Zeitschrift

für das

Gymnasialwesen,

im Auftrage und unter Mitwirkung

des berlinischen Gymnasiallehrer-Vereins

herausgegeben

von

A. G. Heydemann, Professor am Königl. Friedrich-Wilhelms-Gymnasium,

und

W. J. C. Mützell, Dr. Phil. und Professor am K. Joachimsthalschen Gymnasium.

In monatlichen Heften.

Dritter Jahrgang.

Erster Band.

BERLIN,

Verlag von Theod. Chr. Fr. Enslin.

1849.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Inhalt des dritten Jahrgangs.

Erste Abtheilung.

Abhandlungen.

Zweite Abtheilung.

Literarische Berichte.

Dritte Abtheilung.

Verordnungen in Betreff des Gymnasialwesens.

(Zusammengestellt von J. Mützell.)

Vierte Abtheilung.

Pädagogische Miscellen.

Fünfte Abtheilung.

Vermischte Nachrichten über Gymnasien und Schulwesen.

Sechste Abtheilung.

Personalnotizen.

(Zusammengestellt von J. Mützell.)

Verschiedene Anfragen in Betreff meines Programms *de compos. Iliadis et Odysseae* veranlassen mich zu der Erklärung, dafs mir noch mehrere Exemplare desselben verfügbar sind, und dafs ich gerne den Gelehrten, welche es zu erhalten wünschen, Exemplare mittheilen werde, im Fall sie mir angeben wollen, auf welchem Wege ihnen dieselben zukommen können.

Maulbronn. **Bäumlein.**

Erste Abtheilung.

Abhandlungen.

I.

Die Vorbildung des Schulmanns für seinen Beruf.

Unter den Künsten, die das öffentliche Leben übt, ist die Kunst des Erziehers wahrlich nicht die leichteste. Wer insbesondere an der Bildung der Jugend in Gymnasien arbeitet, empfindet diese Wahrheit nach dem ganzen Ernste ihrer Aufgabe, und der Verantwortlichkeit für das ihm anvertraute Gut, aber auch mit der ganzen Lieblichkeit der an die Treue aller Arbeit geknüpften Verheifsung. Vielleicht kein Lebensberuf verlangt eine so entschiedene Hingabe des ganzen Menschen, eine so völlig nach allen Seiten hin ausgeprägte und mit dem Zweck des Wirkens zusammenstimmende Persönlichkeit; nichts ist hier gleichgültig oder unwesentlich: wo nur irgend eine Seite des Lebens und Denkens zum Vorschein kommt, da ist auch etwas, was zu seiner Arbeit in irgend einer Weise und Maafse mitwirkt. Darum kann auch das Geschick dazu im letzten Grunde nicht durch irgend eine Anleitung erworben sein; aber wiederum auch der geborene Schulmann bedarf der sorgsamsten Pflege und Ausbildung, eines reich gerüsteten Wissens und Könnens, und zwar beides in möglichster Vereinigung, weil nur, was wahrhaft sein geistiges Besitzthum geworden ist, auch wiederum auf Andere bildend einzuwirken im Stande ist. Wenn aber ein durch Denken und Wissen gebildeter Geist, eine mit klarem Bewufstsein und sicherer Bewegung ausgestattete Lebensform, ein in Gemüth und Willen eben so biegsamer und hingebender als kräftiger und bildender Charakter die grofsen Erfordernisse einer gesegneten Wirksamkeit auf diesem Felde sind, die nur durch seltene Gunst

in einem Menschen vereinigt erscheinen: so bedarf vielleicht kein Zweig öffentlicher Thätigkeit, zumal in einer Zeit, die die Ansprüche häuft, die Conflicte des Lebens steigert, und die Forderung der Oeffentlichkeit betont, so sehr der aufmerksamen Fürsorge für eine nach allen Seiten hin wirksame Ausbildung als der Beruf des Schulmanns oder Gymnasiallehrers. Und doch scheint fast noch in keinem Staate Deutschlands eine Anordnung getroffen zu sein, die den allgemein empfundenen und ausgesprochenen Bedürfnissen in dieser Beziehung entspricht.

Früher ist es anders damit gewesen. Der Kreis wissenswürdiger Gegenstände war unglaublich viel beschränkter; daher wie die Mittel, so auch das Ziel dieses Zweigs der Erziehung leicht und einfach. Die Grundbedingung jedoch für alles Gedeihen auf diesem Gebiete war auch da nicht minder nothwendig: eine markige, charakterfeste, mit einem edlen idealen Sinne begabte, dabei elastische und der Jugend in warmer Liebe ergebene Natur — und wo diese war, da fand sich der andere Faktor, ein festes, inniges Anschmiegen der Jugend, leicht hinzu. Wodurch die Lehrer selbst so reich und kräftig genährt waren, die grofsen Alten, die wurden auch die Lebensspeise der Jugend, und aufser dem Evangelium und den classischen Meisterwerken bedurfte es einer weiteren Vorlage nicht. So sammelten sich Tausende um Einen Lehrer, und man fragte nicht, woher er Bildung und Methode empfangen habe. Das achtzehnte Jahrhundert hat auch hier eine ungeheure Veränderung hervorgebracht: dem Realismus, der sich schon zuvor geltend zu machen angefangen hatte, stellte sich ein entschiedener Humanismus entgegen; die deutsche Sprache verlangte ihr lang verhaltenes Recht, gerieth aber noch einmal unter den Druck französischer Eleganz und Unnatur, besonders in den höheren Ständen; der christliche Glaube drang aus seiner starren, verknöcherten Form zu neuer Frische und Wärme hervor, das Leben endlich forderte selbst unwiderstehlich sein Recht und der durch beständig fortschreitende Kunde erweiterte Blick in Natur und Welt konnte für die Dauer nicht ohne Einflufs bleiben. In jene Zeit einer humanistischen Reaction fällt, gleichzeitig mit einer neuen Blüthe dieser Wissenschaft, die Stiftung der philologischen Seminare, die eine Pflanzschule künftiger Lehrer der classischen Sprachen werden sollten. Das erste dieser Art war wohl das in Halle von Christ. Cellarius gegen Ende des 17. Jahrhunderts (1691) gestiftete *Seminarium elegantioris doctrinae* oder *literaturae*, dem das philologische Seminar in Göttingen bei der Stiftung der Universität und Berufung J. M. Gesner's 1737 folgte. Erst 1784 stiftete C. D. Beck, drei Jahre nach J. A. Ernesti's Tode, das philologische Seminar in Leipzig, dem andere in Heidelberg, Jena, Rostock, Kiel, Königsberg, Breslau, Erlangen, Tübingen, Berlin, Bonn, München u. s. w. folgten [1]). Diese aber hatten mehr oder weniger die Pflege der

[1]) Eine von kundiger Hand gegebene nähere Geschichte dieser Institute würde um so dankenswerther sein, als die zugänglichsten Werke

philologischen Studien überhaupt im Auge, während die eigentlich praktisch-methodische Ausbildung des künftigen Schulmanns kaum als secundäre Richtung sich geltend machen konnte. Näher auf diesen letzteren Zweck scheint die Anstalt gerichtet gewesen zu sein, die unter Wernsdorf und Wiedeburg in Helmstädt bestand und deren Mitglieder unter der Leitung des Directors im „Pädagogium", d. h. in den beiden oberen Classen des dortigen Gymnasiums, unterrichten mufsten. Von gleichem Bedürfnifs veranlafst, wurde unter F. Gedike's Leitung in Berlin 1788 zuerst am Friedrich-Werderschen Gymnasium, dann am grauen Kloster ein Seminar für gelehrte Schulen eingerichtet, dessen ursprüngliche, im Jahre 1812 erneuerte Instruction wohl noch jetzt als Muster ähnlicher Anordnungen dienen könnte. Aehnliches Interesse, wenn auch von allgemeinerem Charakter, bewog auch den trefflichen Pädagogen F. H. C. Schwarz in Heidelberg zu Anfang dieses Jahrhunderts zur Stiftung eines pädagogischen Seminars; zuletzt aber ist im Jahre 1843 das Göttinger Seminar in ein philologisch-pädagogisches umgestaltet, und damit den beiden Seiten, der theoretischen wie der praktischen Ausbildung der künftigen Schulmänner, eine tüchtige Grundlage bereitet worden [1]). Das Bedürfnifs einer das nämliche Ziel verfolgenden Einrichtung hat sich allgemein geltend gemacht, es ist in Ministerialerlassen lebhaft anerkannt und ausgesprochen, von

---

(L. Wachler, Handbuch der Geschichte der Literatur 3, 38. Schwarz, Geschichte der Erz. 2, 445f.) Weniges und Ungenaues darüber berichten. Einiges bieten Gesneri *opuscula minora* I, 59; Heyne's Leben von Heeren S. 251ff.; F. A. Wolf's Leben von Körte I, 200ff.; Creuzer's akademisches Studium des Alterthums. Heidelberg 1807 (wieder abgedruckt in s. Leben); Beck *de consiliis et rationibus sem. philol. Lips.* 1809; F. Thiersch *Acta Philol. Mon. I*, Einleitung zum 1. u. 2. Fafc. Die Statuten des Tübinger (Zeitschr. f. Alt. Wiss. 1840. Nr. 40.), Giefsener und Bonner Seminars sind, wenn ich nicht sehr irre, neuerdings in philologischen Zeitschriften abgedruckt worden.

[1]) Ueber das Helmstädter Institut hat F. A. Wiedeburg eine besondere Schrift gegeben. Ueber das Berliner Seminar giebt ausführliche Nachricht F. Gedike in seinen Schulschriften 2, 112—34. Von dem Heidelberger gab Schwarz 1807 Nachricht; die Statuten des Göttinger sind mitgetheilt in der Pädagogischen Revue, Oct 1846. 3te Abth, S. 129—36, womit zu vergleichen das kräftig empfehlende Urtheil Jahn's in seinen N. Jahrbb. f. Phil. u. Pädag. 46, 4. S 467ff. Sehr zu beklagen ist, dafs Friedemann seinen lange gehegten Vorsatz (Gymn.-Ztg. 1841. S. 46, Anm.), die hiefür dienenden Documente gesammelt herauszugeben, noch nicht zur Ausführung gebracht hat; bis dahin ist zu verweisen auf seinen Aufsatz: über Bildung der Gymnasiallehrer, in der Darmstädter Gymnasialzeitung. 1841. Nr. 5. S. 33—52 u. Nr. 26. S. 201—4., vergl. mit der anziehenden Mittheilung von ihm in Schnitzer's Pädagog. Vierteljahrsschrift 1847. H. 3. S. 472ff. Ein gleiches Bedürfnifs für Oesterreich weist nach ein Auszug aus Mittheilungen Ficker's in der Pädag. Revue. 1846. Aug. Sept. 3te Abth. N. 8. 9. Auch in Dorpat ist ein solches pädagogisch-philologisches Seminar, dessen Reglement mitgetheilt ist in der Allg. Schulzeitung. 1827. Abth. II. Nr. 3f. S. 22ff.

den entgegengesetzten Standpuncten pädagogischer Principien aus mit grofsem Nachdruck behauptet [1]); aber dennoch im Ganzen bis jetzt wenig dafür ins Werk gesetzt worden.

Die Wissenschaft ist die grofse und reiche Nahrungsquelle eines segensreichen Wirkens im Lehrerberufe; eine treue, entsagungsvolle, mit Muth und Begeisterung verbundene Liebe zu ihr wird daher in dem künftigen Schulmann entzündet und immerwährend unterhalten und gepflegt sein müssen; ohne sie wird die Kunst, die er übt, bald zur Routine, zum Handwerke, zum Schlendrian — das Leben in ihr wird Tod. Der künftige Schulmann wird also zunächst mindestens einen dreijährigen Zeitraum von wissenschaftlichen Studien, die zur allgemeinen Ausbildung wie zur Vorbereitung für sein besonderes Fach dienen, durchmessen haben müssen, ehe er näher in die Thätigkeit eintritt, die ihn unmittelbar zu seinem Berufe führt. Man darf dabei nun voraussetzen, dafs derjenige, der in dem Leben der Schule künftig sein Leben lehrend bethätigen will, selbst als Lernender in ihr in der Regel einen das Mittelmäfsige überragenden Standpunct wird eingenommen haben. Wohl gerüstet betritt er also die Universität. Hier nun wird er in dem Kreise der ihm nöthigen Vorlesungen ebensowohl mit vorsichtiger Wahl in Bezug auf die Art und Reihenfolge derselben, als mit grofser Sorgfalt in ihrer Wiederholung und Aneignung zu verfahren haben. Denn bei anderen Zweigen des nachherigen Berufslebens, in denen keine lehrende Thätigkeit geübt wird, handelt es sich wesentlich um eine praktisch-populäre Benutzung und Anwendung der erlernten Wissenschaft; hier aber soll sie selbst auf einem wenn auch noch so unvollkommenen und ihrer wahren Würde nicht völlig entsprechenden Standpuncte reproducirt, und durch das von ihr gewonnene Leben wiederum in anderen Individuen vermittelt werden. Es bewegt sich aber diese wissenschaftliche Thätigkeit des künftigen Schulmanns, angeregt und belebt durch die Vorträge seiner Lehrer und Erzeugnisse der Literatur, befruchtet durch selbständige Studien und gemeinschaftliche Uebungen, zunächst und vorzüglich auf dem Gebiete des Alterthums. Auch hier scheidet es sich wieder nach einer doppelten Seite. Seine Studien umfassen nämlich zur einen Hälfte eigentliche wissenschaftliche Disciplinen, zur andern die Erklärung der Classiker, für beide ist zweckmäfsige Wahl und Stufenfolge erforderlich. Zunächst an das auf der Schule gewonnene Material sprachlicher

---

[1]) Ich will hier nicht auf die bekannten speciellen Schriften, sondern nur auf gelegentliche Aeufserungen verweisen, namentlich auf Freese, das deutsche Gymnasium nach den Bedürfnissen der Gegenwart. S. 88 ff. und Köchly, vermischte Blätter zur Gymnasial-Reform 2, S. 69. vrgl. Schnitzer's Päd. Viert. Schr. 1847. H. 3. S. 472—80. — Die schon von Pölitz (Praktische Erziehungswissenschaft, Leipzig 1806. B. 2, S. 254 ff.) gemachten und jetzt von Friedemann (in Mager's pädag. Revue. 1848. Febr. S. 152 ff.) in Erinnerung gebrachten Vorschläge für solche Bildungsanstalten habe ich gegenwärtig nicht berücksichtigen können.

Kenntnisse schlösse sich am geeignetsten eine vergleichende sprachwissenschaftliche Uebersicht des Lateinischen und Griechischen an; in derselben müfste die Darlegung der allgemeinen zu Grunde liegenden Theorie der Sprachverhältnisse überhaupt, wie sie schon zum guten Theil in den grammatischen Schriften der Alten gewonnen worden ist, mit den wichtigsten allgemeinen Resultaten der vergleichenden Sprachforschung und mit einer besonders genauen Einführung namentlich in die syntaktischen Erscheinungen der beiden alten Sprachen vereinigt sein. Dabei wird es nöthig sein, dieselben fortwährend sowohl unter sich als auch mit dem Deutschen zu vergleichen, weil nur auf diesem Wege eine recht lebendige Einsicht des Allgemeinen wie des Eigenthümlichen gewonnen wird; ein abgesonderter Vortrag etwa der Syntax jeder der beiden Sprachen für sich würde die Erreichung dieses Zwecks bedeutend erschweren, und zugleich vielfache und dabei lästige und zeitraubende Wiederholungen unvermeidlich machen. Es wird aber ein solches, durch die Vorlesungen gewecktes und methodisch geregeltes, durch fleifsige Lectüre und eigene Beobachtung gefördertes, Verfahren gegenwärtig durch tüchtige Leistungen in der Literatur, namentlich durch das ausgezeichnete Werk von C. F. Nägelsbach (Latein. Stilistik für Deutsche) wie durch die fruchtreichen praktischen Arbeiten von M. Seyffert u. A. wesentlich unterstützt und gehoben werden. Diefs ist die eigentliche Ringschule des Lehrerberufs, hier wird jene Schwungkraft und Beweglichkeit des Geistes erprobt werden, die für ein erfolgreiches Wirken im Unterrichte die Grundbedingung ist; hier wird der Blick in die wunderbare Werkstatt der Sprache eröffnet, ohne deren Kenntnifs auch in ihrem mehr innerlichen und verborgenen Getriebe aller Sprachunterricht auf den elementarsten, wie auf den obersten Bildungsstufen Klarheit, Schärfe und Fruchtbarkeit entbehrt. Hierneben treten zunächst die Geschichte und die Alterthümer, beide zusammen bilden die andere, der sprachlichen entgegengesetzte Seite des Alterthums. Es scheint fast, als ob die alte Geschichte im akademischen Studium weniger berücksichtigt oder selbst vielfach vernachlässigt oder hintangesetzt wird, wie denn auch zum Theil die Auswahl von Vorträgen darüber geringer ist: die Lehrer der Geschichte haben an der Universalgeschichte der mittlern und neueren Zeiten eine so ungeheuere Aufgabe, dafs in Studien, wie mit Vorlesungen dieselbe zu bewältigen kaum möglich scheint, noch mehr aber dürfte es vielleicht zu beklagen sein, dafs die Lehrer der Alterthumswissenschaft selten den Vortrag der griechischen und der römischen Geschichte zu ihrem Berufe machen. Schon der Standpunct, von welchem aus die Lehrer der Geschichte und des Alterthums dieselbe vortragen, ist ein wesentlich verschiedener; während der philologische sie vorzugsweise im Zusammenhange mit den übrigen Seiten der Geistesbethätigung der antiken Menschheit betrachtet, sieht der Geschichtslehrer vielmehr sie besonders als eine Stufe in der fortschreitenden Entwickelung der Geschichte und im engeren Zu-

sammenhange und in vielfacher Vergleichung mit den übrigen Parthieen derselben an. Der künftige Schulmann wird zugleich ein näheres Eingehen auf die Quellen bei seinen geschichtlichen Studien nicht entbehren können, auf diese möge also auch in den Vorlesungen Rücksicht genommen werden. Natürlich ist damit nicht gemeint, dafs eine feste Scheidung zwischen dieser zwiefachen Behandlung der alten Geschichte gemacht werden solle; vielmehr wie sie sich gegenseitig ergänzen, so wird auch überhaupt nur dann die Sache ihre rechte Stellung haben, wenn die Studirenden aller Facultäten die philologischen Vorträge über alte Geschichte mit eben so grofsem Nutzen und Erfolge werden hören können, als die künftigen Schulmänner vom universalgeschichtlichen Standpuncte aus darüber gehaltene Vorlesungen, die ihnen in einem gewissen Grade und wegen des Einschlusses der für das Verständnifs aller Anfänge und Fortschritte historischer Entwickelung so besonders wichtigen orientalischen Geschichte, noch aufserdem unerläfslich werden könnten. Nur dafs vor allen Dingen die Aspiranten des Schulamts sich des Gegenstandes als ihres eigensten Gebietes annehmen, und mit selbständigen Studien sich darauf bewegen. Das ist es gerade, was nach einer vielfach gemachten Erfahrung weniger, als es sollte, geschieht; obgleich doch Niemandem verborgen bleiben kann, eine wie wichtige und starke Offenbarung des antiken Lebens in dieser Darstellung ihrer äufseren und inneren Geschichte, der Schicksale und Zustände, der Handlungen und Entschliefsungen, ja selbst der sich entwickelnden Stimmung und Denkweise eines grofsen Volks gegeben ist. Weniger bezweifelt wird dieses vielleicht in der gewöhnlichen Praxis bei den Alterthümern, die doch mit der Geschichte im allerengsten Zusammenhange stehen, so dafs beide sich zu gegenseitiger Aufhellung dienen. Ich möchte hier daher nur den einen Wunsch noch hinzufügen, dafs das Studium derselben sich nicht auf die eigentlichen Staatsalterthümer beschränke, weil in dem Cultus, (wofür in der letzten Zeit so schätzbare literarische Beihülfe, namentlich auch durch das treffliche Lehrbuch von K. F. Hermann dargeboten worden ist,) wie in dem socialen und häuslichen Leben eines Volks nicht minder ein starkes Gepräge seines Wesens und Charakters enthalten ist als in seinem politischen, und weil die Jugend grade für diese Zeit eine leicht erklärliche Vorliebe zu haben pflegt. Wie aber das geschichtliche Studium sich vorzugsweise mindestens an einige der hauptsächlichsten Quellen zu halten hat, so wird die Beschäftigung mit den politischen Alterthümern nur dann eine recht fruchtbringende sein, wenn sie sich unmittelbar an die Geschichte anlehnt; und den Entwickelungsgang in seinem zeitlichen Verlaufe mit aufmerksamem Auge verfolgt. Jetzt erst möge die Literaturgeschichte beider Völker folgen. Es ist schon ein gewisser Umfang der Belesenheit in der Literatur und der genauen Bekanntschaft mit einigen Hauptträgern derselben erforderlich, um mit rechtem Nutzen der Erforschung der Eigenthümlichkeiten des gesammten geistigen Schatzes einer Nation in der reichen

Entwickelung durch Perioden und Stilgattungen hindurch sich widmen zu können. Dabei glaube ich einen Anspruch an den Vortrag derselben geltend machen zu dürfen, der vielleicht nicht immer ausreichend berücksichtigt wird. Es soll nämlich vor allen Dingen dadurch nicht blofs Kenntnifs von der äufseren Beschaffenheit und den Schicksalen der antiken Schriftwerke vermittelt, sondern in den eigentlichen Kern und Gehalt derselben hineingeführt, und der volle Gehalt, mindestens in seinen Hauptpartbieen, zu lebendiger Anschauung gebracht werden, weil ohne diesen eine genaue, umfassende Kenntnifs des alterthümlichen Lebens und Denkens nicht möglich, wiederum aber ohne diese kein recht fruchtbares Lehren des Alterthums vor der Jugend zu erwarten ist. Dafs der Einzelne mit allen tüchtigen und selbständigen Geisteserzeugnissen des Alterthums schon während seiner Studienzeit durch eigene Lectüre und Auslegung sich bekannt mache, ist unmöglich, wenn auch das Hauptziel der Privatstudien neben der vorwaltenden Pflege besonderer Schriftsteller auf möglichst umfassende Lectüre gerichtet bleiben mufs. Wer aber hätte es nicht mehr als einmal in der Unterweisung besonders oberer Classen empfunden, wie ungemein fruchtbar und anregend es ist, so einmal durch gelegentliche Mittheilung in den Inhalt irgend eines von der Jugend nicht gelesenen classischen Products einzuführen. Da nun soll ein lebendig eingehender Vortrag der Literaturgeschichte wesentlich zu Hülfe kommen; derselbe hält sich daher auch zumeist an die hervorragenden Parthieen und glänzendsten Geister, charakterisirt die musterhaftesten Werke und genialsten Schöpfungen, und entwirft ein Bild von dem Gange der nach inneren Gesetzen fortschreitenden Geistesthätigkeit der Zeiten und Geschlechter. — Erst auf diese kann die philologische Encyklopädie folgen, die alle Seiten des Alterthums zu einem Gesammtbilde vereinigen soll; sie sammelt die Resultate der verschiedenen Disciplinen und führt zu einer allgemeinen und umfassenden Würdigung des Alterthums nach seiner ganzen weltgeschichtlichen Stellung. Man könnte glauben, dafs mit diesem Theile des philologischen Studiums besser der Anfang gemacht würde, um theils einen Ueberblick über das ganze Feld zu gewinnen, theils manche kleinere vorbereitende Fächer, wie alte Geographie, Theorie des lateinischen Stils, Metrik u. s. w., schon im Vorwege zu beseitigen. Ich kann dieser Ansicht nicht sein; denn von den meisten und wichtigsten Fächern würde doch nur eine oberflächliche Kunde, ein ziemlich leeres Fachwerk gegeben werden können, das ganz und gar der weiteren Ausfüllung bedürfte, und die genannten Nebenfächer lassen sich meist in anderweitigem Anschlusse, wie an die Geschichte, an die Sprachwissenschaft, an die Lectüre der Dichter u. s. w. ergiebiger behandeln. Die philologische Encyklopädie würde einen Ueberblick über den ganzen Umfang und die Bedeutung aller zu dem Kreise des Alterthums gehörender Disciplinen gewähren, und dadurch die Möglichkeit ihrer wissenschaftlichen Gestaltung zeigen, sie würde ihr Verhältnifs zu andern Wissenschaften entwickeln, und

damit ihre Berechtigung für Lehre und Leben wider allen Streit und Anfechtungen zu erhärten befähigt sein. So wie sie für das Einzelne der von ihr zu lösenden Aufgabe zwar viel selbständigen Fleifs in Anspruch nimmt, so wird doch für die organische Zusammenfassung und methodische Ausbildung des Ganzen der lebendige akademische Vortrag von der erheblichsten Wichtigkeit sein. — So wären denn genau genommen nur zwei Fächer übrig, deren mindestens der eigentliche Lehrer des Alterthums nicht entbehren kann, nämlich Archäologie der Kunst und römische Rechtsgeschichte. Man könnte vielleicht meinen, dafs beide durch die Encyklopädie bereits erledigt würden, in der sie ja auch unfehlbar für die allgemeinsten Umrisse und Grundlinien ihren Platz finden müssen; allein sie sind doch von zu grofser Wichtigkeit und zu grofsem Umfange, als dafs sie nicht besonders hervorgehoben werden müfsten. Namentlich ist die Kunstarchäologie von grofsem Interesse, sie öffnet durch lebendige Anschauung den Blick in eine ganz neue Seite einer längst entschwundenen Welt; und es ist um so wichtiger, dafs der Lehrer so recht und voll auch von dieser Seite der antiken Herrlichkeit durchdrungen sei, als man dem Schüler selten und nur spärlich einzelne unmittelbare Erzeugnisse der Kunst vorführen kann. Die Rechtsgeschichte aber ist ebensowohl für das volle Verständnifs einzelner Parthieen und Classiker (und grade der hervorragendsten, eines Demosthenes und Cicero) des Alterthums als für die rechte Einsicht in Natur und Wesen des politischen und bürgerlichen Lebens im Alterthume unerläfslich.

Wir dürfen von hier wohl zu denjenigen Vorlesungen übergehen, in denen die wichtigsten und originellsten alten Autoren interpretirt werden. Auch in diesen, welche sich natürlich über die ganze Studienzeit des künftigen Schulmanns ausdehnen, mufs eine sorgsame Wahl und ein genauer Fortschritt beobachtet werden, ohne dafs darum eine ängstliche, der Neigung und Individualität widerstrebende Norm empfohlen werden darf. Hier gibt der Vortrag des akademischen Lehrers im Wesentlichen die Anregung, das Beste aber mufs durch eigenes Studium kommen; jene ist für eine lebendige Auffassung unerläfslich, dieses die reife Frucht der dort entwickelten Blüthe und darum vielleicht von der erheblichsten Wichtigkeit für die ganze wissenschaftliche und praktische Richtung des künftigen Schulmanns, zumal da es der Mittelpunct alles Desjenigen werden soll, was er sonst hörend und forschend sich anzueignen im Stande ist. Diese Lectüre und Interpretation aber meide alle Liebhaberei zu Entlegenem, Abstrusem, Gekünsteltem, sie halte sich stets an das wahrhaft Grofse und echt Natürliche, darum vor allen an die grofsen Meister Homer, Sophokles, Pindar, Platon, Demosthenes, Thucydides, Cicero, Horaz, Tacitus, ohne darum die dem Range nach nächstfolgenden ganz ausschliefsen zu wollen. Aufserdem dürfte hierfür eine vielleicht nicht immer genug berücksichtigte Regel hervorzuheben sein, durch die besonders auch der Unterschied zwischen einer Vorlesung, der eigenen Lectüre und der Seminar-Interpre-

tation am richtigsten bezeichnet sein dürfte. Die Vorlesung sollte nämlich immer, die Lectüre mindestens nach absolvirter Erklärung des Einzelnen, den Schriftsteller und das Schriftwerk als ein Ganzes, als einen geistigen Organismus fassen, in dem Complexe seiner Eigenthümlichkeiten oder dem inneren Zusammenhange seiner Theile, so dafs eben auf diesem Wege das Ganze durch das Einzelne, und dieses wieder durch jenes wechselsweise ein wohlthätiges Licht empfinge. Geschähe dieses, so würde die wirksamste Ergänzung einer den ganzen Geistesgehalt des antiken Denkens und Redens anschaulich enthüllenden Literaturgeschichte, und damit eben eine Sache von gröfster Wichtigkeit, dargeboten sein. Diefs gilt aber nicht blofs von einzelnen Dramen oder Reden und ähnlichen Geisteserzeugnissen, sondern die Forderung mufs vor allen Dingen auf historische Werke, wie Thucydides und Tacitus, auf die rhetorischen und philosophischen Schriften Cicero's u. s. w. ausgedehnt werden, weil der reiche, vielumfassende Inhalt oder Geist und Gesinnung des Schriftstellers, oder das Gesetz der höheren künstlerischen Composition in Prosa und Versen nur auf diese Weise erkannt werden können. Dafs diese Interpretation keine voraussetzungslose sein kann, vielmehr wenn auch in verschiedenem Maafse nach der gröfseren oder geringeren Leichtigkeit des eigentlich sprachlichen Verständnisses die Erklärung des Einzelnen als eine theils schon geläufige, theils durch selbständige, nebenhergehende Studien geförderte angesehen werden mufs, bedarf der Erinnerung nicht. Es handelt sich hier also um eigenthümliche Stellung und Aufgabe des Schriftstellers, um das Eingreifen seines Schriftwerks in den Gesammtorganismus der Literatur, sein Verhältnifs zum Leben des Volks, die Gesetze seiner künstlerischen Composition u. s. f. Wie die Vorlesung daher hier nur im Grofsen und Ganzen verfahren kann, ohne in eine detaillirte Erläuterung, Uebersetzung und Worterklärung einzugehen; so darf auch der Privatfleifs des künftigen Schulmanns nur auf diese Seite gerichtet sein, und sich nicht durch die Mikrologie einer Thätigkeit, die den vereinzelten sprachlichen und sachlichen Stoff zu allgemeinen, an sich vielleicht wichtigen, aber der Auffassung und Ausdeutung des Schriftwerks fern liegenden Betrachtungen sammelt und benutzt, zersplittern lassen. Thäte er das nicht, so würde er zwar wohl in dem Maafse und Umfange seiner Kenntnisse und Fertigkeiten, aber nicht in Art und Charakter derselben die höchste Lernstufe des Gymnasiums überschritten, und sich also auch nicht zum Lehrer desselben vorbereitet oder befähigt haben. Nun aber steht hier allerdings das Ganze und Allgemeine mit dem Einzelnen und Besonderen in einer näheren und wesentlichen Verbindung, so dafs eben nur aus der sorgsamsten Prüfung des Einzelnen nach Ausdruck und Gehalt die rechte Würdigung und Einsicht in das Ganze sich herausbilden kann. Das setzt eine kräftige, scharf ausgeprägte und dabei gewandte Natur des Geistes voraus, die nur durch fortgehende methodische Uebung erworben und befestigt werden kann. Je mehr daher die Vorlesungen nach der be-

zeichneten Seite hin dem vorgesteckten Ziele sich nähern, desto mehr werden die Uebungen des philologischen Seminars unerläſslich sein, und zwar vorzugsweise diejenigen, welche mit den Gesetzen kritisch-grammatischer und sachlich-historischer Auslegung vertraut und darin durch vielfache Uebung gewandt machen. Auch hier wird dasselbe Verfahren zu empfehlen sein, wodurch aus dem Einzelnen allmählich Resultate für das Ganze nach seiner literarisch-künstlerischen Anlage und Vollendung gewonnen werden könnten, und zwar dieses mehr auf dem fruchtbringenden Wege eigenen Suchens und Findens, so daſs diese Uebungen mit den Privatstudien in der anregendsten und fruchtbringendsten Wechselwirkung stehen.

Nach allen diesen Zweigen der wissenschaftlichen Vorbildung des künftigen Schulmanns fehlt aber noch ein groſses und wesentliches Stück, dessen er ganz besonders in der gegenwärtigen Zeit und in dem Lehrgeschäfte namentlich bei der erwachseneren Jugend auf keine Weise entbehren kann. Der akademische Lehrvortrag faſst den wissenschaftlichen Gegenstand für sich, also auch das Alterthum in seinem Wesen an sich ohne Beziehung zu der übrigen Welt, der Gymnasial-Unterricht aber hat eine vermittelnde Thätigkeit, soll den zu lehrenden Gegenstand in die Seele des Lernenden unter gewissenhafter Berücksichtigung der durch Zeit und Individualität gegebenen Bedingungen verpflanzen. Mag also jener vielleicht von dem Verhältnisse des Alterthums zu dem Christenthum und zur Bildung der Gegenwart absehen können: der Unterricht kann es zum wenigsten nicht, weil er es mit der durch das Christenthum von Kindheit an erzogenen und durch die Richtungen der Zeit gebildeten Jugend zu thun hat. Soll der Lehrer hier das vorgesteckte Ziel erreichen, dann muſs seine Vorbereitung ihn vorzugsweise in Leben und Geist des Alterthums, in seine Beziehung und seinen Gegensatz zum Christenthum und zu der modernen Welt eingeführt haben, damit er grade dieſs Element wieder der Jugend nahe zu bringen im Stande sei. Es gehört daher in den Kreis seiner akademischen Beschäftigung durchaus noch ein Gegenstand, mag man ihn nun Ethik des Alterthums oder mit welchem andern Namen sonst benennen. Hier soll die ganze Summa alles antiken Denkens und Erfindens sich vereinigen, das innere Bewuſstsein der alterthümlichen Menschheit von ihrem Sein und Leben, ihrem Können und Schaffen, ihrer Abhängigkeit von höherer Macht und dem Maaſse einer dadurch bedingten eigenen Kraft, dem Ziele alles Strebens in staatlicher und bürgerlicher Entwickelung u. s. w. aufgeschlossen werden. Hier gilt es vor allen Dingen, den ganzen Werth und die Fülle des Reichthums in Geist und Gaben, den das Alterthum in seiner wunderbaren Welt vor uns entwickelt, klar zu erkennen, aber auch die Schranke nicht zu übersehen, die ihrem Suchen und Forschen, ihrem Ringen und Arbeiten in Wissenschaft, Kunst und Leben gezogen worden ist. Dabei darf die zeitliche Entwickelung nicht unbeachtet bleiben, sondern es muſs in stetigem Fortschritte und

mit genauer Unterscheidung der im Charakter von einander abweichenden Zeitalter der Kreislauf der Ideen, in denen sich das hellenische Bewufstsein von dem in ursprünglicher Genialität schöpferischen Homer bis zu den mit reflectirender Gelehrsamkeit reproducirenden Alexandrinern, vom patriarchalischen Königthume an bis zu den Kampfeszuckungen um die verlorne Freiheit hin, aber auch in der römischen Welt von den ersten Grundlagen ihrer Staats- und Culturgestaltung an bis zu dem Puncte hin vorgeführt werden, wo sie ihre gröfsten Errungenschaften in Recht und Politik, einem stärkeren Geiste erliegend, an die sie besiegenden Mächte in Osten und Norden übergibt.

Wir haben bis dahin vom Alterthum, als der reichen Schatzkammer geredet, aus der der künftige Schulmann seine nährenden Gaben an die empfängliche Jugend spenden soll. Aber sie darf allerdings nicht das alleinige Studium für ihn bleiben, sondern es mufs noch, so umfassend jenes auch schon scheinen mag, nothwendig ein Kreis von tüchtigen Kenntnissen in der deutschen Literatur und ihrer Geschichte, in dem mathematischen, physikalischen, geographischen, universal-historischen, philosophischen und theologischen Fache hinzukommen, theils insofern wenigstens der tüchtige und das gewöhnliche Maafs überragende Lehrer, auch in dem sogar, worin er nicht selbst Unterricht zu ertheilen haben sollte, wie Mathematik, Physik, Geographie, philosophische Propädeutik, doch auf keinen Fall ein Fremdling sein darf, so dafs er erforderlichen Falls selbst einmal darin eine Lection zu ertheilen im Stande ist, und zum wenigsten einen klaren Ueberblick über das Gebiet derselben gewonnen hat, ihr Eingreifen in andere Fächer, so wie ihren Werth und ihre Bedeutung für die Entwickelung der jugendlichen Geisteskräfte zu beurtheilen fähig ist. Wir haben ja auch in diesen Fächern die nothwendigen Gegensätze, Kehrseiten und Ergänzungselemente zum Alterthum, sie bieten also diejenigen Stoffe dar, ohne welche der jugendliche Geist vor Einseitigkeit und Mangelhaftigkeit nicht bewahrt werden kann, und so mufs ja denn auch, was den Schüler nähren und befruchten soll, zuvor ein wohlverarbeiteter Bildungsstoff des Lehrers geworden sein, damit in ihm alle Anziehungspuncte, alle Quellen der Befriedigung, alle Mittel eines wahrhaften Verkehrs mit jenem sich finden. Solche Gegensätze sind aber Natur und Geschichte in ihrer weiteren Beziehung, jene in ihren allgemeinen Grundzügen und festesten Gesetzen, diese in ihrer Entwickelung seit dem Alterthume. Hier begegnen wir also der Mathematik, der eigentlichen Physik, der mathematischen Geographie, der Erdkunde, der neueren Staatengeschichte; sie sind, wie wir offen gestehen müssen, bis jetzt vom künftigen Schulmanne ziemlich vernachlässigt worden, und allerdings erscheint dieses sehr erklärbar, wenn man die frühere mangelhafte Behandlung dieser Disciplinen auch in der Literatur vor nicht mehr als zwanzig Jahren ansieht. Die letzten zwanzig Jahre haben diefs dagegen entschieden anders gestaltet, und es würde eben so unverantwort-

lich als unerklärlich sein, wenn man in solcher Unempfänglichkeit beharrte, nachdem Karl Ritter die Erdkunde in ihrer meisterhaft durchgeführten Verbindung mit der Natur und der Geschichte des Menschen, mithin auf eine für jeden Philologen anziehende und ihm nahe liegende Weise behandelt, und Alexander von Humboldt in seinem Kosmos gezeigt hat, wie nicht blofs die allgemeinen Verhältnisse und Gesetze der Natur, sondern auch selbst die Ansichten des Altherthums über dieselbe auf eine wahrhaft classische Weise sich darstellen lassen. Wenn dieser grofse Meister hier eine jeden Philologen beschämende Kunde nicht blofs des classischen Alterthums, sondern auch der philologischen Literatur selbst entwickelt, und diefs in einer an die vollendetsten Muster der Alten erinnernden Form der Sprache dargestellt hat, so erhellt wohl zur Genüge, dafs beide Richtungen nimmermehr als unversöhnlich erscheinen können, vielmehr dieselben in Einer Persönlichkeit und Einer individuellen Geistesentwickelung darzustellen als ein hohes und würdiges Ziel, als ein wenn auch nur schwach und annäherungsweise zu erstrebendes Ideal gelten mufs. Wie wenig das selbst in einer früheren Zeit und bei einer anderen Richtung der Philologie unmöglich war, zeigen die glänzenden Muster von Conr. Gesner und I. G. Schneider, um an manche wackeren Schulmänner und Philologen späterer Zeit hier nicht zu erinnern. Aber in einer so viele Forderungen erhebenden Zeit mufs auch die Zahl der Hülfsmittel und Erleichterungswege in stetem Wachsthume begriffen sein. Diefs ist indessen nach Einer Seite hin noch nicht der Fall; die Lehrvorträge der Universitäten haben sich grade einer solchen Aufgabe, wie sie für den hier in Rede stehenden Zweck von eingreifendem Nutzen sein würde, nur noch in sehr geringem Umfange gewidmet, und ich erkläre mir es hieraus zu einem grofsem Theile, wie es kommt, dafs z. B. die Erdkunde ungeachtet ihres grofsen Bildungsreichthums und geistigen Interesses noch so wenig tüchtige Lehrer, die Naturwissenschaft aber, wohl ihre systematisch ausgebildeten Lehrer, aber im weiteren Kreise, namentlich der Lehrerwelt, so wenig entschiedene und kundige Freunde gefunden hat. Weit weniger ist diefs bei der neueren Staatengeschichte der Fall, und gewifs wird hier auch immer für das Lehramt an Gymnasien der geringste Mangel entstehen, wenn nicht etwa der auf diesem Gebiete sich fast täglich häufende Stoff denselben zu Wege bringt. Auch hier thut also eine Beschränkung Noth, und zwar eine solche, die grade nach einer andern Seite hin neue Vortheile entwickelt. Die deutsche Geschichte mufs in den Vordergrund treten, sie mufs, wie sie es in Wirklichkeit für die ganze neuere Geschichte ist, so auch der Mittelpunct für alle Studien derselben werden. An sie schliefst sich die deutsche Literatur und ihre Geschichte an, damit das mehr und mehr zu kräftigende nationale Element nicht blofs in der Gesinnung wurzele, sondern auch die feste Basis einer tüchtigen und bewufsten Erkenntnifs habe. Auch diese, für die in der Literatur bereits tüchtige Hülfsmittel (Gervinus,

Vilmar, Gelzer) vorliegen, wird einen gröſseren Umfang und eine regelmäſsigere Pflege auf unsern Universitäten schon an sich wohl, wie viel mehr also nach den inhaltsschweren Erfahrungen der Gegenwart, erlangen; eben damit aber, wie mit der so durch die ganze Zeit gegebenen mächtigen Aufforderung wird auch den Schulmann in der Vorbereitung zu seinem wichtigen Berufe wie in der Ausübung desselben ein neuer Eifer und ein ernstes, warmes Streben für diesen schönen Zweig eines wahrhaft erziehenden Unterrichts beleben.

Wir kommen jetzt auf die dem künftigen Schulmann unerläſsliche philosophische Bildung und nennen in dieser Beziehung, damit ein so wesentliches Element ihm doch gar nicht fehle, nur einige Disciplinen dieses weiten Gebiets, die wir ihm allerdings auf keine Weise erlassen können; es sind Geschichte der Philosophie, Logik und Metaphysik, Psychologie und Aesthetik. Die zuerst genannten sind für seine speculative Ausbildung, die letzten für seine schulmännische Thätigkeit auſserordentlich wichtig; alle diese kann er auf keinen Fall entbehren, aber es wird darum nicht überflüssig oder nachtheilig sein, noch andere hinzuzunehmen. Die Geschichte der Philosophie führt ihm die groſsen Probleme menschlichen Denkens in der langen Arbeit des Geistes, in der stetigen und zusammenhängenden Entwickelung der Jahrhunderte vor; sie zeigt ihm, um welche Gegensätze und Kategorien herum das Suchen und Fragen der unruhigen Menschenseele von Anfang an gegangen ist, und wie auf eine besonders lehrreiche Art das Alterthum darin die Angelpuncte seines ganzen Lebens und Strebens gehabt hat. So vorbereitet faſst er die nemlichen dann in ihrem inneren, tiefen und gesetzmäſsigen Zusammenhange, in dem Werthe und der Bedeutung aller für einander und für das Ganze durch die Logik und Metaphysik auf; so gewinnt er erst das volle Verständniſs der Geschichte mit der ganzen unendlichen und mühseligen Arbeit aller ihrer Triebfedern und Kräfte, so gewinnt er jene Reife des Geistes, die, die tiefere Bedeutung und den inneren Zusammenhang der Dinge erkennend, auch die rechte Form ihnen zu geben, und sie nach der ganzen Mannichfaltigkeit ihrer concreten Erscheinung in die rechte Beziehung zum jugendlichen Geiste zu setzen versteht. Wie oft wird er nicht dadurch in Stand gesetzt sein, den Gedankenformen und Spracherscheinungen im Leben eine Seele einzuhauchen, das Gesetzmäſsige in der Natur mit dem Bedürfnisse des denkenden Geistes in Uebereinstimmung zu bringen, selbst den geschichtlichen Gestaltungen in ihrer innerlichen Nothwendigkeit nachzuspüren, und wenn er das Alles auch nur in seinen vollen, lebendigen, concreten Zügen an die Jugend bringen kann, so muſs er doch eben selbst ein weiteres und gedankenmäſsiges Verständniſs davon haben [1]) Dasselbe gilt auch von der Psychologie, die

[1]) Ich will hier nur an ein treffliches Werk, Trendelenburg's logische Untersuchungen, erinnern, durch das gewiſs jeder Lehrer, der es studirt hat, sich in seinem Wirken wird in dieser Beziehung mannichfaltig

für den Lehrer eine doppelte Beziehung und Wichtigkeit hat, einmal, seitdem man die Sprache nicht mehr rein logisch, sondern vielmehr psychologisch, als das Gepräge des Volksgeistes oder der verschiedenen Charaktergestaltungen des Geistes zu betrachten gewohnt ist, fürs andere aber, insofern sie die alleinige Grundlage für die richtige Würdigung alles Seelenlebens ist, ohne die also eine wahre und erfolgreiche Erziehung gar nicht gedacht werden kann. Aber eben deshalb tritt die Psychologie hier besonders in ihrer doppelten Gestalt auf; der Speculation mufs die Erfahrung die Hand reichen, und es ist mehr als wünschenswerth, dafs der Schulmann auf den erfahrungsmäfsigen Theil dieser Wissenschaft sein festes Augenmerk gerichtet halte, und denselben, wie er besonders in dem Leben kräftiger Naturen und tüchtiger Persönlichkeiten vorliegt, zum Gegenstande seines anhaltenden und eifrigen Studiums mache. Aber das Wahre, das Gedankenmäfsige soll der Jugend vorzugsweise in der Gestalt des Schönen entgegentreten, dafür ist sie ja grade besonders empfänglich und hat den offenen frischen Sinn dafür; darum müssen auch dem Lehrer vor allen Dingen die ewigen Gesetze des Schönen stets vor seinem Geiste gegenwärtig sein, damit er hier die Jugend richtig leite und sie, von falschem Schimmer und trüglichem Scheine ungeblendet, das wahrhaft Schöne und in ihm das ewig Grofse, Gute, Wahre erfassen lehre. Die Aesthetik wird ihm daher nach allen Seiten hin einen Reichthum bildenden Stoffes geben, die bildenden Künste so gut wie die redenden, und zwar wegen ihrer nicht geringen Aehnlichkeit unter einander und wegen ihrer nahen inneren Verwandtschaft, besonders im Alterthum. Im Unterrichte wird er später gar oft Gelegenheit haben, auf Wesen und Bedeutung aller echten Poesie, auf den Unterschied und das innere Leben des Epos, der Lyrik, des Drama aufmerksam zu machen; hier lagert ein grofser und wunderbar reicher Stoff, dessen Schätze zu heben und durch die eigenen Kräfte aus den tiefen Schachten heraufzuarbeiten, bei verständiger Leitung zu einer gesegneten Thätigkeit der Jugend führen wird [1]).

Man könnte diesen Zumuthungen an das Studium des künftigen Gymnasiallehrers mit Leichtigkeit das alte *μηδὲν ἄγαν!* entgegenhalten, und das um so mehr, als wir noch nicht mit allen wissenschaftlichen Vorbedingungen für eine gesegnete Führung des Schulamts am Ende sind. Jede Darstellung dieser Art wird

---

gefördert fühlen; namentlich ist der Gewinn, den man daraus für sprachliche Beobachtungen schöpft, ungemein grofs.

[1]) Den Schüler die selbständige Anwendung der allgemeinen Gesetze in den verschiedenen Gattungen der Poesie und an den Erzeugnissen der im Kreise seiner Bekanntschaft liegenden Literatur in eigenen Ausarbeitungen machen zu lassen, wird seinen grofsen Nutzen stets bewähren. Kein Lehrer aber sollte doch vor allen Dingen das Studium so inhaltsreicher Arbeiten, wie die ästhetischen Werke von Hegel, Thiersch u. A. sind, jemals verabsäumen.

immer einen idealen Charakter tragen müssen, es handelt sich ja auch nur darum, das hohe und würdige Ziel des schönen Berufs vorzuhalten, ohne dafs es dem armen Sterblichen vergönnt wäre, sich einer völligen Lösung derselben jemals rühmen zu können [1]). Allerdings bedarf aber auch der Schulstand einer frischen, lebendigen, elastischen Natur, die mehr als gewöhnlich geistig zu verarbeiten und wiederzugeben im Stande ist; was aber den Umfang der Aufgabe betrifft, so sind hier noch gewisse Abzweigungen natürlich oder nothwendig, die sich nur bis zu einem gewissen Grade berühren, im Uebrigen aber ihre besonderen Wege gehen. Nach dem gegenwärtigen Stande der Sache nämlich werden zwei Classen von Lehrern zu unterscheiden sein, wir bezeichnen sie als Fach- und Classenlehrer, und zwar jene wieder in zwei verschiedenen Richtungen. Der Classenlehrer mufs philologisch gebildet sein, seine eigentliche Virtuosität mufs in der Handhabung und Kunde der alten Sprachen bestehen, die mit einer vielseitigen Kenntnifs des Alterthums, seiner Geschichte und Literatur, Hand in Hand geht; aber nach einem innerlichen Bedürfnisse der so gewonnenen Bildung mufs damit Kenntnifs der Philosophie und Geschichte überhaupt verbunden sein, so wie diejenige Bekanntschaft endlich mit den mathematisch-physikalischen Wissenschaften, die eben so viel Ueberblick als Würdigung dieser Fächer gewährt. Die eigentlich tiefere und umfangreichere Kenntnifs dieser letzten Disciplinen und ihre wohlgeübte Betreibung mufs dagegen vor allem dem Fachlehrer verbleiben, der jedoch wiederum mit den classischen Sprachen vertraut und in den historisch-philosophischen Wissenschaften nicht unbewandert sein mufs. Das Lehrfach in Geschichte und Geographie wird der Regel nach wohl den Classenlehrern zufallen, doch wäre auch die Wahl dieser Aufgabe als einer abgesonderten denkbar, nur dafs dann, wie diese Fächer selbst zwischen den classischen Sprachen und den Naturwissenschaften gewissermaafsen in der Mitte stehen, die vielseitigere Ausrüstung auf diese, namentlich auf die ersten, sich mit erstrecken müfste, insoweit nämlich das wissenschaftliche Band zwischen den angegebenen Fächern oder die Forderung classischer Bildung für das rechte Verständnifs der Geschichte geht. Endlich ist noch ein anderer Zweig zu berücksichtigen, nämlich

[1]) Ich kann es mir nicht versagen, auf die schönen Bemerkungen voll anregender Wahrheit zu verweisen, die Fr. Creuzer in seiner Schrift: das akademische Studium des Alterthums, wieder abgedruckt in seinem kürzlich erschienenen Werkchen: Aus dem Leben eines alten Professors, S. 273—343, namentlich S. 279—83 niedergelegt, und dabei auch Idee und Gesinnung so treffend gezeichnet hat. — Für die Zusammenfassung der akademischen Studienthätigkeit des künftigen Schulmanns in einem wohl geordneten Kanon ist der Studienplan für die Hessen-Darmstädtischen Gymnasiallehrer mit ziemlich umfassenden Forderungen jedenfalls dienlich, s. Fr. Osann, Beleuchtung der Bemerkungen Schleiermacher's gegen den Giefsener Studienplan, S. 38f.

die **neueren Sprachen**; sie können in seltenen Fällen ein erfreuliches Eigenthum der Classenlehrer sein, in der Regel wird ihnen aber eine besondere Aufgabe zu widmen sein, und zwar entweder von Seiten philologischer Lehrer, was vielleicht dem Interesse des Gymnasiums entsprechender ist, oder bei einer vorwiegenden Hinneigung zur modernen Bildung von Seiten des Lehrers der Mathematik und Physik. Wir haben dem Gegenstande hier keine eingehendere Betrachtung widmen wollen, weil wir des Dafürhaltens sind, dafs ein gedeihlicher Erfolg auf diesem Gebiete, bei übrigens tüchtiger anderweitiger, namentlich sprachlicher, Bildung, nur durch einen Aufenthalt und eine Erlernung dieser Sprachen im eigenen Lande, wo sie gesprochen werden, zu erzielen ist. [1]).

Wir haben aber zum Schlusse noch etwas zu nennen, was allen diesen verschiedenen Gattungen des Gymnasiallehrer-Berufs gemeinsam ist, und zwar ein **Doppeltes**; wir nennen zuvörderst die **Pädagogik**. Die rechte Erzieherweisheit soll freilich eine von oben gegebene sein und durch Uebung gestärkt und gemehrt werden; der Schulmann mufs über jeden handwerksmäfsigen Betrieb seines Berufs, jede blofse Routine hinaus, es soll ihm seine Kunst eine bewufste, aus Principien erkannte und mit klarem Verstande geübte sein. Freilich betritt er hier ein weites und fast wüstes Feld, wo ein bestimmter Leitstern, ein festes Princip so schwer zu gewinnen ist, wo die Stimmführer der Wissenschaft und Literatur grade nach ihrer ganzen geistigen Richtung und Sinnesart auf einem so grundwesentlich verschiedenen Boden stehen, dafs an eine Einigung kaum zu denken ist. Die erste Quelle und das erste Hülfsmittel mufs hier also wohl nothwendig die Erfahrung, die Geschichte sein, und eine auf dem historischen Wege an der Hand der Völker und der Individuen charakter- und lebensvoll aufgebaute Pädagogik wird hier das Gewinnreichste sein. Die ausgezeichneteren Leistungen der Literatur haben bis jetzt auch noch diesen Weg eingeschlagen [2]), und es wird auf demselben auch ferner noch manches schöne Verdienst zu erwerben sein; vielleicht wird dann erst, wenn diese Richtung genugsam ausgebeutet ist, ein organisch begründetes und fest aufgebautes **System** der Pädagogik möglich sein. Je näher sich dasselbe an die Ethik und Psychologie anschliefsen wird, desto lehrreicher und gediegener wird es sein. Immer wird der künftige Schulmann auch diesen Bestrebungen nachzugehen und, um aus dem engeren Kreise seiner besonderen Aufgabe in die all-

---

[1]) Ich darf auf das von mir früher, Organisation der Gelehrtensch. S. 97, Gesagte verweisen.

[2]) Ich erinnere hier namentlich an die vortrefflichen Werke von **Fr. Cramer** und **K. v. Raumer**, und mache nur noch aufserdem besonders darauf aufmerksam, wie auch in den gröfseren pädagogischen Arbeiten von **F. H. C. Schwarz** und **A. H. Niemeyer** gerade dieser geschichtliche Theil mit einer Liebe und einem Erfolge bearbeitet ist, die den systematischen Theil weit hinter sich lassen.

gemeine Lebensluft des ganzen Gebiets emporzutauchen und frische Kräfte zu sammeln, auch selbständige kleine Studien auf demselben zu machen haben. Besonders bewandert und heimisch aber mufs er in der Geschichte wie in der gegenwärtigen Ausprägung des Gymnasialwesens [1]) sein; hier mufs der Vergleich mit fremden Ländern und mit der Stellung, die das Gymnasium in denselben zu dem gesammten Unterrichtswesen hat, ihm besonders zur Belehrung und Anregung dienen. Erziehung und Unterricht dürfen in Allem zwar niemals gänzlich von einander getrennt werden, immer aber wird, wie in dem allgemeinen die Erziehung, so in diesem besonderen der Unterricht, die didaktische Kunst, stärker hervortreten. Die Probleme, Schwierigkeiten, Mittel und Abhülfen müssen hier durch besondere Vorträge zu einem lebendigen Bewufstsein gebracht werden, damit der Schulmann bei seinem Eintreten in den Beruf nicht blind umhertappe, oder sich einzig immer auf sein natürliches Gefühl berufe. Denn hier finden wir ihn recht eigentlich in dem Mittelpuncte seines schulmännischen Wirkens und Bewufstseins; ihn soll vor allen Dingen die Seele des Lernenden anziehen, diese soll er bilden und veredeln wollen, er soll erziehen. Wenn aber so der ganze Mensch mit allen seinen Gaben und Kräften an Leib, Seele und Geist, an Herz und Gemüth das Ziel seines Strebens und der Gegenstand seiner Liebe und Fürsorge ist: so soll er auch bei allem Thun und Lehren mit seinem Zöglinge in einer innerlichen, geistig-gemüthlichen Verbindung, einem wirklichen Seelen-Verkehre stehen. Diefs ist im letzten Grunde ohne religiöse Gemeinschaft und Einwirkung nicht möglich; diese aber bildet sich ja nur auf dem Grunde eines bestimmten kirchlichen Bekenntnisses [2]), und wir halten an dem Glauben fest, dafs nur dann eine wahrhaft segensreiche und innerliche Wirksamkeit statt haben könne, wenn sie von treuer religiöser Ueberzeugung und christlicher Lebenswärme durchdrungen ist. Nur wo die Seelen sich einig oder verwandt fühlen auf diesem tiefsten und innersten Lebensgrunde, da ist eine wahre Gemeinschaft vorhanden; folgt der Schüler hier seinem Lehrer gern und fühlt sich von denselben Bedürfnissen des Geistes getragen, dann wird er ihm auch freudig auf allen Wegen des Wissens und Lernens, die voll Mühe und Arbeit sind, nachgehen. Dazu gehört indessen nicht als unerläfsliche Bedingung, dafs er selbst immer den christlichen Religionsunterricht ertheile; aber aufser einem warmen Sinn und einer begeisterten Liebe dafür darf ihm Interesse und Kenntnifs des Christenthums bis zu einem gewissen Maafse der Lehrbefähigung nicht abgehen.

---

[1]) Damit würde unmittelbar zusammenhängen oder gänzlich zusammenfallen, was Friedemann als „Encyklopädie der Gymnasialwissenschaften" (Gymn.-Zeitung. 1841. Nr. 6. S. 41ff.) fordert.

[2]) Das Programm von A. F. Müller: *difs., qua exponitur christianam educationem niti debere in ecclesiae confessione.* Grimma 1846. habe ich bis jetzt leider nicht einsehen können.

Es ist schwer, in einer Zeit, die einen so ungeheuren Umschwung hervorgerufen hat, grade über dieses Verhältnifs der Schule und seine zukünftige Gestaltung zu urtheilen; ich erkläre jedoch meines Theils unumwunden, dafs, wie auch die nächste Zukunft über das Loos der Gymnasien und ihre innere Organisation entscheiden möge, ich mir kein Heil und Gedeihen auf diesem Gebiete vorzustellen vermag, wenn die Thätigkeit derselben von diesem ihrem ursprünglichen Lebensgrunde losgerissen wird. Wenn Staat und Kirche, wie es dem obersten Principe nach bereits geschehen, auch factisch sich von einander trennen, und dann die religiöse Selbstbestimmung der Freiheit der Gemeinde im vollsten Umfange anheimgegeben wird: dann wird nach meiner Ueberzeugung die gewaltigste, bis an ihren innersten Lebensnerv dringende Krisis für die Gelehrtenschule eintreten, eine Krisis, wie sie noch keine seit ihrer Gründung bestanden hat. Entweder wird sie dann, jeden confessionellen Unterricht von sich ausscheidend, in einer farb- und charakterlosen Weise, bei der die heterogensten religiösen Ansichten in träger Gleichgültigkeit gegen einander und ohne Einwirkung auf eine erziehende Thätigkeit bestehen müssen, einer rein formalen Geistesbildung sich zu widmen haben, wobei es der Familie anheimgestellt wird, inwieweit sie glaubt für das religiöse Bedürfnifs des Knaben und Jünglings anderweitig sorgen zu müssen, oder es wird auch das Gymnasium in eine starke und durchgreifende Scheidung eintreten, vermöge welcher jede christliche Confession, insoweit Zahl und Umfang ihrer Bekenner solches gestattet, ihr eigenes Gymnasium zu gründen Recht und Befugnifs haben würde. Irre ich mich indessen nicht, so würde sich der Gegensatz leicht noch ganz anders gestalten. Vielleicht ist mein Blick zu trübe und meine Besorgnifs zu schwer, aber ich sehe keine Sicherheit oder Bürgschaft, dafs mit einer Zurückstellung oder Verdrängung des Christenthums aus den Gymnasien nicht auch eine Geringschätzung classischer Bildung eintreten mögte. Ich gebe es der nächsten Zukunft zur Entscheidung anheim, ob nach dem Vorgange dessen, was bereits in mehreren deutschen Ländern in Bezug auf die Befreiung aller Nicht-Theologen vom Griechischen geschehen ist, nicht eine folgerechte Ueberweisung der Juristen und Mediciner an Lehranstalten, denen der Staat neben der technischen und realen eine stärkere politisch-cameralistische Bildungsform geben wird, mit Recht zu erwarten sein dürfte, ohne dafs damit jedoch ihrer Wahl der gewöhnliche bisherige Weg verschlossen wäre. Dann aber würde ja die Kirche der eigenen Vorbildungsanstalten ihrer künftigen Diener um so weniger entbehren können, und wir erhielten von selbst jene „Gymnasien für künftige Theologen" oder evangelischen Seminarien, deren Einführung zur Zeit des christlichen Staats eine gefahr- und verderbenbringende Sache war [1]), mit der Scheidung

[1]) Ich verweise in dieser Beziehung auf die über einen solchen Gedanken, wie er in Preufsen rege ward, geäufserten Ansichten in der Ber-

zwischen Staat und Kirche aber leicht zu einer Nothwendigkeit werden könnte.

Ich komme jetzt auf das zurück, was hier zunächst den Hauptpunct bildet. Unter den beiden Möglichkeiten, die ich anführte, kann ich nur die zweite mit ihrer zwiefach denkbaren Gestaltung anerkennen; ich mufs also der Gelehrtenschule, wenn sie nicht vollkommen aufhören soll, in dem alten Sinne ein *seminarium reipublicae et ecclesiae christianae* zu sein, ihren christlich-kirchlichen Charakter vindiciren, und verlange demgemäfs von jedem ihrer Lehrer eine bewufste, mit seiner übrigen wissenschaftlichen Bildung in Einklang und Verhältnifs stehende Kenntnifs der Lehre, der Geschichte und des Lebens der christlichen Kirche. Am geeignetsten würde dieselbe nach meinem Dafürhalten dadurch gewonnen, dafs regelmäfsig auf den Universitäten eine Vorlesung gehalten würde, die mit dem Kern und Wesen theologischer Wissenschaft in angemessenem Umfange eine gründliche und anregende Bekanntschaft vermittelte. Wir leben in einer Zeit, wo kein Einziger, der durch die akademischen Studien in irgend einem Fache hindurchgegangen ist, den Interessen, Bedürfnissen und Bewegungen des religiösen Lebens sich entziehen und zu dem Ende einer höheren Kenntnifs aller darauf abzielenden Fragen entbehren kann; in einer Zeit, wo die evangelische Kirche ein neues Leben zu entwickeln und eine frische Form selbständiger Verfassung sich zu bereiten beginnen will, wo also jedes lebendige Glied derselben eine tiefere Kunde von ihrem Grunde und ihrem Aufbau nöthig hat: da sollte billig eine reichhaltige Gelegenheit dazu nicht fehlen, und gewifs wird darum jede theologische Facultät mit Freuden künftig sich es zur Aufgabe stellen, wenigstens jährlich einmal durch eins ihrer Mitglieder eine solche, jedem Gebildeten ungemein interessante, Vorlesung halten zu lassen [1]). Aufserdem sollten die Philologen auf exegetische Studien, namentlich unter der anregenden Gemeinschaft der dafür nirgend fehlenden Seminarübungen, fleifsig eingehen: es würde auf diesem Wege der Theologie wie der Philologie wechselseitig eine gleich schöne Frucht bereitet werden. Wem der Religionsunterricht als besonderes Ziel vorschwebt, geht aufserdem in dogmatischen und kirchengeschichtlichen Studien natürlich noch weiter, läfst aber die übrigen mehr

---

liner Literaturzeitung 1847. Nr. 20. und in dem Aufsatze von Hagenbach über die Vorbildung für den geistlichen Beruf, ebend. Nr. 10 und 28. (besonders in diesem zweiten Artikel), vornehmlich aber auf den vortrefflichen Aufsatz von Wiese: das Gymnasium und die künftigen Theologen, in der Zeitschr. für das Gymnasialwesen. I (1847.), 3. S. 16—32.

[1]) Aehnliche Vorträge sind bereits mehrfach gehalten worden, so von Nitzsch in Bonn (Berlin), Jul. Müller in Halle, Lücke in Göttingen u. A. Es wäre eine weniger formal gehaltene, mehr Stoff bietende Encyklopädie von 5—6 Stunden wöchentlich in 1, oder höchstens 4—5 Stunden in zwei Semestern. — Einen frühern Vorschlag (Organisation der G.-Sch. S. 98) mögte ich jetzt in Uebereinstimmung mit Tholuck's Lit. Anz. 1844. S. 395. so umgestalten.

praktischen Beschäftigungen des künftigen Geistlichen bei Seite liegen, um statt dessen auch noch auf demjenigen Felde sich heimisch zu machen, auf welchem er nachmals ein sein bestes Wirken förderndes Mittel vertrauten und gedeihlichen Verkehrs mit der Jugend finden wird.

Es ist der letzte Theil unserer Darstellung übrig, der wichtigste und bedeutendste, den wir jedoch nach allem Vorausgegangenen kürzer behandeln können. Es ist das **philologisch-pädagogische Seminarium**, in dessen Uebungen und Studien sich die Summa und der ganze reiche Gewinn aller jener wissenschaftlichen Beschäftigungen des künftigen Schulmanns zusammendrängen soll. Hier spricht sich der frische, lebendige Sinn in der eifrigsten Ausbeutung des wissenschaftlichen Ertrages aus den akademischen Vorträgen wie aus der Literatur, der genufsreiche selbständige Anbau ausgewählter Gebiete des in schöner Gemeinsamkeit gemusterten Feldes, hier ein fröhlicher Austausch des an Ideen und Wissensstoff gewonnenen Schatzes, vor allen Dingen aber auch der kräftige Trieb, das also erbeutete Gut in praktischer Anwendung fruchtbar und nützlich zu machen, und der fruchtbarste Wetteifer für diesen ergiebigen Wucher mit dem gewonnenen geistigen Pfunde aus. Drei Dinge geben demselben seinen unersetzbaren Vorzug: das ungetrübte, reine wissenschaftliche Streben, die schöne Gemeinschaft der Mitglieder unter sich und mit erfahrenen Männern, die ihre Studien leiten, endlich der rasche und lebendige Umsatz der Ausbeute ihrer Studien in Arbeiten, Mittheilungen und praktischen Versuchen, und es unterliegt wohl keinem Zweifel, dafs dieses echt akademische Element für die Universität selbst wie für das spätere Berufsleben von gleich reichhaltigem Gewinn ist. Verzeichnen wir hiernach zuvörderst die verschiedenen Uebungen, die wir für das philologisch-pädagogische Seminar uns als besonders nothwendig und wesentlich denken:

1. **Disputirübungen** in lateinischer Sprache über die verschiedensten Puncte oder lehrreichsten Parthieen der ganzen Alterthumswissenschaft.

2. **Interpretationsübungen griechischer Classiker**, meistens in lateinischer Sprache und mit Rücksicht auf die höhere wissenschaftliche Aufgabe.

3. **Interpretationen lateinischer Classiker**, entweder schwererer in lateinischer Sprache und mit derselben mehr wissenschaftlichen Tendenz, oder leichterer in deutscher Sprache mit besonderer Rücksicht auf spezielle Aufgaben, Methoden, Unterrichtsstufen u. dgl. m., also mit überwiegend pädagogisch-didaktischen Rücksichten.

4. **Vergleichende Sprachübungen**, an Musterstücken griechischer, lateinischer und deutscher Classiker angestellt und durch Versuche und Beurtheilungen, verbunden mit comparativen sprachlichen Erörterungen, fruchtbar gemacht.

5. **Vorträge und Besprechungen über pädagogisch-didaktische Fragen**, sowohl aus dem allgemeinen Gebiete des

Unterrichts- und Erziehungswesens, als auch dem besonderen des Gymnasialberufs, und in der mannichfaltigsten Form und Methode.

6. Praktische Uebungen im Unterrichten in den hauptsächlichsten Fächern und Lehrgegenständen, mit Gymnasial-Schülern verschiedener Altersstufen in Gegenwart eines der Directoren und aller Seminaristen angestellt [1]).

Es versteht sich übrigens von selbst, dafs diese Uebungen theilweise modificirt, nach den Umständen erweitert oder beschränkt, einzelne auch mit nahverwandten Aufgaben (z. B. die unter 5 genannten pädagogisch-didaktischen Verhandlungen mit selbständigen Vorträgen über frei gewählte Gegenstände aus dem Gebiete der in den Bereich der Gymnasialthätigkeit fallenden, für solchen Zweck geeigneten Wissenschaften z. B. der Geschichte) vertauscht werden können. Wenn wir ferner oben mit Recht mehrere Arten der hauptsächlichsten Lehrthätigkeit angenommen haben, so werden auch diejenigen, die sich für eine der besonderen Gattungen, wie den Religionsunterricht oder das mathematisch-physikalische Fach, vorbilden wollen, von der einen oder andern Uebungsart befreit werden können, um sich statt dessen vielleicht der Theilnahme an den alt- und neutestamentlichen Interpretationsübungen des exegetischen oder den Aufgaben eines naturwissenschaftlichen Seminars oder mathematischen Uebungen zu widmen. Es sollte hier überall nur eine Andeutung gegeben werden, wie sich das innere Leben einer solchen, den praktischen Beruf nährenden und befruchtenden, Vorbildungsschule am zweckmäfsigsten gestalten könnte.

Die Leitung aller bezeichneten Uebungen liegt in der Hand zweier Directoren, die die Arbeit in angemessenem Wechsel unter sich theilen; dieselben sind aus dem Kreise der Universitätslehrer nach Maafsgabe ihres hierzu erforderlichen philologischen Lehrberufs und ihrer gründlichen, aus eigener Erfahrung stammenden Kenntnifs des Gymnasialwesens zu wählen. Die Zahl der zu regelmäfsiger Thätigkeit verpflichteten Mitglieder ist nach Umständen und Bedürfnifs verschieden, jedenfalls aber immer wünschenswerth, dafs mindestens 4—6 (wie bisher meist überall gewöhnlich) durch besondere Unterstützung in den Stand gesetzt werden, sich mit ungetheiltem Eifer der wichtigen Vorbereitungsaufgabe zu widmen. Dafs ein vierjähriges Studium für den ganzen Umfang der wissenschaftlichen Ausbildung, wie für die praktischen Uebungen, die dazu treten, in der Regel unerläfslich nothwendig sein wird, leuchtet ein; fühlt einer sich aufserdem befähigt, noch eine der als besondere Fächer verzeichneten Aufgaben (Religion oder Mathematik und Naturwissen-

---

[1]) Ich verwerfe damit den Vorschlag einer Musteranstalt oder eines zu einem praktischen Seminar dienenden Gymnasiums, wie Freese (die pädag. Bildung der künftigen Gymn.-Lehrer, Stargard 1839) und Friedemann (Gymn.-Ztg. 1841. N. 7.) ihn haben, keineswegs, meine aber auch, dafs beides wohl mit einander vereinigt und von dem einen in das andere übergegangen werden könne.

schaften, auch neuere Sprachen) zu der allgemeinen hinzuzunehmen, so möge er für die erforderliche weitere Ausdehnung seiner Studienzeit durch besondere Vergünstigungen gefördert werden. Ein eigenes Auditorium im Universitätsgebäude und eine dem Zweck und der ausschliefslichen Benutzung des Seminars dienende Bibliothek sollten billig als äufsere Förderungsmittel nicht fehlen. Immer wird freilich der Haupterfolg von dem Geiste abhängen, der das ganze Institut beseelt; von dem Eifer, womit die wissenschaftliche und praktische Ausbildung betrieben und dadurch dem köstlichen Berufe, der alle Arbeit und Entbehrung einer fröhlichen Jugendzeit mit dem erquicklichen Gewinn eines genufsreichen Lebens in steter geistiger Thätigkeit und in dem innerlichen, wahrhaft verjüngenden Verkehre mit der Jugend reichlich vergilt und belohnt, tüchtige Kräfte zugeführt werden; von der Begeisterung und Hingebung endlich, womit die Lehrer nicht blofs für die Wissenschaft zu entzünden, sondern auch für die rechte Führung und Unterweisung einer den Segen der Zukunft bauenden Generation eine treue und dauernde Liebe einzuflöfsen, und so, was in ihnen selber als ein reines und unvergängliches Gut lebendig ist, voll edler Gluth in die Seelen empfänglicher Jünger niederzulegen verstehen.

Schleswig, im August 1848.

Friedr. Lübker.

II.

Was fordert die Gegenwart von unseren Gymnasien?

Es giebt gewifs in der uns bekannten Entwickelungsgeschichte der Menschheit kein Zeitalter, welches mit allgemeinerer Bewufstheit seines Strebens, wie mit gröfserem Reichthume der Mittel zur Erreichung des Erstrebten, dem Ziele der Einigung in den wesentlichsten Bedingnissen unserer irdischen Bestimmung sich zugewendet, als gerade das gegenwärtige mit Recht darum so gepriesene Zeitalter der zukunftvollsten Verheifsung. — Denn nicht allein, dafs die immer vorwärtstreibende Macht der menschlichen Erkenntnifs in der Entschleierung der grofsen Werkstatt der Natur so wie der ihre gewaltigen Schöpfungen bedingenden Kräfte, an bis daher nie gekannte Sphären gedrungen und hier zu Aufschlüssen gelangt ist, welche keine Vorwelt jemals zu ahnen vermocht hat: nein auch des eigenen Geistes tiefstes Sein und Bedürfen stellt jetzt dem sinnenden Menschen in Lichtbildern sich dar, deren unverkennbare Treue nothwendig Alles übertrifft, was

jemals früher selbst der klarste Blick tiefgehender Selbstschau gesehen. Daher denn aber der in seiner Allgemeinheit unvergleichliche allgewaltige Kampf, der jetzt auf allen Gebieten des menschlichen Glaubens und Wissens zwischen dem annoch zu Recht bestehenden Alten und dem diesem entgegentretenden Neuen gekämpft wird — ein Kampf, dessen mancherlei Chancen nur die sich entziehen können, bei welchen die Sorge um das tägliche Brot oder ein in der gewohnten Wohlhäbigkeit einer rein sinnlichen Existenz erstorbener Sinn für die höheren Forderungen des Lebens das Trachten nach demjenigen gar nicht aufkommen läſst, was allein den denkenden Menschen dauernd mit sich zu versöhnen und all' seinem Wollen und Thun das Gepräge der Ewigkeit aufzudrücken vermag. Oder: was wäre es wohl anders, was in diesem ahnungsreichen Kampfe um die höchsten Entscheidungen sich kund giebt, als eben das immer ernster, immer lauter werdende Mahnen des Geistes an die endliche Gewährung des Preises, der der langen sauren Arbeit gebühret, an die thatsächlich ausgesprochene Berechtigung nämlich seiner groſsen Errungenschaften auch auf denjenigen Feldern des menschlichen Lebens, wo doch die Wurzeln eigentlich liegen, welche den bleibenden Zusammenhang zwischen diesem und dem göttlichen vermitteln — auf den Feldern der Kirche und Schule? Mit anderen Worten: der Geist unserer Zeit, dieser alleinige Träger alles dessen, was uns Menschenwerth und Menschengeltung heiſset auf Erden, hat einmal das Wissen von sich, daſs er durch ein Sternbild weiter auf der Bahn der ewigen Wahrheit gegangen und in ein neues Stadium selbstständiger Entfaltung auch in den höchsten Regionen der seinem Fluge erreichbaren Erkenntniſs getreten; aber es genügt ihm nicht an diesem seinem Wissen allein, sondern er will, daſs das hellere Licht, darin er jetzt sein Wesen erkennet, auch in denjenigen Gestaltungen des Reiches Gottes sich spiegele, darin seine äuſsere Erscheinung allemal am meisten hervortritt; — eben darum dränget und treibt's ihn so mächtig, die Formen, die ihn hier nicht mehr ganz darstellen, zu sprengen und neue an die Stelle derer, welchen er entwachsen, zu schaffen. — Je länger jedoch offenbar bereits die Reihe der Zeiten geworden, durch deren Hände eben diese Formen zu tausend und aber tausend Malen gegangen, je starrer und fester damit der Guſs ihrer selbst der Wucht der Jahrhunderte trotzenden eigenthümlichen Ausbildung erscheinet; je gerechter und allgemeiner noch immer der Antheil an ihrer Erhaltung sich ausspricht, der ihnen als der Vererbung so zahlloser Generationen, welche ihre höchste Befriedigung in ihnen gefunden, sich zuwendet: desto stärker natürlich das Ansehen, womit schon die Dauer ihres Gebrauchs sie umgiebt; desto härter der Widerstand, womit sie gegen jede Verletzung oder Verkümmerung ihres Bestandes sich stemmen; desto inniger das Zusammenhalten aller Derer, welche in ihnen gerade eines der theuersten, ja heiligsten Vermächtnisse einer groſsen Vergangenheit aus allen Kräften schützen zu müssen vermeinen. Dazu die gar nicht zu ermessende Weite

und Tiefe des Spur-Geleises, womit diese annoch bestehenden Formen eines früheren Zeiten-Bewufstseins den gesammten Boden unseres gegenwärtigen Cultur-Standes durchziehen, dessen ganze Beschaffenheit ja offenbar noch das Gepräge ihrer Einwirkung trägt: was Wunder, wenn da erst ungeheure Thaten geschehen, ungeheure Opfer gebracht werden müssen, bevor sich eine Umwandelung der vornehmsten Unterlagen unseres socialen Lebens in der Weise und in dem Grade, wie der fortgeschrittene Geist der Zeiten sie fordert, wirklich vollziehet; bevor in der That und in der Wahrheit auch von unseren Kirchen und Schulen zumal so recht im Sinne der Jetztzeit das grofse Wort des Apostels wird gesagt werden können: „Siehe das Alte ist vergangen und es ist Alles neu geworden.“ Halten wir uns denn hier zunächst an die letzteren, um vom Standpunkte einer von der Hand der Erfahrung geleiteten unbefangenen Prüfung aus zu ermitteln, was diesen in unserer Zeit namentlich nach denjenigen Seiten hin noth thut, wo sie die Ausgangspunkte in die für den unmittelbaren Staatsdienst vorbereitenden höheren Bildungsstätten der heranwachsenden Jugend enthalten, indem wir die Beantwortung der Frage uns vorsetzen:

Was fordert die Gegenwart von unseren Gymnasien, und zwar:

I. in Rücksicht der Lehre und derer, welche dieselbe ertheilen,
II. in Rücksicht der Zucht und derer, welche dieselbe handhaben?

I. Es unterliegt für den denkenden Pädagogen unserer Tage gewifs gar keinem Zweifel mehr, dafs die Gymnasien der Gegenwart, in ihrem Verhältnisse zu den die allgemeine Bildung unserer Nation in ihrer fortgehenden Bewegung bedingenden Kräften, den Gymnasien der Vergangenheit gegenüber, eine durchaus veränderte Stellung einnehmen und eine von diesen nach Umfang und Inhalt sehr wesentlich verschiedene Aufgabe verfolgen. — Denn nicht allein, dafs die Schranken, welche früher die Bestimmung unserer Gymnasien in die Zweck-Linie eines besonderen, nur aus ihnen sich recrutirenden Standes einengten, lange schon dem Andrange des alle scheidenden Elemente zu einer höheren Einheit auflösenden Geistes der Neuzeit zu weichen begonnen: sondern es haben sich auch, mit der Erweiterung ihrer ursprünglichen Berufs-Sphäre, zwischen dieser und den ihr sonst ferner gebliebenen Schwingungen des allgemeineren Lebens gewisse positive Berührungspunkte gebildet, deren unabweisliche Berücksichtigung fortan von dem entscheidendsten Einflusse bei der Wahl der Mittel sein mufste, welche die Richtung ihrer Thätigkeit ordnen. Daher denn namentlich die Aufnahme unserer, nach ihrer organischen sowohl als auch practischen Bedeutung nur gar zu spät erst erkannten herrlichen Muttersprache in die Reihe der Uebungsstoffe, welche jetzt auf diesen Turnplätzen der erwachenden Jünglingskraft zur Erprobung der vorhandenen Geistes-Befähigung ausgelegt werden; daher ferner der hohe Werth, welcher in die möglichst frühzeitige Vertrautheit mit den Naturwis-

senschaften, als einem der unstreitig bedeutendsten Hebel der durch unser gegenwärtiges Zeitalter repräsentirten Bildung mit Recht von allen Denen gesetzt wird, die auf das wahre Interesse der heranwachsenden Generation sich verstehen; daher endlich auch die soweit als thunliche Hereinziehung allgemein philosophischer Elemente in die Perspective des bereits geschärfteren jugendlichen Gesichtskreises, mancher anderen Zuthat, wie der Einführung in diejenigen lebenden Sprachen, welche den Verkehr mit den das Bewufstsein der Zeit am reinsten in sich darstellenden Nationen vermitteln, nicht einmal zu gedenken. — Wie aber für den vollkommeneren Anbau eines zu edleren Pflanzungen zuzurichtenden Ackers damit allein niemals genug gethan sein kann, dafs man neue Schöfslinge in die Reihen der älteren mischet, wenn nicht jenen zugleich eine in der Art ihres Betriebes mitbedingte Pflege zugewandt wird: so tritt auch hier auf unserem Unterrichts-Felde mit dem Hinzukommen der neueren Lehr-Mittel immer entschiedener die Forderung an uns heran, dafs in die Behandlung der älteren mehr Gleichheit mit diesen gebracht und so überhaupt mehr Einheit in der Methode erzielt werde, aus deren Händen die dem höheren Lichte sich erschliefsende Psyche die in ihrer künftigen Entfaltung sie zumeist bestimmenden Formen empfängt. Bei allen anscheinend fremdartigen Stoffen zumal, die wir ihr bieten, werden wir dahin vornehmlich zu sehen haben, wie wir diese ihres fremdartigen Scheines entkleiden und in ihnen nach Möglichkeit alle diejenigen Elemente aufweisen, durch welche sie sich, trotz aller Eigenthümlichkeit ihrer Plastik, doch immer nur als ein das Urbild der gemeinsamen Geistes-Natur in seinen Grundzügen wiedergebendes Gepräge darstellen. Nicht genug also damit, dafs man die beiden classischen Sprachen des Alterthums, in deren gründlicher Aneignung wir billig fortwährend eine der nothwendigsten Unterlagen aller höheren geistigen Formbildung erkennen, in ihrer Isolirtheit, wie es früher geschah, und auch jetzt noch häufig geschiehet, als Modelle einer ob auch noch so vollendeten doch in sich abgeschlossenen organischen Ausbildung gleichsam benutzt, die jugendlichen Geister nach ihnen zu formen: nein es mufs auch das in diesen Modellen erstarrte Leben dadurch vor Allem wieder flüssig gemacht werden, dafs der warme Hauch des durch die Muttersprache wehenden Odems in der ganzen Fülle seiner beseelenden Wesenheit darüber sich leget und ganz und gar es durchdringet. Denn auf diesem Wege allein kann jenes in seinem Werthe immer noch viel zu wenig erkannte Prinzip der steten Vergleichung im Sprach-Unterrichte erst zu seiner vollen Geltung gelangen, aus welchem, als aus der gemeinsamen Wurzel, die Senkkeime ausgehen, deren treibende Kraft späterhin sich über den gesammten Boden des seiner höheren-Bestimmung entgegenreifenden Bewufstseins verbreitet. — Und, wie im Formellen, gleicher Weise mufs auch im Materiellen dieselbe, allem Fragmentarischen abholde, Combination der Methode überall in ihrer ganzen Consequenz sich bewähren und bei der gesammten Lectüre streng darauf halten, dafs

die alten Schriftsteller ebensowohl als die neueren, nur **nach zusammengehörigen gröfseren Ganzen** gelesen, somit in der vollen Eigenthümlichkeit ihrer besonderen Anschauungsweise in den immer mehr sich erweiternden Horizont der allmählig erstarkenden Auffassung hereingebracht werden Denn gerade das Aufsuchen der Eigenthümlichkeiten der Schriftsteller macht es allein ja erst möglich, dafs die Beschäftigung mit denselben von fremdem Grund und Boden auf den eigenen verlegt und so der um sich greifenden Selbstthätigkeit diejenige vollbewufste Richtung gegeben werde, in welcher sie die **Einheit im Mannigfaltigen** als einzig führenden Leitstern nimmermehr aus den Augen verlieret. — So wie der Zeichenschüler von der Darstellung einzelner Theile des Körpers zur Darstellung des Ganzen, und dann weiter zur Gruppirung mehrer etwas Ganzes darstellender Copieen des seiner Seele inwohnenden Urbildes übergehet: so soll auch der in seiner plastischen Entwickelung begriffene Geist allmählig mehr und mehr Freude in dem Genusse empfinden, dafs er seine Abbilder wenigstens als etwas Vollständiges für sich Seiendes in Rahmen fassen, und in diesen eingerahmten Bildern demnächst eine Gallerie sich schaffen lerne, welche das gemeinsame Band einer und derselben höheren Idee umschlinget. Damit nämlich knüpft dann zugleich die Vermittelung sich an, welche das nachherige Leben mit dem Schul-Leben in stets lebendiger Verbindung erhält, indem Alles was auf der Universität und späterhin aufgefafst wird, wie von selber demnächst in die Reihe der aus der Schule mitgebrachten vollständigen Bilder sich einfügt und so der Vergessenheit vorbeugt, welcher alle unvollständigen Umrisse nur allzubald da schon verfallen, wo einmal das Bedürfnifs erloschen, dem sie ihre zeitweilige, mitunter wohl gar mit Unlust angehaltene, Aufbewahrung verdankten. Um's näher zu sagen: bei einer solchen, keine Bruchstücke, keine zusammenhangslose Lappen, sondern immer gröfsere Ganze darbietenden Methode kann es fernerhin so leicht nicht mehr vorkommen, dafs unsere Schüler die Schriftsteller, mit welchen sie in der Schule gerne verkehrten, sofort nach dem Austritte aus dieser auf alle Weise von sich entfernen, das Augenblicks froh, wo sie ihrer sich entledigen können; denn der Umgang mit denselben ist ihnen nunmehr zu nothwendig, ja, man kann sagen, unentbehrlich geworden, als dafs sie nicht auch weiterhin, soweit es immer nur angehet, desselben noch pflegen und ihre liebste Erholung eben in diesem sich suchen sollten. Es ist dies ein Punkt, der bisher blofs darum zu wenig Beachtung Seitens unserer gelehrten Pädagogik gefunden, weil man jene **Totalität der Bildung** zu selten gehörig im Auge gehalten, in welcher allein erst die Schule und das Leben uns als zwei einander wesentlich ergänzende Factoren eines und desselben Productes solcher höheren Intelligenzen erscheinen, die ihre Nahrung ebensowohl aus den Gedanken der Vergangenheit, als aus den Gedanken der Gegenwart schöpfen, und es nimmer sich werden beifallen lassen, die Bande verläugnen zu wollen, welche sie mit

dem allgemeinen, durch alle Zeiten hindurchgehenden Menschengeiste verknüpfen. — Giebt sich nun die Anwendung der leitenden Grundsätze, von welchen wir eine in allen Beziehungen zweckgemäſsere Behandlung der sprachlichen Seite des Unterrichts in unseren Gymnasien hier abhängig gemacht haben, auf die wissenschaftliche Seite desselben, ohne Weiteres, ganz von selbst an die Hand, so dürften wir es füglich nun wohl in Rücksicht der Lehre bei den gegebenen didactischen Andeutungen bewenden lassen und zu den dieser entsprechenden Erfordernissen übergehen können, die wir an Diejenigen stellen, welche dieselbe ertheilen. Erst mit der Uebersicht dieser Erfordernisse wird sich dann zugleich jene volle Klarheit über das bisher Gesagte verbreiten, deren dasselbe, bei der Kürze, mit welcher wir über so Manches was wohl einer ausführlicheren Erörterung bedürftig gewesen, hinweggehen muſsten, noch in gar vielerlei Hinsicht entbehret — wie denn überhaupt alle Theorie nur durch den Ausdruck der Praxis, in deren Organen sie lebet, zum vollen Wissen von sich ebensowohl als zum rechten Erkanntwerden ihrer Bedeutung gelanget. — Von den Lehrern unserer Gymnasien nämlich als den eigentlichen Bewahrern jener kostbaren Schätze, auf deren möglichst gewinnreicher Ausbeute ein so wesentlicher Theil unserer dauernden National-Wohlfahrt beruhet, fordern wir, neben dem unbestrittenen inneren Berufe zur Erforschung der Wahrheit in Allem was zum Bereiche der Schule gehöret, zunächst den klarsten Einblick in das Geflecht der mancherlei Fäden, welche das Leben in seinen weitesten Beziehungen mit den engen Wendekreisen der Schule verknüpfen. In ihnen soll also nicht etwa bloſs das Griechische und Römische Alterthum, so wie sie es in seinen genialsten Hervorbringungen zu portraitiren versuchen, nicht bloſs die Wissenschaft, so wie sie ihnen in dem Schematismus der Systeme sich darstellt, in der Getrenntheit, in welcher beide Lehrstoffe früherhin auf den Werkstätten der höheren Jugendbildung verarbeitet wurden und auch jetzt noch häufig verarbeitet werden, zum immer und immer wiederholten Abdrucke gelangen: nein in ihnen muſs vielmehr recht eigentlich am treuesten das fortgehende Wogen der Bewegung sich abspiegeln, mit welcher alles Abstracte und Concrete einander unaufhörlich durchdringet, so daſs ein dauerndes Sichablösen des Einen von dem Anderen bei ihnen in der Wirklichkeit gar nicht Platz greifen kann. Und dazu eben gehört denn dieses vor Allem, daſs sie einerseits mit den Sehewinkeln ihrer Erkenntniſs die mancherlei Farben zu umfassen vermögen, mit welchen die Glanzstreifen der Vergangenheit in die Gegenwart herüberspielen, andrerseits aber auch Licht und Schatten in denselben gehörig auseinanderzuhalten verstehen, und nimmer den Einwirkungen jenes blendenden Scheines anheimfallen, der uns bei alleiniger Anschauung des Groſsen, das wir in den zumeist hervortretenden erhabenen Gestalten unserer geistigen Vorwelt bewundern, über all das Kleine und Niedrige nur allzuleicht hinwegsehen lässet, durch dessen Gegensatz doch eigentlich erst die Erhabenheit die-

ser Gestalten selber bedingt und in's Licht gestellt wird. Denn dadurch allein werden sie vor jener Einseitigkeit sich zu wahren vermögen, die so gar zu gerne auf Kosten des Neuen das Alte erhebet, und bei einer, so zu sagen, ausschliefslichen Eingewöhnung in dieses, wohl gar jede genauere Bekanntschaft mit jenem aus einer Art vornehmer Zurückhaltung verschmähet — eine Erfahrung, der wir leider, wie vordem, so auch jetzt noch nicht selten bei so manchem gelehrten Philologen begegnen, dem ja das alte Griechenland und Rom noch immer für die einzigen Eilande gelten, an welchen die höhere Intelligenz unserer Jugend den Anker ihrer edelsten Hoffnungen mit voller Zuversicht auswerfen könne. Nebenbei ist dies zugleich der einzige Weg, auf welchem unsere Lehrer stets des Unterschiedes zwischen ihrer eigenen Auffassungs- und Begriffs-Sphäre einerseits und der Auffassungs- und Begriffs-Sphäre ihrer Schüler andrerseits, diesen gegenüber, sich gehörig bewufst bleiben können, so dafs sie nicht so leicht unwillig werden, wenn diese nicht Alles, ohne Weiteres, ebenso fassen wie sie 's ihnen geben, namentlich bei der Lectüre der alten Classiker, wo doch offenbar schon eine sehr gereifte Verstandes-Ansicht dazu gehöret um sich in die an sich so fern liegende Vorstellungs- und Denkweise jener, von ganz andren Zeiten und Verhältnissen getragenen, Gröfsen unseres Geschlechtes hineinzufinden. — Man wird demnach endlich einmal aufhören, das sogenannte Lateinisch-Denken, womit man leider nur allzulange schon das eigentliche Deutsch-Denken aus den Bildungs-Sälen der gereifteren deutschen Jugend zu verdrängen oder vielmehr in denselben gar nicht aufkommen zu lassen wider Willen sich abgemüht hat, von unseren Primanern im Ernste noch zu verlangen und so das blofse Mittel an die Stelle des eigentlichen Zweckes zu setzen, indem man auf einen antiken, d. h. aus memorirten Phrasen zusammengefädelten Lateinischen Stil mehr Werth legt, als auf Reinheit. auf Präcision, auf Fülle und Volubilität der ihrer puppenartigen Hülle allmählig sich entwindenden jugendlichen Gedanken. Der gesammte Unterricht mufs, mit Einem Worte, in Vergleich zu dem bisherigen in dem Vortrage unserer Lehrer mehr und mehr den Anstrich eines **nationalen** dadurch gewinnen, dafs in allen Zweigen desselben der innere Zusammenhang mit den höheren Bedürfnissen des in seiner reinen Natur so unvergleichlich edlen deutschen Wesens aufgezeigt wird, das, so wie es selber nur in der Wahrheit lebet, die da bleibet, so in jedem einzelnen Wissen nur einen zu immer weiterem Forschen reizenden Fund des in seine eigenen Tiefen am liebsten sich versenkenden Geistes erkennet. — Eben darum sollte fortan auch im Aeufseren billig jede Art von Bevorzugung aufhören, die, je nach den Zeiten, in welchen die einzelnen Unterrichts-Fächer allmählig zu anerkannter Geltung gelangten, auch auf die Vertreter derselben historisch sich übertragen und noch immer, mehr oder minder bemerkbar, in so mancherlei Ansprüchen sich kund giebt, darin namentlich die Lehrer der altclassischen Philologie mit den Lehrern der neueren Sprachen und beide hinwie-

derum mit den eigentlich wissenschaftlichen Lehrern nur allzugerne noch rivalisiren. Wie es dagegen ausgemacht bleibet, dafs nur Leben wieder Leben zu erwecken vermag, so wäre auf Seiten unserer Lehrer vor Allem ein weit mehr als bisher hervortretender Wetteifer in der möglichst freien lebendigen Mittheilung der Lehr-Objekte zu wünschen, welche ein jeder nach seinem Theile innerhalb der Zwecke des allgemeinen Lections-Plans vertritt, und es mufs darum sicherlich im wohlverstandenen Interesse unserer höheren Schulen nichts mehr bedauert werden, als wenn dieser Wetteifer noch immer da und dort unter den Einwirkungen der nur zu häufigen Erfahrung erkaltet, dafs Leistungen unserer Lehrer in Dingen, welche ihrem nächsten Berufe im Grunde doch fern liegen, ja an deren Erzielung wohl gar die Frische der Lehrgabe für die Schule sich abzehret, einer augenfällig gröfseren äufseren Anerkennung als die eigentlichen Leistungen in der Schule gewürdiget werden. Offenbar mehr nachtheilig als förderlich in dieser Beziehung wirkt, im Vorbeigehen gesagt, auch die, gleichfalls einem althergebrachten Gebrauche zu lieb, noch immer nur gar zu beliebte Identificirung des höheren Schul-Amtes mit dem eigentlichen Gelehrten-Berufe, vermöge deren von dem durch seine besonderen Berufsarbeiten ohnehin schon genug überbürdeten Gymnasial-Lehrer neben seiner eigentlichen Amts-Thätigkeit auch noch eine schriftstellerische Wirksamkeit derjenigen ähnlich gefordert wird, welche doch nur dem auf den Ausbau der Wissenschaft eigentlich angewiesenen und hiezu mit Zeit und Hülfsmitteln gehörig ausgestatteten Universitäts-Lehrer mit gutem Rechte sich ansinnen läfst. Doch wir brechen in der Reihe unserer hieher einschlagenden weiteren Wünsche jetzt ab, und gehen zur Erledigung dessen nun über, was in die Sphäre des zweiten von uns oben aufgestellten Hauptgesichtspunktes gehört, aus welchem die Forderungen der Gegenwart an unsere Gymnasien im Sinne der fortgeschrittenen Zeit-Bildung, unserer unmafsgeblichen Ansicht nach, wohl normirt werden dürften.

II. Die eigentlich sogenannte Gelehrten-Schule stellt, wie jede andere Schule, einen Staat im Kleinen dar, worin ebensogut als in dem grofsen Staats-Verbande, neben dem belebenden Prinzip des Ganzen, welches unaufhörlich vorwärts treibet, zugleich ein Gesetz waltet, welches den Einzelnen in Schranken halten und stets daran erinnern soll, dafs es, neben seiner individuellen Existenz, auch noch andere gleichberechtigte Existenzen giebt, deren Ansprüche er achten lernen mufs, wenn anders dem Geiste der Ordnung genügt werden soll, der kein Uebergreifen einer Freiheits-Sphäre in die andere jemals zu dulden vermag. Die Unterwerfung des in seinen Trieben noch ungeregelten eigenen Willens unter gewisse positive Bestimmungen, wie das Gesammt-Bedürfnifs der Allgemeinheit sie verzeichnet, ist sonach die erste unabweisliche Bedingung, welche jedes Gymnasium unter dem Titel des Gehorsams an alle diejenigen stellet, die seiner Obhut anvertraut werden; und wenn irgend Etwas die Zucht, die es übet, mit einiger Sicherheit zu charakterisiren vermag, so ist

es gewifs das Mafs des Gehorsams, mit welchem seine Zöglinge in die von ihm vorgeschriebene feste Ordnung des äufseren Verhaltens sich fügen. Dies hat von jeher als Regel gegolten und wird auch fernerhin als solche bestehen; blofs in der Art und Weise der Zucht, oder in der Wahl der Mittel, deren diese sich zur Erzielung des mit Recht von ihr geforderten unbedingten Gehorsams bedienen soll, sehen wir, je nach der Gröfse der Fortschritte, welche auf dem theoretischen Gebiete der Pädagogik gemacht worden sind, gar wesentlich die Grundsätze sich anderartig gestalten; und namentlich nimmt auch in dieser Beziehung die neuere Zeit eine total verschiedene Stellung zu der älteren ein. Denn, wenn wir auch von der unläugbaren weit gröfseren wechselseitigen Betheiligung hier ganz absehen wollen, welche die Gymnasial-Verfassung der Gegenwart, im Vergleich zu jeder früheren, zwischen der häuslichen und der Schul-Erziehung vermittelt: schon die offenbar weit rationellere Basis, auf welcher unser jetziges gesammtes Disciplinar-Verfahren beruhet, läfst selbst den oberflächlichsten Blick einer das Neue mit dem Alten zusammenhaltenden Betrachtung die auffallendsten Contraste in dieser Hinsicht gewahren. So ist, um nur das Eine hier zu erwähnen, gleicher Weise wie in der Methodik des neueren Unterrichtes das servile „*jurare in verba magistri*“ auch bei der Handhabung der neueren Disciplin das imperatorische „*sic volo, sic iubeo*, *stat pro ratione voluntas*“ längst aus dem Systeme einer Praxis verbannt worden, welche an ganz andere Springfedern des seelischen Lebens als an den aller Elasticität entbehrenden steifen Polster eines stummen Autoritäts-Glaubens sich anlehnt. Und damit hängt denn natürlich auch jene wesentliche Umgestaltung unseres äufseren Coërcitiv-Modus zusammen, die ja doch ganz augenscheinlich auf eine weit vollkommenere Durchbildung der höheren Humanitäts-Begriffe uns hinweist, und in allen ihren Formen weit weniger eine vom Geiste abgelöste, als eine aus dessen eigenstem, innerstem Wesen geschaffene und ihn selber in sich abspiegelnde Zucht repräsentiret. Dennoch wollen wir es uns nur ja nicht verhehlen, wie gerade die liberaleren Theorieen, auf welchen die gegenwärtige Zucht in unseren Gymnasien fufset, auch wieder ihrerseits Mifsgriffe in der Ausführung herbeiführen, welche mitunter noch nachhaltiger in ihren verderblichen Einwirkungen werden, als selbst die wunderlichsten Absurditäten einer, glücklicher Weise, längst antiquirten Pedanterie, wie sie in den ehemaligen Straf-Mitteln der meisten höheren Bildungs-Anstalten sich breit macht. Zu diesen gegenwärtigen Mifsgriffen zählen wir z. B. einestheils ein nur allzu nachgiebiges Eingehen der Schule in die oft gar zu laxen Ansichten, nach welchen heutiges Tages die häusliche Erziehung, zumal in den höheren Ständen, sich modelt; anderntheils eine Art übergrofser Accommodation zu den in unserer Jugend schon sich kund gebenden voreiligen Forderungen einer gewissen Ungebundenheit in Dingen, die doch erst für das reifere Alter sich ziemen, ja wohl selbst eines mitsprechenden Urtheils über Gegenstände,

welche ganz und gar aufserhalb der Sphäre ihrer vorgreifenden Beurtheilung liegen. Daher denn eben die leider nur zu unverkennbare Thatsache, dafs wir allerwärts bei unseren Gymnasiasten das jedenfalls sicherste Merkzeichen einer rein gehaltenen Kindlichkeit mit jener, ich möchte fast sagen, heiligen Pietät immer mehr schwinden sehen, die sonst doch ein so wesentliches Element jeglicher wahren Schüler-Tugend ausmachte; daher ferner die nur zu allgemeine Erfahrung, dafs der an sich so heitere Jugendsinn bei unseren Gymnasiasten so frühzeitig schon durch das Vorgefühl einer Täuschung getrübt wird, die unvermeidlich an das Anticipiren von Genüssen sich anknüpft, an welche sonst erst die hoffende Ahnung des reiferen Studenten sich wagte; daher die nur allzuhäufig gehörete Klage, dafs der freilich auf dem sandigen Boden eitler Selbstüberhebung nimmer gedeihende echt christliche Glaube bei unseren Abiturienten so oft noch der festen Grundlage entbehre, deren er doch durchaus bedarf um nicht ein Spiel von allerlei Wind der Lehre zu werden. — Wohl fehlt darum nur allzuviel noch daran, dafs die ob auch in gar mannigfacher Beziehung noch so verbesserte Zucht, welche wir jetzt auf unseren Gymnasien üben, den Bedürfnissen der höheren Bildung, wie der in der Erkenntnifs seines Wesens und seiner Bestimmung fortgeschrittene Geist unseres Zeitalters sie fordert, schon vollkommen entspreche; ja es spricht vielmehr aller Anschein dafür, dafs das vermeintlich so reine Gold unserer gegenwärtigen Erziehungs-Theorieen, trotz aller Läuterung, noch gar manche schlackenartige Bestandtheile in sich berge, die erst mehrmals noch durch das Gluthfeuer einer unbefangenen Praxis hindurchgehen müssen, bevor sie ganz von dem eigentlichen Kerne der Masse sich lösen. Es bleibt also immer auch hier noch gar viel zu thun übrig um das Leben mit der Wissenschaft auf's Gleiche und vor Allem jene Extravaganzen bei Seite zu bringen, die, wie wir eben angedeutet, unsere gegenwärtige Zucht in Wege hineinleiten, auf welchen sie von ihrem eigentlichen Ziele nur allzu leicht ab- und in die schwankende Bewegung eines Schaukel-Systems gebracht wird, dessen vornehmste Stärke bekanntlich ja mehr im Coquettiren mit Grundsätzen, als in der eigentlichen Bildung wirklicher Charactere bestehet. Zu dem Ende mufs zunächst auf Feststellung eines gleichmäfsigeren, in seiner Anwendung nur nach den durch die besonderen Individualitäten gebotenen, niemals aber nach irgendwelchen anderen Rücksichten sich modificirenden Verhältnisses zwischen der Milde und Strenge gedacht werden, womit unsere Gymnasien in der Behandlung der ihrer ja nicht blofs wissenschaftlichen, sondern vor Allem auch sittlichen und religiösen Pflege übergebenen Zöglinge eines auf seine innere Kraft nun einmal so vorzugsweise verwiesenen Volkes zu verfahren haben. Und dies führt uns denn nothwendig auch hier auf Diejenigen wieder zurück, in deren Händen ja, neben dem Unterrichte in allem Wissenswürdigen, auch die Handhabung der Zucht in diesen Anstalten so ganz ausschliefslich beruhet, auf die Lehrer der Gymnasien nämlich, bei denen wir

übrigens in letztgenannter Beziehung über die hier zumal hervortretenden Unterschiede zwischen dem Director, den Ordinarien und den besonderen Fach-Lehrern füglich nicht hinweggehen können. Denn schon vermöge der Gewalt, welche der Director durch seine von der überwiegenden Macht seiner Stellung unterstützte Persönlichkeit übet, ist's nicht zu vermeiden, dafs in der ganzen Disciplin jedes Gymnasiums immer mehr oder minder das Gepräge seines Beispiels, sowie seiner Gesinnung und pädagogischen Tactik als vorherrschend erscheine. Der Einflufs der Ordinarien aber, welchen, neben dem Director, die specielle Beaufsichtigung einzelner Klassen überwiesen ist, richtet sich, da es an allen positiven Grenzbestimmungen über das Verhältnifs zwischen letzterem und ersteren fehlet, überall nach dem Mafse von Rechten, welches ihnen der Director aus der Fülle jener Auctorität, die ihm seine Instructionen so wie sein unmittelbarer steter Verkehr mit den oberen Behörden einräumen, abzutreten sich entschliefsen mag. Die besonderen Fach-Lehrer endlich sind, in Vergleich mit ihren vorgenannten Collegen, in Absicht auf ihr Verhältnifs zum Gesammt-Organismus der Schule offenbar am schwächsten gestellt und, sozusagen, lediglich auf die Energie ihrer Persönlichkeit innerhalb der Kreise, in welchen sie sich bewegen, beschränkt, daher ihre Einwirkung auf die Disciplin immer nur eine höchst theilweise und am allerwenigsten durchgreifende sein kann. Bei diesen zur Zeit noch bestehenden dienstlichen Abstufungen in dem Lehrer-Personale unserer Gymnasien nun, die idealisch d. h. Alles so gefafst wie es sein sollte, des Zweckmäfsigen und Vortrefflichen gar Manches verheifsen mögen, in der Wirklichkeit aber, d. h. Alles so genommen wie es ist, auch der wesentlichen Inconvenienzen gar viele in sich enthalten, kann es nicht ausbleiben, dafs die Forderung, die wir vorhin an eine den Bedürfnissen der Gegenwart mehr entsprechende, gleichmäfsigere Ordnung der Zucht in diesen Anstalten machten, an mancherlei Hindernissen sich stöfset, die allerdings selbst für den besten und ausdauerndsten Willen schwer zu bewältigen sind. Denn, wenn wir andrerseits auch gerne zugeben wollen, dafs die gerade das Gesammt-Interesse der Disciplin auf unseren Gymnasien so vorzugsweise wahrenden Lehrer-Conferenzen, in welchen ja alle divergirenden Elemente, alle aus den vorerwähnten Ungleichheiten der Stellung so wie aus der Verschiedenheit der Subjectivitäten resultirenden Mängel in der Beurtheilung gegebener Fälle zu einer höheren Einheit sich auflösen sollen, ein sehr treffendes Mittel zur Beseitigung solcher Hindernisse abgeben könnten: so tritt uns doch auch von dieser Seite her gewifs nur allzuhäufig die Erfahrung entgegen, wie bei dem gänzlichen Mangel allgemein anerkannter normativer Prinzipien, die Wirklichkeit der Idee gar wenig entspricht und die Entscheidung nicht selten von Rücksichten abhängig gemacht wird, die wir wohl nicht mit Unrecht den sogenannten Menschlichkeiten beizählen dürfen. Dies ist namentlich da wohl immer am Ersten der Fall, wo die Discussion um die allerdings mitunter schwierigen Unter-

schiede in der Behandlung der oberen, der mittleren und der unteren Klassen sich drehet und sich am Ende in Urtheilen vereinigt, welche das Fundament aller Zucht — die Gleichheit vor dem Gesetz untergraben und jene Consequenz des Rechtes aufheben, die doch eine so wesentliche Bedingung aller wahren Characterbildung durch alle Stadien der jugendlichen Entwickelung ausmacht. Ebenso thut es der tieferen und allgemeineren Wirksamkeit der Zucht grofsen Eintrag, dafs Vergehen von ganz gleicher Beschaffenheit nicht den gleichen Gesichtspunkten auf dem einen wie auf dem anderen Gymnasium unterliegen, vielmehr, je nach Verschiedenheit der in dem einen oder dem anderen Lehrer-Collegium vorwiegenden Ansicht, hier mit der härtesten Strenge geahndet, dort mit der gröfsten Milde bestraft werden. Wer wüfste es überhaupt nicht, wie höchst relativ noch immer der Begriff eines jugendlichen Vergehens so wie der dasselbe mildernden oder schärfenden Umstände von der bestehenden Praxis unserer Gymnasial-Pädagogik gefafst wird, und wie dringend nothwendig eben darum absolute Normen in dieser Beziehung erscheinen, die als allgemein geltende Richtschnur in ein der fortgeschrittenen Bildung der Gegenwart entsprechendes Straf-Regulativ für Gymnasien zusammengefafst werden könnten? Möchte darum ein solches Regulativ, welches natürlich auch über das bei der Ermittelung und Feststellung des Thatbestandes für jedes Schüler-Vergehen zu beobachtende Untersuchungs-Verfahren die nöthigen leitenden Bestimmungen enthalten, namentlich die Befugnisse des Directors und der Ordinarien in dieser Beziehung gegen einander genau abgrenzen müfste, vor Allem mit zu denjenigen Aufgaben gehören, welche, bei der bevorstehenden Reorganisation unseres höheren Schulwesens, von den dazu erwählten Mitgliedern des höheren Lehrstandes in Angriff genommen und als gute Vorzeichen einer für unsere Nation heranbrechenden dauernden besseren Zukunft aufgesteckt werden!

Wesel. Wisseler.

Zweite Abtheilung.

Literarische Berichte.

Ueber einige die Reform der Schule betreffende Schriften.

Die Deutschen haben auch in der gegenwärtigen Epoche ihre Eigenthümlichkeit bewahrt; das „Volk der Denker“ giebt auf's Neue die vollgültigsten Beweise für seine „Gründlichkeit.“ Das Princip der totalen Umgestaltung wird zum Theil in idealem Aufschwung, wenigstens mit seltener Beharrlichkeit auf alle Gebiete des Lebens angewendet. Dieses frische Regen der Geister, dieser Drang zu schaffen und zu gestalten ist ein wohlthuendes Zeichen der neuen Zeit, in so fern diese dadurch bekundet, daſs auch sie das *πάντων νόος κρατέει* des Anaxagoras anerkennt. Allein guter Wille, Ideen und Consequenz sind an sich noch nicht Bürgen eines günstigen Erfolges; auch eine tüchtige Kraft, ein handfester Hebel und ein massives Hypomochlion können ihren Zweck verfehlen, wenn das Verhältniſs derselben zu der zu bewegenden Last nicht das richtige ist. Es wird also kein Frevel an der Sache sein, wenn man das Neue, ehe man demselben die Stelle des Alten einräumt, mit Gewissenhaftigkeit und Unbefangenheit zu prüfen unternimmt. Auf die Frage des Sokrates *οὐκοῦν ἐπισκοπῶμεν αὖ τοῦτο, ὦ Εὐθύφρον, εἰ καλῶς λέγεται; ἢ ἐῶμεν καὶ οὕτως ἡμῶν τε αὐτῶν ἀποδεχώμεθα καὶ τῶν ἄλλων, ἐὰν μόνον φῇ τίς τι ἔχειν οὕτω, ξυγχωροῦντες ἔχειν; ἢ σκεπτέον, τί λέγει ὁ λέγων;* lieſs Plato selbst den gläubigen, in Schwärmerei und Unvernunft befangenen Euthyphro mit einem *σκεπτέον* antworten. Möchte doch jetzt immer auch bei Behandlung der Schulfrage diese freilich trivial genug dünkende Lehre beherzigt werden. Wir unsererseits wollen bei aller Begeisterung für die edeln und groſsen Tendenzen der Zeit, bei der innigsten Ueberzeugung, daſs in unserem Schulwesen Vieles anders werden müsse, dennoch unserm Wahlspruch

νᾶφε καὶ μέμνασ' ἀπιστεῖν

gegen Neues wie gegen Altes, auch in diesen kritischen Zuständen, treu bleiben!

Unter den vielen Vorschlägen, die in den letzten Monaten in Bezug auf unser Schulwesen gemacht worden sind, tritt besonders der von mehreren Seiten fast übereinstimmend ausgesprochene hervor:

Die Gymnasien hören auf vollständig gegliederte Schulen zu sein und werden auf die obersten (2 oder 3) Classen beschränkt.

Es wird genügen, wenn wir hier einige Vertreter dieser Ansicht nahm-

haft machen und ihr System kurz angeben. **A. Hamann** (Reform der Schule und ihrer Verwaltung. Potsdam 1848. Riegel. 8. 46 S.) grenzt die einzelnen Arten von Schulen so ab:

1) **Elementarschulen** in zwei Stufen [1]) für die Knaben von 7 bis 11 Jahren; hieran schliefsen sich

2) **Bürgerschulen** in fünf Stufen für die Knaben von 12 bis 16 Jahren; hieran

3) **Gelehrtenschulen** in zwei Stufen, jede mit einem Cursus von $1\frac{1}{2}$ Jahren.

C. F. Merleker (Vorschläge zur Reorganisation des Preufsischen Schulwesens. Königsberg in Preufsen. 1848. Böhmer. 8. 32 S. und Offener Brief an die Pädagogen des Preufsischen Staats. 8. 32 S.) schlägt vor:

1) **Volksschulen** in drei Stufen vom 5. bis zum vollendeten 14. Jahre;

2) **Mittelschulen** aus drei Grundclassen (VI. V. IV.) bestehend für Knaben von $\frac{6}{7}$ bis $\frac{11}{12}$ Jahren, nebst einer Vorbereitungsclasse und einer Selecta zum Anschlufs an das Gymnasium. In Folge eines vollständigen, unter dem Vorsitz eines königl. Commissarius angestellten Examens, geben die Schüler der Mittelschulen **entweder** aus der obersten Classe (IV) in

3) **Bürgerschulen**, die aus drei Classen mit je zweijährigem Cursus bestehen und aus denen der Uebergang in das bürgerliche Leben vor sich geht; **oder** aus der Selecta in

4) **Gymnasien**, die ebenfalls aus drei Classen mit je zweijährigem Cursus bestehen und aus denen die Schüler mit dem vollendeten siebzehnten oder **spätestens** achtzehnten Lebensjahre zur Hochschule entlassen werden.

Endlich können wir noch das Programm für die zweite allgemeine sächsische Lehrerversammlung von **Fricke, Kell, Köchly, Thomas** und **Zschetzsche** (Grimma 1848. Kl. 8. 20 S.) erwähnen [2]); denn in ihm werden geschieden

1) **Kinderschulen** für das Alter vom 6. bis 14. Jahre,

2) **Bürgerschulen** mit vierjährigem Cursus für das 12. bis 16. Lebensjahr, an welche sich die **Fachschulen** anschliefsen,

3) **Gelehrtenschulen** mit sechsjährigem Cursus, vom 14. bis 20. Lebensjahre.

Der dritte Plan schliefst sich im Ganzen an das in Sachsen und in einigen andern Gegenden Deutschlands hin und wieder Bestehende an. Die Realisirung des zweiten Planes würde eine starke Umgestaltung, die des ersten einen völligen Umsturz der in Preufsen und wohl im gröfsten Theile von Deutschland bestehenden Schulanlagen mit sich bringen. Was stürzen mufs, werden wir durch Bedenken und Bedenklichkeit nicht stützen. Aber ehe wir dazu thun, dafs es falle, müssen wir von der innerlichen Unhaltbarkeit des alten und von der bessern Beschaffenheit des neuen Gebäudes überzeugt sein.

Herr **Hamann** beginnt mit der Bemerkung, dafs die **Bildung national** sein müsse und dafs der Begriff des Nationalen erstens **alles Fremdländische** und zweitens **alle Sonderungen innerhalb des**

---

[1]) Für diejenigen Schüler, die nicht in die Bürgerschulen übergehen, wird noch eine dritte Stufe angenommen, die Arbeiterstufe vom 12. bis 14. Jahre.

[2]) Auch das Programm für die erste deutsche Lehrerversammlung in Eisenach am 28. 29. 30. September 1848 Abschn. IV setzt diese Eintheilung voraus.

Volkes negire. Gemeinschaftliche Bildung der Jünglinge aller Berufsarten ist also sein Grundsatz. Diese lasse sich aber bei der gegenwärtigen Scheidung der höheren Bürgerschule und des Gymnasiums nicht erreichen, vielmehr sammle sich in jedem dieser gesonderten Kreise eine gesonderte Schicht von Begriffen und Anschauungen, welche eine Disharmonie der Lebens-Anschauungen in die wichtigsten Kreise des Volkslebens hineintrage. Daraus zunächst folgert dann der Verf. sein System der Schulen, wodurch bedingt wird, dafs alle Knaben desselben Ortes oder Bezirkes beziehungsweise bis zum 11. Jahre in der Elementarschule, bis zum 16. Jahre in der Bürgerschule vereinigt würden. Als Ergänzung läfst derselbe dann die Turnübungen eintreten, in denen er das dauernde Verbindungsmittel der Knaben und Jünglinge aller Stände sieht [1]).

Wie wohlgemeint und wie bestechend zum Theil diese Vorschläge sind, so kann man doch nicht verkennen, dafs die Grundgedanken unerwiesen sind und dafs der Verf. selbst sich nicht streng nach denselben gerichtet hat.

Dafs der Begriff des Nationalen **alles** Fremdländische negire, läfst sich aus der Eigenthümlichkeit keines Europäischen Volkes nachweisen, keines Volkes, welches mitten in dem Leben der Weltgeschichte sich entwickelt hat. Ueberdiefs negirt der Verf. selbst gar nicht alles Fremdländische in den deutschen Schulen, sondern beläfst für alle Stufen der Bürgerschule 5 wöchentliche Stunden Latein und 4 Stunden Französisch; aufserdem für die vierte und fünfte Stufe entweder Englisch oder, zur Vorbereitung für die Gelehrtenschule, Griechisch.

Ebenso dürfte es schwer werden irgendwie nachzuweisen, dafs der Begriff des Nationalen **alle** Sonderungen innerhalb des Volkes negire. Jede geschichtlich gegebene Nationalität schliefst die verschiedensten Bestandtheile in sich; sie stellt eben die organische Einheit derselben dar, diese wird aber nicht durch die Gleichheit, sondern durch die Gleichartigkeit der Theile und durch den nothwendigen Zusammenhang mit dem Organismus des Ganzen bedingt. So ist es in der Geschichte, so in der Natur. Auch die Anordnungen, die der Verf. vorschlägt, würden nicht geeignet sein, ein so allgemeines Gesetz aufzuheben. Was könnten sie gegen die Mächtigkeit der widerstrebenden Verhältnisse ausrichten? Zudem führen ja gerade die vom Verf. belassenen oder getroffenen Schuleinrichtungen mit Nothwendigkeit auf dieselben Sonderungen innerhalb des Volkes, die gegenwärtig bestehen, oder auf ganz ähnliche, weil sie aus Berücksichtigung der bestehenden socialen Verhältnisse und der gegebenen, durch keinen Philanthropinismus zu beseitigenden Verschiedenheit der Zwecke des Lebens und der Wissenschaft hervorgegangen sind.

So viel dürfte augenscheinlich sein, dafs die obersten Sätze des Verf. viel zu weit sind und dafs sie in ihrer vollen Consequenz zu ganz andern Resultaten führen würden, als die des Verf. sind, zu Resultaten, die unhistorisch und unnatürlich zugleich, nicht einmal von Dauer sein könnten, weil sich aus dem Gleichen sofort wieder Ungleiches erzeugen müfste.

Doch wir können das zu weit ausholende Raisonnement des Verf. auf

---

[1]) Was hierüber S. 13. 14 bemerkt wird, dürfte sich gröfstentheils des allgemeinsten Beifalls erfreuen. Nur ist die Annahme in jetziger Zeit für die meisten Städte ganz illusorisch, dafs „man nur so die örtlichen Vereinigungspunkte finden werde, wo jeder künftige Wahlbezirk in einer dauernden Bekanntschaft schon von Jugend auf sich zusammenfindet und darin bleibt."

sich beruhen lassen, um auf seine eigentliche Idee und den daraus hervorgegangenen Plan näher einzugehen.

Wer wollte es leugnen, dafs diese Idee, die Idee einer gemeinschaftlichen Bildung der Jugend, von einer bestechenden Schönheit und Erhabenheit ist? Allein diese schwindet, je mehr man sich in die Verwirklichung der projectirten Gemeinschaftlichkeit hineindenkt. Nimmt man diese äufserlich, so ist es überhaupt für alle Fälle schon gar nicht annehmbar, dafs die Kinder desselben Bezirks in einer Schule gebildet werden sollten. Wie oft werden die Eltern Veranlassung haben eine andere Schule zu wählen! Wie oft wird durch Wohnungsänderungen, namentlich in grofsen Städten, ein Wechsel herbeigeführt! Fafst man aber den Begriff der Gemeinschaftlichkeit mehr innerlich, so wird auch da eine nüchterne Betrachtung den Nimbus zerstören, wenigstens schwächen, von dem jene Idee umgeben ist. Denn gemeinschaftliche Lehrer, gemeinschaftliche Lehrobjecte geben noch nicht gemeinschaftliche Bildung: abgesehen von anderen hochwichtigen Momenten ist Geist und Art des elterlichen Hauses ein Bildungsfactor, welchen man wahrlich nicht aus der Acht lassen darf und welchem man mit dem eifrigsten Nivelliren Gottlob! nicht immer wird beikommen können. Wenn man also doch mit denselben Mitteln nicht bei Allen dasselbe wird erreichen können, warum soll man denn nicht bei jedem die Mittel anwenden dürfen, die seiner Natur und seinen Verhältnissen am angemessensten sind? Mit welchem Recht also sollte die Idee einer gemeinschaftlichen Bildung der Jugend uns bei der Organisation der Schulen vor Allem leiten dürfen? Es genügt für die Zwecke des nationalen Lebens, dafs ein Jeder im lebendigen Zusammenhang mit dem Ganzen bleibt; aber im Interesse eben dieses Ganzen mufs dafür gesorgt sein, dafs Jeder zugleich gerade die Art der Bildung am vollkommensten erhalte, die ihn zur Erfüllung der Pflichten, die ihm einst gegen die Gesammtheit obliegen werden, am meisten befähigt. Lehrt die Pädagogik, dafs eine Sonderung der Jugend für diesen Zweck den Vorzug verdient, so darf uns kein falscher Liberalismus, kein Phantom von Gleichheit verleiten, Alles in einen Topf zu werfen [1]).

Ich halte unsere Schulen ihrer theoretischen und praktischen Entwicklung nach keineswegs für vollkommen; ich bin aber noch viel weiter davon entfernt, den Männern, die seit Jahren, seit Jahrhunderten in Deutschland die Unterrichtsangelegenheiten leiteten, den Unverstand zuzutrauen, dafs sie die Nothwendigkeit einer gemeinsamen Grundlage für die Bildung Aller nicht eingesehen, sondern nur die Sonderbildung verschiedener Stände, namentlich die Ausbildung der Beamten, im Auge gehabt hätten. Das gemeinsame Band, welches alle Menschen umschlingen und mehr und mehr verbinden soll, glaubten sie hauptsächlich in der Gemeinsamkeit der sittlichen Ideen [2]), des religiösen Lebens zu finden. Sie

---

[1]) So eben geht Ref. die treffliche Schrift von Dir. Rigler zu: Zur beabsichtigten Reform des Schulwesens. Potsdam 1848. 39 S. Darin lautet es §. 11: „Nicht die gleiche, sondern die zweckmäfsige Ausbildung für einen Beruf bleibt die zu allen Zeiten und unter allen Umständen vernünftige Forderung. Eine gleiche Bildung aller Menschen erzielen wollen, heifst das Unmögliche fordern."

[2]) Dir. Rigler spricht sich a. a. O. §. 35—39 gegen das nationale Princip der Bildung aus und will „das sittliche Princip an der Spitze alles Unterrichts- und Erziehungswesens fortbestehen lassen." Ref. glaubt, dafs man das letztere thun und doch dem nationalen Element die ihm gebührende Rechnung tragen könne.

konnten in diesem Punkte irren, obwohl man sich noch nicht die Mühe gegeben hat, das zu erweisen; aber es war ein ehrenwerther Irrthum, ein Irrthum, den sie mit gröſseren Männern getheilt haben, als unsere Zeit sie noch hervorgebracht hat! Die Verschiedenheit der Schulen in Deutschland hat sich aus dem ursprünglichen und durch die Natur der Verhältnisse gegebenen einfachen Gegensatz der deutschen und lateinischen Schule sehr allmählich, und zwar weniger unter dem Einfluſs der Regierungen als der Gemeinden und einzelner Privaten, vornämlich aber unter dem Drange der Zeitumstände zu der jetzt bestehenden Mannigfaltigkeit entwickelt. Man giebt freilich [1]) unserer früheren Regierung Schuld, daſs die Gymnasien und höheren Bürgerschulen statt wahrer Volksschulen ihrer Tendenz nach Beamtenschulen gewesen wären. Allein man hat das bis jetzt noch nicht beweisen können, und es ist im Gegentheil jene Meinung wiederholt, auch in diesen Blättern [2]), als ein Vorurtheil erwiesen worden. Das Ministerium Altenstein, dem man, wie man auch sonst über dasselbe urtheilen mag, eine edle, wissenschaftliche Richtung nicht wird absprechen können, hat bei den Gymnasien die Rücksicht auf die wissenschaftlichen Studien, bei den höheren Stadtschulen die auf die nächsten Bedürfnisse der gröſseren Städte, die sich namentlich in Betreff der bürgerlichen Gewerbe geltend machen und auch ferner geltend machen werden [3]), ganz entschieden vorherrschen lassen; erst in zweiter Linie erscheint in den Verordnungen die Rücksicht auf die Bedürfnisse des Staats, und wir wüſsten in der That nicht, wie irgend eine Verwaltung unter irgend einer Regierungsform es anstellen wollte, solche Rücksicht nicht zu nehmen. Wenn ein Gouvernement erklärt hat, seine Subalternbeamten aus den Schulen hervorgehen lassen zu wollen, in denen **der Kern des Bürgerstandes** gebildet wird, so kann man ihm nicht eben Schuld geben, daſs es auf eine unnatürliche Sonderung der Stände ausgegangen sei. Daſs manche Eltern die Sache anders angesehen haben, daſs das Publicum die Schulen zu Vehikeln des Fortkommens im Staatsdienst, zu Versorgungsanstalten zu gebrauchen geneigt war — das ist freilich ein unläugbarer Uebelstand; aber man hat bisher noch in keinem Staate ein Mittel gegen diese Art von Industrie aufgefunden. — Das Ministerium Altenstein hat bekanntlich erklärt, daſs es „weit entfernt sei, die Bildung, welche in den Gymnasien zu erlangen sei, auf einen Stand der bürgerlichen Gesellschaft beschränken, und den übrigen Ständen die Anstalten, welche zu dieser Bildung führen, verschlieſsen oder erschweren zu wollen.“ Und in der That beweist ein Ueberblick über unsere höheren Schulen, daſs in denselben eine vollkommene Vermischung von Knaben und Jünglingen aus den verschiedensten Ständen stattgefunden hat und noch stattfindet. Daſs dieselbe nicht so nachgewirkt hat, wie wir es theils an sich theils in Betracht der freien Institutionen der Gegenwart dringend wünschen müssen, liegt nicht bloſs in dem unter den obwaltenden Culturzuständen unvermeidlichen Auseinandergehen der Lebensbahnen, sondern ganz besonders in unseren gesammten socialen und

---

[1]) Auch Herr Hamann S. 7.

[2]) Jahrg. 1847. Hft. 2, S. 141—143.

[3]) Die Bemerkung Hamann's S. 5, daſs das jetzige Bürgerthum nicht das spieſsbürgerliche einzelner Gewerbszweige sei, sondern ein alle Zweige des Staatslebens umfassender intelligenter Patriotismus, ist in ihrer zweiten Hälfte von idealer Wahrheit; aber jene Negation gehört nur dem rhetorischen Gegensatz an und hat weder practischen Werth noch logische Bedeutung.

politischen Verhältnissen. Diese sind ja nun eben im Umsturz begriffen, ihre Nachwirkung wird allmählich aufhören, und das neue Staatsprincip hat gerade hier ein besonders günstiges Feld zu fruchtbarer Wirksamkeit. — Gewifs, wir haben mit der Vergangenheit so viel abzurechnen, dafs wir nicht nöthig haben ihr Etwas aufzubürden, woran sie nicht schuldig ist. Die erste Pflicht der neuen Zeit ist Gerechtigkeit. Nur wenn sie diese übt gegen das Gute, das sie vorgefunden, kann sie uns gewähren, was wir von ihr verlangen dürfen.

Was nun den Plan des Herrn Hamann selbst anbetrifft, so können wir die Voraussetzung desselben (S. 3), dafs seine Forderung einer gemeinschaftlichen Elementarbildung für alle Stände in den Elementarschulen auf keinen wesentlichen Widerspruch stofsen werde, wohl unerörtert lassen. Hierüber wird von den Eltern zu entscheiden sein. Ich glaube nicht, dafs Jemand sich oder sein Kind zu hoch [1]) oder zu niedrig für solche Gemeinschaft halte. Aber mancher Vater wird nüchtern genug überlegen, dafs seinem Sohne die Gemeinschaft des Unterrichts mit denen, welche ungefähr dieselben Gewohnheiten des Lebens, dieselben Vorstellungen und Wünsche in die Schule mitbringen, ein zufriedneres, glücklicheres Leben in Aussicht stelle, überhaupt mehr reellen Gewinn sichere als eine ideale Gemeinschaft mit Allen, bei der, um von anderen Dingen nicht zu sprechen, an Unnatur und Unart Vieles in den Kauf zu nehmen wäre [2]). Andere werden wieder anders denken. Da wird denn wohl Jedem die Freiheit der Entscheidung gesichert bleiben müssen. Es wäre eine Tyrannei, wenn der Staat hier durchgreifen wollte. Und so glauben wir wenigstens, dafs es mit den Elementarschulen in dieser Beziehung ziemlich beim Alten bleiben werde.

Die vorher angegebene neue Gliederung der Bürgerschule und Gelehrtenschule motivirt Herr Hamann S. 4ff. u. S. 18f. näher. Wir glauben seine Meinung am genauesten so wiedergeben zu können, wenn wir sie aus verschiedenen Stellen combiniren. Die Berufswahl (S. 18) darf sich nicht nach äufserlichen Rücksichten, sondern nach den innern der Anlage und Entwicklung bestimmen. Die jetzige Einrichtung (S. 4) schneidet dem die höhere Bürgerschule Besuchenden die Möglichkeit ab, seinen Entschlufs zu ändern und das Studium zu ergreifen. Der Bürger aber mufs [3]) verlangen können, dafs die Gelehrtenschule so gegen die Bürgerschule gestellt sei, dafs sein Sohn, wenn ihn in der obersten Klasse derselben die Lust zum Studium ergreift, ermöglicht sei derselben ohne Hindernifs zu folgen. Ueberdiefs kann eine Entscheidung des Berufs (S. 18) vór dem siebzehnten Jahre nicht vernunftgemäfs [4]) sein. Es müfste also in Zukunft entweder (S. 5) der ganze Bürgerstand seine Kinder dem Gymnasialunterricht anvertrauen oder die Gymnasien müfsten mit Abgebung ihrer Oberclassen (Obersecunda und Prima) an die Gelehrtenschule eine Einrichtung erhalten, welche sie den jetzigen höheren Bür-

---

[1]) S. Hamann S. 3.

[2]) Herr Hamann S. 19 hat nur das Gegenbild gezeichnet.

[3]) Mit gleichem Recht konnte der Verf. sagen: „Der Bürger mufs verlangen können, dafs die Gelehrtenschule so gegen die übrigen Berufsschulen gestellt sei, dafs sein Sohn, wenn ihn in irgend einer Stufe einer Berufsschule die Lust zum Studiren ergreift, ermöglicht sei derselben ohne Hindernifs zu folgen."

[4]) Darüber läfst sich keine allgemeine Norm aufstellen, zumal eine Entscheidung über den künftigen äufsern Beruf keineswegs immer mit dem inneren Beruf in Harmonie stehen wird.

gerschulen und Realschulen möglichst nahe bringe [1]). Dieses letztere sei nicht nur der allein ausführbare, sondern auch der allein gerechte Weg zu einer gemeinschaftlichen Ausbildung aller gründlicher und umfassender zu Unterrichtenden — der allein ausführbare, da sich gegen die Gymnasialbildung in ihrer jetzigen Gestalt eine unauslöschliche Abneigung in den meisten Städten [2]) gebildet habe — der allein gerechte, denn die Gymnasien hätten nach den Freiheitskriegen (S 6) nicht die Gestalt erhalten, bei der das Volk zu einem für die ihm zugedachten Freiheiten und constitutionellen Rechte angemessenen Standpunkt hätte erhoben werden können. Dieses Unrecht (S. 7) sei wieder gutzumachen. „Das Bedürfnifs der Ausbildung von Beamten mufs in den Hintergrund treten gegen den Zweck, den Männern des Volks eine solche Basis zu geben, auf welcher sie weiter bauend in vollkommenster Weise befähigt seien, Vertreter der National-Interessen zu werden. Darum eben mufs auch das Volk verlangen, dafs die Männer, welche durch weitere Studien sich zu vertiefterer Auffassung der National-Interessen bilden wollen, auf derselben Basis gemeinschaftlicher Bildung mit dem übrigen Volke sich erhoben haben.“

Wir halten hier inne, weil aus diesen allgemeinen Sätzen, unserer Ansicht nach, die Nothwendigkeit des ganzen Planes sich ziemlich beurtheilen läfst.

Der Herr Verf. würde vielleicht allgemeine Beistimmung finden, wenn er nur behauptete, dafs Gymnasium und höhere Bürgerschule (Realschule) in der Art in ein andres Verhältnifs zu einander kommen müfsten, dafs der Uebergang aus der einen Schule in die andere bei Aenderung des Lebensplans möglichst erleichtert werde. Ueber diesen Satz reicht seine Argumentation nicht hinaus.

Zwar ist die Schwierigkeit des Uebertritts aus der einen Schule in die andere so grofs nicht, wie der Verf. sie macht, wenn er geradezu erklärt, die Möglichkeit einer solchen Aenderung sei abgeschnitten. Gewöhnlich übergeben diejenigen Eltern ihre Söhne der Bürgerschule, welche von vornherein die Absicht haben, dieselben nicht studiren zu lassen; haben sie

---

[1]) Diese Fälle erschöpfen die Sache nicht.

[2]) Ich bescheide mich gern, dafs der Kreis meiner Erfahrungen ein beschränkter ist. Indefs glaube ich doch Grund zu haben, gegen diese Behauptung noch einige Zweifel zu erheben. So möchte auch Herr H. wohl folgenden Worten Webers (Revision des deutschen Schulw. S. 96. 97) einiges Gewicht beilegen: „Wahrhaft tüchtige Kaufleute geben auf keinen theoretischen Schul- und Fachunterricht in ihrem Gewerbe sonderlich viel; ihnen sind in allgemeinen Vorkenntnissen, ja in blofsen Sprachen vorgebildete Leute unendlich lieber als diese in gespreiztem merkantilischen Buchwissen bewanderten — Handelsjünger. Ich habe durchweg gefunden, dafs die Gewerbs- und Handelsleute in (das) Geschrei nach realem Schul- und besonders nach praktisch-brauchbarem Wissen am Wenigsten einstimmen; dafs sie, den Studien einer Humanitätsbildung für ihre Person fremdgeblieben, ihre Vernachlässigung in denselben ernstlich beklagt haben, dafs sie diesen Studien und den ihrer pflegenden Anstalten, also namentlich den Gymnasien, deren vorherrschender Richtung für philologische Behandlung der alten Sprachen einbegriffen, in der Regel holder sind als den Schulen für ihr specielles Fach und ihre Söhne denselben mit einer gewissen Vorliebe übergeben, ja, dafs sie, deren Söhne wiederum Kaufleute werden sollen, auf das Griechisch und Latein der Gymnasien ungleich weniger schelten als studirte Leute, die ihre Söhne den Gymnasien übergeben, um sie studiren zu lassen.“ — Aufserdem erlauben wir uns bei dieser Gelegenheit an ein Wort von Gedike (Annalen I, S. 446) zu erinnern, das, im Jahre 1800 geschrieben, noch jetzt

sich entschieden ihre Söhne studiren zu lassen oder schwankt ihr Entschlufs noch (denn von andern individuellen Gründen ist hier nicht der Ort zu sprechen), so wählen sie das Gymnasium. Ein Uebertritt aus der Realschule in das Gymnasium, und zwar besonders in die mittleren oder an der Scheide der mittleren und oberen Classen desselben pflegt nur wünschenswerth zu erscheinen — und so wird auch der Verf. urtheilen —, wenn sich in der Entwicklungsperiode des Knaben schnell glänzende Gaben an ihm darthun [1]). Unter dieser Voraussetzung aber wird es dem Schüler bei einiger Nachhülfe auch unter den jetzigen Verhältnissen nicht unmöglich werden in der neuen Anstalt vorwärts zu kommen.

Indefs man kann zugestehen, dafs die Schwierigkeiten immer noch grofs genug sind, um Manchen abzuschrecken. Und daraus folgt, dafs man den Versuch machen mufs, den Uebergang aus der einen Art von Anstalten in die andere zu erleichtern. Dieses wird aber nur so weit geschehen können, als es das Princip der einen wie der andern gestattet. Es folgt nicht, dafs man das Recht hat, das eine Princip wie das andere über den Haufen zu stofsen.

Ebenso unzureichend scheint mir der zweite Beweis des Verf., der aus der von ihm aufgestellten Ansicht von dem allgemeinen Zweck der Schulen hergenommen ist. Wir wollen es hier nur beiher bemerken, dafs der Verf., der es so streng rügt, dafs die Behörden bisher die höheren Schulen zu Beamtenschulen gemacht hätten, dafs er seine Schulen zu Volksvertreterschulen macht: wir thun es nur, um auch hierbei darauf hinzudeuten, dafs der Verf. sich die Durchführung eines höheren Princips der Erziehung in dem Ganzen erspart hat. Hierin allein aber liegt die Lösung der ganzen Frage. Wir dürfen über dem Bürgerthum und Volksvertreterthum nicht die Humanität und die Wissenschaft vergessen. Wir können dem Verf. vollkommen zugeben, dafs für alle Glieder des Volks eine gemeinsame **Basis** der Bildung wünschenswerth, ja erforderlich sei; wir haben das schon längst [2]) gefordert. Aber wir kommen nicht zu demselben Resultat. Die Gemeinschaftlichkeit der Bildung, die dem Verf. vorschwebt, ist auch zu erreichen, wenn man nur für eine gewisse Gemeinschaftlichkeit des Bildungs-Stoffs sorgt; aber keineswegs wird sie durch eine vollständige Gemeinschaftlichkeit des Stoffs

---

Beherzigung verdient: „Man hört jetzt freilich nur von Bürgerschulen mit Achtung, von gelehrten Schulen dagegen mit einer Art von Hohn und vornehmer Geringschätzung reden, gleich als ob die gelehrten Schulen darum überhaupt überflüssig wären, weil sie es an vielen einzelnen Orten wirklich sind. Aber dies geschieht am meisten von solchen Männern, die den reinen Begriff einer gelehrten Schule noch nicht in voller Klarheit bei sich entwikkelt haben, und die in diesen Begriff immer den Nebenbegriff geistloser Pedanterie und unnützer Wortkrämerei hineintragen. Es ist wahrlich ein grofses unschätzbares Verdienst, dafs man jetzt so thätig ist, die Erziehung des gemeinen Bürgers zu verbessern. Aber es wäre sehr traurig, wenn man bei dem Bemühen, in den unteren Regionen mehr Licht zu verbreiten, das Licht in den obern Regionen allmählig verdunkelte. Giebt es zu wenige gelehrte Schulen oder werden sie zu sehr zurückgesetzt, so werden auch die Bürgerschulen nicht gedeihen oder bald sinken. Auch das geistige Licht steigt nicht aufwärts; es fällt, wie das physische, hinab."

[1]) Vergl. meine Bemerkungen in dieser Zeitschrift Jahrgang I, Hft. 3, S. 89. 90.

[2]) S. Jahrg. I, Hft 1, S. 44—51. Hft. 3, S. 83ff. Jahrg. II, Hft. 8, S. 602ff.

bedingt, noch weniger durch eine Gemeinschaftlichkeit der Methode, der Unterweisung, der Schule. Wir kommen also auch hier auf dem Wege, den uns der Verf. führt, über einen sehr beschränkten Umkreis nicht hinaus.

Doch wir wollen, ehe wir weiter gehen, in kurzen Sätzen das darlegen [1]), woran wir im Gegensatz mit dem Verf., aber, wie wir denken, in Uebereinstimmung mit der täglichen Erfahrung, festhalten zu müssen glauben:

1) Wir können es nicht für wahrscheinlich halten, daſs in Zukunft nur die Elite der ganzen Schuljugend zu den Universitätsstudien gelangen, daſs also die Entscheidung über den Bildungsgang bei Allen erst in den Entwicklungsjahren nothwendig sein werde.

2) Viele, vielleicht die meisten Eltern haben, wenn sie ihre Kinder der Schule übergeben, von vornherein die Absicht und können nur die Absicht haben, ihnen auſser der allgemein menschlichen Bildung nur die Vorbildung für ein bürgerliches Gewerbe oder eine Subalternbeamtenstelle geben zu lassen.

3) Viele Eltern sind von vornherein entschlossen, ihre Kinder dereinst den Studien zu widmen, und es wäre eine Tyrannei, die Freiheit des Entschlusses ihnen zu schmälern.

4) Viele Eltern wollen sich über den Bildungsweg ihrer Kinder erst entscheiden, wenn die Entwicklung derselben genugsam vorgerückt ist oder wenn gewisse ihnen günstige äuſsere Eventualitäten eintreten.

5) Aus dem zweiten Satze folgt, daſs es in keiner Stadt an der zur Constituirung einer niedern oder höhern vollständigen und in sich abgeschlossenen Bürgerschule nöthigen Schuljugend fehlen werde.

6) Aus dem dritten Satze folgt, daſs vollständige und in sich abgeschlossene Gymnasien in allen gröſsern Städten auf die erforderliche Frequenz zu rechnen haben werden.

7) Aus dem vierten Satze folgt, daſs entweder auch die Gymnasien, nach ihrer unteren Hälfte etwa, geeignet sein müssen, diejenige Vorbildung zu gewähren, die das Leben fordert [2]), oder daſs die Bürgerschulen und die

---

[1]) Es schien dem Ref. zweckmäſsig, wenn er sich hier auf dem dürren Boden der Wirklichkeit bewegte und nur die Erscheinungen, die das Leben darstellt, fest zu halten strebte.

[2]) Wir müssen hier für Preuſsen zunächst an die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen erinnern. So heiſst es in der Directoren-Instruction für die Provinzen Brandenburg, Ost- und Westpreuſsen, §. 14 und in der für Pommern §. 25: „Die Directoren — müssen den Zweck der gelehrten Schule scharf im Auge behalten, und sich, nach Maaſsgabe der ihnen durch das Lehrerpersonal überwiesenen Kräfte, schon in den unteren Abtheilungen, vornämlich aber von der vierten und dritten Classe an, dort jedoch mit gebührender Berücksichtigung des Uebergangs mehrer Scholaren zu anderen Bestimmungen, demselben immer mehr nähern." Es wäre auſserdem an der Zeit nachzuweisen, nach welchen Grundsätzen die preuſsische Regierung in den letzten fünfzig Jahren bei der Einrichtung der Gymnasiallehrverfassung für die Bedürfnisse der nicht studirenden Schüler zu sorgen gesucht habe; allein das würde mich hier zu weit führen. Ich erinnere nur an ein bezeichnendes Wort von Gedike (Hat der preuſsische Staat zu wenige oder zu viele Schulen S. 441): „Man muſs nur immer den wahren Begriff und Zweck einer gelehrten Schule im Auge behalten. Sie ist nicht eine Anstalt, die alle ihre Zöglinge zur Universität vorbereiten will und soll, sondern eine solche, die einige ihrer Zöglinge, die die Natur und ihre Lage zu den Wissenschaften, oder vielmehr, was

Gymnasien eine Einrichtung erhalten müssen, durch welche der Uebergang aus der einen Art von Schulen in die andere erleichtert werde, oder dafs für beide vorbereitende Anstalten, namentlich in gröfseren Städten, wünschenswerth seien.

Wie wir nun die Nothwendigkeit der von dem Herrn Verf. vorgeschlagenen Gliederung der höheren Schulen nicht zugeben können, so gestehen wir auch gegen die Zulässigkeit seiner Einrichtungen manche Bedenken zu haben.

Die Bürgerschule des Herrn Verf. ist ihm (S. 8) „Volkserziehungsanstalt", nach der „jede besondere Berufsbildung erst eintreten darf"; nach S. 20. 21 „thuen sich vor den Augen des ausgebildeten Zöglings der Bürgerschule unmittelbar die verschiedensten Berufsarten, auch ohne weitere Vorbildung auf, namentlich auch im Staatsdienst die sogenannten Subalternstellen." Schon hier stöfst man an. Denn nach der ersten Aeufserung darf man erwarten, dafs der Schüler, der die Bürgerschule durchgemacht hat, dann erst wie in die Gelehrtenschule, so in „die Militär-, Kunst-. Bau-, Industrie-, Forst-, Bergwerks-, Ackerbau-, Handels-, Schiffahrts-, Thierarzneischule" (S. 8) eintreten müsse, um zu dem besondern Beruf weiter vorbereitet zu werden. Aus der zweiten ergiebt sich, dafs der Uebergang in den Beruf unmittelbar auch ohne weitere Vorbildung stattfinden könne. Die nach S. 20 in einer besonderen Reihe von Stunden durch den geschichtlichen Lehrer zu gebende „Uebersicht der verschiedenen Berufsarten, welche der Wahl des ausgebildeten Zöglings der Bürgerschule offen stehen, und des Weges, den man bei ihnen zu verfolgen hat," kann doch die Lücke nicht ausfüllen. Die letztere Ansicht berechtiget also zu gröfseren Anforderungen an die Schule als die erstere. Jedenfalls entspricht aber diese der Grundansicht des Verf. mehr als jene, weil die Bürgerschule dann den Charakter der allgemeinen Volksbildungsanstalt reiner darstellt.

Diese Grundansicht selbst müssen wir mit den eignen Worten des

---

nicht einerlei ist, zu den eine wissenschaftliche Bildung erfordernden Geschäften bestimmt hat, bis zu jenem Ziele leiten kann. Sie mufs, wenn sie wahrhaft nützlich sein will, eine Ehre darin suchen, zugleich Bürgerschule, vornehmlich höhere Bürgerschule zu sein. — Ist gleich die gelehrte Schule dem künftigen Bürger unnütz, so ist doch nicht umgekehrt die Bürgerschule auch dem künftigen Gelehrten unnütz. — Der Mensch und der Bürger waren eher als der Gelehrte; sie müssen auch in jedem Individuum eher gebildet werden. — Der früh mit gemeinnützigen Kenntnissen — genährte Knabe wird künftig auch als Gelehrter in allen bürgerlichen Verhältnissen und Geschäften gewandter sein. — Ebendarum halte ich eine gelehrte Schule, die in ihren unteren Klassen zugleich Bürgerschule ist, für viel nützlicher als eine gelehrte Schule, die blos gelehrte Schule ist und sein will. Dafs aber jede gelehrte Schule, sobald sie will, zugleich Bürgerschule sein kann, leidet keinen Zweifel, sie kann es um so mehr, je mehr Lehrer und Classen sie hat. — Alles was der künftige Handwerker in der Schule zu lernen hat, mufs auch der künftige Gelehrte lernen. Die lateinische Sprache ist der einzige Unterschied, der sie scheidet, und es kann gar keine grofse Schwierigkeit haben, die lateinischen Lectionen in den untern Classen so anzuordnen, dafs der blofs zum bürgerlichen Gewerbe bestimmte Knabe während derselben entweder, wenn sie gerade in die letzten Tagesstunden (!) verlegt werden, entlassen oder anderweitig beschäftigt werden. Am Ende wäre es auch gar so unzweckmäfsig nicht, den lateinischen Sprachunterricht für den künftigen Gelehrten überall erst später, erst nach vollendetem Cursus in den Bürgerschulen, anzufangen." Das ist im J. 1800 geschrieben.

Verf. angeben: „Die Bürgerschule (S. 19) hat auf der einen Seite zu ihrem Mittelpunkt die Geschichte und Geographie, mit dem Unterricht in der deutschen Sprache in die innigste Verbindung gesetzt, woran sich auf der ersten Stufe sogar noch die wesentlichste Mineral-, Pflanzen- und Thierkunde durch Unterordnung unter die Geographie anschliefst. Durch den geschichtlichen Unterricht wird eine deutliche Erkenntnifs in die Bewegung und Ordnung der Staatsgesellschaft erzielt, durch den deutschen Unterricht neben dem ästhetischen das rhetorische Talent im guten Sinne des Worts geweckt. Von der andern Seite ist ihr Mittelpunkt die Kenntnifs der Natur, welche von der Mathematik gestützt wird. Das fremdsprachliche Element ist wesentlich nur Latein und Französisch, jenes nicht für dereinstiges Schreiben und Sprechen, dieses ganz vorzüglich für Schreiben und Sprechen betrieben, jenes mit besonderer Rücksicht darauf, durch die Lectüre ein Bild der alten, besonders der römischen Geschichte zu erlangen, weil das römische Reich das Thor der neuern Zeit ist, dieses mit besonderer Rücksicht auf moderne und zwar französische Geschichte und **Ansichten.** Das Englische leistet dem Nichtstudirenden einen ähnlichen Dienst wie das Französische; der Studirende gewinnt indefs im Griechischen (in den beiden obersten Classen der Bürgerschule — Obertertia und Unter-Secunda des jetzigen Gymnasii — in gesonderten vier wöchentlichen Stunden) die Elementar-Vorbereitung für die Classiker dieser Sprache."

Der Herr Verf. spricht selbst S. 20 die Ueberzeugung aus, dafs seine Bürgerschule den Anforderungen entsprechen würde, welche bisher den höheren Bürgerschulen von Seiten unserer Regierung gestellt worden. Man kann das auf der einen Seite zugeben, wie denn z. B. in der Geschichte nach der Verordnung vom 8. März 1832 §. 4 genauere Bekanntschaft mit der Entwicklung, Verfassung und den innern Verhältnissen der jetzt bestehenden Staaten verlangt wird, eine Forderung, deren jahrelanges Bestehen gegenwärtig Vielen in Erinnerung gebracht zu werden verdient [1]). Allein in manchen Fächern, namentlich im Deutschen, Lateinischen, Französischen und in der Geschichte, scheint doch von dem Verf. noch etwas mehr verlangt zu werden, als jene Verordnung besagt. Gleichwohl will der Verf., dafs für den ganzen Cursus die Zahl von fünf Jahren als normal angesehen werden solle. Nun lehrt aber die Erfahrung, dafs die Schüler, welche die Realschule durchgemacht haben, im Durchschnitt 16 bis 18 Jahre alt sind. Sie haben also, da man den Anfang des Realschulkursus allermindestens dem des Gymnasialcursus (10 Jahr) gleichstellen darf, zu einem etwas kleinern Pensum mehr Zeit gebraucht, als der Verf. ansetzt. Ferner lehrt die Erfahrung, dafs sehr tüchtige Realschullehrer ganz zufrieden sind, wenn sie ihre Schüler länger als gewöhnlich behalten, ja dafs sie lebhaft wünschen, dem letzten Cursus ein gröfseres Zeitmaafs zuwenden zu können. Sie finden, dafs ihre Schüler die grofse Masse des Wissenstoffes, den das Reglement erfordert, in der gegebenen Zeit nicht überwältigen können. Wenn also Herr Hamann dieselben, ja gröfsere Leistungen in einer kürzern Zeit verlangt, so liegt der Schlufs nahe, dafs die gröfste Zahl der Schüler den Forderungen nicht wird entsprechen können.

Aufserdem aber scheinen die Ansprüche, die der Herr Verf. an sech-

---

[1]) Ueber den rechtlichen und politischen Katechismus in Schulen und über die jüngst wieder beliebten Zeitungsstunden verweist Ref. auf einige Aeufserungen des Staatsministers v. Massow in Gedike's Annalen I, S. 199. 201. 202.

zehnjährige Knaben macht, mit dem gewöhnlichen Maafs der Entwicklung in diesem Alter nicht in richtigem Verhältnifs zu stehen. Kann denn ein Knabe dieses Alters von einer Behandlung der neuesten Geschichte seit der französischen Revolution, der wesentlichsten Verfassungs- und Rechtsprincipien, von einer vollständigen deutschen Literaturgeschichte seit der Sturm- und Drangperiode, von der räsonnirenden Literatur der Franzosen für seine eigne Bildung den Gewinn haben, den sich der Verf. verspricht? Wird ihm damit die seinem Alter, seinen Kräften, seinen Vorstellungen entsprechende Geistesnahrung gegeben? Oder wird er nicht vielmehr zu einer unnatürlichen Stellung hinaufgeschraubt und dadurch in die Gefahr geistigen und sittlichen Verderbens gebracht? Selbst sehr tüchtige Lehrer — und nur solche hat sich der Herr Verf. überhaupt gedacht — werden diese Gefahr nicht vermeiden können.

In Folge dieser übergrofsen Anforderungen, die der Verf. für die obersten Classen stellt, haben aber auch die Pensa der übrigen Classen bei ihm nicht alle einen den angenommenen Altersstufen entsprechenden Inhalt bekommen: was sich namentlich im Deutschen und in der Geschichte nachweisen läfst. Wer wird es z. B. zweckmäfsig finden, dafs mit Knaben im dreizehnten Jahre Uebungen in fafslichen Redefiguren, im vierzehnten die Grundsätze der Prosodie und Verslehre, im funfzehnten die Producte unserer Literatur bis Klopstock incl. durchgenommen werden sollen?

Wir müssen aber aufserdem darauf aufmerksam machen, dafs der Lectionsplan nicht ganz dem verheifsenen Resultat entspricht. Wir haben gesehen, dafs der Verf. ein grofses Gewicht darauf legt, dafs die Schüler der Bürgerschule ein Bild der alten, besonders der römischen Geschichte erlangen; und wir können nicht umhin, ihm, in Betracht der Wichtigkeit derselben für höhere Bildung, vollkommen beizustimmen. Gleichwohl setzt er im Lectionsplan die alte Geschichte nur für die Stufe des vierzehnten Jahres an und bezeichnet sie nur als Einleitung, während mittlere Geschichte bis 1254 als eigentliches Pensum der Classe angegeben wird. Welcher Lehrer kann unter diesen Bedingungen ein einigermaafsen erhebliches Resultat für die alte Geschichte erreichen? Wenn aber, wie S. 20 angedeutet ist, jenes Bild besonders durch die Lectüre lateinischer Schriftsteller erlangt werden soll, so möchten wir denn doch bezweifeln, dafs Knaben im dreizehnten Jahre aus dem Eutrop, im vierzehnten aus dem Cornel, im funfzehnten aus dem Caesar — denn das ist der Plan des Herrn Verf. — ein besonders deutliches Bild jener Geschichte, und zwar nach den Beziehungen, die der Verf. (s. oben S. 44) als die wichtigsten bei der Geschichte angiebt, werden erlangen können. Wir wenigstens haben immer gefunden, dafs Knaben jenes Alters für hervorstechende Züge im Leben der Einzelnen wie der Völker besonders Theilnahme zeigen, gegen Anderes aber sich ziemlich gleichgültig verhalten, weil es eben den ihnen natürlichen Zuständen fern liegt. Und der Verf. will ja eine „deutliche Erkenntnifs [1]) in die Bewegung und Ordnung der Staatsgesellschaft" erzielen, zu der es nicht einmal bei der Lectüre der letzten Stufe (Sallust, Livius) wird kommen können.

Wir könnten noch andere Bedenken gegen die Zulässigkeit des Lectionsplans im Einzelnen erheben: allein die beigebrachten dürften für unsern

---

[1]) Es ist zwar nicht ganz richtig, wenn Prof. Branifs die wissenschaftliche Aufgabe der Gegenwart S. 75 sagt: das Gymnasium hat es mit der Mittheilung von Kenntnissen zu thun, die Universität ist die Schule der Erkenntnifs. Gleichwohl ist der Gegensatz der Citate nicht minder pikant als belehrend.

Zweck genügen. Die Zweifel an der Haltbarkeit des Ganzen sind jedenfalls erheblicher.

Es ist schon auffallend, dafs der Verf. selbst von der einen Seite und deren Mittelpunkte und dann wieder von der andern Seite und deren Mittelpunkte spricht. Wir haben also zwei Mittelpunkte und wir sehen nicht, dafs diese beiden durch die Einheit eines Princips verbunden sind. Man könnte meinen, der Verf. habe die Einheit des geschichtlichen und die Einheit des auf die Natur bezüglichen Unterrichts gemeint und die Einheit des Ganzen sei eben die, dafs Einer das Leben der Geschichte und der Natur begreifen lerne. Aber diese Ansicht läfst sich in der Gliederung der Unterrichtsgegenstände nicht erkennen; denn obwohl die Kenntnifs der Natur als „der Mittelpunkt der andern Seite“ angegeben wird, so finden wir doch nicht blofs die ganze Geographie, sondern auch für die erste Stufe die Mineral-, Pflanzen- und Thierkunde auf die erste Seite gestellt. Ferner finden wir die Unterordnung der deutschen Sprache unter Geschichte und Geographie durchaus unpassend, da man bei dem Unterrichte in jener zum gröfsten Theil ganz andere Zwecke als bei diesen Gegenständen, und zwar mit vollster Selbständigkeit zu verfolgen hat. Noch weniger können wir die Nichteinordnung des fremdsprachlichen Unterrichts begreifen. Man könnte sagen, dafs es sich hierbei nur um ein Versehen in der Darstellung handle, und dafs der Verf. seinem Grundgedanken gemäfs Französisch wie Lateinisch auf den „Mittelpunkt“ der Geschichte hätte beziehen sollen. Allein dieser Einwand trifft nur zur Hälfte, da der Verf. S. 7 ausdrücklich anerkennt, dafs das Lateinische defswegen in seiner Bürgerschule getrieben werden solle, weil die Kenntnifs desselben zum Verständnifs wissenschaftlicher Werke unentbehrlich und weil das Studium einer der classischen Sprachen als Hebel der Verstandesbildung unersetzlich ist. Durch diese Bemerkung werden Gesichtspunkte gegeben, welche die Aussicht auf sehr wesentliche Gebiete der höheren Schule eröffnen, die weder in dem Horizont des einen jener Mittelpunkte noch in dem des andern liegen. Schliefslich ist hier der Religionsunterricht, dem doch im Lectionsplan eine sehr breite, obwohl unzweckmäfsige Entwicklung gegeben ist [1]), mit keinem Worte erwähnt. Bei einem so integrirenden Theil des Unterrichts ist dieses eine gewifs nicht geringe Unterlassungssünde: denn wie klar es auch ist, dafs der Religionsunterricht mit den beiden Mittelpunkten des Verf. in Zusammenhang gebracht werden mufs, so hat er denn doch eben einen so wesentlichen, specifischen Inhalt, dafs sein Nichterscheinen einen Fehler im System, zum mindesten in der Darstellung desselben, erweist.

Nach den Anfangs besprochenen ersten Sätzen des Verf. mufsten wir erwarten, dafs er die Einheit des Ganzen in dem Nationalen finden würde. Aber wenn dieses auch in den Unterrichtsgegenständen stark vertreten ist, so kann es doch der Natur der Sache nach nicht ausschliefslich vertreten sein. Der Verf. hat aber sogar ganz im Gegensatz mit seinen ursprünglichen Erklärungen gegen die Herrschaft des Nationalen gewirkt. Wenn nämlich derselbe ein ganz besonderes Gewicht darauf legt, dafs **die Kinder** mit **französischen Ansichten** bekannt werden, so gestehen wir unsrerseits und, wie wir hoffen, in Uebereinstimmung nicht mit den Schlechtesten unseres Volkes, in diesen kein echtes

---

[1]) Mit den Schülern auf der ersten Stufe, also Kindern von 12 Jahren, soll ein ganzes Jahr Geschichte und Grundlehren der hebräischen Religion; ferner mit den Schülern der dritten Stufe, also Kindern von 14 Jahren, soll ein ganzes Jahr Bibelkunde und Glaubenslehre des alten Testaments getrieben werden.

Element deutscher Bildung finden zu können, sondern einen Zusatz zu deutschem Wesen und Leben, wodurch dasselbe bereits wiederholt von seiner ursprünglichen Grundlage verdrängt und in seiner eigenthümlichen Entwicklung gänzlich behindert [1]) zu werden in Gefahr stand. *Tiuschiu zuht gât vor in allen!*

Aber so wenig der Plan eine Einheit erkennen läſst, eben so wenig ist es klar, was der Verf. zum Höhenpunkte seiner Bürgerschule macht. Es hat den Anschein, als wenn der Verf. denselben in der geeigneten Vorbildung der künftigen Volksvertreter sähe. Irren wir darin nicht, so ergiebt sich von selbst, daſs der Verf. einen viel zu eng begrenzten Standpunkt eingenommen hat. Denn einerseits würde er die groſse Masse der künftigen Bürger, die nicht über die Elementarschule hinauskommen, von jener Vorbildung ausschlieſsen, andrerseits würde es ein eben so groſser Fehler sein, das Specifische gewisser Schulen aus dem Volksvertreterthum ableiten zu wollen, als es ein Fehler gewesen wäre, wenn man es aus dem Beamtenthum abgeleitet hätte. Das Volksvertreterthum ist für uns noch ein ziemlich unklarer Begriff: wir werden noch einige Zeit experimentiren müssen, ehe wir uns darüber einigen. Um so weniger eignet sich ein solcher Begriff zu einem Schulregulator. Die Pädagogik kann sich nur dann für den Staat wahrhaft segensreich erweisen, wenn sie unabhängig von den **Schwankungen** desselben so viel als möglich ihren eignen Weg gehen darf. Eine Trennung beider wird daraus nicht hervorgehen, sondern sie wird dem Leben des Staates dann erst den rechten Boden bereiten können. Der wahre Höhenpunkt für die Betrachtung aller Schulen liegt auſser dem Bereich des Staats in dem reinen Aether der Humanität [2]). Wir hätten gewünscht, daſs der Verf. ihn eingenommen hätte.

Ehe wir nun gegen die Bürgerschule des Verf., als Vorbereitungsschule für seine Gelehrtenschule, sprechen können, müssen wir den Plan der letztern entwickeln.

Die Gelehrtenschule des Verf. zerfällt in zwei Stufen, jede mit einem Cursus von 1½ Jahr. Das Normaljahr für den Beginn ist das siebzehnte Lebensjahr. Als Bildungsmittel dieser Schule bezeichnet der Verf. S. 21 „Vergegenwärtigung des Lebens zweier hochherziger, an Wahrheitssinn, Schönheitssinn, Gemeinsinn, vor Allem aber an Kunst des sprachlichen Ausdrucks unübertroffener Völker, Vergegenwärtigung des Griechen- und Römersinnes in ihrer eigenen Sprache.“ Hiernach nimmt er (S. 22) die Kenntniſs des Homer, Sophokles, Plutarch und Plato (10 Stunden), verbunden mit den erlesensten Reden Cicero's, mit Tacitus und Horaz (9 Stunden) zum Mittelpunkte seiner Gelehrtenschulen, um die Jünglinge zu einer vaterländischen Reproduction eines gleich tiefen ästhetischen, rhetorischen und philosophischen Sinnes anzuregen. Der Lehrer des Deutschen (6 Stunden), welcher zugleich die poetischen, rhetorischen und philosophi-

[1]) Wenn Dr. Heiland in Halle (Hft. 11, S. 825) für das Französische die Erfahrung geltend machte, daſs man von einem Volke am wenigsten abhängig sei, wenn man seine Sprache und Literatur kenne, so könnte man denn doch zu bedenken geben, daſs die Deutschen trotz der Kenntniſs der französischen Sprache und Literatur abhängig genug von französischem Einfluſs geworden und gewesen sind. Jene Bemerkung bezieht sich auf eine derartige Kenntniſs des Französischen, wie sie in der Schule nicht erreicht werden kann, wie sie überhaupt verhältniſsmäſsig nur Wenigen früh zu Theil werden wird.

[2]) Es ist erhebend zu sehen, wie die Pädagogik der Jahre 1808—1816 oft gerade diesen Standpunkt mit vielem Glück eingenommen hat.

schen Arbeiten des Schülers leiten soll, um sie zum Bewufstsein einer Poetik, Rhetorik und Philosophie zu führen, hat die Aufgabe, die Kenntnifs der Alten für sie praktisch zu machen, während der Lehrer der Geschichte (3 Stunden) das Bild des Alterthums zur systematischen Klarheit zu bringen hat. Kritisch philologische Behandlung der Classiker, Lateinschreiben und Lateinsprechen soll fortfallen, ebenso Mathematik und Naturwissenschaften. Dagegen werden der Religion zwei wöchentliche Stunden gelassen.

Findet nun eine solche Gelehrtenschule in der Bürgerschule des Verf. den Unterbau, dessen sie bedarf? Wir können das nicht glauben. Der Unterrichtsstoff, den die Bürgerschule vorbereiten soll, ist der bei weitem gröfsern Masse nach modern. Es ist also natürlich, dafs am Ende derselben Sinn und Geist des Schülers dem modernen Leben zugewendet sein wird. Und da die meisten Schüler der Bürgerschule unmittelbar ins Leben treten sollen, so wird nicht eben Veranlassung vorliegen, in denen, die das nicht wollen, den Durst nach einem andern Wissensstoff, den Drang noch einen neuen Weg zur Bildung einzuschlagen, das Verlangen nach tieferer Erkenntnifs der alten Welt anzuregen. Im Gegentheil sie werden eher Abneigung dagegen spüren, weil sie durch den Umschwung des Unterrichts anscheinend aus dem natürlichen Geleise, in welches sie durch ihren bisherigen Bildungsgang gewiesen sind, herausgedrängt werden. Ja, sie werden auch an sich durch den Standpunkt, auf den man sie bereits geführt, sich behindert finden, mit Unbefangenheit dem Eindruck der Bildungselemente sich hinzugeben, welche die alte Zeit enthält, um zu dem Ziele zu gelangen, zu dem sie der Verf. führen will. — Was aber den antiken Bildungsstoff, der der Bürgerschule zugewiesen ist, angeht, so können wir uns nicht überzeugen, dafs derselbe in formaler wie in materieller Beziehung genüge, um das, was der Verf. in der Gelehrtenschule erreicht wissen will, auf eine tüchtige Weise anzubahnen. Der Mittelschlag der Schüler wird auch bei der vollendetsten Methode in fünf Jahren bei fünf wöchentlichen Stunden keine besonders gründliche Kenntnifs der lateinischen Grammatik, des lateinischen Wortschatzes erlangen. Ebenso dürften vier wöchentliche Stunden im Griechischen in den beiden obersten Classen der Bürgerschule nicht ausreichen, um das Pensum von mindestens drei Gymnasialjahren (Quarta 1 Jahr, Tertia 2 J.) gründlich und vollständig zu bewältigen. Es hat den Anschein, als wenn der Verf. die Bedeutung des untern Gymnasialcursus für die Begründung der formalen Bildung zu gering anschlägt. Und so dürfte denn schon darum den Schülern der Gelehrtenschule schwerlich der Gewinn zufallen, den der Verf. sich von seinem Plane verspricht.

Doch gesetzt der Unterbau liefse an Solidität und Ausdehnung nichts zu wünschen übrig, ist es wahrscheinlich, dafs der Aufbau der Gelehrtenschule in der angegebenen Weise glücklich zur Ausführung komme und dafs dieser dann seinerseits als ein tüchtiger Unterbau für die Universitätsstudien anzusehen sein werde? Auch dieses müssen wir beanstanden. Zunächst sind drei Jahre für ein so umfangsreiches und schwieriges Pensum unbedingt zu wenig. Man mufs in Anschlag bringen, dafs die Beziehung zu der neuen Schule, zu einer anderen Bildungssphäre, zu den neuen Lehrern nicht ohne hemmenden Einflufs abgehen wird, dafs es einer gewissen Zeit bedarf, bis die Schüler sich einleben. Aehnliches erfahren wir schon jetzt häufig genug: sollte es unter ungünstigeren Verhältnissen anders sein? Und dann — Hand aufs Herz! wer von uns möchte es auf sich nehmen, auch in einer etwas längeren Zeit (denn eine grofse Ausdehnung derselben wird sich in keinem Fall ermitteln lassen) Jünglinge zu dem von dem Verf. bezeichneten Ziele zu führen? Liegt dieser Unterricht in der Hand nicht ganz ausgezeichneter Lehrer,

so ist offenbar zu besorgen, dafs die Schüler zwar allenfalls mit Resultaten bekannt werden, aber dafs sie nicht das sich aneignen, was für die weitere wissenschaftliche Ausbildung von wesentlicher Wichtigkeit ist, Methode; dafs sie nicht mehr so sehr von einer mechanischen Weise des Lehrers zu leiden haben werden, aber um so häufiger von der geistreichen, nicht mehr so oft von der pedantischen Genauigkeit desselben, aber um so öfter von der vornehmen Oberflächlichkeit. — Im Einzelnen können wir den Plan der Gelehrtenschule nicht durchsprechen. Allein so viel müssen wir doch bemerken, dafs das Fortfallen der Mathematik in derselben um so weniger gerechtfertigt erscheint, als diese gerade bei den in reiferen Jahren stehenden Schülern den entschiedensten Einflufs auf die geistige Entwicklung zu gewinnen pflegt; dafs der Verf. die Behandlung der Classiker auf Gymnasien ganz mit Unrecht als eine kritischphilologische bezeichnet, da doch anerkanntermafsen deren höchstes Gesetz vielmehr ein pädagogisches ist; dafs endlich der Verf. so ohne Weiteres in das Verdammungsurtheil über das Lateinschreiben einstimmt, ohne nachzuweisen, dafs das Ziel, welches er seiner Gelehrtenschule selbst steckt, ohne eine das Lateinschreiben fast nothwendig bedingende Einsicht in die Sprache erreichbar ist [1]).

Sind das nun nicht blofs Befürchtungen eines peinlichen und argwöhnischen Gemüthes, finden sie ihre Begründung in den wohlerwogenen Interessen der Wissenschaft und des Lebens, so möchte es mit dem ganzen Plane des Herrn Verf. doch mifslich stehen.

Der Plan des Herrn Prof. Merleker hat etwas mehr für sich. Wir haben oben S. 35 seine Grundzüge angegeben. Es ist anzuerkennen, dafs bei diesem Plane den Eltern eher die Möglichkeit gewährt wird ihren Entschlufs über den Bildungsgang ihrer Kinder ohne Nachtheil zu ändern als bei der jetzigen Einrichtung, und dafs jede Schule ihrem Princip nach sich selbständiger wird entwickeln können als nach dem Vorschlage des Herrn Hamann. Aber andrerseits lassen sich auch wieder neue Bedenken gegen diesen Plan erheben.

Nach Herrn M. mufs jeder Knabe die vorbereitende Schule, die derselbe Mittelschule nennt, bis zum vollendeten 11. oder 12. Lebensjahre durchgemacht haben, um nach einem strengen Examen aus Quarta in die Bürgerschule, aus Selecta in das Gymnasium überzugehen. In dem Abgangszeugnisse soll die Commission nach Pflicht und Gewissen bemerken, ob der Knabe sich für die höhern Studien eigne, oder ob er dazu weder Geschick noch Lust habe. Wir wollen nicht in Anschlag bringen, dafs die Abneigung oder Neigung eines eilf- oder zwölfjährigen Knaben in Bezug aufs Studiren der Regel nach nicht eben ins Gewicht fallen könne; aber sicherlich läfst sich nur bei der Minderzahl von Kna-

---

[1]) Viele Gegner des Lateinschreibens scheinen gar nicht zu gewahren, dafs sie in ihren Plänen den Schülern viel schwerere und gröfsere Dinge anmuthen, als die bisherige Praxis, und dafs sie noch eben so wenig eine allgemein schickliche Methode für dieselben darzustellen haben als sie einen realen Gewinn in sichere Aussicht bringen können. Unter diesen Umständen dürfte es jedenfalls zu rasch sein, wenn man das allerdings viel gejagte Wild schon als ein zum Grunde gelegtes und verendetes betrachtet. Im Eifer der Parforcejagd scheint man nicht selten von der Fährte gekommen zu sein und nicht den stolzen Edelhirsch gejagt zu haben, sondern ein werthloses Ungethier, das solche Mühsal kaum verdiente. Mit andern Worten: das Lateinschreiben, welches vom pädagogischen Standpunkt aus gepflegt wird, das fällt nicht vor den gewöhnlichen Argumenten, sondern nur das unpädagogische, d. h. der Misbrauch desselben.

ben dieses Alters bereits mit vollkommener Bestimmtheit entscheiden, dafs dieselben zum Studium geschickt sind. Es ist eine Thatsache, dafs Knaben, von denen man sich in jenem Alter viel versprochen, später nicht im Stande sind, den erregten Erwartungen zu entsprechen, und dafs umgekehrt mit der körperlichen Entwicklung oft auch die geistige einen günstigen Umschwung erfährt. Jene Commission wird also in vielen Fällen eine sehr schwierige Aufgabe zu lösen haben oder vielmehr sie wird oft gar nicht im Stande sein, dieselbe mit Sicherheit zu lösen. Da aber die gesammte Gliederung der Schulen, wie sie Herr Prof. M. entwirft, auf der Annahme des Gegentheils beruht, so glauben wir schon darum nicht, dafs dieselbe werde ins Leben treten können und dafs die Resultate daraus hervorgehen würden, die der Verf. sich davon verspricht. Aus den angegebenen Gründen halten wir es ferner nicht blofs für einen Zwang, sondern selbst für eine Ungerechtigkeit, dafs den Schülern der Mittelschule, denen die Lehrer die Fähigkeit zum Studiren absprechen, die Erlernung des Griechischen abgeschnitten und der Eintritt in das Gymnasium geradezu versagt werden solle. Die Aufgabe der Mittelschule ist nicht so grofs, dafs nicht auch unbegabte Knaben sie am Ende sollten erfüllen können. Da wird man denn doch den Eltern die Freiheit der Entscheidung gesichert wünschen, ob sie zunächst einen Versuch mit ihren Kindern auf der Realschule oder auf dem Gymnasium wagen und wie weit sie denselben auf ihre Gefahr fortsetzen wollen. Ueberhaupt mufs man einwenden, dafs ein tüchtiger Realschüler nicht minder begabt sein müsse, als ein tüchtiger Gymnasialschüler. Mittelgut pflegt auf beiden Seiten vorzuherrschen; man wird nicht berechtigt sein, dasselbe der einen Gattung zuzuschieben.

Hieraus geht, wie es scheint, hervor, dafs der Plan des Herrn Prof. M. sich nicht in aller Strenge ausführen läfst, und dafs das Resultat desselben nur zum Theil seinen Voraussetzungen entsprechen wird. Indefs wenn jener Zwang fortfällt und ein späteres Normaljahr, etwa das Ende des vierzehnten Lebensjahres angenommen wird, so läfst sich gegen die Existenz solcher vorbereitenden Anstalten an sich nicht viel einwenden, vorausgesetzt dafs sie nicht **Ausschliefslichkeit** in Anspruch nehmen.

Was aber die von Herrn Prof. M. vorgeschlagene Einrichtung derselben anbetrifft, so läfst sich darüber wohl so im Allgemeinen nicht eine Entscheidung treffen. Denn diese hängt namentlich von der Ansicht ab, die man über den Begriff der höhern Bürgerschule sich gebildet hat. Der Verf. bemerkt zwar, dafs für dieselbe das Prüfungsreglement von 1832 im Ganzen in Gültigkeit bleiben könne und dafs nur das Lateinische auf zwei Stunden wöchentlich in jeder Classe zu beschränken sei. Allein damit ist die Frage wohl nicht gelöst. In der Wirklichkeit ist die Realschule oder höhere Bürgerschule wie von verschiedener Entstehung, so von verschiedener Beschaffenheit. Die localen Bedürfnisse der Industrie und des Handels, die Interessen der gröfsern oder kleinern Stadt haben bekanntlich auf die innere Gestaltung der höheren Bürgerschule einen sehr wesentlichen Einflufs gehabt, und die Berücksichtigung jener Interessen besteht so sehr zu Recht, dafs man sich durch keinerlei Abstractionen derselben wird für überhoben halten können, um alle Schulen des Namens nach einerlei Maafs einzurichten.

Es wird vor allen Dingen darauf ankommen, dafs man sich sowohl über das Princip des (reinen) deutschen Gymnasiums als der (reinen) deutschen höheren Bürgerschule gehörig vereiniget. Bevor das nicht geschehen, ist es eine sehr überflüssige und unfruchtbare Frage, ob eine gänzliche oder theilweise Vereinigung beider Schulen möglich oder räthlich sei. Man rechne nicht darauf, dafs tüchtige Vertreter beider Principien

durch gutwillige Nachgiebigkeit den Streit zu schlichten glauben werden. Nur keine halben Maafsregeln! Sie würden schaden statt zu nützen: sie würden den Rifs verkleistern, oder vielmehr sie würden die Gymnasien ruiniren, ohne dafs den höhern Bürgerschulen geholfen würde.

Wenn das Princip des deutschen Gymnasiums mit strenger Consequenz durchgeführt ist [1]), so möchten vielleicht von den Einwendungen, die gegen den gegenwärtigen Bestand der Gymnasien erhoben werden, die beachtenswerthesten beseitiget sein. Wo die Verhältnisse das Bestehen vollständiger Gymnasien irgend gestatten, namentlich in gröfsern Städten oder wo sie auf alten Stiftungen beruhen, da lasse man sie doch in ihrer Besonderheit bestehen und gewähren.

Die gleiche Berechtigung beanspruchen wir natürlich für die reine höhere Bürgerschule. Wir wünschen derselben eine selbständige und unabhängige Entwicklung, die ihr und dem Staate wahrlich bessere Früchte tragen wird, als eine zwitterhafte Verbindung. Wie sich solche Bürgerschulen fast in allen gröfsern Städten neben Gymnasien eine ehrenvolle Existenz errungen haben, so lasse man sie doch ferner auf dem naturgemäfsen Wege der Entwicklung [2]) weiter für sich vorschreiten.

In Betreff solcher Gymnasien und höhern Bürgerschulen, die in gröfsern Städten neben einander bestehen, scheint nichts wünschenswerth als eine Reform der Lehrverfassung. Allein bei derselben kann der leitende Hauptgedanke nicht der sein, dafs den Eltern die möglichste Bequemlichkeit, mit den Anstalten zu wechseln, gewährt werde, sondern vielmehr der, dafs jede Schule den Grundgedanken, aus dem sie hervorgegangen, so treu und scharf als möglich wiedergebe.

Geschieht das, so dürfte sich ergeben, dafs wie diejenigen Schulen, die das ganze Gymnasium und die ganze höhere Bürgerschule durchgemacht haben, gewisse gemeinschaftliche Vortheile errungen und nebenbei gewisse besondere Vorzüge sich angeeignet haben, so auch diejenigen, welche beide Schulen nur bis zu gewissen Hauptabschnitten ihres Organismus besucht haben, theils derselben, theils besonderer Vorzüge theilhaftig geworden sind, aber darum auch gewisse Nachtheile sich gefallen lassen müssen.

Was man mehr erreichen kann, hat man als zufällig, als Glücksfall in den Kauf zu nehmen.

Anders ist das Verhältnifs beider Schulen in vielen kleinern Städten, die an sich und in Betracht ihrer Umgebung nur die Frequenz für eine höhere Schule darbieten. Hier wird eine Vereinigung des Gymna-

---

[1]) Ich brauche mich hier auf eine weitere Darlegung meiner persönlichen Ansichten über die Idee des deutschen Gymnasiums nicht einzulassen, da ich mich im ersten Hefte dieser Zeitschrift und im achten des zweiten Jahrgangs ausführlich darüber ausgesprochen. Zu meiner grofsen Freude habe ich auf den Versammlungen zu Halle und Leipzig Manches gehört, was mich darin bestärkt hat. Nur die Consequenzen sind scharf zu ziehen; und darüber wird es an Streit freilich nicht fehlen.

[2]) Ich wage es nicht meinerseits auf diesem Gebiete Vorschläge zu machen, da mir die dazu nöthige Erfahrung mangelt. Das neuerdings erschienene, mit so grofser Liebe geschriebene Werk von Scheibert (das Wesen und die Stellung der höheren Bürgerschule. Berlin 1848. 410 S. 8.) und die Erörterungen von Prof. Dr. Kapp (Fragmente aus einer neuen Bearbeitung der Gymnasialpädagogik. Arnsberg 1848. 120 S. 8.) zeigen recht deutlich, wie schwer es ist, zu allgemeiner Befriedigung über diese Angelegenheit zu schreiben. Auf beide Werke kommen wir gelegentlich zurück.

siums und der höhern Bürgerschule nur als Nothbehelf anzunehmen sein, und man wird sich eben deshalb die unabweislichen Folgen von Zwitteranstalten gefallen lassen müssen. Es scheint angemessener, die Benachtheiligung einer Kategorie von Gymnasien zu gestatten, als alle in ihrem Princip anzutasten.

In ähnlicher Weise dürfte über das Verhältnifs derjenigen Schulen zu urtheilen sein, die nicht als reine höhere Bürgerschulen anzusehen sind, sondern die Färbung eines bestimmten, geschäftlichen, meist localen Bedürfnisses tragen. In gröfsern Städten haben sich solche Schulen schon mehrfach selbständig gestaltet. Das mufs überall das Ziel sein, wo die Verhältnisse es irgend gestatten. Wo das nicht möglich ist, mufs das Gymnasium oder die höhere Bürgerschule diejenige Modification sich gefallen lassen, die durch besondre Verhältnisse, welche durch kein Generalisiren und Theoretisiren sich beseitigen lassen, nun einmal gefordert werden.

Man hat an der frühern Weise den Zwang der Uniformirung getadelt: man würde aber in dieselbe Fährte gerathen, wenn man alle Schulen wieder nach einem Schematismus normiren und nicht das eigenthümliche Leben der einzelnen Länder und Landestheile sich in den Schulen selbständig entwickeln lassen wollte. Wenn nun jede ihr Gesetz in sich trägt, so wird es nicht schwer sein, die Formel zu finden, durch welche die Einheit aller dargestellt wird.

Wenn also der Vorschlag des Herrn Prof. M. nun dahin zielte, dafs unter Umständen Mittelschulen der vorgeschlagenen Art errichtet würden, so könnte man wohl nichts dagegen haben, vorausgesetzt, dafs man sich erst näher über die Bedürfnisse der höheren Schulen und über die ausnahmsweise festzustellenden Lehrpläne solcher Anstalten vereinigt hätte. Soll darin aber eine Norm für alle Schulen liegen, so würde ich wenigstens mich bestimmt dagegen erklären. Mein Grund ist einfach der: Jede Schule wird ihren Zweck um so vollständiger und besser erreichen können, je mehr sie nach ihrem gesammten Organismus ein Ganzes, eine Einheit darstellt.

Ueber den dritten Vorschlag, dafs Gelehrtenschulen nur einen sechsjährigen Cursus vom 14. bis 20. Lebensjahre haben sollen, ist hiernach wenig zu bemerken, zumal in dem Dresdner Programm selbst die Progymnasien nicht ausgeschlossen sind. Wie solche Gelehrtenschulen in manchen Theilen unseres Vaterlandes seit langer Zeit und gewifs mit gutem Erfolge Bestand gehabt haben, so wird man ihnen auch für die Zukunft ihre Berechtigung nicht bestreiten wollen. Allein schon die Einrichtung derartiger Schulen deutet darauf, dafs sie aus besondern Gründen und um besonderer Verhältnisse willen, zu dieser Form gekommen sind. Meines Wissens sind dieselben meistentheils ursprünglich Alumnate gewesen, oder mit Alumnaten verbunden, und nur darum hat man sie so und nicht anders eingerichtet, weil man die Einbufse der elterlichen Zucht und Pflege in den frühern Jahren zu hoch anschlug, um sie entbehren zu mögen. Wer aber an solchen Anstalten als Lehrer und Erzieher thätig gewesen ist, nun der wird erfahren haben, was man in der untersten Classe derselben, in welche die verschiedenartigsten Elemente gerade am meisten zusammenströmen, in wissenschaftlicher wie in sittlicher Beziehung zu kämpfen hat, um die nöthige Einheit zu erwirken, wie viel Zeit und Kraft damit verschwendet wird und wie oft das Resultat dennoch ungünstig bleibt. Solchen Erfahrungen gegenüber würde es übel anstehen, wenn man derartige Schulen zur Regel machen wollte: sie können nur Ausnahmen bleiben.

Wir wenden uns zu denen, welche das Problem des durchgängigen

Dualismus der höheren Schulen auf eine etwas energischere Weise lösen möchten, indem sie den Gedanken durchführen:

Das Gymnasium mufs auf seinen bisherigen Charakter verzichten, und zugleich den Beruf der höhern Bürgerschule oder Realschule übernehmen, es mufs sich **zu einem Gesammtgymnasium** fortbilden, d. h. zu einer allgemeinen Bildungsanstalt für die gesammte edlere männliche Jugend des **deutschen** Volkes.

So in neuster Zeit Herr M. Rothert, Schuldirector in Aurich, in seiner Schrift: Zur Schulreform. Aurich und Leer 1848, 8., den wir als einen der entschiedensten Vertreter dieser Ansicht zu bezeichnen haben.

Unter dieser edleren Jugend (ein sehr verfehlter Ausdruck!) versteht Herr R., S. 19., diejenige, deren Schulbildung normal nicht vor vollendetem sechszehnten Jahre abschliefst. Er verlangt nun, dafs das Gymnasium in allen seinen Schülern, studirenden und nichtstudirenden, gleichwichtige und gleichberechtigte Zöglinge sehe, und dafs es allen seinen Schülern eine möglichst gleichartige Bildung gebe. Das Wesen derselben scheint der Verf. damit bezeichnen zu wollen, dafs er sagt S. 19.: es begründe in zeitgemäfsem Verhältnisse seine Bildung auf die antike und moderne Cultur, namentlich aber auf Einführung in die besten Classiker der Deutschen, der Engländer und Franzosen, der Griechen und Römer. S. 22.: Der Elementarunterricht in den einzelnen Sprachen succedire einander derartig, dafs der eigentliche Elementarunterricht in der einen Sprache abgethan ist, bevor der in einer andern beginnt, und immer der spätere auf den früheren begründet werden kann. Und zwar beginne man mit der verwandteren, näher stehenden, leichteren, nöthigeren Sprache, und schreite allmählich fort zu den minder verwandten, ferner stehenden, schwereren, entbehrlicheren, also erst Deutsch (in der Volks- oder Vorschule), dann daneben Englisch (Sexta und Quinta), neben beiden Französisch (Quarta), so ferner Latein (Tertia) und Griechisch (Secunda); letzteres sei (nach S. 20.) für alle Studirende obligatorisch.

Die Nothwendigkeit jener Vereinigung der Gymnasien und Realschulen wird auch von Herrn R. nur daraus abgeleitet, dafs eine Einigung Deutschlands unmöglich sei, „wenn durch die Scheidung der höheren Lehranstalten früh und tief die Entzweiung wurzelt.“ Um das zu begreifen, mufs man wissen, welches Bild sich derselbe von den „folgerichtig entwickelten“ Gymnasien und Realschulen, d. h. Staatsgymnasien und Bürgergymnasien, machen zu dürfen glaubt. „Auf der einen Seite heifst, es S. 6. 7., stände dann ein aus alten Stiftungen und aus Staatscassen dotirtes, nach stetigen Prinzipien organisirtes, oft vielleicht hinter gerechten Zeitforderungen zurückbleibendes Gymnasialwesen als eine einige, starke Gesammtheit; auf der andern Seite stände eine nicht minder starke, aber wirre Masse von Bürgergymnasien und Privatinstituten, fundirt auf ungenügende, unsichere, bald ungern gegebene städtische Zuschüsse und auf ein hohes Schulgeld, abhängig vom Publicum, gedrängt von überstürzender Neuerungssucht, nach wechselnden Principien oder auch principlos organisirt, dirigirt oder irre geführt von einzelnen Magistraten, von einzelnen Schulmännern. Hier stände ein geordneter, gesicherter Lehrerstand, der mehr und mehr den Charakter der Staatsdienerschaft annähme, geehrt oder auch vergessen von den Regierungen, dort wechselten Lehrer, die mehr den Privatlehrern glichen, gefeiert oder mifshandelt von der Volksgunst. Hier stände eine nicht zahlreiche Schuljugend, aus welcher dereinst die Beamteten, die Regierenden hervorgehn sollten; dort wogte eine sehr zahlreiche Schuljugend, die Pflanzschule des s. g. höheren Bürgerstandes.“

Wenn dieses Bild wirklich die folgerichtige Entwicklung der

Gymnasien und Realschulen darstellte, die Herr R. erwarten liefs, so wäre natürlich der Stab darüber zu brechen. Allein dem ist nicht so. Der Herr Verf. hat nur die Mifsstände im gegenwärtigen Bestande dieser Schulen scharf aufgefafst, und vorausgesetzt, dafs die besagte folgerichtige Entwicklung derselben, statt jene Mifsstände zu beseitigen, sie vielmehr zu wesentlichen Zügen ausbilden werde. Wer für die selbständige Entwicklung der Gymnasien und der Realschulen stimmt, der wird natürlich auch dafür sein, dafs beiden Gattungen von Unterrichtsanstalten die Mittel zu Theil werden müssen, zu wahrer Selbständigkeit und zu vollkommener Entwicklung ihres Princips zu gelangen. Jeder Schritt nach diesem Ziele hin wird auch der Beseitigung jener Uebelstände näher führen.

Dafs aber die wahrhafte Entwicklung beider Gattungen von Schulen in Wirklichkeit den Grund lege zu einer Entzweiung im Volke, das hat der Verf. wenigstens nicht erwiesen. Und je entschiedener in dem deutschen Gymnasium das nationale Element hervortreten wird, um so weniger wird ein Zwiespalt der Art zu besorgen sein.

Der Verf. hat aber auch ferner gar nicht erwiesen, dafs durch sein Gesammtgymnasium jene Entzweiung im Volke vermieden werde, die er aus dem Bestand der gegenwärtigen Schulen herleitet. So wie unter den jetzigen Verhältnissen nur der kleinere Theil der Schüler, ja in manchen Gegenden der kleinste Theil das ganze Gymnasium, die ganze höhere Bürger- oder Realschule durchmacht, wie die übrigen Veranlassung finden, früher oder später abzufallen und zur Praxis überzugehen, so wird es auch wohl bei dem Gesammtgymnasium des Herrn Verfassers sein. Namentlich werden seine obern Klassen in demselben Verhältnifs kleiner sein, in dem diefs jetzt in den meisten Gegenden, wo nicht ein Zusammentreten besonderer Umstände ein entgegengesetztes Resultat hervorbringt [1]), bei den bestehenden Gymnasien und Realschulen wahrzunehmen ist. Mit andern Worten, es wird gar nicht gelingen, die Eltern zu zwingen, dafs sie das Gesammtgymnasium nicht **auch** als Elementarschule, als Volksschule, als niedere Bürgerschule betrachten und so weit benutzen als es ihnen convenirt. Es werden also aus diesem Gesammtgymnasium eben so verschiedene Bildungsgrade und Bildungszustände hervorgehen, als aus den bisherigen Schulen: man mufs also nach Art des Verfassers den Schlufs machen, dafs auch durch das Gesammtgymnasium Entzweiung im Volke veranlafst werden werde.

Dafs Herr R. das Princip der in seinem Gesammtgymnasium zu erlangenden Bildung nicht schärfer angegeben hat, ist ein sehr wesentlicher Mangel. Wem kann die Aeufserung S. 19. genügen: „Es begründe in zeitgemäfsem Verhältnisse seine Bildung auf die antike und moderne Cultur!“ Damit haben wir nur die Negation eines Phantoms, gegen welches Herr R. kämpft. Nicht viel mehr will besagen, wenn wir S. 12. erfahren, die Aufgabe des Gesammtgymnasiums sei „eine nicht blofs auf die antike, sondern gleichmäfsig auf die antike und moderne Cultur begründete, besonders eine christlich-deutsche Schulbildung, eine Bildung, nicht blofs zum Wissen, sondern auch zum Können und Wollen, eine Bildung, nicht blofs des Geistes, sondern auch des Leibes; kurz, eine Bildung des ganzen Menschen zum ganzen Menschen, Christen und Deutschen.“ Mit solchen Worten ist gar nichts bestimmt; die Vertreter der verschiedensten Meinungen können getrost dieselben Ausdrücke zur Bezeichnung ihrer Ansichten gebrauchen!

Etwas bestimmter drückt sich Herr R. über den Lehrplan aus,

---

[1]) Vergl. z. B. diese Zeitschrift, Jahrg. 2, Heft 11, S. 863.

den er befolgt wissen will; aber man kann sich doch weder von der vorausgesetzten Behandlung der einzelnen Gegenstände eine ganz klare Vorstellung bilden, noch auch begreifen, wie denn aus dem Vielerlei ein Ganzes werden mag, und zwar ein lebenskräftiges und Leben erzeugendes Ganze!

Dafs die Muttersprache den ersten Rang im Sprachunterricht einnehmen soll, dagegen kann man freilich nichts haben, zumal noch hinzugefügt wird, dafs der Ausbildung im mündlichen und schriftlichen Gebrauch derselben der Unterricht auch in der fremden Sprache dienen solle. Allein was nützt denn eine solche allgemein gehaltene Phrase, die auch der Gegner für sich in Anspruch nehmen kann?

Eben so wenig kann man den Satz als neu bezeichnen, dafs der Elementarunterricht in einer Sprache erst dann zu beginnen habe, wenn der in einer andern abgethan sei. Man pflegte eben danach Latein, Griechisch, Französisch, Hebräisch so auf einander folgen zu lassen, dafs man in keiner Klasse zwei Sprachen zugleich anfangen liefs.

Herrn R. beliebt es die Ordnung etwas umzuwerfen, indem er den Unterricht im Englischen auf den im Deutschen, Französisch auf Englisch, Latein auf Französisch, Griechisch auf Latein folgen und begründen läfst.

Diese Umordnung soll aus dem Grundsatz folgen, dafs man mit der verwandteren, leichteren, nöthigeren Sprache zu beginnen und allmählig zu den minder verwandten, schwereren, entbehrlicheren fortzuschreiten habe.

In diesem Satz liegt eine so wunderliche Mischung von Vorstellungen, dafs man es dem Verf. recht gern glaubt, was er S. 23. zugiebt, dafs er über einen Theil seines Plans noch kein festes Urtheil habe. Freilich wäre es aber wohl angemessener gewesen, dafs er ein solches hätte zu gewinnen suchen sollen, bevor er Hand an das Bestehende legte!

Dafs man mit der nöthigeren Sprache anzufangen und zu den entbehrlicheren fortzuschreiten habe, kann man zugeben. Aber damit kommt man noch nicht zu dem Resultat des Verfassers. Denn dieser denkt an den praktischen Nutzen im Leben, und indem er mit ahnendem Geiste in dem Englischen die künftige Weltsprache erkennt, bleibt ihm freilich nichts anders übrig, als dafs er diese für die nöthigste zu erklären hat. Wir andern, die wir uns noch auf dem Boden der gegenwärtigen Wirklichkeit bewegen, werden uns gegen eine so kühne Anschauung einstweilen verwahren dürfen. Aufserdem werden wir zu fragen berechtiget sein: mit welcher Sprache ist aus didactischen Gründen und unter Voraussetzung eines bestimmten Zweckes zu beginnen am nöthigsten? Die Frage kann man durch eine blofse Behauptung nicht zu Gunsten irgend einer Sprache entscheiden wollen, wie es der Verf. gethan hat; sondern man wird sehr wohl durchführen können, dafs dieselbe Sprache für den Einen nöthiger, für den Andern entbehrlicher sei.

Hiermit hängt auch die zweite Bemerkung zusammen, dafs es sich gar nicht so im Allgemeinen entscheiden läfst, ob man mit der „verwandtern, leichtern" Sprache zu beginnen habe oder nicht. Auch hier kommt es hauptsächlich darauf an, wohin man den Zögling führen, was man bei ihm erreichen will, indem man ihn diese oder jene Sprache lernen läfst.

Zur Beantwortung solcher Fragen finden wir bei Herrn R. wenigstens keinen genügenden Stoff, und es bewährt sich gerade hier als richtig, was vorher über die unvollständige oder unklare Darlegung seines ganzen Princips gesagt worden ist.

Aufserdem hat Herr R. wohl erklärt, man müsse von den verwandteren Sprachen zu den minder verwandten fortschreiten; aber er hätte nun auch 1) zeigen sollen, dafs man diesem Princip folge, wenn man

seinem Plane gemäfs, vom Deutschen nach und nach zum Englischen, Französischen, Lateinischen und Griechischen fortschreite; 2) wäre es nicht uneben gewesen, wenn er bewiesen hätte, dafs durch die vorgeschriebene Aufeinanderfolge der Sprachen nicht neue, aufserordentliche Schwierigkeiten entstehen.

Man darf nämlich zunächst einwenden, dafs die Verwandtschaft des Englischen und des Deutschen sich in sehr vielen Fällen nur demjenigen ergiebt, der einen Mund voll Plattdeutsch mitbringt, dafs also für den gröfsten Theil der deutschen Jugend der Plan keinesweges die Leichtigkeit hat, die der Verf. voraussetzt. Aufserdem kommt es beim Sprachunterricht gewifs nicht blofs auf die leibliche, materielle Verwandtschaft der Sprachen an, sondern ganz besonders auch auf die geistige. Der Verf. hat aber seine Reihenfolge auf jene allein basirt; sonst hätte er dem Griechischen nicht die letzte Stelle zuweisen können, das doch dem Deutschen in vielen Beziehungen näher verwandt ist, als die übrigen angeführten Sprachen.

Der Verf. scheint aber die Verwandtschaft immer nur mit Bezug auf das Deutsche berechnet, und nicht das gegenseitige Verhältnifs der neben einander gestellten Sprachen mit in Betracht gezogen zu haben. Wir wollen voraussetzen, dafs es den Knaben so leicht werden müsse Englisch zu lernen, als der Verf. annimmt — obwohl wir das bei der Mehrzahl nicht zu glauben Grund haben — wird es ihnen denn wirklich so wenig Schwierigkeiten machen, den Stufengang durch das Französische, Lateinische und Griechische einzuschlagen, den der Verf. vorschlägt? Man fährt stromabwärts leichter als stromauf! Es ist eine Thatsache, dafs eine englische Zunge bei dem Einüben der französischen Laute grofse Schwierigkeiten findet. Es ist also klar, dafs ein deutscher Knabe, dessen Organ sich zunächst an die Laute der englischen Sprache hat gewöhnen müssen, im Uebergange zu dem Französischen schon darin eine neue Schwierigkeit findet. Eben so ist es nicht gering zu achten, dafs der Knabe gröfsere Mühe hat, von der flüchtigen und geschmeidigen Eleganz der französischen Sprache zu dem Ernst und der Ruhe der bei uns gewöhnlichen Aussprache des Lateinischen sich zu wenden, als umgekehrt. Viel bedeutender aber ist die Schwierigkeit in Betreff des Wortvorrathes, der dem Englischen, Französischen und Lateinischen gemein ist. Da unsere Aussprache des Letztern sich gröfstentheils genau an die Schreibung anschliefst, so erkennt schon das Auge beim Uebergang zum Französischen und Englischen mit Leichtigkeit den Zusammenhang der Stämme und somit ist das Verständnifs vermittelt. Hat aber der Knabe die in das Englische und Französische übergegangene Wortform zuerst kennen gelernt, so tritt die ursprüngliche ihm, wenn er dann an das Lateinische herangeht, in ihrer einfacheren, derberen Gestalt und bei der häufigen Verschiedenheit der Aussprache fast wie ein Fremdes entgegen, Auge und Ohr kommen in Conflict und mancherlei Wirrsal mufs sich ergeben, wie wir es schon jetzt im kleinern Maafs bei den Schülern erleben, die mit tüchtigen Kenntnissen im Französischen in untere Gymnasialklassen eintreten. Dasselbe Bedenken läfst sich auf den übrigen Gebieten der Sprache erheben [1]).

Und was soll nun das Resultat dieses Planes [2]) sein? Was für ein Gewinn soll den Schülern dadurch gesichert werden?

---

[1]) Ref. glaubt nicht, dafs diese Auseinandersetzung durch die Behauptungen in den Verm. Bl. 3, 261 beseitigt sei.

[2]) Ref. sieht sich einer weitern Polemik durch den derben und scharfen Protest enthoben, den Collaborator H. Brock gegen Herrn Director Rothert's Gesammtgymnasium veröffentlicht hat. Hannov. 1848, 8. 30 S.

Gute Köpfe, Sprachgenies namentlich, werden wohl eine erfreuliche Fertigkeit in allen diesen Sprachen erlangen. Aber werden sie denn in diesem seltenen Fall auch zur Ruhe, zu einer ruhigen selbständigen Entwicklung kommen? Werden sie nach dieser Jagd durch die verschiedensten Sprachen und Literaturen die Keime einer ernsten und tüchtigen Lebensbildung in sich tragen?

Und nun gar die grofse Zahl mittelmäfsiger und schwacher Köpfe — was anders wird ihr Theil werden, als dafs sie von all den Sprachen Etwas, und von keiner etwas Rechtes wissen und haben werden!

Es ist unbegreiflich, wie man sich in den Kräften und Mitteln des jugendlichen Geistes so ganz und gar verrechnen, wie man so gar nicht auf das Rücksicht nehmen kann, was der Natur desselben angemessen ist!

Aber nicht blofs der Jugend wird bei diesem planlosen Planmachen zugemuthet, was sie nicht tragen und leisten kann — dem Lehrer geht es nicht besser. Wenn der Plan einigermaafsen zur Ausführung gebracht werden soll, so mufs der Lehrer aller vier Sprachen in dem Grad mächtig sein, dafs er in ihnen guten Unterricht ertheilen kann. Nun wird es freilich wohl wenig Lehrer geben, die sich nicht auch mit dem Englischen beschäftiget haben. Aber im gröfsten Theile von Deutschland werden die meisten desselben wenigstens nicht in dem Grade mächtig sein, dafs sie den gewünschten Unterricht in einer gewissen Vollendung ertheilen könnten. Und wenn sich das allenfalls auch in einem Jahrzehend ändern könnte, was wäre die Folge davon? Auch die Lehrer würden zu Sprachmaschinen, auch sie würden verdammt, ruhelos immer in den abgetretenen Pfaden sich umherzubewegen, damit ihnen in keiner dieser Sprachen die Mächtigkeit für den Schulgebrauch entschlüpfte, und müfsten dafür dem geisterquickenden Vertiefen in die einzelne Sprache, das der Schule wieder zu gut kommt, fast entsagen. —

In denselben Ideenkreisen, wie Herr Rothert, bewegt sich auch Dr. O. Klopp [1]) in seiner Schrift: Die Reform der Gymnasien in Betreff des Sprachunterrichtes. Leipz. 1848. Reichenbach. 8. 55 S.; nur dafs er seine Meinung ausführlicher und sorgfältiger darlegt. Allein an Beweiskraft ist die Schrift eben so schwach wie jene. Gleichwohl wird sie doch Eindruck genug gemacht haben, da der Verf. seine Postulate und Theorien mit einer einnehmenden Zuversichtlichkeit vorträgt, und auf das Bestehende mit einer gründlichen Verachtung herabschaut. Uebrigens stellen wir gar nicht in Abrede, dafs der Verf. mit dem besten Willen an die Sache herangeht, dafs er viele treffende Bemerkungen vorbringt und namentlich manche wohl verdiente Rüge ausspricht. Aber sein Grundgedanke scheint durchaus falsch und unausführbar zu sein.

Herr Kl. erklärt S. 12, man könne unbedenklich sagen, die Gymnasien, wie sie jetzt sind, vorausgesetzt, dafs sie Bildungsanstalten für **alle** sein wollen, seien mit ihrer Zeit zerfallen. Wenn die Voraussetzung richtig wäre, so könnte man dem Verf. in sofern beistimmen, als man bemerkte: die Gymnasien bedürfen einer Veränderung. Allein der Verf. konnte recht gut wissen, dafs jene Voraussetzung keineswegs für alle Gymnasien gilt. Daher kann man ihm auch nur zugeben, dafs diejenigen Gymnasien, die Bildungsanstalten für alle sein wollen,

[1]) Gleichzeitig hat auch der Dresdner Gymnasialverein und namentlich die Referenten für den schliefslichen Plan zu einem Vereinsgymnasium, Dr. Richter, Dr. Köchly, Dr. Herz, den Grundsatz durchgeführt, dafs nicht mit den alten, sondern mit den neuen Sprachen begonnen werden müsse. S. Verm. Blätter 3, VII. 261.

einer Veränderung bedürfen [1]). Wir weisen hierbei auf die Bemerkungen zurück, die wir oben S. 50. ff. gemacht haben.

Wenn der Verf. nun S. 19. behauptet, dafs diejenige Schule, welche für alle Schüler dasein wolle, auf gleiche Weise gerecht sein müsse gegen alle, so meint derselbe gleichwohl, wie der Zusammenhang lehrt, alle Gymnasien. Er hat also bereits die oben eingeschaltete Voraussetzung als zugestanden angenommen, ohne die Nothwendigkeit des Zugeständnisses irgend erwiesen zu haben.

Im Uebrigen scheint der Satz des Verfassers bestechend. Aber es ist leider nicht erwiesen, dafs die zwischen dem Wollen und Müssen liegende Kluft durch ein entsprechendes Können ausgefüllt werde. Die Verpflichtung geht nicht über die Möglichkeit hinaus! [2]) Wir würden also dem Verf. den Satz entgegenstellen: die Schule, welche für alle Schüler, d. h. für alle Arten von Schüler dasein will und soll, kann nicht auf gleiche Weise gerecht sein gegen alle.

In der That ist das auch das Resultat der ganzen von dem Verf. vorgeschlagenen Anordnung: denn um den Realisten unter den Schülern gerecht zu sein, wird er ungerecht gegen die Humanisten, ohne den Realisten selbst gerecht werden zu können.

Er bemerkt (S. 16.), auch die für die praktischen Stände bestimmten Schüler müfsten in den Stand gesetzt werden, einen weitern Kreis der menschlichen Entwicklung und der Kulturzustände zu überschauen als den eignen volksthümlichen. Das wichtigste Mittel seien auch hier dazu die Sprachen. Aber für diese Schulen müfsten es diejenigen Sprachen sein, welche zugleich den gehörigen Nutzen für das praktische Leben gewährten. Dagegen hätten (S. 17.) die Realschüler keine Zeit, auf die Weise, wie es jetzt geschähe, sich das antike Bildungselement anzueignen. Man mache es mit ihnen, wie wenn man Jemanden eine harte Nufs zerbeifsen liefse und ihn hinwegriefe, wenn der Kern offen daläge.

Auf diese Bemerkung besonders basirt nun Hr. Kl. den Plan eines aus 7 Klassen bestehenden Mustergymnasii für Alle, den er in sprachlicher Beziehung [3]) genau ausführt. In Septima soll nun die Muttersprache in etwa 12 Stunden gelehrt werden, in Sexta Englisch in wenigstens 10,

---

[1]) In dieser Gestalt erscheint später einmal S. 34. der Satz des Verf.: „In den Gymnasien, welche für Alle sind, mufs in den untern Klassen die Nützlichkeitstheorie vorherrschen“

[2]) Das hat der Verf. auch nicht recht erwogen, wenn er S. 23. verlangt: jede Klasse müsse so viel wie möglich für sich einen Abschlufs gewähren, weil aus jeder Schüler ins Leben übergehen. Der Satz könnte nur gelten, wenn der Schüler das Recht hätte, sich mit solcher Prätension anzumelden, und die Schule diese anzuerkennen Veranlassung fände.

[3]) Wir theilen beiläufig den Plan des Dresdner Vereinsgymnasii für die Behandlung der Sprachen nach den Verm. Blättern 3, 263, mit. Es soll aus sechs Klassen bestehen, für deren drei untere je einjährige, für deren drei obere je zweijährige Curse angenommen sind. Für das Deutsche sind in VI 4, in V. 4, in IV. 3, in III. 2, in II. 4, in I. 4 Wochenstunden angesetzt. Französisch soll in VI. mit 8 Stunden beginnen, in V. mit 3 St., in IV. mit 2 St. fortgesetzt werden; in III., II., I. bleiben dafür je 2 Wochenstunden, in denen aber zugleich Englisch getrieben werden soll. Englisch beginnt in V. mit 6 St. und hat in IV. noch 2 selbständige St., wogegen es für die drei obern Classen mit dem Französischen combinirt ist. Latein beginnt in IV. mit 8 St. und hat in III. 4, in II. 6, und in I. ebenfalls 6 St. Endlich Griechisch hat in III. 8, in II. 6, und in I. ebenfalls 6 St. Im Uebrigen wollen wir dem Referenten über die Vermischten Blätter nicht vorgreifen.

Deutsch in 4 bis 6 St., in **Quinta** Französisch in 10, Englisch in 4, Deutsch in 4 St. In **Quarta** wären 3 bis 4 St. für das Deutsche, 3 St. für das Englische, 4 St. etwa für das Französische anzusetzen, und der Unterricht im Lateinischen „mit allen Stunden, die für den Sprachunterricht sich erübrigen lassen," zu beginnen. In **Tertia** soll das Griechische „mit so vielen Stunden, als sich nur irgendwie dafür erübrigen lassen," begonnen werden, „doch so, dafs auf das Deutsche, Englische, Französische je 2 Stunden wenigstens verwendet werden." Dafs hier auch Latein getrieben werden soll, mufs man voraussetzen; der Verf. hat aber hier so viel darüber zu sprechen, was man beim Latein nicht thun solle, dafs er die für die klare Darlegung (S. 19.) seines Planes nothwendigste Angabe ganz unterläfst. Ebenso entzieht er uns den sprachlichen Lectionsplan für Secunda und Prima, nur dafs bemerkt wird, das Hebräische [1]) müsse fallen, und das Englische wie das Französische je 2 Stunden bekommen. Uebrigens nimmt der Verf. an, dafs Secunda und Prima in der Regel nur von Studirenden besucht werden dürften; ferner, dafs der Schüler mit dem vollendeten 10ten Lebensjahre in die Septima eintrete und für jede Klasse 1 Jahr gebrauche. Doch gesteht er (S. 36.), dafs in den unteren Klassen in **drei Fällen wohl einmal** das Uebersitzen in einer Klasse sich ereignen würde.

Wenn man diesen Plan nur mit Rücksicht auf die s. g. Realschüler in Erwägung zieht, so kann man zugeben, dafs, unter der Voraussetzung tüchtiger Lehrer, die guten Köpfe mit einer erheblichen Fertigkeit im Englischen und Französischen ins Leben treten werden: aber von der Mittelgattung und den schlechten Köpfen darf man das nicht voraussetzen. Es ist eine sehr starke Illusion des Verfassers, dafs bei eilf- und zwölfjährigen Knaben mit **zwei** neuern Sprachen das immer gelingen werde, was mit der einen Lateinischen eben nicht immer gelingt. Der Verf. macht es sich noch dazu sehr leicht, indem er von dem Unterricht im Latein in den untersten Klassen (S. 25.) eine Caricatur entwirft, während er für den Unterricht in den neuern Sprachen ein Ideal aufstellt und als sich von selbst verstehend annimmt, dessen Verwirklichung um so unwahrscheinlicher ist, da der Verf. doch schliefslich selbst (S. 55.) gestehen mufs, dafs der Mangel an geeigneten Lehrern seinem Plan „**fürerst fast unübersteigliche** Schwierigkeiten" in den Weg stelle. Der Verf. bemerkt (S. 24) der 10, 11, 12, 13jährige Knabe müsse **spielen** [2]); darum legt er ein so grofses Gewicht auf die leichte Aneignung des Englischen. Aber er mufs selbst gestehen, dafs das romanische Element des Englischen als ein völlig Fremdes von dem Knaben erlernt werden müsse (S. 35), und er hätte anerkennen müssen, dafs das **eine mühsame Arbeit** [3]) sei für einen, der nichts vom Latein oder einer

---

[1]) Auch hier mufs dem Verf. der Satz als Grund gelten, dafs im Gymnasium für **alle** Schüler auf **gleiche** Weise gesorgt werden müsse. Da möchten wir denn doch einwenden, dafs die Losung der Zeit nicht blofs heifst: **Gleichheit**, sondern **Freiheit und Gleichheit**, und da dürfte denn die Freiheit zuweilen wohl das Recht haben so frei zu sein, die Gleichheit aufzuheben, nämlich im Interesse eines höhern, in Bezug auf unsern Gegenstand in diesen Blättern mehrmals mit Meisterschaft nachgewiesenen Rechts.

[2]) Er ereifert sich dabei so gegen die, welche Knaben dieses Alters nicht spielen lassen, dafs er höchst naiv in die Worte ausbricht: „**Wird man denn nie lernen**, dem Spielen der Knaben einen anderen Grund als den der Zerstreuungssucht unterzuschieben?" Dergleichen Wendungen, bei denen man erkennt, dafs der Verf. im Eifer des Schreibens ganz vergessen hat, dafs ein Autor seinem Publicum doch auch einiges Urtheil zutrauen mufs, finden sich in der Schrift nicht eben selten.

[3]) Der Verf. stellt selbst S. 21. den Satz auf: „dem Schüler ist Alles

andern romanischen Sprache weifs. Er hätte eben so offen anerkennen müssen, dafs, *wer nicht Plattdeutsch sprechen kann, keineswegs mit Leichtigkeit* einen ziemlichen Wörterschatz des angelsächsischen Elements sich aneignen werde, und dafs für solche Schüler z. B. die sogenannten unregelmäfsigen Zeitwörter *eine nennenswerthe Plage* sein müssen. Er hätte endlich nicht verhehlen müssen, dafs es für einen *eilfjährigen* Knaben, dem bekanntermaafsen die deutsche Orthographie noch mancherlei Balken in den Weg legt, *ein gar schweres Stück Arbeit* sein würde sich in die Irrgänge der englischen Schreibweise [1]) hineinzufinden, ja dafs vielerlei Dinge in der Art im Englischen so recht gemacht scheinen, des jungen Fremdländers Kopf zu verwirren: ich erinnere nur an die vielen Wörter, die sehr verschieden geschrieben und doch äufserst ähnlich ausgesprochen werden. Alle diese Dinge beweisen denn doch, dafs das Englische wie überhaupt, so namentlich für ein so frühes Alter *eine ganz ernsthafte Anstrengung* erfordert, und dafs der Verf. sich in einer wunderbaren Täuschung befindet, wenn er glaubt, dafs die Kinder das Latein nur „mit Hülfe vieler Bitten, Ermahnungen, Drohungen, Strafen", dagegen das Englische „mit Lust und Liebe" lernen würde. Ich denke, was Hesiod sagt:

τῆς δ' ἀρετῆς ἱδρῶτα θεοὶ προπάροιθεν ἔθηκαν,
ἀθάνατοι· μακρὸς δὲ καὶ ὄρθιος οἶμος ἐπ' αὐτὴν,
καὶ τρηχὺς τὸ πρῶτον· ἐπὴν δ' εἰς ἄκρον ἵκηαι,
ῥηϊδίη δ' ἤπειτα πέλει χαλεπή περ ἐοῦσα,

das gilt doch auch *von* **jeder** *Sprache*, und es ist eben die Kunst des Lehrers, dafs er dem Anfänger Muth und Lust macht und erhält. Der Verf. wird gestehen, dafs man Jemanden mit den Anfängen des Englischen aufs Grausamste quälen kann. Nicht in der Sache allein liegt der Reiz, sondern vornehmlich in der Behandlung. Warum zeichnet uns also der Verf. lauter Stümper im Lateinlehren, und denkt sich lauter Meister im Englischen — die er nicht hat!

Man sieht, mit der Theorie vom *Spielen* will es schon beim Englischen nicht viel besagen. Nimmt man nun dazu, dafs das zwölfte Jahr dem Realschüler das Französische, das dreizehnte Jahr das Latein, das vierzehnte das Griechische bringt, so ist das wahrlich! *ein ernstes*, *ein schweres Spiel*, gleich schwer im Bewahren des früher Errungenen, im Aneignen des Neuen und im Verwerthen des Gewinnes für die tiefere Bildung. Wir müssen gestehen, dafs wir den Lehrer bewundern würden, dessen Schüler das Alles aus lauter „Lust und Liebe", ohne „Nachsitzen, Strafarbeiten, Stock, Pein und Qual" bewältigen könnten! Wir gestehen ganz einfach, dafs die „Barriere der lateinischen Sprache" gar nichts ist gegen diese Barrikade von Englisch, Französisch, Latein und Griechisch.

Doch gesetzt, *jeder* Realschüler, der sich durch dieselbe hindurchgebrochen — es dürfte sich indefs ereignen, dafs viele davor blieben — hätte etwas Erkleckliches im Englischen und Französischen und überhaupt in seiner Gesammtbildung davongetragen, wird er im Latein und im Griechischen weiter sein, als ein Schüler der gegenwärtigen Gymnasien, der aus Tertia abgeht? Der Verf. nimmt zwar an, dafs am Schlusse des für Quarta bestimmten Jahres, in dem das Latein *begonnen* wird, *Cäsar* keine oder doch nur geringe Schwierigkeiten machen würde. Indefs wir erlauben uns, gegen diese Voraussetzung denn doch noch einige leise

---

leicht, was er selbst findet, Alles schwer, was der Lehrer ihm giebt." — Es kommt eben darauf an, *wie* es gegeben wird!

[1]) Der Verf. erklärt S. 33. ausdrücklich, dafs er die neuern Sprachen nicht blofs durch das Ohr, sondern auch durch das Auge auffassen lassen will.

Zweifel zu erheben. Wir glauben schon ein Uebriges zu thun, wenn wir annehmen, dafs ein tüchtiger Tertianer des Klopp'schen Mustergymnasii einem mittelmäfsigen Tertianer eines nach der bisherigen Weise eingerichteten tüchtigen Gymnasii im Uebertragen aus dem Lateinischen und Griechischen vergleichbar sei. Kann man aber das Resultat dieses Unterrichts humanistische Bildung, Kenntnifs der classischen Vergangenheit nennen? Was wird der Schüler namentlich von einem einjährigen Unterricht im Griechischen gewinnen? Ist das nicht ähnlich — um auf das Bild des Verf. zurückzukommen — wie wenn man Jemanden eine harte Nufs zerbeifsen liefse und ihn hinwegriefe, wenn der Kern offen daläge?

Mit andern Worten: der Realist des Verf. kommt gegen den Humanisten bedeutend zu kurz, weil ihm die Mittel nicht gewährt werden die Gegenwart aus der Vergangenheit zu verstehen; und es ergiebt sich, dafs auch die Schule des Verfassers, welche für alle Schulen da sein will, **nicht** auf gleiche Weise gerecht sein **kann** gegen alle.

Dasselbe Resultat ergiebt sich aber für den Humanisten.

Allerdings bemerkt der Verf. (S. 18.) mit vollem Recht, dafs nur die Bildung eine universelle zu nennen sei, welche Vergangenheit und Gegenwart aus den Quellen selbst schöpfe, und dafs, wenn die Vergangenheit vorzugsweise den Humanisten bleiben solle, doch auch die Gegenwart ihnen in einem höhern Grade zu Theil werden müsse, als es an vielen Orten bis jetzt der Fall gewesen sei. In diesem Punkte stimmt der Unterzeichnete mit dem Verf. vollkommen zusammen, wie aus seinen meisten Arbeiten in dieser Zeitschrift erkennbar ist.

Allein er kann dem Verf. nicht folgen, wenn derselbe die Lösung der Schwierigkeit dadurch herbeizuführen glaubt, dafs er „die linguistische Bildung der classischen vorangehen" lassen will. (Wir bedienen uns der Ausdrücke des Verf. (S. 16.), da der vorher mitgetheilte Lehrplan das Schwankende derselben beseitiget.)

Zunächst müssen wir auch für die Humanisten d. h. nach S. 38. für die fähigeren Schüler bezweifeln, dafs die modern-linguistische Bildung, die der Verf. zeichnet, in den untern Klassen im Durchschnitt von ihnen werde erreicht werden.

In Septima soll (S. 20. 21. 23.) der 10jährige Knabe den fehlerfreien und möglichst fertigen Gebrauch der Muttersprache in Wort und Schrift sich aneignen und die wissenschaftlichen Sprachgesetze in ihren Grundzügen kennen lernen. Der Verf. fügt die Beschränkung: *cum grano salis* bei. Aber wie viel diese hier besagen will, kann sich jeder vergegenwärtigen, der da weifs, was gegenwärtig bei zehnjährigen Knaben in den Schulen erreicht wird, die eben nur deutschen Sprachunterricht in der entsprechenden Classe haben. Namentlich ist es augenscheinlich, dafs der zehnjährige Knabe in einem einjährigen Cursus von den Grundzügen der wissenschaftlichen Sprachgesetze nicht eben viel sich aneignen wird, wenigstens nicht in der Art, dafs das Gewonnene als feste Norm für den demnächst folgenden Unterricht im Englischen und Französischen angesehen werden kann.

Wird denn ferner dieses Fundamental-Princip des Verfassers: der Unterricht müsse massenhaft auf den Schüler eindringen, sich in diesem Falle durchschnittlich bewähren? Es wird schon eines sehr ausgezeichneten Lehrers bedürfen, wenn die Kinder bei einem zwölfstündigen Unterricht im Deutschen nicht ermatten sollen, wenn bei ihnen nicht Uebersättigung und in Folge davon Schlaffheit und Theilnahmlosigkeit eintreten soll. Dasselbe aber wird in höherem Maafse noch bei den fremden Sprachen eintreten, da von der fortwährenden Betreibung derselben Objecte zwar einerseits eine Erleichterung, andrerseits aber auch eine Häufung schwie-

riger Arbeiten zu erwarten ist, die bei dieser Methode viel mehr als eine Last gefühlt werden dürften, wie bei der gewöhnlichen. Ja man kann sagen, dafs es sich hier gar nicht blofs um ein subjectives Gefühl handelt, sondern um einen durchaus objectiven Uebelstand. Denn es ist Grund zu fürchten, dafs viele Knaben sich dabei Fassungskraft und Gedächtnifs verderben und dafs Verwirrungen der mannigfaltigsten Art auch den Erfolg des nächstfolgenden sprachlichen Unterrichts schmälern werden.

Aber nicht blofs der massenhaft eintretende Unterricht selbst wird nicht den glücklichen Fortgang haben, den der Verf. sich davon verspricht; auch derjenige, der zum Besten desselben zurücktreten mufs, wird nicht gegen die nachtheiligen Folgen dieses Zurücktretens gehörig gesichert werden können. Die wahrhaft unendliche Reihe von grammatischen und lexikalischen Einzelnheiten, die dem Gedächtnifs bei den genannten Sprachen eingeprägt werden müssen, wird in demselben nicht so haften können, wie es für die Entwicklung des jugendlichen Geistes wünschenswerth ist, weil nicht die nöthige Zeit übrig bleiben kann das Wissen immer exact zu erhalten und aufzufrischen. Welchem Lehrer brauchen wir dieses Bild weiter auszumahlen!

Das bisherige Verfahren scheint auch in dieser Beziehung viel naturgemäfser, d. h. der Natur des Knaben entsprechender. Das sprachliche Gebiet wird langsam, wie es die Fassungskraft der Mehrzahl erheischt, mit Sorgsamkeit angepflanzt; man läfst dem Einzelnen Zeit zu wachsen und zu gedeihen; man erstickt die junge Pflanze nicht, indem man neue Saat daneben aufwuchern läfst; man geht zum Neuen erst, wenn das Alte vollen Lebenstrieb zeigt. Das ist die Idee unsers jetzigen Zustandes, und ich denke, Herr Kl. wird, bei allen Mängeln des Bestehenden, doch noch oft genug Veranlassung haben sie verwirklicht zu sehen.

Wir müssen also glauben, dafs auch der fähigere Humanist von diesem Cursus durch das Englische und Französische durchschnittlich kein erhebliches Resultat haben, dafs er keineswegs durch diese Sprachen schon gehörig „eingeschult“ (S. 39.) sein werde, dafs man keineswegs von ihm „eine höhere, geistige Energie“ zu erwarten haben dürfte. Wohl aber wird der Schüler sich einbilden, zwei Sprachen zu kennen, von denen er doch nur Etwas weifs; er wird an jede Sprache, die er noch lernen soll, mit den Voraussetzungen herantreten, die sich bei den neuern bereits bewährt, er wird also möglichst schnell vorwärts kommen wollen, und gegen Alles gleichgültig oder unlustig sein, was ihn dabei behindert. Hieraus entstehen schon für den Lehrer eine Fülle pädagogischer Schwierigkeiten, von deren Belang man sich überzeugen wird, wenn man sich bemüfsigt findet, die einzelnen Theile des Unterrichts in den neuern und alten Sprachen einander gegenüber zu halten, namentlich den grammatischen. Wir unsrerseits glauben, dafs diese so belangreich sind, dafs dadurch der formale Nutzen, den die Beschäftigung mit den alten Sprachen zu gewähren geeignet ist, sehr wesentlich geschmälert werden mufs.

Wir glauben das um so mehr, weil bei der fliegenden Hast, mit der der Verf. (S. 39) seine Quartaner d. h. dreizehnjährige Knaben in einem Jahr bis zum Verständnifs des Julius Caesar bringen will, an eine der Mehrzahl angemessene langsame Verwendung des für die logische Durchbildung so hochwichtigen etymologischen Materials gar nicht zu denken ist und weil wir auch für das nicht minder wichtige Griechisch [1]) nach der Analogie dasselbe Verfahren vorauszusetzen haben. Der Verf. ver-

---

[1]) Wir verweisen hier auf die trefflichen Bemerkungen von Director Fofs in dieser Zeitschr. Jahrg. I, Hft. 1, S. 133. 134, die unter Andern auch bei H. Köchly Anerkennung gefunden haben.

fällt hier gewissermaafsen in denselben Fehler, der bei seiner Polemik gegen den frühen Anfang des Lateinischen zu rügen ist. Während er sich diese dadurch erleichtert, dafs er die Schwierigkeiten desselben übertreibt und die Fortschritte der Methodik fast ignorirt (S. 20), will er den späten Beginn der beiden alten Sprachen dadurch rechtfertigen, dafs er annimmt, die Schwierigkeiten derselben existirten „nicht mehr" (S. 43. 39) für Schüler, „die gewohnt sind, sich in den Gebieten (mehrerer) fremder Sprachen zu bewegen", die schon „mehrere Sprachen ziemlich in ihrer Gewalt" haben (S. 40); wenigstens würden sie „mit leichter Mühe" überwunden werden.

Auch das Ineinandergreifen des Unterrichts in den neuern und alten Sprachen, den Anschlufs der letztern an die erstern, scheint Herr Kl. etwas leicht genommen zu haben. Wir finden die grofsen Schwierigkeiten, die hieraus für die Praxis des Unterrichts hervorgehen, weder im Allgemeinen noch im Besondern erwogen.

Wir müssen diese Punkte, unserer Ueberzeugung nach, um so stärker betonen, weil die sorgfältige und tüchtige Aneignung der Elemente der alten Sprachen von dem nachhaltigsten Einflufs auf die weitere Ausbildung des zu den Universitätsstudien sich vorbereitenden Schülers in sprachlicher wie in sachlicher Beziehung ist. Wir halten es für unmöglich, dafs dieselbe nach dem Plan des Verf. bei der Mehrzahl der Schüler in der Art sich durchführen läfst, die im Interesse der Wissenschaft zu fordern ist, und der Verf. hat auch gar nicht den Beweis für die Möglichkeit geführt. Wir sind allerdings durch den Inhalt der Schrift vollkommen überzeugt, dafs eine solche Wirkung ganz gegen die ehrenwerthen Absichten des Verf. sein würde. Wir müssen aber nichts desto weniger glauben, dafs er nur denen in die Hände arbeitet, die die Humanitätsstudien als überlebt aus den Schulen zu verbannen trachten. Es liegt ja nah genug zu behaupten, dafs wenn die Schüler nach fast vollendeter formaler Bildung an die alten Literaturen gebracht werden, sie verwirrt oder ohne Noth beschwert werden müfsten durch die Bewältigung neuer sprachlicher Formen und dafs man den Kern des Alterthums sie auch wohl — mühelos verspeisen lassen könne! — —

Wenn also nicht nachgewiesen ist, dafs die untern Classen dieses Mustergymnasii einen festen Unterbau abgeben für die wissenschaftlichen Studien, wenn im Gegentheil der Verf. den Schülern weder Ruhe noch Zeit dazu läfst, so ist man berechtigt zu dem Urtheil, dafs das Mustergymnasium auch in dieser Beziehung nicht gerecht ist gegen alle seine Schüler.

Der Verf. scheint seinen Plan von einigen Beispielen abgeleitet zu haben: er mag vortrefflich sein für Sprachgenies oder für mechanische Köpfe, die mit Leichtigkeit sich Sprachen aneignen. Aber der grofsen Zahl mittelmäfsig Begabter dürfte eine einfachere, ruhigere Weise mehr zusagen.

Wir schliefsen für dieses Mal, indem wir ein von dem Verf. gebrauchtes Wort anders, als er wollte, verwenden. *Nos nos, dico aperte, desumus*, sagt er, indem er verlangt, dafs die Gymnasien sich der Zeit anpassen sollen. Ja wohl, *nos **nos**, dico aperte, desumus!*

J. Mützell.

Fünfte Abtheilung.

Vermischte Nachrichten über Gymnasien und Schulwesen.

I.

Protocolle über die Sitzungen der Generalversammlung der Lehrer an den höheren Schulen der Provinz Brandenburg, welche am 3., 4., 5. October 1848 zu Berlin im Hörsaale des Gymnasiums zum grauen Kloster stattgefunden.

(Im Auftrage der Generalversammlung veröffentlicht.)

I. Sitzung vom 3. October 1848, Morgens 9 Uhr.

Herr Krech eröffnet die Sitzung mit einigen Bemerkungen über Veranlassung und Zweck der Versammlung, und heifst die Gäste im Namen der Berliner Gesellschaft willkommen. —

Auf Antrag des Herrn Mützell ernennt die Versammlung durch Acclamation Herrn Krech zum Präsidenten. Dieser ernennt zu seinem Stellvertreter Herrn Seyffert, zu Schriftführern die Herren Gerber und Hamann, zu Stimmzählern die Herren Troschel und Hetzel. Herr Krech verliest hierauf die Präsenzliste und bringt sodann die Geschäftsordnung zur Debatte. Der Antrag des Herrn Mützell, von dieser §. 2 bis 8. ohne Debatte anzunehmen, und nur §. 1. zu besprechen, wird angenommen. — Herr Krech beantragt, für heute §. 1. bestehn zu lassen — der auswärtigen Mitglieder wegen. Der Antrag wird später angenommen. — Herr Krech verliest demnächst folgende Anträge des Herrn Schmitz: I. In Bezug auf den Religionsunterricht: 1) Die Bibel soll aufhören, ein Schulbuch zu sein. (Nicht unterstützt.) — 2) Die Sittenlehre soll nicht mehr durch das Auswendiglernen der mosaischen 10 Gebote repräsentirt werden. (Nicht unterstützt.) — 3) Das sogenannte apostolische Symbolum soll nicht mehr auswendig gelernt werden. (Unterstützt.) — II. In Bezug auf die Lehrer: 1) Alle Lehrer sollen wissenschaftlich gebildet sein. (Nicht unterstützt.) — 2) Die Lehrer sollen durch keine Titel von einander unterschieden werden. (Zu VI. gestellt.) — II. Die Unterrichtsgegenstände betreffend. *a*) obere Klassen: 1) Der menschliche Körper soll in dem naturwissenschaftlichen Unterrichte nicht, wie bisher, wenig oder gar nicht, sondern vorzugsweise berücksichtigt werden. (Nicht unterstützt.) — 2) Neuere und namentlich neueste Ge-

schichte soll Hauptsache des geschichtlichen Unterrichts sein. (Unterstützt.) — 3) Englische Sprache soll an den höheren Bürgerschulen in den drei oberen Klassen und wenigstens in drei wöchentlichen Stunden gelehrt werden. (Nicht unterstützt.) — *b*) untere Klassen: 1) Verminderung der Zahl der Unterrichtsgegenstände in den Elementarklassen (und mittleren Klassen der höheren Bürgerschulen): Religion, Geschichte, Geographie und Naturgeschichte sollen mit dem Unterrichte in der Muttersprache zusammen als Ein Fach behandelt werden. (Nicht unterstützt.) — 2) Jede Sprache soll in den Elementarklassen (und in den mittleren Klassen der höheren Bürgerschule) in sechs wöchentlichen Stunden gelehrt werden. (Nicht unterstützt.) 3) Bei Einübung der Formen der lateinischen Sprache soll das Lesen, Uebersetzen und Auswendiglernen ganzer Sätze nicht nur nicht versäumt, sondern immer als Hauptsache betrieben werden. (Nicht unterstützt.) — IV. Die Schulzeit betreffend: 1) Abschaffung der Ferien im Laufe des halben Jahres; Anfang des ersten Halbjahres am 1. Januar. (Unterstützt.) — 2) Fünf Stunden täglich sei Maximum; vier Stunden hintereinander nur am Mittwoch und Sonnabend. (Unterstützt.) — 3) Schulstunden sollen nicht, wie bisher, zweimal wöchentlich durch die Religionsstunden der Geistlichen gestört und verkürzt werden. (Unterstützt.)

Hierauf verliest Herr Krech folgende Anträge des Herrn Böhm II.:

1) Jeder Elementarlehrer ist zur Ablegung jedes höheren Schulexamens berechtigt und tritt nach vorschriftsmäfsiger Absolvirung desselben in alle Rechte der sogenannten Literaten unter den Lehrern. (Unterstützt und zu VI. gestellt.) — 2) Die Elementarlehrer der höheren Bürgerschulen haben in der Regel eine gröfsere Anzahl von Lehrstunden, als die übrigen Lehrer. Dieser Unterschied werde aufgehoben. (Unterstützt.)

Es wird zur Tagesordnung übergegangen.

Herr Gerber stellt den Antrag: die Nummern I. und II. des Programms für's erste nicht in Berathung zu ziehen, sondern die Debatte mit No. IV. zu eröffnen. Es sei weder das Verhältnifs der staatlichen Gliederung in Gemeinden, Kreise, Bezirke, noch das des Staates zur Kirche bis jetzt so geregelt, dafs in Beziehung auf diese Punkte mit Sicherheit Anträge gestellt werden könnten. — Aufserdem sei die Besprechung, wolle sie nächste und sichere Zwecke erreichen, nicht sowohl auf dergleichen Prinzipienfragen zu richten, als vielmehr auf rein praktische. Von diesem seien die die Stellung des Directors zur Conferenz betreffenden besonders wichtig, und er schlage defshalb IV. um so mehr zur sofortigen Debatte vor, als eine genauere Besprechung dieses Abschnittes schon in der Berliner Gesellschaft statt gefunden habe. — Dieser Vorschlag wird von der Versammlung angenommen und Herr Seyffert erhält als Antragsteller über Abschnitt IV. des Programms das Wort. Er beschränkt sich vorläufig darauf, diejenigen Punkte hervorzuheben, in denen die Berliner Versammlung von seiner Vorlage abgewichen sei. — Es wird indefs auf Antrag des Herrn Gerber beschlossen, die einzelnen Paragraphen von IV. durchzunehmen, wie sie im Programme lauten, und es den Berliner Lehrern zu überlassen, die Abänderungen, welche beschlossen wurden, als Amendements zu stellen. — Herr Seyffert motivirt die beiden ersten Paragraphen von IV. §. 1. lautet: „Als Vertreter der Unterrichtsbehörde ist der Director zur Ueberwachung der allgemeinen Schulgesetze innerhalb seines Kreises berufen, und jeder einzelne Lehrer ihm in dieser Beziehung untergeordnet.“ §. 2.: „Als Vertreter des Lehrercollegiums ist der Director verpflichtet, die Beschlüsse desselben zur Ausführung zu bringen.“ Herr Seyffert weist darauf hin, wie angestrebt werden müsse, dafs die bisher oft atomistisch auseinanderfallenden Glieder des Collegii zu einem lebensvollen, organischen Ganzen sich

verbänden. Es solle fortan gemeinsam das Collegium einstehen für die Erreichung des grofsen Zweckes, den die Schule verfolgt. — Näher stellt der Redner zwei Directorialinstruktionen der früheren Zeit, die brandenburgische und sächsische, zusammen, und motivirt aus diesen die Nothwendigkeit einer neuen. — Herr Krech stellt den §. 1. und 2. zur Debatte. — Herr August will in §. 2. den Ausdruck „Beschlüsse" in „Conferenzbeschlüsse" verwandelt wissen. — Herr Böhm I.: Nur solche seien als Beschlüsse des Collegii anzusehen. — Herr Heydemann schlägt vor, §. 7., welcher lautet: „Der Director kann einen, von der Mehrheit des Collegium gefafsten Beschlufs suspendiren, um sofort die Entscheidung der Behörde einzuholen," mit §. 2. zugleich zu berathen. Es wird dies unterstützt. — Herr Kramer weist darauf hin, dafs es unbezweifelt das Recht des Directors sein müsse, in dem seltenen Fall einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Director und der Conferenz die Suspension eines Beschlusses zu bewirken, der selbst von der Gesammtheit des Collegii gefafst sei, da er ja die gröfsere Verantwortlichkeit im Vergleich zu den Lehrern habe. — Herr Heydemann und Herr Felgentreu schliefsen sich dem im Ganzen an. — Ersterer vermifst an den §. 2. und 7. den Ausdruck der Stellung, welche der Director dem Publikum gegenüber einnehme. Durch diese hauptsächlich werde §. 7. motivirt. — Herr Böhm I. weist darauf hin, dafs §. 4. der Vorlage die Punkte angegeben seien, innerhalb derer die Conferenz zu beschliefsen kompetent sei. — Dennoch ist Herr Böhm nicht für den Wegfall des §. 7., sondern schlägt den Zusatz zu §. 7. vor: „wenn er gegen die Competenz des Lehrercollegiums Einspruch erhoben hat." — Herr Zelle erklärt sich gleichfalls für das Recht der Suspension.

Herr Mützell spricht gegen die Fassung von §. 2.; derselbe stehe in Gegensatz zu §. 1, enthalte aber eine unvollständige Durchführung dieses Gegensatzes, weil in §. 2. nicht angegeben sei, in welchem Bereiche das Collegium beschlufsfähig sei. Man könne nicht sagen, dafs diese Lücke durch §. 4. der Vorlage ausgefüllt werde, denn dort würden nur die Gegenstände angeführt, welche der besondern Berathung des Collegii unterworfen sein müssen. Wolle man aber auch davon absehen und annehmen, dafs das Collegium über die im §. 4. aufgezählten Gegenstände das Recht des Beschlusses haben solle, so müsse er zu bedenken geben, dafs nichtsdestoweniger nicht klar sei, was zur Competenz des Directors, was zu der der Conferenz gehöre. Die künftigen allgemeinen Schulgesetze seien noch imaginär, Niemand wisse, wie eng oder wie weit sie sein würden. In den meisten Fällen handle es sich nur um eine logische Operation, unter welche abstracte Bestimmung des Gesetzes der concrete Fall gehöre. Aus §. 4. erhelle nun gar nicht, in welchen Fällen der Director allein berechtig sei, diese logische Operation zu machen, in welchen der Beirath des Collegiums eintreten müsse. Was endlich das durch §. 7. dem Director eingeräumte *Votum suspensivum* angehe, so könne man freilich sagen, dafs dasselbe dem Director nur insofern zukommen dürfe, als er Vertreter der Unterrichtsbehörde sei, nicht aber in den Fällen, in denen derselbe nur als ein Glied des Collegiums an der Berathung und dem Beschlusse desselben Theil nehme. Allein er (der Sprechende) stimme gleichwohl für Beibehaltung des *Veto suspensivum*, weil seiner Ansicht nach, wie schon der Name besage, der Rector berufen werde das Ganze der Anstalt zu leiten. Der Director dürfe nicht der Kugel vergleichbar sein, die auf dem emporsprudelnden Wasserstrahl tanze; sonst gebe man die Einheit der Schule daran, und es werde um die Erreichung des Zweckes der Schule mifslich genug stehen. Der wahre Director übrigens sei ein geborner Director. Der §. 7. der Vorlage stimme wie mit anderen neuern Schulgesetzgebungen, so mit der Directoreninstruction für die Provinzen Pommern, Westfalen und Sachsen.

Wenn die zuerst erlassenen Directoreninstructionen für Brandenburg, West- und Ostpreufsen dem Director ein unbedingtes *Veto* beilegten, so seien das eben die ersten und die Praxis sei längst eine mildere. —

Herr Krech verliest folgende Amendements zu §. 7.:

I. das des Herrn Rehdantz: „— Beschlufs, wenn er ihn den allgemeinen Schulgesetzen widersprechend hält, suspendiren, mufs aber sofort —"

II. das des Herrn Kleiber: „Der Director kann einen von der Majorität des Collegiums gefafsten Beschlufs suspendiren, ist aber in diesem Falle verpflichtet, sofort die Entscheidung der Behörde einzuholen." —

III. den Antrag des Herrn Gerber: „§. 7. zu streichen." —

Herr August weist auf die Nothwendigkeit der Beibehaltung von §. 7. hin, wenn das Collegium als Einheit erscheinen solle von Lehrern und Director. —

Herr Rehdantz will §. 2. zuerst besprochen haben; in Betreff von §. 7. bemerkt er: Ein suspensives *Veto* stünde dem Director natürlich zu als Vertreter der Behörde. — Herr Kleiber motivirt seinen Antrag näher. — Herr Hamann ist dagegen, dafs der Director einen von der Gesammtheit des Collegiums gefafsten Beschlufs suspendire. Im eigenen Interesse des Directors liege es, dafs dies nicht geschehe. — Herr Herter trägt auf Schlufs der Debatte an. — Herr Gerber erhält vorher das Wort zur Motivirung seines Antrags auf Wegfall des Paragraphen. Es sei zu beachten, dafs es sich bei den Conferenzbeschlüssen um Beschlüsse von sehr bedingter Wichtigkeit handele, und in einem Kreise, welcher gerade der specielle des Lehrercollegii sei. — Er weist also hin auf die Begränzung in den Beschlüssen der Conferenz, wie sie die §. 3. und 4. genau angäben; ob ein Irrthum über Competenz hier bei dem Collegium denkbar sei? — Stritte man ferner über Competenz, so frage sich wieder, wer Richter sein solle, der einzelne Director, oder das Collegium? — Endlich sei überhaupt über Competenzstreitigkeiten ein allgemeines Gesetz nicht möglich, jeder Fall sei für sich zu untersuchen und zu entscheiden. — Das natürliche Recht des Protestes stünde dem Director wie jedem Lehrer zu, defshalb sei es ihm dann nicht besonders noch zu garantiren. — Der Schlufs der Debatte wird beantragt und angenommen. Nur Herr Seyffert hat als Antragsteller noch das Wort. Er erklärt, dafs er bereits durch die Verhandlungen in der Berliner Gesellschaft von der Unhaltbarkeit des *Veto suspensivum* überzeugt worden sei. Er weist auf die praktische Gefährlichkeit des *Veto* hin, welche für das Ansehn des Directors aus dessen Gebrauch fliefse. Ihm steht das Beschwerderecht zu. Nur ein schwacher, ein beschränkter Director könne das *Veto* verlangen, und es würde, je entschiedener angewandt, um so sicherer die Macht untergraben, welche es zu stützen bestimmt wäre. —

Herr Krech fragt: „Ob §. 7. wegfallen soll?" Herr Mützell beantragt Angabe der Stimmenzahl für und wider. Es stimmen für den Wegfall 42; — dagegen 28. — §. 7. ist also gestrichen. —

Nach Herrn August's Antrag wird darauf in §. 2.: „Conferenzbeschlüsse" statt „Beschlüsse" gesetzt. — Auch wird §. 2. mit §. 1. zu einem Paragraphen verbunden. —

Herr Krech stellt §. 3. zur Debatte, welcher lautet: „Der Director hat das Recht nur innerhalb der durch die allgemeinen Gesetze ihm eingeräumten Befugnisse selbstständig Beschlüsse zu fassen." — Herr Seyffert motivirt hierauf §. 3. als natürliche Consequenz des §. 1., und als Gegensatz zu §. 4. — Der Antrag des Herrn Benary auf Wegfall des Paragraphen wird nicht unterstützt. — Herr Hamann stellt den Antrag, §. 3. so zu lesen: „Der Director hat das Recht, nur wo die allgemeinen Gesetze ihm solches einräumen, selbstständig Beschlüsse zu fassen." —

Herr Kalisch will das Wort „nur" streichen als eine Polemik enthaltend, die in allgemeinen Statuten nicht am Orte sei. — Herr Hamann: Da der Paragraph in der jetzigen Fassung doch nicht Gesetz werde, so sei es unverfänglich, ihn hier so anzunehmen. — Herr Gerber: Das „nur" deute freilich eine Polemik an, aber eben um dieserwillen sei der Paragraph zu halten, da er sonst nur sage, der Director habe zu dem Recht, wozu er Recht habe. — Herr Kalisch weist darauf hin, dafs §. 3. die positive Ausführung von dem vorher indirekt Angedeuteten enthalte. — Die Polemik sei defshalb nicht nöthig, um den Paragraphen zu halten. — Herr Benary erkennt die von Herrn Kalisch angedeutete Unterscheidung nicht an. — Herr Mützell beantragt den Schlufs der Debatte. Der Paragraph wird angenommen. —

Herr Krech bringt §. 4. zur Debatte; er lautet: „Alles, was die Lehrverfassung und die Disciplin, die innere und äufsere Verwaltung der Schule betrifft, mufs, soweit es in den allgemeinen Gesetzen nicht schon bestimmt ist, Gegenstand der besondern Berathung des Collegium werden. (Dahin gehören namentlich: Entwerfung des Lectionsplans, Aufnahme neuer Schüler, Versetzungen und Censuren, Abgangszeugnisse, Verhängung aufserordentlicher Strafen, Verleihung von Prämien und Unterstüzzungen.)" — Herr Seyffert motivirt den Paragraphen, und geht dessen einzelne Bestimmungen durch, deren Nothwendigkeit er aus dem bisherigen willkürlichen Verfahren an einzelnen Anstalten deducirt. — Herr Hamann will der Conferenz den Beschlufs über den Lehrplan einräumen, die Vertheilung der Stunden aber dem Director allein zuweisen, ebenso müfsten die Abgangszeugnisse ein Resumé des Director sei. — Herr Mützell giebt zu, dafs die Praxis an manchen Schulen nicht übereinstimmen möge mit dem, was der Antragsteller fordere; allein das sei nicht Schuld der Schulgesetzgebung. Diese gebe es in den meisten im Paragraphen beregten Angelegenheiten keineswegs in die Willkür des Directors, ob er sie der Berathung des Collegii unterwerfen wolle, sondern mache es ihm zur Pflicht dies zu thun. So heifse es §. 5. der Instruction für Brandenburg, Ost- und Westpreufsen: „wenn wir ihnen (den Directoren) zur Pflicht machen, Alles, was irgend hierzu sich eignet, als namentlich die Entwerfung des Lectionsplans, die in disciplinarischer Hinsicht zu ergreifende Maafsnahme, die Berathungen über die Translocationen der Scholaren, die Anordnung der Prüfungen, die Vertheilung der Schulprämien u. s. w., als Gegenstände der Erwägung in den Lehrer-Conferenzen zu betrachten" u. s. w. In der Instruction für Sachsen, §. 8. S. 4.: „Die Conferenzen müssen den Charakter freundschaftlicher und einträchtlicher Collegialität halten, und nicht blofs die gewöhnlichen amtlichen Gegenstände, Lehr- und Lectionsplan, Censur der Schüler, Disciplinarfälle, Schulprüfungen, Versetzungen, Vorschläge zu Prämien und Benefizien u. s. w. umfassen, sondern es mufs aufserdem in ihnen auch öfter der Geist und der Zustand einzelner Klassen" u. s. w. Der Sprechende verweist ferner im Allgemeinen auf die Instruction für Westfalen §. 3. und für Pommern §. 10. Dann geht er auf die einzelnen in der Vorlage angeführten Gegenstände und zeigt aus den Dienstinstructionen, dafs nur für sehr wenige Punkte in den bestehenden Reglements weniger gewährt werde, als die Vorlage fordere, dafs für die meisten das Geforderte unter gleichem Vorbehalt (§. 7.) bestehe, und dafs in einigen Punkten sogar bereits eine gröfsere Freiheit zu Recht bestehe. So bei schwereren Strafen, bei denen die jetzige Schulordnung den Director der Majorität des Collegii unterordne, so für Ostpreufsen bei Versetzungen, wo nach §. 17. der Instruction die Translocationsexamina zur Ausgleichung der zwischen den Lehrern unter einander und zwischen dem Director und den Lehrern bestehenden Differenzen abgehalten werden, u. s. w.

Im Uebrigen sei zu bemerken, dafs über die meisten jener Dinge eine Berathung durch das Collegium oder in (vor) dem Collegium zweckmäfsig sei, dafs aber bei manchen eine Beschlufsnahme nur den näher betheiligten Lehrern zustehen könne. Von ganz besonderer Schwierigkeit sei Berathung und Beschlufsnahme über Lehr- und Stundenplan. — Herr Kramer schliefst sich dem Amendement Hamann an. Wenn Persönliches in dem Collegium zur Berathung komme, so könne daraus sehr leicht Zwietracht entstehen. — Herr Poppo: Die meisten der im Paragraphen angegebenen Bestimmungen seien, wie eben nachgewiesen, so schon früher festgesetzt gewesen. — Die Aufnahme der Schüler, von der allein das nicht gelte, durch das Collegium sei für die Lehrer und das Publikum sehr unbequem, Zuziehung der Lehrer hierbei sei schon bisher in den Willen des Director gestellt und auch ferner zu wünschen. — Herr Benary nimmt die Aufnahme der Schüler als Recht des Collegii in Anspruch. Die Unbequemlichkeiten für Lehrer und Publikum liefsen sich durch Festsetzung bestimmter Tage für die Aufnahme beseitigen. — Herr Kramer bemerkt, dafs bei starker Zahl der Aufzunehmenden grofser Zeitaufwand nöthig sei. Aufserdem sei zu bemerken, dafs neue Schüler durch eine *corona* von Lehrern in Verwirrung kommen würden; endlich seien bei jüngeren Schülern Mifsgriffe durch Sorgfalt des Director zu vermeiden, bei den älteren mögen Fachlehrer zuzuziehen sein. Also jüngere Schüler bis zur Quarta seien vom Director, ältere von der Conferenz zu prüfen. — Herr Benary: er wolle gemeinsame Prüfung. Er verlange für die Prüfung eine gewisse Feierlichkeit; die Aengstlichkeit der Schüler sei in Abrechnung beim Examen zu ziehen und durch Humanität der Lehrer zu mildern. — Herr Mützell: Durch Herrn Benary's Bemerkungen seien nicht alle praktischen Bedenken beseitigt. Man werde die Einhaltung eines Termins vom Publikum nicht erzwingen können; man werde Nachzügler nicht abweisen dürfen. Dem Publikum gegenüber müsse Einer die Verantwortlichkeit haben; dazu eigne sich nur der Director. — Herr Roeber bemerkt, dafs auf der Gewerbeschule die Aufnahme schon jetzt gemeinsam sei. — Herr Hamann will wenigstens die Aufnahmeprüfung als Recht der Conferenz ausgesprochen wissen; in der Praxis könne man dann die nothwendigen Erleichterungen z. B. durch Stellvertretung eintreten lassen. — Verantwortlich sei übrigens nicht der Director, sondern die Gesammtheit des Collegii, da dessen Majorität beschliefse. — Herr Rigler: Der Idee nach sei die Prüfung durch das Collegium gerechtfertigt; dennoch seien praktische Schwierigkeiten vorhanden, und der Director würde bei vorauszusetzender Gewissenhaftigkeit sicherlich wenigstens in Verbindung mit einer Lehrercommission im Stande sein, die Prüfung auf genügende Weise vorzunehmen. — Herr Kalisch: Der Director müsse doch vorher jedenfalls die Schüler abtheilen, damit das Examen stattfinden könne; so bedinge also ein vom Collegium abzuhaltendes Examen ein vom Director aufserdem anzustellendes, und dieses sei der Praxis nach die Hauptsache. — Herr Kramer will Besprechung des Lehrplans „mit Ausschlufs der persönlichen Verhältnisse" dem Collegium zuweisen. — Herr Poppo stellt den Antrag, zu setzen: „vollständige Abgangszeugnisse," da es auch kürzere gebe, für welche das ganze Collegium nicht nöthig. — Die Debatte wird geschlossen. — Herr Seyffert erhält noch das Wort als Antragsteller. Er bemerkt: Gewissenhaftigkeit des Director stelle nicht sicher vor Mifsgriffen bei der Aufnahme; bei aufserordentlichen Strafen sei nur an Relegation und deren Arten zu denken; die Verwendung der Lehrerkräfte einzig dem Director zu überlassen, sei nicht unbedenklich; auch bei Abgangszeugnissen sei nicht zwischen vollständigen und unvollständigen zu scheiden.

Eine Reihe von Abstimmungen über die einzelnen Theile des Paragraphen, zu denen noch die in der Berliner Gesellschaft angenommenen Zusätze hinzugezogen werden, ergiebt folgendes Resultat: „Alles, was die Lehrverfassung und die Disciplin, die innere und äufsere Verwaltung der Schule anbetrifft, mufs, so weit es in den allgemeinen Gesetzen nicht schon bestimmt ist, Gegenstand der besondern Berathung und Beschlufsnahme des Collegium werden. Dahin gehören alle offiziellen Berichte über die im Obigen bezeichneten Gegenstände, der Lehrplan mit Ausschlufs der persönlichen Verhältnisse, Aufnahme neuer Schüler, Versezzungen und Censuren, vollständige Abgangszeugnisse, Verhängung aufserordentlicher Strafen, Verleihung von Prämien und Unterstützungen an Schüler der Anstalt, Verwendung der der Schule für die Lehrmittel und Bibliotheken zustehenden Fonds."

Die Vormittagssitzung wird nach 12 Uhr geschlossen.

Gerber.

Berlin, den 3. October 1848, Nachmittags 4 bis 7 Uhr.

Der Vorsitzende theilt einige neue Anträge mit. Der des Herrn Director Poppo auf Ernennung einer Commission, welche unter Zuziehung der im Programm s. XII. gegebenen Thesen des Herrn Mützell, das bisherige Abiturientenreglement für das Gymnasium einer Prüfung unterwerfe, wird unterstützt. Die Anträge des Herrn Strack *a*) dafs keine öffentliche Prüfungen mehr stattfinden sollen, sondern *b*) statt derselben Redeactus; *c*) in allen Klassen seien Redeübungen, in den oberen Disputationen einzuführen, findet Unterstützung. Eben so der Antrag des Herrn Hetzel: „Jeder Schulamtscandidat, der körperlich befähigt ist, hat sich um das Turnwesen zu bekümmern, und entweder vor oder während seiner Probezeit einen Turnkursus praktisch durchzumachen."

Da Herr Poppo augenblicklich nicht zugegen ist, wird zur Tagesordnung übergegangen, und IV. §. 5. zur Berathung gestellt. Er lautet: „Zu den genannten Zwecken finden regelmäfsige Conferenzen statt. Aufserordentliche Conferenzen zu berufen, ist der Director berechtigt und auf Antrag der Mehrheit verpflichtet." — Der Antragsteller, Herr Seyffert, bemerkt in Bezug auf die letzten Worte, dafs allerdings schon in der Dienstinstruction für die Provinz Sachsen, S. 5, die Bestimmung getroffen sei: „Doch kann der Rector, wenn entweder er selbst es für nöthig erachtet, oder Einer der Lehrer darauf angetragen, Gründe hat, die Conferenz aufserordentlich berufen." Aber von einer Verpflichtung des Rectors sei nicht die Rede. Was seinen eignen Antrag angehe, so sei es in den Berathungen der Berliner Gesellschaft unerledigt geblieben, wie eine solche aufserordentliche Conferenz zu Stande zu bringen sei, ob z. B. der Einzelne selbst die Collegen anzugehn oder ob der Director auf Antrag eines Einzelnen durch Circular die Mehrheit zu ermitteln habe. — Herr Mützell erinnert, dafs solche Fälle selten vorkommen würden, dafs aber auch für ungewöhnliche Ereignisse vorgesehn sein müsse. Er beantrage daher aufzunehmen, dafs die Berufung einer aufserordentlichen Conferenz selbst auf Antrag Eines Lehrers eintreten müsse. Er thue das im Interesse der Freiheit und Unabhängigkeit des Einzelnen, sowohl dem Director als den übrigen Lehrern gegenüber. — Der Antrag wird unterstützt. — Herr Troschel spricht gegen den Antrag. Man müsse Querulanten nicht Gelegenheit geben, den Director und ihre Collegen unausgesetzt belästigen zu können. — Herr Hamann trägt darauf an, dafs diese Berechtigung erst eintrete, wenn wenigstens ein Drittel des Collegii die Forderung unterstützte. — Herr Nauck: Die Sache könne in

einer Conferenz zur Sprache gebracht und entschieden werden. — Herr Hanow: Es würde dann eine Conferenz wegen einer Conferenz stattfinden. Die Majorität sei überhaupt jetzt in unsern Zuständen mafsgebend, daher müsse der Einzelne sich die Zustimmung der Majorität seiner Collegen zu gewinnen suchen. Mithin sei er gegen den Antrag. — — Herr Strack: Der Director könne nicht so unter die möglicherweise stets eingreifende Dazwischenkunft eines Collegen gestellt werden. Man sage lieber: Der Director solle für diesen Fall berechtigt sein zur Berufung der Conferenz. — Herr Koch: Das Lehrercollegium würde dem Mifsbrauch, welchen der Einzelne von diesem Recht machen würde, leicht vorbeugen. — Herr Gerber: Gerade nicht Querulanten, sondern streng gewissenhafte Lehrer können am meisten in den Fall kommen, von dem beanspruchten Rechte Gebrauch zu machen. Auch gegen zu ängstlichen Pflichteifer eines Collegen müsse man geschützt sein. Der Vorschlag des Herrn Hamann sei daher eher zu empfehlen. Ein Drittel des Collegium würde bezeugen, dafs der Antrag des Einzelnen hinreichend unterstützt sei. — Herr Böhm I.: Die monatliche Conferenz gebe hinreichende Aushülfe für die Wünsche des einzelnen Lehrers, daher sei er gegen den Antrag Mützell. — Der Antrag auf Schlufs der Debatte wird angenommen und der Antrag des Herrn Mützell verworfen. Eben so das Amendement Hamann. Dagegen wird §. 5 angenommen.

Hierauf wird §. 6: „In den Conferenzen leitet der Director als Vorsitzender die Berathung und Abstimmung; bei Stimmengleichheit steht ihm die Entscheidung zu," mit dem Zusatz der Berliner Gesellschaft: „Jedem Mitgliede ist unbenommen selbständige Anträge für die Conferenz zu stellen," ohne Discussion angenommen.

Da §. 7 schon in der Vormittagssitzung verworfen war, wird §. 8 zur Debatte gestellt. Er lautet: „Der Director hat das Recht und die Pflicht, um die allgemeinen Gesetze im Besondern aufrecht zu erhalten, die einzelnen Lehrstunden zu besuchen, die Lehrer in ihrer Wirksamkeit zu beobachten und seine Meinung hierüber gegen den Einzelnen auszusprechen, wogegen diesem das Recht der directen Beschwerde offen steht. Die Klassenexamina werden von dem Director in Gegenwart sämmtlicher Klassenlehrer abgenommen." — Herr Seyffert will nur den Schlufs des Paragraphen näher motiviren. Die Abnahme der Klassenexamina durch den Director, auch das *scriptum*, war leicht trüglich, in Folge dessen entstanden oft schiefe Urtheile über die Leistung auch pflichtgetreuer Lehrer, es sei daher die Anwesenheit der sämmtlichen Lehrer bei den Examinibus wünschenswerth, um einseitigen Urtheilen vorzubeugen. Uebrigens wünsche er in Veranlassung der Berliner Berathungen die Worte: „wogegen diesem das Recht der Beschwerde offen steht," weil sie wie eine Drohung aussehen, gestrichen. — Herr Strack: Die im Paragraphen verlangte Beobachtung sei gegen den Geist der Zeit. Es wäre auch nothwendig zu sagen „amtliche Wirksamkeit" statt „Wirksamkeit," und statt der Worte „seine Meinung hierüber gegen den Einzelnen auszusprechen" vielmehr „durch Anerkennung und Tadel zu unterstützen." — Herr Poppo: Das über die Klassenexamina im Paragraphen Gesagte sei in der Provinz nicht ausführbar. Die Gymnasien derselben hätten oft nur acht Mitglieder und vier davon unterrichteten häufig in derselben Klasse; sollten diese nun jedesmal bei den Klassenexaminibus zugegen sein, so würden dadurch grofse Störungen im Unterricht eintreten. Uebrigens seien die Translokationsexamina wichtiger als die Klassenexamina. Zu jenen seien gesetzlich aufser den Lehrern, welche im Gegenstande der Prüfung in der Klasse unterrichten, auch die Lehrer desselben Gegenstandes in der nächsthöhern Klasse zuzuziehen. — Herr Seyffert: Er habe nur Translokationsexamina im Sinne gehabt.

Der Vorsitzende meldet den Antrag des Hrn. Böhm I. zu dem §.: „Anordnungen eines Lehrers innerhalb seines Kreises darf der Director nicht unmittelbar aufheben.“ Er wird unterstützt. Eben so der Antrag des Herrn Gercke: „Der Director hat das Recht und die Pflicht die Lehrer in den Lehrstunden zu besuchen und sie in ihrer amtlichen Wirksamkeit zu beobachten.“ Die Worte von „seine Meinung“ bis „steht“ sollen wegfallen. — Herr Mützell: Es sei gegen die Beobachtung von Seiten des Directors gesprochen worden und die Aeufserung gethan, dafs es nicht dem Geiste der Zeit entspräche, dieselbe anzuordnen; aber der Zusatz im §.: „um die allgemeinen Gesetze im Besondern aufrecht zu erhalten,“ zeige, in welchem Sinne jene Anordnung vom Antragsteller verstanden sei. Uebrigens würde die Anwesenheit aller Klassenlehrer bei den Klassenexaminibus auch an gröfsern Gymnasien schwer zu bewerkstelligen sein. Dagegen könne auf Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen gedrungen werden. — Herr Hanow: Das Bedürfnifs von Seiten der Behörden zu hören, was ist der Betreffende für ein Mann, ist noch da, namentlich nach Aufhebung der Konduitenlisten; man wolle nicht blofs den Lehrer kennen lernen. Daher sei nicht nur die Beobachtung beizubehalten, sondern auch über die Grenzen der amtlichen Wirksamkeit hinaus zu erweitern. Er (der Sprechende) sei gegen den Ausdruck: „die Examina werden abgenommen.“ Der Director solle nicht allein examiniren, sondern der betreffende Lehrer des Fachs, so jedoch, dafs der Director neben ihm eintreten könne. Um die bemerklich gemachten Schwierigkeiten zu heben, könne man allgemeine Prüfungswochen am Ende des Semesters einrichten, in denen ein Stillstand des Unterrichts eintrete. — Herr Kramer: Diese Examina sind nicht das Hauptmoment bei Versetzungen, sondern die Erfahrung vom ganzen Kursus. Ungeeignet sei es, wenn der Director nach dem Examen die Leistung des Lehrers beurtheilen wolle. — Herr Gerber: Herrn Strack's Mifsfallen in Bezug auf die Worte „beobachten u. s. w.“ verstünde er nicht. Unter „Wirksamkeit“ habe, wie der Zusammenhang zeige, der Antragsteller nur die amtliche gemeint. Eine weitere „Beobachtung“ würde freilich besonders jetzt die Schwierigkeit für den Director mit sich führen, den Menschen und Pädagogen unabhängig von dessen politischen Meinungen zu beurtheilen; er beantrage, um etwanige Mifsverständnisse zu vermeiden, vor „Wirksamkeit“ noch besonders „amtliche“ zu setzen. — Herr Hamann ist gegen die Beobachtung des Lehrers als Mann, sofern der Mann nicht aus der Amtsthätigkeit erkannt werde. Denn der wesentliche Charakter des Mannes werde sich auch in der Amtsthätigkeit nicht verleugnen. Dagegen erscheine ihm die beobachtende Befugnifs des Directors in den Worten „um die allgemeinen Gesetze u. s. w.“ nicht erschöpft. Er schlage daher vor hinter „Gesetze“ fortzufahren: „und besondere Beschlufsnahmen der Conferenz so wie den nothwendigen Zusammenhang der Thätigkeit des Lehrercollegium im Ganzen aufrecht zu erhalten.“ — Herr Strack ist für das Amendement Hamann. — Der Antrag auf Schlufs wird angenommen. Herr Seyffert erklärt sich als Antragsteller noch für die Beibehaltung gründlicher Examina. Eben so spricht er sich dahin aus, dafs der Director, falls er bei dem Klassenbesuch etwas zu bemerken findet, seine Meinung sofort unverhohlen mittheilt. Denn nur durch dies offene Aussprechen sei der Benachtheiligte im Stande einen Irrthum des Directors zu berichtigen oder im ungünstigen Falle seine Mafsregeln nach dem Urtheil zu ergreifen. Die „Beobachtung“ sei auch nöthig wegen amtlicher Gutachten, welche stets vom Director würden gefordert werden. — Schliefslich erhält noch Herr Böhm I. das Wort zur Begründung seines Zusatzes: „Anordnungen eines Leh-

rers innerhalb seines Kreises darf der Director nicht unmittelbar aufheben."

Der Vorsitzende schreitet zur Abstimmung. Die meisten Amendements werden verworfen und es ergiebt sich als endliches Resultat der zahlreichen Abstimmungen folgende Fassung des ganzen Paragraphen: „Der Director hat das Recht und die Pflicht, um die allgemeinen Gesetze im Besondern aufrecht zu erhalten, die einzelnen Lehrstunden zu besuchen, die Lehrer in ihrer amtlichen Wirksamkeit zu beobachten und seine Meinung hierüber gegen den Einzelnen auszusprechen. Anordnungen eines Lehrers innerhalb seines Kreises darf der Director nicht unmittelbar aufheben."

Nach Erledigung von Abschnitt IV. wird zu dem Antrag des Herrn Dir. Poppo, zur Berathung über das bestehende Abiturienten-Reglement eine Kommission von Gymnasiallehrern aus verschiedenen Städten zu ernennen, übergegangen. Nachdem Herr Poppo seinen Antrag kurz motivirt, bemerkt Herr Mützell, eine solche Arbeit sei sehr wünschenswerth, aber sie dürfte sich in der kurzen Zeit des Zusammenseins der Gesellschaft nicht bewältigen lassen. Die Versammlung ernennt sofort die Herren Mützell, Poppo, Drogan, Schellbach und Wiese zu Mitgliedern dieser Kommission. Die Genannten nehmen das Mandat an, unter der Voraussetzung, dafs ihnen eine längere Frist gestattet wird. Dieses geschieht.

Hierauf beschliefst die Versammlung, an die Berathung des Abschnittes V. zu gehen und der Vorsitzende eröffnet über §. 1, 2 und 3 die Debatte. Sie lauten: „1) Aufhebung der Kabinetsordre vom 12. April 1822, betreffend das Verfahren bei Amtsentsetzung der Geistlichen und Jugendlehrer. 2) Einführung eines Dienstgesetzes, welches die Begriffe des Amtsverbrechens und des Dienstvergehens genauer fixirt und die Cassation oder Amtsentsetzung eines Lehrers der ministeriellen Willkühr enthebt. 3) Alle Dienstvergehungen der Lehrer, die als Vergehen gegen die Disciplin behandelt und im Disciplinarwege geahndet werden, sind vor der definitiven Beschlufsnahme des Ministerium der Untersuchung und dem Erkenntnifs eines aus freier Wahl der Lehrer hervorgegangenen Collegium zu überweisen." Der Antragsteller Herr Seyffert: Die im §. 1 angeführte Kabinetsordre gehe darauf hinaus, der Lehrer solle nicht mehr auf gerichtlichem Wege, sondern auf Disciplinarwege durch den Minister absetzbar sein. Eben so sei bestimmt worden, bei Vergehungen, wovon die Gerichte selbst frei gesprochen, sollen die Provinzialbehörden zur Amtsentsetzung veranlafst werden können. Jedes Amtsvergehen, welches mit Cassation bedroht ist, könne nach dem Gesetz vom 29. März 1844 bei Fahrlässigkeit die Cassation auf Disciplinarwege veranlassen. Besonders sei die Ungenauigkeit der Begriffe in diesen Bestimmungen zu rügen. Wiewohl nun diese Mifsstände mit dem Falle des alten Systems ebenfalls gefallen sein dürften, so bliebe doch auch jetzt immer noch sehr schwankend, wie z. B. im Religiösen und Politischen die Vergehen zu beurtheilen seien. Denn obgleich die Trennung der Kirche vom Staate in Aussicht stehe, so nehme doch die Schule einen pädagogisch beschränkten Standpunkt ein, der eine freie Vertretung weder des rationalistischen, noch des demokratischen Principes zulasse. Welche Behörde solle in Zukunft über Strafbarkeit entscheiden? Das Ministerium als Partei könne nicht entscheiden, sondern die Sachverständigen. Diese gingen aus den Standesgenossen hervor, und würden also eine Art Geschwornengericht bilden, doch sei die Berufung eines solchen umständlich. Die Schulbehörde müsse also reorganisirt werden, so dafs ihre Majorität fähig sei über die Amtsverbrechen und Vergehen der Lehrer unparteiisch zu entscheiden.

Herr Bloch trägt darauf an, statt §. 3 zu setzen: „Suspension, Amtsentsetzung und Cassation können nur durch rechtskräftigen Spruch der ordentlichen Gerichte erfolgen," und aus §. 2 nur die Worte: „Einführung eines Dienstgesetzes" zu behalten.

Herr Mützell trägt darauf an, auch die Aufhebung der Kabinetsordre vom 27. April 1830 wegen unfreiwilliger Emeritirung oder Pensionirung in Untersuchung gewesener Geistlichen und Schullehrer zu beantragen.

Herr Hamann: Das Materielle des Kriminalrechts werde von der Gesetzgebung hingestellt, auch die Lehre von den Amtsvergehen falle dieser Gesetzgebung anheim und das Thun des Lehrers könne nicht nach exceptionellen Grundsätzen beurtheilt werden. Es würde ganz gegen unser Interesse sein, ein besonderes Dienstgesetz in Betreff der Verbrechen und Vergehen der Lehrer zu fordern. Eben so wenig dürften wir ein besonderes Tribunal für uns in Anspruch nehmen. Einer der Hauptgrundsätze der konstitutionellen Staaten sei der, dafs Niemand seinem natürlichen Richter entzogen werden dürfe, Keiner einen eximirten Gerichtsstand habe. Unsere Richter seien dieselben, welche das ganze Volk erhalte und somit, da es sich um Verbrechen handle, die zuständigen Geschwornen unseres Orts. Die allgemeinen Grundsätze der Amtstreue würden auf die speciell vorliegenden Fälle in Anwendung gebracht werden, und nur wo diese Anwendung den ordentlichen Richtern nicht klar sei, würden sie das Gutachten der Sachverständigen aus dem Lehrerstande einzuholen haben. Herr Heller: Das Gesagte gehe mehr auf die Verbrechen, die Vergehen seien davon zu unterscheiden. Herr Kramer: Am Lehrer sei auch Manches strafbar, was nicht Verbrechen sei. Herr Hamann: Ueberall, wo ein Strafgesetz übertreten werde, sei ein Verbrechen. Uebertretungen von Gesetzen, welche nicht unbedingt von dem Rechtsprincip gefordert würden, seien Vergehen. Herr Köchly: Ohnstreitig giebt es Vergehen gegen den besonderen Amtsberuf. Es sei gesagt worden, der Lehrer solle sich dem allgemeinen Richter unterwerfen; er stimme dem bei, aber er verlange, dafs Sachverständige zugezogen werden müssen, dies müsse gesetzlich ausgesprochen werden. Er berufe sich auf die Handelsgerichte. Herr Heller bemerkt, dafs es Vergehen gebe, welche nicht vom Richter, sondern z. B. in Paris von der *police correctionnelle* beurtheilt würden. Ob sich nicht auch der Lehrer solcher Vergehen schuldig machen könne? Herr Hamann: Dies seien Vergehen gegen die öffentliche Sicherheit, sie gehörten daher unter das Ressort der Polizei. Unsere Polizei, d. h. Aufsichtsbehörde, sei aber der Director der Schule und die weitern Schulbehörden.

Der Schlufs der Debatte wird angenommen. Der Antragsteller Herr Seyffert will, dafs §. 3 auf die Dienstvergehen der Lehrer bezogen werde, welche ihrer Natur nach nur einen Verweis zur Folge haben können. Er erklärt, unter dem Collegium diejenige Schulbehörde zu verstehen, die ihrem gröfseren Theile nach aus freigewählten Vertretern des Lehrerstandes bestehe.

Der Vorsitzende bringt §. 1 zur Abstimmung. Er wird mit dem Zusatz des Herrn Mützell angenommen.

Der Antrag des Herrn Bloch, statt §. 2 nur die Worte: „Einführung eines Dienstgesetzes" zu setzen, wird verworfen. — Der Antrag des Herrn Mützell, die Schlufsworte des §. 2: „und die Cassation oder Amtsentsetzung eines Lehrers der ministeriellen Willkühr enthebt," fortzulassen, der durch Beziehung auf das vorgeschriebene Untersuchungsverfahren (Kabinetsordre vom 16. August 1826 und vom 29. März 1837, Rescript vom 30. Juli 1832) motivirt worden, wird verworfen. — Darauf wird §. 2 nach dem Wortlaut der Vorlage angenommen.

Der Antrag des Herrn Bloch, mit Verwerfung von §. 3 zu setzen: „Suspension, Cassation und Amtsentsetzung können nur durch rechtskräftigen Spruch der ordentlichen Gerichte erfolgen," wird als Zusatz zu §. 2 angenommen. — Der Antrag, hinter „Gerichte" die Worte „unter Zuziehung von Sachverständigen" zu setzen, wird angenommen.

Für den folgenden Tag wird V. 4. der Vorlage als erster Gegenstand der Tagesordnung angenommen.

Hamann.

II. Sitzung vom 4. October 1848, Morgens 8½ Uhr.

Herr Seyffert eröffnet als Vorsitzender die Sitzung und theilt mit, dafs Herr Krech verhindert sei, zu erscheinen; da er nun selbst sich bei der folgenden Debatte betheiligen müsse, schlage er Herrn Mützell zum Vicepräsidenten vor. — Nach einigem Widerstreben Seitens des Herrn Mützell angenommen. — Das Protokoll vom 3. October Vormittags wird nach Berichtigungen von Seiten der Herren Mützell, Seyffert, Hetzel, Böhm I. angenommen. — Das Protokoll vom 3. October Nachmittags wird nach Berichtigungen der Herren Poppo, Nauck, Bloch angenommen. Herr Nauck giebt in Bezug auf die gestrige Auffassung seiner Worte Seitens des Herrn Hanow Folgendes zu Protokoll: „Ich mufs die gegebene Auffassung meiner Worte dahin berichtigen, dafs ich nicht gedacht und noch weniger gesagt habe, dafs über die abzuhaltende Conferenz erst in einer besonderen Conferenz berathen werden solle. Vielmehr meinte ich und glaube noch, dafs jeder Lehrer mit Recht den Anspruch machen darf, in einer — wenn auch zunächst nur für ihn — wichtigen Schulangelegenheit von seinen Collegen gehört zu werden. Haben diese aber nicht die Verpflichtung, ihn als Gesammtheit, d. h. als Conferenz zu hören, so hat eine solche Verpflichtung auch nicht der Einzelne, an den er sich etwa wenden könnte, um die erforderliche Mehrheit für die aufserordentliche Conferenz zusammenzubringen." — Der Antrag des Herrn Schmitz: „Die geehrte Versammlung möge die kurze Zeit nicht sowohl auf weitläufige Berathung der äufserlichen Angelegenheiten verwenden, sondern den innern Angelegenheiten, in Beziehung auf welche die Schule am meisten zu reorganisiren oder zu verbessern ist, sogleich und zuvörderst ihre Theilnahme und Kräfte zu widmen," wird nicht unterstützt. — Ein Antrag des Herrn Mützell: „Die Versammlung möge beschliefsen, dafs nach Beendigung der Berathung über V. 4. zur Berathung von XIV. geschritten werde," wird unterstützt und angenommen. — Zwei Anträge des Herrn Hamann: 1) „Auf Berathung der Wahlen der vom Ministerium einberufenen Lehrerconferenz;" 2) „Aufstellung einer Wahlliste, die durch die Mitglieder der Conferenz aller Gymnasien, höheren Bürger- und Realschulen mitzutheilen wäre," werden unterstützt. — Zwei Anträge von Böhm I.: „Die Versammlung möge nach Beendigung der gestrigen Discussion zur Besprechung der unter Nr. VII. und VIII. gestellten Thesen und Anträge über die Verhältnisse der Schulamtscandidaten übergehen;" 2) „Die Versammlung möge noch heute eine Besprechung zu der bis zum 25. October zu haltenden Wahl veranstalten," werden unterstützt. — Die Versammlung beschliefst, diese letzteren Anträge nach dem des Herrn Mützell zu berathen. — Folgende Anträge des Herrn Seyffert: 1) „Alle Anstalten, welche dem Principe der constitutionellen Freiheit zuwider sind, sind umzugestalten;" 2) „Die Patronatsrechte bedürfen einer dem Prin-

cipe des neuen Staates wie der Würde des Lehrerstandes angemessenen Beschränkung;" 3) „An die Stelle des biblischen Katechismus tritt von Secunda des Gymnasium eine politische Katechismuslehre;" 4) „Das Recht der Anciennetät darf auf den Lectionsplan nicht so einwirken, dafs jüngere Lehrer von dem Unterricht in oberen Klassen ganz ausgeschlossen werden;" 5) „Zu den Vicariatstunden werden alle Lehrer gleichmäfsig herangezogen. Für längere Vacanzen wird ein Hülfslehrer mit der interimistischen Verwaltung beauftragt und dafür besoldet;" 6) „Die Zahl der Lehrstunden für die einzelnen Lehrer ist nach einer allgemeinen Norm für alle höheren Schulen festzustellen;" 7) „Die Translocationsexamina so wie die öffentlichen Examina fallen entweder ganz weg oder werden auf eine dem Zweck derselben entsprechende Weise umgestaltet," werden unterstützt. — Der Antrag des Herrn Heydemann: „Das Colloquium der zu Directorialstellen Ernannten fällt weg," wird unterstützt. — Die Anträge des Herrn Krech: 1) Zusatz zu V. 4. a.: „in der Voraussetzung ununterbrochener Thätigkeit an einer öffentlichen Anstalt;" 2) Zusatz des Herrn Schmitz: „Dafs das Minimum für die grofsen Städte 500 Thaler sei;" 3) dafs statt c. gesetzt werde: „Der höchste Pensionssatz solle mit dem dreifsigsten Dienstjahre beginnen," werden unterstützt. — Die Anträge des Herrn Bloch: Statt V. 4. zu sezzen: „VI. Gehalts-, Pensions- und Wittwen-Kassen-Angelegenheit. I. Das vorschriftsmäfsige Minimalgehalt an der untersten Gehaltsstelle höherer Lehranstalten beträgt 450 Thaler. Die Unterrichtsbehörde hat namentlich darüber zu wachen, dafs von jetzt an neue Stellen unter diesem Minimum nicht errichtet werden; II. Von 5 zu 5 Jahren innerhalb der ersten 15 Dienstjahre erfolgt Gehaltsverbesserung von je 50 Thalern; III. Ascensionen im Gehalte nach dem Dienstalter, in höhere Stellen nach Fähigkeit und Beruf; IV. Das Pensionsgesetz u. s. w. (laut Programm), b. fällt aus; c. dafs der höchste Pensionssatz mit dem 35sten Dienstjahre beginne; V. Die Wittwenkasse soll in der Art umgestaltet werden, dafs sie auf Gegenseitigkeit gegründet wird. Der Beitritt steht jedem Lehrer an höheren Schulen, nicht blofs den ordentlichen, frei," werden unterstützt. — Die Anträge des Herrn Runge: 1) „V. 4. a. mit dem Krech'schen Zusatze ohne Discussion anzunehmen;" 2) „V. 4. b. ohne Discussion anzunehmen;" 3) „V. 4. c. statt 50 — 40 Dienstjahre zu setzen," werden unterstützt.

Herr Mützell übernimmt das Präsidium. Er bringt V. 4. des Programmes zur Berathung. Der Paragraph lautet: „Das Pensionsgesetz vom 28. Mai 1846 bedarf zu Gunsten der Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten einer Aenderung; namentlich ist wünschenswerth: a) dafs die Dienstzeit vom Beginn des Probejahrs an gerechnet werde; b) dafs die Lehrer in ihren Besoldungen günstiger und den übrigen Staatsbeamten conformer gestellt werden; c) dafs der höchste Pensionssatz nicht erst mit dem 50sten Dienstjahre beginne." — Herr Seyffert bespricht das Pensionsgesetz vom 28. Mai 1846. Durch dasselbe sei der Lehrer sowohl in Bezug auf Dienstzeit, die für ihn später komme, als auf Besoldung, endlich auf die Zeit, wo der höchste Pensionssatz für ihn eintrete, gegen andere Staatsdiener, z. B. Militairs und Juristen, im entschiedensten Nachtheil. — Der Antragsteller motivirt hierauf der Reihe nach V. 4. a. b. c. in Hinweisung auf die Denkschrift von Merleker in der Berliner Gymnasial-Zeitschrift. — Herr Bloch ist der Meinung, dafs zuerst die Gehaltsverhältnisse zur Besprechung kommen müfsten. Das Minimum der untersten Gehaltsstelle müsse auf 450 Thaler festgesetzt und in den ersten 15 Jahren mit je 50 Thalern verbessert werden. — Herr Strack hat für IV. a. und b. folgende Fassung vorgeschlagen: zu 4. a.: „dafs das Probejahr bei Berechnung der Dienstzeit mit an-

gerechnet werde;" zu 4. b. die Worte: „und den übrigen Staatsbeamten conformer" zu streichen. Der erstere Antrag wird unterstützt, der zweite nicht. — Herr Strack bemerkt, Herr Seyffert habe die Verhältnisse „der übrigen Staatsbeamten," der Militairs und Juristen, zu günstig dargestellt; — Lehrer könnten durch Privatunterricht sich leichter erhalten. — Auf die Frage des Herrn Mützell, ob nach Herrn Seyffert's oder Herrn Bloch's Vorlage berathen werden solle, entscheidet sich die Versammlung für das erstere. — Herr Runge motivirt seinen Antrag, 4. a. ohne Discussion mit dem oben angeführten Zusatz von Herrn Krech anzunehmen. — Herr Strack spricht für seine veränderte Fassung. — Herr Rehdantz stellt eventualiter, d. h. je nachdem Herrn Strack's Fassung angenommen wird, oder Herrn Runge's Vorschlag, den Antrag: „Zur Dienstzeit wird die Zeit nach vollendetem Probejahr gerechnet, in welcher der Candidat beschäftigt ist." Derselbe wird unterstützt. — Der Antrag des Herrn Runge wird durch das *Votum decisivum* des Präsidenten Herrn Mützell verworfen; die Anträge des Herrn Strack und Herrn Rehdantz werden angenommen.

4. b. wird auf den Antrag des Herrn Runge ohne Discussion angenommen. — Für 4. c. sind Amendements von Herrn Krech, Runge und Bloch gestellt, die je 30, 40, 35 Dienstjahre als Erfordernifs des höchsten Pensionssatzes beantragen. — Des Herrn Krech Antrag wird verworfen, der des Herrn Bloch angenommen.

Herr Seyffert übernimmt den Vorsitz. — Herrn Bloch's oben mitgetheilter Antrag in Bezug auf die Umgestaltung der Wittwenkasse wird von demselben motivirt. — Herr Hamann beantragt, dafs die Versammlung sich mit dieser Frage von rein technischer Natur nicht beschäftige. Gründlicher darüber zu verhandeln, würde wegen Mangel an Information nicht gelingen. — Herr Böhm I. stimmt dem bei und macht darauf aufmerksam, dafs die blofse Gegenseitigkeit dahin führt, dafs die lebenden Mitglieder ohne alle Beihülfe des Staates die Wittwen der Verstorbenen zu erhalten haben. — Herr Röber stimmt für Herrn Bloch; — die Angelegenheiten der Wittwenkasse seien bisher sehr geheimnifsvoll behandelt worden; man habe gemeint, dafs nicht Alles mit rechten Dingen zugegangen sei. — Herr Strack spricht sich dagegen aus, dafs in dieser Angelegenheit Verdächtigungen erhoben würden. — Herr Röber erklärt, diese nicht beabsichtigt zu haben. — Herr Bloch erklärt sich selbst mit Herrn Hamann einverstanden. — Herrn Bloch's Antrag: „Die Wittwenkasse soll in der Art umgestaltet werden, dafs sie auf Gegenseitigkeit gegründet wird," wird verworfen. Dagegen desselben Antrag: „Der Beitritt zur Wittwenkasse steht jedem Lehrer an höheren Schulen, nicht blofs den ordentlichen, frei," wird angenommen.

Herr Poppo stellt mit Bezug auf Herrn Bloch's zweiten Vorschlag, den Antrag: „Die Gehaltsverbesserungen von je 50 Thalern von 5 zu 5 Jahren statt auf 15 Jahre auf 25 Jahre zu beantragen." Er weist darauf hin, dafs die Familienvergröfserung diese Prolongation bedinge. — Das Amendement von Herrn Hamann: „statt bis zum 25sten bis zum 30sten Jahre zu schreiben," wird unterstützt. — Das Amendement des Herrn Röber: „alle Jahr das Gehalt der Lehrer um 50 Thaler bis zu einem Maximum zu erhöhen," wird unterstützt. — Die Amendements des Herrn Kleiber: statt „von 5 zu 5 Jahren" zu setzen: „von 4 zu 4 Jahren," und: „das Minimum des Gehalts auf 500 Thaler zu setzen, mit einer Theuerungszulage für die grofsen Städte," werden nicht unterstützt. — Herr Böhm I. macht darauf aufmerksam, dafs man durch dergleichen einzelne Bestimmungen gerade den Lehrern schaden würde, sofern oft die bis jetzt bestehenden Verhältnisse schon von selbst eine günstigere Stellung gewährten. — Herr Heydemann bemerkt, dafs die beantragte

Zulage von je 50 Thalern nur eventualiter einzutreten habe, wenn nicht schon das Einrücken in eine bessere Stelle dies überflüssig mache. — Herr Kleiber: Beides — bessere Stellen und Wachsen des Gehaltes von 50 zu 50 Thalern könne nicht nebeneinander bestehen. — Herr Gehrke stellt den Antrag: „Eine Gehaltserhöhung mufs unbeschadet der Ascension in der Stelle als persönliche Zulage mindestens alle 5 Jahre bis zum 30sten Dienstjahre erfolgen." Derselbe wird nicht blofs unterstützt, sondern, nachdem Herr Hamann sich ihm angeschlossen hat, auch angenommen.

Herr Strack stellt einen Antrag zur Geschäftsordnung: „Es ist unzulässig, Anträge auf Annahme eines Vorschlages ohne Discussion zu machen." Er wird unterstützt. — Herr Strack motivirt denselben: Man sei gekommen, sich gegenseitig kennen zu lernen; gerade die Debatten gäben hierzu die beste Gelegenheit, und diese würden durch solche Anträge, wie er sie als unzulässig bezeichnet, vereitelt. — Herr Gerber: Leider habe man mit Debatten, die nichts als das Debattiren zum Zweck haben könnten, wie sie der vorige Redner mit seinem Antrage veranlafst, so eben eine lange Zeit hingebracht, während der Antragsteller selbst erklärt, er sehe keinen Unterschied seines Antrages im Inhalte von den im Programm angegebenen. Es thäte Noth, dafs wir Beschlüsse feststellten, damit wir praktisch gefördert würden. Das Programm sei früh genug den Mitgliedern der Versammlung mitgetheilt; über viele Punkte habe sich Jeder sicherlich vorher entscheiden können. Die Versammlung dürfe sich nicht selbst im Voraus in der Form ihrer Berathungen beschränken; es sei unparlamentarisch, dies zu versuchen. Er stimme für den Schlufs dieser Debatte. — Angenommen. — Der Antrag des Herrn Strack wird verworfen.

Nach dem Antrage des Herrn Mützell stellt der Vorsitzende hierauf XIV. des Programmes, die Gründung eines Brandenburgischen Provinzialvereins für das höhere Schulwesen, zur Berathung. — Der Antrag des Herrn Kleiber: „Die geehrte Versammlung wolle die Statuten des Schlesischen Provinzialvereins für das höhere Schulwesen als Statuten für den projektirten Brandenburgischen Verein annehmen," wird nicht unterstützt. — Herrn Heydemann's Antrag: „Es möge sofort das „Dafs" der Nr. XIV. ohne Motivirung angenommen werden und nach der Pause über das „Wie" eine Discussion stattfinden," wird angenommen und die Gründung eines Provinzialvereins beschlossen. — Herrn Bloch's Antrag: „Es möge sogleich eine Commission zusammentreten, die in der Pause die Statuten berathe und nach derselben vorlege," wird angenommen. — Die Commission wird erwählt, sie besteht aus den Herren Poppo, Mützell, Heydemann, Hamann, Kleiber. — Schlufs der Sitzung.

Gerber.

Berlin, den 4. October 1848, Nachmittags 1½ Uhr.

Herr Krech hat den Vorsitz. Er giebt Herrn Mützell das Wort. Derselbe berichtet über das Ergebnifs der Berathungen, welche die Commission zur Stiftung des Brandenburgischen Provinzialvereins für das höhere Schulwesen in der Pause gepflogen hatte, und verliest die von der Commission angenommenen Statuten: §. 1. Der Zweck des Vereins ist, den Lehrerstand der höheren Schulen der Provinz Brandenburg, nämlich der Gymnasien, Real- und höheren zu Entlassungsprüfungen berechtigten Bürgerschulen, enger zu verbinden und demselben sowohl die Erfüllung seiner Pflichten als die Bewahrung seiner Rechte zu erleichtern. §. 2. Mitglied des Vereins wird

durch schriftliche Beitrittserklärung jeder, welcher an einer höheren Lehranstalt der Provinz Brandenburg unterrichtet, an einer solchen überhaupt unterrichtet hat, oder dazu gesetzlich berechtigt ist. §. 3. Gäste können in die Versammlungen des Vereins eingeführt werden, dürfen aber nur an der Debatte, jedoch nicht an der Abstimmung Theil nehmen. §. 4. Der Verein hält jährlich zweimal Generalversammlungen, am Mittwoch nach dem Ostersonntage und am Mittwoch nach dem 1. October. §. 5. Am Schlusse jeder Generalversammlung wählen die anwesenden Mitglieder des Vereins durch relative Stimmenmehrheit ein aus fünf Mitgliedern bestehendes Comité, welches die laufenden Geschäfte bis zur nächsten Generalversammlung besorgt, namentlich auf regelmäfsige Verbindung mit den übrigen Provinzialvereinen hinzuwirken sucht. Das Mandat des Comité's hört auf, nachdem es die nächste Generalversammlung eröffnet und über die von ihm besorgten Geschäfte Rechenschaft abgelegt hat. §. 6. Jede Generalversammlung wählt nach dieser Rechenschaftsablegung fünf Mitglieder zur Leitung ihrer Thätigkeit. §. 7. Der jährliche Beitrag zum Verein beträgt 1 Thaler, welcher in zwei halbjährlichen Raten bezahlt wird. Aufserordentliche Ausgaben werden nach besonderem Beschlusse der Generalversammlung durch aufserordentliche Beiträge gedeckt. §. 8. Der Verein wählt einen Cassirer auf 1 Jahr, welcher demselben durch das Comité halbjährlich Rechenschaft ablegt, die Beiträge der Mitglieder in Empfang nimmt und auf Anweisung von wenigstens 3 Mitgliedern des Comité's Zahlung leistet. — Auf Antrag der Herren Seyffert und Runge werden die verlesenen Statuten provisorisch angenommen, und auf Antrag des Herrn Kleiber wird bestimmt, dafs in der heutigen oder morgenden Sitzung die Wahl des von Herrn Mützell beantragten Comité's durch Stimmzettel erfolge.

Nach dem Beschlusse der Gesellschaft kommt der Antrag der Herren Hamann und Böhm I. auf eventuelle Aufstellung einer Liste zur Wahl der vom Ministerium berufenen Lehrer-Conferenz auf die Tagesordnung. — Herr Hamann motivirt den Antrag dadurch, dafs er zeigt, wie unsicher die Wahl sein würde, wenn nicht eine solche vorbereitende Liste zusammengestellt werde. — Herr Kreyenberg trägt darauf an, dafs um Vermehrung der Zahl der 31 Abgeordneten beim Ministerium petitionirt werde. — Herr Böhm II. schliefst sich dem an und wünscht, dafs die Wahl bis zur Erledigung der zu erneuenden Petition, wonach auch die Elementarlehrer der höheren Schulen an der Wahl Theil zu nehmen wünschen, aufgeschoben werde. — Herr Gercke ist gegen solche Wahlliste, damit nicht diese Vorbereitungen einer so ungenügenden Mafsregel des Ministerium irgend eine Unterstützung geben möchten. Es sei überhaupt besser, wenn die Mafsregel nicht zurück genommen werde, gar nicht zu wählen. — Herr Scheibert ist der Meinung, dafs die Mafsregel des Ministerium nur vorbereitend sei, damit erst aus dem Rathe der Berufenen die richtige Vertretung des höhern Lehrerstandes hervorgehe. — Herr Böhm I. erklärt als Mitglied der Deputation, welche beim Minister-Verweser um zahlreichere Vertretung des Lehrerstandes der höheren Lehranstalten gebeten hatte, dafs nach den Aeufserungen des Herrn v. Ladenberg eine Aenderung nicht wahrscheinlich werde. Darum sei er für die Aufstellung der Wahlliste. Man könne dessenungeachtet eine Petition der gedachten Art einreichen. — Herr Heydemann schliefst sich dem Antrage des Herrn Hamann an. Er sei principiell allerdings mit Herrn Kreyenberg einverstanden, aber das Ministerium sei doch in seinem Recht, solche Versammlung, wie es verlange, zu berufen. Wir dürften um so weniger eine günstige Antwort erwarten, da die schlesischen Lehrer schon abschläglich auf einen derartigen Antrag beschieden wären. Gegen die Ansicht des Herrn Gercke müsse er sich entschieden

verwahren. — Herr Gerber: Er wolle eigentlich weder für einen Protest, noch für die Wahl sprechen. Da der Minister-Verweser erklärt habe, er würde sich weder durch Majorität noch durch Minorität der beabsichtigten Versammlung bestimmen lassen, so erscheine eine Ansicht, wie die des Herrn Gercke, leicht gerechtfertigt. Die Antwort des Minister-Verwesers habe ferner den Punkt, dafs sechs Categorien von Schulen durch 31 Deputirte vertreten würden, nicht aufgehellt. In Betreff der Elementarlehrer sei versichert, sie würden kein neues Material geben, eine Gegenversicherung dieser Lehrer scheine jedoch gleich berechtigt. In Betreff der noch nicht angestellten Lehrer sei geantwortet, sie könnten der berufenen Versammlung ihre Ansichten und Erfahrungen zuschicken, so dafs man ihre Berechtigung anerkannt, ohne demgemäfs zu verfahren. Hierdurch seien also offenbar die in der Petition vorgebrachten Gründe nicht erledigt. Daher könne man den Beschlufs fassen, den Protest Seitens dieser gröfsern Versammlung zu erneuern, wiewohl man auch eben sowohl, in sofern man keine günstige Antwort hoffe, beschliefsen könne, eine Wahlliste aufzustellen; nicht aber könne man zugleich protestiren und doch wählen. Somit sei zuerst die Discussion über Herrn Kreyenberg's Antrag zu eröffnen. — Herr Gercke: Wenn der Minister-Verweser eine Commission zur Begutachtung der Schulreform selbst wählen wollte, dann könnte die Zahl 31 genügend sein. Wählen wir aber, so kommen wir in die Halbheit, dafs die Vertretung ungenügend ist. — Herr Böhm I.: Eine Petition um Aenderung der Anordnung schliefst nicht den Ungehorsam ein, den man in einem Protest finden könnte. — Herr Kreyenberg: Er sei nur für eine Petition um gröfsere Zahl aufgetreten, nicht für einen Protest. — Herr Poppo: Eine Petition der Art sei auch schon von dem Frankfurter Lehrerkollegium ausgegangen. — Herr Hamann: Man könnte die Wahlliste aufstellen, und dann für die zunächst beabsichtigte, so wie für jede spätere Berufung des Ministerium davon Gebrauch machen. Aus der Aufstellung derselben folge gar nicht, dafs die Gesellschaft mit der Art der Berufung einverstanden sei. — Herr Kreyenberg: Wir können die 31 nach dem Zweck des Minister-Verwesers eigentlich gar nicht wählen, weil wir uns nicht genug kennen; denn dafs wir hier zusammen sind, ist Privatsache, und doch macht erst dies Zusammensein die Wahl allenfalls möglich. — Herr Böhm II.: Es ist erst in der Petition der Berliner Lehrer auf Theilnahme der Elementarlehrer der höheren Schulen an der Wahl angetragen, und deswegen können die Elementarlehrer an der Vorwahl für die vom Ministerium berufene Versammlung, die in Vorschlag gekommen, nicht Theil nehmen.

Hierauf wird der Antrag der Herren Hamann und Böhm I. verworfen, dagegen der der Herren Kreyenberg und Böhm II. angenommen. Dieselben werden mit Ausarbeitung der beschlossenen Petition beauftragt.

Herr Krech schreitet, nach Erledigung der aufserordentlichen Anträge, zu dem Abschnitt VI. des Programms vor und stellt §. 1 zur Berathung. Er lautet: „In der speciellen Verwaltung der Schule sind die Befugnisse der Lehrercollegien und deren Selbständigkeit, namentlich in Behandlung und Entscheidung aller Disciplinarfälle, in der Wahl der Lehrbücher und der Methode, und in der Bestimmung der Reife der zur Universität übergehenden Schüler zu erweitern." — Herr Seyffert bemerkt als Antragsteller zuerst in Beziehung auf die Forderung gröfserer Selbständigkeit in Behandlung von Disciplinarfällen, das Lehrercollegium müsse jetzt bei Relegationen die Genehmigung der Behörden einholen und Verweigerungen derselben seien auf kränkende Art vorgekommen. In Betreff der Wahl der Lehrbücher bemerkt er: die gemeinsame Berathung

des Kollegium werde die Brauchbarkeit des gewählten Lehrbuchs aufser Zweifel setzen. Methode endlich lasse sich nicht befehlen, höchstens anempfehlen. — Herr Mützell bespricht den Theil des Programms, der sich auf die Disciplinarfälle bezieht. Es genüge den gesetzlichen Thatbestand darzulegen. Durch die Instruction für die Directoren der Provinzen Brandenburg, Ost- und Westpreufsen, §. 12, werde den Directoren die Befugnifs ertheilt, schlechte Schüler aus der Anstalt zu entfernen, unter der Beschränkung, dafs die Mehrzahl der ordentlichen Lehrer des Kollegium über die Nothwendigkeit der Entfernung einverstanden ist, und unter der Bedingung, dafs der Fall mit den Beweggründen der Entfernung der nächsten Behörde angezeigt werde. Eine Bestätigung werde also nicht verlangt. Die später erlassenen Instructionen machten den bekannten Unterschied zwischen den verschiedenen Arten der Entfernung. Die für Pommern, §. 23, S. 33 vindicire aber dem Director und dem Kollegium dieselbe volle Freiheit sowohl in Betreff der stillen Entfernung als der öffentlichen Relegation. Nach der Instruction für Westfalen, §. 13, stehe dem Director und dem Kollegium die stille Entfernung und die wirkliche Verweisung als Recht zu, dagegen könne die öffentliche Relegation nur mit Zustimmung des Orts-Schulvorstandes dictirt werden. Nach der Instruction für die Provinz Sachsen, §. 24, S. 12, 13, sei die stille Entfernung nur Sache der Schule; die wirkliche Verweisung und die öffentliche Relegation erfordere die Bestätigung der speciellen Schulbehörde. Ziehe man in Betracht, dafs die öffentliche Relegation eine Nachwirkung habe in Bezug auf die übrigen Gymnasien der Provinz, so erscheine eine Betheiligung der Schulbehörde in diesem seltenen Fall principiell gerechtfertigt. Was die Wahl der Lehrbücher anbetreffe, so habe man auch auf den Uebergang der Schüler aus einer Anstalt in die andere einige Rücksicht zu nehmen. — Herr Dir. Müller aus Magdeburg: In neuerer Zeit seien bei Verweisungen Genehmigungseinziehungen von der Behörde mehr urgirt worden. — Herr Seyffert beruft sich gegen Herrn Mützell auf eine Erfahrung am Joachimsthalschen Gymnasium. Wogegen Herr Mützell sich durch Beziehung auf §. 12 und 13 der Brandenburgischen Directorialinstruction schützt. — Herr Wiese: Für die Entfernung aus Anstalten wie das Joachimsthalsche Gymnasium, welches zugleich Erziehungsanstalt und mit ganz besonders bedingten Dotationen ausgestattet sei, müfsten andere Bestimmungen gelten. Die Behörde habe die Aufnahme der Schüler zu genehmigen, also auch über ihr Ausscheiden zu verfügen.

Der Antrag des Herrn Runge, es sei zu sagen: „In der speciellen Verwaltung der Schule ist die Selbständigkeit der Lehrerkollegien u. s. w. zu wahren," wird unterstützt. — Der Antrag des Herrn Kalisch, die Worte: „in der Wahl der Lehrbücher", zu streichen, denn diese sei vielmehr den Kreisversammlungen zu überlassen, damit kein Mifsbrauch geschehe, wird unterstützt. — Herr Seyffert bemerkt, der Antrag des Herrn Kalisch beziehe sich auf die von den Mitgliedern der Kollegien selbst geschriebenen Bücher; diese seien aber dem Schreibenden gerade die unbequemsten; daher könne er sich kein so starkes Verlangen nach eigenen Lehrbüchern denken. — Nachdem die Anträge der Herren Runge und Kalisch verworfen worden, wird §. 1, wie er lautet, nur mit Streichung und Vertagung der Worte: „und in der Bestimmung der Reife der zur Universität übergehenden Schüler" angenommen.

§. 2, welcher lautet: „Antrag auf das Recht der directen Bitte oder Beschwerde an das Ministerium ohne Einhaltung des Instanzenzuges", wird ohne Discussion angenommen. — Der Antrag des Herrn Bloch, zu §. 2 hinzuzusetzen: „Das Privatleben des Lehrers und dessen Verhältnisse sind entsprechend den Rechten eines freien Mannes im consti-

tutionellen Staate, so lange keine Dienstüberschreitung vorliegt, der Controle oder Recherche weder des Directors noch der Unterrichtsbehörde unterworfen," wird nicht unterstützt.

Es wird § 3 zur Debatte gestellt; er lautet: „Die Betheiligung des Kollegium an der Wahl des Director ist wünschenswerth." — Herr Seyffert deducirt das Wünschenswerthe der Sache aus der Nothwendigkeit des Vertrauens zwischen Director und Kollegium. Die Möglichkeit, dafs einem Kollegium wider dessen Willen ein Director obtrudirt werden könne, sei nach wie vor vorhanden. An die Stelle der religiösen Differenzen seien jetzt die politischen getreten. Zu diesen innern Gründen kämen auch noch äufsere hinzu, die oft bei der Wahl der Directoren bestimmend wären, wie Nepotismus namentlich bei Patronatsstellen, Consistorialmafs, Geschäftsroutine. Das Lehrerkollegium solle 3 Kandidaten vorschlagen und das Ministerium solle aus ihnen wählen; die umgekehrte Einrichtung sei gegen alle staatliche Analogie. — Der Antrag des Herrn Busse: „Der Director wird vom Lehrerkollegium unter Bestätigung der Behörde gewählt," der des Herrn Hetzel: „Die Betheiligung des Lehrerkollegium an der Wahl des Directors ist schlechterdings nothwendig," und der des Herrn Salomon: „Bei der Wahl des Directors befrage und berücksichtige man möglichst die Wünsche des Kollegium," werden unterstützt. — Auch der Antrag des Herrn Rehdantz: „Dem Lehrerkollegium steht das Recht zu, gegen Ernennung eines Directors gegründete Einwendungen zu erheben, über welche eine unbetheiligte Behörde entscheidet," wird unterstützt. — Die Debatte beginnt. Herr Zelle: Man wolle sich gegen den üblen Geist der Behörden schützen, allein auch im Lehrerkollegium könne ein übler Geist sein. — Herr Felgentreu: Man denke immer an die alten Zustände, man müsse den künftigen Behörden Vertrauen schenken. — Herr Kalisch. Wenn der Director Vertreter des Lehrerkollegium ist, mufs er von diesem gewählt werden; aber er soll auch Vertreter der Behörde sein, also mufs diese wählen. Er sei gegen die Aufstellung von drei Kandidaten. Man fände nicht leicht einen, geschweige drei zur Direction tüchtige Männer. Wenn die Behörde selbst populär sei, könne man ihr etwas zutrauen. Uebrigens sei er für den Antrag des Herrn Salomon. — Herr Kramer: Ebenso für den Antrag des Herrn Salomon. Man brauche nicht gerade vorauszusetzen, dafs ein geradezu schlechter Geist in ein Lehrerkollegium komme. Es könne sich in demselben auch ein Schlendrian bilden. Da sei es denn wohl sehr wünschenswerth, dafs eine unbefangene Behörde wähle. Oft sei auch wegen der schlechten Gehalte eine Ascension wünschenswerth, und es sei Gefahr, dafs deswegen zum Nachtheil für die Anstalt ein Mitglied des Kollegium zum Director vorgeschlagen oder gewählt werde. Auch sei der Gesichtskreis des Kollegium weit beschränkter als der der Behörde. — Herr Hanow ist gegen das Amendement Busse. Dadurch würden die Patronatsrechte angetastet. Er sei auch gegen das Amendement Salomon. Es sei zu allgemein. Was das Vertrauen zu den neuen Behörden beträfe, so müsse er sagen, auch die populärsten Männer änderten oft als Behörde ihren Charakter. Daher sei ein bestimmter Modus anzunehmen, wie sich das Lehrerkollegium bei der Wahl zu betheiligen habe; er schliefse sich der Ansicht des Herrn Seyffert an, dafs das Kollegium drei Männer vorschlage, unter denen die Behörde auszuwählen habe. — Herr Gercke: Der Paragraph sei so anzunehmen, wie er im Programm laute. Man dürfe das Interesse des Lehrerkollegium nicht allein hervorheben, denn bei dieser Wahl komme das Interesse des Staates, der Gemeinde und des Kollegium gleich sehr in Frage. — Der Antrag des Herrn Kalisch: „Die Wahl des Directors geschieht durch die Behörde in Uebereinstimmung mit dem Lehrerkolle-

gium und der Gemeindevertretung," wird unterstützt. — Ein Amendement des Herrn Poppo: „Die Betheiligung des Kollegium an der Wahl des Directors und der einzelnen Lehrer ist wünschenswerth," wird unterstützt. — Herr Müller: Die eben verlangte Einrichtung, dafs das Lehrerkollegium sich zu erklären habe, ob es mit der Wahl eines Mitgliedes zufrieden sei, bestehe bereits in Schulpforta.

Der Vorsitzende bemerkt, dafs noch 10 Redner über den besprochenen Punkt verzeichnet sind. — Auf Antrag des Herrn Mützell wird noch Herrn Köchly das Wort gegeben. — Herr Köchly: Er habe die Berathung vieler Lehrerkonferenzen über diesen Punkt gehört; die Meinungen gingen noch sehr auseinander, selbst ganz freie Wahl des Directors auf Zeit durch das Kollegium sei anderswo beantragt. Der Director habe früher der Schule den Geist gegeben, dies könne man das monarchische Princip nennen. Nun wäre damit zu vereinigen das republikanische, indem die Behörde einen Director auf Lebenszeit unter Einwilligung des Lehrerkollegium ernennt. Oder es sei geradezu republikanisch zu verfahren, indem das Kollegium auf Zeit aus seiner Mitte den Director ernennt. Jenes aber sei dem constitutionellen Princip entsprechend. — Der Antrag auf Schlufs wird angenommen.

Herr Kalisch will sein Amendement mit dem des Herrn Poppo vereinigen. — Herr Busse: Das Bestimmteste und Aeufserste mufs zuerst zur Abstimmung gebracht werden. — Herr Hetzel hat sein Amendement zurückgezogen. — Der Antrag des Herrn Busse wird verworfen. — Der Antrag des Herrn Seyffert in Aufnahme der Bemerkung des Herrn Hanow: „An der Wahl des Directors hat das Kollegium sich in der Weise zu betheiligen, dafs dasselbe das Recht hat drei Kandidaten zu wählen, aus denen die Behörde einen ernennt," wird verworfen. — Der Antrag, den Paragraphen, wie er lautet, anzunehmen, geht durch. — Die andern Anträge sollen, wenn sie angenommen würden, als Zusätze angefügt werden. — Die Amendements der Herren Salomon, Kalisch, Rehdantz werden verworfen. — Der Zusatz des Herrn Poppo wird angenommen. — Der Antrag auf Schlufs der Sitzung wird angenommen.

Hamann.

III. Sitzung vom 5. October 1848, 8½ Uhr Morgens.

Nachdem das Protocoll der Sitzung vom 4. October Nachmittag verlesen und nach den Bemerkungen der Herren Mützell und Troschel angenommen, verliest der Präsident Herr Krech eine von 21 Gymnasiallehrern der Provinz Sachsen unterzeichnete Erklärung, wodurch sie den Herrn Dr. Corfsen aus Schulpforta bevollmächtigen, sieben den lateinischen Unterricht betreffende Sätze der Berlinischen Versammlung mitzutheilen und den Beitritt derselben zu jenen Sätzen zu beantragen. Da nach der Geschäftsordnung Fremde zwar mitsprechen und mitstimmen können, aber nicht das Recht haben Anträge zu stellen, so beantragt Herr Mützell, dafs für diesen Fall zu Gunsten des Sächsischen Abgeordneten Dr. Corfsen eine Ausnahme gemacht werde. Die Gesellschaft nimmt den Antrag an.

Hierauf theilt Herr Krech vier Anträge des Herrn Mützell mit: 1) „In der Vormittagssitzung soll besonders die Lehrverfassung der Gymnasien und Realschulen zur Sprache kommen." (Angenommen.) 2) „Am Schlufs der Vormittagssitzung soll Wahl des Comité und des Cassirers

für den Brandenburgischen Verein erfolgen." (Angenommen.) 3) „Nachmittag mögen die Anträge sub VIII. zur Berathung kommen." (Angenommen.) 4) „Nachmittag soll das Comité des Brandenburgischen Vereins instruirt werden, in welcher Weise den Beschlüssen der Versammlung Folge gegeben werden solle und ob und wie die Protokolle zu veröffentlichen seien." (Angenommen.)

Herr Kreyenberg beantragt, dafs: 1) „die Schule von ihrem subalternen Verhältnisse zu der Kirche frei werde;" 2) „die Schule Staatsanstalt sei;" 3) „das Verhältnifs aufhöre, nach welchem Schulen, namentlich höhere Lehranstalten, wie Gymnasien u. s. w. unter Privatpatronaten stehen;" 4) „der Schulunterricht auf Kosten des Staates stattfinde;" 5) „die bisherige Scheidung der höheren, für die Bildung der männlichen Jugend bestimmten Lehranstalten in gelehrte Schulen oder Gymnasien und in höhere Bürgerschulen oder Realschulen wegfalle, eine Vereinigung und ein Aufgehen derselben in eine Mittel- oder Oberschule zu Stande komme und die Auffassung der Mittel- oder Oberschule als einer Anstalt Platz greife, welche zum wesentlichen Zwecke die allgemeine Bildung ihrer Schüler hat, auf ihren oberen Stufen jedoch Sonderbildungen zuläfst und zu diesen die nöthige Vermittelung gewährt."

Der Antrag von Herrn Böhm II.: „VI. 3. in der ursprünglichen Fassung zu restituiren," wird verworfen. —

Tagesordnung. Programm VI. 4.: „Das Ascensionsrecht mufs als Grundsatz ausgesprochen und ohne dringende, dem Kollegium mitzutheilende Gründe nicht aufgegeben werden." — Herr Seyffert motivirt als Antragsteller VI. 4. §. 4 sei mit §. 8 zu verbinden. Das Ascensionsrecht sei als Grundsatz meistentheils anerkannt. Dringende Gründe von demselben abzuweichen lägen nur dann vor, wenn der Director aus der Persönlichkeit des zur Ascension Berechtigten eine Zurücksetzung desselben ableiten zu müssen glaubt. Im andern Falle, wenn die wissenschaftliche Befähigung des Mannes durch das Zeugnifs *pro facultate docendi* nicht feststeht, müsse demselben ein Examen *pro ascensione* gestattet werden, von dessen Ausfalle dann das Recht der Ascension abhängig gemacht werde. — Herr Wolff schlägt folgende Fassung vor: „Bei Besetzung einer Stelle entscheidet lediglich die Tüchtigkeit und Lehrfähigkeit der Bewerber, wie sie sich in freier Concurrenz herausstellt," und motivirt dieselbe durch Hinweisung auf das Interesse der Schule, welches unter persönlichen Rücksichten nicht leiden dürfe. — Herr Kreyenberg: Wenn das Gehalt der Lehrer Jahr für Jahr steigen werde nach den von der Versammlung angenommenen Vorschlägen, würde das Ascensionsrecht nicht gegen das Interesse der Anstalt in Anspruch genommen werden. — Herr Hamann: Ascensionsrecht betreffe entweder: bessere Dotation, oder: höherstehenden Unterricht, oder: Beides in Verbindung. Gegen den Paragraphen im ersten Sinne habe er nichts, aber in Bezug auf den höher stehenden Unterricht entscheide er sich für die Concurrenz. Als Motiv der Besetzung der Stellen sei Ascensionsrecht anzunehmen, als Recht des Einzelnen nicht. — Herr Seyffert. Die „Concurrenz" sei hier nicht anwendbar, weil nach §. 3 das Kollegium an der Wahl der Lehrer betheiligt sei, und dann der Satz zur Anwendung kommen würde: wie Du mir, so ich Dir. — Der Antrag Wolff wird verworfen, der Paragraph selbst angenommen.

Es kommt VI. 5. zur Berathung; der §. lautet: „Bei persönlichen Differenzen zwischen den Lehrern unter einander oder zwischen diesen und dem Director bleibt es wünschenswerth, die Ausgleichung derselben einem Ehrengerichte zu übertragen." — Herr Seyffert motivirt denselben. Die Wichtigkeit der Sache leuchte ein, da durch persönliche Differenzen der im Paragraphen bezeichneten Art der kollegialische Zusammenhang

unter den Lehrern auf das Empfindlichste gestört werden könne. Dem Director, dem gewöhnlich die Ausgleichung derselben überlassen bleibe, gelänge die Sache oft deshalb weniger, weil die Rücksicht auf die äufsere Auctorität desselben hindernd einwirke. — Herr Kleiber stellt das Amendement: „Einsetzung eines aus freier Wahl der Lehrer eines Kreises hervorgegangenen Ehrenrathes zur Aufrechthaltung und Wahrung der Ehre des Lehrerstandes," und motivirt dasselbe. — Herr Kreyenberg: Es sei dies kein Amendement, sondern ein neuer Antrag. Der Ehrenrath werde dem Publikum gegenüber keine Gewalt haben. — Herr Hamann: Der Antrag Kleiber passe nicht unter die Rubrik VI. — Herr Bloch: Der Ehrenrath müsse von den Behörden anerkannt sein, sonst würde man ihn nicht benutzen. — Herr Kalisch stellt folgendes Amendement: „Es werden für die inneren Angelegenheiten der Schule regelmäfsig öffentliche Kreis- und Provinzialversammlungen der Lehrer gehalten, in welchen die den Kreis und die Provinz betreffenden Wahlen, namentlich eines ständigen Rathes der Sachverständigen und eines Ehrenrathes vorgenommen werden. — Die specielle Einrichtung, die mit der Kreis- und Provinzialverfassung übereinstimmen mufs, bleibt vorbehalten." — Herr Kalisch bemerkt: Es müfsten jährlich Kreis- und Provinzialversammlungen der Lehrer für die inneren Angelegenheiten der Schule gehalten werden; von diesen sollen Deputirte als Ehrenrath und Sachverständige gewählt werden. Ein Kollegium könne nicht über seine Mitglieder unbefangen urtheilen. — Herr Hamann: Herrn Kalisch's Amendement gehöre nicht unter VI., man möge es erst später gehörigen Orts besprechen. — Herr Kreyenberg: Persönliche Differenzen müfsten schnell erledigt werden; ein Ehrenrath, wie ihn Herr Kalisch vorschlage, käme zu spät. Der Director schlichte selbst am besten; was ihm nicht möglich sei, bleibe dem Ehrenrath. — Der Paragraph wird angenommen, eben so Herrn Hamann's Antrag, beide Amendements (Kalisch und Kleiber) unter Nr. III. zu berathen.

Die §§. 6, 7, 8, welche also lauten: „6. Der eigentlichen Lehrthätigkeit des Director dürfen die Geschäfte der Administration keinen wesentlichen Abbruch thun; 7. Aufserordentliche Vergünstigungen, als Verleihung von Titeln, Gratifikationen, sind, als der Ausflufs der Gunst eines Einzelnen, nicht statthaft; 8. Die Prüfungen *pro ascensione* fallen weg," werden ohne Discussion angenommen. Eben so der am 3. October Vormittags von Böhm II. eingebrachte und hinreichend unterstützte Antrag: „Jeder Elementarlehrer ist zur Ablegung jedes höhern Schulexamens berechtigt und tritt nach vorschriftsmäfsiger Absolvirung desselben in alle Rechte der sogenannten Literaten unter den Lehrern."

§. 9 des Abschnitts VI. wird nach kurzer Discussion zwischen den Herren Kreyenberg, Roeber, Rehdantz und Bloch zu Abschnitt I. verwiesen.

§. 10 wird nach kurzer Discussion zwischen den Herren Mützell, Bloch, Gerber, Kreyenberg, Köchly, mit einem von Herrn Kreyenberg herrührenden Zusatz, angenommen, und lautet demnach also: „Die Hülfslehrerstellen, welche sich als unentbehrlich für das Bestehen und Gedeihen der betreffenden Lehranstalt herausgestellt haben, müssen in ordentliche Lehrerstellen verwandelt werden und ihr Einkommen eine angemessene Höhe erhalten. Hülfslehrer, welche fünf Jahre lang die Obliegenheiten eines ordentlichen Lehrers erfüllt, haben das Recht auf definitive Anstellung."

Herrn Heydemann's Antrag: „Das Colloquium der zu Directorialstellen Ernannten fällt weg," wird nach kurzer Erörterung durch die Herren Roeber und Zelle angenommen.

Der Präsident giebt hierauf, in Folge des oben erwähnten Antrages

des Herrn **Mützell**, den die Versammlung angenommen, Herrn **Corſsen** aus Schulpforta das Wort zur Motivirung der folgenden sieben Sätze: „I. Das Ziel des altclassischen Unterrichts ist das gründliche Verstehen und das gewandte Uebersetzen der auf die Schule gehörigen Schriftsteller. II. Auf die Schule gehören diejenigen Schriftsteller, welche geeignet sind, den Schüler in die politische, sittlich-religiöse und künstlerische Weltanschauung des Alterthums einzuführen, insoweit dieselbe den Gymnasiasten nach ihrer Gesammtbildung zugänglich ist. III. Bei der Lectüre dieser Schriftsteller überwiegt daher die Rücksicht auf den sachlichen Stoff, den Ideengehalt und die schöne Form. Die Erkenntniſs der Sprache in ihrer Eigenthümlichkeit wird nur insoweit erzielt, als sie das unentbehrliche Mittel zur Erreichung dieses Zweckes ist. IV. Für die beiden oberen Klassen wird nach diesen Rücksichten ein möglichst ineinander greifender Lesecursus im Voraus entworfen. V. Die schriftlichen Uebungen in den beiden alten Sprachen haben lediglich den Zweck, die Formlehre und die Syntax, so wie Eigenthümlichkeiten der Phraseologie einzuüben und festzuhalten; wie sie anzustellen und wie weit sie zu führen, bleibt den Untersuchungen über die Methode überlassen. VI. Das Lateinisch-Sprechen aber so wie freie lateinische Aufsätze und Verse sind nicht mehr verbindend und somit nicht maſsgebend für die Reife des Schülers. VII. a. Der Unterricht im Lateinischen ist für die obersten Klassen auf höchstens 7 Stunden zu beschränken. b. Die hierdurch ersparten Stunden sind dem Deutschen, der Geschichte und den Naturwissenschaften zuzulegen." — Nachdem Herr **Corſsen** §. I kurz motivirt hatte, bemerkte Herr **Busse**, er sei gegen Berathung dieser Thesen, weil bei denselben im Ganzen der gegenwärtige Bestand der Gymnasien vorausgesetzt werde; diese Voraussetzung aber könne nicht gemacht werden. Er schlage daher vor, daſs man mit Beseitigung der Thesen, zur Berathung des Abschnittes X. der Vorlage vorgehe, bei welcher man erst den Boden für die weitere Behandlung der innern Fragen gewinnen werde. Für diese Meinung erklärten sich auch die Herren **Hamann** und **Kreyenberg**, gegen dieselbe die Herren **Corſsen**, **Köchly** und **Gerber**. Der letztere bemerkt, daſs freilich die von Herrn **Corſsen** übergebenen Sätze gründlich nur im Zusammenhange mit andern Gegenständen berathen werden könnten; eine solche Berathung gestatte aber die beschränkte Zeit nicht. Zu einer Meinungserklärung seien alle Anwesenden gerüstet, und so schlage er denn eine einfache Abstimmung über die einzelnen Sätze vor, wobei man mehr auf den Sinn, als auf den Wortlaut Rücksicht nehmen möge. Der Antrag wird angenommen Nur die augenblicklich anwesenden Gymnasiallehrer nehmen an dieser Abstimmung Antheil. Auf den Antrag des Herrn **Mützell** werden die Stimmzählungen protocollirt. Es wird §. I. mit 28 gegen 8 Stimmen angenommen, §. II. mit 35 gegen 2 Stimmen angenommen, §. III. mit 28 gegen 10 Stimmen angenommen, §. IV. mit 33 gegen 5 Stimmen angenommen, §. V. mit 32 gegen 8 Stimmen angenommen, §. VI. mit 24 gegen 16 Stimmen angenommen; der erste Theil von §. VII. wird mit 21 gegen 16 Stimmen, der zweite Theil von §. VII. wird mit 16 gegen 14 Stimmen angenommen. — Herr **Mützell** giebt zu Protocoll, daſs er gegen §. VI. gestimmt habe, weil der Ausdruck: „freie lateinische Aufsätze" sehr verschieden gedeutet werken könne; Herr **Seyffert**, daſs er anders gestimmt haben würde, wenn eine Discussion hätte statt finden können.

Da der Schluſs der Vormittagssitzung herannahte, so wurde, dem oben mitgetheilten Beschlusse zufolge, die Wahl des Comité's und des Kassirers für den Brandenburgischen Verein durch Stimmzettel vorgenommen. Es erhielten **Krech** 35, **Seyffert** 25, **Hamann** 24, **Poppo** 20, **Mützell** 18,

Kreyenberg 13, Kalisch, Busse 10, Gerber 9, Troschel 6, Wiese 4, Kramer, Nauck, Hanow 3, Heller 2 Stimmen u. s. w. Kassirer ward Herr Roeber mit 27 Stimmen, dabei hatte Gerber 3 Stimmen, Bloch 2, u. s. f.

Gerber.

Nachmittags 1 Uhr.

Das Protokoll des Vormittags wurde vorgelesen und genehmigt. Der Präsident Herr Krech proclamirt die Herren Hamann, Krech, Mützell, Poppo, Seyffert als Comitémitglieder und Herrn Roeber als Cassirer des Vereins.

Herr Böhm II. erhält das Wort über die gestern beschlossene Petition des Lehrervereins der höheren Schulen der Provinz Brandenburg an den Minister-Verweser v. Ladenberg in Beziehung auf die angemefsnere Vertretung der Lehrer der höheren Lehranstalten bei der vom Ministerium beabsichtigten Berufung eines Raths von 31 Männern aus den gedachten Lehrern. Er legt den von ihm und Herrn Kreyenberg verfafsten Entwurf einer solchen Petition der Versammlung vor. Dieser lautet:

Schon unter dem 2. September erlaubten sich die vereinigten Gymnasial- und Realschullehrer Berlins in einem durch eine Deputation überreichten Schreiben gehorsamst zu bitten, dafs die von Einem Hohen Ministerium auf 31 bestimmte Anzahl derjenigen, welche von den Lehrern der höheren Schulen als freigewählte Vertreter zu einem Beirath bei der Reorganisation des Gymnasial- und Realschulwesens berufen werden sollen, mindestens um das Doppelte erhöht werden möchte; dafs ferner diejenigen Kategorien der Lehrer, denen eine Mitwirkung bei der Wahl der Vertreter versagt war, zu derselben sowohl als wahlfähig, als auch als wählbar herangezogen würden. Aus dem Bericht, welchen die beauftragte Deputation über den Ausfall ihrer Mission abgestattet hat, so wie aus dem Antwortschreiben Eines Hohen Ministerium geht hervor, dafs Hochdasselbe nicht geneigt ist, auf diese gehorsamsten Bitten einzugehen.

Es erscheint diese Angelegenheit indefs dem gehorsamst unterzeichneten Gymnasial- und Realschullehrerverein der Provinz Brandenburg von solcher Wichtigkeit, dafs derselbe sich gedrungen fühlt, sie noch einmal aufzunehmen, von dem Gesichtspunkte ausgehend, dafs die zusammenzuberufende Versammlung den Lehrerstand vollständig vertreten solle. Was zuvörderst die von Einem Hohen Ministerium bestimmte Zahl von 31 Vertretern betrifft, so erscheint dieselbe in Bezug auf die verschiedenen Kategorien der Schulen, welche vertreten werden sollen, ungenügend; denn, wenn auch nach dem hochgeneigten Schreiben Eines Hohen Ministerium die mittleren Stadtschulen und die Progymnasien als die unteren und mittleren Klassen der höheren Bürgerschulen und Gymnasien zu betrachten wären, so sind dieselben doch in den meisten Fällen völlig selbständige Anstalten, denen besondere Localinteressen nicht wohl abgesprochen werden können. Ebenso erscheint diese Zahl in Betracht der Entfernung der höheren Schulen der Provinz von einander gegenüber der Centralisation derselben in den Hauptstädten der Provinzen dem Zwecke wenig entsprechend, indem dies letztere Verhältnifs zu dem begründeten Bedenken Veranlassung giebt, dafs die Vertreter nur aus den Hauptstädten der Provinzen, in der Provinz Brandenburg also aus Berlin, gewählt werden könnten, eine Wahl, mit der sich bei den oft total abweichenden Verhältnissen der Provinzialanstalten von denen der Hauptstädte die Lehrer der ersteren kaum einverstanden erklären könnten.

Betreffend ferner die Ausschliefsung der Hülfs- und Elementarlehrer, so wie der Kandidaten an den höheren Anstalten, erlaubt sich der Verein die gehorsamste Bemerkung, dafs diese Lehrer zu den Kreiskonferenzen der Elementarlehrer nicht hinzugezogen sind, dafs sie also, wenn sie auch jetzt ausgeschlossen würden, die einzigen Lehrer im ganzen Staate wären, welche Ein Hohes Ministerium als gewissermafsen gar nicht vorhanden ansähe. Ein Hohes Ministerium weist zwar darauf hin, dafs diese Lehrerkategorien Gelegenheit erhalten haben, ihre Ansichten und Wünsche in Betreff der Reform der höheren Lehranstalten, vorzutragen. Da indefs die zur Wahl hinzugelassenen Lehrer der höheren Lehranstalten dieselbe Gelegenheit hatten, so kann der Verein dennoch nicht umhin, eine Zurücksetzung der Hülfs- und Elementarlehrer, so wie der Kandidaten in der hochgeneigten Anordnung Eines Hohen Ministerium zu erblicken. Je weniger der Verein nun voraussetzt, dafs Ein Hohes Ministerium gewilligt sei, die dem Ganzen zugestandenen Rechte dem Einzelnen zu verkümmern, um so mehr fühlt sich derselbe gedrungen, diesen zweiten Punkt einer hochgeneigten Erwägung gehorsamst anheimzustellen.

Der Gymnasial- und Realschullehrerverein der Provinz Brandenburg bittet daher gehorsamst

„Ein Hohes Ministerium wolle die zu wählende Anzahl der Vertreter der Gymnasial- und Realschullehrer mindestens auf das Doppelte erhöhen“

und

„den bis jetzt ausgeschlossenen Lehrerkategorien sowohl eine aktive als passive Wahl zu dieser Vertretung hochgeneigt gestatten.“

In der hierüber eröffneten Discussion bemerkt zunächst Herr Rehdantz: Man müsse vom Ministerium zu erlangen suchen, dafs die 31 Männer nicht als „Vertreter“, sondern als „Kommissionaire“, die an Aufträge gebunden sind, angesehen würden. — Herr Bloch: Wir sollten das Recht, welches den Elementarschullehrern gegeben wäre, in Anspruch nehmen, nämlich als Provinzialvertretung zusammenzukommen, welche die Kommission festzustellen habe, die der vom Minister beabsichtigten Versammlung die angemefsnen Kommissionen geben solle. — Herr Hamann: Der Minister habe sich bei der beschränkten Mafsnahme, die er getroffen, insbesondere auf den Finanzpunkt berufen, gegen welchen die Erneuung der Petition schwerlich würde aufkommen können. Wenn nun ohne solchen Provinziallehrertag doch die vom Minister berufene Versammlung Kommissionen von den Kommittenten erhalten sollte, so könnte das Ministerium solche Kommissionen als lediglich private gar nicht anerkennen. Dennoch würde die Absicht solcher Kommissionen erreicht, wenn die 31 Berufenen von vorn herein erklärten sich nur als einen unvollständigen Ausdruck des Gesammturtheils der Lehrer ansehen zu können. — Herr Kleiber stimmt Herrn Bloch bei. Das Ministerium werde die 31 als Vertreter ansehen trotz der Kommissionen. — Herr Corfsen unterstützt den Antrag auf Petition um Provinzialsynoden der Lehrer an den höheren Unterrichtsanstalten. — Herr Böhm I: Man müsse auf die Intention des Ministers Rücksicht nehmen, derselbe wolle nur einen Beirath haben. Wenn die 31 nur gut gewählt würden, so könnten sie vollkommen als Vertretung der betreffenden Lehrer angesehen werden. Es sei weniger zu beanstanden dafs 31 Männer als Vertreter der Hunderte von betreffenden Lehrern angesehen werden, als dafs ein Mann 70000 Seelen in der Nationalversammlung vertreten solle. — Herr Kreyenberg: Solle eine Vertretung stattfinden, so müsse sie doch mit Gewicht auftreten können, welches bei der Art, wie sich Herr v. Laden-

berg ausgesprochen, keineswegs zu erwarten sei. — Herr Hamann: Auch eine vollständige Vertretung werde am Ende doch nur als Beirath angesehen werden können, da über die Schulgesetzgebung Krone und Nationalversammlung entscheide. Allein es mache einen bedeutenden Unterschied bei Motivirung der vorzulegenden Schulgesetze und selbst bei Verwaltungsmaſsregeln, ob sie auf den Aussprüchen einer vollständigen oder einer unvollständigen Vertretung des Lehrstandes basirt sei. — Herr Böhm I.: Bei den Lehrern der höhern Anstalten kann es sich nicht gerade um die für die Commission erforderlichen Geldmittel handeln, da dieselben gewiſs zu Opfern bereit sein würden. — Herr Corſsen: Man sage, die zu wählende Commission solle nur vorberathen und weder die Ansichten der Majorität noch die der Minorität würden dem Ministerium als maſsgebend gelten. Allein das sei gleich, die Majorität stelle doch die Meinuug dieser vom Ministerium berufenen Versammlung dar. — Herr Busse: Er komme darauf zurück, die zu Berufenden müſsten wahre Vertreter sein mit dem Recht, durch Abstimmuug die Ansichten ihrer Wähler darzustellen. — Herr Hamann: Daſs die Lehrer ohne Diäten aus Staatsmitteln zusammenkommen könnten, beseitige die Schwierigkeiten der Berufung einer Provinziallehrerversammlung durch den Staat nicht, da derselbe den unentgeltlichen Zusammentritt derselben nicht anordnen könne. — Herr Rehdantz trägt darauf an, man möge sich dahin aussprechen: „Der Wunsch der Brandenburgischen Provinzialversammlung für das höhere Schulwesen geht dahin, die zusammenzuberufende Versammlung solle den Lehrerstand vollständig vertreten und darum vermehrt werden. Falls aber das Ministerium bei der mündlich ausgesprochenen Ansicht beharrt, diese Versammlung von 31 Männern als mit Instructionen zu versehende Mandatäre anzusehen, so geht unser Wunsch dahin, die Zusammenberufung so lange zu beanstanden, bis es möglich geworden ist, auf freiwilligen Provinzialversammlungen solche Instructionen zu entwerfen, nachdem dieses auf geeignete Weise den Lehrern sämmtlicher Provinzen bekannt gemacht ist.“

Herr Böhm I. bemerkt, daſs durch die Fassung des vorgedachten Schreibens dem Minister die Wahl zwischen den beiden Maſsnahmen anheim gegeben werde. — Herr Hamann schlägt daher vor, die Worte „wider unsern Wunsch“ nach „falls aber“ einzufügen.

Nachdem der Schluſs der Debatte angenommen ist, fragt der Präsident: Soll der verlesene Antrag des Herrn Rehdantz mit dem Zusatz „wider unsern Wunsch“ in die Petition aufgenommen werden?

Die Versammlung entscheidet sich dafür.

Der Vorsitzende bringt, gemäſs dem in der Morgensitzung gefaſsten Beschluſs, Abschnitt VIII der Vorlage zur Berathung, der über die Verhältnisse der Schulamtscandidaten handelt. Ein Versuch die Tagesordnung umzuändern und Abschnitt III auf dieselbe zu bringen, wird durch Abstimmung beseitiget.

Herr Weiſsenborn tritt für den erkrankten Antragsteller Herrn Bergmann zur kurzen Motivirung der Anträge auf. — Herr Bloch trägt darauf an, für alle 10 Punkte in VIII folgende Worte zu setzen: „Die Stellung der Candidaten wird eine rechtliche, sie stehen unter Aufsicht des permanenten Ausschusses der regelmäſsigen Provinzial-Conferenzen, und müssen, wenn sie anstellungsfähig sind, innerhalb eines gesetzlich festzusetzenden Zeitraums definitiv angestellt sein.“ Er erkenne an, daſs den Candidaten Hülfe gewährt werden müsse, allein die Vorlage sei zu detaillirt und enthalte Vieles, was in der Natur der Sache liege. — Herr Busse: Man sage, die Bestimmungen der Vorlage lägen in der Natur der Sache, aber dies sei gerade unsere Aufgabe, auszusprechen, was in der Natur der Sache liegt. — Der Antrag des Herrn Bloch wird

verworfen. — Der Antrag des Herrn Seyffert, die Diskussion von §. 1—10 ohne Motivirung eintreten zu lassen, wird angenommen.

Es kommt §. 1 zur Berathung, er lautet: „Jeder, der sich für ein höheres Schulamt vorbereitet, ist gehalten, während der letzten sechs Monate vor dem Eintritt der Prüfung *pro facultate docendi* in den Klassen eines Gymnasiums oder einer Realschule zu hospitiren.“ — Herr Seyffert: Er begreife den Zweck des §. 1 vorgeschlagenen 6 monatlichen Hospitirens nicht. Der Besuch der Lehrstunden von Fremden sei manchem Lehrer unangenehm. Ohne durch näheres Interesse an eine Anstalt geknüpft zu sein, sollte Niemand in dieselbe eingeführt werden. Der eigentliche Zweck, der dem Antragsteller vorgeschwebt haben kann, komme bei Gelegenheit von Abschnitt IX zur Sprache. Daher sei er für den Wegfall des §. 1. — Herr Gerber: §. 1 sei als Aushülfe für das mifsliebige frühere Verhältnifs der Schulamtscandidaten gesetzt. Nach §. 4 solle der Candidat „selbständig unterrichten“, die Hülfe der Ordinarien beabsichtige §. 1 durch das von ihm nicht gebilligte und jedenfalls ungenügende „Hospitiren“ zu ersetzen. — Herr Hamann spricht gegen den Paragraphen wegen derjenigen, welche bei Hauslehrerstellen das Beantragte nicht wohl erfüllen können und zu der Prüfung doch in ihrer Stellung sich vorzubereiten Gelegenheit haben. — Herr Runge: Die Uebelstände des vorgeschlagenen Hospitirens werden sich in den Universitätsstädten besonders sehr störend bemerklich machen. — Herr Köchly theilt die Erfahrungen mit, die in Sachsen über diesen Gegenstand gemacht wären. In Dresden sei man in der Lehrerversammlung davon ausgegangen: der Candidat erwerbe seine wissenschaftliche Fähigkeit auf der Universität, die praktische Vorbereitung an Seminaren. — Herr Kleiber beantragt den Schlufs. Der §. 1 wird verworfen.

§. 2, welcher lautet: „Das Examen *pro facultate docendi* ist öffentlich,“ wird ohne Diskussion angenommen.

Es wird zu §. 3. übergegangen, welcher also lautet: „Die vorgesetzte Unterrichtsbehörde übernimmt die Verpflichtung, jeden Candidaten des höheren Schulamts zur Abhaltung des Probejahrs an eine Lehranstalt zu senden, wofern er darum nachsucht.“ — Herr Runge beantragt: „Die vorgesetzte Behörde übernimmt die Verpflichtung, jeden Candidaten des höhern Schulamts an ein eigens zu diesem Zweck gegründetes Seminar zur praktischen Ausbildung und nach diesem zur Abhaltung des Probejahrs an eine Lehranstalt zu senden, wofern er darum nachsucht.“ — Herr Böhm I.: Seminare der Art seien noch nicht da, die Einrichtung von Musterschulen, durch welche solche Seminare erst nutzbar würden, habe grofse Schwierigkeiten. Man möge die vorhandenen Verhältnisse ins Auge fassen. — Herr Salomon wünscht Wegfall des Probejahrs, wenn diese Sendung an ein Seminar angenommen würde. — Der § 3 wird mit dem Zusatz des Herrn Runge angenommen.

§. 4 lautet: „Jeder Candidat unterrichtet sogleich vom Beginn seiner pädagogischen Laufbahn an durchaus selbständig, und es werden ihm mindestens vier Lehrstunden in einer Classe übertragen.“ — Der Antrag des Herrn Wolff „nur in Prima und Obersecunda können ihnen auch 2 Unterrichtsstunden gegeben werden“ — wird verworfen. — Herr Seyffert trägt darauf an statt „durchaus“ „möglichst“ zu setzen. Der Paragraph wird mit dieser Aenderung angenommen.

§ 5 lautet: „Die vorgesetzte Unterrichtsbehörde sorgt möglichst dafür, dafs die Candidaten nach Ablauf des Probejahrs weiter bis zu ihrer definitiven Anstellung beschäftigt werden.“ — Herr Runge trägt darauf an statt „möglichst“ „durchaus“, Herr Seyffert statt „möglichst“ „auf Ansuchen“ zu setzen, Herr Kleiber: „möglichst“ zu streichen. — Herr Zelle trägt darauf an, dafs im Probejahr bewährte Candidaten Anspruch auf

definitive Anstellung erhalten sollen. — Herr Hamann stellt das Amendement „und wenn sich dieselben bewährt haben, tritt die definitive Anstellung derselben nach einer gesetzlich festzustellenden Reihenfolge ein.“ — Herr Zelle vereinigt seinen Antrag mit dem Antrag des Herrn Hamann. — Herr Troschel ist dagegen. — Herr Bloch ebenfalls. Sie machen geltend, daſs ein Unterschied der Qualifikation zu berücksichtigen sei. — Herr Hamann: Das Wort „gesetzlich“ schütze vor der Annahme einer einseitigen Bestimmung. — Herr Weiſsenborn: Er fürchte, daſs die Anciennetät als maſsgebend gelten werde. — Das Amendement Zelle-Hamann wird angenommen, nachdem vorher bemerkt ist, man solle den Ausdruck „vorgesetzte Behörde“ nicht aufnehmen, da über diese erst zu berathen sei. Der Paragraph lautet nun: „Die Candidaten, welche sich im Probejahr bewährt haben, werden nach Ablauf desselben weiter beschäftigt und nach einer gesetzlich festzustellenden Reihenfolge definitiv angestellt.“

§. 6, welcher lautet: „Die Candidaten erhalten sowohl für die ihnen während ihres Probejahres übertragenen Lehrstunden als für die, welche sie bei einer weiteren Beschäftigung als Hülfslehrer ertheilen, eine angemessene Remuneration.“ — Herr Böhm I.: Wiewohl den Candidaten alle zu erreichende Vortheile zu gönnen seien, so sei die Sache doch jetzt nicht so wichtig, denn wenn die Lehrer besser ständen, würden auch die Candidaten besser stehen. — Herr Borchardt spricht gegen diese Annahme Zweifel aus. — Herr Böhm I. bezieht sich auf die Möglichkeit, daſs Jemand, der gute Aussichten habe, eher Unterstützung findet. — Herr Corſsen ist gegen die Remuneration, denn das Probejahr sei ein Theil der Prüfung. — Herr Borchardt: Das Probejahr gehöre nicht zur Prüfung, denn der Candidat bekomme für dasselbe kein Zeugniſs. — Herr Gerber für den Paragraphen, sofern die beantragte Selbständigkeit des Unterrichts dem Candidaten mehr Anspruch gebe. — Der Antrag des Herrn Salomon nach Lehrstunden zu setzen: „Nöthigenfalls wird ihnen während des Probejahrs eine Unterstützung gewährt“ wird unterstützt. — Herr Seyffert: Die beantragte Remuneration sei gegen die Analogie des Verhältnisses der Juristen. Derselbe trägt darauf an, die Worte des Paragraphen von „sowohl“ bis „als“ wegfallen zu lassen, dagegen „für die Lehrstunden“ zu setzen. Dieser Antrag und der des Herrn Salomon werden angenommen, wonach der Parapraph lautet: „Die Candidaten erhalten für die Lehrstunden, die sie bei einer weiteren Beschäftigung als Hülfslehrer ertheilen, eine angemessene Remuneration. Während des Probejahrs wird ihnen nöthigenfalls eine Unterstützung gewährt.“

§. 7: „Die Dienstzeit wird den Candidaten von ihrem Probejahre an gerechnet; nicht in Betracht kommt die Zeit, in welcher sie an keiner Schule beschäftigt waren,“ ist bei V. 4 a erledigt. — §. 8. „Die *Candidati probandi* und Hülfslehrer nehmen an den Conferenzen der ordentlichen Lehrer, an allen öffentlichen und Privatacten der betreffenden Anstalt Theil und haben in pädagogischen Angelegenheiten Stimmrecht,“ und §. 9: „Die Candidaten erhalten Einsicht in das Zeugniſs, das vom Director über ihre pädagogische Befähigung nach Ablauf des Probejahrs der vorgesetzten Behörde eingereicht wird,“ werden ohne Discussion angenommen.

§ 10.: „Alle an einer höhern Schule eingetretenen Vacanzen werden officiell durch den Director der betreffenden Anstalt bekannt gemacht.“ Herr Hamann macht darauf aufmerksam, daſs es wohl „öffentlich bekannt gemacht“ heiſsen solle. — Herr Kreyenberg: Jetzt muſs der Director die Vacanz dem Schulkollegium bekannt machen, dies sei officiell, aber nicht öffentlich; also sei „öffentlich“ zu setzen. — Herr Mützell schlägt vor: „officiell durch die Zeitungen“, mit Wegfall der Worte: „durch den Director“. — Herr Seyffert trägt auf den Zusatz

an: „Und wird nicht vor 3 Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung besetzt." Ferner auf den Zusatz: „Vor der definitiven Wiederbesetzung der Stelle treten die Hülfslehrer als Vikare ein und erhalten für ihre Mühwaltung das volle Gehalt der zu besetzenden Stelle." — Herr Kleiber schlägt vor: „werden von der betreffenden Behörde öffentlich bekannt gemacht." — Herr Wolff will hinter „Vacanzen" die Worte: „sofort durch ein bestimmtes officielles Blatt von der betreffenden Behörde mit Angabe von Gehalt und Stundenzahl bekannt gemacht." — Herr Rehdantz: Diese Bestimmung ist wegen des Ascensionsrechtes und der gesetzlichen Reihenfolge, die wir vorgeschlagen, unnütz. — Herr Böhm I.: Auch ist nach dem Amendement Hamann - Zelle zu §. 5 diese Bekanntmachung nicht so nöthig. — Herr Runge: Wo nicht die Behörde anstellt, ist die Anzeige doch sehr wünschenswerth. — Herr Hamann, gegen den zweiten Antrag des Herrn Seyffert: ein Hülfslehrer käme dann manchmal besser zu stehen als ein ordentlicher Lehrer. — Herr Böhm I.: Es ist nicht klar, warum eine Pause von 3 Monaten eintreten soll. — Herr Seyffert erwiedert auf eine Bemerkung des Herrn Zelle: Das Gehalt im Todesfalle ist ausgenommen. — Herr Zelle: Es ist fraglich, ob nicht das Lehrercollegium den Eintritt eines Fremden des Vikarirens wegen gar nicht wünscht, daher sei diese Bestimmung dem Director und Kollegium zu überlassen. — Herr Gerber: Es sei für die Hülfslehrer schon durch frühere Paragraphen gesorgt. — Herr Kalisch trägt auf Wegfall des ganzen Paragraphen an, was unterstützt wird. — Herr Weifsenborn: Der Paragraph sei nothwendig, wie solle ein Candidat die Vakanzen erfahren? — Der Paragraph wird mit dem Zusatz des Herrn Wolff angenommen. — Der von Herrn Weifsenborn gewünschte Zusatz „und nicht vor 3 Monaten nach eingetretener Vakanz besetzt", wird angenommen.

Der Vormittag angenommenen Tagesordnung gemäfs wurde der Antrag des Herrn Mützell, das Comité des Brandenburgischen Provinzialvereins für das höhere Schulwesen möge instruirt werden, in welcher Weise den Beschlüssen der Versammlung Folge gegeben werden solle, und ob und wie die Protocolle zu veröffentlichen seien, zur Berathung gestellt. — Herr Mützell motivirt die Nothwendigkeit den Behörden und anderweitigen Interessenten das Ergebnifs der Berathungen vorzulegen. — Herr Kalisch findet öffentliche Mittheilung von Resultaten, welche noch zu fragmentarisch sind, bedenklich. — Herr Kreyenberg ist daher der Ansicht, dafs I, II, III des Programms noch zur Abstimmung komme. — Herr Gerber ist gegen Annahme so wichtiger Sätze in Bausch und Bogen. Natürlich sei das bisher Beschlossene nur fragmentarisch, doch aber sei es für sich verständlich und in sich abgeschlossen; man müsse nicht eine Vollständigkeit künstlich herbeiführen wollen, welche nicht wirklich erreicht sei. — Herr Kreyenberg: Die unter I. II. III aufgeführten Punkte charakterisiren den Geist der Gesellschaft mehr als andere, und jeder habe schon seine Meinung darüber mitgebracht, daher sei Abstimmung ohne Diskussion möglich. — Herr Hamann gegen die Abstimmung ohne Diskussion, weil Versammlungen wie die gegenwärtige zum Austausch der Ansichten da seien. — Herr Runge unterstützt den Antrag des Herrn Kreyenberg. — Herr Mützell: Die Versammlung sei von der Tagesordnung abgekommen. Man spreche darüber, ob man über I, II, III des Programms berathen oder abstimmen wolle, aber nicht über den in Rede gestellten Gegenstand. Diesen müsse man wenigstens zunächst erledigen, und wenn es dann trotz der vorgerückten Zeit der Gesellschaft beliebe I, II, III noch auf die Tagesordnung zu bringen, so könne die hier eingeschobene Debatte ja wieder aufgenommen werden. — Herr Gerber: Die Frage des Herrn Kreyenberg habe sich nothwendig

durch den Gang der Diskussion herausgestellt. Es wäre wichtig im Ganzen und Grofsen sich auszusprechen.

Herr Mützell beantragt, „dafs der Verein beschliefsen möge, die Resultate seiner bisherigen Conferenzen dem Staatsministerium überreichen und die abgekürzten Protokolle durch den Druck veröffentlichen zu lassen.“ — Herr Krech stellt den Antrag: „die bis jetzt gefafsten Beschlüsse sollen in der Zeitschrift für das Gymnasialwesen abgedruckt, und es sollen zugleich besondere Abdrücke veranstaltet und den Behörden mitgetheilt werden.“ — Herr Köchly bemerkt, es sei im Interesse der ganzen Schulwelt Deutschlands, dafs die Verhandlungen der gegenwärtigen Versammlung möglichst genau veröffentlicht werden. — Herr Rehdantz trägt darauf an: „dafs die Protokolle der Versammlung in der Zeitschrift für das Gymnasialwesen abgedruckt, aufserdem aber die Beschlüsse in besonderen Abdrücken an die Behörden, die Schulkommission der Nationalversammlung oder sonst für dieselben sich interessirende Personen abgeschickt würden.“ — Nachdem Herr Mützell im Namen der Redaction der Zeitschrift für das Gymnasialwesen sich bereit erklärt hat, die redigirten Protocolle in dieselbe schleunigst aufzunehmen, wird der Antrag des Herrn Rehdantz angenommen. Die Anfrage des Herrn Bloch, ob auch ihm die Protokolle zum Abdruck in dem von ihm redigirten Blatt ausgehändigt werden könnten, wird bejaht.

Herr Hamann: Insofern eine Darlegung der Gesinnungen der Versammlung in Betreff der Abschnitte I. und II. des Programms im Allgemeinen von Interesse sei, schliefse er sich jetzt dem vorher ausgesprochenen Wunsche des Herrn Kreyenberg an und stelle folgenden Antrag: „Es möge über I. und II so entschieden werden, dafs dabei nicht die Bestimmung der einzelnen Paragraphen im Wortlaut gelte, sondern der Beschlufs als Ausdruck der Gesinnung der Gesellschaft im Ganzen gelte.“ — Herr Wagner protestirt dagegen. — Der Antrag Kreyenberg-Hamann wird verworfen

Herr Krech beantragt ein Dankvotum an Herrn Bellermann für Bewilligung des Locals, Herr Herter an den Präsidenten, Herr Mützell an die Schriftführer. Mit Acclamation angenommen.

Hamann.

II.

Die Entwicklung des Preufsischen Schultages.

Auf die Petition des Brandenburgischen Provinzialvereins für das höhere Schulwesen an das Hohe Ministerium ist dem Comité folgender Bescheid zugegangen:

Auf Ew. Wohlgeboren Vorstellung vom 7. d. Mts., in welcher der Verein das Gesuch vom 2. v. M. um Erhöhung der Zahl der Direktoren und Lehrer, welche zur Berathung über die Reform der höhern Schulanstalten einberufen werden sollen, so wie um die Zulassung der an diesen Schulen fungirenden Candidaten und Elementarlehrer zur Wahl erneuert hat, eröffne ich Ihnen mit Bezugnahme auf meine Verfügung vom 19. v. Mts.

1) dafs die Zahl der Einzuberufenden bei der, durch die obwaltenden

Zeitverhältnisse dringend gebotenen Rücksicht auf die Kosten nicht erhöht werden kann, dieselbe auch für den allgemeinen Zweck der Versammlung und um die Berücksichtigung der Interessen aller in der Verfügung vom 24. August c. bezeichneten Anstalten zu sichern, vollkommen ausreicht;

2) dafs die Mitglieder der Versammlung nur von und aus den Directoren, ordentlichen und definitiv angestellten Hülfslehrern zu wählen sind und die Theilnahme an der Wahl weder den Candidaten, deren Verhältnifs zu bestimmten Schulen noch nicht festgestellt ist, noch, da es sich bei der Berathung nicht um die Reform der Elementarschulen, sondern um die der höhern Lehranstalten handelt, den für den Elementarunterricht an diesen Schulen angestellten Elementarlehrern zu gestatten ist.

Ich bedauere daher auf das wiederholte Gesuch des Vorstandes nicht eingehen zu können.

Ebensowenig kann ich dem Antrage, den Wahltermin noch weiter auszusetzen, entsprechen, da die auf die Reform der höhern Lehranstalten sich beziehenden Erklärungen der Lehrer-Collegien und die Petitionen der in mehreren Provinzen abgehaltenen aufserordentlichen Lehrerversammlungen in grofser Zahl schon vorliegen und den einzelnen Lehrern, so wie den an den höhern Lehranstalten fungirenden Candidaten resp. Elementarlehrern zwischen der Beendigung der Wahl und dem für die Einberufung der Versammlung noch näher festzustellenden Termin Zeit genug übrig bleiben wird, den Gewählten ihre besondern Wünsche zur Berücksichtigung bei der Berathung mitzutheilen.

Berlin, den 12. Oktober 1848.

Für den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Allerhöchsten Auftrage.

Ladenberg.

An den Vorstand des Gymnasial- und Realschullehrer-Vereins der Provinz Brandenburg.

Aus den dem Unterzeichneten so eben zugehenden Protocollen der Herbstsitzung des Preufsischen Provinzialschulvereins entnimmt derselbe folgende Beschlüsse. Nachdem die Versammlung in der Sitzung vom 8. October c., gegen eine Minorität von nur 5 Mitgliedern, sich dahin erklärt hatte, dafs ein Antrag auf Abänderung des vom Ministerium vorgeschriebenen Wahlmodus wünschenswerth sei, wurde durch überwiegende Majorität die Frage bejaht, ob indirecte Wahlen durch Wahlmänner zu veranstalten seien. Nur ein Mitglied erklärte sich gegen den Antrag, dafs alle an der Anstalt fungirenden Lehrer, mit Einschlufs der technischen Lehrer und Candidaten, zum Wählen berechtiget sein möchten. Der Antrag, dafs an den Anstalten, welche zehn Lehrer und darüber zählten, zwei Wahlmänner, von den übrigen einer deputirt werden sollte, wird einstimmig angenommen. Der Vorschlag des Director Lehmann, dafs die Zahl der Deputirten von 31 auf 51 erhöht werden möchte, wird mit erheblicher Stimmenmehrheit angenommen.

In einer Versammlung Westfälischer Schulmänner zu Hamm ist am 5. October ein Protest gegen die Verfügung vom 24. August c. beschlossen worden, auf welchen jedoch sofort ein abschlägiger Bescheid erfolgt ist. Gleichwohl hat die Rheinische Generalversammlung zu Deutz am 22. October im Wesentlichen ihren Beitritt zu jenem Protest erklärt und nur einige Modificationen für die Ausführung vorgeschlagen.

J. Mützell.

III.

Aus dem Grofsherzogthum Hessen.

Den 10. October 1848.

Um den Einrichtungen der Volksschulen, so wie der mit denselben in nahem Zusammenhange stehenden Realschulen des Grofsherzogthums diejenigen gesetzlichen Reformen angedeihen zu lassen, welche die Erfahrung und das Bedürfnifs der Zeit als nöthig erkennen lassen, und um zugleich dem hierauf gerichteten Antrage der Stände des Grofsherzogthums zu entsprechen, ist eine aus den nachbenannten Personen gebildete Commission zu Bearbeitung dieses Gegenstandes zusammenberufen. Diese Commission soll bestehen aus den grofsherzoglichen Oberschulräthen Dr. Lüft und Schödler, dem evangelischen Pfarrer Manchot zu Offenbach, dem grofsherzogl. Reg.-Rath Heim in Darmstadt, dem grofsherzogl. Gymnasial-Director Dr. Thudichum zu Büdingen, dem grofsherzogl. Professor und Director der höhern Gewerb- und Realschule Dr. Külp in Darmstadt, dem Turnlehrer Spiefs zu Darmstadt, dem Landtagsabgeordneten Frank zu Reddighausen, und aus den Volksschullehrern Braun zu Giefsen, Haas zu Bodenheim und Freiprediger Lauckhard zu Darmstadt.

IV.

Aus Westfalen.

Das Provinzial-Schulcollegium der Provinz Westfalen hat eine die evangelischen Gymnasien sehr unangenehm berührende Einrichtung getroffen. Um die nothwendige (?) Conformität mit den katholischen Gymnasien der Provinz herbeizuführen, deren Schulcursus mit Michaelis beginnt, hat es den evangelischen Gymnasien, ihre Proteste zurückweisend, befohlen, ihr Schuljahr nicht wie bisher mit Ostern, sondern ebenfalls mit Michaelis zu beginnen. Die evangelischen Gymnasien werden daher nicht zu Ostern, sondern erst zu Michaelis 1849 ihre Programme (über den 1½ jährigen Cursus) erscheinen lassen.

Sechste Abtheilung.

Personalnotizen.

---

1) Anstellungen, Beförderungen und Pensionirungen.

Regierungsrath von Harbou ist zum Departementschef für die geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten in Schleswig-Holstein ernannt.

Professor Furtwängler wurde (19. August 1848) vom Lyceum in Mannheim an jenes in Konstanz,

der Lehrer Dr. Lamey, unter Ernennung zum Professor, vom Lyceum in Karlsruhe an jenes in Mannheim,
der Professor Helferich vom Pädagogium zu Pforzheim an das Lyceum zu Karlsruhe,
der Lehrer Baurittel in Sinsheim auf die dritte Lehrstelle am Pädagogium und der höhern Bürgerschule zu Durlach versetzt.

Der Prof. Dr. Eisengrein am Lyceum zu Freiburg ist bis auf weitere Verwendung in den Ruhestand versetzt; die katholische Pfarrei Kirchzarten, Landamts Freiburg, dem Professor Jacob Billharz in Rastatt übertragen; der Director des Lyceums in Freiburg, Geistlicher Rath Schmeifser, in gleicher Eigenschaft an das Lyceum in Konstanz, der Prof. Hoffmann an dem Lyceum in Rastatt an das Lyceum in Konstanz versetzt; dem Hofrath und Director Nokk an dem Gymnasium in Bruchsal ist die Direktorstelle an dem Lyceum in Freiburg übertragen, und an eben diese Anstalt ist der Prof. Scherm in Konstanz berufen; der Prof. Nikolai an dem Lyceum in Konstanz und der Prof. Fickler an dem Gymnasium in Donaueschingen ist an das Lyceum in Rastatt versetzt; dem Vorstand der höheren Bürgerschule in Ettenheim, Prof. Donsbach, ist die Vorstandsstelle an dem Gymnasium in Donaueschingen übertragen; der Prof. Schuch an dem Gymnasium in Bruchsal ist an das Gymnasium in Donaueschingen versetzt; der Prof. Durler in Tauberbischofsheim ist zum ersten Lehrer an der höheren Bürgerschule in Schwetzingen ernannt; der zweite Lehrer an der höheren Bürgerschule in Müllheim, Karl Provence, ist auf die erste Lehrstelle an der höheren Bürgerschule in Sinsheim befördert..

Der Lehramtscandidat, Priester Xaver Eckert in Freiburg, wurde (6. Octbr. 1848) als Lehrer am Lyceum in Heidelberg mit Staatsdienereigenschaft angestellt.

Der Rector des Gymnasiums in Dresden (Kreuzschule), Ritter Dr. Ch. E. A. Gröbel, ist am 1. Oct. a. c. mit 1000 Thlr. Pension in den Ruhestand versetzt worden.

2) Ehrenbezeugungen.

Dem Oberlehrer Steiner am Gymnasium zu Kreuznach ist das Prädicat Professor beigelegt worden.

3) Todesfälle.

Am 13. Mai starb zu Arnsberg der Consistorial- und Schulrath Bäumer, welcher 17 Jahre lang sein Amt als Rath an der Regierung treu und umsichtig verwaltete.

Am 22. Juni zu Trier Joh. Hugo Wyttenbach, 82 Jahr alt, emeritirter Gymnasialdirector, Ritter des rothen Adlerordens 2. Classe.

Am 24. September Raimund Hermanuz, Director des Schullehrer-Seminars zu Ettlingen.

Am 18. October zu Berlin Dr. Weiland, Oberlehrer am französischen Gymnasium daselbst.

Am 6. November zu Berlin Dr. Herter, Director der Königsstädtischen höheren Stadtschule.

Gedruckt bei A. W. Schade in Berlin, Grünstr. 18.

Erste Abtheilung.

Abhandlungen.

I.

Erwiederung auf die Bemerkungen des Herrn Director Gottschick im Octoberheft des zweiten Jahrgangs dieser Zeitschrift.

Der Herr Director Gottschick hat meinen kleinen Aufsatz über die Stellung und Bedeutung des deutschen Unterrichts auf Gymnasien einer Beurtheilung unterworfen und so lieb es mir sein mufs, dafs derselbe überhaupt einer besonderen Berücksichtigung gewürdigt wird, so sehr mufs ich bedauern, dafs ich die Bemerkungen meines Herrn Collegen so wenig begründet finden kann. Ehe ich auf die Einwendungen desselben näher eingehe, will ich im Voraus nur kurz bemerken, dafs in dem Aufsatze meines Herrn Gegners allerdings Manches enthalten ist, was ich vollkommen für wahr halte und auch selbst bei mehr als einer Gelegenheit ausgesprochen und sogar in dem fraglichen Aufsatze hinlänglich angedeutet habe. Dazu rechne ich z. B. dasjenige, was Herr Gottschick über den Werth und die Frucht des Studiums der lateinischen und griechischen Sprache sagt. Dieses und Aehnliches hat aber mit der Hauptfrage nichts zu thun. Die Sache, um die es allein sich handelt, ist folgende. Ich habe in meinem Aufsatze den deutschen Unterricht auf deutschen Gymnasien für den allgemeinen Schwerpunkt des gesammten Gymnasialunterrichts erklärt und die Meinung geäufsert, dafs die Gymnasien erst dann eine organische Einheit erhalten und den begründeten Zeitbedürfnissen entsprechen werden, wenn der gegenwärtige Lehrplan nach diesem Grundsatze eine totale Revision erfährt.

Herr Gottschick wendet nun dagegen Zweierlei ein. Er-

stens nämlich meint er, dafs hiernach der wesentliche Unterschied der Gymnasien von Volksschulen, wie von Realschu'en, mithin das Wesen der Gymnasien und aller Gymnasialbildung verschwinde; „denn den Volksschulen werde doch Niemand den Unterricht in der Muttersprache als den eigentlichen Schwerpunkt entziehen wollen.“

So weit der erste Einwand! Es thut mir wirklich leid, dafs derselbe überhaupt gemacht ist, da ich mich auch über diesen Punkt in meinem Aufsatze erklärt habe; doch mufs ich meine Meinung noch einmal wiederholen, damit Niemand, der vielleicht meine Abhandlung nicht gelesen hat, glaube, als habe ich einen so wichtigen Punkt übersehn. Die Muttersprache ist allerdings der Schwerpunkt des Unterrichts eben so sehr in der Volksschule, wie in der Gelehrtenschule. Wenn ich aber die Aneignung der deutschen Sprache und Litteratur als den Schwerpunkt des Gymnasialunterrichts bezeichnet habe, so ist es ausdrücklich in dem Sinne geschehen, dafs das Gymnasium die Aufgabe hat, alle Potenzen, die die classische Höhe unserer Litteratur hervorgebracht haben, dem Schüler zugleich mit zum Bewufstsein zu bringen. Unsere Litteratur hat sich aber wesentlich auch an der classischen Litteratur der Alten und ihrer Sprache grofsgezogen und wird sich stets an den idealen Erzeugnissen namentlich der Griechen orientiren müssen. Dazu kommt, dafs der allgemeine geistige Standpunkt, den unsere deutsche Sprache und Litteratur einnimmt, nur recht begriffen werden kann, wenn der Geist des Schülers durch das Studium fremder Sprachen und namentlich der alten, so vollendeten und zugleich uns so fern liegenden Sprachen, zur Universalität der Anschauung emporgehoben wird. Nur ein Mensch, der fremde Sprachen und namentlich die alten Sprachen studirt, erhebt sich unter übrigens gleichen Umständen zu einem allgemein geistigen Standpunkte, denn indem wir zwei verschiedene Sprachen mit einander vergleichen nach allen Beziehungen, nach denen sich überhaupt Sprachen vergleichen lassen, so erheben wir uns hierdurch nothwendig über die besonderen Volksgeister, deren Ausdruck die besonderen Sprachen sind, zur Gattungsallgemeinheit des menschlichen Geistes, der über den besondern Arten der Sprachen und Völker liegt. Aber nichts desto weniger bleibt die deutsche Sprache und ihre Litteratur der Schwerpunkt des Gymnasialunterrichts. Durch alle unsere Sprachstudien und durch alle anderen Studien bezwecken wir doch nichts Anderes, als die Jugend zu befähigen, den in unserer Sprache und Litteratur niedergelegten deutschen Geist, in dem sich die Geister aller Völker concentriren, gründlich und seiner Entwicklung nach zu verstehen und der deutschen Sprache als eines practischen Organs der Mittheilung möglichst vollkommen sich zu bemächtigen. In der Volksschule ist das aber ganz anders, da wird der Schüler nur unmittelbar in einen — und zwar sehr kleinen — Kreis der deutschen Litteratur eingeweiht und die Entwicklung der letzteren aus andern Sprachen, Wissenschaften und Potenzen überhaupt wird ganz aus dem Spiele gelassen. Es ist schon ein

ungeheurer Unterschied zwischen der Erlernung der deutschen Sprache in der Familie und in der Volksschule. In der Familie und im geselligen Leben überhaupt lernen wir die Sprache blos practisch, aber in der Volksschule bringen wir uns aufserdem das ganze Wesen der deutschen Sprache nach ihren grammatischen, lexicalischen, rhetorischen, stylistischen u. s. w Gesichtspunkten zum Bewufstsein. Ein noch gröfserer Unterschied findet Statt zwischen dem blofsen deutschen Unterricht und der blofsen Kenntnifs eines Theils der deutschen Litteratur — und zwischen einem deutschen Unterrichte, der die sämmtlichen Elemente, aus denen die deutsche Sprache und Litteratur im Verlauf der Zeit sich entwickelt hat, mit in seinen Umkreis zieht. Dieser Unterschied findet aber Statt zwischen dem deutschen Unterrichte der Volksschulen und der Gymnasien. Der deutsche Unterricht der Gymnasien hat einen unendlich grofsen Kreis, dessen Mittelpunkt er ist, und zu den Punkten der Peripherie dieses grofsen Kreises gehören: die alten Sprachen, von den neueren die wichtigsten Cultursprachen, und Mathematik und Naturwissenschaften, Religion, Geschichte; dagegen hat die Volksschule nur sehr wenige elementare Gegenstände, aus welchen der deutsche Unterricht zum Theil auch seinen Stoff mit hernimmt. Es kommt, um es noch einmal ganz kurz zu sagen, darauf an, ob man blos das Resultat einer Sache practisch kennen lernt, oder ob man auch die ganze volle Entwicklung dieses Resultats sich zum Bewufstsein bringt; mit der Kenntnifs der vollen und allseitigen Entwicklung des Resultats wird das Resultat selbst auch in dem Geiste, der es aufnimmt, ein unendlich intensiveres und in allen seinen Momenten vermitteltes. So viel über den ersten Einwand. Der zweite Einwand erledigt sich hierdurch schon zum Theil. Herr Gottschick leugnet nämlich, dafs die Gymnasien, wie sie jetzt bestehen, einer organischen Einheit entbehren, dafs sie diese vielmehr besitzen in dem sprachlichen Unterrichte, vornehmlich in den alten Sprachen.

Herr Gottschick hätte sich näher darüber erklären sollen, wie er denn dieses meint, dafs die alten Sprachen vornehmlich (solche Ausdrücke wie vornehmlich sind schon sehr unbestimmt) die organische Einheit der Gymnasien bilden. Nach meiner Meinung findet in einem Lehrplane nur dann organische Einheit Statt, wenn alle noch so unterschiedenen Unterrichtsmittel als die verschiedenen von einem gemeinsamen Mittelpunkte auslaufenden Strahlen erscheinen. Einen solchen gemeinsamen Mittelpunkt aller nothwendigen Unterrichtsmittel des Gymnasiums können aber die alten Sprachen nicht bilden; die Mathematik, die Naturwissenschaften und selbst die Religion, auch die meisten Theile der Geschichte und der Geographie haben keine unmittelbare Verbindung mit den alten Sprachen; dagegen setzt Alles, was auf den Gymnasien gelernt wird, etwas ab für den deutschen Unterricht, indem es in der einen oder der anderen Weise entweder zum theoretischen Verständnifs der deutschen Litteratur beiträgt oder practisch in dem deutschen Aufsatze, als

dem Ausdrucke der Gesammtbildung des Schülers, zur Erscheinung kommt. Damit aber der deutsche Unterricht dieser Alles vermittelnde und Alles in sich aufnehmende Mittelpunkt, die Seele des Organismus des Gymnasiums werden könne, mufs er wesentlich erweitert und reorganisirt werden und mit ihm freilich auch zum Theil die anderen Unterrichtsgegenstände, und das ist's, was ich darunter verstehe, wenn ich behauptete, dafs der jetzige Lehrplan des Gymnasialunterrichts einer totalen Revision bedürfe. Wovon man nicht sicher weifs und sieht, dafs es im Geiste des Schülers etwas Wesentliches an Bildung absetzt, das mufs aus dem Unterricht wegbleiben. Ob aber ein Unterrichtsgegenstand wirklich Bildung hervorbringt, Geist und Gemüth stärkt und entwickelt, das erkennt man im deutschen Unterricht, so wie der letztere allein die Kraft hat, alle Fäden des übrigen Unterrichts anzuspannen und nach dem gemeinsamen Ziele alles Gymnasialunterrichts, nach der wissenschaftlichen Bildung, hin zu richten. Dieses leistet aber der deutsche Unterricht in seiner gegenwärtigen Form und Ausdehnung keineswegs. Darum liegen auch jetzt die verschiedenen Unterrichtsgegenstände so vereinzelt aufser einander und ein gemeinsames Zusammenwirken aller zu einem Totalzwecke ist noch sehr wenig zu spüren und kann auch beim besten Willen nicht Statt finden, so lange der Lehrplan nicht reorganisirt wird. Ich bin weit entfernt, die Fortschritte des gelehrten Schulwesens in den letzten Jahrzehnten zu verkennen, aber die Vollendung, nach der hingestrebt wird, fehlt noch. Unsere Schüler lernen sehr Vieles und Vielerlei und arbeiten sich fast zu sehr ab, aber was die Hauptsache in der Bildung ist: Schärfe und Gründlichkeit des Denkens, Gewandtheit der mündlichen und schriftlichen Rede, Enthusiasmus für das Ideale, innige Liebe zum Vaterland, eine klare und umfassende Kenntnifs und tiefe Würdigung des deutschen Wesens, wie es sich namentlich in unserer unvergleichlich grofsen und vollendeten Litteratur zu erkennen giebt; das finde ich in unserer Jugend nur in geringem Maafse und wenn sich auch manche Lehrer finden, die ihren Zöglingen die genannten hohen Güter aneignen möchten nach ihren besten Kräften, so sind sie doch gebunden durch den gegenwärtigen Lehrplan, gebunden durch den Formalismus, in welchem die alten Sprachen herkömmlich getrieben werden, gebunden durch das unselige Lateinschreiben, gebunden durch die Vielheit und Vielartigkeit der Lehrgegenstände, gebunden aber endlich durch den geringen Umfang desjenigen Lehrgegenstandes, in dem die ideale Zusammenfassung aller anderen liegt, des deutschen Unterrichts.

Wie diese Reorganisation näher beschaffen sein müsse, davon spreche ich hier noch nicht weiter.

Schliefslich aber mufs ich Herrn Dir. Gottschick noch auf einen Irrthum aufmerksam machen. Er meint, es habe sich der vaterländische Sinn an den Mustern des Alterthums erstarkt, das hätten die Jahre 1813—15 bewiesen. Als der classische Unterricht auf den Gymnasien noch Alles in Allem war, wie z. B. im 17. Jahrhundert, da ist für unser Vaterland gar nichts ge-

schehen. Was aber die Erhebung im Jahr 1813 betrifft, so ist diese durch den furchtbaren Druck hervorgerufen worden, der auf Deutschland lastete; unser Lehrsystem in den Gymnasien ist daran unschuldig. Der nationale Geist fehlt allen unsern Schulen vielmehr noch in hohem Maafs, er fehlt auch anderswo und darum ist Deutschland an politischer Macht und Achtung so schmählich gesunken. Es ist daher auch die höchste Zeit, wenn unser Volk nicht dem Untergang entgegen gehen soll, dafs wir den Nationalgeist mit aller Kraft heben und nähren, vornämlich auch in den Schulen und dafs wir uns nicht durch Redensarten, als sei in dieser Beziehung schon so wunder! viel geschehen, von dieser heiligen Pflicht abbringen lassen. Der Schultag in Berlin sollte über seinen Sitzungssaal die Worte mit goldenen Buchstaben eingraben lassen: **Nationale** Reorganisation der Schulen!

Bromberg. Deinhardt.

II.

Die organische Einheit des öffentlichen Schulwesens im Preufsischen Staat.

Die gegenwärtige Zeit und Lage unsers lieben Vaterlandes erscheint vorzugsweise geeignet, das heilige Werk der Jugendbildung klar und tief ins Auge zu fassen und so einen sichern Grund für das Heil kommender Geschlechter zu berathen und zu legen.

Es können einerseits die Bestrebungen, Anforderungen, Wünsche, Bitten, welche von allen Seiten über die Schule laut werden, da, wo sie in der aufrichtigen Liebe zur Jugend und in dem wahren Interesse für das Wohl des Vaterlandes wurzeln und wipfeln, um so besser erkannt und berücksichtiget und andererseits die Gefahren vor Zersplitterung oder vor zu frühem Niederreifsen und vor zu schleunigem Neubau vermieden werden, wenn erst die allgemeinen Gesichtspunkte feststehen und das öffentliche Schulwesen in seiner organischen Einheit als ein Ganzes und in seiner Selbstständigkeit als ein Freies zeitgemäfs erfafst und aufgebaut wird.

Einen Versuch, zu dieser Erfassung und Aufbauung auch ein Scherflein beizutragen, bietet der folgende Aufsatz dar, welcher die Resultate langjähriger Studien und Erfahrungen in einen kurzen Entwurf zusammenzufassen sich bemüht und vielleicht bei einer andern Gelegenheit sich in tiefere Begründungen und Ausführungen erweitern dürfte.

§. 1.
Zweck der Schule.

Der Zweck der Schule ist Bildung. Sie soll die Jugend zur Gottesfurcht, zur sittlichen Gesinnung, zur Charakterreife, zur Geistesfreiheit, zur Liebe gegen König und Vaterland, zur Thätigkeit, zur Brauchbarkeit als Mitglied der menschlichen Gesellschaft überhaupt und insbesondere als Bürger der grofsen Volksgesellschaft, des Staats, mit Einem Wort, in allem Guten, Wahren und Schönen heranbilden.

§. 2.
Erziehung und Unterricht.

Diese Heranbildung erreicht sie durch Erziehung und Unterricht. Beide Elemente müssen stets sich vereinigen und einander durchdringen. Erziehung ohne Unterricht ist unsicher oder unmöglich, Unterricht ohne Erziehung ist unnütz oder verderblich.

Zum Erziehen gehört nicht blofs Talent, sondern auch Erlernung und Uebung. Zum Unterrichten gehört nicht blofs Kenntnifs, sondern auch Talent und Uebung in deren Mittheilung. Wie die Didaktik, so ist auch die Pädagogik eine Kunst, welche eben so wie jede andere Kunst nothwendig Studium und Erfahrung braucht.

Der Unterricht soll erstlich an Gegenständen die Fähigkeiten der Jugend entwickeln, üben, erhöhen, zur Anwendung vorbereiten und geschickt machen, also die Bildung des Verstandes, des Geschmacks, der Phantasie u. s. w. an sich und in ihrer Anwendung erzielen. Zweitens soll er in Gegenständen Kenntnisse und Fertigkeiten gewinnen lassen, also jene Anwendung auf eine bestimmte Richtung und Brauchbarkeit in der menschlichen Gesellschaft hinlenken. Jenes ist seine formale, dieses seine materiale Aufgabe.

§. 3.
Organische Einheit der Schulen.

Aus dem Prinzip eines innigen Durchdringens beider Elemente, der Erziehung und des Unterrichts, ergiebt sich, dafs alle Schulen, von den kleinsten Dorfschulen bis zu den höhern Bürgerschulen und Gymnasien eine organische Einheit eingehen können und sollen. Ihr Prinzip ist überall durchaus ein und dasselbe und ihr allgemeiner Zweck gleichfalls. Es modifizirt sich nur ihr Ziel, je nach der zum Eintritt in das Leben unmittelbar führenden Stufe, und nach dieser Modifikation des Ziels modifizirt sich auch einerseits die Art der Erziehung, andrerseits der Stoff und die Methode des Unterrichts.

§. 4.
Kategorien der Schulen.

Die Elementarschule (Elementarklasse) ist nichts weiter als eine bloſse Vorschule (Vorklasse) für alle Schulen, wie Elementarbildung die Grundlage aller Bildung. Sie sieht nicht auf das Ziel zum Eintritt ins Leben, d. h. auf den allgemeinen Standpunkt und Stand, den der Schüler künftighin im Volk, in der menschlichen Gesellschaft, als Bürger des Staats im Allgemeinen einnimmt.

Faſst man aber diesen künftigen Stand und Standpunkt ins Auge, so kann man die gewöhnlichen Schulen mit dem Namen Schulen für allgemein menschliche Bildung bezeichnen. Von ihnen unterscheiden sich die sogenannten Berufs- und Spezial-Schulen. Diese fassen nämlich vor allem Andern die zweite Aufgabe des Unterrichts, die materiale, auf und lassen die formale Aufgabe und somit das Prinzip der Pädagogik entweder ganz auſser Acht oder stellen es wenigstens in den Hintergrund. Sie entnehmen ihre Schüler aus den andern Schulen und bilden sie zu einem speziellen Beruf des Lebens fort, zu Handel, Gewerbe, Schifffahrt, Militärdienst, Baufach, Bergbau, Kunst, Forstfach, Landwirthschaft, und hienach führen sie ihre speziellen Namen.

Die Hochschule ist an sich die höchste Stufe der Schulen für allgemein menschliche Bildung. Wird sie aber bloſs als Vorbereitung zum Predigt- und Schulamt, zum Richterstande u. s. w. betrachtet, so gehört sie insofern ebenfalls zu den Spezialschulen und ist dann als eine groſse Vereinigung vieler Spezialschulen anzusehn.

Die Spezialschulen gehören zunächst in den Geschäftskreis derjenigen Behörden oder Korporationen, welchen die den speziellen Lebenslauf betreffende Verwaltung und Leitung obliegt, und sind nur der Mitaufsicht der höchsten Schulbehörde, des Schulministeriums, übergeben (die Universität allein bloſs diesem Ministerium). Und da sie nicht mit den Schulen für allgemein menschliche Bildung in dem Durchdringungsprinzip der Erziehung und des Unterrichts, also nicht in der Basis der rein menschlichen Bildung übereinstimmen, sondern ihre speziellen Staats- oder bürgerlichen Berufszwecke verfolgen, so lassen wir sie in Folgendem ganz unberücksichtiget. Sie mögen ja auch so gern den Titel einer Akademie annehmen, und dieser Name wäre zum Unterschiede von wirklichen Schulen in der That überall zu empfehlen. Eine ungehörige, durch den Titel veranlaſste Ueberhebung würde in der Gewohnheit ihr Grab finden.

Die Schulen für allgemein menschliche Bildung nun trennen sich in niedere und höhere Schulen.

Die niedern werden wieder in 2 Arten gesondert: 1) die Volksschule, sei es auf dem Lande oder in der Stadt, im ersten Fall immer, im zweiten meistens mit der Elementarschule verbunden, gröſstentheils einklassig, zuweilen zweiklassig,

2) die **Mittelschule**, gewöhnlich niedere Bürgerschule genannt, in Städten, aus zwei bis vier Klassen bestehend.

Die **höhern Schulen** bereiten für denjenigen Stand und Standpunkt vor, welcher der wissenschaftlichen Bildung fähig und bedürftig ist, und scheiden sich in **Gymnasien** (nebst Progymnasien) und **höhere Bürgerschulen**.

Die erstern erstreben die sogenannte gelehrte Bildung durch Hervorhebung des Humanismus vor dem Realismus, ohne den letztern zu vernachlässigen, und bereiten zur Fähigkeit vor, die Universität mit Nutzen zu besuchen. Dagegen erstreben die höhern Bürgerschulen (am Anfang dieses Jahrhunderts aus richtiger Erkenntnifs der Zeit und aus gründlicher Würdigung ihrer Forderungen hervorgegangen) eine höhere Bildung durch Verfolgung des Realismus, mit theilweiser Hintansetzung der altklassischen Sprachen und gröfserer Hervorhebung der vaterländischen Klassizität, und suchen das Gebiet der freien Vorbildung mit der Berufsvorbereitung möglichst zu vereinigen; indem sie zu der sogenannten rein menschlichen Bildung noch die Bildung zum praktischen Theil des bürgerlichen Lebens überhaupt hinzunehmen, ohne, wie die Spezialschulen, eine einzelne besondere Richtung eines bestimmten Lebensberufes ins Auge zu fassen.

Eine Sonderung beider Anstalten, der Gymnasien und der höhern Bürgerschulen, erscheint zur genauen Verfolgung ihrer verschiedenartigen Ziele und Mittel unumgänglich nothwendig. Aber diese Trennung ist blofs in den obern Stufen nothwendig, während in den untern Stufen eine völlige Gleichheit erforderlich wird. Daher ist für beiderlei Anstalten Eine und dieselbe Vorbereitungsschule als gemeinschaftlicher Stamm anzusehen, aus welchem sich einerseits das Gymnasium und andrerseits die höhere Bürgerschule als zwei gesonderte Zweige entwickeln. Auf solche Weise würden bei gehöriger Umwandlung des Lehrplans die drei untern Klassen des jetzigen Gymnasiums und die ihnen entsprechenden Klassen der jetzigen höhern Bürgerschule in Eins zu verschmelzen und mit dem Namen der Vorbereitungsschule zu bezeichnen sein, welche einerseits zum Gymnasium (den 3 obern Klassen des jetzigen Gymnasiums) und andrerseits zur höhern Bürgerschule (den 3 obern Klassen der jetzigen höhern Bürgerschule) auf gleichmäfsige Weise vorbereitet und hinüberführt.

§. 5.

Die Schule eine Staatsanstalt.

Da alle Schulen eine organische Einheit eingehn können und sollen, den Uebergang aus dem Familienleben zum Leben in der Gemeinde und im Staate vermitteln und nur als ein freies Institut überallhin segensreich wirken, so können sie nicht anders als Staatsanstalten sein, d. h. der Staat mufs sie als sein eigenstes National-Institut und als eines der wichtigsten Momente seines Lebens und Fortbestehens anordnen, leiten und beaufsichtigen. Eine Einheit in der Leitung und Beaufsichtigung ist aber

nicht anders möglich, als wenn der Staat allein nicht bloſs die innere Organisation, sondern auch die äuſserlichen Verhältnisse (*Interna* und *Externa*) bestimmt und bewacht.

§. 6.
Aufhebung des Unterschiedes zwischen Königlichen und Kommunalschulen.

Es muſs hienach zunächst jeder Unterschied zwischen Königlichen und Kommunal- (und Dominial-) schulen wegfallen; alle Schulen sind Staatsanstalten. Dies ist nothwendig, weil die erforderliche Einheitlichkeit mangeln würde, sobald auſser den Staats-Schulbehörden auch die völlig auſser allem Verbande mit denselben stehenden Kommunalbehörden die Schule zu leiten und zu verwalten haben; ferner weil in Bezug auf interne Angelegenheiten die Kommunen (und Dominien) als solche keine Sachkenntniſs haben und die externen Angelegenheiten (wie besonders die Finanzen) nur zu oft so genau mit den internen zusammenhangen und auf dieselben einwirken, daſs eine Trennung der externen von den internen nur Unheil bewirken kann; endlich drittens, weil von den Kommunen unter der Masse anderer Aufgaben gar leicht dem Schulwesen zu wenig Zeit und Mühe zuwandt würde.

§. 7.
Emanzipation der Schule von den Behörden und Organen der Kirche.

Sowie um der Einheitlichkeit willen keiner Kommune eine Leitung und Beaufsichtigung der Schulen fernerhin übergeben sein kann, eben so muſs nunmehr die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen auch den kirchlichen Behörden und Gemeinden durchgängig abgenommen werden. Die Kirche wird fortan vom Staate getrennt dastehn und ihre Behörden und Organe in keiner Verbindung mit dem Staate (die Oberaufsicht ausgenommen) verbleiben; und sollten die Schulen von den einander koordinirten und fremden Behörden des Staats und der Kirche geleitet und verwaltet werden, so wäre es abermals um die organische Einheit des gesammten Schulwesens geschehen. Es ist nunmehr die völlige Emanzipation der Schule von der Kirche unerläſslich; und somit hört fortan die bisherige Leitung und Beaufsichtigung des Volksschulwesens Seitens der Geistlichen als solcher gänzlich auf, was auch deſshalb um so ersprieſslicher sein wird, weil bei Anstellung der Geistlichen, der niedrigsten, wie der höchsten, weder auf theoretische Kenntniſs noch auf praktische Erfahrung im Erziehungs- und Schulwesen gesehn wird und gesehn werden kann, und weil sonach der Geistliche als solcher keineswegs für einen Sachverständigen und Fachmann gelten darf, auch wohl häufig nicht die erforderliche Zeit und die erforderliche Neigung für eine Verbindung zweier so verschiedenartiger Aemter hat.

Auch Hinsichts des Religions-Unterrichts ist in sämmtlichen Schulen jede Leitung und Aufsicht einzig und allein den eigentlichen Schulbehörden anzuvertrauen. Es wird hiebei vorausgesetzt, daſs in allen Schulen der Religions-Unterricht von den Lehrern selbst ertheilt werde — (das dringende Bedürfniſs eines harmonischen Schulganzen) — ferner, daſs, wie der Direktor auch in Bezug auf den Religions-Unterricht seine Anstalt selbst zu regieren befähigt sein muſs, so auch die Schulbehörden die zu solcher Leitung erforderlichen Elemente in sich selbst tragen und nicht, wie jetzt noch hie und da, einer geistlichen Behörde als Hülfsbehörde bedürfen, sondern höchstens, und das doch auch nur in seltenen Fällen, zu einzelnem Beirath und speziellen Gutachten Geistliche mit in ihre Berathungen hereinzuziehen in Stand gesetzt seien.

§. 8.

Einheitliche Leitung und Aufsicht des Schulwesens.

Der Staat allein hat also die äuſsere Verwaltung und die innere Leitung sämmtlicher Schulen zu übernehmen. Er macht die Anordnungen über Unterricht, Lehrplan, Methode, Disziplin u. s. w. Er stellt nach bestem Wissen und Gewissen alle Lehrer aller Schulen, ohne grade jede Rücksicht auf Wünsche der Kommunen unbeachtet zu lassen, allein an; er allein besoldet sie, indem er ihre Einnahmen völlig unabhängig macht vom Schulgeld (falls dessen Abschaffung überhaupt nicht ermöglicht werden könnte) und sonstigen zufälligen und schwankenden Einnahmen und alle Gratifikationen beseitigt. Er sorgt dafür, daſs den Männern, welche einen so schönen aber schweren Beruf haben, eine des Berufs würdige und ihrem geistigen Standpunkt entsprechende Stellung zu Theil werde. Er befördert sie durch die ganze Provinz nach Dienstalter, Diensttreue und Tüchtigkeit (ohne dabei der geheimen Konduitenlisten zu bedürfen) in höhere Stellen und höhere Gehälter. Und so besteht im ganzen Staat wie Eine Schule, so auch Eine Leitung, Eine Aufsicht, Eine Verwaltung.

Um aber eine durchgängig organische Einheit festzuhalten, dürfen auch nicht verschiedne, von einander unabhängige Staatsbehörden mit Leitung und Aufsicht der Schulen beauftragt sein. Solche Uebelstände, wie sie sich jetzt noch vorfinden, daſs z. B. das Volksschulwesen unter den Regierungen, die Volksschullehrer-Seminare dagegen unter den Provinzial-Schulkollegien stehn, ferner die höhern Bürgerschulen theilweise zum Geschäftskreise dieser beiden Behörden gehören, oder daſs die Interna einer Anstalt von den letzteren, die Externa dagegen von der ersteren Behörde besorgt werden, können nicht anders als nachtheilig auf das Gedeihn der Schule im Einzelnen wie im Allgemeinen wirken. Es muſs im Gegentheil eine organische Einheit durch alle den Schulen übergeordnete Behörden und Organe bis zur höchsten Schulbehörde, dem Schulministerium, walten.

§. 9.

Das Schul- oder Unterrichts-Ministerium.

Das Hauptkollegium, welches den Einigungspunkt und die oberste Spitze aller Schulbehörden bildet, ist ein eignes, für sich gesondertes Schulministerium; sein Dirigent oder Minister ein Staatsmann; seine Räthe sind theils vormalige Schulmänner, aus den tüchtigsten aller Kategorien der Schulmänner mit gehöriger Berücksichtigung der verschiedenen Konfessionen ausgewählt, theils frühere Universitätsprofessoren. Ein Paar Räthe sind juristische Konsulenten.

Damit nicht die Besorgnifs entstehe, dafs die Räthe dieser Behörde, wenn sie schon lange der eigentlichen Schulpraxis entzogen sind, den immer beweglichen Strom des Schullebens einengen und hemmen, ist es heilsam, in gewissen Fällen noch wirkende Schulmänner als aufserordentliche Mitglieder zu den Berathungen hereinzuziehn. So wird ein Stagniren durch frisch sprudelnden Zuflufs verhindert.

Will man zu einzelnen Berathungen auch Geistliche zuziehn (vergl. §. 7), so wird durch solchen einzelnen Beirath die allgemeine Einheit sich nicht stören lassen.

§. 10.

Provinzial-Schulkollegien.

Das Hauptkollegium hat nun in den Provinzen zunächst gewisse Unterkollegien. Diese können des grofsen und geographisch weiten Wirkungskreises halber, da sie alle Schulen unter sich haben, nicht auf Eins für jede Provinz beschränkt werden, sondern es sind deren für jede Provinz 2 bis 4 nothwendig. Gleich dem Schulministerium bestehn sie, mit Ausnahme eines juristischen Konsulenten, blofs aus vormaligen Schulmännern, bei deren Wahl ebenfalls die verschiedenen Schulkategorien und Konfessionen zu berücksichtigen sind, und können auch noch wirkende Schulmänner als aufserordentliche Mitglieder zu gewissen Berathungen einberufen [1]).

§. 11.

Schul-Inspektoren.

Im Geist und Auftrag dieser Provinzial-Schulkollegien besorgen nun Kreis- und Bezirks-Schulinspektoren die spezielle Lei-

---

[1]) Aehnlich war es auch von 1808 bis 1817 in Preufsen. Erst seit 1817 trat durch Errichtung der Provinzial-Schulkollegien und der Trennung ihres Geschäfts-Kreises von dem der Regierungen ein bedeutendes Hemmnifs der organischen Einheit in der Leitung des gesammten Schulwesens ein, ein Hemmnifs, das nicht aufgehoben werden konnte, wenn auch in einzelnen Provinzen das unzureichende Auskunftsmittel getroffen wurde, die Regierungs-Schulräthe zu Mitgliedern und Kommissarien der

tung und Aufsicht der Schulen, Schulmänner ihren bisherigen Aemtern zu entziehn und bloſs mit einem Schulinspektions-Amte zu betrauen, ist allerdings das Beste. Sollte diese Einrichtung aber sehr bedeutende, kaum erschwingliche Erhöhung des Schuletats erheischen, so wäre es wenigstens theilweise auch zweckgemäſs, daſs einerseits Rektoren der Mittelschulen zugleich Inspektoren für die Volks- und Elementarschulen, andererseits Direktoren der höhern Bürgerschulen und der Gymnasien Inspektoren für die Mittelschulen seien, während die höhern Bürgerschulen und die Gymnasien unmittelbar unter einzelnen Räthen der Provinzial-Schulkollegien als permanenten Schulinspektoren stehn. Sämmtliche Schulinspektoren aber werden, um die gewünschte Einheit zu bewahren, einerseits jährlich ein Paarmal zu den Sitzungen der Provinzial-Schulkollegien einberufen und berufen andererseits jährlich ein bis zweimal die Schulmänner ihres Inspektionskreises zu Konferenzen zusammen [1]).

§. 12.

Schul-Kommissionen.

Damit aber, besonders in Verwaltungs-Angelegenheiten, auch die Mitwirkung und der Beirath anderer Mitbürger und Gemeindeglieder erzielt werde, erscheinen in den einzelnen Oertern und Kreisen Schul-Kommissionen erforderlich, welche unter der Direktion des Schulinspektors stehn und nicht bloſs aus praktischen Schulmännern, sondern auch aus andern Gemeindegliedern, Freunden der Jugend und der Schule, gewählt werden. Sie sind nur als Beirath und Mithülfe für die Schulinspektoren zu betrachten, stehn nur durch ihn mit den Provinzial-Schulkollegien in Verbindung und ertheilen ihre Gutachten theils in schon im Voraus festzusetzenden Angelegenheiten regelmäſsig, theils auſserordentlich in einzelnen Fällen nach geschehener Aufforderung oder auf eigne Veranlassung.

§. 13.

Seminare und Prüfungen der Schulmänner.

Auf solche Weise hat der Staat an seinem Institut der Schule eine organische Einheit, und diese selbst die gehörige Selbstständigkeit und Freiheit. Der Stand des Schulmanns ist ein selbst-

---

Provinzial-Schulkollegien zu ernennen, wodurch eine unzweckmäſsige Verschmelzung von Mitgliedern zweier verschiedenartiger Kollegien herbeigeführt wurde.

[1]) Daſs wie die Wahl der Räthe in dem Schulministerium und in den Provinzial-Schulkollegien, so auch die Wahl der Schul-Inspektoren und somit der Rektoren und Direktoren aller Schulen aufs Sorgfältigste und Gewissenhafteste vorzunehmen sei, leuchtet von selbst ein, eben so, daſs die Rektoren und Direktoren nicht ihren Namen *a non regendo* haben dürfen, und daſs durch mündliche Rede und Berichterstattung die unselige Schreibseligkeit der Neuzeit einigermaſsen beschränkt werde.

ständiger geworden und wird selbstständig vertreten durch eigne Behörden, welche aus vormaligen Schulmännern bestehn und sonach das Eine Interesse und das Eine Streben aller Schulmänner kennen und zu würdigen und zu leiten wissen. Dazu aber ist es nothwendig, tüchtige Schulmänner für alle Kategorien von Schulen heranzubilden.

Da die Schule in der Verbindung und Durchdringung der Erziehung und des Unterrichts ihren Zweck erreicht, so mufs der Schulmann sich zu dieser Verbindung und Durchdringung zweckmäfsig vorbereiten. Und da wie das didaktische Element, so auch das pädagogische einer Vorübung und Unterweisung bedarf, weil die Didaktik und Pädagogik als Kunst Studium und Erfahrung brauchen: so sind Anstalten zur Heranbildung von Schulmännern in didaktischer und pädagogischer Beziehung ein unerläfsliches Erfordernifs des Schulwesens, und zwar um so mehr in pädagogischer Hinsicht da, wo der Unterricht noch weniger Erziehungsstoff darbietet, also für die niedern Schulen, in didaktischer Hinsicht da, wo die Erziehung mehr auf der Behandlung und Anwendung des Unterrichtsstoffes beruht, also für die höhern Schulen.

Die Seminare für die niedern Schulen müssen wohl eine Sonderung eingehen, je nachdem sie Landschullehrer oder Stadtschullehrer vorbereiten, die einen also auf dem Lande, die andern in den Städten angelegt werden, und unmittelbar unter den Provinzial-Schulkollegien stehn. Für Stadt- und Elementarschulen und für Mittelschulen kann ein und dasselbe Seminar vorbereiten.

Seminare für die höhern Schulen bedürfen keiner Sonderung zwischen Gymnasien und höhern Bürgerschulen. Auch sie stehn unmittelbar unter den Provinzial-Schulkollegien. Die theoretische Ausbildung geschieht theils durch Universitäts-Professoren, theils durch praktische Schulmänner, die praktische allein durch die letztern.

Jede Provinz habe ein höheres und vier bis sechs niedere Seminarien.

Dafs Kandidaten des Schulamts im praktischen Theile, in der Didaktik und Pädagogik nur von Sachverständigen, also von Schulmännern geprüft werden sollen, ist keinem Zweifel unterworfen. Und so müssen denn auch die Provinzial-Schulkollegien zugleich Prüfungs-Kommissionen für alle Arten der Schulen sein. Sie haben im Können zu prüfen. Dagegen bleibe die Prüfung im Wissen, also der theoretische Theil der Prüfung, nach wie vor den Universitäts-Professoren überlassen.

Haben die Kandidaten Seminare besucht, so kann diesen selbst unter Leitung des Provinzial-Schulkollegiums die Prüfung überlassen bleiben. Es wäre sehr wünschenswerth, dafs kein Kandidat ohne Zeugnifs des erfolgreichen Besuchs des Seminars zur fernern Prüfung angenommen werde. Sobald aber die Prüfung, sei es vom Seminar oder unmittelbar vom Provinzial-Schulkollegium vollzogen, ein befriedigendes Resultat dargeboten hat, darf von keinem Probejahr und keiner provisorischen Anstellung wei-

ter die Rede sein. Der Kandidat wird, bietet sich eine Stelle dar, sofort fixirt angestellt, mufs aber jedenfalls mit der untersten Stelle an einer Anstalt beginnen.

§. 14.

Das Mädchenschulwesen.

Auch das Mädchenschulwesen ist, als Sache des Staats, gleich dem im vorigen besprochenen Schulwesen vom Staate und seinen Schulbehörden zu leiten und zu beaufsichtigen und in die organische Einheitlichkeit und Freiheit des Schulwesens überhaupt aufzunehmen. Eine einheitliche Anordnung und Leitung von Mädchenschulen, sowie von Seminarien für Erzieherinnen und Lehrerinnen ist ein höchst dringendes Bedürfnifs, dessen Befriedigung der Staat jetzt nicht länger mehr von der Hand weisen darf, wenn er auf seine Zukunft blicken und von der Wahrheit durchdrungen sein will, dafs die frühesten und bleibendsten Eindrücke der Erziehung gerade im elterlichen Hause sich einprägen und da vorzugsweise von den Müttern ausgehn.

Marienwerder, Lehmann.
den 1. Juni 1848.

Zweite Abtheilung.

Literarische Berichte.

I.

Die Lectüre der griechischen und lateinischen Classiker auf den Gymnasien. Von Dr. G. T. A. Krüger, Director und Professor. Braunschweig. Ed. Leibrock. 1848. 21 S. 4.

Es ist ein erfreuliches Zeichen der Zeit, dafs Männer, welche durch die tüchtigsten Leistungen auf dem Gebiete der Philologie schon seit Jahrzehnten sich Ruhm erworben haben, jetzt auch die pädagogische Frage der Gymnasien in die Hand nehmen und dadurch manchem vorlauten Urtheile über Interesselosigkeit der Philologen an Pädagogik ein Ende machen. Hat doch gerade die vorliegende Zeitschrift zur Widerlegung dieses

Vorurtheils wesentlich beigetragen, wie jeder gestehen mufs, der auf die bisherigen Leistungen derselben und auf die Männer, die sich daran betheiligten, zurückblickt.

Zu den Männern nun, denen der philologische Schulmann für gediegene Belehrung und vielseitige Anregung zu lebhaftem Danke sich verpflichtet fühlt, gehört G. T. A. Krüger. Auf welchem Gebiete der Gymnasialstudien wir demselben begegnen, überall wird seine Stimme freudig begrüfst und mit Erwartung vernommen. Auch die vorliegende Abhandlung hat darauf begründeten Anspruch. Gründlichkeit der Darstellung, ausgezeichnete Ruhe und Besonnenheit, kein Sichvertiefen in ungehörige Speculation, sondern überall eine Rede, die den Stempel einer gereiften Erfahrung und unbefangenen Praxis an der Stirn trägt, dazu eine Bekanntschaft mit der hierauf bezüglichen pädagogischen Literatur, wie sie nicht jedem philologischen Schulmann von gleicher Höhe mit Krüger beiwohnen möchte, — das sind die charakteristischen Eigenthümlichkeiten der gegenwärtigen Arbeit. Ich will den Gedankengang derselben kurz angeben und meine Bemerkungen hier und da anschliefsen.

Zunächst wird die Prinzipienfrage des Gymnasialunterrichts berührt, die besonders durch Köchly von Neuem in machtvolle Anregung gekommen ist. Mit sorgsamer und liebevoller Benutzung der Aufsätze von Fofs, Peter, Rauchenstein, Ameis, Hoffmann, Mager u. A. wird die formale und materiale Seite der Geistesbildung geschieden und mit vollem Rechte bemerkt, dafs die sogenannte formelle Bildung durch die Güte des Materials und deren rechte Benutzung wesentlich bedingt sei. Nach der Angabe, dafs Köchly mit seiner Polemik wegen vielfachen Mifsbrauchs in sachlichem Rechte gewesen sei, und nach der Erinnerung, dafs die genannten Streiter bei aller Verschiedenheit der Ansichten im Einzelnen doch darin übereinstimmen, dafs sie „das gründliche Studium des classischen Alterthums als die Grundlage der Gymnasialbildung in seiner Nothwendigkeit“ anerkennen, wird dann die eigentliche Lebensfrage der Gymnasien, die Lectüre der alten Classiker in Hinsicht auf Methodik in Untersuchung gezogen. Die Frage, **was** gelesen werden solle, wird bei Seite gelassen, und nur das **wie** der Lectüre behandelt, d. h. „wie der Lehrer die Lectüre des Schülers zu leiten und zu fördern, was für Anforderungen er dabei an die Selbstthätigkeit des Schülers zu machen habe.“ Eine andere Seite der Frage, durch welche Hülfsmittel diese Thätigkeit zu unterstützen sei, oder die Frage nach der zweckmäfsigsten Einrichtung der Schulausgaben, soll der Gegenstand einer künftigen Abhandlung sein.

Die Lectüre der griechischen und römischen Classiker nun wird unter folgenden Gesichtspunkten betrachtet.

I. Es werden die Begriffe von cursorischer und statarischer Lectüre in der Kürze als die herkömmlichen Stichwörter angeführt. Das hier aus Köchly's Princip u. s. w. §. 30 erwähnte Beispiel über die Lectüre des Homer bedurfte, statt jeder weiteren Gegenrede, nur des einfachen Zusatzes, dafs die genannte Behandlungsweise auch in Hinsicht der Zeit blofs beispielsweise, keineswegs mafsgebend von Köchly aufgestellt sei: ein Umstand, den ich in der von Herrn Krüger mehrmals citirten Abhandlung S. 185 mit Köchly's Worten ausdrücklich hervorgehoben habe. In einer Anmerkung wird von Herrn Kr. wiederholt, was Köchly „Zur Gymnasialreform“ S. 34 berichtet, dafs ein bairischer Schulmann [1]) mit seinen Secundanern in einer wöchentlichen Stunde

---

[1]) Manche haben früher darüber gespöttelt, Herr Kr. urtheilt seiner Gewohnheit gemäfs sehr vorsichtig und besonnen. Uebrigens las ich neulich

zwölf Bücher der Odyssee halbjährlich zu lesen pflege, so wie der Bericht Rauchenstein's, dafs in der aargauischen Cantonsschule bei drei wöchentlichen Stunden binnen Jahresfrist fast die ganze Ilias, unter Memorirung vieler Stellen, durchgenommen werde. Ich habe, wenn es erlaubt ist diefs beifügen zu dürfen, meinen Standpunkt in der Mitte zwischen beiden, indem ich schon seit mehreren Jahren bei zweijährigem Cursus der Secunda in zwei wöchentlichen Stunden das eine Jahr die Ilias, das andere die Odyssee vollständig lese. Für die letztere sind nur drei Viertheile des Jahres nöthig, so dafs ich die Stunden des letzten Vierteljahres theils auf Didactisches (Hesiod's Schild des Herakles, die Zeitalter und noch ein paar Stellen aus „Werke und Tage") und Elegisches (aus Tyrtäus, Solon und Theognis) verwenden kann, wobei ich von den Schülern keine Vorbereitung sondern nur Wiederholung fordere, theils nach Umständen dem Prosaiker zulege. In Prima wird dann rhapsodienweise binnen 24 Stunden die Ilias, und während des andern Jahres die Odyssee in der Weise wiederholt, dafs ich den Inhalt in zusammenhängender Rede von verschiedenen Schülern griechisch angeben lasse, in keiner andern Absicht als um die Gewifsheit zu erlangen, ob die Schüler in den Formen und Hauptregeln der Syntax für augenblickliche Anwendung die nöthige Sicherheit haben. Dabei ist aufserdem das rasche Verwandeln der homerischen Form, die dem Geiste des Redenden vorschwebt und vom angebenden Primaner nicht selten auch ausgesprochen wird, in die attische Form eine sehr gute Uebung. Denn alles Sprechen darf nur betrachtet werden als das schnellste Extemporale und kann nichts anderes sein als das natürliche Resultat einer tüchtigen Lectüre. Hiermit ist, wie ich meine, der Mafsstab gegeben, dafs es sich bei den Uebungen des Sprechens, insoweit man sie anwendet, nur um Sicherheit in den Formen und in den Hauptregeln der Syntax, keineswegs aber um Feinheiten des eigentlichen Stiles handelt. Ja der letztere ist vielmehr (das ist meine Erfahrung), wenn man anders von Stil hier noch reden darf, jedesmal nach der Darstellung desjenigen Schriftstellers gefärbt, bei dem man diese Uebungen theilweise in Anwendung bringt [1]). Natürlich aber ist jedes Uebermafs fernzuhalten, wie denn z. B. bei der erwähnten Wiederholung des Homer in Prima die letzten 20 bis 25 Minuten jeder Stunde dazu verwendet werden, aus der jedesmal vorliegenden Rhapsodie noch einige Punkte (natürlich deutsch) zu behandeln, die in der Secunda über das Fassungsvermögen des Schülers hinausgehen würden. Man entschuldige diese Episode, die blofs den Zweck hat, andere Schulleute zur Darlegung ihres Verfahrens im Einzelnen gelegentlich veranlassen zu wollen. Ich kehre zu Herrn Krüger zurück.

Eine zweite Anmerkung desselben berührt, nach Rauchenstein's Erinnerung, den Uebelstand, dafs man bisher auf Gymnasien den gelehrten Philologen und den Lehrer des Griechischen und Lateinischen nicht selten im praktischen Wirken verwechselt habe. Das hat auch Köchly gesagt „Zur Gymnasialreform" S. 35: „Der fachgelehrte Philolog und der Lehrer des Griechischen und Lateinischen auf einer Schule können und sollten zwar in einer Person vereinigt sein; an und für sich aber sind es zwei verschiedene Personen, und nur zu häufig tritt jener ein, wo man diesen schmerzlich vermifst." Aehnlich spricht Döderlein (Reden und Aufsätze S. 235) mit psychologischer Begründung: „Wen das Subject des Lernenden mehr interessirt, als das Object des Lehrstof-

---

ich weifs nicht gleich wo, dafs unter diesem „bairischen Schulmanne" der wackere Studienlehrer Hoffmann in Nürnberg gemeint sei.

[1]) Darüber nächstens Genaueres in einem besondern Aufsatze.

fes, der ist ein geborner Schulmann: wer das umgekehrte Interesse hat, eignet sich zu einem academischen Lehrer" u. s. w. Ferner sind mehrere Stellen in Fr. Jacobs vermischten Schriften und Friedemann's Paränesen hierherzuziehen. Und schon früher hat man diefs Uebel gefühlt, wie z. B. Fr. Gedike (Gesammelte Schulschriften S. 382f.) schon 1786 schrieb: „In der That ist es noch immer sehr gewöhnlich, den Lehrer nach der Menge seiner Kenntnisse zu beurtheilen und zu schätzen. Man ist noch immer gewohnt, den gelehrtesten Mann auch für den besten Lehrer zu halten. Aber bei näherer Beobachtung lehrt die tägliche Erfahrung nur zu oft das Gegentheil." u. s. w. Ferner: „Noch unsicherer ist die Beurtheilung des Schulmanns nach dem Mafsstabe des schriftstellerischen Rufs. Die berühmtesten Schriftsteller sind nur zu oft die schlechtesten Lehrer, und einen öffentlichen Lehrer blofs nach seinem schriftstellerischen Rufe zu wählen, ist wenigstens eben so mifslich, als sich eine Braut nach dem Porträt zu wählen." u. s. w. Ja man kann gewisser Mafsen bis auf Luther zurückgehen, indem nach manchen Andeutungen einzelne Lehrer schon die damalige Grammatik, dieses Steckenpferd der zunftmäfsigen Wissenschaft, über die Gebühr bevorzugten, so dafs der Reformator (Werke B. 1. S. 683 der Walch'schen Ausgabe) schrieb: „Sage mir aber, wo ist jemals eine Sprache gewesen, die man aus der Grammatik recht und wohl gelernet hat; ist es nicht wahr, dafs auch die Sprachen, so die allergewissesten Regeln haben, als die lateinische und griechische Sprache, viel mehr aus Uebung und Gewohnheit, denn aus den Regeln gelernt werden?" Doch wir wenden uns wieder zur Hauptsache, zur Lectüre der alten Classiker.

II. Hier erörtert Herr Kr., dafs statarische und cursorische Lectüre kein principieller Gegensatz, sondern nur graduell verschiedene Methoden seien, dafs also erst aus der rechten Verbindung von beiden die rechte Lectüre hervorgehe. Hierin wird jedermann beistimmen; nur zwei Punkte in der Ausführung reizen zum Widerspruch. Erstens wird bemerkt, dem Lehrer werde „sein guter Tact und wohl auch seine gut aufgelegte Stimmung sagen, wo er langsam lesen, und wo er mit Fragen und Erörterungen eintreten soll." Der gute Tact, ja! der ist überhaupt in der Lebensuhr der Schule Feder, Gewicht und Schlag; aber die „gut aufgelegte Stimmung" ist doch ein mifsliches Ding des Zufalls und giebt kein Princip: sie geräth vielmehr leicht in beliebigen Subjectivismus und vertieft sich in Liebhabereien. Man möchte daher diesen Umstand entfernt wissen. Sodann wird gesagt, dafs das Tempo der Lectüre in jedem einzelnen Falle bedingt sei „durch die Beschaffenheit des jedesmaligen Objects der Lectüre, so wie der Subjecte, mit denen der Lehrer es zu thun habe." Ganz recht, aber doch mit dem Zusatze: es mufs für eine gründliche Vorbereitung der Subjecte zu den oberen Classen gewissenhaft gesorgt werden, und die Wahl des Objects der Lectüre mufs von der Art sein, dafs es eben mit gut vorbereiteten Schülern eine raschere Behandlung zuläfst. Hieraus dürfte erhellen, dafs Herr Kr. nicht wohl that, die Frage nach dem was der Lectüre von der Hand zu weisen, und dafs es höchst zweckmäfsig wäre, das Vermifste als Ergänzung bei anderer Gelegenheit nachzuholen.

III. Hier ist von der nothwendigen Concentrirung des Unterrichts die Rede, dafs nämlich im Griechischen und Lateinischen höchstens Ein Prosaiker und Ein Dichter in jeder Sprache zu gleicher Zeit neben einander gelesen werden. Es ist diefs ein Punkt, bei dem man in Kurzem zu allgemeiner Uebereinstimmung gelangt sein wird. Denn kein Mensch liest in der Muttersprache mehr als Einen Autor zu gleicher Zeit; warum soll diefs in einer fremden Sprache geschehen?! Der Anfang dieser Einsicht beginnt bereits mit Luther, welcher B. 22 S. 2276 (nach

Walch's Ausg.) allen „so studirten" anräth „einen guten Autorem und Buch so gemein zu machen, dafs sie denselben oftmals lesen, also, dafs sie gleich in sein Fleisch und Blut verwandelt würden, als wäre ihnen desselben Art zu reden und zu schreiben angeboren. Denn mancherlei Bücher zugleich lesen, machet mehr Verwirrung, denn dafs man etwas gewisses und standhaftes daraus lernet. Gleich als die, so allenthalben wohnen, wo sie hinkommen, und bleiben an keinem gewissen Ort, die wohnen nirgend, und sind an keinem Orte gewifs dabeime [1]). Und gleich wie wir in der Gesellschaft nicht täglich aller guter Freunde Gesellschaft brauchen, sondern etlicher wenigen und auserlesenen; also soll man sich auch nach einander an die besten Bücher gewöhnen, und ihm dieselbigen gemein machen, und auf einem Näglein können." Diese Ansicht ist mit Recht immer mehr zum Bewufstsein gekommen. Vergl. zu dem, was Herr Kr. erwähnt, auch das, was Ref. in der Abhandlung über cursorische Lectüre (Mager's Pädag. Revue Octoberheft 1847) S. 200 angeführt hat. Man kann allerdings noch weiter gehen und blofs Einen Schriftsteller in jeder Sprache gelesen wissen wollen, abwechselnd Dichter und Prosaiker, oder so dafs man zeitweise nach vollendeten Abschnitten von dem einen zum andern übergeht. Diesem letztern Verfahren scheint Herr Kr. nicht abhold zu sein. Aber ich habe dagegen folgende Bedenken. **Erstens** scheint mir das Princip der höchsten Einheit, dafs nämlich in jeder der beiden obersten Classen der altklassische Unterricht in einer einzigen Hand liege, blofse Theorie zu sein, dagegen der Dualismus die nutzreiche Praxis. Denn es gewährt überwiegenden Vortheil, wenn bei diesem Unterrichte zwei verschiedene Lehrer-Individualitäten auf die jugendlichen Seelen einwirken können, so dafs von beiden die Lectüre des Dichters und des Prosaikers abwechselnd geleitet wird. *Quis non obtundi possit, si per totum diem cujuscumque artis unum magistrum ferat?* (Quinct. I, 12. 5.) Wollte man dagegen den Grundsatz der Concentrirung in seiner ganzen Schärfe zur Anwendung bringen, so dürfte man eigentlich (ich gebrauche Bäumlein's [2]) Worte) „um das ganze Studium recht zu concentriren, zur selben Zeit immer nur Ein Unterrichtsfach betreiben, da, sobald mehrere Fächer neben einander bestehen, auch mehrere das Studium, die Neigung und Hingebung der Seele in Anspruch nehmen." Das aber ist ein Ding der Unmöglichkeit. **Zweitens** ist der Grundsatz, blofs Einen Schriftsteller im Griechischen und Lateinischen zu lesen, nicht durchzuführen, indem man strebsamern Schülern doch nicht verbieten wird, neben der Schullectüre einen Griechen oder Römer privatim für sich zu lesen Hierdurch aber wird gerade das, was man vermeiden wollte, in seiner Strenge wieder aufgehoben. **Drittens** widerstrebt das Princip in seiner strengen Consequenz der jugendlichen Neigung, welche Mannigfaltigkeit in der Einheit verlangt. Und es gewährt diese Mannigfaltigkeit oder Abwechselung in der Einheit ihren wesentlichen Nutzen. In beiderlei Beziehung sagt Quinct. I. 12. mit Recht: *Quaeri solet, an, etiamsi discenda sint haec, eodem tempore tamen tradi omnia et percipi possint. Negant enim quidam, quia confundatur animus, — et, si maxime haec patiatur aetas robustior, tamen pueriles annos onerari non oporteat. Sed non satis perspiciunt, quantum natura humani ingenii valeat, quae ita est agilis et velox, sic in omnem partem, ut ita dixerim, spectat, ut ne possit quidem agere tantum unum.* — cur

---

[1]) Erinnert an Seneca's Worte: *Nusquam est, qui ubique est.*
[2]) In Schnitzer's Pädag. Vierteljahrschrift 1848. S. 294, wo dasselbe Thema von dem geistreichen Manne behandelt wird.

non pluribus curis horas partiamur? cum praesertim reficiat animos ac reparet varietas ipsa contraque sit aliquanto difficilius in labore uno perseverare. Wer dagegen die Liebe zur abstracten Verfolgung jenes Grundsatzes bis zur äufsersten Höhe erhebt, der beachtet eben nicht die subjective Thätigkeit der jugendlichen Seele, welche Dichterisches und Prosaisches zu gleicher Zeit aufnimmt und auf ihre Weise verarbeitet. **Viertens** scheint es mir unpädagogisch, die Lectüre des griechischen oder römischen Dichters zu irgend einer Zeit auszusetzen. Denn durch die Dichter, jene Väter der Weisheit [1]), wird die Jugend in der Regel weit mehr angezogen, als durch Prosaiker, besonders durch Redner. Warum? Einestheils weil die Rede, da sie allemal bestimmte Zwecke verfolgt, denen die Schönheit der Form oft geopfert werden mufs, niemals die ästhetische Vollkommenheit, deren ein Gedicht fähig ist, erreichen kann, anderentheils, weil die meisten Gegenstände, auf welche sich die politischen Reden der Alten beziehen, nur ein nationales, oft blofs ein persönliches Interesse haben, und es nicht immer gelingt, schon die Jugend für diese Zwecke des Redners recht lebendig zu interessiren. Gleichwohl aber grenzen Dichtkunst und Beredsamkeit, schon nach Cicero's [2]) richtiger Bemerkung, eng an einander, so dafs z. B. in Secunda Cicero's Reden und Virgil, in Prima Demosthenes und Sophokles oder Euripides, wenn sie zu gleicher Zeit gelesen werden, in mehrfacher Hinsicht sich gegenseitig erläutern und aufklären. **Fünftens** endlich habe ich das Bedenken, wenn die Lectüre Eines Griechen und Eines Römers zur allgemeinen Vorschrift erhoben werden sollte, ob sich überall der geeignete Lehrer fände, der im Stande wäre, bei dem Mafse einer fünf- bis sechsstündigen Lectüre eines einzigen Schriftstellers die ganze Woche hindurch das lebendige Interesse der Jugend zu fördern. Noch andere Uebelstände erwähnt Bäumlein a. a. O. S. 295 ff. Ich mufs daher denen beistimmen, welche in jeder Sprache Einen Dichter und Einen Prosaiker zu gleicher Zeit gelesen und wo möglich durch zwei Lehrer erklärt wissen wollen.

Der schon mehrmals bei verschiedenen Gelegenheiten gehörte, auch von Herrn Kr. erwähnte Einwand, dafs wenn ein halbes Jahr lang Horatius und Tacitus neben einander gelesen würden, der lateinische Stil der Primaner Schaden litte, hat gar keine Bedeutung. Denn theils ist er ein blofses Theorem ohne praktische Wahrheit, was neulich Ellendt in Klotz' und Dietsch' Jahrbb. B. 52. S. 438 f. berührte, theils aber (und diefs ist das Wesentliche) erhebt er zur Hauptsache, was nur noch ein untergeordnetes Lehrmittel und zwar in ganz anderer Beziehung, als früherhin, sein kann. Die Hauptsache und der Mittelpunkt beim altklassischen Unterricht ist nicht der lateinische Stil, sondern, wie auch Herr Kr. mit Prof. Hoffmann behauptet, „eine eindringendere und ausgebreitetere Bekanntschaft mit den gelesenen Autoren", zu welchen Worten Herr Kr. hinzufügt: „Eben diese ist es, für welche Herr Köchly in die Schranken getreten ist zu einem Kampfe, in welchem er bereits viele rüstige Kampfgenossen gefunden hat, und in welchem der Verf. dieser Abhandlung aus voller Ueberzeugung von der Gerechtigkeit der Sache sich gleichfalls auf seine Seite gestellt hat." Wir wenden uns zu

IV., wo Herr Kr. darauf dringt, dafs jedesmal ein Abschnitt gelesen werde, der für sich ein kleines Ganzes bilde, weshalb es angemessen

---

[1]) Siehe Näfslin zur Uebersetzung von Plato's Apologie S. 65.

[2]) *De oratore* I. 16. *Est enim finitimus oratori poeta, numeris adstrictior paulo, verborum autem licentia liberior, multis vero ornandi generibus socius ac paene par.*

sei, entweder zwei Stunden hintereinander, oder an demselben Tage mehr als Eine Stunde derselben Lectüre zu widmen. Es ist diefs ein Verfahren, in dessen Nützlichkeit sehr viele mit dem Verf. aus eigner Erfahrung einstimmen werden. Natürlich aber ist es, wie Herr Kr. ausdrücklich hinzusetzt, „dafs hier das Meiste von der Geschicklichkeit des Lehrers abhängt. das Interesse der Schüler in einem längeren Zeitraume als dem Einer Stunde für den behandelten Gegenstand rege zu erhalten, und denselben so zu behandeln, dafs nicht gerade durch das längere Verweilen bei demselben Gegenstande das Interesse geschwächt wird.“ Was indefs den ebendaselbst erwähnten Zeitverlust betrifft, der „durch die unerläfslichen Recapitulationen“ herbeigeführt werde, wenn blofs Eine Stunde der Autor gelesen wird, so möchte ich darin keinen Nachtheil, sondern eher einen Vortheil sehen, in sofern nämlich niemals der Lehrer, sondern immer nur der Schüler beim Anfange jeder Stunde diese Recapitulationen in klarer und zusammenhängender Rede vortragen mufs. Dadurch ist der Schüler genöthigt, das in der Lehrstunde gelesene Pensum zu Hause noch einmal recht sorgsam zu wiederholen. Wenn man diefs fortwährend übt, und zwar stets aus dem Gedächtnisse, ohne dafs Lehrer und Schüler den Classiker aufschlagen dürfen, so wird hierdurch allmählig eine Sicherheit des Blicks, eine Sorgfalt der Wiederholung und eine Gewandtheit der Rede gewonnen, welche für das auf diese Uebung verwendete Drittheil jeder Stunde reichliche Entschädigung bietet. Ist nun zwei Stunden hinter einander derselbe Autor gelesen worden, so ist das Pensum für die häusliche Wiederholung des Schülers ein gröfseres und fordert sowohl dafür als auch für die mündliche Darlegung beim Anfange der nächsten Lehrstunde mehr Zeitaufwand. Ich kann mich daher nicht überzeugen, dafs durch das Zusammenlegen zweier Stunden für die Lectüre desselben Schriftstellers „Zeit gewonnen werde.“ Ich habe es nur gethan, wenn die Aufmerksamkeit recht gespannt und die Begeisterung lebendig war, oder wenn der vorgesetzte Abschnitt binnen einer Stunde, aus was für Gründen es sein mochte, nicht absolvirt werden konnte. Dann habe ich ohne Weiteres gleich von der nächsten Stunde die erforliche Zeit dazu genommen. Diefs Verfahren findet einzig und allein seine Entschuldigung in dem Grundsatze, den ein so gelehrter und erfahrungsreicher Praktiker, wie Herr Kr. ist, hier gewifs vielen aus der Seele geschrieben hat, nämlich dafs „überhaupt pädagogische und didactische Gründe dafür sprechen, dem geschickten Lehrer in der Art und Weise seines Lehrverfahrens, so weit diefs mit der in einem Schulorganismus zu erzielenden Einheit vereinbar ist, möglichste Freiheit der Bewegung zu gestatten, eingedenk, dafs nicht Eins für Alle sich schickt, und dafs nicht blofs Ein Weg nach Rom führt.“

V. Der Fortschritt der Lectüre soll nicht blofs *cito*, sondern auch *tuto* von Statten gehen. Darstellung von zwei verkehrten Extremen. Hier kann man nur beistimmen.

VI. Die Lectüre bezweckt Verständnifs des Textes, soweit als ein solches für die Fassungskraft des Schülers möglich ist. Aber nicht blofs Bekanntschaft mit dem Inhalte (dazu reichte eine Uebersetzung aus), sondern auch die Kenntnifs der Sprachen soll damit erzielt werden. Es entsteht nun die Frage, was der Schüler behufs solcher Lectüre theils vor derselben, theils während theils nach derselben zu thun, und wie ihn der Lehrer dabei zu unterstützen habe. Daher spricht Herr Kr.

1) von der sogenannten Präparation in den untern, Mittel- und obern Klassen, und verhandelt darüber auf fünf Seiten in einer Weise, dafs ich nichts Wesentliches einwenden oder hinzusetzen kann, sondern der festen Ueberzeugung bin, es werde in dieser Sprache eines scharf

beobachtenden und mit ausnehmender Besonnenheit urtheilenden Schulmann's jeder verständige Lehrer seine eigenen Erfahrungen wiedererkennen. Es wird

2) das Verfahren des Lehrers wie des Schülers in der Lehrstunde behandelt, wobei ebenfalls der bewährte Pädagog hervortritt. Wichtig in Beziehung auf die äufsere Form ist besonders die Empfehlung, sich gleich zur Uebersetzung und Erklärung zu wenden, ohne den Text erst vorlesen zu lassen. Nach meiner Ueberzeugung ist diefs nicht blofs zu empfehlen, sondern für die beiden obern Classen geradezu als Regel aufzustellen. Denn das Vorlesen des Textes ist für den Schüler zeitraubend und langweilig und dabei ohne wesentlichen Nutzen. Dagegen ist es zweckdienlich, bisweilen bei der Wiederholung charakteristischer Stellen blofs den Text lesen oder nach Umständen lernen zu lassen, weil man dann gleich aus dem Tone, mit welchem gelesen oder recitirt wird, das genaue oder ungenaue Verständnifs abnehmen kann. Was das Mafs der Erklärung betrifft, so hängt die Betrachtung darüber allerdings, wie Herr Kr. bemerkt, mit der Frage nach den Anforderungen, welche an erklärende Schulausgaben zu machen seien, eng zusammen; will man indefs einen allgemeinen Grundsatz haben, so wird wohl zu sagen sein: erkläre das, was der Schüler von selbst nicht verstanden hat (oder bei der Ausgabe: nicht verstehen kann) und was ihm auf seinem Standpunkte zu verstehen nothwendig ist. Die Anwendung dieses Grundsatzes kann freilich bis zur vollkommenen Deutlichkeit nur durch praktische Beispiele dargelegt werden, so dafs auch hier das bekannte *longum iter per praecepta, breve et efficax per exempla* seine Anwendung findet. Und selbst dann wird die Freiheit individueller Ueberzeugung in gewisser Beziehung ihr Recht behaupten. Denn gänzliche Uebereinstimmung in Nebendingen erforderte eine gänzliche Conformität der pädagogischen Geister. Nicht minder wichtig ist der Hinweis des Herrn Kr., dafs die Schüler nicht etwa aus den Lehrstunden „ein stattliches Heft mit nach Hause nehmen" dürfen, und so eine blofse „Fingerthätigkeit" ausübten [1]); wohl aber sei es zu empfehlen, dafs der Schüler sich manchmal eine Einzelheit aufzeichne, wie z. B. einen Ausdruck der Uebersetzung oder eine eigenthümliche Erklärung, um hinterher bei der Wiederholung eine Stütze zu haben. Nur möchte ich den Zusatz: „Vielleicht wird der Lehrer in diesem Falle selbst auf dasjenige hinweisen, dessen Aufzeichnung er für besonders nothwendig hält," nicht zur Regel erheben, sondern in die äufserste Beschränkung ziehen. Denn der eine Schüler merkt mit dem blofsen Gedächtnisse das, wozu ein anderer der Feder bedarf. Sodann ist es eine gute Uebung des Urtheils und eine Vorbereitung zur Universität, dem Schüler selbst zu überlassen, was er sich als einzelne Notizen anmerken will, wenn nur — das ist die nothwendige Bedingung — eine strenge und gleiche Wiederholung von Allen gefordert wird. Ich beschränke jenen Satz nur auf einzelne Fälle von Citaten, sei es in Hinsicht eines besondern Sprachgebrauchs sei es wegen eines ähnlichen Gedankens. Und zwar darf diefs nur bisweilen als Ausnahme geschehen, immer aber so dafs das Citat nicht ganz speciell gegeben, sondern der Schüler genöthigt wird, ein Stück vorher und nachher zu lesen, weil genau gefragt wird, in welchem Zusammenhange jene Redeweise oder jener Gedanke vorkomme. Natürlich mufs beides von der Art sein, dafs es sich der Mühe verlohnt nachzulesen. Es ist dieser Punkt

---

[1]) Ein Punkt, worüber auch Fr. Jacobs auf dem Gothaer Philologen-Congress (Verhandlungen u. s. w. S. 15 oder Vermischte Schriften B. 8.) wahr und treffend gesprochen hat.

in den landgängigen Schulausgaben noch keineswegs gehörig erwogen werden. Es kommt bei Herrn Krüger

3) die Wiederholung zur Sprache, wo sehr gut bemerkt wird, worauf sich dieselbe beim Schüler erstrecken müsse. Die Strenge der eigenen Praxis möchte den subjectiven Zusatz machen, daſs die Controlle der häuslichen Wiederholung beim Anfange jeder Lehrstunde in der Regel vorgenommen werde, ohne daſs Lehrer und Schüler den Schriftsteller aufschlagen. Man bewirkt dadurch Stärke des Gedächtnisses und Sicherheit des Vortrags, weil beides auf keine schriftliche Unterlage sich verlassen darf. Wenn verschiedene Schüler der Reihe nach veranlaſst werden, den Gedankengang in klarer und zusammenhängender Rede anzugeben, und der Lehrer Papier und Bleifeder zur Hand habend sich rasch durch irgend ein kurzes Zeichen die Stellen bemerkt, wo etwas im Zusammenhange unklar oder unvollständig oder mit unpassendem Ausdruck oder wohl gar unrichtig angegeben wurde; so ist es zweckmäſsig zunächst gleich auf diese Stellen einzugehen und dann erst die Punkte zu wiederholen, welche bei der Interpretation in der vorhergehenden Stunde erwähnt werden muſsten. Doch dieſs gehört in den Bereich subjectiver Manieren. Objectiv dagegen ist die von Herrn Kr. hier erwähnte Anfertigung schriftlicher Uebersetzungen, wobei Herr Kr. den Grundsatz aufstellt, daſs das Maſs derselben, je höher die Lehrstufe und je gröſser der Umfang der Lectüre werde, desto mehr zu beschränken sei. Man muſs wohl etwas weiter gehen und geradezu sagen, schriftliche Uebersetzungen in den beiden obersten Klassen seien in der Regel zu unterlassen, und nur in einzelnen Fällen bei besonders charakteristischen Stellen vorzunehmen, wo dann die möglichste Erreichung der Kunstform das Ziel des Strebens werde, nach dem von Herrn Kr. angeführten Worte des Quintilian X. 5. 5. *Neque ego paraphrasin esse interpretationem tantum volo, sed circa eosdem sensus certamen atque aemulationem*. So werden z. B., um nur die Beredsamkeit zu berühren, hierzu geeignet sein für die Secunda Stellen aus Cicero's Reden, wie *pro Rosc. Am.* die von Jugendhitze erfüllte Declamation über die *poena culei* [1]), aus der ersten Catilinaria die Prosopopöie, wo das Vaterland redend eingeführt wird, aus der zweiten gegen Ende das Capitel mit der Antithesis der Begriffe, aus der Miloniana der Abschnitt über die *non scripta sed nata lex*, u. s. f. und Einzelnes aus Livius und Sallust [2]), für Prima z. B. im Griechischen aus Thucydides die Rede des Ephoren Sthenelaidas, die Leichenrede des Perikles u. s. w. Bei allen derartigen Proben wird besonders auf den Ton der Sprache und die Nachbildung des Numerus zu sehen sein, damit der jugendliche Versuch annäherungsweise ein Lob verdiene, wie es Seneca dem Polybius ertheilt (*de Cons. ad Pol.* c. 3): *Sic illa ex alia lingua in aliam transtulisti, ut, quod difficillimum erat, omnes virtutes in alienam te orationem secutae sint*, und damit diese ganze Uebung der Hauptsache, dem Unterrichte und Fortschritte im Deutschen, zu Gute komme. Will man dagegen diese schriftlichen (und mündlichen) Uebersetzungen in solcher Kunstform weiter ausdehnen und vielleicht wöchentlich ein oder mehrere Male vornehmen, so kostet dieſs allzuviel Zeit, und es ist zu befürchten (was die Vergangenheit mehrfach begründet), daſs der Zeitaufwand mit dem wirklichen Nutzen in keinem Verhältnisse stehe. Denn erstens geht die Auf-

[1]) Dieſs Beispiel nach Cicero's Grundsatz *de oratore* II. 21. *Volo enim se efferat in adolescente foecunditas etc.*

[2]) Aus diesem hat z. B. Hartung in der Zeitschr. f. Alterthwsst. 1847 Nr. 142. ein geeignetes Beispiel trefflich erläutert.

gabe, auch wenn alle mögliche Zeit und Mühe darauf verwendet wird, doch vielfach über die Kräfte des Schülers hinaus. Gilt nämlich schon von dem Kunstwerke einer Uebersetzung das Urtheil von Hegel [1]): „Uebersetzungen geben uns den Inhalt, aber nicht die Form, die ätherische Seele desselben. Sie gleichen den nachgemachten Rosen, die an Gestalt, Farbe, etwa auch Wohlgeruch, den natürlichen ähnlich sein können; aber die Lieblichkeit, Zartheit und Weichheit des Lebens erreichen jene nicht. Oder die sonstige Zierlichkeit und Feinheit der Kopie gehört nur dieser an, an welcher ein Kontrast zwischen dem Inhalte und der nicht mit ihm verwachsenen Form sich fühlbar macht. Die Sprache ist das musikalische Element, das Element der Innigkeit, das in der Uebertragung verschwindet; der feine Duft, durch den die Sympathie der Seele sich zu genieſsen gibt, aber ohne den ein Werk der Alten nur schmeckt wie Rheinwein, der verduftet ist" — gilt also schon von einer mit Kunstsinn gefertigten Uebersetzung dieses Urtheil, um wie viel mehr von einer Schülerprobe. Darum gelte diese Uebung nur versuchs- und beispielsweise. **Zweitens** ist ein Verständniſs der Alten möglich, auch ohne für alle Worte und Uebergänge des fremden Textes Ausdrücke und Wendungen im Deutschen zu suchen, die einander (mathematisch zu reden) ganz genau decken. Man strebe nur dahin, daſs sich die Schüler allmählig gewöhnen, ihren Griechen und Römer ganz wie ein deutsches Buch zu lesen und die fremde Gedankenwelt zugleich in der ursprünglichen Sprachform in sich aufzunehmen, ohne daſs sie erst überall ängstlich auf entsprechende Uebersetzung bedacht sind. Das heiſst, vom Standpunkte des Schülers aus, sich in das Alterthum vertiefen oder hineinleben; ja es wird dieſs gerade durch eine solche, mit Fleiſs und Sorgfalt betriebene Lectüre weit sicherer erreicht, als durch schriftliche Productionen. Um sich aber davon, ob ein Schüler diese oder jene Stelle richtig verstanden habe, fest zu überzeugen, dazu wird in der Regel eine wörtliche Wiedergabe derselben genügen müssen. Dieſs ist nöthig, um rasch und sicher vorwärts zu kommen. **Drittens** endlich wird die Kenntniſs der Muttersprache, welcher jene Uebung mit dienen soll, für den schriftlichen Gebrauch nur aus fleiſsiger und mit Einsicht geleiteter Lectüre deutscher Classiker gewonnen, und für die mündliche Rede durch stetige Uebung, zu welcher die Lectüre der Alten ein vortreffliches Hülfsmittel ist, worüber ich bereits in Mager's Pädag. Rev. B. 16. S. 201 ff. gesprochen habe. — Es ist noch der letzte Punkt übrig, nämlich

VII. die Frage, welche Hülfsmittel der Schüler bei der Lectüre zu gebrauchen habe, d. h. wie die Schulausgaben der Autoren am zweckmäſsigsten einzurichten seien. Herr Krüger spricht darüber in der Kürze mit einigen treffenden Erinnerungen von Friedrich Jacobs, beruft sich auf die Abhandlungen von Nissen, Weismann, von Jan und Höfer, mit denen er sich „im Ganzen" einverstanden erklärt, und meint dann mit Recht, weil die Wahrheit noch vielfach verkannt wird, daſs „die Sache wohl verdiene auf's Neue in eine ernste Erwägung gezogen zu werden." Seine Schluſsworte sind: „Was wir unsererseits dazu beizutragen vermögen, werden wir vielleicht in dem nächsten Osterprogramm den sich für diesen Gegenstand interessirenden Amtsgenossen und andern Freunden des Gymnasialunterrichts mittheilen." Hier hat der Unterzeichnete nur drei Wünsche hinzuzufügen, einen Pleonasmus und zwei Ellipsen, nämlich zunächst daſs in obigem Satze das Wörtchen „vielleicht" jedenfalls wegfallen möge; sodann, daſs Herr Kr. seine

[1]) In den Schulreden, seiner sämmtlichen Werke B. 16 S. 137. Angeführt auch bei M. Axt Gymn. und Realschule. S. 108. Aehnlich spricht J. H. Voſs, Briefe B. 1 S. 129.

Ansicht aussprechen möge auch über Specialwörterbücher besonders zu solchen Autoren, mit denen die Jugend am genauesten sich beschäftigen mufs, so lange Griechisch und Lateinisch getrieben wird, wie z. B. zu Homer und Xenophon's Anabasis (vergl. Jahn's Jahrbb. B. 38 S. 421 f.), Ovid und Cäsar; endlich kann man den lebhaften Wunsch nicht verbergen, dafs Herr Kr., der in so manchem der altklassischen Schulautoren zu Hause ist, seiner künftigen Abhandlung über die zweckmäfsigste Einrichtung der Schulausgaben selbst eine derartige Bearbeitung folgen liefse. Da hätten wir zur Theorie sogleich die erläuternde Praxis, und es würde hierdurch Herr Kr. seinen vielfachen Verdiensten um die alte Literatur ein neues hinzufügen.

Bis hierher bin ich auf die Hauptsachen, welche Herr Kr. erwähnt hat, kürzer oder weitläuftiger eingegangen, beistimmend, ergänzend, Bedenken erregend, alles in der Absicht, um diejenigen, welche für den altklassischen Unterricht der Gymnasien Beruf oder Interesse haben und denen diese Abhandlung noch nicht bekannt ist, auf dieselbe hinzuweisen. Aber Herr Krüger hat aufserdem noch manchen nutzreichen Beiläufer und manche interessante Nebenbemerkung angedeutet, die ebenfalls reichlichen Stoff zur Behandlung böte, wenn ich nicht schon zu ausführlich gewesen wäre und selbst in Episoden mich ergangen hätte. Ich will daher nur noch eine einzelne Kleinigkeit berühren, die S. 3 als Nebensache zu lesen ist. Da heifst es nämlich: „Wir mögen immerhin zugestehen, dafs in einer früheren Periode, eben zu jener Zeit, als die lateinische Sprache das unerläfsliche Requisit, ja gleichsam die Muttersprache jedes Gebildeten war, es niemanden eingefallen sei, die Erlernung der alten Sprachen schon an und für sich als formales Bildungsmittel zu empfehlen" u. s. w. Dieser Satz enthält ohne Namennennung einen Hinweis auf die fast gleichlautenden Worte von Köchly „Vermischte Blätter zur Gymnasialreform" H. 1. S. 134. Und die von Herrn Kr. im Vorbeigehen zur Widerlegung hinzugefügte Parenthese: „wenn gleich schon Luther sehr bezeichnend die Sprachen — er meinte aber keine anderen als die alten — die Scheide nannte, in der das Messer des Geistes stecke" — diese Parenthese enthält eine mehrfache historische Unrichtigkeit. Denn erstens spricht Luther an jener Stelle, wo die angeführten Worte vorkommen (in dem Schreiben „an die Rathsherrn aller Städte" u. s. w. B. 10 S. 547) vom Evangelium und sagt nicht allgemein „das Messer des Geistes" sondern „dies Messer des Geistes", d. h. eben nach dem Zusammenhange das Evangelium. Es ist daher zweitens die Erklärung: „er meinte keine andern als die alten" auf Hebräisch und Griechisch zu beschränken, wie die unmittelbar vorhergehenden Worte ausdrücklich bezeugen: „Gott hat seine Schrift nicht umsonst allein in die zwo Sprachen schreiben lassen, das Alte Testament in die Ebräische, das Neue in die Griechische. Welche nun Gott nicht verachtet, sondern zu seinem Worte erwählet hat vor allen andern, sollen auch wir dieselben vor allen andern ehren." Drittens war Luther bekanntlich kein einseitiger Humanist, der nur Griechisch und Lateinisch getrieben wissen wollte, sondern er empfahl gar gewaltig auch andere Künste und Wissenschaften. Es betrachte nur jeder, dem Luther's Werke nicht zur Hand sind, die Auszüge in v. Raumer's Geschichte der Pädagogik, wiewohl da manches Wesentliche fehlt. Ja es können sogar diejenigen, welche den neueren Sprachen neben den alten das Wort reden, jenen Reformator als Gewährsmann citiren, da er z. B. Band 20 S. 556 schreibt: „Ich halte es gar nicht mit denen, die nur auf Eine Sprache sich so gar geben, und alle andere verachten. Und ist auch billig, dafs man die Jugend in vielen Sprachen übe; wer weifs, wie Gott ihr mit der Zeit brauchen wird? Dazu sind auch die Schulen gestiftet."

Doch diefs und ähnliches, wozu noch andere Stellen Gelegenheit gäben, sind Nebendinge, die mit der Hauptsache in keiner unmittelbaren Verbindung stehen. Möge aber Herr Krüger in allem, was angeführt wurde, nur ein Zeichen des Dankes und der Hochachtung sehen, mit welcher gegen ihn erfüllt ist

Mühlhausen, im August 1848. K. F. Ameis.

II.

Lehrbuch der Zoologie von J. F. A. Eichelberg, Professor der Naturgeschichte und Oberlehrer der Physik an der Kantonsschule in Zürich, Docenten der Mineralogie an der Universität daselbst. Bd. I. Leipzig, Verlagsbüreau. 1847. 8. (432 S.)

Der rühmlichst bekannte Herr Verf. hat zu dem vorliegenden Werke keine Vorrede geschrieben, vielleicht folgt sie als Epilog mit dem zweiten Bande, in welchem wir sicher auch ein alphabetisches Inhalts-Verzeichnifs erwarten dürfen, das diesem Theile fehlt. Nachdem der Verf. auf wenigen Seiten in der Einleitung von der Eintheilung der Naturkörper und des Thierreiches in Kreise und Klassen gesprochen, geht er zu dem ersten Kreise, dem Inhalte des vorliegenden Bandes, den Wirbelthieren, über. Abweichend von den meisten Lehrbüchern stellt der Verf. die *quadrumana* an die Spitze der Säugethiere, von dem Menschen redet er nicht und begründet dies in der Einleitung Seite 3, nach dem er von dem animalen und vegetativen Organsystem gesprochen, durch folgende Worte: „So wie diese organischen Systeme sich im Menschen in ihrer höchsten Ausbildung und Vollendung zeigen, so erreichen auch die Erscheinungen des Seelenlebens bei ihm ihr höchstes Ziel in der Vernunft, durch welche er geistig frei werden, mit Bewufstsein handeln, über die Aufsenwelt reflectiren und sich zur geistigen Anschauung, zum Uebersinnlichen erheben kann. Daher gehört der Mensch auch nicht in die Reihe der Thiere, sondern steht als Ideal der irdischen Schöpfung da, indem er sich geistig über dieselbe emporhebt und körperlich dem ganzen Thierreich als höchster Organismus, als vollkommenste Einheit einer Vielheit gegenübersteht, so dafs alle Thiere zusammengenommen sich mit dem in seine Theile zerlegten menschlichen Organismus vergleichen lassen." Dem Referenten scheint nun aber eine Darstellung und Voranstellung des menschlichen Organismus schon deshalb von grofser Wichtigkeit für die Betrachtung der übrigen Wirbelthiere, weil der Mensch, was der Verf. selbst zugiebt, ein höchster Organismus, als Vergleichungspunct für die niedriger stehenden Thiere pafst und für sie den natürlichsten und zweckmäfsigsten Maafsstab abgiebt. Auch ist es methodisch, von dem Menschen, als dem zunächst in der Anschauung Liegenden, auszugehen und dann den Kreis zu erweitern. Dafs die Anthropologie im engeren Sinne eine selbständige, von der Naturgeschichte unabhängige Wissenschaft ist, schliefst die Betrachtung des Menschen im Allgemeinen in einem Lehrbuche nicht aus.

Was nun den Inhalt des Buches selber betrifft, so beschreibt der Verf. in gedrängter Kürze zunächst die einzelnen Ordnungen und stellt dann die Familien derselben nebeneinander, indem er sie miteinander sehr

übersichtlich vergleicht, und die unterscheidenden Merkmale besonders hervorhebt. Zu der genauen und bestimmten Beschreibung der Species fügt der Verf. jedesmal noch das Wichtigste von der Lebensweise und dem Aufenthalte der Thiere hinzu. Durchweg ist in dem streng systematisch bearbeiteten Werke der grofse Fleifs und die eigene Forschung zu erkennen und daher Jedem, der das Neueste auf dem weiten und umfangreichen Gebiete der Zoologie kennen lernen will, ganz besonders zu empfehlen. Was die Anwendung für die Schulen betrifft, so nimmt das Lehrbuch bei seinem streng wissenschaftlichen Gange und bei der Fülle des Stoffes auf die Bedürfnisse unserer Schulen nicht Rücksicht, es wird aber jedem Lehrer der Naturgeschichte leicht sein, das für seine besondern Zwecke Nöthige aus dem reichen und wohlgeordneten Schatze auszuwählen.

Berlin. Jacobi.

III.

Lud. Doederlein de quodam aspiratarum Graecarum usu. Gelegenheitsschrift beim Rectoratwechsel. Erlangen 1847. 9 Seiten. 4.

Herr D. behandelt hier ausführlicher einen Gegenstand, den er schon in der Philologenversammlung in Darmstadt zur Sprache gebracht hatte und sucht die dort aufgestellte Behauptung durch eine gröfsere Anzahl von Beispielen zu bekräftigen. Die Behauptung ist aber die, dafs griechische Aspiraten häufig aus einer Verstümmelung oder Erweichung härterer Lautgruppen hervorgehen. Zuerst bemüht sich der Verf. zu zeigen, dafs die Aspiration öfters ausgestofsene Vocale ersetze. Es soll z. B. ὀμφή aus ἐνοπή, μέμφεσθαι aus μεμαπεῖν, στιφρός aus στιβαρός in der Art entstanden sein, dafs der Vocal in die Aspiration gleichsam entschlüpft sei. Allein abgesehen davon, dafs in vielen der angeführten Beispiele die Priorität der Form mit dem Vocal äufserst zweifelhaft ist, z. B. πάμφι, für welches πᾶν ἐπί, εἰςφρεῖν, für welches εἰςπερᾶν vorausgesetzt wird, können wir die Aspiration in den meisten Fällen viel einfacher aus dem nachbarlichen Einflufs von ρ, μ, ν erklären. Denn obwohl Herr D. leugnet, dafs ρ die Kraft habe die benachbarte *muta* zu aspiriren, möchte doch diese Thatsache in θρίναξ, das sicherlich aus τρι entstanden ist, und anderswo so offen zu Tage liegen, dafs, zumal wenn wir an den *spiritus asper* bei anlautendem ρ denken, jede künstlichere Erklärungsweise überflüssig wird. Und da wir auch den Nasalen gleiche Kraft zugestehen müssen, wenn anders wir λύχνος von Wurzel λυκ, πάχνη von Wurzel παγ herleiten, so schwindet jede Wahrscheinlichkeit dafür, dafs τέχνη aus τεκτονη, ἄνθρωπος aus ἀνερωπος, πλοχμός aus πλοκαμός entstanden sei.

Der zweite Abschnitt handelt von den *aspiratae consonantem compensantes.* Es soll z. B. φ öfters aus σπ, ψ, πτ hervorgegangen sein. Allein auch hier überzeugt uns Herr D. nicht. Es ist äufserst verwegen ὄφις aus ἀσπίς abzuleiten, zumal da es so nahe liegt das Wort auf die Wurzel ὀπ zurückzuführen, wie δράκων sicherlich aus Wurzel δερκ entstanden ist. Das homerische εἰλυφάειν dürfen wir schwerlich von dem späten, von Pollux überlieferten εἰλυσπᾶσθαι herleiten. Noch kühner sind manche Zusammenstellungen griechischer Wörter mit lateinischen z. B. *festus* mit ἀσπαστός, wobei *feriae* d. i. *fesiae* doch jedenfalls zu berücksichtigen war.

Ganz unglaublich ist aber die Zusammenstellung von *ferentarii* mit *σπαφέντες*. Um *ἀλείφω* mit *λείβω* zu vermitteln wird ein *ΛΕΙΠΙΤΩ* erdichtet, das aller Analogie zuwider läuft. *Κεφαλή* wird mit *capitulum* zusammengestellt; allein das skr. *kapâla* zeigt, dafs hier wie sehr oft die Aspiration eine griechische Zuthat ist, zu deren Erklärung es keiner künstlichen Mittel bedarf.

Dies wird hinreichen um die Art der Behandlung zu bezeichnen, die in dieser Schrift herrscht. Herr D. giebt uns hier, wie anderswo, eine Menge von interessanten Zusammenstellungen; es fehlt aber eine genaue Beweisführung, weil die Methode eigentlich die ist, dafs aus einer Fülle kühn hingestellter Etymologien, die uns im Einzelnen viele Zweifel übrig lassen, ein etymologisches Gesetz als unzweifelhaft erwiesen werden soll.

G. Curtius.

IV.

Sacra natalitia Guilielmi Württembergiae regis a. d. V Cal. Oct. MDCCCXLVII celebranda indicit Guil. Fried. Lud. Bäumlein. Inest commentatio de compositione Iliadis et Odysseae. 32 S. 4.

Herr B. tritt in dieser Abhandlung als Bekämpfer der Wolfischen Ansicht über Homer auf. Er behauptet, dafs Ilias und Odyssee nicht blofs in sich abgeschlossene Ganze, sondern auch beide von einem Verfasser seien. Zur Erhärtung dieses letzteren Satzes bedient er sich eines neuen Arguments. Die Griechen hatten nach Herrn B. ein doppeltes Heldenideal; in dem einen ist ungestüme Tapferkeit, in dem andern Klugheit und Selbstbeherrschung der Grundzug. Achill stellt jenes, Odysseus dieses dar. Achill, meint Herr B., erreiche in der Ilias das erstrebte Ziel nur nach dem Verluste des Theuersten, Odysseus gelange in der Odyssee durch sein kluges Ausharren glücklich in die Heimath. Es durchdringe also beide Gedichte dieselbe Grundansicht über menschliche Tugend, nämlich dafs die zweite Art der ersten vorzuziehen sei. Diese Grundansicht soll in der Ilias negativ, in der Odyssee positiv durchgeführt sein. „*Fortitudinem indolemque ingenuam, nisi aliae virtutes accesserint, satis valere ad consilium propositum quum Ilias negaverit, Odyssea quantum quis ratione, consilio, moderatione, constantia possit Graecos docendos suscepit*“ (p. 12). Wir überlassen es einem jeden zu beurtheilen, inwiefern dies Argument beweisend ist. Wer auch im geraden Gegensatz zu Allem was die neuere Forschung über die Natur des Epos zu Tage gefördert hat, den Homer wieder zu einem Lehrer der Weisheit und Tugend zu machen geneigt sein sollte, wird doch wohl an der rein negativen Auffassung der Ilias Anstofs nehmen, wonach Homer uns eben nur warnen will, nicht so wie Achill zu werden. Uebrigens vermag Herr B. selbst nicht die Ilias als Ganzes aus jener negativen Didaktik heraus zu erklären, er mufs vielmehr einräumen, dafs, obwohl der angegebene Zweck die Hauptsache sei, doch der Dichter nebenher auch *id egit, ut et belli contra Trojanos gesti quaedam imago et ceterorum ducum laus immisceretur* (p. 11). *Quae ut operi suo intexeret et carmina, ut credibile est, poetam moverunt ante divulgata, et ipsa res admonuit, quum ad*

artificium simul et consilium carminis accommodatum esset episodiis argumentum fabulae distinguere, quamque pluribus gentibus Graecorum immixta majorum laude placere.

Von S. 21 an behandelt Herr B. die viel erwogene Frage über die Thätigkeit des Pisistratus in Bezug auf die homerischen Gedichte. Er bekämpft besonders Lachmann, aber ohne auf dessen Betrachtungen über die Ilias einzugehen. Nach Erörterung der wesentlichsten, oft besprochenen Momente aus der Geschichte des griechischen Epos erklärt er es für unwahrscheinlich, daſs zur Zeit des Pisistratus zuerst Einheit in die Gedichte gekommen sei. — Zum Schluſs bespricht Herr B. Hermann's Ansichten über die Anordnung der Bücher XI, XV und XVI der Ilias. Sein Urtheil darüber faſst er in den Satz zusammen: *quae Hermanno luxata, discerpta, inter se pugnantia videntur, ea, ut nunc sunt, multo aptius connexa esse, quam qua nova arte Hermannus composuit, satis me credo aequo animo iudicantibus persuasisse.*

G. Curtius.

V.

Plutarchs Aristides und Cato Major. Erklärt von C. Sintenis. Leipzig, Weidmann 1848. kl. 8. 126 S. (¼ Thlr.)

Die vorliegende Ausgabe und der Lysias von Rauchenstein, über den ein anderer Mitarbeiter berichten wird, gehören zu der von Prof. M. Haupt zu Leipzig und Hofr. Dir. Sauppe zu Weimar veranstalteten Sammlung von Ausgaben griechischer und römischer Classiker, welche nur für den Schulgebrauch bestimmt sind. Wir begrüſsen den Anfang dieses sehr zeitgemäſsen Unternehmens um so freudiger, je gröſser die Ungunst der Verhältnisse ist, unter denen es begonnen werden muſste. Möchte der Verlagshandlung von Seiten der Schulen diejenige Ermuthigung zu Theil werden, ohne welche eine Durchführung des groſsartigen Planes unmöglich scheint.

Wir glauben diesen Plan in der Kürze näher bezeichnen zu müssen. Daſs es zweckgemäſs sei dem Schüler Ausgaben alter Schriftsteller in die Hände zu geben, welche mit Erläuterungen versehen sind, die seinem Bedürfnisse entsprechen, dürfte nicht bezweifelt werden. Nach dem Urtheil der Herren Haupt und Sauppe entspricht aber die Mehrzahl der sogenannten Schulausgaben dem Bedürfniſs der Schüler keineswegs. Sie haben daher eine Anzahl anerkannt tüchtiger Schulmänner — es werden die Herren Fäsi in Zürich, Lhardy in Berlin, Ullrich in Hamburg, Rauchenstein in Aarau, Hertlein in Mannheim, C. Sintenis in Zerbst, O. Jahn in Leipzig, Nipperdey in Leipzig, Ladewig in Neu-Strelitz, Klee in Leipzig, Bonnell in Berlin nahmhaft gemacht — für die Bearbeitung zweckmäſsiger Schulausgaben gewonnen, die nach folgenden Grundsätzen durchgeführt werden sollen: 1) die Anmerkungen in deutscher Sprache; 2) Varianten werden nicht angegeben; nur in seltenen Fällen, wo der Sinn sich wesentlich ändert oder sich eine das Nachdenken anregende Bemerkung leicht anknüpfen läſst, soll in den für die obersten Classen bestimmten Werken eine kurze kritische Andeutung gegeben werden; 3) die Erklärung giebt das, was jedesmal für den mit den nöthigen Vorkenntnissen versehenen Schüler in Sprache, Gedankenzusammen-

hang und Sachen für das Verständnifs nothwendig zu sein scheint; wobei Ueberladung mit ungehörigen Dingen sorgsam vermieden werden soll; 4) das Wörterbuch wird nie, die Grammatik nur da citirt, wo die Unterordnung unter eine Regel nicht leicht bemerkbar ist; keine Anhäufung von Parallelstellen und Citaten; 5) Alles in gedrängter Kürze, so dafs die Noten nie mehr als den vierten Theil der Seite einnehmen; keine Polemik, nur Resultate; 6) jedem Werk oder Schriftsteller wird eine kurze, in der Regel nicht über einen Bogen auslaufende Einleitung vorausgeschickt, welche Alles enthält, was dem förderlich und nöthig scheint im Voraus zu wissen, der zu einem vollen Verständnisse zu gelangen wünscht; 7) die verschiedenen Werke sollen je nach dem verschiedenen Standpunkt des Alters und der Kenntnisse, für welche sie bestimmt sind, verschieden behandelt werden.

Wir erlauben uns in Bezug auf diesen Plan noch einige Bemerkungen. Wenn Varianten gar nicht gegeben werden sollen, so wird vorausgesetzt, dafs alle Schüler dieselbe Ausgabe vor sich haben. Diefs ist aber in der Praxis nicht leicht zu erreichen. Wir würden daher dafür stimmen, dafs wenigstens in den für die obersten Classen bestimmten Ausgaben die wichtigsten Verschiedenheiten kurz angeführt werden. Es wird, um allen Schülern gerecht zu werden, unumgänglich sein, mit wenig Worten auf dieselben einzugehen, und da ist denn doch allen ein Anknüpfungspunkt gegeben. Im Uebrigen glaubt Ref. auf seine Bemerkungen im zweiten Jahrgang S. 635. 636 verweisen zu dürfen.

Die unter 3 in Betreff der Erklärung aufgestellten Anforderungen haben im Allgemeinen gewifs die Billigung jedes Praktikers gefunden. Im Besondern lassen sie aber dennoch persönlicher Willkür immer noch keinen geringen Spielraum. Die Beziehung auf den Standpunkt des Schülers kann kein festes Regulativ an die Hand geben, da die Erfahrungen der Lehrer höchst verschieden sind und da ihre Ansichten über das Nöthige und Nothwendige eben so sehr aus einander gehen können. Die Bemerkung, dafs die Erklärung in sprachlicher wie sachlicher Hinsicht das Allgemeine voraussetze, finden wir nicht bestimmt. Denn das Allgemeine tritt ja dem Schüler oft im besondern Falle zuerst entgegen, und eben die Neuheit der Sache kann dann eine kurze Andeutung über das sogenannte Allgemeine rechtfertigen, ja erheischen. Der unmittelbar folgende Gegensatz aber: „Nur wo eine der Stelle eigenthümliche Schwierigkeit vorliegt oder eine Eigenheit des Schriftstellers zum Vorschein kommt, tritt eine sprachliche Bemerkung ein", ist aus jenem Grunde ganz unpraktisch. Aber er ist auch verführerisch: er kann leicht verleiten über das Maafs hinauszugehen. Es wird in den meisten Fällen und bei den meisten Schriftstellern für den Schüler ganz gleichgültig sein zu wissen, ob und in wie fern Etwas eine Eigenheit eines Schriftstellers sei, in wie weit diese oder jene Schwierigkeit einer Stelle eigenthümlich sei, wenn er nur zum klaren Verständnifs derselben gelangt.

Dafs das Wörterbuch nie citirt werden soll, ist wohl in der Ordnung. Allein wie man an einzelnen Stellen es nicht wird umgehen können, bei einem vieldeutigen Worte von besonderer Schwierigkeit diejenige Bedeutung anzugeben, die dem Zusammenhange angemessen ist, so wäre es wohl auch nicht unzweckmäfsig in solchen Fällen auf ein Wörterbuch zu verweisen, und zwar auf ein gutes, theils um die Schüler zur Anschaffung desselben zu bestimmen, theils um eine Art Anleitung zum Gebrauche desselben zu geben. Dieselbe Rücksicht läfst sich für die Grammatik festhalten; doch verwahren wir uns dagegen, dem Mifsbrauch mit solchen Citaten das Wort zu reden!

Dafs die Noten nicht mehr als den vierten Theil der Seite einnehmen sollen, das ist eine fast kleinliche und nicht ausführbare Bestimmung. Auch begreift man nicht, wie sich die Erklärung „deshalb" in der Re-

gel auf keine Widerlegung Anderer einlassen, sondern nur das positive Resultat der eigenen Untersuchung geben solle. Zu diesem Beschlusse mufsten innere Gründe hindrängen, oder er ist unhaltbar. Da nun die Ausgaben auch das Privatstudium fördern sollen, so wäre es doch wichtig, wenn der Schüler in recht instructiven Fällen die Erklärung vor seinen Augen entstehen sähe, damit er daran lernte, wie er es anderswo zu machen habe.

Was endlich die Einleitung anbetrifft, so möchten wir zunächst nicht urgiren, dafs in ihr zusammengestellt werden müsse, was dem Leser nöthig wäre „im Voraus" zu wissen. Ein grofser Theil solcher Einleitungen, die nach den S. 8 angegebenen Beziehungen gearbeitet wären, dürfte sich weit mehr zum Studium eignen nach beendigter Lectüre des Kunstwerkes. Und da nun doch für junge Leute gearbeitet werden sollte, die der Unterweisung bedürftig sind, so wäre es an der Zeit gewesen, auch in dieser Beziehung ein Muster aufzustellen und das, was nothwendig der Einleitung angehört, und das, was der Nachrede zukommt, streng zu theilen. Vergl. die im Augustheft des zweiten Jahrg. S. 635 von mir gemachten Bemerkungen.

Es wird Ref. hoffentlich von keiner Seite verdacht werden, wenn er bei dem Beginne eines Unternehmens, wie das bezeichnete, dessen ganze Wichtigkeit und Angemessenheit er aufs Entschiedenste anerkennt, mit den wenigen und unbedeutenden Bemerkungen nicht zurückgehalten hat, zu denen ihn der Plan des Ganzen veranlassen mufste.

Was nun das vorliegende Werk angeht, so wird dieses von jenen Bemerkungen nicht getroffen, sondern wir haben ausdrücklich anzuerkennen, dafs der Herr Verf. nicht blofs den unzweideutigen Forderungen des Plans so entsprochen hat, wie man es von seiner Gelehrsamkeit, seiner Einsicht und seinem Geschick erwarten konnte, sondern dafs er auch in Ansehung des Uebrigen mit einer Umsicht verfahren ist, dafs die meisten der obigen Bedenken für diese Ausgabe völlig beseitigt sind.

In der Einleitung (S. 1—20) giebt Herr S. zunächst eine kurze Charakteristik der Plutarchischen Biographien im Allgemeinen [1]), dann geht er auf den Aristides und Cato über, um beide Biographien sowohl in ihrer Gleichartigkeit mit den übrigen als in ihrer Besonderheit zu schildern. In letzterer Beziehung geht er namentlich genauer auf die Quellen ein, die Plutarch für beide benutzen konnte und benutzte. Es ist zu erwarten, dafs namentlich dieser Theil der Einleitung dem Herrn Verf. den Vorwurf zuziehen werde, er sei über seine Aufgabe hinausgegangen und habe sich in das rein wissenschaftliche Gebiet verirrt. Ref. ist nicht der Meinung; eine Schulausgabe, welche für die obersten Classen bestimmt ist, mufs dem Schüler auch einen Blick in ein freieres Gebiet eröffnen als das ist, welches seine Heimath sein soll; sie mufs ihm einen Vorschmack wissenschaftlicher Forschung geben, eben stark genug, um ihm die Beschränktheit seines Standpunkts fühlbar zu machen und in ihm die Liebe zu wissenschaftlichen Arbeiten, die späterhin einem jeden Fache zu gute kommen wird, anzufachen und zu nähren [2]).

Unter dem Text stehen in zwei Columnen die Anmerkungen. Die Zeilen jedes Capitels sind neben dem Text von 5 zu 5 beziffert. Jede Anmerkung fängt mit einer neuen Zeile an und alle zu einer Textzeile gehörigen Anmerkungen beginnen mit der Ziffer derselben. Die ganze

---

[1]) Ref. verweist auf die eigenen Vorschriften des Herrn Prof. S. in dieser Zeitschr. Jahrg. I, Heft 2, S. 192. 193.

[2]) Ref. hat auf diesen Gesichtspunkt in der Vorrede zu s. Ausgabe des Curtius mehrmals hingewiesen, z. B. S. XXXVf.

Anordnung ist also höchst übersichtlich; doch würde es die Deutlichkeit steigern, wenn die Stichwörter nicht abgekürzt wären. Die Raumersparnifs ist höchst unbedeutend.

Die kritische wie exegetische Behandlung ist so tüchtig, wie man sie von einem so feinen Kenner des Plutarch erwarten durfte. Nicht minder wichtig für den Zweck der Ausgabe ist es, dafs die Darstellung bei aller Kürze und Gedrungenheit doch überall klar und verständlich ist und dafs nirgends über den Standpunkt eines tüchtigen Secundaners hinausgegangen sein dürfte. Eher dürfte vielleicht zuweilen, obwohl verhältnifsmäfsig selten, noch etwas zu viel gegeben sein, namentlich in kurzen sprachlichen und geographischen Notizen.

Wir wünschen, dafs der Verf. Gesundheit und Mufse haben möge, um die übrigen Bändchen schnell folgen zu lassen, und dafs überhaupt das ganze Unternehmen rasch seinen Fortgang nehme.

J. Mützell.

VI.

M. Tullii Ciceronis de officiis libri tres. Mit einem deutschen Commentar besonders für Schulen bearbeitet von Joh. Fried. Degen. Gänzlich nach dem Zeitbedürfnisse sowohl in grammatischer als sachlicher Hinsicht umgearbeitet von Eduard Bonnell, Director und Professor des Friedrich-Werderschen Gymnasii. Vierte Ausgabe. Berlin, Veit. 1848. 8. ($1\frac{1}{3}$ Thlr.)

Die Veranlassung zu einer neuen Ueberarbeitung der Degen'schen Ausgabe der Schrift Cicero's von den Pflichten lag für Herrn Dir. Bonnell zunächst in der Aufforderung der Verlagshandlung, nächstdem aber in der eigenen Ueberzeugung, dafs eine in deutscher Sprache abgefafste vollständige Sprach- und Sacherklärung der am meisten gelesenen Schriften des Alterthums für reifere Schüler oder Freunde des classischen Alterthums gegenwärtig die angemessenste sei. Diese Ansicht gewinnt jetzt mit Recht immer mehr Boden und wird bei dem gegenwärtigen Umschwunge unserer deutschen Verhältnisse in echt nationalem Sinne bald allgemeine Geltung erlangen. Nur die Muttersprache kann dem Schüler das volle Verständnifs der klassischen Litteratur eröffnen, eine Wahrheit, die von den Lehrern immer noch nicht erkannt ist, welche, an althergebrachter Sitte hangend, ihrer Würde und der altklassischen Philologie etwas zu vergeben glauben, wenn sie sich herablassen sollen, in den obersten Gymnasialklassen die lateinischen und griechischen Autoren in deutscher Sprache zu erklären. So lange die blofs sprachlich-antiquarische Erklärung in den Gymnasien vorherrschte, mochte der Gebrauch der lateinischen Sprache noch einigermafsen zulässig sein; seitdem aber eine allseitigere, nicht mehr an der sprachlichen Form klebende, sondern Inhalt und Form in gegenseitiger Durchdringung auffassende Erklärungsweise das Uebergewicht gewonnen hat und unsere Jugend mit dem markigen Geiste des Alterthums recht eigentlich genährt werden und durch ihn zu frischer Entfaltung der schönsten Blüthen der wahren Humanität gekräftigt werden soll: kann nur die Muttersprache die Vermittlerin zwi-

schen dem Alterthume und der modernen Bildung unseres Volks sein. Die lateinische Interpretationsmethode bildete bisher immer noch eine Art Scheidewand zwischen der altklassischen und der nationalen Litteratur; es fehlte dabei für die Jugend vielfach das Element, was den Geist der Alten, wie er in ihren Schriften weht, mit der nationalen Bildung der Jugend leichter vermittelt. Dieses Element der Vermittlung liegt in dem Gebrauche der Muttersprache; denn die Ansprache in lateinischer Rede bleibt dem lernenden Jünglinge immer eine fremdartige, zum Theil unverständliche und unklare, die nie sein Herz für die ewigen und unerreichbaren Vorbilder der Alten in Litteratur und Kunst zu erwärmen und zu begeistern vermag. Sobald nun aber die Lehrer die lateinische Interpretation der alten Klassiker in den Gymnasien fallen lassen, werden von selbst die Schulausgaben mit lateinischen Commentaren aufhören, da sie keinem Bedürfnisse mehr abhelfen. Am wenigsten ist bisher in dieser Art für die auf den Gymnasien gelesenen Dichter geschehen, namentlich für Horaz, Virgil und die griechischen Tragiker; jedoch sind, wie verlautet, gegenwärtig schon mehrere tüchtige Gelehrte zusammengetreten, um auch hier den Bedürfnissen der Schule durch Ausgaben mit deutschen Anmerkungen entgegenzukommen. Möge es ihnen gelingen Kürze und Schärfe mit geschmackvoller Form des deutschen Ausdrucks zu verbinden; denn an diesen Eigenschaften fehlt es leider manchem unserer neueren deutschen Commentare: dagegen hat die lateinische Form durch jahrhundertlange Uebung sich eine Technik im Ausdruck angeeignet, die sich durch jene Eigenschaften vortheilhaft auszeichnet. Wie wir nun für die Schulausgaben die Abfassung des Commentars in deutscher Sprache fordern, so halten wir anderseits für die Ausgaben, welche nur für die eigentlichen Gelehrten gearbeitet sind und die ihren Leserkreis auch über die Grenzen deutscher Zunge hinaus suchen, den Gebrauch der lateinischen Sprache immer noch für zweckmäfsig. Doch zur Sache! —

Die erste Ausgabe der Officien von Degen erschien im Jahre 1800 und trotz ihrer mancherlei Mängel wurde sie noch zweimal, 1820 und 1825, wieder aufgelegt, wozu wohl gerade der deutsche Commentar Veranlassung geben mochte, der dem Schüler und Dilettanten immer mehr zusagt, als ein lateinischer. Seit den heftigen Angriffen, welche diese Ausgabe namentlich von Beier erfuhr, und dem Erscheinen der Billerbeck'schen Ausgabe (1827), die um die Hälfte billiger war, gerieth die Degen'sche Ausgabe immer mehr in Mifscredit und sie war auch in der That in ihrer vielfach veralteten Form für die Gegenwart nicht mehr brauchbar. Nur durch eine völlige Umarbeitung, wie sie Herr Dir. B. vorgenommen, ist es möglich geworden, sie wieder in den Kreis der Schule einzuführen. Untersuchen wir nun im Einzelnen, wie der neue Herausgeber seine Aufgabe gelöst hat: so müssen wir zunächst mit Rücksicht auf die Umgestaltung des Textes ihm im Allgemeinen das Zeugnifs geben, dafs er die bisherigen Leistungen auf diesem Felde gewissenhaft benutzt und den Text meist nach der Autorität der besten Handschriften (Bernn. a. b. c. Gudd. 1. 2.) constituirt hat. Ueberall freilich können wir seinen Entscheidungen nicht beistimmen, und wenn die Ausgabe sich als eine kritische geltend machen wollte, so würden wir allerdings einen andern Mafsstab anlegen, als wir gegenwärtig thun, wo es sich blofs um eine Schulausgabe handelt, für die es genügen mag, wenn der Hauptsache nach der Text ein diplomatisch-kritisch berichtigter ist, mag man auch in Nebensachen noch mancherlei geändert wünschen. Hierher rechnen wir z. B., dafs die Wortstellung nicht immer nach den besten Handschriften geändert ist, z. B. I, 10, 1. *promissum facere*. I, 10, 10. *praeter auditum habeo*. I, 15, 1. *iam multa*. I, 22,

7. *Lacedaemoniis dilatatum.* I, 24, 8. *sed vitam etiam.* I, 28, 1. *existimare possumus.* I, 28, 8. *perspicitur vis.* I, 34, 123. *concipit dedecus.* In allen diesen, wie in einer Anzahl anderer Stellen, mußte nach der Autorität der besten Handschriften eine Umstellung eintreten. Mehr Gewicht ist schon darauf zu legen, wenn z. B. I, 2, 5 *pervertunt* statt *pervertant;* I, 9, 2 *expetunt* und *solent* statt *expetant* und *soleant;* I, 22, 9 *attingit enim etiam* statt *att. etiam* gegen die Autorität der besten Handschriften geschrieben wird, ohne daſs irgend ein nöthigender Grund dazu vorhanden wäre. So wird I, 25, 11. aus Nonius *fatigat* statt *castigat,* was alle Codd. haben, geschrieben, obwohl Stuerenburg die geringe Autorität des Nonius in solchen Citaten genügend nachgewiesen hat. Beispielshalber führen wir aus dem ersten Buche noch folgende Stellen an, in denen die handschriftlich am besten begründete und ganz untadelhafte Lesart keine Berücksichtigung gefunden hat. 31, 8. *Domi etiam* statt *Domi vero etiam;* ibid. §. 12. *sapiens* statt *sapiens vir;* 39, 3. *sed ignominiam et* statt *sed ign. etiam et;* 40, 1. *et de opportunitate* statt *et opport.;* 43, 6. *φρόνησιν* statt *φρόνησιν dicunt.* Was die eingestreuten kritischen Bemerkungen betrifft, so sind wir mit dem Maſse und der Form derselben im Ganzen einverstanden; nur das Eine müssen wir als einen Uebelstand bezeichnen, daſs oft nicht angegeben ist, statt welcher andern die jedesmalige Lesart in den Text genommen ist, was doch jedenfalls bezeichnet sein muſste, wenn der Schüler sein kritisches Talent daran mit Erfolg üben sollte. Die erklärenden Anmerkungen sind theils sprachlichen, theils sachlichen Inhalts; beide zeichnen sich durchschnittlich durch Kürze und Bündigkeit aus, sind frei von aller gelehrten Ostentation und eben nur auf das Bedürfniſs des Schülers berechnet. Wir erkennen eben in dieser Selbstverleugnung, die, auf allen äuſseren Schein der Gelehrsamkeit Verzicht leistend, nur die Sache selbst und den Zweck der Ausgabe im Auge behält, den tüchtigen und bewährten practischen Schulmann, der nicht um des litterarischen Ruhmes willen schriftstellert, sondern der guten Sache der Jugendbildung dienen will, und diesem Zwecke alle egoistischen Nebeninteressen zum Opfer bringt. Ja wir sind überhaupt der Ansicht, daſs bei der neuen Umgestaltung, der unser Gymnasialunterricht entgegensieht, sich der Wetteifer der Schulmänner viel mehr darauf wird richten müssen, für die in Aussicht stehende veränderte Methode der Lectüre der alten Klassiker angemessene Schulausgaben zu schaffen, und dadurch ihr practisches Lehrtalent zu bewähren, als durch gelehrte Bearbeitungen derselben den Reichthum und die Gründlichkeit ihres Wissens zu documentiren. An zeitgemäſsen Schulausgaben sind wir immer noch sehr arm und auf diesem Felde wird zunächst das meiste Verdienst und der bewährteste Ruhm zu erringen sein. Auch ist die Aufgabe keineswegs so leicht, wie es wohl Manchem beim ersten Anblicke scheinen mag! — Die grammatischen Bemerkungen des Herausgebers bestehen theils in bloſsen Verweisungen auf Zumpt's Grammatik, deren Zahl indeſs zu groſs ist; man sieht es ihnen an, daſs sie bloſs gemacht sind, damit der Schüler bei der Lectüre auch noch Grammatik lerne. Zwar soll er auch das gelegentlich; aber die Verweisung auf die Grammatik gehört nur dann in den Commentar, wenn die genau grammatische Auffassung der Sprachform zum richtigen Verständnisse des Gedankens nothwendig ist, und zu befürchten, daſs der Schüler ohne dies gegebene grammatische Citat den richtigen Sinn nicht finden werde. Hier wird sich die Zahl der Citate nach dem vorausgesetzten Bildungsgrade des Schülers richten. Da nun aber diese Schrift Cicero's durchgehends in der ersten Klasse der Gymnasien gelesen wird, so halten wir die Anzahl der grammatischen Citate für zu groſs, da öfter auf sehr bekannte und dem Primaner billigerweise geläufige Regeln verwiesen wird.

Was sonst an grammatischen Erörterungen bei der Interpretation beizubringen ist, wird dem Ermessen des Lehrers unter Berücksichtigung der jedesmaligen Schüler überlassen bleiben müssen und gehört nicht in eine Schulausgabe, die sich der möglichsten Kürze und Gedrängtheit befleifsigen mufs. Anderweit giebt der Herausg. selbstständige grammatische Bemerkungen. Neben dem vielen Guten und Richtigen der Art haben wir jedoch auch einzelne Ungenauigkeiten und Unrichtigkeiten gefunden. Dahin rechnen wir z. B. die häufige Geltendmachung der Figur Hendiadys ohne genügende Erläuterung des Wesens derselben, S. 28 „*aliqua* = *alia qua*, wie oft bei Cic.“; S. 44. ist die Bemerkung über *quicum* ungenügend; vergl. unsere Anmerkung zu *orat. p. Caecin.* p. 140 f. — S. 106 mufs die Regel über *si quidquam* nach Seyff. z. Lael. S. 41 f. und Horrmann im Mindener Progr. 1843 berichtigt werden. — S. 141: „Das Perf. (*recesserunt*) bezeichnet öfter bei den Lateinern, wie der Aoristus bei den Griechen, eine fortgesetzte Handlung.“ Unmöglich, da das sowohl dem Begriffe des Aorists als des Perf. geradezu widerspricht. — S. 151 (zu II, 2, 12) durfte an der grammatischen Richtigkeit von *esset* nicht gezweifelt werden, da die hypothetischen Satzgefüge dieser Art ihrem eigenen Gesetze folgen; der Vordersatz liegt versteckt in *ratione sublata*. — S. 232 ist die Bemerkung über *non modo — sed etiam* nach Putsche's Abhandlung in der Zeitsch. f. Alterthw. 1837. S. 561 ff. zu berichtigen. — S. 242 (III, 7, 8) soll der Conj. *quae venerit* durch Ergänzung eines *Verbi sentiendi* (was, so viel ich weifs, in meine Hände gekommen ist) erklärt werden, eine Erklärungsweise, die das Wesen des Modus in ganz schiefem Lichte erscheinen läfst. — S. 248 (III, 10, 5.) heifst es zu den Worten *muri causam opposuit:* „*muri* ist das logische Object, *causam* das Prädikat“, eine für den Schüler jedenfalls unklare Erörterung dieses sogenannten *Genitivus epexegeticus*. Doch genug der Beispiele, die sich noch vermehren liefsen, um den Herausg. darauf hinzuweisen, dafs seine Arbeit auch in grammatischer Beziehung noch mancher kleinen Nachbesserung bedarf. — Was endlich die sachlichen Erklärungen betrifft, so verdienen dieselben gröfstentheils das Lob der zweckmäfsigen Kürze und richtigen Auswahl. Ueber die historischen Personen, die philosophischen Systeme und ihre einzelnen Lehrsätze, die antiquarischen Schwierigkeiten, welche einer Erläuterung bedürfen, ist gerade nur eben so viel gesagt, als das richtige Verständnifs der Schrift erfordert. Aufserdem finden wir, namentlich zu dem in dieser Beziehung schwierigeren ersten Buche, zweckdienliche Erörterungen des Gedankenzusammenhangs, der Beweisführung und gesammten Entwicklung und Anordnung des Stoffes, wobei besonders die Anmerkungen Garve's dem Herausg. von grofsem Nutzen gewesen sind. Auch die öfteren Hindeutungen auf das Verhältnifs der antik-heidnischen Weltansicht zu der modern-christlichen sind zweckmäfsig, nur hätten wir bisweilen die Fassung derselben etwas weniger schroff gewünscht, damit das Urtheil der Jugend nicht zum Nachtheil der antiken Weltansicht irre geleitet werde. Wollten wir auf das Einzelne der sachlichen Bemerkungen eingehen, so würden sich auch hier uns mancherlei Anlässe zu kleinen Berichtigungen bieten, namentlich in der Schärfe der Begriffsbestimmungen, in der Genauigkeit der Uebertragung des lateinischen Ausdrucks, in der Erklärung synonymer Wörter u. s. w. Wir führen beispielsweise einzelne Stellen an. S. 2 genügt die Bemerkung über *instituta* nicht, s. Seyffert z. Lael. S. 67. S. 3 sind die Worte *quoad te, quantum proficias, non poenitebit* fälschlich übersetzt: so lange es dir nicht leid thun wird, dich weiter in das Studium der Philosophie eingelassen zu haben. S. 6 wird *dulcis orator* erklärt, als ein Redner, dessen

Lectüre keine Anstrengung fordert, angenehm unterhält. — S. 10 (I, 2, 12) soll *a ratione* heifsen: vom Wesen der Sache ausgehend. S. 22 genügt die Unterscheidung von *trahi* und *duci* nicht; rührt sie auch von Degen her, so ist doch Herr B. dafür verantwortlich, weil er sie stehen läfst. Die beigegebene Stelle aus der Rede *p. Archia* (s. das. die Interpp.) konnte schon das Richtige lehren. S. 46 (I, 12, 6) ist es wegen *doque* rathsamer *dono* als Verbum, wie die meisten Erklärer thun, zu nehmen; die Verbindung *dono ducere* ist überdiefs durch Plaut. Pseud. IV, 6, 13. nicht genügend sicher gestellt. — S. 86 wird *plecti* von πλήσσω und S. 170 von πλέκειν abgeleitet. — S. 107 wird *inculcare* einpfropfen übersetzt, S. 110 (I, 32, 5) *ingenium* Rednergabe. S. 129 (I, 39, 10) heifst es zu *quam causa postulet* seltner als *quam res postulet;* als ob nicht beide Ausdrücke wesentlich verschieden wären. S. 130 hätte der Unterschied von *occasio* und *opportunitas* und S. 132 die Bedeutung von *nescio quomodo* nach Seyffert z. Lael. S. 129. 499. 510 genauer bestimmt werden müssen. S. 134 ist *artificium* von *opificium* nicht gehörig geschieden, wie die weitere Erörterung Cicero's zeigt, und *quaestus* bezeichnet nicht sowohl Gewerbe im Gegensatz zu Kunst, als Erwerbsart. Die synonymischen Bestimmungen von *foedus, taeter, turpis* u. s. w. S. 143f. sind nicht scharf genug, wie aus Doederlein zu ersehen. Doch wir wollen uns, wie gesagt, nicht weiter in dergleichen Einzelheiten verlieren und bemerken nur noch, dafs wir gewünscht hätten, es wären durchgreifender, als es geschehen, über den aus alten Dramatikern entlehnten Versen die Ictus bezeichnet.

Fassen wir schliefslich unser Urtheil über die vorliegende Ausgabe kurz zusammen, so erkennen wir einmal an, dafs die Degen'sche Ausgabe hier in einem ganz neuen Gewande erscheint und im Allgemeinen dem Zeitbedürfnisse angepafst ist; dafs der Text ziemlich correct und das Mafs der Anmerkungen, wenn wir dabei auch auf die Privatlectüre der Schüler Rücksicht nehmen, im Ganzen das richtige ist, ausgenommen in dem grammatischen Theile derselben, der eine Beschränkung erfahren könnte; dafs die Form derselben einfach, klar und bestimmt, der Inhalt im Allgemeinen richtig und dem Zwecke der Schule entsprechend, im Einzelnen jedoch noch hier und da der Nachbesserung bedürftig ist. Wenn daher die Ausgabe auch noch nicht allen Anforderungen vollständig genügt, so nimmt sie doch einen ehrenvollen Platz neben den gegenwärtigen Schulausgaben der Klassiker ein und wird wegen der deutschen Form des Commentars gewifs der kleineren Heusinger-Zumptschen bei Vielen den Rang ablaufen. Da die Officien eine der gelesensten Schriften Cicero's sind, so steht zu erwarten, dafs diese Ausgabe baldigst eine neue Auflage erleben wird. Um ihr dann die gewünschte Vollendung zu geben, würden wir dem als Gelehrten und Schulmann so rühmlich bekannten Verf. rathen, mit anderen practisch tüchtigen Schulmännern zu einer gründlichen Besprechung der neuen Ausgabe zusammenzutreten und nach gemeinsamer Berathung zu ändern, zu bessern, umzugestalten und so eine dem wohlverstandenen Zeitbedürfnisse entsprechende Ausgabe zu schaffen. Denn nicht darin sehen wir das Heil für diese Art der Litteratur, dafs Viele darin neben einander experimentiren, sondern dafs die Tüchtigsten sich mit einander vereinen und gegenseitig ihr Werk neidlos fördern; da wird dann Alles, was nur als subjective Anschauung des Einzelnen in Inhalt und Form der Ausgabe erscheint, leichter zu objectiver Allgemeinheit sich gestalten. Nicht mit vielen mangelhaften, sondern mit einer tüchtigen Schulausgabe kann unserer Schulpraxis gedient sein. Und dahin wird das Streben aller theoretisch und practisch durchgebildeten Schulmänner fortan immer mehr gehen, da hof-

fentlich die Zeit vorüber ist, wo die Schulmänner ihren Ruhm mehr in dem Rufe großer Gelehrsamkeit, als practischer Lehrtüchtigkeit suchten, ein Streben, das nicht wenig durch die Erfahrung bestärkt wurde, daß bei Beförderungen im Lehramte oft mehr auf den Gelehrten, als auf den Lehrer, Rücksicht genommen wurde. — Die äußere Ausstattung ist gut, nur könnten die Lettern zum Texte noch etwas größer gewählt sein.

Halberstadt. Jordan.

VII.

M. Tullii Ciceronis de re publica librorum fragmenta. Rec. et adnot. crit. instruxit Fr. Osannus. Gottingae, 1847. Dieterich. 8. XXXVI und 512 Seiten. (2⅔ Thlr.)

Der Plan des Herrn Herausgebers ist folgender: „*In tractanda amplissima materia, quam hi libri Tulliani suppeditant, ne in avia omnia abriperer, quum certis intelligerem laborem meum finibus circumscribendum esse, haud inutile opus me suscepturum putavi, si in profliganda ea parte me continerem, quae in refingendo scriptoris contextu consistit: a quo proposito si hic illic recessi, ea, quae ex alio genere commentariis meis admixta sunt, ab ipsa rerum, quae ad exspatiandum invitarent, tum copia tum gravitate confido excusatum iri. Partem vero inprimis criticam quam diligentissime retractandam ut susciperem, adductus sum non tam quod ad verba scriptoris restituenda parum adhuc collatum esset —, sed quod immanem variantium lectionum molem repetitis virorum doctorum curis subinde excrevisse viderem, qua quid probum quid falsum esset difficile dignosci posset, quaque tandem quod ipse liber Vaticanus ferret, obrui iamiam inciperet: nam eo res iam devenit, ut, primitiva codicis scriptura saepe oblitterata, eius in locum, ne memorata quidem exempli Vatic. discrepantia, ab editoribus pro arbitrio cuiusque haec vel illa scribendi forma Tullio intrusa sit. Quid? Tam multa, quae vel argutius excogitata vel dubia sint, vel quae integram Ciceronis scripturam sincere in codice traditam obscurent, attente rem consideraturus deprehendet contextui ipsi illata, ut ex semetipso Tullius exsulasse paene videatur. Ad fontem igitur reversus illum limpidum, ex quo quum curiosius haurire coepi, minime spretis rivulis iis, qui in ceteris eiusdem generis palimpsestis continentur, intellexi, in horum codicum scriptura recte explorata hodienum adesse ipsius manus Tullianae vestigia certissima, quamvis involucris saepe occultata, quibus ope aliorum adminiculorum, quae in reliquis sermonis latini monumentis constant, sperare liceret fore ut multo certius quam id fieri posse adhuc a scientissimis iudicatum fuisset, elocutio Tulliana enodari quiret. Itaque non id tantum spectavi —, ut — non solum quae hactenus a vv. dd. praestita essent, sparsa saepe ea, nec aditu facilia, congererem diligenter et diiudicarem deque memetipso, si quid ad emaculanda vitia aliqua conferre possem, adiicerem, sed etiam orthographiam Tullianam explorarem exploratae que contextum accommodarem. — In contextu exhibendo Tulliano hanc legem mihi scripsi ut codicis scripturam ubi fieri poterat exprimerem intemeratam, mutatae rationem in notis redderem.* Zum *Somnium* hat Herr O. außer den bisher

benutzten Hülfsmitteln und den Aushängebogen des Macrobius von Jan noch einige (7) von ihm selbst verglichene Handschriften verwenden können. Ein guter Theil des Gewinns, den die Wissenschaft von dem sorgsam gearbeiteten Werke hat, geht über die Ciceronianische Schrift hinaus und kommt namentlich den Untersuchungen über römische Orthographie zu gut.

J. Mützell.

VIII.

M. Tullii Ciceronis Paradoxa. Ad codd. Mss. partim recens collatorum editionumque veterum fidem recognovit, prolegomena, excerpta scholarum D. Wyttenbachii, annotationem veterum et recentiorum interpretum selectam suamque, excursus et indicem rerum verborumque adiecit G. H. Moser. Gottingae **1846. Dieterich. 8. XL und 375 S. (2 Thlr.)**

Der Herr Herausgeber wünscht (laut S. 324), dafs diese Ausgabe als Supplement zu seiner Behandlung der Tusculanen angesehen werde. Sie ist allerdings in derselben Weise behandelt. Der Herausg. hat mit ausnehmendem Fleifs die reichen Mittel benutzt, die ihm für die Kritik und Erklärung auch dieser Schrift zu Gebote standen, (z. B. neue bisher nicht verglichene Handschriften) und so ein ungeheures Material zusammengestellt. Allein er hat dasselbe dem Leser weder übersichtlich dargelegt noch auf den kürzesten Ausdruck gebracht, so dafs derselbe an allen schwierigen Stellen sich abmühen mufs, um zu dem endlichen Gewinn zu gelangen. Indefs der Herausg. entwaffnet jeden Angriff durch die liebenswürdige Anspruchslosigkeit, mit der er von seiner Arbeit spricht, durch die Offenheit, mit der er die Mängel derselben wiederholt anerkennt. So sagt er: *(munus scholasticum) vix unam alteramve horam curis plane liberam concessit, ut saepissime in medio opere aliorsum avocatus, vix, quae inchoata reliquissem memoria revocare ac supplere liceret. Quae quum ita sint, fieri potuit, ut quum ne relegere quidem librum sine interpellatoribus liceret, quaedam non satis perpolita, nonnulla non suo loco posita, aliquoties etiam, quae superius essent dicta, repetita, denique quae sunt similia, non satis constanter tractata appareant.* Aus dem Schlufswort läfst sich wohl entnehmen, dafs die ganze innere Einrichtung des Buches, die in der That sehr unbequem ist, da auf jedes Paradoxon die ganze Fülle der Anmerkungen folgt, ohne dafs die Paragraphenzahl zur Förderung der Uebersichtlichkeit zu Hülfe genommen wäre, den Wünschen und Absichten des Herrn M. selbst nicht entspricht.

J. Mützell.

IX.

M. Valerii Probi in Vergilii bucolica et georgica commentarius. Acced. Scholiorum Veronensium et Aspri quaestionum Vergilianarum fragmenta. Edidit H. Keil. Halis, 1848. Anton. 8. XVIII und 123 S. (¾ Thlr.)

Der Commentar des Probus (S. 1—68) ist nach dem von Herrn K. verglichenen Cod. Vat. 2930 und nach dem zu Berlin befindlichen Apographon des Cod. Paris. 8209 herausgegeben, unter Benutzung der ed. princ. des Egnatius Venet. 1507. und der Mittheilungen von Dübner (*Rev. de philol.* I, 1. II, 1) über den Cod. Paris. Herr K. weist nach, wie sehr sich die spätern Ausgaben von der des Egnatius entfernt haben und wie willkührlich Egnatius selbst in Behandlung seines *cod. Bobiensis* verfahren sein müsse. Er glaubt aus seinen Quellen ziemlich den *cod. Bob.* hergestellt zu haben. — Die Bruchstücke der *schol. Veronensia* (S. 68—107) waren zwar bereits wiederholt von A. Mai (zuletzt Class. Auct. VII, p. 247 ff.) herausgegeben; allein Herr K. hielt sie einer nochmaligen Durchmusterung im Manuscript um so mehr für werth, als sich ergab, dafs nicht alle Angaben Mai's zuverlässig und dafs namentlich die zahlreichen Lücken nicht genau angegeben waren. — Die Abschrift der *fragmenta Aspri* verdankt Herr K. dem Herrn Geh. J. R. Blume, der sie von K. H Knust empfangen. Der Herr Herausg. erklärt diese Fragmente selbst für unbedeutend. Die beiden ersten Theile des Werkes dagegen wird Niemand entbehren können, der sich mit dem Studium des Vergil beschäftiget.

J. Mützell.

X.

De C. Valgii Rufi poematis commentatio. Scr. R. Unger. Halis, imp. orphanotr. 1848. 8. 510 S. (3 Thlr.)

Wir geben den Inhalt des ersten Abschnittes (S. 1—144) mit den Worten des Herrn Verf.: *Initium commentationis est carmen Valgii a Scholiastis Virgilii Veronensibus Ecl. VII.* 22 *proditum. Quod carmen ex vv.* 5 - 8 *illustratis suppletisque intelligitur rescriptum fuisse ad ea, quae requisiverat Horatius c. q. l. II. Eiusdem carminis v.* 1—4 *pertractantur et supplentur, ex quibus apparet Codrum poetam dulcissima fecisse poemata et Calvi Cinnaeque carminibus similia. Quod superest, errat Bergkius, qui id carmen, quod eclogam veteres Virgilii interpretes appellant, bucolicum fuisse censet. Universa disputatione hoc lucet Valgium plurimum tribuisse Codro graeco poetae tum Romae clarissimo; eundem Valgium notum fuisse Tibullo ac familiarem Messallae atque Horatii. Fuit autem C. Valgius Rufus (tribu Menenia consul suffectus a.* 742 *collega P. Sulpicii Quirinii) poeta idemque rhetor et grammaticus.* Der zweite, *Valgii operum reliquiae* überschriebene Abschnitt (S. 145—332) stellt die Fragmente nach folgenden Rubriken

zusammen: 1) *ars rhetorica*, 2) *res per epistolam quaesitae*, 3) *de herbarum viribus*, 4) *epigrammata*, 5) *elegiae, eclogae*, 6) *bucolica*. Die ganze Behandlung zeigt denselben Reichthum an Gelehrsamkeit, dieselbe Genauigkeit und Schärfe der Untersuchung, welche an den frühern Werken des Herrn Verf. oft gerühmt ist. Wir müssen es andern Blättern überlassen, die Fülle wichtiger sprachlicher und sachlicher Erörterungen darzulegen und zu besprechen, welche dieses Werk in allen seinen Theilen darbietet. Aber wir können nicht umhin auf dieselben aufmerksam zu machen, da viele nicht blofs für den Philologen, sondern auch für den praktischen Schulmann von Wichtigkeit sind.

J. Mützell.

XI.

Programme der protestantischen Gymnasien Bayerns vom Jahre 1847.

(Schlufs.)

Baireuth. Bemerkungen zur Charakteristik des Chors in der Antigone des Sophokles, womit — einladet Dr. Held, K. Studienrector und Professor. 24 S.

In glücklicher Vereinigung der Rücksicht für den Philologen mit der für den Schüler ist das oben bezeichnete Thema in dem vorliegenden Schulprogramm behandelt, welches einerseits als ein neuer Beitrag zu der grofsen Antigone-Literatur mit Interesse wird gelesen werden, andererseits aber den Schülern des Hrn. Rector Held eine besonders liebe Gabe bieten wird. Den Unterzeichneten erfüllt, indem er dieses schreibt, die lebendige Erinnerung an die Zeit, in welcher er selbst zu den Schülern des hochverehrten Verf. dieses Programms gehörte, an die Zeit, in welcher er namentlich zum ersten Mal in eine Sophokleische Tragödie an der Hand eines Lehrers eingeführt wurde, dessen anregendem Vorbilde er vorzüglich die Wahl seines Lebensberufes verdankt. Darum hat er sich bei dem Lesen dieses Programms immer seinen alten Lehrer vorstellen müssen, wie er wohl jetzt wie damals vor 14 Jahren seinen Schülern die Dichtung des unsterblichen Meisters auslegt, und wie er nun am Schlusse des Jahres den Schülern gleichsam zur Erinnerung an die gemeinsame Arbeit und den gemeinsamen Genufs und zur bleibenden Abschiedsgabe noch einmal eine Reihe von Betrachtungen über das enthüllte Kunstwerk schriftlich niederlegt, um durch diese Recapitulation sowohl das Verständnifs als die Liebe zu demselben wach zu erhalten. In ähnlicher Weise wie in dem Programm über den Charakter des Kreon (vom Jahre 1842) hat er sich diesmal in 13 Abschnitten [1]) über die Rolle des Chors in der Antigone verbreitet. Wir wollen zuerst die Hauptgedanken des Programmes ausheben und einige Bemerkungen am Schlusse anhängen; nur eines sei gleich hier erwähnt. Der Verf. hat in den wenigen Anmerkungen, die auf der letzten Seite beigegeben sind, von der zahlreichen Literatur über die Antigone nur die Abhandlung von Böckh ge-

---

[1]) Nicht nach den 13 Abschnitten, in welche Böckh die Tragödie theilt; die Zahl stimmt nur zufällig überein.

nannt, sonst aber nirgends weder seine Zustimmung noch seinen Widerspruch in Bezug auf seine Vorgänger hervorgehoben, so dafs sich in vielen Fällen nicht erkennen läfst, was er von jenen angenommen oder selbstständig gefunden hat. Für den philologischen Leser hätten wir eine kurze Hinweisung auf die Vorgänger besonders in den Fällen der Uebereinstimmung wohl gewünscht; Einzelnes wollen wir, so weit unsere Excerpte ausreichen, in den Noten nambaft machen.

I. Für die Bedeutung des Chors in der Tragödie überhaupt wird die Horazische Stelle *A. P.* 193 ff. zu Grunde gelegt: die Forderung, dafs der Chor *Actoris partes — defendat*, wolle nichts Anderes, als dafs derselbe die Stellung einer besonderen, individualisirten Person einnehme, mit einem deutlich ausgeprägten Charakter bekleidet sei. Namentlich hat in den Sophokleischen Stücken, je nach der mehr einfachen oder zusammengesetzten Handlung des Stücks, je nach der Betheiligung des Chors als mitleidender Bürger, als rathender edler Greise, als abhängiger Schiffsleute, oder als anhänglicher Frauen, derselbe jedesmal seine entsprechende Charakterisirung erhalten. Insbesondere in der Antigone sind die Greise edler Abkunft, welche den Chor bilden, durch Kreon's Vertrauen ausgewählt und zusammenberufen, damit er durch ihre Zustimmung und Mitwirkung auch bei dem Volke den Gehorsam für seine Regentenhandlungen vermittelt sehe. So wird also der Antheil, den Männer von solcher persönlicher und politischer Bedeutung an dem Gange des Stückes nehmen, nach Wort und Urtheil, nach ihrer Stellung und nach ihrem thätigen Eingreifen nothwendig ein bedeutender, fest und sicher bestimmter sein.

II. Der Chor sieht in Kreon den rechtmäfsigen Beherrscher des Landes. Nirgends im ganzen Stück, weder in der Erwiderung des Chors auf die erste Rede des Kreon (v. 173 ἐγὼ κράτη δή κτλ.), noch sonst bei dem heftigsten Kampfe gegen Kreon wird von irgend Jemand ein Zweifel gegen die Rechtmäfsigkeit seines Königthumes geäufsert [1]). Der Chor, wie er am Schlusse der Parodos Kreon als König begrüfst hat, erkennt seine Befugnifs, νόμῳ χρῆσθαι παντί, v. 213, an [2]); er wirft der Antigone vor, dafs sie den Thron der Dike erschüttert habe (v. 843), der Göttin also, die darüber wacht, dafs durch gehorsame Unterwerfung unter den Willen der Obrigkeit Recht und Ordnung im Staate erhalten werde: und damit in Einklang sind die Worte zu verstehen v. 861: κράτος δ', ὅτῳ κράτος μέλει, παραβατὸν οὐδαμῇ πέλει [3]).

---

[1]) Wex (*Soph. Ant. Tom. I. p.* 39) nahm ein Interregnum des Kreon vom Tode der Brüder bis zu seiner Eröffnungsrede an, und erklärte daraus die Bezeichnung des Kreon als στρατηγός v. 8 im Munde der Antigone. Beides, sowohl die Deutung des στρατηγός als die Annahme der Auspication, widerlegt Schöne in der Recension von Wex. Allgem. Schulzeitg. 1833, II., S. 902. Ich bedaure um so mehr, den Anfang dieser Recension (im Jahrg. 1832) nicht zur Hand zu haben, da G. Wolff (in d. Zeitschr. für d. Alterthumswissensch. 1846, No. 80) die Arbeit von Schöne gerade gegenüber dem Held'schen Programm über Kreon so hoch stellt. — Aber auch Thiersch (Verhandlgn. d. Philol. in Dresden, S. 87) und Firnhaber (Die neueste Antigone-Literatur, in Jahn's N. Jahrbb. XLI, 1, S. 14) legen Gewicht auf den Ausdruck στρατηγός: „Ist's doch, als wenn sie Kreon's Befugnifs den Thron zu besteigen, nicht anerkenne."

[2]) Anders fassen Hermann, Böckh (Abhdlgn. d. Berl. Acad. 1824, S. 64), G. Wolff (a. a. O. S. 625), Firnhaber (a. a. O. S. 16) die Antwort des Chors als Unterwerfung unter die Macht, aber mit verborgener Abneigung gegen die Härte des Befehls.

[3]) „Es steht nicht da: man darf die Macht nicht überschreiten, son-

III. Die Parodos. Contrast des Chorgesangs mit der ersten Scene. Dort, in der halbnächtlichen Dämmerung, die düstere Ahnung der tragischen Verwicklung, hier, mit dem Anbruche des jungen Tages, der helle Jubel des Siegsgesanges; dort das Leid in der Begränzung der königlichen Familie, hier dasselbe Ereignifs im Zusammenhange mit den Interessen des ganzen Volkes [1]). Des Polyneikes ist mit einiger Schonung gedacht; Kapaneus steht mehr im Mittelpunkt. Die Worte, die von ihm gesagt sind: Ζεὺς γὰρ μεγάλης γλώσσης κόμπους ὑπερεχθαίρει, erleiden im Verlauf des Stücks zugleich eine Anwendung auf Kreon, der sich gleichfalls der κόμποι μεγάλης γλώσσης schuldig macht: so dafs die Schlufsworte der ganzen Tragödie: μεγάλοι δὲ λόγοι κτλ., offenbar in Wechselbeziehung mit diesem Ausspruch zu setzen sind [2]).

IV. Das erste Gespräch mit Kreon. Sowohl die Ueberzeugung des Chors v. 220 οὐκ ἔστιν οὕτω μῶρος, als die Ansicht des Kreon ἀλλ' ὑπ' ἐλπίδων u. s. w. heben die That der Antigone als etwas Aufserordentliches und aufserhalb aller Berechnung Liegendes hervor. Darum ist auch bei dem allgemeinen Verbote der Bestattung die besondere Verpflichtung der Antigone gegen ihren Bruder nicht in Anschlag gekommen.

V. Das erste Stasimon. Zusammenhang der darin enthaltenen Gedanken mit der durch das Vorangegangene hervorgebrachten Stimmung des Chors. Die Macht und die Erfindsamkeit des Menschen wird besungen mit Bezug auf das mit listiger Klugheit ausgeführte Wagnifs; mit einem Verächter der bürgerlichen Ordnung (νόμους χθονός), wie der Thäter ist, wünschen die Greise nicht in einem Gemeinwesen zu leben. Aber auch Kreon ehrt das heilige Recht der Götter (θεῶν ἔνορκον δίκαν) nicht wie er sollte; so giebt auch der Zweifel an der Rechtmäfsigkeit seiner Handlungsweise dem Chor zum Theil den Grund zu dieser Betrachtung [3]).

VI. Die mifsbilligenden Worte des Chors in der folgenden Scene v. 469 δηλοῖ τὸ γέννημ' ὠμὸν u. s. w. über den unbeugsamen Trotz der Antigone werden von dieser nicht verstanden; sie ist überzeugt, dafs der Chor ihr Benehmen billigt (v. 502 τούτοις τοῦτο πᾶσιν ἁνδάνειν u. s. w.) und nur aus Furcht schweigt. Kreon dagegen hält ihr die weise Zurückhaltung des Chors als Muster vor, welcher — ohne dafs hier dessen Ueberzeugung untersucht wird — sich hütet, gegen die Obrigkeit sich

---

dern: man kann es nicht." G. Wolff a. a. O. S. 626. Aber das παράβατόν schliefst doch Ersteres nicht ganz aus, und Held's Bemerkung ist zu beachten: „In diesem Sinne wären die Worte nicht werth, den Gegensatz zu bilden gegen das vorausgehende σέβειν μὲν εὐσέβειά τις."

[1]) *Misericordiam erga Antigonem ita excitat, ut tristibus solam fere illam affectam sensibus ostendat, omnibus aliis florente jam rerum statu gaudentibus.* Klander *Disputatio quo loco Sophocles chorum ejusque cantus habuerit. pag.* 38.

[2]) Nach Böckh, wie Held selbst bemerkt. Ebenso Firnhaber S. 70.

[3]) So auch Böckh (a. a. O. S. 75) und Köchly Ueber Sophokles Antigone S. 34. Anders Klander S. 41: „*Illa quoque chori sententia* (μήτ' ἐμοὶ παρέστιος u. s. w.) *necessario alias quasdam provocat spectatori sententias, quippe qui non mala mente, sed divino quodam impetu pulsam hoc perfecisse Antigonam norit, ipsisque his eum praeparat ad illam Antigonae orationem, qua Creonti exponit, quid ad illud faciendum se adduxerit.*" Klander hat sich hier *cum grano salis* eine Ansicht angeeignet, welche durch die ganze Antigone von Gruppe in seiner verzerrten Theorie von der „schweigenden Poesie des Sophokles" durchgeführt ist; in Klander's Fassung ist sie jedenfalls sehr beachtenswerth.

aufzulehnen. (φρονεῖν wird von Held auf diese Gesinnung gegen die Obrigkeit bezogen.) — Ἡ γὰρ στερήσεις u.s.w. v. 572. Δεδογμέν' ὡς ἔοικε u.s.w. v. 574. Der Chor zögert, die Nothwendigkeit und Gerechtigkeit der verhängten Todesstrafe einzusehen, in welcher er nur einen Act persönlichen Herrscherwillens erkennt [1]). Kreon: καὶ σοί γε κἀμοί: Du mufst diesen Beschlufs ebenso als recht und nothwendig erkennen, wie ich selbst.

VII. Analyse des zweiten Stasimons. Blos der erste Theil des Chorgesangs wird auf Antigone bezogen, der zweite aber als vorbedeutende Anspielung auf Kreon gedeutet [2]). Ausführlich sucht der Verf. zu beweisen, dafs sowohl die κουφόνοοι ἔρωτες als die Verblendung über das κακόν und ἐσθλόν auf das, was Antigone bei ihrer That gehofft und gewollt hat, nicht passen; dagegen auf Kreon bezogen ist ἔρως κουφόνοος die Begierde des sich selbst überhebenden Mannes, sein Machtgebot auch gegen die ewigen göttlichen Gesetze durchzusetzen; der irdische König steht dem himmlischen König (τεὰν Ζεῦ δύνασιν) gegenüber [3]); was er für ἐσθλόν hält, wird ihm zum bittersten Leiden; so wird auch der Fortschritt der Handlung in der nächsten Scene, der auch durch die Ahnung des Chors in den anapästischen Versen angekündigt wird, schon durch den zweiten Theil des Chorgesangs eingeleitet.

VIII. Der Chor in der Scene zwischen Kreon und Hämon v. 625 ff. Hier entsteht die schwierige Frage: wie kann der Chor nach seiner bisherigen Gesinnung und Haltung zu dem über Antigone verhängten Todesurtheil seine Zustimmung [4]) geben? Es läfst sich nicht wohl annehmen, dafs diese Zustimmung blos auf den letzten Theil der Rede des Kreon, auf die allgemeinen politischen Grundsätze sich beziehen soll. Aber allerdings sind — so sucht Held die Lösung — diese Grundsätze das Uebergeordnete, die Verurtheilung der Antigone nur eine abgeleitete Folge davon, die der Chor hier, abgesehen von allem Andern, nur als

---

[1]) Held findet es „kaum zu bezweifeln", dafs die beiden Verse dem Chor gehören. S. dagegen Firnhaber S. 37.

[2]) Vgl. Firnhaber S. 40. Böckh S. 76 nimmt eine Doppelbeziehung an, rückwärts auf Antigone, vorwärts auf Kreon; so auch Thiersch in den Verhandlungen der Philologenversammlung zu Cassel, S. 56. Aber Böckh läfst S. 65 diese Doppelbeziehung erst mit der zweiten Strophe eintreten; Thiersch wendet schon die λόγου τ' ἄνοια καὶ φρενῶν Ἐρινύς auf beide Theile an, findet aber in der zweiten Strophe die unmittelbare Beziehung auf Kreon, obwohl die Worte allgemein gefafst seien und diese besondere Beziehung auf den gegebenen Fall der Erwägung des Hörers überlassen werde. — Klander (a. a. O. S. 47) nimmt an, dafs der Chor unbewufst dieses Urtheil über Kreon ausspreche, das der Zuschauer richtiger auf diesen als auf Antigone beziehen wird, *itaque chorum cum recte sentiat non recte sentire, cum non ad eos referat, ad quos erat referenda sententia.*

[3]) „Die Schilderung der Herrlichkeit des Zeus — bekommt nun erst ihre volle Bedeutung, wo der höchsten göttlichen Macht die höchste sterbliche mit Frevel entgegentritt." Thiersch a. a. O. S. 57.

[4]) Nimmt man den Chor so unterwürfig und furchtsam, wie ihn Firnhaber auffafst, so hat diese Zustimmung natürlich nichts Auffallendes; jedoch glaubt Firnhaber in der harten Wortstellung λέγειν φρονούντως ἃν λέγειν δοκεῖς πέρι die Absicht des Dichters zu sehen, die Zustimmung des Chors nicht ohne Zögerung, ja nicht ohne Zweideutigkeit erscheinen zu lassen; so urgirt er auch die Bedingung εἰ μὴ τῷ χρόνῳ κεκλέμμεθα: „man möchte fast glauben, es sei selbst ein stichelnder Rückblick auf den Tadel, den er oben hatte vom Kreon (v. 281 ἄνους τε καὶ γέρων ἅμα) hören müssen." Firnhaber a. a. O. S. 47.

ein bürgerliches Verbrechen beurtheilt. Diese beschränktere Sphäre wird nach der Oekonomie des Stücks erst im Verfolge erweitert, wo erstlich Hämon ausspricht, wie das Volk in der Handlung der Antigone eine fromme That erkenne, zweitens Tiresias das Gottesurtheil selbst dem Könige offenbart. — Der Chor billigt die Rede des Sohnes wie des Vaters, beide mit bescheidener Unterordnung; er schwankt nicht in seinem Urtheile zwischen beiden Erklärungen, sondern sucht, was von beiden Seiten Richtiges vorgebracht worden ist, in höherer Vermittlung zu vereinigen.

IX. Das Chorlied an Eros. Die Handlung des Stücks ist zu sehr schon in vollem Zuge zu ihrer Entscheidung, als dafs ein langes Verweilen an rechter Stelle wäre. Das dritte Stasimon ist daher nur kurz.

X. Der Kommos v. 798 ff. Indem der Chor Antigone tröstet, zurechtweist, belehrt, bewahrt er sich bei aller Theilnahme doch die freie, unbefangene Betrachtung der Dinge in ihrer wahren Beschaffenheit. Aus der Analyse des Wechselgesanges hier nur zwei Bemerkungen: v. 830. *Οἴμοι γελῶμαι.* Antigone hatte sich mit Niobe verglichen, um die Gröfse des Jammers, der ihrer selbst wartet, sich vorzuhalten; der Chor deutet ihr aber diese Vergleichung als Selbstüberhebung; durch diese Zurechtweisung ist sie tief verletzt [1]). — v. 860 *Σέβειν μὲν* u. s. w., d. h. dem göttlichen Gebot bist du gehorsam gewesen, dieser Ruhm kann dir nicht entrissen werden; aber dem entgegen hat ein Gebot der bürgerlichen Obrigkeit Gehorsam gefordert, und da du aus freiem Antrieb dem ersteren gehorcht hast, so übt die bürgerliche Gewalt ihr Recht an dir [2]). Zu dem *ὤλεσε* fügt Held hinzu: „Es ist nicht ein Hineintragen moderner Vorstellungen, sondern eine Berufung auf Antigonens eigene Worte [3]), wenn wir als unausgesprochenen Gegensatz den Gedanken hervorheben: die Gewalt, der du unterliegen mufst, vermag nur den Untergang deiner leiblichen Existenz herbeizuführen, der Sieg der Idee, von welcher du dich in deinem Handeln leiten liefsest, bleibt dir doch ungeschmälert."

XI. Das vierte Stasimon v. 931 ff. Der Chor will der Antigone Muth für den schweren Gang zusprechen; der Grundgedanke seines Liedes ist, dafs der Macht des Verhängnisses nichts entgehen könne und ihr gegenüber nur willige Unterwerfung gelte. Unter den drei mythischen Personen, deren Schicksal mit der Kerkerhaft der Antigone verglichen wird, tritt Lykurgos dadurch auffallend heraus, dafs sein Beispiel eben nur durch diesen einen Vergleichspunkt der Haft hieher gehört, seine Schuld aber, gerade der Antigone entgegengesetzt, in frevelndem Auflehnen gegen den Gott besteht, sein Bild derselben also weder Trost noch Ermuthigung gewähren kann. Nach Held denkt der Chor dabei an Kreon [4]), der wie Lykurg die Erfüllung heiliger Pflichten hindert und

---

[1]) Nach Wex kann Antigone den Trost des Chors (*καίτοι φθιμένᾳ*) mit dem vorhergehenden Tadel (*ἀλλὰ θεός*) nicht anders vereinigen, als dafs sie in dem Troste eine Ironie sieht. Anders Wolff (a. a. O. S. 627): „Du spottest mein, wenn du das wirklich für einen Trost willst gelten lassen."

[2]) Gruppe, welcher das *παραβατόν* von einem Zuweitgehen des Kreon versteht, läfst den Chor demnach nach zwei richtigen Prämissen in hartem Widerspruch den falschen Schlufs ziehen: *σὲ δ' αὐτόγνωτος ὤλεσ' ὀργά.* „Diese Intention kommt in allen Stücken des Sophokles vor, und ist seiner Kunstart und Kunsthöhe durchaus wesentlich; hier aber machte er vielleicht die feinste Anwendung davon." Gruppe Ariadne S. 232.

[3]) v. 515 *τίς οἶδεν* u. s. w. v. 555 *καλῶς σὺ μὲν τοῖς* u. s. w. v. 454 *οὐ γάρ τι νῦν* u. s. w. v. 74 *ἐπεὶ πλείων χρόνος* u. s. w. v. 89 *ἀλλ' οἶδ' ἀρέσκουσ' οἷς* u. s. w.

[4]) Aehnlich Böckh S. 67.

die Götter und ihre heiligen Bräuche höhnt. Er hat mit jenen beiden andern die Einkerkerung in einem Felsengrabe gemein; aber seine Beziehung auf Antigone ist eine andere; sein Schicksal ist geeignet, ihr die Ahnung zu erwecken, daſs Kreon wie dieser seine Beleidigungen gegen die Götter einst zu büſsen haben wird. Erst das dritte mythische Bild, das durch menschliche Härte und Grausamkeit der Kleopatra bereitete Schicksal, tritt in die nächste Beziehung zu Antigone; Held macht darauf aufmerksam, daſs nur bei Danae und Kleopatra, nicht aber bei Lykurg der unmittelbare Zuruf an Antigone ὦ παῖ beigefügt ist. — Die durch den Moment gesteigerte Stimmung des Chors führt ihn zu Vergleichungen, wie er sie vorher (Niobe) als Anmaſsung zurückgewiesen hat.

XII. Der Chor und Kreon nach dem Weggehen des Tiresias. Eingreifen des Chors in die Handlung durch seinen Rath v. 1081 ἐλθὼν κόρην u. s. w. Letztes Aufleuchten der Hoffnung vor der schrecklichen Katastrophe. Der Bittgesang an Bakchos. Nun aber erfüllt sich das tragische Geschick; der Chor vernimmt durch den Boten die erste Nachricht von den Ereignissen im Grabgewölbe und erkennt (ὦ μάντι v. 1157) das ewige Walten der höheren Mächte; als Eurydike weggegangen ist und Kreon mit der Leiche Hämons sich naht, da sieht der Chor in diesem Anblick, ernst richtend und doch zugleich bescheiden, ein deutliches Denkmal, das Kreon von seiner eigenen Schuld in seinen Händen trage.

XIII. Parallele zwischen der Scene, in welcher hier von v. 1240 an der Chor dem Kreon gegenübersteht, und jener Scene gegenüber der Antigone. Dort Eingehen auf die Klagen der Jungfrau, warme Theilnahme, Verklärung ihres Leidens durch das Zusammenstellen mit dem Schicksal jener gottverwandten mythischen Frauen; hier gegenüber dem König, der sich durch die Leidenschaftlichkeit eines gereizten Herrscherwillens zu schwerem Unrecht hat fortreiſsen lassen, hat der Chor nur wortkarge Mahnung und Zurechtweisung. — Diejenige Seite der Tragödie, deren Trägerin Antigone ist, hat ihren Abschluſs mit der Abführung derselben zum Tode; die andere, die mit der Bestrafung des Kreon das Ganze der Tragödie zu seinem Ende führt, ist es nun vorzugsweise, die den Chor am Schlusse erfüllt und ihn die ernsten Lehren der letzten Verse auszusprechen antreibt [1]). —

Soweit der Verf. Werfen wir einen Blick auf die wichtigsten Differenzen, welche über Bedeutung und Stellung des Chors, sowohl im Allgemeinen, als insbesondere in der Antigone, unter den Gelehrten bestehen, so stellt bekanntlich Schlegel die Aufgabe des Chors am höchsten in seiner Definition, daſs er der personificirte Gedanke über die dargestellte Handlung, die verkörperte Theilnahme des Dichters, mit einem Worte der idealisirte Zuschauer sei; so hatte auch schon Ilgen den Zweck des Chors gefaſst: *ut judicium rectum populi turbae exhiberetur;* an Schlegel schloſs sich Wellauer [2]). Ebenso sieht Böckh in dem Chor, „der über der Leidenschaft der Handelnden stehend das allgemeine Urtheil für den Betrachtenden zieht und den geistigen Inhalt der Handlungen ausspricht, das Organ des seines Zweckes sich wohl bewuſsten Dichters“ (a. a. O. S. 71). Setzen also die Genannten die Aufgabe

---

[1]) Vgl. Böckh S. 82. Entschiedener bezieht Wolff S. 625 den Schluſs allein auf Kreon.

[2]) Schlegel in d. dram. Vorlesungen; Ilgen in der Dissert.: *Chorus Gr. tragicus* u. s. w.; Wellauer in d. Encycl. von Ersch u. Gruber *s. v. Chor.* Die Stellen sind zusammengedruckt bei Klander S. 27; S. 30 eine Stelle von Heeren, der dem Chore sogar die Gabe der Weissagung zutheilt.

des Chors hauptsächlich in eine objective Repräsentation des Urtheils über die dargestellte Handlung, so heben Andere mehr die volksthümliche Bedeutung des Chors hervor. Was schon Schlegel „den nationalen Gemeingeist" genannt hatte, darauf legt Hegel den Nachdruck: „Der Chor ist nicht etwa eine blos äufserlich und müfsig wie der Zuschauer reflektirende moralische Person, die, für sich uninteressant und langweilig, nur um dieser Reflexion wegen hinzugefügt wäre, sondern er ist die wirkliche Substanz des sittlichen heroischen Lebens und Handelns selbst, den einzelnen Heroen gegenüber das Volk als das fruchtbare Erdreich, aus welchem die Individuen, wie die Blumen und hervorragenden Bäume aus ihrem eigenen heimischen Boden, emporwachsen und durch die Existenz desselben bedingt sind." (Aesthetik III, S. 547.) Beide Grundlagen, sowohl wenn man den Chor als Organ des Dichters, als wenn man ihn als den objectiven Repräsentanten der Nation fafst, führen zu demselben Resultate, dafs nämlich seine Aussprüche für unsere Auffassung der handelnden Charaktere unbedingt mafsgebend werden. So ist also in der Antigone der Chor nach Wolff (S. 625) bei aller Bescheidenheit und Vorsicht doch in seinem Urtheil nicht schwankend, sondern innerlich entschieden; er weicht dem Kreon nicht aus Furcht, sondern zeigt eben darin das wahre Mafs: absichtlich ist er aus Greisen zusammengesetzt, denn das Alter ist im Besitze der vollkommensten Besonnenheit und Weisheit (Böckh S. 74 u. 85); seine Haltung ist der dem Alter gewöhnlichen Scheu entsprechend und durch seine Grundansicht bedingt, welche der Leidenschaft der Antigone wie dem frevelnden Gebot des Kreon entgegentritt; seine Ueberzeugung steht, wenn er sie auch vor Kreon verbirgt, von vorn herein fest (Thiersch Phil. Versamml. zu Cassel S. 53, zu Dresden S. 87); er stellt die theilnehmende, aber nicht von der Leidenschaft der handelnden Personen ergriffene Menschheit vor (Schwenck in dem Programm des Frankfurter Gymnasiums S. 7); dahin gehört auch, wie wir gesehen haben, die Ansicht des Hrn. Held. — Aber ist es denn wirklich gleichbedeutend, den Chor als den nationalen Boden, in dem die handelnden Heroen wurzeln, und ihn als das „substantielle höhere, von falschen Konflikten abmahnende, den Ausgang bedenkende Bewufstsein" (Hegel S. 547) zu verstehen? Von dieser Ansicht weichen Andere bedeutend ab; Klander entwickelt aus der Oeffentlichkeit des griechischen Lebens die Bedeutung des Chors als *populus rei gestae testis* (S. 22), und zwar nennt er ihn einen *testem actionis sensus plenum, minimum omnium agentem, plurimum sentientem* (S. 27); aber er erinnert daran, dafs der wirkliche Zuschauer über vieles, was er gesehen oder gehört hat, nothwendig besser unterrichtet ist, als der Chor (S. 28); seine Ehrfurcht vor dem Herrscher und vor der Gesetzlichkeit läfst ihn bis zur Peripetie des Stücks das wahre Verhältnifs verkennen (S. 39); das Mafs, was den Chor nach Böckh charakterisirt, wird hier zur *mediocritas* (S. 38), ebenso wie, nach Welcker (die Aeschylische Trilogie Prometheus S. 26), „im Charakter des Chors, welcher, aus der Gemeinde gebildet, durchgängig eine Beziehung auf die Verhältnisse, so wie auf die gewöhnliche Natur des Volks zu behaupten scheint, im Allgemeinen eine gewisse Mittelmäfsigkeit der Ansicht liegt, dem gewöhnlichen Sinn einer gutartigen Menge angemessen, Bereitwilligkeit, Frevel, Gefahren und Irrthümer zu meiden, aber auch Unfähigkeit, hohe Tugenden und Helden-Naturen zu begreifen." Der Chor fährt haltungslos hin und her, nach Preller (Neue Jen. Lit. Zeitg. 1845, No. 55); die Einsicht des höheren Gesetzes, dem Antigone folgt, ist ihm nicht aufgegangen (Schoene a. a. O. S. 895): es sind alte Männer, *benevoli, sed sensuum eorum, quibus Antigone agitatur, expertes* (Jacob Quaest. Soph. S. 359). Endlich wird sogar diese Stellung des Chors als Repräsentant der Volksgesinnung besonders we-

gen der Worte des Hämon v. 687 ff.: ἐμοὶ δ' ἀκούειν ἔσθ' ὑπὸ σκότου τάδε κτλ., geläugnet von Firnhaber; ihm ist der Chor ein im Gehorsam auferzogener, vor der Macht des Herrschers seine Vernunft aus Furcht gefangen gebender Senat der Alten, schwach, unterwürfig, darum auch von Kreon rücksichtslos behandelt (a. a. O. S. 15 u. öfters). Die extremste Ansicht aber ist die von Gruppe in der Ariadne entwickelte, wonach der Chor von Anfang bis zu Ende in der Verkehrtheit befangen ist und bleibt, und, wie er schon durch das erste Siegeslied dem Zuschauer den Eindruck des Getäuschten machen soll, so durch das ganze Stück hindurch dem Zuschauer und „auch dem Leser von schwächster Fassungskraft" durch sein offenbares Abirren vom Ziel gerade das Gegentheil von seinen Worten zu empfinden giebt; selbst die Schlufsworte der ganzen Tragödie sind danach zu verstehen; nicht der Mangel an dem φρονεῖν, wie der Chor singt, hat den Kreon in's Elend geführt, sondern seine Verblendung ist sein Schicksal; der vom Dichter weiser gemachte Zuschauer soll die Ansicht des Chors nicht unterschreiben, sondern vielmehr dadurch das Gegentheil als die Intention des Dichters erkennen, und dies ist der Gipfel der schon oben erwähnten „schweigenden Poesie." (S. 218—245.)

Wenn wir uns gleichfalls dafür entscheiden, den Chor als die Zeugen aus dem Volke, als den Repräsentanten der Gemeinde zu betrachten, so haben wir dafür schon den Aristoteles als Gewährsmann, Probl. XIX, 49: οἱ δὲ ἡγεμόνες τῶν ἀρχαίων μόνοι ἦσαν ἥρωες· οἱ δὲ λαοὶ ἄνθρωποι· ὧν ἐστιν ὁ χορός. So haben wir also hier eine Uebereinstimmung der epischen und dramatischen Poesie, welche letztere, wie mein College Dr. Cron es ausdrückt (in der Rec. von Hartung's *Euripides restitutus*, Münch. Gel. Anz. 1846, No. 52), „für die in ihr ausgebildete entwickeltere Gestalt des Chors einen bescheidenen Vorläufer in dem homerischen ὧδε δέ τις εἴπεσκεν, ἰδὼν ἐς πλησίον ἄλλον hat." In der Antigone ist der Chor nicht aus dem Volke genommen, sondern es sind Edle von Theben (οἱ κοιρανίδαι, ἄνακτες); aber demungeachtet pafst auf dieselben vollkommen der allgemeine Charakter, welchen Aristoteles a. a. O. dem Chore zuschreibt, und was er dort von dem κηδευτὴς ἄπρακτος und von dem ἡσύχιον ἦθος sagt, das finden wir auch in der Stellung der Greise gegenüber ihrem König [1]) Kreon wieder; ihr Benehmen ist ohne Thatkraft, zurückhaltend, es ist keineswegs von vorn herein entschieden, aber es ist nicht, wie es Firnhaber darstellt, verächtlich. Mit Recht sagt Köchly (Ueber Soph. Antig.) S. 8: „In den Chorliedern dagegen erhebt sich der Chor über die Endlichkeit seiner durch das Stück bedingten Verhältnisse, und in ihnen ist es der gottbegeisterte Poet selbst, der — durch den Mund der Choreuten belehrend und warnend — zu den Zuschauern spricht." Wenn aber auch der Chor hier als Organ des Dichters in eine höhere Rolle eintritt, als im Dialog, so wird doch dieser doppelte Charakter unmöglich so sehr auseinanderfallen können, dafs er ohne alle moralische Verknüpfung dasteht: wenn der Dichter in den lyrischen Partieen den Chor zu seinem Organe machen kann, so kann dieser Chor in den dramatischen Partieen nicht in jener unwürdigen Stellung erscheinen, wie sie von Manchen in der Antigone angenommen worden ist [2]). Wenn daher der Chor dem Kreon, wo dieser, niedergeschmettert durch seines Sohnes Tod, seine unselige Verblendung erkennt, mit

---

[1]) Wenn sie also weniger der βουλὴ μεγαθύμων γερόντων entspricht, wie Homer Il. II, 53 die Versammlung dieser Edlen nennt, so kommt das auf Rechnung des allgemeinen Charakters des tragischen Chors.

[2]) So auch G. Wolff a. a. O. S. 626.

herber Strenge zuruft: οἴμ᾽, ὡς ἔοικας ὀψὲ τὴν δίκην ἰδεῖν (v. 1250), so mufs der Chor diese Erkenntnifs schon früher gehabt und bezeugt haben, sonst gränzt dieser Vorwurf an's Komische [1]). Von dem Gedanken eines idealisirten Zuschauers geben wir bei unserer Ansicht vom Chor ganz und gar ab; der Chor in der Antigone ist im Anfang von der wahren Sachlage nicht unterrichtet, und erst allmählich entwickeln sich seine Ahnungen zur vollen Erkenntnifs; er ist somit in die Handlung verstrickt, wie Aristoteles es will, Poet. c. 18: καὶ τὸν χορὸν δὲ ἕνα δεῖ ὑπολαβεῖν τῶν ὑποκριτῶν καὶ μόριον εἶναι τοῦ ὅλου, καὶ συναγωνίζεσθαι. Dadurch steht er also unter dem wirklichen Zuschauer, der durch die Exposition bereits unterrichtet ist (Klander S. 28). Wenn wir aber aus der Schlegel'schen Definition wenigstens so viel als Wahrheit beibehalten, dafs der Chor dazu da ist, die Aeufserungen und Bestrebungen der einzelnen handelnden Personen für die Auffassung des Zuschauers gewissermafsen erleichternd und das Pathos lindernd zu vermitteln, so sehen wir, wie der Chor in der Antigone allerdings diese Aufgabe erfüllt. Wir schliefsen uns, um es mit einem Worte zu sagen, an diejenige Ansicht an, welche nicht blos „den Kampf der beiden gleichberechtigten Hauptpersonen als die Eine aus zwei Gegensätzen entspringende Handlung des Stückes" setzt (Preller), sondern welche auf beiden Seiten ein Pathos erkennt, das zur Schuld führt; der Chor hat nicht blos „die Seiten des Conflicts herauszukehren" (Wolff), sondern er stellt sich zwischen die Leidenschaftlichkeit der zwei streitenden Parteien [2]). Wenn wir aber auch mit Hegel und Böckh eine solche Einseitigkeit in der Handlungsweise der beiden Hauptpersonen zugestehen, so folgt daraus noch nicht nothwendig, dafs (Hegel bei Wolff) „erst durch die Vernichtung beider einseitigen Principien und ihrer Träger die Tragödie in ihrer Entwickelung die Vermittlung der Gegensätze hervorbringt." Für einen Principienconflict dieser Art wäre offenbar die Person der Antigone mit zu grofser Vorliebe von dem Dichter gezeichnet; obgleich Antigone der Gewalt unterliegt, tritt doch die Macht des von ihr vertretenen Rechtes überwiegend heraus, und dieses Recht, das göttliche Gesetz, behält den Sieg über die starre und übermüthige Vertretung der menschlichen Satzung. Diese Auffassung können wir nach dem, was oben unter No. X. angeführt ist, auch als die des Hrn. Held annehmen; es ist dieselbe, was die Idee des Stükkes betrifft, im Ganzen und Grofsen auch die Ansicht von Jacob, Wex, Köchly, Wolff, Firnhaber, Preller [3]), wohingegen nach Böckh

---

[1]) Gruppe nimmt nach seiner Ansicht vom Chor keinen Anstofs daran, S. 237: „Und jetzt sagt denn der Chor, welcher doch selbst nur eben erst zur Einsicht gekommen: οἴμ᾽, ὡς u. s. w." — Die Frage, in wieweit die antike Tragödie komische Elemente in sich aufnehme, gedenkt der Unterzeichnete bald in Bezug auf die Person des Aeschylus gegen Hrn. Firnhaber zu besprechen.

[2]) Für völlige Unschuld der Antigone sind z. B. Jacob, Gruppe, Capellmann, Wolff. Näher darauf einzugehen ist hier nicht der Raum, wefshalb wir auch ganz darauf verzichten, hier die Frage über den Charakter des Kreon aufzunehmen. An einem Tyrannen, wie ihn Firnhaber zeichnet, könnte der Chor, wie wir diesen erkennen, unmöglich so lange halten.

[3]) *Jacob Quaest. Soph.* p. 351: *ea (Antigona) docemur antiquas deorum leges pie colendas esse graviterque puniri eos, qui novis suis decretis aliquibus temere illarum infregerint sanctitatem. Wex Proll. I*, p. 55: *Lex divina eorum, quae ab hominibus instituta et decreta sunt, victrix triumphat.* Köchly S. 59: „Das ungeschriebene Gesetz, nicht die

(S. 80) „die Verletzung des Göttlichen durch Kreon nur ein Untergeordnetes ist, der umfassende Gedanke aber auf seine Vermessenheit und Unbesonnenheit sich bezieht"; sowie Böckh auch, Abh. d. Berl. Acad. 1828, S. 86, die tragische Handlung, in welcher sich jener Gedanke spiegelt, zwar in dem Widerstreit des Kreon und der Antigone, in dem Kampf göttlichen und menschlichen Rechtes, sieht, dies aber als etwas blos Materiales erkennt. — Um wieder zu dem Chor zurückzukehren, so wird die κάθαρσις, der sittliche Endzweck der Tragödie, nicht nur in dem Schicksal der beiden Hauptbelden des Stücks erfüllt, sondern der Chor vermittelt auch wahrhaft diese Reinigung durch seine Aussprüche, indem er auf beiden Seiten die Starrheit tadelt, indem er für Kreon, auf dessen Seite er zunächst steht [1]), die Berechtigung der gesetzlichen Auctorität vertheidigt, für Antigone aber die heilige Verpflichtung des göttlichen Rechtes zuerst in jener Ahnung (v. 278 μή τι καὶ θεήλατον u. s. w.), anerkennt, bis sich ihm der siegende Anspruch dieses Princips zur vollen Ueberzeugung durchbringt. Wir erinnern für diese κάθαρσις noch einmal an das, was Held No. XIII. sagt; das letzte Chorlied, das an Antigone gerichtet ist, vermittelt derselben die Reinigung ihres Gemüthes, indem es ihre Leidenschaft beruhigen hilft. Wie anders ist das bei Kreon! Für diesen hat er kein solches Wort der Reinigung, weil Kreon selbst noch zu weit von der Reinigung entfernt ist. Nur die Furcht vor den Drohungen des Tiresias [2]) ist es, was ihn erschüttert, nicht die Erkenntnifs seiner mafslosen Leidenschaftlichkeit; nur jene Furcht treibt ihn an, seine Schuld wieder gut zu machen, der Antigone wieder das Licht, dem Po-

---

positive Satzung hat den Sieg davongetragen, welcher in dem durch menschliche Schuld und Leidenschaft tragisch gewordenen Kampfe gerade durch den Tod derjenigen errungen wird, welche das siegende Princip vertritt." Wolff S. 632: „Wie concentrische Kreise um einen Mittelpunkt, umschliefst Antigone's Bestattung gegen Kreon's Befehl und ihr gerächtes Leiden zunächst den edlen, wenn auch todbringenden Kampf für die göttliche Satzung gegenüber der einseitigen menschlichen; weiterhin den Sieg jener über diese, endlich als Centrum die Verherrlichung des Maafses, um welches sich alle Tragödien des Aeschylus und Sophokles drehen." Firnhaber S. 74: „Die Grundidee — setzen wir in dem kecken Versuch eines einzelnen seine irdische Macht überschätzenden Individuums, gegen das göttliche Recht und die Weltregierung anzukämpfen." Preller S. 219: „Mithin ist Kreon, wenn wir es scharf ausdrücken wollen, der Revolutionär; sein Gebot wollte ein älteres, heiliges Recht aufheben." — Nach der andern Ansicht, welche bei der Auffassung des Stücks von dem Begriffe einer Collision der Pflichten ausgeht, wird die Grundidee nothwendig so gedacht werden müssen, dafs eine Aussöhnung der streitenden Interessen, mag man sie nun als Staat und Familie oder als bürgerliche und religiöse Pflichten einander entgegensetzen, zu erstreben sei. Ist dazu aber in dem Stück ein Anhalt gegeben?

[1]) Ausführlich entwickelt Klander S. 32, wie einsichtig der Dichter gerade die Greise für den Chor gewählt habe, um dem Gebot des Kreon erst den Schwerpunkt der Gesetzmäfsigkeit zu geben.

[2]) Firnhaber läugnet, wenn ich ihn recht verstehe, dafs v. 1051 ἔχεις δὲ τῶν κάτωθεν ἐνθάδ' αὖ θεῶν Ἄμοιρον, ἀκτέριστον, ἀνόσιον νέκυν auf den Leichnam des Polyneikes zu beziehen sei, und versteht diese gleich wie die beiden vorhergehenden Verse von der Einkerkerung der Antigone, durch welche ein Leben den Oberen entzogen werde, ohne es den Unteren zu geben (S. 56). Ich glaube aber, dafs schon die gleich folgende Stelle: ἐχθραὶ δὲ πᾶσαι u. s. w. (v. 1061), eine Beziehung auf den unbegrabenen Leichnam enthält, die sich an eine bestimmte Erwähnung desselben anknüpfen mufs.

lyneikes das Grab zu schenken (Köchly S. 51); ja selbst als er erfahren, dafs sein Entschlufs zu spät kam, als er mit der Leiche des Sohnes zurückkehrt, auch da, scheint es, will ihn der Dichter noch nicht gereinigt darstellen, da kein Wort der Klage über Antigone aus seinem Munde schallt, sowie er auch bei dem Anblick der todten Gattin nur von einem δεύτερον κακὸν (v. 1275) spricht (Firnhaber S. 67). Während also Antigone im Tode Siegerin bleibt [1]), findet Kreon nirgends Kraft oder Anhalt, um sich gleich jener über sein Unglück zu erheben (Süvern Abh. d. Berl. Acad. 1824, S. 25). Strafend schliefsen die Verse des Chores die Tragödie, die Vernichtung des Königs vollendet den Sieg des von ihm befeindeten Princips [2]).

Es sind nun noch 3 Programme übrig, von deren Anzeige der Ref. jedoch sich dispensiren mufs; zwei davon übergeht er, weil er kein Mathematiker ist, das dritte, weil der Unterzeichnete selbst der Verfasser ist und eine Selbstanzeige davon um so mehr ersparen kann, als es zufolge einer gefälligen Mittheilung der verehrlichen Redaction an einem andern Orte in dieser Zeitschrift besprochen werden wird. Die Titel sind:

Hof. Versuch einer neuen Entwickelung der Grundgesetze der Dynamik aus der Theorie der Functionen, und Ableitung des Parallelepipedons der Kräfte und der unmittelbaren Folgen desselben aus dem der Geschwindigkeit, nebst einigen besonderen Betrachtungen und Bemerkungen. Eine Abhandlung von L. C. Schnürlein, Prof. d. Math. 37 S.

Schweinfurt. Von den sogenannten entgegengesetzten Gröfsen. Jahresprogramm von K. F. Hennig, Prof. d. Math. 11 S.

Erlangen. Jahresbericht. — Vorausgeschickt ist eine Abhandlung: „Die Lehre des Aristoteles von der Sklaverei", von Dr. Ludwig Schiller, Königl. Studienlehrer. 28 S.

Erlangen, im Mai 1848.

Dr. Ludwig Schiller.

---

[1]) Es möge erlaubt sein, hier eine Stelle von Droysen über Schiller anzuführen (Vorlesungen über die Freiheitskriege, 1, S. 169): „Nun erst in diesem Riesenkampfe der grofsen sittlichen Mächte erscheint die Menschennatur in ihrer ganzen Hoheit, „der Wahrheit sterbliches Gefäfs" zu sein. Dafs es, zu ohnmächtig für solchen Inhalt, zerbricht, ist das Trauerspiel unserer Endlichkeit; aber der Dichter weifs und zeigt, dafs jene Wahrheit unverloren ist; seine Tragödien sind Theodiceen."

[2]) Wir finden den Tadel nicht gerechtfertigt, welchen Preller (a. a. O. S. 216), wie Andere früher, über die Antigone ausgesprochen hat, dafs die Einheit der Handlung in dem Stücke vermifst werde. Mit dem, was Süvern in der erwähnten Abhandlung S. 21 zur Vertheidigung des Dichters gesagt hat, kann jetzt auch das verglichen werden, was Cron (Münch. G. Anz. 1846, 56) gegen Preller erwidert.

Fünfte Abtheilung.

Vermischte Nachrichten über Gymnasien und Schulwesen.

I.

Ergebnisse und Erlebnisse der zweiten allgemeinen Lehrerversammlung des Königreichs Sachsen. Dresden, 3., 4. und 5. August 1848.

(Vergl. S. 675 ff. und 582 des zweiten Jahrgangs.)

Die Frage des Vorsitzenden (Lehrer Zschetzsche aus Dresden): Erklärt sich die zweite Sächsische Lehrerversammlung im Allgemeinen mit den Grundsätzen, welche der Ausschufs in dem Programm Art. III. und bez. II. *A. B.* über das Verhältnifs der Schule 1) zur bürgerlichen und 2) zur kirchlichen Gemeinde aufgestellt hat, einverstanden? wird in Bezug auf 1) gegen 11 und hinsichtlich 2) gegen 26 Stimmen bejaht.

Art. II. *A.* Das Ministerium der öffentlichen Volkserziehung.

§. 15. Das Ministerium der öffentlichen Volkserziehung besteht aus dem Minister, dem Erziehungsrathe und einer Anzahl von Bezirksschulräthen.

§. 16. Der Minister der öffentlichen Volkserziehung, welcher die oberste Leitung und Beaufsichtigung des gesammten Unterrichtswesens hat, ernennt zunächst die Mitglieder des Erziehungsrathes, sowie sodann nach gemeinsamer Berathung mit diesem die Bezirksschulräthe unter Berücksichtigung der confessionellen Verhältnisse lediglich aus wirklichen Sachverständigen, d. h. solchen Männern, welche die theoretische und practische Förderung der Volkserziehung mit Erfolg sich zur Lebensaufgabe gemacht haben. Bei den Ernennungen werden Diejenigen vorzugsweise Berücksichtigung finden, welche von dem Erziehungsrathe und den Bezirksschulräthen einerseits, von den Lehrercollegien, Lehrervereinen und Schulsynoden andrerseits als Männer ihres Vertrauens bezeichnet werden.

§. 17. Der Erziehungsrath, dessen einzelne Mitglieder die verschiedenen Zweige der Volkserziehung möglichst vollständig vertreten, steht dem Minister bei allen Berathungen und Beschlufsnahmen zur Seite. Nur nach gemeinsamer Berathung mit dem Erziehungsrathe erläfst der Minister die nöthigen Verordnungen, bearbeitet er die etwaigen Gesetzesvorlagen, verfügt er die Anstellung und Beförderung der Lehrer, übt er die Oberaufsicht über die gesammte Volkserziehung, namentlich über die besonderen Anstalten (Bürger-, Fach-, Gelehrtenschulen, Universitäten,

Lehrerseminarien) aus. Der Erziehungsrath ist verbunden, bei allen Gesetzesvorlagen, welche sich auf die Organisation der Schule beziehen, sowie bei ihm nöthig erscheinender Einführung einer gröfsern Gleichmäfsigkeit in Lehrplänen und Lehrmitteln der allgemeinen Bildungsanstalten (Kindergärten, Kinder-, Jugendschulen, Fortbildungsvereine) durch die Lehrervereine und Lehrersynoden die Ansichten und Erfahrungen der Lehrer zu hören. Jede Confession kann zum Erziehungsrathe einen Beisitzer (wenn auch nicht Rath) abordnen.

§. 18. Den Bezirksschulräthen liegt die regelmäfsigste besondere Aufsicht über die allgemeinen Anstalten in ihrem Bezirke ob. Sie haben die einzelnen Schulen zu revidiren, dabei, wo nöthig, mit dem Schulvorstande sich in Vernehmen zu setzen und die (dem betreffenden Lehrer vor der Absendung in Reinschrift zur Unterschrift vorzulegenden) Revisionsprotokolle an den Erziehungsrath jährlich einzusenden, welcher bei Besetzungen u. s. w. darauf Rücksicht zu nehmen hat. Von Zeit zu Zeit werden sie zur Berathung wichtiger, in besonderer Verordnung zu bezeichnender Angelegenheiten zum Erziehungsrathe einberufen. Die seither an die geistlichen Bezirksschulrevisoren halbjährig einzusendenden Censurtabellen (welche überhaupt auch im Hauptbuche zu vereinfachen sind) fallen weg.

Art. III. *A.* Der Staat und die bürgerliche Gemeinde.

§. 23. Indem der Staat die Sorge für die gesammte Volkserziehung übernimmt, hat das Erziehungsministerium ein bestimmtes Schulbudget zu beanspruchen. Der Staat übernimmt daher die Besoldung der Lehrer an den allgemeinen Bildungsanstalten aus Staatskassen, läfst dagegen die eigene Betheiligung der bürgerlichen Gemeinde an den allgemeinen Volkserziehungsanstalten in der Weise fortbestehen, dafs die Gemeinde die erforderlichen Räumlichkeiten, wohin auch eine anständige, geräumige und gesunde Wohnung für den Lehrer, Räume für Kindergarten, Spiel- und Turnplatz, Gärten und Grundstücke gehören, und Lehrmittel für dieselben anzuschaffen und in Stand zu halten hat. Der Staat hat darüber zu wachen, dafs dies in gehöriger Weise geschehe, und nöthigen Falls Zwangsmittel gegen säumige Gemeinden auszuüben. Auch steht es der Gemeinde frei, durch persönliche Zulagen aus Gemeindemitteln beliebte Lehrer zu fesseln. Für die besonderen Bildungsanstalten hat dagegen der Staat die Baulichkeiten und Lehrmittel allein zu beschaffen, während die Lehrergehalte hier zum Theil durch angemessene Schulgelder oder Honorarbeiträge der Betreffenden zu decken sind und der Staat nur das Nöthige zuzuschiefsen hat. Auch in den besonderen Anstalten wird mit Benutzung der vorhandenen Stiftungen, Stipendien, Freistellen u. s. w. den Unbemittelten, welche Fähigkeit und Neigung haben, freier Unterricht gewährt. Alljährlich sind die Namen derer bekannt zu machen, welche durch Stiftungen oder Staatsmittel unterstützt werden.

§. 24. Alles öffentliche Schulgeld oder Honorar, selbst auf den höchsten Bildungsanstalten, ist daher für den Einzelnen aufgehoben. Auch die nothwendigen Lehrmittel an Büchern u. s. w. werden den unbemittelten Zöglingen nach Verlangen unentgeltlich geliefert. Die bisherigen sogenannten Armen-, Frei- und Fabrikschulen hören auf. Die Gemeinde hat der Erziehung der Armen sich besonders anzunehmen und, da nöthig, die Aeltern zu diesem Zwecke mit Geldmitteln zu unterstützen.

Dadurch ermöglicht der Staat jedem Kinde des Volkes jede, selbst die höchste Bildung, wenn sie seinen Fähigkeiten und Neigungen angemessen ist. Oeffentliche, strenge Examina aber werden die besonderen Anstalten vor dem Eintritte unfähiger und unfleifsiger Schüler, sie mögen reich oder arm sein, hinlänglich schützen.

§. 25. Dem Staate steht ausschliefslich die ganze Leitung und Fürsorge über die besonderen Anstalten zu; an ihnen hat daher das Erziezungsministerium allein die Lehrer anzustellen und zu beaufsichtigen, so wie die sämmtlichen Kosten zu tragen. Auf die allgemeinen Anstalten aber übt die Gemeinde einen gesetzlich geordneten Einflufs durch ihren Schulvorstand aus. Bezüglich der Lehrerwahl sind hierbei die Vorschläge der Lehrercollegien und Facultäten möglichst zu berücksichtigen.

§. 26. Die Mitglieder des Schulvorstandes, deren Zahl sich nach der Gröfse der bürgerlichen Gemeinde richtet, werden von dieser in der Regel unmittelbar gewählt. In gröfseren Städten sind nach den vorhandenen Bezirken mehrere Schulvorstände zu bilden. Der Lehrer oder von Lehrercollegien der Rector und, wenn das Collegium aus mehr als drei Lehrern besteht, noch ein oder mehrere vom Collegium auf Zeit gewählte Lehrer, sowie Vertreter jeder kirchlichen Gemeinde in angemessener Zahl gehören als vollberechtigte Mitglieder dem Schulvorstande an. Auch die übrigen vom Collegium nicht gewählten Lehrer sind durch die Gemeinde wählbar.

Ob zu Vertretern der kirchlichen Gemeinde beim Schulvorstande Geistliche und Laien durch freie Wahl berufen werden, oder ob der Geistliche vermöge seines Amtes der Vertreter der kirchlichen Gemeinde ist, oder auf welche Weise die Vertreter sonst zu bestimmen sind, ist lediglich jeder kirchlichen Gemeinde selbst zu überlassen. Doch mufs die Schule wünschen, dafs die Kirche im Schulvorstande durch pädagogisch gebildete Geistliche vertreten werde.

§. 27. Durch den Schulvorstand hat die Gemeinde ihre Wünsche, Forderungen und Beschwerden zunächst an die Lehrer, dann, sei es mit ihnen, sei es ohne oder gegen sie, an den Bezirksschulrath, beziehendlich an das Erziehungsministerium zu bringen, so wie für Räumlichkeiten und Lehrmittel (§. 23) Sorge zu tragen. Eben so gehen Beschwerden von einzelnen Lehrern und von Lehrercollegien an den Bezirksschulrath und das Ministerium der öffentlichen Volkserziehung. Jedem Mitgliede des Schulvorstandes, so wie jedem Gemeindegliede und Schulfreunde — letzteren mit Zustimmung des Lehrers oder, wo nöthig, des Schulvorstandes — ist es erlaubt, als Zuhörer dem Schulunterrichte beizuwohnen, wobei jedoch alle Störung zu vermeiden ist. Der Schulvorstand (daher auch der Geistliche) hat sich aller Anordnungen über das Innere der Schule zu enthalten. Den Vorsitzenden wählt der Schulvorstand frei aus seiner Mitte.

Der Schulvorstand hat auch über das Betragen der Schuljugend aufser der Schule zu wachen und auf Ansuchen des Lehrers die Disciplin in der Schule, den Aeltern gegenüber, zu beschützen. Die Sitzungen des Schulvorstandes sind in der Regel öffentlich, so dafs Aeltern und Lehrer, auch wenn sie nicht Schulvorstandsmitglieder sind, zuhören und, dafern nöthig, ihre Anliegen persönlich vorbringen können.

§. 28. Bei der Besetzung von Lehrerstellen schlägt das Erziehungsministerium nach Vernehmen mit den Bezirksschulräthen der Gemeinde drei Candidaten vor, von welchen ihr Schulvorstand unter möglichster Rücksichtnahme auf die Wünsche der Gemeinde Einen auswählt, gegen dessen Wahl dieser das Verwerfungsrecht zusteht. Proben, die der Bezirksschulrath zu leiten hat, werden nur auf Verlangen der Gemeinde und zwar dann nothwendig von allen Dreien abgehalten; die Gemeinde hat aber in diesem Falle den Nichtgewählten die nothwendigen Reisekosten zu vergüten. Werden alle drei Candidaten unter Angabe von Gründen verworfen, so ist das Verfahren noch einmal zu wiederholen, wobei es jedoch sein Bewenden hat. Die Anzugskosten ständiger Lehrer trägt, wie zeither, die Gemeinde. Die Anstellungs- und Beförderungsprüfun-

gen fallen weg. Alle besonderen Patronatsrechte sind hiermit aufgehoben [1]).

§. 31. Ueberall, wo die Kräfte der Gemeinde zur Beschaffung der nöthigen Schullokale und Lehrmittel nicht ausreichen, muſs der Staat mit seiner Aushilfe eintreten.

§. 32 f. Mit der gleichen staatsbürgerlichen und gesellschaftlichen Berechtigung aller Glaubensbekenntnisse fällt der bisherige Begriff der Staatskirche, so wie das seitherige amtliche Recht aller Geistlichen der einzelnen Confessionen, als Schulinspectoren und Schulrevisoren die Staatsschule zu beaufsichtigen.

§. 34. Es werden somit aus den seitherigen besonderen Parochialschulen (Confessionsschulen) Gemeindeschulen. Natürlich wird der Lehrer, welcher den Religionsunterricht ertheilt, in der Regel derjenigen Confession angehören, zu welcher sich die Mehrzahl der Gemeindemitglieder bekennt.

§. 35. Da die Schule für Staat und Kirche *zugleich* vorzubereiten hat, so hat sich der Staat durch den Erziehungsrath und die Schulsynoden mit den kirchlichen Behörden und kirchlichen Synoden über eine gemeinsame (biblisch-christliche) Grundlage des Religionsunterrichtes vom Standpunkte der Religion und Pädagogik aus zu verständigen. Der Lehrer hat aber auch fernerhin den ersten Religionsunterricht bis zum Austritt aus der Kinderschule zu ertheilen, während der besondere Vorbereitungsunterricht zur Confirmation durch einen Geistlichen derjenigen kirchlichen Gemeinde ertheilt wird, in welche der Präparand eintritt. Für den Fall, daſs die einzelnen Kirchengemeinschaften über die allgemeine Grundlage des Religionsunterrichtes sich nicht zu einigen vermögen, entscheidet im Allgemeinen diejenige Confession, welcher die Mehrzahl der Gemeindeglieder angehört. Dagegen bleibt dem Lehrer der Staatsschule die volle Freiheit, auf der gegebenen Grundlage nach dem eigenen Bedürfniſs des Herzens und nach seiner pädagogischen Einsicht den Religionsunterricht zu ertheilen. Dadurch schon, sowie durch die künftige Theilnahme der Lehrer an den kirchlichen Presbyterien und Synoden, wird eine organische Fortführung der in der Schule angefangenen religiös-sittlichen Bildung und der innige Zusammenhang der Schule mit der Kirche verbürgt.

§. 36. Keine Kirchengemeinde ist gezwungen, ihre Kinder an dem religiösen Unterrichte der Staatsschule Theil nehmen zu lassen, vorausgesetzt, daſs die Kinder anderweitig den nöthigen Religionsunterricht erhalten; doch wird jede Kirchengemeinde die Kosten solcher besondern Unterrichtsertheilung oder gar ordentlicher Confessionalschulen selbst zu tragen haben.

§. 37. Der Lehrer kann auch fernerhin das Amt eines Cantors und Organisten verwalten, und wird als solcher Diener der besondern Kirchengemeinde (nicht der Geistlichen); aber die den Lehrerstand in der öffentlichen Achtung so herabsetzenden und in seiner Wirksamkeit störenden Kirchendienste, als Lauten, Kirchenreinigen, Gevatterbitten, Priesterrocktragen u. s. w., sind jedenfalls anderen geeigneteren Personen zu übertragen. Der Staat hat aber zu sorgen, daſs dadurch dem seitherigen Einkommen der Stellen in keiner Weise Eintrag geschehe.

Die Weiterberathung des Programms (§. 38 und Art. II. *B.* Der Lehrerstand) wurde zu Ende der vierten Hauptsitzung einer auf den nächsten Tag (6. Aug.) angesetzten Nachversammlung übertragen [2]). In Betracht,

---

[1]) §. 29 f. über Jugendschulen und Fortbildungsvereine wurden übergangen, da deren Wesen noch nicht festgestellt war.

[2]) 210 Anwesende, meistens aus der Provinz, beriethen in derselben noch Folgendes:

dafs manches Einzelne schon vorläufig eingeführt werden könne, sollte das Ministerium angegangen werden um 1) Anstellung eines Erziehungsrathes zur Vorbereitung der Reorganisation des öffentlichen Volkserziehungswesens, 2) bessere Dotirung und Vervollständigung der Lehrersemi-

---

C. **Schlufsbestimmung.** §. 38. Sowohl bürgerlichen und religiösen Gemeinden als geeigneten Privatpersonen, welche sich als wissenschaftlich und erzieherisch befähigt ausweisen, d. h. denselben Anforderungen entsprechen, welche an die Lehrer der Staatsschule gemacht werden, steht es frei, unter derselben Oberaufsicht des Staates, unter welcher die Staatsschulen stehen, Erziehungsanstalten aller Art auf eigene Kosten zu begründen und zu führen. Kein Mitglied der bürgerlichen Gemeinde ist gezwungen, seine Kinder an dem Unterrichte der allgemeinen Staatsschulanstalten Theil nehmen zu lassen.

II. *B.* **Der Lehrerstand.** §. 19. Das Lehramt wird hinfort nur solchen Männern übertragen werden, welche zu Lehrern ordentlich vorgebildet und vom Erziehungsrathe nach öffentlicher Prüfung als tüchtig anerkannt worden sind. Die Prüfungen selbst werden von an den Lehrerbildungsanstalten errichteten Commissionen unter Vorsitz eines vom Erziehungsrathe abgeordneten Bezirksschulrathes veranstaltet. Nur an den Fortbildungsanstalten sollen sich auch ungeprüfte Gemeindeglieder als Lehrer betheiligen dürfen.

§. 20 über die Lehrerbildungsanstalten wurde nicht definitiv angenommen, sondern nur einstimmig gebilligt und einem Seminarlehrervereine zu weiterer Erwägung empfohlen. Ganz entschieden aber sprach man sich für Aufhebung der Kasernirung und des Internates aus.

§. 21 über die Lehrervereine und Schulsynoden wurde wegen Kürze der Zeit übergangen.

§. 22. Die hinlänglich vorgebildeten und öffentlich geprüften Lehramtscandidaten werden zunächst auf höchstens vier Jahre Gehülfen oder Stellvertreter von Lehrern mit einem Gehalte von mindestens 60 Thlrn. bei freier Station oder 120 Thlrn. ohne dieselbe. Nach dieser Zeit werden dieselben als selbständige Lehrer mit einem Gehalte von mindestens 200 Thlrn. auf dem Lande, 250 Thlrn. in den kleineren und 300 Thlrn. in den grofsen Städten angestellt. Von der Wohnung, mit welcher für den Landschullehrer ein Garten und ein Stück Feld zu verbinden ist, oder einer Entschädigung hierfür, sowie von dem Gehalte als Cantor, Organist und Küster ist bei diesen Ansätzen abzusehen. Eine weitere Feststellung und aufsteigende Gliederung der Gehalte nach Arbeit, Tüchtigkeit, Berufstreue und Dienstalter bleibt dem Schulgesetze vorbehalten. Jedem Lehrer ist nach den ersten zehn Amtsjahren auch ohne Versetzung eine bestimmte Gehaltszulage von 50 Thlrn. zu gewähren und nach Verlauf der nächsten zehn Amtsjahre dieselbe zu wiederholen; die höher zu dotirenden Stellen von 4 bis 800 Thlrn. aber sind der freien Concurrenz zu überlassen. Ueber die Besoldung der Lehrer als Kirchendiener hat die kirchliche Gemeinde zu entscheiden. Die Hilfslehrer (Lehramtscandidaten) arbeiten in den Schulen unter der Leitung ständiger Lehrer und werden nach Ermessen der Behörden bei Vakanzen, Krankheitsfällen u. s. w. verwendet. Zur Anstellung als ständiger Lehrer genügt in Bezug auf Alter das Jahr der bürgerlichen Mündigkeit. Alle dauernden Lehrerstellen sind in der Regel ständige.

Für Krankheitsfälle u. s. w. werden vom Staate zu besoldende Kreisvikarien zur Aushilfe angestellt. In Beziehung auf Ruhegehalte, Wittwen- und Waisenversorgung werden die Lehrer den übrigen Staatsdienern gleichgestellt, bis der Lehrer Staatsdiener wird. Es werden daher fernerhin die Ruhegehalte dem Nachfolger nicht in Abzug gebracht werden.

narien, namentlich Herstellung von Musterschulen zur theoretischen und practischen Vorbildung der Lehrer für die künftige Reorganisation, 3) Verbesserung der Lehrergehalte, Erhöhung der Minimalgehalte ständiger Lehrerstellen auf 200, 250 und 300 Thlr., abgesehen von Wohnung oder Aequivalent dafür und Festhalten des Grundsatzes, daſs bei Vermehrung der Lehrerkräfte kein Stelleneinkommen hinfort getheilt werden dürfe, und 4) sofort dem Lehrer eine selbständige Stellung zu gewähren, soweit dieselbe mit dem Schulgesetze und dem Wohle der Schule in Einklang stehe, und eine Anzahl nur in der Verordnung zum Schulgesetze enthaltener Beschränkungen aufzuheben. Speciellere Wünsche, welche noch zu Protokoll gegeben wurden, sind hier zu übergehen.

Nach solchen Ergebnissen schloſs man die öffentlichen Sitzungen mit einem „Nun danket alle Gott u. s. w.“ aus voller Lehrerbrust. Es war gelungen, sich über die entgegengesetztesten Ansichten zu einigen, Miſsverständnisse und Miſsdeutungen zu beseitigen, Befürchtungen zu verscheuchen. Das betrübendste Erlebniſs war die geheimniſsvolle Verbreitung einer im Namen und Auftrag der mehrsten (100) Lehrer sämmtlicher öffentlicher Schulen Leipzigs von den Dirr. Döring, Gretschel, Kirchner, Lechner, Nobbe, Plato, Reich, Stallbaum und Vogel unterzeichneten Erklärung, welche sechs Punkte gegen das Programm aufstellte, ohne den Versuch einer Einigung der Mühe für werth zu halten. Desto erfreulicher war die Anerkennung, welche der Versammlung in ihrer dritten Hauptsitzung durch die Ansprache eines ihrer beharrlichsten Zuhörer, des Kultusministers von der Pfordten, zu Theil wurde. Fühlte man sich demselben schon dafür zu Dank verpflichtet, daſs durch seine vertrauensvolle Genehmigung des Gebrauches der Waisenhauskirche der Versammlung ihre Berathungen gewissermaſsen erst möglich gemacht worden waren, so erfüllte er jetzt die Herzen aller Anwesenden mit rührender Freude und dankbarem Vertrauen. Als der Vorsitzende diesen Gefühlen Worte gab, erklärte er ausdrücklich, daſs nach seiner Meinung die Versammlung durch ihre ganze Haltung gegen jedwede Verdächtigung sich selbst am Besten gerechtfertigt habe. Die Universität war nur durch das Ausschuſsmitglied Lic. Dr. Fricke aus Leipzig, das Gymnasium nur schwach, die Realschule fast nur durch Fremde vertreten. Die Zahl der Anwesenden wuchs allmälig bis gegen 900 an. Aus den Preuſsischen Provinzen Sachsen, Brandenburg und Schlesien, aus Bayern und Hannover, Sachsen-Weimar, Altenburg und Coburg wie auch den F. Reuſsischen Landen waren werthe Gäste herbeigekommen. Von vielen Auswärtigen aufgefordert leitete die Versammlung die Begründung eines allgemeinen deutschen Lehrervereines ein, welche eben in diesen Tagen in Eisenach erfolgt ist. An geselligen Freuden konnte es nicht fehlen, so daſs sich Alles zu vereinigen schien, um die freundlichsten Erinnerungen zu hinterlassen und die besten Hoffnungen für die deutsche Schule zu erwecken [1]).

Dresden, October 1848. Albani.

---

[1]) Wir verweisen noch auf die Schrift: Verhandlungen der zweiten sächsischen Lehrerversammlung zu Dresden am 3. 4. 5. und 6. August 1848 Grimma 1848. 8. 270 S.

II.

Bericht über die allgemeine deutsche Lehrerversammlung zu Eisenach am 28., 29. und 30. September 1848.

Der nach allen Winden über Deutschlands Gauen gestreute Aufruf zur Gründung eines allgemeinen deutschen Lehrervereins und die damit verbundene Einladung zu der ersten Versammlung desselben nach Eisenach hatte den erfreulichsten Anklang in der deutschen Lehrerwelt gefunden, und die Versammlung selbst wurde unter den schönsten Hoffnungen für die werdende Einheit in dem deutschen Schul- und Erziehungswesen abgehalten.

Wenn auch die Zahl der Anwesenden — sie betrug ungefähr 270 — nicht gerade als genügend für eine allgemeine deutsche Lehrerversammlung erscheinen möchte, so ist doch der Umstand von grofsem Gewichte, dafs die meisten Theilnehmer als Abgeordnete zum Theil sehr zahlreicher Lehrervereine sich auswiesen und nicht nur fast alle einzelnen Länder und Provinzen Deutschlands, sondern auch alle Arten von Schulen, von der Universität an bis zum Kindergarten herab, ihre Vertretung gefunden hatten. Auch waren aus den verschiedensten Gegenden die freundlichsten Zuschriften, darunter auch Beitrittserklärungen zu dem neuen Vereine, dem Vorstande zugegangen. Ganz besonders ist auch als ein höchst günstiges Zeichen für den gegründeten Verein die merkwürdige Uebereinstimmung zu erwähnen, welche trotz der lebhaften Debatten und trotz der so verschiedenartigen Zusammensetzung der Versammlung in den Hauptsachen, namentlich in den Fragen über das Verhältnifs der Schule zu Staat, Kirche und Gemeinde, sich herausstellte. —

Nachdem die Versammlung von dem Oberconsistorialrath Trautvetter aus Eisenach durch einige Worte der Begrüfsung gegen 11 Uhr eröffnet und nach einem kurzen Referate des in der Dresdner Versammlung gewählten einstweiligen Vorstandes (Berthelt, Köchly, Lansky, Steglich, Zschetzsche) die Geschäftsordnung festgestellt worden war, begannen unter dem Vorsitze des Dr. Köchly aus Dresden (Bürgerschullehrer Zschetzsche aus Dresden war Vicepräsident) die Verhandlungen über Artikel I im Programm „Statuten des allgemeinen deutschen Lehrervereins", welche ziemlich getreu dem vorgelegten Entwurfe (von Berthelt) in folgender Fassung angenommen wurden:

§. 1. Der allgemeine deutsche Lehrerverein hat zum Zweck:
  a) Verbrüderung aller Lehrer der verschiedenen Schulen Deutschlands;
  b) Herstellung und Fortbildung eines geordneten Schul- und Erziehungswesens zur Förderung national-deutscher und religiös-sittlicher Volksbildung.

§. 2. Der Verein wird gebildet durch den Zusammentritt der Landesvereine.

§. 3. Jeder Landesverein begreift unter sich die Lehrervereine eines Landes oder einer Provinz, welche durch einen Ausschufs (Landesausschufs) verbunden sind, und hat übrigens nach eigenem Ermessen sich zu gestalten und zu ordnen.

§. 4. Jede allgemeine deutsche Lehrerversammlung wählt bis zur nächsten einen Vorort, dessen Ausschufs (leitender Ausschufs) an der Spitze des Gesammtvereins steht und zunächst nur mit den Landesausschüssen zu verkehren verpflichtet ist.

§. 5. In der Regel wird alljährlich eine allgemeine deutsche Lehrerver-

sammlung gehalten, über deren Zeit und Ort die vorhergehende Versammlung auf den motivirten Bericht des leitenden Ausschusses entscheidet. Hier haben in Vereinsangelegenheiten nur die Abgeordneten Stimmrecht. In dringenden Fällen ist dem leitenden Ausschusse gestattet, sofern die gröſsere Hälfte der Landesausschüsse ihm beigestimmt, eine allgemeine Versammlung auszuschreiben.

§. 6. Eine allgemeine deutsche Schulzeitung bildet den stehenden Mittelpunkt aller Vereinsangelegenheiten.

§. 7. Der Vorort schreibt zur Deckung der Kosten von Zeit zu Zeit freiwillige Beiträge aus.

Zunächst rief Satz b unter §. 1 eine lebhafte Debatte hervor, weil Ledebur aus Magdeburg im Entwurfe das Ziel vermiſste, dem die Schule entgegen zu streben habe, obgleich von anderer Seite geltend zu machen versucht wurde, daſs es zweckmäſsig sei, schon der verschiedenen Ansichten wegen, den Satz in seiner Einfachheit stehen zu lassen. Schlieſslich erhielt unter vielen andern (Förderung der Nationalbildung durch Gründung einer deutschen Volksschule von Ledebur — ächt deutsche Nationalbildung getragen vom christlichen Geiste von Steglich aus Dresden — Gründung einer ächt deutschen Nationalbildung auf Grundlage wahrer Humanität von Schröder aus Osterkappeln — u. s. w. welches die moralische und intellectuelle Jugendbildung, ruhend auf nationaler Grundlage erstrebt von Schlömilch aus Eisenach u. s. w.) das Kell-Fricke'sche Amendement, wie es oben durch den Druck hervorgehoben worden ist, die Majorität der Versammlung. Aber schon den folgenden Tag zeigte es sich, daſs man wohl besser gethan hätte, in den Statuten von diesem und ähnlichen Zusätzen abzusehen, indem auf Antrag Riedel's aus Auma die Versammlung beschlieſsen muſste, daſs durch den Beisatz „religiös-sittlich" die Landesvereine keineswegs beeinträchtigt sein sollten.

Die übrigen Paragraphen wurden in der zweiten Sitzung, welche den Freitag früh ½8 Uhr begann, ohne besonders lange Discussionen angenommen.

Groſsartig und tiefergreifend war der Act, als hierauf der Vorsitzende durch kurze, aber kräftige Worte, und die ganze Versammlung durch Erheben von ihren Plätzen und einen Augenblick tiefen Schweigens den Verein, der alle Bauleute am groſsen Werke deutscher Volkserziehung umfassen soll, für constituirt erklärte.

Hieran schloſs sich die Wahl des Vororts, welche nach einigem Schwanken zwischen Darmstadt und Dresden wiederum auf Dresden fiel, und die Bestimmung über Ort und Zeit der nächsten Versammlung, wobei Nürnberg über Darmstadt den Sieg davon trug, und die Bestimmung der Zeit — nur nicht später als in einem Jahre — dem Vororte überlassen wurde.

Die Verhandlungen über Artikel II des Programms (von Lansky): „Gründung einer allgemeinen deutschen Schulzeitung" führten in Kurzem dahin, daſs man dem Vororte den Auftrag ertheilte, eine allgemeine Schulzeitung wo möglich spätestens zum 1. Januar 1849 ins Leben zu rufen [1]) und bis zur nächsten Versammlung vorzugsweise als Nachrichtsblatt erscheinen zu lassen.

Artikel IV des Programms, welcher den letzten Gegenstand in der Freitagssitzung ausmachte, erhielt folgende, ebenfalls sehr wenig von der gegebenen Vorlage (von Dr. Köchly) abweichende Fassung:

---

[1]) Die Probenummer vom 30. Decbr. 1848 liegt bereits vor.

Allgemeine Grundzüge zur Organisation der deutschen Volksschule.

§. 1. Die einheitlich vom Kindergarten (Kleinkinderschule) bis zur Hochschule aufwärts gegliederte, auf gemeinsamer menschlich-volksthümlicher Grundlage beruhende deutsche Volksschule tritt als eine mit den übrigen Staatsanstalten gleichberechtigte und gleichverpflichtete in den Gesammtorganismus des Staates ein.

§. 2. Die selbstständige Leitung der einigen Volksschule geschieht demnach (unter gesetzlich bestimmter Berücksichtigung der Lehrervereine und Schulsynoden) durch ein Ministerium der öffentlichen Volkserziehung, dessen Mitglieder (Erziehungsräthe), sowie Kreis- und Bezirksschulräthe nur aus wirklichen Schulmännern bestehend, die verschiedenen Arten der Volksschule vertreten.

§. 3. Unmittelbar und ausschliefslich unter dem Ministerium stehen die lediglich aus der Staatskasse zu erhaltenden besondern Volksbildungsanstalten (Realschule, Gymnasium, Fachschule, Universität, Seminar). Auf die zum Theil aus Gemeindemitteln erhaltenen allgemeinen Volksschulen (Kindergarten, Elementar-, Bürger-, Fortbildungsschule), welche das Ministerium durch die Kreis- und Bezirksschulräthe leitet, übt die Gemeinde durch den aus Vertretern der Schule, des Hauses und der Kirche bestehenden Schulvorstand einen gesetzlich bestimmten Einflufs aus, namentlich was die Wahl der Lehrer und die äufsere Verwaltung der Anstalt betrifft.

§. 4. Für den gesammten Unterricht auf den allgemeinen Schulen wird kein Schulgeld entrichtet; auch der unentgeltliche Besuch der besondern Bildungsanstalten wird auf geordnete Weise Unbemittelten gewährt, welche Befähigung und Neigung dazu besitzen.

§. 5. Vollständig freie wissenschaftliche und technische Vorbildung und Wahlfähigkeitsprüfung; geregelte Anstellung und Beförderung; gleichmäfsige bürgerliche Stellung und Berechtigung; ausreichende Besoldung und Pensionirung der Lehrer (sowie Versorgung ihrer Wittwen und Waisen) aus Staatskassen: sind die unerläfslichen Bedingungen eines den Anforderungen der Gegenwart entsprechenden Lehrerstandes, also unerläfsliche Bedingungen der neuen Volksschule.

Für das Wort „Schulmänner" in §. 2 statt des Ausdrucks „Sachverständigen" erhob Mücke aus Berlin einen sehr lebhaften Kampf, aus dem er auch als Sieger, freilich mit nicht zu starker Majorität, hervorging.

§. 3 wurde ohne Debatte, aber unter einem gewaltigen Sturme der sehr starken Minorität, welchen der Vorsitzende nur mit Mühe zu bewältigen vermochte, angenommen. Eine Anzahl Protestationen flogen dem Protocolle zu, und nur die Versicherung des Präsidenten, dafs man bei dem Berichte über die die Schulen betreffenden Beschlüsse der Nationalversammlung auf diesen Paragraphen zurückkommen könne, war im Stande die Ruhe wieder herzustellen. Namentlich war es die Vertretung der Kirche im Schulvorstande, welche Vielen äufserst gefährlich schien. Höchst wahrscheinlich verwechselte man aber den Ausdruck Kirche (= kirchliche Gemeinde) mit Geistlichkeit.

Glücklicher Weise fand sich die Versammlung vollständig befriedigt, als die Commission (Köchly, Ledebur, Berthelt, Kell, Fricke und Schmidt aus fränkisch Krumbach), welche beauftragt war, die Beschlüsse über Art. IV mit den in Frankfurt über die Schule aufgestellten Grundrechten [1]) zu vergleichen, den Sonnabend früh die Ergebnisse ihrer Be-

---

[1]) Die frankfurter Grundrechte lauten so:
§. 17. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

rathung berichtete. Die Versammlung gab nach den Vorlagen der Commission §. 18 und 19 der Grundrechte folgende Fassung:

§. 18. d. Das gesammte Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staates. Alle öffentlichen Schulen sind Staatsanstalten, der Beaufsichtigung der Geistlichkeit enthoben und künftig von wirklichen Schulmännern zu beaufsichtigen. e. Die öffentlichen Lehrer sind Staatsdiener. f. Der Staat wählt unter gesetzlich geordneter Theilnahme der Gemeinden aus den Geprüften die Lehrer der Volksschulen.

§. 19. b. Unbemittelten, die Befähigung und Neigung haben, soll auf allen öffentlichen Unterrichtsanstalten freier Unterricht gewährt werden. Armenschulen finden nicht Statt. Der Staat besoldet die Lehrer in angemessener Weise aus Staatskassen und hat auch für die anderweitigen Bedürfnisse der Schule zu sorgen.

Alles Uebrige blieb ungeändert.

Schliefslich erhielt eine Deputation (Kell aus Leipzig, Schmidt aus fränkisch Krumbach und Treutel aus Alzei) den Auftrag, die hier getroffenen Abänderungen der Nationalversammlung vorzulegen und kräftigst auf ihre Annahme bei der zweiten Abstimmung über die Grundrechte hinzuwirken. Zugleich sollte diese Deputation die in Frankfurt tagenden süddeutschen Lehrer zum Anschlufs an den allgemeinen deutschen Lehrerverein einladen.

Hierauf ging man zu Artikel III im Programm über (Vorlage von Zschetzsche), in welchem zur Entwerfung einer allgemeinen deutschen Schulordnung ein Lehrertag, gebildet aus Abgeordneten aller Lehrer der verschiedenen Arten von Schulen, beantragt wurde.

Nach der Bemerkung des Präsidenten, dafs der Gedanke eines Lehrertages von der Versammlung der Gymnasiallehrer in Leipzig ausgehe und dafs man sich der Petition derselben nur anzuschliefsen brauche, wird die Nothwendigkeit eines solchen Lehrertages anerkannt und der Vorstand zum Anschlufs an die Leipziger Petition ermächtigt. Nicht so leicht

---

§. 18. a) Unterricht zu ertheilen, sowie Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen, steht jedem Deutschen frei, wenn er seine moralische und wissenschaftliche resp. technische Befähigung der betreffenden Behörde nachgewiesen hat.

b) Der deutschen Jugend wird durch genügende öffentliche Schulanstalten das Recht auf allgemeine Menschen- und Bürgerbildung gewährleistet.

c) Niemand darf die seiner Obhut anvertraute Jugend ohne den Grad von Unterricht lassen, der für die niederen Volksschulen vorgeschrieben ist.

d) Das gesammte Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staats und ist der Beaufsichtigung der Geistlickeit als solcher enthoben.

e) Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener.

f) Die Gemeinden wählen aus den Geprüften die Lehrer der Volksschulen.

§. 19. a) Für den Unterricht in Volksschulen und niedern Gewerbschulen wird kein Schulgeld bezahlt.

b) Unbemittelten soll auf allen öffentlichen Bildungsanstalten freier Unterricht gewährt werden. Armenschulen finden nicht Statt. Die Gemeinde besoldet die Lehrer in angemessener Weise. Unvermögenden Gemeinden kommen hierbei Staatsmittel zu Hilfe.

§. 20. Es steht einem Jeden frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will.

kam man über den Wahlmodus hinweg, der eine Reihe von Anträgen und endlich den Beschlufs hervorrief, sämmtliche Anträge mit Angabe der dafür gewesenen Stimmenzahl der Nationalversammlung vorzulegen. Die Bestimmungen im Entwurf, dafs jede Universität 2, je 10 Gymnasien 3, je 10 Realschulen 4, je 10 Fachschulen, wo möglich derselben Art, 5, die Lehrer an den Elementarschulen in je 6 Wahlbezirken, wie sie zur Wahl der Nationalvertreter gebildet worden sind, einen Abgeordneten zu wählen haben, — hatten nur 29 Stimmen gegen sich.

Mit dieser Angelegenheit wurde ebenfalls die obengenannte Deputation des Weiteren beauftragt.

Bis hierher, aber auch nicht weiter, war es dem Präsidio, das eine leidenschaftliche Aussprache fürchten mochte, möglich gewesen, eine ausführliche Besprechung über das Verhältnifs der Schule zur Kirche und namentlich über Beibehaltung oder Verwerfung des confessionellen Religionsunterrichtes fern zu halten. Der gefürchtete Kampf begann, wurde aber in so würdiger und ehrenwerther Weise geführt, wie man bei der unverkennbaren Leidenschaftlichkeit kaum vermuthet hätte.

Den Reihen eröffnete Prof. Wackernagel aus Wiesbaden, der als Gegner der Unabhängigkeit der Schule von der Kirche und des nicht confessionellen Religionsunterrichtes auftrat. Aber fast alle nachfolgenden Redner, besonders Ledebur, Kell, Fricke, Eckermann aus Hamburg, Götz aus Annaberg sprachen gegen ihn, denen auch die grofse Mehrzahl der Versammlung ihre Beistimmung gab. Kaum 10 Stimmen waren es, welche die Wackernagel'schen Anträge unterstützten.

Somit endete unter allgemeiner Freude über die würdige Haltung und die errungenen Resultate kurz nach 3 Uhr die erste allgemeine deutsche Lehrerversammlung. Der erste Schritt zur Einheit ist gethan, die andern werden folgen, und eine herrliche Aussicht für Deutschlands Schul- und Erziehungswesen ist geöffnet.

Heitere Mittagsmahle und gesellige Zusammenkünfte führten auch die Herzen an einander und ein Verbrüderungsfest zwischen Lehrern, Studenten und Bürgern, die mit Musik und Fahnen auf die Wartburg zogen, schlofs endlich das Ganze.

B.

III.

Bericht über die Versammlung von Schulmännern zu Oschersleben am 27. August 1848.

Die Herbstversammlung der Schulmänner zu Oschersleben, welche gewöhnlich nicht so zahlreich besucht wird, als die Frühlingsversammlung, führte auch diesmal nur 24 Lehrer der Gymnasien zu Blankenburg, Braunschweig, Halberstadt, Hannover, Helmstedt, Magdeburg, Quedlinburg und Wolffenbüttel zusammen.

Der Vorsitzende, Schulrath Grotefend aus Hannover, eröffnete durch eine kurze Ansprache die Versammlung, und berichtete, da durch ein Versehen in der Frühlingsversammlung vergessen worden, die Tagesordnung für die Herbstversammlung festzusetzen, über die Gegenstände, deren Besprechung in früheren Versammlungen gewünscht worden war, ohne dafs bisher die Zeit es erlaubt hatte, darauf einzugehen, und über die von ein-

zelnen Theilnehmern der diesmaligen Versammlung in Vorschlag gebrachten Themata.

Eine früher gewünschte Discussion über eine Modification der in einer frühern Versammlung approbirten Fassung der Maturitäts-Zeugnisse wurde, als antiquirt, sogleich fallen gelassen; ein vom Director Krüger aus Braunschweig versprochener Vortrag über lateinische Ausarbeitungen, so wie Besprechungen über die zweckmäfsigste Einrichtung von Schulausgaben, namentlich von solchen, die auf das Bedürfnifs der Schüler zum Gebrauch in der Schule berechnet sind, und über die Frage: „Können und wollen wir etwas dazu thun, dafs der Sprachmengerei im Deutschen weniger werde", wurden für das Erste noch verschoben; dagegen rief die gleichfalls früher, nach Jacob's Vorgang, angeregte Besprechung über die Frage, ob man in der Regel von den Schülern eine Vorbereitung auf die in der Schule gelesenen Schriftsteller fordern solle, oder nicht — eine Frage, die Director Krüger zu Braunschweig in dem diesjährigen Osterprogramme behandelt hat —, obgleich man auch auf sie jetzt nicht ernstlich eingehen wollte, eine kurze Discussion hervor. Namentlich brachte Dr. Pfau aus Quedlinburg das Beispiel der dänischen und schwedischen Schulen zur Sprache, worüber der Ingerslev'sche Bericht vorliege, und das gegen die regelmäfsigen Vorbereitungen auf die Lectüre spräche.

Director Jeep aus Wolfenbüttel glaubte einen Unterschied nach dem Alter der Schüler statuiren zu müssen; bei älteren Schülern sei eine Präparation nothwendig, bei jüngeren dagegen bedürfe es mehr einer Unterweisung in der Präparation. Jedenfalls sei der Gegenstand wichtig genug, besprochen zu werden; da indefs Dringlicheres vorliege, so bitte er auch die Besprechung hierüber zu verschieben.

Die Dringlichkeit wurde hierauf für die Frage in Anspruch genommen: ob die Versammlung, einer in dem Augusthefte der Zeitschrift für das Gymnasialwesen an sämmtliche Schulmänner ergangenen Aufforderung gemäfs, geneigt sei, ihre Zustimmung zu der Petition an die Frankfurter Nationalversammlung zu erklären, welche von der zu Leipzig im Juli d. J. gehaltenen Lehrerversammlung an dieselbe erlassen ist. Da die Frage von mehreren Seiten her gestellt und die Dringlichkeit derselben nicht zu leugnen war, erklärte sich die Versammlung gern bereit, in eine Besprechung über dieselbe zuerst einzugehen.

Director Müller aus Magdeburg weist auf die Wichtigkeit des in der erwähnten Petition Ausgesprochenen hin; es sei ein Gedanke, der jedenfalls anrege, durchaus nicht schaden könne, der, wenn er auch nicht alle Lehrer, die sich berufen fühlten, über die Organisation eines nationalen Unterrichts- und Erziehungswesens mitzureden, persönlich zusammen führte, doch zu Gutachten der einzelnen Anstalten aufforderte. Es sei nicht genug, dafs die Schule in Frankfurt berücksichtigt werde, weit höheres Interesse noch habe es für die Lehrer, wie dies geschehe. Man brauche nur die Leipziger Verhandlungen zu betrachten, um zu sehen, wie sehr manche Anstalten einer freieren Handhabung ihrer Leitung bedürften, wie sehr sie z. B. durch Abhängigkeit von den Magistraten in ihrer Entwickelung, ja selbst in Handhabung der Disciplin gehemmt würden. Allgemein gültige Grundsätze für die Stellung der Schulen seien darum zu wünschen. Diese ohne ein Gutachten der am meisten dabei Betheiligten aufzustellen, sei mifslich; darum eine Versammlung, wie sie die Petition beantrage, von besonderem Werthe. Zugleich sei eine Zusammenkunft der Lehrer verschiedener Länder wünschenswerth wegen des Austausches der Erfahrungen u. s. w. Vorzüglich wichtig sei auch die in der Petition erwähnte Gliederung des Schulwesens, damit das bisherige Aufser- und Nebeneinanderstehen der verschiedenen Arten von Unterrichtsanstalten einmal aufhöre, und endlich sei es auch von Interesse, dafs

die Stellung der Lehrer gegen andere Angestellte, wo möglich durch ganz Deutschland, festgestellt werde.

Director Jeep aus Wolfenbüttel erkennt die Wichtigkeit des in der Petition Beantragten vollkommen an, allein hegt doch das Bedenken, dafs bei dem Sturm von Petitionen, der die Nationalversammlung zu überschütten drohe, jetzt die rechte Zeit für eine solche Petition nicht sei. Er glaubt, dafs eine gerade jetzt abzuhaltende Versammlung von Schulleuten in ihren Ansichten nicht sehr übereinstimmen würde; dafs eine solche Versammlung mit uneinigen Ansichten nicht eben zur Einheit Deutschlands beitragen werde; dafs ferner die Zeit nicht als eine solche erscheine, in welcher die wichtige und für lange Zeit abzuschliefsende Sache mit der gehörigen Ruhe besprochen werden könne. Er fürchtet unreife Wünsche und schwer zu verwirklichende Grundsätze. Er hält die Adoption des Zweckes der Petition, die gleichmäfsigen Grundbestimmungen der Organisation des deutschen Schulwesens und die Gliederung desselben betreffend, für gut, stimmt aber nicht dafür, dafs eine Versammlung von Lehrern berufen werde, deren Gutachten dabei mafsgebend sein solle.

Dr. Afsmann aus Braunschweig schliefst sich der Leipziger Petition aus dem Grunde nicht an, weil er nicht glaube, dafs von der Nationalversammlung ein allgemeiner Schultag werde ausgeschrieben werden; allein er hält eine freie Versammlung von Lehrern aus allen Theilen Deutschlands für rathsam und zweckdienlich. Eine solche freie Versammlung solle nach reifer Erwägung ihre Wünsche der Nationalversammlung vortragen. Nicht blofs für die Thätigkeit des von der Nationalversammlung niedergesetzten Schul-Ausschusses sei das Urtheil einer allgemeinen Lehrerversammlung von Wichtigkeit, auch bei dem vierten Artikel der deutschen Grundrechte seien die Lehrer besonders interessirt, und er glaube, dafs hierüber vor der Beschlufsnahme der Nationalversammlung die Schullehrer berathen müssen, wozu er eine allgemeine aus freien Stücken zusammengetretene, nicht officiell zusammenberufene Versammlung am passendsten halte.

Dr. Pfau aus Quedlinburg findet eine solche Versammlung unausführbar, theils weil die Zeit der Berathung des berührten Artikels schon so nahe bevorstehe, theils weil eine allgemeine freie Versammlung für den gröfseren Theil der Lehrer, namentlich wegen des Kostenpunktes, zu grofse Schwierigkeiten darbiete.

Dr. Afsmann verweist in Betreff der beschränkten Zeit auf die zweite Berathung der Grundrechte, bei welcher die Ansichten der vorgeschlagenen Versammlung doch noch rechtzeitig eintreffen würden, und hält die einer freien Versammlung von Schulmännern entgegengestellten sonstigen Schwierigkeiten nicht für so bedeutend, dafs man dadurch bewogen werden könnte, von der Idee einer solchen freien Versammlung abzugehen.

Director Müller aus Magdeburg berichtet hierauf über die Entstehung der Leipziger Adresse und führt dabei aus, wie wichtig es sei, dafs die Nationalversammlung in Frankfurt auf den Wunsch der bei der Organisation des deutschen Schulwesens am meisten Betheiligten, der Lehrer, auch bei der Normirung des Schulwesens gefragt zu werden, aufmerksam gemacht werde. Es sei zu fürchten, dafs bei einer Verschiebung der Sache der richtige Zeitpunkt verloren gehe. Eine allgemeine Versammlung von Lehrern, sie sei nun eine freie oder eine berufene, werde jedenfalls nur förderlich sein. Auch sei dem Vernehmen nach ein Aufruf zu einer freien Versammlung von Lehrern nächstens zu erwarten.

Director Krüger macht darauf aufmerksam, dafs eine freie Versammlung sich selber auch das Ziel stecke, wonach sie streben wolle, während eine berufene Versammlung nur das ihr gesteckte Ziel vor Augen habe,

und dafs defshalb schon eine freie Versammlung einer berufenen vorzuziehen sei.

Dr. Afsmann sprach alsdann über die jetzt von der Frankfurter Versammlung zu erwartende Schulordnung, die sich, nach seiner Ansicht, wohl nur auf die in den Grundrechten enthaltenen Bestimmungen beschränken dürfte: allein er gab zu, dafs eine allgemeine Versammlung von Lehrern eine indirecte Einwirkung auf die daselbst zu treffenden Bestimmungen haben könne.

Dr. Schütte aus Helmstedt hielt die Michaelisferien zu einer freien Versammlung geeignet.

Auf die Anfrage des Dr. Afsmann, ob die Versammlung geneigt sei, einen Aufruf zu einer allgemeinen freien Versammlung deutscher Schullehrer zu erlassen, deuteten mehrere Mitglieder der Versammlung auf einen schon von dem Director Müller aus Magdeburg erwähnten, dem Vernehmen nach von einigen Hannoverschen und Preufsischen Lehrern ausgehenden Plan eines solchen Aufrufes hin, über dessen Schicksale indefs Niemand Genaueres mitzutheilen wufste.

Nachdem nun Director Müller aus Blankenburg auf die Schwierigkeiten einer allgemeinen Lehrerversammlung, die durch die Gröfse Deutschlands herbeigeführt würden, aufmerksam gemacht hatte, erinnerte Dr. Heiland an die früher in der Oschersleben Versammlung lautgewordene Ansicht: Man müsse erst in dem eigenen Hause organisiren, ehe man an die Verbindung mit den übrigen Schulen denken könne. Was damals auf die Trennung von Elementarlehrern und Gymnasiallehrern angewandt sei, könne auch jetzt auf die Organisation der Schulen in den einzelnen Ländern angewandt werden.

Dr. Afsmann leugnet nicht, dafs die Organisation der Schulen einzeln vorgenommen werden könne, das sei es aber auch nicht, was in der allgemeinen Versammlung besprochen werden solle; dort handle es sich um allgemeine Interessen aller Schulen. Als Dr. Pfau die Befürchtung laut werden liefs, dafs auf einer solchen Versammlung nicht alle Interessen vertreten sein könnten, da die Lehrer nicht im Stande seien, eine freie Versammlung gleichmäfsig zu besuchen, und der Meinung war, dafs statt einer mehrere Versammlungen unabhängig berufen werden müfsten, je nach der Lage der Länder, weil nur alsdann alle Interessen gehörig vertreten werden könnten; erwiederte Dr. Afsmann: Nicht sowohl die Vertretung der verschiedenen Gegenden Deutschlands oder der verschiedenen Classen der Schulen sei bei der Versammlung zu berücksichtigen, als das, was dort Vernünftiges vorgebracht werde. Eine öffentliche Meinung werde sich dort gewifs feststellen, die Berücksichtigung verdiene. Es sei nicht anzunehmen, dafs die Frankfurter Versammlung sich von etwaigen falschen Ansichten einer Lehrerversammlung irre leiten lassen werde; aber so viel sei sicher, dafs auf die Beschlüsse einer allgemeinen Versammlung ein höheres Gewicht gelegt werden würde, als auf die mehrerer Versammlungen. Der Impuls werde unstreitig kräftiger sein, wenn er von der Idee der Einheit Deutschlands ausgehe.

Dr. Pfau erkannte dies an, hielt aber die Sache für schwer auszuführen, weil die geringer besoldeten Lehrer nicht im Stande seien, die Kosten zu einer solchen Reise herbeizuschaffen; worauf Dr. Afsmann entgegnete, die Volksschule könne sich durch Vertreter repräsentiren lassen, und wer sich recht lebhaft für das Schulwesen und seine Organisation interessire, würde gewifs auch Alles aufbieten, die Reise zu einer Versammlung, wie die beabsichtigte sei, möglich zu machen.

Dr. Schütte hält auch um defswillen eine allgemeine Versammlung für rathsamer, als eine Zersplitterung in mehrere Versammlungen, weil

nur auf einer solchen eine gröfsere Einigung des Nordens und Südens, des Ostens und Westens Deutschlands zu erreichen stehe.

Director Müller aus Magdeburg kommt nun auf den schon früher berührten projectirten Plan eines Aufrufes für alle Lehrer Deutschlands zurück. Der Versuch einer solchen Versammlung könne nur nützen, nicht schaden; die Schwierigkeiten seien zwar anzuerkennen, aber nicht unübersteiglich; er trage defshalb an auf eine öffentliche Anfrage: ob und wann die so sehr wünschenswerthe Zusammenberufung deutscher Schulmänner zur Berathung der Interessen des gesammten deutschen Schulwesens erfolge? Dieser Antrag wurde *per unanimia* angenommen, und einzelne Theilnehmer der Versammlung übernahmen es, diese Anfrage in verschiedenen gelesenen Blättern zu veröffentlichen.

Auf die Anfrage des Directors Jeep, ob man, falls die beabsichtigte freie Versammlung nicht zu Stande käme, alsdann sich der Leipziger Petition anschliefsen wolle, kam man überein, dafs das einem Jeden überlassen bleibe, um so mehr, da Einzelne aus der Versammlung ihren Beitritt zu jener Petition schon erklärt hätten.

Von Blankenburg aus war beantragt worden, unter die zu besprechenden Gegenstände auch die Frage aufzunehmen: Ob und wie der Lehrplan unserer Gymnasien nach den veränderten politischen und socialen Zuständen zu modificiren sei? Da diese Frage in der Haller Versammlung besprochen war, so berichtete Dr. Heiland auf geschehene Aufforderung über das dort Verhandelte: Dort habe man entschieden eine Einigung im höhern Schulwesen gewollt; man habe eine untere und eine höhere Stufe des höhern Schulwesens angenommen. Die Gymnasien sollten in den untern Classen die Realschulen unnöthig machen; auf die nicht studirenden Schüler der Gymnasien sollte künftig mehr Rücksicht genommen werden, als bisher. Die oberen Classen der Gymnasien sollten Parallelklassen für die Realschüler haben. In Beziehung auf die Spracherlernung sei von mehreren Seiten als allgemeiner Grundsatz aufgestellt, dafs, um recht gründlich und sicher zu Werke gehen zu können, gleich anfangs die Stunden massenhaft für eine jede Sprache verwandt werden sollten. Der Beginn des Griechischen z. B. solle auf die Tertia beschränkt werden, alsdann aber mit 8 Stunden wöchentlich angesetzt werden; in Quarta sollte dagegen das Französische vorzüglich getrieben werden; das Lateinische solle nicht beschränkt werden. Auch über die anderen Lehrgegenstände, Geschichte u. s. w., sei gehandelt; namentlich sei Kulturgeschichte gewünscht und verlangt worden, dafs der naturwissenschaftliche Unterricht einen Theil des Gymnasialunterrichts bilden solle. Die Fragen über Abiturienten- und Candidaten-Prüfungen seien verschoben worden u. s. w.

Dr. Afsmann hält eine Vereinigung der Gymnasien und der Realschulen nur in den untern Classen für möglich, und hält namentlich die Besprechung über Verbindung des geographischen und naturwissenschaftlichen Unterrichts für sehr wichtig.

Dr. Schütte referirt alsdann kurz über die Leipziger Versammlung. Man habe dort zu ermitteln gesucht, ob sich nicht eine nationale deutsche Erziehung schaffen lassen könne, die nur in Stufen sich unterschiede. Die Elemente dieser Stufen seien in der Bibel, der modernen Literatur und der altklassischen Literatur zu suchen u. s. w.

Dr. Afsmann hält eine solche allerdings grofsartige Idee für nicht verträglich mit unseren Zuständen; indefs hält er doch dafür, dafs dadurch, dafs man die modernen Sprachen den klassischen Sprachen vorangehen liefse, eine gröfsere Gleichheit in der Bildung der höhern Stände hervor-

gebracht würde. Wenigstens sei es eine Idee, die besprochen zu werden verdiene.

Bei der mittlerweile vorgerückten Zeit führte die weitere Besprechung des Gegenstandes zu keinem Resultate, und man schritt demnächst zu der Feststellung der Tagesordnung für die nächste Frühlingsversammlung.

1) Dr. Afsmann übernahm es, in der nächsten Versammlung einen Vortrag über den hohen, nicht genug beachteten Werth des geographischen Unterrichts zu halten.

2) Director Schmid aus Halberstadt versprach eine Besprechung der Frage einzuleiten, in welcher Art der Religionsunterricht auf Gymnasien zu ertheilen sein möchte, wenn derselbe, wie die Berliner Versammlung verlangt, nicht mehr an eine Confession gebunden sein soll.

3) Professor Wiggert aus Magdeburg erklärte sich bereit über den deutschen Unterricht auf Gymnasien, besonders über das Verhältnifs der historischen Grammatik zu dem Gymnasialunterrichte zu referiren.

Zum Vorsitzenden der nächsten Versammlung, die auf den Sonntag vor Pfingsten festgesetzt ist, wurde der Director Hefs aus Helmstädt ernannt.

Hannover. Dr. C. L. Grotefend.

IV.

Bericht über die am 20. April 1848 zu Lehrte abgehaltene Versammlung Hannöverscher Gymnasiallehrer [1]).

Der gewaltige Umschwung, von welchem das politische Leben auch in unserm Königreiche in den Tagen der jüngsten Vergangenheit mächtig ergriffen wurde, konnte seine Rückwirkung auf die Schule nicht verfehlen, wenn man erwägt, eine wie enge Wechselbeziehung zwischen Staat und Schule in Wirklichkeit Statt findet. Das Verlangen nach einer Umgestaltung der Schule, namentlich auch in Betreff ihrer äufseren Stellung, ist freilich dem Bewufstsein der Lehrer unseres Landes zu keiner Zeit ganz fremd gewesen; aber eine Zeit, wie die gegenwärtige, welche als ihre erste und vornehmste Aufgabe erkannt hat, die mannichfachen Schäden und Gebrechen des Staatsorganismus aus früherer Zeit gründlich zu heilen, mufste jenem auf die Reform des Schulwesens gerichteten Verlangen neue Kraft verleihen. Man begriff daher im Kreise der Volksschule nicht weniger als in dem der gelehrten Schule, dafs es Zeit sei Hand an's Werk zu legen, und in dem Besitze einer köstlichen Frucht der neuerrungenen Freiheit, des freien Associationsrechtes, forderte man auf zu gemeinsamen Berathungen über die zeitgemäfse Reorganisation des Schulwesens: die Einen im Interesse der Volksschule, im Interesse der gelehrten Schule die Anderen. In Betreff der letzteren erging von Lehrern des Lycei zu Hannover in öffentlichen Blättern eine Aufforderung an sämmtliche Lehrer der Gymnasien und Progymnasien des Königreichs zu einer am 20. April d. J. in Lehrte abzuhaltenden Generalversammlung. Als Zweck derselben war die Berathung einer an die allgemeine Ständeversammlung des Königreichs einzureichenden Gesammtpetition, Reformen des höheren Schulwesens betreffend, bezeichnet worden. Die Bedeutung dieses Zweckes selbst, die leichte Verbindung durch die Eisenbahn, so-

[1]) Vergl. diese Zeitschrift Jahrgang II, S. 584 ff.

wie die günstige Zeit der bereits eingetretenen Osterferien liefsen einen zahlreichen Besuch der Versammlung erwarten. Man fand sich in dieser Erwartung nicht getäuscht. Im Ganzen waren 43 Lehrer, darunter auch Directoren verschiedener Gymnasien und Progymnasien unseres Landes erschienen, und nur ungern vermifste man die Vertretung der im nordwestlichen Theile des Königreichs gelegenen höheren Lehranstalten. — Nachdem die Wahl eines Präsidenten vorgenommen war, eröffnete dieser die Berathung, indem er noch einmal auf den Zweck der Versammlung in der Kürze hinwies. Alle waren darin einverstanden, dafs man die Wünsche des Lehrerstandes, die zeitgemäfsen Reformen des höheren Schulwesens betreffend, in eine Gesammtpetition zusammenfassen und den versammelten Ständen des Königreichs übergeben müsse. Da jedoch der Berathung über die einzelnen Punkte einer solchen Petition eine nur kurze Zeit zugemessen werden konnte, so beschlofs man, eine von Lehrern des Lycei zu Hannover im Voraus angefertigte Petition der weiteren Besprechung zum Grunde zu legen und bei der Erwägung jedes einzelnen Punktes derselben die Wünsche und Ansichten der Versammlung zu vernehmen. Den wesentlichsten Punkt der beabsichtigten Petition bildete unstreitig die Frage, ob die doppelte Vertretung der Gymnasien und Progymnasien einerseits durch das Oberschulcollegium, anderseits durch die Patronate aufhören und die höheren Schulen Staatsanstalten werden sollten. Wir dürfen diese Frage geradezu als den Cardinalpunkt bezeichnen. Der gröfste Theil der höheren Lehranstalten unseres Landes sind nämlich Patronatsschulen, deren Patronate meistens aus den Magistraten der betreffenden Städte bestehen. Diese üben durch das Recht der Besetzung und der Dotierung der Lehrstellen den entschiedensten Einflufs auf die Schulen und auf die äufsere Lage des Lehrerpersonals, während das Ober schulcollegium die Oberaufsicht über sämmtliche Gymnasien und Progymnasien in Betreff der inneren Organisation derselben zu führen hat. Eine so schwebende Stellung der gelehrten Schulen mufste wesentliche Nachtheile mit sich führen, welche zunächst und allermeist die Lehrer und demzufolge auch die Anstalten selbst trafen. Wenn freilich alle Patronate mit der rechten Einsicht auch immer die nöthigen Mittel verbänden, so möchte die fragliche Stellung der Gymnasien und Progymnasien, da sie auch manchen der Patronatsschulen als solchen eigenthümliche anderweitige Vortheile gewährt, eine nicht ungünstige genannt werden. Aber bei wie wenigen Patronaten dürfte wohl beides vereinigt gefunden werden. Die durchgängig schlechte Besoldung der Gymnasiallehrer, schon immer ein Gegenstand gerechter Klage, erschien als eine der nachtheiligen Folgen, welche aus den Patronatsverhältnissen der höheren Lehranstalten hervorgiengen. Die Unmöglichkeit, ein geordnetes Avancement durch das ganze Land einzuführen, machte sich als ein anderer Uebelstand geltend. Die Erwägung solcher und vieler anderer wenn auch nicht in gleicher Weise erheblicher Uebelstände wird es leicht begreiflich machen, wenn alle anwesenden Lehrer darin einverstanden waren, dafs die höheren Lehranstalten zu Staatsschulen erhoben werden müfsten. Dafs eine solche Forderung manchen von den Patronaten zur Behauptung ihrer Rechte erhobenen Schwierigkeiten begegnen würde, konnte man sich nicht verhehlen. Einstweilen wollte man jedoch von solchen wenn auch naheliegenden Eventualitäten absehen und die Forderung ohne alle Rücksicht auf etwanige Schwierigkeiten und Hindernisse von Seiten der Patronate so hinstellen, wie sie nach den Erfahrungen der Gegenwart gestellt werden müsse. Wenn aber ferner auch auf die Gefahren hingewiesen wurde, welche mit einer Centralisation, wie sie von der Versammlung als Wunsch ausgesprochen werde, verbunden sein könnte; so glaubte man anderseits in der freien Presse und dem freien Associationsrechte ein Schutz- und

Trutzmittel zur Abwendung solcher Gefahren zu besitzen und wollte um der angedeuteten Gefahren willen von der bezeichneten Forderung nicht abstehen. Erheblicher erschien dagegen vielen der anwesenden Lehrer ein anderes Bedenken. Man befürchtete nämlich, daſs durch die Erhebung der Gymnasien und Progymnasien zu Staatsschulen und durch die Aufhebung der Patronate der nothwendige Verband zwischen der Schule und dem Publikum aufgehoben würde und glaubte, daſs eine gesetzliche Vertretung des Publikums der Schule gegenüber erforderlich sei. Man brachte für diesen Zweck eine aus Männern des Vertrauens und Lehrern zusammengesetzte Commission in Vorschlag, welche gleichsam das vermittelnde Glied zwischen der Anstalt und dem Publikum bilden sollte. Aber schon die einfache Erwähnung solcher Commissionen erweckte bei einem groſsen Theile der anwesenden Lehrer starke Antipathien. Mit Unwillen gedachte mancher Lehrer der an einzelnen Orten schon früher eingeführten Schulcommissionen, welche das gerade Gegentheil dessen geworden, was sie eigentlich hatten sein sollen: ein drückender Alp für Lehrer und Anstalt, das Grab mancher Reformen. Trotzdem redete ein groſser Theil der Anwesenden den vorgeschlagenen Commissionen das Wort; bei welcher Gelegenheit auch einige Stimmen laut wurden, welche im Hinblick auf das Streben der gegenwärtigen Zeit nach Oeffentlichkeit, und weil die Gymnasien als öffentliche Anstalten zu betrachten seien, den Eltern einen freien Zutritt zu den Lehrstunden gestatten wollten. Welche Obliegenheiten jedoch solchen Commissionen zuerkannt werden müſsten, das konnten die eifrigsten Vertheidiger derselben nur im Allgemeinen bezeichnen: sie sollten das Vertrauen des Publikums für die Anstalten erwecken, etwaniges Miſstrauen beseitigen; sie sollten die Wünsche und Ansichten des Publikums bei der Lehrerconferenz und dem Oberschulcollegium vertreten; dagegen weder über die Administration noch die innere Organisation der Gymnasien und Progymnasien zu verfügen haben. Die erfolgte Abstimmung entschied sich für die Commissionen.

Aus der Erhebung der gelehrten Schulen zu Staatsanstalten ergab sich als nothwendige Folge die andere Forderung, daſs die Lehrer als Staatsdiener auch an allen Rechten der Staatsdiener, namentlich auch in Bezug auf Pensionen und die Staatsdiener-Wittwen-Casse Theil haben müſsten.

Hierauf wurden einige auf die innere Verfassung der Lehrer-Collegien und die äuſsere Stellung der einzelnen Lehrer bezügliche Punkte zur Berathung gezogen. Dahin gehörten zunächst einige Bestimmungen in Bezug auf die erste Anstellung der Gymnasiallehrer. Man war nämlich allgemein der Ansicht, daſs die erste Anstellung möglichst nach der Anciennetät, die durch das Staatsexamen bestimmt sei, geschehen müsse; es müsse für die erste Anstellung ein anständiger Gehalt als Minimum festgesetzt werden; auch müsse diese fortan nicht mehr eine provisorische, sondern eine definitive sein, vorausgesetzt, daſs der Candidat seine Lehrfähigkeit durch ein Probejahr, welches er an jeder Anstalt ganz nach seinem Wunsche entweder gleich nach bestandenem Staatsexamen, oder auch später abhalten könne, documentirt habe. Erweise sich dagegen der Schulamts-Candidat als unfähig für das Lehramt; so solle er lieber möglichst früh von diesem Berufe entfernt werden, auf daſs ihm nicht durch längeren Verzug die Möglichkeit der Wahl eines anderen Berufes allzusehr erschwert werde. Damit jedoch die Heranbildung tüchtiger Gymnasiallehrer mit Erfolg erzielt werden könne, glaubte man auch die Reorganisation des bereits bestehenden pädagogischen Seminars beantragen zu müssen. Diese Bildungsanstalt für künftige Gymnasiallehrer, für welche der Prof. Hermann in Göttingen groſse Verdienste sich erworben hat, besteht in ihrer dermaligen Einrichtung aus zwei Abtheilungen; die eine derselben unter der Leitung des Prof. Hermann verfolgt einen mehr

theoretischen Zweck; die Zahl ihrer ordentlichen Mitglieder, welche das akademische Triennium bereits zurückgelegt haben müssen, beläuft sich auf vier; eine gleiche Zahl der Mitglieder ist der zweiten, mit dem Gymnasium zu Göttingen verbundenen und der Leitung des Direct. Geffers anvertrauten Abtheilung angewiesen, welche die praktische Ausbildung der Candidaten sich zum Ziele gesteckt hat. Schon wegen der Zulassung einer so beschränkten Zahl von Mitgliedern erschien die Anstalt in ihrer gegenwärtigen Einrichtung als unzureichend. Auch aus andern Gründen wurde eine Umgestaltung derselben für nothwendig erachtet. Da es jedoch wegen Mangel an Zeit unzweckmäfsig schien, eine in's Detail eingehende Erörterung über die Reorganisation des pädagogischen Seminars zuzulassen; so gieng man vielmehr zu der Feststellung gewisser Gehalts-Classen der Lehrer über, wobei man die Directoren-Stellen, welche in unserm Lande durchschnittlich gut dotirt sind, ausschlofs. Für die andern Lehrer glaubte man aber, nach Art der Besoldung anderer Staatsdiener, drei Gehalts-Classen als das Zweckmäfsigste vorschlagen zu müssen. Das Einrücken in die höheren Gehalts-Classen solle jedoch nicht davon abhängen, ob ein Lehrer in den oberen Classen unterrichte, oder die Befähigung für den Unterricht in den oberen Classen besitze; sondern es solle dieses Einrücken nach gewissen Altersnormen bestimmt werden, wobei als von selbst verstanden vorausgesetzt wurde, dafs der Lehrer sein Amt in untadelhafter Weise führe. Auch die Gehalte und das Avancement der unstudirten Gymnasiallehrer und der aufserordentlichen Lehrer müsse nach jener Norm reguliert werden. — Ein folgender, auf Abschaffung der bisher gebräuchlichen, mannichfache Abstufungen bezeichnenden Titel gerichteter Antrag hatte sich der Zustimmung aller Anwesenden zu erfreuen. Welcher allgemeine Titel an die Stelle der früheren zu setzen sei, wollte man lieber dem Ermessen einer höheren Behörde überlassen. — Die Reorganisation des Oberschulcollegiums war der demnächst folgende Gegenstand der Berathung. Das Oberschulcollegium besteht hier zu Lande aus drei Mitgliedern, dem Oberschulrathe und zwei juristischen Mitgliedern. Man erkannte in dieser Zusammensetzung des Oberschulcollegiums mehrere Uebelstände. Einmal sei das juristische Element in der Behörde durch zwei dem juristischen Fache angehörende Mitglieder unverhältnifsmäfsig stark vertreten; und da diese nicht praktisch gebildete Schulmänner seien, so ruhe anderseits die ganze Leitung des inneren Schulwesens und die Verantwortlichkeit dafür auf den Schultern eines einzigen Mannes; das Urtheil über die Tüchtigkeit eines Lehrers liege ebenfalls in den Händen eines Einzigen. Um solche Uebelstände zu beseitigen, glaubte man eine andere Composition der Oberschulbehörde beantragen zu müssen. Diese bestand in Folgendem. Ein praktisch gebildeter Schulmann müsse, wie bisher, als Oberschulrath an der Spitze des ganzen Collegiums stehen; ihm zur Seite ein juristisches Mitglied, das nicht durch andere Aemter fast gänzlich in Anspruch genommen werde, und zwei andere Mitglieder, welche ebenfalls aus praktisch durchgebildeten Schulmännern genommen werden müfsten. Man glaubte indefs die Hoffnung hegen zu dürfen, dafs für die Zukunft eine Oberbehörde für das gesammte Unterrichtswesen errichtet werde, welche Volksschule, Realschule und Gymnasium unter ihre Aegide nehme; von dieser werde das Oberschulcollegium eine Section bilden.

Endlich folgte die Besprechung einzelner die Stellung des Directors zu den Behörden und Lehrercollegien betreffender Punkte. Gerade hierüber fehlten bislang genügende gesetzliche Bestimmungen; daher waren unangenehme Collisionen zwischen dem Director und einzelnen Lehrern um so schwieriger zu vermeiden. Solchen Mifsständen abzuhelfen hielt man es für nothwendig, auch in dieser Rücksicht einige der wesentlich-

sten Bestimmungen folgen zu lassen, ohne jedoch dabei in Einzelheiten eingehen zu wollen. Dem Director komme die Leitung der Anstalt und die Correspondenz mit den Behörden zu; dagegen wollte man auch der Lehrerconferenz das Recht vindicieren, dafs sie in jeder Angelegenheit sich in directen Verkehr mit den Behörden setzen könne. Jedem Lehrer, über welchen der Director ungünstig berichtet habe, stehe das Recht zu sich dagegen zu verantworten und zu rechtfertigen. Es verstehe sich übrigens von selbst, dafs Privatcorrespondenzen des Directors mit den Behörden des amtlichen Characters entbehrten.

Wenn man nachträglich auch die Vereinigung der confessionell getrennten Gymnasien (zwei im Hannöverschen) als Wunsch aufstellte, so glaubte man darin einerseits eine Consequenz der Beseitigung der Patronate zu erblicken; anderseits hielt man eine solche Trennung der Tendenz unserer Zeit zu sehr widersprechend, als dafs sie noch länger fortbestehen dürfe.

Hiermit hatte die Berathung einer für das fröhliche Gedeihen der höheren Lehranstalten so wichtigen Angelegenheit ihr Ende erreicht. Es blieb nur noch übrig, das Redactionsgeschäft einer aus drei Lehrern des Celle'schen Gymnasiums gebildeten Commission zu übertragen; diese sollte jedem Gymnasium und Progymnasium des Königreichs ein gedrucktes Exemplar der redigierten Petition zur Unterschrift übersenden und darnach sollten sämmtliche mit den Unterschriften versehene Petitionen der Ständeversammlung überreicht werden.

Alle schieden mit dem innigsten Wunsche, dafs den Bestrebungen für ein fröhliches Gedeihen des Gymnasialwesens recht bald die gewünschten Resultate nachfolgen möchten.

Celle, den 30. Mai 1848. Alb. Schuster.

V.

Bericht über die vom 2. bis 7. October 1848 in Hannover abgehaltene allgemeine Schul-Conferenz der Vorsteher und Lehrer der höheren Unterrichtsanstalten des Königreichs.

Die Reformbestrebungen, welche auch auf dem Gebiete des höheren Schulwesens in neuester Zeit mehr als je sich geltend machten, haben auch im Königreiche Hannover einen erfreulichen Fortgang genommen. Der vorliegende Bericht möge davon Zeugnifs ablegen.

Schon im Monate April d. J. war durch das Königl. Oberschulcollegium eine Lehrer-Synode für die nächste Zeit in Aussicht gestellt, und waren behuf einer solchen allgemeinen Lehrer-Versammlung die einzelnen höheren Unterrichtsanstalten zur Einsendung ihrer Gutachten über die Reorganisation des höheren Schulwesens aufgefordert. Leider wurde jedoch eine sobaldige Berufung der Versammlung durch das körperliche Leiden des Oberschulraths Kohlrausch vereitelt. Seit dem vergingen die Sommermonate: die Lehrer gewannen Zeit, im gegenseitigen Austausch der Gedanken in Wort und Schrift sichere und reiflich erwogene Ansichten über die Art der Umgestaltung des Gymnasialwesens sich zu bilden und daneben auch auf die Richtungen hinzuschauen, in denen in anderen Ländern die Reform der höheren Unterrichtsanstalten angestrebt wurde.

Endlich im Monate September erfolgte die offizielle Berufung zu der auf den 2. bis 7. October d. J. angesetzten allgemeinen Schul-Conferenz in der Weise, dafs aufser den Vorstehern sämmtlicher Gymnasien und Progymnasien des Königreichs von jedem Gymnasium ein aus freier Wahl der Lehrercollegien hervorgegangener Lehrer als Deputierter zu der Versammlung berufen wurde. Die Zahl der auf diese Weise deputierten Mitglieder belief sich, mit Einschlufs des Prof. Hermann aus Göttingen, als des Vorstehers des pädagogischen Seminars zu Göttingen, und zweier Deputierter der höheren Bürgerschule in Hannover, auf 49. Auch die übrigen Lehrer der Gymnasien und Progymnasien waren zu der Conferenz, deren Sitzungen ohnehin öffentlich waren, durch das Oberschulcollegium eingeladen; ihnen war das Recht der Theilnahme an der Discussion eingeräumt; das Stimmrecht war ihnen dagegen nicht zugestanden. Jedoch wurde am Tage vor der Eröffnung der Versammlung die Bitte der nicht deputierten Lehrer — ihre Zahl belief sich während der ganzen Dauer der Versammlung auf 60 Mitglieder — dafs auch ihnen das Recht der Abstimmung zuerkannt werde, insoweit genehmigt, als es ihnen gestattet wurde, nach vorhergegangener Abstimmung der Deputierten auch ihrerseits ihre Stimmen abzugeben. — Zugleich mit der Berufung zu der Conferenz erfolgte als Vorlage für die Berathung eine vom Oberschulcollegium ausgefertigte „Uebersicht über die bei der allgemeinen Schulconferenz zu verhandelnden Gegenstände", welche in 3 Capiteln: I. Die innere Organisation des höheren Schulwesens; II. Die Stellung der Schule im Staate und im öffentlichen Leben überhaupt; III. Die Stellung des Lehrerstandes und seiner einzelnen Mitglieder — die in den eingegangenen Gutachten, Petitionen und Druckschriften ausgesprochenen Ansichten und Wünsche über die Organisation des höheren Schulwesens enthielt.

Es war ein erfreulicher und zugleich erhebender Anblick eine so grofse Zahl von Männern, die sich durch dieselbe hohe Lebensaufgabe vereint fühlten, zum ersten Male versammelt zu sehen, um über das wahre Wohl und Gedeihen der höheren Bildungsanstalten in gemeinsamer Berathung sich zu einigen.

Man wird schwerlich erwarten, dafs schon die erste Sitzung, welche es lediglich mit der Feststellung formeller auf die Berathung selbst bezüglicher Punkte zu thun hatte, ihrem materiellen Gehalte nach von erheblicher Bedeutung gewesen sei. Nachdem die Versammlung durch den Ministerial-Vorstand der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten Dr. Braun mit der Hinweisung auf die grofsen Aufgaben, welche die Schule in Bezug auf unsere Zeit zu lösen habe, eröffnet war; hiefs der Oberschulrath Kohlrausch die Versammlung willkommen und übernahm einstweilen das Präsidium. Die Wahl eines Präsidenten (Dir. Schmalfufs aus Lüneburg), eines Vicepräsidenten (Rector Hoffmann aus Celle) und dreier Secretaire, denen später ein vierter hinzugefügt wurde, die Feststellung der vom Oberschulrath entworfenen Geschäftsordnung, die Festsetzung der Reihenfolge in den Gegenständen der Berathung, die Wahl einer Commission von 3 Mitgliedern zur Sammlung statistischer Notizen nahmen die ganze Zeit der ersten Sitzung, deren Dauer überhaupt auf die Zeit von 9 Uhr Morgens bis gegen 3 Uhr Nachmittags festgesetzt war, vollkommen in Anspruch.

Erst in der zweiten Sitzung des folgenden Tages wurde die Discussion über die hochwichtige Frage wegen der innern Organisation des höheren Schulwesens (I. der Uebersicht) mit einer in neuester Zeit viel besprochenen überaus wichtigen Angelegenheit des gesammten Schulwesens, mit der Frage über das Verhältnifs der Realschulen oder höheren Bürgerschulen zu den Gymnasien, eröffnet. Die Anforderungen, welche für die höhere bürgerliche Bildung an die Gymnasien gemacht wurden, sind auch

in unserm Lande zu keiner Zeit ganz unberücksichtigt geblieben. Durch die schon vor Jahren getroffene Einrichtung der sogenannten Parallelstunden bemühte man sich dem realistischen Bedürfniſs der für das Studium nicht bestimmten Jugend entgegenzukommen. Aber diese Einrichtung konnte den erhöhten Ansprüchen des Realunterrichts, welcher in neuester Zeit eine gleichberechtigte coordinierte Stellung neben dem Gymnasialunterrichte anstrebte, in keiner Weise genügen. Gleichwohl hatte das Königreich Hannover nur eine vollständig organisierte und selbständig dastehende höhere Bürgerschule in der Residenz Hannover selbst, und wenn auch die 13 Progymnasien des Landes dem Realunterrichte vorzugsweise Rechnung zu tragen bemüht waren, so schienen doch auch diese hinter den erhöhten Ansprüchen des Realunterrichtes neuester Zeit weit zurückzubleiben. Namentlich in den westlichen Städten des Königreichs schien das Verlangen nach einer den Forderungen der Gegenwart entsprechenden Berücksichtigung der höheren bürgerlichen Bildung immer mehr ein unabweisbares geworden zu sein; und da die allgemeinen Stände des Landes für die Erweiterung des Realunterrichtes eine Summe von jährlich 5000 Thalern ausgesetzt hatten, so erhielt die ganze Angelegenheit des Realunterrichts eine neue Bedeutung. Eine in Emden im Jahre 1847 stattfindende Conferenz von Schulmännern der nordwestlichen Gymnasien hatte daher diese Angelegenheit zu der ihrigen gemacht: das Resultat der hier gepflogenen Berathungen, an denen auch der Oberschulrath Theil nahm, war die Idee des Gesammtgymnasiums, welche dem Gymnasialunterrichte und dem Realunterrichte einem jeden sein volles Recht angedeihen lassen, aber Realschüler und Gymnasialschüler auf einer und derselben Anstalt und in dem gröſseren Theile der Lehrstunden vereinigt wissen wollte. Aber ein groſser Theil des höheren Lehrstandes war mit dieser Idee keineswegs einverstanden: in Einzelnen regten sich starke Antipathien gegen dieselbe. So standen die Sachen, als man zu der Berathung über das Verhältniſs des Gymnasiums zu der Realschule übergieng, und wiewohl es im Allgemeinen nicht zweifelhaft sein konnte, zu wessen Gunsten das Resultat der darüber gepflogenen Verhandlung ausfallen würde, wenn es sich darin einfach um das Prinzip handelte, so gewährte doch die Debatte ein groſses Interesse und stellte die Vertheidiger des Gesammtgymnasiums als eine wohl organisierte Partei dar. Vier Anträge waren eingereicht, die sich auf die Trennung des gelehrten Unterrichts von dem Realunterrichte bezogen: 1) ein Antrag des Director Plaſs aus Verden: Es wird als vorherrschende Ansicht ausgesprochen, daſs eine völlige Scheidung des humanistischen Gymnasiums und der höheren Bürgerschule das Beste, also auch dasjenige sei, wohin man streben müsse überall, wo Erreichung möglich sei. 2) ein Antrag von Dr. Prestel aus Emden: Nur reine Gymnasien und reine höhere Bürgerschulen werden den Bedürfnissen unserer Zeit völlig entsprechen. 3) ein Antrag des Director Volger aus Lüneburg: Die Versammlung wolle beschlieſsen: Gymnasium und höhere Bürgerschulen sind völlig getrennte Anstalten. 4) ein Antrag des Prof. Hermann aus Göttingen: Die Trennung des Gymnasial- und Realunterrichts in besondere coordinirte Anstalten ist möglichst anzustreben. Wiewohl ein Antrag, welcher in einer allgemeinen Berathung zunächst die dem fraglichen Gegenstande zu Grunde liegenden Prinzipien erörtert wissen wollte, abgelehnt wurde, so zeigte doch die Debatte selbst, daſs man immer wieder auf die Prinzipien zurückzukommen genöthigt war. Nachdem nämlich die Antragsteller ihre Anträge begründet hatten, traten die Vertreter des Gesammtgymnasiums in die Schranken. Ihre Gründe für das Gesammtgymnasium waren im Wesentlichen folgende: Ueberall sei das Verlangen nach Einigung und Einheit rege geworden; so auch in der Schule. Eine solche Vereinigung sei aber

möglich, wenn man die Mittelschulen als allgemeine höhere Anstalten gelten liefse, in denen alle zu Deutschen gebildet werden sollten. Das Gemeinsame sei zunächst der Unterricht in der Muttersprache, dann in der Religion, Geschichte, Mathematik und in den Naturwissenschaften. Eine Trennung der Anstalten sei gefährlich, weil dadurch eine Scheidung der Stände in Bildung und Gesinnung, selbst eine politische Scheidung geschaffen würde. Ein Gegensatz in Beziehung auf die Zwecke und Mittel sei zwischen den Gymnasien und Realschulen nicht vorhanden. Die wahre Bildung sei für jedes Volk nur eine, die nationale; diese müsse in beiden Anstalten erstrebt werden, der Unterschied liege nur in der Tiefe oder Höhe der Bildung, welche man in beiden erlange. Auch im klassischen Alterthum sei die Bildung nur eine gewesen, ebenso in den Schulen des 15ten Jahrhunderts; die Scheidung sei zuerst im 16ten Jahrhundert zu Wege gebracht. Einzig zu billigen sei das consequent durchzuführende Gesammtgymnasium.

Aber auch die entgegenstehende Ansicht, welche Trennung beider Arten von Bildungsanstalten forderte, fand eine grofse Zahl beredter Vertheidiger. Diese beriefen sich namentlich auf die specifische Verschiedenheit der Prinzipien des humanistischen und des realistischen Unterrichts. Wenn nämlich von einzelnen Seiten auch zugegeben wurde, dafs das Ziel beider Anstalten dasselbe sei, während die Verschiedenheit lediglich in den Mitteln liege, so wurde von andern Seiten auch die Einheit des Zieles in Abrede gestellt: die höhere Bürgerschule erstrebe lediglich nationale Bildung, das Gymnasium aufser dieser zugleich die Befähigung zum Studium der Wissenschaft und den Trieb derselben — die Bildung des Gymnasiums sei absolute Bildung, die der Realschule sei relative — jene ruhe auf dem Fundamente des Alterthums, diese auf dem der Gegenwart — das Gymnasium suche die Resultate, das Realgymnasium gebe dieselben; jenes sei mittelbar der Weg zu den Resultaten, dieses unmittelbar — sei die Stellung im Leben eine verschiedene, so müsse auch die Bildung eine verschiedene sein. Man hob ferner hervor, das Ideal des humanistisch Gebildeten solle ein Spiegel aller Dinge sein, die von jeher erfunden und gedacht sind. Ein solches Ideal sei jetzt unmöglich, weil die Vereinigung des gesammten geistigen Eigenthums in einem Individuum nicht erreichbar sei; Trennung sei nothwendig, wie überhaupt Theilung der Arbeit und des Berufes immer mehr Bedürfnifs der Zeit geworden sei; diese Trennung solle man nach den Bedürfnissen der Zeit einrichten; man müsse dahin streben, nicht Vieles oberflächlich, sondern durch eine Trennung Wenigeres gründlich zu lehren. — Der politische Standpunkt in der Vertheidigung des Gesammtgymnasiums sei unrichtig; durch Schulmeisterei lasse sich die Nationalität nicht hervorbringen. Auch die Vereinigung in früher Jugend, deren das Gesammtgymnasium sich rühme, wirke nicht so ein, wie man habe geltend machen wollen; dauernde Freundschaften würden erst in den spätern Schuljahren und auf der Universität begründet. Endlich machte man auf eine Schwierigkeit der Vereinigung aufmerksam, welche mit der Wahl des Directors verbunden sein könne, weil hier die Frage, ob man einen Humanisten oder einen Realisten nehmen solle, bei beiden Parteien einen Anstofs erregen könne; eine Trennung der Lehrer sei bei einer unnatürlichen Vereinigung fast noch mehr zu befürchten. Die beste Vereinigung geschehe, wenn einem jeden Theile auf's Beste sein Recht widerfahre. Bei der nunmehr erfolgenden Abstimmung über den Plafs'schen Antrag wurde derselbe von den Deputierten mit 32 gegen 17 Stimmen, von den Nichtdeputierten mit noch gröfserer Majorität angenommen. Die übrigen Anträge wurden als dadurch erledigt angesehen.

Die Idee des Gesammtgymnasiums war demnach beseitigt; über das

Prinzip der Trennung war zu dessen Gunsten entschieden. Die Frage über die praktische Durchführung dieses Prinzips blieb als ein nicht weniger wichtiges ferneres Moment der Verhandlung übrig. Schon in der theoretischen Verhandlung über das Verhältnifs des Gymnasiums zu der Realschule liefsen einzelne Redner eine vermittelnde Ansicht durchblicken, sobald sie nämlich über das Prinzip hinaus auf die bestehenden Verhältnisse und die gegebenen Mittel, auf die Möglichkeit der praktischen Durchführung überhaupt ihr Augenmerk richteten. In diesem Gesichtspunkte war bereits schon angedeutet, dafs ein gemeinschaftlicher Unterbau beider Arten von Anstalten wünschenswerth und nur festzustellen sei, wann die Trennung eintreten, wann der specifisch-gelehrte Unterricht beginnen sollte. Vorschule, Realschule, Gelehrten-Schule sollten das Gymnasium bilden. Enthielt doch auch der angenommene Antrag selbst in den Worten: „wo möglich" eine Clausel, durch welche die Möglichkeit einer Vereinigung beider Anstalten anerkannt wurde. Es lag daher für eine fernere Berathung die Frage vor, ob unbeschadet des aufgestellten Prinzips der Trennung eine Vereinigung des humanistischen und realistischen Unterrichts zugelassen und wie dieselbe eingerichtet werden solle. Da jedoch für die Entscheidung dieser Frage eine andere Frage: ob die Erlernung des Lateinischen auch für die höhere Bürgerschule oder die sogenannten Realisten nothwendig sei (Antrag des Prof. Gravenhorst aus Lüneburg) von entschiedener Wichtigkeit zu sein schien, so wurde zunächst eine Debatte über den Gravenhorst'schen Antrag zugelassen. Es war gerade diese Debatte eine der interessantesten; nur wolle man nicht erwarten, dafs bei der Discussion über einen auch in andern Versammlungen so vielfach besprochenen Gegenstand gerade so sehr viel neue Gründe und Gegengründe beigebracht wären. Diejenigen, welche sich für die Beibehaltung des Lateinischen in der Realschule entschieden, behaupteten, vermöge Flexion und Periodenbaues sei das Latein besonders geeignet, die Muttersprache zum Bewufstsein zu bringen; aufserdem werde die Erlernung der romanischen Sprachen durch die Kenntnifs des Lateinischen bedeutend erleichtert; das Latein sei nothwendig wegen seiner Bedeutung für die formale Bildung; auch das Realgymnasium dürfe sich dem Alterthume nicht verschliefsen, und aus dem Lateinischen lerne dasselbe das Alterthum kennen; der Realschüler müsse auch ein Element haben, wobei er sich von der Gegenwart abziehen könne, das sei das Lateinische; es sei aufserdem noch keine ganz todte Sprache, die gegenwärtigen Lebensverhältnisse seien noch vielfach von Römischen Elementen durchdrungen. Die nördlicheren Schulen Deutschlands — bemerkte ein Mitglied der Versammlung, welches schon durch seine Stellung an einer höheren Bürgerschule mannichfache Erfahrungen hinsichtlich des Lateinischen auf Realschulen zu machen Gelegenheit gefunden — seien mehr für die Erlernung des Lateinischen; in Hannover hätten sich Viele für Beibehaltung des Lateinischen erklärt; eine Dispensation vom Lateinischen, die gar nicht schwer gemacht worden, sei nicht eben verlangt worden; in Mitteldeutschland dagegen sei man mehr gegen das Lateinische. Mit Recht wurde übrigens darauf gedrungen, dafs das Lateinische, wenn es einmal in den Realschulen gelernt werden solle, dann auch recht ordentlich, in etwa 6 wöchentlichen Stunden für die 3 untern Klassen gelernt werden müsse. — Diejenigen, welche sich gegen die Nothwendigkeit der Erlernung des Lateinischen für die Realschulen erklärten, machten ihrerseits geltend, dafs auch die romanischen Sprachen geeignet seien, die Gesetze der Muttersprache zu objectiviren; das logische Element sei z. B. auch in dem Französischen enthalten; und was die Beförderung der Kunde des Alterthums durch den lateinischen Unterricht betreffe, so sei diese nicht so hoch anzuschlagen, zumal da in die oberste Classe der höheren

Bürgerschule nicht die alte Geschichte, sondern die neue gehöre. Es gebe endlich Männer des Volks, die ohne Lateinisch gelernt zu haben, doch dem Bedürfnisse der Gegenwart entsprechen und dem Ideellen nicht feindselig seien. Nach Schlufs der Debatte wurde der Gravenhorst'sche Antrag „ob das Lateinische für Realisten nothwendig sei" von der Mehrzahl der Deputierten (24 gegen 22) verneint und von den Nichtdeputierten mit grofser Majorität abgelehnt. Dagegen wurde die Frage: „ob die Erlernung des Lateinischen für Realisten zweckmäfsig sei" von entschiedener Majorität bejaht.

Erst nach Erledigung dieser Frage wurde die fernere Frage über die Art der praktischen Durchführung des *per majora* angenommenen Prinzips der Trennung zur Discussion verstellt. Eine ganz besondere Berücksichtigung schienen in dieser Beziehung die 13 Progymnasien des Landes zu fordern, da gerade diese sowohl ihrer bereits bestehenden Einrichtung gemäfs als auch in Rücksicht auf den von ihnen gebildeten Schüler-Coetus für die vorherrschende Pflege des Realunterrichtes am geeignetsten erscheinen mufsten. Daher wurde denn auch ein darauf bezüglicher Antrag des Director Ahrens aus Lingen: 1) die Progymnasien sind in Realschulen zu verwandeln, 2) jedoch mit einer solchen Organisation, dafs auch die humanistischen Schüler bis zum Alter von wenigstens 14 Jahren eine genügende Vorbereitung für das Gymnasium erhalten können. 3) Das Griechische ist in der Regel von diesen Anstalten ausgeschlossen — desgleichen ein Zusatz vom Subconrector Schwarz aus Celle, betreffend die Verwandlung wenigstens einiger Progymnasien in vollständige Realgymnasien und zwar an solchen Orten, die sich ihrer besonderen Verhältnisse wegen vorzugsweise dazu eignen — von den Deputierten und Nichtdeputierten mit grofser Majorität angenommen. Nicht so leicht war dagegen die Einigung über die Frage, wie die Trennung oder resp. Vereinigung des realistischen und humanistischen Unterrichts auf dem Gymnasium herzustellen sei. Denn wenn man auch hinsichtlich des gemeinschaftlichen Unterbaues auf der untern Stufe des Gymnasiums einverstanden war, so trat doch 1) die Frage ein, wann die Trennung der Realschüler von den Gymnasialschülern zu statuieren sei, ob in Quarta oder erst in Tertia und 2) ob diese Trennung eine völlige auf alle Theile des Unterrichts sich erstreckende oder nur eine theilweise sein solle. In letzterer Beziehung sprachen sich einzelne Stimmen für eine Vereinigung beider Arten von Schülern in Religion, Geschichte, Geographie und Deutscher Sprache aus: andere sprachen entschieden gegen jede Vereinigung, hingegen für völlige Trennung in der Mittelstufe, auch in der Religion und Geschichte wie im Deutschen. Endlich entschied sich die Versammlung für eine vom Conrector Plafs aus Stade und Prof. Gravenhorst aus Lüneburg gestellten vereinigten Antrag, demgemäfs die drei untern Classen der Gymnasien ungetrennt bleiben und das Lateinische beschränkt werden sollte; von Tertia an solle Trennung statt finden in 1) eine humanistische Abtheilung, für die der Unterricht auf die beiden alten Sprachen basiert sei, und 2) eine realistische Abtheilung. Bei der Abstimmung über diesen Antrag ergab sich unter den Deputierten Parität der Stimmen (23 gegen 23), während er von den Nichtdeputierten gegen drei Stimmen angenommen wurde.

In der von der Uebersicht gegebenen Reihenfolge, die jedoch die Versammlung zu verlassen beschlossen hatte, um wichtigere Gegenstände des Abschnitt II der Uebersicht zunächst zur Discussion zu bringen, folgte nunmehr: 1) die Frage, ob das Hebräische auf dem Gymnasium beizubehalten sei; 2) die Ansicht, dafs die beiden gangbarsten neuern Sprachen, die französische und englische, auch dem reinen Gymnasio nicht fehlen dürfen; 3) dafs der Unterricht in der deutschen Sprache immer mehr in

den Vordergrund des sämmtlichen Schulunterrichts treten müsse. Da ein Antrag des Director Geffers aus Göttingen, über die bezeichneten Punkte ohne Discussion abzustimmen angenommen wurde, so waren dadurch eine Menge hierauf bezüglicher Anträge beseitigt und wurden alle drei Punkte mit Majorität angenommen. Aufserdem wurde ein Antrag des Director Rothert aus Aurich: damit dem mathematisch-naturwissenschaftlichen Unterrichte sein Recht werde, mufs jedes vollständige Gymnasium 2 Lehrer für diese Lehrzweige haben, und ein anderer Antrag des Rector Junghans aus Lüneburg: die Schule möge alle Mittel benutzen, die Jugend mündlich zu machen — ohne Discussion mit Majorität angenommen. Ueber die zunächst folgende Angelegenheit der körperlichen Ausbildung der Jugend wurde jedoch eine allgemeine Discussion zugelassen. Während nur ein Redner sich erhob, um gegen das Turnen einige Bedenken zu äufsern, welches ihm mehr als ein nothwendiges Uebel erscheinen wollte, redeten alle übrigen Redner dem Turnen in lebendiger Weise das Wort und suchten die erhobenen Bedenken zu beseitigen; auch wurde als wichtiger Punkt hervorgehoben, dafs eine einzige allgemeine Turnanstalt für alle Stände eingerichtet werden müsse, deren Kosten theils aus Staatsmitteln, theils aus städtischen Mitteln, theils aus den Beiträgen der Theilnehmer zu beschaffen seien. Nur so könnten die Kosten bestritten werden, nur so würden auch die Erwachsenen des ihnen so nöthigen Turnens theilhaftig, nur so könne der Geist der Gleichheit und Verträglichkeit unter den verschiedenen Ständen eines Orts erweckt werden. — Die mehrfach erwähnte Vorlage enthielt über den fraglichen Gegenstand im Wesentlichen folgende Ansichten: Die planmäfsige körperliche Ausbildung ist eine allgemeine Aufgabe der Erziehung geworden und die Schule mufs sie mit dem ernstlichsten Willen zu der ihrigen machen; die Pflicht der Theilnahme an den gymnastischen Uebungen ist für alle Schüler verbindlich und dürfen nur körperliche Gebrechen oder Schwäche davon dispensieren. — Die gymnastische Ausbildung möge schon vom frühen Jugendalter an beginnen mit mannichfaltigen Uebungen der Glieder, im vorsichtigen Fortschreiten vom Leichteren zum Schwereren, mit Rücksicht auf das Lebensalter und die Kräfte der Kinder; auch ärztlicher Rath werde dabei nicht verschmäht; die Uebungen an den Turngeräthen fangen erst dann an, wenn der Körper für eine gefahrlose Theilnahme an denselben erstarkt ist — bei den erwachsenen Schülern müssen eigentliche Exercier- und Waffenübungen hinzutreten. — Als nothwendige Bedingung wird aufgestellt, dafs die gymnastischen Uebungen rein und bestimmt Sache der Schule bleiben und einfach, ohne Beimischung irgend anderer Tendenzen, nur ihren Zweck verfolgen, und dafs zu dem Ende Mitglieder jedes Lehrercollegii sich der Theilnahme, wenigstens der Aufsicht dabei, widmen. Bei der Ausdehnung der Uebungen und der Erhebung derselben zur gymnastischen Kunst werde die Zuziehung ausgebildeter Lehrer der Gymnastik erforderlich sein. — Es möge die Möglichkeit gegeben werden, die gymnastischen Uebungen auch im Winter fortzusetzen. — Sämmtliche so eben mitgetheilte Ansichten wurden von den Deputierten und Nichtdeputierten mit grofser Majorität angenommen. Die Discussion über das wichtige Capitel des Schuldisciplin, welches die nächste Nummer der Uebersicht bildet, war nach einem Beschlusse der Versammlung auf die letzte Sitzung verschoben; da jedoch für die Berathung sowohl über diesen als auch über den sub Nro. 11 der Uebersicht beregten Gegenstand, das Verhältnifs der Lehrer-Collegien zu dem Dirigenten der Schule, die nöthige Zeit nicht mehr vorhanden war; so wurde ein Antrag des Director Geffers aus Göttingen, eine Commission von 3 Mitgliedern zur Prüfung dieser Punkte zu ernennen, die in der nächsten allgemeinen Conferenz zur Erledigung kommen sollten, einstimmig angenom-

men. Somit blieb nur noch ein wichtiger Theil des Abschnitt I der Uebersicht, der sich auf die Prüfungen bezog, für die Berathung übrig. Ueber die Vorprüfung lag ein Antrag des Director Brandt aus Emden vor: die Versammlung wolle das Königl. Oberschulcollegium ersuchen, dahin zu wirken, dafs die Fähigkeitsprüfung als überflüssig und ihrem Zwecke nicht genügend entsprechend aufgehoben werde. Die erforderlichen Mittheilungen sind den Eltern nach vorhergegangener Berathung bei der Ertheilung der Censuren von Seiten des Lehrer-Collegiums durch den Vorsteher der Schule zu machen. Der Antrag wurde ohne Discussion von beiden Abtheilungen der Versammlung mit grofser Majorität angenommen. Für die Beibehaltung der Classen-Prüfungen sprach sich die Versammlung mit grofser Majorität aus; auch wurde die Oeffentlichkeit derselben mit überwiegender Majorität beschlossen. Die sonst noch üblichen öffentlichen Prüfungen der ganzen Schule wurden dagegen *per majora* abgeschafft. Die Anfrage, ob die öffentlichen Classen-Prüfungen wenigstens einmal jährlich in jeder Klasse stattfinden sollten, wurde bejaht, und die Beibehaltung der dabei üblichen Rede- und Deklamationsübungen, sowie des feierlichen Schul-Actus von grofser Majorität gebilligt. Weniger übereinstimmend waren die Ansichten der Versammlung über die Maturitätsprüfungen. Während ein Theil der Mitglieder die gänzliche Abschaffung derselben als durchaus wünschenswerth erachtete, bestand ein zweiter Theil auf der Beibehaltung derselben in ihrer jetzigen Gestalt; ein dritter Theil war gleichfalls mit der Beibehaltung der Maturitätsprüfungen einverstanden, aber mit mehr oder minder bedeutenden Modificationen. Man wird es uns gern nachsehen, wenn wir es unterlassen, über die von der ersten Partei für die Aufhebung der Maturitätsprüfungen vorgebrachten schon so oft in Zeitschriften und Versammlungen besprochenen Gründe zu referieren. Der eifrigste Vertreter dieser Ansicht wollte statt der Examina von der Schule ausgestellte Zeugnisse über das materielle Wissen der Abiturienten, hingegen solle eine in Göttingen bestehende Central-Commission die Reife des Verstandes zu ermitteln suchen. Unter den von den Vertheidigern der Maturitätsprüfungen vorgebrachten Gründen waren die wichtigsten ohne Zweifel die, dafs der Staat berechtigt sei die Leistungen der Schule sich vorlegen und bezeugen zu lassen und dafs, da kein obligatorischer uniformierender Lehrplan in unserem Lande gelte, ein allgemeiner Maafsstab für alle Schulen des Königreichs, wie er in der Maturitätsprüfungs-Ordnung vorliege, nothwendig sei. Diejenigen endlich, welche einen Mittelweg eingeschlagen zu sehen wünschten, erkannten die jetzige Maturitätsprüfungs-Instruction in Hinsicht des Maafses der Forderungen als gut an; wollten jedoch, in Anerkennnng der mit dem Maturitäts-Examen verbundenen mannichfachen Uebelstände, die Prüfung nur als Ausnahme für den Fall eintreten lassen, wo die Lehrer den Schüler nicht genügend kennen, oder wo ein Zweifel eintrete; als Regel sei das Ertheilen des Reife-Zeugnisses ohne Prüfung anzusehen. Nach diesen Erörterungen wurde ein Antrag des Director Ahrens aus Lingen: die Maturitätsprüfungen sind vorläufig in der gegenwärtigen Gestalt beizubehalten, vorbehaltlich der sogleich anzuordnenden Modificationen — von den Deputierten mit Majorität, von den Nichtdeputierten mit 11 gegen 10 Stimmen angenommen. Als solche Modificationen wurden angenommen: 1) Amendement des Conr. Plafs aus Stade: von der mündlichen Prüfung im Ganzen sowohl als theilweise kann Enthebung durch Einstimmigkeit der betreffenden Lehrer Statt finden. (26 St. der Deputierten, 19 der Nichtdeputierten.) 2) ein Antrag des Rector Junghans aus Lüneburg: Die Kenntnifs der Griechischen Sprache ist für alle Abiturienten, gleichviel welcher Facultät sie sich widmen werden, unerläfslich. 3) ein Antrag desselben Deputierten: Es möge aus der Maturitätsprü-

fungs-Ordnung die Forderung eines freien lateinischen Aufsatzes wegfallen (von 26 Deputierten, 13 Nichtdeputierten angenommen, wogegen von einzelnen Deputierten ein Dissens abgegeben wurde). 4) ein Antrag des Director Brandt aus Emden: Die Versammlung wolle das Königl. Ober-Schulkollegium ersuchen, zu bewirken, dafs die Maturitätsprüfungs-Commissionen in ihrer gegenwärtigen Composition aufgehoben werden (mit entschiedener Majorität angenommen). 5) ein Antrag des Conrector Plafs aus Stade: Der Regierungs-Commissarius bleibt (mit 27 Stimmen der Deputierten, durch Majorität der Nichtdeputierten angenommen). 6) Die Controle der wissenschaftlichen Prüfungs-Commission zu Göttingen bei Beurtheilung der Maturitäts-Prüfungen als Regel fällt weg (von den Deputierten und Nichtdeputierten mit grofser Majorität angenommen).

Hiermit war der erste Hauptabschnitt der Uebersicht, die innere Organisation des höheren Schulwesens, erledigt. Bei der Discussion über den zweiten Hauptabschnitt, die Stellung der Schule im Staate, traten wiederum drei verschiedene Ansichten hervor. Die eine dieser Ansichten forderte Aufhebung der Schulpatronate und Ephorate und Verwandlung der Patronatsschulen in Staatsanstalten; sie war formuliert in dem Antrage 1) des Prof. Hermann aus Göttingen: Es ist möglichst darauf hinzuarbeiten, dafs alle Gymnasien Staatsanstalten werden; 2) in einem von 38 Mitgliedern unterschriebenen Antrage des Conrector Plafs aus Stade: Unterzeichnete beantragen die Aufhebung der Schulpatronate und Ephorate. Da der gröfste Theil der höheren Unterrichtsanstalten des Königreichs Patronatsschulen sind und somit ein grofser Theil des höheren Lehrerstandes die damit verbundenen Nachtheile hinlänglich erfahren hatte, so fand der letztere Antrag allgemeinen Anklang und wurde durch sehr beredte Stimmen lebhaft und dringlich unterstützt. Diese wiesen darauf hin, dafs durch das Wegfallen der Patronate mancherlei Conflicte aufhören würden; ferner sei nur so eine Versetzung der Lehrer durch das ganze Land, eine Anstellung der Schulamtscandidaten nach den Forderungen der Billigkeit und eine bessere Handhabung der Disciplin möglich. Das Innere der Schulverwaltung müsse den Lehrern überlassen bleiben. Bei den jetzigen Zuständen würde der Lehrer sogar gemiethet, auf halbjährige Kündigung gesetzt. Der Staat müsse ja doch über die Privatanstalten Einzelner oder von Corporationen die Oberaufsicht haben. Durch Beseitigung der Patronate werde durchaus nicht centralisiert; die Gemeinde solle dabei erhalten, was ihr gebühre; oder sie könne auch zu hohe Ansprüche machen und sich anmafsen, was dem Staate zukomme; die Magistrate sollten nicht sagen: die Gemeinde sind wir. Also: Weg mit den Sonderbündlern, den Magistraten; hin zur Einheit! Der Antrag 2 wurde mit grofser Majorität angenommen; dagegen Antrag 1 von 28 gegen 21 St. der Deputierten abgelehnt, aber von den Nichtdeputierten einstimmig angenommen.

Eine zweite Ansicht wünscht dagegen, dafs der Gemeinde, auch wo reine Gymnasien bestehen, Gelegenheit gegeben werde, Gemeinsinn zu zeigen und ihr Recht geltend zu machen: sie schlägt zu diesem Zwecke eine nach germanistischen Prinzipien, welche England und Nordamerika am besten bewahrt haben, organisierte lokale Schulbehörde vor, worin der Staat, der Lehrstand und die Schulgemeinde durch je 4 Mitglieder vertreten werde. Eine periodische Wahl solle dabei Statt haben. Die Mitwirkung dieser Commission möchte sich wohl beschränken auf die Ordnung, die Competenz-Conflicte zwischen Schule und Haus, auf die Wahl der Lehrer und die Bewilligung persönlicher Zulagen.

Die dritte Ansicht war eine vermittelnde; sie lag vor in dem Antrage des Rector Hoffmann aus Celle und des Conrector Plafs aus Stade: Das Königl. Oberschulcollegium möge ersucht werden dahin zu wirken,

dafs an die Stelle der bisherigen Patronate Schul-Commissionen treten, in welchen 1) die Localbehörde, 2) das betheiligte Publikum, 3) das Lehrer-Collegium so vertreten sind, dafs stehende Mitglieder der Commission nur sind: ein Mitglied der Localbehörde und der Director der Lehranstalt, dagegen die übrigen, höchtens fünf, aus freier Wahl der Betheiligten hervorgehen. Diese Ansicht schlofs weder die Stellung der Schule als Staatsanstalt noch ihr Verhältnifs zu der städtischen Gemeinde aus; sie erkannte die Nachtheile, welche daraus entstehen könnten, wenn die Schule Staatsanstalt sei, in vollem Maafse an, wollte jedoch auch die damit verbundenen Vortheile anerkannt wissen. Administration des Aeufsern und Vermittlung zwischen Lehrer und Publikum sei das Wichtigste der Competenz der vorgeschlagenen Commission. Der Antrag wurde von den Deputierten gegen 10 St., von den Nichtdeputierten gegen 7 St. angenommen. Ein fernerer Antrag des Oberlehrers Helmes aus Celle: Die Lehrer-Collegien der höheren Unterrichtsanstalten sind auch dann, wenn Patronate fortbestehen sollten, in der Verwaltung aller inneren Angelegenheiten der Schule (Schulplan, Disciplin) selbständig und von den Patronaten oder von den an deren Stelle tretenden Schul-Commissionen nur bei der Staats-Oberschulbehörde zur Verantwortung zu ziehen — wurde desgleichen mit grofser Majorität angenommen.

Auf die Organisation der oberen Landes-Schulbehörde bezogen sich folgende mit grofser Majorität angenommenen Anträge: 1) Die Versammlung spricht den Wunsch aus, das technische Element in dem Oberschul-Collegio verstärkt zu sehen, indem ein oder mehrere Mitglieder aus dem praktisch durchgebildeten Lehrerstande in dasselbe aufgenommen werden. 2) Es ist Wunsch der Versammlung, dafs regelmäfsige Lehrer-Versammlungen sowohl aus dem ganzen Lande als in den einzelnen Provinzen und Kreisen zur Berathung der Schulangelegenheiten gehalten werden. 3) Es ist Wunsch der Versammlung, dafs das Oberschulcollegium eine Section einer zu bildenden Gesammtbehörde für das gesammte Schulwesen des Landes ausmache.

Ein auf Verringerung der Zahl der Gymnasien und auf Verwandlung mehrerer Gymnasien in höhere Bürgerschulen gerichteter Antrag des Conrector Plafs aus Stade wurde mit nur geringer Majorität (25 Deputierte) angenommen, wobei jedoch die Vertreter der katholischen Gymnasien das Bestehen der katholischen Gymnasien zu Hildesheim und Osnabrück neben den protestantischen vertheidigten, indem sie meinten, noch sei die Zeit zur Vereinigung der Schule nicht gekommen; die religiöse Ueberzeugung dürfe nicht gewaltsam angegriffen werden; die beste Einigung finde da Statt, wo jeder Ansicht ihr Recht werde.

Schliefslich wurde die Aufhebung der Ritterakademie zu Lüneburg fast einstimmig als Wunsch der Versammlung ausgesprochen; dagegen die Aufhebung des Pädagogiums zu Ilefeld von nur 15 Deputierten, aber von der Majorität der Nichtdeputierten gewünscht. Die für beide Anstalten alljährlich verbrauchten Mittel mufsten Allen als unverhältnifsmäfsig erscheinen im Vergleich mit dem durch dieselben Erreichten; daher denn auch ein Antrag des Director Volger aus Lüneburg: Die Versammlung spricht den Wunsch aus, die Oberbehörde möge dahin streben, dafs die Fonds der Ritterakademie in Lüneburg und des Pädagogiums in Ilefeld, insoweit die letzteren zur Erhaltung des Pädagogiums nicht nöthig sind, zu Gunsten der Gymnasien und Realschulen verwandt werden, insofern dies Privatrechte nicht verletzt — einstimmig angenommen.

In der Darlegung der auf den dritten Hauptabschnitt der Uebersicht, die Stellung des Lehrerstandes und seiner einzelnen Mitglieder, bezüglichen Verhandlung wollen wir uns auf die einfache Angabe der Resultate

beschränken, indem wir die einzelnen in Bezug auf diesen Abschnitt gefafsten Beschlüsse der Reihe nach folgen lassen:

1) ein Antrag des Director Volger aus Lüneburg: In der Besoldung, den Titeln und der äufserlichen Stellung der Gymnasial- und Reallehrer findet kein Unterschied statt — wurde einstimmig angenommen.

2) Drei Anträge des Director Plafs aus Verden:

a) Die Versammlung spricht dem Königl. Oberschulcollegio und hohem Königl. Ministerio ihren Dank für den ausdauernden Eifer aus, mit welchem beide hohe Behörden bei den Ständen des Landes die Bewilligung von 6000 Thalern zur Verbesserung der Lage des höheren Lehrstandes erwirkt haben;

b) Die Versammlung ersucht beide hohe Behörden, dafs hochdieselben nicht in ihren Bestrebungen ermüden wollen, um bei den demnächst zu berufenden Ständen völlig das zu erreichen, was bei den frühern Kammern nur theilweise erreicht ist;

c) Die erreichten und noch zu erreichenden Bewilligungen sind nicht als sogenannte Gratificationen an Bedürftige des Lehrerstandes zu ertheilen, sondern zur besseren Fundierung der nicht genügend fundierten Stellen zu benutzen, gleichviel wer in diesem Augenblick im Besitze der Stellen sei — wurden sämmtlich mit grofser Majorität angenommen.

3) Desgleichen ein Antrag des Director Brandt aus Emden: Die ökonomische Lage der Lehrer ist bei gleichem Gehalte in verschiedenen Orten sehr verschieden. Es wird beantragt, dafs bei Feststellung der Gehalte auf diese besonderen Verhältnisse Rücksicht genommen werde.

4) Desgleichen 2 Anträge des Rector Hoffmann aus Celle:

a) dafs der Pensionsfonds für die Lehrer an den höheren Unterrichts-Anstalten vergröfsert und

b) dafs die Altersstufen der in Pension gehenden Lehrer bei gleichen Pensionssätzen niedriger gestellt werden, als bei den Staatsdienern.

Letzteres, bemerkt der Antragsteller, beantrage er nicht als ein Privilegium; Privilegien zu beantragen sei bedenklich; aber er verlange ein *beneficium flebile*. Der Schulstaub mache alt. Wo ein Lehrer das Bewufstsein der mangelnden Kräfte habe — und das könne früh eintreten — müsse ihm die Möglichkeit gegeben sein zum Besten der Jugend abzutreten.

5) Ebenso wurde ein Amendement des Prof. Gravenhorst aus Lüneburg: Ueber den Fall, wenn zu einer unfreiwilligen Pensionierung geschritten werden soll, entscheidet auf Antrag der Oberbehörde in letzter Instanz ein aus der allgemeinen Lehrersynode zu erwählendes Geschworengericht — von den Deputierten gegen 6 St. angenommen.

6) Einstimmig angenommen wurde ein Antrag des Director Brandt aus Emden: Die Versammlung wolle dahin wirken, dafs denjenigen Lehrer-Collegien, welchen die Nachzahlung der Beiträge zur Civildiener-Wittwencasse vom 1. Juli 1844 an zur Pflicht gemacht ist, dieselbe erlassen werde, insofern die Verzögerung der definitiven Aufnahme eine von ihrer Seite unverschuldete und der Stand der Lehrer im Verhältnisse zu den übrigen Staatsdienern benachtheiligt worden ist.

7) Desgleichen ein Antrag des Hofmeisters Krause aus Lüneburg: Mit Ausnahme des Directortitels fallen alle übrigen Titel weg.

8) Ein Antrag des Conrector Schöning aus Göttingen: Die Versammlung möge den Wunsch aussprechen, dafs bei der ersten Anstellung von Lehrern der höheren Schulfächer, für welche eine wissenschaftliche Vorbereitung nöthig ist, nach gewissen allgemeinen Normen verfahren werde; dafs namentlich a) die Anstellung, wo es irgend zulässig ist, nach der Anciennetät eintrete, welche nach dem Datum des Examens bestimmt

wird; b) dafs die provisorische Anstellung sich unter keinen Umständen über eine gesetzlich zu bestimmende Zeit ausdehne; c) dafs Niemand auch nur provisorisch angestellt werde, welcher nicht vorher sein Staatsexamen bestanden hat; d) dafs das bisherige Examen für die beiden untern Classen zur Anstellung nicht befähige und deshalb abgeschafft werde — mit grofser Majorität angenommen.

9) Desgleichen 3 Anträge des Rector Hoffmann aus Celle und des Dr. Lattmann aus Stade, sowie ein vierter des Prof. Hermann aus Göttingen:

a) Die Versammlung beantrage, dafs die praktisch-pädagogische Ausbildung der Candidaten des Lehramts besonders berücksichtigt werde; b) dafs das pädagogische Seminar in Göttingen in seiner jetzigen Verfassung fortbestehe, jedenfalls die praktische Abtheilung nicht erweitert werde; c) dafs aber denjenigen Directoren und Lehrer-Collegien, die zur praktischen Ausbildung der Candidaten besonders befähigt erscheinen, einzelne Candidaten, und wo möglich unter denselben Begünstigungen, wie sie das pädagogische Seminar gewährt, zur Ausbildung überwiesen werden; d) dafs die theoretische Abtheilung des pädagogischen Seminars erweitert und dafür hinreichende Mittel gewonnen werden möchten.

10) Eben so ein Antrag des Collaborator Brock aus Hannover: Dafs bei künftigen allgemeinen Schul-Conferenzen aus freier Wahl der Lehrer-Collegien alle Deputierte hervorgehen.

11) Desgleichen ein Antrag des Director Geffers aus Göttingen: Die Versammlung beschliefse, der Ober-Schulbehörde den dringenden Wunsch auszudrücken, es möge dieselbe diejenigen Lehrer, welche in keiner Weise geeignet sind, ihrer Stellung aus dem einen oder andern Grunde zu genügen, möglichst in andere Berufsarten zu befördern suchen, in denen ihre Kräfte einen angemessenen Wirkungskreis finden.

12) Endlich wurde beschlossen, dafs Gehaltsclassen gebildet werden und die Lehrer unter möglichster Berücksichtigung des Dienstalters, ohne Rücksicht auf ihre Stellung in den oberen, mittleren oder unteren Classen, in dieselben aufrücken möchten.

Wir schliefsen unseren Bericht, indem wir auf die Schlufsworte des Oberschulraths Kohlrausch hinweisen, die Versammlung habe sich das Verdienst erworben, eine Anzahl von leitenden Grundsätzen aufgestellt zu haben, die so gefafst seien, dafs sie das Bestehende auf dem Wege der allmälichen und zusammenhängenden Fortbildung dem Bessern zuführen könnten. Manches gute Samenkorn zur Entwicklung des Rechten sei in den Boden gepflanzt. Es sei möglich, dafs, wenn die Ergebnisse der gepflogenen Berathungen in einem weiteren Kreise bekannt würden, manche Stimmen die norddeutsche Bedächtlichkeit anfechten würden, die dem neuen treibenden Geiste der Zeit nicht folgen könne und möge. Man möge sich dadurch nicht irren lassen. Wenn wir nicht eilen, uns nicht überstürzen, so schreiten wir doch mit Gottes Hülfe vorwärts und brauchen nicht, wie es den Eilenden nicht selten geschieht, auch wieder Schritte rückwärts zu thun, um den rechten Weg wieder aufzufinden. —

Fügen wir unserseits den Wunsch hinzu, dafs der ausgestreute Samen recht bald zu einem fröhlichen Gedeihen des höheren Schulwesens aufgehen möge [1])!!

Celle, den 20. November 1848. Alb. Schuster.

---

[1]) Ein vollständiger Abdruck der Protocolle ist Hannover 1848 erschienen, 47 S. und 3 S. Zusätze. in 4. D. R.

VI.

Schleswig-Holsteinische Gymnasiallehrer-Versammlung, gehalten zu Rendsburg am 29. und 30. September 1848.

Auf den Wunsch einiger Lehrer, zunächst von den Gelehrtenschulen in Meldorf und Husum, traten diefs Mal die Gymnasiallehrer Schleswig-Holsteins unter sich allein zusammen, da die Versammlung des Norddeutschen Schulmänner-Vereins, welche in Hamburg gehalten werden sollte, schon zum zweiten Male ausgesetzt worden war. Eine nahe Veranlassung, ein solches Zusammenkommen wünschenswerth und selbst nothwendig zu machen, fanden die Lehrer Schleswig-Holsteins durch das neue Regulativ für ihre Gymnasien gegeben, das am 28. Januar d. J. erlassen und nur durch die Unruhen und den Krieg im Lande suspendirt worden war. Von den 10 Gymnasien waren 8 vertreten, die beiden Schulen in Hadersleben und Plön wegen weiter Entfernung und wegen zufälliger Umstände nicht. Wir nennen kurz die wenigen Theilnehmer, die sich so im engeren Kreise zur Besprechung ihrer wichtigsten Angelegenheiten zusammengefunden hatten. Von Altona Prof. Dr. Bendixen, von Glückstadt Prof. und Rector Dr. Horn, Conrector Lucht, Subrector Petersen, von Meldorf Conrector Dr. Kolster und Subrector Dr. Vechtmann, von Rendsburg Conrector Hagge und Subrector Dr. Marxsen, von Kiel Prof. und Rector Dr. Lucht und Subrector Dr. Müller, von Schleswig Prof. und Rector Jungclaussen, Conrector Dr. Henrichsen, Collaborator Dr. Hudemann, Dr. Gleifs, von Husum Rector Dr. Schütt und Conrector Dr. Schreiter, von Flensburg Rector Dr. Lübker, Conrector Schumacher, Collaborator Dr. Jessen, Lehrer Gidionsen. Man versammelte sich gegen Mittag des ersten Tags unter dem Vorsitze des Alterspräsidenten, Prof. Jungclaussen und schritt sofort zur Debatte der von den Convocanten gedruckt vorgelegten fünf Fragen. Diese lauteten folgendermaafsen: 1) Ist es zweckmäfsiger, die Spaltung unserer höheren Bildungsanstalten in Gymnasien und Realschulen durchzuführen, oder ist durch Parallelunterricht auf denselben die Einheit der höhern Schule anzustreben? 2) Welche Verpflichtungen legt der Umschwung der neuern Zeit den höhern Bildungsanstalten in Beziehung auf Lehrstoff und Methode auf, und wie haben sie sich bei einer Trennung von Kirche und Schule (Staat?) zu der erstern zu stellen? 3) In welcher Weise sind die Abiturientenprüfungen der zur Universität Uebergehenden zu organisiren, und was ist in dieser Beziehung von denen zu fordern, welche die Forst-, Cadetten-, oder polytechnische Schule besuchen wollen, die sich der Pharmacie und Veterinairkunde, dem Post- oder Zollfache zu widmen beabsichtigen? 4) Was mufs für die praktische Ausbildung der Schulamtscandidaten geschehen? 5) Was ist rücksichtlich der Beaufsichtigung der höhern Lehranstalten durch die Rectoren und das Oberschulcollegium und der Zusammensetzung des letztern zu wünschen? — Es haben diese Fragen bei dem überaus reichhaltigen Stoffe, der in ihnen liegt, nicht alle erörtert werden können; es wurden vielmehr einige von einer besonders umfassenden Bedeutung hervorgehoben, auf diese beschränkte sich die Besprechung, zumal da bestimmte Beschlufsnahmen damit verbunden waren, die als solche schon ihre Zeit erforderten. Man wandte sich zunächst der ersten Frage zu, bei der sich sehr schnell das Resultat herausstellte, dafs überall eine Unterscheidung von Gymnasien und Realschulen als allgemeinen Bildungsschulen nicht zu statuiren, vielmehr die vollkommenste Einheit beider

Bildungsweisen durch die Gymnasien als höhere Nationalschulen zu erstreben sei. Der durch das am 28. Januar d. J. erlassene und mit dem Wintersemester 1848—49 in Kraft tretende Regulativ verheifsene und mit besondern Mitteln ausgestattete Parallelunterricht mufste zwar im Vergleich zur bisherigen Praxis und als Uebergang in einen organisch geordneten Zustand willkommen geheifsen werden, insofern dadurch den nicht studirenden Schülern während des griechischen Unterrichts anderweitige Lectionen in Realien und neuern Sprachen zugetheilt werden; allein für das wahrhafte höhere Bedürfnifs konnte diefs durchaus nicht als zureichend erkannt werden. Da handelte es sich vielmehr um eine innigere Durchdringung aller Bildungs- und Wissensstoffe, wie sie nur durch eine eigenthümliche Anordnung des Unterrichts erreicht werden kann. Prof. Bendixen von Altona legte hierfür einen eigenen Plan vor, bei dem das Gesetz vorherrscht, dafs jeder Lehrgegenstand bei seinem ersten Eintreten in den Unterrichtscursus mit ganzem Nachdrucke vorgenommen und der Schüler so recht lebendig und voll in denselben hineingeführt werden mufs. Der Plan würde darnach, um nur die Idee näher zu bezeichnen, ohne irgendwie maafsgebend zu sein, etwa folgendermaafsen lauten:

	Deutsch.	Naturgesch.	Rechnen.	Schreiben.	Geographie.	Religion.	Englisch.	Französisch.
	St.	St.	Stunden.	Stunden.	Stunden.	St.	St.	St.
VII.	12	4	6	4	2	4	—	—
VI.	4	3	6	4	2	3	10	—
V.	4	—	6 (nebst mathem. Vorübungen.)	4 (nebst Zeichnen.)	2 (nebst Geschichte.)	2	4	10

	Deutsch.	Naturwiss.	Mathematik.	Zeichnen.	Gesch. und Geographie.	Religion.	Englisch.	Französisch.	Lateinisch.	Griechisch.
IV.	2	3	4	2	4	2	3	5	10	—
III.	2	2	4	—	4	2	2	2	7	7
II.	4	—	4	—	5	2	2	2	6	8
I.	3	2	4	—	2	3	2	2	8	6

Die siebente Classe würde das 9. bis 10., die sechste das 10. bis 11., die fünfte das 11. bis 12., die vierte das 12. bis 13., die dritte das 13. bis 14., die zweite das 14. bis 16., die erste das 16. bis 18. Lebensjahr umfassen. Man stellte diesem Plane manche Bedenklichkeiten entgegen; Einige bestritten die Richtigkeit eines so späten Anfangs mit den alten Sprachen, Andere die Zweckmäfsigkeit eines so frühzeitigen Eintritts der englischen Sprache, was doch gerade mit innern und äufsern Gründen von der anderen Seite her vertheidigt ward; endlich noch Andere bestritten die Vorschläge in dem Sinne, dafs dadurch den Sprachen ein zu grofses Gewicht eingeräumt worden sei, und wollten dem Realismus einen gröfseren Einflufs vindiciren. Dieser Gang der Debatte konnte jedoch

unmöglich zum Ziele führen; ein solcher Plan verlangt zu reifliche und genaue Erwägung im Einzelnen, als dafs es möglich sein sollte, so im Ganzen und Allgemeinen die Sache zu erledigen. Mit Recht wurde deshalb daran erinnert, dafs man die Frage zunächst vielmehr so fassen möge, ob nicht durch zweckmäfsige Vereinfachung und Concentration, so wie durch einen naturgemäfsen Stufengang dem der Versammlung vorschwebenden Ziele nachgestrebt werden müsse. Wenn diefs, wie es scheine, allgemein angenommen werde, dann möge man die allerdings schwierige Behandlung des Einzelnen einer eigenen Commission überweisen und die endliche Erledigung einer späteren Wiederaufnahme im Kreise der Versammelten vorbehalten. Einzelne Fragen würden dabei ohne Zweifel in eine richtigere Fassung gebracht werden; z. B. die nach dem rechtzeitigen Eintritte des Lateinischen, für dessen gedeihlichste Aufnahme doch ohne Zweifel ein bestimmtes Lebensalter sich am geeignetsten erweisen müsse. Eher werde man jetzt schon untersuchen können, ob nicht aus inneren Gründen sich von selbst die Trennung des Gymnasiums in ein oberes und ein unteres ergeben werde, so dafs nur in jenem der Unterricht in den alten Sprachen seinen Platz einnehmen, dieses dagegen eine allgemeine Vorbereitungsanstalt sein könnte, wie sie eigentlich für einen jeden nicht zu kleinen Ort als ein wirkliches Bedürfnifs erscheine. Vielleicht würde auf diesem Wege eine Reorganisation der sogenannten Rectorclassen in den meisten Städten der Herzogthümer, wo keine Gelehrtenschulen sind, erreicht werden können, die, statt in ihrer bisherigen Weise locker und planlos dazustehen, dann zu einer in das gesammte Unterrichtswesen eingreifenden Wirksamkeit gebracht werden könnten. Hinderlich erschien aber für die Festhaltung des oben angedeuteten allgemeinen Ziels der Name der „Gelehrtenschule", der von selbst den einer Realschule hervorrufe, und man beschlofs deshalb in die an die Provisorische Regierung zu richtende Petition auch den Wunsch aufzunehmen, dafs dieser Name in den angemesseneren und jetzt allgemein üblichen eines Gymnasiums verwandelt werden möge. Einen Uebelstand bildete zugleich für die den Zeitumständen nach sonst einer frischen und kräftigen Entwicklung fähige Wirksamkeit der Gymnasien die erst vor so Kurzem geschehene Erlassung des neuen Regulativs, in welchem freilich nicht unwesentliche Bestimmungen in Folge der Zeitereignisse aufgehoben oder suspendirt worden sind; es mochte daher wohl sehr nahe liegen und den übrigen ausgesprochenen Wünschen angemessen erscheinen, wenn auch die Bitte noch an die Regierung gestellt wurde, dafs das erlassene Regulativ nicht definitiv, sondern nur provisorisch gelten, und dafs es den versammelten Lehrern gestattet sein möge, ihre auf obige Grundüberzeugung basirten Vorschläge zur Berücksichtigung vor allen weiteren definitiven Maafsnahmen vorzulegen. Dafs übrigens durch eine solche Verbindung der Gelehrten- und Realschulen die Einrichtung eigener Fachschulen nicht irgendwie behindert werden sollte, mufste sich nothwendig von selbst verstehen.

Nach allen diesen Erörterungen in einer zum Theil sehr lebhaften und eindringlichen Debatte schritt man dazu, für die vorläufige Prüfung eines neuen Lehrplans auf der angedeuteten Grundlage ein Comité zu bestimmen, und man wählte dazu die Lehrer des Altonaer Gymnasiums und der Glückstädter Gelehrtenschule, die gerade durch die ihre Wohnorte verbindende Eisenbahn und den bequemen Mittelpunct Elmshorn so leicht zu einer selbst wiederholten Besprechung der Sache in den Stand gesetzt wären. Indem diese es bereitwillig übernahmen, wurden die Verhandlungen geschlossen und der Rest des Tages theils der geselligen Erholung theils einem anregenden und die Hauptsache fördernden Privatgespräche über dieselben alle Gemüther beschäftigenden Fragen gewidmet. Am folgenden Tage suchte man zuerst die Resultate der Verhandlungen des er-

sten Tags in eine für die an die Regierung zu stellende Petition geeignete Kürze zusammenzufassen und beschäftigte sich dann mit der Behandlung der fünften Frage, die etwa folgendes Resultat bot. Es ergab sich nemlich sehr leicht und natürlich die Wünschenswürdigkeit einer eigenen Oberschulbehörde, in Bezug auf deren Errichtung man zu einer Gesammtüberzeugung der Anwesenden durch gewisse leitende Grundzüge gelangte. Das gedachte Collegium sollte darnach aus fünf Mitgliedern bestehen, deren zwei sich ausschliefslich dieser ihrer Aufgabe zu widmen hätten, die drei anderen dagegen diefs Amt als Nebenamt bekleideten; die beiden ständigen Mitglieder müfsten, einer aus dem activen Dienste des Gymnasial-, der andere aus dem des Volksschullehrerstandes ernannt werden, jeder hätte neben dem allgemeinen Gebiete, das von Allen vertreten und berathen würde, noch sein besonderes Gebiet; die drei andern Mitglieder wären Vertreter des Staats (ein Jurist), der Kirche (ein Geistlicher) und der Wissenschaft (ein Universitätsprofessor). Damit schien nun freilich dem aufserordentlich grofsen Bedürfnisse der speciellen Beaufsichtigung aller Classen von Schulen durchaus nicht genügt zu sein; zu dem Ende glaubte man den Vorschlag hinzufügen zu müssen, dafs dem practischen Vertreter der Gymnasien in dieser Behörde zwei (analog etwa für die Volksschule zwei bis vier) Beiräthe gegeben werden müfsten, welche nicht lebenslänglich, sondern auf bestimmte Zeit (vielleicht 6—8 Jahre) aus und von dem Gymnasiallehrerstande selbst gewählt würden [1]), und im Uebrigen gleiche Stimmberechtigung mit den ordentlichen Mitgliedern des Collegiums hätten, nur dafs sie, ein Lehramt bekleidend, natürlich an der Visitation der Schulen keinen regelmäfsigen Antheil nehmen könnten. Auf diese Weise glaubte man ebensowohl die bei der Schule in Betracht kommenden verschiedenartigen Interessen gehörig zu berücksichtigen und eine eigene und volle Aufsichtsthätigkeit derselben zu widmen, als namentlich auch durch die Beiräthe die fortschreitende Erfahrung des praktischen Berufs in der frischesten Weise zu benutzen. Natürlich müfsten diesem für die Herzogthümer Schleswig-Holstein zu bestellenden Oberschulcollegium nicht blofs die jetzt unter der schleswig-holsteinischen Regierung auf Gottorff stehenden neun Gelehrtenschulen, sondern auch das durch ein eigenes örtliches Collegium unmittelbar der früheren sogenannten Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Canzelei in Kopenhagen untergeordnet gewesene Gymnasium zu Altona, so wie alle im Lande vorhandenen Zwischenanstalten zwischen der Volks- und der Gelehrten-Schule untergelegt werden. Zugleich sollte nach der Ansicht der Anwesenden das (bis dahin gar nicht vorhanden gewesene) Examinations-Collegium für die künftigen Lehrer an den Gelehrtenschulen der Herzogthümer durch das Oberschulcollegium selbst gebildet werden, wobei es demselben natürlich unbenommen bleiben müfste, für einzelne Fächer vielleicht noch besondere Gehülfen bei dieser Prüfung nach eigenem Ermessen hinzuzuziehen. Man beschlofs übrigens diese Wünsche und Ansichten mit in die an die Regierung zu richtende Petition aufzunehmen und wählte dafür jetzt sofort ein Comité, bestehend aus Prof. Horn von Glückstadt, Professor Lucht von Kiel und Rector Lübker von Flensburg; dasselbe entwarf die Petition sofort, legte sie der Versammlung vor, von der sie genehmigt ward,

---

[1]) Dieser Punct des Antrags ist den Vorschlägen im Programme der Brandenburger Lehrerversammlung vom October v. J. entnommen; es würde sich nur fragen, in wiefern eine solche Einrichtung mit einem verantwortlichen Unterrichtsminister verträglich sei, der aber vielleicht überall nicht von der Rendsburger Lehrer-Versammlung angenommen worden ist.

und überreichte dieselbe nach aufgehobener Sitzung dem in der Stadt Rendsburg damals noch wohnhaften Präsidenten der Provisorischen Regierung. Inzwischen hat diese ihren Sitz nach Schleswig verlegt und dort wenige Tage nachher einer von der Centralgewalt und Dänemark eingesetzten „Gemeinsamen Regierung" Platz gemacht; es darf aber bei der Persönlichkeit der Mitglieder dieser nunmehrigen höchsten Landesherrschaft der Herzogthümer nicht bezweifelt werden, dafs sie der Sache eine rege Aufmerksamkeit schenken und die von dem vormaligen Präsidenten Beseler dem Comité bei Ueberreichung der Petition gegebene Zusage einer gewissenhaften Prüfung unter Zuziehung des Raths der dabei am meisten Betheiligten aus eigener Ueberzeugung erfüllen werde.

Am Schlusse der Versammlung hatte man sich noch dahin vereinigt, ein Comité von 5 Mitgliedern aus dem Kreise der schleswig-holsteinischen Gymnasiallehrer zu erwählen, welche nicht allein die laut Inhalts der Petition an die Regierung einzureichenden Vorschläge, namentlich in Betreff einer Vereinigung der Gymnasien und Realschulen zu wirklichen höheren Nationalschulen, entwerfen und vorlegen, sondern auch für den Fall, dafs auf der wenige Tage später zu haltenden allgemeinen Lehrerversammlung aller Gattungen in Kiel ein Comité zur Berathschlagung und Entwerfung allgemeiner Ordnungen und Pläne aus dem übrigen Lehrstande erwählt würde, mit diesem zu gleichem Zwecke zusammentreten sollte. Die allgemeine Lehrerversammlung hat mit Rücksicht darauf ihrerseits ein Comité von 5 Mitgliedern gewählt, die nun also zu gemeinschaftlichen Arbeiten mit dem Gymnasiallehrer-Comité zusammentreten soll. In das letztere wurden durch Stimmenmehrheit gewählt: Prof. und Rector Dr. Horn von Glückstadt, Prof. Dr. Bendixen von Altona, Rector Dr. Lübker von Flensburg, Prof. Dr. Lucht von Kiel und Conrector Dr. Kolster von Meldorf.

Das für die Vorprüfung eines neuen Lehrplans nach obiger Mittheilung bestimmte Comité von Altonaer und Glückstädter Lehrern hat am 29. October d. J. zu Elmshorn ihre Schlufsberathung gehalten, wobei es natürlich von der Voraussetzung ausgehen mufste, dafs zu diesem Behufe theils für die sogenannten Realien in der Tertia und Secunda durch einen erweiterten Parallelunterricht in Mathematik und Naturwissenschaften während der 15 für den griechischen Unterricht bestimmten Stunden müsse gesorgt, namentlich aber die bisher geltende Methode des Sprachunterrichts wesentlich dahin modificirt werden, dafs 1) in der Aufeinanderfolge der zu erlernenden Sprachen der Uebergang vom Leichteren zum Schwereren genauer beachtet, 2) in jeder Classe nur mit der Erlernung einer Sprache der Anfang gemacht und 3) der Elementarunterricht in jeder zu erlernenden Sprache mit einer bedeutenden Zahl von Stunden eröffnet werde. Nachdem man sich über einige nicht wesentliche, aber theils durch die Rücksicht auf die gegebenen Verhältnisse, theils aus dem Interesse für die humanistischen Studien gebotene Modificationen dieses Plans (so namentlich über die Nothwendigkeit eines doppelten Coetus beim Unterricht der Quartaner im Lateinischen, der Tertianer im Griechischen) verständigt hatte, ergab sich als Resultat der Discussion, dafs von den acht anwesenden comitirten Lehrern eine Stimme sich unbedingt gegen die Annahme desselben erklärte, und eine zweite einen bedingten Widerspruch dagegen erhob, während die übrigen sechs sich mit Entschiedenheit dafür aussprachen, dafs derselbe mit einem motivirten Gutachten möglichst bald den sämmtlichen Lehrercollegien der Herzogthümer zur Beachtung solle empfohlen werden. — Ueber den weiteren Verlauf dieser Angelegenheit soll seiner Zeit mehr berichtet werden.

Von einem schleswigschen Gymnasiallehrer.

VII.

Aus dem Grofsherzogthum Hessen.

Wenn Ref. nicht irrt, ist in der Zeitschrift für das Gymnasialwesen von den Wünschen und Bestrebungen, welche die Gymnasiallehrer im erwähnten Lande seit dem März d. J. an den Tag legten, noch nicht die Rede gewesen, sowie unserer gelehrten Schulen nur wenig in diesen Blättern bisher ist gedacht worden [1]). Indem wir die Ursachen hiervon nicht untersuchen wollen, da wir sonst die Geschichte unseres höheren Schulwesens wenigstens während der letzten 10 Jahre durchgehen müfsten: wollen wir nun — damit man nicht glaube, nicht einmal der März habe uns aus der Lethargie gerüttelt, in welcher schon Jahre lang das Schulwesen höheren Orts darniederliegt — wenn auch spät, kurz referiren, was, seitdem wir offen auftreten dürfen, bei uns geschehen — nein! — nur gewünscht und versprochen, verlangt und verschoben, angeregt und hingelegt, aber nicht geschehen ist.

Am 1. und 2. Mai versammelten sich in Darmstadt gegen 30 Lehrer von den verschiedenen Gymnasien des Landes, um eine Abänderung der bisherigen Gymnasialverfassung überhaupt, der Maturitätsprüfung insbesondere, sowie die Feststellung des Gymnasialprinzips in seinen Verhältnissen zur Gegenwart zu berathen. Damals wünschten wir, dafs die einzelnen Punkte, wie sie durch die Majorität der Anwesenden festgestellt wurden, in diesen Blättern bekannt gemacht würden, so wie es mit den Wünschen und Berathungen der Gymnasiallehrer in den meisten andern deutschen Ländern der Fall war. Jetzt halten wir die Veröffentlichung für zu spät, und bemerken nur, dafs das — damals noch nirgends in Verruf gekommene — demokratische Prinzip an die Spitze gestellt oder vielmehr allen Ansichten, Wünschen und Forderungen zu Grunde gelegt wurde. Dieser Entwurf wurde sofort durch eine Deputation, wobei jedes der sechs Landesgymnasien vertreten war, dem Ministerium nebst einer Adresse, welche von 44 Gymnasiallehrern unterzeichnet war, überreicht. Wiewohl nun damals versprochen wurde, demnächst eine Kommission zur Prüfung des Entwurfs niederzusetzen: ist es dennoch nicht geschehen.

Von der Versammlung in Darmstadt wurde beschlossen, dafs jährlich eine Zusammenkunft der hessischen Gymnasiallehrer stattfinden, die nächste aber noch in demselben Jahre und zwar zu Bensheim an der Bergstrafse veranstaltet werden sollte. Und sofort versammelte sich daselbst am 24. September ungefähr dieselbe Zahl wie in Darmstadt. Wiewohl hier der Unwille allgemein laut wurde, weil bis jetzt nichts auf unsere Adresse höhern Orts verfügt, nicht einmal die versprochene Kommission ernannt war: so beliebte doch den Versammelten nicht eine zweite Adresse zu beschliefsen, sondern eine Deputation von Zweien aus ihrer Mitte sollte das Ministerium im Namen Aller erinnern und bitten, die Gymnasialan-

---

[1]) Es wäre der Redaction sehr erfreulich gewesen, wenn häufiger über das Hessische Schulwesen in der Zeitschrift hätte die Rede sein können. Dafs dieses nicht geschehen, ist nicht Absicht, sondern Mifsgeschick. Derselbe Grund waltet noch bei andern Ländern Deutschlands ob und die Redaction kann daher bei dieser Gelegenheit nur wiederholen, dafs sie auch Mittheilungen von aufserordentlichen Correspondenten sehr gern aufnehmen wird.

Die Redaction.

gelegenheiten endlich ebenfalls einer Reform zu unterwerfen. Dies geschah mündlich und schriftlich mehrfach und bis jetzt ist von Oben her noch nichts geschehen.

Man wird billig fragen: warum das hessische Ministerium, eines der liberalsten in Deutschland, das vielfach im Geiste der Zeit Reformen vornahm und immer noch vornimmt, bis jetzt die Wünsche der Gymnasiallehrer keiner Berücksichtigung würdigte? Ohne uns einzubilden, daſs wir die eigentliche Ansicht der höhern Behörde errathen, glauben wir, daſs der im Mai verfertigte Entwurf ihr nicht zusagt; dies durfte sie aber nicht abhalten, eine Kommission zur Prüfung desselben ihrem mehrfachen Versprechen gemäſs zu ernennen. Daſs dies bis jetzt nicht geschehen ist, daran ist nach unserer Ansicht der Umstand schuld, daſs unserm Schulwesen immer ein Jurist vorsteht: und allgemein ist doch bekannt, daſs Juristen entweder keinen Sinn oder keinen guten Willen für das Schulwesen haben. Daher war einer unserer ersten Wünsche in dem Entwurf: „An die Spitze des Gymnasialwesens ist ein Mann des Faches zu stellen, welcher Mitglied des Ministeriums ist.“ Das Ministerium hat seit der Zeit den Juristen, der früher an der Spitze des Oberstudienraths stand, von dieser Stelle entbunden, aber einem andern — Juristen das höhere Schulwesen übertragen. *Hinc illae lacrimae!*

Dies bis jetzt unsere Märzerrungenschaften im Allgemeinen. Noch betrübter sieht es an den meisten einzelnen Gymnasien aus. Wie hier der faule Zustand, der lange Zeit von oben her genährt war, kaum in den ersten Monaten nach der Volkserhebung weiter um sich zu greifen einhielt, jetzt aber seine frühere Schärfe wieder zu gewinnen scheint — davon ein andermal. —

Im December 1848. Von einem hessischen Gymnasiallehrer.

VIII.

Aus den Programmen der Gymnasien Westfalens 1848.

a) Evangelische (Ostern).

1. **Herford.** Schülerzahl 130, Abiturienten zu Mich. 1, zu Ostern 3.

2. **Siegen.** Höhere Bürger- und Realschule mit 8 ordentl. Lehrern, 3 Religionslehrern und 1 technischen Lehrer. Schülerzahl 160.

3. **Bielefeld.** Gymnasium mit 7 Classen, mit 2 zum Theil von den Gymnasialclassen geschiedenen Realclassen. Director Professor Dr. C. Schmidt. Zu Neujahr ging ab Cand. Heuermann, zu Mich. 47 trat ein Cand. Staupe (ging später als Hülfslehrer nach Siegen). Schülerzahl 186, Abiturienten 8. — Während der fünfwöchentlichen Herbstferien, deren Theilung in früherer Weise vom Gymnasium beantragt war, ist auch dort eine Ferienschule für die jüngeren Lehrer eingerichtet gewesen, jedoch ohne erheblichen Nutzen. Da die Provinzialbehörde daher empfohlen hatte bei diesem Unterrichte besonders auf lehrreiche und bildende Unterhaltung zu sehen, so spricht der Berichterstatter Dir. Schmidt die Meinung aus, daſs dies schwerlich die Absicht eines Gymnasiums sein könne, wenn auch immerhin den Eltern dadurch die Aufsicht über die Schüler während der zu langen Ferien erleichtert werden möchte. —

4. **Dortmund.** Gymnasium mit 6 Classen und Realclassen. Dir. Dr. B. Thiersch. — Im Sommer wurde der Prorector Wilms während seiner Krankheit durch Dr. Gröning vertreten. Der katholische Religions-

Lehrer Pfarrer Stratmann starb. Die Anstalt besitzt eine gute Gemmen- und Münzsammlung. Schülerzahl 192, Abiturienten 8. —

5. Hamm. 6 Gymnasialclassen. Dir. Dr. F. Kapp. Schülerzahl am Schlufs 106.

6. Minden. 6 Gymnasialclassen und 2 vollständige Realclassen. Schulnachricht von Prof. E. Kapp. Dir. Dr. S. Immanuel starb 23. December 47 (Mich. 48 trat Dr. Suffrian ein als Dir.). — Dr. Kruse (jetzt Redacteur der deutschen Zeitung) ging Mich. 47 ab zur Redaction der Köln. Zeitung. An seine Stelle trat Dr. Bromig vom Gymnasium zu Elberfeld. — Die seit Jahren als nothwendig erkannte Gehaltsverbesserung hatte abermals nicht stattgefunden. — Schülerzahl am Schlufs 250, Abiturienten 9 zu Ostern 47 und 6 zu Ostern 48.

7. Soest. 6 Gymnasialclassen. Schulnachrichten von Dir. Dr. Patze. Dir. Patze erhielt den rothen Adlerorden. Schülerzahl 158, Abiturienten 13 und 1 Externus.

b) Katholische Gymnasien (Michaelis).

1. Arnsberg. Gymnasium Laurentianum. 6 Gymnasialclassen. Dir. Dr. F. Xav. Högg. — Der evangelische Religionslehrer Schulrath Bäumer starb. Schülerzahl 177, Abiturienten 14.

2. Coesfeld. Dir. Prof. Dr. Al. Ant. Schlüter. 6 Gymnasialclassen (I. und II. zerfallen in mehreren Lectionen in 2 Abth., deren jede noch einen besonderen Ordinarius hat). Hülfslehrer Baeumker ging nach Paderborn; es trat ein Hülfslehrer Peter Weierstrafs vom Progymn. zu Rheine. Oberl. Dr. Middendorf nach Münster versetzt; es trat ein als provisorischer Hülfslehrer Gerhard Löbker. Schülerzahl am Schlufs 145, Abit. 19.

3. Münster. Dir. Dr. Stieve. Am 7. Oct. 47 starb Dr. Franz Caspar Becks, Prof. an der Akademie und Lehrer der Naturwissenschaften am Gymasium, ein ausgezeichneter Geognost. — Am 4. Febr. 48 starb Gymnasiallehrer Joseph Hölker, ein frühzeitiges Opfer des Lehrerberufs und der traurigen Verhältnisse des westfälischen Gymnasiallehrerstandes, dem, obgleich er ein anerkannt tüchtiger Lehrer war, es erst nach einer 16jährigen Wirksamkeit gelang eine feste Anstellung zu erhalten, und das Loos beschieden war unter Entbehrungen aller Art den Lebensunterhalt für seine Familie zu erwerben. — Am 30. März starb Prof. Eberhard Wiens, in der gelehrten Welt durch seine griechische Schulgrammatik und mehrere historische Arbeiten bekannt. Zu Mich. 47 trat Cand. Dr. Kösters ein, ging aber bald darauf als Hülfslehrer an das Progymnasium zu Warendorf. Den evangelischen Religionsunterricht übernahm Pfarrer Lüttke. Als Hülfslehrer trat ein Cand. Dr. Perger, darauf Dr. Salzmann; zu Ostern trat ein Oberl. Dr. Middendorf von Coesfeld. Hiernach bestand das Lehrercollegium aus dem Dir. Dr. Stieve, Prof. Busemeyer, Prof. Lückenhof, Prof. Welter, Prof. Limberg, Oberl. Siemers, Oberl. Dr. Boner, Oberl. Dr. Köne, Oberl. Dr. Fuisting, Oberl. Lauff, Oberl. Dr. Middendorf, Gymnasiallehrer Hesker, Hölscher, Dr. Schipper, Dr. Beckel, Dr. Perger, Dr. Salzmann, Zeichenlehrer Auling, Gesanglehrer Heitmann, Präceptoren (welche die Silentien leiten) Guilleaume, Sauerland, Theissing. Schülerzahl 663, Abiturienten 43. —

4. Paderborn. Gymnasium Theodorianum mit 9 Classen. Dir. Prof. Dr. J. B. Ahlemeyer. — Gymnasiallehrer Brand wurde zu Ostern pensionirt. Zwei neue Lehrerstellen wurden creirt; in die 6. ordentl. Lehrerstelle trat Georg Dieckhoff Gymnasiallehrer aus Münster, in die 7. Gymnasiallehrer Baeumker aus Coesfeld. — Schülerzahl am Schlufs 460, Abiturienten 31.

5. Recklinghausen. Gymnasium mit 6 Classen. Dir. C. Nieberding. Eine neue Hülfslehrerstelle wurde creirt und dem Cand. Fahle übergeben. Schülerzahl 172, Abiturienten 24.

6. Warendorf. Höhere Bürgerschule und Progymnasium. Von da, so wie den Progymnasien sind dem Ref. keine Programme zugekommen.

Akademie zu Münster. Prof. Becks, Lehrer der Naturwissenschaften, starb 7. October 1847; es lehren an der Akademie jetzt die Physik und Chemie Dr. Hittorf, die Naturgeschichte Dr. Karsch.

Herford. Hölscher.

IX.

Die Planimetrie als Lehrobject auf Gymnasien.

Eine Antikritik.

In meiner „Gymnasialreform“ hatte ich (S. 23) die Klage gegen die Geometrie laut werden lassen, dafs diese als Schuldisciplin einer zweckmäfsigen Lehrmethode durchweg noch ermangele. Sowie überall, wo ich als Reformer das Bestehende angegriffen habe, ich die Sache nicht damit abgethan hielt, einseitig mit blofsem Tadel hervorzutreten, sondern es für meine besondere Aufgabe hielt, allenthalben nach meinem besten Wissen das Bessere und Zweckmäfsigere anzubahnen: so habe ich ins Besondere den Lehrcursus der ebenen Geometrie für Tertia eines Gymnasiums einer ganz neuen Behandlung unterworfen. Mein „Compendium der Planimetrie für Schüler der mittleren Classen der Gymnasien nach methodischen Principien entworfen“ (Parchim 1847) ist die Frucht meines Fleifses, die ich dem Publicum geboten habe. Eine Recension dieser Arbeit (cf. Zeitschr. f. d. Gymnasialwesen II. 10 S. 758) bietet mir zu einigen wenigen Worten der Entgegnung eine Veranlassung.

Der Verf. dieser Recension, Herr Luchterhandt in Berlin, theilt seine Beurtheilung in zwei Theile. Im ersten giebt er dem Publicum ein Urtheil über das Werk im Ganzen, im zweiten ergeht er sich in einzelnen Ausstellungen, welche er an dem Buche zu machen hat. Ich erlaube es mir, mich der Disposition des Recensenten anschliefsend, in einer kurzen Antikritik nachzuweisen, was Herr L. im ersten Theile nicht gesagt hat, aber doch hätte sagen sollen, und dann was Herr L. im zweiten Theile gesagt hat, aber lieber hätte nicht sagen sollen.

Ich hatte die Absicht, dem Publicum eine ganz neue Methode zu bieten, wie man auf Gymnasien ebene Geometrie treiben müsse; es genügte deshalb nicht, dafs ich demselben ein nach der neuen Methode abgefafstes Compendium überlieferte; es wurde nothwendig, dafs ich die Principien veröffentlichte, welche mich bei dieser meiner Abhandlung geleitet haben. Letzteres ist in einer umständlichen, dem Buche selber vorgedruckten Abhandlung geschehen. Dem Recensenten meines Compendiums lag nun die doppelte Pflicht ob, dem Publicum sein motivirtes Urtheil darüber abzugeben erstens ob die Aufgabe, welche ich mir selber zur Lösung gestellt habe, eine für meine pädagogischen Zwecke richtige und empfehlenswerthe sei oder nicht, zweitens ob ich abgesehen von der Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Aufgabe, welche ich mir stellte, dieselbe glücklich gelöst habe oder nicht. Das Eine wie das Andere vermisse ich in der Recension des Herrn L. und finde statt dessen nur ein kurzes, meist nur aus meiner eben erwähnten Abhandlung selber entlehntes Resumé,

welchem hin und wieder auch wohl ein, aber weiter nicht motivirtes, mehr oder minder beistimmiges Urtheil des Recensenten beigegeben ist.

Ich komme zum zweiten Theile der Recension. „Auf eine genauere Betrachtung des Details einzugehen, möchte hier nicht recht am Orte sein" fährt der Rec. fort, nachdem er eine gedruckte Octavseite dem ersten Theile gewidmet hat. Ich biete dem Publicum eine ganz neue Lehrmethode in der Planimetrie, ich biete sie für die mittleren Classen des deutschen Gymnasiums; sollte eine genauere Prüfung, sei es dafs diese zum Vortheile oder Nachtheile der neuen Lehrmethode ausfalle, in einer Zeitschrift für das Gymnasialwesen wirklich nicht recht am Orte sein? Sollte der Recensent von einer Zeitschrift, welche der Kritik über jede neue Ausgabe eines zum hundertsten Male edirten alten Autoren mit entgegenkommender Bereitwilligkeit und mit unendlicher Willfährigkeit ihre Spalten öffnet, wirklich fürchten, dafs sie, die sich eine Zeitschrift für das Gymnasialwesen nennt, die somit nicht so sehr für eine Schuldisciplin als exacte Wissenschaft, als vielmehr für die zweckmäfsige methodische Behandlung derselben die allerinnersten Sympathien hegen sollte [1]), eine umständlichere Erörterung einer in ihrer Art wenigstens neuen Erscheinung auf dem Gebiete der Gymnasialpädagogik zurückweisen würde? Doch zur Sache selber. Ich habe etwa 400 Definitionen der üblichen Kunstwörter aufgestellt. Der Recensent sieht sich gemüfsigt, an diesen Definitionen seine Ausstellungen zu machen; er tadelt deren drei, die Definition von Multipliciren, Tangenten und Transversalen. Ueber das Multipliciren rechte ich hier mit ihm nicht, der Streit gehört in die Arithmetik; es handelt sich allein darum, ob man Theile der Einheit entweder als Brüche, wie der Recensent will, oder als Quotienten, wie ich es zu thun pflege, einführt und weiter behandelt. Bei den Tangenten sagt der Recensent, „der Verf. hat hier offenbar nur an den Kreis gedacht u. s. w."; ich erwiedere hier blofs, der Recensent hat hier offenbar an Tangenten zur geradlinigen Figur in der Ebene nicht gedacht, sonst würde sich sein Urtheil anders gestaltet haben. Bei den Transversalen hat der Recensent aufser Acht gelassen, dafs ich den Begriff der Aufsenlinie nicht nur beim Kreise, sondern folgerichtig und gleichmäfsig auch bei der geradlinigen Figur eingeführt habe; er hat sich hier mit seinem Urtheile also wahrscheinlich nur versehen.

Nachdem der Recensent in der eben angedeuteten Weise den Abschnitt über die Definitionen abgethan hat, kommt er zu den Lehrsätzen. Er nimmt hier mein Princip in Anspruch, nach welchem ich gewisse Sätze zu Obersätzen, andre zu Untersätzen gemacht habe, läfst aber dabei aufser Acht, dafs mein Princip nicht ein ausschliefslicher Weise, rein wissenschaftliches sein durfte, sondern zugleich ein pädagogisches sein mufste. Leicht fafsliche, bequem zu beweisende Sätze mufsten die Obersätze werden; diese Sätze mufsten möglichst diejenige Formung annehmen, dafs eine directe Beweisführung möglich wurde, weil diese dem Knaben anschaulicher und einleuchtender ist als die indirecte. Diese und ähnliche Bestimmungsgründe, welche bei meiner Wahl mich leiteten und welche ich auch in der einleitenden Abhandlung zu meinem Buche angedeutet habe, sind dem Recensenten entgangen. In Ob. 1 und Ob. 116, 5, 4 wird mir eine *petitio principii* zur Last gelegt; ich habe bei erneuerter Durchsicht dieser Sätze den Fehler nicht finden können; Schade, dafs ihn der Recensent nicht näher angedeutet hat. Bei Ob. 76 und 77 ferner fragt der Recensent, weshalb ich den ersten der beiden Sätze als eine Producten-

---

[1]) Die Redaction zollt dem Verf. für diese beiläufige Belehrung den gebührenden Dank.

gleichung, den andern aber als eine Verhältnifsgleichung, weshalb ich nicht beide in gleicher Form eingeführt habe? Meine Antwort, um den Schüler an diese beiden Formen der Darstellung, welche, die eine wie die andere, dem Schüler späterhin gleich geläufig sein müssen, von vorn herein zu gewöhnen.

Schliefslich zeiht mich der Recensent einer offenbaren Unrichtigkeit; ich habe gesagt: bei zwei schneidenden Kreisen liegt ihr innerer Aehnlichkeitspunct im Durchschnittspuncte der Axe durch die gemeinsame Sehne. Der Recensent meint, dieser Aehnlichkeitspunkt liege zwischen dem Mittelpuncte des gröfseren Kreises und der gemeinsamen Sehne. Die Wahrheit meines Lehrsatzes liegt so sehr auf der Hand, dafs es für unterrichtete Leser überflüssig wird, hier den Beweis zu liefern; ich kann nur gar nicht begreifen, wie Herr L. zu einer so abentheuerlichen, mit allem Bestehenden im directen Widerspruche stehenden Behauptung hat kommen können; es ist mir nämlich sehr einleuchtend, wie leicht man bei Aneinanderreibung von tausend Lehrsätzen aus Unachtsamkeit oder Unwissenheit wohl einen oder den andern Mifsgriff thun kann. Wie man aber, wenn man unter Tausend Lehrsätzen nur einen tadelt, bei diesem Tadel sich so versehen kann, das ist mir bis dato nicht vorgekommen.

Weitere Fehler als den eben gedachten hat der Recensent nicht aufgefunden oder richtiger nicht angegeben. Ich könnte nun dem Recensenten hier nachträglich mit einer Reihe von nicht unerheblichen Ausstellungen an dem Buche zu Hülfe kommen; denn einmal bin ich auf mehrere sinnentstellende Druckfehler gestofsen, deren Verzeichnifs ich indessen bereits in die Pädagogische Revüe zur Veröffentlichkeit eingesandt habe, andrerseits bin ich in Ordnung und Gliederung der Untersätze, namentlich aber in der Abfassung der Aufgaben auf manche kleine Ungenauigkeiten gestofsen, welche ich indessen erst später, nachdem ich mehrere Recensionen gelesen und meine eigne Ansichten nach diesen reformirt habe, dem Publicum mitzutheilen nicht unterlassen werde.

Parchim, den 4. October 1848. Steffenhagen.

X.

Entgegnung auf vorstehende Antikritik.

Ich durfte es durchaus nicht erwarten für den ersten Theil meiner kurzen Anzeige des in Rede stehenden Lehrbuchs der Geometrie die Beistimmung des Verf. zu erhalten. Herr St. hält, wie dies auch aus seiner Antikritik hervorgeht, die von ihm vorgeschlagene Methode des Unterrichts in der Geometrie für so bedeutend, dafs er mit Bestimmtheit darauf rechnen zu können glaubte, dieselbe werde, wenn schon nicht eine beifällige Aufnahme, doch wenigstens eine ins Einzelne eingehende Prüfung und Beurtheilung erfahren. Ich bin anderer Ansicht gewesen, habe mich aber durchaus nicht veranlafst gesehen, dieselbe auszusprechen und zu motiviren. Diese Zurückhaltung gedenke ich auch jetzt zu bewahren, weil ich sonst leicht mit Herrn St. in eine endlose Fehde gerathen könnte, die wohl schwerlich zu einer Verständigung führen möchte. Ich mufs das wenigstens aus der Entgegnung schliefsen, welche Herr St. auf meine Ausstellungen an einigen seiner (400!) Definitionen gemacht hat, noch

mehr aber aus der Art und Weise, wie er sich über meine Berichtigung eines von ihm aufgestellten Satzes ausläfst. — Herr St. kann es nicht begreifen, wie ich zu einer so abenteuerlichen, mit allem Bekannten und Bestehenden in directem Widerspruche stehenden Behauptung habe kommen können. Hätte ich mich für einen Reformer ausgegeben, so wäre es Herrn St. vielleicht eher erklärlich gewesen, denn Reformern begegnet es nicht selten, dafs sie sich überstürzen. — Sehen wir uns einmal die Sache etwas näher an. Es sei a die Centralentfernung zweier Kreise, r und ϱ respective der Radius des gröfseren und kleineren. Bezeichnen wir ferner den Abstand des Durchschnitts der gemeinschaftlichen Sehne vom Mittelpunkte des gröfseren Kreises mit x und die Entfernung des inneren Aehnlichkeitspunktes vom demselben Punkte mit y, so hat man bekanntlich

$$x = \frac{r^2 - \varrho^2 + a^2}{2a}; \qquad y = \frac{a \cdot r}{r + \varrho},$$

und hiernach für die Differenz der Entfernung der fraglichen Punkte vom Centrum des gröfseren Kreises den Ausdruck

$$x - y = \frac{(r-\varrho)\,[(r+\varrho)^2 - a^2]}{2a\,(r+\varrho)}.$$

Nun sind aber die Differenzen $(r+\varrho)^2 - a^2$ und $r - \varrho$ beide positiv, jene, weil die Kreise sich schneiden sollen, also die Summe der Radien gröfser ist als die Centralentfernung, diese, weil r ausdrücklich gröfser als ϱ vorausgesetzt ist. Folglich ist auch $x - y$ positiv, d. h. x gröfser als y, also der Durchschnittspunkt der Sehne und der Centrallinie vom Centrum des gröfseren Kreises weiter entfernt als der innere Aehnlichkeitspunkt, wie ich behauptet habe. — Es wird hiernach einleuchten, auf welcher Seite die Abenteuerlichkeit sich befindet, und zugleich der Grund klar werden, weshalb Herr St. wünscht, ich hätte im zweiten Theile meiner Anzeige Manches, was ich gesagt habe, lieber nicht sagen sollen. Die Wahrheit zu hören ist bisweilen nicht angenehm.

Luchterhandt.

XI.

Aus Berlin.

Ueber die Wahlen für die Schulcommission ist des Weiteren (s. Decemberheft vom J. 1848 S. 953) mitzutheilen:

In der Provinz Posen ist Schulrath Dir. Brettner mit 22 St. unter 40 zum Deputirten gewählt. Die übrigen Gymnasiallehrer hatten sich der Wahl enthalten. Für die Realschulen ist, dem Vernehmen nach, Prof. Gaebel aus Meseritz gewählt.

In der Provinz Pommern ist Prof. Dr. Bonitz mit 31 St. unter 55 gewählt; doch verlautet, dafs derselbe den Ruf nach Wien angenommen hat.

In der Provinz Westfalen sind für die zweite Stelle zur engsten Wahl gekommen Oberl. Gundolf in Paderborn mit 30 und Rector Wiedmann in Attendorn mit 26 St. Die letzte Abstimmung hat für Rector Wiedmann entschieden. Aufserdem ist Dir. Suffrian, Director des Gymnasiums und der Realschule zu Minden, gewählt.

In der Provinz Brandenburg sind zur engsten Wahl gekommen für den ersten Deputirten Dir. Meineke mit 71 und Dir. Poppo mit 67 Stimmen, für den zweiten Prof. Seyffert mit 89 und der Unterzeichnete

mit 59 St., für den dritten der Unterzeichnete mit 64 und Dir. Bonnell mit 37 Stimmen. Die Zahl der Stimmenden betrug resp. 189, 188, 186. Bei der letzten Abstimmung ist die Mehrzahl der Stimmen auf Dir. Poppo, Prof. Seyffert und den Unterzeichneten gefallen.

Den so eben eingehenden umfassenden Berichten aus Preufsen, Rheinland und Schlesien kann ich nur noch entnehmen, dafs Dir. Dr. Skrzeczka zu Königsberg mit 98, Dr. Grofs zu Marienwerder mit 73, Dir. Dr. Kiesel zu Düsseldorf mit 125, Dr. Menn zu Düren mit 86 St. zu Deputirten gewählt sind. Unentschieden sind noch eine Wahl für Preufsen, 2 für Rheinland, 3 für Schlesien.

J. Mützell.

XII.

Aus der Rheinprovinz.

Mit Rücksicht auf die in einem der letzten Hefte der Zeitschrift für das Gymnasial-Wesen mitgetheilte Notiz über die Ansichten und Reformbestrebungen der Gymnasiallehrer in der Rheinprovinz und Westfalen verdient bemerkt zu werden, dafs bei einer in Dortmund stattgefundenen Versammlung von Gymnasiallehrern sich viele gegen maafslose Neuerungen und für die Erhaltung des *status quo* im Allgemeinen ausgesprochen haben sollen, und dafs auch in der Rheinprovinz nicht wenige Lehrer von einer völligen Umgestaltung unserer Gymnasien und einem Neubau derselben auf demokratischer Basis nichts wissen wollen. Eine ruhige, an das seit Jahren bewährte anknüpfende und dasselbe möglichst erhaltende, aber auch dem naturgemäfsen Fortschritte sich anschliefsende Entwickelung des Unterrichtswesens im Allgemeinen und der Gymnasien insbesondere, frei von allem Einflufs der unsere Zeiten vorzugsweise bewegenden politischen Ideen, das ist es, was sie wünschen und von der in Berlin zusammentretenden Commission von Lehrern erwarten.

Die Betheiligung an der Wahl, über deren *modus* sich manche mifsbilligende Stimmen ohne Erfolg hatten hören lassen, ist dem Vernehmen nach in der Rheinprovinz nur von wenig Lehrern verweigert worden.

Sechste Abtheilung.

Personalnotizen [1]).

Todesfälle.

Am 30. November 1848 Fr. Spiefs, Prof. am Gelehrten Gymnasium zu Wiesbaden.

Am 11. December zu Danzig der Königl. Regierungs- und Schulrath Dr. Fr. Höpfner im 56. Lebensjahre.

[1]) Eine grofse Anzahl derselben hat aus Mangel an Raum für dieses Mal zurückgestellt werden müssen.

Am 15. December zu Paris Professor und Akademiker Letronne 61 Jahr alt.

Am 27. December zu Wesel Oberlehrer Hürxthal, Lehrer der Mathematik am Gymnasium daselbst.

Am 31. December zu Leipzig unser **Gottfried Hermann**, 77 Jahr alt.

Am 31. December zu Bromberg Albert von Rakowski, Oberlehrer am Gymnasium daselbst, 55 Jahr alt. Er war Lehrer der französischen und polnischen Sprache.

Am 4. Januar 1849 zu München Ministerialsecretair Gabelsberger, der Erfinder der Stenographie.

Am 5. Januar zu Zeitz Gymnasialdirector Kiefsling.

Am 6. Januar zu Zürich Professor Kaspar Orelli im 62. Jahre.

Nekrolog.

Am 1. December 1848 starb in Züllichau der Inspector des dortigen Pädagogiums und Waisenhauses, Professor Dr. Heinrich Wilhelm Thienemann, geboren am 4. April 1791 zu Gräfentonna im Herzogthum Gotha, wo sein Vater Justiz-Amtmann war. Er erhielt seine Schulbildung auf dem Gymnasium zu Gotha, welches er Michaelis 1809 verliefs um in Göttingen Theologie zu studiren. Während er diesem Vorsatze in der Hauptsache treu blieb, befleifsigte er sich doch daneben auch philologischer, und namentlich geschichtlicher und mathematischer Studien, unter Heyne, Eichhorn und Thibaut. Schon vor Vollendung des Trienniums, zu Ostern 1812, wurde er als Lehrer an der obengenannten Erziehungsanstalt angestellt, in welchem Amte er nach einem 1814 abgelegten theologischen Examen nicht selten den Geistlichen des Waisenhauses im Predigen vertrat. Immer mehr aber gewann die Vorliebe für die eigentliche Lehrthätigkeit in ihm die Oberhand. Ostern 1817 wurde er erster Collaborator am Gymnasium zu Potsdam, machte im März 1820 die eigentliche Lehrerprüfung und kehrte hiernach zu Johannis desselben Jahres auf einen neuerdings ergangenen Ruf als Oberlehrer an die ihm liebgewordene Züllichauer Anstalt zurück, nachdem er im Mai durch eine Dissertation „*de radio osculi in sectionibus conicis*“ in Halle die philosophische Doctorwürde erlangt hatte. Die eigenthümlichen Verhältnisse jener Schule erforderten neben der allgemeinen Verwaltung von Seiten des Directors noch die besondere technische Leitung durch den ersten Lehrer; und dieses Amt eines Inspectors erhielt Thienemann Michaelis 1821, nachdem er ein halbes Jahr zuvor sich einen eigenen Heerd gegründet hatte. Das Prädicat „Professor“ wurde ihm 1824 vom Königl. Ministerium ertheilt. Mehrmals war es im Werke ihm eine Stellung als Gymnasialdirector zu geben, wozu ihn Character, Kenntnisse und Geschicklichkeit vor vielen Andern befähigten; allein vorzüglich die festgewurzelte Anhänglichkeit an die Schule, welche in seiner besten Zeit auch die ihrige hatte, und namentlich früher an die Person des würdigen Director F. A. Steinbart [1]),

---

[1]) In einem Briefe von diesem heifst es: „Ja, mein lieber Th, Sie sollen in der Gewohnheit bleiben und nie aufhören, nie ermüden Gutes zu thun. Reich an Schätzen dieser Erde werden wir beide nicht sterben, aber, Gott sei Dank, reich an Segen, und deshalb tauschen wir mit dem echten . . . . Kaufmann gewifs nicht. Es ist und bleibt nichts Seligeres auf Erden, als geben zu können, und wenn man im Himmel zum Helfen und Geben nicht Gelegenheit hat, so mag ich lieber gar nicht hinein.“ — So dachten und handelten beide in einigem Wirken.

nach dessen Tode aber eine zunehmende Abneigung gegen einen durchgreifenden Wechsel der Lebenslage, diese und ähnliche Gründe hielten ihn im Amte fest. Als er am 16. September 1848 mit sichtbarer Anstrengung die Abiturienten geprüft hatte, da brachen seine Kräfte für immer. Plötzlich heftig erkrankt mufste er nach Hause geführt werden und starb nach elfwöchentlichen oft schmerzensvollen Lungenleiden an dem oben bezeichneten Tage. Er hinterläfst seine Gattin, mit der er 27 Jahre lang in glücklicher Ehe verbunden gewesen war; die einzige Tochter war ihm vor einigen Jahren in die Ewigkeit vorangegangen.

Gar Viele haben bei seinem Tode gedacht und ausgesprochen: „Wohl ihm, denn er war dieser Zeit fremd geworden.“ Und allerdings sehnte er sich mehr als mancher Andere aus dem wüsten Treiben dieser Tage in das Land des Friedens und der wahren Gerechtigkeit, ohne dafs hierbei etwa die Verdriefslichkeit des zunehmenden Alters zu Grunde gelegen und ihn zu einem *laudator temporis acti* im gewöhnlichen Sinn gemacht hätte. Davon war er weit entfernt, und ebenso seine feste Religiosität wie seine ungewöhnliche Geistesklarheit machten unbegründete Klagen bei ihm undenkbar. Aber der allerwärts auftauchende Unmuth derer, welche die Ursache ihrer Unzufriedenheit weniger in sich selbst als in den über und neben ihnen Stehenden suchen, der Ehrgeiz derer, welche unter dem Schein der Volksbeglückung sich selbst emporbringen wollen, die thörichte Weisheit der Menschenvergötterer und Phantasten, der Widerspruchsgeist der sich klug Dünkenden, die immer mehr gelingende Verführung der urtheilslosen Masse und der unbedachten Jugend, die Verwechselung der Freiheit mit der Zügellosigkeit, der Mangel an Gehorsam und Gesetzlichkeit neben der Sucht Gesetze zu machen, überhaupt die Verworrenheit der sittlichen und religiösen Begriffe in so vielen Stimmführern — diese Zeichen der Zeit verletzten den einfachen, grundredlichen Sinn Thienemann's um so tiefer, als er von alle dem das gerade Gegentheil war, und dabei sich mehr zum Dulden und Tragen als zum lauten Widersprechen geneigt fühlte. Wenn andere um ihre Rechte haderten, dachte er still an seine Pflicht, und arbeitete für das, was ihm Herzenssache war, für das Wohl der Schule und der Schüler; wenn andere ihren Namen nach aufsen trugen, pflanzte er den seinen geräuschlos durch aufopfernde Sorge in die Gemüther seiner treuen Freunde und Schüler, und lebte nur in ihnen; wenn die Flitter der täglich neuen Theorieen in Religion, Pädagogik und Politik andern die Augen verblendeten, war das seine fest auf die eine uralte Wahrheit gerichtet, die auch im Tode gilt, und liefs sich nimmer irren. So sah man in ihm den *Justum ac tenacem propositi virum*, einen pflichtgetreuen, besonnenen, schlichten Mann, wie sie zu allen Zeiten nicht häufig sind, ihren Freunden ein köstliches Gut, ihren Gegnern eine Achtung gebietende Erscheinung. Strenger gegen sich selbst, als gegen Andre redete und handelte er stets mit würdiger sittlicher Haltung, ohne Leidenschaftlichkeit aber auch ohne die schulmeisterliche Scheinwürde; den Streit, wenn er sich überhaupt darauf einliefs, führte er gerade und ehrlich, aber in milder Form und nur gegen das entschieden Schlechte mit unerbittlicher Strenge und bisweilen mit ernster Ironie. Hierin kleidete sich seine sittliche Entrüstung auf ganz natürliche Art, da er eine seltene Gabe von Witz und Humor besafs. Zur Schriftstellerei hatte er keine Neigung, arbeitete aber desto unermüdlicher in sich hinein, um stets ganz tüchtig und wohlgerüstet zu sein für den lebendigen und fruchtbringenden Unterricht. Denn diesen betrachtete er nächst der Erziehung im engeren Sinne als seine wichtigste Aufgabe; und wahrlich, alle seine Schüler werden bezeugen, wie viel er ihnen gewesen ist, und wie er nie den Lehrern glich, welche nicht mehr wissen, als sie herausgeben. In dem geschichtlichen Unterricht war es besonders die eben

so umfassende wie tief eingehende Anschauung, verbunden mit der ansprechendsten Darstellungsform, in dem mathematischen und physicalischen die Strenge, Sicherheit und überaus grofse Klarheit, im sprachlichen der richtige Tact in der Unterscheidung des Zweckmäfsigen, und in Allem zugleich die sichtbare Liebe und Hingebung an die Sache und an die Schüler, was seine Lehrart musterhaft und seine ganze Schulthätigkeit segensreich machte. Den seiner besondern Aufsicht anvertrauten Zöglingen war er ein gewissenhafter und väterlicher Hüter und Pfleger. In dem weitergreifenden Amt als Inspector förderte er an der Spitze andrer tüchtiger Lehrer der damaligen Zeit das Beste der Anstalt mit solchem Erfolge, dafs sie eine Zeit lang an innerem Werth keiner andern, und namentlich ihrem ursprünglichen Muster, den Franke'schen Stiftungen in Halle, nur an Ausdehnung nachstand. Später hinderte ihn eine vielleicht etwas zu weit gehende Selbstbeschränkung an einem raschen und rücksichtslosen Eingreifen, wo die gewöhnlichen und strengamtlichen Mittel nicht auszureichen vermochten. — Sein Privatleben war einfach und wohlgeordnet. Erholung suchte und fand er neben dem Genufs der freien Natur in der mit Lust getriebenen Musik so wie in seiner Familie und einem damit verbundenen Kreise von älteren und jüngeren Freunden. Hier bildete er lange Zeit den Mittelpunct einer heiteren, herzerfrischenden Geselligkeit, bis mit zunehmenden Jahren und nach bittern Erfahrungen mancherlei Art sein Sinn sich mehr dem Verkehr in engen Schranken und in der häuslichen Stille zuwandte, ohne dafs dadurch seine wohlwollende Freundlichkeit gegen irgend Jemand, der ihm mit Zutrauen entgegen kam, vermindert worden wäre. Zu helfen war er allezeit fertig und that es mit Weisheit; er half, wenn es anging, ganz und gründlich. Viele würden ohne die von ihm und in seinem Hause erhaltene Pflege verlassen gewesen sein; viele danken ihm die Erhaltung ihres besten Theils gerade in der schwierigsten Zeit ihres Lebens; die Liebe zu seinen Freunden trug er stets auf die Hinterlassenen derselben über; Keiner endlich suchte bei ihm vergebens Rath, und wo die Noth es forderte, thätige Unterstützung.

Mehr, als sonst hier gewöhnlich ist, habe ich über den mir und vielen Andern theuern Verstorbenen gesagt, einmal aus persönlichen Gründen, die nicht vor die Ohren der Welt gehören, und von denen ich nur bemerke, dafs sie keinen ungebührlichen Einflufs auf die Schilderung gehabt haben, wenigstens nicht absichtlich; sodann aber um dadurch das laute und unumwundene Zeugnifs zu unterstützen, dafs nach meiner festen Ueberzeugung unseren Schulen jeder Art durch keine Reform besser geholfen werden würde, als durch die innere der Lehrer selbst, von ihnen ausgehend und in sie eingehend, nach dem Beispiel, das hier geschildert worden ist. Geschähe das, so wäre der Erfolg sicherlich das Gegentheil des jetzt drohenden *Parturiunt montes*. Ich richte an meine lieben Collegen im deutschen Vaterlande, besonders an die jüngeren, die bescheidene und wohlgemeinte, aber dringende Bitte, dem unbefangen nachzudenken. Dann, bin ich gewifs, bleibt das Andenken des Mannes, der lange nicht so gekannt war, wie er es verdiente, auch in weitern Kreisen ein gesegnetes.

Berlin, im Januar 1849. R. Jacobs.

Gedruckt bei A. W. Schade in Berlin, Grünstr. 18.

Erste Abtheilung.

Abhandlungen.

I.

Homerische Anschauungsweise [1]).

I. **Das Schicksal.** §. 1. Die homerische Welt ist belebt von der Fülle des Geistes. Dieser beherrscht die Mannigfaltigkeit der Erscheinung, nicht abstrakt als Natur- und Sittengesetz, sondern konkret, indem er sich an die Dinge hingiebt. Eine Trennung des Geistes an sich von der Erscheinung hat das Bewufstsein nicht vollzogen, sondern nur versucht. Die durchgreifende Vorstellung ist, was nicht erscheint, oder erscheinen kann, gehört nicht zur Lebendigkeit der Weltbewegung. Die vollkommenste Form der Erscheinung ist die Menschengestalt.

---

[1]) Die nachfolgende Abhandlung über „Homerische Anschauungsweise“ schliefst sich einer im Programm des Magdaleneums von mir 1841 erschienenen „*de hominum vita et moribus, quales sint apud Homerum*“ an. Der verstorbene Jahn hat in den Neuen Jahrbüchern für Philologie und Pädagogik im 33. Bande pag. 332ff. Helbig's Arbeit von 1839 „die sittlichen Zustände des griechischen Heldenalters“, Naegelsbach's „Homerische Theologie“ von 1840 und meine Abhandlung von 1841 beurtheilend zusammengestellt und Zweck und Methode der letzteren im Hinblick auf die populär-praktische Tendenz Helbig's richtig dahin bezeichnet, sie sei eine eigentlich gelehrte Untersuchung, welche statt der Resultate mehr die Untersuchungsform selbst vorführe und statt der sittlichen und religiösen Zustände vielmehr die allgemeine homerische Ethik, d. h. diejenigen moralischen Begriffe und Vorstellungen nachweise, aus denen das sittliche und religiöse Leben jener Zeit sich entwickelt habe, und welche daher auch die Beschreibung der sittlichen und religiösen Zustände in weit abstrakterer Form gebe und statt der faktischen Erscheinungen vielmehr die von ihnen abstrahirten Merkmale zusammenstelle u. s. w.,

Der Geist übt sein Regiment über das Weltganze theils aus der Ferne, als Schicksal, indem er unpartheiisch zutheilt — *αἶσα, μοῖρα, δαίμων* — theils, indem er selbst zu den Dingen hingeht und sich persönlich am Verlaufe ihrer Entwickelungen betheiligt, als *θεός*. Die Idee des Schicksals ist die Einheit des Geistes, deren Nothwendigkeit das Denken herausgefunden hat, der Versuch, das absolute Sein von dem Sein der Erscheinung, d. h. dem Dasein, zu trennen. Die *θεός*idee bezeichnet den Geist des erscheinenden Seins, der Mannigfaltigkeit. Das Schicksal ist Starrheit, der *θεός* Leben und Entwickelung. Für das homerische Denken neigt sich das Schicksal mehr nach der physischen, der Gott mehr nach der ethischen Organisation des Weltganzen. Dem Menschen gegenüber erweckt das Schicksal die Furcht, der Gott die Liebe, jenes entfaltet sich im Schrecken der Keren, Erinnyen, Harpyien und im Geheimnifs der Kataklothen, dieser in der Heiterkeit und Offenheit des Gemeindelebens.

§. 2. Das Schicksal wird, indem es die Marken des Weltganzen und jedem Dinge sein Mafs bestimmt, zum abstrakten Gleichmafs. Dies würde gestört werden, wenn ein Sterblicher etwa der Glücks- oder Unglücksgaben zu viel hätte. Demodokos hat die Gabe des Gesanges, dafür aber auch die Entbehrung des Augenlichts Od. VIII. 64. Peleus besafs alle Güter des Lebens im Ueberflusse, aber nur Einen Sohn, der obenein zu frühzeiti-

---

und dafs sie deshalb der Naegelsbach'schen Schrift weit näher stehe, als der Helbig'schen. Wenn nun in meiner Arbeit von 1841 das Religiös-Sittliche als Mittelpunkt festgehalten ist, um welchen sich Alles gruppirt, und von welchem aus es seine Geltung erhält, so ist in der, welche ich jetzt mittheile, dieser Mittelpunkt aufgegeben. Es soll in ihr aus dem beglaubigten Material, welches die Ilias und Odyssee darbietet, nachgewiesen werden, wie überhaupt der homerische Mensch angeschaut hat, was über ihm, um ihn und in ihm ist. Deshalb mufste manche an sich interessante Stelle, weil sie ein vereinzeltes Moment zu enthalten schien, weggelassen werden und eine gewisse Unvollständigkeit in der Benutzung des Materials entstehen, wofür die im Falle des Gelingens wohl nicht uninteressante Enthüllung der ganzen Bewegung des homerischen Denkens einen Ersatz bieten sollte. Etwas Mifsliches und leicht zu Verkennendes werden solche Versuche immer haben, weil, trotz der gröfsesten Achtsamkeit, die Subjektivität des Arbeiters sich einzumischen droht. Indessen fällt wohl das nicht eben sehr ins Gewicht, was Jahn am Schlusse seiner erwähnten Anzeige von meiner Abhandlung sagt „die allgemeinen Grundbegriffe, welche dem homerischen Leben als leitende Ideen untergelegt sind, scheinen doch in viel zu gelehrter und philosophischer Weise aufgefafst zu sein und stimmen nicht recht zu dem einfachen Kindesalter der homerischen Menschen." Wenn man nicht blofs über die Natur wirklicher Kinder, sondern sogar über die unbeseelte Natur, welche des Bewufstseins und der Reflexion nicht einmal fähig ist, mit Erfolg philosophirt, so wird es an sich gewifs erlaubt sein, über die homerischen Zustände zu philosophiren. Es wäre freilich verkehrt, wenn man die zur Nachweisung des gedankenmäfsigen Inhaltes eines Schriftwerks erforderliche Operation des Denkens dem Urheber des Schriftwerkes, oder den von ihm geschilderten Menschen unterschieben wollte. Aber wenn man nicht annehmen will, dafs die von Homer geschilderten Menschen ein an-

gem Tode bestimmt war Il. XXIV. 527. Wo Jemand die Individualität zur Ungebühr geltend macht, es sei nun durch Anmafsung göttlicher Vorzüge, oder durch Unbilden an Schwächeren, da fällt das Schicksal in aller Schwere nieder, um das Gleichmafs herzustellen, auf dessen Berechtigung sich auch Thetis Il. XVIII. 60 beruft. Noch kurz vorher, ehe die Rache sie ereilt, treiben die Freier auf dem Gipfel des Uebermuthes. Als Telemachos äufsert, er könne doch seine Mutter nicht mit Gewalt aus dem Hause stofsen, erheben sie ein dämonisches Gelächter, welches der Seher Theoklymenos denn auch als Vorboten irgend eines ungeheuren, den Frevlern drohenden Geschickes erkennt. Od. XX. 345. Die Töchter des Pandareos, auf welche die Götter alle Gaben des Glückes gehäuft haben Od. XX. 66, werden von den Harpyien geraubt und verfallen der Gewalt der Erinnyen. Agamemnon sagt Il. XIX. 87, er sei von den Erinnyen verblendet worden, weil er übermüthig gewesen. Vergl. Od. XVIII. 142. Dem Menschen ins Besondere bestimmt das Schicksal Geburt und Tod Od. VII. 197, Il. IV. 517, XVIII. 119, seinem Lebensgange nach Höhe und Tiefe die Entwickelungspunkte, den Griechen z. B. die Rückfahrt von Troja, den Trojanern den Untergang; Sieg oder Flucht den Kämpfenden. Auf dieser Gränzscheide zwischen der Mannigfaltigkeit des Seins und zwischen dem Nichtsein bleibt es stehen, ohne an ihrer Gestaltung sich

---

deres Vernunftvermögen gehabt haben, als die späteren, und dafs dasjenige, was uns Bedeutendes in jenen Dichtungen geboten wird, ein Zusammenwirken von Zufall und Naturnothwendigkeit ohne allen Zutritt der Wirksamkeit des Menschengeistes gewesen, so mufs es doch möglich sein, was dem Menschengeist einst gegolten, auch jetzt mit der Kraft des Denkens zu erfassen, und die Schwierigkeit eines solchen Versuches liegt nicht in der Gedankenlosigkeit der Zustände, die man erklären möchte, sondern in der anderen, sich bei dem grofsen Abstande der Zeit und bei dem Mangel anderweitiger geschichtlicher Aufklärungen in jene zurück zu versetzen. Auf gewisse Widersprüche der Vorstellungen und Handlungen wird man sich, wie bei der Betrachtung jedes individuellen oder nationalen Lebens, so auch bei der Betrachtung des in den homerischen Gedichten entfalteten gefafst machen müssen. Gelingt es, die Widersprüche und Gegensätze auf die Eine gemeinschaftliche Wurzel zurückzuführen, so hat man sie als scheinbar erwiesen und zur Würde der Entfaltungen erhoben; Angesichts dessen aber, was einer solchen Lösung widerstrebt, wird man, eingedenk der Räthselhaftigkeit selbst des im Lichte des freien Bewufstseins und geübter Reflexion erscheinenden individuellen Lebens, sich zum Bekenntnifs der Unwissenheit entschliefsen müssen. Sowie diejenigen Darstellungen homerischer Zustände, welche es nicht weiter gebracht haben, als zur Zusammenstellung einzelner Aeufserungen nach zufälligen Kategorien, den Forderungen der Wissenschaft nicht haben genügen können, ebenso würden diejenigen einen starken Verdacht gegen sich haben, in denen Grofses, wie Kleines, zu haarscharfer Vereinigung sich fügt. Die Aeufserung freilich einer solchen Ueberzeugung giebt zwar keineswegs die Bürgschaft für die Trefflichkeit des eigenen, neuen Versuches, wohl aber die für das Vorhandensein eines nothwendigen Erfordernisses zu seinem Gelingen.

Die mit Cap. eingeleiteten Citate sind aus meiner Abhandlung von 1841.

zu betheiligen. Es ist ohne gliedmäfsige Persönlichkeit und ohne sittliches Pathos. Wozu sollte ihm das fühlende Herz, der abwägende Verstand, da es sein Gleichgewicht ohne alle Berücksichtigung eines individuellen Bedürfnisses oder Verdienstes durchsetzt. Es ist gerecht, weil es weder Hafs noch Liebe kennt. Der Gott würde den Freunden zu Viel spenden, wie Kypris den Troern Il. V. 422, den Feinden zu Wenig; aber das Schicksal zügelt auch ihn durch seine Nothwendigkeit Od. III. 238. Es ruht, ein scharfes Richtscheit, über der Fläche der Entwickelungen und mäht unerbittlich hinweg, was im Uebermuthe individuellen Gebahrens über ihr auftauchen möchte. Bei der Hast der Erscheinungen, bei der Gluth der Liebe und des Hasses, welche den Menschen, wie den Gott, ergriffen hat, fand das Denken Einheit und Ruhe im Geiste des Schicksals. Nichts ist in der homerischen Welt mit sich einig, Nichts fest, als das Schicksal; denn der Sinn des Gottes selbst läfst sich beugen Il. IX. 497. Aber diese Einheit ist noch nicht die Einheit der Vernunft, nicht der Weltgeist, welcher sich an die Erscheinung hingäbe, und doch auch wieder zu sich zurückkehrte, sondern die blofse Verneinung der Mannigfaltigkeit, also die Leerheit. Die Festigkeit des Schicksals wieder ist noch nicht die Nothwendigkeit der Vernunft, welche in der Regierung des Weltganzen als Freiheit sich offenbarte, sondern die Nothwendigkeit des Zwanges, die blofse Willkür.

§. 3. So sind Gesetze, nach denen das Schicksal waltet, dem menschlichen Verstande nicht erreichbar. Es wiederholt ewig das Verneinende „bis hierher und nicht weiter!“ ohne positive Anleitung, wie der Mensch es anstellen solle, um von ihm nicht zerschmettert zu werden. Daher bringt es stets das Unerwartete, ja Unwillkommene, besonders den Tod Il. VII. 52, IX. 245, XV. 613, XVII. 421, XXI. 281. 421, XXIII. 80, VI, 412, XVIII. 96. 329 u. s. w.; die ersehnte oder verdiente Gabe, die Strafe bewufster Schuld, bringt der *θεός*geist. Vom Schicksal wird auch der Verständigste im rüstigsten Streben hemmend berührt, und die Entfaltungen desselben als *Μοῖρα*, *Αἶσα*, *Δαίμων*, *Κήρ*, *Καταχλῶθες*, *Ἐριννύες*, *Ἅρπυιαι*, haben vorzugsweis die Attribute des Gewaltigen, Bösen, Vernichtenden Il. XIX. 410, XVI. 849, V. 613, XIX. 87, XXI. 83; vergl. Cap. XI. Freilich findet der umgetriebene Mensch eine Ruhe, wenn er sein Schicksal erfüllt hat; aber es ist die Ruhe des Grabes, *μοῖρα θανάτου*. Wie sehr er sich auch belastet findet, auf das Schicksal setzt er nur seine Hoffnung, wenn er verzweifelt; zu ihm betet er nicht, denn es ist unerbittlich Od. XXIV. 28, Il. VI. 488, ihm opfert er nicht. In dieser kalten Würde steht ganz unzweifelhaft der Geist als Schicksal in den homerischen Poesieen dem *θεός*geist mit einer gewissen Bevorrechtung gegenüber. Dies Vorrecht hat er nur seiner Ferne von der Weltentwickelung zu verdanken. Der *θεός*geist setzt seine Würde im Kampfe um menschliche Interessen aufs Spiel. Nur selten, wenn im Sturm des Affekts die Klarheit des Denkens sich trübt, giebt der Mensch das Schicksal unter

den Einfluſs des Gottes, als μοῖρα θεοῦ oder θεῶν Od. XI. 299, III. 269, oder αἶσα Διός Od. IX. 52, Il. XVII. 321, dieselbe Trübung des Bewuſstseins, wie wenn der sterbliche Mensch den gliedmäſsig erscheinenden Gott verwundet oder bezwingt, wie Diomedes Ares und Aphrodite Il. V. 334. 859, Menelaos den Proteus Od. IV. 462.

II. Der Gott gegenüber dem Schicksal. §. 4. Uebt aber der Geist sein Regiment als θεός, dann geht er in die Besonderheiten des Natur- und Menschenlebens ein. Zunächst ist er als solcher in seinem höchsten Gebilde, dem Zeus, der Schöpfer und Erhalter aller Dinge, πατὴρ ἀνδρῶν τε θεῶν τε und μήστωρ ἀπάντων. Im θεός hat sich dem starren, kalten Geist des Schicksals gegenüber ein freundlicher, geselliger Geist geltend gemacht, der sich, in reicher Entfaltung als Göttergemeinde, zu dem individuellen Dasein im Allgemeinen, wie ins Besondere zur Individualität des menschlichen Denkens, Wollens und Thuens herabläſst. In ihm, dem θεός, ist der Geist Mensch geworden.

Hat sich in der Schicksalsidee das Denken den Begriff eines absoluten Seins zu gewinnen gesucht, so ist die θεόςidee der Begriff des Geistes, wenn er sich entäuſsert. Das Schicksal ist Eines, der Götter sind Viele; das Schicksal bleibt an den Marken, der Gott schwebt durch jeden Raum des Weltganzen, bleibt nicht einmal im Olymp, der Stätte des höchsten Genusses, Il. V. 749, VIII. 393, XI. 77, XIV. 225, Od. I. 162 u. s. w.; das Schicksal ist ein Anstoſs, Zeus hat Satzungen, θέμιστας, gebracht, welche dem Menschen sagen, was er thuen soll, um den Anstoſs zu meiden; das Schicksal ist ohne Haſs und Liebe, der Gott giebt in Haſs und Liebe sich der Erscheinungswelt hin Il. XIV. 228. 281, XIX. 351, IV. 74. 79, V. 768, VIII. 438, XXIV. 341.

Aber Schicksal und Gott sind nur zwei verschiedene Seiten, nach denen hin das homerische Denken denselben Einen Geist sich klar zu machen gesucht hat, und so ist denn zwischen ihnen zwar Verschiedenheit der Funktionen, aber nicht Feindschaft. Zeus herrscht friedlich neben dem Schicksal über das Weltganze, ohne Eifersucht und Neid, indem er die Sprüche des Schicksals achtet, wie bei der Entscheidung über das Geschick seines Sohnes Sarpedon Il. XVI. 433. So weit menschliches Pathos reicht, geht sein Gebiet; das Uebrige Alles mit den Schauern des Geheimnisses ist des Schicksals. Zeus hält die goldene Schicksalswage, welche das Loos der Sterblichen entscheidet Il. VIII. 69, XXII, 210; aber das Steigen und Fallen läſst er irgend eine geheimniſsvolle Macht entscheiden. Er und das Schicksal ergänzen einander: ja der Dualismus, den sie darstellen, ist nicht einmal ein mit klarem Bewuſstsein vollzogener, noch auch mit der Strenge des Systems festgehaltener, sondern ein Versuch des Denkens, das Walten des Geistes in der Welt nach verschiedenen Seiten zu ergründen. Reflexion ist nicht die Sache des homerischen Menschen. Entäuſsert sich doch im Drange der gegenwärtigen Erscheinungen selbst der an Reflexion gewöhnte

Mensch oft dessen, was er in der Ruhe des Denkens über die höchsten Angelegenheiten erkannt hat, und läſst ihren nächsten Grund für den besten gelten. So wird in den homerischen Darstellungen das von Leidenschaft getrübte menschliche Denken schwanken in der Beurtheilung dessen, was des Schicksals-, was des *ϑεός*geistes sei, während es aus der Ruhe der Andacht, oder dem Gleichgewicht der Lebenszustände heraus die Entscheidung glücklich vollzieht. Je höher ferner über dem Boden der sinnlichen Erscheinung es seine Objekte sucht, desto näher kommt es jener Spitze, in welcher Schicksals- und Zeusgeist sich vereinigen. So wird es dieselbe Entwickelung bald in des Einen, bald in des Anderen Gewalt geben, die Momente des menschlichen Daseins jetzt von dem Einen, jetzt von dem Anderen abhängig machen. Dann treten wohl die Individuen der *ϑεός*gemeinde nach ihren Verrichtungen an die Stelle der Schicksalsmächte, namentlich der Dämonen, und die *δαίμονες* an die Stelle der *ϑεοί*. Zeus selbst nennt Il. VIII. 477 das vom Schicksal Bestimmte *ϑέσφατον* und läſst es durch Götter vollziehen. Vergl. Il. XV. 307. 612, XVI. 849. 853, XVII. 322, XIX. 413.

Mit dieser Bemerkung ist jene vielmal aufgeworfene Frage erledigt, ob nach homerischer Anschauung das Schicksal über Zeus stehe, oder umgekehrt, und welches Verhältniſs überhaupt zwischen beiden Mächten Statt finde. Leicht erklärlich ist ferner, warum in der Ilias das Schicksal mehr im Vordergrunde steht, als in der Odyssee. In einer Welt voll Kampf und Gewaltthat, wie in der der Ilias, wird der Mensch augenscheinlicher und schneller dem Verhängniſs entgegengetrieben, und den ehernen Waffen der Helden entspricht das eherne Regiment des Schicksals, während die friedlichere Welt der Odyssee für die sittliche Herrschaft des Zeus ein geeigneter Schauplatz ist.

III. Das Göttliche gegenüber dem Menschlichen. §. 5. Weiter ist nun das Verhältniſs festzustellen, in welchem die Göttergemeinde dem Menschen gegenüber steht, nachdem wir oben gesehen, wie ungesellig dies zwischen ihm und dem Schicksal ist. In der Gestaltung der Schicksalsmacht ist das homerische Denken, so viel es konnte, abstrakt geblieben, der Erinnerungen an die Sinnenwelt hat es sich nach Möglichkeit entschlagen. Daher ist das Gebilde des Schicksals fast frei von menschlichen Analogieen, aber auch leer und arm an sittlicher Würde. Seine Entfaltung als Möra, Aesa, Ker u. s. w. ist eine abstrakt numerische. Aber in der Zeusidee webt der homerische Mensch nach seiner ganzen Entfaltung, der Geist der Göttergemeinde ist die Kultur der Menschengemeinde. Man kann sagen, Zeus ist die Entfaltung der menschlichen Erkenntniſs; der Geist muſs seine Abstraktion aufgeben und sich mit der Welt der Erscheinung einlassen, wenn das Weltganze bestehen soll, und in den Götterindividuen hat der Mensch die Erkenntnisse verarbeitet, welche er über die Auſsenwelt in logischer, ethischer und physischer Beziehung gewonnen: denn mehr oder weniger

deutlich bietet sich in den höheren Göttergebilden ein logischer, ethischer und physischer Inhalt der Betrachtung dar.

In diesem Sinne macht das Menschengeschlecht sich seinen Gott, und da es keinen mehr berechtigten Vertreter des Geschlechtes giebt als den Dichter, so ist jenes Wort des Herodotos eine Wahrheit, Homer habe den Hellenen die Götter gemacht. Es erscheint uns der homerische Mensch beflissen, seine höchsten Erkenntnisse vor der Unsicherheit des niederen Lebens zu retten und in irgend einem θεός individuum, besonders in Zeus, wie in einem heiligen Gefäſse zu bewahren. Dieses Moment schafft dem Gotte seine reine Würde: im Denken als Weisheit, im Ethischen als Heiligkeit, im Physischen als Allmacht. Aber die Stunden des Ernstes gehen vorüber und machen den Stunden der gedankenlosen Lust Platz. Der Gott ist nicht bloſs nach dem Geiste ein Bild des Menschen, sondern auch nach dem Fleische, und mit diesem hat er die Sünde angezogen.

Wäre der Mensch bei der Schöpfung und Ausstattung seines Gottes so mit Bewuſstsein zu Werke gegangen, wie hier die Analyse seines gedankenmäſsigen Inhalts mit Bewuſstsein vollzogen werden muſste, so hätte er dem Gotte nicht mit Andacht nahen können. Aber der homerische Mensch giebt sein Denken, wie es überhaupt zu Reflexionen und Abstraktionen nicht geübt ist, der Macht des traditionellen Volksglaubens gefangen. In diesen wächst er hinein, und da er die Momente, welche die Frömmigkeit fesseln, in seinem Bewuſstsein nicht zusammenbringt, um etwa Konsequenzen zu ziehen, so bleibt der Widerspruch ihm verborgen, welcher am Wesen seines Gottes haftet. Dieser behält für ihn, trotz der vollblütigen Persönlichkeit, Weisheit, Heiligkeit und Allmacht; auch der Mensch gewordene Gott bleibt ihm ein Erlöser aus Ohnmacht jeder Art. Zur Zeit des ruhigen Denkens läſst er der Vollkommenheit desselben Gerechtigkeit widerfahren. Ist sie auch intensiv nur die Möglichkeit menschlicher Vollkommenheit, so kommt ihm dies doch nicht zum Bewuſstsein: die Vollkommenheit des Gottes schwebt in der Höhe, über der Unruhe des Affekts und über dem Schmutz der von ihm nur seltener besuchten Erde. Der Mensch aber fühlt diesen tückischen Mächten sich stets preisgegeben, seine Tugend als einen Zufall, seinen Zustand als eine Schwäche. Den beständigen Umgang des Gottes macht ihm der Kampf des Lebens unmöglich; der Umgang wird zur Ausnahme der Andacht und des Ritus. Aber auf dieser Stätte kommen beide zusammen, der Gott mit dem Sterblichen, und die Form der Zusammenkunft ist durchweg von menschlichen Verhältnissen entlehnt.

§. 6. Der Mensch, als der Niedere, wäscht und schmückt sich, er redet den Gott im Gebet an und erhält auf mannigfache Weise die Antwort; man hat im Opferschmause beiderseitig den materiellen Genuſs, dessen köstlicheren Theil der Gott erhält, und auch an Opfergeschenken, welche nicht gerade zum Schmause sich eignen, fehlt es nicht. Im Momente der Andacht hat der Mensch sich seiner niederen Natur entäuſsert und genieſst im

Anschauen der Vollkommenheit des Gottes die Möglichkeit der eigenen Tugend. Der Gott naht sich ihm dann entweder leibhaftig, wie Od. III. 420, VII. 205, oder er offenbart sich durch das Wort der Seher und Ausleger Od. XV. 254, in dem Gebahren der Vögel Od. XV. 160, III. 373, XVI. 525, XXIV. 311, im Orakel Od. XIV. 327, oder im Traumbild Od. XIV. 495. Ist die Freundschaft durch häufige Andacht erst innig geworden, dann kommt auch ohne die Vermittelung des Gottesdienstes, wenn es Noth thut, der Gott zu seinem Liebling: dann nimmt er wohl die Gestalt solcher Personen an, welche dem Offenbarungsbedürftigen lieb sind, und stellt sich ihm entweder im Traum oder im Wachen dar, wie Od. IV. 798, VI. 20, oder giebt im Donner bei heiterem Himmel Od. XX. 113, oder in irgend einem bedeutsamen Zeichen, z. B. im Niesen eines Unbetheiligten Od. XVII. 541, sich kund.

So schaut der ungetrübte Blick des Frommen in Momenten der Weihe die Vollkommenheit des Gottes, seine Weisheit, Heiligkeit, Allmacht, Ewigkeit und Gnade — vergl. cap. IX — und diesem gegenüber die eigene Thorheit, Lasterhaftigkeit und Ohnmacht. Vgl. cap. XV.

§. 7. Aber denselben Gott, den der Mensch in der Ruhe des Denkens nach seiner Wahrheit schaut und mit Vollkommenheit schmückt, schaut er in der Unruhe des Affekts nach seiner eigenen Unwahrheit und umkleidet ihn mit der Fülle seines eigenen niederen Wesens. Aus dem erlösenden Umgange der Andacht wird die schlechte, gedankenlose Familiarität. Athene selbst sagt Od. XIII. 298, sie sei an List und Trug unter den Göttern, was Odysseus unter den Menschen, und dieser bittet Od. XIII. 327 die Göttin, die er wohl kennt, ihn nicht zu betrügen, sondern wahrhaft zu sagen, ob er auf Ithaka angekommen sei, oder nicht, und Od. XIX. 215 vergifst Telemachos jedes Unterschiedes, der den Gott vom Menschen trennt, und sagt dem Eumäos, er solle nur jetzt gehen, er selbst und die unsterblichen Götter würden hier im Palast schon Alles besorgen. Auf dieser Grundlage der Familiarität erhebt sich die Unsittlichkeit der Göttergemeinde, welche um so bedeutender ist, je gröfser die Macht des Gottes. Es gilt hier das alte Wort „wo viel Licht, ist viel Schatten.“ Keines Menschen Tugend reicht bis zur Vollkommenheit des Gottes empor; aber des Gottes Laster lassen auch die Laster der Sterblichen weit hinter sich. „Kein Gott“, spricht Od. XX. 201 Philötios, „ist schlimmer als du, o Zeus!“ In dieser Verzerrung durch den Affekt wandelt sich die Weisheit des Gottes zur Verhöhnung des menschlichen Verstandes um, seine Heiligkeit zur Bosheit, seine Allmacht zur unterschiedslosen Vernichtung. Den Besonnenen macht er zum Thoren, den Thoren verständig Od. XXIII. 12, erhöhet und erniedrigt nach Willkür Od. XVI. 211, giebt und nimmt die Tugend Il. XX. 242, Od. XVII. 322, verachtet die Sitte der Menschengemeinde Od. XXIV. 484 und verfolgt den Sterblichen mit seiner Despotie auch über das Grab hinaus, indem er nach zufälliger

Gunst seine Lieblinge begabt Od. IV. 569, XI. 602, Il. XX, 232, nach zufälliger Ungunst Mifsliebige straft Od. XI. 576. Ist der Gott so im Verhältnifs zum Menschen wankelmüthig, wortbrüchig, partheiisch, so sieht sich dieser in dem Falle, mehrere Götter auf einmal zur Abhülfe seiner Noth zu rufen, oft einen gegen den anderen, in der Hoffnung, wenigstens Einer werde für ihn Parthei ergreifen; „Es werden Einen doch nicht alle Götter hassen" Od. IV. 755, Il. VI. 140. 200, die klare Frömmigkeit wird zum finstern Aberglauben. Ja so tief erscheint der Zeusgeist von seiner Höhe herabgezogen, dafs die Ehe der Sterblichen, wie des Odysseus und des Hektor, gegen die seinige mit Here zum Ideal geworden ist, und dafs der Sturm aller Leidenschaften seine Göttergemeinde wenigstens nicht minder durchrast, als die Gemeinde der Sterblichen. Wie den Zeus die Gattin, so täuschen und betrügen die übrigen Olympier sich gegenseitig Il. XVIII. 166, XIII. 1, XIV. 155 — Il. XVIII. 240, V. 845, XIII. 522, Od. V. 382. 341, VI. 329, XII. 290. Und je näher ein Sterblicher dem Gotte durch den Zufall der Gunst oder Abstammung steht, desto näher erscheint er der Willkür des Lasters: die Cyklopen verlassen sich auf die Götter und sind gesetzlos und übermüthig Od. IX. 107. 175. 192, namentlich pocht Polyphemos auf seine Abstammung von Poseidon, er kennt nicht Tugend, nicht Gesetz Od. IX, 215, erkennt über sein Belieben keinen Richter und gehorcht auch dem Zeus nicht. So auch die Lästrygonen und ihr König Lamos Od. X. 80. Vgl. VI. 120, VIII. 575.

IV. Der Gott gegenüber der Natur. §. 8. Wir haben nun zu betrachten, welche Funktionen der θεόςgeist in dem Naturorganismus auf sich hat. Die Erkenntnisse, welche das homerische Denken in diesem Gebiete gewonnen hat, sind spärlich dargelegt, weil es, wie das des ganzen Alterthums, vorwiegend auf den Menschen gerichtet war, und selbst diese spärlichen Erkenntnisse sind mit sittlichen Momenten so innig verwebt, dafs es überall schwer ist, sie rein abzusondern. Da die homerische Poesie die Natur nur insoweit als berechtigt erkennt, als sie dem Menschlichen dient, so hat sie, insoweit sie ihrer bedurfte, einen Schein von Sittlichkeit auf dieselbe fallen lassen, in welchem sie dann zu den menschlichen Entwickelungen sehr wohl pafst. Die Nothwendigkeit zuvörderst, dafs Alles nach dem richtigen Mafse und innerhalb der festen Gränze bestehe, ist das Schicksal auch des Naturganzen. In diese abstrakte Ordnung bringt der in Zeus vollendete θεόςgeist die Bewegung und mit ihr das organische Leben. Hinter seinem Walten erscheint zwar der Schatten eines Gesetzes; aber mit der Abstraktion dieses Gesetzes begnügt er sich nicht. Es geht zumeist Zeus zu den gegenwärtigen Entfaltungen selbst hin, oder schickt ein Mitglied der Göttergemeinde, und wenn einmal der leitende Gott vom Affekt des Hasses oder der Liebe ergriffen ist, so erscheint eine Störung des gesetzmäfsigen Naturlaufs. Helios droht mit seinem Licht in den Hades zu dringen Od. XII. 382, Athene verlängert dem Odysseus und der Penelope zu Liebe die Nacht Od. XXIII.

243, und Il. XVIII. 239 sendet Here den Helios eher in den Okeanos, damit die kämpfenden Achäer Ruhe bekommen.

§. 9. Hat nun der Mensch die Unwandelbarkeit des Naturgesetzes nicht mit der Kraft des Bewufstseins ergriffen, so ist er auch vom Entsetzen über das Ungewöhnliche und vom Staunen über das Wunder befreit. Ihm ist Alles möglich. Jedes Naturding kann plötzlich vom Gott ergriffen und willkürlich bewegt und gestaltet werden, der Gott selbst kann in voller, gliedmäfsiger Persönlichkeit, oder in einer Licht-, Luft-, oder Schallmodifikation zur Erscheinung und Wahrnehmung kommen; der Mensch bringt den Aeufserungen desselben einen gränzenlosen Glauben entgegen, und das Gebiet des Zufalls, welches dem modernen Bewufstsein als Leere erscheint, wird ihm des Gottes voll: Athene macht aus dem schönen Odysseus sofort einen alten, häfslichen Bettler Od. XIII. 400 und umgekehrt Od. XVI. 174; die Felle der Heliosrinder kriechen, die Fleischstücke brüllen Od. XII. 395; die Schiffe der Phäaken haben Verstand, so dafs sie ohne Steuermann den Weg finden Od. VIII. 557; die Wände im Palast des Odysseus leuchten plötzlich Od. XIX. 37; die Rosse des Achilleus verstehen menschliche Rede und lassen sich weissagend vernehmen Il. XIX. 400. 410, XIII. 407; Poseidon verwandelt Od. XIII, 164 durch einen Schlag mit der flachen Hand das vom Geleit des Odysseus nach Scheria zurückkehrende Schiff der Phäaken in einen Fels. Dieses Ablehnen des festen Naturgesetzes gegen das beständig wirksame Belieben des Gottes macht den Menschen freigebig mit dem Prädikat θεῖος, δῖος; er spendet es selbst in der Ruhe des Denkens auch den nach moderner Anschauung unbeseelten Naturdingen. Davon finden sich die Beweise vorzugsweis in der Pracht der Gleichnisse.

§. 10. Man sieht also, die Göttergemeinde repräsentirt in der homerischen Anschauung so Naturkräfte, wie sittliche und logische Mächte, und dagegen ist wohl auch niemals ein gewichtiger Zweifel erhoben worden. Nur die Ansicht ist mit Recht zurückzuweisen, es seien die schärfer individualisirten homerischen Götter symbolische Personifikationen von Naturkräften und ihrem gedankenmäfsig aufgefafsten Verlauf. Wenn man bestrebt ist, eine solche Ansicht systematisch durchzuführen, so ist freilich unvermeidlich, Momente aus der Ferne herbeizuzerren, welche der homerischen Anschauungsweise fremd sind, und namentlich das Logische und Ethische an den Göttern entweder ungebührlich zurückzuschieben, oder gewaltthätig umzudeuten. Wer möchte leugnen, dafs in der Zeusidee z. B. gewisse Beobachtungen ausgedrückt liegen, welche sich bei der Betrachtung der oberen Luftregion machen lassen: er schneit Il. XII. 280, von ihm kommt der Wind Il. XIV. 19 trotz Aeolos, der Regen Il. V. 91, der Hagel Il. X. 5, der Thau Il. XI. 54 und XVI. 459, so in Poseidon, Hades; dafs die Vielgestaltigkeit des Proteus sich begriffsmäfsig mit der Wandelbarkeit der Meergestaltung zusammenbringen lasse. Man mag sagen, dafs die Nymphe die Trägerin der in Naturdingen schaffenden Kraft sei; aber jede Behauptung,

welche über die Andeutung dieser leisen Spuren hinausgeht, greift über die homerische in jene Zeit vor, wo Philosopheme in die Mythologie hineingetragen wurden. Der homerische Gott ist eine zur Einheit des Charakters zusammengeschlossene Persönlichkeit, welche, wie die menschliche, auch eine Naturseite, aber im Sittlichen ihre wahre Stärke hat. Dieses Uebergewicht des Logischen und Ethischen vor dem Physischen in dem gedankenmäfsigen Inhalt des Gottes giebt sich offen darin zu erkennen, dafs, wo einmal in ihm die vollblütige Persönlichkeit einschrumpft, wie in den *Λιταί*, *Φόβος*, *Ἄτη* u. s. w., das Logisch-Ethische, nicht das Physikalische, als Kern zurückbleibt. Es haben Zeus, als Erzeuger von Allem, Poseidon, als Erdumfasser und Erderschütterer, Apollon und Artemis in ihren sanft treffenden Pfeilen, Eos als frühgeborene, rosenfingerige, als die auf goldenem Sitze thronende, eine Naturseite, aber so zusammengeschlossen mit ihren logischen und ethischen Qualitäten, dafs, wo sie handelnd auftreten, sie zu jedem Akte der Thätigkeit die ganze, menschliche Persönlichkeit bringen, und diese Thätigkeit geht nie von abstrakt physikalischen, sondern stets von ethischen Motiven aus. Und doch erscheinen die homerischen Götter nicht als fertige Bilder, sondern als Skizzen von endloser Möglichkeit, welche eine spätere Zeit beflissen gewesen ist auszuführen und zur Festigkeit des Dogma zu bringen. So oft sie der Dichter erscheinen läfst, trifft sie das Licht des vollsten Lebens, und ihr Charakter enthüllt sich an der Bestimmtheit der Situation; aber soweit sie nicht in das Getriebe der menschlichen Entwickelungen eingreifen, bleiben sie der begriffsmäfsigen Kunde entzogen.

Aus der voraufgegangenen Darstellung ergiebt sich, dafs die Kunde vom Geist, insofern sie dem homerischen Denken sich erschlossen hat, entweder innerhalb der Erscheinungswelt, oder dicht über ihrer Oberfläche haftet. Der am meisten abstrakte Gedanke ist in der Schicksalsidee; in der Gliederung der *θεός*-idee steigt das Denken in der lebendigsten Thätigkeit vom realen zum absoluten Sein auf und ab. Den reichsten Inhalt hat es immer, je näher es an der Realität bleibt; in der gröfsesten Entfernung von ihr, welche das Schicksal bezeichnet, ist es fast leer.

V. Des Gottes Offenbarung an den Menschen.

§. 11. Ganz in derselben Weise erscheint der Geist aufgefafst, insofern er in den menschlichen Mikrokosmus versenkt ist. Zuvörderst ist er der jeder Entfaltung fähige und zum menschlichen Thuen aufgelegte *θεός*-, nicht der Schicksalsgeist. Jede geistige Fähigkeit ist in letzter Instanz eine Gabe des Gottes Od. VI. 188 (die Götter sind *δωτῆρες ἐάων*) und ein jedes Menschenwerk kann mit Rücksicht auf diese Vermittelung *θεῖος* und *δῖος* u. s. w. sein. Die Summe des Geistes, welcher im Menschen ist, erscheint zwar entfaltet als *φρένες*, *νοῦς*, *θυμός*, *ψυχή*, unterschieden in sich, wie es die sinnliche Wahrnehmung seiner Aeufserungen darbietet, aber nicht geschieden nach der Schärfe des Begriffs. Man kann wohl im Allgemeinen sagen, die *φρένες* deu-

ten auf die gemeinschaftliche und nothwendige physische Grundlage jeder geistigen Regung im Menschen, auf welcher dann der *νοῦς* als vorzugsweis logisches, der *θυμός* als ethisches, die *ψυχή* als physisches Moment sich erheben. Aber sie fliefsen so vielfach in einander über, werden so vielfach das Eine für das Andere gebraucht, wie die von der deutschen Volkssprache in die Wörter Sinn, Geist, Gemüth u. a. m. hineingelegten, welche auf die Konsequenz des Begriffs zurückzuführen, ein vergebliches Bemühen wäre. Der letzte Grundgedanken, welchen die angeführten griechischen Bezeichnungen der im Menschen wohnenden geistigen Potenzen mit dem oben beschriebenen Wesen des *θεός*-geistes gemein haben, ist der eines Bewegenden, im Gegensatz zur leblosen Ruhe. Die durch die homerischen Darstellungen herrschende Anschauung ist, der in Zeus kulminirende *θεός* bewege und entwickele auch das Menschliche, der Eingriff des Schicksals aber in seiner Vereinzelung, oder die Entfernung gar der in der menschlichen *ψυχή* wohnenden *θεός*kraft bringe in dem ersten Falle Hemmung eines im Fortgang Begriffenen, des menschlichen Organismus oder seines besonderen Thuens, im anderen den Tod: die Verstorbenen haben eben auch keine *φρένες* Il. XXIII. 104, mit einziger Ausnahme des Teiresiasschattens Od. X. 493.

§. 12. Wenn aber auch der Mensch mit geistigen Qualitäten vom *θεός* ausgestattet ist, so kann er dessen persönlicher Mitwirkung doch in keinem Momente seiner Zustände und Thätigkeiten entbehren. Der *θεός* ist vielmehr beständig gewissermafsen auf der Reise, um im menschlichen Mikrokosmus, wie aufserhalb desselben, nachzusehen und nachzuhelfen. Der Geist hat sich nur entfaltet und in die Erscheinung hingegeben, aber nicht wieder zurückgenommen zur l e b e n d i g e n Einheit, denn im Schicksal ist nur die l e b e n l e e r e Einheit. So hat denn auch der Geist seine Wirklichkeit nicht in der Einheit der Zeusidee an sich, sondern im Zusammenschlufs mit den erscheinenden Dingen. Was einmal erscheint, ist wirklich, was nicht erscheint oder nicht erscheinen kann, ist auch nicht wirklich. Es giebt kein Sein ohne Dasein, selbst der *θεός*geist verschmäht die Form der Erscheinung nicht. In Beziehung auf die Einheit des Geistes kann nicht einmal gesagt werden, Zeus sei seine Wirklichkeit. Dieser ist nur eine äufsere Einheit. Die Vollziehung seiner Herrschaft theilt er mit dem Schicksal in Beziehung auf das Weltganze, in Beziehung auf die sittlichen Entwickelungen erst mit Poseidon und Hades Il. XV. 187. 209, sodann mit den Mitgliedern seiner Göttergemeinde Od. XVI. 443, V. 715 und vgl. Cap. X, welche ihren eigenen Willen, oft im Gegensatz und im Kampfe gegen Zeus, geltend machen Il. XVI. 446.

Wie er so zu sagen im eigenen Hause noch nicht zur Festigkeit gekommen, so hat er auch dem Menschen gegenüber seinen Willen nicht zur Stätigkeit eines Gesetzes ausgeprägt. Der Mensch kennt zwar im Allgemeinen *θέμιστες* von Zeus Od. IX. 98; aber sie sind Kategorien von bedeutender Weite, in welche

ebenso auch das durch menschlichen Brauch Festgewordene hineinpaſst. Daher kann der Sterbliche nie genau wissen, ob nicht sein Thuen mit dem Willen des Gottes im Widerspruch stehen wird, und für jeden besonderen Fall ist eine besondere Frage nöthig Od. XVI. 402, vgl. cap. IX. Sagt der Gott nicht, was er will, so thut der Mensch Alles, woran ihn die Umstände nicht hindern: droht der Gott jeden Augenblick mit seiner Einmischung, so verwandelt sich die Liebe zur That in die Furcht vor ihrer Beschädigung, der Ἄτη. Der Verschlossenheit des Gottes entspricht die Willkür des Sterblichen, der Willkür des Gottes die Furcht des Sterblichen. Wenn manche Verehrer des klassischen Alterthums diese Deisidämonie als christliche Frömmigkeit, und den homerischen Pantheismus als die Allgegenwart Gottes gestempelt und namentlich gegen die Feinde der Klassiker im Jugendunterricht darauf hingewiesen haben, eine wie groſse Frömmigkeit in den homerischen Darstellungen ausgebreitet sei, so mag das um der guten Absicht Willen seine Geltung haben, nicht aber als thatsächliche Wahrheit: der Deisidämonie fehlt zur christlichen Frömmigkeit das Bewuſstsein der sittlichen Freiheit.

VI. Sein und Dasein. Geist und Leib. §. 13. Fassen wir jetzt die Weise, wie das homerische Denken den Geist angeschaut hat, in einem Ueberblick zusammen, so hat er im Schicksal die Analogie des Absoluten, und das Sein desselben stellt das absolute Sein vor. Das Schicksal hat nicht Anfang, nicht Ende, ist aber selbst Anfang und Ende alles Daseins, ihm kann Niemand entgehen, der einmal geboren Od. XXIV. 28, Il. VI. 488, auch des göttlichen Daseins: es ist ewig. Aber als solcher ist er an den Marken der Dinge festgebannt. Um in die Mitte ihrer Entwickelung zu gelangen, nimmt er im θεός das Prinzip der Bewegung in sich auf. So ist der Geist aus dem Sein ins Dasein gekommen, und nur in dieser Form spendet er Bewegung und Leben durch das All: das Dasein hat das Sein fast ausgelöscht. Der Mangel des reinen Absoluten zeigt sich am θεόςsein nach rückwärts zu: die θεοί haben in Vätern und Müttern einen realen Anfang Il. XIV. 204, VIII. 479, aber kein Ende nach vorwärts zu. Sie haben die gröſseste Quantität von Weisheit, Heiligkeit, Allmacht, aber nur innerhalb der Gränzen des Daseins. Was sie selbst nicht haben, das reine Sein, können sie auch in das Weltganze hinein nicht spenden; sie geben das Sein in der Form der Erscheinung, also nur das Dasein. Was nicht so ist, ist gar nicht. Selbst die ψυχή, welche im Tode den Menschenleib, ihre wahre Erscheinungsform, verläſst, da sie als θεόςtheil eine Existenz behalten muſs, bedarf auch einer neuen Erscheinungsform, eines Schattenleibes, im auſserirdischen Dasein. Die Verstorbenen in der Unterwelt sind nicht vollblütige Menschen, aber auch nicht erscheinungslose Geister, die etwa in den Schicksals- oder Zeusgeist sich zurückbegeben hätten. Sie sind Schatten, εἴδωλα, dessen, was sie gewesen; auch die Erinnerung an die oberweltlichen Zustände ist in ihnen nicht vernichtet, sondern nur verblichen, z. B. in Minos, Orion, Herakles Od. XI.

568. Herakles, welchem, als Göttersohne, die Fülle des olympischen Seins Od. XI. 602 beschieden ist, bleibt gleichwohl seinem niederen Theile nach dem allgemein menschlichen Loose des unterweltlichen Schattendaseins verfallen, so dafs er ein doppeltes Jenseits hat. Nehmen die εἴδωλα durch den Genufs des Blutes die Fülle des Lebens wieder in sich auf, so kehren auch die geschwundenen θεόςkräfte, welche das Bewufstsein bedingen, ihm wieder Od. XI. 153. Da Teiresias durch die Gunst der Persephone die φρένες in der Unterwelt behalten, so hat er auch den νοῦς Od. X. 494.

Diese Weise der Unsterblichkeit nun, welche wir den Menschen in der Unterwelt geniefsen, oder vielmehr erdulden sehen, diese Leerheit und Entwickelungslosigkeit, erinnert an die Leerheit und Entwickelungslosigkeit des Schicksalsgeistes. In dem Augenblicke, wo den Menschen das bewegende θεόςprinzip verlassen hat, ergreift ihn, nach einem bekannten Ausdruck der Ilias und Odyssee, die Gewalt des Schicksals, welche auf den Marken des Daseins die Wacht hält, um ihm statt des vollen Daseins im Reiche des Zeus ein leeres zu geben. Im Uebrigen sind die über das Jenseits im Homer befindlichen Vorstellungen dunkel, unzusammenhängend und spärlich, vertheilt auf die Hadeswelt, die elysische Flur und die Erhöhung in den Olympos. Etwas ganz Vereinzeltes ist der tief unter dem Hades liegende Tartaros, Aufenthalt des Kronos und der Titanen Il. VIII. 13. 481.

§. 14. Also nur das Dasein hat nach der homerischen Vorstellung die Berechtigung des Lebens; was jenseits liegt, ist als Schein bezeichnet. Das Dasein in seiner lebendigen Gegenwart ist das Gebiet, in welchem Zeus mit der Göttergemeinde waltet. In ihm sind untrennbar Geist und Realität zusammengeschlossen: wo Eines fehlt, hört auch das Andere auf. Wenn ein Mensch ohne Spur verschwunden, wenn also seinem Dasein die Realität genommen ist, so heifst es, die Winde oder Harpyien haben ihn mit fortgerissen. Dann geht er in der öden Allgemeinheit unter, und mit dem Verlust der wahrnehmbaren Realität geht auch die Gliederung der menschlichen Beziehungen so ganz verloren, dafs er nicht einmal des unterweltlichen Schattenlebens theilhaftig wird Od. VIII. 408, XI. 51, Il. XXIII. 71. Ein Dasein, an welchem der Eine Bestandtheil einschrumpft, schrumpft auch an dem Anderen ein: die Verblichenen sind ebensoweit am Geiste, wie am Leibe verblichen. Umgekehrt wieder haben die Götter in ihrem Dasein viel Geistiges, aber auch viel Leibliches: wie sie klüger sind, als die Sterblichen, so haben sie auch gröfsere Gliedmafsen. Penelope steht an Gröfse und Schönheit der Kalypso nach Od. V. 215, weil diese eine Göttin ist. Poseidon schreit so stark, wie zehn Tausend Mann Il. XIV. 148; wenn Zeus Gewährung nickt, oder sich auf den Thron setzt, so erbebt der Olympos Il. I. 530, VIII. 443, und wenn die menschliche Persönlichkeit von dem Gotte geschmückt wird, so geschieht es dadurch, dafs er dieselbe höher und voller macht Od. VIII. 20, XVIII. 195. Wie ihre geistige Potenz gewissermafsen eine grö-

fsere Tragweite hat, als die der Sterblichen, so ist ihre Realität auch länger dauernd, als die der Sterblichen: jene ist unvergänglich, diese verbleicht im Tode. Wie sie in ihrer administrativen Thätigkeit im Weltganzen mehr Geist aufzuwenden haben, als die Sterblichen in ihrer eigenthümlichen Thätigkeit, so ist die Realität des Olympos auch genufsreicher, als die Welt der Sterblichen Od. XI. 602; denn auch genossen wird alles Dasein nur als Zusammenschlufs von Geist und Leib. Hätte das homerische Denken, wie das moderne, die Trennung des Geistes von der Materie mit Bewufstsein vollzogen und festgemacht, so wäre für den Geist der Genufs der Reflexion, für den Leib der Genufs der Vegetation, für jenen das absolute, ewige Sein, für diesen das abhängige und vergängliche Dasein. Dann würde, was nun nicht ist, die Vorstellung sein, je mehr der Leib schwindet, desto mehr Raum gewinnt der Geist, das aufserirdische Dasein ist für den Geist, sein Genufs ein geistiger: im Geiste ist das Leben, im Fleische der Tod: für den Menschen wäre im Geiste die Würde, im Fleische die Niedrigkeit. Aber im Gegentheil ist das Zusammen des Geistes mit der Materie das Prinzip aller Gestaltungen der homerischen Poesie.

§. 15. Demnach müssen wir, indem wir die homerische Anschauung vom Dasein weiter entwickeln, sagen, dafs der Werth desselben nicht abstrakt nach dem Inhalt des Geistigen bestimmt erscheinen kann. Es läfst sich das Dasein nach sinnlichen Momenten in ein göttliches, menschliches, thierisches u. s. w. zwar abstufen und je nach dem Reichthum der Lebensäufserungen rangmäfsig ordnen; aber während dieser quantitative Unterschied in einer durch die sinnliche Wahrnehmung herbeigeführten Festigkeit erscheint, zeigt sich der vom Geistigen abhängige in einem gewissen Flusse. Wenn oben gezeigt wurde, wie das göttliche Dasein vom menschlichen nach äufserlichen Momenten sich schied, so finden wir dagegen auch wieder die Sittlichkeit des Gottes, das Wissen, Wollen und Können, von der menschlichen nur quantitativ unterschieden, insofern sie in den Erfolgen sich zeigt: der Mensch, z. B. Odysseus, Nestor, weifs Manches, weifs Vieles, der Gott weifs Alles Od. IV. 468, Il. XXIV. 290. Der Mensch will Manches, will Vieles; der Gott will Alles, was er kann; er kann aber Alles, weil sein Leibliches zur Ausführung von Allem ausreicht Od. X. 306, XIV. 53, VIII. 410. Die Tugend des Gottes, die Erscheinung seines Wissens, Wollens und Könnens, erscheint qualitativ nicht besser, als die des Menschen. Das ruhige Denken hat ihn zwar mit Allwissenheit Il. IV. 235, VII. 402, XIX. 264, Heiligkeit und Allmacht geschmückt; aber im Pathos der That zeigt es sich, dafs er, wie der Mensch, Vieles nicht weifs, oder dafs sein Wissen zum Irrthum ausschlägt Od. IV. 453, IV. 461, Il. XIV. 160, dafs er, wie der Mensch, Guten und Schlechten nach Willkür Gnade erweist Od. VI. 188, und dafs er selbst im Konflikt mit dem Menschen nicht Alles durchsetzen kann Il. XV. 117, V. 334. 859, Od. IV. 455. Schon im Verhältnifs zum Sterblichen entartet die Würde des Gottes zu körperlicher Ueber-

legenheit, noch mehr aber innerhalb der Göttergemeinde. Wenn alle Genossen des Olympos sich bestreben durch die Wucht ihrer leiblichen Persönlichkeit ihren König an einer goldenen Kette zur Erde herabzuziehen, so werden sie es doch nicht zu Stande bringen Il. VIII. 17, wohl aber vermag er sie sammt Erde und Meer hinaufzuziehen. Soweit die Würde des göttlichen Daseins in das Reale fällt, kann sie auch durch menschliche Realität verletzt werden. Es ist ein Frevel für den Sterblichen, in Etwas der äufseren Gränze zu vergessen, welche ihn vom Gotte trennt. Menelaos will die Pracht seines Palastes nicht mit der im Olympos herrschenden Pracht zusammengestellt wissen: mit den Göttern solle doch kein Sterblicher wetteifern Od. IV. 76, vgl. Il. VI. 130. 141, XXIV. 606, Od. V. 212, VIII. 325, Il. II. 595, Od. VIII. 224, IV. 504.

§. 16. Nicht allein das Dasein des Gottes ist ein Abbild des menschlichen Daseins, sondern auch jedes andere in der Natur entfaltete, organische und unorganische, und die menschliche Persönlichkeit erscheint als Typus für jede Gestaltung. Was einmal durch Bewegung als Beseeltes sich ankündigt, wird leicht, entweder in einzelnen Aeufserungen, z. B. in Sprache und Ton, oder auch nach seiner ganzen Erscheinung zur menschlichen Persönlichkeit. Der Durchgang vom Tode der unbewegten Materie zur Energie des Menschlichen und Göttlichen ist immer offen. Wir fanden schon oben Veranlassung von den kriechenden und brüllenden Häuten und Fleischstücken der Heliosrinder Od. XII. 395, von den verständigen Schiffen der Phäaken Od. VIII. 557 und den sprechenden und menschliche Rede verstehenden Rossen des Achilleus zu reden: aber auch von einem unscheinbaren Bettler Od. XVII. 483 kann man nicht wissen, ob er nicht ein Gott sei, und wie den Thieren menschliche Thätigkeiten und *φρένες* beigelegt werden Il. IV. 245, XVI. 156, XVII. 111, so ergreift Od. XVII. 326 Argos, den treuen Hund des Odysseus, die *μοῖρα* des dunklen Todes, Pferde haben Il. V. 265 eine Genealogie, welche an das Göttliche reicht, und Il. XIX. 418 verschliefsen die Erinnyen dem prophetischen Rosse des Achilleus den Mund, damit dieser nicht erfahre, was Sterbliche nicht erfahren dürfen.

(Schlufs folgt.)

Breslau. W. Lilie.

II.

Welcher von den beiden altclassischen Sprachen gebührt der Vorrang beim Gymnasialunterrichte?

Seitdem Friedr. Aug. Wolf durch seine geniale Behandlung der Schriftsteller und Gottfried Hermann durch ratio-

nellere Auffassung der Grammatik dem Griechischen Sprachstudium ein neues Leben eingehaucht hatten, traten alsbald auch Schulmänner auf, welche die in den Hörsälen jener Meister gewonnene Liebe zur Griechischen Sprache auch in die Gymnasien zu verpflanzen suchten. Einer der geistvollsten und anregendsten unter ihnen war Franz Passow, der zuerst, von 1807 an, auf dem Gymnasium in Weimar, wo sein Vorgänger Heinrich Vofs, Johann Heinrichs Sohn, bereits trefflich vorgearbeitet hatte [1]), dann, von 1810 an, in der von Jachmann gegründeten Erziehungsanstalt zu Jenkau bei Danzig den Griechischen Sprachunterricht leitete, ihm in letzterer entschieden den Vorrang vor dem Lateinischen einräumte und darüber im Jahre 1812 in mehreren, kurz hinter einander folgenden Abhandlungen Rechenschaft ablegte [2]). In demselben Jahre erschien in Preufsen die „Instru-

---

[1]) Vgl. Allgem. Schulzeitung 1831. Abth. II. No. 2, wo es in den „Mittheilungen aus einem Schulmannsleben“ S. 10. so heifst: „Zuvörderst wurde Heinrich Vofs, der Sohn, vorzüglich zur Förderung einer bessern Methode im Griechischen, nach Weimar verpflanzt. Es war das Jahr 1804. Er bekam sogleich auch die dritte Classe für die Anfangsgründe in die Hände, ja wenn ich nicht irre, wurden von nun an selbst in Quarta ein Paar Stunden dem Griechischen gewidmet. Sogleich begann ein neues Leben. Das Griechische Testament wurde mit einer zweckmäfsigern Lectüre vertauscht, statt der alten Hallischen Grammatik der Buttmann eingeführt und die Regeln über Formation sorgfältig geübt, wovon wir früher gar keinen Begriff bekommen hatten. Jetzt wetteiferte Alles, Griechisch zu lernen, wiewohl die alte Sitte, diesen Unterricht den Schülern frei zu stellen, für damals noch bestehen blieb.“ Und dann weiter S. 12 über Passow: „An seiner Stelle (als Vofs 1806 einem Rufe als Professor an die Universität Heidelberg gefolgt war) ward, nachdem das Kriegsgetümmel jenes unheilvollen Zeitraums einigermafsen zur Ruhe gekommen, Passow berufen, welcher im Sommer 1807, als zweiundzwanzigjähriger junger Mann, unmittelbar aus Hermanns Schule kommend, bei uns eintrat. In stürmische Begeisterung wufste uns dieser kräftige Geist durch sein Feuer, seine gediegene, klare, glänzende Gelehrsamkeit, seinen schönen, geschmackvollen, präcisen Vortrag, durch die Frische, die Beseeltheit, den Adel seines ganzen Wesens zu versetzen, und die innigste Anhänglichkeit, die reinste Achtung, der strengste Respect gegen ihn war von den ersten Wochen seiner Thätigkeit an in unsrer Mitte begründet.“ Nimmt man dazu, dafs kurz vorher der pädagogisch so tüchtige Schwiegersohn Salzmann's, Chr. Ludw. Lenz, als Director von Nordhausen nach Weimar berufen war, und dafs gleichzeitig mit Passow Johannes Schulze mit Begeisterung die nationale Seite pflegte und dadurch, wie es in jenen Mittheilungen heifst: „ein nicht minder gedeihliches Ferment in die Schule brachte“, so glaubt man es dem Verfasser gerne, wenn er sagt: „Das Gymnasium hat während der Amtsführung dieses Gelehrten (Lenz) einen Aufschwung genommen, an den gewifs Alle, welche als Zöglinge der Anstalt in diese Periode, besonders in der ersten Zeit, gefallen sind, mit einem Gefühle innigster Freudigkeit zurückdenken,“ und darf somit in gewisser Hinsicht Weimar als den Ort ansehn, von dem, wie früher für unsre Litteratur, so damals für unsre Gymnasien ein neues Leben ausgegangen ist.

[2]) Es sind im Ganzen drei Abhandlungen: 1) Die Griechische Sprache nach ihrer Bedeutung in der Bildung deutscher Jugend; 2) der Griechi-

ction über die Prüfung für die zu den Universitäten übergehenden Schüler", und wenn in dieser gefordert wird, dafs „der Examinandus die attische Prosa, wozu auch der leichtere Dialog des Sophokles und Euripides zu rechnen, nebst dem Homer, auch ohne vorhergegangene Präparation, verstehn, einen nicht kritisch-schwierigen Chor aber, im Lexicalischen unterstützt, erklären könne, und eine kurze Uebersetzung aus dem Deutschen ins Griechische, ohne Verletzung der Grammatik und Accente abzufassen im Stande sei," so erkennt man darin leicht den Einflufs jener dem Hellenenthume mit Vorliebe zugewandten Richtung, die nun auch von Jahr zu Jahr auf den Preufsischen Gymnasien mehr Eingang fand [1]) und von der Regierung fortdauernd aufs Entschiedenste begünstigt wurde. Dafür zeugt z. B. das Ministerial-Rescript an das Consistorium in Berlin vom 13. December 1824 und die gleich darauf, den 31. Januar 1825, erfolgte Circular-Verfügung des Ministeriums an sämmtliche Consistorien und Provinzial-Schulcollegien, worin es heist: „Das Studium des Griechischen ist seit einigen Jahren in den gelehrten Schulen unferes Staats mit gröfserem Erfolge, als vordem, betrieben worden, und die guten Folgen hiervon, sowie von der allgemeinen Verpflichtung der Scholaren zur Erlernung dieser Sprache, haben sich für die gesammte Bildung derselben sehr wohlthätig erwiesen", worin die Directoren ferner aufgefodert werden, diesem Lehrgegenstande ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen und nur „wo in aufserordentlichen Fällen überwiegende Gründe für die Dispensation von Verpflichtung zur Erlernung des Griechischen obwalten", diese nach eingeholter Genehmigung des Provinzial-Schulcollegiums zu ertheilen. und endlich bestimmt ausgesprochen wird, dafs „Unkunde der Griechischen Sprache einen Mangel der zum fruchtbaren Besuch der Universität nöthigen Bildung" einschliefse. Dafür zeugt ferner das Circular-Rescript desselben Ministeriums vom 11. April 1825, worin die in Danzig getroffene Einrichtung der Lectüre der Griechischen und Lateinischen Schriftsteller, — nach welcher im Griechischen in Prima *Hom. Ilias* 13—24, *Sophoclis Antigona* und

---

schen Sprache pädagogischer Vorrang vor der Lateinischen, von der Schattenseite betrachtet; 3) Nachschrift zu Köpke's Abhandlung, „Ueber die Frage: Soll der Griechische Sprachunterricht dem Lateinischen auf unseren gelehrten Schulen vorangehn, oder umgekehrt." Alle drei erschienen sammt Köpke's Aufsatz im Jahre 1812 im „Archiv deutscher Nationalbildung", und die beiden ersten sind später wieder abgedruckt worden in „Franz Passow's vermischten Schriften. 1843."

[1]) Spilleke in seinem Programm von 1821: „Ueber das Wesen der Gelehrtenschule", wünscht dem Griechischen Sprachstudium einen noch gröfseren Spielraum anzuweisen, erkennt aber an, die Schulen hätten „schon dadurch innerlich einen sehr bedeutenden Fortschritt gemacht, dafs man in neueren Zeiten die hohe Wichtigkeit dieses Gegenstandes allgemeiner anerkannt habe" und nennt es „das gröfste Unglück, was den Schulen begegnen könnte, wenn irgend einmal Umstände einträten, durch welche das Griechische wieder zurückgedrängt würde." Und nicht anders Kohlrausch in dem unten S. 211 genannten Buche.

Oedipus Tyrannus, *Aeschyli Prometheus* und *Septem contra Thebas*, *Thucydidis lib. I. et II.*, *Demosthenis orat. de Corona* und *Platonis Phaedon* in der Classe, privatim aber *Euripidis Hecuba*, *Orestes*, *Phoenissae* und *Medea* gelesen werden sollen, — allen Gymnasien zur Nachahmung empfohlen wird; dafür endlich und ganz besonders die im Jahre 1816 erschienene „Anweisung über die Einrichtung der öffentlichen allgemeinen Schulen im Preufsischen Staate, die Unterrichtsverfassung der Gymnasien betreffend [1])“, worin zunächst die in der Instruction fürs Griechische gestellten Anfoderungen wiederholt werden, aufserdem verlangt wird, der Jüngling müsse auf der obersten Bildungsstufe „so weit vorgerückt sein, dafs er sich der Sprachen, welche gelehrt werden (also auch der Griechischen), auch als Darstellungsmittel bedienen könne, ohne ihre Eigenthümlichkeiten zu verletzen“, dann der Griechische Sprachunterricht auf wenigstens 4 Classen ausgedehnt, und endlich ausdrücklich Folgendes gesagt wird: „Wenn hier der Lateinische Sprachunterricht voransteht, so soll dadurch die Frage über die Priorität des Griechischen nicht entschieden werden. Vielmehr behält sich die Abtheilung für den Cultus und öffentlichen Unterricht im Ministerium des Innern in einzelnen Fällen, wenn die Lehrer einer Anstalt sich darüber einigen, den Unterricht im Griechischen dem im Lateinischen vorangehen zu lassen, nach Vorlegung ihres Plans die Entscheidung vor.“ [2])

---

[1]) Neigebaur hat, wie andere wichtige Documente, z. B. die Abiturienten-Instruction von 1812, so auch diese Anweisung in seine Zusammenstellung nicht aufgenommen, und ich kenne sie nur aus einem Auszuge in der Allgem. Schulzeit. 1827. Abth. II. No. 60 — 63.

[2]) Die durchaus ideelle Richtung des damaligen Ministeriums zeigt sich auch darin, dafs das Französische nicht zu den nothwendigen Lehrobjecten gerechnet wird. „Von den neueren Sprachen, heifst es, gehört allein die teutsche Sprache in den Kreis der den öffentlichen allgemeinen Schulen nothwendigen Lehrobjecte. Die französische Sprache scheidet von ihnen aus und wird künftig nur in solchen Schulen gelehrt, wo es besonderer Stiftungen wegen geschehen mufs, allein immer nur aufser den zum öffentlichen Unterricht bestimmten Stunden, welche nicht im mindesten dadurch beschränkt werden dürfen, und ohne dafs irgend ein Schüler zur Theilnahme daran genöthigt wird.“ Eine gewichtige Stimme aus jener Zeit, in welcher man den Wiederhall jener Ansichten des Ministeriums findet, ist die von Kohlrausch, der in seinem Handbuche zu den Geschichten und Lehren der heiligen Schrift (2. Aufl. 1818) zuerst mehr Lectionen fürs Griechische fodert und dann so fortfährt: „Die Zeit dazu wird sich finden, wenn nur noch mehr, wie bisher, das Unwesentliche von der gelehrten Schule ausgeschlossen bleibt. Können doch sogleich die Stunden, welche dem Französischen gewidmet waren, und nun hoffentlich allenthalben aus der Reihe der gewöhnlichen Lectionen ausgeschlossen sind, dem Griechischen zugelegt werden.“ Der humane Geist aber, der sich in den oben angeführten Bestimmungen des Ministeriums darin zu erkennen giebt, dafs der Subjectivität der Lehrer Rechnung getragen wird, spricht sich auch sonst noch in jener Anweisung und namentlich gegen den Schlufs derselben aus, wo es nach Angabe der ob-

So stand denn das Ministerium auf dem Puncte, dem Griechischen sogar den Vorgang vor dem Lateinischen auf den Gymnasien einzuräumen, und bereits begann man auf mehreren derselben, in der richtigen Einsicht, dafs das vorgehaltene Ziel, bei der bisher diesem Unterrichte zugewiesenen Zeit nicht erreicht werden könne, ihn in Quinta anzufangen, als plötzlich eine Aenderung in der Ansicht des Ministeriums über diesen Lehrgegenstand eintrat. Es erschien nämlich unterm 11. December 1828 ein Circulare desselben des Inhalts: Das Ministerium habe bemerkt, dafs man in manchen Gymnasien die schwierigen Griechischen Schriftsteller zu einer stehenden Lectüre mache und darüber Homer und Xenophon vernachlässige. Durch die Anforderungen, welche in der Instruction vom 12. October 1812 fürs Griechische an die Abiturienten gestellt seien, würde blofs der Maafsstab zur Ertheilung des Zeugnisses No. 1. oder der unbedingten Tüchtigkeit angegeben, die Mehrzahl der Schüler bestehe aber aus solchen, die nur auf das Zeugnifs der bedingten Tüchtigkeit Anspruch machen könnten; mit Rücksicht auf diese müfsten die leichteren Schriftsteller, namentlich Homer und Xenophon, die Hauptschriftsteller auch in der ersten Classe bleiben, nebenher zwar auch die eine oder die andere Tragödie des Sophokles und des Euripides und die kürzeren leichteren Dialoge Plato's, wie der Krito, Laches, Charmides, die Apologie des Sokrates, der Menexenus und der Meno gelesen, dagegen aber die gröfseren und schwierigeren Dialoge Plato's, wie der Protagoras, Gorgias, Phädrus, Parmenides, Phädo, die Komödien des Aristophanes, die Oden Pindars und die Tragödien des Aeschylus, aufser in wieferne Einzelnes davon in Schul-Chrestomathien und Anthologien etwa vorkomme, von der Lectüre auf den Gymnasien gänzlich ausgeschlossen werden, die Lectüre des Thucydides aber nur sehr bedingter Weise verstattet werden; ferner seien die Griechischen Schreibübungen auf den Zweck, die Schüler in der Grammatik zu befestigen, zurückzuführen; endlich solle sich „kein Director eines Gymnasiums unterfangen, den Unterricht im Griechischen schon in Quinta zu beginnen, und dadurch möglicherweise der Besorgnifs im Publikum Raum geben, als werde in den diesseitigen Gymnasien der Unterricht im Griechischen über die im Allerhöchsten Edicte vom 12. October 1812 gegebenen Bestimmungen hinaus und zum Nachtheil der übrigen Lehrgegenstände befördert und getrieben"; und in Uebereinstimmung hiemit wurden denn auch in dem Maturitäts-Prüfungs-Reglement von 1834 die Anforderungen im Griechischen dahin ermäfsigt, dafs der Examinandus in der Formenlehre und den Hauptregeln der Syntax fest sei

jectiven Bestimmungsgründe für die Vertheilung der Schulzeit auf die einzelnen Lehrobjecte, so heifst: „Subjective Bestimmungsgründe würden zum Beispiel das Uebergewicht von geschickten Lehrern in einem Fache, ausgezeichnete Fortschritte in der Methode eines einzelnen Gegenstandes, reichhaltige Sammlungen von Naturproducten, oder ein physicalischer Apparat u. dgl. sein."

und die Iliade und Odyssee, das erste und fünfte bis neunte Buch des Herodot, Xenophon's Cyropädie und Anabasis, sowie die leichteren und kürzeren Platonischen Dialoge auch ohne vorhergegangene Präparation verstehen solle.

So war denn die Griechische Sprache in ihrem so glücklich begonnenen Eroberungszuge gegen die Lateinische plötzlich durch ein Gebot von oben gehemmt und für diese dagegen die Legitimität ihrer viele Jahrhunderte hindurch behaupteten Herrschaft von Neuem anerkannt. Fragt man aber nach dem Grunde, durch welchen das Ministerium zu diesem Abfalle von seinem Principe veranlafst wurde, so läfst sich derselbe aus den angeführten Schlufsworten des Erlasses von 1828 nicht unschwer erkennen. Es war eine Concession, die den materiellen Forderungen der Zeit gemacht wurde, und wohl fühlt man es den Worten jenes Erlasses, wie herbe sie auch zum Theil klingen mögen, doch ab, dafs diese Concession als ein Opfer angesehen wurde, das die Wahrheit der Idee der Scheinberechtigung jener Forderung zu bringen habe. Allein die Griechische Sprache trat auch nach jener Beschränkung noch immer zu sehr mit dem Anspruche eines allgemeinen und lediglich ideellen Bildungsmittels auf, als dafs sie den Vertretern des practischen Princips nicht auch da noch fortwährend hätte als eine Thorheit zugleich und als ein Aergernifs erscheinen sollen. Nur eine Zeitlang daher liefs man sich das Betreiben derselben in den vom Staate abgesteckten Grenzen, wonach sie wenigstens noch als unerläfslich für alle zur Universität Abgehenden galt, gefallen, um dann von Neuem den Feldzug gegen sie zu eröffnen, und zwar diesmal in der bestimmten Absicht, das Griechischlernen wieder zu dem zu machen, was es früher war d. h. es von einem allgemeinen höhern Bildungsmittel wieder zu einem blofsen Fachstudium für künftige Theologen und Philologen herabzusetzen. Und nicht erfolglos sind diese Bemühungen geblieben. In einigen Ländern, wie in Hannover und Würtemberg, — denn Preufsens Vorgang war maafsgebend auch für die Gymnasien des übrigen Deutschlands gewesen — hat die Regierung dem Griechischen bereits diese Stelle im Unterrichte wirklich angewiesen [1]), und in anderen, wie namentlich in Sachsen und Preufsen, wird von Lehrern und Directoren der Gymnasien selber darauf gedrungen, dafs es geschehe. Wer kennt nicht Köchly's beredte Vertheidigung dieser Ansicht? Und ganz dasselbe hat, wiewohl mit viel geringerer Achtung gegen die Griechische Sprache und Litteratur, als jener, Freese in seinem „deutschen Gymnasium" (1845) ausgesprochen [2]). In-

---

[1]) Zeitschrift für das Gymnasialwesen I. H. 1. S. 231. und II. Aug. S. 606.

[2]) „Hiernach, heifst es S. 37, ist, als geistiges Bildungsmittel betrachtet, das Griechische aus der Reihe der Gymnasial-Lehrobjecte unbedingt zu streichen. Aber das practische Bedürfnifs der meisten Studirenden widerstrebt." Und nun werden, damit diesem genügt werde und der Theologe „die ältesten Urkunden des Christenthums in der Ursprache lesen

defs auch an entgegengesetzten Stimmen fehlt es nicht. Aus dem Süden unsers Vaterlandes haben Nüfslin und Bäumlein in der letzten Versammlung der Philologen und Schulmänner in Basel mit Wärme dem Griechischen als einem dem Lateinischen wenigstens gleichberechtigten Unterrichtsgegenstande das Wort geredet [1]), im Norden aber Weber in seiner „Revision des deutschen Schulwesens" (1847) dem Erlernen dieser Sprache entschieden den Vorrang vor dem der Lateinischen zuerkannt, und eben dort endlich Gotthold in seinem „Ideal des Gymnasiums" dasselbe sogar, mit Ausschlufs des Latein, zur alleinigen Gymnasialsprache erhoben.

Jetzt nun, wo unser Gymnasialwesen einer Reform entgegengeht, ist es wohl an der Zeit, auch diese Frage, die Frage über die Stellung, welche der Griechischen Sprache im Organismus der Gymnasien der Lateinischen gegenüber gebühre, einer gründlichen Erörterung zu unterwerfen, und wenn nun der Unterzeichnete sich durch die Aufforderung der Redaction dieses Blattes zu dem Versuche einer solchen Erörterung hat bestimmen lassen, so ist er dabei in Beziehung auf die Sache selbst, die ihm schon lange eine Herzens-Angelegenheit war, nur eben dem Zuge seines Herzens gefolgt, und hat sich für die ihm mögliche Ausführung derselben von dem Gedanken leiten lassen, dafs auch schon eine geordnete Zusammenstellung alles dessen, was im Verlaufe der Jahre sowohl für als gegen die Bevorzugung des Griechischen Sprachunterrichts auf Gymnasien gesagt ist, von einigem Werthe für die Entscheidung der Frage sein dürfte.

Da das Gymnasium nach der einen Seite hin mit der Wissenschaft, nach der anderen mit dem Leben zusammenhängt, so bietet sich uns für die Beantwortung unserer Frage von selbst ein

---

könne und der Mediciner sich eine grofse Menge von griechischen Kunstausdrücken einpräge," von Tertia an wöchentlich 2 Stunden dafür bewilligt, damit eine „oberflächliche Kenntnifs der Grammatik" und ein solches Verständnifs Griechischer Texte erreicht werde, „dafs nach gehöriger Präparation die historischen Bücher des Neuen Testaments und leichte Abschnitte profaner Prosaiker und Dichter ziemlich richtig übersetzt werden können. "Nicht anders Lange, Director des Gymnasiums zu Oels, in seinen „Vorschlägen zu zeitgemäfser Reform der Gymnasien (1847)": „Diejenigen Schüler, welche Jura, Medicin, Mathematik und Naturwissenschaften zu studiren gedenken, dürften auf Verlangen ihrer Eltern von Secunda an vom Griechischen zu dispensiren sein. Denn für sie ist die genauere Kenntnifs der Griechischen Sprache, wenn auch ein geistiger Schmuck, doch kein Erfordernifs, weder rücksichtlich ihrer allgemeinen geistigen, noch ihrer speciellen wissenschaftlichen Ausbildung." Vergl. Herbart Umrifs pädagogischer Vorlesungen S. 69: „Wenn einmal die classischen Studien in den Rang des Nützlichen und Nöthigen herabgesetzt sind, so steht die Thüre denen offen, welche endlich noch fragen, wozu denn der Landprediger das Hebräische, der praktische Jurist und Arzt das Griechische brauche?"

[1]) Zeitschrift für das Gymnasialwefen II. Febr. S. 172 und 73.

dreifacher Gesichtspunct dar: der theoretische oder absolute, der practische oder historische, und der, der Schule als solcher angehörige pädagogische.

Wir stellen uns zuerst auf den absoluten Standpunct und vergleichen die beiden Sprachen rein aus sich selbst mit einander. Es treten uns aber auch hiefür sofort wieder drei Vergleichungspuncte entgegen: die Sprache an sich, die Litteratur, welche in derselben niedergelegt ist, und der Geist des Volkes, welcher die Sprache sowohl als die Litteratur geschaffen hat. Wir beginnen mit dem letzteren, als demjenigen, wodurch die beiden ersten Puncte erst ihre wahre Beleuchtung und Verständigung erhalten, und suchen also zunächst die Frage zu beantworten, welches der Geist der beiden Völker, um deren Sprache es sich jetzt handelt, gewesen sei. Eine, auch sonst schon zu diesem Zwecke benutzte Stelle aus Plato's Timäus, mag uns für Griechenland den Weg dazu bahnen. Als Solon einst, heifst es dort S. 22 B., zu Sais in Aegypten sich mit den Priestern über die Urgeschichte der Menschen unterhielt und aus der Griechischen als die ältesten Data, von denen die Volkssage wisse, den Phoroneus und die Niobe und die Ueberschwemmung unter Pyrrha und Deukalion nannte, da rief ihm einer der hochbejahrtesten unter den anwesenden Priestern zu: „Solon, Solon, ihr Hellenen bleibt doch immer Kinder und kein Hellene ist ein Greis“ [1]); und als Solon nun voll Verwunderung fragte: wie meinst du das? antwortete er: „Jünglinge seid ihr alle an Geist, da ihr keine durch Ursage überkommene alte Ansicht und kein durch die Zeit ergrautes Wissen in demselben hegt [2]); denn so oft entweder ein Weltbrand, wie zu Phaethons, oder eine allgemeine Ueberschwemmung, wie zu Deukalions Zeit, die Erde getroffen hat, sind auch eure Vorfahren und mit ihnen eure Urgeschichte vernichtet, unsere aber im glücklichen Nilthale, wo sie gegen Feuergefahr der volle Strom schützte und Regen damals so gut als jetzt unbekannt war, mit allen ihren geschichtlichen Erinnerungen und Denkmälern erhalten worden; und daher kommt es denn, dafs ihr immer von Neuem wieder wie Jünglinge werdet [3]), die nichts von der alten Zeit wissen, wie sich das in dem von dir eben Gesagten ganz deutlich zeigt; denn es unterscheidet sich dies nur wenig von Kindermährchen, da du eines Theils nur Eine allgemeine Ueberschwemmung kennst, während doch vor dieser schon viele andere gewesen sind, und anderen Theils nicht weifst, welch ein schönes und herrliches Geschlecht der Menschen gerade in dem Lande, das du bewohnst, in Attika, schon vor dem dir bekannten gelebt hat.“ Mag nun dieser Erzählung etwas Geschichtliches zum Grunde liegen, oder

---

[1]) Ὦ Σόλων, Σόλων, Ἕλληνες ἀεὶ παῖδές ἐστε, γέρων δὲ Ἕλλην οὐκ ἔστιν.

[2]) Νέοι ἐστὲ τὰς ψυχὰς πάντες· οὐδεμίαν γὰρ ἐν αὐταῖς ἔχετε δι' ἀρχαίαν ἀκοὴν παλαιὰν δόξαν οὐδὲ μάθημα χρόνῳ πολιὸν οὐδέν.

[3]) Ὥστε πάλιν ἐξ ἀρχῆς οἷον νέοι γίγνεσθε.

mag sie ganz eine Erfindung Plato's sein, mit Recht hat man in ihr die treffendste Charakteristik des Hellenenthums ausgesprochen gefunden [1]). Die Hellenen repräsentiren uns die ewige Jugend der Menschheit [2]). Offen war ihr Auge und ihr Herz für alles Schöne, Wahre und Grofse, mit jugendlicher Unbefangenheit und Begeisterung gaben sie sich dem Eindrucke desselben hin, und eine Frische und Wahrheit der Empfindung daher, wie wir sie sonst nirgends wiederfinden, ist über alles, was sie gethan und geschaffen haben, ausgegossen. Das rein Menschliche, die Humanität im edelsten Sinne, weht uns als der wahre Geist, der sie beseelte, aus ihren Werken noch jetzt entgegen, und Poesie und Philosophie, diese Grundelemente der wahren Humanität, machen auch den Grundcharakter des Griechischen Volkes aus. Im entschiedensten Gegensatze dazu steht der Sinn und Charakter des Römers. Ein tiefer, strenger Ernst ist der vorherrschende Zug seines Wesens; der Staat und der Krieg sind die Felder, auf denen vor allen er sich heimisch fühlt; mit Verachtung dagegen blickt er auf die Kunst der Musen als ein, seiner Römerwürde unwürdiges Spiel herab, und sehr wahr heifst es daher bei Passow, dafs man im Gegensatze mit jenem Aegyptischen Ausspruche über der Hellenen ewige Jugend sagen möchte, die Römer seien schon in ihrer Kindheit Männer gewesen. Mit dem Siegesschritt des Eroberers über die Erde zu gehen und einen Staat zu gründen, wie ihn die Welt weder vorher noch nachher gesehn, das allein und nicht die, zartere Herzen fordernde Pflege der Kunst und Wissenschaft war die ihnen in der Weltgeschichte gewordene Bestimmung, wie das mit vollem Bewufstsein bereits Virgil in jenen berühmten Versen der Aeneide (VI. 848 ff.) ausgesprochen hat:

„Andere werden das Erz, das athmende, weicher wohl giefsen,
Glaub' ich, und Bildungen auch voll Leben entlocken dem Marmor;
Fertiger kämpft vor dem Richter ihr Wort und die Bahnen des Himmels
Zeichnet genauer ihr Stab und verkündiget Sternen den Aufgang.

---

[1]) So namentlich und, so viel ich weifs, zuerst Passow in dem ersten der oben genannten drei Aufsätze (Verm. Schriften S. 16).

[2]) Hegel in der Philosophie der Geschichte äufsert sich S. 223 so hierüber: „Ich habe früher bereits (S. 131) die Griechische Welt mit dem Jugendalter verglichen, und zwar nicht in dem Sinne, wie die Jugend eine ernsthafte, künftige Bestimmung in sich trägt und somit nothwendig zur Bildung für einen weiteren Zweck hindrängt, wie sie also eine für sich durchaus unvollendete und unreife Gestalt und gerade dann am meisten verkehrt ist, wenn sie sich für fertig ansehen wollte; sondern in dem Sinne, dafs die Jugend noch nicht die Thätigkeit der Arbeit, noch nicht das Bemühen um einen beschränkten Verstandeszweck, sondern vielmehr die concrete Lebensfrische des Geistes ist; sie tritt in der sinnlichen Gegenwart auf als der verkörperte Geist und die vergeistigte Sinnlichkeit, in einer Einheit, die aus dem Geiste hervorgebracht ist. Griechenland bietet uns den heitern Anblick der Jugendfrische des geistigen Lebens."

Du denk, Römer, daran, zu beherrschen die Völker mit Obmacht.
Das sind Künste für Dich, und die Zucht des Friedens zu ordnen,
Mild den Ergebnen zu sein und niederzukämpfen die Stolzen." [1])

So sehen wir also in dem einen dieser Völker den Menschen, in dem andern den Bürger in einer so rein und scharf ausgeprägten Weise, wie sie sonst nirgends weiter zur Erscheinung gekommen ist und auch nie wieder kommen kann, dargestellt. Zu beiden blicken wir mit gleicher Bewunderung hinauf und erkennen in dem einen nicht minder als in dem andern einen für die Entwickelung der Weltgeschichte nothwendigen Factor an.

Anders mufs sich aber, eben wegen dieser Grundverschiedenheit des Geistes beider Völker, unser Urtheil gestalten, sobald wir den Maafsstab des absoluten Werthes auch an die Sprache und die Litteratur derselben legen.

Das Urtheil über den Werth einer Sprache als solcher ist durch dreierlei bedingt: durch ihre Stoffmasse, ihre Stoffgliederung und durch den sinnlichen Eindruck, den sie auf die Hörer macht. Die Stoffmasse oder der Reichthum und die Fülle einer Sprache zeigt sich im Allgemeinen in ihrem Auseinandergehen in Dialekte. Den Römern fehlt dieser Vorzug einer Sprache so gut wie ganz, während die Griechen ihn durch gleichmäfsige Ausbildung ihrer vier Haupt-Dialekte für Litteraturzwecke in einem seltenen Grade von Vollkommenheit besitzen. [2]) Im Besonderen aber kommt dann die Fülle einer Sprache wieder in etwas Doppeltem: in ihrem lexicalischen und in ihrem grammatischen Bestandtheile zur Erscheinung, und in beiderlei Hinsicht ist anerkannter Maafsen die Griechische Sprache eine so reich und glücklich ausgestattete, dafs sie nicht nur die Römische sondern alle Europäischen Sprachen weit hinter sich läfst. Richten wir im Lexicalischen unsern Blick zuerst auf die Begriffswörter, so haben die Römer selbst es nicht nur wiederholt ausgesprochen, sondern auch durch Hinübernahme mancher Griechischer Wörter und Ausdrücke in ihre Sprache thatsächlich bewiesen, dafs die ihrige arm gegen die der Griechen sei, sowie dasselbe Zeugnifs noch jetzt alle Sprachen Europas dadurch ablegen, dafs es keine einzige unter ihnen giebt, die nicht den gröfsten Theil ihrer wissenschaftlichen Ausdrücke aus dem überquellend vollen Schatz der Griechischen geschöpft hätte. Und dann vollends die Formwörter, und unter ihnen besonders die Partikeln, diese eigentlichen Fühlfäden und Nervengeflechte einer Sprache, wo finden wir diese in reicherer Fülle als im Griechischen, und wie dürftig und starr erscheint gerade nach dieser Seite hin die Lateinische Sprache mit ihren verhältnifsmäfsig wenigen, derb

---

[1]) Nach Vofs mit den nöthig erschienenen Abänderungen.

[2]) Vgl. aufser Fr. Jacobs' Abhandlung „Ueber einen Vorzug der Griechischen Sprache in dem Gebrauche ihrer Mundarten" auch W. von Humboldt „Ueber die Kawi-Sprache" S. CCXXIX.

auftretenden Partikeln gegenüber der Griechischen mit der fast unabsehbaren Reihe der ihrigen, die, wie sie sich äufserlich schon von volltönenden Wörtern bis zu den allereinfachsten Sylben abschwächen, so auch alle Schattirungen des Gedankens und der Empfindung vom stärksten Ausdrucke bis zum leisesten Hinhauche derselben auszudrücken geeignet sind. Der lexicalischen Fülle der Griechischen Sprache entspricht aber vollkommen die grammatische, mögen wir nun auf die Flexion oder auf die Formation der Redetheile sehen. In der Flexion hat die Griechische Sprache an rein grammatischen Kategorien einen Numerus, ein Tempus, ein Genus verbi und in gewisser Hinsicht auch einen Modus mehr als die Lateinische [1]), in den Kategorien selbst aber hat sie eine doppelte Gradationsform, doppelte Formen für die meisten Tempora, Participia der Vergangenheit für das Activum, Flexionsformen für alle Tempora des Passivums, und eine unweit gröfsere Mannigfaltigkeit an Conjugationen überhaupt [2]). In der Formation aber ist sowohl für Zusammensetzungen als Ableitungen die geschmeidige Fügsamkeit der Griechischen Sprache so grofs, dafs sich hierin mit ihr vielleicht keine Sprache der Welt, und in der Zusammensetzungs-Fähigkeit namentlich am wenigsten wohl die gerade hierin sehr ungelenke Lateinische Sprache messen kann.

Fülle und Stoffmasse bekommt aber ihren wahren und vollen Werth erst durch die Art und Weise, wie jene Masse in sich selber gegliedert ist, und wir treten damit an das heran, wovon wir ferner das Urtheil über die Vortrefflichkeit einer Sprache abhängig machten, an die innere Gestaltung derselben. Da das Griechische Volk seinem Grundwesen nach ein poetisch-philosophisches Volk war, und der Flug seiner Phantasie daher fortwährend durch Besonnenheit und Maafs in den rechten Schranken gehalten wurde, so läfst sich schon von vorne herein annehmen, dafs auch ihre Sprache diesen Charakter an sich tragen werde. Und so ist es auch. Bei der gröfsten Fülle doch kein zum blofsen Luxus dienender Ueberflufs, bei der vollkommensten Freiheit doch keine Gesetzlosigkeit, sondern alles sich in einfach stetiger Ordnung auseinander entwickelnd, alles aufs Engste auch wieder gegenseitig in einander greifend und so sich zum reichsten zugleich und geschlossensten Organismus abrundend. Vergleichen wir hiemit den Bau der Lateinischen Sprache, so fehlt es auch dieser natürlich nicht an Gesetz und an Ordnung, aber es fehlt ihr das Element der Freiheit in dieser Ordnung, es fehlt ihr jener Hauch des Genius, der eine unendliche Fülle von Leben

---

[1]) Vgl. Bäumlein „Untersuchungen über die Griechischen Modi" S. 29. ff.

[2]) Passow in der ersten Abhandlung S. 14: „Ohne bei dem Adjectivum oder Pronomen zu verweilen .... eilen wir zu der Krone aller Sprachgestaltung, dem eben so reich und prachtvoll, als consequent und deutlich entfalteten Verbum, vor dem das Lateinische als eine Schülerarbeit erscheint."

schafft und diese Unendlichkeit doch wieder leicht und sicher zu einer Einheit zusammenfafst, und während sie daher in ihrer verstandesmäfsigen Starrheit und Abgeschlossenheit einem wohl disciplinirten und uniformirten Heere gleicht, stellt uns die Griechische Sprache das unweit schönere Bild eines in Vernunft und Freiheit entwickelten und noch ferner entwickelungsfähigen Volkslebens dar.

Das letzte, was für den Werth einer Sprache in Betracht kam, war der sinnliche Eindruck, den sie auf den Hörer hervorbringt. Sowie das Wort selbst nämlich ein sinnlicher Stoff ist, so bringt es auch den ihm anvertrauten Begriff nur durch eine zunächst sinnliche Auffassung zum Verständnisse des Hörers, und von der Lebendigkeit des Eindruckes daher, den das Wort nach dieser Seite hin auf ihn macht, hängt die lebendige Auffassung des Begriffes selber ab. Durch etwas Doppeltes nun aber wird ein solcher Eindruck hervorgebracht: durch die sinnliche Frische, mit welcher das Wort die Phantasie, und durch den Wohllaut, mit welchem es das Ohr des Hörers trifft. Jene Naturfrische nun ist der Griechischen Sprache aus dem Grunde in einem weit höheren Grade als der Lateinischen eigen, weil sie fürs erste in einem viel wahreren Sinne als die Lateinische Sprache eine Ursprache war und als solche die, unmittelbar aus dem Gefühle und der Natur geschöpften Anschauungen auch in urkräftiger Sinnlichkeit ausgedrückt hatte, und weil sie fürs andere die Sprache eines durch und durch poetisch gestimmten und dadurch zu jenen Naturanschauungen ganz besonders befähigten Volkes war [1]). Wenn daher in der Lateinischen, und noch viel mehr allerdings in den neueren Sprachen, die meisten Wörter zu blassen Begriffsbestimmungen erstarrt sind, so haben sie im Griechischen dagegen fast alle noch einen vollen, frischen Lebensgrund, aus dem der Begriff mit ursprünglicher Kraft und Anschaulichkeit hervortritt [2]). — Und nun der Wohllaut, diese Seele, und in sofern sie sich als solche nach aufsen offenbart, diese Sprache gleichsam der Sprache, wo könnten wir den in vollkommnerer Weise antreffen, als in der Sprache des Volkes, dem Musik und Harmonie gleichbedeutend mit geistiger Bildung überhaupt war? Zwar wer wollte läugnen, dafs auch die

---

[1]) Vgl. hierüber die schöne und mit treffenden Beispielen belegte Auseinandersetzung bei Axt „Das Gymnasium und die Realschule" S. 32 ff.

[2]) Wenn Es. Tegner in seiner Rede über den Grafen Joh. Gabr. Oxenstierna (übersetzt von Mohnike Stralsund 1820) S. 167 sagt: „Betrachten Sie die Sprache: was zeigt sie uns? Eine Gallerie verblichener Metaphern. Fast jedes Wort, das nun einen Begriff bezeichnet, war vormals ein Bild. Zu seiner Zeit lebte und bewegte es sich; nun ist es ein logisches Petrificat," so findet dies auf die Griechische Sprache eben deshalb weniger seine Anwendung als auf die übrigen, weil dort die an sich lebenskräftige sinnliche Unterlage des Begriffs durch den plastisch-poetischen Sinn des Volkes fortwährend aufrecht und lebendig erhalten wurde.

Lateinische Sprache ihren Wohllaut habe? aber es zeigt sich dieser nur nach Einer Seite, nach der des Erhabenen, des voll und prächtig Tönenden hin, während er in der Griechischen Sprache die ganze Tonleiter der Melodik umfaſst und sich in sanft und lieblich ansprechenden Klängen nicht minder als in stolz und mächtig dahinrauschenden kund giebt. Eben so wahr als schön sagt Krüger hierüber in der Einleitung zu seiner Grammatik: „Zart und lieblich, klangvoll und melodisch, kräftig ohne Härte und scharf ohne Eintönigkeit weiſs sie (die Griechische Sprache) mit hingebender Fügsamkeit jedem Gefühle, jeder Stimmung sich zuthulich anzuschmiegen, eben so harmonisch anklingend zu heiterer Gemüthlichkeit wie zu stolzer Würde, zu regsamem Frohsinne wie zu feierlichem Ernste, zu schmelzender Sehnsucht und zu feuriger Begeisterung." Und wenn denn derselbe Gelehrte seine Schilderung von der Vortrefflichkeit der Griechischen Sprache mit den Worten schlieſst: „Mit so glänzenden Vorzügen steht sie da als die bewundernswürdigste Schöpfung und das erhabenste Denkmal menschlicher Geisteskraft," so wird ihm jeder darin wohl mit voller Ueberzeugung beistimmen. [1])

Müssen wir aber schon der Sprache der Griechen als Sprache den Preis zuerkennen, so werden wir ihrer Litteratur denselben noch viel weniger versagen dürfen. Es kommen auch hier wieder, wie bei der Sprache, der äuſsere Umfang, die innere Gliederung und der ästhetische Werth in Betracht, und in keinem dieser drei Puncte hält die Lateinische Sprache auch im Entferntesten nur eine Vergleichung mit der Griechischen aus. Viel, unendlich viel mehr als von der Römischen Litteratur, ist uns von der Griechischen verloren gegangen, und doch übertrifft die Masse der wirklich classischen Werke, die aus der letzteren erhalten sind, fast um das Vierfache den Vorrath, der uns aus der Römischen übrig geblieben ist. Und wie unvollkommen erscheint vollends der Entwickelungsgang der Römischen Litteratur, wenn man ihn mit dem der Griechischen vergleicht. Welch ein harmonisch-freies Spiel und Zusammenwirken aller Geisteskräfte in der Griechischen, und welch ein sporadisches, so oft bloſs durch Reflexion und Nachahmung entstandenes Hervortreten derselben dagegen in der Römischen; welch ein lückenloser naturgemäſser Fortschritt dort, und welch ein Mangel selbst der wesentlichsten Glieder in der Entwickelungskette hier. Gleich dem Baume, der auf seinem Heimathsboden und in seiner Heimaths-Luft und -Sonne sich gesund und voll auswächst und Blüthen und Früchte zur rechten Zeit und im rechten Maaſse hervortreibt, steht die Griechische Litteratur in ihrem lebenskräftigen, reichen und doch streng gegliederten Organismus vor uns, während die

---

[1]) Sehr lesenswerth ist auch die schöne Schilderung der Griechischen Sprache, die sich in E. M. Arndt's „Fragmenten über Menschenbildung" Th. 2. S. 168 ff. findet, und die aus einem Munde, aus dem man sonst nur das begeisterte Lob der Muttersprache zu hören pflegt, von um so gröſserer Bedeutung ist.

Römische fast überall das Gepräge eines in fremdem Boden gezogenen und daher vielfältig verkümmerten Gewächses an sich trägt. Und endlich die Schönheit, diese Grundbedingung für den ästhetischen Genufs eines litterarischen, wie jedes Kunstwerkes, wo finden wir sie in vollkommnerem Maafse über alle Schöpfungen des Geistes ausgegossen, als eben bei dem Volke, welches vorzugsweise das Volk der Schönheit heifst? Es wird genügen, durch wenige Hindeutungen das Gesagte auch einzeln zu belegen. Gerade die beiden Zweige der Litteratur, die den Gipfelpunct in der Poesie und in der Prosa bilden, das Drama und die Philosophie, fehlen den Römern so gut wie ganz; denn Cicero und Seneca wird wohl niemand wagen, Plato und Aristoteles gegenüber Philosophen zu nennen, noch den Tragödienschreiber Seneca — da die älteren, übrigens doch auch nur gröfstentheils aus dem Griechischen latinisirten Tragödien verloren gegangen sind — im Vergleich mit Aeschylus, Sophokles und Euripides einen Tragiker; Plautus aber und Terenz, diese in doppelter Hinsicht exotischen Gewächse auf Römischem Boden, wie verschwinden auch sie vor dem Genius eines Aristophanes! Im Epos ferner und in der Lyrik sind die Römer ganz abhängig von den Griechen; und was uns bei diesen, namentlich im Epos, in ursprünglicher Frische, und ausgestattet mit allen Reizen einer wahrhaft genialen Schöpfung entgegentritt, erscheint uns dort als künstlich nachgeahmtes Schattenbild, in dem wir höchstens den mannhaft stolzen, kernig redenden Römersinn anerkennen, aber jenen Zauber vermissen, der erhaben über jedes engherzige Nationalgefühl, einer mit rein menschlichen Empfindungen gefüllten Brust entquollen ist und in jedes menschlich fühlende Herz daher auch leicht wieder Eingang findet. Die einzige, den Römern eigenthümliche Gattung der Poesie aber, die Satire, ist ja ihrem Wesen nach eigentlich keine Poesie, und beurkundet deutlich genug, dafs das Volk des Mars seiner inneren Natur nach durchaus keine Gemeinschaft mit den Musen hatte. Praktisch war einmal der Sinn des Römers, energisch ins Leben einzugreifen und zu handeln, seine Lust und seine Bestimmung. In der Litteratur sind es denn daher auch blofs die Geschichte und die Beredtsamkeit, als die beiden dem praktischen Leben am nächsten stehenden Felder, in denen er etwas Bedeutendes zu leisten berufen war. Und doch stehen die Griechen den Römern etwa hierin nach oder nur gleich? und haben sie nicht vielmehr in ihrem Herodot, Thucydides, Xenophon dem Livius und Tacitus, und in ihrem Demosthenes und dem übrigen ganzen Chor ihrer Redner dem Cicero die Muster hingestellt, die unerreicht von diesen geblieben und noch jetzt von keiner Nation übertroffen sind? Gewifs, so hoch ein vollendetes Original über einer, wenn auch stellenweise gelungenen und eigenthümlich gehaltenen Copie steht, so hoch steht die Griechische Litteratur über der Römischen.

So gebührt also vom rein wissenschaftlichen oder absoluten Standpuncte aus der Griechischen Sprache unbedingt der Vorrang vor der Lateinischen. Ist aber die Erlernung beider Spra-

chen einmal als ein nothwendiges Bildungsmittel für die Gymnasien anerkannt, so wird, wenn für beide einmal nicht gleich viel Zeit und Kraft verwendet werden kann, bei der Wahl derjenigen unter ihnen, welche von der andern bevorzugt werden soll, doch gewifs auch die Vortrefflichkeit der Sprache an sich ein bestimmendes Moment sein müssen. Und von diesem Gesichtspuncte aus haben denn schon im sechzehnten Jahrhunderte Robert und sein noch berühmterer Sohn Heinrich Stephanus, und in neuerer Zeit Hemsterhuys und Ruhnken sich mit Bestimmtheit dafür entschieden, dafs beim Unterricht in den alten Sprachen mit dem Griechischen der Anfang gemacht werden müsse [1]).

---

[1]) Heinrich Stephanus erwähnt dies in der *praefatio* zu seiner Ausgabe der *Poetae Graeci principes heroici carminis*, und daraus hat es bereits, wie Passow bemerkt, Georg Müller in seine „Bekenntnisse merkwürdiger Männer von sich selbst" aufgenommen. Da beide Werke jedoch, und besonders das erste, gerade nicht häufig sind, und die Erzählung selbst einen redenden Beweis von dem Zauber giebt, den der Wohllaut der Griechischen Sprache auf unbefangene Gemüther ausübt, so will ich sie aus dem Originale hier mittheilen. Sie lautet so: *Ut lectionis poetarum studiosus a teneris propemodum unguiculis fui, ita quos eodem studio teneri ac velut poetices candidatos esse animadverti, et colui semper et plurimum amavi: at quos alienos ab eo esse cognovi, factum est nescio quomodo ut ab iis paulo itidem alienior animus meus esset. Primos autem hujusce mei amoris igniculos (ut ita loquar) inde accendi memini, quod quum in prima pueritia praeceptori cuidam traditus essem qui Euripidis Medeam aliis suis discipulis interpretabatur, quoties eos fabulam hanc agentes spectabam (summe enim illi meo praeceptori haec pueros exercendi ratio placebat) tanta dulcedine voluptateque meas aures illas Graecarum vocum modulatio titillabat (quas alioqui non ultra sonum intelligebam) ut ab eo tempore unum hoc noctes diesque versarem, et in hoc uno contendendos omnes ingenii nervos existimarem, ut fabulae, cujus spectator saepe fuissem, actor et ipse tandem evaderem. Quum autem sine literarum Graecarum cognitione voti compos effici non possem, ego tum illam ita deperire, ut nullus unquam amator amicam vehementius. Sed ecce, mihi ad cursum parato paratum ostenditur obstaculum, linguae nimirum Latinae (quae Graecae interpres esset) ignoratio. At ego tum repugnare, et me ignarum linguae Latinae esse, acriter pernegare. Quum enim Latinis domesticorum confabulationibus pueriles aures circumsonantes, ita illi sermoni paulatim assuevissent, ut magnam eorum quae dicerentur partem intelligerem (quod et matri meae usu veniebat) satis me superque illius peritum esse persuasissimum habebam: ideoque ad declinationum conjugationumque tyrocinium vocari, et mirabar, et non leviter indignabar: denique in Graeca schola assiduum me futurum, a Latina vero fugitivum fore profitebar. Hic in consilium adhibitus pater, eo facilius desiderio meo et animi inclinationi acquievit, quo magis illis assentiebatur qui literas Graecas ante Latinas disci debere censebant. Quid multa? Declinationum et conjugationum Graecarum taedium (illa spe allectus) avidissime devoro: et continuo post, illam ipsam Euripidis Medeam in manus sumens, praeceptori Graeca ejus verba non Latinis, ut mos est, sed vernaculis id est Gallicis verbis interpretanti, aures attentissimas praebeo: (quem ego adhuc*

Allein die Schulzwecke stimmen nicht immer mit den Zwekken der Wissenschaft überein, und die vorliegende Frage wird daher ihre Lösung hauptsächlich erst auf dem pädagogischen Standpuncte erhalten, von dem aus daher auch wir jetzt an ihre Betrachtung gehn wollen.

„Wer die Griechische Litteratur, sagt Thiersch in seinem Werke über gelehrte Schulen Th. I. S. 154, von der Lateinischen trennt, und das Studium der Schulen auf diese beschränkt, hat die schönere Hälfte des classischen Alterthums aus ihnen verwiesen, und läfst sich an derjenigen genügen, welche aus der Griechischen abgeleitet, von ihr an Originalität, Reichthum und Vollendung weit übertroffen wird und ohne dieselbe nicht einmal ganz verständlich ist." Aber eben er dringt nichts desto weniger ganz entschieden darauf, dafs auch die Lateinische Sprache nach wie vor ein Haupt-Unterrichtsgegenstand auf Gymnasien bleibe. Und so ist es recht. Den stolzen Männersinn der Römer, ihren Heldenmuth, ihre Vaterlandsliebe und alle ihre grofsen Bürgertugenden aus der Quelle kennen zu lernen, bildet für diejenigen Unterrichtsanstalten, deren Zweck es ist, in ihren Zöglingen ein, über die Schranken der Nationalität und der modernen Zeit hinausgehendes Weltbewufstsein zu wecken, die nothwendige Ergänzung zu der Einführung in die rein menschliche, jugendlich unbefangene und dadurch für alles Schöne und Wahre eben so empfängliche als schöpferische Denkweise des Hellenenthums [1]). Beiden Sprachen also ihre Ehre, beiden ihr Recht

---

librum tanquam meae, quantulacunque est, doctrinae incunabula, non secus ac pretiosissimum thesaurum servo) denique fabulam illam aliquando tandem ipse quoque ago, et quidem toties (dum Jasonis modo modo Creontis, modo Medeae personam repraesento) ut totam fere non secus ac Dominicam orationem memoriae infigam. A quo tempore tam altas in animo meo radices studium poeseos egit, ut illa non secus ac Sirenum cantibus delinitus et antea videri potuerim, et nunc quoque fortasse videri possim."

Dafs Hemsterhuys aber und Ruhnken sich für den Beginn des altclassischen Sprachunterrichts mit dem Griechischen ausgesprochen haben, erzählt Wyttenbach in der *Vita Ruhnkenii*, wo es (*Wyttenb. opusc. Tom. I. p.* 550) von Ruhnken, als er nach zweijährigem gründlichen Studium besonders der Lateinischen Sprache, um sich auch in der Griechischen zu vervollkommnen, zu Hemsterhuys nach Leyden kam, so heifst: *quum „Socratis sibi proposuisset exemplum, se ipsum nosset, ac doctus magis esse quam videri studeret, constituit veluti ignarus omnium rerum et rudis, tanquam novus et recens, tanquam denuo natus, novam vitam ordiri, studiorum viam rursus ingredi, ejus initium a Graecis litteris ducere earumque scientiae, quasi fundamento, postea Latinarum litterarum ac deinceps aliarum doctrinarum tractationem superstruere. Ita enim et ipse judicabat, et Hemsterhusium judicantem audiebat, praeposterum esse puerilis institutionis ordinem, quo primum Latinis, deinde Graecis, imbuimus literis; igitur eos, qui semel hunc errorem errassent, et tamen ad literarum principatum contenderent, denuo veluti pueros debere fieri, puerilis institutionis aliam viam ingredi, a Graecis ad Latinas literas progredi."*

[1]) Ueber die hohe Bedeutung des Alterthums für die moderne Bil-

auf den Gymnasien! Allein handelt es sich speciell darum, mit welcher von beiden der Anfang beim Unterrichte zu machen sei, dann mufs, wenn eben jener, in der Sprache und Litteratur beider Völker hervortretende Geist darüber entscheiden soll, der Griechischen nothwendig der Vorzug zuerkannt werden. Denn steht es einmal fest, dafs der Geist des Griechischen Volkes im Gegensatze zu dem verständig reflectirenden Mannes-Ernste des Römers eine, aus unmittelbarer, rein menschlicher Anschauung stammende Jugendfrische ist, so folgt auch daraus, dafs die Werke, die dieser Geist geschaffen hat, und vor allen also die in seiner Litteratur niedergelegten, sich vorzugsweise zum Studium für die Jugend überhaupt, die zartere sowohl als die schon mehr herangereifte eignen, und dafs dagegen die Römische Litteratur nur für den erwachsenen Theil derselben ein adäquates Bildungsmittel sein werde [1]). Und fürs Lateinische hat ja auch von jeher schon die durch die Armuth und das Wesen der Römischen Litteratur nothwendig entstandene Praxis selber sich dahin festgesetzt, dafs erst in Secunda solche Schriftsteller gelesen werden, in denen sich jener Römersinn so entschieden, dafs er auch den jugendlichen Lesern nicht verborgen bleiben kann, ausspricht, Livius meine ich, Virgil's Aeneis und Cicero's Reden. Finge man aber den Lateinischen Unterricht auch erst da an, wo jetzt der Griechische beginnt, so würde man es mit Schülern von dem Alter und auf dem dann bereits gelegten Grunde sprachlicher Bildung ohne Zweifel ebenfalls dahin bringen können, dafs jene Schriftsteller in Secunda gelesen würden, und hätte dabei den unendlich grofsen Gewinn, dafs auch der Griechischen Litteratur in den unteren Classen sowohl als in den oberen nun ihr Recht widerführe.

Um mit den unteren zu beginnen, so ist bekanntlich wiederholt der Vorschlag gemacht worden, den Griechischen Sprachunterricht gleich von vorne herein mit Homer's Odyssee anzufangen. Er ging in Deutschland von Dissen aus [2]), dem

---

dung und über den Grund der Idealität, welche über dasselbe ausgegossen ist, spricht sehr schön und überzeugend W. v. Humboldt in dem Werke über die Kawi-Sprache S. XLIII. ff.

[1]) Vgl. Passow in der ersten Abhandlung S. 16. Baumgarten-Crusius „Briefe über Bildung und Kunst in Gelehrtenschulen" S. 84. und Weber in „der Revision des deutschen Schulwesens" S. 240: „Die griechische Literatur, mit den Kinderschuhen ihres Volkes selbst herangekommen und durch alle Stufen der Jugend und des reiferen Alters hindurch gleichmäfsig fortgewachsen, ist von Haus aus unmittelbar und vorzugsweise eine pädagogische: der Knabe und Jüngling haben zu ihres Geistes Erweckung, Fortbildung und Durcharbeitung nichts Homogeneres."

[2]) „Kurze Anweisung für Erzieher, die Odyssee mit Knaben zu lesen." Göttingen 1809, mit einer Vorrede von Herbart, der auch in der Allgemeinen Pädagogik S. 31, wie in seinem Umrifs pädagogischer Vorlesungen dieser Ansicht das Wort redet und in seinem Lehrbuche zur Einleitung in die Philosophie den Ausspruch thut: „So lange der

Thiersch und Herbart beistimmten, und hat in der neuesten Zeit an Weber (Revis. des deutsch. Schulw.) einen warmen Vertheidiger gefunden. Man hat sich dabei vorzugsweise durch den Inhalt leiten lassen, und die kindliche Weltanschauung, die der Odyssee zum Grunde liegt, für diejenige erklärt, in die der Knabe beim Beginne des Griechischen Sprachunterrichts am passendsten eingeführt werde. Dagegen hat nun Köpke in der oben (S. 210) genannten Abhandlung geltend gemacht, Homer sei durchaus nicht, wie Dissen glaube, ein Elementarschriftsteller; denn er habe nicht für Knaben, sondern für die ganze Griechische Nation geschrieben, und es gehöre zu seinem Verständnisse eine Masse von Kenntnissen, ein Sichhineinversetzen in Homers Vorstellung von Himmel und Erde, eine Einsicht endlich in menschliche Handlungen und Charaktere, wie sie von einem Knaben nicht erwartet werden könne. Diesen Gründen indeſs möchten wir kein Gewicht beilegen, da ja ganz dieselben am Ende auch gegen das frühe Lesen der Bibel vorgebracht werden könnten. Gerade deshalb weil die Odyssee für die ganze Nation geschrieben und im wahrsten Sinne des Worts ein Volksbuch war, muſs auch schon der Knabe so gut, wie der Jüngling und der Mann seine Befriedigung in ihr finden, und die von unserer Anschauung abweichenden Vorstellungen, die sie bietet, sind gerade durch den Reiz der Neuheit und durch ihren gröſstentheils mährchenhaften Charakter ganz besonders dazu geeignet, die Aufmerksamkeit des Knaben zu fesseln und seine Theilnahme für die dort aufgeschlossene Welt in Anspruch zu nehmen. Daher hat denn auch Kohlrausch in seiner schon oben erwähnten trefflichen Einleitung zu dem Hausbuche u. s. w. keinen Anstand genommen, für den Geschichtsunterricht, unmittelbar nach der Lectüre auserwählter Stellen des Alten Testaments, die Einführung in das Homerische Zeitalter durch Lesung der Odyssee nach der Vossischen Uebersetzung zu empfehlen. Der Inhalt der Odyssee an sich also dürfte kein Hinderniſs sein, den Griechischen Sprachunterricht gleich mit ihr zu beginnen und so den Anfänger an dem Faden ihrer Geschichte zugleich in die Grammatik und Onomatik ihrer Sprache einzuführen. Allein eine andere Frage ist, ob es für das Erlernen der Sprache selber rathsam sei, den Anfänger gleich in eine so reiche Welt von Vorstellungen und Gedanken, wie sie in der Odyssee dem Knaben entgegentritt, hineinzuführen; und es ist dieselbe schon früher von Passow (Verm. Schriften S. 12) und neulich in einer ausführlicheren Entwickelung von

---

Unterricht in den alten Sprachen nicht mit der Odyssee beginnt, ist für mich keine Aufforderung vorhanden, die übrigen Theile des Lehrplans scharf zu begrenzen." Nach Dissens Vorgang hat Marx in Nürnberg einen Lehrgang der Griechischen Sprache in 3 Abtheilungen herausgegeben (Karlsruhe und Baden 1822). Diese Abtheilungen umfassen: 1) Anleitung das Griechische mit der Odyssee zu beginnen. 2) Der Frösche- und Mäusekrieg nebst 3 Homerischen Hymnen zum Uebersetzen ins Griechische. 3) Gesetzlehre der Griechischen Sprache in 32 Tafeln.

Deinhardt [1]) verneint und dagegen bemerkt worden, daſs die gründliche Bildung durch die Sprache selbst gefährdet sei, wenn der historische Zweck so mit dem sprachlichen vermengt und der letztere durch das vorherrschende Interesse des Schülers für den Stoff so sehr in den Hintergrund gedrängt werde. Und allerdings muſs dieser Grund als ein vollberechtigter anerkannt, und zugegeben werden, daſs die bildende Kraft der Sprache an sich auch beim Beginn des Unterrichts schon zu ihrem Rechte kommen und nur gerade so weit, als es zur Belebung der grammatischen Form nöthig ist, an ein stoffliches Interesse angeknüpft werden darf. Wenn indeſs aus diesem Grunde und aus einem noch specieller in der Homerischen Sprache selbst liegenden, von dem später die Rede sein wird, die Lectüre der Odyssee auch nicht den Ausgangspunct für die Erlernung des Griechischen gleich in der untersten Classe, also in der Sexta eines Preuſsischen Gymnasiums, bilden darf, so würde doch, sobald ein irgend fester Grund in der Formlehre gelegt wäre, also wenigstens in Quarta, damit vorzuschreiten sein, wie dies auch in Jenkau nach dem von Jachmann im Archiv (S. 289) und von Passow (Verm. Schriften S. 34) mitgetheilten Lehrplane geschehen ist. Auch hiegegen indeſs hat man Bedenken erhoben und zwar deshalb, weil die Kunstform der Homerischen Gedichte auch auf jener Stufe den Schülern noch unverständlich sei. „Ganz verschieden, sagt Deinhardt (a. a. O. S. 81), von dem Verständniſs und Interesse für diese Homerischen Erzählungen (wie sie nämlich nach Becker oder Schwab den Schülern der unteren Classen mitgetheilt werden können), die auf den Knaben und seine Einbildungskraft etwa wie Robinson Crusoe wirken, ist das Verständniſs des Homer selbst, des epischen Dichters. Der Sinn für die ideale Form, die diesem Dichter vor allen eigen ist und die sich nun auch nicht mehr wie die stoffliche Erzählung von der Sprache abstrahiren läſst, ist erst in dem Jüngling entwickelt, der sich vorher durch das Studium fremder Sprachen auf den Standpunct des Geistes erhoben hat. Denn das gründliche Studium einer fremden Sprache, namentlich das grammatische Studium derselben, muſs in einem nach psychologischen Principien geordneten System des Unterrichts vorausgegangen sein, ehe an solche poetische Meisterwerke, wie Homer, Sophokles oder auch Göthe und Schiller und Shakespeare herangetreten werden darf.“ Und gewiſs ist hiemit eine gar sehr zu beachtende pädagogische Wahrheit ausgesprochen, die aber für den vorliegenden Fall doch nur dann von Entscheidung sein würde, wenn die Lectüre Homers in den unteren Classen zugleich begonnen und vollendet werden sollte, während der Beginn an sich dadurch nicht ausgeschlossen wird. Homer kann in der fraglichen Hinsicht nicht mit Sophokles, Göthe, Schiller und Shakespeare zusammengestellt werden. Die Werke dieser vier Dichter sind dem Knaben auch

---

[1]) In der gehaltvollen Anzeige von Webers Revision (Zeitschr. für das Gymnasialwesen. I. H. 4. S. 81).

nach Inhalt und Zusammenhang noch unverständlich; in Homers Odyssee versteht er beides, versteht es in so weit, als Homer auch für Knaben seines Volks gesungen hat, und das tiefere Verständnifs des Inhalts wie der Form wird sich ihm, da wir die Lectüre Homers allerdings bis in die obersten Classen ununterbrochen fortgesetzt haben wollen, allmälig so erschliefsen, wie ihm auch der Sinn manches Bibelverses, den er als Knabe gelernt und der seine Seele auch damals schon mit frommen Gefühlen erfüllt hatte, erst als Mann zum vollen Bewufstsein kommt [1]).

Nachdem in Sexta also die Anfangsgründe der Formlehre nach der Grammatik und an einzelnen leichten Sätzen und Fabeln eingeübt wären, würde in Quinta nach unserer Ansicht die Lectüre mit einer Auswahl aus Xenophon's Schriften beginnen [2]) und dazu in Quarta die Odyssee, in Tertia Herodot hinzutreten müssen. Und wenn die Schüler nun so 4 bis 5 Jahre hindurch in der Lectüre dieser drei grofsen Meister der prosaisch- und poetisch-historischen Darstellung geübt wären, dann hätten sie damit ohne Zweifel eine unweit gröfsere, ihrem Alter angemefsnere und ihnen mehr Freude machende geistige Substanz in sich aufgenommen, als dies bei dem jetzigen Lehrgange der Fall ist, wo sie bis dorthin im Lateinischen so gut wie nichts gelesen haben, woraus ihnen das Gepräge des Römischen Geistes recht bestimmt und eindringlich entgegenträte, und im Griechischen eben erst einen Vorschmack von all dem Schönen und Herrlichen bekommen haben, das diese Litteratur in sich birgt.

Und welchen Gewinn vollends würde man durch jene Methode für die Schüler der oberen Classen erhalten! Zwar durch das ganze grofse Feld der Griechischen Litteratur sie so hindurchzuführen, dafs sie mit allen bedeutenden Erscheinungen derselben

---

[1]) Auch möchte es doch wohl eine zu grofse Zumuthung für einen Knaben sein, dafs er die fremde Sprache, so lange er eben Knabe ist, nur der Sprache wegen und mit Verzichtleistung auf den Genufs ihres sachlichen Inhaltes treiben solle, und wohl zu beherzigen dürfte das Wort Herbart's (Umrifs pädagog. Vorles. S. 220) sein: „Die blofsen Sprachen für sich allein geben dem Knaben gar kein Bild weder von Zeiten noch von Menschen; sie sind ihm lediglich Aufgaben, womit ihn der Lehrer belästigt. Auch können weder goldene Sprüche, noch Fabeln und kurze Erzählungen daran etwas ändern; sie haben gegen die Unlust der Arbeit an Wortstämmen, die eingeprägt, Flexionen, die eingeübt, Conjunctionen, die zu Wegweisern in der Periode gebraucht werden müssen, kein bedeutendes Gewicht, selbst wenn sie übrigens der Jugend angemessen sind. Die alte Geschichte ist der einzige mögliche Stützpunct für pädagogische Behandlung der alten Sprachen.“ Zwar können wir dieser Ansicht nicht in ihrer ganzen Consequenz beistimmen, sondern glauben der Sprache als solcher auch in pädagogischer Hinsicht ein gröfseres Gewicht beilegen zu müssen, erkennen aber im Allgemeinen die grofse und sehr beachtenswerthe Wahrheit an, die in derselben enthalten ist, so wie wir eben deshalb auch im Allgemeinen dem von Köchly aufgestellten Principe für die Lectüre der Classiker unsern Beifall schenken.

[2]) Für die Anabasis dürfte ein Auszug, wie er in dem Griechischen Elementarbuche von Schmidt und Wensch gegeben ist, zweckmäfsig sein.

bekannt werden, wird auch dann nicht möglich sein. Allein wenn man auf der einen Seite anzuerkennen hat, daſs dies, um die Idee des Griechischen Alterthums in ihnen lebendig zu machen, auch gar nicht nöthig sei, so läſst sich auf der anderen doch auch wieder nicht läugnen, daſs die Kenntniſs, die sie jetzt in der Regel von der Litteratur der Hellenen erhalten, doch zu fragmentarisch und dürftig ist, als daſs sie dadurch in den vollen schönen Gehalt derselben so tief, als der Zweck der Gymnasialbildung es fordert, eingeweiht würden [1]). Zwar fehlt es nicht an Stimmen, welche diesen Zweck nur darin setzen, daſs das Interesse für die Griechische Litteratur durch die Lectüre leichter Schriftsteller eben nur in ihnen geweckt und die weitere Pflege desselben dann der Universität überlassen werden müsse. So sagt z. B., um gleich den in der allerjüngsten Zeit aufgetretenen Vertheidiger dieser Ansicht zu nennen, Heimbrod im Decemberhefte des vorigen Jahrgangs dieser Zeitschrift S. 921: „Ich glaube, daſs es hinreichend wäre, wenn auf den Gymnasien bloſs Homer, Herodot und Xenophon gelesen würden. Das Verständniſs dieser Schriftsteller kann sich der Schüler bei wöchentlich höchstens 4 Stunden erwerben. Das Lesen der Tragiker, des Plato, Demosthenes und so manchen andern Schriftstellers überlasse man der Universität. Versteht der Schüler bei seinem Abgange von der Schule obige Auctoren, so wird er gewiſs, wenn er überhaupt das griechische Alterthum noch näher kennen lernen will und wenn auf Universitäten dafür gesorgt wird, daſs nicht bloſs für Philologen, sondern auch für Dilettanten, wenn ich mich dieses Ausdrucks bedienen darf, philologische Vorlesungen eingerichtet werden, gern noch Vorlesungen, in denen die griechischen Classiker erklärt werden, besuchen.“ Und allerdings ist der auch sonst schon vielfach ausgesprochene Wunsch, daſs die Universität nach dieser Seite hin ihre Aufgabe, neben der Fachbildung auch die allgemein wissenschaftliche und Humanitätsbildung der Studirenden zu fördern, mehr ins Auge fassen möge [2]), ein sehr be-

---

[1]) So sagt Bäumlein (Die Mittelschule I. H. 1. S. 70): „Oder wäre der für die Griechische Litteratur verstattete Raum genügend, um wenigstens einigermaaſsen mit denjenigen Werken bekannt zu machen, die überhaupt in die Sphäre des Gymnasiums fallen können?“ und wünscht deshalb dem Griechischen eine gröſsere Stundenzahl zugewiesen. Eben so Rümelin: „Die Aufgabe der Volks-, Real- und Gelehrtenschule“ S. 163 und 64.

[2]) So Hoffmann in Celle (in dieser Zeitschrift II. Jan. S. 7): „Es ist überhaupt nur zu wahrscheinlich, daſs, was von Griechischen Schriftstellern auf Gymnasien nicht gelesen ist, von den meisten Studirenden auch auf der Universität nicht gelesen werden wird, wenn nicht die Professoren der Philologie sich dazu verstehen, einige wichtige Schriftsteller für Nichtphilologen, d. h. mit Hintansetzung der strengeren Fachgelehrsamkeit zu erklären.“ Und selbst für die künftigen Gymnasiallehrer, fügen wir hinzu, sind solche Collegia, in denen vorzugsweise auf Inhalt und Zusammenhang und künstlerische Composition einzelner Schriftwerke eingegangen würde, als nothwendige Ergänzung der bloſs kritischen Vorlesun-

gründeter und leider noch immer gröfstentheils unerfüllter. Allein selbst wenn dies geschähe, würde doch auch dadurch den Gymnasien die Pflicht, ihre Zöglinge vollständiger, als dies bisher geschehen, mit der Griechischen Litteratur bekannt zu machen, nicht zu erlassen sein. Denn eines Theils sind die Anforderungen, welche die Fachwissenschaften an den Studirenden machen, von einem solchen, mit jedem Jahre noch immer wachsenden Umfange, dafs auch der Strebsame dadurch nur zu leicht von der Fortsetzung solcher Studien, die seine allgemeine Bildung bezwecken, abgehalten wird. Fürs andere aber ist die nothwendige Bedingung dazu, dafs eine solche Betheiligung an diesen Studien noch auf der Universität Statt finde, die, dafs die Schwierigkeit, welche die Sprache dem Verständnisse entgegensetzt, zum grofsen Theile bereits überwunden sei und nicht überall dem, dann doch fast ausschliefslich herrschenden Interesse am Inhalte und an der Kunstform störend und entmuthigend entgegentrete. Diese Bedingung wird aber eben nur dann vorhanden sein, wenn auf der Schule schon mehr gelesen und das sprachliche Verständnifs auch der schwierigen Schriftsteller schon dort eröffnet ist. Ist so von der Schule aus die Möglichkeit und durch die Universität zugleich die Gelegenheit zu einer ferneren fruchtbaren Betreibung der Humanitätsstudien gegeben, dann läfst sich mit Grund erwarten, dafs dies auch wirklich häufiger geschehen werde. Allein verlassen darf sich die Schule in keinem Falle darauf, sondern was sie ihren Zöglingen giebt, mufs etwas auch an sich schon Genügendes und in sich Abgeschlossenes sein, und es gilt hier jenes Wort eines praktischen Schulmannes [1]): „Nicht hinter der Schule, sondern in der Schule mufs das Ziel des Unterrichts stehn; was der Schüler mit herausbringt, das ist Gewinn; was er noch gewinnen soll, das sind Bisthümer *in partibus infidelium*.“ Wenn daher das Griechische, wie wir wünschen, in die Rechte und also auch in die Stundenzahl des Lateinischen einträte, so würde in Secunda für beide Jahre die Iliade, für das eine Herodot, als Fortsetzung der in Tertia begonnenen Lectüre, die stehende Lectüre bilden, und fürs zweite die leichteren Attischen Redner, Plutarch's Biographieen und etwa Xenophon's Memorabilien mit einander abwechseln, in Prima aber für die Poesie die Tragiker, in einem Jahre Sophokles, im anderen Euripides und Aeschylus, für die Prosa in einem Jahre Plato [2]), im andern

---

gen über die Classiker, höchst wünschenswerth; wie viel gerade hierin noch auf der Universität zu thun übrig bleibt, hat neulich Lübker in dieser Zeitschrift III. Jan. in dem Aufsatze „Die Vorbildung des Schulmanns für seinen Beruf“ zur Genüge gezeigt.

[1]) Allgem. Schulzeitung 1826. Abth. II. S. 384.

[2]) Ueber die Lectüre Plato's auf Gymnasien sind bekanntlich in der neuesten Zeit die entgegengesetztesten Ansichten laut geworden. Was ich darüber denke, habe ich in der Herbst-Versammlung der Norddeutschen Schulmänner zu Parchim 1846 ausgesprochen, und Piderit's Entgegnung darauf in Jahn's Archiv Bd. XIV. H. 1. hat meine, auf Theorie und Erfahrung gegründete Ansicht darüber nicht wankend gemacht. Ich

Thucydides und Demosthenes in den Vordergrund treten, und daneben immer wieder auf Homer zurückgegangen werden, so dafs in diesem die Schüler als Kunst und Wissenschaft treibende Menschen so heimisch würden, wie sie als Christen in der Bibel sein sollen. Wer aber Sinn und Neigung der Schüler in den oberen Classen entweder an sich oder an andern kennen zu lernen Gelegenheit gehabt hat, der weifs, wie empfänglich das Herz derselben gerade für die Schönheit und Erhabenheit der Griechischen Litteratur ist, und wie viel leichter es dann sein würde, die wahre Lust am Lernen bei der überwiegenden Mehrzahl von ihnen zu erwecken und die jugendliche Begeisterung dafür auf dauernde Weise rege zu erhalten [1]).

Allein wenn nun auch die Pädagogik mit Rücksicht auf den Geist und die Litteratur beider Völker sich unbedingt für die Bevorzugung der Griechischen Sprache entscheiden mufs, so fragt sich nun noch, ob dieselbe nicht, wenn nun der dritte Punct, die Sprache selbst, in Betracht kommt, doch noch Einspruch dagegen erheben wird. Und allerdings hat man ihn erhoben und dabei gerade dasjenige, was absolut betrachtet als Vorzug der Griechischen Sprache erscheint, ihre äufsere Fülle und ihre freiere innere Gliederung, als einen Grund gegen die von ihr beanspruchte Priorität im Unterrichte geltend gemacht. Ueber den ersten Punct hat sich am Ausführlichsten Köpke in der oben S. 210 angeführten Abhandlung ausgesprochen, in welcher er zuerst den absoluten Vorzug der Griechischen Sprache vor der Lateinischen aufs Vollständigste S. 492 mit den Worten einräumt: „Mit Recht dürfen wir daher sagen, dafs die Griechische Sprache, ganz ab-

---

halte vielmehr fortwährend nicht nur die Lectüre der Platonischen Dialoge überhaupt, sondern vorzugsweise auch die des Phädon für eine dem Gymnasialzwecke durchaus und vollkommen entsprechende. Die nähere Entwickelung dieser Ansicht würde hier aber zu weit führen, und ich behalte sie mir daher für eine andere Gelegenheit vor.

[1]) Vergl. Thiersch Th. I. S. 160: „Es ist eine allgemeine Erfahrung, dafs, wenn in den ersten Jahren des Unterrichts die Anfangsgründe der Sprache gut erlernt worden sind, die Neigung der jungen Leute, besonders des aufgeregten und bessern Theils sich wegen der Schönheit der Sprache und ihrer Werke mit überwiegender Kraft dem Griechischen zuwendet.“ Ferner Spillcke S. 43: „Es ist daher gar nicht zu verkennen, dafs auf den gelehrten Bildungsanstalten, auf welchen das Griechische bedeutender hervortritt, ein bei weitem mehr wissenschaftlicher Geist herrscht.“ Dasselbe bezeugen A. L. W. Jacob in dieser Zeitschrift I. H. 2. S. 43, Nüfslin eben dort II. S. 171 und 72, Piehatzek in dem 1839 zu Oppeln erschienenen Programm: „Die griechische Sprache als Gegenstand des Gymnasial-Unterrichts“ S. 8, Weber in der Revision des deutschen Schulw. S. 262. Und darf ich meine eigene Erfahrung aus meinen Schülerjahren hier anführen, so erwachte auf dem Gymnasium zu Friedland unter uns Primanern von dem Augenblicke an ein reges wissenschaftliches Leben und eine wahre Begeisterung für das Alterthum, wo der jetzige Director des Gymnasiums zu Parchim, Zehlicke dorthin als Lehrer kam, das Griechische mehr in den Vordergrund stellte und uns neben Homer auch Sophokles kennen lehrte.

gesehn von ihrer unsterblichen Litteratur, als Zweck an sich, nicht blofs als Mittel das höchste Studium verdiene, indem sie sich dem Ideal einer vollkommenen Sprache nähert, oder in Ermangelung einer noch vollkommneren dies Ideal in sich darstellt," dann aber vom pädagogischen Gesichtspuncte aus gegen die ihr beim Unterrichte einzuräumende Priorität folgendes einwendet: „Aber eben wegen dieses Reichthums an Formen und Wurzelwörtern ist auch die gröfsere Schwierigkeit des Griechischen vor dem Lateinischen nicht zu verkennen. Dazu kommt noch die Mannichfaltigkeit der Griechischen Dialekte, welche, so vortrefflich sie auch den einzelnen Gattungen dichterischer und schriftstellerischer Werke überhaupt entsprechen ...., dennoch die Schwierigkeiten der Erlernung jener Sprache unendlich vermehren," und hieraus nun den Schlufs zieht, dafs, weil die Methode rathe, vom Leichteren zum Schwereren überzugehen, das Latein auf Schulen vor dem Griechischen gelehrt werden müsse [1]). Und gegen diesen Schlufs würde auch nichts einzuwenden sein, wenn die Voraussetzung, dafs die an sich schwerere Sprache auch für den sie lernenden Anfänger nothwendig die schwerere sei, richtig wäre.

Würde freilich dem Knaben, mit dem man eine fremde Sprache anfängt, gleich das ganze volle Material dieser Sprache als sein nunmehriges Lernobject entgegen gehalten und mit einem Male gleichsam vor ihm ausgeschüttet, dann fielen jene beiden Begriffe zusammen; der Knabe würde dann, wie vor jeder Sprache, so ganz besonders allerdings vor der so unendlich wort- und formreichen Griechischen zurückschrecken, und es würde ein arger pädagogischer Mifsgriff sein, ihm bei verstatteter Wahl unter mehreren Sprachen, gerade die zuerst zu bieten, die am meisten dazu geeignet wäre, seine Lernbegierde gleich an der Schwelle des Hauses schon, in das er eingeführt werden soll, zu entmuthigen. Aber so ist es ja eben nicht. Der Anfänger übersieht den Umfang der einen Sprache so wenig als den der anderen; er erhält in methodischer Stufenfolge bei der reichsten so gut wie bei der ärmsten einen Theil ihrer Grammatik nach dem anderen vorgelegt, und wird sich daher auf seinem ganzen Wege durch dieselbe nicht sowohl der Masse des zu Erlernenden als des bereits Gelernten bewufst; und selbst auf Letzteres pflegt nach Quinctilians richtiger Bemerkung: *secundum aliam aetatis illius facilitatem velut simplicius docentes sequuntur nec, quae jam egerint, metiuntur (lib. II. c. 12)*, von einer sonst gesunden Knaben-Natur wenig oder gar nicht reflectirt zu werden. Man könnte nun zwar noch den Einwand machen, es sei für den Anfänger ein ermunterndes Gefühl, in möglichst rascher Folge einen Theil der Grammatik beendigt zu haben und auf einen anderen neuen dann überzugehn; wie lange daure es aber im Griechischen, ehe er nur mit der Declination und vollends mit der Conjugation fertig sei.

---

[1]) Ebenso unter anderen Baumgarten in den „Briefen über Bildung und Kunst in Gelehrtenschulen" S. 73. und Münscher in den „Ansichten über die Bestimmung und Einrichtung der Gymnasien" S. 48.

Allein auch diese Schwierigkeit ist nur eine scheinbare und durch die Methode leicht zu beseitigende. Es kommt nämlich nur darauf an, dafs zwei auf einander folgende Cursen, von denen der eine die ganz regelmäfsige, der andere die unregelmäfsige Declination, Gradation und Conjugation enthält. eingerichtet und beide Cursen nach besonderen Grammatiken vorgetragen werden. Je einfacher und kürzer die Elementargrammatik ist, desto mehr wird sie sich für den Gebrauch empfehlen [1]). Auch dürfte sie durchaus nur den Attischen Dialekt enthalten, so dafs der Anfänger nicht nur nicht von vorne herein schon mit den verschiedenen Dialekten geplagt würde, sondern auch nicht einmal das Vorhandensein derselben erführe. Und dies ist der oben angedeutete specielle Grund, weshalb wir den Griechischen Sprachunterricht nicht gleich mit der Odyssee angefangen haben wollten. Der epische Dialekt ist zu flüssig und wandelbar, als dafs der Anfänger ihn fassen und an ihm mit einiger Leichtigkeit und Sicherheit die einfachen Grundformen der Sprache lernen könnte. Nur der Attische eignet sich dazu, und mit ihm daher den Anfang beim Griechischen Sprachunterricht zu machen, scheint eine unerläfsliche Forderung der Didaktik zu sein.

Geschieht nun das aber, so ist damit zugleich der andere, mit dem obigen eng zusammenhängende Einwurf beseitigt, dafs die Griechische Sprache wegen ihrer freieren organischen Gliederung die strenge Gesetzlichkeit und Consequenz der Lateinischen, die doch gerade für den Anfänger so wünschenswerth sei, vermissen lasse [2]). Eine Griechische, nur die Attische Formlehre und auch

---

[1]) Sehr zweckmäfsige Regeln über die Vereinfachung des Griechischen Elementarunterrichts giebt A. L. W. Jacob in dieser Zeitschrift (I. H. 2. S. 49), der mit Recht unter anderem auch darauf dringt, dafs die Accentregeln zunächst nur *ex usu* gelernt werden sollen.

[2]) Vergl. Baumgarten Crusius a. a. O. S. 73. Beneke a. a. O. S. 178. Lübker in der trefflichen, auch die Griechische Sprache als Bildungsmittel sehr schön und wahr würdigenden Schrift „die Organisation der Gelehrtenschule.“ Deinhardt in dieser Zeitschrift I. H. 4. S. 84. „Für den Anfänger, heifst es bei letzterem, ist sie (die Griechische Sprache) zu flüssig, zu beweglich, zu geistreich und dem gewöhnlichen Verstande zu unfafsbar. Dagegen gewährt die lateinische Sprache durch die Festigkeit, Bestimmtheit, logische Präcision und Verständigkeit ihres Charakters dem Verstande des Knaben eine sehr passende Uebung und im Uebrigen theilt sie die Vorzüge, die die alten Sprachen überhaupt haben, mit der griechischen.“ Wenn übrigens Baumgarten an der angeführten Stelle zuerst sagt: „dürften wir nur die Ausbildung der Jugend frei und ohne Rücksichten im Auge haben, so wäre die Antwort sogleich und unumwunden zu geben, dafs die griechische, wie sie die ganze Geisteswelt beherrscht hat und noch beherrscht, auch in der Schule der bildende Genius sein müsse,“ und dann gleich darauf die strengere Regelmäfsigkeit und Gesetzlichkeit der Lateinischen Sprache als einen Grund für deren frühere Erlernung geltend macht, so geräth er dadurch offenbar in einen auffallenden Widerspruch mit sich selber, und wird überdies durch die zu starke Betonung des pädagogischen Moments, das er in jener streng verstandesmäfsigen Bildung der Lateinischen Sprache findet, gegen diese selbst und

in dieser wieder nur den einfachsten Grundtypus der Sprache enthaltende Grammatik gewährt ohne Zweifel in logischer Hinsicht für den Anfänger ganz dieselben Vortheile, die nur immer eine Lateinische Grammatik zu gewähren vermag [1]); und der überquellende Reichthum daher so wenig als die, das strenge Gesetz oft überspringende Freiheit der Griechischen Sprache dürfte mit Recht als ein Grund gegen ihre Erlernung vor der Lateinischen angeführt werden.

Haben wir uns aber bisher nur darauf beschränkt, negativ die aus den absoluten Vorzügen der Griechischen Sprache entlehnten

---

ihre Litteratur ungerecht, wenn er sagt: „das Erlernen ihrer (der Römer) Sprache ist mehr werth, als diese selbst mit allen Schätzen, die sie hervorgebracht hat."

[1]) Passow geht in der Widerlegung jenes Einwurfes noch weiter und vindicirt der Griechischen Sprache gerade wegen ihres reicheren Organismus auch das Prädicat der gröfseren Leichtigkeit zum Erlernen. „Den Fassungskräften des zarten Lehrlings, sagt er, (Verm. Schr. S. 10.) ist nichts überlegen, als das Abgerissene, Zerstückelte, Unzusammenhängende, mit nichts von der Natur in ihm Begründeten Verbindung habende: keinesweges aber das Ferne, das Grofse, das Vielgestaltige, mehrere Geisteskräfte zugleich Erregende, selbst bis zu einem gewissen Grad das Abstracte nicht, wenn nur der Lehrer Sinn und Gewandtheit genug mitbringt, dies alles an das innere Leben des Kindes anzuknüpfen, ohne zu den unseligen Versinnlichungskünsteleien seine Zuflucht zu nehmen. Tragen wir diese Bestimmungen auf das Sprechenlernen über, so folgt daraus, dafs dem Kinde die Sprache die schwerste zu erlernen sein wird, welche die mangelhafteste ist; das heifst, in deren Elementen die wenigste Consequenz, in deren Gesetzen die meiste Willkür und Abgerissenheit, die schwankendsten Bestimmungen, die reichlichsten Launen und Grillen herrschen: dies alles aber wird da Statt haben, wo in den grammatischen Formen die gröfste Armuth und Beschränkung obwaltet. Dagegen wird die Sprache im rechten und zulässigen Sinn die leichteste sein, die in den elementarischen Bestandtheilen die gröfste Uebereinstimmung, in den durch Sprachverhältnisse auszudrückenden metaphysischen Begriffen die gröfste Fülle und Vollständigkeit offenbart: nicht also diejenige, die das Gedächtnifs allein durch einige willkürliche Vorschriften in Anspruch nimmt, sondern die, welche die gesammten Verstandeskräfte in die regste und bewufsteste Thätigkeit versetzt." Indefs so scharfsinnig diese Argumentation auch ist, so darf ihr doch aus dem Grunde für die vorliegende Frage kein Gewicht eingeräumt werden, weil diese Einsicht in den rationellen Bau der Sprache und die Freude an demselben doch erst das Resultat eines späteren Studiums ist, während bei dem die Sprache erst lernenden Knaben doch immer die Mühe des Gedächtnisses vorwaltet, diesem aber am wirksamsten durch eine einfach verständige Anordnung des Materials zu Hülfe gekommen wird. Thiersch ist in Passow's Ansicht über die gröfsere Leichtigkeit der Griechischen Grammatik eingegangen, hat dies aber in etwas auffallender und unklarer Weise gerade als Grund für die spätere Erlernung des Griechischen angewandt. „Aufserdem, heifst es S. 160, ist der Unterricht im Griechischen, wenn ihm der lateinische zu Grunde liegt, leichter, weil der Knabe durch jenes für die Auffassung und Behandlung solcher Gegenstände schon geübt, und weil die griechische Grammatik, richtig behandelt, regelmäfsiger und dadurch fafslicher als die lateinische ist."

Gründe gegen ihr Primat in der Schule zurückzuweisen, so können wir nun auch zu der positiven Behauptung fortschreiten, dafs die Griechische Sprache allerdings wegen ihrer gröfseren äufseren Fülle sowohl als wegen ihrer freieren Gesetzmäfsigkeit, nicht zwar für den Anfänger, aber an sich eine schwerere Sprache sei als die Lateinische, dafs aber gerade aus diesem Grunde der Unterricht in ihr früher begonnen werden müsse, als der im Lateinischen. Dies hat schon ganz unbefangen der gelehrte Jesuit Josephus Juventius gesagt, bei dem es in der Schrift „*de ratione discendi et docendi*“ nach Thiersch S. 165 so heifst: „Unter den Sprachen ist besonderer Fleifs auf die lateinische und griechische zu wenden, von welchen diese, weil sie etwas mehr Schwierigkeit hat, zuerst mufs gelehrt werden.“ Und nicht anders äufsert sich auch Passow in der Nachschrift zu Köpke's Abhandlung S. 515: „Nicht unrecht aber würde derjenige urtheilen, der gerade wegen dieser sich immer neu entfaltenden Spracheigenthümlichkeiten, die immer frischen Stoff zum Auffassen, Anschauen und Aneignen darbieten, die Hellenische Sprache vor der Römischen gelernt wissen wollte. Von zwei Lehrgegenständen, denen beiden man ungefähr gleichen Einflufs auf die Bildung des Lehrlings zuschreiben müfste, würde man doch wohl, sobald man sich überzeugt hat, dafs nicht beide neben einander begonnen werden könnten, demjenigen unbedenklich den Vortritt zugestehn, der einer längeren Reihe von Jahren zu eben so gründlicher Durchdringung wie der andere bedarf [1]).“

Und kann nun überdies, wie doch allgemein zugestanden wird, die Griechische Sprache als Sprache eine viel gröfsere Vollendung als die Lateinische für sich in Anspruch nehmen, sollte dann auch das nicht ein Moment für die Entscheidung, welcher von beiden Sprachen auf Gymnasien der Vorzug einzuräumen sei, abgeben können? Zwar zunächst wird die Erlernung einer alten Sprache immer nur als Mittel zur Erreichung pädagogischer Zwecke

---

[1]) Eben so auch Raumer in der Geschichte der Pädagogik Th. III. S. 46: „Ist aber das Griechische schwerer als das Latein, ist die griechische Litteratur — ganz abgesehn vom Neuen Testament — der lateinischen vorzuziehn, warum, fragen wir noch einmal, steht denn auf unsern Schulen der Unterricht im Griechischen dem im Latein so weit nach, während man ihm offenbar, aus den angeführten Gründen, mehr Mühe und Zeit widmen sollte?“ Wenn übrigens Beneke den aus dem gröfseren Reichthum der Griechischen Sprache als solcher entnommenen Grund gegen die frühere Erlernung derselben, auch auf die Litteratur überträgt („überdiefs, sagt er S. 178, ist die Lateinische Sprache leichter zu übersehn, indem sich ihre schriftstellerische Ausbildung nur über wenige Jahrhunderte erstreckt“), so wird hierauf ebenfalls zu erwiedern sein: Uebersähe der Anfänger sogleich den ganzen Umfang der Litteratur, so könnte in der Beschränktheit der einen ein Grund enthalten sein, mit dieser beim Unterrichte den Anfang zu machen; da dies aber nicht der Fall ist, so wird man sich umgekehrt hiebei gerade für die Sprache entscheiden müssen, welche eine längere Zeit zur Bewältigung ihrer Schriftwerke fordert.

angesehen werden können. Sie ist die Pforte, durch welche man den Zögling in die Welt des Denkens überhaupt und in die Welt des Alterthums ins Besondere einführen will; aber sie ist doch zugleich selbst auch eine Welt, selbst ein Tempel, dessen Pforten sie uns öffnet. Und darf nun nicht geläugnet werden, daſs die Kenntniſs dieses Tempels an sich ein Zweck ist, den die Pädagogik, wenn auch nicht als den wichtigsten voranzustellen, doch gewiſs mit Rücksicht besonders auf diejenigen Zöglinge, die sich einst der Wissenschaft aus innerem Antriebe widmen werden, gar sehr ins Auge zu fassen hat, so wird man dieselben doch vorzugsweise wohl in die Sprache einführen wollen, welche sich von allen am meisten dem Ideal einer Sprache nähert und deshalb auch nach dieser Seite hin den lohnendsten Gewinn für die ihr zugewandte Mühe verspricht. Nur dadurch aber wird man dies erreichen, daſs man sie auch der Zeit nach in den Vordergrund stellt, früh schon ihre Töne in das Gedächtniſs und in die Seele des Knaben eindringen läſst und dadurch sowie durch die später hinzutretende rationelle Behandlung ihres grammatischen sowohl als lexicalischen Theiles mit der Zeit ein lebendiges Bewuſstsein von der Schönheit und Tiefe derselben in ihm hervorruft [1]). Treffend nennt Schaub in einer Programmabhandlung

[1]) Wie geeignet gerade der lexicalische Theil der Griechischen Sprache zu diesem Zwecke sei, bemerkt unter anderen Weber, der sich in seiner Revision u. s. w. S. 265. so darüber ausspricht: „Die griechische Sprache hat einen unschätzbaren Vortheil, der sie gerade darum eben zur glücklichsten Sprache einer geistvollen Pädagogik macht, daſs wir die Wörter derselben, mit im Ganzen wenigen Ausnahmen, in die Elemente ihrer Ableitung und Wortforschung vollständig zerlegen, folglich an ihnen die Physiologie der Sprache studiren, und somit nicht bloſs die Schriftsteller, sondern auch den gesammten Geist des Organes, bis in seine kleinsten Einzelheiten unmittelbar bis zur lautersten Durchsichtigkeit des Verständnisses und der Veranschaulichung bringen können .... In einem nicht ganz so vollendeten Sinne theilt die deutsche Sprache diesen Vorzug; nach einer schon etwas weiter abstehenden Analogie die lateinische. Denn es sind dies Vorzüge ursprünglicher und autochthonischer Sprachen. Da nun die griechische Zunge zu gleicher Zeit in Wortreichthum und Bildungs-Flexibilität das Unglaubliche leistet, so bleibt es in der That fruchtbarer und ersprieſslicher, wenn man den Zögling, worauf bis jetzt minderer Werth gelegt worden, in die Lebendigkeit des etymologischen Sprachbewuſstseins achtsamer einführt und seinen übenden Fleiſs nach dieser Seite hinlenkt, als, womit man ihn bis jetzt fast ausschlieſslich beschäftigt hat, ihn im Auswendiglernen der Paradigmen exercirt. Die lebendige Logik, welche man bisher der lateinischen Grammatik, als einem Hauptrequisit der Elementarpädagogik, mit gutem Fuge zugesprochen hat, dürfte, in dieser Richtung auf die griechische Wortforschung angewendet, eine noch mannichfaltigere und zugleich Phantasie und Gemüth anregendere Gymnastik als Ausbeute verheiſsen.“ Und gewiſs verdient dieser Fingerzeig alle Beachtung, wiewohl hier, wie überall, das „jedes Ding hat seine Zeit“ seine Anwendung findet. Das Lernen der Paradigmen werden wir dem Anfänger nicht erlassen können. Auch Vocabeln in etymologischer Ordnung lernen zu lassen, wird sehr zweckmäſsig sein; allein das eigentliche etymologische Bewuſstsein darüber zu erzeugen, wird einer späteren Stufe,

„Ueber höheres Sprachstudium“ (Danzig 1828) die Sprache „das gröfste und wichtigste Werk, das ein Volk besitzt, den Hauptclassiker, zu dem die übrigen gleichsam nur die Commentare und Excurse liefern.“ Und dieser erste aller Classiker, dies Buch der Bücher eines Volks, denken wir, mufs in der Sprache des Volks, in dem es sich am schönsten geschrieben findet, auch dem Knaben schon so früh als möglich vorgelegt und ihm von Jahr zu Jahr vollständiger entsiegelt und entziffert werden.

Dazu kommt nun endlich noch, dafs die Griechische Sprache, wenn sie auch wegen der gröfseren Fülle ihres Inhalts, sowie wegen der gröfseren Freiheit, mit der sie über diesen Inhalt gebietet, im Allgemeinen schwieriger ist als die Lateinische, doch auch wieder nach Einer und zwar gar nicht unwichtigen Seite hin sogar leichter als die Lateinische genannt werden kann. Es ist dies die, der deutschen und überhaupt den modernen Sprachen näher liegende Art und Weise, wie sie die einzelnen Sätze mit einander verbindet. Denn während die Lateinische Sprache durch kunstvolle Gliederung und Verschränkung derselben zu Perioden dem an die Schriftsteller-Lectüre tretenden Schüler sowohl in Beziehung aufs Verständnifs als auf den entsprechenden deutschen Ausdruck viel Mühe macht, fügt sich im Griechischen in der Regel, wie überhaupt, so ganz besonders in den Elementar-Schriftstellern, viel einfacher Satz an Satz, und der Anfänger findet darin mit Befriedigung den Gang seiner Muttersprache wieder [1]).

So dürfte also auch von der Schule aus für die, auf den absoluten Werth beider Sprachen gegründete Ansicht, dafs der Griechischen der Vorrang vor der Lateinischen gebühre, nur Zustimmung zu erwarten sein. Was aber an sich als das Beste und zugleich für die Zwecke der Schule als das Angemessenste erscheint, von dem wird man wohl von vorne herein schon geneigt sein anzunehmen, dafs es auch mit den wahren Forderungen des Lebens — denn dies war der letzte Gesichtspunct, aus dem wir unsere Frage noch zu beantworten hatten — nicht im Wider-

---

auf welcher der Sinn der Wörter dem Schüler bereits durch mehrjährige Schriftsteller-Lectüre lebendig geworden ist, vorbehalten bleiben müssen.

[1]) Schon Gedike (Gesammelte Schulschriften. Bd. II. S. 168.) macht darauf aufmerksam, „dafs die Griechische Sprache in ihrem inneren Bau weit mehr Aehnlichkeit mit unserer Deutschen Sprache hat als die Lateinische.“ Eben so Andres in „Quinctilians Pädagogik und Didaktik.“ S. 26., sowie auch Passow in den Verm. Schriften. S. 31. Beneke sagt zwar im Gegentheile S. 178, die Lateinische Sprache liege der Deutschen näher, und führt als Beweis dafür nach Köpke's Vorgang (S. 506.) den Gebrauch des Hülfsverbums im Passivum der Lateinischen Conjugation an. Allein dies ist etwas zu Vereinzeltes und greift bei weitem nicht so tief in das ganze Wesen einer Sprache ein, als die Satzbildung. Sonst könnte man auch, und zwar mit gröfserem Rechte, den gemeinschaftlichen Gebrauch des Artikels für die gröfsere Aehnlichkeit des Griechischen mit dem Deutschen und die daraus entstehende gröfsere Erleichterung in der Erlernung des Griechischen geltend machen. Allein ich lege auch hierauf keinen Werth.

sprache stehe. Und doch sind gerade von dieser Seite her noch manche, ja die meisten Bedenken dagegen erhoben worden. Es beziehen sich dieselben aber sämmtlich auf das Verhältnifs, in welches die Lateinische Sprache theils durch ihren unmittelbaren schöpferischen Einflufs auf die meisten modernen Sprachen, theils und besonders durch eine über tausend Jahre fortgesetzte pädagogische Gewohnheit, zu der Cultur des modernen Lebens getreten ist, und wir können sie nach den besonderen Gebieten des Lebens, von denen sie entlehnt sind, in drei Classen sondern. Die Gelehrten-Welt, sagt man, das praktische Leben und die allgemeine moderne Bildung fordern das Fortbestehen des Verhältnisses, in welchem der Lateinische Sprachunterricht bisher auf den Gymnasien zu dem Griechischen gestanden hat.

Um den ersten von den Forderungen der Gelehrsamkeit entlehnten Grund in seiner Bedeutung für die Gegenwart würdigen zu können, müssen wir uns durch einen geschichtlichen Ueberblick die Stellung vergegenwärtigen, welche die Lateinische Sprache im Verlaufe der Jahrhunderte zur gelehrten Bildung und zu den mit dieser in Wechselwirkung stehenden höheren Unterrichtsanstalten eingenommen hat [1]). Von Rom allerdings und nicht von Griechenland aus sind die im Mittelalter entstandenen Europäischen Staaten civilisirt worden. Das Römische Recht und die Römische Kirche waren die beiden grofsen, alle weltlichen und religiösen Interessen umfassenden Formen, in denen ihnen die Bildung der antiken Welt gebracht wurde; und während das *Corpus juris* und die *Vulgata* als die Quellen, aus denen die wissenschaftliche Kenntnifs beider zu schöpfen war, jedem künftigen Diener des Staats und der Kirche das Studium der Lateinischen Sprache zur unerläfslichen Pflicht machte, forgten die Gerichte und die Kirche in reichem Maafse dafür, dafs auch das Volk sich an die Töne und an das Verständnifs dieser Sprache gewöhnte. Die Lateinische Sprache war damals also die allgemeine Sprache, die Sprache, in welcher die Völker sich gegenseitig über alle höheren Interessen verständigten, sie war die Weltsprache, die Schulen aber, als die treuesten Spiegelbilder ihrer Zeit, die Stätten, in denen sie vorzugsweise und fast ausschliefslich getrieben wurde. Und in welchem Grade dies, das ganze Mittelalter hindurch, geschah, und die Sorge, dafs der Knabe Latein verstehen, schreiben und reden lernte, alle übrigen Interessen verschlang, kann man besonders daraus sehn, dafs von mehreren Seiten her alles Ernstes der Vorschlag gemacht wurde, ein Kloster oder auch eine Stadt zu gründen, worin nichts als Latein gesprochen würde, und wohin dann die Knaben geschickt werden sollten, um die Lateinische Sprache gleich einer Muttersprache durch tägliche unausgesetzte Uebung sich anzueignen [2]). Allein

---

[1]) Vergl. über das Folgende G. Bernhardy's Abhandlung „Ueber die Stellung der Römischen Litteratur zur Gegenwart," und Köchly „Zur Gymnasialreform" S. 84 ff.

[2]) So Lubinus, Montaigne, Comenius, der Spanier Olmo.

dieser Vorschlag deutet zugleich auch schon darauf hin, daſs man einen Feind gegen die so lange bestandene Alleinherrschaft des Latein herannahen sah, und daſs man sich zum äuſsersten Kampfe für den Schutz desselben in seinem bisher behaupteten Rechte rüstete. Er ging von Männern aus, die den Flügelschlag der neueren Zeit vernahmen und die Gefahr ahnten, die von dorther der durch Alter heilig gewordenen Sitte zu drohen begann. Die Reformation hatte das Nationalbewuſstsein, namentlich in unserem Volke, mächtig geweckt, und seitdem Luther in der deutschen Sprache zu Gelehrten und Ungelehrten gesprochen und jedem auch die Quelle seines Glaubens in derselben Sprache zugänglich gemacht hatte, verlor die Lateinische Sprache an Ansehn, und so wie man nicht mehr an die Römisch-Katholische als die allein selig machende Kirche glaubte, so auch nicht mehr an die Lateinische als die allein Gott wohlgefällige Sprache. Gegen diesen Feind also, gegen das Eindringen des nationalen Elementes in die Schulen, glaubte man dieselben schützen zu müssen, und es gelang dies auch ohne die Ausführung jenes monströsen Vorschlags: es gelang deshalb, weil die Reformation selbst sehr bald eine andere Wendung nahm, das nationale Gebiet verlieſs und sich einseitig auf dem theologischen verfestigte. Nach einer doppelten Seite hin jedoch hatte der reformatorische Geist dennoch dem Ansehn der Lateinischen Sprache Terrain abgewonnen: auſserhalb der Schule dadurch, daſs man in der Kirche seinen Gott in seiner Sprache ehrte und ehren hörte, und daſs die Lateinische Sprache dadurch aufhörte, die allgemeine Weltsprache zu sein und zur Sprache der Gebildeten und Litteraten herabsank, innerhalb der Schule aber dadurch, daſs man neben dem Lateinischen nun auch allgemeiner anfing, das Griechische zu treiben, und das Buch, welches dem Volke nun in seiner Sprache vorlag, in der Sprache zu lesen, welche die Sprache der Verfasser selber gewesen war.

Nach über zweihundertjährigem Harren aber schlug dann endlich auch die Stunde, wo das, durch die Reformation geweckte, aber bald wieder zurückgedrängte Element der Nationalität auf Kosten der Lateinischen Sprache zur Geltung kam. Zu derselben Zeit, wo Friedrich der Groſse mit dem Kriegsschwerdte das Uebergewicht der Franzosen über unsere Nation gebrochen hatte, hatte Lessing uns mit dem Schwerdte des Geistes von dem litterarischen Despotismus derselben befreit, uns von der wesentlich Römischen Anschauungsweise, die der Französischen, namentlich poetischen Litteratur zum Grunde lag, zu der, dem Geiste des Protestantismus und unserer Nation verwandteren Griechischen hingewiesen und dadurch der Deutschen Sprache und Litteratur einen mächtigen inneren Impuls und einen neuen schöneren Aufschwung gegeben. In Deutschen Tönen sangen jetzt alle deutsche Dichter, in deutscher Prosa wurde über belletristische und philosophische Gegenstände geschrieben und gesprochen, und die Lateinische Sprache sah sich dadurch in ihrer Anwendung von Neuem auf einen viel engeren Kreis eingeschränkt. Nicht mehr

die Sprache der Gebildeten und der Litteraten, sondern nur die der eigentlichen Gelehrten blieb sie noch. Auf die Schulen konnte dies nicht ohne Einfluſs bleiben. Es zeigte sich dieser aber in etwas Doppeltem: zunächst darin, daſs dem Griechischen, dessen bildungsfähige Macht man immer mehr anzuerkennen begann, eine gröſsere Stundenzahl eingeräumt und neben dem Neuen Testamente nun auch die eigentlichen Classiker der Griechen gelesen wurden, dann in einer bestimmteren Trennung der Schulen. Während es früher nämlich nur Volksschulen und Lateinische Schulen gab, entstanden nun neben den letzteren allmälig die höheren Bürger- und die Realschulen, die vom Lateinischen nur so viel aufnahmen, als hinreichend ist, um einen leichten Classiker zu verstehen und so nach alt hergebrachter Weise unter die Gebildeten gezählt zu werden, das Schreiben und Sprechen desselben aber, so wie das Griechische den Schulen überlieſsen, aus welchen die eigentlichen Gelehrten hervorgehen sollten, und die deshalb von da an selbst auch die Gelehrtenschulen genannt wurden.

Nicht lange jedoch dauerte es, so nahmen auch die eigentlichen gelehrten Studien immer mehr das nationale Element in sich auf, und theologische, juristische, medicinische Bücher wurden in Deutscher Sprache verfaſst, und gleichzeitig auch die Universitäts-Vorlesungen über diese Disciplinen in Deutscher Sprache gehalten. Nur in Einem Zweige der Gelehrsamkeit, in dem, welcher die altclassischen Sprachen selbst zu seinem Objecte hat, der Philologie, erhielt sich noch aus einer gewissen Art von Pietät wenigstens der schriftliche Gebrauch der Lateinischen Sprache, und diese konnte nun auch nicht mehr auf das, doch immer noch ziemlich allgemeine Prädicat der Gelehrten-, sondern nur auf das der Philologensprache Anspruch machen. In dem Verhältnisse aber als die Deutsche Sprache auſserhalb der Schule in die einzelnen Sphären der Gelehrsamkeit eindrang, wuſste sie sich nun auch Eingang in die Schulen selbst zu verschaffen und dem Lateinischen immer mehr Abbruch zu thun. Alle Disciplinen, die sich früher dort nur in Lateinischer Sprache vernehmen lieſsen, wurden nach und nach Deutsch vorgetragen, und nur in den Lectionen, die sich auf die alten Sprachen selber bezogen, erhielt sich noch, vorzüglich mit Rücksicht auf die künftigen Philologen, der Gebrauch der Lateinischen Sprache.

Allein auch dieser Anspruch auf Bevorzugung vor der Griechischen sollte derselben bald genug entrissen werden. Auch die Philologen fingen allmälig an, gerade ihre bedeutenderen bahnbrechenden Werke in der Muttersprache zu schreiben. Eins der ersten Beispiele dazu gab Fr. A. Wolf in seinem Platonischen Symposium, und er fand bald Nachfolger nach allen Richtungen hin. Der einzige Zweck daher, zu dem seitdem noch auſserhalb der Schule der mündliche und schriftliche Gebrauch der Lateinischen Sprache erfordert wird, ist der, um damit die Examina zu den einzelnen Staatsdiensten zu bestehn, und man könnte sie in so ferne nur die Examensprache nennen. Nun ist aber unter jenen Staatsämtern das eines Gymnasiallehrers das einzige, das

den Gebrauch der Lateinischen Sprache in Wort und Schrift für diejenigen wenigstens, welche vorzugsweise in den alten Sprachen einst zu unterrichten denken, fordert, während alle übrigen ihn nicht nur nicht fordern, sondern nicht einmal erlauben; und jeder Pfarrer und Jurist z. B., wenn er sich in amtlichen Angelegenheiten der Lateinischen Sprache bedienen wollte, abgesetzt werden würde. Es kann daher die Anforderung an diese und noch mehr an die Mediciner, ihre Befähigung zu einem Amte beim Staatsexamen durch Latein-Schreiben und Sprechen darzuthun, nur als ein offenbarer Hohn aller gesunden Vernunft und Sitte erscheinen, und allein gerechtfertigt vor dieser steht **das** Lateinische Examen da, das der künftige philologische Gymnasiallehrer zu machen hat. Dies Examen weis't uns aber vom Leben in die Schule zurück; denn der Philologe mufs im Staatsexamen seine Fähigkeit, Latein zu schreiben und zu sprechen, blofs deshalb zeigen, damit er die Gewähr leiste, einst in beiden auch selbst unterrichten zu können. Die Lateinische Sprache, als Schrift- und Redesprache, hat somit völligen Abschied vom Leben genommen; sie ist in die engste Sphäre, die für ihre praktische Anwendung denkbar ist, zurückgedrängt und aus einer Weltsprache im Verlaufe der Jahrhunderte zu einer **Schulsprache** geworden, d. h. zu einer Sprache, die nur in und für die Schule gelernt wird, in der Schule selbst also ihr Ziel und ihren Zweck hat.

Dadurch aber ist nun offenbar auch der Hauptgrund, weshalb der Lateinischen Sprache so lange in den Schulen das Uebergewicht über die Griechische eingeräumt worden ist, weggefallen. Beide Sprachen treten uns nun von dieser Seite her mit ganz gleichen, d. h. mit gar keinen Ansprüchen entgegen; und wenn daher in neuerer Zeit aufser anderen besonders noch **Spilleke**, **Bernhardy** und **Thiersch** für die Priorität des Lateinischen Sprachunterrichts noch den Grund geltend gemacht haben, dafs die Lateinische Sprache „das allgemeine Idiom der Gelehrsamkeit" sei, als solches aber nur durch frühe und vielfältige Uebung schon von den untersten Classen der Gymnasien an erhalten werden könne, so darf dieser Grund als durch das Leben selbst bereits vollständig beseitigt angesehen werden.

Die Frage stellt sich nun vielmehr ganz einfach so: ob zur Erreichung des Gymnasialbildungszweckes überhaupt die Erlernung einer alten Sprache bis zum selbstthätigen Gebrauch derselben im Reden und Schreiben erforderlich sei; und hat die Schule, der jetzt allein das Recht der Entscheidung hierüber zukommt, diese Frage mit Ja beantwortet, so wird sie, wenn sie der Griechischen Sprache einmal aus wissenschaftlichen und pädagogischen Gründen den Vorrang vor der Lateinischen zuerkannt hat, sich auch nicht vor der Consequenz scheuen, **jene** zu diesem Zwecke zu wählen und sie auch in dieser Hinsicht in die bisherigen Rechte der letzteren einzusetzen. Die geeigneten Lehrer dazu würden sich mit der Zeit schon finden, denn *„honos alit artes"* heifst es auch hier, und dafs es fürs erste noch nicht so viele Au-

fsere Hülfsmittel für die Griechische Stilübung als für die Lateinische giebt, woranf z. B. von Münscher und anderen hingewiesen ist, das dürfte in gewisser Hinsicht, weil Lehrer und Schüler dann mehr auf die Classiker selbst als die reinste und sicherste Quelle des Ausdrucks hingewiesen wären, sogar als ein pädagogischer Vortheil angesehen werden können.

An und für sich also stünde der Umkehrung des Verhältnisses, in welchem das Lateinische bisher auf den Gymnasien zum Griechischen gestanden hat, selbst bis zu dem Grade der Ausdehnung; dafs das Griechische nun auch zum selbstthätigen Gebrauch in Schrift und Wort verwendet würde, durchaus nichts entgegen. Allein jene Frage ist, wie bekannt, selbst noch eine offene, und die allgemeine Stimme, die aufserhalb der Gymnasien schon lange laut geworden ist, dafs die Lateinische Sprache die ihr noch jetzt in denselben zu Theil werdende Ehre einer lebenden mehr der Macht der Gewohnheit als der Nothwendigkeit eines, sonst nicht zu erreichenden, pädagogischen Zweckes verdanke, hat auch innerhalb der Gymnasien selbst bereits vielfachen Anklang gefunden. Zwar ist es nun allerdings das Recht nicht nur, sondern auch die Pflicht der Schule, sich bei der Wahl der Gegenstände, die sie zu ihren Bildungsmitteln braucht, nicht durch die unmittelbaren Forderungen des Lebens bestimmen zu lassen. Aber sie kann auf der anderen Seite auch dem Leben das Recht, das dieses für sich in Anspruch nimmt: eine fortwährende Kritik über ihre Leistungen auszuüben, nicht wehren; sie kann und darf ferner, da sie mitten im Leben steht und vom Leben getragen wird, ihr Ohr dieser Kritik nicht verschliefsen, sondern mufs sich im Gegentheile durch sorgfältiges Hören und Prüfen den Tact aneignen, um aus den vielfach verworrenen Stimmen, in denen ihr jene Kritik entgegentönt, endlich das Wahre und Nothwendige herauszufühlen. Verfolgt man nun aber diese Kritik mit Aufmerksamkeit, so scheint das Princip, das ihr zum Grunde liegt, im Allgemeinen dieses zu sein. Das Leben läfst sich jede Kraft, jedes Wissen, das die Schule ihren Zöglingen mitgiebt, gefallen, aber in Beziehung auf das Können macht es den bestimmten Unterschied, dafs es jede dort erlernte Kunstfertigkeit, die auch später einmal geübt werden kann und geübt werden mufs, wie namentlich die Kunst der mündlichen und schriftlichen Mittheilung in der Muttersprache, willig und gern hinnimmt, gegen jede dagegen, welche, wie die Kunst des Lateinschreibens- und Sprechens, diese Aussicht nicht hat, als gegen etwas ihm Fremdartiges und aufser dem Zusammenhange mit ihm Stehendes, fort und fort und mit immer steigender Macht und Erbitterung ankämpft. Wenn nun aber ein Lehrobject in so entschiedener und consequenter Weise vom Leben zurückgewiesen wird, so dürfte das wohl den Schulmann mit Mifstrauen auch gegen die pädagogische Berechtigung desselben erfüllen und ihn zu der Ansicht bringen, dafs jede auf Schulen zur Uebung kommende Kunstthätigkeit, die im Leben selbst keinen Boden hat, in dem sie Wurzeln schlagen und sich fortentwickeln könne, etwas Unnatürliches sei

und deshalb auch auf der Schule schon nie wahrhaft gedeihen könne. Und in der That ist es ja der Lateinischen Sprache auch nur so lange, als sie durch die Weltverhältnisse begünstigt und getragen wurde, möglich gewesen, die Rechte einer lebenden Sprache auf den Gymnasien zu behaupten; seitdem ihr aber die Sympathien des Lebens nicht mehr entgegenkommen, führt sie nur noch, wie die fast allgemein so ungünstigen Resultate zeigen, ein Scheinleben in denselben, und bald wird, nach allen Anzeichen, für sie die Stunde schlagen, wo sie, auch wenn die Griechische Sprache sie nicht aus ihrem Besitze treibt, den letzten Rest jenes Lebens wird hingeben müssen. Der Griechischen Sprache nun fehlt, um zu der Ehre einer lebenden Sprache, wie es die Lateinische einst war, auf den Gymnasien zu kommen, das weltgeschichtliche Gewohnheitsrecht, das die Lateinische noch immer für sich hat, es fehlt ihr mit dieser zugleich die lebendige Betheiligung der Gegenwart dafür; und um so weniger daher darf sie sich je Hoffnung zur Erlangung einer solchen Ehre machen. Allein das kann uns, nach dem Gesagten, in unsrem Urtheile über die ihr gebührende Superiorität auf Schulen nicht irre machen. Ein Scheinleben ist kein Leben, und wir denken eben dadurch ein neues, wahres Leben für das classische Alterthum auf den Gymnasien zu wecken, dafs wir die Griechische Sprache, als die bei weitem vollendetere, in den Vordergrund stellen, den Schüler mit dem grammatischen und lexicalischen Baue derselben recht gründlich bekannt machen, ihn in den Reichthum und in die Schönheit ihrer Litteratur möglichst tief hineinführen, und sein Ohr zugleich durch oft wiederholtes Vorlesen in dem Grade an ihre Töne gewöhnen, dafs er beim Anhören einer Rhapsodie Homers oder einer Tragödie des Sophokles den ganzen Zauber der Sprache zugleich mit der Herrlichkeit des Inhalts empfinde. Und auf diesen letzten Punct legen wir ein um so stärkeres Gewicht, je weniger er bisher im Allgemeinen beachtet wurde, und glauben dadurch die Lateinische Sprache sowohl als die Griechische dem Schüler zu einem viel lebendigeren Bewufstsein zu bringen, als dies bisher durch das Anhören blofs des Latein, das der Lehrer spricht, und vollends dessen, was die Schüler hervorbringen, geschehen ist [1]). Der ganze Schwerpunct des Sprechenlernens fällt, sobald die Forderung des freien Lateinschreibens und Sprechens aufhört, ganz wo anders hin; und wenn der Schüler bisher ängstlich seinen Blick auf die für den Ausdruck passenden Redensarten richten und diese zum nothwendigen Bedarf seinem Gedächtnisse einprägen mufste, so kann er sich nun in beiden Sprachen — denn die Gewohnheit in der einen, und zwar der dominirenden, wirkte lähmend und das Ziel verrückend auch auf

[1]) Auf die Nothwendigkeit des Hörens einer fremden Sprache von Seiten der Schüler und des Vorlesens ihrer Classiker durch den Lehrer haben besonders Herbart (in dem Umrifs pädagog. Vorles. S. 226) und Mager hingewiesen.

die andere zurück — mit freierem Geiste dem Genusse des Inhalts zugleich und der Form hingeben und so erst in Wahrheit sich in Griechenland und Latium heimisch fühlen.

Wenn man nun aber aufserdem von dieser Seite her noch geltend macht, dafs in Folge der langjährigen Gewohnheit des Lateinschreibens „unsre ganze Gelehrsamkeit eine Lateinische Grundlage habe, und ein grofser Theil der gründlichsten Werke, welche uns als Quellen der Gelehrsamkeit gelten, in dieser Sprache geschrieben sind“ [1]), so wird das zwar niemand läugnen können, aber niemand doch auch wohl so leicht den Schlufs zugeben, den man daraus gezogen hat, dafs also „auch jetzt noch bei dem gelehrten Schulunterrichte das Römische vor dem Griechischen den Vorrang haben müsse“, da doch offenbar weiter nichts als dies daraus gefolgert werden kann, das Lateinische müsse auf den Gymnasien nothwendig so weit getrieben werden, dafs diejenigen ihrer Zöglinge, welche einst zu den Gelehrten gezählt sein wollten, auch die ehemaligen Quellenschriften der Gelehrsamkeit selbst lesen und benutzen könnten. Dafs man es aber auch bei einem etwa zwei Jahre späteren Anfange des Latein doch noch dahin bringen könne und bringen müsse, leuchtet von selbst ein [2]).

Wir gehen nun zu dem Einwurfe über, den man vom eigentlichen praktischen oder professionellen Leben aus gegen die von uns vertheidigte Idee zu machen pflegt. Das Latein, sagt man, ist viel mehr in das eigentliche praktische Leben eingedrungen als das Griechische. „Unser Curialstil, heifst es bei Köpke (S. 506), unsre juristischen und kameralistischen Ausdrücke geben davon stündlich die Beweise, und das Verstehen derselben belohnt die Mitglieder der erwerbenden Volksklasse überall im Leben für den Fleifs, welchen sie in ihren Knabenjahren auf die Lateinische Sprache verwandten.“ Und da nun, heifst es bei ihm weiter, unsre Gymnasien, besonders aus Mangel an guten Bürgerschulen, in ihren unteren Classen nicht blofs den künftigen Studirenden, sondern auch den dereinstigen Handwerker, Künstler und Kaufmann zu bilden übernommen hätten und

[1]) Thiersch, S. 178. Spilleke, S. 43. Beneke, S. 178.

[2]) In einem grofsen Irrthum dürfte sich aber freilich Gotthold befinden, wenn er das Latein auf dem Gymnasium nur „beiläufig und nur so weit als es zum Verständnisse deutscher Schriftsteller nöthig ist“ (S. 15.) getrieben haben will, und doch meint, dafs die so Unterrichteten es durch späteres Studium noch bis zu der dem Gelehrten nöthigen Kenntnifs desselben bringen könnten. „Was das Latein anlangt, heifst es S. 71., so sträubt man sich ja in unsern Tagen allgemein gegen das Schreiben desselben, das Lesen Lateinischer Schriftsteller aber werden die, welche dessen bedürftig sind, auch auf der Universität erlernen, welche mehr Zeit gewährt als das Gymnasium. Und lernen etwa unsre Gymnasiasten Latein? — ich nehme die aus, welche Gymnasien besuchen, in denen eigentlich nichts als Latein geschrieben wird. Ich stehe dafür, ein Abiturient des Idealgymnasiums lernt in einem Jahre so viel Latein, als unsre Gymnasiasten in neun bis zwölf Jahren.“

diese aus den mittleren Classen ins praktische Leben übergingen, so müfste schon deshalb früher mit dem Latein angefangen werden, weil jenen „ihr Wort Latein mehr fromme" als die Griechischen Elemente, die sie von dort her mitbrächten.

Seitdem Köpke dies geschrieben [1]), haben sich die Bürgerschulen an Zahl sowohl als an Güte gehoben, die Gymnasien aber gleichwohl überall jene Doppelbestimmung, Unterrichts- und Erziehungsanstalten für den eigentlichen künftigen Gelehrten sowohl als für den Gebildeten überhaupt zu sein, auch da, wo beide Anstalten neben einander bestehen, beibehalten, und jener Einwurf würde also, wenn er begründet wäre, auch auf unsre Gymnasien noch seine Anwendung finden. Wir könnten nun hierauf zunächst ebenfalls antworten, dafs so viel Latein, als zu jenem Zweck gehört, auch noch recht gut von Quarta an gelernt werden könnte, dann, dafs jene juristischen Formeln überhaupt nicht in der Schule, sondern durchs Leben gelernt werden, ferner, dafs dieselben — Dank dem immer stärker hervortretenden Nationalgeiste unsers Volks — immer mehr als ein unnützer Plunder bei Seite geworfen werden, endlich dafs ein gut Theil technischer Ausdrücke doch auch aus der Griechischen Sprache entlehnt sei; — alles dies also könnten wir darauf antworten, wenn wir es nicht unter der Würde einer gelehrten nicht nur, sondern jeder Schule hielten, den Maafsstab für die Wichtigkeit ihrer Unterrichtsgegenstände von einer so rein äufserlichen, durch und durch nichtigen Rücksicht herzunehmen. Fürs Leben soll allerdings auch auf dem Gymnasium gelernt werden, aber nicht für so zufällige, sondern für die wahren und wesentlichen Zwecke desselben, und mit Recht sagt Passow in seiner Nachschrift zu Köpke's Aufsatz: „Wir halten den Gewinn fürs Leben für den gröfsten, der aus der frischesten und vielseitigsten Anregung der Geisteskräfte erwächst, und werden nicht ohne hinlänglichen Beweis glauben, dafs die menschlichste aller Sprachen nur dem strengen Wissen wuchern sollte." Und so ist es. Wer bei seinem unmittelbaren Uebergange von der Schule ins praktische Leben aufser dem „Wort Latein," das er dort gelernt hat, noch eine, im Feuer der Griechischen Sprachgymnastik gestählte Geisteskraft und eine, durch die Lectüre eines guten Theils der Litteratur gewonnene Anschauung der Griechischen Welt mitbringt, der hat einen Schatz in sich, welcher reichere Früchte fürs Leben trägt und ihm, auch durch die Ahnung der höheren Bildung schon, die er mit hinweggenommen hat, ein durch unendlich edlere Genüsse verschöntes Dasein gewährt, als das Wissen von noch so vielen Lateinischen Kunstausdrücken je zu bewirken im Stande wäre [2]).

---

[1]) Im J. 1812, und in ähnlicher Weise äufsert sich noch 1845 auch Freese in seinem deutschen Gymnasium (S. 16.)

[2]) Tittmann in seiner Schrift „Ueber die Bestimmung des Gelehrten," sagt S. 179: „Wenn das Streben des Gelehrten auf nichts mehr als auf die Erkenntnifs der höchsten Leistungen des Menschengeschlechts,

Es bleibt uns nun noch die Betrachtung des dritten Punctes übrig, den man vom historischen Standpuncte aus gegen die Priorität des Griechischen Sprachunterrichts auf Gymnasien hervorgehoben hat. Unsre ganze neuere Bildung, sagt man, knüpft sich so unmittelbar an das Römische an, daſs wir uns die Gestalt, welche unsre neuere Litteratur, die vaterländische sowohl als die fremde angenommen hat, ohne Bekanntschaft mit der Römischen gar nicht erklären könnten, und schon deshalb käme dem Lateinischen beim Unterrichte der Vorrang vor dem Griechischen zu. Hiebei werden wir zunächst an die modernen Sprachen zu denken haben, die aus dem Lateinischen entstanden sind und die Züge ihrer gemeinschaftlichen Mutter auch jetzt noch, besonders im Lexicalischen, ganz unverkennbar an sich tragen; und darauf gründet namentlich Steffenhagen in seiner Schrift „Zur Reform der deutschen Gymnasien" die Bevorzugung des Lateinischen Sprachunterrichts auf den Gymnasien vor dem Griechischen. „Zwar, heiſst es bei diesem S. 97, sind die griechischen Productionen an Werthe gegen die lateinischen bei weitem überwiegend, dagegen liegt die lateinische Sprache verwandtschaftlich den modernen abendländischen näher und hat fortwährend einen gröſseren Einfluſs auf deren Entwickelung geübt." Unter den neueren abendländischen Sprachen ist, wenn von Gymnasien die Rede ist, vorzugsweise die Französische zu verstehen; und um daher unser Urtheil über jene Ansicht auszusprechen, werden wir uns vorher im Allgemeinen über die Stellung zu erklären haben, welche das Französische zu den beiden antiken Sprachen auf den Gymnasien einzunehmen hat. Die in neuerer Zeit hierüber von Gymnasiallehrern selbst ausgesprochenen Ansichten gehen eben so weit aus einander als die über das Griechische geäuſserten. Gotthold will in Uebereinstimmung mit der Richtung, die das Preuſsische Ministerium, nach dem oben Mitgetheilten, vor etwa 30 Jahren verfolgte, das Französische ganz aus den Lectionsplänen der Gymnasien verwiesen haben, und Steffenhagen dagegen räth, es wegen seiner linguistischen Vollendung [1]) zur Grundlage des ganzen Fremdsprachenunterrichts auf

---

der Erscheinungen der vollendetsten Geistesbildung des Menschen zu richten ist, so kann die Bildung des Gelehrten keinen höheren Gegenstand haben als die griechische Welt mit ihrer Litteratur und Kunst. Und es ist bloſs zu bedauern, daſs diese nicht in dem Kreise der allgemeinen Geistesbildung liegen kann; es wäre zu wünschen, daſs die griechische Litteratur und Sprache, als das Höchste für Menschenbildung überhaupt, mehr als Gegenstand gelehrter Studien sein könnte." Daſs sie dies würde, das eben würde ein Hauptgewinn der von uns beabsichtigten Einrichtung auf den Gymnasien sein.

[1]) „Wenn es sich, sagt er S. 98, um Entwickelung und Vollendung der organischen Sprachentwickelung handelt, wenn also das linguistische Element einmal vorwalten soll: so giebt es unter alten und neuen Sprachen keine, welche lexikalisch wie grammatisch ein so festes und sicheres Gepräge angenommen hätte, als das Französische; es giebt keine Sprache, welche an ihre classischen Productionen eine so scharfe, ich möchte es

denselben zu machen, mit ihm daher schon in Sexta zu beginnen, in Quinta das Latein, in Quarta das Griechische anzuschliefsen, und jenem bis oben hinauf wöchentlich 4, von diesen dagegen jedem nur 3 Stunden einzuräumen. Keinem von diesen beiden Extremen können wir unsre Zustimmung geben. Die Französische Sprache behauptet als die allgemeinste Vertreterin und Vermittlerin der aufserdeutschen modernen Bildung ihren nothwendigen Platz in dem Unterrichtsorganismus der Gymnasien, aber um sie zur Grundlage des gesammten fremden Sprachunterrichts auf demselben zu machen, dazu fehlt ihr die plastische Form der alten Sprachen, fehlt ihr das objective Verhältnifs, in welchem wir zu diesen stehn, fehlt ihr endlich, man mag nun auf sie selbst oder auf ihre Litteratur oder auf den aus beiden hervortretenden Volksgeist sehen, jene ideelle Vollendung, die wir billiger Weise an einer Sprache, welche nach der Muttersprache den Grundton in unsern höheren Unterrichtsanstalten bilden soll, beanspruchen dürfen. Legen wir nun aber dem Studium der Französischen Sprache für Gymnasialbildung nicht den Werth bei, der ihr von Steffenhagen zuerkannt ist, so fällt damit für uns auch der Grund weg, weshalb derselbe das Latein vor dem Griechischen bevorzugen zu müssen glaubte, da auch bei einem späteren Anfange des ersteren noch vollkommen so viel darin gelernt werden kann, als erforderlich ist, um sich in der Französischen und in jeder ihr verwandten Sprache mit Leichtigkeit und mit Bewufstsein zurecht zu finden.

Was nun aber die Classe selbst betrifft, in welcher nach unsrer Ansicht der Anfang mit dem Französischen zu machen ist, so müssen wir zunächst aufs Entschiedenste denen entgegentreten, die denselben zwischen den der beiden alten Sprachen, gleich gut, in welcher Ordnung diese auf einander folgen, verlegen wollen [1]). Man hat in neuerer Zeit so viel über die Zersplitterung der Schülerthätigkeit und Aufmerksamkeit durch den an jedem Tage sich wiederholenden Wechsel ganz heterogener Unterrichtsgegenstände geklagt; und doch würde man das, was man im Kleinen störend findet, durch jene Maafsregel im Grofsen wieder hervorrufen. Zwischen Griechenland und Latium darf sich, nachdem der Knabe einmal in die stillen Sprachhallen des einen oder des anderen ein-

---

nennen linguistisch-ästhetische Feile gelegt hätte; daher hat sich auch in keiner Sprache bewufster Weise ein so sicherer Usus selbst bis zu dem Gebrauche der unscheinbarsten Partikel herab gestaltet." Noch weiter geht Drefsler in Jahns Archiv, wenn er in Beziehung auf die Litteratur hinzufügt: „Auch an edlem Stoffe ist die französische Litteratur aufserordentlich reich und bei weitem reicher als alle Schriften der Griechen und Römer." Wie viel richtiger urtheilt hierüber Steffenhagen, der für die alten Sprachen gerade das ethisch-ästhetische Element hervorhebt, unter den neueren aber in dieser Beziehung bei weitem der Englischen den Vorrang einräumt.

[1]) In der im vorigen Sommer gehaltenen Versammlung der Gymnasiallehrer in Halle wurde der Vorschlag, das Französische mit 5 Stunden in Quinta anzufangen, beifällig aufgenommen.

geführt ist, keine vom Markte des modernen Lebens herkommende Sprache als neu hinzutretendes Lehrobject hineindrängen, sondern, sowie in der geschichtlichen Entwickelung beider Völker die Aufgabe des einen unmittelbar von dem anderen zur Weiterführung übernommen wurde, so mufs sich auch auf den Gymnasien die Sprache des einen unmittelbar und ohne störendes Dazwischentreten eines neuen Sprachelements an die andere anschliefsen. Also entweder vor allem Unterrichte in den alten Sprachen oder nach dem Beginne desselben mit der zweiten von ihnen wird der Anfang des Französischen Sprachunterrichts zu setzen sein. Das letztere ist bis jetzt die Regel auf den Preufsischen Gymnasien gewesen, und wenn nun von den alten Sprachen fortan in umgekehrter Ordnung das Griechische in Sexta und das Lateinische dagegen in Quarta begönne, so würde sich der Fortschritt von dort zum Französischen in der nächst folgenden Classe um so mehr empfehlen, als nun die Sprache gerade in die Mitte käme, der auch im Gange der Weltgeschichte die Rolle der Vermittelung zwischen der antiken und der modernen Welt zu Theil geworden ist. Allein hier scheint uns nun der zweite Punct zu sein, in welchem die lange und mit grofser Consequenz wiederholten Forderungen der Zeit sich endlich das Recht erworben haben, gehört zu werden, und auch, wie wir glauben, ohne dafs der Idee der Gymnasialbildung dadurch etwas vergeben wird, gehört werden können. Das Französische, von Tertia an getrieben, führt, wie die Erfahrung aller Gymnasien bestätigt, höchstens zu einem leidlichen Verständnisse eines leichten Schriftstellers, und wer vollends vor Vollendung des Gymnasialcursus abgeht, der nimmt eine kaum nennenswerthe Kenntnifs dieser Sprache mit sich hinaus. Nun ist aber die Haupt-Forderung, die das Leben gerade für diese Sprache macht, Gewandtheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauche derselben, und um diese zu erreichen, giebt es kein anderes Mittel, als früh damit anzufangen; und da meinen wir nun, dafs dies, unbeschadet des Gymnasialzweckes, in folgender Weise geschehen könne. Das Griechische bleibt die das Gymnasium als solches vorzugsweise charakterisirende Hauptsprache, und sie ist es daher auch, welche den neuankommenden, etwa zehnjährigen Knaben in der untersten Classe des Gymnasiums mit ihren Zeichen und Tönen empfängt und ihm dadurch gleich an der Schwelle den eigentlichen Stempel des Gymnasialschülers aufdrückt. Vom Französischen aber mufs der neu Aufzunehmende bereits die Fähigkeit zu lesen, einen ziemlichen Vocabelvorrath und die Elemente der Formlehre mitbringen. Hierauf wird dann besonders praktisch weiter gebaut, und wenn der Lehrer selbst anders der Sprache mächtig und didaktisch gewandt ist, so mufs es ihm in 3 wöchentlichen Stunden bis Quinta und in 2 von Quarta an ohne Zweifel gelingen, seine Zöglinge dahin zu bringen, dafs sie, wenn sie den ganzen Gymnasialcursus durchmachen, neben dem leichten Verständnifs der Französischen Classiker auch die gewünschte Fertigkeit im Schreiben und Sprechen dieser Sprache, und wenn sie früher abgehen, wenigstens

die Fähigkeit, sich dieselbe leicht anzueignen, mitnehmen [1]). Sollen wir schliefslich das Verhältnifs, in welchem die Sprachen, die auf dem Gymnasium gelehrt werden, dann zu einander stehen würden, in einem Bilde ausdrücken, so wäre die deutsche Sprache die mütterliche Erde, der feste Grund und Boden gleichsam, auf dem der Lernende steht und von dem aus er fortwährend seine Kräfte und sein eigentliches Leben schöpft, die Griechische im Verein mit der Lateinischen der ideale Himmel, der sich darüber wölbt, die Französische endlich die Luft, die den Raum zwischen beiden durchzieht und zwar nicht die Bedingung zum Leben für ihn ist, aber das Mittel, durch welches er in ununterbrochener Verbindung mit der lebendigen Strömung der allgemeinen modernen Cultur gehalten wird [2]).

Wenn aber die neuere Bildung, weil auf dem Fundamente der Römischen ruhend, als Grund gegen die Bevorzugung der Griechischen Sprache vor der Lateinischen angeführt wird, so bleibt man nicht bei der Sprachenverwandtschaft, worauf allein wir bis

---

[1]) In der Schulordnung für Meiningen und Hildburghausen heifst es über diesen Lehrgegenstand (S. 17.) so: „Dennoch ist diese Sprache vor den andern nicht sowohl ihrer bildenden Wirkung, als vielmehr eines durch die Konvenienz gegebenen Bedürfnisses wegen in den Lehrkreis der Gymnasien aufgenommen, und dafs der Schüler eine gewisse Fertigkeit im Gebrauche der Konversationssprache gewinne, ist vom ersten Beginn des Unterrichts an als Hauptziel zu betrachten. Die Wichtigkeit, die bei diesem Zweck der Aussprache beizumessen ist, macht es rathsam, dafs der Unterricht früh, während die Sprachorgane des Schülers noch bildsam sind, beginne; da aber die französische Sprache bei ihrer Erlernung geringere Schwierigkeiten bietet, als die beiden alten Sprachen, so ist es anderseits bei dem frühzeitigen Beginn des Unterrichts auch statthaft, dafs dieser Lehrzweig in sämmtlichen Klassen auf eine nur geringe Stundenzahl beschränkt ist.“ Wir stimmen hiermit überein, bis auf den Punct, dafs wir, unsrer obigen Auseinandersetzung gemäfs, dieser Sprache nicht blofs mit Rücksicht auf die einmal vorhandene Konvenienz, sondern wegen eines wesentlichen Bedürfnisses ihren Platz im Unterrichtsorganismus einräumen.

[2]) Ob auch das Hebräische ein nothwendiger Unterrichtsgegenstand auf den Gymnasien sei, darüber ist bekanntlich in neuester Zeit, namentlich in dieser Zeitschrift, vielfach die Rede gewesen, und ohne den Streit entscheiden zu wollen, müssen wir uns im Allgemeinen doch dahin aussprechen: Hält man diese Sprache für einen wesentlich integrirenden Theil der vollständigen Gymnasialbildung, so mufs sie auch von da an, wo sie in die Reihe der Unterrichtsgegenstände eintritt, ohne Ausnahme von allen denen, die einmal zur Universität abgehen wollen, mitgelernt werden. Sieht man sie aber blofs als ein nothwendiges Bedürfnifs für die künftigen Theologen an, so gehört sie, als eine specielle Fachwissenschaft, nicht auf das Gymnasium; und soll gegen ihre Ausschliefsung von demselben der Grund entscheiden, dafs es auf der Universität zur Erlernung ihrer Elemente an Zeit und an Neigung fehle, so würde es wenigstens genügen, sie erst in Prima zu beginnen, da die Elementarkenntnifs derselben auch dort noch erworben werden kann, und so in Secunda wenigstens, zumal aus dieser Classe noch manche zu einem anderen Berufe abgehen, für die anderen allgemein nothwendigen Gegenstände Zeit gewonnen würde.

jetzt Rücksicht genommen haben, stehen, sondern schreibt derselben auch einen tief eingreifenden Einfluſs auf unsre ganze neuere Bildung überhaupt zu [1]). Es wäre zu wünschen gewesen, daſs diejenigen, welche diesen Grund für ihre Ansicht aufgestellt haben, sich auch einer weiteren Entwickelung desselben unterzogen und seine Wahrheit in einigen Hauptzügen wenigstens nachgewiesen hätten; denn nach dem, was wir unter Bildung verstehen, fühlen wir uns gedrungen, gerade das Entgegengesetzte zu behaupten und unsre ganze neuere Bildung nicht auf das Römische, sondern auf das Griechische Alterthum zurückzuführen [2]). Die groſsen Dichter, welche unsrer Nation die Poesie gegeben haben, in deren Anschauungen und Idealen sie sich selber wiederfindet, haben an Griechischen Vorbildern ihren Geschmack geläutert und ihre Phantasie befeuert, die Philosophen, die unserm Volke den ehrenden Namen eines Volkes von Denkern erworben haben, haben aus Griechischen Quellen mit dem Geiste der Philosophie zugleich die ewigen Grundbegriffe derselben geschöpft,

---

[1]) So namentlich Bernhardi, S. 41. Spilleke, S. 43. Thiersch, S. 159. Münscher, S. 44. Reimnitz. Letzterer sagt in der Programm-Abhandlung des Gubener Gymnasiums von 1834: „Alle Bildung der neueren Zeit, alle bestehenden Institutionen, wurzeln so tief in dem Römischen Alterthume, daſs es noch keinen gereut hat, wie man zu sagen pflegt, durch die lateinische Schule gelaufen zu sein, wohin ihn auch sein Beruf in der Folge geworfen haben mag;“ und spricht dann, mit Beziehung hierauf, die kategorische Behauptung aus: „Daſs zu diesem Zwecke (eine lebendige Kenntniſs des Alterthums zu erzeugen), nicht die griechische, sondern die römische Litteratur anzuwenden sein wird, ist kaum eines Beweises bedürftig. Der erwähnte nähere Zusammenhang des römischen Lebens mit der Gegenwart, die gröſsere Schwierigkeit der Anfangsgründe der griechischen Sprache, und der Umstand, daſs das Lateinische lange Zeit als europäische Gelehrtensprache betrachtet und viele vortreffliche Werke in jedem Zweige menschlichen Wissens auch von den Neueren in ihr geschrieben worden — dies sind drei unwiderlegbare Gründe.“

[2]) Vergl. Mützell in dieser Zeitschrift II. S. 608: „Die deutsche Sprache und Literatur ist theils mittelbar, theils unmittelbar durch die griechische Sprache und Literatur in ihrer Entwickelung bestimmt worden und Niemand kann mit Bewuſstsein in das durch diese Entwickelung vermittelte Sprachleben eintreten, der nicht mit dem Griechischen einigermaaſsen vertraut ist.“ In der schon früher erwähnten Meininger Schulordnung wird zwar ebenfalls der Griechischen Sprache und Litteratur mit Recht ein gröſserer Einfluſs auf unsre Bildung zugeschrieben als der Lateinischen — „endlich, heiſst es, hat sich auch das schönste Licht, welches uns in der wissenschaftlichen und poetischen Litteratur unsers Vaterlandes leuchtet, an der neu angefachten Fackel des griechischen Geistes entzündet, so daſs Kenntniſs des griechischen Alterthums für den Deutschen zu aller Zeit ein wesentliches Erforderniſs höherer Bildung sein wird.“ Wenn aber gleichwohl dort der Griechischen Sprache, wegen des zu groſsen Umfanges und tiefen Gehaltes ihrer Litteratur, als Lehrobject ein geringeres Ansehen beigelegt wird, als der Lateinischen und auf die Universität als den Ort, wo das auf der Schule nur einzuleitende Studium des Griechischen Alterthums zu vervollständigen sei, verwiesen wird, so haben wir darüber schon oben unsre Ansicht ausgesprochen.

und beides dort schon so fest ausgeprägt und so sicher vorgezeichnet gefunden, dafs kein System von ihnen aufgestellt und keins auch nur denkbar ist, das sich in seiner Grundrichtung nicht dem einen oder dem andern der beiden Fürsten unter den Philosophen, dem Plato oder dem Aristoteles anschlösse; und wenn man endlich aufser und über aller Poesie und Philosophie die Religion als ein Grundelement der Bildung anzusehen berechtigt ist, will man es da als etwas Zufälliges und für das Wesen und die Gestalt der neueren Bildung Gleichgültiges ansehen, dafs uns der Inhalt unsrer Religion gerade in der Griechischen Sprache, eine goldene Frucht in goldener Schale, geboten ist? „Die Sprache ist, wie es bei Deinhardt im „Gymnasialunterrichte" (S. 68) heifst, die erste unmittelbare Offenbarung des Geistes eines Volks. In der Sprache legt ein Volk gleichsam instinctmäfsig seinen ganzen Geist und seinen ganzen Inhalt nieder, und aus der Sprache heraus entwickelt sich das geistige Leben eines Volks. Und so müssen wir denn auch deshalb das griechische Wesen als ein bedeutsames und nothwendiges Moment des Christenthums betrachten, weil seine Sprache das Organ geworden ist, durch welches sich das Christenthum aller Zeiten den Völkern der Nachwelt verkündigen wollte." Ist nun aber der Griechische Geist, wie er sich in der von ihm geschaffenen Sprache und Litteratur ausdrückt, ein wesentliches Element des Christenthums, so ist er es unverkennbar auch für die Bildung aller der Völker, deren ganzes Denken und Leben im Christenthume seine tiefsten Wurzeln geschlagen hat; und wir haben somit ein volles Recht, den von dieser Seite her für die Bevorzugung der Lateinischen Sprache angeführten Grund umgekehrt für die Griechische in Anspruch zu nehmen, und haben ihn um so mehr, als gerade Deutschland der Boden ist, in dem der Saame der Griechischen Cultur mehr ihm verwandte Keime, als in irgend einem andern Europäischen Lande gefunden hat. Und dies sei das letzte, was wir noch zu Gunsten der Priorität zugleich und der Allgemeinheit des Griechischen Sprachunterrichts auf Gymnasien anführen wollen.

Wie die Griechen unter den Völkern des Alterthums, so sind die Deutschen unter denen der modernen Zeit das Volk, welches am freisten von allem engherzig abschliefsenden Nationalstolze den Menschen als solchen anerkennt, und mit entschiedener Richtung auf das Ideelle alles Schöne, Wahre und Gute, wo es sich immer findet, sich anzueignen und in eigenthümlicher Weise weiter zu bilden bemüht ist; und wenn man daher seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts darauf ausgeht, den gröfsten Theil der Jugend unsers Volks, die nach einer höheren allgemeinen Bildung strebt, von der Theilnahme am Unterrichte gerade in der Sprache, die alle Bedingungen zu einer allgemeinen ideellen Bildung an sich trägt, auszuschliefsen und dies theils dadurch herbeizuführen sucht, dafs man Gymnasien und höhere Bürgerschulen entweder ganz oder wenigstens von der Classe an, wo der Griechische Sprachunterricht beginnt, von einander scheidet, so ist das ein Unternehmen, das im innersten Widerspruche mit dem ganzen

Geiste unsers Volkes steht und — ganz abgesehen von äufseren Hindernissen [1]) — schon deshalb nie auf die Möglichkeit einer consequenten Durchführung rechnen darf. Es ist ein Unrecht gegen die Nation, einen so grofsen Theil ihrer Kinder von den Segnungen gerade des Lehrgegenstandes, in welchem sie mit der Idee ihrer eigenen Nationalität zugleich die fruchtbarsten und edelsten Elemente ihrer Bildung fänden, ausschliefsen und durch öffentliche Einrichtungen da eine Spaltung hervorrufen zu wollen, wo die Sache an sich und der Geist unsers Volkes ins Besondere so entschieden auf Einheit hinweis't [2]). Und beruft man sich hiebei darauf, dafs die Eltern solcher Zöglinge, die nicht studiren wollen, selbst auf eine solche Trennung dringen, so ist darauf aus dem Grunde, weil die Griechische Sprache bisher auf den Gymnasien, wegen ihrer falschen Stellung zum Latein, in den unteren besonders und mittleren Classen noch gar nicht jene ihr inwoh-

---

[1]) Siehe den Aufsatz in dieser Zeitschrift I. H. 4. „Zur Methodik der lateinischen und griechischen Lectüre," in welchem es S. 3. heifst: „Zu vollständiger und consequenter Durchführung irgend einer Scheidung konnte und kann man aber in der Praxis nicht gelangen, weil an den meisten Orten höhere Bildungsanstalten nach zwiefacher Richtung auslaufend wegen Mangel an Mitteln neben einander gar nicht bestehen können, und also die eben vorhandene Anstalt von Schülern beider Arten ohne Rücksicht auf den meist ohnehin noch ungewissen künftigen Beruf besucht wird."

[2]) Vergl. Steffenhagen S. 45: „Das Resultat der beiderseitigen Bestrebungen der einen und anderen Anstalt wird sein, dafs zwei von einander ihrer Natur und ihrem innersten Wesen nach ganz verschiedene Arten von höheren Volksbildungen ins Leben gerufen werden, eine antike und eine moderne. Es soll und wird somit künftighin in der höheren bürgerlichen Gesellschaft zwei Classen von gebildeten Leuten geben, Leute mit antiker und Leute mit moderner Bildung. Und diese Leute so verschiedenen Gepräges sind dazu bestimmt, künftighin als Bürger und Diener desselben Staats einmüthig mit einander zu überlegen, zu berathen und für das eine und dasselbe allgemeine Beste nach Kräften zu wirken. Dafs das Wehe eines solchen Schisma's in der allgemeinen höheren Volksbildung und in Folge dessen die Zerrissenheit des ganzen höheren socialen Volkslebens bis jetzt noch keine verderblicheren Folgen gehabt hat, davon schreibe ich die Ursache den bis jetzt noch so sehr mangelhaften Leistungen der Realanstalten zu." — Noch schlimmer aber und verderblicher ist diese Trennung, wenn sie durch Errichtung von Parallelclassen gleich in die Anstalt selbst hineingetragen wird, weil diese Trennung dann gleich den Schülern selber mehr zum Bewufstsein kommt und überdiefs in moralischer Hinsicht nur nachtheilig besonders auf die von der Theilnahme an den mehr ideellen Unterrichtsgegenständen Ausgeschlossenen einwirken kann. Denn sehr wahr ist das, was Mützell hierüber in dieser Zeitschrift (I. H. 3. S. 94.) äufsert: „Es ist überhaupt ein grofser, selbst bei der vollsten Hingebung und hervorstechender Geschicklichkeit der Lehrer kaum zu beseitigender Uebelstand, wenn die Schüler derselben Anstalt nicht durch dieselben Unterrichtsmittel gebildet werden sollen. Es ist als wollte man ihnen die Rücksicht auf das nächste Ziel recht handgreiflich werden lassen, die Rücksicht auf den nächsten materiellen Nutzen: als wollte man ihnen die Unbefangenheit und Bescheidenheit des Sinns nehmen und sie zur Selbstüberhebung und Bornirtheit anleiten."

nende allgemeine Bildungskraft hat geltend machen können, durchaus kein Gewicht zu legen. Gegen das vorherrschende Hinarbeiten der Gymnasien aufs Lateinschreiben ist es, wogegen sich der gesunde Sinn derselben aufgelehnt hat, kein Vater aber, der seinem Sohne überhaupt einmal eine höhere Bildung fürs Leben mitzugeben wünscht, wird demselben die Gelegenheit, in die schöne Welt der Hellenen durch die Theilnahme am Unterrichte in ihrer Sprache eingeführt zu werden, entziehen wollen. Darum keine besonderen Anstalten für den Gelehrten, keine für den gebildeten Beamten und Bürger, sondern eine, beide Zwecke zugleich umfassende allgemeine Schule, die jenen beiden Classen der bürgerlichen Gesellschaft dieselbe und nur durch die Dauer der Zeit, für welche sie genossen wird, abgestufte, allgemeine Bildung, dieselbe ideelle Richtung giebt, und so im wahren Sinne, im Sinne des Griechischen und des diesem verwandten Deutschen Volkes, den Namen eines Gymnasiums verdient [1]). Ein solches Gym-

---

[1]) Sehr wahr und überzeugend hat sich darüber schon Niethammer in seinem 1808 erschienenen bekannten Buche „Der Streit des Philanthropinismus und Humanismus" ausgesprochen, in welchem es S. 193 so heifst: „Die Gymnasien waren in ihrer ursprünglichen Einrichtung Anstalten der freien Bildung; wie auch ihre innere Einrichtung verändert worden sei und noch verändert werden möge, jene Bestimmung derselben mufs heilig und unverletzlich erhalten werden. Jene Anstalten zu einer unfreien Bildung verwenden, ist ein Vergehen an der Menschheit. Den Kern der Cultur einer Nation bildet und bewahrt die Zahl der glücklichen, von der Gottheit mit äufseren Mitteln und inneren Kräften begünstigten Staatsbürger, denen es eben durch diese Vorzüge vergönnt ist, das Ideal der freien Menschenbildung anzustreben; mögen sie dann sich dem Staatsdienste, der Wissenschaft, der Kunst oder was immer für einer Berufsbestimmung widmen, oder durch ihre Lage im Falle sein, ohne bestimmte Berufsbeschäftigung zu leben, — durch jene gemeinschaftliche freie Erziehung sind sie sich gleich, und machen den Stand der Gebildeten aus, der von allen Ständen und Classen der Staatsbürger ausgehend, das geistige Leben der Nation, dessen Verderbnifs also der geistige Tod derselben ist. Verdorben aber werden sie unausbleiblich, wenn Zeit und Mittel, die ihnen zur freien Menschenbildung gegeben sind, zu unfreier Berufsbildung verbraucht werden. Alle Berufsbildung ist als solche ihrer Natur nach unfrei, selbst die des Gelehrtenberufes nicht ausgenommen; und nur dadurch, dafs sie auf die Grundlage einer freien Bildung gebaut wird, wird sie selbst frei." Und auch in neuester Zeit hat sich eine grofse Zahl sehr achtbarer Stimmen in demselben Sinne ausgesprochen, wie z. B. Weber in der Gothaer Versammlung der Philologen und später in seiner Revision des deutschen Schulw. S. 48., Deinhardt in der, in diesen Blättern (I. H. 4. S. 72. u. s. w.) erschienenen Anzeige der letzten Schrift, Steffenhagen in seiner schon öfter genannten Schrift, Mützell, wie sonst, so an der eben angeführten Stelle dieser Zeitschrift, die überhaupt, wie der sehr einsichtsvolle Verf. des Aufsatzes „Zur Methodik der lateinischen und griechischen Lectüre" (I. H. 4. S. 7.) mit Recht äufsert, dem Gedanken, „dafs das classische Alterthum nicht blofs als Einleitung des gesammten akademischen Studiums ausschliefslich erhalten, sondern auch als Grundlegung der höheren Bildung überhaupt thunlichst gestaltet und gefördert werde" huldigt und Geltung zu verschaffen bemüht ist.

nasium wird dann auch die Schule sein, deren Idee in den Jahren unsers Jahrhunderts, wo der deutsche Geist sich wieder mit gesammelter Kraft aus fremder Knechtschaft hervorzuringen suchte, in Männern, welche die wahre Bestimmung unsrer Nation erkannten und mit lebendigem Eifer zu verwirklichen suchten, erwachte, und nach der auch jetzt wieder unsre Zeit, wenn auch nicht immer mit klarem Bewufstsein weder des Ziels noch des zu ihm führenden Weges, hinstrebt.

Und hier ist es, wo wir uns zu dem Manne, von dem wir, als dem ersten praktischen zugleich und theoretischen Vertreter der auch von uns als wahr vertheidigten Idee, ausgegangen sind, wieder zurückwenden müssen. Als Passow und sein gleichgesinnter Freund und Mitarbeiter Jachmann in dem Conradinum zu Jenkau, welches von letzterem in der Prüfungszeit unsers Vaterlandes zur Hebung unsrer so tief gesunkenen Nation gegründet war, die Griechische Sprache unter den alten so entschieden in den Vordergrund stellten, da war es eben die Nationalität unsers Volkes, welche sie vorzugsweise dabei ins Auge fafsten. Sie nannten ihre Anstalt daher selbst eine Nationalschule, gingen von der richtigen Ansicht aus, dafs die Nationalität auf Humanität gegründet und zur Humanität umgewandelt werden müsse [1]), erkannten nicht minder richtig, dafs die Schule der zur wahren Humanität verklärten Nationalität nirgends in vollendeterer Form zu finden sei, als bei dem Griechischen Volke [2]), glaubten

[1]) Vergl. Jachmann's Aufsatz „Die Nationalschule" im Archiv deutscher Nationalbildung, diesem jetzt mit Unrecht so vergessenen Werke, das uns einen treuen Spiegel der hohen Bestrebungen jener, den Freiheitskriegen vorausgehenden Zeit auch auf dem Felde der Pädagogik vorhält, und dem daher in sehr bezeichnender Weise das Porträt Fichte's, als des Haupt-Repräsentanten aller jener Bestrebungen vorangestellt ist. — Sehr richtig hat in unsrer Zeit dies Verhältnifs der Nationalität zur Humanität auch Mützell aufgefafst, der sich in dieser Zeitschrift (I. H. 3. S. 84.) so darüber ausspricht: „Wer also die Bildung auf dem Boden der Nationalität zu begründen trachtet, der darf sich zunächst durch diejenige Form, in der die Nationalität in der Gegenwart sich zeigt, nicht sofort beschränken und beirren lassen, sondern mufs die geschichtlichen Momente der sich entwickelnden Nationalität möglichst scharf und unbefangen auffassen, damit die Grundbedingungen des Lebens, zwar so weit es zulässig ist, in der Ursprünglichkeit und Natürlichkeit der reinen Nationalität erhalten werden, aber doch keiner der Factoren der Bildung, die durch die Vorsehung dem Volke von aufsen her zugekommen sind, für die ideale Ausbildung jener verloren gehe. Zweitens aber scheint es nothwendig, dafs das Ideal der Menschlichkeit selbst als Kriterium gleichsam auf den Weg selbst mitgegeben werde; damit sich die bornirte Nationalität nicht breit mache, oder eine einseitige Consequenz das Leben nicht von seinem höchsten Ziele ablenke."

[2]) „Was ist also natürlicher, sagt Jachmann S. 94, als dafs die Nationalschule den Knaben zu jenem Volke hinführt, das seine Nationalität unter allen uns bekannten Völkern am vollkommensten und bis zur höchsten Humanität aus sich selbst entwickelte und bildete; das seinen ganzen Bildungsgang, von dem ersten Keim des nationalen Lebens an bis zur höchsten Spitze der Kultur, mit nationalen Denkmälern bezeichnete; das

ferner — was sich als Grundanschauung durch alle ihre, jene Anstalt betreffenden Schriften hindurchzieht — gerade die Jugend unserer Nation um so erfolgreicher in jene Schule hineinführen zu können, je näher der Deutsche seiner Grundrichtung nach dem Griechen stehe, und erklärten daher die Griechische Sprache für einen Lehrgegenstand, an dem die gesammte, höhere Bildung beanspruchende Deutsche Jugend Theil nehmen müsse [1]). Vierzehn Jahre hatte diese Anstalt bestanden [2]), vier Jahre hindurch hatte sie der Griechischen Sprache diese Stelle im Unterrichtsorganismus angewiesen und diese Einrichtung durch Erfahrung bewährt gefunden [3]), als die Stürme der Freiheitskriege i. J. 1814 ihrer weiteren Wirksamkeit ein Ende machten. Was aber Privatmänner damals in heiliger Begeisterung für die wahre Bildung ihrer Nation begonnen haben, das wieder aufzunehmen und zum Ziele zu führen, dürfte jetzt die Aufgabe des Staates sein. Mit Ungestüm klopft das Leben mit seinen praktischen Forderungen an die Pforten der Gymnasien, und wir haben im Verlaufe unsrer Erörterung die beiden Puncte genannt, in welchen ihnen, als wahren und wesentlichen Bedürfnissen der Zeit und nur zum Heile der Gymnasien selbst Eingang in dieselben zu verstatten sei [4]). Allein ihnen nach drängen von allen Seiten andere, und da thut es Noth, um unsrer Nation den ihr von Gott tief eingeprägten ideellen Charakter zu erhalten, im Hellenenthume jenem Strome einen Damm entgegenzusetzen, an dem sich seine Wogen, so oft sie auch ihren Angriff erneuen, erfolglos

---

seine glückliche Nationalität in der vollkommensten Sprache ausdrückte... Im griechischen Alterthume, oder nirgends, findet der Knabe und Jüngling die schönsten und lehrreichsten Berührungs- und Vergleichungspunkte bei der Entwickelung seiner eigenen Nationalität."

[1]) Passow schliefst seinen ersten Aufsatz über das Griechische mit diesen Worten: „Wir stehn nun nicht an, das Gesagte zusammenfassend, zu bekennen, dafs wir das Erlernen der Hellenensprache unserm ganzen Volk, ohne Rücksicht auf Geburt, Stand und künftige Bestimmung — Rücksichten, die der wahre Jugendbildner nie nehmen sollte — nothwendig glauben .... Doch wollen wir noch einmal recht bestimmt darauf hinweisen, dafs diese ganze Darstellung aufs innigste verflochten ist mit der Idee der Nationalschule, und dafs demnach alle Widerlegung, die gründlich sein will, von dieser Seite kommen mufs. Was alles aber fallen würde, wenn die Nationalschule fiele, das bedenke ein jeder im stillen Gemüth!" Und sie ist gefallen; wie viel aber mit ihr gefallen, defs ist die Geschichte unserer Tage eine laut genug redende Zeugin.

[2]) Archiv S. 322.

[3]) S. Archiv S. 299. Passow selbst hat, wie sein Sohn in der Vorrede zu den Vermischten Schriften S. XII. sagt, die in seinen Aufsätzen über die Bevorzugung der Griechischen Sprache niedergelegten Ansichten „niemals aufgegeben noch geändert."

[4]) Den von Mützell in dieser Zeitschrift (I. H. 3. S. 99) aufgestellten Wahlspruch: „Die Pädagogik ist nicht die Dienerin der Gegenwart, sondern die Schülerin der Geschichte und der Philosophie" machen auch wir zu dem unsrigen, und glauben ihn auch bei jenen Concessionen nicht aus den Augen verloren zu haben.

brechen werden. Zwar auf dem Wege, den Koch i. J. 1811 in seiner gekrönten Preisschrift „Die Schule der Humanität“ [1]) an

[1]) „Ihm gebührt, wie Passow in seinem ersten Aufsatze sagt, das Verdienst, die Würde der Griechischen Sprache zuerst mit Kraft und Nachdruck gegen die Römische geltend gemacht“ und ihr, fügen wir hinzu, zuerst von allen unbedingt auf den Gymnasien den Vorrang vor der Lateinischen zuerkannt zu haben, während 20 Jahre vor ihm bereits der treffliche Gedike zwar ebenfalls ganz entschieden sich dahin äufserte, dafs der Griechischen Sprache in den Schulen die Priorität vor der Lateinischen zu wünschen wäre, für die Durchführung dieses Planes aber in der einmaligen Lage der Dinge kaum zu überwindende Schwierigkeiten sah. Da es indefs von Interesse ist, zu hören, wie vollständig und mit wie klarem Bewufstsein schon Gedike die Vorzüge der Griechischen Sprache auch als eines Unterrichtsgegenstandes erkannt hat, wollen wir ihn selbst reden lassen. „Das Studium der griechischen Sprache, sagt er (Schulschr. Th. I. S. 167) folgt überall auf das Studium der lateinischen Sprache. Aber es wäre zu wünschen, dafs der Gang unsrer Studien die umgekehrte Ordnung erlaubte. Die griechische Sprache ist die Mutter der lateinischen. Diese hat sich ganz nach jener gebildet, obgleich sie im Reichthum, Biegsamkeit, Kraft, Würde, Feinheit und Grazie weit hinter ihr zurückbleibt. Die Kenntnifs der griechischen Sprache wirft überall Licht auf das Studium der lateinischen, und ohne Kenntnifs der griechischen Sprache ist durchaus an keine gründliche Kenntnifs der lateinischen zu denken. Vornehmlich ist der poetische Ausdruck der lateinischen Sprache in Ansehung seiner eigenthümlichen Formen nur durch Bekanntschaft mit dem Griechischen ganz zu verstehen. Auch wäre schon darum zu wünschen, dafs man das Griechische vor dem Latein triebe, damit die Jugend mit den ältesten Mustern des guten Geschmacks und mit den Originalen eher bekannt würde, als mit den spätern römischen Kopien, so glücklich diese übrigens auch gerathen sein mögen. Sicherlich würde dabei unsre eigne Litteratur gewinnen, und der Geschmack unserer studirenden Jünglinge würde durch diesen Gang eher zu einer gewissen Reife und Festigkeit gelangen. Dazu kömmt, dafs die griechische Sprache in ihrem Bau, vornehmlich in Ansehung ihrer Biegsamkeit zu allen Modificationen der Begriffe und Empfindungen, weit mehr Aehnlichkeit mit unsrer deutschen Sprache hat als die lateinische. Auch kömmt sie unter allen bekannten Sprachen in mehr als einer Rücksicht dem Ideal einer vollkommnen Sprache am nächsten, und ist eben darum mehr als eine andre geschickt, gleichsam der allgemeine Maafsstab für die Vollkommenheiten und Unvollkommenheiten andrer Sprachen zu werden. So wie die Sache jetzt steht, ist die lateinische Sprache dieser allgemeine Maafsstab, den wir bei Erlernung und Beurtheilung andrer Sprachen gebrauchen, obwohl sie offenbar wegen ihrer Unbiegsamkeit, und weil sie nicht für alle Arten der Begriffe, vornehmlich für philosophische Begriffe, ausgebildet genug ist, sich weit weniger dazu schickt als die griechische. Indessen bei dem einmal durch Verjährung autorisirten Gang der gelehrten Studien würde der Vorschlag, sich durch das Studium der griechischen Sprache zu dem der lateinischen vorzubereiten, sich nicht ohne grofse Schwierigkeiten auf den öffentlichen Unterricht anwenden lassen. Wenigstens müfste es erst dahin kommen, dafs man sich allgemein überzeugte, wie vortheilhaft es in jeder Rücksicht sein würde, das Studium der todten und gelehrten Sprachen später anzufangen, als jetzt gewöhnlich geschieht, und es erst nach dem Studium der lebenden Sprachen und nach Einsammlung mannigfaltiger historischer und litterarischer Vorbereitungskenntnisse zu treiben. Es wird also vor der

gegeben hat, daſs die Lateinische Sprache „durch eine feierliche Proclamation der Machthaber aus ihrem verjährten Besitze verdrängt werden müsse,“ dürfte dies nicht zu bewerkstelligen sein, wohl aber auf dem von Kohlrausch im Jahre 1818 bezeichneten und vom Ministerium selbst damals, wie wir oben gezeigt haben, eingeschlagenen, daſs der Subjectivität der Lehrercollegien in Beziehung auf das Verhältniſs, in welches sie beide Sprachen zu einander setzen wollen, eine gröſsere Freiheit verstattet und so der historischen Entwickelung der Gymnasien selber die Entscheidung dieser Frage überlassen werde [1]); und wir glauben unsre Abhandlung nicht passender als mit den sich hierauf beziehenden Worten jenes Mannes, bei dem, wie bei Passow, die Vorliebe für die Sprache und die Litteratur der Hellenen aufs engste mit seiner Liebe fürs deutsche Volk und dessen Nationalität zusammenhing, schlieſsen zu können. Nachdem derselbe seinen Wunsch, die Griechische Sprache beim Unterrichte vorangestellt zu sehen, ausgesprochen, aber auch zugleich die Schwierigkeiten, welche ihm der Ausführung dieser Idee im Wege zu stehen schienen, nicht verschwiegen hat, fährt er so fort: „Um demnach die aufgestellte Frage recht zu entscheiden, muſs ein Standpunct gewonnen werden, welcher sich in der Mitte hält zwischen dem Eifer, der schnell das Neue verlangt, und darum von den Gegnern als Neuerungssucht verworfen wird, und dem hartnäckigen Festhalten des Herkömmlichen, welches als eine Schranke jegliches Fortschrittes erscheint. Er muſs zunächst Gerechtigkeit fodern, die niemals verweigert werden darf; denn, wenn dieser Boden gewonnen ist, vertraut er, daſs auf ihm die Pflanze der Bildung frei und eigenthümlich, aus dem lebensreichsten Keime, sich entfalten werde; wie in dem Staate, welcher die Gerechtigkeit als Schutz jeder einzelnen Kraft aufstellt, aus dem freien Leben und Weben der Kräfte die wundervollsten Erscheinungen entspringen.

Hand dabei bleiben müssen, daſs man das Griechische erst später nach dem Lateinischen, und zwar mit der durch Lesung der lateinischen Schriftsteller schon gewissermaaſsen in der alten Welt orientirten Jugend treibt. Aber immer wird doch der Unterricht in der griechischen Sprache und Litteratur auf allen gelehrten Schulen als eins der zweckmäſsigsten Mittel zur Bildung des Geschmacks gebraucht werden können und müssen.“ Können wir nun auch dem Grunde, weshalb er die Ausführung der als wahr erkannten Idee nicht für räthlich hält, nicht beistimmen, und müssen wir im Gegentheile die frühere Einführung der Jugend in die Litteratur der Hellenen für gerade ganz angemessen dem jugendlichen Geiste halten, so stimmen wir doch von Herzen in das ein, was Passow in seiner Nachschrift zu Köpke's Aufsatz jenen Worten Gedike's hinzufügt: „Es bleibt eine erfreuliche Erscheinung, daſs schon im Jahre 1791 ein gewiſs nicht nach solchen Grundsätzen erzogener Schulmann, der auch als Lehrer selbst einen ganz anderen Weg gehen muſste, mit so reiner und unbefangener Wahrheitsliebe der guten Sache das Wort redete. Wir wünschen allen jetzt lebenden Schulmännern denselben freien Sinn.“

[1]) In der schon einige Male erwähnten Einleitung zu dem „Handbuche für Lehrer höherer Stände und Schulen zu den Geschichten und Lehren der heiligen Schrift alten und neuen Testaments.“

Es sei also die nächste Pflicht, die Ungerechtigkeit, die in der bisherigen Zurücksetzung des Griechischen lag, wieder gut zu machen, und es auf allen gelehrten Schulen in möglichst gleiche Rechte mit dem Lateinischen einzusetzen, wie in vielen der besseren schon geschehen ist. Wo auch der Anfang der gelehrten Schulbildung mit dem Lateinischen gemacht wird, werde das Griechische doch sogleich in der nächsten Classe angefangen [1]), und mit grammatischer Genauigkeit von Stufe zu Stufe durchgeführt; und keiner der Schüler dürfe sich von den griechischen Lectionen ausschliefsen .... Wenn auf diese Weise ein Gleichgewicht zwischen den beiden alten Sprachen gestiftet ist, so wird die Frage wegen des Vorranges, die bis jetzt für das Lateinische entschieden war, auf dem gründlich historischen Wege noch einmal vorgenommen und geprüft werden; und solche geschichtliche Prüfung, nicht durch den Einzelnen, sondern durch den Geist, der in den Zeitaltern treibt, ist der wahrhaft entscheidende. Behauptet sich das Lateinische in der Voranstellung und in dem gröfseren Aufwande der Zeit, der ihm zu Theil geworden, dennoch, selbst wenn durch die sorgfältigere Ausbildung des griechischen Studiums die gehörige Zahl der kundigen Lehrer gewonnen sein wird, und nachdem sich die Neigung für dasselbe durch die tiefere Einsicht frei hat entfalten können; — so ist die jetzige Ordnung die natürliche und soll bleiben; sie hat die Probe bestanden. Gewinnt aber die Liebe zu der freieren, geistvolleren Sprache, die in einer grofsen Anzahl jüngerer Lehrer schon erwacht ist, den Sieg; weifs sie ihre Begeisterung immer allgemeiner einzuflöfsen, und eine Schule nach der anderen umzugestalten; — so ist auch diese Wendung eine glückliche, weil sie, wie jede geistige Umwälzung, einen neuen Aufschwung mit sich führen wird. Einem Zeitalter, welches in so vielen andern Dingen neue Bahnen gebrochen hat, war alsdann auch diese Verjüngung aufbehalten, und die Wissenschaften werden nicht dabei verlieren."

Die Wissenschaft, fügen wir bestätigend hinzu, wird allerdings dadurch nicht verlieren, sondern gewinnen, das Nationalleben zugleich sich kräftigen und erstarken, und die Schule endlich, als die zugleich nehmende und gebende Vermittlerin zwischen beiden, gesunder alsdann und fröhlicher aufblühn.

Wittenberg, im Februar 1849. H. Schmidt.

[1]) Dazu möchten wir freilich nicht rathen, sondern das Griechische beginne nach wie vor in der zweitnächsten Classe, also in Quarta, erhalte dann aber bis oben hinauf zunächst wenigstens gleich viel Stunden mit dem Lateinischen; und damit dies geschehen könne, mögen theils die Anforderungen an den Lateinischen Stil ermäfsigt, theils abwechselnd andere, namentlich naturwissenschaftliche, historische und philosophische und event. stehend in Secunda die hebräischen Lectionen fürs Griechische verwendet werden.

Zweite Abtheilung.

Literarische Berichte.

I.

Zur beabsichtigten Reform des Schulwesens. Von Fr. Rigler. Potsdam, Riegel. 1848. 39 S. 8.

Die Schrift eines erfahrenen und wohlgesinnten Schulmanns, dem Umfange nach klein, 73 Paragraphen, und scheinbar hier und da unbedeutend, weil Bekanntes bietend, aber der wohlthuende Ausdruck einer gereiften Erfahrung und einer redlichen Gesinnung, eine erfreuliche Lectüre für den Freund des mafsvollen Fortschritts, ein dankenswerthes Votum der Besonnenheit inmitten neuerungssüchtiger Bewegungen.

Der Verf. erklärt gleich zu Anfang, dafs er auf dem Gebiete des Unterrichts und der Erziehung durchaus nur einer umsichtigen Reform Raum gebe; wenn irgendwo, so sei es hier völlig unstatthaft, mit der Vergangenheit um jeden Preis brechen zu wollen; es dürfe vielmehr nur das, was allgemein als unrichtig oder unzweckmäfsig anerkannt sei, beseitigt werden, aber es müsse auch gleich etwas Richtigeres und Zweckdienlicheres an dessen Stelle treten.

Vorzüglich beherzigenswerth sind folgende Gedanken (§. 4): Im Schulwesen hat das beständige Organisiren und Reorganisiren noch nie gute Früchte getragen. Die Schuleinrichtungen früherer Zeit waren ohne Zweifel in mancher Hinsicht mangelhaft; aber wie viele dieser Schulen haben dennoch Treffliches geleistet! Warum? Weil sie wackere Lehrer hatten: Lehrer, die so recht in ihrem Berufe lebten und webten, die gar nichts anderes sein wollten als eben Lehrer. Wahrscheinlich standen sie nicht auf der Höhe des politischen Bewufstseins, dessen man sich in unsern Tagen rühmt; aber sie waren gewissenhafte und eifrige Lehrer und Erzieher der ihnen anvertrauten Jugend. Viele Lehrer der Gegenwart rühmen sich eines umfangreicheren Wissens. Das ist ein feiner Ruhm, wenn er begründet ist; indessen das gelehrte Wissen thut nicht Alles; es kann Jemand in seiner Art sehr gelehrt sein, und ist doch ein schlechter Schulmann.

Eben so gern wird man oder sollte man sich mit dem Verf. einverstanden erklären, wenn er weiter sagt: Bei allen Einrichtungen und Anordnungen der Schule seien geniale oder exorbitante Einfälle sorgfältig zu vermeiden; Vieles nehme sich in der Theorie vortrefflich aus, bewähre sich aber schlecht in der Praxis; nur die gereifte Einsicht und die reiche Erfahrung verdienen in Schulsachen im Rathe zu sitzen; eine Revolution ändere weder die Fähigkeiten noch die Mängel der Menschennatur. Eine vernünftige Reform des Unterrichtswesens könne nur dahin streben, die

Einrichtung der Schule und die Methode mit den Fortschritten der Wissenschaft und der allgemeinen Bildung in Einklang zu bringen; die Bedürfnisse der Zeit müssen ihre Berücksichtigung finden; aber man habe sich zu hüten, Alles für ein Bedürfnifs der Zeit zu halten, was dafür ausgegeben werde; am wenigsten dürfe sich die Schule nach den veränderlichen Launen politischer Bewegungen richten.

Nachdem hierauf dem preufsischen Unterrichtswesen die gebührende Anerkennung gezollt, aber auch seiner Mängel, zunächst derer gedacht ist, welche sich in der Besoldung und Stellung der meisten Volksschullehrer und vieler Gymnasiallehrer im Verhältnifs zu der Verdienstlichkeit und den Beschwerden ihres Amtes auf der einen und zu der Stellung der übrigen Beamten des Staates und den Einrichtungen des bürgerlichen Lebens auf der andern Seite finden, wird doch auch, in der Ueberzeugung, dafs es unmöglich sei und das Unmögliche fordern heifse, wenn man eine gleiche Bildung aller Menschen erzielen wolle, dafs Verbildung eben so schädlich sei als Verdummung und dafs die wahre Weisheit sei, einer jeden Kraft die Stelle anzuweisen, auf der sie am heilsamsten wirken könne, das Mifsliche gewisser heut zu Tage aufgekommener Gleichheitsideen in Unterrichtssachen dargelegt und darum die Forderung, dafs auch die Volksschullehrer eine gelehrte Bildung erhalten sollen, zurückgewiesen, ohne mit der entgegengehaltenen Forderung, dafs die Lehrer der verschiedenen Stufen eine ihrer Wirksamkeit entsprechende Bildung erhalten sollen, die Freiheit der Einzelnen irgendwie zu beschränken.

Wenn dann mit Recht gesagt ist, dafs in keinem Stande der Seegen der Wirksamkeit so sehr an die Individualität gebunden sei als im Lehrstande, so möchte ich doch die gleichzeitig empfohlene Entfernung äufserer Anreize auf diesem Gebiete für bedenklich und den Grund, es möchten sonst nicht gerade immer die edelsten, sondern viele ungeeignete Kräfte sich dem Schulstande widmen, für unzureichend halten. Ich glaube, die sogenannten äufsern Anreize werden, was sehr wünschenswerth ist, die edleren Kräfte dem Lehrstande zuzuführen dienen und die mit denselben nothwendig zu verbindenden höheren Anforderungen oder die Strenge in Geltendmachung der jetzt schon hoch gestellten diejenigen zurückschrecken, welche keinen innern Beruf dazu haben. Zu herrlich wird ja auch die Lage nicht gleich werden, die Bäume werden nicht gleich in den Himmel wachsen.

Gegen alle Controle im Schulwesen hat sich in unsern Tagen eine grofse Abneigung kundgegeben. Herr R. nimmt die der Schulvorstände mit Recht in Schutz, sie gelte ja nicht sowohl dem Lehrer als noch viel mehr den wissenschaftlichen Bestrebungen und der ganzen sittlichen Haltung der Schüler, also dem Geiste der Anstalt. Der Lehrer mufs allerdings wünschen, dafs sein Wirken von dem Vorstande der Anstalt erkannt werde, und mehr läfst sich gegen die flüchtige Erscheinung und das überraschende Eintreten einer fremden Persönlichkeit sagen. Wenn sodann über und, wie es scheint, für die verrufenen Conduitenlisten gesprochen wird, so ist es nicht für die geheimen und gegen den Mifsbrauch. Das Wesentliche freilich, wenn auch die gehässige Form abgestreift ist, wird doch bleiben müssen. Aufsicht mufs bleiben, sagt unser Verf., und wer sich gegen alle und jede Beaufsichtigung sträubt, klagt sich selbst an. Die Abschaffung der bisherigen Conduitenlisten ist dem, der sie zu schreiben hatte, am angenehmsten gewesen. Bis dahin, wo er sie selbst zu verfassen hatte, waren sie gewifs manchem Lehrer gleichgültig, dann wurden sie ihm lästig.

Herr R. äufsert hierauf gerechte Zweifel, ob es rathsam und wünschenswerth sei, dafs alle Stellen im Unterrichtswesen bis zur Spitze hinauf nur mit Schulleuten besetzt werden. Furcht vor einschleichendem Kastengeiste, Einseitigkeit in der Beförderung und Bevorzugung gewisser

Schulen und Richtungen und überhaupt vor Einseitigkeit läfst wünschen, dafs wenigstens der Unterrichtsminister nicht nothwendig aus dem Schulstande genommen werde. „Er sei ein Mann von vielseitiger Bildung und einem hochsinnigen Character, dem alles pedantische Wesen und jede bornirte Einseitigkeit fremd ist."

Der Nutzen der Lehrer-Vereine wird zugestanden: das steuere der Einseitigkeit der Ansichten und werfe einen reichen Ertrag an Erfahrungen und verständigen Vorschlägen ab. Aber man möge ihn auch nicht überschätzen: das dort so übliche theoretische Wortgefecht ist eben so unerquicklich als unnütz; Mittheilung von längeren Erfahrungen wiegt unendlich mehr; der Werth des Schulmanns bestimmt sich nicht nach glänzenden Darlegungen in öffentlichen Zusammenkünften, sondern nach gewissenhaftem Achten auf das, was Noth thut (und dazu gehört freilich auch gar sehr ein Wort zu seiner Zeit), und nach treuer, stiller Wirksamkeit; um die Schule steht es am besten, in der es keine Schreier, in der es aber Lehrer giebt, die ebensowohl von der Heiligkeit ihrer Verpflichtungen als von der Wichtigkeit ihres Berufes durchdrungen sind. Die rechte Anerkennung bleibt nicht aus. „Das stille, bescheidene Wirken hat auf dem Gebiete des Schulwesens unendlich bessere Früchte gebracht, als das unruhige Treiben und die in Alles sich mischende Vielgeschäftigkeit, der sich jetzt so viele Schulleute hingeben, je bringen wird."

Die Mitbetheiligung der Gemeinden bei den Angelegenheiten der Volksschule wird als nothwendig dargestellt, sie mufs inniger werden als bisher, aber auch bei der sogenannten gelehrten Schule ist sie nicht zu verwerfen. Es hätte nur hinzugefügt werden sollen, dafs der Staat in Anstellung, Besoldung, Aufrückung und Stellung der Lehrer mit Berücksichtigung der Oertlichkeiten ein möglichst gleichmäfsiges Verhältnifs herzustellen, nicht aber die einzelnen Anstalten gleichsam sich selbst zu überlassen, vielmehr das Fehlende und Mangelhafte durch gewisse allgemeine durch das ganze Land sich erstreckende Mafsregeln auszugleichen hat. Aufserdem ist die Betheiligung von besondern Patronaten nicht ohne Weiteres wegzuwünschen; die so wünschenswerthe und wohlthätige Betheiligung der Gemüther ist gröfser, wenn eine Betheiligung in Beiträgen und Rechten da ist. Das Streben, in allen Beziehungen unmittelbar zu dem Staate zu ressortiren, hat in den Mängeln gegenwärtiger Verhältnisse, nicht aber in den Verhältnissen selbst seinen guten Grund und wird sich am wenigsten da belohnt sehen, wo sich eine gewisse Ueberhebung beigemischt hat.

Der Verf. dringt natürlich auf Gewährung eines gemessenen Auskommens an den Lehrer. In der That das ist eine Schuld, die schwer auf dem Staate lastet und sich auch sogar empfindlich rächt. Hier mufs energisch eingeschritten werden. Wenn zu einem Kirchenbau 50,000 Thlr. und zu Unterstützung von Elementarlehrern 25,000 Thlr. ausgesetzt werden, so ist das nicht das rechte Verhältnifs. Herr R. verlangt als Minimum und Maximum für den Elementarlehrer auf dem Lande ein Gehalt von 200 bis 300, in der Stadt von 250 bis 450, für den Lehrer der Bürgerschule von 400 bis 600, für den Gymnasiallehrer von 500 bis 1000 Thlr., aufserdem für die Vorsteher der Bürgerschulen und Gymnasien Gehaltszulagen und für die übrigen Lehrer unter besonderen Umständen besondere Berücksichtigung.

Wenn man in unsern Tagen besonders nationale Bildung verlangt, so hält sie der Verf. in dem Sinne, dafs das eine Bildung sei, die der Eigenthümlichkeit einer Nation angemessen ist, hier also der deutschen Eigenthümlichkeit in Tiefe und Gründlichkeit, billigerweise hoch und stellt sie höher als die Belebung des Bewufstseins, einem einigen deutschen Vaterlande anzugehören, oder eine Bildung, nach welcher die Zöglinge, gleich

erzogen, als Glieder eines und desselben Volkes sich fühlen und erkennen lernen, so dafs alle Unterschiede von früh an wegfallen. Nationale Bildung ist ein Stich- und Schlagwort, mit dem jetzt viel gefochten und mancher Streich in die Luft geführt wird. Aneignung des Fremden kann bei selbstbewufster Haltung wohl bestehen und möge doch ja auch künftig die Gediegenheit des deutschen Volkes bilden helfen. Allzugrofse Abhängigkeit von dem Fremdländischen ist nur „ein Ankünsteln oder ein Aufzwingen", wie Herr R. sagt, wodurch die unverwüstliche Dauerhaftigkeit und Tüchtigkeit der Natur unseres Volkes, die freilich nicht nach Börne und unsern heutigen Phrasenmachern beurtheilt sein will, nicht im geringsten alterirt wird. Was daran gut ist verderben heifst in der Schule Alles verallgemeinern, nivelliren, gleich, und doch nichts recht machen, die Jugend aus den Tempelhallen der Weisheit in die Stätten der Alltäglichkeit führen, die kräftige Nahrung des Alterthums mit moderner Zuthat verwässern, statt des lutherschen den politischen Catechismus einführen und dem heranwachsenden Geschlechte statt dessen, was für Zeit und Ewigkeit Nahrung, Gedeihen, Gesundheit und Heil giebt, das reichen, was es bei aller Fülle politischer Freiheit im Leben hungern und dursten und darben läfst. — Unser Verf. hat sich über Manches, wie darüber, wie die Aufnahme und Aneignung von Fremdem zu selbständigem Besitze führe, oder ob etwa die Entwickelung des deutschen Volksgeistes zum Mittelpunkte der Bildung gemacht werden könne, nicht ausführlich ausgesprochen, seine Meinung aber dadurch kundgegeben, dafs er das sittliche Princip der Bildung über das nationale stellt, und dafs er im Besondern auf den Unterschied aufmerksam macht, die Mittel der Jugendbildung zweckmäfsiger zu gebrauchen und dieselben ganz aufzugeben und als abgenutzt zu beseitigen, und davor warnt, dafs man sich einbilde, mit dem Aneignen fremden Lernstoffes sofort „fertig" zu sein, und in dem Jugendunterrichte Alles blofs auf die Aneignung fremder Räsonnements und Betrachtungsweisen hinauslaufen lasse; denn das führe zu Scheinwissen und Unwahrheit, und im Wissen allein könne sich die Herrlichkeit und der Reichthum des Menschengeistes nicht entfalten.

Als Aufgabe aller Schulen setzt der Verf. drei Momente, indem er sagt: „Der Mensch soll gebildet werden, d. h. der Mensch soll zum thatkräftigen Bewufstsein dessen angeleitet und gebracht werden, was erstlich die höchste Würde der Menschennatur im Allgemeinen, seine Vernünftigkeit, fordert; ferner zum Erkenntnifs der Pflichten und Gerechtsamen, die aus seinem Verhältnisse zur Gemeinde, zum Volke, zum Staate, denen er angehört, hervorgehen; drittens es soll ihm Gelegenheit verschafft werden, sich alle die Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben, die zu einer richtigen und gedeihlichen Ausübung seiner besondern Berufsthätigkeit nöthig sind." Er nimmt drei Hauptarten von Schulen an: Elementarschulen, Bürgerschulen, gelehrte Schulen. Wenn aber die Elementarschule als charakteristisches Kennzeichen nicht etwa die Elemente, sondern die Religionslehre erhält, so heifst das ihr zu Gunsten der aufgestellten Momente nicht zu viel geben, aber den andern Schulen zu viel nehmen; wie denn auch der neusprachliche Unterricht als Kennzeichen der Bürgerschule zu viel giebt, zumal da darunter nicht einmal die deutsche Sprache mit zu verstehen zu sein scheint.

Wir übergehen was über die Elementar- und Bürgerschule gesagt — viele unzweifelhafte Worte — und berühren nur, dafs für die letztere ein Plan aufgestellt ist, wie er in den meisten Fällen unausführbar ist und nur für die Schulen pafst, die sich höhere Bürgerschulen nennen, oder auch für Realschulen. Der Umstand, dafs eine solche Schule in der Stadt ist, kann allein nicht entscheiden: die Elementarschule würde darnach oft zu wenig, die Bürgerschule zu viel geben. Anders verhält es

sich in gröfseren Städten, anders wiederum in solchen, besonders mittleren oder kleineren Städten, in denen ein Gymnasium ist und nicht neben demselben eine wie vorgeschlagen organisirte Bürgerschule bestehen kann, sondern durch das Gymnasium der gröfste Theil der für die Bürgerschule aufgestellten Bedürfnisse mit befriedigt werden kann, wenn es in seinen drei untersten Klassen eine gemeinschaftliche Anstalt für Knaben, die eine höhere Bildung empfangen sollen, also mit Ausschlufs der griechischen Sprache, ist und von da an sich der Unterricht abzweigt, indem Tertia, Secunda, Prima zur Vorbereitung für Universitäts-Studien bleiben und daneben eine Tertia und Secunda, um es kurz zu sagen, für Realschüler eingerichtet wird.

§. 65. „Das Gymnasium beabsichtigt die geistige Kraft nicht blofs empfänglich und fähig zu machen, die aus Natur und Menschenwelt zuströmenden Eindrücke aufzunehmen und zu ordnen, sondern auch zu jener Energie zu fördern, welche nöthig ist, um Vorstellungen und Begriffe zum System durchzubilden und im Reiche der sich ewig verjüngenden Ideen frei und schöpferisch zu walten.“ Wenn das Gymnasium diesen seinen Zweck oft so ungenügend erfüllt, so wird die Hauptsache in dem bunten Vielerlei gefunden, welches unter dem Titel des Zeitbedürfnisses und in Folge des Zeitgeistes ihm aufgedrängt wird, und dagegen Beschränkung der Zahl der Unterrichtsobjekte oder wenigstens ihres Umfangs — und zwar das letztere mit gröfserem Rechte — gefordert.

Als das Prinzipale aller Gymnasialbildung wird das Studium der alten Sprachen und der klassischen Werke jener Völker festgehalten, denen es beschieden war, die Idee des Schönen in den mannigfaltigsten Formen zur Anschauung zu bringen, über die Idee des Schönen aber die Idee des Guten gestellt und die Anleitung zu dieser in dem Mittel der Religionslehre und auch des naturwissenschaftlichen Unterrichts gefunden; denn eine diesem Zwecke dienende Fassung des Geschichtsvortrages würde eine philosophische sein und die Grenzen des Gymnasialunterrichts überschreiten. Wenn freilich die Idee des Guten in der christlichen Ansicht von der Erziehung des Menschengeschlechts durch Gottes Vaterhand und von der in dem Laufe der Geschichte sich kundgebenden göttlichen Weisheit ihren Ausdruck findet, so dürfte auch der Geschichtsunterricht, ohne seine Grenzen zu überschreiten, unter den zur Anleitung für die Idee des Guten berechtigten und geeigneten Mitteln zu nennen sein.

Nachdem sodann die Berechtigung der besondern Bildungsmittel besprochen worden ist, des Unterrichts in der deutschen Sprache und Literatur mit seiner Anleitung zur Erkenntnifs der Eigenthümlichkeit des germanischen Geistes, des Studiums der Mathematik mit seiner strengen Gedankenzucht und Gewöhnung an Klarheit und Bestimmtheit der Bewegungen des Geistes, ohne ihm aus einer gewissen ihm eigenthümlichen Einseitigkeit einen Vorwurf zu machen; nachdem ferner die propädeutische Philosophie von den Gegenständen des Gymnasialunterrichts ausgeschlossen und dem Unterrichte in der hebräischen Sprache aus praktischen Rücksichten und dem in der französischen untergeordneter Zwecke willen in aufserordentlichen Stunden unter denselben ein Platz gelassen ist, fordert Herr Rigler in Bezug auf die Abgangsprüfungen Vereinfachung und vertrauensvolle Anheimgebung des Urtheils über die Reife der Schüler an die Lehrer in einer Weise, die man für zweckmäfsig anerkennen kann, und schliefst mit schönen Worten über den Turnunterricht.

Drei Beilagen enthalten Lections- und Stundenpläne der Elementarschule, der Bürgerschule und des Gymnasiums. Um nur von dem des Gymnasiums zu sprechen, so wird man denselben sehr verständig finden und ihm darum, dafs er wenig wesentlich Neues hat, keinen Vorwurf machen. Quinta ist als Vorbereitungsklasse mit 26 Stunden (worunter 4

für das Lateinische), Prima und Secunda als je 2 Klassen mit 30, resp. 32 Stunden (nur dafs die Zahl in Unterprima nicht zutrifft) angenommen, für das Französische von Quarta an je zwei aufserordentliche Stunden angesetzt, das Hebräische dagegen ganz vergessen.

Torgau. Sauppe.

II.

(Dilthey) Zur Gymnasialreform. Erstes Heft. Programm des Gymnasiums zu Darmstadt im Herbst 1848. Darmstadt. Gedruckt bei Chr. Kichler. 46 S. 4.

In einer Zeit unseliger politischer Wirren wie der unsrigen, wo auch die pädagogische Litteratur von fieberhaftem Schwindel mit fortgerissen meist nur einen ungeniefsbaren Wust unreifer und excentrischer Faseleien zu Tage fördert, ist es eine wahre Freude und Herzensstärkung, wenn uns eine so reife Frucht kerngesunder Lebens- und Lehrweisheit zufällt wie sie in vorliegender Gelegenheitsschrift geboten wird. Die von der geehrten Redaction dieser Zeitschrift uns übertragene Anzeige derselben haben wir um so lieber übernommen, je angenehmer wir durch die Entdeckung überrascht wurden, dafs wir es mit demselben Verfasser zu thun hätten, dessen anonym abgedruckte Abhandlung „zur Methodik der lateinischen und griechischen Lectüre" in derselben Zeitschrift für das Gymnasialwesen (II, 7. Julius 1848. S. 522ff.) mit gebührender Anerkennung von uns besprochen wurde. Die Vermuthung der Identität des Verf. jener Abhandlung mit dem Autor vorliegender Gelegenheitsschrift, welche durch die Anmerkung des Herrn Verf. S. 25 zur Gewifsheit erhoben wurde, drängte sich uns in der That sogleich bei dem Durchlesen der ersten Seiten auf. Dieselbe Klarheit, Ruhe und Gediegenheit pädagogischer Weisheit, dieselbe Gemüthlichkeit, Frische und Lebendigkeit, welche sogar nicht ungeübte Kritiker in dem Verfasser jenes anonymen Aufsatzes einen ganz jugendlichen Mann vermuthen liefs, tritt uns auch in dieser Schrift überall entgegen, und hier wie dort müssen wir uns aus vollster Ueberzeugung zu den Hauptartikeln des pädagogischen Glaubensbekenntnisses des geehrten Herrn Verf. unbedingt bekennen. Uebrigens ist es demselben mit seinem pädagogischen wie vielen ausgezeichneten Männern jüngst mit ihrem politischen Glaubensbekenntnisse ergangen. Ohne nämlich seiner frühern Ueberzeugung deshalb nur im mindesten untreu zu werden ist er aus den Reihen der Opposition entschieden auf die Seite der Conservativen getreten, seitdem selbst der alte Schlendrian jener conservativen Philologen, welche der Herr Verf. in seinem frühern Aufsatze so wacker bekämpft hat, weit weniger für die gute Sache zu fürchten ist, als die übereilten Neuerungen der Radicalen.

Wenden wir uns nun zu dem Inhalte vorliegender Gelegenheitsschrift, so enthält zunächst die Einleitung S. 1—5 einige mehr locale Erörterungen über die Verhältnisse der öffentlichen Prüfungen und der damit zusammenhängenden Programme des Gymnasiums zu Darmstadt, welches sich der Oberleitung des Herrn Verf. zu erfreuen hat. Beide Institute waren nämlich an dieser Anstalt in den letzten Jahren gänzlich eingegan-

gen; die Erneuerung derselben aber erschien gerade in gegenwärtigen Verhältnissen als ein recht fühlbares Bedürfnifs; nur findet der Herr Verf. mit vollstem Rechte in Betreff der wissenschaftlichen Abhandlungen wünschenswerth, dafs gelehrte philologische Untersuchungen in lateinischer Sprache, die der Fassungskraft und dem Geschmacke des gebildeten Publikums allzufern liegen, möglichst beschränkt werden; hinsichtlich der öffentlichen Semestralprüfungen erwartet er zwar von der Wiederherstellung derselben keinen grofsen Erfolg; manche sehen sie sogar „für ein eitles, von Paradelügen erfülltes Schaugepränge“ an: doch scheint es der Mühe werth, nachdem der Unterricht mehr dem Populären und Praktischen sich zugewendet hat, einen erneuten Versuch damit zu machen. Wenn aber der Verf. meint, dafs die erste Classe füglich davon ausgeschlossen bleiben könne, da für dieselbe ja die Maturitätsprüfung bestünde; so bemerken wir dagegen, dafs erstlich die Maturitätsprüfung wenigstens bis jetzt keine öffentliche ist; sodann aber auch nur ein Theil der ersten Classe, die jedesmaligen Abiturienten, aus diesem Grunde zu dispensiren wäre. Uebrigens steht ja wenigstens bei uns in Preufsen die Beseitigung der bisherigen Maturitätsprüfungen auf so allgemein ausgesprochenen Wunsch erfahrener Schulmänner mit grofser Wahrscheinlichkeit zu erwarten. — Was endlich den öffentlichen Redeactus anbetrifft, so scheint dem Herrn Verf. mit Recht die Wichtigkeit desselben als eines Hauptmittels zur Ausbildung der Kunst des mündlichen Vortrags gerade unter den gegenwärtigen öffentlichen Verhältnissen auch vom pädagogischen Gesichtspunkte sich zu steigern.

Nach diesen vorläufigen Bemerkungen hebt der Verf. hervor, dafs vorliegende Abhandlung keineswegs eine auf die tiefern Gründe der Dinge eingehende Beweisführung, sondern nur ein ihre Resultate in den augenblicklich beregten Punkten andeutendes Glaubensbekenntnifs sein solle und trägt kein Bedenken, dasselbe in die einzige These zusammenzudrängen, „dafs es für unser höheres Schulwesen nicht einer auf totalen Umsturz alles Bestehenden gegründeten Radicalreform, sondern nur einer im Einzelnen den Bedürfnissen der Zeit entsprechenden Umgestaltung bedürfe.“ Mit wahrhaft zeitgemäfsen und kräftigen Worten mahnt nun der Verf., nicht zu vergessen, dafs im Schulwesen sich Alles mit dem Fortgange der Zeit praktisch, nicht systematisch ausgebildet habe; wie ja in allen Dingen die Praxis der Theorie, die Sitte der Verfassung vorausgehe und Homer und Pericles eher dawaren als Poetik und Rhetorik. „Ohne darum den Werth von Theorien und Systemen zu verkennen, heifst es S. 6—7, hüten wir uns gleichwol vor theoretisirenden Nebelgebilden und Schattengestalten, die das klare Licht den nur unter dem Einflufs äufserer Umstände zu gestaltenden Dingen entziehen, vor jenen in abgeblafste Sentenzen oder blofse Schlagwörter gefafsten Prinzipien, mit denen der Zeitgeist in Deutschland Trumpf auszuspielen pflegt und Alle dessen Farbe zu bekennen zwingen möchte.“ Darum scheint es dem Herrn Verf. für eine auf dem Wege des Fortschritts liegende reine Frage der Praxis keinenfalls ein Verlust zu sein, wenn wir hinsichtlich der gelehrten Schulen bei dem alten, aber darum noch nicht abgelebten Prinzip der Humanitätsbildung stehen bleiben und er weist nun in dem Folgenden dasselbe in seiner vierfachen Bethätigung eines classischen, christlichen, nationalen und beruflichen Elementes nach. Für einen wahren Fortschritt findet aber der Herr Verf. die in neuerer Zeit so beliebten in der Form neuer Studienpläne schematisirten Theorien keineswegs erspriefslich; wie sich ja nicht blos in Baiern, sondern erst jüngst in Würtemberg und Sachsen recht deutlich gezeigt habe, wo alles Organisiren nach dem Buchstaben uniformirender Schulpläne im Gymnasialwesen überall nur in ein Labyrinth von Widersprüchen geführt habe. Und so

werde besonders in einer Zeit wie der unsrigen jedes allgemeine Studienedikt nur dazu dienen, eine siegreiche Opposition hervorzurufen, ja sogar von vornherein die gröfste Unzufriedenheit erregen, „wenn es nicht mit der Spendung grofsartiger und zu gleichmäfsiger Durchführung ausreichender Geldmittel verbunden werden könne.“ Hier scheint uns der Herr Verf. in der That den Nagel auf den Kopf getroffen zu haben und wir stimmen ihm unbedingt bei, wenn er S. 10 behauptet, dafs unter den gegenwärtigen Verhältnissen des Gymnasialwesens in Deutschland, vorzugsweise in Preufsen, überall wo der Unterricht billige Wünsche unbefriedigt lasse, der wahre Grund nicht in den Gebrechen des Studienplanes und der Gymnasialverfassung, sondern blos „in localen Uebelständen, Mangel an Mitteln und persönlichen Eigenthümlichkeiten“ zu suchen sei. „Der beste Studienplan sei am Ende darin gelegen, dafs einem mit Einsicht und Energie durchgreifenden Director ein einträchtiges, williges, durch anspruchsvolle Rechthaberei nicht zerrüttetes Lehrercollegium zur Seite stehe.“ — Je mehr aber die Wahrheit anerkannt sei, dafs gute Lehrer eine gute Schule machen, um desto dringender stelle sich die Nothwendigkeit heraus, alle Mittel anzuwenden, um gute Lehrer zu schaffen. „Nächst dem *honor* und *praemium*“ sei hiezu erforderlich, dafs mehr als bisher eine methodische Bildungsweise derselben erzielt werde. Keineswegs freilich fehle es gegenwärtig an Verhandlungen über Didaktik und Pädagogik in Zeitschriften und Lehrerversammlungen; „aber diese können hier zu nichts helfen.“ „Die Kunst des Lehrens gehört zu den Dingen, die man nur aus dem Leben, nicht aus Büchern lernt.“ „Es fehle hier vor allen Dingen an guten Seminarien für Gymnasiallehrer“, für welche auch das Probejahr angehender Accessisten kein Aequivalent sei, wie sich dies in Preufsen genugsam gezeigt habe.

Wenn übrigens nach der Ansicht des Herrn Verf. eine totale Umgestaltung unseres Unterrichtswesens und seines auf geschichtliche Entwickelung begründeten Lehrsystems mittelst eines neuen Studienplanes nicht wünschenswerth erscheine, so will er damit nicht gesagt haben, dafs nicht die einzelnen Elemente desselben in veränderte Beziehungen gegen einander treten sollten; vielmehr erkennt er eine erneuerte Abwägung, Verbindung und Mischung derselben sogar als eine in Folge der neugestalteten und neugestaltenden Weltverhältnisse besonders hervorgetretene und fühlbare Nothwendigkeit an. Das christliche Element kommt jedoch für ihn dabei am wenigsten in Betracht, weil er hier für vollkommen genügend hält, was bisher durch allgemeine Vorschrift, Leitung und Einrichtung erzielt wurde. In dem Kreise seiner Erfahrungen, der wahrlich kein beschränkter genannt werden kann, blieben die Gymnasien eben so fern von heidnischer Abgötterei und Glaubensleerheit wie von hyperorthodox-pietistischer Verdumpfung, unduldsamer Ketzerriecherei und confessioneller Stänkerei. Solche Vorwürfe sind ihm nur als seltsame Mähr aus fremden Landen kund geworden. — Hoffentlich dürfen auch wir in Preufsen es als einen Hauptgewinn der neuesten politischen Umgestaltungen betrachten, dafs dergleichen bornirt-pietistische Unduldsamkeit und Ketzerriecherei wenigstens an unsern Gymnasien für alle Zeiten wenn nicht unmöglich doch unwirksam gemacht werden wird! — Was nun weiter die Beziehung des classischen Elementes zu dem nationalen und dessen neuesten Umschwung anbetrifft, so spricht sich der Herr Verf. zunächst über den von manchen Seiten geäufserten Wunsch aus, dafs das classische Element bei uns ganz in dem nationalen aufgehen möge. Auch er würde nämlich dieser Ansicht unbedingt beitreten, wenn wir — Griechen wären oder wiederum werden könnten. Die Voraussetzung aber, von welcher jener fromme Wunsch ausgehe, „dafs die deutsche Cultur wie die griechische eine ureigne sei,“ müsse eben als eine grundfalsche ganz aufge-

geben werden. „Sie verkennt, heifst es S. 13—14, dafs nach der Stellung in Zeit und Raum, die das Geschick nun einmal dem deutschen Volke angewiesen hat, es seine weltgeschichtliche Culturbestimmung nicht durch strenge Abgeschlossenheit, sondern nur durch speculative Vermittelung des Antiken und Modernen, des Einheimischen und des Fremden erfüllen kann. Gerade hierauf beruht das Charakteristische und Wesenhafte wie das Bedeutsame und Werthvolle der deutschen Cultur, dafs sie nicht streng exclusiv deutsch ist und sein kann, sondern das Beste sich aneignet und verarbeitet, gleichviel ob es am Ganges und Jordan, am Ilissos und Tibris, oder an der Seine und Themse entstanden sei.“ Dies wird nun zunächst an der Sprache nachgewiesen, in welche schon vor Tausenden von Jahren Tausende von Fremdwörtern aufgenommen wurden, welche jetzt selbst die strengsten Puristen als ächt deutsch gelten lassen; sodann an der Nationalliteratur, wo wir vergebens „nach dem urheimischen Göttersaale suchen, der für die Griechen in der Ilias und Odyssee eröffnet war.“ Ohne allen Erfolg würde man daher an die Stelle dieser Gedichte das Nibelungenlied zu setzen versuchen [1]), da dasselbe im Gegensatze zu Homer bei den Griechen ganz aufserhalb unsrer jetzigen nationalen Ideen liege, in keiner Beziehung zu unserm Glauben und unserer Gesittung stehe, niemals die Basis deutscher Wissenschaft gebildet habe und bei der Nation in völlige Vergessenheit gerathen nur durch den Zufall einer literarischen Entdeckung aus seinem halbtausendjährigen Pergamentgrabe erstanden sei. „Dagegen sei die aus dem Hebräischen und aus dem hebraisirenden Griechisch übersetzte Bibel das ächte, ewige, auf allen Bildungsstufen anwendbare Volksbuch der Deutschen“, und doch enthalte sie kein Wort von der deutschen Nation, sondern die Geschichte eines armen, verkommenen, verlornen, oft halsstarrigen und betrügerischen, oft mit Unrecht gehöhnten und mifshandelten, nunmehr aber längst zur Mumie verschrumpften Volkes, das in alten Zeiten in einem fernen Erdtheil seine Rolle gespielt hat. —

Ebensowenig könne von einem nationaldeutschen Rechte und nun vollends von einer nationaldeutschen Religion die Rede sein. „Darum möge der schwäbische Patriot, sagt der Herr Verf. S. 16, seine Entrüstung darüber mäfsigen, dafs die Bauernbuben neben der Geographie von Würtemberg in Palästina sich noch orientiren müssen, und auch in den gelehrten Schulen möge zwar der Diamant des deutschen Wesens mit seinem eignen Staube geschliffen werden, nur die besten Schleifsteine mufs aus dem Auslande einzuführen freistehen.“ — Die Frage, ob die altdeutschen Studien wegen ihrer nationalen Bedeutung das gelehrte Element der griechischen und lateinischen Studien in unsern gelehrten Schulen jemals verdrängen und ersetzen werden, glaubt der Herr Verf. demnach mit vollstem Rechte „entschieden verneinen zu müssen.“ Höchstens könne eine beiläufige Betreibung einige Ausbeute gewähren; auch wäre die Zeit dazu nicht zu beschaffen, „selbst nicht mit Aufopferung der freien lateinischen Arbeiten, die gerade hier am wenigsten ein die gesammte Geistesthätigkeit tüchtig anstrengendes und dadurch energisch-kräftigendes Aequivalent finden würden.“ Habe doch Jacob Grimm, der Altvater der historisch-deutschen Sprachkunde, sich selbst dagegen erklärt, das Object seiner Grammatik zum Gegenstande des Schulunterrichtes zu machen. Ebenso bedenklich ferner erscheint dem Herrn Verf. das Streben, irgend eine die

---

[1]) Wenn der Herr Verf. S. 15 bemerkt, dafs dies vielfach versucht worden sei, so gestehen wir, kein einziges Gymnasium zu kennen, wo dieser Versuch in der That gemacht worden wäre.

Muttersprache *a priori* construirende Sprachphilosophie an deren Stelle zum Mittelpunkte der gymnasialen Gelehrsamkeit zu machen; wie denn überhaupt jeder streng systematische Unterricht für die Grammatik der deutschen Sprache in jeder Beziehung unpraktisch sei. Die Hauptaufgabe des deutschen Unterrichtes könne also nur darin liegen, theils die Bekanntschaft mit der neuern Literatur zu vermitteln, theils durch deren Studien die Kunst des Sprechens und Schreibens auszubilden und bis zu möglichst vollendeter oratorisch-stylistischer Produktion zu steigern. So sehr der Herr Verf. diese Berechtigung des deutschen Unterrichtes anerkennt, so sehr besorgt er, dafs durch zu grofse Ausdehnung desselben unter der Firma der nationalen Bildung ein grofser und verderblicher Mifsbrauch damit getrieben werden könne, dessen Folgen oberflächliche Geschwätzigkeit, Verkünstelung, Ueberschärfung und geniale Narrenstreiche sein würden. Daher spricht sich auch der Herr Verf. entschieden gegen eine von vielen Seiten beanspruchte Vervierfachung der deutschen Lehrstunden aus, wie es denn überhaupt ein Mifsgriff sei, nach der Wichtigkeit eines Lehrgegenstandes die Zahl der ihm zu widmenden Lehrstunden zu bemessen; (wir müfsten sonst die Verpflichtung anerkennen, der Religionslehre die zehnfache Zeit zu widmen).

Ganz in ähnlicher Weise hat sich jüngst in diesen Blättern (October- und Novemberheft 1848 S. 742ff.) Herr Director Gottschick in seinen „Bemerkungen zu dem Aufsatze des Herrn Director Deinhardt über die Stellung und Bedeutung des deutschen Unterrichtes auf Gymnasien“ (Zeitschr. f. d. Gymnasialw. Jahrg. II. Juliheft) ausgesprochen und wir müssen demselben unbedingt beistimmen, wenn er in Betreff der Stundenzahl für das Deutsche den untern Klassen wöchentlich im Durchschnitt 4, den mittlern 3, den obern 2 Stunden als vollkommen genügend einräumt. Denn man vergesse doch ja nicht, „dafs der Unterricht im Deutschen sich nicht auf die vorzugsweise sogenannten deutschen Lectionen beschränkt“, sondern bei richtiger und verständiger Leitung durch einen der Muttersprache mächtigen Lehrer jede Stunde, welche in's Besondre den alten Classikern gewidmet wird, eine nicht minder wichtige Uebungsstunde im Deutschen ist als jene vorzugsweise sogenannten deutschen Lectionen. Wahrhaft zeitgemäfs ist hier in der That die Warnung des Herrn Verf. (S. 19), nicht von einem Extreme in das andere zu fallen und sich vor jener Mifsdeutung des Spruches *non scholae, sed vitae* zu hüten, welche den Markt des Lebens in den Hallen der Schule aufschlagen und die neuesten in fliegenden Blättern und Maueranschlägen bestehenden Produkte der deutschen Literatur in den Bereich ihrer Hermeneutik und Kritik ziehen möchte. Ist doch schon ernstlich, fährt der Herr Verf. fort, der Vorschlag gemacht worden, zur Uebung im mündlichen Vortrag die Ausbringung von Toasten in Schulen einzuführen. Wohlbegründet dagegen erscheint ihm die von den jetzigen Zeitverhältnissen ausgehende Forderung einer „gröfseren Ausdehnung des geschichtlichen Unterrichtes“ und in's Besondre eine nationale, patriotische, gemäfsigt freisinnige Tendenz bei dem Betriebe der deutschen Geschichte. Die wissenschaftliche Propädeutik der Philosophie aber, von der man seit ihrer Einführung auf Gymnasien nirgends einen rechten Erfolg wahrgenommen, wird nach der Ansicht des Herrn Verf. füglich mit den Lectionen des deutschen Styls, der Religionslehre und Geschichte verbunden; auch ist es ein Lieblingswunsch desselben, dafs in der obersten Classe an die Stelle der griechischen Grammatik das Studium der antiken Bau- und bildenden Kunst trete, und gewifs ist es zur Erweckung und Belebung eines höhern Interesses an den Alten in den Gemüthern der Jugend von grofser Wichtigkeit, dafs wenigstens bei der Lectüre mehr Rücksicht als

bisher auf dieses Lebenselement des classischen Alterthums genommen wird, besonders wenn Mittel und Gelegenheit zu bildlicher Anschauung zu beschaffen sind.

Hierauf wendet sich der Herr Verf. zu dem beruflichen Elemente in der höhern Schulbildung und verwahrt sich hier zunächst vor mancherlei Mifsverständnissen, nach denen dieses Element geradezu im Gegensatze zu dem Specifischen der Humanitätsbildung zu stehen scheine. Die gelehrte Schule aber dürfe sich letztere keineswegs ausschliefslich vindiciren, sondern habe dieselbe mit andern Arten der Schule, selbst der niedrigsten Armenschule, zu theilen. Ebensowenig sei das Gymnasium schon jetzt ausschliefslich Vorbildungsanstalt zu academischen Fachstudien und werde es in Zukunft noch weniger sein. Es bleibe also demselben nur der Charakter „einer höhern Volksschule“ (Secundärschule, Mittelschule) übrig. Schon deshalb dürfe seinem Kreise nichts entzogen werden, was in der Volks- und Bürgerschule als für allgemeine Bildung erforderlich betrieben wird. Die Menge der Unterrichtsgegenstände sei freilich ein Uebel, aber ein nothwendiges, welches an die Stelle des *multum, non multa* zu setzen heische: *et multum et multa*. Ueberhaupt seien viel und wenig nur relative und daher nichtssagende Begriffe. Freilich könne bei gesteigerter Vielheit der Einzelne nicht in Allem genügen; aber die Wurzel dieses Uebels sei nun einmal nicht mehr auszurotten. Habe doch selbst die neuerdings angeregte Abscheidung des Hebräischen keine Zustimmung gefunden. Das Vorrecht aber, was man hier den Theologen einräume, werde man andern Berufsarten nicht versagen dürfen, z. B. selbst eine chemische Vorbildung, wo Gelegenheit und Mittel dazu vorhanden seien. Der Herr Verf. verkennt nicht, dafs eine solche zu theilweisen Dispensationen und Ersatzmitteln nöthigende individuelle Accommodation viel Bedenkliches habe; doch sei sie das kleinere Uebel, wodurch allein das Griechische und die lateinischen Stilübungen noch für das allgemeine Beste rettbar seien. „Ich weifs, sagt er p. 24, dafs man starken und allseitigen Widerspruch zu befahren hat, wenn man dem künftigen Theologen einige Schwäche in den Logarithmen, dem künftigen Thierarzte einige Unfertigkeit in der Interpretation des Sophokles und dem Gebrauche der griechischen Partikeln nachsehen, dem künftigen Mediciner seine überwiegende naturwissenschaftliche Befähigung als Aequivalent einigermafsen anrechnen möchte, ich gebe zu, dafs man damit das Princip verletzt und die Einheit des Mafsstabes verlieren würde, wenn sie nicht längst verloren wäre, aber ich glaube auch, dafs Princip und Mafsstab um des Menschen willen, nicht der Mensch um des Princips und Mafsstabs willen vorhanden sind.“ Der Herr Verf. will übrigens in Betreff der Verbesserungen im innern Leben und Betriebe der höhern Lehranstalten nicht wiederholen, was er bereits früher in dem wiederholt erwähnten Aufsatze der Gymnasialzeitschrift gesagt hat; nur seine Ansicht über die Lehrbücher wolle er noch aussprechen. Ganz im Gegensatz zu den conservativen Grundsätzen des vorigen Jahrhunderts sei nämlich in die deutsche Lehrbücherfabrication eine solche Neuerungssucht gefahren, dafs dieselbe „an massenhafter Production mit der englischen Dampfspinnerei wetteifere und die Frage, welches denn eigentlich die beste Grammatik, und wie sie mit dem eben herrschenden Systeme und den dazu erforderlichen Uebungsbüchern in Einklang zu bringen sei, nicht minder schwierig und verwickelt heifsen dürfe, wie die Frage nach der besten Staatsverfassung und ihrer gleichmäfsigen Durchführung durch alle Einzelnheiten der Administration.“ Der Herr Verf. giebt zu, dafs man leider auch hier zur alten Einfachheit eben so wenig zurückkehren könne als in der politischen Welt; mahnt aber, dafs man sich wenigstens von oben herab aller Einführung von Lehrbüchern enthalten möge. Selbst die Ur-

theile von Sachverständigen seien ja hier so divergent, dafs z. B. „die amtlich aufgebotene didaktische Intelligenz der gesammten preufsischen Monarchie nicht zu ermitteln vermocht habe, welche griechische Grammatik für Schulen die passendste sein möchte, während nur entschieden sei, dafs die Schüler nicht mehr mit solcher Sicherheit griechisch lesen, decliniren, conjugiren, verstehen und übersetzen lernen als in früheren Zeiten." Mit scharfen Worten wird ferner die Unzweckmäfsigkeit der Einrichtung unsrer Lehrbücher für die Jugend gerügt und dann der Wunsch ausgesprochen, dafs der Lehrer möglichst selbst das lebendige Lehrbuch sein, die Weisheit seinen eignen Lippen entströmen, möglichst wenige Lehrbücher gebraucht werden und auch die Verweisung auf ein diktirtes oder gedrucktes Lehrbuch möglichst selten zur Anwendung kommen möchte. Gewifs liege neben der Uebertreibung viel Wahres darin, wenn Director Gotthold in Königsberg die öftere Erfolglosigkeit des gelehrten Unterrichtes aus der übergrofsen Menge von Lehrmitteln ableitet, die nur zerstreuend und verdumpfend einwirke. —

Schliefslich spricht sich der verehrte Herr Verf. nur noch im Allgemeinen über das Verhältnifs von Erziehung und Unterricht aus und hebt mit Worten, welche besonders in unsrer Zeit nicht genug beherzigt werden können, hervor, dafs die Erziehung nicht von dem Unterrichte zu trennen sei, sondern eins das andre bedinge. Alles, was auf Geist und Herz einwirken soll, müsse mehr in seiner Einheit und Durchdringung als seiner Besonderheit und speciellen Richtung aufgefafst und angewendet werden, wodurch man auch der Nothwendigkeit überhoben werde, für die Erziehung ein gesondertes System von äufsern Anordnungen zu begründen. „Sie quillt noch tiefer, heifst es S. 27, als die unterrichtende Kunst, um mit Homer zu reden, aus des Herzens Geist und Empfindung und verlangt darum zunächst nur ein Herz nicht blofs für das, was dem Zögling mitgetheilt wird, sondern auch und ganz vorzüglich für ihn selbst und seine reine Persönlichkeit. In dem Herzen wohnt die Muse aller pädagogischen Weisheit, die zum Reichthum der Thaten begeistert, die Erfinderin des Weisen, Schönen und Edeln, die Alles mit Anmuth und Gedeihen segnet, nimmer ersetzbar durch Discussionen, Protokolle, Studienpläne, Adressen, Verordnungen und Prüfungen, welche, wie Fürst Pückler von Muskau meint, in der modernen civilisirten Welt an die Stelle der ehemaligen Stockprügel getreten sind." — Alle gedruckten Disciplinargesetze hält der Herr Verf. allerdings zwar für ungeeignet zu moralischer Belehrung und Besserung, räumt aber ein, dafs manche Momente für die Beibehaltung derselben sprechen, besonders weil ohne alle Rechtfertigung durch eine solche gesetzliche Auctorität bei Strafverfügungen der strafende Lehrer oft grofsen Widerwärtigkeiten preisgegeben sein würde. „Haben wir doch, berichtet uns der Herr Verf. S. 28, in unserm Lande den in der Schulgeschichte unerhörten Fall erlebt, dafs ein Lehrer wegen eines in der Lehrstunde confiscirten Buches, weil dieser specielle Fall nicht durch ein bestehendes Gesetz gerechtfertigt werden konnte, in einem darüber geführten Procefs in zwei gerichtlichen Instanzen zu Schadenersatz und Tragung der Procefskosten verurtheilt worden ist." — Uebrigens komme hier Alles auf die Anwendung und Handhabung dieser Gesetze an; in's Besondre bedürfe der Grundsatz, dafs man so viel möglich Vergehungen lieber durch geregelte, allseitige und consequente Aufsicht verhüten als bestrafen, und so den Geist der Ordnung, Ruhe und Gesittung durch äufsere und innere Gewöhnung begründen sollte, fortwährend der umfassendsten Anerkennung und Durchführung. Die Polizei im Staate wie in der Schule sei zwar ein unentbehrlich nothwendiges, wichtiges und höchst achtbares Institut, aber es solle darum nicht der Staat zum blofsen Polizeistaat, nicht die gelehrte Schule zu einem gelehrten Zucht-, Straf- und Arbeitshause sich

gestalten. Jede Lehr- und Erziehungskunst erkläre sich selbst für bankerott, sobald sie sich einseitig begnüge, die von ihr gelassenen Lücken zu verurtheilen, statt sie nach Möglichkeit selbstthätig auszufüllen. — In Betreff der Disciplinargesetze im Grofsherzogthum Hessen berichtet uns der Herr Verf., dafs der grofsherzogliche Oberstudienrath am 23. Juni d. J. sämmtliche Gymnasialdirectoren beauftragt habe, eine Revision derselben zum Gegenstande gemeinsamer Berathung in ihren Lehrercollegien zu machen; die dazu beabsichtigten Vorarbeiten seien aber bis jetzt unterblieben, weil in diesen Collegien hin und wieder die Ansicht sich geltend gemacht habe, dafs eine solche Revision der Gesetze unter den gegenwärtigen Umständen nicht zeitgemäfs sein möchte. —

Endlich spricht sich der Herr Verf. auch noch mit einigen Worten über die Stellung des Directors zu dem Lehrercollegium aus. Seine in einer S. 30 angeführten Stelle eines vom Oberstudienrath unterm 29. Mai 1847 erlassenen Ausschreibens angedeutete Ansicht läuft darauf hinaus, dafs nur ein völlig verunglückter Director seinen auf gleicher Stufe der Wissenschaft und der persönlichen Würde stehenden Amtsgenossen gegenüber ohne den Fall der dringendsten Nothwehr mit scharfem Accente seine amtlichen Rechte und Befugnisse betonen, ihren Ansichten mit kleinlichem Eigensinn widerstreben, oder anders als ein *primus inter pares* sich ihnen bezeigen könne; aber nach Mafsgabe seiner Ueberzeugung könne er auch eine Stellung nicht gut heifsen, welche den Director zu ganz unbedingter, urtheil- und willenloser Vollziehung oft zwiespaltiger und schwankender, bei persönlichen Betheiligungen oft nicht einmal formell zu Stande zu bringender Beschlüsse verurtheilen und mittelst blofser Befehlsvollstreckung den *primus inter pares* zum *ultimus inter pares* herabsetzen würde. „Uebrigens kann ich, sagt der Verf. S. 31, zum voraus versichern, dafs ich bei etwaigem Durchfallen dieser nach bestem Wissen und Gewissen offen und ehrlich dargelegten Ansicht für meine Person sehr wohl damit zufrieden sein würde, hinfort Director *a non dirigendo*, wie mancher Doctor der Philosophie *a non docendo et non philosophando* zu heifsen und somit für den beengten Ueberrest meiner Lebenstage zu einem unverantwortlichen Amtsverweser erhoben zu werden." —

Wir fürchten nicht, dafs der hochverehrte Herr Verf. jemals in diese Lage kommen wird, selbst wenn seine Ansicht, wie kaum zu erwarten, durchfallen sollte. Denn welches Lehrercollegium wird sich nicht glücklich schätzen, einen Mann von so reicher Erfahrung, so gereifter pädagogischer Einsicht, von solcher Milde auf der einen und Festigkeit auf der andern Seite als Leiter und Führer an seiner Spitze zu sehen; und welche Erziehungs- und Unterrichtsbehörde wird hier nicht in den Wunsch des Völkerfürsten Agamemnon einstimmen, lieber zehn solcher Nestoren als blindstürmende Ajaxe zu besitzen! Bereits liegt eine 25jährige gesegnete Wirksamkeit hinter ihm; möge er, ein zweiter Gerenischer reisiger Nestor, noch lange dem jüngern Geschlechte mit Rath und That voranleuchten! Möge er aber auch am Abend seines Lebens vor der bittersten aller Erfahrungen bewahrt bleiben, in unserm höhern Schulwesen anstatt eines neuen schönern Morgens den Tag der Barbarei hereinbrechen zu sehen!

Die weitläuftigere Besprechung vorliegender Gelegenheitsschrift wird übrigens aufser durch den Reichthum und die Wichtigkeit ihres Inhalts auch deshalb entschuldigt werden, weil die Programme der grofsherzoglich hessischen Gymnasien den meisten Lesern dieser Blätter weniger zugänglich sind; wer aber sollte nicht wünschen, dafs auch in unserm Preufsischen Vaterlande besonders jetzt bei den nahe bevorstehenden entscheidenden Verhandlungen über unsre Gymnasialreform die mitgetheilten Ansichten des Herrn Verfassers ihre verdiente Würdigung und Berücksichtigung finden möchten!

Schliefslich noch die Bemerkung, dafs der Herr Verf. seine Ansichten ganz unabhängig von den Besprechungen und Verhandlungen der neusten Gymnasiallehrer-Versammlungen ausgesprochen hat. Erst als dieselben bereits niedergeschrieben waren, erhielt er grofsentheils durch die letzten Hefte dieser Zeitschrift Kenntnifs von den jüngsten Debatten, Beschlüssen, Anträgen, Adressen und Petitionen, deren Hauptgedanken in ihrem bunten Gemisch am Schlusse kurz zusammengedrängt werden. Wohl mag er bei dem sich vielfach durchkreuzenden und widersprechenden Inhalte zuweilen an die Worte des Schülers im Faust gedacht haben:

„Mir wird von alle dem so dumm,
Als ging' mir ein Mühlrad im Kopf herum."

Halle, im December 1848. Dr. Robert Geier.

III.

Die Lehre von dem Gebrauche der Casus in der lateinischen Dichtersprache. Bearbeitet von F. A. A. Bach, Cand. der Philologie. Gotha, bei C. Gläser. 1848. 72 S. gr. 8.

Herr Bach, Sohn des rühmlichst bekannten Herausgebers des Tibull und Ovid, bringt mit dieser kleinen Schrift die Erstlingsfrucht dar, welche er, wie er sagt, „auf dem Altare der Wissenschaft opfert." Dabei geht er von der Bemerkung aus, dafs seit dem Erscheinen von Jani's *ars poetica* die Sprachforschung einen so gewaltigen Umschwung erfahren habe, dafs eine neue Bearbeitung jenes verdienstvollen Werkes von dem gegenwärtigen Standpuncte des grammatischen Studiums aus gewifs von Vielen willkommen geheifsen werden würde. Und gewifs wird jeder Kenner der lateinischen Literatur dem Herausgeber beistimmen, dafs, nachdem die Flachheit des reinen Empirismus durch die Resultate philosophischer Forschungen verdrängt worden und man angefangen hat, die Sprache nicht mehr als ein Conglomerat grammatischer Regeln, sondern als den Ausdruck des menschlichen Geistes und somit als ein nach logischen Gesetzen geordnetes Ganzes zu betrachten, eine systematische Behandlung der poetischen Grammatik bis jetzt ein *pium desiderium* sei, trotz der trefflichen Leistungen, welche einzelne Gelehrte in den verschiednen Zweigen der poetischen Sprachdarstellung kund gegeben haben. Wir erinnern nur an des trefflichen Jacob *Quaestiones epicae* und an Köne's Schrift über die Sprache der römischen Epiker, desgleichen an Lübker's grammatische Studien. Wir glauben daher, den Verfasser im Interesse der Wissenschaft auffordern zu dürfen, auf dem betretenen Wege fortzuwandeln und die ganze Grammatik nach und nach in gleicher Weise zu bearbeiten. Denn schon diese Erstlingsfrucht giebt nicht nur einen erfreulichen Beweis von dem Sammlerfleifse, sondern auch von dem denkenden Ordnungssinne des Verfassers. Nur möge er in letzterer Hinsicht die Klippe des philosophischen Spitzsinnes vermeiden!

Dafs der Verfasser keine vollständige Casustheorie vorausschickte, wird man nur billigen können, da die der Behandlung der einzelnen Casus vorausgeschickten Definitionen für den Zweck genügen. Um das gegenseitige

Verhältnifs der Casus zu einander und ihre Stellung zu den übrigen Satztheilen ins Licht zu setzen, geht der Verfasser von dem einfachsten Satzverhältnifs, der Verbindung des Subjects und Prädicats, aus; Träger des Subjects ist der Nominativ, Träger des Prädicats ist das Verbum und zwar das intransitive; da sich jedoch aus diesem das transitive entwickelt hat, welches ein Object seiner Thätigkeit verlangt, so stellt sich von selbst das Bedürfnifs eines Objectscasus, des Accusativs, heraus; denn durch die Verwandlung des Intransitivums in das Transitivum wird nämlich das Subject veranlafst, seine Lebensäufserung in Beziehung zu einem Objecte zu setzen. Der Genitiv dagegen giebt dem Subjecte oder Objecte, überhaupt dem Substantivum, gegenüber dem Verbum, eine genauere Bestimmung, indem er die Allgemeinheit desselben beschränkt und es als Besonderes darstellt. Die Beziehung zwischen dem Satze (Subject und Prädicat) und einem einzelnen Begriffe, welcher zur Erweiterung und Vervollständigung des Gedankens dient und demnach sich zu den Satztheilen in gleicher Weise verhält, wird durch den Dativ bezeichnet. Der Ablativ dient zur Bezeichnung desjenigen Gegenstandes, durch welchen die Lebensäufserung vermittelt wird; da aber diese Vermittelung auf sehr mannigfache Weise stattfinden kann, so hat die Prosa, welche gröfsere Genauigkeit im Ausdrucke bezweckt, den Ablativ häufiger mit Präpositionen verbunden, als die Poesie. Der Vocativ wird zwar in die Reihe der Casus mit aufgenommen, wiewohl sein Recht, als Casus behandelt zu werden, sehr zweifelhafter Natur zu sein versichert wird, worin wir dem Verfasser nicht beistimmen. Auch hätten wir gewünscht, dafs hier gleich das Verhältnifs der einfachen Casus und der mit Präpositionen verbundenen Casus erörtert worden wäre. Nominativ und Vocativ treten zuerst auf und zwar in ihrem gegenseitigen Verhältnisse zu einander. In Betreff der Erscheinung, dafs bei Dichtern ein Nominativ vorkömmt, wo wir den Vocativ erwarten, unterscheidet Herr Bach drei Arten von Fällen: 1. Wenn eine Mehrzahl von Personen durch einen Collectivbegriff angeredet oder aufgerufen wird; z. B. *Lucan*. 2, 116 *degener o populus; Hor. A. P.* 292 *vos, o Pompilius sanguis; Pers.* 1, 61, *Virg. Aen.* 6, 836. Vergl. noch *Liv*. 1, 24, 7. 2. Wenn ein dem Vocativ beigegebener Zusatz den Charakter einer Apposition annimmt, so dafs er also, wiewohl dem Vocativ sich genau anschliefsend, dennoch als eine Erläuterung oder nähere Bestimmung des Vocativbegriffs angesehen werden kann, so wird der Nominativ gebraucht. Der durch die Apposition gegebene Zusatz veranlafst uns zur Reflexion, da er mehr ausdrückt als eine blofse Anrede, und somit wäre auch der Vocativ nicht an seiner Stelle; z. B. *Virg. Aen.* 1, 664 *Nate, meae vires, mea magna potentia solus; Ovid. Her.* 14, 73. *Prop.* 2, 7, 14. *Virg Aen.* 8, 77. 10, 326. *Juv.* 4, 24. *Stat. Theb.* 7, 777. [Uns scheint G. Hermann's Canon (*ad Eurip. Androm. v.* 1. *in praefat.* XIV—XVIII. *ed Lips. Weidm.* 1838) eben so deutlich als zureichend: *Vocativus alloquentis et compellantis, nominativus declarantis et exclamantis etc.* Daher steht auch die Apposition oder ein attributives Adjectiv oder Particip ebenfalls im Vocativ, wie *Horat. Epist.* 1, 1, 1. *Prima dicte mihi, summa dicende Camena, Maecenas* und *Od.* 2, 7, 5. *Pompei, meorum prime sodalium.*] 3. Es finden sich auch Beispiele eines für den Vocativ gebrauchten Nominativs, in welchem sich letzterer nur aus der Verwandtschaft beider erklären läfst; *Virg. Aen.* 11, 464 *equitem, Messapus, in armis, et cum fratre Corus, latis diffundite campis. Auson. Urb.* 14, 31 *salve, urbis genius; Idyll.* 8, 1 *Jane, veni, novus anne, veni! Horat. Od.* 1, 2, 43 *Juvenem — imitaris, almae filius Majae.* So Herr Bach. Eine derartige Mischung beider Constructionen finden wir auch *Hor. Sat.* 2, 6, 20 *Matutine pater seu Jane libentius audis*, wo *Jane* ergänzende Nebenbestimmung des Prädicats *audis*

ist, während es sich formell an den Vocativ anschliefst. Es versteht sich ohnehin von dem freien Dichtergebrauche, dafs derselbe das Attributiv bald in die unmittelbare Anrede aufnimmt, bald als ergänzenden oder erklärenden Zusatz betrachten läfst. Vergl. Jahn und Forbiger zu *Virg. Aen.* 2, 283. 9, 485. Hertzberg zu *Propert.* 2, 15, 2, und Hildebrand zu *Arnob.* 1, 664, nebst Krüger *Syntaxis Congruentiae.* Braunschweiger Progr. von 1840. S. 23. Eine mehr ausführliche Darstellung haben, was in der Natur der Sache liegt, die andern Casus gefunden. Wir können dabei den Wunsch nicht unterdrücken, dafs zu den reichlich gespendeten Beispielen eine mehr populäre Erklärungsweise sich gesellt haben möchte. Aber da es nur unsre Absicht war, auf diese kleine Schrift des hoffnungsvollen Herausgebers die Aufmerksamkeit hinzulenken, so enthalten wir uns jeglicher Einrede, die wir hier und da wegen verschiedener Ansicht hätten einlegen müssen.

Rudolstadt. Obbarius.

IV.

Programme der Provinz Sachsen. Ostern 1848.

Eisleben: *Carmina latina selecta Primanorum. Praefatus est Director* Dr. Fr. Ellendt. Schülerzahl 239.

Magdeburg. a) Domgymnasium: Ueber die Analysis auf der Kugel von R. Gorgas. Schülerzahl 416.

b) Pädagogium zum Kloster U. L. Fr.: Vier Vorträge des Directors Müller, theils zum Allerhöchsten Geburtstage Sr. Majestät, theils zum Gedächtnifs an Prof. Immermann. Schülerzahl 237.

Merseburg: *Pytheae Massiliensis quae supersunt fragmenta edidit atque illustravit* Alfr. Schmekel. Schülerzahl 113.

Mühlhausen: Aphorismen aus der Differential- und Integralrechnung mit Rücksicht auf die Lehre von den Kurven v. Dr. E. A. A. Dilling. Schülerzahl 117.

Naumburg: *C. Licinius Macer.* Abhandl. vom Conrector Dr. Liebaldt. Schülerzahl 160.

Nordhausen: Andeutungen über Sprache und Sprachunterricht auf Gymnasien von Dr. A. Haacke. Schülerzahl 193.

Pforta: Kurze Bemerkungen über einige Puncte der Analysis vom Prof. Dr. Ph. A. Jacobi. Schülerzahl 206.

Salzwedel: Die Entdeckung der Differentialrechnung durch Leibnitz von Dr. Gerhardt. Schülerzahl 182.

Schleusingen: *Dissertatio de augmento Herodoteo scr.* Dr. G. Kloppe. Schülerzahl 100. Die Abhandlung enthält Zusätze und Berichtigungen zu den neusten Untersuchungen über diesen Gegenstand von Lhardy und Bredow.

Stendal: *Commentationis de usu praepositionum Terentiano part. I. scr.* E. Schäffer. Schülerzahl 214. In der Abhandlung ist ein reiches Material über den Gebrauch der Präpp. *ab, de, ex, ad, in* bei Terenz systematisch zusammengestellt.

Torgau: *Disputatio de nonnullis Claudiani carminum locis scr.* Th. Hertel. Schülerzahl 258.

Wittenberg: Die Einheit der Handlung im König Oedipus von Sophocles und kritische Bemerkung zu V. 1271—1274 v. Director Dr. H. **Schmidt**. Schülerzahl 150. Die genannte Stelle wird von dem Verf. erklärt: *quia non vidissent, neque quae passus esset, h. e. nuptias matris, neque quae patrasset mala, h. e. parricidium, at in tenebris posthac, quos non debuissent videre, h. e. liberos, visuros, quos vero debuissent, h. e. parentes, non agnituros esse.* Bei dieser Erklärung bleibt jedoch die Bedeutung des ἔχρηζεν = ἐχρῆν immer noch zu wenig durch die Stelle *Oed. Col.* 1713 gesichert.

Zeitz: *Commentatio critica de M. Tullii Ciceronis de legibus libris scr.* Dr. **Feldhügel**. Schülerzahl 71. Der durch seine gründliche Untersuchungen über die Schrift des *Cicero de legibus* schon anderweit bekannte Verf. versucht es hier die grofse Zahl der Handschriften zu den Büchern *de legibus* in gewisse Familien zu ordnen und dadurch für die Kritik eine festere Grundlage zu gewinnen. Speciell behandelt werden folgende Stellen: I, 18, 49. II, 1, 1. II, 2, 5. 6, 14. 7, 16. 10, 24. 11, 26. 12, 29. III, 1, 2. I, 9, 26. 19, 50. II, 3, 7. 11, 27. 14, 34. 15, 38. 25, 63. 16, 41. 22, 57. 25, 63. III, 17, 42.

Rofsleben: Metrische Uebersetzung der 95sten Fabel des Babrios mit erklärenden Anmerkungen v. Oberlehrer Dr. **Kefsler**. Schülerzahl 81.

Erfurt: Ueber die griechische Baukunst, eine Vorlesung als Grundlage für den Unterricht in diesem Theile der alten Kunstgeschichte vom Director und Prof. Dr. **Schöler**. Schülerzahl 179. Diese geschmackvolle Abhandlung bildet die Fortsetzung der früheren Schulschriften desselben Verf.: Uebersicht der griechischen Plastik, Lissa 1835. Ueber die Malerei der Griechen, Lissa 1842, und ist dazu bestimmt, ein gröfseres Interesse für die alte Kunst auf den Gymnasien zu wecken. Mit Recht verlangt der für diesen Zweig der Alterthumskunde lebhaft begeisterte Verf. eine gröfsere Berücksichtigung der Geschichte der alten Kunst, namentlich der Griechen, bei der Bildung unserer Gymnasialjugend, und sein höchst anregender Vortrag über diesen Gegenstand auf der Halleschen Paedagogenversammlung hat sich des ungetheiltesten Beifalls zu erfreuen gehabt. Um der unter seiner Leitung stehenden Anstalt die nöthigen kunstgeschichtlichen Hülfsmittel zu verschaffen, hat Herr Director **Schöler** zugleich eine Reihe von öffentlichen Vorträgen über die Geschichte der bildenden Künste bei den Italienern und Deutschen gehalten und den Ertrag derselben der Schulbibliothek überwiesen. Möge die alte Kunst an den übrigen Gymnasien auch bald gleich tüchtige Vertreter und rüstige Förderer finden!

Die Vergleichung der Schulnachrichten obiger Programme veranlafst uns zu einigen allgemeinen Betrachtungen. Einmal ist es uns aufgefallen, dafs noch in neun Gymnasien der Unterricht im Lateinischen in den beiden ersten Klassen, ja hier und da selbst noch in der dritten und vierten, in zwei ja sogar in drei Hände gelegt ist, und ebenso im Griechischen. Mögen bisweilen auch persönliche Rücksichten dazu nöthigen, so ist dies doch gewifs nicht überall der Fall, und es ist für die Lernenden jedenfalls ersprießlicher und es tritt immer allgemeiner als Regel hervor, den Unterricht in einer und derselben Sprache möglichst in eine Hand zu legen. Bei der Trennung hat man gewifs mehr das Interesse und die Wünsche der Lehrer, als der Lernenden im Auge, was nie der Fall sein sollte. Damit hängt denn auch noch die alte Sitte zusammen zwei Schriftsteller, einen Prosaiker und einen Dichter, neben einander zu lesen, wogegen sich mit Recht neuerdings die gewichtigsten Stimmen erhoben haben. Hier, wie in vielen andern Dingen, tritt es klar hervor, wie schwer man sich von einer althergebrachten Sitte trennt und stillschweigend von ihrer Zweckmäfsigkeit so überzeugt ist, dafs man, was hier ja ohne allen Nachtheil geschehen kann, es nicht einmal mit der entgegengesetzten Methode, die

Schriftsteller nach einander zu lesen, versucht. In dieselbe Kategorie des Althergebrachten, das aber jedenfalls bei der Umgestaltung, welcher unsere Gymnasien unzweifelhaft entgegengehen und zu der sie lieber freiwillig die Hand bieten als sich erst äufserlich nöthigen lassen und dadurch zugleich den Beweis liefern sollten, dafs sie begriffen haben, was die Zeit von ihnen fordert, anstatt taub zu sein gegen die Forderungen der Gegenwart und ihre Stellung und ihren Einflufs auf die Bildung der Nation zu gefährden, — zu diesem Althergebrachten, das jedenfalls beseitigt werden mufs, rechnen wir nach unserer vollen Ueberzeugung die strenge Sonderung von statarischer und cursorischer Lectüre, die Anfertigung lateinischer Gedichte, die lateinischen Disputirübungen und die durchgehends lateinisch gehandhabte Interpretation der Klassiker. Zwar läfst sich aus den Angaben der Programme nicht immer genau ersehen, in wie weit obige Mifsstände in jedem einzelnen Gymnasium sich noch finden; so weit dies aber möglich, scheint die alte Sitte, in den beiden obersten oder wenigstens in der obersten Klasse durchweg lateinisch zu interpretiren auf den meisten Anstalten entweder ganz beseitigt, oder doch wenigstens sehr beschränkt zu sein; nur in einem Programme ist ausdrücklich bemerkt, dafs die Interpretation z. B. der horazischen Oden durchgängig in lateinischer Sprache stattfinde, gerade da, wo sie am bedenklichsten ist. Auch die Trennung der statarischen und cursorischen Lectüre finden wir nur in wenigen Programmen noch angemerkt, und es scheint also die richtige Ansicht, dafs es nur eine rechte Methode der Interpretation und Lectüre gebe, immer mehr Anerkennung zu finden. Eigenthümlich ist die doppelte Art der Interpretation, welche in Schleusingen befolgt ist: „Horazens Sermonen und Episteln, heifst es im Programm, erklärte der Lehrer, die Oden (Buch II und III) wurden von den Schülern selbst in Disputationsübungen, zu denen sodann die Berichtigungen des Lehrers kamen, interpretirt." Die lateinischen Disputirübungen sind noch ziemlich verbreitet; allein auch ihr Nutzen dürfte den höheren Anforderungen an die Gymnasialbildung gegenüber sehr problematisch sein. Soll der Nutzen der Uebungen im Disputiren liegen, so wähle man die Muttersprache, in der allein der Schüler sich klar, bestimmt und geläufig in freier Rede auszudrücken vermag; soll er in der Uebung im Lateinsprechen bestehen, so kann dies als solches nicht mehr Ziel der Gymnasialbildung sein; es werden überdies, namentlich bei gefüllten Klassen, nur wenige, oder wenn alle, so doch nur in so geringem Mafse sich daran betheiligen können, dafs dadurch wenig gefördert wird; und endlich dient ein solches Disputiren selbst im günstigsten Falle nur dazu eine Routine im schlechten Latein zu bewirken; denn weiter bringt es ja doch der Schüler im mündlichen Ausdrucke sehr selten. Noch entschiedener aber müssen wir uns gegen den Mifsbrauch der metrischen Uebungen erklären, sobald sie mehr bezwecken, als eine genaue Kenntnifs der alten Metra und Einübung der Prosodie; dazu sind sie aber nur in sehr beschränktem Mafse nöthig. Ihren entschiedensten Vertheidiger hat die Uebung in Anfertigung lateinischer Gedichte an Herrn Director Ellendt gefunden, der defshalb neuerdings schon manche heftige Angriffe hat erfahren müssen. Vielleicht um seine Vorliebe für diese Uebungen zu rechtfertigen und Beweise von den Leistungen seiner Schüler zu liefern, hat er im diesjährigen Programme eine Anzahl von lateinischen Gedichten der Primaner mitgetheilt. Allein dadurch entkräftet er die Behauptungen seiner Gegner nicht. Zwar sagt Herr Director Ellendt in der Vorrede: *hoc genere exercitationis vix ullum fructuosius ipsisve discipulis cum gratius tum honestius cognovi*, indefs dürfte die Vorliebe für diese Uebungen das Urtheil des Verf. gewifs hier sehr irre geführt haben, und weder unter den Pädago-

gen noch unter den Schülern dürften obige Behauptungen sonderliche Zustimmung finden. Herr Ellendt thut Unrecht sich zu beklagen, dafs jene Uebungen aus unsern Gymnasien verschwunden sind; sie waren ein Ballast, den die Gymnasien aus den früheren Jahrhunderten bis jetzt mit sich fortgeschleppt haben, und den die ganz veränderten Zeitverhältnisse mit ihren Anforderungen an die Bildung der Gegenwart mit Recht beseitigt wissen wollen. Poetische Schöpferkraft ist nicht jedem Schüler gegeben, und wo sie sich findet, wird sie am natürlichsten in der Muttersprache ihren Ausdruck suchen; soll sie es in einer fremden Sprache thun, so mufs sie derselben wenigstens in gleichem Grade mächtig sein: sonst wird's blofse Versmacherei, ein geistloses Handwerk und für die Meisten eine traurige, mühselige Quälerei, ohne allen Werth für höhere Geistesbildung. Warum läfst man die Schüler nicht gleiche Uebungen im Griechischen, Französischen u. s. w. anstellen? Weil es nicht herkömmlich ist! Warum nicht im Deutschen? Weil man weifs, dafs der Dichter geboren werden mufs. Verpflichtet man also Niemand zur Anfertigung deutscher Gedichte, wie kann man lateinische von jedem Schüler fordern? Hat ein Einzelner Lust und Anlage zu dergleichen Uebungen, so möge man sie immerhin fördern, aber allgemein verbindend können dieselben nicht sein, also auch kein allgemeiner Unterrichtsgegenstand.

Der Kreis der klassischen Schriftsteller, welche den Gegenstand der Lectüre bilden, ist im Allgemeinen derselbe; den Mittelpunct bilden für die beiden obersten Klassen überall im Lateinischen *Horatius* und *Virgilius*, *Cicero*, *Tacitus*, *Sallustius*, *Livius*, seltner erscheinen *Catullus*, *Ovidius* (*Fasti*, *Tristia*) *Terentius;* im Griechischen: *Homeros*, *Sophokles*, seltner *Euripides; Platon*, *Thucydides*, *Herodotos*, *Xenophon*, *Demosthenes*, seltner *Plutarchos*, *Aeschines*.

Der Umfang der Lectüre ist sehr verschieden; im Allgemeinen aber tritt immer mehr das Streben hervor, dieselbe extensiv zu erweitern, am entschiedensten auf dem Mühlhäuser Gymnasium, wo in Prima innerhalb eines Jahres in 3 wöchentlichen Stunden im Griechischen *Thucydides II*, 47—*IV*. *Eurip*. *Tragoed*. (12 Stücke) und *Aeschyl*. *Pers*. freilich mit dem Zusatze: theils öffentlich, theils als Revision der Privatlectüre, gelesen sind; hier wäre es wünschenswerth zu wissen, wie viel von den zwölf Tragödien des Euripides öffentlich gelesen sind. Ebendaselbst in Secunda in 4 wöchentlichen Stunden: aus Herodot die Freiheitskriege, acht Biographien des Plutarch, Homer's Ilias (ohne obigen Zusatz); im Lateinischen in 5 wöchentlichen Stunden: *Cicero de imperio Pompeji*, *p. Murena*, *p. Milone*, *Liv. histt*. V. — X und XXI. 4 Stücke des Terenz und Einzelnes aus *Virg*. *Georgic*. (öffentlich und privat.) Der Prof. Dr. Ameis, in dessen Händen alle diese Lectionen liegen, scheint demnach den Forderungen Köchly's am meisten entsprechen zu wollen. Ref. ist zwar ebenfalls für möglichste Erweiterung der Lectüre, allein doch nicht auf Kosten der Gründlichkeit, und hegt defshalb gegen das obige Mafs derselben einiges Bedenken, zumal da aufserdem von andern Lehrern in Prima: *Sophocles Oedip*. *Colon*. und *Antigon*. und in Secunda *Virgil*. *Aen*. *V*. *VI*. und *Georg*. *I*. gelesen sind. Hier dürfte gar leicht der Schüler mit Arbeiten überbürdet werden und seine Zuflucht zu Uebersetzungen und ähnlichen Hülfsmitteln nehmen, die dem Ernste und der Gründlichkeit seiner Studien schaden. Das *Non multa, sed multum!* darf auch hier nicht aus den Augen gelassen werden. — Die Zahl der freien lateinischen Arbeiten ist in Prima in den meisten Gymnasien auf 12 jährlich festgesetzt, in Secunda in der Regel auf die Hälfte, jedoch nicht ohne mancherlei Abweichungen. Die Wahl der Themata ist sehr verschiedenartig; gröfstentheils ist der Stoff ein historischer oder auch litterarhistorischer, hin und wieder finden sich jedoch auch moralische und ästhe

tische Stoffe, die zum Theil für die Stylbildung des Schülers und seine Fähigkeit in der lateinischen Darstellung nicht ganz angemessen sind. — Memorirübungen finden sich fast überall, jedoch ob nach Ruthard's Methode ist meistens nicht bemerkt; es scheint aber, als ob man sie, das Unpractische und Unausführbare derselben in ihrer strengen Form einsehend, stillschweigend bei Seite geschoben und das Gute, was in ihr liegt, auf die schon früher gebräuchlichen Memorirübungen übertragen, die letzteren aber mehr an die jedesmalige Lectüre angeschlossen hat. — Gröſsere Beachtung und Nachahmung verdienten die öffentlichen Vorträge der Schüler der ersten Klassen vor den versammelten Klassen, wie dieselben in Schleusingen und Wittenberg mit Erfolg eingerichtet sind. — Schlieſslich bemerken wir noch, daſs an dem Domgymnasium zu Magdeburg einzelnen Schülern der Ober- und Untertertia, die dazu Lust und Geschick haben, stenographischer Unterricht ertheilt wird.

Halberstadt. Jordan.

Dritte Abtheilung.

Verordnungen im Betreff des Gymnasialwesens.

Königreich Sachsen.

Regulativ,

die für die Candidaten des höhern Schulamts zu haltenden Prüfungen betreffend.

Da die academische Vorbildung für das Lehramt an den höhern Volksschulen und den Gymnasien immer mehr die Bedeutung eines selbstständigen Hauptstudiums gewinnt, so erachtet das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts im Interesse sowohl der Studirenden, welchen die Erlangung eines amtlichen Ausweises über ihre auf der Universität erlangten Kenntnisse wünschenswerth sein muſs, als insbesondere auch der Anstellungsbehörden für nothwendig, besondere Prüfungen für die Candidatur des höhern Schulamts anzuordnen.

Es wird zu dem Ende Folgendes verordnet:

§. 1. Prüfungscommission und Prüfungsort.

Es soll in Leipzig eine unter dem Vorsitze eines Königlichen Commissars aus geeigneten Männern zusammengesetzte Commission bestehen, welche den Namen

„Commission für Candidaten des höhern Schulamts“

führt und in drei Sectionen getheilt ist; die **erste** für die Prüfung der Candidaten des Gymnasialschulamts; die **zweite** für die Prüfung der Candidaten des höhern Volks- und Realschulamts; die **dritte** für die Prüfung der künftigen Fachlehrer an Gymnasien und höhern Volksschulen in den mathematischen und Naturwissenschaften.

Es ist nicht nöthig, dafs die Mitglieder der einen Section zugleich Mitglieder der beiden übrigen Sectionen, oder auch nur einer von ihnen sind.

Ueber die Ernennung der Mitglieder, die periodische Ergänzung der einzelnen Sectionen, sowie die Bestimmung der den einzelnen Mitgliedern für die Zeit ihrer Theilnahme an den Arbeiten der Commission auszusetzenden Remunerationen wird das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts besondere Bestimmungen treffen.

§. 2. Wer sich der Prüfung zu unterwerfen hat.

Der Prüfung vor ebengedachter Commission haben sich alle diejenigen zu unterwerfen, welche

a) ein Lehramt an Gymnasien erlangen wollen, ohne Unterschied, ob sie Candidaten der Theologie sind oder nicht;

b) diejenigen, welche sich für Stellen an andern Schulanstalten, die ein, über das im Volksschulgesetze vom 6. Juni 1835 geordnete, hinausgehendes Schulziel verfolgen, als: Progymnasien, Schullehrerseminarien, höheren Bürger- und Realschulen, auf der Universität vorbereitet haben und sich dem Berufe eines solchen Schulamts oder der Leitung einer Privatunterrichtsanstalt der Art widmen wollen; ebenfalls ohne Unterschied, ob sie Candidaten der Theologie sind, oder nicht.

Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts wird aufser in Fällen der Berufung schon angestellter und bewährter Lehrer und mit Ausnahme der Religionslehrer an Gymnasien, insofern diesen nicht auch andere Unterrichtsgegenstände übertragen werden sollen, künftig Niemand als ständigen- oder Hülfslehrer an irgend einer der unter *a*. und *b*. erwähnten Lehranstalten anstellen, oder beziehendlich in dieser Eigenschaft bestätigen und Niemand die Concession zu Errichtung oder Fortführung einer Privatunterrichts- und Erziehungsanstalt ertheilen lassen, der nicht das §. 10 bezeichnete Prüfungszeugnifs als Beweis seiner Befähigung aufweisen kann.

§. 3. Vorbedingungen für die Anmeldung zu der Prüfung für die Candidatur des höhern Schulamts.

Zur Prüfung für die Candidatur des höhern Schulamts sind zunächst nur diejenigen Staatsangehörigen des Königreichs Sachsen zulassungsfähig, welche auf den Grund eines erhaltenen Maturitätszeugnisses auf einer Universität drei Jahre lang (davon wenigstens zwei Jahre auf der Universität Leipzig) sich wissenschaftlich gebildet haben.

Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts behält Sich jedoch vor, von dem vollen *triennium academicum* und von der nurgedachten Beschränkung wegen der Universität Leipzig die Candidaten des höhern Schulamts, sowie die Lehrer der Mathematik und der Naturwissenschaften an den Gymnasien in geeigneten Fällen zu dispensiren; die erstern namentlich dann, wenn ausgezeichnete Candidaten des niedern Volksschulamts oder an niedern Volksschulen bereits angestellte Lehrer ihre Studien auf der Universität noch fortgesetzt haben; die letztern namentlich dann, wenn sie nachzuweisen vermögen, dafs sie, bevor sie die Universität bezogen, auf einer polytechnischen oder höhern Gewerbsschule Gelegenheit

gehabt haben, sich eine wissenschaftliche Kenntnifs der betreffenden Fächer zu erwerben.

Sollten sich Solche, die nicht Staatsangehörige des Königreichs Sachsen sind, dem Examen zu unterwerfen die Absicht haben, so ist ihnen dies unter Voraussetzung der academischen Vorbildung unbenommen; ohne von der Anstellung an sächsischen Schulanstalten unbedingt ausgeschlossen zu sein, erwerben sie jedoch dadurch in keiner Weise hierauf einen Anspruch.

Jeder der hiernach zu Prüfenden hat daher bei seiner Anmeldung zum Examen der Prüfungsbehörde vorzulegen:

a) das Zeugnifs seiner Reife zu den Universitätsstudien (Maturitätszeugnifs);
b) ein gehörig beglaubigtes Verzeichnifs der gehörten academischen Vorträge, der Disputatorien, Uebungsgesellschaften u. s. w., an denen er während seiner Universitätszeit Theil genommen hat;
c) einen lateinisch oder deutsch abgefafsten Lebenslauf, der eine kurze Darstellung seines Studien- und Bildungsganges enthalten mufs;
d) das academische Sittenzeugnifs (*testimonium morum*), und dafern der Examinand sich erst nach seinem Abgange von der Universität zur Prüfung meldet, ein von dem Bezirksephorus oder der Obrigkeit seines Aufenthaltsorts ausgestelltes Zeugnifs über sein sittliches Verhalten während des seit seinem Abgange verflossenen Zeitraums.

In dem Anmeldeschreiben ist übrigens ausdrücklich anzugeben, mit welchen wissenschaftlichen Fächern sich der Examinand vorzugsweise beschäftigt hat und in welchen Gegenständen er sich für fähig halte, später an einer Lehranstalt Unterricht zu ertheilen.

§. 4. Zweck des Examens.

Zweck des Examens ist, zu erforschen, theils ob sich der Examinand die Grundlagen allgemeiner wissenschaftlicher Bildung so weit angeeignet hat, dafs zu erwarten steht, er werde durch seinen Unterricht in irgend einem Lehrfache als Glied des Organismus einer höhern Schulanstalt erfolgreich und wohlthätig wirken können, theils ob er sich in den Wissenschaften, in welchen er dereinst vorzugsweise Unterricht zu geben gedenkt, hinreichend gründliche und umfassende Kenntnisse erworben hat, um ihm bestimmte Unterrichtsfächer anvertrauen zu können.

Bei seiner Anmeldung hat der Examinand zu erklären, für welche Abtheilung des höhern Schulamts, ob für das Gymnasial- oder für das höhere Volksschulamt, oder für den Unterricht in den exacten Wissenschaften bei Gymnasien sowohl, als bei höhern Volksschulen er die Candidatur zu erwerben wünscht. Die Candidatur für die eine Classe schliefst die für die andern beiden nicht ein.

§. 5. Form und Zeit des Examens.

Jede Prüfung wird auf dreifache Weise vollzogen:

1) **schriftlich** durch geeignete Aufgaben zu Ausarbeitungen aus dem Bereiche der bei dem Examinanden in Betracht kommenden Sprachen und Wissenschaften. Die Themata zu diesen Ausarbeitungen werden dem Examinanden von der betreffenden Section der Commission gegeben und ist ihm zu deren Ausarbeitung eine Zeit von zwei Monaten zu gestatten; er hat dem königlichen Commissarius mittelst Handschlags an Eidesstatt zu versichern, dafs er dieselben durchaus selbst ohne fremde persönliche Hülfe gefertigt habe;

2) **mündlich** durch Fragen und Unterredung über die §§. 6, 7 und 8 bezeichneten Gegenstände, rücksichtlich der Sprachen auch durch sofortiges Uebersetzen und Interpretiren aus geeigneten Schriftstellern.

Das mündliche Examen ist **öffentlich.**

3) **practisch** durch Abnahme einer Lehrprobe. Das Lehrfach (jedoch nicht den einzelnen Gegenstand) hat der Examinand selbst zu wählen.

Das Examen kann mit Ausschlufs der academischen Ferien zu jeder Zeit gehalten werden, und es hat dabei die Commission auf die besondern Wünsche und Verhältnisse des Candidaten billige Rücksicht zu nehmen.

Mehr als zwei Candidaten können jedoch nicht zugleich examinirt werden und diese müssen beide derselben Classe künftiger Lehrfächer angehören.

§. 6. Gegenstände des Examens.
A. für Gymnasiallehrer.

Wer sich dem Examen für die Candidatur des Gymnasialschulamts unterwirft, hat

1) behufs der schriftlichen Prüfung zwei ausführliche wissenschaftliche Arbeiten nach der Wahl der Examinatoren zu liefern, und zwar die eine über eine Frage entweder aus dem Gebiete der philosophischen Wissenschaften, oder der Geschichte, die andere aus dem Gebiete der altclassischen Philologie und Alterthumswissenschaft.

Die zuletzt genannte philologische Arbeit ist in lateinischer Sprache zu fertigen. Bei der Beurtheilung jeder dieser Arbeiten ist eben so auf ihren wissenschaftlichen Gehalt, als auf die Form und die darin erkennbare Befähigung des Examinanden zu sehen, eine wissenschaftliche Aufgabe in angemessener Weise zu behandeln.

2) Das mündliche Examen ist

a) auf Philosophie,

b) auf Weltgeschichte mit Einschlufs der Geographie und der wichtigsten Momente der Literatur- und Culturgeschichte,

c) auf griechische und lateinische Sprache und classische Alterthumswissenschaft, sowie deutsche Sprache und Literatur,

d) auf die allgemeine Erziehungs- und Unterrichtslehre, einschliefslich der Methodik,

zu richten.

Es ist dabei zugleich darauf zu sehen, dafs das mündliche Examen und die schriftliche Prüfung sich gegenseitig zweckmäfsig ergänzen, dergestalt, dafs, wenn z. B. der Gegenstand der schriftlichen Prüfung mehr dem exegetisch-grammatischen Theile der Philologie angehörte, die mündliche Prüfung sich mehr den zur Alterthumskunde gehörigen Sachkenntnissen zuwendet, und umgekehrt.

Andere Prüfungsgegenstände, wie z. B. französische, englische und hebräische Sprache u. s. w., sind zwar nicht ausgeschlossen, wenn die Examinanden ausdrücklich in ihnen examinirt zu werden wünschen; geschieht diefs aber nicht, so wird angenommen, dafs der Candidat sich selbst nicht für fähig halte, in ihnen Unterricht zu geben und werden ihm daher diese Unterrichtsgegenstände im künftigen Lehramte nicht übertragen werden.

3) Rücksichtlich der practischen Prüfung siehe §. 5 unter 3.

§. 7. *B.* für Lehrer an höhern Volks- und Realschulen.

Wer sich dem Examen für die Candidatur des höhern Volksschulamts unterwirft, hat

1) behufs der schriftlichen Prüfung eine ausführliche wissenschaftliche Arbeit in deutscher Sprache über eine Frage aus dem Gebiete der Logik, Psychologie, Pädagogik, Sittenlehre, Geschichte oder deutschen Grammatik auszuarbeiten.

2) Die mündliche Prüfung ist

a) auf Philosophie mit besonderer Rücksicht auf die Fertigkeit in

der Anwendung der logischen Operationen und Kenntnifs der Psychologie,
b) auf die Grundbegriffe der christlichen Glaubens- und Sittenlehre,
c) auf Geschichte, namentlich deutsche und sächsische in Verbindung mit Geographie,
d) auf die Elemente der Arithmetik, Geometrie und Naturlehre,
e) auf die Kenntnifs und den richtigen Gebrauch der deutschen Sprache,
f) auf die allgemeine Erziehungs- und Unterrichtslehre, einschliefslich der Methodik,

zu richten.

Rücksichtlich anderer Prüfungsgegenstände, zu denen sich der Examinand meldet, z. B. neuerer Sprachen, der Naturwissenschaften, der höhern Mathematik, gilt dasselbe, was unter §. 6, *A*, 2 von dem analogen Falle bei dem Examen für die Candidaten des Gymnasialschulamts bestimmt ist.

Ebenso findet, was oben (§. 6, *A*, 2) bei den Candidaten des Gymnasialschulamts von der gegenseitigen Ergänzung des mündlichen und schriftlichen Examens gesagt ist, auch hier seine Anwendung.

3) Rücksichtlich der practischen Prüfung vergl. §. 5 unter 3.

§. 8. *C.* für Fachlehrer in mathematischen- und Naturwissenschaften an Gymnasien und höhern Volksschulen.

Wer sich dem Examen für die Candidatur eines Fachlehramts in den exacten Wissenschaften an Gymnasien oder höhern Volksschulen unterwirft, hat

1) behufs der schriftlichen Prüfung eine ausführliche wissenschaftliche Arbeit aus dem Gebiete der Mathematik oder der Naturwissenschaften auszuarbeiten, und aufserdem eine stylistische Arbeit über ein philosophisches oder historisches Thema zu liefern.

2) Die mündliche Prüfung ist
a) auf Philosophie,
b) auf Weltgeschichte mit Einschlufs der Geographie und der wichtigsten Momente der Literatur- und Culturgeschichte,
c) auf Mathematik und Naturwissenschaften,
d) auf die allgemeine Erziehungs- und Unterrichtslehre, einschliefslich der Methodik,

zu richten.

In Ansehung anderer Prüfungsgegenstände, zu denen sich der Examinand meldet, z. B. neuerer Sprachen, der deutschen Grammatik und Literatur u. s. w., gilt hier ebenfalls dasselbe, was unter §. 6, *A*, 2 und §. 7, *B*, 2 von den analogen Fällen bei den Prüfungen für die Candidaten des Gymnasial- und höhern Volksschulamts bestimmt ist.

In gleicher Weise findet hier, was ebendaselbst bei den Candidaten des Gymnasial- und des höhern Volksschulamts von der gegenseitigen Ergänzung des mündlichen und schriftlichen Examens gesagt ist, seine Anwendung.

3) Rücksichtlich der practischen Prüfung siehe §. 5. unter 3.

§. 9. Censuren.

Zur Bezeichnung des Ergebnisses der Prüfung in jedem einzelnen Fache werden Censuren nach fünf Graden: 1, 2*a*, 2, 2*b*, 3 ertheilt, es ist jedoch diesen Zahlbestimmungen eine kurze, von dem betreffenden Examinator abzufassende und der Prüfung der Commission zu unterstellende individuelle Charakteristik der Kenntnisse und Fähigkeiten des Candidaten vorauszuschicken, und darnach zu bemessen, ob und in welchem Um-

fange er im Stande sein werde, in diesem oder jenem Lehrfache Unterricht zu ertheilen.

Aufser den Specialcensuren wird eine allgemeine Hauptcensur durch eine der obigen Zahlbestimmungen gegeben. Auffallende Unwissenheit in irgend einem der nach §. 5, 6, 7 und 8 beziehendlich nothwendigen Examengegenstände hat die Zurückweisung des Examinanden zur Folge.

Wer zu Erlangung auch des niedrigsten Censurgrades der Hauptcensur nicht geeignet befunden worden ist, kann auf Verlangen, sofern er nicht wegen unverkennbaren Mangels an geistiger Fähigkeit für immer abgewiesen worden ist, nach Ablauf eines Jahres noch einmal zugelassen werden.

§. 10. Prüfungszeugniss.

Durch Aushändigung des Prüfungszeugnisses werden der Titel und die Rechte der Candidatur **entweder** des Gymnasial- **oder** des höhern Volks- **oder** des Schulamts für exacte Wissenschaften bei Gymnasien und höhern Volksschulen verliehen; für diejenigen, welche als Religionslehrer angestellt zu werden beabsichtigen, mit der Beschränkung, dafs sie, um wahlfähig zu sein, sich vorher über die erlangte Predigtamtscandidatur auszuweisen haben. Eine Anstellungsprüfung findet fernerhin nicht Statt; jedoch hat der Candidat, der im Königreiche Sachsen staatsangehörig ist, nach überstandenem Examen sich ein Jahr lang an einem Gymnasium oder in einer höhern Volksschule practisch zu üben, und bevor er definitiv angestellt werden kann, sich darüber auszuweisen, ob und wie solches geschehen. Er hat deshalb bei dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts nachzusuchen, dafs ihm eine Lehranstalt angewiesen werde, an welcher er sein Probejahr bestehen könne.

§. 11. Aufhebung des Regulativs vom Jahre 1843.

Die in dem „Regulative, die für die Candidaten des höhern Schulamts auf der Universität Leipzig zu haltenden Prüfungen betreffend,“ vom 1. August 1843 enthaltenen Bestimmungen treten vom Tage des Erlasses des vorliegenden Regulativs an aufser Kraft.

Dresden, den 12. December 1848.

Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

Fünfte Abtheilung.

Vermischte Nachrichten über Gymnasien und Schulwesen.

I.

Vergleichung der Lectionspläne der Gymnasien und Progymnasien der Provinz Preufsen mit dem Normalplan des Königl. preufsischen Unterrichtsministerium vom Jahre 1837.

Allgemeine Uebersicht der für die Gymnasien angeordneten Lehrgegenstände und der jedem Lehrgegenstande in jeder Klasse zu widmenden wöchentlichen Stundenzahl, mitgetheilt durch das Königl. hohe Unterrichts-Ministerium unter dem 24. October 1837.

Lehrgegenstände.	Klassen.						Sa.	Bemerkungen.
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.		
Latein.	8	10	10	10	10	10	58	82 St. f. d. alt. Sprach. od.
Griechisch.	6	6	6	6	—	—	24	die klassische Philologie.
Deutsch.	2	2	2	2	4	4	16	
Französisch.	2	2	2	—	—	—	6	Den franz. Unterr. in IV.
Religion.	2	2	2	2	2	2	12	beginnen z. lassen, hält d.
Mathematik.	4	4	3	3	—	—	14	Ministerium aus Gründ.
Rechnen und geom. Anschauungslehre.	—	—	—	—	4	4	8	nicht für angemessen.
Physik.	2	1	—	—	—	—	3	Statt d. Physik darf in II.
Philos. Propädeutik.	2	—	—	—	—	—	2	auch der naturgeschicht-
Geschichte u. Geogr.	2	3	3	2	3	3	16	liche Unterr. eintreten.
Naturbeschreibung.	—	—	2	2	2	2	8	
Zeichnen.	—	—	—	2	2	2	6	Der Zeichnen- u. Gesang-
Schönschreiben.	—	—	—	1	3	3	7	Unterr. ist überall so zu
Gesang.	—	—	2	2	2	2	8	legen, dafs an demselben
Zahl der wöchentl. Stunden.	30	30	32	32	32	32	188	auch d. Schüler d. oberen Klass., nach freier Wahl,
Hebräisch f. d. künftigen Theologen.	2	2	—	—	—	—	4	Theil nehmen können.

Lectionsplan des Königl. Friedrichskollegiums zu Königsberg, nach dem Programm von Michael. 1847.

Lehrgegenstände.	Klassen. I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	Summa.	Bemerkungen.
Latein.	8	9	10	7	9	8	51	} 74 Stunden für die klassische Philologie.
Griechisch.	6	6	6	5	—	—	23	}
Deutsch.	3	3	2	3	5	6	22	In I. liegt 1 deutsche und 1 historische, in II. 1 historische und 1 latein. Stunde dem Hebräischen parallel, so dafs die Hebräer von I. nur 2 Geschichts- u. 2 deutsche, die von II. gleichfalls nur 2 Geschichts- u. 8 latein. St. haben, mithin jeder Primaner u. Secundaner nur 34 wöchentl. Schulstunden inclus. des Hebräischen; die Tertian. haben mit der 1 extraord. Singstunde 33 Schulst. Für das Deutsche ist Tertia in 2 Cötus getheilt. Aufserdem ist Tertia im Griechisch., Quarta im Latein. und Deutschen in 2 Abtheilungen unterrichtet.
Französisch.	2	2	2	—	—	—	6	
Religion.	2	2	2	2	2	2	12	
Mathematik.	4	4	3	—	—	—	11	
Rechn. u. geom. Anschauungsl.	—	—	—	3	4	4	11	
Physik.	2	—	—	—	—	—	2	
Phil. Propäd.	1	—	—	—	—	—	1	
Gesch. u. Geogr.	4	4	4	4	3	3	22	
Naturbeschrbg.	—	2	2	2	2	2	10	
Zeichnen.	—	—	—	2	2	2	6	*) Jeder Schüler hat 2 Singst.: in 1 ist I. u. II. combinirt, in 1 sind diejenigen Primaner, Secundan. u. Tertian. combinirt, die nicht Selectaner sind, in 1 sind die Selectaner vereinigt, ferner haben die Tertian. für sich 1 St., die Quart. 2 für sich, die Quint. und Sext. je 1 und beide unterste Kl. zusammen 1 Singst.; Sa. 9 St., wovon 3 aufser der gewöhnl. Schulzeit liegen.
Schönschreib.	—	—	—	2	3	3	8	
Gesang.	=2		1	2	1	1	9*	
	⎯⎯ 1 (I.–III.)				1 (V.–VI.)			
Zahl der wöch. Stunden.	34	34	33	32	32	32	197	
Hebräisch.	2	2	—	—	—	—	4	

(Das Zeichen = bedeutet Combination. Die Hauptsumma enthält die Gesammtstundenzahl der Klassen.)

Lectionsplan des altstädtischen Gymnasiums zu Königsberg, städtischen Patronats, nach dem Programm von Ostern 1847.

Lehrgegenstände.	Klassen. I.	II.	III.	IV.	V.	IV.	Summa.	Bemerkungen.
Latein.	8	9	9	9	9	8	52	} 75 Stunden für die klass. Philologie.
Griechisch.	6	6	6	5	—	—	23	}
Deutsch.	2	3	3	3	5	6	22	II. ist im Latein u. in 4 griech. St. in 2 coordinirte Cötus getheilt; Tertia ist in allen Lectionen in a. und b., IV. im Griech. getheilt, so dafs die Stundenzahl der Schüler 249 betrug, wovon 6 St. durch Combination abgingen, also 243 St. von den Lehrern gegeben wurden. Für die Primaner u. Secundaner sind Privatstunden im Englischen angeordnet, aber die Theilnahme ist eine freiwillige.
Französisch.	2	2	2	—	—	—	6	
Religion.	2	2	2	2	2	2	12	
Mathematik.	4	4	4	4	—	—	16	
Rechn. u. geom. Anschauungsl.	—	—	—	—	4	4	8	
Physik.	2	1	2	—	—	—	5	
Philos. Propäd.	2	—	—	—	—	—	2	
Gesch. u. Geog.	2	3	3	3	3	3	17	
Naturbeschrbg.	—	—	—	2	2	2	6	
Zeichnen.	—	—	2	2	2	2	8	
Schönschreib.	—	—	—	1	3	3	7	
Gesang.	=	=	1	1	2	2	6	
Zahl der wöch. Stunden.	31	31	34	32	32	32	192	
Hebräisch.	2	2	—	—	—	—	4	

Lectionsplan des **Kneiphöfschen Gymnasiums** zu Königsberg, städtischen Patronats, nach dem Programm von Ostern 1847.

Lehrgegenstände.	Klassen. I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	Summa.	Bemerkungen.
Latein.	8	10	10	10	9	8	55	} 78 St. für die klassische Philologie.
Griechisch.	6	6	6	5	—	—	23	
Deutsch.	2	2	3	2	4	4	17	
Französisch.	2	2	2	—	—	—	6	
Religion.	2	2	2	2	2	2	12	
Mathematik.	4	4	4	—	—	—	12	
Rechn. u. geom. Anschauungsl.	—	—	—	4	4	4	12	
Physik.	2	1	—	—	—	—	3	
Philos. Propäd.	1	—	—	—	—	—	1	[1]) Auch III. hat aufser der Schulzeit
Gesch. u. Geog.	3	3	3	4	4	4	21	2 St. Zeichnen, aber freiwillig.
Naturbeschrbg.	—	—	2	2	2	2	8	[2]) 4 Singstd. der 4 obern Kl. liegen
Zeichnen.	—	—	—	2	2	2	6 [1])	aufser der gewöhnlichen Schulzeit,
Schönschreib.	—	—	—	1	4	4	9	darunter 1 St. für Selecta.
Gesang.	=	1	1	1	=	2	6 [2])	[3]) Die nicht Hebräisch lernend. Schü-
	=	=	=	1				ler von I. u. II. erhalten im Engli-
Zahl der wöch. Stunden.	32	32	34	34	33	32	197	schen Unterricht, Theilnahme freiwillig; also das Englische liegt dem
Hebräisch.	2	2	—	—	—	—	4 [3])	Hebräischen parallel.

Lectionsplan des **Königl Friedrichs-Gymnasiums** in **Gumbinnen**, nach dem Programm von Michael 1847.

Lehrgegenstände.	Klassen. I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	Summa.	Bemerkungen.
Latein.	8	10	9	9	9	9	54	} 77 Std. für d. klassische Philologie.
Griechisch.	6	6	6	5	—	—	23	
Deutsch.	3	2	3	3	4	4	19	
Französisch.	2	2	2	—	—	—	6	
Religion.	2	2	2	2	2	2	12	
Mathematik.	4	4	4	—	—	—	12	In I. von Neujahr bis Johannis 3,
Rechn. u. geom. Anschauungsl.	—	—	—	4	5	5	14	sonst 5 St.
Physik.	2	1	—	—	—	—	3	
Philos. Propäd.	1	—	—	—	—	—	1	Von Neujahr bis Johannis 2 St.; da
Gesch. u. Geog.	2	3	3	2½	4	3	17½	derselbe Lehrer Mathem. u. Philoso-
Naturbeschrbg.	—	—	2	2	2	2	8	phie in I. unterrichtet, so scheint von
Zeichnen.	—	—	—	2	2	2	6	Johannis bis Neujahr in der Philo-
Schönschreib.	—	—	—	1½	3	3	7½	sophie gar nicht, dagegen in der Ma-
Gesang.	=	=	2	=	=	2	4 [1])	them. in 5 Std. unterrichtet zu sein.
Zahl der wöch. Stunden.	32	32	33	33	33	32	195	[1]) I. II. III. bilden die obere, IV. V. VI. die untere Singklasse.
Hebräisch.	2	2	—	—	—	—	4	

Lectionsplan des Königl. Gymnasiums zu Tilsit, nach dem Programm von Ostern 1847.

Lehrgegenstände.	Klassen. I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	Summa.	Bemerkungen.
Latein.	8	10	9	8	8	8	51	75 Std. für d. klass. Philologie.
Griechisch.	6	6	6	6	—	—	24	
Deutsch.	2	2	2	2	4	5	17	
Französisch.	2	2	2	—	—	—	6	[1]) Erste Singkl. aus den Schülern
Religion.	2	2	2	2	2	2	12	aller Kl. bestehend in 2 St. Bei II.
Mathematik.	4	4	4	—	—	—	12	heißt es 2 St. comb. mit I., bei III.
Rechn. u. geom. Anschauungsl.	—	—	—	4	4	5	13	heißt es 1 St. comb. mit I., bei IV. heißt es 1 St. außerdem 2 St. comb.
Physik.	2	1	—	—	—	—	3	mit I., bei V. heißt es 2 St. (ohne
Philos. Propäd.	1	—	—	—	—	—	1	Combin.), bei VI. 2 St. Es schei-
Gesch. u. Geog.	3	3	3	4	4	2	19	nen also etwa 7 Singst. im Ganzen
Naturbeschrbg.	—	—	2	2	2	2	8	gegeben zu werden?
Zeichnen.	—	—	2	2	2	2	8	
Schönschreib.	—	—	1	1	4	4	10	Hier existirt eine VI B. od. VII.,
Gesang.	=	=	=	=	=	2	7?[1]	die abgesondert unterrichtet wird
Zahl der wöch. Stunden.	32	32	35?	33?	32	32	196	in 6 St. Deutsch, 4 Latein, 4 Rechnen, im Uebrigen mit VI. combinirt ist.
Hebräisch.	2	2	—	—	—	—	4	

Lectionsplan des Königl. Gymnasiums zu Lyck, nach dem Programm von Michael 1846, da bis zum 26. März 1848 noch kein neueres erschienen war.

Lehrgegenstände.	Klassen. I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	Summa.	Bemerkungen.
Latein.	8	10	8	8	7	6	47	70 St. für d. klass. Philologie.
Griechisch.	6	6	6	5	—	—	23	
Deutsch.	3	2	2	4	4	5	20	
Französisch.	3	2	2	—	—	—	7	Die 3. franz. St. in I. lag mit
Religion.	2	2	2	2	2	2	12	einer hebräisch. St. parallel.
Mathematik.	4	4	4	3	—	—	15	
Rechn. u. geom. Anschauungsl.	—	—	—	—	5	5	10	
Physik.	2	1	—	—	—	—	3	
Philos. Propäd.	1	—	—	—	—	—	1	
Gesch.u.Geogr.	2	3	4	3	5	4	21	
Naturbeschrbg.	1	—	2	2	2	2	9	Die Naturbeschrbg. in I. ist auf
Zeichnen.	—	—	—	2	=	2	4	ausdrückliche Anordnung d.
Schönschreib.	—	—	—	1	=	3.1.	5	Behörde erfolgt.
Gesang.	=	1	=	1	=	2	5	Die Primaner sind in dem Pro-
	=	=	=	1				gramm incl. der hebr. St. auf
Zahl der wöch. Stunden.	34	32	32	32	32	32	194	35 im Ganzen gesetzt, wahrscheinl. weil die Theilnahme
Hebräisch.	2	2	—	—	—	—	4	am Gesangunterr. alternirt.

Lectionsplan des Königl. Gymnasiums zu Rastenburg, nach dem Programm von Ostern 1847.

Lehrgegenstände	Klassen.						Summa.	Bemerkungen.
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI		
Latein.	8	10	10	9	10	10	57	8 St. in I. sind von mir conjicirt, aus dem Programm läſst sich die Zahl direct nicht entnehmen. — 83 St. für d. klassische Philologie?
Griechisch.	6	6	8?	6	—	—	26?	
Deutsch.	2	2	2	3	3 =	3 1	16	
Französisch.	2	2	2	—	—	—	6	
Religion.	2	2	2	2	2	2	12	
Mathematik.	4	4	3	—	—	—	11	
Rechn. u. geom. Anschauungsl.	—	—	—	3	4	4	11	III. ist hier in A. u. B. getrennt in 4 St. Griech. (Conjectur, das Progr. ist fehlerhaft), in 10 St. Latein, 2 St. Deutsch, 2 St. Französisch und 3 St. Mathematik. Es scheint III. im Ganzen 8 griechische St. zu haben, doch ist der Druck des Programms confundirend.
Physik.	2	1	—	—	—	—	3	
Philos. Propäd.	2	—	—	—	—	—	2	
Gesch.u.Geogr.	2	3	3	2	3	3	16	
Naturbeschrbg.	—	—	2	2	2	2	8	
Zeichnen.	—	—	—	2	2	2	6	
Schönschreib.	—	—	—	1	3	3	7	
Gesang.	—	—	—	2	2	2	6	
Zahl der wöch. Stunden.	30	30	32?	32	32	32	186	
Hebräisch.	2	2	—	—	—	—	4	

Lectionsplan des Königl. Gymnasiums zu Elbing, nach dem Programm von Michael 1847.

Lehrgegenstände.	Klassen.						Summa.	Bemerkungen.
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.		
Latein.	8	8	8	6	10	10	50	} 74 St. für d. klass. Philolog.
Griechisch.	6	6	6	6	—	—	24	
Deutsch.	2	3	3	3	4	4	19	[1]) In I. II. u. III. gehört das Zeichn. zu den auſserordentl. Lehrstunden.
Französisch.	2	2	2	—	—	—	6	
Religion.	2	2	2	2	2	2	12	
Mathematik.	4	4	3	3	—	—	14	[2]) An den beiden Gesangst. in I. u. II. nehmen auch Tertianer Theil. Diese Stunden gehören zu den auſserordentl.
Rechn. u. geom. Anschauungsl.	—	—	—	—	4	4	8	
Physik.	2	2	—	—	—	—	4	
Philos. Propäd.	2	—	—	—	—	—	2	[3]) Sind auſserordentl. Stund. In I. u. II. wird, nach der Pott Cowle'schen Stiftung, in den regelmäſsigen Schulstd. auch Englisch gelehrt; so daſs im Ganzen für I. u. II. je 38 Schulstund. herauskommen, wenigstens für die Hebräisch Lernenden.
Gesch.u.Geogr.	2	3	4	4	4	4	21	
Naturbeschrbg	—	—	2	2	2	2	8	
Zeichnen.	=	2	2	2	2	2	10[1]	
Schönschreib.	—	—	—	2	2	2	6	
Gesang.	=	2	2	2	=	2	8[2]	
Zahl der wöch. Stunden.	34	34	34	32	32	32	198	
Hebräisch.	2	2	—	—	—	—	4[3]	

Lectionsplan des Königl. Gymnasiums zu **Marienwerder**, nach dem Programm von Michael 1847.

Lehrgegenstände.	Klassen. I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	Summa.	Bemerkungen.
Latein.	8	9	9	8	10	9	53	75 St. für d. klass. Philologie.
Griechisch.	5	6	6	5	—	—	22	
Deutsch.	3	3	4	3	5	7	25	
Französisch.	2	2	2	2	—	—	8	[1]) Die 1. Abthlg. hat 2, die 4
Religion.	2	2	2	2	2	2	12	andern je eine St. wöchentl.,
Mathematik.	4	4	4	—	—	—	12	was heifst das?
Rechn. u. geom. Anschauungsl.	—	—	—	3	3	3	9	[2]) Der Unterr. im Hebr. war
Physik.	2	1	—	—	—	—	3	bereits im 2. Jahre ganz aus-
Philos. Propäd.	1	—	—	—	—	—	1	gefallen, da sich kein Schüler
Gesch. u. Geog.	3	3	3	3	4	2	18	z. Theilnahme gemeldet hatte.
Naturbeschrbg.	1	—	2	2	2	2	9	
Zeichnen.	=	2	2	2	2	2	10	Privatunterr. im Englisch.
Schönschreib.	—	—	—	1	3	4	8	in 2 St. wöchentlich, woran
Gesang.	=	2	1	1	1	1	6[1]	mehrere Schüler der 3 ober-
Zahl der wöch. Stunden.	35	34	35	32	32	32	200	sten Klassen Theil nahmen.
Hebräisch.	—	—	—	—	—	—	—[2]	

Lectionsplan des Gymnasiums in **Thorn**, gemischten Patronats, nach dem Programm von Michael 1847.

Lehrgegenstände.	Klassen. I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	Summa.
Latein.	8	10	10	10	11?	10	59 [1])
Griechisch.	6	6	6	6	—	—	24 [1])
Deutsch.	3	2	2	2	4	4	17
Französisch.	2	2	2	—	—	—	6
Religion.	2	2	2	2	=	2	10 [2])
Mathematik.	3	4	4	2	—	—	13
Rechnen u. geom. Anschauungslehre.	—	—	—	2	4	4	10
Physik.	2	2	—	—	—	—	4
Philos. Propädeut.	1	—	—	—	—	—	1
Gesch. und Geogr.	3	2	2	2	3	4	16
Naturbeschreibg.	—	—	2	2	=	2	6
Zeichnen.	—	—	—	2	2	2	6
Schönschreiben.	—	—	—	—	2	2	4
Gesang.	=	=	1—2	=	=	1—2	2—4 [3])
Zahl d. wöch. Std	31—32	31—32	31—32	31—32	31—32	31—32	186—192
Hebräisch.	—	2	—	—	—	—	2 [4])

Bemerkungen. [1]) Ein Druckfehler bei V. im Programm? und aufserdem heifst es bei VI. (welches 10 St. in Lat. hat) 1 St. comb. mit V. 83 St. für die klassische Philologie, den Normalplan noch überbietend. [2]) Die kathol. Schüler aller Kl. je 1 St. [3]) Im Sommer 4, im Winter 2 St. [4]) In I. war kein Theilnehmer für das Hebräische.

Lectionsplan des Städtischen Gymnasiums zu Danzig, nach dem Programm von Ostern 1847.

Lehrgegenstände.	Klassen.						Summa.	Bemerkungen.
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.		
Latein.	8	10	10	8	9	8	53	also 77 St. für klass. Philol.
Griechisch.	6	6	6	6	—	—	24	
Deutsch.	3	2	2	2	3	4	16	III. ist in Ober- u. Unter-
Französisch.	2	2	2	—	—	—	6	III. in allen Lection. getheilt;
Religion.	2	2	2	2	2	2	12	IV. besteht aus Coet. A und
Mathematik.	4	4	4	4	—	—	16	B; dann giebts noch 1 Elementarklasse, sogen. VII.
Rechn. u. geom. Anschauungsl.	—	—	—	2	4	4	10	
Physik.	2	2	2	—	—	—	6	[1]) Ist im Programm mit dem
Philos. Propäd.	—	—	—	—	—	—	—[1]	Deutsch. vereinigt angegeb.
Gesch. u. Geogr.	3	4	4	4	4	2	21	I. hat 3—4, II. 4—3 Geschichtsstunden.
Naturbeschrbg.	—	—	—	—	4	2	6	
Zeichnen.	—	—	—	2	2	4	8	
Schönschreiben.	—	—	—	—	2	4	6	
Gesang.	=	=	2	2	=	2	6	
Zahl d. wöch. St.	32	32	34	32	32	32	194	
Hebräisch.	2	2	—	—	—	—	4	

Lectionsplan des Königl. Kathol. Gymnasiums zu Braunsberg nach dem Programm vom August 1847.

Lehrgegenstände.	Klassen.						Summa.	Bemerkungen.
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.		
Latein.	8	8	9	9	9	10	53	also 77 St. für klass. Philol.
Griechisch.	6	7	7	4	—	—	24	
Deutsch.	3	3	3	3	4	4	20	
Französisch.	2	2	2	—	—	—	6	
Religion.	2	2	2	2	2	2	12	Kath. u. protest. Schüler ha-
Mathematik.	3	4	4	—	—	—	11	ben auf allen Klassen je 2
Rechn. u. geom. Anschauungsl.	—	—	—	4	4	4	12	Religions-St.
Physik.	2	1	—	—	—	—	3	Hier fällt für I. u. II. in
Philos. Propäd.	2	—	—	—	—	—	2	die regelmäfsige Schulzeit je
Gesch. u. Geogr.	2	3	4	4	4	3	20	1 St. Polnisch.
Naturbeschrbg.	1	1	2	2	2	2	10	In einzeln. Lection. giebts
Zeichnen.	—	—	—	2	2	2	6	eine IIa und IIb. und eben-
Schönschreiben.	—	—	—	1	3	3	7	so IIIa und IIIb.
Singen.	=	1	=	1	1	1	5	
					=	1		
Zahl d. wöch. St.	32	32	34	32	32	32	194	
Hebräisch.	2	2	—	—	—	—	4	

Lectionsplan des Königl. Kathol. Gymnasiums zu **Conitz** nach dem Programm vom August 1847.

Lehrgegenstände.	Klassen.						Summa.	Bemerkungen.
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.		
Latein.	8	8	8	9	10	10	53	also 77 St. für klass. Philol.
Griechisch.	6	6	6	6	—	—	24	
Deutsch.	2	3	3	3	4	4	19	
Französisch.	2	2	2	—	—	—	6	
Religion.	2	2	2	2	2	2	12	Kathol. u. protest. Schüler haben auf allen Klassen je 2 Religions-St.
Mathematik.	4	4	4	3	—	—	15	
Rechn. u. geom. Anschauungsl.	—	—	—	—	4	4	8	
Physik.	1½	2	—	—	—	—	3½	
Philos. Propäd.	2	—	—	—	—	—	2	
Gesch. u. Geogr.	2	3	3	3	3	3	17	
Naturbeschrbg.	½	—	2	2	2	—	6½	
Zeichnen.	—	—	—	2	2	2	6	
Schönschreiben.	—	—	—	—	3	5	8	
Gesang.	—	—	2	2	2	2	9	I. und II. haben in der regelmäſsigen Schulzeit je zwei polnische St., also im Ganzen je 35 St.
	=	=	=	=	=	1		
Zahl d. wöch. St.	31	31	33	33	33	33	194	
Hebräisch.	2	2	—	—	—	—	4	

Lectionsplan des Königl. Kathol. Gymnasiums zu **Culm**, nach dem Programm vom August 1847.

Lehrgegenstände.	Klassen.						Summa.	Bemerkungen.
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.		
Latein.	7	7	7	7	7	9	44	also 66 St. für klass. Philologie.
Griechisch.	5	6	6	5?	—	—	22?	5 griech. St. muſsten bei der Ungenauigk. des Programms conjicirt werden.
Deutsch.	2	2	2	3	4	4	17	
Französisch.	2	2	2	2	—	—	8	
Religion.	2	2	2	2	2	2	12	Kathol. u. prot. Schüler haben auf allen Kl. je 2 Rel.'s-St.
Mathematik.	3—4	4	3	—	—	—	10—11 [1])	1) In I a 3 St., in I b 4 St. nach dem Programm.
Rech. u. geom. Anschauungsl.	—	—	1	4	3	4	12	
Physik.	2	2	2?	—	—	—	6?	In III. war die Zahl der Stund. nicht angegeben. Schüler von III. nehmen hier am griech. Unterricht nicht durchweg Theil u. haben parallel Mathematik.
Phil. Propäd.	2	—	—	—	—	—	2	
Gesch. u. Geog.	2	3	3	2	3	2	15	
Naturbeschrb.	1	—	—	2	2	2	7	
Zeichnen.	—	—	—	2	2	2	6	2) 1 St. für 4stimmigen Chor, im Sommer 1 Extrastunde für Männergesang, Sa. 7 St. nach dem Programm.
Schönschreib.	—	—	—	1	2	2	5	
Gesang.	1	1	1	1	1	1	7 [2])	
	=	=	=	=	=	1		Die Schüler der 3 obern Kl. haben in je 2 Std. polnischen Unterricht.
Zahl der wöch. Stunden.	30—31	30	30	32	27	29	188—189	Hier wird von einer Ober u. Unter I., II. u. III. gesprochen, deren Trennung in den einzelnen Lectionen sich nach dem Programm nicht genau nachweisen läſst. — Woher V. nur 27 Stunden? — Schüler der Vorbereitungsklasse wurden mit den Sextanern und in einigen besondern Stunden unterrichtet.
Hebräisch.	2	2	—	—	—	—	4	

Lectionsplan des Königl. Kathol. Progymnasiums in Deutsch-Crone nach dem Programm vom August 1847. Diese Anstalt erhielt mit dem Beginn des Jahres 1846 das Recht, ihre Schüler der ersten Klasse nach bestandenem Examen für Gymnasialprima zu entlassen.

Lehrgegenstände.	Klassen.					Summa.	Bemerkungen.
	II.	III.	IV.	V.	VI.		
Latein.	9	10	9	8	8	44	
Griechisch.	6	6	5	—	—	17	
Deutsch.	3	3	3	4	5	18	
Französisch.	2	2	—	—	—	4	
Religion.	2	2	2	2	2	10	Kathol. und prot. Schüler haben auf allen Kl. je 2 Religions-St.
Mathematik.	4	4	—	—	—	8	
Rechn. u. geom. Anschauungsl.	—	—	4	4	4	12	
Physik.	2	—	—	—	—	2	
Philos. Propäd.	—	—	—	—	—	—	
Gesch. u. Geogr.	4	3	3	4	2	16	
Naturbeschrbg.	—	2	2	2	2	8	Die Stdenzahl für Naturbeschrbg. war in VI. nicht angegeben und beruht auf Conjectur.
Zeichnen.	—	—	—	2	2	4	
Schönschreiben.	—	—	—	2	2	4	
Gesang.	=	=	1	=	1	2 [1])	
Zahl d. wöch. St.	33	33	29	29	28	152	[1]) 2 Abth. in 2 wöchentl. Stunden.
Hebräisch.	2	—	—	—	—	2	

Lectionsplan des Königl. Kathol. Progymnasiums zu Rössel nach dem Programm vom August 1847. Hier wird von einer I. bis V. gesprochen, obgleich diese Anstalt nur für Gymnasialsecunda dimittirt.

Lehrgegenstände.	Klassen.					Summa.	Bemerkungen.
	I.	II.	III.	IV.	V.		
Latein.	9	9	7	7	7	39	
Griechisch.	5	6	4	—	—	15	
Deutsch.	3	3	4	4	4	18	I. u. II. sind im Deutschen combinirt.
Französisch.	2	2	—	—	—	4	
Religion.	2	2	2	2	2	10	Kath. u. prot. Schüler haben auf allen Kl. je 2 Religions-St.
Mathematik.	4	4	—	—	—	8	
Rechn. u. geom. Anschauungsl.	—	—	4	4	4	12	
Physik.	2	2	—	—	—	4	
Philos. Propäd.	—	—	—	—	—	—	
Gesch. u. Geogr.	3	3	4	3	2	15	
Naturbeschrbg.	—	—	2	2	2	6	
Zeichnen.	—	1	1	2	1	5	
Schönschreiben.	—	—	—	2	3	5	
Gesang.	=	1=	=	1=	=1	3	3 Abtheil. in 3 Std. wöchentlich.
Zahl d. wöch. St.	31	33	29	27	26	146	
Hebräisch.	—	—	—	—	—	—	

Lectionsplan des Königl. Progymnasiums in Hohenstein nach dem Programm von Ostern 1847.

Lehrgegenstände.	Klassen.						Summa	Bemerkungen.
	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.		
Latein.	8	8	7	7	7	3	40	
Griechisch.	6	5	5	—	—	—	16	
Deutsch.	3	3	3	3	3	5	20	
Französisch.	2	2	—	—	—	—	4	
Religion.	2	2	2	2	=	2	10	Die Kathol. Schüler haben im Ganzen 2 Rel.'s-St. in Einem Cötus.
Mathematik.	4	4	4	—	—	—	12	
Rechn. u. geom. Anschauungsl.	—	—	—	4	5	4	13	
Physik.	2	—	—	—	—	—	2	
Philos. Propäd.	—	—	—	—	—	—	—	
Gesch. u. Geogr.	3	3	4	5	3	3	21	
Naturbeschrbg.	—	2	2	2	2	2	10	
Zeichnen.	—	1	2	=	=	2	5	
Schönschreiben.	—	—	1	=	1	2	5	
				=	=	1		
Gesang.	=	=	2	=	=	2	4	
Zahl d. wöch. St.	32	32	32	29	28	26	179	
Hebräisch.	—	—	—	—	—	—	—	

Richten wir, nach diesen tabellarischen Vorarbeiten, unser Augenmerk zunächst auf die wöchentliche Stundenzahl der einzelnen Klassen bei den obigen Gymnasialanstalten, so finden wir, dafs diese Zahl bei allen, mit Ausnahme Rastenburgs, Culms und Hohensteins, über 32 und zwar meistens in den beiden obern Klassen, bei einigen Anstalten jedoch auch in Tertia, und bei dem Kneiphöfschen Gymnasium, dem in Gumbinnen, Conitz und vielleicht auch in Tilsit sogar auch in Quarta, selbst in Quinta darüber hinausgeht. Ein Zurückbleiben hinter jener Normalsumme ist theilweise bei Thorn, noch auffallender bei Culm (wo die Quintaner weniger Lehrstunden zu haben scheinen als die Sextaner; bei Tertia ist das Polnische in Anschlag zu bringen) bemerklich; die Anticlimax der Stundenzahl bei Röfsel und Hohenstein rechtfertigt sich durch ihre methodische Anlage und die deutlich hervortretende pädagogische Absicht von selbst.

Sollte indefs irgendwo eine einzelne Zahl, die wir geliefert haben, nicht mit der Wirklichkeit übereinstimmen, dann müssen wir bitten, uns durch den häufig fehlerhaften Druck einzelner Programme, wie namentlich des von Rastenburg, in dem oft die Stundenzahlen ausgelassen sind, wohlwollend zu entschuldigen, wie wir ja auch in den Bemerkungen zu den einzelnen Tafeln theils die Praxis der Anstalten, theils unsere Vermuthungen und Conjecturen zu rechtfertigen versucht haben.

In Betreff der Lehrgegenstände finden wir, das Hebräische mitgerechnet, die 16 althergebrachten wie im Normalplan, so auch in den Lectionsplänen der einzelnen Gymnasien verzeichnet, und es fällt dabei nur auf, dafs bei Danzig die philosophische Propädeutik keine Berücksichtigung gefunden zu haben scheint, obwohl bei dem Deutschen in Prima die Elemente der empirischen Psychologie als abgehandelt angemerkt sind. Den Unterricht im Englischen erwähnen die beiden

Stadtgymnasien in Königsberg, das in Elbing und Marienwerder, und zwar an der Art, dafs er in Elbing in die Zahl der öffentlichen Schulstunden aufgenommen, am Kneiphof dem hebräischen Unterricht parallel, bei der Altstadt und in Marienwerder als Privatunterricht betrieben wird. Polnischer Unterricht findet bei den drei katholischen Gymnasien, mit besondern Modificationen in der Stundenzahl, Statt. In Betreff der für den Religionsunterricht normalmäfsig bestimmten Stunden hat sich keine der obigen Lehranstalten eine Abweichung von dem Ministerialplan erlaubt, nur dafs bei Thorn für die katholischen Schüler nur eine Religionsstunde in der Woche bestimmt ist. Dem hebräischen Unterricht sind gleichfalls überall seine vier wöchentlichen Stunden gelassen, und nur Marienwerder hat bereits im zweiten Schuljahr keinen, Thorn in der ersten Klasse keinen Theilnehmer an diesem Unterricht; von den Progymnasien lehrt nur das in Deutsch-Crone aus dem in der Ueberschrift der Tabelle angegebenen Grunde seine obersten Schüler auch Hebräisch. Die Stundenzahl für den französischen Unterricht hat Lyck in Prima um eine, Marienwerder und Culm durch Einführung desselben in Quarta um zwei vermehrt. Für die Mathematik, das Rechnen und für die geometrische Anschauungslehre setzt der Normalplan im Ganzen 22 Stunden wöchentlich fest. Auch in diesen Lectionen finden wir keine wesentlichen Abweichungen bei den einzelnen Gymnasialklassen, und nur die Gesammtsummen zwischen 26 (bei Gumbinnen und Danzig) und 21 (bei Marienwerder) als Maximum und Minimum schwankend. Für die Physik und die Naturgeschichte bestimmt der Ministerialplan überhaupt 11 Stunden in der Woche, und hierbei findet sich ein Schwanken zwischen 10 (bei Conitz) und 13 (bei Braunsberg und anscheinend auch bei Culm) Stunden als Hoch- und Minderzahl. Der Kalligraphie und dem Zeichnen setzt der Normalplan wöchentlich 13 Stunden aus; doch weicht hierin Thorn um 3 Stunden zurück, während Tilsit die Normalzahl um 5 Stunden übersteigt und die übrigen Anstalten innerhalb dieser Grenzen schwanken. Im Betreff der Gesammtstundenzahl für den Gesang läfst sich bei den einzelnen Gymnasien, da hierin meistens Combinationen mehrer Klassen stattfinden, wie auch in den einzelnen Tafeln bemerklich gemacht ist, keine sichere Abrechnung halten; doch steht so viel fest, dafs bei allen obigen Lehranstalten alle Schüler, auch die der obersten Klassen, wenigstens in einer Stunde wöchentlich, Theil am Gesange nehmen, mit einziger Ausnahme Rastenburgs, wo sich dies für die drei obern Klassen nicht zu bestätigen scheint; am Friedrichscollegium und in Conitz werden im Ganzen wöchentlich neun, in Thorn nur zwei bis vier, in Deutsch-Crone nur 2, in Röfsel nur 3, in Gumbinnen und Hohenstein nur 4 Gesangstunden ertheilt, welches zugleich die höchste und niedrigste Anzahl derselben sein dürfte.

In der Stundenzahl für die klassische Philologie, für das Deutsche, die Geschichte und Geographie zeigt sich die auffallendste Abweichung von dem Normalplan, deren Erklärung wir versuchen wollen, wenn wir unsern eigenen Lectionsplan zu begutachten uns erlauben werden. Vorläufig begnügen wir uns mit den Resultaten nach obigen Tabellen. Den alten Sprachen namentlich bestimmt der Ministerialplan 82 Stunden in der Woche. Hiervon weichen sämmtliche Gymnasien dahin ab, dafs sie alle, — mit Ausnahme der beiden in Rastenburg und Thorn, wenn mich weder Druckfehler noch fehlerhafte Conjectur irre führen, wo jene normalmäfsige Zahl noch um eine Stunde vermehrt erscheint, — zum Theil bedeutend hinter jener Normalzeit zurückbleiben, sogar um 16 Stunden, wie Culm, wenn mich anders nicht auch hier Druckfehler täuschen, und um 12 Stunden, wie Lyck, dessen Programm aber freilich von Michael 1846 datirt; bei den übrigen Gymnasien schwankt

diese philologische Stundenzahl zwischen 74 und 78. Dem **Deutschen** widmet der Normalplan nur 16 öffentliche Lehrstunden in der Woche, und wird hierin nur von dem Gymnasium in Danzig befolgt, fünf andere Gymnasien haben jene Zahl nur um eine Stunde, Marienwerder sogar um acht Stunden vermehrt. Für die **Geschichte** und **Geographie** hat das hohe Ministerium in seinem Entwurfe gleichfalls nur 16 Lehrstunden wöchentlich ausgesetzt, und hierin sind die beiden Gymnasien in Thorn und Rastenburg gefolgt, dahinter um eine Stunde ist das in Culm zurückgeblieben, das altstädtsche zu Königsberg und das zu Conitz sind mit einer, das zu Gumbinnen mit anderthalb, das Friedrichscollegium, unter den in der Tabelle angegebenen Modificationen, sogar mit sechs Stunden darüber hinausgegangen. Eines günstigen Fortganges des **Turnunterrichtes** und reger Theilnahme der Schüler an demselben gedenken alle Programme, mit alleiniger Ausnahme des von Culm, in welchem des Turnens keine Erwähnung geschieht.

So viel ergiebt sich etwa auf den ersten Blick, während sich Specialien anderer Art darum nicht leicht aufführen lassen, weil uns die Praxis der Gymnasien aus den programmatischen Mittheilungen, aus mehrfach erwähnten Ursachen, nicht überall klar entgegengetreten ist. Was sich in und aus Zahlen einigermafsen sehen und entnehmen läfst, wird sich auch ohne weitere Exposition aus den Tabellen ergeben.

Ferner bestimmt der Normalplan, zur Vermeidung der Theilung der Lehrgegenstände in einer und derselben Klasse unter zu viele Lehrer:

1) in den beiden untern Klassen (VI. und V.) jedenfalls das Lateinische und Deutsche; in den beiden mittlern Klassen (IV. und III.) das Lateinische, Griechische und Französische; in den beiden obern Klassen (II. und I.) das Lateinische, Griechische und Deutsche, oder auch das Griechische, Deutsche und Französische **in der Regel** nur **einem** Lehrer zu übertragen;

2) ferner in den untern Klassen die Geschichte, Geographie und Naturbeschreibung, in den mittlern und obern Klassen die Geschichte und Geographie; und in der obersten Klasse die Mathematik, Physik und philosophische Propädeutik **so viel als möglich** in eine Hand zu legen;

3) hiernach für die untern Klassen **zwei**, für die mittlern **drei** und für die obern höchstens **vier** Lehrer zu verbrauchen.

Ein Vergleich dieser Ministerialvorschrift oder der Theorie mit der Gymnasial-Praxis der Provinz Preufsen liefert folgende Resultate, die wir gleichfalls, der leichtern Uebersicht wegen, in einer Tabelle zusammengestellt mittheilen:

Lectionspläne.	VI. und V.	IV. und III.	II. und I.	Anzahl der Lehrer in den Bildungsstufen für Sprachen und Wissenschaften, mit Ausschlufs der Religion und des Hebräischen.
Normalplan.	2	3	4	
Friedrichscollegium.	5	6	7	In I. 2 für d. Griech., 2 für das Deutsche; in II. 2 für das Latein; in III. 2 für das Latein; in V. 2 für das Deutsche.
Altstadt.	8	7	5	In I. 2 für d. Latein, ebenso in II. III. und IV. In VI. 2 für das Deutsche. — Keine Geogr. in I.
Kneiphof.	6	7	7	In II. u. III. je 2 Lehrer für das Latein.
Danzig.	3	8	7	In I. und III. je 2 für d. Latein, in II. und III. je 2 für Griech. Keine Gesch. in VI.
Gumbinnen.	4	7	5	In II., IV. und V. je 2 für d. Latein, in I. und II. je 2 im Griech. Keine Geogr. in I.
Tilsit.	7	7	6	In II. 3, in III. 2 für Latein, in III. 2 für Griech., in VI. 2 für d. Deutsche. — Keine Gesch. in VI.
Lyck.	4	7	8	In I. u. II. je 2 für Latein u. Griech., in III. 2 für Griech., in I. 1 für Physik u. 1 für Naturgesch. — Keine Geogr. in I.
Rastenburg.	8	5	8	In I. und II. je 2 für Latein, ebenso in V., in I. 2 für Griech. — Keine Geogr. in I. u. II.
Elbing.	4	7	5	In III. und V. je 2 für Latein, in I. 2 für Griechisch.
Marienwerder.	5	10	9	In I. II. III. IV. je 2 für Latein, in II. III. je 2 für Griech. u. Deutsch, in VI. 2 für Deutsch, in I. 2 für Physik u. Naturgesch. Keine Gesch. in VI.
Thorn.	5	7	6	In II. III. IV. V. VI. je 2 für Latein, in V. u. VI. sogar noch ein dritter, in III. IV. je 2 für Griech., in IV. 2 f. Mathem. u. Rech.
Braunsberg.	5	8	6	In I. III. IV. je 2 für Latein, in I. II. III. je 2 für Griech., in I. II. je 2 für Physik und Naturgesch.
Conitz.	4	6	7	In I. II. III. IV. je 2 für d. Latein, in I. 2 für Griech., in I. 2 für Physik und Naturgeschichte.
Culm.	5	6	7	In I. II. III. je 2 für Griech. u. Latein, in I. 2 für Physik und Naturgesch.
Summa.	73	98	93	NB. Die oben nachgewiesenen Trennungen der Sprachen oder Wissenschaften sind nicht durch Klassentrennungen veranlafst.
Durchschnitt:	5,..	7	6—7	

Die hieraus sich ergebenden Resultate weichen in der That bedeutend von dem Normalplan und der oben unter N. 3 gelieferten Bestimmung der Circularverfügung ab; denn in der untern Bildungsstufe sind statt 2 mehr als 5, in der mittlern statt 3 sogar 7 und in der obern statt 4 beinahe 7 Lehrer beschäftigt. Die Beziehungen einzelner Unterrichtszweige, welche der Normalplan als räthlich und thunlich bezeichnet, werden sicherlich überall angestellt und bedingen sich durch die Verwandtschaft der Gegenstände von selbst. Dagegen ist die Ausführung von N. 1 schwierig und kritisch und auch wahrscheinlich deshalb von keiner Lehranstalt berücksichtigt. Versuchen wir den Beweis durch Zahlen zu liefern:

1) das Latein und Deutsche haben in VI. und V. nach dem Normalplan 28 Stunden und vier Correcturen,
2) das Latein, Griechische und Französische in IV. und III. haben 34 Stunden und fünf Correcturen,
3) das Latein, Griechische und Deutsche in II. und I. haben 34 Stunden und sieben Correcturen,

4) das Griechische, Deutsche und Französische in II. und I. haben 20 Stunden und sechs Correcturen.

Wollte man in jeder der drei Bildungsstufen je einem Lehrer diese unter 1—3 oder 1. 2. 4. verzeichneten Lectionen übertragen, so erläge er unter der Last der Stunden und Correcturen, während die übrigen Kollegen leer ausgingen. Aber gesetzt auch, daſs die Worte der Circularverfügung dahin zu deuten sind, daſs in jeder Abtheilung jeder Bildungsstufe, also, mit andern Worten, in jeder Klasse, je ein Lehrer die bezeichneten Lehrgegenstände besorgte; so würde auch dieser, selbst unter anscheinend erleichternden Bedingungen, dem Druck der Arbeit, wenigstens in den mittlern und obern Klassen, erliegen müssen, während die wissenschaftlichen Lehrer verhältniſsmäſsig sehr bequem zu stehn kämen. Denn nach N. 2 haben:

1) Geschichte, Geographie und Naturbeschreibung in VI. und V. zusammen nur 10 Stunden;
2) Geschichte und Geographie in IV. und III., II. und I. zusammen wiederum nur 10 Stunden nach dem Normalplan;
3) Mathematik, Physik und philosophische Propädeutik in II. und I. zusammen nur 13 Stunden, aber freilich auch, wenigstens alle Monate, zwei Correcturen.

Da die Vertheilung der Wissenschaften nach der Circularverfügung in der That leicht ausführbar erscheint, so haben sich auch, wenn nicht alle, doch die meisten Lehranstalten dieser Verordnung gern gefügt, wie aus der voranstehenden Tafel sich zur Genüge ergiebt.

Nach solcher Vorbereitung werden wir nunmehr zu dem Entwurf unseres eigenen Lectionsplans übergehen können, den wir auf folgender Basis aufzubauen gedenken:

1) Keine Klasse darf mehr als 32 wöchentliche Schulstunden, mit Ausnahme einer extraordinären Singstunde für jede der drei obern Klassen, haben.

2) Die classische Philologie muſs, da es nicht zweckmäſsig erscheint demselben Lehrer in derselben Klasse den ganzen Umfang beider alter Sprachen anzuvertrauen, weil ein solcher Lehrer, vermöge des überwiegenden Einflusses seiner Lectionen, leicht eine niederdrückende Auctorität für die Schuljugend erlangen könnte, unter allen Umständen so vertheilt werden, daſs in jeder Klasse alternirend dem einen Lehrer das Lateinische, dem andern das Griechische, ohne Zertheilung dieser Gegenstände, anvertraut werde.

3) Das Französische, weil es nur durch drei Klassen geht und sechs Stunden nicht übersteigt, wird am zweckmäſsigsten einem Lehrer anvertraut.

4) In Betreff der übrigen Lehrgegenstände werden mancherlei pädagogische Rücksichten zu nehmen sein:

a) Man wird das Gymnasium entweder in zwei Hälften zerlegen, in die eine der drei obern, und die andere der drei untern Klassen; dies namentlich für solche wissenschaftliche Lehrgegenstände, welche nicht die Stundenzahl 12 überschreiten (Mathematik, Rechnen, Physik, Naturgeschichte), und in je einer Einen Lehrer für dieselben anstellen.
b) Man wird ferner das Gymnasium in drei Bildungsstufen, in die obere, mittlere und untere eintheilen und in je einer Einen Lehrer mit den betreffenden Lectionen beauftragen. (Geschichte und Geographie, Deutsch.)
c) Man wird endlich dem Institute der Ordinarien die Rücksicht schenken, daſs man den Hauptlehrern jeder Klasse den Unterricht anvertraut, welcher gleichmäſsig auf Ausbildung des Geistes und Herzens

von Einfluſs ist (Religionslehre); falls die Anstalten nicht einen besondern Religionslehrer haben.

5) Den technischen Unterricht des Zeichnens und Schreibens in den drei untern Klassen wird man wo möglich einem Lehrer übertragen.

6) Dasselbe wird durch alle Klassen mit dem Gesangunterrichte geschehen.

7) In Betreff der jedem Lehrgegenstande auszusetzenden wöchentlichen Stundenzahl, wird sich dieser Plan, so viel es angeht, dem Normalplan zu nähern oder anzuschlieſsen versuchen; da nun letzterer für den Unterricht in den beiden classischen und in der deutschen Sprache im ganzen 98 wöchentliche Lehrstunden ansetzt und eine freiere Bewegung gestattet, so darf wohl in dieser und jener Klasse dem Lateinischen und Griechischen etwas entzogen, dagegen dem Deutschen mehr zugelegt werden, einmal weil auf dessen schulgerechtere Betreibung in den östlichen Provinzen der Monarchie mehr Zeit zu wenden sein dürfte, sodann weil namentlich in der untern Bildungsstufe es unwesentlich ist, ob das Deutsche oder das Lateinische mit einer vollern Stundenzahl dasteht. Dem Französischen, der Religionslehre, der Mathematik, dem Rechnen, der Physik, der Naturgeschichte, (dem Hebräischen,) dem Zeichnen, der Kalligraphie und dem Gesange würde überall die vorgeschriebene Stundenzahl verbleiben. Nur für die Geschichte und Geographie muſs eine gröſsere Stundenzahl in Anspruch genommen werden, einmal, weil diese Lectionen der Ausbildung des freien Vortrags wesentlich förderlich, sodann weil namentlich die alte Geschichte gleichsam eine Consummation der classischen Gymnasialbildung ist und das Mittelalter so wie die neuere Zeit sich in weniger als zwei wöchentlichen Stunden weder gehörig vortragen, noch durch Wiederholungen zum Bewuſstsein der Schuljugend erheben lassen. Demnach würden in Prima und Secunda je 2 Geschichtsstunden für den Vortrag und die Repetitionen des im Kursus bestimmten Pensums dienen, dagegen in jeder dieser Klassen je eine Stunde (mit denjenigen Schülern, die nicht Hebräisch lernen) zur Wiederholung früherer Vorträge angewendet werden. Das Uebrige in dieser Beziehung werden die Zahlen des Lectionsplans selbst ergeben, den wir mit den nöthigen Bemerkungen, umseitig folgen lassen.

8) Streben und Ziel der Gymnasien werden durch das Abiturienten-Prüfungs-Reglement vom 4. Juni 1834 bedingt.

Lectionsplan.

Lehrgegenstände.	Klassen. I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	Summa.	Bemerkungen.
1. Latein.	8	9	10	8	9	8	52	In II. liegt 1 latein. St. mit dem Hebräischen parallel. — In Sa. zwar nur 75 statt 82 St. für klass. Philol.; aber für d. Sprachen (1. 2. 3.) doch 97 St., während der Normalplan 98 St. bestimmt.
2. Griechisch.	6	6	6	5	—	—	23	
3. Deutsch.	3	3	3	3	4	6	22	In I. liegt 1 deutsche St. mit dem Hebräischen parallel.
4. Französisch.	2	2	2	—	—	—	6	
5. Religionslehre.	2	2	2	2	2	2	12	
6. Mathematik.	4	4	3	—	—	—	11	Statt der Mathem. in IV., wie der Normalplan bestimmt, ist hier für diese Kl. Rechnen und geometr. Anschauungslehre angesetzt.
7. Rech. u geom. Anschauungsl.	—	—	—	3	4	4	11	
8. Physik.	2	—	—	—	—	—	2	In Betreff der Physik und des naturgeschichtl. Unterrichts hat schon der Normalplan Modificationen gestattet.
9. Phil. Propäd.	1	—	—	—	—	—	1	Hier wird man auch mit 1 St. ausreichen, um das Technische zu lehren; im Uebrigen tragen alle andern Lehrgegenstände u. die ganze Unterrichtsmethode wesentlich auch für die philosophische Ausbildung des Geistes bei.
10. Naturbeschrbg.	—	2	2	2	2	2	10	
11. Geographie.	1	1	2	2	2	2	10	Hier sind statt 16 sogar 24 St. geword.
12. Geschichte.	3	3	2	2	2	2	14	In I. u. II. liegt je 1 St. mit dem Hebräischen parallel.
13. Zeichnen	—	—	—	2	2	2	6	
14. Schönschreib.	—	—	—	1	3	3	7	
15. Gesang.	1	1	1	2	2	1	8	
16. Hebräisch.	2	2	—	—	—	—	4	Besser ganz zu verweisen.
Sa. der Stunden.	35	35	33	32	32	32	199	Nach obigen Bemerkungen reduziren sich die Schulstunden der Primaner und Sekundaner, so wie die der Tertianer, auf 33 in der Woche.

Diesem Lectionsplan gemäfs würden wir die Lehrgegenstände für die Zeit eines Klassenkursus (eines zweijährigen in jeder der drei obern, eines einjährigen in jeder der drei untern Klassen), mit Angabe der Autoren, Lehr- und Schulbücher, des vierteljährlichen Wechsels, der häuslichen und extemporirten Arbeiten u. s. w. etwa in folgender Art anordnen.

I. Prima.

1) Lateinisch. Billroths Grammatik von Ellendt. Autoren: Horaz, Cicero, Livius, Virgils Georgica und Bucolica. Immer 1 St. Extemporalia, 1 St. Exercit., 1 St. Arbeiten, nebst Grammatik; 1) $\frac{1}{4}$ Jahr: Livius, 2) $\frac{1}{4}$: Virgil; 3) $\frac{1}{4}$: Cicero (Reden); 4) $\frac{1}{4}$: Horaz; 5—8) Vierteljahr 3 St. Cicero (rhetorische und philos. Schriften), 2 St. Horaz. Alle 4 Wochen eine lat. Arbeit, in 4 Wochen 3 lat. Exercitien. Sprechübungen.

2) Griechisch. Buttmanns Grammatik. Autoren: Homers Iliade, Plato, Thukydides, Sophokles, Herodot, Demosthenes. Immer 1 St. für die Arbeiten und Grammatik. 2 St. für die Iliade. Die übrigen 3 St. $\frac{1}{4}$ Jahr: Herodot; $\frac{1}{4}$: Thukydides; $\frac{1}{4}$: Plato; $\frac{1}{4}$: Sophokles; $\frac{1}{4}$: Demosthe-

nes; ½: Sophokles. Alle 4 Wochen 1 Exercit. und eine deutsche Uebersetzung aus Sophokles oder Euripides.

3) **Französisch**: Grammatik von Hirzel, Lesebuch von Weckers, die Sammlung von Schultz, Racine. Alle 14 Tage ein Exercitium. Sprechübungen.

4) **Deutsch**: 1 St. für Literaturgesch. nach Schäfer: 1 St. für die Arbeiten (alle Monate eine); 1 St. (an der die Hebräer nicht Theil nehmen) für Interpretation und Lectüre der Klassiker. Monatlich eine metrische Arbeit. Alle zwei Monate jeder Schüler einmal einen freien Vortrag.

(5) **Hebräisch**: Ewalds Grammatik. Das alte Testament.)

6) **Mathematik** in hergebrachter Weise nach Tellkampf, Grunert, Wega, Trölpt. Alle vier Wochen eine Arbeit.

7) **Physik** in hergebrachter Weise nach Clemens. Die Lehre vom Weltgebäude gehört nicht hierher, sondern in die Geographie.

8) **Naturgeschichte** in hergebrachter Weise nach Burmeister; für die Abiturienten eine wöchentl. Repetitionsstunde im letzten Vierteljahr außerhalb der Schulzeit. Ebenso die hodegetischen Unterredungen nach Kirchner.

9) **Philosophische Propädeutik**: Lehrbuch?

10) **Geschichte** nach Merleker: in einem Jahre in 2 St. Vervollständigung und Wiederholung der alten und mittlern; in 1 St., an welcher die Hebräer nicht Theil nehmen, Wiederholung der neuern Geschichte.

11) **Geographie** nach Merleker: Repetitionen und angemessene Erweiterungen; auch Statistik von Europa und mathemat. Geographie.

12) **Religionslehre**: Lehrbuch? Schmieder? Plan von Gotthold vom 24. Juni 1841, von Deinhardt und theolog. Gutachten des Ministeriums vom 11. Octbr. 1842. Christliche Kirchengeschichte, Dogmengeschichte und Dogmatik, Sittenlehre. Ev. Johannis in der Ursprache.

Die wöchentliche Zahl von 8 Gesangstunden könnte jeden für Musik nicht gänzlich unbefähigten Gymnasiasten dahin bringen, dafs er bei seinem Abgange zur Universität für irgend einen gröfseren Gesangverein ein vollkommen brauchbares Mitglied abgeben müfste. Die für das Praktische unerläfslichen theoretischen Vorkenntnisse wären mit dem Cursus auf Tertia absolvirt, so dafs für Secunda und Prima nur die Praxis und besonders die Information für guten Vortrag übrig blieben. Sollte sich in Prima und Secunda die nöthige Anzahl Stimmen für Männerquartett vorfinden, so müfste zur Ausbildung dieser, jetzt sehr beliebten, Musikgattung eine Extrastunde angesetzt werden.

II. Secunda.

1) **Lateinisch**: 1 St. Exercit., 1 St. Extemporalien, 1 St. Grammatik nach Billroth und Ellendt; 1 St. Cicero's Reden *(quattuordecim selectae)* mit den Nicht-Hebräern; ¼ Jahr ganz Livius in 5 St.; das andere ganz Virgil; und so immerfort alternirend. Kein Handbuch für die Exercitien, sondern der Auswahl des Lehrers überlassen, wenn nicht Webers Uebungsschule oder Seyfferts Palästra und Spillers Stoffsammlung. Im Jahr drei latein. Arbeiten in den drei Hauptferien: Ostern, Sommer und Weihnachten; wo Michael 14 Tage sind, auch in diesen Ferien (also 4 Arbeiten). Latein. Sprechübungen.

2) **Griechisch**: 1 St. Exercit., 1 St. Grammat.; 2 St. immer Homers Odyssee; 2 St. vierteljährlich wechselnd zwischen Xenophons Cyropädie, Plutarch, Herodot und Arrian oder Dionys von Halikarnafs. Wöchentlich 1 Exercitium.

3) **Französisch**: Hirzel und Leloup. Alle 14 Tage ein Exercitium.

4) **Deutsch**: 1 St. Literaturgesch. nach Schäfer; 1 St. deutsche Ausarbeitungen durchgehn (monatlich eine vom Lehrer zu Hause korrigirt);

1 St. Lectüre, Metrik nach Gottholds Hephästion (monatlich eine metrische Arbeit) und Vortrag (monatlich jeder Schüler einmal).

(5) Hebräisch: Ewald und ein Lesebuch.)

6) Mathematik mit den oben angegebenen Hülfsmitteln und in hergebrachter Weise sonst. Monatlich eine Arbeit schriftlich, welche der Lehrer zu Hause korrigirt.

7) Naturgeschichte: Anthropologie und wiederholungsweise: Zoologie, Botanik, Mineralogie; im ersten Jahr jene; im zweiten Jahr diese drei. Burmeister.

8) Geschichte nach Merleker: 1. Jahr: mittlere oder erster Theil der neuern: von Christi Geburt bis zur Reformation der Kirche durch Luther; 2. Jahr: Wiederholung und Vervollständigung des Pensums von Tertia, also der alten Gesch.; beides jedesmal in 2 St. In der dritten Stunde (an welcher die Hebräer nicht Theil nehmen) im ersten Jahr Repetitionen aus der alten, im zweiten Jahr aus der mittlern Geschichte.

9) Geographie: Repetitionen und angemessene Erweiterungen nach Merleker; besonders allgemeine physische Geographie.

10) Religionslehre: Einleitung in die Bibel des A. und N. T. Neutestamentliche Schriften im Urtext, namentlich Evangel. Lucä (Synopse), einzelne Paulinische Briefe (Galater, Römer und mit Auswahl Korinther); Herdersche Schriften, u. a.

III. Tertia.

1) Lateinisch: 1 St. Exercitien, 1 Extemporalien, 2 Grammatik nach Ellendt Billroth; vierteljährlich wechselnd 6 St. Cäsar oder 6 St. Ovid. Wöchentlich 1 Exercitium. Memoriren gelesener Verse und prosaischer Stellen.

2) Griechisch: 1 St. Exercitien, 2 St. Grammatik, 3 St. zu Xenophons Anabasis oder Chrestomathie in $\frac{3}{4}$ Jahren, $\frac{1}{4}$ Jahr Odyssee.

3) Französisch: Orells Grammatik und von Florian einige Sachen (Numa, Tell).

4) Deutsch: 1 St. für die Arbeiten: alle drei Wochen Eine; 1 St. für Lectüre; 1 St. für Metrik und Declamirübungen.

5) Mathematik mit den nöthigen Hülfsmitteln in hergebrachter Weise; alle vier Wochen eine Arbeit.

6) Naturgeschichte: in einem Jahr Zoologie; im zweiten Wiederholungen der Botanik und Mineralogie.

7) Geschichte: Merleker: Ein Jahr alte, mit Ausschluſs der römischen, zweites: römische bis Christus.

8) Geographie: Merleker: Ein Jahr: Europa, zweites Jahr die auſsereuropäischen Erdtheile, physisch und politisch.

9) Religionslehre: Christliche Religionslehre d. h. Glaubens- und Sittenlehre in Verknüpfung, besser akroamatisch als katechetisch, um nicht zu zerstückeln und das Herz kalt zu lassen. Erstes und zweites Hauptstück. Beweisstellen aus der Bibel.

IV. Quarta.

1) Latein: Ellendts Grammatik (die kleine): 1 St. Exercitien, (Hülfsbuch) wöchentlich Eins, 2 St. Grammatik, 1 St. *loci memoriales*; 4 St. Lectüre, wechselnd vierteljährlich Phädrus und Justin (nach Jacobs und Dörings Lesebuch).

2) Griechisch: Gramm. von Buttmann und Jacobs Elementarbuch.

3) Deutsch: 1 St. Aufsätze (alle 14 Tage einer), 2 St. Grammatik (Götzinger) und Declamiren.

4) Rechnen: in hergebrachter Weise.

5) **Naturgeschichte:** Botanik und Mineralogie nebst Krystallographie (die erst hier eintritt).

6) **Geschichte:** nach Merleker Mythologie (Homer) und alte Geschichte, mit Ausschlufs der römischen, bis auf Alexanders d. Gr. Tod (Herodot, Thukydides, Xenophon).

7) **Geographie:** Merleker: Mit Auswahl alle Gegenstände in der mathematischen, physischen, politischen *pro captu horum puerorum*.

8) **Religionslehre:** Christi Parabeln und Zusammenstellung seiner Lehren, besonders nach der Bergpredigt; Kirchenfeste. Vater Unser. Drittes Hauptstück. Lieder- und Bibelverse gelernt. Leben Jesu. Palästina.

9) Quarta ist die **Haupt-Singklasse** des Gymnasiums.

V. Quinta.

1) **Lateinisch:** Grammatik und Uebungsbuch zum Uebersetzen aus dem Deutschen ins Latein, ist in den drei untern Klassen gleich; für das Uebersetzen aus dem Latein ins Deutsche für V und VI. Dörings Elementarbuch; *loci memoriales*. Wöchentlich Ein Exercitium.

2) **Deutsch:** Orthographie, Stilistik, Grammatik. Wöchentlich eine Arbeit, wechselnd eine orthographische und stilistische. Declamirübungen.

3) **Rechnen.**

4) **Naturgeschichte:** im Winter Mineralogie (ohne die Krystallographie), im Sommer Botanik; Erweiterungen des Pensums von Sexta.

5) **Geschichte:** Biographisch aus der Griechischen, Römischen und Deutsch-Vaterländischen (ohne Lehrbuch).

6) **Geographie:** Weifs. Europa.

7) **Religion:** Biblische Geschichte des N. T. Katechismus.

VI. Sexta.

Wie in Quinta; nur in der **Geschichte:** Homer, in der **Geographie:** Die ganze Erde nach den allgemeinsten Umrissen; in der **Religion:** Biblische Geschichte des A. T.

Königsberg, den 26. März 1848. Merleker.

II.

Verhandlungen der Versammlung von Gymnasiallehrern am 1. und 2. October 1848 in Halle.

Die erste im Juli zu Halle abgehaltene Versammlung von Gymnasiallehrern, über welche Ihre Zeitschrift schon berichtet hat, hatte eine Commission (die Herren DD. **Schaub, Rost, Eckstein, Sauppe** (Weimar), **Schmid** (Halberstadt), **Steinhart, Stoy**) erwählt, welche am 3. September in Kösen zusammengetreten war und das Programm entworfen hatte. Dasselbe war bereits seit einigen Wochen den einzelnen Gymnasien mitgetheilt und wurde vor dem Beginn der Octoberverhandlungen den Anwesenden in gedruckten Exemplaren eingehändigt. Dies Programm berücksichtigt, da über die innere Organisation der Gymnasien bereits in der Juliversammlung verhandelt war, vorzüglich die äufsere

Organisation des Unterrichtswesens. Die Verhandlungen werden von Dr. Eckstein, dem Präsidenten der Juliversammlung, eröffnet. Er empfiehlt zur Nachachtung die Geschäftsordnung der Brandenburger Gymnasiallehrerversammlung, welche sofort ohne Discussion angenommen wird. Die Mittheilung der Verhandlungen an die Gymnasien anderer Provinzen wird genehmigt, und zu diesem Zweck der Druck derselben auf Kosten der Versammlung beschlossen. Zu den Druckkosten werden 13 Thlr. von den Anwesenden beigetragen. Man entscheidet sich dafür, alljährlich eine grofse Versammlung in der Mitte des Jahres zu veranstalten. Dieselbe soll nicht in die Ferien fallen. Die bisherige Commission soll fortbestehen; Ort der Versammlung bleibt Halle.

Die Präsenzliste enthält folgende 71 Namen. Altenburg: Dir. Fofs, Dessau: Dr. Elze, Köhler. Dortmund: Prof. Hildebrand. Dresden: Dr. Köchly. Erfurt: Dir. Schöler. Gotha: Dr. Regel. Grimma: Prof. Dietsch. Halberstadt: Dr. Heiland, Dr. Hinke, Prof. Jordan, Dir. Schmid. Halle: Insp. Berger, Dr. Böhme, Buchbinder, Dr. Daniel, Dr. Dryander, Dr. Eckardt, Dr. Eckstein, Dr. Geier, Gloël, Höfsler, Dr. Hüser, Prof. Jacob, Dr. Keil, Körner, Dr. Liebmann, Nasemann, Dr. Netto, Dr. Niemeyer, Dr. Oehler, Osterwald, Dr. Rinne, Dr. Rumpel, Dr. Voigt, Weber, Insp. Ziemann. Lund in Schweden: Dr. Dubb. Magdeburg: Banse, Dr. Eiselen, Dir. Müller, Schulrath Schaub, Prof. Wiggert. Meifsen: Prof. Oertel. Merseburg: Dr. Freyer, Gandtner, Prof. Hiecke, Steinmetz, Thielemann, Prof. Wieck. Mühlhausen: Prof. Ameis. Naumburg: Dr. Holtze, Dr. Hülsen, Dr. Liebaldt. Nordhausen: Dr. Weifsenborn. Pforta: Dr. Corfsen, Prof. Dietrich, Müller, Prof. Steinhart. Quedlinburg: Puls. Rofsleben: Dr. Bormann, Dr. Schmiedt, Dr. Steudener. Rudolstadt: Dir. Müller. Salzwedel: Dr. Gerhardt, Dr. Masius. Torgau: Arndt, Dr. Rothmann, Dir. Sauppe. Zerbst: Fiedler, Prof. Sintenis. Oberschulrath Dr. Rost aus Gotha war durch schwere Krankheit, Hofrath Sauppe, Prof. Stoy und Prof. Weifsenborn durch Unruhen in ihrer Heimath verhindert zu erscheinen.

Stendal, Heiligenstadt, Eisleben, Wernigerode und Donndorf waren nicht vertreten; von Wittenberg war ein Entschuldigungsschreiben des Dir. Schmidt eingelaufen, in welchem zugleich eine Beistimmung zu den meisten Punkten des Programms ausgesprochen war.

Auf Antrag des Prof. Ameis wird Dr. Eckstein auch für die diesmalige Versammlung durch Acclamation zum Präsidenten erwählt.

Das Amt der Schriftführer übernehmen auf Vorschlag des Präsidenten Dr. Niemeyer und Osterwald.

Zur bequemeren Uebersicht wollen wir die zum Beschlufs erhobenen Sätze immer gleich an die Spitze stellen, so dafs der wesentliche Gang der Debatte gewissermafsen zur nachträglichen Erläuterung dient.

1. *Das Recht der Aufsicht über die Schule (Volks-, Mittel- und Hochschule) übt unmittelbar der Staat aus.*

Ameis und Eckstein sprechen dem Staate das Recht der unmittelbaren Aufsicht über die Schule deshalb zu, damit nicht Lokalbehörden dazwischen treten, mögen diese nun von geistlichen Ephoren oder aus städtischen Behörden gebildet werden. Fofs bemerkt indefs, dafs hier zwischen inneren und äufseren Angelegenheiten der Schule zu scheiden sei. Natürlich können nur die letzteren von Lokalbehörden beaufsichtigt werden, und es ist nicht abzusehen, wie der Staat die Oberaufsicht ohne die Vermittlung solcher Zwischen- und Unterbehörden ausüben soll.

2. *Das gesammte Schulwesen wird durch das allgemeine Staatsschulgesetz geordnet.*

3. *Die oberste Leitung des Schulwesens hat ein besonderer Unterrichtsminister.*

Eckstein macht darauf aufmerksam, dafs der Unterricht nicht etwa in das Schlepptau entweder des Cultusministeriums oder des Ministeriums des Innern genommen werden dürfe. Heiland frägt, ob der künftige Unterrichtsminister ein Sachverständiger sein solle oder nicht. Bekanntlich gebe man alle anderen Ministerien Sachverständigen, nur mit dem des Unterrichts mache man Ausnahmen. Die Gerüchte von Unterhandlungen, die mit dem Prof. Rosenkranz angeknüpft seien, hätten bessere Hoffnungen erweckt, doch seien dieselben leider nicht erfüllt. Hiecke fürchtet pädagogischen Dogmatismus, wenn der Unterrichtsminister ein Fachmann ist: er wünsche einen erleuchteten, durchgebildeten Staatsmann. Eckstein: ein Fachmann ist schon deshalb nicht nothwendig, weil dem Unterrichtsminister der zu bildende Staatsschulrath und die Lehrersynoden zur Seite stehen werden.

4. *Ihm zur Seite steht ein Staatsschulrath, gewählt von dem Unterrichtsminister aus dem Stande der Lehrer mit möglichst gleichmäfsiger Berücksichtigung der verschiedenen Provinzen Preufsens. — Der Staatsschulrath zerfällt in drei Abtheilungen, für Universität, Mittelschule und Volksschule, die für allgemeine Unterrichtsgegenstände in Plenarsitzungen zusammentreten* (Zusatz Hiecke's).

Eckstein: Der Unterricht könne nicht von einer Verwaltungsbehörde im gewöhnlichen Sinne geleitet werden, und deshalb habe die Commission nach dem Vorbilde der grofsartigen Schöpfung Napoleons vom Jahre 1808 einen Staatsschulrath vorgeschlagen, der um so nothwendiger erscheine, je nachtheiliger schnelle Ministerwechsel, die von dem constitutionellen System fast unzertrennlich seien, auf den öffentlichen Unterricht einwirken könnten. Die Commission habe den Namen Staatsschulrath gewählt, um das Allgemeine und Umfassende seiner Funktionen auch mit einem möglichst allgemeinen und das Wesen der Sache treffenden Namen zu bezeichnen. Denn von den in einigen Ländern gangbaren Bezeichnungen lasse sich dies nicht eben sagen: man habe Studienräthe, wo die wenigsten Studien gemacht würden, und Erziehungsräthe, wo es um die Erziehung übel bestellt wäre. In dieser Behörde würde der Kern der erprobtesten Schulmänner sich finden, die der Gefahr des Stehenbleibens oder gar Rückschreitens durch ihre Einwirkung auf die innere Organisation und durch die Beaufsichtigung der Schulen entgegenzuwirken berufen seien. Fofs wünscht zwar, dafs die Wahlfähigkeit nicht auf preufsische Schulmänner beschränkt, sondern auf alle deutschen Länder ausgedehnt werde, allein die Versammlung geht hierauf nicht ein. Dietrich hält eine gleichmäfsige Berücksichtigung der verschiedenen preufsischen Provinzen für unmöglich, dagegen räth Müller (Magdeburg) diesen Wunsch ausdrücklich auszusprechen, damit wir nicht etwa lauter Schulräthe aus Berlin bekommen.

5. *Die Provinzial- (event. Bezirks-) Schulbehörde wird gebildet aus den von dem Unterrichtsminister ernannten Räthen und aus mindestens gleich vielen von dem Lehrerstande der Provinz auf Zeit zu wählenden Beisitzern.*

6. *Zu dem Geschäftskreise dieser Behörde gehören hauptsächlich: a) die praktischen Prüfungen der Schulamts-Candidaten (die Prüfungen pro loco, pro ascensione und pro rectoratu fallen weg); b) die Beaufsichtigung der Anstalten zur Bildung der Lehrer; c) die Entscheidung über Einführung von Lehrbüchern auf den Antrag der einzelnen Lehrercollegien; d) die Revision der Lectionspläne; e) die Erledigung von Beschwerden in Schulangelegenheiten.*

Den Zusatz *b* motivirt Eckstein durch Hinweisung auf die theoretische Einseitigkeit der philologischen und pädagogischen Seminare in ihrer bisherigen Form.

7. *Neben dieser Behörde bestehen Provinzial- (Bezirks-) Schulsynoden, zu welchen jedes Lehrercollegium aus seiner Mitte zwei Abgeordnete wählt und zu welchen auch von der Bezirksvertretung Nichtlehrer (und zwar halb so viel als Lehrer) gewählt werden.*

Steinhart motivirt seinen Antrag, der von der Majorität der Commission als eine offene Frage betrachtet ist, dafs an den Schulsynoden auch Nichtlehrer mit Stimmrecht Theil nehmen sollen. Die Sphäre der Schule sei so wenig als die der Kirche einem bestimmten Stande zur alleinigen Verwaltung überwiesen, vielmehr hänge die Schule, da sie nicht, gleich der Universität und der Akademie, das Feld der reinen Wissenschaft baue, sondern nur die Anfänge der Wissenschaft lehre und einübe, daneben aber auch durch Erziehung den sittlichen Willen übe und das Kunstgefühl bilde, mit allen Zweigen der Gesellschaft auf das Innigste zusammen, auf alle zurückwirkend und von allen bedingt und getragen. Daher müssen dem Lehrerstande Männer des praktischen Lebens rathend und ausgleichend zur Seite treten, damit das Schulwesen wahrhaft eine Sache des Volkes werde. Dazu kommen auch praktische Interessen. Die Scheelsucht des Bürgers, mit der er auf die vom Leben abgetrennten Gymnasien sieht, kann nur dadurch aufgehoben werden, dafs man ihn dafür zu interessiren sucht und ihm das Recht der unmittelbaren Betheiligung gestattet. Von ihm kommen zum grofsen Theil die Mittel zur Erhaltung unsrer Gymnasien; mit Recht aber spricht er hier wie überall: „wo wir nicht mit rathen, da wollen wir auch nicht mit thaten." Oberflächlichkeit der Berathungen ist nicht zu fürchten, im Gegentheil ist dieser Weg der sicherste, oberflächliche Ansichten des Publikums zu berichtigen und Aufklärung zu geben. Am höchsten anzuschlagen aber ist der frische Hauch, der so aus dem praktischen bürgerlichen Leben in das Schulwesen dringt und die Schulsynode davor bewahrt in einseitiger Fachweisheit zu verstocken. Alle Uebelstände endlich, die man befürchten könnte, werden dadurch beseitigt, dafs diese Synoden nur berathende sind und etwanige Mifsgriffe durch die Behörde rectifizirt werden. Wieck ist für den Antrag, weil man ja den Vortheil schon bei manchen Turnanstalten gesehen habe. Auch er halte das Zurücktreten der Laien von der Wissenschaft für sehr bedenklich. Hiecke verspricht sich viel von einer solchen Einrichtung auch für die Disciplin. Er stimmt einfach aus dem Princip der Association heraus für den Antrag und beruft sich auf den von Köchly gestifteten Gymnasialverein in Dresden und dessen fruchtbare Anregung und vielseitige Verbreitung des Interesses. Heiland ist gegen den Antrag Steinhart's, weist die Vergleichung mit der Kirche als nicht stichhaltig zurück, und wünscht allerdings Betheiligung der Gemeinde am Erziehungswesen, aber nur in privater Verständigung und auf dem Wege der Petition. Die innere Organisation zu berathen müsse in den Händen Sachverständiger liegen. Hiecke's Ansicht billige er wohl, aber die Einwirkung auf die Zucht müsse sich in jeder einzelnen Stadt machen, und da handele es sich um das Verhältnifs zwischen Schule und Haus. Jordan: Es frägt sich, ob die Theilnahme der Laien der Weg ist das allgemeine Interesse rege zu machen. Die freie Presse wirkt mehr als Deputirte. Hüser ist ebenfalls gegen den Antrag Steinhart's, den Spruch von mitrathen und mitthaten könne man füglich nicht auf die Nichtlehrer anwenden, denn in Schulangelegenheiten gebe es keine andere Thaten als die des Lehrens und Erziehens, folglich dürfen auch nur die Lehrer mitrathen. Trotzdem wird der Antrag Steinhart's angenommen. Um aber Garantien im Wahlmodus zu gewinnen, wird der Antrag Dietrichs genehmigt, dafs die Nichtlehrer von den Provinzial- (Bezirks-)vertretern gewählt werden sollen; auch soll die Zahl der Laiendeputirten blofs die Hälfte der Fachdeputirtenzahl betragen (Holtze's Antrag).

Auf den Antrag von mindestens drei Provinzialsynoden wird eine Landesschulsynode berufen, deren Abgeordnete durch gleiches Wahlverfahren bestimmt werden. Sie werden berufen zur Berathung über alle auf die innere Organisation der Schulen bezüglichen Fragen. Sie stellen Probleme für zu machende Erfahrungen auf, nehmen die darüber einlaufenden Berichte an und theilen die Resultate mit (Zusatz Stoy's). *Die Sitzungen der Schulsynoden sind öffentlich* (Zusatz Banse's). *Außer den Synoden für Gymnasialangelegenheiten sind auch regelmäßige Provinzial- und Landes-Schulsynoden für allgemeine Schulangelegenheiten erforderlich, zusammengesetzt aus Lehrern aller Kategorien* (Zusatz Hiecke's).

8. *Das Lehrercollegium bilden alle Lehrer einer Schule. Zu seinen Befugnissen gehören vornehmlich: a) die selbständige Behandlung und Entscheidung aller Disciplinarfälle; b) die Bestimmung über die Reife der zur Universität abgehenden Schüler (die Maturitätsprüfungen fallen weg); c) die Aufnahme neuer Schüler, Censuren und Versetzungen, Abgangszeugnisse, Bestimmung von Prämien, Verleihung von Unterstützungen u. s. w.; d) Berathung und Beschlußnahme über die das Allgemeine der Schule betreffenden und an höhere Behörden zu erstattenden Berichte.*

Nach dem Vorschlage der Commission sollte das Lehrercollegium bloß aus allen „ordentlichen" Lehrern bestehen. Indessen beantragt Hiecke, daß alle Lehrer einer Schule das Lehrercollegium bilden sollen. Er begründet es unter der Voraussetzung, daß nicht etwa ein Lehrer nur ein paar Stunden habe. Jedem Lehrgegenstande wohnt eine erziehende Kraft inne, jeder Gegenstand ist gleich berechtigt, mithin auch jeder einen Gegenstand vertretende Lehrer. Auch die technischen Lehrer also müssen zum Collegium hinzugezogen werden, schon die Rücksicht auf die Disciplinarsachen macht dies wünschenswerth. Sauppe (Torgau) wünscht, daß der Satz auch auf die Schulamtscandidaten ausgedehnt werde. In der Voraussetzung, daß künftig alle Lehrer gleichmäßig wissenschaftlich ausgebildet sein werden, wird Hiecke's Antrag angenommen.

Sodann begründet Heiland seinen Antrag auf Abschaffung der Maturitätsprüfungen. Diese sind in Preußen bereits ohne Werth: das Zeugniß wird nicht auf Grund der Prüfung ausgestellt, sondern auf Grund der Leistungen während der zwei Jahre in Prima. Durch das Einführen der Dispensationen ist die Unwichtigkeit der mündlichen Prüfung principiell anerkannt, das Wichtigste und Entscheidende bleiben die schriftlichen Arbeiten. Offenbar bilden aber hier die in der Klasse gefertigten Primanerarbeiten eine solidere Grundlage als die in der Klausur gemachten. Der Examinator kennt den Examinanden, und doch wird dieser als völlig fremd behandelt. Aber abgesehen von dem Unnützen des Examens ist es auch schädlich die Schüler durch die stete Rücksicht auf jenen äußerlichen Abschluß zu hetzen und dem soliden Arbeiten für die Schule zu entfremden. Denn nicht für diese, sondern nur für das Examen arbeiten sie und schwächen ihre Kraft durch Ueberanstrengung, daher auch das überlange Erholen in den ersten Semestern der Universitätsjahre. Müller (Magdeburg) spricht gegen den Antrag. Er will die Uebelstände, nicht das Examen selbst abgeschafft wissen. Man könne dem Examen nicht alles Nutzen absprechen. Es sei gut, wenn die Anstalt einen Tag habe, an dem sie sich der Ergebnisse ihres Wirkens freuen könne; er, der Redner, habe das Maturitätsexamen stets für einen Freudentag gehalten. Sodann sei ein Abschluß für den Schüler nicht gut auf andere Weise zu formiren, einen solchen äußeren Abschluß wünsche aber der Schüler selbst. Daher möge man ändern und bessern, aber nicht ganz aufheben. Zum mindesten muß man das Examen doch für den Fall bestehen lassen, wo

die Eltern das Urtheil der Lehrer über die Reife oder Unreife des Schülers nicht anerkennen wollen. Ameis spricht in demselben Sinne für Umgestaltung. Hiecke verspricht sich von Reformen wenig. Die Uebelstände dauern fort, wenn man auch nach Kräften bessert. Die Erfahrung beweist zur Genüge, daſs mit dem letzten Jahre ein Stillstand in dem Bildungsprozeſs des Schülers eintritt, weil er gezwungen ist des Examens halber eine Menge heterogenen Wissens zu verarbeiten, und trotz allen Trostes, den man ihm giebt, doch immer in eine gelinde Verzweiflung geräth. Das Schlimmste aber ist die Aeuſserlichkeit des Lernens und die Oberflächlichkeit des Wissens, die daraus resultirt. Hüser wünscht, da eine Beaufsichtigung doch nothwendig und den Behörden zu vindiciren sei, die Maturitätsprüfung zu einer öffentlichen zu erheben, um in ihr den Behörden die Spitze der Schulwirksamkeit darlegen zu können. Dies würde zugleich die Stellung der Lehrer und Schüler beim Examen ändern und von selbst auf wesentliche Verbesserungen führen. Steinhart theilt die praktischen Bedenken des Antragstellers und ist auch aus theoretischen Gründen gegen die Maturitätsprüfung. Das Examen hat sich überlebt. Es war sonst eine Controle des Schülers nicht nur, sondern auch des Lehrers — und das erste Glied in der groſsen Kette, die durch den Collegienzwang bis ins dritte Staatsexamen fortgeführt wurde. Dies wird nun aufhören. Der Staat wird hinfort nicht mehr danach fragen, wie und wo einer seine Bildung erlangt hat. Auſserdem ist die bisher von einer sogenannten wissenschaftlichen Prüfungscommission geübte Controle des Lehrers ebenso unwürdig als trügerisch. Müller (Magdeburg): Das Staatsexamen wird nicht aufhören; es wird also gut sein, wenn der junge Mann schon ein Examen vorher bestanden hat. Reformen müssen freilich eintreten. Man stelle den Eltern anheim beim Examen zugegen zu sein, ziehe Vertreter des Magistrats hinzu u. s. w. Ameis: Das Abiturientenreglement könne nicht bleiben, es sei ein Theil des alten Bevormundungssystems und müsse mit diesem fallen. Schmid (Halberstadt): Nach seinen Erfahrungen könne er in dem Examen nicht wie Müller einen Freudentag, sondern nur einen Schmerzenstag für die Lehrer erblicken, zumal seitdem die Besseren dispensirt und nur die Schwächeren gedrangsalt würden. Jordan stimmt im Princip dem Antragsteller bei, doch müsse der Staat eine Garantie fordern können. Das mündliche Examen gebe sie freilich nicht, es sei eine Spiegelfechterei. Aber an die Stelle des schriftlichen müsse etwas treten. Er schlage daher vor Arbeitstage anzusetzen, die Arbeiten der Primaner in ein Buch zusammenschreiben zu lassen und diese statt jedes mündlichen Examens zur festen Grundlage des Urtheils über Reife oder Unreife des Schülers zu machen. Geier hebt als einen besondern Uebelstand des bisherigen Verfahrens hervor, daſs nur die Prüfungscommission, nicht das ganze Collegium die Prüfung ausgeübt habe, wodurch die Ehre der Lehrer beeinträchtigt sei. Nachdem Heiland als Antragsteller noch einmal das Wort erhalten und jedes Laviren als nicht zum Zweck führend dargestellt, entweder das Examen in alter Form und Breite beizubehalten oder ganz aufzuheben gebeten hat, wird die Frage des Präsidenten „Sollen die Maturitätsprüfungen wegfallen?“ von der Majorität bejaht.

9. *Der Direktor wird von den Staatsbehörden auf Lebenszeit ernannt. Wünsche des Lehrercollegiums sind, wenn es möglich ist, dabei zu berücksichtigen, und zwar so, daſs dem Lehrercollegium ein einmaliges Veto zusteht.*

Steinhart begründet seinen Separatantrag, daſs der Direktor von dem Lehrercollegium aus seiner Mitte auf bestimmte Zeit ernannt werden solle. Er betrachtet die Frage als eine offene, vielleicht jetzt noch vorzeitige, doch sei er der Ueberzeugung, daſs die Zukunft auch dieser For-

derung gerecht werden müsse. Welch ein Fortschritt liege gegen die frühere Zeit schon in dem neuen Ausdruck *primus inter pares!* (Mit diesem Ausdruck hatte die Commission die Stellung des Rektors bezeichnet, allein der Präsident berichtigt faktisch, daſs dies in Uebereinstimmung mit einem schon am 18. October 1822 gegebenen Ministerialrescript geschehen sei). Die vielen Bedenken, die man gegen den Wahlrektor erhoben habe, seien nicht schwieriger als alle gegen jeden neuen Grundsatz. Es sei schlimm eine ganze Generation der Leitung eines und desselben Mannes anzuvertrauen, es komme dadurch eine Stabilität in die Gymnasien, die nie wünschenswerth, zuweilen höchst gefährlich sei. Uebrigens könne ja, wer sich als wirklich tüchtig erweise, öfter wieder gewählt werden. Der Respekt, den man besonders anzuführen pflege, werde nicht unter dieser Einrichtung leiden, im Gegentheil müsse man erwarten, daſs die Kraft und Macht des öffentlichen Lebens auch den Lehrercollegien zu Gute kommen und etwanigen Machinationen entgegentreten werde. Die Wahl stehe im Einklange mit den übrigen Formen des freien Staates, wie sie theils schon lange bestehen (Landräthe, Bürgermeister, Universitätsrektoren), theils eingeführt werden sollen; sie halte das Collegium fester und inniger zusammen, indem jeder auf gleiche Weise sich bei der Disciplin und Lehrordnung betheilige und gleichmäſsig in der Ehre der Schule seine eigene suche. Ameis möchte den Grundsatz auf den ersten Anblick mit beiden Armen umfassen, wird aber bei näherer Betrachtung kälter und bedenklicher. Die historischen Vorgänge, das Bestehen des Wahlrektors in der Schweiz, in Ruſsland und bei den Jesuiten scheinen nicht dafür zu sprechen. Man dürfe nicht vergessen, daſs der Rektor Zeit gebrauche, um sich in sein Amt hineinzuarbeiten, auch sei anzunehmen, daſs die Behörden in den meisten Fällen eine umsichtigere und richtigere Wahl treffen würden als das Collegium, das nur auf seine Mitglieder angewiesen sei. Heiland ist gegen den Antrag Steinhart's: nicht demokratisch-republikanisch, sondern demokratisch-monarchisch müssen wir unsere Zustände regeln. Der Rektor soll *primus inter pares*, *primus* nicht bloſs *loco* sein, sondern auch in wissenschaftlicher und pädagogischer Befähigung *ἔξοχος ἄλλων*. Es kann vorkommen, daſs sich in dem Lehrercollegium Keiner findet, der dem schwierigen Amte des Regierens gewachsen ist. Wie dann? und wie, wenn der Wahlrektor nach Ablauf nicht wieder gewählt wird? Er kann dann nicht an der Schule bleiben, weder den Lehrern noch den Schülern gegenüber. Auch läſst sich annehmen, daſs die Behörden in ihrer unpartheiischen Stellung eine gröſsere und richtigere Uebersicht haben. Bleiben wir also bei dem Alten, sprechen wir jedoch aus, daſs eine gewisse Betheiligung des Collegiums allerdings wünschenswerth und ein *Veto* ihm einzuräumen sei. Denn man soll einem Collegium nicht einen Mann zum Rektor aufdrängen können, den es von vornherein mit Miſstrauen ansieht. Schlieſslich empfiehlt der Redner das Beispiel der Attischen Demokratie in ihrer guten Zeit und räth gleich ihr sich für lebenslängliche Archonten zu entscheiden. Eckstein bedauert, daſs Hofrath Sauppe aus Weimar nicht zugegen ist, der über die traurigen Erfahrungen in der Schweiz interessante Berichte geben könnte. Uebrigens verlaute, daſs man auch in der Schweiz kein dauerndes Gefallen an dem Wechsel- und Wahlrektor finde, worüber Dir. Müller (Rudolstadt) nähere Mittheilungen aus seinen Erfahrungen in Bern giebt. Corſsen findet im Interesse der Jugend wünschenswerth, daſs auch die Gesichtspunkte der Jüngeren in der Versammlung berücksichtigt werden. Der Name republikanisch thut nichts, wenn nur die Sache gut ist. Die praktischen Bedenken, die gegen den Wahlrektor erhoben sind, wiegen nicht allzuschwer, denn da die Geschäfte des Rektors, die Hin- und Herschreibereien zwischen den Behörden sich vereinfachen werden, so wird

der Rektor auch nicht erst Jahre gebrauchen, um sich hineinzuarbeiten. Was ferner die gefürchteten Reibungen und Partheiungen im Collegium betreffe, so könne doch die Furcht vor dem Entstehen von Parteien in unserer Zeit kein Motiv sein. Wenn man von höherer Einsicht und Uebersicht der Behörden spreche, so gehöre das in das Kapitel vom beschränkten Unterthanenverstande, an den er, der Redner, nicht glaube. Endlich fürchte man, die Einführung des Wahlrektors untergrabe die Disciplin. Wenn aber jeder Lehrer für sich Disciplin hält, und dies ist nothwendige Voraussetzung, auch wenn der Rektor nicht gewählt ist, so fällt dieser Einwurf in sich zusammen. Dem Lehrer übrigens, der sich selbst kein Ansehn geben kann, kann es der Rektor auch nicht verschaffen. Welche Vortheile gewährt es dagegen, wenn das Collegium den Mann seines Vertrauens an seiner Spitze sieht und unter seiner Leitung mit desto gröfserem Eifer arbeiten kann! Sollte der Fall jedoch eintreten, dafs Keiner in seiner Mitte fähig ist das Amt zu übernehmen, nun, so mufs man ihm so viel Verstand zutrauen, dafs es seine Blicke auch nach aufsen zu richten weifs. Hüser ist gegen Steinharts Antrag: man müsse die Welt nehmen wie sie sei; die Selbstsucht spiele in ihr eine nicht wegzudisputirende Rolle. Darum sei es von grofser Bedeutung, den Rektor, der für das Wohl und Wehe der Schule einzustehen habe, so zu stellen, dafs er ein dauerndes persönliches Interesse an dem Gedeihen der Schule habe. Dies könne er nur haben, wenn er auf Lebenszeit gewählt werde. Uebrigens sehe er in dem lebenslänglichen Rektor keine Bevormundung, sondern nur Ordnung. Ein *Veto* des Lehrercollegiums wünsche er gleichfalls. Hiecke hält mit Steinhart die Einführung des Wahlrektors nicht für dringendes Bedürfnifs der Gegenwart, ist aber principiell durchaus dafür. Man habe aus ethischen und historischen Gründen dagegen gesprochen, beide seien jedoch nicht unwiderleglich. Die Selbstsucht, die ein Redner hervorgehoben habe, dessen Standpunkt er nicht zu dem seinigen machen könne, würde ja bei der neuen Einrichtung ein noch wirksamerer Hebel sein, da jedes Mitglied des Collegiums nach der höchsten Ehre streben und das Beste zu leisten sich bemühen würde. Die traurigen Erfahrungen aber, auf die man sich berufen hat, treffen nur den einjährigen Wechsel, nicht das Princip selbst. Uebrigens sei für den Staat das *Veto* zu beanspruchen, wenn der Rektor aus der Wahl des Collegiums hervorgehen solle. Masius hält den Antrag Steinhart's trotz alles Gesagten für praktisch unausführbar, selbst wenn wir principiell die Analogie mit dem Staate und seinem Oberhaupte nicht gelten lassen wollen. Der Wechsel erreiche den Zweck nicht, den man zu beabsichtigen scheine, den persönlichen Druck unmöglich zu machen. Aufserdem habe der Rektor nicht etwa blofs Geschäfte zu führen, er solle vor Allem regieren, und die Kunst des Regierens wolle langsam gelernt sein. Dazu kämen eine Menge kleinerer Uebelstände, die zusammen auch ins Gewicht fielen, als da sind Ungleichheit des Gehalts, Amtswohnung, bestimmte Verhältnisse auf Pensionsanstalten u. s. w. Dietrich: Wollten wir consequent die Analogie mit dem Staate festhalten, wie der Vorredner zu wünschen scheine, so müfsten wir ja auch erbliche Rektoren haben. Regieren braucht der Rektor nicht, das *selfgovernment* mufs auch dem Lehrercollegium gewährt werden. Nicht der Rektor allein bestimmt den Geist der Schule, sondern das ganze Collegium. Zudem wird die neue Einrichtung Alle in heilsamer Weise zwingen, sich mehr auch an der Erziehung zu betheiligen, als bisher geschehen ist. Wenn der Vorredner in den Verhältnissen der Pensionsanstalten ein Hindernifs erblicke, so sei es doch auffallend, dafs aufser ihm noch zwei Collegen von Pforta, einer Pensionsanstalt, (Steinhart und Corfsen) für die neue Einrichtung gesprochen hätten. Köchly: Er sei gekommen, um zu hören und zu lernen, und habe sich daher bis

jetzt des Worts und der Abstimmung enthalten. Das neue Princip scheine nur eine stricte Consequenz des — man müsse es aussprechen — republikanischen Satzes *primus inter pares*. In der Vergangenheit hat allerdings der Rektor Lehrer und Schüler regieren und beherrschen müssen, und das ist oft segensreich gewesen, aber es kann nicht minder unheilvoll sein. Wer mit der Aussicht lebenslänglich festzustehen zum Rektor ernannt ist, mufs zuletzt in eine Art von bestimmtem Despotismus hineingerathen, und je bedeutender ein solcher Mann in wissenschaftlicher und pädagogischer Kraft ist, desto gefährlicher ist er. Das ist kein Vorwurf, das ist menschliches Schicksal. Er, der Redner, sei zwar oft als Idealist verschrieen worden, aber in diesem Punkt könne er aus Erfahrung reden, und durch sie die Bedenken derer widerlegen, die da meinten, es sei schwierig sich in so kurzer Zeit in die Geschäftsführung hineinzufinden. Die moralische Nöthigung einem Vertrauen zu entsprechen wiege sehr schwer. Habe man sonst gesagt: wem Gott ein Amt giebt, dem giebt er Verstand, so dürfe man jetzt sagen: wem das Volk ein Amt giebt, der hat entweder Verstand oder er erringt ihn (Beifall). Steinhart (als Antragsteller): Man solle sich nicht durch den Namen republikanisch schrecken lassen. Die preufsische Städteordnung beruhe auch auf dem Princip der freien Wahl der Beamten, und Niemand habe ihren Schöpfer Stein deshalb einen Republikaner genannt. Mit pessimistischen Ansichten darf man nicht an den Vorschlag herangehen, ebensowenig wie mit optimistischen, nur vorurtheilsfrei. Der Antrag Steinhart's wird mit 34 Stimmen gegen — 15 abgelehnt.

Der Direktor hat als primus inter pares a) die Ausführung der allgemeinen Gesetze und der besonderen Schul- und Unterrichtsordnung zu überwachen; b) die Pflicht, die Conferenz in regelmäfsigen Fristen nach Bedürfnifs oder auf Antrag auch nur eines Lehrers zu berufen und die Berathungen zu leiten — bei Stimmengleichheit hat er das votum decisivum; c) die Beschlüsse der Lehrerconferenz zu vollziehen oder, insofern er damit nicht übereinstimmt, die Entscheidung der höheren Behörde zu erwirken; d) den Lektionsplan nach vorhergegangener Berathung mit dem Lehrercollegium zu entwerfen und dann der Conferenz zur Bestätigung vorzulegen; e) die Befugnifs die Schule nach aufsen zu vertreten (Zusatz Hiecke's). *Die Instruktion der Direktoren wird einer Revision unterworfen und für alle Landestheile gleichmäfsig* (Sauppe (Torgau)).

Verhandlungen über den Lektionsplan. Die Majorität der Commission hatte die Entwerfung desselben im Wesentlichen in die Hand des Rektors gelegt. Dagegen stellt Steinhart den Antrag, dafs das Lehrercollegium über den Lektionsplan entscheiden solle. Die Entwerfung des Planes sei eins der wichtigsten Geschäfte und consequenter Weise nicht in der Hand eines Einzelnen zu lassen. Das im Majoritätsgutachten Eingeräumte genügt nicht, zumal wenn man auf die bisher geübte geradezu despotische Praxis sieht. Es kommt auf klare Durchführung des Princips an, dafs das gesammte Collegium verantwortlich sei für das Wohl und Wehe der Schule. Daher hat es auch in seiner Gesammtheit den Lektionsplan zu entwerfen. Dadurch allein wird das willkührliche Ermessen des Einzelnen, das oft drückend war, beseitigt und mit dem Urtheil der Gesammtheit vertauscht, dem der Einzelne sich in alle Wege fügen mufs und gern fügen wird. Man sagt dagegen: der Rektor kennt die einzelnen Kräfte besser, hat die Zeugnisse in den Händen, hospitirt in den Lektionen der Einzelnen u. s. w., doch ist das reine Illusion. Die öffentliche Meinung der Gesammtheit schätzt und kennt die Lehrkräfte des Einzelnen viel richtiger. Uebrigens mögen die einzelnen Lehrer in Zukunft immerhin unter einander hospitiren; es wird gute Frucht tragen. Jeder wird sich zuletzt

lieber von seinen Pairs, als von einem Bevorzugten beurtheilen lassen. Aber die Rivalität, die dadurch hervorgerufen wird? Ei nun, man mufs nicht Pessimist sein, man mufs einem Lehrercollegium auch Gutes zutrauen können. Natürlich wird auch hier die Entscheidung der Behörde vorbehalten bleiben müssen. Fofs glaubt, man werde sich bei Entwerfung des Lektionsplans einem gewissenhaften Rektor lieber fügen als dem Despotismus einer Majorität. Man dürfe doch auch von einem Rektor nicht die möglichst pessimistische Ansicht haben. Heiland erinnert beiläufig an die Gefahren eines allzulange Zeit unverändert gebliebenen Lektionsplans. Er sei nicht für zu häufigen Wechsel, aber ebensowenig für Stabilität und Stagnation. Ein Wechsel der Ordinariate nach bestimmten Gesetzen empfehle sich als glückliche Mitte zwischen beiden Extremen. Corfsen betont die Verschiedenheit des Majoritätsgutachtens von dem Antrage Steinhart's. Hier hat das Collegium, dort der Rektor die Entscheidung über den Lektionsplan Köchly macht darauf aufmerksam, dafs auch in dieser Frage die Auffassung der älteren und der neueren Zeit sich diametral entgegenstehe. Die ältere Zeit unterwarf sich gern Einem, die neuere Zeit ist republikanisch, denn man könne das Wort vor Sachverständigen ohne Furcht mifsdeutet zu werden gebrauchen; jeder wisse hier, was *res publica* sei. Die Angelegenheiten des Lehrercollegiums sind *res publica* und dazu gehört vor Allem der Lehrplan. Nach bisheriger Weise würde der Rektor in Gefahr sein, einzelnen Wünschen zu viel oder zu wenig Rechnung zu tragen. Es kommt darauf an, dafs diese Wünsche insgesammt in geregelter Debatte zur Sprache kommen müssen; dem Geiste der neuen Zeit ist diese Form allein angemessen und auch dem Rektor neuen Stils einzig wünschenswerth und — einzig möglich. Eckstein: Es versteht sich, dafs nicht das Lehrercollegium, sondern die Bezirksbehörde die letzte Entscheidung über den Lektionsplan hat. Köchly: Sobald verschiedene Meinungen des Collegiums an die Behörde kommen, hat sie freilich zu entscheiden, doch wird sich immermehr der Gebrauch entwickeln, dafs die Minderheit sich der Mehrheit unterwirft und ihre Gutachten gar nicht mehr an die Behörde bringen wird. Hat man sich erst gewöhnt in einer Versammlung Gleichberechtigter nach geregelten Formen zu debattiren, unterwirft man sich auch nach den schärfsten Debatten immer mit einer gewissen Beruhigung dem Beschlusse der Mehrheit lieber, als der noch so grofsen Auctorität Eines Mannes ohne Debatte. Das ist keine Theorie, sondern Praxis. Der Antrag Steinhart's wird mit grofser Majorität angenommen.

10. *Alle Gymnasien werden unmittelbare Staatsanstalten*

Dieser Antrag Ameis', welcher die Patronatsfrage involvirt, giebt Steinhart Veranlassung, sich principiell gegen die Abschaffung des Privatpatronates zu erklären. Auch die in Frankfurt beschlossenen Grundrechte seien gegen die Abschaffung. Nach ihnen stehe es jedem Privatmanne frei Bildungsanstalten zu gründen; sonach könne auch den Gemeinden, die schon ein Gymnasium haben, das Patronatsrecht nicht entzogen werden. In manche, zum Theil reich dotirte Gymnasien (Stralsund, Danzig, Graues Kloster in Berlin) würden zugleich mit dem städtischen Patronate eingehen, da die Güter derselben nicht an den Staat übergehen können. Nur mufs den Privatanstalten zur Pflicht gemacht werden, ihren Lehrern dasselbe zu gewähren, was der Staat den seinigen giebt. Früher waren die Gymnasien Bildungsstätten für Staatsbeamte, jetzt sind sie allgemeine Bildungsanstalten, können also auch nicht ausschliefslich Staatsanstalten sein. Es wäre Absolutismus die Privatpatronate aufzuheben, gegen den sich der Redner ernstlich verwahrt. Köchly: In Sachsen sei man einig über den Grundsatz, dafs alle Gymnasien unmittelbare Staatsanstalten sein, mithin die städtischen Patronatsrechte fallen müfsten. Man

hat dort eingetheilt in allgemeine und besondere Anstalten. Die ersten (Bürger-, Volks- oder Elementarschulen) werden zwar Staatsanstalten, stehen aber in Verbindung mit ihren Gemeinden. Die besondern, namentlich die Gymnasien, sind abzulösen und jeder Beaufsichtigung des Stadtraths zu entheben. Denn jede Gemeinde hat Männer, die jene erste Art der Schulen überwachen können, nicht aber immer Männer, die auch die zweite beurtheilen können. Was den Vorwurf des Absolutismus betrifft und die Frankfurter Grundrechte, so hat die Gemeinde allerdings das Recht Gymnasien zu gründen, aber dann sind sie reine Privatanstalten, private Liebhaberei mit allen ihren Consequenzen. Rechte, die begründet sind, wollen wir nicht nehmen, aber Vorrechte, die auf Tradition beruhen, nehmen wir nicht — sie sind genommen, sind todt, und wo sie noch stehen, brauchen wir nur anzurühren, so fallen sie von selbst. Uebrigens hielten die Städte keineswegs eifersüchtig an ihrem Rechte fest, was er mit Thatsachen aus Dresden belegen könne. Endlich seien die Gymnasien weder früher blofse Bildungsstätten für Staatsbeamte gewesen, noch würden sie es in Zukunft werden. Sie bleiben was sie sind: allgemeine Bildungsanstalten, und sie bedienen sich des Mittels der radikal reformirten altklassischen Studien (Beifall). Eckstein: Im Princip können wir nur wünschen, dafs alle Gymnasien Staatsanstalten werden. Die Interessen des Staates und der Gemeinden gehen oft auseinander, die Ansichten dieser sind wandelbar. Die Privatpatronate hindern ein geordnetes Avancement durch das ganze Land, hindern gleichmäfsige Besoldung der Lehrer, und die Besorgnifs für die nächste Zukunft, die Rücksicht auf die Persönlichkeiten, in deren Hand die städtischen Angelegenheiten demnächst wohl kommen werden und die den altklassischen Studien nicht eben hold sein dürften, macht es doppelt wünschenswerth, dafs die Gymnasien sämmtlich Staatsanstalten werden. In Frankfurt ist darüber, auch von unseren Collegen, viel Verkehrtes gesagt worden. Der Modus, in welchem das Patronat an den Staat übergehen soll, kann von uns nicht bestimmt werden, aber im Princip sich dafür auszusprechen hat kein Bedenken. Die Frage des Präsidenten „Sämmtliche Gymnasien werden unmittelbare Staatsanstalten?" wird bejaht. Nur 4 Stimmen sind dagegen. Der Zusatz Wiecke's „Der Staat wird Fürsorge tragen, dafs bei Aufhebung der Privatpatronatsverhältnisse nicht zugleich die für die Gymnasien sich daran knüpfenden materiellen Interessen eine Benachtheiligung erleiden" wird angenommen.

Jeder Lehrer hat die Rechte eines unmittelbaren Staatsbeamten und kann nur durch richterliche Entscheidung von seinem Amte entfernt werden. Bei dieser ist das Gutachten eines anderen Collegiums zu hören (Zusatz Müller's).

Der Gehalt mufs im Interesse des Gedeihens der Schule der wissenschaftlichen Bildung der Lehrer und ihrer geselligen Stellung angemessen geordnet und dem der übrigen Staatsbeamten gleichgestellt werden; er wächst unter den gesetzlich festzustellenden Modalitäten nach Altersstufen.

In Sachsen gilt, wie Köchly bemerkte, ebenfalls das Princip des wachsenden Gehalts, aber als mafsgebend ist dort die Diensttüchtigkeit hingestellt, während für Preufsen die Anciennität als mafsgebend von der Versammlung festgehalten wird. Doch bildet die Diensttüchtigkeit nach der Versicherung Eckstein's eine der „gesetzlich festzustellenden Modalitäten."

Die eine Abstufung bezeichnenden Titel (Con-, Sub-, Subconrector u. s. w.) fallen weg; es wird ein gleichmäfsiger Titel für alle Lehrer eingeführt (Zusatz Eckstein's).

Eckstein empfiehlt als gleichmäfsigen Titel mit Rücksicht auf Süd-

deutschland den Titel „Gymnasialprofessor." Banse erklärt sich gegen alle Titel. Eckstein: Wir sind wohl alle gegen die sogenannten Ehrentitel, nicht aber gegen den wirklichen Amtstitel. Müller (Magdeburg) spricht beiläufig über das Rangverhältnifs der Lehrer, verzichtet aber auf Courfähigkeit. Seinem Wunsche, dafs die Collegen fortan auf den Adressen der Briefe unter einander die Bezeichnung Wohlgeboren, Hochwohlgeboren u. s. w. weglassen, stimmt die Versammlung bei.

Von einem bestimmten Lebensalter an hat der Lehrer das Recht der Pensionirung (das preufsische Pensionsreglement bedarf einer Revision zu Gunsten der Lehrer). Die Candidaten sind sogleich beim Antritt des Probejahrs zu vereidigen (Zusatz Arndt's.)

Halle. E. Niemeyer.

III.

Bericht über eine Versammlung von 22 Gymnasiallehrern, welche am 2. October 1848 Nachmittags im Actussaale des Pädagogiums zu Halle abgehalten wurde.

Die Versammlung der 22 entstand dadurch, dafs der Vorsitzende der Hauptversammlung, Dir. Eckstein, letztere am 2. October Mittags aufhob. Derselbe hatte nämlich am Anfange der Montagsfrühsitzung vorgeschlagen, die Versammlung wegen beabsichtigter Abreise einiger Mitglieder um 12 Uhr schliefsen zu dürfen. Da nun ein grofser Theil der Anwesenden glaubte, dafs die Verhandlungen über das vorgelegte Programm in dieser Zeit beendigt sein würden, zumal sich viele Mitglieder schon am Abende zuvor über vorzuschlagende Amendements geeinigt hatten, so erhob sich kein Widerspruch. Allein die Verhandlungen wurden so in die Länge gezogen, dafs kurz vor 12 Uhr erst der erste Theil des Programms: „Aeufsere Organisation des Unterrichtswesens" berathen war. Als nun der Vorsitzende die Sitzung schliefsen wollte, so erklärten sich viele Stimmen dagegen. Namentlich wurde von jüngeren Lehrern die Nothwendigkeit hervorgehoben, dafs vor der beabsichtigten Besprechung der von einem Hohen Ministerio angeordneten Wahl der Gymnasiallehrer-Deputirten einzelne Anträge des Programms in Bezug auf innere Organisation der Gymnasien, vorzüglich der erste, die lateinische Sprache betreffend, discutirt würden; denn die Art und Weise der Behandlung der alten Sprachen in Gymnasien sei eine Lebensfrage für dieselben und man könne daher sich erst dann über die etwa zu Wählenden verständigen, wenn man die Ansichten der einzelnen Mitglieder und namentlich der Directoren darüber vernommen. Allein der Vorsitzende, Dir. Eckstein [1]), nahm auf diese Einwürfe keine Rücksicht, behauptend, die Versammlung habe einmal den Schlufs der Debatten um 12 Uhr genehmigt und dabei müsse es bleiben. Es wurde ferner dagegen bemerkt, dafs die Versamm-

---

[1]) S. 37 der Verhandlungen, welche durch das Secretariat herausgegeben, heifst es mit Bezug auf diese Angelegenheit: „Steinhart spricht für den Schlufs der Verhandlungen, Hiecke beantragt nochmalige Sitzung am Nachmittag. Der Präsident glaubt wegen des einmal gefafsten Beschlusses nicht darauf eingehen zu dürfen." Die Red.

lung, da ein grofser, wenn nicht der gröfste Theil, dies in falscher Voraussetzung gethan, ihren Beschlufs wieder aufheben könne; er möge doch jetzt noch einmal darüber abstimmen lassen, ob die Versammlung ihre Verhandlungen fortsetzen wolle, oder nicht. Jedoch derselbe erklärte die Versammlung für geschlossen, verliefs seinen Rednerstuhl und da auch sämmtliche Directoren, sowie noch einige andere Mitglieder ihre Plätze verliefsen, so löste sich die Versammlung auf. Ein grofser Theil der Anwesenden erklärte, nun auch an der Besprechung der Wahl nicht Theil nehmen zu wollen und Dr. Köchly aus Dresden forderte diejenigen auf, welche gegen die Aufhebung der Versammlung protestirt, sich um 2 Uhr wieder einzufinden, um die Verhandlungen fortzusetzen.

So versammelten sich um 2 Uhr Nachmittags 22 meistens jüngere Lehrer, darunter kein einziger Director, im alten Versammlungslocale. Nachdem dieselben sich den Mathematicus Dr. Arndt aus Torgau zum Vorsitzenden und Dr. Nasemann zu Halle zum Protocollführer erwählt hatten, begannen die Verhandlungen. Da mehrere auswärtige Mitglieder um 6 Uhr mit dem Eisenbahnzuge abreisen wollten, so beschlofs man, nur über den ersten, als den wichtigsten Antrag des Programms in Bezug auf innere Organisation der Gymnasien zu verhandeln. Dieser lautete:

„Lateinische Sprache. Die Lectüre umfafst die Schriften der Historiker: Nepos, Caesar, Livius, Sallustius und Tacitus, des Cicero (Auswahl) und der Dichter: Ovid, Virgil und Horaz. — Fertigkeit im schriftlichen Gebrauche der Sprache, auch in freien Aufsätzen (Reproductionen) bildet den Abschlufs des Unterrichts in dieser Sprache."

Schon am Abende vorher hatten die meisten Mitglieder dieser Versammlung sich dahin erklärt, dafs dieser Antrag zu eng sei, indem er die griechische Sprache und ihre Autoren gar nicht erwähne, verwerflich, indem er als Ziel des lateinischen Unterrichts auf Gymnasien die Fertigkeit im schriftlichen Gebrauche auch in freien Aufsätzen hinstelle und Dr. Köchly, sowie Dr. Corfsen aus Schulpforta hatten jeder ein besonderes Amendement gestellt. Jetzt vereinigten beide dieselben zu einem und legten dies der Versammlung zur Berathung vor. Dr. Köchly motivirte zuerst das Amendement.

Er hob hervor, wie das alte Gymnasium für den absoluten, den Polizei-, den Beamtenstaat wohl zweckdienlich gewesen sei, nicht aber für den werdenden freien. Alle Institute müfsten reformirt und mit dem Geiste der Neuzeit in Einklang gebracht werden und dies gelte ganz besonders von dem Erziehungs- und Unterrichtsinstitute, der Schule. Wollten die Gymnasien noch ferner Einflufs auf die Bildung des Volkes haben, so bedürften auch sie einer nothwendigen Reform. Diese bezöge sich vorzugsweise auf die Behandlung der alten Sprachen, der griechischen und lateinischen. Er wolle keineswegs das Studium des Alterthums aus dem Gymnasium verbannt wissen; aber es müsse dies anders als bisher betrieben werden. Entschieden erkläre er sich gegen das bisherige Lateinischsprechen und gegen die freien lateinischen Arbeiten. Bestehe man hierauf, so käme es dahin, dafs zuerst das Griechische, wie schon in Hannover geschehen sei, und später vielleicht auch das Lateinische über Bord geworfen würde und Ersteres namentlich halte er für ein Unglück, da das Griechische wegen der bedeutenderen Culturelemente noch den Vorzug vor dem Lateinischen verdiene. — Ich unterlasse es, die weiter von ihm angeführten Gründe für das Amendement hier aufzuzählen, da sie aus seinen Schriften hinlänglich bekannt sind. —

Nachdem das Amendement auch noch von dem Dr. Corfsen treffend beleuchtet worden war, nachdem noch die einzelnen Punkte des ganzen Amendements von den Herren Professoren Hiecke aus Merseburg, Jordan aus Halberstadt und Dietrich aus Schulpforta scharf beleuchtet

und hier und da die Fassung etwas verändert worden war, so wurden folgende acht Sätze fast einstimmig angenommen:

„I. Das Ziel des altklassischen Unterrichts ist das gründliche Verstehen und das gewandte Uebersetzen der auf die Schule gehörigen Schriftsteller. II. Auf die Schule gehören diejenigen Schriftsteller, welche geeignet sind, den Schüler in die politische, sittlich-religiöse und künstlerische Weltanschauung des Alterthums einzuführen, insoweit dieselbe den Gymnasiasten nach ihrer Gesammtbildung zugänglich ist. III. Bei der Lectüre dieser Schriftsteller überwiegt daher die Rücksicht auf den sachlichen Stoff, den Ideengehalt und die schöne Form. Die Erkenntnifs der Sprache in ihrer Eigenthümlichkeit wird nur insoweit erzielt, als sie das unentbehrliche Mittel zur Erreichung dieses Zweckes ist. IV. Für die beiden oberen Klassen wird nach diesen Rücksichten ein möglichst ineinander greifender Lesecursus im Voraus entworfen. V. Die schriftlichen Uebungen in den beiden alten Sprachen haben lediglich den Zweck, die Formlehre und die Syntax, so wie Eigenthümlichkeiten der Phraseologie einzuüben und festzuhalten; wie sie anzustellen und wie weit sie zu führen, bleibt den Untersuchungen über die Methode überlassen. VI. Das Lateinisch-Sprechen aber so wie freie lateinische Aufsätze und Verse sind nicht mehr verbindend und somit nicht mafsgebend für die Reife des Schülers. VII. a. Der Unterricht im Lateinischen ist für die obersten Klassen auf höchstens 7 Stunden zu beschränken. b. Die hierdurch ersparten Stunden sind dem Deutschen, der Geschichte und den Naturwissenschaften zuzulegen."

Darauf schlug Dr. Köchly vor, eine Deputation zu der am folgenden Tage in Berlin beginnenden Versammlung der brandenburgischen Gymnasiallehrer zu senden, um die Resultate dieser Versammlung dort mitzutheilen und vielleicht mitzuwirken, dafs dort ähnliche erzielt würden, hinzufügend, dafs er selbst auch direct nach dieser Versammlung reise. Man ging auf den Vorschlag ein und wählte die Herren Dr. Nasemann und Dr. Corfsen, welche auch die Wahl annahmen. Als nun auf allgemeinen Wunsch der Vorsitzende die Versammlung schlofs, drückte diese noch ihren Dank für die ausgezeichnete Leitung der Verhandlung Seitens des Vorsitzenden aus und nachdem den beiden Deputirten die etwa nöthige Vollmacht ausgestellt worden war, trennten sich die Anwesenden, erfreut über das schöne Resultat dieser Sitzung.

Ein Mitglied der Versammlung.

IV.

Aus der Rheinprovinz.

Die 18 Gymnasien der Rheinprovinz waren im Schuljahr 18$\frac{46}{47}$ von 4378 Schülern (51 mehr als im vorhergehenden Schuljahre) besucht und zwar die katholischen in Aachen, Bonn, Coblenz, Düren, Düsseldorf, Emmerich, Köln, Münstereifel und Trier von 2851, die evangelischen in Cleve, Duisburg, Elberfeld, Köln, Saarbrücken, Wesel und Wetzlar von 1372 und das Simultangymnasium in Essen von 155. Diese vertheilten sich auf die einzelnen Classen folgender Mafsen:

	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	Summa.
Aachen.	44	43—41	56	61	57	54	364
Bonn.	30	41	31	54	40	55	261
Cleve.	7	14	13	18	12	16	82
Coblenz.	28	41—41	62	74	80	80	406
Düren	21	37	34	34	38	25	198
Düsseldorf.	28	19—45	37	53	51	41	274
Duisburg.	13	25—12	22—14	21	26	16	149
Elberfeld.	12	27	36	39	33	23	170
Emmerich.	7	21	15	19	24	35	133
Essen.	20	34	22	22	29	24	155
Köln J.	38—33	61—59	72	81	77	83	504
Köln Fr. W.	42—26	30—25	60	64	59	27—29	362
Kreuznach.							157
Münstereifel.	17	36	26	20	27	18	144
Saarbrücken.	5	20—4	17—8	15—15	32	35	151
Trier.	44—51	66—78	104	114	65	45	567
Wesel.	18	19	35	36	36	35	179
Wetzlar.	14	23	25	28	18	14	122
Bedburg.	5—5	2—7	16	8	3	—	46

Zur Universität wurden entlassen von den Gymnasien 210 (von den katholischen Gymnasien 131, von den evangelischen 70, von der Simultananstalt 9), von der Ritteracademie zu Bedburg 5 Schüler; aufserdem bestanden 10 *externi* die Abiturientenprüfung. Von diesen Abiturienten wollten 89 katholische, 10 evangelische, 1 jüdische Theologie, 12 Philologie, 3 Theologie und Philologie, 2 Philosophie, 5 Mathematik und Naturwissenschaften, 44 Jurisprudenz, 10 Jura und Cameralia, 20 Medizin, 3 Bergfach, 5 Forstfach, 2 Baufach studiren; 3 widmeten sich dem Militärfach, 3 dem Subalternendienst; einige waren noch unentschieden, welchem Fache sie sich widmen wollten.

In den Lehrercollegien gingen folgende Veränderungen vor:

Es starben 4 Lehrer, in Coblenz der Gymnasiallehrer Höchsten, in Trier die Gymnasiallehrer Schäfer und Schwendler, in Wesel der Oberlehrer Geerling; pensionirt wurden in Trier der Dir. Prof. Dr. Wyttenbach, in Bonn der Dir. Biedermann, in Cleve der Rector Koelsch, freiwillig schied aus in Emmerich der Gymnasiallehrer Ranly. An andere Anstalten versetzt wurden 4 Lehrer, neuangestellt 6 und 2 Religionslehrer, commissarisch wurden beschäftigt mit der Wahrnehmung ordentlicher Lehrerstellen 6 Candidaten. Aufserdem waren an den Gymnasien beschäftigt theils zur Aushülfe theils zur Abhaltung ihres Probejahrs 11 Candidaten. Festangestellt wurden in Duisburg als Lehrer für die Realclassen der Candidat Gallenkamp, in Emmerich als 4. ordentlicher Lehrer Dr. Schneider, in Köln als 2. Hülfslehrer Dr. Eckertz, in Münstereifel als 3. ordentlicher Lehrer Dr. Hoch, in Trier der Candidat Houben und der bisherige Rector an der höhern Stadtschule zu Saarlouis Kuhl, in Wesel der Candidat Ostendorf aus Soest, in Bedburg der bisherige Lehrer am Progymnasium in Rheine Happe und als Lehrer der Mathematik Dr. Féaux; versetzt wurden der Lehrer der Mathematik Münch und der Gymnasiallehrer Seiling von Bedburg an das Gymnasium in Düsseldorf, der Oberlehrer Schraut von Köln als Rector des Collegiums in Neufs, der bisherige Hülfslehrer am Gymnasium in Duisburg Schmitz als Hülfslehrer an das Gymnasium in Kreuznach; commissarisch beschäftigt wurden in Aachen der Candidat Küppers, in Elberfeld der Dr. Ihne, in Coblenz Dr. Heilermann,

in Köln Dr. Savelsberg, in Trier Meyer, in Emmerich Dr. Klein. In höhere Stellen rückten auf in Coblenz der dritte Oberlehrer Dr. Capellmann und der vierte Oberlehrer Dominicus, in Emmerich Oberlehrer Dederich, die Gymnasiallehrer Hottenrott und Niederstein, in Köln der Oberlehrer Lorentz und die Gymnasiallehrer Hoentjes und Dr. Lucas, die wissenschaftlichen Hülfslehrer Probst und Jancke, in Trier die Oberlehrer Steininger, Schneemann und Dr. Hammacher, die Gymnasiallehrer Simon, Laven, Flesch, Lohmar und Houben. Den Titel Oberlehrer erhielten in Emmerich die ordentlichen Lehrer Hottenrott und Niederstein, in Köln die ordentlichen Lehrer Schraut und Lorentz.

Die 18 Gymnasien der Rheinprovinz waren im Schuljahr 18$\frac{47}{48}$ von 4459, die Ritteracademie zu Bedburg von 45, also im Ganzen von 4504 Schülern besucht und zwar die 10 katholischen Anstalten von 2887, die 8 evangelischen von 1432, das Simultangymnasium von 185. Die gröfste Frequenz hatten die Gymnasien in Coblenz (405), Köln (494 und 405), Trier (510), den meisten Zuwachs Bonn, Köln und Essen. Zur Universität wurden entlassen 207 Schüler, von den katholischen Anstalten 153, von den evangelischen 41, von dem Simultangymnasium 13; die meisten Abiturienten hatten Aachen (21), Bonn (19), Köln (32 und 13), Trier (32). Aufserdem erhielten das Zeugnifs der Reife 7 *externi* (4 in Köln, 2 in Wetzlar, 1 in Aachen). Von diesen 213 Abiturienten wollten 6 evangelische, 104 katholische Theologie (unter 32 Abiturienten in Trier 27, unter 10 in Essen 9), 33 Jura, 8 Cameralia, 5 Jura und Cameralia, 16 Medizin, 9 Philologie, 4 Theologie und Philologie, 2 Naturwissenschaften, 4 Bergwissenschaften, 1 Forstwissenschaft, 6 Baufach studiren; einer wollte zum Militär übergehen, mehrere waren noch unentschlossen, welchem Fache sie sich widmen wollten.

Es fielen folgende Veränderungen in den Lehrercollegien vor:

Gestorben in Cleve der pensionirte Jubilarius Rector Koelsch, in Coblenz der pensionirte Oberlehrer Afsmann, in Trier der pensionirte Jubilarius Director Wyttenbach und der ordentliche Lehrer Kuhl.

In Bonn wurde Prof. Dr. Schopen als Director eingeführt, als ordentlicher Lehrer der Religionslehrer Dubelman, als interimistischer Hülfslehrer der Candidat Dr. Savelsberg, in Cleve der bisherige Lehrer am Gymnasium in Essen Dr. Schwalb, in Coblenz rückten die Lehrer Henrich in die 1., Flöck in die 2., Bigge in die 3., Dr. Bogman in die 4. Lehrerstelle; die 5. Stelle erhielt der bisherige Lehrer in Wipperfürth Klostermann, als commissarisch beschäftigter Lehrer wurde berufen Candidat Sonnenburg, in Emmerich wurde als 5. ordentlicher Lehrer Dr. Montigny vom Gymnasium in Trier angestellt, in Essen traten statt der nach Cleve und Wesel versetzten ordentlichen Lehrer Dr. Schwalb und Heidemann zur Aushülfe die Candidaten Achternbosch und Oxé ein. In Köln wurden die Candidaten Dr. Heilermann und Dr. Havestadt als provisorische Hülfslehrer, in Kreuznach der Dr. Silber vom Gymnasium in Saarbrücken als 6. ordentlicher Lehrer angestellt. In Trier rückte der 3. ordentliche Lehrer Simon in die 2., der Lehrer Laven in die 3., Flesch in die 4., Lohmar in die 5., Houben in die 6., Kuhl in die 7., der interimistische Lehrer Dr. Hilgers in die 8. ordentliche Lehrerstelle auf; als commissarisch beschäftigte Lehrer traten ein Dr. Uppenkamp und Dr. Spengler. In Wesel rückte der 4. Oberlehrer Hürxthal in die 3. Stelle; in die Stelle des ausgeschiedenen Lehrers Ostendorf trat der Lehrer Heidemann vom Gymnasium in Essen.

Den rothen Adlerorden 4. Classe erhielten der Director Dr. Birnbaum und der Oberlehrer Dr. Pfarrius, den Professortitel Oberlehrer Ley in Köln, den Oberlehrertitel Conrektor Vierhaus in Cleve.

Candidaten waren an den katholischen Anstalten 3, an den evangelischen 3 mit Abhaltung ihres Probejahrs oder zu ihrer weiteren praktischen Ausbildung beschäftigt.

Im Wupperthale ist schon die Rede gewesen von Stiftung eines besonderen evangelischen Seminars zur Bildung von Lehrern für die evangelischen Confessions-Schulen; auch die Idee eines besondern evangelischen Gymnasiums, besonders zur Bildung der künftigen Theologen, an denen, wenn die Zahl der Theologie Studirenden ferner so abnimmt, wie in den beiden letzten Jahren, bald ein empfindlicher Mangel in der Provinz eintreten möchte, ist schon hie und da aufgetaucht — vorläufig wird es wohl an den erforderlichen Mitteln fehlen.

Die Wahl für die nach Berlin berufene Versammlung von Lehrern der Gymnasien und Realschulen ist von Seiten der Gymnasiallehrer überwiegend auf solche Männer gefallen, die zwar für einzelne Modificationen in dem bisherigen Lehrplane der Gymnasien sind, z. B. für Erweiterung des französischen Unterrichts in den unteren und mittleren und des deutschen in den mittleren und oberen Classen, sonst aber das bisherige Prinzip der Gymnasien festhalten und das durch Jahrhunderte Bewährte nicht den sogenannten Anforderungen der Zeit aufopfern werden.

V.

Aus Berlin.

Zur Ergänzung der früher in diesen Blättern gegebenen Notizen über die Commission zur Besprechung des höhern Schulwesens theilen wir Folgendes mit:

In Preufsen kamen auf die engere Wahl für den ersten Deputirten Dir. Skrzeczka zu Königsberg mit 57, Dir. Ellendt daselbst mit 16, Dir. Benecke zu Elbing mit 12, Dir. Schulz zu Braunsberg mit 9, Dir. Engelhardt zu Danzig mit 7 Stimmen. Für den zweiten Deputirten Oberlehrer Grofs zu Marienwerder mit 52, Prof. Merz zu Elbing mit 11, Prof. Dr. Marquardt zu Danzig mit 9, Oberlehrer Wichert zu Conitz mit 9, Oberl. Braun zu Culm mit 5 St., nachdem die beiden gleichfalls mit je 5 Stimmen gewählten Oberl. Fatscheck zu Königsberg und Weseser zu Culm durch das Loos ausgeschieden waren. Für den dritten Deputirten Dir. Fabian zu Tilsit mit 29, Dir. Benecke zu Elbing mit 12, Dr. Kolberg zu Rössel mit 10, Dir. Ellendt zu Königsberg mit 8, Dir. Fabian zu Lyck mit 6 Stimmen, letzterer in Folge des Looses, welches zwischen ihm und Prof. Müttrich zu Königsberg entschieden hatte. Da keiner der Herrn die absolute Majorität erhalten, so fand eine engere Wahl statt, bei der Dir. Skrzeczka mit 98 und Dr. Grofs mit 73 unter 134 St. zu Deputirten gewählt wurden. Für den dritten Deputir-

ten war eine Fortsetzung des Verfahrens nöthig, da Dir. Fabian in Tilsit 48 und Dr. Kolberg 34 St. erhalten. In Folge davon hat Dir. Fabian die absolute Majorität erhalten; das Verhältnifs der Stimmen ist mir nicht bekannt geworden.

In Schlesien erhielten die meisten Stimmen unter 178 Stimmenden zum ersten Deputirten Dir. Wissowa in Breslau 50, Dir. Schoenborn daselbst 38, Dir. Wentzel in Glogau 22, Dir. Wimmer in Breslau 17, Dir. Zastra in Neifse 13; zum zweiten Deputirten Prorector Müller in Liegnitz 24, Oberlehrer Guttmann in Breslau 22, Oberlehrer Hoffmann in Neifse 18, Dr. Tschirner in Breslau 16, Oberlehrer Liedke in Gleiwitz 13; zum dritten Deputirten Dir. Wimmer 24, Oberl. Hoffmann 18, Oberl. Lilie in Breslau 10, Dr. Tschirner 8, Dir. Wissowa 8. — Bei der zweiten engern Wahl erhielt unter 183 Stimmenden zum ersten Deputirten Dir. Wissowa 108, Dir. Schönborn 75, zum zweiten unter 181 Stimmenden (zwei Stimmen waren ungültig) Prorector Müller 108, Oberl. Guttmann 73, zum dritten unter 183 Stimmenden Dir. Wimmer 94, Oberl. Hoffmann 89 Stimmen.

Für Brandenburg ist nachzutragen, dafs bei der engsten Wahl unter 184 Stimmenden 93 für Dir. Poppo und 91 für Dir. Meineke, unter 186 St. 117 für Prof. Seyffert und 69 für den Unterzeichneten, und unter 186 St. 104 für den Unterzeichneten und 82 für Dir. Bonnell sich entschieden haben.

Für Westfalen ist das Resultat im Februarheft S. 188 mitgetheilt, die Stimmenzahl nachzutragen bin ich nicht im Stande.

In der Rheinprovinz waren vier Gymnasialdeputirte zu wählen. Für die erste Stelle hatten unter 215 Stimmberechtigten 183 ihre Stimmen abgegeben, von denen sofort 126 auf Director Kiesel in Düsseldorf fielen. — Für die zweite Stelle waren auf die engere Wahl gekommen Oberlehrer Fleischer in Cleve mit 29, Oberl. Pfarrius in Cöln mit 35, Oberl. Menn in Düren mit 25, Oberl. Bone in Bedburg mit 17, und Oberl. Köhnen in Duisburg mit 23 St. Bei einer unter diesen veranstalteten neuen Wahl erhielt von 178 Stimmen Dr. Menn 57 und Dr. Pfarrius 42 St., und bei der unter diesen veranstalteten Wahl von 164 Stimmen Dr. Menn 86 und Dr. Pfarrius 78. — Für die dritte und vierte Wahl haben bei dem ersten Scrutinium die meisten Stimmen erhalten Oberl. Fleischer in Cleve mit 55, Dir. Dr. Dillenburger in Emmerich mit 51, Oberl. Pfarrius in Köln mit 51, Dir. Wilberg in Essen mit 36, Oberl. Bone in Bedburg mit 35, Rector Schraut in Neufs mit 33, Dir. Knebel in Köln mit 30, Oberl. Köhnen in Duisburg mit 30, Oberl. Capellmann in Coblenz mit 28, Dir. Bischof in Wesel mit 20 St. Bei dem nothwendig gewordenen zweiten Scrutinium erhielten unter jenen 10 Candidaten bei 174 Stimmenden Dir. Dillenburger 72, Oberl. Fleischer 71, Oberl. Pfarrius 64 und Oberl. Bone 47 Stimmen; Dir. Wilberg, der gleich viel Stimmen mit Oberl. Bone hatte, fiel durch das Loos aus. Erst bei dem dritten Scrutinium erhielten die absolute Majorität Dir. Dillenburger mit 101 und Oberl. Fleischer mit 95 unter 166 St.

Als Vertreter der Gymnasien sind demnach für die Commission gewählt Dir. Brettner in Posen, Prof. Bonitz in Stettin, Dir. Dillenburger in Emmerich, Dir. Eckstein in Halle, Dir. Fabian in Tilsit, Oberl. Fleischer in Cleve, Oberlehrer Grofs in Marienwerder, Prof. Hiecke in Merseburg, Prof. Jacobi I in Pforta, Dir. Kiesel in Merseburg, Oberl. Menn in Düren, Prorector Müller in Liegnitz, J. Mützell, Dir. Poppo in Frankfurt, Prof. Seyffert in Berlin, Dir. Skrzeczka in Königsberg, Dir. Stieve in Münster, Rector Wiedmann in Attendorn, Dir. Wimmer und Dir. Wissowa in Breslau.

Von den Vertretern der Realschulen sind mir nur bekannt geworden

Prof. Gaebel in Meseritz, Dir. Suffrian in Minden, Dir. Krech und Prof. Kalisch in Berlin, Dir. Kribben in Aachen, Oberl. Fuhlrott in Elberfeld.

Die Berathungen beginnen am 16 April.

Eine baldige Veröffentlichung der etwanigen Vorlagen wäre sehr wünschenswerth.

J. Mützell.

Sechste Abtheilung.

Personalnotizen.

1) Anstellungen, Beförderungen und Pensionirungen.

Bei dem Ministerium der geistlichen, Unterichts- und Medizinal-Angelegenheiten ist die fernere commissarische Wahrnehmung der Geschäfte eines Directors der Abtheilung für die katholischen Kirchen-Angelegenheiten durch den Geheimen Ober-Regierungs-Rath Aulike genehmigt und mit der kommissarischen Versehung der Direktorial-Geschäfte bei der evangelisch-geistlichen und Unterrichts-Abtheilung der Geheime Ober-Revisions-Rath Frech, so wie bei der Medizinal-Abtheilung der Geheime Regierungs-Rath Lehnert beauftragt.

Als 5. Lehrer am Gymnasium in Essen angestellt der bisherige Lehrer an der höheren Bürgerschule in Mühlheim a. d. Ruhr Möhring,

Als 6. Lehrer am Gymnasium in Essen der Candidat Achternbosch aus Meurs,

Am Gymnasium in Saarbrücken als 2. ordentlicher Lehrer der bisherige Hülfslehrer in Kreuznach Schmitz,

Als Hülfslehrer am Gymnasium in Kreuznach der Candidat Oxé von Düsseldorf.

Der Lehrer Dr. Schaumburg von der Realschule in Siegen an die Realschule in Düsseldorf,

Der Direktor Prof. Dr. Egen von der Realschule in Elberfeld als vortragender Rath im Ministerium und Direktor der Gewerb-Schule in Berlin,

Der Gymnasiallehrer Dr. Schwalb vom Gymnasium in Essen als 5. ordentlicher Lehrer an das Gymnasium in Cleve,

Der Gymnasiallehrer Heidemann vom Gymnasium in Essen als 4. ordentlicher Lehrer an das Gymnasium in Wesel versetzt.

Der bisherige Lehrer an der Realschule zu Barmen, Herrmann Langensiepen, als 6. Lehrer an der höhern Bürgerschule zu Siegen provisorisch angestellt.

In die Stelle des (nach Minden) abgegangenen Direktor Dr. Suffrian ist der bisherige 2. Oberlehrer an der höhern Bürgerschule zu Siegen Dr. Schnabel von der Königl. Regierung zu Arnsberg zum Direktor der genannten Anstalt erwählt. Der 1. Oberlehrer Rektor Lorsbach

verbleibt in seiner Stellung, der 3. Oberlehrer Schütz rückt in die 2. Oberlehrerstelle, der ordentl. Lehrer Kysalus in die 3. Oberlehrerstelle. Der seit Michaelis 1818 angestellte Candidat Staupe (früher am Gymnasium zu Bielefeld) ist abgegangen, in dessen Stelle tritt zu Neujahr Cand. Köttgen, bisher Lehrer an einer Privatanstalt zu Bonn.

Der bisherige Professor des Clerical-Seminars in Posen Dr. Fr. Bittner ist zum ordentlichen Professor in der theologischen Facultät des Lycei Hosiani zu Braunsberg ernannt.

Director Schmalfufs zu Lüneburg ist als Schulrath in das Hannöversche Ober-Schul-Collegium berufen.

An Stelle des Director Grotefend ist Director Ahrens in Lingen zum Director am Lyceum zu Hannover, Director Brandt in Emden zum Director am Gymnasium zu Hildesheim und Rector Hoffmann zu Celle zum Director am Gymnasium zu Lüneburg ernannt. Director Ahrens ist zum Vertreter des höhern Schulwesens in der ersten hannöverschen Kammer erwählt und als dessen Ersatzmann der Director der höhern Bürgerschule in Hannover Tellkampf.

Collaborator Dr. W. Wiedasch wurde in gleicher Eigenschaft an das Gymnasium zu Aurich versetzt, wogegen der Collaborator F. Miquel von dort nach Ilfeld kam.

Der bisherige Collaborator am Gymnasium zu Clausthal G. E. Fromme ist als Conrector an dem Progymnasium in Nienburg und an derselben Anstalt der bisherige Elementarlehrer Eberhardt als ordentlicher Lehrer angestellt.

Die bisherigen Collaboratoren Oelker und Dr. phil. Varges am Gymnasium zu Lingen sind als ordentliche Lehrer an der besagten Anstalt fest angestellt worden.

Der Professor der praktischen Geometrie am polytechnischen Institut zu Wien, S. Stampfer, ist quiescirt und die hierdurch erledigte Stelle dem Bergrath und Professor Ch. Doppler verliehen.

Dr. Klee zu Leipzig ist zum Director der Kreuzschule zu Dresden, Prof. Techow zu Brandenburg zum Director des Gymnasiums zu Rastenburg ernannt worden.

2) Ehrenbezeugungen.

Lycealdirector Dr. Hoffmann in Aschaffenburg hat das Ritterkreuz des Königl. Bayerischen Verdienstordens vom heiligen Michael erhalten.

Oberlehrer Liebetreu vom Klostergymnasium zu Berlin und Subrector Rothmann zu Torgau haben das Prädikat Professor erhalten.

Prorector Krebs am Gymnasium zu Schweidnitz hat den rothen Adlerorden vierter Klasse erhalten.

3) Todesfälle.

Am 12. October 1848 starb in Göttingen der als Hülfslehrer bei dem Königl. Pädagogium seit Michaelis 1848 angestellte Dr. H. Planck.

Am 31. Januar 1849 zu München J. v. G. Fröhlich, Rector des alten Gymnasiums daselbst.

Gedruckt bei A. W. Schade in Berlin, Grünstr. 18.

Erste Abtheilung.

Abhandlungen.

Bemerkungen über das preufsische Reglement für die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler vom 4. Juni 1834.

Das „Reglement für die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler“, welches von dem Ministerium Altenstein unter dem 4. Juni 1834 erlassen worden ist, hat auf die Gestaltung des preufsischen Gymnasialwesens einen so bedeutenden Einflufs ausgeübt, und ist auch in andern deutschen Ländern so sehr beachtet worden, dafs eine wiederholte Besprechung desselben in diesen Blättern nicht unangemessen scheinen kann, zumal in einer Zeit, in der eine Reorganisation unseres Schulwesens von sehr vielen Seiten gewünscht wird. Ich hätte diese Besprechung sehr gern Anderen überlassen; ich habe Alles gethan, um Männer dazu zu veranlassen, die durch Einsicht und Erfahrung zu dem schweren Werke geschickter sind. Da das nicht gelungen, so habe ich versucht die Bemerkungen zusammenzustellen, zu denen eine längere Beschäftigung mit dem Gegenstande mir Veranlassung gegeben hatte. Ihr Zweck ist erreicht, wenn sie in dem engeren Kreise, für den sie zunächst bestimmt sind [1]), eine gelungenere Arbeit hervorrufen und wenn sie ausserhalb desselben eine die Sache fördernde Theilnahme finden.

Die Arbeit ist nicht darauf berechnet, Effect zu machen; sie trägt durchaus einen vorbereitenden Charakter. Darum ist auch nicht die Form der Abhandlung gewählt; sondern was ich zu sagen hatte, ist den einzelnen Paragraphen angereiht, damit über-

---

1) S. ZfdGW. 3, S. 73.

all das Ergebniss der Besprechung sofort mit möglichster Bestimmtheit hervorträte. Diese Rücksicht schien mir so sehr zu überwiegen, dass ich mich entschloss, das Nachtheilige zu tragen, welches diese fragmentarische Art der Behandlung mit sich bringen musste.

Ich habe offen dargelegt, wo mir die im Reglement getroffenen Bestimmungen theils aus Gründen, die für alle Verhältnisse gelten, theils mit Rücksicht auf die gegenwärtige Lage der Dinge einer Modification zu bedürfen scheinen. Aber ich kann nicht in die maasslosen Angriffe einstimmen, die wiederholt gegen dasselbe gerichtet worden sind. Wer also in diesen Blättern einen Wiederhall derselben erwartete, der würde sich täuschen. Die meisten Angriffe, welche gegen das Reglement erhoben worden, trafen nicht seinen Inhalt, sondern seine Ausführung, trafen vor Allem den gesammten Zustand unserer Schulen und unserer Bildung, und liessen es an besonnener und umsichtiger Würdigung der Verhältnisse fehlen, unter deren unabweisbarem Eindruck das Ganze entstanden war [1]).

Bei den gewaltigen Schwankungen der Meinung, die jetzt auch unser Schulwesen bewegen, darf ich nicht hoffen mit dem, was ich zu geben habe, den Beifall Vieler zu erringen. Das soll mich nicht hindern meine Ansicht überall offen auszusprechen. Ich thue es, um zu lernen. Aber man lernt nicht, wo nicht sowohl Gründe und Gegengründe als Sympathieen und Antipathieen entscheiden sollen.

Zu §. 1. Wer zum Bestehen der Maturitätsprüfung vor dem Abgange zur Universität verpflichtet ist.

§. 1 lehnt sich an den Anfang von §. 4. der hannöverschen Verordnung über die Maturitätsprüfungen vom 11. Septbr. 1829, der also lautet: „Jeder Jüngling, welcher sich einem Berufe widmen will, für welchen ein drei- oder mehrjähriger akademischer Cursus vorgeschrieben ist, muss sich vor seinem Abgange zur Universität, er mag die Landes-Universität oder eine auswärtige besuchen, einer Maturitätsprüfung unterwerfen, und zwar ohne Unterschied, ob er seine Vorbereitung auf einer öffentlichen einheimischen oder ausländischen Schule oder durch Privatlehrer erhalten hat“. Die im preussischen Reglement gemachte Aenderung: jeder Schüler entspricht dem Schluss nicht recht, da nicht Jeder, der durch Privatunterricht sich zur Universität vorbereiten lässt, mit dem Namen eines Schülers bezeichnet zu werden pflegt. Es würde daher entweder der Ausdruck der hannöverschen Verordnung wieder aufzunehmen oder ganz kurz zu sagen sein: Wer sich u. s. w.

---

1) Man vergleiche besonders die sehr ruhige Darstellung von M. Schmidt über die Nothwendigkeit einer Reform im Gymnasialunterricht. Halle 1836. 8. S. 49 ff. Ferner die Streitfragen über den Schulunterricht, betrachtet vom Standpunkt der Seelenlehre und der Weltgeschichte, von einem alten Schulmanne. Berlin 1836. 8. S. 23.

Nicht angemessen ist ferner der Ausdruck: vor seinem Abgange zur Universität. Hierbei kann streng genommen nur an die von Schulen zur Universität Abgehenden gedacht werden, nicht an die, welche dieselbe beziehen wollen, nachdem sie sich anderweitig dazu vorbereitet haben.

Die Art des Berufes, für welchen ein Maturitätszeugnifs erforderlich ist, kann durch die Worte: „für den ein drei- oder vierjähriges Universitätsstudium vorgeschrieben ist" selbst dann nicht genügend bezeichnet erscheinen, wenn man auf dem Standpunkt der Vergangenheit stehen bleibt. Schon in der Verfügung vom 27. November 1804, durch welche die Dauer des Universitätsstudii für jeden studirenden In- und Ausländer, der in Preufsen künftig auf ein Amt, zu welchem Universitätsstudien erfordert werden, Anspruch machen wolle, auf drei Jahre festgesetzt worden, war nachgelassen, dafs, wer in kürzerer Zeit die für seine Zukunft erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten sich angeeignet zu haben glaube und vor einer akademischen Prüfungscommission hierüber genügend sich auszuweisen vermocht habe, die Universität früher zu verlassen berechtigt sei. Dieselbe Vergünstigung ward den katholischen Geistlichen und denjenigen katholischen Lehrern, welche nur Religionsunterricht auf Gymnasien zu ertheilen beabsichtigten, zu Theil, weil sie in den Seminarien zur weiteren Förderung ihrer Bildung hinreichende Gelegenheit fanden. Wenn aber schon die frühere Gesetzgebung eine Verkürzung der Studienzeit für ausgezeichnete Talente, die ihren Fächern schneller gerecht werden konnten, als zulässig anerkannte [1]), so dürfte die Gegenwart zu einem weniger individuellen Verfahren nicht befugt sein. Auch hat sie leider sich bereits eher geneigt gezeigt ins Gegentheil umzuschlagen. Schon hat die oesterreichische Regierung in ihrem Entwurf über die Organisation des Unterrichtswesens §. 44. von dem künftigen Gymnasiallehrer nur ein zweijähriges Universitätsstudium verlangt, unbeirrt durch das lehrreiche Beispiel der preufsischen Regierung, die, nachdem sie unter d. 24. August 1758 das Edict hatte ergehen lassen, dafs kein Studiosus theologiae in den K. Landen befördert werden könne, er habe denn zwei volle Jahre auf einheimischen Universitäten den *Studiis* obgelegen, schon unter dem 9. November 1759 zu der Erklärung gezwungen war, wie sie es sehr ungern gesehen, „dafs die *Studiosi theologiae* die Zeit ihrer akademischen Studien fast überhaupt auf zwei Jahre,

---

1) Ingerslev Bemerkungen (1841) S. 3 sagt: „Uebrigens hat man in Dänemark gar keine Vorschriften für die Zeit, die ein Studirender auf seine Studien verwenden mufs: ob er 2 oder 12 Jahre darauf zubringt, gilt dem Staate gleich. Man untersucht bei der Prüfung, wenn er sich zu einer solchen meldet, lediglich seine Kenntnisse und beurtheilt ihn nach diesen, fragt aber nicht danach, in welcher Zeit er sie erworben hat" Unsere Gesetzgebung hat die Zeit nach einem Ueberschlage dessen festgesetzt, was ein mäfsiger Kopf etwa bewältigen und was er in einem bestimmten Zeitraume werden kann.

so doch nur zum alleräufsersten nachgelassen, restringiren wollen". Ferner haben sogar die 74 deutschen Universitätslehrer, die am 21—24. September 1848 zu Jena getagt, fast einstimmig [1]) den Beschlufs gefafst, dafs es „dem freien Ermessen des Studirenden zu überlassen sei, ob und wie viele Collegien er hören" wolle. Endlich hat die deutsche Nationalversammlung in den Grundrechten Art. VI. §. 27. den Grundsatz angenommen: „Es steht einem jeden frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will".

Halten wir an dieser Bestimmung fest, deren Zweckmäfsigkeit zu erörtern jetzt nicht unsere Sache ist [2]), so ergiebt sich, dafs die Staatsexamina, die den Zugang zu den einzelnen Arten der öffentlichen Aemter so wie zu denjenigen Berufsgattungen, über die der Staat sich noch eine Controle vorbehalten hat, in Zukunft zu eröffnen haben werden, auch denjenigen unverwehrt sein müssen, die zum Behuf ihrer Ausbildung weder eine Schule noch eine Universität benutzt haben. Man will den Versuch machen, die Freiheit, die bisher bei der Vorbereitung zum Maturitätsexamen gegolten hat, auf die Ausbildung zum Staatsexamen auszudehnen, und rechnet im Uebrigen auf die gesunde Vernunft der Eltern!! Die Consequenzen der Sache für die Einrichtung der Staatsexamina haben wir hier nicht zu ziehen: sollte man sie nicht ziehen wollen, so wird sich die Freiheit bald ins Gesicht schlagen.

Für unsere Frage ergiebt sich, dafs durch die Annahme jenes Paragraphen der Grundrechte [3]) der §. des wesentlichsten Theils seines Inhalts entledigt ist, da der Staat in Zukunft weder ein drei- oder mehrjähriges noch überhaupt ein akademisches Studium für seine Beamten zur unerlässlichen Bedingung machen kann und darf. Der §. mufs daher ganz fortfallen oder einen andern Inhalt erhalten.

Diesen leiten wir aus unsern neuen Staatsgrundgesetzen ab. In den Grundrechten des deutschen Volks Art. VI. §. 23. heifst es: „das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staats". In der preufsischen Verfassungsurkunde T. II. Art. 20.: „die öffentlichen Volksschulen, so wie alle übrigen Erziehungs- und Unterrichtsanstalten stehen unter der Aufsicht eigener, vom Staate ernannter Behörden".

---

1) So berichtet Prof. Cäsar in seiner Zusammenstellung der Beschlüsse jener Versammlung S. 4. Nach der Schrift der Proff. Domrich und Häser S. 29 erfolgte die Annahme sogar einstimmig.

2) Wir bemerken nur, dafs auf der Ienenser Versammlung Angesichts jenes Paragraphen der Antrag von Prof. Baur: „die Universität erklärt, dafs sie keine Beeinträchtigung der Lehr- und Lernfreiheit darin erblicke, wenn der Staat und die Kirche von ihren künftigen Dienern den Universitätsbesuch als Regel verlangen", mit 39 St gegen 34 angenommen worden ist. S. Domrich und Häser S. 23—26 und S. 41.

3) Dieselben sind in Preufsen zwar noch nicht publicirt; indefs jener Grundsatz ist bekanntlich seit dem März 1848 öfter factisch anerkannt.

In so fern die Universität nicht blofs Pflegerin der Wissenschaft ist, sondern zugleich die oberste Stelle in der Reihe unserer Unterrichtsanstalten einnimmt, ist sie in letzterer Beziehung so gut wie jede andere Schule der Oberaufsicht des Staats und den mit derselben betrauten Behörden unterworfen.

Der Staat hat die Verpflichtung darüber zu wachen, dafs jede Art von Schulen und jede einzelne Schule die ihr durch die Eigenthümlichkeit ihrer Organisation zufallende Aufgabe im Ganzen und im Einzelnen erfülle. Diese Pflicht fällt um so schwerer ins Gewicht, wenn es sich um ein Ineinandergreifen zweier Arten von Schulen, um die Bewährung eines lebendigen Organismus im Gebiet der Schule handelt.

Hat also die Staatsbehörde überhaupt das Recht sich zu überzeugen, wie das Gymnasium in allen seinen Theilen seiner Aufgabe im Ganzen und im Einzelnen genügt, so hat sie es ganz besonders in Betreff derjenigen Schüler, an denen diese Aufgabe vollständig erfüllt sein mufs, wenn sie der Universität mit wahrem Nutzen angehören sollen.

Hat die Staatsbehörde die Pflicht der Oberaufsicht über die Universität als höchste Unterrichtsanstalt, so hat sie zunächst das Recht darüber zu wachen und dafür zu sorgen, dafs die Universität ihre Jünger in einem geistigen Zustande empfange, der, so viel möglich, eine Gewähr bietet für tüchtige Entwickelung der Einzelnen und für diejenige Gestaltung des akademischen Lebens überhaupt, die durch die Aufgabe desselben bedingt ist.

In ersterer Beziehung legt die Staatsbehörde den Gymnasien die Verpflichtung auf, sich auszuweisen, in wie weit sie ihre Aufgabe an denen erfüllt haben, die den letzten Cursus durchgemacht haben.

In der zweiten Beziehung mufs den Universitäten das Recht zukommen, sowohl gegen die nach beendigtem Gymnasialcursus entlassenen Gymnasialschüler im Nothfall eine Epikrisis zu üben, als auch diejenigen, welche die Universität beziehen wollen, ohne den ganzen Gymnasialcursus durchgemacht zu haben, oder nachdem sie sich auf andere Weise zur Universität vorbereitet haben oder haben vorbereiten lassen, in Bezug auf ihre Tüchtigkeit zu wissenschaftlichen Studien einer Prüfung zu unterwerfen. Ueber die Ausübung dieses Rechts mufs die Universität den Staatsbehörden gegenüber zu einem Ausweis verpflichtet sein.

Der Rechtstitel des Staats in ersterer Beziehung kann keinem Zweifel unterliegen. In der andern wird er von denen bestritten werden, die die Universitäten nicht in ihrem nothwendigen Zusammenhange mit dem Organismus des gesammten Unterrichtswesens auffassen, sondern nur als Pflanzstätten der freien Wissenschaft ansehen. Allein die Lernfreiheit wird bedingt durch die Fähigkeit zu lernen. Erst wenn diese entwickelt ist, darf jene eintreten. Aus dem Charakter der freien wissenschaftlichen Anstalt folgt allerdings, dafs jener Nachweis mit einer demselben entsprechenden Liberalität, ohne kleinliche Pedanterie und mit psychologischem Tiefsinn, gefordert werde. Unter dieser Vor-

aussetzung wird durch den geforderten Act die Lernfreiheit nicht gefährdet, sondern gesichert und überhaupt erst möglich gemacht.

Man kann bei Beurtheilung dieses Verhältnisses noch einen andern Gesichtspunkt nehmen, vom Gebiet der bürgerlichen Freiheit. Er ist allerdings oft genommen, auch in Preufsen. So heifst es in dem Erlafs des churmärkischen Oberconsistoriums vom 23. December 1788 S. 2378 [1]): „Es ist jedoch hiebei Unsere Absicht nicht, die bürgerliche Freiheit in so fern zu beschränken, dafs es nicht ferner [2]) jedem Vater und Vormund frei stehen sollte, auch einen unreifen und unwissenden Jüngling zur Universität zu schicken; dies soll vielmehr nach wie vor dem Ermessen eines jeden überlassen bleiben". Und wenn durch die Instruction zur Prüfung der Cantonpflichtigen in Absicht ihrer Fähigkeit zum Studiren vom 24. Mai 1793, so wie durch die Verfügungen vom 1. December 1791 und vom 14. Juni 1804 in demselben Betracht jene Freiheit wesentlich beeinträchtiget zu werden schien, so heifst es doch in der zweiten Instruction für die Maturitätsprüfungen vom 28. Juni 1812 §. 1.: „Wie es schon bei der früheren Verordnung nicht die Absicht war, das Abgehen eines zur Zeit noch unreifen Jünglings auf die Universität unbedingt zu verbieten, wenn dessen Eltern oder Vormünder sich dazu durch irgend einen ihrem Gewissen zu überlassenden Grund bestimmt glaubten, so soll auch fernerhin eine solche freie Wahl unbeschränkt bleiben, nur dafs durch zweckmässige Prüfungen und demnächst auszufertigende Zeugnisse die Beschaffenheit der jedesmal zur Universität übergehenden Schüler bekannt werde". In einer an die wissenschaftliche Prüfungscommission zu Breslau u. d. 1. Mai 1813 gerichteten Verfügung ward nochmals sehr bestimmt ausgesprochen, dafs den

---

1) Die Stelle fehlt in den Auszügen bei Kegel Oberconsistorialgesetze S. 67 und bei Merleker Zeitschr. fdGW. 2, S. 685.

2) Das Patent vom 25. August 1708 gestattete den Schulbehörden, „diejenigen, welche entweder wegen Stupidität, Trägheit oder Mangel des Lustes und Triebes oder auch anderer Ursachen zum Studiren unfähig sind, in Zeiten davon ab- und zur Erlernung einer Manufactur, Handwerks oder anderer redlichen Profession anzuweisen, selbige auch nicht weiter als fürnemlich in dem wahren Christenthum und Fundament der Gottesfurcht, dann auch im Lesen, Schreiben und Rechnen unterweisen und informiren zu lassen". Auch nach der Verordnung vom 30. September 1718 soll den ganz Untüchtigen bei Zeiten gerathen werden, von den Studiis abzulassen, und sie sollen zu einer andern Profession angewiesen werden: indefs liegt eine Milderung schon in der Bestimmung derselben Verordnung, in der es heifst: „wo einer allzu eilig davon eilet, soll ihm nicht leicht oder doch nach seinen profectibus ein testimonium ertheilet werden". Wogegen freilich eben daselbst verfügt wird, dafs die *Studiosi* beim Beziehen der Universität „zuförderst ihre von denen Schulen, Gymnasiis, von ihren Beichtvätern und von allen Präceptoribus unterschriebene Testimonia vorlegen, von denen Decanis wohl examinirt und nach befundener Tüchtigkeit immatriculirt werden sollen".

Zeugnissen gänzlicher Untüchtigkeit die Wirkung nicht beigelegt worden sei, dafs auf dieselben Niemand bei einer Universität könne immatriculirt werden, und unter den dafür angeführten Gründen steht an der Spitze: „weil hierin ein zu tiefer Eingriff des Staats in die Rechte der väterlichen Gewalt würde gelegen haben". Allein da die Folge dieser Bestimmungen die war, dafs die Zahl der unreif zur Universität kommenden Jünglinge von Jahr zu Jahr zunahm, so wurden durch die Verordnung vom 13. Mai 1825 und durch die dritte Maturitätsprüfungsinstruction vom 4. Juni 1834 im Interesse des Staats, die Zügel etwas schärfer angezogen. Gleichwohl kann man nicht leugnen, dafs z. B. durch §. 35. der angezogenen Instruction, welcher die Immatriculation für die Nichtreifen gestattet, und durch §. 36, welcher sogar den gar nicht Geprüften die Erlaubnifs Vorlesungen zu hören in Aussicht stellt, die freie Entschliefsung des Vaters oder Vormundes, die Ausübung ihrer bürgerlichen Rechte in Betreff der Kinder oder Mündel, einigermafsen gesichert erscheint. Nimmt man nun hinzu, dafs §. 33 der Instruction, wonach das Zeugnifs der Reife erforderlich ist, um die Zulassung zu den Staatsprüfungen zu erlangen, durch §. 27 im VI. Artikel der Grundrechte aufgehoben ist, und dafs in Folge dieses §. 27 auch für §§. 35 und 36 wohl noch eine Erleichterung in Betreff des Geschäftsganges wird eintreten können, so wird man nicht berechtigt sein von einer Beschränkung der bürgerlichen Freiheit, der väterlichen Rechte zu sprechen. Das Recht des Vaters, die Freiheit des Bürgers kann nicht eher eintreten, als bis der Sohn die Fähigkeit besitzt den **Pflichten**, die mit der Aufnahme unter die akademische Jugend verbunden sind, zu genügen und den **Rechten** des Standes gerecht zu werden. Hält man diesen Satz nicht fest, so wäre es auch eine Beschränkung der bürgerlichen Freiheit, wenn man auf der Anordnung besteht, dafs kein Knabe in die unterste Klasse des Gymnasiums aufgenommen werden soll, der nicht die dazu erforderlichen Vorkenntnisse besitzt. Nur weil die Art der Verhältnisse verschieden ist, kann beim Beziehen der Universität eine gröfsere Freiheit gewährt werden, als beim Beginn des Schulcursus. In so fern die Fälle aber zu einer Gattung gehören, kann das Princip bei ihrer Beurtheilung nicht an sich verschieden sein.

Um den Gedankengang nicht zu unterbrechen, verzichten wir darauf hier gleich darzulegen, was sonst noch aus der obigen Entwickelung folgt; wir wollen nur noch etwas bei dem Gedanken verweilen, dafs der Schule die Pflicht obliegt, sich den Staatsschulbehörden gegenüber auszuweisen, in wie weit sie ihre Aufgabe an denjenigen Schülern erfüllt hat, welche aus ihr zur Universität übergehen wollen.

Wenn man auch das Recht des Staates von der Schule einen solchen Ausweis zu verlangen, an sich nicht bestreitet, so wendet man doch ein, dafs die Ausübung dieses Rechtes unnütz und kränkend sei. Man könne und müsse voraussetzen, dafs Männer, die ihrem Amte gewachsen seien, ohne weitere Controle dafür

sorgen würden, dafs nur Schüler zur Universität übergehen könnten, an denen die Schule ihre Aufgabe erfüllt, oder dafs wenigstens über diejenigen, die ohne die gehörige Vorbereitung zur Universität eilen, ein klares und unparteiisches Urtheil gefällt werde. Eine Beaufsichtigung durch den Staat habe keinen Nutzen, ja keinen Sinn, wenn man nicht in die Urtheilsfähigkeit, Rechtlichkeit, Gelehrsamkeit und Lehrgeschicklichkeit der Lehrer einen Zweifel setze. Ein solcher Zweifel aber sei kränkend für Männer, über deren Charakter und wissenschaftliche Tüchtigkeit die Behörde sich vor der Anstellung unterrichtet habe und die sie während der Amtsführung zu controliren die mannigfaltigste Gelegenheit besitze, kränkend auch darum, weil die Autorität der Lehrer geradezu vor den Augen der Schüler gebrochen oder vernichtet werde. So wenig man nun einen solchen Ausweis bei irgend einem andern Abgange von der Schule oder bei Versetzungen aus einer Klasse in die andere verlange, obwohl das Recht ihn auch da zu verlangen feststehe, so wenig möge man ihn am Schlufs des Schulcursus fordern.

Man mufs unterscheiden. Der Staat wird das Gefühl und die Stellung der Lehrer durchaus zu schonen, er wird bei dem Geschäft die Selbständigkeit der Lehrercollegien zu ehren und zu sichern haben; er wird auch nicht bemüfsigt sein, etwas Unnützes zu thun.

Liegt also in den bestehenden Einrichtungen Etwas, dessen Beseitigung aus diesen Gesichtspunkten wünschenswerth oder nothwendig erscheint, so möge man dahin wirken, dafs dieses gehoben werde.

Damit fällt noch nicht die Sache an und für sich.

Wer ein Mandat annimmt, für den ist es Pflicht, sich gegen den Mandanten auszuweisen. Niemand darf eine Beeinträchtigung seiner persönlichen Freiheit, seiner amtlichen Selbständigkeit und Würde darin sehen, wenn der Mandant von seinem Rechte Gebrauch macht. Die Erfüllung einer Pflicht ist keine Kränkung, keine Demüthigung; sie sollte im Gegentheil das Gefühl der Befriedigung gewähren.

Die Schüler wissen, dafs die Lehrer Beauftragte sind, dafs die Machtvollkommenheit derselben aus einer höheren Quelle abgeleitet ist. Also liegt keine Herabsetzung der Lehrer vor den Augen der Schüler in einem Verfahren, welches den Ursprung jener Machtvollkommenheit in Erinnerung bringt. Sonst müfste jede Controle, jede Revision, jede Betheiligung an schweren Disciplinarfällen, deren Nachwirkung über die Grenzen der einzelnen Anstalten hinausgeht, u. a. eine Demüthigung für die Lehrer sein.

Bei jedem abgehenden Schüler, bei jeder Versetzung die Controle des Staates in gleicher Weise eintreten zu lassen, wäre freilich eben so unnütz als schwer ausführbar, obwohl nicht zu übersehen ist, dafs man in einzelnen Fällen [1]) dergleichen ver-

---

1) Was z. B. Preufsen betrifft, so findet sich in einer an die Gym-

sucht hat. Die rechte Antwort auf jenen Einwand ist die, dafs der Director der Anstalt als nächster Vertreter und perpetuirlicher Commissarius der Schulbehörde (oder an seiner Stelle etwa diejenige Combination der bedeutendsten Lehrkräfte, die mit den Directorialgeschäften betraut werden könnte, wenn den auf Umsturz der bisherigen Directorialgewalt hinzielenden Bestrebungen mancher Schulmänner nachgegeben werden sollte) dem Staate die Garantie gewährt, dafs die Abgangszeugnisse solcher Schüler der Wahrheit gemäfs ausgestellt und die Versetzungen nach Pflicht und Gewissen erwogen sind.

Die Staatsschulbehörde erfüllt also ihre Pflicht in Bezug auf die übrigen abgehenden Schüler durch ihren besonderen Mandatarius. Aber sie ist verpflichtet in Betracht der zur Universität Uebergehenden die Controle selbst in die Hand zu nehmen, weil

1) bei diesen nicht blofs die betreffende Schule, nicht blofs ein Glied des Organismus der Unterrichtsanstalten betheiligt, sondern auch ein zweites, sich daran anschliessendes Glied desselben Organismus, die Universität, in ihren Interessen zu wahren ist, und weil

2) eine Uebersicht über die schliefslichen Resultate aller Unterrichtsanstalten derselben Gattung unerlässlich ist, um die Einheit für alle herzustellen und die Entwickelung der Gattung zu sichern. — Je gröfser die Zahl der Gymnasien eines Landes ist, um so mehr steigert sich die Nothwendigkeit der Controle [1]).

Zu §. 2. Zweck der Prüfung.

Prüfen wir den Paragraphen nur mit Bezug auf den im Reglement festgehaltenen Gesichtspunkt, so stofsen wir zunächst bei dem Ausdruck: ausmitteln [2]) an. Dieser pafst nicht recht

---

nasialdirectoren der Rheinprovinz unter d. 3. August 1818 erlassenen Verordnung folgende Stelle: „die Versetzung nach Prima bedarf der Uebereinstimmung aller obern Lehrer des Gymnasii, und wo diese nicht vorhanden ist, tritt eine Prüfung ein, zu welcher der Commissarius des K. Konsistoriums einzuladen ist, dem auch in diesem Falle, wenn er nicht gegenwärtig war, sobald die Stimmen getheilt sind, die Entscheidung gebührt, zu welchem Ende ihm das Protocoll zugesendet wird". Aus dem K. sächsischen Mandat vom 4. Juli 1829 geht hervor, dafs bei Versetzung der Schüler in höhere Klassen jedesmal die Schulinspectoren zuzuziehen sind.

1) Daher findet man auch in kleineren Ländern häufiger als in grösseren, dafs das Examen nur Sache des Directors und der betreffenden Lehrer ist.

2) In der hannöverschen Verfügung vom 11. September 1829 §. 4. heifst es: „der Hauptzweck dieser Prüfung besteht darin, überzeugende Beweise davon zu erlangen, ob und in wie fern der Abiturient sich diejenigen Kenntnisse, sowie diejenige Schärfe des Verstandes und der Beurtheilungskraft zu eigen gemacht habe, welche erforderlich erachtet werden, um sich mit Nutzen und Erfolg dem Studium des gewählten wissenschaftlichen Faches widmen zu können" In andere Instructionen dagegen ist jener Ausdruck übergegangen, z. B. in die meininger S. 95, §. 2.

für die Mehrzahl der Glieder der Prüfungscommission, für die bisherigen Lehrer der Examinanden. Denn diese können über den Grad der Schulbildung, den die Einzelnen erreicht haben, und über die Reife derselben für die Universität eigentlich nicht im Unklaren sein, da sie einen jeden täglich zu beobachten Gelegenheit haben. Jener Ausdruck kann also nur auf die übrigen, nicht unmittelbar der Schule angehörigen Mitglieder der Commission, namentlich auf den Königl. Commissarius, Bezug haben. Es will daher nicht recht passend scheinen, dafs das Reglement in dem §., der den Zweck der ganzen Prüfung angeben soll, sich auf einen einseitigen Gesichtspunkt beschränkt [1]).

Zweitens kann die am Ende des ganzen Gymnasialcursus liegende Prüfung streng genommen nicht den Zweck haben, auszumitteln, ob der Abiturient den Grad der Schulbildung erlangt hat, welcher erforderlich ist, um sich mit Nutzen und Erfolg dem Studium eines besondern wissenschaftlichen Faches widmen zu können. Den einzelnen Schulen ist wenigstens bei uns bisher nicht die Freiheit gewährt, ihre Thätigkeit an dem einzelnen Schüler ohne Weiteres nach einem bestimmten wissenschaftlichen Bedürfnifs oder einem bestimmten Naturell zu bemessen und demgemäfs ein Urtheil über die individuelle Reife zum Studiren abzugeben; sondern wir haben die Aufgabe, ein gewisses Maafs von Fertigkeiten und Kenntnissen, eine gewisse Art der Gesammtbildung den Schülern, so viel möglich, anzueignen und diese Art und jenes Maafs sind uns durch allgemeine Vorschriften gegeben, durch den allgemeinen Lehrplan des Gymnasiums und durch die besonderen Erlasse, die dessen Ausführung zu regeln haben. Daher dürfte es schon zweckmässiger sein, zu sagen, dafs durch die Prüfung ausgemittelt werden solle, ob der Abiturient im Stande sei, den Forderungen zu genügen, die durch das Endziel des Gymnasiallehrplans bedingt sind. — Allein diese lassen sich nicht so bestimmt formuliren, dafs nur einfach gefragt werden kann, ob der Abiturient sie zu erfüllen im Stande sei, ob nicht. Sowohl in Kenntnissen und Fertigkeiten als in der Gesammtbildung kann nur von einem relativen Genügen die Rede sein. Es kann also nur nach dem: In wie weit gefragt werden [2]), und es ergiebt sich eine unbeschränkte Mannigfaltigkeit ganz individueller Fälle, von denen es besser ist sie in ihrem unmittelbaren An und für sich bestehen zu lassen als sie über den Leisten des Absoluten zu schlagen. — Die Operation der Prüfung legt also dar, in wie weit der Examinand im Stande ist den oben be-

---

1) Von Director Krüger ist diese Bemerkung in der ZfdGW. 2, S. 356—357 in Anregung gebracht und in einem ausführlichen Votum über den Gegenstand, welches er mir zur Durchsicht mitzutheilen die Güte gehabt hat, weiter durchgeführt.

2) Darum heifst es denn auch in dem Reglement selbst §. 31, es müsse aus dem Zeugnifs sich ersehen lassen, „ob und in wie weit der Abiturient in jedem einzelnen Gegenstande den gesetzlichen Anforderungen genügt, oder mehr als das Geforderte geleistet hat".

zeichneten Forderungen zu genügen. Von der Art des Resultats mufs es dann abhängen, ob man ihm den Zutritt zur Universität gestatten darf, ob nicht. Das sind zwei verschiedene Acte. Der erste liegt nothwendig im Bereich der Schule und unterliegt nur der Controle des Staats; der zweite gebührt, unter gleicher Controle, der Universität. Eine Vermittlung zwischen beiden kann nur aus praktischen Rücksichten angenommen werden.

Wenn drittens in diesem §. nur von einer Prüfung zur Ermittelung der Reife gesprochen und dann §. 26 doch die Rücksicht auf die pflichtmässige, durch längere Beobachtung begründete Kenntnifs der Lehrer von dem ganzen wissenschaftlichen Standpunkte der Geprüften angeordnet wird, so zeigt sich, dafs der an der Spitze stehende Paragraph nicht alle Elemente des ganzen Acts zusammenfafst, und dafs ein sehr wesentliches Element desselben erst späterhin Erwähnung gefunden hat.

Nach diesen Beziehungen dürfte eine Umarbeitung des §. schon dann wünschenswerth erscheinen, wenn man von dem Standpunkt des Reglements aus urtheilt.

Nehmen wir dagegen den Faden der Betrachtung auf, der uns bei §. 1 geleitet hat, so kommen wir noch zu anderen Resultaten.

Der Grundsatz, dafs die Schule den Staatsschulbehörden gegenüber sich auszuweisen habe, in wie weit sie ihre Aufgabe an denjenigen Schülern erfüllt hat, welche aus ihr zur Universität übergehen wollen, schliefst eine förmliche Prüfung keinesweges mit Nothwendigkeit in sich.

Zum Behuf jener Nachweisung würde genügen, wenn

1) die Schule den Bildungsgang eines jeden Abiturienten in kurzen Zügen getreu darlegte und das von demselben in Kenntnissen und Fertigkeiten wie in seiner Verstandes- und Charakterbildung erreichte Ziel scharf und bestimmt schilderte, und wenn

2) als Beleg eine Anzahl Arbeiten der Abiturienten, namentlich aus den letzten Monaten der Schulzeit, sei es dafs sie Lösungen gegebener oder frei gewählter Aufgaben enthalten, wenn es nur feststeht, dafs dieselben ohne unangemessene Hülfe angefertiget sind, eingereicht oder vorgelegt würde.

Eine wünschenswerthe Ergänzung wäre es, wenn

3) der Commissarius der Behörde bemüssiget wäre, einige Tage lang dem Unterricht in der obersten Klasse beizuwohnen und seinerseits einen unmittelbaren Eindruck der einzelnen Individualitäten aufzunehmen.

Durch dieses Verfahren würden sehr wesentliche Bedenken gehoben werden, die gegen den gegenwärtigen Modus gemacht sind. Das Urtheil der Lehrer über die bisherigen Leistungen in den einzelnen Objecten und über die gesammte geistige Entwikkelung träte, wie billig, in den Vordergrund; die mancherlei Eventualitäten des schriftlichen und mündlichen Examens, welche die Sicherheit des Resultats in Frage stellen, Befangenheit oder Schnellkraft des Geistes, Glück oder Unglück, Unredlichkeit u. s. w. würden fast ganz fortfallen oder es würde ihnen wenigstens ein Correctif gesichert sein; der Verlauf des letzten Halbjahrs würde

weniger gestört sein durch die Rücksicht auf eine entscheidende Prüfung.

Dagegen liefse sich freilich geltend machen, dafs ein solcher Bericht über die einzelnen Schüler grofse Schwierigkeiten habe, dafs die Bezeichnung des Eigenthümlichen für die grofse Masse des Mittelgutes auch dem gewandten Lehrer nicht leicht werden möchte, dafs es nahe liege zu idealisiren u. s. w.

Ebenso dürfte es nicht leicht sein sich zu überzeugen, dafs die gewählten und eingereichten (vorgelegten) Arbeiten der Schüler wirklich Proben ihres eignen Fleifses sind; es würde sich eine eigne Industrie bilden, die dahin wirkte gerade die letzten Arbeiten recht schön auszustatten, da jedenfalls auf diese von den Behörden wie von den Lehrern ein besonderes Gewicht gelegt werden müfste.

Endlich würde die Anwesenheit des Commissarius immer noch Veranlassung geben, dafs schüchterne Naturen sich nicht ganz so zeigen können, wie sie trotzdem sind.

Allein diese Schwierigkeiten dürften doch weniger bedeutend sein, als diejenigen, welche jetzt obwalten, und ein recht umsichtiges Benehmen der Lehrer könnte sie wohl in manchem Punkte noch beschränken.

Dagegen hat das ganze Verfahren eine Voraussetzung, die nur in wenig Fällen eintreten dürfte, die nämlich, dafs der Commissarius der Schulbehörde nur von wenig Schulen den Nachweis abzunehmen hätte. Er dürfte kaum 6 bis 8 Schulen zu bestreiten im Stande sein.

Sollte nun aber auch eine Anordnung der Art durch die neue Eintheilung der Landesbezirke und durch die damit zusammenhängende Reorganisation der Schulbehörden möglich gemacht werden, so tritt doch noch eine andere Erwägung ein, durch welche die schliefsliche Entscheidung über den in Rede stehenden Act bedingt zu werden scheint.

Wir konnten das Maturitätsexamen bisher nur in seiner Beziehung zum Staat betrachten; allein es fällt der Zeit nach zusammen mit einem andern Act, der die Schule allein angeht. Wie jeder Schüler am Schlusse jedes Klassencursus dem Lehrer und dem Lehrercollegium oder dem Director gegenüber sich über das von ihm Erreichte auszuweisen hat, eben so liegt dies zu thun dem Schüler ob, der den letzten Schulcursus durchgemacht. Dafs ihm dieses nicht erlassen werde, ist eben so sehr im Interesse des Schülers als des Lehrers.

Allerdings darf man voraussetzen, dafs der gute Lehrer beständig von dem geistigen Zustande des Schülers in genauer Kenntnifs sei, denselben in seiner Entwicklung ununterbrochen verfolge. Allein wer möchte das Geständnifs scheuen, dafs er sich in diesem Betracht zuweilen geirrt, dafs ein scharfes, umfassendes Examen ihn darüber aufgeklärt habe? Wer hat nicht das Bedürfnifs, durch eine abschliefsende allgemeine Prüfung aus dem beschränkenden Eindruck von Einzelnheiten, wie das alltägliche Schulleben sie vorführt, sich zu erheben, um sowohl die Totalität der Bildung

in den Einzelnen zu erkennen, als über dasjenige sich klar zu werden, was von seiner Seite geschehen muſs, um dem gesteckten Ziele noch näher zu kommen? Wer fühlt sich nicht in der Kenntniſs der Einzelnen und in seiner eignen pädagogischen Bildung gefördert, wenn er aus einer von Anderen angestellten feurigen und eindringenden Prüfung einen Totaleindruck des von jenen Erreichten empfängt? Kann ohne solche gegenseitige Kenntniſsnahme ein Gesammtbild von dem geistigen Zustande des einzelnen Schülers gewonnen, kann eine wahre Einheit in die Bestrebungen des Lehrercollegiums gebracht werden?

Der Schüler wird allerdings bei einem wohleingerichteten Unterrichte immer wieder darauf hingewiesen, den „langen Weg zu theilen“ und bei jedem kleineren Ziel mit sich zu Rathe zu gehen, was er denn nun gelernt und sich zu wahrem Eigenthum erworben habe. Allein daraus folgt eben, daſs man ihn zu derselben Thätigkeit beim Endziel anhalten müsse. Diese hat nun nicht bloſs etwa die Wirkung, daſs er manche wichtige Einzelnheit wieder ins Gedächtniſs aufnimmt oder schärfer auffaſst, Manches zulernt, manche Lücke ausfüllt — und darunter auch solche, die der regelmäſsige Gang des Unterrichts zufällig nicht hat hervortreten lassen — und daſs er sich des Zusammenhanges in seinem Wissen klarer bewuſst wird, sondern sie giebt ihm auch ein ungeschminktes Bild seines geistigen Zustandes und Vermögens, vor welchem in ihm selbst die falschen Farben der Selbstüberhebung und Täuschung erbleichen. Diese tiefere Erkenntniſs seiner selbst stellt die sittliche Seite einer Endprüfung heraus, deren hohe Bedeutung nicht genug anerkannt werden kann. Diese Wahrhaftigkeit der Erkenntniſs soll ihm eine Leuchte werden für seine Zukunft. — Es läſst sich indeſs auf diesem Gebiete noch ein andrer Gesichtspunkt wählen. Es ist die Pflicht des Erziehers, dem Schüler für alle Functionen des Schullebens die tiefere Auffassung anzugewöhnen und zu erschlieſsen. So darf er auch die Prüfungen nicht als Mittel ansehen lernen, sich mit dem, was er erlangt, sehen zu lassen; er muſs sie als eine Pflicht betrachten, die er gegen seine Eltern und Angehörigen, gegen seine Lehrer zu erfüllen hat. Und in welchem Moment des Schullebens hätte die Erfüllung dieser Pflicht eine tiefere Bedeutung als am Abschluſs desselben? — Endlich dürfte auch nicht zu übersehen sein, welche Wirkung die erhöhte Stimmung in solchem Moment, die gesteigerte Spannkraft der Seele auf die Entwickelung des Talentes haben kann. Die Erfahrung zeigt sowohl bei sehr begabten als bei schwachen Schülern nicht selten Resultate auf, welche nach beiden Seiten hin ausser aller Berechnung liegen, und die doch bei dem schlieſslichen Urtheil in Rechnung gebracht werden müssen.

Wenn wir nun auch die äuſseren Vortheile eines abschlieſsenden Examens, die man sonst noch hervorhebt, gern in den Kauf geben, wenn wir auch darauf verzichten, dasselbe als ein disciplinarisches Mittel anzusehen, so können wir doch nicht umhin jene innerlichen Momente des Schullebens recht stark zu betonen

und die Wahrung derselben durch bestimmte Einrichtungen zu verlangen.

Es liegt gewifs sehr nahe, diese beiden Acte:

den Ausweis des Schülers der Schule gegenüber

und

den Ausweis der Schule dem Staate gegenüber

in enge Verbindung miteinander zu bringen: beide Acte sind nothwendig, beide müssen ihrer Natur nach ziemlich in denselben Zeitraum fallen.

Schliefsen wir uns nun an die vorher entwickelten Ansichten an, so ergeben sich als nothwendige Bestandtheile des dem regelmäfsigen Abgange der Schüler von der Schule zur Universität vorausgehenden Verfahrens etwa die folgenden:

1) Bericht der Lehrer über den Bildungsgang und Bildungszustand der einzelnen Schüler an die Behörde [1]),

2) Einreichung einer Reihe von Schularbeiten derselben, namentlich aus den letzten Monaten,

3) Anfertigung einiger schriftlichen Arbeiten, deren Resultate zur Bestätigung und Ergänzung der in dem Bericht entwickelten Urtheile und der beigebrachten Belege dienen,

4) Mündliche Prüfung in Gegenwart des Commissarius der Schulbehörde,

5) Schlufsberathung der Betheiligten über das an den einzelnen Schülern gewonnene Resultat.

Von den vier ersten Punkten haben die beiden ersten die entschiedenste Wichtigkeit. In ihnen eröffnet die Schule einen Theil ihres innersten Lebens; darin kann, wenn Alles mit rechten Dingen zugeht, nichts Künstliches, nichts Forcirtes sein, sondern der treuste Ausdruck des Bestehenden. Der Bericht namentlich ergiebt sich, abgesehen von der immer wachsenden Erkenntnifs in Betreff der einzelnen Naturen, aus Notizbüchern und Censuren, sowie aus den protocollirten regelmäfsigen Berathungen der Lehrer über die einzelnen Schüler, in denen die tiefere pädagogische Auffassung, deren Darlegung vor Eltern und Schülern in den Censuren nicht immer an der Stelle ist, hervortreten wird. Das letzte Moment bei dem Bericht bildet das Resultat der in den Klassen vorgenommenen Endprüfungen.

---

1) Die hannöverschen Verordnungen vom 22. Mai 1839 §. 16 und vom 15. August 1846 §. 15 schreiben vor, dafs mit den schriftlichen Arbeiten zugleich eine auf Grund einer Berathung des Lehrercollegii nach einem Schema angefertigte Charakteristik der bisherigen Leistungen, sowie der Aufführung und des Fleifses der Abiturienten circuliren solle. Indefs in der ersten wird ausdrücklich hinzugefügt, dafs der Zweck dieser vorgängigen Mittheilungen der sei, dafs die nicht zu dem Lehrercollegium gehörenden Mitglieder der Prüfungscommission auch dadurch eine vorläufige Anschauung von der Bildungsstufe jedes Examinanden erhalten. Eine gröfsere Wichtigkeit mifst die Verordnung von 1846 dem Urtheil der Lehrer bei §. 23, S. 19, welcher §. jedoch mit dem §. 19, S. 10 der Verordnung von 1839 fast übereinstimmt. Es bleibt also ein Mangel an Entschiedenheit in Betreff dieses Punktes unverkennbar.

Wenn schriftliche Arbeiten zur Bestätigung des Urtheils und der Belege verlangt werden, so ist damit kein Zweifel gegen die Geschicklichkeit oder Rechtlichkeit der Lehrer ausgesprochen, sondern nur ein Mittel an die Hand gegeben, die Vorstellung etwaniger Täuschungen der Schüler bei den Schularbeiten zu heben. Inwiefern sie zugleich zur Ergänzung des Beigebrachten dienen können, ist schon aus dem klar, was über die Beflügelung der geistigen Kraft in Momenten erhöhter Stimmung und über das Gegentheil oben angedeutet worden. Aber es waltet dabei noch eine andere Rücksicht ob. Die Wahl der eingereichten Aufsätze und sonstigen Arbeiten wird bei Jedem durch die besondere Eigenthümlichkeit und den besonderen Bildungsgang bedingt sein. Es ist indefs nebenbei auch wünschenswerth an einem Beispiel zu erkennen, in welchem Verhältnisse ein Jeder zu Aufgaben stehe, die auf der Höhe des Gymnasialcursus sich halten. Beide Rücksichten werden nicht immer zusammentreffen und so ist es denn zweckmäfsig, von Allen ein Thema bearbeiten zu lassen, damit man für die erstere Rücksicht um so mehr freie Hand habe.

Jedenfalls aber scheint durch die Unterordnung der schriftlichen Prüfungsarbeiten unter die beiden ersten Punkte der richtige Gesichtspunkt für die Beurtheilung ihrer Wichtigkeit bei dem ganzen Act gewonnen zu sein. Die Schwierigkeiten und Conflicte, die sich aus der entgegengesetzten Ansicht im Reglement ergaben, sind bekannt. Vergl. §. 19.

Dafs neben der schriftlichen Prüfung die mündliche noch ein selbständiges Moment ausmacht, geht theils aus der Verschiedenheit der Gegenstände hervor, über welche dieselbe sich zu erstrecken hat, theils aus der Möglichkeit, welche sie gewährt, die Eigenthümlichkeit der Examinanden in voller Frische und Lebendigkeit hervortreten zu lassen.

Zu §. 3. Ort der Prüfung.

Die früheste bekannte Praxis in Preufsen hatte die Erlangung eines Schulabgangszeugnisses und die Prüfung bei der Aufnahme auf die Universität auseinander gehalten. Die Verordnung vom 30. September 1718 §. VI. S. 230 läfst auf die von den Beichtvätern und allen Präceptoribus unterschriebenen Schul-Testimonia noch folgen, dafs die Studiosi von den Decanis wohl examinirt und (erst) nach befundener Tüchtigkeit immatriculirt werden sollen [1]). Das Reglement vom

---

1) Entsprechend ist von Ingerslev über Dänemark berichtet S. 3: „Die Schule erklärt zwar, entweder nach einer abgehaltenen Prüfung oder auch ohne solche, den Schüler für reif, auch kann Niemand ohne ein entweder von einer Schule oder von einem dazu befähigten Privatlehrer ertheiltes Maturitätszeugnifs zur Prüfung an der Universität gelassen werden. Aber erst nach dieser, dem *examen artium*, erhält der Abiturient, sofern er nicht als unreif befunden ist, das Zeugnifs der Reife von Seiten der Universität sowie zugleich die Inscription als Student oder akademischer Bürger".

8. Januar 1789 bewirkte hierin eine Aenderung, weil „das bisher übliche Examen der neuen Ankömmlinge auf der Universität wegen ihrer zu grofsen Menge nicht mit der erforderlichen Strenge und Gründlichkeit geschehen können". Seitdem hatte die Universität nur diejenigen „einländischen" Ankömmlinge zu examiniren, die kein öffentliches Schulzeugnifs (d. h. kein durch ein Examen erlangtes Gymnasialabgangszeugnifs) produciren konnten. Solch ein Schulzeugnifs, und zwar offenbar sowohl ein Zeugnifs der Reife wie eins der Unreife, eröffnete den Zugang zur Universität; nur wurde (S. 2383) derselben ausdrücklich nachgelassen, jeden neuen Ankömmling, in Ansehung dessen ein Verdacht entstehe, dafs er das Zeugnifs der Reife erschlichen, nochmals zu examiniren. — Auch nach der Instruction vom 25. Juni 1812 war die Immatriculation laut §. 19 die unmittelbare Wirkung eines reglementsmäfsig erworbenen Zeugnisses der Schulprüfungs-Commission; dagegen ward nach §. 20 für diejenigen, welche aus Privat-Unterricht oder nicht unmittelbar von gelehrten Schulen zur Universität gehen und nicht etwa den Prüfungen bei Gymnasien sich anschliefsen wollten, in jeder Universitätsstadt eine aus Professoren der Universität und einigen oder allen Directoren oder Rectoren der daselbst vorhandenen Gymnasien bestehende s. g. gemischte (§. 21. 22) Prüfungs-Commission errichtet.

Wenn das Reglement von 1834 in letzterer Beziehung eine Aenderung eintreten läfst und eine Maturitätsprüfung nur bei Gymnasien gestattet, so stimmt es zwar mit den für einige andere Länder erlassenen Bestimmungen darin überein, z. B. mit der badischen Verordnung vom 13. Mai 1823 §. 3, mit der baierischen vom 3. Juli 1824 §. 17, mit dem baierischen Schulplan vom 8. Februar 1829 §. 114, mit der sächsischen Verordnung vom 4. Juli 1829 §. 6. Und in jedem Fall dürfte dieses Verfahren zweckmäfsiger sein, als wenn es frei gegeben wird entweder bei einer Schulcommission oder bei einer Universitätscommission das Examen zu machen, wie es in der preufsischen Instruction von 1812 und in der hannöverschen Verordnung vom 11. September 1829 §. 15 gestattet ist. Denn bei der Verschiedenartigkeit der Elemente, aus denen diese beiden Arten von Commissionen gebildet werden, ist eine grofse Verschiedenheit des Maafsstabes gar nicht zu vermeiden. Auch kann man zu Gunsten jener Aenderung noch bemerken, dafs praktische Schulmänner im Durchschnitt geeigneter sein dürften, die Kenntnisse der Examinanden in den Schuldisciplinen zu ermitteln.

Dennoch sprechen überwiegende Gründe gegen die Bestimmung. Zunächst mufs man hervorheben, dafs der Schule dadurch ein Geschäft zugeschoben wird, welches mit ihrem eignen Leben und mit ihrem eigenthümlichen Wesen gar nichts zu schaffen hat.

Von diesem Princip abzuweichen hätte man nur dann Grund, wenn dadurch ein wesentlicher Vortheil erreicht würde. Allein der oben angedeutete Gewinn, der sich aus der Einrichtung ergeben mag, wird durch einen erheblichen Nachtheil überwogen. Das Urtheil über die Reife solcher Examinanden, die einen regel-

mäſsigen Schulcursus nicht durchgemacht haben, hat seine ganz besonderen Schwierigkeiten. Groſse Ungleichartigkeit in den Kenntnissen, Tüchtigkeit in dem einen Zweige aber Unfertigkeit in dem andern, eine ziemlich befriedigende Bildung des Urtheils und Geschmacks und daneben alle Mängel, die an nicht streng methodisch geschulten Köpfen hervorzutreten pflegen, diese und ähnliche Erscheinungen machen es unmöglich, daſs über die Reife dieser Examinanden nach so festen und anerkannten Grundsätzen entschieden werde, als diejenigen sind, welche für die Schulabiturienten gelten, und es bleibt daher für Beurtheilung jener der individuellen und subjectiven Meinung oft ein ziemlich weiter Spielraum. Dieses macht solche Prüfung für Schulmänner meistens zu einem unangenehmen und peinlichen Geschäft, ja eine häufige Wiederkehr derselben, mit der leider! manche Anstalten geplagt sind, kann auf die strenge Ausübung des Reglements gegen die eigenen Schüler einen nachtheiligen Einfluſs ausüben. Ganz sicher ist wenigstens, daſs eine Prüfung der Art ihrem Zwecke eher entspricht, wenn sie von 6 oder 7, als wenn sie von 117 Commissionen angestellt wird. Bei der groſsen Zahl der preuſsischen Gymnasien ist es ganz unvermeidlich, daſs eine sehr bedeutende Verschiedenheit der Beurtheilung eintritt, da hunderte von verschiedenen Individualitäten in der Auslegung der zum Theil sehr allgemein gefaſsten gesetzlichen Bestimmungen unter den oben geschilderten Bildungszuständen der Examinanden eine gar nicht zu beseitigende Mannigfaltigkeit der Entscheidungen hervorbringen müssen. Dagegen wird sich in wenigen Commissionen, zumal wenn kein häufiger Wechsel der Personen eintritt, weit eher eine Gleichmäſsigkeit des Urtheils ermitteln lassen: auch wird es sehr wohl möglich sein, in einer Universitätsstadt die zum Examiniren nöthigen praktischen und mit dem Schulwesen bekannten Männer zusammen zu finden. Doch würden dieselben principiell nur aus den Universitätslehrern zu wählen sein, da es sich um eine zum Schutz der Universitäten dienende Commission handelt. —

Wenn das dem Abgang der Schüler aus der obersten Gymnasialclasse nach vollendetem Schulcursus vorhergehende Verfahren festzustellen hat, in wie weit diese Schüler dem Ziel des Gymnasiums nahe gekommen seien, so kann der Universität das Recht nicht abgestritten werden, auf Grund jener Nachweisung die Entlassenen entweder abzuweisen oder anzunehmen. Man darf das nicht so ansehen, als wenn die Universitätscommission, von deren Zusammensetzung soeben gesprochen und die für jenen Zweck zugleich eintreten könnte, eine höhere Instanz bildete, sondern ihre Thätigkeit müſste von einem ganz andern Gedanken geleitet werden, von dem Gedanken, ob Jünglinge von der durch das Schulzeugniſs documentirten Eigenthümlichkeit und Ausbildung vom Standpunkt der Universität als zulässig zu derselben erscheinen könnten oder nicht? Allein es gilt hier nicht bloſs das Recht der Universität zu sichern, sondern auch die Eltern und Angehörigen der angehenden Studiosen vor materiellen

Nachtheilen zu schützen. Dies aber wird sich um so leichter vereinigen lassen, da die Fassung des Schulzeugnisses so eingerichtet werden kann, dafs in der Regel kein Zweifel über die Entscheidung der Commission möglich ist. Vergl. später zu §. 28. 31. 35.

Jedenfalls aber mufs der Universität das Recht gewahrt werden, welches ihr schon durch das Reglement von 1788 gegeben worden, das Recht einer Nachprüfung gegen diejenigen, bei welchen sich der Verdacht ergiebt, dafs sie ihr Schulzeugnifs erschlichen. Dieses Recht auszuüben würde ebenfalls jener Universitätscommission anheimfallen können.

Die Verordnung von 1788 weist der Universitätsexaminations-Commission unter andern diejenigen Ankömmlinge zu, „welche von solchen Schulen kommen, die nicht eigentliche Gelehrtenschulen sind.“ Es ist sehr wichtig, dafs diese Bestimmung festgehalten, wo nicht erweitert werde. Je schärfer und bestimmter Real- und höhere Bürgerschulen sich entwickeln werden, um so wünschenswerther wird es werden, dafs den tüchtigen Schülern, die dieselben durchgemacht haben, der Zugang zur Universität im Interesse ihrer speciellen Zwecke erleichtert werde. Wollte man verlangen, dafs alle diese sich einem Schulexamen bei einem Gymnasium unterwürfen, so würde darin eine Ungerechtigkeit liegen, da es auch einem guten Abiturienten der Realschule nicht möglich sein wird, alle Forderungen zu erfüllen, welche das Gymnasialreglement für die Abiturienten aufstellt, während derselbe seinerseits wieder einen Ersatz bei Dingen zu bieten hätte, die in jenem weniger betont sein können. Man müfste also entweder denjenigen Abiturienten der Realschulen, die laut ihres Zeugnisses gewisse, näher festzustellende Forderungen zu erfüllen vermögen, ohne Weiteres den Zugang zur Universität oder wenigstens zu gewissen Universitätsstudien eröffnen; oder es müfste ihnen eben so wie denen, die auf anderen Wegen den Zugang zur Universität suchen, gestattet sein, ein Examen bei der Universitätscommission zu machen. S. zu §. 41.

Man kann gegen die Zurückführung der Prüfungen bei der Universität neben den Abiturientenprüfungen an der Schule die Einwendung machen, dafs dadurch eine gröfsere Ungleichmäfsigkeit in dem Bildungszustande der angehenden Studirenden werde bewirkt werden. Allein das dürfte wenigstens auf die Dauer nicht der Fall sein. Denn wenn sich auch Anfangs Mehrere dazu verleiten liefsen, mit Umgehung der Schulcommissionen durch ein Examen vor der Universitätscommission einen schnelleren Zugang zu den Studien zu suchen, so wird doch einerseits die Strenge dieser Commission — und diese läfst sich bei 7 Commissionen eher erreichen als bei 117 —, andererseits die Erfahrung, dafs eine raschere Vorbereitung für das Examen zwar mancherlei Annehmlichkeiten habe, aber nicht nothwendig zugleich eine tüchtige Grundlage für die wissenschaftlichen Studien bilde, als heilsames Gegenmittel dienen. Man mufs hier wie bei allen Consequenzen jener Bestimmung der Grundrechte, von der wir auszugehen hat-

ten, auf den gesunden Menschenverstand, auf Einsicht und Fürsorge der Eltern rechnen! —

Der vorliegende Paragraph veranlafst übrigens noch eine andere Erwägung. Er gewährt sämmtlichen Gymnasien die Befugnifs der Maturitätsprüfung. Dadurch wird allerdings eine gewisse Ungleichheit der Entscheidung veranlafst. Der Wortlaut mancher Forderungen des Reglements läfst je nach der Verschiedenheit der persönlichen Ueberzeugung verschiedene Auslegungen zu. Und wenn man auch Menschlichkeiten gar nicht in Rechnung bringen will, so kann doch der mannigfaltige Einflufs ganz auseinander gehender Individualitäten bei einer so grofsen Zahl von Prüfungscommissionen nicht abgeleugnet werden. Dennoch verdient das im Reglement vorgeschriebene Verfahren vor allen andern Modalitäten der Prüfung den Vorzug. Was Central-Maturitätsprüfungen besagen wollen, lehrt schon Württemberg. Wird dabei etwas für die Gleichheit des Maafsstabes gewonnen, so geht um so mehr verloren in Betreff der tiefern Erfassung der Persönlichkeit, der Individualität; die Prüfung wird äufserlicher und somit der Gewinn und die Sicherheit des Ertrages zweifelhafter. Nicht viel besser würde es sein, wenn man bei uns Provinzial-Maturitätsprüfungen einrichten wollte; ja die Zahl der auf einmal zu Prüfenden würde in einzelnen Provinzen sogar noch gröfser sein, als diejenige, die in Stuttgart schon als in einem Termin nicht bestreitbar anerkannt worden ist. — Man müfste daher zu den Kreis-Maturitätsprüfungen heruntersteigen, oder wie auch vorgeschlagen, zwischen einigen naheliegenden Gymnasien Verbände Behufs dieser Prüfungen einrichten [1]). Allein je kleiner dieselben werden müfsten, um so weniger würde der Zweck, einen gleichen Maafsstab zu erwirken, erreichbar sein, und es würde überdiefs an Rivalität und sonstigen gehässigen Dingen nicht fehlen, die zu Allem eher als zur Einmüthigkeit führen. Aufserdem würde bei all solchen Combinationen derjenige Charakter der Abiturientenprüfung und des damit zusammenhängenden Verfahrens, der vorher empfohlen worden ist, entweder ganz vernichtet oder so wesentlich geschwächt werden, dafs für das Leben der Schule selbst ein empfindlicher Nachtheil zu besorgen wäre. Die Rücksicht auf dieses eigenthümliche Leben der Schule aber mufs vorwalten; die Ideen der Centralisation können, so weit sie ihre Berechtigung haben, wohl auch auf andere Weise zur Ausführung kommen. Namentlich wäre es wichtig, wenn Deputirte fremder Lehrercollegien bei den Abiturientenprüfungen bisweilen zugegen wären; davon hätten dann zunächst die betreffenden Collegien einen Vortheil; aber es liefse sich daraus auch

---

[1]) Wir verweisen auf Seebeck's Mittheilung in d. Z. f. d. G. W. I, 2, 8: „Die anfängliche Bestimmung, dafs die Abiturienten beider Gymnasien abwechselnd in Meiningen und Hildburghausen gemeinsam geprüft werden sollen, ist nachmals wieder beseitigt worden, weil der Vortheil, der dadurch bezweckt ward, nicht dem Aufwand entsprach, der dadurch verursacht wurde."

eine Verständigung über die Prüfung in weiteren Kreisen vermitteln. Ein treffliches Mittel ferner zur allmählichen Ausgleichung der Verschiedenheit in den Entscheidungen werden hoffentlich nach und nach die Provinzialschulvereine bilden, wenn man erst dieselben von allen Seiten mit Unbefangenheit ansehen und mit hingebendem Vertrauen zu fördern suchen wird.

Zu §. 4. Zeit der Prüfung.

Dafs das dem Abgange der Schüler aus Prima vorausgehende Verfahren auch künftig innerhalb der beiden letzten Monate des Semesters wird stattfinden müssen, liegt in der Natur der Sache. Und es ist ein kaum durch die schwierige Lage der Sommerferien zu entschuldigender Mifsbrauch, wenn dafselbe an einzelnen Orten schon früher beginnt.

Dagegen ist zu wünschen, dafs dasselbe nicht in jedem Semester stattfindet, sondern alljährlich einmal. Dies folgt schon aus der strengen Durchführung des in der Instruction vom 24. October 1837 vorgezogenen Grundsatzes jähriger Versetzungen, und wenn derselbe auch für die untersten Classen vielleicht noch streitig sein möchte, so wird er sich doch für die obersten Classen gewifs als sehr heilsam erweisen. Statt dafs jetzt halbjährlich in den letzten Monaten der gewöhnliche Gang des Unterrichts durch die Prüfung und die damit zusammenhängenden Geschäfte gestört und zwar zum grofsen Nachtheile für die zurückbleibenden Schüler gestört wird, würde dann der gröfste Theil des Schuljahres in ununterbrochener ruhiger Bewegung verfliefsen, und daraus dürfte sich auch wohl ein günstigerer Erfolg ergeben. Dieser würde die gröfsere Anstrengung, welche für die Lehrer aus der Combination der beiden Prüfungen hervorgehen müfste, reichlich lohnen.

Man könnte noch einwenden, dafs diese Veränderung die Lage derer, welche in der Abiturientenprüfung nicht bestehen und noch länger auf der Schule verweilen wollen, ungünstiger mache, indem sie diese zwinge, ein ganzes Jahr zuzugeben, und dafs dieselben, um diesem Nachtheile zu entgehen, auf einem Nebenwege zu ihrem Zweck zu gelangen suchen würden. Allein man kann um der Bequemlichkeit oder des Vortheils einiger und gewifs nicht der besseren Schüler nicht dasjenige beseitigen, was im Interesse des Ganzen liegt. Doch kann man nachgeben, dafs ausnahmsweise gegen Ende des auf den regelmäfsigen Termin folgenden Halbjahrs eine Entlassungsprüfung für diejenigen stattfindet, welche unter jene Kategorie fallen. Dieselbe Vergünstigung müfste denen gewährt werden, welche durch Krankheit oder ähnliche dringende Umstände behindert worden sind, im regelmäfsigen Termin sich zu stellen [1]).

Für die Universitäts-Commission dagegen liefse sich kein bestimmter Termin anordnen: zwar würde ihre Hauptthätigkeit durch

---

[1]) Man vergleiche die dessauische Verordnung von 1846. §. 5. S. 4. 5.

den Anfang der Semester bedingt werden: allein sie müfste doch auch für aufsergewöhnliche Fälle verpflichtet sein.

Zu §. 5. Prüfungsbehörde.

Die Vorfrage, ob es denn überhaupt zweckmäfsig sei, dafs die bisherigen Lehrer examinirten, kann als erledigt angesehen werden.

Dafs aufser dem Rector und den Lehrern, die in der obersten Classe unterrichten [1]), kein Lehrer der Schule zur Prüfungscommission gehört, folgt aus dem Princip des Reglements. Dasselbe fordert §. 21 noch die Anwesenheit der übrigen Lehrer bei der Prüfung. Da indefs bei der Beurtheilung der Leistungen und des Bildungszustandes der Abiturienten alle Lehrer der Schule interessirt sind, weil sie alle (so weit sie die Abgehenden früher unterrichtet haben) ihren Antheil an der Verantwortlichkeit tragen, so wird ihnen auch wohl das Recht der Theilnahme an der Discussion gesichert werden müssen, ein Recht, von dem in tüchtigen Lehrercollegien kein Mifsbrauch abzusehen, dagegen in manchen Fällen Vortheil zu erwarten steht.

Betrachtet man aber den Act nicht blofs als Prüfung, sondern aus dem oben characterisirten Standpunkt, so tritt die Theilnahme der früheren Lehrer noch mehr als Nothwendigkeit hervor. Das gesammte Lehrercollegium ist bei dem Bericht über den Bildungszustand der Einzelnen interessirt; ein jeder ist theils als Vertreter einzelner Unterrichtsobjecte, theils als Mitglied jenes Collegiums so verpflichtet seine Meinung auszusprechen, als berechtigt ihr Gehör zu verschaffen. Da nun der ganzen Vergangenheit des Schülers bei diesem Act genaue Rücksicht gebührt, so wird aus diesem Gesichtspunkt auch bei der schliefslichen Berathung über das Zeugnifs einem jeden Mitgliede eine seinem Antheil am Ganzen entsprechende Betheiligung zu sichern sein. Es liegt in der Natur der Sache, dafs hierzu bei den Urtheilen über die schliefslichen wissenschaftlichen Leistungen seltener Veranlassung sein wird, wobei unter gebildeten Männern die nöthige Zartheit sich von selbst versteht. Häufiger wird jene Betheiligung bei der Festsetzung der Urtheile über die sittliche Aufführung und den Fleifs eintreten müssen, während sie bisher bei vielen Anstalten nur zu sehr gefehlt hat.

Die fernere Bestimmung des §., dafs in der Prüfungscommission ein Mitglied des Ephorats, Scholarchats oder Curatoriums bei den Gymnasien, wo eine solche Local-Schul-Behörde vorhanden ist, sich befinden solle, hat neuerdings vielfache Angriffe erfahren; man hat sie mindestens als „etwas höchst Ueberflüssiges" bezeichnet, als einen „Ausflufs des büreaukratischen Bevor-

---

[1]) Nach dem Reglement von 1812 §. 8 gehörten die „sämmtlichen oberen Lehrer der Anstalt" dazu. Die hannöversche Verfügung vom 11. Sept. 1829 bestimmt §. 10, dafs zur Prüfungscommission die Lehrer gehören, die „in den ersten Classen in den Wissenschaften und Sprachen unterrichten, welche einen Gegenstand der Prüfung ausmachen."

mundungssystems in den letzten Jahrzehnden." Solchen Urtheilen gegenüber bleibt nichts übrig als auf das ursprüngliche Sachverhältnifs zurückzugehen. Diejenigen, die eine Schule gestiftet haben und unterhalten, die die Lehrer anstellen und besolden, haben, so lange sie nicht darauf verzichten, das Recht, ja die Pflicht sich zu überzeugen, wie die Lehrer ihr Amt verwalten. Es ist also eine gänzliche Verwirrung der Begriffe, eine sehr unzeitige Empfindlichkeit, wenn die Lehrer sich durch die Ausübung jenes Rechts unangenehm berührt finden. In der Visitations- und Consistorialordnung für Brandenburg von 1573 werden S. 308 die Lehrer angewiesen „sich allgemeyn mit dem Pfarrer und dreyen aus dem Rath oder Gemein, die es verstehen, was in jeder Classe vor Lectiones, die den Knaben, wegen ihres Alters und Verstandes, nicht zu viel oder zu geringe zu lesen seien, vergleichen." Und nach derselben S. 308, 309 „sollen die Pfarrer neben zweyen des Raths und zweyen aus der Gemeine die Schulen alle Monath einmal visitiren, die Knaben examiniren und gute acht darauff geben, dafs sie in den fürnehmsten Stücken christlicher Lehre und Kirchen-Gesengen, doch am meisten Lateinisch wohlgeübt werden. Also soll auch umb mehreres Ansehens willen alle viertel Jahr ein Gemein-Examen der Knaben oder Disputation in Beisein des Pfarrers, auch des regierenden Burgermeisters, Stadtschreibers und zwene des Rathes und etzlicher aus der Gemein, so es verstehen, gehalten werden." Vergl. zu §. 30.

Diesem ursprünglichen und natürlichen Verhältnifs entspricht es, wenn in dem Erlafs vom 23. December 1788 verfügt wird, nicht nur dafs die Abiturienten in Gegenwart der Ephoren und Scholarchen geprüft werden sollen, sondern auch dafs sich der Commissarius „mit den anwesenden Patronen, Inspectoren und Lehrern" über das Zeugnifs zu „vereinigen" habe. Demgemäfs werden auch in der Instruction von 1812 §. 8 zu den Mitgliedern der Prüfungscommission die Ephoren und Scholarchen der Anstalt, oder wenn dieselbe ein eigenes Curatorium habe, ein oder zwei Mitglieder desselben gerechnet. — Gleiche Entstehung der Schulen hat natürlich dieselben Verhältnisse in andern Ländern hervorgebracht. So rechnet die bayrische Verordnung von 1824 zwei geistliche und zwei weltliche Mitglieder der Ortsbehörden zur Prüfungscommission; desgleichen die hannöversche von 1829 einen Ephoren oder Geistlichen und nach Umständen ein Mitglied des Magistrates, u. s. w.

Gegen die Anwesenheit der Ephoren, Scholarchen, Curatoren bei dem Examen ist kein Grund geltend zu machen; im Gegentheil die Schule hat die Verpflichtung, die Resultate ihrer Thätigkeit ihnen vorzulegen, als den Repräsentanten derer, welche die Schule erhalten. Allein eine andere Frage ist es, welch eine Betheiligung an dem Act der Prüfung jenen zustehen kann? Soll es auch ihnen gestattet sein, Fragen an die Examinanden zu richten [1]) und die schriftlichen und mündlichen Leistungen derselben

[1]) So in der bayrischen Verordnung vom 3. Juli 1824. Nr. 14.

zu kritisiren? Soll ihre Stimme bei der Abstimmung eben so viel gelten als die der technischen Mitglieder der Commission? Das letztere wäre unbillig und könnte zu den seltsamsten Consequenzen führen; das erstere dürfte die entschiedensten Mifsverhältnisse hervorbringen. Wir hätten dann zwei Aufsichtsbehörden beim Examen, eine nähere, die Localschulbehörde, und eine entferntere, den Commissarius der Provinzialschulbehörde. Eine von beiden würde genügen. Alles was durch die Anwesenheit der Ortsschulbehörde bezweckt wird, wird zugleich durch den Schulrath erreicht. Man verdammt also die eine Behörde zu einem würdelosen Gebahren oder man reizt zum Widerspruch und Gegensatz.

Die preufsische Gesetzgebung hat schon anderweitig bewiesen, dafs sie den Lehrern keine unwürdige Abhängigkeit von städtischen Behörden zumuthet. Beweis ist schon die Bestimmung in dem Rescript vom 26. Juni 1811 über die städtischen Schuldeputationen: „In Beziehung auf die Rectoren der gröfseren Schulen müssen die Deputationen den Gesichtspunkt fassen, dafs diesen innerhalb des, durch die Gesetze und Vorschriften des Staats gezogenen, oder noch zu bestimmenden Geschäftskreises die freiste Wirksamkeit zu lassen sei. Obwohl sie daher berechtigt sind, denselben über Gegenstände der Schuleinrichtung und Verwaltung, worin Verbesserungen möglich oder nöthig sind, Vorstellungen zu machen, auch aufserordentlichen Falles sie dazu, so wie überhaupt zu ihrer Pflicht, ernstlich zu ermuntern, so haben sie sich doch einer positiven Einmischung in ihren amtlichen Wirkungskreis gänzlich zu enthalten."

Dem entspricht auch im Ganzen, was in unserm Reglement über die Thätigkeit dieser Commissionsmitglieder angeordnet ist. Besonders wichtig ist §. 30, worin ausdrücklich hervorgehoben wird, dafs das Zeugnifs an das betreffende Mitglied des Scholarchats, Ephorats oder Curatoriums nur zur Unterschrift gelangen solle. Vergl. aufserdem, was von mir in der Zeitschr. f. d. Gymnasialwesen 1, 2, 147 f. ausgeführt ist.

Indefs ist nicht zu leugnen, dafs dieses Mitglied des Ephorats u. s. w. bei der Abstimmung nach §. 26 wesentlich einwirken kann, was nach der obigen Entwickelung nicht zulässig erscheint. Demnach dürfte sich ergeben, dafs dasselbe eigentlich nicht Mitglied der Commission sein, sondern nur das Recht beanspruchen könne, von den Verhandlungen, die der Prüfung vorausgehen und folgen, Kenntnifs zu erhalten und bei der Prüfung zugegen zu sein. Wie die Behörden ausdrücklich zu den öffentlichen Examinibus eingeladen werden, damit sie durch Hören und Sehen sich überzeugen, was erreicht wird von denen, die durch sie besoldet werden, damit sie an einem wichtigen Lebensact der Schule Antheil nehmen, so wird es genügen, wenn dasselbe auch bei dem vorliegenden Fall geschieht.

Die Thätigkeit eines Commissarius der Schulbehörde bei dem Act ist unerläfslich: sie ist die Folge des Verhältnisses zwischen Schule und Schulbehörde, der Verantwortlichkeit, die die

erstere dieser gegenüber hat. Es kommt also nur darauf an, ob man lieber mit einem anwesenden Commissarius oder einem abwesenden Schulrath (Referenten) zu thun haben wird. Im letzteren Fall ist die Unabhängigkeit der Lehrer scheinbar mehr gesichert, im ersteren kann die Schulbehörde ihre Pflicht gegen die Schule und die Universität besser erfüllen; denn es ist gewifs, dafs ein tüchtiger Commissarius im Schulcollegium über Schule und Lehrer und über die von ihnen erzielten Resultate einen ganz anderen Bericht geben wird, wenn er der Prüfung persönlich beigewohnt, als wenn er nur das Schema des Protocolls zu resumiren hat. Die Anwesenheit des Commissarius kommt aber auch dem Lehrer unmittelbar zu Nutzen. Differenzen der Ansicht, die nie ausbleiben, die um so mehr hervortreten werden, je tiefer der ganze Act von allen Seiten aufgefafst wird, lassen sich bei persönlicher Besprechung leichter und erschöpfender ausgleichen; hier hat der Lehrer die natürlichste Gelegenheit, die Unabhängigkeit seines Charakters und seiner Ueberzeugung in offenem Zwiegespräch zu bewähren. Davon hat der Schüler und die Schule mehr Gewinn als wenn die Unantastbarkeit der Lehrer äufserlich ganz starr festgehalten wird.

Aber freilich der Königliche Commissarius mufs der Mann danach sein und seine Stellung, seine Betheiligung an dem ganzen Act mufs nicht blofs nach der Würde der Behörde, die er vertritt, sondern auch nach der der Schule und der Lehrer bemessen sein.

Unser §. besagt in ersterer Beziehung, dafs der Commissarius des Provinzial-Schulcollegiums dem Ministerium zur Genehmigung präsentirt werden müsse. Sieht man auf die Geschäfte, die das Reglement ihm zuweist, so mufs man voraussetzen, dafs das Ministerium diese Stellung immer einem Schulrath des Collegiums zugewiesen wissen wollte, der mit dem Schulwesen bis in seine Details genugsam bekannt wäre. Vergl. Zeitschr. f. d. G. W. 1, 2, 147. Das Ministerium selbst hat in einem Rescript vom 26. September 1834 erklärt, dafs bei Feststellung der dem Commissarius einzuräumenden Befugnisse die Absicht vorgewaltet habe, dafs die Stelle der Commissarien nur von Schulräthen des Provinzial-Schulcollegiums und der Regierung, in deren Bezirke sich die betreffenden Gymnasien befinden, versehen werden solle. Dieser Absicht hat aber nicht immer entsprochen werden können, da namentlich die entferntesten Gymnasien nicht alle in den wenigen für die mündliche Prüfung geeigneten Wochen von den Schulräthen bestritten werden konnten. Die Behörde hat daher mancherlei Aushülfen gebrauchen müssen; man hat Geistliche, Bürgermeister, Gerichts- und Landräthe zu Commissarien ernannt. Dadurch ist für manche Gymnasien der Zweck, den die Thätigkeit des Königlichen Commissarius haben sollte, beeinträchtiget, und es hat auch wohl nicht an Mifsgriffen gefehlt, aus denen Mifsstimmungen unter den Lehrern hervorgegangen, die sich auf das ganze Institut der Prüfung übertragen zu haben scheinen. Wir sind nicht in der Lage zu beurtheilen, wieviel bei diesen Klagen

auf Rechnung persönlicher Mifsverhältnisse oder eingewurzelter Vorurtheile [1]) komme. In jedem Fall wird es ein Gegenstand besonderer Aufmerksamkeit für die Behörden sein müssen, dafs dieser Uebelstand gänzlich beseitigt und dafür gesorgt werde, dafs alle Gymnasien eines Bezirks ein und denselben Prüfungscommissarius erhalten, wie es die Idee des ganzen Instituts mit sich bringt. Die gröfsere Schnelligkeit der Communication, welche die neuere Zeit bewirkt hat, wird dabei wesentliche Dienste leisten, und man kann den Behörden wohl nur den Vorwurf machen, dafs sie auf diese Erleichterung in den letzten Jahren noch nicht überall die mögliche Rücksicht genommen haben.

Ueber die Wirksamkeit des Commissarius bei dem Geschäft enthält unser §. nur die Bemerkung, dafs derselbe den Vorsitz in der Commission zu führen und die Prüfung zu leiten habe. Im Allgemeinen entspricht diese Stellung durchaus der Idee des ganzen Actes, bei dem der Commissarius die Staatsbehörde zu vertreten hat. Im Besondern indefs werden ohne allen Nachtheil für die Sache manche Bestimmungen des Reglements ermäfsigt werden können, damit der Lehrer eben die Freiheit erhalte, die ihm gerade im Interesse der Sache zu sichern ist. Es folgt diefs schon aus dem, was bei §. 1 über das Princip des ganzen Verfahrens bemerkt worden ist. Dagegen kann eine völlige Unabhängigkeit der Lehrer nicht als zulässig angesehen werden. Verfügungen sind nicht für ideale Menschen und Zustände berechnet, sondern für solche, wie sie die Wirklichkeit mit all ihren Schwächen darbietet. Der Commissarius mufs also durch seine Instruction die Macht haben, gegen etwanige Mängel des Examens und der Examinatoren einzuschreiten, um einen vollständigen und zuverlässigen Ausweis über die Leistungen der Schule zu erhalten. Er wird gewifs von dieser Machtvollkommenheit keinen Mifsbrauch machen, wenn er es mit seinem Amt und mit der Schule gut meint. Da aber auch von dieser Seite die Möglichkeit eines falschen ungerechtfertigten Verfahrens eintreten kann, so mufs der Lehrer gegen den Mifsbrauch der Befugnisse, die dem Commissarius zustehen, auch wieder geschützt sein; man mufs also dem einzelnen Lehrer es nicht erschweren, Remonstrationen bei der höhern Behörde zu machen.

Es ist im Vorigen auf die Beibehaltung des Commissariats bei diesen Prüfungen ein besonderer Nachdruck gelegt worden, weil dasselbe aus dem Wesen des ganzen Acts folgt. Indefs wäre es nicht unzweckmäfsig, zuweilen den Theil des Entlassungsverfahrens, bei dem die persönliche Anwesenheit des Commissarius erforderlich ist, entweder gar nicht eintreten oder ihn unter Leitung des Directors vor sich gehen zu lassen und nur einen Be-

[1]) Diese werden besonders gegen Geistliche als Commissarien wirksam gewesen sein; dabei ist es interessant, dafs durch das Rescript vom 8. Januar 1789 an die Magistrate und Jnspectoren der Churmark gerade der geistliche Jnspector, unter dem die Schulen damals standen, zum Prüfungscommissarius ernannt worden war.

richt darüber von der Schule zu verlangen. Das könnte namentlich bei den Schulen geschehen, die durch ihre Leistungen ganz besonders befriedigen. Indefs ist jede Anstalt ein so lebensvoller Organismus, dafs es nicht angemessen wäre, dieses Verfahren bei einer Schule oft hintereinander anzuwenden.

Aus der Idee des Actes lassen sich andere Bestandtheile der Prüfungscommission nicht ableiten. Allein aus anderen Rücksichten ist es wünschenswerth, wenn wenigstens von Zeit zu Zeit noch andere Männer bei der mündlichen Prüfung zugegen und berechtigt wären, über die Resultate derselben und über den ganzen Bildungsstandpunct der Examinirten ihre Meinung abzugeben, wenigstens an der Discussion darüber Theil zu nehmen.

Zunächst wäre es zu wünschen, wenn, wie schon oben S. 339 bemerkt, die Gymnasien derselben Provinz einander bei diesen Prüfungen durch Deputirte beschickten. Uniformität der Schulen wird Niemand erreichen oder schätzen wollen; allein das Bildungsideal der Zeit, für welches man sich entschieden, mufs doch mit Festigkeit und Einmüthigkeit verfolgt werden, soll es anders zu reeller Gestaltung kommen. Wie es also von gröfster Wichtigkeit ist, dafs die Lehrer derselben Schule einander in ihrer Weise und in ihrem Verfahren genau kennen, eben so wünschenswerth ist es, wenn die einzelnen Anstalten, die eine gleiche Tendenz verfolgen, einander näher treten. Dazu ist nun gewifs ganz besonders die Gelegenheit geeignet, welche durch eine derbe und durchgreifende Endprüfung der Abiturienten gegeben wird. Die Ausführung hat allerdings Schwierigkeiten, namentlich wegen der Kosten; auch andere Bedenklichkeiten werden nicht fehlen, es wird, wenn die Charaktere danach sind, nicht ohne Reibungen abgehen. Aber die Vortheile für die Ausbildung der Lehrer und für gleichmäfsige und frische Entwickelung der Anstalt scheinen so überwiegend zu sein, dafs die Sache wohl einen Versuch verlohnt.

Zweitens ist zu wünschen, dafs zuweilen Deputirte der Universität in ähnlicher Weise an der Prüfung Theil nehmen. Dazu wären ganz besonders Mitglieder der Universitätscommission geeignet, und es läge darin auch noch ein Mittel Einheit in das Verfahren der Commissionen zu bringen. Umgekehrt müfsten die Prüfungen bei der Universitätscommission von Deputirten der Gymnasien beschickt werden. Es ist gewifs von höchster Wichtigkeit für das Gedeihen des Lebens und der Wissenschaft, dafs Universität und Schule sich über ihr gemeinsames Werk, über das Ineinandergreifen ihrer beiderseitigen Wirksamkeit genauer mit einander verständigen, inniger benehmen. Die vorgeschlagene Theilnahme von Universitätsprofessoren an den Berathungen über die Resultate der Schulleistungen könnte über das Gebiet der gegenseitigen Vorwürfe hinaus zu bestimmten Vorschlägen über dasjenige führen, was auf beiden Seiten in Lehrziel und Lehrmethode geändert werden müfste, um eine gedeihliche Entwickelung des höhern Lebens im Volk und der wissenschaftlichen Studien zu fördern. Es würde allerdings nicht leicht sein, den Schlufs von

der einzelnen Erscheinung auf das Ganze immer überzeugend zu bewirken; um so häufiger wäre solch ein Antheil einzurichten. Aber über den Gewinn des Verfahrens an sich läfst sich wohl nicht zweifeln. — Es ist hierbei nicht die Absicht eine Controle der Gymnasien durch Universitätsprofessoren [1]) in anderer Form herzustellen. Gymnasiallehrer und Universitätslehrer würden sich in völlig gleicher Berechtigung gegenüber stehen, als Glieder eines Organismus, und die Nachwirkung könnte sich nicht auf den Unterrichtsplan der Gymnasien beschränken, sondern sie würde auch auf die Gestaltung der Universitätscurse übergehen. — Sicher würde dieses Verfahren wirksamer sein als das gegenwärtige Verhältnifs der wissenschaftlichen Prüfungscommissionen zu den Gymnasien: denn die anwesenden Universitätsprofessoren würden dabei wahrlich ein vollständigeres und lebendigeres Bild der Schüler und der Schule in sich aufnehmen, als die Lesung der schriftlichen Arbeiten allein gewähren kann.

Es liegt nahe, dafs die Behörde, um die Schule in möglichst lebendigem Zusammenhang mit dem Leben zu erhalten, von Zeit zu Zeit auch Männer von anerkannter Tüchtigkeit in solchen Fächern, welche eine wissenschaftliche Vorbildung erfordern, zu der Abiturientenprüfung einlade [2]). Ihr Urtheil würde nicht sowohl für die einzelne Schule von Bedeutung sein, als vielmehr bei der allmähligen Ausbildung des Ideals der Schule Berücksichtigung verdienen. Allein man mufs besorgen, dafs die fremden Elemente störend für die Schüler werden könnten und dafs auch die Ruhe der Berathungen, welche die Hauptsache für den Act bilden, durch die Mannigfaltigkeit der Aeufserungen beeinträchtiget werden dürfte, die bei solcher Gelegenheit sich würden geltend machen wollen. Es lassen sich wohl andere Veranstaltungen treffen, um das bezeichnete Ziel zu erlangen.

Dagegen wäre zu empfehlen, dafs die von der höchsten Schulbehörde ausgesendeten Revisoren zuweilen gerade zur Zeit des Abiturientenexamens bei einer Schule einträfen, um sich ein treueres Bild des Ganzen zu verschaffen, als die Berichte der Zwischenbehörde gewähren können. Wenn die höchste Behörde von dem

---

[1]) Die herbste hat man in Bayern gewählt. Vergl. Roth das Gymnasialschulwesen in Bayern S. 16. Die gewandte Schilderung von Thiersch im ersten Theile seines Werkes über den gegenwärtigen Zustand des öffentl. Unterrichts (1838) S. 3 ff. hebt mit Vorliebe das Gute hervor, welches bei einer geeigneten Persönlichkeit in solchem Fall erreicht werden kann; aber wer fühlte nicht dennoch mit der andern Seite!

[2]) Das Extrem dieser Vorstellung ist durch die meiningensche Schulordnung ausgebildet, nach der die censirenden Mitglieder der Prüfungscommission die Directoren der beiden Gymnasien und mindestens drei vom Ministerium auf unbestimmte Zeit ernannte sachkundige Männer sind. S. die Schulordnung S. 95. Eine Hauptabsicht bei dieser Einrichtung war (nach Seebeck's Mittheilungen in der Z. f. d. G. W. 1, 2, 28), „den gebildetsten Theil des Publicums zu den gelehrten Schulen in die engste Beziehung zu setzen und diesem dorther eine belebende Anregung und fördersame Einwirkung zum Gewinn zu bringen."

ganzen Resultat der Prüfungen Notiz verlangt und verlangen muſs, so liegt offenbar eine jeweilige Inspection derselben noch mehr in ihrem d. h. in dem Interesse der Schule. Die Selbständigkeit der Lehrer, überhaupt der ganzen Prüfungscommission braucht dadurch nicht gefährdet zu werden. Der Revisor hat durchaus andere Zwecke selbständig zu verfolgen; sein Blick ist auf das Ganze gerichtet. — Es ist zwar eine sehr anerkennenswerthe Liberalität des preuſsischen Unterrichtsministeriums, wenn Revisionen der Schulen durch Ministerialräthe verhältniſsmäſsig selten, in manchen Gegenden seit Jahren vielleicht gar nicht vorgekommen sind. Aber bei einem so ausgedehnten Gebiete sind sie doch kaum zu entbehren. In schonender würdiger Weise ausgeführt können sie nur dazu dienen, die Einheit des Ganzen zu fördern.

Zu §. 6. Anmeldung zur Prüfung.

Es ist noch ein Zusatz erforderlich, an wen das Gesuch um Zulassung zur Prüfung zu richten sei. An den Director oder an das Lehrercollegium oder an die Prüfungscommission? Aber über das Gesuch entscheidet weder der Director allein noch das ganze Collegium, noch die ganze Commission, sondern nur die Lehrer der Prima [1]).

Die Meldung bei dem Director ist die gewöhnliche; ihr Analogon ist, daſs der Director die Meldungen derer empfängt, die die Schule besuchen wollen. Allein die Analogie trifft nicht vollkommen zu. Der Ordinarius der Prima ist derjenige, an den sich die Schüler derselben in allen allgemeinen Angelegenheiten zu wenden haben; er vertritt die Gesammtheit der Lehrer der Classe. Es scheint also am schicklichsten, wenn der Schüler bei dem Ordinarius seinen Wunsch, das Abiturientenexamen zu machen anbringt. Aber warum so förmlich? Warum ein schriftliches Gesuch? Es hat gewöhnlich etwas Gezwungenes. Es ist am natürlichsten, wenn der Schüler den Wunsch dem Ordinarius ausspricht, wenn er ihn bittet, dem Director und den übrigen Lehrern der Prima denselben vorzulegen, wenn diese in und vor der Conferenz über den Fall berathen und beschliessen, wenn der Ordinarius dem Schüler die Entscheidung mittheilt.

Aber der Vater oder Vormund führt ja selbst den Knaben der Schule zu; ist es ganz passend, daſs der Jüngling ohne Zuthun der Angehörigen auf Lösung des Bandes anträgt, das ihn mit der Anstalt verbindet? Wenn der Schüler jenen Wunsch ausspricht, muſs er wenigstens ein Zeugniſs des Vaters oder Vormundes beibringen, daſs er nach dem Willen derselben handle.

Ein in der Muttersprache oder lateinisch geschriebener Lebenslauf wird auch in anderen Instructionen z. B. der hannöverschen vom 30. November 1829 §. 8, in der dessauischen von 1846 §. 7. verlangt. Die Gefahr, in die man junge Leute durch diese Forderung setzt, ist ausnehmend groſs, und es nutzt nichts, wenn

[1]) Wir brauchen diesen Ausdruck der Kürze halber, wobei natürlich immer der Director mit eingeschlossen ist.

man, wie es in einer Verordnung vom Jahre 1845 [1]) geschehen ist, ausdrücklich verlangt, dafs die Lebensläufe von ihnen „einfach und wahr" abgefafst werden sollen, denn der Reiz zu idealisiren und zu schillern ist für die Meisten zu grofs, als dafs sie ihm widerstehen könnten. Für den tüchtigen Lehrer kann ein Lebenslauf keinen erheblichen Gewinn bringen, wenigstens nicht neue Züge. Der bessere Schüler zieht schon selbst die Rechnung für sich, und redlicher, weil er sich selbst nicht täuschen kann. Dagegen wäre eine Darstellung der äufseren Lebensverhältnisse des Commissarius halber wünschenswerth; auch mufs es jedem unbenommen bleiben über seine Studien zu berichten [2]).

Zu §. 7. Bedingung der Zulassung.

Mufs der Cursus von Prima zweijährig bleiben, wie es allerdings wünschenswerth ist, so lassen sich keine erheblichen Aenderungen vorschlagen. Doch würde in den Worten: das Gesuch der Schüler um Zulassung zur Prüfung darf erst in den drei letzten Monaten des vierten Semesters ihres Aufenthalts in Prima erfolgen, der genauere Ausdruck: am Anfang des drittletzten Monats zu setzen sein, da nach §. 4 die Prüfung innerhalb der beiden letzten Monate stattfinden soll. Eine frühere Meldung, etwa am Anfang des Semesters, also ein halb Jahr vor dem beabsichtigten Abgange, wie sie in den Verordnungen für Eutin vom 20. Februar 1830 §. 2 und vom 18. Decbr. 1847 §. 4 vorgeschrieben, hängt noch mit der Voraussetzung zusammen, dafs der Abgang nicht von dem regelmäfsigen Abschlufs des Cursus abhängt.

Die im letzten Theile des §. zugestandene Ausnahme einer Meldung im dritten Semester läfst sich schwerlich blofs auf das dritte Semester in Prima beschränken. Sie beruht im Wesentlichen auf der Annahme, dafs ein eminentes Talent mit einiger Nachhülfe das Gebiet, das in Prima zu durchmessen ist, in kürzerer Zeit durchmachen könne; und dafs es demselben nachtheilig sei, länger als nöthig in jenen Kreis gebannt zu werden. Von diesem Gesichtspunkt aus werden wir uns der milderen Praxis der Verordnung vom Jahre 1812 etwas mehr nähern können, die da §. 4 besagt: „Nur Schülern, die noch in keinem Hauptfache in der ersten Classe der gelehrten Schule sitzen, kann dies (Entlassungs-) Zeugnifs geradezu versagt werden." Diefs wird unumgänglich sein, wenn jährige Entlassungen stattfinden.

Allein wenn wir dem Talent sein Recht gewahrt wissen wollen und seine Freiheit, so dürfen wir doch auch dem Recht der Schule Nichts vergeben. Sie darf sich ihre Kreise, deren Radius nach den Kräften der Mittelgattung ihrer Schüler berechnet ist, nicht durch das willkürliche Eingreifen Einzelner stören lassen. Die Wirkung des Beispiels solcher frühzeitig zur Abiturienten-

---

[1]) Z. f. d. G. W. 2, S. 705.

[2]) Wir verweisen auf die Warnung in dem Erlafs des königsberger Schulcollegium in d. Z. f. d. G. W. 2, S. 239.

prüfung Eilenden auf ihre Mitschüler pflegt eine durchaus nachtheilige zu sein. Und je mehr solche Schüler an Wissensstoff sich rasch anzueignen haben, um den Forderungen des Reglements allenfalls zu genügen, um so ungeregelter pflegt ihr Fleiſs zu sein, um so mehr entfernt er sich von der ruhigen, stätig fortschreitenden Thätigkeit, die die beste Pflegerin wissenschaftlichen Strebens ist. — Es möchte überhaupt eine falsche Ansicht sein, daſs recht talentvolle Köpfe weniger einer tüchtigen Schulung in den Jahren bedürfen, in denen sie die letzten Früchte der Gymnasialbildung brechen sollen. Unter ausgezeichneten Lehrern wird kein Talent auf der Schule verkommen, sondern sie werden einem jeden die ihm angemessene Pflege anzugedeihen lassen wissen. Solche Leitung kann mehr verschlagen und einen bessern Boden bereiten als die frühe akademische Lernfreiheit. Den besten Beweis dafür liefern die Schulen [1]), die ihre Primaner drei Jahr in der obersten Classe beschäftigen oder die der Prima eine tüchtige Selecta anreihen: aus ihnen pflegen die sorgsamsten und genauesten Arbeiter hervorzugehen. Denn arbeiten lernt sich bei allem Talent nicht im Fluge!

Wir können nun wahrlich nicht sagen, daſs eine langjährige Erfahrung bewiesen hätte, daſs die zwei Jahre für Prima zu viel wären, daſs zu viel darin geleistet worden! Noch weniger können wir vermeinen, daſs unsere Schüler in den nächsten Jahren eine strengere Aufmerksamkeit oder eine glücklichere Fassungskraft entwickeln werden. Wir haben daher keine Veranlassung, eine häufige Abweichung von der Regel zu hoffen oder zu wünschen: nur das müssen wir festhalten, daſs man kein Recht habe mit Pedanterie auf dem Wortlaut des Paragraphen zu bestehen. Ferner ist es billig, daſs die Schule auf ganz besonders ungünstige Gesundheitsverhältnisse, auf Schicksalsschläge, von denen die Eltern betroffen, eine gewisse Rücksicht nehme. Vergl. zu §. 28.

Zu §. 8. Verfahren bei der Meldung von Untüchtigen.

Nach dem im §. angegebenen Grundsatze wird auch in Zukunft verfahren werden müssen. Allein welche Wichtigkeit auch auf sittliche Bildung neben der wissenschaftlichen zu legen ist, so darf man sich doch nicht verhehlen, daſs Meinungen, die nur auf sittliche Unreife gestützt sind, weder bei dem Schüler noch bei den meisten Eltern besondere Berücksichtigung erwarten dürfen [2]). Schüler, bei denen am Schluſs des Gymnasialcursus noch

---

[1]) Der mit dem Titel „Auszug aus der Anweisung über die Einrichtung der öffentlichen allgemeinen Schulen im preuſsischen Staate, die Unterrichtsverfassung der Gymnasien und Stadtschulen betreffend" unter dem 16. Januar 1816 erlassene Schulplan, bestimmte drei Jahr für die oberste Classe. So auch die Verordnung für Oldenburg vom 3. Septbr. 1827. §. 2. Vor 20 bis 25 Jahre galt es bei sorgsamen Vätern für einen Ehrenpunkt, ihre Söhne drei Jahr in Prima zu lassen.

[2]) Diese Erwägung ist wohl Veranlassung dazu, daſs es in der dessauischen Verordnung vom Jahre 1846 §. 8. nur heiſst: „Solchen Schü-

in dem Maafse über sittliche Unreife zu klagen ist, werden sich wohl keiner vorzüglichen häuslichen Zucht zu erfreuen haben; auch wird von einem Halbjahr keine erhebliche Besserung zu hoffen sein. Jene Warnungen werden übrigens um so weniger durchdringen, je weniger die Schule es auf sich nehmen kann, wegen sittlicher Unreife ein Abgangszeugnifs ganz zu versagen. Wie schwer liefse sich hier eine Grenzlinie bestimmen? Ist es nicht möglich, dafs gerade die Verpflanzung in ein anderes geistiges Clima dem Schüler recht wohlthätig wäre, wohlthätiger als ein längeres Verharren in der alten Umgebung? Hat nicht endlich die Schule sich selbst anzuklagen, wenn sie nach neun- oder zehnjähriger Arbeit an einem Schüler noch an dessen sittlicher Reife so gänzlich zweifeln mufs, dafs sie ihn für unfähig zum Uebergange auf die Universität zu erklären hat?

Darum wird es vor Allem die Pflicht der Schule sein früher zu sorgen, weil die späteren Sorgen nicht viel helfen können. Desswegen darf sie sich freilich der spätern nicht entschlagen.

Zu §. 9. Einleitung der Prüfung.

Nach dem bei §. 6 Besprochenen kann für uns von einer eigentlichen Meldung nur noch bei dem Commissarius die Rede sein. Die Bemerkung, dafs der Director in Uebereinstimmung mit demselben das Nöthige für die Prüfung einzuleiten habe, bedürfte nach dem Obigen ebenfalls einer Aenderung. Der Theil des Actes, der vor dem Eintreffen des Königlichen Commissarius vor sich geht, bildet nur ein Moment des Schullebens, hat also allein durch die Schule zu erfolgen, die sich ihrerseits dabei nach den bestehenden Schulgesetzen zu richten haben würde. Der Commissarius würde dann nur in Kenntnifs zu setzen sein, dafs diefs geschehen, und es würde ihm obliegen, zu prüfen, wie weit das geschehen. — Insofern es sich aber bei jenem Theil des Verfahrens um Dinge handelt, die aufs Innigste mit dem besondern Organismus jeder Schule zusammenhängen, werden die Lehrer der Prima den ihnen danach zukommenden Antheil an diesen Geschäften haben müssen. Dem Director gebührt vermöge seiner Stellung die obere Leitung derselben. Es würde jedoch den Ein-

lern, welche nach Maafsgabe ihrer seitherigen Leistungen in der Schule die von einem Abiturienten regelmäfsig geforderte Reife noch nicht voraussetzen lassen, ist entweder unter Vorhaltung der Nachtheile eines nicht hinreichend vorbereiteten Abganges zur Universität ein längeres Verbleiben im Gymnasium, oder, wenn sich ihre Untüchtigkeit als Folge geistiger Unfähigkeit herausstellt, die Wahl eines andern Berufes dringend anzuempfehlen, in beiden Fällen aber mit den Vätern, resp. Vormündern der betreffenden Schüler dieserhalb Rücksprache zu nehmen. Niemals jedoch soll ein Primaner, der seinem Classenalter zufolge prüfungsfähig ist, vom Examen ausgeschlossen werden, wenn er, der ihm gewordenen Mahnung ungeachtet, bei seinem Vorhaben beharrt." Mit der preufsischen Verordnung stimmen z. B. die hannöversche von 1839 u. 1846 §. 8 und die meininger S. 96.

flufs des Ordinarius der Prima (falls derselbe nicht der Director selbst ist) schwächen heifsen, wenn nicht auch ihm eine wesentliche Betheiligung daran zugeschrieben würde. Es ergiebt sich aus der Natur seiner Stellung, dafs ihm die Ausarbeitung des Berichts über die einzelnen Schüler, nach Maafsgabe der vorliegenden Protokolle, Notizbücher und Censuren, so wie nach den endlichen Urtheilen der übrigen Lehrer, zugetheilt werden müfste: er wird denselben dem Director und den übrigen betheiligten Lehrern vorzulegen, auf der Conferenz ihn vorzutragen und die aus den Berathungen sich ergebenden Veränderungen darin vorzunehmen haben.

Was die Auswahl der einzureichenden Schularbeiten anbetrifft, so werden sich darüber die sämmtlichen Lehrer der Prima zu vernehmen haben. Zwar wird einem jeden die Hauptstimme für sein Fach zustehen; aber schon die Unparteilichkeit erfordert, dafs die übrigen sich von der Angemessenheit der getroffenen Auswahl überzeugen und mit ihren Einwendungen sich geltend machen dürfen. Die Scheu, sich in die Angelegenheiten der Collegen zu mengen ist zwar sehr ehrenwerth, allein sie mufs der Rücksicht auf das Ganze sich unterordnen; sie würde zur unverzeihlichen Schwäche werden, wenn sie in wichtigen Dingen die Wahrheit, die Ueberzeugung dem lieben Frieden opfern wollte. — Ueberdiefs ist die Betheiligung Aller schon deshalb unerläfslich, weil die gewählten Arbeiten ja eben den eigenthümlichen Entwicklungsgang der Einzelnen belegen sollen; wobei ein Gegenstand dem andern nur zur Ergänzung dienen darf. Je schärfer und eindringender die Beurtheilung jeder einzelnen Arbeit für die Zwecke des Unterrichts vom Lehrer gefafst ist, um so leichter wird sich diefs Geschäft verrichten lassen. Man darf nicht eine neue schwere Bürde darin sehen.

Zu §. 10. Gegenstände der Prüfung.

Derselbe stützt sich auf §. 6 des Reglements von 1812, setzt jedoch aufserdem ein Examen in der Religionskenntnifs und in der philosophischen Propädeutik für alle Schüler, ferner eins im Polnischen für die Abiturienten der Gymnasien des Grofsherzogthums Posen, und eins im Hebräischen für die künftigen Theologen und Philologen an.

Schon unter dem 26. November 1812 hatte das damalige Departement für den Cultus und öffentlichen Unterricht eine Prüfung im **Hebräischen** für die künftigen Theologen verordnet und vorgeschrieben, dafs das Maafs ihrer Kenntnisse in dieser Sprache im Abgangszeugnisse ausdrücklich erwähnt werde. Dabei wird es auch wohl trotz der im Charakter des Staats eingetretenen Veränderung sein Bewenden haben müssen. — Später ist jene Bestimmung auch auf diejenigen Abiturienten ausgedehnt worden, die sich dem gelehrten Schulstande widmen wollten. So in dem Publicandum des Consistoriums zu Köln vom 11. Febr. 1824, welches aus der Ministerialverfügung vom 6. Septbr. 1823 hervorgegangen ist. Wir glauben uns gegen diese Erweiterung

in so fern aussprechen zu müssen, als wir eine bestimmte Leistung im Hebräischen nur bei dem künftigen Theologen gefordert, dagegen dem künftigen Philologen und Historiker [1]) diese nicht geradezu auferlegt wissen wollen. Die Erfahrung lehrt, daſs die meisten Philologen auf der Universität ihre hebräischen Studien nicht erheblich fördern, und zwar nicht aus Unfleiſs oder Lässigkeit, sondern weil ihre Kraft nicht ausreicht auch diese zu umfassen. Gleichwohl fehlt es doch den Gymnasien nicht an Lehrern des Hebräischen. Um so weniger ist zu besorgen, daſs dieser Fall eintreten werde, wenn man es der Neigung des künftigen Philologen überläſst [2]) sich an dem Unterricht zu betheiligen. Auch hier kann der persönliche Einfluſs der Lehrer und die Einsicht der Eltern mehr erwirken, als die starre Forderung des Reglements.

Wie weit Leistungen in der polnischen Sprache von allen Abiturienten der Gymnasien des Groſsherzogthums Posen zu verlangen seien, wird von der weiteren Bestimmung über die Organisation dieser Provinz abhängig sein. Wenn übrigens in Folge des Landtagsabschieds vom 20. December 1828 durch ein Ministerialrescript vom 30. März 1829 eine Prüfung für jeden sich dem Dienste des Staats oder der Kirche widmenden Jüngling bestimmt war, der eins der Gymnasien der Provinz Posen besucht hatte, so enthält unser Reglement im §. 10 die Bestimmung einer derartigen Prüfung für die Abiturienten jener Provinz, und in §. 16 Anm. 1. und §. 23 Anm. 1. wird die weitere Ausführung gegeben, wonach ein Unterschied zu machen ist zwischen denen, deren Muttersprache die polnische ist und nicht. Es kommt aber wohl noch darauf an, ob diese Abiturienten die Absicht haben, später im Groſsherzogthum eine Anstellung zu suchen. Wer darauf verzichtet, dem könnte das Examen erlassen werden: darüber hätte wieder der Vater oder Vormund zu entscheiden.

Die Prüfung in der Religionskenntniſs ist nach einer Erklärung des Schuldepartements vom 19. November 1813 nur deshalb in der Instruction von 1812 nicht erwähnt worden, weil die Religionskenntnisse von den weltlichen Wissenschaften zu verschiedenartig wären, als daſs sie zur Begründung eines Urtheils über wissenschaftliche Reife und Unreife, auf welche allein die Entlassungsprüfung gerichtet sein solle, mit jenen zusammengestellt werden könnten. — Da indeſs, nach unserm Standpunkt, die Tendenz der Prüfung eine andere ist, so würde auch von ihm aus auf die Beibehaltung dieser besondern Prüfung entschieden

---

[1]) Wir verweisen auf die Ausführung von Prof. Mezger in der Z. f. d. G. W. 2, S. 894, nur daſs derselben noch die Bemerkung beizugeben wäre, daſs eine tiefere Kenntniſs des hebräischen Alterthums vornehmlich allen denen zu wünschen ist, die ihrer Stellung nach als Träger höherer Bildung angesehen werden müssen.

[2]) Die hannöversche Instruction vom 30. November 1829 §. 11. S. 9 empfiehlt denen, welche sich zu tüchtigen Philologen und Schulmännern bilden wollen, das Studium der hebräischen Sprache; die von 1839 und 1846 fordern es.

anzutragen sein: denn auch in ihr hat die Schule nur nachzuweisen, was sie in diesem Betracht mit dem jungen Menschen gemacht und ausgerichtet hat. Wenn sie das dem Commissarius des „religiös-indifferenten“ Staates gegenüber thut, so kann das freilich zunächst nur den Sinn haben, dafs sie sich darüber ausweist, dafs sie das ihr durch die einzelnen religiösen Gemeinschaften übertragene Geschäft vollführt und dabei den allgemeinen Staatsgesetzen, die in Ansehung der Religion, des Religionsfriedens und der Gewissensfreiheit erlassen sind, Genüge geleistet hat. Allein da die Bildung des Jünglings überhaupt keine vollendete ist, wenn sie nicht eine religiöse ist, so wird auch diese Rücksicht bei dem Verfahren beachtet werden müssen. — Ein weiterer Vorschlag ist hier um so weniger an der Stelle, als bei §. 28 auf den Gegenstand zurückzukommen sein wird.

Gegen die Beibehaltung einer Prüfung in der philosophischen Propädeutik, in dem Fall, dafs die Verfügung vom 14. April 1825, wodurch dieser Unterricht eingesetzt ist, mehr Ueberzeugungskraft hat als die Instruction vom 16. Januar 1816 §. 3, 3, wodurch Philosophie und Logik als besondere Fächer aus der Schule verbannt wurden [1]), scheint die Tendenz des Unterrichts im Allgemeinen zu sprechen. Das Resultat der vorgeschriebenen Beschäftigung mit „allgemeinen Vorstellungen, näher mit Gedankenformen, wie sie eben sowohl dem blofs raisonnirenden als dem höheren philosophischen Denken gemeinschaftlich sind“, der practischen Angewöhnung an den Umgang mit „förmlichen Gedanken“ wird bei den verschiedenen Schülern ein sehr verschiedenes sein; ein Ziel dieses Unterrichts läfst sich in voller Bestimmtheit nicht angeben. Es wäre ein misliches Ding, wenn man behaupten wollte, die Schule habe an den Schülern ihre Aufgabe nicht erfüllt, welche sich in dieser Disciplin noch nicht zurecht gefunden. Stellte man bestimmte Forderungen für Alle, so würde man nur dahin arbeiten, dafs sich die schwächeren Köpfe mit dem Formalismus der Logik abquälten und gerade dessen ver-

---

[1]) Die Stelle lautet: „Philosophie, Logik, Aesthetik, Rhetorik als besondere Fächer gehören noch nicht für die Schule. Diese soll nur zum philosophischen Selbstdenken anleiten und zum Studium der Philosophie vorbereiten. Die richtige und strenge Behandlung jeder Wissenschaft wird das beste Mittel zur Erweiterung eines philosophischen Geistes sein und sowohl die Denkkraft formell bilden, als auch den Sinn der Jugend für das eigentliche Object der Philosophie wecken, ohne welchen kein ächtes Philosophiren möglich ist, der aber in dem jugendlichen Alter, für welches die Schule bestimmt ist, noch nicht in gehöriger Fülle und Kraft vorhanden sein kann. Scharf und folgerecht denken lehrt und übt den Schüler die Methode; die Reflexion auf die Gesetze des Denkens zu leiten, ist das Geschäft der Universität, und zur näheren Vorbereitung für dasselbe wie zur Mittheilung der den Schülern nöthigsten Kenntnisse aus dem Gebiete der Phychologie, Moral und Geschichte der Philosophie bieten der theoretische sowohl als praktische Sprachunterricht, die Behandlung der alten Classiker und der Religionsunterricht die beste Gelegenheit dar, welche hiefür zu benutzen keine Schule versäumen mufs.“

lustig gingen, was durch den ganzen Unterricht erreicht werden soll. — Hält man aber den Grundsatz fest, dafs von jedem Unterrichts-Gegenstand schliefslich Rechenschaft gegeben werden müsse, dann möge man wenigstens bei diesem Examen die vollste Freiheit individueller Behandlung gewähren und aus dem ungünstigen Ausfall desselben nicht geradezu ein Präjudiz für die sonstige Tüchtigkeit machen.

Wir sind mit jener Bemerkung auf den Punkt gelangt, den man in den Preufsischen Reglements von jeher am stärksten angegriffen hat, dafs sie ein Examen in allen Unterrichtsgegenständen verlangen. Allein man greift nicht sowohl den Satz an, dafs die Gegenstände des Unterrichts auch die Gegenstände der Prüfung sind, als vielmehr die Voraussetzung, dafs das Urtheil über die Reife und Unreife von dem Ausfall der Prüfung in allen Gegenständen des Unterrichts abhängig sein soll. Gegen diese müfsten auch wir uns erklären. Da wir indefs von der Ansicht ausgehen, dafs die Schule sich durch diesen Act nur über ihre Thätigkeit auszuweisen habe, so folgt entweder, dafs sie sich in allen Objecten darüber ausweisen müsse, oder in denjenigen, in welchen es etwa jedesmal vom Staate gefordert wird. Je nach den verschiedenen Rücksichten, die dabei obwalten können, kann diese Wahl sehr verschieden ausfallen.

Eine Beschränkung der im §. angegebenen Unterrichtsgegenstände, eine völlige Beseitigung irgend eines unter denselben halten wir für unmöglich, so lange die deutschen Gymnasien der ihnen zu Grunde liegenden Idee entsprechen sollen. Das, was von jeher das geistige Leben unseres Volkes wesentlich bestimmt hat, haben sie zum Mittel der Entwickelung des jugendlichen Geistes gemacht. Wenn dadurch lange Zeit eine seltene Einheit und Continuität der formellen und materiellen Bildung im Volke befördert worden ist, so mufs uns gerade diese Erscheinung bestimmen, nicht zu rasch den Plänen pädagogischer Reformer oder Wühler nachzugeben, die nur mit glänzenden Theorien dem Zusammenhange der Geschichte entgegentreten. Die Schule soll vom Leben lernen. Nun wohl! Wir können vom Leben lernen, was es heifst sich der Natur entfremden, wir haben es alle zu büfsen, und so werden wir darnach trachten, dafs auch die Schule das Ihrige thue, die Jugend im Zusammenhange mit der Natur zu erhalten, denselben tiefer und inniger zu machen. Wir können vom Leben lernen, was es heifst sich dem Nationalen entfremden, die Nationalität als hemmende Schranke für das Ideal der Humanität ansehen; seit vierzig Jahren und länger, wo so Mancher darüber zum Bewufstsein kam, was unserm Volk fehlt, lernen und lernen wir daran und noch viel haben wir daran und dazu zu lernen. Das mufs der Schule zu gut kommen, wenn auch erst allmählich; denn vor Dilettantismus und Liebhaberei mög' uns der Himmel bewahren! — Aber gerade darum dürfen wir den historischen Zusammenhang

nicht aufheben, gerade darum darf keiner der Hauptgegenstände des Gymnasialunterrichts beseitigt werden, an denen wir den rothen Faden erkennen, der durch unser ganzes geistiges Leben sich hindurchzieht, den wir nicht herausnehmen könnten, ohne das ganze Gewebe zu lösen. Was uns in diesem Gebiete Noth thut, ist nur Befreiung von der Last des überflüssigen Materials und der pedantischen Methodik. — Kein andres Bildungsmittel sprachlicher oder wissenschaftlicher Art, wie vortrefflich und nützlich es auch sonst sein mag, gewährt uns den Vortheil, dafs es nicht blofs die Kraft des jugendlichen Geistes entwickelt und denselben zu einer selbständigen und energischen Betheiligung an den tiefsten Interessen des geistigen Lebens ausrüstet und geschickt macht, sondern auch den Besitz aller der Mittel gewährt oder anbahnt, deren man bedarf, um mit Bewufstsein in den Entwickelungsgang des nationalen Lebens einzutreten [1]).

Wie wir an dieser Idee festhalten, so auch daran, dafs die Gymnasien nur Vorschulen, Uebungsschulen sind, dafs das Maafs dessen, was ihnen zuzutheilen ist, nach der Tragkraft des jugendlichen Geistes und der Weite der durchschnittlich zugemessenen Zeit mit Strenge bemessen werden mufs, und dafs die ganze Idee nur unter der Voraussetzung ins Leben treten kann, wenn mehrere Objecte auf der Universität eine weitere sorgfältige und umfassende Pflege finden. Das sind sehr gewöhnliche Gedanken, aber sie werden so oft aus den Augen gesetzt, dafs man sie immer wieder vorbringen darf. Hier sind die Waffen zu holen gegen den Reiz des stofflichen Interesse, gegen die Versuchung der geistreichen Ideen, nicht minder gegen die Mahnung, dafs man den unmittelbaren Forderungen des practischen Nutzens mehr Gehör geben müsse. Wenn Alles, was Natur und Geschichte umfafst, zur tieferen Erfassung des geistigen Lebens dienen kann, so kann es die Schule doch nicht Alles verarbeiten. Aber indem sie den Sinn dafür ausbildet, vermag sie zugleich alle Mittel zu gewähren, jenen Mächten späterhin ihren ganzen reichen Inhalt abzuringen. Die Voraussetzung, dafs bei einer künftigen glücklicheren Methode es gelingen werde, Ungewöhnliches nach Art und Maafs zu bewältigen, ist eine irrige. Was der Begabtesten Wenige zu tragen vermöchten, das würde die Masse erdrücken und abstumpfen.

Indem wir uns vorbehalten von diesen Ideen zu §. 28 in der Kürze die Anwendung zu versuchen, heben wir hier nur noch hervor, dafs wie zu jeder Zeit, so ganz besonders in einer Zeit der Gährung und des Uebergangs wie die unsrige ist, die Individualität der Schule anzuerkennen und zu schützen ist. Es wird lange dauern. ehe die brauchbaren pädagogischen Ideen, welche die Zeit gebracht hat, allgemein in Fleisch und Blut übergehen werden.

---

[1]) S. Z. f. d. G. W. 1, 1, 45 ff.; 1, 82 ff.; 2, 603 ff.

Zu §. 11. **Maafsstab und Grundsätze für die Prüfung.**

Man hat zwar anerkannt, dafs die Warnung gegen Ostentation beim Prüfungsgeschäft und gegen Störung des Schulcursus durch tumultuarische Vorbereitung zum Examen sehr wohlgemeint sei; aber man hat den Einwand gemacht, dafs jenes Aufschrauben zum Bedarf der Prüfung, sobald einmal hohe Forderungen bestehen, nicht zu vermeiden sei [1]). Wir sind indefs der Meinung, dafs auch bei weniger hohen Forderungen eine störende und verkehrte Vorbereitung auf das Examen vorkomme, wenn nämlich die Lehrer in den früheren Zeitabschnitten ihre Pflicht nicht gehörig gethan haben. Die Schüler zu belehren und anzuhalten, dafs sie ihre Zeit gehörig eintheilen und benutzen, um jeder Zeit ihrer Pflicht zu genügen, ist freilich schwerer als ihnen vor der Zeit eine Freiheit zu gewähren, von der sie noch keinen rechten Gebrauch zu machen verstehen. Bei einer Anstalt, in der der Unterricht in allen seinen Theilen gut im Gange ist, hat man Mifsgriffe der Schüler auf diesem Gebiete selten zu besorgen, und das um so weniger, je entschiedener die Ansicht durchdringt, dafs vor allen Dingen die Classenleistungen es sind, die das Zeugnifs bedingen. Uebrigens halten wir eine lebhaftere Anstrengung in den letzten Monaten vor dem Abgange für kein besonderes Unglück, falls es nur nicht ein Aufraffen aus langer Trägheit, sondern das natürliche Resultat sittlichen Eifers ist, der bemüht ist in vollstem Umfange einer Pflicht zu genügen. Je natürlicher dieser Eifer, um so weniger ist zu besorgen, dafs eine lange Abspannung beim Beginn der Universitätsstudien eintreten werde. Dagegen ist ein kurzer Zustand der Ruhe, Sammlung und Erholung gewifs ganz in der Natur der Sache gegründet, ja von wohlthätigen Folgen, so dafs man sicher kein Recht hat von ihm aus gegen eine derbe Prüfungszeit zu argumentiren.

Wenn im §. gesagt wird, dafs der Maafsstab für die Prüfung derselbe sein könne und solle, welcher dem Unterricht in der obersten Classe der Gymnasien und dem Urtheile der Lehrer über die wissenschaftlichen Leistungen der Schüler dieser Classe zum Grunde liegt [2]), so würden wir eine speciellere Angabe darum wünschen, weil damit eigentlich nur ein Gegensatz gegen das frühere Herkommen bezeichnet ist; denn wenn noch nach dem

[1]) Dagegen bezeugt Ingerslev S. 31: „Es ist durchaus nicht einzuräumen, dafs die Abiturientenprüfung, wie sie factisch stattfindet, irgend eine Veranlassung zu polyhistorischem Treiben und daraus folgender Zersplitterung der geistigen Kräfte enthalte, wie Viele, ohne Zweifel zufolge einer unrichtigen Ansicht vom Reglement und unvollständiger Kenntnifs der wirklichen Beschaffenheit der Prüfung dem Preufsischen Gymnasialwesen vorgeworfen haben.“

[2]) In dem Grofsherzogl. hessischen Reglement vom 1. October 1832 heifs es §. 11: „Der Maafstab (für die Prüfung) ist derselbe, welcher den Urtheilen über die wissenschaftlichen Leistungen in der obersten Gymnasialclasse und dem Unterrichtsplane der letztern zum Grunde liegt.“

Reglement von 1812 §. 4 nur den Schülern das Abgangszeugniſs versagt werden durfte, die noch in keinem Hauptfache in der ersten Classe gesessen, so muſste sich ein geringerer Maaſsstab als der oben bezeichnete als zulässig ergeben. Da ferner ein zweijähriger Cursus eine Steigerung der Anforderungen für die Dauer des Verweilens in der ersten Classe mit sich bringt, so ist der anzulegende Maaſsstab im Obigen nicht scharf genug bezeichnet. Es muſste hervorgehoben werden, daſs in allen den Objecten, in welchen ein bestimmter Stufengang des Unterrichts anwendbar ist, die durch die höchste Stufe bedingte Forderung der Maaſsstab für die Prüfung sein müsse. Verschieden von diesem Maaſsstab der Prüfung würde derjenige sein können, dessen man zur Feststellung des Urtheils über die s. g. Reife oder Unreife bedürfte.

Dieses trennt auch unser §., wenn er bemerkt, daſs nur dasjenige Wissen und Können und nur diejenige Bildung der Schüler bei der Schluſsberathung über den Ausfall der Prüfung entscheidend sein solle, welche ein wirkliches Eigenthum derselben geworden. Eine weitere Auslegung dieser Bestimmung, die durch mancherlei Miſsverständnisse nothwendig geworden war, enthält das Rescript vom 24. October 1837 S. 32: „Und dennoch wird in dem Reglement weder einzelnen, noch vielen, noch allen Lehrobjecten, sondern nur der an ihnen gewonnenen Gesammtbildung des Geprüften [1]), der durch die längere Beobachtung begründeten Kenntniſs der Lehrer von dem ganzen wissenschaftlichen Standpunkt, und dem Gesammteindruck, den seine Prüfung gemacht hat, in Hinsicht auf die Beurtheilung seiner Reife ein entscheidendes Gewicht beigelegt."

Wer möchte nun verkennen, wie nothwendig diese Bestimmung ist, wie wohlthätig sie da gewirkt hat, wo sie vollkommen zur Ausführung gekommen [2]). Gleichwohl lehrt die Erfahrung, daſs die Handhabung derselben ihre groſsen Schwierigkeiten hat. Denn zunächst ist es bei einer kurzen Prüfung nicht immer zu ermitteln, ob das Wissen des Examinanden in einzelnen Objecten nur ein mechanisch angeeignetes ist oder ob es ihm zum wirklichen Eigenthum geworden. Daraus folgt, daſs einem Examen vor dem Schulrath in diesen Objecten geringere Wichtigkeit beizumessen ist und daſs man sich auf andere Weise von

---

[1]) Am Schlusse des wichtigen Ministerialrescripts vom 29. März 1829 wird ausgeführt, daſs nach dem Sinne der Instruction von 1812 „auf die Gesammtbildung der Geprüften, wie sie sich vornehmlich in ihrem deutschen Aufsatze kund giebt, eine besondere Rücksicht bei Beurtheilung ihrer Reife genommen werden soll."

[2]) Es genügt hier auf das anerkennende Urtheil von Ingerslev S. 24. zu verweisen: „Wenn auch hier so wenig, wie in irgend einem menschlichen Werke, lauter Vollkommenes sich findet, so ist doch das bei diesen Prüfungen in Preuſsen Geleistete, wenn man auf die Totalausbildung und die wahre geistige Reife der Abiturienten sieht, so bedeutend und so lobenswerth, daſs wenige Schulen in Deutschland dasselbe zu leisten vermögen und nach meinen Beobachtungen keine mehr."

der Art und dem Umfange seiner Kenntnisse oder Fertigkeiten überzeugen muſs, eine Bemerkung, aus der sich die Richtigkeit des oben vorgeschlagenen Verfahrens ergiebt. Denn der einzelne Lehrer muſs durch häufige Classenprüfungen ein Urtheil feststellen und dieses muſs, in den oben geforderten Bericht über die Examinanden aufgenommen, als Grundlage für die schlieſsliche Berathung gelten. — Auſserdem kann es geschehen, daſs der Mangel exacten positiven Wissens und ausgebildeter Fertigkeit neben einer allgemeinen glücklichen Entwicklung des Verstandes und des Talentes die Prüfenden in Verlegenheit bringt und sie wohl gar verleitet, auf jenen Mangel bei dem schlieſslichen Urtheil ein zu geringes Gewicht zu legen. Diese Schwierigkeit ist in mancherlei Controversen der Schulcommissionen mit den controlirenden wissenschaftlichen Prüfungscommissionen zu Tage gekommen. Es wird demnach doch wohl nöthig werden, daſs man bei dem Urtheil über Reife und Unreife auch auf die einzelnen Lehrobjecte, und zwar entweder auf alle oder auf die meisten ein entscheidendes Gewicht legt und in Hinsicht eines jeden eine möglichst bestimmte Grenze zieht.

Wenn endlich in unserem §. empfohlen wird [1]), jene Gesichtspunkte den Schülern der obern Classen bei jeder schicklichen Gelegenheit vorzuhalten, damit sie zur rechten Zeit und auf die rechte Art sich eine gediegene Schulbildung erwerben, so wird das gewiſs, wenn es auf die rechte Weise geschieht, mit gutem Erfolge geschehen. Allein die Hauptsache bleibt doch, daſs eben die Lehrer in den einzelnen Fächern das Ihrige thun und die Schüler ununterbrochen dazu anhalten und zwingen, daſs sie ihrerseits stets den Anforderungen der Schule möglichst genügen. Je individueller jeder einzelne Schüler genommen wird und genommen werden kann, je mehr es gelingt ihn durch das Interesse an der Sache zu fesseln und zu beleben, ihn zu treuer Pflichterfüllung zu bringen, je enger der Verkehr unter den Lehrern und je lebhafter der Austausch ihrer Meinungen über die einzelnen Schüler ist, um so weniger wird eine auſserordentliche allgemeine Ansprache oft nöthig sein, bei der sich ja doch jeder das Seine denkt.

Zu §. 12. Formen der Prüfung.

Die Beibehaltung der schriftlichen und mündlichen Prüfung ist oben bereits beantragt; auch sind die Gesichtspunkte angegeben, nach denen wir beide betrachtet wissen möchten.

Zu §. 13. Schriftliche Prüfung.

Die Bemerkung, daſs die schriftliche Prüfung möglichst bald nach der Meldung vorzunehmen sei, wird durch §. 4 und §. 6 schärfer bestimmt. Daraus folgt, daſs zwischen der Meldung und

---

[1]) Dasselbe geschieht in der hannöverschen Verordnung vom 22. Mai 1839 §. 12 und vom 15. August 1846 §. 11; auch in der dessauischen vom Jahre 1846 §. 38. S. 24.

der Prüfung ein monatlicher Zwischenraum liegen mufs. Geringer darf derselbe sicher nicht sein, wenn Zeit zur Ausarbeitung und Besprechung der oben geforderten Berichte vorhanden sein soll. Gröfser wird er nur dann werden können, wenn die bis zum Schlufs des Halbjahrs übrig bleibende Zeit zur ruhigen Beendigung des Geschäfts hinreicht. Vergl. den Schlufs von §. 19.

Zu §. 14. Wahl der Aufgaben für die schriftliche Prüfung [1]).

Wenn wir auch den schriftlichen Arbeiten eine geringere Wichtigkeit beimessen möchten, als es bisher geschehen mufste, so sind doch Bestimmungen, wie der §. sie andeutet, auch für uns nothwendig.

Unerläfslich ist es, dafs die zu stellenden Aufgaben von den Abiturienten nicht schon früher in der Schule bearbeitet sein dürfen. Wir fügen hinzu (was nicht überflüssig sein dürfte), dafs auch nicht nah verwandte, sehr ähnliche Aufgaben früher den Schülern gestellt sein, dafs sie nicht bereits Arbeiten gemacht haben dürfen, bei denen sie sich in demselben Material zu bewegen hatten. Das ist eben so wichtig für den lateinischen Aufsatz als für die mathematische Arbeit; aber es kann bei der letztern weit weniger hervortreten, da die verhältnifsmäfsig geringe Zahl der lateinischen Themata, die der Schüler bearbeitet, leicht zu übersehen, dagegen schwer zu ermessen ist, wie weit der Schüler durch Behandlung gleichartiger mathematischer Aufgaben zur Lösung der Examenarbeiten geschult worden.

In Betreff der Wahl ist dann besonders zu betonen, dafs das Thema weder zu reich noch zu arm sei für eine *extemporalis opera*, damit der Schüler weder mit zu grofsem historischen Material oder mit zu vielen Gedanken oder zu weitläuftigen Rechnungen oder zu weitaussehenden Uebersetzungen gequält werde, und darüber an freier Selbstthätigkeit oder geistiger Schwungkraft Einbufse leide, noch an ärmlichem und dürftigem Stoff sich abarbeite, der vielleicht erst nach langer Meditation eine gewisse Ergiebigkeit darbieten möchte, oder der wohl gar die Thätigkeit des Geistes eher beengen als beflügeln könnte.

Die Aufgaben müssen durchaus auf der Höhe des Gymnasialcursus liegen, damit daraus das Verhältnifs entnommen werde, in welchem die einzelnen Abiturienten dazu stehen.

Sie müssen ferner den Begabteren wirklich Gelegenheit gewähren, ihre gröfsere geistige Kraft und Entwicklung zu bekunden.

Zu §. 15. Fortsetzung.

Wenn zunächst gesagt wird, dafs für jede schriftliche Arbeit mehrere Aufgaben von dem Director und den prüfenden Lehrern vorgeschlagen werden sollen, so ist damit wohl gemeint, dafs

[1]) Fast übereinstimmend mit der Grofsh. hessischen Verordnung vom 1. October 1832 §. 20.

jeder der Genannten die für sein Fach nöthigen Aufgaben vorschlagen solle. — Wenn ferner dem Königlichen Commissarius die Auswahl aus den vorgeschlagenen Aufgaben, ja nach Befinden der Umstände, eine ganz neue eigene Wahl zugestanden worden [1]), so ist bekannt, wie das Unabhängigkeitsgefühl der Lehrer sich von jeher gegen diese Machtvollkommenheit des Commissarius besonders erhoben; sie haben die Anordnung eben so unnöthig oder zweckwidrig als demüthigend und drückend genannt. Allerdings ist es wahrscheinlich, dafs der Schulrath, wenn er selbst das Thema stellen will, leichter der Gefahr ausgesetzt sein wird einen Mifsgriff zu begehen, als ein tüchtiger und erfahrener Lehrer; denn wenn jener auch das Maafs für die Leistungen eines Abiturienten an sich vollkommen inne haben mufs, falls er überhaupt seinem Amte Genüge thun soll, so wird er doch leichter in den Fall kommen zu viel oder zu wenig zu fordern, weil er nicht den Vortheil der täglichen Controle für seine Vorstellungen hat, dessen der Lehrer geniefst, und weil er unmöglich mit dem eigenthümlichen Geist und Gang jeder Schule und mit den Besonderheiten jeder Generation jeder Schule hinlänglich bekannt sein kann. Darum pflegt man sich im Ganzen allgemein gegen die Aufstellung des Themas durch den Königlichen Commissarius selbst zu entscheiden. Dessenungeachtet mufs auch der Fall vorgesehen sein, dafs der Commissarius oder die Schulbehörde die Themata vorschreiben darf: das kann z. B. geschehen, wenn sie an denselben die Kräfte aller zu ihrem Ressort gehörigen Anstalten prüfen will.

Ebenso pflegt man sich gegen eine Auswahl des Themas durch den Commissarius zu erklären. Man legt zwar kein besonderes Gewicht darauf, dafs der Ausdruck des §., das Thema sei vom Commissarius aus mehreren vorgeschlagenen Aufgaben auszuwählen, den letztern zu übertriebenen Forderungen veranlassen könne, wie es denn vorgekommen, dafs der Commissarius erklärt, drei Vorschläge seien zu wenig [2]), dazwischen könne man nicht wählen. Denn Unbilligkeiten lassen sich durch keine Instruction verhindern, und allerdings war in der vorliegenden darauf gerechnet, dafs mehrere gute und passende Themata aufgestellt werden würden, nicht blofs mehrere!

Abgesehen hiervon hat man bemerkt, dafs jene Bestimmung nur aus einem Zweifel an der Befähigung oder an der Redlichkeit des Lehrers hervorgegangen sei. Wenn ein Bedenken gegen die letztere Grund hätte, so sei die Behörde auch bei der Verpflichtung mehrere Vorschläge vorzulegen nicht gesichert: denn der Lehrer könne die Schüler auch auf mehrere Themata vorbereiten oder wenigstens auf die, auf welche die Wahl des Commissarius zu lenken möglich sei. Fehle es dagegen dem Lehrer

---

[1]) Dieselbe Anordnung ist für Meiningen beibehalten, mit einer nicht erheblichen Beschränkung. S. Schulplan S. 99 §. 12.

[2]) Das königsberger Provinzialschulcollegium verlangt für jede schriftliche Arbeit zwei Vorschläge. S. Z. f. d. G. W. 2, 238.

an der geeigneten Fähigkeit, so müsse man ihm überhaupt den Unterricht abnehmen; hat man aber Gründe ihm denselben dennoch zu lassen, so könne man aus einzelnen Fällen nicht allgemeine Vorschriften ableiten, die für die überwiegende Mehrzahl demüthigend sein müssen. Habe man endlich die Bestimmung nur deshalb getroffen, weil auch gute Lehrer einmal einen Miſsgriff thun könnten, gegen welche die Schüler durch die Behörde geschützt werden müſsten, so verdiene es vielleicht den Vorzug, daſs man dem Director und den übrigen Lehrern der Prima, die besser als der Schulrath würden ermessen können, welch ein Thema für die Eigenthümlichkeit der jedesmaligen Schüler geeignet sein dürfte, den Einspruch gestatte, oder daſs der Königliche Commissarius bei dem Examen selbst sich privatim zu dem Lehrer ausspreche, dessen Gründe höre und so die Sache auf die für die Schule erspriefslichste Weise ausgleiche. Aus solchen Erörterungen würden jedenfalls der Schule wie dem Lehrer mehr Vortheile erwachsen, als aus einer Wahl ohne Motivirung oder gar aus einer unmittelbaren Bestimmung des Schulraths.

Dagegen darf man auch nicht aus den Augen setzen, daſs es Fälle geben kann, in denen es dem Fachlehrer wirklich wünschenswerth sein dürfte, daſs die definitive Wahl des Themas nicht von ihm selbst ausgehe. Auch wenn er nicht gerade das Miſstrauen einzelner Collegen zu fürchten hat, kann es ihm doch lieb sein, wenn die Betheiligung Anderer an der Wahl jede Möglichkeit einer parteiischen Bestimmung beseitigt und ihn selbst vor der nachtheiligen Einwirkung von Lieblingsideen oder vor zu starker Berücksichtigung der in Frage kommenden Individualitäten sichert. — Soll sich nun jeder Lehrer in dieser Beziehung dem Urtheil des Directors oder seiner sämmtlichen Collegen, die bei dem Examen betheiliget sind, unterwerfen, so entspricht das allerdings der Idee des Ganzen sehr wohl. Aber wird die Praxis auch eben so wohlthuend oder zweckmäſsig sein? Das wird sie schon darum nicht sein, weil sie nicht für alle Fächer gleichmäſsig sein kann. Denn jeder zwar wird sich befugt halten, dem Lehrer des Deutschen, Lateinischen, Griechischen Einrede zu machen; aber der Mathematicus dürfte in der Commission selten einen ebenbürtigen Gegner finden, und somit einer Controle enthoben sein, die — man kann es nicht leugnen — für alle übrigen sehr lästig werden kann, wenn kein ungetrübtes Verhältniſs zwischen den Lehrern stattfindet [1]).

Endlich darf man auch nicht vergessen, daſs keine Demüthigung für den Lehrer in einer Controle der Schulbehörde liegt. Da Irrthum, Schwäche, ja mehr als das — auf Seiten des Lehrers nicht unmöglich ist, so muſs dem Commissarius im Nothfall das Recht unmittelbar einzugreifen gesichert sein: das fordert das Interesse der Schüler, der Schule und des Staats. Aber es

---

[1]) Die Erfahrung lehrt übrigens, wie wohlthätig an Schulen, an welchen ein schönes collegialisches Verhältniſs besteht, eine privatim stattfindende Besprechung einzelner Lehrer über die Themata wirkt.

mufs der Gebrauch dieses Rechts durch bestimmte Vorschriften geregelt sein. Es dürfte nicht nothwendig sein, dafs der Commissarius das Recht hätte vor Anfertigung der Arbeiten die Themata auszuwählen oder zu wählen, sondern es wird wohl genügen, wenn er bestimmte Verdachtsgründe hat, dafs nicht Alles der Ordnung gemäfs zugegangen ist, oder wenn ihm die Wahl gänzlich dem Zweck des Actes zu widersprechen und das Interesse des Examinanden zu benachtheiligen scheint, andere Arbeiten anfertigen zu lassen, nöthigenfalls über Aufgaben, die er selbst gegeben. — Das sind extreme Fälle, wie sie wohl höchst selten eintreten werden, wie sie aber durch ein Reglement vorgesehen werden müssen. Sie werden übrigens um so weniger häufig sein, als schon dem Director [1]), da er nächster Vertreter der Behörde ist und somit das Aufsichtsrecht über alle Acte der Schule übt, das Recht und die Pflicht zukommt, den Lehrer bei der Stellung der Themata auf Mifsgriffe oder Uebertretungen der Schulgesetze aufmerksam zu machen und ihn daran zu hindern. Ein Mifsbrauch dieses Rechts von Seiten des Directors ist um so weniger zu besorgen, als jedem Lehrer, der sich in seinem Recht gekränkt erachten sollte, der Weg schleuniger Beschwerde offen bleiben mufs.

Hiernach würde ich also vorschlagen, dafs jeder Lehrer der Prima die Aufgabe für sein Fach zwar selbständig wählt, dafs er aber gehalten ist sie dem Director vorzulegen, dafs eine Genehmigung von Seiten der Schulbehörde nur dann erforderlich ist, wenn er sich mit jenem nicht einigen kann, dafs endlich dem Commissarius in aufserordentlichen Fällen das Recht bleibt, neue Arbeiten zu verlangen und nöthigenfalls selbst die Themata dazu zu stellen. Es versteht sich von selbst, dafs er volle Freiheit haben mufs über die getroffene Wahl die ihm nöthig scheinende Verhandlung mit den betreffenden Lehrern einzuleiten.

Der Schlufs des §. enthält die Voraussetzung, dafs der Director selbst jedes Thema zur Arbeit den Schülern mittheilt. Es

[1]) Nach der Grofsh. hessischen Verordnung vom 1. October 1832 soll der betreffende Lehrer „nach vorgängiger Verabredung mit dem Director" die Aufgabe für sein Fach stellen. Aus der etwas verworrenen Fassung des §. 8 der kurhessischen Verordnung vom 7. August 1844 geht hervor, dafs die Themata dort dem Director vorher zur Genehmigung vorzulegen sind. In dem dessauischen Reglement von 1846 §. 12. S. 7. heifst es: „In der Regel schlägt jeder Examinator die Aufgabe in denjenigen Gegenständen vor, deren Leitung in Prima ihm übertragen ist; jedoch bleibt es dem Ermessen des Directors überlassen, die Themata selbst zu bestimmen." In der hannöverschen Verordnung vom 30. Nov. 1829 § 12. S. 9: „Die Themata zu den schriftlichen Arbeiten werden, insofern sie nicht etwa vom Königl. Oberschulcollegio den Prüfungscommissionen übersandt werden, vom Director des Gymnasii nach genommener Rücksprache mit dem betreffenden Fachlehrer festgesetzt, und kann der Königl. Commissarius sich dieselben, wenn er es für nöthig hält, vorher vorlegen lassen." Ebenso in der vom 22. Mai 1839 §. 14 S. 5, und auch in der vom 15. August 1846 §. 13. S. 8 ist der Hauptsatz unverändert geblieben.

ist indefs wohl schicklich, dafs das derjenige Lehrer thut, dem eben die Aufsicht zukommt oder zugetheilt ist. So hat sich wenigstens, so viel bekannt, die Praxis gestaltet.

Zu §. 16. Arten der schriftlichen Prüfung.

Die in demselben aufgeführten Arten der schriftlichen Prüfungsarbeiten sind alle ohne Ausnahme Clausurarbeiten. Diese bilden zwar einen wesentlichen Theil jeder Prüfung, weil bei einer solchen immer auch die Art und der Grad der erlangten Fertigkeit in Betracht kommen mufs. Allein es ist nicht billig, das Urtheil über das, was überhaupt erreicht ist, im Gebiet der schriftlichen Arbeiten nur nach dem zu bemessen, was augenblicklich und *ex tempore* geleistet werden kann. Nicht alle Naturen sind überdiefs fähig in dieser Weise Etwas zu leisten. Man thut also Unrecht, wenn man denselben Maafsstab an alle anlegt und an alle nur diesen. Zudem hat die Meinung, dafs es auf eine solche rasch hingeworfene Arbeit besonders ankomme, bei den Schülern schon früher die Wirkung, dafs sie die Fähigkeit eilig zu arbeiten mehr auszubilden suchen als es mit der Tüchtigkeit und Gediegenheit der Leistungen vereinbar ist [1]).

Nun ist zwar durch den oben ausgeführten Vorschlag, dafs das Maafs des Erreichten vor Allem nach den für die Classe gefertigten Arbeiten zu beurtheilen sei, jener Uebelstand zum Theil beseitiget. Indefs bliebe derselbe doch immer noch in so fern bestehen, als diese beiden Arten von Arbeiten nicht nach einem Maafse bemessen, die Clausurarbeiten also nicht als Controle oder Garantie für jene Classenarbeiten angesehen werden können. Darum wäre es nicht unangemessen, wenn man für einen oder für einige Gegenstände noch häusliche Examenarbeiten aufgäbe, die mit bestimmt bezeichneten Hülfsmitteln in einigen Tagen oder Wochen anzufertigen wären und an denen der Schüler gerade recht zeigen könnte, wie er arbeiten gelernt hat, während die Clausurarbeiten nur darzuthun vermögen, wie weit er in der Fertigkeit schnell zu arbeiten gekommen sei. Dazu eignen sich besonders lateinisch geschriebene Aufsätze über historische Themata, Berichte über deutsche, lateinische, griechische, französische Schriftwerke (Abschnitte) und Aehnliches [2]). Allerdings hätte man

---

[1]) Dafs in diesem Betracht die s. g. Extemporalien auch viel schaden, ist anerkannt.

[2]) Der Gedanke ist bekanntlich öfter angeregt, besonders von Schmidt in dem trefflichen Programme von 1844. Practisch durchgeführt ist er in Eutin nach der Verordnung vom 20. Februar 1830 §. 5: „Zugleich werden in dieser Conferenz (in der über die Prüfung verhandelt wird) zwei Themata zu schriftlichen Abhandlungen besprochen, von denen die eine in lateinischer, die andere in deutscher Sprache geschrieben und mit der namhaften Zusicherung versehen sein mufs, dafs dieselbe ohne fremde Hülfe verfafst, auch von Niemandem durchgesehen oder verbessert worden. Sollte der Abiturient sich dabei fremder Hülfsmittel an Büchern, Zeitschriften u. s. w. bedient haben, so mufs er dieselben vollständig namhaft machen. Zu beiden Abhandlungen werden dem Abiturienten 14 Tage

bei diesen Arbeiten nicht die volle Sicherheit, dafs sie ohne Hülfe Anderer angefertiget seien. Allein im Wesentlichen kann man sich doch überzeugen, wie weit eigne Arbeit gewirkt habe. Diese Aufsätze würden übrigens nicht blofs eine Controle für die Classenarbeiten geben, sondern auch in so fern eine Ergänzung bilden, als sie von gröfserem Umfang angenommen werden als jene und als sie besonders geeignet sein dürften, die Lieblingsbeschäftigung der Schüler hervortreten zu lassen. — Findet man aber diese Forderung überflüssig, weil solche Arbeiten doch in den meisten Fällen nicht erhebliche neue Momente beibringen und dem Lehrer viel Mühe machen würden, so dürfte man doch wenigstens geneigt sein, Arbeiten der Art für Alle zuzugestehen, die sie aus freien Stücken zur Ausweisung über ihre Privatstudien liefern wollen. S. zu §. 6. Umsichtige Lehrer werden wohl verhindern können, dafs falscher Ehrgeiz zu verkehrtem Treiben führe.

Unter den vorgeschriebenen Arten der schriftlichen Arbeiten werden wohl die deutsche, griechische, französische und mathematische keine Gegner finden: nur werden einige dafür stimmen, dafs im Französischen ein freier Aufsatz zu fordern sei. Was das Lateinische anbetrifft, so hat eine spätere Verordnung im Jahre 1838 dem lateinischen Extemporale ein lateinisches Exercitium substituirt. Wir glauben, mit Recht: denn es kommt dabei nur darauf an, zu zeigen, dafs der Schüler der Sprache mächtig sei, nicht dafs er augenblicklich die Verschiedenheiten beider Sprachen auszugleichen vermöge. In Betreff des freien lateinischen Aufsatzes, der gefordert wird, halten wir es für zweckmäfsig, dafs derselbe aus der Zahl der Clausurarbeiten gestrichen werde. Das ist keine den neuesten Angriffen gemachte Concession, denn wir halten, wie wir im Februarheft des vorigen Jahrgangs entwickelt haben, das s. g. freie Lateinschreiben für einen integrirenden Theil unseres Gymnasialcursus; allein wir sind der Meinung, dafs nicht alle Schüler es in der Prima zu der Gewandtheit im Lateinschreiben bringen können, dafs sie im Stande wären, über einen historischen Gegenstand in kurzer Zeit einen Aufsatz zu liefern, der ihrem gesammten Bildungsstand entspräche und in dem sie den Anforderungen zu genügen vermöchten, die sonst in der obersten Classe in diesem Object im Allgemeinen gemacht werden können. Manche Schüler, deren Verstandesbildung sehr vorgeschritten ist, die in andern Gegenstände Tüchtiges leisten, sind ohnediefs in jenem Unterricht zurückgeblieben, weil anderweitige geistige Interessen, wie sie theils durch das Haus, theils durch das öffentliche Leben, theils durch die Schule und namentlich durch hervorragende Persönlichkeiten in derselben angeregt werden, sie zu keinem ruhigen Fleifs für jenen Gegenstand haben kommen lassen. Sie können dennoch von den Uebungen der Schule

---

Zeit gelassen.“ In der Verordnung vom 18. December 1847 für Eutin ist jene Bestimmung zwar fortgelassen, allein wir wissen, dafs jene Bestimmung von 1830 dort als vollkommen zweckmäfsig befunden und nie Veranlassung gewesen ist, an der Authentie der Arbeiten zu zweifeln.

im freien und gebundenen Lateinschreiben sehr viel Gewinn für ihre geistige Bildung theils erlangt theils vorbereitet haben, ohne gerade zu jener Fertigkeit gelangt zu sein. Darum genügt für sie der Belag, der in den vorzubringenden Schularbeiten und einem Exercitium gewährt und durch die vorher vorgeschlagene häusliche Examenarbeit ergänzt werden kann. Daraus folgt, dafs es allen denen, welche sich in diesem Bereich mehr zutrauen, frei stehen mufs durch besondere lateinische Clausurarbeiten über den Grad ihrer Fertigkeit sich auszuweisen. Ebenso schliefsen wir daraus, dafs das im Examen zu liefernde Exercitium etwas gröfseren Umfang haben mufs, damit es eine gröfsere Mannigfaltigkeit von Problemen enthalten kann. Wir wünschen keine Ueberladung mit Schwierigkeiten, aber eine dem Höhepunkt der Prima völlig entsprechende Aufgabe.

Wenn das Reglement die schriftliche Uebersetzung eines griechischen Stückes fordert, so glauben wir im Recht zu sein, wenn wir auch [1]) eine Uebertragung aus dem Lateinischen verlangen. Zunächst darf hier ebenfalls eine Rücksicht der Billigkeit walten; die Aengstlichen werden bei dem mündlichen Examen gegen die Uebrigen im Nachtheil sein; bei der schriftlichen Arbeit gleicht sich der Unterschied eher aus. Zweitens wird die schriftliche Uebersetzung auch in Betreff des Lateinischen einen neuen Gesichtspunkt für die Beurtheilung geben: die mündliche Uebertragung wird mehr die Geistesgegenwart und Gewandtheit, die schriftliche mehr die Tüchtigkeit und feine Durchbildung, die vollendete Schulung erkennen lassen. Wie die Jugend überhaupt geneigt ist auf jene mehr zu geben als auf diese, so haben all die Bestimmungen des Reglements, durch welche auf jene ein besonderes Gewicht gelegt wird, einen nachtheiligen Einflufs in Bezug auf die Gründlichkeit und Genauigkeit geübt.

Ueber das Polnische und Hebräische ist oben gesprochen.

Sollte ein Schüler in anderen Objecten durch schriftliche Arbeiten sein Wissen und seine Bildung zu documentiren wünschen, so kann ihm das nicht wohl verwehrt werden, in so fern früh entwickelte Neigung für ein bestimmtes Fach oder eigenthümlicher Bildungsgang ihn zu solchem Wunsche veranlafst. Leistungen der Art könnten bei dem Gesammturtheil in die Wagschaale fallen.

Der §. enthält aufserdem bei dem deutschen und lateinischen Aufsatz noch einige Andeutungen über die daran zu stellenden Forderungen. Wir müssen darauf an einem andern Ort zurückkommen.

Zu §. 17. Bestimmung der auf die schriftlichen Arbeiten zu verwendenden Zeit.

Der §. hatte ursprünglich zur Anfertigung sämmtlicher schriftlichen Arbeiten höchstens drei Tage zu je 8 Arbeitsstunden ange-

[1]) Ich beziehe mich auf die von mir in der Z. f. d. G. W. 2, S. 644 gegebenen Nachweisungen.

wiesen. Allein die Erschöpfung der jugendlichen Kraft, die dabei nicht ausbleiben konnte, hatte bald zu einer Aenderung geführt. Am zweckmäfsigsten scheint es, die Bestimmung der Arbeitstage im Uebrigen ganz den einzelnen Anstalten zu überlassen und nur gegen die übermäfsige Anspannung Vorkehrungen zu treffen [1]).

Eine Aenderung in der Zahl der für jede Arbeit angesetzten Stunden [2]) scheint nicht gerade erforderlich. Denn der Lehrer wird sehr wohl Aufgaben finden, die sich in der angegebenen Zeit so lösen lassen, dafs daraus ein Schlufs auf Fähigkeit und Wissen der Schüler möglich ist. Gewährt man längere Zeit, so liegt die Versuchung für den Lehrer zu nah, die Aufgaben zu erweitern. Die Hauptsache ist, dafs man den meisten Schülern die Fähigkeit nicht zutrauen kann, länger als 4 — 5 Stunden hintereinander zu arbeiten: die in der fünften Stunde sehr oft eintretende Erschlaffung läfst sich nicht fortleugnen [3]). Man möge

---

[1]) Die Verfügung von 1812 hatte in Betreff der für die schriftliche Prüfung einzuhaltenden Zeit gar keine Bestimmung gegeben und mufste daher später durch besondere Erlasse vervollständigt werden; man vergl. das Publicandum des Consistoriums zu Cöln vom 15. März 1824, die Circularverfügung des Consistoriums für Brandenburg vom 22. Januar 1825, die sich auf eine andere vom 6. März 1817 bezieht und die ihrerseits durch das Ministerialrescript vom 25. November 1825 den übrigen Consistorien zur Nachachtung empfohlen wird, und das Publicandum des Schulcollegiums zu Münster vom 17. Juni 1826 §. 3, in dem eine mildere Bestimmung getroffen wird.

[2]) Die Verfügung von 1788 hatte §. 3 bestimmt, dafs zu jeder Arbeit ein Vor- oder Nachmittag verbraucht werden solle, aber die Arbeiten selbst nicht näher angegeben

[3]) Die Grofsh. hessische Verordnung vom 1. October 1832 gestattet § 19 für jede lateinische, französische, deutsche Arbeit, mit Einschlufs der für die Reinschrift erforderlichen Zeit, einen halben Tag. Die hannöversche Verordnung vom 30. Nov. 1829 §. 12 S. 9 besagt: „Für die Hauptarbeiten, nämlich für den lateinischen und deutschen Aufsatz, für die Uebersetzung und Interpretation einer Stelle aus einem classischen Schriftsteller, und endlich für die mathematischen Arbeiten wird zur Ausarbeitung und Vollendung einer jeden derselben ein Vormittag bestimmt und darf dieser Zeitraum nicht überschritten werden. Die Ausarbeitung und Vollendung einer jeden der übrigen Arbeiten darf nicht über vier Stunden dauern." — Die vom 22. Mai 1839 §. 14 S. 5: „Für die Hauptarbeiten, nämlich für den deutschen und lateinischen Aufsatz, und für die mathematisch-physikalische Aufgabe wird zur Ausarbeitung und Vollendung einer jeden derselben ein Vormittag zu höchstens 6 Arbeitsstunden gerechnet, bestimmt und darf dieser Zeitraum nicht überschritten werden. Die mathematischen Arbeiten können zur Erleichterung der Schüler in zwei Hälften, jede zu höchstens 3 Stunden, getheilt werden. Die Ausarbeitung einer jeden der übrigen Aufgaben darf nicht über drei Stunden dauern, ausgenommen wenn einzelne Schüler eine gröfsere philologische Arbeit liefern wollen, in welchem Falle ihnen ein Vormittag gestattet werden kann." Für die beibehaltenen Arbeiten bestimmt die Verordnung vom 15. August 1846 §. 13 S. 8 denselben Zeitraum. In dem dessauischen Reglement werden §. 13 S. 8 für den deutschen und lateinischen Aufsatz je 7, für den freien französischen Aufsatz 6, für das griechi-

also eher Aufgaben stellen, die einen geringeren Zeitaufwand für den Mittelschlag der Schüler fordern, als eine Verlängerung der Arbeitszeit eintreten lassen. Dadurch wird der Hetzerei am besten gesteuert werden.

Nur eine Ausnahme möchte ich vorschlagen, falls der lateinische Aufsatz nicht mehr als Clausurarbeit gefordert würde. Dann müſste dem lateinischen Exercitium mindestens 1 Stunde zugelegt werden, damit es die oben motivirte Ausdehnung und Bedeutung erhalten könnte. Für die Uebersetzung aus dem Lateinischen könnten zwei Stunden genügen.

Zu §. 18. Vorschriften für die Anfertigung der schriftlichen Arbeiten; Protocoll über die schriftliche Prüfung.

Unter den erlaubten Hülfsmitteln werden die Wörterbücher [1]) aufgeführt; die Grammatiken stillschweigens ausgeschlossen. Allein vielen Wörterbüchern, namentlich den französischen, sind sehr wesentliche Bestandtheile der Grammatik geradezu beigegeben, so daſs die Verfügung illusorisch wird. Auſserdem finden die Schüler in den lateinischen Wörterbüchern die grammatischen Einzelnheiten, über die sie sich am ersten in der Schnelligkeit Raths erholen möchten, genau angegeben [2]). Sollen also die Arbeiten zugleich eine Probe von der Sicherheit des grammatischen Wissens sein, so muſs man die lateinischen und französischen Wörterbücher wieder verbannen. Dieſs hat auch den Vortheil, daſs die Schüler nicht nach Phrasen Jagd machen, um ihre Blöſse zu bedecken.

Fordert man eine freie lateinische Clausurarbeit, so wird man Gegenstände wählen, über die sich die Schüler auch ohne solche Hülfe auslassen können. Wo nicht, so bieten die Arbeiten doch keinen Beweis dafür, daſs der Examinand ein bestimmtes Gebiet der Sprache einigermaſsen beherrscht. Das viele Suchen und Nachschlagen zerstreut eher und behindert den natürlichen Fluſs der Darstellung, als daſs es irgendwie fördert.

Bei den Exercitien vermeidet man füglich die Begriffe, für welche dem Schüler der Ausdruck nicht zur Hand sein könnte. Ist einmal einer nicht zu umgehen, so ist es besser das Wort

---

sche Scriptum 5, für die mathematische Arbeit und das hebräische Scriptum je 4 Stunden bewilligt. In dem Königlich sächsischen Regulativ vom 17. December 1830 war verfügt, daſs die Abiturienten zu den deutschen, lateinischen und mathematischen Arbeiten je einen Tag Zeit haben sollen.

[1]) Die Instruction von 1812 gestattete (§. 10) nur das griechische Lexicon. Mit der von 1834 stimmt z. B. die hannöversche Verordnung vom 30. November 1829 §. 10; die sächsische vom 5. März 1830 §. 4; die dessauische von 1846 §. 13. S. 7.

[2]) Es ist daher kein so groſser Unterschied, wenn die Groſsh. hessische Verordnung vom 1. October 1832 §. 28 und die für Eutin vom 20. Februar 1830 den Gebrauch der Grammatik und des Wörterbuchs, die bayerische vom 3. Juli 1824 den der Grammatik gestattet.

anzugeben, als um defswillen den Gebrauch des Lexicons frei zu geben.

Nur für die Uebersetzung aus dem Griechischen und Lateinischen darf der Gebrauch des Lexikons gestattet werden, wenn die Arbeit einen Schriftsteller betrifft, in den sich der Schüler noch nicht recht eingelesen haben kann. Es mufs indefs dem Schüler freistehen auf diese Hülfe zu verzichten, worüber der beaufsichtigende Lehrer eine Bemerkung auf der Arbeit zu machen haben wird.

Die Anstalt wie die Behörde mufs nun aber möglichst dagegen gesichert werden, dafs die Examinanden nicht etwa andere Hülfsmittel gebrauchen, als die reglementsmäfsig feststehenden, dafs sie nicht gegenseitig einander Hülfe gewähren. Man kann häufig die Klage vernehmen, dafs diese Sicherung sehr gering sei, um kein stärkeres Wort zu gebrauchen [1]). — Wir glauben, dafs die wesentlich veränderte Bedeutung, die wir für die Clausurarbeiten in Anspruch genommen haben, den Reiz mindern würde zu unerlaubten Mitteln Zuflucht zu nehmen. Gleichwohl scheint es nothwendig, dafs eine genaue Beaufsichtigung eintrete, und dafs diese zwar hauptsächlich in dem Geiste geschehe, dafs man sich dabei auf das Rechtlichkeitsgefühl der Examinanden stütze, dafs man aber darum nicht auf eine consequente und strenge Controle verzichte. Je entschiedener die Schule überhaupt darauf zu dringen hat, dafs in dem Schüler die Ehrfurcht vor dem Gesetz, die sittliche Hingebung an dasselbe eine Wahrheit werde, um so nachdrücklicher hat sie auch in diesem Falle darauf zu halten, dafs dem Schulgesetz sein Recht werde. Das Verhalten der Schüler bei dieser Prüfung wird den Geist bekunden, der die Schule überhaupt in dieser Hinsicht charakterisirt.

Da aber Ausnahmefälle auch bei der veränderten Bedeutung der Clausurarbeiten immer noch zu befürchten sind, so mufs das Reglement eine Bestimmung enthalten, welche den Betreffenden die Folgen eines betrügerischen Verfahrens vor Augen stellt. In Fällen groben Betruges scheint die Ausschliessung vom Examen nicht zu hart [2]), bei geringeren eine Note im Zeugnifs [3]) nicht

---

[1]) Thiersch Zustand des öffentl. Unterr. I., S. 466 findet es sogar höchst bedenklich, dafs die schriftlichen Arbeiten „in Abwesenheit des Commissarius" angefertigt werden, und meint, dafs deshalb die zur Abhaltung des Unterschleifs angeordneten Vorkehrungen in vielfachen Schleichwegen umgangen oder vereitelt werden. Indefs kann nur ein Theil der Besorgnifs begründet erscheinen, im Uebrigen ist es sicher, dafs während der Arbeitszeit der Commissarius noch weniger, mindestens eben so wenig gegen Betrügereien eine Sicherheit gewähren kann, als der mit Charakter und Localität völlig vertraute Lehrer. Die Besorgnifs von Thiersch richtet sich also, wie es scheint, auf den Charakter der Lehrer. Oder ist er nur durch den in Bayern feststehenden Usus befangen? S. die Verordnung vom 3. Juli 1824 §. 10, 11.

[2]) Vergl. die hannöversche Verordnung von 1839 §. 14, S. 6. 7, von 1846 §. 13, S 9; die erstere geht gar sehr ins Einzelne.

[3]) S. den Erlafs des königsberger Provinzialschulcollegiums in d. Z. f. d. G. W. 2, S. 238.

unverdient. In Betreff derer, welche nicht von der Schulcommission examinirt werden, bei denen also kein sittliches Band Examinatoren und Examinanden verbindet, wird die Beaufsichtigung noch schärfer sein müssen; die Folgen eines Vergehens dürften dann besonders danach zu berechnen sein, wie weit dadurch die Sicherheit der Beurtheilung gefährdet worden.

Es ist ein feiner und gewifs sehr wohlthuender [1]) Zug, wenn in unserem Reglement die Möglichkeit, dafs ein Lehrer sich so weit vergessen könne, dem Schüler irgend wie zu einer bessern Leistung behülflich zu sein, mit keinem Worte bezeichnet ist. In der hannöverschen Verordnung vom 30. November 1829 §. 12 S. 10 und in der vom 22. Mai 1839 §. 14 S. 6 heifst es noch: „Es ist jede mündliche oder schriftliche Aushülfe des Lehrers — strenge untersagt". Wenn in der für Eutin unter dem 20. Febr. 1830 erlassenen §. 8 bemerkt wird: „Sämmtliche Lehrer sind auf ihren Amtseid verpflichtet, die Abiturienten mit den Gegenständen der schriftlichen und mündlichen Prüfung weder selbst bekannt zu machen, noch durch Andere bekannt machen zu lassen", so billigen wir es, dafs dieser §. in der Umarbeitung vom 18. December 1847 fortgelassen ist; denn dergleichen versteht sich eben von selbst. Die hannöversche Verordnung vom 15. August 1846 §. 12 S. 7 enthält in Betreff des lateinischen Aufsatzes die eigenthümliche Bestimmung: „der Lehrer darf den Schülern in Absicht des Stoffes auf alle Weise zu Hülfe kommen und ihnen, wenn es nöthig zu sein scheint, selbst umfassende Erläuterungen über denselben geben". Wenn nun nicht zugleich zu Protocoll gegeben wird, was der Lehrer mitzutheilen für gut befunden, — und eine Bestimmung der Art liegt gar nicht vor —, so würde das Verdienst des Schülers bei der Arbeit den übrigen Examinatoren und Revisoren keineswegs klar sein. Schon aus dem Grunde finden wir die Anordnung bedenklich. Aber sie ist es nicht minder deshalb, weil das Verfahren des Lehrers, auch bei grofser Vorsicht, einer sehr schwankenden Beurtheilung von Seiten des Schülers ausgesetzt bleibt. Aus dem Grunde würden wir auch die mildere Form der grofsh. hessischen Verfügung vom 1. October 1832 §. 22: „der die Aufsicht führende Lehrer hat sich selbst aller mündlichen und schriftlichen Hülfsleistung zu enthalten, insofern solche nicht in Erläuterung des Sinnes der Aufgabe besteht" für verwerflich erachten, zumal bei ihr noch die Selbständigkeit des Schülers wesentlicher benachtheiligt ist. Man denke sich die Erläuterung des Sinnes eines deutschen Themas! —

Eine specielle Instruction für die Lehrer, wie sie im Uebrigen

[1]) Einen peinlichen Eindruck mufs es dagegen machen, wenn es z. B. in der Kurfürstl. hessischen Verordnung vom 7. August 1844 §. 7 heifst: „Kein Lehrer darf ohne besondere Gestattung der oberen Behörde die Prüfung der Reife mit einem Examinanden in dem Lehrgegenstande vornehmen, in welchem er jenem in dem, der Maturitäts-Prüfung zunächst vorhergegangenen Jahre Privatunterricht ertheilt haben sollte."

bei jener Beaufsichtigung zu verfahren haben, würde — wie die Erfahrung gelehrt hat — der Gefahr kleinlich zu werden nicht wohl entgehen können. Eine solche dürfte nur in ganz allgemeinen Zügen zu halten sein, nach den oben beregten Gesichtspunkten [1]).

Sehr wünschenswerth ist, dafs die Verfügung des Reglements, jede Arbeit solle der Regel nach unter Aufsicht eines und desselben Lehrers angefertiget werden, möglichst beachtet werde. In jedem Fall ist eine Besprechung der Lehrer über das zu beobachtende Verfahren unerläfslich und immer von Zeit zu Zeit wieder aufzunehmen, wenn sich auch die Lehrer selbst nicht ändern. Eben so ist es wichtig, dafs Maafsnahmen getroffen sind, um eine Verbindung zwischen dem beaufsichtigenden Lehrer und dem Director jeder Zeit leicht zu ermöglichen [2]).

Wir beantragen endlich noch, dafs die Examinanden der Reinschrift die Entwürfe dazu beilegen, damit man daraus ihre Art zu arbeiten erkenne und in geeigneten Fällen, z. B. bei Schreibfehlern und kleineren Versehen, darauf zurückgehen könne.

Dafs Erkrankten neue Aufgaben für die schriftliche Prüfung gestellt werden sollen, ist billig, von unserem Standpunkte aus jedoch nicht unbedingt nothwendig, da bei der Bearbeitung verschiedener Aufgaben eine Rücksicht fortfällt, die die Beibehaltung eines schriftlichen Examens zu erfordern scheint. Nur wenn der Examinand schon längere Zeit vor dem schriftlichen Examen am Klassenbesuch durch Krankheit behindert worden wäre, müfste er durch eine schriftliche Arbeit sich ausweisen, auf welchem Standpunkt er in Betracht seiner Leistungen wäre. Dazu würde aber gerade in solchem Fall am allerwenigsten eine Clausurarbeit ausreichen.

Zu §. 19. Censur und Durchsicht der schriftlichen Arbeiten.

Wenn bei der Beurtheilung der Clausurarbeiten angegeben werden soll, in welchem Verhältnifs dieselben zu dem im §. 28 A. bestimmten Maafsstabe für die Reife stehen, so würden wir die Modification des Ausdrucks vorschlagen: in welchem Verhältnifs die Leistungen zu den Forderungen der Schule stehen.

Wird aufserdem gefordert, dafs auch das Verhältnifs jener Arbeiten zu den gewöhnlichen Leistungen jedes Abiturienten angegeben [3]) werden möge, so kann zwar eine Beziehung auf diese

[1]) Nicht in allen Instructionen ist der Ausdruck scharf und unzweideutig; so z. B. heifst es in der sächsischen vom 5. März 1830 §. 4: „Die Aufgaben zu (den Arbeiten) erhalten die Schüler an demselben Tage in der Schule.“ Ferner §. 6: „Die gefertigten Arbeiten werden von ihren Verfassern, ehe sie aus der Schule gehen, dem Rector übergeben.“

[2]) S. die Verfügung des königsberger Provinzialschulcollegiums in d. Z. f. d. G. W. 2, S. 239.

[3]) Diese Forderung ist in die hannöverschen Reglements vom 22. Mai 1839 §. 15, S. 7, und vom 15. August 1846 §. 14, S. 9 übergegangen.

Leistungen im Urtheil über die Prüfungsarbeiten auch für die Zukunft beantragt werden. Da indefs eine ausführliche Erörterung des ganzen Bildungszustandes an die Spitze des Verfahrens gestellt worden ist, so hat jene Forderung bei diesem Theil des Actes nicht mehr die Wichtigkeit, die ihr früher beigelegt werden mufste. Eine gründliche Beurtheilung der frühern Leistungen unter der Prüfungsarbeit ist kaum ausführbar, und darum soll dieser Theil der geforderten „ausführlichen" Erörterung auch nur zu oft unterblieben sein. Jedenfalls ist aber jenes Urtheil in ein Verhältnifs der Unterordnung zu dem Urtheil über die Examenarbeit gestellt, welches seiner Wichtigkeit für die Beurtheilung der Tüchtigkeit des Examinanden nicht entsprechend ist.

Dasselbe ist über die Verfügung des §. zu sagen, wonach dem Director nach Befinden der Umstände freigegeben war, „noch andere Klassenarbeiten der Abiturienten aus dem letzten Jahre beizulegen" [1]). Abgesehen davon, dafs nicht bestimmt ist, dafs der betreffende Lehrer dabei eine Hauptstimme haben mufs — die ihm der Natur der Sache nach gebührt — bleibt es immer nicht angemessen, dafs diese Klassenarbeiten „nicht zur entschei-

---

[1]) In der Grofsherzogl. hessischen Verfügung vom 1. October 1832 §. 24 ist diese Bestimmung so gefafst: „Aufserdem steht es dem Director frei, noch andere frühere schriftliche Musterarbeiten der Schüler beizulegen, welche jedoch, sofern sie von den Schülern zu Hause oder nach eigner Wahl angefertigt sind, nicht zur entscheidenden Richtschnur für die Maturitätserklärung, sondern nur zu beiläufiger Vergleichung und Andeutung verschiedenartiger Anlagen und wissenschaftlicher Neigungen gebraucht werden können." In der hannöverschen Verfügung vom 30. November 1829 §. 8, S. 7 heifst es: „Dem Gesuche (des Schülers um Zulassung zum Examen) müssen die Censuren, so wie die wichtigsten im letzten Schuljahre verfertigten Aufsätze und Arbeiten in deutscher, lateinischer, griechischer und französischer Sprache im Original mit den Correcturen und Bemerkungen der Lehrer versehen, beigefügt werden. Dieses geschieht in der Absicht, damit die Prüfungscommission sich einen vorläufigen Ueberblick von den Kenntnissen und Anstrengungen der Examinanden verschaffen und der Prüfung danach die zweckmäfsigste Richtung geben kann. Auf die Ertheilung des Zeugnisses haben aber diese Arbeiten keinen unmittelbaren Einflufs." Diese Bestimmung findet sich auch in der Verfügung vom 22. Mai 1839 §. 8, S. 3; aber in der vom 15. August 1846 §. 8, S. 4 haben die letzten Worte folgende Fassung erhalten: „Auch werden die Arbeiten bei der Entscheidung über den Ausfall der Prüfung mit zu Rathe gezogen werden." Und demnach findet sich in derselben §. 23, S. 19 auch der Zusatz, dafs die Beschaffenheit der schriftlichen Arbeiten „mit Einschlufs der vorgelegten Schularbeiten" eines der drei Hauptmomente bei Feststellung des Endurtheils sein müsse. Dieser Umstand ist von Herrn Rector Hoffmann in der ZfdGW. 2, S. 10 hervorgehoben. Das Verdienst, die volle Wichtigkeit dieses Moments ins rechte Licht und selbst ihn in das rechte Verhältnifs zu dem ganzen Act gestellt zu haben, gebührt dem Herrn Director Krüger in Braunschweig. S. oben S. 330. Auch verweisen wir auf die Aeufserungen von Rector Hoffmann und Oberlehrer Helmes in den hannöverschen Protocollen vom 7. October 1848 S. 42. 43.

denden Richtschnur für die Prüfungscommission, wohl aber dazu dienen sollen, daſs sich die Mitglieder derselben eine möglichst genaue Kenntniſs der Abiturienten erwerben und sich ein selbstständiges Urtheil über sie bilden". Das würde nur dann zu rechtfertigen sein, wenn in den Clausurarbeiten wirklich all die Elemente gesichert wären, die eine entscheidende Richtschnur für die Beurtheilung erheischt.

Wichtig ist gewiſs, was der §. verfügt, daſs sämmtliche Prüfungsarbeiten bei den Commissionsmitgliedern circuliren sollen, ehe sie an den K. Commissarius abgehen. Damit das geschehen könne, darf das schriftliche Examen nicht zu spät anberaumt werden. S. zu §. 13. Aber es muſs auch dafür gesorgt sein, daſs die übrigen Lehrer Muſse haben die Arbeiten einzusehen.

Zu §. 20. **Mündliche Prüfung, Zahl der Examinanden, Bestimmung des Tages der Prüfung.**

Die Schwierigkeit des mündlichen Examens, zu dem wir uns nach Anleitung des Reglements zu wenden haben, wird sich in Zukunft noch steigern, wenn wirklich jede Schule, wie aus andern Gründen wünschenswerth ist, nur ein mal im Jahr entläſst. Soll dann die Bestimmung aufrecht erhalten werden, daſs die Prüfung in allen Fällen, wo mehr als 12 Examinanden vorhanden sind, in 2, resp. mehreren aufeinanderfolgenden Terminen abzuhalten sei, so werden sehr viele Gymnasien 2, nicht wenige 3, ja 4 Tage für das mündliche Examen bedürfen [1]). Und da die Zahl von 12 Examinanden eher zu groſs als zu klein sein dürfte, so möchte sich die Schwierigkeit sogar noch steigern. Mehr als 8, höchstens 9 Stunden den Tag kann die Prüfung unmöglich dauern. Wie sollen nun Lehrer wie Schüler Tage lang die Spannkraft des Geistes behalten, die zu einem solchen Examen erforderlich ist? Und wie sollen

---

[1]) Die Verfügung von 1812 §. 11 lautet allgemeiner: „Sollte zu Zeiten auf frequenten Schulen die Zahl der Examinanden groſs sein, so hat der Prüfungs-Commissarius dahin zu sehen, daſs entweder dieselbe für die mündliche Prüfung getheilt oder eine zu gründlicher Würdigung des Kenntniſszustandes jedes Einzelnen in jedem vorkommenden Fache hinlängliche Zeit der Prüfung aller Examinanden zusammen gewidmet werde." Auch die meininger sagt nur S. 101: „In allen Fällen, wo die Zahl der Examinanden zu groſs ist, als daſs dieselben in einem einzigen Tage gründlich examinirt werden könnten, ist die Prüfung in zwei oder mehreren aufeinanderfolgenden Terminen abzuhalten." Die Königl. sächsische Verordnung vom 17. December 1830 besagt §. 7: „Sind mehr als **acht** Abiturienten zu prüfen, so werden sie in mehrere, möglichst gleiche Abtheilungen getheilt." Die hannöversche vom 30. November 1829 §. 14, S. 12: „(Die mündliche Prüfung muſs) die Zahl der Examinanden mag groſs oder klein sein, stets mit gleicher Gründlichkeit vorgenommen werden. Zu diesem Ende muſs, wenn die Zahl derselben über **zehn bis zwölf** ist, eine Theilung vorgenommen werden" Nach der hannöverschen vom 22. Mai 1839 §. 17, S. 7 muſs das geschehen, wenn die Zahl der Examinanden über 12 steigt, und diese Bestimmung ist auch in der vom 15. August 1846 §. 16, S. 10 beibehalten worden.

12 Schüler in 8 bis 9 Stunden in 11 bis 12 Objecten gründlich geprüft werden können? Wie wird man ihnen die Ueberzeugung geben können, dafs auf das Resultat einer derartigen Prüfung viel ankommen solle? Es ist wohl unbestreitbar, dafs eine solche mündliche Prüfung nur bei kleinen Schulen, bei einer sehr mässigen Zahl von Abiturienten ein nennenswerthes Ergebnifs liefern könne, das den Voraussetzungen des Reglements einigermafsen entsprechen dürfte.

Auf der andern Seite läfst sich die Wichtigkeit einer mündlichen Prüfung für den Schüler, den Lehrer, den Staat nicht in Abrede stellen. Man mufs also in Erwägung ziehen, wie weit das Nützliche und darum Wünschenswerthe ausführbar sei.

Nun ist offenbar, dafs der Nutzen einer Endprüfung für den Schüler in intellectueller und sittlicher Beziehung grofsentheils auch dann erreicht wird, wenn jeder Lehrer dieselbe in seinem Fache gewissenhaft abhält, dafs ferner der Nutzen derselben für die Lehrer die Anwesenheit derselben wenigstens bei einem Theile der Prüfung bedingt, dafs endlich der K. Commissarius ebenfalls theilweise der Prüfung beizuwohnen hat, um seiner Aufgabe zu genügen.

Da nun die in Gegenwart des Commissarius anzustellende Prüfung, unter Voraussetzung einer gröfseren Zahl von Examinanden, nicht erschöpfend sein kann, so ist es natürlich, dafs der Nachdruck auf die übrigen beiden Theile der Prüfung gelegt werden mufs. Da ferner ohne Störung des Unterrichts eine allgemeine Theilnahme der Lehrer an einem längeren Examen unthunlich ist, so wird auch aus äufseren Rücksichten die mündliche Klassenprüfung durch den Lehrer an die Spitze treten, wie sie auch aus innern Gründen am empfehlenswerthesten erscheint.

Wir glauben, dafs ein zweitägiges mündliches Examen in Gegenwart der übrigen Lehrer und des K. Commissarius feurig und energisch durchgeführt, den Zwecken der Schule und des Staats auch auf besuchten Schulen wird genügen können, dafs es möglich sein wird, den Bildungszustand eines jeden Abiturienten an einzelnen Theilen der Unterrichtsobjecte erkennbar zu machen und somit einen Ueberblick über die Endleistungen der Schule zu gewähren.

Somit entspricht die Einrichtung der mündlichen Prüfung der der schriftlichen und der Idee des ganzen Verfahrens. Die mündliche Prüfung in der Klasse durch den Lehrer ist noch ein ganz wesentlicher Theil des Organismus der Schule, der dem Schüler noch behülflich ist dem vor Augen gestellten Ziel möglichst nahe zu kommen. Die mündliche Prüfung vor dem Commissarius und den Lehrern dient zu einem übersichtlichen Ausweis über das Geleistete und erläutert durch den lebendigen Eindruck der Persönlichkeiten das, was der Lehrer im Bericht über die Schüler niedergelegt hat.

Dafs der K. Commissarius und der Director sich über den Termin des mündlichen Examens zu verständigen haben, ist eine zweckmäfsige Verfügung des §. Aber dafs von beiden auch über

die einem jedem Prüfungs-Gegenstande zu widmende Zeit bestimmt werden soll, streitet mit der den Lehrern gebührenden Rücksicht. Der Lehrer [1]) kann Grund haben eine Verlängerung der Zeit zu wünschen, insofern besondere Umstände veranlafst haben könnten, dafs die bisherige Prüfung ein falsches Bild gewährt hätte. Es ist freilich zu erwarten, dafs der K. Commissarius seinen Vorstellungen auch so ohne Weiteres Gehör geben werde. Aber es ist doch wünschenswerth, wenn das Reglement, das die Meinung jedes Lehrers sonst respectirt, auch hier derselben mit ausdrücklichen Worten Raum gewährt.

Zu §. 21. Anwesende bei der mündlichen Prüfung.

Dafs sämmtliche Lehrer des betreffenden Gymnasiums bei der mündlichen Prüfung zugegen sein sollen, hat Anstofs erregt. Allein das Ministerium hat schon in einem Rescript vom 26. September 1834 zu erkennen gegeben, dafs dieses „nicht der Lehrer wegen verfügt sei, sondern um dem Prüfungsacte selbst die seiner Bedeutung entsprechende Feierlichkeit zu geben". Die natürliche Theilnahme für einen wichtigen Lebensact der Schule und das eben so natürliche Gefühl der Schicklichkeit sollte erwarten lassen, dafs es einer besondern Bestimmung über die Anwesenheit der übrigen Lehrer nicht noch bedürfte. Allein dem ist wohl nicht überall so. Die Empfindlichen haben die mifsliche Wahl zwischen jener Fassung und der folgenden: die übrigen Lehrer des Gymnasiums dürfen bei der mündlichen Prüfung zugegen sein [2]).

So viel bekannt, hat übrigens die Behörde nie mit Schärfe auf Handhabung dieser Bestimmung bestanden, sondern jeden gewähren lassen.

Dafs das Reglement in Uebereinstimmung mit den meisten andern die Oeffentlichkeit der Prüfung nicht gestattet, kann man nur billigen. insofern durch dieselbe viele störende und dem ganzen Charakter derselben widerstrebende Elemente herbeigeführt werden können. Wo man die Oeffentlichkeit gestattet hatte, mufs man später Grund gefunden haben, dieselbe aufzugeben. Das lehrt z. B. die Vergleichung der kurf. hessischen Verordnungen vom 11. April 1820 §. 1 und vom 7. August 1844. In der baierischen vom 3. Juli 1824 heifst es ausdrücklich: „die bisher gestattete Oeffentlichkeit dieser Prüfungen, die durch den Zulauf eines unbestimmten gemischten Publicums sich nur störend gezeigt hat, wird aufgehoben". Indefs wenn eine unbedingte Oeffentlichkeit verwerflich ist, so dürfte es vielleicht nicht unzweckmäfsig sein, ein Paar Ausnahmen zu gestatten.

Die bayerische Verfügung vom 3. Juli 1824 über die alljähr-

---

[1]) Nach der sächsischen Verordnung vom 17. December 1830 haben sich die examinirenden Lehrer zu vereinigen, wie sie die acht zum Examen verwilligten Stunden eintheilen wollen.

[2]) Die badische Schulordnung vom 18. Februar 1837 §. 40 besagt: „Auch die Lehrer der übrigen Classen können daran Theil nehmen."

lichen Prüfungen der Oberklasse der Gymnasien, von denen die Ertheilung des Gymnasialabsolutoriums abhängt, gestattet den Vätern oder Vormündern der Examinanden als Zeugen bei der Prüfung zugegen zu sein. Da es für die Schule sehr wichtig ist in engerer Beziehung mit den Eltern ihrer Zöglinge zu bleiben, so scheint diese Einrichtung Nachahmung zu verdienen. Gestattet man den Eltern bei Aufnahmeprüfungen zugegen zu sein, sei es dafs diese einzeln, sei es dafs sie in Masse stattfinden, warum sollte man ein Gleiches nicht bei der Abgangsprüfung gewähren können, zumal wenn dieselbe den Charakter hat, den wir vorgeschlagen haben?

Eben so ist, wie früher bemerkt, die Anwesenheit von Deputirten anderer Gymnasien und Universitäts-Professoren wünschenswerth.

Ein andres dürfte es mit der vom K. sächsischen Kirchenrathe unter dem 17. December 1830 getroffenen Bestimmung sein, wonach „den mündlichen Prüfungen die sämmtlichen Schüler der beiden ersten Klassen beiwohnen“. Zwar können dieselben wohl Manches dabei lernen; aber es ist sehr wahrscheinlich, dafs die meisten hauptsächlich darauf ihr Augenmerk richten werden, was sie etwa wissen müssen, um im Examen zu bestehen, was die Examinirenden für Manieren dabei haben u. dergl. Es wird sich dadurch bald noch leichter als bisher eine bestimmte Tradition bei den Schülern bilden, die nur geeignet sein dürfte, das Examen in ihren Augen herabzuziehen. Das Ideal, welches jeder sich vorzustellen hat, wird gewifs in festeren Zügen und auf anregendere Weise durch den Unterricht selbst und durch das lebendige Wort des Lehrers bei besondern Veranlassungen, am Anfange und am Ende der Schulcurse, hingestellt werden. Daher würden wir auch nicht billigen, wenn die Schüler, die schon ein Jahr in Prima sich befinden, der Prüfung beiwohnen, wie in dem Erlafs des königsberger Provinzial-Schul-Collegii unter Umständen gestattet wird. S. ZfdGW. 2, S. 241.

Zu §. 22: Bestimmung der Examinatoren und ihre Pflichten.

Dafs der K. Commissarius statt der Lehrer, die den Unterricht in den einzelnen Gegenständen ertheilen und darum auch darin zu prüfen haben, andere Examinatoren bestellen darf [1]), ist für die betreffenden Lehrer sehr kränkend und für die an deren Stelle gebrachten Collegen im höchsten Grade peinlich. Nur im Falle einer Erkrankung sollte das geschehen dürfen; dann

---

[1]) In der Grofsherzogl. hessischen Verordnung vom 1. October 1832 heifst es auch: „In jedem (Gegenstand) wird von demselben Lehrer geprüft, welcher den Unterricht darin in jener Classe ertheilt, wofern nicht der Oberstudienrath andere Examinatoren zu bestellen sich veranlafst findet.“ Das wäre wenigstens eine sehr betrübende Nothwendigkeit, die aus der Untüchtigkeit des Lehrers hervorginge.

aber würde dem Director der Vorschlag zukommen. — Dagegen gebührt natürlich dem K. Commissarius als einem Mitgliede der Schulbehörde das Recht, sich selbst an der Prüfung zu betheiligen. Aber er darf das nicht in einer Weise thun, wodurch die Autorität des Lehrers vor den Schülern irgend wie herabgesetzt wird; daher Zwischensprechen, Corrigiren und Aehnliches gewiſs nicht im Sinne der Instruction liegt. Man darf dem Zartgefühl und der Umsicht der Commissarien zutrauen, daſs sie den richtigen Weg hierbei einschlagen werden; indeſs könnte eine Andeutung im Reglement Platz finden, daſs falls der Commissarius noch selbst zu prüfen Anlaſs zu haben glaubt, dieſs auf eine Weise zu geschehen habe, wodurch dem Lehrer nicht zu nahe getreten werde.

Wenn ausserdem der §. dem K. Commissarius die Freiheit gewährt, durch Instruction der Lehrer und nähere Bestimmung der Gegenstände der jedesmaligen Prüfung die ihm zweckdienlich scheinende Richtung zu geben [1]), so ist wohl hauptsächlich eine der Prüfung vorausgehende Besprechung desselben mit den Lehrern über die einzelnen Abiturienten auf Grund der eingereichten Arbeiten gemeint, nicht ein in die Prüfung selbst eingreifendes Instruiren, welches aus den eben angegebenen Gründen nicht angemessen scheinen kann.

Auf jene Besprechung legen wir von unserem Standpunkt aus ein ganz besonderes Gewicht. Sie liegt ganz im Interesse des Lehrers und der Schule, da es wichtig ist, daſs etwanige Miſsverständnisse oder Meinungsverschiedenheiten nicht erst nach der mündlichen Prüfung bei der Schluſsberathung zu Tage kommen, sondern zu einer Zeit, wo sie durch den weitern Verlauf der Prüfung noch thatsächlich gehoben werden können.

Sollten aber im Laufe des mündlichen Examens sehr starke Miſsgriffe von Seiten des Prüfenden vorkommen, namentlich solche, durch welche ein Examinandus wesentlich beeinträchtiget zu werden scheint, so wird immer in Aller Interesse liegen, daſs der Fall erst später bei der Berathung, oder auch wohl nur unter vier Augen, zur Erörterung kommt.

Wenn schlieſslich im §. noch hervorgehoben wird, daſs der Examinator die Prüfung so einzurichten habe, daſs sich bei einem Jeden der Grad seines Wissens bestimmt ergebe, so haben wir schon vorhin für die gewöhnliche Praxis die Bemerkung wiederholen müssen, daſs ein so bestimmtes Resultat in so kurzer Zeit sich nicht erlangen lasse. Gegen den Ausdruck: Grad seines Wissens könnte man einwenden, daſs doch bei Bezeichnung der einzelnen Gegenstände keinesweges bloſs auf das

---

[1]) In der Instruction von 1812 hieſs es §. 11: „Es steht aber dem Prüfungscommissarius frei, durch Instruction der Lehrer und Bestimmung der Gegenstände der Prüfung die Richtung zu erhalten, welche zu genauer und unparteiischer Untersuchung der Kenntnisse eines jeden Schülers erforderlich ist.“ Vergl. die Instr. für Meiningen S. 102 §. 13.

Wissen, sondern auch auf das Können, überhaupt auf die Gesammtentwicklung Rücksicht genommen sei. Allein wahrscheinlich hat das Reglement den Gesichtspunkt festhalten wollen, den die Instruction von 1812 §. 11 feststellt, wonach, wie in den schriftlichen Prüfungen das Augenmerk auf das Talent des Examinandus zu richten sei, so die mündliche sich vielmehr auf die positiven Kenntnisse zu beziehen habe. Eine solche Scheidung ist indeſs der Wirklichkeit nach nicht wohl auszuführen [1]), da in beiden Prüfungen beide Beziehungen obwalten müssen. Allein es ist nicht zu verkennen, daſs jene Ansicht auf die Praxis der mündlichen Examina einen ungünstigen, herabziehenden Einfluſs ausgeübt und das frischere Element, darnach sie zugleich zu einer „Prüfung der Köpfe“ werden können, zurückgedrängt hat.

Zu §. 23. Gegenstände der mündlichen Prüfung.

Es ist häufig ein Gegenstand besonderer Beschwerde gewesen, daſs dieser §. dem Examinandus eine mündliche Prüfung in 11, 12, ja 13 Gegenständen auferlege. Wir haben schon zu §. 10 erörtert, unter welcher Rücksicht wir ein Examen in allen Unterrichtsgegenständen für gerechtfertigt halten. Indeſs könnte man noch geltend machen, daſs weil die mündliche Prüfung im Wesentlichen eine Ergänzung der schriftlichen sein solle, man im Allgemeinen nicht Veranlassung habe in denselben Gegenständen zwei Mal zu prüfen, daſs also z. B. eine schriftliche Uebersetzung aus dem Griechischen und Hebräischen eine mündliche überflüſsig machen könne. Dagegen ist aber geltend zu machen, daſs die schriftliche Uebersetzung einer Stelle des Euripides, Thucydides oder Plato nicht ein mündliches Examen im Homer ausschlieſse, daſs ferner bei dem mündlichen Examen über einen Schriftsteller es nicht bloſs auf die Uebertragung ankomme, sondern auf die Rechtfertigung derselben und auf den Nachweis der zum Verständniſs erforderlichen sprachlichen und sachlichen Kenntnisse; daſs endlich besonders eine im mündlichen Examen vorgelegte Stelle eines Classikers die beste Veranlassung geben kann zu beweisen, wie der Schüler überhaupt den Schriftsteller versteht und in den Geist desselben eingedrungen ist. Vergl. noch zu §. 16.

---

[1]) Daher heiſst es auch z. B. in der hannöverschen Verordnung vom 30. November 1829 § 15: „Bei der schriftlichen Prüfung ist das Augenmerk hauptsächlich auf das Talent des Abiturienten, bei der mündlichen mehr auf die positiven Kenntnisse desselben gerichtet.“ Richtiger gewiſs in der hannöverschen Verordnung vom 22. Mai 1839 §. 17, S. 7: „Bei der schriftlichen Prüfung ist das Augenmerk hauptsächlich auf die Durchbildung und das Talent des Abiturienten, bei der mündlichen Prüfung mehr auf die positiven Kenntnisse desselben gerichtet,“ womit die Verordnung von 1846 §. 16, S. 10 übereinstimmt. Ferner in der dessauischen von 1846 §. 22, S 14: „Bei der mündlichen Prüfung kommt es darauf an, nicht bloſs über den Grad des positiven Wissens, sondern auch über die allgemeine Geistesbildung, Verstandesreife und Fähigkeiten der Abiturienten ein sicheres Urtheil zu gewinnen.“

Genug, es ist nicht zu leugnen, dafs ein Examen in allen Gegenständen dem Zwecke des beantragten Ausweises dienlich sein könne. Aber daraus folgt nicht, dafs ein solches in allen Fällen und unter allen Umständen abzuhalten sei. Je gröfser die Zahl der Examinanden ist, um so mehr wird eine Beschränkung der Prüfungsgegenstände räthlich erscheinen, damit wenigstens in denjenigen, in welchen geprüft wird, etwas Tüchtiges und Gründliches geschehen könne. Das mündliche Examen darf keine „Komödie“ sein [1]). Schon der §. 24 des Reglements giebt eine Beschränkung der mündlichen Prüfung der Prüfungscommission anheim.

Ueber den Inhalt der Prüfung wird zu §. 28. weiter gesprochen werden müssen.

Zu §. 24. Beschränkung der Gegenstände der mündlichen Prüfung.

Wir haben zwar die Zweckmäfsigkeit einer Beschränkung der Gegenstände der mündlichen Prüfung so eben anerkannt [2]). Aber wir möchten uns gegen die Auslegung des §. erklären, wonach die Schüler, deren schriftliche Prüfungsarbeiten genügt haben, ganz von der mündlichen Prüfung in einzelnen oder allen Gegenständen dispensirt werden sollen, eine Auslegung der Art etwa, wie sie durch die Circularverfügung vom 15. Juli 1841 anerkannt wird. In dieser heifst es, dafs diejenigen, welche mit den nöthigen Vorkenntnissen nach Prima kommen und welche in allen Lehrgegenständen (in Prima) regelmäfsigen Fleifs [3]) bethätiget

---

[1]) Vergl. Sattler in den hannöverschen Protocollen vom 7. October 1848 S. 43.

[2]) So heifst es denn auch in der meininger Instruction S. 102: „(Des Prüfungsdirigenten) und der übrigen Censoren Beurtheilung wird es auch anheimgestellt, die mündliche Prüfung in dem einen oder andern Gegenstande zu beschränken, wenn die Examinanden in demselben bereits durch ihre schriftlichen Arbeiten den Forderungen genügt haben.“ In der hannöverschen vom 22. Mai 1839 §. 18, S. 9, 10: „Dagegen kann in solchen Fällen, wo die Examinanden schon durch ihre schriftlichen Arbeiten den Forderungen des Gesetzes besonders gut genügt haben, bei der mündlichen Prüfung einige Einschränkung und Abkürzung stattfinden. Endlich wird zur Vermeidung von Mifsverständnissen auch dieses noch bemerkt, dafs nicht alle einzelnen Theile der wissenschaftlichen Disciplinen, welche in den Abgangszeugnissen genannt werden sollen, in der mündlichen Prüfung mit jedem Einzelnen berührt werden können, — — — es wird also das Zeugnifs der Fachlehrer diese Lücken ausfüllen müssen.“ Dem entspricht auch §. 17 der hannöverschen Instruction vom 15. August 1846 in einzelnen Bestimmungen. Eine andere Rücksicht waltet in der badischen Schulordnung vom 18. Februar 1837 vor §. 40: „Die mündliche Prüfung, die nach erstandener öffentlicher Prüfung abzuhalten ist, soll sich auf Lehrfächer der obersten Classe erstrecken und vorzüglich dazu dienen, die Kenntnisse derjenigen Schüler näher zu erforschen, welche bei der öffentlichen Prüfung nicht genugsam unterrichtet schienen.“

[3]) Man wird dieses Urtheil verhältnifsmäfsig über wenig Schüler aus-

haben, von dem Commissarius [1]), wenn die schriftlichen Prüfungsarbeiten genügten, die mündliche Prüfung ganz oder theilweise erlassen werden kann. Es ist augenscheinlich, dafs die Schüler, die hiernach zur Prüfung zurückbleiben, in eine viel ungünstigere Lage gebracht werden, als in der sie bei einem gemeinsamen Examen sein würden. Sie finden sich alle von vorn herein in einer gedrückten Stimmung, als die Bezweifelten; Mancher wird sich auch gekränkt finden, gleichviel mit Recht oder mit Unrecht. Schon darum ist es wahrscheinlich, dafs die Examinirten in ungünstigerem Licht erscheinen dürften. Aber auch der Verlauf des Examens wird dahin wirken: denn es ist bekannt genug, welchen Druck eine Reihe verfehlter Leistungen auch auf den Gemüthszustand der Zuhörenden, wenn sie so nah betheiliget sind, auszuüben pflegt [2]). Somit erscheint also solch Verfahren in Bezug auf die Einzelnen weder gerecht noch billig. Wir möchten aber nebenbei noch bemerken, dafs auch die Anschauung des Ganzen getrübt wird und dafs ein Schulrath, der nicht häufig Gelegenheit hat die Schule zu sehen, nach solchem Examen sich leicht ein sehr schiefes Bild von derselben machen könnte.

Hiernach dürfte eine derartige Beschränkung der mündlichen Prüfung höchstens für einzelne ganz besonders hervortretende Examinanden vorzubehalten sein. Dagegen möchte es angemessen erscheinen, wenn, nach gemeinsamer Uebereinkunft zwischen dem K. Commissarius und den prüfenden Lehrern, zuweilen die mündliche Prüfung in einzelnen (oder, was freilich sehr selten, thunlich sein wird, in allen [3]) Gegenständen sämmtlichen Examinanden erlassen würde, falls das anderweitige Verfahren einen genügenden Ausweis gegeben hätte.

Wenn schliefslich im §. noch die Regel aufgestellt wird, dafs

---

sprechen können. Soll man also sehr streng verfahren, so wird die Vergünstigung immer nur Wenigen zu Gute kommen. Und wie wenn einer eine vorübergehende Vernachlässigung durch spätere Anstrengungen gut gemacht und die Reife erlangt hat, soll ihm dann gleichwohl das Examen auferlegt werden? So würde dasselbe eine Art Strafe! Wie ist endlich die theilweise Prüfung zu motiviren, wenn doch den vorher angegebenen Forderungen genügt ist?

[1]) Nach dem §.: von der Prüfungscommission.

[2]) Diese Bedenken sind von mir bereits in d. Z. f. d. G. W. Jahrg. 1, 2, S. 155 erhoben, und meines Wissens noch nicht widerlegt worden.

[3]) Noch etwas weiter geht der bayrische Schulplan vom 8. Februar 1829 §. 111: „Alle diejenigen, welchen der Rector das Zeugnifs der vollen Reife nicht mit vollkommener Ueberzeugung ausstellen kann, sind einer Absolutorial-Prüfung zu unterwerfen.“ Und Rector Hoffmann (hannöversche Protocolle vom 7. October 1848 S. 42, b.): „Das Lehrercollegium solle in der Regel ein Zeugnifs ohne Prüfung geben; nur wo die Lehrer den Schüler nicht genügend kennen, wo ein Zweifel eintrete, solle der Schüler vor dem Lehrercollegium eine Prüfung machen. Die Prüfung soll also künftighin die Ausnahme bilden, das Ertheilen des Zeugnisses ohne Prüfung die Regel. Die Controle müsse der Oberbe-

bei der mündlichen Prüfung zugleich auch die Gegenstände herauszuheben seien, in welchen von dem einen oder anderen Examinanden besondere Auszeichnung zu erwarten sei, so dürfte diese wohl in der allgemeineren Vorschrift aufgehen können, dafs auch beim mündlichen Examen es darauf ankomme, das Eigenthümliche jedes einzelnen Schülers hervortreten zu lassen. Das kann eben nach verschiedenen Seiten hin geschehen, damit sich allenfalls das *minus* mit dem *plus* ausgleiche.

Zu §. 25: Protocoll über die mündliche Prüfung.

Bei den Bestimmungen über das Protocoll bei der mündlichen Prüfung ist nicht gesagt [1]), von wem dasselbe geführt werden soll. Dieses Geschäft kann weder dem Commissarius noch dem Director noch überhaupt irgend einem einzelnen Lehrer zukommen [2]); denn wenn es genau geführt werden soll, wie das mit Recht gefordert werden darf, aber wohl nicht immer geschieht, so gehört dazu eine Spannung, die man nicht lange erträgt. Auch kommt es darauf an, dafs Einer befähigt sei es zu führen, was, abgesehen von andern Eigenthümlichkeiten, wenigstens bei Mathematik und Hebräisch nicht immer der Fall sein wird. Es mufs also eine angemessene Anordnung oder Eintheilung getroffen werden, bei welcher sehr wohl auch die Beihülfe der nicht in Prima unterrichtenden Lehrer beansprucht werden könnte. Das hin und wieder beobachtete Verfahren, wonach die Führung dieses Protocolls, in Gemäfsheit der durch die Dienstinstruction für die Directoren §. 25 in Betreff der Conferenzprotocolle gemachten Bestimmung, dem jedesmaligen jüngsten Lehrer zugetheilt worden, dürfte wohl das am wenigsten empfehlenswerthe sein.

Ferner mufs dem examinirenden Lehrer das Recht gesichert werden, über den sein Examen betreffenden Theil des Protocolls eine nachträgliche Controle zu führen, wie es denn überhaupt einem jeden der betheiligten Lehrer gestattet sein mufs, nach Verlesung des Protocolls die ihm nothwendig scheinenden Aen-

---

hörde freistehen, sei es durch persönliches Beiwohnen oder durch Vorlage der schriftlichen Arbeiten.“ Was ich hiergegen einzuwenden habe, ergiebt sich aus dem Text. Noch einen Schritt weiter, und wir kehren zu dem patriarchalischen Zustande der früheren Zeiten zurück (s. z. B. die chursächsische Schulordnung von 1773 §. 16), ein Zustand, der allerdings sehr wünschenswerth ist, den wir jedoch jetzt eben so wenig für haltbar erachten, als er es früher war. S. Z. f. d. G. W. 1, 2, 153.

[1]) Eben so wenig z. B. in der meininger Instruction S. 102, in der dessauer von 1846 §. 24, S. 17, 18.

[2]) Dafs nicht etwa gar irgend ein im Protocolliren erfahrenes, ausserhalb des Kreises der Schule stehendes Individuum mit der Arbeit beauftragt werden dürfe, versteht sich eigentlich von selbst. Doch heifst es in der hannöverschen Instruction vom 30. November 1829 §. 15, S. 12: „Der Königl. Commissarius beauftragt (mit der Führung des Protocolls) einen der Lehrer oder eine andere qualificirte Person.“ Trotz der Zweideutigkeit des Ausdrucks ist diese Bestimmung in die Verordnung von 1839 und 1846 übergegangen.

derungen desselben zu beantragen [1]). Dann mufs dasselbe von allen Betheiligten unterzeichnet werden.

Wenn endlich vor der Schlufsberathung über das Zeugnifs die Verlesung auch des Protocolles über die schriftliche Prüfung eintreten soll, so kann wenigstens in den meisten Fällen derjenige Theil desselben, in dem nur über den Verlauf jener Prüfung berichtet wird, ohne allen Schaden fortgelassen werden. Nur wenn darin über irgend eine Unregelmäfsigkeit oder ein aufsergewöhnliches Ereignifs gesprochen sein sollte, mufs die betreffende Stelle mitgetheilt werden.

Zu §. 26. Berathung über den Ausfall der ganzen Prüfung, Abstimmung.

Wenn wir bei der Beurtheilung des §. von dem Gesichtspunkt ausgehen, der im Reglement festgehalten ist, so mufs zunächst eine gewisse Unbestimmtheit des Ausdrucks auffallen, die über den Sinn selbst einen Zweifel erregt. Nachdem gesagt worden, dafs nach Beendigung der mündlichen Prüfung mit Rücksicht auf die vorliegenden schriftlichen Arbeiten, auf den Erfolg der mündlichen Prüfung und die pflichtmäfsige, durch längere Beobachtung begründete Kenntnifs der Lehrer von dem ganzen wissenschaftlichen Standpunkte der Geprüften über das ihnen zu ertheilende Zeugnifs die freiste Berathung stattfinden solle, heifst es weiter: „die Lehrer der einzelnen Fächer, welche examinirt und die Arbeiten beurtheilt haben, geben zunächst jeder in seinem Fache, ein bestimmtes Urtheil über die Kenntnisse des Geprüften in dem betreffenden Fache. Ueber dessen Annahme oder Modification wird alsdann berathen. Falls **diese** Berathung, in welcher dem Gesammteindruck, den die Prüfung jedes einzelnen Abiturienten gemacht hat, in Hinsicht auf die Beurtheilung seiner Reife, ein vorzüglicher Werth beizulegen ist, zu keiner Einigung führt, wird zu einer förmlichen Abstimmung geschritten" u. s. w. Man kann zwar keinen Augenblick Bedenken tragen, dafs es sich in den Worten „diese Berathung" nur um einen unbedeutenden Mifsgriff im Ausdruck handelt; denn dieselben können sich nicht auf die unmittelbar vorher erwähnte Berathung über die Annahme oder Modification des vom Fachlehrer ausgesprochenen Urtheils über die Kenntnisse des Examinanden in seinem Fache beziehen, sondern nur auf die früher angeordnete „freieste Berathung" über

---

[1]) Die hannöversche Verordnung vom 15. August 1846 §. 16, S. 10 enthält die zweckmäfsige Bestimmung: „Bei passenden Abschnitten der (mündlichen) Prüfung, z. B. nach Beendigung eines Faches, ist es zweckmäfsig, eine Pause zu machen und, nachdem die Examinanden entfernt sind, das Protocoll zu verlesen und die Urtheile über die einzelnen Leistungen festzustellen, während der Eindruck bei den Mitgliedern der Commission noch frisch ist." Nothwendig ist jedenfalls, was die meininger S. 102 beifügt: „Nach beendigter Prüfung mufs dies Protocoll vor der ganzen Commission vollständig vorgelesen und von allen Mitgliedern derselben unterzeichnet werden."

das Zeugnifs d. h. über ein Zeugnifs der Reife oder Unreife. Doch würde es wenigstens angemessen sein den Anstofs durch eine kleine Aenderung im Ausdruck oder noch besser durch eine schärfere Sonderung der verschiedenen Berathungen über das Einzelne und über das Ganze zu beseitigen. Allein damit ist nicht Alles gethan. Denn nun ist die Frage, soll bei den Berathungen über das Resultat der Prüfung im einzelnen Fach allen Mitgliedern der Commission und namentlich auch dem K. Commissarius dieselbe Machtvollkommenheit zustehen, die sie bei den Berathungen über die Reife haben? Bejaht man diese Frage, so wird das Urtheil des Fachlehrers dem Urtheil seiner Collegen in der Commission und des Commissarius in dem Maafs untergeordnet, dafs es gar keine selbständige Bedeutung mehr hat. Verneint man sie, so fehlt es ganz und gar an einer Bestimmung über die Art der Modification jedes speciellen Urtheils durch die Collegen.

Man wird versucht zur Lösung dieser Schwierigkeit auf die Verfügung zurückzugehen, welche bei diesem §. benutzt ist. In der hannöverschen Instruction vom 30. November 1829 heifst es nämlich §. 17: „Die von den Lehrern schon durchgesehenen und kritisirten schriftlichen Arbeiten und die sonst erforderlichen Papiere werden vorgelegt; die Beschaffenheit derselben wird mit dem in dem aufgenommenen Protocoll enthaltenen Resultate zusammengehalten und danach das Urtheil über den Grad der Reife eines jeden Abiturienten bestimmt. Drei Hauptpunkte sind es, nach welchen das End-Resultat des Urtheils abgewogen wird, nämlich die Beschaffenheit der schriftlichen Arbeiten, der Erfolg der mündlichen Prüfung und das abgegebene Zeugnifs der Lehrer von dem ganzen wissenschaftlichen Standpunkte des Geprüften. Die Lehrer der einzelnen Fächer, welche examinirt und die Arbeiten kritisirt haben, geben zunächst, jeder in seinem Fache, ein bestimmtes Urtheil über die Kenntnisse des Geprüften in dem betreffenden Fache ab. Ueber dessen Annahme oder Modification wird alsdann berathen und votirt. Das jüngste [1]) Mitglied der Commission votirt zuerst und der K. Commissarius zuletzt, damit die freimüthige Aeufserung der Ueberzeugung nicht unterdrückt werde. — Wenn einzelne Mitglieder beim Votiren finden, dafs eine andere Meinung besser gegründet sei als diejenige, welche sie selbst schon ausgesprochen haben, so können sie ihr Votum zurücknehmen und ein neues definitives abgeben". Dann später: „Aus diesen zusammengestellten Urtheilen über die bewiesenen Kenntnisse in den einzelnen Fächern, verbunden mit dem Urtheil über Fleifs, Sitten und Charakterweise, wird endlich das Maturitätszeugnifs zusammengesetzt und die Klassen der Reife von der Commission nach der Stimmenmehrheit ihrer Mitglieder bestimmt".

---

[1]) Nach Alter, Anciennetät oder Eintritt in das Collegium?

Die hannöversche Verordnung gestattet also in beiden Fällen der Majorität einen entscheidenden Einflufs. Die Abweichung im preufsischen Reglement scheint mir darauf hinzuwiesen, dafs bei dem Urtheil über das einzelne Fach dem betreffenden Lehrer ein entscheidendes Urtheil zugeschrieben werde, nur dafs auch er der Gewalt der Thatsachen und der Logik wird weichen müssen, mit der ihn seine Collegen oder der Schulrath etwa bekämpfen. In jedem Fall wird indefs hierüber im Reglement eine unzweideutige Bestimmung zu treffen sein. Dieses ist um so mehr erforderlich, als es bekanntlich nicht selten ist, dafs zwei Lehrer das Lateinische und zwei das Griechische zu vertreten haben.

Was nun die Macht des K. Commissarius anbetrifft, dem durch Stimmenmehrheit gefafsten Beschlufs der Commission über die Reife, wenn er seiner Ueberzeugung widerspricht, seine Bestätigung zu verweigern und die Sache an eine höhere Instanz zur Entscheidung zu bringen, so liegt sie, wie gehässig die Sache auch scheint, doch nothwendig in der Consequenz des ganzen Verhältnisses. Weder der einzelne Lehrer noch die ganze Schule kann auf volle Autokratie Anspruch machen. Diejenigen, von denen sie zunächst ihren Auftrag empfangen, haben um so mehr das Recht und die Pflicht sie zu controliren, als auch sie nur wieder Beauftragte sind. Und wäre der Fall nie vorgekommen, dafs die Mehrzahl der Commissionsglieder schlaff oder zu streng wären oder gar unlauteren Rücksichten Raum gäben, so mufste derselbe im Reglement vorgesehen, aber auch dafür gesorgt werden, dafs Chikane dabei kein freies Feld gewinnen kann, dafs auch die Schule gegen Uebergriffe von der anderen Seite gesichert ist. Man lasse doch, um übertriebene Furcht von Seiten der Lehrer zu ersticken, die Fälle zusammenstellen und veröffentlichen, in denen der Commissarius von seinem Recht Gebrauch gemacht hat. — Dafs übrigens derselbe in solchem Fall nicht Kläger und Richter in einer Person sein könne, ist augenscheinlich. Das ist auch nicht zu besorgen, da jedes Provinzialschul-Collegium mehr als einen technischen Rath haben wird. Wo nicht, so wäre ein Ausweg leicht zu sichern.

Wir wenden uns zu der innerlichen Seite des Problems, das bei der vorgeschriebenen Berathung zu lösen ist. Die erste Hälfte desselben, bei der ein bestimmtes Urtheil über die Kenntnisse des Examinanden in jedem Fache festzustellen ist, wird sich ohne besondere Schwierigkeit lösen lassen. Die Lehrer, welche den Unterricht ertheilen, haben, ein jeder in seinem Bereich, bereits für den oben vorgeschlagenen Bericht ihr Urtheil über jeden Schüler abgegeben. In der Schlufsberathung wird nur zu ermitteln sein, ob die mündliche oder schriftliche Prüfung irgend einen Anlafs zu einer Aenderung des Urtheils gegeben hat. Die betreffenden Lehrer werden dasselbe gegen Einwürfe zu vertheidigen haben, aber wo nicht augenscheinlicher Irrthum nachweisbar ist, werden sie das Recht haben müssen, die Beibehaltung ihres Urtheils zu verlangen, und es könnte nur als eine durch die besonderen Zustände der in Frage stehenden Anstalt bedingte Ausnahme erschei-

nen, wenn eine entschiedene Betheiligung des Königl. Commissarius an der Feststellung des Urtheils nöthig würde. — Aber das Schwere ist der Schritt von den einzelnen Urtheilen über die Kenntnisse des Examinanden in den besondern Fächern zu dem allgemeinen über Reife oder Unreife desselben. Wir wollen zugeben, dafs er erleichtert werde, wenn wir annehmen, dafs jener Ausdruck nicht so genau zu nehmen und im Sinne der §. 11 gegebenen ausführlichen Erklärung zu verstehen sei, wonach denn Wissen und Können, die Leistungen in jedem Fache, zu supponiren wären. Erschwert wird derselbe durch die zu allgemeinen Ausdrücke, dafs dem Gesammteindruck der Prüfung, dem Urtheil über den ganzen wissenschaftlichen Standpunkt, der an den Unterrichtsgegenständen gewonnenen Gesammtbildung des Examinirten ein entscheidendes Gewicht beizumessen sei. Es ist schon vorher (zu §. 11) bemerkt, dafs die Examinirenden dadurch in eine üble Lage versetzt werden, indem so die Wichtigkeit der einzelnen Objecte scheinbar beeinträchtiget und übertriebener Nachsicht gar zu leicht Thor und Thür geöffnet werde. Fafst man die vor etwa zwei Jahren an die Gymnasien mehrerer Provinzen ergangenen allgemeinen Rügen des Ministeriums ins Auge, so mufs man vermuthen, dafs dieser Uebelstand ein sehr allgemeiner ist. Es scheint durch jene Ausdrücke der subjectiven Ansicht der Prüfenden ein zu weiter Spielraum gelassen zu sein.

Würde man dieser Schwierigkeit entgehen, wenn man das Maafs allgemeiner Bildung, dafs man für ein Zeugnifs der Reife fordert, in bestimmtere Worte fafste? Gewifs schon darum nicht, weil man bei der verschiedenen Beschaffenheit der Köpfe ein solches Maafs zu allseitiger Befriedigung nicht würde aufstellen können. Die Bildung, die die Jugend auf Schulen erhalten kann, ist eben noch keine Gesammtbildung, sondern sie bietet nur Mittel und Wege dazu. Die Jugend begreift das Allgemeine nur an dem Besonderen, und recht eigentlich dadurch, dafs sie dieses Besondere recht scharf und genau fassen lernt. Die Schule kann nicht dafür stehen, dafs das Allgemeine bei jedem sofort flüssig erscheine. Man wird also bei diesem ganzen Verfahren nicht umhin können auf das Besondere vornämlich zu achten.

Wir kommen hiermit auf den Punkt zurück, von dem wir ausgegangen sind: Die Schule hat nur nachzuweisen, wie weit ein jeder den Forderungen des Gymnasialschulplans zu genügen vermag.

Ist nun durch das ganze Verfahren dargelegt, dafs der Examinandus in den einzelnen Gegenständen jenen Forderungen genüge oder im Ganzen oder nothdürftig oder gar nicht genüge, so bedarf es wohl einer eigenen Berathung über ein Gesammturtheil nicht, indem dieses aus der Combination der Einzelurtheile von selbst sich ergiebt. —

Uebernimmt es die Commission, je nach dem Inhalt derselben und je nach der Wichtigkeit der davon betroffenen Objecte noch zu erklären, ob sie den Abgang des Schülers von der Schule zur Universität für zulässig erklärt oder nicht, so geht sie zwar

über die eigentliche Grenze ihrer Thätigkeit hinaus, aber sie thut das im Interesse der Schüler und der Eltern, damit man diesen die Söhne nicht mit einem Zeugnisse heimschicke, bei dem sie über die nächste Zukunft derselben gänzlich unklar sein müſsten. Sie macht, so weit es möglich ist, für die Eltern die Anwendung von den Bestimmungen, durch welche das Beziehen der Universität bedingt ist.

Daſs die vorgeschlagene geringe Modification des Schluſsverfahrens dazu dienen könne, demselben in höherem Maaſse das Gepräge ungeschminkter Wahrheit zu geben und der Individualität ein gröſseres Recht zu sichern, scheint keiner weiteren Entwicklung zu bedürfen.

Zu §. 27. Censur.

Dieser Paragraph wird durch den oben geforderten Bericht der Lehrer mit eingeschlossen.

Zu §. 28. Maaſsstab für die Ertheilung des Zeugnisses der Reife.

Indem der §. den Maaſsstab für Ertheilung des Zeugnisses der Reife in der Art entwickelt, daſs er drei verschiedene Möglichkeiten walten läſst, bereitet er gerade das vor, was zu §. 26 schlieſslich vorgeschlagen worden.

Es widerstrebt dem Geiste, das Wort Reife da eintreten zu lassen, wo eingeständlich drei sehr bedeutende Modificationen des Begriffs obwalten.

Es ist ferner augenscheinlich, daſs jede Kategorie eine groſse Zahl von Arten und individuellen Erscheinungen in sich begreift und daſs es um so mehr miſslich sein möchte, für alle jenen bestimmten Ausdruck anzuwenden.

Es ist endlich die Nothwendigkeit, nur jene drei Kategorien eintreten zu lassen, nicht erwiesen.

Man wird sich dagegen viel leichter darüber einigen, an die Erfüllung welcher Forderungen sich die Erklärung der Zulässigkeit knüpfen müsse, weil dabei jede Art und jede Individualität ihr Recht behält, ohne daſs sie, um dazu zu gelangen, sich unter einen allgemeinen Begriff fügen müssen, der streng ausgelegt mehr besagt als überhaupt in der Regel geleistet wird.

Wir werden zu dieser Bestimmung aber erst gelangen, wenn wir den Inbegriff aller Forderungen kennen, die gegen den Schluſs des Schulcursus an den Schüler gestellt werden.

Der Maaſsstab für das Zeugniſs der Reife A., welchen der §. enthält, ist bekanntlich [1]) in der Ansicht entworfen, daſs man dabei nicht Alles zu fordern habe, was die Schule selbst bei den Klassenleistungen verlange. Das ergiebt sich aus der Vergleichung

---

[1]) Vergl. das Ministerialrescript vom 31. Juli 1834, wodurch die neue Instruction über das Maturitätsexamen den Schulcollegien communicirt wurde.

dieses Maafsstabes mit dem in dem Abiturienten-Reglement von 1812 §. 6 und 10 aufgestellten, mit der Instruction für die Gymnasien von 1816, mit den anderweitigen späteren Verordnungen und mit den aus den Programmen der einzelnen Gymnasien ersichtlichen Lectionsplänen. So ist z. B. weder des Tacitus noch des Sophocles und Euripides, noch einzelner Theile des mathematischen und physikalischen Pensums Erwähnung geschehen. Man hat also aus Rücksicht auf weniger begabte Schüler nur ein durchschnittliches Maafs oder ein Minimum angenommen.

Man hat jene Beziehung gewifs zu ehren; allein es ist fraglich, ob sich der Zweck nicht anderweitig erreichen lasse und ob nicht durch Aufstellung dieses geringern Maafses auf die Thätigkeit des Mittelschlages der Schüler in den darüber hinausliegenden Gebieten nachtheilig eingewirkt, der rein der Sache zugewendete Eifer gehemmt und ein Zurichten für das Minimum gefördert sei.

Wir können das dahingestellt sein lassen, dürfen aber von unserem Standpunkt aus fordern, dafs das durch den Gymnasiallehrplan bedingte Ziel für jeden Unterrichtsgegenstand mit möglichster Schärfe in dem Reglement angegeben werde, damit danach zu ermessen sei, wie sich das von jedem Schüler Erreichte dazu verhalte.

Wir scheuen es einen Entwurf beizugeben, weil derselbe bei den gegenwärtigen Schwankungen in der Schulwelt schwerlich auf Beifall rechnen darf; allein wir wollen es wenigstens versuchen die nöthigen Erörterungen anzudeuten, wobei wir, dem Zweck unserer Arbeit gemäfs, unsern §. zum Grunde legen und die in §. 16 und 23 enthaltenen, nebst anderweitigen dahin einschlagenden Bestimmungen zu Hülfe nehmen.

Mit Recht stehen die Leistungen in der **Muttersprache** [1]) an

---

[1]) Der Maafsstab ist nach der Instruction von 1812 §. 6 folgender: „Im Deutschen mufs der schriftliche Ausdruck nicht nur von grammatischen Fehlern, sondern auch von Undeutlichkeit und Verwechselung des Poetischen mit dem Prosaischen frei sein. Eben so mufs ein zusammenhängender mündlicher Vortrag gelingen. Auch wird Bekanntschaft mit den Hauptepochen in der Geschichte der deutschen Sprache und Literatur und der vorzüglichsten Schriftsteller der Nation verlangt." Ferner wird §. 10 vom deutschen Aufsatz gesagt, dafs er „vorzüglich die Bildung des Verstandes und der Phantasie, wie auch in seiner Abfassung die Kenntnifs der deutschen Sprache und die Gewandtheit in deren Gebrauch" beurkunden solle. Nach § 11 soll auch die Kenntnifs der höhern Grammatik erforscht werden. Das Reglement von 1834 verlangt §. 16, dafs der deutsche (prosaische) Aufsatz „die Gesammtbildung des Examinanden, vorzüglich die Bildung des Verstandes und der Phantasie, wie auch den Grad der stilistischen Reife in Hinsicht auf Bestimmtheit und Folgerichtigkeit der Gedanken, so wie auf planmäfsige Anordnung und Ausführung des Ganzen in einer natürlichen, fehlerfreien, dem Gegenstande angemessenen Schreibart beurkunde," und §. 28, dafs das Thema „in seinen wesentlichen Theilen richtig aufgefafst und logisch geordnet, der Gegenstand mit Urtheil entwickelt und in einer fehlerfreien, deutlichen und angemessenen Schreibart dargestellt sein" solle.

der Spitze, wie denn schon in der Instruction für die preufsischen Gymnasien vom 16. Januar 1816 §. 6 anerkannt worden ist, dafs sie in jeder deutschen Bildungsanstalt den ersten Platz einnehmen müsse. Aber die Wichtigkeit des Gegenstandes erfordert noch eine weitere Entwickelung desselben im Unterricht, also auch eine gröfsere Berücksichtigung beim schliefslichen Ausweis.

Die bisherigen Forderungen lassen sich am kürzesten so zusammenfassen, dafs die Schüler bei ihrem Abgange zur Universität in der Muttersprache richtig, folgerecht, klar und angemessen zu denken, zu schreiben und zu sprechen [1]) verstehen und einige Kenntnifs in der Literaturgeschichte besitzen sollen.

Was den ersten Punkt anbetrifft, so ist noch vor Kurzem [2]) behauptet, wer nicht im Stande sei, „jeden Gedanken und jede Anschauung richtig, klar, deutlich und der Sache angemessen in der Muttersprache wiederzugeben," besitze nicht die Fähigkeit zum Studium einer Wissenschaft, und daraus gefolgert worden, dafs die freie Beherrschung der Muttersprache im schriftlichen und mündlichen Gebrauche als Ziel des deutschen Unterrichts auf den Gymnasien festzusetzen sei.

Aber wie sehr wir auch anerkennen, dafs es von gröfster Wichtigkeit ist, wenn es gelingt, die Schüler im schriftlichen und mündlichen Gebrauch der Muttersprache zu einer gröfsern Fertigkeit zu bringen, als es bisher wohl noch häufig geschehen, so scheint es uns doch, als wenn in jenen Worten gefordert worden, was sich überhaupt nicht leisten läfst. Wenn wir auch die Forderung, dafs man in Schülern die Fähigkeit entwickle, jede Anschauung, jeden Gedanken in der angegebenen Weise wiederzugeben, nicht nach dem Wortlaut erklären, sondern mindestens durch den Inhalt der Unterrichtskreise und dann durch das Maafs der jugendlichen Fassungskraft beschränken, so scheint sie uns doch noch zu weit zu gehen. Denn man kann weder von allen Naturen verlangen, dafs sie den schriftlichen Ausdruck so sehr in ihrer Gewalt haben wie den mündlichen oder umgekehrt, was häufiger eintreten wird, den mündlichen so sehr wie den schriftlichen; noch kann man überhaupt Eines wie das Andere als eine schon in der Schule unumgänglich zu erfüllende Bedingung stellen [3]). Denn, wenn wir auch gar nicht die Schüchternheit des jugendlichen Alters in Rechnung bringen wollen, — nicht bei Allen wenigstens entwickelt sich das Talent der Reproduction oder gar der Production so schnell, dafs schon die

---

[1]) Fast wörtlich der vortrefflichen Verfügung des Schulcollegiums zu Posen vom 11. Januar 1829 entnommen.

[2]) Dietsch Bericht über die Nationalitätsbildung, den deutschen, geschichtlichen und geographischen Unterricht §. 7. Dieser Bericht verdient übrigens die sorgfältigste Beachtung.

[3]) Kurz und treffend hat sich hierüber namentlich gegen Günther und Hiecke ausgesprochen Lübker Organisation der Gelehrtenschule (1843) S. 55. 56 Anm.

Schule diese Frucht ihrer Thätigkeit reifen sähe; es giebt Naturen — und sie sind nicht gerade von den flachen —, denen die Zunge erst spät gelöst wird, und die doch für den Dienst der Wissenschaften wohl geeignet sind [1]).

Wir machen von jener Bemerkung für uns die Anwendung, dafs das Reglement, indem es die Art der Themen, an welchen sich die erlangte Fertigkeit und Sicherheit im Gebrauche der Muttersprache am Schlufs des Gymnasialcursus zeigen soll, ganz und gar nicht näher bezeichnet, zwar auf eine sehr wohlthuende Weise die Freiheit der Individualität gesichert hat, dafs aber doch eine gewisse Bestimmung getroffen werden müsse, damit weder zu hoch noch zu tief gegriffen werde [2]). Der §. 10 des Reglements von 1812 besagt nur, dafs der Gegenstand niemals ein blofs factischer sein dürfe, eine Bestimmung, die auch in die hannöverschen Instructionen vom 30. Novbr. 1829 §. 13 und vom 22. Mai 1839 §. 13 aufgenommen ist, durch die aber eben nur der Gegensatz angedeutet wird. Die meininger Schulordnung S. 98 §. 12 und das dessauer Reglement §. 11 S. 7 besagen auch nur, dafs der Aufsatz betrachtenden Inhalts sein solle. Die hannöversche Instruction vom 15. August 1846 § 12 verlangt, dafs die Themata „aus dem Bereiche des Unterrichts," namentlich aus der „Geschichte, der alten und neuen Literatur, der Religion," oder „doch wenigstens aus dem eignen Ideenkreise der Jugend und aus ihrer innern und äufsern Erfahrung genommen werde." Wenn nun auch in diesen beiden Gruppen die Hauptgegenstände, welche in deutschen Ausarbeitungen in Prima behandelt werden können, angedeutet sind, so ist doch damit freilich noch keine bestimmte Grenzlinie nach oben oder unten gezogen. Es wird sich indefs in Betreff der ersteren Gruppe grofsentheils schon aus der Beschaffenheit derjenigen Bestandtheile in den genannten Unterrichtsgegenständen, deren genauere Kenntnifs bei den Schülern durch die Idee der Gymnasialbildung bedingt wird, eine schärfere Bestimmung ergeben. Jene Bestandtheile begreifen aber die allgemeinen Grundlagen der geschichtlichen Wirklichkeit, deren Kenntnifs die Schule vorzubereiten hat, während die Ausdehnung dieser Kenntnifs und die begriffliche Erkenntnifs ihres Inhalts der Universität und der fernern Entwicklung des wissenschaftlichen Lebens anheimfällt. Aber an jene Kenntnifs knüpfen sich schon auf der Schule Meinungen, Ansichten, Ueberzeu-

---

[1]) Treffend sagt *Cic. de orat.* 3, 35, 142: *Dummodo hoc constet, neque infantiam eius, qui rem norit, sed eam explicare dicendo non queat, neque inscientiam illius, cui res non suppetat, verba non desint, esse laudandam: quorum si alterum sit optandum, malim equidem indisertam prudentiam quam stultitiam loquacem.*

[2]) Vergl. Z. f. d. G. W. 2, S. 620. Wir verweisen noch auf die Circularverfügung des Consistoriums zu Magdeburg vom 12. August 1825 Nr. IV., auf den Erlafs des Schulcollegiums zu Posen vom 11. Januar 1829 II., 1, und auf die Circularverfügung des Schulcollegiums zu Breslau vom 8. Juni 1829.

gungen, aus ihr werden schon da Abstractionen flüssig, die auf die freie wissenschaftliche Bildung eines ideellen Bewufstseins jenen Gegenständen gegenüber vorbereiten. Haben wir hiermit jene Gruppe ihrem wesentlichen Inhalt nach näher bezeichnet (es liegt freilich in der Natur der Sache, dafs dabei der Eigenthümlichkeit der Schule und des Lehrers noch immer ein grofser Spielraum gegeben ist), so gelangen wir für die andere leicht zu einem ähnlichen Resultate, wenn wir erwägen, dafs es sich hier um die Vorbereitung eines ähnlichen Processes dem Mikrokosmus des eigenen Lebens gegenüber handelt, des ideellen Selbstbewufstseins auf dem Wege und durch die Mittel der Philosophie. Das innere Auge üben für scharfe Auffassung einzelner Erscheinungen des inneren Lebens, von der Unklarheit des Gefühls, des Bildes zur begriffsmäfsigen Bestimmung führen, das Allgemeine von dem Besondern loslösen und umgekehrt — das sind die vorbereitenden Thätigkeiten, die sich in reicher Entfaltung auf der obersten Stufe der Schule zeigen und deren Reflex sich in den freien Aufsätzen erkennen lassen wird. — Es verdient hervorgehoben zu werden, dafs auf einem solchen Gebiete am allerwenigsten ein einziger Aufsatz, noch dazu ein in Eile gearbeiteter, zum Ausweis über das Erreichte dienen kann [1]).

Was nun die Forderung der grammatischen, logischen und rhetorischen Richtigkeit anbetrifft, so wird sich dabei wohl nur gegen den Passus unseres Reglements §. 28 ein Widerspruch erheben, der da lautet: „Auffallende Verstöfse gegen die Richtigkeit und Angemessenheit des Ausdrucks, Unklarheit der Gedanken und erhebliche Vernachlässigung der Rechtschreibung und der Interpunction begründen gerechte Zweifel über die Befähigung des Abiturienten“ [2]). Soll hier Befähigung im Sinne von Reife genommen sein, soll damit gesagt werden, dafs Ausstellungen der Art ein Hindernifs für Ertheilung des Zeugnisses

[1]) Das preufsische Ministerium hat seit langer Zeit ein grofses Gewicht auf diese deutschen Aufsätze gelegt, in sofern sich darin die „Gesammtbildung“ des Abiturienten bekunden solle. Dasselbe ist in den Instructionen anderer Regierungen geschehen, z. B. in der dessauischen von 1846 §. 27, S. 19. Andrerseits haben namhafte Pädagogen sich dagegen erklärt, mit besonderer Entschiedenheit Thiersch Ueber den Zustand des öffentl. Unterrichts 1, S. 445. 466. 533. Die verschiedene Auffassung des Wortes Gesammtbildung ist die eigentliche Veranlassung dieses Streites. Die Forderung ist nicht auf einen bestimmten Abschlufs gerichtet, noch auch für alle Fälle gestellt, sondern auf etwas Relatives, Werdendes, durch das Gesetz der Individualität Bedingtes zu beziehen.

[2]) Diese Stelle schliefst sich an die Grofsherzogl. hessische Verfügung vom 1. October 1832 §. 25, wo es im Allgemeinen heifst: „Auffallende Verstöfse gegen die Richtigkeit, Angemessenheit und Schönheit des Ausdrucks wie gegen die Schicklichkeit des Inhalts und der Form, Unklarheit der Gedanken, Vernachlässigung der Rechtschreibung und Interpunction, unleserliche und unsaubere oder mit Correcturen und Durchstreichungen überdeckte Handschriften begründen ein gerechtes Vorurtheil gegen die Befähigung des Abiturienten.“

der Reife sein können oder sollen, so hat die Bestimmung etwas Hartes in sich. Unklarheit der Gedanken wird von Manchen nie abgethan, und die Eile der Arbeit kann auch bei sonst guten Schülern einmal Verstöfse und Vernachlässigungen der angegebenen Art herbeiführen. Ist jene Bemerkung nicht so streng zu handhaben, so kann sie wenigstens die Gewissen beirren. Zweckmäfsiger dürfte die Anordnung im hannöverschen Reglement von 1846 §. 18, S. 13 sein: „Aus Unwissenheit herrührende Vernachlässigung der Grammatik so wie Verworrenheit der Gedanken und des Ausdrucks streiten gegen das Zeugnifs der Reife zu den akademischen Studien." Doch wünschte ich den Zusatz, dafs diese Verworrenheit mehrmals und stark hervortreten müsse, wenn sie jene Wirkung haben solle.

Wir können indefs die genannten Forderungen nicht als ausreichend ansehen; wir vermissen eine selbständige Bestimmung hinsichtlich der grammatischen Kenntnisse und eine Erwähnung des lexikalischen Theils der Sprache. Wir können nicht zugeben, dafs das Ziel der Schule nur die Einübung dessen sei, was eben gegenwärtig gang und gäbe, dafs fast ausschliefslich der Accent auf mündliche und schriftliche Uebung und auf Lectüre gelegt und von dem grammatischen Unterricht nur zugestanden wird, „dafs er nicht ganz auszuschliefsen" sei [1]). Zwar überschätzen wir weder diesen, noch achten wir jene gering. Aber wir betonen es nochmals, dafs wir bei dem gegenwärtigen Zustand unserer Schrift- [2]) und Gesellschaftssprache uns keinesweges begnügen können, den *status quo* festzuhalten und fortzupflanzen. Wir müssen es als eine Pflicht ansehen, eine gründlichere Kenntnifs des grammatischen Baues unserer Muttersprache, namentlich auch nach ihrem etymologischen Theile, vorzubereiten, ein lebendigeres Sprachgefühl zu vermitteln, ja zum Theil ein Verständnifs des wahren Sprachinhalts erst anzubahnen. In dieser Beziehung scheint eine Rücksicht auf den geschichtlichen Entwicklungsgang der Sprache ganz unerläfslich zu sein. Und wenn der Zustand unserer Grammatik und Lexikographie allerdings augenblicklich noch nicht der Art ist, dafs die Aufgabe der Schule in diesem Betracht ganz bestimmt normirt und abgegrenzt werden könnte, wenn man verzweifeln mufs, gegenwärtig sofort die geeigneten Lehrer zu finden, so folgt daraus noch nicht, dafs man die Idee überhaupt zu verwerfen hat. Haben wir auch noch keine vollkommen befriedigende Schulgrammatik für das Deutsche, so fehlt es doch nicht an Werken, an denen sich ein im Uebrigen sprachkundiger Lehrer bald orientiren und aus denen er so viel sicheres Material entnehmen kann, um

---

[1]) So noch jüngst bei Dietsch a. a. O. §. 9. 10.

[2]) Bei aller Verehrung vor den Meisterwerken unserer Classiker aus dem letzten Jahrhundert, können wir doch nicht mit Deinhardt (Z. f. d. G. W. 2, S. 513) behaupten, dafs wir darin den „absoluten Maafsstab" hätten für das wahrhaft Deutsche. Das heifst eine einzelne, allerdings mit Genialität und Glück ausgebildete Richtung zum Maafsstab des Ganzen machen.

wenigstens einen tüchtigen Anfang in der Verwirklichung jener Idee zu machen. Eben so ist es im lexikalischen Gebiete, wenn gleich nicht geleugnet werden kann, dafs die Gefahr auf etymologische Irrwege zu gerathen, noch gröfsere Vorsicht nothwendig macht. Die Aufgabe ist um so weniger schwer zu lösen, als sie keinesweges allein dem deutschen Unterricht zufällt, sondern eben so sehr dem Unterricht im Griechischen, Lateinischen und Französischen. Denn wenn das Deutsche in Wort, Bedeutung, Phrase, Darstellungsweise durch jene Sprachen wesentlich bestimmt worden ist, so mufs ja jede Stunde dem kundigen Lehrer eine natürliche Gelegenheit geben, dem gedankenlosen Gebrauch eines verderbten Jargon entgegenzuwirken und das wahre Verständnifs des echt Deutschen zu vermitteln. Geschieht das von früh an mit Consequenz, so erwächst dem Schüler gröfstentheils gar keine neue Arbeit, da derselbe nur statt der oft nachlässig und willkürlich gewählten Uebertragung sofort die richtige zu lernen hat. Dafs in der obersten Classe noch einige Anstrengung erforderlich ist, um eine gewisse Uebersicht zu erlangen, namentlich um die Entstehung der wichtigsten grammatischen Formen zu merken, wird nicht in Abrede zu stellen sein, kann aber bei der Wichtigkeit der Sache nicht verwerflich erscheinen [1]). Bestimmtere Forderungen auf diesem Gebiete für den Abgehenden werden sich erst dann feststellen lassen, wenn der skizzirte Unterricht selbst sich weiter entwickelt hat [2]).

Die vorgeschlagene Rücksicht auf den historischen Entwicklungsgang der Sprache führt auf die Forderungen in Betreff der Literaturgeschichte. Wir können es nicht für genügend halten, wenn der Abiturient „einige Bekanntschaft mit den Hauptepochen" derselben zeigen solle. Wenn das Gymnasium für den Jüngling den Grund dazu legen soll, dafs er den historischen Entwicklungsgang unseres Volkes begreife, um später lebendig in ihn einzugreifen, so mufs er in die Literatur, die ja den Gang, den die geistige Entwicklung des Volkes genommen, für ihn am treusten abspiegelt, tiefer eingeführt werden. Wir beharren demnach auf unserer früheren Forderung [3]), dafs die Schüler im Allgemeinen den Gang übersehen lernen müssen, den die Entwicklung unserer Literatur genommen hat, dafs sie dabei zu unterrichten sind, in welchem Zusammenhange dieselbe mit unserer politischen und Culturgeschichte stehe, dafs ihnen endlich diejenigen Momente, die auf den gesammten Bildungszustand unseres Volkes den nachhaltigsten Einflufs gehabt haben, und namentlich diejenigen, deren Kenntnifs für das historische Verständnifs der Gegenwart und für deren genetische Entwicklung nothwendig ist, so weit es für den Standpunkt des Schülers möglich und angemessen scheint, vorgeführt und erläutert werden. Namentlich sind hiermit die

---

[1]) Klar und treffend sind Bäumleins Bemerkungen über die auf der Schule vorzubereitende historische Kenntnifs der deutschen Sprache und Literatur in der Zeitschrift von Schnitzer 1848, S. 447 ff.

[2]) Ich verweise auf d. Z. f. d. G. W. 2, S 616 f.

[3]) Z. f. d. G. W. 1, 1, 52.

Periode vom 9ten bis 11ten Jahrhundert, ferner die Blüthezeit unter den Hohenstaufen [1]), das Zeitalter der Reformation und die letzten 100 Jahre gemeint.

Hieraus ergiebt sich, dafs wir allerdings auf die Lectüre und das Verständnifs deutscher Schriftsteller noch ein gröfseres Gewicht legen zu müssen glauben, als es §. 23 geschieht, wo von dem Abiturienten nur verlangt wird, dafs er „einige Werke der vorzüglichsten vaterländischen Schriftsteller mit Sinn gelesen“ habe. Schon der Lehrplan von 1816 verlangt weit mehr. Zwar begnügt er sich §. 5 mit der ziemlich zweideutigen Forderung, dafs „die klassischen Schriftsteller der Nation dem Jünglinge mehr als dem Namen nach bekannt sein“ müssen. Indefs in der nähern Entwicklung des deutschen Unterrichts §. 10 wird die Lectüre derselben in einer Weise und in einer Ausdehnung empfohlen, dafs man nur lebhaft bedauern kann, dafs dieser Plan so wenig ins Leben getreten ist. In jeder Classe sollte der deutschen Lectüre wöchentlich eine erhebliche Zeit gewidmet werden, in Secunda mehr als den Stilübungen. In dieser Classe sollte sie sich „auf alle Gattungen klassischer Werke, auch aus den früheren Zeiten vor dem 18. Jahrhundert“ beziehen; sie sollte aufserdem den Charakter der Interpretation annehmen und sich „über die Eigenthümlichkeit des Schriftstellers und über die Anordnung im Ganzen und Einzelnen verbreiten.“ In derselben Weise, jedoch bei etwas beschränkterer Zeit, sollte die Lectüre in Prima fortgesetzt werden, „so jedoch, dafs daneben auf den Charakter in den verschiedenen Perioden der Literatur in der Sprache sowohl als in der Composition gesehen“ werde. Mag der Ausdruck in dieser Verfügung nicht klar und bestimmt genug den Gesichtspunkt andeuten, den man bei der deutschen Lectüre zu nehmen hat, im Wesentlichen besagt sie doch das, was wir zu thun und zu streben haben [2]). Genug, der Schüler soll am Ende seines Schullebens aus jeder der oben bezeichneten Perioden einige die verschiedenen für ihn begreiflichen geistigen Richtungen derselben charakterisirende Schriftstücke oder Werke gelesen und verstanden haben, so dafs er davon Rechenschaft geben kann. Dieselbe Zeit übrigens, die jene Verfügung für den deutschen Unterricht angewiesen und ohne die natürlich jene Aufgabe nicht erfüllt werden kann, ist jüngst wiederholt gefordert worden [3]).

Wenn schliefslich §. 23 bemerkt ist, dafs die Prüfung im Deutschen auch auf allgemeine Grammatik, Prosodie und Metrik sich zu erstrecken habe, — Gegenstände, die §. 28 nicht erwähnt sind, — so dürfte die allgemeine Grammatik [4]) wenigstens aus dieser

---

[1]) Jedoch mit der a. a. O. S. 59 entwickelten Beschränkung.

[2]) Ich verweise natürlich besonders auf Hieckes Arbeit.

[3]) Z. f. d. G. W. 2, S. 623.

[4]) Der Rarität halber citiren wir folgende, auch in anderer Rücksicht wichtige Stelle aus des Schweden Lefren Ansichten über Erziehung und Unterricht (deutsch von du Vignau), Berlin 1836, 8., S. 19: „Hinsichts des Sprachunterrichts (auf Gymnasien) mufs in der niedrigsten

Verbindung zu nehmen sein. Was davon der Schule angehören kann, liegt in der nothwendigen Entwicklung des höheren sprachlichen Unterrichts, wird aber darum eben so gut dem Lateinischen und Griechischen zukommen, als dem Deutschen [1]). — Deutsche Metrik und Prosodie ist eine natürliche Beigabe der Lectüre und Literaturgeschichte, und je reicher jene sich entwickeln wird, um so sicherer wird der Gewinn sein, der dem Schüler davon zufällt. Man kann aber, weil die Begabung in diesem Gebiet eine höchst verschiedene ist, nur Kenntnifs des Gangbaren, nicht entwickelte Fähigkeit zur Nachahmung fordern.

Beim Lateinischen und Griechischen sind im Reglement die Forderungen [2]) auf bestimmte einzelne Leistungen bezogen

---

Classe die allgemeine Grammatik erlernt werden, welche nächstdem zu den übrigen Sprachen dergestalt angewendet wird, dafs man mit der Muttersprache beginnt, dann zu den lebenden Sprachen übergeht und zuletzt die todten Sprachen vorträgt.“

[1]) Wir schliefsen uns hier vollkommen an das von Bäumlein in der Schnitzerschen Zeitschrift (1848, S. 450. 451) Bemerkte an.

[2]) Das Reglement von 1834 will dem Examinanden §. 28 das Zeugnifs der Reife ertheilt wissen, „wenn im Lateinischen seine schriftlichen Arbeiten ohne Fehler gegen die Grammatik und ohne grobe Germanismen abgefafst sind und einige Gewandtheit im Ausdruck zeigen, und er die weniger schwierigen Reden und philosophischen Schriften des Cicero, so wie von den Geschichtsschreibern den Sallust und Livius und von den Dichtern die Eclogen und die Aeneide Virgils und die Oden des Horaz im Ganzen mit Leichtigkeit versteht, sicher in der Quantität ist und über die gewöhnlichen Versmaafse genügende Auskunft geben kann; und wenn er in Ansehung der griechischen Sprache in der Formenlehre und den Hauptregeln der Syntax fest ist, und die Iliade und Odyssee, das erste und fünfte bis neunte Buch des Herodot, Xenophons Cyropädie und Anabasis, so wie die leichtern und kürzern platonischen Dialoge auch ohne vorhergegangene Präparation versteht.“ Ferner wird §. 16 in Betreff der lateinischen Scripta noch erwähnt, dafs aufser dem allgemeinen Geschick in der Behandlung vorzüglich die erworbene stilistische Correctheit und Fertigkeit in Betracht kommen, und §. 23, dafs die Prüfung im Lateinischen in lateinischer Sprache erfolgen und den Einzelnen Gelegenheit gegeben werden solle, auch in zusammenhängender Rede ihre Fertigkeit im lateinischen Ausdrucke zu zeigen, dafs die Kenntnisse der Examinanden in den auf Geschichte, Mythologie und Kunst, namentlich der Griechen, sich beziehenden Gegenständen zu erforschen, dafs passende, theils früher in der Schule erklärte, theils nicht gelesene Stellen der Schriftsteller vorzulegen und auch der Erfolg der Privatlectüre zu ermitteln sei. Dagegen heifst es in der Instruction von 1812 §. 6: „In der lateinischen Sprache (ist es erforderlich), den Cicero, Livius, Horaz und Virgil im Ganzen mit Leichtigkeit zu verstehen (wozu die Sicherheit in der Quantität und bei den Dichtern die Kenntnifs der Metri mitgerechnet wird), den Tacitus aber nach gestatteter Ueberlegungszeit richtig zu erklären; den eigenen lateinischen Ausdruck ohne grammatische Fehler und grobe Germanismen in seiner Gewalt zu haben, nicht allein schriftlich, sondern auch über angemessene Gegenstände mündlich.“ Ferner ebendaselbst: „Im Griechischen mufs der Examinandus die attische Prosa, wozu auch der leichte Dialog des Sophokles und Euripides zu rechnen, nebst dem Homer, auch ohne vorhergegangene Präparation

und dadurch die Totalität derselben dem Auge weniger nahe gebracht. Das ist zwar in sehr guter Absicht geschehen, aber weil doch bei der Berathung über die Reife auf die Totalität der an bestimmten Unterrichtsgegenständen gewonnenen Bildung ein grosses Gewicht gelegt wird, nicht ohne Nachtheil; und zwar mufs man anerkennen, dafs dieser sowohl beim Schüler, dem ja das Reglement ausdrücklich vorgehalten werden soll, als beim Lehrer hervorgetreten. Man arbeitet zu sehr dahin, der einzelnen Forderung zu genügen, ohne immer deren richtiges Verhältnifs zum Ganzen mit Schärfe festzuhalten.

Als leitenden Gedanken für den Unterricht im Lateinischen und Griechischen sehe ich den an, dafs der Gymnasialschüler die wesentlichsten Bildungselemente in sich aufnehmen soll, welche das Leben des deutschen Volkes von jeher gestaltet haben [1]). Da nun die Sprache und Bildung der Deutchen in ihrer Entwicklung ganz wesentlich durch Sprache und Literatur der Römer und Griechen bestimmt worden ist, so mufs die Schule diese Elemente so weit in sich aufnehmen, dem Schüler so nahe bringen, dafs derselbe theils in den Stand gesetzt wird, den bisherigen Entwicklungsgang in seinen Hauptmomenten zu begreifen, sich in ihn hineinzuleben, theils die Mittel besitzt, in den weiteren Verlauf jenes Processes mit Bewufstsein einzutreten. Kann die tiefe Bedeutung dieses Unterrichts vollkommen erst in den nach der Schulzeit reifenden Früchten erkannt werden, so wird man sich befriedigt finden müssen, wenn man auf der Schule zum Theil nur Werkstücke herzustellen vermag, die noch ihrer Bearbeitung und Verbindung zu ermangeln scheinen. Nur mufs man sie dort zurüsten, den Blick fest auf das Ganze gerichtet. Das Epos, die Didaktik und das Drama der Griechen, die Lyrik der Römer, die Geschichtschreibung bei beiden Völkern, desgleichen die Beredsamkeit und Rhetorik bei beiden, endlich die Philosophie bei den Griechen — sie müssen dem Schüler theils vertraut werden, theils bekannt, weil ihre Einwirkung auf unsere Bildung, Wissenschaft und Kunst von einer Tiefe und Nachhaltigkeit gewesen ist, wie keine andere. Aber nicht blofs die Literaturmassen des Alterthums haben formell wie materiell diese Einwirkung gehabt, sondern auch die Sprachmassen an sich, selbst da wo sie losgelöst von den Literaturmassen oder gar mit einem andern als dem antiken Inhalt, dem Geiste des Volkes aufgedrängt wurden. Das gilt bekanntlich im vollsten Sinne vom Lateinischen. Und da Sprachschatz, Bedeutungslehre, Darstellungsmittel im Deutschen Jahrhunderte lang wesentlich durch die lebendige Bewegung der römischen Sprachmassen bestimmt worden ist, da ohne die Fähigkeit diese selbstthätig zu erzeugen, jene Erscheinung

---

verstehen; einen nicht kritisch-schwierigen tragischen Chor aber, im Lexikalischen unterstützt, erklären können. Auch mufs er eine kurze Uebersetzung aus dem Deutschen ins Griechische, ohne Verletzung der Grammatik und Accente, abzufassen im Stande sein."

[1]) Z. f. d. G. W. 1, 1, 46; 1, 3, 85.

nicht begriffen werden kann, so darf die Schule die Erzielung dieser Fähigkeit durchaus nicht von sich weisen, sondern mufs sie mit Sorgfalt pflegen, wenn auch augenscheinlich ist, dafs das Ziel selbst bei den Meisten weit über das Ende des Schullebens hinaus liegt. Diesen selbst kommt durch dieses Verfahren, abgesehen von jenem Zielpunkt, schon unmittelbar ein anderer Gewinn zu, der eben in der Beschäftigung mit einer fremden Sprache von dem Charakter der römischen enthalten ist und der sich in der mächtigen Einwirkung derselben auf die Entwicklung der Verstandesoperationen zeigt. Dieser Vortheil liegt übrigens keinesweges aufserhalb der Tragweite des oben aufgestellten leitenden Gedankens. Denn wenn fast in jeder Hauptperiode unserer innern Geschichte die geistbildenden Elemente der römischen Sprache in einer andern Weise wirksam gewesen sind, wenn sie bei fortschreitendem Verständnifs mehr und mehr in ihrer reinen und unverfälschten Gestalt sich geltend gemacht haben, und wenn doch unter allen Verhältnissen eine gleichartige Einwirkung auf die geistige Bildung dadurch hervorgebracht ist, so bleiben wir in der Consequenz dieses Verfahrens, wenn wir mit der heut zu Tage möglichen Erkenntnifs der lateinischen Sprache auf die Geistesbildung der Jugend hinarbeiten. Wir verwenden dasselbe Element, das die Geschichte unserm Volke zu seiner Bildung mit Nothwendigkeit zugeführt hat, zu demselben Zweck bei unserer Jugend, nur dafs wir es möglichst von Schlacken reinigen. Und wir haben demnach aufser dem unmittelbaren und augenblicklichen Gewinn, den die Verstandesbildung daraus erhält, noch den mittelbaren, dafs wir den Fähigeren und Rüstigeren, denen die in Zukunft berufen sind, die Träger der Bildung des Volkes zu werden, die Mittel gewähren, später in die Geschichte dieser Bildung tief einzudringen. Bei der griechischen Sprache ist es anders. Das Griechische hat vornämlich als Form des griechischen Geistes, als Form der griechischen Literatur auf uns gewirkt: darum kann hier der Accent nur auf Kenntnifs der Literatur (natürlich durch das Mittel der Sprache) gelegt werden und zwar derjenigen Theile derselben, die jene Wirksamkeit hauptsächlich gehabt haben. Es sind die oben bezeichneten. Nur in einem Gebiete hat die griechische Sprache als Trägerin eines anderen Geistes wesentlich auf die deutsche Sprache und deutschen Geist gewirkt, auf dem Gebiete der christlichen Religion. Allein da das neue Testament weniger in seiner Urgestalt als in der Uebertragung in das Latein, das Althochdeutsche und Neuhochdeutsche, diese Wirkung geübt hat, so kann an dieser Stelle nicht davon gesprochen werden.

Aus dieser Erörterung leiten wir die am Schlusse des Gymnasialcursus im Lateinischen zu stellenden Forderungen ab[1]).

---

[1]) Aus der neusten Literatur heben wir hier den vortrefflichen Bericht von Prof. Dr. Fr. Palm über Zweck, Umfang und Methode des Unterrichts in den classischen Sprachen auf den Gymnasien (Leipzig 1848, Vogel) hervor.

Der Abgehende muſs mit den römischen Historikern Caesar, Sallustius, Livius, Tacitus, mit den vorzüglichsten rhetorischen Schriften und Reden des Cicero, mit den lyrischen Gedichten des Horaz, ferner (weil sie eine Ergänzung in Beziehung des griechischen Pensums gewähren) mit der Aeneide des Virgil und den leichteren philosophischen Schriften des Cicero so weit bekannt sein, daſs er sowohl im Allgemeinen von dem Geist und Charakter dieser Werke gründlich Rechenschaft geben [1]), als auch im Besondern die Abschnitte, welche nicht kritische oder hervortretende sachliche Schwierigkeiten enthalten, nach einiger Ueberlegung [2]) verstehen und in klarer, geschmackvoller Form deutsch wiedergeben kann.

Die Grammatik der lateinischen Sprache, wie sie sich in den genannten Schriftstellern darstellt, muſs er in allen ihren wesentlichen Theilen genau kennen und die syntaktischen Regeln nach ihrem logischen Gehalt [3]) begriffen haben.

Den Sprachschatz des Lateinischen muſs er, so weit derselbe in jenen Schriftstellern vorliegt, im Allgemeinen überblicken und geübt sein, auf den Zusammenhang desselben mit der Entwicklung des deutschen Sprachschatzes zu achten [4]).

Die Regeln der römischen Darstellung im Gebiet der Erzählung und der einfachen Reflexion [5]) muſs er sowohl dem Gebrauche nach kennen als nach ihrer logischen und rhetorischen Bedeutung zu erklären wissen.

Von den Metris der in der Schule gelesenen Dichter muſs er genau Rechenschaft ablegen können.

Endlich muſs er sowohl im Stande sein, deutsch gedachte Aufsätze, die sich im Bereich der alten Geschichte und Literatur bewegen oder sonst der antiken Vorstellungsweise nähern, lateinisch wiederzugeben, als auch eigne Arbeiten über Gegenstände, die dem aus jenen Gebieten abgeleiteten Unterrichtsstoff angehören, in lateinischer Sprache abzufassen. An den lateinischen Ausdruck muſs im Allgemeinen die Forderung der Richtigkeit [6]), Deutlichkeit und Angemessenheit gestellt werden, doch

---

[1]) Dieser Zusatz bedarf hoffentlich keiner Rechtfertigung; die Menge der Einzelheiten bedarf einer bindenden Kraft, die in der Vergeistigung derselben liegt.

[2]) Die Instruction von 1812 §. 6 gestattet nur für Tacitus, die hannöversche vom 30. November 1829 §. 19 nur bei Horaz und Tacitus Ueberlegungszeit Allein es ist der Billigkeit angemessen, daſs man überhaupt bei schwierigen Stellen so verfährt. Dagegen wäre gegen die zu Holzminden und Zittau früher gewährte Vorbereitungszeit Manches zu erinnern.

[3]) Auf diese Bestimmung ist ein besonderes Gewicht zu legen; sie muſs auf die Einrichtung des Unterrichts zurückwirken. Vergl. Bäumleins Ansichten über gelehrtes Schulwesen S. 58.

[4]) Das ist das Mindeste, was man aus dem Obigen abzuleiten hat.

[5]) Ich beziehe mich auf meine Besprechung der lateinischen Stilübungen in dieser Zeitschr. 2, S. 132. 143.

[6]) Nach §. 6 der Instruction von 1812 soll der Abiturient den eig-

können Flüchtigkeitsfehler, leichtere Versehen gegen die Grammatik, die nicht aus Unwissenheit hervorgegangen, so wie geringfügigere Verstöfse gegen den guten Sprachgebrauch, Entschuldigung finden. Wenn eine gewisse Fertigkeit im Lateinsprechen nicht gerade verlangt werden kann, so ergiebt sie sich doch bei begabteren Schülern als nothwendiges Resultat der Uebungen im Lateinschreiben.

Die Forderungen im Griechischen [1]), die wir ebenfalls aus dem Obigen ableiten, sind folgende:

Der Abgehende mufs es mit den homerischen Gedichten zur Vertrautheit gebracht haben und mit den Historikern Xenophon, Herodot, Thucydides, Plutarch, mit der Apologie, dem Criton, Euthyphro und einigen andern Dialogen des Plato, mit Demosthenes, mit Sophokles und Euripides so weit bekannt sein, dafs er sowohl im Ganzen, über den Charakter der durch jene vertretenen Literaturgebiete unterrichtet ist, als auch im Einzelnen solche Stellen, welche nicht kritische oder sachliche oder lexikalische Schwierigkeiten darbieten, nach einiger Ueberlegung [2]) verstehen und in klarer, geschmackvoller Form deutsch wiedergeben kann. Das Verständnifs mufs sich überall auf gründliche grammatische Kenntnisse stützen. In lexikalischer Beziehung mufs der Abgehende geübt sein, auf den Zusammenhang des griechischen Ausdrucks mit der Ausbildung des Deutschen zu merken.

Ein griechisches Scriptum ist in dem §. des Reglements nicht verlangt; es läfst sich zwar aus dem angedeuteten Ziele selbst nicht als nothwendig ableiten, allein es folgt aus der für dasselbe nothwendigen Anordnung des Unterrichts. Die grammatische Sicherheit bedarf einer beständigen Nachhülfe, eines beständigen Ausweises. Wie also der Unterricht selbst in Prima der griechischen Scripta nicht entrathen kann, so könnte die Schule auch gehalten sein sich auszuweisen, was sie für diesen

---

nen lateinischen Ausdruck ohne grammatische Fehler und grobe Germanismen in seiner Gewalt haben Diese Bestimmung hat unser Paragraph in der Verfügung von 1834 beibehalten, indefs hatte das Ministerium bereits unter dem 26. September desselben Jahres erklärt, „dafs die hinsichtlich der lateinischen Arbeiten im Reglement enthaltene Forderung einer billigen Erwägung und Beurtheilung der Prüfungscommission auch noch Raum gebe, und nicht um einiger Flüchtigkeitsfehler willen eine sonst recht löbliche Arbeit verworfen zu werden brauche.“ Eine ähnliche, aber durch die Sache selbst bedingte Ermäfsigung der Forderungen beweist die Vergleichung der hannöverschen Verordnungen vom 30. November 1829 §. 13, 19, vom 22. Mai 1839 §. 20 und vom 15. August 1846 §. 18.

[1]) Wir halten es für nöthig zu bemerken, dafs auf die Abhandlung des Herrn Dir. Schmidt im dritten Hefte dieses Jahrg. leider noch nicht Rücksicht genommen werden konnte, da das vorliegende gleichzeitig mit jenem gedruckt worden.

[2]) Was der Paragraph unseres Reglements besagt: „auch ohne vorhergegangene Präparation“, kann nicht allgemein gefordert werden.

Zweck für nöthig hält oder leistet. Darüber kann jedoch vermittelst der Klassenhefte Rechenschaft abgelegt werden [1]).

Die Forderungen der Schule im Französischen haben bisher sehr verschieden gelautet. Während im Lehrplan von 1816 §. 3, 6 das Französische von dem Kreise der öffentlichen und nothwendigen Lectionen [2]) ausgeschlossen und in den Privatunterricht verwiesen wurde, „weil der Zweck des Sprachunterrichts auf den allgemeinen Schulen schon durch die drei klassischen Stammsprachen Europas. die griechische, römische und deutsche, vollständig erreicht wird, weil es anderen für allgemeine Bildung wesentlicheren Lectionen die Zeit raubt und weil die Erfahrung zeigt, dafs es auf unsern öffentlichen Schulen doch selten zu einem genügenden Grade von Fertigkeit in ihm gebracht werden kann", hat es sich doch später [3]) wieder seine Stellung unter den öffentlichen Lectionen errungen, da sich „die Rücksicht auf seine Nützlichkeit für das weitere praktische Leben" entschieden geltend machte, und in neuster Zeit ist nicht nur eine weitere Ausdehnung des Unterrichts im Französischen, sondern sogar eine gänzliche Umwälzung des Gymnasiallehrplans gefordert worden, wonach derselbe dem Unterrichte im Lateinischen vorausgehen soll [4]). Dafs man dabei von der Voraussetzung einer nicht nachweisbaren und wahrscheinlichen Lehr- und Lernfähigkeit ausgegangen, ist anderweitig bemerkt worden. Gleichwohl leugnen wir nicht, dafs der französischen Sprache ein etwas gröfseres Maafs der Entwicklung auf dem Gymnasium gebührt. Wir können das Recht derselben freilich nicht aus dem Princip der Nützlichkeit fürs praktische Leben ableiten; denn dieses ist nicht gerade für Alle in gleicher Kraft, vielmehr dürfte namentlich für die Grenz- und Küstenanwohner oft ein ganz anderes geltend zu machen sein. Auch wird dann eine Leistung vorausgesetzt, von deren Wahrscheinlichkeit wir uns nicht überzeugen können, da wir nicht glauben, dafs der gute Wille der Lehrer nun plötzlich wird möglich machen können, was bisher auch beim besten Willen und bei den besten Kräften nicht möglich war [5]). Eben so wenig möchten wir dem Umstande ein entscheidendes Gewicht beilegen, dafs auch die französische Sprache eine vortreffliche

---

[1]) Siehe Z. f. d. G. W. 2, S. 637.

[2]) Noch unter dem 18. Mai 1829 wurde demnach von dem Provinzialschulcollegium zu Königsberg erinnert, dafs das Französische kein nothwendiger Gegenstand der Maturitätsprüfung sei.

[3]) Dies wird durch die Ministerialverfügungen vom 19. und 21. Februar und 11. März 1831 klar ausgesprochen und auch durch die Instruction vom 24. October 1827 S. 21 bestätiget.

[4]) Auch das braunschweigische Consistorium hat in seiner Vorlage vom 30. December 1848, die wir mittheilen werden, diese Umwälzung in Aussicht gestellt.

[5]) Das Urtheil von Thiersch Zustand des öffentlichen Unterrichts 1, S. 447 über die bisherigen Leistungen ist im Allgemeinen viel zu günstig.

Grammatik des Geistes darzubieten vermöge [1]) Denn wie richtig auch diese Behauptung ist, so sehr ist doch hervorzuheben, dafs sie uns über das Maafs des Gewünschten und Möglichen weit hinausführt. Denn das Nämliche läfst sich von andern Sprachen sagen. „Mit jeder Sprache“ — sagt treffend der Dichter — „mit jeder Sprache mehr, die Du erlernst, befreist Du einen bis daher in Dir gebundenen Geist, der jetzo thätig wird mit eigner Denkverbindung, Dir aufschliefst unbekannt gewesene Weltempfindung“. Wo ist da die Grenze? — Der nothwendige Zusammenhang des Französischen mit dem deutschen Gymnasium ergiebt sich nur aus der Erwägung, dafs jene Sprache auf die Entwicklung der deutschen Sprache, Literatur und Cultur den bedeutendsten Einflufs gewonnen und dafs der Schüler ohne Kenntnifs jener für das Verständnifs des Vaterländischen und für den Eintritt in die weitere Gestaltung desselben nicht vorgebildet werden kann [2]). Diese Rücksicht bedingt eine innigere Verbindung des französischen Unterrichts mit dem deutschen, nach ihr ist Methode und Endziel des selbständigen französischen Unterrichts zu bestimmen; doch auch hier kann wie bei dem Lateinischen der volle Gewinn der auf der Schule verfolgten Tendenz erst später eintreten. Darum kann Fertigkeit und Geläufigkeit im Gebrauch der Sprache an sich nicht Endziel sein, sondern nur Sicherung der Mittel dazu. Was unter besonders begünstigenden Umständen noch mehr zu erreichen ist, mufs man mit Dank hinnehmen. Wir fordern also ein im Ganzen sicheres Verständnifs leichterer französischer Schriftsteller [3]), Bekanntschaft mit den Regeln der Grammatik, genaue Kenntnifs der gewöhnlichen Phraseologie, einschliefslich ihres Verhältnisses zum deutschen Ausdruck, und bestehen nicht auf einem „im Ganzen [4]) fehlerlosen“ Exercitium, wie wünschenswerth an sich es auch ist. Doch wird die natürliche Folge eines gründlichen Sprachunterrichts sich auch in den schriftlichen Uebungen documentiren.

Wenn demnächst in §. 28, 5 „eine deutliche und wohlbegründete Kenntnifs der christlichen Glaubens- und Sittenlehre, verbunden mit einer allgemeinen Uebersicht der Geschichte der christlichen Religion“ verlangt wird, so ist §. 23, 5 noch besonders hervorgehoben, dafs der Abiturient den Inhalt der heiligen

---

[1]) Heydemann in der Z. f. d G. W. I, 4, 137

[2]) Diese wiederholt geltend gemachte Bemerkung (s. Z. f. d. G. W. 2, S. 609) ist auch in dem neusten Bericht von Drefsler über den Unterricht in den neueren Sprachen (Bautzen, Hiecke 1848. 8) nicht zur Anwendung gekommen.

[3]) Das ist die Forderung des Reglements, mit etwas anderen Worten. Auch Drefsler legt an a. O. §. 4 ein Hauptgewicht darauf, dafs „mustergültige Werke der französischen Literatur zur lebendigen Anschauung gebracht werden.“

[4]) Das Reglement von 1812 forderte §. 6 einen kurzen fehlerlos geschriebenen Aufsatz im Französischen. Eine ähnliche Ermäfsigung zeigt die Vergleichung der hannöverschen Verordnungen vom 30. November 1829 §. 13, 4, vom 22. Mai 1839 §. 20, 5 und vom 15. August 1846 §. 18, 5.

Schrift im Allgemeinen kennen gelernt und in der Grundsprache des Neuen Testaments Einiges mit dem Erfolge eines im Ganzen leichten Verständnisses gelesen habe. Bisher konnte in Betracht unserer Gymnasien nur über ein Mehr oder Weniger in diesem Gebiete gestritten werden; denn der preufsische Staat war ein christlicher und die Schulverordnungen zogen sorgfältig die daraus herfliefsenden Folgerungen [1]). Seitdem aber unser Staat „religiös-indifferent" geworden ist [2]), kann das nur in Betreff derjenigen Gymnasien geschehen, auf welche der §. 12 der Verfassung vom 5. December 1848 Anwendung findet: „Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig und bleibt im Besitz und Genufs der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Zwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds". Wenn man auch augenblicklich noch nicht übersehen kann, wie grofs oder klein die Zahl der Anstalten sein wird, denen in Folge dieses Paragraphen eine selbständige Fortdauer gesichert sein möchte [3]), so kann man doch annehmen, dafs noch einige übrig bleiben werden, die bestimmten christlichen Confessionen angehören. Für diese also gilt die Bemerkung, dafs an den Forderungen des §. 28 nichts zu ändern [4]) sein möchte, dafs aber in Betreff von §. 23 einerseits eine gründliche Kenntnifs der heiligen Schrift alten [5]) und neuen Testaments nach Form [6]) und Inhalt gefordert werden mufs, während andrerseits auf ein Verständnifs des N. T. in der Grundsprache zu verzichten sein möchte [7]). — Was die übrigen Schulen anbetrifft, die unmittelbar vom religiös-indifferenten Staate für Alle künftig werden unterhalten werden, so nehmen wir für diese die Worte in Anspruch, die sich in den ministeriellen Erläuterungen S. 11 vorfinden: „der Staat, indem er sich von den Religionsgesellschaften scheidet, kann sich nicht scheiden wollen von der Religion, sondern auch in Zukunft mufs er erwarten, dafs ihm aus diesem Gebiete des geistigen Lebens ein Gewinn zugehen werde, der sein eignes Gedeihen wesentlich fördert". Wollte

---

[1]) Mit wohlthuender Wärme ist diefs z. B. in der oft genannten Instruction von 1816 §. 14. geschehen.

[2]) Der geeignete Ausdruck findet sich in den Erläuterungen, welche das Ministerium zu den Bestimmungen der Verfassungsurkunde über Religion, Religionsgesellschaften und Unterrichtswesen veröffentlicht hat, S. 31.

[3]) Wir besorgen, dafs sie wenigstens unter den evangelischen nicht eben sehr grofs sein dürfte, da man bei der Stiftung an solche Eventualitäten nicht gedacht und sich daher nicht genug verclausulirt haben wird.

[4]) S. Z. f. d. G. W. 2, 613. 614.

[5]) Wir machen auf das aufmerksam, was Prof. Mezger in der Z. f. d. G. W. 2, S. 892. 93 entwickelt hat.

[6]) Für die evangelischen Gymnasien ist Vertrautheit mit der lutherischen Bibelübersetzung zu verlangen, worauf auch der deutsche Unterricht hinzuwirken hat, für die katholischen Bekanntschaft mit einer approbirten Uebersetzung.

[7]) Mit einer von mir in der Z. f. d. G. W. 2, S. 614 empfohlenen Ausnahme, gegen die wohl nichts von Erheblichkeit sich einwenden läfst.

der religiös-indifferente Staat in den Staatsschulen gleichwohl das religiöse Element des Unterrichts beseitigen, so würde er — wir wollen nicht sagen, etwas Unmögliches unternehmen, obwohl wir dazu vollkommen berechtiget zu sein glauben — aber er würde „einer blofsen Theorie zu Liebe von dem Wege abweichen, welchen Jahrhunderte geebnet haben und auf welchem allein sich die Sympathien des deutschen Volkes bewegen" [1]). Es könnte somit kaum ausbleiben, dafs er allmählich zu dem Aufgegebenen zurückgeführt würde. Unter jener Voraussetzung wagen wir auch für solche Staatsgymnasien allgemeine Forderungen anzunehmen. Für alle Schüler irgend einer christlichen Confession ist am Ende des Schulcursus die vorher geforderte genaue Kenntnifs der Bibel [2]) Bedürfnifs. Dasselbe möchten wir aber auch von einer Religionsgeschichte des A. T. und von der christlichen Kirchengeschichte sagen, die in einer Weise mitzutheilen wäre, dafs die Schwierigkeiten einer besonders vorzutragenden Glaubenslehre, wie solche Art Schulen sie böte, umgangen und doch der Inhalt der confessionellen Glaubensbezeugungen im Wesentlichen Jedem nahe gebracht würde. Endlich fordern wir eine nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten geordnete Sittenlehre. — In wie fern Gymnasien, die nicht der Kategorie der Staatsgymnasien angehören, sondern etwa von städtischen Behörden abhängig bleiben, zur Annahme dieser oder ähnlicher Forderungen äufserlich oder innerlich gezwungen werden könnten, darüber läfst sich jetzt wohl noch nichts vermuthen.

Was aber für alle Gymnasien erforderlich ist, das ist eine Unterweisung über das Verhältnifs des klassischen Heidenthums zum Christenthum. Eine solche forderte, allerdings im christlichen Sinne, die Instruction von 1816 §. 14, 3; irgend eine wenigstens wird keine höhere Bildungsanstalt entrathen können. Und so wird denn auch dieser Theil des Unterrichts dazu dienen können, den Samen des Christenthums in die Herzen der Jugend zu streuen!

Was die Geschichte anbetrifft, so soll laut §. 28 und 23, 7 der Abiturient der Umrisse des ganzen Feldes der Geschichte kundig sein, besonders sich eine deutliche und sichere Uebersicht der Geschichte der Griechen und Römer, sowie der Deutschen und namentlich auch der brandenburgisch-preufsischen Geschiche zu eigen gemacht haben. Erinnert man sich, dafs das Reglement

---

[1]) S. die Schulfrage. Ein Beitrag zur Beurtheilung derselben bei ihrer zweiten Verhandlung in der deutschen Reichsversammlung, von einem Mitgliede dieser Versammlung. Frankfurt, Sauerländer 1848. 8. S. 24. Ferner Meifsner, der Staat, die Kirche und die Schule. Ein Votum. Leipzig, Brockhaus 1849. 8. S. 18. 32. 101. Schmidt, Gedanken über Staat, Kirche und Schule. Kiel, Schwers 1848. 8. S. 38 und 39.

[2]) Hier würde das für Meiningen angeordnete Verfahren (Schulordnung §. 7. S. 9. 10. Z. f. d. G. W. 1, 2 S. 8. 9) zu empfehlen sein, zumal das später dort dagegen erhobene Bedenken (a. a. O. S. 30. 31) bei den Schulen modernen Schnittes nicht mehr in Betracht kommen wird.

von 1812 §. 6 gefordert hatte, dafs der Abiturient „eine deutliche und sichere Uebersicht des ganzen Feldes der alten, mittleren und neuern Geschichte sich zu eigen gemacht habe“ und „die wichtigsten Begebenheiten derselben mit chronologischer Genauigkeit“ kenne, so wird man über die Motive der Veränderung, der Ermäfsigung klar sein. Die §. 23, 7 gegebene Vorschrift, dafs sich die Examinatoren aller Fragen zu enthalten haben, deren Beantwortung eine gar zu sehr ins Einzelne gehende Sach- und Zahlenkenntnifs voraussetze, die §. 11 eingeschärfte Warnung vor dem „verworrenen Auswendiglernen von Namen, Jahreszahlen und unzusammenhängenden Notizen“, sie lassen erkennen, welche Erfahrungen die Schulbehörde trotz der methodischen Fortschritte der historischen Wissenschaft, trotz der von ihr selbst wiederholt ausgegangenen, in sehr idealem Sinne gehaltenen, grofsentheils vortrefflichen Verfügungen über die Einrichtung und Tendenz des historischen Unterrichts — ich verweise nur auf den die Geschichte und Geographie betreffenden sehr tüchtigen Abschnitt der Instruction von 1816 §. 13 [1]), auf die Verfügung des Provinzialschul-Collegii zu Posen vom 11. Januar 1829 an mehreren Stellen, auf die Verfügung des Provinzialschul-Collegii zu Breslau vom 8. Juni 1829, auf die Instruction für den geschichtlich-geographischen Unterricht bei den Gymnasien der Provinz Westfalen [2]) u. s. w. — an der Praxis und den Resultaten des geschichtlichen Schulunterrichts zu machen Gelegenheit gehabt haben mufste. Gleichwohl geben die häufig aufkommenden Klagen, dafs es mit dem historischen Unterricht nicht zum besten stehe, dafs weder eine gründliche Detailkenntnifs in den Schulen erlangt werde, noch weniger die geistigeren, wahrhaft bildenden Elemente zur Genüge hervorträten, deutlich an die Hand, dafs dem Uebel noch nicht kräftig begegnet sei [3]). Es ist augenscheinlich,

---

[1]) Wir geben die Stelle über den Geschichtsunterricht in den obersten Classen: „Der historische Unterricht nimmt hauptsächlich die Richtung auf Nachweisung der inneren Verknüpfung der Begebenheiten und ihres Zusammenwirkens zur Bildung der staatsbürgerlichen Verhältnisse, so dafs die Geschichte jedes Staats nicht als eine blofse Folge von Ereignissen, sondern als die Entwickelung des characteristischen Princips und Strebens eines jeden zur Bildung seiner Verhältnisse nach innen und aufsen erscheint. Ein vages, moralisirendes Raisonnement ist hier durchaus nicht an seiner Stelle, sondern allein eine einfache wohlgeordnete, aus unbefangener Auffassung der Thatsachen geschöpfte Combination derselben, welche dem Jünglinge bemerklich macht, unter welchen Gesichtspunkten die natürliche Einheit der Geschichte jedes Volkes, wie jeder gröfseren Zeitperiode zu begreifen ist, so dafs die allgemeinen Ansichten und Ueberblicke, welche die Universität zu entwickeln hat, vorbereitet werden.“

[2]) Dafs der Unterricht nicht überall „dieser Instruction gemäfs“ angeordnet worden, ist bekannt genug. Das Uebermaafs der Forderungen hat Thiersch Zustand des öff. Unt. 1, 447 ff. mit Recht gerügt, allein im Uebrigen ist seine Kritik so oberflächlich als unfruchtbar.

[3]) Ob die in der hannöverschen Verfügung vom 15. August 1846 §. 17, 6 enthaltene Beschränkung entschieden gewirkt hat, ist noch nicht bekannt geworden.

dafs ängstliche Gewissenhaftigkeit der Lehrer in den Worten des §. noch genug Veranlassung zu Irrthümern finden kann. Das Ministerium hat sicher den Ausdruck Umrisse betont und im strengsten Sinne genommen wissen wollen; aber die Praxis im ganzen Felde der Geschichte liefs den letztern Begriff stärker hervortreten, und da man jenen Ausdruck allenfalls auch im weiteren Sinne annehmen konnte, so lag es nah, dafs man, um nicht zu wenig zu thun, des Guten wohl auch zu viel that. In gleicher Weise wirkte die Forderung ungünstig, dafs eine deutliche und sichere Uebersicht der Geschichte der Griechen und Römer sowie der deutschen und namentlich auch der brandenburgisch-preufsischen Geschichte dem Schüler zu eigen gemacht werden solle. Denn da diefs so ganz im Allgemeinen, ohne Unterscheidung der wichtigeren und unwichtigeren Perioden gefordert war, demnach der Lehrer gefafst sein mufste, dafs der Commissarius die Forderung auch auf die letzteren anwendete, so konnte es wohl allenfalls zu einer Uebersicht kommen, aber nicht gerade zu einer deutlichen und sicheren. Da überdiefs die Stundenzahl für die Geschichte in Prima durch die Verordnung vom J. 1837 auf zwei Wochenstunden beschränkt wurde — die Instruction von 1816 hatte für Geschichte und die damit eng verbundene Geographie 3 St. angesetzt — so fehlte es an Ruhe und Zeit, um sowohl die frühern Pensen durch häufige Wiederholungen in lebendiger Erinnerung zu erhalten als auch das gerade zu behandelnde scharf einzuprägen, so fehlte es eben so sehr an Zeit, die Geschichte in Prima in der Weise zu erzählen, wie sie das Alter und die Bildungsstufe der Schüler, wie sie die Zwecke des Gymnasiums vorschreiben. — Die gelehrten Interessen haben schon früh den Gesichtspunkt für Behandlung der Geschichte in unsern höhern Schulen verschieben helfen; in ähnlicher Weise die kosmopolitischen, die von der Wissenschaft sowohl als von der Gesellschaft gegen die Schule geltend gemacht worden sind. Nun werden die politischen im engen Sinn es sein, mit denen die Schule zu kämpfen haben wird, auch wenn der neue Staat grofsmüthiger sein sollte, als mancher Vertreter der unsere Zeit beherrschenden Ideen. Vollkommen berechtiget ist nur der pädagogische Gesichtspunkt und der bedingt, dafs der Geschichtsunterricht auf das Bedürfnifs des jungen Menschen und des jungen Deutschen berechnet werde, der mit Bewufstsein in das Leben seines Volks einzutreten vorbereitet werden soll. Das Interesse des Knaben an der Geschichte an sich ist mehr empirischer, das des Jünglings mehr speculativer Art, das ethische und pathetische ist beiden Altern gemeinsam. Dadurch wird mehr Art und Methode, weniger der Stoff bezeichnet: aber wir leiten daraus ab, dafs am Schlusse des Schulcursus zwar das Resultat des empirischen Interesse im Gedächtnifs mit möglichster Treue bewahrt sein müsse, dafs aber das Wissen, wie klein oder wie grofs es im Uebrigen sei, ein geordnetes, in seinem Zusammenhange begriffenes geworden und dafs die mächtigen Factoren der That und der geschichtlichen Erscheinung, die sittlichen Mächte des

Lebens, wenn auch in ihrem Wesen noch nicht begriffen, doch in ihrer Wirksamkeit zur Anschauung gekommen sind. Das Alles kann an jedem historischen Stoff geschehen, darum gehört nicht jeder in die Schule, an den sich irgend ein Interesse knüpft. Die Art des Stoffes, deren das Gymnasium nicht entbehren kann, wird vornehmlich durch das nationale Moment bedingt. Die Völker der frühern oder spätern Vergangenheit, die durch geistige oder materielle Berührung die Entwickelung des deutschen Volks bedingt haben, diejenigen der Gegenwart, zu denen dasselbe eine nähere Beziehung hat, sind die natürlichsten, die unumgänglichen Objecte des historischen Unterrichts auf Gymnasien, und es bedarf nur eines schmalen Rahmens aus der Universalgeschichte, um das Ganze zusammenzuhalten. In Betreff der Masse jenes Stoffs ist die Tragkraft der Jünglingsnatur maafsgebend. Je verwandter derselben die an dem Stoffe entwickelten Vorstellungsmassen sind, um so mehr wird sie davon tragen. Die Vorstellungsmassen nun, die in der jüdisch-orientalischen Periode, in den schönsten Zeiten der griechischen und römischen Geschichte liegen und in der entsprechenden Literatur dem deutschen Volke so nah gebracht sind, dafs es darin fast seine eigne Vorzeit sieht, haben den nächsten Anspruch auf Bevorzugung. Dann die älteste Geschichte unseres Volkes selbst und deren nächste Entwickelung in Folge des Einflusses jener Ideen und des Christenthums, die „neue menschliche Welt", die ihm sich aufgethan [1]). Wenn wir von diesen vier Perioden dem abgehenden Schüler eine lebendige Anschauung wünschen, so finden wir für den übrigen Theil der deutschen und der damit verketteten neuern und neusten Geschichte, die ja noch nicht zum Schlufs gekommen ist, eine kürzere, auf das Wesentliche beschränkte Uebersicht [2]) genügend, abgesehen davon, dafs das engere Vaterland eine besondere Rücksicht mit Recht verlangen darf. An der Geschichte desselben wird der Jüngling am besten mit dem für ihn verständlichen Inhalt der neuern Geschichte vertraut werden: wir bezweifeln aber, dafs zu diesem Inhalt eine ausführliche Ver-

---

[1]) Wir setzen bei Allen eine gründliche Beschäftigung mit der ganzen Geschichte, namentlich mit der der letzten Jahrhunderte, auf der Universität unbedingt voraus und haben danach die Vorschläge bemessen. Die Schule mufs das Interesse für jene schaffen. Wie die Privatlectüre dabei wirken kann, hat Thiersch Zustand des öffentl. Unterr. 1, S. 532 schön angedeutet. Vergl. Dietsch §. 71.

[2]) Die Forderung in dem Bericht von Dietsch §. 61. S. 12: „Das Ziel des geschichtlichen Unterrichts ist Kenntnifs des Entwickelungsganges, welchen die wichtigsten Culturvölker und insbesondere die deutsche Nation genommen haben" stimmt dem Inhalt nach vielleicht mit dieser ziemlich überein; die Form aber, namentlich der Ausdruck: Entwickelungsgang, kann zu dem Mifsverständnifs verleiten, dafs entweder weniger, aber doch zu Schweres und dem pädagogischen Zweck nicht ganz Entsprechendes, oder mehr, nach Umfang und Gehalt, gefordert werde. Die weitere Ausführung, wie viel Vortreffliches sie auch enthält, kann die letztere Meinung zum Theil nur bestätigen.

fassungsgeschichte derselben gehört. Die dieser zu Grunde liegenden Begriffe müssen dem Jünglinge aus der Behandlung namentlich der alten Geschichte und der Classiker bekannt sein; dagegen fehlt es ihm an dem Lebensinhalt, der ihn befähigte, eine ausführliche Entwickelung der Formen, die die neuere Zeit hervorgebracht, gehörig zu begreifen, und mit einem hohlen Formelwesen würde man ihn nur zum willenlosen Werkzeug der Parteien machen. Ein politischer Katechismus, wie er jüngst wieder für die Schulen gefordert worden, könnte in unserer zerrissenen Zeit nichts anders werden, als der Katechismus einer politischen Partei. Wenn man von einem politischen Katechismus für die Jugend sprechen kann, so dürfte derselbe nur ethischer und religiöser Art sein. Religiosität [1]), Pflichtgefühl, Aufmerksamkeit für Gründe, Anerkennung des Nothwendigen, des Rechten, des Guten, des Schönen, des Nützlichen — keinen andern Anker wird die Staatskunst jemals finden [2]). Die Culturgeschichte [3]) ist für den oben bezeichneten Zweck des Geschichtsunterrichts in den bezeichneten Grenzen unerläfslich; sie ist zudem für den Jüngling weit leichter verständlich, und indem sie tiefer in die Menschennatur einführt, ihm den Blick schärft für die eigene Brust, mufs sie der Schule die Lösung ihrer eigensten Aufgabe, für die tiefere Erfassung des Menschenlebens ein energisches Interesse anzuregen, wesentlich erleichtern. Damit steht die Literaturgeschichte [4]) in engster Beziehung; für das Alterthum sind die Gebiete bei dem philologischen Unterricht angedeutet, der in seinem materiellen Theil eine Exemplification für Geschichte bildet; für die Nationalliteratur bei dem deutschen Unterricht, der überhaupt mit dem geschichtlichen im genauesten Vernehmen stehen mufs. — Der in neuster Zeit mehrfach empfohlnen Kunstgeschichte [5]) steht das Bedenken entgegen, dafs nicht Alle Alles vermögen, was hier sowohl auf den Schüler als auf den Lehrer angewendet sein will. Denn wie man nie an alle Lehrer die Forderung wird stellen können, dafs sie diesem Unterricht gewachsen seien, so wenig werden alle Schüler dafür Empfänglichkeit haben; bei Manchem würde sie sich nie entwickeln. Der Zeichenunterricht und die Erklärung der Dichter (weniger die der Prosaiker) ist das allgemein anwendbare Mittel zur Entwickelung des ästhetischen Interesse; was sonst noch dafür namentlich bei dem geschichtlichen Unterricht geschehen kann, mufs man,

---

[1]) Herbart Encyclopädie §. 84. S. 143.

[2]) Herbart Encyclopädie §. 100. S. 161. Ueber das Verhältnifs der Schule zur Politik hat vor Jahren Rauchenstein ein herrliches Wort gesprochen in der Rede: Wie die Schule, ohne zu politisiren, die schweizerische Jugend für die Republik bilden und erziehen soll. Aarau 1845. 8.

[3]) Vergl. Dietsch Bericht §. 84. Palm Bericht §. 28 Anm.

[4]) Palm §. 28 Anm.

[5]) Wir hoffen sehr bald eine Beurtheilung der Starkschen Monographie von der Hand eines Kenners geben zu können.

wenn es geschehen kann, als willkommenen Gewinn annehmen; aber man kann es nicht fordern.

In Betreff der **Geographie** soll nach §. 23, 7 die mündliche Prüfung dahin gerichtet werden, dafs sich ersehen läfst, ob die Examinanden ein genügendes Wissen von den Elementen der mathematischen und physischen Geographie, sowie von dem gegenwärtigen politischen Zustande der Erde erworben haben. Und als Maafsstab für die Ertheilung des Zeugnisses der Reife soll nach §. 28, 7 gelten, wenn dieselben dargethan, dafs ihnen die Umrisse der Länder, das Flufsnetz in denselben, und eine orographische Uebersicht der Erdoberfläche im Grofsen zu einem klaren Bilde geordnet, auch ohne Karte, gegenwärtig ist und sie in der politischen Erdbeschreibung nach ihren wesentlichen Theilen bewandert sind. Somit ist die Geographie hier zu einer Selbständigkeit gekommen, die ihr in der Verordnung von 1812 nicht eingeräumt war. Denn darin ward sie nur in engster Verbindung mit der Geschichte erwähnt und nur gefordert, dafs der Examinandus im Stande sein solle, den Schauplatz der wichtigsten Begebenheiten geographisch anzugeben. Wie sehr sich nun das Letztere auch eigentlich von selbst versteht [1]), so lehrt doch die Erfahrung, dafs es angemessen ist, wenn dieser Forderung im Reglement mit bestimmten Worten Erwähnung geschieht. Hierzu wird um so mehr Veranlassung vorliegen, als überhaupt das Verhältnifs des historischen und geographischen Unterrichts noch näher bestimmt werden mufs. Es ist sicher darauf zu dringen, dafs die Behandlung der Geschichte so viel als möglich nachweise, wie weit die einzelne Thatsache, die Reihe der Erscheinungen, ja die Totalität gewisser geschichtlicher Massen, durch die geographischen Verhältnisse des Landes bedingt worden sind [2]). Auch dadurch mufs man dahin wirken, dafs Geschichte lernen nicht blofs heifst mit dem Gedächtnifs auffassen, sondern auch mit dem Verstande begreifen. Man darf demnach am Schlusse des Schulcursus verlangen, dafs die hier angedeutete innige Durchdringung der geschichtlichen und geographischen Kenntnisse für alle diejenigen Gebiete der Geschichte vorhanden sei, welche vorher als solche bezeichnet sind, mit denen der Abgehende genau bekannt sein müsse, namentlich für die vaterländische.

Sehen wir jedoch von dieser Unterordnung der Geographie unter die Geschichte ab und fassen wir ihre selbständige Bedeutung ins Auge, so kann man es im Allgemeinen als die Aufgabe der Schule bezeichnen, dafs sie den Schüler in denjenigen Zusammenhang mit der Natur zu bringen habe, dessen er in seiner

---

[1]) S. auch die Instruction vom 16. Jan. 1816 §. 13 gegen Ende.

[2]) Sehr richtig heifst es daher in dem 1845 von dem K. sächsischen Ministerium veröffentlichten „Lehrgang des Geschichtsunterrichts auf gelehrten Schulen" §. 9 S. 10: „In allen Classen ist bei der Geschichte der Völker die Natur des Landes und deren Einflufs auf die geistige Entwickelung und die Geschichte jener Völker zu berücksichtigen." Vergl. Dietsch Bericht §. 108.

Stellung zum Leben [1]) und zur Wissenschaft künftig nicht entbehren kann. Dazu gehört denn nicht bloſs eine übersichtliche Kenntniſs des im Gebiete der mathematischen, physischen und politischen Geographie liegenden Stoffes, sondern auch Einsicht in den inneren Zusammenhang dieser Kenntnisse unter sich und eine Vorstellung von ihrem wissenschaftlichen Gehalt. Wie diese Kenntnisse in dem engern nationalen Gebiet vollständiger und umfassender sein müssen, so auch die Einsicht von ihrem Wesen und ihrer Wichtigkeit.

Wenn die Fülle des die obersten Stufen des Unterrichts bedrängenden Stoffes eigne geographische Stunden anzusetzen nicht gestattet, so ist theils Geschichte, theils Naturlehre, theils der deutsche Unterricht, insofern er in Vorträgen und Aufsätzen Rechenschaft über die Privatlectüre zu fordern verpflichtet ist, in der Lage, dem Mangel einigermaſsen abzuhelfen. Wenn das bisher nach dem ziemlich allgemein lautenden Urtheil nicht besonders gelungen ist, so daſs über die Unsicherheit und Unvollständigkeit der geographischen Kenntnisse bei den Abiturienten häufig Klage zu erheben war [2]), so trägt davon hauptsächlich die Ueberlastung mit geographischem Material die Schuld, dem die Schüler in den unteren Klassen oft genug ausgesetzt sind. Die methodische Entwickelung dieses Unterrichts mag mit seiner wissenschaftlichen nicht immer gleichen Schritt halten, und je häufiger derselbe in den Anfangsklassen in den Händen von Anfängern ist, die Alles eher als geographische Studien gemacht haben, um so näher liegt es, daſs er zu Experimenten für das Gedächtniſs verbraucht wird, die nicht bloſs augenblicklich ihren Zweck verfehlen, sondern auch von keinem nachhaltigen Erfolge sind und überdieſs Geschmack und Lust zu verderben pflegen. Bei einer zweckmäſsigen Sichtung und Vertheilung des Stoffes, bei einer den verschiedenen Stufen angemessenen Einrichtung des Unterrichtes, unter der Voraussetzung, daſs durch denselben eine Anzahl lebendiger Anschauungen, klarer Vorstellungen bewirkt wird, dürfte das Resultat am Abschluſs des Gymnasialcursus auch dann günstiger sein, wenn in den obersten Klassen keine besondere Zeit für die Geographie zu ermitteln wäre. Allein da die bildende Kraft, die in der Vergeistigung des geographischen Materials liegt, vornehmlich erst in diesen Klassen wirken kann, so wird man mindestens in jedem halben Jahre eine Anzahl von Stunden von dem historischen Unterricht für die Geographie abzweigen müssen. Das wird schon deshalb nöthig sein, weil man sich von der Wiederholung des materiellen Theils durch die Schüler überzeugen muſs.

Wenn in §. 28, 6 in Hinsicht auf die Mathematik Fertigkeit in den Rechnungen des gemeinen Lebens nach ihren auf die Pro-

[1]) Auch hier ist nicht an die besondern Bedürfnisse einzelner Berufsarten gedacht, sondern an das Allgemeine.

[2]) S. z. B. die Verfügung des Consistoriums zu Posen vom 11. December 1828.

portionslehre gegründeten Principien, Sicherheit in der Lehre von den Potenzen und Wurzeln und von den Progressionen, ferner in den Elementen der Algebra und Geometrie, sowohl der ebnen als körperlichen, Bekanntschaft mit der Lehre von den Combinationen und mit dem binomischen Lehrsatze, Leichtigkeit in der Behandlung der Gleichungen des ersten und zweiten Grades und im Gebrauche der Logarithmen, eine geübte Auffassung in der Trigonometrie und hauptsächlich eine klare Einsicht in den Zusammenhang sämmtlicher Sätze des systematisch geordneten Vortrages gefordert wird, so zeigt die Vergleichung der Instruction von 1812 §. 6 nur eine unbedeutende Steigerung. Dort heifst es: „In der Mathematik wird erfordert Kenntnifs der Rechnungen des gemeinen Lebens nach ihren auf die Proportionslehre gegründeten Principien, des Algorithmus der Buchstaben, der ersten Lehre von den Potenzen und Wurzeln, der Gleichungen des ersten und zweiten Grades, der Logarithmen, der Elementar-Geometrie (so weit sie in den 6 ersten und dem 11. und 12. Buche des Euklid vorgetragen wird), der ebenen Trigonometrie und des Gebrauches der mathematischen Tafeln.“ Nach der hannöverschen Instruction vom 30. November 1829 §. 19, 5 gehörte zu einem Zeugnifs erster Klasse in der Mathematik: „Kenntnifs der Rechnungen des gemeinen Lebens, welche einen wissenschaftlichen Gebrauch zulassen, der Buchstabenrechnung, der Lehre von den Potenzen und Wurzeln, der Gleichungen des 1. und 2. Grades, der Logarithmen, der Elementar-Geometrie und der Trigonometrie“. Nach der hannöverschen Instruction vom 22. Mai 1839 §. 20, 8 wird für den mittleren Standpunkt „Einsicht in den Zusammenhang der Lehren der Arithmetik bis zu den Logarithmen inclusive, Sicherheit in Anwendung derselben bei Umwandlung arithmetischer Formen, bei numerischen Berechnungen und im Gebrauche der Logarithmen, Fertigkeit in den auf die Proportionslehre gegründeten Rechnungen des gemeinen Lebens, in Behandlung der Gleichungen vom ersten und zweiten Grade und Bekanntschaft mit der Lehre von den Progressionen, zusammenhängende Kenntnifs der Elemente der Geometrie, sowohl der ebenen als der körperlichen, und Uebung in Anwendung der Algebra auf geometrische Aufgaben, endlich Kenntnifs der ebenen Trigonometrie“ verlangt; für den oberen Standpunkt laut §. 21, S. 13. 14 ist die Quantität des Wissens dieselbe. Die neueste hannöversche Instruction vom 15. August 1846 fordert für den mittleren Standpunkt laut §. 18, 9: „Kenntnifs und Rechnungsfertigkeit in den vier Species in ganzen und gebrochenen Zahlen, mit Einschlufs der Decimalbrüche, sowie in der Proportionsrechnung und ihrer Anwendung auf das gemeine Leben; Bekanntschaft mit den Lehren der Arithmetik bis zu den Logarithmen incl. in ihrem Zusammenhange, Uebung in Behandlung einfacher und quadratischer Gleichungen, Kenntnifs der Planimetrie und einige Fertigkeit in Constructionen, endlich Kenntnifs der ebenen Trigonometrie“ und steigert §. 21, 5 diese Forderungen für den oberen Standpunkt in Hinsicht des Umfanges nicht. Der leipziger Ausschufs für Mathematik hat

als Stoff, der von dem Gymnasium zu verarbeiten sei, §. 1 seines Berichts vorgeschlagen: „gemeine und allgemeine Arithmetik, Algebra, Combinationslehre und deren Anwendungen, geometrische Anschauungslehre und Formenlehre, Planimetrie, Stereometrie, ebene Trigonometrie, geometrische Uebungen und geometrische Analysis". Gotthold (Ideal des Gymnasiums 1848, S. 14) fordert eine Erweiterung der im preufsischen Reglement von 1834 enthaltenen Forderungen, namentlich noch die sphärische Trigonometrie, die Lehre von den allgemeinen Eigenschaften der höheren Gleichungen, mit Einschlufs der cardanischen Regel, die Lehre von den Curven des zweiten Grades und die Elemente der Differentialrechnung. Noch jetzt gehen manche preufsische Gymnasien über die Forderungen von 1834 hinaus, worin sich zum Theil noch die Einwirkung der Instruction von 1816 verräth, die bei einem neunjährigen Cursus je 6 Wochenstunden für die Mathematik in Anspruch nahm und für die oberste Stufe „die Theorie der Gleichungen im Allgemeinen, die Theorie der Reihen, die unbestimmte Analytik, die Wahrscheinlichkeitslehre und die angewandte Mathematik, namentlich die mechanischen Wissenschaften" forderte.

Herr Cousin hat 1831 in seinem Berichte 1, S. 138 die Bemerkung ausgesprochen, dafs in den französischen Collèges die Mathematik etwas weiter getrieben würde, als z. B. in Schulpforte; er scheint eine Steigerung des Gymnasialunterrichts in den physikalischen und mathematischen Wissenschaften aus dem Grunde zu wünschen, weil ein schwacher Gymnasialunterricht in denselben den Universitätsvortrag hemme, „welcher, um den Einsichten der Lehrlinge angemessen zu sein, sich nicht zu der rechten Höhe der Wissenschaft erheben, den Fortschritten derselben nicht folgen, noch damit wetteifern kann". Diese Bemerkung mag Wahres enthalten, aber sie hat nicht so viel Gewicht, dafs sie eine Steigerung über das Maafs von 1834 erzwingen könnte. Diese Steigerung mag im Interesse der Universität, der Philosophie, namentlich gewisser Schulen der Philosophie zu liegen scheinen, im wahren Interesse der Universität wie der Schule liegt sie nicht. Diese können im Allgemeinen nicht mehr leisten, ohne dafs andere Objecte und somit das Ganze ihres Organismus benachtheiliget werden, ja man darf im Interesse des Ganzen weit eher eine Verringerung der Anforderungen verlangen. Der formelle Gewinn, den die Mathematik gewährt, ist durchaus nicht dadurch bedingt, dafs alle jene Bestandtheile der mathematischen Wissenschaften in der Schule behandelt werden. Die Kunst streng zu definiren, genau zu schliefsen, vollständig zu beweisen, das Geschick zu zergliedern und zusammenzusetzen, die Fähigkeit zu abstrahiren — das Alles kann auch an den leichteren Theile der Mathematik entwickelt werden und als Hauptkriterion für Aufnahme oder Verwerfung einer mathematischen Disciplin würde vom Standpunkt der Schule angesehen werden müssen, in wie fern man derselben für den naturhistorischen Unterricht bedarf oder nicht.

Die Forderung des §. in Betreff der Naturgeschichte und Physik lautet dahin, dafs der Abiturient in der Naturgeschichte [1]) sich eine hinreichend begründete Kenntnifs der allgemeinen Classification der Naturproducte erworben, und in der Physik eine klare Einsicht in die Hauptlehren über die allgemeinen Eigenschaften der Körper, die Gesetze des Gleichgewichts und der Bewegung, über Wärme, Licht, Magnetismus und Electricität gewonnen haben solle.

In Betreff der Naturgeschichte oder Naturbeschreibung geht der §. nicht über die Forderung des Reglements von 1812 §. 6 hinaus, wo es heifst: „In der Naturbeschreibung Kenntnifs der allgemeinen Classification der Naturproducte und Einsicht in die Principien, nach welchen dieselbe anzuordnen ist". Die Instruction von 1816 hatte der Naturbeschreibung eine breitere Entwickelung zugedacht, in einem dreijährigen, die drei untersten Klassen umfassenden Cursus mit je 2 Wochenstunden [2]). Der Mangel an geeigneten Lehrern scheint die Ausführung des Plans verhindert zu haben und noch heut zu Tage kann der Forderung des Reglements selten Genüge geschehen. Die bisherigen Erfahrungen können selbst da, wo es tüchtige Lehrer gab, noch nicht als entscheidend gelten, die Zeugnisse über das, was die Knabennatur tragen kann, über das, was erreichbar ist, widersprechen einander schnurstracks. Dem Princip nach wird Niemand bestreiten, dafs das geistige Leben der Natur gegenüber eben so gut der Entwickelung bedarf und dieselbe verdient als der Geschichte oder irgend einem andern Objecte seiner Thätigkeit gegenüber; dafs die Auffassung des uns umgebenden Naturreichthums den Sinn eben so ergötzen als schärfen, den Geist zur Bewunderung und zur Ehrfurcht vor dem Allmächtigen führen kann; dafs naturgeschichtliche Kenntnisse denen, die ein gewisses intellectuelles Uebergewicht vermöge ihrer übrigen Ausbildung besitzen, am allerwenigsten fehlen dürfen [3]). Die Praxis wird sich vorläufig ganz der Eigenthümlichkeit der Lehrercollegien anschliefsen und mit dem Erreichbaren zufrieden sein müssen. Die Orientirung in der nächsten Umgebung, in der Heimath ist das nächste Ziel, auch hier gilt es erst das nationale Element zur Geltung zu bringen [4]); daran wird sich natürlich das Verwandte oder Entgegen-

[1]) Im §. 23 heifst es: In der Naturbeschreibung ist Kenntnifs der allgemeinen Classification der Naturproducte, Uebung im Beschreiben derselben und Bildung der Anschauung für dieses Gebiet zu verlangen.

[2]) Dasselbe etwa verlangt der Bericht des leipziger Ausschusses §. 7; nur dafs nach ihm in den unteren Classen die Naturbeschreibung, in den oberen die Naturlehre vorherrschen soll. In der hannöverschen Verordnung vom 15. August 1846 §. 18, 11 wird ausdrücklich bemerkt, dafs die Naturbeschreibung bis in die oberen Classen hin gelehrt werden solle. Vergl. Z. f. d. G. W. 2, S. 640. 641.

[3]) Etwas zu stark hat Greverus aufgetragen in seiner Denkschrift an die Schulbehörden der Zukunft. Oldenburg 1848. S. 8.

[4]) S. Z. f. d. G. W. 2, 604.

gesetzte aus andern Gebieten anschliefsen. Eine hinreichend begründete Kenntnifs der allgemeinen Classification der Naturproducte scheint unter allen Umständen unerreichbar; die Forderung stürzt den Schüler in eine verwirrende Masse von Namen. Die Uebung im Beobachten, die Anregung des Geistes, die Erkenntnifs des Gesetzmäfsigen in einzelnen Theilen, namentlich der Botanik und Zoologie, scheint einzig möglich und bildend: auch kann diese mit leichterer Mühe bis zum Abschlufs des Schulcursus erhalten werden.

In der Physik war 1812 §. 6 gefordert worden: „deutliche Erkenntnifs der Gesetze derjenigen Hauptphänomene der Körperwelt, ohne welche die Lehren der mathematischen und physischen Geographie nicht begriffen werden können". Die Instruction von 1816 weist der Naturlehre in einem siebenjährigen Cursus je 2 Wochenstunden an, die Praxis hat ihn meistens auf einen vierjährigen beschränkt. Die neuste Zeit hat die Forderungen wieder gesteigert; der leipziger Ausschufs verlangt als Unterrichtsstoff §. 6: „physische und mathematische Geographie nebst Astronomie, Elemente der Chemie, mechanische Naturlehre, Physik im engern Sinne". Dafs bei dem gegenwärtigen Zustande der Chemie und Physik beide nicht zu trennen seien, ist auch von anderen Kennern wiederholt ausgesprochen. S. ZfdGW 2, S. 827. Gotthold Ideal S. 18. Aber sowohl der Zustand dieser Wissenschaften als die Art der Lehrkräfte gestattet für diese Frage noch keinen Abschlufs. Und wenn der Unterricht in allen Theilen der Naturlehre nothwendig erscheinen kann, so darf man daraus noch nicht auf bestimmte, von allen Schulen zu erfüllende Forderungen schliefsen. Es kommt sicher bei der Masse der Schüler mehr auf die erste Anregung des Interesse für diese Wissenschaften, auf Ausbildung des Sinnes für die Naturlehre als auf eine Masse positiver Kenntnisse an; für diejenigen aber, welche sich der Medicin und den Naturwissenschaften widmen wollen, ist auch in letzterer Beziehung mehr zu erwarten, d. h. sie werden von dem für Alle gleichen Unterricht für sich mehr haben, mehr sich aneignen. Bei diesen wäre die von Gotthold a. a. O. gestellte Forderung: „Kenntnifs der historischen Entwickelung der einzelnen Lehren" wohl eher an der Stelle.

Für den künftigen Theologen und Philologen tritt noch nach §. 28 die Forderung hinzu, dafs er das Hebräische geläufig lesen könne und Bekanntschaft mit der Formenlehre und den Hauptregeln der Syntax darlege, auch leichte Stellen aus einem historischen Buche des A. T. oder einem Psalm ins Deutsche zu übersetzen vermöge. Diese stützt sich auf die Verfügung vom 6. September 1823 und im Wesentlichen auch auf die Instruction von 1816 §. 9. Die Beibehaltung, ja wo möglich die Erweiterung derselben, liegt im Interesse der theologischen Wissenschaft und Praxis [1]). Erfreulich ist, dafs für die meifsner Versamm-

---

[1]) S. Z. f. d. G. W. 2, 638.

lung (Uebersicht S. 6 F.) beantragt worden: „Der Gymnasialunterricht in der hebräischen Sprache hat den Zweck, den Schülern ein solches Maafs von Formen-, Regel- und Wörterkenntnifs mitzutheilen und anzueignen, dafs sie im Stande sind, das durch die ganze Universitätszeit fortzusetzende Studium der höhern Grammatik und der Exegese des A. T. mit Erfolg zu betreiben. Der Unterricht wird in zwei (wo möglich in drei) von den Schulklassen unabhängigen Abtheilungen in je zwei wöchentlichen Stunden ertheilt. Der Cursus ist wenigstens in der untern Abtheilung jährig". Nur wäre ein Wort über die Ausdehnung der Lectüre auf der Schule wünschenswerth gewesen. Gerade in dieser Beziehung ist eine Steigerung der Leistungen zu wünschen: und aus ihr würde sich eine gröfsere Gewandtheit in Betreff der übrigen von selbst ergeben.

Ein Maafsstab für die Prüfung in der philosophischen Propädeutik, die §. 23, 10 verfügt war, ist in §. 28 nicht gegeben; doch soll nach § 31, III. 2. e. darüber im Zeugnifs ein Urtheil aufgeführt werden. Nach §, 23, 10 soll ermittelt werden, ob die Examinanden es in den Anfangsgründen der s. g. empirischen Psychologie und der gewöhnlichen Logik, namentlich in den Lehren von dem Begriffe, dem Urtheile und dem Schlusse, von der Definition, Eintheilung und dem Beweise zu einem klaren und deutlichen Bewufstsein gebracht haben". Wird hierauf keine bestimmte Forderung gegründet, so liegt darin wohl eine Anerkennung der oben zu §. 10 ausgesprochenen Ansicht, dafs eine solche nicht für alle Schüler möglich sei. Mag nun die philosophische Propädeutik als besonderer Unterrichtsgegenstand beibehalten werden oder nicht, so wird doch die Schule sich immer darüber ausweisen können, zu welcher Sicherheit die einzelnen Schüler auf den ihnen bekannten wissenschaftlichen Gebieten es in den gewöhnlichsten Operationen des Geistes gebracht haben. Man kann auch Gegenstände zur Prüfung wählen, die beim Unterricht nicht vorgekommen sind, um namentlich die augenblickliche Fähigkeit im Urtheilen zu erproben. Vergl. meine Thesen §. 10. Gotthold S. 19. Wenn aber der letztere S. 14 eine sehr wesentliche Erweiterung der Forderung in der Philosophie verlangt, wenn er fordert, dafs dem Abiturienten das Wesen und die Eintheilung der Philosophie, die analytische Logik, die empirische Psychologie, die allgemeine praktische Philosophie, die Hauptlehren der griechischen Philosophen, die Probleme der Metaphysik, bekannt seien, so ist damit das Maafs der Schule wohl um ein bedeutendes überschritten. Erregung des Interesse, Entwickelung der Kraft an dem, was zunächst liegt, — mehr anzustreben ist vom Uebel [1]).

Angesichts dieser langen Reihe von Forderungen und ihres grofsen Inhalts kann man sich nicht verhehlen, dafs wenn es auch vielleicht einer vervollkommneten Didaktik und Methodik

---

[1]) S. Z. f. d. G. W. 2, 642.

allmählich gelingen wird, den Unterricht von vielem Ballaste zu befreien, dennoch es immer noch einer recht tüchtigen Jugendkraft bedürfen wird, um ihnen zu genügen. Man darf eine solche auch in Zukunft wahrlich! nicht bei Allen voraussetzen, die an das Ende der Schule gelangen und die Universität beziehen wollen; man kann also nicht von Allen Alles verlangen; ja selbst bei gleich Begabten — wenn es deren im strengsten Sinne des Wortes wirklich giebt — wird man nicht gleiche Resultate verlangen können und wollen. Es wird also nothwendig sein, näher zu bestimmen, unter welchen Bedingungen man bei denen, welche das hier bezeichnete Maafs nicht erfüllen können, doch den Abgang zur Universität als zulässig bezeichnen darf [1]). Diese Bestimmung mufs der Art sein, dafs darunter der regelmäfsige Gang der Schule nicht leidet. Nicht die Hoffnung auch vermittels geringerer Leistungen sich mit den Ansprüchen der Schule abfinden zu können, nicht die Lässigkeit oder Trägheit der Schüler darf dadurch irgend Vorschub erhalten, sondern nur individueller Begabung und Entwickelung, ganz eigenthümlichen Lebensverhältnissen darf dabei Rechnung getragen werden. Wenn die Zulassung zur ersten Klasse des Gymnasiums von einer gründlichen Prüfung und Erwägung abhängig gemacht wird, so ist wohl vorauszusetzen, dafs die Mehrzahl der Schüler nach einem zweijährigen Cursus in Prima im Stande sein wird im Allgemeinen den Anforderungen, die gestellt worden sind, zu genügen. Insofern aber in dieser Klasse eine selbständigere Thätigkeit des Geistes, eine freiere Entfaltung desselben einzutreten pflegt, insofern die in ihr geforderten Leistungen eben dadurch individueller und verschiedenartiger werden, kann auch beim Schlufs des Cursus eine verschiedenartige Bemessung derselben gerechtfertiget erscheinen. Damit man aber nicht auch hier einer falschen Freiheitslehre Thor und Thür öffne und den Segen eines unbefangenen und ernsten Strebens um gründliche, vielseitige Ausbildung zu früh vernichten helfe, so ist für eine solche Erwägung gewifs die umsichtigste Sorgfalt dringend zu empfehlen.

Soll die Schule die Erklärung abgeben, dafs die Zulassung eines Schülers zur Universität ihr angemessen erscheine, obwohl er nicht in allen Fächern das Endziel erreicht habe, so mufs eine Grundbedingung erfüllt sein, nämlich die, dafs auf gewisse Fächer entschiedener ausdauernder Fleifs verwendet und in denselben unter der Gunst besonderer Begabung oder anderer Verhältnisse Erhebliches geleistet worden, und dafs während eben diese Fächer allenfalls ausreichend sind für einen bestimmten, be-

---

[1]) Wir haben vorher hervorgehoben, dafs wenn die Schulcommission diese Aufgabe übernimmt, sie streng genommen über das hinausgeht, was durch die Idee des präsumirten Actes gefordert wird, und dafs sie dies thut, um die Eltern über die nächste Zukunft ihrer Kinder möglichst klar zu machen. Insofern indefs die Aufgabe der Schule bei jedem Individuum eine andere ist, kann man die Ausdehnung ihrer Thätigkeit auch aus anderen Gründen rechtfertigen.

reits mit Klarheit erkannten und mit Begeisterung umfafsten Lebensberuf, in den übrigen doch soviel erreicht ist, dafs zu der allgemeinen wissenschaftlichen Ausbildung die wesentlichen Factoren gegeben sind [1]). Hiernach würde man sich auch in folgenden Fällen für die Zulässigkeit zu entscheiden haben.

I. Ein entschiedenes Sprachtalent, das sich auf der Schule für die beiden alten Sprachen bereits tüchtig ausgebildet hat, werden wir nicht auf der Schule zurückhalten wollen, wenn die mathematischen, naturwissenschaftlichen, geographischen Kenntnisse auch nicht bis zu der Höhe, dem Reichthum von Details, der inneren Verarbeitung gekommen sind, die der Abschlufs des Schulcursus gewähren kann. In Betreff der neueren Sprachen würde man in solchem Fall mit einer geringeren Fertigkeit sich befriedigen können, aber auf Umfang und Gründlichkeit des angeeigneten Wissens bestehen müssen. Unerläfslich aber wäre das historische Wissen und die vorgeschriebene Leistung in Ansehung der Muttersprache. Ueberall aber darf nicht blofs ein empirisches Interesse angeregt sein, sondern auch ein speculatives.

II. Aehnlich dürfte bei einem für die neueren Sprachen glücklich entwickelten Talent zu entscheiden sein, nur dafs hier in Betreff der alten Sprachen und Literaturen eine geringere Nachsicht möglich ist, als im ersteren Fall in Betracht der neueren. Die übrigen Bedingungen wären eben so zu beurtheilen.

III. Nicht ganz auszuschliefsen wäre der sehr seltene Fall einer besonders entwickelten Befähigung für geschichtliche und geographische Studien, in sofern beide nach zwei Seiten hin, nach der philologischen und mathematischen, die gründlichste Schulbildung nicht entbehren können, würde man nur in Betracht der auf der Schule auszubildenden Fertigkeiten einige Nachsicht eintreten lassen dürfen.

IV. Am häufigsten dürfte sich in Zukunft ereignen, dafs Naturwissenschaften und Mathematik auf Bevorzugung Anspruch machen und dafs die darin ausgezeichneten Individuen Erleichterung für andere Fächer verlangen werden. Es scheint aber, wenn irgend wo, gerade hier an dem oben angegebenen Princip recht streng festgehalten werden zu müssen, dafs nur wissenschaftlicher Sinn und eigenthümliche Begabung Berücksichtigung verdienen. Geschähe das nicht, so würde einer durchaus einseitigen Richtung Vorschub geleistet werden. Bei solchen Individuen würde indefs in den sprachlichen Disciplinen nicht so viel nachgelassen werden können, als umgekehrt in den mathematischen, weil das Studium der Sprachen und Literaturen un-

[1]) Es ist nicht inconsequent, wenn die Schule allen dasselbe Ziel idealer Bildung stellt und sich dann schliefslich doch nicht unbefriedigt erklärt, wenn nur so viel geleistet wird, als nothwendig scheint, um eine tüchtige Kraft zu selbständiger Entwickelung durch die Mittel der Wissenschaft zu befähigen.

mittelbarer in das Leben des Geistes einführt. Im Uebrigen müſste es bei den obigen Bestimmungen bleiben.

V. In wie weit den Einzelnen nach der Verschiedenheit ihrer Natur und ihrer geistigen Bedürfnisse etwa doch noch in einzelnen Objecten oder in einzelnen Zweigen derselben Einiges nachzusehen sein möchte, das läſst sich eben bei der Unerschöpflichkeit der Fälle nicht durch Bestimmungen abgrenzen. Es ist leicht mit Vornehmheit darüber abzusprechen, daſs diese Verschiedenheit bisher nicht genug gekannt und genützt sei. Man kann gewiſs dem guten Willen und der Einsicht der Lehrer eine billige Beurtheilung der einzelnen Fälle überlassen, zumal doch eben auch nicht bloſs die Individualität des Schülers, nicht bloſs die eines Schülers in Betracht kommt, sondern auch die Natur und die Weise des Lehrers, die Eigenthümlichkeit der Schule und auſserdem das Zusammenwirken der mannigfaltigsten, auſser aller Berechnung liegenden Verhältnisse.

Ein freieres Verfahren müſste für ganz auſserordentliche Fälle dem Ermessen der Commission anheimgestellt sein. Dahin rechnen wir, wenn Jünglinge durch besonders lebhaften Drang zu den Studien erst spät veranlaſst worden sind, in das Gymnasium einzutreten, und nur an dem Unterricht in den obersten oder der obersten Klasse Theil genommen haben. Dann handelt es sich eigentlich um einen ganz andern Act, nicht um den oft beregten Ausweis der Schule, sondern geradezu um eine Prüfung des Kopfes, ob der Betreffende wohl so weit gekommen sei, sich in freieren Verhältnissen auf dem Wege der Wissenschaft selbst fortzuhelfen und von der Lernfreiheit einen ihm zusagenden Gebrauch zu machen.

Ein zweiter Fall ist der, wo sehr ungünstige Gesundheitszustände, Familienereignisse von zerstörendem Einfluſs einen schnelleren Abgang des Schülers zur Universität wünschenswerth machen. Auch hier hat der Act nicht seine eigentliche Bedeutung, und man wird nach Lage der Dinge zu beurtheilen haben, ob ein Provisorium möglich sei, ob vorauszusetzen, daſs der Betreffende mit dem, was er von der Schule hinwegnimmt, eine gewisse Sicherheit gewährt, daſs er sich sein Lebensfeld einigermaſsen werde anbauen können. Damit soll nicht gutwilliger Nachsicht jede beliebige Freiheit gewährt, sondern nur einem gestörten, ja zerstörten Lebensglück die letzte Hoffnung gefristet werden.

Dagegen würden wir entschieden leugnen müssen, daſs man ein Recht habe, von denen, welche auf der Universität Nichts suchen als eine Zurichtung zu einer bestimmten Branche des Geschäftslebens, weniger zu fordern, als von denen, die der Wissenschaft und dem höheren geistigen Leben sich hingeben wollen. Wenn Schlaffheit und Geistlosigkeit Vieler mit dem Universitätsleben einen solchen Miſsbrauch treiben will, so braucht die Schulgesetzgebung das ihrerseits durch unzeitige Nachgiebigkeit nicht zu fördern.

Allen denen endlich, welche nicht unter diese Kategorien gehören, kann die Commission nur bezeugen, was sie in jedem Fache

geleistet haben, und daraus den Schlufs ableiten, dafs sie zum Beginn der akademischen Studien noch nicht geeignet erscheinen.

Zu §. 29. Mittheilung des Resultates an die Geprüften [1]).

Gegen die Fassung des Paragraphen läfst sich Nichts von Erheblichkeit erinnern. Dafs der Königl. Commissarius das Urtheil den Geprüften mittheilt, ist eine natürliche Consequenz seiner Stellung zum ganzen Act.

Zu §. 30. Abfassung des Zeugnisses.

Die Momente, welche dabei zur Beachtung kommen müssen, würden mit Rücksicht auf die oben gemachten Vorschläge zu erweitern sein. — Der Inhalt des Zeugnisses mufs sich vollständig aus den über die Einzelnen gepflogenen Berathungen ergeben: und da es sich bei denselben über unbedingte oder modificirte Annahme des von den Lehrern über einen jeden in ihrem Bericht gegebenen Urtheils handelt, so mufs das Zeugnifs aus den Protocollen über jene Berathung entnommen werden können.

Da kein ausreichender Grund vorliegt, nach dem die anwesenden Mitglieder des Scholarchats, Ephorats oder Curatoriums als Mitglieder der Prüfungscommission anzusehen wären, so können sie auch an dem Zeugnifs keinen Antheil haben. Die Unterschrift, die der Paragraph ihnen einräumt, ist jetzt eine leere Form; früher hatte sie ihre volle Bedeutung [2]).

Der Königl. Commissarius beglaubigt durch seine Unterschrift den Inhalt des Zeugnisses von Staats wegen. Dieser Act kann durchaus nicht als Beeinträchtigung der Würde der Schule angesehen werden. Es ist eine offizielle Formalität, die aus der Idee des Verhältnisses hervorgeht: denn der Staat übernimmt eben die Verantwortlichkeit für das, was die Schule thut.

Zu §. 31. Form des Zeugnisses.

Gegen die im Paragraphen verfügte Einrichtung desselben läfst sich in sehr wenig Punkten etwas einwenden. Es liegt nicht in der Idee des Actes, wie wir ihn fassen, dafs ein Urtheil über die Anlagen des Examinirten ausgesprochen werde. Aufserdem ist nicht blofs die Ausführung der Vorschrift für die Lehrer schwie-

[1]) Die übrigen Paragraphen haben wir in gröfster Kürze besprochen, da es sich grofsentheils nur um Consequenzen aus dem Frühern handelt und ein Eingehen in die Specialitäten überflüssig erscheint.

[2]) Das für Holland unter dem 2. August 1815 erlassene Gesetz über den höheren Unterricht giebt den Curatoren, d. h. den Vertretern der städtischen Verwaltung bei den Schulen, die Befugnifs, nach Verlauf des halbjährigen Examens diejenigen Schüler, welche sie wegen ihrer Fortschritte für dazu befähigt halten, aus einer tiefern in eine höhere Classe zu befördern und denen der höchsten Classe, sofern sie dieselben für tüchtig erachten zu den akademischen Studien befördert zu werden, ihre Entlassung von der Schule und dabei ein rühmliches Zeugnifs in lateinischer Sprache auszustellen. Vergl. oben S. 342.

rig und peinlich, sondern auch in Betracht des Examinirten nicht ohne Gefahr. Wem die Schule recht ausdrücklich das Zeugnifs geistiger Armuth ausstellt, dem wird gerade dadurch die Erlangung eines seinen Kräften entsprechenden Zieles noch mehr erschwert. Wo aber glänzende Gaben anzuerkennen sind, da pflegt diese Anerkennung nicht ermunternd zu wirken, sondern eher zur Ueberhebung zu führen. Bei der gröfsern Zahl, dem Mittelgut, wird zwar weder das Eine geschehen noch das Andere; aber wozu nützt auch die Bezeichnung, zumal in den meisten Fällen erst die weitere Entwicklung ein vollständiges Urtheil auszusprechen gestattet! Die einzelnen Urtheile über die Kenntnisse und Leistungen in den besonderen Objecten lassen aufserdem die geistige Eigenthümlichkeit, in sofern sie bereits bestimmte Gestalt angenommen hat, hinlänglich erkennen.

Wir stimmen also dem in einzelnen anderen Schulordnungen befolgten Verfahren bei, wonach in dem Zeugnifs nur über Aufführung und Fleifs zu sprechen ist. Vergl. die Instruction von 1812 §. 16, die hannöversche von 1846 §. 25.

Wenn ferner das Reglement Zeugnisse der Reife und Nichtreife [1]) scheidet, so würden wir Abgangszeugnisse, auf Grund deren die Zulassung zur Universität erfolgen mufs, und Abgangszeugnisse, auf welche eine solche nur erfolgen kann, zu unterscheiden vorschlagen. S. zu §. 28 am Schlufs und zu §. 35. Die ersteren würden wir mit der Rubrik Litt. A., die anderen mit der Rubrik Litt. B. zu bezeichnen vorschlagen, damit sowohl Schüler als Eltern und Angehörige sofort erfahren, was jener auf der Universität wartet.

Zu §. 32. Einhändigung des Zeugnisses und Entlassung.

Wenn die Entlassung nicht mit einem öffentlichen Schulactus oder einer Prüfung zusammenfällt, so mufs dieselbe jedenfalls

---

[1]) In der Instruction von 1788 heifst es §. 5: „Nach Mafsgabe der sowohl schriftlichen als mündlichen Prüfung wird nun für jeden Abiturienten ein Zeugnifs entweder der Reife oder Unreife ausgefertigt, nachdem sich der Deputatus oder Commissarius mit den anwesenden Patronen, Inspectoren und Lehrern darüber vereinigt, ob der Examinandus für reif oder unreif zur Universität zu achten. Sollte diese Examinations-Commission sich darüber nicht vereinigen können, so müssen plurima entscheiden.“ Die Instruction von 1812 §. 5 verfügt drei Abstufungen der Entlassungszeugnisse nach der unbedingten Tüchtigkeit, der bedingten Tüchtigkeit und der Untüchtigkeit der Individuen. Die hannöversche Verordnung vom 30. November 1829 scheidet §. 19. 20. 21. Zeugnisse erster, zweiter, dritter Classe, die vom 22. Mai 1839 folgert aus einer geistreichen Motivirung §. 21 Zeugnisse vorzüglicher Reife, Zeugnisse der Reife und der bedingten Reife, die vom 15. August 1846 scheidet nur Zeugnisse der Reife und Nichtreife. Eben das thut die meininger S. 103. Ferner die Kurf. hessische vom 7. August 1844, nur dafs sie für die Zeugnisse der Reife vier Abstufungen, sehr gut, gut, ziemlich gut, befähigt, einführt.

durch eine in Gegenwart der sämmtlichen Lehrer und Schüler vorzunehmende Feierlichkeit bezeichnet werden.

Zu §. 33. Wirkungen des Zeugnisses der Reife in Bezug auf das Universitätsstudium und auf Zulassung zu den Facultäts- und Staatsprüfungen.

Wenn wir Zulassung zur Inscription bei der theologischen, juristischen, medicinischen Facultät und zum philologischen Studium der Regel nach als Folge eines Abgangszeugnisses sub A. angesehen wissen möchten, so folgern wir nur aus der zu §. 3 gegebenen Erörterung als ein Recht der Universität, dafs diese Zeugnisse vor der Immatriculation bei der akademischen Prüfungscommission einzureichen sind, weil durch dieselben nachgewiesen wird, dafs die Ankömmlinge den durch den Staat zugestandenen Forderungen, von deren Erfüllung der Besuch der Universität abhängig sein soll, gehörig genügen. Dies kann ohne erheblichen Zeitverlust geschehen, wenn die Commission zu den in Frage kommenden Zeiten des Jahres die nöthigen Einrichtungen trifft. Dann aber könnte es auch Pflicht der Commission sein, dafür zu sorgen, dafs die verschiedenen Modificationen des Abgangszeugnisses bei der Inscription berücksichtigt werden; dafs namentlich diejenigen, die im Hebräischen noch nicht befriedigen, nicht sofort bei der theologischen Facultät zu inscribiren seien. Indefs diese Vorsicht wird wohl vor der Entwickelung der Lernfreiheit fallen.

Die Wirkungen des Zeugnisses in Betreff der Staatsprüfungen müssen in Folge des §. 27 der Grundrechte fallen. Die augenscheinlichen Nachtheile hiervon sind durch die Art dieser Prüfungen möglichst zu paralysiren.

Dasselbe wird bei den Facultätsprüfungen geschehen können.

Zu §. 34. Wirkungen des Zeugnisses in Bezug auf öffentliche Stipendien.

Der §. wird seinem wesentlichen Inhalt nach aufrecht zu erhalten sein: im Ganzen ist dafür schon durch die Statuten der Stipendien selbst gesorgt, welche ein gutes Schulzeugnifs als Bedingung zu setzen pflegen. — Indefs darf man doch dem mittellosen Talent, welches etwa in Zukunft den Zugang zur Universität auf anderen Wegen erringt, ohne allen Erfordernissen eines Abgangszeugnisses sub A. zu genügen, die Unterstützung durch öffentliche Stipendien nicht ohne Weiteres versagen.

Zu §. 35. Bedingungen zur Verstattung der Immatriculation für die Nichtreifen.

Hier würde die Wirkung des Abgangszeugnisses sub B. in Frage kommen. Bei ihm mufs die Thätigkeit der vorgeschlagenen akademischen Prüfungscommission mit Selbständigkeit eintreten. Ihrer Entscheidung mufs es anheimfallen, ob sie einem Ankömmlinge, von dem die Schule bezeugt, dafs sie ihre Aufgabe an ihm nur sehr unvollkommen oder unvollständig habe lösen können, die

Aufnahme dennoch gewähren oder versagen will. Wir gehen hier auf die zu §. 1 gegebene Entwickelung zurück und folgern dieses Recht der Commission aus der Pflicht der Universität, sich selbst zu schützen und aus der Pflicht des Staates, die Universität in ihrem Recht zu wahren. Die Universitätscommission ist die Trägerin des Rechts und der Pflicht der Universität in diesem Gebiete. Es wäre eine falsche Liberalität, wenn man die Universität zum Ablagerungsplatz machen wollte für die Sentina der Gymnasien. Dagegen ist es auch Pflicht, individueller Entwickelung und individuellen Verhältnissen möglichst Rechnung zu tragen.

Ueber die Zulassung einiger Categorien des Zeugnisses B. kann kein Zweifel obwalten, namentlich

1) derer, deren Abgangszeugnifs die völlig einseitige, aber durch wissenschaftlichen Sinn veranlafste und geleitete Entwickelung eines einzelnen Gebiets darthut, für dessen Pflege die Universität die geeigneten Mittel gewährt;

2) derer, an denen die Schule in Folge ganz besonderer ungünstiger Umstände, wie sie zu §. 28 schliefslich entwickelt sind, ihre Arbeit nicht hat vollenden können und von denen sie doch die Hoffnung aussprechen kann, dafs sie zu den Universitätsstudien im Allgemeinen geeignet sind.

In allen anderen Fällen mufs die Universitätscommission die vollste Freiheit individueller Entscheidung haben, ob sie die Verantwortlichkeit übernehmen mag, welche die Schule der Universität gegenüber nicht zu tragen im Stande war. Es ist schon oben (zu §. 1) bemerkt, dafs bei der dann nothwendigen neuen Prüfung zwar ohne alle Pedanterie und mit psychologischer Feinheit zu verfahren ist, dafs aber der ernsten Wissenschaftlichkeit ihr Recht durchaus nicht verkümmert werden darf. Je strenger die Universitätscommission in ihren Forderungen sein wird, um so seltener dürfte sie mit unbescheidenen Ansprüchen behelligt werden.

Zu §. 36. Bedingungen zur Verstattung der Immatriculation für die gar nicht Geprüften.

Wenn nach dem §. das Ministerium bei denen, welche beim Besuche einer inländischen Universität nur die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höhere Lebensweise oder eine besondere für ein gewisses Berufsfach zu geben, ohne dafs sie sich für den eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchendienst bestimmen, sich vorbehält denselben auf Grund eines von ihnen beizubringenden Zeugnisses über ihre bisherige sittliche Führung zur Immatriculation und namentlich zur Inscription bei der philosophischen Facultät eine besondere Erlaubnifs zu ertheilen, so kann unter den gegenwärtigen Verhältnissen wohl angenommen werden, dafs das Ministerium geneigt sein wird den Universitäten selbst die Befugnifs zu gewähren, über solche Aspiranten selbständig zu entscheiden und davon, dafs und wie dieses geschehen, halbjährlich das Ministerium in Kenntnifs zu setzen. Zur Ausführung der

geeigneten Maafsregeln würde die vorher bezeichnete Universitäts-commission zu berufen sein.

Zu §. 37. Vorschriften in Betreff der Immatriculation.

Der §. würde sich nach den zu §. 35 und 36 gemachten und später zu machenden Vorschlägen modificiren lassen.

Es ist wünschenswerth, dafs bei Inländern, die besonderer Verhältnisse halber ihre Vorbildung auf nicht preufsischen Gymnasien erhalten haben, ein gutes Entlassungszeugnifs von jenen die Wirkung eines entsprechenden bei einem preufsischen Gymnasium erworbenen habe. Doch müfste der Universitätscommission in jedem Fall das Urtheil darüber zustehen; das folgt einerseits schon aus der zu §. 33 vorgeschlagenen Stellung dieser Commission, andererseits ist es nöthig, weil die verschiedenen Staaten verschiedene Schulgesetzgebungen behalten werden.

Nothwendig ist der Zusatz, dafs wenn eine Fälschung des Schulzeugnisses durch irgend wen nachträglich ermittelt wird, die Immatriculation rückgängig werden mufs.

Zu §. 38. Einsendung der halbjährlichen Listen der Immatriculation.

Die nöthigen Modificationen ergeben sich aus den vorgeschlagenen Veränderungen.

Zu §. 39. Spätere Erwerbung des Maturitäts-Zeugnisses.

Da die Wirkungen des Zeugnisses der Nichtreife in Folge des §. 27 der Grundrechte aufhören dürften, da ferner die Aufrechthaltung des Facultätszwanges nicht wahrscheinlich ist, so kann man auf die Beseitigung dieses §. rechnen, in so fern eine gröfsere Entwickelung der innern Kraft vorausgesetzt wird. Wir müssen den Gegenstand fallen lassen, da er künftig lediglich Gegenstand der innern Organisation der Universität sein wird.

Zu §. 40. Vorschrift in Bezug auf die Abgangszeugnisse der Universitäten.

Die Erfüllung derselben kann zwar nicht mehr den Sinn haben, der durch den Zusammenhang mit den bisherigen Verfügungen bedingt war, allein sie bleibt auch für die Zukunft wünschenswerth, da ein akademisches Zeugnifs auch in ihr durch seine innere Bedeutung sich eine erhebliche Wichtigkeit bewahren wird.

Zu §. 41. Anweisung zur Prüfung für die durch Privat-Unterricht oder auf ausländischen Gymnasien Gebildeten.

Es ist schon oben zu §. 1 nachgewiesen, dafs die Prüfung alder dieser Categorien von Universitätsaspiranten bei den Schulcommissionen grofse Bedenken habe. Ich beschränke mich also

hier darauf, Vorschläge in Betreff der Universitätsprüfungscommissionen zu machen.

Bei jeder Universität ernennt das Ministerium eine Commission, welche die Rechte des Staats und der Universität in Betreff derer wahrt, welche akademische Studien zu machen wünschen.

Diese besteht aus 7 ordentlichen oder aufserordentlichen Professoren, von denen der erste die deutsche Sprache und Literatur, der zweite das Lateinische, der dritte das Griechische, der vierte die modernen fremden Sprachen, der fünfte das Hebräische, der sechste Geschichte und Geographie, der siebente Mathematik und Naturwissenschaften vertritt. Bei der Wahl, welche auf Vorschlag des Senats erfolgt, ist nicht blofs die speciell wissenschaftliche Bedeutung, sondern auch pädagogische Einsicht zu berücksichtigen.

Der Vorsitz und die Leitung der Geschäfte im Allgemeinen wechselt nach einem bestimmten Turnus.

Die Mitglieder der Commission bleiben möglichst lang in derselben und treten nie sämmtlich auf einmal ab.

Die Geschäfte der Commission in Betreff der mit einem Entlassungszeugnifs von einem preufsischen Gymnasium Ankommenden sind bereits oben näher bezeichnet.

Die Inländer, welche auf einem nichtpreufsischen Gymnasium gebildet sind und ein Abgangszeugnifs beibringen, haben bei der Commission der Universität, die sie beziehen wollen, jenes Zeugnifs einzureichen. Wenn die darin enthaltenen Urtheile im Ganzen den Urtheilen entsprechen, die ein Abgangszeugnifs sub A. auf einem preufsischen Gymnasium bedingen, so erkennt die Commission die Berechtigung zur Immatriculation dadurch an, dafs sie diese unter jenem Zeugnifs erklärt. Im andern Fall haben sich die Ankömmlinge einem Examen zu unterwerfen.

Alle, welche sich durch Privat-Unterricht und eigne Studien zur Universität vorbereitet haben, oder welche von einem preufsischen Gymnasium, aber ohne Abgangszeugnifs, auf der Universität ankommen und auf derselben den Studien sich widmen wollen, haben sich einer Prüfung vor der Commission zu unterwerfen. Zum Behuf derselben haben sie bei ihr die nöthigen Zeugnisse über ihre persönlichen Verhältnisse und eine Schilderung ihres Bildungsganges und der dabei verwendeten Mittel, auch wo möglich authentische Belege dazu, einzureichen.

Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche; beide erstrecken sich über dieselben Gebiete, welche bei dem Gymnasium in Betracht kommen. Es ist wünschenswerth, dafs Deputirte von Gymnasien bei diesen Prüfungen und den daran sich knüpfenden Berathungen zugegen sind.

In Ermittelung des positiven Wissens haben die Examinatoren mit gröfster Strenge zu verfahren, weil eine anderweitige Kenntnifs der Examinanden nicht zur Aushülfe dienen kann.

In Ermittelung der Fertigkeit und Gereiftheit der Leistungen ist eine billige Rücksicht darauf zu nehmen, dafs die Examinan-

den nicht den Vortheil einer langen und sorgfältigen Schulung haben, wie ihm das Gymnasium gewähren kann.

Auf die Ermittelung der gesammten geistigen Entwickelung, wie sie sich in den gewöhnlichen Operationen des Geistes zeigen kann, ist ein besonderes Gewicht zu legen.

Die Zulassung zu den akademischen Studien mufs im Ganzen von denselben Bedingungen abhängen, die vorher für die von der Schule Abgehenden aufgestellt sind. Nur in Betreff der zu erlangenden Fertigkeiten kann ausnahmsweise ein geringerer Maafsstab angelegt werden, woraus sich für jeden der oben zu §. 28 aufgestellten Fälle eine weitere Ermäfsigung ergiebt.

Die Zeugnisse, wodurch die Zulassung zu den Universitätsstudien ausgesprochen werden, würden nach den Prüfungsprotocollen und dem Resultat der schliefslichen Berathung auszuarbeiten und von sämmtlichen Mitgliedern der Commission zu vollziehen sein.

Denen, welche das Minimum der nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten nicht erwiesen haben, wird keinerlei Zeugnifs ausgefertigt. Sie dürfen weder die Universität beziehen noch Collegia hören.

Denselben steht es frei nach einem halben Jahre sich wieder zur Prüfung zu stellen. Auch kann eine mehrmalige Wiederholung des Examens nach gleicher Frist nicht versagt werden.

Wenn die Aufgabe der Real- und höheren Bürgerschule feststehen wird, ist erst mit Sicherheit zu ermessen, ob man denen, welche nach vollendetem Schulcursus ein gutes Abgangszeugnifs erworben haben, ohne Weiteres den Zugang zu gewissen Universitätsstudien zu gestatten haben wird, zu denen die philosophischen, mathematischen, naturwissenschaftlichen, die deutsche Sprache und die modernen Literaturen zu zählen sein werden, oder ob man denselben noch den Erweis eines höheren Maafses von Kenntnissen und Leistungen in der lateinischen Sprache und eines entsprechenden in der griechischen wird aufzuerlegen haben. Da Fälle der Art nur dann eintreten werden, wenn die Betreffenden sich für ganz bestimmte Fächer entschieden haben, welche eine eigentlich gelehrte Bildung nicht erfordern, so dürfte es nicht angemessen sein, auf Requisite derselben ein besonderes Gewicht zu legen. — Ankömmlinge dieser Art möchten sich ebenfalls bei der Universitätscommission zu melden haben, und falls ihr Schulzeugnifs in Ordnung befunden, von ihr zur Immatriculation zu berechtigen sein.

Zu §. 42. Nachträgliche Prüfung der Studirenden der Theologie und Philologie im Hebräischen.

Im Interesse der Theologie sind wir für Beibehaltung derselben. Indefs vergebens. Der religiös-indifferente Staat hat nicht mehr das Recht, eine Bestimmung dieser Art zu treffen, wodurch der Studiengang der künftigen Diener der Religion geregelt werden soll. In wie weit er bei der Umwandlung der Cultusverhältnisse den einzelnen Religionsgesellschaften gegenüber die Ver-

pflichtung übernehmen kann, für geeignete Candidaten zu den kirchlichen Stellen zu sorgen, läfst sich noch nicht ermessen. Wahrscheinlich wird es den theologischen Prüfungen überlassen bleiben, auf ein gründliches Studium des Hebräischen zurückzuwirken.

Zu §. 43. Anweisung für Ausländer.

Die Forderung, dafs diese, wenn sie in den Staatsdienst treten wollen, nachträglich der Maturitätsprüfung bei einem inländischen Gymnasium sich zu unterwerfen haben, fällt mit den veränderten Verhältnissen.

Zu §. 44. 45. Einsendung der Prüfungsverhandlungen.

Die Einsendung der Prüfungsprotocolle, Zeugnisse und Prüfungsarbeiten an das Königliche Provinzialschulcollegium ist an sich zweckmäfsig. Sie dient dazu dem Referat des Königlichen Commissarius über seine Thätigkeit die nöthigen Belege zu sichern und die Entwerfung eines Bildes von dem Gesammtzustande der Gymnasien einer Provinz zu erleichtern. In Rücksicht auf den letztern Zweck wäre zwar nur eine jeweilige Einforderung nöthig; in ersterer Beziehung indefs ist es rathsam bei der alten Einrichtung zu bleiben.

Wenn aber §. 45 eine Prüfung der schriftlichen Arbeiten vorgeschrieben wird, so liegt darin eigentlich die Voraussetzung, dafs der Königliche Commissarius seine Pflicht nicht gethan habe. Indefs ist bei Aufnahme dieser Bestimmung wohl besonders der Fall vorgesehen, dafs der Commissarius nicht Mitglied der Provinzialschulbehörde selbst ist. Da dieser Fall in Zukunft nur seltenste Ausnahme sein dürfte, so kann die Bemerkung fortfallen. Es liegt aber natürlich in der Befugnifs wie in der Verflichtung einer beaufsichtigenden Behörde, dafs sie den einzelnen Gymnasien diejenigen Bemerkungen über den ganzen Act zukommen läfst, zu denen derselbe in Hinsicht auf den Gesammtzustand der obersten Classe oder der Anstalt etwa veranlafst. Diese Bemerkungen können entweder auf einzelne eclatante Fälle Bezug haben oder einen Einflufs auf Geist und Tendenz des Ganzen beabsichtigen. Wie sich dieselben an Revisionen und ähnliche Dinge anknüpfen können, so werden sie gerade bei Acten, die das Gesammtresultat der Thätigkeit der Lehrer darlegen, besonders geeignet sein.

Zu §. 46. 47. Beurtheilung der Prüfungsverhandlungen durch die Königlichen wissenschaftlichen Prüfungscommissionen.

Man kann die Absicht bei dieser Einrichtung nicht verkennen. Wenn in den Provinzialschulbehörden auch immer tüchtige Kenner der Schulwissenschaften befindlich waren, so glaubte doch das Ministerium noch dafür sorgen zu müssen, dafs dem Einflufs der stets sich verjüngenden Wissenschaft sein Recht gesichert werde. Allein es hiefs schon zu viel verlangen, dafs die Prü-

fungsverhandlungen im Ganzen einer Revision unterworfen werden sollten. Wollte sich z. B. die wissenschaftliche Prüfungscommission darüber auslassen, dafs die im Zeugnifs enthaltenen Prädicate nicht mit den Protocollen über die mündliche Prüfung u. a. in Uebereinstimmung wären, so konnte man ihr bemerklich machen, dafs §. 26 einen viel freiern Maafsstab für die Beurtheilung der Reife an die Hand gab, die Totalität des Eindrucks, den die Prüfung hervorgebracht. Sie konnte streng genommen nichts Anderes in Ueberlegung ziehen, als ob die Beurtheilung des Lehrers bei jeder Arbeit auf der Höhe der Wissenschaft stehe. Konnte sie aber auch den Standpunkt des Lehrers, als Pädagogen einnehmen? Konnte sie ermessen, wefshalb das Urtheil in Betracht der individuellen Verhältnisse bei dem einen Schüler so, bei dem andern anders lautete? War der Revidirende immer im Stande zu unterscheiden, was etwa von einem Schüler dem bestimmten Thema gegenüber geleistet werden konnte? War überhaupt die wissenschaftliche Commission immer so zusammengesetzt, dafs der Wissenschaft, geschweige der Pädagogik Genüge geschah?

Wir glauben also, dafs diese Thätigkeit der wissenschaftlichen Prüfungscommission besser aufhöre, und dafs wenn die Provinzialschulbehörde über den wissenschaftlichen Standpunkt der Lehrer, so weit er aus solchen Arbeiten und deren Correctur erkennbar ist, einmal ein anderes Urtheil hören will, als das, welches ihre technischen Mitglieder zu geben im Stande sind, sie sich an einzelne ausgezeichnete Gelehrte, sie seien Schulmänner oder Universitätslehrer, wende und ihr Gutachten einhole. Von dem Resultat mag sie dann gelegentlich zum Besten der betreffenden Anstalt den geeigneten Gebrauch machen.

Zu §. 48. Jahresbericht der Königlichen Provinzial-Schulcollegien über die Abiturienten-Prüfungen an das Ministerium.

Wenn in dem Bericht die Forderung „einer Abschrift der Urtheile der Königlichen wissenschaftlichen Prüfungscommission über die aus den Gymnasien ihres Bereiches zur Universität Entlassenen" an die Spitze gestellt und demnächst statt des eignen vollständigen Urtheils der Schulen nur eine Rubrik in der tabellarischen Uebersicht gefordert wird, in der „die Angabe des Prüfungs-Zeugnisses" enthalten sei, so dürfte dadurch dem Ministerium gerade das geeignetste Mittel entzogen worden sein, einen treuen Eindruck der Prüfungen und ihrer Resultate zu erhalten. Bei sehr wesentlichen Bestandtheilen jener können die Urtheile der wissenschaftlichen Commissionen nur den Extract eines Extracts geben. Zweckmäfsiger schon wäre es, wenn ein Resümé des Prüfungscommissarius verlangt würde. Allein am natürlichsten wäre es, wenn das Ministerium von Zeit zu Zeit die sämmtlichen Prüfungsacten entweder zur Revision einforderte oder durch einen reisenden Rath revidiren liefse. Nur auf diese Weise kann für das Ganze des Gymnasialschulwesens aus dem jeweiligen Resultat der Abiturientenprüfungen ein erheblicher Gewinn abgelei-

tet werden. Wenn man übersieht, was die Mehrzahl wirklich leistet, was sie verfehlt, dann ergiebt sich mit der Zeit ein Resultat, welches auf die Organisation der Schule zurückwirken mufs.

Ueber die statistische Seite des Jahresberichts kann kein Zweifel obwalten. Wir wünschten nur noch die regelmäſsige Veröffentlichung dieser Berichte.

Zu §. 49. Bekanntmachung der Bestimmungen des Reglements an die Schüler der beiden obersten Classen.

Wenn dieselbe dem Director zur Pflicht gemacht wird, so könnte dessen Verpflichtung wohl auf die betreffenden Classenordinarien übertragen werden. Für Secunda ist die Zahl der vorzulesenden Paragraphen zu beschränken, in so fern die Mittheilung nur den Zweck haben kann, dem Lehrer noch eine offizielle Veranlassung zu geben, um den Schülern das Ziel des Gymnasialcursus möglichst klar vor Augen zu stellen. Bei Prima steigert sich das Interesse und die Mittheilung kann eine gröſsere Ausdehnung beanspruchen [1]). Im Uebrigen verweise ich auf die Bemerkung zu §. 11.

Damit das Resultat der vorliegenden Besprechung in möglichster Uebersichtlichkeit vorliege, füge ich einen Entwurf zu einer Instruction über das beim Uebergang der Gymnasialschüler zur Universität einzuhaltende Verfahren bei, in welchem ich, unter Benutzung der Instruction von 1834 und der anderen mir zugänglichen ähnlichen Arbeiten, meine Ueberzeugung, so weit ich es vermochte, in der geschäftsmäſsigen Form zum Ausdruck zu bringen versucht habe. Der Entwurf lautet also:

§. 1. Ein jedes Gymnasium hat am Schluſs jedes Cursus darzuthun, in wie weit es an denjenigen Schülern, die den Gymnasialcursus ganz durchgemacht haben und zur Universität übergehen wollen, seine Aufgabe erfüllt habe.

§. 2. Das zu diesem Behufe erforderliche Verfahren leitet ein technicher Rath der Provinzialschulbehörde, welcher das Gymnasium untergeben ist, und in dessen Abwesenheit der Director des Gymnasiums.

§. 3. Wesentliche Momente bei diesem Verfahren sind

1) Einreichung eines Berichts über den Bildungszustand eines jeden Schülers, nebst den dazu gehörigen Belegen,

2) schriftliche Prüfung,

---

[1]) Die Grofsh. hessische Verordnung vom 1. October 1832 verfügt §. 44, daſs den in die oberste Classe eintretenden Schülern jedes Gymnasii ein Exemplar jener Verordnung eingehändigt werden solle, „damit sie Gelegenheit und Antrieb erhalten, Sinn und Bedeutung der Maturität zum voraus kennen zu lernen.“ Die hannöversche Verordnung vom 11. September 1829 §. 16 hebt hervor, daſs die Instruction zeitig zur Kenntniſs auch der Eltern und Vormünder gebracht werden solle.

3) mündliche Prüfung,
4) Schlufsberathung über das Resultat.

§. 4. Je nach dem Ergebnisse des ganzen Actes erhalten die einzelnen Schüler ein Abgangszeugnifs, welches sie zum Beziehen der Universität entweder berechtiget oder nicht berechtiget.

§. 5. Alle Schüler, welche den Cursus der Prima vollständig durchgemacht haben, müssen, falls sie die Schule verlassen wollen, um die Universität zu beziehen, jenem Verfahren sich unterwerfen.

§. 6. Jeder dieser Schüler hat drei Monat vor dem Schlufs des Cursus dem Ordinarius der Prima die schriftlich ausgesprochene Willensmeinung seines Vaters oder Vormundes in Betreff der Bewerbung um ein zum Beziehen der Universität nöthiges Abgangszeugnifs, und eine von ihm selbst entworfene Schilderung seiner äufseren Lebensverhältnisse und seiner Studien einzuhändigen.

§. 7. Der Ordinarius der Prima hat hiervon sofort dem Director und den übrigen Lehrern der Prima Anzeige zu machen und im Lehrercollegium, unter Vorlegung der eingereichten Papiere, die Frage zur Besprechung zu bringen, ob der Bildungszustand jenes Schülers bereits der Art sei, dafs die Ertheilung eines seiner Absicht entsprechenden Abgangszeugnisses wahrscheinlich sei. Fällt die Entscheidung verneinend aus, so haben der Director und der Ordinarius dahin zu wirken, dafs die Angehörigen ihren Wunsch zurücknehmen. Gelingt dieses nicht, so kann die Vollziehung des Actes nicht verhindert werden.

§. 8. Sollten die Angehörigen solcher Schüler, welche den Cursus der Prima noch nicht vollständig durchgemacht haben, den Wunsch hegen, dafs diese sich in einem frühern als dem oben §. 5 bestimmten Termin um ein Abgangszeugnifs bewürben, so hat die Meldung zu der Zeit und in der Weise zu geschehen, die in §. 6. angeordnet ist. Die Sache wird im Lehrercollegium zur Sprache gebracht und die Lehrer der Prima können auf den Wunsch eingehen,

1) wenn ihrer Ueberzeugung nach der betreffende Schüler in Folge ausgezeichneter Begabung und hervorstechenden Fleifses wirklich bereits im Stande ist, den am Schlufs des Gymnasialcursus zu stellenden Forderungen zu entsprechen, oder

2) wenn der Fall so angethan ist, dafs eine Störung des regelmäfsigen Verlaufs durch ganz ungewöhnliche Verhältnisse, Krankheit oder häusliches Mifsgeschick, gerechtfertiget erscheint.

§. 9. Wenn die Zahl der Bewerber feststeht, so treten die Lehrer der Prima unter Vorsitz des Directors zusammen, um über den §. 3 angeordneten Bericht und über die demselben beizufügenden Belege vorläufig zu berathen. Der Bericht soll den ganzen Bildungsgang der einzelnen Schüler, so weit ihn die Lehrer übersehen, in kurzen Zügen darlegen und mit einer klaren und scharfen Schilderung der von jedem erreichten intellectuellen und Charakter-Bildung schliefsen. Er beruht auf den Notiz- und Censurbüchern, den Protocollen und den abschliefsenden Urtheilen

der einzelnen Lehrer. Die Belege bestehen in Arbeiten, welche von jedem Schüler für die Classe geliefert worden sind, namentlich aus der letzten Zeit; die Auswahl ist so zu treffen, daſs die Eigenthümlichkeit der Einzelnen möglichst klar wird. Dem Ordinarius liegt es ob, den Bericht auszuarbeiten. Nachdem das geschehen ist und nachdem der Director und die übrigen Lehrer der Prima sich mit dem Ordinarius über die Redaction geeinigt haben, wird der Bericht der Conferenz mitgetheilt zur Kenntniſsnahme und etwanigen Ergänzung.

§. 10. Hierauf berichtet der Director an den Schulrath über die eingegangenen und angenommenen Meldungen, unter Beigabe der §. 6 erwähnten Papiere, so wie des Berichtes der Lehrer und der dazu gehörigen Belege.

§. 11. Die schriftliche Prüfung dient zu weiterer Bestätigung des von den Lehrern ausgesprochenen Urtheils und zu derjenigen Vervollständigung der Charakteristik, welche durch die Eigenthümlichkeit einer solchen Prüfung bedingt wird.

§. 12. Diese Prüfung findet etwa 5—6 Wochen vor dem Schlusse des Cursus statt. Der Director bestimmt die Zeit nach Rücksprache mit den Lehrern der Prima und macht dem Schulrath davon die nöthige Meldung.

§. 13. Die schriftliche Prüfung besteht hauptsächlich aus Clausurarbeiten. Es wird gefordert

1) ein deutscher Aufsatz,

2) die Uebersetzung eines Abschnittes aus einem griechischen Schriftsteller ins Deutsche,

3) die Uebersetzung eines Abschnittes aus einem lateinischen Schriftsteller ins Deutsche,

4) die Uebersetzung eines längeren deutsch dictirten Stückes ins Lateinische,

5) die Uebersetzung eines Abschnittes aus einem deutschen Schriftsteller ins Französische,

6) die Lösung einiger geometrischen und arithmetischen Aufgaben.

Die künftigen Theologen haben eine leichtere Stelle des Alten Testaments ins Deutsche zu übertragen und zu analysiren.

Die Schüler der polnischen Gymnasien haben noch einen polnisch geschriebenen Aufsatz zu liefern.

Sollte ein Schüler Arbeiten in anderen Fächern zu liefern wünschen, um eine besonders entwickelte Eigenthümlichkeit zu documentiren, so ist ihm das zuzugestehen.

§. 14. Jeder Lehrer wählt die auf sein Fach bezügliche Aufgabe, doch hat er dieselbe dem Director mitzutheilen. Wenn sich beide nicht einigen können, ist die Entscheidung der Schulbehörde einzuholen, die auch ausnahmsweise die Stellung der Aufgaben selbst übernehmen kann.

§. 15. Die zu stellenden Aufgaben dürfen von den Abiturienten nicht schon früher in der Schule bearbeitet sein. Auch solche sind zu vermeiden, die den bereits behandelten sehr nah kommen.

§. 16. Die Aufgaben, welche für alle zugleich zu Examinirenden dieselben sind, müssen dem Abschluſs des Gymnasialcursus entsprechen, aber sowohl den Begabteren als den Schwächeren gerecht sein. Dabei ist die Rücksicht maaſsgebend, daſs die Leistung eine augenblickliche sein soll.

§. 17. Das Thema wird in dem Moment gegeben, in dem die Arbeit beginnen soll. Eine Erläuterung desselben findet nicht statt.

§. 18. Die Bestimmung der Arbeitstage trifft der Director, nach Rücksprache mit den betheiligten Lehrern.

Befinden sich mehrere Gymnasien an einem Orte, so ist eine Vereinigung zu treffen, damit die Arbeitstage zusammenfallen.

Die Arbeitstage sind so zu bestimmen, daſs jede übermäſsige Anspannung der Kräfte vermieden wird.

Der übrige Unterricht in der Anstalt muſs so wenig als möglich durch diese Arbeitszeit gestört werden.

§. 19. Zum deutschen Aufsatz sind . . . . . . 5 Stunden,
zur Uebersetzung aus dem Griechischen 3 „
zur Uebersetzung aus dem Lateinischen 2 „
zur Uebersetzung in das Lateinische . . 3 „
zur französischen Arbeit . . . . 3 „
zur mathematischen Arbeit . . . . 5 „
zur hebräischen . . . . 2 „
zu der polnischen . . . . 3 „
zu gewähren. Die zur Reinschrift nöthige Zeit ist mit eingerechnet.

Kein Tag darf mehr als 5 Arbeitsstunden haben.

Keine Arbeit ist in der Art zu theilen, daſs eine freie Zeit zwischen die dafür bestimmten Stunden fällt.

§. 20. Die Examinanden arbeiten zusammen, wo möglich in einem Classenzimmer oder in einem sonstigen geeigneten Local der Anstalt.

Die Aufsicht führt ununterbrochen der Director oder ein andrer Lehrer der Prima; bei jeder Arbeit wo möglich der Lehrer, zu dessen Lectionen sie gehört. Es wird dafür gesorgt, daſs der beaufsichtigende Lehrer mit dem Director oder einem andern Lehrer leicht in Verbindung treten kann.

Ist die Zahl der Examinanden so groſs, daſs ein Lehrer sie nicht gehörig übersehen kann, so muſs eine Theilung eintreten, so daſs gleichzeitig in zwei Localen unter Aufsicht je eines Lehrers gearbeitet wird.

Der die Aufsicht führende Lehrer hat das für diesen Zweck bestimmte Zimmer eher zu betreten als einer der Examinanden.

Während der Arbeitszeit muſs derselbe jeden Verkehr unter den Examinanden und jede Verbindung derselben nach auſsen zu verhindern wissen.

Als Hülfsmittel sind nur erlaubt die mathematischen Tafeln und für die Uebersetzung aus dem Griechischen und Lateinischen, so wie für die Uebersetzung aus dem Hebräischen die betreffenden Wörterbücher. Die Ausgaben der Classiker liefert die Anstalt in Exemplaren ohne Anmerkungen.

In Fällen groben Betrugs erfolgt die Zurückweisung von der weitern Prüfung.

Nach Ablauf der vorschriftsmäſsigen Zeit wird die Reinschrift, auch wenn sie unvollendet geblieben, sammt dem Entwurfe abgeliefert.

Wer eine Arbeit vor Ablauf der dazu festgesetzten Zeit vollendet hat, verläſst sofort das Prüfungslocal.

§. 21. Ueber die schriftlichen Prüfungen wird von dem beaufsichtigenden Lehrer ein Protocoll geführt, in welchem entweder der regelmäſsige Verlauf derselben bezeugt oder etwanige Störungen und Unregelmäſsigkeiten angemerkt werden.

In demselben wird genau angegeben, wann die Ablieferung jeder Arbeit erfolgt ist.

§. 22. Einem Erkrankten sind die Clausurarbeiten zu erlassen, falls über die Art seiner Leistungen kein Zweifel obwaltet. Im Gegentheil sind ihm andere Aufgaben zu stellen.

§. 23. Auſser den Clausurarbeiten gehört zur schriftlichen Prüfung eine von jedem Examinanden zu Hause binnen 3 Wochen anzufertigende Abhandlung, durch welche seine Tüchtigkeit in Bearbeitung eines wissenschaftlichen Stoffs dargethan werden soll. Der Gegenstand wird aus dem Gebiete gewählt, in welchem ein Jeder mit Vorliebe gearbeitet hat; das Thema stellt der betreffende Lehrer. Es steht dem Examinanden frei, in welcher Sprache er dasselbe bearbeiten will.

§. 24. Auſserdem bleibt es den Examinanden unverwehrt, eigene Aufsätze einzureichen, aus denen die Richtung ihrer Studien zu erkennen ist.

§. 25. Die Clausurarbeiten und die §. 23. angeordneten häuslichen Arbeiten werden von den betreffenden Lehrern durchgesehen und mit Bezug auf die am Abschlusse des Schulcursus zu stellenden Forderungen, aber mit sorgfältiger Berücksichtigung der Individualität jedes Examinanden kurz und bestimmt beurtheilt. Nachdem die Arbeiten darauf bei den übrigen Lehrern der Prima circulirt, werden sie von dem Director an den betreffenden Schulrath eingesendet. Derselbe hat in Erwiderung auf die §. 10 vorgeschriebene Meldung den spätesten Termin für die Einsendung anzusetzen.

§. 26. Glaubt der Schulrath, daſs die bearbeiteten Themata dem Zweck, der bei dem ganzen Act zum Grunde liegt, durchaus nicht entsprechend sind, so kann er die Anfertigung neuer Arbeiten, auch über Aufgaben, die er selbst gestellt, verfügen. Den betreffenden Lehrern bleibt das Recht der Beschwerde geeigneten Orts unbenommen.

§. 27. Ueber den Termin des mündlichen Examens benehmen sich der Schulrath und der Director. Der letztere vertritt dabei, so weit es möglich ist, die Wünsche der betreffenden Lehrer.

§. 28. Wenn der Schulrath sich persönlich zum Termin einfindet, so leitet er die weiteren Verhandlungen. Wo nicht, so tritt der Director in seine Stelle.

§. 29. Die Examinanden haben sich dem Schulrath persönlich vorzustellen.

§. 30. Demnächst findet eine Berathung zwischen dem Schulrathe und den Lehrern der Prima über das Ergebnifs der bisherigen Verhandlungen statt. Der Schulrath erklärt sich über den Inhalt der eingereichten Berichte (§. 9), über die Beschaffenheit der Belege (§. 9) und über das Resultat der schriftlichen Prüfung (§. 13. 23). Die streitigen Punkte werden zum Gegenstande einer Besprechung gemacht. Die Unterrichtsgegenstände, bei denen eine mündliche Prüfung zum weiteren Ausweis nothwendig scheint, werden festgesetzt, auch die Reihenfolge bestimmt.

Ueber diese Berathung führt der Director oder der Ordinarius der Prima ein Protocoll, welches am Schluss von allen Anwesenden zu vollziehen ist.

§. 31. Die mündliche Prüfung kann ausnahmsweise allen Examinanden in allen Gegenständen oder in einzelnen erlassen werden. Wird in einem Gegenstande geprüft, so sind der Prüfung in demselben alle Examinanden zu unterwerfen.

§. 32. Die mündliche Prüfung hat einerseits den Zweck, die in den Berichten gegebene Darlegung der einzelnen Lehrer dem Schulrath und den übrigen Lehrern gegenüber durch den lebendigen Eindruck der Persönlichkeiten zu versinnlichen, andrerseits den, streitige Punkte zur Erledigung zu bringen.

§. 33. Die mündliche Prüfung findet je nach der Zahl und Beschaffenheit der Examinanden an einem oder an zwei auf einander folgenden Tagen statt. An jedem kann nöthigenfalls eine Zeit von 8 bis 9 Stunden zur Prüfung verwendet werden, doch sind dazwischen längere Pausen zu gestatten. Ueber die Verwendung dieser Zeit berathen die Lehrer unter Leitung des Schulraths.

§. 34. Jedem Lehrer kommt die Prüfung in dem Gegenstande zu, in welchem er in Prima unterrichtet. Dem Schulrath bleibt es unbenommen, die Prüfung ganz oder theilweise selbst zu verrichten. Doch darf darunter das persönliche Ansehn des Lehrers nicht leiden.

§. 35. Gegenstände der mündlichen Prüfung sind:

1) deutsche Sprache und Literatur,
2) lateinische Sprache und Literatur,
3) griechische Sprache und Literatur,
4) französische Sprache und Literatur,
5) Geschichte,
6) Geographie,
7) Mathematik,
8) Naturgeschichte und Naturlehre,
9) Religionskenntnifs.

Dazu können kommen Hebräisch für die künftigen Theologen und diejenigen, welche sonst an dem Unterricht Theil genommen haben, Polnisch für die Schüler der Gymnasien im Grofsherzogthum Posen, Englisch und Italienisch für diejenigen, welche eine Prüfung wünschen.

§. 36. Die zum Behuf der Prüfung nöthigen Exemplare der

Schriftsteller liefert die Anstalt; sie dürfen keine Anmerkungen enthalten und auch sonst keine Erleichterungsmittel gewähren.

§. 37. Ueber die ganze mündliche Prüfung wird ein Protocoll aufgenommen, in welchem der ganze Verlauf derselben und die dabei hervorgetretenen Ergebnisse mit möglichster Genauigkeit zu verzeichnen sind.

Die Lehrer der Prima theilen sich in die Führung des Protocolls. Nach Beendigung jeder Prüfung revidirt der Lehrer, der dieselbe gehabt hat, den darauf bezüglichen Theil des Protocolls.

Nach Beendigung der ganzen Prüfung wird das Protocoll im Zusammenhange verlesen, mit den nöthig befundenen Veränderungen versehen und von allen Lehrern der Prima so wie von dem Schulrath unterzeichnet.

§. 38. Bei der mündlichen Prüfung dürfen anwesend sein:

1) die Mitglieder des Ephorats, Scholarchats oder Curatoriums bei den Gymnasien, bei denen eine solche Local-Schulbehörde vorhanden ist; diese werden durch den Director besonders eingeladen;

2) sämmtliche Lehrer des Gymnasiums;

3) die Väter und Vormünder der Examinanden;

4) Deputirte der Universitäts-Examinations-Commission und der Gymnasien der Provinz.

§. 39. Den Schluſs der Verhandlungen bildet die Berathung des Schulraths und der Lehrer der Prima über das Ergebniſs des ganzen Actes.

Bei derselben dürfen die übrigen ordentlichen Lehrer der Anstalt und die Universitäts- und Gymnasialdeputirten zugegen sein.

§. 40. Der Hauptzweck dieser Berathung ist, in Beziehung auf jeden Examinanden festzustellen, in wie weit die Schule an jedem ihre Aufgabe erfüllt habe, und das ihm demgemäſs zukommende Abgangszeugniſs zu ermitteln.

§. 41. Zum Grunde sind dabei die Forderungen zu legen, welche die Schule am Ende des Schulcursus in der obersten Classe macht. Es sind folgende:

I. Im Deutschen.

1) Genaue Kenntniſs der Grammatik der gegenwärtigen Schriftsprache und Uebersicht [1]) des historischen Entwickelungsganges der Sprache von der ältesten Zeit bis zur Gegenwart in seinen Hauptmomenten.

2) Uebersicht über den Entwickelungsgang der deutschen Literaturgeschichte und genaue Bekanntschaft mit denjenigen Momenten, welche auf den gesammten Bildungszustand unsers Volks den nachhaltigsten Einfluſs gehabt haben, so wie mit einigen dieselben charakterisirenden Schriftwerken, besonders der neuern Zeit.

3) Fähigkeit über Gegenstände, von denen der Schüler durch den Unterricht eine ausreichende Kenntniſs erlangt hat oder die sonst im Bereiche seiner innern oder äuſsern Erfahrung liegen,

[1]) Vergl. oben S. 392.

richtig, klar, folgerecht, angemessen und, wo möglich, mit Gewandtheit zu schreiben und zu sprechen.

II. Im Lateinischen.

1) Der Abgehende mufs mit den Historikern Caesar, Sallustius, Livius, Tacitus, mit den vorzüglichsten rhetorischen Schriften und Reden des Cicero, mit den lyrischen Gedichten des Horaz, mit der Aeneide des Vergil und mit den leichteren philosophischen Schriften des Cicero so weit bekannt sein, dafs er sowohl im Allgemeinen von dem Geist und Charakter dieser Werke gründlich Rechenschaft geben als auch im Besonderen die Abschnitte, welche nicht kritische oder hervortretende sachliche Schwierigkeiten enthalten, nach einiger Ueberlegung verstehen und in klarer geschmackvoller Uebertragung wiedergeben kann.

2) Die Grammatik der lateinischen Sprache, wie sie sich in den genannten Schriftstellern darstellt, mufs er in allen ihren wesentlichen Theilen genau kennen und die syntactischen Regeln nach ihrem logischen Gehalt begriffen haben.

3) Den Sprachschatz des Lateinischen mufs er, so weit derselbe in jenen Schriftstellern vorliegt, im Allgemeinen überblicken und geübt sein auf den Zusammenhang desselben mit der Entwicklung des deutschen Sprachschatzes zu achten.

4) Die Regeln der römischen Darstellung im Gebiet der Erzählung und der einfachen Reflexion mufs er sowohl dem Gebrauch nach als nach ihrer logischen und rhetorischen Bedeutung kennen.

5) Von den Metris der in der Schule gelesenen Dichter mufs er genau Rechenschaft ablegen können.

6) Deutsch gedachte Aufsätze, die sich im Bereich der alten Geschichte und Literatur bewegen oder sonst der antiken Vorstellungsweise nähern, mufs er im Ganzen richtig, deutlich und angemessen in lateinischer Sprache wiederzugeben im Stande sein. Dieselbe Tüchtigkeit im Gebrauche der lateinischen Sprache mufs er auch in der selbständigen Behandlung von Gegenständen beweisen können, die dem aus jenen Gebieten abgeleiteten Unterrichtsstoff angehören.

III. Im Griechischen.

Der Abgehende mufs es mit den homerischen Gedichten zur Vertrautheit gebracht haben und mit den Historikern Xenophon, Herodot, Thucydides, Plutarchus, mit der Apologie, dem Crito, Euthyphro und einigen anderen Dialogen des Plato, mit Demosthenes, mit Sophokles und Euripides so weit bekannt sein, dafs er sowohl im Ganzen über den Charakter der durch jene vertretenen Literaturgebiete unterrichtet ist, als auch im Einzelnen solche Stellen, welche nicht kritische, noch auch besondere sachliche oder lexikalische Schwierigkeiten darbieten, nach einiger Ueberlegung verstehen und in klarer, geschmackvoller Form deutsch wiedergeben kann. Das Verständnifs mufs sich überall auf gründliche grammatische Kenntnisse stützen. In lexikalischer Beziehung

mufs der Abgehende geübt sein, auf den Zusammenhang des griechischen Ausdrucks mit der Ausbildung des Deutschen zu merken.

IV. Im Französischen.

Der Abgehende mufs leichtere mustergiltige Schriftsteller im Ganzen mit Sicherheit verstehen, Bekanntschaft mit den Regeln der Grammatik und genaue Kenntnifs der gewöhnlichen Phraseologie, einschliefslich ihres Verhältnisses zum deutschen Ausdruck besitzen, und im schriftlichen Ausdruck nicht ungeübt sein [1]).

V. Im Hebräischen.

Der künftige Theologe mufs mit der Formenlehre und den Hauptregeln der Syntax bekannt und im Stande sein, leichtere Stellen des alten Testaments ins Deutsche zu übertragen.

VI. In der Religion.

Der Abgehende mufs, wenn er der christlichen Religion angehört, eine gründliche Kenntnifs der heiligen Schrift alten und neuen Testaments besitzen, eine Uebersicht über die Religionsgeschichte des classischen Alterthums und des alten Testamentes, so wie über die christliche Kirchengeschichte sich erworben haben und mit der christlichen Sittenlehre vertraut sein.

VII. In der Geschichte.

Der Abgehende mufs ein lebendiges Bild von der Geschichte des jüdischen Volkes, von der griechischen bis Alexander, von der römischen bis Tiberius, von den Anfängen der deutschen Geschichte und von dem Zeitalter der Reformation besitzen, und eine Uebersicht der wichtigsten Momente der Universalgeschichte sich angeeignet haben.

VIII. In der Geographie.

Der Abgehende mufs eine übersichtliche Kenntnifs der im Gebiete der mathematischen, physischen und politischen Geographie liegenden Stoffes bewahrt haben und des Zusammenhanges dieser Wissenschaft mit der Geschichte sich bewufst worden sein.

IX. In der Mathematik.

Der Abgehende mufs gemeine und allgemeine Arithmetik, Algebra, Combinationslehre, geometrische Anschauungslehre und Formenlehre, Planimetrie, Stereometrie und ebene Trigonometrie inne haben und in Lösung nicht zu schwieriger Aufgaben geübt sein.

X. In der Naturgeschichte und Naturlehre.

Der Abgehende mufs mit einigen Abschnitten der Botanik und Zoologie bekannt sein und im Beobachten einige Uebung be-

[1]) Der Versuch einer Bestimmung über das Polnische ist absichtlich unterblieben.

sitzen; ferner mufs er die Elemente der in der Schule gelehrten Theile der Naturlehre sorgfältig sich angeeignet haben.

§. 42. Bei der §. 39 vorgeschriebenen Schlufsberathung, welche unter dem Vorsitz des Schulraths vor sich geht, ist der Bericht der Lehrer über den Bildungszustand jedes Schülers zum Grunde zu legen und unter Zuziehung der Resultate der schriftlichen Prüfung, der darüber gepflogenen Erörterung (§. 30) und der Protocolle über die mündliche Prüfung festzustellen, ob das in dem Bericht gegebene Urtheil in Betreff der einzelnen Unterrichtsgegenstände etwa noch einer Aenderung unterworfen werden mufs oder nicht. Jeder hat das Recht seine Meinung zu vertreten, aber das Urtheil des Fachlehrers mufs gelten, wenn ihm nicht sachliche oder logische Irrthümer nachgewiesen werden. Ueber diese Berathung wird von dem Director und dem Ordinarius ein genaues Protocoll geführt, so dafs das endliche Urtheil in jedem Fache aus demselben sich vollkommen entnehmen läfst.

§. 43. In der ferneren Berathung ist festzustellen, wie sich das auf diese Weise ermittelte Endurtheil zu den Forderungen verhält, welche am Schlusse des Schulcursus an die Schüler zu stellen sind (§. 41) und welch ein Abgangszeugnifs danach einem jeden zu ertheilen ist.

§. 44. Ein Abgangszeugnifs, welches zum Beziehen der Universität berechtigt, erhalten

1) diejenigen, deren Leistungen den oben bezeichneten Forderungen in allen Stücken entsprechen;

2) diejenigen, welche in Folge besonderer Begabung und frühzeitig entwickelter wissenschaftlicher Neigung sich einem gewissen Fache mit besonderem Eifer hingegeben haben und demnach nicht in allen Fächern genügen, und zwar

a. diejenigen, welche in den beiden alten Sprachen, im Deutschen und in der Geschichte genügen, aber in den übrigen Fächern etwas weniger leisten,

b. diejenigen, welche in neueren Sprachen, im Deutschen und der Geschichte genügen, im Lateinischen und Griechischen nur im Ganzen genügen und in den übrigen Fächern noch weniger leisten,

c. diejenigen, welche in der Mathematik und den Naturwissenschaften, im Deutschen und in der Geschichte genügen und in den übrigen Objecten nicht ganz genügen,

d. diejenigen, welche in der Geschichte, der Geographie und im Deutschen genügen, und in Betreff der übrigen Gegenstände eine etwas geringere Fertigkeit erworben haben.

§. 45. Alle übrigen erhalten zwar auch ein Abgangszeugnifs, in welchem für jedes Object die Art ihrer Leistungen genau angegeben ist, aber dasselbe berechtiget sie nicht sofort zum Beziehen der Universität. — Waren ganz besondere Umstände [1]) die Veranlassung eines zu frühen Abganges, so sind dieselben im Zeugnifs genau anzugeben.

---

[1]) Vergl. oben S. 416. 420.

§. 46. Die Abgangszeugnisse, welche zum Beziehen der Universität berechtigen, tragen die Ueberschrift:

Abgangszeugnifs
(Litt. A.)
für den Schüler des Gymnasiums
zu . . . . . .
(Namen) u. s. w. [1])

Am Schlufs stehen die Worte:

„Da die im Obigen bezeugten Leistungen den Anforderungen entsprechen, welche von denen erfüllt werden müssen, die die Universität beziehen wollen, so wird der Inhaber dieses Zeugnisses auf Grund desselben bei jeder preufsischen Universität die Immatriculation erlangen, wenn er es der an derselben bestehenden Prüfungscommission vorgelegt haben wird."

§. 47. Die Abgangszeugnisse, welche zum Beziehen der Universität noch nicht berechtigen, tragen die Ueberschrift:

Abgangszeugnifs
(Litt. B.)
für den Schüler des Gymnasiums
zu . . . . . . u. s. w.

Am Schlusse stehen die Worte:

„Da die im Obigen bezeugten Leistungen den Anforderungen
nicht
entsprechen, welche von denen erfüllt werden müssen, die die Universität beziehen wollen, so wird der Inhaber des Zeugnisses sich an eine der Universitäts-Prüfungscommissionen zu wenden haben, falls er Gründe zu haben glaubt, von dieser die Zulassung zu Universitätsstudien ausnahmsweise zu erbitten."

§. 48. Nachdem die Berathungen über den Inhalt des jedem Schüler zu ertheilenden Zeugnisses geschlossen sind, macht der Schulrath oder der Director den Abiturienten das Resultat derselben im Allgemeinen bekannt. Diejenigen, welche das Abgangszeugnifs Litt. A. nicht erhalten können, werden aufgefordert, die Schule noch nicht zu verlassen, und der Director sucht auch bei den Angehörigen dahin zu wirken, dafs dieses nicht geschehe. Entschliefsen sich die betreffenden Schüler, auf der Anstalt zu bleiben, so steht es ihnen ausnahmsweise frei, nach einem halben Jahre um ein Abgangszeugnifs zu bitten [2]).

§. 49. Der Ordinarius der Prima füllt das Schema der Abgangszeugnisse in seinem die wissenschaftlichen Leistungen betreffenden Theil nach dem Inhalt der schliefslichen Berathung, in den Rubriken über sittliche Führung und Fleifs nach dem Inhalt des Berichts der Lehrer vollständig aus und übergiebt diese ausgefüllten Schemata dem Director. Dieser legt sie der Conferenz vor und nachdem die Uebereinstimmung ihres Inhalts mit dem jener Documente anerkannt ist, werden sie vom Director und den

---

[1]) Das Schema wie bei §. 31 des Reglements mit der S. 417. 418. beantragten Ausnahme.

[2]) Vergl. S. 340.

übrigen Lehrern der Prima unterschrieben und zur Reinschrift befördert. Diese wird wie von diesen, so von dem Schulrath unterschrieben und vollzogen.

§. 50. Denen, welche ein Abgangszeugnifs Litt. A. erhalten, wird dasselbe bei einem feierlichen Schulactus oder wenigstens in Gegenwart aller Lehrer und Schüler der Anstalt vom Director eingehändigt. Die übrigen erhalten das ihrige privatim.

Die übrigen Bestimmungen, deren Beibehaltung oder Anordnung ich beantragen möchte, sind aus den Bemerkungen zu den letzten Paragraphen leicht ersichtlich, und werden daher, um Raum zu sparen, hier nicht noch einmal aufgeführt.

Schliefslich bemerke ich, dafs die ausführliche Abhandlung des Prof. Firnhaber über die Maturitätsprüfungen, welche das erste diesjährige Heft der Schnitzerschen Zeitschrift bringt, leider von mir nicht mehr benutzt werden konnte, da sie mir erst zukam, nachdem fast das ganze Manuscript der Druckerei übergeben war.

Im Januar 1849.

J. Mützell.

Zweite Abtheilung.

Literarische Berichte.

Ideal des gymnasiums, versuch von Fried. Aug. Gotthold. Königsberg 1848. 74 S. 8. ($8\frac{3}{4}$ Sgr.)

Folgendes ist der Inhalt dieses kleinen Buches das gewifs Mancher, wenn er es ausgelesen hat, kopfschüttelnd bei Seite legt, Mancher aber eben nicht auslesen wird. Der Verf. geht von dem Gedanken aus, es liege in der Natur der Sache, dafs die Gymnasien eine neue Gestaltung anzunehmen haben. Darauf ist im Allgemeinen von den Arten der Bildung und von den Anforderungen an die beste Erziehung die Rede; daran schliefst sich die ausführlichere Schilderung des idealen Gymnasiums, welche Forderungen daran zu machen seien, welcher Mittel es sich zu bedienen habe, namentlich welcher Lehrgegenstände. Als solche werden aufgeführt 1) Philosophie; 2) Mathematik; 3) Sprachwissenschaft der Poetik u. Rhetorik angeschlossen werden, es wird aber nur die griechische u. die deutsche Sprache gelehrt; 4) Geschichte; 5) Geographie; 6) Zeichnen; 7) Gesang; 8) Schreiben; 9, 10, 11) Turnen, Schwimmen, Gebrauch der Waffen; 12) Naturwissenschaft; 13) Religionslehre. Von diesen Gegenständen, sagt der Verf., die unter 1—4 und 6—11 beziehen sich auf den Menschen, die Naturwissenschaft beziehe sich auf die Natur, die Religionslehre auf Gott, die Geographie auf den Menschen und auf die Natur; eine Vertheilung die schwerlich grofsen Beifall finden wird. Darauf wird ausführlich durchgenommen, wie viel in jedem Lehrgegenstande überhaupt und in jedem einzelnen Jahre (nach Klassen wird hier nicht bestimmt) zu leisten sei. Demnächst werden die Vorzüge des idealen Gymnasiums und die Schwächen und Mängel des jetzigen dargestellt und die wesentlichsten Eigenschaften jenes (S. 62) in folgenden Worten kurz zusammengefafst: „Ein einziger Lehrer unterrichtet zwölf bis zwanzig Schüler von ihrem beendeten sechsten bis zu ihrem beendeten neunzehnten Jahre ohne Unterbrechung und als vollkommener Gebieter über Zeit, Lehrstoff, Lehrmittel und alles Uebrige. Er unterrichtet sie aber in allen Wissenschaften und Fertigkeiten der jetzigen Gymnasien mit Ausnahme der Sprachen, von welchen er nur zwei aufnimmt und so durch Verminderung der Lehrgegenstände den Unterricht wesentlich vereinfacht und erleichtert. Er führt endlich jedes Fach des Unterrichtes, also auch die Naturkunde und das Zeichnen bis zum Abgange seiner Schüler fort. Auf diesem Wege gelingt es ihm denn, seinem Unterrichte in allen Theilen das rechte Maafs, den engsten Zusammenhang und Fortgang, die passendste Form und Anordnung und den Grad des Interesse und der Anmuth, dessen er fähig ist, zu verleihen, das Wissen der jungen Leute aber zu einem gründlichen

und zusammenhängenden zu machen, sie den hohen Werth ächter Bildung erkennen zu lassen, ihnen für immer eine brennende Liebe zu derselben einzuflöfsen, und endlich auch durch sie dem Mangel an idealen Lehrern für die Zukunft abzuhelfen." Hierauf folgen noch allerlei Einwände, denen der Verf. entgegen sieht, nebst den nöthigen Beantwortungen; den Beschlufs endlich macht die Besorgnifs, alle die gemachten Vorschläge werden wenig Anklang finden, und vielmehr zerzupft und verunglimpft werden.

Den Einwurf, dafs sich solche Vorschläge auf dem Papier zwar ganz gut ausnehmen, in der Ausführung aber sehr grofse und wohl unüberwindliche Schwierigkeiten finden würden, erwartet der Verf. natürlich mit Recht, wie sollte das auch anders sein, wenn es sich sonst hier in der That um ein Ideal handelt. Jeden Falles ist darum das Schriftchen noch keineswegs vorweg zu verurtheilen oder ungelesen bei Seite zu legen; ein Mann wie Gotthold stellt weder ein Ideal eines Gymnasiums auf, noch tadelt er die bestehenden Lehranstalten ohne dem Leser viel Gutes zu bieten. Indessen können wir nicht bergen, dafs der Verf. Gebrechen, die allerdings in manchem Gymnasium vorkommen mögen, mit Unrecht, wie es wenigstens scheint, gerade den gegenwärtigen Einrichtungen derselben zur Last legt, an die sie sich zwar angelehnt haben, da sie freilich nicht schlechterdings ausgeschlossen waren, durch die sie aber keineswegs nothwendig bedingt sind. Häufiger Wechsel der Lehrbücher und Schriftsteller kommt oft genug vor und ist selten zum Heile, dessen Abschaffung aber würde den bestehenden Vorschriften über die Gymnasien im mindesten nicht widersprechen. Mit bestem Rechte verlangt der Verf. überall Denkübungen, warum sich diese aber nicht sollen von einem „vielgliedrigen Lehrerkollegium, sondern nur von einem einzigen Lehrer erfolgreich leiten" lassen ist nicht wohl abzusehen. Mehrmals macht der Verf. auf die Vortheile aufmerksam, welche die geringe Anzahl von Schülern in dem idealen Gymnasium hat; aber ist denn die Ueberladung der Klassen mit dem jetzigen Gymnasium so nothwendig verbunden? und wäre es nicht mit diesem ebenso verträglich als mit jenem, dafs nur solche aufgenommen würden die sich dem Dienst der Wissenschaft widmen wollen? Will doch das ideale Gymnasium die Zöglinge vom beendeten sechsten Lebensjahre an haben, das bestehende aber erst neunjährige Knaben aufnehmen.

Indessen soll es mir hier weder auf diese Punkte besonders ankommen, noch auf Einwendungen die man gegen Aufnahme, Vertheilung und anderweitige Behandlung der Lehrgegenstände machen könnte, noch mag ich irgend auf die sehr bedenkliche Frage nach der Ausführbarkeit eingehen. Aber der Verf. sagt S. 73: das Unglück halber Maafsregeln hoffe er mit voller Entschiedenheit und selbst auf die Gefahr der Verspottung vermieden zu haben; das ist zu bestreiten und zwar in ein Paar sehr wichtigen Dingen.

Je mehr man sich auf Förderung der materiellen Interessen zu richten pflege, sagt der Verf. S. 4 mit Recht, desto mehr müssen die geistigen aufrecht erhalten werden; aber nirgendwo entdeckte ich in dem Buche entweder gröfsere Sicherung der geistigen Interessen, der Idealität oder kräftigere Abwehr der Materialität, als sie jede andre Schule bietet, namentlich selbst die sogenannte höhere Bürgerschule. Es wird „nicht oberflächliche Kenntnifs des Griechischen und der Muttersprache, beider Literaturen, besonders mittels eigner Lesung ihrer Hauptschriftsteller" gefordert; aber was heifst nicht alle gründliche Kenntnifs? Die besonderen Angaben über das Einzelne des Sprachunterrichtes bringen mich auch nicht weiter Zwar wird ein grofses Material an Kenntnifs besonders der griechischen Sprache verlangt, aber daraus folgt noch nichts. Dann fordert das ideale Gymnasium von seinen Abiturienten bedeutende mathema-

tische Kenntnisse, dafs die aber nicht geschickt sind dem Materialismus zu steuern, geht wohl schon daraus zur Genüge hervor, dafs man ja überall da vornehmlich viel auf Mathematik giebt, wo man dem Materialismus am meisten huldigt. Endlich bliebe die Philosophie übrig, von ihr wird S. 14 gesagt: „In der Philosophie fordern wir von ihm (dem Abiturienten) Kenntnifs ihres Wesens und ihrer Eintheilung, ferner der analytischen Logik, der empirischen Psychologie und der allgemeinen praktischen Philosophie, endlich Bekanntschaft mit den Hauptlehren der griechischen Philosophen. Dafs der Abiturient es auch verstehen müsse sich der Logik zur Prüfung der Richtigkeit eigner und fremder Gedanken zu bedienen, braucht wohl kaum ausdrücklich gesagt zu werden. In der Metaphysik wird es genügen müssen, wenn ihm die Probleme derselben nicht unbekannt sind.“ Ich zweifle nicht einen Augenblick, dafs gerade dieser Punkt die ernstlichsten Bekämpfungen erfahren würde und müfste, sobald es sich um die Ausführung handelte. Ein junger Mann von neunzehn Jahren wird in der Regel mit den meisten der angedeuteten Lehren nichts machen können, als sie auswendig lernen. So sehe ich nichts wodurch sich das ideale Gymnasium gegen den eindringenden Materialismus sichern könnte. Der Verf. scheint allerdings den Begriff der Bildung überhaupt nicht genau genug genommen zu haben, seine Worte sind S. 6: „Es ist aber die Bildung theils körperliche, theils geistige. Jene fordert Gesundheit, Stärke, Ausdauer, geringes Bedürfnifs, Gewandtheit und besonders gesunde und scharfe Sinne. Die geistige Bildung besteht in möglichst vollkommenem Fühlen, Denken und Wollen und zwar in Beziehung auf einen bedeutsamen und mannichfaltigen Stoff, wozu noch kommen mufs die harmonische Verbindung aller dieser Bildungselemente zu einem organischen Ganzen.“ Mag hier alles andere ununtersucht hingehen, namentlich auch, dafs der Ausdruck „fordert“ in der Zusammenstellung unklar ist, so kann wenigstens gewifs nicht gebilligt werden, dafs hier die geistige Bildung nur als fertiger Zustand vorgestellt wird, während diese Seite des Begriffes ohne Schaden unerwähnt bleiben konnte und die Bildung als ein Hergang gedacht werden mufste, der einerseits ein Thun des Lehrers und andererseits ein Leiden des Schülers ist.

Der Verfasser wirft ferner dem jetzigen Gymnasium Mangel an Einheit vor (S. 45) und rühmt „der ideale Unterricht (d. h. der Unterricht in des Verf. idealem Gymnasium) sei ein Ganzes und alle seine Theile seien integrirend“ (S. 55). Dafs es den bestehenden Gymnasien an Einheit mangele, ist zuzugestehen und es mag nicht von Belang sein, dafs der Verf. sich zu widersprechen scheint, indem er (S. 61) der Meinung ist das jetzige Gymnasium „biete“ als Centrum den Unterricht im Lateinischen. Der gerühmte Vorzug aber des idealen Gymnasiums ist nicht durch die Einheit des Lehrers, vorausgesetzt sie ist ausführbar, und durch manche äufsere ebenfalls auf Einheit abzweckende Einrichtung zu gründen oder zu sichern; Einheit der Lehrgegenstände oder ein Mittelpunkt derselben thut Noth, dafür aber ist im idealen Gymnasium nichts gethan; der Verf. führt zwar die Vereinfachung der Lehrgegenstände an, welche er durch Weglassung einiger Sprachen erreicht (S. 61 vergl. auch die oben von S. 62 angeführte Stelle); indessen insofern ist's einerlei ob man zwanzig oder ob man zwei einzelne Gegenstände lehrt, als jeden Falles nicht Einheit in dem Unterrichte ist.

Gerade diese beiden Punkte aber, Abwehrung des Materialismus und Erzielung eines Mittelpunktes für den Unterricht, sind immer von grofser Wichtigkeit gewesen und verdienen heut zu Tage besondere Aufmerksamkeit; darum mögen sie hier näherer Besprechung gewürdigt werden.

Von der idealen Richtung der Gymnasien, die dieselben besonders

durch die Pflege der alten Sprachen bekunden sollten, hat man oft viel mehr gerühmt, als dazu Ursache vorhanden war.

Die Schulen, aus denen allmählig die gegenwärtigen Gymnasien geworden sind, hatten ursprünglich den Zweck durch Mittheilung einiger Kenntnisse der lateinischen Sprache für den Kirchendienst zu befähigen, oder sonst im Interesse der Kirche zu wirken; indessen auch für alle wissenschaftlichen Bedürfnisse war diese Sprache unerläſslich und bekanntlich drängte sie sich selbst in den Verkehr des täglichen Lebens. So lehrte und lernte man Lateinisch, wenn auch in den einzelnen Fällen aus verschiedenen Gründen, so doch schlieſslich, weil diese Sprache für gewisse Dinge das unerläſslichste Mittel der Verständigung war. Daran hat selbst die Reformation und was ihr zunächst voraufging oder nachfolgte, im Wesentlichen nichts geändert, man beschäftigte sich nun zwar mit mehr Sprachen, aber zuletzt doch immer nur aus demselben Grunde. Ebensowenig änderten daran die Bestrebungen derer, welche die Kunstwerke der Alten genieſsen, oder derer, welche „*humaniora*“ studiren wollten; man erfand auch für die alte Sache neue Namen und sagte, man wolle sich an den Mustern des Alterthums erwärmen und beleben, oder auch, man wolle das Alterthum reproduciren, aber auch so blieben die Sprachen was sie längst gewesen waren, nähmlich, wie man sich wohl ausdrückte „die Schlüssel“ zu alle den Schätzen; und besonders die lateinische Sprache blieb in ihrem alten wenig genau betrachteten Glanze der allgemeinen „Gelehrtensprache“, trotz dem daſs seit Anfang des vorigen Jahrhunderts die deutsche Sprache für wissenschaftliche Zwecke geschickt befunden und gemacht wurde. Sieht man also wie billig von alle den Zuthaten mühseliger und fernhergeholter Gelehrsamkeit ab, so war der Unterricht und die Erlernung der alten Sprachen der Idee nach um nichts besser, als die Betreibung neuerer Sprachen von Kaufleuten. Gewerbetreibenden, Reisenden u. s. w. Wirkte gleichwohl die Beschäftigung mit den alten Sprachen sehr bedeutendes und viel mehr als die mit den neuen, so hat man das nicht einer tieferen Fassung des Unterrichtes zuzuschreiben, sondern theils dem gröſseren Ernst der Gegenstände zu denen s i e die Schlüssel waren, theils der gröſseren Anstrengung des Geistes die die Erlernung forderte, hauptsächlich aber der Tiefe der Ideen die nun einmal in diesen Sprachen enthalten sind und die auch bei der schlechtesten Behandlung nicht alle Kraft wenigstens stiller und unvermerkter Einwirkung auf den Schüler verlieren; also nicht w e i l, sondern t r o t z d e m d a ſs man so unterrichtet, ist immer noch viel gutes zu Tage gefördert.

Es soll aber auch nicht in Abrede gestellt werden, daſs es viele einzelne Männer gegeben hat und gewiſs noch giebt, die eine idealere Gestaltung des Unterrichts forderten und selbst zur Ausführung brachten, jedoch allgemeiner durchgedrungen sind sie damit keinesweges.

Nun steht aber die Zeitrichtung mit dem Materialismus der Gymnasien in grellem Widerspruche, nicht daſs sie minder materialistisch wäre, sondern weil sie Materien der Gegenwart und für die Gegenwart verlangt, während es die Gymnasien mit Materien der Vergangenheit zu thun haben, die als solche unbrauchbar und nutzlos erscheinen. Das daraus entstandene Streben die alten Stoffe weg zu werfen d. h. den Unterricht in den alten Sprachen abzuschaffen hat bisher die Stiftung der sogenannten höheren Bürgerschulen zur Folge gehabt, und drohet für die Zukunft gänzlichen Umsturz der Gymnasien zu bewerkstelligen.

In dieser Gefahr hat sich eine Art von Vermittlern (ein Centrum) aufgethan, von denen die einen in wirklicher Liebe und Hochachtung gegen das klassische Alterthum die Pflege dieses und das Bestehen der durch das Alter ehrwürdigen Lehranstalten sichern wollen, die anderen

aber sich damit zu begnügen scheinen, wenn sie nur den doch dem Tode verfallenen alten Schulen auf einige Zeit noch ein kümmerliches Scheinleben fristen, beide aber kommen darin überein, dafs sie den plattesten Materialismus für die Beschäftigung mit den alten Sprachen ausdrücklich als Zweck und Ziel anerkennen, die sogenannte formale Bildung aber möglichst beseitigen wollen. Dieserhalb geben sie die Verheifsung: Kenntnifs der in den Schriften der Alten niedergelegten Sachen, die unzweifelhaft auch für die heutige Zeit passen, sei es wegen allgemeiner Mustergültigkeit, sei es wegen der republikanischen Staatsformen (durch die man uns nun doch einmal zu beglücken denkt) sollen der Zweck der Beschäftigung mit den Werken der Griechen und Römer sein, die Sprache sei nur als Mittel für jenen Zweck zu behandeln.

Auf die Sachen kommt es also an. So wäre denn zu fragen: liefert die deutsche Uebersetzung etwa des Platon dieselben Sachen als die Urschrift, oder nicht? Ausflüchte wie: „die Uebersetzung enthält wohl Fehler“ und die Phrasen von der Schönheit der Form helfen hier zu nichts. Die Fehler und die schöne Form sind entweder werthlos oder nicht; sind sie werthlos, so leistet die Uebersetzung was zu fordern ist, und der Unterricht in den alten Sprachen mufs abgeschafft werden, weil man durch Lesung der Uebersetzung in viel kürzerer Zeit eine unendlich viel gröfsere Menge von Sachen erlangen wird.

Sind aber die Abweichungen der Uebersetzung nicht werthlos, so dafs was durch dieselben verwischt wird vom Schüler kennen gelernt werden müfste, so ist es entweder möglich die Uebersetzung mit der Urschrift in Uebereinstimmung zu bringen, oder nicht. Ist es möglich, so mufs es auch geschehen, damit die Schulen von der Last des mühsamen Unterrichtes in den alten Sprachen befreiet werden.

Ist aber jene Uebereinstimmung unmöglich — und das ist sie in der That, denn in den Schriften werden nicht Sachen angetroffen, man müste denn lächerlicherweise von den Schriftzügen und dergleichen sprechen wollen, sondern Gedanken, diese aber sind an ihre sprachliche Form gebunden und aufser derselben nicht darstellbar — so folgt allerdings, dafs der Unterricht in den alten Sprachen beibehalten werden mufs; aber unausbleiblich würde er dann auch viel umfassender und tiefer zu gestalten sein, als bisher irgendwo in dem Gymnasium geschehen ist.

Nähmlich unter denen, welche diese Dinge unbefangen beobachtet haben, steht ohne allen Zweifel fest, dafs was ein Schüler durch Lesung des Platon an Sachen erfährt, er nicht sowohl aus dem griechischen Platon als vielmehr aus seiner Uebersetzung entnimmt, die offenbar viel schlechter ist als die oben beispielsweise angenommene, die doch wegen ihres Mangels an Uebereinstimmung mit der Urschrift und weil dieser Mangel nicht beseitigt werden konnte, verworfen werden mufste. So bleibt nun nichts übrig als den Unterricht im Griechischen bis dahin zu steigern, dafs der Schüler, indem er den Platon in griechischer Sprache lieset, die dargebotenen Gedanken griechisch denke und zu deren Verdeutlichung eben so wenig des Deutschen bedürftig sei, als er des Griechischen bedürftig ist um Schillers Gedanken zu fassen, keinerseits aber wäre hier an ein etwa übliches flaches Auffassen des Hauptganges der Ideen oder der geschilderten Begebenheiten zu denken; jedes Wort müfste an seiner Stelle und in seinem Werthe mit vollem Bewufstsein ganz aufgefafst werden. Dergleichen aber kann vernünftiger Weise nimmermehr Aufgabe einer Schule sein.

Demnach zeigt sich, dafs die vermittelnden Reformatoren in ihrem materialistischen Streben entweder die alten Sprachen ganz aus den Gymnasien verdrängen, oder sie in einer Ausdehnung lehren müssen, die ganz

unzulässig wäre; was sie aber in Wahrheit wollen sagen sie nicht, sei es weil sie es selbst nicht wissen, oder aus einem andern Grunde.

Nicht günstiger ist das Ergebnifs, wenn man die Klagen des vermittelnden Materialismus näher untersucht, um der willen er die Sachen gelehrt wissen will. Er sagt nähmlich mit Vielen: auf den Gymnasien werde ausschliefslich oder zu sehr auf formelle Bildung hingearbeitet.

Dafs hierbei öfter die Thorheit begangen wird es dem Streben nach formeller Bildung zur Last zu legen, wenn nicht selten in den Schulen die Erörterung kleinlicher grammatischer Dinge, die kaum mit einem Worte berührt werden mufsten, viele Zeit wegnimmt, ist zwar lächerlich, weil nähmlich leicht zu erkennen ist, dafs der Fehler aus Ungeschick Sachen zu beurtheilen und zu formen, also eigentlich aus Mangel an formaler Bildung gemacht wird und je mehr man diese verpönt desto zahlreicher künftig vorkommen mufs; sonst aber ist das nicht von Belang, zumahl im Vergleich zu dem Werth und Sinn des überhaupt der Schule gemachten Vorwurfes.

Alles, was man unter bilden zu verstehen pflegt, sollte man meinen hätte sein Bestehen darin, dafs eines Stoffes Form geändert wird; so dafs die Bildung zwar immer an einem Stoffe vorgeht, aber immer die Form bezweckt, und sich darin als fertig äufsert, dafs der Stoff eine gewisse Form angenommen hat, oder in einem bestimmten Bilde erscheint. Demnach enthält der Ausdruck formale Bildung genau genommen eine Tautologie, und eine materiale oder materielle Bildung, wenn sie etwas anderes sein soll, als formale Bildung oder kurzweg Bildung einer Materie, oder etwa Bildung sofern dafür aufser der Materie, welche gebildet werden soll, als Mittel noch eine andere angewandt wird, was überall geschieht, ist ein Unding; gleichwohl scheint von solcherlei materieller Bildung in Magers pädag. Revue 1847 Sept. u. Okt. S. 184 alles Ernstes die Rede zu sein.

Wäre nun der menschliche Geist, um dessen Bildung es sich eben handelt, etwa ein Stück Wachs, so erwärmte und erweichte ihn der Lehrer wohl durch seinen Hauch und gestaltete, bildete ihn mit seinen Händen, indessen bekanntlich steht die Sache anders. Der Geist erfährt seine Bildung durch Thätigkeit und Arbeit, wobei es die Aufgabe des Lehrers ist, dem Schüler nach dessen Kräften Stoff zur Bearbeitung zu bieten, ihn zur Arbeit zu reitzen und ihn in der Arbeit überall zu beaufsichtigen und zu leiten, damit er einst fähig werde alles das selbst und frei zu thun, was ihm jetzt der Lehrer leistete, oder wobei er ihm behilflich war.

Dafs nicht die Meinung sein kann, man wolle dem Schüler so schlechtweg Formen auftischen, wie sich vielleicht Materien auftischen lassen mögen, dafs ihm vielmehr überall ein Stoff geboten wird, den er zu bearbeiten hat und durch dessen Bildung er schliefslich sich bildet, ist an sich klar und im Obigen hinlänglich gesagt; so brauchte es hier nicht noch besonders erinnert zu werden, wenn nicht wirklich öfter die thörichte Meinung vorkäme, es sei darauf abgesehen abstrakt eben nur Formen mitzutheilen, während jeder Vernünftige weifs, dafs Formen nur an Stoffen und nie ohne Inhalt vorkommen.

Dies Verhältnifs von Form und Stoff benutzt die Mager'sche Revue in der oben angeführten Stelle zu der Bemerkung: „Man kann die sogenannte formelle Bildung nimmermehr erreichen ohne die materielle, ja mit Erreichung dieser materiellen stellt sich die der Güte des Materials und deren rechter Benutzung entsprechende formelle Bildung von selbst ein, ohne dafs man ängstlich zu sorgen braucht." Einstimmig damit sagt eben dieselbe im Märzheft d. J. 1846. S. 211, man habe nicht

Ursache sich wegen der formalen Bildung sehr in Sorgen zu setzen, „sintemalen bei jedem tüchtigen Unterrichte in jedem beliebigen Gegenstande, tüchtig gegeben, die dem Gegenstande entsprechende formale Bildung ganz von selber komme — ungefähr wie die Speisen, mit denen wir uns nähren ohne grofses Kopfbrechen von unsrer Seite sich in Blut u. s. w. verwandeln."

Der Vergleich mit den Speisen klingt sehr artig und sagt nichts, wenigstens nichts brauchbares. Spricht jemand, er nähre sich mit diesen Speisen, so heifst das eben, diese Speisen verwandeln sich ihm in Blut u. s. w.; und spricht er, diese Speisen verwandeln sich ihm in Blut u. s. w., so heifst das nun wieder, er nähre sich mit oder von diesen Speisen.

Darin aber hat die Revue, die übrigens in der zuletzt angeführten Stelle noch viel Erbauliches beibringt, ganz Recht, dafs mit und bei Zuführung einer Materie eine formelle Bildung dessen dem zugeführt wird, unerläfslich ist. Die Revue hätte ja überhaupt leicht finden können, dafs menschliche Kraft an der Materie oder mit ihr schlechterdings nichts wirken oder schaffen kann, als Aenderung der Form, und dem Lehrer gegenüber ist der Schüler endlich nichts weiter als auch eine Materie. Aber gerade weil sich die Sache so verhält und weil es mit der materiellen Bildung nicht anders steht als oben gesagt ist, so dürfte es doch rathsamer sein, der Lehrer richtete alle Aufmerksamkeit auf die Bildung seines Schülers, als er überliefse dieselbe einer zufälligen Einwirkung seines Lehrstoffes.

Indessen thäte man der Revue Unrecht wenn man nicht ausdrücklich anerkennen wollte, dafs sie eine Ahndung des wahren Sachverhältnisses habe; die Erwähnung der „Güte des Materials und deren rechter Benutzung", dann des „tüchtigen Unterrichtes", der noch obenein die Beschreibung bekommt: „tüchtig gegeben", läfst darüber keinen Zweifel aufkommen. Freilich aber richtige Wahl des Stoffes und richtige Benutzung desselben das eben ist das A und Ω aller Kunst formal zu bilden, oder, wie oft gesagt ist, zu bilden.

Die Erfahrung lehrt aber auch, dafs die Schüler für den sogenannten Sachgehalt, wenn dieser mehr eigne Thätigkeit in Anspruch nimmt, als das Auffassen eines Märchens oder sonst solcher Erzählung fordert, eine ganz überaus geringe Empfänglichkeit haben.

Man hat etwa gerade einen Abschnitt des Livius in der Klasse beendet, in welchem die Ereignisse in Spanien erzählt werden und die Schüler kommen zur nächsten Stunde ordnungsmäfsig vorbereitet auf das erste oder die ersten Kapitel des neuen Abschnittes, der von den Begebenheiten in Italien handelt. Fragt man nun nach dem Zusammenhange mit dem Vorigen, so bekommt man den Inhalt des letzten Kapitels und auch ihn ohne Urtheil und Unterscheidung der Hauptsachen von den Nebensachen, die fleifsigen erzählen alles, die faulen theils gar nichts, theils was ihnen zufällig im Gedächtnisse vorschwebt, oder in die Augen fällt. Hier und bei jeder anderen Gelegenheit giebt man sich nun alle Mühe diese Uebel zu bessern und durch scharfen Nachweis der Gliederung dem Schüler eine klare Uebersicht des ganzen Buches oder der ganzen Rede u. s. w. zu geben, versäumt auch nicht, wenn man zu Ende gekommen ist, das ganze Werk in solcher Uebersicht noch ein Mahl sehen zu lassen, oder durch zu sprechen. Ist nun ein halbes Jahr oder vollends ein ganzes verflossen und man hat keine Gelegenheit gehabt inzwischen auf den Inhalt etwa der Rede für den Ligarius zurückzukommen, so weifs vielleicht noch die Hälfte derer, welche die Rede gelesen haben, dafs es sich um einen Mann handelt der wegen Theilnahme an der Pompejanischen Sache entschuldigt wird, von dieser Hälfte aber weifs kaum ein Viertheil noch Einzelnes aus dem Gange der Rede anzuführen. — Man ist etwa im Begriff den Pan-

egyrikos des Isokrates zu lesen und hat deshalb den Schülern früher schon aufgegeben den bestimmten Abschnitt der griechischen Geschichte aufmerksam durch zu nehmen. Fragt man nun: wann wurde der antalkidische Friede geschlossen? zwischen wem? so bekommt man zu mehrst ganz gute Antworten, fragt man allgemeiner: welches waren die erheblichsten Begebenheiten der griechischen Geschichte zur Zeit des Isokrates? oder gar, welche Begebenheiten seiner Lebenszeit konnten den Isokrates veranlassen im Panegyrikos zur Eintracht zu ermahnen? so zeigt sich fast ohne Ausnahme das auffallendste Ungeschick die Begebenheiten nach den durch die Frage vorgeschriebenen Bestimmungen zu sondern und zu ordnen. Das sind Erfahrungen aus Sekunda. — In Prima wird etwa ein Platonisches Gespräch gelesen und beim Anfang der Stunde verlangt man genaue Darlegung des letzt gelesenen, so dafs dadurch die ersten Konjunktionen oder Pronomina des neuen Abschnittes vollständig klar werden. Ist man zufrieden, wenn alles was in den letzten fünf und zwanzig Zeilen stand, wichtiges und unwichtiges ohne Sonderung hererzählt wird, so vermag Mancher genügend zu antworten; will man aber, dafs der Gang der Beweisführung seit dem letzten Abschnitte klar, scharf und kurz dargelegt werde, so wird man sehr selten auch nur nothdürftig befriedigt werden. — Dergleichen Erfahrungen habe ich seit langer Zeit täglich zu machen; geht es Anderen besser, so gönne ich ihnen das von Herzen, jeden Falles aber will ich mich vor gar zu grofser Leichtgläubigkeit hüten.

Das Unerfreuliche der Erfahrungen, das sich natürlich um so mehr steigert, je hastiger gelesen wird, ist übrigens nicht zu bewundern, denn abgesehen davon, dafs auch entwickeltere Schüler selten und mit genauer Noth selbst solche Begebenheiten oder Sachen richtig und scharf auffassen die vor ihren Augen und Ohren vorgehen, so leiden alle die materialistischen Bestrebungen an zwei bedeutenden Fehlern die kaum andre Folgen haben können. Erstens nähmlich ist gar nicht recht zu sagen, was denn eigentlich die Sache sei, auf die immer gepocht wird, noch ist ein Mittel zu finden diese schwanke Sache bestimmt mitzutheilen oder sich zu überzeugen, dafs sie der Schüler bekommen habe. Der zweite Fehler ist, dafs nun diese an sich und für den Unterricht unhaltbare Sache zum Maafsstabe des Thuns gemacht wird, denn die Sache soll ja von dem Schüler erworben und gewufst werden.

Der, welcher wirklich bilden will, macht dagegen den Schüler zu Maafsstab und Richtschnur seines Thuns, denn es handelt sich ihm darum diesem das Geschick beizubringen seinen Geist gestalten zu lassen und selbst zu gestalten, ob und wie weit er dies bekommen hat, darüber giebt sein Reden sein Thun selbst sein Schweigen unzweifelhafte Kunde und wo sich Starrheit und Härte oder Schwanken und widerstandlose Weichheit zeigt, da hat der Lehrer in der Kraft der eigenen Gedanken immer das Mittel hier geschmeidig zu machen und zu erweichen, dort zu unterstützen und zu festigen.

Der Umstand aber, dafs der das Materielle bezweckende Unterricht die unbestimmbare Sache, der Unterricht hingegen, welcher die sogenannte formale Bildung erreichen will, den zu bildenden Menschen zur Regel des Verfahrens macht, mufs zu richtiger Beurtheilung aller auf diesem Gebiete vorkommenden Streitfragen immer im Auge behalten werden; wie sehr in der Ausführung des Lehrens das Bewufstsein davon schwindet, und wie sehr der Materialismus in dem Gefühle seiner gänzlichen Untüchtigkeit zum Unterrichte, sich der Regel der verachteten formalen Bildung zuwendet, wie z. B. geschieht wenn er sagt, er wolle immerhin nur den übersetzbaren sachlichen Inhalt der alten Schriftsteller kennen lehren, aber Uebersetzungen genügen gleichwohl nicht,

weil es auf die Arbeit des Schülers (also wieder nicht auf den sachlichen Inhalt) ankomme, das ist dabei ganz gleichgültig. Jeden Falles verhält sich der vermittelnde Materialismus zuletzt so, wie wenn man um körperliche Kraft und Geschicklichkeit hervorzubringen den Zögling allerlei Arbeit sehen liefse oder davon vorerzählte und das Geschehene oder Erzählte etwa auch vom Schüler wiedererzählen liefse; nicht so, als ob man den Zögling anhielte zu rudern, zu mähen, zu weben, zu hobeln u.s.w., denn diesem Verfahren würde entsprechen, dafs man in der Schule die Rechtspflege, die Staatskunst, die Heilkunst u. s. w. wie man es nennt praktisch einübte. Der auf formale Bildung gerichteten Lehrweise würde dagegen, wo es sich um körperliche Kraft handelte, die Turnkunst entsprechen, deren Zweck es ist unter Benutzung von allerlei stofflichen Bedingungen den Schüler dahin zu bringen, dafs er möglichst jede Art von Bewegung und Stellung des Körpers und der Theile desselben hervorbringen und ertragen lerne, für die der menschliche Körper überhaupt geschaffen ist, in diesen Stellungen und Bewegungen mufs dann endlich jede körperliche Arbeit aufgehen.

Demnach wird es denn die Aufgabe des Gymnasiums sein sogenannte formale Bildung zu geben. Nun ist aber alles Lehren und Lernen (von Abrichten oder Dressiren u. dergl. ist hier keine Rede) an Einsehen und Begreifen gebunden, das Einsehen und Begreifen aber ist wie alles Denken an die Sprache gebunden; die Sprache ist vollständig eben so sehr der durch den Laut begrifflich gestaltete Geist als der durch den Geist wörtlich gestaltete Laut, sie ist That und Aeufserung, Inhalt und Form des Denkens, alles begrifflichen Verhaltens des Geistes.

So ist Sprache zu lehren weit die hauptsächlichste Aufgabe des Gymnasiums, nicht damit sprechen gelernt werde, wie man wohl französisch sprechen lernt und wie es in der Muttersprache ein jeder so schon kann, auch nicht zur Einlernung oder Einübung sophistischer und rhetorischer Fertigkeiten und Kniffe; sondern darum handelt es sich, dafs der Schüler möglichst befähigt werde auch die tiefsten menschlichen Begriffe und ihre Verbindungen mit Klarheit und Sicherheit zu erfassen, richtig zu würdigen und nach Erfordernifs ihres Werthes und der jedesmaligen Umstände seiner würdig zu gebrauchen. Dafs die verlangte formale Bildung nicht auf ein äufserliches Thun des Verstandes beschränkt sei, ist damit jedem hinlänglich gesagt.

An eine Schule für Deutsche hat nun natürlich keine Sprache so grofse Ansprüche zu machen und keine würde derselben so viel leisten können und müssen als die deutsche, aber keine Sprache ist von dem Gymnasium seit alter Zeit bis heute so gemifshandelt worden als eben die deutsche. Von einem Abiturienten zu erwarten, dafs er einigermafsen gründliche Einsicht habe in den Sinn der Worte und der mannigfaltigen Wortverbindungen seiner Muttersprache, oder dafs er die Wortbildungen und Ableitungen kenne, oder dafs er über Rechtschreibung und Rechtsprechung ein nothdürftig begründetes Urtheil habe, oder endlich dafs er wenigstens ahnde, er verstehe von alle dem nichts und es gebe auf dem Felde noch viel und höchst wichtiges zu thun für den, welcher berechtigten Anspruch auf Bildung machen wolle — dergleichen von einem Abiturienten zu erwarten hat das Gymnasium kein Recht, denn weit entfernt die Pflicht anzuerkennen den Zögling zu solchen Dingen hinzuleiten, verstattet es kaum hie und da Gelegenheit einzelne Bröckchen der Art zu berühren.

Aber diese Mifsachtung und Mifshandlung ist schwer gezüchtigt worden, nie hätte das Gymnasium in dem Maafse wie nun allmählig geschehen ist das Vertrauen verloren, nie eine so schiefe Stellung zum Volke bekommen, wenn es der Muttersprache die ihr gebürende Achtung und Stellung gegönnt hätte; ja es ist zu sagen nie wären wir unserer jetzigen

Halbheit verfallen, nie wären wir so um das Allgemeine gekommen, nie so sehr ein Raub der Selbstsucht geworden, kurz nie wären wir in diese Haltlosigkeit verfallen, wenn Sorge getragen wäre, in einem jeden den Reichthum tiefer Weisheit und Wahrheit lebendig und wirksam zu erhalten, der ihm in seiner Muttersprache angestammt ist, den aber Sorglosigkeit und verkehrter Eifer längst verdunkelt und verschleudert hat.

Jetzt wird es nun gelten von den verwahrloseten Schätzen aufzulesen und zu ordnen, was noch gehabt werden kann, dazu aber giebt es weiter keinen Weg als geschichtlichen Unterricht in der deutschen Sprache, d. h. es mufs das Gothische, das Althochdeutsche oder Altniederdeutsche und das Mittelhochdeutsche ausdrücklich gelehrt werden; Abschaffung des Unterrichts im Französischen und im Hebräischen und Beschränkung des Unterrichts im Lateinischen wird sowohl hierfür, als für andere zum Unterricht in der Muttersprache gehörige Dinge, namentlich für die nöthige Lesung deutscher Schriftsteller hinlängliche Zeit gewähren.

Die verlangte Erkenntnifs der Muttersprache ist aber nur zu gewinnen, wenn anderer Sprachunterricht als Gegensatz angewandt wird, für welchen Zweck jedoch die verbreiteteren neuen Sprachen nicht brauchbar sind, schon deshalb, weil dieselben unter dem Einflufs unserer Sprache entstanden sind und sich unter ihr oder mit ihr unter gleichen Umständen gebildet haben. Ferner haben aber auch diese Mischlinge in sich keinen Halt. So sind z. B. die französischen Worte und Wortverbindungen zu Sätzen und Perioden aus der französischen Sprache selbst keineswegs verständlich und die ganze Sprache besteht vielmehr aus gemachten als aus ursprünglich gewesenen, vielmehr aus menschlichen und unhaltbaren, als aus göttlichen und ewigen Gedanken. Während nun das Französische schon so in keiner Beziehung geschickt ist den Forderungen zu genügen, die wir an den Sprachunterricht zu machen haben, so wird es endlich dadurch ganz untauglich, dafs es, wie auch wieder jede andre neuere Sprache die man etwa lehren würde, durch die damit überall verbundene Erinnerung an Handelsgeschäfte, angenehme Konversationen und ähnliche Dinge, um der willen man sich mit solchen Sprachen beschäftigt, den Eigennutz und die Selbstsucht auf allerlei Art und beständig reitzt und nährt.

Uneigennützig aber für die Erlernung, dann bei ernstlicher Arbeit, auf die es ja recht sehr ankommt, in sich klar und lauter und für den Unterricht passend durchforscht, überhaupt geschickt den Gegensatz gegen unsre Sprache zu bilden sind die alten sogenannten klassischen Sprachen, die aufserdem den Vortheil bieten in die Geschichte überhaupt und die unserer Bildung besonders auf das Mannigfaltigste einzuführen. Diese müssen also und von ihnen vornehmlich, wenn nicht etwa binnen einiger Zeit ausschliefslich, die griechische gelehrt werden.

Demnächst ist auch noch einiges zu erinnern über die Art des Lehrens.

Der Sprachunterricht geht in der Regel von dem mehr oder minder klar entwickelten Gedanken aus, die Worte seien Zeichen von Dingen, damit verbindet sich denn noch, wiewohl selten zu Klarheit oder Bewufstsein entwickelt, die Meinung, dafs die Worte und ihre Verbindung in welchen man nun einmahl lebt und webt, die Muttersprache, die naturgemäfse Bezeichnung seien. Fremde Sprachen bekommen dadurch die Stellung und den Werth einer Art von Abbildern der Muttersprache nach der sie auf allerlei Weise gemessen gereckt oder zugestutzt werden. Die Wahrheit ist, dafs die Worte die verkörperten Gedanken sind und jede Sprache ein bestimmtes System von Gedanken ist. Nun werden zwar die Worte auf allerlei Dinge angewandt, aber das ist eben ihre Anwendung und nicht ihr Begriff, welchem durch ihre Anwendung auf be-

stimmte Dinge eben diese Dinge untergeordnet werden. Begriff und Anwendung hat jedes Wort innerhalb seiner Sprache, die Uebersetzungen aber die es in anderen erfährt sind für seinen Gedanken in gar keiner Art Maafs gebend, und es ist lächerlich zu meinen weil *ἄνθρωπος*, *homo*, Mensch von demselben Geschöpfe gesagt werden, oder weil dies Geschöpf jedem der drei Worte untergeordnet wird, so seien die drei Worte gleichbedeutend; sehr gewöhnlich freilich geht man noch weiter und hält sich unter Voraussetzung der gleichen Bedeutung zu dem Schlusse berechtigt, weil über den Begriff Mensch das und das zu sagen sei, so sei dasselbe auch über *homo* und *ἄνθρωπος* zu sagen. Wird diese Art die Sprachen zu behandeln auf ganze Sätze angewandt, so steigert sich natürlich die Verkehrtheit um ein Bedeutendes, doch ist das darum nicht unversucht geblieben, vielmehr ist eben dies die gewöhnliche Art Sprachen zu lehren und zu lernen. Es liegt aber zu Tage, dafs damit der Schüler nichts neues bekommt als Klänge.

Die Einsicht also dafs jede Sprache ein besonderes Gedankensystem ist und die möglichste Erkenntnifs dieser Gedankensysteme mufs die Grundlage sein auf der endlich aller Sprachunterricht beruhet und das Ziel dem der Schüler genähert wird. Dies vollständig zu erreichen wird freilich nicht leicht irgend einem selbst hochbegabten und begünstigten Menschen verstattet sein, schon deswegen, weil viele sprachliche Erscheinungen allmählich unerklärbar geworden zu sein scheinen; Schülern aber ist manches recht wohl erklärbare doch zu schwer, es genügt aber auch für sie vollständig in einer mäfsigen Anzahl ihnen verständlicher Beispiele nach und nach das allgemeine Gesetz anschaulich zu machen.

Natürlich kann der Unterricht erst etwa von Tertia an ausdrücklich diese Richtung nehmen; vorher mufs er ohne tiefes Denken zu verlangen darauf beschränkt sein nur thatsächlich feststehende Erscheinungen der Sprache zu geben, unentstellt und ungetrübt durch das beliebte Rekken und Strekken nach der Muttersprache, oder durch anscheinend tiefe Spekulationen der leider und mit grofsem Unrecht sogenannten logischen oder rationalen Grammatik.

Die hier verlangte Empirie verwechsele man nicht mit dem üblichen Maiterwesen, sollten sie auch in der Ausführung einander ähnlich scheinen. Die vernünftige Empirie weifs sich als nothwendige vorbereitende Stufe zu einer höheren Entwickelung und bescheidet sich dies zu sein, hütet sich aber auch eben deswegen vor unnützen Behauptungen, die zu seiner Zeit als unwahr erscheinen und sie selbst eben so zeigen müfsten. Das Maiterwesen aber will selbst Anfang und Ende kurz alles Heil des Sprachunterrichtes sein und hat keine Ahndung einer höheren oder tieferen Auffassung der Sprache welcher sich seine Weisheit um so lächerlicher darstellt je angesehener sie in jenem Kreise war oder ist.

Dafs lateinische Aufsätze in dem Sinne des gründlichen Sprachunterrichtes überhaupt geleitet, wozu aber namentlich gehören würde, dafs sie sich nur auf Stoffe bezögen die für die Sprache und den Schüler ganz bequem sind und dafs man immer im Sinne behielte, wie sehr das Zusammenstellen halb oder ganz unverstandener Phrasen zu hohler Schwätzerei und Unwahrheit anleitet, eine heilsame Uebung und Zucht gewähren und deshalb in rechtem Maafse wohl beibehalten zu werden verdienen, ist leicht einzusehen und wird hier nur bemerkt, weil dieselben nun mit einem Mahle wo möglich ganz und gar verworfen werden sollen, was eben so ungeschickt wäre als ihre bisherige gewöhnliche Behandlung war.

Durch Erwähnung des hohlen Schwatzens und der Unwahrheit werde ich erinnert hier noch einiger Regeln für den Unterricht in den Sprachen zu gedenken, die freilich für jeden anderen Gegenstand eben so sehr gel-

ten, von denen ich aber wenigstens nicht glauben kann, dafs sie so allgemein ausgeübt werden, dafs es überflüssig wäre sie hier zu berühren.

Der Schüler hat im Allgemeinen die gröfste Neigung sich aller ernstlichen Anstrengung zu entziehen, in dieser Trägheit und Schlaffheit weifs er mit bewundernswerthem Geschick jeden ihm als eine Wahrheit gegebenen Gedanken zu einer Phrase zu machen, die er nun, wo er meint, dafs sie möglicher Weise angebracht sein und Glück machen, ihm auch wohl ein Lob eintragen könnte, auf das Gerathewohl anbringt; das heifst aber, in dieser Schlaffheit einerseits und in der Sucht nach Beifall andrerseits ergibt er sich der Lüge.

Gegen dies Uebel, das sich in den verchiedensten Formen zeigt, wird der Lehrer also überall sorgfältig zu wirken streben. Legt man aber dem Schüler die Antwort auf die Frage schon halb in den Mund um endlich nicht minder zu eigner Befriedigung als zum Lobe des Schülers „richtig“ sagen zu können, wie etwa: „wer war der letzte König von Athen? Ko-“ Antwort: „Kodrus“ — „Richtig! Kodrus“; so nährt man einen Fehler der ausgerottet werden müfste. Eben dahin wirkt der, welcher in dem einseitigen Verlangen, dafs eine gewisse Sache nur so und so angesehen werden solle, jede andre Auffassung, nur weil sie eine andre ist als er wünscht, unbesehens zurückweiset. So werden dem Schüler seine Irrthümer gelassen und zugleich wird er angetrieben ohne einiges Bewufstsein von Gründen und Zusammenhängen, ohne zu wissen oder sich zu erkundigen, was denn eigentlich getadelt werde, wild umher zu rathen und Verbesserungsvorschläge zu machen, bis er endlich ermüdet oder zufällig den gewünschten Ausdruck trifft, in welchem Falle er die leiseste Beifallsbezeugung als ein ihm vollständig gebührendes Lob hinnimmt und angesehen wissen will Aber gerade dies Umhertappen ist ein grofser Verderb, noch nicht ein Mal so sehr in wissenschaftlicher Beziehung als in sittlicher.

Häufig gibt der Schüler statt einer vollen zusammenhängenden Antwort ein einzelnes Wort, das etwa in der Antwort eine wichtige Stelle einnehmen würde. Der Lehrer aber soll immer Gelegenheit geben zu zusammenhängender, geordneter Rede und darauf halten, dafs die Gelegenheit auch benutzt werde; läfst er sich durch jene einzelnen Worte genügen, so begünstigt er Schlaffheit und todte Phrasenmacherei. Ein ander Mal spricht der Schüler zwar einen vollen Satz aus, aber statt auf die Frage zu antworten, bringt er allerlei auf das Gefragte bezügliche oder nicht bezügliche Meinungen zu Tage. Hier lerne er, dafs jede, wenn auch ihrem Inhalte nach unrichtige, wirkliche Antwort viel besser ist, als alle das Gerede das eine Antwort vorstellt und nicht ist.

Kurz der Schüler mufs gewöhnt werden in der Rede die ihm zur Beantwortung oder sonst zur Besprechung geboten ist jede Sylbe, den Akzent, die Stelle eines jeden Wortes genau und sicher aufzufassen und in derselben Weise die eigne Rede laut, deutlich, vollständig, genau und bewufst auszusprechen. Alles Reden und Thun des Schülers, das er dem Lehrer gegenüber zu leisten hat, sollte aus Urtheilen bestehen oder auf Urtheile gegründet sein, die ihm dem Schüler apodiktische wären. Nicht darauf kommt es an, dafs wahr sei was der Schüler sagt, sondern darauf, dafs er, was er spricht, mit der Ueberzeugung und dem Bewufstsein spreche nach besten Kräften die Wahrheit zu sagen, sei es er beantworte eine Frage, oder er bekenne, dafs und aus welchem Grunde er die Frage nicht beantworten könne. Auch auf diesem Felde ist die papistische Werkheiligkeit nicht zu gebrauchen, auf Gesinnung und Einsicht kommt es an.

Die Frage nach dem Mittelpunkte für den Unterricht in den Gymnasien ist nun kurz zu beantworten. Das allgemeine Mittel des Lehrens und des Lernens ist in unsern Gymnasien die deutsche Sprache, und es ist

billig zu verlangen, daſs jeder Lehrgegenstand so behandelt werde, daſs zugleich deutsche Sprache gelehrt werde. Ueberhaupt würde man nicht zu wenig und ganz das angemessene fordern, wenn man sagte: die Aufgabe des Gymnasiums sei den vollen und bewuſsten Gebrauch der Muttersprache zu ermöglichen.

Der Unterricht in der Muttersprache ist also der nothwendige Mittelpunkt für den Unterricht in dem Gymnasium und das worin derselbe seine Einheit hat.

Wie sich auf dem Felde des Glaubens das protestantisch-evangelische Wesen zu dem Papismus verhält, so verhält sich in der Wissenschaft der Idealismus zum Materialismus, der zu seiner Zeit durch Ochlokratie und Tyrannei dem Papismus, der sich längst schon mit ihm verbrüdert, zu voller Herrschaft verhelfen wird. In dieser Ueberzeugung habe ich geglaubt für das Gemeinwohl gegen das andringende Uebel, nicht gegen Personen, unbekümmert um die etwa folgenden Verunglimpfungen, mit Ernst und Nachdruck hier reden zu müssen. Sollte sich dabei mit herausgestellt haben, daſs alle Verordnungen und Verbesserungen von allerlei Einrichtungen noch nicht genügen um den Gymnasien die ihnen gebührende Vollkommenheit zu geben, so mag das in der Natur der Dinge liegen.

Stettin, im Februar 1849. Schmidt.

Fünfte Abtheilung.

Vermischte Nachrichten über Gymnasien und Schulwesen.

I.

Aus Würtemberg.

Auch in Würtemberg ist die Ansicht die vorherrschende, daſs der Bestand der gelehrten Schule, wie auch die gewaltige Bewegung der Zeit sich enden möge, nie gefährdet werden könne. Sie hat die in ihr wohnende Bildungskraft seit Jahrhunderten bewährt, und zwar in den verschiedensten Staatsformen, der absoluten Monarchie wie dem Freistaate bewährt, und je freier die Verfassung war, man denke an England, desto tiefer ging ihr Einfluſs. Es ist auch nicht anders möglich. Nächst dem christlichen und nationalen Momente, das sie mit der gesammten Erziehung theilt, holt sie ihre Hauptkraft aus der klassischen Welt. Diese aber ist nicht nur einer der Hauptfaktoren des ganzen modernen Culturlebens, und würde sich ohne förmlichen sich selbst vernichtenden Dualis-

mus gar nicht daraus ablösen lassen, sondern sie ist zugleich auch eine der an sich reichsten Quellen für das Leben in der Idee wie in der Wirklichkeit. — Eine andre Frage ist, ob und welche Zugeständnisse die gelehrte Schule an die Gestaltung der Neuzeit wird machen müssen? Auch hierüber erwartet man bei uns die Ergebnisse um so ruhiger, als manche davon bereits gemacht sind. So ist z. B. die wichtige Frage über Latein-Schreiben und Sprechen in Würtemberg schon lange so ziemlich erledigt. Das letztere kennt man in unseren Schulen längst nicht mehr; das erstere ist auf ein vernünftiges Maafs zurückgeführt und statt sogenannter freier Arbeiten, in welchen man bekanntlich statt der Gedanken meist blofse Phrasen erhielt, schon längst beinahe einzig auf die Uebersetzung eines gegebenen deutschen Thema beschränkt. Ob nicht am Schlusse des grammatischen Stadiums etwa im 14. Jahre — denn dafs bis dahin Uebersetzungen in die fremde Sprache unerläfslich sind, ist wohl allgemein zugestanden — die sogenannte Composition ganz aufhören soll, darüber sind auch bei uns die Ansichten sehr getheilt. — Ein verwandter Schritt ist übrigens bereits geschehen. Die Lehrer des Obergymnasiums in Stuttgart haben im verflossenen Herbst gegen die Oberstudienbehörde den Wunsch ausgesprochen, einige der im „Entwurfe unserer neuen Schulordnung" aufgenommenen Maafsregeln, deren alsbaldiger Verwirklichung keinerlei Hindernisse im Wege ständen, sogleich ausführen zu dürfen, und haben die Genehmigung gern erhalten. Dazu gehört denn das Aufhören der griechischen Stylübungen im Ober-Gymnasialcursus. Dafs diefs als ein erster Schritt zur Einleitung verwandter Maafsregeln betrachtet werden kann, ist wohl nicht in Abrede zu stellen.

Ein zweites Zugeständnifs wird Würtemberg um so weniger ablehnen können, als es hierin von jeher eine schwere pädagogische Sünde begangen hat, Ref. meint ein naturgemäfseres späteres Beginnen des lateinischen Unterrichts, der noch vor 20 Jahren schon im 6. Lebensjahre anfing, und erst allmählig in neuster Zeit auf das 8. Jahr verschoben wurde. Ref. hat seit 20 Jahren dagegen angekämpft, ist aber auch in der Commission für den neuen Schulplan damit noch in der Minorität geblieben. Jetzt sträubt sich doch endlich das Zeitbewufstsein gegen diese Unnatur, und wird hoffentlich siegen.

Eine dritte Forderung ist von dem Standpunkte der nationalen Bildung hergenommen. Dafs für diese mehr geschehen mufs, als bisher, ist unläugbar. Das eine Mittel dafür ist eine gröfsere Berücksichtigung der hieher einschlagenden Fächer: der Muttersprache und ihrer Litteratur, der vaterländischen Geschichte und Geographie; das andere ist die Gesinnung, mit welcher nicht nur diese Fächer, sondern der ganze Unterricht oder vielmehr die ganze Erziehung behandelt wird. Für das erstere kann durch Schulpläne und dergleichen gesorgt werden; das zweite läfst sich freilich nicht befehlen, aber wenn die ganze grofse Bewegung der Zeit eine irgend wahre ist, so wird diese Gesinnung als eine freiwillige, nothwendige, und dann auch gesunde Frucht derselben von selbst hervortreten. Zur gröfseren Berücksichtigung der Muttersprache und ihrer Litteratur vom nationalen Standpunkte aus gehört auch das aus der neuen Gestaltung des politischen Lebens immer dringender hervorgehende praktische Bedürfnifs der vollen und freien Herrschaft über die Sprache im schriftlichen und mündlichen Vortrage. Auch dafür ist in beiden Beziehungen in Würtemberg neuerdings manches geschehen und anderes eingeleitet. Der Lehrer dieses Faches am hiesigen Ober-Gymnasium, Dr. Mönnich (früher in Nürnberg und Hofwyl), hat in dieser Beziehung Vorschläge gemacht, und in Folge derselben ist bereits die Anordnung getroffen, dafs ein Theil der lateinischen Stylübungen eben für das Deutsche verwendet werden soll. Nach dem schon von Hiecke gemachten

und seitdem da und dort mit Erfolg ausgeführten sehr zweckmäfsigen Vorschlage soll nehmlich jeder Lehrer in seinen Fächern schriftliche Ausarbeitungen fertigen lassen, wobei der Schüler den Vortheil hat, dafs er nicht nur auf einem ihm ganz bekannten Boden steht, sondern auch in allen Gebieten des wissenschaftlichen Denkens sich selbständig ausdrücken lernt. Demnach soll neben den sogenannten deutschen Aufsätzen, welche der Lehrer der deutschen Litteratur altherkömmlich arbeiten läfst, noch jeden Monat Ein lateinisches Hebdomadar wegfallen und durch eine solche zu Hause zu fertigende deutsche Arbeit ersetzt werden. Aufserdem aber soll noch die Hälfte der bisher bei uns üblichen lateinischen Extemporalien, für welche je eine Wochenstunde bestimmt war, forthin für deutsche Stylübungen verwendet werden. Es steht diese Verfügung mit den oben angedeuteten vom Studienrath genehmigten Vorschlägen in Verbindung.

Der wesentlichste derselben, und damit gehen wir wieder auf das Classische zurück, ist wohl der: dafs nicht mehrere Classiker derselben Sprache gleichzeitig neben einander gelesen werden sollen. Völlig liefs es sich allerdings vorerst nicht durchführen, so wie es auch noch sehr dahin steht, ob die Maafsregel in ihrer ganzen Strenge je durchgeführt werden wird, indem doch manche bedeutende Gründe dagegen sich anführen lassen, und in der trefflichen Beurtheilung des Entwurfes in diesen Blättern [1]) auch geltend gemacht worden sind. Doch ist nun ein bedeutender Schritt geschehen und zugleich in der Wahl der Schriftsteller manches zweckmäfsig verändert worden. Demgemäfs wird jetzt in VII. (der jüngsten Klasse des Ober-Gymnasiums) im Lateinischen Livius und Virgil, im Griechischen blofs Herodot gelesen; in VIII. Cicero's Reden, und daneben Anfangs Virgil, später Sallust; im Griechischen Plutarch und Odyssee; in IX. Cicero's Officien und Briefe und daneben Horaz; Griechisch: Demosthenes und Ilias; in X. Tacitus und Horaz, Griechisch: im Winter Thucydides, im Sommer Plato und daneben die Tragiker.

Als weiter bei uns ergangene Verfügung kann angeführt werden, dafs auf die Mathematik etwas mehr Zeit verwendet wird, übrigens die höhere Mathematik durchaus ausgeschlossen bleibt; dafs für die Geographie in allen 4 Classen je 2 Stunden bestimmt sind, dafür aber die Physik als besonderes Fach wegfällt und in den Vortrag der physikalischen Geographie hereingezogen wird.

Ein viertes Zugeständnifs, das von der neuen Zeit gefordert wird, betrifft die neueren Sprachen und zunächst allerdings die französische. Das ist wohl eine der schwersten Fragen. In Würtemberg wird nicht nur in dem höheren Cursus, sondern auch schon auf der lateinischen Schule das Französische allgemein gelehrt, aber natürlich nur als untergeordnetes Fach. Allein das genügt natürlich den dringenden, den beinahe unabweisbaren Anforderungen der Zeit nicht mehr. Soll nun deswegen die gelehrte Schule ihr Prinzip aufgeben oder soll sie die Zeit und die Kraft ihrer Schüler überbürden, und dadurch die Kraft und die Erfolge zersplittern, oder soll sie endlich der Zeitforderung unbeugsam entgegentreten, und durch diese Opposition am Ende noch Schlimmeres gefahren? Die Antwort ist in der That nicht leicht. Vielleicht liefse sich da-

---

[1]) Es mag hier bemerkt werden, dafs in Würtemberg eben diese Beurtheilung als das Gedankenreichste, Durchdachteste und Gründlichste betrachtet wird, was bis jetzt über denselben gesagt worden ist, und dafs man deshalb dem Herrn Verfasser aufrichtig dankbar dafür ist, so wie denn seine Bemerkungen bei der endlichen Redaktion des Entwurfs gewifs werden in die Wagschale gelegt werden.

durch helfen, daſs — um eben der Ueberbürdung und Zersplitterung zu entgehen — das Griechische in den höheren Cursus verwiesen und die im niederen Cursus (der lateinischen Schule) dadurch gewonnene Zeit mit aller Energie dem Französischen zugewendet würde. Wenn dann nur im höheren Cursus das Griechische mit rechter Concentrirung der bis dahin immer mehr geübten und erstarkten jugendlichen Kraft und mit der in diesem wichtigen Uebergangsalter leicht anzuregenden Begeisterung für die classische Welt getrieben wird, so dürfte — da ja das Schreiben, mit Ausnahme anfänglicher grammatischer Uebungen, wegfällt — für Lektüre und Kenntniſs der griechischen Welt am Ende so viel gewonnen werden als bisher, und das Gymnasium hätte seinen Charakter doch bewahrt.

Ein Zugeständniſs aber, das von manchen Seiten gemacht, und als eigentlicher Fortschritt betrachtet werden will, hat den Ref. und mit ihm noch viele andere schmerzlich berührt: es ist die Ablösung der Schule, und mit ihr nothwendig auch des Volkes, von ihren tiefsten Wurzeln, dem Christenthum. Die allgemeine deutsche Lehrerversammlung in Eisenach (im October 1848), und in dieser Richtung ist bekanntlich auch sonst vielfach gesprochen worden, hat als eine Hauptfrage ihrer Berathungen vorangestellt: ob die Schule „christlichen Sinn“ oder „humanen Geist“ zu fördern habe, und mit groſser Mehrheit beschlossen: „deutsche Nationalerziehung (statt „auf christlicher“, was verworfen wurde) auf religiös-sittlicher Grundlage“ — und das konnte eine groſse Versammlung deutscher Lehrer thun, welchen die höchste und heiligste Aufgabe: die Erziehung des nachwachsenden Geschlechtes anvertraut ist? So konnten sie die Bestimmung Deutschlands, so den Gang der Weltgeschichte, so die Bedeutung und Gotteskraft des Christenthums, das mit allen Wurzeln und Fasern des deutschen Geistes verwachsen ist, vergessen, eine solche ungeheure Verantwortung wagten sie auf ihre Schultern zu laden? In der That dürfte und müſste man sich nicht mit der Annahme beruhigen, daſs dieſs auch zu den schweren Begriffsverwirrungen unserer Zeit gehöre, so müſste man an der Zukunft erst völlig irre werden. Doch dieselbe Gottesmacht, welche vor 1800 Jahren die Welt in ihren tiefsten Tiefen umgestaltet hat, wird auch forthin den Sieg zu behalten wissen.

Endlich, hofft Ref., wird noch Eine Frage in der Bewegung unserer Zeit nicht unberührt bleiben können: ob nicht das ganze untere Stadium der höheren Schulbildung, das bis ins 14. Jahr, ein gemeinsames werden, und dadurch die Trennung schon dieses unreifen Alters in Humanisten und Realisten aufhören solle? Ref. würde es für ein Glück halten; denn er ist von der Verkehrtheit dieser Trennung, und dagegen von der Naturgemäſsheit, den groſsen Vortheilen und der Ausführbarkeit der Vereinigung von jeher überzeugt gewesen, hat sich schon vor 20 Jahren und seitdem, wo er Gelegenheit hatte, dafür ausgesprochen, und wird nächstdem vielleicht auch in diesen Blättern seine Gründe dafür geltend zu machen suchen.

Eine speziell würtembergische Schulfrage muſs hier auch noch berührt werden: die Stellung und das Schicksal unserer evangelischen Seminarien. Ihre Wichtigkeit nicht bloſs für die Kirche Würtembergs, sondern auch für die ganze geistige Entwickelung desselben im Laufe der 3 Jahrhunderte ihres Bestehens ist neuerlich je und je auch in gröſseren Kreisen besprochen worden. Nun sind in neuster Zeit verschiedene Verbesserungs-, Umgestaltungs-, Beschränkungs-, ja sogar Aufhebungsplane zu Tage gekommen. Namentlich sind kürzlich in unserer Ständekammer Anträge auf Ersparnisse gestellt worden. Die Zahl der aufzunehmenden Zöglinge sollte — weil das kirchliche Bedürfniſs es nicht mehr verlange — vermindert und dadurch eine ziemliche Summe erspart, oder es sollen

je 2 Seminarien in eines vereinigt werden, ein Versuch, der sich in der langen Zeit ihres Bestandes schon zweimal als höchst nachtheilig erwiesen hat, oder endlich sie sollen, wie die katholischen Convikte, in Gymnasialstädte verlegt werden, um dadurch mehr Lehrkräfte, mehr Vielseitigkeit u. dgl. zu gewinnen. Es ist schon mehrfach, und neustens insbesondere von Ephorus Bäumlein auf diese Vorschläge geantwortet worden. Hoffentlich wird die Bestimmung der Grund-Rechte: dafs jede Religions-Gesellschaft ihre Angelegenheiten selbständig zu ordnen und zu verwalten habe, hier entscheiden. Die Seminarien sind rein kirchliche Institute, und somit hat auch nur die Kirche, nicht aber die Regierung oder die Stände oder beide Faktoren gemeinschaftlich ein Recht darauf. Die in nächster Zeit in Würtemberg zu berufende constituirende Synode wird wohl darüber beschliefsen.

Stuttgart, im Januar 1849. F. W. Klumpp.

II.

Aus Braunschweig.

a) Rescript des Consistoriums vom 30. December 1848.

Der gewaltige Umschwung in den Verhältnissen unseres Staats- und öffentlichen Lebens neuester Zeit wird auch in dem gesammten Schulwesen manche Umgestaltung nothwendig machen. Auch das Gymnasium wird, um mit den Forderungen der Zeit im Einklange zu bleiben, manche seiner Einrichtungen und insbesondere seinen Lehrplan in mehren Beziehungen ändern müssen.

Das Gymnasium hat als seine eigentliche Aufgabe bisher immer nur die anerkannt, seine Zöglinge auf die im engeren Sinne sogenannten akademischen Fachstudien vorzubereiten. Auf diesen Zweck ist sein Lehrplan von unten auf berechnet gewesen, und wer ohne denselben oder in entschieden anderer Absicht das Gymnasium besuchte, dem ist es überlassen geblieben, sich den Unterricht desselben so gut zu Nutze zu machen, als es eben gehen wollte: eine ausdrückliche Berücksichtigung ist seinen Wünschen und Bedürfnissen nicht zu Theil geworden.

Es ist aber Thatsache, dafs nur der bei Weitem kleinste Theil derjenigen Schüler, welche auf die Gymnasien aufgenommen sind, jenes Ziel derselben auch wirklich erreicht hat und zu einem akademischen Fachstudium übergegangen ist. Dieses Verhältnifs wird in der Folge noch ungünstiger werden, wenn der Staat, wie vorauszusehen ist, noch weniger sogenannter studirter Staatsdiener bedarf. Aufserdem wird auch an diese, wie an den höher gebildeten Mann überhaupt, das Leben in seiner künftigen Gestaltung andere Anforderungen machen, als bisher. Die Theilnahme am öffentlichen Leben, zu welcher künftig insbesondere jeder höher Gebildete mehr berufen sein wird, als bisher, wird auch noch andere Eigenschaften, Kenntnisse und Fähigkeiten nöthig machen, als diejenigen, welche bis jetzt unsere Gymnasialbildung vorzugsweise erstrebt hat. — Sollen daher unsere Gymnasien dem wahren Bedürfnisse genügen und dadurch als ein nothwendiges und berechtigtes Glied im Staatsgebäude auch

ferner sich geltend machen, so werden sie ihre Aufgabe theils erweitern, theils abändern müssen. Insbesondere gilt dieses von den kleinern Gymnasien unserer Provinzialstädte, welche nicht, wie das Ober-Gymnasium zu Braunschweig in dem Realgymnasium, eine Anstalt neben sich haben, welche die weitere Ausbildung aller derjenigen Schüler übernimmt, die sich nicht einem akademischen gelehrten Fachstudium, sondern dem höheren Gewerb- und Handelsstande, dem technischen Staats- oder Militairdienste widmen wollen. Auch den Bedürfnissen dieser letztgenannten Schüler vollständig zu genügen, werden namentlich jene kleinern Gymnasien Sorge tragen müssen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, durch ausschliefsliches Festhalten an der Aufgabe, welche sie bis jetzt allein als die ihrige anerkannten, als überflüssig oder unverhältnifsmäfsig kostspielig angesehen und aufgehoben zu werden, — was im Interesse der höhern Bildung, deren weite Verbreitung einer der schönsten und wichtigsten Vorzüge unseres Volkes ausmacht, nicht genug zu beklagen wäre.

In den Gymnasien werden wir die Pflanzschulen dieser höheren Bildung zu erhalten haben, welche allein uns ein gesundes, kräftiges, freies Staatsleben und eine würdige Stellung unter den Nationen verbürgt. Die Gymnasien werden hiernach nicht blofs die Vorschulen des eigentlichen Gelehrtenstandes bleiben dürfen, sondern, was sie zum Theil schon sind, die allgemeinen Vorbildungsanstalten für alle höher gebildete Staatsbürger werden und dabei ihre Richtung mehr auf wahrhaft nationale Bildung nehmen müssen. — Es versteht sich dabei von selbst, dafs sie Alles das, was unmittelbar für besondere Berufsarten vorbereitet, auch ferner anderen Anstalten zu überlassen und nur an die Schwelle solcher Fachschulen heranzuführen haben.

Zu einer Umbildung in dem angedeuteten Sinne werden nun hauptsächlich folgende Abänderungen für nöthig gehalten.

Auf der untersten Stufe und soweit als thunlich wird der Lehrplan des Gymnasiums nur die gemeinschaftlichen Bedürfnisse beider Classen seiner Schüler (derer, welche sich einem akademischen Studium und derer, welche sich dem höhern Gewerb- oder Handelsstande, dem technischen Staats- oder dem Militairdienste u. s. w. widmen wollen) zu berücksichtigen und diejenigen Lehrgegenstände auszuschliefsen haben, welche blos für die Zwecke des einen (kleinern) Theils seiner Schüler berechnet sind. Erst im weitern Fortgange wird der Unterricht, den verschiedenen Richtungen beider Classen seiner Schüler folgend, sich theilen, und erst auf der obersten Stufe den besonderen Bedürfnissen der einen Abtheilung derselben sich ausschliefslich zuwenden dürfen, wenn nicht, wie in Braunschweig, durch eine tiefer herabgehende Spaltung der Anstalt in zwei völlig getrennte Zweige für die besonderen Bedürfnisse beider Abtheilungen auch besonders gesorgt ist. Es wird aber auch in Betreff dieser Anstalt aufs Neue zu erwägen sein, inwieweit jene Spaltung nach den beabsichtigten Umgestaltungen zweckmäfsig noch fortzuführen ist.

Es wird daher der Unterricht im Griechischen auf der untersten Lehrstufe ganz ausfallen und etwa erst für Schüler vom 14ten Lebensjahre an beginnen können.

Auch mit dem Lateinischen wird der Anfang in einem späteren Lebensalter, als bisher gewöhnlich gewesen ist, jedenfalls nicht vor dem vollendeten 10ten Lebensjahre zu machen sein.

Dagegen ist der deutsche Sprachunterricht auf der untersten Lehrstufe noch weiter auszudehnen und zur Entwickelung der grammatikalischen Grundbegriffe zu benutzen.

Als erste fremde Sprache scheint es zweckmäfsiger zu sein, eine neuere als die lateinische Sprache in den Unterrichtskreis eintreten zu lassen, vornehmlich wegen der gröfseren Verwandtschaft ihres Organismus

mit dem der Muttersprache; und von den beiden neueren Sprachen, die hier allein in Betracht kommen können, der französischen und englischen, scheint die erste aus mehren Gründen den Vorzug zu verdienen und von den meisten Schulmännern, welche ihr Urtheil in dieser Angelegenheit abgegeben haben, auch schon erhalten zu haben. Erst wenn festgesetzt ist, ob der französische Sprachunterricht dem lateinischen vorangehen und wann derselbe beginnen soll, wird sich zweckmäfsig bestimmen lassen, wann und in welchem Umfange der lateinische Unterricht anzufangen und welche Stellung dem englischen Unterrichte anzuweisen sei.

In Betreff des letzteren (des englischen Unterrichts) wird in Frage kommen, ob allen Schülern die Theilnahme an demselben zur Pflicht gemacht oder freigestellt, und ob er im letzteren Falle etwa dem griechischen Unterrichte parallel gehen solle.

Ferner wird in den unteren und mittleren Classen dem naturwissenschaftlichen und mathematischen Unterrichte ein gröfseres Feld einzuräumen sein.

Der naturgeschichtliche Unterricht ist in die unteren Classen zu verlegen, so viel als thunlich auf eigene Anschauung der Schüler zu gründen, hauptsächlich auf Uebung der Beobachtungsgabe und praktischen Urtheilskraft zu berechnen und so einzurichten, dafs der Cursus höchstens in der Tertia abgeschlossen wird.

Die Elemente der Naturlehre, der mechanischen (Physik) wie der chemischen, sind in einem der Fassungskraft der Schüler angemessenen Umfange in der Secunda — zum Theil vielleicht schon in der Tertia — abzuhandeln, so dafs nur die schwierigen Theile derselben für die Prima übrig bleiben.

Von der Mathematik ist so viel als möglich in die Tertia und Secunda zusammenzudrängen, so dafs nur einzelne schwierigere Abschnitte von dem für den Gymnasialunterricht überhaupt geeigneten Gebiete (als z. B. die allgemeine Potenzenlehre, Logarithmen, höhere Gleichungen, Trigonometrie) der ersten Classe vorbehalten bleiben. Dabei ist dann die Einrichtung zu treffen, dafs diese Abschnitte für solche Schüler, welche sich nicht einem akademischen Studium widmen, also gewöhnlich die erste Classe nicht besuchen und mit der Secunda ihren Schulcursus abschliefsen, entweder in einer Parallelclasse besonders oder doch so in der ersten Classe gelehrt werden, dafs jene Schüler auch an diesem Unterrichte Theil nehmen können. — Eine ähnliche Einrichtung würde sich auch in Betreff derjenigen Abschnitte der Naturlehre empfehlen, welche nicht in den regelmäfsigen Cursus der Secunda hineinzuziehen sind.

Sodann ist dem Zeichenunterrichte mehr Raum und eine angemessenere Zeit im Lehrplane zu gönnen und die Aufgabe zu stellen, Auge und Hand für scharfe Auffassung der Formen und den Geschmack für die Schönheit derselben zu bilden.

Alle bisher vorgeschlagenen Abänderungen ergeben sich als mehr oder minder nothwendige Folgerungen aus der Aufgabe, das Gymnasium zu einer geeigneten Vorbildungs-Anstalt auch für solche Schüler zu machen, welche sich nicht für ein akademisches Studium, sondern für eine der anderen oben genannten Berufsarten bestimmen. Es ist dabei von der mit der Erfahrung im Allgemeinen gewifs zusammentreffenden Annahme ausgegangen, dafs solche Schüler in der Regel mit vollendetem 16ten oder 17ten Lebensjahre zu ihrem eigentlichen Fachstudium übergehen wollen. Sie werden also mit Absolvirung der Secunda das Gymnasium verlassen, und es ist daher dafür zu sorgen, dafs ihre Schulbildung zu einem gewissen Abschlusse alsdann gebracht werde.

Die erste Classe ist nun vorzugsweise dem Studium der alten Sprachen und des classischen Alterthums zu widmen. Allerdings ist nicht zu

verkennen, dafs dieses Studium nach dem vorliegenden Plane im Vergleich mit dem jetzigen Lehrplane der Gymnasien einige Beschränkungen erfahren wird. Aber auf der einen Seite wird dasselbe dadurch wieder gewinnen, dafs es in der ersten Classe weniger gestört durch andere Unterrichtszweige, sich mehr auf seinen Gegenstand concentriren kann; und andererseits wird der Unterricht in den alten Sprachen ohne wesentliche Beeinträchtigung seines letzten Zweckes noch in mancher Beziehung vereinfacht werden können. So werden namentlich die metrischen Uebungen und freien lateinischen Ausarbeitungen wegfallen und manche Erörterungen, welche mehr für den gelehrten Sprachforscher, als für den Schüler von Wichtigkeit sind, mehr als hin und wieder geschehen ist, vermieden werden können, um alle Zeit und Kraft für das letzte Ziel des altclassischen Unterrichts zu gewinnen; ein gründliches Verstehen und gewandtes Uebersetzen der auf die Schule gehörigen Schriftsteller zu erreichen, und die Schüler in die politische, sittliche, religiöse und künstlerische Weltanschauung des Alterthums einzuführen, soweit dieselbe überhaupt den Gymnasiasten nach ihrer Gesammtbildung zugänglich ist. Eine zweckmäfsig geleitete Lectüre der Schriftsteller wird in vieler Beziehung ersetzen können, was der Unterricht an Umfang einzubüfsen hat, wenn dabei auf den Inhalt und die schöne Form das Hauptgewicht gelegt und das Eindringen in die Eigenthümlichkeit der Sprache nur als Mittel zum Zweck angesehen und erstrebt wird.

Ein vorzügliches Augenmerk wird der Gymnasialunterricht in den höheren Classen aufserdem auch darauf zu richten haben, dafs er die Schüler mit der deutschen classischen Literatur und deren Geschichte möglichst vertraut macht, und dafs sie ihre Muttersprache mündlich wie schriftlich möglichst vollkommen zu gebrauchen lernen. Gewandtheit der Rede wird jetzt und in Zukunft von jedem gebildeten Manne mehr verlangt, als früher.

Hinsichtlich des Geschichtsunterrichts dürfte noch zu erinnern sein, dafs er so viel, als es irgend die Fassungskraft der Schüler erlaubt, auf das staatliche und sociale Leben, die Verfassungen und Culturzustände der Völker eingehen und mit vorzüglicher Ausführlichkeit die Geschichte unseres deutschen Volkes behandeln soll.

Endlich wird auch den körperlichen Uebungen (dem Turnen) gröfsere Sorgfalt zu widmen und vorherrschend die Richtung militairischer Uebungen, als Vorbereitung zu dem künftigen Waffendienst, zu geben sein.

Um über den vorstehenden Plan einer Umbildung der Gymnasien soviel thunlich eine Verständigung und feste übereinstimmende Beschlüsse herbeizuführen, halten wir eine Besprechung mit den Directoren und Lehrern sämmtlicher Gymnasien des Landes für nöthig, und das Herzogliche Staats-Ministerium hat Uns ermächtigt, zu diesem Zwecke eine Versammlung der Directoren und je zweier Lehrer von jedem Gymnasium — in Braunschweig jeder der drei Abtheilungen des Gesammtgymnasiums — welche frei von dem Lehrer-Collegium des Gymnasiums (durch Stimmenmehrheit, sofern keine andere Vereinbarung darüber stattfindet) zu wählen sind, hierher nach Wolfenbüttel zu berufen. Wir haben zu diesen mit den Mitgliedern Unseres Collegii im hiesigen Consistorialgebäude zu haltenden Berathungen den 29. oder 30. k. M. (Januar 1849) von Morgens 8½ Uhr an angesetzt und fordern die Herren Schulephoren demgemäfs hierdurch auf, die Wahl von je zwei hierher zu sendenden Lehrern von jeden der drei Abtheilungen des Gesammtgymnasiums baldigst zu veranlassen, und denselben sowie den drei Directoren aufzugeben, sich zu der angegebenen Zeit in Unserem Sitzungszimmer einzufinden.

Die Fahrkosten werden den Theilnehmern an der Conferenz gegen demnächstige Liquidation vergütet werden.

Von den geschehenen Wahlen wünschen Wir noch vor der Zusammenkunft benachrichtigt zu werden.

Zur gründlichen Erörterung des ganzen Planes und seiner einzelnen Theile wird es sehr dienlich sein, wenn die einzelnen Lehrer-Collegien dieselben zuvor sorgfältig prüfen und ihre Ansichten sowie etwaige Vorschläge zur Ausführung des Planes ihren Abgeordneten zur gemeinschaftlichen Berathung an die Hand geben.

Wolfenbüttel, den 30. Dezember 1848.

Herzogl. Braunschweig-Lüneburgisches Consistorium.
(gez.) Hille.

b) Bericht über die Lehrerversammlung zu Wolfenbüttel am 29. und 30 Januar 1849.

Wir entnehmen denselben der Beilage zur Deutschen Reichs-Zeitung Nr. 28 vom 2. Februar 1849:

Der von einem Mitgliede des Consistoriums vorgelegte Lehrplan für sämmtliche Gymnasien des Landes ging im Wesentlichen von den Gedanken aus, dafs die in den Gymnasien zu pflegende höhere Bildung eine möglichst lange gemeinsam fortzuführende Grundlage haben müsse, dafs in allen Stücken die formale Bildung auch bei Realzwecken die Hauptsache bleibe, dafs fast alle Unterrichtsgegenstände für alle Schüler dieselben seien, dafs demgemäfs auch das aus anderen Gründen so wichtige Classensystem möglichst beizubehalten sei, dafs aber, was die Erlernung der Sprachen betrifft, auf die Muttersprache am zweckmäfsigsten zuerst eine neuere folge, und dafs der Unterricht in den alten classischen Sprachen erst in den oberen Classen, die noch (fast) allein von Studirenden besucht werden, einen gröfseren Umfang erhalte.

Im Ganzen fand dieser Lehrplan in der Versammlung vielseitig Zustimmung, doch wurden manche Modificationen fast allgemein als wünschenswerth und selbst nothwendig bezeichnet; über einige nicht unwesentliche Punkte blieben indessen die Meinungen sehr getheilt. Wir heben bei dieser vorläufigen Mittheilung nur Einiges heraus, z. B. dafs der Beginn des Unterrichts in fremden Sprachen mit einer neueren besonders deshalb empfohlen würde, weil einerseits das Lateinische, als den modernen Sprachen weniger verwandt, nur bei gereifterem Abstractionsvermögen mit mehrem Erfolge betrieben werden könne, andererseits die neueren Sprachen nicht nur für alle Schüler zu äufseren Lebenszwecken brauchbarer, sondern auch die zweckmäfsigste Vorbereitung zur Erlernung der alten Sprachen seien. Von mehren Seiten wurde dabei empfohlen, auf den vorausgegangenen grammatischen Unterricht in der Muttersprache zuerst das Englische folgen zu lassen, nicht nur weil dieses mit dem Deutschen die meiste Verwandtschaft habe (worauf dann aus ähnlichem Grunde später das Französische, Lateinische, Griechische stufenmäfsig folgen sollten), sondern auch weil die englische Literatur unendliche Vorzüge, namentlich in Bezug auf Jugendbildung vor der lateinischen wie der französischen (die selbst allzuviel Gift zugänglich mache) voraus habe, — abgesehen noch davon, dafs der Verkehr für den Kaufmann und Techniker, wie das Bedürfnifs der immer zunehmenden Auswanderung, namentlich in Norddeutschland, das Englische wichtiger als das Französische erscheinen lasse. Diese Bemerkungen traten indefs vor der Geltendmachung des Grundes zurück, dafs das Französische noch immer die Hauptsprache für den gebildeten Umgang in Europa sei, dafs deshalb das Publikum französischen Unterricht vorzugsweise verlange und sich wohl erst in der Zukunft von den erwähnten Vorzügen des Englischen mehr und mehr überzeugen werde. Unentschieden blieb die Ansicht,

ob das Lateinische, das erst mit dem 12ten Jahre, unmittelbar nach dem Französischen begonnen werden soll, für alle Schüler obligatorisch sei. Der vorgelegte Lehrplan nahm diese Ansicht durchaus in Schutz und vermied hauptsächlich eben dadurch eine durchgreifende Nothwendigkeit der Einrichtung von Nebenclassen, die nur da eintreten sollten, wo auf der höheren Stufe neben dem Griechischen, das für die Studirenden allein bestimmt bleibt, das Englische für die übrigen Schüler gelehrt wird. Es wurde indefs gerade bei diesem Punkte darauf hingewiesen, dafs es schwerlich zweckmäfsig sei, eine zwingende Vorschrift der Art für alle Schüler und Anstalten aufzustellen, und es wurde fast allseitig anerkannt, dafs hierbei den individuellen Verhältnissen Rechnung getragen werden müsse. Daran knüpfte sich noch die Bemerkung, dafs der vorgelegte Schulplan, so angemessen er im Ganzen erscheine, doch nicht überall völlig gleichmäfsig durchgeführt werden dürfe, und dafs derselbe unter Berücksichtigung der vorhandenen Verhältnisse nicht plötzlich auf alle betreffenden Anstalten anzuwenden sein werde.

In Bezug auf die höchste Stufe des Gymnasialunterrichtes sprach sich von allen Seiten, auch von denen, welche mehr die realen Unterrichtszwecke begünstigt sehen wollten, eine hohe Schätzung des Griechischen aus und man war fast nur darüber verschiedener Meinung, auf welcher Stufe der Unterricht in dieser Sprache zu beginnen habe, wenn das Allen wünschenswerth erscheinende Ziel (Verständnifs der grofsen Tragiker) erreicht werden solle.

Bei der ganzen Verhandlung zeigte sich übrigens auf das Unverkennbarste, wie ernstlich alle Theilnehmer die grofse Sache wahrhaft menschlicher Bildung im Auge hatten, und wenn auch Vorliebe für classische Studien von der einen und für reale Bildungszwecke von der anderen zuweilen die richtige Mitte aus den Augen zu verlieren schien, so waren doch Alle darin einig, dafs formale Bildung unter steter Berücksichtigung der vom Leben geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten der Hauptgesichtspunkt der Gymnasien bleiben müsse.

Als Hauptbedürfnifs der Zeit wurde übrigens noch eine umfassendere Kenntnifs der deutschen Literatur, Uebung im schriftlichen und besonders im mündlichen freien Vortrage, tüchtige Anleitung zu Beobachtung der Natur und ihrer Kräfte (durch Naturgeschichte in den unteren, Physik in den oberen Classen), ein zweckmäfsigerer Zeichnenunterricht, und eine allgemeinere Einführung von Turnübungen bezeichnet.

Wir hoffen, dafs Regierung und Stände das Bestreben, die Gymnasien zeitgemäfs fortzubilden auch ihrerseits anerkennen und die dazu nothwendig werdenden Mittel bereitwillig zu Gebote stellen werden!

c) Der Entwurf eines neuen Lehrplans für die Braunschweigischen Gymnasien.

Zum bessern Verständnisse des vorstehenden Consistorialrescripts die Reform der Braunschweigischen Gymnasien betreffend und des hier mitgetheilten kurzen Berichts über die auf dieselbe sich beziehenden Verhandlungen in der zu Wolfenbüttel gehaltenen Lehrerconferenz halten wir es für angemessen, den Lesern dieser Zeitschrift auch den Lehrplan vorzulegen, dessen Besprechung hauptsächlich den Gegenstand der Debatte des zweiten Tages ausmachte, nachdem am ersten Tage für und wider die beabsichtigten Veränderungen im Allgemeinen gesprochen war. Da die Majorität für den Fall, dafs der Unterricht in den fremden Sprachen von einer neueren Sprache ausgehen solle, sich für die Französische, nicht für die Englische, erklärt hatte, so war dem gemäfs die erstere vorangestellt. Die den einzelnen Lehrfächern zugewiesene Stundenzahl erlitt aber in

Folge der Discussion keine bedeutende Veränderungen; nur im **Deutschen** wurde in allen Classen, in der **Geschichte** und **Geographie** in der ersten 1 Stunde der ursprünglich in dem Plane angesetzten Zahl zugesetzt, welche dann andern Lectionen wieder abgenommen wurde, um nicht die von vorn herein angenommene Gesammtzahl der wöchentlichen Lehrstunden zu überschreiten. So behielt denn der neue Plan im Wesentlichen seine ursprüngliche Gestalt, bei der für die beiden classischen Sprachen zwar in der ersten Classe hinreichend und auf eine erfreuliche Weise gesorgt ist, welche indessen diejenigen Theilnehmer der Conferenz nicht befriedigen konnte, die sich einerseits von der Zweckmäfsigkeit der Voranstellung des Französischen nicht hatten überzeugen können, andererseits die Besorgnifs nicht zu unterdrücken vermochten, dafs der bis in das 5te Jahr vor Vollendung des Gymnasialcursus verschobene Anfang des **Griechischen** eine mit den Interessen des Gymnasialunterrichts streitende Verspätung desselben sei, während überdies die den beiden alten Sprachen in der Secunda zugestandene Stundenzahl ihnen kein besonders erfreuliches Resultat dieses für die künftig Studirenden so wichtigen Theiles des Gymnasialunterrichts zu verheifsen schien. Der Plan ist demnach Folgender:

Unterrichtsgegenstände.	Alter.			
	10—12 J	12—14 J.	14—16 J.	16—19 J.
	Klassen.			
	IV.	III.	II. a. b.	I.
1. Religion.	3 oder 4	2	2	2
2. Deutsch.	5	4	4	3
3. Lateinisch.	—	8, 8	6 [1])	10 od. 9 [1])
4. Griechisch.	—	—	5,5	6, 6
5. Französisch.	6, 6	5	3	2
6. Englisch.	—	—	5,5	3, 3 [2])
7. Geschichte u. Geographie.	4	4	4	3
8. Rechnen u. Mathematik.	4	5	5	} 3
9. Naturlehre.	—	—	3	
10. Naturgeschichte.	2	2	—	—
11. Schönschreiben.	4	—	—	—
12. Zeichnen.	2	2	(2)	—
	30—31	32	32	32

Hebräisch }
Singen } aufser der gewöhnlichen Schulzeit.
Turnen.

Die durch ein Komma getrennten Zahlen deuten auf 2 Abtheilungen derselben Classe in jährigen (in I anderthalbjährigen) Cursen. Das Englische in II ist für die Nichtgriechen bestimmt. Für die Studirenden tritt dasselbe, jedoch facultativ erst in I ein.

---

[1]) Zum Theil in getrennten Abtheilungen. [2]) Freigestellt.

Wir begleiten diesen Plan mit folgenden Bemerkungen. Dafs in demselben nur vier Classen angenommen sind, drei mit je zweijähriger, die oberste mit dreijähriger Dauer des Aufenthalts in derselben, dürfte manchen unserer Leser befremden, zumal wenn er sich erinnert, wie man bei den Reformbestrebungen in Betreff der sächsischen Gymnasien von der Forderung ausgegangen ist, dafs vor allem die Gymnasien von den 6 Classen mit $1\frac{1}{2}$ jährigen Cursen, welche das Regulativ von 1847 festgesetzt hatte, auf 9 Classen mit jährigen Cursen gebracht werden müfsten, und zwar für dasselbe Lebensalter, welches in dem vorliegenden Plane angenommen wird, d. i. vom 10. bis 19. Lebensjahre [1]). Indessen erklärt sich diese auf den ersten Blick befremdende Erscheinung, bei der man an die Gymnasien in Schleswig-Holstein erinnert wird, für deren bessere Organisation schon im Jahre 1843 der wackere Lübker seine Stimme erhob (in seiner Schrift über die Organisation der Gelehrtenschule), aus den örtlichen Verhältnissen unseres Landes. Von den fünf Gymnasien desselben sind die drei in den Provinzialstädten Helmstädt, Blankenburg, Holzminden bis jetzt immer auf 4 Classen beschränkt gewesen, während das Gymnasium zu Wolfenbüttel aus 5 Classen besteht, und das Gesammtgymnasium zu Braunschweig (welches seit 1828 an die Stelle des ehemaligen Catharineums und Martineums getreten ist) ein Progymnasium von 6 Classen, ein sich daran schliefsendes Obergymnasium von 4 (anfänglich 5) Classen und ein diesen beiden zur Seite stehendes Realgymnasium von 4 Classen umfafst. Dafs die beabsichtigte Reform aber nicht mit einer Erweiterung des äufsern Umfanges der kleineren Gymnasien, sondern nur mit einer Erweiterung und Abänderung der Aufgabe sämmtlicher Gymnasien des Landes umgehe, hatte bereits das Consistorialrescript angedeutet. So war man denn bei dem Entwurfe des Lehrplanes von jenen kleineren Gymnasien ausgegangen, und es wurde dabei vorausgesetzt, dafs er *mutatis mutandis* auch auf die Gymnasien zu Wolfenbüttel und Braunschweig anzuwenden sei, welche dieselben Altersstufen der Schüler in sich fassen.

Die erweiterte und veränderte Aufgabe der Gymnasien ist aber dem Consistorialrescripte zufolge keine andere als die: nicht blofs den künftig studirenden Schülern des Gymnasiums eine gewissen Anforderungen der Gegenwart mehr entsprechende Bildung zu geben, sondern planmäfsig auch die Sorge für diejenigen Schüler zu übernehmen, welche ohne sich einem akademischen Fachstudium widmen zu wollen, doch eine höhere Bildung erstreben, als die (niedere) Bürgerschule ihnen gewähren kann; mit einem Worte für diejenigen Schüler, um derentwillen in den letzten Decennien in den verschiedensten Theilen Deutschlands die höheren Bürger- oder Realschulen entstanden sind. Es ist bekannt, wie über die Ansicht, dafs es in politischer und nationaler Hinsicht wünschenswerth sei, dafs fortan diejenigen, welche eine höhere Bildung erstreben, ein und denselben Unterricht erhalten, und das hiernach zu modificirende Verhältnifs der Gymnasien und Realschulen zuerst auf der Lehrerversammlung zu Halle im Juli v. J. verhandelt wurde. Wird jener Satz zugestanden, so ist allerdings die wichtigste Frage die, wie man sowohl den studirenden als den nicht studirenden unter dieser Classe von Schülern durch die Organisation der beide vereinigenden Lehranstalt gerecht werden könne, und man hat dabei nichts sorgfältiger zu verhüten, als dafs die Gerechtigkeit gegen die Einen nicht zur Ungerechtigkeit gegen die Andern werde. Be-

[1]) Wir verweisen wegen der Verhandlungen in Betreff der sächsischen Gymnasien auf den Bericht über die Versammlung der Gymnasiallehrer zu Meifsen im December v. J. in Jahns N. J. B. Bd. 55, H. 1.

trachtet man aber die Sache aus dem eben angegebenen Gesichtspunkte, so befindet man sich noch immer auf dem Gebiete einer Principienfrage, und würde demnach, wenn man sich für die Nothwendigkeit und Möglichkeit jener Vereinigung entschiede, selbst dann nicht zu einer Trennung jener beiden Classen von Schülern in gesonderte Anstalten sich entschliefsen, wenn die Mittel dazu vorhanden wären. Anders verhält es sich, wenn die Mittel dazu nicht da sind, und man die Vereinigung blofs als einen Nothbehelf betrachtet. Dann wird die Frage zu einer finanziellen. In Wolfenbüttel wurde nun zwar auch jene Prinzipienfrage erörtert, ohne dafs die Debatte eine völlige Vereinigung der Debattirenden herbeiführte; allein es bedurfte dieser Erörterung im Grunde um so weniger, da eine Andeutung des Consistorialrescripts die Frage bereits auf jenes andere Gebiet hinüber geführt hatte. Denn wenn dasselbe die Besorgnifs aussprach, dafs die kleineren Gymnasien, falls sie nicht für die oben bezeichnete Classe der nicht Studirenden hinreichende Sorge tragen wollten, und zu diesem Behufe (nicht blofs um der Studirenden willen) gewisse Erweiterungen und Abänderungen ihres Lehrplanes eintreten lassen wollten, Gefahr liefen, „als überflüssig oder unverhältnifsmäfsig kostspielig angesehen und aufgehoben zu werden," so mufste es wohl im Interesse der guten Sache bedenklich erscheinen, einer solchen Gefahr mit einem trotzigen *sint, ut sunt; aut non sint*, entgegen zu treten, und die eigne Existenz auf das Spiel zu setzen. Auch das mehrerwähnte Rescript hatte es ja angedeutet, wie sehr diese Aufhebung im Interesse der höheren Bildung zu beklagen sein würde. Unter diesen Umständen könnte es nun freilich zweifelhaft erscheinen, in wie weit die Vertreter unserer kleinen Gymnasien bei ihren Erklärungen über die Bedürfnisse einer Umgestaltung derselben durch den Hinblick auf das ihnen vorgehaltene *to be, or not to be*, oder durch die Ueberzeugung von der innern Nothwendigkeit und Zweckmäfsigkeit der vorgeschlagenen Reformen für das wahre Beste beider Classen von Gymnasialschülern geleitet seien; indessen hat Ref. seinerseits die Ansicht, dafs die Stimmen für dieselben, welche nicht ausdrücklich erklärten, dafs man nur einer äufsern Nothwendigkeit sich füge, sich wirklich in der vollen Ueberzeugung von jener innern Nothwendigkeit und Zweckmäfsigkeit dafür ausgesprochen haben, und ist so wie überall, so auch hier weit davon entfernt, indem er mit Entschiedenheit über Einzelnes eine andere Ueberzeugung auszusprechen sich gedrungen fühlt, in die Aufrichtigkeit der Ueberzeugung eines von ihm Dissentirenden den geringsten Zweifel zu setzen. Dafs für die Gröfse oder vielmehr Kleinheit unseres Landes 5 Gymnasien, betrachtet als solche Anstalten, die ausschliefslich oder vorzugsweise zur Vorbereitung auf die academischen Studien bestimmt sind, zu viel seien — während andererseits die geographische Gestalt unsers wenig concentrirten Ländchens die Erhaltung jener Anstalten in den obenerwähnten Provinzialstädten sehr wünschenswerth machen — unterliegt keinem Zweifel. Dort wird man also sich genöthigt sehen, mit den vorhandenen beschränkten Mitteln mehrere Zwecke, so gut als es gehen will, auf ein Mal zu erreichen. Allein es sind und bleiben zwei ganz verschiedene Fragen: was für Einrichtungen einer Lehranstalt die Umstände nothwendig oder wünschenswerth machen, und was für welche aus dem Wesen und der Bestimmung derselben an und für sich betrachtet folgen.

In Betreff dieser letztern standen nun unter andern die Vertheidiger der Priorität des Unterrichts in den neueren Sprachen den Vorkämpfern für den früheren Unterricht im Lateinischen in unserer Conferenz einander eben so gegenüber, wie auf der Conferenz zu Meifsen, und beide stritten gegeneinander mit denselben Gründen, welche auch dort dem oben erwähnten Berichte zufolge für das eine wie für das andere Princip geltend

gemacht sind. Zu des Ref. aufrichtigem Leidwesen war die Zahl der ersteren, wenn gleich nicht zu einer namentlichen Abstimmung geschritten wurde, ersichtlich gröfser als die der letzteren. Da indessen dem Consistorialrescripte zufolge die Berufung unserer Lehrerconferenz und die angestellte Berathung den Zweck hatte, „so viel thunlich eine Verständigung über den Plan einer Umbildung der Gymnasien und feste übereinstimmende Beschlüsse herbeizuführen,“ beides aber hier nicht erfolgt ist, so darf er, zumal in einer überall noch so streitigen Sache, sich der Hoffnung hingeben, dafs die hier eingetretene Majorität noch nicht werde für unbedingt mafsgebend angesehen werden; insonderheit, da er im Verzuge der Ausführung der intendirten Mafsregeln keine Gefahr zu entdecken vermag; und nichts wünschenswerther ist, als dafs von allen Seiten die Stimmen über solche Lebensfragen unserer Gymnasien gehört werden. Denn eine Lebensfrage derselben finden wir in Uebereinstimmung mit einem Mitgliede der Meifsener Conferenz (s. a. a. O. S. 88) in der Annahme der Priorität der neueren Sprachen, und freuen uns daher sehr, dafs dort für die Priorität der alten Sprachen sich die entschiedenste Majorität erhoben hat (von 40 Stimmen 32; s. a. a. O. S. 97). Einem gleichen Resultate der zu Berlin bevorstehenden Lehrerconferenz sehen wir mit Vertrauen entgegen, falls dort derselbe Gegenstand zur Sprache gebracht werden sollte. Im Ganzen aber schliefsen wir uns hinsichtlich der Stellung der einzelnen Classen des Gymnasiums und ihrer Aufgabe dem von Palm (S. 122) ausgegangenen Antrage an, welcher auf der Meifsener Conferenz einstimmig angenommen ist [1]). Ebenso aber, wie man sich dort dahin geeinigt hat, dafs nach dem von Köchly ausgegangenen Vorschlage auf einem dortigen Gymnasium mit der Priorität des Französischen ein Versuch möge gemacht werden, so würden auch wir es ganz unbedenklich finden, wenn dieser Versuch hier zu Lande mit einem einzelnen Gymnasium gemacht werden sollte; zumal wenn dies auf einem Gymnasium geschähe, dessen Lehrer am Entschiedensten das neue Princip zu dem ihrigen gemacht haben, und von deren Begeisterung für dasselbe um so eher zu erwarten steht, dafs sie sich werden angelegen sein lassen, durch Anwendung desselben einen möglichst günstigen Erfolg herbeizuführen. Dahingegen würden wir es aufrichtig beklagen müssen, wenn eine solche Veränderung mit einem Male allen unsern Gymnasien vorgeschrie-

---

[1]) „Das Gymnasium besteht a) aus dem Untergymnasium, welches seine Zöglinge im 10. Jahre aufnimmt, und bei ihnen die Elementarkenntnisse (Fertigkeit im Lesen und Schreiben der Muttersprache, Kenntnifs der biblischen Geschichte, Fertigkeit im Rechnen der vier Species mit unbenannten Zahlen, und die geographischen Vorbegriffe) voraussetzt. Es zerfällt in 3 Classen mit einjährigen Cursen, umfafst dieselben Unterrichtsgegenstände wie die entsprechenden Altersclassen höherer Bürgerschulen, nimmt aber (für den besonderen Zweck der Vorbereitung auf den höheren Gymnasialunterricht) im zweiten Jahrescursus den Unterricht im Lateinischen und im dritten den im Französischen auf; b) aus dem Mittel- und Obergymnasium, dessen eigenthümliches Bildungsmittel die altclassischen Sprachen sind, das jedoch die im Untergymnasium erworbenen Kenntnisse in geeigneter Weise fortführt. Es besteht aus 6 Classen mit einjährigen Lehrcursen, Aufnahmen und Versetzungen.“ — „In den Gymnasialstädten, in welchen es an wohleingerichteten Realschulen fehlt, sind Parallelclassen mit dem Mittelgymnasium zu verbinden, welche die höhere Ausbildung von Nichtstudirenden fortzuführen haben. Sie behandeln das Französische und die exacten Wissenschaften in gröfserer Ausdehnung und nehmen das Englische als Unterrichtsgegenstand auf.“

ben werden sollte. Ein allgemein anerkanntes Bedürfnifs liegt hier nicht vor; möge darum die angeregte wichtige Frage erst noch von vielen Seiten einer gründlichen Discussion unterworfen werden. Die vorliegende Zeitschrift wird dazu gewifs auf das Bereitwilligste die Hand bieten. — Uebrigens machen wir unsere Leser aufmerksam auf die sowohl von Köchly als von Dietsch und Genossen auf der Meifsener Conferenz vorgelegten Lehrpläne, und bitten sie, dieselben mit dem obigen zu vergleichen. Auch der dortige Vorkämpfer für die Priorität der neuern Sprachen, Dr. Köchly, hat doch in den alten Sprachen die Gymnasien freigebiger bedacht, und indem er so wie auch Dietsch sich hinsichtlich der Zahl der Lehrstunden in den obern Classen für ein Prioritätsverhältnifs des Griechischen und Lateinischen entscheidet, dem Griechischen nicht blofs 6 jährige Curse zugewiesen, sondern den Anfangscursus (im ersten Jahre) mit 8 Stunden ausgestattet. Dabei kann begreiflicher Weise ein wünschenswerthes Ziel erreicht werden.

Und nun zum Schlusse noch ein Paar Worte über die Motive, durch welche, ganz abgesehen von den Kosten, welche getrennte Anstalten für studirende und nicht studirende verursachen, die Vereinigung beider Classen von Schülern auf Einer Anstalt gerechtfertigt werden. Dafs eine Zeit, wie die unsrige, auf die Erwägung geführt hat, ob nicht selbst ein politisches und nationales Interesse obwalte, bei allen, die nach höherer Bildung streben, dieser Bildung eine und dieselbe Grundlage zu geben, und demnach eben in den Jahren der Bildung gerade diejenigen, von deren Intelligenz hauptsächlich dereinst die Schicksale unsers Vaterlandes abhängen werden, so weit auch demnächst ihre Wege aus einander gehen mögen, doch so lange als möglich zusammen zu halten, mit einander zu befreunden, und gewissermafsen zu verschmelzen, — finden wir sehr erklärbar. Gelehrsamkeit an und für sich ist von wahrer Bildung noch sehr verschieden, wenn gleich dieselbe mit Recht bei dem Gelehrten vorausgesetzt, ja mit gröfserem Rechte als bei andern gefordert wird. Die Grundlage derselben wird aber bei den Gelehrten dieselbe sein müssen, wie bei den Mitgliedern anderer Stände. Wie bald indessen der theils auf geistige Bildung im Allgemeinen, theils auf die Mittheilung gewisser Kenntnisse im Besondern abzweckende Unterricht bei den des Unterrichts bedürftigen Subjecten nach Mafsgabe ihrer künftigen Stellung in der Gesellschaft (sei es dafs sie für eine solche schon sich selbst zu bestimmen im Stande sind, oder von andern für dieselbe bestimmt werden) verschiedene Wege einzuschlagen habe, das ist eine andere Frage. Jedoch springt in die Augen, dafs je mehr für beiderlei Stände (die wir hier ins Auge fassen) gemeinschaftlich geeignete Elemente der Bildung ein Unterrichtsstoff darbietet, desto länger auch die Vereinigung zum Genusse desselben Unterrichts möglich und wünschenswerth sein wird. In dieser Beziehung ist bei einem Theile unserer Reformer des Unterrichtswesens das Latein neuerdings in Mifscredit gekommen; man sieht dasselbe mehr als die Scheidewand zwischen jenen beiden Ständen an, nicht mehr wie sonst, als den beiden gemeinschaftlichen Grund und Boden. Die neueren Sprachen, ruft man, sind da, wo es sich um Erlernung fremder Sprachen handelt, das gemeinschaftliche Fundament, auf welches beide gestellt werden müssen; auf diesem will man demnach beide wieder zusammenführen, nachdem eine Zeitlang eine Trennung stattgefunden hat. Durch Französisch zum Latein, sagt man, sei der Weg noch sicherer und naturgemäfser, als, wie man sonst glaubte, durch Latein zum Französischen. Dabei will man denn aber doch das Latein den nicht Studirenden keineswegs vorenthalten, sondern ihnen auch so viel als möglich davon auf ihren Weg mitgeben. Ueberhaupt aber ist es, als ob ein gewisses Gefühl davon, dafs jene neu entstandenen Realschulen mitunter nur zu sehr einem reali-

stischen Utilitätsprincipe huldigend, sich von der von Alters her in den Gymnasien erzielten, humanistischen oder humanen Bildung entfernt haben, erwacht wäre, und so will man sie denn so viel als thunlich in diese Bahn zurücklenken. Das ist ein ehrenvolles Geständnifs für die Gymnasien, dessen sich dieselben nur freuen können. Allein wenn dann der neue Hausgenosse, dem sie den früher innegehabten Platz wieder einräumen sollen, Ansprüche erhebt, die mit dem guten Rechte des alten Besitzers nicht verträglich sind, so hat derselbe wohl Grund genug, sich gegen solche Beeinträchtigung zu wahren und zu verwahren. Solche Ansprüche aber erkennen wir da, wo durch Rücksichten auf die nicht Studirenden den künftig Studirenden von dem, was wir der Kürze wegen mit dem wohl keinem Mifsverständnisse unterworfenen Namen der classischen Bildung bezeichnen wollen, etwas entzogen werden soll. Dafs wir gern bereit sind zu Gunsten anderweitiger Kenntnisse und Fertigkeiten, welche die Gegenwart auch von dem künftigen Fachgelehrten fordert, den nach classischer Bildung strebenden gewisse Uebungen und Anstrengungen zu erlassen, welche sonst von ihnen gefordert wurden, darüber haben wir uns an andern Orten zur Genüge erklärt. Allein die Frage, um welche es sich hier handelt, ist die, ob eben dieselben Modificationen des Gymnasialunterrichts, welche im Interesse der künftig Studirenden vorgenommen werden sollen und müssen, ausreichen, den Gymnasialunterricht so zu gestalten, dafs er nun auch für die mit ihnen vereinigten oder zu vereinigenden nicht Studirenden als in jeder Hinsicht befriedigend angesehen werden könne; oder ob diesen letztern zum Nachtheile der Studirenden gewisse Concessionen zu machen seien. Aus diesem Gesichtspunkte möge auch der oben mitgetheilte Plan geprüft werden.

So gegründet aber auch das oben angedeutete politische und nationale Interesse sein mag, welches zur möglichsten Vereinigung aller höher gebildeten auf Einer und derselben Grundlage der Bildung zu drängen scheint, so können wir doch unmöglich die Frage nach der Priorität der neueren Sprachen oder der Lateinischen im Unterrichte zu einer gewissermafsen politischen Frage machen, wie von einem Vertheidiger der erstern geschieht, (in der Conferenz zu Meifsen, s. a. a. O. S. 83) indem er sogar die Behauptung aufstellt: „Die Neuzeit lehre, dafs beim Volke die Gelehrten den Volksführern oder Volksverführern fast immer unterlegen seien; nur in der Versöhnung des Gegensatzes zwischen dem tiefer Gebildeten und dem Volke beruhe die Möglichkeit, dafs die Revolution unblutig zu einem glücklichen Ende geführt werde; deshalb sei aber die gemeinschaftliche und gleichmäfsige Vorbildung aller eine Pflicht der Pädagogen, deshalb (?!) müsse das Lateinische erst später angefangen werden u. s. w." Mit Recht ist auf diese Argumentation erwiedert (S. 88) „Wenn die Gelehrten in politischen Angelegenheiten den Volksverführern unterlägen, so sei das daher gekommen, weil sie sich nicht gleicher Mittel wie diese bedient; dies aber mache ihnen nur Ehre. (Hierin eben haben sie sich als die wahrhaft Gebildeten gezeigt.) Für die Gleichheit der Bildung (d. h. der Bildungsmittel) sei daraus nichts abzuleiten; die Annahme der Priorität der neuern Sprachen sei eine Lebensfrage der Gymnasien."

Dafs der Staat in seinen höheren Lehranstalten eben sowohl planmäfsig für die nicht Studirenden, welche eine höhere Bildung erstreben, und demnächst vielleicht den gröfsesten Theil der intelligenteren Classe der Staatsbürger ausmachen werden, als für die Studirenden zu sorgen habe, ist keinem Zweifel unterworfen. Müssen beide Gattungen von Schülern eben im Interesse ihrer wahren Bildung auf einer und derselben Lehranstalt zusammengehalten werden, liegt also eine innere Nothwendigkeit der Vereinigung vor, nun wohl: so wird man selbst

im Besitze der ausreichendsten Mittel nur Anstalten dieser einen Art stiften und erhalten, so leicht man auch getrennte Anstalten verschiedener Art neben einander hinstellen könnte; ist es nicht nothwendig, so wird man beiderlei Anstalten, je nach der Verschiedenheit individueller Ansichten neben einander gewähren lassen, so fern die Mittel zu beiden ausreichen. Fehlt es aber an Mitteln, dann freilich bleibt auch da, wo eine Trennung für noch so nothwendig oder wünschenswerth erkannt würde, in Folge der Verhältnisse, welche oft mächtiger sind als alle Principe, nichts übrig als eine Vereinbarung, wobei dann nur zu wünschen ist, dafs die sich vereinbarenden Theile mit anerkannt gleichen Rechten einander gegenüber stehen, und dafs die Vereinbarung auf einer gehörigen Verständigung beruhen möge.

Braunschweig, im Februar 1849. G. T. A. Krüger.

III.

Programme aus dem Grofsherzogthum Posen.

(Michael 1848.)

1) Bromberg. Der wissenschaftliche Theil des Programms enthält eine Abhandlung vom Oberlehrer Breda: die Centurienverfassung des Servius Tullius (22 S. 4); ein Fragment einer umfassendern Abhandlung über diesen Gegenstand, deren zweiten Theil der Verf. (wir wünschen, recht bald!) nachzuliefern verspricht. — Den Schulnachrichten (16 S. 4) vom Director J. H. Deinhardt entnehmen wir folgende Notizen: mit der Anstalt ist eine, gegenwärtig von 38 Schülern besuchte Vorbereitungsklasse verbunden. Das Gymnasium selbst zählte am Schlusse des Schuljahrs in 6 Klassen 350 Schüler; nämlich: I, 9. II, 19. III, 44 IV, 70. V, 47. VI, 61 und entliefs 4 Abiturienten. Im Lehrerpersonal sind keine wesentlichen Veränderungen eingetreten. Der Professor Rötscher, dem sein Urlaub wiederum auf ein Jahr verlängert worden, wird noch fortwährend durch den Hülfslehrer Krüger vertreten; doch soll das Ministerium geneigt sein, den Professor Rötscher auf Wartegeld zu setzen und seinen Stellvertreter definitiv in dessen Stelle einrücken zu lassen. Statt des an das Gymnasium zu Prenzlau berufenen Dr. Spörer ist Herr Wilke als Hülfslehrer eingetreten.

Aus der Lehrverfassung heben wir die wesentliche Veränderung hervor, dafs das Griechische seit Michaelis 1847 erst in der Tertia begonnen und hier in zwei subordinirten Cötus gelehrt wird, während in der Quarta von den früher dazu bestimmten 5 wöchentlichen Stunden zwei dem Deutschen, zwei dem Lateinischen und eine der Geschichte zugelegt worden sind; jedenfalls eine zeitgemäfse Aenderung; nur würden wir gegen den dadurch nothwendig gewordenen zweijährigen Cursus in der Tertia einige Bedenken haben. Auch dürfte vielleicht in den zwei dem Lateinischen zugelegten Stunden das Französische, das erst in Tertia anfängt, begonnen werden können, eben weil „sehr viele Schüler aus der Quarta zu allerlei Berufsarten" übergehen. Empfehlenswerth ist auch die hier getroffene Einrichtung, nach welcher der physikalische Unterricht schon in der Tertia begonnen wird.

2) Ostrowo. Die wissenschaftliche Abhandlung: Die Rollenvertheilung in der Lysistrata des Aristophanes (15 S. 4.) ist vom Dir. Dr. K. Enger. Der Verf. sucht gegen die Behauptung von Carl Beer (über die Zahl der Schauspieler bei Aristophanes) seine Ansicht, dafs Aristophanes in einigen seiner Stücke einen vierten Schauspieler habe auftreten lassen, an der Lysistrata (wie wir glauben, mit Erfolg) durchzuführen. — Aus den Schulnachrichten (vom Director; deutsch und polnisch, 20 S. 4.) entnehmen wir Folgendes. Mit dem Beginne des Schuljahrs ist nun auch die Prima eröffnet werden. Die bis dahin vacanten beiden Lehrerstellen sind durch den Oberl. Peterek aus Trzemeszno, welcher die erste Oberlehrerstelle erhielt, und den Schulamts-Candidaten Stephan aus Conitz besetzt worden. Seit dem Januar 1848 hält der Schulamts-Candidat Fr. Martens sein Probejahr an der Anstalt ab. Am Schlusse des Schuljahrs zählte das Gymnasium in 6 Klassen 182 Schüler, nämlich I. 7, II. 16, III. 26, IV. 55, V. 37, VI. 41.

3) Trzemeszno. Die wissenschaftliche Abhandlung: Beiträge zur 3. Auflage des Antibarbarus der lateinischen Sprache von Ch. Krebs. Zweite Fortsetzung [1]. (22 S. 4.) ist vom Prof. Dr. Fr. Schneider. Der Verf. wahrt sich durch den verspäteten Auftrag und durch eine anhaltende Krankheit „gegen den Vorwurf leichtsinniger Umgehung früherer Versprechungen." Die Abhandlung enthält sorgfältig gesammelte und dankenswerthe Beiträge über diesen Gegenstand. — Wohl keine Anstalt ist von den Wirren des verflossenen Jahres härter getroffen worden, als das Gymnasium zu Tr., wie aus den Schulnachrichten vom Dir. und Prof. J. Dziadek (deutsch und polnisch, 24 S. 4.) hervorgeht. Schon zu Mich. 1848 (sic!) wurde der Oberlehrer Peterek nach Ostrowo und der Gymnasiallehrer Szulc an das Mar. Gymnasium zu Posen versetzt. Dafür wurden der Schulamts-Candidat Tschakert und der frühere Rektor an der kathol. Bürgerschule zu Gnesen Dr. Ney provisorisch angestellt. Den 20. April 1848 gab sich der Gymnasiallehrer Ign. von Lutomski selbst den Tod. Der Schulamts-Candidat Kmita vom Mar. Gymnasium zu Posen wurde zur Aushülfe hingeschickt. Anfang April wurde der Gesang- und Schreiblehrer Kefsner entlassen. Der Oberl. Dr. Piegsa ging als Deputirter der Nationalversammlung nach Berlin, der Religionslehrer Brzeziński und der Gymnasiallehrer Dr. Ney wurden auf Anordnung des Provinzial-Schul-Collegiums bis auf Weiteres außer Thätigkeit gesetzt, ohne dafs ihre Stellen, auch nicht einmal vertretungsweise, besetzt werden konnten. — Das Gymnasium zählte am Schlusse des Schuljahrs 224 (die Schülerzahl der einzelnen Klassen ist nicht angegeben), die mit der Anstalt verbundene Vorbereitungsklasse (Septima) 26 Schüler, und entliefs 7 Abiturienten.

4) Posen. Mar. Gymnasium. S. Decemberheft 1848 S. 952, wo noch zu bemerken wäre, dafs im Januar 1848 die neue Rangordnung der Lehrer, nach welcher die Gymnasiallehrer Czarnecki und Schweminski mit der Anciennität vom 1. October 1846 zu Oberlehrern ernannt wurden, und die Besoldung der Lehrer nach dem erhöhten Etat eingeführt worden ist. Die Anstalt zählte am Schlusse des Schuljahrs (mit Ausschlufs der Vorbereitungsklasse [26 Schüler]) 404 Schüler und zwar: I. 16, II. a und b 67, III. a und b 83, IV. a und b 90, V. 71, VI. 77; und entliefs 6 Abiturienten.

[1]) Die beiden ersten Berichte des Herrn Verf. über den Antibarbarus finden sich in den Jahrbb. für Philol. und Pädag. 1845 S. 439 ff. u. 1846 S. 114 ff.

IV.

Abhandlungen der westfälischen Programme von 1848.

1) Bielefeld: *Emendationes Platonicae.* *Scr.* C. Schmidt. 9 pp. 4. (Fortsetzung des vorigj. Programms). Bemerkungen zur Züricher Ausgabe, über die BB. *de legibus*, worin die Lesarten der Codd. *A* und *Ω* vertheidigt werden. So *de legg.* II. p. 554. b. 2 *ed. Turic.*: τούτων γὰρ δὴ τῶν ὀρθῶς τεθραμμένων ἡδονῶν καὶ λυπῶν παιδειῶν οὐσῶν χαλᾶται τοῖς ἀνθρώποις καὶ διαφθείρεται κατὰ πολλὰ ἐν τῷ βίῳ beizubehalten gegen die Conj. τὰ πολλά, die gegen den Sinn sei; χαλᾶται c. Gen.: *ab his voluptatibus et tristitiis saepe in vita receditur hominibus*, so dafs dem regierenden χαλᾶται ohne Veränderung des Casus hinzugefügt werde καὶ διαφθείρεται. Ebenda: καὶ Μούσας Ἀπόλλωνά τε μουσηγέτην καὶ Διόνυσον ξυνεορταστὰς ἔδοσαν, ἵν᾽ ἐπανορθῶται τὰς τροφὰς γενομένας ἐν ταῖς ἑορταῖς μετὰ θεῶν haben die Codd. τάς τε τροφάς; der Verf. schreibt τὰς τετροφὰς γενομένας als reduplic. Form (cf. τέτροφος Apoll. Dysc. *de pron.* p. 334). — p. 555. b. 37. ὀρθότατα λέγεις, Verf. schreibt ὀρθότατ᾽ ἂν λέγεις wegen des λέγοις d. *A* und *Ω*. — p. 560. b. 36: ἡμεῖς γοῦν, ὦ ξένε, καὶ οὐδὲ οὐκ ἄλλην ἄν τινα δυναίμεθα ᾠδὴν ἢ ἣν ἐν τοῖς χοροῖς ἐμάθομεν; nach der Var. τὴν für ἣν liest der Verf. ἢ τὴν ἣν ἐν τοῖς χοροῖς. Aehnlich p. 637. b. 37: νῦν δ᾽ ἐπὶ τὴν τροφὴν καὶ τοὺς ὅσοι περὶ αὐτὴν κ. τ. λ. p. 666. a. 40: ὁ αὐτὸς δὲ λόγος σοι καὶ περὶ ἐκείνων ἂν εἴη τῶν οὓς σὺ κατιδὼν κ. τ. λ. p. 693. a. 5: ὅτι δύ᾽ ἰστον τῶν περὶ θεῶν ἄγοντε εἰς πίστιν ὅσα διήλθομεν ἐν τοῖς πρόσθεν (oder ἰστὸν περὶ θεῶν ἄγοντε εἰς πίστιν τῶν ὅσα κ. τ. λ.). — p. 650. b. 20: κατεγγυᾶται τὸν ᾧ ἂν ἐπισκήπτηται. — p. 561. a. 1 sqq. zu lesen: οὐ γάρ, εἴ τῳ δοκεῖ ἢ μή, τῷ τοι τόγε ἴσον ἴσον οὐδὲ τὸ σύμμετρον ἂν εἴη σύμμετρον ὅλως, *non enim, si cui videtur vel non, ideo profecto simile fuerit simile.* — p. 589. b. 28 zu lesen: ἑπόμενον τούτῳ διεξελθεῖν· ὅσ᾽, ἂν μὴ νόμος, ἀλλ᾽ ἔπαινος παιδεύων καὶ ψόγος ἑκάστους εὐηνίους μᾶλλον καὶ εὐμενεῖς τοῖς τεθήσεσθαι μέλλουσι νόμοις ἀπεργάζεται, ταῦτ᾽ ἐστὶ κ. τ. λ. — p. 590. a. 4. Statt χρὴ τιμᾶν zu lesen: (Cod. *Ω* χρῆμα) χρὴ μὴν τιμᾶν. — p. 599. a. 2. Statt χρόνον ἂν γενέσθαι zu lesen (Codd. χρόνον ὃν ἄν): χρόνον τοῦτον (Cornarius: *illud tempus*). — p. 599. b. 35. statt λέγω δὲ καθάπερ εἶπον zu lesen (cff. Codd.) λέγω δέ γε. — p. 605. b. 11: ὅτι χρὴ πρὸς τούτων (v. codd.) παθεῖν statt πρὸς τούτῳ — p. 611. b. 41: Das Hyperbaton καὶ σφόδρα λεγόμενα ἃ τ᾽ εἴρηκας beizubehalten. — p. 622. a. 13: ἀλλὰ γὰρ εἰπὼν (Codd.) st. ἀλλὰ γὰρ εἶπον als Aposiopesis beizubehalten. — p. 656. b. 4: ἡμῶν γάρ οἱ μὲν — νομίζομεν st. νομίζουσιν beizubehalten. — p. 671. a. 32: ὁ παρατυγχάνων — τυπτέτω τις nach den Codd. zu lesen. — p. 674. b. 15: τοῦ δὲ ἀποθανόντος ἀδελφὸς nach den Codd. zu lesen. — p. 687. b. 16: ἐάν τε ἥττηται oder ἡττῆται mit den Codd. zu lesen. — p. 675. b. 12. liest Verf. st. καὶ δὴ καὶ καθ᾽ ἕκαστον ἐνιαυτὸν ὡς οἰκείων ἐπιμελεῖσθαι — καὶ δὴ καί, καθ᾽ ὅσον ἔνι, αὐτῶν ὡς οἰκείων ἐπιμελεῖσθαι, *orbos curandos esse tanquam proprios filios, quoad quidem eius fieri possit.* — p. 576. a. 29. liest der Verf.: ἧς ὁ δειλὸς ἐλεύθερος [καὶ ἄφοβος] — ὃν εἰ τότε μηδεὶς ἔλαβεν, οὐκ ἄν ποτε ἠμύνατο. — p. 669. b. 36. verbessert Verf. die corrupte Stelle: τὴν Ἄτροπον δὲ δὴ τρίτην σώτειραν τῶν λαχόντων (Ast), ἀπεικασμένην τῇ τῶν κλωσθέντων σωτηρίᾳ, ἀμετάστροφον ἀπεργαζομένην τὴν δύναμιν.

2) Dortmund: *Glossarium latinum saeculi IX e codice Parisiensi descripsit, primum edidit et adnotationibus instruxit* Prof. Dr. G. Fr. Hildebrand. 12 pp. 4. Ein durch die gelehrten Anmerkungen besonders werthvoller Beitrag zu den bekannten Glossarien, 109 Glossen von *Abaga* — *Anoediosus.* Zu beachten sind besonders die Noten zu *adsecula*, welche Form der Verf. nachweist, obgleich er *assecla* für richtiger hält, ferner zu *adsentio*, wo alle Ciceron. Stellen aufgeführt sind, in de-

nen das Wort vorkommt, woraus erhellt, dafs Cicero vom Activum nur das Perfectum gebrauchte (vergl. noch Osann. *ad Cic. de rep.* p. 300), — zu *aeneator*. —

3) Hamm. *Magistri Reneri de Bruxella Tragoedia. Ex duplici recensione ad codices Bibliothecae Burgundicae edidit Ludovicus Trofs.* V. u. 11 SS. 4. Gedicht des Magister Reginer von Brüssel aus dem M. A., nach Handschriften verbesserter Abdruck der Ausgabe von Reiffenberg, mit Hinzufügung einer zweiten Bearbeitung des Gedichts. — Es ist die Fabel von dem Wolf, der in eine Grube fällt, zwei Männer, ein *teutonicus* (Flamländer) und ein *gallicus* (Wallone) fallen auch hinein; Schrecken, da keiner den andern versteht; am andern Morgen zieht die Menge nach der Grube; der Prätor, der die Gefangenen alle tödten will, läfst sich erweichen und läfst die Beiden frei, der Wolf aber mufs büfsen.

4) Herford. Sätze über Proportionalität der Linien und daran geknüpfte Aufgaben. Vom Oberlehrer A. Quidde. 17. S. 4.

5) Minden. Biographische Notizen über den verstorbenen Director Imanuel von A. Kämper. 11 S. 4. Aus dieser kurzen mit grofser Liebe geschriebenen Biographie Imanuel's ersehen wir, dafs sich unter Imanuel's Nachlafs ein ausführlicher Briefwechsel mit seinem Lehrer Gurlitt in Hamburg vorgefunden hat. Als Imanuel 30 Jahre alt von Hirschberg als Director an eine bis dahin verwahrloste Anstalt, das Gymnasium zu Minden, kam, unterstützte ihn Gurlitt durch seine weisen pädagogischen Rathschläge, und dieser Briefwechsel wurde nicht unterbrochen. Einige Auszüge, die in der Biographie mitgetheilt sind, lassen es wünschenswerth erscheinen, dafs Herr Kämper den ganzen Briefwechsel, soweit derselbe allgemeines Interesse hat, veröffentlichen möge.

6) Soest. *Commentatio de nonnullis Thucydidis locis difficilioribus, conscripta a Guil. Frid. Theod. Seidenstücker.* 10 S. 4. Es schliefsen sich diese Erklärungen an die Haacke'sche Bearbeitung. Die neuern Ausgaben und Erklärungen sind nicht berücksichtigt, nicht einmal die Krüger'sche Ausgabe. B. I. C. 2. τὴν γοῦν Ἀττικὴν κ. τ. λ. λόγου zu αὐξηθῆναι zu ziehen = Behauptung (so auch Krüger); statt δυνατώτατοι sei ἀδυνατώτατοι zu lesen, da doch wohl immer die Aermsten vertrieben seien (!). Hier hätte besser auf die Erklärungen der schwierigern Worte καὶ παράδειγμα u. s. w. von Peter Zeitschr. für Alt. Wiss. 1844. S. 319 und G. Hermann Philolog. I. p. 367. Rücksicht genommen sein sollen. — C. 3. ἐπαγομένων αὐτούς, s. Krüger. Herr S. hält den Subjektswechsel für unmöglich und liest entweder αὐτούς (*atque ipsorum utilitatis causa in alias urbes se conferrent*) oder αὐτῶν (*propter utilitatem i. e. ad auxilium ferendum in alias urbes arcesserentur*); jede Aenderung ist aber unnöthig, die erstere gegen den Sinn. Ibid ὅσοι ἀλλήλων ξυνίεσαν zu nehmen: *quotquot invicem se exaudiebant* (einander vernahmen) *i. e. quotquot tam parvo spatio inter se distabant, ut nuntios alii ab aliis accipere possent;* wie diese Erklärung in den Zusammenhang passen soll, ist nicht gesagt; das Richtige s. bei Krüger. C. 6: καὶ χρυσῶν τεττίγων etc. καὶ = *adeo, viri seniores adeo mox luxuriei indulgentes linea vestimenta gerere desierunt, etiam aureas cicadas capillis inserentes.* Herr S. meint nämlich *linea vestimenta* sei = *vilia,* und übersetze man καὶ durch „und", so sei ein Widerspruch da. Indefs die leinenen Chitonen waren sowohl unmännlich als sie auch sehr kostbar sein konnten; dazu heifst es: χιτῶνάς τε λινοῦς, wodurch schon die Erklärung fällt. — C. 9: λέγουσι δὲ καὶ οἱ τὰ σαφέστατα = Πελοποννησίων κ. τ. λ., der Verf. stimmt mit Gottleber und kennt nicht die ausführliche Erörterung von Kampe im Neu-Ruppiner Programm 1842. S. 11. — C. 16: ἐπεγίγνετο δὲ ἄλλοις τε ἄλλοθι κωλύματα μὴ αὐξηθῆναι gegen Bauer, bringt nichts zur Erklärung bei. — C. 21: ὡς παλαιὰ εἶναι, πα-

λιπὰ sei nicht pleonastisch (hierüber ausführlich Kampe l. l. p. 19sqq.). — C. 25: ἐν πανηγύρεσι ταῖς κοιναῖς διδόντες, hier hätte der Verf., statt blos Haacke zu bekämpfen, wohl gethan, auf Krüger's Erklärung und die ausführliche Erörterung von Kampe p. 22sq. Rücksicht zu nehmen. — C. 28: αἷς ἂν ἀμφότεροι ξυμβῶσιν, αἷς keine Attraction (eine nach Krüger überflüssige Bemerkung). — C. 28: ἑαυτοὺς δικάζεσθαι zu lesen statt αὐτούς; vergl. aber Krüger. — C. 50. §. 1. der Verf. hält nothwendig zu schreiben: πρὸς δὲ τὸ τοὺς ἀνθρώπους ἐτράποντο φονεύειν, vergl. aber Krüger Gr. §. 61, 6. Anm. 9. — Dies ist die ganze Abhandlung. —

7) Siegen. Das Siegerländer Sprachidiom. Zweiter Beitrag zur Kenntnifs der deutschen Mundarten. Vom Oberlehrer H. Schütz. 24 S. 4. Dies Programm ist eine Fortsetzung der Sammlung der Idiotismen von 1845 und zeichnet sich durch Sorgfalt aus. —

8) Arnsberg. Probe einer methodisch geordneten Uebersicht der Weltgeschichte. Vom Oberlehrer Pieler. 16 S. 4. Eine Uebersicht der alten Geschichte des Orients, aus der man aber, da eine Vorrede ganz fehlt, so wie auch die neueren Untersuchungen nicht mitgetheilt sind, ihren Zweck nicht erkennen kann.

9) Coesfeld: *De scriptis Joannis apostoli disputavit Fr. Teipel, gymn. super. ord. praec. s. theol. doct.* 24 pp. 4.

10) Münster: *De loco quodam e Catone maiore ubi de animorum immortalitate agitur.* 14 S. 4. Vom Oberl. Siemers. Der Verf. widerlegt die Beweise Ciceros für die Unsterblichkeit der Seele in C. 21; auch sei nach C. 19. und 23 Cicero selbst von seiner Sache nicht ganz überzeugt gewesen; ebensowenig gebe die neuere Philosophie Beweise für die Unsterblichkeit, sondern allein die Offenbarung. Weil der Unsterblichkeitsglaube allmälig im Alterthum erschüttert sei, so sei sowohl eine allgemeine Sittenverderbnifs eingerissen, als das menschliche Leben bejammernswerth erschienen, was der Verf. aus Homer zu beweisen sucht. Was gegen diese Ansicht vom Alterthum sich sagen läfst und gesagt ist, ist nicht nöthig zu wiederholen, es genügt auf Fr. Jacobs zu verweisen.

11) Paderborn. Die Gymnasien und ihre Aufgabe. Vom Oberl. Dr. Th. Tophoff. 25 S. 4. Der Verf. vertheidigt die Gymnasien gegen die Vorwürfe der neueren Zeit und hält schliefslich eine Vereinigung der Realschulen mit ihnen für möglich und wünschenswerth, so dafs der griechische Unterricht auf die oberen Klassen beschränkt, der französische früher als es (auf den katholischen Gymnasien) der Fall war, eingeführt werde. —

12) Recklinghausen. Ueber den Stand des Barometers und Thermometers in Recklinghausen vom 1. December 1844 bis 1. December 1847. Vom Oberl. J. Hohoff. 28 S. 4.

Akademie zu Münster.

Ind. lectt. Sommer 1848. *Prooem. scr. Guil. Henr. Grauert.* 17 S. 4. —

Der Verf., ausgehend von der Bekämpfung des Irrthums als ob die Römer in der Dichtkunst wenig geleistet, bestreitet den dafür angeführten Grund, dafs die Römer von Anfang an die griechischen Namen *poeta* und *Musae* gebraucht hätten, was die Nichtoriginalität der Dichtkunst beweise. — Die Römer gebrauchten in früherer Zeit den Namen *vates*, der nicht von den Wahrsagern auf die Dichter übergetragen ist. *Cfr. Varro de l. l.* VII. p. 323. *ed. Speng.*, *Isidor. Origg.* VIII, c. 7. 3., *Mallius Theodorus de metr. lib. ed. Heusing.* p. 95, *Lucilius ap. Serv. ad Virg. Aen.*

VIII, 340, und der *cantor Saliorum* hiefs *vates*. *Cf. Julius Capitolinus M. Anton. Philos*. c. 4. Zu allen Zeiten hiefsen die Dichter *vates*, so *Ennius: scripsere alii rem versibus quos olim Fauni vatesque canebant*. *Virgil. Bucol*. IX, 32. *Ovid. Trist*. I, 6, 21. *Tibull*. II, 5, 13. *Horat. Carm*. I, 31. *Manil. Astron*. I, 23. *Sil. Ital*. XII, 392. 409. *Lucan*. IX, 964. 980. *Valer. Flacc*. IV, 342. *Pers. Prol*. v. 7. V, 1. *Juven*. I, 18. *Phaedr*. IV, 25. 23. u. A. Das griechische Wort *poeta* kam erst später neben dem lateinischen auf (wie im Deutschen Poesie, Poet) und verdrängte zum Theil das ältere Wort, wie im Griechischen ποιητής das ältere ἀοιδός. Dies geschah zuerst vielleicht durch Ennius, der *poeta*, *poema* gebraucht, *cf. Ennii fr*. p. 4, 11, 147, 187, 322 *ed. Hessel*. — Der Name *vates* aber als der ältere galt als der eigentlich dichterische. Man bezeichnete mit *vates* den Dichter der höheren Gattung, *poetae* hiefsen auch die Komiker, Didaktiker u. s. w. Daher wurden auch die Wahrsager als besonders vom göttlichen Geiste getrieben und überhaupt mit den Dichtern in älterer Zeit Eins *vates* genannt, *canunt*. Daher heifsen denn *vates* auch die in der Wissenschaft hervorleuchtenden Männer, so *Herophilus* der Arzt *medicinae vates* (*Plin. h. n*. XI, 37, 88.), *Q. Scaevola legum vates clarissimus* (*Valer. Max*. VIII, 2, 1.), daher im Mittelalter die Geistlichen *vates*. Daher die *annosa volumina vatum* (*Hor. Epp*. II, 1, 26.) die *Salii* und die *fratres Arval*. bezeichnen können, oder sollen die alten Wahrsager gemeint sein, so waren diese auch Dichter (was Corfsen *orig. poes. Rom*. p. 11 sqq. nicht verneinen mufste). *Vates* soll nach *Varro l. l.* von *viere i. e. vincire* (*Varro* V. p. 68 *ed. Speng*, *Paul. Diac. v., Festus* p. 375. *Müll*.) kommen, was nicht möglich ist; auch die Etymologie von ᾄδω (denn nicht ᾄδω, sondern ἀείδω heifst die ältere Form) ist falsch; *vates* kommt von φάω (*fari*, προφήτης, cf. *vallus* und φαλλός), oder besser ἄω, ἠμί (ἦν δ' ἐγώ) cf. *Serv. ad Aen*. VII, 47 (*a vaticinando i. e fando*) *Varro l. l.* VII, p. 323. *ed. Sp*.; *fari* heifst die begeisterte Sprache, daher = *canere cf. Naev*. p. 37. *ed. Klufsm*.), so besonders *effari*, *profari*, *fatum*.

Ind. lectt. 184⅞. *Prooem. scr*. *Grauert*. 29 pp. 4. Fortsetzung des vorigen Programms. — Der Verf. sucht zu beweisen, dafs *Camenae* der altrömische Name für *Musae* gewesen, nicht erst später mit diesem verwechselt sei (gegen Hartung, Heffter, Corfsen). — Der Hain vor der *porta Capena*, der die Grotte der Egeria enthält, war den Camenen heilig; Numa führte ihren Cult ein, cf. Plut *Num*. 13. Liv. I, 21. Juven. III, 12. Diese alten Camenen sind die Musen, Livius Andronicus übersetzte Μοῦσα Od. α, 1. mit Camena (Gell. 18, 9), Naevius hat den Namen auf seiner Grabschrift (Gell. I, 24) und derselbe (nicht Ennius, gegen Klufsmann p. 84) bei *Varro l. l.* VII, p. 312. *Speng*.: *Musás quas memorant nósce nós esse Casménas* (*Vers. Saturn*., nicht *hexam*.) oder: *Musás quas memorant ésse nósce nos Casménas*, ebenso L. Attius: *veterés, Casménae, cáscas rés volo profári et Príamum*. Cf. Dion. Hal. A. R. II, 60. Plut. Num. 8. 13. — Für das Alter des Cultus der Musen spricht ferner ihre Erwähnung bei den Circensischen Spielen, cf. *Fabius Pictor ap. Dion. Hal*. II. 72. Zur Zeit des L. Attius war zu Rom ein Tempel der Camenen, in dem den Dichtern Statuen errichtet worden. Plin. 34, 10. Evander soll die Musik nach Latium gebracht haben (Dion. Hal. I, 33). Damit stimmt die von Numa befohlene Verehrung der Tacita vor den übrigen Camenen, insofern die Dichtkunst Entfernung vom Geräusche verlangt; vergl. die Fabel von der Tacita oder Muta bei Ovid *fast*. II, 571 sq. 583 sq. Den Camenen wurde Wasser und Milch geopfert. Serv. *ad Virg. Buc*. VII, 21. Ihr Cult. war darnach dem der Musen verwandt. Daher kam der Cult der griechischen Musae früh nach Rom durch Fulvius Nobilior 564, der den Tempel des

Herculis Musarum (*i. e. Herculis et Musarum, cf. Eumenes Panegyr. pro Instaur. Schol. c.* 7) baute, daher der *Hercules Musagetes* bei Griechen und Römern. Durch die Einführung des Musencultus aber wurde der der Camenen theils erweitert theils allmälig verdrängt.

Ob zuerst 3 Camenen waren, läfst sich durch die philosophische Erklärung des Varro (*Serv. ad Virg. Buc.* VII, 21. *cf. Augustin. Doctr. Christ.* II, 17) nicht beweisen; Naevius kennt schon 9 (cf. Klufsm. p. 52). Für das Alter der Camenae spricht ferner Liv. Andron. (*ap. Prisc.* VI. 679), der *Μοῦσα* (Od. 8, 480) durch *Monetas filia* übersetzt, *Moneta* ist aber *Μνημοσύνη*, diese aber die Mutter der Musen; *Moneta quae res bonas in memoriam infert*) ist altrömische Gottheit (*cf. Fabius Pictor ap. Dion. Hal.* VII, 72. *Hygin. praef.* p. 3. 13) und der Name keineswegs von der *Juno Moneta* (Hartung I, p. 253. II, p. 69) übergetragen.

Von den Camenen wird Egeria bestimmt unterschieden, cf. Dion. Hal. II, 60. Liv. I, 21. *Sulpicia Satir. s. fin.*, Ovid. *fast.* III, 263. Plut. Num. 13. Egeria ist eine Quellnymphe, bei Aricia hatte sie einen Quell, mit dem die Camenae nichts zu thun haben. Cf. Ovid. *fast.* III, 261. Metam. XV, 482 sqq. *Lactant. de fals. rel.* I, 22, 1. Strab. V, 3. p. 239 sq. Vergleicht man damit die alte Form Aegeria und die Erzählung von Virbius und Manius (Virg. Aen. VII, 761 sq. Fest. v. Manius), so wird die Egeria zu einer *Nympha medica*.

Ebenso ist zu unterscheiden die *Carmenta* oder *Carmentis*, Weissagerin (Virg. *Aen.* VIII, 30. cf. Serv. *ad Aen.* VIII, 339), der die Pflege der Kinder geweiht ist, und die einen ausgedehnteren Cult hatte.

Creuzer (Symbol. III. S. 288) behauptete, dafs alle *Nymphae Musae* genannt seien (vergl. dagegen G. Hermann Opusc. II, p. 288 sqq.). Die Nymphen sind überhaupt die Flurgottheiten. So wie das Naturleben theils heiter stimmt, theils einen höhern Schwung erzeugt und zum Nachdenken führt, so bezeichnen die Nymphen das fröhliche, die Musae das ernstere, nachdenkliche, gottbegeisterte Leben (*Μοῦσα* von *μάω, meditari*), und da erst Flüsse, Bäche, Quellen eine Gegend zu einer schönen und das Gemüth erhebenden machen, so erhalten die Musen ihren Sitz an Quellen und Flüssen und werden geradezu zu Quellnymphen. (So Epicharmus und Eumelus, cf. G. Hermann l. l.; Tertull. *adv.* Marc. I, 13; *Camenae fonticolae. Epigr. ap. Burm. Anthol. Cat.* I, p. 75).

Die göttliche Natur im Menschen wird wie durch die Musen so durch die Camenen bezeichnet. Mit der Dichtkunst steht in nächster Verbindung die Weissagekunst, daher der Tempel der Musen neben dem Tempel der Gaea in Delphi, daher der Carmenta und dem Faunus heiliger Gesang beigelegt wird, ebenso die Heilkunst, daher die Verbindung der Egeria mit den Camenen.

Was nun den Namen der Camenen betrifft, so ist die Ableitung von *carmen* und *cano* zu verwerfen. Die alte Form ist *Casmena* (cf. Varro l. l. VII, p. 312 *ed.* Speng. Müller *ad Fest.* p. 67). Die Endung ist wie in *habena, cantilena, crumena, avena, centeni, Labienus etc., Praestana, Vulcanus, regina, Quirinus, matrona, colonus, Neptunus, tribunus, urbanus, egenus, plenus, vicinus, opportunus etc.*, mit kurzem Vocal *terminus, Proserpina, faginus*, syncopirt *privignus, fraternus, Voltumnus etc.*; von denen die kurze Endung *i* die ursprüngliche war, so dafs das *i* entweder ausfiel oder mit dem vorausgehenden Vocal in einen langen Mischlaut zusammenflofs. Diese Endung findet sich in vielen Namen der Gottheiten: *Silvanus, Vulcanus, Praestana, Statanus, Quirinus, Libitina, Bellona, Neptunus, Vertumnus, Faunus, Terminus etc.* Von *Carmen* kann also *Camena* nicht abgeleitet sein, es würde *Carmenena* (*Camenena*) heifsen; obgleich es desselben Stammes ist. Es hängt zusammen mit *Cas-*

milus, der älteren Form für *Camillus* (Virg. Aen. XI. 542). *Casmillus* (*Καδμιλος*) ist in den Mysterien Beiname des Mercurius und Cadmus, zu Rom der Opferdiener, und kommt von *κάζειν* (fleifsig behandeln, auszeichnen, schmücken, daher *castus* [*bene compositus*], *castrum*, *Κάστωρ*, *Πολυκάστη* κ. λ. τ., daher Cadmus der Erfinder, Mercurius der Kluge, Mysterienkundige, daher Medea bei *Pacuvius Coelitum camilla*). Daher *Camenae* die klug, nachsinnend handelnden Göttinnen (cf. *Μοῦσαι*). Daher auch *carmen* das kluge geistvolle Wort, und *Carmenta* (die Endung später neutral, aber auch die Femin. *fulmenta*, *caementa*, *armenta*, *offerrumenta*, *ramenta*), oder *Carmentis* (*cf. sementis*) die kluge, geistvoll redende Göttin.

Hiedurch ist das Alter des Namens der Camenen und ihrer Gleichheit mit den Musen bewiesen. Auch das Wort *canere* findet sich schon im salischen Liede. Sicherlich hatten die Römer früh Gedichte, und zwar epische, nicht Epopöen in Niebuhrs Sinne, sondern heilige, zum Theil lyrische Gesänge, Volkslieder, Hirtenlieder u. a.

Herford. Hölscher.

V.

Ueber die Nothwendigkeit der Ertheilung des hebräischen Unterrichts an den gelehrten Schulanstalten.

Die proponirte Schulreform, welche auch, und besonders, den Gymnasialunterricht betreffen wird, hat eine grofse Anzahl von Gelegenheitsschriften ins Dasein gerufen, die verschiedene Pläne zur bessern Gestaltung oder zur Umgestaltung des gelehrten Schulunterrichts enthalten. Es konnte nicht fehlen, dafs auch der auf den preufsischen Gymnasien ertheilte hebräische Unterricht hierbei in Betrachtung kommen mufste. Bekanntlich haben sich, auch in dieser Zeitschrift, mehrfache Stimmen erhoben, um die Entfernung der erwähnten Disciplin aus dem Bereiche der Gymnasien zu beantragen. Nehmen wir nun auf die Art und Weise Rücksicht, wie dieser Unterricht bisher auf den Gymnasien ertheilt worden ist, so ergiebt sich folgendes Resultat. An den meisten preufsischen Gymnasien wird dieser Unterricht nur in den beiden obersten Classen, wöchentlich in je 2 Lehrstunden ertheilt. Selbst an mehreren Anstalten, an welchen er zuvor in 3 Classen und in mehreren Stunden ertheilt worden ist, haben ihn die Directoren, in Folge des Rescripts vom 24. October 1837, in 2 Classen auf 4 Stunden reducirt, um streng den Anforderungen der Oberbehörde zu genügen. Dagegen wird an einzelnen Gymnasien, unter andern in Berlin, Stettin, Magdeburg, Münster und Wittenberg, auch noch seit dieser Vorschrift, der hebräische Unterricht in 5—6 Stunden ertheilt. Gehen wir auf die früheren Zeiten zurück; so finden wir in dieser Zeitschrift in dem Aufsatze (Aug.- und Sept.heft 1848): „Wie sind die preufsischen Gymnasien zu ihrer gegenwärtigen Einrichtung gelangt?“ (S. 681) bei der Angabe der Lehrgegenstände für das Jahr 1793, für den hebräischen Unterricht 6 Stunden angesetzt. Wenn auch dort hauptsächlich nur vom Friedrichs-Collegium in Königsberg die Rede ist; so heifst es doch, dafs dieses Verfahren „ziemlich allgemein“ beachtet worden wäre.

Sehen wir auch davon ab und betrachten wir Alles objectiver; so müssen wir uns wundern, wenn einige Absolutisten jetzt den hebräischen Unterricht ganz von den Gymnasien verbannen wollen. Das Gymnasium bahnet auch andern Facultäten, besonders der philosophischen und hier den der Philologie und der Naturwissenschaft sich Widmenden den Weg, warum soll nicht auch den Theologen dieser Vortheil gewährt werden! Freilich will man Alles den Universitätsdocenten überlassen. Aber bei aller gebührenden Achtung gegen die geistige Ueberlegenheit und die bedeutenden Kenntnisse dieser Lehrer, läfst es sich doch nicht leugnen, dafs ihnen die Geduld des Schulmannes fehlt, um sich in leichtfafslichen Vorträgen zu ihren Zuhörern herabzulassen. Fast dasselbe behauptet Bäumlein in dieser Zeitschrift October 1848. S. 731. — Man könnte auch eben so gut auf eine Reducirung des mathematischen Unterrichts antragen, namentlich für solche Schüler, die bei ihrem Streben ein ausführliches Wissen in dieser Disciplin füglich entbehren könnten. Ref. gesteht seinerseits gern, dafs auch ein in der hebräischen Sprache zu weit ausgedehnter Unterricht keineswegs für die Gymnasien passend sei. Gefehlt wird aber offenbar dadurch, dafs für diesen Lehrzweig nur wenige Lehrstunden anberaumt sind; zumal wenn dieselben aufser der gewöhnlichen Lehrzeit liegen oder in die letzte, die 4. Vormittags-Lection fallen [1]). In einem solchen Falle sind Lehrer und Schüler zu sehr abgespannt, und die Lection wird nicht mit der gehörigen Lust ertheilt.

Ja, es bleibt in dieser Hinsicht nur wünschenswerth, diesen Unterricht lieber ganz zu beseitigen und ihn für die Hochschulen aufzusparen. Man ertheile die Ehre Jedem, dem sie gebührt, also auch den Lehrern dieses Sprachzweiges und schätze Jeden nach seiner Wirksamkeit. Besonders müfsten die Directoren bei der Controle der Aufgaben darauf sehen, dafs auch den Schülern die nöthige Zeit zur Erlernung dieser Ursprache übrig bleibe, die für ihr künftiges Wissen immer die Hauptquelle sein mufs. Orthodoxe Grundsätze bestimmen den Referenten keineswegs zu dieser Behauptung; wohl aber hegt er den Wunsch, dafs auch auf den Gymnasien durch das Quellenstudium gründlich auf die Facultätsstudien vorbereitet werden möge. Zugleich dürfte es vonnöthen sein, nicht blofs bei den längst eingeführten Lehrbüchern stehen zu bleiben. Die Grammatik von Gesenius (Roediger) ist zwar immer noch des populären Styles wegen zu empfehlen. Dagegen dürften Lehrbücher wie die von Brückner [2]), Schwarz und Levi, Maurer und Goldstein [3]) ebenfalls nicht unbeachtet bleiben; da selbst das vom trefflichen de Wette verbesserte Lesebuch von Gesenius für Anfänger nicht ganz seinem Zweck entspricht. Eine weitere Ausführung, besonders des zuletzt Besprochenen möge uns noch vorbehalten bleiben.

Mühlhausen in Thüringen, den 1. December 1848. — Mühlberg.

---

[1]) An unserm Gymnasium ertheilt Ref. in 2 aufserordentlichen Lehrstunden aufser den 4 ordentlichen seit einiger Zeit diesen Unterricht freiwillig. Die Direction hat durch Anschaffung bedeutender hebräischer Schriften für die Bibliothek löblich auch für diesen Unterricht gesorgt.

[2]) Vergl. meine Anzeigen in den neuen Jahrbüchern für Philol. u. Pädagog. 1848 52. B. Heft 1 und 53. B. 4 Heft vom selb. Jahr.

[3]) A. a. O. 1848. 53. B. 4. Heft S. 431.

VI.

Aus Berlin.

Unser Minister der Unterrichts-Angelegenheiten hat folgende Verfügung an sämmtliche Provinzial-Schulkollegien und Regierungen erlassen: Die allgemeine Theilnahme an der Entwickelung der politischen Verhältnisse unseres Staats hat sich in allen Sphären des öffentlichen Lebens geltend gemacht, und auch die Schule ist davon nicht unberührt geblieben. Es ist dies eine völlig naturgemäfse Erscheinung. Aber es kommt darauf an, über den allgemeinen Interessen nicht die eigentlichen Aufgaben der Schule aus dem Auge zu verlieren. Der Schule, von der Elementar- und Volksschule an bis zu den Gymnasien, ist die Aufgabe gestellt, die ihr anvertrauten Zöglinge nicht allein mit Kenntnissen, welche durch spätere wissenschaftliche Studien oder im praktischen Leben erweitert und ergänzt werden können, auszurüsten, sondern auch, was das Wesentlichste ist, sie zu Staatsbürgern zu erziehen, welche die Religion, die Sitte und das Gesetz achten, ihr Vaterland und ihren Fürsten lieben, welche den Willen und die Kraft besitzen, ihr eigenes Hauswesen zu leiten und mit edler Hingebung sich dem Wohl der Gemeinde und des Staats zu widmen. Dafs die Schule dieser Aufgabe genüge, verlangen mit Recht die Aeltern, die Gemeinden und Bezirke, für deren Kinder sie errichtet sind. Die Staats-Regierung hat dafür zu sorgen, dafs ihre Institutionen dem Zwecke und die Organe, denen der Unterricht und die Erziehung anvertraut ist, ihrem Berufe entsprechen. Das preufsische Schulwesen hat, wie selbst von dem Auslande anerkannt worden ist, der besonderen Obsorge der Regierung nicht entbehrt. Sie wird ihm auch ferner gewidmet bleiben, und es steht zu erwarten, dafs die Mängel, welche sich neben grofsen Vorzügen herausgestellt haben, nach den Grundbestimmungen der neuen Staats-Verfassung und den noch zu erlassenden Spezial-Gesetzen, so weit die Bedingungen des Erfolges aller menschlichen Bestrebungen es gestatten, werden beseitigt werden. Die Regierung Sr. Majestät des Königs hat auch unter den Bewegungen einer neuen Zeit ihren ernsten Willen und ihre rege Theilnahme für das Gedeihen der Schule nicht verleugnet. Sie hat durch die Einleitung umfassender Berathungen den Lehrern aller Lehrkreise Gelegenheit gegeben, ihre Bedürfnisse und Erfahrungen selbst zur Sprache zu bringen; sie hat in der neuen Verfassungs-Urkunde der Volksschule eine würdige und einflufsreiche Stellung gesichert, und sie wird unausgesetzt darauf Bedacht nehmen, dem Lehrstande aller Unterrichtskreise ein seinem Bedürfnisse entsprechendes Auskommen zu verschaffen. Das Gelingen der Bemühungen, ein nach allen Seiten hin befriedigendes Schulwesen zu erhalten, beziehungsweise zu schaffen, hängt aber wesentlich von denen selbst ab, welchen die Leitung, der Unterricht und die Erziehung der Jugend anvertraut ist. Die Anforderungen, welche an diese gemacht werden müssen, sind nicht gering. Der Lehrer an einer öffentlichen Schule mufs neben der wissenschaftlichen auch die sittliche Bildung besitzen, die ihn befähigt, seinen Zöglingen in jeder Beziehung zum Vorbilde zu dienen. Er darf keine höhere Aufgabe für sich anerkennen, als, seinem selbsterwählten Berufe treu, im Unterrichte und im Umgange mit seinen Schülern Alles zu vermeiden, was die naturgemäfse und gesunde Entwickelung irgendwie stören, von ihr nicht begriffen und richtig gewürdigt werden oder gar auf die Innigkeit des religiösen Gefühls, zu welchem Glauben es sich auch neigen möge, auf die Achtung vor allem Edlen und Guten von nachtheiligem Einflufs sein kann. Wer diese Eigenschaften nicht besitzt und sich anzueignen nicht bemüht ist, hat sel-

nen Beruf als Lehrer verfehlt. Die Regierung hat es dankbar anzuerkennen, dafs die bei weitem gröfsere Zahl der Direktoren und Lehrer den an sie gerichteten Anforderungen entspricht, und in würdiger Haltung auch den nachtheiligen Einflufs der politischen Aufregung der neueren Zeit von ihren Schulen abzuwehren bemüht gewesen ist. Leider haben aber einzelne Mitglieder des Lehrstandes die ihnen obliegenden Pflichten aus den Augen verloren und nicht nur bei ihrer Betheiligung an den politischen Parteikämpfen die gesetzlichen Schranken überschritten, sondern sind selbst, unter Mifsbrauch ihres Amtes, so weit gegangen, ihren, mit der bestehenden Staats-Verfassung nicht übereinstimmenden Ansichten bei der unreifen und unerfahrenen Jugend Eingang zu verschaffen. Ja es ist sogar vorgekommen, dafs Aeufserungen gegen die Jugend gethan worden, welche als auf eine Unterdrückung alles sittlichen und vaterländischen Gefühles überhaupt berechnet erscheinen. Einer solchen Verkennung der dem Lehrstande obliegenden Pflichten darf, wo sie in Thatsachen sich kund giebt, nicht schweigend zugesehen werden. Die Verfassung des Landes hat der individuellen Freiheit der Meinungen und der Aeufserung derselben ihr gesetzliches Gebiet angewiesen, innerhalb dessen die allen Staatsbürgern zustehenden Berechtigungen auch dem Lehrstande gleichmäfsig gebühren. Für solche persönliche Meinungen und Ueberzeugungen und der Aeufserung derselben auf dem Gebiete der allgemeinen gesetzlichen Freiheit — also aufserhalb des besonderen Amtes als Lehrer — kann eine Zurechnung und Verantwortlichkeit auf dem Gebiete der Dienstdisciplin nicht stattfinden. Die Ueberschreitungen des Gesetzes, welche sich ein Lehrer aufserhalb seines Amtes in politischer Beziehung zu Schulden kommen läfst, verfallen den Gerichten, und eine Rückwirkung auf die amtliche Stellung des Beschuldigten kann nur dann und in dem Maafse stattfinden, als nach den Gesetzen der richterlich festgestellte Charakter des Verbrechens und die Art oder das Maafs der vom Richter verhängten Strafe eine solche gebietet. Was dagegen das Verhalten der Lehrer im Amte anlangt, so hat das Land vor Allem ein Recht, zu fordern, dafs die Jugend desselben in Zucht und Sitte und in Achtung und Gehorsam gegen die bestehende Verfassung des Landes und seine Gesetze erzogen werde. Der Minister, dem die obere Leitung des Unterrichtswesens anvertraut ist, ist den Vertretern des Landes verantwortlich auch dafür, dafs diese unwandelbaren sittlichen Grundlagen aller Jugend-Erziehung mit Ernst gewahrt werden. Sollte daher ein Lehrer, im Widerstreit seiner persönlichen Meinung mit der bestehenden Verfassung des Landes, sich nicht enthalten können, diese seine Ansichten in die Verwaltung seines Amts zu übertragen und der ihm anvertrauten Jugend, statt Achtung vor dem Gesetz, feindselige Gesinnungen gegen die verfassungsmäfsigen Einrichtungen des Landes einzuflöfsen: so werde ich, eingedenk der auf mir ruhenden Verantwortung, gegen einen solchen Mifsbrauch des Lehramtes, insofern derselbe nicht den Charakter eines gerichtlich zu ahndenden Amtsverbrechens annimmt, im Wege der Dienst-Disciplin mit unnachsichtlicher Strenge einschreiten. Eben so mufs ich es von den Königl. Provinzial-Schul-Kollegien und den Königl. Regierungen fordern, dafs sie innerhalb ihres Amtskreises in gleicher Weise verfahren. Für die Form eines solchen, auf die Verletzung der besonderen amtlichen Pflichten gegründeten Verfahrens, dienen für jetzt und bis das in der Verfassungs-Urkunde vorbehaltene, den im Februar künftigen Jahres sich versammelnden Kammern vorzulegende Unterrichts-Gesetz entsprechendere Formen begründet haben wird, die bisher in Kraft bestandenen Vorschriften über das Disciplinar-Verfahren gegen Lehrer zur Richtschnur. Ich veranlasse die Königl. Regierungen und die Königl. Provinzial-Schul-Kollegien die Direktoren und Vorsteher der Unterrichts-

und Erziehungs-Anstalten ihres Ressorts, so wie die Schul-Inspektoren, von den hier ausgesprochenen Grundsätzen in Kenntnifs zu setzen, damit diese weiter das gesammte Lehrerpersonal davon unterrichten, und spreche schliefslich die Hoffnung aus, dafs der in der grofsen Gesammtheit des preufsischen Lehrerstandes wohnende Geist der Sitte und Ehrenhaftigkeit die Kraft haben werde, auch die Einzelnen vor Verirrungen zu bewahren.

Berlin, den 20. Dezember 1848.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(gez.) von Ladenberg.

An sämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Kollegien und Königliche Regierungen.

VII.

Nachrichten über die Gymnasien und Progymnasien der Provinz Preufsen.

In meinem vorjährigen „Statistik der Gymnasien und Progymnasien der Provinz Preufsen“ überschriebenen Aufsatze habe ich S. 429f. auch über die den Programmen beigefügten wissenschaftlichen Abhandlungen bis Michael 1847 berichtet. In dem Jahre 1848 sind in Altpreufsen folgende Abhandlungen herausgekommen:

1) Am Friedrichscollegium zu Königsberg Mich. 1848: Gotthold's Ideal des Gymnasiums.

2) Am Altstädtischen Gymnasium zu Königsberg Ostern 1848: Möller's Geschichte des altstädtischen Gymnasiums Theil II (Fortsetzung des Programms Ostern 47).

3) Am Kneiphöfschen Gymnasium zu Königsberg Ostern 1848: Schwidops *observationum Lucianearum specimen* I.

4) An dem Gymnasium in Braunsberg August 1848: Bender über die Methode des geographischen Unterrichts.

5) An dem Friedrichsgymnasium in Gumbinnen: die wissenschaftliche Abhandlung für das Programm von 1847 ist wegen fortdauernder Krankheit des offiziellen Autors ausgefallen; für Michael 1848: Arnoldt über die Quellen zu Timoleons Leben; es sind die Prolegomena einer Schrift über Timoleon, die wir erhalten sollen, sobald die buchhändlerischen Verhandlungen abgeschlossen sein werden.

6) An dem Gymnasium in Rastenburg Mich. 1848: Jänsch: Einiges aus der Lehre von der harmonischen Theilung; aus einem Kapitel eines herauszugebenden Lehrbuchs der Geometrie.

7) An dem Gymnasium zu Tilsit Ostern 1848: Clemens: Ueber die Methode der kleinsten Quadrate (Schlufs der Abhandlung im Programm von Mich. 1840).

8) An dem Gymnasium zu Lyck: Ostern 1848 wurde das Programm von Mich. 1847 nachgeliefert mit einer Abhandlung von Horch: Uebersicht der Gebietsveränderungen Deutschlands und der jetzigen deutschen Staaten. Mich. 1848: Cludius: Bemerkungen zu Zumpt's lateinischer Grammatik.

9) An dem Gymnasium in Elbing: Mich. 48: Merz: Schlufs der Geschichte der Stadtbibliothek.

10) An dem Gymnasium in Danzig Ostern 1848: Herbst *lectiones Venusinae.*

11) An dem Gymnasium in Marienwerder Mich. 1848: Baarts: *L. A. Seneca de Deo.*

12) An dem Gymnasium zu Thorn Mich. 1848: Janson *de medii generis futuris passive usurpatis.*

13) An dem Gymnasium zu Conitz August 1848: Junker: Ueber die Chronologie des Flavius Josephus.

14) An dem Gymnasium zu Culm August 1848: Buchholz *Flora Homerica.*

15) An dem Progymnasium zu Röſsel August 1848: Lilienthal: Fortsetzung der Beiträge zur Geschichte des Progymnasiums in Röſsel von 1780—1835.

16) An dem Progymnasium in Deutsch-Crone Herbst 1848; Law's: Beurtheilung der Locke'schen, Leibnitz'ischen und Kant'ischen Erkenntniſs-Theorie vom Standpunkte des absoluten Idealismus.

17) An dem Progymnasium in Hohenstein Ostern 1848: Witt: Zum lateinischen Elementarunterricht.

Personalveränderungen. Der Oberpräsident Herr Dr. Bötticher schied aus und an seine Stelle trat als Oberpräsident und Chef des Provinzial-Schul-Kollegiums Herr R. v. Auerswald ein, der bald darauf an die Spitze des Staatsministeriums trat und nach dortigem Ausscheiden wiederum das Oberpräsidium von Preuſsen übernahm. Der Provinzial-Schulrath und Prof. Herr Dr. Lucas wurde mit dem 1. October 1848 nach Posen und an seine Stelle Herr Giesebrecht, bisher Schulrath bei dem Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern in Stettin, nach Königsberg versetzt. Seitdem hat Herr Regierungs-Schulrath Dr. Dieckmann die Bearbeitung der Angelegenheiten zweier Gymnasien: des Kneiphöfschen und des in Elbing, übernommen.

An den Gymnasien und Progymnasien selbst sind seit meinem letzten Berichte vom 26. September 1847 folgende Veränderungen in den Lehrerkollegien vorgekommen: 1) das Friedrichskollegium verlieſs im März 1848 der Schulamtscandidat Herr Dr. Töppen, um eine durch Pensionirung des Prof. Buchner an dem Gymnasium in Elbing entstandene Vacanz zu vertreten. 2) An dem Altstädtischen Gymnasium feierte der Prof. Herr Legiehn am 20. September 1848 sein funfzigjähriges Dienstjubiläum und erhielt von des Königs Majestät den rothen Adlerorden vierter Klasse. 3) An dem Kneiphöfschen Gymnasium wurden die Herren Dr. Lentz und Cholevius zu Oberlehrern ernannt. 4) An dem Gymnasium in Braunsberg wurde Oberl. Dr. Kruge unter dem 19. Januar 1848 vom Amte suspendirt und Oberl. Dr. Lilienthal wurde an das Progymnasium zu Röſsel als Direktor versetzt. 5) An dem Gymnasium in Rastenburg starb der Dir. Heinike im October 1848, der Lehrer Clauſsen erhielt das Oberlehrerprädikat und wurde zum Abgeordneten für die preuſsische Nationalversammlung erwählt; Kandidat Simon wurde als wissenschaftlicher Hülfslehrer angestellt. 6) An dem Gymnasium in Tilsit wurde Dr. Gerlach zum Abgeordneten der deutschen Reichsversammlung erwählt. 7) An dem Gymnasium in Elbing schied Prof. Buchner mit Pension aus; zum interimistischen Stellvertreter wurde Dr. Töppen ernannt. 8) An dem Gymnasium in Danzig ist der Prediger Tornwald als Religionslehrer der drei obern Klassen eingetreten. 9) An dem Progymnasium in Hohenstein wurde der Lehrer Witt zum Abgeordneten der preuſsischen Nationalversammlung erwählt.

Statistisches.

Die Frequenz des Friedrichskollegiums betrug in dem Zeitraum von 1814 bis 1847, also in 33 Jahren (nach meinen Annalen S. 49):

in	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	Summa.
	561	548	1259	1303	1133	973	6077
also durchschnittl.:	22	32	48	50	44	38	234
zu Pfingsten 1847:	22	27	38	41	34	44	206

Die Frequenz derselben Anstalt in den letzten 16 Jahren von 1833 bis 1848 (nach dem Programm von Michaelis 1848 S. 33) betrug:

in	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	Summa.
	315	480	704	704	568	513	3284
also durchschnittl.:	20	30	44	44	35	32	205
am 11. Dezbr. 1848:	23	28	36	43	30	32	192

Die Versetzungen am Friedrichskollegium und Entlassungen zur Universität ergeben in dem 16jährigen Zeitraum von 1833—1848 folgendes Resultat:

nach	V.	IV.	III.	II.	I.	Universität.	Summa.
	276	315	347	239	166	139.	1482.
also durchschnittl.:	17	20	22	15	10	9.	93.

Das Verhältnifs der Translocationen zu der Frequenz der einzelnen Klassen und der ganzen Anstalt ist beinahe ½ : 1; ebenso das Verhältnifs der Abiturienten zur Frequenz von Prima wie ½ : 1.

Die Frequenz sämmtlicher 14 Gymnasien und 3 Progymnasien der Provinz Preufsen betrug in dreifsig Semestern (oder 15 Jahren) vom Winter- 1831—1832 bis zum Sommersemester 1846:

Aufnahme.	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	Sa.	Abgang: Univers.	Anderwtg.	Sa.
11874	9606	15110	23526	22444	20628	16017	107243	1978	9384	11362
also durchschnittlich:										
396	320	504	784	748	687	534	3973	66	313	379
im Sommer 1848:										
331	305	555	955	767	677	564	3828	93	351	444.

Königsberg in Preufsen. Merleker.

VIII.

Erklärung.

In verschiedenen Anzeigen meines Programms über die Composition der Iliade und der Odyssee, und so auch in der neuesten von Herrn Curtius wird mir die Behauptung beigelegt, dafs diese beiden Gedichte nur Einen Verfasser haben. Meine Behauptung war indessen nur die, dafs in der von mir nachgewiesenen Uebereinstimmung beider Gedichte hinsichtlich der Anerkennung desselben Heldenideals und in der Beziehung, worin das ethische Gemälde der Odyssee zu dem der Ilias stehe, ein weiterer Beweis liege für die künstlerische Einheit jedes Gedichts. Die Frage, ob beide Gedichte denselben Verfasser haben, liefs ich unentschieden. M. vergl. namentlich p. 5. 6. 12. 14.

In der Einen Idee, die sich durch die Ilias hinzieht, und die ich, wie vor mir schon Nitzsch, auch in den einzelnen Theilen nachwies (p. 8 f.), glaubte ich mit um so mehr Recht einen Grund für die Einheit des Gedichts finden zu dürfen, als die in der Odyssee durchgeführte Idee in unverkennbarer Beziehung zu der Idee der Ilias steht, mithin auch diese als Ein Gedicht voraussetzt Wenn nun freilich der Dichter das Uebermaafs der Leidenschaft in Achill mifsbilligt (wer dürfte diefs verkennen?) oder, wie Herr C. es auffafst, „uns eben nur warnen will, nicht so wie Achill zu werden“, so wird sein Gedicht, so lehrreich es ist, darum noch kein didaktisches; so wenig als irgend eine der alten Tragödien dadurch in ein Lehrgedicht verwandelt wird, dafs man die tragische Idee abstrakt darlegt, und nachweist, was der Dichter auch an dem edeln Charakter als Ueber-

maafs getadelt habe. Ich habe ferner anerkannt, dafs in der Ilias die Einheit nicht in gleichem Grade die Mannigfaltigkeit bewältigt habe, wie in der Odyssee; indessen wird durch die eingeschobenen, genügend motivirten Episoden die Einheit keineswegs aufgehoben. — Warum ich in dem Programm zu meinem Bedauern auf Lachmann's Betrachtungen über die Ilias nicht eingehen konnte, ist S. 27 angegeben. Uebrigens mufste Herrn C. meine Kritik dieser Lachmann'schen Schrift, die sich im 4. Hefte der Zeitschr. f. d. Alterth.-Wiss. 1848 findet, bekannt sein.

Maulbronn. Bäumlein.

IX.

Erwiederung.

Indem ich das Urtheil über Herrn B.'s Abhandlung und meine Anzeige derselben den geehrten Lesern dieser Zeitschrift überlasse, bemerke ich nur in Bezug auf den letzten von dem Verf. berührten Punkt, dafs ich jene Anzeige — wie die geehrte Redaction wird bezeugen können [1]) — zu einer Zeit geschrieben habe, da mir das erwähnte Heft der Ztschr. f. d. Aterth.-Wiss. noch nicht zugänglich war, füge indefs hinzu, dafs mich die dort versuchte Kritik von Lachmann's Untersuchungen über die Ilias nicht veranlafst meine Ansicht über den Ursprung der homerischen Gedichte zu ändern.

Berlin, den 8. März 1849. Georg Curtius.

Sechste Abtheilung.

Personalnotizen.

1) Anstellungen und Beförderungen.

Ministerialrath Dr. Ringelmann ist unter dem 13. März d. J. zum bayerischen Staatsrath im ordentl. Dienste und zum Staatsminister des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten ernannt, indem dieses Ministerium, das im November v. J. aufgehoben worden war, gleichzeitig wiederhergestellt worden ist.

Der Oberlehrer am Königl. preufsischen Gymnasium zu Stettin Prof. Dr. Bonitz ist zum ordentlichen Professor der classischen Philologie und Literatur an der Wiener Universität ernannt.

Der Regierungsrath Wiegand, der Archivrath Vogt, der zweite Pfarrer der evangelisch-lutherischen Gemeinde Meyer, der Gymnasiallehrer Dr. Riefs und der Rector der Realschule Dr. Gräfe, sämmtlich zu Kassel, sind zu ordentl. Mitgliedern der neugebildeten kurf. hessischen Ober-Schul-Commission ernannt worden.

[1]) Die Anzeige ist bereits am 2. Juni v. J. eingegangen; die Nothwendigkeit die Forderungen des Augenblicks zu beachten, hat die Verzögerung des Abdrucks veranlafst. Die Redaction.

Gedruckt bei A. W. Schade in Berlin, Grünstrafse 18.

Erste Abtheilung.

Abhandlungen.

I.

Homerische Anschauungsweise.

(Schlufs.)

VII. Ehe und Familie. §. 17. Da nun so das menschliche Dasein die Mitte, sein Leben das Bild alles übrigen Daseins ist, so erscheint die homerische Anschauung vom Dasein in dem Menschlichen am deutlichsten ausgeprägt, und man hat sie an diesem zu entwickeln. Was zunächst seine Länge betrifft, so überschreitet das Denken die Gränze des unmittelbar gegenwärtigen Lebens nach rückwärts durch Festsetzung einer Ahnenreihe, deren erste Glieder, durch göttliche Vorfahren selbst Il. XXI. 87, XX. 213, XIV. 113, XXI. 153, Od. I. 180, IV. 611, XXI. 335, oft zurückreichen bis in eine Ferne, in der Sein und Dasein für ein im Sinnlichen haftendes Bewufstsein in einander fliefsen. So wird das Dasein des Individuums in das Festere eines Geschlechtes erhoben, da auch nach vorwärts dasselbe in der Nachkommenschaft sich fortsetzt. Das Leben des Geschlechtes ist gewissermafsen ein unvergängliches, das individuelle ein vergängliches. Das Leben des Geschlechtes verbleibt in beständigem Genufs der oberweltlichen Realität, das individuelle endet im Schatten des Hades.

Der Vater setzt sein Dasein in dem Sohne fort; dieser ist äufserlich und innerlich ein Abbild des Vaters. Nestor wundert sich Od. III. 123 nicht blofs über die äufsere Aehnlichkeit zwischen Odysseus und Telemachos, sondern auch darüber, dafs er auch schon so verständig spricht, wie der Vater. Dieselbe Aehnlichkeit heben Od. IV. 140 Menelaos und Helena an ihm hervor. Glücklich also, wenn der Vater Söhne hinterläfst: sie heilen so-

gar die Schäden seines individuellen Daseins, wie Orestes III. 197, I. 46 des Agamemnon; aber schwer ruht Od. IV. 656 der Zorn der Götter auf der Familie, welche, wenn der Hausherr dahin ist, solchen Hort entbehrt. Die Tochter hat diese Bedeutung nicht, denn sie ist nicht Trägerin der väterlichen Existenz nach ihrer Fülle; sie kann diese nur gewinnen, wenn sie, losgerissen von dem Vaterhause, dem fremden Manne die Hoffnung der Nachkommenschaft bietet. Dann wird sie die *αἰδοίη, πότνια;* in dem Genusse der bis dahin entbehrten Würde vergifst sie Alles Uebrige vor der Sorge für den Ehegemahl, Od. XV. 21, wie Athene selbst zu Telemachos sagt. Wer der Jungfrau das Glück wünscht, wünscht ihr die Hochzeit, ein Haus und einen Gemahl, so Odysseus Od. VI. 181 der Nausikaa, Aphrodite den Töchtern des Pandareos Od. XX. 74. Vor dieser Entwickelung ist ihr Dasein wie das geschätzter Sklaven. Gäste des Hauses werden ebenso von Mägden Od. XVII. 88, wie von Königstöchtern Od. III. 464, IV. 252, VII. 296, ja Od. X. 449 von der göttlichen Circe eigenhändig gebadet und gesalbt; die Tochter des Königs Antiphates Od. X. 105 holt Wasser, und Polykaste, die unvermählte Tochter des Nestor, bedient Od. III. 464 den badenden Telemachos, während die verheiratheten Töchter und die Söhne sich der würdigeren Theilnahme am Opfer erfreuen. Wenn zuletzt die Tochter von einem Manne zur Gemahlin erkoren ist, so tritt das materielle Verhältnifs des An- und Verkaufs ein: der Bräutigam giebt, einzelne Fälle ausgenommen, welche durch die besondere Trefflichkeit desselben herbeigeführt werden Il. IX. 146, Od. XIV. 211, XI. 288, XV. 231, Il. XIII. 365, den Eltern der Braut reiche Geschenke Il. XI. 225. 242; auch Ares mufste viel geben, um Aphrodite's Gunst zu gewinnen. Wenn nun ein Mann Veranlassung findet, seine Frau den Eltern zurückzuschicken, so giebt er auch zurück, was er an Mitgift für sie erhalten hat Od. VIII. 319.

§. 18. Hat auch die Frau des Hauses eine günstigere Stellung innerhalb der Familie, als die Tochter, so erhebt doch auch sie keinen Anspruch höherer Art auf die Liebe des Mannes. Sie ist, wie äufseres Besitzthum, welches man schätzt, so viel und so lange es nützt. Haus, Feld, Weib werden ohne sentimentale Hervorhebung des Weibes neben einander genannt Od. XIV. 64, und den treuen Knechten will Odysseus ebenso gut ein Weib geben, wie anderen Besitz Od. XXI. 214, vergl. XXIV, 113. 278. Das moderne Prinzip der Liebe, die Gemeinschaft der Gatten im Geist, kommt erst zur Geltung, wo die Bevorrechtung des Geistes vor der Realität im Bewufstsein entschieden ist, so dafs aus der Störung sinnlicher Konflikte heraus die Stätte gewonnen ist, auf welcher beide Gatten gleich berechtiget sind und mit freier Kraft die gegenseitige Neigung entfalten können. Es fehlt der homerischen Poesie nicht an Schilderungen aus dem Leben der Ehe, welche auch das moderne Gefühl ansprechen, z. B. der des Odysseus und Hektor Il. VI. 407. So heifst es Od. VI. 185 von der Eintracht der Gatten, sie sei schön; wenn nun aber gleich dahinter der Grund dieser Trefflichkeit darin gefunden wird, dafs

solche Eintracht die Freunde erfreut, die Feinde ärgert, so reicht jenes „μάλιστα δέ τ' ἔκλυον αὐτοί“ womit die Sentenz schliefst, schwerlich hin, um den Beweis zu begründen, es sei damit das Verständnifs voller geistiger Gemeinschaft ausgesprochen, aus der etwa gegenseitige Fortbildung der Ehegenossen hervorginge. Auch in den günstigsten jener Schilderungen tritt nur das ruhige Wohl wollen hervor, welches aus gegenseitiger Nutzbarkeit und dem Einflusse der Gewohnheit entsteht. Die Wärme der Empfindung geht nicht weiter, als das Licht verständiger Abschätzung, nirgends ein Ueberschwang derselben in die Unbestimmtheit der Sehnsucht. So macht Penelope im 23. Buche der Odyssee neben und trotz dem Drange der Empfindung das rein verständige Prinzip in der Prüfung des wiedergekehrten Gemahles, ob er auch der ächte Odysseus sei, mit einer Strenge geltend, die nicht blofs das Gefühl des modernen Lesers verletzt, sondern auch Od. XXIII. 103 den Tadel des Telemachos erfährt. In dem christlichen Weibe würde die Kraft instinktiver Ahndung jedes Bedenken niedergekämpft haben.

§. 19. Was die Ehegenossen gegenseitig an einander hingeben, ist die ganze Persönlichkeit, jener oben erwähnte genaue Zusammenschlufs von Geist und Realität in gleichem Mafse und mit gleicher Würde. Die Würde des Geistes schämt sich nicht des Fleisches als eines Niedrigen, und das Reale ist die nothwendige Erscheinungsform des Idealen. Die Vorstellung der Ebenbürtigkeit dieser beiden Momente wird zur Unbefangenheit in der Anschauung geschlechtlicher Verhältnisse. Neben ihr ist zwar die Züchtigkeit, welche aus der herrschenden Sitte der Gemeinde fliefst, aber nicht jene Schaam, welche das Bekenntnifs des Subjekts ist, mehr zu wissen, als es soll. Daher bleiben wohl im 8. Buche der Odyssee die Göttinnen des Olympos, als Ares und Aphrodite zur Unzeit von Hephästos überrascht werden, von der Szene fern, während die Götter alle herzutreten, und Nausikaa Od. VI. 273 fürchtet den bösen Leumund, wenn Odysseus mit ihr zugleich in die Stadt käme; aber es äufsert sich dieselbe wunderholde Nausikaa Od. VI. 244 auch wieder ohne Scheu über die Sitte geschlechtlicher Gemeinschaft. Sie wünscht sich, auch vor Zeugen, einen Gemahl, so schön wie Odysseus, und das ist auch der von ihrem Vater Alkinoos vor Odysseus selbst Od. VII. 313 ausgesprochene Wunsch. Auf den vorerwähnten Grundlagen wird nach homerischer Vorstellung das Eherecht zu einem vertragsmäfsig festgestellten Eigenthumsrechte, welches nach verständiger Schätzung eingeleitet und vollzogen wird Il. XI. 243. Bräutigam und Brautvater, oder ein anderer Berechtigter, sind die Kontrahenten, die Braut das Objekt, welches jedoch innerhalb der Familie durch Verwaltung des Hausbesitzes und durch Mutterschaft zur Würde der vollsten Subjektivität gelangt. Diese kann sich sogar im besonderen Falle zur Suprematie steigern, nicht im Hause kriegerischer Fürsten freilich, wie des Hektor, des Odysseus, wo Kraft des Leibes und Kampfesmuth als Höchstes gelten. Aber den Phäaken auf Scheria ist das Waffenhand-

werk nicht Hauptsache: sie führen nach Weise der Götter, denen sie verwandt sind, ein Genufsleben, in welchem die Beschäftigung mit der Schifffahrt nur wie ein Zeitvertreib erscheint. Daher steht Arete, eine Art olympischer Juno, in der Odyssee ihrem Gemahl Alkinoos mit einer Selbstständigkeit gegenüber, welche die Aufmerksamkeit der Erklärer auf sich gezogen hat. Einerseits nämlich haben in einem Genufs suchenden Hause neben der physischen Stärke Eigenschaften Geltung, welche auch Frauen besitzen, andererseits ist die Thätigkeit der Hausfrau in ihm für genufsreiche Gestaltungen ganz unentbehrlich.

§. 20. Wird der Zweck der Kindererzeugung im Umgange mit der Gattin nicht erreicht, so ist es für den Mann verständig, denselben aufser der Ehe zu verfolgen. Unter anderen Umständen verletzt der Gatte durch Untreue zwar das Recht der Freundschaft, welches die Gattin auf ihn hat, die Pflicht persönlicher Dankbarkeit, und erregt dadurch den Zorn ihrer subjektiven Empfindung; aber weder der Strafe des Gottes, noch der Verurtheilung durch die öffentliche Meinung ist er dadurch verfallen: Priamos hatte 50 Söhne, von denen ihm die Gattin Il. XXIV. 495 nur 19 geboren; Odysseus in jener erdichteten Erzählung Od. XIV. 202 nennt sich den Sohn eines erkauften Kebsweibes, und Teukros ist ein unehelicher Sohn des Telamon Il. VIII. 284. Ohne Nebenbemerkungen wird Od. IV. 12 erzählt, dem schon bejahrten Menelaos sei von einer Magd Megapenthes geboren worden, da Helena nach der Hermione weiter kein Kind gehabt. Der sehr betrübte Odysseus läfst sich Od. V. 227 den Umgang der Circe und Kalypso in einer Weise gefallen, dafs man erkennt, nicht der das Gewissen belastende Zwang dieses Verhältnisses sowohl drücke ihn, als vielmehr die Verzögerung seines Zweckes der Heimkehr. Auch unverheirathete Männer, wie Achilleus, hatten, im Verhältnifs zu gefangenen Mädchen, die ausgedehnteste Freiheit Il. VIII. 291, XXIV. 130. 676. Dafs aber die Freier im Palast des Odysseus einen unzüchtigen Verkehr mit dessen Mägden haben, wird Od. XXII. 445 getadelt und gestraft, weil er ein Eingriff in das Eigenthumsrecht des Hausherrn ist.

Nach dieser Auffassung der ehelichen Gemeinschaft wird die zuerst gewählte Gattin, die *κουριδίη ἄλοχος*, nur das Recht der Gewohnheit und der Verjährung vor den übrigen voraushaben, und die von ihr geborenen Söhne haben ebenso einen gewissen Vorrang vor den übrigen, so dafs es dem Telamon hoch angerechnet wird, Il. VIII. 284, dafs er den Teukros, einen *νόθος*, wohl gehalten, vgl. Od. XIV. 131. 203; aber nach Od. I. 433 ist die Sklavin Eurykleia dem Laertes an Werth gleich der verständigen Gattin: die thatsächliche Reinheit des Verhältnisses war nicht die Folge einer sittlichen Entschliefsung, sondern der Furcht vor dem Unwillen der Gattin. Vgl. Od. XI. 326. 425. Die Auktorität des Sohnes steht innerhalb der Familie zunächst der väterlichen. Penelope läfst sich von dem sehr jugendlichen Telemachos, welcher in Abwesenheit des Vaters als dessen natürlicher Vertreter erscheint, oft mit scharfem Nachdruck in die Schranken

ihrer Befugnifs zurückweisen, und immer weicht sie seinem Vorrecht Od. I. 359, XX. 133, XXI. 344. Alles, was im Palast ist, nennt sie sein Eigenthum Od. IV. 687, und dieser übt einen Akt besonderer Pietät Od. XX. 345, dafs er die Mutter nicht schon längst verstofsen hat, weil sie doch die, wenn auch unschuldige, Ursache des Uebermuthes der Freier ist.

VIII. Leben und Tod. §. 21. Wenn nun auch in dieser Auffassung das unmittelbar gegenwärtige Dasein des Menschen durch Ahnen und Kinder die längste Vergangenheit und die fernste Zukunft gewinnen und sich gewissermafsen zur Ewigkeit ausdehnen sollte, ähnlich der des Gottes, und wenn auch in dieser Auffassung Schätzung einer aufserirdischen Existenz sich ausspricht, so ist sie doch weit entfernt, dem Menschen innerhalb des gegenwärtigen Lebens ein Sehnen etwa nach der himmlischen Heimath zuzuschreiben. Der Schmerz dieser modernen Sehnsucht hat sich erst gefunden, als das Christenthum den Gegensatz zwischen Leib und Geist zum Bewufstsein gebracht hatte. Nach homerischer Vorstellung gewährt unter den drei Abstufungen des Daseins das unmittelbar gegenwärtige den vollsten und besten Genufs: der Ruhm der Vorfahren ist, wie der Nachruhm, wünschenswerth; aber er wirft nur einen Glanz auf die Allgemeinheit der Familie, welcher das Individuum zum Schatten verdunkelt. Der Genufs des Daseins kann nur aus der Bewegung der gegenwärtigen Realität heraus Statt finden, aus dem frischen Wechsel von Furcht und Hoffnung, Schmerz und Freude. Der verblichene Achilleus spricht es Od. XI. 490 zu Odysseus offen aus, er gebe all seinen Nachruhm für den Genufs des vollsaftigen Lebens in der Oberwelt. Lieber eines armen Mannes Knecht sein in ihr, als ein König in der Unterwelt voll Schatten und Dunkel. Was auch näher oder entfernter mit dem Leben zusammenhängt, ist süfs und erfreulich; bitter, traurig jeder Tod Od. XII. 341, und was an ihn und die auch den Göttern verhafste Hadeswelt erinnert Il. XX. 65, Od. XIV. 156. Der Schatten des Teiresias wundert sich Od. XI. 93, warum Odysseus das Licht der Sonne verlassen, um die Todten zu schauen und ihre freudlose Wohnung. Nur wem die Fülle des Genusses schwindet, der Bettler, oder der von langem und schwerem Gram Gedrückte verzweifelt am Leben und wünscht den Tod: nur der Verzweifelnde läfst der Fülle des Lebens gegenüber dem Nachruhm Gerechtigkeit widerfahren Od. X. 498. So will Telemach lieber sterben, als den Frevel der Freier länger ansehen Od. XV. 107, XX. 317, und Laertes welchen das Geschick des Hauses grämt, hat keine Freude an seinem langen Leben, läfst diefs werthlos gewordene Gut durch die Entziehung aller Pflege freiwillig verkümmern. Aufserdem ist alt werden, wie Nestor Od. IV. 206, und Seele und Leib am Genusse sich sättigen und gewissermafsen abnutzen sehen, ein wünschenswerthes Glück Od. XI. 136, während es als Leid erscheint, wenn ein jüngerer Mann in der Blüthe der Jahre und des Genusses der Lebensgüter dahingerafft wird Il. XXI. 279, XVII. 301. Solches Leid wird denn auch biswei-

len von den Göttern als Strafe verhängt, eine Vorstellung, welche den Werth des unmittelbaren Daseins aufser Zweifel setzt Il. V. 407, VI. 130, V. 177, II. 595, Od. VIII. 224, IV. 504. Wem die Götter besonders wohlwollen, dem geben sie weder die Ruhe der Schatten, noch die Abstraktion des Nachruhms allein, sondern den Genufs des Olympos entweder, wie dem Zeussohne Herakles und dem Ganymedes, oder sie erwecken ihn in dem Elysium, einem geheimnifsvollen Lande, zu einem Leben, in welchem wieder Blut und Entwickelung ist. Proteus weissagt Od. IV. 562 dem Menelaos, dem Gemahl einer Zeustochter, dafs er nicht sterben werde, sondern dafs ihn die Götter lebendig in das elysische Gefilde schicken werden, wo die Menschen das leichteste Leben führen Od. XI. 300.

§. 22. Sowie das homerische Denken das Leben und alle seine Entwickelungen als ein Zusammen von Geistigem und Materiellem anschaut, so ist ihm der Tod eine Trennung beider Momente. Fleisch und Gebein werden nicht mehr durch Sehnen verbunden, die Seele entflieht wie ein Traumbild, nachdem den irdischen Theil das Feuer verzehrt hat, durch den Mund, oder durch die Oeffnung einer Wunde, wie durch eine Pforte Il. IX. 409, XIV. 518, XVI. 505. Wie nun aber hinter dem physischen Tode jenes selbige Denken eine Modifikation des vollen Lebens als Moment ewiger Dauer befestiget hat, so läfst es auch im Jenseits wieder die Seele zu einer Modifikation des Leibes gelangen: die entfliehende Seele ist nicht der absolute Geist, so wie der zurückgelassene Leib nicht die absolut todte Materie; es ist dem Geiste weder ein reines, erscheinungsloses Dasein als Unsterblichkeit, noch dem Leibe die spurlose Vernichtung beschieden. In diesem scheint sich vielmehr ein Keim der θεός kraft zu bergen, welchen auch die Flamme des Scheiterhaufens nicht vernichten kann, und welcher erforderlich ist, um auch das verblichene Dasein der Unterwelt zur Erscheinung zu bringen. Dem Patroklos wehren Il. XXIII. 72 die Genossen der Unterwelt den Zutritt, weil er noch nicht begraben ist. Ja der ganze Pomp herkömmlicher Bestattung erst scheint auch die Wirklichkeit der Fortdauer im Nachruhm zu verbürgen, an die Todtenklage und an das Denkmal, welches die Familien- und Stammgenossen auf dem Grabhügel errichten, sich dessen Sicherheit zu knüpfen. Auch der verunglückte Elpenor, welcher Od. XI. 72 noch unbegraben im Palast der Circe lag, bittet den Odysseus dringend, ihn herkömmlich zu begraben und auf dem Hügel ein Ruder aufzurichten. Immer ist es ein Unglück, wenn Jemand dem Leben entnommen wird, ohne dafs seine Leiche aufgefunden. Telemachos ist in Sorge, was aus seinem Vater geworden. Wäre dieser vor Troja gefallen, so ist die Meinung, oder in den Armen der Seinigen gestorben, dann hätten ihm die Achäer ein Grabmal errichtet, und dem Telemachos hätte er Nachruhm gebracht. Da ihn aber die Harpyien entrafft haben, so ist er ruhmlos dahin, und dem Sohn liefs er Betrübnifs Od. I. 235, XIV. 371, vergl. XX. 77. Viel lieber wäre Odysseus vor Troja gefallen, als spur-

los in der Tiefe des Meeres verschwunden, und Menelaos glaubt den Aegisthos, den Mörder seines Bruders, nicht nachdrücklicher strafen zu können, als wenn er ihn fern von Argos auf dem Felde, einen Frafs für Vögel und Hunde, ermordet liegen läfst, so dafs keine der Achäischen Frauen ihn beweinen kann Od. III. 256; des Pandareos Töchter werden Od. XX. 63 vom Sturmwind spurlos entrafft.

IX. Tugend und Laster. §. 23. Aus der vorwiegenden Werthschätzung des unmittelbaren Daseins, des gegenwärtigen Lebens, entspringen gewisse sittliche Vorstellungen der homerischen Welt. Hat allein das Leben volle Berechtigung, so gilt auch kein Wissen, als das von der Mannigfaltigkeit seiner Erscheinungen, das empirische Wissen. Sinnlichkeit und Verstand treten in den Vordergrund, die Abstraktionen der Vernunft zurück. Nur der kann Viel wissen, welcher lange gelebt hat, und da das Thuen nicht aus den Idealen der Vernunft, sondern aus den Thatsachen der Empirie sich herausbildet, nicht eine freie Schöpfung, sondern eine Nachahmung des Traditionellen ist, so wird das Leben selbst zur Tugend und die Wahrnehmung seines Verlaufs zum Verstand. Für das Alter also Verstand und Tugend, für die Jugend Unverstand und Neigung zum Laster. Ein Kind, was noch Nichts gesehen, gehört hat, weifs Nichts, kennt nicht Gutes, nicht Böses Od. XX. 310, junge Leute, wie Elpenor, sind gewöhnlich unverständig Od. X. 552, IV. 167, VII. 294 und zu Lastern geneigt Od. XIV. 159, Il. III. 108, XXIII. 589; vergl. cap. XVII, auch nicht besonders werth, dafs sich der Gott um sie bemühe. Nestor wenigstens findet es an Telemachos Od. III. 375 bedeutend, dafs ihn, den Jüngling, eine Gottheit schon besonderen Schutzes würdigt. Aber wer, wie Odysseus, im Verkehr mit Menschen Viel sieht und hört, der wird verständig und tüchtig zu Werken Od. VII. 294; Aegyptios, der von Alter gekrümmt war, wufste nach Od. II. 16 Unzähliges, und Nestor erst gar, welcher drei Menschenalter gelebt, überragt Alle an Weisheit Od. III. 245, IV. 205. Als Telemachos zu ihm nach Pylos kommt, um sich nach dem Vater zu erkundigen, wagt er in der Befangenheit der Ehrfurcht kaum mit ihm zu reden, und Athene mufs ihm die Würde seiner Abstammung ins Gedächtnifs rufen, um ihn zu ermuthigen Od. III. 22; vergl. Il. I. 259, IX. 160, Od. XXIII. 24. Zeus ist Il. XIII. 354 an Würde über Poseidon, weil er älter ist und mehr weifs, und Diomedes entschuldigt sich Il. XIV. 111, dafs er, der Jüngere, es wagt, älteren Leuten einen Rath zu geben. Eine Erkenntnifs, welche auf dieser Grundlage der Empirie nicht ruht, wird Ausnahme und im Guten, wie im Bösen dem Einflusse des Gottes zugeschrieben, namentlich dann, wenn der Verstand einer Person unter gewohnten Verhältnissen die sonst bewährte Kraft plötzlich verleugnet und das Handgreifliche verfehlt Od. XIV. 489, XIX. 10. 138.

§. 24. Wenn nun auch die Tugend als eine Zusammenfügung von Momenten des Wissens, Wollens und Könnens erscheint, und wenn diese Momente auch durch den sprachlichen Ausdruck

geschieden sind, so sind doch wieder nach der sittlichen Seite hin diese Ausdrücke so unfest, werden so vielfach mit einander vertauscht, dafs man sieht, es hat die Kraft des Denkens die Unterschiede nicht für das Bewufstsein befestiget. Daher finden sich in den sittlichen Urtheilen und Folgerungen Prämissen und Konsequenzen auf das Mannigfaltigste gegenseitig vertauscht, und jene Momente, welche die Tugend bedingen, stehen an Wichtigkeit sich vollkommen gleich. Nestor wird nach Od. III. 20 dem Telemachos die Wahrheit sagen, weil er verständig ist Od. III. 328, und ein Theil der Achäer geht nach Od. III. 133 auf der Heimfahrt von Troja zu Grunde, weil sie unverständig und ungerecht gewesen. Wer eine vortheilhafte Gestalt hat, hat gute Gesinnung Od. XVII. 454, XIII. 289. Amphinomos gefällt Od. XVI. 398 durch gute Reden, weil er ja gute Gesinnung habe, und Athene hat Od. I. 301, III. 200 zu Telemachos das gute Vertrauen, er werde in der Tüchtigkeit verharren, weil er schön und grofs sei. Der geehrte Menelaos ist verständig und schön Od. IV. 261; vgl. Od. III. 33. 20. 328. Die äufsere Gestalt des Mannes ist oft mafsgebend für seine Stellung in der Gesellschaft. Odysseus erscheint in seinem Palaste anfänglich nur als verachteter Bettler; aber er ist grofs und gedrungen. Deshalb hat er die Voraussetzung für sich, er sei aus tapferem Geschlechte, und Penelope dringt darauf, dafs man ihm auf sein Verlangen den mächtigen Bogen zum Versuche des Spannens überreiche Od. XXI. 335, XXIV. 253.

Die Wirklichkeit der Tugend ist ihr sinnliches Dasein als That, ihr Werth mufs also auf dem Erfolge beruhen. Was nicht zur Wirklichkeit des Erfolges wird, gilt nicht. Ktesippos, einer der Freier, hat den Kuhfufs nach Odysseus geworfen und seinen *animus injuriandi* unzweideutig zu erkennen gegeben; Odysseus war der Gefahr durch eine Ausbeugung entgangen und hatte den Erfolg des bösen Willens vereitelt. Es äufsert sich der zornige Telemachos darauf Od. XX. 304, Ktesippos könne von Glück sagen, dafs er gefehlt; sonst wäre er von ihm getödtet worden. Nirgends demnach ein löblicher Willen etwa, dem die Kräfte fehlen, nirgends das Anstaunen einer Pracht des blofsen Wortes, nirgends ein Ueberschwang des sittlichen Geistes über die Ohnmacht des Fleisches. Tugend, Verstand ist da, wo Güter erworben werden, Besitz wird zur Tugend, der Begüterte zum Tugendhaften; endlich was durch das Thuen gewonnen wird, tritt mit den inneren Momenten desselben auf gleiche Stufe der Würde. Verstand und Tugend des Individuums, wie sie ihm aus der Allgemeinheit der Ahnen als Erbe zugefallen sind, werden von ihm auch wieder auf die Allgemeinheit der Nachkommenschaft vererbt.

§. 25. Von diesem Gesichtspunkte aus ist die homerische Anschauung verständlich, in der Gemeinde sei der höchste Verstand, die höchste Tugend. In ihr ist der Verstand, ist die Tugend der Altvorderen als gemeinschaftliches Erbe, sie ist älter, als das älteste Individuum, und die Tradition der Volksgemeinde, das in ihr Niedergelegte und Festgewordene, ist in der *δίκη* und *θέμις* mit

dem *θεός*wesen verknüpft und gewissermaſsen eine Concentrirung der in die Zeusidee vertheilten sittlichen Momente. Die *φάτις*, *φήμη* der Volksgemeinde ist der Ausdruck eines obersten Gesetzes, welchem sich kein Individuum entziehen kann, die in *κλέος* und *κληδών* ruhenden Gewalten sind für Alle und für Jeden; die Tradition der Gemeinde ist fest und doch aus der Entwickelung der Gegenwart heraus auch beständiger Bewegung fähig, sie ist für Alle, und doch kein individuelles Eigenthum, sie hat keine nachweisbare Entstehung, und doch arbeitet jedes Individuum an ihrer Erweiterung; sie ist nicht bloſs jetzt da, sondern auch früher immer dagewesen und wird auch später da sein. So ist sie ewig, gleich dem Gotte, und mächtig, wie dieſer selbst, *vox populi* ist *vox dei*, die höchste Norm der homerischen Gesittung, welche in höchster Instanz die Wahrheit des Wissens und den Werth der Tugend entscheidet. Das Individuum kann irren, die Allgemeinheit ist infallibel, an ihrem Verstande berichtiget und ergänzt sich der individuelle Verstand, die Stimme der Gemeinde tönt als Gewissen in der Brust des Individuums und spendet seinem Thuen Ehre oder Schande für Gegenwart und Zukunft. Die Ossa, ihre Botin, trägt, schnell wie ein Gedanke, ihre Entscheidungen herum. Sie verkündet z. B. Od. XXIV. 413 nach der Rachethat des Odysseus auf Ithaka, was den Freiern geschehen ist.

Der Tugendhafte ist mit der Stimme der Gemeinde in Einklang, hat ihren Verstand, ihre Tugend zu der seinigen gemacht, bestätiget an seinem Theile ihre Wahrheit und empfängt dafür den Preis der Ehre und des Nachruhms aus ihrer Hand, wie z. B. Achilleus Od. XI. 482, XXIV. 93, XIX. 328; vgl. cap. XVI. Der Böse verletzt das Ansehen der Gemeinde, indem er seinen individuellen Verstand höher hält, als den ihrigen. So machen sich die Freier auf Ithaka aus keinem Menschen Etwas Od. XII. 414, XXIII. 66, und wenn Od. IX. 188 von der Tücke des Cyklopen Polyphemos gesprochen ist, wird beigefügt, er habe stets einsam gelebt, und mit Niemand verkehrt: ja Furcht vor Zeus werde ihn nicht abhalten vom Morde des Odysseus und seiner Gefährten, wenn nicht des Herzens Gelüst Od. IX. 275.

Wenn einerseits die absichtliche Sonderung des Individuums vom Leben der Gemeinde als Anfang des Lasters bezeichnet wird, so kann andererseits auch die Gewalt des unglücklichen Geschickes den Menschen wider seinen Willen aus der sicheren Gemeinschaftlichkeit und dem Gleichmaſs der Lebensloose hinaus zu einer betrübten Absonderung drängen. Wer dem in solch trauriger Einsamkeit des Unglücks Lebenden verkündigt, er stehe mit seinem Miſsgeschick nicht allein, der wird als Tröster angesehen. So tröstet Od. I. 354 Telemachos die über den Verlust des Odysseus betrübte Penelope damit, daſs er sagt, Odysseus sei ja nicht der Einzige, der von Troja nicht zurückgekehrt: viele Andere hätten sein Geschick getheilt Od. IV. 199. Soll ein Frevler geheilt werden, so muſs ihm an ihm selbst klar werden, daſs sein individueller Verstand ihn in die Irre geführt, und daſs ein Beginnen gegen das Ansehen der Gemeinde ihn vernichtet. Es muſs

nämlich an ihn, während er sich der Sicherheit der Gemeindesitte erfreut, ein gleichfalls individuelles Gelüst zur Störung herantreten. Dann erfährt er, wie z. B. die frevelnden Freier auf Ithaka Od. XXII. 374, wie viel besser es sei, Recht zu üben, als Gewalt.

§. 26. Wie aber der Vortheil des Gemeinderechtes von jedem einzelnen Individuum genossen wird, so ist es auch des Einzelnen Pflicht, die Integrität desselben an seinem Theile aufrecht zu erhalten. Es ist nicht in sein Belieben gestellt, ob es vielleicht lieber Böses mit Gutem, als Gleiches mit Gleichem vergelten wolle. Rache ist eine religiöse Pflicht, zu deren Erfüllung selbst der Gott den Gott antreibt Od. XIII. 145. Glücklich der, welchem sie gelingt Od. III. 108. Wer sie versäumt, ist ein schlechter Mann Od. XXIV. 433, lieber sterben, als nicht Rache nehmen Od. XV. 107, XX. 317, XXIV. 436, und Orestes hat durch die Vollziehung der Rache an Aegisthos unsterblichen Ruhm gewonnen Od. I. 46, III. 196. Nicht minder aber ist es Pflicht, Gutes mit Gutem zu vergelten. Athene tadelt es Od. V. 10 im Kreise der Götter, wenn man es dem Odysseus schlecht ergehen lasse, als wäre er ein gottloser Mann und gewaltthätiger König gewesen, und wenn Telemachos Od. II. 73 von den Freiern Schonung für sein Eigenthum verlangt, so thut er es im Hinblick auf die Wohlthaten, welche sie von Odysseus einst empfangen haben, vgl. Od. XVI. 424. 442, XXIV. 286. Auch der Gott erhört nur den Sterblichen Il. I. 218, der ihm gehorcht und ihn durch Gebet ehrt Il. IX. 508. Auf schon geleistete Opfer beruft sich dieser, wenn er betet, und erfolgt die Gewährung nicht, so beschwert er sich über die Ungerechtigkeit des Gottes; nimmt dieser aber das Opfer nicht an, so will er auch dem Flehenden Nichts leisten Od. IX. 533.

Ist einerseits in der Gemeinde die Schärfe der Gerechtigkeit, so hat sie auch andererseits den Ernst des Gleichmafses, welcher sich vom Ungestüm individuellen Zornes nicht beugen läfst. Niemand soll die Rache so weit treiben, dafs jenes Gleichmafs verletzt wird, sonst wird die Rache gegen ihn sich wenden. Die Gränze zwischen dem Recht und seiner Uebertreibung bewachen die furchtbaren Erinnyen. Odysseus ist der Vollstrecker einer gerechten Rache, wenn er die Freier mordet; aber er will nicht, dafs Eurykleia beim Anblick der Getödteten ein Freudengeschrei erhebe Od. XXII. 411; denn es sei unfromm, vor erschlagenen Männern zu jauchzen. Pfeile zu rüsten, um Feinde zu tödten, ist der Sitte gemäfs; doch sie auch noch in Gift zu tauchen, zieht der Götter Strafe herbei Od. I. 26. Vor wessen Augen der Gott ein Wunder entfaltet, der kann sich für begnadigt halten; aber er rühme sich nicht geräuschvoll dieser Gnade Od. XIX. 37. Es hat die Macht der Gemeinde durch die Anknüpfung ihrer Festigkeit an die Persönlichkeit des Zeus, von dem *δίκη* und *θέμις* kommen, und durch die Ausübung eines Gleichmafses eine deutliche Verbindung mit den höchsten Entfaltungen des homerischen Geistes: dem *θεός* und dem Schicksal.

X. Sittliche Freiheit. §. 27. Was den sittlichen Ein-

flufs dieser drei Mächte auf die homerische Welt betrifft, so ist auch er nicht gedankenmäfsig festgestellt, sondern mit der Bequemlichkeit und Unsicherheit der Wahrnehmung aufgefafst. Die Macht des Schicksals, so hat unsere Darstellung zu zeigen versucht, hat kein Herz für das individuelle Thuen und Verstehen des Menschen, bleibt in der Ferne und greift nur dann und wann in den höchsten und tiefsten Momenten, mehr störend als fördernd, ein, ohne Rücksicht auf des Menschen Schuld oder Verdienst. Nach dem Beistand des Gottes sehnt sich wohl der Mensch Od. III. 47 — *πάντες δὲ θεῶν χατέουσ' ἄνθρωποι* — möchte an seiner Allmacht die eigene Ohnmacht stützen; aber ist der Gott in Ruhe, so will er sie sich von menschlicher Noth nicht gern verkümmern lassen; im Drange der Thätigkeit wieder hat er stets Parthei ergriffen, wappnet sich gegen den Sterblichen mit der Energie des Hasses und der Liebe und macht den Seegen seiner Allmacht zum Drucke der Despotie. Der Sterbliche entbehrt der Freiheit, weil er sich des Geistes nicht in seiner Unabhängigkeit, sondern nur im Zusammenschlufs mit der Erscheinung bewufst geworden. Wo dem Menschen die Freiheit des Geistes völlig aufgeschlossen ist, da sind ihm Einsicht und Tugend eigenes Verdienst, das selbst die Gottheit nicht wandeln kann; denn die Gottheit ist ihm Nichts Anderes, als der eigene, freie Geist, den die Erkenntnifs von der Zufälligkeit der Erscheinung getrennt hat.

Da nach homerischer Vorstellung die Erkenntnifs des Menschen eine erfahrungsmäfsige ist, so bleiben dem Individuum eine Menge von Erfahrungen nothwendig unerlebt. Diese unerlebten Erfahrungen zusammengenommen bilden für seine Vorstellung eine Macht, von welcher die eigene Erkenntnifs jeden Augenblick zu Schanden gemacht werden kann. Diese Macht nun wird dem Gotte zugeschrieben, seiner Erkenntnifs ist die des Menschen wie eine Sklavin dahingegeben. Er kann den Verständigen unverständig, den Unverständigen verständig machen Od. XXIII. 11. Die gleiche Vorstellung findet sich im Gebiete des Wollens und Thuens. Der zur Erkenntnifs des freien Geistes durchgedrungene Mensch hat sein Wollen in einem Gebiete, in welchem es von der Zufälligkeit der Erscheinung nicht gestört werden kann. Eine frei gewollte That behält für ihn den Werth, auch wenn sie das Gelingen nicht für sich hat. Für die homerische Anschauung aber ist noch die Unsicherheit des Kürens, die Willkür, wie beim Gotte, so beim Menschen; denn wie der Mensch ist, so ist sein Gott. Der Sterbliche, wenn er beliebt hat, kann wieder nicht wissen, ob er nicht mit einem anderen Belieben, etwa dem göttlichen, in Widerstreit gerathen wird; Alles, was er nicht beliebt hat, wird zu einem Belieben, welches das Seinige zu Schanden machen kann, und dies Belieben hat der Gott, weil er den höchsten Verstand besitzt. Das menschliche Wollen beherrscht der Gott eben so willkürlich, wie das menschliche Wissen: Zeus mehrt und mindert den Sterblichen die *ἀρετή* nach Belieben Il. XX. 304. Es sagt Agamemnon Il. XIX. 86 in der Ungerech-

tigkeit der Leidenschaft ohne Hehl, dafs an der unverständigen Beleidigung, die er dem Achilleus angethan, nicht er selbst, sondern Zeus, Möra und die Erinnys Schuld habe Od. XVI. 447. Il. VIII. 143, Od. III. 266, und wenn Achilleus Il. XIX. 270 die Vorstellung von den willkürlichen Eingriffen des Gottes in jenem bekannten Worte ausspricht „Vater Zeus, du giebst den Menschen vielfache Beschädigungen, πολλὰς ἄτας," so giebt Od. I. 32 Zeus seinerseits diesen Vorwurf der Willkür mit gleichem Rechte und gleicher Wahrheit dem Sterblichen zurück, indem er ausspricht, wie leichtsinnig er den Göttern die Uebel zuschreibe, die er durch eigene Thorheit sich zuziehe. Bleibt so das Schicksal fern, kann auch den Gott die Verwirrung der Leidenschaft ergreifen, so hält die Festigkeit der Gemeinde allein dem Denken Stich. In ihrer Tradition findet es das Gleichmafs des Schicksals, die Beweglichkeit des Gottes, Vergangenheit, Gegenwart, Zukunft zusammengeschlossen, und für die sittliche Praxis den gröfsesten Schatz von Verstand und Tugendlichkeit.

§. 28. Aus der Allgemeinheit der Gemeinde heraus, so ist die Vorstellung, läfst sich unpartheiischer selbst die Stimme des Gottes vernehmen. Der greise Aegyptios tritt Od. II. 35 in der Versammlung der Ithakesier auf und wundert sich, dafs seit Odysseus Abfahrt nach Troja wieder einmal Versammlung berufen ist. Er giebt seine Vermuthungen an, aus welchem Grunde sie könne berufen sein, als letzten den „um dem Volke Etwas Heilsames zu rathen." Was aber auch die Veranlassung der Berufung sei, „Zeus möge," so schliefst Jener, „dem Berufer glücklich hinausführen, was er im Sinne hat." Dies Wort ist eine Stimme aus der Unpartheilichkeit der Gemeinde. Es fliefst nicht aus der Erregung eines subjektiven Pathos, ist ganz aus der Unbefangenheit durch die gegenwärtige Lage erzeugt, so dafs es eben auch jedes andere Mitglied der Gemeinde hätte sprechen können. Was aber so ohne Absicht, aus dem gotterfüllten Gebiet des Zufalls heraus, sich vernehmen läfst, trifft ermunternd und fördernd die tiefsten Absichten und heifsesten Wünsche des Telemachos, und er nimmt es wie eine Stimme des Zeus selbst mit freudiger Hast für seine Individualität in Anspruch. Noch bestimmter erfleht sich Odysseus Od. XX. 100 eine solche unbefangene Stimme der Gemeinde, als er voll Unruhe an der Schwelle seines Rachewerkes steht und von dieser Unruhe die Klarheit seines Denkens getrübt weifs: Einer der Wachenden möge drinnen im Palast ein glückbedeutendes Wort sprechen, und aufsen möge dann Zeus ein Zeichen geben. Da tönt des Zeus Donner, und eine in den Mühlen beschäftigte Magd spricht darauf den Wunsch aus, der Frevel der Freier möge jetzt ein Ende haben. Daraus schöpft Odysseus die freudige Hoffnung, er werde die Rache glücklich hinausführen.

Das Individuum ist nur soweit vollberechtiget, als es durch den Beifall der Gemeinde bestätigt wird — vergl. cap. XVI —; sein schlechterer Theil verbleicht zum Schatten der Hadeswelt. den besseren rettet die unendliche Allgemeinheit der Gemeinde

im Nachruhm; dieser ist aufser dem vollblütigen Leben selbst das höchste Gut Od. XXIV. 93, XIX. 328, VIII, 147.

§. 29. Sowie jedoch die Gemeinde in ihrer Erscheinung nur einen gewissen Kreis füllt, so gilt auch Recht, Pflicht, Sitte derselben nur für die Mitglieder dieses Kreises. Vgl. cap. XX. Einen Fremden berauben, mifshandeln, tödten ist keine Verletzung der Tugend. Nestor befrägt Od. III. 74 Telemachos und Athene, welche ehrenvoll von ihm als Gäste aufgenommen worden sind, über den Zweck ihrer Reise, ob sie wohl nur eben zwecklos umherschweiften, wie Räuber zu thnen pflegten, welche fremden Leuten Verderben brächten. Er fürchtet nicht, durch solche Vermuthung seine Gäste zu beleidigen. Als tapfere That führt Odysseus Od. IX. 40. 41 an, wie er Ismaros, die Stadt der Kikonen, zerstört, die Männer getödtet, die Frauen und die Habe hinweggeführt und unter die Gefährten vertheilt habe. Verführung der Weiber geht gewöhnlich von Fremden aus Od. VI. 278. Feinde zu berücken, schmückt selbst der Gott den Liebling mit Diebeslist und Meineid, wie Hermes den Autolykos, des Odysseus Ahnen von mütterlicher Seite Od. XIX. 396. Ein aus der eigenen Gemeinde Verstofsener kann in einer anderen zur gröfsesten Geltung kommen: Tlepolemos hatte des Vaters Oheim erschlagen und war, landesflüchtig. doch in Rhodos König geworden Il. II. 661, XVI. 572, XV. 430, XXIII. 85, Od. XV. 271, XIV. 380; aber im Allgemeinen ist der Fremdling verachtet Il. IX. 648, XVI. 59.

Je regsamer und drohender der Fremde gegen die Sitte der herrschenden Gemeinde sich finden läfst, desto mehr wird auch er von ihrer Gewalt bedroht: der Feind in den Waffen, in dem Sturm des Kampfes, hat keine Schonung zu erwarten; der Wehrlose, welcher als harmloser Wanderer den Schutz der einheimischen Sitte anfleht, wird ihn geniefsen, ja seine Beschädigung ist ein Frevel, welchen der Gott ahndet Od. XV. 280, XIV. 381. Dagegen führen die Zeiten persönlicher Fehde, oder offenen Krieges verschiedener Gemeinden, wenn nicht Aufhebung, so doch geringere Beachtung der Sitte, selbst zwischen Stammverwandten, herbei — vgl. cap. XIX — so wie es andererseits auch an den Spuren eines Völkerrechtes in den homerischen Poesien nicht fehlt, welches auf der Grundlage allgemein menschlichen Wohlwollens, oder einer auch über die Gränzen der Stammverwandtschaft hinaus herrschenden Gewohnheit sich geltend gemacht hat, so das der Unverletzlichkeit der Herolde, der Schutzflehenden und das Recht der Gastfreundschaft.

XI. Der Besitz. §. 30. Oben trat in der homerischen Anschauung das Moment hervor, Verstand und Tugend werden nach dem Erfolge geschätzt. Wer viele Erfolge aufzuweisen hat, so ist die Vorstellung weiter, hat viel Verstand und Tugend, wer nicht, hat beide nicht, oder der Gott hat demjenigen die Beschädigung, ἄτη, bereitet, welcher mit Verstand begonnen und dennoch den Erfolg verloren hat. Die sinnliche Wahrnehmung nun wird keinen zuverläfsigeren Mafsstab einer Persönlichkeit finden,

als deren äufsere Darstellung. Was um sie ist und an ihr haftet, erscheint als Resultat persönlicher Energie, und vor Allem der Besitz, eine Bestätigung des individuellen Verstehens und Thuens zusammen mit dessen Erfolge. Der Besitz ist die Person selbst, drum wagt man für ihn das Leben und jedes Behagen Od. XVII. 471, XXIV. 111. Odysseus will lieber noch länger von der Heimath fern sein, als mit leeren Händen nach Hause kommen Od. XIX. 283; so schmerzlich er sich auch nach derselben sehnt Od. XI. 356, will er doch noch ein volles Jahr sie entbehren, wenn Alkinoos ihm ansehnliche Gaben spendet: auch Menelaos Od. IV. 93 verweilt länger in der Fremde, um Besitz zu sammeln. Die Stimme der Gemeinde will, wer eine Person getödtet habe, solle wieder getödtet werden; aber ein Stück Besitz, ποινή, thut es auch. Achilleus giebt dem Priamos die Leiche des Hektor heraus, folglich ist die Rache für den Freund Patroklos nicht vollständig vollzogen. Er bittet diesen um Verzeihung der Nachsicht wegen, sagt ausdrücklich, das empfangene Lösegeld habe ihn dazu bestimmt Il. XXIV. 592 und verspricht ihm, dem Patroklos, einen Theil desselben. Vgl. Il. XVIII. 498 und IX. 633.

Je gröfser und fester der Besitz, desto angesehener die Person Od. XIV. 233, je geringer oder unsicherer jener, desto unbedeutender diese. Wenn schon der Kaufmann Od. VIII. 159, welcher dem unsicheren Erwerbe nachgeht, einer leisen Mifsachtung nicht entgeht, so ist der Bettler gar verachtet Od. XVIII. 403, anständige Leute haben es nicht einmal gern, wenn er ihren Gesprächen zuhört Od. XXI. 291, die Pflicht der αἰδώς, gewissermafsen des Gemeindegewissens, ist für ihn nicht vorhanden Od. XVII. 347. 577. 470, und man ist schnell bereit ihn für einen Taugenichts zu halten Od. XVII. 227. 376, XVIII. 363. Auch von einem Wanderer hält man nicht viel Il. IX. 648, XVI. 59: wer Etwas hat, wird in der Heimath bleiben Od. XXI. 291. Sie, die natürliche Trägerin des Besitzes, ist Jedem lieb, wie die Eltern, wie das Leben selbst Od. IX. 27. 102, XV. 343, VII. 25. Agamemnon und Odysseus küssen den Boden der Heimath, als sie ihn nach langer Zeit wieder betreten Od. IV. 521, XIII. 354, I. 57, V. 83, X. 419. Die inneren Gaben des Menschen haben den Werth blofser Möglichkeiten und werden ohne alle Sentimentalität nach dem geschätzt, was sie einbringen und wirken: der Verstand nützt viel Il. XIII. 732, XXIII. 315, Unverstand schadet Il. XVII. 236, XII. 113. Wenn aber ein Mann längere Zeit von den Seinigen abwesend gewesen ist und von Frau und Kindern bei der Wiederkehr recht freundlich empfangen sein will, so mufs er Geschenke mitbringen Od. XI. 356, XIV. 200.

Innerhalb der Genossenschaft der Gemeinde gilt jeder Angriff auf den Besitz als ein Angriff der Person selbst, gegen welchen die Abwehr des Gefährdeten und das Mifsfallen der Gemeinde sich richtet, wie es denn Od. I. 92. 160 den Freiern im Palast des Odysseus verübelt wird, dafs sie durch ein rücksichtsloses Genufsleben den Besitz des Abwesenden und seines Erben schmälern. Ein Bewaffneter wider den Bewaffneten als Angreifer oder

Vertheidiger des individuellen Besitzes oder Lebens verletzt das sittliche Gemeindegefühl am wenigsten: der Sieger findet in der gröſseren Stärke die gröſsere Berechtigung; aber gegen den Einen Telemachos, der kaum schon Mann ist, steht der Schwarm der Freier, gereifter Männer, und des Aegisthos Frevel Od. XI. 409 liegt besonders darin, daſs er den Agamemnon heimtückisch hingemordet, während des Mahles wie ein Rind an der Krippe, als er sich keines Angriffs versah.

§. 31. Aber wenn man freiwillig sich eines Besitzes entäuſsert, so giebt man einen Theil seiner Persönlichkeit hin, und solche Hingebung ist nach homerischer Vorstellung Liebe, welche die gleiche Hingebung beim Beschenkten veranlaſst, eine Seite des *jus talionis*. Auch der Sterbliche empfängt um die Gabe des Opfers die Gabe der Gewährung vom Gotte. Je gröſser das Geschenk, desto gröſser die Liebe, wiewohl auch die kleinste Gabe noch Liebe verräth und in Anderen erweckt. Odysseus hat in den Gefahren des Rachekampfes für Menelaos den Werth seiner ganzen Person eingesetzt; dafür gebührt sich als Entgelt das Höchste des Geschenkes. Menelaos will ihn mit Volk, Weib und Kind, eine besondere Stadt anweisend, in seine Nähe ziehen, um bis zum Tode seines Umgangs zu genieſsen Od. IV. 174, und Odysseus bekommt überall viel Geschenke, weil ihn die Menschen überall sehr lieb haben. Od. X. 38, XIX. 238. Wenn Person gegen Person in der Erregtheit des Kampfes steht, als Preis desselben Dasein gegen Dasein, so wird die Persönlichkeit in Ruhmredigkeit entfaltet: Ahnen, Besitz werden aufgezählt; denn man fühlt jeden Werth am tiefsten, wenn die Gefahr des Verlustes droht. Dieselbe Ruhmredigkeit sehen wir, so oft der Fremdling, der ja mit Ausnahme der leiblichen Gestalt die äuſsere Erscheinung seines Werthes daheimgelassen, sich dem Wirthe empfehlen will. Zwar empfiehlt ihn schon Gestalt und Rede; zumeist aber doch die Aufzählung dessen, was er daheim an Besitz jeder Art hat.

Kommt im Besitz die individuelle Persönlichkeit am deutlichsten zur Erscheinung, so ist die Vererbung des Besitzes auch eine Vererbung der individuellen Persönlichkeit, der Zusammenhang ein und desselben Geschlechts wird ein Zusammenhang und eine Gemeinschaft wie des vererbten Besitzes, so der vererbten Persönlichkeit nach äuſserer Gestaltung und nach der Potenz des Verstehens und Thuens: Verstand und That des Ahnen wird Verstand und Thuen des Nachkommen. Der Nachkomme genieſst und büſst, was der Ahn gesäet, verbrochen. Es ist der Wunsch des dankbaren Odysseus Od. VII. 148 für seine Gastfreunde, daſs sie selbst im Genusse ihrer Güter fortleben und sie auch den Ihrigen hinterlassen möchten. Wenn Telemachos von Odysseus gezeugt ist, so wird er auch nach Verstand und That dessen Wiederholung, wird nicht feig, nicht unverständig sein und die Kundschaftsfahrt nach Pylos und Sparta unternehmen und vollenden; wenn aber nicht, so ist daran nicht zu denken Od. II. 270. Pisistratos ist verständig, weil sein Vater Nestor verständig ist

Od. IV. 206, wer einen vortrefflichen Vater hat, spricht vortrefflich, und die Tüchtigkeit der Phäaken im Schiffswesen ist nicht minder Od. VIII. 245 ein Erbtheil, welches in ihrem Stamme verbleibt, als die Sehergabe des Theoklymenos Od. XV. 224. Hat Odysseus auf Ithaka unter dem Volke Wohlthaten gesäet, so gedenkt Telemachos sie zu ernten Od. II. 71, Od. IV. 693, wie die Worte des Mentor Od. II. 230 in der Versammlung der Ithakesier klar aussprechen, dafs die Unbilden der Freier gegen den Besitz und die Sicherheit des Telemachos gerecht sein würden, wenn auch ihnen Odysseus ein harter und ungerechter König gewesen wäre. Ja selbst dem Ersten Besten ist man bereit zurück zu leisten, was man im Verlaufe des Lebens von der Güte der Allgemeinheit genossen Od. IV. 36. Aber auch die Beleidigung am Vater wird des Sohnes Erbtheil; was der Ahn nicht selbst rächen konnte, ist der Sohn zu rächen verpflichtet. Orestes hat an Aegisthos den Mord des Vaters gerächt und dadurch sich und dem ganzen Geschlechte den Preis des Ruhmes gewonnen Od. III. 204.

XII. Der Staat. §. 32. Wie unfest das durch Reflexion vermittelte Bewufstsein in der homerischen Vorstellung erscheint, erkennt man auch in der Entfaltung des Staatslebens. Zuvörderst ist kein Gegensatz der Nationalität zum Fremden. Von fremden, zum Theil fernen Völkern, den Abiern, Hippomolgen Il. XIII. 5 u. s. w. wird zwar gesprochen, aber ohne Feindschaft eines Gegensatzes: vielmehr erklärt der kindlich poetische Sinn bei allgemeinen Aeufserungen das Ferne mit dem Schmucke eines Vorzuges vor dem Heimischen; sobald aber irgend die Bestimmtheit politischer Gliederung und herrschenden Brauches hervortritt, erscheint auch das Fremde hellenisch. Wenn die Cyklopen Od. IX. 106. 175. 191, Lästrygonen Od. X. 81, König Echetos Od. XVIII. 85 u. s. w. mit Mifsbilligung erwähnt sind, so geht diese aus einem moralischen, nicht aus politischem Gegensatze hervor. Nicht einmal ein Namen findet sich in den Gedichten zur Bezeichnung der Gesammtheit des Fremdländischen — vgl. Thuc. I. 3 — wiewohl die Beachtung sprachlicher Unterschiede bei den Sintiern Od. VIII. 294, bei den Karern Il. II. 867 und in Od. I. 183, III. 302, IV. 43, XIX. 175 hervortritt. Das aber begründet noch nicht den Stolz und die Sicherheit des Nationalgefühls, welches sich auch da nicht findet, wo es wohl zuerst gesucht werden könnte, in der Vorstellung vom Sklaventhum: Hellenen ebenso wie Fremde können durch Gefangenschaft im Krieg und bei Raubzügen Sklaven werden Od. I. 398. 430, XV. 482. Das gleiche Loos wird Beiden zu Theil, sowohl in der Behandlung selbst, als auch in der Möglichkeit einer Freilassung Il. I. 13, X, 380.

So weit Vorstellungen vom Staatsleben in den homerischen Gedichten sich finden, gelten sie für die gesammte Erdbevölkerung, und selbst der Gegensatz zwischen Hellenen und Trojanern ist weder politisch, noch durchgreifend sozial, sondern ein durch den Zufall der Beleidigung hervorgerufener. Der Landesflüchtige, wenn die Gunst des Zufalls und der äufseren Persönlichkeit für

ihn ist, wird ohne Weiteres aufserhalb des eigenen Staatsverbandes aufgenommen, kann sogar in der Fremde zu Glück und Ehre gelangen: an eine Auslieferung wird nicht gedacht, auch ist nirgends eine Andeutung, dafs die Gunst der Aufnahme etwa nur dem stammverwandten Hellenen, nicht aber dem Nicht-Hellenen zu Theil würde.

Die Gränze demnach des homerischen Staates ist offen, und wir finden dies in Uebereinstimmung mit dem homerischen Denken überhaupt, welches, in der Freude am Dasein aufgehend, den Genufs desselben ebenso mit Unbefangenheit für sich nimmt, wie es ihn der übrigen nahen oder fernen Menschenwelt gönnt. Das vorwiegend individuelle Behagen, in dem die homerischen Menschen sich gefallen, ist für den schmerzlichen Ernst einer bewufsten Trennung einerseits nicht geeignet, andererseits hat in ihm die Einheit der Gemeinde selbst nicht fest werden können. Je fester die innere Einheit, desto entschiedener der Charakter, und nur der Charakter ist es, beim Individuum, wie bei der Nation, aus welchem die Kraft der Liebe und des Hasses erwächst. Aber auch nach Innen zu erscheint die politische Haltung des Hellenismus in unfertiger, oberflächlicher Gliederung. Die Benennungen der Nation als Argeer, Danaer, Achäer bezeichnen nur Mannigfaltigkeit, nicht Verschiedenheit, am allerwenigsten Gegensätze nach Innen zu, sondern laufen auf eine unbewufste Einheit hinaus. Die einzelnen Staaten erscheinen nur soweit in vorübergehender Verbindung, als das Lokal, oder andere Aeufserlichkeiten eine solche gebieten. Die *περικτίονες* helfen einander, wenn sie die Noth der Nachbargemeinde wahrnehmen; mit der äufseren Noth endet die Verbindung Il. XVII. 220, XVIII. 212, XIX. 104. 109. Auch hält man zusammen, wenn es gilt das theuere Dasein zu schmücken Od. VIII. 5 und besonders dessen merkbarste Bestätigung, den Besitz, zu sichern Od. II. 26, Il. XI. 671, es sei nun, dafs zu gütlichem Vergleiche Herolde geschickt Il. I. 334, VII. 274, XI. 344, Od. XXI. 17, oder ein Raub- oder Rachezug gemeinschaftlich unternommen, oder dafs ein Streit durch Zweikampf unter öffentlicher Bürgschaft entschieden wird Il. III. 276. Aber von einem Rechtsbewufstsein sind alle diese Verhältnisse nicht geknüpft, noch durch Rechtsnormen befestigt, sondern dem Zufall äufserer Momente anheimgegeben. Im Allgemeinen erkennt man die Andeutung, es sei ehrenvoll, an allgemeinen Unternehmungen sich zu betheiligen; aber dies ist nur subjektive Ansicht. Die Gemeinde als solche entscheidet, etwa Od. XXI. 17 ausgenommen, bei solchen Verhältnissen zu einer anderen Gemeinde nicht. Auch der Rachekrieg der Atriden gegen Troja steht unter dem Einflufs persönlicher Beziehungen, und es mufs als verfehlt bezeichnet werden, wenn er zu einem Kampfe des westlichen gegen das östliche, asiatische Prinzip gemacht und in den Schein eines nationalen Bewufstseins hineingezwungen wird. Die Spuren asiatischen Lebens, welche in Beziehung auf Priester und Ehe Il. XXI. 85 dem trojanischen Wesen anhaften sollen, fallen für unsere Darstellung nicht ins Gewicht.

§. 33. Wenn wir so die Anschauung von dem Staatlichen bei Homer von Aufsen nach Innen erfassen wollen, so finden wir nicht eher feste Haltpunkte, als bis wir vom Begriff der Nation zum Begriff der Gemeinde herabgestiegen sind. Wir haben das homerische Denken immer in dem Mafse dunkel und unergiebig gefunden, als es über den Boden sinnlicher Wahrnehmung hinaus in das Gebiet der Abstraktion sich erhob, so dafs die höchste Abstraktion, die des Schicksals, zugleich als das an Entwickelung ärmste Gebilde sich erwies. Auch noch die Gränzen der einzelnen Gemeinde sind unmerklich, noch sie erbauen sich schnell aus dem Hafs, der den Beschädiger der sinnlichen Daseinsbeziehungen trifft, und verschwinden mit der erhaltenen Genugthuung, oder nach vollzogener Rache. Die Spitze der Gemeinde ist der *βασιλεύς*, ebenso das Urbild des Zeus, oder irgend eines anderen *θεός* Il. II. 169, III. 230, XI. 604, Od. VIII. 174, wie der Staat des Olympos die Wiederholung des Menschenstaates ist. König ist er, weil er es ist, sein Dasein ist zugleich seine Berechtigung. Das ist die Ausstattung des homerischen Königes von Seiten der Schicksalsidee. Aber so abstrakt bleibt er nicht. Wenn schon darin seine Würde ruht, dafs nach Rückwärts sein Dasein eine gewisse Unendlichkeit bekommt durch die Festsetzung einer Abstammung vom *θεός*, ja vom Zeus selbst — denn die *βασιλεῖς* sind *διογενεῖς* und *διοτρεφεῖς*, vom Zeus entsprossen und vom Zeus gepflegt — so legt er sie doch auch wahrnehmbar in unmittelbarer Gegenwart aus, indem sein Dasein viel voller und breiter ist, als das jedes anderen Sterblichen. Seine leibliche Persönlichkeit ist gröfser und schöner Od. XX. 194, XXIV. 253; Il. XII. 447, der schon vorhandene Besitz ansehnlicher, erweitert durch einen Theil des Gemeindelandes Il. VI. 194, IX. 574, XII. 310, befestigter durch das Wohnen in der Burg, die Gelegenheit, ihn zu mehren, vermöge der Ehrengeschenke und des Beuteantheils Od. VII. 150, Il. IX. 155, I. 118. 120. 135. 138. 230 häufig. Auf die Reinheit seines Blutes wird Werth gelegt Od. IV. 611, XXI. 335, und da die Reihe seiner Ahnen in Zeus oder einem anderen *θεός* ausläuft, so wird er wie ein Gott vom Volke geehrt Il. V. 78, IX. 302. 599 und bleibt stets mit den weisesten Rathschlägen versorgt. Daher wundert sich Eumäos, dafs auch ein König vom Unglück heimgesucht wird Od. XX. 195. Wie selbst in der niederen Sphäre des Volks auf die Bande des Blutes Rücksicht genommen wurde, und wie das Gemeindeleben aus der Familien- und Stammverwandtschaft heraus seine Entwickelung genommen hat, sehen wir angedeutet Il. II. 362, wo Nestor dem Agamemnon den Rath giebt, die Mannen nach Stämmen und Genossenschaften im Kampfe zusammenzustellen, *κατὰ φῦλα καὶ κατὰ φρήτρας*. Wenn bei zufälliger Unterbrechung der regelmäfsigen Erbfolge die Königswürde anderweit vergeben wurde, so war es stillschweigend angenommene Bedingung, dafs nur Abkömmlinge von Fürsten berücksichtiget wurden, Wachsmuth H. A. Bd. I. pag. 85.

Ueber je mehr Unterthanen ein König herrscht, desto mäch-

tiger ist er an Ansehn, wie dem Agamemnon Il. I. 281 ein Vorrang vor dem Achilleus von Nestor zugesprochen wird, weil er über Mehrere herrsche. Vgl. Il. IX. 69. Zwar giebt es in der Gemeinde aufser der Masse der λαοί noch Abbilder der königlichen Persönlichkeit, die in Beziehung auf ihren Einflufs ἀριστῆες Od. VI. 34, in Beziehung auf Alter und die mit ihm verbundene Weisheit γέροντες Il. IX. 570, XVIII. 503, δημογέροντες III. 149, in Beziehung auf ihren Gegensatz zur Masse ἔξοχοι Il. II. 188 genannt werden, ja auf Scheria Od. VIII. 390 giebt es 13 Geschlechter, deren Mitglieder Könige werden könnten; zwar giebt Telemachos Od. I. 386 zu erkennen, dafs er nicht nothwendig der Nachfolger des Vaters sei, womit die Aeufserung des Odysseus selbst Od. XI. 175 übereinstimmt, und worin ebenfalls offenbar zugleich die Andeutung von dem Vorhandensein anderer fürstenbürtiger Geschlechter auf Ithaka liegt: gleichwohl aber herrscht entschieden die Meinung, nur Einer dürfe herrschender König sein, Vielherrschaft tauge nicht Il. II. 204.

§. 34. Der König, welcher seine θέμιστες unmittelbar von Zeus empfängt, ist auch nur den Göttern verantwortlich. Ihn bindet weder mit den Edelen, noch mit den Gemeinfreien ein Vertrag, nicht ein geschriebenes, oder ungeschriebenes Gesetz; Gesetz ist für ihn aufser der Festigkeit der Tradition das eigene Belieben, die Willkür, welche aber freilich nur soweit reicht, als persönliche Gewalt sie durchführen kann. Der König entscheidet Streitigkeiten nach Brauch, δίκη, und Belieben, auch nur dann, wenn er dazu aufgefordert wird: unter Umständen werden auch von Anderen Entscheidungen erbeten und geleistet. Die Willkür des Regierenden, eine Folge der Unabhängigkeit vom festen Gesetz, läfst aber auch der Willkür der Regierten einen weiten Spielraum; auch sie thuen, woran sie Niemand hindern mag oder kann. Die einzige Schranke auch in diesen Verhältnissen ist wieder die Stimme der Gesammtheit. Ist auch der König ausgezeichnet in seiner Besonderheit, so fühlt er sich doch in der Vereinzelung unsicher und strebt seine Weisheit durch die Stimme der Edelinge und der Gemeinfreien berichtigen und bestätigen zu lassen. Es werden Versammlungen gehalten, theils mit den Edelen allein Il. VIII. 489, IX. 11. 33, theils vor der gesammten Gemeinde. In dieser zeigt sich auf geheimnifsvolle Weise die Stimme des θεός — θεοῦ ὀμφή — wirksam. Als Od. III. 215 Telemachos gegen Nestor sich über sein häusliches Ungemach beklagt, frägt dieser, ob er die Herrschaft über Ithaka freiwillig aus den Händen gegeben habe, oder weil die λαοί, der Stimme des Gottes gehorchend, ihn hafsten. So werden die γέροντες βουλευταί Il. II. 53. 86, X. 195, VI. 113, die ἀγοραί βουληφόροι Od. IX. 112 erwähnt; aber auch diese Versammlungen entbehren aller gesetzlichen Norm in dem Mafse, dafs z. B. auf Ithaka während des Odysseus 20jähriger Abwesenheit keine berufen worden ist Od. II. 26, und dafs dieselbe auch von einem Anderen, als dem König veranstaltet werden konnte Il. I. 54, XIX. 40, Il. XVIII. 497. Wenn nun auch vorzugsweis nur die Mitglieder aus dem Kreise der Edelinge

sprachen, während die Masse in der Regel stumm zuhörte, oder ganz allgemeine Zeichen des Beifalls oder Mifsfallens gab Il. II. 198, XVIII. 502, Od. II. 8, so mufs doch auch dem Herkommen gemäfs für die Aeufserungen Anderer Raum gewesen sein: Thersites wenigstens führt Il. II. 111 seine Schmährede gegen Agamemnon zu Ende, und Od. III. 150 wird ausdrücklich erwähnt, dafs, als Menelaos Troja verlassen, Agamemnon noch bleiben will, das gesammte Volk, mit unendlichem Lärm sich erhebend, in zwei Partheien auseinandergetreten sei. Vergl. Il. II. 149, Od. XVI. 424. 375.

Die öffentliche Stimme spricht sich in Beziehung auf die Pflichten des Königs dahin aus, er solle arbeitsam sein in seinem Berufe Il. II. 24, gutem Rathe Gehör geben Il. IX. 74. 100 und das Recht nicht beugen Il. I. 231. 80—84, Od. IV. 692, sonst wird er ein Volksverzehrer, δημοβόρος, wie Achilleus Il. I. 231 im Zorne den ungerechten Agamemnon nennt. Welcher König diesen Pflichten nachkommt, der erhält durch die Stimme der Gesammtheit den Preis des Ruhmes Od. II. 234, XIX. 109, XXIII. 283, IV. 691, so wie dieselbe im entgegengesetzten Falle schwer auf ihm lastet — χαλεπὴ δήμου φῆμις — Od. IV. 239, XIX. 527, XVI. 95, 114, und, geleitet vom Gotte selbst, als Hafs sich wider ihn auflehnt Od. XVI. 95, III. 215. 150, ja bis zum Aufruhr sich steigern kann Od. III. 130.

§. 35. Abgesehen von der oberflächlichen Gliederung der Gemeinde in Fürst, Edelinge und Gemeinfreie, deren Rechtsansprüche mit der Festigkeit des Schicksals gesichert erscheinen, findet sich gleiches Recht der Mannen und Unabhängigkeit des Verkehrs nach Innen und Aufsen. Was der Bürger der homerischen Gemeinde durch die Abwesenheit des Gesetzes an politischer Würde verliert, gewinnt er in reichem Mafse in den rein menschlichen Beziehungen. Er ist innerhalb seiner Familie das Abbild des Königs. Dies tritt schon im sprachlichen Ausdruck hervor: der Sauhirt ist ὄρχαμος ἀνδρῶν Od. XIV. 3 und δῖος XV. 350. Was der Bürger allein leisten kann, oder mit den Gliedern seiner Familie, zu denen auch die δμῶες und ϑῆτες gehören, es sei in der Vollziehung einer Rache, oder in der Forderung einer Entschädigung, oder in anderer Schlichtung von Streitigkeiten, dafür nimmt er Gemeindehülfe nicht in Anspruch. Nur selten verhandelt die Gemeinde in Sachen Einzelner als Gesammtheit, wie Il. XVIII. 497, und in der religiösen Hochachtung der Blutrache zeigt sich deutlich die Ablehnung und Entbehrlichkeit jeder fremden, auch fürstlichen Rechtsgewalt. Als Merkmal des Bürgerthums tritt die Festigkeit des Daseins hervor: Besitz von Haus, Feld, Weib, das Recht Waffen zu tragen. Der Sklav, weder der hellenische, noch der ausländische, trägt dieses Merkmal; es scheint sogar, als ob die Zulässigkeit der Fortpflanzung durch Sklavenehen nicht Statt gefunden habe, und als ob es andererseits als Freilassung und Einbürgerung gelten solle, wenn einem Sklaven Weib, Haus, Feld gegeben wird. Eumäos Od. XIV. 64 beklagt, dafs Odysseus nicht nach Ithaka wieder kehre; denn dieser würde

ihm Besitz, Haus, Feld und ein Eheweib gegeben haben, weil er, Eumäos, rastlos gedient und ein Gott ihm die Arbeit gesegnet, und Odysseus Od. XXI. 216 verspricht den treuen Knechten, wenn er mit ihrer Hülfe die Freier besiegte, ganz dasselbe, und dafs sie dem Telemachos Freunde und leibliche Brüder sein sollen. Nur mufs auch hier die Ausübung einer persönlichen Befugnifs festgehalten, die Betheiligung der Gemeinde als eines politischen Ganzen, oder ihre Vertretung durch Fürst oder Edelinge ausgeschlossen werden. Wird dagegen das Dasein einer Gemeinde getilgt, so werden die kriegsfähigen Mannen getödtet, Weiber, Kinder, Greise werden Sklaven, das übrige Besitzthum verwüstet und verbrannt.

Auch die Beschäftigung des Bürgers begründet keinen politischen Unterschied. Ackerbauer und Krieger zuvörderst sind nicht geschieden: dieselben, welche zu Hause ihre Aecker bauen, führen vor Troja die Waffen Il. XXIV. 398, und die Bildnerei auf dem Schilde des Achilleus, auf welchem vor der Person des Fürsten die Werke des Landbaues in vielfachen Gestalten dargestellt sind, beweisen die Wichtigkeit derselben in der Vorstellung jener Zeit. Die Priester sodann, wie Teiresias und Kalchas, erscheinen zwar, von kriegerischen Funktionen geschieden, vorzugsweis in der Ausübung der gottverliehenen Sehergabe, und offenbar hat bei den Trojanern Priester- und Tempelwesen einen gröfseren Raum, als bei den Achäern Il. I. 11, V. 9, XVI. 604, Od. IX. 197, Il. VI. 298; aber vorwaltend dennoch ist in den homerischen Poesieen die Vorstellung, das Opferamt sei ohne Unterschied bei den Fürsten und Hausvätern, die Sehergabe nicht Eigenthum einer besonderen Kaste: der Seher Melampus Od. XV. 224 wurde König, und Il. IX. 570 werden von den Aetolern die besten Priester als Gesandte zu Meleagros abgesendet, welches Amt sonst reisigen Herolden zufällt. Dafs dem Seher als solchem keine superstitiöse Hochachtung gezollt wird, beweist die Art, wie Agamemnon Il. I. 101 den Kalchas abfertigt, als dieser kraft seiner Sehergabe eröffnet, die Bedrängnifs der Griechen sei eine Strafe Apollons dafür, dafs Agamemnon die geraubte Tochter seines Priesters als Geliebte habe, und er möge sie dem Vater ohne Lösegeld zurückgeben. Die Bürger werden vielmehr nach der Gröfse und Festigkeit des Besitzes geschätzt. Fremdlinge, Lohnarbeiter, Handelsleute Od. VIII. 159, Bettler gelten Nichts, und wenn berufenen Werkmeistern, Sehern, Priestern, Künstlern und Aerzten Od. XVII. 383 trotz der Heimathlosigkeit höhere Schätzung zu Theil wird, so liegt diese theils in der Nützlichkeit und Unentbehrlichkeit ihres Geschäftes, theils in der Vorstellung, dafs ein Gott durch die verliehene Gabe sie ausgezeichnet und ausdrücklich berufen habe, den seltenen Segen derselben unter den Menschen zu verbreiten. Durch die Gabe der Heilkunst ausgezeichnet erscheinen selbst Könige und Edele, wie Machaon und Podaleirios, Söhne des Asklepios, und Nestor und Patroklos.

§. 36. Wir sehen also, wenn wir Alles zusammenfassen, in dem homerischen Staate dieselben Vorstellungen wiederkehren,

welche in den übrigen Gestaltungen der homerischen Welt herrschen. Die angestrebte Einheit und Nothwendigkeit, welche das Denken in der Idee des Schicksals errungen hat, bleibt an den Gränzen des Staates, sorgend, dafs ein Jedes den bestimmten Antheil habe und behalte. Die Entwickelung und Gliederung, soweit sie vorhanden, bringt der *θεός* und namentlich Zeus, der Hort der Könige, durch *θέμιστες*, durch persönliche Obhut und durch Offenbarungen im Spruche des Priesters und Sehers Il. XIII. 735, XXII. 100. Die Stimme der Gesammtheit endlich, die Macht der Tradition, obschon nicht bekleidet mit der Auktorität eines festen Gesetzes, ist die Richterin selbst der fürstlichen Majestät und auf geheimnifsvolle Weise mit dem Gotte in Verbindung, während das volle Leben auch des Königs, wie das eines jeden Bürgers, in den beschränkten Kreis der Familie und patriarchalischer Geselligkeit fällt. Die Entwickelung des Gemeindelebens hat weder die königliche, noch eine andere Machtvollkommenheit zum Mittelpunkte, sondern sie fällt in viele Kreise auseinander, in deren jedem die Macht des Familienhauptes für Weib, Kinder, Sklaven, Besitz den besonderen Mittelpunkt bildet. Deshalb erscheint der König für das Leben und Behagen der Bürger ziemlich entbehrlich. Obgleich z. B. die Fürsten der hellenischen Gemeinden viele Jahre abwesend sind, so leben die Zurückgebliebenen doch in gewohnter Ordnung fort, ohne dafs eine Vertretung der Abwesenden oder ein Uebelstand mangelhafter Verwaltung erwähnt wird. Menelaos kann Od. IV. 171 daran denken, den Odysseus mit seinem ganzen Hause von Ithaka weg in seine Nähe zu ziehen, ohne einer Störung der Ithakesischen Verhältnisse zu gedenken.

Die öfter gemachte Bemerkung, dafs in der Ilias die Königswürde in festerer Geltung erschien, als in der Odyssee, ist, insofern sie auf die Darlegung jener Würde im Befehlen gegründet wird, durchaus richtig. Die Welt der Ilias ist vorherrschend eine Welt des Kampfes und des Zornes. Wenn nun nach homerischer Anschauung die Erregung des Affektes durch Noth und Beleidigung die Kraft hat, innerhalb der Gemeinde den sonst vereinzelten Willen zur Einheit zu bringen, so ist der in der Ilias herrschenden Spannung die freiwillige Unterordnung der vor Troja versammelten Fürsten und Mannen unter die Leitung des Atriden Agamemnon durchaus entsprechend. Ebenso im Verhältnifs der Mannen zu dem angestammten Fürsten tritt im Kriegslager die Strenge des Gehorchens nothwendig in den Vordergrund, wozu in der Odyssee unter friedlichen Verhältnissen und rein persönlichen Abenteuern kein Grund vorhanden war. Selbst dafs in der Ilias II. 393 Agamemnon mit seiner Gewalt über Leben und Tod droht, scheint immer noch vereinbar mit der patriarchalischen Milde, welche sonst im Verhältnisse zu den Kriegsgenossen hervortritt: solch schwere und zu kriegerischen Unternehmungen erforderliche Obmacht des Oberfeldherrn mufste mit der Rückkehr friedlicher Verhältnisse von selbst verschwinden. Aus dem Verhalten der Freier in der Odyssee

gegen die Familie des Odysseus und daraus, dafs Od. I. 386, XVI. 175 die Möglichkeit ausgesprochen wird, es könne das Ithakesische Königthum dem Telemachos entgehen, mit Wachsmuth auf eine Schwächung der Königsgewalt zu schliefsen, gegen welche dann die an den Freiern verübte Rache gewissermafsen als Abwehr und Bestrafung der Usurpatoren aufzufassen sei, ist wohl bedenklich. Wenn solche Einzelnheiten entscheiden sollen, so kann auch die Hohheit des Agamemnon in der Ilias II. 197, IX. 96, IV. 401 mit dem zudringlichen Freimuth des Achilleus, Diomedes, Odysseus Il. I. 158. 302, IX. 32. 373, XIV. 84, und mit der Frechheit des Thersites kaum bestehen, ja Il. III. 57 wird sogar vom Hektor selbst das Volk als zum Aufstande gegen gewaltthätige und feige Fürsten berechtiget dargestellt. Gegen jenen Thersites, ein unbedeutendes Mitglied des δῆμος, erhebt sich weder des Atriden Macht über Leben und Tod, noch die Strenge des Kriegsgerichtes zur Bestrafung; sondern vor dem gesammten Heere und zu dessen grofsem Ergötzen züchtigt ihn Odysseus mit eigener Hand, wie von eigener Kränkung hingerissen. Obgleich es, wie wir aus anderen Fällen wissen, an einer mehr gesetzlichen Form der Strafe gewifs nicht fehlte, so ist es doch der homerischen Vorstellungsweise wieder ganz gemäfs, dafs die persönliche Willkür das Denken, die Leidenschaft die Form des Gesetzes überflügelt.

Breslau. **Lilie.**

II.

Bemerkungen über den Geschichtsunterricht mit besonderer Beziehung auf die bayrischen Schulverordnungen.

Die nachstehenden Bemerkungen sind von dem Unterzeichneten grofsentheils schon im vorigen Jahre niedergeschrieben worden, veranlafst durch den Aufsatz von Heydemann „Ueber den geschichtlichen Unterricht auf Gymnasien“ im I. Jahrgang der Zeitschrift (Heft II, Seite 65—92). Fern von dem Anspruch, den fraglichen Gegenstand nach so manchen Vorgängern auf's neue theoretisch abzuhandeln, war der Zweck dieses Versuchs nur der, mit Heydemann's Ansichten und Anforderungen einige von andern Schulmännern aufgestellte, besonders aber diejenigen Normen, welche diesem Unterrichte durch die bayrischen Verordnungen vorgezeichnet sind, zu vergleichen, endlich einige Beobachtungen aus meiner eigenen achtjährigen Amtsführung beizufügen. Die Arbeit wurde zurückgelegt und erst jetzt wieder vorgenommen; dessenungeachtet mag es nicht unpassend sein, auch

jetzt, nachdem inzwischen Manches wieder darüber geschrieben worden ist, doch nach dem ursprünglichen Plane an die einzelnen Rubriken jenes Aufsatzes anzuknüpfen.

Herr Heydemann untersucht das Verhältnifs der Stundenzahl zu dem vorgesteckten Ziele, namentlich in der obersten Klasse. Die doppelte Aufgabe, die Schüler der Prima (unserer III. und IV. Gymn. Klasse entsprechend) durch die ihnen neuen Gebiete der christlich-germanischen Welt hindurchzuführen und zugleich mit der Geschichte der alten Welt durch Wiederholung und Ausfüllung der nothwendig nach den längeren Pausen eintretenden Lücken vertraut zu erhalten, erscheint Herrn Heydemann mit Recht in 2 wöchentlichen Stunden unlösbar: um so mehr als mit den geschichtlichen auch gründliche geographische Kenntnisse Hand in Hand gehen sollen. Allerdings haben wir kein so ausführliches Abiturienten-Reglement, wie das der preufsischen Gymnasien ist, aus welchem bei Heydemann S. 66 der betreffende §. 28. No. 7 mitgetheilt wird: die bayrische Schulordnung von 1830 beschränkt sich in dieser Beziehung §. 92 auf die Forderung, dafs der Abiturient bei der mündlichen Prüfung in diesen Fächern gute Kenntnisse bewähre; indessen braucht man in der Auslegung dieses Ausdrucks gar nicht besonders hoch zu steigen, um das Bedürfnifs einer Erweiterung der 2 Stunden zu 3 hier eben so offenbar zu finden wie dort. Die Schulordnung von 1830 hatte sogar 4 Stunden für Geschichte nebst Geographie festgesetzt: die späteren Bestimmungen von 1834 nehmen davon 1 Stunde für Geschichte der deutschen Sprache weg, trennen ferner die Geschichte von der Geographie, und geben jener 2, dieser 1 Stunde.

Wir wollen hier gleich auf die Frage eingehen, ob der geographische Unterricht zweckmäfsig noch im Gymnasium (Secunda und Prima) als ein selbstständiger Lehrgegenstand behandelt wird. Heydemann ist (nach S. 68 und 79) dagegen, er will jedoch, damit die gewonnenen Kenntnisse nicht vergessen werden, durch alle Klassen Repetition der Geographie, namentlich in Prima immer vor Beginn gröfserer Abschnitte, um den Boden wohl zu überschauen und kennen zu lernen, auf dem die Begebenheiten stattfinden sollen. Nach den bayrischen Vorschriften ist, wie gesagt, 1 Stunde für die Geographie in den vier Gymnasialklassen angesetzt: doch ist hier das Einzelne in den verschiedenen Anstalten nach Umständen verschieden geregelt worden. Nach §. 83 dieser Bestimmungen sollte die Lehrstunden der politischen und mathematisch physikalischen Geographie der Professor der Mathematik übernehmen, um hiedurch mit den mit einer gröfseren Stundenzahl bedachten Klafslehrern in ein gleicheres Verhältnifs zu treten, da ihn blos 12 wöchentliche Unterrichtsstunden treffen. Durch besondere Modificationen an einzelnen Anstalten ist dieser Grund weggefallen, z. B. in Hof und Erlangen dadurch, dafs der Gymnasialprofessor der Mathematik auch in den oberen Klassen der lateinischen Schule den arithmetischen Unterricht ertheilt; da ist denn der geographische Unterricht dem Klafslehrer überwie-

sen, oder wird auch wohl von irgend einem andern besonders dazu befähigten Lehrer in allen 4 Gymnasial-Klassen ertheilt, wie z. B. in Hof. Hie und da ist in den Jahresberichten die Geographie blos in Verbindung mit der Geschichte aufgeführt, wie in Zweibrücken und München (Neues Gymnasium), oder gar nicht erwähnt, wie in Ansbach, Erlangen und Nürnberg. In diesem Fall ist also der Usus der Schulordnung von 1830 beibehalten, wo der §. 80 anordnete: „Mit dem Unterricht in der Geschichte ist überall, jedoch nicht in besonderen Vorträgen, das Hauptsächlichste aus der politischen Geographie jedes Zeitraumes in Verbindung zu setzen [1].“ Hiefür ist dann allerdings die von Heydemann vorgeschlagene Form der Repetitionen die zweckmäfsigste, und soweit die Zeit es erlaubt, gehen wir auch gerne auf Lübkers Forderung ein (Zeitschr. I, 4, S. 60), nicht blos das Topische aus dem früheren Unterrichte zu wiederholen, sondern auch zur allgemeineren Charakteristik der Boden- und Natur-Verhältnisse fortzuschreiten; treffliche Winke sind hiefür z. B. in Arndt's „Versuch in vergleichender Völkergeschichte“ zu finden. So erspriefslich aber diese Art von Verbindung der Geographie und Geschichte ist, so möchte ich doch lieber die erstere mit gröfserer Selbstständigkeit neben der andern durch das Gymnasium hindurchgeführt sehen; diese Wissenschaft nimmt ihr Bürgerrecht im Gymnasium um so zweifelloser in Anspruch, als sie (vergl. Campe, Zeitschr. II, Juniheft, S. 447) so entschieden bildende Elemente in sich trägt; zudem wird bei jener Verbindung, wenn etwa die Zeit drängt, die Reduction immer auf Seite der Geographie fallen. — Der Unterricht in der mathematisch-physikalischen Geographie, welcher im Schulplan von 1834 mit einer Stunde wöchentlich bedacht war, wurde im Jahr 1838 von den Gymnasien weg und auf die Lyceen und Hochschulen überwiesen [2]).

Wir kommen nun zu der wichtigen Frage über die Vertheilung des geschichtlichen Stoffes. Der Uebergang von Ober-Tertia nach Unter-Secunda, vor welchem diejenigen Schüler, welche zu andern Berufskreisen übergehen, das Gymnasium zu verlassen pflegen, entspricht bei uns der Gränze zwischen der lateinischen Schule und dem eigentlichen Gymnasium. „Im Interesse solcher Schüler liegt es nun doch wohl, dafs sie wenigstens eine übersichtliche Bekanntschaft mit dem Gange der Weltgeschichte im Grofsen und Ganzen erhalten haben, ehe sie sich ihren anderweitigen Beschäftigungen widmen; die wenigsten von diesen Schülern finden künftig noch einmal Gelegenheit, sich

---

[1]) Nach dem Augustheft S. 640, Anm. 2 hat der geographische Unterricht in dem neuen Nassauischen Lehrplan dieselbe Gränze und sollen in den obersten Klassen nur die geographischen Kenntnisse lebendig erhalten werden.

[2]) Doch finden wir in den Jahresberichten von 1847 in München (Altes Gymnasium) physikalische und mathematische Geographie besonders aufgeführt, in Nürnberg Kosmographie.

historische Kenntnisse zu erwerben.“ (Heydemann a. a. O. S. 67). Also ein historischer Progymnasialcursus und hierauf der Gymnasialcursus. Dasselbe ist die Vorschrift der bayrischen Schulordnung: Tit. III. (Lat. Schule) §. 25: „Der Vortrag in der Geschichte soll hauptsächlich beabsichtigen, die wichtigsten Begebenheiten, Namen und Jahrzahlen dem Gedächtnisse einzuprägen, nur von dem Faſslichsten und zugleich Anziehendsten eine ausführlichere Erzählung geben.“ Tit. IX. (Gymnasium). §. 80: „In der Geschichte soll derselbe Unterricht, wie in der lateinischen Schule, jedoch ausführlicher und mit anleitender Hinweisung sowohl zu den Hauptquellen als zu den vorzüglichsten Bearbeitungen gegeben werden.“

Nun will aber eine solche Duplicität des historischen Lehrgangs vielen Pädagogen nicht genügen, sondern es wird ein dreifacher, ja vierfacher (Klumpp) und fünffacher (Curtmann) Gang verlangt, ja Lübker geht bis zu einer sechsfachen Abstufung. Wir wollen diese einzelnen Stufen nach einander verfolgen.

Die ganze Gymnasialzeit, wie sie Herr Heydemann voraussetzt, ist auf 9 Jahre berechnet, die sich zu der achtjährigen auf unsern Schulen so verhält, daſs die beiden unteren Klassen unserer lateinischen Schule (I. II.) den 3 Klassen Sexta, Quinta, Quarta entsprechen, die beiden oberen (III. IV.) der Unter- und Ober-Tertia; dann unsere Gymnasialklassen (I—IV) den vier Cursen von Unter-Secunda bis Ober-Prima. Vollkommen übereinstimmend mit dem bayrischen Schulplan läſst nun Herr Heydemann den eigentlichen Geschichtsunterricht erst in Unter-Tertia anfangen, also ungefähr mit dem 12ten Jahre. In die früheren Klassen, also ungefähr für das 9te oder 10te bis zum 12ten Jahr, lassen nun zum Theil diejenigen, welche einen dreifachen Lehrgang fordern, die unterste Stufe desselben fallen. Für diese Jahre ist der biographische Cursus in der von Firnhaber [1]) erwähnten, durch das preuſsische Ministerium empfohlenen Methode Kohlrausch's bestimmt, womit, wie es scheint, der Nassauische Lehrplan von 1846 übereinstimmt; an Kohlrausch schlieſst sich Firnhaber selbst an, welcher den Gymnasialcursus von 9 Jahren (v. 10.—19. Lebensjahr) für die Geschichte in 3 Curse zu je 3 Lehrjahren theilt, und dem untersten bereits eine Uebersicht des Geschichtsgebietes zuweist, zwar nur in den allgemeinsten Umrissen, aber doch mit der Forderung, daſs schon hier jährlich etwa 50 Zahlen, also in Summa etwa 150 Zahlen als unverlierbare Hauptmomente dem Schüler eingeprägt werden. Nach Klumpp („die gelehrten Schulen u. s. w.“ S. 74) würde in der Elementarperiode (8—10) an die biblische Geschichte die gleichzeitige Profangeschichte angeknüpft und weiter das Christenthum als Faden zur Einführung in die neuere, vorzugsweise die vaterländische Geschichte benutzt; in der folgen-

[1]) „Der Geschichtsunterricht auf Gymnasien.“ Schnitzer's Pädagogische Vierteljahrschrift 1848, I, S. 29.

den Periode soll der erste zusammenhängende Cursus, und zwar ein Jahr (10—11) die alte Geschichte, ein Jahr (11—12) die deutsche gelehrt werden. Gehen wir nun auf den bayrischen Lehrplan zurück, mit welchem, wie gesagt, hier Heydemann vollkommen übereinstimmt, so fragen wir: wenn also der geschichtliche Unterricht erst mit der III. Klasse (12tes Jahr) begonnen wird, bleiben dann die beiden unteren Klassen ganz ohne Berücksichtigung des Bedürfnisses nach historischer Belehrung, welches sich unzweifelhaft schon von der untersten Lehrstufe an vorfindet? Gewifs nicht; dieses Bedürfnifs wird befriedigt in andern Lehrzweigen, vor allem durch den Unterricht in der Religion und Geographie; aber auch im lateinischen Unterricht theils durch die historischen Abschnitte als Material der Uebersetzungen, theils durch andere gelegentliche Erläuterungen, wie sie sich fast täglich darbieten und aufdringen. „Die Geschichte wird anfangs spielend betrachtet, sagt F. A. Wolf [1]), was aber mit dem 12ten Jahre aufhört . . . Man erzählt Begebenheiten aus der Geschichte, wenn irgend eine Veranlassung dazu da und das Interesse erregt ist . . . Nach und nach kann man die einzelnen Begebenheiten verbinden, und diefs von den Kindern selbst versuchen lassen u. s. w.“ Auch Löbell („Grundzüge einer Methodik des geschichtlichen Unterrichts“ S. 12) erklärt, Quinta wie Sexta nur noch mit dem Unverbundenen, dem Biographischen, beschäftigen zu wollen; es soll in diesen Klassen, da Geschichte und Erdbeschreibung Hand in Hand gehen, das Hauptgewicht auf die Erdkunde gelegt und dieser Unterricht zugleich als eine Vorhalle für den geschichtlichen gefafst werden, damit die Knaben dieser Ordnung nicht ganz ohne geschichtliche Nahrung bleiben. In der Art aber, wie Löbell diesen Grundsatz ausführt, kann ich ihm nicht beistimmen; ich halte es für vollkommen genügend, den Schülern, wie auch Heydemann es will S. 68, „wichtige historische Begebenheiten bei Erwähnung des Terrains, auf dem sie stattgefunden haben, vorzuführen, um sie schon Einiges von dem ahnen zu lassen, was sie einmal später in einem weiteren Zusammenhange werden zu lernen haben.“ Es bleibt also, da es nicht ein eigentlich geographisch historischer, sondern ein geographischer Unterricht sein soll, bei gelegentlichen Einschaltungen und Abschweifungen, wie sie theils durch das Bedürfnifs, diesen Unterricht dadurch zu beleben, theils durch Fragen der Schüler selbst hervorgerufen werden. Löbell thut zwar a. a. O. gegen einen eigentlich geschichtlichen Lehrgang auf dieser Stufe Einspruch, aber es ist nichts anderes, wenn sich der propädeutische Cursus, den er hier verlangt, in Sexta mit den Biographieen der Heroen des Alterthums, in Quinta mit denen des Mittelalters und der neueren Zeit beschäftigen soll: wir erhalten also doch, wogegen sich Löbell verwahrt, einen 3fachen historischen Cursus, und wie bei dieser Ordnung der Biographieen für Sexta und

[1]) *Consilia scholastica*, aus Wolf's Nachlasse zusammengestellt von Körte, S. 55 vgl. 136.

Quinta „Geschichte und Erdbeschreibung Hand in Hand gehen" soll, ist völlig unbegreiflich.

Der Religionsunterricht ist vorhin unter den Stellvertretern des Geschichtsunterrichts auf den untersten Lehrstufen genannt worden. Es ist offenbar, dafs die biblische Geschichte nicht blos, weil sie die Anfänge der ganzen Menschen-Geschichte enthält, sondern auch namentlich durch ihre anziehende, lebendig plastische Form für das kindliche Alter die entsprechendste geschichtliche Nahrung gewährt — „diese Geschichte aller Geschichten, welche vom biographischen Elemente ausgehend zur Familiengeschichte fortschreitet, dann in die Volks- und von da in die Völkergeschichte übergeht." (Dittmar Grundrifs u. s. w. im Vorworte zur I. Ausgabe) Ist uns das Christenthum der Mittelpunkt der Weltgeschichte, von welchem aus wir den göttlichen Plan zur Erziehung des Menschengeschlechtes zu begreifen suchen, so werden wir auch für den geschichtlichen Unterricht die biblische Geschichte als die beste Einleitung erkennen, da der Schüler dadurch gewöhnt wird, auch später den „Finger Gottes," die Führung der Völker nach einem bestimmten Plane (höchste Stufe des Pragmatismus, vgl. Lübker S. 62) auch in der übrigen Weltgeschichte zu suchen. Vergl. die Ausführung dieser und anderer Gründe bei Klumpp „Die gelehrten Schulen" II, S. 72 und v. Raumer Geschichte der Pädagogik III, S. 116. Es ist dabei von untergeordneter Bedeutung, ob dem Schüler dieser Anfang der Geschichte im Religions- oder im Geschichts-Unterrichte dargeboten wird: die beiden eben genannten Pädagogen dringen auf das letztere, Klumpp insbesondere darum, damit der Schüler sich nicht die biblische Geschichte als ganz isolirt von der allgemeinen denke. Indessen wo die der Geschichte zugewiesenen Lehrstunden so sparsam zugeschnitten sind, wie bei uns, wird es gerechtfertigt sein, die biblische Geschichte (wie auch Heydemann thut S. 68) aus dem Religionsunterricht vorauszusetzen. Die gewichtigen Bedenken, welche Campe („Zur Methodik des Geschichtsunterrichts" Zeitschr. II. Juni, S. 449 ff.) über die Stellung der heiligen Geschichte im Gymnasialunterricht zur Sprache bringt, lassen wir lieber bei Seite, weil sie gründlicher als wir es hier im Vorübergehen thun könnten, erwogen werden wollen. Er giebt es zu, dafs da mit der biblischen Geschichte begonnen werde, wo die Schüler der Stufe der Elementarschule näher stehen, so dafs wir also wohl hier gar nicht differiren. Das versteht sich aber von selbst, dafs indem wir oben die alttestamentliche Geschichte dem kindlichen Alter durch die plastische Anschaulichkeit der Personen und die Einfachheit der Lebensverhältnisse als besonders adäquat bezeichneten, wir doch ausdrücklich verlangen, dafs dieselbe den Schülern als Anfang der Geschichte geboten werde. Einen ganz andern Charakter erhält sie aber, wenn diesem Unterricht nur die Aufgabe der Vermittlung zur eigentlichen Geschichte gestellt wird, der Vermittlung, welche „theils durch die vorgeschichtliche Sagenwelt, theils durch die äufserlich in dem gleichen Gewande auftretende biblische

Geschichte" einzutreten und den grellen Widerspruch zu lindern habe zwischen der poetischen Welt des Kindesalters und der Geschichte als dem Feld der Wirklichkeit. So spricht sich Herbst aus in der Allgemeinen Schulzeitung 1848, Augustheft No. 121. Mir dünkt die Forderung einer derartigen Vermittlung eine unrichtige Folgerung aus einem allerdings unbestreitbaren Erfahrungssatze. Richtiger haben Andere geschlossen, welche wie Raumer (S. 122) und Karl Schäfer („Ueber Biographieen — als Grundlage des ersten historischen Unterrichts." Programm des Erlanger Gymnasium 1834, S. 9) gleichfalls davon ausgehen, dafs das Knabenalter zuerst nach denjenigen Geschichten begehre, welche der Mährchenwelt am nächsten stehn, und dafs der Uebergang von der dem kindlichen Alter allein zugänglichen Form des Bildes in das abstrakte Leben der allgemeinen Geschichte ein gewaltsamer sei. Aber was folgern sie daraus? Dafs Alles, was die Phantasie der Knaben durch Schönheit, Gröfse, Edelsinn, ritterliche Tapferkeit, ja Abenteuerlichkeit anregt, sie reizen wird, dagegen nicht Kaltes, rein Verständiges, wie bürgerliche Verhältnisse und Streitigkeiten, nichts, was nicht in ihrem eignen Bereich sein Gegenbild hat und seinen Widerhall findet; dafs die Geschichte gleichfalls zuerst durch jenes Mittel des Bildes auf sie wirken mufs, d. h. durch Vorführung individuellen Lebens. Von jenem grellen Widerspruch kann keine Rede sein, wenn man der Neigung und Fähigkeit des jugendlichen Alters diese Rechnung trägt: wenn man ihm im Beginn des geschichtlichen Unterrichts möglichst concrete Geschichte gibt, das was Roth in einem Vortrag „Ueber den Anfang und Ausgang des historischen Unterrichts" (Nürnb. Philologenversammlung S. 43) als die persönliche Geschichte im Gegensatz der politischen beschreibt. Denn auch die andere Forderung Roths ist zu beherzigen, „dafs der Ernst der Wissenschaft sich gleich anfangs in diesem Unterrichte erkennbar mache," und dafs man die Aufgabe des ersten Geschichtsunterrichts darin sehe, „den in jedem Geiste vorhandenen Geschichtssinn zu pflegen und ihm die gehörige wissenschaftliche Richtung zu geben."

Wir fangen also die eigentlichen Lehrstunden für die Geschichte mit der III. Klasse an und schliefsen den progymnasialen Cursus mit der IV. Auf dieser Stufe findet es nun Heydemann angemessen aus Rücksicht sowohl auf diejenigen Schüler, welche vor Untersecunda das Gymnasium verlassen, als auf die, welche bleiben, dafs man ihnen zuerst einen allgemeinen Abrifs der Weltgeschichte gebe, der die Epochen der Geschichte der wichtigsten Völker auseinandersetzt und die Thaten der bedeutendsten Männer darstellt, das Fachwerk für ein später auszubauendes und zu schmückendes Gebäude. Er verlangt in Unter-Tertia 2 Stunden für die Geographie und zwei für die Geschichte, in Ober-Tertia 3 für Geschichte und 1 für Geographie. Im Gymnasium (Secunda und Prima) läfst er dann, um dieses gleich vorauszunehmen, den zweiten und letzten Geschichtscursus durch die vier Klassen hindurchgehen, indem es die Aufgabe dieser Klassen sei, „das in Tertia in allgemeinen Umrissen überlieferte Material

durch nähere Ausführung zu beleben u. s. w." (S. 69). Damit stimmt der bayrische Lehrplan im Allgemeinen überein; vgl. oben. Was die nähere Eintheilung betrifft; so soll in der III. Klasse allgemeine Geschichte, in der IV. deutsche mit der vaterländischen (d. h. bayrischen) Geschichte gelehrt werden. Für Geschichte und Geographie waren blos 2 Stunden in jeder der beiden Klassen bestimmt; als jedoch der griechische Unterricht in der III. Klasse aufgehoben wurde, giengen (durch Ministerial-Rescript von 7. September 1839) von den früheren 6 Stunden griechischen Unterrichts 4 auf das Lateinische, 1 auf die Arithmetik, 1 auf Geschichte und Geographie über. Diese 3 Stunden für die III. und 2 für die IV. Klasse würden jedenfalls nach Heydemanns Vorschlag auf je 4 zu erhöhen sein. Weniger kann ich mich mit Heydemann's „Fachwerk" einverstanden erklären. Ich weifs zwar, dafs man von vielen Seiten auf dieser Stufe einen Umrifs verlangt, der auf der nächsten zwar erst auszufüllen ist, aber sich bereits über das ganze Gebiet der Geschichte erstreckt; einen Lehrgang, der bereits mit verhältnifsmäfsiger äufserer Vollständigkeit den ganzen Kreis der Universalgeschichte, soweit diese für das Gymnasium gehört, umschreibe, wenn auch theilweise nur in ganz allgemeinen Andeutungen (Löbell Methodik des geschichtlichen Unterrichts S. 14). Ich glaube mit Klumpp (II, S. 69) und Curtmann (III, S. 212), dafs eine Geschichte in Andeutungen und Uebersichten nur für Männer eine Bedeutung haben kann, und komme auch hier wieder auf den oben citirten Vortrag von Roth zurück, welcher (mit Protest gegen alle encyclische Behandlung des Unterrichts überhaupt) die lateinische Schule auf eine specielle Einleitung in die Geschichte beschränkt, „völlig unbekümmert darum, ob die so unterrichteten Schüler auf diesem Wege einen ganzen Kurs der Geschichte hören, oder nicht." Das was Roth will, „das Speciellste aus der allgemeinen Geschichte, das Speciellste von den Personen, die in der allgemeinen Geschichte als bedeutend auftreten," ist, richtig verstanden, etwas ganz anderes, als die Methode, vor welcher Lübker warnt („gemüthlich-anziehende Erzählungsform mit Sentenzen und Anekdoten, ohne durch strenge Methode eine feste Regelung dem jugendlichen Verstande zu bereiten" S. 62); wir haben oben gesehen, wie streng Roth schon hier den Ernst der Wissenschaft fordert. Jener Ansicht, dafs man durch Beginnen mit den äufsersten Umrissen der Geschichte im Jugendunterricht vom Allgemeinen zum Besondern fortzuschreiten habe, steht die Rothische allerdings scharf gegenüber: aber es kann und soll jenes Specielle und Individuelle, das aus der allgemeinen Geschichte gegeben wird, methodisch an einem Faden fortgeführt werden, durch den der Schüler sich auf dem geschichtlichen Felde orientirt, an dem er lernt, die Begebenheiten im Zusammenhange zu betrachten und als den Hintergrund, auf dem die einzelnen Bilder sich bewegen, die Weltgeschichte zu erkennen, wie es Voigtland als die Aufgabe einer früheren Stufe ausführt, „Ueber den historischen Unterricht" Programm des Gymnasiums in Schleu-

singen von 1841. S. 4. Was nun aber das Einzelne der Methodik anbelangt, so haben selbst so entschiedene Lobredner des biographischen Unterrichts wie Schäfer in dem oben genannten Programm (in welchem besonders dringend Plutarch empfohlen ist), die Nothwendigkeit anerkannt, den tabellarischen Hand in Hand mit jenem gehen zu lassen; weſshalb Raumer einen Mittelweg sucht (S. 115), wie denn auch Roth nicht meint, daſs die ganze Geschichte in Biographieen sollte gegeben werden, sondern als Beispiel für seine Ansicht die Auffassung des geschichtlichen Stoffes, wie wir sie im alten Testament z. B. in den Büchern Samuelis vorfinden, als diejenige bezeichnet, deren unsere Knaben zu dem Zwecke am meisten bedürfen, dem zu Liebe sie in der Geschichte unterrichtet werden (a. a. O. S. 44). — Löbell spricht über die Aufgabe dieser Lehrstufe S. 16 einen Gedanken aus, der sich sehr empfiehlt: „Es sollen die Elemente der Geschichte so gegeben werden, wie als Anfänge des Sprachunterrichts die Elemente der Grammatik, nämlich auf alle Weise dem Geiste so fest eingeprägt, daſs ihre Kenntniſs ihm immer zu Gebote steht u. s. w.“ [1]). Er verlangt also eine Art Geschichts-Katechismus, wie in ähnlicher Art Peter in der Dresdner Philologischen Versammlung sich geäuſsert hat (S. 101): ich finde es auch für nothwendig, daſs der spätere Unterricht sich immer wieder auf jenes geschichtliche Elementarwerk zurückziehe und also gleichsam immer erst an den alten Besitz erinnere und ihn von neuem befestige: nur würde ich nicht mit Peter wünschen, daſs zur Wiederholung dieser Elemente besondere Stunden durch alle Classen hindurch angesetzt werden. Was nun aber die Proben betrifft, welche Löbell selbst von diesen elementaren Umrissen gegeben hat aus der Geschichte Alexanders S. 28, der Diadochen S. 29, des entstehenden Frankenreiches S. 35, Barbarossas S. 36, so scheinen sie mir von dem Historiker Löbell in Hinsicht auf Hervorhebung und Gliederung der einzelnen Momente vortrefflich ausgearbeitet, während ich dagegen dem Pädagogen Löbell nicht zugeben kann, daſs der Schüler, welcher ein nach diesem Plane durchgeführtes Lehrschema vollkommen sich angeeignet hat, dem vollständigen historischen Cursus, der ihn in den 4 Gymnasial-Classen erwartet, nicht mit einem Gefühl der Sättigung und mit der Einbildung, die Geschichte schon absolvirt zu haben, entgegengehen müſste. Mit Recht ist diese Gefahr, den für geschichtliche Erkenntniſs vorhandenen Sinn auf solche Weise abzustumpfen, als eines der Hauptmotive bei Roth (S. 42) ausgeführt.

Nach dem Bisherigen können wir also die Eintheilung der bayrischen Schulordnung (III. Klasse der lateinischen Schule:

---

[1]) Wolf unterscheidet (*consilia scholastica* S. 57. 136) dieses Pensum als fundamentale Geschichte von der Weltgeschichte. Vgl. auch S. 61: „Anfangs muſs man sich besonders an Ein Buch halten, wie bei der Sprache an Eine Grammatik. Das Buch muſs Autorität haben und oft gelesen werden.“

Allgemeine Geschichte. IV. Klasse: deutsche mit der vaterländischen Geschichte) nicht billigen, werden sie aber sehr leicht so modificiren, dafs wir der III. Klasse die griechische und römische Geschichte geben, der IV. die deutsche als Mittelpunkt, an welchen sich das, was aus der Geschichte der übrigen Völker für den Schüler dieses Alters von allgemeinem Interesse und zu wissen nothwendig ist, leicht anschliefsen läfst [1]). Bei der Durchsicht der Jahresberichte von 1847 habe ich mich gefreut, bei etwa 8—9 Anstalten diese Modification eingeführt zu sehen.

Der Abschnitt des Schulplans von 1830 über den Geschichtsunterricht in der lateinischen Schule erlitt in der Novelle von 1834 keine Veränderung; am 10. Februar 1837 aber erschien ein ausführliches Ministerial-Rescript, „die Ergebnisse der Studienjahresberichte vom Jahre 1836 und die bei der wissenschaftlichen Erziehung künftig zu beachtenden Grundsätze betreffend." Dieses Rescript, dessen Entstehung aus der Lorinser'schen Streitfrage bei Roth „das Gymnasial-Schulwesen in Bayern" S. 51 ff. und 93 f. eingehend besprochen ist, beginnt also (Döll. S. 697): „Die in Folge Ministerialausschreibens vom 26. August v. J. nunmehr eingelangten Berichte sämmtlicher Kreisregierungen, Kreisscholarchats- und Kreismedicinalausschüsse enthüllen einen gleichzeitig auf verschiedenen Punkten der Monarchie hervorgetretenen, bereits tief wuchernden Mifsstand und die betrübende Ueberzeugung, dafs der Unterricht an den propädeutischen Instituten der wissenschaftlichen Erziehung nur zu häufig jene Gränzlinie überschreitet, welche allein das Ebenmaafs zwischen geistiger und physischer Ausbildung zu erhalten und den kommenden Tagen eine nicht nur wohl unterrichtete, sondern auch kräftige, thatenfähige Generation zu sichern vermag. Es ist der feste Wille Sr. Majestät des Königs, das so glänzend fortschreitende Erziehungswesen Allerhöchst Ihrer Staaten auch von dieser seiner bisherigen Schattenseite befreit zu wissen."

Der III. Abschnitt der I. Abtheilung dieses Rescripts lautete: „Eine fernere Ueberbürdung der dritten lateinischen Classe ist bisher aus dem irrigen Aufgreifen des historischen Unterrichts hervorgegangen. Dieser Unterricht soll nach dem unverkennbaren Geiste des §. 25 der Schulordnung den betreffenden Knaben (mit Beseitigung Geist tödtenden Memorirens) eine lebendige Uebersicht der allgemeinen Geschichte, also etwas darbieten, was binnen Jahresfrist sehr wohl, und zwar in erheiternder Weise vollendet werden kann. Dieses Erheiternde wird aber an vielen Orten zum Erdrückenden durch die rein chronologische Behandlung des Stoffes und durch die den Schülern gemachte Zumuthung

---

[1]) Also genau das, was Klumpp (II, 75) für den vorhergehenden Curs (10—12 Lebensjahr) bestimmt. — Die obige Vertheilung des progymnasialen Curses, die wir mifsbilligen, findet sich vollständig ebenso bei Seebeck (Zeitschrift I, 2, S. 15): zuerst eine allgemeine Uebersicht über das ganze Gebiet, dann ein genauer Vortrag der Deutschen und in Sonderheit der sächsischen Geschichte.

zahllose, alles Anziehenden entkleidete Thatsachen, Tages- und Jahreszahlen dem Gedächtnisse einzuprägen. Während demnach ferner die Königlichen Kreisregierungen und Kreisscholarchate zur gutachtlichen Aeufserung darüber aufgefordert werden, ob nicht etwa nach dem angerühmten Beispiele einiger lateinischer Schulen der propädeutische Geschichtsunterricht schon in dem zweiten Semester der zweiten Klasse mit wöchentlich einer Stunde gegen entsprechende Zusammenziehung des geographischen Unterrichts, oder, was noch besser sein möchte, im Verbande mit diesem zu beginnen hätte, bleiben jedenfalls die Rectorate und Subrectorate dafür verantwortlich, dafs, von dem Tage des Erscheinens gegenwärtiger Weisung an, der Geschichtsunterricht in den lateinischen Schulen

a) sich seiner Wesenheit nach auf einfache, fafsliche, Antheil erweckende Darlegung der Hauptgeschichtsepochen im Grofsen und auf schlichte Andeutung des Eintretens der Völker in die Geschichte und ihres Verschwindens aus derselben beschränke,

b) Einzelnheiten nur zu Erheiterung des jugendlichen Gemüthes und zwar vorzugsweise aus den Biographieen der hervorragendsten Männer einmische,

c) im Bezug auf Memoriren der Jahrzahlen aber bei jenen 24 Hauptzahlen stehen bleibe, welche der überhaupt bis auf weitere Anordnung als Leitfaden zu benutzende Grundrifs der allgemeinen Geschichte in Tabellen von Breyer, (München 1820) durch Anwendung gröfserer Ziffern hervorgehoben hat. (Es folgen nun diese Data aus Breyer, 7 vor Christi Geburt, 17 nach Christi Geburt).

Was der Unterzeichnete im Einzelnen an dieser Verordnung nicht billigt, erhellt aus dem Vorhergehenden von selbst; zur Charakterisirung derselben im Allgemeinen aber möge die Verweisung auf die oben citirten Stellen des Buches von Roth genügen [1]). Diese Stellen hat wohl Firnhaber im Auge, wenn er S. 44 sagt, dafs nach Roth's Schilderung der Geschichtsvortrag durch die bayrische Verordnung zu einer Sclavenarbeit des Lehrers gestempelt werde. Zum Glück haben liberale Studienrectorate die Verantwortung auf sich genommen, von einer wörtlichen Ausführung solcher Vollzugsvorschriften abzugehen; das aber ist eben ein unglückliches Verhältnifs, das dringend einer Aenderung bedarf, wenn solche Liberalität von Lehrern oder Schulvorständen auf ihr Gewissen genommen werden mufs, statt von oben herab zu kommen und als Princip den Lehrplan zu durchdringen. Die Verantwortung wurde in einzelnen Fällen noch dadurch erleichtert, dafs widersprechende Vorschriften sich kreuzten; zum Lobe der Behörden ist übrigens zu erwähnen, dafs kein Fall bekannt ist, wo gegen Rectoren wegen ihres liberaleren Handhabens der Schulvorschriften eingeschritten worden wäre.

---

[1]) Es ist dieselbe Verordnung, welche den Anlafs zu Döderlein's Rede „Ueber Misologie, Präcocität und Plebejität" gegeben hat. (Reden und Aufsätze XII.)

Wie es jetzt steht, möge der aufser Bayern Lebende vorsichtig sein, die Zustände unserer Gymnasien nur nach den bayrischen Schulverordnungen zu beurtheilen. In dieser Beziehung hat die Schrift von Roth den bayrischen Schulen grofses Unrecht gethan, indem sie dieselben für die Beurtheilung des Auslands (*sit venia verbo*) in eine nach Verhältnifs des factischen Zustandes viel zu ungünstige Stellung bringt. Denn in Wirklichkeit haben die Rectorate und Lehrergremien im Kampfe der Vielregiererei gegen ihre Autonomie doch mehr gerettet, als der aufserhalb Stehende, der nur nach den Verordnungen urtheilt, annehmen wird; namentlich ist von Wichtigkeit, dafs die Prüfungscommissäre bei dem Examen zum Uebertritt an die Universität sich in der Regel nur an das Resultat, nicht an die Art, wie dieses erreicht wurde, zu halten haben.

Wir gehen zum Gymnasium über. Heydemann hat die Art, wie er die Pensa des historischen Gymnasialcursus auf die 4 Klassen vertheilt (Unter-Secunda Geschichte des Orients und Griechenlands, Ober-Secunda römische, Prima mittlere und neuere) im Zusammenhang mit den verschiedenen Entwicklungsstufen der Schüler und mit den übrigen Zweigen des Gymnasialunterrichts S. 69—72 ausführlich und gründlichst gerechtfertigt. Dieselbe Eintheilung ist an vielen unserer Gymnasien üblich, wo man die in §. 80 des Schulplans von 1834 vorgeschriebene als unbrauchbar bei Seite gelegt hat. Dort wird nämlich der I. Klasse die allgemeine Geschichte vom Anfang der historischen Zeit bis auf Augustus zugewiesen, der II. von Augustus bis auf Karl den Grofsen, der III. von Karl bis auf Max den ersten, der IV. von Max bis auf die neueste Zeit. Wenn man nun bedenkt, welche Fülle des Stoffs in der I. Klasse zusammengedrängt ist gegenüber der für den Gymnasialzweck so ungleich ärmeren Periode für die II., so begreift man durchaus nicht, nach welchem Principe diese Eintheilung gemacht ist, es müfste denn etwa das der quantitativen Ausdehnung der Perioden sein, indem auf jede der 3 Klassen I. II. III. dann in runder Summe ein Zeitraum von 7—800 Jahren kommt. Wir bestimmen also für die Behandlung der alten Geschichte wegen ihres überwiegenden Bildungsstoffes ein gleiches Zeitmaafs wie für die neue. „Denn es liegt der Schule daran, einen Charakter zu bilden; ein Charakter aber wird nur, wo Selbstständigkeit möglich ist; die Möglichkeit selbstständiger geistiger Thätigkeit ist dem Schüler durch die Beschäftigung mit classischen Studien weit mehr in der alten Geschichte eröffnet als in der neuen.“ Hofmann in dem erwähnten Vortrag: Nürnberger Philologen Versammlung S. 46. Vgl. Lübker in der Zeitschrift I, 4, S. 69. Ebendarum haben wir den zweijährigen progymnasialen Cursus in zwei gleiche Hälften getheilt für die alte und die neue Geschichte. Es hat freilich auch nicht an Schulmännern gefehlt, die von ganz entgegengesetzten Grundsätzen ausgehen. Solche sind aufgestellt in dem Programme des Würzburger Gymnasium von 1835 von F. A. Karl, welcher mit der Vertheidigung des biographischen Unterrichts von Schäfer über-

einstimmt, aber, während Schäfer vornehmlich Biographieen des Alterthums im Auge hat (vgl. sein Programm S. 11), vielmehr den biographischen Stoff aus dem „alle Seelenkräfte gymnastizirenden Reichthume der bayerischen Geschichte" gewählt wissen will. Von seiner Motivirung wollen wir nur den Anfang mittheilen (S. 16): „Warum wollen wir unsere kaum zum Bewufstsein gekommene Jugend, diese so zarte Pflanze, eben dem heimischen Boden entsprossen und seiner noch lange zur Kräftigung und Erringung von Selbstständigkeit bedürfend, demselben eben so unnatürlich als unbarmherzig entreifsen, und mit Sturmesflügeln zu dem fernen Asien und Afrika tragen (NB. Griechenland und Rom werden ignorirt); ihr asiatische und ägyptische Denk-, Red- und Handlungsweise einimpfen u. s. w." Er beruft sich weiter auf Mengein in dessen Bearbeitung der bayerischen Geschichte von Milbiller. „Die Geschichte weniger Völker, sagt dieser, hat so viel Anziehendes, als wie die der Bayern; denn immerdar hat sich dieses Volk durch Vaterlandsliebe, durch Treue gegen seine Fürsten, durch Kraft des Geistes und des Körpers, durch Muth und Tapferkeit, durch Glaubensinbrunst und durch Reinheit und Einfalt der Sitten ausgezeichnet. Empörung und Hochverrath sind demselben fremd. Wie das Volk, so seine Fürsten. Mit Stolz und Freude können wir die Regentenreihe der Wittelsbacher von Otto dem Aelteren bis auf König Ludwig den Ersten überblicken; denn die meisten waren weise und gute Väter ihres Volkes. Wenn also die Geschichte überhaupt eine Lehrerin der Menschheit ist, so ist die bayerische eine wahre Tugendschule, in welche wir unsere Jugend nicht früh genug führen können, auf dafs sie sich bilde nach dem Beispiele der Väter." — Der Schulplan von 1824 erinnert (No. 22, c) in Ansehung des Unterrichts in der vaterländischen Geschichte, dafs er „an die allgemeine Geschichte angereiht werden, über alle Hauptbestandtheile des Königreichs sich verbreiten, auf die Geschichte des Regentenhauses aber ganz besondere Rücksicht nehmen soll." Dagegen verfügte ein Ministerial-Rescript vom 23. Januar 1826 (Döll. S. 924) auf Antrag des Rectorats des alten Gymnasium zu München, dafs die bayerische Geschichte von dem Unterrichte in der allgemeinen Historie getrennt und vor der letzteren zwei Jahre lang vorgetragen werden solle, so dafs sie das Pensum für die I. und II. Gymnasialclasse bilde. Der Schulplan von 1829 liefs die bayrische Geschichte im Gymnasium wieder ganz fallen; in dem obersten Cursus der lateinischen Schule sollte (§. 32) „die vaterländische Geschichte mit steter Rücksicht auf die allgemeine deutsche" gelehrt werden, was ebenso in der Schulordnung von 1830 (§. 25) blieb; es sollte damit überhaupt der geschichtliche Unterricht beginnen, einige Bekanntschaft mit der alten Geschichte wurde vorausgesetzt als dadurch gewonnen, dafs in den früheren Klassen die lateinischen Chrestomathien zum Theil chronologisch geordnete Abschnitte aus lateinischen Historikern enthielten, wie man aus der Motivirung von Thiersch ersieht „Ueber gelehrte Schu-

len" III, 3, S. 535. Es soll daselbst der betreffende Paragraph gegen den doppelten Angriff von Roth (Wünsche für die weitere Ausbildung des neuerschienenen Planes u. s. w. 1829) vertheidigt werden, dafs man erstens wohl die deutsche Geschichte mit Rücksicht auf die vaterländische, nicht aber die vaterländische mit Rücksicht auf die deutsche lehren könne, und dafs zweitens unmöglich das zur Ordnung der Köpfe dienen könne, wenn die Knaben bei dem allerersten Geschichtsunterrichte in das 6te, oder eigentlich in das 12te Jahrhundert nach Christo eingeführt würden. — Im Schulplan von 1830 (§. 80) wurde die allgemeine Geschichte in den III ersten Gymnasialclassen bis zur neusten Zeit geführt; in der obersten Klasse sollte die deutsche Geschichte in ihrem ganzen Umfange mit besonderer Hervorhebung der bayrischen behandelt werden [1]). Endlich in den Bestimmungen von 1834 (§. 80) kehrte man wieder zu dem Grundsatze des Planes von 1824 zurück, dafs die allgemeine Geschichte überall mit besonderer Hervorhebung der bayrischen Geschichte zu behandeln sei.

Den beiden obersten Klassen theilen wir also mit Heydemann die mittlere und neuere Geschichte zu. Hier besonders haben wir nach dem Umfang des Gymnasialcursus zu fragen [2]). Der Unterricht in der neueren Geschichte kann und darf, sagt Voigtland S. 18, nur einen universalhistorischen Charakter haben; das Gymnasium kann nicht den universalhistorischen Standpunkt haben, sagt Firnhaber S. 24. In letzterem Sinne sprach sich die bayrische Schulordnung von 1824 (No. 14) aus: „Dabei soll der Gymnasiallehrer eingedenk bleiben, dafs seine Aufgabe durchaus noch nicht sein könne, die Schüler zu einer universellen Umfassung des Ganzen zu führen." Der Schulplan von 1829 (§. 97): „Der geschichtliche Unterricht ist in den untergeordneten Theilen mehr summarisch und synchronistisch, ausführlicher und in das Einzelne gehend nur bei den gröfsern welthistorischen Begebenheiten und Charakteren zu behandeln." Die Schulordnungen von 1830 und 1834 sagen blos, dafs der Unterricht im Gymnasium derselbe sein solle, wie in der lateinischen Schule, jedoch ausführlicher u. s. w. (Vgl. oben.) — Gehen wir nun näher auf die Gränzen ein, durch die der geschichtliche Unterricht auf dem Gymnasium umschrieben werden soll, so finden wir bei Roth (Das Gymnasial-Schulwesen in Bayern S. 139) und Firnhaber (Der Geschichtsunterricht auf Gymnasien S. 24) die einstimmige Forderung, die Universalgeschichte der Universität zurückzugeben und blos heilige, griechische, römische, deutsche Geschichte speciell und gründlich zu lehren. Wie ist das aber zu verstehen? Soll für die Geschichte des Mittelalters und der neueren Zeit die deutsche in der Art im Mittelpunkt stehen, dafs an dieselbe die

---

[1]) Ebendasselbe schlägt Klumpp vor, II, S. 77.

[2]) „Die alte Methode nach den vier Monarchieen hatte das Gute, dafs man die Geschichte blos auf die wichtigsten Nationen einschränkte, die wir kennen müssen." Wolf *consilia scholastica*. S. 58.

der übrigen Völker nur gelegentlich angeknüpft wird, alle diejenigen Parthieen der französischen, englischen und übrigen Landesgeschichten aber gänzlich wegbleiben, wo ein solcher Anknüpfungspunkt, sei es durch feindlichen Conflict, oder durch die Culturgeschichte, nicht vorhanden ist? So lange die deutsche Geschichte wirklich die leitende für Europa gewesen ist, so weit kann man sie leicht auch zur leitenden im Unterrichte machen; aber von der Zeit Rudolfs von Habsburg an halte ich diesen Grundsatz für nicht mehr ausführbar, in Uebereinstimmung mit Heydemann S. 89. Indem ich die Warnung Firnhabers vor einer „gleichmäfsigen und defshalb gleich oberflächlichen Behandlung aller Theile der Geschichte" vollkommen begründet finde, kann ich das Ueberwiegen der deutschen Geschichte doch nur in quantitativer Beziehung räthlich finden, so dafs ihr gerade die meiste Zeit und das gründlichste Eingehen gewidmet, das Lehren der Hauptparthieen der aufserdeutschen Geschichte aber nicht von dem näheren oder ferneren Zusammenhange mit der deutschen abhängig gemacht werde. Firnhaber findet es wenigstens (S. 37) „von dem Ende des dreifsigjährigen Krieges immer nöthiger, nach allgemeinern Gesichtspunkten zu lehren und die deutsche Geschichte nur mehr als Verbindungs- und Vermittlungsglied vorwalten zu lassen. Das Zeitalter Ludwigs XIV. mufs eine Hauptaufgabe sein; in welche Beziehungen der nordische und spanische Erbfolgekrieg treten, mufs im Zusammenhange erzählt werden; aber z. B. die Zeiten von da bis zur Thronbesteigung Friedrichs des Grofsen sollen in der deutschen Geschichte entwickelt werden und gerade hier die deutsche Culturgeschichte recht hervortreten."

Heydemann hat, ehe er den Abschnitt über die Vertheilung der Pensen verläfst, S. 72 den Vorschlag eines „erfahrenen Schulmannes mitgetheilt. nach welchem für Unter-Tertia ein vorbereitender Unterricht, für die drei nächsten Curse die alte, mittlere und neuere, und für Prima wieder die alte Geschichte bestimmt sein sollte, theils um bei den Primanern die anderweitigen Studien durch die Geschichte zu unterstützen, theils um Lectüre der Quellen damit verbinden zu können." Heydemann hat mit Recht den grofsen Vortheil dieses Vorschlags von Seite der alten Geschichte gewürdigt, aber doch den Nachtheil, den die Versetzung der mittleren und neueren Geschichte in die zur Anschauung und Beurtheilung dieser Perioden noch unreifen Secunda mit sich bringt, für zu überwiegend gehalten. Fast buchstäblich mit dem obigen stimmt die Vertheilung des geschichtlichen Materials bei Seebeck überein, nur dafs von Tertia an (nach Beendigung eines Progymnasialkursus) das gesammte Feld der Geschichte zweimal durchmessen wird (Zeitschrift I, 2, S. 16). Diese Wiederholung desselben Pensums innerhalb des eigentlichen Gymnasiums wird, wie schon erwähnt, von vielen Schulmännern vertheidigt; die Motivirung ist im Ganzen überall dieselbe, dafs der Stoff mehrmals, jedesmal in erweitertem Gesichtskreise nach dem Maafsstabe des wachsenden Auffassungsvermögens den Schülern

mitgetheilt werde. An die früher Genannten schliefst sich auch Dietsch in der Rec. von Firnhabers Abhandlung in den Neuen Jahrbüchern LII. 3. S. 338. Mir selbst scheint das Bedürfnifs einer solchen wiederholten Behandlung wenigstens für das ganze Gebiet nicht so offenbar zu sein; nur für die alte Geschichte ist es ein Mifsstand, wenn dieselbe in den beiden letzten Jahrescursen, wo auf den andern Seiten das Verständnifs des Alterthums erst recht tief eindringt, als bereits absolvirt angesehen werden soll. Darum verlangt auch z. B. Mützell (Zeitschrift II, S. 639) auf der obern Stufe der Gymnasien eine der vorgeschrittenen Entwicklung der Schüler entsprechende Behandlung der alten Geschichte, anstatt des in dem Entwurf einer neuen Würtembergischen Schulordnung bezeichneten Vortrages über die römischen und griechischen Alterthümer. Bei unserer Eintheilung kann man sich wenigstens dadurch helfen, dafs man in der Oberklasse einen Theil der Zeit zu ausführlicheren Repetitionen der alten Geschichte verwendet, wie diefs auch in den Jahresberichten von Hof, Schweinfurt und Augsburg (St. Anna) angezeigt wird.

Hier ist auch der Ort, eines eigenthümlichen Planes von Thiersch zu gedenken, den er in dem Werke „Ueber gelehrte Schulen" I, S. 283 ff. entwickelt, und auch nachdem derselbe in der Commission zur Abfassung des Schulplans von 1829 gefallen war, weiter im III. Bande (2. Abth. S. 332 und 3, S. 450) vertheidigt hat. Der Plan ging darauf, die 4 Klassen des Gymnasiums nach der Hauptrichtung ihrer Thätigkeit in eine poetische, historische, rhetorische und philosophische einzutheilen. Was also die Geschichte betrifft, so sollte der zusammenhängende historische Vortrag auf Eine Klasse, die zweite, beschränkt, hier in wöchentlich vier Stunden der Hauptinbegriff der Geschichte in tabellarisch-synchronistischen Uebungen gelehrt, und daneben griechische und lateinische Historiker gelesen werden. Für die deutsche Geschichte sollte den Schülern ein historisches Werk zu eigener Lesung in die Hände gegeben werden, zusammengestellt theils aus Auszügen der deutschen Chroniken und Annalen, theils aus Westenrieder und Joh. v. Müller. Erhebung und Bildung des Geistes und Erweckung der Theilnahme sollte also durch das Studium grofser historischer Werke erreicht, das Uebrige der Universität überlassen werden, da der Gymnasiast, erst auf dem Wege zu einem eignen, ausgebildeten und festen Urtheil, noch nicht reif sei, um den historischen Stoff in sein Eigenthum zu verwandeln, und wirkliche Geschichtskunde nur mit Aufopferung der unmittelbaren Zwecke der Schulbildung erworben werden könnte. — Ich glaubte, an diesen Plan hier erinnern zu müssen, ohne eine Widerlegung zu versuchen, da eine solche die obigen Forderungen nur in ihrem innigen Zusammenhang mit der ganzen Grundansicht von dem Verhältnifs des realistischen und classischen Unterrichtes angreifen könnte; nach diesen Grundsätzen mufs die gegenwärtige Gestaltung des Gymnasialunterrichts in ganz Deutschland Herrn Thiersch „im Dienste der Polypragmosyne" erscheinen und in die Verdammnifs des Margites fallen.

Was soll die **Gränze** sein, an welcher der Gymnasial-Unterricht in der Geschichte schliefst? Der bayrische Schulplan von 1829 (§. 97) setzte die Gränze schon mit dem Tode Ludwigs XIV. [1]), dagegen nach der Schulordnung von 1830 (§. 80) sollte der Unterricht die Geschichte bis auf die neueste Zeit führen, und dieselbe Bestimmung blieb in der Novelle von 1834. Factisch war aber die Gränze bis 1789 dadurch hinaufgerückt, dafs in dem eingeführten „Lehrbuch der allgemeinen Geschichte für die Studien-Anstalten des Königreiches Baiern“ von **Breyer** (München, 1817) der 3te Band zwar die neuere Geschichte bis in's neunzehnte Jahrhundert enthalten sollte, aber nur den ersten Zeitraum derselben von 1517 bis 1789 wirklich enthält; damit bricht das Buch ab, und ich weifs nicht, ob der zweite überhaupt nur jemals von **Breyer** ausgearbeitet worden ist. Im Jahr 1838 gebot ein Ministerial-Rescript vom 5. März, das **Breyer**'sche Lehrbuch wegen der darin entwickelten rationalistischen Ansichten aus allen Studienanstalten zu entfernen; an dessen Stelle wurden den protestantischen Gymnasien zuerst die für die katholischen Gymnasien vorgeschriebenen Lehrbücher von **Uschold** oder **Beitelrock** zum Gebrauch als „unbedenklich“ bezeichnet, dann dann durch Ministerial-Rescript vom 22. September der Leitfaden von **Leo** eingeführt, jedoch nur vorläufig bis zum Erscheinen eines neuen Lehrbuchs, dessen Abfassung eingeleitet sei. Es war dieses das „Lehrbuch der Weltgeschichte für Gymnasien“ von **Hofmann**, welches im Jahr 1839 erschien, und seitdem an allen protestantischen Gymnasien gebraucht worden ist. Hiebei ist für die obige Frage ein Ministerial-Rescript (vom 27. August 1839) beachtenswerth, in welchem zwar genehmigt wurde, „dafs Dr. **Hofmann** auch die neueste Geschichte, somit auch die französische Revolution in sein Lehrbuch in der Art aufnehme, dafs er sich auf die einfache Erzählung der Thatsachen ohne alles Raisonnement beschränke: der historische Unterricht selbst aber darf an den protestantischen Gymnasien die schulordnungsmäfsige (?) Gränze nicht überschreiten, es bleibt folglich der Unterricht in der neuesten Geschichte hievon ausgeschlossen.“ **Hofmann** hat dieselbe in der I. Auflage ganz weggelassen, in der II. aber den Zeitraum von 1789 bis 1815 in einem Anhang beigefügt, mit der Erklärung in der Vorrede: „Da ich noch immer der Meinung bin, dafs man diese Zeit nicht in derselben Weise, wie früheres, zum Gegenstande des Schulunterrichts machen kann, so habe ich die Geschichte derselben in eine Gestalt gebracht, welche sich mehr für ein Lesebuch, als für ein Lehrbuch schickt.“ Diese Zugabe mufste man allerdings sehr willkommen heifsen, denn der Grund, dafs das, was seit 1789 geschehen, „sich noch nicht abgeschlossen hat,“ konnte zwar für diese Periode eine eigenthüm-

---

[1]) Ich hatte schon in Parenthese XVI? geschrieben, da fand ich bei **Thiersch** III, 3, S. 450, dafs man allerdings jene Gränze für nöthig gefunden hatte, „um nicht die Jugend vor der Zeit in die verschiedenartigen Bestrebungen und Parteiungen der Gegenwart hineinzuführen.“

liche Behandlung rechtfertigen (vgl. Heydemann S. 75), aber nicht deren völligen Ausschlufs aus dem Lehrbuche. So weit ist die Periode von 1789 bis 1815 allerdings etwas Abgeschlossenes, dafs das Lehrbuch, das doch dem Schüler der nächste Führer auf dem geschichtlichen Gebiete ist, nicht mit dem Beginne der französischen Revolution schliefsen darf; die Restaurationsperiode von 1815 bis 1848 dagegen in das Lehrbuch aufzunehmen würde viel bedenklicher sein: erst für diese kommen die tieferen pädagogischen Gründe in Betracht, welche Hofmann mit Unrecht auf die ganze Zeit seit 1789 ausgedehnt hat [1]). Die grofse Bewegung des Jahres 1848, von deren theilnehmender Kenntnifs die Jugend sich natürlich nicht ausschliefsen läfst, könnte vielleicht selbst das in Zweifel stellen, ob das Lehrbuch mit 1815 abschliefsen solle: mir selbst ist jedoch die Zweckmäfsigkeit dieser Gränze vorläufig nicht zweifelhaft, denn ich halte auch jetzt noch diejenigen Gedanken über Schule und Leben für die richtigen, wie sie Heydemann gegen Weber (in der Rec. von dessen Handbuch der Weltgeschichte, Zeitschrift I, 3, S. 147) im vorigen Jahre ausgesprochen hat. Dafs damit ein gelegentliches Eingehen auf die neuste Geschichte nicht ausgeschlossen ist, versteht sich von selbst: nur kein zusammenhängender Unterricht, und darum kein Lehrbuch.

Ueber die Aufgabe des Geschichtsunterrichts hat sich Heydemann bei Gelegenheit der Recension von Weber's Handbuch der Weltgeschichte ausgesprochen, Zeitschrift I, 3, S. 148. Halten wir damit zusammen, was über Zweck und Ziel dieses Unterrichts, namentlich über die formale Bildung, die er für Verstand und Gemüth zu erstreben hat, theils von Heydemann selbst I, 2, S. 77 f., theils nach übereinstimmenden Grundsätzen von Andern, wie z. B. von Schäfer (in d. ob. Programm S. 5) und Loebell (Grundzüge S. 21), vorzüglich aber von Firnhaber S. 19 gesagt ist, so haben wir dieser Frage, die wir damit für erschöpft halten, nichts hinzuzusetzen. Was die bayrische Maturitätsverordnung anbelangt, so werden wir jedenfalls die

---

[1]) „Schliefsen darf man das Lehrbuch nicht mit der Geschichte seit der französischen Revolution, sondern mit dem Eintreten dieser selbst. Schon um einer doppelten Versuchung aus dem Wege zu gehen, dafs man entweder mehr lobe, als das Gewissen erlaubt, oder Mifstrauen gegen die Obrigkeit in junge Gemüther säe, mufs man einer Geschichte dieser neuesten Zeiten sich enthalten. Papstthum und Kaiserthum, evangelisch und katholisch, Universalmonarchie und Gleichgewicht der Staaten sind Gegensätze, welche dem Schüler des Gymnasiums begreiflich und anschaulich gemacht werden können; aber nicht so verhält sich's mit Constitutionell und Nichtconstitutionell. Vielleicht, dafs nach einiger Zeit auch hiefür das Verständnifs auf Schulen möglich sein wird, wenn die Crisis in Bildung und Erziehung, in welcher wir leben, zugleich mit der Entwickelung der Gegensätze, in welchen unsere Zeit sich bewegt, zu einem Abschlusse gekommen ist." Hofmann in den Verhandlungen der Nürnberger Philologen-Versammlung (1838), S. 46. — Für den Abschlufs mit 1815 z. B. auch Lübker a. a. O. S. 68.

„guten Kenntnisse," welche sie in der Geschichte kurz verlangt, nicht blos auf die „wichtigsten Begebenheiten, Namen und Jahrzahlen" beziehen, sondern als wirkliche geschichtliche Erkenntniſs auffassen dürfen. In dem besprochenen Ministerial-Rescript vom 10. Februar 1837 werden die Rectorate „strengstens dafür verantwortlich erklärt, daſs der Unterricht seinem Zwecke gemäſs eine Gymnastik des Geistes .... beziele, ... und daſs namentlich der Geschichtsunterricht den .... Geist lebendiger Erkenntniſs der Schicksale und des von der Vorsehung geleiteten groſsen Entwicklungsganges der Menschheit athme u. s. w."

Eine Frage, die für uns in Bayern sehr interessant ist, Herrn Heydemann aber ferner lag, ist bei diesem nicht berührt, nämlich über die Zweckmäſsigkeit oder Nothwendigkeit der confessionellen Trennung des geschichtlichen Unterrichts. Die Sache wurde schon im Jahre 1826 von Thiersch angeregt in der I. Abtheilung seines Werkes „Ueber gelehrte Schulen, mit besonderer Rücksicht auf Bayern." Trotz aller Anerkennung des wohlthätigen Einflusses der Hierarchie im Mittelalter von Seite der neueren protestantischen Schriftsteller, sagt er S. 426, weichen doch die Ansichten über Ursprung und Natur, Umfang und Befugniſs der kirchlichen Macht zu sehr von einander ab, als daſs ein sie berücksichtigender Vortrag der Geschichte an Schulen gemischter Confession anders als nachtheilig für die eine erscheinen könnte. Kränkung und Verletzung gegenseitiger Ansichten und Gefühle sei sowohl für katholische Zöglinge durch die Art, wie von protestantischen Lehrern über Päpste und Hierarchie gesprochen würde, als für protestantische durch die Urtheile katholischer Lehrer über die Reformation zu besorgen und auch wirklich eingetreten. Thiersch hatte auch deſshalb der für Geschichte bestimmten Klasse (siehe oben) nur einen tabellarischen Vortrag der mittleren und neueren Geschichte zugewiesen, welcher ein Eingehen in das Einzelne und Besondere abschneidet, und alles Kirchliche, als der Kirchengeschichte zugehörig, übergeht. Werde aber in der mittleren und neueren Geschichte ein ausführlicher Vortrag für die Schule als wünschenswerth erkannt, so könne dieser dem Religionslehrer für die oberen Klassen übergeben werden. Die Schulpläne von 1829 und 1830 enthielten jedoch keine Berücksichtigung dieser confessionellen Frage; erst die Novelle von 1834 sprach S. 60 (S. 693 Döll.) Folgendes aus: „Bei der Auswahl der Lehrbücher der Geschichte darf das confessionelle Interesse der Studienanstalt nicht unbeachtet bleiben, und es verletzt die Vorschrift der Gleichförmigkeit keineswegs, wenn für Lehranstalten verschiedener Confessionen verschiedene für diesen Unterschied berechnete Lehrbücher zur Auswahl kommen." Demungeachtet blieb, wie schon oben gesagt, das Lehrbuch von Breyer bis 1838 an sämmtlichen Anstalten ohne Unterschied der Confession eingeführt. Dagegen trat der Verfasser des Lehrbuchs, welches von 1839 bis jetzt eingeführt gewesen ist, Dr. Hofmann, gleich von vorne herein mit der entschiedenen Forderung auf, daſs ein geschichtliches Lehrbuch für prote-

stantische Gymnasien in protestantischem Sinne geschrieben sein müsse. „Je mehr ein Lehrbuch der Weltgeschichte nicht blos eine Sammlung von Haupt- und Staatsaktionen ist, sondern die wesentlichen Züge der werdenden Gestalt der Menschheit heraustreten läſst, desto mehr wird die Betrachtungsweise eine verschiedene.“ Mit diesen Worten beginnt er die Rechtfertigung seiner Forderung in dem oben erwähnten Vortrag (Nürnberger Philologen-Versammlung S. 48), auf welchen zu verweisen ich mir erlaube, da ich gleichfalls überzeugt bin, daſs wenn man zugibt, daſs ein Lehrbuch in christlichem Sinne geschrieben werde, auch die Berücksichtigung des confessionellen Unterschiedes als eine nothwendige Consequenz eingeräumt werden muſs. Was das aber heiſse, eine christliche Auffassung und Darstellung der Geschichte, und ob dadurch die objective Wahrheit der Geschichte beeinträchtigt werde, nun davon kann man sich an dem Lehrbuch von Hofmann als an einer Probe überzeugen; man wird leicht erkennen, daſs damit nach dem Zustand der Wissenschaft im 19ten Jahrhundert etwas anderes gemeint ist, als eine Nachahmung des *Augustinus de civitate Dei*. — Bis hieher ist nur die Rede davon gewesen, ob es wünschenswerth sei, daſs der Unterschied der Confession sich in den Lehrbüchern für die beiderseitigen Anstalten geltend mache: man ist aber in Bayern noch weiter gegangen, und hat eine völlige Trennung des geschichtlichen Unterrichts nach Konfessionen versucht, in der Art, wie Thiersch in der obigen Stelle es vorgeschlagen hatte, durch Zuziehung der Religionslehrer. Hierüber brauche ich nichts zu sagen, da Roth „Das Gymnasial-Schulwesen in Bayern“ S. 88 die Maſsregel ausführlich besprochen hat; gerade in diesen Tagen ist sie für eine Anstalt zurückgenommen worden, indem nach einem Kriegsministerial-Rescript vom 20. November „Sr. Majestät der König auf Antrag des Kadettencorps-Kommandos gestattet hat, daſs die Trennung der Zöglinge katholischer Religion von jenen protestantischer Konfession beim Vortrag der Geschichte in diesem Institute von nun an nicht mehr stattfinden solle.“ [1])

---

[1]) Es ist vielleicht Manchem nicht unwillkommen, wenn wir die Eintheilung der bayrischen Anstalten in rein katholische, rein protestantische und gemischte, wie sie durch ein Ministerial-Rescript vom 13. August 1841 festgesetzt wurde, ein paar spätere Bestimmungen mit eingeschlossen, hier mittheilen.

I. Rein katholische Anstalten. A. Gymnasien:

Oberbayern: München beide Gymnasien, Freising. Niederbayern: Landshut, Passau, Straubing. Oberpfalz: Amberg. Oberfranken: Bamberg. Mittelfranken: Eichstätt. Unterfranken: Würzburg, Aschaffenburg, Münnerstadt. Schwaben: Augsburg (St. Stephan), Dilingen, Neuburg, Kempten. Pfalz: Speyer (das Gymnasium ohne die lateinische Schule).

B. Lateinische Schulen:

Oberbayern: Ingolstadt, Burghausen, Rosenheim, Tölz, Traunstein, Partenkirchen. Niederbayern: Deggendorf, Metten. Mittelfranken: Ellingen. Unterfranken: Hammelburg, Kitzingen, Lohr, Miltenberg,

Es bleibt uns noch die Frage über die Methode des Geschichtsunterrichts übrig. Die Methode, sagt Campe (Zeitschrift II, 6, S. 438), giebt allein dem Unterricht eine sichere Grundlage; bei einer sichern Methode liefert selbst ein mäfsiges Lehrtalent zuverläfsigere Resultate, als ohne dieselbe die begabteste Natur. Sind die Lehrer tüchtig und gewissenhaft, sagt Raumer (Geschichte der Pädagogik III, S. 121), so schreibe man ihnen so wenig wie möglich, am besten gar nichts vor. Stehen sich diese beiden Ansichten entgegen? Keineswegs, denn der eine spricht von der Methode, welche von der Wissenschaft aus der Natur des Objects und aus der Beschaffenheit der betreffenden Schüler entwickelt wird; der andere meint die von den Regierungsbehörden „octroyirten" Lehrpläne, deren Joch besonders dann drückend wird, wenn sie dem Lehrer sogar das Lehrbuch vorschreiben, welches er zu gebrauchen hat; was man in Bayern für unerläfslich zu halten scheint. Abgesehen von dieser übertriebenen Beschränkung aber [1]) glaube ich, dafs die Verordnung vom 10. Februar 1837 (die Schulpläne enthalten keine besondere Vorschrift darüber) nach einem richtigen Grundsatze das dort bezeichnete Verfahren bekämpft („Ein Theil der Lehrer gefällt sich förmlich darin, seinen Schülern in der Classe ganze Paragraphe, ja ganze Abschnitte über Gegenstände der Religionslehre, der Grammatik, der Mathematik und der Geschichte zu dictiren, ein anderer Theil dringt in den Classenzimmern auf Selbstanfertigung dickleibiger Hefte u. s. w.") und gedruckte Lehrbücher zu Grunde zu legen befiehlt [2]). Hier kann ich Herrn Heydemann

---

Neustadt a. d. Saale. Schwaben: Donauwörth, Günzburg, Oberdorf, Kaufbeuern, Sonthofen, Wallerstein, Weifsenhorn. Pfalz: Blieskastel.

II. Rein protestantische Anstalten. A. Gymnasien:

Oberfranken: Baireuth, Hof. Mittelfranken: Ansbach, Nürnberg, Erlangen. Unterfranken: Schweinfurt. Schwaben: Augsburg (St. Anna). Pfalz: Zweibrücken.

B. Lateinische Schulen:

Oberpfalz: Sulzbach. Oberfranken: Culmbach, Wunsiedel. Mittelfranken: Dinkelsbühl, Feuchtwangen, Gunzenhausen, Hersbruck, Neustadt a. d. Aisch, Pappenheim, Roth, Rothenburg, Schwabach, Uffenheim, Weissenburg, Windsbach, Windsheim. Schwaben: Lindau, Memmingen, Nördlingen, Oettingen. Pfalz: Bergzabern, Kusel, Dürkheim, Grünstadt, Kaiserslautern, Neustadt a. d. Haardt.

III. Gemischte Anstalten. A. Gymnasien:

Oberpfalz: Regensburg.

B. Lateinische Schulen:

Oberpfalz: Weiden. Pfalz: Annweiler, Edenkoben, Frankenthal, Germersheim, Kirchheimbolanden, Landau, Pirmasens, Speyer.

[1]) „Vorschreiben, welche Lehrbücher gebraucht werden sollen, heifst das Wesen des Unterrichtens selbst mifsverstehen, bei welchem die allein fruchtbare freie Thätigkeit des Lehrers offenbar auch des handgerechten Werkzeuges, eines nach seinem Sinne gewählten Lehrbuchs, bedarf." Roth das Gymnasial-Schulwesen in Bayern S. 69.

[2]) Wiederholt wurde in dem Rescripte, welches den Leitfaden von Leo zur Einführung vorschrieb (vgl. oben), das Gebot angeknüpft, „des Dictirens historischer Hauptsätze aus eignen Heften sich zu enthalten."

am wenigsten beipflichten, welcher, nachdem er von S. 81 an die Gründe hin und her aufgeführt hat, sich endlich entschieden dafür ausspricht, kein Lehrbuch zu gebrauchen, sondern von Secunda an den Vortrag frei nachschreiben zu lassen, in Tertia einen Leitfaden zu dictiren. Ueber die Gründe selbst, die für und gegen die Lehrbücher geltend gemacht werden können, brauche ich hier nichts zu sagen; sie sind erschöpfend dargelegt von Dietsch in den Neuen Jahrbüchern XXXIV, 3, (1842) S. 318 f., welcher sich für ein in vernünftige Schranken gehaltenes Nachschreiben entscheidet und den Gebrauch eines Lehrbuchs zwar nicht so absolut nothwendig, doch für sehr nützlich erachtet. Die bayrische Vorschrift, die, wie gesagt, auf den Gebrauch eines Lehrbuchs dringt, schliefst es nicht aus, dafs die Schüler, welche aus ihrer Präparation mit dem Thema eine vorläufige Bekanntschaft gemacht haben, in der Stunde selbst dem Vortrag des Lehrers mit der Feder in der Hand folgen, um sich die nöthigen Notizen aufzuschreiben, von denen ich nicht mit Herrn Heydemann fürchte, dafs sie, „da sie nicht durch ein consequentes Mitschreiben in die gehörige Verbindung gestellt sind, vereinzelt und defshalb schwer verständlich bleiben." Der Vortrag kann sich, wie auch Dietsch zugibt, eng an das Lehrbuch anschliefsen, ohne seine Selbstständigkeit zu verlieren; indem er das im Lehrbuch Angedeutete je nach dem Bedürfnifs erweitert, begründet, mit Früherem combinirt, kann er mit Fragen untermischt werden, welche die Vorbereitung des Schülers controliren und die Wechselbeziehung mit demselben lebendig unterhalten: also eine Abwechslung der akroamatischen Form mit der examinirenden. (Vgl. Curtmann S. 220.) Eine kurze Recapitulation am Anfange der Stunde über das Pensum der vorigen gibt theils dem Schüler Gelegenheit, sprechen zu lernen, da er nun der Vortragende ist, theils dem Lehrer, sich von der Auffassung seines Vortrags bei den Schülern zu überzeugen. Wenn eine richtige Pädagogik den Unterricht vorzugsweise weder für die talentvollsten, noch für die schwächsten unter den Schülern einrichtet, sondern für die mittleren, um jenen beiden Klassen zugleich gerecht zu sein, so ist die von Heydemann vertretene Methode mit handgreiflichen Nachtheilen verbunden, da sie nur für die begabtesten Schüler erspriefslich sein kann. Ich wage es wenigstens nicht anders anzunehmen, obwohl sich Heydemann auf seine Erfahrung beruft, „wie leicht sich die Schüler daran gewöhnen, beim Mitschreiben das Unwesentliche von dem Wesentlichen zu sondern und eben nur das Letztere zu notiren." Und das wäre also von Unter-Secunda an möglich? Firnhaber, welcher gleichfalls in dem oberen Cursus ein Heft von den Schülern nachschreiben läfst, macht doch geringere Anforderungen an die Fähigkeit der Schüler, als Heydemann; denn abgesehen davon, dafs diese oberste Stufe bei ihm erst mit dem letzten Drittel der Gymnasialzeit beginnt, setzt er ein Compendium in den Händen der Schüler voraus, und vorher in dem mittleren Cursus ein ausführlicheres Handbuch.

Das Lehrbuch von **Hofmann**, von dessen Einführung an den sämmtlichen protestantischen Gymnasien Bayerns [1]) schon oben die Rede war, hat an der Mehrzahl der Anstalten im Ganzen eine überwiegend ungünstige Beurtheilung erfahren, so dafs mit Anfang des laufenden Schuljahres wieder dessen Beseitigung befohlen worden ist. Das Buch, dessen Verfasser seine Grundsätze von den Erfordernissen eines Lehrbuchs der Geschichte in dem schon früher erwähnten Vortrage in der Nürnberger Philologenversammlung ausgesprochen hat, besitzt unläugbare Vorzüge, aber auch wichtige Mängel: sehen wir näher zu, wie den von **Hofmann** selbst bezeichneten Erfordernissen in Bezug auf Stoff, Form und Gesinnung genügt worden ist. Es ist in christlichem, in protestantischem Sinne geschrieben; dieses Ziel hat der Verfasser consequent verfolgt, nach diesem Einen grofsen Gedanken ist der Stoff als ein zusammenhängendes Ganze verarbeitet, als ein Ganzes im Lichte der christlichen Oekonomie. In Bezug auf den Stoff tritt überall hervor, dafs der Verfasser denselben sicher und vollkommen als Kenner beherrscht, und mit den Quellen eben so wohl als mit den neusten Forschungen gründlich vertraut ist; über die Auswahl des Stoffes aber hat man Grund mit dem Verfasser zu rechten. Er stellt den Grundsatz auf, ein Lehrbuch müsse alles Nöthige enthalten, nicht für den Lehrer, sondern für den Schüler; aber das wird eben bestritten, dafs das seinige für den Schüler ausreiche. Sowohl für die Vorbereitung, als für die Wiederholung wird das Material unzureichend gefunden; man klagt, dafs wichtige Ereignisse übergangen oder zu kurz angedeutet sind; mit grofser Kunst ist sehr Vieles auf verhältnifsmäfsig kleinem Raum gesagt und oft durch einen Wink, durch den Zusammenhang, in welchen Einzelnes hineingestellt ist, ein helles Licht über den Gegenstand geworfen, aber der Schüler findet bei der Präparation keinen Anhalt an solchen Winken, so dafs das Nachschreiben der Lehrvorträge in viel ausgedehnterem Mafse, als im Sinne der Schulverordnungen liegt, dadurch nöthig gemacht wird; es werden sich diese Ausstellungen so vertheilen, dafs der eigentliche Mangel an Material besonders auf die alte Geschichte, die Unzulänglichkeit jener Andeutungen auf die nachchristliche Geschichte kommt. Für die Form forderte **Hofmann** einen fort-

---

[1]) Dafs der Unterzeichnete hier nur die Lehrbücher für die protestantischen Gymnasien berücksichtigt, wird nicht einer besondern Entschuldigung bedürfen, da er eben nur diese aus der Praxis näher kennt. Eher könnte es auffallen, dafs die Anzeige der Programme im Octoberheft v. J. nur die der protestantischen Anstalten bespricht, da doch die Wissenschaft mit diesem confessionellen Unterschiede nichts zu thun hat. Der Grund ist aber dieser: ich hatte ursprünglich den Plan einer umfassenderen Arbeit für die Zeitschrift über den Stand der protestantischen Gymnasien in Bayern. Dieser Plan wurde später aufgegeben, und blos einzelne Theile jener Arbeit eingesandt, nämlich aufser dem vorliegenden Aufsatze und der Anzeige der Programme die „**Erläuterungen**," welche im 6ten, 7ten und 10ten Hefte des II. Jahrganges der Zeitschrift mit der Unterschrift „Ein bayerischer Schulmann" gedruckt sind.

laufenden Text, concret in Factis erzählend, kurz, aber nie formlos. Hier ist dem Buche allerdings präcise Kürze, sorgfältige Wahl des Ausdrucks, kurz eine gewisse Kunstform nicht abzusprechen. Mit Recht erklärt sich der Verfasser gegen die rein ethnographische Methode, wo ein und dasselbe Begebnifs sechs oder achtmal erzählt oder erwähnt wird: er theilt die Zeit nach Christo in folgende gröfsere Gruppen: Jesus Christus und seine Apostel; das römische Reich und die Gemeinde Christi; die Deutschen im römischen Reiche und in der christlichen Kirche; der Islam und das Frankenreich; die deutschen Kaiser und der römische Papst; europäische Völker und Reiche; Erneuerung der abendländischen Kirche; das europäische Gleichgewicht; Geschichte der neuesten Zeit von 1789 bis 1815. Diese Gruppirung im Grofsen wird sich ebensogut halten lassen, wie die früher üblichen nach Jahreszahlen bestimmten Perioden, mit denen sie zum Theil zusammenfällt; aber bedenkliche Schwierigkeiten sind durch die einzelnen Theile dieser gröfseren Gruppen entstanden. Hier ist die Vertheilung des Stoffes wegen Mangels an Uebersichtlichkeit am bittersten, und nicht ohne Grund, angegriffen worden; durch das Streben, das Verwandte überall zusammenzufassen und unter einem Gesichtspunkt darzustellen, entstehe für den Schüler Verwirrung und Vermischung der verschiedenartigsten Dinge, derselbe könne sich aus dieser Zerstückelung des Stoffes nicht herausfinden, indem die Ereignisse, die den einzelnen Staaten und Völkern angehören, zu sehr ineinander fliefsen, wie denn z. B. in II. §. 45 unter dem Titel „der Papst zu Rom und der Papst zu Avignon" Folgendes zusammengefafst wird: Karl IV. in Italien, Boccaccio und Wycliffe, die politische Zerrissenheit Italiens, das Schisma vom Jahr 1378, die Spaltung der lateinischen Christenheit für die beiden Päpste nach weltlichen Rücksichten, der Anfang der unächten Burgunder mit Johann I. in Portugal, die Kämpfe zwischen der ungarischen und der französischen Parthei in Neapel, die Geschichte Richards II. und Heinrichs IV. in England, die Zerrüttung Frankreichs unter Karl VI.; Ereignisse, bei denen die Einheit in der Mannichfaltigkeit zwar auf einer höheren Lehrstufe in solcher Art passend gesucht wird, wodurch dem Gymnasialschüler aber, besonders wenn er kein anderes Hülfsmittel daneben besitzt, die Orientirung in der Geschichte der einzelnen Staaten unendlich erschwert wird und natürlich ebenso auch die Einprägung des geschichtlichen Stoffes in's Gedächtnifs. Der Unterzeichnete kann aus seiner Erfahrung nichts sagen über die Klage, die einer der Schulvorstände ausgesprochen hat: „dafs seit der Abschaffung des Breyerischen Lehrbuches unser Geschichtsunterricht nicht mehr leiste, was ehemals;" aber soviel ist unläugbar, dafs dem Hofmannischen Lehrbuch bei aller geistreichen Darstellung im Ganzen doch das Element der Lehrhaftigkeit abgeht, freilich ein unerläfsliches.

An die Stelle von Hofmann wurde der Leitfaden von Dr. Heinrich Dittmar „Die Weltgeschichte in einem leicht überschaulichen, in sich zusammenhängenden Grundrisse" schon im

Anfange des Schuljahrs 184½, dann, da für dieses Jahr die Verordnung zu spät erschienen war, für den Anfang des laufenden Schuljahres zur Einführung vorgeschrieben. Diese Anordnung erregte eine allgemeine Ueberraschung, da Dr. Dittmar sein Buch, wie nicht blos der Titel, sondern insbesondere das Vorwort ausführlich darlegt, gar nicht für Gymnasien geschrieben hatte, sondern für lateinische Schulen; es sollte nach seiner Absicht bei der für diesen progymnasialen Cursus vorgeschriebenen Uebersicht der Weltgeschichte zu Grunde gelegt werden; die Ueberschreitung des für einen Leitfaden auf dieser Stufe passenden Umfangs mochte vielleicht durch das eigenthümliche Verhältnifs der Anstalt, welcher der Verfasser angehört (die lateinische Schule zu Grünstadt ist, wie die meisten in der Rheinpfalz, mit einem Realcursus verbunden), entschuldigt werden; aber wie man das Buch für Gymnasien vorschreiben könne, schien unbegreiflich. Wenn nun defshalb einzelne Gymnasien, wie z. B. das unsrige, mit der Einführung dieses Lehrbuches auch in diesem Schuljahr zögerten, so fanden sie sich vollkommen dadurch gerechtfertigt, dafs der Verfasser, jedenfalls durch diese seinem Buche von den Behörden gegebene Bestimmung veranlafst, im Laufe dieses Winters die vierte Auflage seines Buchs in einer diesem Zweck angepafsten Erweiterung umarbeitete. Bis jetzt ist die erste Hälfte, die Geschichte der vorchristlichen Welt, in dieser Gestalt erschienen; die Bestimmung für die lateinische Schule in Titel und Vorwort ist weggefallen; die einzelnen Abschnitte sind, soviel eine flüchtige Durchsicht zeigt, in zweckmäfsiger Weise erweitert, nur bei 1, 2 (die ältesten Staaten des Heidenthums) ist die unverhältnifsmäfsige Vergröfserung auf beinahe den dreifachen Umfang auffallend und dem Mafs der griechischen Geschichte gegenüber schwerlich zu rechtfertigen. Für den zweiten Theil ist dringend zu wünschen, dafs der Verfasser sich entschliefse, das ethnographische Princip in der Eintheilung mehr mit dem synchronistischen zu verbinden; denn die Uebersichtlichkeit, welche einen Hauptvorzug der Form des Buches im übrigen bildet, leidet durch jene Methode aufserordentlich. So enthält z. B. der 5te Abschnitt des Mittelalters, nachdem im 3ten und 4ten die Geschichte des Kaiserthums und des Papstthums von den salischen Kaisern bis auf Max I. einschliefslich erzählt ist, die übrigen Staaten bis zum Ende des 15ten Jahrhunderts einzeln in 10 Capiteln, mit allen Mifsständen, die bei diesem Principe unvermeidlich sind. Es ist von geringerem Belang, dafs die Verlegung des päpstlichen Sitzes nach Avignon im 1. Capitel bei Italien und im 3. bei Frankreich, die Lostrennung des ommajadischen Chalifats bei Spanien im 2. Capitel und des fatimidischen im 9ten Capitel, das lateinische Kaiserthum cap. 8 bei der Geschichte des griechischen Reiches und im 3. Abschnitt bei den Kreuzzügen vorkommen mufs; bedeutender ist der Uebelstand, dafs nachdem also früher die deutsche Geschichte bis auf die Reformation herabgeführt ist, die französische Geschichte im 3ten Capitel nun erst von Karl dem Dicken an nachgeholt wird, ebenso die englische von Egbert, die

oströmische im 8ten Capitel gar von Justinian und Heraklius an. Mir scheint, was durch diese Methode für die Geschichte der einzelnen Staaten an Zusammenhang gewonnen wird, in keinem Vergleich zu stehen mit dem, was für den Zusammenhang der ganzen Geschichte dadurch verloren geht. Dieser ganze fünfte Abschnitt mit seinem reichen Inhalt nimmt übrigens in der I. Auflage nur 23 Seiten, der 3te und 4te zusammen 23 Seiten ein, während früher die Geschichte Israels von Abraham bis zur babylonischen Gefangenschaft in 21 Seiten erzählt ist; und doch geht an der Anstalt, welche der Verfasser selbst leitet, die biblische Geschichte Alten Testaments in einem 3jährigen Cursus der profanen voraus.

Erlangen, L. Schiller.
den 31. December 1848.

III.

Das Pensionsreglement.

Das Gesetz vom 28. Mai 1846 gibt den Gymnasiallehrern ein Recht auf Pensionirung und legt ihnen die Pflicht auf, Beiträge zum Pensionsfonds zu bezahlen. Es scheint nothwendig, dafs gleichzeitig bestimmt werde, aus welchen Kassen jene Pensionen bezahlt werden sollen. Das Gesetz stellt 3 Klassen von Gymnasien auf: 1) rein königliche, 2) städtische, 3) solche, welche gemischten Patronats sind und ganz oder zum Theil aus eigenen Fonds unterhalten werden.

Bei den ersten erfolgt die Zahlung der Pensionen aus dem allgemeinen Civil-Pensionsfonds, und sind die Lehrer in dieser Hinsicht sicher gestellt.

Die Lehrer an den Anstalten der zweiten Klasse werden an die städtischen Kassen verwiesen, und steht es zu erwarten, ob die städtischen Behörden geneigt und verpflichtet sind, dereinst jene Pensionen zu bezahlen.

Die Anstalten der dritten Art bilden einen eigenen Pensionsfonds, theils aus den Beiträgen der Pflichtigen, theils aus Beiträgen der Fonds. Es ist nicht nöthig, ein grofser Rechner zu sein, um zu zeigen, dafs die Lehrer an diesen Anstalten erst im dritten oder vierten Gliede Aussicht auf die Möglichkeit einer gesetzmäfsigen Pensionirung erhalten. Ich wähle, um sicher zu gehen, ein nahe liegendes Beispiel.

An dem hiesigen Gymnasio fungiren 7 pensionsberechtigte und zu Beiträgen verpflichtete Lehrer, welche zusammen 53½ Thlr. jährliche Beiträge bezahlen. Die Anstalt ist in die Klasse derjenigen versetzt, für welche ein besonderer Pensionsfonds (§. 16)

gebildet werden soll, und sind nach der Entscheidung der Behörde keine Verpflichteten vorhanden, welche bei Unzulänglichkeit des Fonds die Pensionen eventuell zu ergänzen haben (§. 18), da der Staat und die Stadt nur einen auf einen bestimmten Antrag beschränkten Zuschufs zu den Unterhaltungskosten der Anstalt leisten (§. 6). Der hier zu bildende besondere Pensionsfonds erhält aus den Einkünften des Vermögens der Anstalt einen jährlichen Beitrag von 80 Thaler (§. 17), hat folglich eine jährliche Einnahme von circa 155 Thaler. Die Dienstjahre der Lehrer liegen zwischen 26 und 1 Jahre, so dafs 4 derselben über 20 Dienstjahre zählen. Wenn nun nach 15 Jahren der Fall eintritt, dafs einer der älteren Lehrer pensionirt werden soll, so haben dieselben einen Anspruch auf $\frac{8}{16}$, resp. $\frac{9}{18}$, resp. $\frac{10}{18}$ ihres Gehaltes, mithin auf circa 250, resp. 400, resp. 560 Thaler Pension, einer der jüngeren Lehrer aber Anspruch auf $\frac{1}{4}$ seines Gehaltes, mithin auf circa 100, resp. 75 Thlr. Jede der beiden letztgenannten Pensionen kann selbstredend aus den Revenuen bezahlt werden; wie aber steht es mit den Ansprüchen jener älteren Lehrer? Der Fonds wird dann, unter den günstigsten Umständen, höchstens 2500 Thaler besitzen; mithin müssen, wenn auch nur die niedrigste jener Pensionen bezahlt werden soll, die Revenuen desselben und die jährlichen Beiträge verwandt werden. Sollte aber der älteste Lehrer, was das Wahrscheinlichere ist, pensionirt werden, und dieser den Eintritt seiner Pensionirung nur um 8 Jahre überleben, so wäre der ganze Fonds verzehrt, und es stände die Bildung eines neuen bevor, und hiedurch wäre jedem andern Mitgliede des Collegii jede Aussicht auf Gewährung einer Pension abgeschnitten.

Unbillig ist §. 14. Ein Beispiel mag den Beweis liefern. Ein Lehrer, welcher nicht im Militär gedient hat, stehe 25 Jahre an einer aus Staatsfonds zu unterhaltenden Anstalt und werde dann z. B. als Direktor an eine der in §. 14 gedachten Anstalten versetzt. Nach 14 Dienstjahren soll seine Pensionirung erfolgen. Da aber nur diejenigen Dienste angerechnet werden, welche der zu Pensionirende im Militär und den zur Pensionszahlung verpflichteten Communen im Schul- oder in einem andern Amte geleistet hat, und nach §. 11 bei einer Dienstzeit von weniger als 15 Jahren ein Anspruch auf Pension nicht Statt findet, so wird ein solcher nach 39 Dienstjahren keine Pension rechtlich zu fordern haben.

Die Stellung eines Gehülfen für einen Lehrer, der nicht im Stande ist, den Obliegenheiten seines Dienstes zu genügen (§. 3), scheint unzweckmäfsig. Ist der Lehrer durch Krankheit, wenn auch nur temporair, dienstunfähig, so ist es unbillig, auf seine Kosten einen Gehülfen zu stellen; eben so unbillig ist es, den Pensionsfonds hiefür in Anspruch zu nehmen. Ist der Lehrer dienstunfähig, wenn auch nicht absolut, so ist er zu pensioniren, und ein Gehülfe ist überflüssig.

Nach §. 4 soll die Pension zuerst aus dem etwa vorhandenen eigenthümlichen Vermögen der Anstalt gewährt werden, in sofern

von den Einkünften ein Ueberschufs bleibt. Ist dieses nicht möglich, dann soll die Pension von demjenigen aufgebracht werden, welcher zur Unterhaltung der Anstalt verpflichtet ist. Wer pensionirt aber einen Lehrer an den Anstalten, die nur aus eignen Fonds unterhalten werden, oder bei denen Niemand vorhanden ist, der zur Unterhaltung derselben verpflichtet ist? Reichen die Einkünfte jener Anstalten nur eben hin, den zur Erreichung des Lehrzwecks erforderlichen Aufwand zu decken, was fast überall der Fall sein wird, so kann offenbar eine Pension nicht gezahlt werden, wenn man nicht den an die Stelle des Pensionairs Angestellten verpflichtet, jenem die Pension zu zahlen, oder wenigstens sein Gehalt so lange verkürzt, als die Pensionirung dauert. Vielleicht sind aber doch welche vorhanden, die zur Unterhaltung der Anstalt verpflichtet sind; wo aber das nicht der Fall ist, wie bei dem Gymnasium in Essen, wer bezahlt dann bei Unzulänglichkeit des Fonds die Pensionen? Statt §. 4, 5, 6, 7, 8, 9 könnte es ganz einfach heifsen:

> Der Staat bezahlt die Pensionen gegen Einziehung der gesetzmäfsigen Beiträge von den zur Zahlung derselben Verpflichteten.

Die Pensionen, welche den Lehrern gezahlt werden sollen nach §. 10, sind, obgleich dieselben Sätze den übrigen Civilbeamten vorgeschrieben sind, zu gering. Ein Justiz-Beamter z. B. macht nach Vollendung seiner Universitätsstudien sein Examen und arbeitet bis zu seinem dritten Examen 6 Jahre, in der Regel nicht unentgeldlich. Nach ferneren 2—3 Jahren, in welchen er in der Regel gegen Diäten (1¼ Thaler täglich) beschäftigt war, wird er angestellt mit dem Minimum von 500 Thalern, ohne die Emolumente zu rechnen, und zwar mit einer Anciennität von 8—9 Jahren. Ein Schulamtscandidat macht ebenfalls sein Examen nach Vollendung der Universitätsjahre und macht dann sein Probejahr. Da eine Stelle gerade nicht erledigt ist, keine Anstalt ihn mit Remuneration beschäftigen kann, ja nicht einmal ohne besondere Erlaubnifs umsonst beschäftigen darf, so sucht er sich sein Brod durch Privatunterricht zu erwerben und hungert 2—3 Jahre (es kommen auch Fälle von 10 Jahren vor). Dann lacht ihm das Glück und wirft ihm eine Stelle zu mit 300 Thalern Gehalt, mit der Anciennität vom Tage seiner Vereidung. Nach 6 Jahren ist jener Justizbeamte pensionsfähig mit 125 Thalern, der Schulamtscandidat mufs noch 15 Jahre warten, um 75 Thaler zu geniefsen.

Bei Gleichstellung der Gehälter der Lehrer mit denen der Justizbeamten in denselben Orten fällt jede Ungleichheit weg, und die Ungerechtigkeit gegen die Lehrer ist nur zu tilgen, wenn diese Gehälter gleich gestellt werden.

Vor dem Erlasse des Gesetzes vom 28. Mai 1846 hatten die Lehrer kein Recht auf Pensionirung und waren nur auf die Gnade angewiesen. Jetzt steht ihnen ein Recht zu und wer wollte dieses nicht jener vorziehen? Wo aber wie in diesem Gesetze, für einen grofsen Theil der Lehrer wenigstens, das Recht mit der

gröſsten Unbilligkeit und Zurücksetzung gepaart ist, da könnte man leicht in die Versuchung gerathen, auf jenes Recht freudig zu verzichten und sich der Gnade oder Ungnade zu ergeben.

Essen, im März 1849. **Wilberg.**

Zweite Abtheilung.

Literarische Berichte.

I.

Gutsmuths Gymnastik für die Jugend. Neu bearbeitet und nach dem jetzigen Standpunkte der Turnkunst fortgeführt von F. W. Klumpp. Mit 24 Zeichnungen. Stuttgart. Hoffmannsche Verlags-Buchhandlung. 1847. 8. VI. 408 S. (1 Thlr.)

Bei der bevorstehenden Reorganisation des Schulwesens, welche wir in Folge der erschütternden, das gesammte Vaterland in seinen inneren und äuſseren Verhältnissen umgestaltenden Ereignisse des verflossenen Jahres zu erwarten haben, wird jedenfalls auch die Frage, welche Stellung zur Jugendbildung das Turnen fernerhin einnehmen solle, auf welche Weise und nach welchem System dasselbe zu betreiben sei, damit es die geistige und leibliche Entwicklung der Jugend in höherem Grade fördere als bisher, auf's Neue einer ernsten und gründlichen Betrachtung unterworfen werden müssen. In dem Zeitraume von sechs Jahren, seitdem der Preuſsische Staat der Sache des Turnens sich angenommen und dasselbe in seiner Verordnung vom Jahre 1843 für einen integrirenden Bestandtheil des Unterrichts erklärt hat, ist es zunächst an den Gymnasien, so wie an den Real- und höheren Bürgerschulen als Unterrichtsgegenstand in die Lehrpläne eingereiht worden, an verschiedenen Orten sind unter Mitwirkung der Behörden und Bürger öffentliche Turnplätze zur gemeinsamen Benutzung der Jugend errichtet, auſserdem haben sich nicht wenige Turn-Vereine von Erwachsenen gebildet, auch sind in Folge dessen an manchen Orten, wo ein Zusammentreffen günstiger Umstände das Gedeihen der Uebungen begünstigte, bereits erfreuliche Resultate gewonnen; im Allgemeinen aber ist die Erndte bisher nur dürftig ausgefallen, an nicht wenigen Anstalten haben die Turnübungen sich nur ein kümmerliches Dasein gefristet, es hat sich herausgestellt, daſs dieselben jedenfalls mit entschiedenerm Ernst und gröſserer Energie angegriffen und gehandhabt werden müssen, wenn sie zu frischer Blüthe gelangen

und die Früchte, sowohl leibliche als geistige, zur Reife bringen sollen, welche man von ihnen zu erndten erwartete. Dafs aber diese Früchte zur Reife gelangen, dafs das Turnen seine Aufgabe, den Körper zu einem tüchtigen Diener des inwohnenden Geistes zu machen, insbesondre die Aufgabe, die Jugend, das gesammte Volk wehrhaft zu machen, erfülle, das fordert die jetzige Zeit der Erschütterung und Umwälzung, das fordert der Hinblick auf die schweren Kämpfe, welche die Zukunft verheifst, auf das Entschiedenste. Wenn es sich daher jetzt aufs Neue um die Frage handelt, wie das Turnen benutzt und ausgebeutet werden könne und müsse, damit es die bezeichnete Aufgabe erfülle und nach und nach das ganze Volk an sich heranziehe und einen segensreichen Einflufs auf dasselbe gewinne, so ist es gewifs von Wichtigkeit, vor Allem die Stimme solcher Männer darüber zu hören, welche mit einer warmen Liebe zur Jugend und wahrem Interesse an der Sache selbst eine gründliche Kenntnifs derselben und eine durch langjährige praktische Thätigkeit für dieselbe bewährte Erfahrung verbinden und durch den Verein dieser Eigenschaften zur Lösung jener Frage vorzugsweise befähigt erscheinen. Zu diesen Männern gehört der verehrte Herr Verf. der neuen Bearbeitung der Gymnastik von Gutsmuths, welche Ref. zur Besprechung vorliegt.

Seit fast vierzig Jahren hat Herr Klumpp auf jede mögliche Weise mit Wort und That für die Sache des Turnens gewirkt. In jener Zeit, wo in Folge der Beimischung politischer Elemente die Turnplätze in den meisten Ländern Deutschlands geschlossen wurden, wurde unter seiner Leitung ein Turnplatz in Stuttgart eröffnet, welchem er 12 Jahre hindurch mit gesegnetem Erfolge vorstand; von Anbeginn an hat er das Turnen nicht als etwas Handwerksmäfsiges betrachtet, das nur den äufseren Menschen tüchtiger und kräftiger machen solle, das vielmehr auf den ganzen Menschen veredlend einzuwirken, ihn zugleich sittlich und geistig tüchtig zu machen vermöge. Insbesondere hat er bei dem Betrieb der Turnübungen stets den nationalen Gesichtspunkt festgehalten, wovon namentlich Zeugnifs giebt seine im Jahre 1842 erschienene Schrift: „Das Turnen, ein deutsch-nationales Entwicklungs-Moment“, welche auf die Wiedereinführung der Turnübungen von wesentlichem Einflufs gewesen ist. Dieselbe Hingebung und Begeisterung, welche der Herr Verf. in seinen jungen Jahren für die Sache des Turnens bewiesen hat, ist ihm auch nach seinem vieljährigen rastlosen Wirken geblieben, er bethätigt sie aufs Neue in der von ihm neu eingeführten Gymnastik von Gutsmuths, in welcher er den reichen Schatz seiner Erfahrungen niederlegt und zum Gemeingut macht und die in seiner frühren Schrift aufgestellten Ansichten ausführlicher entwickelt und begründet.

Wenn der Herr Verf. seine neue Bearbeitung noch als Gutsmuths Gymnastik bezeichnet, so kann man darin eigentlich nur einen Act der Pietät gegen den ersten Begründer der Turnkunst erkennen. Das Buch erscheint in seiner jetzigen Gestaltung fast als ein völlig neues; kaum ein Viertheil desselben (p. VI.) gehört dem ursprünglichen Verf. selbst an. Namentlich die wichtigen Abschnitte 1) zur Geschichte des Turnens p. 1—41. 2) Ziel und Aufgabe des Turnens p. 42—90. 3) Gliederung und Leitung des Turnens p. 91—152 verdanken wir allein dem neuen Bearbeiter. In diesen Abschnitten wird das Turnen besonders von der nationalen und pädagogischen Seite betrachtet, und da Herr K. selbst hervorhebt (p. III), dafs diese Gesichtspunkte ihm mehr am Herzen lägen, als das eigentlich Technische der Sache, da dieselben Gesichtspunkte auch für diese Zeitschrift von höherem Interesse sein müssen, so hält Ref. es für angemessen, hauptsächlich auf diese näher einzugehen. —

Was den Abschnitt „zur Geschichte des Turnens“ betrifft, so zeigt schon die Ueberschrift, dafs der Herr Verf. keine vollständige Geschichte

desselben, sondern nur einen Beitrag zu derselben geben wollte. Er schildert in der Kürze, aber auf lebendige und treffende Weise die griechische und römische Gymnastik in ihren Eigenthümlichkeiten, Gegensätzen und Ausartungen (p. 1—4); er beschäftigt sich alsdann insbesondere mit den körperlichen Uebungen der Deutschen; er weist nach, wie dieselben von Anbeginn an einen eigenthümlichen, nationalen Charakter hatten, wie sie nach der Darstellung des Tacitus schon in der ältesten Zeit den kriegerischen Ernst römischer Gymnastik mit dem vereinigten, was der griechischen ihre charakteristische Färbung gab, dafs sie nämlich als heitere Festspiele erschienen. Er zeigt, wie diese Uebungen in der folgenden Zeit namentlich in der Zeit des Ritter- und Bürgerthums durch den mächtigen Einflufs des Christenthums und der Poesie gehoben, geläutert und veredelt wurden, wie dann aber in Folge von nachtheiligen Einflüssen und Hemmnissen aller Art, in Folge des zunehmenden Despotismus der Regierungen und der Ausartung des lebendigen Glaubens in unduldsame Orthodoxie, die mannhafte Selbständigkeit, die Wehrhaftigkeit und geistige Regsamkeit des Bürgerthums zu Grunde ging, die Poesie verklang, das Volksleben verkümmerte, wie in Folge dessen auch die alten wehrhaften, ritterlichen Uebungen immer mehr verschwanden, ein frisches Tummeln und Spielen der Jugend nicht mehr verstattet, wie im Gegentheil die Leibesübungen als Ungezogenheiten und Rohheiten betrachtet wurden und als solche verpönt waren, wie diese Verkümmerung der Jugend durch die unselige Gallomanie, durch die sklavische Abhängigkeit von dem tonangebenden Frankreich besonders gefördert wurde, bis dann endlich in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts die philanthropinistische Schule, Basedow und seine Anhänger, durch Rousseau's Ideen angeregt, einer naturgemäfseren physischen Erziehung die Bahn brachen, den Körper in seine Rechte wieder einsetzten, aufs Neue ein frisches, fröhliches Jugendleben hervorriefen (p. 9). Zu denen, welche in jener Zeit mit treuer, warmer Liebe, mit unverdrossener Ausdauer der Sache der Jugend sich annahmen, welche die Gymnastik durch jahrelanges Arbeiten, Sinnen und Versuchen so weit führten, dafs Jahn sie dann aufnehmen und mit einer eigenthümlichen Grofsartigkeit der Auffassung und Anwendung in einer grofsen Zeit ins deutsche Volk hineinwerfen konnte, zählt der Verf. vor allen andern Gutsmuths, er betrachtet es mit Recht als eine Pflicht der Dankbarkeit und Gerechtigkeit, darauf hinzuweisen, dafs schon Gutsmuths die Idee gehabt habe, die Gymnastik zur Volksangelegenheit zu machen, dafs körperliche Fertigkeiten und Uebungen ein wesentliches Stück im National-Erziehungsplan desselben gewesen seien (p. 11. 12). In gleicher Weise werden die Verdienste, welche Jahn in jener Zeit, als die Schmach drückender Knechtschaft auf dem deutschen Volk lastete, sich erwarb, der gerechten Anerkennung gewürdigt. Mit beredten Worten hebt der Herr Verf. hervor, wie Jahn den muthigen und kraftvollen Gedanken fafste, wohlgeordnete, tüchtige Körperübungen, wie sie von Gutsmuths in trefflicher Vorbereitung dalagen, unter dem urdeutschen Namen Turnen als Hauptbeitrag einer volksthümlichen Erziehung und als eine der ersten Bedingungen zur Wiedererhebung des deutschen Volkes diesem anzubieten, mit welcher Begeisterung nach Eröffnung des Turnplatzes in der Hasenheide diese Idee allgemein aufgenommen wurde, die Idee einer Heranbildung der deutschen Jugend zu ächter Mannhaftigkeit für Rettung und Wahrung der Freiheit, der Selbständigkeit, der Ehre des deutschen Namens. Der Herr Verf. zeigt ferner, wie gerade durch diese Idee und nicht minder durch die ganze Art der Auffassung und Behandlung von Anfang an das Turnen ein wahrhaft nationales Gepräge erhielt, er widerlegt mit schlagenden Gründen die Behauptung Krause's in seiner Gymnastik und Agonistik der Hellenen,

dafs die Turnkunst ihre wichtigsten Bestandtheile aus dem hellenischen Alterthum entlehnt habe und somit eine Pflanze sei, welche aus der frischen Natur der eigentlichen Nationalität auf den ihr fremden Boden der neueren Welt versetzt, hier nur auf kurze Zeit ein gedeihliches Leben gefunden und bald zu verwelken begonnen habe (p. 15). Während der Zeit der glorreichen Wiedererhebung des deutschen Volkes, während des frischen Gedeihens der Turnübungen nicht minder, als während des in Folge mannichfacher Hemmnisse und Verirrungen eintretenden Verfalls derselben blieb der Verf. ihr treuer Freund und Anhänger; durch seinen Einflufs wurde in Würtemberg das Fortbestehen der Turnübungen gesichert, mit sicherem pädagogischen Tacte suchte er in seinem Kreise dieselben zu fördern, die Jugend dafür zu gewinnen, die entgegenstehenden Hindernisse mit umsichtigem ausdauerndem Streben zu beseitigen und zu überwinden (p. 19—29), bis endlich auch in weiteren Kreisen aufs Neue das Interesse an den Turnübungen geweckt wurde, bis man auch von Seiten der Regierungen anerkannte, dafs dieselben einen wesentlichen Bestandtheil der Jugendbildung ausmachen müfsten, und so zur Erfüllung der eigentlichen Aufgabe des Turnens, organisch mit der ganzen Volksbildung zu verwachsen, aufs Neue der Weg gebahnt wurde. — Insbesondere berücksichtigt der Verf. an dieser Stelle, was von Seiten Preufsens und Würtembergs für die Sache des Turnens geschehen, und theilt die darauf bezüglichen Verfügungen beider Regierungen im Auszuge mit. (p. 33—41.)

Bevor der Herr Verf. im zweiten Abschnitt über die Aufgabe des Turnens im Besondern handelt, spricht er manches Beherzigenswerthe über Erziehung im Allgemeinen; er fordert mit allem Recht, dafs die Erziehung der deutschen Jugend in höherem Grade als bisher einen deutschen, nationalen Charakter gewinne, das Gefühl der Nationalität, das Bewufstsein ihrer Bedeutung, die Vaterlandsliebe müsse in höherem Grade geweckt werden; er zeigt wie dies Ziel durch ein einträchtiges Zusammenwirken der gesammten Erziehung, der häuslichen, durch das Elternhaus einerseits, andrerseits der öffentlichen, durch Kirche und Schule erreicht werden könne und solle. Der Herr Verf. behandelt auch diesen Gegenstand mit der Wärme und Liebe zur Sache, die wir bereits an ihm kennen, und wenn Ref. der Raum nicht gestattet, genauer in die Erörterung des Verf. einzugehen, so kann er es sich doch nicht versagen, eine Stelle, mit welcher derselbe diesen Gegenstand abschliefst, zumal da dieselbe speciell die Gymnasien angeht, mit dessen eigenen Worten anzuführen. „Lasset immerhin, sagt er (p. 48. 49), die gelehrte Schule ihre Hauptnahrungsstoffe forthin aus der alten Welt entlehnen und diesen ihre Hauptzeit und Hauptkraft zuwenden. Die Jugend wird aus den grofsen Gedanken und Formen, die ihr dort begegnen, nur Gewinn für ihre nationale Bildung ziehen, ja sie wird für die erhebenden Ideen von nationaler Gröfse und Einheit, von Vaterlands- und Freiheitsliebe, von Mannhaftigkeit und Aufopferungsfähigkeit, die sie dort findet, jetzt am eigenen Vaterlande erst den rechten und lebendigen Boden, erst die wahren Anknüpf- und Vermittlungspunkte finden. Aber allerdings gebet derselben Jugend nur zugleich auch nationale Nahrungsstoffe, befreundet sie recht mit unserer edlen Muttersprache, bringet ihr die Schönheit, Kraft und Würde derselben an den Schätzen unserer Nationallitteratur allmählig in passender Stufenfolge zur eigenen Anschauung, lasset sie aber dabei immer auch fühlen, dafs ihr diese Sprache und Litteratur selbst liebet und ehret, führet sie in die deutsche Geschichte und Vaterlandskunde ein und machet sie mit deutschen Männern und Thaten, mit deutscher Gesinnung und Gröfse durch schlichte einfache Erzählung, durch Thatsachen und Anschauungen immer mehr bekannt, knüpfet vaterländi-

sche Ideen an besondere Ereignisse im Jugendleben, so dafs das jugendliche Gemüth die Eindrücke dadurch noch empfänglicher aufnehme, benutzet defswegen z. B. vaterländische Gedenktage zu kleineren oder gröfseren Schul- und Turnfesten, feiert andre wenigstens mit einem kurzen Erinnerungsworte und einem Liede oder dem Vorlesen des geschichtlichen Ereignisses und lasset sie dabei nur immer fühlen, dafs ihr selbst auch lebendigen Antheil daran nehmet, dafs ihr selbst Deutsche seid, und dafs die Ehre und das Wohl und die Freiheit eures Vaterlandes euch etwas gelten, dann wird die Jugend von selbst in die rechte Gesinnung hineinwachsen, diese Gesinnung wird auch auf die häusliche Erziehung überwirken, und dann wird die ganze Erziehung immer mehr eine wahrhaft nationale werden." —

Indem der Herr Verf. sich p. 49 im Besondern dem Turnen zuwendet, weist er zunächst darauf hin, wie es sich von selbst verstehe, dafs dieses, gleich allen übrigen Theilen der Erziehung, den nationalen Charakter an sich trage, eben nur ein integrirender Theil der National-Erziehung sei und sein dürfe. Nur in dieser engen Verbindung könne dasselbe seine naturgemäfse gesunde Stellung einnehmen. Wenn das Turnen bisher mehr isolirt gestanden habe, so sei das nicht seine Schuld gewesen, es habe sich nicht vornehm von der Gesammt-Erziehung losgesagt, sondern man habe es nicht in dieselbe aufgenommen, ja sogar mehr oder weniger zurückgestofsen und geächtet. Wenn es dann für sich allein versucht habe, das zu leisten, was der ganzen Erziehung zukomme, nationalen Ideen endlich wieder die gebührende Geltung im deutschen Leben zu verschaffen, so könne ihm das nur zum Verdienst angerechnet werden, man könne es nicht allzustreng tadeln und richten, wenn dabei hier und da ein Ueberschreiten des rechten Maafses vorgekommen sei. Allerdings aber müsse das hinfort anders werden, alle bestehenden Privat-Turnvereine dürften nur Vorbereitung auf das bezeichnete Ziel sein und müfsten, da der Staat selbst die Sache übernommen habe, entweder ihre bisher abgeschlossene Selbständigkeit aufgeben oder wenigstens die allgemeine Maafsregel nur noch einträchtig fördern. Wie begründet diese Forderung des Herrn Verf. sei, scheint indefs noch keineswegs allgemein anerkannt zu werden. Seit der Wiedereinführung des Turnens hat das Interesse an demselben sich nicht blofs auf die Jugend beschränkt, sondern auch in Erwachsenen ist dasselbe rege geworden. In Folge dessen haben sich namentlich in gröfseren Städten Turnvereine gebildet, die zwar einerseits durch das rege Leben, welches in ihnen herrscht, durch das enge Zusammenhalten der Theilnehmer auf das Gedeihen des Turnens selbst einen erfreulichen Einflufs ausüben, andrerseits aber, indem sie nicht sowohl nationalen als politischen Tendenzen Eingang gestatten, auf die theilnehmende Jugend höchst nachtheilig einwirken können und bereits eingewirkt haben. Diese Einwirkung erscheint um so gefährlicher in der jetzigen wildbewegten Zeit, wo ein zügelloses Streben nach schrankenloser Freiheit bereits in mannichfachen Ausartungen hervorgetreten ist, wo Mitglieder von Turnvereinen ihren Namen durch Theilnahme an den Verbrechen des Mordes und des Hochverraths für immer befleckt haben. Wenn daher nicht ohne Grund die Befürchtung gehegt werden darf, dafs, wie in früherer Zeit, so auch besonders in der jetzigen, in Privat-Turnvereinen eine der bestehenden Ordnung der Verhältnisse feindselige Richtung genährt und gefördert werde, so ist um so mehr darauf zu dringen, dafs die Jugend, soweit sie der Schule angehört, solchen Vereinen entweder ganz fern bleibe, oder ihnen nur in dem Falle beitrete, wenn der Staat in Folge strenger Beaufsichtigung eine sichere Garantie haben kann, dafs dieselben in getreuem Zusammenwirken mit dem Staat nur im ächt nationalen Sinn die Sache fördern. —

Eine zweite Forderung des Herrn Verf. ist nun die (p. 50): „die gesammte Jugend des ganzen Volkes mufs am Turnen Theil nehmen. Das Turnen darf sich also nicht mehr blofs auf die Schüler der höheren (gelehrten und Real-) Anstalten beschränken, sondern mufs auch die unteren Stände d. h. die Volksschule umfassen, und ebenso darf es in den erstgenannten Anstalten nicht mehr blofs von der Neigung und dem Belieben des Einzelnen abhängig gemacht werden, sondern mufs für alle obligatorisch sein.“ Dafs diese Forderung, wenn das Turnen einmal allgemeine Volkssache werden soll, im Princip vollkommen wohl begründet sei, läfst sich nicht in Abrede stellen. Die dagegen erhobenen Bedenklichkeiten theils von der rechtlichen Seite, indem man bezweifelt, dafs dem Staate das Recht zustehe, zu Uebungen zu zwingen, welche nicht in den Bereich der Schule gehören, theils von Seiten der Pädagogik, indem man sagt, das Turnen als freie Kunst könne nur durch die Begeisterung der Jugend bestehen, jeder Zwang verstimme und schade mehr, als er nütze, diese Bedenklichkeiten sucht der Verf. mit gewichtigen Gründen zu widerlegen, dennoch aber hat bei uns z. B., wo für die Schüler der Gymnasien und höheren Bürgerschulen die allgemeine Verbindlichkeit durch die Verordnung vom Jahre 1843 festgesetzt ist, die Erfahrung bereits gelehrt, dafs der consequenten Durchführung des Princips erhebliche Schwierigkeiten und Hindernisse entgegentreten.

Diese Hindernisse sind verschiedener Art, sie liegen zunächst in der Jugend selbst, wie sie in jetziger Zeit namentlich in grofsen Städten beschaffen ist. Dort welkt im Allgemeinen die Blüthe der Kindlichkeit bei der Jugend schon früh dahin; viel zu früh geht der Knabe, der Jüngling mit seinem Sinnen und Trachten über den Kreis der Schule, über die kindlichen Freuden und Spiele, die seinem Alter geziemen, hinaus, er wird in die geselligen Kreise der Erwachsenen hineingezogen, nimmt Antheil an Gesprächen, die aufser seinem Bereich liegen, Antheil an Genüssen, durch welche die Weichlichkeit gefördert, die Eitelkeit genährt, die Sinnlichkeit geweckt wird. Dann gewährt ihm ein munteres lebendiges Treiben und Tummeln in der freien Natur keine Freude mehr, das Turnen wird ihm zuwider. Selbst diejenigen, welche als Knaben die Turnübungen mit Eifer betrieben haben, werden, je mehr sie heranwachsen, desto lauer und lässiger, die Verbindlichkeit der Uebungen lastet auf ihnen, sie benutzen gern diese und jene Vorwände, um sich der Theilnahme an den Uebungen zu entziehen, sie scheuen selbst die Unwahrheit nicht, um ihre Gesuche um Dispensation zu motiviren, sie rechnen es sich nicht zur Ehre als gesunde, kräftige Jünglinge zu erscheinen, sondern fingiren lieber diese und jene Schwäche, um nur durch ärztliche Atteste ihre Untüchtigkeit für die Turnübungen beweisen zu können. Gelingt es ihnen nicht, auf diese Weise Befreiung von den Uebungen zu erlangen, sind sie in Folge der Verbindlichkeit genöthigt, auf dem Turnplatze zu erscheinen, so ist ihre Anwesenheit daselbst eher hinderlich als förderlich, sie geberden sich als müfsige Zuschauer, denen jegliche, auch die leichteste Uebung zu schwer ist; anstatt durch eigene lebendige Theilnahme die der jüngeren noch mehr zu beleben, verleiden sie ihnen wohl gar durch Neckereien und höhnende Reden ihre Freude an den Uebungen und blicken mit vornehmer Blasirtheit auf das ganze Treiben als etwas ihrer Stellung Unwürdiges herab. Für sie hat es keinen Reiz, sich Kraft und Gewandtheit zu erwerben, sich abzuhärten und Schwierigkeiten zu überwinden, die gemeinsamen Spiele ziehen sie nicht an, eine Turnfahrt erfreut sich nur dann ihrer Theilnahme, wenn sie mit gehörigem Essen und Trinken verbunden ist, wenn sie in gemächlichem Dahinschlendern vollbracht werden kann, wenn der Weg bequem ist, wenn weder der Wind weht, noch die Sonne brennt, noch der Regen näfst.

Ref. will zur Ehre der deutschen Jugend gern zugeben, dafs solcher Jünglinge, wie er sie eben geschildert, nicht allzuviele sich finden, aber man darf ihre Zahl auch nicht allzugering anschlagen, und es fragt sich nun, wie diesen gegenüber die allgemeine Verbindlichkeit der Uebungen aufrecht erhalten werden könne und solle; denn wenn auch die Anwesenheit auf dem Turnplatze erzwungen werden kann, so ist doch, sobald nicht alle Anwesenden auch wirklich an den Uebungen Theil nehmen, die Verbindlichkeit nur illusorisch. Vernünftige Vorstellungen und Ermahnungen, Hinweisung auf die nationalen Gesichtspunkte, auf den Gewinn, welcher aus einer tüchtigen Turnbildung für das ganze Leben erzielt werde, helfen mitunter für kurze Zeit, nicht selten aber bleiben sie auch ganz ohne nachhaltigen Erfolg. Wollte man dergleichen lässige und renitente Schüler im äufsersten Falle durch Exclusion von der Turngemeinschaft strafen, so würde ihnen das, wie die Verhältnisse jetzt sind, im Allgemeinen nicht unwillkommen sein. Gewifs wäre diese Exclusion eine schwer empfundene und harte Strafe, wenn unter den Turnern bereits ein ächter Gemeinsinn, der ächte Turnersinn vorhanden wäre, wenn der Nichtturner, der Ausgestofsene als ein unwürdiger Genosse angesehen würde, dessen Umgang zu meiden wäre; aber ein solcher Sinn hat sich leider noch nicht gebildet, vielmehr wird gar häufig nicht der rüstige Turner, sondern der geckenhafte Zierling, der sich einbildet, auf Soireen und Bällen bereits mit einigem Erfolg figuriren zu können, als ein nachahmungswerthes Vorbild betrachtet. Unter diesen Umständen werden bei offenbar Böswilligen und der Ordnung Widerstrebenden von Seiten der Schule zu verhängende Disciplinarstrafen nicht zu vermeiden sein. Diese aber haben bei Erwachsenen selten den gewünschten Erfolg, sie erbittern mehr als dafs sie Theilnahme erwecken und zum Besseren führen und sind in wenigen Fällen von nachhaltiger Wirkung. Daher ist es jedenfalls nothwendig, wenn die allgemeine Verbindlichkeit consequent durchgeführt werden soll, dafs ein entschiedeneres Zusammenwirken aller der Kräfte eintrete, welche dazu irgendwie mitwirken können, dafs alle vorhandenen Mittel angewendet werden, welche geeignet sind, eine allgemeine lebendige Theilnahme der Jugend hervorzurufen. Dafs dazu die Art und Weise, wie die Uebungen betrieben werden, ungemein viel beitragen könne, dafs auf die Methode, auf das System, nach welchem man verfährt, dafs selbst auf lokale Verhältnisse ungemein viel ankomme, versteht sich von selbst; aber das Alles genügt keineswegs, es mufs namentlich von Seiten der Eltern und Angehörigen der Schüler, von Seiten der Schule selbst energischer für die Sache gewirkt werden, als es bisher geschehen ist. Der Herr Verf. hebt an verschiedenen Stellen hervor (p. 54. 69. 70 u. s. w.), in welchem Grade unsre Lebensweise von dem einfachen Naturleben abweicht, er weist hin auf unsre Genufssucht, unser Stubenleben, unsre Nachtvergnügungen, er spricht die Ansicht aus (p. 56), dafs das Turnen, indem es das ganze Volk an sich heranziehe, allmählich auch zu einer naturgemäfseren Lebensweise zurückführen werde; aber es ist die Frage, ob nicht andrerseits die Forderung gestellt werden müsse, dafs zunächst die häusliche Erziehung sich umzugestalten beginne, damit so von Haus aus für das Turnen ein fruchtbarer Boden gewonnen werde. Wenn Eltern und Angehörige es sich zur Pflicht machen, ihre Kinder in Einfachheit zu erziehen, sie fern zu halten von Genüssen, welche dem kindlichen Sinn Eintrag thun, wenn sie ihre Kinder schon frühzeitig daran gewöhnen sich Genüsse zu versagen, Entbehrungen zu ertragen, anstatt, wie es so häufig geschieht, der Weichlichkeit und Genufssucht Vorschub zu leisten, wenn sie endlich, sobald die Kinder in das turnfähige Alter eintreten, mit Strenge darauf halten, dafs dieselben auch an den Turnübungen regelmäfsigen Antheil nehmen, so wird es bei weitem leichter sein, die allgemeine Verbindlichkeit der-

selben consequent durchzuführen. In der jetzigen Zeit aber tritt nur zu oft der Fall ein, dafs es den Eltern ganz gleichgültig ist, ob ihre Söhne turnen oder nicht, wenn sie nur im Uebrigen den Anforderungen der Schule genügen, sie halten es in diesem Falle für unerheblich, ob ihre Söhne beim Turnen nur lässige Zuschauer sind, oder gar unter verschiedenen Vorwänden sich der Theilnahme an den Uebungen ganz entziehen. Indem sie so die Wichtigkeit des Turnens verkennen und demgemäfs verfahren, hemmen sie das Gedeihen desselben auf das Entschiedenste.

Wie nun von Seiten der Eltern und Angehörigen eine energische Mitwirkung für die Sache des Turnens gefordert werden mufs, so mufs auch von Seiten der Schule selbst, wenn das Turnen allgemein verbindlich sein soll, die Berechtigung des Turnens in höherem Maafse als bisher anerkannt werden. Ref. will gern glauben, dafs es nicht wenige Anstalten giebt, welche Alles thun, was in ihren Kräften steht, um das Turnen also zu heben und zu fördern, dafs es gute Früchte bringe; andrerseits aber ist es auch sicherlich nicht in Abrede zu stellen, dafs an nicht wenigen Anstalten noch nicht alles Erforderliche geschieht. An manchen Anstalten wird das Turnen noch keineswegs als ein integrirender Theil des Unterrichts betrachtet und demgemäfs behandelt. Als solchem mufs ihm ein gleiches Interesse zugewendet werden, wie den übrigen Unterrichtsgegenständen, es darf nicht gleichgültig sein, wer da turnt oder nicht turnt, und wie ein jeder turnt, sondern auch dieser Gegenstand mufs bei Beurtheilung der Leistungen der Schüler ein Gewicht in die Wagschale legen. In so fern die Uebungen die Gesammtheit der Schüler umfassen, mufs auch die Gesammtheit der Lehrer auf das Gedeihen derselben hinwirken, man darf sich nicht damit begnügen, einen Turnlehrer anzustellen und diesem die ganze Verantwortlichkeit für das Gedeihen der Uebungen aufzubürden, ohne sich im Uebrigen darum zu kümmern, wie es mit der Theilnahme der Schüler stehe, und was für Resultate gewonnen werden, sondern das gesammte Lehrer-Collegium mufs diesem Gegenstande eine seiner Wichtigkeit angemessene Theilnahme beweisen, und dem Turnlehrer in seiner besonders schwierigen Stellung mit Rath und That zur Seite stehen. Insbesondere scheint es Ref. von der gröfsten Wichtigkeit zu sein, dafs der Director, dafs alle Lehrer, so weit es ihre eigenthümliche Stellung und Individualität gestattet, auf alle Weise dahin wirken, dafs nicht die älteren Schüler, die Schüler der oberen Classen sich der Theilnahme an den Uebungen entziehen, sondern vielmehr nach Kräften auch an der Leitung der Uebungen sich betheiligen, denn nur, wenn die älteren verständigen Schüler an den Uebungen ein lebhaftes Interesse haben, wenn sie im Verein mit dem Lehrer dafür sorgen, dafs Zucht und Ordnung aufrecht erhalten werde, nur dann können die Uebungen zu erwünschten Resultaten führen. Es wäre zu erwägen, ob nicht in dieser Zeit, wo die materiellen Interessen so viel gelten, auch in dieser Sache das höhere Interesse durch das niedere gefördert werden könnte, ob es nicht förderlich sein möchte, bei der Ertheilung von Beneficien und Stipendien auch die Betheiligung an den Turnübungen zu berücksichtigen und namentlich nur solchen Schülern dergleichen Beneficien zu ertheilen, welche nicht nur im Uebrigen derselben sich würdig gemacht, sondern auch, so weit es ihre Individualität erlaubt, eine gewisse Turnfertigkeit sich angeeignet und bei der Leitung der Uebungen nach Kräften mitgewirkt haben. — So müssen sowohl von Seiten der Eltern und Angehörigen, als auch insbesondere von Seiten der Schulen und Behörden alle Mittel, alle Kräfte aufgeboten werden, wenn die allgemeine Verbindlichkeit der Uebungen aufrecht erhalten werden und auf die Sache selbst von gedeihlichem Einflufs sein soll. Tritt dagegen ein solches Zusammenwirken aller vorhandenen Mittel und Kräfte nicht in höherem Maafse ein, als

bisher, so wird gleich dem verflossenen Lustrum noch manches andre dahinschwinden, ehe das Turnen wirklich Volkssache wird und die Aufgabe erfüllt, deren Erfüllung man von demselben, als einem deutsch-nationalen Entwicklungsmoment erwartet. —

Indem der Herr Verf. p. 53 zu der genaueren Erörterung dieser Aufgabe übergeht, betrachtet er dieselbe zunächst von der leiblichen Seite. Er gründet die Forderung, dafs für die Pflege und Ausbildung des Körpers Alles geschehe, was irgend geschehen könne, auf die einfache, aber entscheidende Erklärung des Christenthums, dafs unser Leib ein Tempel des heiligen Geistes sei, ein Ausspruch, der der ganzen Turnkunst erst ihre wahre Weihe ertheile. Er hebt hervor, wie demüthigend und schmerzlich es für uns sei, „wenn wir von diesem erhebenden Gesichtspunkte ausgehend nun sogleich an den durch Sünde von Geschlecht zu Geschlecht immer mehr geschwächten und dabei, wie absichtlich, noch durch Unbilden jeder Art, durch Unnatur, Versäumnifs und Mifshandlung herabgekommenen, krankhaften und zu seinen Leistungen so tausendfach unbehülflichen und ungenügenden Körper, wie er uns in tausend und aber tausend Erscheinungen täglich vor Augen tritt, erinnert werden." Der Verf. zeigt ferner, wie diese traurigen Erscheinungen nicht nur in den höheren Ständen, sondern auch im Stande der Handwerker, der Landleute und insbesondere der Fabrikarbeiter in hohem Grade hervortreten, wie auch dort der Krebsschaden der Genufssucht und der überhandnehmenden Sittenlosigkeit Gefahr droht; er leitet daraus die Nothwendigkeit ab, dafs ernste Maafsregeln ergriffen werden müssen, um diesem Uebel entgegenzuarbeiten und weist vorzugsweise auf das Turnen als ein tüchtiges Heilmittel hin, das in Verbindung mit der Gesetzgebung und vor Allem mit der sittlich-religiösen Verbesserung und Hebung unseres Geschlechts die trefflichsten Dienste zu leisten vermöge und auch leisten werde, in so fern man nämlich unter dem Turnen nicht nur die Turnübungen im engeren Sinne, sondern das ganze System einer richtigen naturgemäfsen Körperbildung verstehe. Der Herr Verf. zeigt hiernach im Einzelnen, wie ein geregeltes und vernünftiges Turnen die Gesundheit und das Gesundheitsgefühl sowohl erhalte als auch kräftige und fördere (p. 57), wie dasselbe allmählich zu einer gröfseren Einfachheit und Naturgemäfsheit, Nüchternheit und Strenge unserer ganzen Lebensweise zurückführen müsse (p. 61), wie auch eine allmähliche Einwirkung auf Wohlgestalt und plastische Schönheit stattfinden könne, wie endlich die so hochwichtige Kraft und Gewandtheit des Körpers und seine Tüchtigkeit zu jedem Geschäft und jeder Leistung erzielt werde.

Indem der Verf. p. 65 zu dem ethischen Gesichtspunkte sich wendet, kommt er nochmals zurück auf die christliche Auffassung der Sache, von der er bei Erörterung der leiblichen Aufgabe des Turnens ausgegangen ist. Je feindlicher die jetzige Zeit in ihren mannichfachen Ausartungen der ächten Religiosität gegenübertritt, desto mehr müssen wir dem Verf. auch in der Ansicht beistimmen, dafs, wie die gesammte Erziehung ihren wichtigen Bau nur auf das Fundament des Christenthums sicher zu gründen vermöge, so auch jeder ihrer Theile und das Turnen insbesondere dieser Grundlage bedürfe, wenn es nicht durch Steigerung der physischen Kraft zum Stolze und zur Selbstsucht führen solle. Nur wenn diese Basis vorhanden ist, wird der rechte Grundton für das Ganze gewonnen, nur dann wird Demuth vor Gott und Bescheidenheit vor den Menschen, die wir jetzt so oft vermissen, den Jüngling zieren, nur dann werden auch die geistigen und sittlichen Früchte, welche das Turnen zu bringen vermag, allmählich emporwachsen und zur Reife gedeihen; der Charakter und die rechte männliche Selbständigkeit wird sich freier

und kräftiger entwickeln, mit der wahren und ächten Freiheit, frei von Ungebundenheit und Zügellosigkeit wird zugleich der Sinn für Ordnung, Zucht und Gehorsam sich erzeugen, im Gegensatz gegen die Weichlichkeit und Genufssucht unserer Zeit und gegen die Anmafslichkeit der Jugend wird ein gröfserer sittlicher Ernst hervortreten, neben dieser allgemeinen sittlichen Einwirkung wird insbesondere die Liebe zum Vaterlande angeregt und gepflegt werden können (p. 65—72). Damit steht in engster Verbindung eine andre Forderung, die neben der pädagogischen eine noch weit höhere selbständige Wichtigkeit hat, die Wehrhaftigkeit unseres Volkes, ein Gegenstand, welchen der Verf. seiner Wichtigkeit gemäfs ausführlicher erörtert. Er zeigt, wie das Turnen nicht blofs als eine Vorschule, sondern auch als eigentliche Schule des Kriegs- und Waffendienstes behandelt werden könne, wie auf diese Weise, sobald das Turnen allgemein betrieben werde, die Wehrhaftmachung des ganzen Volkes angebahnt werde. Andrerseits dürfe die Wehrhaftigkeit nicht blofs als Zweck betrachtet werden, sondern sie sei auch als Mittel zur Förderung des Turnens von der gröfsten Bedeutung. Der Verf. weist darauf hin, wie der Jüngling und der Mann die Turnübungen, die er schon als Knabe betrieben, weit leichter beibehalten und ernstlicher forttreiben werde, sobald er sie als Mittel und Bedingung der Wehrhaftigkeit betrachte. Dafs diese Gründe und diese Anschauungsweise zunächst doch nur die gebildete Classe für das Turnen gewinnen werden, erkennt der Verf. selbst; er behandelt daher noch insbesondere die Frage: Wie bringen wir das Turnen auch in die unteren Stände, namentlich das Landvolk? — In Bezug auf diese Frage ertheilt der Verf. sehr praktische Rathschläge, er zeigt, wie hier der Weg zu dem höheren durch das niedere Interesse gebahnt werden könne, wie durch eine Erleichterung der Wehrdienstpflicht für diejenigen, die eine gewisse Turnfertigkeit sich erworben haben, auch auf die Theilnahme des Landvolks eingewirkt werden könne (p. 72—81). Nicht minder beherzigenswerth ist der Abschnitt über Volksspiele und Volksfeste (p. 81—88). Der Verf. zeigt, wie das Spiel, als eine freie Thätigkeit, in welcher die eigenthümliche Neigung und Richtung eines Jeden hervortrete, mit der Sittlichkeit des Volks in engem Zusammenhange stehe, wie auch bei unserem Volke die tüchtigen, ritterlichen Spiele bei zunehmender Erschlaffung allmählich verschwunden, an Stelle derselben rohe zügellose Vergnügungen getreten seien. Auch in dieser Beziehung werde das Turnen mit seinen mannichfachen und trefflichen Spielen, die es aufs Neue ins Leben gerufen, wenn es erst einmal Boden im Volke gewonnen, theils eine wohlthätige Ableitung geben, theils wenigstens veredelnd einwirken. An die Turnspiele und Turnübungen, von denen manche an sich schon etwas Ritterliches haben, würden in natürlichem Aufsteigen die eigentlichen Waffenspiele, als Schiefsen mit der Armbrust und der Büchse, von selbst sich anschliefsen; als schöne Zugabe dieser Spiele werde der das Turnen immer begleitende und verschönernde Gesang hinzutreten, und damit werde überhaupt in allmählichem Uebergange eine tüchtigere und gesundere Richtung in die Volksbelustigungen kommen und den Knaben zum Jünglingsalter, den zum Mann reifenden Jüngling auch in die Kreise der Männer begleiten, denn auch der Mann werde nach und nach solche Uebungen und Spiele, die für sein Alter und seine Stellung passen, wie das Ballspiel, das Schwingen, das Gerwerfen, die Waffenübungen herauswählen und beibehalten. Was nun so den Grundton der Volksspiele bilde, das werde aber gewifs in den Volksfesten sich nicht verläugnen, und mit der Veredlung der Spiele werde auch das, was wir jetzt von Volksfesten noch übrig haben, verkümmerte, vielfach durch rohe Ausgelassenheit entweihte Reste von etwas einst Besserem, einen edleren Charakter gewinnen; wir würden

wieder Feste bekommen, in welchen das gesammte Volk seine tüchtigsten Kräfte, wie in einem Brennpunkte sammle, seine besten Gaben herbeibringe, das Edelste, was es habe, kennen lerne, und so seiner Tüchtigkeit und Kraft, seiner Gröfse und Einheit sich bewufst werde. Wie nun auch für diese Volksfeste das Turnen die Anknüpfungspunkte biete, wie es nicht nur diese, sondern bereits die Feste selbst gebe, die man nur anzunehmen brauche, in wie fern endlich die Turnfeste alle diejenigen Bedingungen in sich vereinigen, die man an ein Volksfest machen müsse, das schildert der Verf. mit seiner gewohnten Wärme und Liebe zur Sache; er erfüllt damit die Aufgabe, die er sich gestellt, die Aufgabe nämlich zu zeigen, wie das Turnen, in der von ihm angegebenen Weise erweitert, umgestaltend, kräftigend und veredlend in das Volksleben einzugreifen vermöge, wie es eben dadurch wahrhaft national werde und einen wesentlichen Beitrag zur National-Erziehung gebe. Der Verf. verkennt die Schwierigkeiten nicht, die sich der Verwirklichung dieses hohen Zieles entgegenstellen, er ist nicht der Ansicht, dafs plötzlich alle diese Vortheile gewonnen werden können und sollen; eben defshalb aber fordert er um so entschiedener, dafs jeder Freund des Vaterlandes nach seinen Kräften gewissenhaft dahinwirke, dafs das mehr oder minder wüste Feld angebaut werde, um für die Zukunft wenigstens einer reichen und gesegneten Erndte entgegenzureifen. —

Der dritte Abschnitt (S. 91—152) handelt ausführlich von der Gliederung und Leitung des Turnens. Die Art und Weise, wie der Verf. diesen für das Gedeihen der Turnübungen so wichtigen Gegenstand behandelt, zeugt insbesondere von grofser Einsicht und bewährtem pädagogischen Takt. Was zunächst das Wesen und die Eintheilung der Uebungen betrifft (S. 91—96), so geht der Verf. nicht darauf ein zu prüfen, welches unter den bisher aufgestellten Systemen das zweckmäfsigste sei, sondern da er die ursprüngliche Arbeit von Gutsmuths geben will, so folgt er auch dem bereits von Gutsmuths aufgestellten, von Jahn und Eiselen beibehaltenen Eintheilungsgrunde, welcher sich auf die Gleichartigkeit der Bewegungen und der Turngeräthe stützt. Bei der grofsen Fülle und Mannichfaltigkeit, zu der sich die Turnübungen entwickelt haben, dringt er indefs vor Allem darauf, dafs man diejenigen, welche für das Leben eine praktische Wichtigkeit haben, wie Laufen, Springen, Klettern vorzugsweise und mit allem Ernste betreibe, nicht aber gegen die, welche eigentlich nur formale Bedeutung haben und in keiner unmittelbaren Beziehung zur Anwendung im Leben stehen, wie die Uebungen am Barren, Reck und Schwingel u. s. w. zurücktreten lasse. —

Für die Behandlung der Uebungen (S. 96—102) hält der Verf. diejenigen Gesichtspunkte fest, welche nothwendig festgehalten werden müssen, um einen günstigen Erfolg zu erzielen, ein gleichmäfsiges und gründliches Durcharbeiten der sämmtlichen Hauptübungen, insbesondere die nöthige Berücksichtigung der Vorübungen, denn ohne Sicherheit in diesen auch keine Sicherheit des Turnens, ein methodisches stufenmäfsiges Fortschreiten in den Hauptübungen; er fordert nachdrücklich, dafs bei sämmtlichen Uebungen auf Anstand und Schönheit der Haltung und Bewegungen gesehen, dafs im Ganzen und Einzelnen strenge Ordnung und Regelmäfsigkeit aufrecht erhalten werde. Mit Recht empfiehlt er, um diese zu fördern, namentlich bei dem jüngeren Alter bis zur Confirmation den Beginn mit Marsch- und Exercierübungen, weil diese ein rasches Antreten in Reihe und Glied auf das Commandowort erfordern. Endlich verlangt er eine strenge Vorsicht gegen jede Gefahr, nicht blofs gegen die, welche sich auf einen unmittelbaren Unfall, sondern auch auf mittelbare Nachtheile, wie Ueber-

treibung, Erkältung u. s. w. beziehen und ertheilt praktische Rathschläge, wie diese zu vermeiden seien.

In Rücksicht auf die Anordnung der Uebungen (S. 101—105) fordert der Verf., dafs das Einhalten der Ordnung und des strengen Gehorsams nicht bis zur Pedanterie getrieben, dafs auch der Freiheit und Fröhlichkeit durch einen angenehmen Wechsel zwischen Turnschule, Turnkür, Uebungsspielen und freien Turnspielen Raum vergönnt werde. — Was die Eintheilung der Turner betrifft (S. 105—109), so kann Ref. in so fern nicht ganz mit dem Verf. übereinstimmen, als derselbe der Ansicht ist, die Eintheilung solle nur nach den Altersstufen und innerhalb dieser nach der Gröfse, so wie nach der körperlichen Erstarkung und Reife stattfinden; Ref. ist vielmehr der Meinung, dafs aufser diesen Gesichtspunkten auch die geistige Entwicklung, die Classenstufen, so weit es thunlich ist, berücksichtigt werden müssen. Als Eintrittsstufe für den Beginn der eigentlichen Turnschule schlägt der Verf. im Allgemeinen das zehnte Lebensjahr vor, in so fern nicht etwa eine schnellere Entwicklung Ausnahmen begründe. Natürlich will er damit nicht aussprechen, dafs in den jüngeren Jahren gar keine Uebungen betrieben werden sollen, vielmehr dringt er darauf, dafs die Knaben schon von früh andurch Uebungen des Körpers im Spiel und in der Spielform gekräftigt werden; aber mit der eigentlichen Turnschule solle man durchaus nicht zu früh beginnen, damit nicht auch hier durch Einzwängung in die Methode, die schon die geistige Bewegung des Kindes zu sehr in Beschlag genommen habe, dem rechten, fröhlichen Aufblühen der Sache geschadet werde. — Auf die Frage, wie oft geturnt werden soll (S. 109—112), antwortet der Verf. unbedenklich: täglich, in so weit es irgend ausführbar sei; indefs verkennt er nicht, dafs das tägliche Turnen nur an kleinen Schulen und Orten, wo der Turnplatz nahe liege, ausgeführt werden könne, und dafs es daher an gröfseren Orten auf die zwei schulfreien Nachmittage verlegt werden müsse, in welchem Falle jedoch sehr zu wünschen sei, dafs diese auch wirklich ganz freigegeben, dafs die Verordnung der preufsischen Regierung nachgeahmt und dann auch aufrecht erhalten werde, welcher gemäfs der Lectionsplan so einzurichten sei, dafs die Schule an diesen Nachmittagen keine häuslichen Arbeiten verlange. — Im Folgenden (S. 112—124) handelt der Verf. vom Turnplatz in Rücksicht auf die Gröfse, die Lage, die Beschaffenheit, Einrichtung und Ausstattung; S. 124—126 von den Turnspielen; S. 127—136 von den Turnfahrten. Namentlich den letzteren Gegenstand bespricht er in sehr anregender Weise. Wie er schon in den früheren Abschnitten für die Turnfahrten stets mit Wärme das Wort geführt hat, so stellt er auch hier die Wichtigkeit derselben in das hellste Licht; nur scheint er nicht genug zu berücksichtigen, dafs nicht alle Gegenden unsers Vaterlandes die reichen Anschauungen, die zugleich milden und grofsartigen Eindrücke darbieten, welche er schildert, und dafs an vielen Punkten desselben namentlich die kleinen Turnfahrten nur den Gewinn der Abhärtung und Ausdauer erreichbar machen, dagegen in Rücksicht auf unvermittelt lebendige und reiche Natur-Anschauung nur geringe Ausbeute gewähren. — Abgesehen davon verdient namentlich die Erörterung des Verfassers, auf welche Weise die Turnfahrten zu veranstalten seien, besondere Beachtung. — S. 136 — 141 kommt der Verf. nochmals auf die Turnfeste und ihre Wichtigkeit zurück und theilt ansprechende Beispiele mit, wie dergleichen in Würtemberg veranstaltet werden; seine Schilderung macht unwillkührlich das Bedauern rege, dafs z. B. hier bei uns in Berlin noch so wenig geschehen sei, um die Turner verschiedener Anstalten zu einem wirklichen Turnfeste zu vereinigen; Schauturnen und Wettturnen einzelner Anstalten

haben wir allerdings, aber Turnfeste, wie sie der Verf. schildert, kennen wir noch nicht. —

Was nun die eigentliche Leitung der Uebungen betrifft, (S. 143 — 149) so fordert der Verf., dafs wo möglich einer der Hauptlehrer dieselbe übernehme, dafs aber, wo das nicht ausführbar sei, die Lehrer sich dennoch nicht von der Sache zurückziehen, sondern vielmehr derselben so viele Theilnahme widmen als irgend möglich, eine Forderung, welcher Ref. nur beistimmen kann und auf die er schon oben S. 538 als sehr wohl begründet hingewiesen hat. Besondere Berücksichtigung verdient ferner das, was der Verf. über die Beiziehung der Jugend selbst zur Mitleitung sagt. Der Verf. hat dieselbe auf die Weise zur Ausführung gebracht, dafs er jedes halbe Jahr aus den 17 — 18jährigen Jünglingen durch diejenigen, welche in das 14te Jahr eingetreten waren, vermittelst Wahlzettel einen Ausschufs von in der Regel 10 Jünglingen und 5 Ersatzmänner wählen liefs (natürlich unter Vorbehalt eines Veto), welche hauptsächlich die Sittlichkeit und die Einhaltung der Ordnung zu überwachen hatten, eine Mafsregel, welche sich nach den Erfahrungen des Verf. stets als entschieden wohlthätig bewährt hat. Wenn der Verf. sagt, er habe dies wichtige Hülfsmittel noch nirgends erwähnt gefunden, so mag das in so fern seine Richtigkeit haben, namentlich mag die Art und Weise der Wahl in seltenen Fällen in Anwendung gekommen sein. Dennoch aber ist die Einrichtung selbst unter gewissen Modificationen namentlich auf grofsen Turnplätzen bisher schon vorhanden gewesen, auch hier bei uns werden sogenannte Abtheilungs-Vorturner gewählt, denen hauptsächlich die Aufrechterhaltung der Ordnung und Disciplin obliegt; bei der geringen Theilnahme indefs, welche die älteren Schüler im Allgemeinen für die Uebungen beweisen, ist der Erfolg dieser Einrichtung meistens den Erwartungen nicht entsprechend gewesen. — Als Turngesetze führt der Verf. S. 149—152 diejenigen auf, welche bereits von Jahn eingeführt und auch in Eiselens Turntafeln wiederholt sind; Gesetze deren Zweckmäfsigkeit im Allgemeinen anerkannt werden mufs, die aber dennoch gar oft übertreten werden, weshalb man den Wunsch nicht unterdrücken kann, dafs es dem Verf. gefallen haben möchte, aus dem reichen Schatze seiner pädagogischen Erfahrungen auch darüber einige Mittheilungen zu machen, welche Mafsregeln er gegen wiederholte Uebertretung dieser Gesetze mit Erfolg in Anwendung gebracht habe.

Bei der Behandlung der verschiedenen Uebungen, zu welchen Herr K. S. 153 übergeht, hat sich derselbe, so weit es thunlich war, an die ursprüngliche Darstellung von Gutsmuths selbst gehalten; insbesondere hat er sich in den Abschnitten vom Gehen, Laufen, Schweben, Ringen, von den Seilübungen und vom Baden und Schwimmen, obwohl auch diese mehrfach überarbeitet sind, an das von Gutsmuths bereits Gegebene angeschlossen; bei den anderen Uebungen aber, welche seit Gutsmuths neu hinzugekommen sind, und welche dieser entweder nur in ihren ersten Anfängen, wie Schwingen, Reck u. a., oder noch gar nicht kennt, wie die allgemeinen Vorübungen, Barren, Schwebereck mit den verwandten Uebungen, Hanteln u. a., hat Herr K. das bereits Vorhandene, das nun einmal Gemeingut geworden, benutzt und in seinem Sinne bearbeitet; auch die Eintheilung nach Stufen, wie sie in den Eiselenschen Turntafeln sich findet, hat er meistentheils beibehalten. — Bei der Beschreibung selbst ist Herr K. sehr gewissenhaft verfahren; mit der Erfahrung und Kenntnifs der Sache, die er durch sorgfältige Beobachtung und beinahe tägliche Anwendung gewonnen, hat er sich nicht begnügt, sondern eine jede Uebung sich immer noch durch einen ausgezeichneten Turner des Stuttgarter Männervereins vormachen lassen und nach dieser unmittelbaren An-

schauung die Beschreibung selbst entworfen, in einzelnen Fällen hat er sich auch des Rathes des tüchtigen Turnlehrers Lelong bedient (S. VI.). In Folge dessen ist die Beschreibung der einzelnen Uebungen, wie sie der Verf. giebt, anschaulich und auch für den minder geübten Turner überall leicht verständlich. Im Anfang eines jeden Abschnitts erörtert der Verf. das Verhältnifs der Uebungen zur Gesammtaufgabe und giebt die leitenden Gesichtspunkte an, unter denen sie aufzufassen und zu behandeln sind, er weiset nicht nur auf den formalen Nutzen hin, den die Uebungen gewähren, sondern auch auf ihre praktische Anwendung und unmittelbare Beziehung zum Leben. Die zu jeder Uebung nothwendigen Geräthe werden genau beschrieben und durch eine beigefügte Figurentafel veranschaulicht. Mancher wird die von Herrn K. aufgeführten Uebungsreihen nicht so mannichfaltig und reichhaltig finden, wie in anderen Lehrbüchern; aber keinenfalls wird man etwas Wesentliches vermissen und wird im Allgemeinen der Ansicht des Herrn K. beistimmen, dafs die eigentliche und letzte Aufgabe des Turnens, energisches Eingreifen in die Gesammterziehung unseres Volkes, des überfliefsenden Reichthums an den mannichfaltigsten Uebungen, wie ihn die neuere Zeit geschaffen, nicht nur nicht bedürfe, sondern mit einer gröfseren Einfachheit beinahe noch sicherer gelöst werden könne (S. IV). —

So ist die Arbeit des Herrn K. in vieler Hinsicht als eine sehr verdienstliche zu bezeichnen, und wenn derselbe sein Vorwort mit dem Wunsche schliefst: es möge das Buch, welches er nach beinahe einem halben Jahrhundert in verjüngter Gestalt aufs Neue dem Publikum vorführt, wenigstens einen Beitrag zur Vollendung des Baues zu geben im Stande sein, dessen Fundament es einst gelegt habe, so glaubt Ref. mit voller Berechtigung die Ansicht aussprechen zu dürfen, dafs dieser Wunsch des Herrn K. nicht unerfüllt bleiben werde, selbst wenn die Zukunft in der Methode und dem System des Turnens, wie solche von Gutsmuths und dessen Nachfolgern begründet worden, mannichfache und durchgreifende Aenderungen herbeiführen sollte. —

Berlin. O. Schmidt.

II.

Ihne, Dr. Wilhelm, Forschungen auf dem Gebiete der römischen Verfassungsgeschichte. Frankfurt a. M., Verlag von H. J. Kefsler. 1847. II. 126 S. 8.

Der Herr Verfasser, jetzt Gymnasiallehrer in Elberfeld, führte vorliegende Arbeit während seines Aufenthalts in England aus und zwar gröfstentheils auf dem Lande, auf äufserst mangelhafte Privatbibliotheken und auf seine eigenen Bücher beschränkt. Später konnte er während seines Aufenthalts in London einige Monate das brittische Museum, dessen Bibliothek aber auf dem Gebiet neuerer Philologie äufserst lückenhaft ist, und die Bibliothek des Herrn Geheimraths Bunsen benutzen. Nach seiner Rückkehr nach Deutschland war es dem Herrn Verfasser nicht möglich, vorliegende Schrift von Neuem ganz zu überarbeiten, aber auch so hofft er,

und dies mit Recht, dafs sie für die Wissenschaft nicht ganz ohne Nutzen sein werde.

Nachdem der Herr Verfasser Niebuhr's Ansicht über das älteste römische Staatswesen, zunächst über den Ursprung der Plebs und über das Verhältnifs derselben und der Patricier an Grund und Boden in der alten römischen Landschaft in kurzen Umrissen vorausgeschickt hat, wie diese Ansicht seit dem Erscheinen der „Römischen Geschichte" mehr oder weniger allgemeine Geltung erlangt hat; so wendet sich der Verfasser, von dem alleinigen Bedürfnifs nach Wahrheit geleitet, zur Berichtigung und Bestreitung der Niebuhr'schen Grundsätze. Nach den sichersten Zeugnissen war Rom nie eine Stadt des Handels und der Gewerbe, sondern die ursprüngliche Bevölkerung bestand aus Landleuten. Der Ackerbau ist die Hauptbeschäftigung der ältesten Bewohner. Es wird daher die Ansicht Niebuhr's, wonach die Clienten und Freigelassenen hauptsächlich Handwerker und Gewerbtreibende, nur die erst unter Ancus gebildeten Plebejer Ackerbauer gewesen seien, bestritten und nachgewiesen, dafs Niebuhr's Hypothesen über den Ursprung der Plebs, über das anfängliche Bestehen des römischen Staates mit einer nur aus Patriciern und Clienten zusammengesetzten Bevölkerung, über die Occupation des *ager publicus* bei neuen Eroberungen durch die Patricier und die Assignation desselben, eines festen Grundes entbehren. Die Clientelverhältnisse bleiben nach Niebuhr's Darstellung ein Räthsel, dessen Lösung nur mit wissenschaftlicher Unbefangenheit und Klarheit des Urtheils gefunden werden kann. Es steht fest, dafs Romulus unter seiner Urbevölkerung Patricier und Plebejer sonderte, dafs nach Dionysius sicherem Zeugnisse die einzelnen Plebejer in Gruppen als Clienten je einem Patricier als ihrem Patronus untergeordnet wurden. Somit sind also Clienten und Plebejer auf das Bestimmteste für einerlei erklärt. Was aber derselbe rhetorisirende Geschichtschreiber weiter von den Clientelverhältnissen sagt, ist eine kahle Abstraction von den Verhältnissen späterer Zeit, als die „Clienten ein Haufe Schutzverbundener oder abhängigen Gesindels waren, die es natürlich mit ihren Beschützern halten und von der freien Plebs geschieden sind." S. 15. Eben so sind auch nach den Zeugnissen des Livius, Cicero und Festus Clienten plebejische Leute, sei es nun, dafs alle Plebejer zugleich Clienten waren, oder dafs nur ein Theil derselben in dem Verhältnisse der Clientel stand. Was Dionysius von dem ewigen Frieden zwischen Patriciern und Clienten erzählt und von dem gegenseitigen Eifer, sich einander wohlzuthun, dies ist nach des Verfassers Ansicht eben so reine Erdichtung, wie die Sage von dem Asyl, einer griechischen Einrichtung, vom Dionysius in die römische Geschichte eingeschwärzt. In den ursprünglichen Clienten müssen wir, nach des Verfassers richtiger, naturgemäfser Vorstellung, besiegte Ureinwohner der römischen Landschaft erkennen, wenn überhaupt der Satz feststehet, dafs der römische Staat durch Eroberung entstanden ist. Die Eroberer der Landschaft an der untern Tiber sind sabinische Quiriten, denn auch Alba ist sabinisch, und von diesem festen Orte aus unterwarfen die aus den Abruzzen herabkommenden Eroberer ganz Latium bis an's Meer. Dies ist der einfache Anfang der in Mythen gehüllten römischen Geschichte. Später wurden etruskische Lucumonen Herren dieses Landes und das ursprünglich sabinische Rom erhielt aus Etrurien religiöse und politische Institutionen; theils gewaltsam, theils auf friedlichem Wege, wie später das griechische Element in Rom Eingang fand. Dafs bei der Unterwerfung Latiums dasselbe Verhältnifs der Sieger zu der besiegten Urbevölkerung stattfand, wie in andern Gegenden Italiens und in Hellas, dafs die unterworfenen Bewohner in den Zustand der Hörigkeit und Leibeigenschaft herabgedrückt wurden, ist durch sichere Zeugnisse bewiesen.

Die römischen Clienten sind den thessalischen Penesten, den spartanischen Heloten, den syrakusischen Kallikyriern, den argivischen Gymneten, den byzantinischen Bithynen, den Unterthanen der dorischen Eroberer von Sicyon, Epidauros und Korinth mehr oder weniger ähnlich. S. 30—40.

Im weitern Verlauf der kritischen Untersuchung stellt der Verfasser den Satz auf, dafs nicht durch einen plötzlichen Uebergang gleich im Jahre der Vertreibung der Tarquinier die Einsetzung der Consuln erfolgt sei, sondern dafs vielmehr ein Mittelzustand oder ein dictatorisches Interregnum zwischen der Abschaffung des Königthums und der Einsetzung der jährlichen Consuln eintrat, welches die Annalen gänzlich übersehen haben. Brutus, Collatinus und Valerius Publicola sind diese Mittelpersonen, welche nach den Tarquiniern, mit dictatorischer Gewalt bekleidet, die obersten Leiter der Angelegenheiten Roms waren, bis Valerius durch seine Gesetzgebung dem Zwischenzustande ein Ende machte und die Republik in ihrer wahren Gestalt mit zwei jährlichen Consuln gesetzlich begründete. Auch in den lateinischen Städten findet sich die Dictatur als eine Zwischenstufe zwischen dem Königthum und den jährlichen Prätoren. In griechischen Städten wurden unter ähnlichen Umständen Aesymneten gewählt. Selbst in Rom bilden später die Decemvirn einen ähnlichen Uebergang aus einem Zustande des Staates in einen andern; noch später die Dictaturen Sulla's und Cäsar's, und das Triumvirat. Es läfst sich freilich nicht chronologisch genau nachweisen, wie lange jenes Interregnum der dictatorischen Gewalt dauerte, aber der Verfasser macht es wahrscheinlich, dafs zwischen der Vertreibung des Tarquinius und der valerischen Gesetzgebung ein Jahrzehnt oder mehr noch verflossen sein könne. S. 41—45. Daran schliefst sich das Ergebnifs einer kritischen Untersuchung, dafs alle Valerier, von denen wir im Anfang der Republik in den Annalen lesen, sich auf den einen Publicola zurückführen lassen. Schon Niebuhr bemerkte, dafs die beiden Söhne des Valerius Publicola, die in der Schlacht am Regillus gefallen sein sollen, untergeschoben sind; von den drei übrigen, den beiden Brüdern des Publicola und einem Sohne des M. Valerius Maximus, weiset dasselbe Herr Ihne mit nicht ganz überzeugenden Gründen nach, und fügt die ganz richtige Bemerkung hinzu, dafs der Name Publicola keineswegs einen Volksfreund bedeute, sondern nur eine Nebenform von Publius ist, wie Aequiculus von Aequus, und eben so wenig mit *colere* etwas zu thun hat, als mit *plebs*. Die dictatorische Gewalt des Publicola zeigt sich in seiner Wiederfeststellung und Ordnung der Verfassung. S. 45—53. Die valerischen Gesetze sind uns zwar nur unvollkommen bekannt, aber es steht fest, dafs er sie allein durchsetzte und dann erst sich einen Collegen wählte. So führte er selbst die Zweiheit der Consuln ein. Liv. II, 8. Dion. V, 19. Plut. Pobl. 11. Daher war er verdächtig, nach der Monarchie zu streben. Er wohnte anfangs im Königshause auf der Velia, baute sich aber später ein Haus am Fufse der Velia. *Ascon. ad Cic.* in *Pis.* 22. S. 13. Der Theil der valerischen Gesetze, welcher von der Einsetzung der Schatzmeister oder ärarischen Quästoren handelt, ist nach des Verfassers Untersuchung als interpolirt zu streichen und gehört in die Gesetze des jüngern Valerius. Die Quästoren in der Königszeit waren identisch mit den Duumvirn perduellionis und hatten ein rein richterliches Amt. Die Verwaltung des Schatzes war anfangs den Königen, dann den Consuln überlassen, bis nach dem Sturze der Decemvirn ständige *quaestores aerarii* vom Volke gewählt wurden. S. 53—59. Den Schlufsstein der valerischen Gesetzgebung bildet die *lex de provocatione*, wodurch der Dictator die ihm delegirte Macht den Händen des souveränen Volkes, d. h. des patricischen Populus, zurückgab. Denn die Berufung war nach des Verfassers Darstellung S. 63 f. weder an die Plebejer oder die Tri-

but-Comitien gerichtet, noch auch an die Centuriat-Comitien, sondern an die Curiat-Comitien, welche allein die Entscheidung in Provocationen gehabt haben sollen. Dagegen scheint nun freilich die Stelle in Livius II, 55 zu sprechen, wo erzählt wird, wie Volero Publilius den Dienst als Gemeiner verweigert und, da die Tribunen ihn nicht retten, an das Volk mit den Worten provocirt: *provoco ad populum, provoco et fidem plebis imploro, adeste cives, adeste commilitones!* Livius wenigstens glaubte an eine Provocation an die Plebs und stellt die Sache so dar; aber wie an andern Stellen, so vermischt er auch hier die in der ersten Zeit der Republik noch wohl zu unterscheidenden Bezeichnungen *populus* und *plebs*. So viel steht fest, dafs die Provocation, wenn sie wirklich die Plebejer anging, ohne Wirkung war und es erst nach dem Sturze der Decemviral-Regierung gesetzlich wurde durch die Gesetze der Consuln Valerius und Horatius, so wie durch das Gesetz des Tribunen Duilius, nach Livius III, 55.

Zu den auffallendsten Erscheinungen in der römischen Geschichte älterer Zeit gehört die oft erwähnte Verschuldung der Plebejer und der eben so unerklärliche wie empörende Wucher der Patricier; jene erscheinen immer nur als Schuldner, diese nur als Gläubiger, und doch waren in der spätern historischen Zeit die plebejischen Ritter gerade die Hauptwucherer Rom's, während die Patricier sich mit Geldgeschäften und Wucher gar nicht mehr abgeben. Der Verfasser sucht das Räthselhafte, wenigstens Auffällige dieser Erscheinung aus der steten Verbindung der Acker- und Schuldgesetze zu lösen. Er betrachtet die Schulden der Plebejer nicht als directe Darlehen der Patricier, nicht als durch Geldborgen entstandene Schulden, sondern diese sind vielmehr Rückstände der jährlichen Grundzinsen, zu denen die Plebejer als ackerbauende Clienten ihren Grundherren oder patricischen Patronen verpflichtet waren. An diesen Satz knüpft der Verfasser seine weitern Untersuchungen über den Grundbesitz, den *ager publicus* und dessen Assignation, über das Verhältnifs der Clienten als zinspflichtiger Bauern zu den Patriciern, denen sie eine Steuer, *foenus*, zahlen mufsten, über die allmähliche Vergröfserung des patricischen Besitzthums, über die Abschaffung der Zinspflichtigkeit und die Erhebung der Clienten zu unabhängigen Staatsbürgern und über das Verhältnifs der Colonisten S. 65—113. Darauf folgt eine kurze Darstellung des altrömischen Schuldrechts, welches Personalexecution als die rohere Form neben der mildern Realexecution gestattete. In einem Anhange S. 117—126 legt der Verfasser seine von der bisherigen Ansicht ganz abweichende Vorstellung über das Ritterwesen dar. Er geht hierbei von dem Grundsatze aus, dafs bis auf den vejentischen Krieg, so lange es nur *equites equo publico* gab, ein Rittercensus nicht vorhanden war, und die Ritter keineswegs die Ersten und Reichsten des Staates, sondern in gewöhnlicher Weise recrutirte und vom Staate beritten gemachte und unterhaltene Cavalleristen waren. Richtig ist es, dafs die Reiterei im altrömischen Heere ein untergeordnetes Element ausmachte; die Infanterie war der Kern des Heeres. Daher war auch dem Dictator der Magister Equitum untergeordnet. Die entgegengesetzte Ansicht ist theils aus poetischen Schilderungen alter Schlachten, theils aus griechischen Anschauungen und Abstractionen aus den Zuständen der spätern Militairverfassung Roms entstanden. Auffallend ist es, dafs nach den Schlachtberichten der ältesten Zeit die Ritter, wenn sie durch ihre Tapferkeit den Sieg herbeiführen, nicht zu Rofs kämpfen, sondern absteigen und als Infanteristen auf den Feind losgehen. Wären die Equites des ältesten Roms bis zum eigentlichen Kriege wirklich die reichsten Leute mit einem so hohen Census, wie ihn Livius und Dionysius angeben, gewesen, so würde ihnen der Staat gewifs nicht das *Aes equestre* und das *Hordearium* zum

Ankauf und zur Unterhaltung des Dienstpferdes gegeben haben. Auch war die älteste Bewaffnung der Ritter nicht der für die erste Klasse der Centurien gleich, sondern die altrömischen Cavalleristen fochten in einem aufgegürteten Reiterkleide ohne Brustharnisch, nur mit einem rindsledernen Schilde bedeckt, ohne Wurfspeere, nur mit dem Schwerte. Wegen dieser leichten Bewaffnung liefsen sie sich wohl zu schnellem Auf- und Abspringen gebrauchen, waren aber zum eigentlichen Kampf und um in dichter Masse vorzugehen, nicht tauglich, wie dies Polybius in der wichtigen und nicht gehörig beachteten Stelle, VI, 25, ausdrücklich bemerkt: *θώρακας οὐκ εἶχον, ἀλλ' ἐν περιζώμασιν ἐκινδύνευον. Ἐξ οὗ πρὸς μὲν τὸ καταβαίνειν καὶ ταχέως ἀναπεδᾶν ἐπὶ τοὺς ἵππους ἑτοίμως διέκειντο καὶ πρακτικῶς, πρὸς δὲ τὰς συμπλοκὰς ἐπισφαλῶς εἶχον διὰ τὸ γυμνοὶ διακινδυνεύειν.*

Einen Ritterstand, mit welchem wir die Vorstellung eines reichen und bevorzugten Adels verknüpfen, gab es vor dem vejentischen Kriege gewifs nicht, und wenn die alten Schriftsteller einen solchen in die vorvejentische Zeit setzen, so ist dies eine historische Prolepsis. Als aber unter Camillus eine ganz neue Organisation des römischen Heerwesens eingeführt wurde, da wurde auch für die Reiterei die schwere griechische Reiterarmatur und der Rittercensus eingeführt. Livius V, 7. Nur die Söhne der Patricier und gewifs auch der reichen Plebejer übernahmen anfangs als Freiwillige den Reiterdienst mit eigenen Pferden und wurden nun in zwölf Centurien eingetheilt, während die alten sechs Reitercenturien aus denjenigen jungen Leuten bestanden, welche eigens zum Reiterdienst ausgehoben und eingeübt waren. Sie blieben vom Legionsdienste frei, weil sie bei der Aushebung für die Cavallerie zurückgehalten wurden. Seit dem zweiten punischen Kriege fing der Reiterdienst an ehrenvoll zu sein, aber die Nobilität schämte sich nicht, für ihre jungen Männer den Vortheil des Soldes (*aes equestre*) anzusprechen. Seitdem bildete sich auch der *Ordo equester*, der adliche Ritterstand aus, nicht erst durch die *lex judiciaria* des C. Gracchus, welche die Wahl der Richter aus den Rittern, wenn sie ausgedient hatten, bestimmte. Plinius XXXIII, 8. Wer aber nach vollendetem Reiterdienst in den Senat trat, der schied aus dem Ritterstande aus, der daher mit Recht *seminarium senatus* genannt wird.

Wenn sich auch gegen manche gewagte Behauptungen des Verf. gegründete Bedenken erheben dürften, zumal in solchen Punkten, wo die Aussagen glaubwürdiger Schriftsteller und die richtige historische Kritik auf andere Resultate führen, so bleibt doch immer diese Schrift eine höchst beachtungswerthe und zu weitern Forschungen anregende, so dafs durch sie die richtige Auffassung altrömischer Zustände und Volksentwickelung wesentlich gefördert werden kann. Von Bedeutung und Einflufs auf künftige Darstellungen römischer Antiquitäten und Geschichte ist es, dafs durch vorliegende Forschungen die bisher von Niebuhr zur Anerkennung gebrachte Vorstellung von dem Unterschiede der Clienten und der später gebildeten freien Plebs einen bedeutenden Stofs erlitten hat und auf das natürliche Verhältnifs eines siegreichen erobernden Stammes zu einer unterworfenen ackerbauenden Bevölkerung zurückgeführt ist.

Wesel. Fiedler.

III.

Quaestiones Homericae. Scripsit Car. Aug. Jul. Hoffmann. Volumen primum. Clausthaliae. Redemit Adolphus Schweiger. MDCCCXLII. 168 S. 8. *Volumen alterum. Clausthaliae. MDCCCXLVIII.* 256 S. 8.

Der Verf. des vorliegenden Werkes, welcher sich schon vor Jahren den Männern des Schulfaches durch die Herausgabe seiner neuhochdeutschen mit Rücksicht auf die Grundsätze der historischen Grammatik bearbeiteten Grammatik vortheilhaft bekannt gemacht hat, liefert in den oben bezeichneten *Quaestiones* die Resultate, welche ihm aus dem jahrelangen Studium eines von früher Jugend an ihm liebgewordenen Dichters erwachsen sind. Wir finden in ihnen die seit Fr. Aug. Wolf's rühmlichst bekannten Prolegomenen so oft in Untersuchung gezogene, aber bis auf den heutigen Tag noch nicht erledigte Frage über Ursprung und Composition der Homerischen Epen von Neuem aufgenommen und zwar von einer solchen Seite aufgefafst, welche für die Erlangung sicherer Resultate erwünschte Bürgschaft leistet. Was aber den Standpunkt des Verf. in der berührten Streitfrage im Allgemeinen anbelangt, so finden wir diesen in der *Praef.* p. I ff. von ihm selbst bezeichnet: Herr H. theilt im Wesentlichen die Ansichten Fr. Aug. Wolf's, Ritschl's u. s. w. Auch für ihn giebt es einen Homeros, welcher auf dem Höhepunkte der epischen Poesie stehend, Ilias und Odyssee mit Benutzung älterer mündlich überlieferter Gesänge der Aöden nach einer Idee und nach einem einheitlichen Plane componirt hat. Aber dieser ächte Homeros hat, weil auf dem Wege mündlicher Tradition fortgepflanzt, im Verlaufe der Zeit mannichfache Veränderungen erlitten. Die Schule der Homeriden hat die Homerischen Epen nicht blos rhapsodiert, sondern auch ganze Partieen selbstverfafster Gedichte hinzugefügt, theils als Erweiterung des Ueberlieferten, theils als Verknüpfung desselben. Als aber im Verlaufe der Zeit die beiden grofsen Gedichtkörper der Il. und Od. in einzelne Glieder sich aufgelöst hatten, aus denen sie ja auch hervorgegangen waren; da war es das grofse Verdienst der Pisistratiden, dafs sie die zerstreuten Glieder der beiden Epopöen und zwar nicht nur die von dem ächten Homeros herrührenden, sondern auch die aus späterer Hinzufügung hervorgegangenen Einzelgesänge sammelten und zu den beiden grofsen Gedichtkörpern, welche wir in Il. und Od. noch jetzt besitzen, zusammenfafsten. Eine weitere Untersuchung, meint der Verf., müsse nun bemüht sein nachzuweisen, welche einzelnen Lieder oder auch Liederganze dem Pisistratus bei seinem verdienstvollen Unternehmen vorlagen, und in welcher Weise sie von ihm vereinigt wurden. Dies die Grundansichten über Ursprung und Composition der Homerischen Epen, welche dem Verf. vor Durchforschung der Gedichte selbst aus historischen Argumenten als die einfachsten sich ergeben haben. Dafs sie Manches enthalten, was noch zweifelhaft ist, Vieles was bis zu vollkommener Evidenz vielleicht nie erwiesen werden könne, hat Herr H. sich nicht verhehlen wollen: um so mehr können wir uns einstweilen alles dessen enthalten, was bei einer genaueren Prüfung derselben Bedenken erregen dürfte, und wollen uns vielmehr den gelehrten Forschungen des Verf. selbst zuwenden, um am Schlusse derselben die wichtige Frage zu beantworten, ob und in wieweit jene Grundansichten des Herrn H. durch diese ihre Bestätigung finden oder nicht. Mit vollkommenem Rechte will nämlich Herr H. bei dem historischen Theile der fraglichen Untersuchung, welchem die bisherigen Untersuchungen fast

ausschliefslich zugewandt waren, nicht stehen bleiben; er will aus den Gedichten selbst die Argumente für die Entscheidung einer so schwierigen Frage entlehnen, und hat deshalb in der *Praef.* p. XXIII die wichtigsten Theile einer in solcher Weise anzustellenden Forschung in den folgenden 5 Fragen näher bezeichnet: *Primum quaerendum est, num eadem per utrumque carmen servata sit idea, quam dicunt homines elegantes, et conveniant orationis singula argumenta; deinde, num eadem sit in singulis horum carminum partibus ratio narrandi et describendi; tum, quid in rebus, quae commemorantur, geographicis, historicis, mythologicis, haec carmina differant; postea, sitne quaedam in rebus grammaticis discrepantia; postremo, quomodo differat versus.* Die Bedeutung einer jeden dieser Fragen wird Niemand verkennen, welcher von der Wichtigkeit der inneren Argumente auf dem Gebiete der höheren Kritik überzeugt ist; und auch das dürfen wir gern zugeben, dafs die letzte derselben, welche es mit der Untersuchung des Homerischen Verses zu thun hat, wiederum einen gewissen Vorrang vor den übrigen einzunehmen befähigt ist. Wenn demnach Herr H. gerade diese metrische Untersuchung seinen *Quaestt.* zur Aufgabe gestellt, und durch dieselbe eine der schwierigsten Fragen auf dem Gebiete der Griechischen Literatur einer wenigstens theilweisen Lösung entgegengeführt hat; so darf er mit Recht den Dank und die Anerkennung der gelehrten Welt für seine schwierige Arbeit in Anspruch nehmen; und dies um so mehr, als die Leser der vorliegenden *Quaestt.* in Herrn H. einen fleifsigen und gewissenhaften Forscher erkennen können.

Das ganze Werk, in einem klaren, einfachen und leicht fliefsenden Stile geschrieben, zerfällt in zwei *Volumina*, deren erstes bereits im Jahre 1842 der Oeffentlichkeit übergeben wurde und folgende 3 *quaestt.* enthält: I. *de caesuris et numeris versus Homerici.* II. *de hiatu.* III. *de syllabis finalibus brevibus, quibus in producendis ab usu reliquorum poetarum fere recedere videtur Homerus.* Und wenn schon diese Untersuchungen, welche als erste Grundlage für die folgenden zu betrachten sind, frohe Hoffnungen erweckten; so mufste das zweite *Volumen*, welches auf diesem Fundamente weiterbauend die ganze Untersuchung erst zum Abschlusse brachte, um so freudiger begrüfst werden. Auch dieses enthält 3 *quaestt.* IV. *De digamma ante vocales litteras initiali.* V. *Quaeritur, quomodo statuendum sit de locis Iliadis, in quibus neglectum esse digamma videatur.* VI. *De varia carminum Iliacorum aetate colliguntur nonnulla ex quaestionibus superioribus.*

Indem wir nun zunächst den Inhalt des ersten Bandes in dem Folgenden darzulegen gedenken, wobei wir jedoch nicht unterlassen können, einige durch die Untersuchung des Verf. selbst veranlafste kritische Bemerkungen unsererseits hinzuzufügen; hoffen wir dadurch uns einen Grund gelegt zu haben für eine baldige Besprechung des ungleich wichtigeren zweiten Volumen. —

Wenden wir uns demnach zu den einzelnen *Quaestt.* des ersten Bandes, dessen erste *quaest.* die Aufschrift führt: *de caesuris et numeris versus Homerici.* Wie wichtig diese Frage für eine richtige Erkenntnifs des Versbaues überhaupt und insbesondere des homerischen Verses sei, das kann die Untersuchung des Verf. selbst genügend beweisen. Inzwischen giebt es auf dem Gebiete der Untersuchungen dieser Art eine gefährliche Klippe, welche auch der Verf. nicht ganz vermieden zu haben scheint. Es handelt sich nämlich darum, die Bedeutung der einzelnen Caesuren und metrischen Füfse, deren Character, Wesen, Eindruck, deren Anwendung im Einzelnen richtig zu würdigen und genauer zu bestimmen. Dafs hierfür ganz bestimmte aus dem Bau des Verses selbst, oder auch aus dessen Inhalte hervorgehende Regeln und Gesetze, denen der Dichter

selbst in der metrischen Behandlung seines Stoffes mit Bewufstsein gefolgt ist, sich vorfinden, unterliegt nicht dem geringsten Zweifel. Die ganze Schwierigkeit in der Aufsuchung und Bestimmung dieser Regeln besteht nur darin, das rechte Maafs innezuhalten, welches lediglich in einer scharfen Sonderung des Wesentlichen vom Unwesentlichen, des Nothwendigen vom Zufälligen, des Bewufsten vom Unbewufsten besteht. Dafs jedoch diese Grenze von dem Verf. nicht immer scharf genug auseinandergehalten ist, dürfte aus der rationellen Begründung des Versbaues in Il. φ, 233—250 — so sehr auch gerade diese Stelle für eine metrische Analyse geeignet sein mag — und aus dem, was über den Gebrauch der männlichen und weiblichen Caesur in Vergleichungen p. 14 gesagt worden ist, deutlich hervorgehen. Indes scheint Herr H. selbst die angedeutete Gefahr recht wohl gefühlt zu haben; er hat jedoch den einmal eingeschlagenen Weg bis in seine fernsten Richtungen ohne Scheu vor etwanigen Spitzfindigkeiten consequent verfolgen wollen; und auch das hat sein Gutes, falls man nur von vornherein zugiebt, dafs sehr Vieles bei einer solchen Untersuchung auf rein subjectivem Gefühle beruht, daher auf allgemeine Gültigkeit Verzicht leisten mufs.

Einer Betrachtung des Einzelnen begegnet zuvörderst im ersten *caput* (§. 1—10) die Frage: *quibusnam rebus caesura apud Homerum impediatur.* Aufgehoben wird aber die Caesur: 1) durch enclitische Wörter. Hierfür werden 4 Argumente beigebracht, von denen wir das dritte, weil es uns ganz neu zu sein scheint, besonders erwähnen wollen. Il. π, 60 findet sich in vier auf einander folgenden Versen in jedem sechsten Fufse ein einsilbiges Wort. Diese an sich seltene Erscheinung würde der Entschuldigung entbehren, wenn nicht in 2 dieser Verse die Caesur des 6. F. durch *encliticae* vertuscht würde. Weshalb übrigens diesem und dem folgenden Argumente gröfsere Beweiskraft beigelegt wird, als den vorhergehenden, ist nicht wohl einzusehen. Die enclitischen Wörter *οἱ, εἰμί, φημί*, weil sie nicht immer als *encliticae* erscheinen, werden natürlich von der obigen Regel ausgenommen. Die Caesur wird ferner 2) durch proclitische Wörter aufgehoben, von denen jedoch das proclitische *οὐ* in den meisten Fällen auszunehmen ist (Il. ε, 150. 157. 278 u. s. w.); 3) durch solche Wörter, welche entweder mit den enclitischen, *μέν, δέ, γάρ, οὖν*, oder mit den proclitischen, wie *καί* und die Praepositionen dieselbe metrische Natur haben; und endlich 4) durch die Elision. Nur die Kraft der sogenannten gröfseren Caesur kann durch die Elision nicht überwunden werden. — *Caput* 2 (10—12) handelt *de caes. majoribus*, als welche der Verf. 4 bezeichnet: die männliche C. des 3. und 4. F., die weibliche des 3. F. und die am Ende des 4. F. Was §. 11 über den Unterschied zwischen der 3. männlichen und der 3. weiblichen C. gesagt worden ist, wird Allen genügen. Nur das Eine möchten wir hinzufügen, dafs gerade in dem Vorherrschen der männlichen oder der weiblichen C. ein nicht unwesentlicher Unterschied zwischen dem Versbau der Il. und dem der Od. hervortritt. Während für den männlich kräftigen Character der Il. die männliche C. geeigneter ist, zeigt sich in der Od., wo die Erzählung weit ebenmäfsiger und sanfter verläuft, die weibliche C., als die vorherrschende, fast einen um den andern Vers. Die weibliche C. herrscht begreiflicher Weise auch am Ende der Erzählung, wo der Ton ein ruhiger wird, vor (p. 13). Wo hingegen die kräftige männliche C. des 3. F. am Ende der Erzählung gebraucht sei, da, meint der Verf., solle die Aufmerksamkeit auf das Folgende hingewiesen werden. Dies würde indes nur indirect der Fall sein, indem vielmehr der Schlufs der Erzählung selbst durch die kräftige männliche C. des 3. F. hervortreten soll. Auch durch kräftige Wörter pflegt diese C. gern verstärkt zu werden. — Im 3. *caput*: *de ordinibus metricis versus heroici majoribus* (§. 13—15) nimmt Herr H. mit Kirchner 3 metrische Hauptreihen des Hexameters

an, von denen die erste entweder mit der Arsis des 3. F., oder mit der trochäischen C. desselben F. endet, die zweite bis zu der Arsis des 4. F. oder bis zum Ende desselben, die dritte bis zum Ende des Verses verläuft. Die letzte Reihe wird als Clausel der vorhergehenden bezeichnet. Mit Recht. Denn der *tetram. dactylic.* scheint der ursprüngliche Vers gewesen zu sein, aus welchem durch Hinzufügung der Clausel der Hexameter erwachsen ist. Für die Begründung dieser Ansicht scheint uns jedoch die von dem Verf. hervorgehobene Bemerkung, dafs am Ende des 4. F. meistens ein Wort ende, nicht auszureichen; sie wird jedoch auch durch den reinerhaltenen Daktylus des 5. F., durch die *syllaba anceps* und häufige Interpunction am Ende des 4. F. anderweitig bestätiget. — Bei den *caesuris minoribus* des 4. *caput* (§. 16—25) sind geschieden: 1) *c. versum firmantes:* die männliche C. des 1., 2., 5. und 6. F. — 2) *c. versum efficientes molliorem:* die weiblichen C. des 1., 2, 5. F. und die Diaeresen am Ende dieser Füfse. 3) *caes. versum debilitantes:* die Diaerese des 3. F., die troch. C. des 4. F. Inzwischen darf die männliche C. des 2. F. schwerlich als den Vers kräftigend schlechthin bezeichnet werden. Sie ist nur eine podische C., welche erst durch die Interpunction (Il. *α*, 106. 145 u. s. w.) einige Bedeutung erhält. Wenn §. 20 behauptet wird, die C. im 6. F. weise auf das Folgende hin; so liegt es gewifs viel näher auch hier anzunehmen, dafs durch diese C. entweder das einsylbige Wort des letzten Fufses (wie dieses so häufig bei *Ζεύς* der Fall ist), oder der letzte Gedanke des Verses überhaupt kräftiger hervorgehoben werden solle. Was endlich p. 21. Anm. über den Gleichklang in dem bekannten Horaz. *ridiculus mus* (Art. p. v. 139) gesagt ist, hat insofern allerdings seine Richtigkeit, als nicht in dem Gleichklange das Lächerliche zu suchen ist. Auch Homer hat *homoeoteleuta* und zwar an solchen Stellen, welche durchaus nichts Lächerliches enthalten (Il. *υ*, 360. *γ*, 230). Gleichwohl hätte der Verf. das *homoeoteleuton* selbst, welches in dem Horaz. Verse eben so wenig wie in Il. *γ*, 230. Virg. Aen. VIII, 43. Georg. II, 441 wegzuleugnen ist, nicht in Abrede stellen sollen. Homer, scheint es, will durch den Gleichklang am Ende des Verses die Begriffe der Endworte besonders hervortreten lassen. — Das 5. *caput*: *de interpunctione, quae est in versu Homerico* weist die Bedeutung der Interpunction und deren Anwendung bei den einzelnen sowohl gröfsern als kleineren C. nach (§. 26—35). C. und Diaeresen werden durch Interpunction ausgezeichnet: so lautet die allgemeine Regel. Wir vermissen jedoch die Erwähnung einer gleichberechtigten anderen Regel, dafs nämlich die Interpunction, wenn sie gleich hinter der Cäsur, oder nahe vor derselben steht, einen im Allgemeinen unangenehmen Eindruck macht und deshalb in dieser Stellung von Homer vermieden ist. Verstärkt werden durch Interpunction nach §. 27 vorzugsweise die *semiquinaria*, die *trochaica pedis tertii*, und *quarti ea, quae est in pedis fine*. Die häufige Interpunction am Ende des 4. F. (*α*, 522. 523. 524. *λ*, 52. 54. 58. 65. 72. 75. 76.) erklärt sich nach dem schon oben Angedeuteten daraus, dafs gerade mit dem 4 F. die Hauptreihe des Hexameters zu Ende läuft. Wenn als Grund für die seltenere Interpunction der *semiseptenaria* die häufige Interpunction des 3. Fufses bezeichnet wird; so dürfte die noch viel häufigere Interpunction am Ende des 4. F. als ein mindestens gleichberechtigter Grund eben so wenig verschwiegen werden. Dafs übrigens erst nach der *semiseptenaria* interpungirte Verse keineswegs so selten auf einander folgen, wie der Verf. anzunehmen geneigt scheint, können die folgenden Beispiele beweisen. Il. *ι*, 71. 73. 85. 108. — In §. 30, wo es heifst, dafs durch die nach der *semiternaria* sehr häufige Interpunction der Gedanke des vorhergehenden Verses ziemlich selten abgeschlossen werde, können wir eine solche Beschränkung nicht billigen, da eine grofse

Zahl von Beispielen das Gegentheil beweisen kann. Cf. Il. α, 12. 404. λ, 121. 130. 609. 620. 708. 842. Geht dieser Interpunction ein Choriamb vorher, so ist der Eindruck ein lebhafter; ein vorhergehender Molossus zeigt Würde und Erhabenheit an. Als Grund für die seltene Interpunction nach der zweiten weiblichen C. wird das Unangenehme, was in der Wiederholung der Clausel liege, mit Recht hervorgehoben. Fügen wir als fernere Gründe hinzu, dafs eine solche Interpunction nicht nur die beiden Thesen zu weit aus einander reifsen, sondern auch der 3. männlichen C. zu nahe stehen würde. — Die Interpunction nach der *seminovenaria* soll nach §. 33 im Buche λ nur einmal vorkommen (λ, 397); aber λ, 629 ist sie gleichfalls zu finden. Wenn ferner in demselben §. zum Beweise, dafs nach der trochäischen C. des 5. F. namentlich bei Vergleichungen Interpunction stehe, auf λ, 72. 129. 172 verwiesen wird, während für das Vorkommen derselben Interpunction auch ohne Vergleichung nur ein einziges Beispiel δ, 58 beigebracht ist; so möge wenigstens bemerkt werden, dafs die Zahl der Beispiele auch für Letzteres bedeutend vermehrt werden kann. Cf. Il. ι, 195. λ, 509. ν, 630. — §. 35 verbreitet sich endlich über den Unterschied im Gebrauche der Interpunction bei Homer und bei den Lateinischen Dichtern. Im Homerischen Verse sei die Interpunction im Ganzen weit spärlicher, als bei den Lateinern; am seltensten aber erscheine sie bei Homer im 5. und 6. F., wofür Il. δ, 58. coll. Od. α, 62 angezogen wird; aber cf. δ, 192. 211. 501. Die häufige Interpunction in den letzten Füfsen, wie sie z. B. bei Horaz vorkommen, eigne sich sehr schön für denjenigen, *qui vult ridendo dicere verum*. Uns scheint in der geflissentlichen Nachahmung der Sprache des gewöhnlichen Lebens eine zureichendere Erklärung jener Erscheinung gegeben zu sein. Ein anderer von dem Verf. nicht erwähnter Unterschied im Gebrauche der Interpunction bei Homer und den Lateinischen Dichtern tritt auch in der Interpunction nach der zweiten Diärese hervor, welche bei Homer sehr selten ist (Od. α, 1.), häufig bei Virgil. Georg. II, 240. 256. 514. — *Caput* 6: *de numerorum, qui sunt in versu Homerico ratione* enthält über den Character und den Gebrauch der einzelnen im Hexameter vorkommenden Rhythmen viele sehr treffende Bemerkungen, über welche einzeln zu referiren von unserem Zwecke zu weit abführen würde; aber gerade hier lag die Gefahr sehr nahe, mitunter auch einmal in das Spitzfindige zu gerathen (§. 36—44). In §. 36 hätte der Choriamb mit dem Trochäus in e i n e Classe gesetzt werden müssen, weil er gleich diesem im Hexameter nicht kann „*deinceps continuari.*" Bei dem sponderischen Rhythmus werden Il. λ, 130. ψ, 221 als Beispiele für solche Verse aufgeführt, welche vier Spondeen enthalten; sie sind jedoch sogenannte ὁλοσπόνδειοι, welche, wenngleich sehr selten, dennoch auch bei Homer nicht ganz fehlen. Vergl. auch Od. ο, 334. φ, 15. χ, 175. Ein Vers, welcher den Daktylus nur im 3. F., in den übrigen Füfsen Spondeen enthält, findet sich auch Il. ε, 500. Was das Malen im Hexameter anbelangt und die oftmals so schöne Mischung der Buchstaben λ, ϱ, σ; α, ε, ω u. s. w.), wodurch der Inhalt des Verses in entsprechender Weise auch für das Ohr versinnlicht wird, so finden wir darüber §. 42 leider nur kurze Andeutungen. Es lag jedoch nicht im Plane des Verf. auf diese eigenthümliche Schönheit des Homerischen Verses näher einzugehen und auch sie einer Analyse zu unterziehen. Soweit *quaestio* I.

Die II. *quaestio* „*de hiatu*" beruht auf sicheren Fundamenten und ist für die im zweiten Bande der *Quaestt.* von dem Verf. angestellte Untersuchung über das Digamma von entschiedener Bedeutung. Die ganze Frage zerfällt in 2 Capitel: 1) *de finalibus diphthongis et longis vocalibus, quae sunt in hiatu;* 2) *de brevibus vocalibus finalibus quae sunt in hiatu.* Von dem bekannten Gesetze, dafs die im Hiat befindlichen lan-

gen Vokale oder Diphthonge verkürzt werden, finden sich bei Homer mannichfache Abweichungen. Herr H. hat deshalb die Frage zu lösen gesucht, welche Sylben und an welchen Stellen des Hexameters dieselben von Homer lang gebraucht werden und ist dabei der Anordnung gefolgt, dafs er 1) *de productione nominum*, 2) *de productione particularum*, 3) *de productione verborum*, 4) *de vocibus* οἱ, τοί, ἐπεί, καί der Reihe nach handelt (§. 44—60). Arsis und Thesis sind bei dieser Untersuchung, wie sich von selbst ergab, gehörig geschieden; es ist jedoch ein Verdienst des Verf., dafs er die Thesen selbst wieder in stärkere und schwächere eingetheilt hat, von denen die ersteren die Verlängerung des Vokals begünstigen, letztere die Verkürzung desselben. Zu den schwachen Thesen gehören: die 3. Thesis nach der gröfseren C.; die 5. Thesis; die 2. Thesis namentlich bei vorangehender C. nach der Thesis des ersten F. oder nach der zweiten Arsis; endlich die 4. Thesis nach der *c. semiseptenaria major*. Zu den starken Thesen gehören: die 4. Thesis, wenn hinter ihr die gröfsere C.; die 1. Thesis. Zwischen den starken und schwachen Thesen gleichsam in der Mitte steht die 3. Thesis vor der trochäischen Caesur. — Der sub 4 genannten Wörter, weil sie für die spätere Digammafrage von Bedeutung sind, sei hier besonders gedacht. In Betreff des enclitischen Datives οἷ behauptet nämlich der Verf., er pflege vor Wörtern, die mit Digamma beginnen, produciert zu werden. Il. ι, 306 und π, 47 erscheine es nicht als enclitisches Pronomen; somit könne es nach §. 50. 4. in jeder Arsis produciert werden. Wo es dagegen als enclitisches Pronomen vorkomme, dürfe es nie verlängert werden. Od. ν, 343 sei *vers. spurius;* Od. ξ, 460 könne durch Umstellung emendiert werden: εἴπως ἐκδὺς οἱ χλαῖναν oder εἴπως οἱ χλαῖναν u. s. w. (Emendationen durch Umstellung erfreuen sich übrigens nicht der besten Gunst). Auch τοί werde in Il. und Od. nur vor Digamma produciert. Nur Od. μ, 57 sei es in der 2. Arsis verlängert; aber dies ganze B. der Od. sei verdächtig. Aus dem vor folgendem Vokale *in arsi* producierten τοι könne man nur dann auf das Digamma schliefsen, wenn τοι affirmative Partikel sei. — ἐπεί, welches wegen seines Enddiphthonges für die Production gar nicht geeignet sei, komme Od. ε, 364. ϑ, 585 verlängert vor. Beide Stellen seien jedoch leicht zu emendieren: ε, 364. νήξομαι· οὐ μὲν γάρ τι cll. Il. ε, 402. ϑ, 585: ἐσθλός; ἐπεὶ οὐ μέν πού τι. cll. Il. ϱ, 446. Endlich könne auch καί (aus 4 Gründen) nicht produciert werden und müsse deshalb Il. ο, 290 und Od. χ, 372 mit Gerhard (*conject. lect. Apollon.* 168) emendiert werden: καί ἑ σάωσεν und καί σ' ἐσάωσεν. Il. ω, 570 sei dagegen *vs. spurius;* ingleichen Od. λ, 161. — Od. λ, 113 und μ, 140 könne aus Il. ϑ, 162. μ, 311 emendiert werden: νηΐ ϑ' ἑταίροισίν τ'. — Während in den genannten Stellen καί *in arsi* produciert ist, erscheint es *in thesi* produciert nur Od β, 230. 232. ε, 8. 10. τ, 174; von diesen wird für τ, 174, weil τ, 175. 176. 177. interpolierte Verse sind: πολλοί, ἀπειρέσιοι· ἐν δ' ἐννήκοντα πόληες conjicirt cll. Il. λ, 34; während Od. β, 230. ε, 8. β, 232. ε, 10 für interpoliert gehalten werden. Endlich wird Il. μ, 320 καὶ ἴς für eine harte Production erklärt, weil für ἴς, trotz des lateinischen *vis*, bei Homer das Digamma nicht nachzuweisen sei (§. 127 *infr.*); ein Gleiches gelte von σ, 47: καὶ Ἰάνασσα, zumal da Ἰάνασσα nicht einmal von ἴς abgeleitet werden könne. Aus Allem wird der Schlufs gezogen, dafs aus der unerlaubten Verlängerung von τοι, οἱ, τῳ, τευ, ἐπεί, καί und der Partikeln auf — αι auf ein Digamma geschlossen werden dürfe. Am Schlusse des 1. Capitels finden wir auch ein Verzeichnifs aller der Stellen der Il., welche in der Thesis Productionen enthalten. — Im *caput* 2 (§. 61—67) geht der Verf. von dem allgemeinen Satze aus, dafs Homer den Hiat zwar nicht ängst-

lich fliehe, aber doch zu vermeiden suche; und stellt sodann für die Zulassung des Hiatus 2 Gründe auf, von denen der erstere der Natur der im Hiat befindlichen Vokale entlehnt ist. Es giebt nämlich a) Vokale, welche weder Elision noch Krasis zulassen (ι in τί und τι, περί — υ in σύ, ἄστυ, αἰπύ u. s. w., ὅ *demonstr. et relativ.*); b) solche, welche die Krasis nur in einzelnen Verbindungen zulassen (ὁ, τά, πρό); dahingegen haben c) ἀνά, κατά, παρά, διά, μετά, ἄρα so schwache Endvokale, daſs sie einen erlaubten Hiat nicht bilden können; d) in der Mitte zwischen beiden Arten der Wörter mit sehr starkem und derer mit schwachem Endvokale stehen: ἀπό und ὑπό, und alle auf ι ausgehende Wörter, falls sie das ν paragog. und Elision nicht zulassen. Z. B. ἀντί, ἀμφί, προτί, ποτί, ἐπί, ὅτι; ferner der Dativ Sing. der 3. Declin., ἄνα und πάρα u. dergl., wenn sie für ἀνάστηθι, πάρεστι u. s. w. stehen; e) endlich giebt es auch Wörter, deren Endvokal fälschlich für kurz gehalten wird, während er doch entweder lang ist, oder wenigstens als *anceps* vorkömmt (κρία: γ, 33. υ, 348. κέρα: τ, 211. ῥία: μ, 381. ρ, 461. κλίαι ι, 189 u. s. w.). Der zweite Entschuldigungsgrund des Hiatus ist ein metrischer. Drei Stellen des heroischen Verses werden als dem Hiat am meisten zugänglich bezeichnet: die trochäische C. des 3. F., das Ende des 4. F., die Thesis des 1. F. Der Beweis liegt in der groſsen Zahl der Beispiele. Am Schluſs der 2. *quaest.* findet sich (§ 67) ein Verzeichniſs aller der Stellen der Ilias, in welcher der Hiat ein unerlaubter zu sein scheint. Unter ihnen finden sich jedoch auch einzelne, welche der Entschuldigung nicht ganz entbehren. So hat der Verf. selbst den Hiat in πότνια Ἥρη dadurch entschuldigt, daſs er annimmt, diese Verbindung sei Homer aus der älteren Poesie überkommen; dieselbe Entschuldigung soll auch für πότνια Ἥβη: δ, 2 und für ε, 310. λ, 356 (welches derselbe Vers), sowie für ν, 22. σ, 4 gelten. Jedenfalls hat aber diese Annahme das Miſsliche, daſs sie mehr oder weniger eine beliebig weite Ausdehnung auch auf andere Verbindungen zuläſst. Nehmen wir dagegen an, daſs *Nomina propria*, die ja auch in anderer Hinsicht mannichfache Ausnahmen gestatten, den Hiat entschuldigen können — eine Annahme, welche auch durch nachhomerische Dichter, wie Hesiod Theog. 7. Pind. Isthm. I, 32 u. s. w. bestätigt wird —; so würden demnach nicht nur α, 344, wo gleichwohl die von Herrn H. gebilligte Conjectur: μαχεοίατ' cll. Od. σ, 190 aus andern Gründen empfehlungswerth erscheint, sondern auch alle Stellen, in denen πότνια Ἥβη vorkömmt, sowie δ, 2 und β, 8 einen erlaubten Hiatus enthalten.

In der dritten *quaest.: de syllabis finalibus brevibus, quibus in producendis ab usu reliquorum poetarum fere recedere videtur Homerus* handelt *caput* 1: *de syllabis finalibus brevibus, quae in consonas literas desinentes producuntur ante vocales initiales* (§. 68—76). Daſs zu Homers Zeiten manche Sylben *ancipites* gewesen sind, ist an und für sich sehr wahrscheinlich und läſst sich aus ihrer Verlängerung in der Thesis nachweisen. Nachdem zuvor der Nomin. und Accus. Sing. der oxytonierten Substantive auf — υς (ἰχθύς: φ, 127. πληθύν: λ, 305 u. s. w.) als immer lang bezeichnet sind (§. 70.), läſst Herr H. ein Verzeichniſs der *ancipites* folgen, für welches wir ihm um so mehr danken müssen, als unseres Wissens die Kenntniſs gerade dieser Sylben bis lang eine sehr mangelhafte war. *Ancipites* sind aber 1) πρίν: ζ, 81. ι, 403. π, 322 (Thes. 2 und 3) cll. β, 344. ι, 403. 2) ὄρνις: μ, 218. ω, 221. 3) die Femin. auf — ις, ιδος; auch παῖς: χ, 492. 499. 4) die Femin. auf — ις, ιος im Nom. und Accus. Sing. — Aber auch durch die Kraft der Caesur werden kurze Sylben produciert. Zwei zu diesem Behufe von dem Verf. angefertigte Tabellen, welche alle hieher gehörige Stellen der Ilias enthalten, zeigen, daſs dies am häufigsten in der *semiquinaria* und *semi-*

septenaria; weniger in der *semiternaria* vor der troch. C. des 3. F.; am seltensten in der *seminovenaria*, die statt der *semiseptenaria* steht, geschieht. Die häufige Verlängerung vor ὥς: γ, 2. 230. δ, 482. ι, 302 u. s. w. wird aus der älteren Poesie hergeleitet. — Dafs durch ν paragog. vor consonantisch anlautenden Wörtern in allen Thesen Production bewirkt wird, ist im *caput* 2 (§. 77) genügend dargethan. — *Caput* 3 (§. 78—94.) handelt von der Verlängerung vokalisch auslautender kurzer Sylben, vor mit einfachem Consonanten anlautenden Wörtern, wobei 1) einzelne auf den stärkeren Vokal ι auslautende *adverbia*: αὐτονυχί, ἐγρηγορτί u. s. w., zu denen sich auch ἀντικρύ gesellt: ε, 74. 100 u. s. w. als *ancipites* nachgewiesen werden; daran reiht sich 2) die Untersuchung über die Verlängerung kurzer Vokale, für welche zwei Gründe vorgebracht werden: a) die Natur des folgenden Consonanten; b) die Natur des Endvokales. Mit grofsem Interesse sind wir dem Verf. in dieser fein und scharfsinnig geführten Untersuchung gefolgt, durch welche einige frappante sprachliche Erscheinungen aufgedeckt werden. Der Verf. sucht nämlich mit Hülfe der Vergleichung verwandter Wurzelwörter aus andern Sprachen den Beweis zu liefern, dafs für viele mit einfachem Consonant anlautende Wörter ganz unzweifelhafte Spuren eines zweiten anlautenden Consonanten, der jedoch allmälig verschwunden ist, sich vorfinden. Statt vieler Beispiele einige. 1) ῥυστάζω, ῥύομαι, ῥυτήρ, ῥυσός gehören einem Stamme an, welcher in dem Aeolischen βρύτηρ, βρύτις (Ahrens *de dial. Gr.* I, p. 34) erscheint. — ῥήγνυμι, ῥηκτός, ῥήσσω u. s. w. vergl. mit *frango*, brechen, Wrack. — ῥητός, ῥητήρ vergl. mit dem Aeolischen βρήτωρ, Fράτρα. — ῥέω vergl. mit *fluo*, der Sanscrit. Wurzel *sru*, dem Deutschen Strom. 2) δέος, δειλός u. s. w., zum Stamme δείδω gehörig, vergl. mit dem Sanscrit. *dvish* (δFείδω oder Fδείδω). 3) λόφος vergl. mit *globus*. — λιαρός vergl. mit der Nebenform χλιαρός. 4) νίφας vergl. mit dem Altdeutschen *snê*. — νυός mit *nŭrus*, *snŭr* (jetzt *schnûr*). — νέφος vergl. mit der Nebenform κνέφας, δνοφερός. 5) μέλδω vergl. mit schmelzen. — μιαρός vergl. mit schmieren. — μοῖρα vergl. mit εἵμαρμαι, entstanden aus σέσμαρμαι. 6) σεύομαι vergl. mit schweben. Während nun vor diesen und noch vielen andern verwandten Wörtern, die gegenwärtig nur mit den einfachen Consonanten λ, μ, ν, ρ und σ beginnen, während noch zu Homers Zeiten ein zweiter Anfangsconsonant in der Aussprache derselben gehört wurde, vorhergehende kurze Vokale aufserordentlich oft produciert werden; finden wir vor andern mit denselben Consonanten anlautenden Wörtern, die unzählige Male vorkommen, μήτηρ, νῦν, ποσί, πάντων u. s. w. entweder nie oder doch äufserst selten die Verlängerung kurzer Vokale angewandt. Demnach scheint es allerdings sehr wahrscheinlich, dafs in der Natur des Doppelconsonanten, welcher im Obigen für einzelne Wörter nachgewiesen ist, der Grund für die Zulassung der Production mit Recht zu suchen sei. Nur ein Bedenken tritt uns hier entgegen. Bekanntlich hat Homer die Consonanten λ, μ, ν, ρ, σ, τ, π und κ in der Mitte der Wörter je nach Bedarf des Versmafses sehr häufig verdoppelt; z. B. ἔλλαβον, ἔννεον, ἐύννητος, φιλομμειδής, νεόλλουτος, ὅσσος, ὀπίσσω, μέσσος, ὅππως, ὁππότε, πελέκκω, πελέκκησε u. a. Es scheint also die Natur dieser Consonanten für die Verdoppelung sehr empfänglich zu sein, namentlich in solchen Fällen, wo der Begriff des Wortes dem vorhergehenden sich eng anschliefst, wie dies z. B. bei μέν, τε, περί, μή u. a. offenbar der Fall ist; so dafs also die bezeichneten Consonanten auch zu Anfange der Wörter bei vorhergehendem scharfen Vokale (namentlich ε, ο, α) in der Aussprache leicht verdoppelt werden konnten. Anderseits wollen wir indes nicht verschweigen, dafs auch jene Verdoppelung in der Mitte der Wörter nur bei einzelnen Wörtern wiederkehrt; aber um so mehr hätten wir gewünscht, dafs Herr H. darauf

Rücksicht genommen und das daraus hervorgehende Bedenken beseitigt hätte.

Ein zweiter Grund für die Verlängerung des Vokals liegt in der festeren Natur des auslautenden Vokales selbst. Als solcher tritt auch hier wieder das festere ι auf.

Im 4. *caput* (§. 95) wird die Production kurzer Vokale vor vokalisch anlautenden Wörtern, welche in 5 Stellen der Ilias vorkömmt (β, 781. υ, 259. ω, 285. ε, 576. ϑ, 556) und schwerlich durch leichte Conjectur beseitigt werden kann, als sehr hart bezeichnet. — Im 5. und letzten Capitel wird endlich die Vermuthung aufgestellt, dafs παραί, ὑπαί, καταί erst später in den Vers hineingebracht seien, um die harte Production dadurch zu removieren; ἐν (εἰνί, εἰν. ϑ, 199) werde mit Recht produciert; σύν und ὑπέρ (ὑπείρ: φ, 227. ω, 13. ζ, 208 u. s. w.) desgleichen, aber weniger wegen des weggefallenen Endvokals ι, wie Ahrens *de dial.* I, p. 56 scharfsinnig vermuthe (εἰν — ἐνί, ὑπείρ — ὑπερί, σύν — συνί), als vielmehr wegen des abgeworfenen Anfangsconsonanten des folgenden Wortes, von welchem bei συνεχές, entstanden aus συνσεχές und ὑπείροχος die Spuren vorhanden seien; in ὑπειρέβαλον Il. ψ, 637 sei die Dehnung des Vokals vielleicht aus der alten Reduplikation ὑπερβέβαλον zu erklären.

Hiemit sind wir zu dem Ende des 1. Bandes gelangt. Er enthält sehr viele aus einem fleifsigen und sorgfältigen Studium der Homerischen Gesänge hervorgegangene Beobachtungen über den Bau des Homerischen Verses; welche, so sehr sie auch berechtigt sind, einen selbständigen Werth zu beanspruchen, dennoch als Grundlage für die im zweiten *volumen* angestellten ferneren Untersuchungen ein noch weit höheres Interesse erwecken. Diese letzteren ungleich wichtigeren Forschungen des Verf. behalten wir einer ferneren, hoffentlich recht bald gestatteten Besprechung vor.

Celle. Alb. Schuster.

Vierte Abtheilung.

Pädagogische Miscellen.

Ueber Programme.

Obgleich nach §. 24 der Verfassung die Prefsfreiheit weder durch Censur, noch auf irgend eine andere Weise beschränkt werden darf, so besteht dennoch eine gewisse Art der Censur für die ohnehin überflüssigen Schulprogramme. Nicht genug dafs der Name des Verf. und der Titel der Abhandlung schon lange vor dem Schlusse des Jahres (in unserer Provinz bis zum 1. Mai) dem Provinzial-Schul-Collegio genannt werden mufs, damit dieses den Titel billigt, mufs auch der Text derselben, so wie die Handschrift der Schulnachrichten vor dem Drucke, jener Behörde zur Genehmigung eingereicht werden. Wenn gleich diese Behörde sehr häufig von der Forderung jener Vorlegung abstrahirt, so steht

ihr dennoch jene frühere Bestimmung gesetzlich zur Seite, und es findet folglich eine Censur statt.

Jene Abhandlungen sind zwar amtliche Schriften in gewisser Hinsicht, und daher erscheint es wünschenswerth, daſs das betreffende Lehrerkollegium sich darüber einige, ob eine für das Programm bestimmte Abhandlung in demselben erscheine, und scheint es, da der Direktor stets seinen Namen hergeben muſs, nothwendig, daſs diesem, wenn er sich mit dem Collegio nicht einigen kann, ein suspensives Veto und der Behörde das decisive zustehe, daſs aber jetzt noch eine förmliche Censur ausgeübt werden könne, ist unerhört.

Wenn die am 16. April zusammentretende Versammlung von Lehrern sich nicht dahin ausspricht, daſs die Programme gänzlich wegfallen oder in Bezug auf die Abhandlungen einen andern Plan vorschlägt, so wird sie sich den Dank der Lehrer doch wenigstens in der Weise verdienen, daſs diese von der Censur befreit werden.

E. W.

Sechste Abtheilung.

Personalnotizen.

1) Anstellungen und Beförderungen.

Oberschulrath Kohlrausch zu Hannover und Prof. C. Fr. Hermann zu Göttingen sind zu Mitgliedern des hannöverschen Staatsraths ernannt.

Am 24. Februar hat bei dem Abtreten des gesammten sächsischen Staatsministeriums der bisherige Cultusminister Dr. von der Pfordten sein Amt niedergelegt, welches provisorisch vom Justizminister Dr. Held versehen wird.

Dem Professor Weiſsgerber in Rastatt ist die Direction des Gymnasiums zu Bruchsal übertragen.

Prof. Wiggert ist zum Director des Domgymnasiums in Magdeburg ernannt.

2) Ehrenbezeugungen.

Oberlehrer Hornig zu Brandenburg und Dr. Düntzer in Köln haben das Prädicat Professor erhalten.

3) Todesfälle.

Am 14. März 1849 starb zu Rom Cardinal Mezzofanti.

Am 18. März zu Dresden Dr. August Seebeck, Director der technischen Bildungsanstalt daselbst.

Gedruckt bei A. W. Schade in Berlin, Grünstraſse 18.

Erste Abtheilung.

Abhandlungen.

I.

Herzensergiefsungen über die Praxis des deutschen Unterrichts.

Man wird es hoffentlich in der Ordnung finden, wenn ein praktischer Idealist von den abstrakten Theorien nicht sehr eingenommen ist, welche immer blofs die allgemeinen Zielpunkte des deutschen Unterrichts ins Auge zu fassen suchen. Ich denke, das Ideal ist von Hiecke auf eine geraume Zeit unantastbar hingestellt: sorgen wir dafür, dafs es in die Wirklichkeit eingeführt werde. Es thut wehe, aber es läfst sich doch nicht leugnen, dafs der alte Schlendrian immer noch sehr an der Tagesordnung ist. Wie soll man erst auf beschleunigten Fortschritt rechnen können, wenn dem deutschen Unterricht vier Stunden zufallen? Zwar sträuben sich die Stockphilologen gewaltig gegen einen solchen Stundenraub der „Germanomanen." Selbst deutsche Lehrer giebt es, welchen der voraussichtliche Stundenzuwachs nicht gefallen will. „Wie soll man denn vier Stunden ausfüllen?" Dennoch ist es keinem Zweifel unterworfen, dafs eine Vergröfserung der Stundenzahl eintreten mufs. Wir bauen auf die intensive Kraft der Muttersprache, welche sich schon seit Hiecke's Schrift mit der Gewalt stiller Eroberung geltend macht. Denn die lateinische Interpretationsweise der alten Klassiker naht sich ihrem Ende, die Einleitungen zu den antiken Schriftstellern werden nicht mehr in lateinischer Sprache gegeben; geschmackvolle Uebersetzungen werden gefordert; die Wiederholung des Inhalts der alten Klassiker findet in deutscher Sprache Statt; die geographischen, die geschichtlichen Lehrbücher nehmen den Charakter von deutschen Lesebüchern an; die Commentare zu den klassischen Schriftstellern beginnen in deutscher Sprache zu erschei-

nen. Wer sähe ferner nicht, dafs die Gunst des Zeitgeistes die Entwickelung des deutschen Unterrichts entschieden befördert? Das Bewufstsein der Nationalität beginnt zu dämmern; die Umgestaltung der staatlichen Verhältnisse lockt eine Menge der edelsten Kräfte aus ihrem Schlummer; der Gedanke einer nicht blofs politischen sondern auch litterarischen Weltherrschaft Deutschlands zündet; die Gründung einer Flotte, die Verbreitung des Handels, die Entwickelung der Industrie, die Steigerung des Verkehrs, die Umgestaltung des gesellschaftlichen Lebens, die Volksbewaffnung, die Verjüngung der Poesie, die Freiheit der Presse, die Oeffentlichkeit des Lebens, die Mündlichkeit in Volksversammlungen, in Vereinen, in Kammern, in Gerichtssälen — wer wollte leugnen, dafs dies alles Erscheinungen sind, welche selbst den gleichgültigsten Lehrer des deutschen Unterrichts zur Thätigkeit rufen müssen? Unterdessen wird man mir es nicht übel deuten, wenn ich auf Grund mehrjähriger Erfahrung theils Hiecke's Forderungen einer Revision unterwerfe, theils die Praxis meiner Methode gleichsam im Bilde vorüberführe.

Das Declamiren. Die Sitte des Declamirens auf Gymnasien stammt aus einer Culturperiode, welche auf feierlich-graziöse Lebensformen hielt. Die Zeit, welche in steifer Gravität einhertrat, Pas machte, anmuthsvoll sich verbeugte oder tänzerische Handbewegung übte, mufste ihre formvolle Haltung auch im Declamiren geltend machen. Solch Gebahren wurde lange Zeit mit unbefangener Naivetät ausgeübt, allmählig aber entwickelte sich hieraus eine bewufstlose Praxis, eine seelenlose, banausische Technik, welche durch Tradition von Geschlecht zu Geschlecht forterbte. Der Körper begleitete die dichterische Rede mit herkömmlichem Gebärdenspiel, ohne die innerliche Betheiligung des Subjekts lebensvoll zu versinnlichen. Die Declamation bestand darin, dafs die Hände im eintönigen Wechsel des Pendels die Luft durchstrichen. Sobald aber mit dem Ueberhandnehmen der abstrakt ideellen Cultur eine Formlosigkeit der sinnlichen Thätigkeit, eine Unbeholfenheit der körperlichen Lebensäufserung einrifs, begann sogar der blöde Declamator die Gebärden wie eine leidige Zuthat zu behandeln, die er gelegentlich ohne jede Uebereinstimmung mit dem vorgetragenen Text hinzufügte. Seitdem vollends die Blasirtheit unseres Zeitalters sich einstellte, welches im Tanz schwunglos hinschlendert statt rhythmisch sich zu bewegen, schämt sich der Schüler eine Theilnahme an dem Declamirstücke durch ausdrucksvollen Vortrag zu verrathen: dies erscheint ihm als eine lächerliche Naivetät, als ein knabenhaftes Spiel, welches der jetzt frühreife Jüngling nicht nachahmen dürfe. Wir sehen also, wie auch hier der reflexionsmäfsige Charakter unserer Zeit störend einwirkt, wie sehr auch hier die Unbefangenheit des Thuns, die Unmittelbarkeit des Handelns vermifst wird. Es verlohnt sich nicht der Mühe, ernstlich declamiren zu wollen, denkt das blasirte junge Subjekt. Jene süfse Selbstvergessenheit, welche um den Zuhörer nicht weifs, hat einer bedenklichen Bewufstheit Platz gemacht, welche jeden Augenblick

das kritisirende Publikum hinter sich sieht. Wie steht es ferner mit uns Lehrern? Wir vermeiden es selbst, den Schülern Anleitung zum Declamiren zu geben, weil wir theils nicht wollen, theils nicht können. Wir wollen nicht, wenn wir die ganze Anleitung als eine Schule der Heuchelei ansehen. Es ist dies der nämliche Gesichtspunkt, welchen Solon geltend machte, insofern er die Schauspielkunst als eine Veranlassung zur Lüge betrachtete. Man übersieht aber ganz, daſs die Anweisung des Lehrers erst dann eine Heuchelei ermöglicht, wenn der Text über den Gesichtskreis des declamirenden Schülers hinausliegt, wenn also, um Beispiele anzuführen, einem Sextaner Schillers Romanze „der Taucher" oder einem Quartaner Fausts berühmter Monolog zu declamiren verstattet wird. Läſst man aber einen Sextaner Uhlands „Schwäbische Kunde", welches Gedicht vollständig dem Standpunkt der Klasse entspricht, im Tone ernster Sentimentalität declamiren, ohne ihm den Geist der Dichtung anweisend zu versinnlichen: ist es dann nicht viel mehr eine Lüge, welche man zuläſst? Diejenigen Pädagogen, welche sich gegen belehrende Zurechtweisungen bei dem Declamiren sträuben, weil sie Alles dem „gesunden Instinkt der lieben Natur" überlassen zu müssen meinen, müssen sich auch, wenn sie consequent sein wollen, zu dem Grundsatz bekennen, daſs der Schüler keiner Schule, der Zögling keiner Zucht mehr bedürfe. Ich brauche aber wohl nicht darauf hinzuweisen, daſs bei dem Naturalisiren im Ganzen nichts Tüchtiges herauskommt, daſs die sogenannten naturwüchsigen Leistungen wenig bedeuten. Denn wie viele Knaben oder Jünglinge giebt es denn, aus denen eine ächte Natur zu uns spricht? Die meisten haben schon ihre ursprüngliche Naivetät verloren und eine unnatürliche Manier angenommen. Wenn ein Sextaner die „Schwäbische Kunde" sentimental declamirt, wer wollte da leugnen, daſs dies eine Unnatur, eine durch Verbildung herbeigeführte Lüge ist, welcher sich der Lehrer mit allen Kräften widersetzen muſs, damit eine naturgemäſse Darstellung zur Geltung komme? Man muſs nicht das Kind mit dem Bade ausschütten, nicht Zurechtweisungen für die Declamation überhaupt verwerfen, wenn man im Grunde bloſs die Anweisung zu einer hohlen Declamation miſsbilligt. Die hohle Declamation ist freilich, wie schon der Ausdruck sagt, wirklicher natürlicher Empfindung baar, obgleich sie die Form der Empfindung wiedergiebt: sie heuchelt durch die Form eine Empfindung, welche in der That gar nicht vorhanden ist. Es giebt allerdings auf der andern Seite viele Lehrer, welche eine Anleitung zum Declamiren nicht geben können. Woher kommt dies? Jeder weiſs, daſs dem Gymnasiallehrer der Gegenwart keine beneidenswerthe Existenz zufällt. Sie kommen daher meist aus den unteren und mittleren Ständen, welchen eine gewisse Freiheit des gesellschaftlichen Lebens abgeht. Der gewöhnliche deutsche Gelehrte, welcher sich mit saurem Schweiſse das tägliche Brod verdienen muſs, versitzt auf der Studirstube, verhockt in der Stubenluft unter Büchern. Mit dem Erbtheil solcher Lebensweise, mit bäurischer Unbeholfenheit oder

schüchterner Gedrücktheit behaftet, tritt er in ein kärgliches Lehramt, welches ihm den Verkehr in feineren Gesellschaftskreisen versagt, die Beobachtung eleganter Lebensformen raubt: wie soll er Anleitung geben können in Dem, welches er selbst nicht kann? Wenn wir nun trotzdem der Beibehaltung der Declamationsübungen auf Gymnasien das Wort reden: was soll oder ist geschehen, damit jene Uebungen, über deren Nothwendigkeit wir keine Silbe verlieren wollen, künftig recht fruchtbar werden? Schon wächst ein Geschlecht von Schülern, auch Lehrern heran, welche durch die obligatorischen Turnübungen Herrschaft über ihren Körper erringen; aber freilich wäre auch der Tanzunterricht für Alle sehr heilsam. Die Entwickelung der Zeit selbst wird übrigens dem Declamiren einen erneuten Schwung geben. Denn nachdem die abstrakt innerliche Ideenwelt der Deutschen einen praktischen Tummelplatz im öffentlichen Leben gefunden hat, seitdem man nicht gleich verlacht zu werden befürchten muſs, wenn man ein Pathos im geselligen Leben herausläſst, ist Hoffnung vorhanden, daſs unsere rein gedankenmäſsige Cultur zur Natur zurückkehren, ästhetische Formen nicht mehr verschmähen wird. Dann wird auch der Schüler naiv genug sein, ein Stück mit congenialem Pathos unter schönen Bewegungen zu declamiren. — Von den Declamirstücken sind übrigens dramatische Parthieen nicht etwa auszuschlieſsen. Es giebt Monologe, welche sich vortrefflich zur Declamation eignen; auch Dialoge sind zu empfehlen z. B. Lerma's mit Carlos (IV, 4) für Tertia, Alba's mit Carlos (II, 5), Appiani's mit Marinelli (II, 10) für Sekunda, Talbots mit seinem Sohne (Shakesp. Heinrich VI. Erster Theil. IV, 5. 6), Brutus' mit Cassius (Shakesp. Julius Cäsar IV, 3) für Prima. Zweckmäſsig sind auch declamatorische Leseübungen, zu welchen entweder einzelne dramatische Scenen verwendet werden können oder ganze Stücke mit Rollenvertheilung, vorausgesetzt daſs sie nicht mehr als eine, höchstens zwei Stunden in Anspruch nehmen, z. B. Wallensteins Lager.

Die mündlichen Redeübungen. Es scheint fast, als ob man seit geraumer Zeit alles Heil von den „freien" Vorträgen erwartete. Wenn man sieht, daſs ganze Stunden mit ihnen ausgefüllt werden, muſs man wenigstens auf eine solche Vermuthung kommen. Ich verstehe es, wenn man für mündliche Redeübungen schwärmt, aber für die gepriesenen freien Vorträge kann ich mich nicht begeistern. Zunächst wird von den Schülern ein groſser Miſsbrauch mit ihnen getrieben. Die Vorträge sind nicht frei, weil sie auswendig gelernt werden; sie werden zum Theil nicht einmal selbständig gemacht, sondern aus irgend einem Buche compilirt oder aus der Arbeit eines Mitschülers abgeschrieben. Man sagt, um das Memoriren sowohl als auch die Unselbständigkeit der Abfassung zu verhüten, solle der Lehrer den Gegenstand selbst aufgeben, aber auch in dem nämlichen Augenblicke einen Vortrag über ihn verlangen. Gut; aber trotzdem wäre es besser, wenn sich eine Einrichtung fände, welche die Einseitigkeit des Vortrags vermiede, ohne ihn selbst materiell fallen zu lassen.

Denn der isolirte Vortrag, welcher vom Katheder herab gleichsam von einem Professor gehalten wird, ohne dafs die übrigen Schüler sich anders als durch Zuhören betheiligen, ist eine nicht wegzuleugnende Einseitigkeit. Diese Einrichtung, welche alle Vorzüge mündlicher Redeübungen vereinigt, ohne ihre Mifsbräuche anzunehmen, ist, um es mit einem Worte zu sagen, die Debatte. Das Thema der Debatte wird der Klasse vorher bekannt gemacht, ein Disputant, zwei Opponenten, zwei Schriftführer werden gewählt. Der Disputant agirt vom Katheder, aufser den gewählten Gegnern können auch Andere widersprechen, die Schriftführer zeichnen den Gang der Debatte auf, um ihn später in das Disputirbuch einzutragen. Diese ganze Einrichtung hat schon den methodischen Vortheil, dafs gleichzeitig Mehrere dadurch beschäftigt werden; sie erregt zugleich das persönlichste Interesse. Sie liefert überdem durch das Protokolliren eine fruchtbare schriftliche Uebung; sie regelt die Aufmerksamkeit, welche das Wesentliche vom Unwesentlichen, das Analoge von dem Fremdartigen unterscheiden lernt. Sie selbst wird im ordentlichen Gange gehalten durch den Lehrer, welcher der natürliche Präsident ist. Wer dies für ein kindisches Spiel mit dem Zeitgeiste hält, von Dem ist für den deutschen Unterricht nichts zu hoffen. Die Debatte giebt sowohl dem Sprecher als den Gegnern Gelegenheit, ihre Ansichten in längerem, zusammenhängenden Vortrage darzulegen — also Gelegenheit zum Vortrage. Sie giebt endlich den Sprechenden Veranlassung, ihre Gesinnungen mit rednerischem Pathos zu entwickeln — macht also die Uebungen im eigentlichen Redehalten überflüssig. Solche eigentliche Reden als freie Vorträge halten zu lassen scheint mir überhaupt unzulässig. Ich nehme keinen Anstand, eine *oratio Erucii in S. Roscium Amerinum* aufzugeben; aber ich mufs mich erklären gegen solche deutsche *declamationes,* welche man nach einer eingebildeten Veranlassung vor einem fingirten Publikum von den Schülern auf dem Katheder halten läfst: ich erinnere blofs an die famosen Reden z. B. Peter's von Amiens, in welcher er zu einem Kreuzzuge auffordert, oder Hannibal's an die Truppen, als er über die Alpen ging, oder eines Abgeordneten für die Abschaffung der Todesstrafe. Schüler dürfen blofs bei Schulfeierlichkeiten Reden halten d. h. bei Entlassung der Abiturienten, öffentlichen Prüfungen, Jubelfeiern, Stipendienfesten, musikalischen Aufführungen, Königs Geburtstagen. Hier ist eine concrete Veranlassung, hier ist ein wirkliches Publikum. Die Schule als solche hat keineswegs die Aufgabe Redner zu bilden: Redner bildet das öffentliche Leben; die Schule ist zufrieden, wenn sie Sprecher bildet. Schliefslich wiederhole ich meine Behauptung, dafs die Debatte an die Stelle des Vortrags gesetzt werden mufs. Ohnehin giebt die Controle der Privatlektüre, die Repetition des Heftes u. dgl. dem Schüler hinreichende Gelegenheit zu geordnetem, zusammenhängendem Sprechen: warum soll er deshalb immer gleich das Katheder besteigen?

Die Lektüre. Die Wichtigkeit der Lektüre hat Hiecke mit Recht in einem besonderen Abschnitte nachdrücklich hervor-

gehoben. Er gründet bekanntlich den deutschen Unterricht vor allen Dingen auf Lektüre. Wie nothwendig sie zur Entwickelung ist, weifs jeder gebildete Mensch. Selbst der unmethodischste Lehrer ruft einem Schüler, mit dem es nicht gehen will, zu „Sie müssen mehr lesen.“ Freilich begnügt sich die träge Praxis mit dem conventionellen Zuruf, ohne mit der Sache wirklich Ernst zu machen. Denn man trägt zum Theil immer noch Litteraturgeschichte ohne Muster vor, man lehrt Poetik ohne Beispiele, man giebt gröfstentheils Themata, welche nicht im Entferntesten eine Lektüre bedingen. Ja, es kommt sogar vor, dafs man dem Schüler, um ihn nicht zur Vielleserei zu verführen, lieber gar keine Lesebücher in die Hände giebt. Freilich ist die Lesewuth eine Art schwächenden Kitzels, aber nur wenn der Schüler sich auf elende Romane aus Leihbibliotheken angewiesen sieht, weil sich der Lehrer nicht um ihn bekümmert. Sonst ist der Lesetrieb ein gesunder: das kleine Subjekt will sich mit Inhalt erfüllen, will sich mit geistigem Stoff versehen, an welchem es zehren kann, will der innern Welt Nahrung zuführen. Wozu hat man nun Schülerbibliotheken? Freilich sie sind oft dürftig oder verkehrt ausgestattet, ja sie werden oft wenig benutzt. Man gebe nur die Bibliothek in die Hände eines für den deutschen Unterricht begeisterten Lehrers: es wird schon anders werden. Folgende Einrichtung hat sich mir durch Erfahrung bewährt. Man vertheilt aus der Bibliothek an jede Klasse eine Reihe von Lesebüchern, welche sich für ihren Standpunkt eignen, läfst sie unter den Schülern der Klasse circuliren und der jedesmalige deutsche Lehrer überzeugt sich durch Controle, dafs sie wirklich gelesen sind. Dies sind die Bücher, welche jedes Mitglied der Klasse gelesen haben mufs. Ich will beispielsweise das Verzeichnifs der Bücher anführen, welche in unserer Ober-Tertia für das Pensum „Epische Dichtungen“ die Runde machen: Zwanzig Lieder von den Nibelungen (die Urgestalt des Nibelungenliedes) von Karl Simrock. Cid von Herder. Reinecke Fuchs von Karl Simrock. Das befreite Jerusalem Tasso's, übersetzt von Gries. Don Quixote, übersetzt von Soltau. Das verlorne Paradies Milton's. Ossian übersetzt von Ahlwardt. Wieland's Oberon. Luise von Vofs. Herrmann und Dorothea von Göthe. Undine von Fouqué. Berthold Auerbach's Schwarzwälder Dorfgeschichten. Es ist ferner nöthig, einige flüchtige Blicke auch auf diejenigen Bücher zu richten, welche Hiecke besonders für die Lektüre empfiehlt. Ich will dies Verzeichnifs nicht wiederholen, sondern blofs gelegentlich ergänzen oder mit kritischen Bemerkungen begleiten. Es handelt sich zunächst um die Lektüre für die unteren, auch mittleren Klassen. Beckers Erzählungen aus der alten Welt mufs jeder Knabe lesen. Der Tadel, welchen Hiecke über die Abfassung aussprach, ist jetzt in der achten Auflage durch möglichst consequente Beseitigung alles unnützen Beiwerks und Annäherung an den schlichten Volkston erledigt. Dringend empfehle ich auch Osterwalds Erzählungen aus der alten deutschen Welt, eine Fortsetzung des Beckerschen Unternehmens,

aber ohne die störenden Zwischenreden der Kinder. Bereits erschienen sind davon „Gudrun," „Siegfried und Kriemhilde," unter der Presse befindet sich auch „Walther von Aquitanien und Ecken Ausfahrt." An Friedrich Lange's „Geschichten aus dem Herodot" knüpfe ich Joachim Günthers „die Geschichte der Perserkriege nach Herodot für die Jugend bearbeitet." Statt Campe's Robinson lesen unsere Schüler lieber „der schweizerische Robinson von Wyfs." Die Winke, die Hiecke sonst für die Abfassung zweckmäfsiger Jugendschriften giebt, sind noch lange nicht beachtet. Denn mit der Jugendbibliothek sieht es bis auf den heutigen Tag übel aus. Wenn Einer sich zu einer gründlichen Kritik der Jugendbibliothek von Nieritz verstehen wollte, er würde die abschreckendsten Entdeckungen machen. Freilich, welcher Erwachsene mag dies Zeug lesen? Dennoch ist es klar, dafs Jugendschriften auch jeder Aeltere mit inniger Freude mufs lesen können! Man sehe nur Richter's Neue Bibliothek der Unterrichtslektüre an, um sich zu überzeugen, dafs dies ein ganz verschrobenes Unternehmen ist. Einen bessern Ton scheint Franz Hoffmann anzuschlagen; wenigstens verlangen die Jungen immer stürmisch Franz Hoffmann „Lederstrumpfs Erzählungen von Cooper." Wenn das Culturvolk der Deutschen wieder naiv wird, werden auch wieder naive Kinderschriften erstehen. Wer es weifs, dafs die Poesie die Amme der Individuen sowie der Völker ist, dafs sie das junge Subjekt ergreifender bestimmt als der Katechismus, wird gegen den frühzeitigen Gebrauch von Gedichtsammlungen nichts einwenden. Echtermeyer's Auswahl, neu bearbeitet von Hiecke, ist vor allen Dingen zu empfehlen, weil sie nach dem vernünftigen Principe einer angemessenen Stufenfolge gemacht ist. Das Lesebuch von Masius, welches sich durch interessante Mannichfaltigkeit auszeichnet, wird gewifs bald gröfsere Anerkennung erfahren. Ob die deutschen Volksbücher, bearbeitet von Simrock, den Knaben in die Hände gegeben werden dürfen, ist eine Frage, welche von Manchen verneint wird. Sie stellen zum Theil eine wüste Masse roher, ungeschlachter Volkspoesie mit derber Unflätherei, mit entfesselter Sinnlichkeit dar, aber ich glaube nicht, dafs der Geist germanischer Naturkraft, der in ihnen weht, einer gesunden Jugend schädlich werden kann. Ein sehr wichtiges Bildungsmittel scheinen mir Lessings prosaische Fabeln zu sein, bis jetzt aber haben sie wenig Beachtung gefunden. In der Angabe der Lesebücher für Sekunda hat Hiecke wohl auf die Poesie zu wenig Nachdruck gelegt. Er will geschichtliche Lektüre, spricht es aber selbst aus, dafs eine angemessene nicht leicht zu finden sei. Ich halte es für besser, wenn die Sekundaner den dreifsigjährigen Krieg aus Schillers Wallenstein, die englische, die römische Geschichte aus Shakespeares Dramen kennen lernen. Die eigentlichen Geschichtsbücher gehören in die geschichtliche Lektion. Wenn Hiecke ferner die Lesung von Musterstücken deutscher Beredsamkeit verlangt, so scheint mir dies eine blofse Ausfüllung eines Faches zu sein, das immerhin leer blei-

ben kann, weil die Beredsamkeit auf die Kanzel oder auf die Tribüne gehört. Besonders will mir die Lesung von Predigten Dräseke's oder Theremin's nicht zu Kopfe. Nach Sekunda gehören auch alle guten Uebersetzungen altdeutscher Dichtungen, weil sie Beispiele für die Litteraturgeschichte bilden; ich will bloſs diejenigen aufzählen, welche ich für unsere Bibliothek gewonnen habe: das Heldenbuch (das Nibelungenlied, das Amelungenlied u. s. w.) von Simrock, Walther von der Vogelweide von Koch, Tristan von Kurz, Iwein und Wigalois von Baudissin, der arme Heinrich, Parzival, Reinecke Fuchs, die Volksbücher von Simrock u. s. w. Es ist klar, daſs auch den Primanern alle Erzeugnisse, welche in der Litteraturgeschichte in Betracht kommen, zu Gebote stehen müssen. Was die Lektüre für Prima überhaupt betrifft, so bin ich mit den Vorschlägen Hiecke's im Wesentlichen einverstanden. Es wäre übrigens lächerlich, wenn ich alle Lesebücher für die oberen Klassen angeben wollte: ihre Zahl ist eine relativ unendliche. Man wird mir zutrauen, daſs ich über diesen Punkt nicht aus Unkenntniſs hinweggehe. — Es ist zwar kaum zu glauben, aber ich fürchte, daſs es bis auf den heutigen Tag eingefleischte Philologen giebt, welche im Herzen die häusliche Lektüre von deutschen Klassikern für ein unerlaubtes Vergnügen der Schüler halten. Wenn es hoch kommt, behaupten sie wohl, daſs die deutsche Privatlektüre bloſs zur Erholung betrieben werden müsse. Wir geben am bereitwilligsten zu, daſs die Lesung eines dichterischen Kunstwerks die ächteste Erholung gewährt, weil sie den durch Fachstudien einseitig angespannten Geist zur Totalität der menschlichen Natur zurückführt; aber wer da weiſs, daſs jene gelehrten Herren ihre eigene Erholung gern in einem elenden Romane suchen, wird die Bedeutung ihrer Behauptung zu würdigen wissen. Nach ihrer Meinung darf ein Schüler bloſs über Plato oder Cicero schwitzen; aber sie ahnen nicht, daſs auch die Schriften Deutscher „des Schweiſses der Edleren werth“ sind, daſs der Schüler auch aus der deutschen Lektüre ein ernstes Studium machen muſs. Oder sollen Lessings Laokoon oder Hamburger Dramaturgie, soll Schillers Aufsatz über naive und sentimentalische Dichtung, soll Shakespeare nicht mit begeistertem Eifer zu Hause studirt werden? Der Privatlektüre muſs ein möglichst groſser Spielraum zufallen, denn es ist dies eine der fruchtbarsten Beschäftigungen, eine Angelegenheit von ungeheurer Wichtigkeit! Wer die Wichtigkeit noch ausführlich beweisen wollte, würde die Sache selbst wieder in Frage zu stellen scheinen. Freilich muſs der Lehrer auch hier eine Controle üben, Wege weisen, das rechte Maſs bestimmen. Die Stunden, welche der Lehrer dem Examen über die Privatlektüre widmet, können wahre Weihestunden für ihn werden. Eine Uebersicht sowohl über den Gang als den Umfang der Privatlektüre eines jeden Schülers gewährt eine Einrichtung, welche hier seit Jahren besteht: ein Buch, in welches der Schüler von Sexta bis Prima jedes Vierteljahr die von ihm gelesenen

Bücher verzeichnet. — Gegen eine stehende Klassenlektüre mufs ich mich übrigens erklären trotzdem, dafs Hiecke eigentliche Interpretationsstunden deutscher Klassiker eingeführt wissen will. Man könnte sich zwar auf die Bemerkung Göthes stützen „die Neuen glaubt man zu verstehn, doch ohne Dollmetsch wirds auch nicht gehn“: Göthe hat aber gewifs nicht gewünscht, dafs man Götz oder Egmont wie eine sophokleische Tragödie ein Semester hindurch verdollmetscht. Manche Lehrer bringen richtig mit der Erklärung Wilhelm Tell's ein ganzes Halbjahr hin oder schlagen mit der Interpretation von Wallensteins Lager ein Vierteljahr todt. Heifst dies nicht den poetischen Eindruck durch eine allzugewissenhafte Methode langsam ertödten oder auseinanderzerren? Jener Dollmetsch, welchen Göthe auch für deutsche Dichtungen erwartet, könnte durch den Druck kurzer Commentare gewonnen werden, welche Thatsachen, Anspielungen u. s. w. in möglichst knapper Fassung erläuterten und den Schülern zugänglich gemacht würden. Ich brauche blofs an Eduard Meyer's „Studien zu Göthes Faust“ zu erinnern, um mich deutlich zu machen. Nodnagel hat zwar auch zu Lessings Dramen solche knappe Erläuterungen geliefert, aber freilich wieder Characteristiken hinzugefügt, welche füglich hätten wegfallen können. Wenn ich noch ein Muster hinzufügen soll, nenne ich Joachim Meyer's Commentar zu Wilhelm Tell, obgleich auch er zu weitläufig ist. Solche Leistungen wie Viehoff's Erläuterungen zu Göthes oder Schillers Gedichten führe ich nicht weiter an, weil ich voraussetzen darf, dafs sie von jedem Lehrer, der ein Göthesches oder Schillersches Gedicht in höchstens zwei Stunden erklärt, benutzt werden. Ich erkläre mich also, um schliefslich meine Ansicht kurz anzudeuten, für eine cursorische Interpretation, setze an die Stelle der statarischen Klassenlektüre die häusliche Lektüre, welche durch kurze Commentare gestützt werden mufs. — Welche Stellung hat der deutsche Unterricht zu der modernsten Litteratur einzunehmen? Es versteht sich von selbst, dafs Eintagsfliegen nicht vorgezeigt werden dürfen; es ist klar, dafs ephemere Erscheinungen, unächte Hervorbringungen, Erzeugnisse der Modelitteratur (Laube, Gutzkow, Birchpfeiffer u. s. w.) ausgeschlossen bleiben müssen. Sollen aber nicht Dramatiker wie Gustav Freitag, Friedrich Hebbel, Julius Fröbel, Henrik Hertz, Lyriker wie Emanuel Geibel, Epiker wie Berthold Auerbach den reifen Schülern durch Mittheilungen von Seiten des Lehrers nahe gebracht werden? Unbedenklich; wäre es auch nur, um die dilettantische Leserei zu discipliniren. Ja, die Schüler müssen sogar die klassische Litteratur der Gegenwart kennen lernen, damit sie den Pulsschlag der Neuzeit überhaupt fühlen. Sie müssen die Vergangenheit mit der Gegenwart vermitteln lernen; oder soll ihnen die Litteratur der Gegenwart ebenso vorenthalten werden, wie ihnen ehedem die Geschichte der Gegenwart ein unbekanntes Feld blieb? Wenn irgend Etwas geeignet ist, den Schülern einen idealen Schwung zu geben, ist es gewifs die

Mittheilung eines modernen Dichterwerks, bei welcher ihnen der Lehrer in der persönlichsten Weise als reiner Mensch entgegentritt. —

Themata. Mit welcher Entschiedenheit hatte sich schon Hiecke gegen die moralischen Themata erklärt! Mit welchem Nachdruck hatte das Preufsische Ministerium auf das bedenkliche Ueberhandnehmen der Reflexion in den deutschen Arbeiten hingewiesen! Man las zwar damals Verdummungsgelüste aus dem Rescript heraus, man glaubte, dafs die Reflexion schlechthin verdammt werden sollte; aber man ahnte nicht, dafs jene inhaltslose Reflexion gemeint war, welche die moralischen Themata recht geflissentlich in dem armen Schüler grofsziehen. Jene Reflexion, welche sich aufbläht mit ihrem windigen Gedankengehalt, welche sich mit ihrem altklugen Katechismus tugendlich aufspreizt, jene schwindsüchtigen Predigten, jene greisenhaften Betrachtungen, die man moralische Abhandlungen nennt, müssen jedem gesunden Menschen einen unwiderstehlichen Ekel erregen. Man thut solchem Unwesen zu viel Ehre an, wenn man es die Nachblüthe der Moralphilosophie eines Abbt, eines Moses Mendelssohn nennt: es datirt vielmehr von der Zeit der moralischen Wochenschriften. Die specifisch moralische Bildung, welche man durch jene Themata zu geben wähnt, mufs durchaus der „ästhetischen Erziehung“ des Menschengeschlechts weichen. Mich wandelt allemal ein ödes Grauen an, wenn ich jene unsäglich albernen Themata in den Gymnasialprogrammen finde „Schädliche Folgen des jugendlichen Leichtsinns“ „Böse Gesellschaften verderben gute Sitten“ „Nutzen des Fleifses“ „Warum ist die Dankbarkeit eine Tugend?“ u. s. w. u. s. w. Ich fürchte, dafs die schlaffe Gesinnungslosigkeit unseres Volkes von solchen Schularbeiten herzuleiten ist, durch welche in der That ganze Generationen moralisch zu Grunde gerichtet werden. Trotzdem mag dies Unwesen immer noch auf zwei Drittheilen der Preufsischen Gymnasien herrschen. Pfui über die kraftlose, lendenlahme Pädagogik, die nichts kann als die abgestandenen Moralitätsbrühen immer wieder aufwärmen! Soll ich noch ein Wort über die beliebten sentimentalen Themata hinzufügen „Empfindungen bei der Betrachtung des gestirnten Himmels“ „Werth der Freundschaft“ „Empfindungen auf einem Kirchhofe“ „Mein Vaterland“ „Das Erwachen des Frühlings“ „Der Herbstabend“ u. s. w.? Ich denke, die derbe Realität der Neuzeit, der thaufrische, stählende Morgen der Gegenwart wird jene fahlen, dürrbeinigen Gespenster einer empfindungsseligen Culturperiode bald verscheuchen. Wie fruchtbar werden dagegen die Themata, wenn man sie nach dem Epoche machenden Grundsatze Hiecke's theils auf die Lektüre, theils auf die Beobachtung des Lebens gründet! Ich will beispielsweise mehrere Themata, welche ich auf Grund der Lektüre habe bearbeiten lassen, anführen. Themata aus Shakespeare. Der Narr im König Lear. Edgar im König Lear. Fall Richards III. In wie fern zeigt sich in dem ersten Theile „Heinrich VI“ die nationale Gesinnung Shakespeare's? Vergleichung der ersten Be-

werbung Richards III. mit der zweiten. Fabel des Sommernachtstraums. Ränke Richards III, um zum Throne zu gelangen. Geht Cordelia im König Lear unschuldig unter? Welche Bedeutung hat der Bastard in Shakespeare's König Johann? Constanze im König Johann, ein dämonischer Charakter. Wie unterscheidet sich im Julius Cäsar der Republikanismus des Brutus von dem des Cassius? Das „souveraine“ Volk im Julius Cäsar. Der Kardinal Pandulpho im König Johann, ein Repräsentant der Hierarchie. Man wird wohl merken, dafs ich jetzt die geschichtlichen Stücke Shakespeare's den romantischen vorziehe; auch wird das historische Drama der Deutschen, welches uns die politische Entwickelung bringen wird, an dem englischen Dichter zunächst ein wirksames Muster haben. Für den Lehrer, welcher Hülfsmittel wünscht, um sich zu orientiren, empfehle ich Ulrici's Schrift über Shakespeare's dramatische Kunst, Rötscher's Cyclus dramatischer Charaktere, Hiecke's Buch über Macbeth. Themata aus Göthe. Was führt den jungen Werther zum Selbstmord? In welchem Zusammenhange steht die Figur des Bruder Martin mit dem Drama Götz von Berlichingen? Wie bildete sich Göthe in der Jugend? (Nach Dichtung und Wahrheit). Der Schüler im Faust. Der historische Hintergrund in Hermann und Dorothea. Seit Viehoff's fleifsigen Bemühungen können übrigens auch die Lieder Göthes wieder einmal zu Aufgaben der mannichfaltigsten Art benutzt werden. Themata aus Lessing. Reproduktion der Abhandlungen über die Fabel. Resultate vom Laokoon. Welche Bedeutung hat Orsina in dem Organismus der Tragödie Emilia Galotti? Resultate des ersten Theiles der Hamburgischen Dramaturgie. Reproducirender Auszug aus der Abhandlung „Wie die Alten den Tod gebildet.“ Ueber die Emancipation der Juden, nach Lessings Lustspiel. Wie wird der Lessingsche Freigeist gebessert? Ränke Marinelli's. Verhalten der Personen in Lessings Lustspiel „die Juden“ gegen den Reisenden. Ist Seydelmanns Auffassung richtig, welcher als Marinelli am Schlusse des Stückes getröstet hinweggeht? Ist der Prinz in Emilia Galotti am Schlusse bekehrt? Resultate des zweiten Theiles der Hamburgischen Dramaturgie. Erregt Lessings Philotas Mitleiden? Johann und Martin im „Freigeist,“ die Karikaturen ihrer Herren. Die Exposition in Mifs Sara Sampson. Untersuchungen aus Lessings antiquarischen Briefen. Verlauf der Handlung im Philotas. Der Franzose in Minna von Barnhelm. Der Maler Conti in Emilia Galotti verglichen mit dem Maler Romano in Schillers Fiesko. Gedankengang der Freimaurergespräche „Ernst und Falk.“ Welch eine unerschöpfliche Fundgrube sind also die jugendfrischen Schriften Lessings! Ueber Lessings Dramen giebt es einen erläuternden Commentar von Nodnagel, aber es ist, wie Jemand treffend witzelt, eben nur ein Nothnagel. Seine Notizen sind ebenso dürftig, als die Auffassung seicht ist. Für den Lehrer, welcher den grofsen Geist aus ihm selbst studiren soll, ist das Buch unnütz, für den Schüler schädlich. Analytische Erläuterungen zu Emilia Galotti und Nathan dem Weisen hat Kurnik geschrieben,

welcher sich an den ästhetischen Wachskerzen Rötscher's wärmt. Eine grofse Monographie über Lessing hat Danzel versprochen: wir zweifeln nicht, dafs sie vielleicht noch gelehrter als die Schrift über „Gottsched und seine Zeit“ ausfallen wird — aber wie wird es mit der Auffassung der Weltanschauung Lessings werden? Themata aus Schiller. Durch welche Mittel weifs Burleigh Maria Stuart zu stürzen? Was heifst und zu welchem Ende studirt man Universalgeschichte? (Ein imitirender Auszug) „Ich war zufrieden, dafs Schiller den Hauptbegriff eines selbständigen, von den übrigen Verschwornen unabhängigen Tell benutzte“ (Göthe). Rütli. Durch welche Mittel sucht Mortimer Maria Stuart zu retten? Das Ränkespiel Lesters. Wie steigt und wie fällt Schillers Macbeth? Aesthetische Kritik der von Schiller bearbeiteten Phädra Racine's. Fiesko, ein Gemälde des wirkenden und gestürzten Ehrgeizes. Welche menschliche Seiten bietet der Charakter Wurms in Kabale und Liebe dar? Soll Franz Moor sich selbst erdrosseln oder von den Räubern in den Thurm geworfen werden? Franz Moor, der Sophist. Wie verhält sich Elisabeth in dem Processe gegen Maria Stuart? Macduff in Schillers Macbeth. Lerma in Don Karlos. Der Mohr Muley Hassan im Fiesko. Der Präsident in Kabale und Liebe. Der Musikus Miller. Gianettino Doria. Der Hofmarschall von Kalb. Die Engländer in Schillers Jungfrau von Orleans. In wie fern darf Schillers Tragödie die Jungfrau von Orleans eine romantische heifsen? Ist die ältere oder die neuere Auffassung der Worte im Don Karlos richtig „Gehen Sie! Ich schätze keinen Mann mehr?“ Werden Sie Von Millionen Königen ein König!“ (Posa.) Roller, Schweizer, Spiegelberg, eine Gruppe von Banditencharakteren. Buttler. Der Pastor und der Pater in Schillers Räubern. Der König Philipp vor dem Grofsinquisitor. Es ist zu hoffen, dafs mit der gröfseren Verbreitung altdeutscher Poesiё künftig auch mehrere solche Themata können gegeben werden, welche auf der Lektüre alter deutscher Dichtungen beruhen (Characteristik des Reinecke Fuchs nach Simrocks Uebersetzung. Siegfried der Held und Siegfried der Ritter. Die Beichte Reinecke's nach Simrock). Welch herrliche Ausbeute gewährt Uhlands Sammlung von altdeutschen Volksliedern für das Verständnifs des poetischen Lebens unserer Vergangenheit! Man denke nur an die Lieder der Landsknechte, der Schreiber, der Studenten, der Reiter, der Jäger, der Bettler, der Bänkelsänger! Welcher Natursinn läfst sich aus ihnen den jugendlichen Gemüthern anbilden! — Dies führt mich auf die schon angedeutete zweite Art der Themata, welche ich Phantasiethemata nennen möchte. Zwar bemerkt man solche auch seit langer Zeit in den Programmen, aber theils sind es die hergebrachten „Winterlandschaft“ „Eislauf“ „Schlittenfahrt“ u. s. w., theils ist es noch gar nicht zum Princip erhoben, dafs solche Themata in den unteren, zum Theil auch in den mittleren Klassen vorherrschen müssen. Denn unsere ganze Cultur mufs aufhören eine unsinnliche zu sein, darf nicht sofort die nüchterne Reflexion beschäftigen, sondern das jugendliche Auge mufs vor

allen Dingen *cernere*, nicht blofs *videre*. Es giebt unzählige Menschen, welche eine Tanne nicht von einer Fichte, den Schlag einer Nachtigall nicht von dem eines Finken unterscheiden können. Wenn es sonst immer heifst „Er sieht den Wald vor Bäumen nicht", kann man von dem versessenen Culturvolk der Deutschen sagen „Es sieht die Bäume vor dem Walde nicht." Unsere Cultur ist naturlos, phantasieleer. Welch ein reicher Stoff für Themata wäre nicht aus dem sichtbaren Natur- und Menschenleben zu schöpfen, wenn man mehr beobachtete! Man braucht nur Vischer's Lehre vom Naturschönen anfzuschlagen (Aesthetik II, 1), um sich zu überzeugen, welch schöne Stoffwelt sowohl die Natur als die Menschheit darbietet; um sich zu überzeugen, dafs hier auf jeder Seite eine Anregung zu den herrlichsten Phantasiethemata zu finden ist. Das Dorfleben — welches Auge hat es wohl phantasievoller betrachtet als Berthold Auerbachs? Giebt man nun den Schülern, welche die Schwarzwälder Dorfgeschichten gelesen haben, das Thema „Der Lumpensammler auf dem Dorfe," wie viel Freude wird dem sinnigen Knaben die Bearbeitung machen! Umgekehrt: man lasse schildern „Ein Tag aus dem Leben eines Eisenbahnwärters," lese dann die reizende Schilderung aus den „Sträflingen" Auerbachs vor, wie sehr mufs dadurch der poetische Sinn belebt werden! „Der Rofskamm" — welch scharfes Auge verräth Auerbach in der Zeichnung eines solchen in den „feindlichen Brüdern!" Man betrachte ferner Auerbachs Volkskalender „Der Gevattersmann," sehe die beliebten „Fliegenden Blätter" aus München an, studire die Hogarthschen Zeichnungen, um sich theils selbst das durch Stubenleben abgestumpfte Auge für die Beobachtung zu schärfen, theils geradezu Themata aus jenen Quellen zu schöpfen. — Es ist wohl nicht zu bestreiten, dafs auch die extemporalen Arbeiten Uebungen sind, welche künftig mehr in den Vordergrund treten müssen. Nicht blos deshalb, weil Vorübungen zu den Stegreifsarbeiten der Abiturienten gemacht werden müssen, sondern weil dadurch der Lehrer Gelegenheit gewinnt, durch persönliche Betheiligung an dem Gelingen der Arbeit die Individualitäten der Schüler auf die richtigen Bahnen zu lenken. Als Themata sind solche zweckmäfsig, welche entweder durch ihre pikante Fassung das Interesse reizen („Es giebt noch Riesen, doch keine Ritter giebt es mehr" Elisabeth in Don Karlos. „Wie er sich räuspert und wie er spuckt, Das habt Ihr ihm glücklich abgeguckt; Aber sein Genie, ich meine sein Geist, Sich nicht auf der Wachtparade weist" Erster Jäger in Wallensteins Lager. „Es ist die Ehre grofser Charaktere, schuldig zu sein" Hegel. Sprichwörter in der Sammlung Simrock's), oder sich an die Subjektivität des Schülers wenden („Wünsche ich mir das goldene Zeitalter zurück?"), oder durch einen früheren Vortrag des Lehrers zu selbständiger Ausführung verlocken (Vergleichung des germanischen Heldenzeitalters mit dem griechischen. Warum hat Lessing im Nathan zum Vertreter des Humanitätsprincips einen Juden gewählt?), oder zur Prüfung der Stichwörter des Tages concret aufmuntern („Ge-

horche der Stimme des Volks, sie ist die Stimme Gottes" Burleigh), oder den Schülern durch Beobachtung geläufig sind (die Schmeichler des Volks und die Schmeichler des Fürsten), oder auf Correctheit, Bestimmtheit und Kürze hinarbeiten (Berichtigung widersinniger Zeitungsanzeigen, vergl. das Material in Stütze „Beiträge zur deutschen Stilistik des 19. Jahrh." Breslau 1844), oder endlich durch ihre syllogistische Fassung an das logische Vermögen appelliren (Die bekannte Aeufserung jenes Kalifen über die alexandrinische Bibliothek. „Wäre Raphael nicht das gröfste malerische Genie gewesen, wenn er unglücklicherweise ohne Hände wäre geboren worden?" Der Maler Conti in Emilia Galotti). — Soll man die Wahl des Themas zuweilen der eigenen Individualität des Schüler überlassen? Hiecke gestattet es. Wir gestatten es auch, aber nicht in der Weise, dafs wir später die Ablieferung einer aus sogenannter eigner Wahl hervorgegangenen Arbeit forderten. Sondern wir fordern blofs im Allgemeinen dazu auf, selbstgewählte Aufgaben zu Hause zu bearbeiten, vermeiden es aber, solchen Herzensstudien den Charakter ostensibler Privatarbeiten aufzudrängen. — Hiecke macht den Vorschlag mehrere Themata zugleich zur beliebigen Auswahl bearbeiten zu lassen. Ich verkenne die Zweckmäfsigkeit des Vorschlags nicht: ich habe sie selbst Jahre lang erprobt. Die Schüler erhalten dadurch eine vielseitigere Anregung, indem ihnen auf eine solche Weise mannichfaltige Stoffe zugänglich werden, obgleich bei der öffentlichen Correktur das unmittelbare Interesse fehlt, welches die Einzelnen empfinden müssen, wenn ihr eignes Thema durchgegangen wird. Freilich weifs Jeder aus eigner Erfahrung, dafs Wahl Qual macht. Doch, um diesem letzteren Uebelstande zu begegnen, lasse ich gewöhnlich gleich von vorne herein Jeden sich für eins der gestellten Themata entscheiden, schreibe die verschiedenen Entscheidungen auf, gebe die Weisung, dafs nun Niemand nachträglich ein anderes Thema wählen dürfe. Trifft es nun auch, dafs sich Jemand eine Aufgabe ausgesucht hat, welche nicht für ihn pafst, so dafs er eine andere besser bearbeiten würde, so schadet es nichts, dafs er auch einmal gezwungen wird etwas ihm Mifsliebiges zu behandeln, nicht blofs aus sittlichen Gründen, sondern auch weil dies eine heilsame Vorübung für die Abiturientenarbeiten ist, welche auch nicht immer Jedem mundgerecht sind. Ferner kann mir daran liegen, auch ein Thema z. B. aus Wielands Oberon zu geben. Sind nun vielleicht blofs 6—8 Exemplare aufzutreiben, soll ich deshalb das Thema ganz fallen lassen? Mit nichten, sondern ich lasse, damit es bearbeitet werden kann, neben ihm noch andere Aufgaben behandeln. Es versteht sich von selbst, dafs oft auch blofs ein einziges Thema von Allen bearbeitet werden mufs. Wenn man dagegen geltend macht, dafs die öffentliche Correktur von solchen Arbeiten, welche sich alle auf ein einziges Thema beziehen, sehr langweilig werden müsse, so ist es eben zu tadeln, wenn die Kritik der Arbeiten in der Klasse eine längere Zeit in Anspruch nimmt. Habe ich 20 Schüler in der Klasse, so mufs ich 20 Arbeiten über das nämliche Thema

in 1½ Stunden durchgehen können. Wie viel wird nicht schon Zeit erspart, wenn ich, wie es meine Pflicht ist, zunächst angebe, wie das Thema hätte bearbeitet werden müssen; wenn ich mich bei der Besprechung gröfstentheils auf solche Sachen beschränke, welche allgemein belehrende Bemerkungen veranlassen! Wie soll die Correktur der deutschen Arbeiten im Besondern beschaffen sein? Sie geifsle streng die Symptome der Unsittlichkeit (*le style c'est l'homme*), schone die Naivetät, ohne sie zu loben (eine gepriesene Naivetät zerfällt, ist eine durch Anhauch entblätterte Blume), strafe die Unselbständigkeit, satirisire den Dünkel erbettelter Gelehrsamkeit, rüge die Schlaffheit, das Phrasengeklingel, die Anmafslichkeit, die Altklugheit, die Lüge der Empfindung, die verwaschene Sentimentalität, die Unehrlichkeit der Sophistik, die Ehrfurchtslosigkeit vor Gröfsen. Man schreibe lieber ein ausführliches Urtheil unter die Arbeit, als dafs man jeden kleinen Fehl roth am Rande anstreicht. Verfehlte Ausdrücke werden ganz einfach unterstrichen, nicht aber zum Mafsstab des ganzen Urtheils gemacht. Anfänger in der Didaktik versehen es gewöhnlich darin, dafs ihr Blick zu sehr am Einzelnen haftet, ohne das Ganze zu überschlagen: dadurch wird man leicht ungerecht im Urtheil. Um ganz sicher zu gehen, überlese man erst die einzelnen Aufsätze rasch, um einen Totaleindruck zu gewinnen, dann erst lese man mit der Feder in der Hand, unterscheide sich in der Correktur Dasjenige, was blofs für den Verfasser von Wichtigkeit ist, von Demjenigen, was eine allgemeine für die ganze Klasse lehrreiche Bemerkung veranlassen kann. Viel erreicht man, wenn man den strebsamen Anfänger, der Interesse zeigt für die Sache, nicht blofs mit einer besseren Nummer bedenkt, sondern auch mit einigen Worten aufmuntert. Ist die ganze Arbeit confus oder lüderlich angefertigt, so thut man ihr zu viel Ehre an, wenn man sie durchgeht, verschwendet die kostbare Zeit und macht eine viel schlagendere Wirkung, wenn man sie ganz einfach durchstreicht.

Die theoretischen Disciplinen, welche bis jetzt im Lehrplane des deutschen Unterrichts figuriren, können mit kurzen Andeutungen begutachtet werden. Die Grammatik mufs in den untersten Klassen absolvirt werden, während Hiecke sie bis Prima betrieben wissen will. Sie steht blofs in dem niedern Range einer formalen Voraussetzung. Der gesunde Sinn, welcher auf manchen Gymnasien herrscht, hat sich schon längst gegen eine besondere Grammatikstunde erklärt. Die Grammatik Lehmann's ist mir immer als das verständigste Lehrbuch für den Lehrer erschienen. Wie die altdeutsche Grammatik in Sekunda betrieben werden kann, ist eine Frage der Zukunft: ich werde mich wohl hüten, über eine Sache schon jetzt mein Votum abzugeben, deren Entscheidung erst durch die Zeit selbst zur Reife gebracht werden kann. — Die Forderung Hiecke's, dafs mit der Metrik ein eigentlicher Cursus in Tertia begonnen, in Sekunda zu Ende gebracht werde, scheint mir auf einen abstrakten Formalismus hinauszulaufen. Die Metrik darf keinen isolirten

Bestandtheil der deutschen Lektion bilden, sondern die Theorie der Versmaſse muſs im Zusammenhang mit einem gerade zur Erklärung vorliegenden Gedichte stehen; dann erst wird sie lebendig, fruchtbar. Wenn ich eine Ode Klopstock's bespreche, wird auch ihr Versmaſs die gebührende Beachtung finden müssen; an die Vorlesung einiger Stellen aus Klopstock's Messias knüpft sich naturgemäſs eine Instruktion über den deutschen Hexameter. Es ist klar, daſs auch die Geschichte der Litteratur Gelegenheit zu Erörterungen über die Entwicklung der Versmaſse bietet. Ich erinnere an die Nibelungenstrophe, an die Stanze; im Besonderen darf der Vortrag über Litteraturgeschichte an Opitzen's Poetik die Prosaik der deutschen Sprache schlieſsen. Es versteht sich übrigens von selbst, daſs der Lehrer die Metrik in ihrem wissenschaftlichen Zusammenhange kennen muſs: die beste Anleitung giebt die Einleitung zu „Deutschlands Dichtern“ von Karl Gödecke. — Die Lehre von den Tropen und Figuren ist ein gangbarer Artikel auf Gymnasien. Man thut sich etwas darauf zu gute, daſs man mit jenem theoretischen Löffel gewissermaſsen die Fettaugen der Darstellung auffischt. Wie leicht aber wird dadurch der Schein erregt, als ob Dichter oder Prosaiker auf solche Kunststückchen oder Effectmittelchen hingearbeitet hätten! Es ist gewiſs ein Verdienst, daſs Joachim Günther ein solches Lehrbuch gemacht hat: der Lehrer muſs es studiren; aber es wäre eine Thorheit, wenn man besondere Stunden ansetzen wollte, um Tropologie vorzutragen. Die geflissentliche Bilderjagd, welche man in Gottsched's Zeiten anstellte, wäre nicht lächerlicher. Die metaphorische Redeweise darf bloſs casuistisch veranschaulicht werden, wenn ein Musterstück erklärt, wenn Litteraturgeschichte vorgetragen wird. Der klassische Unterricht kann uns hier als Vorbild dienen. Wenn das Vaterland in Cicero's Reden den Catilina anredend eingeführt wird, dann ist es Zeit, über die *personificatio* zu reden. So muſs auch bei dem Volksliede verfahren werden, in welchem die Haselstaude zu einer Frau Haselin gemacht wird. Oder wenn man auf die Geschichte der schlesischen Dichtkunst kommt, welch eine Gelegenheit über die schlechten Metaphern (der Wollust Mandelmilch, das Langmuthsöl u. s. w.) zu dociren, durch welche sich das schwülstige Trauerspiel Lohensteins wälzt! Die Berechtigung der Klopstock'schen Bildersprache, wer sollte sie in der Geschichte der Poesie mit Stillschweigen übergehen dürfen? Kurz, wo die Tropologie noch im Lehrplan steht, wird sie ein gesunder Lehrer stillschweigend ignoriren. — Ich muſs mich auch gegen einen systematischen Vortrag der Rhetorik erklären, selbst wenn die Lehrbücher der Rhetorik besser als die bisherigen ausfielen. Statt aller Kritik stehe hier die Thatsache, daſs ein Lehrer die lärmenden Tertianer durch das Schreckenswort zu beruhigen wuſste „Sein Sie ganz ruhig: sonst trage ich Rhetorik vor.“ — Poetik will Hiecke ebenfalls vorgetragen wissen. Doch scheint es mir überhaupt nicht angemessen, daſs man dem Schüler ein wissenschaftliches System überliefert: die einzig

zweckmäſsige Methode ist die geschichtliche Behandlungsweise. Trotzdem entstehen alle Jahre neue Poetiken mit dem ausgesprochenen Zwecke, entweder dem Lehrer ein Hülfsbuch in die Hand zu geben, nach welchem er diktiren kann, oder ein Schulbuch für den Schüler zu liefern. Es wäre viel vernünftiger, wenn man statt dessen die Schüler anhielte die ästhetischen Abhandlungen Lessing's oder Schiller's gründlich zu studiren. Es versteht sich, daſs die Schüler mit der Poetik bekannt werden müssen, aber bloſs auf concretem Wege. Will ich die Schüler über den dramaturgischen Begriff der Exposition aufklären, gebe ich ihnen erst eine kurze Definition, an welche sich die Bearbeitung des Themas anschlieſsen kann „Exposition zu dem Trauerspiel Miſs Sara Sampson", weil dieses als ein wahres Muster gelten darf, welches den Begriff der Exposition am besten veranschaulicht. Ist von den Schülern kürzlich die Hamburger Dramaturgie gelesen worden, lasse ich durch eine Arbeit die Frage beantworten „Erregt Philotas Mitleid?", weil dies nach dem heroischen Charakter des Lessing'schen Stücks zweifelhaft scheinen könnte. Oder, um die Bedeutung der aristotelischen *ἁμαρτία τις* zu prüfen, lasse ich das Thema bearbeiten „Stirbt Kordelia im König Lear unschuldig?". Es ist klar, daſs auch die Lektüre die mannichfaltigste Gelegenheit bietet, um über Begriffe der Poetik aufzuklären. Die unbedenklichste Veranlassung dazu giebt ferner die Geschichte der Litteratur. Die Gesetze der epischen sowohl als der lyrischen Dichtungsart werden am passendsten in Sekunda, wo die Litteraturgeschichte bis zur Zeit Opitzen's behandelt werden muſs, klar gemacht, weil in jene Perioden die Blüthe der genannten Dichtungsarten fällt; die Gesetze des Dramas am passendsten in Prima, weil hier die moderne Litteratur in ihrem geschichtlichen Verlaufe verfolgt wird, welche besonders das Drama, die einzig zeitgemäſse Gattung der Poesie, ausbildete. Die Zweckmäſsigkeit einer solchen Methode hat sich mir durch längere Erfahrung bewährt. Nachdem übrigens Vischer's Aesthetik erschienen ist, hält es Jemand für gerathener, statt der Poetik lieber Aesthetik vorzutragen. In der That kann Einer, der noch warm ist von den schönen Sachen, welche man in jenem ausgezeichneten Werke findet, leicht auf einen solchen Vorschlag kommen. Wir müssen ihn aber entschieden verwerfen, weil eben das System als solches nicht auf die Schule gehört. Dagegen möchte Einem das Herz im Leibe vor Freude zittern, wenn man sich den Fall als möglich denkt, daſs uns der in Berlin zusammentretende Schultag eine Kunstgeschichte für den Lehrplan bescheert. — Die Behandlungsweise der Litteraturgeschichte ist ein Thema, welches schon viel zu oft gründlich besprochen worden ist, als daſs ich mich in eine lange Expectoration einlassen möchte. Man wird es meiner Darstellung angemerkt haben, daſs ich den allergröſsten Werth auf sie lege, vorausgesetzt daſs sie immer im lebendigen Zusammenhange mit den Musterstücken bleibt, deren gleichzeitige Mittheilung ich schlechterdings verlange. Von den bisherigen Lehrbüchern der Litteratur-

geschichte möchte ich übrigens kein einziges zu Grunde legen. Selbst Vilmar — eine vortreffliche Leistung — ist nicht anzunehmen, obgleich es zum Lesebuch ungemein geeignet ist. Wenn man es aber wohl als Lehrbuch gebraucht, durch welches der Vortrag des Lehrers überflüssig gemacht werden soll, so kann dies vernünftiger Weise nur dann geschehen, wenn der Lehrer mit dem eigenthümlichen Standpunkte des Verfassers vollkommen harmonirt. Wollte man im entgegengesetzten Falle das Buch dennoch zum Grunde legen, so wäre dies ein Mifsgriff der bedenklichsten Art. Denn im deutschen Unterricht mufs der Lehrer dem Schüler als eine sittlich abgeschlossene Persönlichkeit gegenüberstehen, so dafs die litterarischen Urtheile, welche er fällt, aus einer totalen Grundanschauung herauswachsen.

Halle. Eduard Niemeyer.

II.

Principien für die Begründung der Hauptaufgabe der Geographie und deren Anwendung für eine erfolgreiche Methode und erfreuliche Belehrung.

An diejenigen Wissenschaften, welche die Volksinteressen fördern, an ihre Bearbeitung für Schule und Leben, Unterricht und Methode, welche die Zwecke der materiellen und formellen Ausbildung sicher erreichen hilft, und an die Schularten für den Unterricht macht man grofse Anforderungen. Diese betreffen nicht blofs die technischen, sondern auch die gelehrten Anstalten mit Einschlufs der Universitäten. Die Bildung der Staatsbeamten fordert eine mehr praktische Tendenz, mufs aber doch die übrigen Kraftäufserungen der Volksklassen beherrschen, wozu ein gründlicher Unterricht in solchen Lehrzweigen, welche die geistige und materielle Entwickelung gleichförmig fördern, unbedingt erforderlich ist.

Die Erdkunde hat für Bildungsweise und Leben eine hohe Bedeutung gewonnen; aber ihr Einflufs auf beide Verhältnisse ist noch nicht klar erkannt, weil man die Methode, welche das todte Wissen und die Stoffsammlung beherrschen und durchdringen, die Hindernisse für wahrhaft bildenden und belebenden Einflufs des Unterrichtes beseitigen und die Vortheile der formellen Bildung mit denen der materiellen verbinden soll, noch nicht zur lebendigen Erkenntnifs gebracht hat. Weder Anstalten und Gelehrte, noch Unterrichtsbehörden und öffentliches Leben widmen dem geographischen Unterrichte die gehörige Aufmerksamkeit,

obgleich die verschiedenen Lebensrichtungen aus ihm viele Kenntnisse für ihre Förderung entnehmen. Die Abhängigkeit der physischen Beziehungen und Kulturarten der Länder, der Produkte des Bodens und der allseitigen Interessen der Völker, ihrer staatlichen und ethnographischen, politischen und wirthschaftlichen Beziehungen von gründlichen Kenntnissen in der Erdkunde überzeugt von der grofsen Wichtigkeit der letzteren.

Die sogenannte politische Geographie mit ihrem Notizenallerlei und Ueberladen des Gedächtnisses kann den Forderungen nicht genügen, weil sie die Masse nicht bewältigen, systematisch ordnen und unter umfassende Ideen bringen kann. Ihr gegenüber ist der Stoff in Haupt- und Nebensachen zu zerlegen, jeder Begriff wissenschaftlich zu zergliedern und jedes Merkmal zu einer Wahrheit zu erheben, um bestimmte Uebersichten und allgemeine Anhaltspunkte zu gewinnen, damit ganze Massen von Berichten und Erscheinungen, von Thatsachen und Resultaten in einfache Sätze zerlegt und kurz erkannt werden. Nur der wissenschaftliche Weg, die auf sichere Principien bezogene Behandlungsweise des geographischen Stoffes, aber nicht die politische Geographie kann diese Zwecke erreichen.

Einzelne, wissenschaftlich durchgebildete Männer erhoben sich über die Materie und machten selbst in solchen Beziehungen, vor welchen Andere nichtssehend vorübergingen, mit jedem geistigen Blicke Entdeckungen, woraus sie mafsgebende Wahrheiten ableiteten, womit sie über alle Sachen sich emporschwangen, Alles recht und gründlich übersahen und an die rechte Stelle verwiesen. A. v. Humboldt, v. Buch, Ritter u. A. darf man nur nennen für die Ueberzeugung, dafs ihnen eine wissenschaftliche Bearbeitung des geographischen Stoffes gelingen mufste. Es ist ihnen im Grofsen gelungen, was zu wissenschaftlichen Anhaltspunkten für eine naturkundliche und kulturgeschichtliche Methode führte, aber sie nicht praktisch machte, sie nicht durchführte für Schule und Leben, für Unterricht und Selbstbelehrung. Diese Männer stehen in ihren Wissenschaften und Bewältigungen der Erdkunde zu hoch, als dafs sie herabsteigen und ihre grofsartigen Ideen popularisiren sollen.

Die gründlichen Untersuchungen jener Gelehrten im Gebiete der Natur und des Menschengeschlechtes, im Auffinden mannigfaltiger, neuer Beziehungen und Wechselwirkungen zwischen Universum, Erde und Menschen und im Darlegen der Idee einer grofsen Uebereinstimmung zwischen der Erde und dem Entwickelungsgange der Menschheit müssen verständlicht werden. Das Veranschaulichen der Ideen Ritter's in der Ansicht vom Erziehungshause des Menschengeschlechtes auf der Erde, worin die grofse Mitgift für künftige Jahrhunderte liegt, und welches den Menschen seine irdische Hütte, die Seele den Leib, das Kind im Heranwachsen zum Jünglinge und zur Jungfrau seine Kraft anwenden und benutzen lehrt, mufs zur gründlichen und vollständigen, klaren und umfassenden Kenntnifs jenes Erziehungshauses, des erdlichen Wohnsitzes führen.

Ohne Anregung, Veranschaulichung und Begründung eines individuell und kosmisch wissenschaftlichen Lebens der Erde durch die neuen Ideen und Wahrheiten wird dieselbe nicht als kosmisches Individuum und systematisches Ganzes mit fortschreitender Entwickelung, höherer Bestimmung und kosmischem Leben erkannt, welches uns den inhaltreichen Stoff zu höherem Glücke darbietet. Umfassende Erklärungen der Begriffe und Beziehungsweisen führen zu Grundsätzen, welche die Entdeckungen, Lehren und Wahrheiten an der Hand der Geschichte zu einer Hauptansicht vom Erdganzen vereinigen und verarbeiten. Elementare Belehrung über die grofsen Gedanken von Dauerndem und Beständigem in den Gestalten der Erdfläche, in den Geschicken der Civilisation und des geselligen Zustandes der Völker und Staaten versinnlicht den engen Zusammenhang jenes Beständigen mit diesen Gestaltungen, ihren Absonderungen und Einflüssen, mit Klima und physischen Entwickelungen und stellt das reale Wissen im rechten Lichte zu allen Verhältnissen zwischen Erde und Bevölkerung, Erdkunde und Geschichte dar. Das Bewältigen dieser Ideen, das Uebertragen der Gesetze auf die Erde, das logische Entwickeln der geographischen Disciplinen auf naturkundlichem oder kulturgeschichtlichem, analytischem oder synthetischem Wege mufs die Grundlage des Unterrichtes für sichere und günstige Erfolge bilden.

In den Gesetzen der Naturschöpfungen liegt die erschaffende Gewalt, deren Dasein man in der weisen Anordnung erkennt. Dieses Vorhandensein der Gottheit in der Welt, der Geist und die Idee, das Gewissen und die Freiheit ist zu erforschen, also die Erde als ein von jener durchhauchtes, begeistigtes Ganzes in allen Organismen zu betrachten, weil sie der Grund und Boden, der Träger alles Lebens und der dem Menschen für alle Thätigkeit und Erkenntnifs angewiesene Schauplatz ist. Die Erde ist also stets in doppelter Hinsicht als lebendiger Körper und vom Geiste durchdrungener Vermittler zwischen den Wechselwirkungen des Leibes und der Seele anzusehen und das überall sich kundgebende Leben zu entwickeln.

Diese Ideen über das in, auf und über der Erde Befindliche enthalten die Hauptmerkmale der wissenschaftlichen Erdkunde, welche ein treues und lebendiges Bild von allen Gestaltungen des Starren und Lebenden zu entwerfen und die allseitige Entwickelung des Menschengeschlechtes unter allen Bedingungen der Natur und Verhältnisse, der Gestalten und Kulturarten zu erforschen, daher alle Wechselbeziehungen klar zu enthüllen hat, welche zwischen räumlichen Gestaltungen und geschichtlichen Entwickelungen, zwischen Körper und Geist stattfinden und eine Grundlage der vergleichenden Erdkunde in logischem Sinne bilden.

Der Mensch lebt, entwickelt und veredelt sich auf der Erdfläche für die bessere Welt, hängt daher von ihr, ihren Elementen und Beziehungen ab. Die Erdkunde hat daher die Gesetze zu entwickeln, nach welchen die Oberfläche gebildet ist und das

Flüssige als belebendes, ziehendes, constitutives Element, als Anfang der Kultursteigerungen neben den Stromländern, Meeresküsten, Mittelmeeren und Weltverbindungen auf Oceanen sich zeigt. Dieses ist für die Entwickelung der Völker als Staatengeographie höchst wichtig. An den Stromgebieten des Orientes bildeten sich die ersten und gröſsten Staaten. Die Küsten zogen die Völker süd- und westwärts und halfen blühende Reiche stiften. Das Mittelmeer erzeugte Leben, hob die Griechen zur Kraft und Blüte empor, sicherte Italien seinen Einfluſs (kirchlich bis jetzt), machte andere Staaten politisch bedeutsam, concentrirte das römische Weltreich um sich und ist für England, Frankreich, überhaupt für seine Küstenländer noch ein maaſsgebendes Medium. Der Ocean umfluthet die Erde, nimmt die Landgewässer auf, befeuchtet Boden und Luft, greift in den von germanischen Elementen durchdrungenen europäischen Geist ein nnd bewegt alle Staaten direkt oder indirekt. Jene Gesetze stellen die Luft als einfluſsreich für Boden und Menschen dar, zeigen die Verbreitung der organischen Wesen, wirken auf die Formen des Bodens ein und verständlichen alle Beziehungen und Elemente für die geistige Entwickelung der Menschheit, des Glanzpunktes der Schöpfung und für die Gestaltung und Fortschritte der Staaten, für das wahre Material, in welchem politische Endzwecke und Vergeistigung der Natur, reale Gemeinschaft der Erdglieder und Menschen, ihren Einigungspunkt finden. Mächtig ist der Einfluſs alles Physischen.

Weder diese Aufgabe der Geographie noch ihr Zurückführen auf jene Gesetze erkennt man gehörig; sie ist noch zu neu und ihre Kenntniſs zu unvollkommen für die Einsicht in das Walten des Unendlichen in dem Endlichen, der Gottheit in Natur und Staatenleben. Ihre Lösung versuchte man wohl schon auf naturkundlichem oder kulturgeschichtlichem Wege, erwog aber nicht, daſs der erstere durch Begriffserklärungen und Vereinigen der Merkmale in umfassendere Begriffe zu allgemeinen, überall maaſsgebenden Wahrheiten zu erheben und die Einwirkungen der bezeichneten Gegenstände auf physische Kultur des Bodens und allseitige Entwickelung der Menschen und Staaten zu versinnlichen hat, damit der letztere, die durch Ritter begründete und zum wissenschaftlichen Charakter erhobene Methode, mit allen günstigen Erfolgen für Schulunterricht und Selbstbelehrung verwirklicht würde. Der erstere beruht wohl auf naturwissenschaftlichen Forschungen, darf aber keine groſse Masse von sachlichem Wissen oder gründliche Kenntniſs in diesem voraussetzen. Vollständige Erklärungen mathematischer und physikalischer Begriffe, wie sie die wissenschaftliche Entwickelung der Erdkunde fordert, müssen vor der Seele der Lernenden ein klares Bild entstehen lassen, ihre Blicke zu allgemeineren Wahrheiten erheben und erweitern und alle in den Stand setzen, die ganze Erde auf Einmal zu überschauen, die wahre Bedeutung jedes Begriffes recht zu beurtheilen und durch Vergleiche die lehrreichen Wechselbeziehungen zwischen Natur und Vernunft zu erkennen.

Auf den Grund der Herder'schen Ideen in der philosophi-

schen Geschichte der Menschheit und v. Humboldt'schen Forschungen über Wesen und Beschaffenheit der Erde und Verhältnifs zur menschlichen Intelligenz dehnte man die naturkundliche Seite so aus, dafs die Naturwissenschaften fast selbstständig behandelt erscheinen, das eigentlich Geographische zu sehr zurücktritt und eine solche Masse von Materien jener hervortritt, welche die Lernenden nicht bewältigen können. Dieses ist eine verfehlte Richtung der Behandlung der vergleichenden Erdkunde und läfst vor lauter Bäumen den Wald nicht sehen. Die dem Publikum bekannten Schriften huldigen wohl auch der kulturgeschichtlichen Methode, mischen aber eine grofse Masse geschichtlicher Notizen ein, überladen die Angaben mit vielen statistischen Resultaten und plündern die Statistik wahrhaft aus; sie handeln weitläufig von physischen und technischen Kulturen und beschreiben die Entwickelung der Völker möglichst breit; allein sie verfehlen gegen eine entschieden wissenschaftliche und streng systematische Darstellung der geographischen Ergebnisse und gegen den Charakter der Erdkunde im Verhältnisse zur Natur und Gechichte der Menschheit.

Die nach jenen Ansichten geschriebenen, oft voluminösen Werke versehen es an der in fortschreitenden Entwickelungen begriffenen tellurisch-kosmischen Individualität und an der logischen Verbindung besonderer Wahrheiten zu allgemeinen Grundsätzen, welche die philosophische Behandlungsweise allein möglich machen, und weder der Ideen und oft unhaltbaren Entwickelungen Hegel's noch anderer Philosophen, sondern nur des gesunden Verstandes bedürfen. Dieser ordnet den Materialien-Reichthum logisch, charakterisirt die Bodengestaltungen, Naturen und Kulturarten nach Grundsätzen klar, deutlich und getreu in anschaulichen Bildern, macht durch solche Principien die Staatengeographie, den Menschen, zum Mittelpunkte der Betrachtungen und entwickelt bestimmt und vollständig den geographischen Stoff ohne beliebte Weitschweifigkeit.

Zu diesen Principien und ihren Erfolgen für Belehrung führen genaue Erörterungen der wichtigsten Begriffe der allgemeinen, besonders physikalischen Geographie unter Festhalten an der Natur und Berühren der Beziehungen zwischen Erdboden und Menschengeschlecht. Das Uebertragen der Merkmale jener Begriffe, das Bezeichnen einflufsreicher Erscheinungen und die in ihnen für die Entwickelungsweisen des Menschengeschlechtes thätigen Wahrheiten bringen die Anwendbarkeit der neueren, wissenschaftlichen Behandlung der Geographie für den Schulunterricht zur Erkenntnifs eines jeden mit der Sache Vertrauten. Jene Begriffe werden wörtlich oder sachlich erklärt und ohne weitschweifige oder philosophische Deduktionen festgestellt. Die Angabe ihrer Merkmale und Uebertragung auf Kultur- und Entwickelungsgrade überzeugt von jenen Principien, entfernt jenen unglückseligen Ballast der politischen Geographie und ersetzt sie durch gediegenes Wissen und Erkennen.

Die Begriffe, welche die Erde als Weltganzes charakterisiren

und das Sonnensystem, die geographische Lage, Erhöhung und Vertiefung nebst anderen Räumlichkeiten betreffen, führen zu sehr interessanten und für die Beziehungen der Entwickelungsstufen des Menschengeschlechtes höchst einflufsreichen Wahrheiten, welche die wissenschaftlichen Principien veranschaulichen helfen und für den systematischen Aufbau der vergleichenden Erdkunde harmonisch fügbare Bausteine abgeben, welche die Lernenden überall einfügen, wo jener zu begründen und zu befestigen, zu verschönern und zu erweitern ist; sie gewähren wegen ihrer Gefügigkeit und Anwendbarkeit dem jugendlichen Geiste gesunde Nahrung und machen die göttlichen Ideen sichtbar; sie ergreifen das jugendliche Gemüth, wirken auf humane und formelle Bildung ein und enthalten, mit der Sache selbst ihren Weg zu allen Seelenkräften nehmend, die wahre Unterrichtsmethode, deren gesetzmäfsiger und unwiderstehlicher Zug den jugendlichen Geist unbewufst mit sich fortreifst und für ächtes Wissen empfänglich macht.

Hierdurch wird die Erdkunde zu einer pädagogischen Disciplin für das Studium der Geschichte und Naturwissenschaften, regt sie den wissenschaftlichen Sinn an und führt sie zu Anknüpfungspunkten, welche eine lebendige Vermittelung zwischen Schule, Wissenschaft und Leben verwirklichen und alle philosophischen Spitzfindigkeiten ersetzen. Statt der Hegel'schen Betrachtungsweise der Natur und Geschichte oder der corosiven und destruktiven Tendenzen einzelner philosophischen Systeme betrachtet man die Ausbildung der Erdoberfläche und die verschiedenen Gegensätze und Thätigkeiten zwischen Hoch- und Tiefländern, Hoch- und Tiefebenen, Gebirgs- und Stufen-, Berg- und Randgebirgsländern, zwischen oberem und unterem und mittlerem Flufslaufe und Stufenländern, zwischen Küsten- und Innenländern, stehenden und fliefsenden Gewässern, Binnenmeeren und Oceanen, d. h. zwischen zwei geographischen Gegenständen von verschiedenen Charakteren. Die vielerlei Gebilden des Landes und Meeres, die Wechselverhältnisse zwischen beiden, zwischen Erdoberfläche und Atmosphäre, die Verbreitung der Pflanzen und Thiere, die Erscheinungen in jener und die Beziehungen der Menschen zur Erdfläche sind umfassend und elementar zu entwickeln, um mittelst der Begriffe und ihrer Merkmale für alle Gegenstände, mittelst der Natur und ihrer Bestimmtheit, mittelst der geistigen Beziehungen zu jener und der Charaktere des Staates sowohl Land, Volk und ihre Wechselwirkungen, als Volk, Staat und ihren Geist kennen zu lernen und die Menschen in bestimmten Lokalen von Hügeln, Bergen, Ebenen und Schluchten, von Bächen, Flüssen, Seen und Meeren als Naturseite der Staaten im Gegensatze zu ihrer geographischen und anthropologischen Existenz weilen zu sehen. Hierin liegt die anregende, anziehende und gewinnende Kraft des geographischen Wissens, die Sicherheit des günstigen Erfolges für den Unterricht.

Die Hauptaufgabe der Geographie liegt theils in der wissenschaftlichen Entwickelung allgemeiner Gesetze, nach welchen die

Erdoberfläche in ihrem jetzigen Zustande gebildet erscheint, theils in dem Betrachten des Menschengeschlechtes für staatliches Zusammenleben, theils in dem engen Zusammenhange der Nationalitäten und Eigenthümlichkeiten des Volksgeistes mit den Naturcharakteren der äufseren Räumlichkeiten. Eine oberflächliche Betrachtung der natürlichen Gebilde und Charaktere des Grund und Bodens kann daher die wissenschaftlichen und pädagogischen Anforderungen nicht befriedigen; denn die Charaktere des hohen und ebenen Landes, der Wechsel zwischen geringen Erhöhungen und wenig erhabenen Meeresküsten, an welchen die Tiefebenen meistens enden, die Uebergänge von Höhen zum Meere und die zur Vermittelung mit jenen eines Abfalles bedürfenden Hochebenen, welche mit dem Wasser verwandt sind, da ihr Boden aus trocken gelegten Seen besteht, haben für die physische Kultur und Fruchtbarkeit des Bodens, für sein Bebaut- und Bewohntsein, für die Völker und Staaten einen höchst verschiedenen Einflufs.

Die Eigenthümlichkeiten der hügeligen, welligen und flachen Tiefebenen, der bei grofser Ausdehnung in Hochländer übergehenden vielgestaltigen Hochebenen geben jedem Welttheile und jedem Individuum desselben den charakteristischen Typus, der sich in allen Gruppen von homogenen Gegenständen und Einzelheiten, in topischen, physischen und geistigen, in ethnographischen, historischen und industriellen, selbst in religiösen Elementen zu erkennen giebt, weil das Physische des Welttheiles und seines Individuums dem Geistigen, den Menschen und Staaten sich einlebt. Das Moralische dieser Begriffe und Sachen, die von ihnen bezeichneten und dem Bewufstsein vorgeführten Charaktere spiegeln sich an den die Erdtheile bewohnenden Völkern ab. Die flache Lombardei und das wellige Norddeutschland sind Ebenen, deren jedoch jede ihren eigenen Charakter, aber auch hervorstechende und in Einzelheiten abweichende Bevölkerung besitzt. Die üppig fruchtbare Lombardei bietet Gegensätze der tiefsten Ruhe und schnellsten Feindseligkeit der Natur, der Verwüstung und nachher schnell aufkeimenden Kultur dar. Plötzliche Wasserfluthen der Alpengewässer zerstören oft die Fluren und Aussichten des Bebauers: Dämme, Kanäle, Wasserbauten aller Art schützen gegen Verderben.

Diese Gegensätze zwischen Naturgewalten und Menschenkräften lassen den Fleifs und die Kunst der Bewohner nie ruhen, führen zu grofser Thätigkeit, Kraft, Ausdauer und Geduld. Leere und Unruhe herrschen überall und streben die Gegensätze zu vermitteln, die Gewässer zu bändigen, die Natureinflüsse zu mildern und diese zu nöthigen, den menschlichen Zwecken zu dienen. Hieraus lebte sich in die Bevölkerung eine Kraft des Widerstandes gegen äufseren Zwang, eine selbstständige Unabhängigkeit ein und giengen die vielen Städterepubliken z. B. Genua, Venedig, Mailand, Florenz, Parma u. dergl. hervor, welche stets eigenthümlich gestaltet waren und der lombardischen Ebene von der frühesten bis zur jetzigen Zeit eine grofse historische Bedeutung verschafften, wovon die Kämpfe der Römer mit den Pu-

niern, Galliern und Teutonen, mit den Gothen, Langobarden und Franken, die Züge der deutschen Kaiser, die Schlachten der Oesterreicher und Franzosen und die jetzige Empörung gegen Oesterreich, gestachelt durch die Unabhängigkeit und den Hafs gegen Deutschland, hinreichend überzeugen.

Die physische Unruhe des Landes drang in die verschiedenen Volksklassen ein, machte ihre Stellung zu einander verbandlos, liefs den Adel keine besonderen Vorrechte, keine Gerichtsbarkeit, Polizeigewalt und politische Freiheiten gewinnen, erzeugte stete Unzufriedenheit, fast 1000jährigen Hafs gegen das Fremde und läfst jetzt die ungeheuren Opfer an Geld und Menschen von Seiten Oesterreichs gar keine Geltung gewinnen. Dieses hatte für die reizende Eroberung der Lombardei nur Verwickelungen in die italienischen Händel zu erwarten, trug zur Zügelung der unruhigen Bevölkerung wohl viel bei, erreichte aber seinen Zweck nicht und ist jetzt durch die veränderlichen Italiener in seiner ganzen Macht gefährdet. Die Geschichte einer jeden Stadt in der ganzen lombardischen Ebene trägt den physischen Charakter der letzteren in sich, zeigt eine eigenthümliche Zähigkeit im Bestehen, ein wahres Gebanntsein des Menschen von der Natur, welche jenen nicht verläfst und ihn in der ganzen geschichtlichen Entwickelung begleitet. Man darf nur an Venedigs geographische Lage, mittelalterlichen Geist, Geschichte und Charakter der Bevölkerung erinnern, um überzeugt zu werden, dafs in den natürlichen Verhältnissen ihre ganze Geschichte mit allen Geschicken ihrer Bevölkerung voraus bestimmt war.

Die wellige Ebene Norddeutschlands ist wohl eben so reich an Belegen für den Einflufs der äufseren Räumlichkeiten auf die Kulturstufen des Bodens und Entwickelungsgrade der Bevölkerung, aber durch andere Charaktere. Denn während das Hochgebirgsland die lombardische Ebene in einem Halbkreise umgiebt, dieselbe gleich am Fufse jenes liegt und seine reifsenden Gewässer unmittelbar erhält, folgt für die norddeutsche Ebene dem Gebirgslande ein breiter Gürtel von Berglandschaften, an die sich neue Bergländer von abwechselnder Formation, von Ebenen durchzogen, daher von allen Seiten zugänglich, anlegen, welchen ein Gürtel von Tiefländern, von Höhen anfangs wellenförmig durchzogen und durch reiche, langsam fliefsende Gewässer bis zum Meere ausgezeichnet, folgt. Sie reichen von Frankreich über Belgien, Holland und Preufsen bis zum polnischen Tieflande. Ihre Haupteigenthümlichkeiten bestehen in breiten Landrücken, wellenförmig von Westen nach Osten ziehend, die zwischen ihnen liegenden Anhöhen übertreffend und selbst von allen Hauptflüssen durchbrochen. Diese Rücken bilden nun zwischen den kleineren Nebenflüssen die 2ten und 3ten Wasserscheiden und führen zu den einzelnen Charakteren der Länder.

Die westlichen Tiefländer mit wellenförmiger Ebene haben ein der lombardischen Ebene mangelndes, oceanisches Klima, grofse Abwechselung zwischen Hügeln und Ebenen und bilden den Uebergang zu Grofsbritaniens Ebenen, wogegen das deutsche

Tiefland nach der russischen Ebene zieht. Die Flüsse laufen in geneigten, breiten und fruchtbaren, sehr angebauten und bevölkerten, aber mehr nach Aufsen ziehenden, nicht auf sich beschränkten Thälern, welche in Folge der den Flüssen eigenthümlichen Zugkraft den oceanischen Einwirkungen unterliegen, ihren Bewohnern diese Bewegungen einlebten, sie daher von der continentalen Richtung abwenden und nach der oceanischen hinziehen, woraus ein etwas veränderter Charakter und Thätigkeitskreis derselben hervorging. Alle Hauptflüsse gehen in das Meer und die Ebene erfolgt erst nach Beendigung der Bergländer Mitteldeutschlands; die Ostsee verwandelt den oceanischen Charakter theilweise in einen mittelmeerlichen und das centrale Hochgebirg der Alpen ergänzt es in einem wahren Continentalmomente.

Die Seine, der Rhein, die Weser, Elbe, Oder und Weichsel beherrschen die ganze Ebene, zerlegen sie in acht Thalflächen mit ihren reichen Stadtgebieten, bestimmen in eben so vielen Richtungen den Handel, bewegen alle physischen und geistigen Beziehungen der Völker und verschaffen durch ihr Münden in die Ostsee, Nordsee und den Ocean Verbindungen mit der neuen Welt, frisches Leben und gröfsere historische Bedeutung, als die der lombardischen horizontalen Poebene. Ihre vertikalen Richtungen reichen nach den deutschen Hochebenen Würtembergs, Bayerns u. dergl., finden hier noch schönere Gestaltungen und herrliche Stufenländer zwischen dem centralen Hochgebirge und der norddeutschen Wellenebene. Der im Hochgebirge entspringende Rhein, die in seinen nördlichen und östlichen Abfallsländern entstehende Weser, Elbe und Oder lassen vom Wesergebirg nach Südost über den Brocken nach den Karpathen eine Linie ziehen, welche die norddeutsche Ebene von den Gebirgsländern abschneidet und zu Flügeln im Westen das niederrheinische, im Osten das polnische Tiefland hat. Die horizontale Donau gehört den Bergländern und Hochebenen, der horizontale Po der Ebene selbst an, welcher die Alpen ihre Gewässer unmittelbar zusenden und welche der Träger eines einzigen Längengebirges nach Süden mit zwei Abfällen ist.

Die Bevölkerung der hafenreichen Küsten der Nord- und Ostsee mufs ebenfalls, aber nicht gegen Ueberschüttungen von Berggewässern, sondern gegen Eindringen des Meeres durch Anlegung von Deichen, gegen Ueberschwemmung der Flüsse durch Kanäle, gegen Versandungen der Häfen und Flufsmündungen, also auf andere Weise thätig sein, wie die lombardische, um die Flachküsten mit ihren Dünen brauchbar zu erhalten und aus den Biegungen nach Aufsen zwischen zwei Flufsmündungen diejenigen Vortheile zu erzielen, welche die Flüsse als Kulturbedingungen und Kräfte gegen das Meer, als Lebensadern und Beherrscher des Eingreifens in das Meer dadurch gewähren, dafs sie dem Meere das Gleichgewicht halten, eine gewisse Gewalt über es ausüben und selbstständig in es eingehen, sich also nicht abholen lassen, wie der Po mit seiner langen, horizontalen Stromentwickelung.

Sie benutzte die bekannte, zur wirksamen Handels- und Kulturmacht erhobene Hansa als Zusammen- und Anhaltspunkte für ihre Bestrebungen und für die Lösung ihrer Aufgaben.

Am Rheine entstanden früh ausgezeichnete Städte, entschieden sich die wichtigsten europäischen Fragen, vereinigten sich die Römer und Deutschen mit den Galliern zu einem Volke, gewann das germanische Princip, welches mit den besonderen Forderungen der europäischen Natur so sehr übereinstimmt, seinen Grundcharakter, die Gewalt für allgemeine Gültigkeit und erfüllte Rom seine Bestimmung zur Auflösung des Celtenthums und Wekkung der Germanen, was für die europäische Kulturgeschichte bleibende Wirkungen hinterliefs. An ihm legte Cäsar, ein für Europa's Geschicke höchst wichtiger Mann, den Grund zur Verschmelzung des Celtenthums und Romanismus. Er sendete Gallien die Eroberer, die Deutschen, zu und vermittelte das sächsische Volksthum zur wesentlichen Grundlage des Englischen. Er liefs den Gedanken der Vereinigung, das Ziel des Kommenden, die Idee der Staatenwelt, heraufwachsen und gab dem Gährungskampfe ein leitendes Princip. Er war Zeuge der wichtigsten Lebensthaten Karl des Grofsen, nämlich des Uebergehens der römischen Kaiserwürde auf das Frankenreich, des Verpflanzens der Grundsätze der aus dem Germanismus und Romanismus erwachsenen Civilisation und des neuen Staatsrechtes zur weiteren eigenthümlichen Verbreitung nach Deutschland, des Vermählens Deutschlands mit dem Frankenreiche und des endlichen Befähigens zum selbstständigen Bestehen und Wiedererlangen seiner alten Gränzen. Er war aber auch Zeuge der Trennung dieses viele Bestandtheile in sich fassenden Reiches, ihrer Befähigung zum selbstständigen und im Einzelnen wirksamen Lebens und ihrer Kraft, getrennt an der Aneignung und Erweckung der dem rohen Naturprocesse noch überlassenen Nachbarländer zu arbeiten. — Doch es seien der Erscheinungen und Thatsachen, welche an das rheinisch-deutsche Tiefland, an den Weltstrom in allen Beziehungen sich knüpfen, genug berührt, um dessen Einflufs zu erkennen.

Die Gebiete der Weser, Elbe und Oder unterlagen von jeher dem Zuge nach dem Meere; ihr enger Zusammenhang mit dem Hochlande und den Stufenländern, die hierin liegende, bindende Kraft der äufseren Räumlichkeiten erzeugte ein geschichtliches Band, dessen Einheit auf gemeinsamer Abstammung der Bevölkerung, der Sprache, Religion und auf den an das Binnenmeer geknüpften Handelsinteressen beruhte und stets beruhen wird, wovon der deutsche Zollverein, die jetzigen Bestrebungen für eine Handelsflotte und Marine und andere moralische Beziehungen Zeugen sind. Sie theilen mit dem Rheine viele Ereignisse der Geschichte und Fortschritte der Kultur z. B. die Schlachten Armin's, die wechselvollen Kämpfe Karl des Grofsen mit den Sachsen, die Entstehung des seine Schiffe nach allen Richtungen sendenden, reich gewordenen und daher noch stolzen Bremens, die Niederlage der Römer in der bekannten Hermannsschlacht, die vielen zerstreut und von einander entfernt liegenden Flufs- und

Binnenstädte der für physische, geistige Kultur mächtig wirkenden Hansa, die Schaustellen des einflufsreichen Religionskrieges; das Hervorwachsen Preufsens aus der Provinz Brandenburg zur europäischen Grofsmacht für Erhaltung des Gleichgewichts im Staatensysteme; die vielen Schlachten mit Napoleon und die entscheidende Schlacht der Völker bei Leipzig, wo die Befreiung Deutschlands vom französischen Joche erkämpft, die Eroberung von Paris vorbereitet, die Einsicht der deutschen Völker in die gewaltige Kraft der Vereinigung, die Idee der moralischen Verbindung zu gemeinsamen Zwecken belebt und später in dem deutschen Bunde und Zollvereine verwirklicht wurde. Diese u. andere Thatsachen der früheren und jetzigen Zeit treten an Bedeutsamkeit für die Kultur des Bodens und der Bevölkerung hinter die Wichtigkeit der Poebene und des Rheinthales nicht zurück. Sie überzeugen, dafs Niederungen und Ebenen an Flüssen die Erzeuger von Städten, die Mittelpunkte für Ernährung der Massen, die Anhaltspunkte für die Geschichte sind, ihre Bodenarten alle materiellen Interessen fördern und von ihren Flüssen, als eigentlichen Pulsadern des physischen und geistigen Lebens, die gestaltende Macht der geschichtlichen Verhältnisse und Kulturfortschritte abhängt.

Alle Eigenthümlichkeiten und geschichtlichen Beziehungen der Völker Europa's sind an die Charaktere der Bodengestaltungen gleichsam gebunden. Flüsse ziehen durch Stufenländer und Ebenen, wo Kanäle und Dämme die natürlichen Vortheile des Bodens oft verbessern, die den weichen Boden ununterbrochen angreifenden Gewässer die Ufer erhöhen und die Thätigkeit der Bewohner die ganze Fläche in fruchtbare Felder und Gärten verwandelt, wodurch eine solche Menge von Dörfern und Städten entstand, dafs sie zu den theilweis bevölkertsten, reichsten und kultivirtesten Theilen Europa's gehören. Nur durch die Macht der Flüsse konnten Nord- und Ostsee der Mittelpunkt des Handels, der Ausgangspunkt der Hansa und der Schauplatz vieler geschichtlichen Begebenheiten werden und kann der neue Aufschwung der deutschen Handelsangelegenheiten eine sichere Grundlage haben. Die Inseln, Buchten und Baien, die Landungsplätze, niedrigen Küsten und Häfen beider ergänzen die Mündungen der schiffbaren Flüsse. Die tief eindringenden Meerbusen, Ankerplätze und sonstigen Bedingungen für erfolgreiche Schifffahrt versprechen Gewinn und beseelen die Kraft und Geschicklichkeit für Beseitigen der Hindernisse, für die aus dem Selbstgefühle erwachsene Thätigkeit und krönen die Bestrebungen des deutschen Volkes nach selbstständigem Meerhandel mit bestem Erfolge.

Wie die Flüsse früher ihre Gebiete kultiviren, an ihrem mittleren und unteren Laufe grofse Städte gründen, bereichern und Seestädte mächtig machen halfen, den Ackerbau und die Civilisation hoben, für Religion, Sittigung und Kultur erwärmten, die Wälder der angränzenden Länder lichteten, die Bewohner mit dem Segen des Bodens bekannt machten und den Grund zu der

jetzigen Gesittung legten, so versprechen sie jetzt für die direkten Handelsverbindungen Deutschlands mit dem Meere durch selbstständige Seeschiffe neue Belebung, frischen Aufschwung und regsame Kräfte für alle materiellen Interessen. Zwar stehen die Holländer, welche durch deutsches Geld und durch das von diesem erzeugte Uebergewicht auf dem Meere und dem unteren Rheine bereichert wurden und in ihrem Egoismus und Beharren der Abgeschlossenheit vom deutschen Zollvereine dem gutmüthigen deutschen Volke für viele Luxusartikel und andere nothwendige Produkte noch grofse Geldsummen entziehen, selbst Hamburg, Lübeck und Bremen, welche auf der Ostsee die Hegemonie der Hansa abwechselnd errungen hatten, sie aber allmählig an London verloren, im Bestreben, ein gewisses Uebergewicht zu behalten und Deutschland zu bevortheilen, dem deutschen Aufschwunge mehrfach entgegen; allein ihr spiefsbürgerlicher Stolz wird bald gebrochen sein und gerade die Kraft der Flüsse, welche ihnen zu jenem Uebergewichte der deutschen Passivität gegenüber verhalf, wird das Meiste zu diesem Bruche beitragen.

In demselben Grade, nur in modificirter Weise, in welchem der Rhein, ohne dessen genaue Kenntnifs die von ihm erzeugten Niederlande gar nicht zu verstehen sind, wovon die Gebilde der Marsche, der abwechselnden Schichten von Sand, Gerölle, Thon, Schlamm und vegetabilischen Substanzen an den Flufsmündungen Zeugnifs geben, die Lage an diesen und am Meere und dieses physische Gebilde der stete Lehrmeister der Holländer war und diesem Volke seinen thätigen und unabhängigen, aber auch hochmüthigen und abgeschlossenen Charakter, überhaupt alle physischen und geistigen, politischen und industriellen Eigenthümlichkeiten aufdrückte, hat er auch in seinem mittleren Laufe durch die Abwechselung seiner Richtungen und Flufsaufnahmen, durch die Lebendigkeit der Anwohner und durch die Verschiedenheit der gröfseren oder geringeren Stufenländer, durch die Erleichterung des Produktenabsatzes und die grofse Fruchtbarkeit des Bodens auf die Bestrebungen der direkt und indirekt in seinem Gebiete wohnenden Bevölkerung ununterbrochen, aber nur langsam, dem deutschen Entwickelungsgange ganz entsprechend, mächtig eingewirkt. Bekannt sind die Kämpfe, welche wegen der Rheinzölle und Schifffahrt, wegen Freiheit des Verkehres und Erleichterung der Ausfuhr von den betheiligten Staaten geführt wurden. Deutschland war wohl thätig, aber nicht energisch genug, in gemeinsamem Streben die physischen Verhältnisse zu benutzen und die Holländer von dem Systeme der Uebervortheilung abzubringen und zu dem der gemeinsamen Theilung der Vortheile zu nöthigen.

Gerade die allgemeinen aus den Bodenformen und Bodendekken, aus den verschiedenen Räumlichkeiten und terrestrischen Grundlagen hervorgehenden Zugkräfte übertrugen ihre physischen und moralischen Einwirkungen auf die Hauptbedingungen der Landwirthschaft in ihrem ganzen Umfange, der Gewerbe, Fabriken, Manufakturen und des Handels, auf die politischen, geistigen

und moralischen Interessen, auf die Staatengeographie überhaupt und erzeugten in den naturwidrigen Conglomeraten von zusammengeschobenen Monarchien und in den vielen unberechtigten Gestaltungen aller Art ein neues, kräftiges Leben zur Einheit und gemeinsamen Thätigkeit. Dem Einflusse der Maas und Schelde, des Rheines und der Weser, der Elbe und Oder, der Beschaffenheit ihrer Ufer und übrigen Bodengestaltungen, den mittelbaren Einwirkungen der anderen schiffbaren Nebenflüsse dieser Gebiete und ihrer Stufenlandschaften verdankt unsere Zeit die Einsicht in die unnatürlichen Beziehungen, das klare Bewufstsein der Nationalitäten für gemeinsame Zwecke, die Erkenntnifs der Wirkungen des Einzelgeistes für belebenden Organismus' und für ein Vereinigen der bisher zerstückelten, unnatürlich getrennten Glieder, um das aus dem innersten erwachte, neue Leben zur Kraft zu erheben, das in dem deutschen Boden bisher schlummernde Element zu wecken, alle Säfte, physische oder geistige, politische oder industrielle, durch die Adern des Land- und Volkskörpers cirkuliren zu lassen und selbst die äufseren Umgebungen zur gemeinsamen Theilnahme zu bestimmen.

Diese Bestrebungen, hervorgegangen aus den Eigenthümlichkeiten der nördlichen Hügelabfälle der Ardennen und Eifel, welche durchgehend wellig und bewaldet, daher fruchtbar sind, sich aber nach Osten und Norden mehr und mehr verlieren und anders sich gestalten, wie ein kurzer Blick auf die Charte beweist, geben sich aus dem Anschliefsen Belgiens an Deutschland und den deutschen Zollverein zu erkennen. Während das südliche Belgien bis gegen seine Mitte hin Hügelzonen besitzt, treten über Holland hinüber nach den Abhängen des Harzgebirges grofse, flache, fruchtbare Ebenen hervor, welchen bis auf die Flufsniederungen kahles, sandiges, mit Mühe bebaubares Heideland folgt, worin sich hier und da niedrige Sandhügel finden, zwischen welchen sich an vielen Stellen ausgedehnte Torfmoore ausbreiten, bis endlich an den Ufern der Nordsee ein Kranz von Marschlandschaften mit gleicher Beschaffenheit wie im Rhein-Deltalande sich findet. Ueber die Elbe, Oder und Weichsel zieht das Tiefland sich fort, welches im Süden an die Berg- und Stufenländer Mitteldeutschlands sich anlehnt und von dem russischen Tiefland sowohl durch die Natur jener Flüsse als durch die Abweichungen in der Bildung und Formation des Bodens wesentlich verschieden ist. Wie verschieden ist nicht auch die Bevölkerung?

Auf den Grund dieser äufserlichen Räumlichkeiten und terrestrischen Eigenthümlichkeiten entwickelt die vergleichende Erdkunde mittelst maafsgebender Begriffe und ihrer näheren oder entfernteren Merkmale, mittelst der aus der Verbindung dieser verschiedenen Merkmale und jener Begriffe gebildeten, allgemeinen Sätze ein wissenschaftliches Gepräge, welches die Bevölkerung mit den Bodenformationen und ihren mächtigen Einwirkungen in belebende Wechseleinflüsse versetzt, zu allgemeinen Principien für diese Wechselwirkungen führt, das mehrfache Getrenntsein im Physischen charakterisirt und in politischer Hinsicht allen deutschen Ländern, welche der ganzen norddeutschen Ebene, be-

sonders der Ostsee angehören, bei ihrem Heraustreten aus dem historischen Dunkel eine Absonderung in viele Staaten zur Bedingung machten. Aufmerksames Erwägen dieser Principien überzeugt hinreichend, dafs jener allen Ländern durch die Flüsse gemeinsame Zug nach dem Meere, die in ihm liegende, mittelbare Gewalt des Oceans, jener enge Zusammenhang mit dem Hochlande durch die Stufenländer und Flüsse und die in allen Verhältnissen liegende bindende Kraft der äufserlichen Räumlichkeiten ein geschichtliches Band erzeugte, dessen Einheit auf gemeinsamen materiellen und geistigen Grundlagen beruht, wovon Abstammung, Sprache, Religion und Handelsinteressen zeugen. Das constitutionelle Leben, der deutsche Zollverein, das Streben nach Einheit, die gleichmäfsige Förderung der geistigen Interessen und andere materielle oder moralische Gesichtspunkte deuten nicht weniger auf jene Stofs- und Ziehkraft der genannten Flüsse und auf die ziehende Gewalt der Nord- und Ostsee hin.

Ueber die Alluvialgebilde von der Mündung der Maas und Schelde bis zu der der Oder und Weichsel und über die Bodenbeschaffenheit der ganzen Ebene, zugleich aber auch über die Thätigkeit und Charaktere der Bevölkerung, über die Einwirkungen jener auf diese und über den grofsartigen Zusammenhang der äufseren Beschaffenheit der Erdräume mit der geschichtlichen Entwickelung und dem staatlichen Leben sprechen sich scharfsinnige Gelehrte so aus, dafs man aus ihren Gedanken für die vergleichende Erdkunde überall leitende Principien ableiten kann, welche die Fortschritte der physischen und geistigen Kultur vermitteln, den Unterricht erleichtern und fruchtbar machen. Sie schildern das Anlegen des von den Flüssen dem Meere zugeführten Niederschlages an die Küsten des Festlandes oder an die Rückseite der an ihm sich hinziehenden Inselkette und das Bilden des Marschbodens, beschreiben die Wälle von Sanddünen, hinter welchen sich jener ansetzt, die Verbindung letzterer mit dem Festlande durch Anschwemmungen und lassen aus diesen Angaben stets vergleichende Blicke in das industrielle und staatliche Leben der Völker werfen. Denn je nachdem die vom Wesergebirge und den Ardennen gebildeten wellenförmigen, theils durch fette Marsche und fruchtbaren Boden, theils durch grofse Torfmoore, Sand- und Heidestrecken sich auszeichnenden Charaktere den Uebergang zum Stufen- und Gebirgslande bilden, welches die anstofsenden Wellenebenen sehr fruchtbar macht, wodurch Reiz zum fleifsigen Bebauen entsteht, bis die kahlen und nackten Sandebenen, endlich die sogenannten Watten, jene tiefsten, oft unter dem Meeresniveau liegenden, seichten und bei der Ebbe trockenen Meerestheile zwischen den Dünen und Sandbänken und die Polder, jene entwässerten, durch Deiche gegen das Eindringen des Meeres geschützten, in nutzbares Land verwandelten sehr ergiebigen Niederungen folgen, und je nachdem die vor Ueberschwemmungen durch mancherlei Bauten geschützten Theile der Flufsniederungen sich ausbreiten, — entstehen grofse Kulturlandschaften, welche den menschlichen Geist, der jene dem Was-

ser abgetrotzt, eigenthümlich entwickeln halfen und den Bewohnern des Rheindelta und der Nordseeküsten einen den Gebirgs- und Stufenland-Bewohnern mehrfach entgegengesetzten Charakter aufdrückten und in welchen durch die Thätigkeit der Menschen und Fruchtbarkeit des Bodens auf verhältnifsmäfsig geringem Raume die gröfste Bildungsabwechselung erzeugt wird. Die Flufsarme und Kanäle durchziehen das Land und wirken seit dem Bestande neben der günstigen Weltstellung gegen Meer- und Landindividuen, z. B. Nord- und Mitteldeutschland und Frankreich auf Kultur und Geschichte, auf industrielles Leben und staatliche Entwickelung der Bevölkerung mächtig ein. Die Charaktere der Flanderer, Holländer und Friesen geben Zeugnifs.

Kraft und Beharrlichkeit, Scharfsinn und Erfindungsgabe, Ausdauer und Verstand, Hochmuth und Abgeschlossenheit, harter Krämersinn und eigensinnige Hartnäckigkeit, berechnender Kaltsinn und starrer Egoismus, stille Betrachtung und ernste Ordnungsliebe, phantasielose Denkweise und phlegmatischer Anstrich, grofse Liebe zum Vaterlande und andere Charakterzüge zeichnen die Holländer aus. Der durch Mühe und Anstrengung dem Meere und den Flüssen abgerungene Boden, der trübe und feuchte Himmel, der Mangel an abwechselnden Bodenformen und romantischen Gebirgsthälern, die Einerleiheit der Flachländer und die durch Deiche und Kanäle abgesonderten Landschaften, die Beschäftigung mit Viehzucht, Acker- und Gartenbau einerseits, mit Schifffahrt und Handel andererseits erzeugten so viele Eigenthümlichkeiten in der Denk- und Handlungsweise der Bevölkerung, in der Politik und Geistesentwickelung, dafs man keine Anhaltspunkte für ihre Darlegung haben würde. wenn man nicht die äufseren Räumlichkeiten und klimatischen Verhältnisse zur Grundlage machen würde.

Nur die maafsgebenden Begriffe und ihre Merkmale für alle natürlichen Elemente und Eigenthümlichkeiten verhelfen dem Geographen zu bestimmten Resultaten und Grundsätzen, durch deren Anwendung er die schriftliche und mündliche Belehrung anziehend und fruchtbar macht. Jene Grundsätze, welche die physischen Gestaltungen als irdische Lokale für ethnographische, staatliche und geschichtliche Beziehungen, als Naturbestimmtheiten für die verschiedenen Richtungen der Zwecke und Nationalitäten und als Produkte der aus den natürlichen und moralischen Beziehungen abgeleiteten einzelnen Wahrheiten für jene äufseren Räumlichkeiten und die staatlichen Geschicke der Völker bezeichnen und zum klaren Ueberblicke dienen, beweisen die Behauptung, dafs und wie es in der eigentlichen Methode des Unterrichtes liegt, die Zwecke des letzteren vollkommen zu erreichen und stets das gesammte geographische Gebiet eines Landes mit Bewufstsein der Gründe für die jedesmalige Kultur des Bodens und der Bevölkerung für die Politik und Geschichte überschauen, daher mittelst ihrer aus den Räumlichkeiten die Charaktere und Schicksale der Völker ableiten zu können.

Was das Charakteristische der Ebenen, ihrer Räumlicheiten

und Naturbestimmtheiten in den Nationalitäten der Bevölkerung durch jene umfassenden Begriffsbestimmungen und durch die aus Verbindung der Merkmale zu besonderen Wahrheiten abgeleiteten, allgemeinen Principien für das methodische Verfahren des geographischen Unterrichtes und für den wissenschaftlichen Aufbau des Systemes leistet, das leisten auch andere Bodenformationen, besonders die Begriffe und Merkmale für die Hochebenen und Hochländer, für die Berg- und Stufenländer, welche letztere als die vermittelnden Räumlichkeiten zwischen den Hochländern und den Tiefebenen, zwischen den meisten entgegengesetzten Naturformen erscheinen, wodurch sich jede der letzteren wieder auszeichnet. Denn gerade diese Berg- und Abfallländer erzeugen in den beiden charakteristischen Ebenen, der Lombardischen und Norddeutschen, welche in so vielen Beziehungen übereinstimmen, bedeutende Gegensätze, daher auch in der jedesmaligen Charakterbildung und Geschichtsentwickelung ihrer Bevölkerung wesentliche Unterschiede. Während für die erstere im Süden das Alpenhochland plötzlich und steil sich senkt, nehmen für die letztere die Abfälle durch sogenannte Terrassen nach dem Tieflande allmählig ab, sind im Süden durch steile von Zwischengebirgen gebildete Absätze getrennt und nehmen die Stufen selbst den Charakter der Gebirgsthäler, ja selbst den der Hochebene an. Das mittlere und südliche Deutschland ist hieran so reich, daſs die besonderen Betrachtungen der Naturbestimmtheiten nicht allseitig genug bethätigt werden können, um einen recht klaren Begriff von ihrem Einflusse auf die staatlichen Verhältnisse der Völker zu gewinnen. Die physischen Charaktere des norddeutschen Tieflandes erzeugten in den Schicksalen der preuſsischen Provinzen Pommern, Sachsen, Brandenburg und Schlesien, in denen der Königreiche Hannover und Sachsen, der Herzogthümer Mecklenburg u. s. w. und der Städterepubliken das Eigenthümliche, gaben ihnen die Hauptrichtungen und verschaffen für die Gesichtspunkte der staatlich-völkerlichen Geographie die sicherste und erfolgreichste, die brauchbarste und darum allein richtige Grundlage.

Noch entscheidender treten die Naturbestimmtheiten in den deutschen Stufenländern und sogenannten Plateau's hervor. Ihre Betrachtungen führen zu den charaktervollsten Naturformen und Nationalitäten und zu der Ueberzeugung von der Behauptung, daſs in jenen physischen und diesen völkerlichen Eigenthümlichkeiten für ganz Europa der geographische und historische Einheitspunkt in demselben Grade zu suchen ist, wie in dem Herzen die Hauptkraft des menschlichen Körpers, dessen einzelne Theile von jener bewegt und thätig erhalten werden und daſs endlich alle Beschaffenheiten der physischen Gestaltungen und ethnographisch-staatlichen Erscheinungen, wenigstens in ihren allgemeinen Normen in jenen physischen und völkerlichen Eigenthümlichkeiten repräsentirt werden. Fasset man die unterhalb Sachsen, dessen südlicher Theil dem Stufenlande angehört, hinziehenden deutschen Provinzen des österreichischen Kaiserstaates, nämlich Böhmen, Mähren und das dem Stufenlande der Donau völ-

lig angehörende Erzherzogthum und westlich von ihm auf dem Thüringer Walde die vielen zersplitterten Staatenindividuen mit ihren grofsen Abwechselungen ins Auge, so erhält man einen treffenden Beleg für obige Behauptung, wird aber auch wehmüthig ergriffen wegen der grofsen Zersplitterung des deutschen Bodens in so viele politische Individualitäten. Im Westen von Böhmen und Sachsen, im Süden der vielen Territorien von meistens besonderen Eigenthümlichkeiten liegt Bayern mit dem Fichtelgebirge, fränkischen Landrücken und dessen Ebene, welche sich nach Würtemberg, dem Schwarzwalde, Baden und dem Odenwalde bis zu dem Rheinthale, Hessen, Lothringen und Rheinbayern hinzieht und an die Ardennen anlehnt. Im Südosten des niederrheinischen Gebirgslandes findet man Nassau, Hessen und andere Gebietstheile, welche in ihren physischen Individualitäten und Charakteren zu eben so vielen Nationalitäten und Anhaltspunkten für physische und geistige Kulturstufen führen und der vergleichenden Erdkunde lehrreichen Stoff bieten.

Grofsartigere Vergleiche bietet Asien für sich und im Gegensatze von Europa dar. Fasset man das östliche Hochland mit seinen Stufen und den es umgebenden Tiefländern ins Auge, so sieht man es an allen Seiten von Randgebirgsländern umgeben, welche sich stufenartig in die Tiefländer herabsenken, nach allen Richtungen von grofsen Flufssystemen durchschnitten werden und eine grofse Mannigfaltigkeit und Abwechselung in der Bildung darbieten, was auf die Bevölkerung und ihre Entwickelung grofsen Einflufs ausübte. Denn auf den Ebenen des Hochlandes wohnten schon frühe die grofsen Völkerstämme der Türken und Mongolen, welche sich von ihrem heimathlichen Boden oft nach allen Seiten, selbst nach Europa, grofsen Flüssen gleich, verheerend ergossen und durch diese Völkerstürme historische Wichtigkeit gewannen, wogegen sie in ihrer Heimath sehr einfach als nomadische Hirtenvölker leben und nur in den Stufen- und Tiefländern eine höhere, selbstständige Entwickelung erlangen, wie die Chinesen und tübetischen Völker beweisen. Ganz nach den Naturen und Formen des Bodens zeigen sich die völkerlichen Verhältnisse.

Es würde für diese Abhandlung zu weit führen, wenn man die grofsen Gegensätze der asiatischen Naturen und der darnach entwickelten Völkerschaften verfolgen und mit den europäischen Formen vergleichen wollte. Einige allgemeine Sätze mögen die Darstellungen beschliefsen und wiederholt beweisen, wie viel für den geographischen Unterricht und seine Methode wegen günstiger Erfolge jenes noch zu thun übrig ist. Wie in Asien zwei Hauptformen und Natürlichkeiten vorherrschen, so hat es auch im Wesentlichen nur zwei Hauptvölkerschaften, entwickelte und unentwickelte, und wohnen erstere in den theilweisen Stufen- und Tiefländern, letztere auf den Hochebenen und abgeschlossenen Gebirgsländern. Tapfere und rohe, schwache und wohllüstige Stämme wohnen meistens in vielfachster Vermischung neben einander, woher es kömmt, dafs plötzliches Erwachen einer unbe-

kannten, kriegerischen Horde den gänzlichen Umsturz der bestehenden Civilisation und ein neues Reich hervorruft, welches nur so lange besteht, bis der auflösende Charakter der Landesnatur die Sieger in neuen Verfall zieht. Die gesammte Natürlichkeit Asiens deutet auf einen steten Wechsel zwischen der Alleinherrschaft eines Völkerelementes und dessen Auflösung auf einen Wechsel zwischen Civilisation und Barbarei hin, indem die physischen Eigenthümlichkeiten die Völker nicht blofs in ihrer Abgeschlossenheit erhalten, sondern auch von weiterer Kultur entfernen.

Ich berühre zum Schlusse noch die ihrer Natur und Lage nach mit Afrika sehr verwandte arabische Halbinsel mit ihren sandigen und wüsten Ebenen, zerstreuten Oasen, öden, nackten und kahlen Felsbergen und theilweisen Küstenstrichen. Jede ihrer Landschaften hat wohl eine eigenthümliche Natur, aber doch eine allgemeine Zugkraft zur Ganzheit, welche dem Volke eine vor allen Völkern des Orients auzgezeichnete Kraft und Bildsamkeit verlieh und es fähig machte, in Verbindung mit dem Islam über einen grofsen Theil Asiens und Afrika's sich zu verbreiten, und sogar nach Europa ein diesem fremdartiges Civilisationselement zu verpflanzen. Die ungleichartige Gestaltung Arabiens zwischen dem arabischen und persischen Meerbusen hängt von den äufseren Bedingungen des Bodens, des Klima's und der Meeresnähe ab. Diese physischen Elemente drückten den Arabern, einem semitischen Urstamme, ihre Eigenthümlichkeiten auf, welche sie wohl Reiche zu stiften, aber nicht zu erhalten fähig machten, wofür nicht allein das Nomadenleben, sondern auch die Caravanenstrafsen und völkerreichen Städte sprechen, indem sie in der Heimath, durch die Natur geschützt, in kleine Stämme vertheilt patriarchalisch von Viehzucht leben und selten besondere Staaten bilden. Doch es mögen der Beweise genug sein für die Wahrheit, dafs Menschen und Völker das, was sie sind, nur durch die Kraft und den Geist, durch die Sinnenwelt und den Einflufs der sie umgebenden Natur werden und dafs somit die gesammte äufsere Räumlichkeit die sicherste Grundlage für haltbare Principien darbietet, welche die ganze Methode des geographischen Unterrichtes beherrschen müssen.

Aschaffenburg. Reuter.

Zweite Abtheilung.

Literarische Berichte.

I.

Zur Theorie und innern Geschichte der Römischen Satire. Von Carl Ludwig Roth, Dr. theol. und Ephorus des Königl. Würtembergisch evangelisch theologischen Seminars in Schönthal. Stuttgart, 1848. IV und 48 S. in 8.

Die längst übernommene Anzeige dieser kleinen Schrift ist durch Umstände verzögert worden, kommt aber auch jetzt wohl nicht zu spät. In dem kurzen Vorworte erklärt der gelehrte und geistreiche Verf., diese Abhandlung sei eine Ueberarbeitung zweier Programme *de satirae natura* (Nürnberg 1843) und *de satirae Romanae indole eiusdemque de ortu et occasu* (Schönthal 1844), wozu später herausgegebene Schriften, wie Bernhardy's zweiter Theil des Grundrisses der griechischen Literatur, Anlafs gegeben. Da man gewohnt ist, von Herrn Roth Tüchtiges und Gediegenes zu erhalten, so bedarf es nicht erst der Versicherung, dafs dieselben Eigenschaften auch in diesem Schriftchen sich finden; überdies ist dasselbe sicherlich dem gelehrten Publikum schon längst bekannt. Es zerfällt in 10 Kapitel, deren Inhalt in der Kürze hier mitgetheilt wird. I. Satirische und idyllische Stimmung. Folgende Sätze sind hervorzuheben. Nicht überhaupt das Böse ist der Grund der Satire, sondern das Böse in bestimmter Qualität und Quantität, in der ganzen menschlichen Gesellschaft oder in den Klassen derselben, die das Ganze vorstellen oder in der Gesellschaft obenan stehen, wahrgenommen von einem dichterischen Gemüthe, welches das Böse als Verkehrtes, als Sünde wider den Verstand, wie der Verf. sagt, zu behandeln geneigt ist. Eine andere Disposition des Gemüthes fafst denselben Stoff anders auf, wie dies z. B. bei den Propheten der Juden der Fall ist; ferner kann aus derselben Quelle das Idyll hervorgehen, welches gleichfalls einen Gegensatz des Gemüthes gegen die Wirklichkeit zur Grundlage hat. Das Verwandte oder vielmehr das Identische der Quelle dieser beiden Dichtungsarten, der satirischen und idyllischen, wird auf eine sehr interessante Weise weiter nachgewiesen. II. Das Eigenthümliche der römischen Satire im Vergleich mit den verwandten Dichtungsarten. Zunächst wird die Satire mit dem Jambus verglichen in Bezug auf Aehnlichkeit und Unähnlichkeit. Eine richtige Bemerkung heben wir daraus hervor, nämlich die, dafs bei der sittlichen Tendenz der Satire ihre Verwandtschaft mit der Gnome sich von selbst ergibt (weshalb Heinrich irrt, wenn er

manche Verse Juvenal's blos ihres Inhalts wegen als unpoetische Nutzanwendungen verwerfen will), dagegen die Verbindung des Gnomischen mit dem Jambus den Charakter des letzteren verändert, wie bei Solon. Ebenso beleuchtet der Verf. den Unterschied zwischen der Satire und der Komödie und zwar zunächst der mittleren und neuern, welcher aus der verschiedenen Tendenz hervorgeht, insofern die erstere bessern, die zweite ergötzen will. III. Die Satire und Aristophanes. In diesem Dichter findet der Verf. das jambische und das satirische Element mit dem Komischen vereinigt und jedes derselben von den beiden andern durchdrungen. Wie dies aus einzelnen Stellen seiner Stücke oder aus dem Zwecke derselben überhaupt nachgewiesen werde, mag der Leser selbst finden; die Ueberzeugung wird nicht ausbleiben. Abschnitt IV. hat die Ueberschrift: Lucilius und der jüngere Scipio Afrikanus. Was Horatius I. sat. 4, 4 von Lucilius sagt, erklärt Herr Roth so, dafs die attischen Komiker dem Lucilius nicht blos Muster, sondern auch Quelle seiner Satire gewesen. Diese Ansicht wird durch einen folgenden Satz deutlicher, dafs sich in der römischen Sittengeschichte verschiedene Punkte herausfinden lassen, in welchen der Dichter Aehnlichkeiten mit attischen, vom Komiker satirisch behandelten Zuständen erkennen mochte. Politische, religiöse und literärische Zustände der Zeit werden besprochen, die eine Aehnlichkeit mit attischen haben konnten, die gröfste Aehnlichkeit aber der Zustände Athens und Roms zur Zeit des erwähnten römischen Satirikers entnimmt der Verf. daraus, dafs um das Geburtsjahr desselben geschah, was der ältere Plinius (XVII, 25, 38) so ausdrückt: *a quo tempore pudicitiam subversam Piso gravis auctor prodidit*. Der Verf. hat wohl Recht, wenn er unter diesem Piso den Annalisten L. Piso Frugi versteht, also das Jahr 600 als „die Epoche der *pudicitia subversa*" annimmt, ferner wenn er durch jene Worte das griechische Laster, welches von den Römern bekanntlich vorzugsweise *impudicitia* genannt wurde, bezeichnet findet. Durch alles dies aber soll bewiesen werden, dafs Lucilius sittliche Gebrechen genug vorgefunden habe, auf welche er satirische Schilderungen aus Athen habe übertragen können; wie nun Aristophanes die gute alte Zeit dem Verderben der Gegenwart entgegengestellt habe, so habe Lucilius der Entartung gegenüber Beispiele römischer Tugend geschildert, und zwar vorzüglich die *virtus incolumis* des jüngern Afrikanus. In wiefern nun Lucilius aus vertrautem Umgange diesen grofsen Charakter kannte und für ihn, als den edelsten Repräsentanten römischen Geistes gegen feindliche Parteien mit den Waffen des Spottes kämpfte, ist er nicht blofs der erste politische Dichter Roms geworden, sondern, da politische und nicht politische Gedichte bei ihm dieselbe Form und denselben Namen hatten, und die ihrem Inhalte nach neue Dichtungsart grofsen Beifall fand, hiefs von da an das Lehrgedicht, welches die sittlichen Gebrechen antirömischen Sinnes spottend darstellte, Satire. V. Lucilius und Horatius. Wie aber die römische Satire bis auf Lucilius nur das Leben selbst schilderte, so ist auch er in den meisten seiner Gedichte diesem Charakter treu geblieben, und wenn auch das komische Element vorherrschend gewesen sein mag, so ist doch jene Satire nicht eigentlich satirisch gewesen. Auf diese Eigenschaft der alten römischen Satire weist selbst Juvenalis I, 81 ff. hin. Auch bei Horatius findet sich dies, das evidenteste Beispiel I, *sermo* 5. Während nun Lucilius noch Satire im Sinne des Ennius dichtete, ist er auf der anderen Seite Schöpfer der Satire im Sinne des Persius und Juvenalis geworden u. hat die politisch-didaktische Dichtung ins Leben gerufen, die römisches Wesen und römische Sitte durch scharfe Charakteristik des davon Abweichenden zu schützen suchte. Worin bestand aber das Charakteristische des römischen Lebens? was war das nationale Moralprincip, wie es sich im öffentlichen und bür-

gerlichen Leben bis zu der durch das Christenthum herbeigeführten Veränderung ausspricht? Davon spricht der Verf. in den Abschnitten VI. bis IX. mit folgenden Ueberschriften: VI. Römische Principien: erstes Princip, für das bürgerliche Leben. VII. Röm. Principien. Erstes Princip, für das öffentliche Leben. VIII. Zweites Princip, für das öffentliche und bürgerliche Leben. IX. Verhältnifs des Rechts und der Religion zu beiden Principien. Beide von der Satire vertreten. Zunächst wird ein materielles und ein geistiges Princip unterschieden. Das materielle ist das der Nützlichkeit. Wie dies im bürgerlichen Leben galt, so war auch das dem Ganzen Nützliche zugleich das Rechte. Wie an einzelnen Beispielen, so wird auch in den Amtsbefugnissen der Censoren die Macht dieses Princips nachgewiesen, da die jenem Amte obliegende Sorge für die Sitten der für das Nützliche untergeordnet war. Als das zweite Princip wird *mos maiorum* aufgestellt, eine Art sittlicher Offenbarung, wodurch das Harte und Selbstische, welches ursprünglich in dem Römer lag, zu männlicher Strenge und Nüchternheit gemildert wurde. Wie nach dem ersten Princip die Klugheit als Tugend erscheint, so nach dem anderen die Wohlanständigkeit und das „*decet*" als Hauptgebot. Auf diesem Grunde beruhte die Freigebigkeit und Grofsmuth im Geben gegen Klienten, Freunde, Fremde, Volk und Götter, das Vermeiden des Unrechts bei dem Erwerbe, weil die Götter das Unrecht strafen. Durch dieselbe Erscheinung wird das Urtheil des Tacitus, des jüngeren Plinius und des Traianus über die Christen erklärt, die sich durch die Hartnäckigkeit, mit der sie bei ihrem Glauben blieben, in eine Stellung versetzt haben, dafs nach römischer Vorstellung entweder das Reich fallen oder jene untergehen müssen. In Bezug auf das Recht und die Religion gilt demnach was der Gesammtheit zuträglich ist und was sich als Brauch festgestellt hat. Nicht das Unsittliche an sich, sondern der Verstofs gegen das Herkömmliche, Traditionelle, gegen den *mos maiorum* ist das Böse; dagegen eifert die Satire, sowie ihr die Beobachtung des Herkommens Tugend ist. Was man bis dahin vermifst hat, die Beleuchtung des Horatius, ist im 10. Abschnitte behandelt, welcher die Ueberschrift hat: Die gedoppelte moralische Anschauung des Römers vom siebenten Jahrhundert an. Das Verhältnifs von Horazens Episteln zu seinen Briefen. (Mufs heifsen: Satiren.) Hier wird die ganz richtige Ansicht aufgestellt, dafs von der näheren Bekanntschaft der Römer mit den Griechen an die sittliche Anschauung in Rom eine doppelte sei, eine nationale und eine von griechischer Philosophie abhängige, durch welche die römische Tugend ihrer Unhaltbarkeit überführt werde; es bildete sich ein moralischer Synkretismus. Dies wird bei Cicero nachgewiesen, bei Juvenalis und auch bei Horatius, der sich in den Satiren und politischen Oden zu nationalen Grundsätzen bekenne, in den Episteln, die in seine spätere Lebenszeit fallen, als Jünger griechischer Weisheit spreche. Herr Roth nimmt davon I. Epist. 3 aus, doch erscheint dieser Brief dem Ref. zu unbedeutend, als dafs man darauf ein solches Urtheil begründen könnte, ja wegen Vers 25 ff. möchte ich ihn gar nicht ausnehmen. Zu Vers 29 vergleicht Orelli richtig I. Epist. 18, 101. Ueberhaupt aber möchte man wünschen, dafs das von dem Verf. über die horatianischen Satiren gefällte Urtheil mehr begründet, durch Eingehen in den Inhalt und Behandlungsweise jeder Satire nachgewiesen werde. Man vergleiche nur, was Herr Bernhardy Grundrifs der Römischen Litteratur S. 247 sagt, der in den Satiren dieses Dichters „die Wandelbarkeit der reichen republikanischen Schilderungen und Sittenzüge, entkleidet ihrer spröden Derbheit und berechnet auf Stärke der Wirkung, auf volleren Gehalt für Verstand und Phantasie,

den idealen Formen sittlicher Beschauung unterworfen“ findet.

Am Schlusse erklärt der Verf., wie Herr **Bernhardy** l. c. S. 244 und Grundrifs der Griechischen Litteratur S. 921, sich mit Quintilian (X, 1, 93) einverstanden, der behauptet: *satira sola nostra est*, nimmt aber die Worte anders als man sie gewöhnlich versteht, dafs die Satire original-römisch sei nicht blos als gesonderte Dichtungsart, sondern auch, weil sie die eigenthümlich römischen Principien vertritt und aufrecht erhält.

Das Schriftchen des Herrn **Roth** hat auf den Ref. einen sehr angenehmen Eindruck gemacht. Zwar enthält es mehr Umrisse und Grundzüge als detaillirte Ausführung und die Ansichten über den römischen Nationalcharakter werden nicht überall gefallen, aber Anregung zum Denken und Weiterforschen ist im Verhältnisse darin mehr, als in manchem dickleibigen Buche, und die streng logische Form und das gediegene Wesen, welches sich überall zu erkennen gibt, verbunden mit ungekünstelter, männlich ernster Darstellung sind, wie schon oben gesagt ist, Eigenschaften, welche das Büchlein auszeichnen.

Eisenach. **K. H. Funkhaenel.**

II.

ΣΟΦΟΚΛΕΟΥΣ ΔΡΑΜΑΤΑ. Mit Einleitungen und Anmerkungen für Schulen herausgegeben von Dr. **August Witzschel**. Drittes Bändchen: *ΗΛΕΚΤΡΑ*. Leipzig, Verlag von Ernst Geuther. 1848. 91 S. kl. 8.

Im Interesse der Schulpraxis, welche was den altklassischen Sprachstudien nach und nach an Zeit abgedungen worden ist und für dieselben noch verloren zu gehen in Aussicht stehet, durch eine gesunde Methode zu ersetzen suchen mufs, glaubt der Unterzeichnete nichts Ueberflüssiges zu thun, wenn er, wie von ihm in den Neuen Jahrbb. f. Phil. u. Pädag. B. 52 H. 4 S. 355—369 mit der *ΑΝΤΙΓΟΝΗ* bereits geschehen, auch in diesen Blättern die obige, nunmehr bis zum dritten Bändchen vorgerückte Ausgabe des Sophokles zur näheren Anzeige bringt und als eine für Schulen beachtungswerthe Arbeit empfiehlt. Es kann jedoch nicht unsere Absicht sein, schon erörterte Dinge von neuem zur Sprache zu bringen und sonach die von uns a. a. O. gemachten Ausstellungen und Vorschläge hinsichtlich der zur Texteserklärung gehörigen Zuthaten und ihrer Anordnung nebst den Gründen dazu hier zu wiederholen. Wir lassen daher die Fragen, warum der Herr Herausgeber mit den Anmerkungen so sehr sparsam gewesen, sie nicht alle entweder unter oder hinter dem Texte zusammengefafst, nichts Metrisches aufgenommen habe, und andere Differenzpunkte ganz bei Seite, und wollen vielmehr die Leistung, wie sie ist, charakterisiren und von ihr für den, welcher sie genauer kennen zu lernen noch keine Gelegenheit hatte oder nahm, ein möglichst anschauliches Bild entwerfen. Es soll zu diesem Zwecke die *ΗΛΕΚΤΡΑ* in dem letzten der drei bis jetzt erschienenen Bändchen dienen.

Dasselbe besteht aus **drei Haupttheilen.** Deren erster wird von der **Einleitung** (S. 1—32) gebildet, welche mit Erzählung des **Mythos** beginnt, soweit derselbe als Grundlage zum Verständnifs des

Ganzen erforderlich ist. Er lautet natürlich ähnlich, wie mit geringen Ausnahmen und Abweichungen für alle Dramen, die demselben argivischen Sagenkreise angehören z. B. die Aulische Iphigenie des Euripides. Demnach berichtet der Verf. über Agamemnons Herkunft und hohe Stellung im Griechenheere, über seinen Frevel in Wort und That gegen die Artemis und die Folgen davon, über des Sehers Kalchas Rath und die Hinopferung seiner Tochter Iphigeneia, über der Mutter Klytämnestra hafsvolle Gesinnung und Rachedurst, befriedigt in schamlosem Umgange mit ihrem Buhlen Aegisthos und in hinterlistiger Ermordung des Agamemnon bei seiner Heimkehr von Troja, über Elektra's vielfache Leiden im Vaterhause und die auf ihren Betrieb zum Könige Strophios in Phokis erfolgte Rettung des kleinen Orestes, über dessen Freundschaftsbündnifs mit Pylades und endliche Rückkunft nach Argos, veranlafst durch die dringenden Mahnungen der duldenden Schwester Elektra und auf den Rath des delphischen Apollo, und in Begleitung jenes treuen Freundes und des alten Pädagogos ausgeführt.

Damit ist Herr W. bei dem Punkte angekommen, wo unsere Tragödie anknüpft, und scheint dem Ref. keins der wesentlichen Momente, die hierbei in Betracht kommen, unberührt gelassen zu haben. Was nun weiter als allgemeines Urtheil über den Inhalt und die Oekonomie des Drama's nachfolgt, läfst sich nicht wohl zusammenziehen, ohne der Gedankendarstellung Gewalt anzuthun. Wir heben es darum lieber wörtlich aus. „An diese Vorgänge", sagt Herr W. auf S. 2f., „schliefst sich die Handlung unseres Stückes an, dessen zwar beschränkter, aber mit klarem Kunstverstande beherrschter Stoff Agamemnons Sühnung durch Klytämnestra's und Aegisthos' Tod ist, an beiden durch den erwachsenen Sohn Orestes als Bluträcher vollzogen. Nicht in einem grofsen Reichthum und in einer überraschenden Mannichfaltigkeit der Handlung oder in einer verwickelten, die Erwartung auf den Ausgang spannenden Oekonomie bestehen der Werth und die Vorzüge dieser Tragödie, sondern vielmehr in der feinen, wohlberechneten Charakteristik der auftretenden Personen, in den Gegensätzen, in die sie zu einander treten, sowie in der Stellung und Anordnung der einzelnen Scenen. Und diese Oekonomie läfst den Grundgedanken des ganzen Drama's überall klar und bestimmt hervortreten."

Den sich anschliefsenden, bei weitem umfänglichsten Theil der Einleitung (S. 3—27) bildet die ausführliche *enarratio*, welche sich über das Detail Alles dessen, was auf der Bühne vorgeht, des Weiteren verbreitet und nicht selten wegen der wörtlichen Bezugnahme auf die Urschrift als ein vollständiger Commentar zu demselben gelten kann, dessen Benutzung nur darum für den noch ungeübteren Leser einige Schwierigkeit haben wird, weil der Faden der Entwickelung nicht, wie er es sollte, an den Verszahlen abläuft, die, falls sie miteingereihet wären, das beste und sicherste Mittel abgeben würden, sich schnell und leicht zu orientiren. Wenigstens wird der Bildungsstand derer, für welche gegenwärtige Ausgabe bestimmt ist, eine derartige Forderung gerecht erscheinen lassen. Doch davon abgesehen, so läfst es der Herr Herausgeber nicht dabei bewenden, alle stofflichen Bestandtheile, aus denen die Tragödie componirt ist, nach ihrem innern Zusammenhange und äufseren Verlaufe treu zu reproduciren, sondern um die auf dem Theater selbst zur Schau gebrachten Dinge in ein helleres Licht zu stellen, sind von ihm geeigneten Ortes auch die nöthigen Hinweisungen auf die hauptsächlichsten Gesichtspunkte der Dramaturgie, namentlich auf die Zeit und räumlichen Verhältnisse der Handlung, Charaktere der darstellenden Hauptpersonen, besonders der Klytämnestra und Elektra neben der ihr zur Folie dienenden Chrysothemis, u. A. eingeflochten worden. Das hier Gegebene ist der Reihe nach durchaus als etwas ebenso Zweckmäfsiges, wie Gelungenes zu bezeichnen.

Darum übersehen wir gern einzelne Flecken und Unvollkommenheiten, wie S. 5 Z. 7 ff. o. (zu Vers 105—109) „Aber nicht werde ich nachlassen von dem herben Jammerrufe und dem Wehklagen, so lange ich die Strahlen (?) der Sterne und diesen Tag sehen werde (?), dafs ich wie Philomele, der Kinder beraubt, den Ruf vor der Thür des Gemordeten hier nicht jammernd erhebe von allen gehört"; sie können und dürfen dem Werthe der Leistung im Ganzen keinen erheblichen Abbruch thun.

Eine gute Ausbeute für seinen Zweck haben dem Herrn Herausgeber die beiden gewissenhaft benutzten, stellenweise excerpirten Schriften von Konr. Schwenck (die sieben Tragödien des Sophokles. Frankfurt bei Sauerländer. 1846. 167 S. kl. 8) und Aloys Capellmann (Die weiblichen Charaktere bei Sophokles im Herbstprogramme des Coblenzer Gymnasiums. 1843. 30 S. 4) gegeben. Auf ersterer fufst auch (S. 27—32) die Auseinandersetzung über die Idee oder den sittlichen Grundgedanken [der durchaus gleichberechtigten Wiedervergeltung], welcher aus dem dramatischen Gemälde spreche und gleichsam verkörpert vor Augen trete, ferner über die Katastrophe und was von den Charakteren der handelnden Personen damit zusammenhängt oder noch zu sagen übrig ist, endlich über den Standpunkt des Chores als Repräsentanten des unparteiischen Volksbewufstseins.

Der zweite Haupttheil umfafst den nach Scenen zerlegten, und durch die Ueberschriften in seinen Theilen als πρόλογος, πάροδος, ἐπεισόδιον πρῶτον u. s. w. bis zu der ἔξοδος benannten Text mit Vorausschickung der gewöhnlichen ὑπόθεσις und dem Personenschema (S. 34—77). Der Abdruck selbst auf gutem, weifsem Papier ist scharf und deutlich und läfst auch von Seiten der Correctheit kaum etwas zu wünschen übrig. Denn aufser den Accentauslassungen in Vers 390. 771. 1482 und dem Ausfalle der Koronis über τἀμ' in Vers 1050 findet sich nichts Erhebliches, was verfehlt wäre. Eine authentische Erklärung über die Constituirung der Urschrift hat Herr W. zwar nirgends abgegeben, aber eine genauere Collation mit den Ausgaben von Hermann, Dindorf und Wunder lehrt zur Genüge, dafs gegenwärtige Recension gern dem folgt, was von der Vulgata nur irgend haltbar ist. Dafs dieselbe sich aber gegen die Verbesserungsvorschläge Anderer nicht hat verschliefsen können, noch wollen, erhellet aus den wenigen unmittelbar unter dem Texte befindlichen kritischen Bemerkungen zu Vers 21. 47. 139. 495. 606. 973. 1419. 1506, in welchen der theils abweichenden, theils übereinstimmenden Ansichten Hermann's, Wunder's oder Bothe's Erwähnung geschieht, zu Vers 47 der Conjectur Reiske's (ὅρκον statt ὅρκῳ) gedacht wird. Bei der Auswahl dieses kritischen Beiwerkes scheint indefs mehr der Zufall, als ein bestimmtes Princip gewaltet zu haben. Sonst würde z. B. mit gleichem Rechte, wie an den obigen Stellen, zu Vers 1090, wo nach Brunck χερὶ πλούτῳ τε τῶν geschrieben und καθύπερθεν in καθύπερθ' ἐν χ. umgewandelt ist, ohne Zweifel der Vermuthung Hermann's (χειρὶ καὶ πλούτῳ τεῶν) ein Platz einzuräumen gewesen sein.

Den dritten und letzten Haupttheil machen die Anmerkungen (S. 78—91) aus, welche zum unmittelbaren Verständnifs der Urschrift bestimmt und alles gelehrten Prunkes baar, weder zahlreich sind, noch beträchtlichen Umfang haben. Sie beschränken sich nämlich grundsätzlich auf das Unentbehrlichste und bestehen, wo die blofse Uebersetzung eines Wortes z. B. in Vers 222 ὀργά, Vers 688 ἐν πολλοῖσι oder der einfache Hinweis auf eine Beziehung in Sinn und Zusammenhang, wie in Vers 51 von ὡς ἐφίετο, Vers 334 αὐτοῖς, Vers 518 von παῖδες διπλοῖ, Vers 703 von κἀκεῖνος nicht wohl ausreicht, entweder aus etwas längeren Angaben solcher Art, an deren Stelle nicht selten die Worte des Scholiasten treten,

oder erörtern in gedrängter Kürze mythologische Partieen, wie zu Vers 10 die Stammtafel der Pelopiden und ihre Mordthaten, zu Vers 504 des Pelops Wagenkampf um die Hippodameia, zu Vers 837 die Theilnahme des Amphiaraos am Zuge gegen Theben; oder lokale Verhältnisse, z. B. Vers 4 die Lage von Argos; oder persönliche Beziehungen, wie zu Vers 45 einerseits die zwischen Phanoteus und Klytämnestra, andererseits die zwischen Strophios mit seinem Sohne Pylades und zwischen Orestes nebst der Elektra bestehenden; oder antiquarische Dinge, z. B. zu Vers 725. 746 Einrichtungen bei den Pythischen Wettrennen; oder religiöse Vorstellungen und Gebräuche, wie zu Vers 61 den Glauben der Alten an eine böse Vorbedeutung, wenn man todt gesagt wurde, zu Vers 424 die Sitte, dem Helios schlimme Träume mitzutheilen. Dazu kommen Auseinandersetzungen über die Bedeutung und Fassung einzelner Ausdrücke, wie z. B. Vers 684 χρίσις, Vers 699 τέλλοντος, Vers 717 χνόας, Vers 724 βίᾳ φέρειν und über schwierigere Constructionen wie Vers 480 die Rechtfertigung des Accusativs κλύουσαν nach ὕπεστί μοι θράσος, 652f. die Attraction von τέκνων, Vers 1364 f. die Verbindung der Worte τοὺς ἐν μέσῳ λόγους und das Pronomen ταῦτα mit δείξουσα, endlich eine Anzahl theils umschreibender, theils wörtlicher Uebersetzungen von ganzen oder mehreren Versen. Unrichtig ist zu Vers 1465 das consecutive ὥστε συμφέρειν τ. κ. übertragen: „um mit den Mächtigeren übereinzustimmen." So viel vom Inhalte. — Wegen der Quantität der Anmerkungen läſst sich mit Herrn W. nicht rechten nach der in dem Vorworte zur Ἀντιγόνη S. IV ausgesprochenen Verwahrung, welche dahin lautet: „Hier nur die eine Bemerkung, daſs nach meiner innersten Ueberzeugung für Schulausgaben die möglichste Beschränkung auf die Hauptsachen aus mehr, als einem Grunde nothwendig, eine Ueberladung selbst mit an sich wissenswerthen Notizen durchaus nachtheilig ist. Diese Ueberzeugung hat mich daher bestimmt, manches theils ganz unberührt zu lassen, theils nur kurz anzudeuten, was nach den Ansichten und Wünschen Anderer eine Erwähnung oder ausführlichere Erörterung wohl verdient, vielleicht sogar gefordet hätte."

Schlieſslich glauben wir nur noch ein Wort über das eklektische Verfahren hinzufügen zu müssen, wodurch der Herr Herausgeber eine ziemliche Menge seines exegetischen Apparates zusammengebracht hat. Ein Theil desselben wird nämlich als fremdes Gut durch die beigesetzten Namen früherer Interpreten des Stückes, besonders G. Hermann's und Wunder's, gelegentlich auch Hoffmann's, Döderlein's und Fr. Jacobs' bezeichnet, ein anderer dagegen hat ohne irgend eine solche Nennung Platz gefunden. Welchem Principe nun Herr W. bei Angabe der Quellen, aus denen er schöpfte, gefolgt ist, läſst sich nicht erkennen, da er sie bald namhaft macht, bald dies unterläſst, so daſs es oft den Anschein hat, als sei von ihm selbst ausgegangen, was namentlich in der ersten Hälfte der Schneider-Hoffmann'schen 1837 in Leipzig bei Böhme erschienenen Ausgabe, in der zweiten der Wunder'schen angehört. So verhält es sich, um wenigstens durch ein paar Belege diese meine Behauptung zu begründen, mit der Anmerkung zu Vers 4, deren erster Theil aus dem wörtlichen Zusatze Hoffmann's zur Schneiderschen Ausgabe besteht; so mit der Anmerkung zu Vers 10, die ein Eigenthum Schneider's ist und nur in der Form eine kaum bemerkbare Abänderung erlitten hat; so mit denen zu Vers 828 und 847, deren letztere, eine reine Uebersetzung aus der Wunder'schen Ausgabe, über den Eigenthümer keinen Zweifel läſst: die Anmerkung zu Vers 445 steht zum gröſsten Theile bei Donner.

Aehnliches lieſse sich für noch manche andere Fälle nachweisen. Doch wie dem auch sei, jedenfalls hat Herr W. das unbestreitbare Verdienst,

das vorhandene Interpretationsmaterial gesichtet und von vielem Ballast befreiet und nur das unmittelbar Brauchbare, besonders aus der so reichhaltigen und ergiebigen Schneider'schen Ausgabe, zur Disposition gestellt zu haben. Es versteht sich hiernach von selbst, dafs wer die Witzschel'sche Ausgabe gebrauchen will, das gehörige Mafs von Vorkenntnissen besitzen mufs. Wem diese aber mangeln, nun — in dessen Hand gehört kein Tragiker. —

Torgau, im März 1849. Rothmann.

III.

1. Griechische Formenlehre für Anfänger bearbeitet von Fr. Spiefs, Professor am Gelehrten-Gymnasium zu Wiesbaden. Essen. Druck und Verlag von G. D. Bädeker 1848. IV. 100 S. kl. 8.
2. Uebungsbuch zum Uebersetzen aus dem Griechischen ins Deutsche und aus dem Deutschen ins Griechische für Anfänger bearbeitet von Fr. Spiefs, Professor am Gelehrten-Gymnasium zu Wiesbaden. Essen. Verlag von G. D. Bädeker. 1848. VI. 184 S. kl. 8.

1. Die Grundsätze, nach welchen die Formenlehre der griechischen Sprache für Anfänger bearbeitet werden mufs, dürften hauptsächlich folgende sein:

1) Ein Fortschreiten vom Leichteren zum Schwereren ist stets zu beobachten. 2) In der Deklination wie in der Konjugation stelle man das Gleichförmige zusammen und trenne nicht das Zusammengehörige. 3) Die Regeln zu den Deklinationen und Konjugationen dürfen nicht vorher in einem Komplexus aufgeführt, sondern Regel und ihre Anwendung müssen in unmitttelbare Verbindung gebracht werden. Geschieht Letzteres nicht, so wird der im Trennen und Unterscheiden noch unerfahrene Schüler bei der nöthigen Anwendung der Regel auf einen bestimmten Fall in Ungewifsheit und Rathlosigkeit versetzt werden. 4) Die erforderlichen Regeln müssen einfach, deutlich und bestimmt, möglichst kurz und übersichtlich sein. 5) Mit den Ausnahmen und Anmerkungen sei man sehr sparsam. 6) Ueberhaupt werde die Formenlehre so dargestellt, dafs sie in möglichst kurzer Zeit, wenigstens in einem Jahre bei 4—5 wöchentlichen Stunden nicht allein durchgemacht werden kann, sondern auch vollständiges Eigenthum der Schüler wird. — Der Verf. der vorliegenden Formenlehre ist im Allgemeinen nach den ausgesprochenen Grundsätzen verfahren und hat sich besonders dadurch ein wesentliches Verdienst erworben, dafs er den für die Jugend nicht nur unnützen, sondern auch schädlichen Ballast, der sich noch in vielen, selbst für Anfänger bestimmten Grammatiken vorfindet, ausgeworfen hat.

Dieses ist ihm noch mehr gelungen als seinem rühmlichen Vorgänger Dr. Enger, von dem er aber aufser Anderm auch darin abweicht, dafs er für den ersten Unterricht einen syntaktischen Kursus für ganz entbehrlich hält. In Letzterm ist dem Verf., wenn er bei einem passenden Uebungs-

buche den „ersten Unterricht" auf ein Jahr beschränkt, vollkommen beizustimmen. Und wir halten es auch, beiläufig angeführt, weit gedeihlicher für den Unterricht, dafs alle besondern Unterrichtsstunden behufs Erlernung der Syntax, weil sie dem Schüler Zeit und Mühe nicht hinreichend lohnen, sowohl in der lateinischen als griechischen Sprache aus dem Schulplane gestrichen, die syntaktischen Regeln, was ohnehin geschehen mufs, durch ein ordnungsmäfsiges Nachschlagen bei der Lektüre oder wenigstens einem Theile derselben, eingeübt und nachher übersichtlich geordnet werden.

Nachdem Herr Sp. in den 6 ersten Kapiteln von dem Alphabet, der Eintheilung der Buchstaben, den Diphthongen, den Lesezeichen und der Silbenabtheilung, der Quantität der Silben und den Accenten gehandelt hat, werden, bevor die Deklinationen an die Reihe kommen, in den nächstfolgenden 4 Kapiteln die Proklisis und Enklisis, die Veränderung der Konsonanten, die Kontraktion, die Elision und die Krasis abgethan. Dieses ist mehr oder minder die gewöhnliche Reihenfolge in den Grammatiken. Allein es ist vergeblicher Aufwand von Zeit und Mühe, diese 4 Kapitel vor dem Beginnen mit den Deklinationen und Konjugationen auswendig lernen zu lassen. Der erfahrene Lehrer weifs sich hier zu helfen; aber was wird der unerfahrene thun? Im Uebrigen sind diese 10 Kapitel recht zweckmäfsig bearbeitet; nur ein paar Bemerkungen dürften noch zu machen sein. Die „uneigentlichen Diphthongen" heifsen bezeichnender, scheinbare. Im 6. Kapitel unter A. 1. heifst es: „In jedem Worte wird e i n e Silbe stärker betont als die übrigen, auf ihr ruht der Ton, Accent", und unter A. 4. findet man: „Alle n i c h t b e t o n t e n Sylben haben keinen Accent." Diese Sätze sind dem Schüler gewifs unverständlich. Die Regel auf der 7. S. unter 8 „Ist die letzte Silbe betont, so hat sie in der Regel, der Vokal mag lang sein oder kurz, den Akutus" führt den Schüler oft irre. Die darunter gegebenen Ausnahmen reichen nicht aus. Anstatt des unter 9 angeführten negativen Nachsatzes „so kann der Akutus nicht auf der drittletzten und der Circumflex nicht auf der vorletzten stehen" würde man lieber lesen: so kann das Wort nur ein Paroxytonon sein. Die gleichfolgenden Anmerkungen 6, 7, 8 können hier sehr gut wegfallen; auch sind sie bei den Deklinationen und Konjugationen, wenn auch nicht wörtlich, doch dem Inhalte nach, wiederholt.

Die Behandlung der Deklinationen in den nächstfolgenden 10 Kapiteln verdient durchschnittlich lobenswerth genannt zu werden; jedoch wäre für Einzelnes eine bessere Anordnung und genauere Bestimmtheit zu wünschen gewesen. Wir würden den Dual dem Plural nachgestellt haben. Denn die gewöhnliche Stellung hat blofs die unerhebliche Zahlfolge für sich. Dagegen ist der Schüler an den Singular und Plural schon gewöhnt; es fällt ihm lästig, den Dual zwischen Singular und Plural zu stellen, er reihet ihn, als etwas Neues, viel lieber an. Und warum soll auch das an Form und Inhalt Wichtigere durch das minder Wichtige getrennt werden? In der Tabelle für die Endungen der Deklination fehlt an den meisten Stellen über α, ι, υ die Bezeichnung der Länge oder Kürze; auch wird eine weitere vollständige Angabe derselben vermifst. Für die Deklinationen sind folgende Accentregeln aufgestellt: „a) der Accent bleibt, so weit es die allgemeinen Regeln zulassen, auf der Silbe, auf welcher ihn der Nominativ hat; b) die Kasusendungen der Genitive und Dative haben, wenn sie lang und betont sind, immer den Circumflex, die übrigen aber den Akutus." Diese Regeln sind nicht genug specialisirt und dem Schüler nicht nahe genug geführt; bei der Anwendung auf einen bestimmten Fall stockt er. Wir setzen bei der ersten Deklination die Accentregel über den Genitiv Plural an die Spitze; lassen dann ein Oxytonon, ein Paroxytonon mit kurzer und langer Penultima, ein Pro-

paroxytonon, ein Perispomenon und ein Properispomenon dekliniren. Hierzu werden, um den Schüler in jedem Falle sicher zu führen, folgende Regeln gegeben: Ist ein Wort im Nominativ Singular ein Oxytonon, so sind alle Genitive und Dative Perispomena, die übrigen Kasus Oxytona. Ist ein Wort im Nominativ Singular ein Paroxytonon mit kurzer Penultima, so bleibt das Wort ein Paroxytonon. Ist ein Wort im Nominativ Singular ein Paroxytonon mit langer Penultima, so bleibt es ein Paroxytonon, wenn aber die letzte Silbe kurz wird, so wird es ein Properispomenon. Ist ein Wort im Nominativ Singular ein Proparoxytonon, so bleibt es ein solches, wenn die letzte Silbe kurz ist, wird diese aber lang, so wird es ein Paroxytonon. Ist ein Wort im Nominativ Singular ein Perispomenon, so bleibt es ein solches. Ist ein Wort im Nominativ Singular ein Properispomenon, so bleibt es ein solches, wenn die letzte Silbe kurz ist, wird diese lang, so wird es ein Paroxytonon. Bei der zweiten Deklination, wo aufser der Berücksichtigung des Genitiv Plural auch die Unterscheidung eines Paroxytonon mit kurzer und langer Penultima nicht Statt zu finden braucht, können im Uebrigen dieselben Regeln angewendet werden. Die Accentregeln für die dritte Deklination hätten ebenfalls specieller und bestimmter abgefafst werden können. Aufserdem, dafs die Paradigmen zu den Deklinationen in der oben angedeuteten Weise nach dem Accente hätten geordnet werden sollen, sind deren auch zu wenige aufgeführt. Denn zu der ersten Deklination sind 6, zu der zweiten 3, zu der dritten über Konsonantenstämme 6 angegeben. Die Kontrakta der dritten Deklination würden der Uebersichtlichkeit wegen zweckmäfsiger, was auch Wiewer in seiner sorgfältig bearbeiteten Grammatik gethan hat, in drei Klassen getheilt worden sein; in die, welche überall, wo zwei Vokale zusammentreten, und in die, welche nur im Dativ Singular und im Nominativ, Accusativ und Vokativ Plural und in solche, welche nur im Nominativ, Accusativ und Vokativ Plural zusammengezogen werden. S. 27, wo vom Vokativ die Rede ist, sind die Oxytona, welche, wenn sie auch in den *Casibus obliquis* den langen Vokal des Nominativ Singular verkürzen, denselben doch im Vokativ Singular behalten, ganz übersehen worden. Das daselbst unter c Angeführte würde dem Schüler verständlicher sein, wenn es lautete: Die Wörter auf ας, im Genitiv αντος oder αντος, haben im Vokativ αν, die auf εις, im Genitiv εντος, haben daselbst εν. In der Regel über den Dativ Plural, S. 28 hätten der Uebersicht wegen die „gewöhnlichen Veränderungen“ eben nambaft gemacht werden können, und würde am Ende der Regel bestimmter gesagt worden sein: Die Wörter auf ευς und ferner γραῦς, ναῦς und βοῦς bilden den Dativ Plural, indem sie an den Nominativ Singular ι setzen. Die Adjektive, zu welchen Seite 30 unter a, b, c u. s. w. die Angabe des Genitivs nebst ihrer Bedeutung fehlt, sind im Allgemeinen allzu kurz abgefertigt; mehreres, was in den vorigen Kapiteln über die Adjektive gesagt ist, gehört hierher, unter andern die Anmerkung 4, Seite 26, und Anmerkung 8, Seite 27 u. s. w. Wiewer's Darstellung derselben, die für den Zweck unseres Verf. allerdings abgekürzt werden mufste, gefällt uns weit besser. Die adjektivischen Pronomina nebst Angabe der lateinischen bei Enger würden auch in unserm Büchlein dem Schüler willkommen gewesen sein.

Als erstes Paradigma zu der Konjugation, welche in 13 Kapiteln abgehandelt worden, ist, mit Recht von Buttmann und Wiens abweichend, ein *Verbum purum*, λύω, gewählt; aber wegen der Setzung des Accentes würde ein zweisilbiger Stamm, wie παιδεύω, vorzuziehen gewesen sein. Die *Verba liquida*, welche selbst noch Enger vor die *Verba contracta* gestellt hat, sind richtiger hinter diese gesetzt worden; jedoch noch passender schliefsen sich die *contracta* an die andern *Verba pura*, als an die *muta*. Bei der Verbalform werden unterschieden Stamm,

Augment, Tempuscharakter, Bindevokal und Personalendungen. Die drei letztern Unterscheidungen, so gut sie an und für sich sein mögen, leisten aber wahrlich dem Schüler keinen Vorschub beim Auswendiglernen der Formen. Zu diesem Zwecke mufsten sie unter dem Namen Endungen zusammengefafst und im Paradigma Stamm und Endungen, zur Unterscheidung derselben durch einen Querstrich (—) gesondert werden, und zwar in jeder Form, nicht blofs, wie der Verf. gethan hat, im Aktiv des Indikativs und Konjunktivs des Präsens und in der ersten Person des Präsens im Indikativ und Konjunctiv des Passivs. Um den Schüler mit der Bedeutung einer jeden Zeitform im Allgemeinen bekannt zu machen, hätte wenigstens zu jeder ersten Person dieselbe hinzugefügt werden sollen. Zur ferneren Erleichterung würden wir die Tempusformen von ähnlicher Endung in dem Paradigma in folgender Weise zusammengestellt haben: Aktiv. Präsens, Futur, 1. Aorist, 1. Perfekt, 1. Plusq., Imperfekt, 2. Aorist, 2. Perf., 2. Plusq. Passiv. Präsens, 1. Futur, 2. Futur, 3. Futur, Perf., Plusq., Imperf., 1. Aorist, 2. Aorist. Aehnlich im Medium. Ersichtlich ist, dafs so die ähnlichen Formen, wie auch Imperf. und Plusq., die blofs im Indikativ vorkommen, zusammentreten, und im Aktiv nicht nur die gebräuchlichsten den ersten, sondern auch die minder gebräuchlichen den letzten Platz im Paradigma einnehmen. Auf diese Weise wird auch die Bildung der Tempusformen, welche bei Herrn Sp. an Undeutlichkeit und Mangel an Uebersichtlichkeit leidet, ganz einfach und leicht, dadurch dafs jede nächstfolgende von der zunächstvorhergehenden abgeleitet wird, nur dafs beim Imperf. und allen folgenden Formen wieder auf das Präsens zurückzugehen ist, indem jenes bekanntlich von der vollern, alle folgenden von der mehr oder minder veränderten Form des Präsens gebildet werden. So ergiebt sich denn von selbst hinsichts der Tempusbildung eine zweifache Abtheilung, jede vom Präsens ausgehend. Ueber die vielleicht Manchem auffallend erscheinende Stellung des Imperf. bemerken wir noch besonders, dafs, wenn es zwischen Präsens und Futurum, beide augmentlos und von gleicher Endung, seinen Platz erhält, dadurch Gleichförmiges getrennt wird, dafs dagegen durch die Zusammenstellung mit dem 2. Aorist, welcher mit ihm gleiches Augment und gleiche Endung hat, Gleichförmiges zusammen zu stehen kommt. Im Passiv fügen sich noch mehr als im Aktiv nach unserer oben gegebenen Anordnung die Tempora von gleicher Endung zusammen; zuerst nämlich das Präsens, das 1., 2., 3. Fut. und das Perf., dann das Plusq. und Imperf., und zuletzt der 1. und 2. Aorist. Wie bei der Deklination, so würde auch aus denselben Gründen bei der Konjugation der Dual vortheilhaft nach dem Plural stehen, und statt Aorist 1, Aorist 2, Perf. 1, Perf. 2, u. s. w., weil dieses der Schüler sprachwidrig: Aorist eins, Aorist zwei, Perfekt eins, Perfekt zwei, liest, richtiger gesetzt sein: 1. Aorist, 2. Aorist, 1. Perf., 2. Perf. Andere Ungenauigkeiten, wie „Imperativ Präsens" für des Präsens oder *Imp. praesentis*, Seite 69, und Seite 39 „*Augment syllabicum*" für *augmentum syllabicum*, und ferner, Aorist, Imperf. u. s. w. bald mit deutschen, bald mit lateinischen Lettern, müssen, wenn sie auch unbedeutend scheinen, doch von einem Schulbuche fern gehalten werden. Nichts auszusetzen ist an der Darstellung der regelmäfsigen und unregelmäfsigen Verba auf μι; ganz besonders befriedigt die Eintheilung der *Verba anomala*. Die Formenlehre des homerischen Dialekts auf den 12 letzten Seiten wird dem Schüler zum Lesen des Homers wesentliche Dienste leisten. Ueberhaupt sind wir der Ansicht, dafs das besprochene Büchlein, hauptsächlich, wie schon gesagt, wegen des Ausscheidens alles für den Anfänger Unnöthigen sehr geeignet ist, dem Schüler durch einen einjährigen Gebrauch desselben den Weg zu einer vollständigen Grammatik anzubahnen, welche ihn dann, was am

zweckmäfsigsten ist, durch alle folgenden Klassen des Gymnasiums begleiten mufs. — Zu den angezeigten wenigen Druckfehlern ist noch zu setzen: Kap. V, für Kap. VI, auf Seite 26, Zeile 2. Druck und Papier sind gut.

2. Das rubricirte Uebungsbuch enthält zwei Kursus. In dem ersten (40 S.) soll der Schüler nach den Worten des Verf. durch die wichtigsten Theile der Formenlehre hindurchgeführt und zugleich durch das Memoriren der gebräuchlichsten Wörter in den Stand gesetzt werden, selbst die Flügel zu regen und auf eigenen Füfsen stehend sich so fort zu bewegen, dafs er nie von dem Gefühle der Sicherheit verlassen wird. Der zweite Kursus zerfällt in zwei Abtheilungen. In der ersten (50 S.) werden noch durch einzelne aufser Zusammenhang stehende Sätze als Ergänzung zu dem ersten Kursus, der etwa für ein Semester berechnet ist, die regelmäfsigen und aufserdem die unregelmäfsigen Formen eingeübt. Die zweite Abtheilung (48 S.) enthält zur Lektüre Fabeln, Erzählungen, Mythologisches und Geographisches, welches alles für den Schüler sehr anziehend und für dessen Alter und Standpunkt recht passend ausgewählt ist. — Nach dieser kurzen Uebersicht möge noch Einzelnes zunächst über den ersten Kursus herausgehoben werden. Vor den Uebungen zu den Deklinationen sind im Ganzen 342 Nomina, nachher an gehörigen Stellen 132 Verba, 48 Adverbia, 19 Präpositionen und 25 Konjunktionen zum Memoriren in alphabetischer Ordnung aufgeführt worden. Allein eine Zusammenstellung nach gleicher Endung und nach dem Accente, z. B. bei der ersten Deklination zuerst die Oxytona auf η, dann die Paroxytona auf η u. s. w. würde, da Wörter, in dieser Weise geordnet, leichter auswendig zu lernen sind, der alphabetischen Ordnung vorzuziehen gewesen sein. Ganz zweckmäfsig sind die griechischen und deutschen Uebungen, in abwechselnder Reihenfolge, so eingerichtet, dafs der Schüler bei dem Uebersetzen der deutschen Stücke in den vorhergehenden griechischen Auskunft und Erleichterung finden kann. Im zweiten Kursus aber, sowohl der ersten als der zweiten Abtheilung, steht, ohne Unterbrechung durch das Deutsche, erst der griechische und dann folgt der deutsche Theil. Für erstern ist am Ende des Buches ein gut eingerichtetes Wörterverzeichnifs angebracht; für letztern befinden sich die Vokabeln und einige Nachweisungen unmittelbar unter den betreffenden Uebungsstücken. Auch hier wäre ein Wörterverzeichnifs zu wünschen gewesen. Denn der Schüler entwickelt bei den untergesetzten Vokabeln nicht genug Lebendigkeit und Thätigkeit; er fafst die Begriffe nicht klar und bestimmt auf, schreibt sie hin, ohne sie zum deutlichen Bewufstsein gebracht zu haben; manche in den frühern Aufgaben schon dagewesenen Wörter sind dem Gedächtnisse des Schülers wieder entfallen; er verschwendet also bei dem Mangel eines Wörterbuches durch das, oft selbst noch ohne Erfolg angestellte Nachsuchen in dem Vorhergehenden, zu viel Zeit und Mühe. Vergleicht man die Anzahl der griechischen Uebungen mit den deutschen, so stellt sich im ersten Kursus und in der ersten Abtheilung des zweiten ein fast gleiches Verhältnifs heraus. In so fern man hauptsächlich durch Nachahmen die fremde Form beherrschen lernt, ist dieses zu billigen. Aber auch nur zum Zwecke der Einprägung der Formen kann das Uebersetzen aus dem Deutschen ins Griechische dem Schüler einen seiner Mühe entsprechenden Vortheil gewähren. Daher dürften in der zweiten Abtheilung des zweiten Kursus die deutschen Stücke, welche diesen Hauptzweck nicht zu verfolgen scheinen, vielleicht für überflüssig gelten. Den griechischen Lesestücken hätten als ein kleiner Beitrag zur Litteratur für die Schüler die Namen ihrer Verfasser beigefügt werden können. — Wir wollen mit

unsern Bemerkungen schliefsen und nur noch den Wunsch aussprechen, dafs dieses Werk wegen seiner vorzüglichen Brauchbarkeit an recht vielen Anstalten eingeführt werde.

Attendorn, im Februar 1849. Bigge.

IV.

Deutsche Lesebücher.

Deutsches Lesebuch für Gymnasien und höhere Bürgerschulen von Dr. Joh. Aug. O. L. Lehmann, Director des Königl. Gymnasiums zu Marienwerder, Königl. Professor u. s. w. Erster Theil. Für die unteren Classen. Erste und zweite Abtheilung. Fünfte, verbesserte Auflage. Danzig. S. Anhuth. 1849. Gr. 8. (20 Sgr.)

Mit Recht sagt der Verf. in der Vorrede, dafs bei der jetzt allgemein anerkannten Bedeutsamkeit des deutschen Unterrichtes eine regelmäfsige Lectüre in der Schule eine allseitige Berücksichtigung und Hervorhebung verdiene. Diese Ansicht hat in der neusten Zeit eine Menge von Lesebüchern ins Leben gerufen, von denen einige, wie die von Wackernagel, Oltrogge u. s. w. die allgemeinste Anerkennung gefunden haben. Diese Männer stimmen gewifs Alle mit dem Ausspruche des Verf. des vorliegenden Lesebuches überein, dafs sie eine wahre Begründung des inneren Lebens bewirken wollen, das dann auch die unabweisbaren Bedingnisse des äufseren jederzeit zu erfassen im Stande sein wird. Durch diese Ansicht tritt der Verf. den Nützlichkeitsmännern gegenüber, die, wie er sich ausdrückt, der Jugend nichts Anderes darbieten wollen, als was nach ihrer Idee augenblickliche Prozente bringt.

Bei der Zusammenstellung des Lesebuches hat den Verf., wie er selbst zugesteht, das Werk von Rosenheyn „Ueber den deutschen Unterricht in den Gymnasien" (Königsberg 1832) vielfach unterstützt. R. verlangt die Aufstellung zweckmäfsiger Lehrgänge für die einzelnen Classen und hat auch als Anhang zu seinem Werke einen solchen speciell für die Sexta und Quinta ausgearbeitet. Er giebt (S. 17) als das eigentliche Ziel für die Sexta den einfachen und erweiterten Satz, für die Quinta den erweiterten und zusammengesetzten Satz an. An ein Lesebuch für diese Classen stellt er (S. 73) fast dieselben Anforderungen, wie sie der Verf. des uns vorliegenden Buches ausgesprochen und durchgeführt hat. Nur eine Abweichung ist zu beleuchten. R. verlangt für diese Classen ein Ueberwiegen der Prosa (S. 73). Dieses Prinzip ist in neueren Lesebüchern anerkannt worden z. B. in dem von Wackernagel. Der Verf. des vorliegenden Buches aber weicht darin von R. ab, indem er S. XI der Vorrede ausspricht, dafs im ersten Theile der Prosa und Poesie gleicher Raum überlassen ist. Ref. kann darin nur dem Verf. beistimmen. Er weifs aus eigner Erfahrung, dafs zwar für die Lectüre in der Schule eine grofse Masse prosaischen Stoffes höchst wünschenswerth ist; dafs aber für die Deklamation, falls die Prosa überwiegt, leicht ein em-

pfindlicher Mangel an Stoff entstehen kann, zumal wenn Gedichte aufgenommen sind, die mehr für den Gesang, als für die Deklamation sich eignen. R. fordert (S. 73) für diese Stufe im prosaischen Theile mehr Erzählungen, als Beschreibungen; schliefst jedoch Gespräche und Briefe nicht aus. Er macht dabei (S. 74) besonders auf Hebel's biblische Erzählungen aufmerksam. Darin folgt ihm der Verf. Er giebt in der ersten Abtheilung des ersten Theils, die für die Sexta bestimmt ist, 28 Erzählungen, 6 Beschreibungen und Schilderungen, 3 Briefe und 4 Lehraufsätze. Die ersten 8 Erzählungen sind Hebel's biblischen Geschichten entnommen. Die kurzen Sätze, der kindliche Ton der Erzählung lassen sie als besonders geeignet für den Beginn der Lektüre erscheinen. Sie bieten auch so manchen Anhaltepunkt für die Betrachtung dar und fordern gleichsam auf, andere ähnliche Erzählungen zur Vergleichung mitzutheilen. Wie reichen Stoff zur Vergleichung bietet z. B. Stück 3 und 4: „Davids Kampf mit dem Riesen" und „Jesus, der fromme Knabe" dar. Auch enthalten diese Stücke Episoden, die sich ganz gut zum Auswendiglernen eignen.

Bei der Anordnung der Stücke ist ganz vortrefflich darauf Rücksicht genommen, dafs den Kindern allmählig längere Sätze und Perioden vor die Augen treten.

Diesen Hebel'schen Erzählungen folgt eine Pestalozzi'sche; gegen die sich Ref. deswegen ganz erklären mufs, weil er sie für viel zu sentimental und weichlich hält, als dafs sie auf Kinderherzen einen tüchtigen und gesunden Eindruck machen könnte. Dasselbe Urtheil mufs der Ref. auch über das folgende Stück (Mutterliebe von Starke S. 25), namentlich über dessen Einleitung fällen, die viel zu viel Rhetorik enthält. Dann folgen die bekannten, nie auszulesenden, stets erheiternden, humoristischen Erzählungen von Hebel: der Star von Segringen u. s. w., die wohl über alles Lob erhaben sind. Die Erzählung: Belisar von Houwald (S. 79) möchte wohl nur zur Leseübung für die Sexta, weniger zur Interpretation sich eignen. Da das Lesebuch zunächst für die Provinz Preufsen bestimmt ist und in dieser sich eine grofse Liebe für das Provinzielle erhalten hat, so kann Ref. es nur billigen, dafs der Verf. auch solche Stücke aufgenommen hat, die diesem Gefühle entsprechen. Bedauern aber mufs man, dafs leider die so sehr interessante Eigenthümlichkeit der Provinz noch keinen Hebel gefunden hat. Die Arbeiten Heinels in diesem Felde sind in einem so hochtrabenden Stil geschrieben, dafs gewifs ein sehr tüchtiger Lehrer dazu gehört, um den Schülern diese Stücke fruchtbar zu machen; bei ihnen wirkt wohl die Interpretation das Meiste; sie selbst gewifs sehr wenig. Das Beste, was aus den Arbeiten H.'s in das Lesebuch aufgenommen ist, ist S. 78 die Schilderung des Preufsenlandes vor der Ankunft des deutschen Ordens.

R. hebt in seinem Werke besonders die Nützlichkeit der Sprüchwörter für diese Unterrichtsstufe hervor und der Verf. hat in den Lehraufsätzen (S. 87) diesen Wink vortrefflich benutzt.

Die zweite Abtheilung des 1. Bandes, die für Quinta bestimmt ist, beginnt in ihrem prosaischen Theile mit den humoristischen Erzählungen von Hebel. Sie enthält schwerere Stücke von denselben Verfassern, die wir in der ersten Abtheilung kennen gelernt haben und wir betrachten sie deshalb hier nicht näher. Die mitgetheilten Briefe sind einfach und wohl geeignet zu Beispielen in dieser Stilgattung zu dienen.

In No. IV. unter den Lehraufsätzen S. 255 macht Ref. besonders auf drei aufmerksam: die Schlangen S. 255, Klein und Grofs S. 259 (Hebel) und die Zugvögel (Wilmsen) S. 265, weil sie in anschaulicher Weise naturgeschichtliche Gegenstände behandeln. In dem Wackernagel'schen Lesebuche finden sich mehrere dergleichen Stücke aus Lenz Naturge-

schichte, und Ref. kann aus eigner Erfahrung versichern, dafs die Schüler mit Lust solche Schilderungen lesen.

Ungern hat Ref. in dem prosaischen Theile des Buches Volksmärchen vermifst; sollten nicht gerade sie vorzüglich geeignet sein, den nationalen und poetischen Sinn der Jugend zu erwecken und in sie von Kindheit an eine gewisse Romantik zu pflanzen, die am besten vor dem schalen Rationalismus in Religion und Politik bewahrt, aus dem sich so viele traurige Erscheinungen der Gegenwart erklären lassen? Dies Element der Romantik vermifst der Ref. nun auch und noch viel mehr im poetischen Theile. Es finden sich in des Knaben Wunderhorn, in Uhland's und Schwab's Dichtungen, in Hey's und Güll's Fabeln so reizende, grade für dies Alter passende und es aufs sinnigste anregende Gedichte, dafs dem Ref. die Gellert'- und Gleim'schen Sachen daneben farblos wie gereimte Prosa vorkommen.

Sehr zu loben ist es, dafs den Fabeln und besonders den Lessingschen ein bedeutender Platz eingeräumt ist.

So hübsch, wie der Verf. die poetischen Erzählungen mit dem Rükkert'schen „Bäumlein, das spaziren ging", einleitet, so unangenehm ist der Contrast, den die folgenden Gedichte von Gellert hervorbringen. Dem Leser fällt bei dem: *haec fabula docet*, mit dem die Gellert'schen Gedichte so oft schliefsen, gewifs manchmal „die profitliche Küchenlampe" ein, gegen die der Verf. in der Vorrede so ernstlich spricht. Was soll man ferner mit Namen, wie Stax, Damon, Menalkas und dem ganzen arkadischen Schäferleben der Gefsner'schen Idyllen? Sind sie nicht gerade das Gegentheil aller gesunden Empfindung und befördern sie nicht gerade jene falsche, verwaschene Sentimentalität, die neben der gröfsten Bestialität vortrefflich bestehen kann. Wie gefährlich ist ferner in der zweiten Abtheilung S. 296 das Gedicht: der Bischof und der Bettelbube von Zachariae; namentlich in unserer Zeit und in protestantischem Lande, wo überhaupt die Achtung vor der Geistlichkeit so sehr gesunken ist.

Ferner müssen wir noch eine Anzahl Gedichte erwähnen, die nach unserer Ansicht für diese Klassen viel zu schwer und unverständlich sind. Ref. glaubt z. B., dafs „der Blumen Rache" von Freiligrath für eine Sexta ihres Gehaltes wegen durchaus nicht passe. Auch gegen einige Balladen und Romanzen wird sich dasselbe Bedenken erheben. Ref. weifs wohl aus der Vorrede, dafs der Verf. sie auf diesen Stufen noch nicht erklärt, sondern nur erst gelernt wissen will und tritt darin dem Verf. vollkommen bei, dafs diese Dichtungen eher gelernt als erklärt werden können. Wenn aber ihre Interpretation für eine Obertertia oder Secunda sich eignen möchte, so würde die Classe, in der man mit dem Auswendiglernen derselben beginnen könnte, etwa Quarta sein. In Sexta wird wohl schwerlich der Graf von Habsburg, oder Columbus (Brachmann) oder Harras, der kühne Springer, von den Schülern nur einigermafsen genügend vorgelesen oder declamirt werden. Ebenso möchten für Quinta die Gedichte: Bretagne (Prutz), der Kampf mit dem Drachen und namentlich die Martinswand, Max und Dürer (Grün) sich nicht eignen. So darf Ref. wohl sein Endurtheil als begründet hinstellen, dafs der prosaische Theil des Lesebuches an Werth dem poetischen sehr überlegen ist und zum Theil, namentlich in den Hebel'schen Aufsätzen, weit tiefere und sinnigere Elemente enthält, als der poetische, dem dieser zauberische Duft, der in den Hebel'schen Arbeiten und in den kleinen Gedichten Uhland's u. s. w. liegt, fast durchweg fehlt.

Deutsches Lesebuch für Gymnasien und Realschulen von Dr. Nicolaus Bach, vormaligem Director des Gymnasiums zu Fulda. Untere Lehrstufe. Erste Abtheilung. 4te Auflage, besorgt von A. Koberstein, Professor in Pforta. Leipzig, 1848 bei Friedrich Brandstetter. 8.

Auch in diesem Lesebuche ist der Prosa und Poesie gleicher Raum zugetheilt worden und zwar ist der poetische Theil der erste. Diese Eintheilung scheint mir ganz passend, namentlich da der poetische Theil mit den kleinen, allerliebsten und für Kinder leicht verständlichen Fabeln von Hey beginnt. Es folgen dann einige Erzählungen aus der Kinderheimath von Güll und mehrere von Rückert's für diese Stufe passenden Gedichten, z. B. „des fremden Kindes heiliger Christ" u. s. w. So führt der Verf. den Leser durch diese leichten, kindlichen Dichtungen zu den Fabeln von Hagedorn, Gellert, Lessing und zu den kleinen poetischen Erzählungen von Lichtwer, Pfeffel u. s. w.; bis er diesen ersten Abschnitt, der die Fabeln, Märchen und Erzählungen enthält, mit der „Einladung" von Knapp schliefst. An die poetischen Erzählungen schliefsen sich dann leicht die Balladen und Romanzen an. In der Auswahl dieser Dichtungen hat der Verf. feinen Tact bewiesen. Wir finden unter ihnen nur Gedichte, die für diese Stufe passen und können gewifs kein einziges als zu schwer ausmerzen. Ref. nennt von den 14 Balladen, die mitgetheit sind, nur einige, die dann gleich die Färbung des ganzen Abschnittes angeben mögen: Die Rache, Siegfrieds Schwert, Roland (Uhland), der getreue Eckart von Goethe und von Tieck u. s. w. Das Beste aber des ganzen poetischen Theils findet sich unter den Liedern und Sprüchen. Wieder beginnen diesen Abschnitt Hey's und Güll's Dichtungen und an sie schliefsen sich dann tiefe, innige Gedichte von Brentano, Goethe, Uhland, Rückert an, die zum Naturgenufs einladen und die Wonne und Freude des Frühlings und der Waldespracht darstellen. Da nun der Knabe aber nicht nur die Schönheit der Natur geniefsen und durch diesen Genufs sich schon gesättigt fühlen soll, sondern da ihn das Leben in der Natur eben nur vorbereiten und zu der Sehnsucht nach tieferer Erkenntnifs drängen, ihm die Ahnung einer höheren Macht immer lebendiger erwecken soll, so befriedigt dann der Verf. diesen Zug der Seele durch Dichtungen von Novalis und Diepenbroeck, in denen sich der tiefste religiöse Sinn ausspricht. Den Schlufs des ganzen poetischen Theiles bilden Volkslieder, in denen Liebe zur Natur, Verständnifs derselben, religiöses Gefühl und Leben und das Bewufstsein von innigem Zusammenhange Gottes mit der Natur in der naiven Art und Weise der Volkspoesie aufs innigste verschmolzen sind. Den prosaischen Theil leiten einige Fabeln von Lessing ein; doch nur wenige. Den gröfsten Theil desselben nehmen Märchen und Sagen ein. Dafs diese aus J. und W. Grimm's, aus Musaeus', Brentano's und Tieck's Schriften entnommen sind, bedarf nach dem oben Gesagten wohl kaum der Erwähnung. Aus diesen wenigen Notizen wird es wohl schon hervorgehen, dafs das ganze Buch hauptsächlich auf den Producten der romantischen Schule basirt und von andern dieser Schule nicht angehörigen Dichtern nur solche Stücke auswählt, die in ihrer Haltung den Arbeiten dieser Schule sich anschliefsen. So kann man denn die Redaction dieses Buches nur eine höchst gelungene und consequent durchgeführte nennen und ihm eine grofse Verbreitung von ganzem Herzen wünschen.

Einen andern Zweck, als die beiden vorgenannten Werke, haben die:

Fünf Bücher deutscher Lieder und Gedichte (von A. v. Haller bis auf die neueste Zeit). Eine Mustersammlung mit Rücksicht auf den Gebrauch in Schulen: von Gustav Schwab. 3. Auflage. Leipzig 1848. Weidmann'sche Buchhandlung. 8.

Der Verf. sagt in der Vorrede, dafs ihn zu dieser Arbeit die häufig gegen ihn geäufserte Klage fremder Freunde unserer Nationalpoesie bewogen habe, „dafs sie sich über den Schatz unserer Lieder, wie er seit dem Aufblühen der neueren deutschen Literatur und der Feststellung der jetzigen Sprachformen angesammelt hat und allmählig auch die Bewunderung des Auslandes geworden ist, durch zweckmäfsig gewählte und geordnete Proben den Ueberblick nicht genug erleichtert sehen." Die reifere Jugend und der Laie hätten darin so ziemlich gleiche Bedürfnisse mit dem Fremden und so hofft der Verf., dafs dies Buch beiden Classen von Lesern nicht unwillkommen sein werde.

Die Sammmlung zerfällt in 5 Bücher.

Das erste beginnt mit dem Wiederaufblühen der schönen Literatur in Deutschland und giebt ein Bild der poetischen Bestrebungen Haller's, Hagedorn's, des Leipziger und Hallischen Dichtervereins, so wie der von solchen Führern hier und dort in Deutschland angeregten Sänger. 1725—50.

Die zweite Periode stellt im folgenden Buche den Vorschritt der deutschen Lyrik durch und seit Klopstock dar. 1750—70.

Im dritten Buche spiegelt sich die Glanzperiode unserer Nationalliteratur unter Goethe, Herder und Schiller auch in der deutschen Lyrik. 1770—1800. Bei der Sammlung des vierten Buches, welches die Periode der neudeutschen Romantik umfafst, hat sich der Verf. nach eignem Geständnifs mit besondrer Vorliebe verweilt.

Das vierte Buch schliefst mit dem Jahre 1815, in welchem Uhland's Gedichte zum ersten Male gesammelt erschienen sind. Das fünfte Buch umfafst den Zeitraum von 1815—35.

Ref. mufs sich hier mit einer Anzeige des Buches begnügen, da die grofse Fülle des Stoffes, die es enthält, eine ausführliche Besprechung nöthig macht und für eine solche hier nicht der Raum ist. Dann aber gesteht er ehrlich und frei, dafs er die Kritik eines Werkes, welches von einem Meister, wie Schwab, verfafst ist, gerne einem, dem Verf. ebenbürtigen Manne überläfst.

Berlin, im März 1849. R. Fofs.

Vierte Abtheilung.

Pädagogische Miscellen.

I.

Corona Paedagogii.

Die geringe Anzahl der Scholaren in einzelnen Klassen, so wie die Theilung anderer [1]) gibt zu erkennen, dafs unser Institut treu an der Vorschrift seines Stifters hält:

„Wenn eine Klasse zu stark wird und zu befürchten ist, dafs die Menge der Lernenden die *profectus* hindern möchte, so wird dieselbe getheilt.“

Noch ganz besonders hat Francke in seinem Exemplare der „Lehrordnung am *Paedagogio Regio*“ diesen Paragraphen roth eingefafst und beigeschrieben: „*corona Paedagogii!*“

Wir bestreben uns, diesen Ruhm nicht zu verlieren.

Aus dem Programm des Pädagogiums in Halle für 1848. S. 43.

Diese Vorschrift sollte man den Männern, die berufen sind über unsre Gymnasialeinrichtungen demnächst in Berlin zu berathen, recht dringend empfehlen. Eine specielle Einwirkung auf die Schüler ist nicht möglich, wenn die Classen wie an den meisten Gymnasien so überfüllt sind. Aber woher die Mittel?!!

II.

Verschiedenheit der Besoldung.

In ein und derselben Stadt hat

der Gerichtsdirektor	1200	Thlr.	der Direktor des Gymnasiums	900	Thlr.
der 1. Assessor	1000	-	der 1. Lehrer - -	700	-
- 2. -	900	-	- 2. - - -	600	-
- 3. -	700	-	- 3. - - -	550	-
- 4. -	600	-	- 4. - - -	460	-
- 5. -	500	-	- 5. - - -	400	-
- 1. Secretär	900	-	- 6. - - -	300	-
- 2. -	600	-			
- 3. -	400	-			

Die bisherige Steuerfreiheit der Lehrer ist gar nicht zu vergleichen mit den Emolumenten, welche die Juristen aufserdem erhalten.

---

[1]) Prima *sup.* 14, Prima *inf.* 12, Sec. *sup.* 19, Sec. *inf.* 14, Tertia *sup.* 14, Tertia *inf.* 12, Quarta 15, Quinta 8, Sexta 5. Bei einer solchen Zahl kann ein Lehrer etwas Ordentliches leisten! Dagegen halte man die Vorschläge zu der Oestreichischen Schulordnung, die in einem der früheren Hefte dieser Zeitschrift mitgetheilt und gerügt sind, wonach in den oberen Classen bis zu 120 Schüler (!!) sein dürfen.

Fünfte Abtheilung.

Vermischte Nachrichten über Gymnasien und Schulwesen.

I.

Statistik der gelehrten Schulen Württembergs von 1848 [1]).

I. Die vier niederen evangelisch-theologischen Seminare (Ober-Gymnasial-Cursus vom 14.—18. Jahr.) Die Zahl der Zöglinge ist normalmäfsig 30 nebst etwa 10 sogenannten Hospites.

a) Blaubeuren. Das Seminar befindet sich neben der in einem schönen Gebirgsthale der schwäbischen Alb gelegenen Stadt in einem Kloster mit sehr geräumigem geschlossenem Hofe.

Ephorus: Schmoller.
Professoren: Bohnenberger und Widmann.
2 Repetenten und 1 Musiklehrer.

b) Maulbronn in einem einsam gelegenen ehemaligen Cisterzienserkloster.

Ephorus: Bäumlein.
Professoren: Hirzel, Pfleiderer.
2 Repetenten und 1 Musiklehrer.

c) Schönthal, abgelegene aber prächtige ehmalige Cisterzienser-Abtei an der Jaxt.

Ephorus: Roth, zuvor Rektor des Gymnasiums in Nürnberg.
Professoren: Eyth, Metzger.
2 Repetenten und 1 Musiklehrer.

d) Urach, Stadt in einem malerischen Albthale.

Ephorus: Köstlin.
Professoren: Strodtbeck, Kraz.
2 Repetenten und 1 Musiklehrer.

II. 6 Landes-Gymnasien.

a) Stuttgart. 10 Classen [2]) (498).

*Rektor: v. Uebelen, zugleich Prof. am Obergymnasium. 6 Unterrichtsstunden.

Oberes Gymnasium (mit 4 Classen VII—X).

Professoren: * Clefs für Religion, class. Litt. und Gesch. *Klaiber für Relig. und class. Litt. *Klumpp für class. Litt. und Mathem.

---

[1]) Die Zahlen in ( ) bezeichnen die Schülerzahl. Die mit * bezeichneten Lehrer sind Theologen. (R.) bezeichnet, dafs neben der gelehrten Schule auch noch eine Realschule besteht. Bei den Gymnasial- und Lycealstädten ist es, als sich von selbst verstehend, weggelassen worden.

[2]) Die Classen zählen in Württemberg immer von unten auf, so dafs Prima die jüngste ist.

*Donner für class. Litt. *Reuschle für Mathem. und Geographie. Ziegler für class. Litt. *Kern für class. Litt. und Gesch. *Pfizer für class. Litt. und Philosophie. Mönnich für deutsche Sprache und Litteratur. Borel für franz. Sprache. Köstlin für Naturgesch.

Assistenten für die classischen Sprachen, die französische und die Mathematik:

*Teuffel. *Fuchs.

Mittleres und unteres Gymnasium mit 6 Classen, und zwar I. mit 3, und II.—VI. mit je 2 Parallel-Abtheilungen.

Hauptlehrer an Classe VIa. *Demmler, Prof. VIb. *Schall, Prof. Va. Keim, Oberpräzeptor. Vb. *Zimmer, Prof. IVa. Roller, Oberpräz. IVb. Kielmayer, Oberpräz. IIIa. Schmid, Oberpräz. IIIb. *Jäck, Präz. IIa. Esenwein, Präz. IIb. Zimmermann, Präz. Ia. Blumhard, Präz. Ib. *Wekherlin, Präz. Ic. Ein Assistent.

Hauptlehrer der französischen Sprache: Endtner, Präzeptor.

- - Arithmetik: Jäger, Präz.

Hülfslehrer für den Schreibunterricht: Jäger und Nädelin.

Ferner 4 Gesanglehrer und 1 ordentl. Vicar für die Hauptlehrer.

Den Zeichenunterr. erhalten die Schüler an der polytechn. Schule.

Als gemeinschaftliche Voranstalt für das Gymnasium und die Realschule bestehen 2 Elementarclassen, welche die Kinder vom 6.—8. Jahre aufnehmen. Jede zerfällt in 4 Parallel-Abtheilungen. Die Lehrer sind in der obern Classe: Brandauer, Wanner, Wolz, Fischer; in der unteren Motz, Wetzel, Gaisert, Kolb.

b) Heilbron mit 7 Classen (171).

Rektor und erster Prof.: *Kapf.

Ober Gymnasium mit 2 Classen VI. und VII.

Professoren: *Eyth, *Märklin, *Finkh.

Mittleres und unteres Gymnasium mit 5 Classen.

Hauptlehrer an V. Haug, Prof. IV. Höchel, Oberpräz. III. Staudenmaier, Präz. II. Drück, Präz. I. Andreä Präz.

c) Ulm mit 10 Classen (235).

Rektor und erster Prof.: Moser.

Ober Gymnasium mit 4 Classen.

Professoren: *Hafsler, *Binder, *Bauer, *Renz.

Mittleres und unteres Gymnasium mit 6 Cl.

Hauptlehrer an VI. Kenntner, Prof. V. *Beurlin, Oberpräz. IV. Nusser, Oberpräz. III. Ronner, Präz. II. Pfeidel, Präz. I. Hetsch, Präz.

Lehrer der Mathematik: Scharpf.

d) Ellwangen mit 10 Classen (224).

Rektor und erster Prof. v. Bucher.

Ober Gymnasium mit 4 Classen.

Professoren: Scheiffele, *Zorer, *Piskaler (eine Stelle nicht besetzt).

Mittleres und unteres Gymnasium mit 6 Cl.

Hauptlehrer an VI. Jacker, Oberpräz. V. Ettensperger, Präz. IV. Schupp, Präz. III. Vogelmann, Präz. II. Högg, Präz. I. Heyd, Präzeptor.

e) Ehingen mit 8 Classen (226).

Rektor und erster Prof. *Wocher.

Ober Gymnasium mit 4 Classen.

Professoren: *Rogg, *Allgayer, *Oswald, *Boser, *Aberle.

Mittleres und unteres Gymnasium mit 3 Cl.

Hauptlehrer an IV. Erhardt, Prof. (zugleich für das Französische). III. Ein Amtsverweser. II. Feyl, Präz. I. Schwarz, Präz.

f) **Rottweil** mit 7 Classen (162),
Rektor und erster Prof.: Ruckgaber.

Ober Gymnasium mit 4 Classen.

Professoren: *Lauchert, *Bosch, *Lienhard, *Numding.

Mittleres und unteres Gymnasium mit 3 Cl.

Hauptlehrer an III. Welker, Prof. II. Villinger, Präz. I. Kalis, Präzeptor.

Bemerkung: Ellwangen, Ehingen und Rottweil sind katholische Gymnasien; mit den 2 letztern sind katholische Convikte (parallel mit den protestantischen Seminarien) verbunden.

III. 5 **Lyceen**, d. h. gelehrte Schulen, welche nur Eine, ihre Schüler bis zum 16. Jahre führende, Ober- oder Lycealclasse haben.

a) **Ludwigsburg**, mit 5 Classen (132).
Rektor und Lehrer der Lycealclasse: *Deffner.
IV. *Christian, Prof. III. *Büchele, Präz. II. Traub, Präz. I. Baither, Präz.
Fürs Französische: Jäger.

b) **Oehringen** (früher eines der ältesten, nach Sturm (Strafsburg) eingerichteten Gymnasien) (68).
Rektor und Lehrer der Lycealclasse: *Kern.
III. *Essig, Prof. II. Preuner, Präz. I. Scheuing, Präz.

c) **Ravensburg** (73).
Rektor und Lehrer der Lycealclasse: *Freudenmann.
IV. *Hauber, zugleich Diaconus. III. *Bockshammer, evangel. Diac. II. Hohenstein. I. Schaaf.

d) **Reutlingen** (165).
Rektor und Lehrer der Lycealclasse: *Schnitzer.
III. *Kapf, Prof. II. Jetter, Oberpräz. I. Bames, Präz.

e) **Tübingen** (142).
Rektor u. s. w. *Pahl.
III. *Schaaf, Prof. II. Stüber, Präz. I. Kleile.
Lehrer der Mathematik: Wildermuth.
Elementarlehrer: Kleile.

IV. 68 **lateinische Schulen** bis zum 14. Jahre. (Die Mehrzahl hat 2 Classen, eine Elementarclasse und eine Präzeptoratclasse. Die erstere giebt ihre Schüler zugleich auch an die Realschule ab. Wo keine solche ist, hat der Elementarlehrer noch den alten Titel Collaborator).

A. Im Neckarkreis.

Kreisschulinspektor: Rektor Kapf von Heilbron.
(Die Kreisschulinspektoren haben zugleich auch die Aufsicht über die Realschulen des Kreises.)

Backnang (39) Präz. *Megnin, Elementarlehrer Fischer. (R.)
Beilstein (16) Präz. Köstlin, zugleich Diaconus.
Besigheim (25) Präz. *Gefsner, Collab. Jobst.
Bietigheim (36) Präz. Holzer. (R.)
Böblingen (69) Präz. *Desselberger, Elementarl. Uebelmesser. (R.)
Bönnigheim (17) Präz. Rheinhard.
Brackenheim (60) Präz. *Adam, Elementarl. Kotz. (R.)
Cannstadt (36) Präz. *Reinhardt, Elementarl. Bonzelius. (R.)
Efslingen (229) (die Schule hat noch den alten Namen: Pädagogium).
V. *Schmid, erster Lehrer und zugleich Rektor. IV. Herzog, Ober-

präz. III. Esenwein, Präz. II. oder obere Elementarclasse: Notter. I. oder untere Elementarclasse: Viel.

Für das Französische: Griesinger.

(Daneben eine Realschule mit 4 Classen.)

Grofsbottwar (17) Präz. Stuppel.
Güglingen (22) Präz. Hermann.
Lauffen (42) Präz. *Major. (War mehrere Jahre lang in eine Realschule verwandelt. Auf Bitte der Stadt ist nun die lateinische Schule wiederhergestellt.)
Leonberg (24) Präz. *Holzer, Collab. Holch.
Marbach (47) Präz. Richter, Collab. Fleiner.
Markgröningen (74) Präz. Waffenschmid, Collab. Gottschick.
Murrhardt (37) Präz. Jäck.
Neckarsulm (26) Präz. Bihler (zugleich kathol. Caplan). (R.)
Neuenstadt (24) Präz. Vogel, Collab. Rieth.
Sindelfingen (70) Präz. Vögelen, Elementarl. (provisor.). (R.)
Vaihingen (41) Präz. *Link, Collab. Schmid.
Waiblingen (36) Präz. Staiger, Collab. Eidenbenz.
Weil die Stadt (23) Präz. Hetzel.
Weinsberg (16) Präz. *Irion. (R.)
Winnenden (13) Präz. Schemer. (R.)

Aufser den Realschulen in den bezeichneten Städten sind noch in folgenden 2 Städten die ehemaligen lateinischen Schulen in Realschulen verwandelt worden: Knittlingen und Möckmühl.

B. Im Schwarzwaldkreise.

Kreisschulinspektor: Prof. Klumpp am Ober-Gymnasium in Stuttgart.

Balingen (32) Präz. *Sapper. (R.)
Calw (58) III. Knoll, Präz. II. Kies, Collab. I. Haag, Elementarl. (Realschule mit 2 Classen.)
Ebingen (32) Präz. Oehler. (R.)
Freudenstadt (57) Präz. *Fehleisen, Elementarl. Gorgus. (R.)
Herrenberg (27) Präz. Kober, Collabor. Mayer. (R.)
Horb (26) erster Präz. Wendelstein (zugleich kathol. Caplan), zweiter Präz. (prov.) (ebenso).
Nagold (16) Präz. *Fleischhauer.
Nürtingen (54). III. Präz. *Rümelin (zugleich Rektor). II. Sautter, Präz. I. Uhlmann, Elementarl. (Realschule mit 2 Classen).
Oberndorf (16) Präz. Schmid.
Pfullingen (24) *Müller.
Rosenfeld (11) Präz. (provis.).
Rottenburg (56). III. Himpel, (zugleich kathol. Dom-Caplan und Vorstand der Anstalt). II. provis. (zugleich Domcaplan). I. Bammert, Präz. (R.)
Sfaichingen (6) Präz. Reiching.
Sulz (33) Präz. Knoll. (R.)
Tuttlingen (33) Präz. *Schweizer, Elementarl. Schad. (R.)
Urach (46) *Moser, Oberpräz. Haug, Elementarl. (R.)

Aufserdem sind noch Realschulen in folgenden Städten: Alpirsbach, Altenstaig, Eningen (mit 2 Classen), Metzingen (ebenso), Neuenburg, Neuffen, Schramberg, Schwennigen, Wildbad, Wildberg.

C. Im Jaxtkreise.

Kreisschulinspektor: Rektor v. Bucher in Ellwangen.

Aalen (49) Präz. *Föhr, Elementarl. Gutekunst. (R.)

Bopfingen (17) Präz. Holzbauer.
Crailsheim (22) Präz. Leibfahrt, Elementarl. Wünsch. (R.)
Giengen (50) Präz. Müller, Elementarl. Sixt. (R.)
Gmünd (38). III. Präz. provis. II. Präz. provis. (beide zugleich kathol. Caplane). I. Präz. Beersalter. Für das Französische: Forster. (Realanstalt mit 2 Classen).
Hall (71). III. *Firnhaber, Prof. II. *Rümelin, Präz. I. Reichert, Präz. Für das Französische provis. (R.)
Ingelfingen (11) Präz. und Diaconus, prov.
Kirchberg (7) Präz. und Diaconus, provis.
Langenburg (23) Präz. Scholl, zugleich Diaconus.
Mergentheim (83). III. *Ruckgaber, Oberpräz. II. Knoll, Präz. I. Bauer. (R.)
Schorndorf (32) Präz. *Tafel, Collab. Dippner. (R.)
Weikersheim (35) Präz. Demmler, zugleich Diaconus.
Außerdem noch Realschulen in Gaildorf, Heidenheim, Königsbronn, Künzelsau, Neresheim, Welzheim.

D. Im Donaukreise.

Kreisschulinspektor: Rektor Moser von Ulm.

Biberach (86). III. *Krafft, Präz. und zugleich Rektor der Schule. II. Binder (zugleich kathol. Kaplan). I. Cloos (ebenso). Für das Französische (provis.). (2 R.)
Blaubeuren (36) Präz. *Heyd, Elementarl. Bausch. (R.)
Buchau (20) Präz. Lutz (zugleich kathol. Kaplan). (R.)
Geislingen (52) Präz. *Sigel, Elementarl. provis. (R.)
Göppingen (54) Präz. *Weitbrecht, Collab. Ost. (2 R.)
Kirchheim (53) *Braun, Oberpräz., Gärtner, Präz. (R.)
Lautkirch (16) Erster Präz. Müller, zugleich evangel. Diaconus. Zweiter Präz. Kolb, zugleich kathol. Kaplan.
Mengen (17) Präz. Staudacher, zugleich kathol. Kaplan.
Münsingen (15) Präz. Zettler.
Riedlingen (23) Erster Präz. provis. Zweiter Präz. Blaicher, beide kathol. Kaplane.
Saulgau (17) Präz. Hafen, kathol. Kaplan. (R.)
Scheer (14) Präz. provis., kathol. Kaplan.
Tettnang (11) Präz. Pfahler, kathol. Kaplan. (R.)
Waldsee (14) Präz. Schreizer, kathol. Kaplan.
Wangen (21) Präz. Schupp, kathol. Kaplan. (R).
Wiesenstaig (10) Präz. Mayer, kathol. Kaplan.
Außerdem bestehen noch Realschulen in Friedrichshafen und Welzheim.

Stuttgart. F. W. Klumpp.

II.

Die erste allgemeine Schleswig-Holsteinische Lehrerversammlung zu Kiel im October 1848.

Als der begeisterte Aufruf zu einer Vereinigung aller Lehrer Deutschlands erging, als die Petition um einen allgemeinen deutschen Schullehrertag von Leipzig aus zur öffentlichen Kunde gelangte, und in Eisenach

eine allgemeine deutsche Lehrerversammlung gehalten wurde, die Lehrer Schleswig-Holsteins aber dennoch kein Lebenszeichen von sich gaben, und auch jene Versammlung nicht beschickten; so konnten sie bei dem Fernestehenden leicht in den Verdacht der Gleichgültigkeit gegen die Angelegenheiten der Schule und des Mangels an geistiger Regsamkeit und freisinnigen Strebens gerathen. Und doch hatten bei Weitem die Meisten mit warmem Interesse das neu erwachte Leben auf dem Gebiete der Erziehung verfolgt und fühlten den mächtigen Drang in sich, ihren Amtsgenossen im Süden die brüderlichen Hände hinüberzureichen und mit ihnen dieselben Schritte zu thun auf dem Wege zu einer zeitgemäfsen und dem Wesen des Unterrichts und der Erziehung entsprechenden Umgestaltung der Schule. Aber zu mächtig hatte die Noth unseres speciellen Vaterlandes alle Gemüther erschüttert, zu sehr der schwere Kampf um unser heiliges Recht und unsre politische Selbstständigkeit die sorgenvollen Seelen in Anspruch genommen, als dafs es möglich war dem Zuge des Herzens zu folgen und ungestört alle Kräfte gleichfalls auf dasselbe zu richten, worin schon so herrlich vorangegangen war. Erst nachdem das Geräusch des Krieges verstummte und die wieder eingetretene Ruhe dem Geiste gestattete die Werke des Friedens zu schaffen, konnte es den wiederholten Bemühungen des Herrn Professor Thaulow gelingen, zu dieser ersten gemeinsamen Lehrerversammlung die Lehrer aller verschiedenen Unterrichtsanstalten Schleswig-Holsteins zu vereinigen.

In mehr als einer Beziehung ist dieselbe von grofser Bedeutung. Zwar hatte schon seit mehreren Jahren der Trieb nach Vereinigung die Lehrer eines Kirchspiels an manchen Orten zusammengeführt, um unter Vorsitz des Predigers über Fragen auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichts sich zu besprechen. Aber der Mangel an Vertrauen und Zuneigung zu den Inspektoren hemmte eine gedeihliche Entwickelung dieser geringen Anfänge einer lebendigen Gemeinschaft. Kräftiger bildeten sich heraus die Probsteiconferenzen; und die aus ihnen hervorgegangene jährlich um Pfingsten Statt findende Generalconferenz für die vereinigten Herzogthümer gab manche schöne Beweise eines in der Gemeinschaft sich entzündenden Selbstgefühls, der durch die Verhandlungen geförderten Einsicht in das Wesen, die Mängel und die Bedürfnisse der Schule, und einer durch den Austausch der Ideen sich erfreulich entwickelnden Rüstigkeit und thatkräftigen Gesinnung. Auf ähnliche Weise hielten die Gymnasiallehrer ihre eigenen Zusammenkünfte. Aber das mufste man mit Bedauern gewahren, wie weder von der einen noch von der andern Seite irgend eine Miene gemacht wurde, noch irgend ein Verlangen sich zeigte sich einander gegenseitig zu nähern, und eine innige Verbindung zu gemeinsamem Handeln und gemeinsamen Verhandlungen über die allgemeinen Angelegenheiten des Unterrichtswesens zu schliefsen. Vielmehr ging jeder Stand seine eigenen getrennten Wege unbekümmert um den andern, denn es fehlte das lebendige Bewufstsein, dafs sie Diener sind der einen und derselben Nation, Bildner des einen und desselben ethischen Lebens, Arbeiter an der einen durch alle Unterrichtsgegenstände hindurchgehenden Wissenschaft, und Organe des einen Geistes der Humanität bei der heranwachsenden Jugend. Und dafs sie alle dem grofsen Geisterbunde aller Lehrer der deutschen Nation angehören und als Mitarbeiter stehen an der einen Schule des grofsen deutschen Volkes, dies Bewufstsein schien nur bei Wenigen Wurzel geschlagen zu haben. Als jedoch der Geist der Zeit eine andre Gestalt annahm als zuvor, als er auf allen Gebieten die zerstreuten Kräfte zu sammeln begann und die getrennten Stämme unseres Volkes zur Begründung der Freiheit und der Einheit aufrief, da konnten auch hier die Lehrer seinem Einflufs nicht widerstehen, und fühlten sich durch ihn in ihrem Innern getrieben, die

Hände in einanderzulegen, um im Bunde mit einander und mit den übrigen deutschen Amtsgenossen in einem Geiste zu wirken. Dieser Gedanke hat Realität gewonnen in unsrer allgemeinen Lehrerversammlung. Zwar konnten die Gymnasiallehrer nur berathend an den Sitzungen Theil nehmen, weil sie trotz des Programmes und vieler Gegenbemühungen einige Tage zuvor eine Petition an die Regierung beschlossen, und dadurch sich für diese Versammlung gebunden hatten. Und wer bedenkt, dafs in dem veröffentlichten Programme nur die allgemeine auf alle Bildungsanstalten ohne Unterschied sich erstreckenden Punkte für die Verhandlung festgestellt waren, dafs ferner das Besondere und Eigenthümliche einer jeden Art der Schulen erst dann am klarsten in das Licht tritt, wenn die Verständigung über das Allgemeine und Gemeinsame erreicht ist, und dafs endlich es jedem Lehrerstande unbenommen blieb später in speciellen Zusammenkünften über seine eigenen besondern Angelegenheiten zu verhandeln und zu beschliefsen, der kann im Angesicht der jetzigen Zeit diesen sonderbündlerischen Schritt nicht ungerügt vorübergehen lassen, und darin nichts anders als einen Rest der alten mit der Wurzel auszurottenden beschränkten Standesvorurtheile sehen. Aber obgleich jener gegen die Tendenz der Versammlung streitende Umstand einen unangenehmen Eindruck machte, so wurde er doch zur Befriedigung Aller nach und nach vollkommen überwunden, und eine innige und herzliche Verbrüderung gestiftet, welche ähnliche Vorfälle in der Zukunft unmöglich machen wird. An diese Vereinigung der Gymnasiallehrer und sogenannten Volksschullehrer knüpfte sich nun zugleich der Anschlufs an den gesammten Lehrerstand der deutschen Nation, indem einstimmig zum Beschlufs erhoben ward der Leipziger Petition beizutreten und künftig die allgemeine deutsche Lehrerversammlung zu beschicken. Und um nicht nur in dem sichtbaren Beisammensein die Gedanken auszutauschen, sondern auch während der Entfernung im geistigen Verkehre zu verbleiben, vereinigte man sich dahin, das Schleswig-Holsteinische Schulblatt, ein Organ der Volksschullehrer, in ein Centralblatt für das gesammte Unterrichtswesen unserer Herzogthümer umzuwandeln. (Die Redaction hat der Herr Prof. Thaulow übernommen und am Anfange des nächsten Jahres wird es ins Leben treten.)

Das Erste und Wichtigste nun, zu dessen Berathung und Beschlufsnahme die Versammlung dem Programme gemäfs fortschritt, war eine Petition an die provisorische Regierung: „die hohe provisorische Regierung wolle ungesäumt eine Commission sachkundiger Männer zur Entwerfung einer neuen Schulordnung in unsern Herzogthümern beauftragen.“ Nicht nur der Passus im Staatsgrundgesetze, welcher die Schule vorwiegend zu einer Angelegenheit des Staates macht, sondern auch das allgemein unter den Lehrern empfundene Bedürfnifs einer gründlichen Umgestaltung des Schulwesens drängte mit Nothwendigkeit dazu. Denn sowohl in Hinsicht der Verwaltung als auch der innern Einrichtung lassen alle Unterrichtsanstalten viel zu wünschen übrig. Freilich waren die Gelehrtenschulen durch die Mannigfaltigkeit ihrer Unterrichtsgegenstände vor einer einseitigen Inspection von Seiten der Geistlichkeit geschützt und erfreuten sich einer specielleren Fürsorge der Regierung, da der Staat in ihren Zöglingen seine heranwachsenden künftigen Beamten erblickte; aber dennoch finden sich keine aus dem Lehrerstande unmittelbar hervorgegangene Mitglieder in der Oberschulbehörde, dennoch vermissen wir einen derselben beigeordneten aus dem Gymnasial-Lehrerstande gewählten Beirath, dennoch ist wenig gesorgt für eine volksthümliche für das concrete Leben wahrhaft befähigende Bildung. Schlimmer noch steht es mit der Volksschule. Weil der Staat auch bei uns das Princip der specifischen Christlichkeit an der Stirn trug, und deshalb in dem bestimmten Glauben

der Staats-Kirche die alleinige sichere Basis des bürgerlichen Lebens sah, stellte er die Volksschule auch bei uns als unmündiges Kind unter die alleinige Vormundschaft der Kirche. Kein Lehrer nahm selbstthätig Theil an der Verwaltung der Angelegenheiten der Schule, alle Befehle, alle Anordnungen wurden entgegengenommen aus der Hand des Ortsgeistlichen, des einzigen Herrn und Gebieters, und die Fäden der Administration liefen in echt bureaukratischer Weise in den Händen des Generalsuperintendenten zusammen, dem sogar in letzter Zeit die gröfste, die Freiheit und Selbstständigkeit, das persönliche Gefühl und die Würde des Lehrers vollkommen vernichtende Machtvollkommenheit zu Theil geworden war durch das Gesetz der Absetzbarkeit der Schullehrer auf administrativem Wege. Dagegen half kein Schreiben und kein Reden der Lehrer, mochte auch die Opposition besonders seit dem Pestalozzitage sich bis zur gröfsten Energie gesteigert haben; sie mufste zerschellen an dem festen Fels der Wirklichkeit, an jener falschen Vermischung des Staats mit der Kirche. Und wie konnte bei einem solchen Zustande eine volksthümliche für das Leben bildende Erziehung gedeihen?! Fand sie ja doch nicht einmal Unterstützung bei einem von der bureaukratischen Staatsmaschiene ausgesogenen und methodisch erstickten Gemeindeleben. Nun aber nachdem der entfesselte Geist der deutschen Nation das alte morsche Staatsgerüste zertrümmert und gegen jenes unnatürliche Ehebündnifs des Staates und der Kirche Einsage gethan, nun, nachdem derselbe aus seinem eigenen Schoofse eine neue Ordnung der Dinge zu gestalten begonnen und das Volk mit seinem Wohl und Wehe auf seine eigene Einsicht und sittliche Kraft verwiesen hat, nun hat die Stunde der Befreiung für die Schule geschlagen. Denn will der Staat sich nicht selbst verrathen, so mufs er sich der verwahrlosten annehmen, und will er sie in Blüthe sehen unter den Händen eines erleuchteten und thatkräftigen Lehrerstandes, so ist er genöthigt ihr eine neue Ordnung angedeihen zu lassen, durch welche sie auf ihre eigenen Füfse gestellt wird. Dieses war der Gedanke, welcher die Lehrer trieb zur Absendung jener Petition an die provisorische Regierung und zur Erwählung einer Commission aus ihrer Mitte, welche vorläufig eine Schulordnung entwerfen sollte um sie der Regierung zur etwanigen Richtschnur vorzulegen. Dies bewies die ängstliche Sorgfalt, mit welcher man jedes Wort in der Petition abwog. Man war besorgt der Regierung nicht scharf und bestimmt genug andeuten zu können, dafs man nur solche Männer in die von ihr berufene Commission gewählt sehen wolle, welche selbst dem Lehrerstande angehörten, oder doch wenigstens auf dem Wege anderweitiger praktischer Wirksamkeit oder gründlicher Studien in der Theorie und Praxis der Erziehung heimisch geworden wären. Davon zeugte ferner die allgemeine Entschiedenheit, mit welcher man gegen die Wahl der Prediger protestirte, als es sich um die Ernennung jener Commission zur vorläufigen Entwerfung eines Schulgesetzes handelte. Zwar wurde nun die Commission nur aus den Volksschullehrern gewählt, da von den Gymnasiallehrern schon eine ähnliche auf ihrer Separatversammlung gebildet war, aber da der richtige Gedanke alle leitete, dafs jetzt alle Unterrichtsanstalten als Glieder eines Gesammtorganismus unter ein Gesetz gethan werden müfsten, ungeachtet ihrer relativen Selbstständigkeit, wurde eine vereinigte Berathung beider Commissionen beschlossen.

Leider gebrach es an Zeit die einzelnen Punkte der Schulordnung zu besprechen; und man ging deshalb über zum vierten Satze des Programms: „das nationale Element in allem Unterrichte.“ Wer die gewaltige Umwälzung dieses Jahres erwägt, wer bedenkt, dafs das Volk jetzt selber zur Theilnahme an der Gesetzgebung und Verwaltung seiner öffentlichen Angelegenheiten berufen ist, und in Kraft seiner Weisheit und Gesinnungs-

tüchtigkeit sich sein Geschick bereiten soll, die Ehrfurcht gebietende Macht der Nation, die Freiheit und Einheit derselben aber nur auf dem fruchtbaren Boden einer tüchtigen geistigen, politischen und sittlichen Bildung gedeiht, und dann dazu in Erwägung zieht, wie wenig der Unterricht und die Erziehung gerade hierfür geleistet hat, der muſs diesen Gegenstand der Berathung für einen höchst wichtigen und zeitgemäſsen halten. So wurde derselbe denn auch mit groſsem Eifer in Angriff genommen. Allerdings hätte er erschöpfender behandelt werden können, wenn man sich nicht immer im Elemente des Allgemeinen bewegt hätte, sondern auch auf die Frage übergegangen wäre, wie jede Unterrichtsanstalt ihrer Natur gemäſs die Aufgabe der nationalen Bildung zu lösen habe. Vielleicht wäre es gelungen, wenn man sich zuerst über den Begriff des nationalen Elementes verständigt hätte, und dann nach Lösung der Frage: welche Aufgabe derselbe jeder Art der Schulen zutheile, aus dieser die erforderlichen Unterrichtsgegenstände und die entsprechende Methode in der Behandlung derselben hergeleitet hätte. Indessen wurde doch manches schöne Wort gesprochen, und die Sache von mehreren Seiten geistvoll beleuchtet. So hoben z. B. die Gymnasiallehrer hervor, wie der Schüler auf den Gymnasien durch den Unterricht in der Geschichte mit der organischen Entwickelung des Volksgeistes vertraut gemacht werden, und das gegenwärtige Volksleben aus den Schicksalen und Kämpfen, den Arbeiten und Leiden der Vergangenheit begreifen, die Forderungen der Zukunft aus den Bedürfnissen der Gegenwart erkennen lernen müsse und durch die Literatur in die innere geheime Werkstatt des Geistes der Nation einzuführen und in die verschiedenen Züge des Charakters derselben einzuweihen sei, während die Darstellung der gesetzlichen Ordnung, und die Zurückführung derselben auf ihren Grund und Zweck den Rechtssinn ausbilde. So wiesen auf der andern Seite die Volksschullehrer auf die Religion hin als die Schöpferin der wahren Gesittung, und glaubten in ihren Schülern an den erhabenen Vorbildern groſser volksthümlicher Männer die patriotische Gesinnung am erfolgreichsten entzünden zu können.

Mit innerer Nothwendigkeit führte dieser Gegenstand über zu der Frage nach der Bildung der Schulmänner selber. Und wahrlich sobald wir bedenken, eine wie einseitige oberflächliche Bildung die Volksschullehrer auf den Seminarien gewinnen, so müssen wir ihnen Beifall zollen, wenn sie nach einer allseitigen, gründlichen Ausbildung Verlangen trugen, und deshalb denselben Bildungsweg mit den Gymnasiallehrern durch die Gymnasien und die Universität forderten. Ist es nämlich wahr, daſs es nur eine Wissenschaft giebt, welche in allen Schulen gepflegt werden will, und der Unterschied in den Schulen nur in der Weise der Mittheilung besteht; ist es wahr ferner, daſs auch der Volksschullehrer aus der Fülle des Geistes schöpfen, und um das Beste und am meisten Fruchtbringende den Schülern mittheilen zu können, in den Tiefen der Wissenschaft stehen, und das Ganze derselben nach ihrem innern Zusammenhange mit seinem geistigen Auge beherrschen muſs, so wird er in seiner Bildung dem Gymnasiallehrer nicht nachstehen dürfen und daher denselben Entwickelungsproceſs durchmachen müssen. Hierüber waren auch Alle mit Ausnahme eines Einzigen, der Alles beim Alten belassen wollte, einig, nur konnte man sich darüber nicht verständigen, wie die praktischen Uebungen auf der Universität anzustellen seien. Denn während einige die Uebungen an einer bestimmten Schule der Stadt angestellt wissen wollten, glaubten Andre aus Mitleidsgefühl für diese hierdurch zum Untergang prädestinirte Schule, daſs es besser sei, wenn zum Behuf des practischen Cursus die angehenden Lehrer vor dem Examen an die einzelnen Schulen des Landes vertheilt würden.

Dieses waren in der Kürze die Verhandlungen der ersten allgemeinen

Schleswig-Holsteinischen Lehrerversammlung. Mit inniger Freude haben wir derselben beigewohnt, denn es regte sich in ihr ein frischer, freier und strebsamer Geist. Es sprach aus Allen das lebendige und ernste Bewufstsein, wie Grofses die mächtig bewegte Zeit von ihnen fordere, und der glühende Drang des Herzens alle Kräfte der Freiheit und dem Wohle der Nation zu weihen. Und wer am Schlusse des Jahres so manche schöne Hoffnungen durch die Untüchtigkeit des Volkes zu Grabe getragen sieht und dann das Auge fragend und hoffend auf die heranwachsende Generation hinwendet, der mufs auf die Bestrebungen der Lehrer den Segen von Oben herab wünschen.

Aus Holstein im December 1848. S.

III. Die Landesschulconferenz zu Berlin.

Am gestrigen Tage wurde die Landesschulconferenz geschlossen. Der Unterzeichnete beeilt sich daher in der Kürze über die wichtigsten Gegenstände und Resultate der Berathungen zu berichten. Die vollständigen Protocolle, die das hohe Ministerium selbst dem Druck übergeben hat und die in wenigen Wochen publicirt werden dürften, werden der Schulwelt ein treues Bild unserer Thätigkeit in den Plenarsitzungen geben. Diese Zeitschrift aber wird es sich zur Pflicht machen, auf die Hauptergebnisse zurückzukommen.

Ueber die ostensiblen Resultate der Conferenz werden die Urtheile sehr verschieden lauten. Wie könnte man auch hoffen in einer Zeit der Erregtheit, wie die unsrige, es Allen recht zu machen? Auch in der Conferenz waren darüber die Meinungen getheilt.

Darin aber waren alle Mitglieder einig, dafs wir selbst einen unschätzbaren Gewinn von diesem Zusammensein haben, einen Gewinn fürs Leben, der sich mehr und mehr in uns realisiren und der vor Allem auch unserm Berufe zu Gute kommen wird. Wir, die wir hier in Berlin zurückbleiben, sehen mit tief bewegtem Herzen die Männer von uns scheiden, mit denen uns eine mehr als vierwöchentliche Gemeinschaft des Lebens und der geistigen Arbeit, mit denen uns nicht blofs Uebereinstimmung von Ueberzeugungen und Grundsätzen, sondern auch ebensosehr die offenste und unumwundenste Darlegung der Gegensätze, die freiste und schärfste Controverse aufs Engste verbunden hat. Wir Alle, denk' ich, haben die Ueberzeugung gewonnen, dafs wir fortan zu einander gehören und dafs die Einheit, die unter uns geworden ist, ein ebenso unbestreitbares als segensreiches Resultat der Conferenz ist. Alles Uebrige liegt im Schoofse der Götter!

Nicht minder wichtig ist es, dafs allen Mitgliedern der Conferenz die Gelegenheit geworden ist, den Räthen des hohen Ministerii persönlich näher zu treten und deren Ueberzeugungen und Intentionen unmittelbar kennen zu lernen. Welchen Gewinn wir davon gehabt haben, welchen Gewinn des Weitern davon unsere Collegen, die uns ihr Vertrauen geschenkt, und die Schule selbst haben werden, das ist in der Schlufssitzung von einem unsrer Freunde warm und schön ausgesprochen worden. Erfreulich dagegen mufste es auch uns sein, aus dem Munde Sr. Excellenz des Herrn Ministers v. Ladenberg und der Königl. Commissarien zu vernehmen, dafs sie unsern Berathungen mit Befriedigung gefolgt seien und dafs die unmittelbare Berührung mit Schulmännern aller Provinzen ihnen wichtig geworden sei.

Die erste Plenarsitzung fand am 16. April statt und ward von dem

Herrn Minister persönlich eröffnet. Den Vorsitz in den übrigen Plenarsitzungen führte der Herr Geh.-Ober-Reg.-Rath Kortüm, als Ministerial-Commissarien waren zugegen der Herr Geh.-Ob.-Reg.-Rath Joh. Schulze und der Herr Geh.-Reg.-Rath Brüggemann. Unvergeſslich wird es uns Allen sein, mit welcher Hingebung diese Männer sich an der Sache betheiligten und mit welcher Bereitwilligkeit sie unsern Bedürfnissen und Wünschen entgegenkamen.

Die Protocollführer wurden von der Conferenz gewählt. Als erster

Ministerielle Gesetzesvorlage.

Von den höheren Schulanstalten.

1. Die höheren Schulanstalten sollen die intellectuellen und sittlichen Kräfte der männlichen Jugend entwickeln, sie zu den wissenschaftlichen Studien auf Universitäten oder zur erfolgreichen Betreibung des später erwählten bürgerlichen Berufs vorbereiten und zu selbstständiger Theilnahme an den höheren Interessen der menschlichen Gesellschaft, so wie zu gedeihlicher staatsbürgerlicher Wirksamkeit befähigen.

2. Die höheren Schulanstalten nehmen ihre Zöglinge in der Regel im Alter von 10 Jahren auf.

Sie umfassen drei Abtheilungen, jede mit drei Hauptklassen.

Es kann jede Abtheilung für sich bestehen, jedoch auch die untere mit einer höheren Abtheilung verbunden sein.

3. Die unterste Abtheilung, das Unter-Gymnasium, bereitet die Schüler für die beiden anderen Abtheilungen vor und umfaſst für diejenigen Zöglinge, welche aus dieser Abtheilung unmittelbar ins bürgerliche Leben (Handwerk, Gewerbe) übergehen, einen für sich bestehenden Cursus.

Die Unterrichtsgegenstände derselben sind die Muttersprache, die lateinische und die französische Sprache, Religion, Geschichte und Geographie, Naturgeschichte, praktisches Rechnen, Schönschreiben, Zeichnen und Gesang.

Die Curse jeder der 3 Classen sind in der Regel einjährig.

Wöchentlicher Stundenplan.

Classe	VI.	V.	IV.	
Deutsch	6	4	4	St.
Latein	6	6	6	-
Französisch	—	4	4	-
Religion	3	3	2	-
Geographie und Geschichte	3	3	4	-
Naturgeschichte	2	2	2	-
Rechnen	4	4	4	-
Schreiben	4	2	2	-
Zeichnen	2	2	2	-
Gesang	2	2	2	-
	32	32	32	St.

4. An das Unter-Gymnasium schlieſst sich das Ober-Gymnasium resp. das Real-Gymnasium an.

5. Das Ober-Gymnasium ist für diejenigen Zöglinge bestimmt, welche sich den gelehrten Studien auf Universitäten widmen wollen. Auſser den beiden alten Sprachen, in welchen der Unterricht neben ausreichender Kenntniſs der Grammatik besonders Fertigkeit im Verstehen der classischen Schriftsteller, so wie die lebendige Auffassung des Geistes des Alterthums zu erzielen hat, wird gelehrt: deutsche und französische Sprache und Litteratur, Religion, Geschichte und Geographie, Mathematik, Physik und Gesang. Im Hebräischen wird nur für künftige Theologen und Philologen in Nebenstunden Unterricht ertheilt. Der Cursus der un-

Protocollführer fungirte in der ganzen Zeit Eckstein, der sich zugleich durch die sorgsame Ausarbeitung aller Protocolle (bis auf 2) ein sehr grofses Verdienst erworben hat; als zweiter zuerst Mützell, dann Wechsler, demnächst Hiecke, endlich Suffrian.

Hauptgeschäft der Conferenz war die Berathung der ministeriellen Gesetzesvorlage; wir stellen ihr die von der Conferenz angenommene, aber in Ausdruck und Anordnung hin und wieder noch zu ändernde Fassung gegenüber, in die wir nur eine Anzahl der wichtigsten Abstimmungen einzutragen uns erlaubt haben.

Fassung der Conferenz.

1. Die höheren Schulanstalten sollen die intellectuellen und sittlichen Kräfte der männlichen Jugend entwickeln, dieselbe zu wissenschaftlichen Studien (auf Universitäten und höheren Fachschulen) und zur erfolgreichen Betreibung des erwählten Berufs vorbereiten, so wie zu selbstständiger Theilnahme an den höhern Interessen der menschlichen Gesellschaft und zu gedeihlicher staatsbürgerlicher Wirksamkeit erziehen. (28 geg. 3 St.)

2. Die höheren Schulanstalten nehmen ihre Zöglinge, sobald sie die erforderlichen Vorkenntnisse besitzen, in der Regel im Alter von zehn Jahren auf. (22 gegen 9.)

Sie sind doppelter Art, jede mit sechs Hauptklassen, drei Unter- und drei Oberklassen. (31)

3. Die drei Unterklassen (das Untergymnasium) bereiten ihre Zöglinge für die Oberklassen sowohl der einen als der andern Art vor (25 g. 6), und bilden für diejenigen Zöglinge, welche aus dieser Abtheilung unmittelbar ins bürgerliche Leben übergehen, einen für sich bestehenden Cursus. (18 g. 13).

Die Unterrichtsgegenstände derselben sind: die Muttersprache, die lateinische und französische Sprache, Religion, Geschichte und Geographie, Naturgeschichte, practisches Rechnen und elementare Mathematik, Schönschreiben, Zeichnen, Gesang und Turnen.

Der Cursus jeder Classe ist einjährig.

4. Das Ober-Gymnasium ist vorzugsweise für diejenigen Zöglinge bestimmt, welche sich, hauptsächlich auf Grundlage der von ihnen erworbenen Kenntnifs des klassischen Alterthums, wissenschaftlichen Studien auf Universitäten und höhern Fachschulen widmen wollen. (27 g. 4.)

Die Unterrichtsgegenstände sind: die deutsche, lateinische, griechische und französische Sprache und Litteratur, Religion, Geschichte und Geographie, Mathematik, Naturwissenschaften, Gesang und Turnen.

Der Cursus der untersten Klasse (Tertia) dauert ein (21 g. 10), der in Secunda und Prima je zwei Jahre.

tersten Classe III dauert in der Regel ein, der in II und I je zwei Jahre.

Wöchentlicher Stundenplan.

	Classe III.	II.	I.	
Deutsch	3	3	3	St.
Latein	8	8	8	-
Griechisch	6	6	6	-
Französisch	2	2	2	-
Religion	2	2	2	-
Geographie und Geschichte	3	3	3	-
Mathematik	4	4	4	-
Naturwissenschaft	2	2	2	-
Gesang	2	2	2	-
	32	32	32	St.
Hebräisch		2	2	-

6. Das Realgymnasium nimmt die Zöglinge auf, welche sich für die höheren Kreise des bürgerlichen Lebens eine allgemein wissenschaftliche Bildung erwerben, oder für einzelne Fächer, für deren Studium die Kenntnifs der beiden alten Sprachen nicht erforderlich ist, auf der Universität weiter ausbilden wollen.

Die Gegenstände des Unterrichts sind: die Muttersprache und deren Litteratur, die französische und englische Sprache, Religion, Mathematik, Naturwissenschaft (Naturgeschichte, Physik, Chemie), Geschichte und Geographie, Schönschreiben, Zeichnen, Gesang.

Der Cursus der untersten Classe ist in der Regel ein-, der der beiden oberen Classen zweijährig.

Wöchentlicher Stundenplan.

	Classe III.	II.	I.	
Deutsch	4	4	4	St.
Französisch	5	4	4	-
Englisch	—	3	3	-
Religion	2	2	2	-
Mathematik	5	5	5	-
Naturwissenschaft	4	4	4	-
Geschichte und Geographie	4	4	4	-
Zeichnen	4	3	3	-
Schreiben	2	1	1	-
Gesang	2	2	2	-
	32	32	32	St.

7. Die den Lectionsplan und die Lehrmethode betreffenden speciellen Bestimmungen bleiben besondern Verordnungen vorbehalten.

8. Mit den Unter-, Ober- und Realgymnasien sind Veranstaltungen für den Unterricht im Turnen zu verbinden.

9. Die Zahl der wöchentlichen öffentlichen Lehrstunden darf mit Ausschlufs des Turnunterrichts 32, die Zahl der in einer Classe zugleich zu

5. Das Real-Gymnasium nimmt vorzugsweise diejenigen Zöglinge auf, welche sich in demselben, hauptsächlich auf Grundlage moderner Bildungs-Elemente, für die verschiedenen Richtungen des bürgerlichen Lebens eine allgemein wissenschaftliche Bildung erwerben, oder sich für höhere Fachschulen und für Studien innerhalb der philosophischen Facultät auf der Universität vorbereiten wollen (28 g. 3).

Die Unterrichtsgegenstände sind: die deutsche, französische und englische Sprache und Litteratur, Religion, Mathematik mit Rechnen, Naturwissenschaft, Geschichte und Geographie, Zeichnen, Gesang und Turnen.

Die lateinische Sprache kann nach Maafsgabe der örtlichen Verhältnisse für alle Schüler oder für diejenigen, welche sie fortzusetzen wünschen, als Unterrichtsgegenstand aufgenommen werden. (21 g. 10.)

Die Schüler, welche das Latein nicht fortgesetzt haben, verzichten auf die Immatriculation bei der Universität. (26 g. 5.)

Der Cursus der untersten Classe (Tertia) dauert ein, der in Secunda und Prima je zwei Jahre.

Zu §§. 3—5. An den polnischen Gymnasien des Grofsherzogthums Posen ist in den vier untern Klassen die polnische Sprache Unterrichtssprache, in den zwei obern dagegen theils die polnische theils die deutsche; beide Sprachen sind in allen Klassen auch Unterrichtsgegenstände. (31.)

6. Die drei Oberklassen beider Anstalten, wie die drei Unterklassen, können nach Befinden der Umstände auch für sich bestehen, und letztere mit einer oder zwei Oberklassen zu Progymnasien (bisher Progymnasien oder unvollständige höhere Bürgerschulen) (27 g. 4.), eben so mit elementaren Vorklassen erweitert werden. (30 g. 1.)

7. Die allgemeinen Bestimmungen über die Lehrverfassung bleiben besondern Verordnungen vorbehalten.

8. Die Zahl der wöchentlichen öffentlichen Lehrstunden darf mit Ausschlufs des Turn-Unterrichts in dem Ober-Gymnasium, und mit Aus-

unterrichtenden Schüler in der Regel 50 nicht übersteigen. Die mehr als 50 Zöglinge zählenden Classen sind in Parallel-Coetus zu theilen.

10. Das Unter-Gymnasium kann nach Befinden der Umstände mit dem Ober- bezüglich dem Realgymnasium verbunden unter eine gemeinschaftliche Direction gestellt werden. Es ist jedoch der Unterschied beider Abtheilungen hinsichtlich der Lehrmethode und der Disciplin festzuhalten.

11. Etwaige Bestimmungen wegen des den Zöglingen gestatteten Eintritts in den einjährigen freiwilligen Militairdienst, in die Büreaux u. s. w. gelten sowohl für die oberen Classen des Ober- als für die des Realgymnasiums.

12. Für den Besuch der Universität, bezüglich für die Immatrikulation bei den Facultäten derselben ist das Zeugnifs der Reife erforderlich, welches nur nach vollendetem Schulcursus auf den Grund der vorschriftsmäfsigen Entlassungs-Prüfung, oder einer besonders abzuhaltenden Prüfung der Reife ertheilt werden darf.

Von den Lehrern.

13. An den höheren Schulen können als Lehrer nur angestellt werden:

a) für den wissenschaftlichen Unterricht diejenigen, welche mit einem Zeugnifs der Reife die Universität bezogen, das *triennium academicum* vollendet und ihre wissenschaftliche Befähigung durch die vorschriftsmäfsige Prüfung *pro facultate docendi*, so wie ihre praktische Tüchtigkeit während einer zweijährigen Hülfeleistung an einem Unter-, Ober- oder Real-Gymnasium dargethan haben;

b) für den technischen Unterricht diejenigen, welche sich über ihre Tüchtigkeit durch das Zeugnifs einer öffentlichen technischen Behörde, bezüglich eines Schullehrer-Seminars ausweisen können.

14. Die Lehrer sind Staatsbeamte und in ihren Rechten und Pflichten den Verwaltungs-Beamten gleich gestellt.

15. Die Lehrer sollen ein auskömmliches Gehalt zu beziehen haben. Die Besoldungs-Etats sind unter Berücksichtigung der Ortsverhältnisse nach drei verschiedenen Klassen, entsprechend den gröfseren, mittleren und kleineren Städten für die Anstalten jeder Kategorie gleichmäfsig festzustellen.

schlufs des Turn- und Gesang-Unterrichts in dem Real-Gymnasium 32, die Zahl der in einer Klasse zugleich zu unterrichtenden Schüler in der Regel 50, für die beiden obern Klassen des Ober- und Realgymnasiums 40 nicht übersteigen. Die mehr als 50, resp. 40 Zöglinge zählenden Klassen sind in Parallel-Coetus zu theilen.

Die Zahl der wöchentlichen Lehrstunden für die einzelnen Lehrer wird mit Rücksicht auf die Classen, in denen die Stunden ertheilt werden und die mit den Stunden verbundenen häuslichen Correcturen, so wie mit Rücksicht auf den Grundsatz festgestellt, dafs aufser dem Director der Anstalt für je 2 vollständig getrennte Classen 3 vollbeschäftigte Lehrer anzustellen sind. Die Zahl der wöchentlichen Lehrstunden für den Director von sechsclassigen Anstalten darf 12 nicht übersteigen.

9. Etwaige Bestimmungen wegen des den Zöglingen gestatteten Eintritts in den einjährigen freiwilligen Militairdienst, in die Büreaux u. s. w. gelten für die entsprechenden Klassen des Ober- und des Realgymnasiums so wie des Progymnasiums.

10. Das Zeugnifs der Reife, das auf Grund der vorschriftsmäfsigen Entlassungsprüfung nach vollendetem Schulcursus oder auf Grund einer besonders abzuhaltenden Prüfung ertheilt worden ist, berechtigt den Inhaber, nach Maafsgabe der besonderen Bestimmungen über das Erfordernifs des Zeugnisses der einen oder der andern Art von Anstalten, zur Immatriculation auf Universitäten.

11. An den höheren Schulen können als ordentliche Lehrer nur diejenigen angestellt werden, welche ihre wissenschaftliche und pädagogische Befähigung auf dem vorschriftsmäfsigen Wege dargethan haben. (18 g. 13.) Solchen ist wo möglich auch der technische Unterricht zu übertragen, wenn sie sich über ihre technische Tüchtigkeit durch das Zeugnifs einer öffentlichen technischen Behörde resp. eines Schullehrer-Seminars ausweisen können. Blos technische Lehrer, die sich über ihre technische Qualification gleichfalls vorschriftsmäfsig ausweisen müssen, werden als Hülfslehrer betrachtet.

12. Die ordentlichen Lehrer haben die Rechte der höheren Staatsbeamten. (31.) Das Verfahren über die Amtsentsetzung, unfreiwillige Versetzung und Pensionirung soll durch besondere Gesetze festgestellt werden (30 g. 1).

13. Den ordentlichen Lehrern wird ein auskömmliches, der Besoldung der Staatsbeamten, deren Beruf eine ähnliche Bildung voraussetzt, gleichkommendes fixirtes Gehalt gewährleistet (31). Die Besoldungs-Etats sind für die einzelnen Anstalten unter Berücksichtigung der Ortsverhältnisse nach drei verschiedenen Klassen gleichmäfsig festzustellen (31).

Pflichtgetreuen Lehrern wird, im Falle ihnen nicht schon durch Aufrücken in höhere Stellen eine Gehaltsverbesserung zu Theil geworden ist, immer nach einem bestimmten Abschnitte ihrer Dienstzeit ein Gehaltszuschufs gewährt (25 g. 6).

Das Pensions-Reglement vom 28. Mai 1846 soll einer Umänderung unterworfen werden (31).

14. Bei Erledigung einer Stelle findet in der Regel Ascension innerhalb desselben Collegiums nach Maafsgabe der nachgewiesenen Qualifica-

16. Die technischen Lehrer werden nach der Zahl ihrer Lehrstunden angemessen remunerirt.

17. Die ordentlichen Lehrer der Ober- und Realgymnasien werden als Gymnasial-Professoren, die der Unter-Gymnasien als Gymnasial-Lehrer berufen und angestellt.

18. Der Director des Unter-, resp. des Ober- und des Real-Gymnasiums ist der beaufsichtigenden Staatsbehörde für die Ausführung der allgemeinen und besonderen Schul- und Unterrichts-Ordnung verantwortlich.

19. Dem Director steht die Lehrerconferenz, mit welcher er collegialisch über die inneren Angelegenheiten der Schule, Disciplinarfälle, Lectionsplan, Censuren, Versetzungen u. s. w. zu berathen hat, zur Seite.

20. Die näheren Bestimmungen über die Befugnisse des Directors und der Lehrer-Conferenz werden einer besondern Instruction vorbehalten.

21. Für die wissenschaftliche Vorbereitung der Lehrer der höheren Schul-Anstalten hat die Universität zu sorgen.

22. Die wissenschaftliche Prüfung der Candidaten des höheren Schulamts findet vor dem Eintritt in den praktischen Cursus statt und wird, in der Regel unter der Leitung eines Mitgliedes der beaufsichtigenden Schulbehörde, von Professoren der Universität oder andern Schulmännern öffentlich (+ 6—25) abgehalten.

Nur die „wissenschaftlich befähigt" erklärten Candidaten dürfen in den praktischen Cursus eintreten.

23. Die praktische Ausbildung erwerben die Candidaten an den besonders dazu zu bezeichnenden und einzurichtenden Lehranstalten jeder Provinz in einem zweijährigen Cursus. Sie erhalten während desselben entweder aus den Mitteln der Anstalt, an welcher sie beschäftigt werden, oder nach Befinden der Umstände aus allgemeinen Staatsfonds eine angemessene Unterstützung.

24. Das Zeugnifs der Anstellungsfähigkeit wird unter Bezugnahme auf das Resultat der wissenschaftlichen Prüfung von dem Director und den betreffenden Classen-Ordinarien der Schule, an welcher der Candidat praktisch geübt worden ist, und von dem Commissarius der beaufsichtigenden Behörde, nachdem derselbe von den Leistungen des Probanden sich genaue Kenntnifs verschafft hat, ausgestellt.

25. Die speciellen Bestimmungen über die Prüfungen und den praktischen Cursus werden einem besonderen Reglement vorbehalten.

26. Die Anstellung der Lehrer an den höheren Schulen, so wie auch die der Directoren an den Unter-Gymnasien erfolgt auf den Vorschlag resp. Antrag der zur Wahl berechtigten Behörden durch den Minister des öffentlichen Unterrichts. Die Directoren der Ober- und Real-Gymnasien werden von des Königs Majestät ernannt resp. bestätigt.

tion Statt (31), für den Fall der Berufung eines Lehrers von Aussen soll der Anciennetäts-Anspruch der Lehrer möglichst geschont werden. (25 gegen 6.)

15. Die ausschliefslich technischen Lehrer werden nach der Zahl ihrer Lehrstunden angemessen remunerirt (20 g. 11).

16. Die ordentlichen Lehrer der höheren Lehranstalten werden als Gymnasial-Professoren angestellt (22 g. 9).

17. Der Director des Unter-, resp. des Ober- und Realgymnasiums ist der beaufsichtigenden Schulbehörde für die Ausführung der allgemeinen und besonderen Schulordnung verantwortlich (31).

18. Die ordentlichen Lehrer bilden ein Collegium, welches unter dem Vorsitze des Directors über die in einer besondern Instruction näher zu bestimmenden Angelegenheiten in der Conferenz zu berathen und zu beschließen hat. Diese Instruction setzt zugleich die Befugnisse des Directors und der Lehrer-Conferenz im Allgemeinen fest (31). Eine Disciplinar-Ordnung wird von der Schulbehörde festgestellt werden.

19. Für die wissenschaftliche Vorbereitung der Lehrer der höheren Schulanstalten hat die Universität zu sorgen, auf welcher die Aspiranten des höhern Schulamts in der Regel (26) nur nach erlangtem Zeugnifs der Reife (25) einen dreijährigen (19) Cursus vollendet haben müssen (26 gegen 5).

20. Die wissenschaftliche Prüfung der Candidaten des höheren Schulamts findet vor dem Eintritt in den praktischen Cursus Statt. Die Prüfungs-Commission besteht in der Regel aus einem Mitgliede der beaufsichtigenden Schulbehörde als Vorsitzendem, Professoren der Universität und (26) Schulmännern.

Nur die für „wissenschaftlich befähigt" erklärten Candidaten dürfen in den practischen Cursus eintreten.

21. Die praktische Ausbildung erwerben die Candidaten an den besonders zu bezeichnenden und dazu einzurichtenden Lehranstalten jeder Provinz in einem zweijährigen Cursus (27 g. 4). Sie erhalten während desselben entweder aus den Mitteln der Anstalt, an welcher sie beschäftigt werden, oder nach Befinden der Umstände aus allgemeinen Staatsfonds eine angemessene Unterstützung (31).

22. Das Zeugnifs der Anstellungsfähigkeit wird unter Bezugnahme auf das Resultat der wissenschaftlichen Prüfung von dem Director und den mit der praktischen Leitung des Candidaten beauftragten Lehrern (28 g. 3) der Schule, an welcher der Candidat praktisch geübt worden ist, und von dem Commissarius der beaufsichtigenden Behörde ausgestellt (31).

23. Die speciellen Bestimmungen über die Prüfungen und den praktischen Cursus werden einem besondern Reglement vorbehalten.

24. Beim Beginne des praktischen Cursus (26 g. 5) wird der Candidat vereidigt; nach Beendigung desselben mufs ihm auf seinen Wunsch Beschäftigung an einer Anstalt gewährt werden, jedoch erhält er nur in dem Falle Anspruch auf eine angemessene Remuneration, wenn seine Hülfe der Anstalt nothwendig ist (30 g. 1).

25. Die Anstellung der Lehrer an den höhern Schulen, so wie auch die der Directoren an den Unter-Gymnasien, erfolgt auf den Vorschlag resp. Antrag der zur Wahl berechtigten Behörden durch den Minister des öffentlichen Unterrichts. Die Directoren der Ober- und Real-Gymnasien werden von des Königs Majestät ernannt resp. bestätigt (30 g. 1.)

Von der Dotation der höheren Schulen und ihrem Verhältnisse zu den für ihre Unterhaltung sorgenden Behörden.

27. Den Unter-, Ober- und Real-Gymnasien verbleiben die bisher aus Staats-, Stiftungs- und Gemeindefonds ihnen gewährten Mittel.

28. Die ausschliefslich durch alljährige Zuschüsse aus Staatsfonds dotirten höheren Schulen haben fortan keinen confessionellen Charakter.

29. In so fern die höheren Schulen als confessionelle Anstalten gestiftet und zu diesem Zwecke mit Vermögen ausgestattet sind, behalten sie ihren confessionellen Charakter.

30. Für die Ergänzung der nicht ausreichenden Dotation, so wie für die Errichtung neuer höherer Schulen sorgen die Gemeinden, resp. die Bezirke und Provinzen. Wenn jedoch für eine als nothwendig anerkannte Schule in dieser Weise ausreichende Mittel nicht zur Verfügung gestellt werden können, so wird der erforderliche Zuschufs aus allgemeinen Staatsfonds gewährt.

31. Ein Theil der nöthigen Fonds ist durch das Schulgeld zu beschaffen, welches nach dem Gutachten und Antrage der Communal- resp. Kreis- und Provinzial-Behörden festgestellt wird. Es ist jedoch bei jeder Anstalt eine angemessene Zahl von Freistellen für dürftige und talentvolle Schüler festzusetzen.

32. Die Organisation der Curatorien, welche bisher für einzelne höhere Schulen bestanden haben oder in Folge der veränderten Organisation eingesetzt werden, so wie die Festsetzung der Rechte derselben bleibt einer besonderen Verordnung vorbehalten.

Von den beaufsichtigenden Staatsbehörden.

33. Den Unter-, Ober- und Real-Gymnasien einer Provinz resp. eines Bezirks ist ein Schul-Collegium vorgesetzt.

26. Den Unter-, Ober- und Real-Gymnasien verbleiben die bisher aus Staats-, Kirchen-, Stiftungs- und Gemeindefonds ihnen gewährten Mittel.

27. Die ausschliefslich durch alljährige Zuschüsse aus Staatsfonds dotirten höhern Schulen haben fortan keinen confessionellen Charakter (19 gegen 12).

28. In so fern die höhern Schulen als confessionelle Anstalten gestiftet und zu diesem Zwecke mit Vermögen ausgestattet sind, oder ein Recht auf jährliche Zuschüsse aus bestimmten confessionellen Specialfonds erhalten haben, behalten sie ihren confessionellen Charakter (17 g. 14).

29. Für die Ergänzung der nicht ausreichenden Dotation, so wie für die Errichtung neuer höherer Schulen sorgen die Gemeinden resp. die Bezirke und Provinzen; wenn jedoch für eine als nothwendig anerkannte Schule in dieser Weise ausreichende Mittel nicht zur Verfügung gestellt werden, so wird der erforderliche Zuschufs aus allgemeinen Staatsfonds gewährt.

30. Ein Theil der nöthigen Fonds ist durch das Schulgeld zu beschaffen, welches auf Grund eines Gutachtens und Antrages der Communal- resp. Kreis- und Provinzialbehörden festgestellt wird. Es ist jedoch bei jeder Anstalt eine angemessene Zahl von Freistellen für dürftige und würdige Schüler festzusetzen.

31. Curatorien bleiben, wo sie bestanden (24 g. 6), und werden im Vertragswege bei denjenigen Anstalten eingerichtet, wo sie gewünscht werden (19 g. 11). Jedes Curatorium vertritt nur eine Anstalt (22 g. 8). In diesem Curatorium sind Staat, Gemeinde (resp. Bezirk, Provinz) und Schule, so wie diejenigen Patronate, welche stiftungsmäfsig nicht aufgehoben werden können, in angemessener Weise vertreten (30). Alle Schulen, welche Curatorien haben, sind keiner anderweitigen örtlichen Special-Schulbehörde mehr unterworfen (30). Die Organisation der Curatorien und die Festsetzung ihrer Rechte, welche niemals auf die Interna der Schule sich erstrecken dürfen, bleiben einer besondern Verordnung vorbehalten (30).

32. Die disciplinarischen und Unterrichts-Angelegenheiten jeder Schule gehören unter Aufsicht der betreffenden Schulbehörde allein zur Competenz des Lehrer-Collegiums (§. 18). Zur Berathung der allgemeinen disciplinarischen und Unterrichts-Angelegenheiten werden unter Assistenz der beaufsichtigenden Schulbehörden zu bestimmten Zeiten Provinzial-Schul-Conferenzen abgehalten, in welchen die höheren Schulen aller Arten gleichmäfsig vertreten sind. Die Wahl der Abgeordneten zu diesen Conferenzen geschieht in vorberathenden, die Zusammenkunft der Wahlberechtigten möglichst erleichternden Versammlungen (18 g. 12). Die Abgeordneten zu der Provinzial-Conferenz erhalten Diäten (28 g. 2). Die näheren Bestimmungen bleiben einer besonderen Instruction vorbehalten (30).

33. Für Fälle, wo die beaufsichtigende Behörde eine Disciplinar-Untersuchung (25 g. 5) gegen einen Lehrer einzuleiten sich veranlafst findet, tritt ein Ehrenrath von Amtsgenossen in Wirksamkeit. Die näheren Bestimmungen über die Bildung und die Befugnisse des Ehrenrathes bleiben einer besonderen Instruction vorbehalten.

34. Den sämmtlichen Schulanstalten einer Provinz ist ein Schulcollegium vorgesetzt (30).

34. Diese Behörde leitet die inneren und äufseren Angelegenheiten der betreffenden Schulen durch unmittelbare Verfügung an die Directoren resp. Curatorien, oder durch seine mit der persönlichen Einwirkung auf die Schulen beauftragten Commissarien.

35. Die Schul-Collegien bestehen aus Verwaltungs- resp. rechtskundigen und solchen Räthen, welche die innern Bedürfnisse der Lehranstalten aus eigener Erfahrung kennen gelernt haben und daher aus den bewährten Directoren und Lehrern der Ober- und Real-Gymnasien zu wählen sind.

36. Zum Geschäftskreise der Schulbehörden gehören aufser der allgemeinen Oberaufsicht über diese Schulen die Revision der Lectionspläne, die Entscheidung über die Einführung der Lehrbücher, die Revisionen der Schulanstalten, die Leitung der wissenschaftlichen Prüfungen der Candidaten und die Beaufsichtigung der praktischen Uebungen derselben, die Etats- und Rechnungsangelegenheiten u. s. w.

37. Die oberste Leitung der höheren Schulen hat der Minister des öffentlichen Unterrichts, in dessen Ministerium die inneren und äufseren Interessen der höheren Schulanstalten aller Provinzen durch Verwaltungs- und rechtskundige und aus erfahrenen Schulmännern zu wählende Räthe vertreten werden.

Der Geschäftsgang bei Berathung der ministeriellen Vorlage war folgender. Die ganze Conferenz theilte sich gleich Anfangs in vier Commissionen, deren jede einen Theil der Vorlage in Separatsitzungen in Berathung nahm. Das Resultat dieser Vorberathungen wurde durch einen Referenten dem Plenum vorgetragen und der Debatte in demselben zum Grunde gelegt. Die Referate konnten sich der Reihe der Paragraphen nicht anschliefsen, sondern mufsten gegeben werden, je nachdem die einzelnen Commissionen mit einer Arbeit fertig waren. So kam es leider, dafs gerade die so wichtigen 12 ersten Paragraphen zuletzt in Berathung genommen werden mufsten, zu einer Zeit, wo die Kraft nicht mehr so frisch war und wo überdiefs die sichere Aussicht auf baldigen Schlufs der Conferenz zur Eile zwang.

Der ersten Commission (§. 1—12.) gehörten zu von Seiten der Gymnasien Wiedmann aus Attendorn, Brettner aus Posen, Hiecke aus Merseburg, Fleischer aus Cleve, Mützell, Poppo aus Frankfurt a. d. O. Von Seiten der Realschulen Hertzberg aus Elbing, Suffrian aus Minden, Kribben aus Aachen, Ledebur aus Magdeburg, Kletke aus Breslau, Scheibert aus Stettin.

Der zweiten (§. 13—20) für die Gymnasien Kiesel aus Düsseldorf, Skrzeczka aus Königsberg, Fabian aus Tilsit, Grofs aus Marienwerder, Seyffert aus Berlin, für die Realschulen Gaebel aus Meseritz.

Der dritten (§. 21—26) für die Realschulen Wechsler aus Königsberg, für die Gymnasien Cramer aus Stralsund, Dillenburger aus Emmerich, Wimmer aus Breslau, Müller aus Liegnitz, Eckstein aus Halle.

Der vierten (§. 27—37) für die Realschulen Kalisch und Krech

35. Zum Geschäftskreise der Schulbehörde rücksichtlich der höheren Schulen gehören, aufser der allgemeinen Oberaufsicht über diese Schulen, die Assistenz bei den Provinzial-Schul-Conferenzen, die Revisionen der Schulanstalten, die Leitung der Abiturienten-Prüfungen, der wissenschaftlichen Prüfungen der Candidaten und die Beaufsichtigung der praktischen Uebungen derselben, die Vermittelung der confessionellen Beziehungen der Schulanstalten, die Etats-, Rechnungs- und andere dergleichen Angelegenheiten (23 g. 7).

36. Die Schulcollegien bestehen aus Verwaltungs- resp. rechtskundigen und solchen Räthen, welche die innern Bedürfnisse der Lehranstalten aus eigner Erfahrung kennen gelernt haben; die letzteren werden, nach Maafsgabe der confessionellen Verhältnisse der Provinz (18 g. 12), aus den bewährten Directoren und Lehrern der betreffenden höheren Schulanstalten gewählt.

37. Die oberste Leitung aller Schulen hat der Minister des öffentlichen Unterrichts, in dessen Ministerium die inneren und äufseren Interessen der Schulanstalten aller Provinzen durch Verwaltungs- und rechtskundige und aus erfahrenen Schulmännern zu wählende Räthe vertreten werden (30).

38. Der Minister beruft alle 5 Jahre in die Hauptstadt eine Landes-Schul-Conferenz, in welcher die höheren Unterrichts-Anstalten durch eine verhältnifsmäfsige Anzahl von Directoren und Lehrern ihrer Wahl vertreten sind (30).

---

aus Berlin, Fuhlrott aus Elberfeld, für die Gymnasien Stieve aus Münster, Wissowa aus Breslau, Jacobi aus Pforta, Menn aus Düren.

Die Referate erfolgten in dieser Ordnung:

d. 18. April Stieve über §. 27—31 der Vorlage.
d. 20. April Skrzeczka über §. 13—20 der Vorlage.
d. 24. April Dillenburger über §. 21—26 der Vorlage.
d. 27. April Fuhlrott über §. 32 der Vorlage.
d. 30. April Kalisch über 2 nach §. 32 einzuschiebende Paragraphen, namentlich die Provinzialschulconferenzen betreffend.
d. 1. Mai Menn über die Errichtung eines Ehrenrathes.
d. 3. - Stieve über §. 33—37 der Vorlage und einen die Landesschulconferenzen betreffenden Zusatzartikel.
d. 4. - Fleischer über §. 1—6 der Vorlage.
d. 9. - Fleischer über §. 10 der Vorlage.
d. 10. - Kletke zu §. 7. über Lehrverfassung und Lehrziel des Untergymnasiums.
d. 10. - Mützell zu §. 7 über die Lehrverfassung des Obergymnasiums.
d. 10. - Kiesel zu §. 20 Entwurf einer Instruction über die Befugnisse des Directors.
d. 11. - Mützell zu §. 7 über das Lehrziel des Obergymnasiums.
d. 11. - Skrzeczka zu §. 14 Entwurf über das Pensionsreglement.
d. 11. - Suffrian über §. 8. 9. 11 der Vorlage.
d. 11. - Grofs zu §. 18 Entwurf einer Disciplinarordnung.
d. 12. - Mützell über §. 12 der Vorlage und das Abiturientenexamen der Gymnasialprimaner.
d. 12. - Scheibert zu §. 7 über Lehrverfassung und Lehrziel des Realgymnasiums.

d. 12. Mai Scheibert zu §. 12 über das Abiturientenexamen der Primaner des Realgymnasii.
d. 12. - Eckstein zu §. 22 über das Reglement für die Prüfungen der Candidaten des höheren Schulamts.
d. 12. - Fuhlrott Entwurf über die Befugnisse der Curatorien.
d. 12. - Kalisch Entwurf über die Provinzialschulconferenzen.
d. 14. - Jacobi Entwurf über den Ehrenrath.
d. 14. - Kalisch Entwurf über die Landesschulconferenz.
d. 14. - Wimmer Entwurf über den praktischen Cursus der Schulamtscandidaten.

Schon aus dieser Uebersicht erhellt, dafs das Ministerium der Conferenz aufser der Berathung der Vorlage noch ein anderes nicht minder wichtiges Geschäft zugedacht hatte, die vorläufige Entwerfung von Instructionen, welche für die Durchführung der neuen Schulordnung erforderlich sein dürften. Acht Instructionen der Art, welche unter den Referaten aufgeführt sind, hat die Conferenz, wie sie aus den Berathungen der betreffenden Commissionen hervorgegangen waren, im Ganzen und Grofsen angenommen, die von Kiesel, Skrzeczka, Grofs, Fuhlrott, Kalisch, Jacobi und Wimmer. Da diese Instructionen in ihren einzelnen Bestandtheilen nicht alle mehr vom Plenum berathen werden konnten, so werden sie in die offiziellen Protocolle nicht mit aufgenommen werden. Unsere Zeitschrift wird sie veröffentlichen, falls sie ihr zukommen sollten.

Aufser jenen dem Ministerium bereits eingereichten Instructions-Entwürfen hat dasselbe noch drei andere von der Conferenz zu erhalten gewünscht, deren Bearbeitung neu gebildeten Commissionen übergeben ist. Für eine Instruction über die Lehrverfassung der Gymnasien und Realgymnasien sind durch die Conferenz gewählt Stieve (Referent für die Gymnasien), Seyffert, Eckstein, Suffrian (Referent für die Realgymnasien), Gaebel. Für eine Instruction über das Abiturientenexamen bei Gymnasien und Realgymnasien Mützell (Referent für die Gymnasien), Skrzeczka, Fleischer, Krech (Referent für die Realgymnasien), Scheibert. Für eine Instruction über das Examen *pro facultate docendi* Eckstein (Referent für die Gymnasien), Dillenburger, Kalisch (Referent für die Realgymnasien). Zur weiteren Ausführung der von Wimmer entworfenen Instruction über den praktischen Cursus ist Kribben als Correferent beigegeben. Die den oben genannten Commissionen nicht zugetheilten Conferenzmitglieder werden die Referenten mit ihrem Rathe unterstützen. Sämmtliche Instructionen sollen bis Michaelis dem Ministerium eingeliefert werden.

Wenn die Hauptthätigkeit der Conferenz auf die Erörterung der Gesetzesvorlage und auf die Instructions-Entwürfe gerichtet sein mufste, so hat sie doch aufserdem alle irgend erheblichen Fragen in Betracht gezogen, welche auf dem Gebiete der höheren Schulen in neuster Zeit in Anregung gebracht sind. War nicht immer Zeit zu einer ausführlichen Debatte vorhanden, so wurde doch wenigstens ein bestimmtes Urtheil ausgesprochen. Auch hiervon findet sich das Wichtigste in den Protocollen über die Plenarsitzungen theils ausgeführt theils angedeutet. Anderes freilich ist nur in lebendiger Rede in den Commissionssitzungen durchgefochten und haftet nur in der Seele der Theilnehmer.

Es lag überhaupt — und das möge hier noch besonders hervorgehoben werden — es lag in der Natur der Sache, dafs die frischeste Kraft, die erste Begeisterung gerade in den Commissionssitzungen verbraucht wurde. Wir haben in ihnen Auseinandersetzungen und Debatten gehört, von denen die Plenarsitzungen nur einen schwachen Wiederhall gaben und geben konnten; nicht blofs weil in diesen das treffende Wort von

den Fesseln der Geschäftsordnung nur zu oft unterdrückt werden mufste, sondern weil eine edle Scheu auch den Schein einer forcirten Wiederholung vermied oder weil der Wunsch neu zu sein die Unmittelbarkeit der Gedankenentwicklung hemmte. Wir haben darum oft gewünscht, dafs nicht Alles erst in Commissionen zuvor berathen werden, sondern dafs sich die Debatte nur an das Referat und Correferat einzelner Mitglieder anlehnen möchte.

Da die Debatten über die ersten Paragraphen wohl das allgemeinste Interesse finden dürften, so theile ich noch einige Ergebnisse derselben mit.

Die Forderungen, welche an einen Schüler bei der Aufnahme in die unterste Classe des Untergymnasiums gestellt werden sollen, formulirte die Conferenz, mit Bezug auf die Verordnung vom 24. October 1837, also: 1) Geläufiges Lesen der deutschen und lateinischen Druckschrift; 2) einige Sicherheit im Unterscheiden der Hauptredetheile; 3) einige Fertigkeit, ein Dictat in beiderlei Schrift ohne grobe orthographische Fehler nachzuschreiben (25 St.) und eine leichte Erzählung mündlich nachzuerzählen (28); 4) Fertigkeit im Rechnen in den vier Species mit unbenannten ganzen Zahlen; 5) Bekanntschaft mit biblischen Geschichten (21).

Der in der ministeriellen Vorlage §. 3 enthaltene Stundenplan für das Untergymnasium ward von 28 St. gegen 3 angenommen, von denen 2 dem Gymnasium, eine der Realschule angehörte. Als Grundsatz ward festgehalten, dafs Latein und Deutsch in diesen Classen fortan in einer Hand liegen müsse und dafs eine kleine Abweichung vom Normalplan zulässig sei, wenn nur das Lehrziel der einzelnen Klassen eingehalten würde. Die von Mützell angeregte Frage über die Priorität des Griechischen, resp. des Französischen ward von der Conferenz nicht aufgenommen. — Gegen Beibehaltung des Religionsunterrichts im Untergymnasium erklärte sich nur Einer.

Das Lehrziel des Untergymnasiums ward folgendermafsen bestimmt:

Deutsch: Der Schüler mufs die Fähigkeit erlangt haben, das was in seinem Erfahrungskreise liegt, geordnet (26) mündlich und schriftlich ohne bedeutende grammatische und ohne orthographische Fehler darzustellen. (Fertigkeit im Unterscheiden der Wortarten, Satz- und Periodentheile verlangten 9).

Lateinisch: Sicherheit in der grammatischen Formenlehre, Bekanntschaft mit den Hauptregeln der Syntax und ziemliche Sicherheit in deren Anwendung beim Uebersetzen aus dem Deutschen ins Lateinische; entsprechende Vocabelkenntnifs. In Betreff des Uebersetzens aus dem Lateinischen mufs der Schüler so weit vorgeschritten sein, dafs er nach seinem Uebergange in die Tertia den Cäsar zu lesen vermag (26 St.).

Französisch: Geläufigkeit im Lesen, ziemliche Sicherheit in der Formenlehre und in der Orthographie, angemessene Fertigkeit im Uebersetzen eines leichten Schriftstellers und im Uebertragen leichter deutscher Sätze ins Französische. Entsprechende Vokabelkenntnifs.

Geschichte: Auf Chronologie gestützte (17) Kenntnifs der Hauptmomente und der wichtigsten Persönlichkeiten der alten, mittleren und neueren Geschichte (27).

Geographie: Allgemeinste Uebersicht der Erdtheile und speciellere Kenntnifs der Länder (19, die andern: Hauptländer) Europas, insbesondere Deutschlands (25). (13 wünschten den Zusatz: „auch in Beziehung auf Producte, Gewerbe und Verkehr".)

Rechnen: Eine auf Einsicht gegründete Fertigkeit in der Bruchrechnung und in den wichtigsten Rechnungsarten des bürgerlichen Lebens.

Elementare Mathematik: Kenntnifs von mathematischen Wahr-

heiten, die sich auf Raum- und Zahlenanschauungen gründen, behufs praktischer Anwendung (17).

Naturgeschichte: Eine auf Anschauung sich gründende Bekanntschaft mit [den Hauptformen von 12] Pflanzen und Thieren (26).

Religion: die Majorität (21) lehnte eine Bestimmung des Lehrziels ab.

Bei der Berathung über die Unterrichtsgegenstände des Obergymnasiums fällt zwar das Hebräische mit 16 gegen 15 Stimmen, doch wollen 28 zugestehen, daſs der Unterricht darin eventuell in Nebenstunden ertheilt werde. Gegen die Beibehaltung des Religionsunterrichts erklären sich 3. Für facultatives Englisch 8, für facultatives Zeichnen fast Alle. Für Kiesel's Antrag, daſs die philosophische Propädeutik nach Maaſsgabe der besonderen Verhältnisse einer Anstalt beibehalten werden dürfe, sind nur 7.

In Betreff des Stundenplanes beantragt Mützell die Ausscheidung des Gesangunterrichts aus der gewöhnlichen Schulzeit, um die dadurch gewonnene Zeit in Tertia dem Griechischen, in Secunda und Prima theils dem Griechischen theils dem Deutschen zuzuwenden. Der Antrag erhält nur 13 Stimmen. Desselben weiterer Antrag die beiden naturwissenschaftlichen Stunden in Tertia dem Griechischen und eine mathematische Stunde in Secunda und Prima dem Deutschen zuzulegen, erhält nur 7, resp. 6 Stimmen. Wechsler's Antrag, in jeder der drei Classen 4 St. Deutsch und 6 St. Latein anzusetzen, gewinnt 7 Stimmen. Hiecke's Antrag die vierte Stunde für das Deutsche durch Abzweigung einer Stunde von der Geschichte und Geographie zu gewinnen und den Ausfall durch Lektüre groſser historischer Werke zu übertragen, fand keine Zustimmung. Für desselben Antrag dem Lateinischen und Griechischen in allen Classen je 7 Stunden zuzuwenden, erklärten sich 15, aber ebensoviel dagegen.

Daſs der Cursus der Tertia des Obergymnasiums einjährig sein soll, wird leider mit 21 (darunter die 11 Vertreter der Realschulen) gegen 10 durchgesetzt. Der Zusatz: „in der Regel" fällt durch 16 gegen 15 St.

Das Lehrziel des Obergymnasiums wird folgendermaſsen angenommen:

Deutsch: 1) Fähigkeit über Gegenstände, von denen der Schüler durch den Unterricht eine ausreichende Kenntniſs erlangt hat oder die sonst im Bereiche seiner innern oder äuſsern Erfahrung liegen, richtig, klar, folgerecht, angemessen und wo möglich, mit Gewandtheit zu schreiben und zu sprechen. 2) Elemente der historischen Sprachkenntniſs. 3) Genauere auf Lectüre gegründete Bekanntschaft mit den Hauptepochen der deutschen Literaturgeschichte. (Diese Anträge der Commission werden gegen 4 Stimmen angenommen.)

Latein und Griechisch: 1) Schriftsteller: Livius, Cicero, Virgilius, Horatius, Homerus, Sophocles und Plato einstimmig, Sallustius 25 gegen 4, Tacitus 26 gegen 3, Plautus oder Terentius 15 gegen 14, Herodotus 28 gegen 2, Xenophon 19 gegen 10, Demosthenes 17 gegen 12. Bei Thucydides 14 für, 15 gegen; bei Euripides 7 für, 22 gegen. 2) Zu erzielen ein sicheres durch gründliche grammatische [und metrische 13] Kenntnisse gestütztes und in gewandter Uebertragung darzulegendes Verständniſs der genannten Schriftsteller, und zwar „der schwierigen, in so fern sie längere Zeit in der Klasse gelesen worden sind." Abzusehen ist natürlich in dieser Beziehung von allen Stellen und Abschnitten, welche kritische oder hervortretende sachliche Schwierigkeiten haben. 3) Letztes Ziel des Unterrichts Bekanntschaft mit dem Geist und Leben des classischen Alterthums, so weit dieselben dem Jünglinge überhaupt erschlossen werden können. 4) Zum Uebersetzen ins Lateinische dürfen nicht deutsche Originalaufsätze (6) dienen, sondern zugerichtete Diktate (24). 5) Zu erzielen die Fähigkeit ein leichtes griechisches Exercitium fehler-

frei anzufertigen (16 gegen 14). 6) Freie lateinische Aufsätze [für deren obligatorischen Charakter sich 9 erhoben] hören auf „für Schulen und für Schüler obligatorisch" zu sein (24). Wo sie stattfinden, müssen sie „im Wesentlichen" Reproductionen enthalten (23). 7) Lateinische Interpretation wird nicht mehr verlangt (22); lateinische Sprechübungen sind als Lehrmittel gestattet.

Französisch: Sicheres Verständnifs der sogenannten classischen Dichter und der leichteren neueren Historiker, Richtigkeit der Aussprache (29 gegen 1), Fähigkeit Exercitia aus dem Bereiche der oben bezeichneten Historiker im Ganzen ohne Fehler zu übertragen (24).

Geschichte und Geographie: ein lebendiges Bild von der griechischen Geschichte bis Alexander, von der römischen bis Trajan (24; die übrigen: bis Tiberius), von den Hauptmomenten der deutschen (Völkerwanderung, Hohenstaufen, Zeitalter der Reformation, Friedrich der Grofse, die Erhebung von 1813), sowie eine Uebersicht der Universalgeschichte, mit der dazu erforderlichen geographischen Grundlage; zu deren Bewahrung der geographische Unterricht auch im Obergymnasium mit fortzusetzen ist. (Der Zusatz von 15 gegen 14).

Mathematik: Algebra, einschliefslich der Gleichungen des zweiten Grades, Fertigkeit im Gebrauche der Logarithmen, Stereometrie, ebene Trigonometrie, die ersten Anfänge der sphärischen Trigonometrie und der Kegelschnitte.

Naturwissenschaft: Eine durch Experimente begründete Kenntnifs der wichtigsten Naturgesetze, wobei die mathematische Begründung nicht auszuschliefsen ist.

Religion: Vergl. oben S. 638.

Für den Lehrplan der Realgymnasien war die Abstimmung über den Satz entscheidend: „Unter die Unterrichtsgegenstände des Realgymnasiums kann auch das Latein nach Maafsgabe der örtlichen Verhältnisse für alle Schüler oder für die, welche es (als Unterrichtsgegenstand) fortzusetzen wünschen, aufgenommen werden." Dieser Satz ward von 21 (darunter 9 von Realschulen) gebilligt. Mit Bezug hierauf wurden zwei verschiedene Stundenpläne vorgelegt. Der eine von Scheibert:

	III.	II.	I.
Deutsch	3(3)	4(4)	3(3)
Latein	0(4)	0(4)	0(4)
Französisch	4(4)	4(4)	4(4)
Englisch	4(4)	3(3)	3(3)
Religion	2(2)	2(2)	2(2)
Mathematik und Naturwissenschaft	10(10)	12(10)	12(10)
Geschichte u. Geographie	3(3)	3(3)	4(4)
Zeichnen	4(2)	4(2)	4(2)
Schreiben	2(0)	0(0)	0(0)
Singen	2(2)	2(2)	2(2)
	34(34)	34(34)	34(34)

Der zweite von Kribben und Ledebur:

	III.	II.	I.
Deutsch.	4	4	4
Französisch	5	5	5
Englisch	4	4	4
Religion	2	2	2
Mathematik und Rechnen	6	5	5
Naturwissenschaft	3	7	7

	III.	II.	I.
Geschichte und Geographie	4	3	3
Zeichnen	2	2	2
Schreiben	2	0	0
Singen	2	2	2
	34	34	34

Das facultative Latein wird bei diesem Plane (bei welchem übrigens die Schüler ein Jahr früher fertig werden) dadurch möglich gemacht, dafs demselben in Tertia die Zeichen- und Schreibstunden, in Secunda und Prima die Zeichenstunden und 2 naturgeschichtliche Stunden zugewiesen werden. Die Conferenz nahm den Plan von Scheibert an; nur Einer stimmte dagegen, wahrlich nicht aus Antipathie, sondern in der Meinung, dafs die gegen denselben zu erhebenden Bedenken von grofser Wichtigkeit seien.

Dafs eine förmliche Maturitätsprüfung am Schlufs des ganzen Schulcursus für diejenigen, welche vom Gymnasium zur Universität übergehen wollen, als besonderer Act beizubehalten sei, dafür erklärten sich 19 Stimmen.

Das Uebrige mufs dem nächsten Heft vorbehalten bleiben.

Berlin, den 16. Mai 1849. J. Mützell.

Sechste Abtheilung.

Personalnotizen.

1) Anstellungen und Beförderungen.

An der Gelehrtenschule zu Hadersleben ist der Lehrer H. J. Petersen für Mathem. u. Naturwissensch.; und an der Gelehrtensch. in Husum der Schulamtscd. Dr. phil. H. Fehrs als 5. L.; in Meldorf der Schulamtscd. C. Jansen als 6. u. der Seminarist H. G. Bünz als 7. L. constituirt worden. In Glückstadt ist der Schulamtscd. H. Keck zum 5., in Kiel der Schulamtscd. J. H. Scharenberg zum 7., in Rendsburg der Cand. d. Naturwissensch. J. H. Th. Martens zum 5. u. der Seminar. Chr. Homsen zum 8. L.; am Gymnas. in Altona der Districtsschullehrer W. Jahn in Venzier zum 8. L. ernannt worden. Am Altonaer Gymnas. wurde anstatt des an die Kieler Universität als Lector der franz. Spr. berufenen Lehrers des Französ. Schwob der Dr. E. F. M. Bally wieder ernannt.

Privatdocent Dr. G. Curtius zu Berlin ist zum aufserordentlichen Professor der classischen Literatur an der Universität Prag ernannt.

3) Todesfälle.

Am 15. März starb Carl Fr. Kroymann, siebenter Lehrer am Gymnasium in Altona, geb. 1781.

Am 17. Mai zu Berlin Prof. Theod. Heinsius im 79. Lebensjahre.

Gedruckt bei A. W. Schade in Berlin, Grünstrafse 18.

Erste Abtheilung.

Abhandlungen.

I.

Die Abiturientenprüfungen. [1])

In der im October v. J. zu Berlin gehaltenen Generalversammlung der Lehrer an den höheren Schulen der Provinz Brandenburg trug Herr Director Poppo auf Ernennung einer Commission an, welche unter Zuziehung der in dem Programme derselben S. XII gegebenen Thesen des Herrn Prof. Mützell das Abiturientenreglement für die Gymnasien einer Prüfung unterwerfe. Der Antrag wurde unterstützt, und die Herren Drogan, Poppo, Schellbach, Wiese und Mützell wurden mit diesem Geschäfte beauftragt. Dies ist die Veranlassung geworden zu der sehr ausführlichen, mit musterhafter Umsicht und Gründlichkeit verfassten Abhandlung über diesen Gegenstand, mit welcher Herr Prof. Mützell das fünfte Heft des laufenden Jahrgangs dieser Zeitschrift bereichert hat. Der Herr Verf. spricht im Eingange zu derselben den Wunsch aus, dafs seine Bemerkungen auch aufserhalb des engeren Kreises, für den sie zunächst bestimmt sind, eine die Sache fördernde Theilnahme finden mögen. Der Unterzeichnete hat dem hier besprochenen Gegenstande schon seit längerer Zeit seine Theilnahme gewidmet, und erfüllt daher um so bereitwilliger den privatim ihm mitgetheilten Wunsch des Verf.'s, einige der wichtigsten von demselben erörterten Punkte einer weitern Besprechung zu unterwerfen. Als solche Punkte erscheinen ihm 1) der Zweck der Prüfung; 2) die Betheiligung an derselben so wie die Controle von Seiten der der Schule vorgesetzten Behörde; 3) der Umfang dersel-

[1]) Bemerkungen, veranlafst durch die Abhandlung des Herrn Prof. Mützell über das preufsische Reglement für die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler. Zeitschr. f. d. G. W. III. H. 5.

ben; 4) die Form und Einrichtung einer Instruction für dieselbe.

Seine Ansichten über den zweiten dieser Punkte wird er übrigens Veranlassung haben grofsentheils schon bei einer Erörterung des ersten auszusprechen.

Die Bemerkungen des Verf. reihen sich an die einzelnen Paragraphen des von ihm zu beurtheilenden Reglements, von denen gleich die beiden ersten, welche von der Verpflichtung zum Bestehen einer Maturitätsprüfung und dem Zwecke derselben handeln, vor Allem sich erklären über die Berechtigung und Verpflichtung der Staatsbehörde, welcher sämmtliche Unterrichtsanstalten untergeordnet sind,

einerseits von denjenigen, welche die Universität zu beziehen beabsichtigen, einen Nachweis ihrer Befähigung dazu zu fordern;

andererseits sich einen befriedigenden Beweis zu verschaffen, dafs überhaupt die öffentlichen Lehranstalten an ihren Schülern das leisten, was sie zu leisten bestimmt sind, mithin auch dafs die Gymnasien, in so fern sie die Schüler eben zu der Betreibung academischer Studien vorzubereiten bestimmt sind, diese Vorbereitung ihnen wirklich gewähren und auf eine genügende Weise vollendet haben, wenn sie dieselben als reif zu jenen Studien entlassen.

Ist diese zwiefache Berechtigung und Verpflichtung aber aufser Zweifel, so tritt die Frage ein, ob gerade zu diesem Behufe eine besondere Prüfung der zur Universität übergehenden Schüler erforderlich sei, und es knüpft sich hieran die Erwägung aller der Punkte, die wir so eben angedeutet haben. Wir werden dieselben in der angegebenen Reihenfolge besprechen und offen und unumwunden unsere Ansichten auch da darlegen, wo wir nicht mit den Ansichten des geehrten Verf. übereinzustimmen vermögen. Auch wir wünschen von Herzen, dafs im Austausche der Ansichten über einen für die höheren Bildungsanstalten so wichtigen Gegenstand es gelingen möge, sich über das zu vereinigen, was für die dabei betheiligten Anstalten und Individuen das Ersprieſslichste ist. Indem wir also zuvörderst die Voraussetzungen ins Auge fassen, aus denen, wie es scheint, am Natürlichsten die Berechtigung des Staates, Maturitätsprüfungen zu fordern, und die Verpflichtung der betreffenden Individuen sich denselben zu unterwerfen, hergeleitet wird, werden wir dabei zugleich unser Urtheil

I. über den Zweck und die Bestimmung derselben festzustellen im Stande sein.

A. „Hat die Staatsbehörde die Pflicht der Oberaufsicht über die Universität als höchste Unterrichtsanstalt, [daran wird aber, so lange die Universität Staatsanstalt ist, nicht gezweifelt werden können, was für eine Form der Staatsverfassung man sich auch denken mag], so hat sie, bemerkt der Verf. S. 325, zunächst das Recht, darüber zu wachen und dafür zu sorgen, dafs die Universität ihre Jünger in demjenigen geistigen Zustande em-

pfange, der, soviel möglich, Gewähr bietet für tüchtige Entwikkelung der Einzelnen und für diejenige Gestaltung des academischen Lebens überhaupt, die durch die Aufgabe desselben bedingt ist." Diesem Satze steht ein anderer ebenso unbestreitbarer zur Seite, welcher sich unmittelbar auf die Gymnasien bezieht: „Hat die Staatsbehörde überhaupt das Recht, sich zu überzeugen, wie das Gymnasium [als Staatsanstalt] in allen seinen Theilen seiner Aufgabe im Ganzen und Einzelnen genügt, so hat sie es ganz besonders [oder wenigstens eben so gut wie in andern Beziehungen] in Betreff derjenigen Schüler, an denen diese Aufgabe vollständig erfüllt sein mufs, wenn sie der Universität mit vollem Nutzen angehören sollen." Hier ist es, wo Gymnasium und Universität, wo also auch die Sorge für das Beste des einen mit der Sorge für das Wohl der andern sich berührt. Die auf dem Gymnasium zu erlangende Bildung zielt in der obersten Classe ab auf die Universität. Hier greifen also zwei Arten von Bildungsanstalten in einander, und es handelt sich, wie der Verf. ebendaselbst erinnert, um die Bewahrung eines lebendigen Organismus im Gebiete der Schule. Wie, d. h. durch was für Mittel und durch was für Behörden, wird aber der Staat am besten für dieselbe sorgen?

Auf den ersten Blick scheint es am nächsten zu liegen, dafs der Staat der Universität die Verpflichtung auferlege oder das Recht übertrage, sich auf eine angemessene Weise selbst davon zu überzeugen, dafs die Jünger derselben den Aufgaben der academischen Studien zu genügen im Stande seien, also zu diesem Behufe erforderlichen Falls sie einer Prüfung zu unterwerfen, so wie ja dies in der Regel von jeder Lehranstalt bei der Aufnahme neuer Schüler geschieht. Bekanntlich ist dies in Dänemark der Fall, wo der auf die Universität übergehende, abgesehen von dem Zeugnisse der Reife, welches er von der Schule mitbringt, dennoch auf der Universität sich dem sogenannten *Examen artium* unterziehen mufs (s. Mützell S. 335); ebendasselbe wurde auch auf der im vorigen Herbst zu Hannover gehaltenen Lehrerconferenz (s. die Protocolle derselben S. 41) von Gravenhorst in Vorschlag gebracht, aber von Geffers als unpraktisch bestritten, mit Hinweisung auf die früher in Preufsen bestandene Einrichtung, welche sich nicht bewährt habe. (Siehe darüber Mützell S. 335.) Aus diesem Grunde wird es daher angemessener erscheinen, wenn der Schule selbst diese Verpflichtung zugewiesen wird, die denn freilich noch unter einen andern Gesichtspunkt gestellt werden kann. Es ist dies der oben angedeutete. Der Schule nämlich liegt es ob, gleichfalls darauf zu achten und dafür zu sorgen, dafs die für die Universitätsstudien vorzubereitenden Schüler wirklich diese Vorbereitung erlangen; und indem der Staat, unter dessen Oberaufsicht sie steht, ihr diese Sorge zur Pflicht macht, hat er zugleich das Recht zu fordern, dafs die Schule über die Erfüllung dieser Pflicht sich gegen ihn ausweise. Hat er von Seiten der Schule eine Garantie, dafs sie jene Pflicht gehörig erfülle, so kann er das

Interesse der Universität wenigstens in Betreff der auf dieselbe übergehenden Schüler des Gymnasiums oder anderer auf dieselbe vorbereitenden Anstalten als hinreichend gesichert betrachten, und es bleiben dann nur noch diejenigen Studirenden übrig, welche nicht nach gehöriger Vollendung eines auf die Universität vorbereitenden Schulcursus auf dieselbe überzugehen beabsichtigen. Hinsichtlich dieser würden dann im Interesse der Universität besondere Einrichtungen zu treffen sein, um ihre wirkliche Befähigung zu den academischen Studien, gleichviel auf welche Art, zu documentiren. Diese lassen wir indessen hier füglich unbeachtet, und richten unser Augenmerk nur auf die von der Schule, und zwar speciell auf die von den Gymnasien übergehenden Schüler. Hinsichtlich dieser letzteren also gehen wir von dem Satze aus, dafs der Staat in Folge seiner Oberaufsicht sowohl über die Universität als über die Schule das Recht habe, überzeugende Beweise zu fordern, dafs das Gymnasium seine Aufgabe an ihnen vollständig erfüllt habe.

Bis hieher stimmen wir mit der Argumentation des Verf. vollkommen überein; ebenso auch in allen demjenigen, womit er die Einreden derer bestreitet (S. 327), die, wenngleich sie jenes Recht des Staats nicht in Abrede stellen, doch die Ausübung desselben für etwas unnützes und die betreffenden Lehrer kränkendes erklären. Es leuchtet ein, dafs hier alles auf die Art der Ausübung dieses Rechts ankommt. Wir halten es für überflüssig, das von dem Verf. Gesagte zu wiederholen, und wenden uns vielmehr zu der Beantwortung der Frage: auf welche Art der verlangte Ausweis zu liefern sei; was für Mittel und Wege dem Staate zu Gebote stehen, um jene überzeugenden Beweise zu erhalten.

Hier freut es uns von dem Verf. zugestanden zu sehen, dafs der aufgestellte Grundsatz eine förmliche Prüfung keineswegs mit Nothwendigkeit in sich schliefse; dafs dem Staate noch andere Mittel zu Gebote stehen, um jenen Ausweis zu erlangen; dafs also, um den Anforderungen des Staates zu genügen, eine förmliche Prüfung keineswegs erforderlich sei. Zum Behuf jener Nachweisung nämlich würde, wie er S. 331 bemerkt, genügen, wenn

1) die Schule den Bildungsgang eines jeden Abiturienten in kurzen Zügen getreu niederlegte, und das von demselben in Kenntnissen und Fertigkeiten wie in seiner Verstandes- und Charakterbildung erreichte Ziel scharf und bestimmt schilderte, und wenn

2) als Beleg eine Anzahl Arbeiten der Abiturienten, namentlich aus den letzten Monaten der Schulzeit, sei es, dafs sie Lösungen gegebener oder frei gewählter Aufgaben enthalten, wenn es nur fest stehe, dafs dieselben ohne unangemessene Hülfe angefertigt seien, eingereicht oder vorgelegt würde. — Als eine wünschenswerthe Ergänzung könne dann etwa das noch hinzukommen, dafs

3) ein Commissarius der Behörde einige Tage lang dem Un-

terrichte in der obersten Classe beiwohnte, um seinerseits einen unmittelbaren Eindruck der einzelnen Individualitäten aufzunehmen.

Eben dieser Commissarius, fügen wir hinzu, würde dann auch derjenige sein können, der die sub 1 erwähnte Schilderung und die vorzulegenden Arbeiten entgegennähme, und mit dem die Schule (die betreffenden Lehrer) über diese Documente zu verhandeln hätte.

Was der Verf. zur Motivirung dieser Vorschläge hinzufügt, ist uns ganz aus der Seele geschrieben. „Das Urtheil der Lehrer über die bisherigen Leistungen in den einzelnen Objecten und über die gesammte geistige Entwicklung träte wie billig in den Vordergrund; die mancherlei Eventualitäten des schriftlichen und mündlichen Examens, welche die Sicherheit des Resultats in Frage stellen, Befangenheit oder Schnellkraft des Geistes, Glück oder Unglück, Unredlichkeit u. s w. würden fast ganz fortfallen oder es würde ihnen wenigstens ein Correctif gesichert sein; der Verlauf des letzten Halbjahrs würde weniger gestört sein durch die Rücksicht auf eine entscheidende Prüfung.“ Die Bedenklichkeiten, welche sich dagegen erheben lassen, erkennt der Verf. selbst als weniger bedeutend an im Vergleich mit den Schwierigkeiten des bisherigen Prüfungsverfahrens und meint, dafs ein recht umsichtiges Benehmen der Lehrer sie in manchem Punkte wohl noch beschränken könne. Auch darin stimmen wir ihm vollkommen bei und erlauben uns nur einige Bemerkungen über dieselbe hinzuzufügen. Wenn er nämlich der Meinung ist, dafs

1) „ein solcher Bericht über die einzelnen Schüler grofse Schwierigkeiten habe, dafs die Bezeichnung des Eigenthümlichen für die grofse Masse des Mittelgutes auch dem gewandten Lehrer nicht leicht werden möchte, dafs es nahe liege zu idealisiren u. s. w.“, so erinnern wir daran, dafs hinsichtlich eines solchen Berichtes doch nichts anderes verlangt werden kann, als was etwa in einem dem Schüler selbst zu ertheilenden, ihn einigermafsen charakterisirenden Zeugnisse ausgesprochen sein würde. Das Material dazu wird der Lehrer grofsentheils schon vor der Endprüfung gesammelt haben und in der Regel nach derselben nur wenig zu modificiren brauchen. Gestand doch in der Conferenz zu Hannover (s. Prot. S. 42) Director Geffers aus Göttingen ganz offen, dafs er oft die Zeugnisse der Abiturienten im Voraus geschrieben habe, ohne durch das Examen zu Aenderungen genöthigt zu sein. Wenn ferner von dem Verf.

2) bemerkt wird, „es werde nicht leicht sein, sich zu überzeugen, dafs die gewählten und eingereichten (vorgelegten) Arbeiten der Schüler wirklich Proben ihres eignen Fleifses seien; es werde sich eine eigne Industrie bilden, die dahin wirke, gerade die letzten Arbeiten recht schön auszustatten, da jedenfalls auf diese von der Behörde wie von den Lehrern ein besonderes Gewicht gelegt werden müsse“: so entgegnen wir darauf, dafs diesem allerdings möglichen Uebelstande einigermafsen wird dadurch

vorgebeugt werden können, dafs man sich nicht auf Arbeiten aus den letzten Monaten beschränkt, sondern die Arbeiten des ganzen letzten Semesters, ja immerhin die Arbeiten des ganzen letzten Jahres ins Auge fafst. Dafs diese nicht alle um die Zeit der Entlassung der Schüler von einem Regierungscommissarius eingesehen und geprüft werden können, springt freilich in die Augen; allein das Urtheil der Lehrer ist es auch, denken wir, dem wenigstens so lange ein gewisses Vertrauen geschenkt werden mufs, als kein Grund vorhanden ist, ihm dasselbe zu entziehen. Dem umsichtigen und einsichtsvollen Lehrer aber wird es gewifs nicht schwer sein, die befürchteten Täuschungen (wenn auch nicht in jedem einzelnen Falle, doch gewifs bei dauernder Beobachtung) ans Licht zu ziehen oder ihnen zu begegnen. Alles kommt in dieser Beziehung auf den Geist an, den die Lehrer auf ihrer Anstalt zu wecken und zu erhalten wissen. Aufserdem steht es ja in der Macht des Lehrers, von Zeit zu Zeit die Schüler unter seinen Augen arbeiten zu lassen, um für die Authentie gewisser Arbeiten vollkommen einstehen zu können, wenn gleich dies natürlich nur Arbeiten von beschränkterem Umfange sein werden, so wie ja auch die bei einer Maturitätsprüfung angefertigten Clausurarbeiten selbst immer nur von einem solchen Umfange sein können. — Wenn endlich

3) besorgt wird, „dafs die Anwesenheit des Commissarius immer noch werde Veranlassung geben, dafs schüchterne Naturen sich nicht ganz so zeigen können, wie sie trotz dem sind," so, meinen wir, ist doch immer noch ein nicht unerheblicher Unterschied zwischen der Anwesenheit eines solchen fremden Zeugen bei dem gewöhnlichen Schulunterrichte und den mit diesem zu verknüpfenden Prüfungen einzelner Schüler und der Anwesenheit desselben bei einer ausschliefslich sich mit den Abiturienten beschäftigenden Prüfung. Aufserdem aber wird ein sachverständiger Commissarius in Verbindung mit erfahrenen Lehrern die aus blofser Schüchternheit entspringenden Mängel des Geleisteten schon durch anderweitige ihm bekannt gewordene Vorzüge des betreffenden Schülers zu compensiren wissen. Wir können daher auf dieses Bedenken kein grofses Gewicht legen.

Der Verf. hält nun freilich die Ausführung dieses dritten Vorschlages deshalb für schwierig, weil ein solcher Commissarius der Schulbehörde immer nur von wenig Schulen den hier geforderten Nachweis werde abnehmen können. Er werde nur höchstens 6 bis 8 Schulen zu bestreiten im Stande sein. Der Verf. läfst es daher dahingestellt sein, ob durch eine veränderte Eintheilung der Landesbezirke in Preufsen und durch eine damit zusammenhängende Reorganisation der Schulbehörden die vorgeschlagene Einrichtung werde möglich gemacht werden können, und wendet sich dann, nachdem er bisher blofs die Verpflichtung der Schule dem Staate gegenüber sich über das an ihren Abiturienten Geleistete auszuweisen, ins Auge gefasst hat, bei welcher er eine eigentliche Prüfung der Abiturienten nicht für durchaus nothwendig hält, zu der Betrachtung derselben von dem Standpunkte der Schule aus, auf dem er dieselben nicht für entbehrlich erklären zu kön-

nen glaubt. Ehe wir ihm zu dieser Betrachtung folgen, haben wir über die Art, wie nach unsrer Meinung den gerechten Anforderungen des Staates in diesem Stücke genügt werden kann, noch einige Bemerkungen hinzuzufügen.

So wenig wir auch das Recht des Staats in Abrede stellen, sein Augenmerk ganz speciell darauf zu richten, daſs an allen einzelnen jedesmaligen Abiturienten die Aufgabe des Gymnasiums vollständig erfüllt worden sei, so glauben wir doch nicht, daſs es als eine unbedingte Pflicht desselben anerkannt werden müsse, um der ihm in gleicher Weise obliegenden Pflicht der Sorge für die Universität wie für die Schule zu genügen, sich einer solchen speciellen Controle des von jedem einzelnen Abiturienten Geleisteten zu unterziehen. Wir sind vielmehr der Meinung, die Hauptsache bei dieser pflichtmäſsigen Sorge des Staats bestehe darin, daſs er sich durch alle geeigneten Mittel davon überzeuge, daſs das Gymnasium auf seiner obersten Stufe seiner Aufgabe überhaupt und im Allgemeinen entspreche, daſs also dort für eine ausreichende Vorbereitung der Schüler zu den academischen Studien gesorgt werde; daſs er dabei aber es dem pflichtmäſsigen Ermessen des Vorstehers der Schule und des gesammten Lehrercollegiums überlasse, zu beurtheilen, in wie weit jeder einzelne Schüler, der zur Universität übergeht, den an die Reife zu den academischen Studien geknüpften Anforderungen wirklich entspreche. Erfüllt das Gymnasium in seiner obersten Classe jene Aufgabe überhaupt, so dürfen wir voraussetzen, daſs in diese Classe einerseits nicht leicht Schüler werden aufgenommen werden, welche nicht wirklich für diese Classe die erforderliche Reife haben; andererseits aber dann auch nicht leicht solche mit dem Zeugniſs der academischen Reife werden entlassen werden, die diese Reife nicht wirklich erlangt haben. Wir sagen absichtlich: nicht leicht; weil wir allerdings auch das Gegentheil in einzelnen Fällen für möglich halten; für möglich halten wir dasselbe aber auch, wenn der Staat selbst durch eine auſserhalb der Schule stehende Behörde die Controle über jeden Einzelnen auszuüben beabsichtigt. Eben diese Controle scheint uns zu weit ausgedehnt zu sein, und sind wir daher allerdings der Meinung, daſs eben so gut wie der Staat Jahr aus Jahr ein das Urtheil über die Befähigung des Einzelnen zum Aufrücken in höhere Classen der pflichtmäſsigen Sorge der Lehrer für das Beste der Anstalt und aller derselben angehörigen Individuen überläſst, er eben so gut derselben auch das letzte Urtheil über ihre Befähigung zum Abgange auf die Universität überlassen könne, ohne eine ihm obliegende Pflicht zu verabsäumen. Wie es mit den auf der obersten Lehrstufe dem Abgange auf die Universität nahe stehenden Schülern, im Allgemeinen also mit dem Standpunkte dieser Classe, stehe, davon sich zu überzeugen ist er allerdings verpflichtet. Ueberzeugt er sich aber davon, daſs die Schule hier ihrer Aufgabe genügt, daſs also die in diese Classe aufgenommenen Schüler den Anforderungen dieser Classe entsprechen, und daſs diese Classe ihnen

alle zu ihrer endlichen Vorbereitung auf die Universität erforderlichen Mittel darbietet, so dafs sie also auf die rechte Weise vorbereitet auf dieselbe abgehen können, so, denken wir, kann er in einem schon hierdurch wohlbegründeten Vertrauen es den Lehrern überlassen, dafs sie bei der Erklärung über die Reife der Abgehenden mit der erforderlichen Umsicht und Gewissenhaftigkeit verfahren werden; wobei es freilich wünschenswerth bleibt, dafs ihr Verfahren bei dieser Beurtheilung durch eine vom Staate selbst erlassene Instruction geregelt sein möge. Dafs nach dieser Instruction wirklich verfahren werde, davon wird er die Mittel haben sich zu überzeugen, auch ohne dafs er bei jedweder Entlassung eines einzelnen Schülers sich betheiligt. Denn auf diese eben werden wir ein beiläufig ausgesprochenes Wort des Verf. mit Fug und Recht anwenden können: „Der Staat wird nicht bemüfsigt sein etwas Unnützes zu thun" (S. 328). Unter diese Kategorie aber scheint uns jene Art der Controle über die wirklich erlangte academische Reife jedes einzelnen abgehenden Schülers zu fallen, gleichviel auf welche Weise die Constatirung dieser Reife verlangt wird. Also nicht sowohl, weil wir an sich in der Ausübung jenes dem Staate allerdings zustehenden Rechtes eine Kränkung oder Beeinträchtigung der Lehrercollegien fänden [1]), die nur dann eintreten würde, wenn die Staatsbehörde nicht, wie es der Verf. mit Recht voraussetzt (S. 328), das Gefühl und die Stellung der Lehrer zu schonen und bei der Entscheidung über die Reife der Abiturienten die Selbstständigkeit der Lehrercollegien zu ehren und zu sichern wüfste; sondern nur weil wir dieselbe für etwas überflüssiges und entbehrliches halten, glauben wir uns gegen dieselbe aussprechen zu müssen. Was daraus in Betreff der Betheiligung der Staatsbehörde an den im Folgenden näher zu betrachtenden Abiturientenprüfungen sich ergiebt, leuchtet von selbst ein. Wir werden demnächst auf das hier Gesagte uns beziehen dürfen. Wollte man etwa in ächt chinesischer Weise jene genauere Kenntnifsnahme des Staates von dem Bildungszustande jedes einzelnen auf die Universität übergehenden Schülers darum für eine Pflicht desselben erklären, weil diese Schüler die künftigen Verwalter von Staatsämtern seien, deren Bildungsgang er deshalb von früh an kennen zu lernen suchen müsse: so ist einerseits diese Voraussetzung nur theilweise richtig, andererseits würde es noch früh genug sein, wenn die Staatsbehörde bei einer demnächstigen Staatsprüfung auf das einst von dem Competenten erworbene Abgangszeugnifs recurrirte. Dafs selbst nach Art. VI, §. 27 der Grundrechte des deutschen Volkes diese Berücksichtigung des früheren Bildungsganges als

---

[1]) Was der Verf. a. a. O. über die Stellung der Lehrer als vom Staate Beauftragter, welche die Pflicht haben, sich gegen ihren Mandanten über die Ausführung des übernommenen Mandates auszuweisen, erkennen wir als vollkommen richtig an. Wir wünschen nur dafs der Staat in der Controle über diese Ausführung nicht mit engherziger polizeilicher Genauigkeit verfahre.

unstatthaft angesehen werden mufs, sobald der Competent zu einem Staatsamte nur die erforderliche Befähigung zu diesem nachweiset, hat auch der Verf. S. 324 angedeutet. Natürlich wird der zur Förderung dieses Nachweises berechtigten Behörde frei stehen, das, was etwa sonst durch ein Zeugnifs, zu dessen Beibringung der Candidat verpflichtet war, documentirt werden konnte, auf jede andere ihr angemessen scheinende Weise documentiren zu lassen, also der Staatsprüfung jede der Wichtigkeit der Sache in dem einzelnen Falle angemessene Ausdehnung zu geben.

Dagegen glauben wir in Betreff dieser Ueberwachung der Schule von Seiten der ihr vorgesetzten Staatsbehörde einen gröfseren Werth auf eine durch sachkundige Regierungscommissarien ausgeübte persönliche Inspection legen zu dürfen, als auf alle schriftlichen Berichte über den Zustand derselben im Allgemeinen so wie über das an und von einzelnen Schülern (namentlich den Abiturienten) Geleistete. Diese Inspection wird zu jeder beliebigen Zeit eintreten können und müssen; also auch zu der Zeit der, wie wir gleich zeigen werden, in Folge eines Bedürfnisses der Schule anzustellenden wirklichen Abiturientenprüfungen, wiewohl sie nicht gerade diese als den Hauptgegenstand ihrer Thätigkeit ins Auge zu fassen haben wird.

Wenden wir uns nämlich jetzt zu der Frage nach der Nothwendigkeit oder Zweckmäfsigkeit solcher Prüfungen zurück, so werden wir dieselbe nunmehr

B. von dem Standpunkte der Schule selbst aus zu beantworten haben. Wir sahen, es bedarf derselben nicht nothwendig, damit die Lehrer in Betreff des an ihren Schülern Geleisteten sich gegen die ihm vorgesetzte Staatsbehörde ausweisen, sofern dieser Ausweis auch auf eine andere Weise in genügendem Mafse gegeben werden kann. Allein bedarf es derselben nicht zu dem Endzwecke, damit die abgehenden Schüler selbst ihren Lehrern gegenüber sich über das von ihnen Erreichte ausweisen? Dies ist der Gesichtspunkt, von welchem aus der Verf., wie es uns scheint, wo nicht die Unentbehrlichkeit, doch die Zweckmäfsigkeit der Abiturientenprüfungen auf eine überzeugende Weise dargethan hat, und gern folgen wir ihm in seiner Beweisführung, indem er uns hier gerade den Endzweck und die Bestimmung dieser Prüfungen in das rechte Licht gesetzt zu haben scheint. So wie jeder Schüler, sagt er S. 332, am Schlusse jedes Classencursus dem Lehrer und dem Lehrercollegium oder dem Director gegenüber sich über das von ihm Erreichte auszuweisen hat, ebenso liegt dies zu thun dem Schüler ob, der den letzten Schulcursus durchgemacht hat. Dafs ihm dies nicht erlassen werde, ist ebenso im Interesse des Schülers als des Lehrers. So stellt er das Maturitätsexamen auf eine Linie mit den Prüfungen am Ende jedes Classencursus, und aus der Unerläfslichkeit oder wenigstens der Zweckmäfsigkeit dieser früheren Prüfungen folgert er die eine oder andere auch in Betreff der Prüfung am Schlusse des gesammten Schulcursus. Das Interesse, welches Schüler und Lehrer an derselben ha-

ben, würde dann dem Interesse an der Prüfung am Schlusse jedes einzelnen Classencursus nicht bloſs gleich stehen, sondern um so gröſser sein, je wichtiger der Schluſs des ganzen Schulcursus ist. — Gern pflichten wir hier in den meisten Stücken dem bei, was 1) über das Interesse des Lehrers an einer solchen Schluſsprüfung gesagt wird. Der gute Lehrer, das darf man allerdings voraussetzen, wird zwar beständig von dem geistigen Zustande seiner Schüler eine genaue Kenntniſs besitzen, und denselben in seiner Entwicklung ununterbrochen verfolgen. Allein einerseits können, wie der Verf. S. 332 bemerkt und wir gern zugestehen, in dieser Hinsicht auch bei dem besten Lehrer Irrthümer eintreten, welche eben nur durch eine Prüfung gehoben werden können. Andrerseits wird eine abschlieſsende allgemeine Prüfung theils dazu dienen, die Totalität des Einzelnen zu erkennen, während das alltägliche Schulleben nur Einzelheiten vorführt, aus deren beschränkendem Eindruck durch jene Prüfung sich zu erheben ein Bedürfniſs des Lehrers selbst sein muſs; theils dazu, daſs der Lehrer sich über dasjenige klar werde, was von seiner Seite geschehen muſs, um dem gesteckten Ziele noch näher zu kommen; so wie denn der Totaleindruck des durch den Unterricht Erreichten, den eine von andern angestellte „feurige und eindringende" Prüfung gewährt, selbst die übrigen der Prüfung beiwohnenden Lehrer in der Kenntniſs der Einzelnen und in ihrer eignen pädagogischen Bildung fördert, und nur dadurch wahre Einheit in die Bestrebungen des Lehrercollegiums gebracht werden kann, daſs die Lehrer durch gegenseitige Kenntniſsnahme ein Gesammtbild von dem geistigen Zustande des einzelnen Schülers gewinnen.

Man sieht, der Verf. faſst hier nicht bloſs den Endzweck ins Auge, daſs durch die Prüfung der Lehrer um so besser in den Stand gesetzt werden soll, ein umfassendes und hinreichend motivirtes Urtheil über die Reife oder den Grad der Reife seiner Schüler für die academischen Studien abzugeben; er will die ganze Thätigkeit des Lehrers in seinem Berufskreise durch dieselbe gewissermaſsen immer neu belebt und geleitet wissen, und nimmt es ebendeshalb mit dieser Prüfung in intensiver und extensiver Hinsicht sehr genau, wie er durch die von derselben gebrauchten charakteristischen Epitheta andeutet. Er macht dieselbe also zu einem für das pädagogische Leben und Wirken des Lehrers überaus wichtigen Schulacte. Welcher Lehrer aber, der so recht für seinen nächsten Beruf, für seine Schule und in seiner Schule lebt und webt, möchte irgend etwas entbehren, was ihn in dieser Berufsthätigkeit zu fördern im Stande ist? Nur möchten wir uns hier gleich eine nicht unbegründete Warnung erlauben, auf welche wir weiter unten bei einer Besprechung des Umfanges der Prüfung werden zurückkommen müssen. Wir fürchten, daſs gerade die feurige und eindringende Prüfung, auf die unser Verf. in dem anerkennungswerthesten Eifer für die gute Sache hinarbeitet, die „derbe Prüfungszeit" (S. 357), welche er seinen Schülern am Schlusse ihres Schulcursus zugedacht hat,

nur zu leicht die bekannten und viel besprochenen Nachtheile mit sich führe, um derentwillen schon viele so oft ihre Stimme gegen die Maturitätsprüfungen überhaupt erhoben haben. Wenn gleich wir also gern geneigt sind, dieser Prüfung in Betreff des Lehrers noch einen andern Zweck zuzugestehen als den, dafs durch dieselbe sein vielleicht noch schwankendes und unvollkommenes Urtheil über den wissenschaftlichen Standpunkt des Schülers festgestellt und vervollständigt werden soll, so wünschen wir doch sehr, dafs dieses Hinarbeiten auf jenen andern Zweck nicht zu Mifsgriffen führen möge, unter denen der Schüler selbst zu leiden haben würde.

2) Hinsichtlich des Schülers hebt der Verf. mit vollem Rechte die sittliche Seite einer Endprüfung hervor, „deren hohe Bedeutung nicht genug anerkannt werden kann.“ So wie der Schüler auf dem langen Wege des gesammten Schulunterrichtes mit Recht angehalten wird, bei jedem kleineren Ziele auf den einzelnen Lehrstufen sich selbst und seinen Lehrern davon Rechenschaft zu geben, was er denn nun gelernt und zu seinem wahren Eigenthum gemacht habe, so wird er zu derselben Thätigkeit auch bei dem Endziele angehalten werden müssen; dies aber nicht blofs deshalb, „damit er manche wichtige Einzelheiten wieder in das Gedächtnifs aufnehme oder schärfer auffasse, manche Lücke ausfülle, — und darunter auch solche, die der regelmäfsige Gang des Unterrichts zufällig nicht hat hervortreten lassen — und dafs er sich des Zusammenhanges in seinem Wissen klar bewufst werde;“ sondern auch „damit er ein ungeschminktes Bild seines geistigen Zustandes und Vermögens gewinne, vor dem in ihm selbst die falschen Farben der Selbstüberhebung und Täuschung erbleichen.“ Wie wichtig es sei, den Schüler so wie auf jeder Stufe des Schulcursus so auch am Ziele desselben zu dieser Selbstkenntnifs zu führen, bedarf wohl keines Beweises. Aber auch hier wird grofse Vorsicht in der Anwendung des dazu bestimmten Mittels der Endprüfung nöthig sein, um nicht die eben erwähnten Nachtheile herbeizuführen. Mag immerhin hieneben die Abhaltung dieser Prüfung dem Schüler „als eine Pflicht dargestellt werden, die er gegen seine Eltern und Angehörigen, gegen seine Lehrer zu erfüllen hat,“ so fern er diesen Rechenschaft über das von ihm Geleistete schuldig ist — nicht „als ein Mittel, sich mit dem, was er erlangt hat, sehen zu lassen,“ — wir können uns der Besorgnifs nicht erwehren, dafs, je gröfseres Gewicht in irgend einer Beziehung gerade auf das Ergebnifs dieser Endprüfung gelegt wird, desto eher bei der Mehrzahl der Schüler in dem letzten Stadium ihres Schullebens eine Anstrengung hervorgerufen wird, welche selbst da, wo sie „das natürliche Resultat eines sittlichen Eifers ist, der bemüht ist, im vollsten Umfange einer Pflicht zu genügen“ (S. 357), doch nur zu leicht jene Ueberspannung der Kräfte erzeugen kann, die, ohngeachtet der in dem preufsischen Prüfungsreglement §. 11 und in andern ähnlichen Instructionen, wie in der Hannoverschen von 1839 §. 12 und von 1846 §. 11 hervorgehobenen Grundsätze

der Prüfung, nach dem Urtheile erfahrener Schulmänner selbst bei den besten Schülern nie ganz hat verhütet werden können. Unser Verf. rechnet selbst nicht wenig (S. 333) auf die Wirkung, welche die erhöhete Stimmung in den Momenten der Prüfung, die gesteigerte Spannkraft der Seele auf die Entwicklung des Talents haben könne. Dieses Letztere kann doch aber wohl nur von einer Dauer dieser Spannkraft in einem längeren Zeitraume, eben also in der Zeit der nahe bevorstehenden Prüfung verstanden werden. Aber damit berührt er gerade den allerbedenklichsten Punkt bei dieser Art der Prüfungen, und wir werden daher, aus was für Gründen wir immer uns für eine Beibehaltung derselben entscheiden, alle Ursach haben, dahin zu sehen, dafs diese Spannung nicht zu einer schädlichen Ueberspannung werde. Alles wird daher auf die ganze Einrichtung und die Stellung dieser Prüfung zu den gesammten Leistungen der Schüler während ihrer Schulzeit ankommen, um schädliche Wirkungen derselben zu verhüten.

Gern leisten wir schliefslich mit dem Verf. S. 333 darauf Verzicht, diese Prüfung als ein disciplinarisches Mittel geltend zu machen, durch welches bei denen, die desselben bedürfen, in der Regel nur etwa in dem letzten Jahre oder Halbjahre ein Aufraffen aus früherer Trägheit bewirkt wird, womit eben zuletzt doch nicht viel Erfreuliches erzielt wird, und geben dem Verf. darin Recht, dafs es vielmehr die andern innerlichen Momente des Schullebens sind, um derentwillen die Schule ein Interesse daran hat, das Schulleben der auf die Universität zu entlassenden Schüler mit einer Prüfung derselben behufs ihrer Reife für dieselbe zu beschliefsen. Denn um jetzt unsere Ansicht über den Hauptgesichtspunkt, aus welchem diese Prüfung zu betrachten ist und den Zweck derselben noch einmal bestimmt und deutlich auszusprechen: wir halten dieselbe für erforderlich, nicht um dem Staate einen Ausweis über das an den Abiturienten Geleistete zu geben [1]), sondern zum Besten der Lehrer und der Schüler selbst. Ihre Bestimmung liegt also innerhalb der Schule selbst. In Betreff der Schüler legen wir auf die sittliche Seite derselben das vornehmste Gewicht; hinsichtlich des Lehrers verkennen wir nicht die Bedeutung aller der oben nachgewiesenen Vortheile, welche für sein Wirken in der Schule daraus erwachsen können; allein wir glauben doch, dafs der natürlichste und nächste Gesichtspunkt, aus welchem wir sie in Beziehung auf den Lehrer zu betrachten haben, kein anderer ist als der: dafs sie ein Mittel für ihn sein solle, dem Endurtheil, welches er bei der Entlassung seiner Schüler auf die Universität über den Grad ihrer Befähigung zu den academischen Studien

[1]) Aus dem von uns Gesagten ergiebt sich, dafs wir mit dem von Jahn in seinem trefflichen Aufsatze über die Abiturientenprüfungen (N. Jahrb. Bd. XVIII. H. 4. S. 437ff.) nicht durchgehends übereinstimmen. Vollkommen billigen wir aber was er daselbst über die Art und Weise sagt, wie diese Prüfungen einzurichten seien.

auszusprechen hat, die möglichste Sicherheit und Vollständigkeit zu geben. Allerdings wollen wir dieses Urtheil vor allem gestützt wissen auf die im längeren Verkehr mit den Schülern während des Schulbesuchs selbst erlangte Kenntnifs von dem geistigen Zustande derselben. Auf diese legen wir daher das Hauptgewicht, und beziehen uns auf das in dieser Zeitschrift (Maiheft 1848) bereits über den fraglichen Gegenstand von uns Gesagte. Wir halten es daher für nothwendig, dafs ein Reglement für das beim Uebergange der Gymnasialschüler zu der Universität zu beobachtende Verfahren, oder specieller: für die Commissionen zur Beurtheilung der Reife solcher Schüler, die Berücksichtigung des von ihnen in der Schule Geleisteten, die eben hieraus bereits geschöpfte Kenntnifs ihrer geistigen Bildung im Ganzen und im Einzelnen zur wesentlichsten Grundlage des über sie zu fällenden Urtheils mache, der Prüfung aber nur die Bestimmung anweise, diesem Urtheile theils zur Bestätigung theils zu etwaiger Ergänzung oder Berichtigung zu dienen. Wird dann eben diese Prüfung selbst auf das rechte Mafs hingeführt, so ist wenigstens alles gethan, um denjenigen Uebelständen zu begegnen, welche bei den Schülern aus einer falschen Ansicht von der Bestimmung derselben entspringen können.

Dafs demnach §. 2 des preufsischen Reglements, welcher dieser Prüfung den Zweck anweiset, erst „auszumitteln", was den Lehrern des Abiturienten im Wesentlichen längst bekannt sein mufs, eine andere Fassung erhalten müsse, bedarf kaum einer Bemerkung, so wie gleichfalls, dafs, wenn die Leistungen in der Schule ein Hauptgewicht in die Wagschale legen müssen, mit der die Reife des Schülers gewogen werden soll, es gleichfalls als unstatthaft erscheinen mufs, wenn §. 19 es der Prüfungscommission untersagt wird, Classenarbeiten der Abiturienten aus dem letzten Jahre zur entscheidenden Richtschnur des über sie zu fällenden Urtheils zu nehmen; da diesen mindestens bei einer weniger günstigen Beschaffenheit des durch mancherlei Eventualitäten bedingten Ausfalls der Prüfung, welchen der Verf. selbst bei der Verwerfung des Maturitätsexamens behuf des dem Staate zu liefernden Ausweises (s. o. S. 646) mit in Anschlag bringt, eine Berücksichtigung zu Gunsten der Geprüften zugestanden werden sollte. Dafs eben diese Bestimmung des Reglements Schwierigkeiten und Conflicte herbeigeführt habe, welche bei dem von uns in Uebereinstimmung mit dem Verf. vorgeschlagenen Verfahren nicht werden vorkommen können, ist einleuchtend.

II. In dem bisher Gesagten haben wir bereits unsere Ansicht über den zweiten Punkt angedeutet, welchen wir einer Erörterung zu unterwerfen beabsichtigten: die Betheiligung der Staats- d. h. der von dem Staate angeordneten höheren oder höchsten Schulbehörde an diesen Prüfungen. In wie weit der Verf. eine solche eintreten zu lassen für angemessen oder erforderlich hält, ergiebt sich am deutlichsten aus dem von ihm selbst seiner Arbeit hinzugefügten Entwurfe einer Instruction für

dieselben S. 426 ff. Indem er §. 2 die Leitung des gesammten Verfahrens bei dem von dem Gymnasium am Schlusse seines Cursus zu fordernden Beweise, „in wie weit es an denjenigen Schülern, die den Gymnasialcursus ganz durchgemacht haben und zur Universität übergehen wollen, seine Aufgabe erfüllt habe", zwar zunächst einem technischen Rathe der Schulbehörde, welcher das Gymnasium untergeben ist, überweiset, in dessen Abwesenheit aber dem Director des Gymnasiums überlassen wissen will, hat er, wie es uns scheint, hinreichend zu verstehen gegeben, dafs er das Erstere nicht für unumgänglich nothwendig hält, und hierin stimmen wir ihm vollkommen bei. Die Berechtigung des Staates, in pflichtmäfsiger Sorge für die ihm untergebenen Schulen auch an diesem Schulacte sich durch einen Commissarius der Schulbehörde zu betheiligen, stellen wir nach dem oben Gesagten keineswegs in Abrede, halten die Ausübung dieses Rechts aber keineswegs in jedem einzelnen Falle für eine Pflicht desselben. Ueberdies würde dieselbe ebenso gut wie die Ausführung des oben S. 646 besprochenen Vorschlages mit mancherlei kaum zu beseitigenden Schwierigkeiten verknüpft sein. Der Verf. hat daher auch §. 28, wo er von der mündlichen Prüfung redet, die Anwesenheit eines Schulrathes bei derselben nicht als unerläfslich vorausgesetzt. Aufserdem aber läfst er nach §. 38 die Mitglieder des Ephorats, Scholarchats oder Curatoriums bei den Gymnasien, bei denen eine solche Local-Schulbehörde vorhanden ist, nur als Zeugen der mündlichen Prüfung zu, welche der Director dazu besonders einzuladen hat, legt ihnen aber keine Berechtigung bei in dieselbe irgendwie einzugreifen oder bei der Entscheidung über das Ergebnifs derselben sich zu betheiligen; und dies mit vollem Rechte. Uebrigens wird nach Verschiedenheit der Einrichtungen der Schulbehörden in einem Lande (wir denken hierbei nicht blofs an den preufsischen Staat) die amtliche Stellung des zur Inspection der Gymnasien und erforderlichen Falls auch zur Theilnahme an den Abiturientenprüfungen bestimmten Regierungscommissarius sehr verschieden sein können. Nur ist das zu wünschen, dafs nie ein anderer als ein wirklicher Sachverständiger, der zugleich für die Gymnasien auf die rechte Weise sich interessirt, mit diesem Amte beauftragt werden möge. S. 424 erwähnt unser Verf. des möglichen Falles, dafs der Commissarius nicht Mitglied einer Provinzialschulbehörde sein könne, meint aber, dafs derselbe in Zukunft zu den seltensten Ausnahmen gehören dürfte. Wir wollen gern auch andern als den Mitgliedern solcher Behörden die erforderliche Befähigung zu der Inspection der Gymnasien, einschliefslich dessen, was bei der Abiturientenprüfung von ihnen gefordert wird, zutrauen, und glauben daher uns nur im Allgemeinen auf die Bedingung beschränken zu müssen, dafs unser Commissarius ein sachverständiger sei. Ob wir Ursach haben. diese Bedingung besonders hervorzuheben, darüber wollen wir das Urtheil andern überlassen. Wir verweisen hier nur noch auf die von dem Verf. S. 344 gemachte Bemerkung, welche nicht genug be-

herzigt werden kann: „Der königliche Commissarius mufs der Mann danach sein, und seine Stellung, seine Betheiligung an dem ganzen Act mufs nicht blofs nach der Würde der Behörde, die er vertritt, sondern auch nach der der Schule und der Lehrer bemessen sein.“

Der §. 10 geforderte Bericht des Directors an den [in sehr vielen Fällen von dem Orte der Prüfung entfernten] Schulrath über die eingegangenen Meldungen unter Beifügung verschiedener in dem Vorhergehenden bezeichneten auf die Prüfung bezüglichen Actenstücke würde ebenfalls nur dann unumgänglich nöthig sein, wenn von dem Schulrathe oder überhaupt von dem Regierungscommissarius eine Entscheidung über die Zulassung der angemeldeten Schüler zur Prüfung zu geben wäre. Da indessen diese Zulassung nach §. 7 nur von der Erfüllung äufserlicher Bedingungen abhängig gemacht ist, und selbst dann nicht wird verweigert werden können, wenn ohngeachtet der Abmahnung von Seiten der betreffenden Lehrer der einmal ausgesprochene Wunsch nicht zurückgenommen wird (was wir ganz in der Ordnung finden), so kann jener Bericht nur die Bestimmung haben dem Commissarius von den zu prüfenden Schülern eine vorläufige Kenntnifs zu verschaffen, und ist, in so fern derselbe nicht nothwendig der Prüfung beizuwohnen verpflichtet ist, wenigstens keine unerläfsliche Vorbedingung der anzustellenden Prüfung. Mit Recht hat ferner der Entwurf unsers Verf. §. 14 die Mittheilung der Aufgaben zu den Prüfungsarbeiten an einen Regierungscommissarius, welche §. 15 des preufsischen Reglements vorschreibt, indem er demselben das Recht der Auswahl unter mehreren Aufgaben so wie der eignen Bestimmung von Aufgaben zugesteht, nicht angeordnet, und in Gemäfsheit des bei Beurtheilung dieses §. 15 Gesagten sich nur dahin erklärt, „dafs wenn der Director sich mit dem für sein Fach die Aufgaben wählenden Lehrer nicht einigen könne, die Entscheidung der Schulbehörde einzuholen sei, welche auch ausnahmsweise [besonders wohl in dem eben erwähnten Falle] die Stellung der Aufgaben selbst übernehmen könne.“ Begreiflicher Weise mufs für solche Fälle einer Oberbehörde die Entscheidung anheim gestellt werden. Darauf aber wünschen auch wir das Einschreiten derselben beschränkt zu sehen.

Dafs über die Ergebnisse der Prüfung, sofern aus ihnen ein nicht unerheblicher Beitrag zu der für die Behörde nothwendigen genaueren Kenntnifs der Gymnasien geschöpft werden kann, an die vorgesetzte Schulbehörde von Seiten der Schule ein Bericht abzustatten ist, das stellt sich ohne weitern Beweis schon von selbst als sehr zweckmäfsig dar. Wir erkennen daher einen Bericht über dieselbe an jene Behörde, im Preufsischen an das Königl. Provinzialschulcollegium, als unerläfslich an. Die Frage kann nur sein, was für ein Umfang diesem Berichte zu geben, und was für Documente und ob überhaupt Documente demselben beizufügen seien. Das Reglement schreibt §. 44 eine Einsendung der Prüfungsprotocolle, Zeugnisse und Prüfungsarbeiten vor, was der Verf.

als an sich zweckmäfsig anerkennt. Sie diene, meint er, dazu, dem Königlichen Commissarius über seine Thätigkeit die nöthigen Belege zu sichern und die Entwerfung eines Bildes von dem Gesammtzustande der Gymnasien einer Provinz zu erleichtern. In Rücksicht auf den letztern Zweck, fügt er hinzu, wäre zwar nur eine jeweilige Einforderung nöthig; in ersterer Beziehung sei es dagegen rathsam, bei der alten Einrichtung zu bleiben. Auch wir müssen die Zweckmäfsigkeit derselben zu diesem Behuf anerkennen, möchten uns aber doch in Betreff der Protocolle eine Bemerkung erlauben, welche wir der weitern Erwägung unserer Amtsgenossen anheim geben.

Das Reglement schreibt §. 25 die Führung eines genauen Protocolls über den ganzen mündlichen Prüfungsact vor. Das hier hinzugefügte Epitheton kann für die Prüfungsbehörde Veranlassung zu einer peinlichen Sorgfalt werden, welche zur Gewinnung des Resultates der Prüfung, auf die es doch nach der obigen Bestimmung des Zweckes derselben vor allem abgesehen ist — denn nur im Interesse der Schule selbst, nicht des Staates, erkannten wir die Prüfung als nothwendig an (S. 652) — sich nicht der Mühe verlohnt. Zwar werden a. a. O. die Anforderungen an das Protocoll, „welches den Gang der Prüfung vollständig nachweisen soll", dahin bestimmt, „dafs in demselben mit Bestimmtheit und Genauigkeit bei dem Namen eines jeden Abiturienten zu vermerken sei, worüber er geprüft, und wie er darin bestanden sei." Dies letztere schliefst gerade nicht die Aufzeichnung aller möglichen Einzelheiten der Prüfung in sich, sondern kann sogar nur auf ein allgemeines Urtheil über das Endergebnifs der Prüfung in dem betreffenden Gegenstande beschränkt werden. Wie es in dieser Hinsicht jenem Reglement gemäfs auf den preufsischen Gymnasien gehalten wird, ist uns nicht näher bekannt, und glauben wir gern, dafs die Behörden, denen die Protocolle vorzulegen sind, in den Anforderungen an die vorgeschriebene Genauigkeit nicht zu weit gegangen sein werden. Sollte indessen dies Protocoll neben den schriftlichen Prüfungsarbeiten dazu dienen, das in dem Zeugnisse ausgesprochene Urtheil über die Leistungen des Abiturienten in der mündlichen Prüfung vollständig zu rechtfertigen, so ist es klar, dafs dann eigentlich noch mehr in demselben enthalten sein müfste, als die allgemeine Erklärung, wie der Geprüfte in jedem Einzelnen bestanden sei; wir meinen die einzelnen Data selbst, aus denen die Art des Bestehens von dem sachkundigen Leser des Protocolls zu ersehen sein müfste. Dies aber eben ist es, was eine Genauigkeit nöthig machen würde, die in dem Zwecke der Prüfung an und für sich nicht begründet ist. So wie nun aber die Behörde in Betreff des über die Schulleistungen des Geprüften dem Urtheile seiner bisherigen Lehrer das gebührende Vertrauen nicht versagen wird — auf jene Leistungen wird aber das Zeugnifs eben so sehr gegründet sein als auf die Leistungen bei der Prüfung —, so wird sie auch in Betreff dieser gewifs ebenso berechtigt, ja, wir möchten sagen, verpflichtet sein, dem Urtheile

der die Prüfungscommission bildenden Lehrer, selbst wenn kein Mitglied der höheren Behörde derselben angehört hat, dasselbe Vertrauen zu schenken, auch wenn dasselbe nicht durch ein schriftliches Protocoll der Prüfung documentirt werden könnte.

Wir möchten daher es für zweckmäfsiger halten, dafs anstatt des einzusendenden genauen Protocolls nur überhaupt ein Bericht über die Prüfung d. h. über den Gang und Ausfall derselben gefordert würde, dem jedenfalls die Abschriften der Zeugnisse beizulegen wären; ob auch die schriftlichen Prüfungsarbeiten, lassen wir dahin gestellt sein. Denn wenn das Zeugnifs über den Grad der erlangten Reife ebenso gut wie auf diese sich auf die Schularbeiten stützen mufs, was wir im Obigen hinreichend erwiesen zu haben glauben, so würde mit gleichem Rechte auch die Einsendung solcher Schularbeiten gefordert werden dürfen. Wozu aber sollte am Ende solche Weitläuftigkeit des Verfahrens führen? Sofern indessen einer Behörde daran gelegen sein kann, durch Autopsie und nicht blofs aus der Relation eines ihrer Mitglieder von Zeit zu Zeit etwas von dem, was die auf der obersten Stufe der Gymnasien für die Universität vorgebildeten Schüler geleistet, kennen zu lernen, wollen wir die Zweckmäfsigkeit der Einsendung der erstgenannten Arbeiten nicht bestreiten. Nur wolle man sich erinnern, dafs es hierbei weniger auf die Controle über die Reife jedes einzelnen Abiturienten als überhaupt auf eine Aufsicht über die Leistungen der Schule auf ihrer obersten Stufe wird abgesehen sein müssen, und dafs sonach diese Art der Betheiligung der Schulbehörde an der Prüfung nur in dem Kreise der der Schule nothwendig zu widmenden Inspection liegt, die wir, wie sich hoffentlich aus dem im Obigen Gesagten (vgl. S. 649) ergeben wird, in keiner Weise geschmälert, nur mit einer die Behörde sowohl als das ihr untergebene Lehrercollegium ehrenden Liberalität geübt zu sehen wünschen. (Vergl. die S. 655 angeführte Bemerkung unsers Verf.)

Jedenfalls wünschen wir daher auch mit unserm Verf. S. 425 die Gymnasien von einer durch die bisherigen wissenschaftlichen Prüfungscommissionen über die Prüfungsverhandlungen und insonderheit über die schriftlichen Prüfungsarbeiten geübten Revision befreit zu sehen, und stimmen demjenigen vollkommen bei, was derselbe gegen die Bestimmungen der §§. 46. 47 des bisherigen Reglements erinnert hat.

III. Gehen wir jetzt zu einer Erwägung des Umfanges über, welcher diesen Prüfungen zu geben sein wird. Die Ansichten des Verf. ergeben sich aus dem, was er zu §. 10 und 28 des Reglements bemerkt hat. „Man hat von jeher, sagt er S. 355, in den Preufsischen Reglements den Punkt am Stärksten angegriffen, dafs sie ein Examen in allen Unterrichtsgegenständen verlangen. Allein man greift nicht sowohl den Satz an, dafs die Gegenstände des Unterrichts auch die Gegenstände der Prüfung sind, als vielmehr die Voraussetzung, dafs das Urtheil über die Reife und Unreife von dem Ausfalle

der Prüfung in allen Gegenständen des Unterrichts abhängig sein soll. Gegen diese müfsten auch wir uns erklären." — „Da wir indefs, fährt er fort, von der Ansicht ausgehen, dafs die Schule sich durch diesen Act nur über ihre Thätigkeit auszuweisen habe, so folgt entweder, dafs sie sich in allen Objecten darüber ausweisen müsse, oder in denjenigen, in welchen es etwa jedesmal vom Staate gefordert wird. Je nach den verschiedenen Rücksichten, die dabei obwalten können, kann diese Wahl verschieden ausfallen." Hier erlauben wir uns fürs Erste daran zu erinnern, dafs dieser dem Staate zu liefernde Ausweis über die Thätigkeit der Schule bei den hier in Rede stehenden Prüfungen nur ein untergeordneter Gesichtspunkt ist, aus welchem dieselben zu betrachten sind, wie wir in dem ersten Theile unserer Untersuchung gezeigt zu haben glauben (s. S. 649); der höhere Gesichtspunkt für dieselben ist ihre Bedeutung für das gesammte und vereinte Wirken der Lehrer und Schüler in der Schule selbst (s. S. 652); und wir glauben nicht zu irren, wenn wir, wie schon gesagt, vor allem, worauf es bei dieser Prüfung abgesehen sein kann, besonders die Bestimmung derselben ins Auge fassen, dem bereits anderweitig gewonnenen Urtheile der Lehrer über die Schüler theils zur Bestätigung theils zu etwaiger Ergänzung oder Berichtigung zu dienen. Weit entfernt also von den §. 10 des Reglements angegebenen Unterrichtsgegenständen in der Schule selbst etwas beseitigen zu wollen, aufser etwa der philosophischen Propädeutik, sind wir blofs der Meinung, dafs aus der von uns angenommenen Hauptbestimmung derselben nicht die Nothwendigkeit folge, die Prüfung selbst auf alle diese Gegenstände sich erstrecken zu lassen. Das Urtheil über die Befähigung eines Schülers zum Uebergange auf die Universität wird unstreitig, aufser auf seine sittliche Reife, sich auf die zu einem academischen Facultätsstudium unentbehrliche wissenschaftliche Vorbildung stützen müssen. Diese Vorbildung ist theils in dem Besitze eines gewissen Vorraths bestimmter Kenntnisse zu suchen, welche die nothwendigen Vorbedingungen und Hülfsmittel wissenschaftlicher Studien überhaupt und des academischen Studiums bestimmter Berufswissenschaften im Besondern sind, theils und vorzüglich in der Befähigung zum klaren und geordneten Denken und zum deutlichen und richtigen Ausdrucke des Gedachten. Der Umfang jener Kenntnisse aber und die Stufe dieser gesammten geistigen Ausbildung sind nach der Forderung abzumessen, dafs dadurch der zu den Universitätsstudien übergehende Jüngling in den Stand gesetzt werde, das Studium seiner Fachwissenschaften mit der vom academischen Unterrichte geforderten Selbstständigkeit, ohne individuelle Anleitung und Nachhülfe erfolgreich zu betreiben. Hinsichtlich der Kenntnisse liegt nun allerdings der Mafsstab in dem der Schule in jedem einzelnen Lehrfache erreichbaren Ziele, was freilich nicht so zu verstehen ist, als ob von jedem Schüler dieses Ziel durchaus in allen Fächern erreicht sein müsse, um für reif zu der Universität erklärt zu werden;

dahingegen ergiebt sich die Stufe der gesammten geistigen Bildung nicht etwa aus der Summe des bestimmten Wissens, welches jemand im Gedächtnisse aufbewahrt, sondern noch mehr aus dem Grade von Sicherheit und Gewandtheit, womit er dasselbe beherrscht und anzuwenden weiſs, aus der Einsicht in den innern Zusammenhang wissenschaftlicher Lehren und aus der Fähigkeit zu eigner Gedankenentwicklung. Nach dem Maſse dieser geistigen Gesammtbildung wird daher vorzugsweise die Reife für die academischen Studien zu beurtheilen, auf sie wird die Beurtheilung aller Leistungen des Abiturienten auch bei der Prüfung zu beziehen, die Prüfung selbst also auch so viel als möglich gerade hierauf zu richten sein.

Ergiebt sich aber aus diesem Grundsatze für die Prüfung, wie wir glauben, daſs es nicht nothwendig ist, sie auf alle Gegenstände des Schulunterrichts auszudehnen, wenn gleich die Lehrer bei Ausstellung ihres Zeugnisses über die Reife eines Schülers nach Maſsgabe ihrer Kenntniſs von seinen Leistungen in der Schule sie alle zu berücksichtigen haben werden, so scheint uns eine Beschränkung der Prüfung hinsichtlich derselben noch aus einem andern sehr erheblichen Grunde wenigstens sehr rathsam. Diesen Grund bietet uns die Erfahrung dar, daſs der Hinblick auf ein bevorstehendes Examen selbst die besten Schüler veranlasse, in der letzten Zeit mit einer ungewöhnlichen Anstrengung besonders für das Examen zu arbeiten, also gerade der Umstand, den auch unser Verf. ins Auge faſste, indem er bei seiner ersten Betrachtung des Examens aus dem Gesichtspunkte des Staates zu dem Resultate gelangte, daſs den Anforderungen des Staates in Betreff der Schule auch auf andere Weise genügt werden könne, und als einen entschiedenen Gewinn, den die Beseitigung des Examens gewähren würde, auch den erwähnte, daſs dann der Verlauf des letzten Halbjahrs weniger gestört sein würde durch die Rücksicht auf eine entscheidende Prüfung (s. o. S. 645). Eben diesen Vortheil hoffen wir aber, indem wir die Prüfung aus den eben erörterten Gründen beizubehalten wünschen, durch die möglichste Beschränkung derselben wenigstens in einem gewissen Grade zu erzielen. Ganz und gar und bei allen Schülern jenen Uebelstand, der bald mehr bald weniger je nach der Individualität der Schüler hervortreten wird, zu beseitigen, wird zwar kaum möglich sein. Allein vermindert wird er sicherlich dadurch werden, daſs einerseits auf die Leistungen in der Schule ganz entschieden ein gleich groſses Gewicht gelegt wird wie auf das Ergebniſs der Prüfung; andererseits aber die Zahl der Gegenstände, in denen geprüft werden soll, vermindert wird. Von den Sprachen wird freilich keine bei der Prüfung ausgeschlossen werden können auſser etwa die französische und hebräische bei der mündlichen Prüfung; überdies liegt es in der Natur der Sache, daſs in Betreff der Sprachen keine so specielle Vorbereitung in der §. 11 des Reglements angedeuteten fehlerhaften Weise vorgenommen werden kann, wie bei den Wissenschaften. Von Wissenschaf-

ten werden Geschichte und Mathematik ebenfalls aus nahe liegenden Gründen als Gegenstände der Prüfung beibehalten werden müssen, und so muſs man es denn darauf ankommen lassen, in wie weit hier der eine oder andere Schüler es für nothwendig hält, eine specielle Vorbereitung, ein specielles Hinarbeiten auf das Examen vorzunehmen. Dahingegen möchten wir anheimgeben Geographie und Naturlehre nur dann zu einem besondern Gegenstande der Prüfung zu machen, wenn Examinanden da sind, welche durch eine besondere Vorliebe für diese Wissenschaften getrieben, vielleicht auch mit Rücksicht auf den gewählten Beruf, mit denselben sich vorzugsweise beschäftigt haben und durch ihre Leistungen in denselben auch wohl andere minder befriedigende Leistungen in andern Fächern zu compensiren hoffen dürfen; subsidiarisch würde freilich die Geographie auch bei der Geschichte zu berücksichtigen sein. Auch über die Religionskenntnisse wird das Zeugniſs des betreffenden Lehrers genügen, welches allerdings das von dem Verf. S. 434 bezeichnete Maſs und Ziel derselben zu berücksichtigen haben wird; ganz besonders aber möchten wir auch hier gern es verhüten, daſs der Hinblick auf das Examen zu einem Einlernen und Einüben gewisser Kenntnisse führen könnte, bei welchem der Hauptzweck des Religionsunterrichts irgend wie gefährdet werden könnte. Endlich wird auch die Prüfung in den Litteraturen der verschiedenen Sprachen, welche in den Bereich des Gymnasialunterrichts gehören, und deren der Verf. in dem von ihm entworfenen Reglement S. 431 erwähnt, auf ein sehr bescheidenes Maſs zurückzuführen sein, wenn nicht hier eine verkehrte Ansicht von dem Wissen, welches zum Bestehen der Prüfung erfordert werde, zu einem fehlerhaften Streben nach Einprägung von allerlei Nomenclatur führen soll. Am Natürlichsten wird das, was in Betreff deutscher, lateinischer und griechischer Litteratur gemeint sein kann, mit der Geschichte der betreffenden Völker in Verbindung gebracht werden.

Daſs die Prüfung übrigens sich in eine schriftliche und mündliche theile, wird wohl überall für zweckmäſsig gehalten werden. Die bei der erstern hin und wieder vorgekommenen Unterschleife können uns nicht berechtigen, dieselbe für unstatthaft zu erklären. Der mündlichen aber würden wir in einer Instruction im Allgemeinen zur Aufgabe machen, sich auf den Umfang der erworbenen Kenntnisse und den Grad der Sicherheit und Geläufigkeit zu richten, womit die Geprüften dieselben beherrschen; dabei aber hinzufügen, daſs sie zugleich, so weit es nöthig sei, zur Ergänzung der aus der schriftlichen Prüfung gewonnenen Resultate dienen solle, und nach Maſsgabe dieses Resultats in einzelnen Fächern auszudehnen oder zu beschränken sei.

Wie übrigens der Verf. über Beschränkung der mündlichen Prüfung denkt, ergiebt sich aus dem von ihm zu §. 23 des Reglements Gesagten. Was derselbe S. 379 über die in gewissen Fällen zulässige Dispensation von der mündlichen Prüfung in allen oder einzelnen Fächern sagt, dient zur Motivirung der Fassung der in seinem Entwurfe einer Instruction §. 31 vor-

geschlagenen Bestimmung: „die mündliche Prüfung kann ausnahmsweise allen Examinanden in allen Gegenständen oder in einzelnen erlassen werden. Wird in einem Gegenstande geprüft, so sind der Prüfung in demselben alle Examinanden zu unterwerfen.“ Wir wüfsten zu den a. a. O. ausgeführten Motiven nichts weiter hinzuzusetzen, als dafs es ja auch ebenso sehr dem in einem Fache entschieden tüchtigen selbst Freude machen mufs, sich der Prüfung in demselben zu unterwerfen, als dem Lehrer ihn darin zu examiniren. So möge denn die Prüfung solcher Schüler, wenn nicht alle zusammen wegen gleicher Tüchtigkeit von der Prüfung entbunden werden können, gewissermafsen zum Ersatz für das oft so peinliche Geschäft der Prüfung der weniger tüchtigen dienen.

IV. Dürfen wir jetzt zum Schlusse noch ein Paar Worte über die Art und Weise, wie wir eine Instruction für das gesammte Prüfungsverfahren gefafst zu sehen wünschen, hinzufügen, so erklären wir uns zuvörderst in Betreff des von dem Verf. gegebenen Entwurfs damit einverstanden, dafs er denselben nicht als ein „Reglement für die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler“ bezeichnet, sondern den Ausdruck theils erweiternd theils beschränkend ihn eine „Instruction über das beim Uebergang der Gymnasialschüler zur Universität einzuhaltende Verfahren“ genannt hat. Dieser Ueberschrift entspricht dann auch die Anordnung des Ganzen. Wenn übrigens die Disposition des Verf. erst am Ende des Ganzen §. 41 auf eine Darlegung der Forderungen führt, welche die Schule am Ende des Cursus in der obersten Classe zu machen hat, so möchten wir aus rein praktischen Gründen, um der Schüler willen, denen ja eine solche Instruction ebenfalls den rechten Gesichtspunkt anweisen soll, aus dem sie das ganze Prüfungsverfahren zu betrachten haben, eine etwas andere Anordnung des ganzen Stoffs vorschlagen. Wir stellen daher dem Entwurfe des Verf. in kurzen Umrissen den Entwurf einer Instruction gegenüber, welchen wir zur Erreichung jenes Zweckes für geeigneter halten.

Wir nennen demnach unsere Instruction eine „Instruction für die Commissionen zur Beurtheilung der Reife der zu den Universitätsstudien übergehenden Gymnasialschüler,“ und ordnen das Ganze unter die drei Rubriken:

I. Erfordernisse der Reife zum academischen Studium. Zweck der Prüfung.

II. Vorbedingungen, Zeit und Einrichtung der Prüfung.

III. Ausfall der Prüfung und Zeugnifs der Reife.

Unter Nr. 1 scheint es uns von besonderer Wichtigkeit, das Ziel der Gymnasialbildung, an dessen Erreichung das Zeugnifs der Reife (gleichviel ob mit oder ohne vorgängige Prüfung) geknüpft ist, möglichst scharf und bestimmt zu bezeichnen, um schon durch seine Stellung die Aufmerksamkeit der Leser darauf zu lenken. Wer kann für reif zu den academischen Studien erklärt werden? das ist ja die erste Frage, welche sich jedem auf-

dringt, wenn von einer Entscheidung über diese Reife die Rede ist. Was zur Geschäftsordnung bei dieser Entscheidung gehört, das möge mehr in den Hintergrund gestellt werden.

Unser erster §. sub I. würde dann aber so lauten: „Als Erfordernifs der Reife für die Universität ist neben der sittlichen Reife die zu einem academischen Facultätsstudium unentbehrliche wissenschaftliche Vorbildung anzusehen.“ §. 2 würde diese Vorbildung etwa in der Weise näher bezeichnen, wie wir S. 658 ff. uns darüber ausgesprochen haben, als beruhend auf einem gewissen Mafs von Kenntnissen, aber ebenso sehr auch auf geistiger Gesammtbildung. §. 3. Ziel des Gymnasialunterrichts in den einzelnen Zweigen des Wissens als Mafsstab der Reife hinsichtlich der Kenntnisse. Schon hier also würde der Inhalt des §. 41 in dem Entwurfe des Verf. bei uns Platz finden. §. 4. Mafsstab für die Beurtheilung der Gesammtbildung. S. darüber das S. 658 Gesagte. §. 5. Wichtigkeit derselben bei Beurtheilung der Reife. „Der Standpunkt dieser geistigen Gesammtbildung ist es eigentlich, was sowohl bei der Beurtheilung der Leistungen während der Schulzeit, als auch bei der Prüfung ins Auge zu fassen und wonach über dessen Reife oder Nichtreife zu den academischen Studien zu entscheiden ist.“ §. 6. Zweck der Prüfung. Wie wir diesen bezeichnen zu müssen glauben, haben wir bereits S. 658 angedeutet.

Ad II. würden wir aber unter den Vorbedingungen folgende an die Spitze stellen:

§. 7. Sittliche Reife. „Jeder, der zu dieser Prüfung zugelassen werden will, mufs durch seine bisherige Aufführung genügend dargethan haben, dafs er die zu einer selbstständigen Stellung erforderliche sittliche Reife besitze, widrigenfalls er schon allein aus diesem Grunde von der Prüfung zurückgewiesen werden kann.“ Wir halten es für besonders wichtig, dafs auf diese Vorbedingung ein recht grofses Gewicht gelegt wird [1]. Gewifs wird der Fall nur selten vorkommen, dafs einem Schüler aus dem hier angeführten Grunde die Zulassung zu der Prüfung, mithin der Abgang von der Schule mit einem Zeugnisse der Reife, versagt werden müfste; allein vorgesehen mufs derselbe allerdings werden, und wir glauben der Schulbehörde in diesem Stücke keine über ihre Stellung hinausgehende Berechtigung zuzutheilen, wenn wir sie ermächtigen, wegen entschieden sittlicher Unreife einen Schüler in dem Mafse für unbefähigt zum Uebergange auf die Universität zu erklären, dafs seine etwaige wissenschaftliche Reife daneben gar nicht weiter in Betracht gezogen zu werden braucht.

Wir enthalten uns hier einer weitern Ausführung dieses Abschnittes nach den in denselben gehörenden Einzelnheiten, gehen

[1]) Wir knüpfen die Zulassung zu der Prüfung also nicht blofs an die Erfüllung gewisser äufserer Bedingungen. Vgl. oben S. 655. Hier gerade wird unter gewissen Umständen die Entscheidung mit von dem Urtheile einer höheren Behörde abhängig zu machen gewifs zweckmäfsig sein.

aber aus Nr. III noch unsere Ansichten über die in diesem Abschnitte zunächst einer Bestimmung bedürftigen Punkte in der von uns für angemessen gehaltenen Fassung.

1. Wem das Zeugnifs der Reife zu ertheilen sei. „Wer durch seine Kenntnisse und insonderheit durch seine gesammte geistige Bildung den oben §. 3 und 4 aufgestellten Anforderungen genügt, dem ist das Zeugnifs der Reife zu ertheilen."

2. Worauf es hierbei ankomme. „Das Urtheil darüber ist ebenso wohl auf die bisherigen Leistungen der Schüler im Unterrichte als auf das Ergebnifs der Prüfung zu gründen, so dafs beide einander zur Ergänzung dienen. Es kommt dabei nicht sowohl auf ein ängstliches Abwägen der einzelnen Leistungen des Geprüften in jedem besonderen Fache an, so dafs vorzüglichere und geringere Leistungen in verschiedenen Fächern gegen einander aufgerechnet und aus allen der Durchschnitt genommen werden müfste, als vielmehr auf den Eindruck, den die Gesammtheit dieser Leistungen von der Gesammtbildung des Geprüften giebt. Nur insofern diese befriedigt, dürfen hervorstechende Leistungen in einzelnen Zweigen des Wissens für unvollkommenere in andern als Entschädigung gelten. In allen Fällen ist auf die Beschaffenheit der deutschen Aufsätze in der Schule und auf den bei der Prüfung dargelegten Grad geistiger Reife ein entscheidendes Gewicht zu legen."

3. Minimum der Forderungen, bei deren Nichterfüllung kein Zeugnifs der Reife zu ertheilen. „Als im Ganzen genügend sind auch diejenigen Leistungen des Geprüften anzusehen, welche zwar in einzelnen Stücken hinter den in Betreff der Kenntnisse aufgestellten Anforderungen zurückbleiben, aber doch nicht über die von ihm erlangte Gesammtbildung und Befähigung zu einem academischen Facultätsstudium ungewifs machen. Wer den aufgestellten Anforderungen überall noch nicht genügt, dem ist das Zeugnifs der Reife zu versagen." [1]) Es ist nicht inconsequent, sagt unser Verf. S. 415, wenn die Schule allen dasselbe Ziel idealer Bildung stellt und sich dann schliefslich doch nicht unbefriedigt erklärt, wenn nur so viel geleistet wird, als nothwendig scheint, um eine tüchtige Kraft zu selbstständiger Entwickelung durch die Mittel der Wissenschaft zu befähigen. Wie sehr wir damit einverstanden sind, ergiebt sich aus dem oben Gesagten.

---

[1]) Wir entlehnen diese und andere in dem vorliegenden Abschnitte gethane Vorschläge aus unserm ausführlichen Gutachten über den vom Herzoglichen Consistorium im Anfange des vorigen Jahres sämmtlichen Directoren und Lehrercollegien der braunschweigischen Gymnasien zur Begutachtung vorgelegten Entwurf zu einer Instruction für die Maturitätsprüfungen, welche übrigens bis jetzt noch nicht ins Leben getreten ist. Bei der Ausarbeitung dieses Gutachtens schien es uns angemessen, zu besserer Uebersicht der gewonnenen Resultate unserer Prüfung des vorgelegten Entwurfs in gleicher Weise, wie dies von Herrn Prof. Mützell in Betreff des preufsischen Reglements geschehen ist, unsererseits einen Entwurf zu machen, in welchem die von uns vorgeschlagenen Ver-

In Betreff der **Fassung der Abgangszeugnisse** erinnern wir wegen der in denselben von den Leistungen der Abiturienten in der Schule wie bei der Prüfung gebrauchten **Prädicate** an unsern Aufsatz in dieser Zeitschrift 1848, Heft 5. Wir würden in diesem Sinne uns auch in einer Instruction für dieselben aussprechen, so dafs also die Leistungen des Geprüften mit einem kurzen sie im Allgemeinen characterisirenden Prädicate zu bezeichnen entweder vorgeschrieben oder doch gestattet würde.

Was übrigens die von dem Verf. §. 44 versuchte Classification derjenigen betrifft, denen, wiewohl ihre Leistungen den §. 41 bezeichneten Forderungen nicht in allen Stücken entsprechen, doch ein Abgangszeugnifs, welches zum Beziehen der Universität berechtigt, also ein Zeugnifs der Reife, ertheilt werden soll, so, glauben wir, ist es besser, in einer Instruction sich der hier angenommenen Combination ganz zu enthalten, und der Urtheilsfähigkeit der Prüfungsbehörde das Weitere zu überlassen. Motivirt hat er zwar dieselbe S. 415 ff., allein er erkennt ebendaselbst doch selbst an, dafs die hier möglichen Fälle eigentlich unerschöpflich sind und durch Bestimmungen sich nicht abgränzen lassen.

Manches Einzelne in dem Entwurfe des Verf. böte uns freilich noch Veranlassung zu weiterer Besprechung; doch dürfen wir den Raum dieser Zeitschrift für jetzt dazu nicht weiter in Anspruch nehmen. Nur noch dies. Wenn es §. 17 heifst: „das Thema wird in dem Moment gegeben, in dem die Arbeit beginnen soll," so springt die Zweckmäfsigkeit einer solchen Bestimmung in die Augen; allein der Zusatz: „**Eine Erläuterung desselben findet nicht statt,**" enthält eine Beschränkung, die wir nicht billigen können, was auch immer S. 470 zur Motivirung dieser Bestimmung gesagt ist. Wir denken hier beispielshalber und zwar vornehmlich an das Thema zu einem deutschen Aufsatze, der ja nach der aus dem bisherigen Reglement beibehaltenen Bestimmung in dem kurzen Zeitraume von 5 Stunden angefertigt sein soll. Warum sollte denn der Lehrer dem Thema zu demselben nicht auch einige Fingerzeige über die zweckmäfsigste Art der Behandlung hinzufügen dürfen? Er braucht ja nur zur Notiz für die anderweitigen Beurtheiler des Aufsatzes diese Mittheilungen schriftlich aufzuzeichnen, um jede Ungewifsheit, was der Schüler von ihm empfangen und was er aus sich

---

änderungen mit dem Inhalte des Consistorial-Entwurfs zu einem Ganzen verarbeitet würden. Auf diese Weise haben wir in dem Vorhergehenden manches als unsere Ansicht und Fassung mitgetheilt, was theilweise schon mit denselben Worten in dem begutachteten Entwurfe ausgesprochen war. Dies zu bemerken halten wir für nothwendig, um jeder Mifsdeutung von Seiten des geehrten Concipienten des von dem hiesigen Consistorio ausgegangenen Entwurfes zu begegnen, falls ihm die vorliegende Abhandlung zu Gesicht kommen sollte. Was wir aber aus demselben uns angeeignet haben, sind wir bereit auch als unsere eigne durch sorgfältige Prüfung gewonnene Ansicht zu vertreten.

selbst geschöpft habe, hinwegzuräumen. Dafs hier nicht an eine unerlaubte Hülfsleistung zu denken ist, versteht sich von selbst. Man möge aber, sofern es zur richtigen Beurtheilung des von dem Schüler Geleisteten von Wichtigkeit ist, in der Instruction ausdrücklich vorschreiben, dafs, wenn der Lehrer dem Examinandus aufser dem Thema zu einer Arbeit noch besondere Andeutungen über die Behandlung desselben gegeben habe, diese auch dem Thema beigefügt werden sollen.

Dafs der Verf. aus der Zahl der schriftlichen Prüfungsarbeiten den freien lateinischen Aufsatz gestrichen hat; wofür er die Uebersetzung eines längern deutsch dictirten Stückes ins Lateinische eintreten lassen will, können wir nur billigen. Wie weit es der Abiturient in der lateinischen Composition gebracht habe, wird sich hinreichend aus seinen Schularbeiten ersehen lassen. — Aufser den Clausurarbeiten will der Verf. in die schriftliche Prüfung noch eine von jedem Examinanden zu Hause binnen 3 Wochen anzufertigende Abhandlung aufgenommen wissen, durch welche seine Tüchtigkeit in der Behandlung eines wissenschaftlichen Stoffes dargethan werden soll. Der Gegenstand soll aus dem Gebiete gewählt werden, in welchem jeder mit Vorliebe gearbeitet hat; das Thema soll der betreffende Lehrer stellen; die Wahl der Sprache aber für die Bearbeitung dem Schüler frei stehen. Wir wollen nicht leugnen, dafs bei dieser Arbeit sehr leicht Unrechtfertigkeiten mitunterlaufen können, und dafs bei weniger gutgesinnten Schülern die Versuchung dazu um so gröfser sein kann, je gröfseres Gewicht etwa auf den Ausfall dieser Arbeit gelegt wird. Im Uebrigen steht sie freilich den nach aufgegebenen Themen gelieferten Schularbeiten ganz gleich. Wir wissen nur ein Mittel solchen Unrechtfertigkeiten, über welche namentlich in Betreff der Prüfungsarbeiten oft und laut geklagt ist, so dafs man versucht sein konnte, wenigstens die schriftliche Prüfung als eine zur Demoralisation führende Einrichtung lieber ganz aufzugeben, entgegenzuwirken. Es ist freilich leichter, dasselbe zu empfehlen als in Anwendung zu bringen. Wir meinen nichts anderes, als die Weckung und Erhaltung eines ächt sittlichen Geistes auf der ganzen Schule, in allen Classen von unten bis oben und von oben bis unten, auf den wir schon oben S. 651 hinzudeuten Veranlassung hatten. Das *rex erit, qui recte faciet*, mufs in seiner tiefsten sittlichen Bedeutung in aller Schüler Herzen leben nach der Horazischen Deutung: *hic murus aheneus esto nil conscire sibi, nulla pallescere culpa.* Nur ein solcher Geist kann vor allen den unzähligen kleineren und gröfseren Täuschungen des Lehrers sichern, zu denen schon in dem gewöhnlichen Schulleben ein Schüler so leicht den andern verleitet, und die er sich wohl gar zur Ehre anrechnet. Dieser Geist wird aber auch wiederum nur eine Frucht des gegenseitigen Vertrauens zwischen Lehrern und Schülern sein können, bei dem der Schüler stets überzeugt ist, in dem Lehrer zwar einen gerechten aber auch billigen Beurtheiler seiner Leistungen zu finden, sobald er selbst nur überall

redlich das Seinige gethan hat. Dafs aber bei dem Endurtheile über den Grad seiner Befähigung zu den academischen Studien nicht das manchen Zufälligkeiten unterworfene Ergebnifs der Maturitätsprüfung allein in Anschlag gebracht werden solle, das mufs dem Schüler so deutlich als möglich vor Augen gestellt werden, damit einerseits die bei vielen sonst nur zu natürliche Befangenheit und Aengstlichkeit gehoben oder wenigstens gemindert werde, mit welcher sie dieser Prüfung entgegensehen, und in der letzten Zeit vielleicht nur auf diese Prüfung hinarbeiten, andererseits ihrer ganzen Schülerthätigkeit die rechte Haltung und Richtung gegeben werde. Wir wünschen und hoffen, dafs bei den vielleicht auch die Maturitätsprüfungen betreffenden Reformen auf den preufsischen und andern Gymnasien hierauf besonders hingewirkt werden möge.

Braunschweig, den 29. April 1849. G. T. A. Krüger.

II.

Sollen die Gymnasien aufhören im Hebräischen Unterricht zu ertheilen?

Die geehrte Redaction dieser Zeitschrift hat, veranlafst durch die Bemerkungen des Herrn Consistorialraths Director Dr. Funkhänel zu Eisenach im Januarhefte des vorigen Jahrgangs S. 18 „einer weitern Erörterung dieser wichtigen Angelegenheit sehr gern Raum gewähren zu wollen“ erklärt. Herr Dir. Funkhänel hat nemlich a. a. O. nachzuweisen sich bemüht, dafs der bisher auch auf den gelehrten Anstalten, namentlich auf den Gymnasien ertheilte hebräische Unterricht nothwendig nur allein der Hochschule zugewiesen werden müsse. Ungeachtet nun aber bereits der Herr Prof. Dr. Mezger am evangelischen Seminarium zu Schönthal in der Zeitschr. f. d. Gymnasialwesen II. 12. S. 885 auf eine passende Weise als Gegner jener Behauptung aufgetreten ist, nachdem schon der Herr Gymnasiallehrer Hölscher zu Herford, der Herr Dir. Sauppe zu Torgau und der Herr Ephorus Bäumlein zu Maulbronn sich in gleichem Sinne kürzer für das Hebräische ausgesprochen, so hat gleichwohl Ref. auf den Wunsch der geehrten Redaction nachfolgendes Resümé der Debatte über diesen Gegenstand zu liefern versucht. Gegenwärtiges ist übrigens eine ausführlichere Erörterung seiner bereits im Märzhefte d. J. S. 473. 474 vorläufig mitgetheilten Besprechung des erwähnten Gegenstandes; da ihn die Redaction erst nach der genannten Einsendung zum gegenwärtigen Aufsatz veranlafst hat. Wie Ref. schon im oben angeführten Aufsatz versichert, keineswegs zu denen zu

gehören, die aus orthodoxen Gründen oder aus kleinlichen Rücksichten ihre Ansicht verfechten; eben so kann er betheuern, auch zur Zeit nur der Sache selbst wegen in die Schranken getreten zu sein. —

Zunächst ist es unleugbar gerecht, dafs die künftigen Theologen gleich den künftigen Philologen bereits vor dem Antritt des akademischen Trienniums auf ihr Fachstudium auf eine populäre Weise vorbereitet und durch nöthige Uebungen in dasselbe eingeführt werden. Auch für Alle, die sich der Philosophie widmen, oder aufserdem philosophische Collegia auf der Hochschule besuchen, werden ja philosophische Unterrichtsstunden, auf eine verständliche Weise, in der Logik, in der Psychologie, so wie in der allgemeinen Grammatik auf den Gymnasien vorgetragen. Eben so wird den der Mathematik und den Naturwissenschaften sich widmenden Studirenden schon auf den gelehrten Anstalten die Bahn, welche sie in der Folge betreten sollen, dazu gebrochen. Selbst künftige Mediciner haben hier ihren frühen Anhaltspunkt. Warum sollen denn gerade die Jünger der göttlichen Offenbarungslehre dieser nothwendigen Stütze beraubt sein? Ja wohl, spricht man hier von einer unnöthigen Ueberlastung. Seit vielen Jahren haben die künftigen Juristen am Werderschen Gymnasium zu Berlin vermöge einer löblichen Stiftung einige Stunden propädeutischer Vorträge in der Jurisprudenz genossen, ohne dafs dabei Klagen wegen Ueberlastung statt gefunden haben. Umgekehrt sind diese mehrübernommenen Leistungen mehr zu empfehlen, als die vielen Nebenstunden, womit Schüler aus eigenem Antriebe oder durch ihre Eltern veranlafst sich nur zu oft überbürden: wie durch sprachlichen Unterricht in Sprachen, die nicht auf der Schule betrieben werden, durch anderweitige Stunden in Wissenschaft und Kunst, so wie überhaupt durch mannigfache Privatstunden! Freilich müfsten die Lehrer der andern Lehrfächer, die auf den gelehrten Anstalten Gegenstände des öffentlichen Unterrichts sind, auch den Lehrern und Lernenden der hebräischen Sprache einige Zeit gönnen zur einigermafsen vortheilhaften Betreibung derselben bereits am Gymnasium. Zu weit führender und zu sehr ausgedehnter Unterricht in alten Sprachen, so wie überhaupt ein Vorgreifen durch den Vortrag solcher Disciplinen, die erst auf der Universität eine ausführlichere Erörterung verdienen, liegen noch mehr aufser dem Kreise des Schulunterrichts, als 4—6 Stunden Unterricht in den Elementen der hebräischen Sprache. Gewissenhafte Lehrer, die mehr aus Liebe zum Schüler als aus Ehrgeiz ihr Schulfach betreiben, werden dem Referenten gewifs beistimmen. Derselbe verlangt auch nur ein mäfsiges Wissen von den vorbereiteten künftigen Theologen; zumal auch die Instruction für die Abiturienten in dieser Hinsicht den Bogen nicht zu hoch spannt, da §. 28. 9 die Forderung dahin geht, dafs der künftige Theologe und Philologe: „auch leichte Stellen aus einem historischen Buche des Alten Testaments oder einem Psalm ins Deutsche zu übersetzen vermöge." — Wenn nun aber auch nach dem Gesag-

ten von einem erschöpfenden hebräischen Sprachunterricht auf den Gymnasien noch nicht die Rede sein darf; so ist dennoch bereits hier der in den höhern Unterricht einleitende Gymnasialunterricht nützlich und zweckmäfsig für das vergleichende Sprachstudium: was gewifs Jeder, der nicht von einseitigen Rücksichten befangen ist, einsehen mufs. Hierauf hat auch bereits Herr Prof. Mezger a. a. O. S. 895 aufmerksam gemacht. Allerdings kann auch hierauf bereits beim Vortrage der allgemeinen Grammatik von Seiten des Lehrers Rücksicht genommen werden. Diejenigen Schüler, die sich nicht der Theologie oder der Philologie widmen, werden auch bei dieser Gelegenheit, soviel es für sie geschehen kann, einen Vorschmack vom Orientalischen erlangen: desto gröfser und belebender aber wird das Interesse hieran bei den künftigen Theologen und Philologen sein. Eben so werden auch letztere beim Religionsunterricht eine gröfsere und erweiterte Anschauung von der Offenbarungsgeschichte erlangen, wenn sie im Stande sind, die ihnen näher liegenden Quellen zu würdigen. Während die übrigen Schüler nur durch den Grundtext des Neuen Testaments zur wahren Quelle ihres religiösen Wissens hingeführt werden, mufs es den vorher erwähnten Schülern eine gröfsere Wonne bereiten, in Hinsicht des Alten Testaments bereits auf der Vorbereitungsanstalt durch sprachlichen Unterricht eine noch ältere, ja die älteste und sicherste Quelle kennen zu lernen; wodurch es ihnen allein, vorzugsweise vor andern Schülern, gestattet ist einen tiefern Blick in das orientalische Alterthum thun zu können. Dasselbe gilt auch für die Geschichte, besonders für die orientalische, namentlich für die der Hebräer. — Aber auch in der Litteratur überhaupt wird ein Schüler, welcher im Hebräischen Unterricht geniefst, die wesentlichen Unterschiede zwischen poetischer und prosaischer Darstellung mehr zu würdigen wissen. Die verschiedenen Begriffe des Rhythmus, das Plastische desselben, wie es sich hier, als ächt antik, im Gegensatz zum neuern, dem Romantischen, zeigt, wird er besser auffassen, vermöge seiner vielseitigen Bildung. Ihm werden auch bei der deutschen Lectüre die Meisterwerke derjenigen National-Coryphäen, die als Nachbildner der orientalischen Dichtungsweise erscheinen, weit verständlicher sein: wenn er einen Herder oder Krummacher und ihres Gleichen, zumal die hocherhabenen Producte eines Klopstock zu seiner Lectüre wählt! — Ganz besonders beachtenswerth scheint dem Ref. der Gewinn, den das Studium der klassischen Sprachen aus der Kenntnifs der hebräischen Sprache schöpfen kann. Herr Ephorus Bäumlein zu Maulbronn hat zwar — Zeitschr. f. d. Gymnasialwesen, October- und Novemberheft 1848. S. 734 — bereits darauf aufmerksam gemacht. Es sei dem Ref. aber doch gestattet, dieses nach seiner Ansicht ebenfalls darzustellen. Die hebräische Sprache ist als semitische wesentlich von der altklassischen und von den aus ihr hervorgegangenen neuern Sprachen, die meist alle aus dem sanskritischen entstanden sind, zwar geschieden, namentlich durch die genauere Flexion der letztern und die mangelhafte oder feh-

lende in der semitischen; aber die Structur beider Hauptzweige führt zur Einheit. W. Gesenius, rühmlichen Andenkens, und der in seine Fufstapfen tretende, wiewohl ihn genauer erläuternde Rödiger, beide haben in ihrer hebräischen Schulgrammatik (vergl. Gesenius [Rödiger] kl. hebr. Gramm. 1845. §. 30.) einen Connex beider Sprachen, in etymologischer Hinsicht, nachgewiesen. Die Dreiheit des Stammes im Hebräischen läfst sich im Griechischen besonders beim Verbum, selbst bei den längsten Formen, eben so zweckmäfsig wie im Hebräischen nachweisen. Von λαμβάνω erhalten wir höchstens, einschliefslich des Vokals des reinen Stammes, nur die Buchstaben λ α β. Man vergleiche damit Formen von עָז (עָזִי selbst עָזָא). Eben so βαίνω. βάω. βῶ und בּוֹא. Doch zurückgegangen zu den ersten Leseübungen. Bildet nicht das hebräische Alphabet die eigentliche Grundlage zum Griechischen [1])? die Etymologie im engern Sinne: die Verwechselungen und Vertauschungen der Buchstaben sind ja ganz dem Griechischen analog. — Die aus der Structur sich ergebenden Formen, besonders die sogenannten Conjugationsformen der Hebräer haben eine eigenthümliche, bald verstärkte, bald nüancirte Bedeutung. Dasselbe findet auch im Griechischen Statt. Wir fügen unserer Seits den Beispielen des Herrn Bäumlein die Namen Daedalus, Sisyphus (der sehr schlaue), Tantalus (der vieles Erduldende), als Reduplikationen bei, in denen eine nothwendig erachtete Verstärkung der Bedeutung liegt. — Vorzüglich stofsen wir in der hebräischen Syntax auf analoge Verhältnisse wie im Griechischen. Wir wollen, besonders mit Beachtung der bereits von Gesenius namhaft gemachten Fälle, das Wesentliche hier angeben. —

Berücksichtigen wir das Verhältnifs des Substantivums zum Adjectivum; so finden wir die *Epitheta ornantia* (*Prolepsis*, *Praesumptio*) im Hebräischen eben so im Gebrauch wie im Griechischen (ja selbst wie im Lateinischen) z. B. אַבִּיר und ὑγρή (im Lateinischen *merum sc. vinum*). Den Geschlechtsgebrauch anbelangend, finden wir im Griechischen wie im Hebräischen die Collectiva nicht selten in der Femininalbedeutung. Vergl. z. B. τὸ ἱππικόν und ἡ ἵππος. אֹרְחָה die Caravane = das Wandernde. Auch in Betreff des Numerus finden wir bei der Setzung der Mehrheit für die Einheit im Hebräischen, Griechischen (und selbst im Lateinischen) identische Formen. Vergl. unter Andern צַוָּארִים τὰ στέρνα (und *cervices*). Beim Gebrauch des Artikels bezeichnet הָאֵל den wahren Gott und öfters giebt ὁ θεός denselben Sinn. כֹּל mit dem Artikel vor dem folgenden Substantivum wird eben wie das Griechische πᾶς in demselben Falle construirt. (Auch

---

[1]) Ref. ersucht mit dem, was er in dieser Hinsicht hier nur angedeutet hat, in der von ihm in Jahn's Jahrbüchern für Philologie und Pädagogik befindlichen Recension über Gesenius' Grammatik u. s. w. B. 66. Heft 3. S. 292 geneigtest vergleichen zu wollen.

im Französischen wird *tout* eben so behandelt [1])). Die Umschreibung des Comparativ und Superlativ denkt sich der Hebräer, ebenso wie es im Griechischen und Lateinischen der Fall ist, als ein Absondern und Auszeichnen. Auch bei der Syntax der Zahlwörter finden wir analoge Verhältnisse, wie in den beiden erwähnten klassischen alten Sprachen und selbst in der französischen Aehnliches, namentlich bei der Bestimmung der Jahreszahl der Zeitrechnung, wo ebenfalls wie im Hebräischen Cardinalzahlen statt der Ordnungszahlen gesetzt werden. — Auch in der Syntax der Pronomina finden wir, bei der subtileren Definition derselben, bei den scheinbaren Ellipsen ein ähnliches Verfahren wie in den drei genannten, auf gelehrten Schulen vorgetragenen Sprachen. Die vielfache Bedeutung des Praeteritum und die des Futurum findet ihre Wiederholung in der griechischen Sprache: selbst auch in der französischen, wo oft die frappanteste Stellung des Praeteritum für das Futurum statt findet. Das Hervortreten des indicativen Verhältnisses im Perfectum so wie des conjunctiven im Futurum ist ein der hebräischen und griechischen Sprache eigenthümlicher, durch die Form bezeichneter Gebrauch. Hieher gehört auch der bei Hebräern und Griechen eigenthümliche Gebrauch des Infinitivus für den Imperativus, der *Infinitivus historicus* bei Hebräern und Lateinern und bei französischen Dichtern: ganz besonders die Intension des Verbalbegriffs, ähnlich der verstärkten Kraft der Eigenschaftswörter durch Comparation, bei Hebräern und Griechen, durch Vor- oder Nachsetzung des Infinitivus vor oder nach dem *verbum definitum*. — Aehnlich ist und als Vergleichungspunkt dienend für das Griechische und Hebräische die so häufige Construction des *substantivi verbo cognati*, wie יָעַץ עֵצָה und *βουλεύειν βουλήν*, zur Bezeichnung der durch Substantiva ergänzten Verba. — Dasselbe analoge Verfahren sehen wir beobachtet bei der Rection der Verba. Um nicht weitläufig zu sein, kann auch die *Syntaxis ornata* der hebräischen Sprache und der lateinischen und griechischen mit einander verglichen werden: unter andern bei der *constructio praegnans* und überhaupt bei der Lehre von den grammatischen und selbst den rhetorischen Figuren. — Die Partikeln geben eine getreue Annäherung der hebräischen und griechischen Sprache; so wie bei einer Abhandlung *de usu particularum* für die griechische Sprache eine erschöpfendere und gründlichere Erörterung nur durch Vergleichung des Hebräischen mit dem Griechischen, namentlich in Betreff der Bedeutung der Präpositionen möglich ist. Wollten wir weiter gehen: wir würden in der Etymologie im höheren Sinne bereits im Hebräischen die primitiven Formen für viele, nicht bloſs paronomastische, Begriffe finden. Schon Doeleke hat vor mehr als 20 Jahren, in seiner Schulgrammatik, auf eine nicht

[1]) Gelegentlich, das Französische einmal berührend, erwähnen wir noch die Apposition bei *casibus obliquis*, im Französischen wie im Hebräischen angewendet. Z. B. אֶל אַהֲרֹן הַכֹּהֵן und *A Alexandre le grand*.

ganz unpassende Weise die vielfachen Wörter aufgezählt, die treffend aus der, in die Muttersprache übergegangenen, hebräischen Sprache herzuleiten sind. Selbst für die französische Sprache gilt dieses: wie es bereits geschickt **Frisch** in seinem, noch immer nicht hintenanzusetzenden Wörterbuch gethan hat. Freilich darf, am allerwenigsten in der Schule, hierbei zu weit eingegangen werden und Spitzfindigkeiten, so wie gewaltsame Vergleichungen durch Verwechselungen oder Versetzungen von Buchstaben und Veränderungen der Vokale, dürfen nicht statt finden; doch hat die Sache selbst ihre Richtigkeit. Ich wähle nur, um die Grenzen unseres Verfahrens nicht zu übersteigen, die Bildung der Segolata aus der ursprünglichen einsylbigen Form in die zweisylbige. אֶרֶץ lautete früher אַרְץ; deshalb sind ja auch diese spätern zweisylbigen Wörter auf der Penultima betont, פֶּרֶד = פַּרְד, die ursprüngliche Form finden wir in: Erz, Erd und Pferd u. s. w. bei ähnlichen Fällen. Doch es sei genug, in Hinsicht des vergleichenden Studiums, unsere Ansicht über den Nutzen des hebräischen Unterrichts auf Gymnasien, ausgesprochen zu haben.

Am vortheilhaftesten erscheint es uns nunmehr ebenfalls den Plan zu entwerfen, nach welchem wir den ferneren Unterricht der hebräischen Sprache auf den gelehrten Anstalten beizubehalten wünschen. Schon im Märzheft dieses Jahres (a. a. O.) bemerkte Ref., daſs dadurch gefehlt werde, wenn für den hebräischen Unterricht an Gymnasien zu wenige Stunden anberaumt werden und wenn diese auſser der gewöhnlichen Lehrzeit liegen oder in die letzte, die vierte Vormittagslection fallen. In diesem Falle (bemerkte Ref. a. a. O.) wäre freilich die Beseitigung dieses Unterrichtszweiges auf den gelehrten Anstalten wünschenswerth. Doch bedeutende Stimmen haben schon früher über die Beibehaltung gesprochen. Ihre Gründe haben wir mit unsrer Ansicht vereint und schlagen demnächst vor, auf das, was der verewigte **Gesenius** in der Vorrede zu seinem hebräischen Lesebuch: „In Ansehung der Anordnung hebräischer Lehrstunden" bemerkt hat, sein Augenmerk zu richten. (Vorrede zur 6. Aufl. 1834.) [Abgedruckt in der Ausgabe von **de Wette** 1844, S. XIII.] „Man warte mit dem hebräischen Unterrichte überhaupt, bis im Griechischen und Lateinischen ein fester Grund gelegt worden; widme demselben aber dann, besonders vom Anfange herein mehrere, etwa 3 wöchentliche Stunden, um den Eifer rege zu erhalten, und über die ersten Elemente schnell und sicher hinwegzuführen." Jedenfalls ist also hier der anfänglich sparsame Unterricht in diesem Lehrzweig getadelt. Auch ist Ref. der Ansicht, die Tertia noch mit dieser Disciplin zu verschonen: wohl aber wäre es ersprieſslich in Secunda eine *superior* und *inferior hebraica* zu formiren; jede mit zwei wöchentlichen Lehrstunden, oder auch nur mit einer einzigen für die *inferior*. Für Prima könnten 3 Stunden, im Falle die zweite Abtheilung der Secunda nur eine Stunde erhält; folglich im Ganzen überhaupt für den resp. Unterricht sechs Lehrstunden angesetzt

werden. — Die Stunden selbst können aber auf eine ersprießliche Weise nur in das sogenannte Netz des Lectionsplans fallen; entweder müßten sie die ersten Vormittagslectionen, so wie es in der Religion der Fall ist, oder die ersten Nachmittagslectionen sein. Weder Lernende noch Lehrende dürfen durch übermäßige vorangegangene Lectionen sich ermüdet haben. Es ist nicht zu tadeln, wenn technische Unterrichtsgegenstände, wie Zeichnen, Schreiben oder Turnen nach dem gewöhnlichen wissenschaftlichen Unterricht ertheilt werden; schwierige Lectionen aber, am allerwenigsten aber unsere Disciplin, finden hier keinen angemessenen Platz! — Was den Unterricht selbst betrifft, so sei er so viel als möglich populär, suche aber in den drei Abstufungen allmählig eine höhere Richtung zu erstreben. Das Lesebuch von Gesenius, seine durch Herrn Prof. Rödiger vortheilhaft verbesserte und dennoch im Wesentlichen nicht umgestaltete kleinere Grammatik, die in den verschiedenen aufeinander folgenden Auflagen das Allernöthigste aus dem „Lehrgebäude“ von Gesenius in sich aufgenommen hat, wird noch lange mit Vortheil im Gebrauch bleiben können. Die schätzenswerthe Tiefe, die Prof. Ewald in seinen, besonders zuletzt erschienenen Grammatiken gezeigt hat, kann allerdings jedem Lehrer, der kein oberflächliches grammatisches Behandeln liebt, Gelegenheit zu Vergleichungen beider Sprachlehren geben, aber die Werke selbst sind im Allgemeinen mehr für den akademischen, als für den Schulunterricht geschrieben [1]). Sie sollen daher nothwendig in den Händen des Lehrers sein, brauchen aber nicht nothwendig als Schulbücher den Schülern anempfohlen zu werden. Höchstens könnte dieses noch bei der kleinern Grammatik — erschienen Leipzig 1842 — gestattet werden, zumal dieselbe durch das Lesebuch von Schwarz [2]) auf eine recht zweckmäßige Weise noch brauchbarer gemacht worden ist. Jedenfalls kann die erste Classe ihren Unterricht auf Lesen, Schreiben und Einprägen der allernöthigsten, von Ausnahmen fernen, Regeln beschränken. Die Leseübungen müssen, wie ebenfalls Gesenius bemerkt hat (Vorrede zum Lesebuch. Ausgabe von de Wette, VII), mit Wörterverzeichnissen angestellt werden („damit der Lehrling gleich anfangs verstehe, was er liest“). Das Einstudiren des *pronomen personale* und der sogenannten einfachen, regelmäßigen Conjugationsformen reihen sich an. Die Erweiterung dieser Etymologie, so wie die Lehre von den *verbis gutturalibus*, von den erst aus den Infinitiven und Participien gebildeten Declinationen gehört für die zweite Classe. Bei der Conjugation des Verbi aber kann bereits durch die Participia die schicklichste Anknüpfung an die Nomina stattfinden. Vollständig können daher die Participien nach den Personen und

---

[1]) Hierüber bittet Ref. zu vergleichen, was er in Mager's u. s. w. Revüe, 1847. No. 41 und 42, p. 229 f. und besonders im Literarischen Anzeiger für christliche Theologie und Wissenschaft überhaupt, No. 41. 42. den 1. Juli und den 6. Juli 1847 ausführlicher dargestellt hat.

[2]) Vergl. das Märzheft dieser Zeitschrift 1849 p. 474. 3).

Geschlechtern einstudirt werden. Die dritte Classe, die obere (oder, was gleichgültig ist, die erste, wenn wir die vorherigen die zweite und dritte nennen) wird in die Syntax sowohl *convenientiae* als auch *ornata* eingeführt. — Die schriftlichen Arbeiten werden anfänglich kalligraphisch, orthographisch, dann stylistisch sein. Das Lesebuch von Gesenius (de Wette) beachtet noch nicht den ersten Beginn; schon mehr thut dieses das Lesebuch von Brückner (vergl. diese Zeitschr. a. a. O. S. 474. 3). Wie aber unser Zeitalter, in seinem Streben nach Einheit, auch hier eine Congruenz zwischen Occidentalischem und Orientalischem möglichst herbeizuführen bemüht gewesen ist; so fehlt es auch jetzt nicht an Lesebüchern, die den Schülern die beste Veranschaulichungsweise aller Regeln in ihrer Anwendung geben. Die Lehrbücher von Goldstein (Breslau 1848) und von Leeser (Coesfeld 1848), enthalten die Wort- und Formenlehre, mit Aufgaben und Uebersetzungs-Stücken zur Selbstthätigkeit der Schüler, und möglichst an Wurst's Sprachdenklehre und an Becker's Grammatik geknüpft. Die wechselnden hebräischen und deutschen Beispiele geben ein vollständiges Lehrbuch, zum Theil für beide untern Classen, zum Theil jedenfalls für die unterste. Goldstein läfst, nach den ersten, ganz unentbehrlichen mechanischen etymologischen Regeln, bald übersetzen. Die Vocabeln sind unter den Text gesetzt, bei Leeser in ein Wörterverzeichnifs gewiesen. Die Tabellen über Conjugationen und Declinationen sind vollständig. Jeder gewandte Lehrer thut jedoch am besten, selbst eigene Tabellen dieser Art, zum Nutzen der Lehrlinge, zu entwerfen, die bald den einen, bald den andern Zweck erreichen müssen. Während des grammatischen Unterrichts möge übrigens, soviel es die beschränkte Zeit erlaubt, auf den Connex der hebräischen Sprache mit den am Gymnasium gelehrten andern Sprachen nachgewiesen werden, damit dadurch gleichsam ein vorläufiger Begriff von der allgemeinen Grammatik den Schülern gegeben werde. Das Einstudiren der Vocabeln, besonders das Zurückübersetzen aus dem Hebräischen ins Deutsche wird hier, bei dem nicht grofsen Reichthum der Sprache an Wörtern und Formen, das Studium bedeutend erleichtern und der Forderung bei Abiturienten-Prüfungen Stücke aus leichtern Büchern der heiligen Schrift übersetzen zu können, genügen. — Wenn für die unterste Stufe die erwähnten Lehrbücher gebraucht werden und etwa das Lesebuch von Gesenius, noch mehr das von Schwarz für die zweite als Chrestomathie; so wird in letzterer Hinsicht ein allmähliger Uebergang zur Bibelerklärung statt finden. Die Bibel selbst kann erst in der Prima (oder Selecta) mit Nutzen gebraucht werden. Ref. würde vorschlagen, nächst der Grammatik erstens eine oder eine halbe Stunde cursorisch, eine Stunde statarisch und monatlich einmal wenigstens *ex tempore* ohne vorhergegangene Präparation die Schüler in der heiligen Schrift nach der Ursprache zu beschäftigen. Für die statarische Lectüre eignet sich am vortheilhaftesten das Lesen der Psalmen. Findet ein geweckter Schüler an der sublimen Dar-

stellung der Horazischen Lyrik Behagen, so mufs ihm auch, wenn er nicht ohne Gefühl ist, die einfachere Erhabenheit der Psalmen Vergnügen bereiten. Einzelne orientalische Blüthen, wie sie in den hebräischen lyrischen Dichtungen vorkommen, lassen sich recht gut mit occidentalischen, wie sie sich im Horaz vorfinden, vergleichen. Es ist wenigstens tüchtigen Uebersetzern gelungen, manche horazische Ode in den Psalmenstil hebräisch zu übertragen. (Vergl. z. B. Psalm 1. 4. כַּמֹּץ mit dem Horazischen: *uti pulvis collectus turbine* in Serm. I. 4. 31. oder die Bilder der göttlichen Erscheinung in Psalm 18 mit ähnlichen Oden Horazens von dem Erscheinen der göttlichen Wesen.) Die cursorische so wie die *ex tempore* Lectüre wird am besten den Pentateuch, zumal die Genesis oder das Deuteronomium berücksichtigen. Jeder Lehrer wird übrigens hier nach seiner Individualität und nach der Beschaffenheit seiner Jünger den passendsten Weg betreten können. — Unmöglich können übrigens in die Breite gehende Erklärungen von Nutzen sein. Zwar wird der Stoff bei der Erläuterung nicht ausschliefslich aus der Grammatik, sondern auch aus der Rhetorik genommen werden müssen: indessen ist doch die Grammatik Hauptsache und die Seele des Ganzen. Ein stetes Hinweisen auf die gebrauchte Schulgrammatik wird grofsen Nutzen bewirken, wobei es sich wieder nicht leugnen läfst, dafs auch hier die Sprachlehre von Gesenius ihre Vorzüge hat. Der Commentar von Maurer in seinen ersten Theilen giebt nicht zu viel, in den übrigen, vom Jesaias an bis auf die Psalmen, sodann die Fortsetzung von Heiligstedt, sind vielleicht schon zu reichhaltig. Den Schülern können sie weniger in die Hand gegeben werden; dem Lehrer geben sie reichlichen Stoff zur Behandlung seines Unterrichtszweiges. So viel wir es vermögen, verfahren wir, ohne es ganz auszuschliefsen, nicht exegetisch, sondern grofsen Theils hermeneutisch. Ein eigentliches Glaubensbekenntnifs durch die hebräischen Schriften, ein strenges positives, ein andern Systemen entgegentretendes hervorzurufen, kann nicht der Zweck des Schulmannes sein: genug wenn er sich als Lehrer und besonders als Lehrer an christlichen Anstalten nicht von derjenigen Pietät entfernt, die keine Frömmelei, wohl aber als nöthige Bedingung zum wahrhaften moralischen Leben und zur ächten Religiosität erforderlich ist und er, auch bei der Erklärung des ihm vorliegenden Stoffes, solche Grundsätze zu erkennen giebt. Auf Alterthümer und auf historisches und geographisches Wissen aufmerksam zu machen, wird immer, mäfsig zwar, geschehen müssen. Mitunter und sparsam haben wir in dieser Hinsicht bildliche Darstellungen aus Philippsons Bibelwerk vorgezeigt [1]). — Die schriftlichen Arbeiten der Schüler in der Prima können zwar, wenn auch seltener, aus dem Deutschen ins Lateinische gegeben werden, namentlich nach dem

[1]) Für Universitäten kann gewifs durch dieses schätzbare Werk eine schöne Verbindung christlicher und jüdischer Auslegung der heiligen Schrift des Alten Testaments bewirkt werden, und angehende christliche Theolo-

zweiten Cursus von Uhlemann's trefflichem Uebungsbuch, aber mehr noch werden sie Analysen sein aus dem alten Testamente, aus der Bibel selbst, in lateinischer (oder auch in deutscher) Sprache als Vorbereitungen auf die Abiturientenarbeiten, nach den Anforderungen des Reglements. — Einige Fürsprecher für die Beibehaltung des hebräischen Unterrichts auf den gelehrten Anstalten wünschen sogar, dafs den künftigen Theologen auf den Gymnasien eine Erleichterung in Betreff der andern, von ihnen weniger zu beachtenden Lehrfächer, wie des mathematischen Unterrichts, zu Theil werden möchten; während wir unserer Seits nur wünschen, dem hebräischen Sprachunterricht einen Raum zu einigermafsen vollständiger Erlernung zu gönnen und diesen nicht durch gar zu grofse Anforderungen in Hinsicht anderer Disciplinen zu beengen. Möge er ferner noch einen Baustein bilden, den die gelehrte Schule zur Errichtung eines gröfsern Gebäudes auf Hochschulen herbeigetragen hat, und so auch auf diese Weise durch das Gymnasium für die Universität vorbereitet werden; damit sich beide Staatsanstalten fernerhin gegenseitig die hülfereiche Hand bieten und zum Heile des Ganzen beitragen können.

Mühlhausen, im April 1849. Mühlberg.

---

gen werden dadurch vor einseitigem Auffassen des Textes behütet werden, wenn auch hier oft von der, von Christen betretenen, Bahn abgewichen wird.

Zweite Abtheilung.

Literarische Berichte.

I.

Handbuch der Religion und Mythologie der Griechen. Nebst einem Anhang über die Römische Religion. Für Gymnasien bearbeitet von Heinrich Wilhelm Stoll, Lehrer am Gymnasium zu Wiesbaden. Mit 12 Tafeln Abbildungen. Leipzig 1849. Druck und Verlag von B. G. Teubner. 8. (278 Seiten.)

Dafs eine gewisse Kenntnifs der griechischen und römischen Religion und Mythologie den reiferen Gymnasial-Schülern nothwendig sei, ist nicht fraglich; da ohne dieselbe ein Verständnifs der Dichter und selbst der Prosaiker der Griechen und Römer nicht möglich ist. Man kann nur darüber verschiedener Meinung sein, in welchem Umfange diese Kenntnifs im Gymnasial-Unterrichte gefordert und in welcher Weise sie vermittelt werden soll. Was den Umfang betrifft, so war er, so kann man im Allgemeinen sagen, bisher ganz abhängig von der Weise der Mittheilung des mythologischen Stoffes. Man theilte, da eine besondere Unterrichtsstunde dem Gegenstande nicht gewidmet war, einen mythologischen Passus mit, wo er zur Erklärung bestimmter klassischer Stellen erforderlich schien: je nachdem also die Schriftsteller selbst viel oder wenig Anknüpfungspunkte boten, war der Umfang des dem Schülerkreise überlieferten Stoffes mehr oder weniger bedeutend. Dafs aber ein gedankenmäfsiger Zusammenhang der mythologischen Einzelnheiten bei dieser Weise der Mittheilung fast nie von den Schülern erkannt wurde, versteht sich von selbst. Wenn nun trotz dieser dem Zufall anheimgegebenen Weise bei den durch das Gymnasium Gebildeten eine im Ganzen gleiche Bekanntschaft mit einem traditionell gewordenen Kreise mythologischer Thatsachen sich vorfand, so lag das theils darin, dafs in den Gymnasien im Ganzen genommen dieselben Dichter und Prosaiker gelesen werden und so dieselben Dinge immer wieder zur Erörterung kommen, theils in der leicht einzusehenden Nothwendigkeit, für das Verständnifs auch deutscher Dichter sich mit dem Nothdürftigen zu versehen, theils endlich, und gewifs nicht am wenigsten, in der lebhaften Theilnahme, welche die Jugend nach ihrer Eigenthümlichkeit dem phantastischen Momente der alten Mythologie zuzuwenden pflegt.

So schien dem Bedürfnisse der Gymnasien im mündlichen Unterrichte genügt, und für schriftliche Belehrung hielt man es ebenso bis noch vor Kurzem für ausreichend, in alphabetischer Ordnung etwa, oder in einer

anderen nicht minder zufälligen Weise dem Neugierigen von den Göttern und Helden zu erzählen, die das Alterthum kennt. Dabei wurde an Kritik nach den verschiedenen Perioden der Litteratur und nach der verschiedenen Auffassung einzelner Schriftsteller nicht gedacht, sondern ältere und spätere Vorstellungen, beglaubigte und zweifelhafte Thatsachen neben einander gestellt. Da man die ganze Mythologie für ein Wunderliches hielt, so konnten die Widersprüche in den Einzelnheiten nicht auffallen. Dasjenige, was die Handbücher solcher Mythologie von einander unterschied, war nichts als eine gröſsere oder geringere Ausführlichkeit, nur selten und stellenweis ein Streben nach kritischer Sichtung des Materials; überhaupt waren solche für einen gröſseren Kreis von Lesern, nicht für Gelehrte, bestimmte Bücher nicht sowohl aus selbstständigem Studium der Quellen hervorgegangene Produkte, als vielmehr Kompilationen, in denen Eilfertigkeit der Verfasser oder Unbekanntschaft mit dem an sich schwierigen und verwickelten Gegenstande die gröbsten Irrthümer zugelassen hatte. Zuletzt war aus solchen Bemühungen für die Nichtgelehrten die bedenkliche Frucht erwachsen, daſs sie bei dem Namen Mars an Krieg, bei Bacchus an Wein, bei Venus an Liebe u. s. w. zu denken nicht ermangelten, zumal da gewisse deutsche Dichter es den römischen abgelernt hatten, in mythologischen Begriffswörtern eine eigene Sprache zu reden, und nur dasjenige Gedicht für schön galt, welchem der ganze Götterchor seine Namen und Attribute geliehen hatte. Man gewöhnte sich mehr und mehr, die Erzählungen von den Göttern und Helden des Alterthums und ihrem Kultus als Erfindungen eines artigen Witzes und Aeuſserungen geistreich scherzender Laune aufzufassen, und wenn diese Auffassung die herrschende war, so hatte der Pietismus die Berechtigung, die Schriftsteller der beiden Völker als unsittlich und der Jugend gefährlich zu verdammen, weil sie selbst die Götter, zu denen sie beteten, vor Unsauberkeit nicht hatten bewahren mögen.

Erwägt man nun solchen Verhältnissen gegenüber, daſs älterer, sehr bedeutender Leistungen zu geschweigen, namentlich seit dem Anfang dieses Jahrhunderts die bedeutendsten Resultate auf dem Gebiete der Religion und Mythologie der Griechen und Römer gewonnen worden sind, und zum Theil in einem Umfange und mit einer Sicherheit, welche ihre Aufnahme in den Kreis des Gymnasialunterrichts unbedenklich machte, so konnte man sich im Hinblick auf die weitverbreitete litterarische Betriebsamkeit unserer Zeit wundern, daſs ein für den Gebrauch der Gymnasien eigens bestimmtes Buch über Religion und Mythologie des Alterthums, welches die Arbeiten der bekannten Mythologen neuerer Zeit für die reiferen Schüler ausgebeutet hätte, bis vor Kurzem nicht erschienen war, wenn man nicht wuſste, daſs auf dem erwähnten Gebiete auch nur die von Anderen schon gewonnenen Resultate ohne die mühevollsten Studien nicht angeeignet werden können. Wenn irgendwo, muſs man auf dem Gebiete der Mythologie alsbald erkennen, daſs in der Methode der Forschung zugleich ihr Resultat verborgen ist, und daſs keinem Nachtreter die Mühe erlassen werden kann, den Untersuchungen der Vorgänger nach allen Richtungen mit anhaltender Aufmerksamkeit zu folgen. In anderen wissenschaftlichen Disziplinen, die weniger auf philosophischem Grunde ruhen, mag für den Zweck allmäliger Durcharbeitung das Ganze in Felder sich theilen lassen, so daſs man einen Theil derselben fertig aufweisen kann, ohne auch die übrigen schon näher ins Auge gefaſst zu haben. Mythologische Untersuchungen aber hängen zusammen wie die Fäden und Maschen eines Netzes: sind sie nicht alle fest und brauchbar, so fällt das Ganze auseinander. Wenn auf diese Weise der Mangel wissenschaftlich gehaltener Handbücher der alten Religion und Mythologie für Schulen leicht erklärlich ist, so steht nicht minder das Bedürfniſs dersel-

ben fest. Wer die Religion und Mythologie der Alten versteht, wird zugeben, dafs beide, im engsten Zusammenhange mit den antiken Staatsformen, die Angelpunkte der antiken Welt und das Ferment der klassischen Schriftsteller sind. In ihnen hat der Geist des Alterthums seinen höchsten Aufschwung genommen und am reichsten sich entfaltet, wie überall in der Richtung nach dem Göttlichen der Volksgeist am deutlichsten sich ausspricht. Wie voll tiefen Gehaltes die Mythologie sei, geht schon daraus hervor, dafs die antiken Philosophen aller Litteraturperioden ihre Spekulation gern an sie anknüpften. Wenn es nun wünschenswerth ist, die Schüler der Gymnasien mit dem Geiste der antiken Schriftsteller bekannt zu machen, und wenn, um diese Absicht vollständig zu erreichen, das mythologische Moment erforderlich ist, so kann freilich dem letzteren, wenn ein Lehrer methodisch darauf hinarbeitet, auch ohne Handbuch sein Recht geschehen und ist vielleicht hin und wieder geschehen; indefs wird man zugeben müssen, dafs ein Buch, welches in angemessener Form das Verständnifs der mythologischen Grundwahrheiten der Fassungskraft der reiferen Gymnasial-Jugend vermittelte, zur sicheren Erreichung jener Absicht viel beitragen würde, da es bei blofs gelegentlichen Aeufserungen über mythologische Materien, wie sie im Gymnasialunterricht vorkommen, und wären sie auch noch so tief geschöpft, in der That ungewifs bleibt, ob eine Gesammtanschauung in den Schülern entstehen wird.

Ein Buch dieser Art nun ist das oben angeführte. Es zerfällt in einen allgemeinen und in einen speziellen Theil; in jenem: „I. Die religiösen Vorstellungen der Griechen in ihrer geschichtlichen Entwicklung und II. Mythische Vorstellung der Griechen über Entstehung und Entwickelung der Götter und der Welt“ wird in fafslicher Weise dem Leser der philosophische Ursprung der mythologischen Gebilde und ihre Entwicklung und Verwandlung in den verschiedenen Litteraturepochen nachgewiesen. Die Erörterungen dieses Theils müssen nicht allein für den Gegenstand selbst als wesentlich, sondern auch für den besonderen Zweck des Verfassers als zuträglich bezeichnet werden, weil er dem jungen Leser alsbald denjenigen wissenschaftlichen Ernst erwecken wird, welcher zur unbefangenen Auffassung der Götter-Persönlichkeiten erforderlich ist, und weil er zu einer Gesammtanschauung hinführt. Dieser allgemeine Theil giebt dem Schüler eine Belehrung, durch welche allein schon ein erhellendes Licht auf das Chaos aller bekannten mythologischen Fabeleien fällt: in ihm erscheint das mythologische Denken und Dichten des Alterthums als eine Arbeit des Geistes, die tiefsten Räthsel zu lösen, die wichtigsten Fragen über Welt- und Menschenleben zu beantworten.

Der spezielle Theil: „A. Die Götter B. Die Heroen“ bestätigt und individualisirt diese Anschauung, und zwar in der Weise, dafs bei einem jeden der wichtigeren Göttergebilde der Zusammenhang angegeben wird, in welchem es mit anderen steht, z. B. Zeus mit Hera und Demeter, bei Apollo mit Artemis einerseits, mit den Weisheits-Göttern andrerseits, so dafs der Schüler wie von selbst darauf kommt, die Götter-Individuen auch in anderer Verbindung als Erd-, Licht-, Luft- und Feuergötter sich zu gruppiren. Wenn auch in dem allgemeinen Theile der Fortschritt des mythologischen Dichtens schon aufgewiesen worden ist, so wird doch auch in diesem speziellen der Darstellung des einzelnen Gottes stets beigefügt, wie die ihm zum Grunde liegende Idee im Laufe der Zeit nachweislich ihre Einkleidung verwandelt habe. Dieser spezielle Theil unterscheidet sich also durchaus von den lexikonartigen Artikeln der bisherigen für die Schule bestimmten mythologischen Handbücher: überall, wo es die Verwandtschaft der Vorstellungen mit sich brachte, ist das Zusammengehörige entweder örtlich zusammengerückt, oder gedankenmäfsig durch Hin- und Rückweisungen verbunden. Da nun bei den bedeutenderen Gruppen,

z. B. bei der Prometheussage, auf die Darstellung der Dichter Rücksicht genommen wird, so hat der Schüler nicht selten über die bekanntesten und also für ihn wichtigsten Werke der klassischen Periode, namentlich über die Tragiker, erspriefsliche Belehrungen zu erwarten. Citate selbst sind, was gebilligt werden mufs, nur aus den im Kreise der Schule heimischen Schriftstellern herbeigezogen, so dafs der Schüler sie ohne Schwierigkeit nachschlagen kann; ebenso sind die Anmerkungen unter dem Texte, welche theils Etymologisches, soweit das Verständnifs dadurch gefördert zu werden schien, theils Fingerzeige zu einer tieferen Auffassung enthalten, in bescheidenem Mafse angewendet.

Mit Rücksicht auf das bekannte Verhältnifs der römischen Mythologie zur griechischen, nach welchem die römischen Schriftsteller, und insbesondere die Dichter, die mythologischen Vorstellungen der Griechen angenommen und in ihre Produktionen verarbeitet haben, giebt es für ein Handbuch, insofern Umfang und Kosten in Betracht kommen, nicht füglich eine andere Weise, als dem Namen des griechischen Gottes den des entsprechenden römischen beizufügen und nur kurz zu bemerken, worin beide auseinander gehen. Für diese hat sich auch der Verf. des vorliegenden Handbuchs entschieden, und wenn auch eine gesonderte Darstellung der römischen Religion und Mythologie für Gymnasien nicht ganz so überflüssig sein würde, wie Herr Stoll meint, so genügen doch die 16 Seiten des Anfangs, um den Schüler über das spezifisch Römische für seine Bedürfnisse zu belehren. Vor dem Anhange sind unter dem Titel „die Heroen" die bekanntesten Sagen des Alterthums nach den Lokalitäten zusammengestellt und nicht minder genau als leicht, hin und wieder vielleicht zu ausführlich, erzählt. Die dem Buche beigegebenen 12 Tafeln Abbildungen (15 Figuren) endlich sind aus O. Müller's und Oesterley's Denkmälern der alten Kunst ausgewählt und stimmen durchaus zu der übrigen sehr anständigen und geschmackvollen äufseren Ausstattung des Buches. Das Register ist genau.

Aus Allem ergiebt sich, dafs der Verf. seine Absicht, „dem Schüler so kurz als möglich das Nothwendige zu bieten, einestheils um ihn bei der Lektüre der klassischen Schriftsteller zu unterstützen, anderntheils um ihm die erste Aussicht in die Wissenschaft selbst zu eröffnen" sattsam erreichen wird. Es kann dem aber hinzugefügt werden, dafs das Buch auch Lehrern, welche aus Religion und Mythologie der Alten kein besonderes Studium gemacht haben, willkommen sein wird, schon deshalb, weil es, auf wissenschaftlichem Standpunkte sich haltend, in einem Ueberblick überschauen läfst, wie weit das Gebiet der alten Religion und Mythologie bis jetzt sicher angebaut ist.

Breslau. Lilie.

II.

Demosthenis orationes Philippicae ed. C. A. Ruediger. *Pars prior. Lips.* (*Weidmann*) 1848. 8.

Auf die Vorrede folgt aus Libanius zuerst *vita Demosthenis*, sodann der ganz kurze Abschnitt περὶ μερῶν τῆς ῥητορικῆς, beide mit reichlichem Commentar. Die Reden, jetzt zum dritten Mal herausgegeben (zuerst 1815, dann 1829) sind folgende: *Olynthiacae III, Philippica I, de pace.*

Jeder sind *prolegomena, argumentum*, worin die Disposition der Reden, und *Libanii* ὑπόθεσις voraufgeschickt. Ich fasse kurz den Inhalt der Prolegg. zusammen. Erstens, zu den olynthischen Reden. Cap. I (p. 19 —22) *de Olynthiorum urbe et rebus gestis usque ad Ol.* 105. 1. Es ist ungefähr das früher von Voemel Gebotene, die freilich nur fragmentarischen Notizen über die Zeit von 376—66 sind in keinen Zusammenhang gebracht, wie u. A. Rec. (in der Schrift *Vitae Iphicratis* etc. p. 134) versucht hat. Cap. II (— p. 26) *de rebus gestis Olynthiorum ab. Ol.* 105. 1—108. 1. Von neueren Schriften ist keine von Gewicht Herrn Ruediger entgangen; mir scheint, er folgte am meisten den scharfsinnigen Untersuchungen von Boehnecke. Cap. III *de oratt. Olynth. tempore et ordine.* Herr R. hat die früher vertheidigte Ansicht aufgegeben und sich gegen Dionys für die gewöhnliche Ordnung der Reden entschieden. Er thut schon deshalb Recht daran, weil Dionys Zeugnifs, meiner Ansicht nach, so lange kein Gewicht haben kann, als die unsinnige Lesart τῶν δέκα Γαδικῶν τριήρων nicht sicher gehoben ist (mit Hinblick auf §. 16 der Rede liegt τ. ἱππαγωγῶν aus τῶν ἐγαδικων immer doch am nächsten). Die Frage ist übrigens mit viel Scharfsinn hüben und drüben besprochen, Entscheidung bis zu klarer Ueberzeugung scheint mir unmöglich. Kaum anders in dem Streit über Zeit und Einheit der ersten *Philippica*, wo Ruediger in §. 1 der *prolegg.* (p. 147—48) und §. 3 (p. 152—56) das Jahr Ol. 107. 4, also die hergebrachte Stellung nach den olynthischen Reden festhält, in §. 2 die Einheit der Rede vertheidigt. Ich stimme ihm bei; denn während mehr als unwahrscheinlich ist, dafs eine eigene Rede, selbst eine δευτερολογία der immer doch eine Gegenrede voranging, also anfange: Ἃ μὲν ἡμεῖς ὦ ἄ. Ἀ. δεδυνήμεθα εὑρεῖν ταῦτ' ἐστιν, läfst andererseits sich leicht begreifen, wie etwa Dionys zu dem Versehen gekommen ist. Seine Behauptung steht allein da; ihr wird von Ulpian geradezu widersprochen; sie zwänge uns anzunehmen, dafs, während sonst alle Reden von Demosthenes vollständig überliefert sind, zufällig das Ende der ersten Philippica verloren ging, zufällig auch der Anfang jener nach Dionys Ol. 108. 2 gehaltenen, zufällig aber die also verstümmelten Reden miteinander, in allen *codices*, in Eine Rede verbunden sind, und zufällig erträglichen inneren Zusammenhang haben. Die Prolegomena der Rede περὶ εἰρήνης sind, nach Mafsgabe der vorhandenen Notizen, befriedigend. Zu ihr ist außer Libanii auch ἀνωνύμου ὑπόθεσις aus dem *cod. August.*, wie schon vorher von H. Wolf und zuletzt von Franke, aufgenommen. Das Buch schliefsen 2 Excurse. I *de Demosthene* (p. 256—67), §. 1 *de vitae D. scriptoribus*, §. 2 *de anno natali D.* (mit Boeckh nimmt der Verf. Ol. 98. 4 an), §. 3 *de ratione D.*, d. h. über das Wesen seiner Beredsamkeit. Excursus II handelt *de Philippo*, hauptsächlich von Seiten des Charakters. Auf die *tabula chronologica* von Ol. 98. 4—108. 3 (p. 273—83) folgt der *Index graecus* (p. 280—87).

Ich komme zu der kritischen Behandlung des Textes. Die Vorrede erklärt, warum Herr R. sich diesmal viel enger an *codex Σ* angeschlossen hat, dergestalt, dafs er alle Varianten aus demselben anmerkt. Diese und die abweichenden Lesarten der neueren Ausgaben (seit Reiske und Bekker 1815) bilden den Inhalt der *adnotatio critica.* Herr R. hat alle selbständigen Gesammtausgaben des Demosthenes, ausgenommen etwa die von Dobree, und von den Einzelausgaben philippischer Reden so viele neuerdings in Deutschland erschienen sind, bis auf Doberenz gleichzeitige Bearbeitung der olynthischen Reden, sämmtlich zur Hand gehabt. Ich billige vollkommen jenes beschränkte Mafs kritischer Noten. Uebrigens wird in der Erklärung auf Lesarten auch anderer guter Codd. Rücksicht genommen und eine *varietas lectionis e Codd. Par.* α. β *Monacc.* γ. δ. ε. ζ. η. *Dresdensi Gothano et Bodlejano conscripta* anderenorts versprochen.

Ebenso hat Herr R. im Gebrauch des Codex Σ. die Grenzen eingehalten, bis zu welchen, dünkt mich, man demselben folgen kann. Freilich beweist die neuste Ausgabe des Redners von Dindorf (Oxford 1846), dafs die Fundgrube dieses Codex noch immer nicht erschöpft war. Daher mit Recht ist R. mehr als einmal allein dieser Ausgabe gefolgt. Er stimmt sonst mehr mit den Turicenses (1841), mit Franke (1842) und Sauppe (1845) als mit Voemel überein. Wichtigere [1]) Lesarten, welche R. mit Anderen aus Σ. aufgenommen hat, sind folgende:

Ol. α': §. 11 (mit Voemel) *πρὶν ὑπαρξάντων*.

Ol. β': §. 13 (mit Dindorf) *καὶ δὴ* statt *καὶ δεῖ*. — 14 (mit V.) *ἐν προςθήκῃ μέρεις*. — 16 (mit D.) *ποιήσωσιν* statt *πορίσωσιν* [vgl. or. XLII. 20; Aristoph. Pac. 1313]. — 21 (mit Franke) *τέως* statt *ἕως*. —

Ol. γ': §. 2 (mit D.) *τίνα τιμωρήσεταί τις καὶ ὃν τρόπον* statt *τ. τρόπον τιμ. τις ἐκεῖνον*. — 13 *ἔβλαπτε* (mit D.) statt *ἔβλαψε*.

Phil. α': §. 38 (mit D.) die Ueberschrift *Ἐπιςολῆς ἀνάγνωσις* statt *Ἐπιςολαί*. — 38. *ὑςερεῖν* (mit D.) statt *ὑστερίζειν* — 44 (mit Sauppe und D.) *μὴ γένηται* statt *οὐ μὴ γ.*. — 41 (mit F.) *ἄλλοθί ποι* statt *ἀ. πον*.

De pace: In der Ueberschrift wird (mit Reiske und D.) der Artikel *τῆς* zugefügt. — §. 23 (mit D.) *μέντοι* statt *μὲν τοίνυν*. — 25 (mit F.) *κατὰ συνθήκας*, ohne Artikel [„vertragsmäfsig"].

Wenn diese Aenderungen und die in Anmerkung 1 aufgeführten meist sich durch sich selber rechtfertigen, so dürfte mehr Widerspruch Herr R. bei den Lesarten finden, wo er einzig oder hauptsächlich auf die Autorität von Σ. hin von Allen abweicht. Wo ich nichts zufüge, billige ich oder widerspreche nicht.

Ol. α' §. 15: *οὕτως* vor *καί*. — 27 *ἢ 'κεῖ*. — §. 7 *ὑμῶν*; — Ol. β' 22 (mit anderen Codd.) *ὑμῖν*; Phil. α' 4 *ὑμῖν*, allemal statt der ersten Person [2])..

Ol. β' §. 22: *δῴη*, was auch andere Codd. haben und Thom. M. p. 227 billigt. Bekker in or. XXVIII. 77 schreibt *ἀντιδῴην* und die

---

[1]) Aenderungen leichterer Art sind:

Ol. β' 6 (mit D.) *αὐτὸν* nach *ἑώρων* fällt fort. — 12 (mit F.) *ὑμῶν*. — §. 22 (mit F. und S.) *τὸ* vor *ὅλον* fällt fort. — 22 (mit V. und D.) *ἢ 'κείνῳ*. — 28 (mit D.) *αὐτὴν* nach *παραχρῆμα* fällt fort.

Ol. γ' §. 2 (mit D.) *οὐ πάλαι* statt *οὐχὶ π.* — 33 (mit D.) umgestellt *ἐκεῖνα οὔτ' ἰσχὺν*. — Ebenso 35 (mit Vulg. und D.) *ἐγὼ ποιοῦσι*.

Phil. α' §. 38 (mit D.) *ὦ ἄνδρες 'Αθ.* nach *αἰσχρόν ἐστι* fällt fort. — 43 lin. 1, 50. 1, 51. 9 (mit D.) *ἂν* statt *ἐάν*. — 50 *τοῖς πράγμασι* nach *προςέχετε* fällt fort.

De pace § 3 (mit D.) *οἴομαι* statt *οἶμαι*. — 5 (mit D.) umgestellt *τότε ταῦτα*. — 14 (mit D. und V.) *πρὸς ἡμᾶς* statt *π. ὑμᾶς*. — 15 zu E. *αὑτούς*, 18 *ταὐτά*, 22 *αὑτοῦ* (mit D.) statt der volleren Form. — 17 (mit D.) *φημί* nach *φυλάξασθαι* fällt fort. — §. 24 (mit Vulg.) *ἆρα δεῖ* statt *ἄρα δ.*

[2]) Ein allgemeines Gesetz über den rhetorischen Gebrauch der Personen könnte nur so lauten: Dem Redner ist die zweite Person Regel, die erste häufige Ausnahme, wo er die Gefühle der Hörer theilen will, namentlich wenn Unglück hereingebrochen ist, Fehler begangen sind, deren Vorwurf so weniger gehässig wird. Der Personen-Wechsel selbst in verbundenen Sätzen ist so wenig unnatürlich (vergl. Doberenz Zeitschr. für d. Alterthumswiss. 1848. p. 847) wie etwa im Deutschen: „Was werdet Ihr thun, wenn Philipp gegen uns zieht?" oder: „Wenn Philipp Euch geschadet hat, was Ihr

besten Cdd. bieten in XXIX. 3 καταγνῶητε [vgl. Fischer *ad* Veller. II p. 146]. — §. 24: καθ᾽ ἵνα αὐτῶν (ἕκαστον, was R. fortläfst mit Vergleichung von IX, 22) ἐν μέρει.

Ol. γ' §. 26. τῷ τῆς πολιτείας ἤθει μένοντες, wo auch Codex F. die Praeposition ἐν vor τῷ ausläfst. Es wird Soph. Antig. 169 verglichen, μένοντες ἐμπέδοις φρονήμασιν, dagegen Sauppe's Conjektur ἐμμένοντες schon wegen des Hiatus verworfen. Dennoch ziehe ich diese vor. Man ertrüge wohl, wenn μένοντες voransteht, den einfachen Dativ, auch bei einem Prosaiker, den einfachen vielleicht, kaum noch mit dem Artikel, vollends nicht wenn ein abhängiger Genitiv dazukommt. Andererseits, wie leicht fiel in Θειενμεν das mittlere εν oder εμ aus und wurde dann vorn wieder zugefügt. — §. 29 ηὔξηκεν und Phil. α' 11 ἐπηύξηκεν (beidemal auch in anderen Codd. ursprünglich geschrieben) statt ηὔξηται. Es wird auf Weber *ad* Aristocr. p. 252 verwiesen (welcher hier wenig hilft) und Clem. Alex. Strom. p. 30 citirt: ηὔξηκεν ἡ πλάνη [freilich wie auch die Beispiele in Steph. thes. aus später Graecität].

De pace §. 15: εἰ γενήσεται πόλεμος πρὸς ὑμᾶς αὐτοὺς (mit d. Vulg.) statt αὐτοῖς. Doch letzteres, eine Conjektur von Wolf und durch einige Cdd. bestätigt, scheint grammatisch und dem Sinne nach richtiger, andererseits lag, weil unmittelbar vor der Akk. ἡμᾶς geht, die Möglickeit eines Versehens sehr nahe.

Ich fasse zusammen, was für die Kritik der philippischen Reden in vorliegender Ausgabe gewonnen ist. Wenn auch das was allein Herr R. aus Cod. Σ. genommen hat von wenig Bedeutung ist und zum Theil wird bestritten werden, so erkennen wir gleichwohl an, dafs durch verständige und taktvolle Benutzung früherer Ausgaben, besonders der neusten von Dindorf, der Text mehrfach in reinerer Gestalt geboten wird. Es möchten nicht mehr viele Stellen sein, welche des Kritikers bedürften.

So hat denn abermals Cod. Σ seine Trefflichkeit bewährt. Ich habe jetzt die beinah sichere Ueberzeugung, dafs alle Versehen, die Σ. enthält, von unabsichtlich irrender Hand des Schreibers, nicht aber von dem bessernden und verwässernden Kopf eines Pseudokritikers herrühren. Wollte sich nur Jemand das Verdienst erwerben, weil der Wunsch nach einem *facsimile* der ganzen Handschrift vielleicht unbillig ist, alle Varianten wenigstens aus Cod. Σ. etwa gegenüber der Oxforder Ausgabe zusammenzustellen, wir würden vielleicht ein doppeltes Resultat gewinnen. Einmal: es geben Fehler gewisser Art constant durch sämmtliche Reden [1]). Sie rühren wohl von der damals und dort, wo der Codex ab-

---

Alle wifst, was werden Wir ihm dagegen anthun?" Deshalb würde ich gemeinhin die zweite Person, wo Σ. sie bietet (z. B. Ol. α' 11, 24 a. E.) nicht ändern, zumal dieser Codex Neigung zeigt, gegen die übrigen die erste Person vorzuziehen, wie denn Ol. α' 14 ἡμεῖς, γ' 2 ἡμᾶς offenbar verschrieben sind. Aber auch die erste Person konnte mehr als einmal Herr R. aus Σ beibehalten, mufste es z. B. Ol. α' 27 τοὺς γεωργοῦντας ἡμῶν, denn es sind die Ackerbauer nicht blofs aus dem Heere, sondern des ganzen Staates verstanden.

[1]) Dahin gehören der Conjunctiv nach εἰ, d. h. der Gebrauch von η statt ε, aber auch häufig statt αι; die Verwechselung von ο und ω. Ob vielleicht der Codex dem Schreiber diktirt worden ist? Wenigstens sind die häufigen Auslassungen z. B. des Artikels, welche mich gegen manche Aenderung z. B. *de pace* 25 mifstrauisch machen, dieser Annahme nicht entgegen. Einmal soweit, gebe ich noch eine Vermuthung preis. Die zu Grunde liegende Abschrift stammt aus einer Gegend, wo der Jonismus zu Hause gewesen.

gefafst ist, üblichen Schreibweise her. Zweitens: der Codex hat nicht Einen oder vielleicht zwei Verfasser (s. Voemel *notit. codd. Dem.* II, p. 16), wofür wenigstens die Gleichmäfsigkeit der Handschrift nicht entscheidend sprechen kann, vielmehr aus besonderen Fehlern, einzelnen Reden eigenthümlich, läfst sich für mehr als Eine Rede auf einen eigenen Abschreiber schliefsen. Jedenfalls öffnet die Gleichmäfsigkeit von Fehlern einen ziemlich sicheren Weg zur Besserung an kritisch bedenklichen Stellen [1]).

Aber ich zweifle nicht, die Achtung vor Cod. Σ wird noch manchen Versuch hervorrufen und rechtfertigen, Lesarten aus ihm, welche noch keine Geltung gefunden, in den Text einzuführen. Es wird kaum Beifall finden, wenn Herr R. die Vulgata beibehalten hat in Ol. β' 14. Θετταλοῖς νοσοῦσι καὶ στασιάζουσι καὶ τεταραγμένοις, wo mit Σ die Neueren νοσοῦσι καί auslassen; nach meiner Ansicht stammt dies νοσ. aus or. IX. 12. Ferner §. 21 οὐδὲν ἐπαισθάνεται τῶν καθ᾽ ἕκαςα σαθρῶν, welche 4 Worte mit Σ die Neueren auslassen; mit Recht, weil sie zum Verständnifs unnöthig sind und den Gedanken um so schleppender machen, als dasselbe in den folgenden Worten liegt: κἂν ἄλλο τι τῶν ὑπαρχόντων σαθρὸν ᾖ. In diesem σαθρὸν steckt wohl der Ursprung von jenem Zusatz. Mindestens von gleichem Werth mit den aufgenommenen sind die von Σ gebotenen Lesarten: Ol. α' 9 νῦν ἤδη (auch Tur. und Fr.) statt νυνὶ δή; 14 σκοπεῖτε εἰς (auch Turicenses und Franke) wohlklingender als σκοπεῖσθε εἰς. — Ol. γ' 22 χαρίσομαι (keineswegs ungebräuchliches Futur) statt χαρίσωμαι [Σ schreibt häufig ω statt ο, nicht ebenso umgekehrt]. §. 24 ὑπήκουε (wie alle Codd. und die meisten Edd., überhaupt nicht selten das Imperf. von ἀκούω) st. ὑπήκουσε. — Phil. α' 17 ἐν τῇ γνώμῃ παραςῆσαι (wie auch Fr.) statt παραςῆναι; ich erinnere an τιθέναι ἐν χερσίν, es soll in Philipp erweckt werden und haften. Wer auch hätte den Aor. II geändert, wenn er von Demosthenes gebraucht war? §. 27 ἵππαρχον (wie auch T. und Fr.) statt ἱππάρχους; wobei der Artikel mit demselben Recht fehlt, wie in dem vorangehenden ταξιάρχους. — *De pace* 20 ἐδύναντο statt ἠδύν. — Beim ersten Anblick empfiehlt sich Phil. α' §. 46 ὅταν γὰρ ἡγῆται μὲν ὁ ςρατηγὸς ἀθλίων ἀπομίσθων ξένων, während Σ und andere Cdd. ἡττῆται bieten, welches in anderen überschrieben ist; jedenfalls also eine alte wohl unterstützte Lesart. Wer sich an die Form nicht stofsen will, wird den Sinn, welchen sie giebt, praegnant finden und aus dem doppelten Verhältnifs vornehmlich von Chares, einmal zu seinen Söldnern, sodann zu Demosthenes (vgl. meine *Vit. Iphicr.* p. 209 *not.* 23) also verstehen: „Wenn freilich der Feldherr (schwächer ist) nachgeben (nachgeben) mufs armseligen ungelohnten Söldnern" d. i. ganz das in §. 24 Enthaltene: „Das Soldheer zieht zu Artabazus hin, ὁ δὲ στρατηγὸς ἀκολουθεῖ, εἰκότως· οὐ γάρ ἔστιν ἄρχειν μὴ διδόντα μισθόν. — Solche Praegnanz suche ich auch Ol. α' 10 in ὑπηρετημένων, was Voemel aus Σ aufgenommen hat. „Das von den Göttern Servirte,

---

[1]) Dahin rechne ich Ol. α' 7 ὃ πάντες ἐθρυλεῖτε ὡς Ολυνθίους ἐκπολεμῶσαι δεῖν. So Σ. Ruediger verwandelt δεῖν in δεῖ, Sauppe ὡς in τέως, Andere nach Ol. γ' 7 wollen ἐθρύλουν τέως. Doberenz hat gewifs Unrecht (Zeitschr. für Alterth. Wiss. 1848 p. 846): „Der Redner will aber sagen, was allgemein, nicht blofs von Athenern, sondern auch von andern Griechen häufig besprochen wurde." Ein athenischer Redner hätte in diesem Falle die Sprechenden bezeichnet, ohne solche Bezeichnung können nur die Athener verstanden werden. Ich schliefse mich Sauppe an, weil das νυνὶ γάρ im Anfang durch das schliefsende τέως einen rhetorischen Gegensatz erhält, vielleicht auch der allzu jambische Rythmus glücklich durchbrochen wird. — Ol. γ' 32 giebt R. τοὔτ᾽ ὑπάρχοι dafs Jeder „das sei"; immer noch die beste Erklärung.

was uns die Götter auf dem Praesentirteller bringen.“ Niemand kann darin eine Herabwürdigung der Götter sehen, aber wohl christliche Abschreiber es ändern in ὑπηργμένων. — Phil. α΄ 51 ist eine, bis dahin übersehene, Variante mitgetheilt ἥδιον εἶχον statt εἶπον. Sie entspräche unserm „so würde mir wohler sein“ und wird vielleicht Einzelner Beifall, den meinigen nicht, finden.

Den Commentar des Herrn R. hoffe ich demnächst behandeln zu können, wenn ich meine Ansicht über Erklärung der Redner, vornehmlich des Demosthenes, entwickeln werde.

Berlin. C. Rehdantz.

III.

Programme des Königreichs Sachsen.

Budissin, G., Ost. 1848. Müller, Conr. J. Fr. F., Zwei Reden. S. 5—19. 4. 1) S. 5—11 Jesus, das Licht der Welt. 2) S. 12—19. Warum die Genufssucht für den studirenden Jüngling so verderblich sei. (Weil sie die Lust und Liebe zu den Wissenschaften schwächt, die Ruhe und Klarheit des Geistes trübt, die Kraft und Festigkeit des Willens schwächt und eine wohlthätige Wirksamkeit für die Zukunft zweifelhaft oder ganz unmöglich macht.) Diese Reden sind in den Andachtsstunden gehalten, welche nach alter guter Sitte am G. in der ersten Frühstunde des ersten Freitags jeden Monats, und zwar für I und II, III und IV, V und VI besonders Statt finden. Für jede dieser auch im Religionsunterrichte bestehenden Vereinigungen wechseln mindestens zwei Lehrer mit Abhaltung jener Andachtsstunden unter einander ab.

Schulnachrichten vom Rect. Prof. M. F. W. Hoffmann (12 S. 4.) melden aufser der durch die Königl. Kommissarien erfolgten Revision 23+21+22+18+29+19=132 Sch. Abgegangen 29 incl. 13 zur Universität. Aufgenommen 35.

Dresden. Zum Geburtstage des geh. Schulr. Prof. Dir. Dr. Blochmann erschien *Scylacis Periplus ex recensione B. Fabrici*. S. 3—31. 8. *Dresd. Typ. Teubner*. (Kommission bei Gottschalk.) Der Herausgeber bezeichnet in einem kurzen Vorwort Emm. Millers *Supplément aux dernières éditions des petits géographes* (Par. 1839) als die Quelle, aus der er die merkwürdigsten Lesarten der Par. Handschr. unter dem Texte mittheilt und bezieht sich im Uebrigen auf seine Abhandlungen in Jahn und Klotz Archiv XII. S. 5—85, Zeitschr. für Alterthumsw. 1844, N. 13$\frac{6}{8}$, wie auf die bei Gottschalk in Dresden 1845 erschienene Schrift: Ueber die Handschriften der kleinen Griech. Geogr. Am Rande ist die Seitenzahl der Hudson'schen Ausgabe bemerkt.

Freiberg, G. Ost. 48. Benseler, Dr. G. E., *De hiatu in Demosthenis orationibus*. 28 S. 4. — „*Et sane quum alii uti Voemelius et Sintenis, ille in Demosthene hic in Plutarcho, doctrinam meam probavissent, alii, in quibus est Sauppius, oratorum Atticorum editor, brevibus verbis se non probare dixerunt, alii certe dubitaverunt, num Demosthenes hiatum fugerit, Ciceronemque* (*Orat. c.* 14) *errasse putaverunt. Videtur igitur nobis cura in ea re ponenda esse eique rei opera tribuenda, ut, quod ingeniorum acumini probare non potuerim, acu-*

lorum aciei quodammodo subjiciam proverbium usurpans nostrum: quod oculi cernunt, credit animus. Quamobrem in altera plagulae parte apponam hiatus ex Thucydidis et Platonis orationibus funebribus, quarum altera in Thucyd. libr. II. c. 35—46, altera in Plat. Menex. c. IV—XXI continetur, in altera ex Demosthenis orationibus hiatus, idque ita faciam, ut quia longum est omnes hiatus enumerare, iis omissis, qui vel interpunctione et pausa quadem in pronuntiando idoneam habent excusationem vel crasi, et elisione facilem medelam vel synizesi sive usu formulae cujusdam solennis sive in sententia nota et aliunde petita justam defensionem, ternis Thucydidis et Platonis capitibus totam orationem Demosthenicam opponam, quo apertius sit, quanto majore cura Demosthenes quam Thucydides et Plato hiatus vitaverit." Auf diese allerdings sehr in die Augen fallende Gegenüberstellung gestützt beleuchtet der Verf. S. 9 ff. mit Beziehung auf Sauppe's Ansichten die Pariser Handschr. Σ etwas näher, indem er z. B. zeigt, wie in der Rede *in Androt.* auf die 130 Hiaten der Reden *de Halon.* (97) und *de foedere Alex.* (33) nur 10 kommen. Hierauf sucht er durch Zusammenstellung der Rede *pro Megalop.* mit der *Plataica* des Isokrates zu zeigen, dafs auch diejenigen Reden nicht für Demosthenisch gelten können, in denen der Hiatus zu sorgfältig gemieden sei. So veranschaulicht er S. 16 ff. den Unterschied zwischen Aecht- und Undemosthenischem an *de cor.* und *Pseudodemosth. ad Phil. ep.*, in welchem er einen Nachahmer Isokratischer Eleganz als Urheber der Rede und des Briefes erkennt. Von diesem Gesichtspunkte aus beurtheilt er dann S. 19 ff. die Aechtheit der Rede *de contributione* als eines Demosthenischen Cento, der 4. Philipp. und der Timocratea, welche ihm beide ebenfalls aus mehreren demosthenischen Reden zusammengesetzt zu sein scheinen. S. 25 ff. nimmt er endlich die im *cod. Par.* Σ fehlenden §§. 46, 20, 41 f., 26, 37, 39, 58 und 71 der 3. Phil. in Schutz und schliefst mit der Bemerkung, dafs *cod. Par.* Σ zwar der beste unter den vorhandenen sei, aber doch dem Urb. und Ambr. des Isokrates nachstehe.

5. Jahresbericht vom Rect. Prof. Dr. K. H. Frotscher. S. 29—39. 11+18+28+31+35+23=146 Sch.

Grimma, K. Landessch., Mpr. 48. Wunder, Rect. Prof. Dr. E., Die schwierigsten Lehren der griech. Syntax zum Gebrauch für Schulen kurz und gemeinfafslich dargestellt. IV und 104 S. 8. Der Verf., welchem die Schulgrammatiken in dem syntaktischen Theile mehr oder weniger an einem der drei Fehler zu leiden scheinen, dafs der Stoff zu reich, die Darstellung zu dunkel und der Geist der griechischen Sprache zu wenig berücksichtigt ist, bietet hier eine Frucht seines dreifsigjährigen Fleifses, welche man — besonders auch in einem Schulprogramm — nur mit Freuden begrüfsen kann. — In sechs Kapiteln behandelt er 1) die Tempora, 2) die Modi, 3) die Partikel ἄν, 4) die Bedingungs-, 5) die Wunsch-, 6) die Absichtssätze in der klarsten, fafslichsten Weise.

Jahresber. von Demselben S. III—XV. 4. meldet die den 24. Mai begangene Feier seiner 25jährigen Amtsthätigkeit an der Schule. Bei dieser Gelegenheit schrieb Prof. Lorenz *De aedilibus municipiorum.* Schülerzahl: 23+33+34+51=141 (incl. 15 Extr.).

Meifsen, K. Landessch. Joh. 48. *Jo. Theoph. Kreyfsigii Annotationum ad T. Livii libros XLI—XLV ex cod. olim Laurishamensi, nunc Vindobonensi, a Sim. Grynaeo editos Pars I.* S. 3—36. 4.

Diese *Pars* I., welcher S. 3—7 ein durch *Annotationes* (S. 8—18) erläutertes Prooömium vorausgeht, in dem der ehrwürdige Veteran auf dem ihm heimisch gewordenen Gebiete der Liviuskritik Musterung hält, erstreckt sich S. 19 ff. auf XLI. 1—28. Die Reichhaltigkeit des Stoffes

gestattet keinen Auszug, gebietet aber, alle Freunde des Livius auf diese Schrift aufmerksam zu machen.

S. 37—56. Jahresbericht von Rect. Prof. Dr. F. Franke. Schreiblehrer F. W. Weber † 21. Juni 47. Der Schreibunterricht, eine Stunde wöchentlich, wird dem Oberlehrer Graf bis auf Weiteres übertragen. — 22. Febr. 48 feierte Prof. Dr. Kreyfsig das 50jährige Magisterjubiläum, zu welchem der Rector schrieb *Disputatio de legum formulis, quae in Demosthenis aristocratea reperiuntur*. S. 3—13. 4. Archidiak. M. Freytag, rühmlich als Griechisch und Römisch dichtender Portenser bekannt, begrüfste den Jubilar mit einem umfangreicheren lateinischen Gedichte in elegischem Versmafs, die philosophische Fakultät in Leipzig durch Prof. Seyffarth, ehemaligen Schüler der Afra, mit dem erneuten Magisterdiplome, die Schüler mit einem lateinischen Gedichte und einem kostbaren Pokale, dem sie ihre Namen eingraben liefsen. — S. 41 ff. werden die vom Ministerium bestätigten Statuten einer neuen Afranerstiftung — zur Unterstützung von Wittwen und Waisen der konfirmirten Lehrer der Anstalt mitgetheilt. — 21+36+47+41 Sch. = 145.

Zittau, G. Ost. 48. Rückert, Conr. H. M., *De linguarum in scholis recte docendarum ratione ac via*. 16 S. 4. S. 17—19 *Annotationes*. Der Verf. geht unter Bezugnahme auf den Kampf zwischen Humanismus und Realismus von der Vortrefflichkeit der alten Sprachen aus, charakterisirt die Gegner derselben und bezieht ihre Angriffe besonders auf deren Behandlung. Doch dürfe man gerade in dieser Hinsicht die nöthigen Zugeständnisse nicht verweigern und müsse zunächst bedenken, dafs unsre Gymnasien keine Philologenschulen seien. Kritik, grammatische Regeln sogar und antiquarische Belehrungen seien daher auf das Mafs des Bedürfnisses zurückzuführen. Wie jede Zeit, so stelle auch die unsere ihre eigenthümlichen Anforderungen, denen man weder hartnäckig Widerstand leisten, noch blindlings nachgeben dürfe. Nicht wegen der Vortrefflichkeit des Alterthums, sondern als bewährte Bildungsmittel für Geschmack und Urtheilskraft seien die alten Sprachen festzuhalten, was bei jährigen Kursen, in denen stets vom statarischen Lesen zum kursorischen allmälig übergegangen werde, besser möglich sei, als bei halbjährigen. Ein andres Zugeständnifs findet der Verf. in einer Art von Realgymnasien, welche kein Griechisch lehren, nur in der untersten Klasse Lateinisch schreiben, neuere Sprachen — (Spanisch), Französisch, Italienisch, Englisch — treiben, alles Uebrige aber mit den Gymnasien gemein haben sollen. Dies die Hauptpunkte, deren Ausführung von einem reichen Schatze von Kenntnissen und Erfahrungen zeugt.

S. 20—31 Schuln. vom Dir. Prof. Dr. F. Lindemann berichten, dafs wegen der unzureichenden Lehrergehalte und der neuesten Modifikation des Maturitätsgesetzes, welche keineswegs im Sinne der letzten Rektorenkonferenz erfolgt sei, Vorstellungen bei den betreffenden Behörden eingereicht worden sind. — Cand. Cantieny ist als Hilfslehrer eingetreten. — Der Dir. erhielt den Professortitel. — 10+23+15+24+21+18 = 111 Schüler.

Aufserdem erschienen noch: I. Rückert, Conr. M., *Quaestiones Menippeae*. III. Einladung zur Justischen Gedächtnifsf. *Dom. p. Trin. a.* XLVII. S. 3—8. 4. Nachdem der Verf. im Vorhergehenden von den Schriften des Menippos und deren vorhandenen Bruchstücken gehandelt hat, wendet er sich zum Inhalte derselben und gewinnt das Ergebnifs, dafs M. zwar nicht Satiriker, wie Horaz, Persius, Juvenal u. A. gewesen, aber doch auch Ernstes in das Gewand der Heiterkeit und des Scherzes eingekleidet habe, um sich Gehör zu verschaffen. — In der Einladungsschrift zur Keimann'schen Gedächtnifsfeier, *Quaest. Men. IV.* v. *Dom. p. Trin. VI.* desselben Jahres (S. 2—4. 4.) beleuchtet der Verf.

die unter dem Worte φαιός bei Suidas befindliche Erzählung und will sie lieber auf M. v. Gadara beziehen. Hierauf geht er zu den Nachahmern des M. über und zwar zuerst zu Meleager v. Gadara, der nach ihm nicht ganz 200 Jahre später als Menippus lebte, Attischer Herkunft war, in Gadara geboren wurde, als Knabe nach Tyrus kam, als Greis auf der Insel Kos wohnte und bis an sein Ende dichtete. Abschnitt V dieser *Quaestt.*, Einladungsschrift zur Seligmann'schen Gedächtnifsfeier, v. *Dom. p. Trin.*, XIX. a. XLVIII (S. 3—6. 4.), handelt von den Schriften Meleagers, sofern sich aus ihnen auf Menippus schliefsen läfst, und von Lucian als Nachahmer des Menippus in der Nekyomantie, mit besonderer Würdigung der von Casaubonus (*de Satir. poes.* p. 203 *ed. Cren.*) aufgestellten Ansicht. Aufser der Nekyomantie rechnet der Verf. noch Ikaromenippos und Jup. Trag., nicht aber das Convivium, von Jul. Apost. Caesares und Misopogon.

II. Kämmel, Subr. H. J., *De Isidori Pelusiotae contra gentiles studio. Part. I.* S. 2—8. 4. (Einladung zur Just. Gedächtnifsf. v. *Dom. II. p. Trin. a. XLVIII.*) *Part. II.* 4 S. 4. (Einladung zur Keimann. Gedächtnifsfeier v. *Dom. XXIII. p. Trin. a. XLVIII.*) In der *Part. I* zeigt der Verf., wie Isidorus das Christenthum vertheidigt, in der *II.*, wie und mit was für Gründen er die Heiden bekämpft habe.

III. Dem Andenken an M. F. H. Lachmann, ehemaligem Conrector am Gymnasium zu Zittau († 4. Oct. 48), gewidmet von seinen Amtsgenossen. S. 3—8. 4. Enthält eine kurze Nachricht von dem Leben und Wirken des Genannten und die Einladung zu dessen Bestattung und Gedächtnifsfeier.

IV. Rückert, Conrector H. M., Das Gymnasium zu Zittau in den Jahren 1823—1848 mit Rückblicken auf die frühere Zeit als Einladungsschr. zu der Feier des 25. Jahrestages der Anstellung des Herrn Director und Prof. F. Lindemann. Sonnt. 17. December 1848. S. 3—53. 4. Mit allem Rechte bezeichnet der Verf. diese Schrift als ein Programm mit Schulnachrichten für 25 Jahre. Den unverkennbaren Werth desselben für die Geschichte der Gymnasialpädagogik beurkunden schon die Rubriken: *Aufsichtsbehörde*, *Verfassung*, *Schulkasse*, *Lehrsystem und Schulstunden*, *Von den wichtigsten Lehrgegenständen im Einzelnen* 1798—1824—1848, *Künste und Fertigkeiten*, *Von den Lehrmitteln*, *A. Apparate u. s. w.*, *B. Bibliothek*, *Lesebibliotheken*, *Räumlichkeiten*, *Beleuchtung*, *Von den Lehrern. Ihre Zahl*, *kollegialische Stellung*, *Gehalte*, *Personalien*: *Directoren*, *Conrectoren*, *Subrectoren*, *Cantor*, *Collegae V.*, *Collaboratoren*, *Collegae VI.*, *VII.*, *Adjuncte*, *Nebenlehrer*, *Todesfälle und Krankheiten*, *Von den Schülern. Aufnahme*, *Abgang*, *Maturitätsprüfung*, *Entlassung*, *Gesetze und Disciplin*, *Censuren*, *Abgaben der Schüler*, *Statistische Bemerkungen*, *Krankheiten und Todesfälle*, *Stiftungen und Geschenke*, *Verordnungen*, *Revisionen*, *Ferien*, *Feste*, *Singechor*, *Oeffentlichkeit*. S. 49 ff. folgt noch ein Verzeichnifs der in den Jahren 1824—1848 vom G. zu Z. zur Universität abgegangenen Schüler, nach der Zeitfolge geordnet. Ein solches widmeten dem Jubilar auch einige Freunde unter der Ueberschrift: *Acti labores jucundi.*

Zwickau, Mich. 48. Raschig, Dir. Prof. Dr. F. E., Rückblicke auf die Wirksamkeit des Ministeriums von Wietersheim in Sachen des vaterländischen Gelehrtenschulwesens. S. 3—40. 8. [1]).

Der Verf., welcher nur beabsichtigt, „einen kleinen Beitrag zur rich-

---

[1]) Ueber das ähnliche Osterprogramm des Gymnasiums in Plauen von 1849, „Rückblicke auf das Schulwesen des Königreichs Sachsen" vom Pror. Pfretzschner soll nächstens berichtet werden.

tigen Würdigung der Wirksamkeit des Ministers v. W. zu geben", schickt das volle Anerkenntnifs voraus, dafs v. W. „der Hebung und Förderung unseres Gelehrtenschulwesens während der ganzen Dauer seiner Amtsführung ununterbrochen die lebhafteste Theilnahme und die thätigste Fürsorge widmete. Ferner waren auch die eigentlichen und wesentlichen Intentionen des Herrn v. W. ohne alle Frage auf das rechte Ziel, auf Vermittlung einer wahrhaft zeitgemäfsen, in jeder Beziehung tüchtigen Gelehrtenbildung gerichtet, wenn auch nicht in Abrede gestellt werden mag, dafs das System, zu welchem sich Derselbe in staatlicher und kirchlicher Beziehung — — bekannte, jene Intentionen mitunter in etwas influirte und alterirte. Ueberdies gereicht es auch dem Herrn v. W. zum ganz eigenthümlichen Verdienste, dafs er sich nicht bei der weitern Fortführung der von seinen Vorgängern angebahnten äufseren Besserstellung unseres Gelehrtenschulwesens begnügte, sondern zugleich die inneren Angelegenheiten unserer Gymnasien in durchgreifender und umfassender Weise zu organisiren beflissen war. Gleichwohl sehe ich mich in dem bedauerlichen Falle, die Ergebnisse der Wirksamkeit des Herrn v. W. diesen Vorbedingungen keineswegs allenthalben entsprechend zu finden. Namentlich erscheint mir das innere Organisationswerk, welches Herr v. W. begonnen, eben als ein nur begonnenes und allerwärts noch unausgeführtes und unvollendetes, und überdies vermisse ich selbst in diesen Anfängen Einheit des Planes und folgerichtige Entwickelung, so dafs es mich fast bedünken will, als sei das ganze Werk nach einem neuen Risse wieder von vorn anzufangen."

Im Einzelnen erscheint dem Verf. das, was v. W. zu Gunsten der äufseren Lage und Verfassung unserer Gelehrtenschulen, namentlich durch deren theilweise Emancipation aus stadträthlicher Gewalt [1]), gethan hat, als der bei Weitem erfolgreichere Theil seiner Wirksamkeit. Nur hinsichtlich der Beschaffung zweckentsprechender finanzieller Mittel wird der Vorwurf ausgesprochen, dafs v. W. „nicht mehr gethan habe, als gemeiniglich gethan zu werden pflegt", obwohl sich zur Erwerbung dieses eigenthümlichen Verdienstes günstige Gelegenheit geboten habe. Dagegen wird ihm aber strenge Gewissenhaftigkeit und grofse Vorsicht und Umsicht [2]) bei der Wahl und Berufung neuer Lehrer nachgerühmt, wie auch,

---

[1]) Vergl. Jahrg. I. IV. S. 216 f. und 224 dieser Zeitschr.

[2]) Gerade in dieser Hinsicht ist viel — und wohl nicht ganz mit Unrecht! — geklagt worden. Wenigstens dürfte es dem unbefangenen Beobachter bei aller Anerkennung nicht immer ganz leicht geworden sein, ihm die Unfehlbarkeit beizumessen, die er sich, wie bekannt, im Urtheil über Geistliche und Lehrer selbst beimafs. Wenn er sich daher zu dem wiederholten Bekenntnisse genöthigt sah, „dafs er sich hierbei (bei Wahl und Berufung neuer Lehrer) allemal in peinlicher Verlegenheit befinde, weil es der tüchtigen Candidaten für das höhere Schulamt so wenige gebe und demnach die Ermittelung der geeigneten Männer, zumal bei den gesteigerten Anforderungen, so überaus schwierig sei", so könnte man doch wohl fragen, ob ihn nicht etwa jener Glaube an seine Unfehlbarkeit zu einer Ungerechtigkeit gegen das Land hinrifs, aus welchem sonst die Gymnasiallehrer weithin gesucht wurden, und ob jene „gesteigerten Ansprüche" auch durch gesteigerte Berücksichtigung und Ermunterung anerkannt worden sei. Dafs v. W. z. B. einen Jahn sterben liefs, ohne ihn zum Rector gemacht zu haben, dafs er durch Berufungen aus dem Auslande den jüngeren, zum Theil in offenkundigem Mangel schmachtenden Lehrern des Vaterlandes das Aufrücken abschnitt und auf diese auch sonst nicht viel Bedacht nahm, fällt um so mehr ins Gewicht, je mehr die engen Grenzen, innerhalb deren sie überhaupt auf

dafs er für Bereicherung der Lehrmittel, Vermehrung der Lehrkräfte, Beseitigung von Uebelständen in der äufseren Einrichtung der Gymnasien nach Möglichkeit gesorgt habe. — S. 13ff. wendet sich dann der Verf. zur ausführlicheren Würdigung dessen, was v. W. für die innere Organisation unseres Schulwesens, namentlich in doktrineller Beziehung geleistet oder zu leisten versucht hat. So wenig er seine vielumfassende und tiefeingreifende Thätigkeit auf diesem bisher vernachlässigten Gebiete verkennt, so scheinen ihm doch die schliefslichen Erfolge und Ergebnisse mit dem ins Spiel gesetzten Kraftaufwande so ziemlich im umgekehrten Verhältnisse zu stehen. Den meisten Beifall glaubt er noch der vielfach angefochtenen Ausführung des ständischen Antrages, „dafs auf den Gelehrtenschulen Unterricht in der Redekunst ertheilt werde", zollen zu müssen. Nach Entgegennahme der gutachtlichen Erklärungen der Gymnasialrektoren habe das Kultusministerium v. W. eine umfängliche Verordnung erlassen, welche zuvörderst über das in allen Klassen zu beobachtende Verfahren „zur Erzielung eines klaren, geordneten, sprachgerechten, gewandten und wohlgefälligen Gedankenausdruckes in mündlicher und schriftlicher Rede" sehr zweckmäfsige Anweisungen und Vorschriften ertheile und demnächst für die erste Klasse noch besondere „unmittelbare oder direkte Uebungen in der Kunst der freien Rede" (wöchentlich eine von den bereits für den Unterricht im Deutschen bestimmten Stunden) verlange. — Für die zweite bedeutende Mafsregel, die v. W. zur Förderung des Gymnasialunterrichts ergriff, das Regulativ für den Geschichtsunterricht, vermifst der Verf. besonders die Beseitigung der halbjährigen Klassenversetzungen, des Latein-Redens und Sprechens, welches den Schülern die zu dem §. 8 empfohlenen Selbststudium der altklassischen Quellenschriftsteller erforderliche Zeit schmälere. Es bleibe ihnen bei den vielfältigen pflichtmä-

---

Versorgung zu hoffen haben, durch die grofse Verschiedenheit der Patronate noch verengt werden. Je kleiner ein Land, desto dringender darf man wohl von der obersten Schulbehörde verlangen, dafs sie die Zukunft derer, welche auf dem Felde der Schule von der Pike auf dienen, ihrer Aufmerksamkeit und Fürsorge würdige und ihnen mit allen zu Gebote stehenden Mitteln ein verhältnifsmäfsiges Aufrücken in bessere Gehalte und Stellen zu sichern suche. Wie dies im Königr. Sachsen unter v. W. geschehen, ergiebt sich theils aus einem Rückblick auf die unter ihm erfolgten Beförderungen von Gymnasiallehrern, theils auch besonders aus der nachweisbaren Thatsache, dafs wirklich sehr brauchbare Lehrer unter den obwaltenden Umständen ganz aufgaben, eine ihren Kräften und Leistungen entsprechende Stellung an Gymnasien zu suchen. Der Officier, der Jurist, wie der geringste Expedient, schon an sich beim Anfang ihrer amtlichen Laufbahn oft besser gestellt, als der angehende Gymnasiallehrer, dürfen mit Sicherheit darauf rechnen, zur Zeit in bessere Gehalte und Stellen aufzurücken. Warum nur der Lehrer nicht? — Dies zugleich zur Entgegnung auf den Angriff der Jahn. Jahrbb. LI. 3. S. 295ff., welcher gegen den im 4. Hefte des ersten Jahrg. S. 214ff. dieser Zeitschr. befindlichen Bericht erfolgte. Die geehrte Redaktion glaubte ihrem Berichterstatter das Wort zur Erwiderung geben zu müssen. Dieser erklärte, dafs er, so gern er seiner selbst wegen im Bewufstsein, mit der gröfsten Vor- und Rücksicht und in der besten Absicht nur Wahrheit gesagt zu haben, schweigen würde, doch um der angegriffenen Zeitschrift willen antworten zu müssen glaube, und schickte deshalb eine ausführliche Entgegnung ein. In der Meinung jedoch, dafs in Folge des auch für die Schule eingetretenen Märzumschwungs der Verhältnisse die Widerlegung eines vormärzlichen Produktes nicht mehr dringend sei, zog er sie selbst wieder zurück, wie die geehrte Redaktion gefälligst bezeugen wird [1]).

[1]) Sehr gern. Die Red.

sigen Präparationen, Repetitionen, Meditationen und Elaborationen zu selbsteigenen Studien überhaupt keine Zeit. Auch bedürfe es zu solchen eines gewissen selbstthätigen Triebes, dessen Entwicklung durch Anspannung und Ueberspannung der jungen Kräfte behindert werde. Endlich seien bei diesem neuen Lehrgange die nichtstudirenden Zöglinge der Gymnasien schlecht bedacht, da sie im besten Falle „des Schlusses des historischen Unterrichtes, den in Prima die neuere Geschichte seit dem Anfang der Lutherischen Kirchenreformation bildet," verlustig gehen. Daher hätte man vor Angriff der ganzen Unterrichtsreform die Vorfrage, „ob man unsere Gymnasien fernerhin gesonderte Bildungswege und Bildungsziele verfolgen lassen und demgemäfs in humanistische und realistische zerfällen oder, wie bisher, Studirende und Nichtstudirende so ziemlich zu gleichen Theilen an- und aufzunehmen und vereint zu ihren verschiedenen Berufsarten vorzubilden bestimmen wolle", zur Erledigung bringen sollen. — Als die bei Weitem wichtigste und umfassendste Mafsregel jedoch, welche v. W. im weiteren Verfolge seines Organisationswerkes ergriff, bezeichnet der Verf. den Erlafs des Regulatives für die Gelehrtenschulen im Königreich Sachsen, welches im Wesentlichen auf eine ohne leitende Principien bewerkstelligte Zusammenstellung dessen hinauslaufe, was in der bisherigen sächsischen Gymnasialpraxis so ziemlich allgemein übereinstimmende Geltung gewonnen hatte. — Was die kommissarische Revision sämmtlicher Gymnasien des Landes und den Erlafs der besonderen Regulative für den mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterricht anbelangt, so seien diese beiden Mafsregeln geradezu im ganz entgegengesetzten Sinne und Geiste erfolgt, jene als durchweg ein Werk der alten Schule, diese als ein Ergebnifs der neuen und beziehentlich neuesten. — Auf diese seine Urtheile und deren Begründung stützt der Verf. zuletzt noch den Wunsch, dafs das neue Ministerium die nach Anlage und Ausführung verfehlte Gymnasialordnung ohne Weiteres antiquiren und an die Stelle jener aus den verschiedenartigsten Gutachten hervorgegangenen musivischen Komposition eine aus ein und demselben Geiste erwachsene und wahrhaftige Organisation treten lassen möge.

Jahresbericht von demselben S. 3—16. 8. berichtet, dafs Dr. H. B. **Witzschel** Ostern 1848 zur hauptsächlichen Vertretung des naturwissenschaftlichen Unterrichts berufen worden ist. Schülerzahl betrug im Sommerhalbjahr 1848: 15+15+22+18+21+12 = 103.

Bald nach dem Erscheinen obiger Schrift cirkulirte zugleich mit ihr in den Lehrerkollegien der Gymnasien folgende

Bemerkungen über die Schrift des Dir. und Prof. M. **Raschig** zu Zwickau: „Rückblicke u. s. w." Dresden, (12. November) 1848. S. 3—13. 8.

Zweck dieser Bemerkungen ist „nicht **Antikritik**, sondern das Interesse des Gelehrtenschulwesens, nur in diesem daher — Hervorhebung der leitenden Idee meines Ministerii, weniger zur Rechtfertigung als zur Erleichterung wünschenswerther Berichtigung, wenn es geirrt haben sollte." S. 13 heifst es zum Schlufs: „Schwieriges versucht, nur Unvollkommenes geleistet zu haben, bin ich mir bewufst.

Handeln — wo durch passives Zuwarten unfehlbarer Tadel zu vermeiden gewesen wäre — bekundet mindestens ein Wollen, das die Sache höher stellt, als die Person. Dafs das Regulativ vom Jahre 1847 gar nichts geleistet, hat bisher — so viel mir bekannt — keiner der zahlreichen Recensenten behauptet. Auch die Streitfrage praktisch angeregt, die Hauptpunkte festgestellt zu haben, scheint nicht nutzlos. Weiteres, namentlich ein vollständiges Realgymnasium, konnte das Ministerium bis dahin nur vorbereiten.

Ob der versuchte Neubau wieder umgestürzt, oder nur verbessert

wird — gilt gleich. Förderung des Zweckes über Alles. Wolle dazu der so befähigte Verf., wie jeder, der Beruf und Kraft dazu in sich fühlt, redlich mitwirken."

Ein sächsischer Schulmann.

IV.

Programme der Provinz Pommern vom Jahre 1848.

Stralsund. Mich. *Dissertationis de Graecis medii aevi studiis pars prior: de Graecis per occidentem studiis inde a primo medio aevo usque ad Carolum Magnum, scr.* Fredericus Cramer. 32 S. 4. Die Abhandlung zerfällt in 10 Kapitel mit folgenden Ueberschriften: 1) *De universa Graecorum studiorum per mediam aetatem conditione agitur.* 2) *De Graeca lingua christianae religionis fundamento.* 3) *De Graecis humanitatis atque haeresium auctoribus.* 4) *De singulis in quas dissertatio distribuetur partibus. „Quarum prima eam nobis ante oculos ponet Graecam linguam, quae natura fuit quaeque hereditate quasi a majoribus accepta a Graecis potissimum aut publice exercebatur et viva voce pronuntiabatur, aut in grammaticorum docebatur scholis. — In altera ea investigabitur Graeca lingua, quae a foro hominumque conspectu recedens in monasteria potissimum ac clericorum scholas confugit, quaeque non natura, sed arte, non usu, sed doctrina est servata, regibus maxime fautoribus. — In tertia exponetur, quantum incrementum ceperit Graeci sermonis studium ex sacris illis expeditionibus, quas omnes occidentales populi, praeter Hispanos, susceperunt" cett.* 5) *De Graecis per Africam septentrionalem studiis.* 6) *De Italicis Graecarum literarum studiis et quidem maxime de grammaticis agitur.* 7) *Ostrogothi et quidem Boëthius potissimum atque Cassiodorus Graecarum literarum laudantur instauratores.* 8) *Gregorium magnum pontificem maximum Graecorum literarum atque humanitatis studiis fuisse inimicum demonstratur.* 9) *Quae incrementa Graecae literae ex monasteriis ceperint exponitur.* 10) *Graeca Gallorum exponuntur studia.*

Putbus. Mich. Festrede des Oberlehrers Prof. Biese, gehalten am 15. October 1847. 16 S. 4. Im Hinblick auf die Bedeutung des Tages führt der Verf. die Worte des Königs an, in welchen derselbe am Huldigungstage als die Tugenden auf denen Preufsens Macht und Gröfse beruhe bezeichnet habe: Ehre, Treue, Streben nach Licht, Recht und Wahrheit; Vorwärtsschreiten in Alters-Weisheit zugleich und heldenmüthiger Jugendkraft. Dieser Tugenden bedarf unsere Zeit insbesondere, die entsprechend dem 15. Jahrhundert eine Uebergangsepoche ist. Was die Buchdruckerpresse damals, das sind jetzt der Dampf und die Eisenbahnen, durch welche die freie Bewegung der Person, ihre Theilnahme am Allgemeinen, die Freiheit der nationalen Entwicklung vermittelt ist. Die Wissenschaft geht ins Leben über und kommt demselben zu Gute. Die Glaubensfreiheit, welche die Reformation der Kirche errang, war mit dem Verlust unsrer nationalen Einheit verbunden. Diese und politische Freiheit zu gewinnen ist die Aufgabe unsrer Zeit, und Oeffentlichkeit das Mittel sie zu lösen. Dafs unser König dies erkannt hat, davon zeugt die Berufung der Generalsynode, vor Allem das Patent vom 3. Februar und

die Berufung des vereinigten Landtages. — Die Schule darf nicht die ihr anvertraute Jugend auf die extremen Bahnen zeitlich gefärbter Richtungen hinführen, wohl aber soll sie den Grundton des Zeitgeistes nachklingen lassen und mafsvoll jene allgemeine Grundlage der Gesinnung unterbreiten, welche die unendliche Möglichkeit der verschiedenartigsten sittlichen Gestaltungen in sich schliefst — Der Redner bittet um die Erlaubnifs, folgenden Ausspruch zu entwickeln: „jede Zeit ist eine Sphinx, die sich in den Abgrund stürzt, sobald ihr Räthsel gelöst ist," worin zugleich der Gedanke liege, dafs die Kraft der Selbstverjüngung das Höchste ist, was ein Staat als lebendiger Organismus zu erreichen vermag. In Aegypten kam der Widerspruch zwischen Natur und Geist zum Bewufstsein; aus der dumpfen Stärke und Kraft des Natürlichen will der menschliche Geist sich emporringen, ohne aber zur vollendeten Darstellung seiner Freiheit gelangen zu können. Griechenland löste das Räthsel Aegyptens, das lösende Wort war der Mensch. Aber im Christenthum ist das grofse Welträthsel auf absolute Weise für immer gelöst; das Wort ist der durch den Geist Gottes wiedergeborne Mensch, welcher Geist in alle Wahrheit leitet und frei macht. Nicht mehr das Nationelle, sondern das Christliche ist der letzte Haltpunkt im Geiste der modernen Staaten; weltgeschichtliche Völker verschwinden nicht mehr nach Verwirklichung ihres Princips, sondern verjüngen sich. Die Herrschaft ruht nicht mehr bei Einem Volke ausschliefslich, sondern es sind im Grunde allgemeine Probleme, welche die Völker beherrschen und welche zuletzt nur durch die Mitwirkung aller gelöst werden können. So die Kreuzzüge, die Reformation, der politische Absolutismus, die Revolution, die sociale Emancipation, welcherlei Dinge das Alterthum nicht gekannt hat. Die nationale Geschichte hat einen gemeinsamen Hintergrund an dem allgemein Menschlichen gewonnen. Die Lebenskräftigkeit jedes einzelnen Staates hängt ab von der Art und Weise, wie er sich selbst zu verjüngen vermag; denn Stillstand ist Tod, und jede Zeit erzeugt eine neue Aufgabe, deren Lösung die Menschheit von Stufe zu Stufe zu höherer Vollkommenheit emporleitet. — Das Leben der Menschheit schreitet organisch fort; das neue Zeitbewufstsein bricht zuerst als dunkle Ahnung hervor; unbewufst, woher das neue Princip komme und wohin es führe, wird es ausgesprochen, und hier und überall zeigt es sich und giebt sich kund. Es findet sein Wort, seinen Satz und wird nunmehr der Gegenstand, auf welchen sich der tiefersinnende Gedanke richtet. Das neue Princip tritt in Kampf mit dem alten, welches sich in Folge dessen immer schroffer gestaltet, bis der vollendetste Pfeiler der Stabilität — das ist die Ironie der Geschichte und ihr Weltgericht — zugleich die Keule wird, welche sie zerschmettert. In derjenigen Lebenssphäre, welche das tiefste Interesse eines Volkes ausmacht, bricht das Bewufstsein des Gegensatzes stets zuerst hervor, bei den Deutschen vorzugsweise in der Religion. — Hat das neue Princip seine Wahrheit begründet, so kommt es jetzt auf Wahrhaftigkeit an, auf Ueberzeugung und Gesinnung, wodurch das Streben nach Oeffentlichkeit seine unabweisbare Berechtigung erhält. Ist der neue Zeitgeist als Gesinnung in die Masse eingedrungen, so wird er zur Macht der öffentlichen Meinung, die ihre Stärke — Volkes Stimme Gottes Stimme — aber auch ihre Schwäche hat, denn Zuschlagen kann die Masse, da ist sie respectabel, Urtheilen aber gelingt ihr miserabel. (Goethe). Die öffentliche Meinung bedarf der Organe, um sich über die neuen Lebensprincipien aufzuklären. Der Kampf, der vorher keine bestimmte Begränzung hatte, wird in die engeren Kreise von Vertretern verlegt, und es bilden sich Parteien, welche die allgemeinen Richtungen der Zeit darstellen und als solche sich ferne halten von dem Factionsgeiste, bei welchem das Streben für das allgemeine Wohl von

Selbstsucht überwirkt wird. Aber die wahre öffentliche Meinung, die sich in berathenden Ständen kund giebt, mufs auch die Macht haben sich durchzusetzen; daher sind sie beschliefsende geworden. In der Repräsentativverfassung und der ihr zur Seite getretenen Prefsfreiheit hat die öffentliche Meinung ihre beiden wirksamsten Organe gewonnen, die sich wie Praxis und Theorie verhalten. Wie diese dem Staate die Kraft der Selbstverjüngung zu ertheilen vermögen, davon giebt England das anschaulichste Beispiel. Die Völker des Alterthums, ob sie gleich von dem Geiste in seinen immer neu sich erzeugenden und wieder untergehenden Gestaltungen schon eine Ahnung hatten, wie sie sich in der Sage vom Vogel Phönix ausspricht, gleichen doch den Pflanzen mit Einem Frühling und Einer Blüthe. Aber zur Selbstverjüngung gehört, dafs trotz des überall keimenden neuen Lebens der Zusammenhang mit dem Früheren nicht abgerissen werde; das Neue ist nur des Alten Erfüllung. — Der Redner wirft jetzt noch einen Blick auf die Geschichte des preufsischen Staats, um in ihm wahrzunehmen die Kraft der Selbstverjüngung und die Fähigkeit zur Lösung der Zeiträthsel; er verweilt am längsten bei Friedrich dem Grofsen und den beiden letzten Königen. Er zeigt, wie in der Brust Friedrich Wilhelms IV. das Gefühl für die Einheit und Gröfse, Ehre und Hoheit des deutschen Namens und Vaterlands verjüngt und wiedergeboren erscheint, wie er den Geist deutscher Einheit und Kraft durch Stärkung und Kräftigung des Gemeinsinns von Beginn seiner Regierung an gepflegt habe. Er wendet sich schliefslich an die vor ihm versammelte Jugend, Preufsens Stellung und Aufgabe ihnen vorhaltend mit den Worten: dafs es, unabhängig von den europäischen Grofsmächten, sich nur als die Spitze des deutschen Wesens betrachte und die Sympathien der deutschen Volksstämme fortwährend für sich zu gewinnen bestrebt sei, und sie auffordernd, den Patriotismus auch im thatkräftigen Handeln zu bewähren.

Greifswald. Mich. Kein Programm erschienen.

Anclam. Ostern. Ohne Abhandlung.

Stettin. Mich. Mittheilungen aus dem Leben des Lord Brougham und seiner Lehre vom Staate von F. F. Calo. 45 S. 4. Der Verf. sucht 1. die Wahl des Stoffes zu rechtfertigen durch Andeutung der politischen Gröfse des Mannes. „Während bei uns sich entweder die vorurtheile derer geltend machen, welche so wenig die thatsachen der geschichte als die forderungen ernsten denkens kennen; oder die staatslehren von gelehrten, welche sie vor zuhörern erfunden haben, die nicht widersprechen konnten u. s. f — hat mich das leben von lord Brougham angezogen, und beschäftigten mich die erfahrungen, welche er in so bewegtem leben gesammelt hat. Er hat nie seinen platz unter und voran vor seinem volke verlassen im gemeinsamen kampfe gegen die rechtlosen ansprüche der krone, des adels, der menge, ohne selbst jemals von dem gesetze zu weichen." 2. Ueber Geschlecht, Bildung und Charakter. Erstes Auftreten im Unterhause 1810 und erste Wirksamkeit „Man wurde getäuscht, man hörte nur einen sehr geschickten anwalt. Anwalt blieb Henry Brougham noch mehre jahre, aber er war anwalt nur für grofse sachen." — „Nach wenigen jahren machte M. Brougham schon dem gröfsten redner seinen sitz für Liverpool streitig; M. Canning siegte, M. Brougham konnte noch unterliegen." 3. Vertheidigung der Königin Caroline 1820. „Grofse thaten, grofse kunstwerke werden auch von dem ungewöhnlichen geiste nur vollbracht, wenn grofse leidenschaften ihn erregt haben; einem solchen geiste fehlt aber nie die sache, der tag, wo er sich in seiner vollendung bewähren kann." 4. Brougham's Beredsamkeit. Zu einer höheren Kunst der Rede, als die vor Gericht gilt, gelangte er im Unterhause seit 1816. Rückblick auf die grofsen Redner früherer Zeit. Der Nebenbuhler, welchen Br. fand, war Canning, klas-

sisch gebildet und vollendet in der Form. Aber gerade diese Vollendung vernichtete einen Theil seines Einflusses; denn die würdige Mehrzahl liebt nicht das Ungemeine. Doch läfst sie sich fortreifsen. Br. nach seiner äufseren Erscheinung und dem Eindruck seiner Reden. „— Nun kam er zur sache. Und in diesem augenblicke, das habe ich aus dem munde heftiger gegner, war im ganzen hause nicht einer, der nicht geglaubt hätte, dafs des redners worte, dieser einfache, ungehemmte flufs der rede, aus seiner, aus des hörers eigner seele ströme; nicht einer, der nicht eben so überzeugt gewesen wäre als der redner schien, u. s. f." Im Oberhause, in welches Br. 1830 trat, wird die Leidenschaft verspottet, aber sie reifst nicht hin. Gleichwohl ist in diesem Hause die vollendetste Rede des Staatmannes gehalten, mit welcher er die Verhandlungen über das Wahlgesetz schlofs. „Seitdem spricht lord Br. täglich in den sitzungen seines hauses; er ist dort eine dritte macht; in jeder frage erwartet man seine ansicht, aber die einfachen, klaren worte seines beredten mundes, der stets bereite witz schaffen keine kunstwerke mehr. Indessen eine neue form der beredsamkeit übte er in diesem hause als canzler, dann als mitglied, in dessen hände der gröfste theil des hauses seine richterliche gewalt abdankte; das ist die des richters." Seine Vorgänger hierin. Von der Volksberedsamkeit in England. Reden an das Volk zu halten und in volksthümlicher Beredsamkeit grofs zu sein verschmähte Br., er überliefs die rohe Menge zu täuschen Anderen. 5. Br. als Staatsmann strebte die alte Verfassung Englands und die Rechte, welche sie dem Adel, der Krone und dem Volke verlieh, herzustellen, weil sie ihm als die beste erschien für die innere und äufsere dauernde Gröfse seines Landes. In der Art dieses Strebens waren ihm Vorbilder Männer wie Chatham und Friedrich II. Charakteristik der verschiedenen Partheien. Br. gehörte zu denen, welche weit über dieselben hinausgreifen durch die Gröfse ihrer Entwürfe und die Reinheit ihrer uneigennützigen Seelen. Was diese wollen, ist Sparsamkeit im öffentlichen Haushalt, Wohlstand und Bildung für alle unter dem Schutze des Friedens und gleiche Selbständigkeit für Adel, Krone und Volk. Um dies zu erreichen, mufste er sich bald der einen bald der andern Parthei zuwenden, je nachdem die Bestrebungen der einen oder der andern mit den seinigen zusammenfielen. So suchte er, als er in das Haus der Gemeinen trat, mit Canning beide Partheien zu beherrschen, aber die Ehre eines Amtes verleitete diesen, und er stritt gegen ihn, bis dieser nach Innen und nach Aufsen sich den freien Grundsätzen zuwandte, welche Br. inzwischen mit den Whigs oder mit dem Tory Wilberforce geschützt hatte. 6. Das Mittel, durch welches Br. seinen Entwürfen die Ausführung zu sichern gedachte, war die Erziehung des Volkes. Als er mit sehr wenigen Gleichgesinnten den Unterricht umzuschaffen unternahm, veranlafste ihn dies, die Einrichtungen anderer Völker zu vergleichen. „In Preufsen wurde gerade damals wie die ganze gesetzgebung so auch der unterricht umgeschaffen; was aber für einen so eigenthümlich gebildeten staat ausgezeichnet war, konnte in England nicht eingeführt werden; und der unterrichtszwang der volksschulen, die beschränkung der höheren schulen auf die erziehung durch unterricht, während die übrige sittliche entwicklung der familie oder dem zufalle überlassen blieb, während der sinn für ihr staatsleben erst in der jugend entwickelt wurde, wenn die allgemeine wehrpflicht sie in die reihen des ruhmvollen heeres führte; endlich die ganz ungebundene freiheit der universitäten, auf welchen so viel kraft verzehrt und die selbstständigkeit nicht entfaltet wurde, um für öffentliches leben geschickt zu werden — diese einrichtungen mufsten dem gefühl des Engländers widerstreben." Sich ergänzend, obwohl scheinbar entgegengesetzt, waren die Gesetzgebungen Napoleon's und Fellenberg's Gedanken. Jener wollte eine Kör-

perschaft, welche sich selbst richtete, regierte, mit ihrem unabhängigen Beamtenstande, frei von der Kirche, frei von der Einwirkung der Verwaltung, unter dem Schutze des Staats. Diese Freiheit aber wurde später zum Theil wieder beschränkt, und überdies, was dem Engländer noch weniger zusagen konnte, die Einheit Frankreichs war der eine Wille seines Fürsten geworden. Fellenberg wollte, dafs die Jugend, ehe sie in Kirche und Staat zurücktritt, ohne Rücksicht auf diese das Menschliche frei entfalte. Hier, in der Schweiz, wuchs sie auf im Anschauen der grofsartigen Natur, unter dem Volke das die Fesseln Fremder nicht ertragen konnte, neben den Aermsten die Reichsten, die Vornehmsten neben denen welche einen Unterschied des Standes nicht kannten. Alle aber sahen sich mit gleicher Liebe, jeder zu seinem Lebenskreise, zu ernster Thätigkeit erzogen, und wenn es möglich war, erzogen sie einander selbst. In diesem Sinne hatte Brougham seine Armenschulen aufgefafst. Nach 15 Jahren wurden 100,000 Kinder mehr unterrichtet, und der Unterricht hörte nicht auf, wenn sie die Schulen verlassen hatten; sie fanden auch in ihrem Gewerk die Möglichkeit weiter zu lernen. Endlich ward in London eine Universität errichtet ohne Rücksicht auf die verschiedenen Bekenntnisse; und in ihr sah England nicht Sprachen mehr allein, sondern ihnen gleichberechtigt die Naturwissenschaften gelehrt. 7. Br. verlangt, dafs das Volk in Frömmigkeit erzogen werde; das Christenthum sei recht eigentlich des Armen Erbtheil. Der Staat solle aber nicht fordern, dafs zu seinem Vortheil die Jugend im Glauben erzogen werde, noch habe sich die Schule um die Verschiedenheit der Bekenntnisse zu kümmern. Wie Napoleon und Fellenberg verlangt er völlige Trennung des Unterrichts von Staat und Kirche; nur wo die Gemeinde die Kosten der Einrichtung einer Schule nicht aufbringen kann, soll der Staat zu Hülfe kommen. Hierin ist der schottische Geist, in dem Br. erwachsen war, nicht zu verkennen. In Schottland ist die Bildung sehr allgemein und hat frühzeitig Wurzel gefafst; durch Carl I wurden die schottischen Schulen Muster für die Schweiz, einen Theil von Deutschland und Schweden. Dazu verbreitete die schottische Kirche in ihrer schlichten Form eine Frömmigkeit, welche sittliches Leben und Bildung weckte. Dort hat man auch die Nothwendigkeit des naturwissenschaftlichen Unterrichts früh erkannt, und Br. hat das *Edinburgh review* gegründet, um die Erfahrungen, Gedanken und Dichtungen seines und aller übrigen Völker mit seinen Freunden zu prüfen und für das Leben der Völker anregend zu machen. Diese Richtung der Wissenschaft ist jedoch nicht eine schottische, sondern die des 18. Jahrhunderts in ihrer letzten Erscheinung überhaupt. Nach Voltaire ist sie zu benennen, den Catharina, Friedrich, Joseph, Ganganelli als ihren Meister bekannt haben. Von der Bildung, deren Urheber Voltaire; welcher Art die frühere, und welchen höheren Standpunkt, der sich mit dem gegenwärtigen Jahrhundert entwickelt hat, Br. einnimmt. Aber wie schon Voltaire nicht in Frankreich, sondern in Europa lebte, so suchte auch Br. die Schranken, welche die Völker Europas trennen, zu entfernen. — Die Geschichte der letzten Jahre entspricht zwar nicht seinen Hoffnungen, indem Bildung, Freiheit, Selbstständigkeit Waffen werden, welche sein Volk gegen sich selbst kehrt; doch ist er nicht irre geworden, und Kraft und Vertrauen werden im Greise immer wieder neu. 8. Alexander, Cäsar und Napoleon haben nicht umsonst gelebt, wenn auch Verfall und Zerstörung ihnen folgte. Br. schrieb seine Staatslehre nieder und widmete die Schrift dem Grafen Grey, der darin seine Ueberzeugungen anerkannte und dessen Weisheit dieser Lehre die Anerkennung aller Besonnenen verbürgte. Sie ist auf Erfahrungen gegründet, an der Geschichte Griechenlands und Roms und ihrer Wissenschaft geprüft, und jedes Wort, jeder Gedanke im Um-

gange der Freunde entstanden. Sie beruht auf dem Gedanken eines Gleichgewichts von drei gleich mächtigen und gleich berechtigten Gewalten. Rückblick auf die Geschichte der englischen Verfassung. Einflufs Frankreichs. Dort war die gemischte Verfassung unmöglich, in England ist sie möglich. 9. Inhalt der Schrift vom Wesen der Volksherrschaft und der gemischten Herrschaft S. 31—45.

Stargard. Mich. Ohne Abhandlung.

Köslin. Ostern. „Vortrag des Directors Müller bei der Abiturienten-Entlassung zu Ostern 1847." Der Verf. erneuert darin das Andenken David Ruhnken's, von dessen Geburt, Lehrern, Gönnern und Studien er so zu sprechen hofft, dafs er „nicht blofs ein lebhaftes Interesse bei den Schülern für diesen berühmten Landsmann anrege, sondern auch nichts zu berühren versäume, was den Abiturienten von ersprießlichem Nutzen sein könne." Hier daraus Einiges zur Berichtigung und Ergänzung der Biographie von Wyttenbach. Das Geburtsjahr, heifst es, stehe fest; es sei 1723, nach dem Zeugnifs Wyttenbach's. Nicht so der Geburtsort. Ruhnken selbst sage zwar in dem Abrifs seiner Lebensumstände, den er 1785 dem Probst Haken in Stolp überschickt habe: *Stolpae honestissimis parentibus ortus sum* — „und ebendaher schreibt Wyttenbach: *natus est*" *cett.* — aber in den Kirchenbüchern dieser Stadt sei unter jenem Jahr Ruhnken's Name nicht zu finden. Nachdem dies längere Zeit schon bekannt gewesen, habe man gewöhnlich das Gut Wintershagen bei Stolp als seinen Geburtsort genannt, so der Probst Haken selbst; aber auch dies sei nicht richtig nach der ganz zuverlässigen Mittheilung des Predigers daselbst vom Jahre 1832, dafs R.'s Vater erst seit dem Jahre 1725 die Administration des Gutes übernommen und erst von diesem Jahre an seine Kinder im dortigen Kirchenbuch verzeichnet stehen. Der Vater war also nicht Schulze, sondern Verwalter des Gutes; er hiefs Hans Christian und war reformirt, die Mutter Maria Gäske oder Geschke und war lutherisch. Der Sohn folgte dem Bekenntnifs des Vaters. Den ersten Unterricht nächst der Dorfschule erhielt der bald als talentvoll erkannte Knabe von dem Prediger in Wintershagen, Martin Lenz. Als man sich später nach einer Schule für ihn umsah, wählte man „gewisser Familienverbindungen wegen" die Stadtschule zu Schlawe, welche glücklicherweise den tüchtigen Kniephof zum Rector hatte. Von hier ging R zu Ostern 1739 nach Königsberg, wo er in das *collegium Fridericianum* trat und Steinkopf, Rau, Heydenreich und vorzüglich Schiffert, früher Rector in Stolp, zu Lehrern hatte. Unter seinen Mitschülern wurden Kunde, der früh als Rector zu Rastenburg verstorben ist, und Imm. Kant seine vertrauten Freunde. Was sie vereinigte, war eine ihnen gemeinsame Vorliebe für die römischen Klassiker, auf deren Studium sie alle freie Zeit verwendeten; „die schönsten Stellen, die sie gestern bearbeitet hatten, sagten sie am folgenden Tage aus dem Gedächtnisse her, und auf ihren gemeinschaftlichen Spaziergängen übten sie sich täglich im mündlichen Gebrauche der ächten Latinität." — Wie R. bei der Armuth seiner Eltern, die 1742 oder 44 Wintershagen in grofser Dürftigkeit verliefsen, Schlawe, Königsberg und Wittenberg oder gar Göttingen, wie er eigentlich beabsichtigte, habe besuchen können, erklärt die in einem Exemplar zu Wittenberg 1823 gefundne Zueignung seiner Abhandlung *de Galla Placidia*. Sie ist an den Grafen Otto Friedrich von Podewils gerichtet, den *dynasta hereditarius* d. i. Erb-Burg- und Schlofs-Gesessenen auf Crangen, Wintershagen und andern Gütern, der wegen schwächlicher Gesundheit zurückgezogen den Wissenschaften lebte, während zwei seiner Brüder, deren jene Schrift auch erwähnt, zu hohen Staatsämtern gelangten. „Seitdem Sie bemerkten, sagt R. darin, dafs ich kein gewöhnliches Talent

besäſse, haben Sie mich auf das freigebigste und reichlichste unterstützt. Zeuge davon ist Pommern, meine Heimath, Zeuge ist Preuſsen, wo ich mich ausbildete, Zeuge ist Sachsen, Zeugen sind endlich meine Eltern, welchen, so oft sie Ihre Güte preisen, eher die Worte als der Stoff zum Lobe fehlen." — R. war den erlaubten Erheiterungen des Lebens nicht abhold. „Der Jüngling mit dem würdevollen Anstande, der jugendlichen Lebhaftigkeit, der heitern Miene, der muntern Gesichtsfarbe hatte in Königsberg und Wittenberg Fertigkeit im Reiten, Fechten und Tanzen sich angeeignet, das Zeichnen geübt und die Musik so lieb gewonnen, daſs er sein Flötenspiel auch im höheren Alter fortsetzte. Endlich war er auch ein Freund der Jagd, und über alles dies unterhielt er sich in Gesellschaft eben so gern und geschickt als mit Gelehrten über die Wissenschaften." — R. unterstützte in späteren Jahren regelmäſsig eine seiner Schwestern, die, was er durch Haken erfahren hatte, in Stolp an einen Glaser verheirathet und in hülfsbedürftiger Lage war.

Neu-Stettin. Ostern. Die „Philologische Abhandlung des Herrn Oberlehrers Dr. Knick" ist nach S. 4 und 9 ein Versuch, von der gegenwärtigen Lage der von Wolf angeregten Streitfragen über Homer und seine Gedichte und von den bisher gewonnenen Resultaten eine beurtheilende übersichtliche Darstellung zu geben, als einen kleinen Beitrag zu einer umfassenderen Uebersicht des ganzen Streites. Nach dem Plan des Verf.'s soll diese Darstellung sich über folgende 16 Punkte verbreiten: 1. Wolf's *prolegomena*. 2. Vaterland des Dichters. 3. Homeros. 4. Hellas. 5. Jonien a) die Sagen, b) die historischen Zeugnisse. 6. Zeitalter des Homer. 7. Fortpflanzung der Gedichte, Homeriden, Aöden, Rhapsoden. 8. Vorhomerische Poesie. 9. Cykliker. 10. Epos. Plato, Aristoteles. 11. Die homerischen Rhapsodieen in ihrer Getrenntheit. 12. Interpolation. Charakteristik der Lachmann'schen Untersuchung. 13. Die verbundnen Rhapsodieen (Solon). 14. Pisistratus — *Diaskeuasis*. 15. Solons Gesetz. 16. Der Pisistratische Text. Hievon werden auf diesen 25 S. 4 die ersten vier Punkte erledigt, von denen sich jedoch 3 und 4 (nebst 5) zu 2 nur wie Unterabtheilungen verhalten. — Zuerst wird bemerkt, daſs die hier in Betracht kommenden Fragen und Zweifel meist so alt wie die Gedichte selbst und theilweise schon im Alterthume beantwortet seien, aber weil eine consequent durchgeführte Kritik dessen was fast allgemeine Annahme und durch das Alter geheiligter Volksglaube war, zumal bei der vorherrschenden Neigung der Alten zu genieſsen, nicht zu sichten und zu prüfen, damals nicht möglich gewesen, so hätten sie wie Funken unter der Asche durch ein Paar Jahrtausende unvermerkt fortgeglüht, wären erst seit dem Wiederaufblühen der klassischen Litteratur von neuem angefacht und endlich durch Wolf's Untersuchungen zur lichten Flamme emporgeschlagen. Es werden hiernach die Resultate derselben kurz zusammengestellt, betreffend 1. Entstehung und erste Gestalt, 2. den allgemeineren Gebrauch der Schreibekunst, 3. mündliche Fortpflanzung und allmählige Zusammenfügung der Rhapsodieen, 4. schriftliche Zusammenstellung zur Zeit der Pisistratiden und Gestaltung des Textes bis auf Aristarch; es wird ferner (nach Körte) über die Aufnahme berichtet, welche die *prolegg*. im In- und Auslande fanden, und nachdem erst die Anhänger, sodann die Gegner (hier wie dort Goethe, der sich jedoch erst nach Wolf's Tode zum Abfall bewegen lieſs) zum Theil mit ihren eigenen Worten vorgeführt sind, am Ende behauptet, daſs „die Scheelsucht, der Neid, Haſs und die Verfolgungssucht aller derer, von denen Wolf's Ansichten leicht und vornehm abgefertigt wurden, diesem das weitere und tiefere Eingehen in die begonnene Untersuchung verleidet hätten." Erst in den beiden letzten Jahrzehnden, wo man sich der Sache wieder mit neuem Eifer zugewandt habe, sei diese mehr eine objective

historische geworden und die Untersuchung nicht minder im Sinne Wolf's als auch im Interesse der Wissenschaft gefördert. 2. Das Vaterland des Dichters. Nach wenigen Worten, welche die Beantwortung dieser Frage als Basis für die ganze übrige Untersuchung bezeichnen, wendet sich der Verf. sofort zu dem Gedanken, den schon Einzelne unter den Alten gehabt, dafs es gar keinen Dichter (3.) Homeros gegeben habe. Hier sucht er die Ansicht Welcker's und Anderer, welche die Persönlichkeit des Dichters nicht in Zweifel ziehen, aber in dem Namen Homeros nur einen Gattungsnamen erkennen, zu widerlegen, zuletzt sich dahin erklärend, dafs, da die homerische Poesie im eigentlichen Sinne Volkspoesie sei, es sich zunächst mehr darum handle, zu erforschen, welchem Orte und welcher Zeit sie angehöre. Nach Angabe der verlornen und der erhaltnen Quellen über Homers Leben und Gedichte, deren Nachrichten vorläufig als von dreifacher Beschaffenheit bezeichnet werden, stellt er als Ergebnifs derselben für die vorliegende Frage heraus, dafs für das Vaterland des Dichters und seiner Gesänge von Einigen der Peloponnes, von den Meisten aber Klein-Asien gehalten wurde. Der letzteren Ansicht folge man jetzt fast allgemein, aber die erstere, im Alterthum von dem Grammatiker Krates von Mallos vertreten, habe in neuester Zeit einen Verfechter an B. Thiersch gefunden, welcher zu beweisen bemüht sei, dafs Homer im Peloponnes vor dem Einfalle der Herakliden gelebt habe. Diese Meinung zu prüfen und als unhaltbar nachzuweisen ist der 4. Abschnitt Hellas bestimmt. Thiersch erhält darin Recht, „dafs der Dichter selbst diejenige Instanz sei, wo das sicherste und richtigste Urtheil über ihn gefällt werde, wer und woher er sei,“ Unrecht darin, dafs er die Traditionen gänzlich aufser Acht lassen will. „Nicht die Sage an und für sich, aber wohl sie in Verbindung gebracht mit dem, was sich aus den Werken des Dichters selbst über ihn ergiebt, dürfte doch wohl zu einem sicherern Resultate führen als die blofsen Schlufsfolgerungen, die man aus einzelnen Stellen der Gedichte zieht.“ Nach Anführung einiger hieher gehöriger Zeugnisse, aus des Proclus Chrestomathie, aus Suidas und der Anthologie, findet der Verf. im Vergleich zu den ziemlich bestimmten Nachrichten über Hesiodus, namentlich über dessen Vaterland, dieses Schwanken der Angaben unmöglich, wenn Homer und seine Gedichte in Hellas entsprungen wären. Indem er weiter hervorhebt, dafs die meisten Namen, auch von den 19 des Suidas, nach Klein-Asien und seinen Inseln hinüberweisen, fragt er, ob nicht, wenn Homer mit ganz besonderer Vorliebe die Gegenden und Sagen des alten Hellas schildere, die Vermuthung näher gelegen habe, dafs der Dichter ein Hellene sei. (Gegen Thiersch, der diesen Schlufs wirklich macht, erinnert der Verf. S. 24, es sei „viel natürlicher, dafs Homer bei seinen Hörern die Erinnerung an das ferne geliebte Vaterland durch seelenvoll gezeichnete Bilder aus der alten Heimath weckte, als dafs er die Gegenden der neuen zeichnete und dadurch matt und unpoetisch wurde.“) Dafs bei den grofsen Umwälzungen, welche die Wanderung der Herakliden in Hellas veranlafste, das reiche Leben der homerischen Poesie sich hier an keinem Orte entfalten konnte, beweiset die hesiodische, die sich kümmerlich unter solchen Verhältnissen emporrang. Wie hätte auch Lykurg erst in Jonien mit Homer bekannt werden können, wenn dessen Heimath Hellas gewesen wäre? „Oder sollte vielleicht ein hellenisches Ei von jonischer Sonne gebrütet sein, und der neue Phönix aus Instinct sich nach der alten Heimath zurückgeschwungen haben!“ In einem gewissen Sinne dürfe man dies wohl annehmen; denn allerdings „bestand — dies sagt der Verf. seinem 8. Abschnitte vorgreifend — epische Dichtung schon vor Homer und verpflanzte sich bei der Auswanderung mit nach Klein-Asien, entwickelte sich dort, und trieb die homerischen Blüthen, und diese sind es, welche später auch die alte Heimath

als ihr verwandte kennen lernte, und die Sänger und ihre Gesänge wie alte Gastfreunde aufnahm.“ Man hat, um den diesseitigen Ursprung darzuthun, die homerischen Gedichte in den 80jährigen Zeitraum zwischen der Eroberung Troja's und der Herakliden-Wanderung gesetzt. Und es ist nicht zu leugnen, dafs in diese Zeit die Hauptanfänge der epischen Poesie fallen; denn die Vollendung des homerischen Epos läfst nothwendig einen längern Zeitraum des Versuchens und Uebens voraussetzen. Aber nicht unmittelbar nach Trojas Fall konnte der Dichter an den Thaten einen poetischen Stoff haben. Die ersten Verkündiger derselben waren ohne Zweifel die Helden selbst, denn als nur noch ihre Thaten lebten, begann die schmückende Sage den Stoff poetisch zu gestalten, und erst nachdem dies geschehen, ergriff ihn der Dichter. Wie leicht auch in jenen Zeiten diese Umgestaltung vor sich gehen mochte, so darf man doch wohl den Zeitraum eines Menschenalters zwischen den letzten Begebenheiten und den ersten Versuchen im Gesange annehmen. — Der Verf. geht hierauf von S. 17—27 „um der Deutlichkeit willen“, obwohl es eigentlich in den 6. Abschnitt gehöre, die (von Thiersch) für jene Annahme vorgebrachten Gründe durch und giebt, abbrechend, noch den Inhalt des 5. Abschnittes dahin an, ob und welche Argumente für die Ansicht sprechen, dafs das Vaterland des Dichters die Westküste Klein-Asiens d. i. Jonien sei.

Stettin. Varges.

V.

Programme der Rheinprovinz vom Jahre 1848.

Aachen. Gymnasium. *Ciceronis Catonem maiorem sive de senectu dialogum iuvenibus litterarum latinarum studiosis ad legendum commendat Philippus Ditges.* 14 S. 4. Eine Empfehlung des Cato aus sittlichen Gründen.

Bedburg. Ritterakademie. Die hyperbolischen Functionen in den bestimmten Integralen. S. 13—24. Vom Dr. B. Féaux.

Bonn. Gymnasium. *Quaestiones geographicae de Lycia.* Vom Gymnasiallehrer Dr. Humpert. 16 S. 4. nebst einer Charte von Lycien nach Fellows, Spratt und Forbes. Ein Auszug aus den englischen Reisewerken, wie ihn ausführlicher Bähr gab in Jahn's Jahrbb. 1847. 51. Bd. p. 1—22 (auch zu vergl. Ausland 1847. N. 157 sqq. 164.) §. 1: *De Lycia minore sive de Zeleia Homerica* (ungewifs, ob dies zu Lycien gehörte). §. 2: *De Lycia propria quid recentiores peregrinatores ante Fellowsium exploraverint* (Beaufort, Cockerell, Leake). §. 3: *Fellowsii merita de Lycia universa, inprimis de Xantho urbe et fluvio.* §. 4: *De aliorum post Fellowsium peregrinatorum studiis ad Lyciam pertinentibus* (Hoskyn, Forbes, Spratt, Daniell). §. 5: *De urbibus Telmesso, Pinara, Cydna, Sidyma, Calynda.* §. 8: *De Tauro Lycio, vallibus et planitie Alexandri M. expeditione nobili.* —

Cleve. Gymnasium. Dr. R. Schwalb: *Notice sur la vie et les ouvrâges de J. Racine.* 14 S. 4. —

Coblenz. Gymnasium. Dir. Dr. Franz Nic. Klein: Zur Bibliographie aus den Schätzen der hiesigen Gymnasial- und vereinigten Städ-

tischen Bibliothek. 6 S. 4. (Handelt über die deutsche Bibel Günther Zainer's aus Reutlingen. Es ist dies die fünfte deutsche Bibel, zu Augsburg gedruckt 1470, 532 Blätter in Folio, einige Sprachproben aus dem Neuen Testament mitgetheilt.)

Duisburg. Gymnasium und Realschule. Keine Abhandlung.

Düren. Gymnasium. *Meletemata critica in Hesiodi Erga. Pars altera.* Vom Gymnasiallehrer Hagen. 26 S. 4. (Fortsetzung von 1841.) Fortlaufender Commentar zu V. 27—208.

Düsseldorf. Gymnasium. Oberlehrer Johann Honigmann: Analytische Betrachtung der Aethervibrationen im elementaren polarisirten Lichtstrahle. 17 S. 4.

Düsseldorf. Realschule. Ueber Goethe's Egmont. Von Prof. H. Viehoff. 13 S. 8.

Elberfeld. Gymnasium. Caedmons des Angelsachsen biblische Dichtungen, herausgegeben von K. W. Bouterweck. 1. Abth. 2. Hälfte. S. 97—192.

Elberfeld. Real- und Gewerbschule. Lehrer Cornelius: Beiträge zur näheren Kenntnifs von *Palingenia Congicanda Olivier.* 38 S. 8. mit 4 Kupfertafeln.

Emmerich. Gymnasium. Dir. Dr. W. Dillenburger: Geschichte des Gymnasiums zu Emmerich. 2. Abth. 1592—1624. S. 43—62. 4.

Essen. Gymnasium. Keine Abhandlung.

Köln. Katholisches Gymnasium. Gymnasiallehrer A. Niegemann: Entwickelung und Begründung neuer Gesetze über die Theilbarkeit der Zahlen, nebst Aufstellung von Tafeln über die Gesetze des Fortschreitens der zusammengesetzten Zahlen. 26 S. 4.

Köln. Friedrich-Wilhelms-Gymnasium. Gymnasiallehrer Ignatz Haentjes: Ueber die Schicksalsidee bei Homer und den Tragikern. 17 S. 4. (Die Μοῖρα ist nach seinem Resultat nirgends eine überlegene Macht, Zeus ist völlig unabhängig Bei Homer steht Zeus über der Moire. Die übrigen Götter sind in den wichtigsten Dingen abhängig von Zeus Willen. Zeus Handlungen bewegen sich nur innerhalb der Schranken, die er sich selbst gesetzt hat und die er nur in höchst seltenen Fällen durchbricht; die übrigen Götter müssen sich innerhalb dieser Schranken bewegen. Zeus allein kann die Sterblichkeit vom Menschen abwenden (gegen Naegelsbach). Die Αἶσα kann kein Gott von den Menschen abwenden, aufser Zeus. Zeus giebt im Kampfe die Entscheidung (Il. 9, 215—224); ὑπέρμορον bedeutet über das „durch Zeus" festgesetzte Loos. Die Tragiker geben das Resultat, dafs nicht ein unerbittliches Schicksal die Menschen leitet, sondern Zeus allein oder in Verbindung mit andern Göttern. Abzusondern ist der Prometheus, wo nicht Menschen, sondern Götter gegen einander auftreten, über den der Verf. die Ansicht Cäsars gegen Schömann festhält. Weiter folgt die Orestie. Hier geht Aeschylus von der Ansicht aus, dafs eine Missethat leicht die andere nach sich zieht, dafs aber die wahre Quelle des Glücks und Unglücks der Menschen eignes Handeln ist, die Moire, wo sie auftritt, nur Dienerin der Götter. Agamemnon fällt wegen der Opferung vieler Tausende, der Zerstörung der Tempel, der Opferung der Iphigenia, auch wegen der Untreue in Betreff der Kassandra. Nirgends hat die Moire gleiche Gewalt neben Zeus (gegen Blümner). —

Kreuznach. Gymnasium. Die Abhandlung ist ausgefallen, die dadurch ersparte Geldsumme aber der Staatskasse zur Disposition gestellt.

Münstereifel. Gymnasium. Dr. M. Hoch: *Quaestionum orthographicarum specimen s. de praepositionibus praefixis.* Part. I. 32 S.

4. Der Verf. schlägt sich auf die Seite derjenigen, welche eine verschiedene Orthographie zu verschiedenen Zeiten annehmen. Als Quellen dienen ihm 1) Erz- und Stein-Monumente, 2) Handschriften, 3) Grammatiker. Die Monumente fangen an mit der *columna rostrata* und werden alle aufgezählt (bei fragm. Ancyr. ist die Ausgabe von Zumpt nicht angegeben). Die *libri Mscr.* beginnt der Verf. mit dem *carmen Latinum de bello Actiaco*, worauf er die Codd. des Virgil folgen läfst; zu den Horazischen Codd. vergl. noch Hanthal über den Cod. Barcellon. 1847 und in der Zeitschr. für Alt.-Wissen. 1847 p. 398sqq., zu den *Medic.* des *Tacitus* Heraeus *studia critica* und diese Zeitschr. 1847. II. p. 233 sqq., Nipperdey Hall. Lit.-Z. 1848. Mai. N. 104—106; zu Plautus jetzt Ritschls neue Ausgabe. — Diese Abhandlung handelt von der Praepos. *ad*. §. 1. *ad* vor *b* nur in 4 Wörtern: *adbellare*, *adblaterare*, *adbibere*, das 4. *adbitere* (*arbitere*) ist zweifelhaft. §. 2. *ad* vor *c*, *d*, *h*. *Ad* vor *c* schon in den älteren Zeiten verändert, aber auch erhalten; bei Virgil ist fast immer *acc.*, in Tac. Med. fast immer *acc.*, bei Cic. Lagom. fast immer *adc*. Es entschied wahrscheinlich Wohlklang. — Vor *d* und *h* blieb *c*. §. 3: Vor *f* oder *v* in den ältesten Zeiten *ar*, von der *lex Servilia* an bleibt es *d*, bei Virgil bleibt es auch Cod. Med. fast immer, bei Tac. Med. auch immer, Cic. Erf. immer *aff*, Med. *adf*. Wahrscheinlich also blieb das *d* später fast immer. §. 4. *ad* vor *g*, *m*, *n* bleibt meistens. §. 5. *ad* vor *l* oft unverändert, aber auch schon in alten Zeiten verändert; Virgil Med. behält das *l*; die Grammatiker schwanken. §. 6. vor *p* in ältester Zeit assimilirt und nichtassimilirt, bei Virgil *app*, Fronto *app.*, Anecdot. Paris. *app.*, Cicero Cod. Erf. *app*. Lag. *adp.*, die Grammatiker unsicher. §. 7. *ad* vor *q* bleibt, *atque* aber schon in alten Denkmälern, bei Fronto meist; *ad* bleibt in *adquiescere* und *adquirere*; *acquirere* und *acquiescere* stammt erst aus späterer Zeit. Auch meist *adque*, aber da die Präposition *ad* und die Conjugation *at* oft gleichgeschrieben wurde, so findet sich auch oft *atque*. §. 8. *ad* vor *r* verwandelt fast immer, Cod. Erf. Cic. immer *arr*, Lagom. oft *adr*. — §. 9. vor *s*. In alten Monumenten meist *ads*, Virgil Med. immer *ads.*, auch Cic. Cod. res. meist, auch Arnob. Cod. Brux., Cic. Cod. Erf. meist *ass*, Cod. Lagom. *ads*. Die Grammatiker sagen, dafs *ad* vor *s purum* in *ass* verwandelt werde, das bestätigt weder für das Wort *adsiduus*, noch sonst Ueber *ad* vor *s impurum* sind die Grammatiker unsicher. — §. 10. *ad* vor *t* erscheint rein und verändert in alten Denkmälern, Cod. Lagom. *adt*, die Grammatiker schreiben *att*. —

Saarbrücken. Gymnasium. Oberlehrer Schwalb: Die landschaftlichen Wörter an der Ober- und Mittel-Saar. Zweite Sammlung. (1. Heft 1835), ein Theil des Buchstabens H. mit Einleitung. 20 S. 4.

Trier. Gymnasium. Gymnasiallehrer Lohmar: *De Cyclope Euripidis*. 13 S. 4. (Behandelt die einzelnen Stellen des Cyclops von ästhetischem Standpunkt, namentlich im Vergleich mit der Fabel Homers, tadelt an dem Einzelnen Manches, findet das Ganze vortrefflich, vergleicht auch die homerische Schilderung mit Virgil Aen. 3, 623—628 zu Gunsten der ersteren). —

Trier. Höhere Bürgerschule. Dir. Dr. Druckenmüller: Ueber ein allgemeines deutsches Mafs-, Gewichts- und Münzsystem. 18 S. 4.

Wesel. Gymnasium. Prof. Dr. Fiedler: Beiträge zur Geschichte Wesels. Inschriften. 24 S. 4. — Die Inschriften beziehen sich meist auf interessante Ereignisse aus der Reformations- und niederländischen Geschichte. —

Wetzlar. Gymnasium. Oberlehrer Georg Graff: Der deutsche

vom Sprechenden als gegenwärtig gefafsten Moment in Vergleichung mit der früheren Zeit (sonst auch einer späteren). Ref.: Jetzt ging ich denn u.s.w. Ebd. p. 22, a. ἔδοξάν μοι ὀλίγου δεῖν τοῦ πλείστου ἐνδεεῖς εἶναι dürfte statt: „schienen mir fast am meisten des Werthes zu ermangeln" genauer übersetzt werden: den Männern — schien es fast am meisten zu fehlen. Ebd. c. d. wird πολλὰ καὶ καλὰ durch: „Vieles, ja Schönes" „von Vielem und Schönem" übersetzt, c. XIII, p. 26, a τῶν τοιούτων καὶ ἀκουσίων durch: „für derartige und unvorsätzliche Vergehungen"; dem deutschen Sprachgebrauch gemäfs sollte es heifsen: viel Schönes, solche unvorsätzliche Vergehungen. Sehr gut ist c. XII, p. 24, e ἀλλ' οὐ τοῦτο ἐρωτῶ durch: „ach, ich frage ja nicht", wiedergegeben, wo Schl. ἀλλά wie gewöhnlich mit „aber" übersetzt. Häufig liegt nämlich in ἀλλά eine gewisse ärgerliche Ungeduld, mit der man etwas nicht zur Sache Gehöriges, entweder sich von selbst Verstehendes oder sonst Unpassendes abweist. Schwächer läfst es sich häufig mit: nun geben. Ebd. p. 25 d. ist δυστυχία schwerlich „Mifsgeschick" „oder unglücklich verfehlte Bestimmung" wie in der Anmerkung S. 87 erklärt wird. Denn obwohl der Herr Verf. zur Rechtfertigung hinzufügt: „demnach nennt Sokrates hier es Mifsgeschick — wenn er den Zweck seines Lebens, welches ganz der Besserung seiner Mitmenschen gewidmet war, so sehr verfehlt hätte, dafs er nach der Angabe des Meletos unter zwanzig bis dreifsigtausend freien Athenern als der einzige Verderber der jungen Leute erschiene", so kann doch dem Meletos nicht der Vorwurf (κατέγνωκας ἐμοῦ) in den Mund gelegt werden, dafs Sokrates seine Bestimmung verfehlt habe. Auch würde der vom Verf. gefundene Sinn eher mit ἀτυχία als mit δυστυχία ausgedrückt sein, sofern nach dem von dem Herrn Verf. gezogenen, in der Sprache begründeten Unterschied, ἀτυχία vom Verfehlen des Zieles überhaupt, δυστυχία von dem Erreichen des Zieles in unerwünschtem Sinn gebraucht wird. Ohne Zweifel ist δυστυχία wie μοχθηρία und πονηρία in sittlicher Bedeutung zu nehmen, etwa: da erklärst du mich freilich für einen höchst elenden Menschen. C. XV, p. 27, c. ist ὡς ὤνησας übersetzt: „wie hast du mich gefördert!" Gefälliger Schl.: „Wie bin ich dir verbunden!" Etwas näher erlaubt sich Ref. in das Folgende einzugehn, wo Sokrates aus dem auch in der Klageschrift ihm beigelegten Glauben an δαιμόνια folgert, dafs eben darin auch ein Glaube an Götter begriffen sei. N. übersetzt: τοὺς δὲ δαίμονας οὐχὶ ἤτοι θεούς γε ἡγούμεθα ἢ θεῶν παῖδας; „die Dämonen aber, halten wir sie wohl nicht auch für Götter, oder für Göttersöhne?" Richtiger Schl.: „Und die Dämonen halten wir die nicht für Götter entweder, oder doch für Söhne von Göttern?" nur dafs es einfach heifsen sollte: oder für Söhne u. s. w. Bei N. wird namentlich durch das eingeschobene auch die Disjunktion der Glieder gestört. Aus diesem Grunde scheint auch εἰ δ' αὖ οἱ δαίμονες θεῶν παῖδές εἰσι mit: „Wenn nun ferner die Dämonen Göttersöhne sind" übersetzt, statt: wenn nun aber andrerseits (dagegen). Zu der folgenden Stelle p. 27, e ὁμοίως γὰρ ἂν ἄτοπον εἴη, ὥσπερ ἂν εἴ τις ἵππων μὲν παῖδας ἡγοῖτο ἢ καὶ ὄνων τοὺς ἡμιόνους bemerkt der Herr Verf. S. 92: „Mit Recht wird an dem von Fischer gegen Forster vertheidigten ἢ festgehalten" (wie die Zürcher Herausgeber thun, die nur neben Bekker's und Stallbaum's Lesart die Conjektur Winkelmann's ἡγοῖτο ἢ ἵππων καὶ angeben), weil die gegenseitigen Eltern, je nachdem man das eine, oder das andere Geschlecht ins Auge fafst, entscheiden. Fischer würde das gewifs gesehen, und Schleiermacher u. A. würden den Kampf gegen das unschuldige ἢ nicht erneuert haben, wenn ihnen die schlagende Stelle in Plat. Legg. p. 674, c. gegenwärtig gewesen wäre: „ὅταν ἐπινοῇ τις παῖδας ποιεῖσθαι ἀνὴρ ἢ καὶ γυνή." Indessen wenn in der letzteren Stelle das: oder auch, ein Ausdruck der Gleichgültigkeit in Betreff

der Wahl der Beispiele ganz am Orte ist, so kann dagegen in der Apologie, sobald man τοὺς ἡμιόνους als ächt betrachtet, ein ἢ καὶ nicht statt haben, denn die ἡμίονοι sind παῖδες ἵππων καὶ ὄνων, nicht Junge von Pferden oder auch von Eseln. Indessen ist Ref. vollkommen überzeugt, dafs ἢ — wie sollte es auch in den Text gekommen sein? — ächt ist, und dafs der Stelle nur scheinbar geholfen wäre, wenn man mit der Mehrzahl der neueren Herausgeber ἢ tilgen, dagegen τοὺς ἡμιόνους lassen wollte: dafs Letzteres nur die lächerliche Zugabe eines Erklärers sein könne, werden wir bei aufmerksamer Erwägung der ganzen Beweisführung leicht einsehen. Diese ist folgende: Wer δαιμόνια glaubt, glaubt auch an δαίμονας, und wer an δαίμονας glaubt, glaubt auch an θεούς. Denn δαίμονες sind entweder selbst Götter — und dann ist die Sache an sich klar — oder Söhne von Göttern; dann aber kann, wer Göttersöhne annimmt, nicht die Existenz von Göttern läugnen. Wenn Sokrates dem θεῶν παῖδές εἰσι hinzufügt: νόθοι τινὲς ἢ ἐκ νυμφῶν ἢ ἔκ τινων ἄλλων, so kündigt sich dieser Zusatz schon in seiner Form als eine beiläufige Bemerkung an, die für die Beweisführung selbst offenbar keine Bedeutung hat. Es war wohl nur der feine Einfall eines Grammatikers, der θεοὶ mit ἵπποι, νύμφαι mit ὄνοι in Beziehung setzte, und nun auf den νόθοι τινὲς eine Parallele geben wollte, indem er zur Erklärung von ἵππων παῖδας ἢ καὶ ὄνων, ohne das ἢ καὶ zu verstehen, τοὺς ἡμιόνους beifügte, was dann in den Text eindrang.

Ref. schliefst hier, da er bereits die Gränzen einer Anzeige überschritten zu haben fürchtet, mit dem Wunsche, dafs der verehrte Verf. in frischer, edler Kraft noch manche Gaben dieser Art dem gröfseren Publikum mittheilen, und dafs dieses auch unter den Irrungen der Zeit Theilnahme genug für solche Gaben sich bewahren möge!

Maulbronn, im Junius 1849. Bäumlein.

Dritte Abtheilung.

Verordnungen im Betreff des Gymnasialwesens.

I.

Nassauische Ministerial-Verordnung vom 20. Januar 1845, soweit dieselbe die Candidaten der Philologie betrifft.

§. 7. Die Candidaten der Philologie haben sich darüber auszuweisen, dafs sie einen vollständigen Gymnasialcursus absolvirt und hiernach die Maturitätsprüfung auf einem inländischen Gymnasium erstanden, und dafs

sie das Studium der Philologie während sechs Semestern auf einer Universität mit Fleiſs betrieben, auch während wenigstens zwei Semestern an den Uebungen eines philologischen Seminars auf der Universität Antheil genommen haben.

Die Gegenstände der Prüfung, die theils schriftlich, theils mündlich, sind:

1) Deutsche Sprache und Litteratur.
2) Französische - - -
3) Lateinische - - -
4) Griechische - - -
5) Hebräische Grammatik und Exegese.
6) Deutsche, Römische und Griechische Alterthumskunde.
7) Philosophie.
8) Geschichte, politische, Kultur- und Litterär-Geschichte.
9) Geographie, alte und neue.
10) Naturlehre (Physik, Anthropologie, Zoologie, Botanik, Mineralogie).
11) Mathematik (Arithmetik und Algebra, Geometrie, Stereometrie und Trigonometrie).
12) Pädagogik und Didaktik.
13) Kenntniſs der im Herzogthum in Bezug auf das Schulwesen bestehenden Gesetze und Verordnungen.

Wenigstens drei Fragen in lateinischer Sprache zu beantworten.

Die Prüfung erstreckt sich zugleich darauf, die Fertigkeit und Gewandtheit der Candidaten im Unterrichten kennen zu lernen.

Es bleibt den Candidaten überlassen, bei der Meldung zum Examen diejenigen Hauptdisciplinen zu bezeichnen, in welchen sie sich vorzugsweise auszubilden gesucht haben.

§. 17. Die in der theoretischen Prüfung bestandenen Candidaten werden als Collaboratoren angestellt und im praktischen Dienste angemessen beschäftigt. Sie können nur dann zu Conrektoren aufrücken, wenn sie, nachdem sie wenigstens zwei Jahre lang im praktischen Dienste beschäftigt waren, eine zweite Prüfung, die praktische Concursprüfung, bestehen.

§. 18. Die praktische Concursprüfung, zu welcher nur diejenigen zugelassen werden, welche in dem theoretischen Examen bestanden und darauf wenigstens zwei Jahre lang im praktischen Dienst gearbeitet, auch während dieser Zeit nach darüber einzuziehenden offiziellen Nachrichten sich durch Fleiſs und tadelfreien Lebenswandel ausgezeichnet haben, hat den Zweck ins Klare zu stellen, daſs die bisherige praktische Laufbahn zu einer festern Begründung der theoretischen Kenntnisse, zu einer speziellern Bekanntschaft mit den Gesetzen und Einrichtungen des Herzogthums und zur Erlangung einer gröſseren Gewandtheit in Beziehung auf die Lösung praktischer Aufgaben, namentlich in den vorkommenden Arbeiten des Berufs, benutzt worden ist.

Auch die zweite Prüfung theils schriftlich, theils mündlich. Beide jährlich im October. Anmeldung dazu vor September einzureichen und mit den erforderlichen Zeugnissen zu versehen.

§. 23. Die Candidaten haben die schriftlichen Arbeiten unter ständiger Aufsicht und jede der nach kollegialischer Berathung des Prüfungscollegii festgesetzten Aufgaben innerhalb der ihnen bei der Mittheilung bestimmten Frist zu fertigen, so daſs ihnen erst nach Beendigung derselben eine weitere Aufgabe mitgetheilt wird.

Die schriftliche Prüfung dauert in der Regel bei der ersten Prüfung 14 Tage bis 3 Wochen, bei der zweiten 10 bis 14 Tage. Die

Aufgaben sind im Allgemeinen so zu stellen, dafs an jedem Vor- resp. Nachmittage Eine zu beantworten.

§. 24. Bei den mündlichen Prüfungen sind in der Regel nicht mehr als 4 Candidaten zusammen zu prüfen. Für einen Jeden ein besonderes Protokoll anzulegen.

§. 27. Der Gebrauch von Büchern und anderen Hilfsmitteln, insoweit nicht im Einzelnen ausdrücklich gestattet, ist den Candidaten strenge untersagt.

Möller.

II.

Verordnung die Vollziehung der Nassauischen Ministerial-Verordnung vom 20. Januar 1845 betreffend.

Nachdem die Commission zur Prüfung der Candidaten der Philologie constituirt worden ist, wird dieselbe bezüglich der ihr obliegenden Functionen und des zu beobachtenden Geschäftsganges im Allgemeinen auf den Inhalt der Hohen Ministerial-Verordnung vom 20. Januar 1845 verwiesen und es werden zu weiterer Instruction nur nachstehende Bemerkungen und Erläuterungen beigefügt.

ad §. 5. Durch Verordnung vom 20. Januar sind statt der bisherigen einmaligen zwei Prüfungen angeordnet worden.

Hierbei hat es nicht in der Absicht gelegen, dafs die beiden Prüfungen nach dem Grade der Schwierigkeit verschieden seien, und dafs die erste Prüfung etwa als eine vorläufige angesehen werde. Es liegt im Geiste der neuen Einrichtung, dafs die erste (theoretische) Prüfung durchaus nicht leichter als die bisherige einmalige Staatsprüfung sein soll und darf.

Sie soll den Nachweis liefern, dafs der Candidat zum Eintritt in den öffentlichen Dienst vollständig vorbereitet sei und mufs hiernach auch die sämmtlichen Gegenstände der bisherigen Staatsprüfung umfassen.

Es ist sogar, wenn der Zweck erreicht werden soll, erforderlich, dafs der Studirende die erste Prüfung als besonders strenge und als die Hauptprüfung ansehe und mit Rücksicht hierauf ist der Zweck der ersten Prüfung in der Verordnung noch besonders hervorgehoben worden.

Die Commission hat diesen Gesichtspunkt aufs Unverrücktetste ins Auge zu fassen und es wird mit Zuversicht erwartet, dafs der Hinblick auf eine zweite Prüfung niemals dieselbe veranlasen werde, einen Candidaten, welcher den in der ersten Prüfung zu machenden Forderungen nicht vollständig entspricht, als bestanden zu erklären.

Der Director der Prüfungs-Commission hat die Candidaten vor Beginn der Prüfung auf diesen Gesichtspunkt besonders aufmerksam zu machen und denselben eine gründliche Bearbeitung der ihnen vorzulegenden Aufgaben zu empfehlen.

ad §. 5 und 7. Die erste Brüfung hat den Zweck, die Gesammtbildung der Candidaten gründlich zu ermitteln, im Allgemeinen die Kenntnisse und Befähigung der Candidaten für die verschiedenen Fächer des Unterrichts zu erforschen, und festzustellen, ob derselbe sich philologisch-linguistische, geographisch-historische, mathematisch-naturwissenschaftliche, philosophische und pädagogische Kenntnisse in einem für den Zweck

des gelehrten Schulunterrichts genügenden Maafse und Umfange erworben hat, ohne dabei das genauere Eingehen in diejenigen Hauptdisciplinen auszuschliefsen, in welchen der Candidat sich vorzugsweise auszubilden gesucht haben möchte, zu welchem Ende solchen Candidaten noch besondere Aufgaben gestellt werden können, wogegen es den übrigen überlassen bleibt, ob sie dieselben gleichfalls bearbeiten wollen.

Bei denjenigen Individuen, welche als Fachlehrer angestellt zu werden wünschen (z. B. für neuere Sprachen und Litteraturen), hat die Prüfungscommission auch den Stand der Kenntnisse in den übrigen Lehrgegenständen zu ermitteln und zu begutachten, ob dieselben auch für einen anderweiten Unterricht zu verwenden sein möchten.

Zugleich soll sich die Prüfung darauf erstrecken, die Fertigkeit und Gewandtheit im Unterrichte kennen zu lernen.

Es sind daher mit der ersten Prüfung Probelectionen, welche im Allgemeinen die Befähigung des Candidaten im Unterrichten erforschen sollen, zu verbinden. Zahl und Gegenstände derselben werden nach dem Ergebnifs der Prüfung und insbesondre nach denjenigen Fächern bemessen, für welche der Candidat vorzugsweise verwendet zu werden wünscht. In der Regel sollen von demselben zwei oder drei Probelectionen und zwar in einer untern und mittlern Gymnasialclasse in Gegenwart des Dirigenten und wenigstens noch zwei andrer Mitglieder der Commission gehalten werden.

Die Probelectionen sind überhaupt nach dem Schlusse der schriftlichen und mündlichen Prüfung und in der Weise abzuhalten, dafs die Schüler sowohl als der unterrichtende oder prüfende Candidat sich auf das in der Sitzung bestimmte Pensum vorbereitet haben, weshalb dasselbe Tags zuvor von dem Director der Prüfungscommission dem Candidaten mitzutheilen und der Director des Gymnasiums zu Wiesbaden von der getroffenen Einrichtung in Kenntnifs zu setzen ist. Ferner sind demselben auf Verlangen die nöthigen Hülfsmittel zu diesem Zweck und die Einsicht der Conduitenlisten aus denjenigen Classen zu gestatten, in welchen die Probelectionen gehalten werden sollen.

Nach Beendigung der Probelectionen haben diejenigen Mitglieder, welche die betreffenden Fächer in der Prüfungscommission vorzugsweise vertreten, ein Gutachten über das Ergebnifs der von einem jeden Candidaten gehaltenen Probelectionen unverweilt zu verfassen und dasselbe in der Schlufssitzung zur Berathung vorzulegen.

ad §. 18. Auch die zweite Prüfung ist wie die erste wieder grofsentheils und hauptsächlich theoretischer Natur, doch soll die ganze Prüfung eine erhöhete Beziehung auf das praktische Leben haben. Hiernach soll sich dieselbe mehr auf die Hauptfächer, weniger auf die Hilfswissenschaften erstrecken und es mufs eine genauere Bekanntschaft mit den im Herzogthum in Bezug auf das Schulwesen bestehenden Gesetzen, Verordnungen und Einrichtungen und eine gröfsere Gewandtheit in praktischen Aufgaben als in der ersten Prüfung verlangt werden.

Durch die zweite Prüfung, wie sie in der Verordnung festgestellt ist, soll der wichtige Zweck erreicht werden, dafs die jungen Männer, welche bei dem Eintritt in das praktische Leben ersehen, wie Vieles sie noch erlernen müssen, was sie auf den Academien nicht gehört haben, und wie Vieles von dem Erlernten einen augenblicklich praktischen Werth nicht hat, hierdurch nicht dem theoretischen Studium entfremdet werden, sondern demselben treu bleibend den Zusammenhang zwischen Theorie und Praxis kennen lernen, wodurch der Staat solche Diener erlangt, in welchen sich theoretisches Wissen mit praktischer Gewandtheit vereinigt.

Die Gegenstände, auf welche sich die zweite Prüfung erstreckt, sind an und für sich von den Gegenständen der ersten Prüfung nicht verschie-

den; doch sind die Aufgaben nach dem in der Verordnung bezeichneten und oben näher erläuterten Zwecke der zweiten Prüfung zu modifiziren.

Eine detaillirte Vorschrift hierüber zu geben, ist nicht für zweckmäfsig erachtet worden; es wird hierin vielmehr dem umsichtigen Ermessen der Prüfungscommission ebenso ein gewisser Spielraum gelassen, wie es derselben bezüglich der gröfseren oder geringeren Schwierigkeiten der aus den einzelnen Disciplinen zu gebenden Fragen an und für sich zugestanden ist.

Indefs folgende Bemerkung zum Anhaltspunkte:

Wie die zweite Prüfung zur Aufgabe hat, möglichst ins Klare zu stellen, ob der Candidat in der Zwischenzeit sich der wissenschaftlichen Fortbildung in seinem Fache mit Erfolg befleifsigt habe, ob er Gewandtheit und Geschicklichkeit im Unterrichten und in der Handhabung der Disciplin in dem Grade besitze, dafs an seiner Befähigung zur demnächstigen Versehung einer höhern und selbständigern Stelle im Schuldienste nicht zu zweifeln sei, so hat sie den besondern Zweck, zu ermitteln

1) ob der Candidat zum Unterricht in den untern, mittlern oder obern Gymnasialklassen überhaupt und in welchen Gegenständen und Klassen hinreichend befähigt sei;

2) ob derjenige Candidat, welcher für bestimmte Unterrichtsfächer (z. B. Mathematik, Naturwissenschaften, hebräische Sprache u. s. w.) verwendet zu werden wünscht, das für die einzelnen Gymnasialklassen und die Lehrstufen des Gymnasial-Unterrichts erforderliche Maafs von Kenntnissen hierin sich angeeignet und eine hinreichende Bekanntschaft mit denjenigen litterarischen Hilfsmitteln sich erworben hat, welche eine gründliche und zweckmäfsige Behandlung des Lehrgegenstandes befördern können.

Wenngleich nach obiger Bemerkung die Gegenstände der zweiten Prüfung von denen der ersten nicht verschieden sind, so kommen bei dem einen, dem theoretischen Theile derselben dennoch mehrere Momente in Betracht, auf welche die Prüfungscommission zu achten hat.

1) Zunächst hat die Commission ihr besonderes Augenmerk auf diejenigen Unterrichtsfächer zu richten, in welchen der Candidat bei der ersten Prüfung eine noch mangelhafte Kenntnifs an den Tag legte und hat dieselbe sowohl in der schriftlichen als mündlichen Prüfung zu erforschen, ob der Candidat die in seiner wissenschaftlichen Ausbildung bemerkten Mängel und Lücken in der Zwischenzeit auszufüllen bemüht gewesen, überhaupt auch von demselben die bisherige praktische Laufbahn zu einer festern Begründung der theoretischen Kenntnisse und genaueren Bekanntschaft mit den litterarischen Hilfsmitteln benutzt worden ist (§. 18).

2) Sodann hat dieselbe (nach §. 7 und 23) die schriftliche und mündliche Prüfung in denjenigen Hauptdisciplinen, welchen Examinandus ein vornehmliches Studium zugewandt hat und in welchen er demnächst als Lehrer vorzugsweise beschäftigt zu werden wünscht, durch besondere Fragen nach Inhalt und Umfang zu verstärken und zu erweitern. Vergl. oben *ad* §. 5 und 7.

3) Sie hat die von den Candidaten während ihrer praktischen Dienstzeit angefertigten schriftlichen Arbeiten in Betracht zu ziehen, zugleich dahin zu sehen, dafs den Candidaten nicht bereits von ihnen bearbeitete Prüfungsarbeiten gestellt werden. Zu diesem Zwecke werden der Commission nicht nur die fraglichen Ausarbeitungen, sondern auch die Berichte der Directoren und die Gutachten der Lehrer über die Lehrgegenstände, welche der Candidat in den einzelnen Classen behandelt, die pädagogischen und didaktischen Fähigkeiten, welche er bewährt, und den Erfolg, mit welchem er gewirkt, endlich die wissenschaftliche Thätigkeit und disciplinarische Haltung, welche er bisher entwickelt hat, mitgetheilt werden. §. 18.

4) Die Pädagogik und Didaktik ist bei der zweiten Prüfung in höhe-

rem Grade und gröfserem Umfange zu berücksichtigen, auch die Candidaten über Gegenstände der Schulgesetzgebung, der Verfassung des Gelehrten Schulwesens im Herzogthum zu prüfen. §. 18.

Nach vollzogener Beurtheilung und Prüfung der schriftlichen Arbeiten wird die mündliche Prüfung, an welche sich die Probelectionen anschliefsen, vorgenommen.

In der mündlichen Prüfung, welcher in Bezug auf die Beurtheilung der Fähigkeiten und Kenntnisse der Candidaten ein bedeutendes Gewicht beizulegen ist, werden zunächst diejenigen schriftlichen Arbeiten mit den Candidaten durchgegangen, welche zu einer nachträglichen mündlichen Besprechung oder Erörterung Veranlassung geben und ist der Candidat auf diejenigen allgemeinen und besondern Mängel und Lücken, welche in seiner theoretischen und praktischen Lehrerbildung wahrgenommen worden sind, aufmerksam zu machen.

Ueber die in der mündlichen Prüfung zu stellenden Fragen haben sich die Commissions-Mitglieder in einer vorbereitenden Sitzung im Allgemeinen zu benehmen, sie werden sich übrigens in der Regel auf solche Gegenstände erstrecken, welche in der schriftlichen Concursprüfung nicht vorgekommen sind.

ad §. 24. Zur Erläuterung noch Folgendes:

Die zur mündlichen Prüfung vorgerufenen (vier) Candidaten sind in der Regel etwa 2 — 3 Stunden lang zu examiniren. Da indefs dieser Zeitraum zu kurz ist, um die Kenntnisse und Fähigkeiten mehrerer gleichzeitig anwesender Candidaten zu erforschen, so ist die Einrichtung zu treffen, dafs in angemefsnen Zwischenräumen jeder Candidat mehrmals vorgerufen wird.

Für den praktischen Theil der zweiten Prüfung wird noch Folgendes bemerkt:

Der von dem Candidaten an einer Gelehrtenschule abgehaltene Kursus und die von ihm zwischenzeitlich verfafsten Abhandlungen u. s. w. sind bei der Prüfung und dem Gutachten zu berücksichtigen.

Die Commission hat bei der Zahl und Wahl der Probelectionen, Lehrobjecte und Klassen zu berücksichtigen:

1) Das Ergebnifs der schriftlichen wie mündlichen Prüfung.
2) Das Ergebnifs der bei der ersten Prüfung und nach den vorliegenden Berichten weiter bewiesenen Unterrichtsfähigkeit und Geschicklichkeit.
3) insbesondre
   a) diejenigen Unterrichtsfächer, welchen der Candidat sich vorzugsweise gewidmet hat und die er zu lehren wünscht;
   b) diejenigen Gymnasialklassen, für welche er nach dem Ausfall der Prüfung in einzelnen Gegenständen besonders befähigt sein möchte.

ad §. 22. Den Candidaten ist bei der Einberufung zur ersten Prüfung aufzugeben, einen in deutscher oder lateinischer Sprache verfafsten Lebensabrifs vorzulegen, welcher die äufsern Verhältnisse des Candidaten, Vor- und Zunamen, Alter, Geburtsort, Wohnort und Stand des Vaters, Confession, Bildungs- und Studiengang, insbesondre eine Angabe derjenigen Hauptdisciplinen enthält, mit welchen er sich etwa vornehmlich beschäftigt hat und in denen er vorzugsweise geprüft zu werden wünscht.

Es bleibt dem Candidaten unbenommen, dem Lebensabrifs handschriftliche oder gedruckte Arbeiten beizufügen, auch wird er, wenn er sich einen akademischen Grad erworben, das Doctordiplom und die von ihm verfafste Inauguraldissertation vorlegen.

Die Fragen, welche dem Candidaten zur schriftlichen Prüfung vorgelegt werden sollen, werden in einer von dem Director zu bestimmenden Sitzung berathen und definitiv festgesetzt, sowie in dieser Sitzung auch

die Commissions-Mitglieder, welche die schriftlichen Arbeiten zu beurtheilen haben, von dem Director zu bestimmen sind.

Es bleibt der Prüfungs-Commission überlassen nach Maafsgabe der für beide Prüfungen bestimmten Zeit und der Schwierigkeit der Aufgaben zu bestimmen, wie viele Fragen über die im §. 7 der Ministerial-Verordnung vom 20. Jan. 1845 aufgeführten Gegenstände dem Candidaten zu schriftlicher Beantwortung gestellt werden und in welcher Ausdehnung die einzelnen Prüfungsgegenstände sowohl in der schriftlichen als mündlichen Prüfung berücksichtigt werden sollen.

Dieselbe hat jedoch darauf zu sehen, dafs bei der schriftlichen Prüfung sowohl hinsichtlich der Anzahl als der Schwierigkeit der zu stellenden Fragen eine gewisse Gleichheit eingehalten werde. Bei Feststellung der Fragen für die schriftliche Prüfung ist eine so grofse Anzahl derselben vorzubereiten, dafs aus jeder Disciplin, aus welcher die Candidaten Eine Aufgabe erhalten sollen, in der Regel wenigstens zwei oder drei Aufgaben vorliegen, von welchen die zu bearbeitende demnächst durch das Loos zu bestimmen ist.

ad §. 23. Die Commission, namentlich deren Director wird dafür verantwortlich gemacht, dafs bei den schriftlichen Prüfungen stets eine strenge Beaufsichtigung der Candidaten statt finde. Es wird zu diesem Zwecke der Commission ein Regierungs-Sekretär zur Disposition gestellt werden, allein es ist nicht diesem ausschliefslich die Aufsicht zu übertragen, sondern sie ist von den zu Wiesbaden anwesenden Mitgliedern der Commission abwechselnd mit zu übernehmen.

ad §. 25 und 26. Was die Censur der schriftlichen Arbeiten anbetrifft, so haben die Commissions-Mitglieder die Begutachtung der ihnen von dem Director zugetheilten Ausarbeitungen so schleunig als möglich zu vollenden, damit sofort nach Beendigung der Sitzungen, in welchen die mündlichen Prüfungen vorgenommen worden sind, auch die sämmtlichen Gutachten über die schriftlichen Prüfungen vorliegen und der Generalvortrag nebst der Abstimmung über das Resultat der ganzen Prüfung ohne weitere Verzögerung erfolgen kann.

Die zu Mitgliedern der Prüfungs-Commission ernannten Diener werden, damit gegen die Vollziehung der Sache in der oben angedeuteten Weise um so weniger Anstand sich erheben kann, zur Zeit der stattfindenden Concursprüfungen von andern Geschäften möglichst dispensirt und die ihnen alsdann in Bezug auf die Prüfung obliegenden Arbeiten als allen übrigen vorgehend angesehen.

Der etwa zur Prüfung hinzugezogene, der Commission nicht als Mitglied angehörende Fachlehrer gibt nur über den Gegenstand, in welchem demselben die Prüfung übertragen worden ist, sein schriftliches Gutachten ab.

Die Prüfungs-Commission hat 1) sich in ihrem die erforderlichen Personalien nachweisenden Gutachten über die dem Candidaten zu ertheilende Receptionsacte, darüber auszusprechen, ob derselbe vorzüglich, gut, oder genügend bestanden habe oder überhaupt zurückzuweisen sei;

2) den jedesmaligen Ausfall der einzelnen Arten des Examens, der schriftlichen Arbeiten, der mündlichen Prüfung und der Probelectionen, wodurch das Urtheil, in welchen Fächern und Gymnasialclassen der Candidat zu unterrichten fähig sei, motivirt wird, speciell anzugeben;

3) auf die etwa bemerkten Lücken seines Wissens und die Mängel in seiner Lehrweise aufmerksam zu machen und sich darüber zu äufsern, ob und inwieweit der Candidat in der Zwischenzeit in wissenschaftlicher und pädagogischer Hinsicht fortgeschritten sei.

ad §. 27. Die zur Vornahme der Prüfung erforderlichen Hilfsmittel, insbesondre gute, reine und ganz gleiche Abdrücke von den gangbarsten

griechischen, lateinischen, französischen, auch englischen Autoren oder Chrestomathien werden der Commission zur Disposition gestellt.

Schliefslich wird erwartet, dafs die Commission den ihr ertheilten für den öffentlichen Dienst höchst wichtigen Auftrag mit besonderer Thätigkeit und Umsicht und mit der gröfsten Gewissenhaftigkeit und Unpartheilichkeit erfüllen werde.

Wiesbaden, den 10. September 1845. Möller.

Fünfte Abtheilung.

Vermischte Nachrichten über Gymnasien und Schulwesen.

I.

Die Landesschulconferenz zu Berlin [1]).

(Fortsetzung.)

Ueber das Lehrgebiet und Lehrziel des Realgymnasiums wurden folgende Anträge der ersten Commission (Berichterstatter Scheibert) angenommen:

1. Im Deutschen: a) Fertigkeit, sich über das, was in den Erfahrungs-, Unterrichts- und Denkkreis des Schülers gehört, richtig, folgerecht und angemessen schriftlich und mündlich auszudrücken; b) Elemente der historischen Sprachkenntnifs; c) genauere, auf Lectüre gegründete Kenntnifs der Hauptepochen der deutschen Literatur.

2. Im Französischen und Englischen: a) Eine angemessene, auf grammatische Kenntnifs gestützte Fertigkeit im Uebersetzen der Poesie und Prosa, deren sachlicher oder Gedankeninhalt nicht aufser dem Gesichtskreise der Jugend und der Schule überhaupt liegt; b) eine aus der Lectüre gewonnene Kenntnifs einiger Hauptwerke der Literaturen beider Völker; c) Fähigkeit, einen dem Schüler durch den Unterricht bekannten Stoff selbständig in französischer und englischer Sprache wiederzugeben; d) Fähigkeit, einen deutschen Aufsatz, der sich in der Anschauungs- und Denkweise des Schülers bewegt, möglichst angemessen in diese Sprachen zu übertragen.

---

[1]) Inzwischen sind die Protocolle unter folgendem Titel erschienen: „Verhandlungen über die Reorganisation der höhern Schulen. Berlin den 16. April — 14. Mai 1849.“ In 4. 216 S. Bei Decker.

3. Im Lateinischen: Eine angemessene, auf grammatische und sachliche Kenntnifs gestützte Fertigkeit im Lesen und Verstehen der nicht zu schwierigen lateinischen Prosa, namentlich der historischen.

4. In der Mathematik: a) Eine auf strengwissenschaftlichem Wege gewonnene Kenntnifs der sogenannten Elementar-Mathematik, einschliefslich die Hauptsätze der analytischen Geometrie, der Kegelschnitte und der sphärischen Trigonometrie; b) Fertigkeit im Gebrauche und wissenschaftliche Einsicht in die Berechnung der mathematischen Tafeln; c) Fähigkeit, diese mathematischen Wahrheiten auf Begründung und Entwicklung der Naturgesetze (Statik, Mechanik, Optik u. s. w.) anzuwenden; d) einzelne leichtere Zweige der sogenannten angewandten oder praktischen Mathematik.

5. In den Naturwissenschaften: a) Eine auf Experimente gestützte Erkenntnifs der wichtigsten Naturgesetze und die genauere experimentale Kenntnifs eines Zweiges der Physik; b) eine auf Anschauung gegründete Uebersicht über die Naturreiche und die genauere systematische Kenntnifs eines Zweiges der Naturgeschichte; c) eine auf Experimente gestützte Erkenntnifs der chemischen Gesetze bei der Bildung der Basen, Säuren und Salze, wie auch hinreichende Kenntnifs der quantitativen Analyse organischer Stoffe und namentlich der Mineralien; d) einige auf Pflanzen- und Thierzerlegung gegründete Vorkenntnisse der Organenlehre; e) Elemente der mathematisch-physikalischen Geographie.

6. In der Geschichte und Geographie: Neben der Uebersicht über die allgemeine Weltgeschichte ein lebendiges Bild a) der Hauptmomente der deutschen Geschichte (Völkerwanderung, Hohenstaufen, Reformation, Friedrich der Grofse, Erhebung Deutschlands 1813) mit Rücksicht auf Entwicklung der Städte, Stände, Literatur, Kunst, Gewerbe, Sitten; b) eine Kenntnifs derjenigen Momente der englischen und französischen Geschichte, wodurch der Einflufs auf Deutschland und die heutige Weltstellung bedingt wurde. Innerhalb des Geschichts-Unterrichts ist für die hiezu nothwendigen geographischen Kenntnisse zu sorgen.

7. Im Zeichnen: a) Freies Handzeichnen bis zum Nachzeichnen antiker Ornamente und Büsten in Gips; b) Linearzeichnen; perspectivisches, architectonisches, Projections-Zeichnen.

Anmerkung. Diejenigen, welche Latein lernen, werden vom Linearzeichnen entbunden, und ihnen können die *ad* 2 für das Englische und Französische gestellten Forderungen oder auch einzelne, nur mehr zum Abschlufs dienende Zweige des naturwissenschaftlichen oder mathematisch-physikalischen Unterrichts erlassen werden.

Aus der Motivirung heben wir (S. 198 der Protocolle) folgende Stelle hervor: „Sei das Ziel etwas breit auseinandergelegt, so habe das geschehen müssen, nicht um sich breit zu machen, sondern weil die Tendenz des Realgymnasiums überhaupt nicht so klar und bekannt sei wie die des Gymnasiums, und um zugleich zu zeigen, dafs man es sich nicht werde bequem machen wollen."

Die Vorschläge wurden von 29 gegen 1 Stimme angenommen.

Dafs eine förmliche Maturitätsprüfung am Schlufs des ganzen Schulcursus für diejenigen, welche vom Obergymnasium zur Universität übergehen wollen, als besonderer Act beizubehalten sei, dafür erklärten sich 19 Stimmen. Ist das Lehrercollegium einstimmig der Ueberzeugung, dafs ein Schüler sittlich unreif ist, so kann dasselbe ihm die Zulassung zum Examen verweigern (16 gegen 14).

Für schriftliche Clausurarbeiten sind 22. Als solche werden angenommen 1) ein deutscher Aufsatz (einstimmig), 2) die Uebertragung eines deutschen Dictats ins Lateinische, ohne Hülfe eines Lexicons (einstimmig), 3) eine mathematische Arbeit (20). Abgelehnt wurde ein grie-

chisches Scriptum (gegen 6), eine Uebersetzung aus dem Griechischen (gegen 9), eine Uebersetzung aus dem Lateinischen (gegen 2), ein französisches Exercitium (gegen 10). Ein lateinischer Aufsatz konnte nicht gefordert werden, da diese Gattung bereits als nicht ferner obligatorisch bezeichnet war.

Mündlich soll überhaupt geprüft werden können im Latein, im Griechischen, in der deutschen Literaturgeschichte und Literatur (gegen 14), im Französischen (gegen 5), in der Mathematik, in der Physik, in der Geschichte und Geographie. Doch soll nicht jedesmal in allen Objecten geprüft werden, sondern in der Regel nur in 4 (gegen 6 Stimmen), die Wahl derselben wird in einer der Prüfung voraufgehenden Berathung zwischen den Lehrern der Prima und dem Commissarius der beaufsichtigenden Schulbehörde festgesetzt; dafs von jenen vier Gegenständen zwei sprachlich und zwei wissenschaftlich sein sollen, wünschen 15, aber 15 lehnen es ab. Dafs sämmtliche Examinanden in jedem für die Prüfung ausgewählten Objecte geprüft werden sollen, wollen 23. — Die Prüfung ist Sache der Lehrer der Prima.

Bei Beurtheilung der Reife des Examinanden haben die Arbeiten desselben während des letzten Jahres entscheidendes Gewicht; die Prüfung dient zur Bestätigung und zur etwanigen Ergänzung.

Als Maafsstab ist das Lehrziel nur in soweit festzuhalten, als alle facultative Gegenstände und Alles dasjenige ausgeschlossen bleibt, was nur unter besondern Voraussetzungen und Bedingungen als erreichbar angenommen werden darf. Uebrigens ist das Urtheil der Reife nie nach einzelnen Gegenständen, sondern nach dem Gesammtresultat der Leistungen zu bemessen (28 gegen 2).

Stimmrecht haben die Lehrer der Prima, nicht alle ordentlichen Lehrer des Obergymnasii (gegen 13), nicht alle ordentlichen Lehrer des Gymnasii (gegen 9). Aus dem Stimmrecht folgt das Vollziehungsrecht in Hinsicht des Zeugnisses.

Vertreter der beaufsichtigenden Schulbehörde ist entweder ein Schulrath oder, falls derselbe behindert ist, der Director des Gymnasiums (29 g. 1). Die Functionen des Commissarius folgen aus dem §. 36 angenommenen Grundsatze, dafs die Leitung der Abiturientenprüfungen zum Geschäftskreise der Provinzialschulbehörde gehört. Das *veto suspensivum* des Commissarius wird einstimmig angenommen, das Stimmrecht desselben g. 3 St.

Mitglieder des Ephorats, Scholarchats oder Curatoriums gehören nicht zur Prüfungscommission (30).

Die bisherige Controle durch die wissenschaftliche Prüfungscommission möge aufhören (30).

Für die Oeffentlichkeit des mündlichen Examens ist nur Einer, für die Zulassung der Eltern und Angehörigen 5.

Die Prüfung der Extranei findet auch ferner bei den Gymnasien statt (g. 1). Das Examen ist dann auf alle Fächer auszudehnen und kein milderer Maafsstab anzulegen.

Die Abiturientenexamina bei den Realgymnasien haben im Uebrigen dieselbe Einrichtung wie die bei den Obergymnasien. In der schriftlichen Prüfung ist zu liefern: 1) ein deutscher Aufsatz, 2) ein französischer oder englischer Aufsatz, 3) eine mathematisch-physikalische Arbeit. Mündlich kann geprüft werden im Lateinischen, Französischen, Englischen, der Geschichte, Mathematik und Naturwissenschaft. Es sind jedesmal zwei Sprachen und zwei Wissenschaften zu wählen.

Aus den anderweitigen Abstimmungen hebe ich noch einige interessante hervor. Für Abschaffung des *colloquium pro rectoratu* sind 22,

für Abschaffung der öffentlichen Prüfungen am Schluſs des Cursus 17, für Beibehaltung der Schulprogramme 21.

Da durch die bisher gegebenen Notizen dem ersten Bedürfniſs genügt sein dürfte, geht der Unterzeichnete an die Besprechung einiger Resultate der Berathungen. Er verhehlt sich die Schwierigkeit dieses Versuches von seinem Standpunkt aus nicht; indeſs hofft er, daſs die durchaus anspruchlosen Bemerkungen, die er den Lesern dieser Blätter vorzulegen sich erlauben wird, ihm von keiner Seite werden verdacht werden, zumal er dabei zugleich die in den Protocollen niedergelegten Meinungen der Conferenzmitglieder benutzen und auſserdem nur von dem Rechte Gebrauch machen wird, welches in dieser Sache jedem Schulmanne zusteht: frei und offen seine eigene Ueberzeugung zu vertreten.

Zu §. 1.

Vorlage.	Fassung der Conferenz.
Die höheren Schulanstalten sollen die intellectuellen und sittlichen Kräfte der männlichen Jugend entwickeln, sie zu den wissenschaftlichen Studien auf Universitäten oder zur erfolgreichen Betreibung des später erwählten bürgerlichen Berufs vorbereiten und zu selbstständiger Theilnahme an den höheren Interessen der menschlichen Gesellschaft, so wie zu gedeihlicher staatsbürgerlicher Wirksamkeit befähigen.	Die höheren Schulanstalten sollen die intellectuellen und sittlichen Kräfte der männlichen Jugend entwickeln, dieselbe zu wissenschaftlichen Studien (auf Universitäten und höheren Fachschulen) und zur erfolgreichen Betreibung des erwählten Berufs vorbereiten, so wie zu selbstständiger Theilnahme an den höhern Interessen der menschlichen Gesellschaft und zu gedeihlicher staatsbürgerlicher Wirksamkeit erziehen (28 gegen 3 St.).

Diejenigen, welche in den Protocollen S. 112—114 die kurze Debatte über diesen § gelesen haben werden, dürften verwundert sein, daſs die Berathung nicht einen andern Gang genommen hat. Die wichtige Frage über das in der Vorlage proponirte Verhältniſs der Gymnasien und Real- oder höhern Bürgerschulen ist hier weder auf dem Wege vom Besondern zum Allgemeinen noch auf dem vom Allgemeinen zum Besondern durchgesprochen, sondern die Unterordnung beider unter den Begriff höherer Schulen als etwas Vollendetes hingenommen. Die schwachen Versuche, in einen andern Gang einzulenken, scheiterten und muſsten scheitern. Das Ministerium hatte ja die Conferenz aus Lehrern beider Arten von Schulen entstehen lassen; drei Wochen lang hatten die Gewählten nicht bloſs unter der Voraussetzung völliger Gleichstellung jener Anstalten zusammen berathen und über alle äuſsere Angelegenheiten tief eingreifende Beschlüsse formulirt, sondern sich auch so in einander eingelebt, daſs sich in ihnen die erstrebte Einheit verkörpert darstellte. Und nun sollte etwa Einer der Gymnasiallehrer auftreten, und schlieſslich den Collegen von den Realschulen den Fehdehandschuh hinwerfen zu einem Kampf, der in seinem Sinne entschieden nicht bloſs das ganze bis dahin geförderte Werk wieder zerstören, sondern auch für die Zukunft zwischen beiden Schulen eine weit tiefere Kluft eröffnen muſste, als sie bisher meistentheils bestanden hatte!! Solch ein Versuch — und er wäre sicherlich ganz ohne allen Erfolg gewesen — unterblieb daher mit Fug und Recht; Niemand fand sich dazu veranlaſst. Zu den theoretischen Erörterungen aber, welche die pädagogische Literatur der letzten Jahre über den Gegenstand gebracht hat, einen Beitrag zu liefern — dazu fand sich die Conferenz am allerwenigsten bemüſsigt; sie hatte, im letzten Stadium ihrer Thätigkeit, wahrlich Dringenderes zu erledigen.

Wenn aber das Verfahren der Conferenz, nach diesen Bemerkungen,

erklärlich erscheinen wird, so kann man sich doch nicht verhehlen, welche Folgen dasselbe haben mufste und ferner haben wird. Wir werden zu hören bekommen, dafs wir den Brunnen nicht zugeschüttet, sondern nur mit Brettern zugedeckt, und auf diesem unsichern Grunde gebaut hätten, dafs eine reinliche und gründliche Auseinandersetzung der Parteien jedenfalls ein solideres Resultat gewährt haben würde als ein gutwilliges Zugeständnifs der Einen oder eine vorläufige Befriedigung der Anderen, wobei jeder seine Gedanken für sich zurückbehält. — Die Zeit mufs lehren, ob wir das bessere Theil erwählt haben. —

Es würde sich nicht schicken, wollte der Unterzeichnete, der zu der kleinen Minorität gehört hat, hier auf die von ihm selbst vorgeschlagene Fassung des §. 1 (s. Protocolle S. 112. 135) zurückkommen: *transeat cum ceteris!* Allein warum sollte er die Bedenken zurückhalten, die ihm die angenommene Fassung erregt hat?

Da nicht die ganze männliche Jugend des Landes auf den höheren Schulanstalten gebildet und erzogen werden soll, so bedarf der Ausdruck „der männlichen Jugend" einer Beschränkung, etwa: „der ihnen anvertrauten männlichen Jugend"; oder er mufs geradezu durch einen andern ersetzt werden, wozu sich der in spätern §§. öfter gebrauchte: „ihrer Zöglinge" zu eignen scheint.

Wenn die Entwicklung der intellectuellen und sittlichen Kräfte als Aufgabe der Anstalten bezeichnet wird, so liegt in dem hervorgehobenen Ausdrucke eine Condescendenz gegen die hergebrachte Redeweise, die Deutschland dem Unterrichtsgesetz unseres Staats vielleicht nicht zu gut halten wird. Man wird uns einwerfen, dafs die Vorstellung einer Vielheit von Kräften im menschlichen Geist, auf welche der Ausdruck zurückführt, durch die neuere Psychologie beseitigt ist und dafs die Begriffe: intellectuell und sittlich keinen ausschliefsenden Gegensatz bilden, da die Sittlichkeit in dem eignen Wollen nach richtiger Einsicht ihren Sitz hat. — Wollte man an der hergebrachten Ausdrucksweise festhalten, so würde man durch die gewählten beiden Prädicate nicht Alles erschöpfen, was bei der harmonischen Entwicklung der geistigen Kraft, welche doch wohl Aufgabe der Schulen sein mufs, Berücksichtigung verdient.

Wenn der Erziehung „zu selbstständiger Theilnahme an den höheren Interessen der menschlichen Gesellschaft" noch die Erziehung „zu gedeihlicher staatsbürgerlicher Wirksamkeit" beigefügt wird, so erregen auch in diesem Passus mehrere Ausdrücke Bedenken. Sind die höheren Interessen der menschlichen Gesellschaft im engeren Sinne in dem Gebiet der allgemeinen Ethik, der Religion und der Politik gegeben, so schliefsen die ersten Worte eine selbstständige Theilnahme an den höheren politischen Interessen der menschlichen Gesellschaft bereits in sich. Die selbstständige Theilnahme an allen jenen höheren Interessen darf aber nicht blofs als Theilnahme des Gedankens, der Speculation angesehen werden, sondern sie mufs auch in die Praxis und in das Leben eintreten, sie mufs eine Wirksamkeit werden, und man kann gewifs eben so gut sagen, dafs die höheren Schulen ihren Zöglingen die Mittel gewähren, späterhin praktisch ihre Theilnahme an den höheren Interessen der menschlichen Gesellschaft zu bethätigen, als man sagen darf, dafs sie diefs in Betreff der theoretischen Theilnahme thun. Darum möchte man bezweifeln, dafs es nöthig sei der Erziehung zu der thätigen politischen Theilnahme, die sich in der staatsbürgerlichen Wirksamkeit im spätern Leben der Zöglinge zeigen wird, noch besonders zu gedenken, dagegen im Uebrigen nur von der Erziehung zu der selbstständigen geistigen Theilnahme an den höheren Interessen der menschlichen Gesellschaft zu sprechen. Hiernach könnte

man die Tilgung der Worte: „und zu gedeihlicher staatsbürgerlicher Wirksamkeit" wünschen.

Aber damit wären noch nicht alle Schwierigkeiten gelöst. Denn es ist wohl kein Grund vorhanden, „die höheren Interessen der menschlichen Gesellschaft" nicht im weiteren Sinne zu nehmen; dann würden dieselben auch im Gebiete der Wissenschaft und Kunst zu suchen sein. Es scheint also, als wenn nach der Vorbereitung zu besondern wissenschaftlichen Studien und zum Beruf nun noch besonders einer allgemeinen höheren Bildung Erwähnung geschehen solle, die allerdings in den höheren Schulen mit begründet werden soll. Aber wird in dieser Beziehung die eigenthümliche Arbeit derselben auf eine bestimmte und unzweideutige Weise durch den Ausdruck erziehen bezeichnet? Werden denselben alle wie auf die Richtung des Willens, auf die Erregung des Interesse, so auch auf die materielle Ausrüstung zu beziehen geneigt sein? Gilt dieses selbe Bedenken nicht auch bei der engeren Erklärung der beregten Worte, die wir eben zum Grunde gelegt haben?

Es liegt daher wohl nahe, wenn wir wenigstens den Wunsch aussprechen, daſs diejenigen Ausdrücke in dem ganzen Passus, die mehrdeutig und darum nicht bestimmt genug sind, mit andern vertauscht werden.

Doch diese Bemerkungen führen bereits mitten in das Materielle der Bedenken.

Es ist eine wohl nicht abzuweisende Behauptung, daſs bei der Bestimmung des Begriffs der einzelnen Arten von Schulen eine möglichst scharfe Trennung derselben unter einander zu erzielen sei. In der vorliegenden Fassung scheint aber diese nicht durchgehends so durchgeführt zu sein, als man wünschen muſs. Alle Schulen, in denen Knaben und Jünglinge unterrichtet und erzogen werden, haben die Verpflichtung, „die intellectuellen und sittlichen Kräfte" ihrer Zöglinge zu entwickeln, dieselben „zur erfolgreichen Betreibung des erwählten Berufes" und „zu gedeihlicher staatsbürgerlicher Wirksamkeit" vorzubereiten. Aber die höheren Schulen haben in allen diesen Gebieten eine eigenthümliche Aufgabe, die, wie es mir scheint, kurz angedeutet werden muſste. Es war dieses, besonders in Betreff des zweiten Punktes, der Vorbereitung „zur erfolgreichen Betreibung des erwählten Berufes" [1]) von groſser Wichtigkeit: denn es soll doch sicherlich diesen Schulen nicht auferlegt werden, daſs sie für die erfolgreiche Betreibung jedwedes Berufes die erforderliche Vorbereitung geben. Man wird sich daher wohl entschlieſsen müssen, schon in diesen §. eine bestimmte Angabe über die Lebenskreise aufzunehmen, für welche die höheren Schulen eine Vorbereitung übernehmen sollen. So wird denn auch in Betreff der intellectuellen Bildung eine gröſsere Mannigfaltigkeit, Feinheit und Schärfe der geistigen Operationen und eine bewuſste Vollziehung derselben, in Betreff der sittlichen Bildung eine tiefere und bewuſstere Auffassung der Ideen des Rechten und Guten, in Ansehung der späteren staatsbürgerlichen Wirksamkeit wenigstens eine gründlichere materielle Vorbereitung von den höheren Schulen zu erstreben sein, während die niederen Geringeres zu leisten haben. Und es dürfte nicht als Selbstüberhebung ausgelegt werden können, wenn derartige Unterschiede für alle Gebiete gleich bei der Definition in aller Kürze angedeutet würden, wie sie für einige bezeichnet sind. Denn die Forderung der Vorbereitung „zu wissenschaftlichen Studien (auf Universitäten und höheren Fachschulen)" scheidet die höheren Schulen unzweideutig von den niederen, und die Forderung der Erziehung „zu selbst-

[1]) Dieses Versehen stammt weder aus der Vorlage noch aus der Fassung der Commission. S. Protok. S. 113.

ständiger Theilnahme an den höheren Interessen der menschlichen Gesellschaft" ist wenigstens in eben dieser Absicht beigefügt.

Zeigt sich so, dafs zur Definition der höheren Schulen Prädicate verwendet sind, welche die Eigenthümlichkeit derselben mehr oder weniger treffend bezeichnen, und solche, welche auf alle oder die meisten andern Arten von Schulen ebenfalls Anwendung finden können, so mufs es noch mehr Bedenken erregen, dafs beiderlei Prädicate ganz durcheinandergemischt erscheinen. Denn weit entfernt, dafs die treffenden Prädicate den andern zum Rückhalte dienen und denselben zu ihrem richtigen Inhalt verhelfen, — so wird vielmehr das Richtige in jenen durch den schillernden Eindruck der übrigen beeinträchtiget und wir erhalten kein einheitliches Resultat.

Ferner scheint auch der Unterschied der höheren Schulen von den Universitäten nicht ganz festgehalten zu sein. Dies ist nur in dem auf die Vorbereitung zu den Universitätsstudien bezüglichen Passus geschehen. Im Uebrigen aber fehlt gerade die Grenzlinie, und namentlich eine Andeutung, in wiefern schon die höhere Schule zur selbstständigen Theilnahme an den höheren Interessen der menschlichen Gesellschaft erziehe (befähige, vorbereite), und was zunächst der Universität hinzuzuthun bleibe. Dafs jenen die Grundlegung der historischen Tradition, die Erregung des tieferen Interesse für die Verarbeitung derselben zufalle, diesen neben der Ausdehnung und Vertiefung jenes Wissens, die speculative Durchdringung desselben, ist anerkannt.

Es ist augenscheinlich, dafs sich die Schwierigkeiten einer angemessenen Definition der höheren Schulen mehr und mehr steigern, je tiefer man in die Bestimmung der einzelnen wesentlichen Bestandtheile ihrer Wirksamkeit eingehen will. Diese systematisch zusammenzustellen ist freilich keine grofse Aufgabe. Aber die doctrinäre Behandlung giebt nicht gleich die **einfache** Formel, die sich in den Stil des Gesetzes hineinschickt. Das ist denn auch wohl der Grund, warum in den meisten Schulordnungen der Begriff der gelehrten Schule oder des Gymnasiums nicht sowohl angegeben als vielmehr dadurch angedeutet wird, dafs die Vorbereitung auf die Universität oder zu höhern bürgerlichen Gewerben als Aufgabe jener Schule hingestellt ist. Wir möchten rathen auf diesem Wege zu bleiben und nur ganz einfach zu sagen:

„Die höheren Schulen sollen ihre Zöglinge zu wissenschaftlichen Studien (auf Universitäten und höheren Fachschulen) oder für einen Lebensberuf vorbereiten, welcher eine allgemeine wissenschaftliche Vorbildung voraussetzt."

In diesen Worten wäre dann *implicite* Alles enthalten, was sonst noch von der Aufgabe der höheren Schulen gesagt werden könnte. Man wird denen gerecht, die sie ganz durchmachen, wie denen, die sich an einem Theile begnügen. Weder die wissenschaftlichen Studien noch die Berufsarten lassen sich von der Gesammtheit der Lebensgemeinschaft loslösen, und eine Vorbereitung auf jene bedingt eine Befähigung, in diese mit einem höheren oder geringeren Grade von Bewufstheit einzutreten: damit ist also Alles gegeben, was man in Hinsicht des Ethischen, Religiösen, Politischen und Nationalen noch wünschen könnte. Jede Ueberzeugung kann sich daran lehnen.

(Fortsetzung folgt.)

Berlin, den 1. Juni 1849. J. Mützell.

II.

Eine Stimme über die Beschlüsse der Landesschulconferenz in Berlin in Bezug auf den Lehrplan der höheren Schulen.

In der Zeitschrift für das Gymnasialwesen (Juliheft S. 624—640) sind die Resultate, welche aus den Berathungen der Landesschulconferenz in Berlin hervorgegangen sind, übersichtlich zusammengestellt und obgleich die ausführlichen Protocolle, denen wir mit Verlangen entgegensehn, noch nicht erschienen sind, so wird es doch nicht blos gestattet sein, über diese Beschlüsse schon jetzt ein Urtheil zu fällen, sondern es wird selbst für höchst wünschenswerth gehalten werden müssen, dafs dieses von sehr verschiedenen Seiten geschieht [1]). Man wird diesen Beschlüssen im Allgemeinen das Anerkenntnifs nicht versagen können, dafs sie in vielen Punkten dringende Bedürfnisse der Gegenwart in zweckmäfsiger Weise befriedigen; während auf der anderen Seite freilich auch nicht zu verkennen ist, dafs die Conferenz mehrfach bei den in Vorschlag gebrachten Verbesserungen auf halbem Wege stehen bleibt und sich gescheut hat, von einem sicheren Grundgedanken aus eine einfache und in sich consequente Organisation des höheren Schulwesens in Antrag zu bringen. Ich werde dieses Urtheil möglichst vollständig zu begründen suchen, will aber gleich im Voraus meine Ueberzeugung aussprechen, dafs eine Umgestaltung der höheren Bildungsanstalten, die sich auf diese Vorschläge der Landesschulconferenz begründet, sicherlich ein Fortschritt zum Besseren wäre, keineswegs aber lange [2]) vorhalten würde. Der wichtigste Theil der Beschlüsse ist in dem ersten Abschnitte, der von den höheren Schulanstalten handelt, enthalten. Er beginnt mit einer Angabe des Endzweckes der höheren Schulanstalten, die bestimmter und präciser ausgedrückt sein müfste, wenn sie eine deutliche Anschauung von der Sache gewähren sollte [3]). Sie

---

[1]) Die Redaction erlaubt sich, dem geehrten Herrn Verf. für die Einsendung dieses Aufsatzes, durch welchen die Controverse über die Resultate der Conferenz auf eine würdige Weise eingeleitet wird, öffentlich ihren Dank auszusprechen. Sollten andere erfahrene Schulmänner, dem Beispiel des Verf.'s folgend, der Red. Bemerkungen über die Conferenzbeschlüsse zugehen lassen wollen, so wird sie dieselben, sofern sie Neues enthalten, gern annehmen und für möglichst schnellen Abdruck sorgen. Die Red.

Der Unterzeichnete hofft, dafs der Herr Verf. wie die Leser der Zeitschr. es ihm zu gute halten werden, wenn er, um der Sache willen, einige Bemerkungen beizugeben sich erlaubt. J. Mützell.

[2]) Die Conferenz zeigte sich im Allgemeinen dem Theoretisiren abhold, und richtete vielmehr im Anschlufs an die Vorlage ihr Augenmerk darauf, eine gesunde Entwicklung des Bestehenden anzubahnen und zu ermöglichen. Sie war um so mehr befugt dieses Verfahren einzuhalten, da die Annahme des §. 38 über die Landesschulconferenzen und die Art der Aufnahme desselben durch die Herren Commissarien eine gewisse regelmäfsige Theilnahme von Schulmännern an der weitern Ausbildung der leitenden Ideen für die Zukunft in Aussicht stellte. Ich bezweifle übrigens, dafs gegenwärtig 31 Schulmänner sich über einen „sicheren Grundgedanken" für das höhere Schulwesen würden einigen können. J. M.

[3]) Dieses Urtheil ist auch in der Conferenz von Hiecke und mir ausgesprochen und begründet worden. S. die Protocolle S. 112. 113. 135. J. M.

lautet: „die höheren Schulanstalten sollen die intellectuellen und sittlichen Kräfte der männlichen Jugend entwickeln, dieselbe zu wissenschaftlichen Studien (auf Universitäten und höheren Fachschulen) und zu erfolgreicher Betreibung des erwählten Berufs vorbereiten, so wie zu selbstständiger Theilnahme an den höheren Interessen der menschlichen Gesellschaft und zu gedeihlicher staatsbürgerlicher Wirksamkeit erziehen." Was sollen hiernach die höheren Schulanstalten nicht Alles?

Sie sollen: a. die intellectuellen und sittlichen Kräfte der Jugend entwickeln;

b. die Jugend zu Universitäten und höheren Fachschulen, so wie

c. zu erfolgreicher Betreibung des erwählten Berufs vorbereiten; und

d. zu selbstständiger Theilnahme an den höheren (?) Interessen der menschlichen Gesellschaft; und

e. zu gedeihlicher staatsbürgerlicher Wirksamkeit erziehen.

Nach meiner Ansicht sind b, c, d, und e nur äufsere Folgen des höheren Schulunterrichts und gehörten demnach nicht zur Angabe seines innern Zweckes und die Bestimmungen unter c, d, e noch dazu so unbestimmt, dafs sie der Anschauung der höheren Schulanstalten keinen Halt gewähren. Es bliebe demnach nur die Bestimmung unter a. übrig als Zweck der höheren Schulen, aber diese ist so allgemein, dafs sie das Wesen der Sache keineswegs trifft; denn auch die Familienerziehung, die Volksschule u. s. w. sollen offenbar die intellectuellen und sittlichen Kräfte der Jugend entwickeln [1]). Der Zweck der höheren Schulanstalten wird nur darin bestehen können, wissenschaftliche Bildung in der Jugend zu erzeugen, zum Unterschied von den Volksschulen, welche der Jugend die Elementarbildung zu vermitteln haben. Der Begriff der wissenschaftlichen Bildung ist ein ganz bestimmter Begriff, dessen Momente sich genau angeben lassen. Auch die Ausbildung der sittlichen Kräfte der Jugend braucht nicht mit in die Zweckbestimmung der höheren Schulen aufgenommen zu werden, weil die wissenschaftliche Bildung, wenn sie wahrhafter Art ist, die Sittlichkeit einschliefst. Das reine Interesse und die Thätigkeit für das Allgemeine, für die Ideen und das Wissen ist selbst eine der edelsten Formen der Sittlichkeit und bewahrt auch vor allen sittlichen Verirrungen. Die Schulen können auch fast nur auf diesem Wege für Sittlichkeit sorgen, dafs sie das Interesse für das Allgemeine und den Wissenstrieb in den Schülern wecken und nähren. Der Fleifs ist von jeher und mit Recht als der Inbegriff aller Schulsittlichkeit gehalten worden.

Sind aber die höheren Schulanstalten Zeugungsstätten des wissenschaftlichen Geistes, so geht daraus freilich auch mit Nothwendigkeit hervor, dafs es nur eine Art derselben geben kann, denn nur ein Weg zum Ziele ist der rechte, wenigstens der zweckmäfsigste [2]). Ich bin daher der Ueberzeugung, dafs die Trennung der höheren Schulanstalten in Gymnasien und Realschulen auf die Länge unhaltbar ist und nur so lange eine — wenn auch nur kümmerliche — Existenz haben kann, so lange die Gymnasien nicht das sind, was sie sein sollen, d. h. Anstalten, deren letzter Zweck die wissenschaftliche Bildung ist.

Wie verhalten sich nun die Beschlüsse der Conferenz in diesem Punkte? Ein grofser Fortschritt [3]) ist in so fern gemacht, als wenigstens in dem

---

[1]) S. die Protocolle an den angegebenen Stellen. J. M.

[2]) Diese Schlüsse wird man dem Herrn Verf. nicht so ohne Weiteres zugeben. J. M.

[3]) Wie treffend auch dieser Ausdruck vom Standpunkte des Herrn Verf. ist, so wenig kann ich ihn von dem meinigen annehmen. Ich fürchte, dafs dieses Untergymnasium weder eine gehörige Vorbereitung für das Obergym-

Untergymnasium, welches drei Classen enthalten und die Schüler etwa vom 10. bis zum 13. Jahre unterrichten soll, beiderlei Anstalten, die Gymnasien und die Realschulen, ungetrennt sind, so dafs das Untergymnasium eben so gut eine Vorbereitung für das Obergymnasium, wie für das Realgymnasium, aber auch eine selbständige Anstalt für sich bildet, aus der die Zöglinge unmittelbar ins bürgerliche Leben übergehen können.

Hiernach sind auch in dem Lehrplan der bisherigen drei unteren Classen des Gymnasiums wesentliche und zwar meist sehr zweckmäfsige Modificationen in Vorschlag gebracht. Das Griechische fällt in Quarta weg und beginnt erst in der Tertia des Obergymnasiums, dagegen beginnt das Französische schon in Quinta d. h. der zweiten Classe des Untergymnasiums in 4 wöchentlichen Stunden; die Zahl der deutschen Stunden ist in Sexta auf 6 Stunden und in Quinta und Quarta auf 4 St. vermehrt; auch der Religion ist in den beiden letzten Classen eine Stunde wöchentlich zugelegt worden. Im Uebrigen ist der Lectionsplan geblieben, wie bisher. Wir stimmen allen diesen Veränderungen von Herzen bei und sind nur damit nicht ganz zufrieden, dafs die Muttersprache in Quinta und Quarta nur vier Stunden hat, in denen sich die umfassende Aufgabe dieses Unterrichts nicht ganz wird lösen lassen. Was übrigens die Forderungen anbetrifft, welche an einen Schüler bei der Aufnahme in die unterste Classe des Untergymnasiums gestellt werden sollen, so ist die Conferenz in einigen Punkten gewifs mit Unrecht von der Verordnung vom 24. Oct. 1837 abgegangen und hat dieselben zum Schaden des Untergymnasiums ermäfsigt [1]). Die genannte Verordnung verlangt Geläufigkeit nicht allein im mechanischen, sondern auch im logisch-richtigen Lesen; die Conferenz fordert blofs einfach Geläufigkeit im Lesen, ohne das logische Lesen besonders hervorzuheben; die Verordnung fordert Fertigkeit im orthographischen Schreiben, was die Conferenz ermäfsigt auf einige Fertigkeit, ein Dictat ohne grobe orthographische Fehler nachzuschreiben. Die practische Geläufigkeit in den Elementen der Brüche, die elementare Kenntnifs der Geographie namentlich Europa's und die ersten Elemente des Zeichnens verbunden mit der geometrischen Formenlehre, — was die Verordnung Alles noch forderte —, hat die Conferenz gar nicht unter die Bedingungen aufgenommen.

Dagegen hat die Conferenz mit Recht die Fähigkeit, eine leichte Erzählung mündlich nachzuerzählen, unter die Bedingungen der Aufnahme in das Untergymnasium gerechnet. Wenn übrigens auch von den in der Verordnung vom Jahr 1837 angeführten Bedingungen eine oder die andere wegfallen oder verändert werden kann, so müssen doch folgende bleiben:

1. Fertigkeit im mechanischen und logischen Lesen in deutscher und lateinischer Druckschrift;

---

nasium, noch für das Realgymnasium, noch endlich für diejenigen Zöglinge werde geben können, die aus ihm unmittelbar ins bürgerliche Leben übergehen sollen. Für die Einheitlichkeit der Bildung wird durch diese Einrichtung wenig gewonnen werden, zumal es in der Natur der Sache liegt, dafs das mit einem Realgymnasium verbundene Untergymnasium immer noch einen etwas anderen Charakter tragen wird als dasjenige, an welches ein Obergymnasium sich anschliefst. J. M.

[1]) Die Gründe, wodurch sich die Majorität der ersten Commission bei diesen Ermäfsigungen leiten liefs, findet man entwickelt in dem Bericht von Kletke S. 164 der Protocolle; womit der Bericht über die Discussion im Plenum S. 158 zu vergleichen sein wird. Auch hier fehlte es nicht an Dissenters; und zwar wollten Einige mehr, und andere noch weniger. J. M.

2. Fertigkeit im orthographischen Schreiben;
3. Fertigkeit, leichte Erzählungen mündlich nachzuerzählen;
4. Fertigkeit in den vier Species mit benannten und unbenannten Zahlen;
5. Kenntnifs von den Geschichten des alten Testaments;
6. Eine übersichtliche Kenntnifs der europäischen Länder.

Werden diese Bedingungen nicht sicher festgehalten, so ist das Untergymnasium nicht im Stande, noch dazu in drei Jahren das Verlangte zu leisten. Auch wird in der That hiermit nicht zuviel von einem zehnjährigen Knaben von einiger Befähigung verlangt und wenn ein Knabe von 10 Jahren dieses nicht leisten sollte, so komme er später; ohnehin wird es am naturgemäfsesten sein, dafs die Schüler mit dem Austritt aus dem Untergymnasium in das obere oder in das practische Leben confirmirt werden und dieser Act wird vor dem 14. oder 15. Jahre nicht eintreten können [1]). Uebrigens bemerke ich noch, dafs in der Aufstellung solcher Bedingungen alle Unbestimmtheit wegfallen mufs, wenn den Anstalten damit wirklich etwas gedient sein soll [2]). Ich bin daher nicht damit einverstanden, wenn z. B. verlangt wird, dafs der Recipiend einige Fertigkeit, ein Dictat ohne grobe orthographische Fehler nachzuschreiben, nachweisen soll. Ich verlange statt dessen ganz einfach Fertigkeit im orthographischen Schreiben, wobei sich übrigens von selbst versteht, dafs das dictirte Stück innerhalb des Bildungskreises des Examinanden liegen und dafs falsch geschriebene Worte, deren Begriffe er noch nicht kennen kann, nicht als orthographische Fehler gerechnet werden dürfen; auch ist natürlich jedem Lehrer zuzutrauen, dafs er solche Bestimmungen *cum grano salis* anwendet. Aber wenn gleich in ein Schulgesetz die Unbestimmtheit aufgenommen wird, da verlieren die Schulen jeden Halt. Die Beschlüsse der Conferenz, welche doch den Anspruch auf Gesetzeskraft machen [3]), sind auch sonst nicht ganz frei von dem Fehler der Un-

---

[1]) Diese hier beiläufig gemachte Bemerkung, die auch in der Conferenz von Hiecke und Andern wiederholt ausgesprochen worden ist (s. Protoc. S. 120. 127, 1.; wenn dieselben wortgetreu hätten sein können, so würde man in ihnen weitere Ausführungen dieses Gedankens finden), aber keine Berücksichtigung erlangt hat, scheint mir von tiefgreifender Bedeutung zu sein. Ist sie richtig, so hat das Untergymnasium nicht die Ausdehnung erhalten, welche zur Befriedigung des im Text angedeuteten Bedürfnisses erforderlich ist. Dann wäre dahin zu arbeiten, dafs unser Untergymnasium der bayerischen (seit 1829) und würtembergischen lateinischen Schule in sofern entsprechend eingerichtet würde, als das 14. Jahr zum Normaljahre für den Abschlufs desselben gemacht würde. Freilich dürften weniger begabte Schüler oder solche, die der Anstalt zu spät überliefert werden, auch in dem projectirten Untergymnasium nicht früher fertig werden, allein diese können doch nicht die Norm bilden; man kann bei der Organisation einer Anstalt das Maafs nicht hernehmen von den Ausnahmen *in utramque partem*, sondern vom Mittelschlag. J. M.

[2]) Diese Bemerkung ist gewifs treffend. Aber wenn der Herr Verf. für seine Forderungen ein Verständnifs *cum grano salis* voraussetzt und wenn dieselben eben erst unter dieser Voraussetzung nicht zu hoch sind, so darf man wohl auch die Beschlüsse der Conferenz durch dieselbe Annahme vertheidigen. Man hat durch die ermäfsigenden Zusätze eben nur das Factische zur Anerkennung bringen wollen. J. M.

[3]) Dieser Anspruch ist nirgends ausgesprochen und konnte auch nicht ausgesprochen werden, da die Conferenz nur einen berathenden Charakter hatte. J. M.

bestimmtheit. So würde in dieser Beziehung in dem Lehrziele des Untergymnasiums, so richtig dasselbe allerdings im Allgemeinen festgesetzt ist, im Besonderen gar Manches sich tadeln lassen, z. B. ist das Lehrziel im Deutschen nur sehr unsicher [1]) festgestellt, wenn es heifst: der Schüler mufs die Fähigkeit erlangt haben, das was in seinem Erfahrungskreise liegt, geordnet mündlich und schriftlich ohne bedeutende grammatische und ohne orthographische Fehler darzustellen. Was sind denn bedeutende grammatische Fehler? Was liegt denn in dem Erfahrungskreise eines solchen Knaben? Was für eine Ordnung ist gemeint? Dieselbe Bemerkung gilt für das aufgestellte Lehrziel in der Geographie und Geschichte, ja selbst im Französischen und Lateinischen. In Beziehung auf das Lateinische gefällt mir die Bestimmung am besten, dafs der Schüler in Betreff des Uebersetzens aus dem Lateinischen so weit vorgeschritten sein mufs, dafs er nach seinem Uebergange nach Tertia den Cäsar zu lesen vermag. In so concreter Weise müssen die Bestimmungen angegeben sein, wenn sie von Einflufs auf die Schulen sein sollen. Die Bedingung in Beziehung auf das Uebersetzen aus dem Lateinischen würde aber gewifs noch besser an die Schriftsteller angeschlossen werden, die in Quarta gelesen werden. Ich würde z. B. von einem, der nach Tertia versetzt werden will, Geläufigkeit im Uebersetzen der Biographieen des Cornelius Nepos und die Fähigkeit verlangen, dafs er über die grammatischen Verhältnisse, auf welche die Analysis dieser Lectüre hinführt, Auskunft zu geben im Stande ist.

Im Ganzen aber wird man gewifs mit der Stellung, die dem Untergymnasium von der Conferenz gegeben ist, einverstanden sein müssen und die vorgeschlagenen Veränderungen werden fast durchweg als Verbesserungen angesehen werden können. Anders aber verhält sichs mit der Anschauung, die die Conferenz von dem Obergymnasium aufgestellt hat. Es ist schon erwähnt, dafs nach den Bestimmungen der Conferenz, wie auch nach der der Conferenz gemachten ministeriellen Vorlage, von Tertia aufwärts eine Theilung der höheren Lehranstalt eintreten soll in Obergymnasium und Realgymnasium. Es liegt eine solche Theilung noch in der Ueberzeugung eines grofsen Theils der Zeitgenossen und ich selbst habe dieselbe noch vor 10 Jahren für nothwendig gehalten; nichts desto weniger aber erscheint sie in der Idee der höheren Bildungsanstalten keineswegs begründet und das Verlangen nach einer anderen höheren Bildungsanstalt neben dem Obergymnasium kömmt nach meiner Ueberzeugung, die übrigens die Ueberzeugung von immer mehr Pädagogen und Gebildeten wird, lediglich daher, dafs in der Organisation des Obergymnasiums einige der dringenden Bedürfnisse der Zeit nicht beachtet werden. Diese Ueberzeugung selbständig zu beweisen, kann nicht Sache dieses Orts sein, wohl aber kann es zu einer Begründung dieser Ueberzeugung dienen, wenn wir sehen, wie schwankend und unsicher die Bestimmungen

---

[1]) Ich bitte zu beachten, dafs dieser Theil der Conferenzbeschlüsse nicht in der Gesetzvorlage Platz findet, sondern dafs in ihm nur die Gesichtspunkte festgestellt werden sollten, nach welchen eine Instruction über den Lehrplan und das Lehrziel der Gymnasien auszuarbeiten wäre. Mit Ausarbeitung einer solchen Instruction sind, wie S. 636 von mir bemerkt war, einige Conferenzmitglieder beauftragt worden, da dieselbe innerhalb des für die Berathungen zugestandenen Zeitraumes unmöglich erfolgen konnte. Diesen Gesichtspunkt bitten wir diejenigen, welche die Arbeiten der Conferenz beurtheilen wollen, bei allen Gegenständen festzuhalten, die in den S. 635. 636 aufgeführten Instructionen ihre Erledigung finden sollen. J. M.

sind, welche die Landesschulconferenz über den Zweck und die Organisation von beiderlei Bildungsanstalten gegeben hat [1]). Diese sind:

1. „Das Obergymnasium ist vorzugsweise für diejenigen Zöglinge bestimmt, welche sich, hauptsächlich auf Grundlage der von ihnen erworbenen Kenntniſs des klassischen Alterthums, wissenschaftlichen Studien auf Universitäten und höheren Fachschulen widmen wollen. Die Unterrichtsgegenstände sind: die deutsche, lateinische, griechische und französische Sprache und Litteratur, Religion, Geschichte und Geographie, Mathematik, Naturwissenschaften, Gesang und Turnen."

2. „Das Realgymnasium nimmt vorzugsweise diejenigen Zöglinge auf, welche sich in demselben, hauptsächlich auf Grundlage moderner Bildungselemente, für die verschiedenen Richtungen (!) des bürgerlichen Lebens eine allgemein wissenschaftliche Bildung erwerben, oder sich für höhere Fachschulen und für Studien innerhalb der philosophischen Facultät auf der Universität vorbereiten wollen. Die Unterrichtsgegenstände sind: die deutsche, französische und englische Sprache und Litteratur, Religion, Mathematik mit Rechnen, Naturwissenschaft, Geschichte und Geographie, Zeichnen, Gesang und Turnen. Die lateinische Sprache kann nach Maaſsgabe der örtlichen Verhältnisse für alle Schüler oder für diejenigen, welche sie fortzusetzen wünschen, als Unterrichtsgegenstand aufgenommen werden." Wir fügen diesen Angaben über die Bestimmung von beiderlei Schulen noch den von der Conferenz angenommenen wöchentlichen Stundenplan [2]) derselben bei:

A. Obergymnasium.

Classe	III.	II.	I.	
Deutsch	3	3	3	St.
Latein	8	8	8	-
Griechisch	6	6	6	-
Französisch	2	2	2	-
Religion	2	2	2	-
Geographie und Geschichte	3	3	3	-
Mathematik	4	4	4	-
Naturwissenschaft	2	2	2	-
Gesang	2	2	2	-

B. Realgymnasium.

Classe	III.	II.	I.	
Deutsch	4	4	4	St.
Französisch	5	4	4	-
Englisch	—	3	3	-
Religion	2	2	2	-
Mathematik	5	5	5	-
Naturwissenschaft	4	4	4	-
Geschichte und Geographie	4	4	4	-
Zeichnen	4	3	3	-
Schreiben	2	1	1	-
Gesang	2	2	2	-

[1]) Ich kann mich bei diesem wichtigen Gegenstande nur auf einige Bemerkungen beschränken und behalte mir die Darlegung meiner persönlichen Ansicht, die mit den Beschlüssen der Conferenz ebenfalls nicht übereinstimmt, für eine spätere Zeit vor. J. M.

[2]) Der Plan des Realgymnasiums, den der Herr Verf. mittheilt, ist der, welchen das Ministerium aufgestellt hat; die Conferenz hat den etwas verschiedenen von Scheibert, wie er S. 639 mitgetheilt worden, angenommen. J. M.

Ueberblicken wir die eben hervorgehobenen Bestimmungen, welche die Schulconferenz über die beiden höheren Lehranstalten gegeben hat, so müssen wir zunächst bedauern, dafs wir in denselben nichts Bestimmtes über den inneren Zweck und Charakter finden, wodurch jede derselben das ist, was sie ist und wodurch sie sich also von der andern unterscheidet. Wir sehen nur, dafs auch das Realgymnasium nicht etwa auf das practische Leben berechnet ist, sondern eine allgemein wissenschaftliche Bildung ertheilen soll; da aber auch das Obergymnasium eine solche allgemein wissenschaftliche Bildung hervorbringen soll, so ist man um so begieriger zu erfahren, wodurch sich beide so wesentlich von einander unterscheiden, dafs zwei völlig getrennte Anstalten erforderlich sind. Man erfährt aber darüber nichts Allgemeines, wohl aber wird gesagt, zu was für weiteren Berufskreisen die Schüler beiderlei Anstalten übergehen sollen, wenn sie die Schule absolvirt haben und was für Unterrichtsgegenstände beide Arten von Anstalten haben sollen. Das Obergymnasium ist vorzugsweise für diejenigen Zöglinge bestimmt, welche sich wissenschaftlichen Studien auf Universitäten und höhern Fachschulen widmen wollen; und das Realgymnasium für solche, welche für die verschiedenen Richtungen des bürgerlichen Lebens oder für höhere Fachschulen und für Studien innerhalb der philosophischen Facultät der Universität sich vorbereiten wollen. Hat man nun etwa durch diese Rücksichtnahme auf die dereinstige Bestimmung der Zöglinge einen festen Unterschied zwischen dem Obergymnasium und dem Realgymnasium gewonnen? Ich glaube nicht. Höchst auffallend ist es schon, dafs beide Anstalten für höhere Fachschulen vorbereiten sollen und das Realgymnasium wenigstens für eine Facultät der Universität und noch dazu für die philosophische? Wie ist es möglich, dafs zwei dem Principe nach verschiedene Anstalten doch beide ganz zu demselben Ziele [1]) hinleiten sollen? Nun ist zwar auch noch gesagt, dafs die Realgymnasien auch für die verschiedenen Richtungen des bürgerlichen Lebens eine allgemein wissenschaftliche Bildung ertheilen sollen, was bei den Gymnasien nicht ausdrücklich gesagt ist, obgleich es in dem beschränkenden „vorzugsweise" mit liegen könnte [2]), aber hier kann man wieder mit Recht fragen: ist denn die allgemein wissenschaftliche Bildung, die die höchsten Kreise des bürgerlichen Lebens brauchen, z. B. die wissenschaftliche Vorbildung eines tüchtigen Buchhändlers, Apothekers, Fabrikherrn, Grofshändlers, Baumeisters eine qualitativ oder quantitativ wesentlich andere, als die der Mediciner oder Jurist braucht? Ich sehe keinen Unterschied [3]) und daher auch in dieser Beziehung keinen Unterschied zwischen dem Zwecke der Obergymnasien und der Realgymnasien. Wenden wir uns nun aber zu den Unterrichtsmitteln, so be-

---

[1]) Diese Behauptung müssen wir bestreiten, da das Obergymnasium zu sämmtlichen Universitätsstudien, das Realgymnasium nur „zu Studien innerhalb der philosophischen Facultät auf der Universität" vorbereiten soll. J. M.

[2]) Ich habe die Einfügung dieses Wortes in der ersten Commission beantragt, damit es nicht den Anschein hätte, als sollten alle Nichtstudirende aus dem Gymnasium verwiesen werden. Ich setzte damals voraus, dafs das Allgemeine, welches allen höheren Schulen gemeinsam wäre, in §. 1 ausgesprochen und dafs bei den §§. über Obergymnasium und Realgymnasium nur dasjenige angegeben werden würde, was einer jeden Art eigenthümlich wäre. Dieses ist aber nachher nicht geschehen, indem man sich, um alle Weiterungen zu vermeiden, bei dem §. über das Realgymnasium im Wesentlichen an die Vorlage anschliefsen zu müssen glaubte. S. Protocolle S. 138. 144. J. M.

[3]) Darüber werden Viele andrer Meinung sein. J. M.

gegnen wir hier allerdings ziemlich wesentlichen Unterschieden, die man aber so lange nicht begreift, so lange man keinen Unterschied im Zwecke der beiderseitigen Anstalten erkannt hat. Die Conferenz sucht den Unterschied der beiderseitigen Lehrmittel dadurch zu verallgemeinern, daſs sie sagt, das Obergymnasium ruhe hauptsächlich auf der Grundlage der Kenntniſs des classischen Alterthums, das Realgymnasium dagegen hauptsächlich auf modernen Bildungselementen [1]). Ich sehe nun davon ab, daſs dieser Ausdruck in so fern nicht ganz passend erscheint, als beide Anstalten während der meisten Stunden in denselben Lehrgegenständen Unterricht erhalten, wie in Mathematik, Naturwissenschaft, Geographie, Geschichte, Gesang, Deutsch, Französisch. Ja selbst das Latein gehört beiden an, denn zu groſser Befriedigung gewiſs sehr Vieler hat die Conferenz mit bedeutender Mehrheit den Beschluſs gefaſst, daſs unter die Unterrichtsgegenstände des Realgymnasiums auch das Latein nach Maaſsgabe der örtlichen Verhältnisse für alle Schüler oder für die, welche es fortzusetzen wünschen, aufgenommen werden kann. Der Unterschied in den Lehrgegenständen zwischen beiden Anstalten reducirt sich blos darauf [2]), daſs in dem Realgymnasium das Griechische gar nicht und das Lateinische, wenn überhaupt, wenigstens in viel geringerem Umfange gelehrt wird, als im Obergymnasium und daſs diesem hinwiederum das Englische fehlt. Schwerlich werden durch diese Unterschiede die beiderseitigen Anstalten principiell andere; sodann aber ist doch sehr die Frage, ob ein Gymnasiast das Englische und ein vollkommen Gebildeter, wenn er auch kein Gelehrter ist, das Griechische und namentlich die Kenntniſs der griechischen Litteratur entbehren kann [3]). Ich muſs beide Fragen verneinen. Die griechische Litteratur ist eine so vollendete und einzig schöne Blüthe des idealen Menschenlebens, und ein so entschiedener Maaſsstab des Schönen, daſs kein vollkommen Gebildeter ihr fremd bleiben darf; aber Niemand wird sie recht verstehen, ohne die griechische Sprache zu verstehen. Ja ich halte es für unendlich zweckmäſsiger und fruchtbarer für die Bildung, daſs man die griechische Sprache und Litteratur studirt, als die lateinische. Hinwiederum wird auch jeder vollkommen Gebildete die beiden Cultursprachen der modernen Zeit kennen müssen: die französische und die englische sammt ihren Litteraturen und es wird daher [4]) auch von jedem wohlorganisirten Gymnasium verlangt werden müssen, daſs es seinen Zöglingen die Gelegenheit darbietet, das Englische zu lernen. Wenn aber in

---

[1]) Diese beiden Zusätze stammen nicht aus den Berathungen der ersten Commission, sondern wurden erst bei der Debatte im Plenum in die §§. hineingefügt. S. Protoc. S. 138. 139. 142. 145. Es verdient aber Beachtung, daſs bei der zweiten Lesung der Antrag Fleischer's auf Streichung beider Zusätze eine starke Minorität (12) fand. J. M.

[2]) Das Zahlenverhältniſs der Stunden für die einzelnen Objecte ist nicht ohne wesentliche Verschiedenheiten, und darauf kam es hier gerade an. J. M.

[3]) Das Englische fand in Poppo einen warmen und einsichtigen Vertreter, S. S. 151 der Protocolle. Die Majorität erkannte gewiſs die Wichtigkeit desselben an, vermochte aber nicht von der Meinung sich zu trennen, daſs es besser wäre, Eins ganz zu thun, als Zweierlei halb. Leider ging freilich nachher auch das Eine in die Brüche. J. M.

[4]) Dieses Argument hat eine Tragkraft, welche das Gymnasium auch noch mit andern Gegenständen belasten könnte. Wenn Scheibert in seinem gehaltvollen Werke über die Bürgerschulen mit Recht wiederholt darauf aufmerksam macht, daſs die höhere Bürgerschule dem Gymnasium darum nicht parallel gehe, weil die höhere Bürgerschule gleich-

das Realgymnasium das Griechische und in beschränkter Weise das Lateinische und in das Obergymnasium das Englische aufgenommen werden, so fallen beide Anstalten in eine zusammen und sie müssen, das ist meine innigste Ueberzeugung, je eher je lieber in eine einzige zusammenfallen, wenn unser höheres Schulwesen nicht immerfort kränkeln soll. Es könnte freilich sogleich der Einwand gemacht werden, wo soll in dem Obergymnasium Zeit herkommen zu diesem Allen; zumal die von der Conferenz für das Griechische angesetzte Stundenzahl schwerlich hinreicht, um in 5 Jahren das Nothwendige zu leisten? Dafür ist Rath. Man werfe in den drei obern Classen allen philologischen Liebhabereien zum Trotz die lateinischen Stilübungen, deren grammatischer Zweck in dem Untergymnasium vollkommen erreicht werden kann [1]), ganz hinweg und beschränke die lateinische Lectüre, da die römische Litteratur in Vergleich zu der Griechischen einen so untergeordneten Werth hat, auf 4—5 Stunden wöchentlich. Die Landesschulconferenz hat mit Recht den Beschlufs gefafst, dafs die freien lateinischen Aufsätze aufhören sollen für Schulen und für Schüler obligatorisch zu sein; aber dennoch hat sie denselben eine Hinterthüre offen gelassen, indem gleich darauf hinzugesetzt wird: wo sie (die freien lateinischen Aufsätze) statt finden, müssen sie im Wesentlichen Reproductionen enthalten. Es scheint also in den Willen der philologischen Lehrer oder der Lehrerconferenzen gelegt werden zu sollen, ob die Schüler freie Arbeiten machen sollen oder nicht. Auch diese Hinterthür schliefse man für alle Gymnasien zu und verbanne auch den letzten Rest des Lateinschreibens und Sprechens auf Universitäten; man halte sich auch im Lateinischen im Obergymnasium blos an die Lectüre und zwar an die Lectüre wirklich werthvoller Schriftsteller wie: Cäsar [2]), Livius, Tacitus, Sallustius, Cicero's Reden und rhetorische Schriften und man wird mit wöchentlich 4—5 wohlangewandten Stunden in 5 Jahren vollkommen den Zweck erreichen, zumal in dem Untergymnasium schon ein so grofser Theil der Zeit auf das Lateinische verwandt worden ist. Der Gewinn aber von dieser Beschränkung des Lateinischen im Obergymnasium wird ein grofser sein, indem die gewonnenen Stunden theils für die griechische Lectüre theils und ganz besonders auf die so höchst stiefmütterlich von der Conferenz behandelte deut-

---

sam Gymnasium und Universität zugleich sei, während das Gymnasium die Universität nothwendig zu seiner Ergänzung gebrauche, so wird man sich erklären, warum das Realgymnasium Französisch und Englisch, das Obergymnasium nur Französisch erhalten habe. Der Studirende wird ohne grofse Mühe — wie unzählige Beispiele darthun — noch auf der Universität das Englische und Italiänische sich aneignen, und so allmählig zu dem Bildungszustande eines „vollkommen Gebildeten" heranreifen können. J. M

[1]) Dies halte ich für völlig unmöglich, selbst dann wenn wir Untergymnasien bekommen sollten, die die Mehrzahl ihrer Schüler länger als bis zum vollendeten zwölften Jahre behalten. Die lateinischen Stilübungen im projectirten Untergymnasium können nur äufserst dürftig und ohne nachhaltige Wirkung sein. Wir beziehen uns in Betracht dessen, was ein mittelmäfsig begabter zwölf- oder dreizehnjähriger Knabe von der lateinischen Syntax begreifen kann, auf die Erfahrung. J. Mt

[2]) In dem Lehrziel des Obergymnasiums S. 638 der Z. f. d. G.W. ist Cäsar wohl nur aus Versehen nicht unter die Schriftsteller gerechnet. Deinhardt. (Es handelte sich nicht um Angabe sämmtlicher Schriftsteller, deren Lectüre überhaupt im Obergymnasium vorgenommen werden müfste, sondern darum, nach welchem Schriftsteller das Ziel des Gymnasiums in seiner obersten Classe bemessen werden sollte. Nach diesem Grundsatze ist auch das Lehrziel für die übrigen Objecte angegeben. J. M.)

sche Sprache und Litteratur verwandt werden können. Vom Griechischen ist schon oben die Rede gewesen. Dafs das Griechische erst in Tertia anfangen soll, ist schon als sehr zweckmäfsig anerkannt worden; aber dafs nun der Cursus in Tertia nach den Bestimmungen der Conferenz nur jährig sein und die Stunden in allen drei Classen doch nicht vermehrt werden sollen, mufs diesem Unterrichte Schaden bringen [1]; in solcher Zeit wird man es nicht zu etwas Erklecklichem bringen, am wenigsten aber, wie doch die Lehrerconferenz im Lehrziel des Gymnasiums bestimmt hat, ein sicheres Verständnifs von Homerus, Sophocles, Plato, Herodot, Xenophon und Demosthenes bewirken können, da doch auch ein grofser Theil der Zeit auf die Erlernung der eigentlichen Sprache und Grammatik verwandt werden mufs. Ich bin daher der Ansicht, dafs in dem Falle, das 5 jährige Cursen für das Griechische bestimmt werden, die wöchentliche Stundenzahl auf 7—8 [2]) vermehrt werden müsse. Es scheint überhaupt, als wenn in der Conferenz nicht der gebührende Enthusiasmus für das Griechische vorhanden [3]) gewesen sei; denn sonst würde es unbegreiflich erscheinen, dafs die (nach Angabe dieser Zeitschrift S. 637) von **Mützell** angeregte Frage über die Priorität des Griechischen gar nicht aufgenommen wurde. Obgleich ich allerdings auch der Ansicht bin, dafs die bisherige Ordnung, wonach die lateinische Sprache als Mittel der grammatischen Bildung in dem Untergymnasium benutzt wird und daher dem Griechischen vorhergeht, beibehalten werden mufs, so hätte doch die Conferenz, noch dazu nach dem Erscheinen der gründlichen Abhandlung von Dir. **Schmidt** in Wittenberg in dieser Zeitschrift für die Priorität des Griechischen, die Sache jedenfalls zur Sprache bringen sollen.

Der schwächste Punkt aber in dem von der Conferenz in Vorschlag gebrachten Lectionsplane ist das Deutsche. Wie hat denn die Conferenz nur glauben können, dafs 3 Stunden wöchentlich hinreichen können, der eben so umfangsreichen als intensiven Aufgabe dieses Unterrichtes zu genügen? In dieser Zeit sollte also eine gründliche, auf Lectüre gestützte, Bekanntschaft mit der deutschen Litteratur erworben, eine Auswahl der besten prosaischen und poetischen Musterstücke dem Schüler erklärt, ein practisches Bewufstsein von den Gesetzen der Rhetorik, Stylistik, Poetik und Metrik verschafft, die Elemente der historischen Sprachkenntnifs gelehrt und durch die umfassendsten practischen Uebungen die Fertigkeit, gut deutsch zu sprechen und zu schreiben, erlangt werden? Es ist rein unmöglich in drei wöchentlichen Stunden [4]), ganz abgesehen davon, dafs

---

[1]) Eine sehr treffende Bemerkung, die auch im Laufe der Debatte wiederholt lebhaft ausgesprochen (Protoc. S. 121. 129. 142. 143. 150) worden ist. Indefs war die Erfahrung Anderer dagegen. S. Protoc. S. 139. 143.
J. M.

[2]) Ich habe S. 638 berichtet, dafs 15 Mitglieder sich für den Antrag, 7 St. Griechisch anzusetzen, ausgesprochen haben, und eben so viel dagegen.
J. M.

[3]) Gegen diese Voraussetzung mufs ich mir erlauben im Interesse der Conferenz Einspruch zu thun. Wenn dieselbe meinen Antrag nicht weiter zur Erörterung geeignet hielt, so dürfte das wohl daher zu erklären sein, dafs sie derselben Ansicht über den angeregten Gegenstand war, die auch der Herr Verf. ausgesprochen hat, und dafs sie mit theoretischen Erörterungen bei der sehr beschränkten Zeit sparsam sein zu müssen glaubte. J. M.

[4]) Ich habe berichtet S. 638, wie Alles daran gesetzt worden ist, um 4 wöchentliche deutsche Stunden zu erringen. Ich darf jetzt noch auf die von mir erstatteten Berichte über die Lehrverfassung des Obergymnasiums S. 166 167 und über das Lehrziel desselben S. 174. 175, so wie auf die lebhafte

der deutsche Unterricht alle Bildungselemente der übrigen Lehrgegenstände benutzen, in sich aufnehmen und verarbeiten soll. Und die Lehrerconferenz hat die Aufgabe des deutschen Unterrichts sogar noch erweitert, indem sie die philosophische Propädeutik gestrichen hat. Mindestens der logische Theil der philosophischen Propädeutik, namentlich die Regeln über die Begriffsbestimmung, über die Eintheilung und Beweisführung und die wichtigsten Formen und Wendungen des Urtheils und des Schlusses werden also in dem deutschen Unterricht in Betracht gezogen werden müssen. Alle diese Zwecke in drei wöchentlichen Stunden auch nur annähernd zu erreichen, ist rein unmöglich; ja selbst wenn auch vier Stunden wöchentlich auf den deutschen Unterricht verwandt würden, so würde er auch so nur kümmerlich bedacht sein. — Im Uebrigen aber bin ich mit dem Stundenplan für das Gymnasium einverstanden; dagegen kann ich durchaus nicht begreifen, warum in dem für das Realgymnasium bestimmten Stundenplan 4 volle Stunden wöchentlich für die Naturwissenschaft bestimmt, warum überhaupt noch das Schreiben gelehrt und warum das Zeichnen nicht eben so gut wie im Gymnasium dem freien Willen der Schüler überlassen und daher aufserhalb der gesetzlichen Schulstunden gelegt werden soll. Was die Naturwissenschaften anbetrifft, so läfst sich, da die Naturgeschichte in dem Untergymnasium im Wesentlichen absolvirt ist, die Physik und selbst die Chemie in ihren Haupterscheinungen den Schülern in 5 Jahren durch zwei wöchentliche Lehrstunden (was zusammen etwa 400 Lehrstunden gibt) recht gründlich und mit Versuchen veranschaulicht zur deutlichen Einsicht bringen. Sollte dann und wann ein Mangel an Zeit obwalten, so mag zeitweilig eine oder die andere Stunde von der Mathematik mit zur Physik herübergenommen werden. Diejenigen Stände, wie z. B. die Apotheker, welche die practischen Operationen dieser Wissenschaften durch Arbeiten in Laboratorien kennen lernen müssen, erwerben sich diese Kenntnifs in keiner allgemeinen Schule, wie das Realgymnasium ist, sondern eben in Laboratorien. Ist nun aber alles bisher über den Lehrplan Gesagte richtig, und würden die vorgeschlagenen Modificationen probat befunden, so würden das Obergymnasium und das Realgymnasium in eine Anstalt zusammenfallen und der wöchentliche Stundenplan derselben würde etwa folgender sein:

Classe	III.	II.	I.
Deutsch	4	5	5
Latein	6	4	4
Griechisch	8	7	7
Französisch	3	2	2
Englisch	—	3	3

Debatte S. 160. 162. 168. 169 verweisen, die über den Gegenstand gepflogen worden ist. Wenn es nun nicht gelingen mochte, den Widerstand der Majorität zu überwinden, so mufs man es doch wenigstens als ein wichtiges Resultat ansehen und anerkennen, dafs die (wie es scheint auch vom Verf. gebilligten) Commissionsanträge über das Lehrziel im Deutschen von allen Mitgliedern mit Ausnahme von 4 angenommen wurden. Ergiebt sich nun, dafs dieses Ziel das richtige ist und dafs es bei drei Wochenstunden nicht erreicht werden kann (und diefs letztere ist unleugbar), so mufs Rath werden. Und es kann sehr leicht Rath werden, wenn man sich nicht darauf pikirt die Gesangstunden in die Zahl der ordentlichen Unterrichtsstunden einzureihen. Wenn man dem Realgymnasium, damit es seiner Aufgabe gerecht werden kann, 34 Wochenstunden, incl. 2 Gesangstunden, hat zugestehen müssen, so wird man dem Obergymnasium wohl 32 wöchentliche Lehrstunden und zwei Gesangstunden einräumen können. J. M.

	Classe III.	II.	I.
Religion	2	2	2
Geographie und Geschichte	3	3	3
Mathematik und Naturwissenschaft.	6	6	6

Hiernach müfsten dann auch die Bestimmungen der Conferenz in Bezug auf das Lehrziel des Obergymnasiums etwas modificirt werden. Im Ganzen aber möchte dieses Lehrziel, wie es S. 634 dieser Zeitschr. bezeichnet ist, richtig bestimmt sein, und nur folgende Veränderungen außer denen, die durch den in oben bezeichneter Weise abgeänderten Lehrplan bedingt wären, erscheinen mir wünschenswerth. Im Deutschen erscheint es zweckmäfsig, dafs eben so, wie im Lateinischen und Griechischen, die Schriftsteller gerade zu nambaft gemacht werden, mit welchen der Abiturient besonders vertraut sein mufs; Lessing, Schiller und Göthe würden z. B. vor allen dazu zu rechnen sein. Im Lateinischen wären aus den oben angegebenen Gründen alle Dichter zu streichen, von den Prosaikern dagegen Caesar hinzuzufügen. Von den griechischen Schriftstellern, mit denen der Schüler bekannt sein müfste, sind nach meiner Meinung Homerus, Sophocles, Plato, Herodot und Xenophon durchaus beizubehalten, dagegen Demosthenes zu streichen, der übrigens auch nur mit einer Majorität von 5 Stimmen aufgenommen ist.

Mit dem Lehrziel in der Geschichte kann man vollständig einverstanden sein, weil die Perioden derselben, die einen besonders grofsen Inhalt haben, ausdrücklich hervorgehoben sind. Von diesen mufs der Schüler ein genaues und lebendiges Bild haben, von den übrigen genügt eine chronologisch geordnete Uebersicht. —

Dafs für die Religion kein Lehrziel festgestellt ist, weder für das Untergymnasium noch für das Obergymnasium, damit kann ich mich keineswegs einverstanden erklären. Etwas Anderes ist das religiöse Gefühl und die religiöse Erkenntnifs, welche durch den Religionsunterricht in dem Schüler entwickelt werden sollen; und etwas Anderes die Religionskenntnifs oder das historische Material (Bibel, bedeutende kirchengeschichtliche Momente u. s. w.), an welchem der Lehrer jenes Gefühl und jene Erkenntnifs den Schüler zum Bewufstsein bringen soll. Das religiöse Bewufstsein selbst kann nicht gesetzlich als Lehrziel gestellt werden, wohl aber die Kenntnifs des historischen Materials, in welchem die religiösen Ideen niedergelegt sind. Für den Religionslehrer an den Gymnasien wird es aber jedenfalls sehr wichtig sein, dafs ihm das Lehrziel in der Religionskenntnifs in der Schulordnung angegeben wird [1]). — Zum Schlufs erlaube ich mir nun noch auf eine Abänderung des bisherigen Lehrplans der Gymnasien, die von der Conferenz in Vorschlag gebracht ist, aufmerksam zu machen, weil die Einführung derselben doch vielleicht mit manchen mifslichen Folgen verbunden sein könnte. Bisher nämlich ist der Cursus in Tertia der Regel nach zweijährig und daher der Cursus des Obergymnasiums im Allgemeinen sechsjährig gewesen; die Conferenz dagegen hat den Cursus von Tertia auf ein Jahr und den im Obergymnasium überhaupt also auf 5 Jahre reducirt. Es ist nun allerdings bemerkt worden, dafs schon bisher einzelne Schüler diesen Cursus in 5 Jahren absolvirten; aber fast alle

[1]) Wenn die Majorität der Conferenz die Feststellung des Lehrziels in der Religion ablehnte, so geschah dies nicht aus dem Grunde, dafs sie die Angabe eines solchen in der Schulordnung verwarf, im Gegentheil erachtete sie dieselbe für nothwendig; sondern weil die Interessen der einzelnen Confessionen dabei auf anderem Wege gewahrt werden müfsten. S. Protocolle S. 159. J. M.

brauchten dazu 6 Jahre. Die Anforderungen bleiben auch jetzt nach den Vorschlägen der Conferenz im Ganzen dieselben, ja sie sind in mancher Beziehung, mit Ausnahme der freien lateinischen Arbeiten, noch etwas gesteigert worden; wie sollte es denn nun zugehen, dafs man dasselbe in einer ein Jahr kürzeren Zeit leistete? Dennoch möchte diese vorgeschlagene Einrichtung vielleicht dann etwas für sich haben, wenn man den Cursus in Prima um ein halbes Jahr verlängerte, mit der Bestimmung, dafs die Schüler in dieser Zeit nur sehr wenigen Unterricht genössen, dagegen ihre Zeit unter der Aufsicht der betreffenden Lehrer freien, ihren Neigungen und der Ueberzeugung der Lehrer entsprechenden Studien widmeten und das Resultat derselben durch ausführliche freie Arbeiten bekundeten, die auch am besten als Zeugnisse von der wissenschaftlichen Gesammtbildung könnten betrachtet werden. Eine solche Einrichtung ist schon wiederholt von Sachkennern vorgeschlagen worden, z. B. von Beneke in seiner Pädagogik und auch schon bei einzelnen Individuen sehr probat befunden worden.

Bromberg, im Juni 1849. Deinhardt.

III.

Lehrerversammlung zu Oschersleben am 20. Mai 1849.

Am 20. Mai fand die regelmäfsige Frühjahrs-Versammlung der Lehrer der Gymnasien zu Magdeburg, Halberstadt, Quedlinburg, Hannover, Braunschweig, Helmstedt, Blankenburg, Wolfenbüttel und Wernigerode unter dem Vorsitze des Director Hefs aus Helmstedt Statt. Auf der Tagesordnung stand zunächst ein Vortrag des Dr. Afsmann aus Braunschweig über die hohe Bedeutung des geographischen Unterrichts auf Gymnasien. Wir wollen versuchen, die Hauptgedanken desselben hier kurz wiederzugeben.

„Der Zweck des geographischen Unterrichts ist das Wechselverhältnifs der Erde und ihrer Bewohner zur klaren Anschauung zu bringen. Es ist demnach die Aufgabe der Schule, die Kenntnifs 1) der Erde, 2) ihrer Bewohner, 3) ihres gegenseitigen Verhältnisses zu einander bei den Schülern zum möglichst klaren und bestimmten Bewufstsein zu erheben. Um den Schülern eine richtige Anschauung von der Erde zu verschaffen, ist man entweder von dem jedesmaligen Wohnorte derselben, oder von der Erde als Ganzem ausgegangen; jene Methode eignet sich mehr für die Volksschule, diese für das Gymnasium, sofern das letztere auf wissenschaftliche Auffassung (Verständnifs des Besonderen aus dem Allgemeinen) hinarbeitet. Man mufs zunächst einige ganz allgemein verständliche astronomische Begriffe vorausschicken, daran die nothwendigsten Vorkenntnisse aus der physischen Geographie knüpfen und dann als nächstes Hauptziel im Auge haben, den Schülern die Gestalt der Erde in möglichst klaren Bildern zur Anschauung zu bringen. Hierzu dienen die Karten, welche vor Allem die horizontalen Dimensionen darstellen. Schon die Kenntnifs dieser ist für den erwähnten Hauptzweck von grofser Wichtigkeit, wie sich dies z. B. an dem Einflusse der Küstenlängen der Länder auf die Verkehrsverhältnisse nachweisen läfst. Zur Einprägung der Umrisse der einzelnen Länder hat man

verschiedene Wege eingeschlagen, und sich dabei mit Recht hauptsächlich der Vergleichung mit regelmäfsigen geometrischen Figuren (unter Nachweisung der Abweichung von denselben), aber auch mit Gegenständen der Wirklichkeit bedient. Anschauliche Auffassung des Kartenbildes ist dabei die Aufgabe; Wandkarten sind eine unentbehrliche Grundlage, und die wichtigste Uebung Kartenzeichnen nach den Hauptumrissen aus freier Hand. — Schwieriger ist es, die vertikalen Dimensionen zur Anschauung zu bringen. Hierfür ist in den letzten Decennien viel geschehen und man hat durch verschiedene Farben die verschiedene Bodengestalt der einzelnen Länder darzustellen gesucht und durch verschiedenartige Schraffirung selbst die verschiedenen Gebirgsformen dem Auge sinnlich wahrnehmbarer vorgeführt. Verdienstvoll sind in dieser Beziehung die Sydow'schen Wandkarten. Die Reliefkarten sind wohl empfehlenswerth, aber leider zu theuer, doch auch nicht unentbehrlich. Excursionen des Lehrers mit den Schülern dienen sehr dazu, die Leichtigkeit der Auffassung der vertikalen Dimensionen zu fördern, hauptsächlich in Gebirgsgegenden — ein Vortheil, den sich z. B. die Lehrer der am Fufse des Harzes gelegenen Gymnasien nicht entgehen lassen sollten.

Ein zweites Haupterfordernifs des geographischen Unterrichts ist die Kenntnifs des Menschen. Man hat bisher allerdings die Ethnographie in den geographischen Unterricht eingeflochten, allein noch nicht immer in der gehörigen Form und in dem richtigen Umfange; und doch fördert die beabsichtigte wissenschaftliche Form der Erkenntnifs des Menschen nach seinen geographischen Beziehungen die Kenntnifs der Völker in vieler Beziehung mehr, als der blofse historische Unterricht. Geschichte und Geographie müssen in enger Verbindung stehen, wenn man eine tiefere Erkenntnifs des Völkerlebens erlangen will, weil dasselbe in seiner Entwicklung vielfach von der geographischen Eigenthümlichkeit der Wohnsitze bedingt ist. Schon die Griechen, namentlich Strabo, erkannten dies und Herder weist wiederholt auf diese Wahrheit hin; jedoch sind bei dem niederen Stande der geographischen Wissenschaft bis auf Carl Ritter's Zeit die Resultate der früheren Forschungen noch sehr mangelhaft. Für die Erforschung der vielfältigen Wechselbeziehungen zwischen der Erde und ihren Bewohnern ist auch zur Förderung der Wissenschaft noch Vieles zu thun und dieses giebt dem geographischen Studium für den Lehrer einen immer neuen, unerschöpflichen Reiz. Die Erkenntnifs jener Verhältnisse ist aber auch gerade für unsere Zeit von der höchsten praktischen Bedeutung, selbst schon für den Schüler. Auf keine bessere Weise kann man denselben auf die Schwierigkeit der Beurtheilung politischer Zustände hinführen, und allmählich Montesquieu's grofse Lehre zur Klarheit erheben, dafs keine Staatsverfassung schlechthin den Vorzug verdiene, sondern diejenige für ein bestimmtes Volk die beste sei, welche den gesammten geographisch und geschichtlich begründeten Verhältnissen desselben Rechnung trage."

Die hier kurz angedeuteten Hauptgedanken führt Herr Dr. Afsmann weiter aus, und erläuterte sie höchst anschaulich durch treffend gewählte Beispiele aus dem Kreise seiner langjährigen praktischen Erfahrungen und den verschiedenartigen Zweigen der Wissenschaft selbst. Hieran knüpfte er sodann einige Bemerkungen über die Methodik des geographischen Unterrichts, und verwarf namentlich alle Abgrenzung der Curse nach rein wissenschaftlichen Kategorien, die durchaus unpraktisch seien, wenn man sie consequent durchführen wolle. Als das Zweckmäfsigste habe er nach 20jähriger Praxis erkannt, aus dem ganzen Gebiete des geographischen Wissens das für die Fassungskraft der Schüler jeder einzelnen Klasse Brauchbare herauszuheben und zu einem in sich abgerundeten Ganzen zusammenzustellen; in dieser Art sei der geographische Unterricht durch

alle Klassen durchzuführen und in steter Verbindung mit dem geschichtlichen zu halten. — Director Ahrens tritt zwar im Allgemeinen den obigen Ansichten bei, will aber dem geographischen Unterricht nicht die hohe Stellung in den Gymnasien zugestehen, welche Herr Dr. Afsmann ihm anzuweisen scheine; derselbe könne nur so viel Zeit in Anspruch nehmen, als der Gesammtzweck des Gymnasialunterrichts dafür anzusetzen gestatte. Die Geographie sei keine selbstständige Wissenschaft, sondern nur ein Theil der Naturwissenschaft und stehe in enger Verbindung mit der Geschichte. Der Unterricht darin dürfe nicht von vorn herein in streng wissenschaftlicher Form auftreten, obgleich der Lehrer durchaus auf wissenschaftlichem Standpunkte stehen müsse. Man müsse zwei Unterrichtsstufen unterscheiden. Auf der niederen sei Kenntnifs der Erde die Hauptsache und man müsse hier den formellen Bildungszweck im Auge haben, namentlich das Anschauungsvermögen des Schülers entwickeln; früher hätte die Geographie auf den Gymnasien fast das einzige Bildungsmittel für den letzteren Zweck abgegeben; jetzt seien die Naturwissenschaften herzugetreten, die ein noch trefflicheres Mittel für die Ausbildung des Anschauungsvermögens des Kindes seien. Auf der höheren Stufe trete das materielle Bildungselement hervor und hier sei Geschichte und Geographie zu verbinden. Herr Dir. Ahrens theilt dann einen von ihm früher befolgten Plan des Unterrichts mit Angabe der Curse der einzelnen Klassen mit. — Herr Dr. Afsmann erkennt die Berechtigung der übrigen Unterrichtsgegenstände auf den Gymnasien vollständig an, und verlangt zur Erreichung des von ihm gesteckten Zieles des geographischen Unterrichts eben nur so viel Zeit, als demselben bisher zugebilligt sei, zwei bis drei Stunden wöchentlich. Dagegen rechtfertigt er die Berechtigung der Geographie als einer selbstständigen Wissenschaft und verweist dabei namentlich auf Herder's Rede über die Annehmlichkeit, Nützlichkeit und Nothwendigkeit der Geographie (Sophron in sämmtl. Werke Bd. 10 der Abth.: Zur Philosophie und Geschichte), worin derselbe bereits diese Wissenschaft als eine Grundlage aller Wissenschaften mit Recht anerkenne. Ebensowenig kann sich Herr Dr. Afsmann mit der Trennung des Unterrichts in zwei verschiedene Stufen, wie sie der Vorredner bezeichnet hatte, einverstanden erklären. — So sehr er ferner das formale Bildungselement in dem naturwissenschaftlichen Unterrichte anerkenne, so sei doch dadurch die Wichtigkeit des geographischen Unterrichts für die formale Bildung in keiner Art beeinträchtigt; die Naturbeschreibung habe ja die Geographie erst wieder zur Grundlage und entbehre ohne dieselbe alles innern Zusammenhangs mit der Wirklichkeit. Defshalb erscheine es durchaus zweckmäfsig, den ersten Unterricht in der Naturbeschreibung in den geographischen Unterricht hineinzuziehen. Nur dadurch werde einerseits eine Anschauung von der Physiognomie der Länder, andrerseits eine lebendige Kenntnifs von der Verbreitung der Naturkörper (nach Ursach, Zweck u. s. w.) gewonnen. Endlich spricht sich Dr. Afsmann auch gegen die unmittelbare Vereinigung der Geographie und Geschichte bei dem Unterrichte aus, doch müfsten sie wo möglich in der Hand eines Lehrers liegen. Beide seien selbstständige Wissenschaften und fordern defshalb auch eine selbstständige Behandlung; leider pflege man namentlich in der alten Geschichte die Geographie nur ganz beiläufig zu behandeln, ohne den Einflufs der geographischen Verhältnisse auf die Entwicklung der Völker geltend zu machen. — Herr Dir. Ahrens entscheidet sich ebenfalls dafür, dafs Geschichte und Geographie möglichst in der Hand desselben Lehrers liegen müssen, und knüpft hieran die allgemeine Bemerkung, dafs man bei der Vertheilung der Lectionen jedesmal auf die Lehrkräfte überwiegend Rücksicht zu nehmen habe. Jede Wissenschaft habe ihre wich-

tigen Bildungselemente in der Hand eines tüchtigen Lehrers, und der Director einer Anstalt werde im Interesse der guten Sache ohne Bedenken gegen die etwaigen Vorschriften des Reglements eine Wissenschaft vor der andern bevorzugen können, wenn er für die eine tüchtige, für die andere untüchtige Lehrkräfte besitze. Diese Ansicht findet in der Versammlung viel Anklang, giebt jedoch auch Herrn Dr. Afsmann Veranlassung, zu regem Interesse für das Studium der Geographie zu ermuntern, damit es in ihr nicht an tüchtigen Lehrkräften fehle und sie nicht länger, wie bisher, auf vielen Gymnasien im Argen liege. — Herr Dr. Lange hebt die Wichtigkeit von Vergleichungen des Gleichartigen und Verschiedenartigen in den einzelnen Ländern hervor, findet darin ein treffliches Mittel, die Combinationsgabe der Schüler zu wecken und wünscht diese Form des Unterrichts besonders in Prima zum Behufe der Repetition des in den früheren Klassen Gelernten angewandt. — Herr Dr. Afsmann erkennt die Wichtigkeit solcher Vergleichungen an, will sie aber nicht einseitig bevorzugt wissen; sie seien nicht Selbstzweck, sondern Mittel zur Erreichung des bezeichneten höchsten Zwecks alles geographischen Unterrichts. — Herr Dr. Michaelis will die Geologie bei dem geographischen Unterrichte als Grundlage desselben berücksichtigt sehen, wogegen sich Herr Dr. Afsmann erklärt, da derselbe zu sehr hypothetischer Natur und für die unteren Klassen weder faſslich noch interessant genug sei. — Auf die Anfrage des Direct. Schmid, ob ein Compendium, und welches bei dem Unterrichte zum Grunde gelegt werden müsse, entspinnt sich eine längere Debatte über den Werth der hauptsächlichsten Compendien, so wie gröſserer geographischer Lehrbücher. Das Resultat derselben ist, daſs das Compendium nur in aller Kürze das Material liefern dürfe, die Methode dem Lehrer nicht vorschreiben könne, da dieselbe von der jedesmaligen Individualität des Lehrers wesentlich abhängig sei. Ein guter Atlas in der Hand des Schülers und zweckmäſsige Wandkarten seien noch wichtiger, als Compendien, und das Kartenzeichnen eine nicht genug zu empfehlende Uebung für den Schüler. Unter den Anwesenden sprachen sich viele sehr vortheilhaft über das Compendium von Volkmar aus. —

Demnächst stand ein Vortrag des Herrn Director Schmid über die Methode des Religionsunterrichts mit Beseitigung des confessionellen Charakters auf der Tagesordnung. Derselbe entwickelte kurz die bisher darüber geltend gemachten Ansichten, hielt es jedoch für gerathener, den Gegenstand für jetzt fallen zu lassen, da die Frage hierüber, in Folge der preuſs. Verfassungsurkunde, in ein ganz anderes Stadium getreten sei. Statt dessen theilt derselbe ein Schreiben des Directors Eckstein mit, und referirt nach den ihm darin gemachten Mittheilungen über die Resultate der Berliner Lehrerconferenz, woran sich eine freie Debatte über einzelne Beschlüsse derselben knüpft, die wir hier im Einzelnen zu berühren nicht für nöthig erachten. — Die nächste Versammlung wurde auf den 1. September festgesetzt, zum Vorsitzenden derselben der Oberlehrer Dr. Afsmann erwählt und auf die Tagesordnung vorläufig ein Vortrag des Direct. Wiggert über den deutschen Unterricht, und des Direct. Krüger über die Betheiligung der Eltern an den Angelegenheiten der Gymnasien gesetzt.

Halberstadt. Jordan.

IV.

Ein Urtheil über das preufsische Gymnasialwesen.

Der Geheime Regierungsrath Dr. Eilers hat vor einigen Monaten eine Schrift: „Zur Beurtheilung des Ministeriums Eichhorn" (Berlin, Dümmler. 1849. 8. II. u. 212 S.) drucken lassen, in welcher auch der Gymnasien gedacht wird. Da es sowohl den preufsischen Gymnasiallehrern als andern von Interesse sein dürfte, das Urtheil eines dem Vernehmen nach früher sehr einflufsreichen Mannes über unsere Gymnasien und die Pläne des Ministeriums Eichhorn in Betreff derselben kennen zu lernen, so erlauben wir uns, den bezüglichen Abschnitt des Werkes in unser Blatt aufzunehmen. Derselbe giebt zu sehr ernsten, zum Theil zu sehr unerfreulichen Betrachtungen Anlafs; wir unsrerseits können jetzt nur einige Anmerkungen beifügen.

„Ich gehe zu den Gymnasien über. Da ich den Bildungszwecken dieser Anstalten die ersten funfzehn Jahre meiner amtlichen Laufbahn mit aller Begeisterung und Aufopferung, deren ich nur fähig war, als Lehrer und Director gewidmet habe, und auch noch von der Ueberzeugung durchdrungen bin, dafs die Nation keine stärkere Schutzwehr gegen Rohheit und Barbarei hat, als die Geistesdisciplin der Gymnasien, so würde es zu meiner eigenen Genugthuung dienen, dieses Capitel mit einer Lobrede auf alle die edlen Männer zu beginnen, welche in den classischen Schriften des Alterthums das beste Mittel und den besten Stoff kräftiger und edler Jugendbildung erkannten, und aus diesem Grunde so viele Gymnasien gründeten oder neu organisirten, als sie nur immer konnten. Meine Aufgabe ist indessen eine andere. Ich stehe vor der betrübenden Thatsache, dafs, nachdem diese Anstalten dreifsig Jahre lang mit einem ungeheuren Aufwand von Mitteln und Kräften gewirkt haben, die Bildung, welche sie zu erstreben suchen, in geringerem Maafse vorhanden ist und die Nation auch weniger Werth darauf legt, als am Anfange dieser Periode. Ich will, bevor ich auf die reformirenden Absichten des Ministers Eichhorn komme, zu erklären versuchen, wie dies zugegangen."

„Ich erinnere an die Worte Friedrich Wilhelms III: „Ich bin gesonnen, das Wohl und Gedeihen Meiner Länder hauptsächlich auf die sorgfältig geleitete Entwickelung der geistigen Kräfte zu gründen." Dieser grofse Gedanke, welcher zur Zeit der tiefsten Erniedrigung Preufsens gefafst und nach der glorreichen Wiedererhebung des Staats in einer Kabinetsordre vom 6. Mai 1818, womit der König die Errichtung der Universität Bonn genehmigte, abermals ausgesprochen wurde, diente nicht nur den Unterrichtsbehörden zur Triebfeder, sondern fand auch tiefen Anklang bei den wohlhabenden und höheren Ständen. Ueberall wünschte man Gymnasien zu haben und erbot sich zu Opfern. Ich selbst [1]) ging über den mir angewiesenen Wirkungskreis hinaus, und diente dem Verlangen der Bürger dreier benachbarten kleineren Städte, Anstalten zu haben, worin ihre Söhne tüchtig Griechisch und Lateinisch lernen könnten. Man konnte nicht Lehrer genug für alle die rasch in's Leben gerufenen

[1]) Es wäre wichtiger gewesen, eine Uebersicht der seitdem vom Staate und den Communen für Anlegung oder Vergröfserung von Gymnasien, Real- und höhern Bürgerschulen aufgewendeten Summen zu erhalten.

J. Mützell.

oder erweiterten Gymnasien und Progymnasien auftreiben. Die Entwikkelung der geistigen Kräfte war der Hauptgesichtspunct, und [1]) das System der Fachlehrer wurde vorherrschend. Die Facultäten suchten ihre Interessen zu wahren, kein Fach wollte zurückstehen. Jeder Fachlehrer betrachtete natürlich sein Fach als ein Hauptmittel der Entwickelung geistiger Kräfte und hielt es für einen Pflicht- und Ehrenpunct, seinen Gegenstand möglichst geltend zu machen. So wurde die sorgfältige Leitung der geistigen Entwickelung, welche der König als Bedingung vorangestellt hatte, gleichsam überrumpelt; die Lectionspläne der Gymnasien wurden mit einer erdrückenden Menge von Lehrgegenständen [2]) und Lehrkräften [3]) erfüllt. Eine Zeit lang dauerte die Begeisterung bei Lehrern, Eltern und Schülern fort, nahm aber dann mehr und mehr ab, und schlug endlich in eine muthlose und mühselige Pflichtmäfsigkeit [4]) nach dem Maafse der Reglements um. Die vorgesetzten Behörden konnten dies nicht verhüten; denn ist einmal der Geist ermattet, so ist die Form um so hinfälliger, je schwerer sie den gesunkenen Lebensmuth drückt. Ihr Wirken war daher ein Schöpfen in das Fafs der Danaiden. Man würde erstaunen, wenn man die Masse von Schreibereien des Schulregiments [5])

---

[1]) Eine unerwartete und unvorbereitete Nebeneinanderstellung. — Das Vorherrschen des Systems der Fachlehrer verdiente eine andere Motivirung, als die von dem Herrn Verf. gegebene, bei der man wahrlich zum „Verstande der Sache" nicht gelangt. — Dafs das System der Fachlehrer in strenger Fassung auch bei der besten Ausführung vielerlei Mifslichkeiten mit sich bringe und dafs es nicht immer und überall zum Besten ausgeführt worden sei, ist freilich nicht zweifelhaft. Aber was der Hr. Verf. von „jedem Fachlehrer" behauptet, imputirt den Gymnasial-Lehrern und nicht minder den beaufsichtigenden Behörden, die diese Fehlgriffe auf die Dauer duldeten, einen solchen Mangel an pädagogischer Einsicht und Hingebung, dafs man von vorn herein geneigt sein wird, die Behauptung als eine Hyperbel zu betrachten. Es wird eine schmerzliche und peinliche Sensation machen, dafs man eine solche gerade in diesem Buche findet! J. M.

[2]) Auch das ist eine Hyperbel. Die Zahl der Lehrgegenstände ist für die Gymnasien durchaus nicht erheblich erhöht worden, der Lehrplan von 1816 enthält bereits alle Objecte, die noch jetzt gelehrt werden, mit Ausnahme des Französischen und der philosophischen Propädeutik; ja in frühern Plänen findet man bekanntlich nicht selten noch mehr Objecte. Auch gegenwärtig wird man keine erhebliche Verringerung derselben durchführen können, sondern nur die Masse des Lehrstoffs zu reguliren haben. J. M.

[3]) Dies gilt hauptsächlich wohl nur von den gröfseren und reicheren Anstalten. Haben alle kleineren Anstalten wirklich nur Lehrer gehabt, die Meister in ihrem Fache waren, so kann man darin schwerlich an sich schon „eine erdrückende Menge von Lehrkräften" finden. Nicht die Menge macht es, sondern die Verwendung. Und das bleibt ein Problem. J. M.

[4]) Dieses Urtheil kann jeder treue und für das Ideal der Jugendbildung mit Begeisterung wirkende Lehrer getrost über sich ergehen lassen, denn es trifft ihn nicht. Der Herr Verf. mufs freilich der Ueberzeugung gewesen sein, dafs er sämmtliche preufsische Gymnasiallehrer genau genug kenne, um ihnen nur eine „muthlose und mühselige Pflichtmäfsigkeit" zuzuerkennen! J. M.

[5]) Wir zweifeln daran nicht, aber wir wüfsten nicht, dafs die Zahl der „Schreibereien" so grofs sein könnte, durch welche man von oben her versucht hätte, der „hinfälligen Form" einen neuen oder alten „Geist" zu geben. J. M.

auf einem Haufen liegen sähe, die viel Zeit und Geld gekostet, aber wenig genutzt haben."

„Zu der geistigen Ermattung der Gymnasien und ihrem Verfall in den Reglements-Schlendrian trugen auch äufsere Umstände viel bei. Die Besoldungen der Lehrer waren gleich anfangs bei Errichtung der Gymnasien ziemlich knapp ausgefallen [1]), weil die Ansicht, für jedes [2]) Fach müsse ein besonderer Lehrer mit möglichst vielen Stunden angestellt werden, eine gröfsere Zahl von Lehrern forderte, als bei den früheren einfachen Einrichtungen nöthig waren, und sodann auch, weil man es für wünschenswerth hielt, die Zahl dieser Anstalten so viel als möglich [3]) zu vermehren. Dadurch wurde die für den Zweck der Entwickelung geistiger Kräfte zur Disposition gestellte sehr bedeutende Summe so zersplittert, dafs die einzelnen Anstalten und Lehrer nur das Nothdürftigste

---

[1]) Nicht überall. J. M.

[2]) Wir erinnern an einige Verordnungen, die auf die Bemerkungen des Herrn Verf. ein helles Licht werfen. So heifst es in der Instruction von 1816 §. 20, 4.: „Ein Gymnasium, welches dem oben mitgetheilten Schema vollkommen entsprechend den Unterricht durchführen will, wird mit einem Director, drei ordentlichen oberen Lehrern, als Vertretern der Hauptlehrfächer, des philologischen, des mathematisch-physikalischen und des historisch-geographischen, ferner mit drei ordentlichen Unterlehrern für den Unterricht in den ähnlichen Fächern in den untern Classen, einem Schreib-, einem Zeichnen- und einem Gesanglehrer und etwa drei Hülfslehrern vollständig besetzt sein. Weder die ordentlichen Ober- noch die Unterlehrer sind aber auf ihr Hauptfach beschränkt, sondern, wie ein Fach zum Studium eines andern verwandten, das philologische zum historischen, dieses zum geographischen, dieses zum physikalischen, dieses wieder zum mathematischen hinleitet, so wird jeder Lehrer auch in andern seinem Hauptfache verwandten Fächern unterrichten können." Und in der Instruction von 1837 S. 23: „Ferner sind zur Vermeidung der wesentlichen Nachtheile, welche für die Einheit des Unterrichts aus der Theilung der Lehrgegenstände in einer und derselben Classe unter zu viel Lehrern erwachsen, nicht nur die Zweige eines und desselben Lehrgegenstandes und die verwandten Lehrfächer, sondern auch die einander nahestehenden Lehrobjecte so viel als nur irgend möglich Einem Lehrer anzuvertrauen. Dieser Bestimmung gemäfs sollen in den beiden untern Classen jedenfalls das Lateinische und Deutsche, in den beiden mittleren Classen das Lateinische, Griechische und Französische in der Regel nur Einem Lehrer übertragen, ferner in den untern Classen die Geschichte, Geographie und Naturbeschreibung, in den mittlern und obern Classen die Geschichte und Geographie, und in der obersten Classe die Mathemathik, Physik und philosophische Propädeutik so viel als möglich in Eine Hand gelegt werden. Auf diese Weise werden für die Sprachen und Wissenschaften in den untern Classen zwei, in den mittlern drei und in den obern höchstens vier Lehrer überall ausreichen." Man hat also die Zahl der Fächer, für welche besondere Lehrer zu berufen seien, nie für so besonders grofs angesehen, dafs dadurch allein eine ungewöhnliche Steigerung der Lehrkräfte an einer Anstalt nothwendig erschien. Wäre dem wirklich so, so würde die Klage über die zu grofse Zahl der Stunden, die die einzelnen Lehrer an kleinern Gymnasien ertheilen müfsten, nicht so allgemein geblieben sein. Man sieht also, dafs die Worte, deren sich der Herr Verf. bedient, geeignet sind, ein Mifsverständnifs über die Gröfse und Bedeutung des Uebelstandes hervorzurufen. J. M.

[3]) Zu viel gesagt. J. M.

erhalten konnten. Indessen war es doch das Nothdürftigste, und wenn [1]) die Lehrer-Familien sich nach dem Maafse des mittleren Bürgerstandes einrichteten, so war es ihnen meistens möglich, ihre Jahresrechnung ohne Schulden zu schliefsen. Als aber das Geld im Werthe sank, Luxus und Bedürfnisse zunahmen, sahen sie sich genöthigt, um Gehaltszulagen einzukommen. Solcher Sollicitationen waren so viele, dafs nicht einmal den dringendsten genügt werden konnte. Die abschlägigen Antworten drückten Friede und Freudigkeit des Familienlebens nieder. Man stellte Vergleichungen mit dem Einkommen anderer Beamten an, die kein so mühsames Amt führten und nicht so viele Zeit und Kosten auf ihre Vorbildung zu verwenden gehabt hatten. Unzufriedenheit und Niedergeschlagenheit, bei einigen Erbitterung und Oppositionsgelüste waren die Folgen. Der Minister Eichhorn hatte die ernstlichsten Vorbereitungen getroffen, um dieser häuslichen Noth sehr vieler verdienstvoller Gymnasiallehrer abzuhelfen. Seine Absicht war, das Gehalt der ordentlichen Lehrer dem Gehalt der Räthe in den Landescollegien [2]) gleichzusetzen. Er sagte mir einmal: „diese Angelegenheit läfst mich nicht schlafen. Ich werde nicht eher ruhen, bis ich meinen Zweck erreicht habe. Der König hat den besten Willen.“ “

---

[1]) Das Herbe dieses Urtheils, zu dessen Begründung auch die höchste Stellung in der Verwaltung des Unterrichtswesens ein ausreichendes Material nicht an die Hand geben dürfte, wird durch das folgende: meistens nur wenig gemildert. Uebrigens läfst sich bekanntlich das Bedürfnifs einer Lehrerfamilie nicht nach dem Maafse des mittlern Bürgerstandes beurtheilen, da z. B. die literarischen Bedürfnisse des Lehrers und seine geistige Diät dann gar nicht in Rechnung kämen. — Was aufserdem den Thatbestand anbetrifft, so erlaube ich mir eine Stelle aus einem wenig bekannt gewordenen Aufsatz: „Die Stellung des Lehrers an höheren Schulanstalten“ (Evang. Kirchen- und Schulblatt für Schlesien. 1848. No. 11.) mitzutheilen, die sich auf Schlesien bezieht, S. 193. 194.: „Somit ergiebt sich, dafs nur 4 Directorate ein für anständige bürgerliche Verhältnisse eben genügendes Einkommen (etwa 1200 Thlr.) bieten. Dabei bleibt indefs zu berücksichtigen, dafs die Schuldirectoren, als die Ersten ihres Standes, oft genug in den Fall kommen, denselben repräsentiren zu müssen. Die 12 übrigen Directorstellen (etwa zu 850 Thlr.) dagegen werden kaum im Stande sein, die Sorge um die Bedürfnisse einer Familie ganz abzuwehren. Noch weniger gilt dies von den 32 nächsten Stellen (durchschnittlich zu 700 Thlr.) und bei achtzig Schulbeamten (48 durchschnittlich 600 Thlr., 32 höchstens 400 Thlr.) werden, wenn sie Familienväter sind, Kummer und Sorge um das allergewöhnlichste Bedürfnifs die Begleiter jedes Tages sein. Er mag sich noch so sehr anstrengen; — eine bedeutende, ihn in eine sorgenfreie Lage versetzende Verbesserung kann sich, bei der äufserst beschränkten Zahl der genügend dotirten Stellen, auch für den jüngern und muthigern Lehrer nur selten in Aussicht stellen.“ J. M.

[2]) In den Verhandlungen der Landesschulconferenz kam zur Sprache, dafs das hohe Ministerium der Unterrichtsangelegenheiten in seinen Verhandlungen mit dem Finanzministerium über diesen Gegenstand von dem Grundsatz ausgegangen ist, dafs die Gymnasiallehrer in ihrem Gehalte den Richtern an Land- und Stadtgerichten gleichgestellt werden müfsten, so dafs nach den 3 Kategorien gröfserer, mittlerer und kleinerer Städte, das Normalgehalt der letzten Stelle 600, 500, 500 Thlr., das des ersten Lehrers 1200, 900, 800 Thlr. betragen soll. S. die Protokolle S. 32. Den Directoren sind resp. 1500, 1200, 1000 Thlr. zugedacht. Berlin ist bei diesen Ansätzen noch nicht berücksichtiget. J. M.

„Zu dem bittern Gefühl der häuslichen Sorgen kam die Mifsachtung, in welche Wissen und Wirken dieser Männer nach und nach beim Publicum geriethen. Der Aufschwung des industriellen Lebens [1]) rief die Vorstellung einer andern Bildung hervor, als die in den Gymnasien erstrebte war. So lange [2]) die Eltern der Gymnasialschüler auf rasche Beförderung ihrer Söhne im Kirchen- oder Staatsdienste hoffen konnten, liefsen sie sich das Griechische und Lateinische gefallen, weil es nun einmal Bedingung des Uebergangs zur Universität war; als aber die Ueberfüllung der Candidatenlisten aller Zweige des öffentlichen Dienstes von Jahr zu Jahr zunahm und die Eltern auf andere Auswege für die Zukunft ihrer Söhne Bedacht nehmen mufsten, da konnte man nicht begreifen, wozu diese Quälereien mit todten Sprachen, deren Wörter ihnen im Grunde doch nur eine nicht eben beneidenswerthe Rolle im Leben zu spielen schienen, nützen sollten. Viel vernünftiger, meinte man, sei es, die Schüler mit sprachlichen und sachlichen Kenntnissen zu versehen, die sie im Leben zu ihrem Fortkommen brauchen könnten. Unter den Gymnasiallehrern für Mathematik und Naturwissenschaften, für Geschichte und Geographie, oder auch für neuere Sprachen [3]) gab es manche, die dem Verlangen nach Realschulen Beifall gaben, und selbst die vorgesetzten Behörden gewannen die Ansicht, dafs die Gymnasien in besonderer Weise, so viel irgend thunlich, für diejenigen Schüler zu sorgen hätten, die sich höheren bürgerlichen Gewerben widmen wollten. Durch diesen Gang der Dinge wurden den Gymnasien zwei innerlich unvereinbare Aufgaben zugeführt. Die Lösung der einen schwächte die der andern; aber die frische Triebkraft des Geistes der Nützlichkeitskenntnisse trug den Sieg davon."

„Zu gleicher Zeit kam eine längst vorbereitete sehr wesentliche Veränderung in der Methode der Gymnasialdisciplinen selbst mehr und mehr zum Durchbruch. Bekanntlich war bei dem Unterrichte in den alten Sprachen von Alters her die historische Richtung vorherrschend. Man übte die Formenlehre, liefs Vocabeln nach etymologischen Grundsätzen lernen, schärfte, fast mehr übungsweise als begrifflich, die syntactischen Regeln ein, beachtete bei der Lection der Schriftsteller in den untern und mittlern Klassen vorzüglich den grammatischen Zusammenhang der Wortfügung, und suchte erst in den obern Klassen die Uebereinstimmung des logischen Zusammenhanges der Begriffe mit dem grammatischen Zusammenhange der Wortfügung zur möglichst deutlichen Einsicht zu bringen. Hierin lag eine Uebung der logischen Kraft des Geistes, die durch keine andere zu ersetzen ist. Die Schüler kamen in den Besitz der alten Sprachen, lernten klar und deutlich denken, und bemächtigten sich zugleich eines grofsen Theils der reichen Gedankenwelt der Griechen und Römer. — Hinsichtlich der religiösen und sittlichen Bildung behandelte man Kunst und Wissenschaft der alten Welt gewissermafsen als eine Vorstufe der im Sittlichen und Religiösen weit vollkommneren christlichen Welt. Dies war auch der Standpunkt selbst derjenigen früheren philologischen Gymnasiallehrer, die das Christenthum in rationalistischer Weise auffafsten. Ja sogar diejenigen, welche in der Begeisterung für Athen, als „der Hauptstadt der Offenbarungen des Menschengeistes in seinem Streben nach Licht" aufgegangen waren, hatten doch so viel Scheu vor den Knaben,

[1]) Nicht dieser allein. J. M.

[2]) Die Art der nächstfolgenden Schilderung bedarf wohl keiner eingehenden Charakterisirung. J. M.

[3]) Auch für classische Philologie. J. M.

dafs sie die Hauptstadt der Offenbarung Gottes nicht offenbar der Verachtung preisgaben."

„Sowohl jene empirische Methode des Gymnasialunterrichts, als dieser Geist der sittlichen und religiösen Bildung wichen dem Einflusse der neuen speculativen Philosophie [1]), und darin bestand die grofse Veränderung, deren ich so eben erwähnte. Der Meister dieser Philosophie selbst vergafs zwar den alten pädagogischen Grundsatz „*pueris reverentia debetur*" nicht; seiner Meinung zufolge sollte zwar innerlich der Begriff nach seiner Consequenz wirken, diese Consequenz selbst aber auf dieser Bildungsstufe nicht ausgedrückt werden. Aber die Gewalt der neuen Weltanschauung war zu grofs, als dafs bei denen, welche dieselbe in sich aufgenommen hatten, von einer pädagogischen Enthaltsamkeit noch hätte die Rede sein können [2]). Nach dieser Anschauung ist das Individuum eine Erscheinung des Geistes der Familie, die Familie eine Erscheinung des Volksgeistes, das Volk eine Erscheinung des Menschengeschlechts, das Menschengeschlecht aber der Sohn eines universalen Gott-Ungeheuers, welches sich in diesem seinem Sohne, d. h. im „successiven Göttliches-Denken und Göttliches-Thun der Menschengeister" zum Selbstbewufstsein bringt."

„Es bedarf keiner näheren Ausführung, welche Ethik, welche Rechts- und Staatslehren und, worauf es hier hauptsächlich ankommt, welche Pädagogik und Didaktik aus dieser neuesten Entfaltung des Pantheismus hervorgehen mufste. Das Mühsame der Studien fiel weg. Wie leicht war es, „die Momente, durch welche der Geist den Gang seiner Entwickelung nimmt," begrifflich zu fassen, diese Momente als Entwickelungsstufen in der Geschichte der historischen Völker aufzuweisen, „die geistige Wesenheit der historischen Individuen (wozu vor allem die Schriftsteller gehören) als die Erscheinung des Volksgeistes" darzustellen, wenn der Lehrer nur den Ideenkreis und die Methode dieser philosophischen Schule sich angeeignet hatte! Und was die Geschichte an und für sich betrifft, so konnte man von der Höhe dieses Standpunkts den in der Zeit in successiver Entwickelung zur Erscheinung kommenden Geist den Schülern jahrhundertweise vormessen, wobei es an historischem Material nur der Anführung einiger Individuen bedurfte, „in welchen dem Volke sein eigener Geist gegenständlich geworden.""

„Die Principien der alten Pädagogik fielen als Leiter zu einer überwundenen Bildungsstufe in dem Lichte der neuen Weltanschauung ganz dahin. Die alte Pädagogik beruhte nämlich auf den zehn Geboten; nach der neuen gehörten diese einer tief zurückliegenden Bildungsstufe an; — ja sie wurden öffentlich und fast amtlich für den Ausdruck der Barbarei erklärt, wenn auch nur von solchen, die zwischen dem alten Rationalismus und dem neuen Pantheismus mit pedantischen Grimassen gleichsam in der Asche safsen. In Absicht der religiösen Bildung war man in alter

---

[1]) Die vielen Momente, die hier noch in Betracht kommen, hat der Hr. Verf. gar nicht berührt: was der Gerechtigkeit halber *in utramque partem* geschehen mufste. J. M.

[2]) Der Herr Verf. wird wohl Veranlassung finden, diese und die folgenden extremen Behauptungen gründlich zu erweisen. Die demnächst erfolgte Berufung auf „specielle Erfahrungen," die denselben zum Grunde liegen, kann bei dem Charakter der Anschuldigung keine Beruhigung gewähren. Die Erfahrungen müssen sehr in's Specielle gegangen sein, sonst würde der Hr. Verf. wohl nicht eine so allgemein gefafste Anklage erheben. Warum hat denn aber der Hr. Verf. es hier vorgezogen, sie mit Caricaturen zu belegen? J. M.

Weise darauf bedacht, den Schülern das „Gott über alle Dinge fürchten, lieben und vertrauen“ als eine feste Lebensregel mitzugeben und die Weltordnung mit dem selbstbewuſsten Willen eines persönlichen Gottes in eine unauflösliche Verbindung zu bringen. Die neue Weise bereitete den jugendlichen Geist vor, „die religiöse Function als die centrale Einheit des Individuellen und des Allgemeinen und als die centrale Einheit des Wissens und Thuns“ zu begreifen [1].“

„Ich weiſs wohl, daſs noch in diesem Augenblicke die gröſsere Zahl meiner ehemaligen Collegen nicht auf diesem Standpunkte steht; ich weiſs aber auch aus Erfahrung, daſs sie mit ihren gründlichen Kenntnissen, mit ihren Grammatiken und Wörterbüchern, mit ihrem historischen Material, mit ihren geistigen und sittlichen Zuchtmitteln der gewaltigen Schwungkraft der neuen Ideen und der Empfänglichkeit der Jugend für dieselben nicht widerstehen können. Ich sage: aus Erfahrung weiſs ich das; denn ich hatte schon vor 28 Jahren, wo das System noch nicht popularisirt und praktisch in Anwendung gebracht war, als Director eines Gymnasiums mit dieser Richtung zu kämpfen; und wie siegreich hat sie sich seit dem nach allen Seiten hin bis in die Dörfer hinein Bahn gebrochen. Giebt es doch gegenwärtig Gymnasien, die offen und ohne Scheu mit ihren Schülern dieselben Umbildungsoperationen versuchen, welche die Zeitungen mit dem ganzen deutschen Volke seit Jahren — man weiſs mit welchem die ganze moralische Weltordnung umstürzenden Erfolge! — gemacht haben.“

„Die Schulgesetzgebung meinte es also ernst und tüchtig mit der Entwickelung der geistigen Kräfte, verfiel aber in den Fehler, daſs sie das Ziel der Gymnasial-Bildung zu hoch steckte, die Lectionspläne mit zu vielen Lehrgegenständen und zu vielen Lehrkräften überlud, und daſs sie zu viele Gymnasien in's Leben rief. Das Publicum stimmte anfangs freudig ein, wandte sich aber dann ab und lieſs sich von dem Verlangen nach Realschulen fortreiſsen. Die Gymnasien selbst ermatteten unter dem Drucke der Miſsachtung ihrer sonst so hochgeachteten classischen Bildungsbestrebungen und unter dem Drucke der kümmerlichen Besoldungen. Den stärksten Stoſs erlitten sie dann durch das Eindringen der neuen Weltanschauung. Wie alles dieses nach und nach auf die wissenschaftliche Bildung der Gymnasialjugend selbst einwirkte, kann man schon daraus abnehmen, daſs unter den älteren Beamten sich viele befinden, die mit Lust und Leichtigkeit die griechischen und lateinischen Schriftsteller lesen, unter den jüngeren sehr wenige; am vollständigsten würde man es aus einer Vergleichung der Abiturienten-Prüfungsarbeiten etwa vom Jahre 1825 und 1845 ersehen. Wie groſs der Einfluſs des „göttlichesdenkenden“ Geistes auf die moralische und politische Denkweise war, bedarf für den Kundigen keiner Erklärung, für den Unkundigen einer ausführlicheren, als ich hier zu geben vermag.“

„Inzwischen wurde in den Städten, wo die Industrie einen Aufschwung genommen hatte oder nehmen wollte, die Vorstellung von Real- und höheren Bürgerschulen immer deutlicher, das Verlangen danach immer dringender. Die Gymnasien hatten es auf Entwickelung der geistigen Kräfte, auf wissenschaftliche und humane Bildung an und für sich abgesehen, und konnten diese Bestimmung nicht aufgeben, ohne ihren Charakter zu verwischen; die Realschulen dagegen sollten vorzugsweise Kenntnisse mittheilen, die zur Förderung des Handels, der Fabriken, der Gewerbe dienten. Eine Vereinigung beider Zwecke in derselben Gattung

---

[1]) Allen diesen Behauptungen liegen specielle Erfahrungen zum Grunde. Der Verf.

von Anstalten war unmöglich; der Gedanke, die Gymnasien nach den Bildungsbedürfnissen des höheren Bürgerstandes zu modificiren, mufste daher aufgegeben werden. So trat eine Anstalt der bezeichneten Art nach der andern gleichsam mit Gewalt in's Leben, und es handelte sich nur noch um zwei Fragen: 1) ob und in wie weit auch die Bildungszwecke der höheren Bürgerschulen aus allgemeinen Staatsmitteln zu unterstützen seien, und 2) in welcher Weise und durch welche Lehrgegenstände die höhere geistige und allgemein menschliche Bildung unter dem vorherrschenden Nützlichkeitsprincip gewahrt werden könne und müsse."

„In beiden Beziehungen war man unter der vorigen Regierung zu festen allgemeinen Grundsätzen noch nicht gekommen. Von welcher Wichtigkeit aber vorzüglich die letztere Frage ist, ergiebt sich auf's Klarste, wenn man nur Einen Blick auf den Einflufs wirft, welchen die zahlreiche Klasse des höheren Bürgerstandes auf das gesellschaftliche Leben nach allen Richtungen hin ausübt. Eine der übelsten Folgen war, dafs diese Anstalten weit mehr junge Leute für höhere gewerbliche Thätigkeiten befähigten, als durch dieselben Unterkommen und Auskommen finden können. Warum sollte der kleinere Gewerbsmann, der Krämer, der sich nach der achtungswerthen Sparregel „einen Pfennig den Tag erspart, macht im Jahre einen Thaler" sein kleines Vermögen erworben, — warum sollte er seine Söhne die Gelegenheit nicht benutzen lassen, etwas Tüchtiges zu lernen? Hatten aber die Söhne Französisch, Englisch und Italienisch, Chemie und Physik, Geschichte, Geographie und Productenkunde, höhere Rechnen- und Buchhalterkunst gelernt, dann wollten sie natürlich den Mützenhandel ihres Vaters nicht fortsetzen. Sie suchten Dienste in grofsen Handelsstädten und fanden keine. Der intelligentere Theil der Umsturz- und Fortschritts-Partei besteht aus diesen Unglücklichen und aus den Zöglingen der Gymnasien und Universitäten, die nicht zu Staatsstellen kommen konnten."

„Durch diese kurzen Züge hoffe ich den Lesern die ungeheuren Umwandelungen deutlich genug in Erinnerung gebracht zu haben, welche das höhere Unterrichtswesen in dem kurzen Zeitraume von drei Decennien erlitten hatte, und von welcher Beschaffenheit die Aufgabe war, welche dem Minister Eichhorn auch von dieser Seite zufiel."

„Ich habe mehr als Einen triftigen Grund, zu glauben, dafs der Zustand des öffentlichen Unterrichts- und Erziehungswesens das Herz des Königs mit grofser, ja ungeduldiger Sorge erfüllte, und dafs er ein Urtheil darüber hatte, wie man es nur aus einer langen sorgfältigen Beobachtung und aus einem lebendigen Interesse für ein wahrhaft edles und freies humanes Leben gewinnen kann. In völliger Uebereinstimmung mit diesem Urtheile unternahm es der Minister Eichhorn, alles Mögliche zu thun, um der Entwickelung eine andere Richtung zu geben. Wer dieses Unternehmen für zu kühn hält, — weil es ein Kampf mit den kräftigsten Irrthümern war, welche je die Menschheit berückt, — der möge bedenken, dafs es sich um Rettung der heranwachsenden Generation handelte. Ohne Hoffnung des Gelingens fing er es nicht an; aber diese Hoffnung war bedingt durch umfassende und entschiedene Maafsregeln."

„Dafs auf dem gewöhnlichen büreaucratischen Wege, nämlich durch Verfügungen, neue Reglements u. s. w. nichts auszurichten sei, davon lagen zu viele Erfahrungen vor, als dafs es dem Minister hätte einfallen können, diesen Weg auch nur zu versuchen. Mehr Erfolg versprach er sich eine Zeit lang davon, die Schulräthe aus den verschiedenen Provinzen zu versammeln, um mit diesen sich über einen gemeinschaftlichen Operationsplan zu verständigen. Indessen überzeugten ihn nähere Beobachtungen über die Verhältnisse dieser Männer zu den eigentlich wirkenden Kräften, dafs auch in dieser Weise eine gründliche Reformation nicht

zu bewirken sei. Die Idee der früheren Schulgesetzgebung, in den Provinzial-Behörden die Interessen des Unterrichts- und Erziehungswesens durch Männer vom Fach vertreten zu lassen, war untadelhaft. Die besten und bewährtesten Directoren und Lehrer, — so war die Meinung, — sollten ausgewählt werden, um in diesen grofsen Landescollegien die pädagogischen Zwecke der öffentlichen Unterrichts-Anstalten, die Lectionspläne, die Disciplinargesetze, die Unterrichtsmittel, und den Unterricht selbst überwachend wahrzunehmen; sie sollten sich durch fleifsige Besuche der Anstalten in fortdauernder Kenntnifs der thatsächlichen Zustände erhalten, die väterlichen Freunde der Lehrer, die Genossen ihrer Freude, die Beförderer ihres Wohls, die Organe der Beseitigung aller sich einschleichenden Uebelstände sein. Man hatte ihnen sogar das wichtige Geschäft der Prüfung der Schulamts-Candidaten zugedacht."

„Allein in der Wirklichkeit machte sich alles anders. Ihre Kräfte wurden im Büreaudienste consumirt, und wer diesen am besten verstand, der war natürlich dem Präsidenten und dem Collegio am angenehmsten. Abstumpfung des Geistes war bei vielen die Folge des Actenlesens, des Vortragens, des Verfügungen-Schreibens, des Strebens nach Zufriedenheit des Präsidenten; den Anstalten gegenüber entstand eine gewisse unfruchtbare beiderseitige Entfremdung, wie sie die Vorgesetztenstellung nur zu häufig mit sich bringt, und die um so fühlbarer wurde, je seltener der Schulrath die Anstalten besuchte und je rascher er sein jedesmaliges Commissorium geschäftlich erledigte. Bei allem dem befanden sich noch sehr tüchtige und einsichtige Schulmänner unter ihnen, mit welchen der Minister in ersprieſslicher Weise den Plan wohl hätte berathen können. Indessen schien ihm dies bei näherer Erwägung nicht ausreichend. Er beschlofs, aufser den Schulräthen auch die unmittelbar wirkenden Kräfte selbst, die Directoren und geeigneten Lehrer der Gymnasien und höheren Bürgerschulen, um sich zu versammeln und mit ihnen mündlich von Angesicht zu Angesicht in freister und offenster Weise die grofse Angelegenheit zu besprechen. Die einschlagenden Fragen waren festgestellt, die Zustände ermittelt, die Materialien gesammelt. Vereinfachung der Lectionspläne, Sicherstellung der classischen, der humanen, der sittlichen und religiösen Bildung gegen die Einflüsse des Zeitgeistes, die Methoden der verschiedenen Unterrichtsgegenstände, namentlich der deutschen Sprache und der alten Sprachen, der Geschichte und der Religion, das Turnwesen, endlich die Bildungszwecke und Lehrmethoden der höheren Bürgerschulen in ihrem Unterschiede von den Gymnasien — waren die Hauptgegenstände der beabsichtigten Berathung. Hatten die Lehrer und Schulräthe sich über alle diese tief eingreifenden Punkte mit dem Minister verständigt und vereinbart, so konnte auf Grund solchen Einverständnisses ein neues Schulreglement abgefafst und in's Leben geführt werden."

„Damit hielt aber der Minister Eichhorn seine Aufgabe noch nicht für erledigt. Es war die Frage in ihm aufgestiegen, ob er denn selbst mit den Schulräthen seines Ministeriums im Stande sei, den ungeheuren Körper des preufsischen Schulwesens bei gesundem Leben zu erhalten? Er mufste sich diese Frage verneinend beantworten. Den Schulräthen des Ministeriums ging es nicht besser, als denen der Provinzial-Verwaltungsbehörden; denn auch sie wurden durch Behandlung der vielen Berichte, Anfragen, Beschwerden, Bittschriften, die täglich aus allen Provinzen einliefen, durch Lesen, Vortragen und Rescribiren so in Anspruch genommen, dafs sie die zur innern Leitung erforderliche Klarheit und Kraft einbüfsten. Und wie hätte der Minister selbst in allen zu seiner Entscheidung gebrachten Fragen sich ein richtiges Urtheil zutrauen können? Er war daher entschlossen, für die Leitung des innern Lebens der öffentlichen Unterrichts-Anstalten, für alle Fragen der Qualification zum Lehr-

amt, der Lehrobjecte, der Methoden und der Lehrmittel eine oberste technische Schulbehörde unter dem Namen eines Ober-Schul-Collegiums zu errichten und dieselbe mit einer hinreichenden Anzahl von theoretisch und praktisch als ausgezeichnet anerkannten Männern des Fachs zu besetzen [1]). Von einer angemessenen Correspondenz dieser obersten Schulbehörde mit dem Ober-Consistorium, oder in Absicht des katholischen Theils mit den Bischöfen und mit einer Repräsentation der Universitäten erwartete er die heilsame und fördernde leitende Durchdringung des geistigen und geistlichen Lebens, welche das Ministerium und die bestehenden Organe desselben vergeblich und oft in irriger Weise versucht hatten." —

V.

Aus Dresden.

Mit je lebhafterem Interesse alle Schulmänner den Reformbestrebungen der Sächsischen Gymnasiallehrer gefolgt sind, um so angenehmer wird es unsern Lesern sein, zu erfahren, was davon bereits in die Praxis übergegangen ist. Wir entnehmen das Folgende den vom Dir. Dr. Klee zu Ostern d. J. herausgegebenen Schulnachrichten (Programm der Kreuzschule) Seite 5 — 10:

„Der neue Lehrplan, der mit Genehmigung des kön. Ministeriums von Ostern an in's Leben tritt, ist nach mehrmaliger Besprechung mit dem Lehrercollegium von mir festgestellt worden. Er beruht im Wesentlichen auf den Grundsätzen, über welche die sächsischen Gymnasiallehrer in den beiden von ihnen im Juli und Dec. vorigen Jahres zu Leipzig und zu Meissen gehaltenen Versammlungen sich vereinigt haben. Einer ausführlichen Darlegung jener Grundsätze kann ich mich hier um so mehr enthalten, als die Berichte über die Versammlungen selbst, sowie die für die Versammlung zu Meissen ausgearbeiteten Vorlagen über die einzelnen Fächer des Gymnasial-Unterrichts durch den Druck (einzeln und in dem von Klotz und Dietsch herausgegebenen Archiv für Philologie und Pädagogik) bekannt gemacht worden sind. Ich begnüge mich deshalb damit, eine kurze Uebersicht unsers neuen Lehrplans zu geben.

Die Schule zerfällt von nun an in neun Abtheilungen, für die wir die Namen Prima, Ober- und Unter-Secunda, -Tertia, -Quarta, -Quinta angenommen haben. Jeder Abtheilung steht ein Classenlehrer vor. Die Lehrcurse sind für die einzelnen Abtheilungen auf die Dauer Eines Jahres berechnet; einige Abweichungen von diesem Grundsatz werden noch durch die Combination zweier Abtheilungen hervorgerufen; sie sollen da, wo sie wirklich störend sind, sobald als möglich abgestellt werden; so hoffen wir namentlich die Combination der 1. und 2. und der 3. und 4. Abtheilung in dem physikalischen Unterricht späterhin aufheben zu können. Die Combinationen in der Religionslehre, sowie die der beiden

---

[1]) Eine Kritik dieses hier nur in den allgemeinsten Zügen angedeuteten Plans würde unbillig sein. Die Einseitigkeit desselben liegt auf der Hand.
J. M.

letzten Abtheilungen in der Geschichte, Geographie und Naturgeschichte werden der Entwickelung eines geordneten Lehrganges kaum hinderlich sein. Im Ganzen aber haben wir überhaupt danach gestrebt, Combinationen so wenig als möglich eintreten zu lassen, und so sind denn auch von den 248 Lehrstunden, die wöchentlich in den neun Abtheilungen gegeben werden, nur 27 combinirte, von denen 16 auf die beiden letzten Abtheilungen, in welchen die Schülerzahl gewöhnlich am schwächsten ist, kommen. Bei der Bestimmung der Gesammtzahl der wöchentlichen Lehrstunden für die einzelnen Abtheilungen, aber auch bei der Vertheilung des Lehrstoffes, haben wir, soviel es sich thun liefs, der Schonung, welche das zartere Alter bedarf, Rechnung getragen. Daher haben die drei untersten Abtheilungen, die im Durchschnitt von zehn- bis zwölfjährigen Knaben besucht werden, nur 28 und 29 Lehrstunden, den Gesangunterricht mit eingerechnet, wöchentlich; in der sechsten Abtheilung liefs das Eintreten des Unterrichts im Griechischen die Steigerung auf 32 nicht vermeiden. Weiter hinauf werden in der fünften Abtheilung 29, in der vierten 32, in den drei ersten Abtheilungen, die für den Unterricht im Hebräischen bestimmten 2 Stunden ungerechnet, je 30 Lehrstunden gegeben.

Zum Eintritt in die letzte Abtheilung ist irgend eine Bekanntschaft mit den Elementen der lateinischen Sprache nicht erforderlich. Dagegen verlangen wir leserliches und geläufiges Schreiben, fertiges Lesen und Bekanntschaft mit der Rechtschreibung im Deutschen, sowie Fertigkeit im Rechnen der vier Species.

Bei einjährigen Lehrcursen stellt es sich als nothwendig heraus, dafs die Versetzungen und der Abgang zur Universität ebenso wie die Aufnahme auf die Schule regelmäfsig nur einmal im Jahre eintreten. —

Dies im Allgemeinen. Ueber die einzelnen Lehrfächer gestatte ich mir noch einige kurze Bemerkungen.

1) Bei dem Unterricht in der deutschen Muttersprache wird die praktische Uebung im schriftlichen und mündlichen Ausdruck und im Vortrag vorzugsweise, und schon in den letzten Abtheilungen, in denen freilich von der neunten bis siebenten auch grammatikalischer Unterricht nicht entbehrt werden kann, berücksichtigt werden. Er beginnt in der neunten Abtheilung mit sechs Stunden, wird in der achten mit vier Stunden, dann mit drei Stunden fortgesetzt; in den oberen Abtheilungen, wo die Correctur der freien Aufsätze und die Uebung im freien Vortrag viele Zeit in Anspruch nimmt und der (künftig auf die beiden ersten Abtheilungen zu vertheilende) Unterricht in der Geschichte der deutschen Literatur hinzutritt, sind ihm wieder vier Stunden gewidmet, eine Zahl, die von Michaelis auch der dritten Abtheilung zufallen soll. Das Lesen und die Erklärung einzelner Werke unserer Literatur soll hauptsächlich den Schüler zu einem ernstern Studium derselben anregen und anleiten; für diesen Sommer haben wir für Prima Goethe's Tasso, für Ober-Secunda Goethe's Iphigenia, für Unter-Secunda die schwereren lyrischen Gedichte Schiller's, für Ober-Tertia Schiller's Tell, für Unter-Tertia Schiller's Balladen ausgewählt.

2) Der Unterricht im Lateinischen beginnt in der untersten Abtheilung mit vier wöchentlichen Stunden, in der achten sind ihm sechs, in der siebenten bis fünften sieben, in der vierten, wo der besondere grammatikalische Unterricht abgeschlossen werden soll, acht Stunden, in der dritten bis ersten sieben Stunden gewidmet. Für die praktischen Uebungen ist in den drei obersten Abtheilungen wöchentlich nur je eine Stunde bestimmt. Gut benutzt, wird sie gewifs für die Befestigung in der Grammatik und für die Ausbildung des Stils genügen, ja es wird in der ersten Abtheilung auch noch so viel Zeit übrig bleiben, um dem durch ge-

regelten grammatischen Unterricht und geordnete zusammenhängende Lecture wohl vorbereiteten Schüler soviel Uebung im Lateinsprechen zu gewähren, als die Berücksichtigung der bestehenden academischen Verhältnisse noch als wünschenswerth erscheinen läfst; besondere Lehrstunden aber für die Uebungen im Lateinsprechen anzusetzen schien nicht räthlich. Auch für prosodische Uebungen sind keine besonderen Stunden angesetzt; die Prosodik selbst wird mit den Elementen der Sprache gelehrt, die Kenntnifs der Metra da, wo diese in der Lecture vorkommen, gegeben werden. Die schriftlichen Arbeiten sollen künftig auch in den oberen Classen vornehmlich in Uebersetzungen und, wenn ich so sagen darf, freien Arbeiten reproductiver Art bestehen, die über allgemeine, räsonnirende Themata aber ganz verbannt sein.

3) Der Unterricht im Griechischen beginnt jetzt erst in der sechsten Abtheilung, Ober-Quarta, mit Schülern, die in der lateinischen Formenlehre hinreichend fest und mit den Hauptsätzen der lateinischen Syntax bereits bekannt sind. In den acht Stunden, die dafür (Grammatik und Lesestücke) festgesetzt sind, können die Schüler bei einjährigem Lehrcursus in der Formenlehre gewifs so viel Festigkeit erlangen, dafs bereits in der nächsten, fünften Classe zur Lesung der Odyssee vorgeschritten werden kann. In der fünften bis dritten Abtheilung sind sieben, in der zweiten und ersten, wo der besondere Unterricht in der Grammatik zurücktreten kann, sind sechs Stunden wöchentlich für den Unterricht im Griechischen bestimmt. Der Elementarunterricht in den beiden alten Sprachen ist in jeder Abtheilung in die Hände nur Eines Lehrers gelegt. Die Anordnung der lateinischen und griechischen Lecture für dieses Halbjahr ist durch den Lectionsplan hinlänglich nachgewiesen; mehr als zwei Schriftsteller, ein Prosaiker und ein Dichter, werden in keiner Abtheilung gelesen. Bei der Erklärung werden sich auch in den obersten Abtheilungen die Lehrer nach dem von ihnen gefafsten Beschlusse der deutschen Sprache, nicht der lateinischen, bedienen.

4) Den Unterricht im Französischen, der jetzt für die ganze Anstalt nur zwei Lehrern übertragen worden ist, lassen wir in der siebenten Abtheilung wenigstens für jetzt mit fünf Stunden beginnen und setzen ihn in den übrigen mit zweien fort. Künftig werden sich vielleicht zweckmäfsiger auf die siebente Abtheilung vier, auf die sechste drei Stunden legen lassen.

5) Der Unterricht in der Religionslehre ist zwei Lehrern übertragen, von denen der eine ihn in der neunten und achten sowie in den vier oberen Abtheilungen, der andere ihn in der siebenten, sechsten und fünften Abtheilung zu geben hat. Die Anordnung für die vier oberen Abtheilungen ist folgende: Glaubenslehre, Religionsgeschichte, Sittenlehre, Einleitung in das alte und neue Testament.

6) In dem Unterricht in der Mathematik ist, da ihm bis jetzt nur zwei wöchentliche Stunden zufielen, Manches auszugleichen und erst ein fester Grund und Boden zu gewinnen, auf dem sicher vorwärts geschritten werden kann. Er wird daher zunächst und für diesesmal so geordnet: neunte Abtheilung: Rechnen mit benannten Zahlen; achte Abth: Anfänge der Bruchrechnung; siebente Abth.: für diesmal desgleichen; sechste Abth.: Vollendung der Bruchrechnung; geometrische Formenlehre; in der fünften Abth.: Repetition der Bruchrechnung, Decimalbrüche, praktische Rechnungen; geometrische Formenlehre; in der vierten Abth.: Repetition der gesammten Bruchrechnung, Anfang der allgemeinen Arithmetik; Planimetrie; in der zweiten Abth.: Repetition der allgemeinen Arithmetik und Algebra; Planimetrie, zweiter Theil; in der ersten Abth.: Fortsetzung der allgemeinen Arithmetik (Potenzenlehre) und Algebra; Repetition und Vollendung der Planimetrie. — In der neunten Abth. sind drei, in der

achten und siebenten je zwei, in den übrigen je vier Stunden wöchentlich für diesen Unterricht bestimmt.

7) Der naturwissenschaftliche Unterricht wird durch alle Abtheilungen in je zwei wöchentl. Stunden gegeben. Er erstreckt sich für jetzt in der neunten bis sechsten Abtheilung auf die Naturgeschichte, in der fünften auf die mathematische Geographie und Einleitung in die Astronomie, in der vierten und dritten auf allgemeine Physik, Wärmelehre, in der zweiten und ersten auf die Lehre vom Magnetismus und der Electricität.

8) Der Unterricht in der Geschichte ist zwei Lehrern übertragen, in den obern Abtheilungen besonders mit Rücksicht auf die gehörige Repetition erweitert, und folgendermafsen geordnet: neunte und achte Abtheilung (drei Stunden): allgemeine Geschichte mit Hervorhebung des Biographischen; siebente und sechste Abth. (zwei St.): Uebersicht der allgemeinen, und zwar in jener der alten, in dieser der mittlern und neuern Geschichte; fünfte und vierte Abth. (zwei St.): alte Geschichte, so dafs auf die erstere die Geschichte der asiatischen und griechischen, auf die letztere die der römischen Welt kommt; dritte Abth. (drei St.): mittlere Geschichte; zweite Abth. (drei St.): neuere Geschichte; erste Abth. (zwei St.): neueste Geschichte; hier wird künftig noch eine Stunde zugelegt werden, damit der ganze geschichtliche Unterricht mit einer Uebersicht der politischen, statistischen und Cultur-Verhältnisse des deutschen Vaterlandes abschliefsen könne.

9) In der Geographie wird ein und derselbe Lehrer in der achten und neunten Abtheilung (in drei St.) die Elemente lehren und zur Orientirung auf der Landkarte anleiten, und in der siebenten und sechsten (je zwei St.) den Unterricht in der topischen Geographie haben. In der fünften Abth. tritt die mathematische Geographie (mit zwei St.) ein; in der vierten wird eine Uebersicht der Geographie vom ethnographisch-historischen Standpunkte aus gegeben werden.

10) Der Unterricht im Schönschreiben wird in der neunten und achten Abtheilung in drei, in der siebenten (in welcher auch die griechischen Schrift gelehrt werden soll) in zwei Stunden gegeben.

11) Der Unterricht im Gesang erstreckt sich für jetzt nur auf die drei untersten Abtheilungen mit zwei Stunden für die achte und neunte und eben so vielen für die siebente Abtheilung. Er wird später in die oberen Classen vorschreiten.

12) Ueber den Turnunterricht, der mir sehr am Herzen liegt, behalte ich mir spätere Mittheilung an die Schüler und deren Eltern vor."

VI.

Notizen.

1. Der Professor der Geschichte an der Kieler Universität und Abgeordnete zur Frankfurter Nationalversammlung Dr. Droysen ist mit der Abfassung des Entwurfes eines allgemeinen Unterrichtsgesetzes für die Herzogthümer Schleswig-Holstein von dem betreffenden Departement auf Gottorf beauftragt.

2. Die aus freier Wahl der Lehrer hervorgegangene Nassauische Schulcommission besteht aus zwei Vertretern der Gymnasien Director Kreizner von Hadamar und Conrector Dietz von Wiesbaden, aus zwei Vertretern der Realanstalten Schulrath Müller von Wiesbaden und Pfarrer Creuz von Dietz, aus einem Vertreter des Seminars Conrector Meister von Idstein und zwei Vertretern des Volkslehrerstandes Elementarlehrer Welcker von Wiesbaden und Riehl von Camberg. Die Commission beschäftiget sich, dem Vernehmen nach, auch mit Entwerfung eines Lehrplans.

3. Die Actien zu dem in Gütersloh, einem in der Mitte zwischen Bielefeld und Hamm an der Köln-Mindener Eisenbahn liegenden Landstädtchen, von der Elberfelder evangelischen Gesellschaft für Deutschland zu gründenden christlichen Gymnasium sind, dem Vernehmen nach, untergebracht. Das Unternehmen wird, wie es heifst, bedeutend aus dem Wupperthal unterstützt.

4. Als im vorigen Jahre vom Staate eine freiwillige Anleihe gemacht wurde, baten mehrere Direktoren von rheinischen Gymnasien um die Erlaubnifs, das für den Druck der Programme bestimmte Geld, so wie den zur Erweiterung der Bibliothek und der naturhistorischen Sammlungen bestimmten Fonds dem Staate anbieten zu dürfen. Die Erlaubnifs wurde vom Schulcollegio versagt. Dagegen wurde das Anerbieten des Oberlehrers Prof. G. in K., der auf eine persönliche Zulage von 100 Thlr. jährlich für so lange, als der Staat in Noth sein würde, zu verzichten sich erbot, mit Dank angenommen. Das Anerbieten verdient um so mehr Anerkennung, als G. Familienvater ist, kein Privatvermögen besitzt und als Gehalt etwas über 700 Thlr. bezieht.

5. Mit Bezug auf die Bemerkungen über die jetzt unnöthige Censur der Programme im Juniheft dieser Zeitschr. S. 557 wird uns mitgetheilt, dafs nach einer dem Director der höheren Bürgerschule in Siegen Dr. Schnabel unter dem 31. Januar d. J. von der Regierung zu Arensberg gemachten Mittheilung die Einsendung des Manuskriptes der Schulprogramme nicht weiter nöthig ist und die Verfasser für den Inhalt selbst verantwortlich sind. Die Directoren der Gymnasien scheinen eine derartige Verfügung noch nicht erhalten zu haben. — Auch in der Landesschulconferenz ist dieser Gegenstand, namentlich von Fuhlrott, zur Sprache gebracht worden. S. die Protocòlle S. 92 und 213. 215. 216. Aus den offiziellen Erklärungen ging hervor, dafs das Ministerium selbst wiederholt die Absicht gehabt habe, jene Bestimmung aufzuheben, dafs aber immer wieder Fälle sich ereignet hätten, welche die Ausführung derselben gehindert hätten.

6. Nach öffentlichen Blättern hat der Minister der Unterrichtsangelegenheiten beschlossen, Abgeordnete von den Landesuniversitäten und den ähnlich organisirten Anstalten, der theologischen und philosophischen Akademie zu Münster, und dem Lyceum Hosianum zu Braunsberg einzuberufen, um eine gemeinsame Berathung derselben über die im vorigen Jahre erforderten Reform-Vorschläge der verschiedenen Universitäten zu veranlassen und auf diese Weise ein möglichst geordnetes, brauchbares Material für das Unterrichtsgesetz zu gewinnen. Die Universitäten werden demgemäfs binnen Kurzem zur Wahl der Abgeordneten schreiten. Letztere werden aus der Mitte der Professoren in einer Versammlung der ordentlichen und aufserordentlichen Professoren durch absolute Stimmenmehrheit gewählt. Die Universitäten wählen jede 2, die beiden andern Anstalten jede einen Abgeordneten. Einer der Abgeordneten mufs ein ordentlicher Professor sein. Sollten die aufserordentlichen Professoren unter den Abgeordneten gar nicht oder verhältnifsmäfsig zu schwach vertreten sein, so werden nachträglich einige besondere Vertreter derselben

aus ihrer Mitte gewählt werden. — Da die Extraordinarien und die Privatdocenten an den vorjährigen Berathungen der Universitätslehrer nicht Theil genommen haben, so ist denselben frei gestellt, noch jetzt zu einer gemeinsamen Berathung sich zu vereinigen und das Ergebnifs derselben dem Minister unmittelbar oder durch die Abgeordneten zukommen zu lassen. Der Anfang der Berathungen der Abgeordneten ist auf den 17. September d. J. festgesetzt. (Berlin den 3. Juli 1849.)

7. Die Osterversammlung des brandenburgischen Provinzialvereins für das höhere Schulwesen hat leider nicht stattfinden können, da vier Mitglieder des Comité die Einladung zu derselben unter den obwaltenden Verhältnissen nicht für angemessen hielten. — Zu Breslau hat am Mittwoch nach Ostern der schlesische Provinzialverein seine Sitzung gehalten, doch war die Versammlung wenig besucht. Sollte es noch gelingen, einen Bericht zu erhalten, was bis jetzt nicht möglich war, so werden wir auf die Versammlung zurückkommen. — Am 30. und 31. Mai hat die dritte Versammlung des Schulmännervereins der Provinz Preufsen zu Königsberg stattgefunden. Es ward über §. 2—8. 13. 14. 15. 19. 21. 22 der von der Landesschulconferenz angenommenen Fassung der Gesetzesvorlage debattirt und in manchen wichtigen Punkten dagegen entschieden. Wir erwarten einen Bericht.

8. Es wird polnischer Seits „rühmend" anerkannt, dafs das preufsische Ministerium, den Anträgen des Vorstandes des polnischen Vereins zu Beuthen nachgebend, in den Gymnasien zu Ratibor, Oppeln und Gleiwitz so wie in der Schule zu Beuthen die polnische Sprache als ordentlichen Unterrichtsgegenstand habe einführen lassen. (D. Ref. S. 1402.)

9. Die Lehrer der Landesschule Pforta haben auf die gesetzliche Steuerfreiheit freiwillig verzichtet, und bei der Behörde sich erboten, von dem bisher nicht versteuerten Einkommen nach dem Maafsstabe der allgemeinen Steuerpflicht eine Abgabe zur Staatscasse zu entrichten.

J. Mützell.

VII.

Schleswig-Holsteinische Programme für 1849.

Das Osterprogramm der Gelehrtenschule zu Husum, gibt den Versuch einer Darstellung der altdeutschen Literaturgeschichte für Schulen von dem Rector Dr. Schütt. Die Schülerzahl hatte im Sommer in 4 Classen 41, im Winter in 5 Classen 50 betragen.

Das Osterprogramm des Gymnasiums zu Altona gibt Nachrichten vom Gymnasium, worin der Dir. Dr. Eggers den Entwurf einer Lehrverfassung unter Berücksichtigung und theilweiser Anwendung der neuerdings gemachten Vorschläge gibt. Die Schülerzahl betrug im Sommer 70, im Winter nach Eröffnung des auch hier eingeführten Sexta 83 Schüler.

Das Meldorfer Osterprogramm liefert eine Abhandlung von dem Conrector Dr. Kolster: Ueber die Zeit der Abfassung der Elektren des Sophokles und Euripides, nebst Andeutungen über das Verhältnifs der beiden Stücke zu einander. Die Schülerzahl betrug in 5 Classen 50; auch hier wie an allen übrigen schleswig-holsteinischen Gelehrtenschulen

sind die erwachsenen Schüler der oberen Classen im Kriege zur Vertheidigung des Vaterlands begriffen. Das Rectorat dieser Schule ist noch nicht wieder besetzt.

Das Glückstädter Osterprogramm handelt: *De quarti libri Tibulliani elegidiis eorumque auctore disputat* A. Petersen, Subrector. Die Schülerzahl betrug in 9 Classen erst 92, dann 90.

Der *Index scholarum* der Kieler Universität für das Sommersemester 1849 enthält eine Abh. von G. W. Nitzsch: *De Plutarcho theologo et philosopho populari.*

VIII.

Programme der Provinz Westfalen vom Jahre 1849.

Nur das Gymnasium zu Minden und die höhere Bürgerschule zu Siegen haben zu Ostern Programme erscheinen lassen; sämmtliche übrige Anstalten werden erst zu Michaelis ihre Berichte geben.

Minden. Blos Bericht, ohne wissenschaftliche Abhandlung; die ersparten Druckkosten werden mehrere Jahre hindurch für die Bibliothek verwendet werden. — Das Gymnasium hat 6 Gymnasial- und 2 Realclassen, denen zu Ostern 1849 noch eine dritte hinzugefügt wird; so daſs jetzt 9 Classen vorhanden sind, 3 gemeinschaftliche Classen, worin der Unterricht im Lateinischen auf je 7 Stunden beschränkt, der französische ausgedehnt ist, 3 Realclassen und 3 reine Gymnasialclassen. In das Lehrercollegium traten Dir. Dr. Ed. Suffrian von Siegen und Candidat Güthling aus Lengerich; das Collegium besteht nun aus Dir. Suffrian, Prof. Dr. Kapp, Oberl. Steinhaus, Oberl. Zillmer, Oberl. Buch, Oberl. Bieling, Gymnasiall. Kämper, Gymnasiall. Dr. Dornheim, Gymnasiall. Dr. Hertzberg, Gymnasiall. Bromig, Gymnasiall. Kniebe, Cand. Güthling, Religions-Lehrern evangelischem Pfarrer Hannemann, Caplan Aufenanger. Schülerzahl am Schluſs 264, Abiturienten 12. —

Siegen. Abhandlung. Beiträge zur Geschichte der ehemaligen lateinischen Schule zu Siegen. Vom Oberlehrer Rector C. W. Lorsbach (Fortsetzung) [während der Regierungszeit des Grafen Johann VI. zu Nassau-Katzenelnbogen 1559—1606]. 29 S. 4. — Collegium: Dir. Dr. Schnabel, Oberl. Rector Lorsbach, Oberl. Schütz, Lehrer Kysaeus, Langensiepen, Meierheim, Cand. Schmick, Cand. Köttgen, Religions-Lehrern Pfarrer Trainer, Pfarrer Kreutz, Pfarrer Krengel. Schülerzahl 153. — Zu Michaelis 1848 gingen ab Dir. Dr. Suffrian als Dir. des Gymnasiums nach Minden, ord. Lehrer Dr. Schauenburg an die Realschule zu Düsseldorf, Hülfslehrer Dr. Stahlberg an die Rectoratschule zu Mühlheim an der Ruhr. Schulamtscand. Staupe trat ein, bald aber wieder aus; Cand. Köttgen und Lehrer Langensiepen von Barmen traten ein; Oberl. Schnabel zum Director ernannt.

Herford. Hölscher.

IX.

Die Gymnasien des Königreichs Sachsen.

Vergl Jahrgang I. II. Zu S. 270.

Ort	Anstalt		Schüler				Schüler				Klassen	
Budissin,	Gymnasium	mit	127	Schülern	i. J.	$184\frac{6}{7}$,	132	i. J.	$184\frac{7}{8}$	in	6	Kl.
Dresden,	Kreuzschule	-	301	-	-	-,	279	-	-	-	5	- (10 Abth.) S. Jahrg. II. S. 784 f.
	Vitzth.-Blochm. Inst.	-	107	-	-	-,	118	-	-	-	4	Gymnasial-,
											3	Real-,
											2	Progymn.-Kl. S. Jahrg. II. S. 785 f.
Freiberg,	Gymnasium	-	123	-	-	-,	146	-	-	-	6	Kl.
Grimma,	Königl. Landesschule.	-	135	-	-	-,	141	-	-	-	4	Kl.
Leipzig,	Nikolaischule	-	136	-	-	-,	135	-	-	-	6	Kl. S. Jahrg. II. S. 786 f.
	Thomasschule	-	220	-	-	-,	225	-	-	-	6	Kl. S. Jahrg. II. S. 787 ff.
Meifsen,	Königl. Landesschule	-	143	-	-	-,	145	-	-	-	4	Kl.
Plauen,	Gymnasium	-	107	-	-	-,	109	-	-	-	6	Kl. S. Jahrg. II. S. 788.
Zittau,	Gymnasium	-	109	-	-	-,	111	-	-	-	6	Kl.
Zwickau,	Gymnasium	-	102	-	-	-,	103	-	-	-	6	Kl.

11 Gymnasien mit 1610 Schülern i. J. $184\frac{6}{7}$, 1644 i. J. $184\frac{7}{8}$ in 64 Kl.,

so dafs auf ein Gymnasium im Durchschnitt etwa 146—149 Schüler, auf eine Klasse 25 kommen. Ganz anders stellt sich das Verhältnifs zur gesammten Bevölkerung in Westphalen und andern Provinzen heraus.

X.

Frequenz der Gymnasien der Rheinprovinz im Schuljahr 18$\frac{47}{48}$.

	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	Sa.	Abitur.
Aachen	21—30	38—46	64	61	62	67	378	21
Bonn	34	44	48	45	58	67	296	19
Cleve	10	13	10	10	24	15	82	3
Coblenz	11—28	30—43	63	73	84	73	405	10
Duisburg	13	28	31	29	23	17	141	6
		Real. 11	Real. 16					
Düren	27	43	30	37	35	22	199	13
Düsseldorf	21	31—43	34	53	42	52	276	9
Elberfeld	6	28	39	35	29	45	182	2
Emmerich	11	29	20	22	38	25	146	5
Essen	26	37	22	35	18	47	185	13
Köln (Jesuit.)	32—37	51—54	78	94	78	70	494	32
Köln (Friedr. Wilh.)	19—33	23—37	67	79	57	45—45	405	13 u. 4 externi.
Kreuznach			nicht angegeben.					
Münstereifel	18	47	20	30	21	11	147	7
Saarbrücken	6	16	20	17	22	47	164	2
		Real. 7	Real. 7	Real. 15				
Trier	42—55	65—85	92	74	43	54	510	32
Wesel	16	17	37	35	41	40	186	6
Wetzlar	15	25	27	23	14	16	120	2 ext.
Ritteracad. in Bedburg	7	15	9	7	7	—		5

Sechste Abtheilung.

Personalnotizen.

3) Todesfälle.

Am 23. Juni starb zu Stargard in Pommern G. S. Falbe, Schulrath und vormaliger Director des Gymnasiums daselbst, im 82. Lebensjahre.

Am 25. Juni zu Carlsbad Dr. C. G. Zumpt, ordentlicher Professor an der Universität zu Berlin, im 58. Lebensjahre.

Gedruckt bei A. W. Schade in Berlin, Grünstraße 18.

Erste Abtheilung.

Abhandlungen.

I.

Das dritte Stasimon aus *Oedipus tyrannos.*

Es ist allseitig anerkannt, dafs das dritte Stasimon im König Oedipus des Sophokles zu den schwierigsten Partieen nicht blofs des Stückes, sondern der griechischen Tragödie überhaupt gehöre. Es ist nicht blofs die Wortkritik dieses Gesanges, welche grofse, bisher ungehobene Schwierigkeiten macht; es ist noch mehr der ganze Gedankengang desselben, den man nicht glaubt mit der Situation des Stückes aussöhnen zu können. Wir wollen beide Schwierigkeiten ins Auge fassen, zunächst diejenigen des Textes, wo vor Allem vv. 1088 sq. und 1110 sq. in Erwägung zu ziehen sind:

1. *εἴπερ ἐγὼ μάντις εἰμὶ*
2. *καὶ κατὰ γνώμαν ἴδρις, οὐ τὸν Ὄλυμπον ἀπείρων,*
3. *ὦ Κιθαιρὼν οὐκ ἔσει τὰν αὔριον*
4. *πανσέληνον μὴ οὐ σέ γε καὶ πατριώταν Οἰδίπου*
5. *καὶ τροφὸν καὶ μητέρ' αὔξειν.*

und aus der Antistrophe

1. *τίς σε τέκνον, τίς σ' ἔτικτε*
2. *τῶν μακραιώνων ἄρα Πανὸς ὀρεσσιβάτα*
3. *προςπελασθεῖσ' ἤ σέ γε τις θυγάτηρ (?)*
4. *Λοξίου; τῷ γὰρ πλάκες ἀγρόνομοι πᾶσαι φίλαι.*

Die Worte der Strophe erregen keinerlei metrische Bedenken und stehen in der angegebenen Weise in allen Handschriften, ohne Spur irgend einer Variante; Beides kann von der Antistrophe nicht gesagt werden. Denn hier fehlt v. 2 eine Sylbe, und v. 3 entspricht in keiner Weise der Strophe, und es fehlt in einigen Handschriften *τις*. In sprachlicher Hinsicht aber ist die Antistrophe noch verdächtiger. Denn v. 3 ist durch und durch corrupt. Wie sollte *σέ γε* das aus dem vierten Vers der

Strophe hereingekommen zu sein scheint, richtig sein, wo nach der vorausgegangenen zweimaligen Setzung des Pronomens zu einer Hervorhebung desselben an der dritten Stelle durchaus jeder Grund fehlt? Was soll *θυγάτηρ*, das die Einen vergeblich durch die von G. Hermann mit vollem Rechte beanstandete Bedeutung *puella* zu halten suchen, die Andern mit *τῶν μακραιώνων* zusammenconstruiren, als wenn dagegen nicht die Wortstellung den entschiedensten Protest einlegen müſste. Allerdings hat man auch gegen die entsprechenden Worte der Strophe Bedenken geäuſsert, die sowohl aus der Sprache als auch aus dem Gedanken hergenommen, doch scheint es mir, als lieſsen sich diese durch eine richtige Erklärung vollständig heben. Wir gewinnen damit wenigstens eine feste Basis, nemlich die, daſs wir das Metrum der Strophe als richtig annehmen und unsere Emendationen demgemäſs auf die schon aus andern Anzeichen für corrupt zu haltende Gegenstrophe beschränken können, deren Worte offenbar in dem Urcodex an jener Stelle zur Unleserlichkeit gediehen waren.

Die Strophe enthält den Gedanken: „Darf ich recht muthmaſsen, so werden wir den Kithaeron bald als Amme und Mutter des Oedipus preisen!“ Störend ist in diesem Ausrufe nur *τὰν αὔριον πανσέληνον*, denn man mag sich wenden, wie man will, das *crastinum plenilunium* individualisirt auf eine durchaus ungehörige, mattherzige Weise. Was hilft es, auf die Feste zu verweisen, die am Vollmond gefeiert wurden? Hier könnte nur von einem Geburtsfeste, von der sogenannten *δεκάτη* die Rede sein, wenn der Dichter so individualisiren wollte; daſs aber diese *δεκάτη* oder vielleicht die sogenannten Amphidromien zur Vollmondszeit stattgefunden, ist unmöglich, es hätten sonst alle Geburten am Anfange des Monats stattfinden müssen. Viel geneigter würde man sein, aus den Worten einen Fingerzeig herauszulesen für die Aufführungszeit der Tragödie; man könnte dann glauben, der Dichter habe damit das Interesse seines Zuhörers durch Hereinziehung eines bestimmten Zeitmoments erhöhen wollen. Aber alle Versuche, in dieser Hinsicht jene Worte weiter auszubeuten, sind ebenfalls vergeblich, wie schon Neue zum Theil gezeigt hat.

Heiſst denn nun aber *τὰν αὔριον πανσέληνον crastinum plenilunium*, da man doch jedenfalls *ἡμέραν* oder *νύκτα* dazu ergänzen muſs? Und da von einem Vollmondstage füglich nicht die Rede sein kann, sondern nur von einer Vollmondsnacht, weſshalb, fragen wir, soll denn ein Freudenfest über die Geburt eines Kindes nur in der Nacht und gar in einer Vollmondsnacht stattfinden können, und weſshalb hielt der Dichter diese Hinzufügung für so nothwendig?

Dazu kommt, daſs die Verbindung *οὐκ ἔσει τὰν αὔριον πανσέλ.* ebenfalls anstöſsig sein muſs. Der Accus. der Zeit auf die Frage wann? verdankt seine Annahme bei den Tragikern nur Stellen wie Alc. 784 *οὐκ ἔστιν ὅστις ἐπίσταται τὴν αὔριον μέλλουσαν εἰ βιώσεται*, die jedenfalls anderer Deutung fähig sind. Auf die Frage wie lange? ist der Accus. natürlich unangreifbar,

auch mit εἶναι z. B. Antig. 415 χρόνον ἦν τοσοῦτον, aber hier kommt nach der gewöhnlichen Erklärung nicht sowohl die Zeitdauer als vielmehr der Zeitmoment in Frage.

Was zunächst πανσέληνον betrifft, so mufs die Bedeutung Vollmond hier ganz zurückgestellt werden. Anthol. p. 310 steht τῇ τρισελήνῳ νυκτὶ d. h. in der dritten Nacht, ohne den Nebenbegriff einer mondhellen Nacht. Es wird nemlich σελήνη von den Dichtern ganz für νὺξ gebraucht. Entscheidend dafür ist die die Stelle in Eur. El. 1126 οὐ γὰρ οἶδ' ἐγὼ δεκάτη σελήνη παιδὸς ὡς νομίζεται. Die Griechen rechneten nach Nächten, daher dieser Ausdruck statt des gewöhnlichen δεκάτη ἡμέρα. So wird Alcest. 443 die Trauer angeordnet auf σελήνας δώδεκ' ἐκπληρουμένας, was man auch in den neuesten Ausgaben fälschlich für zwölf Monate, also ein Trauerjahr nach unserer Sitte verstanden hat, gerade wie wenn es hiefse, wie Trach. 650 πάντα δυσκαιδεκάμηνον χρόνον. Es giebt in Griechenland keine Trauer, die länger als einen Monat dauerte (30 Tage in Athen); in Sparta aber, und diese Sitte liefs der Dichter in Thessalien auch gelten, war sie auf zwölf Tage beschränkt durch ein Gesetz des Lycurg, vergl. Plut. Lyc. 27 τῇ δὲ δωδεκάτῃ θύσαντας ἔδει Δήμητρι λύειν τὸ πένθος. Vergl. Becker Charicl. II p. 199. Es wird defshalb mit Grund anzunehmen sein, dafs πανσέληνος im Dichtergebrauch auch soviel sein könne, als πάννυχος, παννύχιος, so dafs das παν dabei nur die ganze Zeitdauer der Nacht ausdrücken soll.

Damit gewinnen wir aber noch nichts für οὐκ ἔσει τὰν αὔριον. Tricl. erklärt οὐκ ἔσει καὶ ὑπάρξεις, fafst also ἔσει als Fut. von εἶναι. Bei dem Schol. aber findet sich οὐκ ἔσει εἰς τὴν αὔριον. G. Hermann nahm daraus früher eine Bestätigung für seine Emendation αὔριον εἰς πανσέλ., die er später zurückgezogen, G. Wolff wieder aufzunehmen die Lust hat; wir sind dadurch zu der Annahme geleitet, ἔςει zu schreiben und es als Fut. von εἰςιέναι herzuleiten. Zwar findet sich bei Soph. nur die Form εἰςιέναι, aber das Beispiel von εἰςέρχεσθαι zeigt, dafs der Dichter sich in solchen Dingen vom Metrum leiten liefs, indem er den vielen andern Beispielen von den Formen mit εἰς zwei entgegenstellt, wo er ἐςελθὼν und ἐςῆλθε schrieb, nemlich Trach. 1157 und Aj. 289. Was ἔςει τὰν αὔριον heifse, braucht nicht erst gesagt zu werden, zu vergl. ist Alc. 320 καὶ τόδ' οὐκ ἐς αὔριον ἔρχεται κακόν, wohl aber liegt nun auf der Hand, dafs πανσέληνον von αὔριον ganz getrennt und zu dem folgenden Infinitivsatze gezogen werden mufs. Was diesen letztern anbetrifft, so hat man darin einen Subjectsaccusativ schon lange vermifst, denselben aber gewöhnlich aus dem folgenden ἐξ ἡμῶν in der Gestalt von ἡμᾶς ergänzt. Das ist immer nur die beliebte Hilfe für den Leser, nicht für den Zuhörer, der mit der Ergänzung eines so nothwendigen Begriffes unmöglich erst so lange warten kann, bis er den folgenden Satz vernommen, der defshalb viel eher geneigt sein wird, als allgemeines Subject τινα dazu zu er-

gänzen (vergl. Antig. 455), und dieses in dem folgenden *ἐξ ἡμῶν* dann individualisirt zu sehen.

Zu diesem ausgelassenen *τινα* gehört nun nach unsrer Meinung *πανσέληνον*. Von *αὔριον* hat es bereits Tricl. getrennt, der von einem *μὰ τὸν πανσέληνον Ὄλυμπον* spricht, was Neue so nachgeahmt hat, daſs er unter *πανσέληνον Κιθαιρῶνα* versteht „*lunari luce perfusum.*" Das ist aber beides wegen der dem Worte gegebenen Bedeutung verfehlt. Eher könnte man es noch fassen nach der Analogie von Aj. 217 *μανίᾳ γὰρ ἁλοὺς ἡμῖν ὁ κλεινὸς νύκτερος Αἴας ἀπελωβήθη* und dann mit *σε* verbinden. Wir sind indeſs folgender Meinung: man wird dich die ganze Nacht hindurch feiern heiſst *πανσέληνός τίς σ' αὐξήσει*, wie Antig. 1152 *αἵ σε πάννυχοι χορεύουσι* und Jon 122 *σαίρω παναμέριος λατρεύων*. Nun heiſst's: „nicht wirst du zum morgenden Tage ohne die Kunde gehen, ohne daſs man die ganze Nacht Dich preist als Mutter des Oedipus, ohne daſs wir dich feiern in Reigentänzen." In solch einer Verbindung ist nichts Gesuchtes, es ist vielmehr das natürliche Verhältniſs wieder hergestellt, daſs man nemlich sogleich, wenn die Kunde erschallt ist, den Tag festlich begehen und zwar die Nacht hindurch den Kithaeron preisen, nicht erst eine Vollmondszeit abwarten will. Der in Theben so heimische Bacchuskult liebte die nächtlichen Festzüge, wie der Schol. zu Antig. 1146 sagt: *ἐν νυκτὶ γὰρ αἱ Διονυσιακαὶ χορεῖαι γίνονται ἄθεσι καὶ νυκτέλιος, die παννυχίδες ἐν αἷς πλεῖστον ὅσον χρόνον διηγρύπνουν χορεύοντες*. Athen. XV, 7. Vergl. K. F. Hermann Gott. Alterth. §. 31. Daſs also der Thebaner Chor von einer solchen Feier spricht, hat nichts Auffälliges, zumal wenn man vergl. Antig. 153 *θεῶν δὲ ναοὺς χοροῖς παννύχοις πάντας ἐπέλθωμεν*, ein solcher in die Nacht dauernder Kultus also auch andern Göttern gewidmet wurde.

Es ist demnach in der Strophe nichts weiter zu ändern, als die bisherige Interpunction; das Komma, das bisher hinter *πανσέληνον* stand, ist jetzt vor dasselbe zu stellen, damit es als ein besonders betontes Wort den nachfolgenden Infinitivsatz beginne. Bedarf diese Voranstellung des Wortes vor *οὐ μή* für Ungläubige und Zweifelsüchtige erst eines Beleges, so mag er v. 13 gefunden werden: *τοιάνδε μὴ οὐ κατοικτείρων ἕδραν*.

Schwieriger ist das Geschäft des Herausgebers in der Gegenstrophe. Hier muſs emendirt werden. Zunächst war die Lücke auszufüllen. Heath schrieb *που*, Elmsley *τις*, Erf. strich das *ὦ* der Strophe, Bergk. im Neuen Rhein. Mus. VI, 1, 149, indem er zugleich die Heilung des folgenden Verses versuchte: *πατρὸς πελασθεῖσ' ἦ σέ γ' εὐνάτειρά τις* nach Aesch. Prom. 894. Wir behaupten, es müsse eine jede Emendation, welche das durchaus verwerfliche *σέ γε* beibehält, zurückgewiesen werden, da ein Grund der Hervorhebung dieses Pronomens hier, wo Oedipus darunter verstanden werden muſs, gar nicht gedacht werden kann.

Der Sinn der Worte ist auch hier klar: wer war deine Mutter, war's etwa eine, die dem Pan, oder eine, die dem Loxias

genaht? Es ist demnach eine Nominal- und Satzfrage verbunden, eine Verbindung, von welcher die Tragödie weit häufiger Gebrauch macht, als bisher geglaubt wird. Es lassen sich mit Anwendung dieser Verbindung mehrere sonst für inkurabel gehaltene Stellen leicht heilen, z. B. v. 155 τί μοι, ἢ νέον ἢ περιτελλομέναις ὥραις πάλιν ἐξανύσεις χρέος, wo man fälschlich τί χρέος verbunden hat. Es ist τί μοι ἐξανύσεις und ἢ νῦν ἢ π. ὥρ. π. ἐξαν. χρέος in einander gehoben. Ebendasselbe Mittel ist in dem vielverdächtigten Trimeter τί δ' ἄλγος ἴσχοντ' ἐν κακοῖς με λαμβάνεις v. 1031 anzuwenden, dessen erste Frage heifst τί δ' ἄλγ. ἴσχ. με λαμβάνεις und die zweite λαμβάνεις μ' ἐν κακοῖς; Von ähnlichen Beispielen ein ander Mal.

Wir interpungiren hinter ἔτικτε, indem der Inhalt der Strophe verbietet, sofort in die Frage τίς σ' ἔτικτε den Begriff τῶν μακραιώνων aufzunehmen, da dort der Kithaeron selbst als μητὴρ hingestellt war. Der Chor ruft sich gleichsam von seinen Gedanken der Strophe zurück und fragt ernstlicher „wer war deine Mutter?“ Nun macht er zwei Vermuthungen, wie Schol. sagt: ἆρα τις προςπελασθεῖσα τοῦ Πανὸς ἢ τοῦ Ἀπόλλωνος. Metrisch unrichtig ist nur ἆρα, das aber auch schon deshalb in ἄρα verändert werden mufs, um zu dem ursprünglichen Gedanken der Strophe zurückzukehren. Das Schol. zeigt zugleich, dafs die Lücke hinter ὀρεσσιβάτα muthmafslich durch τις auszufüllen ist. Unter μακραίωνες den lang lebenden sind die Nymphen zu verstehen; Hesiod fr. 163. Der Genitiv μακραιώνων läfst nun auf einen ähnlichen in dem zweiten Theile der Frage schliefsen, der an der Stelle von θυγάτηρ gestanden. Wir meinen, es stand θυιάδων, dafs den Schriftzeichen der handschriftlichen Lesart sehr nahe kommt. Der Ausdruck ist aus Antig. v. 1151 προφάνηθ' ὦ Ναξίαις σαῖς ἅμα περιπόλοις Θυίαισιν bekannt genug, wo die handschriftliche Lesart θυιάσιν zwar metrisch unrichtig aber durch Boeckh sehr vernünftig in θυίαισιν emendirt ist. Hatte aber Dionysos auf dem Kithaeron einen Tempel, so konnten auch dessen Begleiterinnen dort eine Stätte haben. Jetzt läfst sich also auch die Stellung von τις vor θυιάδων retten, das in einigen Handschriften ausgelassen ist, offenbar weil es bei θυγάτηρ und nach dem vorangehenden τις überflüssig schien, und es wird die Beziehung des Genitivs Λοξίου deutlicher, als das der Fall sein konnte, wenn θυγάτηρ stand. Es bliebe nur noch σέ γε übrig, das wie gesagt durchaus unerträglich ist. Hier helfen die Schol. des Triol. προςπελασθεῖσ' ἐνταῦθα. Einen solchen Begriff mufs Jeder vermissen, der da fühlt, dafs die Gegenstrophe in eine innigere Verbindung mit der Strophe gebracht werden mufs. Eine Hinweisung auf den Kithaeron ist sicherlich nothwendig; wir erhalten sie durch die Emendation σ' ἐκεῖ. Jetzt erst erhält der folgende Begründungssatz im Allgemeinen und πᾶσαι ins besondre seine richtige Grundlage. Dafs Loxias dort auf dem Kithaeron und zwar mit einer Bacchantin einen Sohn gezeugt, der Gedanke bedurfte eines weitern Zusatzes, den die Worte τῷ γὰρ πλάκες ἀγρόνομοι πᾶσαι φίλαι enthalten.

Diese Emendation entspricht auch genau dem Metrum der Strophe. Früher wollten wir *θιγοῦσά τις* lesen, indem *θιγγάνω* von geschlechtlichen Verhältnissen Eur. El. 51 und Hipp. 1044 steht. Aber das ist doch nicht so in jeder Hinsicht dem Ganzen entsprechend, wie die obige Emendation.

Es muſs demnach in der Gegenstrophe gelesen werden:

τίς σε, τέκνον, τίς σ' ἔτικτε;
τῶν μακραιώνων ἄρα Πανὸς ὀρεσσιβάτα τις
προςπελασθεῖσ' ἤ σ' ἐκεῖ τις Θυιάδων
Λοξίου; τῷ γὰρ πλάκες ἀγρόνομοι πᾶσαι φίλαι.

Wer hat, Kind, dich, wer geboren?
war's der ewigwaltenden Eine, dem Wandrer der Berge
Pan geeinigt? oder dort dem Loxias
eine Thyias? ist ja der Triften willkommen ihm jegliche.
Oder hat Cyllenes Herrscher
Oder Bacchos auf den Spitzen weilend des Bergs dich erhalten
als Geschenk von Einer
aus Helicon's Nymphenchor, mit denen er gern scherzt?

Bei der Beurtheilung des ganzen Inhalts dieses Chorgesanges soll man zuerst nicht vergessen, daſs der Chor durch die Gegenwart des Königs, welcher bei dem vorangehenden, in seinem Inhalte von diesem so verschiedenen Stasimon nicht auf der Bühne geblieben war, beengt wurde. Ein Chorgesang war eigentlich nur aus dramaturgischen Rücksichten an dieser Stelle geboten, denn es muſste Zeit gewonnen werden für die Umkleidung des Schauspielers, der die Jocaste und den Phorbas spielte; ohne diesen Grund hätte sich der Dichter hier schwerlich auf einen Chorgesang eingelassen, für den an dieser Stelle ein passendes Thema zu finden keineswegs leicht war. Möglich, daſs auch nur deſshalb das Stasimon so kurz ausgefallen ist, wie kaum ein andres in dem Gebiete der griechischen Tragödie.

Der Chorgesang bei Sophokles sucht sich stets sein Thema aus dem vorangehenden Akte, doch darf man nie vergessen, daſs der Chor in Stücken, wie das unsrige, selbst eine handelnde Person vertritt. So oft er noch im Beisein des Oedipus den Mund geöffnet, hatte er stets die innigste Anhänglichkeit und Liebe an den Herrscher geoffenbart, welche auf ein festes Vertrauen in den guten Willen des Königs gegründet war. Wo es in Frage kam, ob er dem Tiresias Glauben schenke oder seiner vertrauensvollen Liebe zu Oedipus, zweifelte er keinen Augenblick, der letztern treu zu bleiben. Zwar hatte er sich später den Vorwurf vom Oedipus zugezogen, daſs er seinen Wohlthäter verlasse, aber ebenso schnell hatte er diesen Vorwurf als einen unbegründeten, nur aus Miſsverständnissen hervorgegangenen zurückgewiesen und sich auf's Heiligste verschworen, daſs er immerfort in Dankbarkeit und Treue bei ihm aushalten werde. Wie ernstlich dieser Schwur gemeint sei, konnte und muſste er gerade an dieser Stelle zeigen, wo Oedipus Alle, die ihm sonst nahe standen, von sich weggescheucht hatte.

Man hat sich vor Nichts mehr zu hüten, als daſs man seine

eigne Empfindung, seine eigne Wissenschaft an die Stelle der im Stücke handelnden Personen setzt. Der Zuschauer, welcher den Mythus vom Laïos und Oedipus kennt, sieht viel weiter als der Chor, hat namentlich den letzten Theil der vorangehenden Scene mit ganz andern Empfindungen angesehen, als der Chor, der von der Fabel des Stücks begreiflicher Weise nichts weiter wissen kann und darf, als was ihn der Gang der Tragödie davon erkennen liefs. Er hatte nun allerdings erfahren, dafs Oedipus nicht, wofür er sich in Theben mufste ausgegeben haben und wofür ihn der Chor auch gehalten (vergl. v. 490.), ein Sohn des Korinthischen Königs sei, dafs er vielmehr als ein Geschenk eines Laischen Hirten auf dem Kithaeron in die Hände eines Korinthischen gelegt und von diesem dem Korinthischen Königspaare gegeben worden sei. Weiter aber weifs er nichts: ihm ist dadurch nur seine bisherige Meinung von der Abkunft des Oedipus erschüttert. Wenn er nun wahrgenommen, mit welcher Erregtheit Oedipus jene Nachricht aufgenommen hatte, wie tief denselben die Möglichkeit, nun doch ein Bastard zu sein, ergriffen; wenn er andererseits in dem Versuche der Jocaste, den Gatten von diesem Vorsatze abzubringen, von seinem Standpunkte aus durchaus nichts weiter sehen konnte als den Wunsch, der möglichen Entdeckung, dafs Oedipus unehelicher Abkunft sei, vorzubeugen; wenn er ferner den Widerstand des Oedipus gegen seine Gattin nur gut heifsen konnte, da er einsehen mufste, dafs ihr Wunsch derselben Unheiligkeit der Gesinnung entspringe, gegen welche er im vorangehenden Stasimon so entschieden geeifert, und dafs die Erfüllung jenes Wunsches zugleich diejenige Untersuchung würde abgeschnitten haben, von deren Erledigung die Heilung der Thebanischen Pest abhing: so kann es nicht auffallen, dafs er bei seinem so natürlichen Verlangen, die Hauptaufgabe des Tages gelöst zu sehen, und bei der festen Ueberzeugung, dafs dazu nur Oedipus geeignet sei, sich dem König so unbedingt anschliefst, dafs er in die Gedanken des Letztern noch tiefer eingeht und ihm dadurch, dafs er indirect ihm seine Anhänglichkeit von Neuem zusagt, den Entschlufs aufrecht hält, weiter in der Nachforschung zu gehen. Sagt man, sein Gesang stehe mit seiner Thätigkeit in der vorangehenden Scene in einem Widerspruche, so irrt man sich. Er hatte schweigend dem ganzen Gespräche beigewohnt, bis ihn v. 1046 Meliboeus hineinzieht. Auf die Frage, ob er den in Frage stehenden Hirten kenne, sagt er:

οἶμαι μὲν οὐδέν' ἄλλον ἢ τὸν ἐξ ἀγρῶν,
ὃν κἀμάτευες πρόςθεν εἰςιδεῖν· ἀτὰρ
ἥδ' ἂν τάδ' οὐχ ἥκιστ' ἂν Ἰοκάστη λέγοι.

Der Scholiast meint, der Chor schliefse defshalb auf den Phorbas, weil derselbe, als der treueste Diener des Hauses, zu einer Aussetzung am geeignetsten geschienen. Mit einer solchen Auffassung ist freilich Alles verdorben, denn sie unterstellt, dafs der Chor bereits geahnt, dafs Oedipus entweder von Laïos oder Jocaste abstamme. Diese Ahnung könnte sich höchstens auf v. 1042 *τῶν Λαΐου δήπου τις ὠνομάζετο* stützen; wer aber jenen Vers

unbestochenen Auges prüft, der wird zugeben, dafs ein Schlufs daraus auf die Vaterschaft des Laïos oder die Mutterschaft der Jocaste viel zu gewagt sein würde. Die Meinung des Schol. ist ganz verfehlt. Der Chor schliefst auf Phorbas nur defshalb, weil dieser in jener Zeit, wo nach einer ungefähren Berechnung von seiner Seite das Ereignifs sich zugetragen haben mufste, auf dem Kithaeron die Heerden des Laïos gehütet hatte. Er weifs selbst diefs keineswegs sicher, sondern muthmafst es nur, indem er auf die Jocaste verweist; natürlich! diese mufste als Königin bei einer Frage über einen Sclaven des Laïos eher eine Auskunft geben können, als ein thebanischer Bürger, der unmöglich eine Kenntnifs der die Laischen Sclaven betreffenden Dinge zu haben braucht. Aber gerade diese Verweisung auf Jocaste, sagt man, deute genügend an, dafs der Chor schon ahne, es sei von dem Aussetzen jenes Kindes die Rede, das Jocaste mit Laïos gezeugt. Unbegreifliche Verwirrung! Man supplirt immer aus dem Mythus, während man sich strenge an den Gang des Stückes halten sollte. Allerdings war der Chor oben v. 717 zugegen, als Jocaste erzählte, wie Laïos das kaum drei Tage alte Kind habe mit zusammengebundenen Füfsen aussetzen lassen; aber dort sagte Jocaste weder durch wen? noch wo? sondern ganz unbestimmt *ἄλλων χερσὶν* und *εἰς ἄβατον ὄρος*, und ihre ganze Erzählung trug, so berechnet dieselbe auch war und so sehr sie auch neben der Wahrheit herging, doch für den Chor den Stempel der Ueberzeugung, dafs das Kind umgekommen sei. Allerdings hörte der Chor auch v. 763, dafs Jocaste den Phorbas einen ihr sehr lieben Sclaven nannte, aber den Grund dieser Liebe, welchen der Zuhörer vielleicht heraushören konnte, konnte der Chor nicht fassen. Beide Stellen gaben dem letzteren keinerlei Veranlassung, einen Schlufs zu machen, wie ihn an obiger Stelle der Scholiast zu machen wagt. Es scheint aber, als wolle man absichtlich die Schwierigkeiten des folgenden Chorgesanges erhöhen.

Nach diesen seinen Worten schweigt er wieder, bis Jocaste von der Bühne fortstürzt. Da giebt er seinen Empfindungen in den Worten einen Ausdruck:

> *τί ποτε βέβηκεν, Οἰδίπους, ὑπ' ἀγρίας*
> *ᾄξασα λύπης ἡ γυνή; δέδοιχ' ὅπως*
> *μὴ 'κ τῆς σιωπῆς τῆσδ' ἀναῤῥήξει κακά.*

Er fürchtet also, dafs aus der Verweigerung der gewünschten Auskunft ein Unglück aufbrechen werde. Liegt in diesen Worten irgend eine Andeutung, dafs er den Sachverhalt ahne? Nur gewaltsam trägt man auch hier wieder eine solche hinein, indem man die Wissenschaft von dem Stande der Dinge, zu welcher Jocaste gediehen, mit derjenigen des Chores verwechselt. Jocaste überschaut allerdings Alles, wie der Schol. zu v. 1061 ganz richtig sagt, und hat schon damals den Entschlufs sich zu tödten, da ihr nichts übrig bleibt, als wie Phaedra zu denken *κατθανεῖν ὅσον τάχος τῶν νῦν παρόντων πημάτων ἄκος μόνον.* Hipp. 599. Will Krüger - Wunder zweifeln, dafs sie schon damals diesen

Entschlufs gehabt, so frage ich, ob es zu dem Entschlusse etwa erst der Gewifsheit bedurfte, dafs Oedipus von seiner Weiterforschung nicht ablassen werde; ob Jocaste etwa noch daran denken konnte, mit Oedipus in der Ehe fortzuleben, nachdem sie in ihrem Gatten ihren Sohn erkannt? Von dem Augenblicke an, wo ihr Alles in gräfslicher Klarheit vor den Augen steht, kann sie keinen andern Gedanken haben, als sich zu tödten. Wenn Oedipus darauf einging, alle weitere Forschung einzustellen, so konnte ihr Tod allen weitern Enthüllungen vorbeugen, das Geheimnifs mit dem Grabe zudecken. Zwar weifs sie erst das Eine sicher, dafs Oedipus ihr Kind sei, aber das genügte vollkommen zu jenem Entschlusse, abgesehen davon, dafs sie mit der Bewahrheitung des einen Theiles des von ihr oben verhöhnten Orakelspruches, bei den vielen Anzeichen, dafs Oedipus den Laïos erschlagen, auf die Wahrheit auch des andern Theiles sicher schliefsen kann. Das ganze Gerüst ihres Daseins rückt aus den Fugen, das Gebäude stürzt zusammen und begräbt sie als das erste Opfer. Aber der Chor kann nicht ahnen, dafs diefs Gedankengebild der Grund der wilden Traurigkeit sei, in welcher sie so schnell fortstürzt. Redet er von einem *κακὸν*, das aufbrechen werde, so meint er damit nichts weiter, als dafs sie sich selbst ein Leides thun werde, und insofern ist's höchstens eine Mahnung an den König, sein Weib nicht so fortstürzen zu lassen, sondern sie zurückzuhalten oder ihr zu folgen, auf dafs keine Handlung aus der wilden Leidenschaft aufbreche. Den eigentlichen Grund, wefshalb sie nicht geantwortet auf die Frage, kennt er nicht und weil er ihn nicht kennen, ihn selbst nicht einmal ahnen kann, hält auch er sich nur an den Grund, welchen Oedipus ihr unterschiebt, nemlich dafs sie *ὡς γυνὴ μέγα φρονοῦσα τὴν δυςγένειαν αἰσχύνεται*, und mufs darin nur eine desto gröfsere Veranlassung finden, dem Könige treu zu bleiben, während ihn Alle verlassen.

Dafs Oedipus selbst nur defshalb die Nachforschungen fortsetzt, um endlich zu erfahren, wer sein Vater sei, eine Ungewifsheit, die ihn einst nach Delphi getrieben und die ihn, so oft er sie auch unterdrücken wollte, stets gepeinigt — ist auch dem Chore klar, der mit ihm fühlt, wie tief die unumstöfsliche Gewifsheit verletzen konnte, dafs Oedipus ein Findelkind ungewisser Abstammung sein sollte. Der Chor hatte die ganze Scene mitangehört; alle Versuche, die Aussage des korinthischen Boten umzustofsen, waren an der Wahrhaftigkeit derselben gescheitert; alle Suggestivfragen hatten nichts erreicht als die Kundmachung der Wahrheit. Aber wenn es nun gewifs war, dafs Oedipus von einem Laïschen Hirten einem andern gegeben, waren da nicht noch genug andere Muthmafsungen freigestellt? Brauchte er defshalb ein Sclavenkind zu sein? Konnte er nicht von edlen Eltern abstammen, die ihn nur wegen seiner Mifsgestalt, seiner Schwellfüfse hatten aussetzen lassen? Und wenn er etwa eine Sclavin zur Mutter hatte, konnte nicht sein Vater ein Freier gewesen

sein? Alle diese Fragen liefs der vorhergehende Akt durch einzelne Andeutungen leicht entstehen, wenn auch nicht so schnell in dem jetzigen Leser, doch aber in dem griechischen Zuhörer.

Ich will das an einem Beispiele zeigen. Wer sich mit der Erklärung des *Oedipus tyrannos* je abgegeben hat, der weifs, zu welchen gezwungenen Deutungen v. 1031 bis 1037 den Anlafs gegeben. Zu den alten haben wir selbst eine neue gegeben in Jahn's N. Jahrbb. 50, 2 p. 146 sq. Diefs Bekenntnifs zwingt uns eine neuere Untersuchung ab, deren neue Resultate wir hier vorlegen wollen.

In jenen Versen ist zunächst festzuhalten, dafs Oedipus nicht weifs, dafs seine Schwellfüfse ihm den Namen gegeben, wie das der Schol. zu v. 1031 behauptet und Seneca angenommen hat in der Frage: *nunc adjice certas corporis nostri notas.* Als Meliboeus ihm ein Leiden in's Gedächtnifs zurückruft, das er allerdings selbst als ein *ἀρχαῖον κακὸν* kannte, dessen Veranlassung ihm aber nie bekannt geworden war; als er erfährt, er habe durchstochene Fufsgelenke gehabt, und er dieselben für *σπάργανα* ansieht, an denen ihn seine Eltern hätten wieder erkennen wollen; als ihm der Hirte sagt, gerade von dieser *τύχῃ* habe er den Namen erhalten, da fragt er: *ὢ πρὸς θεῶν, πρὸς μητρὸς ἢ πατρὸς, φράσον.* Die natürlichste Ergänzung zu diesen Worten ist *ὠνομάσθην* aus dem vorangehenden Verse, doch wird dieselbe *ἀσύνετον* und *ἀνακόλουθον* von Tricl. genannt, da es doch abgeschmackt sei, hier zu fragen, ob Mutter oder Vater ihm den Namen gegeben. So scheint es auch den neuern Herausgebern, gewifs! aber nicht den griechischen Zuschauern. Hatte nemlich der Vater ihm den Namen gegeben, so konnte das für einen Beweis gelten, dafs er vom Vater, auch wenn die Mutter eine Sclavin war, als *γνήσιος* anerkannt war. Die Namengebung wurde unter die mittelbaren Beweise ehelicher Geburt gerechnet. Vergl. Wachsmuth Hellen. Alt. II, 1 p. 209. Ging sie vom Vater aus, so war anzunehmen, dafs er damit das Kind als das seinige anerkannt, wenigstens legitimirt hatte. Daher die Zusätze wie *ὃν ὠνόμαζε Διομήδην πατήρ* Eur. Suppl. 1218, *καλοῦσι δ' Ἰοκάστην με, τοῦτο γὰρ πατὴρ ἔθετο* Phoen. 12. Den heutigen Lesern des Stückes erscheinen diese Zusätze höchst überflüssig, nicht so den Griechen, namentlich des Perikleischen Zeitalters. Fragte also Oedipus: wurde ich vom Vater oder von der Mutter so genannt, so hat die Frage fast dieselbe Bedeutung bei dem griechischen Zuhörer, wie wenn da stände „erhielt ich den Namen in einer gesetzmäfsigen Weise, etwa an der *δεκάτῃ* oder den Amphidromien? oder hat mich nur so die Mutter genannt, als ein *ἀδίκημα του γυναικός* (Jon. 315), ein *σκότιος, παρθένιος, ἐκ λαθραίας μίξεως!*" Dadurch gewinnt die Frage eine Bedeutung, welche von den heutigen Erklärern durchaus verkannt worden.

Ging also das Streben des Oedipus immer darauf hin, Licht zu erhalten in dieser Dunkelheit, hatte er zuletzt in stolzem Selbstgefühle auf seine Umsicht und Tapferkeit, die ihm einen Königsthron ohne alles fremde Zuthun eingetragen, sich einen

Sohn der Tyche genannt, die ihn grofs gemacht habe; war aus diesem Allen ersichtlich, wie so gern er nicht das sein wollte, was zu sein er befürchtet, ein *πλαστός*: so können wir es schon dem Chore zu Gute halten, wenn er an den letzten Gedanken seines Königs anknüpft und denselben dahin fortspinnt, dafs Oedipus vielleicht eines Gottes Liebespfand sein könne, um so die Nacht der Herkunft mit den schönsten Traumbildern auszuschmükken. Findelkinder wurden, wenn sie von besondern Gaben waren, bei den Griechen wohl für Spröfslinge von Göttern und Nymphen ausgegeben, Fehltritte der Jungfrauen durch Dichtung von Buhlschaft mit den Göttern bemäntelt (*εἰς θεοὺς ἀναφέρειν τὴν ἁμαρτίαν λέχους* Bacch. 29) und die daraus entsprossenen Kinder aus der Reihe der *νόθοι* genommen, wenigstens nach den Begriffen des heroischen Zeitalters (Il. VI, 24). Bekannt ist das Beispiel des Jon, der für einen Sohn des Apollo und der Kreusa galt.

Aber freilich! wir müssen den Zweck, die Absicht des Chors recht festhalten, denn ob die hier ertönenden Gedanken wirklich etwas mehr als absichtlich hervorgesuchte Phantasiegebilde sind, die den König aufrecht zu halten bezwecken, auf dafs er die Untersuchung nicht abbreche oder sich gar einer Verzweiflung hingebe, liegt auf der Hand. Es kann nicht ernstlich gemeint sein, wenn der Chor den Vater des Königs unter den Göttern sucht, selbst den Apollo unter denselben aufzählt, da er ja den Orakelspruch nicht vergessen haben kann, nach welchem Oedipus seinen Vater tödten sollte. Aber es bricht auch mitten aus diesen Tändeleien ein ernstes, tieferntes Wort der Sorge hervor, an das Ende der ersten Strophe gelegt: *ἰήϊε Φοῖβε, σοὶ δὲ ταῦτ᾽ ἀρέστ᾽ εἴη!* Man verstehe den Vers nur richtig, jenes *ἰήϊε*, jenes *σοὶ δὲ*. Das ist der Ergufs seiner tiefinnersten Stimmung, das Hervorbrechen der Seelenangst, es dürfte nicht so dem Apollo gefallen, wie es dem Oedipus gefällt, an die Stelle der Lösung der vom Apollo gestellten Aufgabe zunächst eine andre zu setzen, die sich Oedipus selbst gestellt. Denn wo war die ursprüngliche Aufgabe des Tages geblieben, durch die Lösung des von Kreon überbrachten Orakels die Rettung der Stadt zu bewirken? Sie war zurückgetreten und hing nur durch die Person, welche zur Auskunft herentboten war, mit der andern zusammen, welche der König für dringlicher erkannte; ja! sie kommt später gar nicht unmittelbar zur Lösung, sondern nur mittelbar durch Schlufsfolgerungen.

Recapituliren wir das Gesagte: der Chor zeigt sich in dem Augenblicke, wo alle den König verlassen, als sein treuester Freund, wie er stets sein zu wollen sich verschworen hatte: er will ihm zunächst die Sorgen scheuchen um die *δυσγένεια* und verfolgt den letzten Gedanken des Königs. Diesem Streben, den Oedipus aufrecht zu halten in seiner Hoffnung und dessen Trauer zu lindern, einem Streben, dem er sich in überschwenglicher Weise hingiebt, liegt auch eine selbstsüchtige Absicht zu Grunde, nemlich die, dafs Oedipus die Fortsetzung der Untersuchung nicht, wie Jocaste gerathen, abbreche, sondern fortsetze und auf diese

Weise durch Herbeiholung derselben Person, von welcher allein die sichere Lösung des durch Kreon überbrachten Orakels zu erwarten war, sich an der letztern betheilige. Daran den König zu erinnern bezweckt der in die Mitte des Gesanges gelegte mahnende Wunsch.

Zur weitern allseitigen Würdigung des Gesanges mufs 1) die Wissenschaft des Chores von dem Standpunkte der in der Tragödie entwickelten Verhältnisse von derjenigen der Jocaste und der Zuschauer, die so manches aus dem Mythus ergänzen, streng geschieden; 2) beherzigt werden, dafs a) die Anwesenheit des Oedipus auf der Bühne den Chor beengen und verhindern konnte, etwa traurigen Muthmafsungen, an den Fortgang der Jocaste geknüpft, nachzugehen; b) allein dramaturgische Rücksichten dem Dichter den Zwang auflegten, hier wenigstens ein kurzes Stasimon eintreten zu lassen.

Wiesbaden 1849. C. G. Firnhaber.

II.

Die Bestimmung, Einrichtung und Lehrverfassung der höheren Schulanstalten, nach den Ergebnissen der auf den Lehrerconferenzen zu Leipzig und Meifsen, Hannover, Berlin darüber gepflogenen Verhandlungen.

Unter den seit der Neugestaltung des öffentlichen Lebens in unserm Vaterlande in den verschiedensten Theilen desselben gehaltenen Lehrerversammlungen zur Berathung dessen, was zur Erziehung und Bildung der deutschen Jugend in höheren wie in niederen Lehranstalten zu einer zweckmäfsigen Organisation dieser Anstalten und einer der Wichtigkeit ihrer Aufgabe entsprechenden Stellung der an denselben arbeitenden Lehrer Noth thut, gebührt in Beziehung auf die höheren Schulanstalten nach unserer Ansicht den in der Ueberschrift erwähnten der erste Rang [1]). Dies aber nicht blofs deshalb, weil sie, wenigstens die zu Hannover und Berlin, von den dem höheren Unterrichtswesen vorgesetzten Behörden selbst zusammengerufen, eine Bürgschaft dafür darbieten, dafs es diesen Behörden ein Ernst ist, die beabsichtigte neue Organisation des höheren Schulwesens nur unter gewissenhafter Benutzung des von den sachverständigsten Männern geforderten Gutachtens und Beiraths über alle Theile desselben vorzunehmen (so wie denn auch in der, gleich der Leipziger Versammlung, aus freiem Antriebe der sächsischen Gymnasiallehrer hervorgegangenen Versammlung zu Meifsen der derselben beiwohnende Geheime Kirchen- und Schulrath Dr. Meifsner erklärte, dafs er von dem Minister beauftragt sei, den Verhandlungen beizuwohnen, um dieselben für den durch eine Commission, zu deren Mitglied er ernannt worden sei, auszuarbeitenden Entwurf eines allgemeinen Schulgesetzes zu benutzen); — sondern noch mehr aus dem Grunde, weil in allen diesen Versammlungen, wie die der Oeffentlichkeit übergebenen Protocolle beweisen, die ganze Gymnasialfrage in einem solchen Umfange, mit einer solchen Einsicht und Gründlichkeit und mit einem so ernsten Willen, das Bessere herbeizuführen, behandelt ist, dafs von einer demnächstigen Benutzung der dort gewonnenen Resultate für das gesammte Gymnasial- oder höhere Schulwesen sich das Beste hoffen läfst.

Die Zeitschrift für das Gymnasialwesen hat über alle diese Versammlungen bereits Bericht erstattet; zuletzt (Heft 7 u. 9 d. J.) über die Landesschulconferenz zu Berlin mit dem Versprechen, auf die Hauptergebnisse derselben zurückzukommen [2]).

---

[1]) Eine Uebersicht über die im verflossenen Jahre in verschiedenen Provinzen Preufsens gehaltenen Lehrerversammlungen zur Besprechung der Gymnasialangelegenheiten giebt das Intelligenzblatt der Allg. L. Z. 1849. No. 3—6; über die im Hannoverschen gehaltenen s. ebendas. No. 8. Auch unsere Zeitschrift enthält viele Mittheilungen dieser Art.

[2]) Ueber die zu Leipzig im Juli, und zu Meifsen im Decbr. v. J. gehaltene Versammlung s. die Berichte von Albani 1848, Oct. u. Nov. Heft, und in dem laufenden Hefte dieses Jahrgangs. Ueber die Hannoversche vom 2.—7. Oct. v. J. s. 1849. Heft 2. Ueber die zu Berlin vom 16. April bis 14. Mai d. J. s. Heft 7 u. 9 d. J. Aufserdem lieferte über die Leipziger und Meifsner Versammlung einen ausführlichen, aus den Protocollen zusammengestellten Bericht Dietsch in Jahn's Jahrb. f. Phil. u. Päd. Bd. 53. H. 3. und Bd. 55. H. 1.

Gewifs dürfen wir sowohl von Prof. Mützell als auch von andern Theilnehmern und Nicht-Theilnehmern an der gedachten Conferenz noch manche interessante Mittheilungen und weitere Erörterungen in Betreff der auf derselben gefafsten Beschlüsse erwarten [1]). Vorläufig möge es uns indessen gestattet sein, die Resultate der vorhin erwähnten verschiedenen Conferenzen nur in Betreff der in der Ueberschrift angedeuteten wichtigen Punkte kurz zusammenzustellen und hie und da einer näheren Betrachtung zu unterwerfen. Gewonnen sind diese Resultate, was gewifs dazu beiträgt das Interesse an denselben noch zu erhöhen, auf Lehrerconferenzen der drei nicht blofs in politischer Hinsicht bedeutendsten Staaten des nördlichen Deutschlands, welche in dem Augenblicke, wo wir dieses niederschreiben, wenigstens von Seiten ihrer Fürsten durch ein engeres Band mit einander verknüpft sind und den Mittelpunkt der so lange ersehnten deutschen Einheit zu bilden verheifsen; sondern zugleich auch derjenigen Staaten, deren Lehranstalten, trotz aller in neuester Zeit an denselben gerügten Mängel, sich dennoch jederzeit wenigstens hinsichtlich der wissenschaftlichen Bildung ihrer Lehrer eines ausgezeichneten Rufes erfreuet haben. Eine zum Bessern fortschreitende Organisation derselben, auf welche es jetzt abgesehen ist, wird daher auch auf die Lehranstalten anderer deutscher Staaten nicht ohne Einflufs bleiben, so wie denn erweislich schon bisher gar viele Einrichtungen im höheren und niederen Schulwesen namentlich von Preufsen auf andere Staaten übergegangen sind. Was wird also dort, nachdem man die besonders seit dem Altensteinschen Ministerium getroffenen Einrichtungen des höheren Schulwesens einer auf vieljährige Erfahrungen gestützten Prüfung unterworfen hat, in Betreff der Gymnasien erstrebt? was für Erfahrungen in dem wenigstens seit der Errichtung des Königlichen Oberschulcollegiums im J. 1830 vielfach verbesserten, wenngleich noch mancher Verbesserungen bedürftigen, höheren Schulwesen berechtigen in Hannover ebenfalls zu Veränderungen in der Organisation desselben, und zu was für welchen? Wenn aber endlich nach dem Erscheinen des Regulativs für die Gelehrtenschulen im Königreiche Sachsen vom 27. Dec. 1846 die beiden von den einsichtsvollsten Lehrern der verschiedensten Gymnasien dieses Königreiches besuchten Lehrerversammlungen zu Leipzig und Meifsen eben dieses Regulativ in den verschiedensten Beziehungen einer sorgfältigen Prüfung unterworfen haben [2]), so dürfen wir wohl im Voraus erwarten, dafs auch hier Resultate gewonnen sind, welche beachtet zu werden verdienen.

Wie schon gesagt, machen wir es uns nur zur Aufgabe, das, was über Bestimmung, Einrichtung und Lehrverfassung der Gymnasien in diesen Conferenzen verhandelt und zum Beschlusse erhoben ist, zu vergleichen und mit unsern Bemerkungen zu begleiten. Doch wird es nicht uninteressant sein, ehe wir hierzu übergehen, wenigstens anzugeben, was überhaupt in diesen Versammlungen den Gegenstand der gemeinsamen Berathung ausgemacht hat, und wie weit man, zumal bei der für die hannoversche und die sächsischen Versammlungen beschränkten Zeit, denselben zu erschöpfen im Stande gewesen ist.

A. Wir beginnen der Zeitfolge gemäfs mit der Versammlung zu Leipzig, für welche drei Tage, der 17.—19. Juli v. J. bestimmt waren. Un-

---

[1]) Der Anfang damit ist schon gemacht Heft 9. von Deinhardt und Mützell.

[2]) Bemerkungen zu demselben vom Director Fofs zu Altenburg lieferte diese Zeitschrift 1848 im Januarheft.

ter Benutzung der von verschiedenen Gymnasien eingegangenen Vorschläge hatten die Lehrercollegien der beiden Gymnasien Leipzigs durch ein aus ihrer Mitte gebildetes Comité dafür gesorgt, daſs der Versammlung ein schon vorher ausgearbeitetes, auch an die zu erwartenden Theilnehmer versandtes Programm vorgelegt werden konnte. Zu demselben wurden der Versammlung selbst noch eine Reihe von Modificationen und Zusätzen mitgetheilt, welche von sieben auſser Leipzig wohnhaften Theilnehmern an der Versammlung aufgestellt waren, und sich genau an die Disposition des zuerst entworfenen Leipziger Programms anschlossen. Beide Programme, deren Differenzen hinsichtlich der Fassung des Einzelnen in der Debatte selbst einer weitern Erörterung unterworfen wurden, bezogen sich demnach im Allgemeinen auf die Stellung des Gymnasiums unter den Lehranstalten und dessen Bestimmung und Unterrichtsprincip, im Besondern theils auf die Verfassung, theils auf den Lehrplan desselben, und zwar in Betreff der erstern auf die Stellung der Gymnasien zu den Behörden, auf die Lehreinrichtungen, auf die Verhältnisse der Lehrer. Es lag in der Natur der Sache, daſs das in 23 Paragraphen enthaltene sehr reichhaltige Material des Programms in den (auſser der Vor- und Schluſsversammlung) auf die bestimmten drei Tage angesetzten vier Hauptversammlungen nicht vollständig durchgesprochen werden konnte. So kamen denn dem uns vorliegenden Berichte zufolge in der ersten und zweiten Hauptversammlung vor Allem die die Stellung nebst Bestimmung und Unterrichtsprincip der Gymnasien im Allgemeinen betreffenden ersten beiden Paragraphen des Programms zur Verhandlung. Man überging sodann für jetzt alles, was auf die äuſsere Verfassung der Gymnasien sich bezog, und gab vielmehr den Berathungen über den Lehrplan den Vorzug, bei denen auf Köchlys Veranlassung unter andern über das in neuester Zeit so viel besprochene Lateinsprechen und Lateinschreiben sehr ausführlich verhandelt wurde. Erst zuletzt, in der vierten Hauptversammlung, kamen einzelne Sätze des Programmes, die äuſsern Verhältnisse der Gymnasien betreffend, zur Sprache. Noch einige Anträge, welche sich auf einzelne Unterrichtsgegenstände, auf den Lehrplan in Ansehung des Sprachunterrichts, auf das Classensystem und die Zahl der Lehrstunden in den untersten Classen bezogen, wurden der für die nächste Versammlung zu erwählenden Commission zu besonderer Berücksichtigung empfohlen. In der mehr vertraulichen Schluſssitzung endlich kam man überein, sieben verschiedene Ausschüsse zu erwählen zur Berichterstattung über verschiedene Gegenstände auf einer zweiten Versammlung.

Welches diese Gegenstände waren, ersieht man aus dem Berichte über diese zweite Versammlung, welche anfänglich auf den 23.—25. Nov. v. J. bestimmt, in Folge verschiedener Umstände erst am 28.—30. Dec. zu Meiſsen gehalten werden konnte. Sie bildet also die Fortsetzung der erstern. Groſsentheils hatten sich auch die Mitglieder der Leipziger Versammlung hier wieder eingefunden, wenn gleich einzelne fehlten, für welche wiederum andere hinzugetreten waren, die in Leipzig nicht Theil genommen hatten. Vorgearbeitet aber war den Verhandlungen in dieser Versammlung für verschiedene Gegenstände der Debatte durch die inzwischen von den zu Leipzig gewählten Ausschüssen verfaſsten Berichte; und zwar 1) von Palm, als Berichterstatter des Ausschusses für die alten Sprachen: Ueber Zweck, Umfang und Methode des Unterrichts in den classischen Sprachen (im Buchhandel erschienen, Leipzig b. Vogel, 1848, 30 S. gr. 8); 2) von Dietsch der Bericht des Ausschusses für Nationalitätsbildung (über Deutsch, Geschichte, Geographie); 3) von Wunder in Meiſsen der Bericht über Mathematik und Naturwissenschaften; 4) von Köchly a. über die äuſsere Stellung und innere Einrich-

tung der Gymnasien (berathen mit Blechmann, Klee, Nobbe, Wunder); *b.* über Vorbildung, Prüfung, Anstellung und Pensionirung der Gymnasiallehrer (berathen mit Stallbaum und Wunder); 5) über Religionsunterricht von Lipsius; 6) über das Hebräische von Böttcher (2—6 abgedruckt in dem Archiv für Philologie und Pädagogik Bd. 15, Heft 1); 7) über die neueren Sprachen von Fiebig. Mit Benutzung dieser Berichte hatte das Lehrercollegium zu Meifsen ein Programm für die Verhandlungen zusammengestellt, nach folgenden Hauptrubriken: I. Erörterung über die Eintheilung der Classen des Gymnasiums. II. Unterrichtsfächer. *A.* Religionsunterricht. *B.* Nationalitätsbildung: deutscher, geschichtlicher und geographischer Unterricht. *C.* Alte Sprachen. *D.* Mathematik und Naturwissenschaften. *E.* Neuere Sprachen. *F.* Hebräischer Unterricht. III. Aeufsere Stellung und innere Einrichtung der Gymnasien. IV. Vorbildung, Prüfung, Anstellung und Pensionirung der Gymnasiallehrer. — Aufserdem wurde vor Beginn der Berathungen von Drefsler aus Bautzen ein kurzer Bericht über den Unterricht in den neueren Sprachen vertheilt, so wie auch von Köchly in seinem und mehrerer Gleichgesinnter Namen mehrere auf einzelne Punkte des vorgelegten Programms bezügliche Anträge übergeben wurden.

In den ersten beiden Sitzungen hielt man sich ausschliefslich an No. I des Programms, und debattirte, entsprechend den in derselben aufgestellten einzelnen Punkten, theils über die Dauer der einzelnen aufeinanderfolgenden Classencurse, damit zugleich also auch über die Zahl der dem Gymnasium zuzuweisenden Classen; theils über die Reihenfolge der diesen Classen zuzutheilenden Unterrichtsgegenstände, insonderheit der älteren und neueren Sprachen, wobei denn einerseits die Frage nach der Aufnahme des Englischen in den Lehrplan des Gymnasiums erörtert wurde, andererseits die Frage nach der Priorität des Unterrichts in den neueren (namentlich der französischen Sprache) oder in den älteren Sprachen (namentlich des Lateinischen vor dem Französischen). Die letztere Frage wurde sogar im Anfange der dritten Sitzung noch einmal aufgenommen. Auch wurde, ehe man zur Verhandlung über No. II überging, auf den Antrag eines Mitgliedes, dem zufolge „den Lehrern eines jeden Unterrichtsgegenstandes das Recht zustehen solle, die Versetzung eines Schülers zu verbieten, der das angenommene Classenziel noch nicht erreicht habe", erst noch eine Verständigung über dieses in seiner vollen Schärfe höchst bedenkliche absolute Veto versucht und, wie es scheint, auch erreicht. Die Debatte über II. *A. B. C.* machte darauf den Gegenstand der dritten und vierten Sitzung aus. Unter *C.* wurde zugleich über die von Verschiedenen vorgeschlagene Gleichstellung des Griechischen mit dem Lateinischen als Gegenstand des Unterrichts verhandelt; auch kam das Lateinsprechen noch einmal bei der Frage nach der Interpretation der alten Schriftsteller zur Sprache. Die Berathung über die Berichte über *D. E. F.* fand man sich aber bewogen in der noch übrigen fünften Sitzung zurückzustellen, um für eine Berathung über No. III äufsere Stellung (*A.* im Staate, *B.* zur Kirche) und innere Einrichtung der Gymnasien Zeit zu gewinnen. Nur über diesen Gegenstand konnte auf Grundlage des Köchlyschen Berichtes in dieser letzten Sitzung noch verhandelt werden. Der zweite auf No. IV bezügliche Bericht von Köchly wurde demnach nur am Schlusse derselben ganz kurz berührt, indem die Versammlung die Frage des Berichterstatters: ob sie mit demselben im Allgemeinen zufrieden sei und ob sie das Princip: der Mann, nicht die Stelle werde bezahlt, anerkenne, durch Mehrheit der Stimmen bejahte. Zuletzt beauftragte die Versammlung die Referenten, zur Weiterführung der Beschlüsse, zum Verkehr mit dem Ministerium und zur Vorbereitung einer neuen Versammlung zu einem Aus-

schusse zusammenzutreten. Zur Erwägung bei dieser dritten Versammlung wurden bereits verschiedene theils den Unterricht in den neueren Sprachen, theils das Hebräische, theils Allgemeines betreffende Anträge zu Protocoll gegeben. Der von dem Geschäftsführer dieses Ausschusses, Prof. Dietsch, a. a. O. gegebene Bericht über die zweite Versammlung, aus welchem wir die gegenwärtigen Mittheilungen entlehnt haben, schliefst mit der Aussicht auf eine Ostern d. J. in Leipzig zu haltende Versammlung, welche indessen ohne Zweifel mit in Folge der damaligen politischen Zustände Sachsens nicht zu Stande gekommen ist.

B. Während zu Leipzig und Meifsen nur Gymnasiallehrer und zwar diese nur aus eignem Antriebe blofs über die Angelegenheiten der Gymnasien in dem ältern engern Sinne des Wortes sich beriethen, war zu Hannover eine „allgemeine Schulconferenz der Vorsteher und Lehrer der sämmtlichen höheren Unterrichtsanstalten" des Königreiches berufen. Also nicht blofs die Gymnasien, sondern auch die neben denselben bestehenden Progymnasien, desgleichen die höhere Bürgerschule zu Hannover waren auf derselben vertreten, die Progymnasien nur durch die betreffenden Rectoren, die andern Lehranstalten aufser durch den Director durch einen aus dem Lehrercollegium frei gewählten Lehrer. Aufser diesen wohnte noch eine nicht unbedeutende Anzahl theils in der Stadt einheimischer theils auswärtiger Lehrer der Versammlung bei, die nach geschehener Abstimmung unter den abgeordneten Theilnehmern über irgend eine Frage jedesmal besonders aufgefordert wurden, durch Abstimmung zu erklären, ob sie dem gefafsten Beschlusse beipflichteten oder nicht. Aufserdem war auch der Vorsteher des pädagogischen Seminars zu Göttingen, Prof. Hermann, zur Theilnahme an der Versammlung eingeladen; der Ministerialvorstand der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten, Dr. Braun, eröffnete die Versammlung, und übergab sodann den Vorsitz dem Oberschulrathe Kohlrausch; Letzterer wohnte zwar allen Sitzungen derselben bei, ohne jedoch den Vorsitz zu führen, welcher auf seine Veranlassung durch Stimmenmehrheit dem Director Schmalfufs aus Lüneburg übertragen wurde. Schon ein halbes Jahr vorher, im April v. J., waren Gutachten in Betreff der für die hier in Rede stehenden Lehranstalten wünschenswerthen Reformen von sämmtlichen Lehrercollegien eingefordert. Nicht blofs diese, sondern auch anderweitige, denselben Gegenstand betreffende Petitionen und Druckschriften waren sodann von dem Königlichen Oberschulcollegium bei der Ausarbeitung einer Uebersicht der bei der allgemeinen Schulconferenz zu verhandelnden Gegenstände benutzt. Diese vom 15. Sept. 1848 datirte sehr umfassende und alle Gegenstände der demnächstigen Berathung in trefflicher Ordnung und leichter Uebersicht zusammenstellende Vorlage war gleichfalls schon einige Zeit vor der Eröffnung der Conferenz selbst den Theilnehmern mitgetheilt, so dafs das Material der Verhandlungen hiernach in jeder Hinsicht genügend vorbereitet war. Den im Druck erschienenen Protocollen (Hannover 1848. 47 S. 4.) ist dieselbe ebenfalls vorangestellt. Nach einer kurzen Andeutung der Gegenstände, auf welche die vorhin erwähnten Gutachten u. s. w. vorzugsweise gerichtet sind, begleitet von Bemerkungen über die Wichtigkeit derselben, zugleich aber auch über die Schwierigkeiten, mit welchen die Realisirung mancher Anträge verknüpft sein werde, weiset sie die Versammlung besonders auf das unter den bestehenden Verhältnissen Ausführbare hin, auf eine Unterscheidung des Möglichen von dem Wünschenswerthen, und lenkt die Aufmerksamkeit derselben vor allem auf die innere Organisation des höheren Schulwesens. Mit einer musterhaften Umsicht und Sorgfalt werden daher sub No. I der Vorlage die sich einander gegenüberstehenden verschiedenen Ansichten über dieselbe entwickelt. Wir

geben hier nur eine ganz kurze Uebersicht der in diesem Capitel, dessen Berathung in der Vorlage selbst vor allem andern der Versammlung empfohlen wird, zur Sprache gebrachten einzelnen Gegenstände. 1) Völlige Trennung des gelehrten von dem Realunterricht; reine Gymnasien und reine höhere Bürgerschulen. 2) Zusammenhalten des Unterrichts aller Schüler, welche den gebildeten Ständen angehören oder sich für den Kreis derselben ausbilden wollen. (Gesammtgymnasium für studirende und nicht studirende Schüler). 3) Vermittelnde Ansichten, welche sich wieder durch einzelne Modificationen von einander scheiden. 4) Die lateinische Sprache; in wie weit sie für die Realisten ein Bedürfniſs sei. 5) Das Hebräische; ob von der Schule auf die Universität zu verweisen. 6) Die französische und englische Sprache; ob beide auch in das reine Gymnasium aufzunehmen seien. 7) Die deutsche Sprache; ob der grammaticalische Bildungsgang an diese, oder vielmehr an die lateinische Sprache zu knüpfen sei. — Bei Erörterung dieser Fragen wird der Versammlung besonders die Festhaltung des praktischen Gesichtspunktes empfohlen, und die Erwägung alles dessen, was nach den localen Verhältnissen gerade in dem Kreise jedes einzelnen Mitgliedes zur richtigen Gestaltung des Localschulwesens in Betracht komme. Dabei wird aber zugleich angedeutet, es werde sich wahrscheinlich das Resultat ergeben, „daſs, wie die Sachen einmal liegen, die scharfe Durchführung eines einzigen, wenn auch an sich wohlbegründeten, Systems für alle Schulen des Königreiches in gleicher Weise nicht wohl möglich sein werde“. — 8) Die körperliche Ausbildung der Jugend. 9) Die Schuldisciplin. 10) Die Prüfung während und am Ende der Schulzeit, insonderheit die Maturitätsprüfungen. 11) Das Verhältniſs der Lehrercollegien zu dem Dirigenten der Schule. — Nachdem der kurzen Entwicklung dieser Punkte noch einmal die Bemerkung hinzugefügt ist, daſs sie vorzugsweise die Aufmerksamkeit der Conferenz in Anspruch zu nehmen geeignet seien, folgt dann eine Zusammenstellung der in den eingeforderten Gutachten und anderwärts ausgesprochenen Ansichten und Wünsche der Lehrer II. die Stellung der Schule im Staate und zu dem öffentlichen Leben überhaupt, III. die Stellung des Lehrerstandes und seiner einzelnen Mitglieder betreffend; deren Besprechung nach Maſsgabe der vorhandenen Zeit keinesweges ausgeschlossen sein solle.

So galt es denn auf der Lehrerversammlung zu Hannover, welche auch amtlich nicht bloſs als eine Conferenz der Gymnasiallehrer, sondern als eine Conferenz der Vorsteher und Lehrer der höheren Unterrichtsanstalten bezeichnet war, nicht bloſs der Organisation der Gymnasien oder Gelehrtenschulen als solcher, sondern die Verhandlungen waren schon durch die eben erwähnte Vorlage auf ein weiteres Gebiet hingewiesen, und die Hauptfrage in Betreff der Gymnasialreform war eigentlich die: wie durch die Gymnasien für die Interessen nicht bloſs der künftig studirenden, sondern auch der nicht studirenden Schüler, welche nach einer höheren wissenschaftlichen Bildung streben, gesorgt werden könne. Auf den beiden sächsischen Conferenzen hatte man dagegen, so viel aus den vorliegenden Berichten zu ersehen ist, lediglich die Gymnasien als s. g. Gelehrtenschulen ins Auge gefaſst, auf ähnliche Weise, wie auch das neue Regulativ es nur mit diesen zu thun hat.

Der Ordnung der Materien in der Vorlage gemäſs stimmte daher die Versammlung in ihrer ersten Sitzung unter andern dafür, daſs die in No. I der Vorlage berührten Gegenstände zuerst zur Debatte kommen sollten, und man machte in der zweiten Sitzung No. I, 1 zum Ausgangspunkte der weitern Verhandlungen, indem man in Erwägung zog, was für und wider die völlige Trennung der Gymnasien und höheren Bür-

gerschulen gesagt werden könne. Das Resultat der Debatte war, dafs die Stimmenmehrheit (32 gegen 17, und eine noch entschiedenere Majorität bei den Nicht-Deputirten) sich dahin entschied: eine völlige Scheidung des humanistischen Gymnasiums und der höheren Bürgerschule sei das Beste, also auch dasjenige, wonach man streben müsse überall, wo Erreichung möglich sei [1]). Damit wollte man indessen über einen gemeinschaftlichen Unterbau beider Arten von Anstalten noch nichts entschieden haben.

Da übrigens mit der Abstimmung über I, 1 zugleich No. I, 2 erledigt war, so blieb nur noch I, 3 zur Discussion übrig, um zu erwägen, was für eine Vermittelung rathsam sei, wo man jene strenge Scheidung nicht durchzuführen vermöge. Vorher hielt man es jedoch für angemessen, die unter I, 4 angedeutete Streitfrage in Betreff des Lateinischen zu erledigen, in wie fern nämlich die Erlernung desselben auch für die höhere Bürgerschule oder für s. g. Realisten nöthig sei. Die Entscheidung über diese Frage fiel bei der Abstimmung gegen das Lateinische aus, jedoch nur mit geringer Majorität (24 gegen 22) von Seiten der Deputirten, mit grofser Majorität von Seiten der Nicht-Deputirten. Dahingegen wurde die Frage: ob die Erlernung der lateinischen Sprache für Realisten zweckmäfsig sei, mit entschiedener Majorität bejaht. Hieran knüpfte sich, ebenfalls mit Bezug auf I, 4, eine Verhandlung über die Frage: ob für die Gymnasien dasselbe Mafs des lateinischen Unterrichts und derselbe frühe Anfang wie bisher erforderlich sei? welche jedoch für jetzt noch nicht zu einem bestimmten Resultate führte. Bei der darauf folgenden Debatte über die unter I, 3 angedeuteten verschiedenen vermittelnden Ansichten, denen zufolge entweder blofs in den unteren oder auch noch theilweise in den mittleren Classen Realisten und Humanisten zusammengehalten werden sollen, fand man es für gut, zunächst über den Standpunkt der Progymnasien zu berathen, in sofern die Organisation der Vorschule mehr oder weniger für die Progymnasien mafsgebend sein werde. Die Verhandlungen über diese Anstalten führten zu dem Resultate, dafs die Forderung: die Progymnasien seien in Realschulen zu verwandeln, von den Deputirten gegen 2 Stimmen, von den Nicht-Deputirten einstimmig angenommen wurde; jedoch unter der Voraussetzung einer solchen Organisation, dafs auch die humanistischen Schüler bis zum Alter von wenigstens 14 Jahren in denselben eine genügende Vorbereitung für das Gymnasium erhalten könnten [2]). Das Griechische solle aber in der Regel von diesen Anstalten ausgeschlossen sein. — Nach dieser Digression kehrte man zu der Hauptfrage (I, 3) zurück, indem erwogen wurde, was an solchen Orten zu thun sei, wo das angenommene Princip der vollständigen Trennung sich nicht durchführen lasse [3]). Der nach vorgängiger Debatte von

[1]) Eine gedrängte Uebersicht über die Gründe, mit welchen für und wider die Trennung gestritten wurde, giebt der Bericht über diese Versammlung in unserer Zeitschrift Bd. III. H. 2. S. 167 ff.

[2]) Gegen diesen Zusatz wurde übrigens von 14 Mitgliedern ein Protest zu Protocoll gegeben, weil er principwidrig sei, und zugleich dem zu I, 1 ausgesprochenen Princip der vollständigen Trennung beider Arten der Anstalten widerstreite.

[3]) Vgl. S. 14 des Protocolls. Wir bemerken hierbei, dafs zu S. 14 und 15 des Protocolls ein vom 18. Dec. 1848 datirter berichtigender Nachtrag ausgegeben ist, durch welchen einige Dunkelheiten und Unbestimmtheiten in der Fassung desselben an dieser Stelle aufgeklärt werden. Diesen Nachtrag haben wir bei unserer Darstellung benutzt. Hiernach weicht dieselbe etwas

einigen Mitgliedern gestellte Antrag, die Verschmelzung des realistischen und humanistischen Gymnasiums auf die Weise möglich zu machen, dafs das vereinte Gymnasium *a.* Classen habe, worin bei den Schülern noch nicht gefragt werde, ob sie studiren wollen oder nicht, alle folglich in allen Lehrstunden und in allen Lehrgegenständen vereinigt unterrichtet werden [1]); *b.* Mittelstufen, in welchen eine völlige Trennung der Humanisten und der Realisten Statt finde; *c.* [Oberste] Classen oder eine Classe, worin nur Humanisten sich befinden [2]): wurde zur Abstimmung gebracht, und es ergab sich unter den Deputirten eine Stimmengleichheit (23 gegen 23), während die Nicht-Deputirten den Antrag gegen 3 Stimmen annahmen.

Unter den in Beziehung auf No. II, welche hiernächst auf die Tagesordnung gebracht war, gestellten Anträgen berührte nur der Antrag die innere Einrichtung der Gymnasien, dafs in Erwägung gezogen werden möge, ob es nicht zweckmäfsig sei, mehrere Gymnasien in höhere Bürgerschulen zu verwandeln mit möglichster Berücksichtigung des Interesse der Studirenden (Prot. S. 17 u. 21). Bei der Debatte über diese Frage, bei welcher der Antragsteller selbst das *Ne quid nimis!* auf die Gymnasien anzuwenden rieth und nachzuweisen suchte, dafs in manchen Gegenden des Königreiches die Zahl der nahe bei einander liegenden Gymnasien das Bedürfnifs übersteige, wurde im Gegentheil von Andern geltend gemacht: je mehr Gymnasien, deren strengwissenschaftlicher Geist ein wohlthätiges Gegengewicht gegen den auf das Materielle und Utilitarische gerichteten Sinn unserer Zeit bilde, namentlich an den Orten, welche auf Verfolgung dieser Interessen hingewiesen seien, — desto besser; vorausgesetzt, dafs bei der beschlossenen (?) Einrichtung ein eine höhere Bürgerschule in sich aufnehmendes Gymnasium wenig mehr Kosten mache, als eine höhere Bürgerschule. Hiermit wurde also dem Antrage auf die Verwandlung von Gymnasien in höhere Bürgerschulen, welche das Interesse der Studirenden möglichst berücksichtigen, der Vorschlag entgegengestellt, die Gymnasien vielmehr eine höhere Bürgerschule in sich aufnehmen zu lassen; angenommen wurde der Antrag nur mit 25 Stimmen gegen 24, und mehrere Deputirte gaben eine Verwahrung gegen denselben mit besonderer Beziehung auf bestimmte Gymnasien, deren Aufhebung oder Verwandlung in höhere Bürgerschulen sie für durchaus unstatthaft erkärten, zu Protocoll (S. 26).

Es folgte sodann in der vorletzten Sitzung die Berathung über No. III der Vorlage, aus welcher wir für den Zweck der gegenwärtigen Darstellung nichts mitzutheilen haben. Dahingegen kam man in der letzten Sitzung noch einmal auf die Discussion über die innere Organisation des höheren Schulwesens zurück. Viele auf No. I, 5—7 bezügliche Anträge wurden vorgelegt. Bevor man aber zu der Berathung derselben überging, mahnte Director Rothert aus Aurich, einer der eifrigsten Vertheidiger des s. g. Gesammtgymnasiums (s. o.) [3]) gegen den früherhin angenommenen Vermittelungsversuch durch einen gemeinschaftlichen Unterbau für das humanistische Gymnasium und die höhere Bürgerschule,

---

ab von den Angaben in dem oben erwähnten Berichte unserer Zeitschrift S. 170.

[1]) Also auch im Lateinischen. Dafs dieses mit zu den gemeinschaftlichen Lehrgegenständen gehören solle, ergiebt sich aus den diesem Antrage vorhergehenden Verhandlungen.

[2]) Hierbei ist also vorausgesetzt, dafs die Realisten auf der Mittelstufe ihren Schulcursus beendigt haben werden.

[3]) Vgl. dessen Schrift: Zur Schulreform. Aurich u. Leer 1848. 44 S. 8.

noch einmal auf das Dringendste, die Sache durch den hier gefafsten Beschlufs nicht für abgethan zu halten. Er schlage vor, in einem öffentlichen Blatte eine Discussion über dieselbe in einer humanen Weise zu eröffnen. Den Ausdruck „Gesammtgymnasium" wolle er übrigens gern fallen lassen, aber unter der Bedingung, dafs die freundlich gebotene Hand zur Ausbildung eines nationalen Gymnasiums angenommen werde. — Mangel an Zeit, wie auf Verlangen eines Mitgliedes ausdrücklich zu Protocoll genommen wurde, bewog darauf die Versammlung, über alle jene das Hebräische, das Französische und Englische, das Deutsche betreffenden Anträge zu I, 5 — 7 ohngeachtet ihrer Wichtigkeit zur Tagesordnung überzugehen. Es blieb demnach unerörtert ein Antrag hinsichtlich des Hebräischen, zu beschliefsen, dafs es als Unterrichtsgegenstand für die künftigen Theologen, eventuell auch Philologen beizubehalten sei; — ferner ein Antrag, das Englische in der Tertia des Gymnasiums mit 2 Stunden zu beginnen, und in gleicher Stundenzahl in Secunda und Prima fortzusetzen; — desgleichen: eine neuere Fremdsprache, eventuell die französische, vor der lateinischen in den Sprachunterricht der höheren Lehranstalten eintreten zu lassen; ja auch beide neuere Sprachen in dem Umfange auf dem Gymnasium zu treiben, dafs die Schüler sich nicht nur im Verständnifs der Schriftsteller, sondern auch im schriftlichen und mündlichen Gebrauche beider Sprachen eine namhafte Fertigkeit erwerben können; endlich der Antrag, zu beschliefsen, dafs der Unterricht in der deutschen Sprache in den Vordergrund des sämmtlichen Schulunterrichts trete und in allen Classen wenigstens mit 4 Lehrstunden vertreten werde, nebst dem Antrage, „die deutsche Sprache und Literatur möge durch Lectüre und sorgfältige Uebung im schriftlichen und mündlichen Gebrauche als besonderes Bildungselement betrachtet werden." — Angenommen wurden von den eingebrachten Anträgen nur folgende: „Damit dem mathematisch-naturwissenschaftlichen Unterrichte sein Recht werde, mufs jedes vollständige Gymnasium zwei Lehrer für diese Gegenstände haben" (ohne Discussion mit Majorität); desgleichen: „Die Schule möge alle Mittel benutzen, die Jugend mündlich zu machen" (gegen 4 Stimmen von Seiten der Deputirten; durch Majorität von Seiten der Nicht-Deputirten).

Sehr ausführlich wurde hierauf noch No. I, 8 über die Sorge für die körperliche Ausbildung der Jugend discutirt; bei der Abstimmung aber erklärte sich zuvörderst die Versammlung mit der a. a. O. ausgesprochenen Ansicht über „die planmäfsige körperliche Ausbildung der Jugend als eine allgemeine Aufgabe der Erziehung, welche die Schule mit dem ernstlichsten Willen zu der ihrigen machen müsse", einstimmig einverstanden. Für die Verpflichtung der Schüler zur Theilnahme an den [von der Schule anzuordnenden] gymnastischen Uebungen, von welcher nur körperliche Gebrechen oder Schwäche dispensiren dürfen, sprachen sich indessen nur 25 gegen 23 Stimmen aus. Einige machten in einem eingereichten Proteste gegen die zwangsweise Theilnahme am Turnunterrichte theils das Recht der Aeltern geltend, theils die Sorge für das Gedeihen desselben, da Zwang demselben mehr Nachtheil bringen werde als das Zurückbleiben einzelner Schüler. — Auch die übrigen in der Vorlage ausgesprochenen, meistens aus den eingegangenen Gutachten entlehnten, Ansichten über den Beginn der gymnastischen Uebungen schon im frühen Jugendalter, über das Hinzutreten von Exercier- und Waffenübungen für die erwachsenen Schüler, über die Leitung dieser Uebungen durch einen Lehrer der Schulanstalt (in welcher Hinsicht Heranbildung der Studiosen des Lehramts zu Turnlehrern wünschenswerth sei), desgleichen über Betheiligung noch anderer Mitglieder des Lehrercollegiums an der Aufsicht beim Turnen, auch über die Anstellung von ein Paar Turnleh-

rern zur zeitweiligen und abwechselnden Einübung bei den höheren Anstalten des Landes, über die Fortsetzung der Turnübungen im Winter, sprachen sich die Versammelten bis auf wenige Dissentirende beifällig aus.

Um nun endlich noch zu der wichtigen Berathung über die Prüfungen (I, 10) Zeit zu gewinnen, liefs man I, 9, das Capitel von der Schuldisciplin, unerörtert. Sehr leicht vereinigte man sich hier zu einem Verwerfungsurtheile über die im Hannoverschen seit den letzten 20 Jahren bestehende Vorprüfung der Fähigkeiten zum Studiren; ebenso erklärte man sich mit grofser Majorität für die Beibehaltung öffentlicher Classenprüfungen, so wie der dabei Statt findenden Rede- und Declamationsübungen. Am längsten beschäftigte man sich mit der Frage wegen der Maturitätsprüfungen. Bei der auf die Verhandlung über Beibehaltung oder Abschaffung, so wie über die im erstern Falle erforderlichen Modificationen derselben folgenden Abstimmung über die einzelnen Sätze der Vorlage ergab sich das Resultat: 1) Diese Prüfungen sind beizubehalten (nur 15 Deputirte waren dagegen), und zwar vorläufig in der gegenwärtigen Gestalt, vorbehaltlich der sogleich anzuordnenden Modificationen (mit entschiedener Majorität; von den Nicht-Deputirten angenommen nur mit 11 gegen 10). 2) Von der mündlichen Prüfung im Ganzen sowohl als theilweise kann Enthebung durch Einstimmigkeit der betreffenden Lehrer Statt finden (26 Deputirte, 19 Nicht-Deputirte stimmten dafür). 3) Die Maturitätsprüfungscommissionen in ihrer jetzigen Composition sind aufzuheben (mit entschiedener Majorität der Deputirten und Nicht-Deputirten angenommen). 4) Der Königliche Commissarius bei diesen Prüfungen ist beizubehalten und ist Präsident der Prüfungscommission. — Aufserdem wurde das vollberechtigte Mitstimmen derjenigen Commissionsmitglieder, welche nicht zu dem Lehrercollegium gehören, von der Majorität der Versammlung für unzweckmäfsig erklärt; und die Frage, ob es wünschenswerth sei, dafs der Königliche Commissarius wo möglich aus der Ober-Schulbehörde genommen werde, von der Majorität bejaht. — 5) Die Kenntnifs der griechischen Sprache ist für alle Abiturienten, gleichviel welcher Facultät sie sich widmen werden, unerläfslich. 6) Die Forderung eines freien lateinischen Aufsatzes fällt aus der Prüfungsordnung weg und wird durch eine Uebersetzung ins Lateinische ersetzt (angenommen von 26 Deputirten, 13 Nicht-Deputirten). Dr. Kühner gab einen beachtungswerthen Protest gegen diesen Beschlufs zu Protocoll, welcher sich jedoch mehr auf die etwaige Consequenz aus dieser Concession bezog, dafs nunmehr auch die Uebung in freien Aufsätzen aus dem lateinischen Unterrichte wegfallen solle; welche *per majora* abgelehnt worden war. 7) Die Controle der wissenschaftlichen Prüfungscommission zu Göttingen bei Beurtheilung der Maturitätsprüfungen findet als Regel nicht mehr Statt.

Ueber die in der Vorlage a. a. O. erwähnte, von einigen Seiten gewünschte, Abgangsprüfung für die Nicht-Studirenden, sowohl bei den selbstständigen höheren Bürgerschulen als auch bei den mit den Gymnasien vereinigten Realschulen, enthielt man sich der Berathung. — Ueber das Verhältnifs der Lehrercollegien zu dem Dirigenten der Schule (No. I, 11) beschlofs man, eine Commission die nothwendigen Vorschläge machen zu lassen, die in der nächsten allgemeinen Conferenz zur Erledigung kommen sollten. Dieselbe Commission solle dann auch die für alle Anstalten des Landes geltenden Bestimmungen in Betreff der Schuldisciplin (No. I, 9) in Antrag bringen. Zu dieser Commission aber wurde das Präsidium gewählt, welchem anheim gegeben wurde, noch ein oder mehrere Mitglieder zu diesem Geschäfte zuzuziehen und den Bericht bei dem Königl. Ober-Schulcollegio einzureichen.

C. Der Landesschulconferenz zu Berlin waren bekanntlich im Laufe

des vorigen Jahres viele Conferenzen in den einzelnen Provinzen des Landes vorhergegangen, auf denen die mannigfaltigsten Wünsche in Betreff einer Reorganisation der höheren Schulen des Königreichs laut geworden waren. Mittheilungen darüber enthält diese Zeitschrift in verschiedenen Heften des vorigen Jahres, und eine allgemeine Uebersicht giebt das Intelligenzblatt zur allgem. Lit. Zeit. von d. J. a. a. O. Die Eröffnung der (aus 31 Mitgliedern bestehenden) Conferenz erfolgte am 16. April d. J., der Schlufs erst am 14. Mai. Die Art der Zusammensetzung derselben dürfen wir als bekannt voraussetzen. Nicht blofs die s. g. Gelehrtenschulen oder Gymnasien im ältern Sinne des Wortes sollten in derselben vertreten werden, sondern auch die Realgymnasien oder höheren Bürgerschulen, überhaupt also, ebenso wie in Hannover, die höheren Schulen, und so führen denn auch die im Druck erschienenen sehr ausführlichen Protocolle (216 S. 4.) den Titel: Verhandlungen über die Reorganisation der höheren Schulen. Aus S. 2 derselben ergiebt sich, dafs die Vorlage, welche den Gegenstand der Berathungen ausmachen sollte, den Mitgliedern (leider!) vorher nicht bekannt gewesen war, sondern ihnen erst in der ersten Sitzung selbst mitgetheilt wurde, welche von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten mit der Erklärung eröffnet war, dafs die aus freier Wahl der Lehrer hervorgegangene Commission zur Berathung über die Reorganisation des höheren Schulwesens zu seiner, des verantwortlichen Ministers, Information berufen sei. Demzufolge könne auch dem Wunsche der Mitglieder, aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden zu wählen, nicht gewillfahrt werden. Mit diesem Geschäfte beauftragte er vielmehr selbst den Geheimen Ober-Regierungsrath Kortüm, und stellte zugleich den Geheimen Ober-Regierungsrath Schulze und den Geheimen Regierungsrath Brüggemann als Ministerialcommissarien der Versammlung vor. Ausdrücklich hatte er aber erklärt, dafs in den zu dem erwähnten Zwecke anzustellenden Berathungen eine freie Meinungsäufserung herrschen solle. Um so mehr dürfen wir also in die Conferenz das Vertrauen setzen, dafs ein jeder Theilnehmer derselben ohne Rückhalt mit der entschiedensten Offenheit seine gewissenhafte Ueberzeugung über die in Rede stehenden hochwichtigen Angelegenheiten ausgesprochen haben werde.

Es liegt sehr nahe, die ganze Einrichtung und den Geschäftsgang dieser Conferenz mit dem der Hannoverschen zu vergleichen, deren Tendenz ja ebenfalls keine andere war, als der höchsten Behörde über die vorliegenden Fragen zur Information zu dienen. Hier springt aber sofort ein erheblicher Unterschied in die Augen. Wenn gleich dort schon vor der Eröffnung der Conferenz den Mitgliedern eine Uebersicht der zu verhandelnden Gegenstände vorgelegt war, so dafs dieselben selbst in gewisser Weise specieller vorbereitet auf diesem Schultage erscheinen konnten, so hatte sich die Behörde selbst doch in dieser Uebersicht noch in keiner Art entschieden über irgend etwas ausgesprochen. Es lag nicht in ihrer Absicht, so wie dies in Berlin der Fall war, einen Gesetzentwurf in Betreff der höheren Schulen einer (Ministerial-) Commission zur Berathung vorzulegen. Schon in Folge hiervon mufste der Geschäftsgang dort ein anderer werden, als in Berlin. Das Wesentlichste desselben bestand hier aber darin, dafs zur vorläufigen Berathung der in der Gesetzesvorlage enthaltenen Gegenstände verschiedene Commissionen gewählt wurden, deren Referate demnächst bei den Verhandlungen selbst die Grundlage der weitern Debatte bildeten. Der grofse Umfang der das ganze höhere Schulwesen in allen seinen Beziehungen umfassenden Gesetzesvorlage brachte es von selbst mit sich, dafs die Versammlung mit ihrer Berathung nicht in kürzerer Zeit fertig werden konnte, obwohl sie gleich zu Anfange von dem Minister zur Beschleunigung der Arbeit aus finan-

ziellen Gründen aufgefordert war. Nähere Mittheilungen über den Geschäftsgang bei den Berathungen sind bereits in dieser Zeitschrift Heft 7, S. 634 gegeben, und es ist bekannt, dafs eben wegen der Schwierigkeit der in den Commissionen zu beschaffenden Vorarbeiten sich die Referate und Debatten nicht der Reihe der Paragraphen anschliefsen konnten. So kam es denn, dafs gerade die 12 ersten Paragraphen ganz zuletzt in Berathung genommen werden mufsten. Eben diese, welche unter der allgemeinen Ueberschrift: von den höheren Schulanstalten die Bestimmung, innere Einrichtung und Lehrverfassung der höheren Schulen ins Auge fassen, sind es, mit denen wir es für den Zweck der vorliegenden Arbeit zu thun haben. Die übrigen handeln: von den Lehrern (den an sie zu machenden Anforderungen, ihrer Stellung u. s. w.), von der Dotation der höheren Schulen und ihrem Verhältnisse zu den für ihre Unterhaltung sorgenden Behörden, endlich von den beaufsichtigenden Staatsbehörden.

Unsere Zeitschrift hat a. a. O. die Gesetzesvorlage sowohl in ihrer ursprünglichen Fassung, als in der Gestalt, in welcher sie nach der Berathung durch die Conferenz aus einer zweiten Lesung hervorging, mitgetheilt, und dürfen wir daher unsere Leser auf diese Mittheilung verweisen. Aus den 12 Paragraphen in der ersten Fassung sind in der Zusammenstellung der Beschlüsse über dieselben nur 10 Paragraphen geworden, die mitunter nicht blofs im Ausdrucke, sondern auch hinsichtlich des Inhaltes sich von der Vorlage unterscheiden, in sofern die Berathung zu Zusätzen, Weglassungen, genaueren Bestimmungen u. dgl. die Veranlassung gab. Wir werden dieselben im Einzelnen zu betrachten haben, indem wir jetzt unserer Aufgabe selbst näher treten, und zu zeigen versuchen, was für Ergebnisse aus den Verhandlungen auf den drei verschiedenen Lehrerversammlungen hervorgegangen sind.

I. hinsichtlich der Bestimmung der höheren Schulen.

Diesen Namen, nicht: der Gymnasien zu wählen berechtigt, ja nöthigt uns sowohl der in der preufsischen Gesetzesvorlage als der von dem Oberschulcollegium zu Hannover in der von ihm ausgegangenen Vorlage gebrauchte Ausdruck; denn auch hier sind es nicht blofs die Gymnasien, sondern überhaupt das höhere Schulwesen, auf dessen Organisation die Aufmerksamkeit der Versammlung gelenkt wird. Wenn man auf den sächsischen Lehrerversammlungen blofs die Gymnasien ins Auge fafste, oder ausschliefslich nur von Gymnasien redete, so hatte dies seinen natürlichen Grund darin, dafs es, so viel wir wenigstens wissen, in Sachsen keine andere von dem Staate abhängige höhere Schulen giebt, als die Gymnasien [1]), und es eben auch nur Gymnasiallehrer waren, welche es sich zur Aufgabe gemacht hatten, über die Angelegenheiten ihrer Anstalten sich zu verständigen. Die Aufgabe dieser Anstalten aber, welche im Sinne der Vertheidiger des classischen Princips derselben oft zu eng gefafst wird, möglichst zu erweitern, also sich den Anforderungen der Vertheidiger des s. g. realistischen Princips zu nähern, war unverkennbar schon das Streben der Leipziger Versammlung, und so kam man

1. zu Leipzig bei der Angabe der Bestimmung der Gymnasien demjenigen ziemlich nahe, was in der preufsischen Gesetzesvorlage sowohl in ihrer ursprünglichen als in ihrer veränderten Gestalt darüber ausgesprochen ist. In dem Leipziger Programme §. 1 war die Rede von der

---

[1]) Dies ergiebt sich schon aus der dem Regulativ vom 27. Dec. 1846 vorangeschickten Vorerinnerung, wo (S. 3) nur von der 1842 und 1843 durch das Ministerium erfolgten Verwandlung des Gymnasii zu Annaberg in ein Pro- und Realgymnasium die Rede ist.

Bestimmung der Gymnasien: „aufser der höheren Menschenbildung zugleich eine allgemeine Vorbildung für die höheren wissenschaftlichen Studien in christlicher und nationaler Richtung zu gewähren." Dieser Fassung war in dem oben S. 767 erwähnten Programm der Siebener folgende Fassung gegenüber gestellt: ihre Bestimmung sei, „mit einer höheren Menschenbildung zugleich die allgemeine Vorbildung für höhere wissenschaftliche Studien auf christlich-nationaler Grundlage zu gewähren"; wofür sich jedoch von 56 Stimmen nur 24 erklärten. — §. 2 des Programmes verlangte „Anerkennung der Grundsätze, dafs das Gymnasium, als allgemeine Vorbereitungsanstalt für die höheren wissenschaftlichen Studien, nach den wissenschaftlichen Forderungen der Zeit seine eigenen Institutionen zu reformiren habe [d. h. die Institutionen des Gymnasiums seien zu reformiren, wie es in der Versammlung selbst interpretirt wurde; s. Bericht S. 16], in dem gegenwärtigen Standpunkte der Wissenschaft aber kein Grund liege, das bisherige Princip des Unterrichts nach seiner neueren Gestaltung (Regulativ S. 5 ff.) [1]) wesentlich zu verlassen." Die Siebener beschränkten sich dagegen in ihrem Programm §. 2 nur auf die ganz allgemeine Forderung: „Das Gymnasium hat seine Verfassung nach den begründeten Forderungen der Zeit zu gestalten." Zur Motivirung dieses Antrages wurde u. a. von Köchly geltend gemacht: „es gelte jetzt, ein Gymnasium herzustellen, welches alle Bildungsmittel zu benutzen strebe und eine Vorschule sei ebenso für die Naturwissenschaften wie für die historisch-ethischen." Sein Princip bezeichnete er einfach als das modern universelle. Nach langer Debatte über die von dem Gymnasium aufzunehmenden Bildungsmittel wurde bei der Abstimmung §. 2 in der Fassung des Programms zwar einstimmig abgeworfen, die im Nebenprogramm beantragte Fassung desgleichen gegen 9 Stimmen abgelehnt. Dagegen gab man mit 34 Stimmen gegen 16 folgender Fassung den Vorzug: „Das Gymnasium hat seine Institutionen nach den begründeten Forderungen der **Zeit** und der **Wissenschaft** zu gestalten, mit Festhaltung des **historischen** als seines Grundprincips, aber voller Anerkennung der Bildungselemente, welche in den **exacten** Wissenschaften liegen." Motivirt war diese Fassung von ihrem Urheber (Palm aus Grimma) durch die Erklärung: er habe, weil nicht blofs die Wissenschaft, sondern auch das Leben Forderungen habe, Zeit und Wissenschaft verbunden. Das Historische aber müsse als Vermittlerin zwischen Gegenwart und Vergangenheit festgehalten werden, weil nur der die Gegenwart recht verstehe, der ihren Zusammenhang mit der Vergangenheit erfafst habe. Jedoch sei dasselbe nicht einseitig festzuhalten, vielmehr sollten auch die exacten Wissenschaften ihr Recht erhalten. In wiefern nun etwa das Gymnasium dazu bestimmt sein könne, auch für die Interessen der nicht studirenden, aber doch eine höhere wissenschaftliche Bildung suchenden Schüler zu sorgen, das kam hier wenigstens noch nicht zur Sprache. Man liefs überhaupt die Frage: was fordert die Zeit, was fordert die Wissenschaft in den beiden angedeuteten Beziehungen von den Gymnasien? für den Augenblick ganz unerörtert, wenn nicht etwa das hieher zu rechnen ist, dafs man nach Beendigung der Debatte über diesen Paragraphen sich sofort auf Köchly's Antrag zu dem Lieblingsthema dieses Gymnasialreformers wandte, und auf Berathung und Be-

---

[1]) „Allgemeine humanistische Vorbildung zum selbstständigen Betriebe der Wissenschaften, insbesondere der historisch-ethischen." Für dieses Princip hat das Ministerium die Gründe in dem Regulativ S. 10 ff. ausdrücklich hinzugefügt.

schlufsfassung über das Lateinschreiben und Lateinsprechen einging. Dahingegen führte auf der Versammlung zu Meifsen, wo die Stellung und das Ziel der Vorbereitungsclassen (das Progymnasium) und ihr Verhältnifs zu andern Lehranstalten dem Programme zufolge einen der ersten Gegenstände der Berathung ausmachte, die Debatte von selbst auf die Frage: wie lange und in welcher Weise, auf welchem gemeinsamen Boden studirende und nicht studirende Schüler des Gymnasiums zusammenzuhalten seien, und was demnach von der Priorität des Unterrichts in den neueren Sprachen vor dem Lateinischen zu halten sei: eine Frage, welche in Berlin wenigstens in Betreff der Unterclassen der Realgymnasien von Mützell angeregt (s. Prot. S. 126), von der Conferenz jedoch nicht weiter in Erwägung gezogen wurde.

2. Auf der Berliner Conferenz ging dagegen die Berathung über das Wesen und die Bestimmung der Gymnasien schon auf Veranlassung des ersten Paragraphen der Gesetzesvorlage von einem höheren Gesichtspunkte aus. Der Paragraph selbst redete ja, der Ueberschrift des ersten Abschnittes gemäfs, noch gar nicht von Gymnasien, sondern überhaupt von höheren Schulanstalten, um erst nach Feststellung ihrer Tendenz im Allgemeinen die Aufgabe der einzelnen Abtheilungen oder Arten, welche man, ohne sie jedoch vorläufig näher zu bezeichnen, von vorn herein ins Auge gefafst hatte, im Besondern festzustellen. Die zu gleichen Theilen aus Gymnasial- und Realschullehrern bestehende Commission hielt es aber, wie sie in ihrem Berichte S. 117 sagt, für angemessen, „principielle Erörterungen möglichst zu vermeiden, und sich, so weit es thunlich erschien, an die Worte der ministeriellen Vorlage anschliefsend Vereinigungen zu erzielen, in denen auch verschiedenartige Grundansichten Schutz und Beruhigung zu finden meinten." „Allgemeine Fragen also, wie: was ist das Gymnasium? was die Realschule? welche Bedeutung haben heutiges Tages die altclassischen Sprachen? u. dgl. m., blieben daher im Wesentlichen von ihr noch unberührt." — „In zwei Principienfragen fand jedoch jetzt schon eine Einigung Statt, nämlich erstens in der beinahe stillschweigenden Anerkenntnifs, dafs beide Anstalten, Gymnasium und Realschule, auf dem Grund und Boden der Wissenschaft aufgebaut seien, beide eine wissenschaftliche Ausbildung und Befähigung gewähren; zweitens in der Ueberzeugung, dafs auf diesem Felde mehr als irgendwo eine sorgfältige Schonung bestehender Organismen, die einen Boden gefunden und Wurzel geschlagen haben, Statt finden und ihre Freiheit einer Uniformirung gegenüber gewahrt werden müsse [1])." s. S. 117.

---

[1]) Diese letztere von dem praktischen Sinne der Commissionsmitglieder zeugende Bemerkung erinnert uns an die schon oben S. 11 erwähnte Weisung in der Hannoverschen Vorlage, welche wir uns nicht versagen können hier vollständig aufzunehmen. „Der praktische Standpunkt ist es vorzüglich, auf welchen die Versammlung sich stellen wolle, und zur Erlangung desselben ist es vor Allem erforderlich, dafs die anwesenden Mitglieder der Lehrercollegien recht scharf die Lage ihrer Anstalt, die Zusammensetzung ihres Schüler-Cötus, und die künftige Bestimmung ihrer Schüler nach den verschiedenen Hauptrichtungen, die Bildungsbedürfnisse ihres Ortes und ihrer Landschaft, die Verfassung der übrigen Unterrichtsanstalten ihrer Umgebung, die äufsern Mittel, welche für ihre Schule und etwa auch für die übrigen ihrer Stadt zu Gebote stehen, überhaupt alle Factoren zu einem treffenden Urtheil über das, was in ihrem Kreise zur richtigen Gestaltung des Local-Schulwesens in Betracht kommt, ins Auge fassen und zur Geltung bringen." Auch auf der Leipziger und

Zur leichtern Beurtheilung der aus der Debatte über den ersten so wichtigen Paragraphen auf Grundlage des Commissionsberichts hervorgegangenen Fassung desselben halten wir es für angemessen, denselben in seiner ursprünglichen und veränderten Gestalt hier voranzustellen. Im Ganzen wurde nämlich die von der Commission vorgeschlagene Fassung angenommen, nur mit Vertauschung weniger Ausdrücke, welche wir in Klammern hinzufügen.

Gesetzesvorlage.	Fassung der Conferenz.
Die höheren Schulanstalten sollen die intellectuellen und sittlichen Kräfte der männlichen Jugend entwickeln, sie zu den wissenschaftlichen Studien auf Universitäten oder zur erfolgreichen Betreibung des später erwählten bürgerlichen Berufes vorbereiten und zu selbstständiger Theilnahme an den höheren Interessen der menschlichen Gesellschaft, so wie zu gedeihlicher staatsbürgerlicher Wirksamkeit befähigen.	Die höheren Schulanstalten sollen die intellectuellen [geistigen] und sittlichen Kräfte der männlichen Jugend entwickeln, dieselbe zu wissenschaftlichen Studien (auf Universitäten und höheren Fachschulen) und zur erfolgreichen Betreibung des erwählten [später erwählten] Berufes vorbereiten, so wie zu selbstständiger Theilnahme an den höheren Interessen [Gütern] der menschlichen Gesellschaft [zu vaterländischer Gesinnung] und zu gedeihlicher staatsbürgerlicher Wirksamkeit erziehen. (28 gegen 3 St.)

Es liegt uns, indem wir dieses schreiben, bereits eine von Mützell (einem Mitgliede aus der Minorität bei Fassung dieses Beschlusses) und eine von einem Nicht-Theilnehmer an der Versammlung, Deinhardt zu Bromberg, ausgegangene Beurtheilung dieses Paragraphen vor (Heft 9 dieser Zeitschrift, S. 715 ff.). In wie weit wir mit diesen Beurtheilern übereinstimmen oder nicht, wird sich aus Folgendem ergeben. Das Gesetz hat allerdings, und mit Recht, zunächst nur die Absicht, eine Erklärung über die Bestimmung der höheren Schulanstalten den nachfolgenden, aus ihrer Bestimmung sich ergebenden, zur Erreichung derselben erforderlichen Anordnungen in Betreff ihrer innern Organisation voranzustellen; mit dieser Angabe der Bestimmung derselben giebt das Gesetz aber nothwendig zugleich implicite eine Definition; denn als höhere Schulanstalten wird man consequenter Weise nur solche Schulen betrachten oder definiren können, welche durch ihre Einrichtung gerade dieser Bestimmung entsprechen. Nun haben zwar, wie Brüggemann bei der Debatte (S. 113) mit Recht bemerkte, alle Schulen etwas gemein, über dessen Bezeichnung wir [bei der Definition einer besondern Art von Schulen und ihrer Bestimmung] nie hinwegkommen werden. Wenn derselbe aber hinzufügte: ebenso wenig könne der besondere Zweck dieser [der höheren] Schulen übergangen werden; so möchten wir in Beziehung hierauf erinnern, dafs gerade dieser Zweck es ist, der vorzugsweise hier angegeben werden mufs, und dafs diese Angabe so eingerichtet sein mufs, dafs das allen Schulen Gemeinsame dabei in den Hintergrund, dieser besondere Zweck dagegen in den Vordergrund gestellt wird. Abgesehen von dem zu weit gefafsten Ausdrucke „der männlichen Jugend", welcher richtiger mit dem von Mützell a. a. O. vor-

---

Meifsener Versammlung fehlte es den Idealisten gegenüber nicht an praktischen Männern, welche den Blick auf die Wirklichkeit und das unter einmal gegebenen Verhältnissen Nothwendige richteten. S. u. a. Palm's Auseinandersetzung der Bedürfnisse der Realschulen und der Gymnasien S. 86.

geschlagenen Ausdrucke „der ihnen anvertrauten männlichen Jugend“, oder schlechthin „ihrer Zöglinge“ vertauscht werden würde (denn nur mit diesen haben sie es zu thun, nicht mit der — gesammten — männlichen Jugend); so liegt in der Beiordnung der hier aufgestellten 5 Forderungen oder Aufgaben, wie es uns scheint, ein logischer Fehler, indem nicht alle diese Aufgaben ausschliefslich als Aufgaben der höheren Schulen zu betrachten sind. 1) Entwicklung der intellectuellen und sittlichen Kräfte ihrer Zöglinge fordern wir auch von der Volksschule und überhaupt von jeder Schule, die nicht etwa ganz ausschliefslich zu weiter nichts bestimmt ist, als ihren Schülern eine bestimmte Art von Kenntnissen oder Fertigkeiten beizubringen (z. B. eine Bauhandwerkerschule). 2) Auf den erwählten Beruf haben auch manche andere Schulen vorzubereiten, und sicherlich werden sie es dann auch auf eine erfolgreiche Betreibung desselben von Seiten ihrer Zöglinge absehen, so dafs man nicht etwa diesen Zusatz als eine *Nota characteristica* der höheren Schulen ansehen darf. 3) An den Interessen der menschlichen Gesellschaft sich zu betheiligen, dazu werden selbst niedere Schulen ihre Zöglinge erziehen können; das Characteristische liegt hier also in dem jedenfalls sehr unbestimmt und allgemein gefafsten: höheren Interessen und in der Selbstständigkeit der Theilnahme. Eben diese Selbstständigkeit kann nur die Frucht der tiefern wissenschaftlichen Bildung sein, wodurch eine Unabhängigkeit von dem fremden Urtheil gewonnen, wenigstens die Möglichkeit gegeben ist zu schärferer Prüfung und zu Gewinnung eines eigenen, selbstständigen Urtheils. Hiermit aber werden wir schon auf den Kern und Mittelpunkt der ganzen Begriffsbestimmung geführt. Es sind dies die wissenschaftlichen Studien oder die Vorbereitung zu denselben (gleichviel ob auf Universitäten oder auf höheren Fachschulen), womit es die höheren Schulen als solche zu thun haben. Anderes haben sie mit andern Schulen gemein; dies aber ist das ihnen eigenthümliche Gebiet. Wir möchten daher nicht mit Deinhardt (Heft 9, S. 720) behaupten, alle von dem zweiten Satze an ausgesprochenen Forderungen seien nur äufsere Folgen des höheren Schulunterrichtes und gehörten demnach nicht zur Angabe seines innern Zweckes, wenn gleich wir ihm zugestehen, dafs die dritte, vierte und fünfte „so unbestimmt sind, dafs sie der Anschauung der höheren Schulanstalten keinen Halt gewähren.“ Wo finden wir aber diesen Halt? Auch nicht in der ersten Forderung; denn diese, sagen wir wiederum in Uebereinstimmung mit demselben, ist so allgemein, dafs sie das Wesen der Sache keinesweges trifft. So bleibt uns also nur das zweite übrig. Die specielle Aufgabe der höheren Schulen wird nur darin bestehen können, dafs sie ihren Zöglingen (vorzugsweise) wissenschaftliche Bildung gewähren, oder sie zu wissenschaftlichen Studien vorbereiten. Dafs die Sorge für die sittliche Bildung nicht ausgeschlossen ist, versteht sich von selbst; nur zur speciellen Aufgabe eben jener Schulen gehört sie nicht. Es handelt sich aber hier gerade um das den höheren Schulen ganz Eigenthümliche. In allen vorhin erwähnten Gebieten, behaupten wir daher mit Mützell a. a. O. S. 717, haben die höheren Schulen eine eigenthümliche Aufgabe; jedoch ordnen sich die übrigen Aufgaben der schon erwähnten Hauptaufgabe unter, und sind zu erwähnen entweder nur als eine natürliche Consequenz der zu erstrebenden wissenschaftlichen Bildung (oder Vorbereitung zu den wissenschaftlichen Studien auf Universitäten u. s. w.), oder als unerläfsliche Nebenaufgaben zu dieser Hauptaufgabe, welche zugleich mit derselben durch die diesen Schulen vorzugsweise oder ausschliefslich zu Gebote stehenden Mittel gelöset werden sollen, mithin auch in anderer Weise als die niederen Schulen dazu im Stande sind. Die Verschiedenheit der bei-

den Hauptarten dieser auf Lösung einer und derselben gemeinschaftlichen Aufgabe abzweckenden Schulen wird aber wiederum in der Verschiedenheit der Mittel und der Art ihrer Anwendung zu der erwähnten Bildung zu suchen sein. Daher hat man auch überall, wo man darauf ausging, diese beiden Hauptarten in Eins zu verschmelzen, vor Allem versucht, sich über die gemeinschaftlichen Mittel zur Erreichung jenes Zweckes zu verständigen und zu vereinbaren.

Wenn man übrigens in dem vorliegenden Paragraphen bei der Erwähnung der wissenschaftlichen Studien ausdrücklich die Anstalten hinzufügte, auf denen diese Studien demnächst getrieben werden sollen oder können (Universitäten und höhere Fachschulen), so geschah dies ohne Zweifel mit vorläufiger besonderer Rücksichtsnahme auf die Realschulen, welche ihre Schüler meistentheils auf höhere Fachschulen zu entlassen pflegen, wiewohl auch diesen die Universität nicht verschlossen sein darf, wenn sie ihren Lehrcursus in der weiter unten vorgeschriebenen Weise durch das Realgymnasium vollendet haben. Hinsichtlich dieser letztern ist es aber von besonderer Wichtigkeit, dafs ihnen die Wissenschaftlichkeit des Unterrichts, wenigstens die Vorbereitung ihrer Zöglinge auf wissenschaftliche Studien, als das mit den Gymnasien gemeinschaftliche Ziel vorgehalten wird, um sich durch Erstrebung dieses Zieles als ebenbürtige Anstalten neben diesen hinzustellen [1]). Wenn aber von der Vorbereitung zur erfolgreichen Betreibung des erwählten Berufes die Rede ist, so kann man zwar vielleicht als selbstverständlich voraussetzen, dafs die Zöglinge der höheren Schulen einen Beruf gewählt haben oder wählen werden, welcher eben der Vorbereitung auf wissenschaftliche Studien entspricht. Indessen fordert doch die Bündigkeit der zu gebenden Definition, dafs der Beruf auch mit Bezugnahme auf jene Vorbereitung durch ein entsprechendes Prädicat characterisirt werde. Hiermit kämen wir dann auf die von Mützell S. 716 vorgeschlagene einfache Fassung des ganzen Paragraphen, in welcher nur die Hauptaufgabe ins Auge gefafst wird, die auch Deinhardt S. 720 als solche anerkennt:

---

[1]) Wir verweisen in dieser Beziehung u. a. auf die sehr gründliche Entwickelung des wahren Sachverhältnisses in der trefflichen Schrift: Das Realschulwesen in Characteristiken. Von dem Vorstande einer Realschule. Darmstadt 1843. S. 9 ff. Hier wird nachgewiesen, dafs die Realschule, „wenn sie der Bildung der höheren praktischen Stände dienen will, in der Erstrebung einer allgemeinen Grundlage für den künftigen Beruf den Gymnasien sich coordiniren und deshalb auch ebenso wie jenes dem Principe der Humanität sich subordiniren mufs." — S. 11. „Gymnasium und Realschule stimmen überein in dem humanistischen Principe und in der wissenschaftlichen Form des Unterrichts; sie differiren in den Objecten des Unterrichts, der dort entschieden auf die Seite des Geistes, hier auf die Seite der Natur gerichtet ist." Sehr treffend wird ebendaselbst der Unterschied der Realschule und der blofsen Gewerbschule entwickelt. Etwas anders stellt Palm das Verhältnifs der Realschule und des Gymnasiums dar, wenn er zu Meifsen bemerkte (Bericht S. 86): „Die Verschiedenheit der Berufsarten scheide die Schulen und werde sie stets scheiden; ein Theil der Menschen sei auf die materiellen Berufsarten angewiesen — diese würden durch die Elementarschulen vorbereitet —, ein anderer betreibe dieselben Berufsarten auf mehr geistige Weise — diese gehörten auf die Realschulen —, ein dritter endlich sei mehr auf das rein Geistige gewiesen, diese, welche in Folge davon einen längeren Weg der Bildung zu führen seien, gehörten dem Gymnasium an und der Universität."

„Die höheren Schulen sollen ihre Zöglinge zu wissenschaftlichen Studien (auf Universitäten und höheren Fachschulen) oder [und?] für einen Lebensberuf vorbereiten, welcher eine allgemeine wissenschaftliche Vorbildung voraussetzt [1])."

Dafs die Vorbereitung auf wissenschaftliche Studien u. s. w. nicht ohne Entwicklung der intellectuellen (implicite auch der sittlichen) Kräfte Statt finden kann, liegt in der Natur des Sache, und braucht daher hier nicht als ein besonderer Theil der Bestimmung der höheren Schulen bemerklich gemacht zu werden. Wenn aber die Selbstständigkeit der Theilnahme an den höheren Interessen der menschlichen Gesellschaft ebenfalls nur durch die in jenen Schulen erzielte wissenschaftliche Bildung bedingt ist, so bedarf es auch wieder nicht der Hervorhebung derselben als einer besondern Aufgabe, während andererseits auch diese Theilnahme an und für sich nicht hervorzuheben war, weil sie keineswegs allein durch die in diesen Schulen zu erstrebende Bildung bedingt ist. Die Hinweisung auf Erziehung zu vaterländischer Gesinnung, welche die Commission beantragt hatte, wurde bereits in der Debatte, wie es uns scheint, mit Recht beseitigt, wenn gleich wir den dort von Stieve vorgebrachten Grund nicht billigen können, „weil dieser Zusatz die Gymnasien beschränke, die durch die Humaniora über die Nationalität hinausführen, und wie Deutschthümelei aussehen würde"; wir finden die Verwerfung desselben vielmehr dadurch motivirt, dafs diese Aufgabe nicht den höheren Schulen ausschliefslich obliegt.

3. Dafs auch in Hannover eine Gleichstellung der Real- oder höheren Bürgerschule mit dem Gymnasium beabsichtigt wurde, ist bereits oben nachgewiesen. Ohngeachtet der sehr ausführlichen Verhandlungen über diesen Gegenstand ging man doch nicht auf eine das Gemeinschaftliche beider Arten von Schulen umfassende Erklärung aus. Dafs man auf eine solche Formulirung ebenso wenig hier als bei andern Punkten sich einliefs, hatte seinen Grund u. a. schon darin, dafs man es hier nicht wie zu Berlin mit der Begutachtung eines bestimmten Gesetzentwurfes zu

---

[1]) Das oder des Verf., welches wir als *aut*, nicht als *sive* fassen zu müssen glauben, ist vielleicht deshalb gewählt, weil die Möglichkeit vorhanden ist, dafs jene Schüler auch nicht (zu wissenschaftlichen Studien) auf Universitäten oder höhere Fachschulen übergehen; allein das und schliefst diesen Fall nicht aus, und deutet dann noch besser darauf hin, dafs jenem Lebensberufe ebensowohl ohne den Besuch der Universität oder höheren Fachschule, als durch den Besuch derselben genügt werden könne. Aufserdem geben wir noch anheim zu erwägen, ob nicht das erziehende Element auch der höheren Schulen, welches wir ebenfalls gern mit andeuten möchten, in die vorgeschlagene Definition auf die Weise mit aufgenommen werden könnte, dafs es hiefse: „die höheren Schulen sollen ihre Zöglinge zu wissenschaftlichen Studien (auf .... Fachschulen) vorbereiten, und für einen Lebensberuf erziehen, welcher .... voraussetzt." Gern aber gestehen wir Deinhardt (S. 720) zu, dafs die Ausbildung der sittlichen Kräfte der Jugend nicht brauche in die Zweckbestimmung der höheren Schulen aufgenommen zu werden, weil die wissenschaftliche Bildung, wenn sie wahrhafter Art ist, die Sittlichkeit einschliefst. Will man indessen, um auf die Wichtigkeit derselben hinzuweisen, eine Andeutung davon in die Definition mit aufnehmen, so würden wir ihr in der zweiten Hälfte derselben ihren Platz anweisen, etwa in folgender Fassung: „— und sie, aufser zu ächter Sittlichkeit, für einen Lebensberuf erziehen, welcher .... voraussetzt."

thun hatte, bei welchem Alles auf möglichst präcise Fassung der einzelnen Artikel ankam. Beachtungswerth sind übrigens in dieser Beziehung die ohne Widerspruch aufgenommenen Erklärungen einzelner Mitglieder der Versammlung. So z. B. wurde von Geffers aus Göttingen erinnert: „Das Gemeinsame beider Anstalten bestehe in dem Wesen der Bildung [besser: der wissenschaftlichen Bildung]; diese würde zum Theil durch verschiedene Mittel erreicht, aber keine Anstalt schliefse die Bildungsmittel der andern [ganz] aus." Desgleichen von Karmarsch: „Die Bildung der Realschule sei nicht geringer als die der Gymnasien; der Unterschied beider Anstalten liege in Aeufserlichkeiten, während die allgemeine menschliche Bildung beiden angehöre"; und von Hermann aus Göttingen: „Beide Anstalten seien gleichberechtigt und coordinirt, aber sie müfsten getrennt werden. Seine Ansicht schliefse indefs nicht aus Vereinigung beider Arten des Unterrichts in dem untern Gymnasium und in dem Progymnasium [1]). Humanistisches und Realistisches seien nie ganz getrennt; aber in der einen Anstalt sei Humanismus das Principale, Realismus das Accessorium, und umgekehrt." Dafs die Bezeichnung des Humanismus in der herkömmlichen Bedeutung des Wortes als eines Accessorium für die Realschule wohl vereinbar sei mit der Unterordnung derselben gemeinschaftlich mit dem Gymnasium unter das Princip der Humanität, deren wir S. 781 in der Anmerkung gedacht haben, bedarf wohl kaum der Bemerkung.

Hatte man zuvörderst die Bestimmung oder Aufgabe der höheren Schulanstalten festgestellt, so war das Nächste, worüber man sich zu vereinigen hatte, eine dieser Aufgabe entsprechende Einrichtung derselben. Was für übereinstimmende oder divergirende Resultate in Beziehung auf diese durch die Berathungen auf den verschiedenen Conferenzen gewonnen wurden, werden wir am besten zur Uebersicht bringen, wenn wir dem Gange der Debatte auf der Berliner Conferenz folgen, und von den dort getroffenen Bestimmungen

II. hinsichtlich der Einrichtung der höheren Schulanstalten ausgehend, damit zusammenstellen, was zu Hannover so wie auf den sächsischen Lehrerversammlungen darüber beschlossen wurde.

Der Berliner Conferenz war durch die zu berathende Gesetzesvorlage selbst der Gang der Debatte vorgeschrieben. Dieser gemäfs handelte es sich daher

1. um die Bedingungen der Aufnahme in die höheren Schulanstalten. Diese bestimmt §. 2 nach der Fassung der Conferenz auf folgende Weise: „Die höheren Schulanstalten nehmen ihre Zöglinge, sobald sie die erforderlichen Vorkenntnisse besitzen, in der Regel in einem Alter von 10 Jahren auf." Die Vorlage hatte sich blofs auf eine Angabe des Lebensalters beschränkt. Dagegen wurde es von der Conferenz für gut gefunden, wenigstens im Allgemeinen auf die gleichfalls erforderlichen Vorkenntnisse hinzuweisen, um durch diese Hinweisung den höheren Schulen zum Mindesten eine formelle Schutzwehr gegen unbegründete Ansprüche an die Aufnahme nicht gehörig befähigter Individuen zu gewähren (s. Prot. S. 119). Hinsichtlich des Lebensalters liefs man aber den in der Vorlage gewählten Ausdruck „in der Regel im Alter von 10 Jahren" geflissentlich so unbestimmt, ohne näher anzugeben, ob der Anfang oder die Vollendung des 10ten Jahres gemeint sei, weil derselbe „nach den sich mannigfaltig gestaltenden örtlichen Verhältnissen eine mannigfaltige Auslegung gewähre." Ausdrücklich wurde aber bei der Verhandlung über die Altersbestimmung von dem Regierungscommissär die Frage verneint, ob mit jener Bestimmung auch die Bedingung des

---

[1]) Ueber den hier gemachten Unterschied s. unten.

eilfjährigen Alters für V u. s. w. gegeben sei, und von Eckstein ein Vorzug des preufsischen Schulwesens gerade darin gefunden, dafs es keine Altersclassen anerkenne; ebenso wurde auch die Anfrage verneint, ob die Aufnahme Jüngerer ausgeschlossen sei. Ueber das Mafs und die Beschaffenheit der erforderlichen Vorkenntnisse wurde späterhin bei der Berathung über §. 7 der ministeriellen Vorlage debattirt und ein Resultat gewonnen, welches mit den auch zu Meifsen (s. Bericht S. 89) aufgestellten Anforderungen an den in die unterste Classe des Gymnasiums aufzunehmenden Schüler übereinstimmt. (Mitgetheilt in dieser Zeitschr. H. 7. S. 637.) Auch hier vereinigte man sich übrigens über das 10te Lebensjahr als das gewöhnliche Jahr der Aufnahme; das sächsische Regulativ §. 42 bestimmt das 9te. Ist hier etwa das vollendete 9te Jahr gemeint, während man zu Meifsen bei dieser Altersbestimmung vielleicht absichtlich ebenso wie zu Berlin einer mannigfaltigen Auslegung Raum liefs, so würden alle diese Bestimmungen sich mit einander im Einklange befinden. — In Hannover wurde dieser Gegenstand nicht berührt. Es ist aber als bekannt vorauszusetzen, dafs auch auf den höheren Schulen im Hannoverschen, sowohl auf den Gymnasien als in der höheren Bürgerschule zu Hannover, das 10te Jahr in demselben Sinne, in welchem man sich zu Berlin darüber aussprach, das regelmäfsige Eintrittsjahr ist [1]).

2. Erst nach Feststellung dieser Bedingung zur Aufnahme enthält derselbe Paragraph eine Erklärung über die verschiedenen Arten der höheren Schulen und deren allgemeinste Gliederung. Die Gesetzesvorlage redete von drei Abtheilungen derselben, jede mit drei Hauptclassen. Dafür hatte die Commission es angemessener gefunden, zu sagen: „Sie umfassen zwei Kategorien, jede mit sechs Hauptclassen.“ Allein bei der zweiten Lesung einigte man sich dahin, zu sagen: „Sie sind doppelter Art, jede mit sechs Hauptclassen, drei Unter- und drei Oberclassen.“ Den Ausdruck drei Abtheilungen wünschte man hauptsächlich deshalb hinweg, weil derselbe auch eine keineswegs beabsichtigte Scheidung und Auflösung des jetzigen organischen Zusammenhanges der untern und obern Theile der höheren Schule hinzudeuten schien; selbst der Möglichkeit einer solchen Scheidung beabsichtigte man schon durch die Wahl des Ausdrucks entgegen zu treten (Prot. S. 119). — Die als dritter Passus in dem erwähnten Paragraphen noch hinzugefügte Bemerkung: „Es kann jede Abtheilung für sich bestehen, jedoch auch die untere mit einer höheren Abtheilung verbunden sein,“ nahm man hier weg, und bildete daraus einen besondern, noch durch einen Zusatz erweiterten Paragraphen (§. 6), welcher sich sehr passend an die §. 3—5 gegebene kurze Characterisirung der für jede Art gemeinschaftlichen drei Classen, d. i. des Untergymnasiums, des Obergymnasiums und des Realgymnasiums, anschliefst. Ueber die in Folge dieser Bestimmung möglichen verschiedenen Modificationen werden wir weiter unten zu reden haben.

3. So wie zu Hannover (s. o. S. 771) sprach man sich auch zu Berlin für einen gemeinschaftlichen Unterbau der beiden Arten von Anstalten aus, indem §. 3 des Gesetzes nach der Fassung der Conferenz folgende Bestimmung enthält: „Die drei Unterclassen (das Untergymnasium) bereiten ihre Zöglinge für die Oberclassen sowohl der einen als der andern Art vor“ mit dem Zusatze: „und bilden für diejenigen Zöglinge, welche aus dieser Abtheilung unmittelbar ins bürgerliche Leben übergehen, einen für sich bestehenden Cursus.“ Hiermit soll

[1]) Nur ist mit der 6 Classen umfassenden höheren Bürgerschule zu Hannover eine bis zu den ersten Elementen hinabreichende Vorschule von 4 Classen verbunden.

also auch diesen untern Classen, ohngeachtet ihres organischen Zusammenhanges mit den obern, eine gewisse Selbstständigkeit gewahrt werden. Ob dies ausführbar ist, das hängt natürlich von der innern Einrichtung dieser drei Classen ab, namentlich von dem denselben gesetzten und in ihnen erreichbaren Ziele der Bildung. (Wir verweisen hierüber auf das von Deinhardt a. a. O. S. 722 ff. Gesagte, wo nicht unbegründete Zweifel dagegen erhoben werden.)

Etwas Aehnliches, aber in gewisser Hinsicht doch wesentlich Verschiedenes, bietet die in Meifsen projectirte Organisation des Gymnasiums dar. Angenommen wurde nämlich daselbst der von Palm gestellte Antrag, dafs das Gymnasium aus drei einander untergeordneten Abtheilungen bestehen solle, dem Untergymnasium, Mittelgymnasium und Obergymnasium [1]), jede zu drei Classen mit einjährigem Cursus. Die Bedingungen zur Aufnahme in das Untergymnasium sind, wie schon oben bemerkt wurde, im Wesentlichen dieselben, wie die in Berlin festgestellten. Es umfafst „dieselben Unterrichtsgegenstände, wie die entsprechenden Altersclassen höherer Bürgerschulen, nimmt aber (für den besonderen Zweck der Vorbereitung auf den höheren Gymnasialunterricht) im zweiten Jahrescursus den Unterricht im Lateinischen und im dritten den im Französischen auf" (Bericht S. 122). Man sieht also, das Lateinische wird hier als etwas blofs für den Zweck des Gymnasiums Bestimmtes betrachtet, so wie denn auch in dem Eingange zu dem betreffenden Paragraphen auf eine schon früh hervortretende specifische Verschiedenheit des Gymnasiums und der Realschule hingedeutet wird durch folgende Vorerinnerung: „Obwohl die Aufgabe aller Schulen Bildung auf gemeinsamer christlich-nationaler [2]) Grundlage ist, so ist doch ein nicht zu spätes Auseinandertreten der niedern und höhern Volksbildung, so wie des Gymnasiums und der Realschule (höheren Bürgerschule) nöthig, damit jede Anstalt eine durchgreifende Einheit des Characters bewahre." (Vgl. das zu Hannover Ausgesprochene S. 771.) Gleichwohl war wenigstens von dem Antragsteller, mit Bezugnahme auf die in der Hannoverschen Lehrerversammlung geäufserten Ansichten, das Lateinische um des formalen Nutzens willen auch für die Realschule für nothwendig erklärt (Bericht S. 90, doch s. o. S. 771), und es war in der ersten Fassung seines Antrages §. 20 bestimmt: „In den Gymnasialstädten, in welchen es noch an wohl eingerichteten Realschulen fehlt, sind Parallelclassen mit Quarta und Tertia [d. i. mit dem 6ten und 7ten Jahrescursus] einzurichten, welche die höhere Ausbildung für Nicht-Studirende zu Ende zu führen, den lateinischen Unterricht nur im beschränkten Mafse fortzusetzen, dagegen das Französische und die exacten Wissenschaften in gröfserer Ausdehnung zu behandeln und das Englische als Lehrgegenstand aufzu-

---

[1]) So nach der letzten Redaction dieses Antrages (Bericht S. 122), während anfangs, entsprechend der Bestimmung des sächsischen Regulativs, nur von Progymnasien und [eigentlichen] Gymnasien die Rede war (Bericht S. 89). Dem uns vorliegenden Programme von Ostern d. J. zufolge ist jetzt auch das Gymnasium zu Dresden so eingerichtet, dafs es in 9 Classen zerfällt, wofür die Namen Prima, Ober- und Unter-Secunda, — Tertia, — Quarta, — Quinta angenommen sind. S. diese Zeitschrift III. S. 744.

[2]) Hier trug man also kein Bedenken, allen Schulen eines christlichen Landes auch eine christliche Grundlage anzuweisen, während man zu Berlin nach §. 28 der Gesetzesvorlage den ausschliefslich durch alljährige Zuschüsse aus Staatsfonds dotirten höheren Schulen den confessionellen Character abzusprechen sich veranlafst sah.

nehmen haben." In der zuletzt vorgeschlagenen und einstimmig angenommenen Redaction des Palm'schen Antrages (Bericht S. 122) heifst es dagegen: „In den Gymnasialstädten ... sind Parallelclassen mit dem Mittelgymnasium [also mit dem 4ten, 5ten und 6ten Jahrescursus] zu verbinden, welche die höhere Ausbildung von Nicht-Studirenden fortzuführen haben. Sie behandeln das Französische und die exacten Wissenschaften in gröfserer Ausdehnung und nehmen das Englische als Unterrichtsgegenstand auf." Des Lateinischen wird für diese Parallelclassen gar nicht gedacht; es scheint also aufgegeben zu sein, und derjenige Schüler, welcher in diesen Parallelclassen seinen Cursus fortsetzt, würde also in den drei Unterclassen nur in zwei Jahrescursen Latein zu lernen gehabt haben, da dasselbe erst in dem Beginne des 2ten Jahrescurses angefangen werden soll (s. Bericht S. 89). Aufserdem ist bei diesen Schülern nur auf einen Schulbesuch von 6 Jahren, durchschnittlich also vom 10ten bis 16ten Jahre, gerechnet, während das preufsische Realgymnasium auf Schüler berechnet ist, welche erst in demselben Lebensalter die Schule verlassen, in welchem der Obergymnasiast seinen Schulcursus vollendet zu haben pflegt, s. u. S. 798. Das zu Meifsen projectirte Untergymnasium ist also eigentlich nur ein integrirender Theil des Gymnasiums oder der einen Art der in dem preufsischen Schulgesetze ins Auge gefafsten höheren Schulen; kann jedoch auch für die andere Art den Unterbau abgeben. Hinsichtlich der Lehrgegenstände stimmt es indessen (bis auf den Ausschlufs des Lateinischen aus der untersten Classe oder dem ersten Jahrescourse) im Wesentlichen mit der von der Conferenz zu Berlin angenommenen Gesetzesvorlage §. 3 überein. Vgl. die zu Meifsen vorgelegten Pläne, Bericht S. 77 u. 85 [1]).

Hinsichtlich des zu Hannover gewünschten oder zugelassenen gemeinschaftlichen Unterbaues mufs hier freilich daran erinnert werden, dafs man dort über die Frage hinsichtlich des Lateinischen theils für die Realschüler überhaupt, theils für die Schüler eines gemeinschaftlichen Untergymnasiums sich nicht in der Weise erklärte (s. o. S. 711), wie wenigstens die Majorität zu Berlin, welche ohngeachtet einer grofsen Verschiedenheit der Ansichten in Betreff der Motive doch sich für jenes gemeinschaftliche Untergymnasium mit obligatorischem Latein für beiderlei Arten von Schulen entschied, deren künftige Verschiedenheit hier principmäfsig noch ignorirt werden soll. Zu Hannover standen sich bei dieser Frage die Stimmen in gleicher Zahl einander gegenüber; sie wurde also eigentlich nur mit einem *non liquet* beantwortet.

Die Motive zur Annahme des gemeinschaftlichen Untergymnasiums, oder der Verschmelzung der Lehrpläne beider Arten von Anstalten bis zu einer gewissen Stufe, waren bei den Mitgliedern der zu gleichen Theilen aus Gymnasiallehrern und Lehrern an Realschulen (6 + 6) zusammengesetzten Commission der Berliner Conferenz, dem Berichte derselben (S. 120) zufolge, nicht überall völlig dieselben. Von der Majorität (9) schlossen sich sieben der Bestimmung der Gesetzesvorlage hauptsächlich deshalb an, „weil sie dieselbe durch die äufsern Verhältnisse dringend empfohlen hielt." Zwei dagegen betrachteten dieselbe „als nicht blofs durch die praktischen Verhältnisse befürwortet, sondern auch als dringend gefordert *a*) durch die Erkenntnifs, dafs beide Anstalten, Gymnasium und Realschule, in ihrer Sonderung nur Einseitigkeiten

---

[1]) Während man zu Berlin das Lateinische schon in VI (d. h. im ersten Jahrescursus) mit 6 St. ansetzte, wird es hier erst in VIII (d. h. im zweiten Jahrescursus) mit 8, in dem folgenden Jahrescursus mit 7 St. angesetzt.

sind, welche die für den Menschen in Anspruch zu nehmende Allgemeinbildung gar nicht zu gewähren im Stande sind; *b*) durch die Ueberzeugung, dafs im Interesse der Menschenliebe wie der staatlichen Eintracht alle gebildete Menschen, so lange als möglich, derselben allgemeinen Grundlage der Bildung theilhaftig werden müssen, um sie nicht schon von früher Jugend an durch verschiedene Grundvorstellungen und Auffassungsweisen zu zerklüften und zu Gegensätzen zu zerreifsen" [1]). Dieser Theil der Commission wünschte daher auch noch über die Schranken der ministeriellen Vorlage hinauszugehen, und die völlige oder theilweise Einheit des Lehrplans so weit zu erstrecken, als es nur immer die bestehenden Verhältnisse gestatten. Es springt in die Augen, dafs die Vertheidiger dieser Ansicht sich mit den Vertheidigern des sogenannten Gesammtgymnasiums zu Hannover (s. o. S. 770 und 773) so ziemlich auf einem und demselben Boden befinden. Auch zu Leipzig und Meifsen lag dem von Köchly u. A. aufgestellten Lehrplane für die Gymnasien, demzufolge namentlich die neueren Sprachen im Unterrichte den älteren, insonderheit dem Lateinischen, vorangehen sollten, dieselbe Ansicht zum Grunde, weshalb er auch in seinem Berichte §. 18 es ausspricht: „Es ist fortan Grundsatz, so lange als irgend möglich alle Kinder [wie es scheint, nicht blofs diejenigen Kinder, denen schon durch die äufsern Verhältnisse eine höhere Bildung möglich gemacht wird] auf einer gemeinschaftlichen Grundlage der Bildung zu erziehen, die trennende Vorbildung für den künftigen Beruf so spät als möglich eintreten zu lassen." (S. Bericht über die zweite Versammlung S. 89.) Ging er doch bei der Vertheidigung seiner Ansicht von der Priorität der neueren Sprachen im Schulunterrichte in seinem Eifer so weit, dafs er (S. 83) behauptete: nur in der Versöhnung des Gegensatzes zwischen dem tiefer Gebildeten und dem Volke beruhe die Möglichkeit, dafs die Revolution unblutig zu einem glücklichen Ende geführt werde; deshalb sei aber die gemeinschaftliche und gleichmäfsige Vorbildung aller eine Pflicht der Pädagogen; deshalb müsse das Lateinische erst später angefangen werden u. s. w.

Was die Minorität (3) besonders zu dem Vorschlage bestimmte, auch schon in den Unterclassen je nach der Art der Oberclassen, für welche sie vorbereiten sollen, eine gewisse Trennung eintreten zu lassen [2]), das war auch eben ein von diesem Unterrichtsgegenstande, von dem Lateinischen, hergenommenes Motiv. Denn, sagte sie, 1) einerseits sind die Realschulen selbst noch nicht einig, ob das Lateinische einen nothwendigen Unterrichtsgegenstand ihrer unteren Classen bilden müsse; 2) auch in denjenigen Realgymnasien, welche das Latein für die unteren Classen aufnehmen wollen, wird dasselbe schwerlich in dem Umfange und in der Stundenzahl gelehrt werden, die für das Gymnasium sowohl der Anforderungen an die höheren Classen wegen, als auch um die classischen Sprachen den Schülern als das Hauptbildungsmittel für Anstalten der Art erscheinen zu lassen, nothwendig ist; 3) auch die Methode des Unterrichts im Lateinischen mufs in denjenigen Anstalten, die dasselbe in den oberen Classen entweder gar nicht fortsetzen oder doch

---

[1]) Eine weitere Ausführung dieser Ansichten gab Fleischer in der Debatte über diesen Gegenstand, desgleichen Scheibert, s. S. 127 u. 128.

[2]) Ihr Antrag lautete: „Die 3 Unterclassen jeder Kategorie [Art] bereiten ihre Zöglinge in der Regel für die Oberclassen derselben Kategorie vor; doch werden die Lectionspläne der Unterclassen beider Kategorien, so weit es unbeschadet der Hauptaufgabe derselben geschehen kann, in Uebereinstimmung gebracht." (S. Prot. S. 120.)

nur in einem beschränkten Mafse beibehalten wollen, eine andere sein, als in den Gymnasien. 4) Dagegen genügt für das Französische und die Uebung im Schreiben in den unteren Classen des Gymnasiums eine geringere Stundenzahl.

Ausführlich wurden die Motive der Majorität so wie der Minorität für ihre verschiedenen Vorschläge in der sehr interessanten Debatte der siebzehnten Sitzung (S. 126—134) erörtert. Ungern versagen wir uns hier, den Gang der Debatte im Einzelnen zu verfolgen, und heben nur Einiges von den Gründen aus, mit denen die Fassung des hier in Rede stehenden Paragraphen vertheidigt und bestritten wurde. So bemerkte der Regierungscommissär Brüggemann: „Das Ministerium habe auf diese Einheit des Unterbaues grofsen Werth gelegt, auch im Interesse der Aeltern, damit der Uebergang der Kinder aus einer Richtung in die andere erleichtert werde. Die Uebereinstimmung des Lectionsplans sei dann nöthig. Die Verlegung des Griechischen nach III [denn aus IV fällt es diesem Plane zufolge ganz weg] hätten viele Schulen in ihren Eingaben verlangt; der Unterricht in dieser Sprache habe auch früher oft nur drei, höchstens vier Jahre umfafst, und es sei doch nicht Unbedeutendes geleistet [aber doch wohl nur von vorzüglich befähigten Schülern, welche nicht zur Norm zu nehmen sind]; es blieben für denselben noch immer fünf Jahre, in denen bei der vorausgehenden allgemeinen grammatischen Vorbildung ein schnelleres Fortschreiten möglich werde. Die Beendigung des elementaren lateinischen Unterrichts in drei Classen mit 6 Stunden könnte eher Bedenken erregen, aber wir dürften dies bei dem höheren Zwecke der Gleichstellung beider Anstalten nicht so sehr hervortreten lassen, da Deutsch [1]) und Französisch demselben in die Hand arbeiteten und bei Vereinigung der Sprachstunden und Verbesserung der Methode nichts zu fürchten sei. So glaube das Ministerium die Interessen der humanistischen Bildung gewahrt, müsse aber auch an die Realschulen die Forderung stellen, dem Latein, gleichviel aus welchen Motiven, in ihren drei untern Classen Raum zu gestatten. An dieser Forderung werde das Ministerium

---

[1]) In Betreff des Deutschen gab eben derselbe späterhin (S. 132) die Erklärung: „Eine Hauptförderung sehe er darin, dafs Latein und Deutsch als innig zusammenhängend auch in dem grammatischen Unterrichte gedacht werde, dafs der Lehrer Freiheit in der Anwendung der gesammten Stundenzahl bekomme, dafs er auf die rechte Wahl der schriftlichen Arbeiten das nöthige Gewicht lege und man für die Schüler dieser Classen die Forderung der Gedankenerfindung aufgebe"; Andeutungen, welche aus inniger Vertrautheit mit der Schulpraxis geschöpft sind. Aber dennoch können wir unsere Besorgnifs, dafs das bisherige Ziel der Quarta im Lateinischen bei dieser Beschränkung der Stundenzahl nicht ganz werde erreicht werden, nicht unterdrücken. Einen sehr beachtungswerthen Wink gab übrigens Stieve (S. 137), wenn er bemerkte: „die sechs Stunden könnten nur dann ausreichen, wenn man es recht angreife und nicht jungen Candidaten oder schwächern Lehrern überlasse." Das ist es eben, was man nur zu häufig verkennt, dafs der Unterricht der Anfänger am wenigsten von Anfängern im Unterrichten gegeben werden sollte. Man hört zuweilen über einen angehenden Lehrer das Urtheil: er könne nur erst in den untern Classen unterrichten. Wir halten es dagegen, bei sonstiger wissenschaftlicher Befähigung für höhere Classen, für ein nicht zu verachtendes Lob, wenn von ihm gesagt werden kann, er könne schon in den untern Classen unterrichten. Wie viel wird hier nicht oft durch Mangel an Erfahrung auf dem Gebiete der Methodik verfehlt und verdorben!

principiell festhalten, Abweichungen als ganz singuläre Fälle nur durch Dispensation gestatten, in welchem Falle eine solche Anstalt sich auch die Folgen gefallen lassen müsse." Da dem Gesetzentwurfe keine Motive beigegeben waren, so mufste es bei dem Gange der Debatte selbst jedesmal um so wichtiger sein, aus dem Munde der Regierungsbevollmächtigten zu vernehmen, welches bei den einzelnen Punkten die das Ministerium leitenden Ansichten gewesen seien.

Gegen das in dem Commissionsberichte geltend gemachte Motiv, welches von der Erhaltung der staatlichen Eintracht, von dem Bestreben, eine Trennung der Stände zu verhüten, hergenommen war (s. o. S. 787), wurde von einem Mitgliede der Minorität (Poppo) erinnert: „dafs die Gleichheit mehr auf den Principien der Erziehung als auf den Unterrichtsgegenständen beruhen müsse, wie bisher [1]. Gleichmäfsiger Unterricht sei auch nicht vorhanden, wenn die gröfste Zahl der künftigen Bürger die Mittelschulen besuche: und durch Realschulen ohne Latein habe die Commission die empfohlene Vereinigung selbst unterbrochen. Bei den elementarischen Kenntnissen trete der Unterschied nicht so hervor, und strenge Conformität widerspreche dem deutschen Grundsatze möglichst freier Entwicklung jeder Anstalt [2]. Was aber das Interesse der Aeltern betreffe, so sei dieses Moment in der Praxis unwichtig. Die Aeltern bestimmten [in der Regel] schon früh über den künftigen Beruf des Kindes und damit auch über die zu besuchende Schule; das Uebergehen aus einer Anstalt in die andere sei selten, und selbst wenn es geschehe, so glichen die Fortschritte in einigen Disciplinen das Zurückbleiben in andern leicht aus. Sei doch schon jetzt keine Uebereinstimmung bei dem Uebergange von einem Gymnasium auf das andere. [Leider!] Werde aber gar das Latein auf allen Realschulen gelehrt, so sei der Unterschied zwischen beiden Kategorien nicht mehr grofs, und etwaige kleine Uebelstände müsse man ertragen, um dem gröfsern Uebelstande vorzubeugen, der aus einer Schwächung des Princips der classischen Bildung hervorgehen werde. Das könnten die Gymnasien nicht aufgeben. Sechs Stunden Latein [in den drei Jahrescursen von VI—IV] sei nicht hinreichend; von einer Verbesserung der Methode sei zwar Gewinn zu hoffen, aber die angegebene, Latein und Deutsch in Eine Hand zu legen, bestehe schon jetzt; im Griechischen werde, wenn ihm zwei Jahre, wenigstens für die meisten Provinzen, entzogen würden, wenig erreicht. Die Liebe zu den classischen Studien könne nicht so geweckt werden, dafs sie in den obern Classen mit Erfolg betrieben würden, wenn die geringere Stundenzahl das Ansehen des Lateinischen vermindere."

Von anderer Seite (Seyffert) wurde darauf erwiedert: „Das Princip der classischen Bildung in seiner Einseitigkeit sei längst thatsächlich aufgegeben, denn dies allein habe den Gymnasien den exclusiven Character gegeben, durch welchen sie mit der Zeit zerfallen seien. Hu-

---

[1]) Ist überhaupt, oder in welchem Grade (in wie fern), ist Gleichheit der Bildung in intellectueller und sittlicher Hinsicht von einer Gleichheit der Unterrichtsgegenstände abhängig? Ein Thema, welches wir mit Rücksicht auf verschiedene Forderungen in Betreff der Reorganisation unserer Schulen gern einmal von einem erfahrenen Lehrer und Erzieher behandelt sehen möchten.

[2]) Wir erinnern hierbei an den in der Hannoverschen Vorlage angedeuteten praktischen Standpunkt, s. o. S. 770, so wie an den ebendaselbst angeführten, von der Commission ausgesprochenen Grundsatz in Betreff der Uniformirung.

mane, harmonische Bildung sei nöthig. Durch den [vorgelegten] Lectionsplan der untern Classen werde die Liebe der Schüler zu den classischen Studien nicht beeinträchtigt werden. Bei weniger Stundenzahl sei jeder auf eine bessere Methode verwiesen. [Wenn er nur damit zugleich auch in den Besitz derselben gesetzt wäre!] Die Vorlage sei das einzig Praktische, sie sei sehr weise, und es wäre ein grosses Glück, wenn die Einheit der Schulen noch weiter ausgedehnt werden könne im Interesse des Vaterlandes und im Interesse der Jugend. Bisher seien in Quarta zwei neue Gegenstände [Griechisch und Mathematik] hinzugekommen; der Knabe habe keine Ruhe gefunden, und es sei bald Abspannung eingetreten. Griechisch von Tertia zu beginnen, sei hinreichend. Zu verzichten sei auf Plato und Demosthenes [also nicht einmal die Apologie? und keine der philippischen oder olynthischen Reden?] [1]), die gar nicht für den Kreis der Schule pafsten. Höchstens ein leichtes Stück des Sophokles; aber Homer ganz als die allgemeine Quelle des griechischen Geistes!"

Unter den Gegnern des Latein für die Realschulen sprach sich Ledebur am Entschiedensten gegen das von dem Ministerium aufgestellte Princip der das Latein in sich aufnehmenden gemeinschaftlichen Unterclassen aus. „Er wolle Realschulen ohne Latein aus Princip, nicht aus Eigensinn; es sei seine auf gründliche Studien der Wissenschaft und des Lebens begründete Ueberzeugung." Seine Erfahrungen darüber aus Hannover und Magdeburg theilte er sehr ausführlich mit. „Was sich in neueren Sprachen und Litteraturen ohne Latein leisten lasse, wisse nur er und Kribben; man möge nur das Princip sich entwickeln lassen, das mit dem Zuge der Zeit übereinstimme. Das Obligatorische des Latein in untern Classen billige er nicht, weil das Publicum es nicht wolle, und wir dadurch die Schulen ohne dasselbe zu Privatanstalten machen würden, was wieder aus dem höheren Princip der Volksentwicklung nicht wünschenswerth sei."

4. Nachdem übrigens für ein beiden Arten der höheren Schulen gemeinschaftliches Untergymnasium mit Latein entschieden war, war es sehr natürlich, dafs bei der Berathung über die Organisation der das Realgymnasium bildenden drei Oberclassen die Frage nach der Fortsetzung des Latein in denselben noch einmal aufgeworfen wurde. Die Commission zum Berichte über §. 6 (§. 5 nach der Fassung der Conferenz) hatte in ihrer Majorität dem von den Unterrichtsgegenständen dieser Anstalt handelnden Passus desselben folgende Fassung gegeben: „Nothwendige Gegenstände des Unterrichts sind: die deutsche, französische und englische Sprache und Litteratur, Religion, Mathematik mit Rechnen, Naturwissenschaften, Geschichte und Geographie, Zeichnen, Gesang und Turnen. Die lateinische Sprache ist als Unterrichtsgegenstand je nach örtlichen Verhältnissen obligatorisch oder facultativ oder fällt ganz aus (11 gegen 1). Diejenigen Realgymnasien, welche sie ganz ausschliefsen, können sie auch in ihrem [2]) Untergymna-

---

[1]) Vgl. auch das von Seyffert S. 170 Gesagte. Auch in der Commission zur Bestimmung des Lehrziels des Obergymnasiums verwarf man die Lectüre des Demosthenes in Prima als zu schwer, ungeachtet niemand in Frage gestellt hatte, dafs durch die griechischen und römischen Schriftsteller, deren Verständnifs in dieser Classe zu bezwecken sei, die Gebiete der Poesie, Geschichte, Philosophie und Beredtsamkeit auf characteristische Weise vertreten sein müfsten. Ein anderer griechischer Redner wurde aber nicht namhaft gemacht (s. Prot. S. 176). In der Conferenz wurde übrigens Demosthenes mit 17 Stimmen angenommen (S. 170).

[2]) Dieses pafst eigentlich, genau genommen, nur zu dem oben S. 787

siums wegfallen lassen" (9 gegen 8). Die Minorität hatte dagegen diesen letzten Satz so gefafst wissen wollen: „Diejenigen Realgymnasien, welche sie entweder ganz ausschliefsen oder nur facultativ aufnehmen, können sie auch in ihrem Untergymnasium ausfallen lassen, resp. facultativ lehren." Der eine wie der andere Antrag stützte sich natürlich auf die Voraussetzung, dafs das Untergymnasium je nach seiner Stellung zu den resp. Oberclassen der einen oder andern Art besondere Modificationen zulassen werde. Sobald aber dieses entschieden abgelehnt war, so konnte nicht mehr von einem Untergymnasium für eine bestimmte Art der Schulen und von Modificationen desselben gerade für diese Art die Rede sein. Bei der Debatte über diesen Paragraphen der Vorlage wurde daher von Brüggemann sofort darauf hingewiesen: „Das Latein stehe grundsätzlich für alle Untergymnasien fest. Ausnahmen davon für wenige einzelne Anstalten seien schon zugegeben (s. S. 789), und diese könnten natürlich auch in den obern Classen kein Latein haben." — Unter der Voraussetzung eines Untergymnasiums mit obligatorischem Latein konnten also in Betreff des Realgymnasiums nur folgende Fragen aufgeworfen werden: 1) soll das Latein hier grundsätzlich ausgeschlossen werden? oder 2) soll es fortgesetzt werden; und zwar *a*) obligatorisch? oder *b*) facultativ? Brüggemann hatte mit seiner so eben erwähnten Erklärung den Vorschlag verbunden, im Gesetze die Unterrichtsgegenstände ohne den von der Commission beantragten Zusatz „nothwendige" aufzuzählen, und etwa hinzuzusetzen: „Zu diesen Gegenständen kommt nach örtlichen Verhältnissen das Latein entweder für alle Schüler oder für diejenigen, welche es fortsetzen wollen" [d. h. also entweder obligatorisch oder facultativ]. Dies war unstreitig der empfehlungswertheste Mittelweg. Denn mit Recht erinnerte nach einer lebhaften Debatte, in welcher Ledebur's Ueberzeugung gegen das Latein von mehreren gleichfalls gewichtigen Vertretern des Realschulwesens (Scheibert, Kletke, Kalisch [1]) u. A.) bekämpft wurde, Scheibert: „Die Frage über das Latein lasse sich durch eine Abstimmung nicht abmachen. Die neue Fassung des Paragraphen werde durch das Sammeln von Erfahrungen an Schulen mit facultativem Latein die Frage der Entscheidung näher führen. Das Latein ganz fallen zu lassen, sei eine Grausamkeit, weil dann in IV aller Eifer dafür aufhören und das Untergymnasium ein Sieb werde, durch welches die Spreu für das Realgymnasium bleibe, die Körner dem Obergymnasium zufielen." Die Versammlung genehmigte hierauf mit 21 Stimmen den von Brüggemann vorgeschlagenen Zusatz. Zugleich wurde von 23 gebilligt [2]): die Immatriculation bei der Universität von der Fort-

---

Note 2 erwähnten Antrage der drei die Minorität bildenden Mitglieder der Commission, welche gleichwohl mit dieser Fassung noch nicht ganz befriedigt wurde. Indessen hatte die Majorität bei der von ihr vorgeschlagenen Fassung des die Unterclassen beider Schularten betreffenden Satzes (s. Bericht S. 119): „sie haben im Wesentlichen dasselbe Ziel zu erreichen", ohnstreitig auch noch eine Trennung derselben je nach der Art der Schulen im Sinne. Diese Fassung wurde von der Versammlung nicht angenommen.

[1]) Aufser der bekannten Schrift von Kalisch über das Latein in der Realschule (Berlin 1840) verdient auch die in gleichem Sinne geschriebene Abhandlung von Müller, Director des Realgymnasiums zu Wiesbaden: In welcher Beziehung steht die lateinische Sprache zu den Lehrgegenständen der heutigen Realgymnasien? beachtet zu werden. Sie erschien als Einladungsschrift zu der öffentlichen Prüfung 1846.

[2]) So nach dem Protocoll S. 149. Dagegen nach Mützell's Angabe in dieser Zeitschrift S. 627 von 26 gegen 5.

setzung des Latein abhängig zu machen, und es wurde demnach hinzugefügt: „die Schüler, welche das Latein nicht fortgesetzt haben, verzichten auf die Immatriculation bei der Universität"; ein Zusatz, welcher es für einen Theil der Schüler wiederum obligatorisch macht, und sich namentlich auf diejenigen bezieht, welche, wie es im Anfange des §. 5 nach der Fassung der Conferenz heifst, „sich für höhere Fachschulen und für Studien innerhalb der philosophischen Facultät auf der Universität vorbereiten wollen" [1]). Natürlich werden dann solche sich bei ihrer Maturitätsprüfung auch über genügende Kenntnifs des von ihnen fortgesetzten Latein ausweisen müssen, wenn die getroffene Bestimmung nicht illusorisch werden soll. Augenscheinlich aber soll auf diese Weise einem Theile der Realschüler der Besuch der Universität, wenigstens als wirklich immatriculirte Studiosen, versagt werden; ob mit Recht? lassen wir dahin gestellt sein.

Vergleichen wir dieses Ergebnifs der Berliner Conferenz mit dem, was zu Hannover über die Realgymnasien ausgemacht wurde, so finden wir dort eine ganz feste Bestimmung, während hier die Meinungen hin und her schwankten und bei der zuletzt erfolgten Abstimmung über den Antrag: Gymnasien eine höhere Bürgerschule in sich aufnehmen zu lassen, sich nur 25 dafür, 24 dagegen erklärten (s. o. S. 772). Ebenso wenig hatte man sich vorher über einen die Verschmelzung des realistischen und humanistischen Gymnasiums betreffenden, ganz bestimmt formulirten Antrag zu einigen, oder durch Majorität zu entscheiden vermocht (s. o. S. 772). Die in dieser Beziehung von der höchsten Behörde demnächst vielleicht zu ergreifenden Mafsregeln sind also wenigstens durch keinen bestimmten Beschlufs der Conferenz vorbereitet.

Wenn nun übrigens der gesammte Cursus des Realgymnasiums nach dem in Rede stehenden preufsischen Schulgesetze von gleichem Umfange sein soll, wie der Cursus der für die Universität vorzubereitenden Schüler des Obergymnasiums, also mindestens auf Schüler bis zum 18ten Lebensjahre berechnet ist, so darf wol ein Bedenken nicht unterdrückt werden, welches, wie es scheint, in der Conferenz nicht direct zur Sprache gekommen ist. Werden nämlich wirklich die Oberclassen, wenigstens die oberste Classe, welche für Schüler von durchschnittlich 17—18 Jahren bestimmt ist, nicht an Schülern Mangel leiden? Wir begnügen uns hier zur Begründung dieses Bedenkens, welches wir nicht unberührt lassen durften, auf eine Bemerkung aus dem neuesten Jahresberichte der höheren Bürgerschule zu Hannover von Tellkampf (1849) uns zu beziehen. „Eine vollständige höhere Bürgerschule, sagt er S. 20, erscheint nur für Städte von ansehnlicher Bevölkerung erforderlich und ausführbar, da nur von einer solchen die nöthige Frequenz der Anstalt, wie die Mittel zur Erhaltung derselben [2]) erwartet werden können. Aber auch bei der bedeutendsten Frequenz wird man allen bisherigen Erfahrungen zufolge auf keinen zahlreichen Besuch der obern Classen durch 15—17jährige Schüler [geschweige denn durch 18jährige] rech-

[1]) Der Anfang des Paragraphen lautet demnach, wie folgt: „Das Realgymnasium nimmt vorzugsweise diejenigen Zöglinge auf, welche sich in demselben, hauptsächlich auf Grundlage moderner Bildungselemente, für die verschiedenen Richtungen des bürgerlichen Lebens eine allgemein wissenschaftliche Bildung erwerben, oder sich für höhere Fachschulen und für Studien innerhalb der philosophischen Facultät auf der Universität vorbereiten wollen."

[2]) Letzteres würde freilich sich anders gestalten, wenn die Erhaltung solcher Schulen nicht aus localen städtischen, sondern aus Staatsmitteln erfolgte.

nen dürfen, da die Anzahl derer, die einer ausgedehnteren Vorbildung für ihren künftigen Beruf (als Techniker, Künstler u. s. w.) wirklich bedürfen, immer nur gering sein wird, und unter der grofsen Schülermenge nur wenige ihrer geistigen Ausbildung selbst wegen der Schule bis zum Abschlufs des Lehrcursus gelassen werden. Eine Aenderung in dieser Erscheinung ist fürs Erste nicht zu hoffen; sie kann erst dann eintreten, wenn eine gründlichere Bildung sich bereits weiter verbreitet und eine richtige Würdigung ihres Werthes für die Jugend möglich gemacht haben wird." Ganz dasselbe Urtheil fällt der einsichtsvolle Verfasser der schon oben einmal erwähnten Schrift: Das Realschulwesen, in Characteristiken. S. 79 ff. spricht er von der Zukunft der Realschule und erwartet hier (S. 84), dafs dieselbe künftig sich in ihrem Endziel organisch theils an bestimmte Berufsschulen, theils unmittelbar an das praktische Leben anschliefsen werde. Offenbar ist hier der Anschlufs schwerer zu erwirken als dort; er kann nur erst bei völlig veränderten Ansichten in denjenigen Kreisen erfolgen, in welche der Schüler einzutreten pflegt, wenn er unmittelbar aus der Realschule in das praktische Leben übergeht. „Das Hinwegeilen der Schüler aus den untern Classen, heifst es a. a. O., ist bis jetzt gewissermafsen eine Nothwendigkeit, weil die Lehrherren, zu denen ein grofser Theil der Schüler übergehen will, Kaufherren, Maschinenbauer, Apotheker, Fabrikherren u dgl. m., am alten Herkommen festhaltend, die Primaner der Realschule mit den Confirmanden der Volksschule in dasselbe Joch der Lehrjahre spannen." Dieses alte Herkommen könnte aber nur durch eine Veränderung in den Ansichten derer beseitigt werden, die noch daran festhalten. Doch vielleicht kann gerade die Verbreitung der Realschulen selbst dazu beitragen, wie der Verf. meint. „Die Verbreitung von Realschulen mufs nothwendig eine Revolution in diese Verhältnisse bringen. Der Abiturient der Realschule mit seiner sichern und gewandten Feder, mit seiner arithmetischen Einsicht und Geübtheit, mit seinen geographischen, naturhistorischen, technologischen Kenntnissen, mit einer gewissen Reife des Characters und des Urtheils, — mufs den Fonds seiner Bildung so schnell zur kaufmännischen Routine umsetzen können, dafs für ihn zur Reife vom Lehrjungen bis zum Commis kaum zwei Jahre nöthig sind." Wir möchten hierzu nur noch die Bemerkung machen, dafs ein 18jähriger Abiturient des Realgymnasiums, ausgerüstet mit denjenigen Kenntnissen, welche nach dem Beschlusse der Conferenz (s. Prot. S. 202) als das Lehrziel des Realgymnasiums angenommen sind, überhaupt nicht mehr in die Verhältnisse eines Lehrjungen zu passen scheint, und dafs wenigstens gerade in den hier erwähnten und andern ganz analogen bürgerlichen Verhältnissen erst eine bedeutende Veränderung eingetreten sein mufs, wenn die Vorbildung für dieselben wirklich bis in die obersten Classen des projectirten Realgymnasiums gesucht werden soll. Anders verhält es sich natürlich mit denjenigen Schülern, „welche sich für höhere Fachschulen und für Studien innerhalb der philosophischen Facultät auf der Universität vorbereiten wollen" (s. §. 5 der Vorlage). Allein diese werden auf den Realgymnasien, so wie die Sachen einmal stehen, immer nur die kleinste Zahl ausmachen. Wenn dann aber über die Gründung von Lehranstalten zuletzt nur das Bedürfnifs entscheiden kann, so läfst sich wohl mit ziemlicher Gewifsheit voraussagen, dafs nur in den gröfseren Städten sich beide Arten von höhern Schulclassen, gestützt auf ein gemeinschaftliches Untergymnasium, in der für das Realgymnasium beschlossenen Weise werden herstellen lassen.

5. Hierauf hatte indessen die zur Berathung der ersten 12 Paragraphen niedergesetzte Commission in sofern Rücksicht genommen, als sie es zwar als Regel hinstellte, dafs jede der beiden Arten der höhe-

ren Schulen einen Organismus von 6 Classen umfassen solle, allein nun auch die Existenz der für sich allein stehenden Ober- oder Unterabtheilungen, seien sie nun durch Classen vermehrt oder nicht, sicher zu stellen beabsichtigte. Sie veranlafste daher die Aufnahme eines besondern Paragraphen (§. 6) des Inhalts: „Die drei Oberclassen beider Anstalten, wie die drei Unterclassen können nach Befinden der Umstände auch für sich bestehen, und letztere mit einer oder zwei Oberclassen zu Progymnasien (bisher Progymnasien oder unvollständige höhere Bürgerschulen) ebenso mit elementaren Vorclassen erweitert werden.“ Was

α) diese Erweiterung des Untergymnasiums nach obenhin anbetrifft, so hielt die Commission es für angemessen, bestehenden Verhältnissen ihr Recht widerfahren zu lassen. Sie erwog, dafs, wenn dann die Unterclassen als Untergymnasium auch für sich bestehen können, wie die Vorlage §. 2 gestattete, α) die Vermehrung desselben durch eine Classe veranlafst werden könne durch das Bedürfnifs, den in das bürgerliche Leben Uebergehenden eine vollständigere Bildung zu gewähren [1]), aufserdem aber β) dafs dergleichen erweiterte Untergymnasien sogar bereits schon vorhanden seien, einerseits in den Progymnasien [2]), andererseits in den unvollständigen höheren Bürgerschulen. Das Bestehen der Progymnasien aber, sagt der Commissionsbericht S. 124, wünschte man um so mehr gesichert zu sehen, als, abgesehen von der theilweise weit zurückreichenden historischen Berechtigung derselben, die Tüchtigkeit ihrer Leistungen nicht zu verkennen war. An kleinen Orten befindlich und mit wenig frequenten Classen versehen, sind sie im Stande, in Erziehung und Unterricht kräftig zu wirken und Gymnasien wie Realschulen tüchtige Schüler zu liefern. Die Einrichtung und das Bestehen unvollständiger höherer Bürgerschulen aber wurde empfohlen sowohl durch das Interesse so mancher Realanstalten selbst, denen bei allem Anpruch, vollständig zu sein, doch die Mittel dazu fehlten — — als auch durch das Interesse vieler Gemeinden, die wohl im Stande sind, ein Untergymnasium zu einer unvollständigen höheren Bürgerschule, nicht aber zu einem Realgymnasium zu erweitern. Wie nicht in jedem Winkel Gymnasien, so können auch Realschulen nicht an jedem kleinen Orte angelegt werden, sondern werden gröfsern Orten, die zu ihrer Ausstattung reichliche Mittel gewähren, überlassen bleiben müssen (s. Prot. S. 124. Vgl. oben S. 792). Hiermit hatte man also den bestehenden Progymnasien ihr gutes Recht gewahrt, auf ähnliche Weise, wie man in Hannover den Antrag, dieselben in Realschulen zu verwandeln, nur mit dem Vorbehalte annahm, dafs durch die Organisation derselben auch den humanistischen Schülern bis zum Alter von wenigstens 14 Jahren eine genügende Vorbereitung für das Gymnasium gesichert

---

[1]) Auch waren vielleicht nicht alle davon überzeugt, dafs die drei Classen des Untergymnasiums, welche nach §. 3 für diejenigen Zöglinge, die aus dieser Abtheilung unmittelbar ins bürgerliche Leben übergehen, einen für sich bestehenden Cursus bilden sollen, wirklich eine ihren Bedürfnissen angemessene, in sich abgeschlossene Bildung gewähren könnten; weshalb Mützell u. a. über diesen Punkt vor der Discussion über den Inhalt von §. 3 eine Erklärung zu geben oder eine Vereinigung durch Discussion zu erzielen beantragte (s. S. 127).

[2]) Wegen der schon vorhandenen, anders gestalteten, Progymnasien hatte man auch für die drei Unterclassen diesen Namen zu wählen nicht für gut gefunden, so wie man auch zu Meifsen lieber dafür den Namen Untergymnasium gebrauchte.

werde (s. o. S. 771) [1]). Einen sehr triftigen Grund hatte aber die Commission ebenfalls,

5) auch die Erweiterung der Untergymnasien nach unten hin durch elementare Vorklassen zu empfehlen. Wird für die die Elementarclassen einschliefsende Volksschule das Schulgeld aufgehoben, so kann sehr leicht die Folge davon sein, dafs viele Aeltern es vorziehen, ihren Kindern den Elementarunterricht bis zu dem Eintritte in die höhere Schule, das Gymnasium, durch Privatlehrer ertheilen zu lassen; nicht sowohl, wie die Commission S. 124 andeutet, wegen der in der Volksschule eintretenden Ueberfüllung, als vielmehr aus einem andern keinesweges tadelnswerthen Grunde. Sollte nämlich, wie Art. 157 der zu Frankfurt festgestellten Grundrechte vorschreibt, die Volksschule überhaupt zu einer Freischule werden, so wird die Berechtigung nicht vorhanden sein, eben diejenigen Kinder aus den ungebildetern und zugleich unvermögenden Ständen, welche ein Schulgeld zu bezahlen nicht im Stande sind, besondern Armen- oder Freischulen zu überweisen, damit wird aber zugleich auch eine Vermischung von Kindern in einer und derselben Schule herbeigeführt werden, welche nach dem Grade der Bildung, die sie von Haus in die Schule mitbringen, einer sehr verschiedenen Behandlung auch in der Schule bedürftig sind. Was man aber auch immer für diese Vermischung der Kinder aus den höchsten und niedrigsten Ständen in der Schule sagen mag, namentlich von dem vortheilhaften Einflusse, den eben der Verkehr der gebildetern auf die von Haus aus weniger gebildeten ausüben werde: böse Gesellschaften haben bis jetzt noch häufiger die guten Sitten verdorben, als gute Gesellschaften die schlechten Sitten verbessert. Daher wird man es unter solchen Umständen den Aeltern nicht verdenken können, wenn sie aus Besorgnifs vor der nachtheiligen Einwirkung der den Kindern der niedrigsten Volksclasse nur zu häufig anhaftenden Rohheit auf ihre Kinder, lieber von dem Beneficium der freien Schule keinen Gebrauch machen und die Kosten nicht scheuen, ihnen den in der Volksschule dargebotenen Elementarunterricht privatim ertheilen zu lassen. Es ist hier nicht der Ort, diesen auf Veranlassung des bekannten Artikels der Frankfurter Grundrechte schon vielfach besprochenen Gegenstand weitläufiger zu erörtern. Nur sei es uns vergönnt, auf eine sehr treffende Bemerkung der schon oben erwähnten Schrift: das Realschulwesen, in Characteristiken, hinzuweisen, wo die Verbindung einer bestimmten Vorschule mit der Realschule durch die triftigsten Gründe gerechtfertigt wird, unter denen auch das eben Gesagte weiter ausgeführt wird [2]). Das Ge-

[1]) Auch Tellkampf bezeichnet a. a. O. S. 20 eine zweckmäfsige Einrichtung dieser Progymnasien als eine der wichtigsten Aufgaben der Gegenwart für die betreffenden Städte, da deren Wohlfahrt gröfstentheils auf der Intelligenz und Tüchtigkeit ihrer Bürger beruhen wird, so dafs man dringend wünschen mufs, die Wichtigkeit des Gegenstandes von ihnen nach Gebühr erkannt zu sehen.

[2]) „Gewifs, heifst es S. 82, kann nur ein sentimentaler Philanthropismus noch den reinen, natürlichen Menschen da erblicken, wo die Standesunterschiede der Aeltern schon sechs Jahre lang mit ihrem Gepräge auf die weiche Seele des Kindes gedrückt haben. Die Unterschiede der Erziehung gruppiren schon die Elementarschüler nach Ständen, so sehr auch einzelne Ausnahmen herüber und hinüber greifen mögen. Nun weifs ich, man findet es unmenschlich, dafs schon das Kind den Stand der Aeltern fühlen und entgelten soll; man will im Interesse der Menschheit und der Nation den niederen Ständen mit Absicht die Wohlthat zuwenden, dafs ihre Kinder durch den Umgang mit Kindern besserer Erziehung veredelt und verfeinert

sagte gilt aber von jeder andern Art der höheren Schulen, welche eben so gut wie die Realschule ihre eigene Vorschule haben kann. Um nun eben dem „nachtheiligen Privatunterrichte zu steuern", hielt es die Commission mit vollem Rechte für angemessen, dafs es dem Untergymnasium gestattet sei, auch diese elementare Vorbildung in den Kreis seiner Thätigkeit und Aufsicht zu ziehen, zumal da dies sich auch durch den Gesichtspunkt empfehle, dafs der Zögling auf diese Weise selbst in die Elemente an der Hand der Gymnasial-Zucht und Methode eingeführt werde, was sicherlich nicht blofs für die Auffassung dieser Elemente, sondern auch für den Uebergang in das eigentliche Untergymnasium und die dort erfolgende Weiterbildung nur sehr heilsam sein könne. Dieser Ansicht stimmen wir mit voller Ueberzeugung bei, und freuen uns, dafs die oben erwähnte Bestimmung in das Gesetz aufgenommen ist. Erwähnt wurde überdies von der Commission, dafs diese elementaren Vorclassen schon an verschiedenen Orten existiren und somit auch durch das Bestehende gefordert werden. Der mit der höheren Bürgerschule zu Hannover verbundenen Vorschule wurde schon oben S. 784 gedacht.

Was nun übrigens das Für-sich-bestehen der drei Oberclassen beider Arten von Schulen oder des Ober- und des Realgymnasiums betrifft, so ergiebt sich aus den Verhandlungen S. 156 nicht, wie dieses Bestehen zu denken sei. Da beide eine angemessene Vorbereitung für den Eintritt in die unterste Classe derselben nothwendig voraussetzen, so läfst sich nicht wohl annehmen, dafs in irgend einer Stadt die eine oder andere solcher Anstalten werde eingerichtet werden, ohne dafs zugleich die nöthigen Einrichtungen getroffen werden, zweckmäfsig vorbereitete Schüler für diese Anstalten zu gewinnen. Eine Anstalt, welche nicht bis zu den Elementen selbst hinabreicht, mufs doch nothwendig in irgend einer andern Anstalt ihren Unterbau haben, wenn jene Vorbereitung nicht dem Zufalle überlassen bleiben soll. Gesetzt also auch, dafs in einer Stadt nur eine solche höhere Anstalt existirte, so würde sie doch in irgend einer andern bestimmten Stadt oder mehreren andern Städten eben die zur Vorbereitung auf den Eintritt in dieselben erforderlichen Voranstalten voraussetzen, wenn ihr Gebäude nicht in der Luft schweben sollte.

Beiläufig bemerken wir noch, dafs §. 17 (Vorlage §. 18) von einem Director nicht blofs des Ober- und Realgymnasiums die Rede ist, sondern auch des Untergymnasiums. Die Ministerialvorlage enthielt §. 19 die Bestimmung, „dafs nach Befinden der Umstände das Untergymnasium auch mit dem Ober- bezüglich dem Realgymnasium verbunden unter eine gemeinschaftliche Direction gestellt werden könne. (Es sei jedoch der Unterschied beider Abtheilungen hinsichtlich der Lehrmethode und der Disciplin festzuhalten.)" In der Conferenz wurde der Wegfall dieses Paragraphen einstimmig genehmigt (s. S. 180). Motive dazu sind nicht an-

---

werden. Aber die gebildeten Stände könnten darauf ganz einfach mit dem Witzworte jenes Göttinger Professors antworten, dem man vorstellte, die rohen Sitten der Studenten würden viel mehr abgeschliffen werden, wenn man sie mehr in die Gesellschaft der Frauen und Töchter der gebildeten Familien zöge. „Das ist ganz wahr, sagte er, aber ich mag nur meine Töchter nicht zu Schleifsteinen hergeben." — Ebendaselbst wird gezeigt, dafs eine Standestrennung der Schulen für die niederen Stände ebenso erspriefslich und wohlthätig sei, wie für die höheren. Das wurde freilich vor dem März 1848 geschrieben. Sollte es aber nicht auch nach demselben seine Richtigkeit haben?

gegeben. Doch heifst es S. 183 in dem Commissionsberichte, der erste Passus sei bereits in dem hinter §. 6 der Vorlage eingeschalteten Paragraphen enthalten (s. o. S. 794). Dies ist aber nur implicite in sofern der Fall, als dort davon die Rede ist, dafs die drei Oberclassen beider Anstalten wie die drei Unterclassen nach Befinden der Umstände **auch für sich bestehen können**. Darin liegt also, dafs dieselben **in der Regel als zusammengehörig** betrachtet, und unter eine gemeinschaftliche Direction gestellt werden sollen. Dabei ist aber der Fall nicht mit berührt, dafs auch eine ein Real- und Obergymnasium nebst einem Untergymnasium in sich schliefsende Anstalt nur einen gemeinschaftlichen Director haben könne, so wie dies ja z. B. bei dem Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Berlin der Fall ist.

6. So wie man in der Angabe der Bestimmung des Realgymnasiums die ursprüngliche Fassung der Gesetzesvorlage durch das eingefügte **vorzugsweise** (s. S. 792) erweitert hatte, um anzudeuten, dafs das Realgymnasium nicht **ausschliefslich** die a. a. O. bezeichneten Zöglinge aufnehme (wobei man namentlich daran dachte, dafs dasselbe auch zu rein wissenschaftlichen Studien befähigen könne, s. S. 122): so fügte man der §. 4 (5) angegebenen Bestimmung des **Obergymnasiums** denselben Zusatz hinzu, und erwähnte daselbst neben der Universität, auf welche dasselbe vorzubereiten hat, ebenfalls die höheren Fachschulen; und zwar diese letztern ebenfalls als solche Anstalten, auf denen die Zöglinge sich **wissenschaftlichen Studien** widmen wollen. Der Zusatz: **vorzugsweise** („das Obergymnasium ist vorzugsweise für diejenigen Zöglinge bestimmt" u. s. w.) und **höhere Fachschulen** sollte nach der Absicht der Commission einerseits auf die Möglichkeit, ja Wahrscheinlichkeit hinweisen, dafs die Zöglinge des Obergymnasiums auch zu andern Lebensberufen als den sogenannten gelehrten Studien **befugter Weise**[1]) übergehen würden, andererseits ihnen auch den Besuch der Fachschulen offen erhalten[2]).

Wenn übrigens bei dem Realgymnasium nur von einer (auf der Grundlage moderner Bildungselemente beruhenden) „**allgemein wissenschaftlichen Bildung**" die Rede war, und zwar von einer Bildung „für die verschiedenen Richtungen des **bürgerlichen Lebens**", welche die Zöglinge desselben sich erwerben sollen, so finden wir dagegen bei dem Obergymnasium anstatt dessen den mehrsagenden Ausdruck **wissenschaftliche Studien**[3]) gebraucht, denen sich die Zöglinge desselben (auf Grundlage der von ihnen erworbenen Kenntnifs des classi-

---

[1]) Dies kann doch wol nichts Anderes heifsen, als dafs das Obergymnasium mit für solche Zöglinge **bestimmt** sein solle, welche andere Lebensberufe vor Augen haben, als die in den Paragraphen der Gesetzesvorlage namhaft gemachten. Ist dem aber so, so wird man auch nicht die Existenz eines (Ober-) Gymnasiums von einer blofsen Zählung der von demselben auf die Universität (oder höhere Fachschule) übergegangenen Schüler abhängig machen dürfen, wozu mancher Statistiker geneigt sein könnte. Vgl. das Protocoll der hannoverschen Schulconferenz S. 23. Auch in Braunschweig scheint man dem nicht abgeneigt zu sein. S. die Mittheilungen in dieser Zeitschr. III. S. 455.

[2]) Auch dies Letztere kann nichts Anderes heifsen, als dafs das Gymnasium selbst mit zur Vorbereitung auf die höheren Fachschulen dienen könne, wenn etwa einer den Weg zu denselben durch das Gymnasium zu nehmen geneigt sein sollte.

[3]) Vergl. hierzu **Deinhardt** a. a. O. S. 725 mit der Gegenbemerkung von **Mützell**.

schen Alterthums) auf Universitäten und höheren Fachschulen zu widmen beabsichtigen. Beiderlei Anstalten haben hiernach aber, wenn gleich bei Verschiedenheit der Bildungselemente, gerade die Aufgabe mit einander gemein, ihre Zöglinge zu einer wissenschaftlichen Auffassung des ihnen dargebotenen Lehrstoffes zu führen, ihnen wissenschaftliche Vorbildung zu gewähren, und zu weiterer wissenschaftlicher Beschäftigung den Weg zu bahnen, wenn auch einzelne demnächst durch ihren unmittelbaren Beruf nicht auf dieselbe geführt werden sollten. Auch hieraus ergiebt sich, dafs es zweckmäfsig sein wird, wenn bei Angabe ihrer gemeinschaftlichen Bestimmung als höherer Lehranstalten (§. 1) dieses in den Vordergrund gestellt wird, wie S. 782 in der vorgeschlagenen Fassung geschehen ist.

Inconsequent kann es zwar erscheinen, wenn bei den Realgymnasien das letzte Ziel erwähnt wird, auf welches die Erwerbung einer „allgemein wissenschaftlichen Bildung" abzweckt („die verschiedenen Richtungen des bürgerlichen Lebens"), bei dem Obergymnasium dagegen die wissenschaftlichen Studien auf Universitäten und höheren Fachschulen selbst als das Ziel der Obergymnasiasten hingestellt werden, ohne dafs hinzugefügt ist, worauf diese Studien wiederum abzwecken. Indessen ist diese Inconsequenz nur scheinbar; eine Conformität in den Angaben der Bestimmung beider Arten von Anstalten findet doch in sofern Statt, als eben auch bei den Realgymnasien aufser der zuerst angeführten nächsten Bestimmung derselben, durch welche sie sich den (niedern) Bürgerschulen nähern, noch als zweiter Fall hinzugefügt wird, dafs die Zöglinge derselben auch „sich für höhere Fachschulen und für Studien innerhalb der philosophischen Facultät auf der Universität vorbereiten wollen", wobei natürlich die Absolvirung des vollständigen Lehrcursus derselben vorausgesetzt wird. So wie in diesem Falle eine Hinweisung auf den von Seiten der Realschüler bei dem Besuche der Fachschulen und der Universität etwa ins Auge gefafsten künftigen Beruf nicht hinzugefügt ist, so auch nicht bei der Erwähnung der von den Obergymnasiasten beabsichtigten wissenschaftlichen Studien auf denselben Anstalten. Es war dies auch um so weniger nöthig, da es sich von selbst versteht, dafs dieser Beruf im Allgemeinen kein anderer ist, als ein solcher, zu dem die Vorbereitung nur auf dergleichen Anstalten und durch wissenschaftliche Studien erworben werden kann [1]).

So wie in dieser Hinsicht nach dem vorliegenden Gesetze Realgymnasium und Obergymnasium einander gleichgestellt sind, so auch hinsichtlich der Dauer des gesammten Lehrcursus und der Classeneintheilung. Diese Parität ist aber augenscheinlich dadurch herbeigeführt, dafs der Cursus der erstern Anstalt möglichst erweitert, der der letztern so viel als möglich verkürzt ist. Es wurde schon im Obigen erinnert, dafs die Ausdehnung des Lehrcursus auf dem Realgymnasium auf fünf Jahre, mindestens bis zum 18ten Lebensjahre seiner Schüler inclus., von dem bisherigen Umfange desselben abweiche, und dafs den gemachten Erfahrungen zufolge nur auf eine sehr schwache Frequenz der obersten Classen zu rechnen sein werde. Indessen ist es gar wohl möglich, dafs bei der nach dem vorliegenden Plane des Realgymnasiums beabsichtigten Erweiterung desselben manche Schüler sich dieser Anstalt zuwenden werden, welche sonst durch die Sorge für ihre wissenschaftliche Ausbildung in die obern Classen des bisherigen Gymnasiums geführt wurden; dagegen aber entsteht die Frage, ob nicht aus

---

[1]) Wir müssen hierzu noch einmal auf Mützell's Gegenbemerkung gegen Deinhardt a. a. O. S. 725 verweisen.

der Verkürzung des gesammten Lehrcursus auf dem Obergymnasium von Tertia bis Prima, welchem (wir wissen nicht ob etwa der Conformität mit dem Realgymnasium zu Gefallen) durch Beschränkung des Cursus der Tertia auf 1 Jahr (anstatt des früheren zweijährigen Cursus) diesem ein erheblicher Nachtheil zugefügt sei. Gerade dies ist ein Punkt, welcher in der Conferenz die lebhaftesten Debatten hervorgerufen hat (s. Prot. S. 121. 128. 142. 150) und auch bereits von dem oben erwähnten Beurtheiler der Conferenzbeschlüsse S. 728 besprochen ist, namentlich in Betreff des Griechischen, welches jetzt, da es früher schon in Quarta angefangen wurde, und der Cursus der Tertia noch einmal so lang war, um mehr als 1 Jahr verkürzt ist. Man hat hinsichtlich dieser Sprache erweislich das zu erstrebende Ziel nicht niedriger gesteckt, ihr aber auch in keiner Classe eine gröſsere Anzahl wöchentlicher Lehrstunden zugewiesen: das muſs mit Recht befremden und Besorgniſs erregen. Für die Verweisung des Griechischen aus Quarta und den Anfang desselben erst in Tertia hatten sich freilich schon vor Eröffnung der Conferenz eben im Interesse der zu einer für Realschulen und Gymnasien in den drei untersten Classen zu gründenden gemeinschaftlichen Vorschule viele Stimmen ausgesprochen; allein wenige hatten vielleicht bisher daran gedacht, den Cursus in Tertia um ein ganzes Jahr zu schmälern.

Allerdings hängt diese Maſsregel mit der Verkürzung des ganzen Gymnasialcursus um 1 Jahr zusammen, in welcher dieses neue preuſsische Schulgesetz von der bisherigen Observanz gewiſs auf den meisten Gymnasien abweicht, namentlich aber auch von den Vorschlägen, welche in Betreff des Lehrplans für die Gymnasien zu Meiſsen gemacht sind, der auf ein 9classiges Gymnasium mit jährigen Cursen für Schüler vom 10ten bis zum 19ten Jahre berechnet ist. Die Erfahrung spricht überdies weit und breit dafür, daſs das durchschnittliche Alter der zur Universität übergehenden Gymnasiasten das Alter von 19—20 Jahren ist, worüber wir nur auf die Angaben in den bisherigen Schulprogrammen zu verweisen brauchen; und vielleicht sind die Fälle, in denen das 20ste Jahr schon erreicht war, noch häufiger, als in welchen die Abiturienten das 19te Jahr noch nicht erreicht hatten. Werden an dieselben also noch ferner dieselben Ansprüche gemacht, so darf man mit Recht wohl fragen, ob bei der Verkürzung des gesammten Cursus auch zugleich Mittel und Wege nachgewiesen sind, das bisherige Ziel früher zu erreichen.

Nun ist in der Debatte zwar hin und wieder bemerkt, in irgend einer Classe werde der Schüler sicherlich einmal den (jährigen) Cursus doppelt machen müssen (Prot. S. 142), wodurch dann also, wenn er mit dem vorausgesetzten Alter in die unterste Classe eintrat, es schon von selber bewirkt wird, daſs er nicht vor dem (zurückgelegten) 19ten Jahre die Universität beziehen wird. Es scheint also eben diese Voraussetzung mit ein Motiv gewesen zu sein, den ganzen Schulcursus nicht über 8 Jahre auszudehnen, um den Schüler nicht über Gebühr auf der Schule zurückzuhalten. Allein damit ist noch nicht nachgewiesen, daſs er das bisher ihm vorgeschriebene Ziel seiner Gymnasialbildung, von dem, so viel uns bekannt ist, nicht abgewichen ist, dennoch in dieser Zeit zu erreichen im Stande sein werde, da ja auch bisher gewiſs der Fall oft genug eingetreten ist, daſs ein Schüler in der einen oder andern Classe über die gewöhnliche Zeit des Classencursus hat müssen zurückgehalten werden [1]).

Dies führt uns auf die noch übrigen Bemerkungen

[1]) Wir verweisen auch hier auf Deinhardt S. 730.

III. über die Lehrverfassung, so weit dieselbe auf den hier in Rede stehenden verschiedenen Conferenzen zur Sprache gekommen ist. Zwar heifst es §. 7 nach der zu Berlin angenommenen Fassung des vorgelegten Gesetzes: „Die allgemeinen Bestimmungen über die Lehrverfassung bleiben besondern Verordnungen vorbehalten." (So hatte man nämlich lieber sagen wollen, als: die den Lectionsplan und die Lehrmethode betreffenden speciellen Bestimmungen; eine Veränderung, welche wir nur billigen können). Das Gesetz will sich also derselben enthalten. Indessen konnte es nicht fehlen, dafs in den Debatten über die Einrichtung der höheren Schulen und ihrer besondern Abtheilungen auch gar vieles die Lehrverfassung Betreffende zur Sprache gebracht werden mufste, so wie darüber auch zu Hannover und in Meifsen verhandelt ist. Wir rechnen aber dahin nicht blofs die (auch von dem Gesetze berührten) Lehrgegenstände der einzelnen Abtheilungen und Lehrstufen oder Classen, nebst der von denselben bestimmten Aufeinanderfolge, sondern auch die ihnen zugemessene Stundenzahl; desgleichen die in den Debatten besprochene Feststellung des Anfangspunktes und Lehrzieles der verschiedenen Hauptstufen, so wie selbst die Anordnung der resp. jährigen oder zweijährigen Lehrcurse. Was wir über dieses alles als Ergebnisse der gedachten Conferenzen mitzutheilen und noch mit einigen Bemerkungen zu begleiten haben, glauben wir daher am besten unter diesem gemeinschaftlichen Gesichtspunkte zusammenstellen zu können.

Was die Lehrgegenstände des beiden Abtheilungen gemeinschaftlichen Untergymnasiums betrifft, so war zu Berlin, wie schon oben bemerkt wurde, besonders das Latein Gegenstand der lebhaftesten Debatte. Es wurde aber dem von dem Ministerium aufgestellten Grundsatze gemäfs daran festgehalten, dafs dasselbe von dem Untergymnasium (als Voranstalt auch zu dem Realgymnasium betrachtet) nicht auszuschliefsen sei; es wurde dasselbe schon der 6ten Classe zugewiesen, und der wöchentliche Stundenplan wurde so festgestellt, dafs dieser Sprache in jeder der 3 Classen mit jährigem Cursus 6 St. zu widmen seien. Bemerkenswerth ist, dafs in Betreff der Aufeinanderfolge der Lehrgegenstände der zu Meifsen mit so grofser Lebhaftigkeit geführte Streit über die Priorität der neueren Sprachen, namentlich des Französischen vor dem Latein, sich hier nicht wiederholte [1]), ja dafs die ganze Frage, welche ein Antrag von Mützell zunächst in Betreff der Realgymnasien sehr nahe brachte [2]), gar nicht aufgenommen wurde. Zu Meifsen entschied sich übrigens die Majorität gegen diese Priorität, und vereinigte sich nur zu dem Antrage, dafs auf einem vaterländischen Gymnasium mit der Priorität des Französischen möge ein Versuch gemacht werden (Bericht S. 122). Zu Hannover war dagegen die Priorität des Englischen besonders von Rothert in dem nach seiner oben S. 772 erwähnten Schrift zu gestaltenden Gesammtgymnasium empfohlen; doch ohne Erfolg. Das Englische sah man sich dagegen zu Berlin bewogen selbst von dem Obergymnasium auszuschliefsen und nur dem Realgymnasium zuzuweisen; um so weniger konnte man es zu einer Lection des Untergymnasiums machen. Die gänzliche Beseitigung der Frage nach der Priorität des Französischen vor dem Latein läfst jedenfalls auf eine Einstimmig-

---

[1]) Zu Hannover kam man nicht dazu aus Mangel an Zeit. S. o. S. 773.

[2]) Prot. S. 127. Mützell beantragte vor der Discussion über den Inhalt von §. 3 eine Erörterung u. a. der Frage: „Ist es zweckmäfsig, dafs in den Unterclassen der Realgymnasien das Französische dem Latein vorausgehe? Wird diese Frage bejaht: Ist dasselbe in den Unterclassen des Gymnasiums möglich?" Vgl. S. 122.

keit der Ansichten über diesen Punkt schliefsen, wobei höchstens eine Verschiedenheit der Ansichten bei denjenigen vorauszusetzen ist, welche für die künftigen Realschüler die Ausschliefsung des Latein auch in dem Untergymnasium billigten. Wir lassen die Richtigkeit dieser letztern Ansicht dahingestellt sein unter Bezugnahme auf das von Scheibert Gesagte (s. o. S. 749). Im Uebrigen können wir diese Voranstellung des Latein vor das Französische nur billigen, wobei wir nicht nöthig haben, die von Andern zur Genüge besprochenen Gründe dafür hier zu wiederholen.

Wenn übrigens der zu Meifsen angenommene Lehrplan das Lateinische sowohl wie jede andere fremde Sprache von dem ersten Jahrescursus seines neunjährigen Gymnasialunterrichts ausschliefst, und erst in dem 2ten Jahrescursus angefangen wissen will (Bericht S. 122), so stimmt er mit dem Berliner Plane darin überein, dafs diesem Unterrichte im Ganzen nur 8 Jahre gewidmet werden sollen. Ob derselbe nun überhaupt hinsichtlich des Lebensalters ein Jahr später bei dem einzelnen Schüler angefangen wird, das kommt natürlich darauf an, ob das 10te Jahr, in welchem auch nach dem Meifsner Plane die Schüler in der Regel aufnahmsfähig sein sollen, das vollendete oder das begonnene 10. Jahr ist, worüber man zu Berlin sich absichtlich der Bestimmung enthielt (s. o. S. 783) [1]. Jedenfalls aber ist in dem zu Meifsen vorgelegten Stundenplane (Bericht S. 83) das Latein auf den drei untersten Stufen, auf denen es getrieben werden soll, besser bedacht als zu Berlin, nämlich mit resp. 8, 7, 7 Stunden [2], während hier ihm nur je 6 Stunden angewiesen sind. Dahingegen weiset ihm der Meifsener Plan in den letzten 5 Jahren nur je 7 Stunden an, wogegen der Berliner Plan 8 Stunden dafür bestimmt hat. In der Hauptsumme stimmen also beide Pläne mit sehr geringer Differenz überein, und der Unterschied liegt nur in der Verschiedenheit des Umfanges dieses Gegenstandes auf den verschiedenen Lehrstufen. Erinnert man sich aber an die oben S. 744 Note 1 erwähnte Bemerkung Brüggemann's, dafs Deutsch und Lateinisch im grammatischen Unterrichte füglich als innig zusammenhängend behandelt werden können, so wird man in der untersten Classe des Berliner Plans mit 6 St. Deutsch + 6 St. Latein ebenso weit reichen können, als mit 8 St. Latein + 4 St. Deutsch des Meifsener Planes.

Bei dieser Uebereinstimmung in Betreff des Lateinischen findet sich jedoch eine wesentliche Verschiedenheit hinsichtlich des Griechischen, dem der Meifsener Lehrplan 6 volle Jahrescurse mit 6 St. wöchentlich anweiset, während der Berliner Lehrplan hier die schon erwähnte Verkürzung eintreten läfst [3], indem er der Tertia anstatt des bisherigen zweijährigen nur einen einjährigen Cursus zugesteht. Diese Beschränkung der Tertia wird S. 142 von einem Commissionsmitgliede mit zwei Gründen motivirt, von denen der eine bereits oben S. 764 beiläufig berührt wurde, nämlich der, dafs die Schüler insgemein nur selten die Clas-

---

[1]) Aus dem Protocolle der Hannoverschen Conferenz ist nicht zu ersehen, ob hierüber dort etwas Bestimmtes festgesetzt ist.

[2]) Der Bericht S. 85 vorgelegte Plan ist nämlich zu modificiren nach dem (S. 122) angenommenen Palm'schen Antrage, dem zufolge aus Cl. IX das Latein noch wegbleibt.

[3]) Zu Hannover wurde hierüber nicht verhandelt. Doch möge als an ein Ergebnifs der dortigen Conferenz hier beiläufig daran erinnert werden, dafs bei der Debatte über die Maturitätsprüfungen das durch das Reglement vor 1846 etwas in Mifscredit gekommene Griechische wieder *in integrum* restituirt wurde (Prot. S. 44.).

sencurse in der normalen Zeit durchmachen würden; in der Regel, meinte man, würden die Schüler 4 Jahre im Untergymnasium, 6 Jahre im Obergymnasium zubringen; so falle doch die Abgangszeit zwischen das 19te und 20ste Jahr. Man wollte also nicht durch Erweiterung der normalen Dauer des Aufenthalts in einer Classe (namentlich bei Erweiterung des Lehrpensums derselben) den Schüler von vorn herein auf eine längere Dauer seines gesammten Schulcursus anweisen, bei der die weniger befähigten Gefahr liefen, entweder zu lange von der Erreichung des Gymnasialzieles zurückzubleiben, oder noch ungenügend vorbereitet von einer Stufe auf die andere überzugehen. Aufserdem aber glaubte man den Cursus der Tertia nicht auf 2 Jahre ausdehnen zu dürfen, weil hier neben der Mathematik als neuem Gegenstande auch eben das Griechische als ein solcher eintrete. „Bei dem Eintreten von zwei neuen Gegenständen könne man die Classe nicht gut zwei Jahre hindurch zusammenhalten.“ Ebenso gut hätte auch gesagt werden können: bei dem Eintreten eines oder jedes beliebigen neuen Gegenstandes. Das Eine wie das Andere stützt sich offenbar auf die Ansicht, dafs bei dem Beginne einer neuen Sprache oder Wissenschaft es aus praktischen Gründen nicht rathsam sei, zu den Schülern, welche mit derselben den Anfang gemacht und sie 1 Jahr betrieben haben, in dem 2ten Jahre neue Anfänger hinzutreten zu lassen, weil zwischen diesen und jenen ein auf längere Zeit nicht auszugleichender Unterschied besteht. Die Richtigkeit dieser Bemerkung ist nicht abzuleugnen. Und so scheint denn, was wohl zu beachten ist, die Verkürzung des Cursus der Tertia mit eine Folge zu sein von der Verlegung des Anfanges der Mathematik und des Griechischen aus der (einjährigen) Quarta nach Tertia. Beides wird aber auf diese Weise, wie schon bemerkt wurde, nicht etwa um ein, sondern um zwei Jahr gekürzt. Das ist allerdings eine schlimme Consequenz. — Das jetzige Ziel im Griechischen, bemerkte Brüggemann S. 143, solle allerdings wo möglich festgehalten werden; man habe sich darüber noch nicht geeinigt, versetzte Fleischer; und Scheibert erinnerte mit Recht: das Ziel könne sich ebenso gut nach der Dauer des Cursus richten, als dieser nach jenem.

Wir glauben diese letzte Bemerkung auf das ganze Lehrpensum des Gymnasialunterrichts in allen Fächern anwenden zu dürfen, und bei der Entscheidung über das gegenseitige Verhältnifs zwischen Dauer der Curse und Lehrziel immer beides zugleich ins Auge fassen zu müssen. Die Frage kann hier zwar zunächst so gestellt werden: Was für ein Mafs von Kenntnissen, Fertigkeiten (und wissenschaftlicher Bildung überhaupt) soll auf dem Gymnasio erworben werden? Steht dieses fest, so wird die Frage sein: in wie viel Jahren ist dies möglich, unter Voraussetzung bestimmter Vorkenntnisse und einer bestimmten Anzahl wöchentlicher Unterrichtsstunden. Man würde also die Curse nach dem Ziele bestimmen. Umgekehrt aber ist auch für den Besuch des Gymnasiums ein gewisses Mafs von Zeit im Allgemeinen zu bestimmen, und dann zu fragen: was kann in dieser Zeit, bei dieser oder jener Benutzung derselben, an Kenntnissen u. s. w. erworben werden? So würde denn das Ziel nach den Cursen festgestellt. Das Eine ist jedesmal durch das Andere in gewisser Weise bedingt. — Um das Gesagte aber auf die Frage in Betreff des Griechischen anzuwenden, so stehen in der Conferenz die Behauptungen der einen in Betreff der Erreichbarkeit des den Gymnasien gesetzten Zieles innerhalb der bei einjährigem Cursus in Tertia auf nur 5 Jahre beschränkten gesammten Lehrzeit den Zweifeln oder Verneinungen der andern gegenüber. Wir stellen uns nach unsern Erfahrungen auf die Seite der Zweifler und Verneinenden, ungewifs, ob wir damit der äufsersten Rechten oder Linken angehören, und wünschten im Interesse

des Griechischen, dafs wir selbst nicht in die Nothwendigkeit versetzt werden möchten, diese Beschränkung desselben eintreten zu lassen. Ja Deinhardt (S. 728) meint daher, dafs, falls nur 5 jährige Cursen für das Griechische bestimmt werden sollten, die wöchentliche Stundenzahl auf 7—8 vermehrt werden müsse, und erinnert dabei an die sehr beachtungswerthe Abhandlung von Schmidt (in dieser Zeitschrift III, H. 3), welcher für das Griechische sogar den Vorrang vor dem Lateinischen in Anspruch nimmt, während von andern Seiten wenigstens für die Gleichstellung dieser Sprache mit dem Lateinischen im Gymnasialunterrichte gestritten wird. Auch in der Conferenz kam diese Frage zur Sprache. Für gleiche Stundenzahl im Griechischen und Lateinischen entschieden nach S. 171 zuerst 15 gegen 14; doch trat späterhin noch Brettner der Minorität bei, so dafs nun 15 gegen 15 Stimmen standen (S. 179). Hiernach scheint eben der in der Ministerialvorlage vorgelegte Stundenplan mit ungleicher Stundenzahl des Griechischen und Lateinischen den Vorzug erhalten zu haben. S. diese Zeitschr. III. 7. S. 626.

Die Frage nach der zweckmäfsigsten Eintheilung der Classencurse wurde besonders zu Meifsen sehr ausführlich erörtert, nachdem der dortigen Versammlung eine als Manuscript gedruckte kleine Schrift von Craner über die Einführung jähriger Classencurse vorgelegt war (Bericht S. 79 ff.). Der Raum gestattet uns hier nicht, auch nur auszugsweise zu wiederholen, was daselbst für und wider die Einführung jähriger Curse in allen Classen gesagt wurde, als über eine Forderung, auf welcher man besonders bei einer Reform der sächsischen Gymnasien bestehen müsse im Gegensatze zu den 1½jährigen Cursen des sechsclassigen Gymnasiums (incl. Progymnasiums), welche das Reglement von 1846 vorschreibt. Die Vertheidiger jähriger Curse verknüpfen mit denselben in der Regel auch die Voraussetzung jähriger Aufnahmen und Versetzungen, wonach also bei regelmäfsigem Fortschreiten sämmtlicher Schüler nach Jahresfrist die ganze Classe müfste versetzt werden und der Lehrer also bei dem Anfange jedes Schuljahres seinen Unterricht immer mit einem ganz neuen Cötus zu beginnen hätte. Nur die Schwächeren würden in diesem Falle ein Residuum in der Classe bilden und sich gefallen lassen müssen, noch ein ganzes Jahr in derselben auszuharren. Mit völliger Consequenz vereinigte man sich aber zu Meifsen dahin, die einjährigen Curse für unerläfslich zu erklären (Bericht S. 83), nachdem man zwischen den Ausdrücken wünschenswerth und unerläfslich geschwankt hatte. Wir empfehlen aber den Bericht über diese Debatte unsern Amtsgenossen zu weiterer Erwägung, indem in derselben auch die gegen die aufgestellte Forderung sprechenden Gründe nicht verschwiegen wurden. Mit Recht wurde dieselbe besonders mit Rücksicht auf den Unterricht in den Realien geltend gemacht [1]), wiewohl wir auch hier das Geforderte nicht von allen Realien ohne Ausnahme gelten lassen können. Ebenso consequent forderte man nun aber zu Meifsen auch ein Gymnasium von 9 Classen mit 9 Jahrescursen, während der zu Berlin vorgelegte und angenommene Plan die beiden obersten Classen des Ober- und des Realgymnasiums ebenso wie bisher einem zweijährigen Cursus zuweiset, wobei denn natürlich in der 2ten Classe doch jährliche Versetzungen vorausgesetzt sind, ebenso wie dieselbe alljährlich neuen Zuwachs aus der Tertia erhalten mufs. Es ist nicht zu leugnen, dafs in den obersten Classen bei weiter vorgerückten Schülern

[1]) Auch Nobbe (Ueber die Forderung der Zeit an die Gymnasien. Einladung zum Valedictionsact den 30. März 1849. S. 12 ff.) deutet darauf hin, und macht über diesen Gegenstand beachtungswerthe Bemerkungen.

die zwischen Schülern von verschiedenem Classenalter, welche in keinem Lehrgegenstande mehr erste Anfänger sind, stattfindende Ungleichheit der Kenntnisse nicht mehr so störend sein wird als in den untern Classen. Wenn aber hinsichtlich der wissenschaftlichen Lectionen eine Anordnung der Lehrpensa möglich ist, bei der auch binnen einem halben Jahre ein in sich abgeschlossenes Ganzes absolvirt werden kann, so wird somit auch eine Aufnahme in der Mitte eines Jahres ebenso gut gerechtfertigt sein als in der Mitte eines Bienniums, und auch ein Aufsteigen z. B. aus der Tertia, die einen einjährigen Cursus enthalten soll, falls ein Schüler nach Vollendung desselben noch nicht die gehörige Reife zur Versetzung gehabt hätte, nach 1½ Jahren zugelassen werden können, falls er in dem dritten Semester das Fehlende nachgeholt hätte. In der Theorie empfiehlt sich die jährliche Versetzung bei einjährigen Cursen sämmtlicher auf einander folgenden Classen gar sehr; in der Praxis stellt sich die Sache indessen etwas anders dar.

Wir müssen bei dieser Gelegenheit gleich bemerken, dafs zu Berlin hinsichtlich der Classeneintheilung der Gymnasien nicht ohne Absicht der Ausdruck 6 Hauptclassen gebraucht wurde. Obgleich nirgends [1]), so viel wir uns erinnern, in den Protocollen von einer Untereintheilung dieser Hauptclassen die Rede ist, so glauben wir doch nicht zu irren, wenn wir annehmen, dafs hierbei der Gedanke zum Grunde liegt, dafs nach Umständen, je nach der Frequenz und den Mitteln einer Schule, diese Classen auch wieder sollen getrennt werden dürfen, so dafs namentlich z. B. Secunda und Prima in eine völlig geschiedene Ober- und Untersecunda und Prima jede mit einem jährigen Cursus zerfallen würde. Damit hätten wir dann schon 8 anstatt 6 Classen, so wie sie auch in der Wirklichkeit an verschiedenen Orten sich finden. Wir dürfen aber noch weiter gehen, und selbst eine Theilung der untern Classen, wenigstens einzelner in zwei geschiedene Hälften mit einem halbjährigen Lehrcursus statuiren, bei denen also das Aufrücken auch halbjährlich mufs Statt finden können. Eine solche scheint sogar nach Befinden der Umstände durch die Frequenz derselben geboten zu sein. Für diesen Fall will nun freilich das vorliegende Gesetz durch Parallel-Cötus geholfen wissen, sobald die Zahl der Schüler einer Classe 50, in den beiden obern des Ober- und Realgymnasiums 40 übersteigt (s. §. 8). Wir können bei dieser Bestimmung einige Bedenken nicht zurückhalten. Es ist eine sehr mifsliche Sache um solche gesetzliche Bestimmungen. Sie nehmen sich auf dem Papiere vortrefflich aus, sind aber in der Wirklichkeit oft sehr schwer zu realisiren. Wir brauchen hier kaum daran zu erinnern, dafs wegen eines oder zweier Schüler über die Normalzahl, selbst wenn dieser Ueberschufs nicht blofs transitorisch in dem einen oder andern Jahre sich fände, sondern stehend wäre, wenigstens sich auf längere Zeit voraussehen liefse, man doch kaum auf der Stelle dazu schreiten würde, die eine Classe in zwei Classen zu trennen; aufserdem aber ist eine solche Verwandlung einer Classe in 2 Classen, welche beinahe die vollen Kräfte von 2 Lehrern in Anspruch nimmt, und aufserdem ihr besonderes Local verlangt, oft mit sehr erheblichen pecuniären Schwierigkeiten verknüpft, welche durch das von der über die Normalzahl hinausgehenden Schülerzahl eingebrachte Schulgeld lange nicht gehoben werden. Andere Mittel stehen aber selten zu Gebote, und so mufs man sich dann in der Regel helfen, so gut man kann [2]).

---

[1]) Vgl. Protocolle S. 146. 152.

[2]) Wir haben hier die von uns selbst an dem hiesigen Gesammtgymnasium gemachten Erfahrungen vor Augen. Die bei Gründung desselben im

Nur das aber glauben wir mit Recht behaupten zu dürfen, dafs, wenn wirklich die Gesammtzahl der Schüler für irgend welche Classen auf die Dauer zu grofs ist, es uns weniger zweckmäfsig erscheint, dieselbe in zwei Parallelclassen zu theilen, als zwei einander untergeordnete Classen aus denselben zu bilden, selbst wenn der Lehrcursus solcher Classen dann nur auf ein ½ Jahr beschränkt sein, also der Schüler in der Regel nach ½ Jahre zum Aufrücken befähigt sein müfste. Gegen die nebeneinander in Ansehung der Anforderungen und des Lehrziels vollkommen gleich stehenden Classen läfst sich schon das erinnern, dafs sie doch meistens verschiedene Lehrer haben müssen. Dafs aber selbst bei Voraussetzung gleicher wissenschaftlicher Tüchtigkeit, zwischen denselben gewifs ein den Schülern nicht immer gleichgültiger Unterschied Statt finden wird, ist schwerlich hinwegzuleugnen. So wird also, wenn z. B. auf eine Quarta eine zwiefache Tertia folgte, es dem Schüler, und wir dürfen wohl hinzusetzen auch den Aeltern nie ganz gleichgültig sein, in welche von beiden Parallelclassen er bei dem Aufrücken versetzt wird. Aufserdem wird auch ganz gewifs sich zwischen diesen beiden Classen, trotz dem, dafs sie einander ganz gleich stehen sollen, immer eine gewisse Verschiedenheit bilden, derzufolge die eine vor der andern wirklich den Vorzug verdient, ungefähr ebenso wie die einander gleichstehenden Classen zweier verschiedener Schulen. Unvermeidlich erwachsen daraus bei der Translocation oder bei Aufnahme neuer Schüler in dieselbe für den Director und die übrigen Lehrer allerlei Inconvenienzen, welche wegfallen, sobald der Schüler einer Anstalt von unten bis oben unvermeidlich durch alle in derselben bestehenden Classen hindurchgehen mufs. Nun ist es aber doch nicht zu verkennen, dafs zwischen den Schülern einer Classe, selbst den zu gleicher Zeit eintretenden, sich schon im Verlaufe eines Halbjahrs oft bemerkenswerthe Unterschiede hinsichtlich ihrer Fortschritte wahrnehmen lassen, nach denen die Gesammtheit wird in zwei Hälften getheilt werden können. So halten wir denn im Interesse dieser Schüler es selbst für rathsam eine solche Theilung vorzunehmen um gleiche mit gleichen zusammenzubringen. Gegen Classen mit halbjährigen Lehrcursen läfst sich zwar erinnern, dafs in manchen Lehrfächern für ein einzelnes Semester kein passendes Pensum sich werde abgränzen lassen; dagegen bemerken wir, dafs in diesem Falle gar wohl ein jähriges Pensum den zwei aufeinanderfolgenden Classen mit übrigens halbjährigen Cursen wird zugewiesen werden können, so dafs dieselben nur in diesem Stücke als Parallelclassen erscheinen, übrigens aber einander doch untergeordnet sind. Diese Fortführung des in der einen Classe angefangenen Pensums in der nächstfolgenden wird aber um so unbedenklicher sein, wenn in dieser höheren Classe derselbe Lehrer in diesem Fache unterrichtet. Was man übrigens gegen die Kürze des Aufenthalts in einer solchen Classe in pädagogischer oder in disciplinarischer Hinsicht sagen kann, das möchte wenigstens durch die in didaktischer Hinsicht zu erzielenden Vortheile leicht compensirt werden. Denn schwerlich wird es bezweifelt werden können, je gleichartiger in ihrem Wissen die

---

J. 1828 unter Auctorität der höheren Behörde herausgegebenen allgemeinen Umrisse der Verfassung des Gesammtgymnasiums enthalten §. 7 eine ähnliche Bestimmung wie die der preufsischen Gesetzesvorlage. Gleichwohl ist es doch während der Zeit des Bestehens dieser Anstalt nur möglich gewesen, das anfänglich dreiclassige Realgymnasium um eine Unterclasse zu erweitern. Die gegenwärtige Schülerzahl in verschiedenen Classen desselben geht aber schon lange Zeit über die dort angenommene Normalzahl hinaus, ohne dafs die vorhandenen Mittel hier eine Abhülfe gestatteten.

Schüler sind, desto sicherer sind die Fortschritte des Unterrichts. Hiernach halten wir ein 8- oder 9classiges Gymnasium mit ebensoviel jährigen Cursen für vortheilhafter gestellt, als ein nach dem zu Berlin vorgelegten Plane organisirtes mit zweijährigem Cursus für Classe II und I. Das ganze Gymnasium aber etwa nur auf 4 Classen zu beschränken mit 3 Classen von zwei- und einer Prima von dreijähriger Dauer des Cursus, wie dies z. B. für die Braunschweigischen Gymnasien in den Provinzialstädten bei den für dieselben gemachten Reformvorschlägen als Norm angenommmen ist (s. diese Zeitschr. III. S. 460), das kann nur als ein durch die Umstände gebotener Nothbehelf angesehen werden, der am wenigsten da mafsgebend sein kann, wo zu vollständigerer Organisation des Gymnasiums die Mittel zu Gebote stehen. Sollen nun aber in solchen Classen mit resp. 2- oder 3jähriger Dauer des Aufenthalts in denselben für einzelne Lehrfächer, z. B. Latein, Griechisch, Französisch, Englisch u. a. doch einander untergeordnete jährige Curse eingeführt werden, so ist damit allerdings, wenn dies möglich ist, eine Hülfe geschafft, welche indessen die Vortheile einer gröfsern Zahl völlig getrennter Classen nicht zu ersetzen vermag.

Der uns zugemessene Raum gestattet uns nicht noch einige andere die Lehrverfassung betreffende Punkte, welche auf den gedachten Lehrerversammlungen erörtert sind, hier zu besprechen. Wir machen daher in der Kürze nur darauf aufmerksam, dafs die Anforderungen zur Aufnahme in die unterste Classe im Vergleich zu der Verordnung von 24. Oct. 1837 etwas anders bestimmt, theilweise ermäfsigt sind; ein Gegenstand, welcher bereits von Deinhardt S. 721 ff. in nähere Erwägung gezogen ist; ferner darauf, dafs der Abschlufs der Bildung, welchen das Untergymnasium seinen Schülern gewähren soll, in der Conferenz selbst grofsen Bedenklichkeiten unterworfen war, worüber ebenfalls Deinhardt S. 722 sich ausgesprochen und Mützell ebendaselbst seine wohlbegründeten Bedenken wiederholt hat.

Dafs das Englische unbedingt von dem Obergymnasium verwiesen ist, möchte auch schwerlich allgemeinen Beifall finden. Als sehr beachtungswerth heben wir aber noch in Betreff des für das Ober- und Realgymnasium festzustellenden Lehrziels die S. 163 in dem Referate gemachte Bemerkung hervor, dafs mit einer Angabe desselben nur das Ziel des Wissens und Könnens für die betreffenden Anstalten im Allgemeinen bezeichnet werden soll, keineswegs aber der Lehrstoff, welcher Gegenstand der etwaigen betreffenden Entlassungsprüfungen werden solle. Die Commission erklärt es daher mit Recht für einen Hauptfehler der bestehenden Abiturientenreglements, [wir möchten lieber sagen: in der Anwendung derselben], dafs, weil in denselben der ganze Lehrstoff von Sexta bis zur Prima angegeben ist, derselbe auch Gegenstand der Prüfung geworden ist, wodurch die Prüfungen eine Last für die Schulen geworden sind. Die Commission glaubte daher das Wissens- und Prüfungs-Material scheiden zu müssen. Eben dieses ist auch S. 195 in dem Referate über die Einrichtung dieser Prüfung entschieden ausgesprochen, dafs nämlich das Lehrziel der Prima keinesweges in allen Punkten den Mafsstab der Prüfung an die Hand geben solle. Es gereicht uns übrigens zu grofser Freude und Befriedigung, unsere Bemerkungen über die Abiturientenprüfungen im 8. Hefte dieser Zeitschr. Jahrg. III in vielen Stücken mit den in dem Referate über dieselben im Einklange zu finden.

Wenn endlich nach der Gesetzesvorlage es zu den Aufgaben jeder Abtheilung und Stufe der höheren Lehranstalten gerechnet wird, dafs sie die Schüler auch im Turnen unterweise, so verkennen wir es ganz und gar nicht, wie wünschenswerth es ist, dafs die Schule auch die Sorge für

diesen Theil der körperlichen Ausbildung übernimmt. Wir wünschten nur, dafs diese jetzt fast allgemein der Schule auferlegte Pflicht auch aus der Bestimmung des Begriffs derselben selbst möchte abgeleitet werden können. Wir können nicht umhin, der von Fofs in seiner Kritik des sächsischen Regulativs (diese Zeitschr. III. Heft 1, S. 54) gemachten Bemerkung beizupflichten, dafs dieselbe ebenso wenig aus der in dem gedachten Regulativ, als aus der von ihm selbst aufgestellten Definition der Gelehrtenschulen oder Gymnasien folge. Sie folgt aber ebenfalls nicht aus der an die Spitze des preufsischen Gesetzes gestellten Definition oder Angabe der Bestimmung der höheren Schulen; auch wir sind für den Augenblick nicht im Stande, eine solche Definition aufzustellen. Wir finden daher, wenn nicht die Definition der Gymnasien oder überhaupt der höheren Schulen erweitert wird, das von Fofs a. o. O. Gesagte nicht unrichtig, und empfehlen die Sache zu weiterer Erwägung.

Wir können diese durch die der Oeffentlichkeit übergebenen Berichte über die genannten Lehrerversammlungen veranlafsten Bemerkungen nicht schliefsen, ohne die Versicherung hinzuzufügen, dafs wir mit dem gröfsesten Interesse den in diesen Berichten uns vorliegenden so reichhaltigen Verhandlungen gefolgt sind und nicht zweifeln, dafs dieselben für einen jeden Schulmann, dem die auf dem Gebiete des höheren Schulwesens jetzt angeregten so wichtigen Fragen nicht gleichgültig sind, gewifs ein gleiches Interesse haben werden. Eben die oft sehr scharf hervortretenden Divergenzen der Ansichten müssen nothwendig die Theilnahme eines jeden für seinen Beruf mit aufrichtiger Liebe erfüllten Schulmanns erwecken, und ihn zu weiterm Nachdenken und zur Berichtigung oder Befestigung seines eignen Urtheils veranlassen. Je nach Beschaffenheit seiner auf eigne Erfahrungen gestützten Ueberzeugungen wird er bei manchen Reformbestrebungen auf diesem Gebiete nicht ohne Besorgnifs sein, *ne quid detrimenti capiat res scholastica;* doch wird er auch, eingedenk, dafs im Streite der Meinungen die Wahrheit geboren wird, mit Vertrauen und guter Hoffnung dem Ergebnisse desselben entgegensehen. So viel ist gewifs, dafs hinsichtlich der Realisirung mancher vorgeschlagener oder beschlossener Neuerungen im Verzuge keine Gefahr ist. Gewifs ist es daher wünschenswerth, dafs zuvor auch noch in weiteren Kreisen als in den abgehaltenen Conferenzen mancher Vorschlag oder Beschlufs derselben der näheren Prüfung unterworfen werden und dafs, wie die hannoversche Vorlage sehr treffend erinnerte (S. o. S. 769), das unter bestehenden Verhältnissen Ausführbare scharf ins Auge gefafst, und das Mögliche von dem Wünschenswerthen unterschieden werden möge; und dafs namentlich, was das Verhältnifs von Gymnasien und Realschulen zu einander betrifft, wie von der ersten Commission zu Berlin nachdrücklich hervorgehoben wurde, (s. o. S. 778) hier mehr als irgendwo eine sorgfältige Schonung bestehender Organismen, die einen Boden gefunden und Wurzel geschlagen haben, Statt finden und ihre Freiheit einer Uniformirung gegenüber gewahrt werden möge. Um so mehr aber ist von der Einsicht der das Unterrichtswesen leitenden hohen Behörden zu erwarten, dafs in Fällen, wo selbst die Ansichten der Männer vom Fache noch so sehr divergiren, gewifs nicht durch Gesetze, Verordnungen, Instructionen oder Regulative die freie Bewegung auf einem Gebiete werde gehemmt werden, wo das Gebundensein an den Buchstaben nur lähmen kann, und das rechte Leben nur aus dem Geiste entspringt, von dem die ganze Thätigkeit des Lehrers beseelt ist.

Braunschweig, im Juli 1849. G. T. A. Krüger.

Zweite Abtheilung.

Literarische Berichte.

I.

Neue pädagogische Zeitschriften.

Wir halten uns verpflichtet, die Aufmerksamkeit unserer Herrn Collegen auf einige pädagogische Zeitschriften zu lenken, welche in Folge der im verflossenen Jahre auch auf dem Gebiete der Schule hervorgetretenen Bewegung in demselben entstanden sind.

1. Blätter für das gesammte Schulwesen des Hannoverschen Landes. Redigirt von Dr. E. Hummel. Göttingen, Dieterich. 4. (25 Numern 20 Sgr.)

Es liegen uns von dieser Zeitschrift 49 Numern vor, deren erste das Datum des 20. April 1848, und deren letzte das des 28. April 1849 trägt [1]). Dieselbe verdankt dem Wunsche ihren Ursprung, auf dem Grunde der Principien, welche „in der (neuen) Zeit lebendig" geworden sind, „auch im Bereiche des Hannoverschen Schulwesens die nothwendige Reform anzubahnen." „Jeder, der die Hannoversche Schule liebt, soll Gelegenheit erhalten, sich frei über dieselbe auszusprechen." Man hofft in dem Ganzen „ein eben so nothwendiges als erwünschtes Organ der Gemeinschaftsbildung zu haben." Doch „soll das Schulwesen des übrigen deutschen Vaterlandes keineswegs ausgeschlossen werden. Das Hannoversche Land wird nur das Centrum des Lebenskreises dieser Blätter sein." — Die Blätter bringen ein mannigfaltiges, zum Theil sehr wichtiges Material und es verdient Anerkennung, dafs die verschiedensten Ansichten zur Geltung kommen dürfen.

Einen bleibenden Werth giebt der Zeitschrift jedenfalls der Abdruck einer Reihe von offiziellen Schriftstücken, die sich auf die Geschichte des Hannoverschen Schulwesens im Verlauf dieses Jahres beziehen. So bringt Nr. 1 ein Rescript des H. Oberschulcollegiums, wodurch der für die Reform der hohen Schulen beschlossene Weg angedeutet wird, Nr. 4 die Lehrte'sche Petition der Hannoverschen Gymnasiallehrer, Nr. 19—47 die das Schulwesen betreffenden Actenstücke und Verhandlungen der neunten und zehnten allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs Hannover, von welchen besonders die Verhandlungen über ein das höhere Schulwesen betreffendes Schreiben des Gesammtministerii vom 18. April 1848 zum Theil sehr interessant sind.

---

[1]) Nach einer so eben eingehenden Mittheilung erscheinen diese Blätter und das Nassauische Schulblatt nicht weiter, was wir lebhaft bedauern.

Unter den übrigen Arbeiten heben wir besonders solche hervor, die sich auf die in Hannover geäufserten Ansichten über Reorganisation des höheren Schulwesens beziehen.

Nr. 3 bringt von einem tüchtigen Schulmann, der unter einem unscheinbaren D. verborgen ist, „einige Bemerkungen zu den Verhandlungen der am 1. bis 5. August 1847 zu Emden gehaltenen Schulmännerconferenz.“ Als die hannoversche Regierung im Jahre 1846 bei der Ständeversammlung die Nothwendigkeit zur Sprache brachte, bei dem höheren Schulwesen die Bedürfnisse derer mehr zu berücksichtigen, die wegen ihres künftigen Berufes eine vollständige Gymnasialbildung nicht bedürfen, so gingen die Stände zwar bereitwillig auf die Sache ein, allein die bewilligten Mittel fielen so spärlich aus, dafs man auf die Errichtung vollständiger höherer Bürgerschulen oder vollständig gesonderter Realclassen verzichten und sich begnügen mufste, neben den griechischen und einem Theil der lateinischen Stunden her die Realschüler in einigen Gegenständen zu unterrichten, die für ihren künftigen Beruf von besonderer Wichtigkeit waren. Die Praxis zeigte zur Genüge, dafs namentlich an solchen Schulen, die bei starker Frequenz eine fast gleiche Anzahl Gymnasial- und Realschüler aufzuweisen hatten, nicht nur die Disciplin, sondern auch der Unterricht selbst durch die Zerspaltung in zwei vielfach ungleiche Theile aufserordentlich erschwert wurden. Indefs da unter den damaligen Umständen auf weitere Bewilligungen nicht zu rechnen war, so galt es, jenen Uebelständen durch einen zweckmäfsigen Unterrichtsgang so viel denn möglich zu begegnen. Die Festsetzung desselben war Hauptzweck der Emdener Berathung, über die wir im Juniheft 1848 den offiziellen Bericht gegeben haben. Wenn nun das Oberschulcollegium im vorigen Sommer, nachdem in Folge der offiziell eröffneten Hoffnung auf Geldbewilligungen zu einer umfassenden Verbesserung des höheren Schulwesens die Lage der Dinge sich gänzlich verändert hatte, die Emdener Verhandlungen noch als Anhaltspunkte für die weiteren Berathungen betrachtete, so bemerkt der Verf., dafs es nicht mehr darauf ankomme, zu überlegen, auf welche Weise die jetzt bestehenden Einrichtungen so *unschädlich als möglich* zu machen seien, sondern im Princip zu entscheiden, ob eine einzige, mehr oder weniger ein organisches Ganze bildende Anstalt den anerkanntermafsen in sich vielfach verschiedenen Bedürfnissen der Studirenden und Nichtstudirenden genügen könne, und wenn eine gröfsere Trennung beider Schülergattungen wünschenswerth erscheine, ob zwei gänzlich getrennte Anstalten errichtet werden oder dieselben, etwa durch eine gemeinsame Leitung oder durch eine beiden gemeinsame *Vorschule*, mit einander in Verbindung bleiben sollten. Eine solche Trennung dürfe nicht einen Gegensatz zwischen beiden Anstalten hervorrufen, sondern es sei festzuhalten, dafs beide ein und dasselbe nur mit verschiedenen Mitteln erstreben: „beide sollen die Jugend zu dem Standpunkte der Bildung hinführen, welcher sie befähigt, einem auf sittliche und intellectuelle Tüchtigkeit begründeten Gemeinwesen als würdige Mitglieder anzugehören.“ Dieses gemeinsame Ziel werde beiden Unterrichtsanstalten auch so viel Gemeinsames lassen, dafs weder der Uebergang aus der einen in die andere zu sehr erschwert, noch auch einer unseligen Trennung der Stände in die Hände gearbeitet werden würde. — Indefs eine consequente Durchführung des Princips der gänzlichen Trennung sei nicht überall zulässig; einen Luxus mit Schulen zu treiben verbieten die Verhältnisse. Nehme man nun für die Praxis lediglich das Bedürfnifs als Maafsstab, so könnten drei Arten von höheren Bildungsanstalten für Nichtstudirende möglich sein: 1) vollständig getrennte höhere Bürgerschulen, 2) Gymnasien mit besonderen den mittleren Classen parallel laufenden Realclassen, 3) Gymnasien ohne dieselben, welche das Bedürfnifs der Nichtstudirenden in der Weise

des bisherigen Parallelunterrichts zu befriedigen suchen. Somit werde also auch in Zukunft hier und da die in Emden erörterte Frage praktisch bleiben. Darum sei eine Kritik der dort gepflogenen Verhandlungen noch an der Zeit. Die organische Vereinigung der Bildungselemente des Gymnasiums und der höheren Bürgerschule, welche als Princip des Gesammtgymnasiums aufgestellt sei, sei nicht leicht möglich, ohne dafs dem einen wie der andern in ihrer Eigenthümlichkeit Abbruch geschehe und für die eine oder andre Gattung von Schülern Nachtheil erwachse. Die längere oder kürzere Dauer der Schulzeit müsse von dem entschiedensten Einflufs auf den ganzen Unterrichtsgang sein. Der frühere Abgang des Realschülers bedinge in den meisten Fächern einen Lehrplan, der sich ein beschränkteres Ziel setze, und dasselbe auf dem kürzesten Wege zu erreichen suche. Das reine Gymnasium dürfe mehr in die Breite und Tiefe sich ausdehnen. Während ferner die Realschule von vorn herein ihren Blick auf die Gegenwart richte, das Gymnasium durch das Medium der Vergangenheit, namentlich des classischen Alterthums, zu dem Standpunkte der Gegenwart hinführen wolle, während diese Rücksicht einer jeden Schule ihren eignen Gang vorschreibe, benachtheilige der Emdener Plan das Gymnasium z. B. dadurch, dafs das Französische und Englische bevorzugt, das Griechische zurückgesetzt sei und dafs eine genauere Einführung in die alte Geschichte erst der Prima zugewiesen werde. — Schliefslich erklärt sich der Verf. noch gegen eine consequente Durchführung des in Emden mit zu grofser Vorliebe aufgenommenen Grundsatzes, dafs nicht so viel neben einander, sondern nach einander getrieben werden solle. Allerdings müsse einer zu grofsen Zersplitterung des Unterrichts entgegengetreten werden; aber man dürfe auch nicht aufser Acht lassen, dafs die Geistesfähigkeiten eines unentwickelten Knaben für jeden Unterrichtsgegenstand gewisse Grenzen bedingen, die man nicht überschreiten dürfe, wenn man nicht Zeit und Arbeit verschwenden und eine der Gesammtentwickelung höchst nachtheilige Ueberreizung eintreten lassen wolle. Man werde einen Quintaner in zehn französischen Wochenstunden nicht so weit bringen, als einen Tertianer mit 2 oder 3. — An diese Abhandlung schliefst sich der Tendenz nach eine Beurtheilung des Rothert'schen deutschen Gesammtgymnasiums und des Klopp'schen Mustergymnasiums, von demselben Verf. D., in Nr. 24. und 25, die treffende Bemerkungen enthält.

Beachtenswerth ist ferner in Nr. 11 eine Abhandlung über das Lateinische in den höheren Bürgerschulen, von demselben Verfasser. Nach ihm darf das Lateinische von diesen Schulen nicht ausgeschlossen, sondern mufs in so weit betrieben werden, als dies ohne Benachtheiligung der anderen Bildungselemente, welche durch die Hauptaufgabe derselben bedingt werden, irgend geschehen kann. Er verlangt demnach für die beiden untern Classen 5—6, für die drei oberen Classen 3—4 Stunden wöchentlich.

In Nr. 8 und 9 giebt Dr. Klopp einige Vorschläge über das Aufrücken der Lehrer mit ihren Classen bis Tertia incl. Nachdem derselbe das Fachsystem als verderblich für das Pietätsverhältnifs zwischen Lehrer und Schülern geschildert und auch die bisherige Mischung des Klassensystems mit dem Fachsystem für moralisch nachtheilig erklärt, nachdem er ferner auch die wissenschaftlichen Nachtheile des Fachsystems erörtert hat, bezeichnet er es als wünschenswerth, dafs wenigstens in den untern Klassen der Unterricht nur Klassenunterricht, nie Fachunterricht sei. Dennoch hält er das Klassensystem nur für ein Palliatif, weil der Schüler nach einem Jahre wiederum in die Hand eines neuen Lehrers übergehe. Hieraus folgert er den Vorschlag, dafs der Schüler vier Jahre lang (Sexta bis Tertia) in disciplinarischer und didaktischer Hinsicht in

der Hand eines Lehrers bleibe. Die dadurch ermöglichte stätige und einheitliche Einwirkung auf die Jugend werde ganz andere Resultate zu Wege bringen, als sie jetzt zu erreichen seien. Die Schwierigkeiten in wissenschaftlicher Beziehung seien nicht unüberwindlich. Der Lehrer würde freilich des ganzen Gymnasialunterrichts bis Secunda mächtig sein müssen. Aber das würde sich thun lassen, wenn man die Anforderungen an den künftigen Lehrer nur zweckmäfsig umgestalte und dabei das Princip festhalte: „Niemand darf sich dem höheren Schulfache widmen, der nicht eine gewisse Vielseitigkeit in so fern beweist, als er neben seiner Befähigung für den ganzen Gymnasialunterricht in einer der beiden Hauptrichtungen des menschlichen Geistes auch noch seine Qualification in der andern für die mittleren Klassen darzulegen im Stande ist. Der Gymnasiallehrer könne nicht Fachgelehrter im eigentlichen Sinne des Wortes sein; die Wissenschaft der Pädagogik sei der Brennpunkt seines Strebens; „alle andern Wissenschaften dürfen für den Lehrer nur Hülfswissenschaften sein, denn er weifs Alles, was er weifs, nur um seiner Schüler willen." Werde übrigens durch den immer sich erneuernden Kreislauf die Geisteskraft des Lehrers immer frisch erhalten, so werde er auch Fortschritte in seinen Wissenschaften machen können. Eine gröfsere Belastung der Lehrer sei nicht zu besorgen, denn in 24 Stunden würde dasselbe ausgerichtet werden können, was jetzt in 32. Das Zurückbleiben unfähiger Schüler sei allerdings ein Uebelstand, aber das werde die Bessern nicht hemmen. Schliefslich wird bemerkt, dafs das Ziel für Tertia sehr genau bestimmt sein müsse, damit nicht dem beliebigen Ermessen des Lehrers zu viel Spielraum eingeräumt werde.

Dieser Aufsatz ist in Nr. 14—17 von K. Fr. H(ermann) beurtheilt worden, dessen Entgegnung „über Classen- und Fachsystem" bei Weitem das Durchdachteste ist, was diese Hannoverschen Schulblätter bisher gebracht haben. Herr Prof. H. hebt als Hauptargumente des Herrn Dr. Kl. folgende drei hervor: dafs die Vertheilung des Unterrichts unter mehrere Lehrer Vergleichungen hervorrufe, welche die Achtung des Lehrerstandes bei den Schülern gefährden, dafs sie eine Einheit der Methode unmöglich mache, und dafs es hart für den Lehrer sei, das angefangene Werk schon nach so kurzer Zeit wieder einem Anderen überlassen zu müssen, ja dafs derselbe sich nicht einmal frei bewegen könne, wenn er seinen Unterricht stets nach dem für die höhere Classe verlangten Mafsstabe einrichten müsse, und führt im Gegensatz dazu treffend aus, die Vergleichung verschiedener Lehrer wirke weckend und kräftigend auf den jugendlichen Geist, die Harmonie in dieser Verschiedenheit derselben hebe und adle eben so sittlich als intellectuell; derjenige Lehrer, der gleichen harmonischen Eindruck durch seine alleinige Wirksamkeit hervorbringen wolle, müsse ein ungleich gröfserer Virtuose sein, als es Herr Kl. bei der Mehrzahl seiner Collegen selbst vorauszusetzen scheine; blofse Freiheit der Methode sei noch keine Harmonie und leiste um so weniger Gewähr gegen Einseitigkeit und Willkür, je mehr sie sich grundsätzlich gegen jede Vergleichung und Berücksichtigung anderer abschliefse. Lehrfreiheit sei zwar von gröfster Wichtigkeit, aber die von Herrn Kl. beanspruchte freie Bewegung des Lehrers stelle ein Extrem derselben dar, das nichts Geringeres beabsichtige, als aus jeder Schule gleichsam ebensoviele unabhängige Privatanstalten zu machen, als sie Lehrer zählt, und jedem von diesen die Schüler, die ihm gerade zufallen, auf 4 bis 6 Jahre zur unumschränkten Bearbeitung zu überlassen. Die Schule ist es, die den Schüler bilden soll, nicht der einzelne Lehrer, wofern wir diesen nicht auf den absolutistischen Standpunkt stellen wollen, dafs er sagen könnte: *l'école c'est moi;* und soll die Ausbildung des Schülers wirklich ein Ganzes sein, so mufs sie gerade aus verschiedenen Theilen bestehen, die

darum noch keineswegs ein Mosaik vorstellen, sobald sie nur, wie eine jede Schule soll, lebendig und organisch verbunden sind. Ein Organismus steht aber um so höher, je vielfacher er gegliedert ist, und gerade die freie Bewegung eines jeden einzelnen Gliedes würde ein weit mosaikartigeres und atomistischeres Resultat liefern, als dieses aus planmäſsigem und methodischem Zusammenwirken Aller hervorgeht.

Daſs der Vorschlag die erwarteten Vortheile bringen würde, stellt Herr H. in Frage. Habe jede Classe ihr Minimum, dem sie genügen muſs, um dem nächstfolgenden Lehrer übergeben werden zu können, so werde dadurch eine viel gröſsere Gleichmäſsigkeit und Stätigkeit der Entwicklung gesichert, als wenn dem Lehrer eine Frist von 4 bis 6 Jahren vergönnt werde. Ein Lehrer, der alljährlich frische Schüler erhalte, verjünge sich immer wieder mit seiner Klasse, und wisse auch die neuen Ankömmlinge sofort zweckmäſsig zu behandeln, während es sehr schwierig sei, von zwölf- und dreizehnjährigen Schülern, die man sich ganz nach seinem Zuschnitte gezogen hat, plötzlich wieder zu einer ungezogenen Bande von acht- oder neunjährigen zurückzukehren. Sehr übel werde auch die Stellung des Lehrers der Secunda. „Alljährlich wird dieser einen Coetus erhalten, der bisher von einem ganz andern Lehrer, voraussetzlich nach ganz abweichenden Methoden, behandelt worden ist; ja wir müssen es uns nach den Worten des Verf. als möglich denken, daſs der Eine der vorhergehenden Lehrer nach Hamilton, der Andere nach Rudhardt, der dritte nach der alten Weise, der vierte wohl gar nach einer eigenen, noch ungebornen gelehrt hat; und diesen Mischpickel soll nun die Secunda und Prima zu einem nur irgend erträglichen Ganzen verarbeiten!"

Ferner macht Herr H. auf die directen Nachtheile aufmerksam, die der Plan des Herrn Kl. für den Schüler und für den Lehrer haben müsse. Selbst der beste Lehrer werde dem Schüler durch jahrelangen ausschlieſslichen Einfluſs eine einseitige Richtung geben und die geistige Unbefangenheit rauben, ohne welche die schönsten Kenntnisse und die tüchtigste Gesinnung ein todtes Kapital bleiben; je freier der Lehrer, desto knechtischer würde der Schüler werden. Ganze Generationen würden durch den reinen Zufall des Jahrscursus, in den sie fielen, bevorzugt oder hintangesetzt werden. Die Lehrer aber würden entweder, wenn sie es ernstlich nehmen und dasselbe leisten wollen, was jetzt ein tüchtiger Lehrer in seiner einzelnen Classe und seinem besondern Fache leistet, schnell aufgerieben, oder oberflächliche und mechanische Arbeiter werden.

Hier nimmt Herr H. Gelegenheit, sich aufs Bestimmteste gegen die von Herrn Kl. geäuſserten Ansichten über das Verhältniſs des Lehrers zu den Wissenschaften zu erklären. Er nennt es eine handwerksmäſsige Ansicht, daſs der Lehrer Alles, was er wisse, nur um seiner Schüler willen wissen solle. Was der Lehrer thue, müsse er freilich um des Schülers willen thun. Aber es sei unthunlich, daſs der Lehrer die Schüler zu Maſsstäben seines Wissens mache. Der Lehrer müsse einen wissenschaftlichen Ueberblick über seinen Gegenstand haben, um gut unterrichten zu können. Wie stehe es mit der eignen Fortbildung des Lehrers, mit der geistigen Erhebung und Selbstthätigkeit desselben, wenn er kein höheres Ziel seines Wissens als den Bedarf der Schüler vor sich sehe! Gerade die wissenschaftliche Thätigkeit der Lehrer verleihe ihrer berufsmäſsigen Arbeit stets neue Weihe und neue Frische. Solche Thätigkeit aber sei bei dem Plane des Herrn Kl. ganz unmöglich. Entweder werde dann der Lehrer sein Lieblingsstudium auch im Unterricht bevorzugen und dadurch Unverhältniſsmäſsigkeit und Ungleichheit in der Behandlung der andern Gegenstände eintreten lassen, oder er werde, wenn er sich allen gleichmäſsig widmen wollte, in keiner Wissenschaft die nöthige Sicherheit und Unabhängigkeit erlangen. — Ebenso spricht sich Herr H.

gegen die Ansicht aus, dafs für den Lehrer alle andern Wissenschaften nur Hülfswissenschaften, und dafs die Pädagogik seine Hauptwissenschaft sein solle. Pädagogik könne nur für den Hauptwissenschaft sein, der sie als Theoretiker pflege und lehre. Der praktische Pädagoge könne zwar die Pädagogik nicht entbehren, aber er habe nur die pädagogische Theorie zur Anwendung seines besondern wissenschaftlichen Faches für die Ausbildung seiner Schüler zu gebrauchen. Wenn nun der Lehrer grundsätzlich darauf verzichte, wissenschaftlicher Fachgelehrter zu sein, so bleibe ihm als praktischem Pädagogen nichts als jene formale Anwendung übrig, in welcher die Pädagogik gar nicht mehr Wissenschaft, sondern nur Technik heifsen könne, und unter zehn Fällen neunmal zum wirklichen Handwerke heruntersinke. Nur der Besitz einer andern Wissenschaft neben der Pädagogik könne die Lehrer vor einem solchen Schicksale schützen.

Einen Theil der von Herrn Kl. gerügten Uebelstände erkennt übrigens Herr H. vollkommen an, aber er möchte gerade die entgegengesetzten Heilmittel vorschlagen, nämlich eine strengere Durchführung des Fachsystems. Der Cursus jeder Classe müsse zweijährig sein, oder, wo dies nicht angehe, wie in den beiden untersten Classen, da müsse für je zwei ein Lehrer in einem Gegenstande wirken. Dafs der nämliche Lehrer auch zwei Fächer zugleich übernehmen könne, verstehe sich ebensosehr von selbst als dafs nicht jedes Fach von Sexta bis Prima den gleichen Lehrer zu haben brauche. Wenn es auch für die beiden unteren Classen am zuträglichsten sei, ihnen im Ganzen nur zwei Lehrer zu geben, deren einer in beiden lediglich das Lateinische, der andere die Elemente der Muttersprache und die hieher einschlagenden Realien, namentlich auch Geographie und Naturgeschichte, lehrte; so müfsten doch von der Quarta an die sechs Gruppen des classischen, historischen, mathematischen und muttersprachlichen Unterrichts, der Religion und der neueren Sprachen so auseinandergehalten werden, dafs keiner dieser Gegenstände einem Lehrer anvertraut würde, der sich demselben nicht ausdrücklich wissenschaftlich gewidmet hätte, und mit alleiniger Ausnahme der classischen Litteratur jeder der übrigen von Anfang bis zu Ende möglichst in einer Hand bliebe. Eine übereinstimmende Thätigkeit Aller müsse durch Berathungen der Lehrer unter einander, namentlich in der Conferenz, erzielt werden.

Schliefslich erwähne ich noch einer Controverse über das Bestehen der Pädagogien. In Nr. 5 u. 6 sucht K. nachzuweisen, dafs dieselben „wegen des demoralisirenden Einflusses auf Schüler und Lehrer" (S. 20) und weil der Staat nicht berechtiget sei, die Mittel der Gesammtheit für Einzelne, Wenige zu verwenden (S. 24) aufzuheben seien. In Nr. 18 dagegen bittet P. den Herrn K. (unter Vorbringung gewichtiger Gründe) „die Pädagogien noch eine Zeit lang bestehen zu lassen."

2. Schulblatt für das Herzogthum Nassau. Wiesbaden, Kreidel. 8. 1848. 1849. (Der vollständige Jahrgang 1 Thlr. 15 Sgr.)

Von demselben liegt uns der Jahrgang 1848 (vom 1. Juli bis zum 15. December, 12 Numern, 192 S.) und die ersten fünf Numern des Jahrgangs 1849 (vom 1. Jan. bis 1. März, 80 S.) vor; auf die Fortsetzung warte ich seit Monaten; von so unglaublicher Langsamkeit ist die Versendung des Blattes durch den Buchhandel.

Die zu Pfingsten 1848 in Wiesbaden gehaltene allgemeine Versammlung der Nassauischen Lehrer hatte in Uebereinstimmung mit der einige Wochen früher gewesenen Versammlung der Volksschullehrer in Oranienstein die Gründung eines alle Theile des Nassauischen Gesammt-Schulwesens (Gymnasien, Seminare, Realschulen, Volksschulen, Institute) umfassenden Schulblattes für ein Bedürfnifs erklärt und eine aus den

Herren Dr. Casselmann, Dr. Firnhaber, Welcker bestehende Commission mit der Begründung und Redaction desselben beauftragt. Im October v. J. trat Dr. Casselmann aus dieser Commission und statt dessen wurde Oberlehrer Dr. Greifs vom Realgymnasium zu Wiesbaden in dieselbe gewählt. S. Jahrg. 1848 S. 113. Im Januar hat sich leider Prof. Firnhaber von der Redaction zurückgezogen (Jahrg. 1849 S. 32) und es geht aus den uns vorliegenden Blättern nicht hervor, welcher Gymnasiallehrer an seine Stelle gewählt worden ist. Als geschäftsführender Redacteur zeichnet seit Nr. 8 Herr Welcker.

Das Nassauische Schulblatt soll sein

1) zunächst ein Organ zur Vermittelung der Interessen und Bedürfnisse der Schule mit dem Staate und der Gemeinde,

2) ein Archiv für alle Verordnungen, welche über das Nassauische Schulwesen erscheinen,

3) ein Organ für eine ernste würdige Controle aller Beschlüsse und Verfügungen im Schulwesen, von welcher Seite sie auch kommen mögen (Landstände, Schulsynoden und Lehrerversammlungen, Directionen, Schulinspectionen),

4) ein Organ für die Streitfragen auf dem Gebiet der Pädagogik zur Verständigung mit allen Interessenten.

Aufserdem soll eine Uebersicht der wichtigeren Erscheinungen auf dem Felde der Pädagogik gegeben und in kurzen Miscellen an die Aussprüche der Meister des Faches erinnert werden. Endlich sollen alle Personal-Nachrichten aus dem Gebiete des Nassauischen Schulwesens aufs Schnellste mitgetheilt, namentlich auch eröffnete Stellen bezeichnet und überhaupt statistische Uebersichten geliefert werden.

Wir heben die bedeutendsten Artikel hervor.

Jahrg. 1848 S. 3—9. Petition der Nassauischen Lehrer an das Herz. Staatsministerium. — S. 33—39. Einige Gedanken über das Realgymnasium, von Dr. Greifs. (Der Verf. geht von der Geschichte des Realgymnasiums zu Wiesbaden aus. Seit 1840 bestand daselbst eine städtische Realschule von 4 Classen, die für Schüler vom zurückgelegten zehnten bis zum funfzehnten Lebensjahre bestimmt war. Bei Errichtung des Realgymnasiums 1845 wurde demselben diese städtische Realschule zum Unterbau gegeben. Der Verf. sucht nun zu erweisen, dafs diese die ihr gewordene doppelte Aufgabe 1) eine mit dem 14. oder 15. Lebensjahre abgeschlossene Bildung zu geben, und 2) auf die 3 oberen Classen vorzubereiten, nicht genügend habe lösen können, und trägt daher auf Aufhebung der „unnatürlichen Vereinigung" an. Er verlangt für die Realschule eine selbständige Entwickelung und findet in den Pädagogialclassen der 3 Landesgymnasien, sowie in dem Pädagogium zu Dillenburg vollkommen ausreichende Vorbereitungsanstalten für das Realgymnasium. Diesem selbst wünscht er noch eine vierte Classe zugestanden.) — S. 40—48 erörtert Prof. Firnhaber in gründlicher Weise den Mager'schen Vorschlag, kleinere Staaten scholastisch zu vereinigen und scholastische Einheiten von wenigstens solch einer Gröfse zu gründen, dafs sie eine Universität ernähren könnten. S. 47 sagt er: „Alles spricht dafür, dafs sich Nassau am Besten der Verbindung anzuschliefsen suchen sollte, welche zwischen den beiden Hessen projectirt sein soll und welche dann sicherlich auch Frankfurt und Hessen-Homburg umfassen würde." — S. 59—62 werden Bemerkungen über den Zeichnenunterricht auf Gymnasien mitgetheilt, welche sich an die Bestimmungen des Nassauischen Lehrplans darüber anlehnen. — S. 81—91. Die Schulprogramme vor dem Richterstuhle der Nassauischen Landstände des Jahres 1848, von Prof. Firnhaber. Da die Landstände „aus den Programmen alle Abhandlungen vertrieben" hatten, so giebt der Verf. eine Vertheidigung derselben, die

Alles umfafst, was gegen dieses auch anderweitig in Folge des damit getriebenen Mifsbrauches angefeindete Institut gesagt werden kann. — Aufserdem sind die Reformbestrebungen auf dem Gebiete der Schule, der Artikel IV der Grundrechte des deutschen Volkes und Aehnliches ausführlich erörtert.

Jahrgang 1849. S. 27—29 zur Reform der Realschulen von F. Mann. (Die Realschulen waren bisher Zwitterdinge zwischen gelehrten Schulen und technischen Bildungsanstalten und Fachschulen. Sie müssen, wollen sie innern Halt gewinnen, alle Mittel zur Erreichung einer Fachbildung aus ihrem Plane scheiden und sie einer andern Anstalt, der Gewerbeschule, zuweisen. Die Realschule gebe allgemeine Menschenbildung ohne hiebei die Handhabe der Wirklichkeit zu verlieren. Sie hat den hohen Beruf, den Gewerbestand zu verschönern, zu vergeistigen. Ist es in der Realschule hauptsächlich auf die geistigen Blüthen der Künste und Wissenschaften abgesehen, so sucht man in der Gewerbeschule die Früchte zu gewinnen.) S. 49—55. 65—69 Allgemeine Bemerkungen über den naturgeschichtlichen Unterricht von G. S.

Wir wünschen, dafs die Red. die von ihr wiederholt gewünschte lebhafte Theilnahme unter dem Nassauischen Lehrerstande findet. Dann wird das Blatt auch aufserhalb des Landes mehr Interesse erregen, als es bisher der Fall gewesen zu sein scheint.

3. Zeitung des allgemeinen deutschen Lehrervereins. Im Auftrage herausgegeben von dem Vorstande in Dresden: Berthelt, Bürgerschuldirector, Dr. Köchly, Gymnasiallehrer, Lansky, Bezirksschullehrer, Steglich, Seminardirector, Zschetzsche, Bürgerschullehrer. Dresden, Arnold. 1849. Gr. 8 Halbjährlich 10 Sgr. (Alle 14 Tage eine Numer von ½ Bogen.

Die genannten Schulmänner sind von der allgemeinen deutschen Lehrerversammlung zu Eisenach mit der Herausgabe der Zeitung beauftragt. Sie soll als stehender Mittelpunkt aller Vereinsangelegenheiten den gegenseitigen Verkehr der einzelnen deutschen Lehrervereine unterhalten und die gemeinsamen Aufgaben des deutschen Schul- und Erziehungswesens verfolgen.

Den Hauptinhalt bilden bis jetzt (es liegen die N. 1—14 vor, vom 1. Januar bis zum 7. Juli) die offiziellen Protocolle der Versammlung zu Eisenach S. 4—35. — Auf S. 39 beginnen mannigfaltige Mittheilungen über die bisherige Thätigkeit verschiedener deutscher Lehrervereine; besprochen sind bereits die zu Köthen, Kassel, Sondershausen, Dortmund, Hannover, Wolfenbüttel, Stargard, Berlin, Breslau. Endlich tritt hervor, was S. 38. 39 über den Entwurf zu dem Schulgesetze für das Königreich Sachsen mitgetheilt wird, der im Auftrage des früheren Cultusminister von der Pfordten von dem Geh. Kirchenrath Dr. Meifsner, dem Geh. Regierungsrath (nachmaligem Minister) Dr. Weinlig, dem (seitdem verstorbenen) Director der polytechnischen Schule Prof. Dr. A. Seebeck, dem Seminardirector Steglich und dem Oberlehrer Dr. Köchly ausgearbeitet worden. Artikel I des Entwurfs enthält die allgemeinen Bestimmungen über Begriff und Umfang der sächsischen öffentlichen Schule, sowie über ihre Stellung zu Staat, Gemeinde, Aeltern und Privatanstalten. Artikel II charakterisirt die Schulanstalten. Sie bilden einen einigen, von dem Kindergarten bis zur Hochschule aufwärts zusammenhängend gegliederten Organismus und sind theils allgemeine, welche die allgemeine Menschen- und Bürgerbildung geben (Kindergärten, Gemeindeschulen, Beschäftigungsschulen, Fortbildungsschulen), theils besondere, welche eine besondere Berufsbildung zum Zweck haben (Realschulen, Gymnasien, Fachschulen, Lehrerseminarien). Artikel III. Die Schulgemeinden, Rechte und Pflichten der Gemeinden gegen die all-

gemeinen Schulanstalten, Verhältnifs der Aeltern und Kinder zur Schule. Artikel IV. Die Lehrer. Artikel. V. Die Schulbehörden. Artikel VI. Die Privatschulen.

Wenn die Aufgabe des Blattes zur Erfüllung kommen soll, so mufs der Redaction die lebhafteste Theilnahme aller Lehrervereine Deutschlands zu Theil werden; und die wünschen wir unsererseits derselben von Herzen.

4. Schleswig-Holsteinische Schulzeitung. Centralblatt für die Gesammtinteressen aller Schulen der Herzogthümer. Unter Mitwirkung von Freunden der Schule herausgegeben von Prof. Dr. Thaulow. Kiel, C. Schröder. 4. 1849. Der Jahrgang 2 Thlr. (Wöchentlich in der Regel ein halber Bogen).

Die vorliegenden 28 Numern vom 8. Februar bis zum 8. Juni (S. 1—96), die dem Unterzeichneten auf seine Bestellung erst nach viermonatlichem Warten zugegangen sind, geben ein lebendiges Bild von dem regen Leben, welches auf dem Gebiet der Schule während des vergangenen Jahres in Holstein und Schleswig geherrscht hat. Das Unternehmen, welches mit „nur 50 Abonnenten" begonnen ist (S. 40) und es nur auf 200 gebracht (S. 95) hat, verdient wahrlich eine lebhafte und ausdauernde Unterstützung, auch in weitern Kreisen. Jedes Land deutscher Zunge soll und kann von dem andern lernen, in jedem sind dieselben oder doch verwandte Fragen zu lösen.

Die Leser unsrer Zeitschrift erinnern sich wohl noch des im Februarheft d. J. S. 177—181 enthaltenen Berichtes des Herrn Rector Dr. Lübker über die zu Rendsburg im Herbst v. J. gepflogenen Berathungen der Schleswig-Holsteinischen Gymnasiallehrer. Man hatte sich dort gegen eine Unterscheidung der Gymnasien und Realschulen ausgesprochen und anerkannt, dafs die vollkommenste Einheit beider Bildungsweisen durch die (Gesammt- oder Vereins-) Gymnasien als höhere Nationalschulen zu erstreben sei. Man hatte, wie es schien, allgemein angenommen, dafs das der Versammlung vorschwebende Ziel durch zweckmäfsige Vereinfachung und Concentration so wie durch einen naturgemäfsen Stufengang der Objecte zu erreichen sei. Ein in vielen Dingen mit Klopp's Vorschlägen (s. den Bericht des Unterzeichneten im Januarheft S. 57 ff.) übereinstimmender Lectionsplan war von Prof. Bendixen zu Altona vorgelegt und wurde einem Comité von Altonaer und Glückstädter Lehrern zu weiterer Prüfung überwiesen. Dieses Comité vereinigte sich darüber, dafs die bisher geltende Methode des Sprachunterrichts wesentlich dahin modificirt werden müsse, dafs

1) in der Aufeinanderfolge der zu erlernenden Sprachen der Uebergang vom Leichteren zum Schwereren genauer beachtet,

2) in jeder Classe nur mit der Erlernung einer Sprache der Anfang gemacht, und

3) der Elementarunterricht in jeder zu erlernenden Sprache mit einer bedeutenden Zahl von Stunden eröffnet werde.

Gegen das Princip von Klopp erklärte sich von acht anwesenden Comitémitgliedern nur einer unbedingt, ein zweiter bedingt. Gegen den vorgelegten Lectionsplan (siehe unsere Zeitschrift S. 178) wurden mancherlei Bedenken laut, dagegen fand ein von Prof. Dr. Horn zu Glückstadt vorgelegter modificirter Plan den Beifall der Majorität. Es war der folgende (Centralblatt S. 12):

	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.
Alter	16—18 J.	14—16 J.	12—14 J.	11—12 J.	10—11 J.	9—10 J.
Latein	8	7	7	10	—	—
Griechisch	6	8	7 (doppelt. Cötus)	—	—	—

	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.
Alter	16—18 J.	14—16 J.	12—14 J.	11—12 J.	10—11 J.	9—10 J.
Französisch	2	2	2	2	7	—
Englisch	2	2	2	2	3	7
Religion	3	2	2	2	3	4
Deutsch	2	2	2	2	3	8 (Deutsch, Geschichte und Geographie, Naturwissenschaften zusammen)
Geschichte und Geographie	3	3	3	4	4	
Naturwissenschaften	2	2	2	2	2	
Mathematik	3	3	2	2	—	—
Rechnen	—	—	2	2	4	6
Schreiben	—	—	—	2	2	3
Summa	31	31	32	30	28	28

Wir mufsten dies vorausschicken, weil darin der Ausgangspunkt für die wichtigsten Artikel des vorliegenden Blattes gegeben ist. Zuerst machen wir namhaft die „kurze geschichtliche Uebersicht der Reformbestrebungen für das höhere Schulwesen in den Herzogthümern“ von Gymnasiallehrer Jungclaufsen zu Kiel in Nr. 5. 6. 7. S. 17—19. 23—26 und den Bericht des Prof. Horn über die Rendsburger Herbstversammlung in Nr. 3 S. 11. 12.

Die weitere Entwicklung dieser Angelegenheit schildert das Referat des Prof. Horn „über die Verhandlungen in der zu Rendsburg am 5. Januar 1849 gehaltenen Versammlung Schleswig-Holsteinischer Gymnasiallehrer“ in Nr. 2. 3. S. 5—11. In derselben ward zuerst ein schriftliches Votum von Rector Dr. Lübker und 6 seiner Collegen vorgelegt, die sich mit den von der Majorität jenes Comité aufgestellten 3 Sätzen einverstanden erklären und denselben drei andere von gleicher Dringlichkeit an die Seite gestellt wissen wollen:

1) Wie die neueren Sprachen in den unteren, so müssen die alten mit dem Princip der classischen Bildung in den oberen Classen überwiegende Geltung haben.

2) Wenn auch in geringerem Maafse gilt das Gesetz einer concentrirenden Einführung mehr oder weniger auch für die übrigen Lehrfächer aufser den Sprachen.

3) Jede neu zu erlernende Sprache tritt auf ihrer Stufe mit einem doppelten Coetus auf.

Nach diesem Plane würde eine Uebersicht der Lectionen bei einem einjährigen Cursus für die drei unteren und einem zweijährigen für die drei oberen Classen sich so gestalten:

	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.
Griechisch	8	8	6|6	—	—	—
Lateinisch	8	8	7	6|6	—	—
Französisch	—	—	2	3	6|6	—
Englisch	—	—	2	2	3	6|6
Deutsch	3	3	2	2	4	8
Religion	2	2	2	2	4	4
Geschichte	2	2	2	4	—	—
Geographie	—	—	2	2	3	—
Naturwissenschaft	2	2	2	2	2	2
Mathem. u. Rechnen	3	3	3	3	4	6
Schreiben	—	—	—	2	2	2
Zeichnen	—	—	—	2	2	2
Summa	28	28	30	30	30	30

Nachdem man sich nun in der Versammlung noch einmal darüber vereinigt hatte, dafs die Gymnasien und Realschulen zu gemeinschaftlichen Nationalbildungsanstalten verbunden werden müfsten, kam die Frage zur Erörterung: Ist der linguistische Unterricht in den Vereinsgymnasien mit den neueren oder den alten Sprachen zu beginnen? Nach einer langen, interessanten Debatte, in der die auch anderweitig vorgebrachten Gründe *pro* und *contra* dargelegt wurden, wurde die Frage:

Soll der Sprachunterricht auf den Vereinsgymnasien von den modernen Sprachen, als den leichteren, ausgehen, und der in den classischen Sprachen, als den weit schwereren, auf diesen folgen?

von 11 Anwesenden bejaht und von 11 verneint. Da aber entschieden wurde, dafs die Stimmen der Lehrer mitgezählt werden sollten, welche ihre Vota schriftlich oder mündlich aufgetragen hatten, so ergab sich, dafs die Frage mit 20 St. gegen 12 bejaht wurde. (Wir schalten hier aus einer in N. 24 S. 95 von Prof. Horn gegebenen Bemerkung die Notiz ein, dafs, nachdem von sämmtlichen Schulen die Stimmen aller Lehrer über jene Frage brieflich eingeholt worden, 33 sich für die Bejahung, 30 für die Verneinung derselben ausgesprochen und 4 sich der Abstimmung enthalten haben.)

In Folge weiterer Berathung ward der Satz: „dafs der Elementarunterricht in jeder neu zu erlernenden Sprache rasch mit einer verhältnifsmäfsig grofsen Stundenzahl durchzumachen sei“ mit 18 gegen 4 St. und der Satz: „dafs in jeder Classe nur mit der Erlernung einer Sprache dürfe der Anfang gemacht werden“ mit dem von Rector Volquardsen in Hadersleben des Dänischen halber vorgeschlagenen Zusatze: „so weit irgend möglich“ einstimmig angenommen. — Den Schlufs der Berathungen bildete eine sehr interessante Debatte über den Lectionsplan der Eutiner Versammlung, wie ihn unsere Zeitschrift im Juniheft 1848 S. 496ff. mitgetheilt, und über den von Prof. Horn vorgelegten, welchem die Meisten sich zugeneigt zu haben scheinen.

An die zu Rendsburg erörterten Fragen schliefsen sich nun wichtige Arbeiten im Centralblatt an. Zuerst finden wir in Nr. 6 S. 21—23 einen Aufsatz von Thaulow: „Ob Realschulen oder keine?“, worin derselbe gegen die Majorität zu Rendsburg behauptet, dafs eine Verschmelzung der Gelehrtenschule und Realschule in Eine Anstalt beide zu Halbheiten mache und die Quelle aller echten höheren Jugendbildung gefährde, und demnächst einen Plan über das Verhältnifs eines Progymnasiums, einer Gelehrtenschule und einer Realschule entwickelt, der in vielen Beziehungen mit dem Plane übereinstimmt, den das preufsische Unterrichtsministerium der Landesschulconferenz vorgelegt hat. Wir kommen sogleich darauf zurück. — Ausführlicher spricht sich dann Rector Dr. Köster von Plön in Nr. 12. 13. S. 45—51 über die Resultate der Rendsburger Versammlung aus. Derselbe giebt zu, dafs die höheren Bildungsanstalten der Herzogthümer in ihren Leistungen den zu stellenden Anforderungen nicht in jeder Beziehung entsprechen, die Gründe davon seien indefs anderswo zu suchen, als da, wo man sie finden wolle, nämlich 1) in der argwöhnischen Gesinnung, mit der die Forderungen der Staatsanstalten betrachtet worden seien, 2) in der mangelhaften Vorbereitung der Lehrer, 3) in der Unfähigkeit und Anmafsung der zunächst vorgesetzten und in der Sorglosigkeit der oberen Behörden, 4) in dem Mangel der Anerkennung der Leistungen der Schule von Seiten des Staats. Das könne und müsse anders werden; in Folge der errungenen politischen Freiheit werde der Particularismus und die Philisterei zurücktreten, und für die Bildung der Lehrer müsse gesorgt werden durch zweckmäfsige Anstalten auf der Landesuniversität. Vieles sei schon durch Etatsrath Nitzsch vorbereitet und geschafft. Die Anregung der Frage: „sollen getrennte Anstalten für

die für die akademischen Studien bestimmten Schüler und andere für diejenigen errichtet werden und bestehen, deren Lebensziel die rationelle Betreibung des Ackerbaus, der Gewerbe, des Handels, der Technik ist", sei für die Herzogthümer eine verfrühte. Für den Augenblick sei eine solche Trennung weder möglich noch den Bildungsbedürfnissen der Bewohner derselben entsprechend. — Gegen die von der Majorität beliebte Umwälzung im sprachlichen Unterricht spricht sich Herr K. entschieden aus; namentlich argumentirt er sehr scharf und lebhaft gegen den Anfang mit dem Englischen und Französischen [1]), in sofern beide Sprachen als Hauptbildungsmittel für Knaben nicht geeignet erscheinen. Er sagt S. 50: „Womit man das Englische beginnt, (überall) hat man Willkühr und Regellosigkeit, die Aussprache läſst sich auf keine stichhaltende Regeln zurückführen, es muſs also ein Nachsprechen eintreten, bei dem der Geist wahrlich wenig gefördert wird. Die Declination ist eine erbärmliche Präpositionsbeugung, so daſs man eigentlich nicht weiſs, wie viel Casus es giebt, mit dürftigen Abzeichen für den Plural, die Adjectiva ohne Verbindung mit dem Nomen, wie Einsiedler in der Wüste, das Verbum ohne durch bezeichnete Bildungssylben aus dem Stamm hervorgebildete Formen, eine matte, gedankenlose Hülfsverbenconjugation. Mit dieser *satura* von Unregelmäſsigkeiten und Regellosigkeiten soll der Knabe in die Sprache eingeführt werden? bei ihr soll er verweilen, aus ihr den Geist entwickeln?" Und vom Französischen: „Auch diese Sprache eignet sich wenig zum Elementarunterrichte, weil auch in ihr die einfachen Beziehungen der Gegenstände, Handlungen, Zustände wenig scharf und charakteristisch markirt sind, während die meisten feineren Unterschiede, deren oft spitzfindige Bestimmung ohne tiefere Grundlage aus dem Beraisonniren der Sprache und Ausdrucksweisen in den Pariser Salons und der Stadt entstanden, von diesem Alter gar nicht aufgefaſst und noch viel weniger reproducirt werden können." — Endlich spricht sich auch Subrector Siefert von Schleswig in No. 23 S. 89—91 dahin aus, daſs eine Durchführung des von der Rendsburger Majorität angenommenen Princips einer gründlichen Bildung den verderblichsten Stoſs versetzen werde, und führt die Nachtheile des Beginns mit dem Englischen und Französischen weiter aus. — Dagegen führt Prof. Dr. Horn in No. 20. 21. 22 S. 77 ff. die Sache der Majorität, namentlich sucht er aus äuſsern und innern Gründen die Nothwendigkeit einer Einigung der Gelehrten- und Realschulen für die Herzogthümer zu erweisen.

Von besonderem Interesse werden für alle Pädagogen die Numern 14—19 sein, welche den Entwurf eines allgemeinen Unterrichtsgesetzes für die Herzogthümer sammt den dazu gehörigen Motiven enthalten. Die im vorigen Herbst stattgehabte allgemeine Lehrerversammlung zu Kiel hatte fünf ihrer Mitglieder, Lehrer Schlichting in Kiel, Lehrer Burgwardt in Flensburg, Prof. Asmussen in Segedin, Licentiat Schwartz und Prof. Thaulow in Kiel mit der Ausarbeitung eines derartigen Entwurfs beauftragt. Diese Commission erweiterte sich indeſs durch Zuziehung von den Lehrern Ch. Andersen und Thurn in Altona, Alpen in Kellinghausen, Schmarje in Moorege, Trede in Barkau und Richmers in Medelbüe. Von diesen eilf Mitgliedern hat sich jedoch eins (Prof. Asmussen) Kränklichkeits halber an der Arbeit nicht betheiligen können. Der von den übrigen zehn Mitgliedern ausgearbeitete oder gebilligte Entwurf soll, so weit er die Gymnasien anbetrifft, noch von einer ebenfalls im Herbst gewählten Gymnasiallehrer-Commission (s. Fe-

[1]) In Betreff des Französischen sucht Herr Schwob-Dollé zu Kiel in No. 22 S. 85. 86 diese Argumentation zu widerlegen.

bruarheft S. 181) berathen werden. Wir glauben unsern Lesern einen Dienst zu erweisen, wenn wir ihnen einige auf die Organisation der Schulen bezügliche §§. des Entwurfs vorlegen, zumal dieselben zu lehrreichen Vergleichungen Anlafs geben:

§. 1. Sämmtliche öffentliche Bildungsanstalten der Herzogthümer Schleswig-Holstein bilden ein Ganzes, die Schule.

§. 2. Der Zweck dieser Schule ist die physische und geistige Bildung der Jugend.

§. 3. Die Schule erreicht diesen Zweck durch Gymnastik, Unterricht und Zucht.

§. 4. Nach innern und äufsern Gründen gliedert sich die Schule in Schulen.

§. 5. Diese Schulen sind: 1) die Elementarschule, 2) die Bürgerschule, 3) das Gymnasium, 4) die Universtät, von denen 1 und 2 das niedere, 3 und 4 das höhere Schulwesen ausmachen.

§. 6. Die Elementarschule ist allgemeine Schule. Sie hat die Aufgabe, die jeder Bildung gemeinsame Grundlage in genügender Weise zu legen. —

§. 7. Die Bürgerschule hat die Aufgabe, im Allgemeinen denjenigen Grad der Bildung zu erzielen, welcher dem jedesmaligen Stande der Cultur gemäfs von jedem Einzelnen erreicht werden mufs. —

§. 8. Das Gymnasium hat die Aufgabe, diejenige Bildung zu erzielen, welche die allgemeine Grundlage für alle höheren Lebensberufe ist. —

§. 9. Die Universität hat die Aufgabe, rein wissenschaftlichen Unterricht zu ertheilen und für alle höheren Berufe zu befähigen.

§. 87. Das Gymnasium hat zwei Stufen.

Die erste Stufe hat drei Classen, Sexta, Quinta, Quarta, und umfafst das Alter vom vollendeten neunten bis zum vollendeten zwölften Jahre. Diese Stufe des Gymnasiums heifst das Progymnasium.

§. 88. Die zweite Stufe besteht aus 2 selbstständigen coordinirten Schulen, aus der Gelehrtenschule und der Realschule, von denen jede 3 Classen mit je zweijährigem Cursus hat, Tertia, Secunda, Prima, und das Alter vom vollendeten 12ten bis zum vollendeten 18ten Lebensjahre umfafst.

§. 89. In vier verschiedenen Compositionen soll in den Herzogthümern das Gymnasium praktisch eingeführt werden, indem:

1) einige Orte nur ein Progymnasium besitzen werden,

2) einige ein Progymnasium mit einer darauf folgenden Gelehrtenschule,

3) einige ein Progymnasium mit einer darauf folgenden Realschule,

4) einige ein volles Gymnasium, d. h. ein Progymnasium mit einer darauf folgenden Gelehrten- und Realschule.

§. 93. Das Progymnasium hat die Aufgabe, zum Eintritt in die Gelehrten- oder die Realschule zu befähigen, und kann also Keiner in eine solche aufgenommen werden, der nicht entweder das Progymnasium durchgemacht oder eine demselben gleichstehende Bildung sich angeeignet hat.

§. 94. Unterrichtsgegenstände des Progymnasiums sind:

a) an Sprachen: Deutsch, Latein, Französisch, Englisch;

b) an Fertigkeiten: Schreiben, Rechnen, Zeichnen, Gesang, Turnen:

c) an Wissenschaften: Religion, Naturgeschichte, Geographie, Geschichte, Mathematik.

Unterrichtsstunden 30 die Woche aufser den Turnstunden.

§. 95. Jede Classe des Progymnasiums beginnt mit einer andern Sprache, und die folgende nimmt die vorhergehende in entsprechender Stundenzahl auf, so dafs in Sexta Deutsch und Latein, in Quinta aufser diesen Französisch, in Quarta aufser diesen Englisch gelehrt wird. — Die

übrigen Gegenstände vertheilen sich nach dem Grundsatz, dafs sie nach einander eintreten. — Im Progymnasium herrscht einjähriger Cursus; entsprechend findet Aufnahme und Versetzung nur Ein Mal jährlich um Ostern statt.

§. 96. Die Normalbildung, welche im Progymnasium erreicht werden soll, ist: die Fertigkeit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck in der Muttersprache, die vollständige Sicherheit in der elementaren Form- und Satzlehre, präsentes Verständnifs lateinischer Elementarbücher, fertiges Lesen der französischen und englischen Sprache, so wie ein präsentes Verständnifs der leichtesten Prosaiker dieser Sprachen, Gewandtheit im Uebersetzen leichterer deutscher Sätze ins Französische und Englische, Kenntnifs der biblischen Geschichte und das Innehaben eines Schatzes von Bibelsprüchen und religiösen Liedern, Bekanntschaft mit den Hauptwahrheiten der christlichen Religion, Kenntnifs einer systematischen Classification des Pflanzen- und Thierreiches und Kenntnifs der in der Umgebung häufig vorkommenden Mineralien, Kenntnifs der topischen Geographie, Kenntnifs der Hauptbegebenheiten der alten Geschichte, Kenntnifs der elementaren Planimetrie, der Proportionslehre, des Ausziehens der Quadratwurzel und der Auflösung der Gleichungen des ersten Grades, Gewandtheit in den Berechnungen, welche das bürgerliche Leben erfordert, Fertigkeit im Singen einfacher Choräle und deutscher Nationallieder.

§. 97. Keine Classe des Progymnasiums darf mehr als 40 Schüler haben. Jede gröfsere Zahl erfordert die Theilung der Schüler in 2 identische Classen oder Anstalten.

§. 98. Die Gelehrtenschule nimmt aus dem Progymnasium diejenigen Schüler auf, welche eine gelehrte Bildung sich aneignen wollen, und hat die Aufgabe, diese Schüler vorzugsweise das classische Alterthum durchleben zu lassen.

§. 99. Zu den Sprachen des Progymnasiums tritt gleich in der Tertia die griechische in starker Stundenzahl hinzu, so wie an sonstigen Unterrichtsgegenständen Physik und deutsche Literatur; Schreiben und Rechnen fallen weg.

Die Stundenzahl beträgt aufser den Turnstunden wöchentlich 30—34.

§. 100. Die Normalbildung, welche durch die Gelehrtenschule erreicht werden soll, ist:

1) in den alten Sprachen: ein präsentes Verständnifs der leichteren Schriftsteller der classischen Periode, die Fertigkeit im correcten schriftlichen Gedankenausdruck in der lateinischen Sprache;

2) in den neueren Sprachen: ein präsentes Verständnifs der prosaischen Schriftsteller;

3) im Deutschen: die Kenntnifs der Nibelungen und Vertrautheit mit unserer classischen Literatur von Klopstock an; Gewandtheit im freien Vortrage;

4) in der Religion: Kenntnifs der Entwickelung der christlichen Kirche in Verbindung mit allgemeiner Religionsgeschichte;

5) in der Geschichte: Uebersichtliche Kenntnifs der Universalgeschichte und genaue Kenntnifs der classischen und der deutschen Geschichte;

6) in der Geographie: Kenntnifs der allgemeinen Erdkunde, mit Einschlufs der Grundzüge der mathematischen Geographie, und vorzugsweise der alten Geographie von Griechenland und Rom;

7) in der Mathematik: Kenntnifs der Stereometrie, der Trigonometrie, der Gleichungen höherer Grade inclus.;

8) in der Physik: die elementare Kenntnifs dieser Wissenschaft;

9) in Fertigkeiten: Vierstimmiger Gesang, Geübtheit der Sinne im Auffassen von Kunstgegenständen, gewandtes Turnen.

§. 101. In die Realschule gehen aus dem Progymnasium diejenigen Knaben über, welche für ein höheres, praktisches Lebensgebiet sich bestimmen, das vorzugsweise auf Bildung im Mathematischen und in den Naturwissenschaften beruht. Die Realschule basirt daher vorzugsweise auf der Gegenwart, wie die Gelehrtenschule auf dem Alterthum.

§. 102. Das Griechische fällt in der Realschule ganz weg, das Lateinische tritt in den Hintergrund; hinzutritt zu den Gegenständen des Progymnasiums: Physik, Chemie, Plan- und Ornamentenzeichnen und deutsche Literatur.

Die Lehrstunden betragen aufser den Turnstunden 30 — 34 wöchentlich.

§. 103. Die Normalbildung, welche durch die Realschule erreicht werden soll, ist:

1) im Lateinischen: ein präsentes Verständnifs solcher Schriftsteller wie Sallust, Livius und Virgil;

2) in den neuern Sprachen: Fertigkeit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck und Verständnifs der Classiker;

3) im Deutschen: Vertrautheit mit der classischen Literatur, besonders von Klopstock an; Gewandtheit im freien Vortrage;

4) in der Religion: Kenntnifs der Entwickelung der christlichen Kirche in Verbindung mit allgemeiner Religionsgeschichte;

5) in der Geschichte: übersichtliche Kenntnifs der Universalgeschichte und specielle der deutschen;

6) in der Geographie: eine genaue Kenntnifs der physischen Beschaffenheit der ganzen Erdoberfläche, so wie der mathematischen und der politischen Geographie;

7) in der Mathematik: Kenntnifs der Stereometrie, der ebenen und der sphärischen Trigonometrie, der höheren Gleichungen und der Analysis des Unendlichen;

8) in der Naturgeschichte: systematische Uebersicht der drei Naturreiche, Physiologie der Pflanzen und Thiere, Geognosie und Geologie;

9) in der Physik: Kenntnifs dieser Wissenschaft auf mathematischer Grundlage;

10) in der Chemie: Kenntnifs der Grundzüge der anorganischen und der ersten Elemente der organischen Chemie;

11) in Fertigkeiten: vierstimmiger Gesang, Geübtheit der Sinne im Auffassen von Kunstgegenständen, Fertigkeit im Plan- und Ornamentenzeichnen, freies Hand- und Naturzeichnen, gewandtes Turnen.

§. 113. Die Gelehrtenschule kann nur aus der Prima zur Universität entlassen, die Realschule indefs schon aus der Secunda.

§. 114. Das Abgangszeugnifs mit den Bestimmungen der Grade der Reife ist ohne Prüfung abhängig vom Beschlusse des Lehrercollegiums. —

§. 143. Als Student kann nur derjenige aufgenommen werden, welcher entweder von der Gelehrtenschule oder der Realschule das Zeugnifs der Reife aufweisen kann. Indefs reicht für die Inscription in die Forstschule, die Veterinärschule, ferner für diejenigen, welche dem Post- und Zollfach sich widmen, oder für das Lehramt auf Bürgerschulen sich vorbereiten wollen, das Zeugnifs der Reife aus der Obersecunda der Realschule aus. —

Aus der oben bereits erwähnten, in No. 6 des Centralblatts befindlichen Abhandlung von Prof. Thaulow ist ersichtlich, dafs wenigstens der Theil dieses Entwurfs, der sich auf die Gliederung und Bestimmung dieser Anstalten bezieht, von Herrn Thaulow selbst herrührt. Abgesehen von einigen zweckmäfsigen Ermäfsigungen der in dem Plane von Thaulow gestellten Anforderungen, die der Entwurf aufgenommen hat, unterscheiden sich beide besonders dadurch, dafs Herr Thaulow für das Progymnasium das Alter vom vollendeten 10ten bis zum vollendeten

13ten Jahr annimmt, und dafs nach demselben die Bestimmung der Realschule die ist, Knaben aufzunehmen, welche sich für ein höheres praktisches Lebensgebiet bestimmen, welches vorzugsweise auf Bildung in mathematischen und Naturwissenschaften, so wie in den modernen Sprachen beruht. In beiden Fällen wird man sich für Herrn Thaulow entscheiden müssen, wenn man eben nur die Wahl zwischen seiner Ansicht und dem Commissionsentwurf haben sollte.

Die Abhandlung von Thaulow enthält aber auch Entwürfe der Lectionspläne; und diese erlauben wir uns noch mitzutheilen, da sie wohl zur Verdeutlichung der von der Commission angenommenen Theorien dienen können.

I. Das Progymnasium.

Alter.	VI. 10—11 J.	V. 11—12 J.	IV. 12—13 J.
Deutsch	6	3	3
Latein	8	6	6
Französisch	—	6	3
Englisch	—	—	6
Religion	2	2	2
Naturgeschichte	3	1	1
Rechnen	6	4	3
Schreiben	3	2	—
Geographie	—	2	1
Geschichte	—	—	2
Geom. Formenlehre	—	—	2
Zeichnen	—	2	2
Gesang	1	1	1
Gymnastik	2	2	2
Summa	31	31	34

II. Die Gelehrtenschule.

Alter.	III. 13—15 J.	II. 15—17 J.	I. 17—19 J.
Latein	8	8	10
Griechisch	8	8	10
Englisch	2	2	1
Französisch	2	2	1
Deutsch	1	1	2
Geschichte	2	2	2
Geographie	2	2	2
Mathematik	2	2	2
Physik	2	2	1
Religion	2	2	2
Zeichnen	1	1	—
Gesang	1	1	—
Gymnastik	2	2	2
Summa	33	33	33 (*sic*)

III. Die Realschule.

Alter.	III. 13—15 J.	II. 15—17 J.	I. 17—19 J.
Englisch	5	5	4
Französisch	4	4	4
Deutsch	3	3	3
Latein	2	2	2

Alter.	III. 13—15 J.	II. 15—17 J.	I. 17—19 J.
Geschichte	4	3	2
Geographie	4	3	2
Mathematik	5	5	5
Physik	3	3	3
Chemie	2	2	1
Religion	2	2	2
Zeichnen	3	3	3
Gesang	1	1	—
Gymnastik	2	2	2
Summa	36	35	31 (*sic*)

Das Centralblatt enthält noch manche interessante Arbeit von gröfserm und geringerm Umfange, auf die wir nicht näher eingehen können. So verdient namentlich das etwas weitläuftige ärztliche Gutachten von Valentiner in No. 11 und die Abhandlung über Lehrerbildungsanstalten in No. 19 Beachtung.

5. Gymnasialblätter. Ein Archiv für die wichtigsten Interessen deutscher Gelehrtenschulen, mit besonderer Rücksicht auf Bayern. Unter Mitwirkung praktischer Schulmänner herausgegeben von Prof. K. Clesca und Studienlehrer A. Schöppner zu Neuburg a. D. Ersten Bandes erstes Heft. Augsburg, Rieger 1849. 8. VI und 106 S. (20 Sgr.) Zweites Heft. Ebendas. S. 107—250. (20 Sgr.)

Aus dem Vorwort entnehmen wir, dafs „gymnasial-pädagogische Abhandlungen“ den Hauptbestandtheil der Zeitschrift bilden, und dafs die Red. „der Reform des gelehrten Schulwesens den gröfsten Theil ihrer Aufmerksamkeit widmen“ werde.

Das vorliegende Heft enthält folgende Abhandlungen: I. Zeit und Gelehrtenschule, von Schöppner, S. 1—14. Hier einige der Hauptgedanken: S. 4: „Aus der Gelehrtenschule eine allgemeine Bildungsschule machen wollen, ihren Charakter als Mittel- und Uebergangsstufe zur Hochschule verkennen, heifst nicht blofs das Gymnasium, sondern mit ihm die Hochschule und überhaupt alle Wissenschaft über den Haufen werfen.“ S. 6. 7: „Das Gymnasium fordert — keineswegs philologische, sondern eine mehr auf den Inhalt als die Form gerichtete Behandlung der altclassischen Studien.“ S. 8: „Man wird sich bald entschliefsen müssen, auch der Naturwissenschaft eine Stelle unter den Gymnasialfächern einzuräumen.“ Aber „man möge dabei nicht durch ein Zuviel den jugendlichen Geist verwirren und seine Kräfte zersplittern.“ S. 9: „Es wäre an der Zeit, einmal die trefflichen Vorschläge — zur Verbesserung des Muttersprachunterrichts (namentlich durch geregeltes Lesen mit darangeknüpfter Erläuterung, Conversation, schriftlicher und mündlicher Imitation u. s. w.) zu hören und ins Leben der Schule einzuführen.“ S. 11: „Wer hätte mehr als die Schule die Pflicht, (zur) Erstarkung des Nationalsinns mitzuwirken?“ S. 12: „Der Staat hat bisher nicht blofs Schulen errichtet, sondern er hat Schule gehalten, indem er durch eine Unzahl von Schuledicten die gesammte Thätigkeit des Lehrers bis ins Kleinste normirt, geregelt und geleitet hat.“ S. 13: „Der Staat hat ein Recht auf die Schule —, aber die Schule hat auch ein Recht gegenüber dem Staate, das Recht auf freie, naturgemäfse Entwickelung.“

II. Was könnte die bayerische Staatsregierung demnächst für das Gymnasialschulwesen thun? S. 14—16. Sie soll eine Schulsynode berufen.

III. Bericht über den Entwurf einer neuen Schulordnung für Württemberg. Von Clesca. S. 17—31. Der Verf. theilt nur seine Bemer-

kungen mit, ohne auf die Beurtheilungen in der Schnitzer'schen und unserer Zeitschrift Rücksicht zu nehmen. Der Verf. ist für allgemeine Verbindlichkeit des Griechischen und Französischen (ohne Dispensation) in der lateinischen Schule [1]), des Englischen [2]) (das er S. 27 ausdrücklich auch für Süddeutschland als unentbehrlich bezeichnet) im Obergymnasium. Das Französische sei vor dem Griechischen zu beginnen, Geschichte und Geographie in der lateinischen Schule mit je 2 Wochenstunden zu bedenken, Schönschreiben auf die 2 ersten Curse derselben zu beschränken, der Stufengang für das Deutsche im Obergymnasium geradezu umzukehren [3]), *Cicero de natura deorum* statt der Schrift *de officiis* zu lesen; der naturgeschichtliche Unterricht müsse auch an der ganzen Lateinschule und zwar in populärer Weise und in Verbindung mit der Geographie fortgesetzt, am Obergymnasium aber sogleich vom ersten Curse an wissenschaftlich getrieben werden. Für die Lateinschule seien 28—30, für das Obergymnasium 30 Wochenstunden ausreichend.

IV. Die Prüfung für den Uebertritt von der Lateinschule an das Gymnasium in Bayern. Von Prof. Broxner in Dilingen. S. 32—34. Es wäre zu wünschen, dafs die Schüler der Lateinschulen bei ihrem Uebergange in das Gymnasium am Schlusse des Cursus, nicht nach sechswöchentlichen Ferien am Anfange des neuen Schuljahres, nicht von fremden Lehrern, sondern vom eigenen im Beisein und unter Mitwirkung des Gymnasiallehrercollegiums geprüft werden möchten.

V. In der verfehlten Anordnung, Methode und Bearbeitung des mathematischen Stoffes, nicht in der Wissenschaft als solcher, liegen die Ursachen zum Mifstrauen, zu Klagen über geringe Erfolge des Unterrichts. Von Prof. Reuter zu Aschaffenburg. S. 34—62.

VI. Eine Stimme aus Hannover über Reform der Gelehrtenschule. S. 62—64. Auszüge aus Rothert.

VII. Bemerkungen über die Erklärung und Uebersetzung der alten Classiker. Von Prof. Mang zu Neuburg. S. 64—83. „Lieber recht, oder gar nicht."

VIII. Literatur. Kurze Besprechung geographischer Schriften von Heinze, Berghaus, Arendts und Hanser. S. 83—88.

IX. Miscellen zum bayerischen Gymnasialschulwesen aus der A. A. Z. und andern Quellen. 1) Was hilft den bayerischen Gymnasien auf? S. 88 bis 93. Es mufs für den Schulmann materiell besser gesorgt [4]), eine oberste Schulbehörde aus Männern vom Fach eingerichtet und das philologische Seminar verbessert werden. 4) S. 100 wird die Wiedervereinigung der lateinischen Schule mit dem Gymnasium gewünscht. 10) S. 105. 6. Die Gründung eines bayerischen Gymnasialvereins ist zu erwarten.

Das zweite Heft enthält folgende Abhandlungen: Ueber Reformen in den gelehrten Schulen. Von J. H. G. Schmidt zu Augsburg. S. 107 bis 123. (Es wird vorgeschlagen 1) eine gröfsere Berücksichtigung der deutschen Geschichte, 2) Erhebung der Rhetorik aus ihrer bisherigen ziemlich untergeordneten Stellung, 3) Anschliefsung der Logik an den

---

[1]) Vgl. unsere Bemerkungen in dieser Zeitschrift 1848 S. 606—610.

[2]) S. Poppo in den Protocollen unserer Landesschulconferenz S. 151.

[3]) S. unsere Bemerkung a. a. O. S. 621.

[4]) Ein ernstes, würdiges und inhaltsschweres Votum über diesen Gegenstand findet man in folgender Schrift: Die materielle Stellung der Gymnasiallehrer in Bayern. Nürnberg, Recknagel 1849. 8. 31 S. — Auch in unserer Zeitschrift ist wiederholt die schwierige Lage der bayerischen Gymnasiallehrer nachgewiesen und erörtert.

geendigten grammatischen Unterricht.) — Die Naturwissenschaften als absoluter Lehrzweig der Gelehrtenschulen und als absolute Bedingung für die Förderung humaner Bildung mit besonderem Bezuge auf Bayern. Von Prof. Dr. P. Reuter zu Aschaffenburg. S. 124—159. — Beiträge zur praktischen Behandlung der Rhetorik. Erster Artikel. Von Schöppner. S. 160—170. — Regulativ, die Prüfung für das höhere Schulamt im Königreich Sachsen betreffend, mit Bemerkungen von einem Ungenannten. S. 170—181. — Jetzige Forderungen, Gegensätze und Widersprüche auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichts. Von Prof. Reuter. S. 181—198. — Aufserdem enthält das Heft 10 literarische Anzeigen und zwei Miscellen zum bayerischen Gymnasialschulwesen, von denen die erstere Mittel zur Hebung des Lehrstandes an den bayerischen Studienanstalten angiebt, die andere die Frage erörtert, ob von einer Schulcommission für das bayerische Gymnasialschulwesen Heil zu erwarten sei?

6. Blätter für Erziehung und Unterricht. Pädagogische Beilagen zum Inlande. Jahrg. 1849. Herausgegeben von Hofrath Oberlehrer Th. Thrämer. Dorpat, Laakmann. 8. (1½ Rbl. S.)

Wir haben in diesen Blättern (I, 3, S. 221) schon einmal auf diese seit 1846 erscheinende Zeitschrift aufmerksam gemacht, und es freut uns, nun melden zu können, dafs dieselbe die Stürme der Zeit überstanden hat.

Der vierte Jahrgang derselben, von dem uns die ersten drei Bogen vorliegen, beginnt mit einem von dem Herausgeber abgestatteten Bericht über die bisherigen Leistungen des Blattes, die auf allen Gebieten der Schule und der Pädagogik nicht unbedeutend zu nennen sind.

Auf S. 14—23 finden wir einen Vortrag über das Fach- und Classenlehrersystem, von C. Herweg zu Riga, in welchem der Verf. die Vorzüge des Classenlehrersystems vor jenem darzuthun versucht und die Vertheidigung des letztern, welche Privatdocent Oberlehrer Dr. Mohr in demselben Blatt 1846 No. 10 gegeben, bekämpft. — Es folgt S. 23—27 ein Vortrag von Dr. Mohr über das Lesen der lateinischen und griechischen Schriftsteller in den beiden oberen Classen der Gymnasien. Gegen die „gewöhnlich befolgte, allzu minutiöse grammatische" und philologische Methode. Hr. M. sagt S. 25: „Ich halte es für ersprieſslich, dafs die Lectüre der lateinischen Schriftsteller in den beiden oberen Classen vorwiegend cursorisch sei und der Lehrer nur die wirklich nothwendigen Bemerkungen hinzufüge." Dieselbe Vorschrift giebt er für die griechische in Bezug auf Prima. — S. 27—38 der Leseunterricht, von Kreisschullehrer Rufswurm zu Hapsal. — Den Schlufs bilden statistische und Personalnotizen.

Berlin, im Juli 1849. J. Mützell.

II.

Ueber Reform der Gymnasien als allgemeiner Bildungsanstalten. Ein pädagogisches Gutachten mit Bezug auf die Gymnasialanstalten Schleswig-Holsteins und die Projecte der Rendsburger Lehrerversammlung, von Gr. W. Nitzsch. Kiel, Schröder 1849. 8. 50 S.

Die Eingabe des Rectorats der Schule in Flensburg auf sofortige Geltung eines Lehrplans, nach dem der Unterricht in den neuern Sprachen

dem in den alten vorausgehen solle, gab dem Herrn Verf. amtliche Nöthigung zur genauen Erwägung der Reformfrage. Das vorliegende Gutachten ist die Frucht derselben; da dasselbe in grundsätzlicher Weise durchgeführt ist, verdient es nicht blofs in dem Kreise Beachtung, für welchen es zunächst bestimmt ist.

Wir setzen die Kenntnifs der Schleswig-Holsteinischen Reformpläne voraus (s. diese Zeitschr. III, S. 177 ff. S. 816 ff.) und müssen nur bemerken, dafs der von Herrn Rector Lübker der Rendsburger Versammlung mitgetheilte Plan (s. oben S. 817) etwas von dem verschieden ist, den derselbe der Schulbehörde eingereicht zu haben scheint, und den Herr N. S. 10 in Bezug auf sprachlichen Unterricht mittheilt. Der letztere lautet also:

	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.
Griechisch	7	6	5	4	—	—
Latein	8	7	7	6	6	—
Französisch	—	—	2	2	3	—
Englisch	—	—	2	2	die neu eintretenden der V mit VI engl.	6
Dänisch	—	1	2	2	—	—
Deutsch	3	3	2	2	4	6
	30	30	a) 32	34	32	30
Hebräisch	2	2	b) 34			
	32	32				

Die gedrängt geschriebene, inhaltsreiche Schrift gestattet keinen Auszug. Wir heben daraus nur Einiges hervor, um die Schulmänner, denen sie noch nicht zu Gesicht gekommen, zum Studium derselben zu veranlassen.

Um die richtige Succession derer, welche bis Prima oder Secunda aufrücken, zu bewahren und doch den mit der Confirmation Abgehenden auch eine reelle Bildung und von Fertigkeiten besonders auch die in neueren Sprachen mitzugeben, welche in der eigentlichen Schulweise und Schulzeit erworben sein wollen, hatte das Holsteinische Regulativ vom 28. Januar 1848 (s. diese Zeitschrift II, S. 324 ff.) Parallelstunden und besondere Dispensation zur Benutzung derselben angeordnet. Diese Maafsregel rechtfertigt Herr N. S. 19 ff., namentlich mit Rücksicht auf die besondern Verhältnisse der Herzogthümer.

Ganze Parallelclassen einzelnen Theilen des Gymnasiums beizugeben, mifsbilligt der Herr Verf. ganz entschieden S. 26: Sie geben „unausbleiblich eine Nebenanstalt verschiedenen Princips und Geistes. Dürfen sie auf keinen Fall der Berufsschule angehören, so ist auch der Charakter der höheren Bürgerschule, wenn auch verträglicher, doch immer für den Gymnasialcötus gar leicht störend. Es wird solche Combination um der Ersparnifs willen angeordnet; es sollen die Lehrkräfte in beiden Sphären benutzt werden. Damit giebt man aber entweder die Verschiedenheit ihres Charakters und Geistes auf, oder man muthet und traut einem und demselben Lehrer zu, ein zwiefaches Schulmannsherz zu haben, und in seinen Kenntnissen wie in seiner Behandlungsweise für beide gemacht zu sein; die dem Namen nach gemeinsamen Lehrfächer, als Mathematik und Naturwissenschaften, Geographie — allgemeine und politische — und neuere Sprachen neben und durch einander nach ihrer hier genetischen dort directen, hier wissenschaftlichen dort concreten und anschaulichen Methode, hier theoretisch dort usuell lehren zu können. Gewifs aber doch sind erstlich alle Schuldoctrinen in allen Classencursen einer Gymnasialanstalt für sämmtliche Schüler im genetischen Geiste zu

behandeln, nachdem einmal die Stufe des Anschauungsunterrichts überschritten ist; er mufs dann überall sich als wissenschaftlicher Sinn bethätigen und den gleichen im Schüler zu wecken im Stande sein. Aller Sprachunterricht aber soll im Gymnasium den Charakter haben, zur Benutzung der Literaturen zu befähigen, in dieselben einzuführen und den Sinn zu wecken, der sie als Quellen und Mittel der Bildung und Fortbildung zu suchen und zu brauchen gestimmt und gerichtet ist.“

Gegen den Rendsburger Plan einer Nationalschule, welche Gymnasium und Realschule in Einem wäre, erklärt sich Herr E. N. S. 27 f. aufs Bestimmteste. Die Unterscheidung des Gymnasiums (S. 27) von der höhern Bürgerschule „fliefst aus der Lebensbestimmung in ihrem Zusammenhange mit den Lebensverhältnissen und wird darnach eben durch den Namen der höhern Bürgerschule passend bezeichnet. Diese Lebensbestimmung geht wie die Verhältnisse der im Staate Lebenden und Thätigen, ohne schon specielle Unterscheidung von Künsten und Berufsarten, doch wie die Naturen selbst in so weit in zwei Gattungen aus einander, dafs die Einen die Theoretischen, die Andern die Praktischen sind. Will auch unser Staat mit seinen Bürgerrechten keine Kasteneintheilung, so hat die staatliche Fürsorge, welche Alle zu tüchtigen und zufriedenen Menschen gediehen wünscht, und mit Recht auch bei ihren Pflegempfohlenen selbst den Sinn voraussetzt, der die Zufriedenheit durch Tüchtigkeit erstrebt, doch ganz naturgemäfs auch in der Anordnung und Pflege der Bildungsanstalten diesen gegebenen Unterschied zu wahren. Indem sie weifs, die Menschennatur selbst, die überhaupt nur zu einseitiger Virtuosität hinstrebe, bringe ihn, und dabei beachtet, wie Standes- und Lebensverhältnisse auf die Entwickelung der Fähigkeiten einen merklichen Einflufs üben, kann sie Uebung und Prüfung der Geister freilich nur den pädagogischbeflissenen Schulmännern auftragen; aber sie kann und darf nicht anders als beiderlei Arten von Bildungsanstalten zur Wahl der Interessenten neben einander stellen. Nur die gemüthliche Veredlung wird von beiden gleicherweise erstrebt, und es ist demnach der Unterricht in so weit derselbe, als er bis zur Confirmation Religion und Sittlichkeit angeht. In der Geistesbildung dagegen scheidet sich die Aufgabe nach Ziel und Weg, nach Mitteln und Methode bestimmt. Die Zöglinge der höhern Bürgerschule bedürfen nur des Verstehens, die des Gymnasiums des Denkens, jene interessirt nur die gewordene dermalen fertige Intelligenz, sie suchen directe Kenntnifs; die Gymnasialschüler auch die werdende, im Fortschritt begriffene Cultur, und für sie eignet sich die genetische Behandlung. Die Bürgerschule theilt die ideale Richtung, insofern sie eben die christliche ist; sonst aber hat sie nur den Zweck der **Orientirung** in der Natur mit ihren Erscheinungen und drastischen Gesetzen und im Menschenleben nach seinen nah angehenden Beziehungen, und theilt die Fertigkeiten zur Lebensthätigkeit und zum Verkehr mit. Das Gymnasium versäumt dieses Verständnifs der gegenwärtigen Welt nicht, noch die Orientirung in den gesetzmäfsigen Erscheinungen der umgebenden Natur; aber wie es diese alsbald zur wissenschaftlichen Auffassung fortleitet und bei den lebenden Sprachen die Literaturen im besprochenen Sinne im Auge hat, so giebt und weckt es Gedankenleben aus der Geschichte des entwickelten Menschengeistes zur Theilnahme an den Fortschritten desselben, und befähigt zur selbstständigen Einsicht in die Quellen der Menschenbildung, zur Revision der Intelligenz. So ist sein Geist der humanistische.“

In dem neuen Vorschlage sieht Herr N. eine höhere Bürgerschule mit einem Aufsatz von Gymnasialclassen (S. 49), d. h. ein Zwittergebilde, dessen Sorge der Staat nicht übernehmen könne.

In der Motivirung des Plans findet Herr N. (S. 38) mehr Rücksicht auf die Wünsche des gewerblichen Publicums als auf die geistigen Interessen des Landes, mehr philanthropistische Stimmung als Ernst des pädagogischen Bewufstseins. Die Triftigkeit des Hauptgrundes: so werde die Bildung eine gemeinsame (S. 36), stellt Herr N. entschieden in Abrede. Die angegebene Absicht werde so nicht wirklich erreicht, wenn die Wirkung der gemeinsam erfahrenen Bildungsmittel nicht nachhaltig, nicht bleibend sei. Damit sie dies sei, müfsten jene Bildungsmittel nicht blofs eine die Geisteskräfte übende und bildende Kraft haben, sondern auch dem Interesse eine Richtung geben, und es müfste ein bleibendes Bewufstsein empfangener Eindrücke erzielt werden. Alles dieses dürfte durch die frühere Erlernung der alten Sprachen eher erreicht werden, als durch die der neueren. Die ganze Absicht einer gemeinsamen Bildung, als im Sinne und Interesse des öffentlichen Geistes verfolgt, gelinge nach Maafsgabe sehr subjectiver Bedingungen. Die Vorsorge für den öffentlichen Geist habe, sofern sie möglichste Einheit und Harmonie erstrebe, die mündig gewordenen Bürger im Auge; diese sollen in ihrer Empfänglichkeit und Fähigkeit für die menschlichen Interessen einander möglichst gleich sein und die specielle Verschiedenheit derselben, welche durch die Lebensthätigkeiten vorhanden sei, durch wechselseitige Anerkennung ausgleichen. Diese Einheit dürfe man aber nicht mit der des Schulwerks verwechseln. Wie wenig die Absicht durch den neuen Plan gefördert wäre, lehre die Erwägung, dafs alle die Zöglinge, die nach kurzer Schulzeit von engern praktischen Interessen erfafst werden, als Mündige eine andere Stimmung haben müssen, als diejenigen, welche die höheren Classen benutzen und darin die vollen Eindrücke der classischen Bildung empfangen haben. Dafs beide Gattungen von Schülern mit einander auch Englisch und Französisch zusammengelernt hätten, thue es nicht; sondern, sofern die Schule noch bei ihnen sich kund giebt, die dort erhaltene Gesammtbildung, deren Hauptpunkt die geübten Geisteskräfte sind, deren Zweites die ihnen wie einem Instrument gegebene Stimmung, deren Drittes die der Seele eingeprägten Typen für die Auffassung der Menschenwelt.

Im Uebrigen hält der Herr Verf. an den Sätzen fest, dafs das hauptsächlichste Bildungsmittel der Gymnasien der Unterricht in Sprache und Literatur, als der Bethätigung des Geistes und der Seele in ihren mannigfachen Kräften, ist, dafs in dieser Beziehung die alten Sprachen mehr Energie haben als die neuern, dafs unter jenen die lateinische wegen ihrer straffer und knapper ausgeprägten Grammatik, ihrer unterschiedenern Wortbedeutungen, ihrer festern Satzbildung, den Vorzug verdient, dafs für die Erlernung von Latein, Französisch und Englisch die historische Folge die allein richtige sei, dafs die englische Sprache zur formalen Bildung nicht so brauchbar sei wie die lateinische, dafs der Werth der englischen Literatur dem Knaben nicht zu Gute kommen könne, wenn man nicht etwa das im Englischen geben wolle, was man richtiger in der Muttersprache lesen lasse, dafs es eine falsche Behauptung sei, die strenge Gesetzmäfsigkeit der lateinischen Sprache, ihre vorzugsweise logische Natur erfordere ein reiferes Alter, dafs der Satz: man müsse vom Leichteren zum Schwereren fortschreiten, auf die vorgeschlagene Stufenfolge des Sprachunterrichts fälschlich angewendet werde, und dafs man denselben, der eben von der Uebung und Aneignung einer Fertigkeit gelte, fälschlich da angebracht habe, wo es sich um weckende und regelnde Bildung und Bildungsmacht handelt.

Ref. hat über den Inhalt der Schrift nur berichtet, und sich eines Urtheils enthalten. Denn dafs er in theoretischer Beziehung im Wesentlichen der Ansicht ist, die von Herrn Etatsrath Nitzsch entwickelt worden, ergiebt

sich aus seinen Arbeiten in dieser Zeitschrift, namentlich auch aus der Beurtheilung der Schriften von Rothert und Klopp im Januarheft d. J. S. 53 ff., auf welche auch Herr N. Rücksicht nimmt. — Was dagegen den Theil der Schrift betrifft, der die Praxis in Schleswig-Holstein angeht, so steht darüber nur dem ein Urtheil zu, der die dortigen Verhältnisse aus eigner Anschauung kennt. Wir bemerken nur, dafs dort nächstens eine Entgegnung auf die Schrift des Herrn N. erscheinen wird.

J. Mützell.

III.

Erzählungen aus der alten deutschen Welt für die Jugend. Von K. W. Osterwald. Erster Theil. Gudrun. Halle 1848. Waisenhaus. 8. VIII u. 192 S.

Der Herr Verf. hat sich vorgesetzt, unsere alten Epen in einer Weise zu bearbeiten, dafs dieselben bereits unserer Jugend bekannt werden können. Wir finden diese Idee sehr zeitgemäfs, glauben aber, dafs die Arbeit des Hrn. Verf. nicht blofs in dem Kreise, für den er sie zunächst bestimmt zu haben scheint, mit Nutzen wird gebraucht werden, sondern dafs sie auch noch anderweitig mit gutem Erfolg wird verwendet werden können, um Theilnahme für unser Alterthum zu erwecken. Der Herr Verf. hat die Erzählung mit eben so viel Liebe als Geschick behandelt, und nur selten möchte man an Ton, Ausdruck oder Auswahl Erhebliches geändert sehen. Das zweite Heft wird eine Bearbeitung des Nibelungenliedes bringen. J. Mützell.

IV.

Altdeutsches Lesebuch für höhere Lehranstalten. Herausgegeben und mit den nöthigen Worterklärungen versehen von Dr. A. Henneberger (zu Meiningen). Halle 1849. Waisenhaus. 8. VI u. 138 S. (20 Sgr.)

Herr H. giebt ein Hilfsbuch für den Unterricht in der deutschen Literaturgeschichte, welches darauf berechnet ist, dafs die Schüler durch eigne Lectüre die mittelhochdeutsche Blütheperiode in grofsen Umrissen einigermafsen kennen lernen. Er will von den drei Gattungen, Volksepos, Kunstepos, Kunstlyrik, dem Schüler solche Proben in die Hände geben, aus welchen sich der Charakter der ganzen Zeit und ihrer Producte mit Klarheit ergeben soll. Das Volksepos wird durch einen recht zweckmäfsig angelegten Auszug aus dem Nibelungenliede repräsentirt (S. 5—99), der theils den Originaltext nach Lachmann, theils eine kurze Inhaltsangabe des Ausgelassenen enthält. Nur solche Strophen sind aufgenommen, die Lachmann für ächt hält. — Das Kunstepos vertritt

(S. 105—127) Hartmann's armer Heinrich, der darum gewählt worden ist, damit der Schüler mit einem Ganzen, in sich Abgeschlossenen bekannt werde. Wir theilen die anderweitigen Bedenken gegen dieses Gedicht nicht, die der Herr Herausgeber besorgt, möchten aber bezweifeln, dafs die Lectüre von 1189 ff. ohne Anstofs vor sich gehen und ohne Nachtheil bleiben könnte. — Die Lyrik endlich ist in 16 Liedern Walthers von der Vogelweide dargestellt, gegen deren Wahl nichts von Erheblichkeit einzuwenden sein dürfte. Zu diesen sind keine Anmerkungen gegeben, während bei den beiden epischen Abtheilungen unter dem Text eine Uebersetzung der einigermafsen schwierigen Ausdrücke ins Neuhochdeutsche befindlich ist. Es ist jetzt nicht an der Zeit, die Controverse über diese Methode wieder aufzunehmen (s. d. Z. f. d. G. W. II, S. 560); jedenfalls hat der Verf. die Anmerkungen mit Geschick angelegt. Doch dürfte bei einer zweiten Ausgabe, die wir dem Buche wünschen, Einiges nachzubessern sein. Nicht immer z. B. erscheint die Uebersetzung eines Wortes an der Stelle, wo es zum ersten Male vorkommt.

J. Mützell.

V.

Sammlung griechischer und lateinischer Schriftsteller. Leipzig, Weidmann 1849. 8. — *Cornelius Nepos.* Erklärt von Nipperdey. XXXVIII u. 198 S. — Ausgewählte Reden des *Isocrates.* Erklärt von Rauchenstein. IV u. 127 S. — *Homeros Odyssee.* Erklärt von Faesi. Erster Bd. XLI u. 282 S. ($\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{2}{3}$ Thlr.)

Es verdient die lebhafteste Anerkennung, dafs die Verlagshandlung sich durch die schwierigen buchhändlerischen Verhältnisse, welche seit mehr als einem Jahre obwalten, an der rüstigen Fortsetzung dieses wichtigen Sammelwerks nicht hat hindern lassen. Um so mehr ist zu wünschen, dafs die Schulwelt demselben eine rege Theilnahme zuwenden möge. Wir unsererseits beeilen uns, die Aufmerksamkeit derselben auf die in diesem Sommer erschienenen Theile zu lenken.

In Betreff des *Cornelius* von Nipperdey sind wir zwar in der Lage, die Gelehrsamkeit und die Sorgfalt des Herrn Herausgebers, so wie die in kritischer und exegetischer Beziehung erlangten Resultate rühmend anerkennen zu dürfen, aber zugleich können wir nicht umhin, den Zweifel auszusprechen, ob diese Arbeit in Mitten der Sammlung ihren richtigen Platz erhalten hat. Der Herr Herausgeber sagt ausdrücklich S. III, dafs die Ausgabe für die Schüler der untersten Gymnasialclassen und für Freunde des klassischen Alterthums, welche nicht Philologen sind, bestimmt sei. Natürlich hat er sich nun nicht verhehlt, wie schwierig es sei, zugleich beiden Gattungen von Lesern Genüge zu leisten. Aber er scheint der Meinung zu sein, dafs es dem Quartaner nicht nachtheilig und hinderlich sei, wenn er die Anmerkungen, die er braucht und nach denen er verlangt, aus der überwiegenden Zahl derer ausscheiden und heraussuchen mufs, die ihm ganz unnütz und unverständlich, ja zum Theil schädlich sind. Solche Ausgabe kann dem Schüler den Gebrauch von

Anmerkungen nur verleiden, dem Lehrer seine Arbeit nur erschweren. Zweckmäfsig dagegen ist die Ausgabe für Primaner zum Behuf historischer Arbeiten, für jüngere Philologen, für Historiker, für die Laien, deren der Verf. erwähnt. — Zur Probe geben wir die Anmerkungen zu *cap.* 1 des *Epaminondas* S. 99: „I, 1. *Polymni*. Gen. von *Polymnis* nach dem Griech. Πολύμνιος, wie er sich bei *Plut. de gen. Socr.* 578. 581 findet; Pausan. IX, 12, 4 und Aelian V. H. II, 43, III, 17. XI, 9 haben Πολύμνιδος (*Polymnidis*).“

„Das Nächstfolgende wiederholt unnöthigerweise schon in der Vorrede Gesagtes.“

„*abesse*, wie unser ‚fern sein‘, in dem Sinne ‚sich nicht ziemen‘.

„3. *consuetudo* ‚die Weise‘, ‚was in seinem Leben die allgemeine Regel seines Verhaltens war‘; *vita* ‚das Leben‘, insofern es sich durch Handlungen darstellt.“

„*Epaminondae*. N. trennt gerne zwei Genitive, deren einer vom andern abhängt, durch dazwischengesetzte Worte. Them. 4, 5. Timoth. 4, 2. Eum. 7, 1. 2. 11, 3. Phoc. 1, 1. 4, 1. Att. 3, 3. 10, 4. 18, 1. 5. Stets verbunden stehen *orbis terrarum* (Ep. 4, 2. Att. 3, 3. 20, 5) und ebenso *corporis formae* de reg. 1, 4, ebenfalls *filii* mit dem Gen. des Vaters (Eum. 1, 4. Att. 19, 2). Sonst stehen zwei derartige Genitive beisammen Them. 3, 3. Cim. 3, 2. 4, 2. Lys. 4, 1. Alc. 1, 2. Dion. 5, 5. Timoth. 4, 5. Dat. 5, 4. Ep. 4, 1. Pel. 2, 4. Ag. 6, 2. Eum. 9, 1. Att. 10, 3. 12, 4. 14, 3. 18, 4.“

„4. *postremo* u. s. w. Diesen letzten Punkt hat N. zu behandeln vergessen. Was von den Thaten des Ep. vorkommt, ist nur beiläufig bei Behandlung des vorhergehenden Punktes erwähnt.“

„*quae*: Kriegsthaten im Allgemeinen, nicht die des Ep.“ u. s. w.

Wir erwähnen noch, dafs die erforderliche Begründung der Kritik in einer besonderen Schrift zu erwarten steht.

Herr **Rauchenstein** hat des **Isocrates Panegyricus** und **Areopagiticus** zur Behandlung gewählt. „Diese beiden, bemerkt er, liefern bedeutungsvolle Bilder von inneren und äufseren Zuständen Athens, welches in seiner Herrlichkeit wie in seinen Gebrechen eine unerschöpfliche Quelle von Erfahrungen, Warnungen und Belehrungen über alles bürgerliche, gesellschaftliche und politische Leben ist. Die Forderung, dafs auch das Gymnasium nach Maafsgabe seiner Stufe für das Leben bilden solle, ist gerecht, und zu dieser Bildung für das Leben gehört auch ohne Zweifel die Entwicklung von Begriffen, die das Bürgerliche und das Staatliche angehen, wohl verstanden ohne Beigeschmack von irgend welchen politischen Tendenzen. — Aber nicht die Aufstellung politischer Theorien und Systeme pafst für die Gymnasialstufe, sondern der analytische oder inductive Weg, auf welchem einzelne Erscheinungen wohl aufgefafst und in ihrem Zusammenhange mit andern damit in Berührung stehenden Erscheinungen untersucht und begriffen werden. Unsere Gymnasien haben in der geistigen Beschäftigung mit dem Alterthume auch nach dieser Beziehung hin wahrhaft beneidenswerthe Mittel zur Bildung für das praktische Leben, welche durch keine noch so wohl ausgearbeitete Geschichtsvorträge aufgewogen werden. Auch die Beschäftigung mit neuern Sprachen und Literaturen reicht da nicht zu. Die Stamina und die Elemente für Bildung und Entwicklung tieferer politischer Einsicht ruhen im Alterthum. Wenn sie dort mühseliger geholt werden müssen als aus Werken neuerer Zeit, so hat das Mühen und Ringen der Jugend, um Resultate zu erlangen, nur noch höheren Werth in den Augen eines jeden, der den Segen, welcher für Geist und Gemüth der Jugend aus der Arbeit erwächst, zu würdigen weifs.“ Der Herr Herausgeber bemerkt, dafs der Text der Zürcher Ausgabe mit sehr wenigen Ausnahmen befolgt sei und

er zur Erklärung besonders **Korays**, **Spohn**, **Baiter**, **Bremi**, **Bergmann**, **Benseler** und **Sauppe** habe benutzen können. Ueberwiegend zeigt sich indefs die eigne Arbeit des Herrn R. Wir empfehlen die Ausgabe allen Schulmännern um so dringender, als die Erfahrung bereits für ihre Zweckmäfsigkeit zu zeugen begonnen hat.

Dasselbe Urtheil müssen wir über die **Odyssee** von **Fäsi** aussprechen. Die Einleitung behandelt zuerst auf eine dem Standpunkt des Primaners ganz entsprechende Weise die homerische Frage im Allgemeinen. Dann wird etwas eingehender (S. XII—XLI) die Odyssee nach Inhalt, Zusammenhang und Zeitalter besprochen. Die Erklärung des Dichters selbst ist kurz, gedrängt und klar, ganz dem Plane der Sammlung angemessen. Nur in einem Punkte möchten wir gegen die von Herrn F. beliebte Ausführung uns erklären. Er scheint uns nämlich zu viel etymologisirt zu haben, ein Verfahren, welches für die Worterklärung an sich allerdings vortheilhaft gewesen ist, aber den Bedürfnissen des Knaben, der an den Homer herantritt, nicht recht entsprechen dürfte. Wir theilen einige solche Erläuterungen mit, bekannte und weniger bekannte, um zugleich die Darstellung des Herrn F. zu schildern. So „α, 5: *ἄρνυμαι* verhält sich zu *αἴρομαι* ähnlich wie *capto* zu *capio*, davon zu tragen, also zu gewinnen und auch zu erhalten suchen. α, 92: *εἰλίπους* (*εἰλέω*), die Füfse, besonders die vorderen, im Gehen windend, schleifend. α, 214: *ἀτρεκέως*, genau, mit der Wirklichkeit zusammentreffend (von *τρέχω* = *ὁμοτρεχής*). β, 167: *εὐδείελος*, wohl sichtbar, leicht und weithin kenntlich, von *δῆλος*, *δέελος*, *δαῆναι*. β, 243: *ἀταρτηρός*, unheilstiftend, reduplicirte Form von *ἀτηρός*. β, 290: *ἄλφιτα*, aus Gerstengraupe (*ἄλφιτον*) gebackene Kuchen, eigentlich Gewonnenes, Erworbenes (Eingesammeltes). β, 419: *κληῖδες*, Ruderbänke, eigentlich Schlüssel, d. h. schliefsende Dinge, weil sie bei der ursprünglichen Bauart der Schiffe ohne Zweifel quer durch die Breite des Schiffes gingen, wie auch die Benennungen *ζυγά*, *iuga*, *transtra* andeuten. Aus ähnlichem Grunde heifst *κληΐς* (*iugulum*) auch das Schlüsselbein.“ Dergleichen Bemerkungen findet der Schüler, sobald er ihrer bedarf, besser im Lexikon; am wirksamsten sind sie im Munde des Lehrers.

Die schon einmal gemachte Bemerkung, dafs es zweckmäfsiger sei, wenn die Stichwörter zu den Erklärungen ganz ausgedrückt würden, erlauben wir uns noch einmal auszusprechen. J. **Mützell**.

VI.

Griechische Formenlehre für Anfänger. Mit einem Anhange über die homerischen Formen. Von Dr. **Johannes Siebelis**, Lehrer am Gymnasium zu Hildburghausen. Bautzen, Verlag von R. Helfer. 1849. IV u. 105 S. 9 Ngr.

Es ist von nicht wenigen Schulmännern die Behauptung aufgestellt und festgehalten worden, dafs man an jeder Gelehrtenschule nur eine und dieselbe Grammatik für die lateinische wie für die griechische Sprache den Schülern zum steten Gebrauch übergeben müsse, um sie vom ersten Erlernen der einen oder andern Sprache an durch alle Classen hindurch in

demselben Buche einheimisch zu machen und ihr Gedächtnifs immer an dieselben Formen der Regeln zu gewöhnen. Vom rein theoretischen Standpuncte aus betrachtet, mag diese Behauptung, auch wenn man nicht in dem starren Festhalten an dem Gewohnten manchem älteren Lehrer dabei einen Vorwurf machen will, nicht ohne innere Wahrheit sein; allein in der Praxis hat sie sich wohl als unhaltbar erwiesen. Die untern Classen bedürfen und fordern andere Lehrbücher, als die obern Abtheilungen, auch beim grammatischen Unterricht. Wer mehrere Jahre in der Gymnasialclasse, in welcher der Unterricht im Griechischen beginnt, mit seinen Schülern die Schulgrammatik von Buttmann, Rost u. A. bis zu dem bestimmten Classenziele benutzt hat, wird Anfangs selbst, um das richtige Mafs zu treffen, mit dem erforderlichen Auszug zur compendiösen Einübung manche Mühe und dabei noch die Arbeit gehabt haben, hier und da Manches zusammenzustellen, was zwar eine systematische Trennung verlangt, aber beim Erlernen zum leichteren Verständnifs combinirt werden mufs; die Schüler werden sich dabei gewundert haben, dafs so Vieles überschlagen wurde, und dafs sie nur eine ausgewählte Anzahl von Paradigmen mit ihren Regeln anmerken, nachschlagen und repetiren sollten. Neuere Grammatiker suchten durch Vereinfachung des Stoffes diesem Uebelstande abzuhelfen, wie es namentlich R. Kühner in seiner vortrefflichen Elementargrammatik der griechischen Sprache gethan hat, obwohl in ihr auch die Syntax enthalten ist, welche der Elementarschüler noch nicht braucht, und die eingereihten Aufgaben zum Uebersetzen wegen der Wiederholung von einem Halbjahre zum andern manches Unbequeme haben.

Der Herr Verf., der Sohn des ehemaligen so berühmten und verdienstvollen Rectors Siebelis, hat nun eine griechische Formenlehre für Anfänger geliefert, wie man sie von einem Schulmanne, der selbst und mit eigener Erfahrung längere Zeit diesen Elementarunterricht ertheilt hat, zu erwarten berechtigt ist. Der Schüler erhält in seinem Buche, das durch starke Bogenzahl ihn gewifs nicht zurückschreckt, nicht mehr und nicht weniger, als er erlernen mufs, wenn er mit voller Reife in die höheren Classen aufrücken soll; es werden ihm die Regeln der Lautlehre und der Wortlehre zusammenhängend und übersichtlich vorgelegt und zugleich in einfacher und populärer Sprache, also fern von allen ihm noch unverständlichen Kunstausdrücken, erörtert, dafs eben so der Auffassungsgabe seines Alters Rechnung getragen als sein Gedächtnifs mit der Urtheilskraft in Anspruch genommen wird; es ist ihm mit einem Worte das ganze Pensum für die Classe, in welcher er sich befindet, vollständig gegeben, bei dem er Nichts überschlagen oder vernachlässigen darf, wenn er eine ausführlichere Grammatik in der darauffolgenden Classe verstehen und nützlich gebrauchen will. Es mag dabei nicht in Abrede gestellt werden, dafs der Lehrer noch Manches hinzufügen wird. So wäre zu wünschen, dafs S. 7 die Regeln über die Orthotonirung der enclitischen Partikeln genauer angegeben wären; S. 12 ist noch zu bemerken, dafs bei der Krasis jedesmal aus zwei Wörtern eins entsteht, wodurch sie sich von der Elision und Contraction wesentlich unterscheidet; S. 19 ist übersehen, dafs bei Formen, wie χάλκεος, χαλκοῦς, eine anomale Versetzung des Accents stattfindet; bei den Substantiven und Verben dürften mehr Paradigmen zur ausführlichern Veranschaulichung für den Schüler von Vortheil sein; S. 89—94 sind die vornehmlichsten Zeitwörter classificirt, obwohl ein alphabetisches Verzeichnifs derselben manchen Vorzug bietet. Indessen kann in diesen Beziehungen jeder Lehrer beim mündlichen Unterricht und durch schriftliche Uebungen seinen individuellen Ansichten sehr leicht genügen.

Der Anhang über die homerischen Formen ist an sich dankenswerth.

Der Herr Verf. sagt hierüber in der Vorrede: „Da sich endlich ausschliefsliche Beschränkung auf den Sprachgebrauch der attischen Prosa nothwendig machte, auf manchen Schulen aber bereits in Quarta oder Tertia mit der Lectüre des Homer begonnen wird, so ist in einem kurzen Anhange so viel über die abweichenden homerischen Formen mitgetheilt, als zur Erleichterung der Präparation dienlich schien.“ Dieser Grund ist nicht stichhaltig. Denn wer den Homer liest, kann die Syntax, folglich eine vollständige und ausführliche Grammatik nicht entbehren.

Möge dieses Buch, wie es verdient, sich der Einführung in vielen Gymnasien und Progymnasien erfreuen. Druck und Papier sind gut, und der Preis ist billig.

Bautzen. Leopold.

VII.

M. Tullii Ciceronis oratio de imperio Gnei Pompei. Commentario critico instruxit et adnotationibus superiorum interpretum suisque explicavit Carolus Halm. Lipsiae MDCCCXLVIII. 8. VI u. 224 S.

Die Arbeiten des Herrn Prof. Halm auf dem Gebiete der altklassischen Litteratur im Allgemeinen, so wie der Ciceronianischen insbesondere sind durch ihre Gründlichkeit und Gediegenheit so rühmlich bekannt, dafs es überflüssig wäre, derselben hier im Einzelnen zu gedenken und dadurch auch die vorliegende Ausgabe dem gelehrten Publikum empfehlen zu wollen. Seine Ausgaben der Reden *p. Sulla, p. Sestio, in Vatinium* sind in den Händen jedes Freundes der Ciceronianischen Litteratur; uns liegt es nur ob, hier in aller Kürze die Eigenthümlichkeiten dieser Ausgabe im Verhältnisse zu den genannten zu characterisiren.

Der ursprüngliche Plan der Halm'schen Collectivausgabe der Reden hatte nicht sowohl die Kritik des Textes, als eine allseitige Erklärung desselben im Auge, wie das aus der Ausgabe der Rede *p. Sulla* ersichtlich ist; jedoch überzeugte sich Herr H. gar bald, dafs der kritische Apparat und die Texteskritik selbst nur zum Nachtheil des Ganzen zurückgestellt werden könnten, und defshalb finden wir beide Momente in der Ausgabe der Rede *in Vatinium* viel entschiedener, als in der *Sullana* und *Sestiana* berücksichtigt. In der vorliegenden *Pompeiana* ist auf die Kritik so grofse Sorgfalt verwandt, dafs nichts zu wünschen übrig bleibt; und darum finden wir denn auf dem Titel derselben den Zusatz „*commentario critico instruxit*“, der bei den früher erschienenen Reden fehlt. Eine zweite Zierde der Ausgabe bilden ferner die *Prolegomena*, auf deren Abfassung vielleicht die Rücksicht auf Jordan's *Caeciniana*, die den 1sten Theil dieses Bandes bildet, nicht ohne Einflufs gewesen ist; so sind die beiden Theile dieses 2ten Bandes der Collectivausgabe in der Anlage einander gleich. Die *Prolegomena* bestehen aus 4 Capiteln, von denen *Cap. I De rebus a Cn. Pompeio gestis, antequam bello Mithridatico praeficeretur, Cap. II De bellis Mithridaticis, Cap. III De lege Manilia et oratione a M. Tullio Cicerone pro ea habita* handelt. Herr H. hat in diesen eben so gründlich und gediegen gearbeiteten, als in fliefsendem und geschmackvollem Latein ge-

schriebenen Untersuchungen sich von allem eitlen Prunken mit Gelehrsamkeit fern gehalten, sich vielmehr aus dem reichen Material, welches die kriegerische und politische Thätigkeit des Pompejus bot, mit weiser Mäfsigung auf das für die Erklärung der vorliegenden Rede Nothwendige beschränkt und durch die geordnete Zusammenstellung desselben einen deutlichern und tiefern Blick in die von dem Redner erörterten Zeitverhältnisse eröffnet, als es durch die abgerissenen und zerstreuten Bemerkungen der bisherigen Interpreten der Fall sein konnte. Statt einer dürren Inhaltsangabe, wie wir sie wohl sonst zu finden gewohnt sind, ist in dem 3ten Capitel eine kurze Kritik der rhetorischen Composition der Rede gegeben. Das 4te Capitel handelt *De codicibus orationis*, und giebt über die Handschriften die zur Würdigung und zum richtigen kritischen Gebrauche derselben nöthigen Notizen, die in den früher erschienenen Theilen fehlen. Die Zahl der Manuscripte zu der vorliegenden Rede ist sehr bedeutend. Sie zerfallen in zwei Hauptclassen, die durch ihre innere Beschaffenheit streng von einander geschieden sind. Die *codices meliores* oder die *familia Germanica* besteht aus den *codd. Erf.*, *Tegerns.* *Colon.*, *Fabric.*, *Verdensis*, *Palat. IX*, *Parcensis*, *Lambb* und den *fragm. palimps. Taurin.* Ihre Zahl ist so grofs, wie nur bei wenigen andern Reden des Cicero, und eben defshalb ist bei der Texteskritik eine so aufserordentlich sichere diplomatische Grundlage in ihnen gegeben, dafs auf die grofse Zahl der *codd. deteriores* (*familia Italica*) fast nirgends Rücksicht genommen zu werden braucht. Daher können wir es auch nur gut heifsen, dafs in der *annotatio critica* in der Regel nur die Varianten der besseren Handschriften verzeichnet sind; denn wem daran liegen sollte, das gesammte kritische Material zu überblicken, der braucht ja nur Benecke's Ausgabe hinzuzunehmen, die den schlechten kritischen Ballast — und damals mit gutem Rechte — aufgenommen hat. Die Lesearten des trefflichen *cod. Tegernseensis* hat Herr H. durch Th. Mommsen aus dem zu Ravenna befindlichen handschriftlichen Nachlasse Garatoni's erhalten; sie reichen von §. 47 bis zu Ende der Rede, und der Herausgeber hat sich über den Werth derselben S. 38 ff. übersichtlich ausgesprochen. Die vollständige Vergleichung des *Palat. IX* übersandte ihm von Rom aus Carl Prien. Aufserdem empfing er die Varianten des *cod. Berolinensis* von Zumpt und des *Senesianus* zu Perugia von Tycho Mommsen; beide gehören indefs zu den schlechteren Handschriften. Beiläufig heben wir noch hervor, dafs S. 29 f. der vollständige Beweis geführt ist, dafs die *codd. Hittorp.*, *Colon.*, *Basilicanus* nicht drei verschiedene Handschriften, sondern nur verschiedene Bezeichnungen einer und derselben sind. — Was die Recognition des Textes betrifft, so kann bei einer Schrift, für die so viel treffliche Handschriften zu Gebote stehen, kein Zweifel sein, dafs dieser sich an dieselben eng anschliefsen mufs, und diesen Grundsatz hat Herr H. streng befolgt. Nur in solchen Stellen, wo die besten Handschriften selbst wesentlich auseinandergehen, kommt es auf Schärfe des Urtheils über die Zweckmäfsigkeit des Gedankens und genaue Kenntnifs des Sprachgebrauchs an. Beide Eigenschaften hat der Herausgeber in gewohnter Art bewährt, und wenn auch in einzelnen Stellen sich noch mit ihm rechten liefse, so ist hier zu dergleichen ausführlichen Erörterungen nicht der Ort. — Der erklärende Theil des Commentars endlich enthält, wie bei den bisher erschienenen Reden, theils eine Auswahl des Besten aus den Arbeiten der früheren Interpreten, theils reiche Zugaben zur Vervollständigung und Berichtigung des bisher Geleisteten, und es zeigt sich darin ebensowohl gründliche Sprach- und Sachkenntnifs als Geschmack in der Anordnung und Darstellung, so dafs wir die vorliegende Ausgabe der *Pompeiana* als die nach allen Richtungen hin vollendetste unter den 4 erschienenen Reden bezeichnen, ja

sie zu den besten und gründlichsten Arbeiten, die überhaupt in neuerer Zeit auf dem Felde der Ciceronianischen Litteratur erschienen sind, ganz entschieden rechnen müssen. D. N.

Fünfte Abtheilung.

Vermischte Nachrichten über Gymnasien und Schulwesen.

I.

Das neue christliche Gymnasium zu Gütersloh.

Es ist schon einige Male in dieser Zeitschrift von dem projectirten „christlichen" Gymnasium die Rede gewesen, welches der Verwaltungs-Ausschufs der evangelischen Gesellschaft für Deutschland, welcher seinen Sitz in Elberfeld hat, in Gütersloh zu errichten beabsichtigt. Der Prospectus dieses Unternehmens ist viel verbreitet; wenn ich aber nach der Erfahrung rechnen darf, die wir Gymnasiallehrer Westfalens gemacht haben, so scheint er gerade in die Hände der Gymnasiallehrer weniger gelangt zu sein, und ich befriedige daher vielleicht die Neugierde mancher Leser dieser Blätter, wenn ich ihnen denselben vollständig mittheile.

Ueber die Idee dieses Gymnasiums nehme ich für mich die Parodie des Euripideischen Verses in Anspruch:

καλὸν σιωπᾶν, θεολόγους δ' ἐᾶν λέγειν,

die das denn auch in dem Prospectus genug thun.

Seit vor Jahr und Tag, wenn ich nicht irre, in Württemberg der Petitionensturm gegen die heidnischen Gymnasien bei der Geistlichkeit und Bürgerschaft begann, sind auch andere Striche des deutschen Vaterlandes von diesen Erscheinungen heimgesucht worden, und abgesehen von den Erfolgen in den katholischen Ländern fanden diese Angriffe in Preufsen ihre Centralorgane in der Berliner litterarischen Zeitung, welche im Laufe der Jahre so wunderliche Metamorphosen durchmachte, und in Huber's Janus. Die eigenthümlichen religiösen Verhältnisse in einem grofsen Theile der Provinz Westfalen sind den Lesern bekannt, und sie werden seiner Zeit sich nicht darüber gewundert haben, dafs aus unserer Provinz jener heftige Angriff im Janus auf die Religiosität und Sittlichkeit der Gymnasien überhaupt und der westfälischen insbesondere hervorging, welcher weniger durch die schonungslose, ungerechte, entstellende Mittheilung einer Menge von persönlichen Verhältnissen, als durch die darin sich offenbarende Gesinnung des Verfassers, eines Zöglings eines dieser Gymnasien, Staunen erregte. Worauf jener Aufsatz antrug, eine Verpflanzung der in ihrem eigenen Vaterlande vielfach gerügten Einrichtung der württembergischen Schulen nach dem evangelischen Norden, eine besondere

Klasse von Vorbereitungsanstalten für künftige Theologen, das will nun in gleichem Sinne, nur in weit gröfserem Umfange für alle künftigen Akademiker, das Güterslober Gymnasium leisten.

Jede Kritik von Seiten eines westfälischen Gymnasiallehrers, d. h. eines Lehrers an einem der noch nicht überwundenen, aber zu überwindenden heidnischen Gymnasien, würde für parteiisch gelten. Ich beschränke mich daher blos auf die materielle Seite des Unternehmens. Lehrer und Schüler fänden sich vielleicht für die Anstalt, namentlich wenn die ersteren besser besoldet würden als die Lehrer an den heidnischen Gymnasien, welche annoch nur mit stiller Wehmuth von dem Loose ihrer griechischen und römischen Collegen in alter Vorzeit ihren Schülern erzählen können, und die Schüler würde man durch Freistellen in genügender Anzahl herbeiziehen können. Aber dafs man mit ein paar Tausend Thalern keine Anstalt dieser Art gründen könne, leuchtet ein, und die Mittel sollen noch nicht bedeutend sein. Wieviel schon gezeichnet ist, habe ich noch nicht sicher erfahren können; ich weifs nur sicher, dafs die Stadt Gütersloh für die Einrichtung des Lokals eine Summe von 8 bis 9000 Thalern hergeben will, und kürzlich bei einem Missionsfeste in dem ravensbergischen Städtchen Bünde (Kreises Herford) für das neue Gymnasium 925 Thaler Actien gezeichnet sind.

Herford, 23. Juli 1849. Hölscher.

„Wenn dem Teufel ein Schaden geschehen soll, der da recht heifse, der mufs durchs junge Volk geschehen, das in Gottes Erkenntnifs aufwächst und Gottes Wort ausbreitet und lehret. Derohalben bitte euch, meine lieben Herren und Freunde, um Gottes und der armen Jugend willen, wollet diese Sache nicht so geringe achten, wie Viel thun, die nicht sehen, was der Weltfürst gedenkt. Denn es ist eine ernste, grofse Sache, da Christo und aller Welt viel an liegt, dafs wir dem jungen Volk helfen und rathen.“

Luther.

Ein christliches Gymnasium

ist die unabweisbarste Forderung, die zu unserer Zeit an uns gestellt wird.

Die um das künftige zeitliche und ewige Wohl ihrer Kinder besorgten und beschwerten Herzen so vieler christlicher Eltern suchen und fragen, wo sie ihre Kinder vor dem allgemeinen Verderben der gottentfremdeten Zeit wohl bewahrt und in der Zucht und Vermahnung zum Herrn erzogen wissen.

Die Kirche sucht und fragt nach einer Bildungsstätte, wo ihr Männer zubereitet werden, deren sie in den nächsten kampfreichen und gefahrvollen Zeiten benöthigt sein wird, wo ihre Jugend vor dem Gifte des Heidenthums (sei es eines altgriechischen oder eines jungdeutschen!) ja vor systematischer Verführung und Verbildung bewahrt bleibt und wo sie selbst Eingang und willige Aufnahme findet mit den ihr vom Herrn anvertrauten Heilsschätzen.

Endlich auch das Vaterland, das schwer darniederliegende, das grade von seinen halb und heidnisch gebildeten Söhnen zertretene deutsche Vaterland — es sucht und fragt, ja es fordert von dem Christenthume, dem es seine geschichtliche Stellung, von dem evangelischen Christenthume, dem es seine in den letzten Jahrhunderten errungene geistige Gröfse verdankt, auch jetzt wieder eine Hülfe, die ihm diese seine Stellung wahrt, seine Gröfse erhält, ja seine ganze Existenz, nach der politischen und socialen Seite hin nicht minder als nach seiner sittlichen, schützt. Deutschlands Hoffnung ruht auf einer Jugend, welche, nicht trunken von dem Taumelkelche einer bodenlosen Halbwisserei und eines zuchtlosen Frei-

heitsgelüstes, vielmehr an den Brüsten einer gediegenen christlich ernsten Wissenschaftlichkeit und in den Schranken göttlich ernster Zucht auferzogen, zum festen Mannesalter heilsamer Wahrheit und himmlischer Weisheit heranwächst.

Zwar wird der erste und einflufsreichste Keim der Erziehung im Schoofse der Familie gelegt — und das Familienleben bedarf nicht minder der Erneuerung und Heiligung! — aber ihr Bereich ist zu zart, als dafs auf sie anders als durch die unmittelbare Thätigkeit der Kirche in der Kraft des Wortes und des Geistes eingewirkt werden könnte. Darum kann eine öffentlich gemeinsame Thätigkeit erst da einsetzen, wo sich in dem Schulleben die Erziehungskreise öffnen. Wie auf eine Erneuerung der Elementarschule durch ihre Anregung an einem andern Orte hinzuarbeiten begonnen ist, so glaubt die unterzeichnete

Evangelische Gesellschaft für Deutschland

sich auch berufen, bei den Gymnasien Hand anzulegen, und zwar in der Weise, dafs sie die Errichtung eines neuen Gymnasiums auf entschieden christlicher Grundlage erstrebt. Ihre Kraft aber ist klein und das Werk eben so grofs als vielversprechend — ja um so gröfser ist es ihr entgegengetreten, je länger und näher sie es ins Auge gefafst, darum erhebt sie ihre Stimme um Hülfe zu allen denen, welche, wie sie, das Heil des christlichen Vaterlandes nicht nur gleichermafsen auf dem Herzen tragen, sondern auch, wie sie, nur einen Born des Heils und der Hülfe in jedweder Noth kennen: Das Wort vom Kreuz!

Die folgenden kurzen Andeutungen mögen dazu dienen, den Plan des Vorhabens in seinen äufsersten Grundlinien zu vergegenwärtigen, und mit dem, was bis dahin vorbereitet, bekannt zu machen.

1. „Gott geoffenbaret im Fleisch" — diese geschichtliche Gottesthat ist uns das einzig denkbare Fundament, auf dem sich ein Werk erbauen läfst, soll es anders bestehen und eine Frucht schaffen, die in Ewigkeit bleibet. Die Offenbarung des dreieinigen Gottes, wie sie uns übermittelt ist durch sein untrügliches Wort heiliger Schrift und durch seine Wege und Werke in der Natur und der Geschichte der Menschheit, mufs die Grundlage aller wahren Bildung sein, wie denn die Erziehung für das Reich Gottes allein als der höchste Zweck und das letzte Ziel aller erziehenden und bildenden Thätigkeit dastehen soll. Einer wahrhaft christlichen Anstalt nun, welche ihre Aufgabe mit Erfassung und Durchführung solcher in dem Evangelium gewurzelten Principien in irgend gesicherter Weise lösen will, ist es nach unserm Dafürhalten unerläfslich, folgenden Anforderungen gerecht zu werden:

a) Sie mufs die ihr anvertraute Jugend durch einen sorgfältigen, auf die heilige Schrift, als das untrügliche Wort des lebendigen Gottes, gegründeten Religionsunterricht mit dem Geist des Christenthums zu durchdringen suchen; mufs durch Einführung in die Geschichte des Reiches Gottes und der christlichen Kirche insonderheit, sowie durch klare Darlegung des Bekenntnisses unsrer evangelischen Kirche von der Wahrheit und Göttlichkeit des Christenthums als der Erfüllung aller tiefern Sehnsucht des Heidenthums, aller gottgegebenen Hoffnungen des Volkes Israel, wie überhaupt aller höhern geistigen Bedürfnisse des Menschen zu überzeugen suchen. Auf dies Ziel soll auch der Unterricht in der Geschichte und den Naturwissenschaften hinarbeiten, so dafs dessen Hebung nicht blofs in Erweiterung des Materials, sondern überwiegender in einer würdigern Behandlung zu suchen sein wird, wodurch derselbe zu lebendigerer Erkenntnifs des im Leben der Völker, wie in den Werken der Schöpfung sich offenbarenden Gottes auf jedem Punkte hinführt.

b) Sie mufs damit eine Disciplin Hand in Hand gehen lassen, welche ohne zwängende Engherzigkeit dem innern Lebensorganismus der Anstalt

eine wahrhaft gediegene sittliche Haltung verleiht und ihr das erbauliche Gepräge eines in der Zucht des Geistes Gottes stehenden Lebens aufdrückt. Die göttliche „Pädagogik der zehn Gebote“, wie sie zur Zeit der Entstehung und Blüthe der Gymnasien Geltung hatte, mufs wieder gebührend zu Ehren kommen.

c) Sie mufs dem klassischen Alterthum eine durchaus andere Stellung anweisen. Jene Vergötterung des griechisch-römischen Heidenthums liegt weder auf dem Wege zur Wahrheit, noch auf dem Wege zu echter Humanitätsbildung. Es mufs Alles gerichtet werden an dem, der die Wahrheit selber ist, an Christo; denn der lügenhafte Glanz, mit dem eine selbst von Gott abgefallene, heidnische Philologie dasselbe umgeben hat, kann kein haltbares Bildungsfundament abgeben. Dies nur gegen eine falsche Humanitätsbildung, welche der gegenwärtigen Generation eher zu einer feinern oder gröbern Inhumanität ausgeschlagen ist.

Denn wir erachten endlich:

d) Sie mufs das Studium des klassischen Alterthums in seinen bessern Erzeugnissen nicht nur nicht aus ihrem Lehrplane verbannen, ja nicht blofs wie bisher, nein! gründlicher und ernster pflegen und treiben, als dies geschehen, seit die leichtfertige der pantheistischen Philosophie entsprossene Methode die frühere historisch-empirische verdrängt hat. Als eine Schule einfach edlen Geschmacks und feiner Architektonik, als eine an geistigen Zuchtmitteln reiche Arena wird das klassische Sprachstudium einen Platz in dem Umfange der gelehrten Schulbildung behaupten, wobei durchaus nicht übersehen werden soll, dafs auch in der christlichen speciell deutschen Litteratur es nicht an herrlich bildenden Geistesproducten fehlt und die heil. Schrift selbst vornehmlich in der unübertroffenen Uebersetzung Luthers als Bildungsmittel nicht nur mit aufgeführt werden kann, sondern als solches sich auch schon in der Geschichte unsres deutschen Volkes auf das glänzendste bewährt hat.

Soviel als vorläufige Andeutung über die Principien des projectirten Gymnasiums, deren weitre Darlegung sammt dem ausführlichern Plane über die innre Organisation der Anstalt selbstredend nur von dem demnächst zu gewinnenden Director ausgehen kann.

2. Ohne die selbstständige Stellung zu gefährden, welche dem Dirigenten in Betreff der innern Organisation zuerkannt werden mufs, wird die evangelische Gesellschaft für Deutschland, welche ihren Sitz im Wupperthale hat, auch dies Unternehmen als einen Zweig ihrer Thätigkeit betrachten und demgemäfs die Oberleitung in der Hand behalten. Doch wird dafür ein besonderes Curatorium zu bilden sein, zu welchem auch Männer hinzugezogen werden können, die nicht gerade dem Verwaltungs-Ausschufs der Gesellschaft angehören.

3. Als den geeignetsten Ort zur Errichtung des Gymnasiums glaubt die Gesellschaft das Städtchen Gütersloh bei Bielefeld gefunden zu haben.

In Betreff der für das innre Gedeihen der Anstalt nothwendigen Erfordernisse empfiehlt sich dasselbe nicht blofs dadurch, dafs in der dortigen Gemeinde das Evangelium lauter und rein verkündigt wird, sondern dafs die langjährige gesegnete Verkündigung der Gemeinde im Ganzen auch ein evangelisch-christliches Gepräge aufgedrückt hat. Nach der äufsern Seite hin ist einestheils die Wohlfeilheit des dortigen Lebens, andrerseits die vortheilhafte Lage an der Cöln-Mindener Eisenbahn hervorzuheben.

4. Es ist theils zur ersten Inangriffnahme, theils zur Garantieleistung für die ersten Jahre ein Anlagekapital von c. 9—10000 Rthlr. erforderlich, welche durch Zeichnung von freiwilligen Beiträgen oder von Actien zu 50 Rthlr. mit 4 Prozent verzinslich beschafft werden soll.

Wir richten deshalb an Alle, welche ihr Herz gefunden haben, um

freudig mit uns Hand ans Werk zu legen, und welche der Herr mit der Verwaltung reicherer irdischer Güter betraut hat, die Bitte, sich an der von uns angegriffenen Arbeit durch baldige Zeichnung zu betheiligen und dieselbe dem Präses des Verwaltungs-Ausschusses, Pastor Feldner in Elberfeld, anzumelden.

Die Einzahlung geschieht natürlich erst nach der Veröffentlichung des vollständigen Programms, zur Zeit, wenn die Anstalt, was hoffentlich bald geschehen kann, ins Leben tritt.

Dem Herrn aber, defs die Sache ist, sei sie in seine allmächtige Hände gelegt. Er wolle auch durch eine reiche Theilnahme sie mit seinem göttlichen Ja und Amen besiegeln!

Ostern 1849.

Der Verwaltungs-Ausschufs
der evangelischen Gesellschaft für Deutschland.

II.

Gymnasialreform im Herzogthum Nassau.

Vom 25. April bis zum 21. Juni d. J. war eine aus freier Wahl der verschiedenen Lehrkörper hervorgegangene Commission von 8 Mitgliedern in Wiesbaden thätig, um die Grundzüge zu einer Reorganisation des Nassauischen Schulwesens zu berathen. Das Ergebnifs ihrer Thätigkeit soll demnächst der Oberschulbehörde als Entwurf und Basis zu einer zeitgemäfsen Umgestaltung der öffentlichen Erziehungs- und Unterrichtsweise dienen.

In den gewählten Commissionsgliedern waren die verschiedenen Zweige der Schule vertreten, und zwar *a*) das humanistische Gymnasium durch Gymnasialdirector Kreizner von Hadamar und Conrector Dietz von Wiesbaden; *b*) die Realschule mit dem Realgymnasium durch Schulrath Dr. Müller von Wiesbaden und Reallehrer Caplan Creutz von Diez; *c*) das Schullehrerseminar durch Seminarlehrer Meister von Idstein; *d*) die landwirthschaftliche Schule durch Prof. Dr. Medicus von Wiesbaden; *e*) die Elementarschule durch die Lehrer Rühl von Camberg und Welker von Wiesbaden. Andere Theile der öffentlichen Schule, wie z. B. die Taubstummenlehranstalt zu Camberg, wurden einer der genannten Categorien zugetheilt, und zur speciellen Berathung sollte ein Fachlehrer als aufserordentliches Mitglied zugezogen werden.

Die Verhandlungen hatten Statt unter formeller Leitung eines Mitgliedes der Landesregierung in Wiesbaden. Eine Vorlage dazu war von Seite der Behörden nicht gegeben, sondern Form und Inhalt der Verhandlungen der freien Vereinbarung der Commission anheimgestellt. So schied sich diese zunächst für die bestehenden 4 Hauptformen der Schule in 4 Sectionen zu je 3 Gliedern, deren Aufgabe war, Specialentwürfe auszuarbeiten, in Sectionssitzungen zu berathen, und sie dann der allgemeinen Commissionsberathung zu unterbreiten. Bei Bearbeitung dieser Entwürfe wurde nach einem gemeinschaftlichen Beschlusse der Commission das Nassau'sche Schuledict von 1817 und dessen Revision von 1846, so wie besonders die Verhandlungen der allgemeinen Lehrerversammlung von Pfingsten 1848 zu Wiesbaden zu Grunde gelegt. Auch wurden über ein-

zelne Anstalten und Fragen besondere Gutachten eingefordert und nebst den bereits vorliegenden Anträgen und Wünschen sachgemäfs berücksichtigt.

War hierdurch für die Sectionsberathungen ein geeigneter Anhaltspunkt den Männern des Faches gegeben, so war und blieb es eine Mifslichkeit, dafs die Entwürfe der Fachsectionen in den allgemeinen Sitzungen berathen, und durch einfache Majorität definitiv gestaltet wurden, und hier gleiche Competenz aller Glieder bei allen Schulen und Fragen in Geltung kam, die unmöglich eingeräumt werden konnte und wollte. Doch was das Princip hier versehen hatte, gestaltete sich in der Ausführung unbedenklich, indem richtige Erkenntnifs der Aufgabe, bescheidene Würdigung eigner Urtheilsfähigkeit und gegenseitiges Vertrauen bei sämmtlichen Gliedern der Commission dem Entwurfe der Fachmänner die zukommende Entscheidung wahrte, und von vorn herein als fester Grundsatz aufgestellt worden war, dafs diese Commission sich nur über allgemeine Principien der Gesammtreorganisation zu verständigen habe, alle specielle Anwendungen und Gestaltungen bei den einzelnen Theilen der Schule besonderen Fachcommissionen vorbehalten bleiben sollen.

Konnte dieses zur eignen Beruhigung der Commissionsglieder dienen, so war es doch nicht auf gleiche Weise der Fall bei den ferner stehenden Mandanten. Dieses, so wie der zu einer ruhigen Berathung so wichtiger Interessen ungünstige Zeitpunkt, wo der politische Principienkampf mit allen seinen Schrecken im nahen Nachbarlande entbrannt, die Geister in ängstlicher Spannung hielt, und je nach dem Ausfalle der Waffenentscheidung für die Ruhe und Sicherheit am eignen Herde fürchten liefs, konnte nur mit Selbstüberwindung die nöthige Fassung gewinnen lassen. *Silent leges inter arma.*

Nachdem in der Zwischenzeit die einzelnen Entwürfe geordnet und redigirt worden waren von einem Commissionsausschusse, und deren Inhalt, wenigstens durch Privatmittheilung der einzelnen Glieder, in kleineren und gröfseren Kreisen bekannt geworden war, wurde auf den 13. August die zweite Lesung derselben von der Oberschulbehörde anberaumt und bis zum 19. August vollendet. Die bis dahin bekannt gewordenen Ansichten, Anträge und Wünsche der Commissionsglieder und Collegen wurden dabei berücksichtigt, in Sectionssitzungen vorberathen, in Gegenanträge zu den entsprechenden §§. der ersten Lesung gefafst, und in den allgemeinen Sitzungen durch einfache Abstimmung angenommen oder verworfen. Ein Entwurf über die Organisation der Taubstummenschule in Camberg, der unterdessen eingegangen war, wurde hierbei in erster und zweiter Lesung vorgenommen, und bei letzter der Verfasser desselben, Oberlehrer Deusser von Camberg, zugezogen, um die nöthigen technischen Erläuterungen zu geben.

Was wir unter solchen Verhältnissen begutachtet und berathen haben, legen wir mit Vertrauen unsern Collegen zur Beurtheilung, der Behörde zur Entscheidung vor. Dürfen wir auch den Beifall Aller für unsre Arbeit nicht erwarten, was in ruhiger Zeit nicht möglich ist, so lange über denselben Gegenstand nicht alle zum Urtheil Berufene dieselbe Ansicht haben: so läfst uns doch das eigne Bewufstsein, mit Hingebung, Ernst und Ueberzeugung in wichtigen Fragen gedacht und entschieden zu haben, ohne Scheu auf jene Tage zurückschauen, wo wir, beauftragt von unsern Amtsgenossen, ihre und unsere Sache, so weit wir vermochten, geführt haben.

Die einzelnen Entwürfe sind nach ihrer Berathung und definitiven Fassung in den allgemeinen Sitzungen, an die Oberschulbehörde eingeliefert worden. Welches auch dort ihr weiteres Geschick sein mag, so glaubt der Unterzeichnete eine aus seiner Betheiligung bei der Commissionsar-

heit hervorgehende Pflicht zu erfüllen, wenn er die Grundzüge dessen, was in seiner Section berathen und als Antrag nach oben festgestellt worden ist, in dieser für das deutsche Gymnasialwesen bestimmten und weitverbreiteten Zeitschrift vorläufig zur allgemeinen Kenntnifs bringt. Es ist dieses, so weit es das Gymnasium betrifft, in den unten folgenden §§. enthalten. Dabei ist aber zu bemerken, dafs der Entwurf der humanistischen Gymnasien mit dem des Realgymnasiums vereinigt ist, da die meisten Bestimmungen in beiden Entwürfen gleichlautend sind, und nur an einzelnen Stellen das specifisch Verschiedene der einen oder der andern Anstalt eine besondere Fassung verlangt. Ferner wird bei künftiger Aufstellung des stricten Gesetzes Manches ausgeschieden werden müssen, was als nähere Ausführung und Instruction nicht in den Begriff des Gesetzes fällt, von der Commission aber bei der Uebermittelung an die Oberbehörde absichtlich beibehalten worden ist, weil es theilweise die Begründung einzelner Sätze enthält und zur richtigen Auffassung des Ganzen dient.

Von den Gymnasien.

Cap. I.

Begriff und Zweck der Gymnasien.

§. 1. Um die Grundlage zu einer allgemein wissenschaftlichen Bildung zu vermitteln, so wie um zu academischen und technischen Studien insbesondere vorzubereiten, sollen drei humanistische Gymnasien und ein Realgymnasium bestehen.

§. 2. Die Gymnasien haben 8 Classen und einen achtjährigen Cursus, und zerfallen in Ober- und Untergymnasium.

Die Untergymnasien haben vier mit den drei humanistischen Gymnasien verbundene Classen, und bereiten für diese und das Realgymnasium gemeinsam vor.

Die vierclassigen humanistischen Obergymnasien sind vorzugsweise für diejenigen bestimmt, welche sich hauptsächlich auf der Grundlage des altclassischen und historischen Unterrichts wissenschaftlichen Studien auf Universitäten und höheren Fachschulen widmen wollen.

Das vierclassige Realgymnasium ist für diejenigen bestimmt, welche sich zum Eintritt in eine höhere technische oder Fachschule, oder zum Uebergang auf die Universität vorbereiten wollen, und zu ihrer künftigen Berufsthätigkeit vorzugsweise einer auf dem mathematisch-naturwissenschaftlichen und dem Zeichnenunterrichte beruhenden allgemeinen Vorbildung bedürfen.

Die Classen werden von oben nach unten gezählt, so dafs VIII. die unterste, I. die oberste Classe ist.

Uebersteigt die Anzahl der Schüler von VIII. bis III. 40, in II. und I. 30, so sind dieselben in Parallelclassen zu theilen.

§. 3. Humanistische Gymnasien bestehen in Hadamar, Weilburg und Wiesbaden; ein Realgymnasium in Wiesbaden.

§. 4. In der Regel besucht der Schüler jede Classe ein Jahr. Ueber Ausnahmen entscheidet das Lehrercollegium.

§. 5. An den humanistischen Gymnasien wirken 8 Lehrer, einschliefslich des Directors, als Ordinarien; ferner 5 ordentliche Lehrer als Fachlehrer für neuere Sprachen, für Mathematik, für Naturwissenschaft, für Zeichnen, für Elementarunterricht, Schreiben und Gesang, und endlich 2 besondere Lehrer für den confessionellen Religionsunterricht, die innerhalb des Collegiums stehen, und wo möglich noch andern Unterricht ertheilen. Die gymnastischen Uebungen können von einem aufserordentlichen Lehrer geleitet werden.

Aufserdem ist an jedem humanistischen Gymnasium ein Schulpedell anzustellen.

Am Realgymnasium sind, aufser dem Director, 7 Lehrer angestellt, wobei vom Religions-, Gesang- und Turnunterricht abgesehen ist; sodann ein Schulpedell und ein Laboratoriumsdiener.

Cap. II.

Bedürfnisse und Unterhaltung der Gymnasien.

§. 6. Für die Räumlichkeit zu sämmtlichen Zwecken der Gymnasien sorgt der Staat. Dahin gehöret insbesondere:

a) ein für alle Bedürfnisse vollkommen ausreichendes Schullocal, nebst einem Versammlungszimmer für die Lehrer und einem Turn- und Badeplatz;

b) eine Dienstwohnung für den Director, wo möglich in unmittelbarem Anschlusse an das Schullocal;

c) eine Pedellwohnung innerhalb der Gymnasialräume.

§. 7. Als Hilfsmittel für den Unterricht in jedem einzelnen Gymnasium beschafft der Staat:

a) eine die wissenschaftlichen und practischen Bedürfnisse der Lehrer fortschreitend befriedigende Büchersammlung, mit einer besonderen Abtheilung für die Zwecke der Schüler;

b) die zum Unterricht nöthigen Sammlungen, Modelle, Apparate, Präparate und Verbrauchsmaterialien.

§. 8. Unterhaltung und Einrichtung, insbesondere Reinigung, Heizung und Beleuchtung des Schullocales ist Sache des Staates.

Cap. III.

Aufnahme und Entlassung der Schüler.

§. 9. Die Aufnahme in die Octava des Untergymnasiums erfolgt auf Grund einer Prüfung, nach Vorlage eines Geburtsscheines und Schulzeugnisses, in der Regel im 10ten Lebensjahre, mit Anfang des Schuljahres. Ueber die Aufnahme zu einer andern Zeit entscheidet das Lehrercollegium. Zum Uebertritt aus einem humanistischen Gymnasium in das andere genügt die Vorlage des jenseitigen Zeugnisses. Der Eintritt in höhere Classen aus dem Privatunterrichte oder aus nicht nassauischen Lehranstalten ist ebenfalls an eine Prüfung geknüpft.

Die Aufnahme in das Realgymnasium findet auf Grund einer Prüfung in der Regel mit Anfang des Schuljahres, oder ausnahmsweise des zweiten Semesters Statt. Ueber die Aufnahme zu einer andern Zeit entscheidet das Lehrercollegium.

Diejenigen Schüler, welche aus der Quinta des Untergymnasiums für reif zur Quarta erklärt werden, treten auf Grund des betreffenden Zeugnisses ohne Prüfung in das Realgymnasium über.

Das Schulgeld beträgt im Untergymnasium halbjährig 6 Gulden, in den humanistischen Obergymnasien und dem Realgymnasium 10 Gulden.

§. 10. Auswärtige Schüler haben bei ihrer Aufnahme einen schriftlichen Vertrag mit ihren Mieths- und Kostherrn abzuschliefsen, der erst durch die Zustimmung und Unterschrift des Ordinarius und Directors rechtsgiltig wird; Beide sind berechtigt und verpflichtet, ihre Zustimmung zu versagen, so wie auch einen früher genehmigten Contract aufzuheben, wenn es sich sogleich oder später herausstellt, dafs die Verhältnisse des Hauses das Wohl des Schülers gefährden.

§. 11. Die Entlassung aus den Gymnasien erfolgt, nach Vollendung des Gymnasialcursus, durch ein Maturitätszeugnifs, gegründet auf das Urtheil der betreffenden Lehrer und eine besondere Prüfung.

§. 12. Beim Abgang von der Schule ist jeder Gymnasiast verpflichtet, seinen Austritt vorher bei dem Director anzuzeigen, und durch die elterliche Einwilligung zu legitimiren. Wer unangemeldet wegbleibt, hat bis zur erfolgten Abmeldung das Schulgeld fortzuentrichten.

Cap. IV.

Unterricht.

§. 13. Der öffentliche Unterricht an den humanistischen Gymnasien umfaſst deutsche, lateinische, griechische, französische, englische und hebräische Sprache, beide letztern nicht verbindlich; confessionellen Religionsunterricht, Mathematik, Naturwissenschaften, Geographie, Geschichte mit vaterländischer Verfassungs- und Gesetzeskunde, Encyclopädie und Hodegetik; ferner griechische und römische Literaturgeschichte und Alterthumskunde, Aesthetik und Kunstgeschichte, bei welchen letzteren Gegenständen es jedoch der Entscheidung des Lehrercollegiums überlassen bleibt, ob sie selbstständig oder in Verbindung mit einem verwandten Unterrichtsfach gelehrt werden sollen; Schönschreiben, Gesang, Zeichnen und Gymnastik.

Der Unterricht am Realgymnasium umfaſst folgende Lehrgegenstände:

1) Religion, deutsche und französische Sprache und Literatur, Geschichte und Verfassungskunde, Hodegetik, Gesang und Turnen;

2) Mathematik und Naturwissenschaften und Zeichnen als specifische Hauptfächer;

3) Lateinische und englische Sprache, letztere jedoch nicht verbindlich.

§. 14. Die näheren Bestimmungen über Ziel, Abstufung und Vertheilung des Unterrichts werden durch den Lehrplan festgestellt, und sind in möglichster Gleichförmigkeit an den Gymnasien durchzuführen.

§. 15. Die Vertheilung der Unterrichtsfächer und Ordinariate bestimmt der Director mit dem Lehrercollegium (§. 32). Namentlich können auch jüngere Lehrer in allen Classen verwendet, und die Ordinariate in den unteren Classen auch durch ältere Lehrer besetzt werden.

In den unteren und mittleren Classen von VIII—III geht der Ordinarius mit seinen Schülern in die nächst höhere Classe über, und leitet diese in einem zweijährigen Curse. Das Ordinariat in Prima führt mit einem wesentlichen Theile des altclassischen Unterrichtes der Director.

§. 16. Der Director hat 10—12, jeder der andern Lehrer 16—22 Stunden, mit Rücksicht auf Classen, Gegenstände und Correcturen, zu ertheilen. Die Anzahl der Unterrichtsstunden für die technischen Lehrer wird durch den Lehrplan festgestellt.

Cap. V.

Disciplin.

§. 17. Als disciplinarische Strafmittel können von den Gymnasien, auſser mündlichen Rügen, einfacher Arrest, Hausarrest, Carcer und in Ausnahmefällen einfache und geschärfte Ausweisung angewendet werden.

§. 18. Jeder Lehrer hat die Strafbefugniſs in minder wichtigen Fällen. Bei Strafen über 2 Stunden Arrest, einstündigen Carcer und zweitägigen Hausarrest ist die Zustimmung des Ordinarius; bei Strafen über 4 Stunden Arrest, zweistündigen Carcer und achttägigen Hausarrest die Entscheidung des Directors und Lehrercollegiums vorzubehalten.

Die Conferenz verfügt bis zur einfachen Ausweisung aus der Anstalt. Ueber den Ausschluſs von allen Gymnasien entscheidet die Oberschulbehörde.

§. 19. Beschwerden der Schüler gegen Andere werden dem Ordina-

rius mitgetheilt, und in wichtigeren Fällen von diesem an den Director gebracht, der, je nach der Natur der Beschwerde, entweder selbst die Entscheidung gibt, oder sie durch die zuständige Behörde vermittelt.

Dasselbe gilt bei Beschwerden, welche gegen die Schüler erhoben werden.

§. 20. Ein Zwang zur Erfüllung religiöser Pflichten, wie Kirchenbesuch, Beichte, Abendmahlsfeier für Gymnasialschüler hat von Seiten der Schule nicht Statt. Der Religionslehrer trifft hierin die nöthigen Anordnungen, und überwacht deren Befolgung nach den Forderungen der betreffenden Kirche. Er wird hierin auf geeignete Weise von der Schule unterstützt.

§. 21. Alle besondern Bestimmungen über die Verhältnisse der Schüler werden durch Mittheilung eines gedruckten Exemplares der Schulgesetze denselben bekannt gemacht.

Cap. VI.

Schuljahr, Unterrichtsstunden, Prüfung, Schulfeierlichkeiten und Ferien.

§. 22. Das erste Semester des Schuljahres beginnt nach den Oster-, das zweite Semester nach den Herbstferien.

Die Eröffnung des Semesters erfolgt an dem zuvor bekannt gemachten Tage in Gegenwart sämmtlicher Lehrer und Schüler durch eine Ansprache des Directors und durch Mittheilung der Schulgesetze an die Schüler.

§. 23. Die Lehrstunden dauern in der Regel im Sommer von 7 bis 11 Uhr, im Winter von 8 bis 12 Uhr Vormittags, mit Vorbehalt der Berücksichtigung localer Verhältnisse in Bezug auf den Anfang; am Nachmittage, mit Ausnahme von Mittwoch und Samstag, die schulfrei sind, von 2 bis 5 Uhr.

Zwischen jeder Unterrichtsstunde ist eine Pause von $\frac{1}{4}$ Stunde; nach je 2 Stunden eine längere von 15 Minuten; oder es findet mit Wegfall der kleineren Pausen nach je 2 Stunden eine gröfsere von etwa 20 Minuten Statt.

§. 24. Am Schlusse des Schuljahres findet, im Anschlusse an die Maturitätsprüfung, eine öffentliche Classenprüfung in Gegenwart eines Regierungscommissarius Statt. Aufserdem zieht das Oberschulcollegium regelmäfsig einen Director oder ein anderes Mitglied aus den übrigen Lehrercollegien zur Abhaltung der Prüfung zu.

Am Schlusse des Sommersemesters hat eine nicht öffentliche Prüfung Statt, über deren Einrichtung das Lehrercollegium bestimmt.

§. 25. Die Prüfung wird vom Vorstande angekündigt durch ein Programm, das eine Geschichte der Anstalt vom verflossenen Schuljahre enthält. Eine Abhandlung, die von den Gliedern des Collegiums abwechselnd verfafst wird, und nicht blofs den Gelehrten, sondern auch das gebildetere Publicum berücksichtigt, wird in der Regel beigegeben.

§. 26. Für die Abiturienten besteht eine Maturitätsprüfung nach Mafsgabe des diesem Gesetze beigegebenen Regulativs.

§. 27. Oeffentliche Schulfeierlichkeiten finden regelmäfsig Statt am Schlusse jedes Semesters, am Geburtstage des Herzogs, wie an andern denkwürdigen Tagen und in den ersten Wochen des Mai als Frühlingsfeier. Ueber die Einrichtung entscheidet das Lehrercollegium, wie es demselben auch gestattet ist, bisweilen den nachmittägigen Unterricht zu ähnlichem Zwecke auszusetzen.

§. 28. An den gemeinsamen Feiertagen aller Confessionen wird der Unterricht ausgesetzt. An Feiertagen einer einzelnen Confession sind die betreffenden Lehrer und Schüler vom Unterrichte befreit, haben jedoch vorher die Anzeige bei dem Director zu machen.

§. 29. Ferien sind im Schuljahre 10 Wochen, von welchen 5 Wochen auf die Herbstferien, mit dem Montage nach dem 1. September beginnend, fallen, 3 Wochen auf Ostern, und je 1 Woche auf Weihnachten und Pfingsten.

Cap. VII.

Wirkungskreis der Lehrer, des Directors, Ordinarius, des Lehrercollegiums.

§. 30. Alle Lehrer, die an einem Gymnasium angestellt sind, haben als solche gleiche Rechte und Pflichten; der Director ist *primus inter pares*. Ein Unterschied zwischen ordentlichen und aufserordentlichen Lehrern findet nicht Statt. Provisorische Anstellungen dauern nicht über ein Jahr.

§. 31. Sämmtliche Lehrer des Gymnasiums mit dem Director haben alle Interessen der Anstalt mit gemeinsamer Verantwortlichkeit in dem Verhältnifs, wie der Einzelne durch seine Stellung und Thätigkeit an dem Wirken derselben betheiligt ist, möglichst frei und selbstständig zu vertreten und deren Zwecke zu verwirklichen.

§. 32. Demnach hat das Lehrercollegium als solches das Recht und die Pflicht der Berathung und Beschlufsfassung insbesondere über folgende Gegenstände:

1) Die Vertheilung der Lehrfächer und Feststellung des Stundenplanes auf Grund eines vom Director gemachten Entwurfs, in regelmäfsigen und aufserordentlichen Fällen.

2) Auswahl und Gliederung des Lehrstoffes und Bestimmung der Classenziele nach Mafsgabe des Lehrplanes.

3) Verständigung über die Grundsätze und Ausführung einer einheitlichen Methode des Unterrichts.

4) Bestimmung und Einführung der Lehrbücher.

5) Auswahl und Anordnung der Gegenstände der öffentlichen Jahresprüfung im Einvernehmen mit den Regierungscommissarien, und Vereinbarung über Form und Inhalt der nicht öffentlichen Herbstprüfung.

6) Feststellung einer gleichmäfsigen Disciplin in und aufserhalb der Schule, Untersuchung und Bestrafung der wichtigeren Disciplinarfälle mit Befugnifs zu allen Schulstrafen, insbesondere zur Verweisung von der einzelnen Anstalt.

7) Aufstellung der Censurtabellen, Aufnahme, Versetzung und Entlassung der Schüler.

8) Verwendung des im Schulbudget verwilligten Credits für Bibliothek und Lehrapparat.

§. 33. Das Lehrercollegium übt seine Befugnisse aus in der allgemeinen Lehrerconferenz.

Die Lehrerconferenz besteht aus sämmtlichen Lehrern der Anstalt, die wirklich an derselben wirken. Ihre Theilnahme daran ist obligatorisch, wenn nicht in besondern Fällen vom Collegium eine Befreiung einzelner Lehrer anerkannt wird.

Stimmrecht haben alle Lehrer in allen Fragen, die ihrer Beurtheilung unterliegen können.

Die Berathung ist parlamentarisch, die Beschlufsnahme geschieht durch Majorität.

Die Zahl der Lehrerconferenzen bestimmt das Bedürfnifs. Die Anberaumung geschieht durch den Director. Derselbe beruft sie in aufserordentlichen Fällen auf den Antrag jedes einzelnen Lehrers, wenn der Antrag die Majorität des Collegiums für sich erhält.

Ueber die Verhandlungen wird ein Protocoll geführt, halbjährlich wechselnd, nach freier Vereinbarung, unter den ordentlichen Lehrern.

§. 34. Der Director hat, neben seiner Dienstthätigkeit als Lehrer, folgende Befugnisse:

A. in seinem Verhältnifs zu Behörden und Privaten:

1) Er leitet und vertritt die Lehranstalt.

2) Er führt die amtliche Correspondenz unter Dienstsiegel. Wichtigere Berichte an die Oberschulbehörde, namentlich Semestralberichte und dergleichen, bringt er vor ihrem Abgange im Lehrercollegium zur Sprache.

3) Er hält die Registratur und die Inventarien in Ordnung.

4) Er sorgt für Erhaltung und Benutzung der Bibliothek und des Lehrapparates.

5) Er vollzieht das in Gemeinschaft mit dem Lehrercollegium gestellte Budget.

B. In seinem Verhältnifs zum Lehrercollegium:

1) Er überwacht die gesammte Dienstführung der Lehrer, und berichtet darüber an die Oberschulbehörde nach vorgängiger Mittheilung an den betreffenden Lehrer.

2) Er bewirkt die einheitliche Durchführung der von dem Collegium festgestellten Grundsätze in Erziehung und Unterricht, und ist zu diesem Zwecke zum Classenbesuch bei allen Lehrern verpflichtet.

3) Er ernennt die Ordinarien nach vorgängiger Berathung mit dem Lehrercollegium.

4) Er vollzieht die Beschlüsse des Lehrercollegiums, so weit sie zu dessen Competenz gehören.

Wenn ein Beschlufs der Conferenz gegen bestehende Gesetze und Verordnungen verstöfst, so hat der Director bei der Oberschulbehörde Einsprache einzulegen, bis zu deren Entscheidung die Ausführung des Beschlusses suspendirt bleibt. Aufserdem kann er in solchen Fällen, wo er das Interesse der Anstalt oder eines einzelnen Lehrers durch einen Conferenzbeschlufs für gefährdet hält, an die Oberschulbehörde recurriren. In beiden Fällen sind alle über den Gegenstand gepflogenen Verhandlungen der Oberschulbehörde vorzulegen. Erfolgt binnen 4 Wochen keine Entscheidung der Behörde, so gilt der Recurs als abgelehnt.

5) Er beruft und leitet die Conferenzen nach §. 33.

6) In dringenden Fällen entscheidet er im Namen des Lehrercollegiums, und bringt die Entscheidung nachträglich zur Kenntnifs desselben.

7) Er ertheilt Urlaub an Lehrer und Schüler, bei ersteren bis zu 14 Tagen, bei letzteren auf unbestimmte Zeit.

8) Er verfafst den amtlichen Theil des jährlichen Programms, so wie die Entwürfe zum Lehr- und Stundenplan nach vorgängiger Berathung mit dem Collegium.

9) Er vernimmt alle an ihn als Director des Gymnasiums gebrachten Beschwerden, und schlichtet entweder selbst, oder erwirkt die Entscheidung der Oberschulbehörde.

§. 35. Jeder Classe steht ein Ordinarius vor. Das Ordinariat in Prima führt der Director.

§. 36. Zum Ordinarius einer Classe ist derjenige Lehrer zu wählen, welcher durch seine Persönlichkeit und durch die Natur und Zahl seiner Unterrichtsfächer dazu besonders geeignet erscheint.

§. 37. Was der Director für das ganze Gymnasium ist, das ist der Ordinarius für die einzelne Classe, insofern er der wissenschaftlichen und sittlichen Ueberwachung derselben einen Mittelpunkt und eine möglichst einheitliche Gestalt gibt, Leiter und Vertreter in allen inneren und äufseren Verhältnissen derselben. Insbesondere steht er

a) mit den übrigen Lehrern seiner Classe in Bezug auf ihren Unterricht in steter Verbindung, und bewerkstelligt durch Verständigung mit denselben eine zweckmäfsige Vertheilung des täglichen Lehrstoffes. Er

nimmt von allen wichtigeren Disciplinarfällen Kenntnifs, und trifft nach §. 30 die defsfallsigen Mafsregeln.

b) Ihm vorzugsweise liegt es ob, auf jeden einzelnen Schüler seiner Classe je nach den Bedürfnissen und der Individualität desselben einzuwirken; demgemäfs ist er zu öfteren Hausbesuchen, vertraulicher Einzelbesprechung, Anleitung zu den Studien im Allgemeinen und zu den Privatstudien insbesondere, zu Ertheilung von Verhaltungsmafsregeln in Bezug auf Umgang u. s. w., so wie zur Rücksprache mit den Eltern oder deren Stellvertretern verpflichtet.

c) Er ist das vorzüglichste Organ, durch welches der Director in näherer Beziehung mit den einzelnen Classen bleibt. Demgemäfs führt er die Anordnungen des Directors und Lehrercollegiums in seiner Classe aus, unterrichtet den Director regelmäfsig über den Zustand derselben; er bewilligt an Schüler Urlaub für einzelne Stunden oder einen ganzen Tag unter sofortiger Mittheilung an den Director, und legt Gesuche um längeren Urlaub mit seiner motivirten Ansicht dem Director zur Entscheidung vor.

d) Er führt die Conduitenlisten, hat in Conferenzen über den Stand seiner Classe den Vortrag, und fertigt die Zeugnisse für seine Schüler zur Bestätigung durch den Director aus.

Cap. VIII.

Stellung der Lehrer.

a) Prüfung, Probecursus, Anstellung der Lehrer.

§. 38. Die Anstellung im Gymnasiallehreramte überhaupt ist abhängig von einer vorausgegangenen Staatsprüfung, zu welcher sich die Candidaten, nach Vollendung ihrer Gymnasial- und Universitätsstudien oder einer auf andere Weise bewirkten Vorbereitung, zu melden haben.

§. 39. Diese Staatsprüfung ist theils schriftlich, theils mündlich, und hat

a) die allgemein wissenschaftliche Bildung des Candidaten,

b) seine besondere Fachbildung theoretisch und practisch zu ermitteln.

§. 40. Die allgemein wissenschaftliche Bildung erfordert ein solches Mafs von Kenntnissen in philosophischen und pädagogischen, für die humanistischen Gymnasien noch aufserdem in philologisch-historischen Wissenschaften, dafs der Candidat dadurch die Bedeutung und den Zusammenhang der Gymnasial-Lehrgegenstände würdigen kann.

§. 41. Die Gegenstände der Prüfung sind: deutsche, lateinische, griechische, französische, englische Sprache und deren Literatur, hebräische Sprache, Geschichte, Geographie, Mathematik, Physik, Chemie, Zoologie, Botanik, Mineralogie.

Von diesen Gegenständen erstreckt sich die Prüfung des Candidaten auf drei; doch mufs der Lehrer für die Naturgeschichte am humanistischen Gymnasium noch in einem vierten Fache geprüft sein.

Unter allen dreien hat der Candidat eins als sein specielles Hauptfach zu bezeichnen.

Wer als Zeichnenlehrer am Realgymnasium angestellt werden will, mufs aufser seiner allgemein wissenschaftlichen und mathematischen Bildung, seine technische Befähigung durch ein besonderes Examen nachweisen.

§. 42. Zur Vornahme dieser Prüfung wird eine Commission von dem Ministerium ernannt, die aus activen Lehrern der Gymnasien besteht, unter Leitung eines Mitgliedes aus dem Oberschulcollegium.

§. 43. Die Anmeldung der Candidaten zur Staatsprüfung geschieht spätestens Ende Juli, unter Vorlage eines *Curriculum vitae* und etwaiger Zeugnisse über den bisherigen Bildungsgang, worunter jedenfalls ein Zeugnifs über bestandene Maturitätsprüfung sich befinden mufs, bei der Oberschulbehörde, durch welche die Einberufung erfolgt. Zugleich wird

bei der Anmeldung ausdrücklich angegeben, für welche bestimmte Fächer nach §. 40 der Candidat sich vorbereitet hat, und worin er vorzugsweise geprüft sein will.

§. 44. Form und Inhalt dieser Staatsprüfung werden durch eine besondere Instruction bestimmt.

§. 45. Das Ergebnifs der Gesammtprüfung wird in einem Prüfungszeugnisse ausgesprochen, welches sowohl den Grad der Befähigung des Candidaten in den einzelnen Fächern durch ein characterisirendes Urtheil als zusammenfassend im Ganzen dessen Standpunkt durch die Prädicate: „genügend, gut, vorzüglich" bezeichnet.

§. 46. Geht das Gesammturtheil unter das Prädicat „genügend" herab, so hat dieses die Zurückweisung des Candidaten zur Folge, der dann nach Ablauf eines Jahres wieder zur Prüfung zugelassen werden kann.

§. 47. Nach bestandener Prüfung wird der Candidat alsbald einem Gymnasium zugewiesen zur Abhaltung seines Probejahres. Die Wahl desselben, so wie die Zeit seines Eintrittes wird ihm überlassen, wenn nicht besondere Rücksichten die Entscheidung der Oberschulbehörde erfordern.

§. 48. Die Beschäftigung des Candidaten während des Probejahres besteht theils im stillen Beiwohnen bei dem Unterrichte anderer Lehrer, theils im eignen Unterrichten unter Leitung und wenigstens im ersten Semester in Anwesenheit des betreffenden Classen- oder Fachlehrers.

Die Einrichtung dieser practischen Beschäftigung des Candidaten ist so zu treffen, dafs derselbe nicht über 12 Stunden wöchentlich dadurch in Anspruch genommen wird.

§. 49. Der Probecandidat kann zu disciplinarischen Zwecken des Gymnasiums, wie Beaufsichtigung der Schüler u. s. w., sachgemäfs von dem Director verwendet werden.

Strafbefugnifs steht ihm nur in dringenden Fällen zu.

Er ist verpflichtet, den Conferenzen beizuwohnen, wenn nicht besondere Verhältnisse, z. B. Discussion über seine Qualification, seine Anwesenheit unzulässig machen.

§. 50. Am Ende des einjährigen Probecurses erstattet der Director, im Einvernehmen mit den betreffenden Gymnasiallehrern, der Oberschulbehörde den Qualificationsbericht ab, worin in aufserordentlichen Fällen eine Verlängerung des Probecurses beantragt werden kann. Andererseits kann derselbe aber auf gleiche Weise vor Schlufs des Jahres beendigt werden.

§. 51. Nach Vollendung des Probecurses und vor dem Eintritt in den öffentlichen Dienst hat der Candidat ein zweites Examen zu bestehen, vor derselben Prüfungscommission, welches vorzugsweise seine practische Befähigung darlegen soll. Dasselbe besteht:

a) in der schriftlichen Bearbeitung einiger Fragen aus den wissenschaftlichen Gebieten, welche der Candidat mit Rücksicht auf die von ihm gewählten Fächer zum Gegenstande seiner bisherigen Privatstudien gemacht hat;

b) in der Behandlung practischer Fragen aus dem Gebiete der Pädagogik, Didactik und Methodik, in specieller Anwendung auf gegebene Fälle:

c) in einigen Probelectionen in vorherbestimmten Fächern und Classen.

§. 52. Auf Grund des nach §. 50 eingegangenen Berichtes über das Probejahr und des Urtheils der Prüfungscommission über das practische Examen verfügt die Oberschulbehörde durch Decret über die Aufnahme des Geprüften in die Zahl der anzustellenden Candidaten des Gymnasiallehramtes.

§. 53. Durch diese Aufnahme wird bedingt, dafs dem Candidaten das Probejahr als Dienstzeit angerechnet und eine angemessene Remuneration aus Staatsmitteln dafür gegeben wird.

§. 54. Nach bestandenem zweiten Examen wird der Candidat, in Ermangelung einer offenen Stelle, zur zeitweiligen Aushilfe verfügbar gestellt; bei Vacanzen wird er angestellt als ordentlicher Lehrer.

§. 55. Unter mehreren Concurrenten zu einer Vacanz entscheidet die Anciennetät unter Berücksichtigung des besondern Bedürfnisses der einzelnen Anstalt und der besondern Qualification der Bewerber.

Cap. IX.

b) Besoldungen und anderweitige Dienstverhältnisse.

§. 56. Das Minimum der Besoldung eines Gymnasiallehrers beträgt 500, das Maximum 1800 Gulden, falls nicht analoge Dienstcategorien auch den Lehrer zu einem höheren Maximum berechtigen.

Das Minimum steigt, bei fortdauernder Berufstreue und Diensttüchtigkeit, von 5 zu 5 Jahren bis zum 30. Dienstjahre durch verhältnifsmäfsige Zulagen auf das Maximum von 1800 Gulden, so dafs mit dem 10. Dienstjahre das Medium der Besoldung erreicht ist.

§. 57. Der Director des Gymnasiums erhält die seinem Dienstalter als Lehrer entsprechende Besoldung, nebst einem Functionsgehalte von 250 Gulden und einer Dienstwohnung im Anschlage zu 50 Gulden, oder einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Baarvergütung.

§. 58. Sollte der Lehrer für neuere Sprachen den Bedingungen der §§. 38—40 und 50 nicht entsprechen, so bekommt derselbe einen Gehalt von 500—1000 Gulden.

Die Lehrer für den confessionellen Religionsunterricht, sofern sie nicht wirkliche Glieder des Collegiums sind, erhalten, bei wenigstens 8 wöchentlichen Stunden, eine Besoldung von 300—400 Gulden.

Der Lehrer für Elementarfächer am Gymnasium, für Schreiben und Gesang, erhält von 400 Gulden bis zur höchsten Besoldung der Elementarlehrer.

Der Zeichnenlehrer bekommt bei mindestens 10 wöchentlichen Stunden 400—600 Gulden; bei Mehrbeschäftigung findet eine verhältnifsmäfsige Erhöhung bis zu 800 Gulden Statt. Hat der Zeichnenlehrer die Prüfung für Realschulen oder das Realgymnasium bestanden, so tritt er in die Rechte der Zeichnenlehrer dieser Anstalten ein.

Der Turnlehrer, wenn er blofs für dieses Fach wirkt, und zwar während des ganzen Jahres, wird besoldet mit 300—400 Gulden. Ist er zugleich Gymnasiallehrer, so bezieht er neben seiner Besoldung eine Remuneration von 150—200 Gulden für das Turnen.

Der Bibliothekar erhält eine Vergütung von mindestens 75 Gulden für seine Mühwaltung.

Ein besonderer Lehrer für Gesang bekommt, bei der Verpflichtung zu wenigstens 8 öffentlichen Unterrichtsstunden, eine Besoldung von 300 Gulden.

§. 59. Wenn durch Vacanzen oder Krankheitsfälle die Lehrer eines Collegiums auf $\frac{1}{4}$ Jahr oder längere Zeit mit Aushilfestunden belastet werden, so haben dieselben Anspruch auf eine besondere Remuneration nach dem Verhältnifs ihrer Besoldung und der Anzahl der übernommenen Stunden.

§. 60. Der Pedell erhält, neben freier Dienstwohnung, 350—400 Gulden. Der Laboratoriumsdiener wird in Accord genommen.

§. 61. Der Amtstitel derjenigen Lehrer, welche den Bedingungen der §§. 38—40 und 50 entsprechen, ist bis zum 25sten Dienstjahre „Gymnasiallehrer“ und von da an „Gymnasialprofessor“.

§. 62. Versetzungen von einem Gymnasium an das andere können nur Statt haben entweder im Interesse des Dienstes, oder auf den wohl-

begründeten Wunsch eines Lehrers. Anderntheils soll auf motivirte Bitten um Belassung an einer Stelle jede billige Rücksicht genommen werden.

§. 63. Mit dem Eintritte des 60. Lebensjahres kann der Gymnasiallehrer seine Pension vom Staate erhalten und verlangen.

§. 64. In allen übrigen dienstlichen Beziehungen, wie Dienstrang, Pensionirung, Suspendirung, Quiescirung, Versorgung der Hinterlassenen u. s. w.., gelten dieselben Bestimmungen wie für die andern Staatsdiener.

Cap. X.

Oberschulcollegium.

§. 65. Für die oberste Leitung des Nassau'schen Gesammtschulwesens besteht ein Oberschulcollegium als besondere Abtheilung des Ministeriums des Innern.

§. 66. Das Oberschulcollegium besteht aus 3 Referenten, von denen Einer das Volks-, Einer das Real-, Einer das Gelehrtenschulwesen zu vertreten hat, und die aus der Zahl der practischen Schulmänner zu wählen sind.

§. 67. Das Oberschulcollegium hat

1) alle das öffentliche und Privatschulwesen betreffende Gesetzesvorschläge auszuarbeiten, und die zur Durchführung derselben erforderlichen Verfügungen und Instructionen zu erlassen;

2) das gesammte Schulwesen zu beaufsichtigen und zu leiten;

3) das Budget für das gesammte Unterrichtswesen aufzustellen und zu vollziehen.

§. 68. Als Organ, durch welches die Oberschulbehörde stets von den Bedürfnissen der Schule, so wie von den Ansichten und Wünschen der Lehrer in Bezug auf die Angelegenheiten des öffentlichen Unterrichtswesens Kenntnifs erhält, soll, aufser den Verwaltungsorganen, ein Schulausschufs bestehen.

§. 69. Derselbe besteht aus 15 activen Lehrern des Landes, von welchen die Gymnasiallehrer 3, die Lehrer der Realschulen, Gewerbschulen und des landwirthschaftlichen Institutes 4, die Lehrer an den Volksschulen und an dem Taubstummeninstitut 7, und die Seminarlehrer 1 wählen.

§. 70. Die Wahl geschieht auf 3 Jahre, und ist eine directe.

§. 71. Der Schulausschufs wird innerhalb jeder Wahlperiode von der Oberschulbehörde wenigstens einmal an einem von derselben zu bestimmenden Orte zusammenberufen. Aufserdem aber mufs dieselbe den Schulausschufs, so oft er nach dem folgenden §. nothwendig ist, oder sie es für zweckmäfsig hält, entweder in seiner Gesammtheit, oder einzelne Sectionen desselben, an den Sitz der Centralbehörde zusammenberufen.

§. 72. Die Oberschulbehörde ist verpflichtet, alle Vorschläge über organische Einrichtungen und Veränderungen der Unterrichtsanstalten zuvor dem Schulausschusse zur Begutachtung vorzulegen.

Die Auswahl aller übrigen das Unterrichtswesen betreffenden Gegenstände, welche die Oberschulbehörde der Berathung des Ausschusses hinweisen will, bleibt dem Ermessen derselben überlassen.

§. 73. Der Ausschufs, oder einzelne Sectionen desselben, haben das Recht, selbstständige Anträge zu stellen und Wünsche in Bezug auf das Unterrichtswesen an die Oberschulbehörde zu bringen.

§. 74. Der Ausschufs wählt sich für jede Sitzung einen Vorsitzer und 2 Schriftführer. Die weitere Behandlung der Geschäfte erfolgt nach der von dem Ausschusse zu entwerfenden Geschäftsordnung.

Ein Mitglied der Oberschulbehörde hat regelmäfsig den Sitzungen des Ausschusses beizuwohnen, jedoch ohne stimmberechtigt zu sein.

Hadamar im August 1849. Kreizner.

III.

Zweite Versammlung von Gymnasiallehrern des Königreichs Sachsen, in Meifsen, d. 28., 29., 30. December 1848. (Vgl. Jahrg. II. S. 832 ff.) [1])

Während die erforderlichen Vorarbeiten es nicht gestatteten, die zweite Versammlung von Gymnasiallehrern des Königreichs Sachsen dem früher gefafsten Beschlusse gemäfs schon den 23. — 25. November abzuhalten, erschien es doch sehr wünschenswerth, sich bald über die Wünsche zu einigen, welche der Staatsregierung hinsichtlich der vaterländischen Gymnasien vorgelegt werden sollten. Deshalb glaubte man die Weihnachtsferien benutzen zu müssen, und trotz der Ungunst der Jahreszeit fanden sich doch an dem bestimmten Versammlungsorte **Meifsen** zur zweiten Versammlung von Gymnasiallehrern des Königreichs Sachsen aufser den dasigen Theilnehmern, Rector Prof. Dr. Franke, Proff. Dr. Kreifsig, Dr. Oertel, G. Wunder, Dr. Flügel, Dr. Kramer, Schlurick, Oberlehrer Graf I. und II., Progymnasialdir. Dr. Milberg, von der Königl. Landesschule zu **Grimma** noch ein: Rector Prof. Dr. E. Wunder, Proff. Fleischer, Dr. Palm, Dr. Dietsch, Oberlehrer Dr. Müller und Löwe, vom Gymnasium zu **Bautzen**: Rector Prof. Dr. Hoffmann, Coll. V. Dr. Drefsler und VIII. Cantor Schaarschmidt, von der Kreuzschule zu **Dresden**: Coll. V. Helbig, Oberlhr. Dr. Köchly, Mathematikus Dr. Baltzer, Collabb. M. Lindemann, Albani und Schöne, vom Gymnasium zu **Freiberg**: Coll. III. Dr. Zimmer, IV. Dr. Benseler und Dr. Dietrich, von der Nicolaischule zu **Leipzig**: Coll. V. Dr. Klee, designirter Rector der Kreuzschule in Dresden, Coll. VI. Dr. Kreufsler, DD. Tittmann und Fiebig, von der Thomasschule zu **Leipzig**: Conrector Dr. Lipsius, Coll. IV. Dr. Zestermann und Dr. Erler, vom Gymnasium zu **Zittau**: Subr. Kämmel, Coll. VI. Lachmann und Dr. Jahn, von dem Vitzthumer Geschlechtsgymnasium zu **Dresden**: G. S. R. Dir. Prof. Ritt. Dr. Blochmann, DD. Schäfer und Kunifs, so dafs nur die Gymnasien Plauens und Zwickau's nicht vertreten waren. Im Auftrage des Cultministeriums war Geh. Kirchen- und Schulrath Dr. Meifsner erschienen, als auswärtiger Gast aber nur der emeritirte Gymnasialrector Dr. Rüdiger aus Dresden. Sonst wohnten der Versammlung noch zwei Geistliche, ein Cand. theol. und ein Jurist bei.

Die Vorlagen bildeten die Berichte der in Leipzig gewählten Ausschüsse, nämlich

1) des für alte Sprachen, von Prof. Dr. F. Palm ausgearbeitet, unt. d. Tit.: Ueber Zweck, Umfang und Methode des Unterrichts in den classischen Sprachen auf den Gymnasien (Leipzig, Vogel 1848. S. III —VI u. 30 S. 8.);
2) des für die Nationalitätsbildung (Deutsch, Geschichte und Geographie), von Prof. Dr. Dietsch abgefafst (S. 3 — 18. 8.);
3) des für Mathematik und Naturwissenschaften, von Prof. G. Wunder (S. 187. ebendas.);
4) über die äufsere Stellung und die innere Einrichtung der Gymnasien, von Oberlehrer Dr. Köchly (S. 3 — 11. 8.);

---

[1]) Durch mannigfache Umstände verspätet.

5) über Vorbildung, Prüfung, Anstellung und Pensionirung der Gymnasiallehrer, von Demselben (S. 3—8. 8.) [1]).

Aus diesen, wie aus den nicht im Druck vorgelegten Berichten des Conrct. Dr. Lipsius über Religionsunterricht, des Dr. Böttcher über das Hebräische, des Dr. Fiebig über die neueren Sprachen war in Folge einer Aufforderung des Präsidiums der Leipziger Versammlung von Prof. Dr. Kraner und einigen seiner Kollegen folgende, fernerhin hier mit U bezeichnete

Uebersicht der bei der Gymnasiallehrer-Versammlung zu Meifsen zu verhandelnden Gegenstände

zusammengestellt worden:

I. Erörterung über die Eintheilung der Classen des Gymnasiums.

1) Ueber einjährige Lehrcurse.
2) Ueber Stellung und Ziel der Vorbereitungsclassen (Progymnasium) und ihr Verhältnifs zu anderen Anstalten.
   a) Nach Palm 2 Classen mit einjährigen Cursen. Das Progymnasium kann mit den unteren Classen der höheren Bürgerschule nicht völlig zusammenfallen; denn es gehört der Unterricht im Lateinischen nothwendig in dasselbe, und der Sprachunterricht ist in einer anderen Weise zu ertheilen, als die Bürgerschule es erfordert. Bericht S. 1 und §. 10 (S. 5).
   b) Nach Köchly 3 Classen mit einjährigen Cursen. In der 2. und 3. Classe wird nach einander das Französische und Englische, in der 1. das Lateinische begonnen. S. Palm's Bericht S. 2. Köchly's Bericht §. 18. 3. Dem Gymnasium geht voraus: „der auf die neueren Cultursprachen und die Elemente der Mathematik und Naturwissenschaften gerichtete Cursus der unteren Classen einer Real- oder höheren Bürgerschule."
   c) Dietsch (Bericht B. §. 6. b) weist von dem auf 9 Jahre berechneten Gymnasialcursus die 4 ersten Jahre dem Progymnasium zu, in welchem jeder nach allgemeiner Bildung Strebende die allgemeine Vorbildung gewinnen soll, ohne dafs der Zweck specieller Vorbereitung für das Gymnasium ausgeschlossen wird.
3) Der Cursus des Gymnasiums ist nach Palm und Köchly sechsjährig, nach Wunder fünf- — oder sechsjährig, nach Dietsch fünfjährig.
4) Erörterung der Frage über die Verbindung der Realschule mit dem Gymnasium durch Parallelclassen. Köchly §. 20.

II. Unterrichtsfächer.

A. Religionsunterricht.

1. Als Zweck des Religionsunterrichts ist zunächst die Mittheilung einer wissenschaftlichen Erkenntnifs der christlichen Heilswahrheit, mit und durch diese aber auch die Erweckung und Belebung einer das ganze Leben beherrschenden christlichen Gesinnung zu betrachten. Wiefern aber die Schüler zu lebendigen Gliedern der evangelisch-lutherischen Kirche erzogen werden sollen, so mufs der Unterricht im Sinne und Geiste dieser Confession ertheilt werden. Vgl. Köchly's Bericht §. 15.

---

[1]) Nach dieser Ordnung sollen diese Berichte der Kürze wegen im weiteren Verlaufe mit den Ziffern 1—5 bezeichnet werden.

2. Der Religionsunterricht zerfällt nach den wissenschaftlichen drei Hauptstufen der Gymnasialbildung in drei Unterrichtsstufen, deren jede drei Jahre umfaſst. Für die zwei oberen Stufen werden mindestens zwei, für die unterste Stufe mindestens drei wöchentliche Lehrstunden erfordert.

3. Die Religionslehrer, welche sich nicht allein über ihre theologische, sondern auch über ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung auszuweisen haben, unterrichten, zu Vermehrung ihrer Berührungspunkte mit den Schülern, in denselben Classen, in welchen sie den Religionsunterricht ertheilen, auch noch in anderen Gegenständen. Es unterrichten bei getrennten Classen an jedem Gymnasio mindestens zwei Religionslehrer. Die Combination von zwei Classen ist auch bei diesem Unterrichte möglichst zu vermeiden (und höchstens auf der obersten Stufe zulässig). Der Religionsunterricht ist vorzugsweise in die ersten Morgenstunden zu verlegen.

4. Die Vorbereitung zur Confirmation geschieht durch den Religionslehrer der Tertia und Quarta, der zugleich die Anmeldung der Confirmanden bei den von ihnen erwählten Geistlichen zu besorgen hat.

Köchly §. 15: „Der besondere Vorbereitungsunterricht zur Confirmation bleibt einem Geistlichen derjenigen kirchlichen Gemeinde überlassen, in welche der Präparand eintritt."

B. Nationalitätsbildung; deutscher, geschichtlicher und geographischer Unterricht.

Zur Nationalitätsbildung gehören:

a) freie Beherrschung der Sprache in mündlichem und schriftlichem Gebrauche;

b) Kenntniſs des Vaterlands;

c) Kenntniſs der Geschichte des Volks und seiner Literatur. Vgl. Bericht §. 1—4.

Zur Erreichung dieses Ziels hofft man den von der Gymnasiallehrer-Versammlung zu Leipzig angenommenen Antrag — es sei diesen Unterrichtszweigen hinlängliche Zeit sowohl für den Unterricht, als für das Privatstudium einzuräumen — so zur Ausführung zu bringen, daſs von den 9 Jahren der Gymnasialzeit 4 Jahre dem Progymnasium und 5 Jahre dem Gymnasium zufallen und danach die betreffenden Unterrichtsgegenstände auf folgende Weise eingetheilt werden (§. 5 u. 6):

1. Deutscher Unterricht. — Allgemeines §. 7—16.

a) Progymnasium. Erste Stufe. §. 14—19.
Grammatischer Unterricht mit schriftlichen und mündlichen Uebungen. Wöchentlich 4 Stunden.

b) Gymnasium. Zweite Stufe. §. 30—48.
In den drei unteren Gymnasialclassen in 3 Jahren nach 3 Abtheilungen: *a.* Stillehre, *b.* Metrik und Poetik, *c.* Rhetorik stets mit schriftlichen und mündlichen Uebungen. 3 Stunden.

c) Dritte Stufe. In den zwei oberen Classen in 2 Jahren:
Deutsche Literaturgeschichte mit schriftlichen und mündlichen Uebungen. 4 Stunden.

d) Der Lehrer des Deutschen hat bei den Receptionen, den Versetzungen und allgemeinen Censuren, insbesondere bei den Abgangszeugnissen eine entscheidende Stimme. §. 60.

2. Geschichtlicher Unterricht.

Obwohl die Geschichte mit der Geographie in einem engen Zusammenhange steht, so ist doch eine völlige Verschmelzung beider Wissenschaften nicht zulässig. §. 73.

1. Progymnasium.

Der Vortrag ist mehr biographisch unter den §. 77—83 angegebenen Modificationen. Wöchentlich 2 Lehrstunden.

2. Gymnasium.

Um die Entwickelung der Volksthümlichkeiten nachzuweisen, mufs zur politischen Geschichte die der Cultur und Sitten hinzutreten, und die pragmatische Behandlung wird nothwendig (§. 84 und 89).

Antike Geschichte incl. der alten Geographie in 2 Jahren — wöchentlich 3 Lehrstunden in der 4. und 5. Gymnasialclasse (§. 85 und 89).

Moderne Geschichte mit einer höheren Vaterlandskunde am Schlufs in 3 Jahren — wöchentlich 3 Lehrstunden in den 3 ersten Gymnasialclassen (§. 89 und 111).

Mit einem höheren Cursus der altclassischen Geschichte den Geschichtsunterricht auf Gymnasien zu schliefsen, erschien nicht zulässig. Vgl. §. 10 und 88.

Der Geschichtsunterricht nimmt, wie der deutsche Unterricht (§. 60), volle Gleichberechtigung mit anderen Unterrichtsfächern bei den Receptionen, Versetzungen, allgemeinen Censuren u. s. w. in Anspruch (§. 72).

3. Geographischer Unterricht. Allgemeines §. 92—95.

Progymnasium.

In 4 Jahren — wöchentlich 2 Lehrstunden im rein praktischen Cursus (§. 96—102).

Gymnasium.

In 2 Jahren — wöchentlich 2 Lehrstunden — ein höherer wissenschaftlicher Cursus, der die Verhältnisse der Erde in ihrer Beziehung zur Natur und zum Menschenleben erfafst (§. 103—112).

Anm. Sollte die bisherige Einrichtung — 3 Jahre Progymnasium und 6 Jahre Gymnasium — beibehalten werden, so würden die der Nationalitätsbildung bestimmten Pensa des letzten vierten Jahres im Progymnasium dem ersten Jahre im Gymnasium zufallen. Vgl. Anm. zu §. 48 und 89.

C. Alte Sprachen.

1. Um den bei der Gymnasiallehrer-Versammlung zu Leipzig anerkannten, und im Bericht zur Erreichung des Zwecks des classischen Sprachunterrichts gestellten Forderungen (§. 1 und 2) zu entsprechen, kann

a) im Gymnasium die dem classischen Unterricht zugewiesene Stundenzahl nicht weiter beschränkt werden, als es im Bericht geschehen ist (im lateinischen sind die Stunden von 36—38 auf 29—30 herabgesetzt). Es kommen daher auf Cl. IV und III 15 St., auf II 14 St., auf I 13—14 St. (Bericht §. 35—37).

b) Diejenigen, welche in das Gymnasium eintreten, müssen eine zweckmäfsige Vorbildung auch im Lateinischen erhalten haben; es sind dazu wenigstens 2 einjährige Curse mit je 7—8 Stunden erforderlich (Köchly's Minderheitsantrag s. oben I 2b).

Der lateinische Unterricht im Progymnasium ist nicht schlechthin als lateinischer Unterricht, sondern in Verbindung mit dem Deutschen als Grundlage des sprachlich grammatischen Unterrichts überhaupt zu betrachten und zu behandeln (§. 10 und 13).

2. Der griechische Unterricht beginnt erst im Gymnasium (IV. Cl.). Um so weniger kann, da die Forderungen in dieser Sprache in keiner Weise ermäfsigt werden können, die Stundenzahl verringert werden.

Anm. Bei halbjähriger Versetzung und anderthalbjährigen Cursen ist die Trennung der unteren Abtheilung der Quarta unumgänglich nothwendig.

3. Die Erreichung des formalen Zwecks ist Hauptaufgabe des Progymnasiums und der unteren Gymnasialclassen, in denen der eigentlich grammatische Unterricht, wenigstens im Lateinischen, zum Abschlufs zu bringen ist (§§. 20, 35—37). Als eigentliche Aufgabe der oberen Classen ist der materiale Zweck im Auge zu behalten (§. 3 nebst Anmerk.).

4. Wenn auch die im Berichte gegebenen Bestimmungen über Methode natürlich nicht bindend sein können (§. 4), so ist doch als unerläfslich festzusetzen, dafs der gesammte Sprachunterricht gehörig in einander greife, die Behandlung eine einheitliche, die Lectüre eine planmäfsig geordnete (§. 28 und 38) sei, und dafs daher die §. 6—12 gestellten Forderungen erfüllt werden.

5. Minderheitsantrag: Es scheint wünschenswerth, dafs den Schülern der obersten Stufe eine Uebersicht der Verfassungs- und Culturgeschichte des Alterthums gegeben werde (Bericht S. 16).

D. Mathematik und Naturwissenschaften.

1. Die Deputation beantragt Einführung einjähriger Curse, 2 für das Progymnasium, 5 bis 6 für das Gymnasium.

2. Der Stoff, welchen der mathematische Unterricht zu verarbeiten hat, ist folgendermafsen zu bestimmen: für die Aufnahme eines Schülers in die letzte Progymnasialclasse wird Fertigkeit im Rechnen in den vier Species mit unbenannten Zahlen verlangt. In das Progymnasium selbst gehört der Unterricht im Rechnen in den vier Species mit unbenannten und benannten Zahlen, auch mit gemeinen Brüchen; ferner geometrische Anschauungslehre. Der Unterricht im eigentlichen Gymnasium umfafst: gemeine Arithmetik; allgemeine Arithmetik; Algebra; Combinationslehre und deren Anwendungen; Wiederholung der geometrischen Anschauungslehre; geometrisches Zeichnen; Planimetrie; Stereometrie; ebene Trigonometrie; geometrische Uebungen und geometrische Analysis.

3. Für den Unterricht in jeder der sechs Gymnasialclassen werden wöchentlich vier Stunden verlangt.

4. Der naturwissenschaftliche Unterricht hat zum Gegenstand: Naturgeschichte der drei Reiche; physische und mathematische Geographie nebst Astronomie; Elemente der Chemie; mechanische Naturlehre; Physik im engeren Sinne.

5. In jeder Classe werden wöchentlich zwei Stunden verlangt, in den oberen Classen wo möglich drei. In den unteren Classen soll Naturbeschreibung, in den oberen Naturlehre vorherrschen; die dritte Stunde in den obersten Classen wird zur Wiederaufnahme naturhistorischer und astronomischer Gegenstände beansprucht.

6. Die Deputation hält die §. 5, 8—10 gestellten Anträge im Interesse der Wissenschaft für unerläfslich.

E. Neuere Sprachen.

1. Die Literatur der beiden neueren Sprachen, der englischen und französischen, ist für den Gelehrten jedes Fachs von so hoher Bedeutung, dafs beide auf dem Gymnasium gelehrt werden müssen.

2. Bei dem Maturitätsexamen, bei welchem die Prüfung in beiden Sprachen eben so wesentlich ist, wie in anderen Unterrichtsgegenständen, ist zu fordern:

im Französischen:

a) Fertigkeit im mündlichen Uebersetzen der classischen Prosaiker und Dichter.
b) Gewandtheit im schriftlichen Ausdruck und in der Conversation.
c) Literaturkenntnifs.

Im Englischen:

a) Fertigkeit im Uebersetzen der classischen Prosaiker und Dichter.

b) Literaturkenntnifs.

3. Der Unterricht beginnt *a.* im Französischen in Sexta mit 3 Stunden; von Secunda an 2 Stunden. *b.* Im Englischen von Secunda an mit 3 Stunden, in Prima 2 Stunden.

Nach Palm's Bericht beginnt das Französische in der ersten Progymnasialclasse (V.) mit möglichst viel Stunden. Nach Köchly beginnt auch das Englische im Progymnasium.

4. Die Lehrer sollen Deutsche sein, und nach Pflichten und Rechten dieselbe Stellung im Collegium einnehmen, wie die übrigen Lehrer.

F. Hebräischer Unterricht.

1. Der Gymnasialunterricht in der hebräischen Sprache hat den Zweck, den Schülern ein solches Mafs von Formen-, Regel- und Wörterkenntnifs mitzutheilen und anzueignen, dafs sie im Stande sind, das durch die ganze Universitätszeit fortzusetzende Studium der höheren Grammatik und der Exegese des A. T. mit Erfolg zu betreiben.

2. Der Unterricht wird in zwei (wo möglich in drei) von den Schulclassen unabhängigen Abtheilungen, in je zwei wöchentlichen Stunden ertheilt. Der Cursus ist wenigstens in der unteren Abtheilung jährig, und es findet der Zutritt nur zu Ostern statt.

3. Die Theilnahme am hebräischen Unterricht ist von Secunda an für die künftigen Theologen, wo möglich auch für die Philologen, obligatorisch, für die Uebrigen facultativ. Der Austritt kann ersteren nur gegen schriftliches, vom Rector vidimirtes, Zeugnifs der Angehörigen über den Rücktritt vom theologischen Studium gestattet werden. Schüler, welche als künftige Theologen vom Anfang an am hebräischen Unterrichte theilgenommen haben, können sich der darauf bezüglichen Maturitätsprüfung nicht dadurch entziehen, dafs sie kurz vor dem Abgange auf die Universität sich für ein anderes Studium, als das der Theologie, erklären. Eine Ermäfsigung der Anforderungen in der Mathematik ist für die hebräisch Lernenden wünschenswerth.

III. Aeufsere Stellung und innere Einrichtung der Gymnasien.

I. Aeufsere Stellung.

A. im Staate:

1. Alle Gymnasien sind Staatsanstalten (§. 1).

2. Sie stehen unmittelbar unter dem Ministerium der öffentlichen Volkserziehung, in welchem sie durch ein dem deutschen Gymnasiallehrerstande angehöriges Mitglied vertreten sind (§. 2—3). Geschäftskreis des Ministeriums (§. 3):

3. Dem Ministerium stehen als berathende Organe zur Seite:

a) Die Gymnasialsynode (§. 6—9).

b) Der Gymnasialausschufs (§. 10—13).

B. zur Kirche:

1. Keine Kirche oder kirchliche Gemeinde hat auf die Gymnasien irgend einen Einflufs oder irgend ein Aufsichtsrecht über einen Theil des Unterrichts (§. 14).

2. Religionsunterricht (§. 15, s. oben II. A. 1).

3. Confession des Lehrers.

4. Kirchenbesuch und Abendmahl der Schüler.

III. Innere Einrichtung.

1. Das Schuljahr geht von Ostern zu Ostern. — Ferien §. 21.
2. Die Abfassung des Programms und der Schulnachrichten.
3. Stellung und Befugnifs des Lehrercollegiums, Rangverhältnisse, Conferenzen (§. 23—27).
4. Der Rector:
   a) Wahl,
   b) Rechte und Pflichten desselben (§. 28—30).
5. Zahl der von den einzelnen Lehrern zu übernehmenden Stunden. Vacanzen.

IV. Vorbildung, Prüfung, Anstellung und Pensionirung der Gymnasiallehrer.

1. Wissenschaftliches Examen der Candidaten des höheren Schulamtes (§. 1—8).
2. Der Geprüfte erhält das Recht, in das Gesammt-Seminar einzutreten (§. 9).
3. Gesammt-Seminar (§. 10).
   a) Theoretische (§. 11),
   b) practische Bildungsmittel (§. 12).
4. Nach dem in der Regel einjährigen Besuche des Seminars erfolgt die pädagogische Prüfung. Bestandtheile derselben (§. 14).
5. Probejahr, Anstellung der Candidaten (§. 16—23).
6. Bei der gleichen Stellung aller Lehrer fällt das Princip der Ascension (§. 24).
7. Gehalte, Dienstwohnungen, persönliche Zulagen, Versetzungen, Pensionirung der Lehrer (§. 25—33).

Unbekannt mit dem Vorhandensein des Fiebig'schen Berichtes legte auch Dr. Drefsler, als Mitglied des Ausschusses für die neueren Sprachen, einen Bericht vor, der folgende Hauptsätze enthielt und zum Theil weiter ausführte:

1) Dafs in den Gelehrtenschulen neben den alten Sprachen und Literaturen auch neuere als Bildungsmittel zu benutzen seien, wird als allgemein anerkannt vorausgesetzt.
2) Es darf jedoch nur eine neuere Sprache und Literatur zu solcher Benutzung gelangen u. s. w.
3) Diese eine neuere Sprache ist die französische u. s. w.
4) Dem Unterrichte in der französischen Sprache mufs für den Anfang eine gröfsere Anzahl Lehrstunden zugewiesen werden, als er bis jetzt gehabt hat u. s. w.
5) Damit der französische Unterricht ein wahrhaft bildender werde, ist zu wünschen, dafs für ihn in der Classe, wo er beginnt (Quinta), 5 Stunden, in der folgenden 4 und in den übrigen 3, 2, 2 (bei sechs Gymnasialclassen mit einjährigen Cursen 4, 3, 3, 2, 2) angesetzt werden u. s. w.
6) Der französische Unterricht ist, wie schon angedeutet, nach dem lateinischen, der in Sexta beginnt, in Angriff zu nehmen u. s. w.
7) In Bezug auf Methode und Ziel des Unterrichts genüge die Bemerkung, dafs man von der zweiten französischen Classe an bis mit der dritten (vierten) fleifsig Uebungen im Schreiben anzustellen hat, und dafs in den beiden oberen Classen einige Fertigkeit im Sprechen zu erzielen ist.

Von Köchly und Genossen lagen (metallographirt) folgende Anträge vor [1]):

Für die Berathungen der Versammlung sächsischer Gymnasiallehrer 28.—30. December 1848.

I. Einrichtung des Gymnasiums.

1) Die Einführung einjähriger Lehrcurse mit jährlichen Aufnahmen und Versetzungen ist unerläſsliche Bedingung einer durchgreifenden Reform der Gymnasien.
2) Das Gymnasium besteht aus 6, das Progymnasium aus 3 Classen.
3) In den beiden untern Classen des Progymnasiums beginnt der Unterricht in den fremden Sprachen nach einander mit dem Französischen und Englischen; in der ersten Classe treten die Elemente des Lateinischen hinzu. Vgl. den Bericht von Dietsch §. 6 c, von Köchly I, §. 18—20.

II. Unterrichtsgegenstände.

A. Religion:

4) Amendement zum Berichte von Köchly I. §. 15: „Entbindung einzelner Schüler von diesem Unterrichte wird auf begründeten Antrag der Eltern oder ihrer Stellvertreter vom Lehrercollegium ertheilt."

B. Alte Sprachen; Bericht von Palm:

5) Nach dem §. 1—3 entwickelten Zwecke des Unterrichts in ihnen muſs derselbe nach Umfang und Zeit in beiden Sprachen durchaus gleichgestellt werden. Irgend eine Bevorzugung der lateinischen Sprache vor der griechischen findet nicht mehr Statt: sie hat die Priorität, aber nicht die Superiorität.
6) Die Worte §. 17 S. 9: „Diese Uebung — dringend zu empfehlen ist" und §. 29 S. 18 f.: „Bei den lateinischen Schriftstellern — Latein nach Grammatik" mögen ausfallen und dafür der Satz angenommen werden: Das Lateinsprechen ist fortan gänzlich aufgehoben.
7) §. 22 S. 11 heiſse es: „leichter deutscher Texte abwechselnd ins Griechische und Lateinische eingeübt." Dann folge der Zusatz: „Diese prosodisch-metrischen Uebungen sind besonders als Extemporalien anzustellen."
8) §. 23 S. 12 heiſse es: „— griechischer Sprache dürfen auch von den Schülern der obern Classen nie gefordert werden, sondern können höchstens ganz freiwillige Arbeiten sein."
9) §. 26 S. 14 heiſse es: „Es versteht sich von selbst, daſs in allen Classen das Verständniſs — Abbildungen." Die Worte: „Dasselbe — Statt" fallen aus.
10) Ebenda heiſse es: „Endlich soll in allen Classen immer — gelesen werden." Darnach ändere sich §. 30.
11) Zu §. 32 und 33:
    a) Die schriftlichen Uebungen in beiden Sprachen haben lediglich den Zweck, die Formenlehre und Syntax, so wie hervorstechende Eigenthümlichkeiten der Phraseologie einzuüben und festzuhalten.
    b) Sie sind daher in beiden Sprachen vollkommen gleichzustellen, im Lateinischen sehr zu ermäſsigen, im Griechischen einigermaſsen zu erhöhen.

---

[1]) Der Kürze wegen im weiteren Verlaufe dieses Berichtes mit K. bezeichnet.

c) Die sogenannten **freien** (?) **Reproductionen** sind demnach in beiden Sprachen auf reine Inhaltsangaben oder Auszüge gelesener erzählender Stücke zu beschränken. Alles, was darüber hinausliegt, darf ferner nicht mehr als verbindliche Schularbeit aufgegeben werden. Ganz verwerflich sind lateinische Aufsätze über „räsonnirende Themata."

d) Die Anwendung und Ausdehnung der freien Reproductionen in beiden Sprachen wird von dem Lehrercollegium nach gemeinschaftlicher Berathung bestimmt.

Hiernach sind die Worte S. 21 2.: „in Secunda — dargeboten ist" und S. 22: „Ob — überlassen" zu ändern.

C. **Neuere Sprachen:**

12) Den oben vorgeschlagenen Beginn mit dem Französischen und Englischen vorausgesetzt, können die Stunden darin für die 3 Oberclassen ganz in Wegfall kommen.

Lehrplan zu einem Gymnasium.

	Progymnasium.			Unter-Gymnasium.			Ober-Gymnasium.		
	IX.	VIII.	VII.	VI.	V.	IV.	III.	II.	I.
Religion	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Deutsch	5	4	4	3	3	3	4	4	4
Latein	—	—	8	6	6	6	7	7	7
Griechisch	—	—	—	8	6	6	7	7	7
Französisch	8	4	2	} 2	2	2	—	—	—
Englisch	—	6	3	}	2	2	—	—	—
Geschichte	2	2	2	2	2	2	3	3	3
Geographie	2	2	2	1	1	1	—	—	—
Mathematik	3	3	3	4	4	4	4	4	4
Naturwissenschaft	2	2	2	2	2	2	3	3	3
Summa	24	25	28	30	30	30	30	30	30

Die Stunden für Zeichnen, Schreiben, Singen und Turnen sind hier mit Absicht übergangen.

Neben obigem Lehrplane möge gleich nach dessen Schema auch der von Prof. Dr. **Oertel** in der ersten Sitzung vorgelegte, mit den Doctoren **Dietsch** und **Klee** für 9 Jahre des Gymnasialunterrichts entworfene seine Stelle hier finden.

A. Unter Priorität des Lateinischen.	Progymn.			Gymnasium.						*B.* Unter Priorität des Französischen.	
	IX.	VIII.	VII.	VI.	V.	IV.	III.	II.	I.	IX.	VIII.
Religion	3	3	3	2	2	2	2	2	2	3	Wie unter A.
Deutsch	4	4	4	3	3	3	3	4	4	4	
Latein	8	8	7	7	7	7	7	7	7	—	
Griechisch	—	—	—	6	6	6	6	6	6	—	
Französisch	—	4	4	2	2	2	2	2	2	8	
Englisch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Geschichte	2	2	2	3	3	3	3	3	3	2	
Geographie	2	2	2	2	2	2	—	—	—	2	
{ Geometrie	—	—	2	2	2	2	2	2	2	—	
{ Arithmetik	4	3	2	2	2	2	2	2	2	4	
Naturwissenschaft	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
Summa	25	28	28	31	31	31	29	30	30	25	

Nach dieser Darlegung des Materials wird es jetzt um so mehr genügen, hier nur die Ergebnisse der Besprechung zusammenzustellen, als

diese selbst bereits unterm 11. Januar c. von Prof. Dr. Dietsch aus den Protokollen in grofser Ausführlichkeit veröffentlicht worden sind.

Die erste Sitzung, 28. Decbr. Vorm. 9½ U., leitete Rector Prof. Dr. Franke mit Begrüfsung der Anwesenden und Prof. Dr. Kraner mit einer Erklärung über die von ihm und seinen Kollegen in ziemlich kurzer Zeit zusammengestellte Uebersicht ein. Durch Zuruf wurden die Vorsitzenden (Lipsius und dessen Stellvertreter Klee), wie auch die Schriftführer (Dietsch, Schäfer, Albani) der vorigen Versammlung wieder erwählt; nur die Stelle des abwesenden Dr. Naumann wurde durch Oberlehrer Graf I. ersetzt. Geh. Kirchen- und Schulr. Dr. Meifsner sprach sich in seiner herzgewinnenden Weise über seine Sendung aus, und der Vorsitzende konnte nicht umhin, ihm im Namen der Versammlung für seine und des Ministeriums Theilnahme zu danken. Hierauf begann Köchly die Verhandlung mit dem Antrage, den Nichtgymnasiallehrern, die etwa als Gäste anwesend seien, das Wort zu ertheilen, wenn sie es wünschten, und bezog sich zugleich auf den in Bericht 4. I. §. 6 [1]) von ihm aufgestellten Grundsatz, nach dessen Anerkennung man diese Versammlung als die erste Gymnasialsynode Sachsens werde ansehen können. An diesen einstimmig angenommenen Antrag knüpfte sich unmittelbar der von Helbig gestellte und von der Mehrheit ebenfalls angenommene, dem anwesenden Mitvorsteher des Privatgymnasiums in Meifsen, Dr. Milberg, auch das Stimmrecht zu ertheilen. Hierauf fand sowohl auf Palm's Antrag die von den Meifsner Collegen in der „Uebersicht" vorgeschlagene Tagesordnung, als auch auf Köchly's Antrag die Satzungen in Bausch und Bogen einstimmige Annahme. — Nun erst gelangte man zu dem ersten Punkte von U. und K. über einjährige Lehrcurse, für welche sich bereits Prof. Dr. Kraner in einer besondern als Handschrift gedruckten Schrift [2]), wie auch die Berichte 2 [3]), 3 [4]) und 4 [5]) erklärt hatten. Nach einer ziemlich gründ-

---

[1]) S. unten.

[2]) Ueber die Einführung einjähriger Lehrcurse in den Gymnasien. Meifsen 1848.

[3]) B. 6. a.: „In Rücksicht auf die dem Centralausschusse zur sorgfältigen Erwägung empfohlene Frage (S. 849 3. des vor. Jahrg.) spricht sich der Ausschufs dahin aus, dafs für die von ihm zu behandelnden Lehrgegenstände die Einführung einjähriger Curse sehr erspriefslich sein werde; er verbirgt sich aber dem entgegenstehende Bedenken und Schwierigkeiten nicht."

[4]) 2: „Die Deputation hält dafür, dafs der gleichzeitige Unterricht verschieden vorgebildeter Schüler in den Classen mit wesentlichen Nachtheilen verknüpft sei, und beantragt deshalb die Einrichtung, nach welcher in jeder Classe der Schüler ein Jahr sitzt und darnach in der Regel in die höhere Classe übergeht. Eine nothwendige Folge hiervon ist, dafs Aufnahme neuer Schüler, Prüfung der alten, Versetzung und Entlassung nur ein Mal im Jahre stattfinde."

[5]) I. C. Obwohl hierher nur §. 19 gehört, so mögen doch um der nachfolgenden Beziehungen willen zugleich §. 18 und 20 hier mitgetheilt werden. §. 18: „Es ist fortan Grundsatz, so lange als möglich alle Kinder auf einer gemeinschaftlichen Grundlage der Bildung zu erziehen, die trennende Vorbildung für den künftigen Beruf so spät als möglich eintreten zu lassen. Indem nun die Gymnasien auf der gemeinsamen menschlich volksthümlichen Grundlage die allgemeine Vorbereitung zu den wissenschaftlich gelehrten Fachstudien gewähren, so erwachsen sie 1) aus der allen Kindern des Volkes gemeinsamen Elementarbildung der Volks- oder niederen Bürgerschulen; gehen sodann 2) durch den auf die neueren Cultursprachen

lichen Verhandlung entschieden sich die Anwesenden alle **für** Einführung der einjährigen Curse, hingegen nur 27 gegen 6 dafür, dieselbe als „unerläfslich" zu bezeichnen. Hierauf vereinigte man auf Köchly's Antrag die Besprechung der Abschnitte U. I. 2 f. — nebst den entsprechenden Sätzen von K. —, gelangte aber erst in der

Zweiten Sitzung, 28. Decbr. Nachm. 3½ U., zur Abstimmung. Prof. Palm beantragte zu Anfang, statt der §§. 18—20 des 4ten Berichts [1]) eine von ihm eingereichte Fassung derselben [2]) anzunehmen. Die Ergebnisse, zu denen man gelangte, waren folgende:

a) Das Englische soll **nicht** als obligatorischer Lehrgegenstand in das Gymnasium aufgenommen werden. 21 gegen 18 Stimmen.

b) Das Englische soll **facultativ** gelehrt werden. 38 gegen Drefsler's eine Stimme, der überhaupt keinen facultativen Lehrgegenstand zulassen mag.

c) Den neueren Sprachen soll die Priorität vor den alten **nicht** zugestanden werden. 32 gegen 8 Stimmen: Albani, Kämmel, Baltzer, Köchly, Schöne, Lindemann, Erler und Jahn.

d) Auch dem Französischen soll die Priorität **nicht** zugestanden werden. 23 gegen 16 Stimmen, nämlich aufser den oben genannten 8 Löwe, Oertel, Dietsch, Schaarschmidt, Schlurick, Fleischer, Milberg, Graf I. Lachmann enthielt sich der Abstimmung bei dieser Frage, wie von nun an bei den noch übrigen Punkten über die Stellung der neueren Sprachen in dem Gymnasium Köchly, Lindemann, Baltzer, Jahn, Erler, Schöne, Kämmel, Albani. Mit grofser Mehrheit entschied man sich noch für die beiden Anträge Schäfer's:

e) Das Englische soll in den letzten [?] beiden Classen zwei Jahre hindurch facultativ gelehrt werden, und

f) das Französische soll in der nächsten Classe nach der, in welcher das Lateinische beginnt, angefangen werden.

[eventuell, wenn der diesfallsige Antrag durchgeht] und die Elemente der Mathematik und Naturwissenschaft gerichteten Cursus der untern Classen einer Real- oder höheren Bürgerschule hindurch, und nehmen erst dann 3) dem ihrer besonderen Bestimmung entsprechenden historischen Grundprincipe gemäfs die altclassischen Studien als ihr eigenthümliches Bildungsmittel auf, führen jedoch die auf den ersten beiden Vorstufen erworbenen Kenntnisse in geeigneter Weise fort." §. 19: „Das eigentliche Gymnasium, insoweit es die unter 1. und 2. angedeuteten Bildungsstufen voraussetzt, soll fortan aus 6 Classen, jede mit einjährigem Lehrcursus, einjährigen Aufnahmen und Versetzungen bestehen." §. 20: „Da es uns aber noch an wohleingerichteten Realschulen fehlt, so würden jetzt die mit den Gymnasien verbundenen Progymnasien zu solchen Realschulen umzugestalten sein, welche zugleich von Nichtstudirenden, für diese noch durch zwei oder mehr Oberclassen vermehrt, besucht würden." — Bericht 1 spricht sich S. 1 dahin aus: „Sämmtliche Mitglieder des Ausschusses sind der Ansicht, dafs die sechsjährige Dauer des Gymnasialcursus beibehalten werden müsse. Dagegen halten sie die Einführung einjähriger Lehrcurse und einjähriger Versetzungen nicht allein im Interesse des Unterrichts in der Geschichte, Mathematik u. s. w., sondern auch für den Elementarunterricht in den Sprachen in den Progymnasialclassen und in Folge davon auch im Gymnasium, wo nicht für nothwendig, doch für höchst wünschenswerth."

[1]) Bereits oben mitgetheilt.

[2]) S. unten.

g) **Das Französische soll durch alle Classen hindurch gelehrt werden.** Dieser Satz wurde als angenommen betrachtet, weil sich kein Widerspruch erhob.

h) **Das Gymnasium soll aus 9 Classen bestehen, so dafs auf jede der drei Abtheilungen, Unter-, Mittel- und Obergymnasium, je 3 Classen mit einjährigen Cursen gerechnet werden.** Einstimmig angenommen. In Folge dieser Abstimmung erklärte Dr. Köchly seine Fassung der angeführten §§. 18—20 für erledigt, und Prof. Dr. Palm zog seinen Antrag zurück.

Dritte Sitzung, 29. Decbr. Vorm. 8½ U. *a*) Baltzer, Köchly, Schöne, Lindemann, Albani, Klee u. A. verwahren sich gegen die Annahme, als ob nach Verwerfung der Priorität des Französischen von ihnen für ein neunjähriges Lateinlernen mitgestimmt worden sei, und geben für den Fall, dafs der Sprachunterricht mit Latein beginnen solle, einem achtclassigen Gymnasium entschieden den Vorzug vor einem neunclassigen. Palm und Dietsch jedoch erklären mit Beziehung auf ihre Berichte, dafs auch von den betreffenden Ausschüssen nicht an ein neunjähriges Treiben des Latein gedacht worden sei, da in der 9. Classe das Deutsche werde vorherrschen müssen. Die Versammlung behält sich die Entscheidung der Frage über die Dauer des lateinischen Unterrichts bei der Besprechung des Unterrichts in den alten Sprachen vor.

b) **Durch die gestrige Abstimmung wird zugleich U. I. 4. für erledigt erachtet.**

c) **Die Versammlung erklärt es für wünschenswerth, dafs ein vaterländisches Gymnasium mit neun Classen baldigst mit der Priorität des Französischen einen Anfang mache.** Einstimmig angenommener Antrag Köchly's. Kreufsler enthielt sich der Abstimmung. Man ging nun zu U. II. über, und beschlofs zunächst in Bezug auf die gleiche Berechtigung der Unterrichtsfächer:

d) **In eine höhere Classe soll kein Schüler aufrücken oder als neuer aufgenommen werden, welcher das der vorhergehenden Classe bestimmte Ziel in irgend einem wissenschaftlichen Unterrichtsfache nicht erreicht hat** [1]). Gegen Blochmann's Stimme, der den einzelnen Lehrern ein vollkommen absolutes Veto nicht gestattet wissen will, angenommen.

e) U. II. A. 1. 2 f. werden auf Kreufsler's Antrag in Bausch und Bogen einstimmig angenommen. Dazu

f) (mit 24 Stimmen) der Köchly'sche Zusatz zu den ersten Worten „Als Zweck des Religionsunterrichts": **welcher mit besonderer Rücksicht auf das als historisch anerkannte Grundprincip des Gymnasiums zu ertheilen ist.** Der Erklärung Müller's, dafs er gegen den Zusatz gestimmt habe, weil man in demselben den

---

[1]) Bericht 2. §. 60: „Nicht allein um den deutschen Sprachunterricht in den Augen der Schüler zu heben, sondern noch weit mehr, weil aus dem Deutschen die geistige Reife eines Schülers im Allgemeinen weit besser als aus andern Leistungen erkannt wird, fordert der Ausschufs die Anerkennung folgenden Grundsatzes: Der Lehrer des Deutschen hat bei den Receptionen, den Versetzungen und allgemeinen Censuren, insbesondere bei den Abgangszeugnissen eine entscheidende Stimme. Wen er für unreif erklärt, kann eben so wenig aufgenommen oder versetzt werden, als wen die Lehrer der alten Sprachen oder der Mathematik für unreif erklären." — Bericht 3. §. 5: „In eine höhere Classe soll kein Schüler aufrücken oder als neuer aufgenommen werden, welcher das der vorhergehenden Classe bestimmte Ziel in Mathematik und Naturwissenschaften nicht erreicht hat."

Sinn finden könne, dafs auch das Christenthum als etwas rein Historisches, der Vergangenheit Angehöriges zu betrachten sei, schliefsen sich Palm, Kreufsler, Schäfer, Dietsch, Kunifs, Graf utq., Schlurick, Schaarschmidt, Fleischer, Blochmann, Lipsius und Rct. Wunder an.

g) Der Unterricht der Confirmanden kommt der Kirche zu, zu welcher sich der Confirmand bekennt, kann aber mit Bewilligung der Kirche und der Eltern dem Religionslehrer der Schule überwiesen werden [1]). Antrag des Rector Wunder mit 29 Stimmen angenommen.

h) Entbindung einzelner Schüler vom Religionsunterrichte wird auf begründeten Antrag der Eltern oder ihrer Stellvertreter vom Lehrercollegium ertheilt, wenn die Angehörigen nachweisen, dafs die dispensirten Schüler anderweit in der Religion unterrichtet werden. Antrag von Köchly, Schlurick und Oertel, mit 23 gegen 6 Stimmen angenommen. Müller, Palm, Dietsch u. A. enthalten sich der Abstimmung. Der zuletzt Genannte erklärt, dafs er zwar einerseits jeden Gewissenszwang verbannt sehen wolle, andererseits aber den Religionsunterricht für einen so wesentlich integrirenden Theil der Gymnasialbildung halte, dafs er die Dispensation davon mehr erschwert wünsche, als in dem Antrage enthalten sei.

i) Der deutsche Unterricht ist in Verbindung mit dem classischen zu setzen; daher erscheint es nothwendig, dafs in dem Untergymnasium der deutsche und lateinische Unterricht zum Zwecke gegenseitiger Beziehung und Ergänzung in einer Hand ist. Zu demselben Zwecke dient im Mittel- und Obergymnasium die theilweise Wahl der Themata und des Stoffes zu freien Vorträgen aus dem Kreise der classischen Lectüre [2]). Antrag Palm's einstimmig angenommen.

k) Es ist wünschenswerth, den geographischen Unterricht mathematisch und naturwissenschaftlich gebildeten Lehrern zuzutheilen. Antrag Baltzer's.

l) In Classe IV und V sind die 3 geschichtlichen Stunden auf 2 zu reduciren. Antrag Palm's.

m) Der ganze Bericht [2] [3]) wird [auf Köchly's Antrag] vor-

---

[1]) Bericht 4. I. B. §. 15: „Der Religionsunterricht, welcher mit besonderer Rücksicht auf das als historisch anerkannte Grundprincip der Gymnasien zu ertheilen ist, wird unter den obwaltenden Verhältnissen in Sachsen von einem Lehrer evangelischer Confession gegeben, welcher als Theolog die gewöhnliche Prüfung bestanden hat. Entbindung einzelner Schüler von diesem Unterrichte aus confessionellen Gründen findet wie bisher statt. Der besondere Vorbereitungsunterricht zur Confirmation bleibt einem Geistlichen derjenigen kirchlichen Gemeinde überlassen, in welche der Präparand eintritt."

[2]) Bericht 2. Zusatz zu §. 29: „Es ist für diese [I.] Stufe [des deutschen Unterrichts] zur Förderung des Unterrichts fast unerläfslich, dafs der Lehrer, welcher den deutschen Unterricht besorgt, zugleich den Unterricht in einer fremden Sprache habe, also dafs ihn der Classenlehrer ertheile."

[3]) Abgedruckt im Archiv f. Philol. u. Pädag. 1849. 1s Heft. Da wir nicht voraussetzen können, dafs die geehrte Redaction geneigt sein werde, den ganzen sehr ausführlichen Bericht in diesen Blättern wieder abdrucken zu lassen, so benutzen wir wenigstens diese Gelegenheit, um in demselben beifolgende Druckfehler zu berichtigen.

behaltlich bereits eingegangener Anträge in Bausch und Bogen angenommen. Hierbei erklärt Referent Dietsch, dafs der Ausschufs keineswegs allgemein bindende methodische Vorschriften habe geben, sondern nur zeigen wollen, dafs und wie nach seiner Ansicht die gestellten Forderungen erfüllt werden könnten.

Vierte Sitzung, 29. Decbr. Nachm. 1½ U. *a*) In U. II. B. werde nach den Worten „Zur Nationalbildung gehören" eingeschaltet: in ethischer Hinsicht Weckung und Kräftigung des nationalen Selbstgefühls und der Vaterlandsliebe [1]). Zestermann's Antrag. Referent Dietsch bemerkt zur Beseitigung von Mifsverständnissen über §. 30—48 [II. Stufe des deutschen Unterrichts] noch, dafs unter Stilistik, Poetik und Rhetorik nicht wissenschaftliche Vorträge über diese Gegenstände gemeint seien, sei zwar bereits §. 32 ausgesprochen; er mache aber besonders auf §. 12 aufmerksam, nach welchem der deutsche Unterricht hauptsächlich auf die Lectüre zu basiren sei; demnach habe der Ausschufs seine Anträge nur so verstanden wissen wollen, dafs in Classe V die zu lesenden Stücke mit besonderer Rücksicht auf die hier anschaulich zu machenden Gesetze der Stilistik (das Hauptsächlichste von dem, was Götzinger im 4. Buche der Deutschen Sprachlehre für Schulen §. 409—488 als „Styllehre oder Redelehre" behandelt) gewählt werden sollen, eben so in IV mit Rücksicht auf Poetik und in III auf Rhetorik.

Hierauf wendet man sich zu den alten Sprachen nach U. II. C. und Bericht 1. Die einzelnen Punkte, über die man sich bei dieser Besprechung einigte, sind folgende:

b) Nach dem [Ber. 1] §. 1—3 entwickelten Zwecke des Unterrichts in ihnen [den alten Sprachen] mufs derselbe nach Umfang und Ziel in beiden Sprachen gleichgestellt werden. Eine Bevorzugung der lateinischen Sprache vor der griechischen findet nicht mehr Statt; sie hat die Priorität, nicht die Superiorität. K. II. B. 5. modificirt, mit 25 gegen 11 St. angenommen.

c) Das Lateinsprechen ist fortan gänzlich aufgehoben. K. II. B. 6. Bei namentlicher Abstimmung mit 20 Stimmen — Dietrich, Albani, **Helbig**, Klee, **Oertel**, **Dietsch**, Prof. G. Wunder, Fiebig, Kämmel, Lachmann, Baltzer, **Schaarschmidt**, Köchly, Schöne, **Schlurick**, Erler, Lindemann, Milberg,

---

Druckfehler im Bericht 2.

Seite	§.	Zeile			
Seite 4	§. 5	Zeile 1	v. u.	lies	60 statt 59.
- 5	- 8	- 9	- o.	-	68 st. 66.
- 6	- 18	- 5	- u.	-	zusammengesetzten st. einfachen.
- 11	- 56	- 2	- o.	-	Arbeiten st. Stunden.
- —	- 59	- 6	- u.	-	topischer st. logischer.
- 15	- 88	- 3	- o.	-	philologischen st. philosophischen.
17	- 106	- 2	- u.	-	nichtdeutschen st. eldeutschen.

[1]) Bericht 2. A. §. 1: „Nationalitätsbildung ist in ethischer Hinsicht die Weckung und Kräftigung der Vaterlandsliebe" u. s. w. §. 5: „Weil aber nun zur Weckung und Kräftigung des Nationalgefühls eine gründliche und genaue Kenntnifs der obengenannten Gegenstände, im deutschen Unterricht mannigfaltige Uebung zur Erreichung des Ziels nothwendig ist, so ist entschieden zu fordern, dafs jenen Unterrichtszweigen hinlängliche Zeit sowohl für den Unterricht, als auch für das Privatstudium eingeräumt werde, wie dies die erste Gymnasiallehrer-Versammlung zu Leipzig durch Annahme des Oertel'schen Antrages bereits anerkannt hat" u. s. w.

Graf I. und Jahn — gegen 17 [1]) angenommen. **Fleischer** und **Graf II.** enthielten sich der Abstimmung.

d) Besondere prosodisch-metrische Uebungen fallen künftig weg; Prosodie ist in der Grammatik, die erforderlichen metrischen Regeln sind bei der Lectüre zu geben und für den Behuf richtigen Lesens einzuüben. Antrag von Klee, statt K. II. B. 7. und Bericht 1 §. 22 S. 11 mit 20 gegen 16 St. angenommen.

e) Freie poetische Arbeiten in lateinischer oder gar in griechischer Sprache **dürfen** auch von den Schülern der oberen Classen nie **gefordert** werden, sondern **können höchstens ganz freiwillige** Arbeiten sein. K. II. B. 8. u. Bericht 1 §. 23 S. 117.

f) Es versteht sich von selbst, dafs in allen Classen das Verständnifs auch durch äufsere Veranschaulichungsmittel unterstützt werden mufs, als Landkarten, Pläne, Abbildungen. K. II. B. 9 u. Bericht 1 §. 26 S. 14.

g) Endlich soll in allen Classen wo möglich in jeder Sprache immer nur **ein** Schriftsteller gelesen werden. K. II. B. 10 u. Bericht 1 §. 26 S. 14.

h) *a*. Die schriftlichen Uebungen in beiden Sprachen haben lediglich den Zweck, die Formenlehre und Syntax, so wie hervorstechende Eigenthümlichkeiten der Phraseologie einzuüben und festzuhalten. K. II. B. 11. a. u. Bericht 1 §. 32. 1. S. 20.

b. Sie sind daher in beiden Sprachen möglichst gleichzustellen. K. II. B. 11. b. u. Bericht 1. §. 33.

c. Die sogenannten Reproductionen sind demnach in beiden Sprachen auf Inhaltsangaben und Auszüge gelesener Stücke zu beschränken. Alles, was darüber hinausliegt, darf ferner nicht mehr aufgegeben werden. Ganz verwerflich sind lateinische Aufsätze über „räsonnirende Themata." K. II. B. 11. c. u. Bericht 1. §. 32. 2. S. 21.

d. Die Anwendung und Ausdehnung der Reproductionen in beiden Sprachen wird von dem Lehrercollegium nach gemeinschaftlicher Berathung bestimmt. K. II. B. 11. d. u. Bericht 1. §. 33.

i) Ablehnung des Minderheitsantrages (U. II. C. 5., Bericht 1. §. 38. S. 16), den Schülern der obersten Stufe eine Uebersicht der Verfassungs- und Culturgeschichte des Alterthums zu geben. Antrag von Klee.

k) Annahme des ganzen Berichtes über den Unterricht in

---

[1]) Lipsius, Schäfer, Hoffmann, Rector E. Wunder, Löwe, **Zestermann**, Müller, Kreufsler, **Kraner**, Kreifsig, Franke, Palm, Flügel, Blochmann, Drefsler, Kunifs, Tittmann. Sie erklärten sich für Bericht 1 §. 29 S. 18: „Bei den lateinischen Schriftstellern, namentlich den Historikern und Cicero's Reden, ist diese Uebung [Sinn und Zusammenhang der gelesenen und erklärten Stücke in zusammenhängender Rede entwickeln zu lassen] in der Regel in lateinischer Sprache vorzunehmen, dagegen bei den Dichtern und Griechen nur ausnahmsweise" — Die Namen derjenigen, welche ihre Abstimmung noch durch besondere Erklärungen zu Protokoll motivirten, sind hier, wie oben, durch den Druck hervorgehoben.

den alten Sprachen bis auf die beschlossenen Aenderungen. Einstimmig.

l) Die Berathung der Berichte über Mathematik und Naturwissenschaften, die neueren Sprachen und das Hebräische zurückzustellen bis nach Berathung der äufseren und inneren Angelegenheiten des Gymnasiums, Anträge zu jenen Berichten aber schriftlich zu stellen und zur Mitunterzeichnung circuliren zu lassen, und wenn dann wegen Zeitmangels eine besondere Besprechung nicht möglich sei, die Capitel *D*, *E* und *F* der Uebersicht in Bausch und Bogen anzunehmen. Antrag von Dietsch.

Fünfte Sitzung, 30. Decbr. Vorm. 8¼ U.

a) Nachträgliche Entscheidung für 9 Classen des Gymnasiums.

Bei der in Folge des letzten Beschlusses der vorigen Sitzung nun eintretenden Berathung von Bericht 4. I. A. (U. III. I. A.) wird gegen 8 Stimmen angenommen:

b) §. 1: „Alle Gymnasien sind unmittelbar Staatsanstalten; die Lehrer an ihnen Staatsdiener. Die städtischen Patronatsrechte mit allen ihren Consequenzen hören auf.“ Prof. Nobbe, Deputationsmitglied, hatte ein Separatvotum gegen diesen Satz eingesendet.

c) Die von Abschnitt *A*. noch übrigen §§. 2—16 mit den genehmigten Aenderungen [1]) gegen eine Stimme. Schäfer, Palm und Müller enthielten sich der Abstimmung.

---

[1]) Dieselben sind in folgender Mittheilung durch fette Schrift ausgezeichnet.

§. 2. Die Oberleitung aller Gymnasien gehört also ausschliefslich und unmittelbar dem Ministerium der öffentlichen Volkserziehung. In diesem sind sie durch ein dem deutschen Gymnasiallehrerstande angehöriges Mitglied vertreten, welches vom Ministerium mit Berücksichtigung der von den Gymnasiallehrern Sachsens als Vertrauensmänner Bezeichneten ernannt wird.

§. 3. Das Ministerium hat daher, abgesehen von seinem allgemeinen Wirkungskreise, an den Gymnasien insbesondere:

a) Die **Lehrer** mit möglichster Berücksichtigung der von dem betreffenden Lehrercollegium ausgesprochenen Wünsche **anzustellen und in den gesetzlich zu bestimmenden Fällen dieselben zu versetzen und abzusetzen**;

b) die äufseren Angelegenheiten zu leiten, also namentlich 1) sowohl die Einnahme der Schulgelder zu besorgen, als auch die zu den einzelnen Anstalten gehörigen Stiftungen, Stipendien u. s. w. zu verwalten oder verwalten zu lassen; 2) sowohl daraus als aus dem allgemeinen Schulbudget die sämmtlichen Kosten an Lehrerbesoldungen, Anschaffen der Lehrmittel, Instandhaltung der Räumlichkeiten u. s. w. zu bestreiten;

c) die innere Einrichtung der Schule, insoweit sie die Befugnifs des Lehrercollegiums überschreitet, anzuordnen, insoweit sie diesem überlassen ist, zu beaufsichtigen und beziehendlich zu bestätigen;

d) etwaige Streitigkeiten in einem Lehrercollegium in letzter Instanz zu schlichten; Beschwerden über Lehrer und Lehrercollegien von Seiten der Aeltern, der Angehörigen, der Schüler zu erledigen; über sonstige Berufsvergehen der Lehrer zu entscheiden.

§. 4. Alles dieses geschieht theils durch schriftliche Verordnungen, theils durch Absendung von Bevollmächtigten. Letztere gehören entweder dem Ministerium selbst an, wie besonders der Gymnasialschulrath, oder werden vom Ministerium aufserordentlicher Weise aus den Gymnasiallehrern selbst gewählt.

d) §. 14 (U. III. I. B.). (Von Albani, **Zestermann**, Klee, Oertel, Graf II., Fiebig, **Kämmel**, **Lachmann**, Baltzer,

---

§. 5. Dem Ministerium stehen die Gymnasialsynode und der Gymnasialausschufs als berathende Organe der Sachverständigen zur Seite.

§. 6. Die Gymnasialsynode tritt aller 2 Jahre einmal zusammen. **Als ordentliche Mitglieder derselben sind sämmtliche Gymnasiallehrer Sachsens, die probethuenden Schulamtscandidaten eingerechnet, zu betrachten; gebildete Laien und nichtsächsische Gymnasiallehrer haben als aufserordentliche Theilnehmer Zutritt.** Nur Erstere haben bei den Wahlen und Beschlüssen Stimmrecht.

§. 7. Das Ministerium hat die Pflicht, bei allgemeinen Gesetzen oder Anordnungen, durch welche die Organisation der Gymnasien principiell geändert wird, die Gymnasialsynode zu befragen und demnach die einschlagenden Vorlagen zu rechter Zeit an **dem Gymnasialausschufs oder** die einzelnen Lehrercollegien gelangen zu lassen.

Zu den Berathungen darüber hat es das Recht, einen Bevollmächtigten abzusenden, welchem aber kein Stimmrecht zusteht. Doch sind die von der Gymnasialsynode gefafsten Beschlüsse nicht bindend oder mafsgebend für das Ministerium.

§. 8. Aufser diesen Berathungen über die ministeriellen Vorlagen hat die Gymnasialsynode den Zweck:

a) die Fortbildung der Gymnasien im Einklange mit den begründeten Forderungen der Zeit zu erörtern und zu fördern;

b) die Lehrer durch Austausch der gegenseitigen Erfahrungen und Ansichten über alle Gegenstände des Unterrichts und der Schulzucht in Erkenntnifs und Erfüllung ihrer Pflichten zu unterstützen;

c) die Lehrer erforderlichen Falls in der Wahrung ihrer Rechte dem Publikum und dem Ministerium gegenüber zu vertreten.

Die Gymnasialsynode hat also vorzugsweise das Recht und die Pflicht, in Bezug auf alle diese Angelegenheiten die nöthigen Vorstellungen, Anträge und Beschwerden an das Ministerium der öffentlichen Volkserziehung, das Gesammtministerium und die Volksvertretung zu richten, sowie sonst geeignete Schritte zu thun.

§. 9. Die Gymnasialsynode entsendet endlich eine zu bestimmende Anzahl ihrer Mitglieder und Theilnehmer zu den allgemeinen Schulsynoden, welche, auch von den anderen Schulen, sowie von den städtischen Schulvorständen durch Abgeordnete beschickt, aller 3 Jahre gehalten werden.

§. 10. Der Gymnasialausschufs besteht aus 7 Lehrern, welche nach jedesmaliger Beendigung der Synode für die nächsten 2 Jahre von den anwesenden Lehrern mit relativer Stimmenmehrheit gewählt werden.

§. 11. Das Ministerium hat die Pflicht, den Gymnasialausschufs in allen Fällen zu befragen, in denen es aus rein pädagogischen Gründen die unfreiwillige Versetzung oder **Entfernung** eines Lehrers [„sowie die Nichtbestätigung eines Rectors“ Zusatz von Köchly] in den gesetzlich noch näher zu bestimmenden Fällen verfügt, wenn der Betheiligte nicht selbst davon abzusehen wünscht.

Anm. Es versteht sich von selbst, dafs es sich hier lediglich um solche Fälle handelt, in welchen eben nur ein Lehrer als solcher seine Stelle nicht behalten kann. Die bürgerlichen Vergehen und Verbrechen eines Lehrers und ihre Bestrafung gehören natürlich vor die ordentlichen Gerichte. Steht die Entscheidung des Ministeriums mit der Mehrheit des Gymnasialausschusses in Widerspruch, so bleibt es den Betheiligten unbenommen, an die nächste Gymnasialsynode zu appelliren, welche dann die weiteren Schritte zu berathen und zu beschliefsen hat.

Köchly, Schöne, Lindemann, Milberg, Jahn, Tittmann gegen 7 Stimmen [1]).

e) §. 15 [2]) wird als (durch die betreffenden Beschlüsse der dritten Sitzung) erledigt betrachtet.

f) §. 16 f. [3]) werden angenommen.

g) In Bezug auf Abschnitt *C*. Zu andern Schulen (U. I.), §§. 18—20 [4]), wird die von **Palm** schon in der zweiten Sizzung beantragte und jetzt mit einigen Aenderungen wieder vorgelegte Fassung [5]) als den bisherigen Beschlüssen entsprechend anerkannt und einstimmig angenommen.

---

§. 12. Der Gymnasialausschuſs schlichtet ferner als ein Schiedsgericht auf den Wunsch der Betheiligten Streitigkeiten innerhalb der Lehrercollegien, wenn diese nicht von den Collegen selbst beigelegt werden können. Doch steht dann immer noch den Betheiligten, wenn sie sich diesem Ausspruche nicht unterwerfen wollen, die Berufung an das Ministerium zu.

§. 13. Auſserdem hat der Gymnasialausschuſs die Bestimmung:

a) in der Zeit von einer Synode zur anderen die Verbindung der einzelnen Gymnasien unter einander, mit dem sächsischen und dadurch mit dem deutschen Lehrervereine zu vermitteln;

b) die Vorlagen für die nächste Synode anzunehmen und zu ordnen;

c) überhaupt über die Interessen der Gymnasien und ihrer Lehrer zu wachen und daher in dringenden Fällen eine Synode zu berufen.

[1]) Diese — Lipsius, Helbig, Kreyſsig, Dietsch, Prof. G. Wunder, Kuniſs, Graf I. — erklärten sich für des Letzteren Antrag: „Der Kirche steht ein Aufsichtsrecht über den Religionsunterricht auf den Gymnasien zu." Müller, welcher gewünscht hatte, daſs die gegenwärtige Versammlung von einer Beschluſsfassung über das Verhältniſs der Schule zur Kirche absehen möchte, begab sich nebst Palm und Kreuſsler der weiteren Theilnahme an der Verhandlung und Beschluſsfassung über Abschn. B. Schlurick, Flügel und Kraner enthalten sich der Abstimmung.

[2]) Oben S. 865 unter dem Texte bereits wörtlich mitgetheilt.

[3]) §. 16. Dagegen sind die übrigen Lehrer ohne einen Unterschied der Confession, jedoch mit Rücksicht auf das numerische Uebergewicht der evangelisch-protestantischen Schüler, anzustellen. Es wird übrigens auf die Zahl der betreffenden Schüler und die anderweitigen Verhältnisse der Anstalt ankommen, ob einem der Lehrer anderer Confession ein besonderer Religionsunterricht der dieser angehörenden Schüler übertragen werden kann. Natürlich ist dann auch dieser ein Gegenstand der collegialischen Besprechung. §. 17. Ob gemeinschaftlicher Kirchgang und gemeinschaftlicher Genuſs des Abendmahls von Lehrern und Schülern stattfindet, bleibt den besondern Verhältnissen und dem Beschlusse des Lehrercollegiums überlassen. Jedenfalls kann aber nur freiwillige Betheiligung angenommen werden, und muſs jede Art von Zwang für Lehrer wie für Schüler ausgeschlossen bleiben.

[4]) Bereits oben S. 862. 3 mitgetheilt.

[5]) §§. 18 f.: Obwohl die Aufgabe aller Schulen Bildung auf gemeinsamer christlich-nationaler Grundlage ist, so ist doch ein nicht zu spätes Auseinandertreten der niedern und höhern Volksbildung, sowie des Gymnasiums und der Realschule (höhern Bürgerschule) nöthig, damit jede Anstalt eine durchgreifende Einheit des Characters bewahre.

Das Gymnasium besteht daher

a) aus dem Untergymnasium, welches seine Zöglinge im 10ten Jahre aufnimmt und bei ihnen die Elementarkenntnisse (Fertigkeit im Lesen und Schreiben der Muttersprache, Kenntniſs der biblischen Geschichte, Fertigkeit im Rechnen der 4 Species mit unbenannten Zahlen und der geographischen

h) Zusatz zu §. 19: Die höchste Zahl der wöchentlichen Lehrstunden für das Obergymnasium ist 30, für das Mittelgymnasium 31, für das Untergymnasium [incl. Schreiben und Zeichnen] 26. Antrag Oertel's, einstimmig angenommen.

Da man es vorzieht, die kurze Zeit noch den wichtigeren Abschnitten, die übrig sind, zu widmen, so übergeht man einstweilen II. [Die innere Einrichtung der Gymnasien] A. [In objectiver Hinsicht. Vgl. Regulativ §. 15—24] und die von Baltzer gestellten beiden Anträge: 1) Die durch das Regulativ aufgestellten Censuren sind aufzuheben und nur 4 Grade anzunehmen; 2) der Anfang des Schuljahrs ist nach den grofsen Ferien, die im August zu halten sind, zu legen. — Nach einer kurzen Besprechung wird

i) Abschn. II. B. [In subjectiver Hinsicht.] mit einigen Abänderungen [1]) und mit Vorbehalt des Minderheitsantrages zu §. 28 angenommen.

Vorbegriffe) voraussetzt. Es zerfällt in 3 Classen mit einjährigem Cursus, umfafst dieselben Unterrichtsgegenstände, wie die entsprechenden Altersclassen höherer Bürgerschulen, nimmt aber (für den besondern Zweck der Vorbereitung auf den höheren Gymnasialunterricht) im 2ten Jahrescursus den Unterricht im Lateinischen, im 3ten den im Französischen auf;

b) aus dem Mittel- und Obergymnasium, dessen eigenthümliches Bildungsmittel die altclassischen Sprachen sind, das jedoch die im Untergymnasium erworbenen Kenntnisse in geeigneter Weise fortführt. Es besteht aus 6 Classen mit einjährigem Lehrcursus, einjährigen Aufnahmen und Versetzungen.

§. 20. In den Gymnasialstädten, in welchen es an wohleingerichteten Realschulen fehlt, sind Parallelclassen mit dem Mittelgymnasium zu errichten, welche die höhere Ausbildung von Nichtstudirenden fortzuführen haben. Sie behandeln das Französische und die exacten Wissenschaften in gröfserer Ausdehnung und nehmen das Englische als Unterrichtsgegenstand auf.

[1]) §. 23. Möglichste Selbständigkeit nach Aufsen, vollständige Gleichheit und Gegenseitigkeit im Innern sind die Grundsätze, nach denen sich die Verhältnisse des Lehrercollegiums ordnen. Dafür ist in Zukunft das ganze Lehrercollegium, nicht blos der Rector (mit Ausnahme der besonders angeführten Fälle), für die gesetz- und zweckmäfsige Leitung der Anstalt dem Ministerium verantwortlich.

§. 24. Das Lehrercollegium besteht aus sämmtlichen bei der Schule angestellten Lehrern. Alle Lehrer ohne Unterschied des Faches sind, unbeschadet ihrer Abstufung nach Dienstalter und Gehalt, einschliefslich der zeitweiligen Hülfslehrer in Recht und Pflicht einander gleich. [Anm. „Es wird hierbei vorausgesetzt, dafs auch die sogenannten technischen Stunden — Turnen, Zeichnen, Schreiben, Singen — von Lehrern besorgt werden, welche ganz der Schule angehören."] Alle eine Rang- und Fachverschiedenheit andeutenden Titulaturen hören auf.

§. 25. Das Lehrercollegium in seiner Gesammtheit hat über alle allgemeinen Angelegenheiten der Anstalt selbständig Berathung zu pflegen und Beschlufs zu fassen. Zu seiner Befugnifs gehört daher namentlich:

1) Feststellung des Lehrplans im Allgemeinen, der Lehrcurse, Classenziele und Stundenvertheilung ins Besondere; letztere sowol bei den regelmäfsigen, als den aufserordentlicher Weise zu übernehmenden Stunden.

2) Besprechung und Verständigung über die Grundsätze und die Ausführung einer in einander [?] greifenden Methode, sowie einer gleichmäfsigen Disciplin; daher die Lehrer ohne Ausnahme das Recht und die Pflicht haben, nach getroffener Uebereinkunft in ihren Lehrstunden gegenseitig zu hospitiren.

k) Für Köchly's Minderheitsantrag zu §. 28 über das Rectorat auf

---

3) Wahl und Einführung der Lehrbücher, sowie Reihenfolge und Behandlungsweise der in den verschiedenen Sprachen zu lesenden Schriftsteller.

4) Verwendung der für Instandhaltung der Räumlichkeiten, Anschaffung von Lehrmitteln, Vervollständigung der Schulbibliothek bestehenden oder vom Ministerium angewiesenen Fonds.

5) Untersuchung und Bestrafung der schwereren Vergehungen der Schüler, namentlich Verhängung der Carzerstrafe und der Ausweisung; — nur bei einer Ausschliefsung von allen Anstalten des Landes hat das Ministerium auf Antrag des Lehrercollegiums zu entscheiden.

6) Urlaubsertheilung an Schüler auf länger als 8 Tage.

7) Vertheilung von Prämien und Verleihung von Unterstützungen an bedürftige und würdige Schüler.

8) Aufnahme, Versetzung und Entlassung der Schüler mit den dazugehörigen Prüfungen und Zeugnissen; besonders auch die Entscheidung über die Reife der zur Universität abgehenden Schüler, wobei jedoch eine besondere Maturitätsprüfung nicht stattfindet.

9) Anordnung und Abhaltung der jährlichen öffentlichen Prüfungen.

10) Die officielle Berichterstattung über alle benannten und sonst das Allgemeine der Schule berührenden Gegenstände an das Ministerium, sowie die amtliche Mittheilung darüber in dem alljährlich erscheinenden Schulprogramme an das Publikum.

11) Urlaubsertheilung an einen Einzelnen aus seiner Mitte auf höchstens 8 Tage.

§. 26. Bei Besetzung einer vacanten Lehrerstelle wird das Lehrercollegium vom Ministerium unter Hinweisung auf die in Betracht kommenden Candidaten nach seiner Meinung befragt.

§. 27. Alle diese Angelegenheiten werden in den Conferenzen in geregelter parlamentarischer Weise verhandelt und auf ausdrückliche Fragstellung durch Abstimmung entschieden. Regelmäfsige Conferenzen treten wenigstens alle 4 Wochen einmal zusammen; aufserordentliche werden von dem Rector nach eigenem Ermessen oder auf den Antrag mindestens zweier Lehrer berufen. Ueber eine jede, regelmäfsige wie aufserordentliche, Conferenz mufs ein wenigstens die Beschlüsse vollständig enthaltendes Protokoll aufgenommen, von dem Rector und zwei Lehrern mit vollzogen und in den Schulacten aufgehoben werden.

§. 28. Der Rector wird von dem Ministerium unter Berücksichtigung der Anträge des Lehrercollegiums (1. §. 26) auf Lebenszeit ernannt.

§. 29. Als Bevollmächtigter des Ministeriums hat der Rector das Recht und die Pflicht:

1) die Befolgung der allgemeinen Schulgesetze, wie der besonderen gesetzlichen Anordnungen des Ministeriums an der Anstalt zu überwachen, die etwa nöthigen Erinnerungen sowohl dem Einzelnen als dem Lehrercollegium gegenüber auszusprechen und im äufsersten Falle — jedoch mit Vorwissen der Betheiligten — an das Ministerium zu berichten;

2) wenn er durch einen Mehrheitsbeschlufs des Collegiums das Gesetz für verletzt oder das Wohl der Schule, sei es im Ganzen, sei es im Einzelnen, für gefährdet erachtet, die Ausführung des Beschlusses so lange auszusetzen, bis er die Entscheidung des Ministeriums eingeholt hat, was durch sofortige Berichterstattung zu bewirken ist.

§. 30. Als Vertreter des Lehrercollegiums und *Primus inter pares* hat der Rector das Recht und die Pflicht:

1) die Ausführung der Beschlüsse desselben, wenn nicht der §. 29 angegebene Fall eintritt, namentlich was die §. 25 aufgezählten Punkte anlangt,

Zeit [1]) erklären sich im Allgemeinen Lindemann und Oertel; Baltzer, Albani und Graf I. wünschen dreijährige Wahl, während Schöne mit

---

zu vollziehen und zu überwachen, daher durch Hospitiren bei allen Lehrern und sonst sich zu überzeugen, ob jeder Einzelne den getroffenen Bestimmungen gehörig nachkommt, und ob überhaupt die nothwendige Uebereinstimmung in der Thätigkeit des Lehrercollegiums herrscht [abzuändern nach Regulativ §. 30 S. 32 Abschn. 3];

2) alle Conferenzen, sowohl die regelmäfsigen als die aufserordentlichen, zu berufen und deren Berathung und Abstimmung als Vorsitzender zu leiten, auch bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme abzugeben;

3) für die Schule dem Ministerium und dem Publikum gegenüber zunächst einzustehen, daher denn andererseits jeder Lehrer verpflichtet ist, ihn auch aufser den Conferenzen von wichtigen auf Schule, Schüler und Lehrer bezüglichen Angelegenheiten sofort in Kenntnifs zu setzen;

4) die Anmeldungen und Abmeldungen der Schüler anzunehmen, sowie in Verbindung mit den Classenlehrern ihre Urlaubsgesuche bis auf 8 Tage zu genehmigen, ihre Entschuldigungen wegen Schulversäumnifs zu controliren;

5) die Schulacten (in welche alle eingehenden Verordnungen und officielle Zuschriften, die Concepte der von dem Lehrercollegium und von Einzelnen erstatteten Berichte und gemachten Anzeigen, die Conferenzprotokolle, die Schülerverzeichnisse, die jährigen und die Abgangscensuren, die Programme der Anstalt und alle sonstigen Schriftstücke der Art aufzunehmen sind) aufzubewahren und in Ordnung zu erhalten;

6) in dringenden Fällen, wo es ihm Pflicht und Gewissen gebieten, auch bei Angelegenheiten, welche vor die Conferenz gehören, unter eigener Verantwortung dem Wohle der Anstalt gemäfs im Namen des Lehrercollegiums zu handeln. Er ist aber dann gehalten, dessen nachträgliche Bestätigung unverzüglich einzuholen, bei deren Verweigerung er an das Ministerium zu berichten hat.

§. 31. Dem Lehrercollegium steht es im Uebrigen frei, auf diesen Grundlagen selbst seine Verhältnisse zu ordnen und seine Geschäfte zu vertheilen; namentlich auch einen Theil seiner §. 25 aufgezählten Befugnisse dem Rector oder einem Anderen aus seiner Mitte — im letzteren Falle nur mit Zustimmung des Ersteren — in einzelnen Fällen, auf längere oder kürzere Zeit, zu übertragen.

§. 32. Der Minderheit des Collegiums, wie den einzelnen Lehrern steht es jeder Zeit frei, wenn sie nicht durchgedrungen sind, ihre abweichenden Meinungen, Anträge und Beschwerden, jedoch niemals ohne Wissen des Collegiums, an das Ministerium zu bringen.

§. 33. Ueber die Zahl der Stunden, welche jeder Lehrer übernimmt, wird sich das Lehrercollegium mit Berücksichtigung der damit verbundenen Arbeiten und der sonstigen Verhältnisse selbst einigen. Namentlich wird hierbei auf geschlossene oder mit Alumneen verbundene Anstalten besondere Rücksicht zu nehmen sein. Doch können unter keiner Bedingung „dem Rector über 14, den übrigen Lehrern über 20 Stunden aufgegeben werden." Bei vorübergehenden Vacanzen wird das Lehrercollegium die ausfallenden Stunden möglichst durch wirkliche Stellvertretung zu besetzen suchen. Es ist aber solche Aushülfe nicht länger als 4 Wochen zu leisten verpflichtet, nach deren Ablauf das Ministerium einen Hülfslehrer zu senden verbunden ist.

[1]) „Der Rector wird als *Primus inter pares* von dem Lehrercollegium selbst auf 6 Jahre aus seiner Mitte gewählt und vom Ministerium ausdrücklich bestätigt, welchem jedoch ein unbedingtes, aber zu begründendes Veto zusteht. In diesem Falle wird die Wahl wiederholt. Glaubt das Ministerium auch diese verwerfen zu müssen, so wählt es dann zugleich den Rector selbst."

dem Zusatze: „doch nicht auf allzu kurze Zeit" beistimmt; Hoffmann aber will das Wahlrecht, so weit es thunlich, auch auf die Schüler ausgedehnt wissen.

l) **Annahme des von Köchly** [im Berichte 5 §. 24—33] **hinsichtlich der Gehalte Beantragten** [1]) **durch Acclamation. Antrag von Dietsch.**

m) **Die Referenten der Ausschüsse — Lipsius, Köchly, Dietsch, Palm, Kleė, Fiebig, Prof. G. Wunder und Schaarschmidt — treten als provisorischer Gymnasialausschufs zusammen. — Dietsch wird von denselben zum Geschäftsführer erwählt. Baltzer empfiehlt dem Ausschufs die Feststellung der Classenziele.**

---

[1]) §. 24. Da alle Lehrer einander gleichgestellt sind, so fällt consequenter Weise das Princip der Ascension. Es gibt fortan (abgesehen von dem Verhältnisse der Hülfslehrer) auch dem Gehalte nach keine höheren und niederen Lehrstellen mehr. Der Mann, nicht die Stelle wird bezahlt. Hierdurch wird es ermöglicht, einerseits die sogenannten Durchgangsstellen gänzlich zu beseitigen, sowie dem zu häufigen Wechsel der Lehrer aus äufseren Gründen vorzubeugen, andererseits durch jeweilige Versetzung der Lehrer mit ihrem Willen sowohl die Lehrercollegien als die Lehrer selbst vor Einseitigkeit und Stabilismus zu bewahren. §. 25. Es wird nur in Bezug auf die Gehalte im Allgemeinen ein Unterschied zwischen den Provincial- und Hauptstädten (Dresden und Leipzig) gemacht. Dieser Unterschied ist durch die Preisverschiedenheit der Lebensbedürfnisse hinlänglich begründet. §. 26. Das Minimum des Gehalts beträgt in Dresden und Leipzig 500 Thlr., in den Provincialstädten 400 Thlr., welches, die fortdauernde Berufstreue und Diensttüchtigkeit vorausgesetzt, von 5 zu 5 Jahren bis zum 25sten Jahre von der ersten definitiven Anstellung an gerechnet zu resp. 1200 Thlr. und 900 Thlr. aufsteigt, nämlich bei dem ersteren Satze mit je 140, bei dem letzteren mit je 100 Thlr. §. 27. Der Rector erhält [nach Köchly's Fassung: Der jedesmalige Director erhält für die Dauer seines Amtes] in den Hauptstädten 300 Thlr., in den Provincialstädten 200 Thlr. Amtszulage. §. 28. Aufserdem wird jedem ständigen Lehrer eine ausreichende Dienstwohnung oder in deren Ermangelung ein Quartiergeld auf die ersten 10 Jahre von 100 Thlr., in den Haupt-, von 60 Thlr. in den Provincialstädten, auf die zweiten 10 Jahre von 150 Thlr. in den Haupt-, von 100 Thlr. in den Provincialstädten, auf die übrige Zeit von 200 Thlr. in den Haupt-, von 140 Thlr. in den Provincialstädten gewährt. §. 29. Persönliche Zulagen und Gehaltserhöhungen bei Berufungen, in Berücksichtigung besonderer Verdienste oder sonst in aufserordentlichen Fällen zu bewilligen, bleibt dem Ermessen des Ministeriums anheimgestellt. §. 30. Versetzungen, welche übrigens von Zeit zu Zeit sowol im Interesse der Anstalten als der Lehrer zu wünschen sind, können nur mit dem Willen des zu Versetzenden vom Ministerium vorgenommen werden, den §. 11 des Berichts über die äufsere Stellung der Gymnasien erwähnten Fall [s. oben S. 869] ausgenommen. §. 31. Jeder Lehrer hat, sobald er 60 Jahre alt ist oder früher ohne seine Schuld dienstunfähig wird, das Recht auf Pensionirung. Das Ministerium hat das Recht, jeden Lehrer mit dem Eintritt des 60sten Lebensjahres zu pensioniren, wenn nicht sowohl der Betreffende selbst, als das Lehrercollegium, dem er angehört, ein längeres Belassen in seinem Amte wünschen und als unbedenklich nachweisen. §. 32. In Bezug auf die Pensionssätze und die Versorgung der Wittwen und Waisen sind die Gymnasiallehrer den übrigen Staatsdienern gleichzustellen; jedoch tritt in Erwägung, dafs grade das Schulamt die Kräfte frühzeitiger abnutzt, das Recht auf den höchsten Pensionssatz schon mit dem 35sten Dienstjahre ein. §. 33. Die Dienstzeit wird von dem Beginn des Probejahres an gerechnet.

n) Der Bericht über die Versammlung soll wieder in derselben Weise wie der über die Leipziger Versammlung veröffentlicht werden. Antrag von Dietsch. — Zestermann wünscht, dafs die Berichte der Commissionen auf öffentliche Kosten gedruckt und an die Lehrercollegien rechtzeitig vor der bevorstehenden Gymnasiallehrerversammlung unentgeltlich vertheilt werden.

o) Die Mehrheit bejaht die beiden Anfragen Köchly's:

1) Ob die Versammlung mit seinem zweiten Berichte [über Vorbildung, Prüfung, Anstellung und Pensionirung der Gymnasiallehrer] zufrieden sei;

2) ob sie das Princip: „der Mann, nicht die Stelle wird bezahlt" anerkenne.

p) Endlich erklärt die Versammlung einstimmig, auf den vom Prof. Dr. Mützell aus Berlin, unter Einsendung von 30 Exemplaren des Berichtes über die Berliner Generalversammlung vom 3., 4. und 5. Octbr. 1848, durch den Vorsitzenden ausgesprochenen Wunsch engerer Verbindung der Sächsischen Gymnasiallehrer mit dem Brandenburgischen Provinzial-Vereine für das höhere Schulwesen eingehen zu wollen.

Für die nächste Versammlung werden nachfolgende Anträge zu Protokoll gegeben:

1. 1) Das Ziel des französischen Unterrichts ist *a*) Fertigkeit im mündlichen Uebersetzen der classischen Prosaiker und Dichter, *b*) grammatische Richtigkeit im schriftlichen Ausdruck, *c*) übersichtliche Kenntnifs der Literaturgeschichte. 2) Der Unterricht beginnt in der VII. Classe mit 5—6 Stunden und wird in 2 Stunden bis I. fortgesetzt. **Klee**, Palm, Kraner, Oertel, Schlurick, Helbig, Hoffmann und Flügel. **Graf II.** ist mit 1) als Minimum vollkommen einverstanden; **Löwe**, im Fall eine gewisse Gewandtheit im mündlichen Ausdrucke hinzugefügt wird; **Fiebig** und **Tittmann** halten es beim französischen Unterrichte für eine unabweisbare Forderung der Methode, mit der Conversation so zeitig als möglich zu beginnen, und verlangen daher als Unterrichtsziel Gewandtheit im mündlichen Gebrauche dieser Sprache, deren Kenntnifs ohne solche Uebung einen wesentlich geringeren Werth hat. Mit diesen und mit Löwe und seinem Berichte gemäfs stimmt **Drefsler**. **Lindemann** und **Dietsch** sind mit Ausnahme von 2) einverstanden; **Kunifs**, **Zestermann** und **Kreyfsig** wollen die Zahl der Stunden in der VII. Classe nur auf 4 bestimmt wissen.

2. In Folge und auf Grund der bei der diesmaligen Versammlung in Bezug auf die künftige Stellung der französischen Sprache unter den übrigen Lehrobjecten ausgesprochenen Gründe und Erörterungen erscheint es als unerläfslich nothwendig, bei einem siebenjährigen Cursus im Französischen für die ersten drei Jahre wöchentlich 6 Lehrstunden, für die folgenden zwei 4, für die letzten zwei 2 Stunden als Minimum zu verlangen. **H. Löwe.** — Dr. **Drefsler** unterzeichnete, „insoweit diese Ansätze mit seinem Berichte übereinstimmen;" **Graf II.** verlangt im Untergymnasium 6, im Mittelgymnasium 4, im Obergymnasium 2 wöchentliche Lehrstunden im Französischen als Minimum; **Fiebig** hält 4 Unterrichtsstunden für das Unter- und Mittelgymnasium, 2 für das Obergymnasium für ausreichend.

3. Die Versammlung möge erklären, dafs der Lehrer der beiden neueren Sprachen ein Deutscher sein müsse, welcher seine Lehrtüchtigkeit für die betreffenden Sprachen in der angeordneten Staatsprüfung nachgewiesen und Sitten und Sprache der beiden Nationen an Ort und Stelle studirt oder wenigstens durch längeren Umgang mit Engländern und Franzosen genauer kennen gelernt hat. Ein Ausländer sei nur dann für einen Lehrstuhl am Gymnasium zulässig, wenn er die nöthige classische Bil-

dung nachweist und einige Jahre auf einer deutschen Universität studirt hat. **Fiebig.**

4. Die Versammlung wolle an das Cultministerium den Antrag stellen, dahin zu wirken, dafs auf der Sächsischen Landesuniversität ein den übrigen ebenbürtiger Lehrstuhl für die neueren Sprachen gegründet und angemessen dotirt werde, damit die Ausbildung der Lehrer neuerer Sprachen nicht mehr, wie bisher, dem Zufalle überlassen bleibe. **Fiebig.**

5. Der Zweck des Unterrichts im Hebräischen ist nicht blos, den künftigen Theologen eine Erleichterung für ihre Fachstudien zu gewähren, sondern es soll derselbe den Genannten wie überhaupt Schülern von höherem wissenschaftlichen Triebe die Möglichkeit darbieten, in die Eigenthümlichkeit des morgenländischen Geistes und Lebens Einsicht zu gewinnen und so eine wahrhaft geistbildende Ergänzung zu den übrigen Sprachstudien des Gymnasiums sein. Uebrigens ist derselbe für alle daran Antheil nehmende Schüler nur facultativ. **Kämmel,** Köchly, Lachmann, Baltzer, Schöne.

6. Es möchten an allen Gymnasien des Landes *a*) Schulfeste eingeführt, *b*) die Schüler unter die Lehrer als Stellvertreter der Aeltern (Verleger) vertheilt, *c*) für das Unterbringen der auswärtigen Schüler in geeigneten Familien gesorgt werden. **Albani.**

Unter dankender Anerkennung der Verdienste und Bemühungen der Vorsitzenden, Schriftführer und Meifsner Collegen trennte sich die Versammlung, welche auch von dem Cultministerio theils durch Abordnung des Geh. Kirchen- und Schulraths Dr. Meifsner, theils am 29. Decbr. durch ein vom Rentbeamten Hauptmann v. Witzleben mit der gröfsten Freundlichkeit besorgtes Festmahl ehrte. Möchte für die nächste Versammlung und für die Ausführung der bisherigen Beschlüsse die Zeit sich recht bald wieder so günstig gestalten, wie man damals in der frohesten Hoffnung wohl noch erwarten durfte! „Dafs keine Ueberstürzung Statt finden, dafs das bewährte Gute trotz dem, dafs es alt ist, gerettet und beibehalten werden, dafs man nicht das gefährliche Experiment einer ganz neuen Unterrichts- und Bildungsmethode mit der edelsten Jugend des Vaterlands vornehmen werde“, dafür bürgte aufser der „Weisheit und Besonnenheit unsres Ministeriums“ die ganze, von allen Unparteiischen anerkannte Haltung der beiden Versammlungen.

Dresden. R. Albani.

IV.

Aus dem Grofsherzogthum Hessen.

Als wir am Schlusse des vorigen Jahres (III. 2. S. 182 f.) kurz berichteten, was seit dem Beginne der neuen Zeit in unserm engern Vaterland von den Gymnasiallehrern erstrebt worden ist, hofften wir, dafs ein Anderer unsere Bemerkungen ergänzen und fortsetzen würde, indem wir es für wünschenswerth erachten, dafs über ein Land, das 6 Gymnasien zählt, nicht blos eine Stimme in diesen Blättern sich hören lasse; doch dies geschah bis jetzt nicht. Da wir aber der Meinung sind, dafs in der Zeitschrift für Gymnasialwesen wenigstens jedes halbe Jahr eine kurze Uebersicht über die gelehrten Schulen der einzelnen Länder erscheinen müsse — und wir wünschen, dafs dieses überall Beachtung finde —, so

sind wir gleichsam zur Fortsetzung unseres früheren Berichtes gezwungen. Wir könnten nun noch kürzer sein als damals: denn wenn wir damals klagten, dafs über die Wünsche der Gymnasiallehrer, die sie am 1. und 2. Mai 1848 aufsetzten, noch keine Entscheidung erfolgt war, so können wir nicht einmal jetzt etwas Anderes hierüber berichten. Zwar wurde im Februar d. J. von den zwei Kollegen (Baur von Mainz und Wagner von Darmstadt), die von der Bensheimer Versammlung besonders damit beauftragt waren, das Ministerium wiederholt persönlich ersucht, eine Kommission zur Prüfung unserer Wünsche niedersetzen zu wollen. Es geschah nicht. Für die niederen und Realschulen war bereits im vorigen Jahr eine solche erwählt worden, welche schon in den ersten Monaten dieses Jahres ihre Arbeiten vollendet hatte; wir hofften, dafs dann unser im Juni vorigen Jahres überreichter Entwurf einer ähnlichen Kommission vorgelegt werde, wie es mehrmals versprochen worden ist: es geschah nicht. Ein besonderer Unglücksstern scheint über unsern Gymnasialverhältnissen zu schweben. Der Mann, der die beiden Versammlungen in Darmstadt und Bensheim präsidirte, auf den viele Kollegen, seitdem sie ihn näher kennen lernten, ihre Hoffnungen setzten, der besonders die Betreibung der Gymnasialreform sich angelegen sein liefs, Prof. Baur von Mainz, kaum von Darmstadt zurückgekehrt, um, wie oben erwähnt, unsere Angelegenheiten wiederholt anzuregen, starb am 1. März. Wir hofften bisher, einer seiner Freunde oder näheren Kollegen würde einen wenn auch nur kurzen Nekrolog in diesen Blättern mittheilen, denn was er gewesen und was er gewirkt, verdiente in weiteren Kreisen bekannt zu werden. Jetzt aber, wo wir im Allgemeinen von den Gymnasialangelegenheiten reden, können wir über den Einzelnen uns nicht weiter verbreiten. Sein Verlust ist aber in jetziger Zeit um so mehr zu beklagen, als mit seinem Tode die Reformbestrebungen in unserem Lande ihr Ende erreicht zu haben scheinen. Zwar hat Dr. Wagner in Darmstadt zu der Gymnasiallehrer-Versammlung, die nach früherer Bestimmung im Mai d. J. in Büdingen in der Wetterau abzuhalten war, eingeladen; aber sie wurde von dort her — wegen des ungünstigen Zeitpunkts — abgesagt und auf eine bessere Zeit verschoben, d. h. genau genommen *ad Kalendas Graecas*, denn wann werden bessere Zeiten für die Gymnasiallehrer kommen? Hier gilt vor Allem der Spruch: „Hilf dir, und es wird dir geholfen" — wenn auch spät, wenn auch zu spät für dich, doch für deine Kollegen wird eine Zeit kommen, wo man einsehn wird, dafs der Unterricht, den man jetzt zwar auch das Höchste nennt, nicht mehr am niedrigsten gestellt werden darf, sondern einer besondern und steten Berücksichtigung zu würdigen ist. Wenn man aber schon nach einem halben Jahre die Reformbestrebungen aufgibt, weil von Oben her Nichts geschieht, dann geschieht auch Nichts von Oben her, und es bleibt beim Alten. — Bis jetzt ist jene abgesagte Versammlung nicht wieder in Anregung gebracht worden.

Wenn aber über unsere Gymnasialangelegenheiten im Allgemeinen seit dem Beginn der neuen Zeit wenig Neues und eigentlich nichts Erfreuliches zu berichten war, so gilt dieses in noch höherem Grade auch von den einzelnen Gymnasien. Wir wollen jedoch nicht den alten Zustand derselben schildern — sind wir ja doch froh, jene jammervolle Zeit hinter uns zu haben, aus der sich jedoch noch mancher Spuk in die neuere Zeit hereinschleichet — wir wollen nur ganz kurz erwähnen, was in dem letzten Jahre von den einzelnen Gymnasien in die Oeffentlichkeit gelangt ist; natürlich verstehn wir darunter nicht, was in ephemeren Zeitschriften Lobens- oder Tadelnswerthes über einzelne oder alle — des Letzteren gar Vieles — sich hat hören lassen, ebenso wenig wollen wir aufzählen, was einzelne Lehrer öffentlich thaten oder schrieben, sondern wir

wollen nur anführen, ob und wie die einzelnen Gymnasien sich der Märzerrungenschaften, deren wir uns Alle immer noch erfreuen, bedienten. Wir hatten gehofft, dafs die schöne Sitte, die fast in allen deutschen Ländern herrscht, jetzt auch an allen unsern Gymnasien eingeführt, d. h. dafs jetzt überall ein wissenschaftliches Programm erscheinen werde, wir hatten dabei gewünscht, dafs die Gymnasien in dem ersten Jahre sogleich zeigten, wie sie die Redefreiheit benutzten, um über die Gymnasialangelegenheiten sowohl im Allgemeinen als im Speziellen ein offenes Wort mitzureden, und um die Reformen, denen sich die Gymnasien weder entziehn können noch wollen, mit anbahnen zu helfen. Wir hatten erwartet, dafs kein Gymnasium jetzt noch in dem alten Gleise sich fortbewegen wollte, sondern doch einige Spuren einer neuen Bahn andeuten würde. Wir täuschten uns vielfach. An den meisten Gymnasien ist es beim Alten geblieben; manche zeigten nicht eine Spur der neuen Zeit; ob andere von dieser berührt wurden, weifs man nicht, da sie nichts veröffentlichten. Aus diesem Grunde können wir auch nicht einmal alle fungirenden Lehrer an den 6 Gymnasien angeben, was wir in dieser Zeitschrift um so lieber thäten, als seit Menschen Gedenken kaum irgend wo anders eine Zusammenstellung derselben sich findet, als etwa im Hessischen Staatskalender, und zwar nicht selten mit wunderbaren Fehlern und Verstöfsen. So wissen wir nicht einmal in der eigenen kleinen Heimath die Namen aller Kollegen. Indem wir jedoch hoffen, dafs wir in unserm nächsten Bericht im Stande sein werden, eine kleine Statistik der 6 Gymnasien anfügen zu können, wollen wir, wie gesagt, hier nur noch ganz kurz anführen, ob von den einzelnen Gymnasien im letzten Jahre Etwas veröffentlicht, und ob dabei die neue Zeit berücksichtigt wurde.

Das Gymnasium in Bensheim hat, wenn wir nicht irren, seit fast 20 Jahren nichts veröffentlicht; nur als im J. 1824 auf höchsten Befehl die Programme erneuert wurden, erschienen mehrere, von denen manche (wie z. B. Ueber die Atellanen von Weyer) sich einer günstigen Aufnahme erfreuten, andere, wie man deutlich sah, im Schweifse des Angesichts gearbeitet waren; daher wohl sind, als kaum nach 10 Jahren die Programme höhern Orts wieder gemifsbilligt oder untersagt wurden, keine sofort mehr erschienen, nicht einmal als andere Gymnasien, wie wir sehen werden, sich über diese Weisung hinaussetzten, nicht einmal in dem verflossenen Jahre.

Auch Büdingen läfst selten etwas von sich hören, und wenn es etwas veröffentlicht, kommt es nicht immer zu unserer Kunde; so wurden, als es vor einigen Jahren ein Jubiläum feierte, die damals erschienenen Druckschriften nicht einmal allen Landesgymnasien, so viel wir uns erinnern, mitgetheilt, und so wissen wir auch nicht, ob in diesem Jahre ein Programm daselbst erschienen ist.

Das Gymnasium in Darmstadt, der Residenz des Landes, ging, folgsam der höheren Weisung, den andern Gymnasien seit 1834 mit einem guten Beispiele voran, indem es nichts veröffentlichte (als etwa Abiturientenverzeichnisse, Einladung zum Redeactus und Aehnliches); als aber die neue Zeit anhub, konnte dessen wackerer Direktor, der wegen seiner Gelehrsamkeit und pädagogischen Tüchtigkeit allgemein bekannte Oberstudienrath Dilthey, den Geist der Zeit richtig erfassend, nicht einmal den Jahresschlufs des Gymnasiums abwarten, um für die Reformen, die man allerwärts an den Gymnasien verlangte, einen Beitrag zu liefern; und so edirte er schon im Herbst 1848 ein Programm „zur Gymnasialreform I. Heft", dem um Ostern d. J. das II. Heft nachfolgte. Wir würden nun den gewichtvollen Inhalt dieser beiden Schriften, die ein Produkt reifer Erfahrung und tiefen Nachdenkens sind, gern mittheilen, allein es

würde hier zu weit führen; auch hat das erste Programm bereits in diesen Blättern eine ehrenvolle Beurtheilung S. 263—271 gefunden, und so hoffen wir, dafs auch das zweite Heft demnächst ausführlich besprochen werde. Wir können nur wünschen, dafs ähnliche Programme, die auch in das Innere der Anstalt einen Blick thun, überall erscheinen möchten.

An dem Gymnasium in Giefsen sind schon seit mehreren Jahren gelehrte Abhandlungen verfafst worden; so hat in diesem Jahre Direktor Geist die Gedichte des Krinagoras von Mytilene gesammelt und besprochen (in 8. — die frühern Programme waren in 4. und nicht immer in gleicher Form, was ein Mifsstand ist). Indem wir, was den Inhalt und die Behandlung der fleifsigen und gelehrten Schrift betrifft, auf eine eben erschienene Anzeige in den Heidelberger Jahrbüchern S. 381 ff. verweisen, da wir im gegenwärtigen Aufsatze nur betrachten, ob die neue Zeit von Einflufs auf das einzelne Gymnasium war, bemerken wir, dafs wir in den Schulnachrichten keine Spur davon finden. Im Gegentheile finden sich manche stereotype Bemerkungen; so wird z. B. das Lehrerpersonale gar nicht erwähnt, weil „die verschiedenen Lehrgegenstände in dem abgelaufenen Jahre von denselben Lehrern und in derselben Weise (?) behandelt wurden, wie in dem vorhergehenden.“ Dieselbe Bemerkung stand im Programm von 1847 S. 25, von 1846 S. 20, von 1844 S. 39 (mit dem Beisatz „wegen beschränkten Raumes“); somit sind Lehrer und Lehrgegenstände nur in den Programmen von 1843 und 1848 verzeichnet (das von 1845 ist uns im Augenblick nicht zur Hand). Wir heben diesen Punkt vor andern hervor, weil wir es für einen Fehler halten, wenn in einem Programm nicht einmal die Lehrgegenstände mitgetheilt werden; auch wissen wir kaum ein zweites Gymnasium zu nennen, wo dieses in sieben Jahren nur 2- bis 3mal geschehen ist. Die gelehrte Beigabe darf nicht die Hauptsache ausmachen; wenn wir selbst über Schule und Schulwesen ungern berichten oder bemerken: „es bleibt bei uns Alles beim Alten“, wie können wir anderwärts her Neueres, Besseres erwarten?

Ein Muster von Stabilität ist aber das Gymnasium zu Mainz. Hier ist, seitdem die Provinz deutsch und hessisch ist, keine wissenschaftliche Abhandlung erschienen. Weder der Befehl 1824 noch das Verbot 1834 störte es in seiner herkömmlichen Gewohnheit. Diese besteht darin, dafs zu den öffentlichen Prüfungen eine Einladung erscheint, welche nichts enthält als die Lehrgegenstände, mit Angabe der Stundenzahl und der Lehrer; niemals sind Schulnachrichten beigefügt, niemals eine Bemerkung über Schülerzahl, Abiturienten und Aehnliches, nie ein Wort über Veränderung im Lehrerpersonal, nicht einmal eine Silbe über einen Todesfall; ja die Todten figuriren gleich und neben den Lebenden — *horribile dictu.* — Dafs auch nicht einmal das Jahr 1848 eine Veränderung hervorbrachte, wird dem nicht wunderbar erscheinen, der die Gymnasialverhältnisse unseres Landes kennt.

Was endlich das Gymnasium in Worms betrifft, so gebührt diesem der Ruhm, dafs es von dem erwähnten Verbot in Bezug auf Programme schon längst Umgang nahm, und schon seit einer Reihe von Jahren aufser Schulnachrichten, die aber gar zu oft ins Kleinliche fallen, eine wissenschaftliche Beigabe veröffentlichte, bei welcher letztern nur zu merken, dafs sie immer nur vom Direktor herrührt, wie wenn für dessen Gelahrtheit das Programm existirte. Diesmal nun hat der Direktor Wiegand, dem auch das Volksschulwesen in Worms viel Dank schuldet, statt einer Abhandlung die *Leges Gymnasii Wormatiensis* vom Jahre 1729, die er zufällig im Manuskript auffand, beigefügt und dadurch einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Geschichte der früheren Einrichtung der Gymnasien geliefert, welche namentlich in unsern Tagen, wo wie-

derum eine neue Zeit für die Gymnasien zu beginnen scheint, wiewohl veraltet dennoch „in mancher Beziehung zu ernster Betrachtung auffordern wird." Möge diese im nächsten Programme geliefert werden.

August 1849. —n—

V.

Zur Beurtheilung der Beschlüsse der Landesschulkonferenz in Berlin.

Die lange gehegte Besorgnifs, dafs der Materialismus mit grofser Uebermacht auf dem Felde des Schulwesens auftreten und wissentlich und unwissentlich für die Barbarei fechten werde, hat sich leider nur zu sehr als begründet erwiesen. Unter solchen Umständen blickte gewifs Mancher vertrauensvoll auf die Berliner Konferenz in der Meinung, da werde es nicht an den umsichtigsten Berathungen und an den weisesten Beschlüssen fehlen, da werden die sogenannten Forderungen der Zeit gerechte Prüfung und angemessene Berücksichtigung finden. Von diesen Hoffnungen ist wenig oder nichts in Erfüllung gegangen, eher möchte man sagen, die Berliner Konferenz hat den mannigfaltigen Lockungen und Einflüsterungen des Materialismus sich nicht entzogen; die folgenden Bemerkungen werden davon einige Proben geben.

Die Ministerial-Vorlage sagt im §. 2: „Sie" (die höheren Schulanstalten) „umfassen drei Abtheilungen, jede mit drei Hauptklassen. Es kann jede Abtheilung für sich bestehen, jedoch auch die untere mit einer höheren Abtheilung verbunden sein." Diese drei Abtheilungen heifsen nachher das Untergymnasium, das Obergymnasium und das Realgymnasium.

Statt der angeführten Worte nun bis „Hauptklassen" hat die Konferenz dem Berichte der ersten Kommission gemäfs folgende Fassung beliebt: „Sie" (die höheren Schulanstalten) „umfassen zwei Kategorien, jede mit 6 Hauptklassen, 3 Unter- und 3 Oberklassen" (Prot. S. 114). Die Begründung dieser Abweichung gibt der Kommissionsbericht (S. 119 der Protok.) mit folgenden Worten: „Die Kommission hielt es erstens nicht für angemessen, die später genannten Obergymnasien und Realgymnasien als Abtheilungen zu bezeichnen, sie wählte statt dessen den Ausdruck: Kategorien. Sie vermied ferner auch den Ausdruck: Abtheilungen, wo es sich um den Unterschied der 3 unteren und der 3 oberen Klassen handelt, lediglich um dadurch die Ansicht auszudrücken, dafs sie eine scharfe Scheidung und Auflösung des jetzigen organischen Zusammenhanges dieser Theile" (so!) „der höheren Schule dem Interesse sowohl der Schüler als der Lehrer — für nicht angemessen erachtet, und dafs sie der Möglichkeit einer solchen Scheidung auch schon durch die Wahl des Ausdrucks entgegenzutreten wünschte. Und indem sie endlich die bereits bestehenden Verhältnisse ins Auge fassen zu müssen glaubte, stellte sie als allgemeine Regel hin, dafs jede dieser höheren Schulen" (so!) „einen Organismus von 6 Klassen bilde, indem sie sich vorbehielt" (nämlich statt des letzten Abschnittes der oben angeführten Worte der Vorlage), „in einem nach §. 6 einzuschiebenden §. auch die Existenz einzelner Abtheilungen" (so!), „seien sie nun durch eine oder zwei Klassen erweitert oder nicht, zu gewährleisten." Im Verfolg des Kommissionsberichts findet man zur Bezeichnung des Obergymnasiums und des

Realgymnasiums der Ministerial-Vorlage die Ausdrücke: „beide Arten von Anstalten“, „beide Anstalten“, „beide Arten von Schulen“.

Der dritte §. lautet nach dem Vorschlage der Kommission und den Beschlüssen der Konferenz so: „Die drei Unterklassen bereiten ihre Zöglinge für die Oberklassen sowohl der einen als der anderen Kategorie vor, und umfassen für diejenigen Zöglinge, welche aus dieser Abtheilung“ (so!) „unmittelbar in das bürgerliche Leben übergehen, einen für sich bestehenden Kursus“ (Prot. S. 119. 133 flg.).

Der Leser sehe nun, was er bis hierher zu verarbeiten hat. Das Obergymnasium und das Realgymnasium der Vorlage sollen nicht wie in dieser Abtheilungen der höheren Lehranstalten heifsen, sondern Kategorien. Aus welchem Grunde die Kommission und die Konferenz dies will, wird nicht gesagt, wenigstens scheint die Ablehnung des Namens Abtheilung für die unteren Klassen damit nichts zu thun zu haben. Indessen nennt man, was man Kategorien nennen will, ebensowohl Schulen, Arten von Schulen, Anstalten, Arten von Anstalten.

Ferner sollen die drei Unterklassen nicht Abtheilungen heifsen, weil dies Wort „eine scharfe Scheidung und Auflösung des jetzigen organischen Zusammenhanges dieser Theile der höheren Schule“ andeuten könnte. Die Besorgnifs war sehr ungegründet, und konnte das anderweitig aus Sinn und Gebrauch des Wortes Abtheilung nicht erkannt werden, so hätte man doch wissen können und müssen, dafs von einer oberen und unteren Abtheilung derselben Klasse selbst in dem Falle gesprochen zu werden pflegt, wenn beide Abtheilungen zu gleicher Zeit in demselben Zimmer von demselben Lehrer in demselben Gegenstande unterrichtet werden. Freilich gebraucht auch die Konferenz nachher das Wort Abtheilung ausdrücklich so, wie es aber nicht gebraucht werden sollte.

Ein neuer Uebelstand tritt dadurch ein, dafs die drei Unterklassen schlechterdings beiden obigen Kategorien zugleich angehören. So lange man den Begriff der Kategorie genau nimmt, mag das vor dem Richterstuhle der Logik mifslich zu verantworten sein. Doch darüber ist nun wohl kein Streit mehr nöthig, denn bei der zweiten Lesung ist der Ausdruck Kategorie aufgegeben und dafür Art gesetzt (Protok. S. 210). Sehen wir denn, was damit gewonnen ist!

Sind die Arten so bestellt, dafs sie sich einander ausschliefsen, was man anzunehmen hätte, im Fall die Konferenz auf Genauigkeit der Begriffe Anspruch machte, so ist die Frage, wie konnte man beide Arten in den Unterklassen zusammennehmen? Dadurch hat man jetzt eine Mifsgeburt hervorgebracht, wie etwa ein Geschöpf sein würde, das Beine und Leib hätte, die ein Gemisch aus Hirsch und Reh wären, darauf aber wäre ein Hals und Kopf, die einem Hirsch, und ein Hals und Kopf, die einem Reh angehörten. Aber die Konferenz begnügt sich mit dieser Mifsgeburt noch nicht, sie verlangt obenein, die Beine und der Leib sollen für sich bestehen auch ohne Kopf oder Köpfe (s. oben §. 3 a. E.). Indessen man hat es wohl mit dem Begriffe der Art nicht so genau genommen, sondern ihn ungefähr so angewandt, wie man etwa die runden Tische eine Art von Tischen nennen könnte und die hölzernen gleichfalls, obwohl nichts dagegen ist, dafs runde Tische hölzern und dafs hölzerne Tische rund sind. So sich zu helfen hätte jedoch übrigens seine Bedenklichkeit, und warum man nun diese beiden Arten halb verbunden und halb getrennt hätte, bliebe nach wie vor fraglich.

Vielleicht ist aber die Meinung der Konferenz eine ganz andere; bedenkt man nämlich, was doch vollständig feststeht, dafs die Unterklassen aufserdem, dafs sie vorbereiten sollen, auch angewiesen sind, für sich zu bestehen (s. §. 3 a. E.), so wird glaublich, man habe den früheren oben angeführten Gedanken von dem „jetzigen organischen Zusammenhange die-

ser Theile" (der oberen und der unteren Abtheilung) „der höheren Schule" aufgegeben und die Unterklassen nicht als Theil, sondern als Art der höheren Schule gedacht, und zwar als eine Art, die niedriger organisirt wäre, als die beiden andern Arten, wie man ja dergleichen Verhältnisse aus den Naturwissenschaften kennt.

Freilich hätte auch das seine Bedenken, nicht allein weil Mancher wohl Anstand nehmen könnte, solche Trennung gut zu heifsen, sondern auch weil doch immer an einer Stelle ein Fehler gemacht sein müfste, wenn auch kein gröfserer, als ihn ein Physiolog an einer Stelle gemacht hätte, der, was er und Andre bisher für einen Theil eines bestimmten Thieres gehalten hätten, nunmehr für ein ganzes Thier der nächst niedrigeren Art erklärte.

Doch dem sei, wie ihm wolle, jeden Falles hat die Konferenz wegen ihres gefälligen Versprechens der mannigfachen Zurichtung der Unterklassen auf grofsen Beifall von Seiten des Publikums mit Bestimmtheit zu rechnen. Es ist zwar immer üblich gewesen, dafs Schüler aus jeder Klasse so des Gymnasiums wie der sogenannten höheren Bürgerschule in je die andre Lehranstalt oder in das bürgerliche Leben übergingen, allein die Schulen hatten darauf von Rechtswegen keine Rücksicht zu nehmen. Das will nun die Konferenz ändern, die Unterklassen sollen ein Ganzes bilden, und dies soll 1) für das Obergymnasium, 2) für das Realgymnasium, 3) für das bürgerliche Leben vorbereiten. Wie würde wohl die Konferenz ihr Versprechen halten, wenn es zur Ausführung käme, ohne der kläglichen Halbheit zu verfallen, welche, nach rechts und nach links sich verneigend, allen zu genügen scheinen will und keinem genügen kann?

Ueber das sogenannte Obergymnasium sagt die Konferenz, es sei „vorzugsweise für diejenigen Zöglinge bestimmt, welche sich hauptsächlich auf Grundlage der von ihnen erworbenen Kenntnifs des klassischen Alterthums wissenschaftlichen Studien auf Universitäten und höheren Fachschulen widmen wollen" (S. 207 u. 210 des Protok.). Suchen wir nun aus den übrigen Anordnungen über diese „Art" zu ermitteln, was unter den Kenntnissen des klassischen Alterthumes recht verstanden sei. Es sollen nämlich gelesen werden Homer, Sophokles, die leichteren Dialoge des Platon, Herodot, Xenophon, Demosthenes, und von den Römern Cicero, Livius, Tacitus, Sallust, Horaz, Virgil und Plautus oder Terenz; ferner sollen deutsche, ausdrücklich für solchen Zweck zugerichtete Diktate, nicht deutsche Originalaufsätze, in das Lateinische übersetzt werden (bei der schriftlichen Abiturientenprüfung soll dies ohne Lexicon geschehen), so wie auch die Fähigkeit erlangt werden, „ein leichtes griechisches Exercitium im Ganzen fehlerfrei anzufertigen"; freie lateinische Arbeiten hören auf, für Schulen und Schüler obligatorisch zu sein. In Betracht der genannten Schriftsteller soll ein sichres, durch gründliche grammatische Kenntnisse gestütztes und in gewandter Uebertragung darzulegendes Verständnifs derselben, „der schwierigeren unter ihnen jedoch nur, in sofern sie längere Zeit in der Klasse gelesen sind", erzielt werden. Abzusehen sei dabei von solchen Stellen und Abschnitten, welche kritische oder hervorstechende sachliche Schwierigkeiten haben. Als gestelltes Ziel überhaupt nahm man an „Bekanntschaft mit dem Geist und Leben des klassischen Alterthums, so weit dieselben dem Jünglinge erschlossen werden können." Dies alles ist aus S. 170, 171 und 176 der Protokolle entlehnt; die Stellen, in welchen der genaue Wortlaut der Beschlüsse nicht mit Sicherheit zu erkennen schien, oder in welchen er von minderer Wichtigkeit war, stehen hier nicht in Anführungszeichen.

Mit der „Bekanntschaft mit dem Geist und Leben des klassischen Alterthums" ist's wohl so ernstlich nicht gemeint, sonst hätte man doch noch eine beträchtliche Menge erheblicher Schriftsteller in dem obigen

Verzeichnifs aufführen müssen, und nicht dem Gedanken Raum geben dürfen, dafs einer oder der andre selbst der genannten Schriftsteller gar nicht oder doch nur kürzere Zeit gelesen werden könnte. Die aufgeführten Schriftsteller sollen allerdings nicht so die gesammte Menge dessen, was gelesen werden könne oder solle, als vielmehr das Ziel andeuten, zu dem man glaubt kommen zu können oder zu wollen. Vermifst aber werden nicht blos Schriftsteller, die leichter als die genannten zu verstehen und also wohl in unteren Klassen zu lesen sind, sondern auch solche, die mit den genannten etwa auf gleicher Stufe in Absicht der Schwierigkeit stehen und deren Bekanntschaft, wenn es sich doch um Auffassung des Geistes und Lebens des Alterthumes handelt, nicht zu erlassen wäre; von den schwierigeren soll gar keine Rede sein. Aufserdem hätte man auch über die Geschichte, und was dazu gehört, anders bestimmen müssen, als jetzt geschehen ist, wo man genau genommen einige Fragmente der alten Geschichte verlangt (das Lehrziel in der Geschichte ist: „ein lebendiges Bild von der griechischen Geschichte bis Alexander, von der römischen bis Trajan, von den Hauptmomenten der deutschen (Völkerwanderung, Hohenstaufen, das Zeitalter, in welches die Reformation fällt, Friedrich der Grofse, Deutschlands Erhebung 1813), so wie eine Uebersicht über die Universalgeschichte.“ Protok. S. 171 flg. u. 178). Aber man fertigt mich etwa mit den Worten ab: so weit Geist und Leben des Alterthums dem Jünglinge erschlossen werden können. Es sei! doch besser wäre es gewesen, man hätte nicht blos den Jüngling als das Hindernifs der vollständigeren Erreichung des Zieles vorgeschützt, sondern lieber auch das Unzureichende der Mittel offen bekannt und gesagt: so weit die nach den Umständen mögliche, jeden Falles fragmentarische Lesung der genannten Schriftsteller und der geringe Umfang geschichtlicher Kenntnisse, welchen man zu geben beabsichtigt, genügen, um dem Jünglinge den Geist und das Leben des Alterthums zu erschliefsen. Aber auch so bleibt mir noch eine kleine Bedenklichkeit übrig; ich erinnere mich nämlich, seit langer Zeit von sehr vielen Widersachern der bisherigen Ordnung der Gymnasien und, irre ich nicht, von den oberflächlichsten immer am meisten die Forderung aufstellen gehört zu haben: den Geist und das Leben des klassischen Alterthums solle man der Jugend erschliefsen. Begierig nun, für den Fall, dafs etwas an der Sache wäre, die angepriesene Besserung nach Kräften in Ausführung zu bringen, und aufser Stande, mir selbst zu der gewünschten und nothwendigen Klarheit zu verhelfen, habe ich nicht ermangelt, mich angelegentlich zu erkundigen, wie man es zu machen hätte, dafs man den Geist und das Leben des Alterthums der Jugend zuführte, und welche Mittel man hätte, zu erkennen, ob und in wie weit man die gestellte Aufgabe bei einem jeden gelöset hätte, die doch offenbar etwas Anderes verlangte, als was man bis jetzt bei dem Unterricht in den alten Sprachen und der Lesung der Schriftsteller bezweckt und erlangt hätte. Leider aber habe ich nie das Glück gehabt, auch nur einigermafsen befriedigende Antworten auf meine Fragen zu bekommen. Die Konferenz hätte gewifs auch manchen andern Mann als mich zu grofsem Dank verpflichtet, wenn sie, statt blos die Forderung so hinzustellen, auch versucht hätte, sicher auszusprechen, wie ihr zu genügen sei. Da das nun nicht geschehen ist, so mufs ich meines Theiles darauf verzichten. aus jener Beschreibung des Zieles zu erkennen, was recht unter den Kenntnissen des klassischen Alterthums gemeint sei, auf die sich die weitere Bildung des Jünglings dieser „Art“ gründen solle.

Demnach wird denn anzunehmen sein, die geforderten Kenntnisse des klassischen Alterthumes sollen sich auf das oben beschriebene Verständ-

nifs der genannten Schriftsteller und auf die Geschicklichkeit, die verlangten Uebersetzungen in die alten Sprachen zu fertigen, beschränken.

Dies, wie es scheint, sicher und klar abgegränzte Ziel verdient mit dem verglichen zu werden, welches die Gymnasien bisher bei dem Unterricht in den alten Sprachen zu verfolgen hatten.

Die Vorschrift über die Abiturientenprüfung aus dem Juni d. J. 1834, welche die Zielleistungen des Gymnasiums feststellt, was in der Ministerial-Vorlage vom 24. Oktober 1837 S. 27 ganz ausdrücklich anerkannt wird, verlangt vom Abiturienten im Lateinischen, seine schriftlichen Arbeiten (diese bestehen in einem Extemporale und in freier Bearbeitung eines den Examinanden durch den Unterricht hinlänglich bekannten Stoffes, und werden mit Hilfe eines Wörterbuches gefertigt, s. Regl. §. 18) sollen ohne Fehler gegen die Grammatik und ohne grobe Germanismen abgefafst sein und einige Gewandtheit im Ausdrucke zeigen; dann soll er die weniger schwierigen Reden des Cicero, von den Geschichtsschreibern den Sallust und Livius und von den Dichtern die Eklogen und die Aeneide Virgil's und die Oden des Horaz im Ganzen mit Leichtigkeit verstehen, in der Quantität sicher sein und über die gewöhnlichen Versmaafse genügende Auskunft geben können. (Regl. über die Abitur. Pr. §. 28 A. 2, verglichen mit §. 16, 2 und §. 23, 2; die in der letzten Stelle ausgesprochene Forderung, die mündliche Prüfung über das Lateinische in lateinischer Sprache vorzunehmen, ist längst aufser Kraft.)

In Betracht der schriftlichen Arbeiten hat man vielleicht bisher mehr verlangt, als die Konferenz will; ich sage vielleicht, denn die Möglichkeit ist sehr wohl da, dafs das lateinische Exercitium, welches „ohne Hülfe eines Wörterbuches" gefertigt werden soll, viel mehr Schwierigkeiten hat, als die übliche freie lateinische Arbeit, bei der der Gebrauch des Wörterbuches verstattet war; doch Sicheres läfst sich darüber allerdings nicht sagen, denn der Ausdruck ist wenig bestimmt und scharf hier wie an mancher andern Stelle (z. B.: Was ist ein leichtes griechisches Exercitium? Welche sind die schwierigeren unter den genannten Schriftstellern? Welche sind die Hauptregeln der Syntax, und worin besteht die ziemliche Sicherheit in deren Anwendung beim Uebersetzen? — welche Dinge von den Schülern der Unterklassen gefordert werden, Protok. S. 158 flg.).

In Betracht des Verständnisses der Schriftsteller verlangt die Konferenz offenbar viel mehr als das Prüfungsreglement, nach welchem von Cicero, Virgil und Horaz nur die leichteren Schriften verstanden werden sollen, von Tacitus aber, Plautus und Terenz keine Rede ist. Was aber von metrischen Kenntnissen gefordert wird, reicht nicht etwa weiter, als was die Konferenz will, sondern bleibt dahinter weit zurück, denn diese will die metrischen Kenntnisse ausdrücklich in den grammatischen mit verstanden wissen (Prot. S. 170), kann sich also um so weniger auf die gewöhnlichen Versmaafse beschränken, weil sie ja den Plautus oder Terenz mit in die Liste der Schriftsteller aufgenommen hat, die in der angegebenen Weise verstanden werden sollen.

Im Griechischen verlangt das alte Reglement, der Abiturient solle in der Formenlehre und in den Hauptregeln der Syntax fest sein und die Iliade und Odyssee, das erste und fünfte bis neunte Buch des Herodot, Xenophons Cyropädie und Anabasis, so wie die leichteren und kürzeren Platonischen Dialoge auch ohne vorhergegangene Präparation verstehen. Zur Prüfung gehört aber auch schriftliche Uebersetzung eines Stückes aus einem im Bereich der ersten Klasse des Gymnasiums liegenden, in der Schule nicht gelesenen griechischen Dichter oder Prosaiker in das Deutsche; dabei ist der Gebrauch des Wörterbuches unverwehrt (s. §. 16, 3. 18. 23, 3. 28, A, 3). Das Reglement stützt sich hier auf die sehr mäfsigen

Forderungen, welche durch die Ministerial-Verordnung vom 11. December 1828 für diesen Lehrgegenstand festgesetzt sind.

In der angedeuteten Stelle des §. 23 wird verlangt, im mündlichen Examen sollen die Fragen auch auf Gegenstände der Geschichte, der Mythologie und der Kunst gerichtet werden. Dergleichen hat nun die Konferenz nicht erwähnt, sie könnte also etwa sagen, dafs in soweit ihre Anforderungen geringer wären, freilich aber mufste sie dann zugleich behaupten, dafs ohne diese Dinge die oben verzeichneten Schriftsteller sicher zu verstehen seien. Sie entscheide sich nun, wie sie wolle, im einen Falle hat sie ein Unding, im anderen viel Schwierigeres gefordert als das Reglement, welches den Sophokles und Demosthenes gar nicht, von Herodot aber und Xenophon nur die leichteren Schriften oder Theile erwähnt. Dafs die Konferenz etwa darin sich von dem Reglement unterscheiden wollte, dafs sie das Verständnifs der Schriftsteller nicht ohne, sondern mit Vorbereitung verlangte, ist kaum glaublich.

Liefsen nun auch die Aussprüche der Konferenz in Absicht der Klarheit und Bestimmtheit Manches zu wünschen übrig, so scheint es doch endlich unzweifelhaft, dafs dieselbe in den alten Sprachen mehr zu leisten fordert, als man bisher verlangte, und damit scheint denn ferner alle Furcht vor Unterdrückung der klassischen Studien und vor Barbarisirung als unbegründet nachgewiesen zu sein. Aber der Schein trügt, lassen wir uns also durch ihn nicht abhalten, die Sache auch noch von einer anderen Seite zu untersuchen.

Bisher wurden dem Unterricht im Lateinischen in Prima des Gymnasiums wöchentlich acht, in jeder anderen Klasse zehn, dem Unterricht im Griechischen in jeder der vier oberen Klassen wöchentlich sechs Lehrstunden gewidmet dabei waren ordnungsmäfsig die Kursen der drei unteren Klassen je einjährig, die der drei oberen je zweijährig.

Die Berliner Konferenz dagegen bestimmt den Unterklassen wöchentlich je sechs Lehrstunden für das Lateinische mit einjährigen Kursen in den einzelnen Klassen (s. Protok. S. 136. 164. 207). Für die obere „Art" sind die Stundenzahlen des Unterrichtes im Lateinischen und im Griechischen noch nicht sicher bestimmt, doch scheint so viel festzustehen, dafs beiden Gegenständen zusammen 14 Stunden zugedacht sind, deren gleiche Theilung eben so viele Stimmen gewollt als abgelehnt haben. Die Vorlage des Ministeriums gibt dem Lateinischen 8, dem Griechischen 6 Stunden (s. Protok. S. 162. 171. 179). Von den Lehrkursen ist hier der der untersten Klasse einjährig, die der anderen beiden je zweijährig (s. Prot. S. 142 flg. 207). Rechnet man nun das volle Schuljahr zu 40 Wochen, so hatte bisher ein Schüler des Gymnasiums 3440 Lehrstunden im Lateinischen und 1680 Stunden im Griechischen oder zusammengenommen in den klassischen Sprachen 5120 Lehrstunden; künftig wird er nach den Beschlüssen der Konferenz, wenn obige 14 Stunden gleich getheilt werden, 2120 Stunden im Lateinischen, 1400 im Griechischen, jeden Falles zusammen in den klassischen Sprachen 3520 Stunden unterrichtet werden; er wird also in beiden alten Sprachen zusammen 80 Lehrstunden mehr haben, als er bisher im Lateinischen allein hatte.

Das Merkwürdige nun der beabsichtigten Neuerung besteht nicht darin, dafs die Menge der Lehrstunden ansehnlich verringert ist, sondern darin, dafs mit der so viel geringeren Menge mehr zu leisten versprochen wird, als bisher möglich war.

Wäre irgend noch Zweifel über den wahren Gehalt und Werth dessen, was die Konferenz wollte, so würde der durch die Bestimmung über das Abiturienten-Examen vollständig gelöset. Für die schriftliche Prüfung wird nämlich aufser dem erwähnten lateinischen Exercitium aus dem Bereich der klassischen Sprachen nichts gefordert, und in der mündlichen

Prüfung, die sich in der Regel nur auf vier Gegenstände erstrecken soll, von denen zwei den Sprachen angehören müssen, kann das Griechische unberücksichtigt bleiben und werden muthmafslich nicht beide alte Sprachen vorkommen, denn das Französische gehört mit zu den Gegenständen, in welchen mündlich geprüft werden kann und schriftlich nicht geprüft werden soll (Protok. S. 189 flg.). Demnach wird der Schüler schwerlich im Stande sein, die Forderung grofser Kenntnisse vom klassischen Alterthume für etwas Anderes als für eine Spiegelfechterei zu halten, und es wäre so undenkbar nicht, dafs es andren Leuten eben so ginge.

In der Konferenz hat es nicht an Männern gefehlt, die die Sache ernstlicher gemeint und gründlicher behandelt haben; da wird gewarnt vor zu hohen Forderungen, da werden Theilungen von Klassen, Theilungen der gesammten Unterklassen vorgeschlagen, da werden Vermehrungen der Lehrstunden im Griechischen beantragt und das in sehr verschiedener Weise, es werden Verwahrungen eingelegt gegen den einjährigen Kursus in Tertia; — alles umsonst!

Ziemlich dasselbe Schicksal als die Kenntnisse vom klassischen Alterthum, auf denen die weitere Bildung des Zöglings des Gymnasiums beruhen soll, hat der Unterricht in der deutschen Sprache erfahren. Die Kommission hatte beantragt, es sollen die Elemente der historischen Sprachkenntnifs unter die Lehrgegenstände aufgenommen werden; zugleich hatte sie dafür die erheblichsten Gründe angeführt und angedeutet, in welchem Umfange und mit welchem Zweck jene Elemente aufzunehmen seien (Protok. S. 175); in solchem Sinne ist dann auch mit aller Theilnahme für die Sache in der Konferenz selbst gesprochen worden. Das Ende vom Liede aber ist, dafs „die Elemente der historischen Sprachkenntnifs", nachdem die Forderung ziemlich bis zur leersten Phrase herabgesunken ist, angenommen werden, dafs dem Unterricht im Deutschen in jeder Klasse drei Stunden zugewiesen werden, und dafs bei der Abiturientenprüfung von den besagten Elementen keine Rede ist (Protok. S. 189 flg.). In dem sogenannten Realgymnasium geht es mit diesem Gegenstande ganz eben so, mit der einzigen Ausnahme, dafs da das Deutsche in der untersten und obersten Klasse mit je drei, in der zweiten aber mit vier Stunden bedacht ist (Protok. S. 199. 202. 203).

Als zu den Merkwürdigkeiten gerade der jetzigen Zeit gehörig verdient noch besonders erwähnt zu werden, dafs S. 193 der Protokolle eine entschiedene Verwahrung zu lesen ist gegen das Ansinnen eines historischen Kursus der deutschen Grammatik; dieselbe trägt fünf Unterschriften, von denen die erste einen nicht deutschen Namen zeigt.

Ueber das sogenannte Realgymnasium wird der gesammten Konferenz bei Vorlegung des Lehrzieles (offenbar im Sinne und Auftrage der Kommission überhaupt, sonst würde der folgenden Worte hier eben so wenig Erwähnung geschehen, als z. B. der Empfehlung des Lateinischen, welche S. 146 der Protokolle zu lesen ist) eröffnet: „die Kommission wolle zuerst darlegen, was das Realgymnasium leisten solle, wie das Ministerium es sich gedacht habe, und dann noch besonders hinzusetzen, was man im Lateinischen darin zu leisten gedenke. Sei das Ziel dabei etwas breit auseinandergelegt, so habe das geschehen müssen, nicht um sich breit zu machen, sondern weil die Tendenz des Realgymnasiums überhaupt nicht so klar und bekannt sei wie die des Gymnasiums, und um zugleich zu zeigen, dafs man es sich nicht werde bequem machen wollen" (Protok. S. 198).

So häufig ich diese Worte gelesen habe, ist es mir doch nicht gelungen, hinlängliche Klarheit darüber zu erlangen. Dafs man erstlich versichert, man wolle sich nicht breit machen, nachher aber, man wolle zeigen, dafs man es sich nicht werde bequem machen wollen, ist das

Schlimmste noch nicht. Man weifs ja wohl, wie schwer so artige Witzworte unterdrückt werden, und sollte jemand meinen, es läge ein Widerspruch in den beiden Versicherungen, so wäre der mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit durch die Annahme zu beseitigen, man habe durch die zweite Bemerkung den Hörer oder Leser zu desto richtigerer Schätzung der ersten veranlassen wollen. Aber über den Gedanken: man habe das Lehrziel breit auseinanderlegen zu müssen geglaubt, weil die Tendenz des Realgymnasiums überhaupt nicht so klar und bekannt sei als die des Gymnasiums, habe ich nicht mit mir einig werden können; ich will dem Leser meine Gedanken offen mittheilen.

Entweder ist der Gedanke: die Kommission kannte die Tendenz des Realgymnasiums nicht, und aus diesem Grunde fand sie passend, diese ihr unbekannte, von ihr nicht gehabte Tendenz breit auseinanderzulegen; oder der Gedanke ist: wir, d. h. die Kommission, kennen zwar die Tendenz recht gut, da wir aber wissen, dafs Andre (wer gemeint wäre, ist nicht klar) sie nicht kennen, so sehen wir uns veranlafst, sie breit auseinanderzulegen, indem wir nicht wie andre Lehrer die genaueste Schärfe für nöthig erachten, um eine Sache klar zu machen, sondern Breite.

Für die erste Erklärung spricht, 1) dafs die Behauptung von der Unklarheit der Tendenz ohne einige Beschränkung ausgesprochen ist, 2) dafs die Klarheit oder Unklarheit der Tendenz des Realgymnasiums mit der Klarheit der Tendenz einer anderen Anstalt verglichen wird, da man meinen sollte, es wäre nur darauf angekommen, ob die Tendenz des Realgymnasiums klar oder unklar war; 3) dafs das Realgymnasium, wie es wenigstens scheint, als dem Gymnasium beigeordnet behandelt wird, während es untergeordnet ist, denn die Begriffe verhalten sich zu einander wie Realschule zu Schule, Realdefinition zu Definition, Reallexikon zu Lexikon; 4) dafs die Mitglieder der Kommission nicht unter einander einig gewesen sind.

Für die zweite Erklärung spricht wohl nichts, als der Wunsch, von dem bedenklichen Ergebnifs der ersten loszukommen, indessen auch sie gewährt wenig Befriedigung.

Der Mangel an Klarheit, namentlich über den Zweck, den man durch den Unterricht zu erreichen gedachte, ob man ausschliefslich Weckung, Uebung und Steigerung der Kräfte bewirken, oder nur die materielle Bildung der **Mager'schen** Revüe erlangen, oder wie man beides einigen wollte, hat noch viel Unerfreuliches in die Verhandlungen der Konferenz gebracht und würde, wenn die Beschlüsse zur Ausführung kämen, Verfall und Unehre über Land und Volk bringen. Alles dies verdiente wohl, des Näheren beleuchtet zu werden, aber für jetzt fehlt es mir an Mufse; so mögen die vorstehenden wenigen Bemerkungen genügen, welche, in tiefem Schmerz niedergeschrieben, nichts weiter bezwecken, als die Mitwelt, besonders die Behörden, auf die bedeutenden Schwächen der Leistungen der Konferenz aufmerksam zu machen, bei der Nachwelt aber nach Kräften dem Irrthum vorzubeugen, als wären die Lehrer der Preufsischen Schulen mit so beschaffenen Beschlüssen schlechthin einverstanden gewesen.

Stettin, September 1849. **Schmidt.**

VI.

Die Landesschulconferenz zu Berlin.

(Fortsetzung.)

Die Schleusen sind aufgezogen, und die Ströme pädagogischer Weisheit ergiefsen sich über das dürstende Land! Möchten sie möglichst wenig Sand und Kehricht mit sich bringen und möglichst viel befruchtenden Schlamm!

Aufser den Beurtheilungen der in der Conferenz angenommenen Beschlüsse, welche unsere Zeitschrift gebracht hat, liegen uns drei andere vor:

1) ein Artikel in der ersten Beilage zu No. 177 der neuen preufsischen Zeitung, vom 3. August 1849,

2) Gotthold's Protest gegen die Vorschläge der Landesschulconferenz (der 31 Vertreter der höheren Lehranstalten Preufsens). Königsberg 1849. Gräfe u. Unzer. 8. 55 S. und

3) Pädagogisches Gutachten über die Verhandlungen der Berliner Conferenz für höheres Schulwesen von April und Mai 1849. Von Prof. Dr. G. F. Taute. Königsberg, Tag u. Koch. 1849. 8. 43 S.

Gegen den Anonymus in der N. Pr. Z. hat bereits Scheibert in demselben Blatte (Beilage zu No. 189, vom 17. August 1849) gesprochen. Ich habe in den Anmerkungen zum folgenden Aufsatz, der dem Text nach vor Eingang jenes Artikels, wie der beiden Schriften vollendet war, auf einige Abweichungen von der Wahrheit aufmerksam gemacht, die der Verf. sich erlaubt hat, und bemerke hier nur noch, dafs derselbe in sehr wesentlichen Punkten nur die Meinung der Minorität in der Versammlung wiederholt, dafs aber diese mit dem Rahmen nicht zufrieden sein kann, in den ihre Ansichten gebracht sind.

Gotthold's Schrift besteht aus zwei Theilen. Zuerst (S. 3—18) werden die Mitglieder der Conferenz aufgeführt und die Beschlüsse derselben mitgetheilt. Die Vorlage des Ministeriums und die Beschlüsse sind hierbei auf eine Weise in Verbindung gebracht und durch Klammern gesondert, dafs nicht überall die erforderliche Uebersichtlichkeit erreicht ist. Aufserdem wird bei §. 3. 5. 8. 10. 13. 21. 26. 30 gegen die historische Treue gefehlt. — Von S. 19 an folgt eine Beurtheilung der Beschlüsse, welche mit dem Feuer und der Schärfe geschrieben ist, die wir an dem verehrten Verfasser gewohnt sind. Der Verf. läugnet (S. 20. 21), dafs es zweckmäfsig gewesen sei, 20 Gymnasial- und 11 Realschullehrer zugleich zu berufen und berathen zu lassen, da beide Arten von Lehrern verschiedene Ansichten und Interessen haben; er behauptet (S. 21—22), es sei nachtheilig gewesen, dafs die Sitzungen in Gegenwart der Ministerialräthe unter dem Vorsitz Eines derselben und nach Vorlagen [1]) abgehalten worden seien

[1]) Auch Referent glaubt, dafs die Stellung von Fragen den Vorzug verdient hätte, wie eine solche auch vom hohen Ministerium für die Berathungen der Universitätslehrer angenommen ist. Der Conferenz derselben sind nämlich 136 Fragen zur Beantwortung vorgelegt, von denen 1—16 die Vertretung der Staatsbehörde bei den Universitäten betreffen, 17—38 die akademische Gerichtsbarkeit, 39—53 die Ernennungen und Berufungen, 54—63 die Stellung der Extraordinarien zu den akademischen Behörden, 64—80 die innere Organisation der Universitäten, 81—87 die Disciplin über

gehalten worden, dafs (S. 24) die Debatten in den Sitzungen wie in den Commissionen keineswegs genügend geführt, dafs es den Anschein habe (S. 24), als wenn die Commissionen nicht durchgängig aus Männern bestanden hätten, die ihrer Aufgabe gewachsen gewesen, dafs namentlich die Interna nicht gehörig in der ersten Commission vertreten gewesen, indem die wenigen Bedeutenden unter den andern keinen Raum hätten gewinnen können (S. 25. 26) u. s. w. Eine Controverse über diese allerdings sehr wichtigen Bemerkungen ist in sofern von Interesse, als die Mitglieder der Conferenz das Recht haben, eine gerechte und billige Beurtheilung ihrer Thätigkeit zu verlangen (und eine solche scheint ihnen von vielen Seiten nicht zu Theil zu werden) und als die Resultate jener Controverse auf die in Aussicht stehende Einrichtung der Provinzial- und Landesschulconferenzen von Einflufs sein müfsten. Auch steht wohl fest, dafs über einige der wichtigsten von Dir. G. in Anregung gebrachten Fragen Niemand besser zu urtheilen vermag, als die Conferenzmitglieder, da nur sie eine vollständige Uebersicht über die zu einem begründeten Urtheil nöthigen Data besitzen können. Gleichwohl mufs der Unterzeichnete aus leicht begreiflichen Gründen es ablehnen, auf diese Controverse jetzt einzugehen. Es kann den Conferenzmitgliedern nicht gleichgültig sein, wie ihre Collegen über sie urtheilen; aber das Interesse an der Sache ist so überwiegend, dafs sie persönliche Verkennung gern ertragen werden, wenn nur der Sache ihr Recht wird. Das aber mufs gesagt werden, dafs sich in allen Verhandlungen der Conferenz und in der gesammten Thätigkeit ihrer Mitglieder ein reines, nur der Sache [1]) zugewendetes, durch keine äufserlichen Rücksichten geleitetes Streben kundgegeben, dafs ein Jeder mit vollster Hingabe nach bestem Wissen gearbeitet hat. Es mufs ferner gesagt werden, dafs die Zeit es nicht gestattete, alle Gegenstände, die zur Erörterung kommen mufsten, vollständig durchzuarbeiten, und dafs es also unbillig ist, Alles nach einem Maafse zu messen. Rechnen wir dazu, dafs weder die Berathungen in den Commissionen zur Oeffentlichung gekommen sind oder kommen können, noch die Protocolle der Plenarsitzungen wortgetreu sein konnten oder sollten, so wird man es gerechtfer-

---

die Universitätslehrer excl. der Privatdocenten, 88 — 95 die Besoldungsverhältnisse, 96 — 119 die Privatdocenten, 120 — 135 das Verhältnifs der Studirenden, und 136 die Frage enthält, welche von den bei der Berathung dieser Fragen vorgeschlagenen Abänderungen der bisherigen Bestimmungen unabhängig von den übrigen deutschen Universitäten ausgeführt werden können und welche nur in Uebereinstimmung mit letztern ausgeführt werden dürfen.

[1]) Es heifst bei Herrn G. S. 46: „Sollte jemals wieder eine Versammlung von Vertretern der höheren Schulen berufen werden, so wünsche ich ihr volle Freiheit und Freimüthigkeit, tiefe Einsicht und Patriotismus, der immer an Staat und Schule zuerst und dann an die Person denkt. Wer die 39 §§. und meine Bemerkungen nicht zu flüchtig gelesen, wird mir unbedenklich beistimmen müssen, dafs für diesmal das von mir Gewünschte bei unserer Vertretung grofsentheils vermifst wird." Was das Prädicat tiefer Einsicht anbetrifft, so wird natürlich jeder der 31 sehr gern bereit sein, vor bewährteren Männern die Segel zu streichen; es hat sich auch, soviel bekannt, keiner derselben nach der Auszeichnung der Wahl gedrängt. Was aber die andern Desiderien anbetrifft, so hat der Herr Verf. meiner Ansicht nach nur nachgewiesen, dafs und zum Theil auch warum er selbst mit den Ansichten der Majorität der Versammlung nicht übereinstimme. Dafs es derselben an Freiheit nicht gefehlt habe, und dafs dieselbe reichlich benutzt worden sei, wird jedes Mitglied bezeugen.

tigt finden, wenn wir diejenigen, die sich an die Beurtheilung der Beschlüsse und Berathungen machen wollen, zu einiger Vorsicht aufzufordern uns erlauben, damit sie weder den Personen zu nahe treten noch der Sache Schaden thun.

Indem wir von dieser Abschweifung zu Herrn Gotthold's Schrift zurückkehren, bemerken wir, dafs derselbe auf S. 26—46 die einzelnen Paragraphen der Gesetzesvorlage mit einer kurzen Kritik begleitet. Mit nicht wenigen Paragraphen erklärt er sich ganz oder gröfstentheils einverstanden; s. zu §. 1. 4. (in Betreff des Hebräischen) 9. 11. 22. 25. 28. 29. 30. 34. 37. 38. Bei andern spricht er die Meinung aus, welche in der Versammlung in der Minorität geblieben, so gegen einen Abschlufs hinter der Quarta S. 29, gegen die Ausstofsung des Griechischen aus Quarta und gegen den einjährigen Cursus der Tertia S. 29 und öfter, gegen die Ansicht, dafs die verlorne Zeit durch bessere Methode eingebracht werden könne, S. 30. 31, gegen die Ungleichheit der Stundenzahl im Ober- und Realgymnasium S. 39, gegen die Nothwendigkeit eines zweijährigen praktischen Cursus der Schulamtscandidaten und dafs man auf pädagogische Seminare werde zurückkommen müssen S. 42. Eine Reihe von Bemerkungen beruht auf Mifsverständnissen oder ungenauer Kenntnifs der Verhandlungen. Wenn der Herr Verf. sich gegen den Ausdruck erziehen und Zögling erklärt, so geschieht das aus Gründen, die keinem unter uns fremd sein konnten, die aber nicht stark genug schienen, um die Vermeidung des Ausdrucks zu erwirken. Wenn S. 38 bemerkt wird: „der Philosophie wird im Humanitätsgymnasium nicht gedacht. Vielleicht rechnet man auf beiläufige Berührung derselben im übrigen Unterrichte: aber das mufste ausdrücklich gesagt werden", so habe ich zu entgegnen, dafs das Nöthige von mir im Bericht der ersten Commission S. 167 in der Kürze gesagt worden ist, und dafs sich auch in der Berathung über denselben S. 161 Mehrere unzweideutig in demselben Sinne ausgesprochen haben. Das bei §. 5 über die Fortlassung der Naturgeschichte, Physik und Chemie erhobene Bedenken S. 38 wird durch Einsicht in den Bericht von Scheibert S. 203 erledigt werden. Wenn bei §. 10 S. 39 verlangt wird, die Prüfung der *Extranei* dürfe den Universitäten nicht zugewiesen werden, so ist zu bemerken, dafs diese Ansicht auch in der Conferenz ausgesprochen ist (S. 192), ohne Widerspruch zu finden, und dafs die zur Entwerfung der betreffenden Instruction ernannte Commission danach ihre Anträge eingerichtet hat. Die Bemerkung S. 40 gegen die Classificirung der Besoldung nach grofsen, mittleren und kleinen Städten trifft nicht den Beschlufs der Conferenz, sondern die Vorlage, und es ist Protok. S. 37 ausdrücklich bemerkt, dafs einer der Königl. Commissarien die vorgeschlagene Aenderung der Vorlage empfohlen. Wenn S. 40 bei §. 14 vor zu grofser Schonung bei Ascensionen gewarnt wird, so ist das auch in der Conferenz geschehen (S. 39. 47) und hat eine solche gewifs nicht in der Absicht der Mitglieder gelegen. Wenn zu § 15 S. 41 gefordert wird, es müsse künftig Grundsatz werden, auch den technischen Unterricht ordentlichen Lehrern zu übergeben, so wird man auch diese Frage S. 41. 42 zur Genüge erörtert finden. Wird zu §. 17 S. 41 der Ausdruck der Vorlage: Schul- und Unterrichtsordnung dem angenommenen Amendement von Kalisch und mir: Schulordnung vorgezogen, weil doch beide Hälften bezeichnet werden müfsten, so ist dagegen einzuwenden, dafs nach dem hergebrachten Sprachgebrauch das Wort Schulordnung eben Alles zu umfassen schien. Wenn bei §. 19 S. 41 gemifsbilligt wird, dafs es daselbst heifst: „auf welcher (der Universität) die Aspiranten des höheren Schulamts in der Regel nur nach erlangtem Zeugnifs der Reife u. s. w.", so ist aus Protok. S. 51 zu entnehmen, dafs dieser Zusatz die Folge einer Bemerkung des Herrn Geh. Raths

Brüggemann war, der nämlich, „dafs das Gesetz den Ausdruck in der Regel enthalten müsse, um dem verantwortlichen Minister Dispensationen zu gestatten", und dafs dabei auch an die Grundrechte erinnert worden ist. Die Bemerkung bei §. 35 S. 44, dafs die Revision des Lehrplans zum Geschäftskreise der Schulbehörde gehören müsse, ist richtig, aber es ist ein reiner bei der Vorbereitung der §§. für die zweite Lesung vorgefallener Schreib- oder Druckfehler, wenn diese und eine andere eben so wichtige Bestimmung ausgefallen ist. Wir benutzen diese Gelegenheit, um auf dieses auch in unsere Mittheilung S. 635 übergegangene Versehen aufmerksam zu machen, welches bei der Eile, mit der die zweite Lesung vorbereitet und bewerkstelligt werden mufste, wohl Entschuldigung verdient. Der Vorschlag der Commission lautete folgendermafsen (s. Prot. S. 111 u. 105): „Zum Geschäftskreise der Schulbehörde rücksichtlich der höheren Schulen gehören aufser der allgemeinen Oberaufsicht über diese Schulen die Assistenz bei den Provinzial-Schulconferenzen, die Revision der Lectionspläne, die Entscheidung über die Einführung der Lehrbücher, die Revisionen der Schulanstalten, die Leitung der Abiturientenprüfungen, die wissenschaftlichen Prüfungen der Candidaten und die Beaufsichtigung der praktischen Uebungen derselben, die Vermittelung der confessionellen Beziehungen der Schulanstalten, die Etats-, Rechnungs- und andere dergleichen Angelegenheiten." In dieser Fassung ist auch der Paragraph laut Prot. S. 107 angenommen, und die gesperrten Worte sind bei der zweiten Lesung nur in Folge eines Versehens fortgeblieben, das sich aus der Gleichheit der Anfangsworte erklärt. Indem wir auf diesen Irrthum aufmerksam machen, halten wir es für Pflicht, noch hervorzuheben, dafs die von Herrn Dir. G. ausgeführten Gründe gegen den Wegfall jener Bestimmung auch in der Conferenz Beachtung gefunden haben, wie aus S. 105. 106 zu ersehen war. Aus den übrigen Bemerkungen des Herrn Verfs. zeichnen wir noch die eine aus S. 26. 27, dafs „die Festsetzung des zehnjährigen Alters zur Aufnahme in Sexta" unangemessen sei, und dafs dafür das achte Jahr gesetzt werden müsse, eine Bemerkung, die nur in einem Austausch sehr mannigfaltiger Erfahrungen ihre Erledigung finden könnte, und die wir daher dringend der Beachtung der Schulmänner empfehlen.

Das Gutachten des Herrn Prof. Dr. Taute, das mehr vom doctrinären Standpunkt gefafst sein will, bezieht sich nur auf einige Paragraphen des Gesetzes. Zuerst greift Herr T. die in §. 1 gegebene Erklärung an und findet, dafs es derselben „an Wahrheit, Einheit, Begrenzung, Folgerichtigkeit und Zusammenhang der Theilvorstellungen" mangelt. Wir glauben darüber hinweggehen zu können, da die Sache in dieser Zeitschrift S. 715 ff. 720 f. 779 ff. zur Genüge erörtert sein dürfte, müssen jedoch die Unschicklichkeit rügen, mit der der Herr Verf. sich der Conferenz gegenüber mehrmals breit macht. Unsere Leser mögen entscheiden, was des Herrn Verf.s Erklärung (S. 14) nach Inhalt und Form werth sei: „Die höheren Schulanstalten sollen vermöge wissenschaftlicher Lehrmittel in ihren Zöglingen eine solche Kraft und Befähigung hervorrufen, dafs dieselben eine gehörige intellectuelle und sittliche Reife zur eignen selbstständigen Fortbildung darlegen, für gründliche Studien auf Universitäten und industriellen Fachschulen wohl ausgerüstet erscheinen und demgemäfs ferner alle wesentlichen Interessen des Einzelnen und der Gesellschaft, bis zur Religion hinauf, würdig zu vertreten im Stande seien." — Demnächst spricht Herr T. gegen die Vereinbarung der Realschule mit den Gymnasien S. 14—21 und sucht den Gedanken durchzuführen, dafs Gymnasien und Realschulen „disparater Natur und gegen einander incommensurable Mächte" seien; das Princip der Gymnasialbildung sei wesentlich ein unendliches, das der Realschulen ein endliches, in Raum und Zeit

beschränktes. Ref. stimmt hier mit dem Herrn Verf. in manchen Resultaten überein, kann jedoch nicht umhin, zu bemerken, dafs die Deduction desselben der zwingenden Strenge ermangelt, und dafs sie sich auf eine Ansicht der Realschule stützt, die die Majorität der Conferenz nicht anerkennen wird. — Drittens behandelt er S. 22—32 die Vorbereitung und Prüfung der Schulamtscandidaten. Nachdem der Verf. die Artigkeit gehabt hat, der Conferenz zu sagen, sie wisse in der That nicht, was sie wolle, wenn sie für Pädagogik besondere Lehrstühle auf der Universität beantrage, bei deren Besetzung gediente Schulmänner berücksichtigt werden sollen, versichert er, es sei in Wahrheit keine Uebertreibung, „dafs unsere Schulmänner von Pädagogik als Wissenschaft nichts Rechts verstehen.“ „Sie haben sich, sagt er, in den Individualismus ihres pädagogischen Thuns so sehr verfestigt, dafs sie aufser Stande bleiben, zu wissenschaftlich-pädagogischen Allgemeinbegriffen aufzusteigen, um von ihnen aus weiter das praktische Verfahren zu würdigen und zu leiten. Das ist zugleich auch der alleinige Grund, warum ein Candidat, der sein Probejahr besteht, von dem Director und den Lehrern der betreffenden Anstalt nichts Wesentliches lernt, und dieselben nicht einmal geneigt sind, sich mit dem Candidaten viel zu befassen. Denn Keiner dieser Herren ist auch nur mit seinen eigenen ordentlichen Collegen zufrieden, Einer urtheilt über den Andern nach dem Grundsatz: Jener da macht es nicht so wie Ich, also macht er es schlecht.“ Darum ist denn auch der Verf. der Ansicht, dafs der vorgeschlagene zweijährige praktische Cursus nicht viel nutzen werde, oder man müfste die Lehrer der betreffenden Anstalten zu Philosophen im tiefsten Sinne des Worts machen. Der natürliche Ort für pädagogische Seminare sei die Universität, gerade wie für ärztliche Kliniken. — Ferner sind ihm die Vorschläge zu den Prüfungen der Candidaten ein Beweis dafür, „wie wenig unsere Schulmänner im Stande sind, sich von ihrem Gesichtskreis und ihren individuellen Passionen loszumachen.“ So sei nicht abzusehen, was müfsige Beisitzer aus der Classe der wirklichen Schulmänner bei der wissenschaftlichen Prüfungscommission wollen und sollen. (Sie sollen eben nicht müfsig sein!) Merkwürdig findet der Verf. dann überhaupt den „Corporationstic, nach welchem sich das höhere Schulwesen in sich selber begrenzen und sich gegen jede Begeistigung und Befruchtung durch die freie, unbefangene Wissenschaft absperren möchte.“ Diese widersinnige Behauptung sucht Herr T. durch Berufung auf den Antrag zu begründen, dafs die Revision der Abiturienten-Prüfungs-Acten durch die wissenschaftlichen Prüfungscommissionen aufhören sollen, und meint, man möge es nur versuchen, dann werde man bald sehen, wie das höhere Schulwesen in sich selbst versauere. — Den Antrag [1]), dafs das *colloquium pro rectoratu* aufhöre, mifsversteht Herr T. dahin, „dafs ein ganzer Stand, der Stand der Lehrer, für seine Häupter, die Schuldirectoren, dem öffentlichen Urtheil und Vertrauen alle Garantien verweigern und sich unbedingt und grundsätzlich von jeder richtenden Autorität emancipiren wollte“, und findet diese von ihm fingirte Thatsache unbegreiflich, „wenn nicht die Ursache davon in dem Corporationstic der Schulmänner vor Augen

---

[1]) Es ist beiläufig eine Unwahrheit, dafs dieser Antrag einstimmig angenommen sei. Es heifst in den Protocollen S. 201: „Für den Wegfall des *colloquium pro rectoratu* erklären sich dann 22 (worunter 8 Lehrer) gegen 8; für die Abhaltung desselben, falls es nicht aufgehoben werden könne, bei der wissenschaftlichen Prüfungscommission nur 9; alle Uebrigen wollen es vor der Schulbehörde, sei es der Provinz oder des Ministeriums selbst, abgehalten haben.“

läge." — Der vierte Abschnitt (S. 33—40) soll den religiösen Standpunkt des Gesetzes charakterisiren; der Verf. wird schnell damit fertig, dafs darin die Religion zurückgestellt und das Christenthum gänzlich verschwiegen sei. Diese Anklage wird er denn freilich selbst verantworten müssen. Dafs sie uns nicht trifft, lehren die Protocolle.

Bevor Ref. an die Lösung seines Versprechens geht, über die Hauptergebnisse der Conferenz zu sprechen (S. 623), bemerkt er noch, dafs, da inzwischen Scheibert's Berichte in den 3 letzten Heften der Revüe erschienen sind, von denen er voraussetzen darf, dafs sie allen Lesern dieser Blätter vorliegen, er seine Mittheilungen über die Verhandlungen in der Conferenz abkürzen zu dürfen glaubt, damit die Leser nicht dasselbe zweimal zu durchlaufen haben.

Zu §. 2.

Der Ausdruck: Die höheren Schulanstalten nehmen ihre Zöglinge in der Regel im Alter von 10 Jahren auf, ist nicht bestimmt genug [1]). Es wäre daher zu empfehlen

entweder

in der Regel nicht vor dem vollendeten neunten Jahre [2])

oder

in der Regel nicht vor dem vollendeten zehnten Jahre [3]).

Der voraufgehende Passus: sobald sie die erforderlichen Vorkenntnisse besitzen, könnte fortfallen, in sofern er sich von selbst versteht. An sich enthält er eigentlich auch eine Zeitbestimmung, und so fehlt eine Verbindungspartikel, etwa: jedoch, wenn der obige Vorschlag beliebt würde. Wo nicht, so wäre der Passus unterzuordnen, so dafs es hiefse: „Die höheren Schulen nehmen ihre Zöglinge in der Re-

---

[1]) In dem Commissionsbericht S. 119 wird als ein Vorzug der „unbestimmt gehaltenen Fassung" bezeichnet, dafs sie „nach den sich mannigfaltig gestaltenden örtlichen Bedürfnissen eine mannigfaltige Auslegung gewährt." Allein es scheint sich weniger um eine Normalbestimmung zu handeln, als um eine normirende. Darum verdient wohl eine bestimmtere Fassung den Vorzug.

[2]) Ich glaube, dafs diese Zeitbestimmung im richtigeren Verhältnisse zu den Leistungen steht, welche bei der Aufnahme in das Untergymnasium gefordert werden sollen (s. J. f. d. G. V. 3, S. 637), als die zweite. Bis zum vollendeten zehnten Jahre kann durchschnittlich mehr geleistet werden. — Gotthold (Protest S. 27. 28) will die frühere Bestimmung aufrecht erhalten wissen, dafs die Aufnahme im Alter von 8 Jahren zu geschehen habe. Dafür hat bekanntlich neuerdings auch die Württembergische Commission sich entschieden. S. die Motive S. 102. 103. Mir scheinen die Gründe der Minorität jener Commission, welche das zehnte oder mindestens das vollendete neunte Jahr für den Beginn des Lateinlernens, d. h. des Gymnasialcursus, als geeignet bezeichnet, von überwiegender Bedeutung, wie ich dies mit Bezug auf die Beilage I. zu jenen Motiven S. 143—147 schon in der Besprechung der Württembergischen Schulordnung in dieser Zeitschr. 2, S. 596 ausgeführt habe. Kann man es einrichten, dafs der künftige Gymnasialschüler schon in der Vorbereitungsschule etwa 4 Stunden wöchentlich Latein treibt, so wird das freilich nur nützen. S. Herbart Umrifs §. 278 S. 219.

[3]) Hiecke und Wiedmann beantragten (Protocolle S. 114): in der Regel nach vollendetem zehnten Jahre. Das geschah, um das Untergymnasium einigermafsen bis zu dem Alter auszudehnen, in welchem ein Uebergang ins bürgerliche Leben einzutreten pflegt.

gel im Alter von 10 Jahren auf, wenn sie die erforderlichen Vorkenntnisse besitzen."

Wenn ferner in §. 2 anerkannt wird, dafs es zwei verschiedene **Arten** der höheren Schulanstalten gebe, so kann man diese Entscheidung in sofern nur mit herzlicher Freude begrüfsen, als dadurch der wissenschaftliche Charakter der höheren Bürgerschule und Realschule gesichert und ihre Scheidung von der Gewerbschule und ähnlichen Instituten ausgesprochen wird.

Allein es ist zu bedauern, dafs jenen beiden Arten nicht die freie und unabhängige Entwicklung ihrer Eigenthümlichkeit möglich gemacht worden ist, welche in dem Interesse der einen wie der andern liegt. Wir dürfen auf unsern Fall Hegel's so schönes als wahres Wort anwenden: „Das ächte Kennzeichen der Freiheit und Stärke einer Organisation besteht darin, wenn die unterschiedenen Momente, die sie enthält, sich in sich vertiefen und zu vollständigen Systemen machen, ohne Neid und Furcht neben einander ihr Werk treiben und es sich treiben sehen, und dafs alle wieder nur Theile eines grofsen Ganzen sind. Nur was sich abgesondert in seinem Princip vollkommen macht, wird ein konsequentes Ganzes, d. h. es wird Etwas." So glauben wir denn auch, dafs das Gymnasium sowohl als die Bürgerschule nur dann Etwas werden, nur dann recht ihrer besondern und allgemeinen Aufgabe genügen können, wenn man dem einen wie der andern die freie Entwicklung ihrer principiell feststehenden Eigenthümlichkeiten sichert und nicht eine Abschwächung des einen wie des andern Princips von vorn herein als Norm feststellt. Dieses letztere ist geschehen, in sofern die Unterclassen beider Arten von Anstalten zu einem gemeinsamen, gleichmäfsig organisirten Unterbau verbunden werden sollen.

Ich lasse hier noch ganz dahingestellt sein, ob die getroffene Einrichtung zweckmäfsig sei, ja ich setze voraus, dafs sie es sei. Gleichwohl stellt sie doch eben nur eine Abweichung von dem dar, was aus der strengen Entwicklung des Principiellen folgt, also eine Ausnahme. Die Ausnahme mag von praktischer Bedeutung sein, sie mag deshalb oft [1]) eine gewisse Nothwendigkeit haben. Sie bleibt deswegen doch immer nur Ausnahme. Es erregt daher Bedenken, wenn wir sie gerade von vorn herein als Norm aufstellen sehen, während das Normale ganz beseitigt wird trotz seiner eigenthümlichen unbestreitbaren Vorzüge. Kann sich ein grofser Staat der Vortheile entschlagen wollen, welche für ihn in der consequenten und reinen Entwicklung der verschiedenartigen Bildungswege liegt? Soll er sich auf den Standpunkt herablassen, den einzunehmen ein kleinerer durch pecuniäre Verhältnisse gezwungen sein mag? Wir dächten, die gesonderte Existenz, die selbstständige, dem Princip entsprechende Entwicklung der beiden Arten von Anstalten müfste für Preufsen als Norm aufgestellt, die Ausnahmen dürften nur um besonderer Verhältnisse willen zugestanden werden.

Wenn aber Ausnahmen ihr Recht haben, so ist die Frage, ob nicht auch andere Ausnahmen in diesem Gebiet ein gleiches Recht beanspruchen dürfen, als diejenige, welche angenommen ist, ja ob gewisse Abweichungen vom Princip nicht vielleicht eine gröfsere Wahrscheinlichkeit des Erfolges haben, weil sie einer gröfsern Zahl von Bedürfnissen entsprechen. In der That scheint es mir, als wenn dieser letztere Fall der

---

[1]) Es scheint mir nicht richtig, was Scheibert behauptet S. 127, dafs die selbständige Entwicklung der verschiedenen Categorien nur selten möglich sei. Man braucht ja nur die Gymnasien zusammenzurechnen, neben denen schon jetzt höhere Bürger- und Realschulen bestehen.

unsrige wäre. Die mannigfaltigen äufseren Verhältnisse nämlich, welche auf die Gestaltung der Schulen von Einflufs sind, werden sich in Preufsen entschieden genug geltend machen, um die Meinung zu rechtfertigen, dafs das aufgestellte System des Schulorganismus nicht allen Bedürfnissen genügt.

Nur diejenigen Städte, welche sammt einem Untergymnasium zugleich ein Obergymnasium und ein Realgymnasium werden erhalten können, werden unter Voraussetzung einer tüchtigen Organisation dieser Anstalten eine Befriedigung finden. Alle diejenigen aber, bei welchen die Mittel der Commune nicht zur vollständigen Organisirung der drei von dem Ministerium in Aussicht gestellten Gymnasialschulabtheilungen ausreichen und bei welchen der Staat keinen Zuschufs zur Herstellung derselben bewilligen wird, alle Städte also, die entweder nur ein Untergymnasium und ein Obergymnasium, oder nur ein Untergymnasium und ein Realgymnasium besitzen werden — und deren Zahl wird sicherlich nicht geringe sein —, werden sich keinesweges befriedigt finden, indem in ihnen entweder diejenigen Kinder, welche den Ober-Gymnasialcursus ganz durchmachen wollen, oder diejenigen, welche an das Ziel geführt sein möchten, welches das Realgymnasium sich gesteckt hat, die erforderlichen Bildungsmittel nicht vorfinden werden. Diese müfsten dann entweder in eine benachbarte Stadt gebracht werden, in der sich eine für ihre Zwecke geeignete Anstalt befindet, und würden dadurch gerade in dem Alter der elterlichen Pflege und Fürsorge entzogen, in welchem dieselbe auf die Bildung des Charakters und der Gesinnung besonders einwirken kann, oder sie werden in ihrer Heimathstadt möglichst lange bleiben und indem sie nicht eben willigen Gemüthes dem Bildungsgange, den die dort befindliche Anstalt ihnen anweiset, sich anschliefsen, durch Privatunterricht für ihre besonderen Zwecke sich nachzuhelfen suchen, d. h. sie werden, wenigstens der Mehrzahl nach, schlechte Schüler und der Anstalt, die sie mit fortziehen mufs, eine Last werden. In dieser Beziehung ist noch besonders hervorzuheben, dafs namentlich die obersten Classen beider Anstalten wahrscheinlich einen starken Zuflufs von Schülern haben würden, die bisher auf Anstalten der andern Categorie vorgebildet waren und deren Eltern sie vor dem 16.—18. Jahre nicht gern aus dem Hause geben mochten. Da solche Schüler die gehörige Vorbereitung für die Anstalt, in die sie dann übergehen sollen, meistens nicht erhalten haben würden, so dürften sie der neuen Anstalt viel Störungen und Ungelegenheiten bereiten und den ruhigen Fortschritt des Unterrichts wesentlich hindern. Sollte die Zahl der Obergymnasien nicht erheblich verringert und nur wenige Realgymnasien, zwei [1]) bis drei für jede Provinz, begründet werden, so dürfte der zuletzt erwähnte Uebelstand besonders bei den Realgymnasien recht fühlbar werden und denselben die Erfüllung ihrer Aufgabe erschweren. Allein bei der Vorliebe der Zeit für das utilitarische Princip der Schulen, dem jedenfalls die Realgymnasien trotz ihres rein wissenschaftlichen Charakters näher kommen als die Obergymnasien, könnte sich das Verhältnifs ändern, vielleicht bald geradezu umkehren. Dann würden die Obergymnasien dieselbe Ungelegenheit in gleichem Maafse haben.

Dieser Fall ist so wahrscheinlich, dafs wir bei den weitern Consequenzen noch einen Augenblick verweilen müssen. Bringt es die Ent-

---

[1]) So äufserte Scheibert (1848) Ueber das Wesen und die Stellung der höheren Bürgerschule S. 406: „So vollendete höhere Bürgerschulen, mit so vielen Lehrkräften und Lehrmitteln, werden aber nicht viele entstehen. Vielleicht kann jede Provinz deren eine oder höchstens zwei aufstellen."

scheidung der Communalbehörden und der Kammern einmal dahin, dafs ein grofser Theil der Oberclassen unserer bisherigen Gymnasien in Realgymnasien verwandelt wird, so mufs allmählich unser gesammter Bildungsstand, der auf der Verwendung der in den Gymnasien bisher gebräuchlichen Bildungsmittel beruht, in Frage gestellt und ein Umschwung in demselben herbeigeführt werden, der uns unserer ganzen Vergangenheit entfremden, den natürlichen Entwicklungsgang unserer Culturzustände unterbrechen und sie in neue haltlose Bahnen ablenken würde.

Wenn hiernach die Meinung nicht unbegründet scheinen dürfte, dafs der vorgeschlagene Schulorganismus nicht für alle Verhältnisse passend sei, ja dafs er möglicher Weise eine Ausartung zur Folge haben könne, welche dem wahren Interesse unseres Volks nicht entspricht, so ist es wohl keine unbillige Forderung, wenn verlangt wird, dafs den Städten, die jenen Organismus nicht vollständig herstellen können, gestattet werde, Gymnasien zu begründen oder einzurichten, in welchen den verschiedenen Bedürfnissen durch Anordnung geeigneter Parallelstunden oder Parallelclassen genügt werde. Es ist allerdings nicht zu leugnen, dafs dieses System seine Mängel habe. Allein dieselben scheinen von geringerer Bedeutung zu sein und dürften sich leichter übertragen lassen, als diejenigen, welche aus der starren Durchführung jenes Organismus hervorgehen würden.

Hiernach würde ich vorschlagen, die Worte: sie sind doppelter Art durch folgende zu ersetzen: sie sind entweder **Gymnasien**, oder **höhere Bürgerschulen**, oder höhere Schulen, welche nach Maafsgabe der localen Verhältnisse aus einer völligen oder theilweisen Verbindung der Gymnasien und höheren Bürgerschulen hervorgegangen sind.

Der Paragraph besagt ferner, dafs beide Arten von Schulen sechs Hauptclassen haben sollen, drei Unter- und drei Oberclassen. Nimmt man zu dieser formellen Bestimmung das Materielle der nächsten Paragraphen, so ergiebt sich als Grundgedanke für den gesammten Organismus der der völligen parallelen Gleichstellung beider Arten von Schulen [1]).

Dafs diese parallele Gleichstellung eintreten mufs, wenn die Realschulen ihren Schülern **dieselbe** allgemeine wissenschaftliche Bildung geben, welche die Gymnasien den ihrigen zu bereiten vermögen, wird nicht bestritten werden. Eine andere Frage wäre die, ob die Realschulen wirklich das leisten können. Diese haben wir hier noch nicht zu berühren.

Das aber wird von beiden Seiten zugestanden werden, dafs jene Idee nur in so weit auf den Organismus beider Arten von Anstalten einwirken dürfe, als dadurch ihr Wesen nicht angetastet und die Erreichung des einer jeden eigenthümlichen Zwecks nicht beein-

---

[1]) Es ist somit erreicht, was z. B. Scheibert Ueber das Wesen der höheren Bürgerschule S. 153 verlangt: „Die höhere Bürgerschule beginnt da, wo das Gymnasium beginnt, und empfängt ihre Schüler mit derselben elementaren Vorbildung und in demselben Alter wie das Gymnasium, etwa vom 8ten bis 10ten Jahre. Die vollendete höhere Bürgerschule endet mit demselben Alter und derselben (?) Bildungshöhe wie das Gymnasium mit dem Alter von 18 bis 20 Jahren, sie wird demgemäfs auch eben so viele Lehrstufen oder Classen zählen müssen." Vergl. im Einzelnen S. 159. 170. 173. Auch Schleiermacher Erziehungslehre S. 478. 495 verlangt einen Parallelismus zwischen den Gelehrtenschulen und den höheren Gewerb- oder Realschulen.

trächtigt wird. Es darf keine Zwangsjacke daraus werden weder für die eine Anstalt noch für die andere, noch darf sich — und wir haben diese Beschuldigung schon hören müssen — die Geschichte vom Prokrustes bei ihnen erneuern.

Dafs die Gymnasien, ihrer Hauptaufgabe nach, sechs Classen gebrauchen, hat eine lange Erfahrung erwiesen. Ob aber auch die höheren Bürgerschulen sechs Classen von gleicher Zeitdauer gebrauchen können oder geradezu in Anspruch nehmen müssen, darüber sind die Meinungen noch sehr verschieden. Nicht blofs die Theorie hat hier zu entscheiden, sondern vor Allem sind die Lebensverhältnisse, die Bedürfnisse, die Wünsche der Eltern zu berücksichtigen, d. h. die Lebensbedingungen der höheren Bürgerschule. Diejenigen, welche den höheren Bürgerschulen anvertraut werden, sollen der Regel nach für einen Lebensberuf im Bereich des Handels, der Fabriken, der bürgerlichen Gewerbe oder der niederen staatlichen Administration vorbereitet werden [1]) und

---

[1]) In der den Conferenzmitgliedern von dem hohen Ministerium mitgetheilten chalkographischen „Zusammenstellung der Aeufserungen der Königl. Provinzial-Schul-Collegien und Regierungen, so wie einzelner Directoren höherer Bürgerschulen über die Organisation der höheren Bürgerschulen" heifst es §. 1 S. 1: „Die höhere Bürgerschule dient bestimmungs- und erfahrungsmäfsig, wie allgemein anerkannt wird, zur Ausbildung von künftigen Mitgliedern des Handels- und höhern Gewerbstandes (Kaufleuten, Fabrikanten, Apothekern, Maschinenbauern, Baumeistern, Handwerksmeistern, Landwirthen u. s. w.), von technischen und Subalternbeamten (Post-, Forst-, Hütten-, Berg-, Bau-, Bureaubeamten u. s. w.) und von Mitgliedern des Militärstandes. — Die höhere Bürgerschule soll und kann jedoch, wie allgemein anerkannt wird, ihren Zöglingen keine specielle, die Lehrjahre oder den Besuch einer Fachschule theilweise ersetzende Vorbildung für jene Berufsarten geben. Sie bezweckt vielmehr eine allgemeine wissenschaftliche Ausbildung derselben, welche sie zu einer spätern erfolgreichen Erlernung und Betreibung ihres speciellen Berufes, zu einer selbstständigen Theilnahme an den geistigen und industriellen Interessen der Zeit, so wie zu einer gedeihlichen Wirksamkeit im bürgerlichen Gemeinwesen, im Staat und in der Kirche befähige." [Wir bemerken hier beiläufig, wie interessant eine Vergleichung dieser Worte mit §. 1 der ministeriellen Vorlage ist.] Aus dem Scheibert'chen Werke hebe ich folgende Stellen über den Lebensboden der höheren Bürgerschule hervor S. 18. 19: „Die Frage, ob die höheren Bürgerschulen eine gewisse Lebenssphäre beanspruchen dürfen, für welche sie als Berufsschulen vorbereiten wollen, ist durch das Vorhandensein dieser Schulen bereits entschieden. — — Vom Bürgerthume sind sie ausgegangen, für dasselbe müssen sie vorbereiten. — Die, welche sie hervorgerufen haben, sind diejenigen gewerblichen Stände im weitesten Sinne des Wortes, welche nicht mehr als blos mechanische Arbeiter ihr Geschäft, sondern mehr künstlerisch productiv betreiben, und mit Einsicht in die mechanischen, chemischen und menschlichen Kräfte diese Kräfte verständig und mit höherer Geistes- und auch Herzenskraft für ihre gewerblichen Productionen verwenden. Sie scheiden sich äufserlich in Kaufleute, Fabrikanten, Baumeister höherer und niederer Art, Mechaniker, Landwirthe, Werkführer in Fabriken, Bauherren und Fabrikherren u. s. w. Es finden sich seit Begründung dieser Schulen auch hinein alle diejenigen Gewerbtreibenden, welche durch künstlerischen Geschmack oder durch Einsicht in das Gebiet der Naturwissenschaften ihr Gewerbe selbst zu einer gröfseren Vollendung bringen können oder auch deren Gewerbe so einträglich ist, dafs es dem Gewerbtreibenden eine solche Stellung in der Commune sichert, vermöge welcher er einer über das Ge-

können dazu ein geringeres Capital an Zeit verwenden [1]), als diejenigen, welche den Gymnasialcursus benutzen wollen, denn man will sie gewöhnlich — es sei denn, dafs sie der Schule nicht zur gehörigen Zeit übergeben worden sind, oder dafs sie aus Mangel an Fähigkeit und Lerneifer nicht regelmäfsig fortschreiten — im funfzehnten Lebensjahre nach der kirchlichen Confirmation oder im sechszehnten, siebzehnten Lebensjahre in ihren Beruf oder in die besondere technische Anstalt eintreten lassen, deren sie noch zu ihrer Vorbereitung für denselben etwa bedürfen. Von dieser Ansicht, die sich u. a. in dem Erlafs des K. Württembergischen Studienrathes vom 14. August 1845 S. 911 geltend machte, ging auch noch z. B. 1847 die Conferenz zu Emden (s. Zeitschr. f. d. G. W. 2, S. 497. 503) und das Braunschweigische Consistorium in diesem Jahre (s. das. 3, S. 456) aus. Nach ihr würde der Abschlufs der höheren Bürgerschule mit der Secunda, der fünften Classe von unten,

---

biet der Volksschule hinausgehenden Ausbildung bedarf. — Hier ist also das Feld der höhern Bürgerschule und darum ihr Name." Vgl. auch z. B. Schleiermacher Erziehungslehre S. 447. 448. 449. 459. 460, Beneke die Reform unserer Schulen (1848) S. 36. 37, Rigler zur beabsichtigten Reform des Schulwesens S. 24. — Ich versage mir ein weiteres Eingehen auf die Sache, weil ich niemals an einer Real- oder höheren Bürgerschule unterrichtet habe. Dagegen wird es unsern Lesern interessant sein, zu erfahren, welche Bestimmung über die Realschulen der mir so eben zugehende Entwurf der Organisation der Gymnasien und Realschulen in Oesterreich enthält. Es heifst § 1 S. 224: „Die Realschulen stehen zwischen den Volksschulen und den technischen Lehranstalten. Sie bezwecken aufser einer allgemeinen Bildung, welche sie ohne wesentliche Benutzung der alten klassischen Sprachen und Literaturen zu geben suchen, sowohl einen mittleren Grad der Vorbildung für die gewerblichen Beschäftigungen, als auch die Vorbereitung zu den technischen Lehranstalten." §. 3: „Die Realschulen zerfallen in Unter-Realschulen oder Bürgerschulen, und in Ober-Realschulen." §. 4: „Die Unter-Real- oder Bürgerschule bereitet auf die Ober-Realschule vor und bezweckt zugleich eine selbständige Bildung für die niedern Kreise der städtischen und ländlichen Gewerbe." — §. 6: „Die vollständige Unter-Realschule kann als Vorbereitungsschule für das Obergymnasium dienen, wenn zu den ihr eigenthümlichen Gegenständen die alten classischen Sprachen hinzugenommen werden, wodurch eine Combinirung der Unter-Realschule und des Untergymnasiums entsteht." §. 73: „Die Ober-Realschule setzt den an der Bürgerschule begonnenen Unterricht in mehr wissenschaftlicher Weise fort. Sie vollendet das auf der Grundlage der modernen Bildung zu gebende Maafs der allgemeinen humanen Bildung und ist die specielle Vorbereitungsschule für die technischen Studien."

[1]) Demgemäfs verlangten denn auch die Meisten, welche das hohe Ministerium früher zu Rathe zog (s. die angezogene Zusammenstellung §. VI S. 15), dafs die höhere Bürgerschule von den Schülern „in der Regel sieben Jahre lang" besucht werden müfste; „nur von sehr Wenigen wird für die höhere Bürgerschule ein achtjähriger Cursus für nothwendig und ebenso nur von sehr Wenigen ein sechsjähriger für ausreichend erachtet." Das badische Gesetz vom 15. Mai 1834 verfügt für die vollständige höhere Bürgerschule einen fünfjährigen, und, wo hinlängliche Mittel vorhanden sind, einen sechsjährigen Cursus. Die Stuttgarter Realschule bestand von 1832 bis 1845 aus 6 Altersclassen und ward 1845 durch eine obere Abtheilung von 2 Classen erweitert, von denen indefs die zweite als Gewerbsclasse anzusehen ist und einen mehr praktischen Unterricht geben soll. S. Hirzel Sammlung S. LXXII. 911.

gegeben sein. Diejenigen, welche der höheren Bürgerschule noch eine Prima (parallel der Gymnasialprima) vindiciren, haben die Absicht, theils die Bildungselemente dieser Art von Schulen für die allgemeine wissenschaftliche Ausbildung der Zöglinge noch mehr auszubeuten, theils ihnen den Uebergang zur Universität oder vielmehr den Zugang zu gewissen Universitätsstudien zu sichern; gestehen aber, dafs für eine solche Classe nur wenige Schüler zu erwarten sein dürften [1]). Gegen einen solchen Zweck wird Niemand etwas einzuwenden haben. Er läfst sich mit dem Streben derjenigen Gymnasiallehrer vergleichen, welche unter Umständen auf den Bau des Gymnasiums noch ein Stockwerk, das einer Selecta, aufgesetzt zu sehen wünschen [2]). Aber so wenig eine Selecta nothwendig zu dem Organismus des Gymnasiums zu rechnen ist, eben so wenig gehört eine solche Prima zur höheren Bürgerschule. Nur dann hätte man ein Recht, der letztern diese Classe als nothwendige Ergänzung zu vindiciren, wenn feststände, dafs sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe mit den übrigen Classen oder Cursen nicht auszureichen vermöge, oder wenn nachgewiesen wäre, dafs es irgend eine Gattung wissenschaftlicher Studien, wie sie ein deutscher Jüngling zu pflegen hat, gäbe, zu welcher das Gymnasium nicht gehörig vorzubereiten im Stande wäre. Das Eine aber wie das Andere ist bisher doch wohl noch nicht erwiesen worden.

Wenn es möglich sein sollte, das Princip der parallelen Gleichstellung in der Organisation beider Anstalten ohne Schaden für dieselben so weit durchzuführen, dafs die fünf, den eigentlichen Organismus der höheren Bürgerschule bildenden Classen den fünf untersten Gymnasialclassen, Classe für Classe, Jahr für Jahr, entsprächen, so würde das den äufsern Vortheil bringen, dafs an die Absolvirung der einander entsprechenden Classen die gleiche Berechtigung, z. B. zum Eintritt in den Büreaudienst, sich anschliefsen könnte. Diese Gleichheit der Berechtigung ist eine Sache der Billigkeit, und kein Gymnasiallehrer wird gegen die Angemessenheit des Zugeständnisses derselben, welches durch §. 11 der ministeriellen Vorlage in Aussicht gestellt und von der Conferenz §. 9 ohne Weiteres acceptirt worden ist, eine Einwendung sich erlauben. Allein wollte man dieser äufseren Rücksicht halber den Gymnasien eine Anordnung der Cursen auferlegen, welche sich aus inneren Gründen nicht rechtfertigen liefse, dann wird man es nicht unbillig finden, wenn die Gymnasiallehrer sich gegen dieselbe erklären. Am auffallendsten ist in dieser Beziehung die Verkürzung der Oberclassen des Gymnasiums um ein Jahr, über deren nachtheilige Folgen später gesprochen werden mufs. Aber auch anderweitig macht sich der Zwang geltend, der in Hinsicht der Verwendung der Lehrmittel und der Methodik aus dem Princip jener Parallelisirung für die Anstalten hervorgeht. Gewährt man dem Gymnasium wie der höheren Bürgerschule die Freiheit, die Lehrmittel und die Methode nach der Eigenthümlichkeit ihrer Aufgabe zu gestalten, so wird das jeder von diesen Anstalten zum Segen gereichen, weil eine jede zu einem einheitlichen Organismus wird gelangen können [3]), und die

---

[1]) Dieser Gegenstand ist in der ersten Commission vielfach erwogen, was ich mit Bezug auf Krüger's Bemerkung (oben S. 792) einschalte.

[2]) Dieses ist u. a. in der Osterversammlung des Schlesischen Provinzialvereins von Dir. Wimmer geschehen, der eine Selecta von einem $1\frac{1}{2}$ — 2jährigen Cursus verlangt. S. Bericht S. 15.

[3]) In dieser Beziehung stimme ich Bäumlein bei, der in seiner trefflichen und höchst empfehlenswerthen Schrift: Ueber die Bedeutung der klassischen Studien für eine ideale Bildung (Heilbronn 1849) S. 15 sagt: „Als entschieden unweise und ungerecht müfsten wir es erklären, wenn, nachdem

Lehrer der Anstalt, die auf längere Benutzung berechnet ist, werden wahrlich nicht scheel sehen, wenn der Schwesteranstalt gewährt wird, ihre Zöglinge zu gewissen staatlichen Vergünstigungen etwas schneller hinzuführen. Das könnte für die Gymnasien sogar den Vortheil haben, dafs ihnen Schüler abgenommen würden, die bisher nicht um ihrer eigenthümlichen Bildungsweise willen zu ihnen gekommen sind.

Sind diese Bemerkungen gegründet, so folgt von selbst, dafs die schliefsliche Bestimmung des Paragraphen, wonach jede dieser Anstalten normal drei Unter- und drei Oberclassen haben solle, nicht von wesentlicher Bedeutung ist. Ganz augenscheinlich ist dieses in Betreff der Oberclassen, da die höhere Bürgerschule nur ein Uebriges thut, wenn sie eine Prima sich aufsetzt, wie das Gymnasium ein Uebriges thut, wenn es eine Selecta bildet. In Betreff der Unterclassen folgt das Weitere bei dem folgenden Paragraphen.

Hiernach würde ich vorschlagen, in diesem Paragraphen also fortzufahren: Die Gymnasien haben in der Regel sechs, die höheren Bürgerschulen fünf Classen; doch kann sich an die eine wie an die andere Anstalt eine Selecta anschliefsen. Bei den höheren Schulen gemischten Charakters kann der Gymnasialprima parallel eine Selecta der höheren Bürgerschule ganz oder theilweise eingerichtet werden.

Zu §. 3 [1]).

Das hohe Ministerium hat den in neuester wie in früherer Zeit von Pädagogen oft ausgesprochenen Gedanken zum Grunde gelegt, dafs die

---

das Bestehen von niederen und höheren Realschulen gesichert scheint, Regierungen diejenigen Anstalten, welche nicht so unmittelbar der materiellen Wohlfahrt dienen, vernachlässigen, in ihrem eigenthümlichen Lebensprincip stören oder allmählich ebenfalls in Realschulen umwandeln wollten. Geht das Bestreben des Gymnasiums dahin, den Menschen in vollem Sinne zum Menschen, das der Realschule, ihn zum Herrn der Erde zu bilden, so wird eine weise, das Wohl des Volkes nach allen Seiten und Beziehungen beobachtende und wahrende Regierung für beide Richtungen, die sich nicht ausschliefsen, die sich gegenseitig ergänzen müssen, gleiche Sorge tragen. Diefs geschieht aber nur dann, wenn dem eigenthümlichen Princip jeder Richtung seine volle und unverkümmerte Entwicklung gesichert, und so jede in den Stand gesetzt wird, ihrerseits und innerhalb ihrer Sphäre eine gründliche und gediegene Bildung zu gewähren, zusammen aber in der Gesammtheit der Nation jene Cultur zu begründen und darzustellen, welche dem modernen Staate zu würdiger, selbständiger Existenz nothwendig ist."

[1]) Es ist sehr bemerkenswerth, dafs Fabian's und mein Antrag, über §. 3 erst dann abstimmen zu lassen, wenn über §. 5 und 6 eine Beschlufsnahme erfolgt, d. h. wenn der Plan der höhern Schulen im Ganzen erörtert sei und die Ansicht der Versammlung über Gymnasium und Realschule feststehe, es nur zu einer Minorität von 9 Stimmen gebracht hat. S. Protocolle S. 133, wo Fabian nicht erwähnt ist. — Für den Paragraphen (ganz oder theilweise) sprachen in der Conferenz Scheibert, Fleischer, Hertzberg, Seyffert, Hiecke (der jedoch in der Vereinigung beider Anstalten noch weiter gehen möchte), Kribben (der jedoch wegen seines Verhältnisses zu den rheinischen Schulen einen eigenthümlichen Standpunkt einnehmen mufste, der mit grofser Genauigkeit S. 130—132 charakterisirt ist), Krech, Gäbel, Cramer, Stieve, Brettner. Wechsler urtheilte S. 133, dafs „das Gymnasium in dieser Vorstufe von der Realschule eigentlich übervortheilt" werde. Ledebur erklärt sich gegen das Obligatorische des Latein

verschiedenen Arten der höheren Schulen aus einer gemeinsamen Wurzel hervorwachsen, dafs sie einen gemeinschaftlichen Unterbau haben müfsten. Es ist gewifs ein ansprechender und bestechender Gedanke, dafs durch die möglichst lange Gemeinsamkeit des Schulunterrichts und der Bildungsmittel die Einwirkung ausgeglichen werde, welche die Ungleichheit der Lebensverhältnisse auf den Bildungszustand ausübt, dafs Allen die Bildungsmittel vorgehalten werden, die zum höchsten Ziele der Bildung unerläfslich sind, dafs Allen der Weg dazu eröffnet sei, dafs auch die, welche aus Mangel an inneren und äufseren Mitteln denselben nicht zu Ende verfolgen können, doch das Bewufstsein haben, dafs die Grundlage der Bildung, die ihnen zu Theil geworden, nicht verschieden sei von derjenigen, auf der ihre bevorzugten Brüder gebaut haben, dafs die Einheit des Schullebens die Einheit des staatlichen Lebens, die Einheit der menschlichen Bildung zur Folge habe. Abgesehen von der idealen Schönheit des Gedankens, empfiehlt denselben auch seine Nützlichkeit für den Standpunkt der Eltern unserer Schüler: diese brauchen dann nicht vor der Zeit über die Wahl des Berufes für die Ihrigen sich zu mühen, da sich erst dann die Bildungswege scheiden, wenn die Entwicklung der Schüler so weit vorgeschritten ist, dafs man mit einiger Zuversicht entscheiden kann, ob sie für den einen oder für den andern Weg geeigneter sind.

Es ist bekannt, was die Gegner dieser Ansicht einwenden, dafs aus einer Gemeinsamkeit des Bildungsweges, der Bildungsmittel noch keine Einheit des politischen und nationalen Lebens hervorgehe, dafs dieses Resultat am wenigsten erreicht werde, wenn nur die ersten Bildungsmittel dieselben sind, dafs, da das Leben selbst nicht eine Einheit, sondern nur eine harmonische Verbindung der mannigfaltigsten Bestandtheile darstellen könne, auch die Schule es nicht auf jene, sondern auf diese abzusehen habe, dafs darum einerseits allen Schulen diejenigen Bildungsmittel gemeinsam sein müssen, die zur Herstellung einer harmonischen Verbindung zwischen den verschiedenen Bildungszuständen, Lebensfunctionen und gesellschaftlichen Stufen nothwendig sind, namentlich das religiöse, ethische, nationale, andrerseits aber auch einer jeden Gattung von Schulen die freie Verwendung derjenigen Bildungsmittel gesichert bleiben müsse, deren sie bedarf, um ihre Zöglinge für deren besondere Lebenszwecke gehörig vorzubereiten, dafs also gerade im Interesse einer nicht mechanischen, sondern organischen Einheit hauptsächlich darauf zu sehen sei, dafs jede Schule ihre Aufgabe erfüllen könne, dafs von dieser Rücksicht vor Allem die Anordnung der Bildungsmittel in einer jeden abhängig sei, und dafs die Rücksicht auf die den Eltern zu sichernde Freiheit in der Wahl der Bildungswege zwar nicht aus der Acht zu lassen, aber doch dem Interesse des Ganzen unterzuordnen sei.

Der Plan des Ministeriums sucht beide Rücksichten zu vereinigen. Er legt den s. g. Bürgerschulen die Nothwendigkeit [1]) auf, das Latein zum

---

in untern Classen S. 132. Fuhlrott schliefst sich an Kribben und Ledebur an. — Gegen den ganzen §. sprachen Poppo S. 128. 129, Skrzeczka S. 129 und ich S. 115 u. 128. An uns schlossen sich bei der Abstimmung nur noch Jacobi und Wiedmann an.

[1]) Herr Geh. Rath Brüggemann erklärte S. 126, das Ministerium müsse an die Realschulen die Forderung stellen, dem Latein, gleichviel aus welchen Motiven, in ihren drei untern Classen Raum zu gestatten. An dieser Forderung werde das Ministerium principiell festhalten, Abweichungen als ganz singuläre Fälle nur durch Dispensation gestatten, in welchem Falle eine solche Anstalt sich auch die Folgen gefallen lassen müsse. — So war denn auch schon in dem Bericht der ersten Commission (S. 121) gesagt,

Stützpunkt der in ihren Unterclassen zu erreichenden Bildung zu machen, und trennt beide Anstalten erst da, wo die Zwecke des Gymnasiums den Eintritt des Griechischen und die stärkere Betreibung des Lateinischen, die der höhern Bürgerschule das Englische und eine weitere Ausdehnung des Französischen, der Mathematik, der Naturwissenschaft, der Geschichte, Geographie und des Zeichnens verlangen. Es ist bekannt, dafs das Ministerium durch diesen Plan den Wünschen sehr vieler Gymnasial- und Realschullehrer entgegenkommt. Gleichwohl unterliegt derselbe noch manchen, wie es scheint, sehr wesentlichen Bedenken.

Das Untergymnasium soll, laut §. 3, drei verschiedene Zwecke erfüllen; es soll 1) für diejenigen, welche aus ihm unmittelbar ins bürgerliche Leben übergehen, einen für sich bestehenden Cursus bilden, es soll 2) für das Obergymnasium, und 3) für das Realgymnasium vorbereiten. Es würde also, wie es scheint, die Stelle mancher [1]) bisherigen Stadtschule sowohl als der Unterclassen des Gymnasiums wie der höhern Bürgerschule vertreten, und zwar sowohl im Interesse einheitlicher Volksbildung als in dem der Eltern.

Es wird dem Untergymnasium dazu ein dreijähriger Cursus mit drei Classen eingeräumt. Da nun nach §. 2 die Schüler in der Regel im Alter von zehn Jahren aufgenommen werden sollen, so erhalten wir einen Einschnitt für das vollendete zwölfte, höchstens dreizehnte Jahr, und es ist anzunehmen, dafs alle fleifsigen und begabten Schüler, welche der Anstalt zur gehörigen Zeit übergeben worden sind, bis zu jenem Alter das Untergymnasium absolvirt haben werden. Freilich wird es auch Nachzügler geben, die einen Cursus werden wiederholen müssen oder die nach dem Normalalter der Schule werden übergeben sein, und es kann also vorkommen, dafs wir funfzehnjährige, sechszehnjährige, ja ältere Quartaner haben werden. Allein nach solchen Schülern kann doch der Zuschnitt der Anstalt nicht gemacht werden, sondern nach denen, welche die Norm einhalten.

Was berechtigt also, eine Anstalt zu begründen, die normalmäfsig mit dem 12ten oder 13ten Jahre abschliefst? Zwar kommt es vor, dafs Eltern ihre Söhne in diesem Alter aus der Quarta herausnehmen und sie ins bürgerliche Leben übergehen lassen. Allein das sind einzelne Fälle, die mehr in einer äufsern Nöthigung, den eingeschlagenen Bildungsweg zu ändern, als in irgend einem tiefern Grunde ihre Erklärung finden. Dagegen ist es eine althergebrachte Sitte, dafs Knaben nach der Confirmation ins bürgerliche Leben übertreten; diese darf gesetzlich vor dem vollendeten 14ten Jahre nicht stattfinden, ein Termin, der in den betreffenden Lebenskreisen auch jetzt noch eingehalten zu werden pflegt, und dessen Verschiebung in eine spätere Zeit aus innern wie äufsern Gründen gar nicht wahrscheinlich ist. Die Natur selbst hat hier auf der Scheide zwischen dem Knaben- und Jünglingsalter einen Einschnitt gemacht. „Hier bricht sich, wie die Gestalt, die Stimme, so gleichsam auch das Gemüth.

---

dafs Untergymnasien ohne Latein „selbstredend auf die Berechtigung verzichten, für jedes Ober- oder Realgymnasium vorzubereiten." — Aus diesen verschiedenartigen, neben einander bestehenden Untergymnasien (mit und ohne Latein) wird freilich für die Eltern und die Kinder mancherlei Ungelegenheit hervorgehen, namentlich bei dem Wechsel des Wohnortes.

[1]) Ein bestimmterer Ausdruck wird sich erst wählen lassen, wenn aus dem vollständigen Unterrichtsgesetz der Plan der Bürger- oder Mittelschule wird entnommen werden können. Ein Antrag von Ledebur (S. 49), der auf Mittheilung dieses Planes an die Conferenz ging, konnte nicht berücksichtigt werden, weil der Entwurf noch nicht vollendet war.

Die Fähigkeiten wie die Begierden und Vorstellungen werden stärker und fordern eine andere Behandlung und Leitung sowohl des Betragens als des Unterrichts"[1]). Nicht das dreizehnte Jahr also, sondern das vierzehnte, funfzehnte giebt vermöge der in diese Zeit fallenden Entwicklungsperiode einen Anhalt zu einer Scheidung der Schulen, die sich aus psychologischen Gründen nach **Lehrstoff, Methode** und **Disciplin** rechtfertigen läfst. Ein grofser Theil von Süddeutschland hat diese Scheidung seit langer Zeit durchgeführt[2]). Bei uns, wo das Princip vollständiger Anstalten überwiegend gewesen, wo man drei Bildungsstufen[3]) anzunehmen gewohnt ist, deren erste Sexta und Quinta, deren zweite Quarta und Tertia, und deren dritte Secunda und Prima umfafst, hat sich eine ähnliche Scheidung zwischen Tertia und Secunda festgestellt[4]).

Wenn hiernach der Abschlufs einer Bildungsanstalt nach dem vollendeten 12ten oder 13ten Jahre weder in psychologischen Gründen noch in Gewohnheiten des bürgerlichen Lebens einen festen Anhalt zu haben scheint, so kommt nun noch hinzu, dafs ein solcher gemeinsamer Unterbau, wie er im Plane liegt, den Zwecken, die bei der Begründung desselben obwalten konnten, schwerlich recht genügt.

Ein dreijähriger gemeinsamer Unterricht kann für einheitliche Bildung keine besonders starke Grundlage gewähren. Man wird sich über die Menge des in dieser Zeit zu verarbeitenden Unterrichtsstoffes und über die Zuverlässigkeit und Haltbarkeit der daraus hervorgegangenen Bildung keine Illusionen machen. Ich komme darauf zurück und bemerke nur noch, dafs die Scheidung der im Untergymnasium gemeinsam unterwiesenen Schüler in Obergymnasiasten und Realgymnasiasten nicht minder schroff sein, nicht minder widerwärtig wirken wird, als bisher die Trennung der Gymnasiasten und Realschüler oft gewirkt haben mag; ja man könnte sagen, die Trennung würde in Zukunft um so stärker empfunden werden, weil ihr eine völlige Vereinigung unmittelbar vorausging.

Ferner erhalten zwar die Eltern die Erleichterung, dafs sie bis zur Absolvirung des Untergymnasiums mit der Entscheidung über den von ihren Kindern einzuschlagenden Bildungsweg warten können. Insofern indefs diese Entscheidung von der Art der Entwicklung abhängig gemacht werden soll, ist wohl anerkannt, dafs sie in den meisten Fällen, in denen überhaupt ein Zweifel über die Befähigung noch obwaltet, erst einige Jahre später, als jener Termin in der Regel fallen wird, mit ziemlicher Sicherheit geschehen kann, und zwar in der s. g. Entwicklungsperiode oder bald nach derselben, also etwa in der Zeit, in der Tertia absolvirt zu werden pflegt; ja es giebt nicht wenige Fälle, in denen erst die den obe-

---

[1]) Thiersch Zustand des öffentlichen Unterrichts 1, S. 435.

[2]) Auch der neue, oben S. 898 angezogene Entwurf der Organisation der Gymnasien und Realschulen in Oesterreich setzt ein Untergymnasium von 4 jährigen Classen fest (§. 4 S. 14) und eine Unterrealschule von drei theoretischen und einem praktischen Jahrescurse (§. 4 S. 224).

[3]) Vgl. die Instruction von 1816 §. 5.

[4]) Gotthold Protest S. 29: „Es giebt wohl wenig bürgerliche Thätigkeit, die nicht Tertianerbildung wünschen liefse." Aufserdem beziehen wir uns auf die mehrmals citirte Zusammenstellung §. VIII S. 18: „Allgemein wird die Erfahrung gemacht, dafs eine sehr grofse Anzahl von Zöglingen der höheren Bürgerschule nicht den ganzen Cursus derselben absolviren, sondern sie schon mit dem 14ten oder 15ten Lebensjahre, gewöhnlich nach Absolvirung der Tertia, verlassen, um in ein specielles Berufsgeschäft einzutreten."

ren Classen eigenthümliche Methode des Unterrichts recht eigentlich eine Prüfung der Köpfe wird. Bekanntlich aber sind es sehr oft, leider! ganz andere Dinge, äufsere Verhältnisse, welche die Entscheidung über die Bildungswege und den späteren Beruf bedingen: die Eltern warten gerne so lang als möglich zu und wollen ihren Kindern wenigstens den Weg zur Universität und zu den Staatsämtern offen erhalten. Es dürfte daher wohl feststehen, dafs, wenn das Princip, den Eltern eine spätere Wahl zwischen zwei verschiedenen Bildungswegen möglich zu machen, auf die Einrichtung der höheren Schulen von vorherrschendem Einflufs sein soll, der Plan des Untergymnasiums dem Bedürfnisse nicht gehörig entspricht, sondern dafs wir dann auf eine viel spätere Trennung der beiden Anstalten geführt werden. Dazu mufs man nun rechnen, dafs die im Plane liegende Ausbildung der beiden oberen Anstalten den Uebergang von der einen in die andere gewifs nicht erleichtert hat. Ich folgere hieraus nur, dafs, wenn man es nicht für nöthig befindet, den Uebergang aus einer Anstalt in die andere für die Classen zu erleichtern, bei denen derselbe am zweckmäfsigsten und wünschenswerthesten wäre, am meisten im Interesse der Schüler wie der Eltern läge, kein zwingender Grund vorzuliegen scheint, für die untersten Classen eine gänzliche Verbindung eintreten zu lassen, die doch schwerlich ihren Zweck in der gehörigen Ausdehnung erreichen wird.

Diese Bemerkung führt auf die anderweitigen Einwendungen, zu welchen die Organisation des Untergymnasiums Veranlassung bietet. Ich fasse dieselben in folgende Sätze zusammen:

1. Die Untergymnasien werden nicht alle dasselbe Resultat geben.

2. Die Untergymnasien werden weder den Zwecken des Obergymnasiums noch denen des Realgymnasiums vollkommen entsprechen können.

3. Die Untergymnasien werden denen, welche daraus in das bürgerliche Leben übergehen wollen, keine genügende Vorbildung geben können.

1. Die Untergymnasien werden nicht alle dasselbe Resultat geben.

Wir erhalten drei Arten von Untergymnasien, solche, die mit Obergymnasien, solche, die mit Realgymnasien verbunden sind, und solche, die für sich bestehen [1]). Nun wird zwar durch Instructionen allen dasselbe Ziel gesteckt und auf Einhaltung desselben mit Entschiedenheit gedrungen werden. Allein diese Maafsregeln können den erwünschten Erfolg schwerlich sichern. Das Untergymnasium eines Obergymnasiums und das eines Realgymnasiums werden hauptsächlich darum verschieden sein, weil, aller Wahrscheinlichkeit nach, ein nicht unbedeutender Theil der Lehrer, die künftig an Realgymnasien und deren Untergymnasien arbeiten werden, eine Art der Bildung sich angeeignet haben dürfte, die von der der Lehrer der Obergymnasien und der damit zusammenhängenden Untergymnasien in wesentlichen Dingen verschieden sein wird. Es ist in der Landesschulconferenz zu wiederholten Malen sehr beredt hervorgehoben worden, dafs „das wahre Leben der Realschule nur durch Lehrer gesichert werde, die auf ihr gebildet seien“ [2]). Demnach dürften in

---

[1]) Die zu Progymnasien erweiterten Untergymnasien (§. 6) werden keinen bestimmten Charakter tragen, sondern sich nach den Verhältnissen der einen oder der anderen Art nähern.

[2]) S. Protocolle S. 52. 65. 71.

Zukunft die Realgymnasien mit ihrem Unterbau nicht wenige Lehrer erhalten, die auf ihnen vorgebildet sind. Aus der Verschiedenartigkeit der Vorbildung derselben und des sie beseelendes Geistes, aus welcher ja eben das wahre Leben der Realschule abgeleitet wird, scheint mit Nothwendigkeit zu folgen, dafs sowohl in der Verwendung der gemeinschaftlichen Unterrichtsmittel und in der Methodik, als auch in dem ganzen Geiste der Anstalt mancherlei gewifs nicht unwesentliche Eigenthümlichkeiten hervortreten werden, welche eine Verschiedenheit zwischen den beiden Schulen im Ganzen wie in ihren einzelnen Theilen, also auch im Untergymnasium, veranlassen müssen [1]). Zu dem mächtigen Einflufs der zum Theil von verschiedenem Geiste erfüllten Lehrer wird für die Schüler des Untergymnasiums auch der stillere, aber gewifs nicht unbedeutende hinzugenommen werden müssen, der in der täglichen Berührung mit den Schülern des an jenes sich anschliefsenden Obergymnasiums oder Realgymnasiums gegeben ist. Genug, die Untergymnasien werden, unabsichtlich, so zu sagen nicht ganz unparteiisch sein; die eine Art derselben wird dem Geiste ihrer Zöglinge leicht eine andere Richtung geben, als die andere. Das mag auch sein Gutes haben; allein es wird den Uebergang aus beiden Arten in die entgegenstehenden Oberclassen nicht erleichtern, sondern hemmen, und den Lehrern der Tertia im Ober- wie im Realgymnasium ihre Arbeit wesentlich erschweren.

Was nun die für sich bestehenden Untergymnasien angeht, so werden auch diese einen verschiedenen Charakter haben, je nachdem in denselben die Zahl der auf Realgymnasien vorgebildeten Lehrer überwiegt oder nicht [2]). Aber noch andere Umstände werden dazu beitragen. Anstalten mit kleinen Lehrercollegien können unter günstigen Umständen besonders segensreich wirken. Sind aber die Lehrer nicht eines Sinnes, so wirkt ihr Zwiespalt um so verderblicher für das Gedeihen der Anstalt, für die Gesammtbildung der Schüler. Einer besondern Gefahr sind diese Anstalten ferner darum ausgesetzt, weil sie der mannigfaltigen Anfrischung und Anregung entbehren, welche den untern Classen vollständiger Schulen durch die Lehrkräfte der obern Classen zu Theil werden kann. Endlich wird der in andern Ländern nicht seltene Fall auch bei uns an diesen Untergymnasien eintreten, dafs Lehrer derselben einen Uebergang zu dem Ober- oder Realgymnasium entweder nicht erlangen oder nicht danach streben und in Folge davon namentlich in spätern Jahren in ihrer wissenschaftlichen und pädagogischen Tüchtigkeit zurückkommen [3]). Die hieraus folgenden Uebelstände werden nicht immer durch die Erfahrung ausgeglichen werden, dafs die Virtuosität älterer Lehrer, die sich vornämlich auf untere Classen beschränkt haben [4]), der Anstalt zu besonderem Segen gereiche. Die Schulbehörden werden natürlich gegen diese und ähnliche Einwirkungen kämpfen, aber es wird ihnen dabei gewifs eben so wenig immer gelingen, wie dies z. B. in Süddeutschland bei den entsprechenden Anstalten der Fall gewesen ist.

2. Die Untergymnasien werden weder den Zwecken des Obergymnasiums noch denen des Realgymnasiums vollkommen entsprechen können.

---

[1]) Diesen Gedanken finde ich auch bei Taute angedeutet S. 19.

[2]) Von dem Uebergangszustande, den wir bei solchen Untergymnasien jetzt durchzumachen haben werden, sobald das Gesetz zur Ausführung kommt, spreche ich absichtlich nicht. Eben so lasse ich den Einflufs der gröfsern oder kleinern Städte, wie überhaupt der localen und provinziellen Verhältnisse unberührt.

[3]) S. Klumpp in der Z. f. G. W. II, S. 347.

[4]) Thiersch Ueber gelehrte Schulen 1, S. 229 ff.

Denn wenn auch eine Vereinigung über die Wahl der Lehrgegenstände für das Untergymnasium bei gegenseitiger Willfährigkeit nicht gerade unüberwindliche Schwierigkeiten haben wird, so erfordert doch das eigenthümliche Interesse einer jeden Art von Anstalten theils verschiedenen Lehrstoff im Bereich jener Objecte, theils eine verschiedene Methodik.

Die Vereinigung über die Lehrgegenstände ist durch die Bereitwilligkeit der Realschullehrer, das Lateinische in den Unterbau ihrer Schulen als integrirenden Bestandtheil aufzunehmen, und durch die Willfährigkeit der Gymnasiallehrer, das Griechische in Quarta [1]) aufzugeben, wesentlich erleichtert. Indefs damit ist die Sache noch nicht erledigt; denn die Gymnasien werden, wenn wirklich ihr Obercursus um ein Jahr verkürzt werden sollte, wie es von dem hohen Ministerium jetzt beabsichtigt wird, aller Wahrscheinlichkeit auf die Bitte zurückkommen müssen, dafs ihnen das Griechische für Quarta wiederhergestellt werde [2]), falls sie den dem Obergymnasium für das Griechische gesteckten Cursus einhalten sollen. Und da die Staatsbehörde schwerlich darin wird willigen wollen [3]) und können, dafs das Ziel in diesem Object niedriger gesteckt werde, so können wir der Hoffnung noch nicht entsagen, dafs jenem Wunsche irgendwie Genüge geschehen werde. Andererseits steht es noch dahin, ob die gesetzgeberischen Staatsgewalten wirklich geneigt sein werden, den Untergymnasien der Realgymnasien das Lateinische als obligatorisch aufzuerlegen. — Abgesehen von diesen beiden Gegenständen, die in den gefafsten Beschlüssen, wie es scheint, vorläufig ihre Erledigung gefunden haben, wird das Englische noch Schwierigkeiten bereiten. Bei der grofsen Wichtigkeit dieser Sprache für das gewerbliche Leben wird sich, wenn nicht in allen, doch in vielen Theilen unseres Staates das Verlangen geltend machen, dafs schon die aus der Quarta und Tertia zu entlassenden Schüler der Realschule im Englischen so viel gelernt haben müssen, dafs sie in ihrer Sphäre davon praktischen Gebrauch machen und sich wenigstens leicht forthelfen können [4]). Die Real-

---

[1]) Herr Geh. Rath Brüggemann hatte bereits auf der Philologenversammlung zu Basel bei Erörterung der Frage, wo der griechische Unterricht in dem Gymnasialcursus einzureihen sei, Folgendes bemerkt: „Nach der jetzigen Praxis, wenigstens in Preufsen, beginne derselbe, nachdem das Lateinische zwei Jahre betrieben sei; schon im dritten Jahre stelle man diesem einen neuen und wichtigen Lehrgegenstand zur Seite. Und doch habe der Schüler kaum die Anomalien der lateinischen Sprache inne, und von der Syntax verstehe er nur Weniges. Ein Gewinn würde es daher sein, wenn noch ein drittes Jahr des lateinischen Unterrichts hinzutrete, in dem man es zu einer fertigeren Auffassung dieser Sprache und einiger Einsicht in den Unterschied der Modi bringen könne. Dann könne im vierten Jahre das Griechische beginnen und überall eine Beziehung auf das Lateinische genommen werden. Freilich meine man, in späteren Jahren werde die unvermeidliche Auffassung der Formen durch das Gedächtnifs lästiger, aber dies Bedenken scheine ihm nicht so erheblich, wenn die Formen durch die genauere Kenntnifs des Lateinischen weniger fremdartig sich zeigten und der ganze Unterricht angenehmer gemacht würde." S. Zeitschr. f. d. G. V. 2, S. 172. 173.

[2]) Der Antrag ist sofort von Poppo und mir gestellt worden, aber natürlich in der Minorität geblieben. S. Protocolle S. 121. 210.

[3]) Herr Geh. Rath Brüggemann äufserte (S. 143), „dafs man das jetzige Ziel wo möglich festzuhalten habe."

[4]) Das Programm der Ledebur'schen Schule zu Magdeburg von 1849 führt schon 2 Stunden Englisch in Quarta auf.

schule wird daher auf die Dauer schwerlich die Aufnahme des Englischen in ihre Unterclassen umgehen können, das Gymnasium dagegen wird dasselbe, hier zu Lande wenigstens, entschieden von sich weisen müssen, damit es nicht überbürdet werde.

Was den Umfang des Lehrstoffs in den einzelnen Objecten angeht, so kann sich das Obergymnasium nicht gerade beschweren, dafs bei der Bestimmung des Lehrziels für das Untergymnasium zu viel oder zu wenig gefordert worden sei. Die Annahme meines Antrages, dafs die für die Versetzung nach Tertia im Joachimsthalschen Gymnasium in Betreff des Lateinischen reglementsmäfsig feststehenden Forderungen [1]) beibehalten werden möchten, bewies, welche Ansichten über diese wichtige Frage in der Conferenz vorherrschten. Gegen die übrigen Forderungen läfst sich zwar noch Einiges einwenden, doch kann man darin keine Benachtheiligung des Obergymnasiums sehen; denn auch die Steigerung der Anforderungen im Französischen wird sich dasselbe gefallen lassen können, wenn sie — erfüllt werden. Aber das Ueble ist eben, dafs aller Wahrscheinlichkeit nach in den Sprachen das, was gefordert worden ist, nicht wird geleistet werden können. Dem Latein sollen in jeder der 3 Classen 6 Wochenstunden, dem Deutschen in VI. 6, in V. und IV. je 4, dem Französischen in V. und IV. je 4 gewidmet werden. Die Abweichung von dem Normalplan von 1837 ist recht bedeutend; nach diesem erhielt das Lateinische in jeder der drei Classen 10, das Deutsche in VI. und V. je 4, in IV. 2 Wochenstunden; das Französische sollte erst in Tertia beginnen, eine Bestimmung, von der zu Gunsten desselben oft abgewichen ist. Die Aenderung beruht auf der Voraussetzung, dafs bei Verbesserung der Methode [2]), bei Ausscheidung überflüssigen Materials sich im Lateinischen in kürzerer Zeit dasselbe werde leisten lassen, dafs Latein und Deutsch, welche Gegenstände fortan in diesen Classen in Einer Hand liegen müssen, und Französisch sich gegenseitig in die Hände arbeiten würden. Allein wenn auch in dieser Voraussetzung etwas Wahres liegt, so scheint es doch, als wenn auf dieselbe zu viel gebaut worden sei. Es läfst sich wohl einiger Ballast aus dem etymologischen Theile der lateinischen Grammatik entfernen; aber die Masse dessen, was zu einer tüchtigen Grundlage im Lateinischen ganz unentbehrlich ist, ist immer noch so grofs, dafs eine gründliche und feste Aneignung desselben in der eingeräumten Zeit nicht möglich zu sein scheint. Es ist eine alte pädagogische Regel, dafs man mit den alten Sprachen in der früheren Knabenzeit nur langsam vorrücken dürfe; daran wird sich nicht viel rütteln lassen, wenn wir den Knaben nicht das Gedächtnifs verderben und das endliche Resultat dieses Unterrichtes in Frage stellen wollen. Was den syntactischen Theil desselben anbetrifft, so kann auch hierin vielleicht einige Erleichterung durch Verbesserung der Methode erlangt werden, zumal diesem Bestandtheile die Verbindung des Lateinischen und Deutschen besonders zu gut kommen wird. Allein die Menge des Fremdartigen, welches dem Knaben eingeprägt, zum Verständnifs gebracht und geläufig gemacht werden mufs, ist auch in diesem Gebiete so aufserordentlich grofs und bedarf für den Zweck einer fruchtbringenden Aneignung so vieler und mannigfaltiger Uebungen, dafs eine wesentliche Zeitersparnifs nicht denkbar ist. Wollte man diese durch eine bedeutende Beschrän-

---

[1]) S. Protocolle S. 137.

[2]) S. Protocolle S. 126. 129. 132. Schleiermacher Erziehungslehre S. 460. 495. 526. Die Minorität konnte dieser Annahme die beanspruchte Bedeutung nicht beilegen. Ihr stimmen bei der Beurtheiler in der N. Preufs. Zeitung S. 1433 und Gotthold Protest S. 30. 31.

kung der schriftlichen Uebungen, die in das Gebiet des lateinischen Unterrichts fallen, erreichen und das Meiste der Lehrstunde und der mündlichen Uebung anheim geben, so dürfte man die verderblichen Nachwirkungen gar bald verspüren. In Betreff der Verbindung des Deutschen und Lateinischen ist zu erwägen, dafs man das Deutsche beeinträchtigen würde, wollte man zu viel Zeit davon für das Lateinische abzweigen. Die vielen Uebungen, die bei dem deutschen Unterricht festzuhalten sind, werden zum mindesten eben so viel Zeit kosten als bisher; Orthographie, Interpunction, Grammatik, Lesen, Vortragen des Gelesenen und Gelernten, die Anfänge der Declamation, leichte schriftliche Uebungen im Nacherzählen und Beschreiben — das Alles will Raum haben. Und je wichtiger es ist, der Jugend die ihr zukommende und zuträgliche Gedankenatmosphäre zu geben, je spärlicher in diesem Betracht die Beiwirkung der geschichtlichen und geographischen Elemente ausfallen dürfte, da diesen Objecten keine weitere Ausdehnung im Lectionsplan hat zugestanden werden können, um so mehr ist es Pflicht, durch eine angemessene Lectüre in den deutschen Stunden nachzuhelfen. Auch auf die Beihülfe des Französischen wird man nicht zu viel rechnen können. Im Gegentheil, wenn nach einem einjährigen lateinischen Cursus mit 6 Wochenstunden für dieses zarte Alter eine neue Sprache von ganz verschiedenem Charakter in den Unterricht eintreten soll, so kann daraus nur Nachtheil für die Sicherheit der etymologischen Sprachkenntnisse in beiden Sprachen hervorgehen; was die Erfahrung bisher bewiesen hat. Der Vortheil, der aus dem Zusammenwirken einer antiken und einer modernen Sprache hervorgehen kann, dürfte erst für ein späteres Alter erreichbar oder von wesentlicher Bedeutung sein. Rechnet man nun noch dazu, dafs das Nebeneinander der Eindrücke, welche der Unterricht in diesen beiden Sprachen mit sich bringt, für dieses Alter höchst verwirrend wirken mufs, dafs die Vertiefung in den einen Gegenstand durch das Dazwischenspielen des andern unmöglich gemacht wird, dafs eine compakte, tiefgehende Einwirkung des classischen Bildungselements unter diesen Umständen im Untergymnasium gar nicht zu erwarten ist, so wird man, ohne den Vorwurf der Leichtfertigkeit oder Pedanterie zu verdienen, die Behauptung aufstellen dürfen, dafs durch die Vertheilung des sprachlichen Stoffes im Untergymnasium für die Interessen des Obergymnasiums, d. h. der im Obergymnasium zu fördernden Bildung, nicht hinlänglich gesorgt ist. Ich beantrage dafür folgenden sprachlichen Stundenplan:

Classe	VI.	V.	IV.
Deutsch	6	4	4
Latein	8	10	8
Französisch	—	—	4

und gewinne das Mehr der Stunden dadurch, dafs ich in Sexta statt 4 Schreibstunden nur 2 ansetze und die 2 Stunden Naturgeschichte in IV streiche. Mit dem Französischen in IV anzufangen scheint mir, vom Standpunkte des Gymnasiums, nicht zu spät [1]), zumal man zugeben wird, dafs sich mit einem tüchtig vorgebildeten Quartaner in dieser Sprache mehr wird ausrichten lassen, als mit einem Quintaner, dem im lateinischen Pensum wegen der Mannigfaltigkeit der Objecte die rechte Sicherheit noch abgehen wird.

---

[1]) Auf welche Weise schon früher für die Aussprache vorgearbeitet werden könne, ist oft gesagt. S. Herbart Umrifs §. 278 S. 219.

Sollte gleichwohl der vorgeschlagene und angenommene Stundenplan des Untergymnasiums in Kraft treten, so ist jedenfalls zu fürchten, dafs das Streben nach der für dasselbe vorausgesetzten Methode unter den Lehrern zu einem hastigen, schwerlich segensreichen Experimentiren, d. h. zu einer ziemlich ausgebreiteten Verwirrung führen, und dafs, bevor dieselbe gefunden und Gemeingut geworden sei, entweder nur eine oberflächliche und ungenügende Vorbereitung für das Obergymnasium erlangt oder die Jugend zu übermäfsiger Anstrengung gereizt, mindestens zu längerem Verbleiben in den einzelnen Unterclassen gezwungen werden wird.

Ob der Umfang des Lehrstoffes, der im Untergymnasium verwendet werden soll, den Zwecken des Realgymnasiums entspricht, und ob demselben mit Rücksicht auf diese ein genügender Spielraum gesichert worden, ist nicht minder fraglich. Was das Latein betrifft, so ist es zwar sehr erfreulich, dafs eine so grofse Zahl bedeutender Vertreter der Realschulen demselben eine so hohe Wichtigkeit in der Conferenz beigelegt hat (s. Protocolle S. 129. 146 ff.). Allein bei der geringen Zeit, welche die Realschulen dieser Sprache in den Oberclassen werden widmen können, werden sie eben so sehr, ja vielleicht noch mehr als die Gymnasien, die Erfahrung machen, dafs die beschränkte Ausdehnung des Lateinischen im Untergymnasium die Schüler weder zu der Sicherheit noch zu der Gewandtheit werde kommen lassen, welche unerläfslich ist, wenn die grofsen Hoffnungen in Erfüllung gehen sollen, welche die Reallehrer gerade an die Aufnahme dieses Unterrichtsgegenstands geknüpft haben. Die Realschule wird aber nicht blofs aus diesem Grunde mehr Stunden für das Latein im Untergymnasium wünschen müssen, sondern auch deshalb, weil es ihr, nach ihrem ganzen Plane, um einen Abschlufs der grammatischen Bildung in Quarta zu thun sein und weil sie sich darum gedrungen sehen wird, das syntactische Pensum der Quarta zu erweitern [1]). Ferner dürfte die Realschule eine Vermehrung oder theilweise Umgestaltung des Unterrichtsstoffes im Französischen, in der Geographie, in der Mathematik, vielleicht auch im Rechnen fürs Untergymnasium fordern, namentlich mit Rücksicht auf die grofse Zahl der Schüler, die aus ihrer Tertia ins bürgerliche Leben übergehen wollen, und die also in Wissen und Fertigkeiten sich rascher gefördert zu sehen wünschen werden.

Noch erheblicher indefs als diese Anstände möchte die Bemerkung sein, dafs das Untergymnasium die freie Entwicklung der den beiden Gattungen von Schulen eigenthümlichen **Methode** hemmt und darum weder dem einen noch dem andern Oberbau gerecht werden kann. Es sind darüber zu verschiedenen Zeiten von Kennern sehr bezeichnende Aussprüche gethan. So schrieb Herbart 1818 in seinem pädagogischen Gutachten über Schulclassen S. 93: „Auf dem Gymnasium soll man von vielen, scheinbar ganz getrennten Punkten zugleich anfangen (oder bald nach einander den Unterricht zu ihnen hinlenken); jeder einzelne Punkt wird so viel möglich unmittelbar, also unabhängig von den übrigen, klar gemacht; hat der Lehrling während des Vortrages scharf darauf gemerkt, so ist es gut; und der Lehrer soll sich nicht darum kümmern, ob die Sache behalten werde oder nicht. Es wird, vermöge einer psychologischen Nothwendigkeit, etwas davon bleiben. Später kommt man in dieselbe Gegend, lehrt die Sache noch einmal und bringt sie in einige, noch zufällige Verbindungen. Auch jetzt soll der Lehrer sich wenig um

---

[1]) Ich stelle mich bei dieser Bemerkung nur auf den Standpunkt, von dem aus der vorgeschlagene Einschnitt nach der Quarta als gerechtfertigt erscheint, glaube aber überhaupt nicht, dafs der gewünschte Abschlufs der grammatischen Bildung in dieser Classe erreicht werden kann. S. unten S. 913.

die Frage kümmern, ob der Knabe morgen noch wissen werde, was er heute gelernt hat. Das ist noch nicht nöthig. Wohl aber mufs während des Vortrages nicht blofs auf das Einzelne, sondern auch auf dessen Verknüpfungen wohl gemerkt, und diese Verknüpfungen müssen ganz klar vorgestellt worden sein. Wiederum ein andermal, jedoch nicht zu spät, kehrt der Unterricht auf denselben Punkt zurück; nun stellt er ihn in die wesentliche systematische Verbindung, jetzt auch verlangt er, dafs die Sache behalten werde, und bei den Gegenständen, die sich zum Auswendiglernen eignen, wird dieses gefordert und nöthigenfalls mit aller Strenge darauf gedrungen. Bei dieser dreifachen Wiederkehr auf das Nämliche zieht sich nun das Anfangs einzeln Hingestellte immer mehr zusammen, die Vorstellungen treten in vorgeschriebene Reihen, Ordnungen, Classen, aufser und neben einander. War aber des Anfangs einzeln Hingestellten sehr viel, so verknüpft es sich nicht gleich Alles auf einmal, sondern an vielen Orten in dem ganzen Gedankenkreise des Jünglings entstehen Einheiten von untergeordneter Beschaffenheit, Gruppen von Kenntnissen und Einsichten, denen noch höhere Verbindungen bevorstehen. Jahre gehen darüber hin, ehe diese letzteren, eine nach der andern, zu Stande kommen. Das Gymnasium zählt die meisten Lehrjahre, es nimmt sich also die längste Zeit, um überall die höheren Verbindungen zu stiften; und es wirft Anfangs die bunteste Vielheit aus, in der Zuversicht, es werde mit dem weitläuftigen Geschäfte der ferneren Bearbeitung dieser Vielheit schon noch fertig werden. Da auch das Gymnasium nicht stirbt, so ist hieran kein Zweifel, wofern nur seine Schüler sich nicht erlauben, vor geendigter Lehrzeit davon zu gehen. Hingegen die Hauptschule (mit diesem Namen bezeichnet hier Herbart die höhere Bürgerschule) kann hier mit dem Gymnasium nicht ganz gleich rechnen. Sie hat zwar nicht nöthig, gleich Anfangs allen ihren Vorrath eng beisammen zu halten; sie darf es nicht einmal, denn die vorstehenden Regeln sind allgemein und müssen in jedem Unterrichte ohne Ausnahme befolgt werden. Allein wie weit man das Mannigfaltige Anfangs aus einander stellen wolle, wie viel man hinstreue, wie lange man warte, ehe es mehr und mehr seinen wesentlichen Verbindungen nahe gebracht wird, wie spät man die allgemeinen Gesichtspunkte und Uebersichten herbeiführe, darin giebt es Modificationen, wodurch sich die Hauptschule vom Gymnasium merklich unterscheiden mufs. Jene braucht eher als dieses (wiewohl auch nicht gleich Anfangs) Chronologie in der Geschichte, den Globus in der Geographie, ein System in der Botanik; sie lehrt eher Geometrie im Zusammenhange (das Gymnasium mufs diese Stufe nicht zu früh betreten wollen, sondern sich länger bei Uebungen, ähnlich der Anschauungslehre, verweilen); auch sind zusammenhängende Religionsvorträge in der Hauptschule, wo Alles früher fertig werden soll, eher an der Zeit als im Gymnasium. Sehr seltsam freilich wird vielleicht Mancher diese Behauptungen finden. „Bleiben denn die Schüler der Gymnasien länger kindisch, sie, die ja Lateinisch und Griechisch lernen, und dadurch offenbar mehr geübt und schneller zur Reife gebracht werden müssen?" Was ich darauf antworte, das weifs man schon. Ich leugne eben, dafs die alten Sprachen dem Knaben einen Vorsprung geben; ich behaupte gerade, dafs sie ihn zurückhalten; und wiewohl ich dies keineswegs bedaure oder tadle, so mufs doch hiernach berechnet werden, wie schnell im Allgemeinen sich die verschiedenen Schulen von der Mannigfaltigkeit zur Einheit aufwärts bewegen können. Hierin müssen die kleinen, die s. g. Elementarschulen die allerschnellsten sein. Geht Alles seinen natürlichen Gang, so sehen im Durchschnitte die vierzehnjährigen Schüler, welche die Elementarschule entläfst, älter aus als die gleich alten Hauptschüler; den vierzehnjährigen Gymnasiasten aber wird noch am meisten Kindliches ankleben, ohne dafs

dies für sie im mindesten ein Vorwurf wäre. Jene Ersten schauen am ernsthaftesten in die Welt hinaus; diese Letzteren gehen sorglos einen Tag nach dem andern in die Schule und denken noch an keinen künftigen Beruf. Diefs, sollt' ich glauben, müfste Jeder, der offene Augen hat, auf den Gesichtern lesen können." Ich verweise ferner auf die treffende Bemerkung Schleiermacher's in seiner Pädagogik S. 461, worin er das Eigenthümliche der Methode des Unterrichts auf der „mittlern Unterrichtsstufe", d. h. in der höheren Bürgerschule im Gegensatz zu der „rein wissenschaftlichen Bildungsstufe", dadurch bezeichnet, dafs er es ein Hinabsteigen in das Einzelne nennt. Ich beziehe mich endlich auf Scheibert's ausführliche Darlegung der eigenthümlichen Methode des Unterrichts in der höheren Bürgerschule, die derselbe nicht aus den Lehrgegenständen, sondern aus dem Wesen der höheren Bürgerschule ableitet, und die er S. 57 in die Worte zusammenfafst: „Das Herausarbeiten eines Gedankens aus dem realen Objecte das ist Methode, Ziel, Zweck." Dieses Citat ist um so schlagender, weil Scheibert selbst im Verfolge der Entwicklung zu der mehrmals entschieden betonten Behauptung zurückkehrt: dafs die höhere Bürgerschule dem Gymnasium nicht parallel geht [1]. — Kann nun die Realschule im Unterbau sich bei Behandlung des Lateinischen der im Gymnasium angemessenen Methode anschliefsen [2], so dürfte freilich ein Theil der bezeichneten Schwierigkeit gehoben sein. Allein zuverlässig wird doch in allen übrigen Gegenständen jener Unterschied der Methode festzuhalten sein, und eine Organisation des Unterbaus, welche auf diesen Unterschied nicht Rücksicht nimmt, kann den Zwecken des Ober- wie des Realgymnasiums nicht angemessen sein. Der Einwand, dafs es wenig austrage, welcher Methode man sich im Unterbau der einen oder der andern Anstalt bediene, wenn nur das vorgesteckte Ziel erreicht werde, will nicht viel besagen. Denn eine wesentliche Verschiedenheit der Methode würde den Uebergang aus den einzelnen Unterclassen der einen Anstalt in die entsprechenden der andern natürlich sehr erschweren, und die im Untergymnasium erlangten Resultate sind nicht so fest begrenzt und abgeschlossen, dafs ein Wechsel der Methode beim Beginn von Tertia nicht sehr störend und nachtheilig werden sollte.

3. Die Untergymnasien werden denen, welche aus ihnen in das bürgerliche Leben übergehen wollen, keine genügende Vorbildung geben können.

Wie anerkennenswerth es auch ist, dafs durch den Plan des Untergymnasiums auch denen, die keine weitere Bildungsanstalt besuchen können, die Einwirkung des Lateinischen gesichert werden soll, so ist doch zu besorgen, dafs in der kurzen, dieser Einwirkung zugewiesenen Zeit das Resultat, welches man sich vorgesetzt hat, nicht recht werde erlangt werden. Drei jährige Cursus dürften nicht ausreichen, um aus der Beschäftigung mit dem Lateinischen die Basis logischer und grammatischer Bildung zu gewinnen. Zur Bestätigung für diese Behauptung kann man sich wohl auf die lateinischen Schulen in Württemberg und Bayern berufen, welche für den gleichen Zweck einen längern Zeitraum in Anspruch nehmen. Besonders lehrreich ist es, dafs man in Bayern die s. g. Vorbereitungsclassen, welche von 1825 bis 1829 einen dreijährigen Cursus bildeten, zu einer sechsclassigen lateinischen Schule zu erweitern sich veranlafst fand. Eine ähnliche Erweiterung wäre auch für unsere

---

[1]) Vgl. daselbst S. 44. 60. 70.

[2]) Obwohl mir dies noch sehr fraglich zu sein scheint. S. Scheibert a. a. O. S. 326.

Verhältnisse schon darum angemessen, weil der Uebertritt ins bürgerliche Leben erst nach der Confirmation zu geschehen pflegt.

Aber auch die materielle Bildung dürfte eine Ausdehnung des Cursus der Untergymnasien für den gleichen Zweck erheischen. Es sind hier dieselben Gegenstände namhaft zu machen, denen man schon für den Unterbau des Realgymnasiums eine weitere Pflege wünschen mufste. Nur mufs hier noch hinzugefügt werden, dafs solche Schüler wohl auch etwas mehr von der Geschichte lernen müfsten. —

Indem ich es mir versage, auf die vielen Fragen näher einzugehen, die sich bei Betrachtung des Untergymnasiums noch erheben lassen, glaube ich nur noch in der Kürze bemerken zu müssen, dafs, wenn etwa die vorgeschlagenen drei Arten höherer Anstalten beliebt werden sollten, alle hier angeregten Bedenken für die reinen Gymnasien und für die reinen höheren Bürgerschulen fortfallen würden, da diesen, im Bereiche der gesetzlichen Normen, die Verwendung der Lehrmittel zustehen würde, die der eigenthümlichen Aufgabe beider angemessen wäre, und dafs nur die gemischten Anstalten mit den bezeichneten Uebelständen zu kämpfen haben würden. Darin läge wenigstens eine, wie es mir scheint, sehr wünschenswerthe Beschränkung des Mifslichen. Ja, diese würde noch weiter gebracht werden können, da Parallelstunden oder allenfalls Parallelclassen, deren Einrichtung von einem Lehrercollegium berathen, von einem Director geleitet würden, immer leichter zur Abstellung von Schwierigkeiten würden verwendet werden können, als solche bei parallelen Anstalten (Ober- und Realgymnasien), die unter verschiedener Leitung ständen, möglich wäre.

Allerdings bliebe, wenn Gymnasien und höhere Bürgerschulen in selbständiger Entwickelung neben einander ständen, die Schwierigkeit vorhanden, wie ein Uebergang von jenen zu diesen und umgekehrt zu regeln wäre. Es ist oft genug ausgesprochen [1]) worden, und es wird Niemand leugnen wollen, dafs hier bestimmte Maafsnahmen dringendes Bedürfnifs sind. Wenn indefs die langjährigen Kämpfe endlich zu dem Resultat führen sollten, dafs Gymnasien wie höhere Bürgerschulen sich auf ihr eigenthümliches Gebiet beschränkten, dafs das Gymnasium sich nicht „mit neuem Putzkalke des neu sich aufbauenden Nachbarhauses, der höheren Bürgerschule, überwerfen“ [2]) lassen wolle, noch die höhere Bürgerschule ihren Stolz und Ruhm darin suche, „eine den Gymnasien gleiche gymnasiale, sogenannte allgemeine, geistige Bildung zu erzielen“ [3]), dann wird auch das Publicum, dann werden die Eltern allmählich ein sichreres Urtheil darüber gewinnen, welcher von beiden Anstalten sie ihre Kinder von vorn herein anvertrauen sollen, und die Zahl der Uebergangsfälle wird sich verringern. Eine wirkliche Erleichterung für den Uebergang wird nun aber damit gewonnen, dafs Gymnasium und höhere Bürger-

---

[1]) Scheibert Ueber das Wesen u. s. w. S. 17: „Die zweite wichtige Sorge der Organisation ist dann die, dafs die Berufsschulen bei der möglichst scharfen Ausprägung ihrer Eigenthümlichkeit eine Brücke in sich anbauen, auf welcher diejenigen Zöglinge, denen die Schulen nun schon die verfehlte Berufswahl nachweisen, ohne zu grofsen Schaden für ihre weitere Entwicklung von der einen Schule zur andern übertreten können.“

[2]) S. Scheibert a. a. O. S. 12. Wenn ich Scheibert's treffende Worte gebrauche, so geschieht das nicht ganz in dem Sinne, in dem er sie gesagt. Denn ich kann nicht zugeben, dafs seine Schilderung des Gymnasialprincips die richtige ist: was sich aus dem ergiebt, was ich fortwährend in diesen Blättern darüber zu erörtern bemüht gewesen bin.

[3]) S. Scheibert a. a. O. S. 70.

schule an die Recipienden dieselben Anforderungen stellen. Eine weitere Erleichterung stände in Aussicht, wenn wirklich die höhere Bürgerschule das Lateinische aufnähme, und wenn sie darin bis Quarta Lehrgang und Lehrziel des Gymnasiums annähme. Vielleicht findet dieselbe es mit ihrer Aufgabe vereinbar, die Stundenzahl für das Lateinische bis Quarta um zwei wöchentliche Stunden zu erhöhen und auch das lateinische Gymnasialpensum der Tertia in ihre Tertia aufzunehmen [1]), eine Veränderung, die mir ganz in ihrem Interesse zu liegen scheint, da sie erst dadurch die erstrebte solide grammatische Bildung erlangen würde. Könnte man in den vier unteren Classen beider Anstalten dem Wesen nach gleiche Leistungen im Lateinischen erlangen, so dürften sich die Differenzen in den übrigen Objecten für diese Classen, bei welchen doch hauptsächlich auf einen Wechsel der Bildungswege zu rechnen wäre, leichter übertragen lassen. Ich stütze mich dabei auf die mehrfach ausgesprochene Erfahrung, dafs die höheren Bürgerschulen Gymnasialschüler, die sprachlich gut vorgebildet waren, bald auch in den andern Objecten sehr gut haben gebrauchen können. Die Hauptschwierigkeit läge immer im Griechischen und Englischen; da kann Nichts helfen als Privatstunden [2]).

§. 4.

Wenn die ministerielle Vorlage das Obergymnasium für diejenigen Zöglinge bestimmte, welche sich den gelehrten Studien auf Universitäten widmen wollen, so schien durch diese Anordnung die grofse Zahl derer, die nach der Absolvirung des Untergymnasiums noch keinen festen Beschlufs über ihren Lebensplan gefafst haben oder noch nicht in der Lage sind, einen solchen zu fassen, von dem Besuche der Obergymnasien ausgeschlossen zu werden, so dafs dieselben einzig und allein für diejenigen bestimmt blieben, welche ein wissenschaftlichen Studien gewidmetes oder durch sie getragenes Leben bereits in Aussicht genommen hätten. Wenn nun auch so exclusive Anstalten für die Bildung der denselben anvertrauten Schüler und für die Betreibung wissenschaftlicher Studien sehr fruchtreich sein können, so schien doch dieser Gewinn dadurch überwogen zu werden, dafs man wie bisher eine gröfsere Anzahl von Schülern, sei es, dafs sie sich über ihren künftigen Lebensweg noch nicht entschieden, sei es, dafs die Vorliebe derer, die über ihr Schicksal zu bestimmen haben, sich den Gymnasien zugewendet, der Einwirkung der in diesen zu verwendenden Bildungsmittel theilhaftig werden liefse. Dies war um so nöthiger, als der Abschlufs des Untergymnasiums für ein Lebensalter beliebt worden war, in welchem sehr oft eine Entscheidung über den künftigen Lebensgang noch nicht definitiv getroffen werden kann. Daher fand der Antrag, dafs das Obergymnasium als vorzugsweise für solche Schüler bestimmt bezeichnet werden solle, welche studiren wollen, allgemeine Zustimmung. — Man kann es sich nicht verhehlen,

---

[1]) Der lateinische Unterricht in den badischen höheren Bürgerschulen hat, nach der Verordnung vom 30. Mai 1834, einen vierjährigen Cursus.

[2]) So heifst es in der eben angezogenen badischen Verordnung §. 6: „Obwohl ein öffentlicher Unterricht in der griechischen Sprache bei der höheren Bürgerschule nicht stattfindet, so finden diejenigen Schüler, welche in eine gelehrte Schule übergehen wollen, bei jeder höheren Bürgerschule dennoch Gelegenheit, sich die Anfangsgründe jener Sprache eigen zu machen, da die Hauptlehrer dieser Anstalten aus der Classe der wissenschaftlich gebildeten Lehramtscandidaten genommen werden, von welchen sie Privatunterricht erhalten können. Zu diesem Zwecke soll solchen Lehrern der Gebrauch des Schullokals gestattet sein."

dafs diese im Interesse der Eltern und der Jugend liegende Bestimmung die Aufgabe der Gymnasien complicirter macht, dafs sie die Erreichung des Zieles derselben erschwert, dafs in der Anordnung des Lehrplans auf diese Gattung von Schülern eine eigenthümliche Rücksicht zu nehmen sein wird. Geschieht das nicht, so haben wir zu erwarten, dafs die Nachtheile der unvollendeten und noch nicht durch Universitätsstudien abgeschlossenen Gymnasialbildung [1]) auch ferner gegen uns geltend gemacht werden dürften. Die Schwierigkeit dieser Anordnungen wird nicht übergrofs sein; sie werden besonders auf die deutschen, geschichtlichen und geographischen Stunden sich beziehen müssen, durch welche die Jugend der historischen Wirklichkeit näher gebracht werden kann, als es bisher vielleicht geschehen ist. Im Uebrigen haben die Schüler beider Anstalten, welche aus Tertia oder Secunda abgehen, falls wir etwa den vorgeschlagenen Plan als ausgeführt betrachten, besondere Eigenthümlichkeiten; die Schüler der Realgymnasien haben den Vortheil einer gröfseren Gewandtheit im Französischen, mehr Kenntnisse in der Mathematik und den Naturwissenschaften, und etwas Englisch; die Schüler der Obergymnasien haben eine mehr zum Abschlufs gebrachte grammatisch-logische Bildung, in sofern sie der lateinischen Syntax mehr mächtig geworden sind, sie kennen einige römische Schriftsteller genauer, sie haben einen Vorschmack von der griechischen Literatur erhalten, sie haben mehr Hilfsmittel zu einer mannigfaltigeren geistigen Thätigkeit in späteren Jahren und zu einem tieferen Eindringen in den historischen Zusammenhang des Culturlebens. Es zeigt sich an ihnen im kleineren Maafsstabe, was diejenigen, die einen vollständigen Studiengang durch Gymnasium und Universität durchgemacht haben, in gröfserem erlangen können [2]). Der Vortheil der Realschüler, die ihren Cursus nicht absolviren, vor den Gymnasialschülern, die in gleichem Falle sind, besteht darin, dafs sie der Praxis des Lebens für den Anfang gleich unmittelbar genügen können. Dafs aber die Gymnasialschüler die Mittel mitgebracht haben, es jenen in einiger Zeit gleich zu thun, ja dafs sie, wenigstens wie die Sachen jetzt stehen, für manche Geschäfte bald brauchbarer werden können, ist eine oft ausgesprochene Erfahrung. Wir haben also wohl zu hoffen, dafs, wenn [3]) noch einige Verbesserungen in dem Lehrgange unsrer Gymnasien vorgenommen werden, durch dieselben noch in höherem Maafse als bisher dem Bedürfnisse dieser Gattung von Schülern wird genügt werden, ohne dafs diejenigen, die dereinst studiren wollen, darunter irgendwie leiden könnten.

An dieses: vorzugsweise knüpfte sich der Zusatz, dafs den Schülern des Obergymnasiums die höheren Fachschulen nicht verschlossen sein sollten, mit Nothwendigkeit an. Er scheint freilich nicht eben dazu zu dienen, den Begriff der beregten Schulen scharf hervortreten zu lassen; allein es handelte sich hier auch nur darum, dahin zu wirken, dafs die Möglichkeit des Ueberganges in die höheren Fachschulen gesetzlich festgestellt würde.

Der Versuch, das Wesen des Obergymnasiums im Gesetzespa-

---

[1]) Herbart Pädagogisches Gutachten S. 88. 92 Anm., wo es heifst: „Es versteht sich von selbst, dafs für Gymnasien in die Zahl der Lehrjahre auch noch die Universitätsjahre mit einzurechnen sind; denn kein Gymnasium macht seine Schüler fertig, sondern dies geschieht durch die s. g. philosophische Facultät, falls der Studirende sie gehörig benutzt."

[2]) S. Herbart Pädagogisches Gutachten S. 88. Umrifs S. 68 §. 88.

[3]) S. z. B. Thiersch Ueber den gegenwärtigen Zustand des öffentlichen Unterrichts (1838) Thl. 1, S. 502. 427. 428. Weber Revision des deutschen Schulwesens (1847) S. 96. 97.

ragraphen schärfer zu bezeichnen, zeigt sich in dem, wie es mir scheint, verunglückten Zusatz: hauptsächlich auf Grundlage der von ihnen erworbenen Kenntnifs des classischen Alterthums. Man kann denselben nur richtig beurtheilen, wenn man seine Entstehungsgeschichte übersieht. Dir. Wissowa hatte folgende Fassung des §. vorgeschlagen (S. 138 der Protocolle): Das Obergymnasium ist dazu bestimmt, seinen Zöglingen überhaupt eine auf der Basis des classischen Alterthums ruhende allgemein wissenschaftliche Bildung zu geben, insbesondere sie für das erfolgreiche Facultätsstudium auf der Universität vorzubereiten. Nach einer langen ermüdenden Debatte ward dann die plötzlich auftauchende Fassung: „Das Obergymnasium ist vorzugsweise für diejenigen Zöglinge bestimmt, welche auf der Grundlage erworbener Kenntnisse des classischen Alterthums" u. s. w., gegen 3 Stimmen angenommen. S. S. 139. Nachdem nun bei der zweiten Lesung (S. 210) Fleischer und Genossen (12) den vergeblichen Versuch gemacht hatten, die Streichung dieses nach Form und Inhalt bedenklichen Zusatzes zu erwirken, so blieb im Drange des Augenblicks nichts weiter übrig, als wenigstens die formellen Bedenken einigermafsen zu heben, und so ward mein und Wimmer's Antrag (S. 210): „hauptsächlich auf Grundlage der von ihnen erworbenen Kenntnifs des classischen Alterthums", zum Beschlufs erhoben.

Allein das konnte nur ein Nothbehelf sein; es liegt darin eine Zurücksetzung der andern ebenbürtigen Unterrichtsmittel des Gymnasiums, welche dieses nicht dulden kann, weil dieselben aufs Wesentlichste zur Entwicklung wissenschaftlichen Sinnes und zur Begründung einer tieferen Auffassung des Lebens beitragen, weil überhaupt die wahre Bildung nur durch ein harmonisches Zusammenwirken aller Elemente vorbereitet werden kann. In die Gesetzesvorlage aufgenommen, würden jene Ausdrücke nur geeignet sein, neue Mifsverständnisse anzuregen und halb beseitigte Vorurtheile frisch wieder aufleben zu lassen. Die unmittelbar folgende Aufzählung der Unterrichtsgegenstände dürfte für den Zweck dieser Paragraphen genügen, um den Charakter der Gymnasien festzustellen.

Eine Reihe von Abstimmungen hat in Betreff der Aufgabe des Obergymnasiums das Resultat gegeben, dafs die bisherigen Forderungen in einigen wenigen Punkten ermäfsigt, in anderen dagegen gesteigert worden sind. Gleichwohl ist der bisher reglementsmäfsig feststehende 6jährige Cursus der 3 Oberclassen in einen fünfjährigen verwandelt, indem der Tertia nur ein einjähriger Cursus belassen worden [1]). Belehrend ist für die Abstimmung (21 gegen 10 St.) der Umstand, dafs die Majorität durch die Hälfte der Gymnasiallehrer und die sämmtlichen Vertreter der Realschule gebildet wurde. Auch hier ist offenbar die Idee der paral-

---

[1]) Zu Basel schon äufserte Herr Geh. Rath Brüggemann (Zeitschr. f. d. G. W. 2, 173), dafs er für das Griechische nur fünf Jahre verlange, „in denen, wie er hoffe, dasselbe geleistet werden könne, was man jetzt in sechs erreiche. Im ersten Jahre seien die Formen und die allgemeineren Erscheinungen der Syntax beizubringen, deren Kenntnifs im zweiten Jahre bei der Lectüre des Xenophon sich erweitern lasse. Dann seien drei Jahre übrig zur Einführung in den Geist des griechischen Alterthums." Für einen fünfjährigen Cursus sprachen in der Conferenz, aufser dem Genannten, Scheibert S. 142 und Fleischer S. 143, dagegen Müller S. 142, Mützell S. 142. 143, Eckstein, wenn die Anforderungen des Reglements von 1834 gesteigert würden, wie zu wünschen, S. 143, Jacobi S. 143, Poppo S. 143, Skrzeczka S. 143.

lelen **Gleichstellung beider Anstalten** von entschiedenem Einflufs gewesen; denn die Realgymnasien können einen längeren als einen fünfjährigen Cursus nicht einführen [1]); schon darum also konnte Vielen auch für die Gymnasien nur ein gleich langer Cursus angemessen erscheinen. Aufserdem berief man sich auf das Beispiel der rheinischen Gymnasien, die nur einen einjährigen Cursus in Tertia hätten und doch nicht weniger leisteten als die übrigen. Auch **Eckstein's** Mittheilung (S. 143), dafs er mit einer Anstalt von einem auf $7\frac{1}{2}$ Semester berechneten Lehrgang ausreiche, und dafs die Verlängerung des Cursus nicht nöthig sei, wenn man im Griechischen keine höheren Anforderungen stelle, als die geringen des Reglements von 1834, machte Eindruck. Das Hauptargument gegen einen zweijährigen Cursus der Tertia liegt aber in der Bemerkung des Herrn G. R. **Brüggemann** (S. 142), dafs, wenn der zweite Cursus der Tertia ein **repetitorischer** sein solle, man die fähigeren Schüler ohne Noth aufhalte; wenn aber der zweijährige Cursus ein **fortschreitender** sein solle, man zwei Classen brauche; das sei aber in den meisten Fällen unausführbar, und nur die Schulen würden den Vortheil haben, welche Geld und Lehrkräfte dazu hätten.

Dafs die Erfahrungen aus der **Rheinprovinz** für den einjährigen Cursus entscheidend sein sollten, das möchte ich nicht einräumen. Es handelt sich hier zum Theil freilich um thatsächliche Erscheinungen, zum Theil aber doch nur um **Voraussetzungen**. Nun läfst sich natürlich eher voraussetzen, dafs es den rheinischen Gymnasiallehrern gelingen wird, das, was sie bisher in **sechs** Jahren im Griechischen erreicht haben, in Zukunft in **fünf** Jahren zu leisten, als dafs es uns Uebrigen [2]) sofort möglich sein wird, den bisher **siebenjährigen** Cursus in einen **fünfjährigen** zusammenzudrängen. Das kann uns aber nicht die Zuversicht geben, einer Meinung zuzustimmen, gegen welche sich noch so viele Bedenken erheben, die aus der Sache selbst abgeleitet sind.

Dafs reichere, besser dotirte Anstalten vor andern einen Vorzug haben sollen, wird am wenigsten ein Lehrer behaupten, der einer der ersteren angehört. Allein wenn sie nun einmal reichere Mittel haben, warum sollte man ihnen die freie Disposition über dieselben verwehren, vorausgesetzt, dafs aus derselben Resultate hervorgehen, welche nicht den betreffenden Schulen eine Auszeichnung, sondern der Wissenschaft, dem Leben, dem Gemeinwesen erheblichen Gewinn bringen?

Die Anstalten, welche kein getrenntes Unter- und Ober-Tertia erhalten können, werden endlich nicht nothwendig gedrungen sein, den zweiten Cursus derselben zu einem **blofs repetitorischen** zu machen. Sie werden in den **sprachlichen** Objecten zur Repetition einen Fortschritt hinzufügen und in den **wissenschaftlichen** einen zu neuen Gegenständen fortschreitenden Cursus einrichten können.

Die Frage kann, wie es mir scheint, nur die sein, ob einerseits das Ziel des Obergymnasiums, wie es im Interesse der Universität, der Wissenschaft, der höhern Volksbildung zu normiren ist, einen fünfjährigen Obergymnasialcursus gestattet, und ob andrerseits die eigenthümliche Aufgabe der Tertia, welche die früher ins Leben Uebergehenden besonders zu versorgen hat, sich in einem Jahre erreichen läfst. Beide Rücksichten sind gleich wichtig.

---

[1]) Wir verweisen wiederholt auf die oben (S. 898) citirte Zusammenstellung S. 15.

[2]) Die Einrichtung der lateinischen Schule des Waisenhauses zu Halle weicht, da sie 14 Classen meist mit halbjährlichen Versetzungen hat, zu sehr von der der andern Gymnasien ab, als dafs man sich auf sie berufen könnte, wo es sich um eine allgemeine Norm handelt.

Vorweg ist zu bemerken, daſs die Tertia in Zukunft mehr Schwierigkeiten darbieten wird als bisher. Es ist keine Wahrscheinlichkeit, daſs die Schüler reifer und mit mehr Kenntnissen [1]) ausgerüstet nach Tertia kommen werden, als früher. Wissen sie in Zukunft mehr Französisch, so wird ihnen doch das Griechische ganz fehlen. Ueberdieſs ist anzunehmen, daſs sie im Lateinischen in Kenntnissen und Fertigkeiten weniger gut vorbereitet sein werden, und daſs sich in der Bildung der aus den Unterclassen der Obergymnasien und Realgymnasien in die Obergymnasialtertia versetzten Schüler ein gewisser Unterschied bemerklich machen wird, was ich vorher nachzuweisen versucht habe. Alle diese Umstände werden mit dazu beitragen, dem Lehrer der Tertia seine Arbeit zu erschweren, einen schnellen und gleichmäſsigen Fortschritt der Schüler zu verhindern. Es läſst sich also wohl vermuthen, daſs in dieser Classe von einer Ersparniſs an Zeit in Behandlung derjenigen Gegenstände, welche jetzt zum Pensum derselben gehören, durchaus nicht die Rede sein kann, daſs im Gegentheil die nöthigen Repetitionen und die Ausgleichung der unter den Schülern obwaltenden Verschiedenheiten viel Zeit kosten dürfte. In Beziehung auf diese letzte Behauptung darf man wohl auf die Erfahrung derjenigen Anstalten sich beziehen, die vermöge ihrer Organisation eine Hauptaufnahme neuer Schüler in Tertia haben.

Was nun diejenigen Schüler anbetrifft, welche aus Tertia des Obergymnasiums oder bald nachher zu einem bürgerlichen Beruf abgehen wollen, so scheint mir im Interesse dieser die Beibehaltung des zweijährigen Cursus der Tertia ganz entschieden zu liegen. Nur unter Voraussetzung eines solchen Cursus können diese den Gewinn haben, einen vollständig zum Abschluſs gebrachten Cursus der lateinischen Syntax durchzumachen. Nur so kann es geschehen, daſs man sie nicht bloſs mit der griechischen Formenlehre zu quälen hat, sondern daſs man ihnen auch in der Lectüre des Xenophon oder der Odyssee eine anregende Lectüre zu geben vermag. Nur so kann Zeit für die mancherlei Uebungen im Deutschen gewonnen werden, welche auf eine jenem Alter entsprechende Gewandtheit des mündlichen und schriftlichen Ausdrucks abzwecken. Nur so kann von einer fruchtbringenden Lectüre deutscher Classiker in der Tertia die Rede sein. Noch augenfälliger ist die Wichtigkeit eines zweijährigen Cursus für diese Schüler in der Geschichte, der Geographie, der Mathematik. Wenn der Schüler aus Quarta nur eine auf Chronologie gestützte Kenntniſs der Hauptmomente und der wichtigsten Persönlichkeiten der alten, mittleren und neueren Geschichte mitbringt, so wird dafür zu sorgen sein, daſs der abgehende Tertianer Gelegenheit gehabt, eine Uebersicht über die griechische Geschichte, über die römische, über die deutsche an sich und nach ihrem Zusammenhange mit den bedeutendsten Völkern der neueren Zeit sich anzueignen; dazu aber scheint beziehungsweise $\frac{1}{2}$ Jahr, $\frac{1}{2}$ Jahr und ein ganzes Jahr erforderlich zu sein. Dasselbe läſst sich von der Geographie und Mathematik nachweisen. Sollte es von der Naturwissenschaft nicht gelten, worüber ich nicht zu urtheilen wage, so würde in dieser einen Disciplin kein Hinderniſs vorliegen; denn man könnte diese im Winter pausiren lassen und dem Griechischen die beiden Stunden zufügen.

In gleicher Weise läſst sich behaupten, daſs der zweijährige Cursus der Tertia im Interesse derer liegt, welche das Obergymnasium ganz durchmachen wollen [2]). Wenn dieses seine Zöglinge in den Geist des

---

[1]) Die Bemerkung, daſs das Untergymnasium in den Realien einen Gewinn gemacht habe, wurde bestritten, und sie läſst sich aus den für das Ziel desselben gestellten Forderungen nicht rechtfertigen. S. Protocolle S. 143.

[2]) Ich halte es für Pflicht, hier ein von Stieve entworfenes und von

classischen Alterthums einführen soll **in der Art**, dafs sie die von der Conferenz vorgeschlagenen Schriftsteller (Z. f. d. G. W. 3, S. 638) verstehen lernen, so läfst sich leicht berechnen, dafs dazu der vollständige vierjährige Cursus von Secunda und Prima wird verwendet werden müssen. Namentlich werden Sallust, Livius, Cicero und Virgil, Homer, Xenophon, Herodot und Plutarch (um von Griechen nur die unerläfslichen zu nennen) den zweijährigen Cursus der Secunda vollständig ausfüllen müssen, wenn nicht blofs ein oberflächliches Abkosten, sondern ein ruhiges und sorgfältiges Hineindenken Zweck sein soll. Soll dieses erreicht werden, so mufs die lateinische und griechische Grammatik in Tertia im Wesentlichen vollständig abgethan sein. Im Lateinischen wird sich das Pensum derselben auf eine Repetition der Formenlehre und auf einen abgeschlossenen syntactischen Cursus erstrecken müssen. Soll derselbe nicht blofs mechanisch bleiben, sondern zu einem wirklichen grammatischen Verständnifs führen, so kann der Unterricht nicht eilig fortschreiten, sondern mufs langsam das Einzelne anbauen, um schliefslich zu einem abgerundeten Ganzen zu führen. Er mufs seine Stütze nicht blofs in der Lectüre, sondern zugleich in mannigfaltigen schriftlichen und mündlichen Uebungen behalten. Das Alles kostet viel Zeit, und da wir schwerlich in der nächsten Zukunft auf entwickeltere und willigere Schüler zu rechnen haben, so möchten dazu zwei Jahre nicht zu viel sein. Dasselbe gilt in höherem Maafse vom Griechischen. Der Segen des griechischen Elementarunterrichts beruht in einer sorgsamen Verarbeitung des Formenreichthumes, den sie darbietet; denn erst bei einer solchen Behandlung kommt dieser der Ausbildung des Verstandes recht zu gute. Darum rechne ich ein Jahr auf den grammatischen Cursus [1]) im Groben, das zweite scheint mir zur vollständigeren Aneignung des grammatischen Pensums unerläfslich. Jeder Lehrer wird zugeben, dafs der Vortheil eines repetitorischen und so zu sagen in concentrischen Kreisen sich erweiternden Cursus sich gerade bei den Anfängen der Grammatik besonders deutlich herausstellt. Wenn übrigens ein zweijähriger Cursus die Möglichkeit gestattet, in Tertia schon zur eigentlichen Lectüre griechischer Schriftsteller vorzuschreiten, so ist ja dadurch allein möglich, was mit Rücksicht auf die besondere Aufgabe der Secunda so erheblich ist, dafs auch die Hauptregeln der griechischen Syntax in das Pensum der Tertia aufgenommen werden können. Denn der blofse Anschlufs an die lateinische Syntax würde diesen Unterricht nicht zu tragen im Stande sein. **Man würde also auch die so wichtige Verbindung des syntaktischen Unterrichts**

Cramer, Skrzeczka, Poppo, Mützell, Fabian, Jacobi, Müller und Grofs mitunterzeichnetes Separatvotum (Protoc. S. 150) mitzutheilen: „Die Unterzeichneten haben für einen einjährigen Cursus der untersten Classe des Obergymnasiums nicht stimmen können, weil sie die Ueberzeugung haben, dafs die Gymnasien, nachdem der lateinische Unterricht in dem Untergymnasium bedeutend beschränkt und der griechische ganz daraus verwiesen ist, wesentlich an ihrem Charakter verlieren und die Mehrheit ihrer Schüler nicht zur Fertigkeit im Verstehen der classischen Schriftsteller, so wie zur lebendigen Auffassung des Geistes des Alterthums bringen können, wenn nicht nach Absolvirung des Untergymnasiums noch 6 Jahre dem Studium der classischen Sprachen und des Alterthums gewidmet werden. Längere Gewöhnung und ruhiges Hineinleben in das Alterthum gewährt dem Geiste die humanistische Bildung; soll diese eine für das ganze Leben wirksame sein, dann darf sie nicht übereilt werden."

[1]) Es versteht sich von selbst, dafs derselbe in die engste Beziehung zur Lectüre gebracht werden mufs.

in beiden Sprachen unmöglich machen und es bei dem herkömmlichen Nacheinander belassen, wenn man der Tertia nur ein Jahr zumessen wollte. Was nun die übrigen Objecte betrifft, so gilt von ihnen für die Schüler, welche es auf den ganzen Gymnasialcursus abgesehen haben, was für die andern vorher angedeutet worden; der zweijährige Cursus der Tertia vollendet auch für sie erst recht den Unterbau, der die Festigkeit und Dauerhaftigkeit des Oberbaues verbürgt.

Der Einwand, dafs der zweijährige Cursus fähigere Schüler zu ihrem und der Classe Schaden zurückhalte, scheint mir nicht von der Bedeutung, die ihm beigelegt wird. Dem fähigen Schüler ist es gerade sehr dienlich, wenn er in diesen Jahren gehörig geschult und auch bei Dingen, die er leicht fafst, auf die Nothwendigkeit eindringenden und beharrlichen Fleifses hingewiesen wird. Wer in dieser Classe von einem anregenden, geistvollen und gründlichen Lehrer unterrichtet und geleitet wird, der hat dann gerade Gelegenheit, einen recht soliden und haltbaren Grund für seine gesammte Bildung zu legen und pflegt sich in den obern Classen um so tüchtiger zu entwickeln. Zeigt sich aber einmal ein ganz besonders begabter Kopf, auf den das nicht Anwendung fände, so wird ihm die Einsicht des Lehrers gewifs den Weg abkürzen; wie denn ja auch die bisherige Schulordnung eine schnellere Versetzung ausnahmsweise gestattet.

Darauf aber, glaube ich, kann man mit voller Sicherheit rechnen, dafs, wenn der Cursus der Tertia auf ein Jahr beschränkt und das vorher nachgewiesene Recht der Secunda in Betreff des Lehrstoffs anerkannt wird, nur sehr wenige Schüler in einem Jahre das Pensum der Tertia zu bewältigen und zu ihrem Frommen ruhig und langsam zu verarbeiten im Stande sein werden, und dafs diejenige Erscheinung, welche von der Vorlage als die Regel bezeichnet wird, nur als Ausnahme eintreten dürfte [1]).

Vergleicht man nun die dem Ober- und Realgymnasium als Regel vorgeschriebenen Stundenpläne, so ist es auffallend, dafs in der Stundenzahl von dem so streng durchgeführten Princip der parallelen Gleichstellung beider Anstalten zu Gunsten der Realgymnasien abgewichen ist [2]). Denn während es nicht gelang, die Conferenz zu bewegen, dafs sie dem Obergymnasium 32 wöchentliche Lehrstunden und aufser denselben 2 Gesangstunden bewilligte — nur 13 stimmten dem dahin lautenden Antrage der Majorität der ersten Commission bei [3]) —, fand es gar keine Schwierigkeit, dafs dem Realgymnasium 34 wöchentliche Stunden, einschliefslich der Gesangstunden [4]), zuerkannt wurden. Zwar war zu Gunsten der Realgymnasien geltend gemacht worden [5]), dafs die 4 Zeichnen- und 2 Schreibstunden eine geringere Anstrengung der Schüler mit sich brächten. Allein es zeigte sich später bei der Debatte über die Realgymnasien, dafs wenigstens in denen, welche das Latein aufnehmen — und nach der herrschenden Stimmung liefs sich erwarten, dafs man danach streben wolle, so viel Anstalten als möglich zur Aufnahme des Latein zu veranlassen —, die Schreibstunden ganz, die Zeichnenstunden zur Hälfte fortfallen müfsten, und dafs für die Zeichnenstunden eine Art der Beschäftigung vorgeschrieben werden solle, welche in der That nicht blofs in der Classe eine eigenthümliche Anstrengung mit sich bringen mufs. Nimmt man nun hinzu,

---

[1]) Gotthold Protest S. 29 f. und der Beurtheiler in der N. Preufs. Zeitung S. 1433 c. sprechen sich, wie die Minorität der Versammlung, gegen den Plan einer einjährigen Tertia aus.

[2]) Auch Gotthold S. 39 rügt dieses Mifsverhältnifs.

[3]) S. Protocolle S. 166. 160.

[4]) S. Protocolle S. 180. 198.

[5]) S. Protocolle S. 180.

dafs die Zusammensetzung des Lehrplans der Realgymnasien, in dem eine Anzahl höchst wichtiger Objecte, in denen auch laut der Bestimmungen über das Ziel wahrlich nicht Geringes geleistet werden soll, vereiniget und ein jedes doch nur mit wenig Stunden ausgerüstet worden ist, eine extensiv wie intensiv sehr bedeutende Anstrengung der Schüler in Aussicht stellt, so dürfte man schwerlich der Meinung sein, dafs den Realschülern die 34 Stunden eine geringere Arbeit auferlegen werden, als eine gleiche Anzahl derselben den Gymnasialschülern bereiten würde. Diese Bemerkung wird also den Vorschlag rechtfertigen, dafs man der einen wie der andern Schule so viel Stunden anzusetzen gestatte, als eine jede zur Erfüllung ihrer Aufgabe bedarf, natürlich vorausgesetzt, dafs die Gesundheit der Schüler darunter nicht leide. Dafs die letztere Rücksicht übrigens nicht unerwogen geblieben ist, geht aus dem von mir erstatteten Commissionsbericht S. 166 hervor, worin auch beantragt wurde, dafs es den einzelnen Anstalten überlassen bleiben möge, eine zeitweilige Beschränkung in der Zahl der Unterrichtsstunden da eintreten zu lassen, wo dieselbe zur Förderung des Privatfleifses geeignet schiene.

Dafs über den Lehrplan des Obergymnasiums eigentlich keine allgemeine Erörterung stattgefunden hat, bei welcher die Reformvorschläge, welche die neuere Zeit gebracht hat, allseitig besprochen und die etwa nothwendigen Veränderungen in befriedigender Weise auf ein bestimmtes Princip zurückgeführt worden wären, ist eine Thatsache, die äufserlich darin ihre Erklärung findet, dafs sowohl die erste Commission als die Conferenz selbst nur eine äufserst geringe Zeit für diesen Gegenstand zu erübrigen vermochte, innerlich dadurch, dafs wohl die Mehrzahl der Vertreter der Gymnasien gerade in jetziger Zeit an der bestehenden Lehrverfassung so wenig als möglich gerüttelt zu sehen wünschte.

Die Beschlüsse der Conferenz, welche sich auf das Deutsche im Obergymnasium beziehen, sind von grofser Wichtigkeit, leider aber nicht von der Art, dafs der Sache dadurch Genüge geschehen wäre. Die Steigerung der Stundenzahl für dieses Object und der Anforderungen in demselben scheint nicht im richtigen Verhältnisse zu stehen. Alle Bemühungen, wenigstens für Secunda und Prima je vier Stunden zu erringen (Protocolle S. 166. 167. 160. 162. Z. f. d. G. W. 3, S. 638), waren vergeblich, es blieb bei den von dem Ministerium angesetzten 3 wöchentlichen Stunden. Dagegen steigerte die Conferenz die Aufgabe des Lehrers, namentlich in der Prima, sehr bedeutend, nicht blofs dadurch, dafs sie die sämmtlichen Commissionsanträge über das Lehrziel des Obergymnasiums gegen 4 Stimmen annahm und damit sowohl der Lectüre hervorstechender Literaturwerke als auch den Elementen der historischen Sprachkenntnifs ihr Recht in dem Unterricht vindicirte, sondern auch dadurch, dafs sie sich gegen Beibehaltung des bisherigen Cursus der philosophischen Propädeutik erklärte, ohne damit zu leugnen, dafs ein nicht geringer Theil des in demselben bisher verwendeten Stoffes für das Gymnasium unerläfslich ist [1]). Tritt das Alles zu dem übrigen Inhalt der deutschen Stunden hinzu, so ist der Zuschlag der einen Stunde wenigstens für Prima von gar keiner Bedeutung. Es mufs also entweder eine Vergröfserung der Stundenzahl oder eine Beschränkung des Ziels eintreten, damit nicht gerade die Stunden, welche für die freie Entfaltung der jugendlichen Individualität von höchster Wichtigkeit sind, durch Ueberladung verkümmern. Die Möglichkeit einer mit keinem Nachtheil verbundenen Vergröfserung der Stundenzahl ist schon in dem Com-

---

[1]) S. den Commissionsbericht S. 167. Hiernach sind auch Gotthold's Bemerkungen S. 38 zu beurtheilen.

missionsbericht S. 166 nachgewiesen. Wogegen die Beschränkung des Zieles im Deutschen, wenigstens meiner Ueberzeugung nach, den einzigen erheblichen Vortheil, den das Obergymnasium von den Berathungen über den Lehrplan hätte haben können, wieder aufheben würde. Indem nämlich die Conferenz fast ohne Widerspruch dem Antrage, „Elemente der historischen Sprachkenntnifs“ [1]) unter die Forderungen des Obergymnasiums aufzunehmen, nachgab, hat sie einem für die Entwicklung unserer höheren Schulen höchst wichtigen Principe Anerkennung gewährt, dem Principe, dafs ein Zurückgehen auf den geschichtlichen Entwicklungsgang unserer Sprache in grammatischer wie in lexikalischer Beziehung im Interesse tieferer deutscher Bildung liege und demnach durch die Lehrverfassung der höheren Schulen vorbereitet werden müsse. An einen vollständigen „historischen Cursus der deutschen Grammatik“ war hierbei nicht gedacht, wie schon der Wortlaut der Forderung besagt und wie ganz klar aus der von mir im Commissionsbericht gegebenen Motivirung (S. 175) erhellt; ja es wurde sogar zunächst [2]) nur gefordert, dafs denjenigen Schulen, welche für diesen Unterricht geeignete Lehrer besitzen, es vergönnt werden solle, denselben einzurichten. Wurden „Elemente historischer Sprachkenntnifs“ als Forderung hingestellt, so verdient diese so wenig den Vorwurf vager Unbestimmtheit, als wenn unter den Forderungen bei der Mathematik „Elemente der Kegelschnitte“ aufgeführt sind [3]). Der tüchtige Pädagog, der zugleich wirklicher Sachkenner ist, wird in dem einen wie in dem andern Falle wissen, welche Auswahl den Schülern frommen kann, und welche Methode er anzuwenden haben wird. Die Methode in diesem Gegenstande mufs sich der Lehrer noch ganz selbständig bilden; die Hauptsache ist Lectüre gut ausgewählter Stücke, mit einer Erklärung, die von seichter Oberflächlichkeit und ungehöriger, pedantischer Gründlichkeit [4]) gleich weit entfernt ist; um den Erfolg der Lectüre sicherer zu machen, wird man gut thun, dem Schüler eine compendiöse Grammatik als Stütze in die Hand zu geben [5]). Dem lebendigen Worte [6]) des Lehrers selbst, wenn er anders in das Heiligthum unserer Sprache wirklich eingedrungen ist, möge man übrigens den Raum nicht zu sehr beschränken wollen.

Die Resultate der Berathungen über das Lateinische und Griechische im Obergymnasium sind nicht wesentlich verschieden von de-

---

[1]) Man wird hiernach ermessen können, mit welchem Recht in der N. Preufs. Zeitung 177 S. 1433 c. der Conferenz Ueberladung des Gymnasiums mit „sogenannten Realien“ vorgeworfen wird, „**unter denen** sogar **die deutsche Philologie** sich befindet.“ Das ist eine sehr eigenthümliche Art von Wahrhaftigkeit.

[2]) Mehr war für jetzt nicht zu fordern.

[3]) Wir rügen hier gelegentlich, dafs in der N. Preufs. Zeitung a. a. O. eine „unverhältnifsmäfsige Ausdehnung der Mathematik auf Kegelschnitte und sphärische Trigonometrie“ der Conferenz Schuld gegeben wird. Aus diesen Worten ist nicht erkennbar, dafs nur die ersten Anfänge jener Disciplinen aufgenommen worden sind. Die Gründe der Sachkenner, darunter des Prof. Jacobi, kann der Verf. in den Protocollen finden S. 178. 172.

[4]) Es gehört mit zu der Sprachverwirrung der Zeit, dafs man sich wohl gar vor dem Prädicat der Gründlichkeit scheut. Gewifs hat diese am unrechten Orte im Schulwesen viel geschadet; aber die Seichtheit hat sicher noch viel gröfseren Schaden gebracht, und die echte, ihrer Zwecke sich bewufste Gründlichkeit wird Niemand antasten wollen.

[5]) S. Zeitschr. f. d. G. W. 2, S. 560. 1.

[6]) S. Zeitschr. f. d. G. W. I, 1, S. 59.

nen, welche in andern Versammlungen deutscher Schulmänner in dem verflossenen Jahre zu Stande gebracht sind. Dafs „die Interessen der humanistischen Bildung“ gewahrt werden sollten, darüber war nur eine Stimme: nicht so darüber, wie das geschehen solle. Die Entscheidung über die Schriftsteller, zu deren Verständnifs (natürlich *cum grano salis* an den geeigneten Stellen!) die Schüler des Obergymnasiums am Ende desselben gekommen sein sollten, ging im Ganzen darauf hinaus, übertriebene Forderungen zu beseitigen. Doch zeigt sie im Einzelnen sowohl eigenthümliche Schwankungen, wie wenn gegen Thucydides mit 15 gegen 14, und für Plautus oder Terentius mit 15 gegen 14 St. entschieden wird, als im Uebrigen seltsame Ergebnisse, wie wenn Tacitus mit 26 gegen 3, Demosthenes mit 17 gegen 12 aufgenommen ist. Dazu mufsten wir denn noch (S. 193) nach gethaner Arbeit den allerdings ziemlich unerwarteten Protest vernehmen, dafs man verhütet sehen möchte, „dafs Schulen, um sich einen gewissen Glanz vor andern zu erwerben, ihre Zöglinge mit Lesung von Schriften quälen, die, von Männern von tiefer Weisheit und Staatskunst für Männer geschrieben, von Jünglingen nie ganz verstanden werden können.“ Ist in diesem Punkte, wie es scheint, nicht allen Wünschen derer, die Ermäfsigung der Anforderungen verlangen, genügt, so bleibt denselben wohl in Betreff der Verringerung der Ansprüche für das Lateinschreiben und das Uebersetzen ins Lateinische Nichts mehr zu wünschen übrig. Die Beibehaltung der freien lateinischen Aufsätze, welche von der Minorität der ersten Commission (Hertzberg, Kletke, Ledebur, Poppo und mir) beantragt war, wurde von der Conferenz in so weit verworfen, dafs, nachdem diese Minorität, welche den obligatorischen Charakter jener Arbeiten verlangte, im Plenum es nur zu 9 Stimmen gebracht hatte, die Frage, ob sie aufhören sollen, für Schulen und für Schüler obligatorisch zu sein, von 24 bejaht, und dann nur von 23 zugestanden wurde, dieselben müfsten, wo sie stattfänden, im Wesentlichen reproductiver Natur sein. Hiernach wären sie also nach der Meinung der Majorität nur als ein beliebiges Lehrmittel anzusehen, wie denn auch lateinische Sprechübungen nur als ein solches gestattet werden sollen. Von gleicher Wichtigkeit ist die Verwerfung des Antrages der Majorität der Commission, welcher dahin lautete, dafs die Fähigkeit, deutsche Originalaufsätze [1]), die im Bereiche der alten Geschichte und Literatur sich bewegen und sonst der antiken Vorstellungsweise sich anschliefsen, im Ganzen richtig, klar und angemessen ins Lateinische zu übertragen, im Obergymnasium als Ziel angenommen würde. Die Erklärung Seyffert's (S. 170), er habe in Brandenburg nur ein Jahr lang in der Prima darin etwas leisten können, obgleich er die Schüler von Secunda an methodisch darauf hingeleitet habe, machte bedeutenden Eindruck. Und so wurde denn beliebt (24 St. gegen 6), dafs nur die Uebertragung von zugerichteten Dictaten, die dem lateinischen Idiom einigermafsen angepafst wären, gefordert werden solle.

Durch diese Bestimmungen also und durch die allgemeine Bemerkung, dafs das Ziel des gesammten Unterrichts in den alten Sprachen kein andres sei als „Bekanntschaft mit dem Geist und Leben des classischen Alterthums, soweit dieselben dem Jünglinge überhaupt erschlossen werden können“, glaubte die Majorität der Conferenz den classischen Studien denjenigen Einflufs gesichert zu haben, den sie im Interesse tieferer Bildung haben müssen. Ueber die für diesen Zweck erforderliche

---

[1]) Dahin ward, der gröfseren Bestimmtheit halber, der zuerst gewählte Ausdruck: deutsche Aufsätze, geändert.

Zeit fand eigentlich keine Entscheidung statt. Die Vorlage wies dem Lateinischen in jeder Classe 8, dem Griechischen 6 Wochenstunden zu. Bei dem Antrage Hiecke's, dem Lateinischen und Griechischen je 7 St. zu gewähren, war die Zahl der Zustimmenden der der Gegner gleich; jede Seite zählte 15 Vertreter [1]).

Es wäre ein nutzloser Versuch, wenn man über die Möglichkeit streiten wollte, ob das angedeutete Resultat in der gegebenen Zeit durchschnittlich zu erreichen sei oder nicht. Auch hier würden Voraussetzungen mitsprechen, deren Zulässigkeit die Einen so eifrig behaupten als die Andern sie bestreiten. Die Sache wird also wohl durch die Erfahrung klar gemacht werden müssen. Möge sie uns nicht die bittern Früchte bringen, die ähnliche Experimente anderwärts gebracht haben.

Darüber aber darf und muſs gesprochen werden, ob der richtige Gesichtspunkt für die Anordnung des gesammten altclassischen Unterrichts genommen ist.

Der eigentliche Sinn der in den letzten Jahren wiederholt anempfohlenen Modificationen desselben ist der, daſs man für die classischen Studien in den oberen Classen im Wesentlichen nur den humanistisch-historischen Gesichtspunkt als berechtigt ansehen will, oder, wie Herbart es ausdrückt [2]), daſs die alte Geschichte der einzig mögliche Stützpunkt für pädagogische Behandlung der alten Sprachen ist. Wir lassen dann die alten Classiker studiren, „sofern sie sämmtlich menschliche Natur an menschliche Herzen legen" [3]), sofern sie in dem Geist und Leben des Alterthums, die sie erschlieſsen, Beispiele einer so reinen und erhabenen Entwicklung der Menschennatur erkennen lassen, daſs die Menschen jeder andern Zeit in jenen Erscheinungen ihre Vorbilder sehen können. Die Beschäftigung mit den alten Sprachen wäre dann, so zu sagen, ein nothwendiges Uebel, so lange man noch zugesteht, daſs die lebhafte Vergegenwärtigung des Alterthums ohne das Mittel der alten Sprachen nicht recht möglich ist.

Allein dieser Standpunkt bietet nicht wenig Blöſsen. Es wird immer schwerer werden, glaublich zu machen, daſs jene Zeiten des Alterthums vor allen andern der Weltgeschichte, namentlich der neuern Zeit und der eigenen deutschen Geschichte, einen solchen Vorzug verdienen. Man sagt mit einem Scheine von Recht, daſs durch die Bevorzugung jener Zeiten die Jugend der Gegenwart ohne Noth entfremdet werde. Man leugnet, daſs die Erlangung des gesteckten Zieles, der Bekanntschaft mit dem Geist und Leben des classischen Alterthums, für Jünglinge von 18 bis 20 Jahren überhaupt möglich sei, und man bestreitet, daſs eine solche Bekanntschaft, wenn sie wirklich erreicht werde, die gehoffte pädagogische Wirkung haben könne. Die Vertreter jener humanistisch-historischen Ansicht geben in der That den Gegnern der Alterthumsstudien auf Gymnasien eher Waffen in die Hand, als daſs sie den Bestand und die Entwicklung derselben zu sichern Aussicht hätten. Geht man auf diesem Wege weiter, wird man das Terrain jener Studien mehr und mehr geschmälert sehen und die Zeit der Surrogate wird floriren [4]).

Die Einseitigkeit und ideale Ueberschwänglichkeit jener Ansicht muſs gemildert werden, indem man die classischen Studien auf Gymnasien vom rein-historischen und vom logisch-metaphysischen Gesichtspunkt aus betrachtet. Der rein-historische Gesichtspunkt giebt den leitenden Gedanken, daſs der Gymnasialschüler die Mittel sich aneignen soll,

---

[1]) S. Protocolle S. 179.

[2]) Umriſs, 2te Aufl., S. 221 §. 281.

[3]) Herbart Allgem. Pädagogik S. 225. 218.

[4]) Herbart a. a. O. S. 270.

die wesentlichsten Bildungselemente in sich aufzunehmen, welche das Leben des deutschen Volkes von jeher gestaltet haben, damit er nicht blofs später den Entwicklungsgang desselben begreifen und sich in ihn hineinleben, sondern damit er dann auch mit Bewufstsein und wohlgerüstet an der weiteren Gestaltung dieses Processes Theil nehmen kann. Da nun die Sprach- und Literaturmassen des Alterthums auf deutsches Leben, deutsche Bildung, Kunst und Wissenschaft eine so tiefe und nachhaltige Einwirkung ausgeübt haben, wie aufser dem Christenthum kein andres Element, so ist es nicht blofs ein Recht, sondern auch eine Pflicht der Schule, bei der Vorbildung derer einen Gebrauch davon zu machen, welche dereinst die Träger der höheren deutschen Bildung werden sollen [1]). Das hat sie denn auch gethan zur Förderung der Bildung, der Literatur und Kunst, im Interesse der Wissenschaft, die das historische Fundament nicht entbehren kann. Allein sobald die Schule es aufgiebt, dafür zu sorgen, dafs im Volke ein Stamm sich erhält von Männern, welche des römischen Idioms zum eigenen Gedankenausdruck mächtig und darum fähig sind, der lebendigen Bewegung desselben auf dem Gebiete der deutschen Wissenschaft und der Einwirkung desselben auf deren Gestaltung mit Bewufstsein zu folgen, wenn die Schule nicht mehr als bisher den Grund dazu legt, dafs das Verhältnifs, in welchem die deutsche Sprache in Betreff des Wortschatzes, der Bedeutungslehre, der Darstellungsmittel zu der lateinischen Sprache steht, tiefer und umfassender von den Gelehrten und den höher Gebildeten erkannt werde, dann erfüllt sie ihre Pflicht nicht, dann giebt sie ein Element auf, dessen reinste und wichtigste Wirksamkeit sich erst vollständig entfalten sollte. Darum kann ich in der Entscheidung der Conferenz, die das Lateinschreiben auf den Gymnasien so wesentlich beschränkt, nur ein höchst ungünstiges, bedauernswerthes Ereignifs sehen. Ich meinerseits habe in dem von mir erstatteten Bericht S. 176 auf die Wichtigkeit dessen, was geopfert werden soll, in der Kürze hingewiesen, aber völlig vergebens.

Neben und in engster Verbindung mit diesem Gesichtspunkt darf sich ferner der logisch-metaphysische geltend machen. Denn wenn die Beschäftigung mit den altclassischen Sprachen und Literaturen zu dem Verständnifs der Gedankenformen und der Gedanken anleitet, welche das Alterthum ausgebildet hat, und die Mittel an die Hand giebt, der Entwicklungsgeschichte des deutschen Gedankens, der deutschen Gedankenform später zu folgen, so führt sie doch auch über dieses Ziel noch hinaus, indem sie auf die Abstraction von den besondern Erscheinungen in diesem Gebiete zu dem Allgemeinen hinüberleitet und so der thatsächlichen Entwicklung eine absolute und ideale Norm zur Seite stellt. Diese logische und metaphysische Vorbildung kann im Kleinen vom Gymnasium am allermeisten gefördert werden. Auch diejenigen Schüler, denen der Geist und das Leben des Alterthums wie eine *rudis indigestaque moles* vorschwebt, die höchstens einige schöne Phrasen und geistreiche Sentiments darüber aufgeschnappt haben, auch diejenigen, welchen der Zusammenhang zwischen dem Alterthum und dem deutschen Leben, der deutschen Sprache, Bildung und Wissenschaft völlig dunkel geblieben, die nicht einmal Interesse für ein Verständnifs desselben gefafst haben, werden doch durch den in den Jahren der beginnenden geistigen Reife fortgesetzten grammatischen Unterricht, durch die immer gleichmäfsig fortdauernde geistige Arbeit beim Studium der alten Classiker, bei den Uebertragungen aus dem Deutschen in das Lateinische und Griechische, bei

---

[1]) Das ist der Gesichtspunkt, den der Unterzeichnete in diesen Blättern seit ihrem Beginn festzuhalten bemüht gewesen ist.

den Uebungen im Lateinschreiben, wenigstens den Gewinn haben, dafs sie nicht blofs den innigen Zusammenhang des Grammatischen und Logischen erkannt und für alle logischen Operationen eine sichere Grundlage erlangt, sondern auch eine mächtige Anregung des metaphysischen Talents empfangen haben und mit allen geistigen und materiellen Mitteln ausgerüstet sind, welche zu einer tüchtigen Entwicklung desselben dienlich sind.

Es versteht sich nun freilich von selbst, dafs die zuletzt bezeichnete Rücksicht von der Conferenz gehörig gewürdigt worden ist. Allein ihr entsprechend mufste auch über die für den classischen Unterricht nothwendige Zeit und über die in demselben festzuhaltenden Uebungen entschieden werden. Das ist nicht geschehen; die Beschränkung der lateinischen Stilübungen und der freien lateinischen Arbeiten, ferner die Einengung des ganzen lateinischen und griechischen Unterrichts bietet dafür den augenscheinlichsten Beweis. Es wird sich, meiner Ueberzeugung nach, bald zeigen, dafs nicht der richtige Weg eingeschlagen worden ist, die Mängel zu beseitigen, an welchen der altclassische Unterricht auf den Gymnasien in den letzten Jahrzehenden gekrankt hat. Im Gegentheil wird Ungründlichkeit des Wissens, Unfertigkeit des Könnens eine natürliche Folge der beliebten Maafsregeln sein. Wenn der tiefere grammatische Unterricht in den alten Sprachen, der anerkanntermafsen eine treffliche Vorübung zum Auffassen speculativer Principien ist, in den oberen und obersten Classen den ihm gebührenden Raum nicht finden, wenn die Beschränkung der Uebungen im Lateinschreiben sich in ihrer Einwirkung auf Schüler und Lehrer geltend gemacht haben wird, dann wird sich zeigen, dafs man nicht blofs die Möglichkeit einer gründlichen und fruchtbaren Auffassung der alten Sprachen, eines gründlichen und gewandten Verständnisses der für die Schule geeigneten alten Schriftsteller, einer lebendigen Vergegenwärtigung des classischen Alterthums wesentlich geschwächt hat, sondern auch dafs es den Gymnasien noch schwerer werden wird als bisher, die materiellen wie speculativen Grundlagen eines erfolgreichen Studiums der Wissenschaften und eines tiefern Verständnisses der Vergangenheit des unserm Volke eigenthümlichen Geisteslebens, somit einer frischen Erhebung desselben zu legen.

Die übrigen Bestimmungen über das Obergymnasium kann ich hier unberührt lassen; nur über das Hebräische und den Religionsunterricht erlaube ich mir noch eine Bemerkung. Das erstere ist auch hier den in der letzten Zeit so oft vorgebrachten Gründen und den bekannten Antipathieen zum Opfer gefallen, während es sogar einige Mühe machte, im entscheidenden Augenblicke die Zeit zu kurzer Darlegung der Gegengründe zu erringen. Indefs ist auf diese Entscheidung um so weniger Gewicht zu legen, da sie nur mit 16 gegen 15 Stimmen erfolgte [1]. Was den Religionsunterricht anbetrifft, so ist die Conferenz schon jetzt in Betreff desselben Gegenstand mannigfacher Angriffe [2]) geworden, gegen welche sie schon die Thatsache hätte schützen sollen, dafs gegen Beibehaltung des Religionsunterrichts im Untergymnasium sich nur Einer,

---

[1]) S. Protocolle S. 141.

[2]) In der N. Preufs. Zeitung a. a. O. S. 1434 wird behauptet, dafs der Annahme des Vorschlags, den Religionsunterricht von dem Gymnasium gänzlich auszuschliefsen, nur der Widerspruch der katholischen Lehrer hinderlich gewesen sei. Das ist nichts mehr und nichts weniger als eine baare Unwahrheit. S. die Protocolle S. 140. 141, woraus man ersehen kann, dafs nicht blofs Herr Geh. Rath Brüggemann und Kiesel, sondern auch die Protestanten Gäbel, Scheibert und ich gegen jenen Antrag gesprochen haben.

im Obergymnasium nur 3, und auch diese nur aus wissenschaftlichen Gründen, erklärten. Wenn aber die Conferenz nach ihrer Majorität es ablehnte, sich über das Lehrziel des Obergymnasiums bestimmt zu erklären, so darf man daraus keinesweges Gleichgültigkeit und Schlaffheit der Conferenzmitglieder folgern, sondern mufs auf das gegenwärtig verfassungsmäfsig feststehende Verhältnifs der Religionsgesellschaften und auf den eigenthümlichen Zustand der evangelischen Kirche Rücksicht nehmen. Die Conferenz hatte hier gar kein Recht, den Entscheidungen der Religionsgesellschaften vorzugreifen, und je weniger alle Richtungen der evangelischen Kirche in der Conferenz gleichmäfsig vertreten waren und vertreten sein konnten, um so weniger durften die Anwesenden auf die Ausübung eines so zweifelhaften Rechtes ein Gewicht legen. Uebrigens hat es weder in den Plenar- noch in den Commissionssitzungen an offenster Darlegung der verschiedenen Bekenntnisse gefehlt.

Zu §. 5.

Die Erhebung der Oberclassen der höheren Bürgerschule zu Realgymnasien ist eines der wichtigsten Ereignisse im neueren Schulwesen. Sie steht der Sache nach in Uebereinstimmung mit den oft und lebhaft geäufserten Wünschen ausgezeichneter Lehrer der höheren Bürgerschule; nur der Name Gymnasium oder gar Realgymnasium war wenigstens bei uns nicht oft in Anspruch genommen. Der Name hat freilich keine Wichtigkeit, aber es ist bezeichnend genug, dafs man einen Namen wählen mufste, der so unbestimmt, so ganz geeignet ist, Mifsverständnisse der stärksten Art zu veranlassen. Warum tastete man den schönen, volksthümlichen Namen: höhere Bürgerschule an, der das Lebenselement und die Lebenssphäre dieser Schule so trefflich bezeichnet? Warum nahm man nicht auf Scheibert's Worte Rücksicht in seiner Schrift über das Wesen und die Stellung der höheren Bürgerschule S. 19: „Nur, so scheint es, die Sucht nach einer Gleichstellung mit dem Gymnasium oder die Furcht vor dem Vorwurfe des Materialismus oder vielleicht auch die Furcht vor der Verweisung in den Bereich der Geschäftsschulen hat den Namen Gymnasium auch diesen Anstalten gerne geben wollen, und Schulclassification der Lehrgegenstände hat ihm den Zusatz des Realen gegeben.“? Doch der Name kann uns gleich sein; nur die Sache hat uns zu beschäftigen, die im Plan liegende Gleichstellung der höheren Bürgerschule mit dem Gymnasium, welche durch die Behauptung begründet wird, dafs die neue Anstalt zu derselben Bildungshöhe führen, dieselbe allgemein wissenschaftliche Bildung geben und wenn auch nicht zu allen, so doch zu einigen Arten der Universitätsstudien gehörig vorbereiten werde.

Man mufs hier zwischen den Schülern der Realgymnasien, welche aus Tertia oder Secunda abgehen werden, und den Abiturienten derselben unterscheiden. Es ist ein leerer Streit, ob die ersteren den aus den entsprechenden Gymnasialclassen abgehenden Schülern in allgemein wissenschaftlicher Bildung gleichstehen werden oder nicht. In materieller Beziehung wird eine unleugbare Verschiedenheit obwalten; ob eine Gleichheit in formaler Beziehung sich werde erreichen lassen, ob das namentlich unbeschadet der Zwecke werde geschehen können, welche die höhere Bürgerschule in Folge ihrer Entstehung und des ihr dadurch zunächst angewiesenen Lebenskreises im Auge zu behalten hat, das mufs die Erfahrung lehren. Der theoretische Streit darüber ist unfruchtbar. Die Hauptsache ist, dafs die Schüler nicht blofs dem Berufe gewachsen sind, in den sie übergehen wollen, sondern auch im Uebrigen fürs Leben und dessen höhere Zwecke die gehörige Vorbildung erhalten haben. Wie das bewerkstelligt werden solle, das wird sich erst völlig übersehen lassen, wenn die Instruction über den Lehrgang der Realgymnasien vorliegen wird.

Anders ist es bei denen, welche aus der obersten Classe des Real-

gymnasiums sollen zur Universität abgehen dürfen. Bei diesen mufs sich nach dem dargelegten Ziel des Realgymnasiums (Protocolle S. 202. 203. 198. 199 und Zeitschr. f. d. G. W. 3, S. 712. 713) das Maafs von Bildung, welches dasselbe zu geben vermag, schon übersehen lassen.

Von gröfster Wichtigkeit ist hierbei die Frage, zu welcher Gattung der Universitätsstudien den Abiturienten der Realgymnasien der Zugang offen stehen solle. Die schliefsliche Abstimmung ergab in der Conferenz das Resultat (28 gegen 3), dafs denselben Studien innerhalb der philosophischen Facultät auf der Universität als ein Recht zustehen sollen. Etwas schärfere Grenzen hatte sowohl die Vorlage als der Commissionsantrag gezogen. Jene eröffnete den Abiturienten die Universität „für einzelne Fächer, für deren Studium die Kenntnifs der beiden alten Sprachen nicht erforderlich ist"; dieser „für Facultätsstudien, zu deren Betreibung die Kenntnifs nur einer oder keiner der beiden alten classischen Sprachen erforderlich ist."

Die Ansicht der Mehrheit der Conferenz ging unstreitig dahin, dafs unter den Universitätsstudien, zu denen das Realgymnasium führen könne und dürfe, „nur einige Zweige der philosophischen Facultät" zu denken seien, etwa das Studium der Mathematik, der Naturwissenschaften, der neueren Sprachen. Allein einige Bemerkungen des Herrn Geh. Raths Brüggemann machten es klar, auf wie unsicherem Boden sich unsere Berathungen hier bewegten. Derselbe bemerkte sehr treffend S. 138: „Zu bezeichnen, welche Schulen (die Obergymnasien oder Realgymnasien) geeigneter sind für die Vorbereitung der Studirenden, und das gesetzlich auszusprechen, geht über unsre Befugnifs hinaus. Wir haben nicht das Recht, die Ressort-Minister darin zu beschränken, und sind nur für die künftigen Lehrer competent. Darum habe er grofses Bedenken gegen Wimmer's Antrag, der einen Realschüler später nicht zum Studium der Chemie, Botanik u. s. w. auf der Universität zulasse." Auch wies derselbe später S. 144 darauf hin, dafs, wenn die Mediciner bei den Berathungen über die neue Gestaltung der Universitäten „Realschüler für inscriptionsfähig bei ihrer Facultät erklärten" [1]), demgemäfs auch der Gesetzentwurf modificirt werden würde.

Bei dieser Lage der Dinge erhalten denn auch anderweitige Aeufserungen gewichtiger Realschulmänner über diesen Gegenstand eine gröfsere Bedeutung. So heifst es bei Scheibert Ueber das Wesen der höhern Bürgerschule S. 402: „Wer das grofse Examen (bei der höhern Bürgerschule, das Abiturientenexamen) gemacht und die Reife im Lateinischen erlangt hat, wird zu den Universitätsstudien für alle diejenigen Fächer zugelassen, für welche zunächst nicht die Kenntnifs des Griechischen unerläfslich und für welche die logisch-dialektische Durchbildung nicht ein wesentliches Erfordernifs ist. Man könnte dahin rechnen: Lehrer, welche eben nicht die altclassische Philologie zu lehren hätten, Mediziner, Forstmänner, Bauräthe, Polizeyräthe, Kameralisten u. s. w." Ferner heifst es in einer an das hohe Ministerium gerichteten Petition der Lehrercollegien der höheren Bürger- und Realschulen der Provinz Schlesien vom 9. Juli 1848 sub No. 6: „Wenn ein mit dem Zeugnifs der Reife von einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten höheren Bürger- oder Realschule Entlassener sich dem eigentlichen gelehrten (dem höheren) Staatsdienste widmen will, so soll er nicht gehalten sein, noch einmal eine vollständige Abiturientenprüfung an einem Gymnasium zu bestehen, sondern

a) in die philosophische Facultät,

b) in die medizinische Facultät, ohne irgend eine weitere Prüfung

---

[1]) Es ist bekanntlich nicht geschehen.

oder Verzichtleistung, so vollgültig wie jeder Gymnasialschüler, inscribirt werden dürfen;

c) in die juridische Facultät jedoch erst dann, wenn er binnen Jahresfrist in einer mit ihm im Latein und im Griechischen, jedoch nur in diesen Sprachen, noch abzuhaltenden Prüfung die Gymnasialreife an den Tag gelegt hat" [1]). Diesen Aeufserungen lassen sich, wie bekannt, noch viele ähnliche aus den letzten Jahren anreihen; ihre Bedeutung wird dadurch nicht geschwächt, dafs sie in der Conferenz vermieden worden sind.

Es ist jedenfalls augenscheinlich, dafs sich noch gar nicht berechnen läfst, wie weit sich die Einwirkung der neu zu gründenden Anstalten auf die Universitäten erstrecken wird. Schlagen sie gut ein, so ist wenigstens wahrscheinlich, dafs die Berechtigung zur Entlassung für Studien innerhalb der philosophischen Facultät nur die erste Stufe ist, dafs ein Emporsteigen zu andern die nothwendige Folge sein wird.

Um so wichtiger ist es, zuzusehen, ob die neue Anstalt das Versprochene leisten, ob sie ihren Zöglingen eine gleiche geistige Reife wird gewähren können als die Gymnasien κατ' ἐξοχήν. Hierbei braucht vorläufig nur auf die Realgymnasien mit Latein Rücksicht genommen zu werden, da der Antrag von Kalisch, dafs Schüler, welche das Latein im Realgymnasium nicht fortgesetzt haben, auf die Immatriculation bei der Universität zu verzichten haben, mit sehr bedeutender Majorität (nach den Protocollen mit 23, nach meinen Notaten mit 26 St.) angenommen worden ist. Allein da diese Bestimmung schwerlich für lange Zeit vorhalten wird, so mufs auch die andere Gattung von Realgymnasien mit berücksichtigt werden, und das um so mehr, da ja schon längst auch für diese dieselbe Berechtigung gefordert worden ist.

Dafs „das wissenschaftliche Talent auch ohne das Medium der alten Sprachen sich manifestiren" [2]), sich entwickeln könne, läfst sich nicht in Zweifel ziehen, man müfste denn der Geschichte der Wissenschaften die Beweiskraft abstreiten wollen.

Allein wie wahr jener Satz auch im Allgemeinen ist, so bedenklich ist doch seine Anwendung in unserm besondern Falle. Spricht man von Gleichheit der Bildungshöhe, so kann es sich nicht blofs um eine entsprechende Befähigung zur selbständigen Betreibung gewisser Wissenschaften handeln, nicht blofs um eine gleichmäfsige Grundlegung logischer und metaphysischer Bildung, sondern es mufs dabei auch die Vorbereitung für ein tieferes Verständnifs des Historischen im Leben wie in der Wissenschaft mit in Berechnung gezogen werden. Sonst reifst man die Kluft zwischen Wissenschaft und Leben noch tiefer auf, als es bisher zum Nachtheil aller unserer inneren Zustände geschehen ist. Hat nun die Entwicklung des deutschen Lebens wie der deutschen Wissenschaft in den bedeutendsten Epochen, ja in gewisser Beziehung continuirlich unter der Einwirkung des classischen Alterthums, der aus ihm hervorgewachsenen Literatur und Wissenschaft gestanden, so kann man nicht sagen, dafs Jemand zum Verständnifs jener Entwicklung, zur selbständigen und selbstthätigen Betheiligung an derselben gehörig vorbereitet worden, der seine Vorbildung nicht durch die Mittel des classischen Alterthums empfangen hat. Er kann ein grofser Gelehrter werden, aber er wird kein deutscher Gelehrter sein; er kann ein tüchtiger Mann werden, aber kein tiefer gebildeter Deutscher! Er kann die Geschichte seines Volkes und seiner Wissenschaft nicht verstehen. Will er das, so mufs er in späteren Jahren

---

[1]) Die weitere Ausführung dieser Anträge giebt Kletke in einer interessanten, der Petition beigegebenen Denkschrift.

[2]) Schleiermacher Erziehungslehre S. 456.

nachzuholen suchen, was er versäumt hat. Es ist für Manchen zur traurigen Nothwendigkeit geworden, sich so nachzuarbeiten: die Schulen höherer Art versuchten es bisher, das Eintreten dieser Nothwendigkeit möglichst zu verhindern, möglichst selten nöthig zu machen; die neuen Organisationspläne scheinen darauf hinauszugehen, dieselbe planmäfsig vorzubereiten. Darum scheinen sie mir ein Unrecht am Volke.

Diese Bemerkung trifft zunächst die Realgymnasien ohne Latein, welche die Vorbereitung zur Universität auf sich nehmen. Aber sie trifft auch diejenigen, welche das Latein sich aneignen. Denn wie viel auch die Realschullehrer von der Aufnahme des Latein in ihre Oberclassen sich versprechen, so kann doch von 4 wöchentlichen Lateinstunden [1]), selbst bei Schülern von guter Begabung und unter Voraussetzung tüchtiger Lehrer, nicht ein Resultat erwartet werden, welches zu den Anforderungen der deutschen Wissenschaft und des deutschen Lebens in richtigem Verhältnifs steht. Das Latein mufs unter dem Drucke der grofsen Zahl mächtiger Bildungsmittel, die das Realgymnasium nicht von sich weisen darf, wo nicht erliegen, doch verkommen. Im besten Falle kann der Gewinn nur ein geringer sein, und es ist zu fürchten, dafs er auf Kosten der ruhigen und natürlichen Entwicklung der Schüler errungen werde.

Man denke sich die Entwicklung der Realgymnasien, die nach den vorher angezogenen Andeutungen nicht aufser dem Bereiche der Wahrscheinlichkeit liegt. Was Anderes kann die Folge davon sein, als dafs sie in die Mitte derer, welche die Pfleger der Wissenschaft, welche die Träger höherer Bildung in unserm Volke sind, eine tiefe Spaltung bringt, die sich nach natürlichen Gesetzen immer mehr erweitern und endlich bis zu dem Herzen des Volkes sich fortpflanzen müfste! Wir hätten also so grofse Opfer im Interesse einheitlicher Volksbildung bei den unteren Schulclassen gebracht, um durch die Organisation der oberen einen mächtigen Rifs in der Bildung der Stände zu bewirken, welche durch ihre Eigenthümlichkeit das geistige Interesse des ganzen Volkes zu vertreten am meisten berufen sind.

Aus diesen Bemerkungen folgt keineswegs, dafs man den Uebergang der Realschüler zur Universität durchaus zu verhindern Grund oder Interesse hätte. Warum sollten die höchsten Bildungsstätten, die im edelsten Sinne Eigenthum des ganzen Volkes sind, denselben verschlossen werden? Warum sollte es ihnen unmöglich gemacht werden, die Bildungsmittel, welche jene bieten, für die Interessen ihres besondern Berufes oder für ihre allgemeine geistige Ausbildung zu benutzen? Warum sollte der Versuch nicht freistehen, die Mängel eines früher eingeschlagenen Bildungsweges durch jene zu beseitigen und zu den Vorzügen, die jener hat, noch andere hinzuzufügen? Darum darf den tüchtigen Realschülern der Uebergang zur Universität nicht erschwert, er mufs ihnen erleichtert werden [2]), zumal die Staatsexamina der späteren Beamten da-

---

[1]) Es ist von einem der ausgezeichnetsten Vertreter der höhern Bürgerschule das Urtheil abgegeben worden (s. Zusammenstellung u. s. w. S. 8), dafs es unmöglich sei, „in den wenigen für den lateinischen Sprachunterricht disponiblen Stunden etwas Tüchtiges durch denselben zu erzielen." Vgl. ebend. S. 27 die Bemerkung, dafs der lateinische Sprachunterricht, wie ohne Widerspruch anerkannt wurde, fast in allen höheren Bürgerschulen (nur 2 Ausnahmen werden genannt) nur in den unteren Classen einen befriedigenden Erfolg gehabt habe.

[2]) Ich erinnere an Herbart's Worte vom J. 1818 (Pädagog. Gutachten S. 83. 84): „Wiewohl die Hauptschule (d. h. die höhere Bürgerschule)

für sorgen müssen, dafs dem öffentlichen Wesen daraus kein Nachtheil hervorgehe. Aber es ist ein Anderes, kleinliche Beschränkungen aufzuheben, ein Anderes, die Grundlagen unserer Bildung durch Aufhebung wesentlicher Beschränkungen anzutasten; es ist ein Anderes, der Ausnahme zu ihrem Rechte zu verhelfen, ein Anderes, die Ausnahme zur Regel zu erheben.

Es mufs indefs bei den Erwägungen über das Realgymnasium noch ein anderer Gesichtspunkt genommen werden, der nämlich, ob die Rücksicht auf die zur Universität zu Entlassenden nicht Einrichtungen erforderlich macht, welche dem Hauptzweck der Anstalt hinderlich sind, d. h. der Ausbildung der Schüler, welche die Universität nicht beziehen wollen. Wenn das Realgymnasium die Vorbereitung für die Universität nicht als einen wesentlichen Theil seiner Aufgabe betrachtet, der mehr und mehr zu erweitern sein dürfte, so kann es die Zugabe des Lateinischen aufgeben. Dann wird es möglich sein, denjenigen Gegenständen, die den geistigen Schwerpunkt dieser Schulen ausmachen sollen, eine ihrer Aufgabe angemessene Ausbreitung zu geben und ihnen die ungestörte und ruhige Einwirkung auf den Geist der Schüler zu verbürgen, welche im Interesse derselben liegt, und die doch durch die Beimischung des Lateinischen verhindert werden mufs. Es würde überdiefs dadurch den Realgymnasien die Aufnahme oder Erweiterung solcher Unterrichtsgegenstände erleichtert werden, welche an einzelnen Orten durch lokale Bedürfnisse gefordert werden dürften. Denn wie sehr man auch mit Recht dahin arbeitet, Realschulen und niedere Fachschulen zu sondern, so wird doch die Schwierigkeit, an einem Orte beiderlei Schulen zu erhalten, nicht selten zu einer theilweisen Vereinigung oder Verschmelzung derselben führen.

Noch wichtiger dürfte sein, dafs die strenge Sonderung der durch die eigenthümliche Aufgabe der Obergymnasien und Realgymnasien bedingten Methode, wie sie gerade von ausgezeichneten Lehrern der höheren Bürgerschule gefordert worden ist, aus Rücksicht auf die Abiturienten der Realgymnasien nicht wird aufrecht gehalten werden können, und dafs eben daraus für die übrigen Schüler derselben Nachtheile entstehen müssen. Wenn es nicht wahrscheinlich ist, dafs die Realgymnasien ihren Schülern die logisch-dialectische Durchbildung geben [1]) werden, welche auf den Gymnasien erworben werden kann, wenn jene abschliefsen, diese weite Thore öffnen, wenn jene zum Besondern, diese zum Allgemeinen führen [2]), so wird sich der Uebergang von den Realgymnasien zur Universität doch wohl im Ganzen als etwas Mifsliches ergeben. Der höhere streng wissenschaftliche Charakter der Universität darf nicht leiden, wohl aber werden die leiden, welche durch die Methode, nach der ihre Vorbildung geleitet worden, auf eine jenem Charakter entsprechende Behand-

---

nicht, gleich dem Gymnasium, darauf rechnet, dafs die Bildung, welche sie ertheilt, durch die Universität ergänzt werde, so ist's gleichwohl nöthig, einen Weg zu öffnen, damit auch die ehemaligen Hauptschüler unter irgend einer Form akademische Bürger werden können. Zwar wird die Universität ihretwegen nichts ändern, sie mögen immerhin jetzt empfinden, dafs es eine Entbehrung sei, die alten Sprachen nicht zu verstehen. Aber historische, mathematische, philosophische, zum Theil vielleicht selbst juristische Vorlesungen (jedoch nur zu ihrer Belehrung und nicht zum Behuf einer Amtsführung) können sie hören und gröfstentheils benutzen." Vgl. damit das Separatvotum von Kribben und 10 Genossen, in den Protocollen S. 215.

[1]) Scheibert Ueber das Wesen u. s. w. S. 402.

[2]) Scheibert a. a. O. S. 70.

lung der Objecte nicht gehörig vorbereitet sein können. Darum ist zu besorgen, dafs die Lehrer des Realgymnasiums, sei es absichtlich, sei es unabsichtlich, von der strengen Consequenz ihrer eigenthümlichen Methode abweichen werden, um ihre Abiturienten nicht in offenbarsten Nachtheil zu versetzen. Darunter aber können nur alle diejenigen Schüler leiden, welche ihre Bildung im Realgymnasium zum Abschlufs bringen sollen, für welche — nach Scheibert's [1]) treffendem Ausdrucke — das Realgymnasium zugleich Gymnasium und Universität darstellen soll.

Indem ich mich aller weitern Bemerkungen über die Construction und das Lehrziel des Realgymnasiums enthalte, da dieselben besser von einem Realschullehrer erwartet werden, der dabei seine eigene Praxis benutzen kann, erlaube ich mir nur noch einige Andeutungen über die Fassung des Paragraphen.

Der Zusatz: hauptsächlich auf Grundlage moderner Bildungselemente, welcher auf Krech's Antrag von 17 Mitgliedern gebilligt worden, soll das Unterscheidende beider Anstalten in Betreff der Bildungsmittel hervorheben. Es ist indefs nicht zu leugnen, dafs der Ausdruck wesentliche Bedenken erregt. S. die Protocolle S. 144. 210. Eine befriedigende Ausgleichung über den eigentlichen Mittelpunkt des Unterrichts in der höheren Bürgerschule hat übrigens unter den ausgezeichnetsten Vertretern derselben noch nicht stattgefunden, indem einige derselben als solchen die Mathematik mit den Naturwissenschaften, andere den Unterricht in der Muttersprache und deren Literatur, andere den „Cyclus von Lehrgegenständen, welche eine unmittelbare Einführung in das Verständnifs der modernen Culturzustände bezwecken (neuere Staaten- und Culturgeschichte, neuere Staatenkunde, deutsche, französische und englische Sprache und Literatur)", noch andere endlich den „gesammten Sprachunterricht" betrachtet wissen wollen [2]). Bei diesem ganzen Streit verdient vor Allem die Bemerkung Herbart's [3]) Berücksichtigung, dafs die höheren Bürgerschulen gerade die nämliche vielseitige Bildung zu veranstalten, d. h. gerade die nämlichen Hauptclassen des Interesse zu berücksichtigen haben, wie die Gymnasien, und dafs der Unterschied nur darin liege, dafs die später nöthige Berufsübung den Schülern der Gymnasien weniger nahe bevorsteht, daher auf den Bürgerschulen neuere Literatur und Geschichte einiges Uebergewicht bekommt und den weiterstrebenden Köpfen die Hülfsmittel einer mannigfachen geistigen Thätigkeit nicht vollständig dargeboten werden können.

Wenn ferner unter denen, für welche das Realgymnasium bestimmt wird, diejenigen namhaft gemacht werden, „welche sich in demselben für die verschiedenen Richtungen des bürgerlichen Lebens eine allgemein wissenschaftliche Bildung erwerben" wollen, so scheint darin eine Verbindung der inneren und äufseren Zwecke der Anstalt gegeben zu sein, welche nicht ohne Bedenken ist. Die Idee einer in den Realgymnasien zu vermittelnden „allgemein wissenschaftlichen Bildung" schliefst an sich die Rücksicht auf einen bestimmten Beruf, durch welchen die Art jener Bildung bedingt wäre, völlig aus. Es ist gewifs gemeint, dafs die Realgymnasien zwar für die verschiedenen Richtungen des bürgerlichen Lebens vorbereiten, aber dabei die Forderung allgemein wissenschaftlicher Bildung nicht aus den Augen lassen sollen. Will man nicht überhaupt diesen etwas unbestimmten Ausdruck fallen lassen, was wünschenswerth

---

[1]) Ueber das Wesen u. s. w. S. 41. 42. 60. 74.

[2]) S. Zusammenstellung der Aeufserungen u. s. w. über die Organisation der höheren Bürgerschulen S. 11—14.

[3]) Umrifs S. 67 §. 88.

wäre, so könnte man wenigstens deutlicher sagen: welche sich für die verschiedenen Richtungen des bürgerlichen Lebens eine allgemein wissenschaftliche Vorbildung erwerben wollen.

Endlich wäre die Streichung des aus der Analogie des vorhergehenden Paragraphen abgeleiteten Wortes: vorzugsweise zu empfehlen. Der Commissionsbericht sagt zur Motivirung desselben S. 122: „Wie das Obergymnasium meistens seine Zöglinge für die wissenschaftlichen Studien der Universität, so bereitet das Realgymnasium die seinigen meistens für die Berufe des bürgerlichen Lebens wissenschaftlich vor. Wie aber das Obergymnasium einen guten Theil seiner Zöglinge auch zu andern Berufen entläfst, so befähigt auch das Realgymnasium zu rein wissenschaftlichen Studien.“ Diese Argumentation würde ganz treffend sein, wenn das vorzugsweise sich nur auf die erste Gattung von Schülern des Realgymnasiums bezöge; da es aber der Construction nach auf beide im §. aufgeführte Gattungen geht, da es ferner aufser diesen andere nicht geben kann, so scheint es nicht an der Stelle zu stehen. Soll es bleiben, so mufs die Construction bei oder geändert werden.

Anfangs August 1849. J. Mützell.

VII.

Entwurf einer Directoreninstruction. Im Auftrage der zweiten Commission der Landesschulconferenz ausgearbeitet von Director Dr. Kiesel.

1.

Der Director ist das Organ für Ausführung der Beschlüsse der beaufsichtigenden Staatsbehörde, so wie zur Information derselben über den Zustand der Anstalt. In dieser Eigenschaft hat er

1) die Anstalt in dem durch bestehende Verfügungen bezeichneten Gange zu erhalten,

2) die an die Anstalt gerichteten Schreiben zu eröffnen und die von der Anstalt ausgehenden Schreiben anzufertigen, zu vollziehen und, wo nöthig, mit dem Amtssiegel zu beglaubigen,

3) die an ihn gerichteten Verfügungen der Behörde unverzüglich in Ausführung zu bringen oder, wenn Umstände obwalten, welche die Ausführung bedenklich machen könnten, sofort zu berichten und weiteren Beschlufs abzuwarten,

4) sowohl die periodischen, als die in jedem besonderen Falle von ihm verlangten Berichte ungesäumt und gewissenhaft zu erstatten,

5) für eine mehr als viertägige Abwesenheit während der Schulzeit Urlaub bei der Behörde nachzusuchen und von Abwesenheit während der Ferien Anzeige zu machen und seinen Stellvertreter anzugeben.

2.

Der Director ist vorsitzendes Mitglied des Lehrercollegiums. Als solches hat er

1) Verleihung von Beneficien, Versetzung, Censur und Bestrafung gröberer Vergehen zu collegialischer Berathung und Entscheidung zu bringen,

2) den disciplinarischen und didactischen Zustand der Anstalt, die bei Handhabung der Zucht und Ertheilung des Unterrichts zu befolgenden

Grundsätze und die Ergänzung und Vermehrung der wissenschaftlichen Hülfsmittel der Anstalt zum Gegenstande der Erörterung und Verständigung zu machen,

3) vor Entwerfung des Lectionsplanes und vor Erstattung der die allgemeinen Verhältnisse der Anstalt betreffenden Berichte die Ansichten und Wünsche des Lehrercollegiums zu vernehmen,

4) alle die Anstalt oder das gesammte Lehrercollegium betreffenden Verfügungen zur Kenntnifs des Collegiums zu bringen und, wo nöthig, Behufs ihrer Ausführung eine Berathung zu veranstalten.

Zu diesen Zwecken hat er das Collegium regelmäfsig alle vierzehn Tage und aufserdem, so oft er es nöthig findet oder drei Mitglieder des Collegiums darauf antragen, zu einer Conferenz zu versammeln, worin über den Gang der Berathungen ein Protokoll geführt wird und diejenigen Gegenstände, über welche die Entscheidung nicht dem Director allein zusteht, mittelst Abstimmung ihre Erledigung finden. Bei Stimmengleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag. Besorgt er von der Ausführung eines Majoritätsbeschlusses Nachtheil für die Anstalt, so ist er befugt, die Ausführung zu suspendiren, und verpflichtet, sofort unter Einsendung des Protokolls, worin die Majorität ihre Ansicht näher zu begründen das Recht hat, die Entscheidung der Behörde nachzusuchen. An die Beschlüsse der Conferenz sind sämmtliche Mitglieder des Collegiums gebunden, und hat der Director dieselben zur Ausführung zu bringen oder über deren Ausführung zu wachen. Aufgehoben werden können sie nur durch einen neuen Conferenzbeschlufs oder eine Verfügung der vorgesetzten Behörde. Für den Fall, dafs ein Mitglied des Collegiums wegen Krankheit an der Conferenz nicht Theil genommen hat oder dringlicher Gründe halber von dem Director beurlaubt gewesen ist, hat der letztere demselben das Conferenzprotokoll zu Einsicht und Unterschrift mitzutheilen, wodurch auch dieses Mitglied an den gefafsten Beschlufs gebunden wird.

3.

Der Director ist Vorgesetzter jedes einzelnen Lehrers. Als solcher hat er

1) jeden in das Collegium neu eintretenden Lehrer mit angemessener Feierlichkeit in sein Amt einzuführen, denselben zu vereiden oder durch Verweisung auf den geleisteten Eid zu verpflichten und ihn mit dem Umfange seiner Pflichten bekannt zu machen,

2) darüber zu wachen, dafs jeder an der Anstalt Unterrichtende seine Amtspflichten pünktlich erfülle und in pädagogischer und didactischer Hinsicht sich in Uebereinstimmung mit den geltenden Grundsätzen erhalte,

3) über Urlaubsgesuche der Lehrer, wenn kein längerer als achttägiger Urlaub nachgesucht wird, selbst zu entscheiden, wenn ein längerer gewünscht wird, an die Behörde zu berichten,

4) für Vertretung erkrankter und beurlaubter Lehrer durch die übrigen zu sorgen.

4.

Der Director ist für Erreichung des Zweckes der Anstalt verantwortlich. Demnach hat er

1) durch fortwährende Aufmerksamkeit auf das ganze Thun der Anstalt, namentlich durch Besuch der Lehrstunden und Revision der Arbeiten, sich davon zu unterrichten, in wiefern nur das zur Erreichung des Zweckes Geeignete und dieses vollständig geschehe,

2) wo er in dieser Hinsicht eine Ausstellung zu machen findet, auf Beseitigung des Uebelstandes hinzuwirken und, wenn es sich dabei um persönliche Verhältnisse handelt, die mögliche Schonung zu beobachten,

3) wenn seine wiederholten Bemühungen ein der Erreichung des Gesammtzweckes im Wege stehendes Hindernifs nicht zu überwinden vermögen, den Behörden Anzeige zu machen, und wenn es sich dabei um ein persönliches Verhältnifs handelt, dem betreffenden Mitgliede des Collegiums Kenntnifs zu geben,

4) jedem Mitgliede des Collegiums die Benutzung der der Anstalt zu Gebote stehenden Hülfsmittel zu erleichtern,

5) das Ansehen eines Lehrers möglichst zu wahren,

6) für die Abfassung der wissenschaftlichen Programmabhandlungen durch die Lehrer zu sorgen,

7) durch eine in jedem Halbjahr abzuhaltende Prüfung, zu welcher, soweit es ohne Aufgeben von Lehrstunden geschehen kann, die übrigen Lehrer zuzuziehen sind, sich von dem wissenschaftlichen Standpunkte jeder Classe zu überzeugen,

8) dafür zu sorgen, dafs die Schüler vor Anfang und nach Schlufs des Unterrichts, so wie in den Pausen desselben der Aufsicht nicht ermangeln, auch die zur Strafe des Nachsitzens Bestimmten, welche er sich jedesmal anzeigen lassen mufs, sich nicht selbst überlassen seien,

9) das häusliche Leben der Schüler, besonders derjenigen, deren Aeltern nicht am Orte wohnen, durch die Ordinarien, welche er von Zeit zu Zeit in der Conferenz darüber zur Berichterstattung auffordern mufs, beaufsichtigen zu lassen und selbst zu beaufsichtigen, so wie bei den Auswärtigen über zweckmäfsige Wahl der Wohnung, die nicht in einem Wirthshause sein darf, zu wachen,

10) durch Censuren und anderweitige Mittheilung an die Aeltern dafür zu sorgen, dafs diese von dem Fortschreiten ihrer Söhne in Kenntnifs erhalten werden,

11) vor Aufnahme neuer Schüler, sofern sie nicht von einer Anstalt derselben Kategorie kommen, sich von deren Standpunkt unter Mitwirkung der betreffenden Lehrer genau zu unterrichten, um ihnen den rechten Platz anweisen und die erforderliche Aufmerksamkeit widmen zu können.

12) Die Abgangszeugnisse, welche auf Grund der von den betreffenden Lehrern niedergelegten Specialzeugnisse angefertigt werden, unterzeichnen der Director und der jedesmalige Ordinarius.

5.

Der Director hat über die Localien und die Hülfsmittel der Schule die Oberaufsicht. Demnach hat er

1) als ständiges Mitglied des Verwaltungsrathes dafür zu sorgen, dafs an denselben die von ihm geprüften Rechnungen rechtzeitig gelangen,

2) die zu Vermehrung der Hülfsmittel ihm durch den Etat zur Verfügung gestellten Credite gewissenhaft zu verwenden und ohne Genehmigung der Behörde nicht zu überschreiten,

3) für conservatorische Behandlung und zweckmäfsige Benutzung der Hülfsmittel, auch wenn einem andern Mitgliede des Collegiums die Specialaufsicht übertragen ist, zu sorgen und sämmtliche Sammlungen von Zeit zu Zeit zu revidiren,

4) Erhaltung und Vermehrung von Schulutensilien, so wie Erhaltung und Ausbesserung der Gebäulichkeiten zeitig bei dem Verwaltungsrathe zu veranlassen,

5) die Schulacten in seine besondere Verwahrung zu nehmen und in Ordnung zu halten,

6) den Schuldiener in Verrichtung seiner Obliegenheiten zu überwachen.

VIII.

Entwurf einer Verordnung über Provinzial- und resp. Bezirks-Schulconferenzen [1]). Berlin, den 12. Mai 1849. Im Auftrag der 4ten Commission von E. W. Kalisch.

§. 1. Die Provinzial-Schulconferenz besteht aus frei gewählten Abgeordneten, resp. Directoren und Lehrern der sämmtlichen höheren Schulen, denen ein und dasselbe Schulcollegium vorgesetzt ist. — (Vgl. §. 34 des Unterrichts-Gesetzes. Verhandl. S. 210.)

§. 2. Der Zweck der Provinzial-Schulconferenz ist die Fortbildung der Disciplinar- und Unterrichts-Verfassung der betreffenden Schulen durch Verständigung des ausführenden Lehrerpersonals mit sich selbst und mit den aufsichtführenden Behörden.

§. 3. Die Befugnifs der Provinzial-Conferenz erstreckt sich über alle Gegenstände des Unterrichts-Gesetzes von §. 1 bis 10, als da sind: der Lehrplan, das Verhältnifs der verschiedenen Kategorien der höheren Schulen zu einander, zu der Elementarschule, zur Universität und den höheren Fachschulen. — Ferner was in §. 11 bis 24 und in §. 35 des Unterrichts-Gesetzes betrifft: das Prüfungs-Reglement für Abiturienten und Lehramts-Candidaten, die zweijährigen praktischen Uebungen der Letzteren und die Beschäftigung der geübten unter ihnen bis zu ihrer Anstellung, die allgemeine Disciplinar-Ordnung, die Begutachtung der einzuführenden Lehrbücher und methodischen Verfahrungsweisen, in sofern dieselben auf Erfahrung beruhen oder zu Erfahrungen Anlafs geben können; Erzielung eines möglichst übereinstimmenden Verhaltens in Betreff der Censuren, der Abgangszeugnisse, der Versetzungen, der Schüleraufnahme und anderer dergleichen Mafsnahmen. — Endlich die Bildung eines Ehrenrathes, worüber eine besondere Verordnung vorbehalten ist. (§. 33 des Unterrichts-Gesetzes. Verhandl. S. 210.)

§. 4. Die Wahl der Abgeordneten zur Provinzial-Conferenz geschieht von den wahlberechtigten ordentlichen und definitiv angestellten Lehrern der höheren Schulen in engeren vorberathenden Conferenzen, die sich über die von ihnen bei der nächsten Provinzial-Conferenz einzubringenden Vorlagen zu einigen und über die ihnen zugehenden ihr Urtheil festzustellen haben. — Die Provinz wird zu diesem Ende in Schulbezirke eingetheilt, und werden die Versammlungsorte in diesen so bestimmt, dafs sie die persönliche Anwesenheit der Wahlberechtigten ohne zu grofsen Zeit- und Kostenaufwand möglich machen. — Ist eine Schulanstalt von den übrigen zu weit entfernt, so bildet sie für sich allein einen Wahlbezirk.

§. 5. Jeder Wahlbezirk wählt aus seiner Mitte auf je zehn Wahl

---

[1]) Zu §. 32 des Unterrichts-Gesetzes. „Die disciplinarischen und Unterrichts-Angelegenheiten jeder Schule gehören, unter Aufsicht der betreffenden Schulbehörde, allein zur Competenz des Lehrercollegiums. — Zur Berathung der allgemeinen disciplinarischen und Unterrichts-Angelegenheiten werden unter Assistenz der beaufsichtigenden Schulbehörden zu bestimmten Zeiten Provinzial-Schulconferenzen abgehalten, in welchen die höheren Schulen aller Kategorien gleichmäfsig vertreten sind. Die Wahl der Abgeordneten zu diesen Conferenzen geschieht in vorberathenden, die Zusammenkunft der Wahlberechtigten möglichst erleichternden Versammlungen u. s. w." Die Motive dazu s. Verhandl. S. 94.

berechtigte einen Abgeordneten. Hat der Bezirk nur einen Abgeordneten zu wählen, so kann dieser entweder ein Director oder Lehrer sein, wenn zwei, so mufs der eine ein Director und der andere ein Lehrer sein, wenn drei, der dritte, wie im ersten Fall u. s. w. — Beide Kategorien der Schulen wählen zusammen, so jedoch, dafs jede Kategorie mit ihren zugehörigen Unter- und Progymnasien auf je zehn Wahlberechtigte aus ihrer Mitte auf einen Abgeordneten, resp. Director oder Lehrer, Anspruch hat. — Soweit beide Kategorien einander zu zehn Wahlberechtigten ergänzen, entscheidet über die Kategorie der Abgeordneten die gröfsere Zahl, und bei gleicher Zahl, wie bei den selbstständigen Untergymnasien, die freie Wahl. — Die Wahl geschieht durch absolute Stimmenmehrheit.

§. 6. Die Provinzial-Conferenz versammelt sich regelmäfsig alle zwei Jahr zu Pfingsten in der Hauptstadt der Provinz, oder wo das Schulcollegium sonst seinen Sitz hat, unter Assistenz eines oder mehrerer Commissarien desselben. — Das Mandat des Abgeordneten dauert, für den Fall einer aufserordentlichen Berufung durch die Behörden, bis zur nächsten Provinzial-Conferenz.

§. 7. In dem Zwischenjahre versammeln sich zu Pfingsten die Bezirks-Conferenzen (§. 4) zur Vorberathung der nächsten Provinzial-Tagesordnung, und im folgenden zu Ostern zum Abschlufs dieser Vorberathung, zur Instruction und Wahl ihrer Abgeordneten. Die Berathungen in der Zwischenzeit sind in gröfseren oder kleineren Kreisen der freien Vereinigung zu überlassen. — Nur die Anwesenden wählen; ausnahmsweise die Abwesenden schriftlich bei triftigen Entschuldigungsgründen, worüber die Conferenz zu entscheiden hat. Doch müssen sich auch diese im Fall einer engeren Wahl der Mehrheit der Anwesenden unterwerfen.

§. 8. Die Provinzial-Conferenz dauert in der Regel nicht länger als drei Tage, für welche die Abgeordneten ohne Unterschied des Ranges Diäten beziehen; — die Bezirks-Conferenzen nach Belieben, nur dafs die Wahl (§. 7) an einem bestimmten Tage vorgenommen werden mufs. — Die Verhandlungen beider Conferenzen werden in freier Rede geführt; doch bleibt es den Einzelnen wie den Bezirken unbenommen, und wird zur Verkürzung der Verhandlungen beitragen, wenn sie für die Provinzial-Conferenz ihre Ansichten und deren Motive schriftlich oder durch den Druck zur Kenntnifs der übrigen Bezirke und ihrer Abgeordneten bringen wollen. — Bei jedem einzelnen in der Provinzial-Conferenz zur Verhandlung kommenden Gegenstande kann, nachdem ein Redner dafür, ein anderer dagegen gesprochen hat, der Schlufs gefordert werden. Es wird also darauf zu sehen sein, dafs sich die Parteien im voraus über ihre Redner geeinigt haben. — Der assistirenden Behörde mufs jederzeit bis zur Abstimmung das Wort gegeben werden. — Bei abgekürzter Verhandlung ist kurz motivirte Abstimmung zulässig.

§. 9. Die Provinzial-Conferenz ist jedem wahlberechtigten Lehrer der Provinz zugänglich, und mufs ihm ausnahmsweise, wenn es von wenigstens einem Drittheil der Conferenzmitglieder gefordert oder seine Forderung von ihnen unterstützt wird, das Wort gegeben werden. — Stimmrecht haben nur die Abgeordneten.

§. 10. Die Bezirks-Conferenz wählt bei ihrer ersten Zusammenkunft (§. 7) mit absoluter Stimmenmehrheit den Vorsitzenden, welcher auch im folgenden Jahre die Wahl der Abgeordneten zur Provinzial-Conferenz zu leiten und bis dahin, als Geschäftsführer, alle Mittheilungen, welche dem Bezirke zugehen oder von ihm ausgehen, gehörig zu verbreiten hat. — Ob und wie ausführlich die Conferenz, aufser über die Wahlverhandlung, Protokoll führen und Protokollführer wählen will, und

ob sie einen Stellvertreter des Vorsitzenden ernennen oder ihm nöthigenfalls eine Substituirung gestatten will, bleibt ihr selber zu bestimmen überlassen. — Der Vorsitzende schickt sogleich nach der Wahl das Wahlprotokoll und mit diesem die etwanigen Anträge, welche der Bezirk auf die Tagesordnung der Provinzial-Conferenz gesetzt zu haben wünscht, an das Schulcollegium ein.

§. 11. Die Provinzial-Conferenz wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und zwei Schriftführer mit absoluter Stimmenmehrheit; den Ersteren bis zur nächsten Conferenz auch als Geschäftsführer auf zwei Jahre. — Derselbe hat in dieser Zwischenzeit die Vorlagen, die ihm von der Schulbehörde zugehen, den Bezirken, und die von einzelnen Bezirken ihm zugehenden den übrigen zur Vorberathung und resp. der Schulbehörde zur Kenntnifsnahme mitzutheilen. — Es steht ihm frei, aus seinem Bezirke, als dem Vorbezirk, sich einen oder zwei Schriftführer als Gehülfen bei seiner Geschäftsführung zu wählen, auch einen von ihnen nöthigenfalls als seinen Stellvertreter zu substituiren.

§. 12. Der Vorbezirk wählt zugleich bei der Wahl seiner Abgeordneten vier Beisitzer, mit welchen der bisherige Vorsitzende und Geschäftsführer der Provinzial-Conferenz nach den Vorlagen der Schulbehörde und den von dieser mitgetheilten Wahlacten der Bezirke (§. 10) die Tagesordnung entwirft und den Abgeordneten bei Zeiten mittheilt. — Ueber etwanige Abänderungen derselben müssen sich die Abgeordneten schriftlich oder mündlich vor Eröffnung der Conferenz verständigt haben, damit dieselben nach der Wahl des neuen Vorsitzenden von diesem sogleich ohne Debatte auf Ja oder Nein zur Abstimmung gebracht werden können. — Der bisherige Vorsitzende leitet die Verhandlung bei der Wahl seines Nachfolgers.

IX.

Entwurf einer Verordnung über die Landes-Schulconferenz [1]). Berlin, den 14. Mai 1849. Im Auftrag der 4ten Commission von E. W. Kalisch.

§. 1. Die Landes-Schulconferenz besteht aus Abgeordneten, resp. Directoren und Lehrern der höheren Schulen sämmtlicher Provinzen.

§. 2. Zweck und Befugnifs der Landes-Schulconferenz sind dieselben, als die der Provinzial-Conferenzen (§. 2 und 3 der betreffenden Verordnung), nur dafs nach dem Ergebnifs der Letzteren die Landes-Schulconferenz zur Information des Ministeriums in Betreff der allgemeinen Schulgesetzgebung, so wie der besonderen Verordnungen, Instructionen und Reglements und deren zeit- und zweckgemäfser Verbesserung dienen soll.

§. 3. Wahlberechtigt sind alle zur Provinzial-Conferenz Wahlberechtigten (§. 4 der betreffenden Verordnung). — Die Wahl geschieht schrift-

---

[1]) Zu §. 39 des Unterrichts-Gesetzes. „Der Minister beruft alle 5 Jahre in die Hauptstadt eine Landes-Schulconferenz, in welcher die höheren Unterrichts-Anstalten durch eine verhältnifsmäfsige Anzahl von Directoren und Lehrern ihrer Wahl vertreten sind."

lich durch das ganze Land, wie zu der Conferenz von 1849, so dafs jede Provinz aus ihrer Mitte auf je ..... Wahlberechtigte einen Abgeordneten wählt, im Uebrigen nach den Kategorien und dem Zahlenverhältnifs wie zur Provinzial-Conferenz (§. 5 der betreffenden Verordnung).

§. 4 Die Landes-Schulconferenz versammelt sich regelmäfsig alle fünf Jahre in der Hauptstadt des Landes, und verhandelt unter Assistenz von einem oder mehreren Ministerial-Commissarien. Der Minister bestimmt die Dauer der Conferenz, während welcher die Abgeordneten ohne Unschied des Ranges Diäten beziehen. — Der Minister präsidirt der Versammlung oder in dessen Stellvertretung ein von der Conferenz gewählter und von ihm genehmigter Präsident. Der Letztere und die Schriftführer werden mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt.

§. 5. Jede Landes-Schulconferenz macht sich ihre Geschäftsordnung selbst in Uebereinstimmung mit den Ministerial-Commissarien.

X.

Kurhessen.

Eine Commission von 16 Mitgliedern hat in Cassel vom 11. bis 14. April über die Gymnasialangelegenheiten berathen.

Es ist beschlossen, dafs der Schwerpunkt des Gymnasialunterrichts auch für die Folge im Unterricht in der deutschen, lateinischen und griechischen Sprache liegen und dafs das Ziel dieses Unterrichts folgendes sein solle:

a) Der Schüler soll die Geschichte der deutschen Literatur und die wichtigsten Momente in der Entwicklung der deutschen Sprache kennen; er soll mit den bedeutendsten Erscheinungen der mittel- und neuhochdeutschen Literatur durch Lectüre bekannt sein; er soll endlich im Stande sein, über einen Gegenstand aus dem Kreise der Schulwissenschaften einen sprachlich richtigen, wohlgeordneten, in der Darstellung angemessenen Aufsatz abzufassen, so wie sich mündlich über einen ihm bekannten Gegenstand klar und fliefsend auszudrücken.

b) Er soll der lateinischen Sprache so weit mächtig sein, dafs er einen Prosaiker der guten Zeit mit Ausschlufs besonders schwieriger Stellen ohne Vorbereitung, einen Dichter derselben Zeit nach Vorbereitung richtig ins Deutsche, und ein dem lateinischen Ausdruck nicht widerstrebendes Exercitium geschichtlichen Inhalts grammatisch richtig in das Lateinische übertragen, auch über die grammatischen Erscheinungen der lateinischen Sprache Rechenschaft geben könne.

c) Im Griechischen soll er die Musterwerke verstehen, also wenigstens die homerischen Gedichte und einen leichten Prosaiker ohne Vorbereitung richtig übersetzen, auch über die wichtigsten grammatischen Erscheinungen dieser Sprache Rechenschaft geben können.

Die Classencurse sollen in den 3 unteren Classen einjährig, in den 3 oberen zweijährig sein.

XI.

Aus dem Grofsherzogthum Hessen.

Wenn wir auf die politische Sturm- und Drangperiode zurückblicken, deren Erdbeben, Orkane und Lawinen alles Bestehende zu zertrümmern drohten, so müssen wir uns gestehen, dafs sie auch an unserm Berufskreise nicht ohne Spuren der Zerstörung vorübergegangen ist. Wo die Weisheit der Zeit darin besteht, einige politische Schlagwörter und Ekelnamen in der Tretmühle verleumderischer Journalistik in Umschwung zu setzen, da ist es um jede Kunst und Wissenschaft geschehen, die dem tollen Parteitreiben zu huldigen verschmäht, und wo die Donner des Bürgerkrieges vor den Thoren der Stadt ertönen, da werden die der Erziehung und dem Unterrichte gewidmeten Kräfte gelähmt und, was schlimmer ist, da wird in Frage gestellt, ob es überhaupt noch der Mühe werth sei, Etwas zu lernen. Hand in Hand mit der äufseren Zerstörung geht der innere Verfall, jener von Jugendfeuer durchglühte *marasmus senilis* der Ueberlebtheit, der sich bekundet in Geringschätzung und Verwerfung aller bisherigen Mittel und Wege der Bildung neben der Unmöglichkeit, sie durch neue genügend zu ersetzen. Eine ächt nationale Bildung, das Deutsche in Geschichte, Sprache und Philosophie wie in Gesinnung und Thatkraft an die Spitze stellend, sollte hinfort, wie man hoffte, alles Bisherige verdrängen oder als untergeordnet ihren Zwecken dienstbar machen. Aber der gewaltige Anlauf ist mit den Errungenschaften und Grundrechten zu Boden gesunken und nur das schmerzliche Gefühl einer jener Bildung geschlagenen unheilbaren Wunde geblieben. Die nationale Bildung ist noch nicht gewonnen durch mundfertige von brüllenden Bravo's übertäubte Volksreden, sie verlangt zu ihrem Vorwurf vor Allem eine würdig gehobene Nationalität, eine Frische und Fülle kräftiger Thaten und eine Achtung gebietende Rolle auf der Schaubühne der Weltgeschichte. Ohne ein einheitliches, mächtiges und der Welt imponirendes Deutschland wird die deutsche Bildung des belebenden Pulsschlags nationaler Gefühle und Gesinnungen immer baar und ledig bleiben und sich genöthigt sehen, bald mit der leichten Speise der bis zu den Heckerliedern entwickelten Belletristik, bald mit den schweren Brocken der gothischen Sprachforschung und althochdeutschen Lautverschiebung ein kümmerliches Halbleben zu fristen, das höhere Weihe und Heiligung durch die Anbetung der an die Stelle der alten Heiligen gesetzten Götzen einer Hegel und Schelling überbietenden philosophischen Fata Morgana vergebens zu erringen strebt. Es ist wohl achtbar und gut gemeint, dafs man dem Genius Deutschlands durch deutsche Nationalbildung die Schwingen zu kräftiger Erhebung bereiten solle, aber so lange dem Genius selbst die innere Lebensquelle versiegt, wird er aufser Stande bleiben, die ihm bereiteten Schwingen zum Schwunge zu regen. Der Franzose, der Engländer ist durch Geburt und Natur der Mann seiner Nation, und kann es, von dieser politisch gestützt und geschirmt, in Ost- und Westindien unverändert bleiben. In Deutschland ist die Zerstückelung nach Staaten, Ständen und Berufsarten, nach politischen und kirchlichen Glaubensbekenntnissen so in alle Verhältnisse einschneidend, dafs selbst die Schule von ihrer Herrschaft unterjocht wird. Sie findet das nationale Bewufstsein nicht im Volke wurzelnd und im Leben erblühend, sondern sie bildet es mittelst einer blofsen Abstraction als geistige Treibhauspflanze, von welcher ein künstliches Pfropfreis in den vom Parteigeist durchwühlten und von Hafs gedüngten Boden der Gemüther eingesenkt wird. Es ist leider nur eine schöne Phrase, dafs man die Jugend einführen solle in eine grofse deut-

sche Vergangenheit, um das nationale Bewufstsein in ihr zu heben, denn aufser Arminius und Heinrich dem Finkler hat sie keinen Nationalhelden aufzuweisen, sondern nur nationale Gegensätze und Selbstzerfleischungen durch Christen und Heiden, Franken und Sachsen, Kaiser und Papst, Feudalherren und Bauernaufruhr, Luther und Canisius, Gustav Adolph und Tilly, Habsburg und Hohenzollern, und das Alles nicht in einem deutschen, sondern in einem heiligen römischen Reiche, in dem der Eine grofsartig und herrlich findet, was den Hafs und Fluch des Andern erregt. Es ist ein edler Sinn, der die Liebe zum Vaterlande und die Achtung des eigenen Volkes durch Belehrung einflöfsen möchte, aber wer kann Liebe und Achtung durch Belehrungen gewähren, die jeder Tag im Leben der Gegenwart Lügen straft? Wie soll ein Ideal der jugendlichen Phantasie bestehen vor dem Anblick der tausend und aber tausend Zerrbilder, welche die Literatur der fliegenden Blätter aus einer traurigen Wirklichkeit reflectirt? Hier wie in andern die Erziehung der Jugend betreffenden Dingen haben viele Mühe und grofse Arbeit oft nur geringe Resultate geliefert, und der Geist einer negirenden Kritik hat sich dieser bemächtigt, um Alles unrecht zu finden und das Gegentheil als Endziel neuer und wieder neuer Organisationen hinzustellen. Er hat in seiner Superklugheit nur die einfache Wahrheit übersehen, dafs die Schule mehr von dem Leben, als das Leben von der Schule beherrscht wird.

Müssen wir nun leider zugestehen, dafs Deutschland selbst uns die wichtigsten Elemente der Nationalbildung versagt, und dafs Nichts von Allem, was in einzelnen deutschen Staaten geschieht, diesen unermefslichen Verlust auch nur annähernd zu ersetzen vermag, so dürfen wir doch vielleicht ohne Ruhmredigkeit aussprechen, dafs das Grofsherzogthum Hessen, an Deutschlands politischer Einheit fortwährend festhaltend, in jener Beziehung das Mögliche leistet. Wenn wir auf die Rolle hinblicken, die dieser Staat seit 20 Monaten gespielt hat auf dem Schauplatz der Weltereignisse, auf die Fülle der Kraft, die er entfaltet hat bei geringem Umfang, auf den siegreichen Erfolg, mit dem er aufgetreten ist als Gränzwacht und Vorkämpfer gegen Empörung und Umsturz, auf den Fortschritt, den er angebahnt hat der freien Bewegung der Geister, auf die Achtung, in welcher er dasteht vor Mitwelt und Nachwelt, so müssen wir anerkennen, dafs dies Alles nicht geschehen konnte ohne eine gewisse Gediegenheit von Einsicht und Gesinnung, welche den Geist der bessern Mehrheit und ihrer Führer belebte. Aber eben dies nöthigt uns auch, die Lehre und Zucht beifällig anzuerkennen, die solche Einsicht und Gesinnung zu erzeugen und vorherrschend zu machen wufste, um Männer aus unserm Lande hervorgehen zu lassen, die das staatliche wie das nationale Vaterland würdig vertreten, die auf dem Throne des Fürsten und am Tische des Ministers und in den Reihen der Krieger und in der Hütte des Landmanns dazu mitgewirkt haben, dafs die vielgepriesenen Tugenden des deutschen Nationalcharakters nicht ganz und gar zu einer verklungenen Mähr aus alten Zeiten, nicht völlig zu Thorheit und Spott geworden sind. Können wir aber Lehre und Zucht als Hauptquellen dieser Vorzüge ansehen, so werden wir auch unsern Bildungsanstalten einen bescheidenen Antheil an ihrer Beschaffung zuschreiben dürfen. Unsern gelehrten Schulen gereicht es dabei zum Ruhme, dafs sie, wenn auch nicht unberührt geblieben von dem allgemeinen Umschwung der Dinge, doch dem Veitstanz der Modeschwindeleien gegenüber eine feste und sichere Haltung behauptet haben. Ohne einige Demonstrationen, Adressen und Petitionen von Seiten der Lehrer und Schüler ist es natürlich nicht abgegangen; aber die so oft als unpraktisch verschrieene gelehrte Bildung hat sich als ächt praktisch, als wahre Sophrosyne darin bewährt, dafs sie den überraschenden

Ereignissen gegenüber die oberen Schüler jener Anstalten mit einem wissenschaftlichen Urtheil und einer Verstandesreife ausgestattet aufzustellen vermochte, welche allen die Jugend sonst so leicht bethörenden politischen Thorheiten den Zugang zu Herz und Neigung verschlofs, einzelne excentrische Sympathien durch den allgemeinen Spott erstickte und eine Würdigung der Dinge gewährte, die manchem jüngeren und älteren Volksredner und Volksblättler zur Beschämung hätte gereichen können. Der Staat hat in dieser Hinsicht alle Ursache, mit den Gymnasien zufrieden zu sein, von denen unseres Wissens nicht ein einziger Schüler zu den Freischaaren in Baden übergegangen ist.

Dafs nicht zugleich mit den Märzerrungenschaften eine Totalreform des gesammten Schulwesens gewährt wurde, wird jetzt wohl allgemein als eine grofse Wohlthat angesehen. An Verbesserung des Bestehenden ist indessen sorgfältig gearbeitet worden, von der Universität Giefsen, für welche eine eigene Reformcommission errichtet worden ist, bis auf das Volksschulwesen herab, dessen neue Anordnung zu berathen im vorigen Winter eine eigene Commission in Darmstadt gebildet war. Für Administration des Schulwesens liefert das Bedeutendste folgende vor wenigen Tagen erschienene Verordnung und Bekanntmachung:

1) Verordnung, die Vereinigung des Oberstudienraths und des Oberschulraths betreffend. Ludwig III. u. s. w. Durch das Edict vom 6. Juni 1832, das Volksschulwesen betreffend, und die Verordnung von demselben Datum, die Errichtung eines Oberstudienraths betreffend, sind zwei verschiedene Landes-Mittelbehörden, der Oberschulrath für sämmtliche Elementar- und Realschulen, der Oberstudienrath für die übrigen Lehranstalten mit Ausnahme der Universität und Militärschulen, also namentlich die Gymnasien bestellt worden. Seitdem haben die höheren Lehranstalten, welche nicht auf classischer Bildung beruhen, eine bedeutende Entwickelung gewonnen, und es erscheint deshalb um so nothwendiger, die Pflege der Beziehungen, welche zwischen den höheren Lehranstalten verschiedener Art unter sich und zwischen ihnen und den Elementarschulen stattfinden, durch gemeinsame Leitung zu erleichtern. Mit Rücksicht hierauf und in Betracht, dafs die Ausführung der Bestimmungen der Verordnung vom 6. Juni 1832 hinsichtlich der nicht dahier wohnenden Mitglieder des Oberstudienraths Schwierigkeiten gefunden hat, haben Wir in Gemäfsheit des Art. 73. der Verfassungsurkunde verordnet, und verordnen, wie folgt: §. 1. Der Oberstudienrath und der Oberschulrath werden in eine Behörde unter dem Namen Oberstudiendirection vereinigt. — §. 2. Die Bestimmung der Verordnung vom 6. Juni 1832, nach welcher die Directoren der drei Hauptgymnasien Mitglieder des Oberstudienraths sein sollen, ist aufgehoben. Dagegen ist es vorbehalten, die Directoren der Gymnasien, wie anderer höherer Lehranstalten, in den dazu geeigneten Fällen mit ihrem Gutachten schriftlich oder auch durch Berufung zur Berathung im Colleg, zu vernehmen. — §. 3. Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt. Urkundlich u. s. w. — Seeheim am 14. September 1849. Ludwig. Jaup.

2) Dienstnachrichten. In Folge der allerhöchsten Verordnung vom 14. dieses Monats, die Vereinigung des Oberstudienraths und des Oberschulraths betreffend, und der weiteren allerhöchsten Entschliefsung von demselben Datum ist die nunmehrige Oberstudiendirection in folgender Weise gebildet worden: Director: der seitherige pensionirte Ministerialrath Dr. Breidenbach; Räthe: Dr. Dilthey, seitheriger Oberstudienrath, Dr. Lüft, seitheriger Oberschulrath, Dr. Schödler, seitheriger Oberschulrath, Kümmich, seitheriger Oberschulrath; Assessor mit Stimme in den das Turnwesen berührenden Angelegenheiten: Spiefs, Turnlehrer zu Darmstadt. Nach allerhöchster Entschliefsung hat der Di-

rector den Amtstitel Oberstudiendirector, und haben Räthe und Assessor die Amtstitel Oberstudienrath, Oberstudienassessor zu führen. Auch haben die Secretäre, Registratoren und das Kanzleipersonal der beiden seither getrennten Collegien den der Benennung des nunmehr vereinten Collegs entsprechenden Amtstitel anzunehmen. — Durch allerhöchste Entschliefsung vom 21. d. M. ist der Ministerialrath im Ministerium der Justiz Dr. Friedrich v. Lindelof, unter gleichzeitiger Entbindung desselben von der Stelle eines Directors des Oberstudienraths, zum Director des Ministeriums der Justiz ernannt worden.

Wenn wir absehen von der durch die pädagogische Revue vertretenen Lehre, die alles und jedes Staatsschulregiment verwerflich findet, einer Lehre, die vielleicht theoretisch richtig doch noch lange nicht praktisch durchführbar sein wird, so müssen wir in jener Verschmelzung zweier Schulbehörden einen wesentlichen Fortschritt zum Bessern ausgeprägt finden. Der aus dem praktischen Bedürfnifs entwickelte Geist der Zeit hat längst eine solche Vereinigung dringend gefordert, weil sie allein die Möglichkeit gewährt, Alles, was Erziehung und Unterricht, Wissenschaft und Cultur betrifft, zu einer lebenskräftigen organischen Einheit zu gestalten. Gerade im Schulwesen ist das Bedürfnifs einer solchen um so dringender, je nachtheiliger die bisherige Isolirung gewirkt hat, in der jede Anstalt ihre eigne Zwecke verfolgte, ohne Rücksicht darauf zu nehmen, ob eine andere dadurch gefördert oder gehemmt würde, oder überhaupt noch daneben mit Ehren und Nutzen bestehen könnte, oder ob mit theilweise vereinigten und wechselseitigen Beistand leistenden Kräften ein Ziel erreicht werden könnte, das den streng gesonderten unerreichbar blieb. Man kann sagen, dafs über diesen Punkt allgemeines Einverständnifs stattfindet, und dafs die Verschiedenheit der Ansichten erst da beginnt, wo es sich um die Form der Ausführung handelt. Die Gymnasiallehrer des Landes hatten in einer am 1. Mai 1818 berathenen Adresse den Wunsch ausgesprochen, dafs ein Mann des Gymnasialfachs zum Ministerialrath ernannt und als solcher von jedem Schulamte und jedem andern Referat enthoben, ausschliefslich mit der obersten Leitung der Gymnasialangelegenheiten betraut werden möchte. An sich ohne Zweifel das Wünschenswertheste, aber in einem kleinen Staate nicht durchführbar. Die dienstlichen Functionen des Mannes würden auf die Dauer ihn nicht vollständig beschäftigt haben, während gleichwohl seine neugeschaffene Stelle und Stellung eine angemessene Besoldung erfordert hätte. Denselben Anspruch aber, den hier die Gymnasien erhoben, unmittelbar durch einen Mann des Faches in der höchsten Staatsbehörde vertreten zu werden, konnten auch die Volksschulen, die Realschulen, die höhere Gewerbeschule und die Universität, konnten auch Ackerbau, Bergbau, Forstwesen, Bauwesen, Medicin, Gewerbe, Industrie, Handel und andere Berufsarten für sich und ihre Unterabtheilungen mit gleichem Rechte machen. Nur geeignete, das zunächst Verwandte umfassende Mittelbehörden sind hier dem wahren Bedürfnifs entsprechend, und eine solche ist die neugebildete Oberstudiendirection, die alle Arten der Schulen mit alleiniger Ausnahme der Militärschule und der Landesuniversität einschliefst.

Jenes Verlangen nach einem besondern Ministerialrathe für die Leitung der Gymnasien ist wohl nur ein nicht ganz adäquater Ausdruck dessen, was als Wahrheit heut zu Tage allgemein anerkannt wird, dafs das Schulregiment kein nothwendiges Accidens und Standesprivilegium für Geistliche und Juristen, kein Attribut der Hierokratie und Bureaukratie sein solle, sondern denen zufallen müsse, die durch Studium und Beruf dem Schulfach wirklich angehören, oder als Sachkenner in demselben sich bewährt haben. Referent zweifelt nicht daran, dafs es auch wirklich diese Ansicht und Absicht ist, welche der Bildung der obigen Behörde zum

Grunde gelegen hat. Indem diese alle am Orte wohnende Räthe der bisherigen beiden Behörden vereinigt, läfst sich erwarten, dafs sie im Wesentlichen dem Bedürfnifs aller Schularten Genüge leisten werde, und wo dieses nicht der Fall sein sollte, ist bereits die Beiziehung der Directoren in Aussicht gestellt. Dafs diese am leichtesten und zu jeder Zeit hinsichtlich des Directors der Real- und höheren Gewerbschule zu Darmstadt geschehen kann, darin liegt eine erhöhte Bürgschaft für das gesammte Real- und Gewerbschulwesen mit seinen mathematisch-technischen Disciplinen, während für das Volksschulwesen, das mit etwa 1530 Volksschullehrern eine überaus grofse Menge laufender Geschäfte erzeugt, eine weitere Beihülfe, namentlich zu ordnungsmäfsiger Visitation der Volksschulen wahrscheinlich in Aussicht gestellt werden darf. Dafs bei Ueberfülle von Arbeiten gleichwohl die meisten Mitglieder des Collegiums ihm nur theilweise und nebenbei angehören, während sie ihre sonstige Amtsthätigkeit auf Schul- und kirchliche Hauptämter zu richten haben, dies wollen wir zwar nicht als einen Vorzug des Collegiums rühmen, das immer der Gefahr ausgesetzt ist, seine allgemeinen Ideen und Bestrebungen durch die enorme Masse der in kürzeste Zeit zusammenzudrängenden Detailgegenstände fast erdrückt zu sehen. Aber theils läfst sich hierin durch entsprechende Einrichtung nachhelfen, theils wird dieser Uebelstand in so lange immer unvermeidlich bleiben, als die möglichste Sparsamkeit im Staatshaushalt in unsern Zeiten die in der Hauptsache entscheidende Rücksicht bei Constituirung der Staatsbehörden zu sein pflegt.

Je öfter in der letzteren Zeit die Beschwerde über die Herrschaft der Juristen im Schulwesen vernommen worden ist, um so leichter würde die abermalige Ernennung eines solchen zum Director des Collegiums zu Mifsdeutung Anlafs geben, wenn diese nicht glücklicher Weise durch die betreffende Persönlichkeit beseitigt würde. Referent, der es hier nicht mit Persönlichkeiten, sondern mit der Sache zu thun hat, gesteht übrigens, dafs er jene Beschwerde, sofern sie auf die Direction eines alle Schulgattungen umfassenden Collegiums bezogen wird, nur aus einem beschränkten, das Ganze nicht überschauenden Gesichtspunkte hervorgegangen erachtet. Im Allgemeinen und von jeder Persönlichkeit abgesehen, wird vielmehr gerade ein Rechtskundiger und Staatsmann der geeignetste Director eines solchen Collegiums sein. Zunächst nämlich sind, wenn auch nicht die wichtigsten, doch bei weitem die nothwendigsten und zahlreichsten Gegenstände, die zur Verhandlung kommen, mehr privat- und staatsrechtlicher, als schulwissenschaftlicher Natur, wie Fondsverwaltung mit allen Verwickelungen der herkömmlichen Bestände, allen Finessen der Hypothekenordnung, Grundrentenablösung u. s. w., Schulgebäude, Salarirung, Emolumente, Pensionen, Dienstpragmatik, politische und sonstige Verfechtungen, Untersuchungen und Strafen, Beschwerden und Gesuche aller Art und der mit vielen Behörden und Privaten darüber zu führende Schriftenwechsel, lauter Dinge, in denen der tüchtigste Schulmann nicht leicht dem juristisch gebildeten und routinirten Geschäftsmann den Rang ablaufen wird. Der einzelne Lehrer, der auf seinem Standpunkte für alle diese Dinge sich nur in so weit interessirt, als sie sein persönliches Interesse berühren, hat oft kaum eine Ahnung davon, wie gerade diese Dinge im Laufe eines Jahres, um den canzleimäfsigen Ausdruck zu gebrauchen, so viele tausend Nummern erzeugen, die alle durchgearbeitet sein wollen, und unter denen die Bagatellsachen oft am meisten Arbeit machen. Aber es ist auch nicht einmal Hoffnung vorhanden, dafs dies jemals anders werde, seitdem die Behörden alle Ursache haben, den Vorwurf der bureaukratischen Bevormundung zu fürchten und darum gern den Lehrern überlassen, Alles, was ihre innere Mission betrifft, zunächst selbst zu beschaffen, bald einzeln nach individuellem Ermessen bald nach

Berathung in Collegien, Vereinen und Versammlungen das ihrem Beruf und Geschäft Dienliche zu beschliefsen. Wo die Behörde dieser freien Bewegung und praktischen Durchführung der eignen Ideen ohne dringende Noth kein Hindernifs in den Weg legt, ja selbst die Lehrer dazu auffordert, ihre gutachtende Ansichten darzulegen und ihre organisirenden Bestrebungen zu fördern bemüht ist, da ist auch die innere Organisation wesentlich in die Hände der Lehrer selbst gelegt, da würden verrottete Zustände im Innern zunächst denen zur Last fallen, die darüber Klage erheben, wenn sie, statt selbst Hand ans Werk zu legen, dieses einem künftigen Ausschufs von Wahl- und Vertrauensmännern zuzuschieben sich begnügen, da endlich würde es keinen Sinn haben, die Quelle solcher Mängel darin zu finden, dafs das Schulcollegium von einem juristischen Director präsidirt werde. Die Ehre des Schulstandes ist hinlänglich gewahrt, wenn den ihm angehörigen Mitgliedern des Collegiums, die das Dienstalter innerhalb dieser Sphäre für sich haben, die Ascendenz zum Directorium nicht principiell zu Gunsten jüngerer juristischer Mitglieder versagt wird, wie man dies leider aus confessionellen Rücksichten für die geistlichen Mitglieder für nothwendig hat erachten müssen.

Ein nicht im Collegium selbst emporgestiegener Schulmann würde an der Spitze der Behörde schon um deswillen einen schweren Stand erhalten, weil er, für seine Person entweder dem Gymnasialfach, oder der Real- und Gewerbschule, oder der Volksschule angehörig, wahrscheinlich in jedem dieser Fälle von den beiden übrigen Hauptarten des Schulwesens und ihren Lehrercorporationen nicht als ebenbürtiger College und Mann des Faches anerkannt werden und eben deshalb von vorn herein in bedenklicher Opposition stehen würde. Wäre er etwa zugleich Geistlicher, so würde er aufserdem noch als Protestant den Katholiken, als Katholik den Protestanten Anstofs geben. Der Rechtskundige und Staatsmann dagegen steht als solcher allen diesen Parteiungen unparteiisch gegenüber, und wenn er neben der Bearbeitung der in seine wissenschaftliche Sphäre fallenden Objecte sich auf die formelle Geschäftsleitung des Collegiums beschränkt, so können gerade unter seiner Direction mit der meisten Unabhängigkeit und Freiheit die Angelegenheiten der Volks-, der Real-, der technischen, der gelehrten Schulen von Fachmännern und sachkundigen Referenten bearbeitet werden.

Indessen wollen wir nicht leugnen, dafs ein Theil der hier gerühmten Zweckmäfsigkeit auf der Voraussetzung beruht, dafs in einem Staate, der wie das Grofsherzogthum Hessen eben grofs genug ist, um eine *einzige* allgemeine Schulbehörde vollständig zu besetzen und zu beschäftigen und dabei eine eigne Landesuniversität zu erhalten, der Director des Oberschulcollegs zugleich als Mitglied der höchsten Staatsbehörde die Leitung der Universitätssachen in Händen habe. Dadurch allein wird die erstrebte organische Einheit zum vollendeten Abschlufs gebracht und zwar in einer Weise, welche der Universität den althergebrachten Vorzug ungeschmälert bewahrt, keinem Landescollegium aufser der Staatsregierung unterworfen zu sein, zugleich aber sie mit den übrigen höheren und niederen Volksbildungsanstalten in eine Verbindung bringt, welche geeignet ist, das in unserer Zeit allseitig erstrebte Ziel der Volksthümlichkeit auch der Aristokratie der Facultätsgelehrsamkeit näher zu rücken. Bisher haben die Gymnasien vorzugsweise die Bestimmung gehabt, für die Universität vorzubereiten, aber ihre gesammte Einrichtung in wissenschaftlicher wie in zuchtpolizeilicher Hinsicht schien nur darauf berechnet, diese Vorbereitung nicht nur nicht zu gewähren, sondern vielmehr das directe Gegenstück zu ihr aufzustellen, und die Folge war, dafs der Sprung über die trennende Kluft für Manchen ein tödtlicher wurde. Neuerdings sind auch die Volksschullehrerseminarien, die Real- und Gewerbschulen vielfältig

zu Vorbereitungsanstalten für die Universität geworden, ohne dafs in deren wechselseitigen Beziehungen eine gröfsere Harmonie der anschliefsenden Uebergänge sichtbar geworden wäre, zumal seitdem die höhere Gewerbschule in Darmstadt durch eine landwirthschaftliche Fachschule erweitert und den physikalischen Unterricht der Militärschule übernehmend, mehr und mehr der Gestalt einer mit der Universität auf gleicher Höhe stehenden und ihren Besuch beschränkenden realistisch-polytechnischen Hochschule sich annähert. Die Fragen, die sich hier aus der Praxis hervordrängen, wie unter Vermeidung doppelten Aufwandes eine Concentration der Kräfte und Mittel für bestimmte Kreise zu erzielen, wie diese abgegränzt werden sollen, um an einander zu passen und unter die organische Einheit des Ganzen sich zu fügen, wie das Gebot der Maturität im Allgemeinen zu formuliren und für die einzelnen Facultäten und Fachstudien zu modificiren sei, wiefern die Erfüllung desselben zur Bedingung für die akademische Studienlaufbahn und einen nach derselben etwa erfolgenden praktischen Lehrcursus gemacht werden müsse, welcher Professuren, Anstalten und Vorkehrungen man auf der Universität bedürfe, um mittelst vollständiger Lehrcurse und geeigneter Seminarien theoretisch und praktisch durchgebildete Lehrer für alle Lehrfächer der Mittelschulen zu liefern, wie die Amtsprüfungen derselben von Universitätsprofessoren und Schulbeamten oder Lehrern gemeinsam gehalten und für specielle Lehrkreise eingerichtet sein sollten, wie weit akademische Docenten zugleich als Lehrer und Beamten im Schulfache verwendet, und Schulmänner zur Haltung akademischer Vorträge und Bekleidung von Universitätsprofessuren zugelassen werden könnten, diese und ähnliche Fragen, welche gleichmäfsig die Interessen der Universität und der Mittelschulen berühren, werden ihre harmonische Lösung am leichtesten da finden, wo die wechselseitige Verständigung in der höchsten Instanz möglichst durch die Einheit des mit dem niederen und höheren Schulwesen vertrauten Schiedsrichters vermittelt wird. Zudem wird das Schulcollegium an Einflufs und Geltung gewinnen, seine Bemühungen gefördert, seinen Geschäftsbetrieb erleichtert sehen, wenn es durch seinen Director unmittelbar in der höchsten Staatsbehörde vertreten ist, wenn dieser hier über alle Punkte der Berathung sogleich nähere Auskunft ertheilen und dagegen im Collegium die Intentionen der höchsten Staatsbehörde überall nachweisen und erläutern und durch dieses Alles vielfältige Schwankungen nach oben und nach unten augenblicklich beseitigen kann. Endlich wird in einer Zeit, wo Alles auf Ersparung und Vereinfachung im Behördenwesen berechnet ist, auch die Ersparung einer Arbeitskraft und deren Gewinnung für andere Zwecke nicht ohne Bedeutung sein. Zwischen der Sache des einzelnen Schulmanns oder der Schule überhaupt und der Entscheidung des verantwortlichen Ministers stehen jetzt, von dem collegialen Beirath abgesehen, der immer unverändert bleibt, drei Mittelspersonen, nämlich der Referent im Oberschulcollegium, der Director des Collegiums und der Referent im Ministerium. Fallen die beiden letzteren in einer Person zusammen, und werden demnach jene drei Mittelspersonen auf zwei, nämlich auf einen sachverständigen Mann des Faches und einen rechtskundigen Staatsmann reducirt, so fällt damit die selbstständige Durchdringung und Bearbeitung von Seiten des Ministerialreferenten hinweg, oder richtiger, sie fällt demjenigen Ministerialreferenten anheim, der sie als Collegialdirector schon vollendet hat, also eine zweite Arbeit dafür in der Hauptsache nicht zu wiederholen braucht, und so thöricht es wäre, hierin einen Gewinn für die Sache selbst finden zu wollen, so läfst sich doch im Allgemeinen auch ein Verlust für dieselbe nicht annehmen, weil Umgestaltungen und Verbesserungen, welche die höchste Staatsbehörde vorzunehmen für sachgemäfs erachtet, dadurch nicht im

Mindesten verhindert oder erschwert werden. Als sicheres Resultat ergiebt sich nur die Ersparung einer Arbeitskraft, aber diese Ersparung wird immer erwünscht sein, wenn sie auch nur den kleinsten Theil einer gröſseren und leicht anderweitig zu vergröſsernden individuellen Geschäftssphäre betreffen sollte. Eingewendet wird dagegen, daſs es seine eigenthümlichen Uebelstände habe, wenn ein Collegialdirector Mitglied einer höheren Behörde und also sein eigner Vorgesetzter sei, und daſs leicht Miſshelligkeiten entstehen, wenn derselbe seine höhere Stellung benutze, um seinen Willen gegen die Ansicht des Collegiums durchzusetzen. Referent ist geneigt, in diesem Falle den Fehler nicht in der Sache, sondern in den Persönlichkeiten zu suchen; aber von der Ueberzeugung durchdrungen, daſs alle *a priori* festgesetzte Normen ihr bestes Correctiv erst in der Berücksichtigung von Personen und Umständen, von Ort und Zeit, von Umgebungen und Einwirkungen finden, ist er weit davon entfernt, die hier dargestellte Form einer Schulbehörde als allgemein anwendbare Norm empfehlen oder Abweichungen von derselben beanstanden zu wollen.

XII.

Aus dem Nassauischen.

Die Aussicht, das in dem Entwurf des neuen Schulgesetzes §. 6. erwähnte Oberschulcollegium [1]) zur Geltung zu bringen, ist durch den Beschluſs unserer Landstände vom 10. August d. J. geschwunden. Es ist nämlich damals die Vorlage der Regierung über die Organisation der Centralverwaltung angenommen und danach folgende Einrichtung für das Oberschulcollegium beliebt. Das gesammte Unterrichtswesen steht unter dem Ministerio des Innern; es führt die Aufsicht über alle öffentlichen und Privat-Anstalten und über die dazu bestimmten Fonds, und hat die unmittelbare Verwaltung des Centralstudienfonds und der Schullehrer-Wittwenkasse. Für den Unterricht wird als technischer Referent ein Schulrath angestellt, der nur ein an das Gutachten eines ihm beigegebenen Schulcollegiums, dessen Dirigent er ist, gebundenes Stimmrecht hat. Das Schulcollegium selbst hat auſser dem Dirigenten noch drei Mitglieder, von welchen eines das Gelehrten-Schulwesen, eines das Realschulwesen, eines das Volksschulwesen vertritt und welche aus der Zahl der in den betreffenden Fächern angestellten Lehrer genommen werden.

In dem Gebiete der Schulverwaltung hat das Colleg folgende Gegenstände zu begutachten, ehe sie in dem Ministerium des Innern zur Berathung und Beschluſsnahme kommen:

1) Allgemeine Vorlagen über den Zustand der Unterrichtsanstalten, damit zusammenhängende allgemeine Verfügungen über deren innere

---

[1]) Er lautet: „Für die oberste Leitung des Nassauischen Gesammtschulwesens besteht ein Oberschulcollegium als besondere Abtheilung des Ministeriums des Innern.“

Einrichtung, die Begutachtung organischer Einrichtungen und Veränderungen.

2) Begutachtung des Budgets des Centralstudienfonds.

3) Anträge wegen Ernennung, Versetzung, Pensionirung und Entlassung des untergeordneten Lehrerpersonals.

Wenn bei dem Gutachten des Collegii, welches in dem Ministerio des Innern zur Berathung und Beschlufsnahme kommt, der als Dirigent fungirende technische Referent in der Minorität ist, so kann statt seiner ein der Majorität angehöriges Collegialmitglied zum Berichterstatter bestimmt werden.

Vergeblich suchte in der landständischen Sitzung Kaplan Creutz die von ihm mit berathene Vorlage (s. §. 6.) zur Anerkennung zu bringen, indem er auf die Ungehörigkeiten hinwies, welche aus dem Umstande hervorgehen würden, dafs active Lehrer zugleich Mitglieder der Schulcommission sein sollten. Sein Antrag wurde ebenso gut verworfen, wie derjenige des Deputirten Bellinger (jetzt Seminardirector in Idstein), der auf Anstellung zweier technischer Referenten binaus wollte, die dann mit Zuziehung eines juristischen Regierungsmitgliedes kollegialisch die Schulsachen besorgen könnten, während das Schulcolleg im Jahre nur ein- oder zweimal zusammenkommen solle. Endlich hatte der Antrag des katholischen Pfarrers Rau dasselbe Schicksal, dafs bei der Ernennung der Mitglieder des Schulcollegs die Parität der Confessionen berücksichtigt werde. Indefs versprach der Minister, dafs eine solche Rücksicht jedenfalls eintreten werde.

Die neue Centralorganisation soll dem Vernehmen nach mit Januar 1850 ins Leben treten.

Es verlautet, die Regierung beabsichtige, ein humanistisches Gymnasium eingehen zu lassen. Erst seit 1845 bestehen deren drei. Wir sind begierig, die Gründe zu erfahren, mit welchen man den Antrag bei den Landständen motiviren wird. Unzweifelhaft ist es, dafs die letztern darauf eingehen werden, denn sie streichen am Budget der Gymnasien, was nur möglich ist. Die wissenschaftlichen Abhandlungen in den Schulprogrammen sind als erstes Opfer gefallen und die frühern Geldbewilligungen für Bibliothek und Lehrbedürfnisse bedeutend geschmälert. Doch darüber ein ander Mal.

C. G. F.

XIII.

Erinnerung an Karl Gottlob Zumpt in seiner Wirksamkeit als Schulmann und für die Schule.[1])

Das Andenken von Zeitgenossen, die sich in der Philologie oder in der Schule ausgezeichnet haben, nach ihrem Tode durch einen Rückblick auf ihre Wirksamkeit zu ehren, ist in unserm Kreise bisher als eine Pflicht gegen die Verstorbenen beobachtet worden. Es sei mir daher vergönnt die heutige Versammlung mit einigen Gedächtnifsworten über den

[1]) Vorgelesen in d. berlin. Gymnasiallehrergesellschaft am 15. August 1849.

berühmten Philologen und früheren Schulmann zu eröffnen, der vor einigen Wochen unsrer Stadt und der gelehrten Welt entrissen wurde. K. G. Zumpt, geb. zu Berlin 20. März 1792, starb 25. Juni zu Karlsbad, wo er Genesung von einem langen und schweren Leiden vergebens gehofft hatte. Als Gelehrter wird er neben Männern, wie Hemsterhuys, Ruhnken, Ernesti, Wyttenbach glänzen, und auch wie sie seiner würdige Lobredner finden; ich will hier nur seine Wirksamkeit als Gymnasiallehrer und für den Gymnasialunterricht schildern.

Zumpt begann seine Lehrthätigkeit am Friedrichs-Werderschen Gymnasium im Jahre 1812. Bernhardi, der damalige Director des Gymnasiums, hatte ihn zufällig bei Fr. A. Wolf kennen gelernt, und da das Gymnasium durch den unvorhergesehenen Abgang eines Lehrers mitten im Sommercursus in Verlegenheit gekommen war, so forderte Bernhardi den jungen Mann, der ihm gefiel, auf, einige öffentliche Stunden an seiner Anstalt zu übernehmen. Dies veranlafste Z. schnell das erforderliche Examen zu machen, und schon zu Michaelis wurde er, namentlich für das philologische Fach, am Friedrichs-Werderschen Gymnasium angestellt.

Der zwanzigjährige junge Lehrer erregte bei seinen Schülern zunächst Aufsehen durch seine fast sechs Fufs hohe und dünne Gestalt; erst in späteren Jahren erhielt sein Körper die Fülle und Abrundung, welche ihm im reiferen Mannesalter das Aussehen ungewöhnlicher Kräftigkeit verliehen. Er trug damals gewöhnlich einen schwarzen Leibrock mit hellblauen oder nanquing Beinkleidern, nach damals nicht seltener Sitte, in den Stiefeln. Gern hätte sich die zum Spotte geneigte Kritik der Berliner Schuljugend an dem neuen unerfahrenen Lehrer versucht, aber er flöfste ihr in wenigen Stunden durch seine Entschiedenheit und die für den Schüler leicht bemerkbare Tüchtigkeit seines inneren Wesens eine solche Achtung ein, dafs er sehr bald das Ansehen des ältesten Lehrers genofs. Im März 1813 meldete er sich, wie die anderen jungen Lehrer, um Urlaub zum Eintritt in den Militärdienst, erhielt aber von dem damaligen Departement für den öffentlichen Cultus schon unter dem 25. März zur Antwort, dafs, so sehr das Departement den rühmlichen Eifer schätze, der ihn beseele, die Zahl der vaterländischen Krieger zu vermehren, doch der Zustand des Gymnasii es nicht zulasse, ihm für jetzt den nachgesuchten Urlaub zu ertheilen. Es erwarte daher, dafs Z. auf seinem Posten verbleibe, auch in der Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten seinen Patriotismus bewähre, und erst alsdann, wann die Anstalt die nöthige Hülfe erlangt haben würde, den jetzt geäufserten Entschlufs ausführe, wozu es ihm an guter dem Vaterlande erwünschter Gelegenheit auch dann nicht fehlen werde.

Der rasche Kriegslauf der verbündeten Heere machte jedoch die spätere Ausführung dieses Entschlusses überflüssig, und so blieb er in seiner Lehrthätigkeit, nur bisweilen während einiger Monate durch Dienste, die er als Unteroffizier bei dem Berliner Landsturm thun mufste, unterbrochen.

Durch den häufigen Lehrerwechsel stieg er im Collegium rasch in die Höhe. Anfänglich mit 18 pflichtmäfsigen wöchentlichen Lehrstunden und einem Gehalt von 130 Thalern angestellt, erhielt er schon im April 1813 durch Aufrücken 300 Thaler, im Februar 1816 500 Thaler, und im August desselben Jahres die Stelle des 3. Collaborators; aufserdem wurden noch aus den Ueberschüssen des Schulgeldes jährliche Remunerationen von durchschnittlich 30 Thalern an die Lehrer vertheilt. Vom Ministerio für den Cultus wurde ihm am 5. Juni 1817 in Rücksicht auf seine gelehrten Kenntnisse und Amtstreue das Prädicat Professor beigelegt, und zugleich mit dem raschen Emporblühen des Gymnasii, woran er ei-

nen nicht geringen Antheil durch den Ruf, der ihn als Lehrer begleitete, verbesserte sich auch schnell seine äufserliche Stellung. so dafs sein amtliches Einkommen im Jahre 1819 sich schon auf 850 Thaler belief.

Seine Lehrthätigkeit hatte er mit Lectionen in den unteren und mittleren Classen begonnen, allein da nach damaliger Weise an der Anstalt besondere Lehrer für die Elementarclassen nicht nur vorhanden waren, sondern auch wiederholentlich neu angestellt wurden, so wurde ein junger Lehrer von so tüchtigen philologischen und historischen Kenntnissen bald ausschliefslich in den mittleren und oberen Classen beschäftigt. Als das Gymnasium im August 1816 durch den Tod des Prof. Nieräse seinen Hauptlehrer für das Lateinische verloren hatte, erhielt Z. die Lateinischen Stunden in Prima und Ober-Secunda. Er hatte für den Bedarf seines Unterrichts in Tertia und Unter-Secunda schon 1814 einige Bogen, unter dem Titel: die Regeln der Lateinischen Syntax mit zwei etymologischen Anhängen, dem Druck übergeben; von jetzt an erhielt aber seine ganze wissenschaftliche Thätigkeit eine überwiegende Richtung auf die Lateinische Literatur und Sprache. Den bis dahin auf Schulen wenig beachteten aber für mittlere Classen der Gymnasien vorzugsweise geeigneten Q. Curtius hatte er als Lehrer in Unter-Secunda eingeführt und seitdem zum Gegenstand des sorgfältigsten Studiums gemacht. Die erste Frucht dieser Studien war die 1826 erschienene Ausgabe dieses Autors, durch welche der Text desselben eine auf umfassende und sorgfältige Benutzung neu verglichener Handschriften begründete neue Gestalt erhielt.

Das Friedrichs-Werdersche Gymnasium genofs unter Bernhardi eines ausgezeichneten Rufes; die höheren Stände, welche in den ersten Jahren nach den Freiheitskriegen das lebendige Verlangen in sich trugen, durch gemeinsamen Unterricht ihrer Kinder mit den übrigen Söhnen des Volkes, die Kluft und Spannung zwischen den verschiedenen Ständen und Volksclassen zu vermindern, schickten ihre Kinder vorzugsweise auf das Friedrichs-Werdersche Gymnasium, und so trat Z. in nähere Berührung mit fürstlichen, gräflichen und anderen vornehmen oder begüterten Familien. Diese Verbindungen verschafften ihm manche Annehmlichkeiten und äufsere Vortheile, ohne seiner schlichten und aufrichtigen Natürlichkeit irgend Eintrag zu thun. Ihm als Lehrer war es völlig gleich, ob er eines Fürsten oder eines Handwerkers Sohn vor sich hatte, welche Probe nicht alle Lehrer gleich ihm bestanden. Er sah lediglich auf die Leistungen und die innere Tüchtigkeit seiner Schüler, und zog die Besten hervor; ja er war, da er sich am sorgfältigsten um jeden Einzelnen und seine Leistungen bekümmerte, in manchen Fällen unter allen Lehrern allein im Stande, den wahren Werth bescheidener und anspruchsloser Schüler zu beurtheilen und denselben die gebührende Geltung nnd Anerkennung zu verschaffen. Er bildete überhaupt zu den beiden damals bedeutendsten Lehrern des Gymnasii, Bernhardi und Spilleke, eine vortreffliche Ergänzung. Der geistreiche Organisator Bernhardi war während der letzten Jahre seines Directorats zugleich Consistorialrath und Mitglied der wissenschaftlichen Prüfungscommission, dadurch aber von seiner früheren Sorgfalt für sein Gymnasium bedeutend abgelenkt; der lebendige und für das neu erwachte Deutschthum begeisterte Spilleke, mehr anregend als gründlich; Z. dagegen besonnen, eindringlich, zuverlässig in jedem Worte. Seine tiefe und stets sich weiter verbreitende Gelehrsamkeit, die Freudigkeit an seiner Wissenschaft, die aus jedem Wort, ja jeder Miene und Bewegung hervorleuchtete, ging unwillkührlich auf seine Schüler über, und da er durch sein ungekünsteltes Wesen, seine offene und harmlose Hingebung, sein freundliches Eingehen in die jugendlichen Gefühle und Vorstellungen, durch lebhafte Theilnahme an den Privatstudien der Einzelnen, sich Aller Vertrauen und Liebe erwarb: so lernte

man, wie das bei Schülern zu geschehen pflegt, ihm zur Liebe fleifsig, und das Bewufstsein tüchtiger Leistungen steigerte nachher die Lust und den Eifer, so dafs das reine Streben nach classischer Bildung damals noch eine Blüthenzeit feierte, wie es bei dem immer weiter um sich greifenden Nützlichkeitsprincipe wohl nicht leicht wieder, wenigstens in unserer Stadt, feiern wird.

Der wissenschaftliche Gegenstand, wodurch er am meisten wirkte, war die Lateinische Sprache. Er lehrte zwar auch Geschichte in den beiden während dieser Lectionen damals combinirten obersten Classen, aber auch die Geschichte wandelte sich zur Hälfte in eine Lateinische Lection um, indem er die alte Lateinisch vortrug und repetirte. Sein Vortrag war ruhig und klar, sein Latein einfach und correct, oft elegant aber durchaus classisch, so dafs diese Geschichtsstunden in Verbindung mit den andern Lateinischen Uebungen bei vielen seiner Schüler eine solche Fertigkeit, sich über historische Gegenstände Lateinisch auszudrücken hervorbrachte, dafs diese öfters des Versuchs halber andere Vorträge, die in Deutscher Sprache gehalten wurden, in correctem Latein nachschrieben.

Diese geschichtlichen Lectionen gaben 1819 seinen *Annales veterum populorum imprimis Romanorum* ihr Entstehen. Den meisten Einflufs aber auf die classische und hauptsächlich die Lateinische Bildung seiner Schüler übte er theils durch die Lectüre des Cicero, theils durch seine Lateinische Grammatik, welche aus seiner schon erwähnten Syntax 1818 in erster Ausgabe entstand, und durch die damit verbundenen stilistischen Uebungen, besonders mit Benutzung seiner 1816 zuerst erschienenen Aufgaben zum Uebersetzen aus dem Deutschen ins Lateinische aus den besten neueren Lateinischen Schriftstellern gezogen. Die Grammatik stellte sich damals der fast allein in den Schulen Norddeutschlands gebräuchlichen Bröderschen gegenüber und neben die kurz vorher theilweise in Gebrauch gekommenen von Wenck und Grotefend. Was die Grammatik von Z. gleich bei ihrer ersten Auflage von noch mäfsigem Umfange auszeichnete, war, dafs sie selbständig auf dem Boden Römischer Classicität gewachsen war, dafs die Gesetze der Lateinischen Sprache aus dieser selbst hergeleitet und erläutert wurden, der oft von der deutschen Sprache abweichende Gebrauch der Casus und Modus aus ihren Grundbegriffen selbst hergeleitet und das für den Deutschen Sprachgebrauch Verschiedenartige derselben Sprachform in einen nothwendigen Zusammenhang gebracht wurde. Dabei sprach die Deutlichkeit und Bestimmtheit der Regeln, die Zweckmäfsigkeit der Beispiele an; in sehr kurzer Zeit gewann daher diese Grammatik, unterstützt durch die Empfehlung des Preufsischen Unterrichts-Ministerii, eine solche Verbreitung, dafs sie eine Ausgabe nach der andern erlebte und in fast alle Sprachen gebildeter Völker übersetzt ward.

Da die Grammatik durch das fortgesetzte immer tiefer dringende Studium des Verfassers, durch die ausgebreitete Theilnahme, welche sie fand, auch durch einzelne Anfechtungen, welche sie erfuhr, bei jeder neuen Auflage an Reichthum des Inhalts und an äufserer Ausdehnung zunahm, so ward schon im Jahre 1824 eine vereinfachte Ausgabe derselben unter dem Namen eines Auszuges nöthig, welche sie mit Beibehaltung der Capitel, Abschnitte und Randparagraphen für die unteren und mittleren Classen der Gymnasien wieder auf den ursprünglichen Umfang zurückführte.

Dieser Auszug ist nun, obgleich auch er sechs Auflagen erhalten hat, weiter nichts als ein Auszug geblieben, was man oft getadelt hat. Vielfach ist verlangt worden, dafs Z. in demselben die Hauptregeln seiner Grammatik für den elementaren Schulgebrauch in kurzen mit dem Gedächtnifs wörtlich festzuhaltenden Lehrsätzen zusammenstellen sollte. Allein hierdurch würde der Zusammenhang zwischen der gröfseren und klei-

neren Grammatik gelockert und für die Schüler der Nachtheil entstanden sein, dafs sie keine vollständige Vertrautheit mit der Grammatik erhalten hätten. Die Ueberzeugung aber von der Nothwendigkeit, dafs die Schüler durch den Verkehr mit derselben Lateinischen Grammatik von Anfang an darin ganz zu Hause würden, veranlafste Z. bei der für den Auszug einmal gewählten Form zu bleiben, wodurch auch in der That die Gewöhnung an die gröfsere Grammatik denjenigen Schülern, welche vorher den Auszug gebraucht hatten, so erleichtert wurde, dafs der Wechsel des Lehrbuchs ihnen kaum bemerkbar ward.

Die eigentliche Grammatik selbst wuchs nun bis zur 9ten Ausgabe im Jahre 1844 allmählich fast zu einem vollständigen Lehrgebäude der Lateinischen Sprache an. Es wurde nicht mehr der Gesichtspunct festgehalten, das für die Erlernung der classischen Latinität Nöthige in dieselbe aufzunehmen, sondern dieselbe zum Repertorium für alle in den classischen Autoren vorkommenden grammatischen Erscheinungen zu machen, so dafs der Lernende beim Studium jener Autoren für alle sich daran knüpfenden grammatischen Fragen und Bedenken die Lösung in der Grammatik finden könnte. Diese Aufgabe hat die Grammatik in ihrer letzten Auflage fast vollständig erfüllt, und obgleich Z. in dem letzten Decennium seiner literarischen Thätigkeit sich überwiegend mit historischen und antiquarischen Studien beschäftigte, so würde er gewifs die letzte Hand der Vollendung an sein berühmtes Werk gelegt haben, wenn ihm ein längeres Lebensziel gesetzt wäre. In früheren Jahren hatte er sich öfters mit dem Gedanken getragen, die Schulgrammatik von der ausführlichen Sprachlehre ganz zu trennen, weil er wohl erkannte, dafs die von ihm ursprünglich gewählte Anordnung und Verbindung der einzelnen Theile aufgegeben werden müfste. Aber an der Ausführung dieses Gedankens hatte ihn bei der Erneuerung der Auflagen die Rücksicht auf den Schulgebrauch gehindert, indem er Bedenken trug, durch zu bedeutende Umänderungen die früheren Ausgaben aufser Curs zu setzen; in den letzten Jahren beschränkte die immer mehr zunehmende Schwäche seiner Augen seine literarische Production auf das Nothwendigste.

Bei der vorherrschend grammatischen Richtung seines Inneren während seiner Lehrthätigkeit auf dem Friedrichs-Werderschen und Joachimsthalschen Gymnasium war die grammatische oder vielmehr sprachliche Ausbildung der Schüler auch sein Hauptstreben. An der Lateinischen Grammatik und Sprache wurden Scharfsinn und Urtheilskraft geübt, an ihr der Sinn für Schönheit und Angemessenheit der Darstellung gebildet, durch sie die natürliche von allen Spitzfindigkeiten freie Logik in die Seelen der Lernenden gepflanzt, welche ihnen die Fähigkeit eines klaren und richtigen Denkens besser als alle andere raffinirte Mittel verschaffte. Besonders war es der Ciceronische Sprachbau, dem er alle Feinheiten ablauschte. Die Spannung des Geistes, welche sich dadurch den Schülern mittheilte, trug die vortrefflichsten Früchte, und erweckte in ihnen ein feines und sichres Gefühl für alles Schöne und Ebenmäfsige, dessen viele von ihnen noch in späteren Jahren als der vorzüglichsten Frucht ihrer Schulstudien erwähnten. Die Fertigkeit des Lateinschreibens förderte er aber nicht wenig auch durch Imitation der mustergültigen neueren Lateiner. Seine Aufgaben zum Uebersetzen ins Lateinische erleichterten den Schülern die Bekanntschaft mit den Hauptschriftstellern der wiedererwachenden classischen Latinität und eröffneten auf eine unmerkliche Weise dem Blicke ein Gebiet der philologischen Literatur, das sonst den meisten für immer verschlossen geblieben wäre. Und doch ist die völlige Unkenntnifs desselben für eine Lücke in der höheren Geistesentwickelung zu erachten, weil gerade aus der Saat, die auf diesem Felde entsprossen ist, die Fruchtkeime für die spätere Geistesentwickelung der ganzen gebildeten Menschheit hervorgegangen sind.

Als Z. im Jahre 1826 sein Schulamt mit einem Lehramte an der Kriegsschule und bald auch einer Professur an der Friedrich-Wilhelms Universität zu Berlin vertauscht hatte, war er mittelbar für den Gymnasialunterricht dadurch noch thätig, dafs er die künftigen Lehrer heranbilden half. Mit seinen philologischen Vorlesungen verband er praktische Anleitungen zur Lateinischen Stilbildung, wobei er sich mit grofser Gewissenhaftigkeit der Durchsicht der schriftlichen Arbeiten seiner Schüler unterzog; er klagte nur bisweilen darüber, dafs die künftigen Gymnasiallehrer diesen Theil ihrer Ausbildung so sehr vernachlässigten. Und in der That, wenn man die immer mehr zunehmende Gleichgültigkeit der jungen Philologen gegen die Fertigkeit, ein correctes und elegantes Latein zu schreiben, betrachtet, so brauchen die radicalen Schulreformer, welche Fortschritte und Verbesserungen blofs im Abschaffen von früher für nützlich gehaltenen Dingen sehen, nur ruhig zu warten; das Lateinschreiben wird auf den Gymnasien bald von selbst aufhören. — Unmittelbar wirkte Z. indefs fortwährend für den Gymnasialunterricht aufser den neuen Auflagen seiner schon oben besprochenen Schriften noch dadurch, dafs er bei jedem seiner gröfseren philologischen Unternehmungen sofort auch die Schule ins Auge fafste. So erschien 1826 der Text seines Curtius zuerst für den Schulgebrauch, neben seiner grofsen Ausgabe der Verrinischen Rede Cicero's 1830 eine Textesausgabe für Schüler, 1831 seine kritische Textesausgabe von *Quintilians institutio oratoria*, aufser der Bearbeitung der gröfseren Heusingerschen Ausgabe von *Cicero de Officiis* 1837 auch die der kleineren *in usum scholarum* mit sehr zweckmäfsigen lateinischen Noten, die überall den richtigen Tact des früheren Gymnasiallehrers zeigen, und endlich schlofs seine ganze wissenschaftliche Thätigkeit mit einer von einem deutschen Commentar begleiteten Schulausgabe des Curtius Rufus ab, von der er nur wenige Tage vor seinem Tode die ersten fertigen Exemplare erhielt, die mit eignen Augen zu schauen ihm aber nicht mehr vergönnt war.

Diese flüchtigen Worte sollen ein Anfang, nicht eine Vollendung von der Darstellung der pädagogischen Wirksamkeit des uns vor Kurzem entrissenen trefflichen Mannes sein. Ein vollständiges Bild von ihm kann nur dadurch entstehen, dafs viele, die ihn als Lehrer oder Amtsgenossen kannten, die Züge, die sie von ihm in ihrer Erinnerung treu bewahren, zusammenstellen. Soll ich aber noch mit einem Worte seine Wirksamkeit als Lehrer charakterisiren, so möchte ich sie vorzugsweise eine persönliche nennen. Von Methoden war er kein Freund; die beste Methode, pflegte er zu sagen, liegt in der Wissenschaft, die gelehrt wird, selbst, und ein guter Lehrer ist der, welcher nie mit sich oder seiner Lehrweise ganz zufrieden wird. So sehr es ihm gefiel, wenn der Tüchtige seinen Werth durch Leistungen geltend machte, so hafste er doch selbstgefällige junge Anfänger im Lehramte, die schon nach den ersten ertheilten Stunden sich mit selbstgefälliger Zufriedenheit über ihre Erfolge äufserten. Die Macht aber, wodurch er vorzugsweise auf die Gemüther seiner Schüler wirkte und in ihnen noch bis in die spätesten Jahre eine ungeschwächte Anhänglichkeit erhielt, war sein ungekünsteltes, natürliches Wesen neben der sich immer erweiternden Fülle von Gelehrsamkeit, aus der er anspruchslos schöpfte und freudig darbot ohne irgend eine Ostentation. Diese durch keine Kunst zu erreichende Natürlichkeit war die Zauberruthe, durch welche er die Herzen seiner Schüler öffnete und ihre Geister empfänglich machte auch für die minder anziehenden Theile der Wissenschaft. Die treue Liebe und wahrhafte Freundschaft aber, mit der er diejenigen seiner Schüler umfafste, welche sich ihm vertraulich näherten, erwarben auch ihm eine stets dankbare Anerkennung und nie verlöschende Liebe und Verehrung.

E. Bonnell.

XIV.

Notizen.

(Zusammengestellt von J. Mützell.)

1. Mit grofsem Bedauern sehen sich die Unterzeichneten, wider das in ihrer Bekanntmachung vom 1. August 1848 geäufserte Erwarten, durch die fortwährend ungünstigen Zeitverhältnisse genöthigt, die Versammlung Deutscher Philologen, Schulmänner und Orientalisten auch noch für das laufende Jahr auszusetzen.

Berlin, den 28. Juli 1849.

Der zeitige Vorstand des Vereins Deutscher Philologen, Schulmänner und Orientalisten.

Böckh. Bopp. Kramer.

2. So gern die Unterzeichneten, welche 1846 in Parchim in der Schlufssitzung der dreizehnten Versammlung norddeutscher Schulmänner zum Vorstande der nächsten Versammlung gewählt wurden, nach zweimaligem, durch unvorhergesehene Hindernisse herbeigeführtem Aussetzen derselben die Mitglieder des Vereins im gegenwärtigen Jahre nach Hamburg eingeladen hätten, so sind sie doch zu ihrem grofsen Bedauern auf so viel Bedenklichkeiten und Schwierigkeiten gestofsen, dafs sie, besonders mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse, auch dieses Jahr die Einladung zu der Versammlung norddeutscher Schulmänner auszusetzen sich genöthiget sehen.

Hamburg. Kraft. Petersen.

3. Die Herren Berthelt, Lansky und Steglich, welche gegenwärtig den Vorstand des allgemeinen Deutschen Lehrervereins bilden, machen unter dem 7. August bekannt, dafs die zweite Versammlung des allgemeinen Deutschen Lehrervereins zu Nürnberg am 27., 28. und, dafern nöthig, am 29. September d. J. abgehalten werden solle.

4. Der oben S. 815 erwähnte Entwurf zu dem Schulgesetze für das K. Sachsen ist seitens der Regierung zurückgenommen worden; der Druck war bereits vollendet.

5. Aus München wird unter dem 8. August berichtet, dafs das Ministerium für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten beschlossen hat, den 18. October d. J. eine theoretische Prüfung für das Lehramt an Gymnasien und namentlich für das Lehramt der Mathematik an denselben bei den 3 Landes-Universitäten abhalten zu lassen. Es fehle durchaus (?) an tüchtigen Philologen und es werde schwer sein, nach so langen Versäumnissen in dieser Beziehung einen Wettlauf mit dem Norden zu beginnen (D. R. S. 1730).

6. Mit der Errichtung eines dritten Gymnasiums in München, zu dessen Leitung Prof. Halm aus Hadamar berufen ist, werden auch die Namen der bis jetzt bestandenen geändert. Das bisherige alte Gymnasium heifst künftig Wilhelmsgymnasium; das sogenannte neue, welches noch unter Leitung der Benedictiner steht, künftig Ludwigsgymnasium; das neu zu errichtende wird den Namen Maximiliansgymnasium erhalten. Die bisher unter besonderem Rectorate stehende lateinische Schule wird im Herbst aufgehoben und jedes der 3 Gymnasien erhält seine lateinische Schule oder vier untere Classen.

7. Aus Wien wird unter dem 9. August gemeldet, dafs ein Gymnasial-Gesetzentwurf, bei dessen Abfassung vorzüglich Prof. Bonitz thätig gewesen, in lithographirten Abdrücken an die Gymnasien vertheilt worden sei. Im September ging uns selbst der offizielle Entwurf der

Organisation der Gymnasien und Realschulen in Oesterreich zu (260 S. 4.) und wir werden im nächsten Heft darüber berichten.

8. Nach einer vom K. K. österreichischen Ministerium des öffentlichen Unterrichts erlassenen Verordnung dürfen die Gymnasialschüler (mit Einschlufs der zu errichtenden 7. u. 8. Classe) an Vereinen, welche von Personen, die nicht Gymnasialschüler sind, gebildet werden, weder als Mitglieder noch als Zuhörer Theil nehmen. (D. Z. 233.)

9. Das nassauische Schulblatt hat nicht aufgehört zu erscheinen.

Sechste Abtheilung.

Personalnotizen.

1) Ernennungen.

Der K. Sächsische Minister des Auswärtigen Freih. von Beust hat zugleich das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts erhalten.

Director Dr. Eckstein ist zum Mitdirector der Frankeschen Stiftungen zu Halle ernannt worden.

Director Dr. Dillenburger von Emmerich ist zum Regierungs- und katholischen Schulrath in Königsberg ernannt worden.

Der Director des Schullehrer-Seminars in Neuzelle, Crüger, ist zum Regierungs- und evangelischen Schulrath zu Danzig ernannt worden.

Der Director der aufgehobenen Ritteracademie zu Brandenburg Dr. Theol. und Domherr Blume ist zum Director des Gymnasiums zu Wesel ernannt.

Oberlehrer Dr. Hamann ist zum Director des Gymnasiums zu Gumbinnen ernannt worden.

2) Todesfälle.

Am 5. August starb zu Raake bei Oels der seit einem Jahre emeritirte Director des Gymnasiums zu Hirschberg, Dr. C. Linge, geb. den 13. Juni 1782 zu Meifsen. (Vergl. Nowack's Schlesisches Schriftstellerlexikon I, 89 ff.)

Am 3. September zu Wien Dr. E. v. Feuchtersleben, unter dem Ministerium Doblhof Unterstaatssecretär im Ministerium des öffentlichen Unterrichts.

Am 6. September zu Offenbach der Deutsche Sprachforscher Dr. Karl Ferdinand Becker im 75sten Lebensjahre.

Am 17. October zu Berlin der K. Provinzialschulrath O. Schulz an seinem 68sten Geburtstage.

Gedruckt bei A. W. Schade in Berlin, Grünstrafse 18.